Mason.
S. 112.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie der ſämmtlichen Staatswiſſenſchaften für alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angeſehenſten Publiciſten Deutſchlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbeſſerte und vermehrte Auflage.

Zehnter Band.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nothſtand, Nothrecht oder **Nothmaßregel.** — Zwei wichtige Verhältniſſe, welche einer an ſich verletzenden Handlung den Charakter der Strafbarkeit nehmen, ſind: 1) der *Nothſtand* und das *Nothrecht* und 2) die *Nothwehr* und das *Nothwehrrecht*. Zur richtigen Beurtheilung und Behandlung derſelben muß man vor Allem beide ſcharf von einander unterſcheiden und ihre *rechtliche* Begründung richtig auffaſſen.

Das ſogenannte *Nothrecht* (beſſer die *Nothmaßregel*) findet Statt in einem wahren *Nothſtande* oder einer *Exiſtenznoth*, in einer Gefahr für das Leben, z. B. in einer Feuers- oder Waſſers- oder Hungersnoth, in welcher man das Leben nur durch Verletzung Anderer retten kann.

Das *Nothwehrrecht* dagegen findet Statt bei dem *rechtswidrigen Angriff* eines Anderen, gleich viel, ob dieſer Angriff das Leben oder, wie der Verſuch eines Diebſtahls, nur das Vermögen bedroht. Das *Nothwehrrecht* wird alſo durch jede *Rechtsnoth* herbeigeführt, ſofern ein rechtswidriger Angriff dieſelbe erzeugt. Ein ſolcher Angriff kann übrigens, wenn er zugleich das Leben bedroht, außer der *Rechtsnoth* und dem *Nothwehrrechte* auch noch einen *Nothſtand* und das *Nothrecht* herbeiführen.

Das *Nothrecht* geht gegen *Alle*, oder es läßt die zur Rettung des Lebens nothwendige Verletzung auch gegen ganz unſchuldige Dritte als entſchuldigt erſcheinen.

Das bloße *Nothwehrrecht* als ſolches geht *nur gegen den rechtswidrigen Angreifer*. Es läßt in der Regel nur die zur Abwehr ſeines ungerechten Angriffs nothwendige Verletzung gegen *ihn* als ſtraflos erſcheinen.

Die *rechtliche* Begründung des Nothrechts wie des Nothwehrrechts oder der Strafloſigkeit der in ihnen zugefügten Verletzungen beſteht keineswegs in der Aufhebung der *ſubjectiven* Bedingung der Strafbarkeit oder der *Zurechenbarkeit*, wie dieſes *Feuerbach* von der Lebensnoth behauptet. Auch in der Lebensgefahr verliere ich keineswegs nothwendig die Bedingungen der Zurechenbarkeit. Ich verliere weder alles rechtliche *Bewußtſein* der Natur meiner Handlungen, noch alle juriſtiſche *Willensfreiheit*, ſie zu begehen oder zu unterlaſſen. Dieſes wäre eine unwürdige Anſicht für freie und muthige Männer und Völker. Dieſe werden vielmehr mit den Römern ſagen: „Furcht beherrſcht nicht den tapferen und ſtandhaften Mann.“ Es wäre auch eine höchſt gefährliche Annahme, wenn hiernach der Soldat, der Beichtvater, der Militär- und Hoſpitalarzt, der Gränzwächter im Sanitätscordon, überhaupt Alle, welche vermöge einer beſonderen übernommenen Verpflichtung eine beſtimmte Lebensgefahr muthig zu beſtehen verpflichtet ſind, für unzurechnungsfähig erklärt werden ſollten, ſofern ſie, um ſich aus dieſer Gefahr zu retten, ihre beſchworenen Pflichten verletzt, vielleicht noch ihre Oberen oder Andere getödtet hätten. Erklärt man aber dieſe Leute, erklärt man den Soldaten, der ſeinen Poſten verläßt oder ſeinen ihn commandirenden Officier tödtet, um ſich von einer Lebensgefahr zu retten, für ſtrafbar oder wenigſtens für zurechnungsfähig, ſo muß man überhaupt dieſe Art der Begründung des Nothrechts aufgeben.

Vielmehr fällt die Strafbarkeit der Verletzung im Nothſtand und in der Nothwehr deshalb hinweg, weil ihre *Rechtswidrigkeit* hinwegfällt. Nur in ſo weit, als die *objective Rechtswidrigkeit* der rettenden Handlung wegfällt, begründen der Nothſtand und die Nothwehr Strafloſigkeit.

Digitized by Google

Die Nothwehr wird der folgende Artikel behandeln. Der Nothſtand, welcher ſo gut für die Regierung wie für die Einzelnen eintreten kann, wurde zunächſt in Beziehung auf die Regierung als ſogenanntes äußerſtes Recht oder eminens jus ſchon oben unter dem letzten Worte abgehandelt, und der Artikel „Moral“ verſtärkt noch die Gründe gegen rechtsverletzende Regierungshandlungen, welche nach einer gewöhnlichen leichtfertigen Ausdehnung des Nothrechts über die oben genau bezeichneten rechtlichen Gränzen hinaus gehen.

Auch in den Verhandlungen der zweiten Kammer der badiſchen Landſtände über das neue Strafgeſetzbuch *) wurde es nach lebhaften Verhandlungen anerkannt, daß Strafloſigkeit der Verletzungen zur Rettung aus dem Nothſtande ſich nur darauf gründe, daß das allgemeine Rechtsgeſetz und die allgemeine Rechtspflicht nur begründet ſind, um eine friedliche Coexiſtenz möglich zu machen. Wo dieſe alſo nicht möglich iſt, wie in dem bekannten uralten Beiſpiele von zwei Schiffbrüchigen auf einem Brette, welches nur einen tragen kann, da ſpricht das Rechtsgeſetz gar nicht. Nichts Begründetes geht weiter wie ſein Grund. „Noth hat kein Gebot“, ſagt richtig das deutſche Rechtsſprüchwort. Die Moral und die Klugheit müſſen hier entſcheiden, was Jeder thun ſoll, und dieſes iſt dem Gewiſſen eines Jeden zu überlaſſen (servandum arbitrio, wie die römiſche Jurisprudenz mit Recht ſagt). Das äußere juriſtiſche Recht als ſolches iſt etwas Endliches, das zeigt ſich hier. Man muß an ſeine unendliche, aber an ſich noch nicht juriſtiſche Grundlage, die ewige göttliche Gerechtigkeit, appelliren und nach dieſer dem Einzelnen Entſcheidung und höhere Verantwortlichkeit überlaſſen. Wenn auch das moraliſche Volksurtheil hier tadelt, ja augenblicklich leidenſchaftlich tadelt, wie gegen jene Frau, die, um ihr Leben gegen nacheilende Wölfe zu retten, ihren Säugling ihnen hinwarf und preisgab, ſo hat doch die leidenſchaftsloſe Jurisprudenz hier kein juriſtiſches Verdammungsurtheil. Sie beſcheidet ſich hier ihrer Gränzen, wie in jenem Ciceronianiſchen Fall von den zwei Schiffbrüchigen, oder auch im Fall jenes Dachdeckers. Ihm ſtürzte ſein Sohn vom Dache und fiel ſich todt, und als der Vater geſund herunterkam, erzählte er, er ſelbſt habe ihn heruntergeſtoßen. Der Jüngling habe ein lebensgefährliches Wagniß unternommen und, als es misglückte, ſich zu ihm in ſeinen Flaſchenzug retten wollen. Da habe er, überzeugt, daß dieſer Flaſchenzug alsdann unvermeidlich abreißen würde, und gedenkend ſeiner Familie, die ſo, ohne daß es den Sohn gerettet hätte, zugleich ihren Familienvater und Erhalter verlieren würde, den Sohn zurück- und dem Tod in die Arme geſtoßen.

Wer dieſe Begründung der Nothmaßregel leugnen wollte, der müßte eine Rechtspflicht erweiſen, entweder: daß der Eine jener beiden Schiffbrüchigen ſich der Erhaltung des Anderen opfere, oder: daß Beide ſich zwecklos opfern.

Aus dieſer Begründung der Nothmaßregel und ihrer rechtlichen Unverantwortlichkeit ergeben ſich denn auch die richtige juriſtiſche Ausdehnung und Gränzbeſtimmung für dieſelbe.

Es folgt hieraus fürs Erſte, daß, wenn Jemand auf den Grundlagen des allgemeinen juriſtiſchen Rechts und auf eine juriſtiſch erkennbare und verbindliche Weiſe eine beſtimmte Gefahr übernahm, wie z. B. der Lazaretharzt, der Soldat, alsdann eine dieſe rechtliche Uebernahme verletzende Beſeitigung derſelben nicht als juriſtiſch vorwurfsfrei zu betrachten iſt. Die rein allgemeine, negative Rechtspflicht zwar verbindet mich nicht juriſtiſch, in den Tod zu gehen, um das Leben eines Dritten zu erhalten. Aber wo eine beſondere nachweisbare poſitive juriſtiſche Verpflichtung übernommen wurde, wo ſie ſpricht, da iſt nicht mehr zu ſagen: Noth hat kein Gebot. Eine freundliche Privatmittheilung eines der tüchtigſten Gelehrten kündigt mir zwar die Ausführung einer entgegengeſetzten Anſicht an, nach welcher wegen Ungültigkeit des Verzichts auf unveräußerliche Rechte auch jene beſondere Uebernahme einer Pflicht die ihr widerſprechende Lebensrettung nicht ſtrafbar mache, und daß hier nur wegen eines neuen Nothrechts des

*) S. d\u0131n Commiſſionsbericht (Nr. 2) über Titel III bis VI von C. Welcker, S. 46 ff., und die Verhandlungen über §. 76 a ff.

Staats Strafe eintreten könnte. Natürlich muß dieſe Begründung abgewartet werden. Nur ſo viel kann ich ſchon jetzt ſagen, daß ich bisher wohl an die Rechtsungültigkeit juriſtiſch ſchimpflicher, unernſtlicher und rechtswidriger Verträge, nicht aber an die ſogenannten *juriſtiſch* unveräußerlichen Rechte habe glauben können. Gerade weil es Gegenſtand der Moralpflicht iſt, ob und wann ich mein Leben höheren Pflichten opfern ſoll, muß die Jurisprudenz auch hier mit dem römiſchen Recht die Entſcheidung *dem Gewiſſen* überlaſſen (servandum arbitrio). Das thaten die *Römer* und mit ihnen die *Carolina* z. B. auch in Anerkennung der *juriſtiſchen* Unſträflichkeit eines *nicht ſchimpflichen* Selbſtmords aus Lebensüberdruß (taedium vitae), durch welchen man keiner Rechtspflicht ſich entziehen wollte, während ein ſchimpflicher Selbſtmord, um einer Criminalanklage zu entgehen, als nicht rechtlich galt. Wo nun vollends die Bürger durch die *allgemeinen* Rechts- und Staatsverträge das ſchon für das Beſtehen der Staaten Nothwendige und nach allgemeiner Uebereinſtimmung Pflichtmäßige eingehen, wo ſie ſich z. B. nach dem Grundſatze der rechtlichen Gleichheit zur Vaterlandsvertheidigung und zur muthvollen Uebernahme der Gefahren derſelben durch Bürger- und Dienſteid juriſtiſch verpflichten, da glaube ich an keine juriſtiſche Unveräußerlichkeit der Güter. Es giebt aber nur Eines, was gefährlicher iſt, als durch Einmiſchung ſubjectiv moraliſcher Anſichten über das *objective* allgemein erkennbare Vereinsrecht hinauszugehen. Dieſes beſteht in dem *häufigen Annehmen von Nothrechten des Staats*. Dieſe werden ſich entweder als wahre allgemeine Rechte, oder als *nicht haltbare* Ausnahmen vom allgemeinen Rechte darſtellen. Alles Recht aber hilft und ſichert nicht mehr, wenn es jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werden kann.

Die bisher ausgeführte Beſchränkung des Nothrechts, daß daſſelbe bei einer beſonders übernommenen Pflicht, die Gefahr zu beſtehen, nicht ſtattfinde, hatten wohl auch diejenigen Criminaliſten im Auge, welche zur Entſchuldigung einen „durch die Natur herbeigeführten Nothſtand" forderten. Allein dieſe Bezeichnung iſt unrichtig, weil auch bei einem durch Menſchen herbeigeführten Nothſtand, z. B. bei einer künſtlichen Ueberſchwemmung, ja bei ernſtlichen Drohungen mit Lebensgefahr und durch die Verſetzung in den Nothwehrſtand eben ſo gut als bei einem blos durch Naturereigniſſe bewirkten Nothſtand die Entſchuldigung auch von Verletzungen gegen unſchuldige Dritte ſtattfindet. Nur muß freilich der im Nothſtand Befindliche denſelben und durch ihn die zu ſeiner Abwendung vorgenommene Verletzung *nicht ſelbſt auf eine wahrhaft rechtswidrige* Weiſe herbeigeführt und verſchuldet haben. Hier wird er durch ſeine rechtswidrige Herbeiführung der Gefahr ebenfalls beſonders verpflichtet, ſie zu beſtehen, und mithin die Verletzung, um ſich aus derſelben zu retten, nie *ganz* entſchuldigt.

Aus der richtigen Begründung folgt aber nicht blos Anerkennung der ſo eben angegebenen richtigen Beſchränkung des Nothrechts, ſondern auch die Verwerfung falſcher Beſchränkungen der Strafloſigkeit. Manche nehmlich wollen auch außerhalb der angeführten Beſchränkung die zur Rettung nöthigen Verletzungen im Nothſtande wenigſtens theilweiſe, wenn auch gemildert, beſtrafen und dieſes dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Aber dieſes wäre ein durch keine juriſtiſchen Geſichtspunkte beſtimmtes, ein abſolut willkürliches Ermeſſen. Erſcheint aber nach den natürlichen Rechtsgrundſätzen eine Verletzung nicht als rechtswidrig, alsdann darf ſie auch gar nicht geſtraft werden. Sie iſt ſtraflos, wenn ſie ſelbſt, wie ja ſo viele ſtrafloſe Handlungen, als unſittlich Tadel verdienen ſollte. Nichts wäre der Freiheit der Bürger gefährlicher und verderblicher, als wenn blos *unmoraliſche*, nicht rechtswidrige Handlungen (außer in wenigen beſonderen höchſt dringenden geſetzlichen Ausnahmsfällen) juriſtiſch beſtraft würden.

Eine Ausdehnung haben neuere Strafgeſetzbücher dem Nothrechte gegeben. Sie erklären einestheils auch ſchon in den Gefahren für ſchwere Leibesverletzungen, „für Leib und Leben", die zur Rettung nöthigen Verletzungen für ſtraflos. Sie erklären ferner dieſelben auch in Gefahren der nächſten Angehörigen des Verletzenden, zumal der ſeinem Schutz Anvertrauten, der Gattin, der Kinder, für ſtraflos. Die Humanität hat jedenfalls dieſes zu billigen. Juriſtiſch läßt ſich insbeſondere die zweite Ausdehnung nur durch eine fingirte Einheit der Perſonen für dieſe Fälle rechtfertigen. Der Schützer tritt durch

Digitized by Google

ſeine auch rechtlich anerkannte Schutzpflicht in die Vertheidigungsrechte des Geſchützten ein. Es wird übrigens dieſe Ausdehnung auch unterſtützt durch die Analogie von dem Nothwehrrechte, welches auch Derjenige ſtraflos ausübt, der ſeinen bedrohten Mitbürger vertheidigt. Nur beruhen freilich die Rechte der bedrohten Hauptperſon ſelbſt in beiden Fällen auf verſchiedenen Gründen. Und insbeſondere hat bei dem Nothſtande der zur Abwehr Verletzte nicht, wie bei der Nothwehr, ſeine Verletzung ſelbſt verſchuldet. Weshalb auch bei dem Nothſtande die Beſchränkung eben ſo für den Helfenden wie für die Hauptperſon größer iſt als bei der Nothwehr.

Als unentbehrlich zur Beſeitigung des Vorwurfs der Rechtswidrigkeit der zum Schutz unternommenen Verletzung fremder Perſönlichkeits- oder Vermögensrechte müſſen übrigens ſtets die beiden Bedingungen feſtgehalten werden, fürs Erſte, daß eine wahre gegenwärtige Gefahr für das Leben vorhanden war; und fürs Zweite, daß der Verletzer keine größere Verletzung zufügte, als er in ſeinem durch die Gefahr bedrängten Gemüthszuſtande zur Lebensrettung für nöthig hielt.

Darauf, was er ſelbſt in dieſer ſeiner bedrängten Lage ehrlich für nothwendig hielt, kommt es an. Denn, ähnlich wie bei der Nothwehr, erhält in einem ſolchen Nothſtande, ſobald nur derſelbe einmal erweislich vorhanden iſt, der Angegriffene mit dem Rechte der eigenen Hilfe auch das eigene Urtheil oder Gericht über das den Verhältniſſen Angemeſſene und Nothwendige. Es wäre mehr als abgeſchmackt, es wäre völlig ungerecht, wenn der Richter die Frage über die Nothwendigkeit des Rettungsmittels nach ſeiner ruhigen kalten Ueberlegung in ſeiner gefahrloſen Lage und nicht nach der ehrlichen Ueberzeugung des Bedrängten beurtheilen wollte.

Hierzu aber muß nun nach der obigen Ausführung als eine dritte Bedingung noch hinzugefügt werden: daß keine beſondere übernommene Verpflichtung, die Gefahr zu beſtehen, vorhanden war (ſo wie z. B. für den Soldaten, für den Hoſpitalarzt im Dienſt). Zwar überſieht man gewöhnlich dieſes wichtige Moment. Oder man hält auch, ſo wie die Mehrheit der zweiten Kammer der badiſchen Landſtände, die ausdrückliche Hinzufügung dieſer Beſchränkung des Nothrechts deshalb für unnöthig, weil ſie die beſonderen Geſetze für dieſe beſonderen Verhältniſſe, alſo z. B. das Kriegsgeſetz, enthalten müßten. Doch möchte dieſer letzteren Anſicht ein doppeltes Bedenken entgegenſtehen. Fürs Erſte iſt es ſicher an ſich ſchon angemeſſen, daß der allgemeine Theil des allgemeinen Strafgeſetzbuches die allgemeinen Grundſätze und Bedingungen der Strafbarkeit und der Unſträflichkeit der Handlungen vollſtändig und nicht zweideutig enthalte. Dieſes iſt fürs Zweite auch darum nothwendig, weil die beſonderen Geſetze gewöhnlich die allgemeinen Grundſätze vorausſetzen und hier alſo ſehr unpaſſende Strafloſigkeiten oder wenigſtens fatale Zweifel über dieſelbe entſtehen können, wenn das allgemeine Strafgeſetzbuch unvollſtändig iſt. C. Welcker.

Nothwehr und Selbſthilfe gegen Privat- und öffentliche Perſonen und Verletzungen. — I. Begriff, Begründung und Wichtigkeit der Nothwehr. — Die Vertheidigung angegriffener Rechte da, wo ſie der Staat nicht ſchützen kann, iſt neben dem Staatsſchutze der andere Haupttheil der Rechtsſchützung. Wichtig, wie das Recht der Nothwehr ſelbſt, iſt an ſich ſchon ſeine Theorie. Sie iſt es aber neuerdings noch mehr geworden. Es haben nehmlich in der neueren Zeit einige Schriftſteller und Geſetzgebungen die uralten natürlichen Rechtsgrundſätze für dieſes Recht verkannt und ſo ſeine Theorie in Verwirrung gebracht. Dieſe Lehre kann jetzt als ein abſchreckendes Beiſpiel dienen. Sie kann es veranſchaulichen, wie ſehr die reinen Rechtsgrundſätze der tiefſten Natur der geſellſchaftlichen Verhältniſſe und ihren wahren Bedürfniſſen entſprechen, und wie verderblich deren Misachtung iſt, welche Verwirrungen und Gefahren es bereitet, wenn die Einmiſchung neuer Modephiloſophieen und reiner Moralgebote, die Einmiſchung ſubjectiver Gefühle und willkürlicher Polizeigrundſätze die Heiligkeit und Conſequenz des objectiven Rechts zerſtört. Durch dieſe Einmiſchung erſt konnten hier, wie in anderen gleich wichtigen Lehren [1]),

1) S. z. B. oben „Injurie", „Infamie und Ehre", und „Grundvertrag."

Digitized by Google

Rechtsgrundſätze in Zweifel gezogen werden, in welchen Jahrtauſende hindurch alle freien Völker eben ſo wie das römiſche und deutſche Recht ſich ſelbſt treu blieben und mit einander, ja auch mit dem kanoniſchen Rechte völlig übereinſtimmten.

Das Recht der Nothwehr oder der Selbſtvertheidigung iſt ganz verſchieden von dem Nothrechte (ſ. den vorig. Art.). Es beſteht in der Befugniß jedes Rechtsgliedes, ſich oder ſeinen Mitbürger gegen jeden gegenwärtigen, bereits begonnenen oder eben bevorſtehenden rechtswidrigen Angriff auf irgend ein Recht ſelbſt zu vertheidigen und, ſo weit es die zum Schutz des Rechts nöthige Vertheidigung mit ſich bringt, auch den Angreifer zu verletzen. Dieſes Recht gründet ſich unmittelbar auf die natürliche und vernünftige rechtliche Freiheit der Menſchen. Und zwar gründet es ſich nicht blos auf die natürliche Freiheit Derjenigen, welche noch heut zu Tage, wie die Völker unter einander, in einem Naturzuſtand oder ohne gemeinſchaftliche Staatsgewalt leben. Es gründet ſich vielmehr, ganz unabhängig von einem hiſtoriſchen Naturzuſtande, auf die natürliche oder vernünftige Freiheit auch Derer, welche im Staate leben. Denn der Staat erſchafft nicht beliebig, ſondern er ſchützt die natürlichen oder vernünftigen Rechte. So als ein allgemeines natürliches Freiheitsrecht, nicht etwa als eine vom Staate geſchaffene Erfindung, als ein von ihm erſt den Bürgern verliehenes oder geſchenktes Recht, nicht als ein Gnadenprivilegium, ſahen ſtets die Völker, ſahen auch die römiſchen, kanoniſchen und deutſchen Geſetze das Recht der Nothwehr an. In dieſem Sinne ſagt das römiſche Recht: „Jus gentium est, ut vim atque injuriam propulsemus“; oder „adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere“ [2]). In gleichem Sinne ſagt das kanoniſche Recht: „vim vi repellere, omnes leges et omnia jura permittunt“ (das heißt, nach kanoniſchem Sprachgebrauche, die göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Rechte). Selbſt wenn man gegen alle Geſchichte ſich den Staatsverein als allgemein und abſolut gleichzeitig denkt mit dem Recht und der Rechtsanerkennung, welche doch oft lange ohne Staatsgewalt beſtanden und auch noch jetzt im Verhältniſſe der Völker unter einander ohne Staatsgewalt beſtehen, ſo muß doch jede Staatseinrichtung und jede Staatsbeſchränkung der Menſchen das Recht als ihre Grundlage achten. Die Staaten müſſen die natürlichen oder vernünftigen Freiheitsrechte, ſo wie unſer gemeines Recht, theils als den regelmäßigen Inhalt ihrer poſitiven Beſtimmungen, theils als neben denſelben gültig anerkennen.

Daß nun aber die Nothwehr der allgemeinſte, natürlichſte Ausfluß des Rechts iſt, dieſes ergiebt ſich mit Nothwendigkeit, mag man nun zunächſt den rechtlichen Standpunkt 1) des rechtswidrig Angegriffenen, oder 2) den des rechtswidrigen Angreifers ins Auge faſſen, oder mag man endlich 3) ausgehen von dem allgemeinen objectiven Standpunkte des Rechtsgeſetzes ſelbſt und von dem der Regierung.

Zu 1. Die Nothwehr iſt begründet für den ungerecht Angegriffenen. Der freie Mann hat ſeine Freiheit als die Bedingung der Verwirklichung ſeiner irdiſchen Lebensbeſtimmung nach ſeiner eigenen ſittlichen Ueberzeugung, er hat ſie als ſeine Würde, Ehre und Glückſeligkeit zu behaupten. Er kann und darf alſo ſeinerſeits eine Staatsgewalt nur unter der Bedingung ihrer Anerkennung ſeiner rechtlichen Freiheit anerkennen; er darf und wird mithin auf die Selbſtſchützung ſeiner rechtlichen Freiheit nur in ſo weit verzichten, als die Staatsgewalt ſeine rechtliche Würde und ſeinen Rechtszuſtand vollſtändig ſchützen kann. So weit ſie das nicht kann, bleibt ihm das Recht, nach ſeiner eigenen Gewiſſensüberzeugung ſich ſelbſt zu ſchützen.

Bei noch unausgebildetem Staatsſchutze war daher der Selbſtſchutz, z. B. die Blutrache, noch in großer Ausdehnung rechtlich geheiligt. Allein auch der ausgebildetſte Staat kann nie überall und vollſtändig ſchützen.

Selbſt zur Wiedererlangung eines bereits verlorenen rechtlichen Beſitzes blieb daher, wie ſich unten unter V. ergeben wird, auch nach der höchſten Ausbildung des

2) L. 3 de Justit. et Jur. u. C. 1 Unde vi.

Digitized by Google

Staatsſchutzes doch in den wenigen Fällen, in welchen keine wirkſame Staatshilfe zu erwarten iſt, die Selbſthilfe rechtlich erlaubt.

Allgemein aber bleibt einem Jeden, weil hier auch die ausgebildetſte Staatseinrichtung den Berechtigten gegen den Verluſt in der Regel nicht ſchützen kann, das oben bezeichnete vollſtändige Nothwehrrecht zum Schutze ſeines rechtlich heiligen Beſitzſtandes gegen gegenwärtige, noch nicht vollzogene Angriffe.

Zu 2. Auch gegen den ungerechten Angreifer iſt der vollſtändige Nothwehrſchutz durchaus nicht rechtswidrig. Er, der in ſeinem Angriffe keine rechtliche, ſondern eine rechtswidrige Freiheit ausüben will und dadurch den Krieg beginnt, er kann ſich unmöglich über rechtswidrige Verletzung beſchweren, ſo weit der Angegriffene den ungerechten Angriff aus ſeinem bedrohten Rechtskreiſe zurückweiſet und dazu Gewalt mit Gewalt vertreibt, und zwar die ganze rechtswidrige Gewalt mit der genügend ſchützenden. Wenn auch nicht auf ſeinen freiwilligen, doch auf einen rechtlich nothwendigen Verzicht, auf eine verſchuldete Verwirkung eines Staatsſchutzes, auf genugthuende Herſtellung kann man es rechtlich begründen, daß die ihm widerfahrene Verletzung, ſo weit ſie zur Abwehr des ungerechten Angriffs nöthig war, als kein Unrecht gegen ihn angeſehen wird. Ein Staatsſchutz zur Verhinderung des vollſtändigen zur Abwehr nothwendigen Selbſtſchutzes wäre ein Schutz des rechtswidrigen Freiheitsgebrauchs, des Unrechtes ſelbſt.

Zu 3. Der vollſtändige Nothwehrſchutz iſt endlich auch gegen die objective Rechtsordnung und die Regierung durchaus nicht verletzend. Die Rechtsordnung wie die wahre Politik des Rechtsſtaates fordern vor Allem, daß das Recht gelte, lebe und vollſtändig geſchützt ſei, das Unrecht aber, wo und ſobald es hervortrat, möglichſt vernichtet werde. Sie können dem freien rechtlichen Bürger die bloße Abwehr des rechtswidrigen Angriffs und des durch ihn angedrohten Verluſts der vollen Integrität ſeines rechtlichen Beſitzſtandes, welchen Verluſt ſie ihm nicht abzuwehren vermochten, nicht rauben. Sie können ihn wegen dieſer Abwehr, dieſer Ausübung ſeines natürlichſten Rechts, nicht ſtrafen und die Gewaltthat nicht gegen dieſelbe beſchützen. Sie dürfen niemals die rechtlichen Bürger zwingen wollen, dieſen wirklichen gegenwärtigen Verluſt des Beſitzſtandes ihrer rechtlichen Integrität und ſeiner Vortheile, dieſes ihr wahres Recht und ſeinen ſchnellen, vollſtändigen, ſichern Schutz, etwa mit Rückſicht auf einen ſpäteren, langſamen, unſicheren Proceß und auf deſſen ungewiſſe, oft unmögliche Entſchädigung, den Frevlern unvertheidigt preiszugeben. Im Gegentheil müſſen ſie die vollſtändige rechtliche Selbſtvertheidigung, welche die Rechtsordnung auch da in kräftigem Leben erhält, wo ihre Hilfe fehlt, nur wünſchen und billigen.

II. Die rechtlichen Gränzen der Nothwehr und die alte würdige und richtige Theorie der römiſchen, kanoniſchen und deutſchen Geſetze über dieſelben. — Schon aus jeder einzelnen der drei verſchiedenen rechtlichen Begründungen des Nothwehrrechts folgt die Vollſtändigkeit der rechtlichen Nothwehr innerhalb ihrer allgemein rechtlichen Gränzen. Es geht daſſelbe, wo es begründet iſt, ſo weit, wie es als nothwendig erſcheint, um den rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Nur da, wo kein rechtswidriger Angriff vorhanden wäre, oder wo derſelbe mit Sicherheit und ohne Nachtheil durch mildere als die gebrauchten Schutzmittel abgewendet werden könnte, wo alſo aus Bosheit oder Rachſucht etwa mehr Rechte des Angreifers verletzt würden, als es der Zweck der Abwehr erforderte, oder wo der Angegriffene ohne den Fall der Lebensnoth ſchuldvoll unſchuldige Dritte verletzen wollte, nur da fängt das Unrecht des Angegriffenen an, da ſchreitet er aus dem rechten Maße der ſchuldloſen Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) heraus. So wie aber oben bemerkt wurde (ſ. „Nothrecht"), richtet ſich die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel zur Abwehr der Gefahr, ſobald nur einmal der rechtswidrige Angriff erweislich vorhanden iſt, nach dem Urtheile des Bedrängten. Die Nothwehr wird bei dem nothwendig ſchnellen Handeln und der unvermeidlich und entſchuldbar aufgeregten und leidenſchaftlichen Stimmung im Augen-

blick des gerechten Krieges nach dieſer ſeiner ehrlichen Ueberzeugung abgemeſſen, nicht etwa nach dem Standpunkte des unbedrängten, des kalt und mit Muße prüfenden Richters. Mit dem Rechte der Selbſthilfe — ſo ſagen die älteren, beſſeren Juriſten — kehrt dem Angegriffenen auch das Recht des eignen Gerichts zurück. Es iſt aber in der That ein gerechter Krieg, in welchen ihn der ungerechte Angreifer verſetzte. Grolman (Criminalr. §. 25) leitet alſo mit Recht aus dieſer Lage und aus dem mit der Selbſthilfe dem Angegriffenen zurückgekehrten eigenen Urtheil die Folge ab: „daß die Behauptung des Verletzers, in ſeiner Lage die Verletzung ſeines Gegners und gerade dieſe Verletzung deſſelben für nothwendig gehalten zu haben, wenn ſie nur nicht als unzweifelhaft affectirt erſcheint, als genügend zur Entſchuldigung betrachtet werden müſſe“.

Aus jenem Geſichtspunkt eines gerechten Kriegs erklären es auch die Geſetze, namentlich die Carolina Art. 145, mit Recht für ſtraflos, wenn der Angegriffene in ſeiner Kampfs- und Kriegsbedrängniß und Aufregung aus Irrthum oder abſichtslos ſtatt des Angreifers einen unſchuldigen Dritten tödtet oder verletzt. Doch darf man dieſes nicht mit Feuerbach (§. 38) in eine unbedingte Erlaubniß, Dritte zur Abwehr jedes ungerechten Angriffs verletzen zu dürfen, umwandeln. Dieſes iſt offenbar wiederum eine Verwechſelung der Rechtsnoth und Nothwehr mit der Exiſtenznoth und dem Nothſtand. In der Lebensgefahr hört nach dem Grundſatze: Noth hat kein Gebot, das Recht auf zu ſprechen. Deshalb iſt auch hier ganz allgemein die Verletzung von unſchuldigen Dritten nicht ſtrafbar. In der bloßen Rechtsnoth dagegen gründet ſich die Entſchuldigung der Verletzung regelmäßig nur auf den rechtswidrigen Angriff, findet alſo auch in der Regel nur gegen den Angreifer Statt. Verletzungen gegen unſchuldige Dritte werden nur ſtraflos: fürs Erſte, ſobald die Rechtsnoth in Exiſtenznoth übergeht, und fürs Zweite, ſo weit wegen der Bedrängniß und der Noth und des Affects des gerechten Kriegs die Verletzung weder zum Dolus noch zur ſtrafbaren Culpa zugerechnet werden kann, alſo z. B. wenn der Angegriffene einen Dritten verletzt, indem er ſeinen Angreifer verletzen wollte („wider ſeinen Willen und ſo er den nöttiger meynt“, nach den Worten der Carolina). Nach dieſem Geſichtspunkte wurde denn auch bei dem neuen badiſchen Strafgeſetzbuche die unbedingte Gleichſtellung der Verletzungen Dritter in dem Artikel 79 des Regierungsentwurfs geſtrichen und derſelbe in §. 79 a auf die Fälle des Zuſammentreffens eines Nothſtandes mit der Nothwehr oder des zweiten ſo eben angegebenen rechtlichen Entſchuldigungsgrundes beſchränkt. Völlig ſtraflos könnte es dagegen nicht ſein, wenn ein Angegriffener blos zur Vertheidigung ſeines Eigenthums und zur Abtreibung der Angreifer fremde Saaten oder Wohnungen mit kalter Abſichtlichkeit in Brand ſtecken wollte. Schon das römiſche Recht (L. 45 ad l. Aquil.) behauptet hier die Rechtswidrigkeit.

Ganz gleich mit dem Angegriffenen ſelbſt aber ſtehen in der Entſchuldigung bei den zur Abwehr zugefügten Verletzungen Diejenigen, welche ihm beiſtehen wollen. So erklärt es z. B. die Carolina im Art. 150 ganz unbedingt als ſtrafloſe Tödtung: „Item, ſo Einer zur Rettung eines Andern Leib, Leben oder Gut Jemand erſchlägt“. Es iſt dieſes der natürliche Ausfluß einestheils des rechtlichen Grundſatzes, daß man in einer erlaubten Handlung für einen Andern zu handeln oder ihm beizuſtehen rechtlich befugt iſt, und ſodann des edlen Soloniſchen ſtaatsbürgerlichen Princips, daß die Staatsbürger Gefahr und Noth mit einander theilen und der Eine den rechtswidrigen Angriff gegen den Andern als Angriff auf die gemeine Freiheit und auf ſich ſelbſt betrachten ſoll.

Es iſt auch, wie der angegebene Artikel der Carolina ebenfalls es anerkennt, das Recht der Nothwehr zum Schutz jedes ungerecht angegriffenen Rechts begründet, mag es ein Recht der freien Perſönlichkeit, der Ehre, des Beſitzſtandes, oder des Vermögens ſein. Mit Recht und völlig übereinſtimmend mit allen unſeren Geſetzen ſagt Grolman §. 25: „Auf den Inhalt des Rechtes kommt es nicht an. Jedes Recht, ſelbſt das im Umfang geringſte, kann die Nothwehr ſelbſt bis zur Vernich-

tung des Gegners rechtlich rechtfertigen, ſobald es wirklich nur dadurch gegen die verſuchte Beleidigung erhalten werden konnte — die moraliſche Pflicht der Mäßigung in dem Gebrauche der Rechte muß hier ganz außer Berückſichtigung bleiben". Es wäre insbeſondere auch gewiß verwerflich, das Recht auf Ehre weniger der Vertheidigung würdig zu erklären als gemeine Vermögensrechte. — Beſſere Criminaliſten, z. B. Heffter, welcher (in ſeinem Criminalrecht §. 41—45) mit Energie jede Beſchränkung des Nothwehrrechts als rechtswidrig und verderblich und als Folge „ſchwächlicher Theorieen" bekämpft, heben ausdrücklich das Recht der Nothwehr zum Schutz der Ehre auch ſelbſt gegen Verbalinjurien hervor [3]. Andere glauben indeß, daß mündliche Injurien, ſobald ſie ausgeſprochen ſeien, nicht mehr einen bloßen Angriff, ſondern ſchon vollzogene Rechtsverletzungen bildeten, und ſofern ſie noch nicht ausgeſprochen ſeien, nicht mit Gewißheit vorausgeſehen werden könnten. Dennoch iſt auch dieſes nicht unmöglich. Es iſt überhaupt paſſend, auch in den Geſetzbüchern die Angriffe auf die Ehre ausdrücklich als Grund der Nothwehr zu bezeichnen. Manche Injurien aber, ſogenannte Real- und ſymboliſche Injurien, laſſen ſich denken, die, ſelbſt wenn ſie auch zugleich als Angriffe auf die Perſon und auf den Beſitzſtand erſchienen, doch richtiger und vortheilhafter aus dem Geſichtspunkt injuriöſer Verletzungen betrachtet werden. Und auch gegen manche Verbal- und ſymboliſche Injurien läßt ſich wirklich ein Nothwehrrecht denken; ſo z. B. gegen ein öffentliches Ableſen ſchändlicher, der öffentlichen Verachtung preisgebender Schmähſchriften oder gegen öffentliche Ausſtellung von Schandgemälden.

Auch die wirkliche Vollziehung des Angriffs iſt der Bedrohte keineswegs abzuwarten verbunden. Die Carolina im Art. 140 ſagt: „iſt auch mit ſeiner gegenwehr, bis er geſchlagen wird, zu warten, nit ſchuldig, unangeſehen, ob es geſchrieben rechten und gewohnheiten entgegen wär" [4]. Der letzte Satz dieſes Artikels bezeichnet deſſen Beſtimmung als eine der wenigen abſolut gebietenden reichsgeſetzlichen Beſtimmungen, in welchen die in der ſogenannten ſalvatoriſchen Clauſel der Carolina enthaltene Erlaubniß für die Landesherren, „ihre wohlhergebrachte rechtmäßige und billige Gebräuche" auch nach der Carolina fortzuerhalten, nicht anwendbar iſt. Denn eine dem Artikel 140 widerſprechende Beſtimmung verwirft deſſen Nachſatz, als eine nicht wohlhergebrachte, nicht billige und nicht rechtmäßige Beſtimmung. Es zeigt ſich zugleich auch hier die Entſchiedenheit, ja der edle Eifer der Carolina, aus Liebe für Männlichkeit und rechtliche Freiheit das Recht der Nothwehr gegen falſche Beſchränkungen möglichſt zu ſchützen.

Auch in Beziehung auf die Hauptfrage, wann eine Verletzung aus Nothwehr überhaupt erlaubt iſt, iſt der zuletzt entwickelte Geſichtspunkt einflußreich. Dieſelbe iſt rechtlich erlaubt zur Abwehr jedes Angriffs, welcher 1) irgend die Integrität meines perſönlichen und ſächlichen Beſitzſtandes im weiteſten Sinne mit einer Verletzung bedroht. Schon der factiſche Beſitzſtand, ohne das Beſitzrecht (jus possessionis) im engeren Sinne, gewährt vielerlei rechtliche Vortheile, Freiheit von der Beweislaſt, Retentionsrecht u. ſ. w., und berechtigt vollſtändig zur Schützung dieſes Beſitzſtandes durch Selbſtvertheidigung [5]. Seinen Verluſt und irgend eine bevorſtehende Verletzung brauche ich mir nicht zufügen zu laſſen. Nur das iſt 2) noch zur Rechtfertigung der in der Nothwehr zugefügten Verletzung nothwendig, daß ich keine milderen Mittel zum vollen Schutz meiner Integrität kannte als meine angewendeten Vertheidigungsmittel, daß ich alſo namentlich den Angriff nicht etwa ausnahmsweiſe beſeitigen konnte, durch Anrufung obrigkeitlicher Hilfe, oder auch, indem ich auf „eine völlig

3) Ebenſo auch Henke, Handb. I. S. 214.

4) Gleiches hatte auch ſchon das römiſche Recht wiederholt beſtimmt C. 1 quando liceat und C. 4 ad Leg. Corn. de sicar. Die letzte Stelle ſchließt: melius enim est, his occurrere et mederi, quam injuria accepta vindictam perquirere.

5) S. hierüber die Ausführung und die vielen geſetzlichen Beweiſe bei Thibaut, Pandekten. 8. Ausgabe. §. 222.

anſtändige Weiſe" [6]) dem Angriff auswich. Nur muß auch hier ſtets gefragt werden, ob der Angegriffene nach ſeiner beſonderen Gemüthslage bei dem Angriff oder der Bedrohung das mildere Mittel erkannte, und ob er durch daſſelbe ſich ohne irgend einen Nachtheil und mit Sicherheit ſchützen zu können einſah. Denn keinerlei Nachtheile braucht er ja durch die Ungerechtigkeit des Andern zu leiden. Und wie ſchon die Carolina im Art. 140 ausdrücklich und durch die vorherige Ausführung mittelbar beſtimmt, ein Nachtheil wäre es, wenn ich auf eine irgend meiner Männlichkeit, „meiner Ehre und gutem Leumuth" nachtheilige Weiſe fliehen oder mich durch den Frevler von meinem Beſitzrecht oder meinem Recht der Theilnahme an öffentlichen Verhältniſſen und Rechten ſollte verdrängen und ausſchließen laſſen. Nur boshafte, nicht wahrhaft und ehrlich auf Schutz berechnete Verletzungen ſollen ausgeſchloſſen ſein.

III. Die verwerflichen Beſchränkungen des Nothwehrrechts und die modernen falſchen Theorieen über dieſelben. Die bisher bezeichneten natürlichen Rechtsgrundſätze und Rechtsgränzen, welche mit dem römiſchen, kanoniſchen und deutſchen Recht faſt alle beſſeren neueren Geſetzgebungen und Rechtsgelehrten feſthalten, werden doch von einzelnen neueren Geſetzen, von einigen Schriftſtellern und von einer weitverbreiteten ſchlechten Praxis leider gar ſehr verkannt und verletzt.

Bald beſchränkt man das Nothwehrrecht auf Angriffe gegen beſondere oder beſonders wichtige, z. B. auf unerſetzliche Rechte, auf Leib und Leben, bald muthet man dem durch ungerechten Angriff in gerechten Affect Verſetzten dieſelbe kalte, ſorgfältige Berechnung einer möglichen ungefährlichen Vertheidigung zu, wie ſie der Richter in ſeinem Studirzimmer ſich als möglich ausklügelte; bald erlaubt man bei Vermögens- und Beſitzrechten oder allgemein bei weniger bedeutenden Gütern nur ungefährliche oder nicht lebensgefährliche oder nicht unverhältnißmäßige, nicht im auffallenden Misverhältniſſe ſtehende Vertheidigungsmittel oder Verletzungen; bald verlangt man im Widerſpruche mit der Grundidee des Vertheidigungsrechts, daß man ſeinen Beſitzſtand ohne Gegenwehr verletzen laſſe und aufgebe, wenn Erſatz zu erwarten war. Oder man fordert eine ſolche Beweisführung des Nothwehrzuſtandes und der Mäßigung und Unſchuld, wie ſie nach criminalrechtlichen Grundſätzen zur Losſprechung durchaus nicht erforderlich ſind. Zuweilen fordert man gar von dem Angegriffenen ein feiges, ſchimpfliches Fliehen und Zurückweichen, ein nicht ehrenhaftes Preisgeben ſeiner Bürgerrechte und Hausrechte, verwirft alſo das Recht der Nothwehr, wenn deſſen Ausübung nach dem Urtheile des Richters durch unmännliche Flucht und Preisgebung vielleicht verhindert werden konnte. Manche Juriſten ſchämten ſich nicht, wenigſtens den Bürgerlichen ein ſchimpfliches Ergreifen des Haſenpaniers zuzumuthen, die Adeligen und Officiere aber davon zu dispenſiren. Vor Allem endlich verbietet man jede rechtliche Nothwehr gegen öffentliche Perſonen, ſelbſt gegen ihre ſchamloſeſten Mishandlungen und Verletzungen der heiligſten Güter, gegen die rechtswidrigſten Brutalitäten der unterſten Polizei- und Gerichtsknechte, fordert unbedingten, paſſiven, hündiſchen Gehorſam und beſtraft jede rechtliche Nothwehr gegen ſie als ſchwere Verbrechen der Widerſetzlichkeit.

Die Quellen dieſer falſchen Theorie ſind verſchiedene:

1) Die allgemeinſte Quelle freilich iſt der erſtorbene Rechtsſinn ſo vieler deutſchen Juriſten. Bei ſo Vielen ſind ja leider höhere Ideen und Rechtsgefühl durch die große, zum Theil fremdartige Maſſe unſeres poſitiven Rechts erdrückt worden. Es giebt ſo Viele, die, ganz unähnlich den römiſchen oder britiſchen Rechtsgelehrten und Staatsmännern, nicht blos von der vaterländiſchen Freiheit und von der lebendigen Verbindung und Wechſelwirkung mit ihrem Volke ſich abgewendet haben, ſondern auch in den fremden Rechten ſich nur in einen elenden Buchſtabenkram verloren, ohne zu deren Grund-

6) Henke, Handbuch. Th. I. S. 218.

ideen und würdigen Grundſätzen durchzudringen; ſo Viele, welche auf dieſe Weiſe der Gemeinheit, der Servilität und Willkür anheim fielen!

Insbeſondere ſucht der Herr von Haller einen Grund des wirklich faſt blinden Haſſes ſo vieler praktiſchen Juriſten gegen das Recht der Nothwehr und der Selbſthilfe in einem juriſtiſchen Kaſtengeiſt, in einem angemaßten Monopolrechte auf die Entſcheidung aller Proceſſe. Eine freilich ſehr geiſtesbeſchränkte Standeseitelkeit und Herrſchſucht ſieht allerdings in dem zugeſtandenen Rechte der Nothwehr und Selbſthilfe eine Beſchränkung und eine Ableugnung der Vollkommenheit der juriſtiſchen Beamtengewalt. Sie möchte dieſe letztere oder das Mittel zum Zwecke erheben. In der That ſehen wir ja auch dieſelbe Beſchränktheit wirkſam in dem oft nicht minder einſeitigen Haſſe vieler Juriſten ſelbſt gegen friedliche bürgerliche Schiedsgerichte und vollends gegen die Mitwirkung der Bürger im Schwurgerichte. In blindem Kaſtengeiſte erſtirbt das Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl und der Bürgerſinn.

Doch giebt es auch noch beſondere unmittelbarere Quellen. Eine ſolche iſt:

2) ein despotiſches Polizei- und Bevormundungsſyſtem. Sie liegt für dieſes wie für ſo vieles andere Uebel in unſerer Regierungen und Beamten unglückſeliger Nachahmung franzöſiſcher Polizei- und Verwaltungswillkür. Es iſt bekannt, welche willige Aufnahme dieſelben ſammt der franzöſiſchen Sprache und Sitte ſeit dem glänzenden militäriſchen Despotismus Ludwig's XIV. an den meiſten deutſchen Höfen fanden. Es war dieſes der gewaltige Monarch, welcher alle alten Verfaſſungsrechte, der ſogar mit der Reitgerte in der Hand die ſelbſtſtändigen Rechte der Parlamente verhöhnte, der die fromme, demüthige Erinnerung an die heiligen Pflichten des Regentenamts in dem Titel „von Gottes Gnaden" zu einer Vernichtung der Freiheits- und Vertragsrechte der Völker, zu dem übermüthigen l'état c'est moi, zu einem ganz falſchen monarchiſchen Principe umfälſchte und dadurch die franzöſiſche Revolution und die Schickſale der von ihm vertheidigten Stuarts auch für ſeine Dynaſtie begründete. Es iſt in noch friſcherem Andenken, wie dieſelben Grundſätze unter der Herrſchaft des ſpäteren franzöſiſchen Militärdeſpoten und Rheinbundsprotectors und ſeiner centraliſirenden Verwaltungswillkür und Bureaukratie, welche immer mehr auch die Beamten zu willenloſen Werkzeugen machte und corrumpirte, noch verſtärkt wurden und wie ſie ſeitdem ſelbſt zur Untergrabung oder Verhinderung der in den Befreiungskriegen verheißenen Nationalrechte und ſtändiſchen Freiheiten ſtets fortwuchern. Hier — hier liegt unſer unglückliches Franzöſiſiren, keineswegs — wie man uns überreden wollte — in deſſen Heilmitteln, in zeitgemäßer Herſtellung ächt deutſcher und britiſcher freier Repräſentativverfaſſungen. Es war ganz natürlich, daß in demjenigen deutſchen Staate, deſſen Verwaltung die kräftigſte Hand lenkte, jene franzöſiſchen Verwaltungs- und Polizeiprincipien, da ſie in demſelben nun einmal ebenfalls Eingang gefunden hatten, auch am Stärkſten hervortraten. Freilich erhielten ſie in der preußiſchen Geſetzgebung eine ſittlichere Motivirung als in dem frivoleren Frankreich. Während ein Louis XIV. und Mancher ſeiner Nachahmer volksverachtenden Despotismus für Hofſchwelgerei, Parforcejagden, Militärſpielerei oder wohl auch für Eroberungskriege, als „das eigenthümliche Vergnügen der Könige", ausübten, wurde jene Vernichtung der Freiheitsrechte der Bürger mehr als eine vermeintlich wohlthätige Bevormundung des entmündigten Volkes geltend gemacht. Die freien rechtlichen Grundſätze des deutſchen wie des römiſchen und kanoniſchen Rechts auch über die Vertheidigungsrechte wurden jetzt zum tiefſten Bedauern aller würdigen Juriſten, z. B. eines Grattenauer, neuerlich eines Heffter und Abegg, in den Geſetzen über die Nothwehr ganz aus demſelben Principe getilgt, wie man in den Geſetzen über Injurien, Majeſtäts- und Regierungsbeleidigungen die uralten ewigen Rechte freier Beurtheilung und freier Wahrheitsmittheilung zerſtörte[7]), wie man im Proceſſe die freieren Grundſätze

7) Siehe insbeſondere über dieſe polizeiliche Injurientheorie, welche die wahre Ehre der Bürger ſammt ihrer Freiheit vernichtete und die Ehre zum bloßen Polizeiinſtitut machte, oben Bd. VII. Art. „Injurie."

der Accuſations- und Verhandlungsmaxime durch die bevormundende Inquiſitionsmaxime erſetzte, wie man auch ſonſt die freien Vertheidigungsrechte in den Proceſſen und überhaupt den Schutz gegen Verwaltungswillkür durch möglichſte Verminderung, Beſchränkung und Zurückſetzung der Advocaten ſo ſehr ſchmälerte. Solchen Richtungen entſprach es dann natürlich, ſtatt der Heilighaltung der männlichen Selbſtvertheidigung den angegriffenen Bürgern nur beliebig beſchränkte Nothwehrrechte als ein Gnadengeſchenk zuzutheilen. Bei einer dem vornehmen Beamten vielleicht als ſtörend und unmild erſcheinenden Ausübung des natürlichen Freiheitsrechts beliebte man, wie ein Schulmeiſter im Streite unter ſtreitenden Knaben, blindlings drein zu ſchlagen. Solcher Bevormundung und Deſpotie war es nur förderlich, wenn die Zerſtörung der ſichernden Rechtsgränzen die Vertheidiger ihrer Rechte gänzlich der richterlichen Willkür preisgab. Dieſem Syſteme widerſprach eine Ausbildung eines männlichen muthigen Selbſtgefühls und Rechtstrotzes der Bürger, wie ſie der würdige Juſtus Möſer als Grundlagen der Nationalehre und Freiheit zu retten und zu fördern ſuchte (ſ. oben Möſer). Ein deutſches Chineſenthum, wie es ſo unglückſelig ſich ſchon wirkſam zeigte in unſerer viertelhundertjährigen Schmach vor den großen Freiheitskriegen, paßte beſſer in dieſes Syſtem. Vollends mußte daſſelbe die Forderung der öffentlichen Rechte der Bürger gegenüber der Regierung und jede wörtliche oder thatſächliche freie Vertheidigung der Bürger- und Volksrechte gegen rechtswidrige öffentliche Perſonen und Maßregeln als halbe Majeſtätsbeleidigung und Aufruhrſtiftung verpönen und den feigen, ſklaviſchen Gehorſam, den ſtets alle freien Völker verwarfen, möglichſt fördern. Als nun gar dieſe Polizeitheorie in ein verbreitetes Handbuch des Strafrechts eines leider auch ſonſt durch Begriffsverwirrung ausgezeichneten Schriftſtellers, in das Handbuch von Tittmann, ſich eingeſchlichen hatte, da half gegen den Deſpotismus und ſervilen Geiſt vieler deutſchen Beamten keine Mahnung der beſſeren Rechtsgelehrten, keine Hinweiſung auf die ganz entgegenſtehenden gerechten männlichen und freien Grundſätze des gemeinen Rechts. Nun war bald in Deutſchland Nichts juriſtiſch begünſtigter als die Frevler, Verbrecher und Gewaltthäter, Nichts gefährlicher als männliche Abwehr derſelben. Es war weniger gefährlich, ſelbſt Hausrecht, Beſitzſtand und Perſönlichkeit anderer Bürger zu verletzen, ſelbſt zu ſtehlen, zu rauben und zu morden, als ſich oder ſeine Mitbürger gegen die Frevler muthig und rechtlich zu vertheidigen. Furchtbare Criminalproceſſe, lange deutſche Inquiſitions- und Kerkerleiden, Proceßkoſten und zuletzt wenigſtens die Schmach einer halben oder Viertelsverurtheilung oder doch vermittelſt der Inſtanzlosſprechung einer lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärung als Verbrecher; das wagte und erduldete hundertmal der rechtlichſte Mann wegen ſeiner rechtlichen Gegenwehr. Ich kenne Fälle, in welchen die achtbarſten Bürger, welche öffentliche Belohnung für ihre muthvolle Vertheidigung der gemeinen Sicherheit gegen Böſewichter verdienten, durch dieſes Syſtem lebenslänglich unglücklich gemacht wurden. Die deutſche Praxis ſtrotzt von ſolchen Fällen. Welcher Kluge ſollte jetzt bei ſolcher ſchamloſen Zerſtörung und Entweihung des rechtlichen Zuſtandes nicht viel lieber die wichtigſten Rechte unvertheidigt preisgeben und den Verbrechern freie Bahn laſſen, als ſolchen Gefahren ſich, ſeinen ehrlichen Namen und ſeine Familie ausſetzen? Da die allein feſten, erkennbaren Rechtsgränzen aufgehoben waren, ſo waren gar keine mehr vorhanden für die ſichere Berechnung und zum Schutze gegen die Willkür.

3) Eine dritte, dieſe chineſiſche Polizeideſpotie wenigſtens factiſch unterſtützende Quelle des falſchen Syſtemes iſt die Vermiſchung der Moral mit dem Rechte. Vorzüglich den neueſten naturphiloſophiſchen, theokratiſchen, myſtiſchen und hiſtoriſchen Syſtemen iſt dieſe Verſchmelzung eigenthümlich. Vermiſchen uns ja in Deutſchland unſere rechtsunkundigen und unpraktiſchen Philoſophen faſt immer die juriſtiſchen und die moralphiloſophiſchen Gebiete und Gränzen. So zerſtören ſie die unentbehrlichſte Grundbedingung aller rechtlichen Freiheit und Sicherheit. Denn unſere deutſchen Juriſten, welche ſich in ihrer Stubengelehrſamkeit, ihrem Acten-

ſtaube und ihren geheimen dunkeln Vehmen weitaus nicht die tüchtige Meiſterſchaft, Feſtigkeit und Sicherheit in ihrer Wiſſenſchaft erwerben können wie britiſche und römiſche Staatsmänner, noch weniger aber die Freiheitsachtung und den praktiſchen Verſtand von jenen, dieſe laſſen ſich von jeder neueſten philoſophiſchen Schultheorie an der Naſe herumführen und ihre objectiven juriſtiſchen Grundſätze verrücken. Sie geben ihrer juriſtiſchen Wiſſenſchaft und Facultät heilige Selbſtſtändigkeit auf, um ſich als Schüler zu den Füßen der Philoſophen und Theologen zu ſetzen. Statt unmittelbar auf die Sachen, auf das Volk, auf das Recht und ſeinen Conſens den Blick zu richten, richten ſie ihn nur auf die wechſelnden Schulſyſteme über die Sachen. Und bei ihrer Geringachtung des Volks und der Freiheit vertheidigen ſie alsdann hartnäckig ihre ſauer erworbenen individuellen, philoſophiſchen Schulmeinungen. Sie dringen dieſelben deſpotiſch ihrer vaterländiſchen Rechtsſprechung und Geſetzgebung auf, und das geheim regierte deutſche Volk läßt ſich gefallen, was nie ein freies Volk dulden würde. So hört man denn nicht ſelten, ſelbſt von den wohlmeinendſten Männern und mit den wohlklingendſten Worten, die verderblichen, unjuriſtiſchen Beſchränkungen des Nothwehrrechts vertheidigen.

Man ſchildert zuerſt mit den ſtärkſten Farben die Unchriſtlichkeit und Unſittlichkeit, die Rohheit und Barbarei, wegen eines geringfügigen Guts die geſunden Glieder oder das Leben eines Mitbürgers zu verletzen und dieſes von Staatswegen ausdrücklich zu billigen. Wer aber ſollte nun hier nicht einſtimmen? Auch wir, die Vertheidiger der vollen juriſtiſchen Heiligkeit des Nothwehrrechtes, thun es. Aber wir anerkennen eben ſo die ganze Wichtigkeit moraliſcher Ermäßigungen des Gebrauchs faſt aller anderen Rechte. Wir anerkennen die ganze Schändlichkeit und Verderblichkeit, ſie auf eine unchriſtliche und unſittliche, auf eine rohe, barbariſche Weiſe zu gebrauchen. Und wir wollen ſolchen ſchändlichen Gebrauch ebenfalls keineswegs durch die Staatsauctorität gebilligt ſehen. Unſere Gegner ſelbſt aber ſtimmen dennoch allermeiſt mit uns überein, daß es unrechtlich und verderblich ſei, dieſen ſchändlichen Gebrauch durch beſondere Zwangs- und Strafgeſetze zu verbieten. Sie fordern hier ebenſo, wie wir es auch bei dem Gebrauche des Nothwehrrechts verlangen, daß man die moraliſche Beſchränkung der jedesmaligen Gewiſſensüberzeugung den freien Bürgern zwar empfehlen, aber überlaſſen müſſe (servandum arbitrio, nach römiſchem Rechte), wenn nicht überhaupt das Recht ſelbſt und die rechtliche Freiheit uno Sicherheit verletzt und zerſtört werden ſollen. So iſt es z. B. gewiß ſchändlich, wenn ein Bürger ſein allgemeines Freiheitsrecht, Etwas zu unterlaſſen, wozu er nicht beſonders juriſtiſch verpflichtet iſt, ſo gebraucht, daß er an einem Unglücklichen, den er leicht aus einer Lebensgefahr retten könnte, mit boshafter Schadenfreude oder ſchändlicher Gleichgültigkeit vorübergeht, ſtatt ihn vom Tode und mit ihm vielleicht ſeine ganze Familie zu retten. Ganz ähnlich iſt der Fall, wenn, wie ich mich eines Beiſpiels erinnere, ein Bürger einen ſo grauſamen Gebrauch ſeines Hausrechts macht, daß er in kalter Winternacht in einſamer Gegend einer unglücklichen, hilfeſuchenden Familie ein Nachtquartier und Nahrung verſagt, die nun elendiglich zu Grunde geht. Wie gar viele andere moraliſch ſchändliche Handlungen aber giebt es nicht, wodurch namenloſes Unglück oft für ganze Familien begründet wird; ſo z. B. an ſich nicht rechtswidrige Hartherzigkeiten von reichen Gläubigern gegen ihre Schuldner, oder auch ſelbſt von Eltern gegen ihre Kinder, oder Entzweiungen von Ehegatten. Dennoch aber, welche Strafgeſetzgebung darf es wagen, ſolche blos unmoraliſche Schändlichkeiten juriſtiſch zu verfolgen und als Verbrechen zu beſtrafen? Wohin führt die unvermeidliche Conſequenz, wenn man einmal dem ſelbſtſtändigen Familienvater die Entſcheidung raubt, was er von dem Seinigen verſchenken ſoll und darf? Wer wäre noch Herr ſeines Eigenthums, ſeines Hauſes, ſeiner Freiheit, wer wäre noch einen Tag vor Criminalanklagen der willkürlich devormundenden deſpotiſchen Staatsgewalt ſicher, wollte man hier einmal anfangen, die allein ſicheren und feſten Gränzen des Rechts zu überſchreiten? Jede andere Beſtimmung giebt nur eine Scheingränze, öffnet der gränzenloſen Regierungs- und richterlichen Willkür Thor und Thür.

Nichts kann zugleich die Kraft und die Würde der *Moralität ſelbſt in einem Volke mehr zerſtören*, als wenn die Moralpflichten unter den juriſtiſchen Strafzwang geſtellt und dadurch bei ihrer Erfüllung das Bewußtſein und der Glaube an ihre Wahrheit und Freiheit und an ihre ſittlichen Motive bei den Handelnden ſelbſt wie bei den übrigen Bürgern zerſtört werden.

Alles dieſes nun iſt nicht minder wahr, wenn die moraliſirende, deſpotiſch bevormundende Staatsgewalt eine blos unmoraliſche Anwendung der Selbſtvertheidigung beliebig beſtrafen will. Iſt denn etwa dieſes Recht *rechtswidrig angegriffener* Bürger weniger heilig als das Recht des Geizhalſes, ſein Geld hartherzig zurückzuhalten oder einzuklagen, als das Recht des feigen, trägen, barbariſchen Egoiſten, zur Rettung des im Strome Verſinkenden nicht einmal ſeine Hand ausſtrecken zu wollen, oder als das Recht des Boshaften, ſtatt des Raths zur Verſöhnung hadernder Ehegatten oder Eltern und Kinder, das Feuer der Zwietracht unmoraliſch, ja teufliſch zu nähren? Soll nur allein das natürlichſte Freiheitsrecht der Vertheidigung rechtswidrig durch Ausnahmsgeſetzgebung nach ſubjectiven Geſichtspunkten beſchränkt werden, etwa deshalb beſchränkt werden, weil es nicht zum Verderben von *Unſchuldigen*, ſondern zur Abwehr *frevelhafter Angriffe* ausgeübt wird, und weil ſeine Unterdrückung dieſe ermuntert und ſchützt? Sollte nicht ſo trauriger Erfolg doppelt abhalten, gerade zu Gunſten der Frevler in die natürliche Freiheit rechtswidrig einzugreifen, ihnen aus dem fremden Rechte *criſpiniſch* Gnaden zu ſpenden? Sicherlich iſt gerade hier in aller Hinſicht ein Strafzwang zur Erfüllung reiner Moralpflichten doppelt ungerecht und verderblich für die guten Bürger, ihre Tüchtigkeit und Sicherheit. Oder führt etwa hier die Beſchränkung nicht zu der verderblichſten Willkür und Unſicherheit, zur Zerſtörung des ſo unermeßlich wichtigen freien Vertheidigungsrechts? Wer dieſes behaupten wollte, dem kann man geradezu ſagen, daß er der gerichtlichen Praxis in Deutſchland unkundig iſt, ja, daß er die *Natur dieſer Sache* nicht kennt und erwägt. Alle badiſche praktiſche Juriſten ſtimmten bei der Verhandlung über das Strafgeſetz in der Klage überein, daß nur allzu oft auch die badiſchen Richter die Nothwehrübenden durch ihre Entſcheidungen auf die betrübendſte Weiſe gefährden. Und dieſes thaten ſie, während die bisherige Geſetzgebung jede dieſer unjuriſtiſchen Beſchränkungen verbietet! Wie muß es vollends erſt werden, wenn das Geſetz mit vagen Gränzbeſtimmungen dieſelben auctoriſirt?

Bisher haben es alle Verſuche der Anhänger der falſchen Theorie praktiſch dargethan, daß es *unmöglich* iſt, nach dem Aufgeben der Rechtsgränzen eine andere einigermaßen *feſte ſichernde Gränze* für das Vertheidigungsrecht zu beſtimmen. Betrachte man auch nur einmal alle oben angeführten Beſchränkungen, auch abgeſehen von ihrer Ungerechtigkeit! Was wird und ſoll denn von allen individuellen Bürgern und Richtern in jedem beſonderen Falle ein Jeder als *unerſetzlich* oder als *bedeutend* anſehen? Hier wird der Eine ein Schaf, der Andere nur eine Kuh, der Eine eine Börſe mit fünf, der Andere nur die mit fünfzig Gulden, der Eine alle Angriffe auf die Ehre und die Würde der unantaſtbaren Perſönlichkeit, z. B. Ohrfeigen, Naſenſtüber, der Andere nur bleibende Verletzungen, der Eine ſchon die Angriffe auf die Heiligkeit des Hausrechts und des Beſitzes, der Andere nur die bleibende Beſchädigung und Beraubung *als bedeutend* anſehen! Der Eine wird die Größe des Guts abmeſſen nach einer ſogenannten allgemeinen Werthſchätzung, der Andere nach den beſonderen Verhältniſſen des armen oder reichen Angegriffenen. Wer ſagt mir ferner: wann iſt die Hoffnung *auf vollſtändigen Erſatz ſicher*, wann nicht? Ferner: welche *Waffen*, welche *Vertheidigungsarten* werden als *gefährlich* oder als *lebensgefährlich* gelten? Ein Stock, ein Stoß können es ſein oder werden. Und wer keine ungefährliche Waffe hat, ſoll der ſich *gar nicht* vertheidigen dürfen? Und wenn nun der *frechere, boshaftere* Frevler den Angriff ſo hartnäckig fortſetzt, daß bei ihm die *geringeren* Vertheidigungsmittel gar nicht ſchützen, muß man gerade *ihm* ſein Recht preisgeben? Schützt *vorzugsweiſe* ihn das Geſetz? Welcher Apollon ſoll ferner das *rechte Verhältniß* oder das *bedeutende Misverhältniß* zwiſchen dem bedrohten Gute und den rettenden Vertheidigungsmitteln und Verletzungen richtig beſtimmen? Iſt

doch zwiſchen den abſolut ungleichartigen Größen eines zu ſchützenden Ehren- und Vermögensrechts und einer Waffe oder Wunde überall gar keine Gleichung, gar kein Verhältniß. Kurz wir ſind aus der gerechten, ſicheren, feſten Jurisprudenz in ein Gebiet der Abſurditäten und der Unſicherheit gelangt. Hier iſt nur eine Quelle für eine abſurde alles Nothwehrrecht zerſtörende richterliche Willkür.

Der ſchon erwähnte Bericht über das badiſche Strafgeſetz ſetzte ähnlichen vorgeſchlagenen Beſtimmungen folgendes Beiſpiel entgegen.

„Geſetzt, im Eilwagen reiſet eine Anzahl kräftiger, wohlbewaffneter, vielleicht militäriſcher Männer durch unſere Nachbarländer Oeſterreich, Baiern, Würtemberg. Wiederholt von Räubern angegriffen, die nach einer neueren Methode beſtimmt erklärten, bei williger Ablieferung aller Börſen und Kleinodien die Perſonen nicht zu verletzen, trieben ſie dennoch, weil ſie keine Memmen waren, ſtatt gehorſamer Ablieferung ihres Eigenthums die Räuber mit ihren Waffen zurück, verwundeten und tödteten mehrere, ſchützten ſo ſich ſelbſt und ernteten wegen mitvertheidigter öffentlicher Sicherheit Ruhm und Dank bei den Bewohnern jener Länder. Kämen ſie nun aber in unſer Baden, ſo müßte, falls eine Beſchränkung nach dem Muſter jenes Artikels 81 unſeres Entwurfs praktiſch geworden wäre, ein etwa mit ihnen reiſender kluger badiſcher Rechtsfreund ihnen jetzt in ähnlichen Fällen eine gleiche männliche Vertheidigung gar ſehr abrathen. Badiſche Richter könnten ja etwas Geld für unbedeutend halten, vollends je nach der Wohlhabenheit der Reiſenden. Sie könnten glauben, Blut und Leben ſtänden „„im Misverhältniſſe““ oder auch „„im auffallenden Misverhältniſſe““ mit Geld, da ſie ja überall gar nicht im Verhältniſſe unter einander ſtehen. Die tapferen Männer ſtänden alſo in Gefahr, als Mörder und Todtſchläger ins Criminalgefängniß zu kommen, wenigſtens ein Bischen als Mörder und Todtſchläger verurtheilt zu werden. Beſſer, alle Börſen, Ringe und Uhren der Welt hingegeben! Der Badener könnte dann die demüthigende Abgabe an die Räuber vielleicht mit den Worten begleiten: Nehmen Sie gütigſt, meine Herren Räuber! Haben wir nicht ein ſchönes badiſches Land, chriſtlieb und mild gegen die Herren Räuber, während ſie in dem unchriſtlichen, barbariſchen Oeſterreich, Baiern und Würtemberg wahrlich riskiren, Nichts zu bekommen, ja verwundet und gar getödtet zu werden! Kommen Sie alſo mit ihren Collegen nur hübſch alle nach unſerem milden Baden, wo die neu-philoſophiſche, neu-chriſtliche milde Geſetzgebung den Bürgern glücklich die barbariſche Gewohnheit, Hab und Gut zu vertheidigen, täglich mehr abgewöhnt. Freilich werden zugleich unſere Bürger allmälig etwas feiger und wehrloſer als unſere Nachbarn. Selbſt ſein Hausrecht wagt der Hausvater nicht mehr kräftig zu vertheidigen. Dagegen ſind aber auch die Herren Böſewichter bei uns viel geſchützter und beſſer daran, als anderwärts. Alſo meine Herren Räuber, wir empfehlen uns und unſere milden Landsleute für fernere Gelegenheiten!“

4) Doch man macht neue Verwechſelungen und philoſophiſche Begriffsverwirrungen zu einer neuen Quelle für die falſche Theorie und will durch ſie ſogar der rechtswidrigen Beſchränkung des Nothwehrrechts einen juriſtiſchen Anſtrich verleihen. Man verwechſelt die Vertheidigung (die Verletzung des Angreifers aus Nothwehr) mit der Strafe und ſpricht nun nach Hegel'ſchen Grundſätzen von einer Gleichheit der Reaction gegen die verbrecheriſche Action, von einer verhältnißmäßigen gleichen gerechten Ausmeſſung des Nothwehrübels mit dem vom Angreifer angedrohten Uebel. So ſtützt man ſich denn auf eine doppelte große Verwechſelung; Vertheidigung iſt ganz etwas Anderes als Strafe. Schon in der Hegel'ſchen Strafrechtstheorie aber, für ſich allein betrachtet, herrſcht eine andere Verwechſelung, die des vieldeutigen philoſophiſchen Begriffs der gleichen Reaction oder Wiedervergeltung mit der juriſtiſchen Strafe. Auch in der Strafe wird die wahre juriſtiſche Gleichheit des gerechten Strafübels nicht durch eine ſtets unmögliche unmittelbare Ausgleichung verſchiedenartiger Größen des moraliſchen Uebels der Schuld mit dem phyſiſchen Uebel der Strafe bewirkt. Vielmehr iſt — wie jener Bericht S. 26 ff. nachweiſet — eine wirkliche und juriſtiſche Ausgleichung hier nur möglich durch den Mittelbegriff der genügenden Wirkung des Strafübels zur Aufhebung

aller Schuld, d. h. aller intellectuellen Störung der Rechtsordnung durch den Verbrecher (des böſen Beiſpiels des verbrecheriſchen Willens u. ſ. w.). Die Gerechtigkeit fordert, daß man bei der Strafe ein Uebel wähle, welches genügend iſt für den gerechten Strafzweck der Aufhebung des Unrechts des Verbrechens, aber kein härteres. Dieſe genügende Wirkung für die vollſtändige Beſeitigung des Unrechts iſt nun eben ſo auch bei der Nothwehr der unentbehrliche Mittelbegriff zur Ausgleichung oder zur Beſtimmung des angemeſſenen Verhältniſſes zwiſchen dem Angriffe und der Nothwehr. Das aufzuhebende Unrecht beſteht aber bei der Nothwehr, ſchon ihrem Begriffe nach, nicht wie bei der Strafe in der bereits verbrecheriſch vollzogenen Störung des rechtlichen Willens, in dem dadurch gegebenen böſen Beiſpiele u. ſ. w. Es beſteht vielmehr in der durch den rechtswidrigen Angriff angedrohten noch bevorſtehenden Verletzung. Dieſe letztere muß alſo hier ganz und vollſtändig beſeitigt werden, wenn die Nothwehr irgend Werth haben, wenn ſie nicht ſelbſt ganz zerſtört ſein ſoll. Und die Gerechtigkeit fordert nur, daß der Angegriffene, welcher hier die Mittel zu wählen hat, durchaus kein größeres und kein härteres Uebel wähle, als zur vollſtändigen Beſeitigung des ungerechten Angriffs nothwendig iſt. Dieſes iſt unſere juriſtiſche Gränze für die Nothwehr. Wir ſtrafen jede hierüber hinausgehende Verletzung als eine juriſtiſch unverhältnißmäßige. Die Gegner aber in ihrer doppelten Vermiſchung zuerſt von Strafe und Nothwehr und ſodann von der jedesmaligen vollſtändigen, realen, juriſtiſchen Beſeitigung des ganzen Unrechts mit ihrer blos idealen und philoſophiſchen, aber reell unmöglichen, mithin blos fingirten unmittelbaren Ausgleichung zwiſchen den beiden Uebeln müßten da, wo ein ſehr großes Unrecht durch ein ſehr kleines Uebel der Gegenwehr beſeitigt werden kann, mehr Verletzung zulaſſen, als die Nothwehr erfordert. Dagegen aber fordern ſie in vielen Fällen weniger Gegenwehr, als nothwendig und genügend iſt zur Aufhebung des Angriffs. Sie fordern alſo hier gar keine Aufhebung des Angriffs, ſondern gänzliche Preisgebung des Rechts des unſchuldig Angegriffenen. Sie werden alſo völlig unpraktiſch und vergeſſen und verletzen zugleich das unbedingt Erſte für den Juriſten: das Recht und ſeine vollſtändige Geltung. Sie werden rechtsverletzend gegen den unſchuldig Angegriffenen. Dieſes iſt gleich verwerflich, beruhe es nun auf philoſophiſcher Begriffsverwirrung oder auf der Abſicht, crispiniſch auf Koſten des Verletzten gegen den Verbrecher Gnade zu üben. Auf die Milde von Strafbeſtimmungen können ſie ſich hierbei alſo gar nicht beziehen. Denn dieſe müſſen ebenfalls die ganze verbrecheriſche Störung vollſtändig austilgen, oder ſie ſind verwerflich. Sie erreichen aber doch ſelbſt als zu mild noch einen Theil des Strafzwecks, während die zu milde Gegenwehr gar Nichts hilft; die Milderung der Strafe verſchenkt zugleich auch kein Privatrecht, was ja ſelbſt für eine fürſtliche Begnadigung bei einer Strafe zur Privatgenugthuung als verwerflich anerkannt iſt. Mag der Staat ſeine Rechte moraliſch ermäßigen und großmüthig verſchenken; der Familienvater hat aber den Verzicht auf ſein Recht ſelbſt zu entſcheiden.

5) Eine fünfte Hauptquelle für die falſche Theorie ſind endlich mehrere von der Erfahrung widerlegte irrige und unpraktiſche Anſichten von der Nothwehr ſelbſt. Und zwar beſteht die nächſte ſchon darin, daß man glaubt, die richtige juriſtiſche Theorie könne oft blos allein wegen faſt unſchuldiger Bedrohung der geringſten Vermögensrechte zu ſchweren Verletzungen führen. Dieſes iſt gegen die Natur der Sache wie gegen die Erfahrung. Henke (in ſeinem Handbuche des Strafrechts Thl. I. §. 136) macht ſchon mit Fichte (Naturrecht §. 82) darauf aufmerkſam, daß es ſich auch bei Vertheidigung bloßer Vermögensrechte allermeiſt noch ganz um etwas Wichtigeres handelt als etwa um das geringe Vermögensrecht als ſolches. Zum Schutze von dieſem wird auch nach unſeren juriſtiſchen Gränzbeſtimmungen gewiß der Regel nach keine große Verletzung zuläſſig ſein.

Die rechtliche Gränze der Nothwehr beſteht nehmlich darin, daß der Bedrohte keine Gewalt gegen die Perſon des Angreifers anwenden darf als da, wo ſie, und daß er

ſie nie in verletzenderer Weiſe anwenden darf, als wie ſie unentbehrlich war, um ſein Recht zu ſchützen. Er muß ſtets die möglichſt gelinden Schutzmittel wählen, die härteren nur dann, wenn er überzeugt war, daß die milderen nicht ſichern. Für eine ſolche rechtliche Gegenwehr wird nun natürlich die Verletzung der Perſon des Angreifers wenigſtens beim Angriffe geringfügiger Vermögensrechte der Regel nach gewiß nicht zuläſſig ſein. Sie wird es nicht, wenn der Angegriffene nicht zuvor den Angreifer ernſtlich aufforderte, von ſeinem rechtswidrigen Angriffe abzuſtehen, und ihm zugleich im Falle der Weigerung die nöthige härtere Gegenwehr ernſtlich androhte. Wenn nun aber trotz deſſen der Frevler ſeine Verletzung hartnäckig fortſetzt, alsdann wird, wie Henke mit Fichte ſagt, „der gewaltſame Angriff meines Eigenthums, das ich nun durch meine Perſon ſchütze, ein boshafter Angriff, ſo wie auf die Heiligkeit der Rechtsordnung, ſo auch gegen die rechtliche Perſönlichkeit des ſo hartnäckig und verächtlich Angegriffenen. Er wird eine wahre und grobe Realinjurie im römiſchen Sinne. Es liegt in jener meine Abmahnung verachtenden Fortſetzung eine ſolche höhnende Rechtsverletzung des Frevlers gegen den rechtlichen Mann und gegen die Rechtsordnung, bei welcher er jede zum Schutze nöthige Gegenwehr ſich ſelbſt beizumeſſen hat, und wobei es, wie Puffendorf (de jure nat. II 5) ſagt, „ſchamlos von dem Friedbrecher wäre (impudentissime), wenn er forderte, der Angegriffene dürfe nun ſeinerſeits den Krieg nicht aufnehmen, müſſe vielmehr den Angreifer als unverletzlich behandeln und ihm ſeinen Rechtszuſtand preisgeben." Keine die Freiheits- und Rechtsachtung ſchützende Geſetzgebung ſollte wohl gerade die frechſten Frevler ſogar rechtswidrig begünſtigen, ſie mit Beraubung der ehrlichen Männer in ihren beſonderen Schutz nehmen.

6) Es beſteht überhaupt eine fernere irrige Anſicht in der ängſtlichen Beſorgniß, die richtige juriſtiſche Theorie der Nothwehr oder die Freilaſſung derſelben innerhalb ihrer rechtlichen Gränzen werde zu häufigen barbariſchen und empörenden Anwendungen dieſes Rechts führen.

Die Erfahrungen ſo vieler Völker und ſo vieler Jahrhunderte widerſpricht dieſer Anſicht. In Rom durch alle Zeiten hindurch, in Deutſchland und bei allen germaniſchen Völkern beinahe zweitauſend Jahre hindurch, bei den meiſten der letzteren bis heute galt und gilt die völlig unbeſchränkte rechtliche Nothwehr unſeres gemeinen, des römiſchen, deutſchen und kanoniſchen Rechts. Und die Gefühle des Volks wurden dennoch keineswegs durch häufige barbariſche Anwendungen der Nothwehr innerhalb dieſer rechtlichen Gränzen gegen dieſe Geſetzgebung empört. Sonſt hätte man wohl auch die letztere geändert und nicht bei der Entwerfung neuer Strafgeſetzbücher aufs Neue völlig unbeſchränkt das vollſtändige Nothwehrrecht anerkannt. Letzteres aber thaten z. B. die neuen öſterreichiſchen, baieriſchen, hannöveriſchen, oldenburgiſchen, weimariſchen, norwegiſchen, holländiſchen Strafgeſetzgebungen[8]). Eher kommt es vor, daß die gewöhnlichen Leidenſchaften der Menſchen nur den Vorwand und täuſchenden Schein der Nothwehr zur Verhüllung ihrer rechtswidrigen Vergehungen gebrauchten, alſo verletzten, wo überhaupt gar keine rechtliche Nothwehr begründet war, oder doch Mittel gebrauchten, die ſchon von den allgemeinen rechtlichen Gränzen derſelben ausgeſchloſſen waren, z. B. Verletzung der ſchon fliehenden Angreifer. Dieſe rechtswidrigen Misbräuche aber und allerdings auch einzelne blos unmoraliſche Anwendungen auch dieſes wie jedes anderen Rechts kann gar keine Geſetzgebung verhindern. Sie ſoll ſie auch gar nicht auf Koſten der von Gott gewollten Freiheit verhindern wollen. Vollends unſere heutige Zeit, die heutige Neigung und Sitte der Menſchen läßt ſolche rohe, barbariſche, blutige Anwendungen des Nothwehrrechts we-

8) Oeſterreichiſches Geſetzbuch. I. §. 127. Baieriſches 1813. §. 127—129, von 1822 §. 77—81, von 1827 §. 71—75. Sachſen-Weimariſches §. 127. 133. 146—155. Hannöveriſches §. 92. 94. Oldenburgiſches Art. 7. §. 6—9. Holländiſches §. 188—192. Die neue ſächſiſche Beſtimmung führe ich nicht an, weil ſie an einer Zweideutigkeit leidet.

gen geringfügiger Güter und Rechte am Wenigſten in einem irgend bedeutenden Grade beſorgen. Wir ſtehen leider überall ſchon dem feigen Chineſenthume viel näher als einem barbariſchen, blutdürſtigen Fauſtrechte. Es iſt eben ſo wie gegen die Erfahrung, ſo auch gegen die heutige Natur der angegriffenen friedlichen Bürger, daß ſie gern Blut vergießen, Menſchen tödten oder zum Krüppel ſchlagen, zumal um einer Kleinigkeit willen.

Spitzfindigkeit und Phantaſie mancher Gelehrten aber klügeln ſich Möglichkeiten aus, die in der Praxis nicht vorkommen, z. B. daß, um eine Kirſche zu retten, einem Eigenthümer derſelben nur der Tod eines Menſchen, der ſie ſich aneignen will, das einzige Rettungsmittel ſei, und daß er nun ohne Weiteres das rothe Menſchenblut barbariſch für die rothe Kirſche vergieße. Feigherzige und unjuriſtiſche Aengſtlichkeit und Weichherzigkeit gegen rechtswidrige Angreifer und zugleich wahre Barbarei gegen alle angegriffene Mitbürger aber iſt es, wegen einer einzelnen unter zehntauſend Nothwehrfällen möglichen empörenden Anwendung des Rechts gegen den rechtswidrigen Angreifer nun ohne Weiteres geſetzlich und gewiß allen Millionen ehrlicher Bürger und für alle Jahrhunderte ihre wichtigſten allgemeinen Rechte zu rauben oder ſie doppelten Gefahren preiszugeben. Dieſes iſt ſicherlich eine höchſt abſurde Art der Geſetzmacherei. Nach dem Gewöhnlichen, nach dem, was der Regel nach vorkommt, nicht nach den ſeltenſten Ausnahmsfällen, vor Allem aber nach dem Recht und nicht nach dem Unrecht, und im Colliſionsfalle mindeſtens zum Schutze der Rechtlichen und nicht der Angreifer und Verbrecher macht man die Geſetze.

7) Es iſt nach dem vorher Berührten auch ein letzter großer Irrthum, wenn man glaubt, die beliebige Beſchränkung der Rechtsgränzen der Nothwehr verhinderte etwa nur auf unſchuldige Weiſe rohe Barbareien, ſie habe alſo nur gute, keine verderblichen Erfolge. Es giebt keine bodenloſere, unpraktiſchere Anſicht als dieſe. Dieſe wahrhaft grauſamen Beſchränkungen der Nothwehr, nach welcher die Angegriffenen, welche ſich zwar völlig rechtlich vertheidigten, jedoch die in ihren Gränzen ſo unſicheren moraliſchen Gebote der Preisgebung ihrer Rechte nicht richtig trafen, als Criminalverbrecher geſtraft werden ſollen, dieſe zwingen jeden klugen Familienvater, ſeine angegriffenen Rechte den Räubern, Dieben und Frevlern vertheidigungslos preiszugeben. Diejenigen aber, welche durchaus ſich und ihre Haus- und Beſitzrechte vertheidigen, ſtürzen ſie in die Gefahr, als angebliche Verbrecher durch Criminalproceſſe, Verhaftungen, Strafen, Proceßkoſten gemartert zu werden, und zwar ſogar alsdann noch, wenn ſie glaubten, nur rechtlich und als Ehrenmänner zu handeln. Selbſt die beſten, liberalſten, durch die öffentliche Volksmeinung controlirten Richter würden bei der oben nachgewieſenen Unbeſtimmtheit aller Beſchränkungen tauſendfach verſchieden urtheilen. Vollends aber die Verſchiedenheit, Willkürlichkeit und Abſurdität im Dunkel richtender Stubengelehrter, ſobald ihnen die feſte Rechtsgränze genommen wird, iſt unberechenbar, unerſchöpflich. Die Erfahrung lehrt dieſes ſattſam.

IV. Gründe für die richtige und gegen die falſche Theorie. — Dieſe Gründe mußten des Zuſammenhanges wegen im Weſentlichen meiſt ſchon berührt werden.

Jede Beſchränkung des Nothwehrrechts über ſeine Rechtsgränzen hinaus (oben II.) iſt:

1) rechtswidrig. Sie iſt eine Verletzung der wichtigſten natürlichen, allgemeinen Rechte der Bürger, welche die Letzteren in keiner Weiſe als ein Gnadengeſchenk der Regierung, ſondern von derſelben unabhängig und vor deren Exiſtenz beſitzen, und welche durch alle rechtlichen Verfaſſungen als Freiheit der Perſon und des Eigenthums verbürgt und von der Regierung beſchworen ſind.

2) Sie iſt eine vielfach verletzende und verderbliche Ausnahmsbeſtimmung, deren angebliche Gründe durchaus unhaltbar und verwerflich ſind. Eine Ausnahmsbeſtimmung zur allgemeinen Verletzung natürlicher und verfaſſungsmäßiger Rechte aller Bürger iſt an ſich ein Unglück und überall möglichſt zu vermeiden. Sie wäre höchſtens nur durch die bringendſte Noth und für vorübergehende Fälle zu entſchuldigen. Daß aber hier für eine das Recht achtende vernünftige Geſetzgebung ſolche Gründe gänzlich fehlen, das läßt ſich ſchon äußerlich daraus abnehmen, daß ſolche Beſchränkungen Jahr-

tauſende lang faſt allen geſitteten Nationen als überflüſſig erſchienen, daß vielmehr bei ihnen die vollen Nothwehrrechte unbeſchränkt beſtehen konnten, und bei den Allermeiſten auch ſo eben in ihren neuen Geſetzgebungen aufs Neue als gerecht und heilſam anerkannt und daß ſie ſtets von allen beſſeren Rechtsgelehrten, in unſerer Zeit z. B. von einem Thibaut, Grolman, Feuerbach, Martin, Heffter, Abegg, Henke, entſchieden vertheidigt wurden.

Als verwerflich ergaben ſich ja auch zuvor in genauerer Prüfung alle ſieben Quellen und Begründungen dieſer Ausnahmsgeſetzgebung.

3) Es erſcheint eine ſolche Ausnahmsgeſetzgebung darum als beſonders verwerflich, weil ihre Beſchränkungen, Nachtheile und Gefahren die ehrlichen Männer, die Vertheidiger ihrer und der Ihrigen und ihrer Mitbürger Rechte zu Gunſten der rechtswidrigen Angreifer, der Diebe, Beſitzſtörer, Räuber treffen.

4) Sie iſt noch mehr deshalb verwerflich, weil dieſe rechtswidrige Ausnahmsgeſetzgebung, welche die rechtswidrigen Angreifer gegen eine zwar rechtliche, aber vielleicht zu harte, übrigens vom Staate nicht verſchuldete Vertheidigung ſchützen will, in tauſend Fällen rechtswidriger Angriffe vielleicht einmal einem einzelnen Frevler im Sinne des Geſetzes zu Gute käme, dagegen aber gewiß und durch die rechtswidrige allgemeine Geſetzgebung und die Schuld des Staats das Nothwehrrecht, die angegriffenen Güter und vor Allem die rechtliche Sicherheit aller rechtlichen Bürger zerſtörte.

Zerſtört iſt fürs Erſte nach dem Bisherigen dieſe Sicherheit, wenn die Bürger die Nothwehr ausüben. Sie iſt hier auf eine den allgemeinen Principien abſolut widerſprechende Weiſe zerſtört. So wollten nach dem Obigen die neuen Geſetzbücher, daß darüber, ob eine Handlung ein Verbrechen oder ſtraflos ſei, für die Bürger und den Richter aller Zweifel ausgeſchloſſen werde, und daß nur die im Geſetze ausdrücklich und genau beſtimmten Handlungen als Verbrechen ſollten beſtraft werden. Selbſt Vorbereitungshandlungen zu wirklichen Verbrechen und culpoſe Verletzungen, wo ſie das Geſetz nicht beſonders mit Strafe belegt, wurden für ſtraflos erklärt, um dieſe wichtige Sicherheit nicht zu gefährden. Man glaubte dem rechtlichen Ermeſſen in Beurtheilung über die Beweiſe und die Größe der Strafen der genau beſtimmten Verbrechen ſchon einen faſt Angſt erregenden großen Spielraum gegeben zu haben. Ueber den wichtigſten Punkt, über die geſetzliche Natur der Verbrechen aber ſollten alle Zweifel ausgeſchloſſen ſein. Die polizeilichen und moraliſchen Nothwehrbeſchränkungen aber mit ihren unvermeidlichen Unbeſtimmtheiten zerſtören völlig dieſe wichtigſte Garantie aller neueren Geſetzbücher. Sie ſetzen rechtliche Männer in den ſchwierigſten Lagen der Gefahr aus, daß ihre nicht blos rechtlichen, ſondern vielleicht ſelbſt im wahren Sinne des moraliſch beſchränkten poſitiven Geſetzes ſtrafloſen Handlungen dennoch von ſehr vielen Richtern als Verbrechen angeſehen und beſtraft werden. Den ſchändlichen Menſchen, der zum Giftmorde Gift kauft, erklärt man bei dieſer Vorbereitungshandlung, eben jener Sicherung wegen, für ſtraflos, den ehrlichen Mann, ja alle ehrliche Männer giebt man im Falle der Nothwehr, ſelbſt bei einer unzweifelhaft rechtlich beſchränkten Ausübung derſelben, jener großen Unſicherheit, dem ewig verſchiedenen richterlichen Ermeſſen preis, ob man ſeine juriſtiſch ſchuldloſe Handlung zum Verbrechen ſtempeln will oder nicht.

Zerſtört iſt fürs Zweite auch eben ſo die rechtliche Sicherheit, wenn die Bürger ihre Rechte den Frevlern unvertheidigt preisgeben. Es iſt überhaupt

5) dieſe rechtswidrige, inconſequente Ausnahmsgeſetzgebung, ſo wie durch ihre ganze unmittelbare Rechtswidrigkeit und Immoralität, ſo beſonders auch durch ihre unvermeidlichen allgemein verderblichen Folgen verabſcheuungswürdig. Sie ſchwächt die Achtung der Rechtsordnung, macht die redlichen Bürger wehrlos, unmännlich und feig und ermuthigt und unterſtützt die Frechheit der Frevler, der Diebe und Räuber und Beſitzſtörer. Die Juſtiz ſelbſt zerſtört durch ſie die Herrſchaft und Kraft der Rechtsordnung wie die

Digitized by Google

ſtärkſten Dämme gegen den Frevel. Sobald das an ſich ſchon gefährliche Recht der Nothwehr auch noch von der Geſetzgebung mit ſolchen gefährlichen Fußangeln umgarnt wird, muß man allen Bürgern rathen, lieber ihr Hab und Gut, ihr Haus, ihren häuslichen Altar, den rechtlich heiligen Beſitzſtand den frevelhafteſten Angriffen unvertheidigt preiszugeben, als ſich den Schlingen einer ſolchen Strafgeſetzgebung auszuſetzen. Eine Geſetzgedung aber, welche den Hausvater nicht mehr Herr und rüſtigen Schützer von Haus und Hof und Gut ſein läßt, verletzt und gefährdet unvermeidlich den ganzen männlichen muthigen Rechtsſtolz und Rechtstrotz des Volks, die ſchützende muthige Vertheidigungsluſt auch gegen den auswärtigen Feind, die Vertheidigungskraft für das Vaterland und den Thron. Sie entadelt das Volk. Das Große hängt mit dem Kleinen zuſammen. Und klein iſt es auch an ſich ſchon keineswegs, das Recht, die natürlichſten Freiheiten und ihre Garantieen, die wichtigſten Maximen und ihre Conſequenz, überhaupt die moraliſche Achtung des Rechts, den Glauben an daſſelde zu verletzen. Solche inconſequente rechtsverachtende Beſtimmungen müſſen der Natur der Sache nach zu weiteren rechtswidrigen Inconſequenzen führen.

Doch ihre augenfälligſte verderbliche Wirkung iſt in der That ihre Vermehrung der Verbrechen und der Verbrecher. Sie zerſtören bei den Schlechten die Furcht vor der unmittelbaren Gegenwehr der Berechtigten, vor ihrem und ihrer Mitbürger männlichem muthigem Rechtsſinne. Dieſe aber ſchrecken natürlich nicht blos die Frevler zehnmal mehr zurück als der Gedanke an ungewiſſe, entfernte Strafen, welchen ſie zu entgehen hoffen. Nein, dieſen ſelbſt können ſie geradezu um ſo ſicherer unentdeckt zu entwiſchen hoffen, je weniger ſich die Angegriffenen vertheidigen und durch ihre Vertheidigung die Entdeckung erleichtern. Sie wiſſen es nun, daß die Geſetzgebung ſelbſt die Waffen der rechtlichen Bürger gegen ſie gelähmt hat, und können die ihrigen nur mit vermehrter Keckheit und Hoffnung des Entrinnens zur Vernichtung der Unſchuldigen frei gebrauchen. Hierdurch und durch die wachſende Unwehrhaftigkeit und Feigheit der rechtlichen Bürger verſchuldet alſo in der That der ſchwachſinnige, unpraktiſche Geſetzgeber tauſendmal mehr empörende Mishandlungen, und zwar für völlig unſchuldige Bürger, als er an ſich nicht rechtswidrige und von ihnen ſelbſt verſchuldete Härten von den Frevlern abwenden will. Er verletzt und lähmt zugleich die ganze Rechtsordnung.

Solche Betrachtungen waren es, welche viele große Geſetzgeber beſtimmten, den Selbſtſchutz der Bürger ſogar weit über die von uns vertheidigten rechtlichen Grundſätze hinaus auszudehnen. Hierhin gehört z. B. im moſaiſchen Recht und in den römiſchen Zwölf Tafeln die unbedingte Erlaubniß zur Tödtung des nächtlichen Diebs[9]), welche für Diebſtähle auf dem Lande auch noch das neueſte römiſche Recht feſtſetzt[10]). Dahin gehören auch, wenigſtens zum Theil, die römiſchen und deutſchen Geſetze über die Strafloſigkeit der Tödtung des Ehebrechers und der Ehebrecherin von Seiten des Gatten und Vaters. Nach derſelben Grundanſicht verordnete auch der fromme badiſche Fürſt Karl Friedrich in ſeinem noch gültigen Geſetze über „die Handhabung der öffentlichen Sicherheit“ vom 28. Mai 1810 Art. 6: „Wenn Jemand „bei Nacht in eines Anderen Haus, Hof oder Eigenthum auf einer diebiſchen Abſicht be„treten oder geſehen wird, ſo darf von den Einwohnern, wenn er nicht gleich auf das erſte

---

9) 4 Moſ. XXII. 2. und Heineccius, Antiquitates IV. 1. §. ff. Aehnlich auch viele deutſche Geſetze. Henke, Handb. I. S. 216.

10) C. I. quando liceat unicuique sine judice se vindicare. Auch den Dieb bei Tage erlaubten alsdann die „Zwölf Tafeln“ unbedingt zu tödten: si cum telo se defenderet, Heinecc. l. c. §. 3. u. 4. Aus dieſem beſchränkenden Zuſatz und der noch ſpäteren Beſchränkung der allgemeinen Erlaubniß der Zwölf Tafeln, rückſichtlich des nächtlichen Diebes in der Stadt (si, cum posset apprehendere, maluit occidere), hat man hier und da ganz fälſchlich eine Beſchränkung der in allen ſonſtigen römiſchen Geſetzen enthaltenen unbeſchränkten allgemeinen Nothwehr (ſo weit ſie zur Abwehr der Rechtsverletzung nothwendig iſt) ableiten wollen. Jene Geſetze der Zwölf Tafeln handeln aber davon gar nicht und erlaubten z. B. auch den fliehenden Dieb, der Nichts mitnahm, gegen den jene unſere wahre Nothwehr alſo gar nicht Statt fand, zu tödten.

„Anrufen antwortet und Stand hält, ſondern ſich auf flüchtigen Fuß oder zur Wehre zu „ſetzen ſucht, ſogleich auf ihn geſchoſſen werden.“ Er darf mithin ſogar, ohne daß es zur Vertheidigung der Rechte des Angegriffenen nöthig wäre, erſchoſſen werden, was noch weit über unſere rein rechtlichen Nothwehrgränzen hinausgeht.

Ueberhaupt aber iſt es erfreulich für den Freund des Rechts, daß in den Geſetzgebungen wie bei den Schriftſtellern, ſelbſt in zum Theil ſehr ſchlechten despotiſchen Zeiten, dennoch die Vertheidigung der falſchen Theorie und Praxis ſich ſo wenige Anhänger verſchaffte, daß dieſe nur einzelne betrübende, obwohl lehrreiche Ausnahmen bilden.

Oben ſchon wurde die vollſtändige Uebereinſtimmung aller Quellen unſeres gemeinen Rechts, des römiſchen, des kanoniſchen, des deutſchen, in der Anerkennung der vollen Unbeſchränktheit des Nothwehrrechts erwähnt[11]). Ausdrücklich wiederholt namentlich auch das kanoniſche Recht völlig die unbeſchränkten Sanctionen des römiſchen Rechts [12]).

Gleicher Weiſe erwähnt wurde oben ſchon die Uebereinſtimmung faſt aller neueren Strafrechtsgeſetzgebungen in der gleichen Anerkennung, welche namentlich das öſterreichiſche Geſetzbuch (I. 727) mit den Worten ausſpricht: „Derjenige, der Jemanden „in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begehet kein Vergehen. Es muß jedoch „bewieſen werden, oder aus den Umſtänden der Perſonen, des Orts, der Zeit mit Grund „zu ſchließen ſein, daß der Thäter ſich der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um ſein „oder ſeines Nebenmenſchen Leben, Vermögen oder Freiheit zu ſchützen.“

Von den neueſten Strafgeſetzbüchern — denn die preußiſchen Beſchränkungen wurden ſchon oben beurtheilt — enthalten zwei, das würtembergiſche und badiſche, ſolche geringe Beſchränkungen der Nothwehr, daß ſie beſtimmt ſcheinen, zwar die Ausübung wahrer Nothwehr frei zu laſſen, dagegen nur für ſolche Fälle die Strafloſigkeit auszuſchließen, in welchen die Nothwehr, ſtatt zum ernſtlichen Schutze wahrer Rechte und Güter zu dienen, vielmehr nur zum Vorwande für abſichtliche muthwillige oder boshafte Verletzungen gebraucht wurde. Beſchränkungen, welche wirklich nur Dieſes bewirkten, müßten auch wir gut heißen. Es fragt ſich nur, ob dieſe Abſicht erreicht wurde, ohne mehr oder minder immer noch das Recht und die Sicherheit des Angegriffenen zu Gunſten böswilliger Angreifer zu gefährden?

Das neue würtembergiſche Strafgeſetz erlaubt im §. 102 und 103 „die Selbſtvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hilfe abgewendet werden kann“, und zwar:

1) „gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Leben, Geſundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Perſon ſelbſt;“ und

3) „gegen Diejenigen, welche in eines Anderen Beſitzthum gewaltſam einfallen, einbrechen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe eindringen“

völlig unbeſchränkt. Dagegen aber verlangt es

2) „bei allen Angriffen, welche auf Beſchädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet ſind, worunter auch der Fall des mit der geſtohlenen Sache entlaufenen Diebes begriffen iſt“:

zur Strafloſigkeit der Nothwehr:

„daß nach allen dem Angegriffenen bekannten Umſtänden kein Schadenerſatz zu erwarten war.“

Beſchränkungen nach der Größe des bedrohten Guts, nach der Gefährlichkeit der Mittel und anderen ähnlichen vieldeutigen Umſtänden ſchließt alſo zwar das Geſetzbuch aus. Dennoch dürften dieſe Beſtimmungen noch allzu beſchränkend und gefährlich für die Ausübung des Nothwehrrechts ſein. Wir wollen es übergehen, daß die Forderung

---

11) L. 3. de just. et jure. L. 4. 5. 45 ad leg. Aquil. C. 1. C. unde vi. Carolina Art. 139. 150.

12) Es ſagt im Cap. 18. X. de homicid. ganz allgemein: Vim vi repellere licet, omnes leges et omnia jura permittunt, und fordert dann zum moderamen inculpatae tutelae nur Das, was auch wir fordern, daß der Ausüber der Nothwehr dabei ſtehen bleibe, das Unrecht zurückzuweiſen, nicht aber Verletzungen zufüge, blos um Rache zu nehmen (non ad sumendam vindictam, sed ad injuriam propulsandam). Die juriſtiſche Unanwendbarkeit einer nur ſcheinbar entgegenſtehenden Stelle, welche lediglich in kirchlicher Rückſicht für Prieſter und die prieſterliche Amtsausübung von blutiger grauſamer Härte bei der Nothwehr ſpricht, iſt längſt anerkannt. S. Heffter, Criminalrecht. §. 43.

eines rechtswidrigen und *dringenden* Angriffs, der nicht durch obrigkeitliche Hilfe und, wie es §. 103 weiter heißt: „durch andere dem Angegriffenen bekannte Mittel abgewendet werden kann", wohl eher von einem Richter zu eng ausgelegt werden könnte als z. B. jene *viel beſſere* öſterreichiſche Faſſung, ja ſelbſt als die im *badiſchen* Entwurfe, welche „*begonnene und eben bevorſtehende* rechtswidrige Angriffe" verlangt, „deren Gefahr, außer der Eigenmacht, nicht mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden könne." Insbeſondere erklären die badiſchen Motive und Verhandlungen ausdrücklich, daß man unter dem Worte „*Nachtheil*" auch jedes irgend unmännliche, der Ehre nachtheilige Fliehen und Ausweichen verſtehe und Dieſes daher keineswegs dem Angegriffenen zumuthe. Nicht minder dürfte auch das Wort „*Eigenthum*" ſtatt des badiſchen Wortes „*Vermögensgegenſtände*" etwas zu eng ſein. Auch wollen wir ferner von der freilich bis jetzt auch im badiſchen Entwurfe noch ſtehen gebliebenen Beſtimmung unter Nr. 1 abſehen. Die ganze Faſſung ſcheint insbeſondere durch die Worte „*Gefahr*" und „*Gewaltthätigkeit*" nicht ſo gut als die viel einfachere *öſterreichiſche* oder als die römiſche, kanoniſche und die der Carolina. *Gewaltthätigkeit* namentlich könnte wenigſtens von manchen Richtern nicht im Sinne der römiſchen Gewaltthätigkeit (*vis*) verſtanden werden (unter welche vis eine *jede* nicht heimliche, wider den Willen des Berechtigten vorgenommene Verletzung gehört), und auch nicht im Sinne der römiſchen Realinjurie, unter welche insbeſondere jede, auch die *geringſte* rechtswidrige Verletzung des Rechts auf die freie Perſönlichkeit, und ſchon eine gegen den Willen des Anderen vorgenommene Betaſtung gehört. Verkehrt aber wäre es doch ſicherlich, wenn man freien Ehrenmännern die Abwehr und ſelbſt die geringſte verletzende Abwehr von ſolchen, wenn auch nur böswilligen und gegen ihren erklärten Willen frevelhaft fortgeſetzten Verletzungen ihrer Perſönlichkeit, ihrer perſönlichen Würde, Integrität und Freiheit unterſagen und zum Vergehen anrechnen wollte. Die Abſicht dieſer Geſetze *iſt es nicht*, da ſie ja ſelbſt bei *den geringſten Vermögensrechten* Nothwehr zulaſſen. Ein Geſetz aber, welches dieſe Unwürdigkeit nicht *will*, darf ſich auch nicht ſo ausdrücken, daß ſie durch richterliche Auslegungen leichtlich herbeigeführt werden kann.

Schlimmer aber iſt es, daß die rechtliche Heiligkeit des Beſitzſtandes, welche nach dem gemeinen Recht unbedingt unter den Schutz der vollſtändigen nöthigen Nothwehr geſtellt iſt, nach der Beſchränkung unter Nr. 2 bei *allen beweglichen* Sachen eben ſo wie auch die *Unverletztheit* der unbeweglichen Sachen eine *ſehr vieldeutige*, *gefährliche* Beſchränkung erhalten hat. Jede, auch die geringſte verletzende Nothwehr, die ich ausüben will, wenn ein boshafter Frevler mein bewegliches Eigenthum mir raubt oder bewegliches wie unbewegliches zerſtört oder verdirbt, kann alsdann der Richter mir zum Vergehen anrechnen: „wenn nach allen mir bekannten Umſtänden Schadenerſatz zu erwarten war." Wie höchſt unbeſtimmt, alſo wie gefahrdrohend und die gerechteſte Nothwehr unterdrückend iſt dieſe Beſtimmung! Werden zumal unſere deutſchen, der Nothwehr ungünſtigen, vornehmen Richter nicht ſchon jedes Mal dann mich als Verbrecher ſtrafen, wenn der frevelnde Verletzer kein ganz unbekannter und abſolut vermögensloſer Mann war, oder wenn ich doch denſelben und ſeinen Namen ausfindig machen zu können hoffen darf? Hier iſt alſo wiederum die Frage über Unſchuld oder Verbrechen, es iſt Ehre und Lebensſchickſal der ungerecht Angegriffenen der *unberechenbaren* Willkür der Richter preisgegeben. Dabei iſt die ganze Idee der Nothwehr, ihr Schutz der Heiligkeit und Integrität des *Beſitzſtandes* aufgegeben. Und welche Rechtswidrigkeit, welche verkehrte Zerſtörung des wohlthätigen Schutzes gegen Unrecht, den die Furcht augenblicklicher kräftiger Gegenwehr gründet, iſt es nicht, daß ich mir von dem boshaften höhnenden Frevler, zumal von dem *reichen* und *vornehmen*, muß mein Beſitzrecht zerſtören, meine Sache rauben oder vernichten laſſen und ſtatt des *ſicheren*, *augenblicklichen Nothwehrſchutzes* auf den *höchſt unſicheren*, *langſamen*, *koſtſpieligen* Weg des *Proceſſes* gewieſen bin, auf einen Weg, der dem unglücklichen *Armen* unmöglich oder *doppelt* mislich, für Alle aber mit tauſendfachem Verdruß und Schaden verbunden iſt. Wie vieles zum Theil ſehr grauſames und verderbliches Unrecht ruft unabſichtlich, aber·

unvermeidlich eine jede ſolche Geſetzgebung ſelbſt in das Leben, durch ihre wohlgemeinte, aber rechtswidrige und unpraktiſche Zerſtörung des natürlichſten rechtlichen Schutzes!

Auch der badiſche Entwurf enthält im §. 81 außer den allgemeinen rechtlichen Gränzen allerdings noch immer eine moraliſch politiſche Beſchränkung des Nothwehrrechts. Doch dürfte dieſe, ſo wie ſie zuletzt aus langen Kämpfen hervorging, wenigſtens minder gefährlich ſein als die würtembergiſche und vollends als die früher und die in den Verhandlungen vorgeſchlagenen. Der Artikel 81 verfügt jetzt:

„Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78 das bedrohte Gut im Allgemeinen ſowohl als nach den beſonderen Verhältniſſen auch für ihn nur von geringem Werthe iſt, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Beſitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzubringen ſucht, nicht zu den Gebäuden oder anderen der im §. 342 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, ſo gilt die zur Abwehr geſchehene vorſätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entſchuldigt."

„Dieſe Beſchränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen gefährliche (§. 342) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus anderen Umſtänden zugleich Gefahr für ſeine Perſon ſelbſt zu beſorgen hatte."

Zum Verſtändniſſe dieſes Artikels iſt Folgendes nöthig. In dem Artikel 78 handelt Nr. 2 von der Nothwehr gegen Angriffe, „welche auf Hinwegnahme oder Zerſtörung von Vermögensgegenſtänden gerichtet ſind."

Nr. 3 dagegen handelt von der Nothwehr, wenn Jemand „in eines Anderen Beſitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzudringen ſucht."

Der Art. 342 endlich beſtimmt, daß der Diebſtahl zum gefährlichen werde,

1) „wenn der Dieb gefährliche Waffen oder Werkzeuge bei ſich hat oder zu ſich nimmt, und

2) wenn er in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume (ſollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig ſein) oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden eingeſchloſſenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem ſolchen Hofraume gehören, wenn ſie auch nicht zum Aufenthalte für Menſchen beſtimmt ſind, oder in ein Zimmer oder in einen anderen geſchloſſenen Raum im Inneren eines Gebäudes der einen oder der anderen Art gewaltſam eingebrochen oder in einer Weiſe eingeſtiegen iſt, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte."

Bei der Verbindung des §. 81 mit dieſen Beſtimmungen nun ergiebt ſich, daß zur Entſchuldigung der politiſchen Beſchränkung der an ſich rechtlichen Nothwehr im badiſchen Entwurfe Folgendes angeführt werden kann:

1) Sie iſt ſelbſt ausdrücklich wieder auf ein Minimum beſchränkt. Sie iſt dieſes ſchon durch die in ihr ſelbſt unmittelbar enthaltenen Bedingungen:

a) Sie findet nur Statt, wenn das bedrohte Gut im Allgemeinen ſowohl als nach den beſonderen Verhältniſſen des Angegriffenen nur von geringem Werthe iſt. Da nun dieſe Ausnahmsbeſtimmung als ſolche ſtreng, mithin im Zweifel zu Gunſten des Nothwehrberechtigten auszulegen iſt, ſo darf ſie kein rechtlicher Richter anwenden, wenn er nicht mit Sicherheit das bedrohte Gut als an ſich und zugleich auch für den Angegriffenen wahrhaft geringfügig erklären darf.

b) Die Beſchränkung der Nothwehr oder die Aufhebung ihrer vollkommenen juriſtiſchen Unſträflichkeit iſt ferner ſelbſt wieder beſchränkt auf vorſätzliche Tödtungen oder lebensgefährliche Verletzungen. Jede andere Verletzung, welche der Angreifer ſonſt in Folge der rechtlichen Nothwehr zufügte, bleibt alſo gänzlich ſtraffrei.

2) Es iſt außerdem noch jegliche Beſchränkung ganz ausdrücklich und ohne alle Rückſicht auf die Größe oder den Werth des bedrohten Gutes aufgehoben bei jeglicher Nothwehr:

a) Zum Schutze der Perſönlichkeit; und zwar auch dann, wenn bei Angriffen zunächſt auf Sachen der Eigenthümer irgend Gefahr für ſeine Perſönlichkeit fürchten konnte;

b) zum Schutze des Hausrechts im allerausgedehnteſten Sinne, in Beziehung auf alle Gebäude und alle jene in §. 342 Nr. 2 genannten Räume;

c) endlich gegen alle gefährlichen, gegen alle nächtlichen Diebe und gegen alle Räuber.

Diejenigen Fälle alſo, in welchen hiernach die Nothwehr in ihren allgemeinen rechtlichen Bedingungen entweder völlig unbeſchränkt oder doch ſo unbeſchränkt ſtattfindet, daß die Beſchränkung in der Regel die vollkommene Vertheidigung nicht hindert, umfaſſen wohl ſo ſehr alle ſolche Angriffe, in Beziehung auf welche jene obigen Gründe für die Nothwendigkeit und Heilſamkeit eines vollkommenen Nothwehrſchutzes vorzugsweiſe anwendbar ſind, daß nicht leicht Fälle vorkommen werden, in welchen ein Ehrenmann ſich in der von ihm gewünſchten und gebilligten Nothwehr gehemmt finden wird, ſofern die Richter nur auch wirklich den Buchſtaben und Geiſt der neuen Geſetzgebung befolgen. Ja, es dürften zum Theile vielleicht die neuen Beſtimmungen manche verkehrten richterlichen Beſchränkungen beſſer verhindern als das bisherige gemeine Recht. Denn viele deutſche Richter beſchränkten das bisherige geſetzlich völlig allgemeine, unbeſchränkte Nothwehrrecht ſelbſt in den beſonderen Fällen, für welche ihnen das badiſche Geſetz jetzt ſogar noch ganz ausdrücklich alle Beſchränkung unterſagt. Hoffentlich werden dieſelben doch dieſe ausdrücklichen Verbote nicht verletzen und ſich ſtreng auf die möglichſt genau beſtimmte, ausnahmsweiſe geſetzliche Ermäßigung des Nothwehrrechts beſchränken. Hierzu und zur Begünſtigung der Nothwehr werden ſie aber noch insbeſondere durch die Artikel 82 bis 86 a des Geſetzentwurfs aufgefordert.

§. 82. „Eine Ueberſchreitung der Gränzen der Nothwehr iſt vorhanden:

1) in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78, wenn der Angreifer von dem Angegriffenen vorſätzlich getödtet oder ihm von demſelben vorſätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt würde, obwohl es an den Vorausſetzungen des §. 81 gefehlt hat;

2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewieſen wird, daß er dem Angreifer freiwillig eine ſchwerere Verletzung zugefügt hat, als nothwenbig war oder er nach ben Umſtänben des einzelnen Falls als nothwenbig betrachten burfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenben.“

§. 83. „Wenn eine Ueberſchreitung eingetreten iſt, ſo hat das Gericht nach den Umſtänden des einzelnen Falls zu beurtheilen, ob ſolche zum Vorſatze oder blos zur Fahrläſſigkeit oder gar nicht zuzurechnen iſt.“

§. 84. „(Fälle der Strafloſigkeit.) Wenn aus der Beſchaffenheit des Orts, der Zeit, der Perſonen, der Art des Angriffs, ber Waffen oder aus anderen Umſtänden mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergiebt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung ber Ueberraſchung oder Furcht im Zuſtande geſtörter Beſonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überſchritten hat, ſo wird ihm ſolche Ueberſchreitung nicht zur Strafe zugerechnet.“

§. 85. „Eben ſo wenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr bes Angegriffenen aus bem Gebrauche eines den Umſtänben gemäß angewendeten Vertheidigungsmittels eine größere Beſchädigung des Angreiſers entſtanden iſt, als zur Abwehr erforderlich unb von dem Angegriffenen beabſichtigt war.“

§. 86 „Auch da, wo bei ber Gegenwehr des Angegriffenen eine ihm zum Vorſatze oder zur Fahrläſſigkeit zuzurechnende Ueberſchreitung vorgekommen iſt, kann demſelben der Umſtand, daß er ſich im Falle erlaubter Nothwehr befanb, als Strafmilderungsgrunb zu Statten kommen.“

§. 86 a. „Wer einem Anderen, der ſich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbſthilfe befindet, beiſteht, dem kommen dabei alle Rechte ber Nothwehr oder der Selbſthilfe gleich dem Anberen ſelbſt zu Statten.“

Man braucht dieſe Beſtimmungen nur genau ins Auge zu faſſen, theils an ſich, theils im Vergleiche mit einzelnen unbeſtimmteren Ausdrücken des früheren Regierungsentwurfs, ſo ergiebt ſich klar die geſetzgeberiſche Abſicht, die Freiheit der Nothwehr zu begünſtigen, alle ihr nachtheiligen richterlichen Auslegungen möglichſt auszuſchließen und die Angegriffenen als in der entſchuldbaren Leidenſchaft eines gerechten Kriegs begriffen, ſo viel thunlich, ganz zu entſchuldigen. Beſonders wichtig iſt auch die Beſtimmung, daß die Ueberſchreitung dem Angegriffenen nachgewieſen werden, daß alſo im Zweifel zu ſeinen Gunſten entſchieden werden muß.

Durch dieſes Alles werden ſich denn hoffentlich die Nachtheile der geringen Beſchrän-

kung des Rechts der Nothwehr und die daraus möglicher Weiſe noch entſtehenden Unſicherheiten und Proceſſe für manche Bürger, welche ihr Recht der Nothwehr ausübten, mindeſtens ſehr verringern.

V. Erlaubte Selbſthilfe. — Die rechtlichen Gründe für die Nothwehr oder für die vertheidigende Abwehr bevorſtehender Verletzungen ſprechen in den ſelteneren Fällen, wo der richterliche Schutz zur Wiederaufhebung bereits zugefügter Verletzungen nicht mit genügender Wirkſamkeit angerufen werden kann, eben ſo auch für das Recht der Selbſthilfe. Der badiſche Entwurf beſtimmt darüber, außer dem ſchon angeführten §. 86 a im:

§. 86. „Außer den Fällen der Nothwehr iſt die Selbſthilfe insbeſondere erlaubt:

1) dem rechtmäßigen Beſitzer innerhalb der in den vorhergehenden §§. beſtimmten Gränzen der Nothwehr, um Den, der in ſein Beſitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe eingedrungen iſt, daraus zu vertreiben oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derſelben begriffen iſt, wieder abzunehmen;

2) dem Eigenthümer oder ſonſt Berechtigten, um Perſonen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Anſprüche hat, feſtzunehmen und vor die nächſten Gerichte oder Polizeibehörden zu führen, wenn durch die Flucht derſelben oder durch andere Umſtände die dringende Gefahr begründet iſt, daß ſonſt die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieſen Vorausſetzungen ſolchen Perſonen das von ihnen in Anſpruch genommene Gut abzunehmen, welches er jedoch ſofort an die nächſte Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern hat.“

§. 86 a. S. vorhin unter IV.

§. 86 b. „Jedermann iſt befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeſchrieben oder auf friſcher That ertappt ſind, feſtzunehmen und an die nächſte Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.“

§. 86 c. „In Fällen des §. 86 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht und in den Fällen des §. 86 b. nur unter den Beſchränkungen Statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.“

Dieſe Beſtimmungen beſchränken offenbar das Recht der Selbſthilfe auch innerhalb ihrer allgemeinrechtlichen Gränzen mehr als das Nothwehrrecht. Dieſes entſchuldigt ſich zum Theile dadurch, daß, wenn auch dieſelben Rechtsgründe, doch nicht dieſelben politiſchen Gründe bei der Selbſthilfe für die Unbeſchränktheit ſprechen. Es iſt offenbar nicht dieſelbe Verletzung männlicher Gefühle und der Würde der Bürger, ſie in Beziehung auf Wiederherſtellung eines bereits verletzten Rechts in ihrer Selbſthilfe zu beſchränken, als ſie zu zwingen, vertheidigungslos ihren Beſitzſtand preiszugeben und der noch bevorſtehenden Verletzung ſich zu unterwerfen. Die Fälle der rechtlichen Selbſthilfe treten natürlich auch ungleich ſeltener ein als die der Nothwehr. Es laſſen ſich bei einmal erfolgter Verletzung auch in der Regel mit ruhigerer Ueberlegung mehr Wege eines rechtlichen Schutzes denken als im Augenblicke des rechtswidrigen Angriffs. Nur höchſt ſelten iſt hier ſo, wie bei dem Angriffe auf den Beſitzſtand, unfehlbar ein Verluſt mit dem Verzicht auf den Selbſtſchutz verbunden. Und es werden endlich die Ausdehnungen der Selbſthilfe leicht gefährlicher für den öffentlichen Frieden werden, wenigſtens leichter einem bedenklichen Fauſtrechte ſich zu nähern ſcheinen als die vollſte Freiheit der Nothwehr.

Dennoch fehlt auch hier der rechtlichen Ordnung ihr Schlußſtein und eine der wichtigſten Sicherungen, wenn nicht alle Frevler und alle von ihnen bedrohten Bürger wiſſen, daß überall da, wo der Staatsſchutz ſich nicht vollkommen wirkſam zum Schutze des Rechts erweiſen kann, dieſer Schutz und die Vereitelung des Unrechts durch Selbſthilfe möglich iſt, daß der Rechtsſchutz überall durchgreift.

Einer der wichtigſten hierher gehörigen Hauptfälle iſt auch hier wie bei der Nothwehr der Schutz des Beſitzrechts (jus possessionis) im Gegenſatze des definitiven Rechts. Dieſes Beſitzrecht geht verloren durch die bloße Thatſache, daß ein Anderer, wenn auch ganz unrechtlich, ſich der Sache bemächtigt, ohne daß der Beſitzer ſich alsbald, wie er ſich aus dem Beſitze verdrängt ſieht, wieder des Beſitzes bemächtigt. Der Beſitz mit ſeinen vielfachen vortheilhaften Folgen wäre alſo verloren, wenn man richter-

liche Hilfe abwarten wollte. Deßhalb erlaubt das römiſche, kanoniſche und deutſche Recht dem Beſitzer unbeſchränkt auch die nothwendige Gewalt der Nothwehr und der Selbſthilfe zur Behauptung des Beſitzſtandes.

Die angeführten badiſchen Beſtimmungen erlauben Nothwehr und Selbſthilfe zum Schutze des Beſitzes (mit jener oben nach §. 81 angegebenen geringen Beſchränkung) ebenfalls.

Iſt dagegen der Beſitz von Sachen bereits rechtlich verloren, alsdann treten die §. 86 Nr. 2 und 86 c angegebenen weiteren rein politiſchen Beſchränkungen der Selbſthilfe ein. Dieſelben ſollten nach der Abſicht der Commiſſion der zweiten Kammer, welche dieſe an ſich im Vergleich gegen den Regierungsentwurf erweiternden Artikel über die Selbſthilfe veranlaßte, ſich nicht auf Fälle beziehen, wo Jemand zum Schutze und zur Wiedererlangung einer geraubten Perſon Selbſthilfe übt. Man wollte dieſe als Nothwehr gegen deren fortdauernde gegenwärtige Verletzung anſehen. Ob es jeder auslegende Richter ſo anſehen wird, iſt zweifelhaft. Es wäre aber ſicher höchſt verkehrt, wollte man z. B. einen Vater verhindern, mit aller nöthigen Gewalt, alſo auch mit gefährlichen Waffen, den Räubern, gegen welche er nach den Umſtänden einen wirkſamen Schutz vom Gerichte nicht erwarten kann, z. B. fremden Räubern im einſamen Walde, ſein geraubtes Kind wieder abzunehmen. Aber auch bei einem anderen geraubten Gute kann die Beſchränkung unter Umſtänden ſehr unpaſſend ſein. Auch iſt wohl die in den Artikeln über die Nothwehr mit Recht ausgetilgte Beſchränkung rückſichtlich der „lebensgefährlichen Werkzeuge“ ſchon wegen der Unbeſtimmtheit verwerflich. Der eine Richter wird einen dicken Stock als ein ſolches Werkzeug anſehen, der andere nicht; der eine ferner wird nur dann die an ſich rechtliche Selbſthilfe für ſtrafbar erklären, wenn mit einem ſolchen lebensgefährlichen Werkzeug auch wirklich eine tödtliche oder lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, der andere auch ſchon bei einer geringeren Verletzung. Freilich iſt nur die erſtere Anſicht die richtige. Jede Beſchränkung der nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen rechtlichen Nothwehr und Selbſthilfe iſt nehmlich als Ausnahme ſtrict zu interpretiren. Deshalb und weil überhaupt für die Unſchuld und Strafloſigkeit die Vermuthung ſtreitet, iſt die günſtigere oder mildere Anſicht vorzuziehen.

VI. Nothwehr gegen öffentliche Behörden und Gewalten. Das gemeine Recht und auch die beſten Criminaliſten wenden die allgemeinen rechtlichen Grundſätze der Nothwehr auch gegen entſchieden rechts- und verfaſſungswidrige Verletzungen öffentlicher Perſonen an. In England würde auch in dieſer Beziehung keinem Juriſten auch nur ein Zweifel entſtehen, eben ſo wenig als einem deutſchen Gerichte in dem früheren deutſchen Rechtszuſtande. Später jedoch, und vorzüglich ſeit der Nachahmung der franzöſiſchen deſpotiſchen Grundſätze aus Ludwig's XIV. und Napoleon's Zeiten, haben manche Juriſten, trotz der abſolut allgemeinen Rechtfertigung der Nothwehr gegen jede rechtswidrige Gewalt in den römiſchen, kanoniſchen und deutſchen Geſetzen, Zweifel erregt.

Das freilich läßt ſich ſagen, daß dieſe Nothwehr für Den, der ſie ausübt, viel gefährlicher und in den meiſten Fällen auch ſchon wegen der Schwierigkeit der ſicheren Erkenntniß ihrer Rechtmäßigkeit gewöhnlich weniger räthlich ſein wird.

Sicher erkennbar iſt die entſchiedene Rechtswidrigkeit nur:

1) wenn die Handlung einer obrigkeitlichen Perſon irgend einer Art offenbar nur als eine reine Privathandlung derſelben erſcheint, wie z. B. ein Ehebruch, eine Nothzucht oder auch ein Schlag einer ſolchen Perſon in einer Geſellſchaft;

2) wenn die Handlung ſchon der äußeren Form nach als verfaſſungswidrig erſcheint. Dieſes iſt z. B. der Fall, wenn ein Beamter verhaften will, der verfaſſungsmäßig überhaupt entſchieden kein Recht zu verhaften hat, oder in England, wenn das Militär, ohne Genehmigung der bürgerlichen Behörde und ohne daß die Aufruhracte von den competenten bürgerlichen Behörden laut verleſen iſt, gegen Bürger militäriſche Gewalt gebraucht [13]).

13) Das badiſche Gensdarmeriegeſetz vom 31. December 1831 enthält in Beziehung auf

Dagegen wird die materielle Rechts- und Verfaſſungswidrigkeit einer nicht ſchon entſchieden formell rechtsungiltigen öffentlichen Handlung von dem Bedrohten, zumal in dem Augenblicke und in der leidenſchaftlichen Aufregung des Angriffs, in der Regel nicht mit Sicherheit erkannt werden können. Es wird alſo hier gewiß der Bedrohte allermeiſt beſſer thun, vor der Hand das Unrecht zu dulden und bei den ruhig prüfenden zuſtändigen Behörden die geſetzliche Hilfe und Genugthuung zu ſuchen. Und es wird vielleicht auch hier die Geſetzgebung Gründe haben, ausnahmsweiſe in gewiſſen beſtimmten Gränzen und unter beſtimmten Bedingungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gewaltſame Nothwehr zu unterſagen. Gewiß aber giebt es dennoch allerdings einzelne Fälle, wo auch jeder Bürger mit Sicherheit die materielle Rechtswidrigkeit beſtimmter Befehle und Handlungen ſogleich ſicher erkennen und dem allgemeinen Rechte nach ſich oder ſeine Mitbürger gegen ſie vertheidigen kann; z. B. wenn eine Polizeibehörde in ihrer Amtsthätigkeit bei einem Brande, bei einer polizeilichen Unordnung, die oder die Bürger ins Waſſer oder ins Feuer zu ſtürzen oder vielleicht noch Schändlicheres befehlen würde.

Dem Rechte zur Nothwehr gegen öffentliche Behörden ſtellt man freilich überhaupt Bedenken entgegen. Dieſe aber können nicht aus dem allgemeinen natürlichen Rechte entnommen werden, denn hier gilt juriſtiſch erkennbares Unrecht gleich, woher es auch ſtamme. Das allgemeine Recht kennt natürlich auch nur eine verfaſſungsmäßige, rechtliche öffentliche Gewalt und Anordnung, nur eine verfaſſungsmäßige, rechtlich bedingte und begränzte, keine abſolute blinde oder ſklaviſche Unterwerfung. Jene Beſchränkungen der Nothwehr müſſen mithin blos als politiſche Beſchränkungen des Rechts gerechtfertigt werden. Sie könnten alsdann auch nur bei der Geſetzgebung Berückſichtigung finden. In der richterlichen Anwendung aber gelten nur Diejenigen, welche durch die verfaſſungsmäßige Geſetzgebung bereits feſtgeſtellt ſind.

Auch factiſch iſt wenigſtens eine ganz allgemeine Beſchränkung nicht zu rechtfertigen. Zwar iſt es wichtig, daß die Auctorität öffentlicher Behörden und Befehle durchgeführt werde; aber es iſt dieſes ſelbſt doch nur um des Rechts willen wichtig, nur damit das Recht möglichſt vollſtändig und ungeſtört herrſche, nicht aber, damit noch Schlimmeres als einzelnes Privatunrecht, damit das verderblichſte Unrecht, deſpotiſche Rechts- und Freiheitsvernichtung, im Namen des Rechts und durch Misbrauch der anvertrauten Gewalt ungeſtört herrſche. Die Abwehr eines ſolchen rechtsverletzenden Misbrauchs, die Abwehr auch durch Nothwehr, wo ſie nicht anders möglich, iſt alſo heilſam. Sie iſt es, weil ſie das gegenwärtige Unrecht am Sicherſten austilgt und zur Strafe bringt, und ganz vorzüglich, weil ſie durch die Scheu vor der Nothwehr und ſchon vor der Veröffentlichung des Misbrauchs der Amtsgewalt durch ſie tauſend ähnliche Verletzungen zum Voraus verhindert, weil gerade das widerſtandsloſe Dulden jeder Ungebühr den auch dem Fürſtenhauſe verderblichen Deſpotismus der Gewalt und den Haß gegen die Regierung groß zieht.

Der letzte Umſtand entkräftet auch den Einwand, daß ein ſolches Nothwehrrecht etwa zu weit führen und die Staatsordnung mit Revolutionen und Bürgerkriegen bedrohen könne. Revolutionen und Bürgerkriege treten in ſonſt geordneten, nicht abſolut unnatürlichen Staatsverhältniſſen nur dann ein, wenn gar keine Scheu vor ihnen ſtattfindet, und wenn die öffentliche Bedrückung und das empörte Gefühl der Bürger und ihre Hilfloſigkeit allmälig auf einen unerträglichen Grad anwächſt und zuletzt ſich zu den frevelhafteſten Erſcheinungen ſteigert. Dieſes kann ſogar ohne Wiſſen und Abſicht des Fürſten durch die allmälig wachſende Bedrückung der Beamten geſchehen, wenn dieſelbe nicht durch Scheu vor dem Widerſtande der Bürger verhindert oder durch denſelben der Regierung anſchaulich wird. Mit halb verſchloſſenen Augen werden ſo manche Regierungen in ihr Verderben geführt. Jene ſtärkſten Beweggründe für wirklich gefährliche Revolutionen werden nun gerade verhindert durch einen kräftigen Rechtsſinn des Volks,

---

die Anwendung der Waffen des Militärs und der Gensdarmen gegen einen zuſammengerotteten Haufen dieſelben engliſchen Beſtimmungen.

durch die Aeußerungen deſſelben und durch die Scheu aller öffentlichen Behörden vor ihnen. Beide aber werden lebendig erhalten, wenn in einzelnen Fällen die augenblickliche Nothwehr die rechtswidrige Gewaltüberſchreitung zurückweiſt. Dieſe iſt dann etwa nur dem Bürger, der die Nothwehr ausübt, nicht dem Staate und dem Throne und den rechtlichen Beamten gefährlich. Denn in aller Beziehung iſt in der Regel hier die Lage günſtiger für die öffentlichen Behörden als für den ſich gewaltſam vertheidigenden Bürger.

So denken die Briten, bei denen, ſeit der Ausbildung ihres rechtlichen Zuſtandes nach der Vertreibung der Stuarte, gerade durch ihre männliche Durchführung der allgemeinen natürlichen Rechts- und Freiheitsgrundſätze, durch das lebendige Rechtsgefühl im Volke und durch die augenblickliche Zurückweiſung jedes Unrechts, jedes Keims der Revolution wie der Despotie, zugleich der Thron und die Freiheit und zugleich die Blüthe und Macht und Ehre der Nation mehr geſichert ſind als jemals bei einem anderen Volke der Erde.

Ihre ſtaatsweiſen Grundſätze in Beziehung auf dieſen Gegenſtand veranſchaulicht vollſtändig jener von Delolme erzählte Fall. „Ein Gerichtsbeamter kommt, um einen Mann zu verhaften, in Beziehung auf welchen der Verhaftsbefehl nur den kleinen Formfehler hatte, daß er den Titel des zu Verhaftenden nicht ganz richtig angab, indem derſelbe als Esquire bezeichnet war, während er den Titel Knight führte. Dieſer nun wies deshalb den Befehl zurück. Der Gerichtsbeamte aber, da ſonſt der Name richtig bezeichnet und ein wirklicher Irrthum in der Perſon nicht vorhanden war, wollte der unbedeutenden Kleinigkeit wegen ſeine Beute nicht fahren laſſen und drohte mit gewaltſamer Arretirung. Der zu Verhaftende und ein Nachbar deſſelben, der von dem Hergange der Sache unterrichtet war, bedeuteten ihn, abzuſtehen. Der Nachbar drohte, den Angegriffenen nöthigenfalls zu vertheidigen. Der Gerichtsbeamte ſtand nicht ab, und jener Nachbar, um ſeinen Mitbürger zu befreien, ſchoß endlich den Beamten todt. Das Schwurgericht ſprach ihn frei. Der präſidirende Staatsrichter benutzte eine Förmlichkeit des Proceſſes, um die Sache zur Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes von England zu bringen. Aber auch der oberſte Gerichtshof, alle Oberrichter von England — Männer, deren ſeltene praktiſche Tüchtigkeit, Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe wohl Niemand bezweifelt — ſprachen jenen Nachbar vollſtändig frei, und zwar noch mit lobender Motivirung, daß er auf löbliche Weiſe die gemeine Freiheit und die perſönliche Sicherheit ſeiner Mitbürger gegen rechtswidrige Gewalt geſchützt und ſich um dieſelben wohl verdient gemacht habe."

Der deutſche Beamte erſchrickt vor ſolcher Freiheit. — — Und doch — er ſehe ihre Wirkung in England, wo Geſetz und Obrigkeit mehr, viel mehr geachtet ſind als bei uns, und nachgerade durch das öffentlich geſchützte kräftige Rechts- und Freiheitsgefühl des Volks die faſt kleinſte Nation Europas die freieſte zugleich und die reichſte, die blühendſte und mächtigſte geworden iſt, welche je die Erde ſah.

VII. Selbſthilfe gegen öffentliche Perſonen. Das, was zuvor von verminderter Anwendbarkeit und größerer Gefährlichkeit der Ausübung der Nothwehr gegen öffentliche Perſonen geſagt wurde, gilt doppelt von einer ſolchen Selbſthilfe. Allgemein aber iſt hier vor Allem zu bemerken, daß, falls die Nothwehr und vollends die Selbſthilfe zum gewaltſamen Schutze nicht des eigenen, ſondern des öffentlichen Rechts als ſolchen, zum gewaltſamen Schutze und zur Wiederherſtellung der Verfaſſung ausgeübt würde, dieſelbe in Revolution übergehen würde. Hier aber würde, ſofern nicht (wovon im Artikel „Revolution" zu handeln iſt) eine beſondere poſitive Verfaſſung für beſtimmte Fälle beſtimmte Perſonen als Organe im Namen der Nation zum gewaltſamen Schutze bevollmächtigen wollte, die Rechtmäßigkeit ſchon am Punkte der Legitimation oder der Bevollmächtigung ſcheitern. Dieſes gerade iſt das ſtärkſte juriſtiſche Hinderniß einer Rechtfertigung der Revolution, welches meiſt ganz überſehen wird. Die Verfaſſung oder der öffentliche Rechtszuſtand ſind nehmlich dem ganzen Volke gemeinſchaftlich. Die Nation aber iſt eine moraliſche Perſon. Das öffentliche Recht iſt das Recht dieſer Perſonengemeinheit. Die Verfaſſung iſt kein bloßer Societätsvertrag, welcher jedem Einzelnen pro rata Antheil und Verfügungsgewalt giebt.

Digitized by Google

Es wäre alſo jedenfalls Sache der Gemeinſchaft, nicht des Einzelnen, zu entſcheiden, ob in irgend einem Falle die Gefahren und Uebel einer Revolution zum Rechtsſchutze gegen eine Regierungsverletzung als unentbehrlich und ob ſie nicht vielleicht als viel größer ſcheinen wie die Uebel jener Regierungsverletzung. Der einzelne Rebell oder auch eine rebellirende Partei können ſich nie dieſe ſchwierige, folgenſchwere Entſcheidung und die Vollmacht, im Namen der Gemeinſchaft für ſie das Allergefährlichſte zu beſchließen und durchzuführen, ſelbſt anmaßen. Schon dieſes alſo muß die allgemeine Rechtstheorie verhindern, im Voraus allgemeine juriſtiſche Freibriefe für Revolutionen auszuſtellen. Auch iſt vorzüglich das Bewußtſein dieſes Unrechts, dieſes Mangels an wahrer öffentlicher Berechtigung, ſelbſt die politiſche Schwäche der allermeiſten Verſchwörungen und Revolutionen. Sie iſt der Grund, warum von Hunderten gewöhnlich nicht eine glückliche Erfolge hat, der Grund, daß ſie faſt nur in den höchſt ſeltenen Fällen gelingen, in welchen, nach ſchwerer oder längerer Verletzung des öffentlichen Rechtszuſtandes, ſich das Unrecht der Regierung und die Schmach des Volks, ſo wie in Rom bei der Schändung der Lucretia, dem Tode der Virginia, oder dem Anblicke der mishandelten Schuldner auf dem Forum, gleichſam in einem Brennſpiegel vereinigen, und die Revolution nun nicht abſichtlich und kalt von einzelnen Verſchwörern gemacht und beſchloſſen wird, ſondern wie von ſelbſt und unwiderſtehlich aus dem empörten Rechtsgefühle des ganzen Volks hervorgeht. Das, was unendlich heilſamer als jene abſichtlichen Revolutionen wirkt und die Revolutionen unnöthig macht, alſo auch ihre Gefahr für die Regierungen aufhebt, beſteht in einem allgemein wachen, lebendigen, kräftigen Rechtsgefühle der Bürger, welches ſolche Zuſtände, ſolche Regierungsverletzungen, die zu Revolutionen reizen, gar nicht aufkommen läßt. Und gerade dazu wirkt, wie die Briten, wie ihr höchſter Gerichtshof ſtets weiſe erkannte, die volle und allgemeine Freiheit des Rechtsſchutzes durch Nothwehr und Selbſthilfe in ihren allgemeinen rechtlichen Schranken. Durch die Scheu vor denſelben werden, zugleich mit den Tauſenden von rohen Verletzungen der untergeordneten Behörden, die allmäligen Verſchlimmerungen des öffentlichen Rechtszuſtandes und der öffentlichen Stimmung, es werden die unheilbringenden Rathſchläge und Maßregeln und ſomit gefährliche Revolutionen verhindert. Und ſelbſt die Fälle, in welchen untergeordnete Agenten, ohne jene Scheu, ſich nur allzu leicht durch den Wahn und den Kitzel ihrer vermeintlich widerſtandsloſen Obergewalt gegen die Bürger irre führen, ja faſt berauſchen und verblenden laſſen und die Nothwehr herbeiführen, werden alsdann, ſo wie in England, gewiß höchſt ſelten vorkommen. Es wird vollends jeder etwaige vorübergehende Nachtheil und Misbrauch dieſer Nothwehr durch den Nachtheil und Misbrauch von der entgegengeſetzten Seite zehnfach überwogen.

Es iſt alſo hier wie überall: das wahre und volle Recht ſchützt nicht blos die Freiheit und die Bürger, ſondern auch die Ordnung und die rechtliche Regierung.

So konnte denn auch der Herr von Haller, ein Schriftſteller, der nicht dafür bekannt iſt, durch Anhänglichkeit an liberale Ideen und zu große Vorliebe für die bürgerliche Freiheit der Regierungsautorität zu nahe zu treten, mit ſo großer Energie das natürliche Recht der Nothwehr und der Selbſthilfe, und zwar ausdrücklich auch gegen öffentliche Perſonen und Verletzungen, vertheidigen [14]).

Er benutzt dabei, für ſeine ſonſtigen Zwecke vortrefflich, die gerade durch die Verkümmerung des Nothwehrrechts von ſo vielen deutſchen Richtern und von einigen früheren deutſchen Rechtslehrern gegebene Blöße. Er ſucht durch Ausführung der hierdurch entſtandenen Verkehrtheiten die ihm unbequeme Achtung gegen den deutſchen Juriſtenſtand zu untergraben, um ihn als gefühllos gegen das Recht, die Freiheit und die Ehre ſeiner Mitbürger, als regiert von herrſchſüchtigem, kleinlichem Kaſtengeiſte darzuſtellen. Er

14) Von Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaften. Bd. I. S. 401—443.

ſagt aber zur Vertheidigung des vollſten Rechts der Nothwehr und der Selbſthilfe unter Anderem Folgendes:

„Dieſes natürliche Schutzrecht durch Nothwehr und Selbſthilfe iſt im Allgemeinen noch nie geleugnet worden. Denn durch ſolchen Zwang fordert man nur das Seinige zurück und handhabt nur das natürliche oder göttliche Geſetz, wozu jeder Menſch nach ſeinen Kräften befugt, ja ſogar verpflichtet iſt. Auch liegt dieſer Widerſtand tief in der Natur des Menſchen — und ein Zuſtand, in welchem alle Selbſthilfe verboten wäre, iſt ein Poſtulat der Unvernunft, nicht der Vernunft, ein Wunſch der Böſen, nicht der Rechtſchaffenen. Denn es ſind nicht die Gerechten, welche fremdes Eigenthum verletzen, ſondern die Ungerechten. Und müßten Erſtere immerhin alle Beleidigungen dulden, dürften ſich nie ſelbſt helfen und wären blos auf fremde Hilfe beſchränkt, die ihrer Natur nach ungewiß, langſam, unvollſtändig, oft ſogar unmöglich iſt, ſo würde aller Vortheil auf Seiten der Böſewichter ſein. Auch mag ein Jeder bedenken, ob die Zahl der Verbrechen und Gewaltthätigkeiten ſich nicht ins Unendliche vermehren würde, wenn ihre Urheber keinen Widerſtand, keine Selbſthilfe, keine plötzliche Strafe von Seiten des Beleidigten fürchten müßten und ihre einzige Gefahr nur in der Ahndung eines Oberen beſtände, die nicht immer erfolgt und der ſo leicht zu entgehen iſt. Es frage ein Jeder ſein Gefühl, ob nicht die Furcht vor der Selbſthilfe des Beleidigten noch mehr von böſen Thaten zurückhält als die Furcht vor richterlicher Strafe.“

Herr von Haller gründet hierauf die Behauptung: „alle Miſſethäter müßten den Urhebern ſolcher ſeltſamen Beſchränkungen der Selbſthilfe und der Nothwehr Bildſäulen errichten.“

„Es iſt“ — ſo fährt er fort — „jene Beſchränkung der natürlichen Schutzrechte eine jener glatten und gleisneriſchen Lehren, bei denen der Wolf unter Schafskleidern hervorblickt, die unter dem Scheine des Friedens alle Verbrechen und alle Ungerechtigkeiten begünſtigt, ihre Impunität befördert, die Rechtſchaffenen aber elend und hilflos macht, ihnen den ſchnellſten und ſicherſten Schutz entzieht.“ — Herr von Haller preiſt hierauf die Weisheit aller älteren und beſſeren Geſetze, „welche nicht durch Einmiſchung von Moral und Subtilitäten, gleich neueren Juriſten, das ganze Recht illuſoriſch machen wollten.“ — Sie überließen dieſelben — ſo ſagt er — „der Mäßigung und der Menſchlichkeit eines Jeden, und ſie waren ſo weiſe und billig, einerſeits den Uebelthäter in heilſamer ungewiſſer Furcht zu erhalten, andererſeits die aufgereizten Gefühle des Beleidigten und den Drang der Umſtände nachzuſehen. Das göttliche Geſetz ehrend, hatten ſie keine Vorliebe für die Uebelthäter und wollten, daß die Ausübung der Ungerechtigkeit mehr als ein Hinderniß finde, mit mehr als einer Gefahr umringt ſei.“

Er führt dann noch weiter aus, wie durch die Beſchränkungen auch die Obrigkeit nur verliere und wie mit den Vermehrungen frevelhafter Ungerechtigkeiten nur die Proceſſe ſich mehrten, und ſagt dann: „Niemand als die Böſewichter und ihre Beiſtänder können einen Vortheil dabei finden. Ja wir behaupten noch mehr: die gerechte Selbſthilfe iſt nicht nur nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen, nach Vernunft und Erfahrung erlaubt, zum Schutze der Gerechten nothwendig und nützlich: ſie iſt ſogar gewiſſermaßen Pflicht und wurde zu allen Zeiten mit Recht als eine Tugend anerkannt, eben deswegen, weil ſie die Herrſchaft des göttlichen Geſetzes handhabt und fördert. Wer ſich nicht vorerſt möglichſt ſelbſt zu helfen ſucht, der verdient ſogar nicht, daß ihm geholfen werde. Wer Böſes hindern kann und es nicht thut, der iſt gleich anzuſehen, als ob er es billigte, und zu dem Unglück des erlittenen Schadens kommt noch die Schande der Feigheit oder Unbehilflichkeit hinzu. Schon im gemeinen Leben, bei Kindern und Erwachſenen, verachtet man Diejenigen, die ſich niemalen ſelbſt zu helfen wiſſen, ſondern über jede Kleinigkeit Andere mit Klagen und Hilfsanrufungen beläſtigen. Wie ſoll aber Der mit der Zeit Andere ſchützen können und wollen, der ſich ſelbſt nie zu ſchützen weiß?“

Mögen dieſe Worte eines in ſeiner politiſchen Theorie von der unſrigen ſo ſehr ver-

ſchiedenen Schriftſtellers es veranſchaulichen helfen, zu welchen Verkehrtheiten wir geführt werden, wenn wir die Rechtsgrundſätze und ihre folgerichtige Durchführung aufgeben.

Nichts in der Welt gehört entſchiedener zu unſeren beſten nationalen, zu den germaniſchen und deutſchen Lebensgrundlagen — als das Recht, das lebendige Rechtsgefühl und die lebendige Rechtskraft, welche ſich unſer Brudervolk in England als die Fundamente ſeines großartigen Staatsgebäudes bewahrte. Nichts hat uns Deutſche mehr in Elend und Schmach geſtürzt als die Vernachläſſigung dieſer unſerer vaterländiſchen Lebensgrundlage, Nichts fehlt für zukünftige Sicherheit, Ehre und Größe uns jetzt mehr als das Recht. C. Welcker.

Nothzucht, Halbnothzucht, Quaſinothzucht. — Die Nothzucht iſt die Nöthigung einer Frauensperſon zur Duldung eines außerehelichen Beiſchlafs mittelſt körperlicher, ihren Widerſtand überwindender Gewalt, oder mittelſt Drohungen mit Tod oder ſchwerer körperlicher Verletzung, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden waren. Die Nothzucht wird von allen europäiſchen Geſetzgebungen mit Recht zu den ſchwerſten Verbrechen gerechnet. Sie verletzt die Sittlichkeit im höchſten Grad, iſt durch ihre ſchlimmen Folgen für die Geſundheit, Ehre und das ganze bürgerliche Leben des weiblichen Geſchlechts höchſt gefährlich, gegen verheirathete Frauen gerichtet bedroht ſie die Grundlage des ganzen Staats, die Familie, in ihrem Beſtande und widerſtrebt als ein ſo ſchändlicher Misbrauch der ſtärkeren Körperkräfte des Mannes gegen das ſchwächere Weib, dem der Mann zum Schutze verpflichtet iſt, den einfachſten Anforderungen der Vernunft und geordneter menſchlicher Geſellſchaft. In den chriſtlich europäiſchen Staaten erhöht ſich die Nothwendigkeit der ſtrengen Beſtrafung dieſes Verbrechens noch insbeſondere dadurch, daß das Weib in ſeiner anerkannten gleichen Menſchenwürde ungeſcheut ſich öffentlich zeigt und daher in ſeiner Theilnahme am ganzen öffentlichen Verkehr um ſo mehr gegen rohe Gewalt geſchützt werden muß. Dieſe vielfachen in dem Verbrechen der Nothzucht liegenden Rechtsverletzungen haben deshalb in der Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft mannigfache Geſichtspunkte erzeugt, unter welchen dieſes Verbrechen aufgefaßt wurde. Nach dem römiſchen Recht und nach der allgemeinen im Mittelalter herrſchenden Anſicht, daß der Nothzüchtiger dem Räuber gleichſtehe, ſo wie nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wurde die Nothzucht hauptſächlich von Seiten der Gewalt betrachtet und zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit gerechnet, oder zu einer beſondern ſtrafbaren Art deſſelben erhoben. Neuere Geſetzgebungen, z. B. die baieriſche und die ſächſiſche, ſtellten die Nothzucht unter die Verbrechen gegen die Perſonen und perſönliche Freiheit. Neuere Rechtslehrer ſahen darin die ſchwerſte Verletzung des Rechts der Ehre. Doch ſind die neueſten Geſetzgebungen in Deutſchland, z. B. die würtembergiſche und andere, darin einig, die Nothzucht als das ſchwerſte Unzuchtsverbrechen zu betrachten und die übrigen damit verbundenen Rechtsverletzungen nur als Gründe höherer Strafwürdigkeit gelten zu laſſen.

Von dieſer letzteren Anſicht ausgegangen, beſtimmt ſich das Verbrechen der Nothzucht, zum Unterſchied von anderen Gewaltthätigkeiten gegen die Perſon, durch die Abſicht des Thäters, einen außerehelichen Beiſchlaf zu erzwingen. In ſo weit daher ein Ehemann gegen ſeine Ehefrau, von der er nicht gänzlich oder auch nur von Tiſch und Bett geſchieden iſt, den Beiſchlaf erzwingt, iſt von einer Nothzucht keine Rede, ſondern nur von einer gemeinen, allerdings unter Umſtänden auch ſtrafbaren Gewaltthätigkeit. Der Gegenſtand des Verbrechens iſt eine Frauensperſon ohne Unterſchied ihres Alters und ihres Standes als verheirathet oder nicht verheirathet, und inſofern auch ein noch nicht mannbares Mädchen, ein Kind unter 14 Jahren, mittelſt Gewalt zur Duldung des Beiſchlafs gezwungen wird, ſo bleibt die That eine nur um ſo ſtrafbarere Nothzucht. Zum Thatbeſtand des Verbrechens der Nothzucht, als eines beſonderen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, iſt die Erzwingung eines natürlichen Beiſchlafs erforderlich, und wenn daher unter oder gegen Manns- und Weibsperſonen ein widernatürlicher Beiſchlaf mittelſt Gewalt erzwungen wird, ſo liegt darin keine Nothzucht, ſondern das ebenfalls ſehr ſtrafbare Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, deſſen gewöhnliche Strafe durch die angewendete widerrechtliche Gewalt noch ſehr geſteigert werden

kann. Bei der weiter zum Thatbeſtand der Nothzucht erforderlichen Ueberwältigung des Widerſtandes der Genöthigten iſt durch die neueren Geſetzgebungen dem gewöhnlichen Mittel der Begehung dieſes Verbrechers durch Anwendung der überwiegenden körperlichen Kräfte des Nothzüchtigers, durch Binden der Genöthigten, oder durch ihre Feſthaltung von den Gehilfen des Verbrechens, die Anwendung des pſychologiſchen Zwangs durch ſolche Drohungen gegen die Genöthigte gleichgeſtellt worden, welche auf ihre Tödtung oder ſchwere körperliche Verletzung gerichtet waren und zugleich ſo beſchaffen ſein mußten, daß der Bedrohten der Ernſt der Drohung und die Gefahr ihrer unverzüglichen Verwirklichung glaubhaft war. Dieſe Erweiterung des Thatbeſtandes rechtfertigt ſich durch die einfache Betrachtung, daß bei dem Weibe, als dem ſchwächeren Geſchlechte, die Furcht vor Gefahr für ihre Perſon leichter zu erregen iſt als bei dem ſtärkeren Manne. Wenn aber mehrere Rechtslehrer dieſes auch noch auf Drohungen gegen die Angehörigen der Genöthigten ausdehnen, ſo geht dieſes zu weit, und iſt bei ſchärferer Betrachtung des Falls nicht einmal nothwendig. Iſt der Angehörige der Genöthigten am Platze der That, ſo wird ſie glauben dürfen, daß die ernſtliche Bedrohung ihres Angehörigen auch gegen ſie ſelbſt ſchon gerichtet iſt oder um ſo gewiſſer gerichtet wird, wenn ſie auf ihrem Widerſtande beharrt, und iſt er nicht am Platze der That, ſo liegt eine dringende, die Unverzüglichkeit ihres Eintritts enthaltende Gefahr für ihren Angehörigen nicht vor. Bei der Aburtheilung des Verbrechens der Nothzucht erzeugt der Grad der Stärke und der Höhe der angewendeten Gewalt oder Drohung in der Regel keine Schwierigkeiten. Er muß immer ſo beſchaffen ſein, daß er den Widerwillen und den Widerſtand der Genöthigten auch wirklich überwunden hat. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß man bei den auf Nothzucht gerichteten Anzeigen hinſichtlich der Frage ſehr vorſichtig ſein muß, in wie weit ein wirklicher Widerſtand der Frauensperſon beſtand und ob er wirklich durch die Gewalt des Angeklagten gebrochen worden iſt. Wenn die That mittelſt alleiniger Anwendung von Drohungen verübt wurde, was übrigens der ſeltenere Fall iſt, ſo bleibt die That eine Nothzucht, wenn ſich auch die Frauensperſon dem Acte ſelbſt in Nichts widerſetzt hat, denn gerade durch die gegen ihren Widerſtand gerichtete Bedrohung ihrer Perſon iſt dieſer Widerſtand ſelbſt und gänzlich gebrochen und ihre wehrloſe Zulaſſung erzeugt worden. Wenn aber die That durch alleinige körperliche Gewalt und nicht durch Binden und Feſthalten von Anderen verübt wurde, ſo liegt eine Nothzucht nicht in der Ueberwindung des erſten Widerſtrebens der Frauensperſon bei dem Beginnen der Handlung, ſondern ihr Widerſtand muß ernſtlich und durch die ganze Handlung hindurch fortgedauert haben; und wenn eine Ueberraſchung bei der Handlung durch Dritte Statt fand, ſo muß man bei der Beurtheilung der That doppelt vorſichtig ſein. Der Platz der That, die Verſchiedenheit des Alters und der Körperkräfte, das Benehmen der Frauensperſon, ihr Ruf und ihre Verhältniſſe zu dem ihr bekannten oder ganz unbekannten Thäter geben hier ſicherere Haltpunkte dem Richter an die Hand als die Ausſagen der Frauensperſon und ihre immer unzuläſſige körperliche Unterſuchung. Geſtützt auf den Artikel 119 der Carolina, welcher bei der Nothzucht von einer unverleumdeten Perſon ſpricht, hat man zwar früher allgemein angenommen, daß an einer Frauensperſon mit ſchlechtem Rufe und insbeſondere an einem Freudenmädchen keine Nothzucht, ſondern nur eine gewaltthätige und damit ſtrafbare Unzucht ſtattfinde. Die neueren Geſetzgebungen ſtellen jedoch einen Unterſchied in dieſer Beziehung nicht mehr auf, weil auch ein Freudenmädchen ihren freien Willen hat und kein Recht der Begehung der Unzucht gegen ein ſolches beſteht. Dagegen liegt in dem ſchlechten Ruf der Frauensperſon immer ein nicht unbedeutender Milderungsgrund. Eben ſo ſind die neueren Geſetzgebungen darin einig, die Vollendung des Verbrechens der Nothzucht in die geſchehene körperliche Vereinigung zu ſetzen, welche nach allen neueren Geſetzgebungen überhaupt die Vollendung der Unzuchtsvergehen darſtellt. Es liegt darin zugleich der beſte Beweis, daß die Nothzucht zu den Unzuchtsvergehen gehört, indem man ſonſt da, wo man die Nothzucht als eine Gewaltthätigkeit oder als eine Verletzung der Freiheit der Perſon betrachtet, die Vollendung des Verbrechens z. B. ſchon in das geſchehene Binden oder in die vollbrachte Drohung ſetzen müßte, was dem einfachſten Verſtande widerſtrebt. Hat die Genöthigte in Folge der That ſchwere Verletzungen erlitten, oder iſt gar

der Tod daraus erfolgt, ſo bleibt das Verbrechen doch das der Nothzucht, und dieſe Folgen dienen nur dazu, die Strafe in einem bedeutenden Grade zu erhöhen. Als Strafe war auf die Nothzucht durch die Carolina der Tod durch das Schwert geſetzt. Es hat jedoch der Gerichtsbrauch, in Anbetracht der großen Verſchiedenheit der vorkommenden Fälle, ſchon ſeit geraumer Zeit, zumal bei einfachen, nicht durch ſchwere Verletzungen oder gar durch den Tod der Genöthigten erſchwerten Fällen, nicht mehr auf die Todesſtrafe erkannt, ſondern nur eine mehrjährige Freiheitsſtrafe der härteſten Art ausgeſprochen. Sämmtliche neuere Strafgeſetzgebungen beſtimmen daher eine mehrjährige Freiheitsſtrafe als die Grundſtrafe der Nothzucht. Für den mindeſten Grad des Verbrechens wird z. B. im baieriſchen Strafgeſetz Artikel 187, im würtembergiſchen Strafgeſetze Artikel 296 eine vierjährige Arbeitshausſtrafe, oder im ſächſiſchen Strafgeſetz Artikel 157 eine vierjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades und im öſterreichiſchen Strafgeſetz 9. 111. eine fünfjährige Kerkerſtrafe feſtgeſetzt. Im Maximum der Strafe beſteht dagegen eine größere Verſchiedenheit, indem z. B. das baieriſche Strafgeſetz in der höchſten Strafe der nicht durch Verletzungen der Genöthigten erſchwerten Nothzucht bis zu 8 Jahren Arbeitshaus, das ſächſiſche und öſterreichiſche Strafgeſetz bis zu 10 Jahren Zuchthaus, und das würtembergiſche bis zu 15 Jahren Zuchthaus anſteigt. Hat die Genöthigte einen Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten, ſo wird dafür durch die neueren Geſetzgebungen ſo ziemlich gleichmäßig eine zehn= bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe vorgeſchrieben, und iſt die Genöthigte in Folge der erlittenen Mishandlungen geſtorben, ſo droht dafür das baieriſche Strafgeſetz im Artikel 189 den Tod, das würtembergiſche im Artikel 295 lebenslängliche Zuchthausſtrafe, während das öſterreichiſche und ſächſiſche Strafgeſetz dieſen Fall noch mit zwanzigjähriger Zuchthaus= oder Kerkerſtrafe belegen. Eine gleiche Verſchiedenheit der Geſetzgebungen beſteht hinſichtlich der Frage, inwiefern das Verbrechen der Nothzucht von Amtswegen unterſucht werden kann oder eine Anklage der Genöthigten erfordert. Letzteres war durch den Artikel 119 der Carolina allgemein vorgeſchrieben, indem die darin angedrohte Strafe nur auf Beklagung der Genöthigten feſtgeſetzt iſt. Dieſe aus dem damaligen Zuſtande der Strafgerechtigkeitspflege ſehr erklärliche deutliche Vorſchrift, wo der altdeutſche Anklageproceß durch den von Amtswegen einſchreitenden Inquiſitionsproceß noch nicht ganz verdrängt war, wurde jedoch durch den immer mehr und mehr um ſich greifenden Inquiſitionsproceß und durch den letzterem huldigenden Gerichtsbrauch beinahe allgemein außer Kraft geſetzt, und nur darüber beſtand noch ein Streit, ob die fehlende Anklage einen Milderungsgrund enthalte oder nicht. Die preußiſche Geſetzgebung, die ältere unter den neueren, ließ die Unterſuchung der Nothzucht von Amtswegen dann zu, wenn ſich der Verbrecher als ein gemeingefährlicher gezeigt oder öffentliches Aergerniß erregt hatte. Noch neuere Geſetzgebungen, gänzlich unter dem Einfluſſe des leider in Deutſchland ſieghaften Inquiſitionsproceſſes, nahmen aber auf eine Anklage der Genöthigten zur Einleitung der Unterſuchung gar keine Rückſicht, wie z. B. das öſterreichiſche und baieriſche Strafgeſetz, und ſelbſt das neueſte ſächſiſche Geſetz führt die Nothzucht nicht unter den eine Anklage des Verletzten erfordernden Verbrechen auf. Es iſt aber wohl nicht zu bezweifeln, daß in geringen Fällen der Nothzucht, bei ihrem Vorkommen unter Bekannten, bei ihrem Erſcheinen unter einer nicht ſelten ſehr zweifelhaften Geſtalt, daß da, wo ſich der Thäter zur Ehe erbietet und dieſes Anerbieten angenommen wird, durch die von Amtswegen und gegen den Willen der Betroffenen einſchreitende Unterſuchung ein größeres Uebel für die Frauensperſon und ihre ganze Familie herbeigeführt wird als durch Unterlaſſung derſelben, und dieſer Betrachtung ſo wie dem Umſtande, daß die neue Strafrechtswiſſenſchaft und die ganze Richtung der Zeit dem Inquiſitionsproceſſe entſchieden widerſtrebt und den Anklageproceß begünſtigt, der die Rechte des Angeſchuldigten und des durch ein Verbrechen Verletzten mehr berückſichtigt, iſt es daher zuzuſchreiben, daß neuere, ihre Zeit mehr erkennende Geſetzgebungen, wie die würtembergiſche im Artikel 300 und der Entwurf des badiſchen Strafgeſetzes im Artikel 299, mehr oder minder ausgedehnt zur Einleitung einer Unterſuchung wegen Nothzucht die Anklage der Genöthigten oder ihrer Eltern oder ihres Ehemannes verlangen, womit ſie einen zeitgemäßen Fortſchritt machen.

In der Verübung der Unzucht wider den Willen der Frauensperſon liegt der oberſte und allgemeinſte Begriff der Nothzucht, und wenn auch dieſes Verbrechen in den meiſten Fällen durch Gewalt, durch körperlichen oder pſychologiſchen Zwang begangen wird, ſo lag es doch nahe zur Hand, daß man Jenen, der eine Frauensperſon zum Zwecke der Verübung der Unzucht durch argliſtig beigebrachte Mittel in einen ſolchen Stand ſetzt, daß ſie bewußtlos iſt und ihm keinen Widerſtand leiſten kann, dem mittelſt Gewalt ſeine Handlung begehenden Thäter gleichſetzte, denn er bediente ſich zur Erreichung deſſelben Zwecks nur eines anderen eher mehr als minder boshaften Mittels, und muß ſich in ſeiner Argliſtigkeit, womit er der Betroffenen ohne ihr Wiſſen und Willen die Mittel beibrachte, welche ihre Bewußtloſigkeit erzeugen, als ein Solcher betrachten laſſen, der die Unzucht wider ihren Willen verübte. Sinnloſe Perſonen, Wahnſinnige oder Blödſinnige haben keinen rechtlichen Willen; ſchlaftrunkene oder ſonſt in einem bewußtloſen Zuſtande ſich befindende Perſonen ſind eben ſo wenig im Stande, ihren Willen zu äußern, und wer alſo ſolche Perſonen und in dieſem Zuſtande zur Unzucht misbraucht, wird ebenfalls als ein ſolcher Verbrecher angeſehen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübte. Mädchen unter 14 Jahren können bei ihrer überhaupt mangelnden Verſtandesreife und ſelbſt in Beziehung auf die hier in Frage ſtehenden Handlungen nicht als ſolche angenommen werden, die im Stande ſind, ihre rechtliche Einwilligung zur Unzucht zu geben, und wer ſie ohne allen Zwang zur Unzucht misbraucht, muß ſich ebenfalls wie Jener betrachten laſſen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübt. Alle dieſe Fälle begreift man unter dem Namen Halbnothzucht oder der Quaſinothzucht oder, wie die neuere Strafrechtswiſſenſchaft ſich ausdrückt, der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht. Alle neuere Strafgeſetzgebungen treffen darin überein, daß ſie dieſe Fälle unter den Unzuchtsvergehen auszeichnen und als bei Weitem ſtrafbarere Arten derſelben dem Verbrechen der wirklichen Nothzucht mehr oder minder, hinſichtlich der allgemeinen Erforderniſſe des Thatbeſtandes und hinſichtlich der Strafe, gleichſtellen. Die ſchwerſte und boshafteſte Art unter dieſen Fällen iſt jene, wo der Verbrecher den bewußtloſen Zuſtand der Misbrauchten durch argliſtig beigebrachte Mittel herbeigeführt hat, und ſie wird von manchen Geſetzgebungen, z. B. der würtembergiſchen, der Nothzucht gänzlich gleichgeſtellt. Als die zweite ſtrafbare Art dieſer Handlungen gilt allgemein die Verübung der Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren, die in den neueren Geſetzen auch unter dem Namen Verführung zur Unzucht vorkommt. Doch ſtellen manche neuere Geſetzgebungen, z. B. die baieriſche und ſächſiſche, noch einen Unterſchied zwiſchen Mädchen von 12 und 14 Jahren auf und ſtrafen nur die Unzucht mit Mädchen unter 12 Jahren mit mehrjähriger Zuchthausſtrafe, während ſie die Unzucht mit Mädchen von 12 bis 14 Jahren nur mit halbjähriger Gefängnißſtrafe bedrohen. Eine Strafe, welche, bei der Leichtigkeit der Verübung dieſes Verbrechens, bei den ſchlimmen Folgen für das Kind, hinſichtlich ſeines ganzen Lebensglücks und Lebenswandels, und bei der tiefen moraliſchen Verſunkenheit des Thäters, offenbar eine viel zu geringe iſt. Tritt übrigens in allen dieſen Fällen eine Gewaltthätigkeit des Thäters ein, wacht die betäubte Perſon auf und widerſteht der That, ſetzt ſich die ſinnloſe Perſon oder das Kind zur Wehr, oder wird es bedroht, ſo iſt die Handlung des Verbrechers als wirkliche Nothzucht zu betrachten, und ihre Verübung gegen eine betäubte, ſinnloſe oder unmündige Perſon wird alsdann noch als ein Erſchwerungsgrund der ſonſtigen Nothzuchtsſtrafe, ſo wie die dortigen Straferſchwerungsgründe der Verletzungen der Genöthigten an ihrer Geſundheit auch hier bei der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht als ſolche gelten und angewendet werden. Sander.

Notorietät, Offenkundigkeit. — In einem Rechtsſtreite vor dem Richter müſſen die Parteien dem Richter die Wahrheit der dem Streite unterliegenden erheblichen Thatſachen durch die geſetzlichen Beweismittel darthun. Es können nun in einem Rechtsſtreite Thatſachen vorkommen, welche vermöge der Allgemeinheit ihrer Beſchaffenheit auch ganz allgemein bekannt ſind, z. B. Naturbegebenheiten, Ereigniſſe der Staatsgeſchichte, und ſolche Thatſachen bedürfen alsdann keines Beweiſes durch andere Beweismittel des Proceßverfahrens, ſondern ſind aus ſich ſelbſt, durch ihre Beſchaffenheit als-

3*

bald dargethan und bewieſen. Wenn z. B. ein Rechtsſtreit auf Beſtimmungen des Lüneviller Friedens gebaut wird, ſo iſt der Lüneviller Frieden eine den Menſchen kundige notoriſche Sache, die keineswegs Beweiſe bedarf. Wenn eine große Ueberſchwemmung einer ganzen Gegend ſtattfand, ſo iſt bei einem in der Nähe der Gegend oder in der Gegend ſelbſt gelegenen Gerichte dieſe Ueberſchwemmung kein Gegenſtand eines erſt zu erhebenden Beweiſes, ſondern ſie iſt eine dem Volke kundige Sache. Man kann daher die Notorietät einer Thatſache eine juriſtiſche Gewißheit nennen, welche nicht das Ergebniß anderer Beweismittel iſt, ſondern ſie aus der Natur der Thatſache ſelbſt ſchöpft. Die Menſchenkundigkeit oder Volkskundigkeit bedarf keines Beweiſes. Eben ſo können in einem Rechtsſtreite Thatſachen vorkommen, welche dem Gerichte in einem andern Rechtsſtreite von Amtswegen als eine abſolut gewiſſe Wahrheit bekannt ſind. In Erbſtreitigkeiten iſt der Tod des Erblaſſers dem Gerichte in einem früheren Rechtsſtreite bewieſen worden, und dieſer bewieſene Todesfall bedarf als gerichtskundig in einem ſpäteren Streite keines Beweiſes mehr. Entmündigungen, beſtehende Ehen ſind dem Gerichte aus anderen Streiten bekannt, und eine ſolche Notorietät, die man zum Unterſchiede von der Menſchenkundigkeit oder Volkskundigkeit als Gerichtskundigkeit benennt, bedarf keines Beweiſes mehr.

Der Code Napoléon nennt bei verſchiedenen Anläſſen, z. B. bei Schließung der Ehe, Das einen acte de notoriété, wo z. B. ein Geburtsſchein oder ein Todtenſchein nicht beigebracht werden kann, und wo nun in einem vor dem Friedensrichter aufgenommenen Acte durch mehrere mit den betreffenden Perſonen bekannte Perſonen die Thatſache der Geburt oder des Todes einer Perſon ausgeſagt und beſtätigt wird. Solche Kundbarkeitsſcheine, die auch bei Erhebung von Staatsrenten oder bei Lebensverſicherungsanſtalten vorkommen, ſind jedoch wirkliche Beweismittel, die ſich nach den darüber ertheilten beſonderen Vorſchriften richten müſſen. Sander.

Nullität, Nichtigkeitsklage. — Unter Nichtigkeit eines Rechtsgeſchäfts verſteht man im weiteſten Sinne jede Ungültigkeit deſſelben, mag ſie aus was immer für Gründen und Urſachen entſpringen, und in dieſem Sinne iſt das Wort Nichtigkeit im gewöhnlichen Leben, in der Rechtswiſſenſchaft und ſelbſt in allen Geſetzgebungen ſo gäng und gäbe, daß man ſich vergeblich bemüht, einen beſtimmten Unterſchied der Nichtigkeit eines Rechtsgeſchäfts von den damit verwandten Begriffen der Auflöſung, der Umſtoßung und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu finden und aufzuſtellen. Es kommt auch auf einen ſolchen feſten Unterſchied in neuerer Zeit immer weniger an, weil alle neueren Geſetzgebungen, und vor ihnen ſchon der gemeine Gerichtsgebrauch in Deutſchland, das Formularweſen aus der Gerechtigkeitspflege mehr und mehr verbannten und mit Recht mehr auf die Abſichten der vor den Richter tretenden Parteien und auf deren Begründung als auf die dabei gebrauchten Benennungen ſchauen. Nichts deſto weniger laſſen ſich einige Unterſchiede des Begriffs der Nichtigkeit eines Rechtsgeſchäfts von den anderen damit verwandten Begriffen anführen, in denen man ſo ziemlich einig iſt, und als einen erſten und hauptſächlichen kann man den bezeichnen, daß man jenes Rechtsgeſchäft wohl allgemein ein nichtiges nennt, bei welchem die Geſetze in ſeiner Form ſolche beſtimmte und weſentliche Erforderniſſe vorgeſchrieben haben, die bei der Errichtung des Geſchäfts nicht beobachtet wurden. Und wenn dieſe Formen noch dazu vom Geſetze unter ausdrücklicher Androhung der Nichtigkeit vorgeſchrieben wurden, ſo wird dafür der Ausdruck der Nichtigkeit des Rechtsgeſchäfts unzweifelhaft am Platze ſein. Solche Fälle treten hauptſächlich bei den geſetzlichen Vorſchriften über die Formen der Schenkungen und Teſtamente ein. Aber auch hinſichtlich des Inhaltes der Rechtsgeſchäfte ertheilen die Geſetze Vorſchriften über deren weſentliche Erforderniſſe zur Gültigkeit, und werden dieſe Vorſchriften auch in einem formrichtigen Geſchäfte verletzt, ſo nennt man es ebenfalls nichtig und hat daraus die Regel abſtrahirt, daß man zum Unterſchiede von der Umſtoßung, Auflöſung, Infirmation eines Rechtsgeſchäfts jenes Rechtsgeſchäft ein nichtiges nennt, wo die Ungültigkeit deſſelben von Anfang an und bei dem Zuſtandekommen des Geſchäfts vorhanden war, während man bei jenen Rechtsgeſchäften von einer Auflöſung ſpricht, wo erſt durch einen inzwiſchen eingetretenen Umſtand die

Ungültigkeit deſſelben entſtand. Unter den nichtigen Geſchäften unterſcheidet man wieder jene, welche von einer abſoluten Nichtigkeit getroffen werden, auf welche ſich jeder bei dem Geſchäfte Betheiligte berufen kann, gegen jene, die nur von einer relativen Nichtigkeit getroffen ſind, die nur einer beſtimmten Perſon zu Gute kommt. So kann z. B. eine ungültige Verpfändung einer Sache von dem Verpfänder und von jedem Gläubiger des verpfändenden Schuldners angefochten werden, während eine von einer Ehefrau ohne Ermächtigung des Ehemannes eingegangene Verbindlichkeit nur von ihr oder ihrem Manne als nichtig angefochten werden kann und der andere Vertragstheil ſich darauf nicht berufen kann. Bemerkenswerth iſt noch bei der Ungültigkeit eines Rechtsgeſchäfts der Umſtand, daß die Ungültigkeit eines Theils des Geſchäfts oder eines Punkts die Gültigkeit des Uebrigen nicht aufhebt, inſofern dieſes für ſich gültig geſchehen iſt und in der Trennung vom Ungültigen fortbeſtehen kann. Es gilt dafür das Rechtsſprüchwort: utile per inutile non vitiatur. So hebt die Ungültigkeit eines einzelnen Legats an einen Unfähigen nicht die Gültigkeit des ganzen Teſtaments auf.

Iſt ein Rechtsgeſchäft nichtig, ſo kann man deſſen Nichtigkeit im Wege einer Klage oder einer Einrede vor den Richter bringen, und man kann daher in dieſem Sinne auch von einer Nichtigkeitsklage, z. B. gegen ein Teſtament ſprechen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche der Rechtswiſſenſchaft verſteht man jedoch unter Nichtigkeitsklage nicht die Klage auf Vernichtung eines Rechtsgeſchäfts, ſondern das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage oder Nichtigkeitsbeſchwerde gegen ein richterliches Erkenntniß, über deſſen Begriff, Gegenſtand und Gränze jedoch bis zum heutigen Tage die größten Streitigkeiten beſtehen, deren nähere Entwickelung hier am Wenigſten am Platze wäre. Faßt man nun die Nichtigkeitsklage höchſt allgemein auf, ſo laſſen ſich alle Beſchwerden einer Partei gegen ein richterliches Erkenntniß im ordentlichen Rechtsmittel der Appellation vorbringen, und Alles, was alſo der Nichtigkeitsklage Raum giebt, kann auch im Wege der Appellation vor den höheren Richter gebracht werden. Das Verfahren des bürgerlichen Proceſſes vor dem Richter beſitzt jedoch Vorſchriften, deren Beobachtung einen abſolut-weſentlichen Beſtandtheil der Rechtsbeſtändigkeit dieſes Verfahrens bildet, und hat ein Richter ſolche Vorſchriften verletzt und unter ihrer Verletzung oder gerade in Folge dieſer Verletzung ein Urtheil erlaſſen, ſo kann daſſelbe vor ihm ſelbſt oder vor dem höheren Richter, wenn die Appellationsſumme vorhanden iſt, mittelſt des außerordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsklage, und zwar noch 30 Jahre lang nach Erlaſſung des Urtheils angefochten werden. Sind dieſe Vorſchriften, welche verletzt wurden, nicht nur poſitiven, ſondern zugleich natürlichen Rechts, ſo führen ſie eine unheilbare Nichtigkeit des Urtheils mit ſich und begründen eben deshalb die Zulaſſung der dagegen gerichteten Beſchwerden auf 30 Jahre hinaus. Hat dagegen der Richter nur Formregeln des Proceßganges verletzt, welche die Entwickelung des Proceſſes auf der geregelten Bahn erhalten und zum Schutz vor Unordnung und Willkür des Richters dienen, ſind ſie nur poſitiven Rechts, ſo unterliegt ihre Nichtbeobachtung dem Verzichte der Parteien; und will die Partei auf ihre Nichtbeobachtung eine Beſchwerde bauen, ſo muß ſie dieſelbe innerhalb der gewöhnlichen Appellationsfriſt einführen. Sie begründen alsdann das ordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage innerhalb 10 Tagen und werden heilbare Nichtigkeiten zum Gegenſatze der unheilbaren genannt. Beiderlei Nichtigkeitsklagen haben daher hauptſächlich die Beſchwerden im Auge, welche auf Verſetzungen der Vorſchriften des Verfahrens gebaut ſind. Welche Verletzungen aber unheilbarer und heilbarer Natur ſind, darüber beſteht der größte Streit und die vielfachſte Ungewißheit. Eben ſo beſtritten iſt es, ob überhaupt die ungerechte Entſcheidung des Richters hinſichtlich irriger Anwendung des materiellen Rechts dem Rechtsmittel der außerordentlichen oder der ordentlichen Nichtigkeitsklage Raum giebt und wie dazu die Verletzung des materiellen Rechts beſchaffen ſein muß. Man behauptet wohl, daß ein Urtheil gegen ein klares, deutliches Geſetz — contra jus in thesi — auch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage begründe, allein was ein klares Geſetz iſt, was jus in thesi gegen das jus in hypothesi iſt, das iſt eben ſo beſtritten als das, was eine unheilbare und heilbare Nichtigkeit in den Proceßformen iſt.

Digitized by Google

Die vielfachen Streitigkeiten über das Weſen der Nichtigkeitsklagen führen daher immer mehr zu der Ueberzeugung, daß die Zulaſſung dieſes Rechtsmittels überhaupt bedenklich iſt, und es hat deshalb das neueſte deutſche Proceßgeſetz — die badiſche Proceßordnung — die Nichtigkeitsklage nicht unter den Rechtsmitteln gegen Erkenntniſſe aufgenommen, ſondern ſie mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation oder unter gewiſſen Bedingungen mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederherſtellung gegen rechtskräftige Erkenntniſſe vereinigt. Es liegt darin ein Fortſchritt, weil die Vervielfachung der Wege, auf denen der Bürger ſein Recht vor dem Richter ſucht, deſſen Auffindung nicht erleichtert, ſondern deshalb beſonders erſchwert, weil damit der Unſicherheit des Betretens des richtigen Weges und der Chikane des Gegners Thür und Thor geöffnet iſt. Sander.

Numismatik, Münzkunde. — Der Name Numismatik für die Wiſſenſchaft von den Münzen, ſo wie der römiſche Ausdruck „nummi", ſtammt vom griechiſchen Nomos (doriſch Numos) oder Nomisma. Dieſes bedeutet alles nach Sitte oder geſetzlicher Beſtimmung Geltende oder Gebräuchliche, namentlich den geſetzlichen oder herkömmlichen Werth einer Münze. In ihrer weiteſten Bedeutung umfaßt die Numismatik ſowohl die Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung des Münzweſens als auch die Lehre von dem Gehalte, dem commerciellen und äſthetiſchen Werthe der verſchiedenen Münzarten. Das eigentliche Geld verdankt ſeinen Urſprung den Bedürfniſſen des Verkehrs. Indem dadurch der früher gebräuchliche Tauſch in Kauf verwandelt wurde, hat dieſe hochwichtige Erfindung dem materiellen Verkehr ungefähr dieſelben Dienſte geleiſtet, wie dem geiſtigen Verkehre die Erfindung der Buchſtabenſchrift. Die Buchſtabenſchrift hat die Mittel an die Hand gegeben, in wenigen Zeichen die geiſtigen Stoffe und Güter abzuprägen, aufzubewahren ſo wie ſchneller und in weiterem Kreiſe mitzutheilen, als bei dem bloßen Austauſche der Gedanken von Mund zu Mund möglich war. In ganz ähnlicher Weiſe ſind die Geldmünzen ſolche wenige und kurzgefaßte Zeichen, um die Werthe der materiellen Stoffe und Güter auszudrücken, aufzubewahren und von Ort zu Ort raſcher und leichter zu verbreiten.

Ehe man zur Erfindung der eigentlichen Metallmünzen gelangte, mochten wohl die meiſten Völker gewiſſe Hauptproducte in der Art zu Tauſchmitteln erhoben haben, daß in dieſen beſtimmten Producten auch der Werth aller anderen Gegenſtände des Verkehrs ausgedrückt und vergütet werden konnte. Bei den alten Griechen und Römern, die hauptſächlich Viehzucht trieben, boten die nutzbaren Hausthiere einen naheliegenden Ausdruck für den Werth der Dinge. In dieſem Sinne ſagte Homer von der Rüſtung des Diomedes, daß ſie acht Ochſen werth ſei, u. ſ. w. Auch waren in den alten römiſchen Geſetzen die meiſten Strafen in Stücken Vieh angeſetzt. Andere Tauſchmittel waren oder ſind in Abyſſinien das Salz, in Newfoundland getrocknete Stockfiſche, in Virginien Tabak, bei den Polarvölkern Pelze und dergleichen. Mehr und mehr mußte man aber darauf hingeleitet werden, zum allgemeineren Tauſchmittel einen zugleich dauerhaften, theilbaren und nicht allzu häufig vorkommenden Stoff zu wählen, um in nicht ſehr ausgedehntem Raume und für beliebige Zeit Werthe aufbewahren und dieſe nach größeren oder kleineren Theilen, ja nach Bedürfniß und Neigung umſetzen zu können. Dazu mußten vor Allem die Metalle geeignet erſcheinen. Die Sage nennt bei den Römern Numa als den Erſten, durch welchen eine Art Geld aus Eiſen ſoll eingeführt worden ſein. Nach Cäſar haben ſich die Britannier eines eiſernen Geldes bedient, und ein Gleiches wird von anderen altnordiſchen Völkern berichtet. Auch die Byzantiner hatten Münzen von Eiſen. Dieſes Metall iſt das am Häufigſten vorkommende, und ſo knüpft ſich die Anwendung deſſelben, als eines allgemeineren Tauſchmittels, noch an jene erſte Form des Verkehrs, da man ein gewiſſes Hauptproduct zum Maßſtabe des Werthes machte. Wenn aber auch Lykurg bei ſeinen Spartanern ein ſolches eiſernes Geld einführte, ſo iſt der Grund dieſer Beſtimmung bekannt. Sein Volk ſollte ein kriegeriſches, kein Handel treibendes ſein; darum wollte er ihm die Vortheile entziehen, die aus der Verwendung von Gold und Silber zu Werthrepräſentanten für die Förderung und Ausdehnung des Verkehrs entſpringen mußten. Dieſe beſonderen Vor-

theile der edeln Metalle liegen theils in ihrer Dauerhaftigkeit (Feuerbeſtändigkeit und Widerſtandsfähigkeit gegen chemiſche Zerſetzung unter dem Einfluſſe der Luft und Feuchtigkeit); theils in ihrer Seltenheit und der daraus hervorgehenden Möglichkeit, durch verhältnißmäßig geringe Maſſen ſehr bedeutende Werthe darzuſtellen. Dazu kommt noch eine ſehr wichtige negative Eigenſchaft, wodurch die Wahl von Gold und Silber mit entſchieden werden mußte. Es giebt nur wenig Geräthſchaften und Werkzeuge, die nicht aus anderen und minder ſeltenen Metallen eben ſo gut oder beſſer als aus edlen bereitet werden könnten. Durch die Verwendung der letzteren als Geld iſt alſo, da ſie als Conſumtibilien nur geringe Bedeutung haben, dem allgemeinen Genuſſe Wenig oder Nichts entzogen worden; und weil hiernach ihr Werth hauptſächlich darin beſteht, daß ſie zu Werthzeichen beſonders dienlich ſind, ſo erklärt ſich ihre Geltung in dieſer Eigenſchaft bei faſt allen Völkern der Erde *). Zu dieſen Münzen aus Gold und Silber ſind noch in der neueſten Zeit, namentlich in Rußland, als eine dritte Gattung von Münzen aus edlem Metalle die aus Platina gekommen, welche jedoch bis jetzt noch nicht als Currentmünze im Handel umlaufen. Außerdem hatte man ſich ſchon früh, zur Darſtellung geringerer Werthe, geringerer und nicht edler Metalle bedient, namentlich des Kupfers, des Zinns (wie in Syrakus), des Meſſings und anderer Compoſitionen **). Ausnahmsweiſe wurden hier und da noch andere Stoffe als Metalle, wie Leder, Papier &c., zu ſogenannten Nothmünzen oder Münzſurrogaten verwendet.

Nach dieſer Hinweiſung auf die Münz-Stoffe in den verſchiedenen Perioden ſind die formellen Veränderungen im Münzweſen kurz ins Auge zu faſſen. Vor der Erfindung der eigentlichen Geldmünzen fand der Eintauſch der Conſumtibilien gegen Metalle durch Zuwiegen der letzteren Statt. Der verſchiedene Werth der Gegenſtände wurde alſo durch gewiſſe Metallmaſſen bezeichnet; aber die Größe dieſer Maſſen oder das Gewicht mußte im beſonderen Falle durch eine beſondere Operation ausgemittelt werden. Dieſes war eben ſo zeitraubend als mitunter ſchwierig, und ſo wurde man auf den Gedanken geleitet, das Gewicht von Metallmaſſen im Voraus zu beſtimmen und dieſen, unter dauernder Bezeichnung dieſes Gewichts, eine gewiſſe Form zu geben. Daher kommt es, daß viele Münzen auch jetzt noch von einem Gewichte ihren Namen haben. Der erſte Schritt zur Beſchleunigung des Verkehrs beſtand nun wohl darin, daß man beſtimmten Gegenſtänden, die vorzüglich häufig im Verkehre vorkamen, beſtimmte Münzen gegenüberſtellte, ſo daß jede beſondere Art von Münzen den Werth einer beſondern Art von Conſumtibilien ausdrückte, welche letztere zugleich im Bildniſſe den Metallſtücken aufgeprägt wurden. Bei den alten Römern, wo das Grundeigenthum weſentlich unveräußerlich war und das bewegliche Vermögen zumeiſt in Hausthieren beſtand, drückten die erſten Münzen, nach Gewicht und Gepräge, vorzugsweiſe oder ausſchließlich die verſchiedenen Arten dieſer Hausthiere aus, woher dann der Name „pecunia“ rührt. Ein ſolches Metallſtück, mit dem Bildniſſe eines Pferds, Stiers, Schafs u. dgl. verſehen, konnte wohl ohne Weiteres gegen den Gegenſtand, den es bezeichnete, ausgewechſelt werden ***). Jede beſondere Art dieſer Metallſtücke war alſo noch ein unmittelbares Gleichniß vom Werthe beſonderer Objecte, ſo daß noch das Münzweſen auf dieſer unteren Stufe der Entwickelung gleichſam die Hieroglyphenſchrift des materiellen Verkehrs bildete. Auch dieſe Art des Austauſches hatte vielfache Inconvenienzen, da unmöglich für alle Gegenſtände des Handels und Wandels Münzen geprägt werden konnten. Die Schwierigkeiten nahmen

---

*) In dieſer Beziehung erſcheint auch die an der oſtindiſchen Küſte hier und da als Münze gebräuchliche Muſchelart (Kauris) als zweckmäßig gewähltes Werthzeichen; während freilich aus anderen Rückſichten die Metallmünzen weit vorzuziehen ſind.

**) Spätere Rückſichten auf Dauerhaftigkeit und zweckmäßigen Umfang der Münzen haben zum Legiren, zur Verſetzung der edleren Metalle mit minder edlen, geführt. Auch werden aus ſehr geringhaltigem Silber (billon) manche Arten von Scheidemünze geprägt, wie z. B. in Frankreich die Zehn-Centimesſtücke.

***) Da ein ſolches Metallſtück Erinnerungszeichen für den Werth von Dingen war, wurde es auch „moneta“ genannt.

mit der wachſenden Mannigfaltigkeit der Waaren immer mehr zu. Es war alſo ein höchſt wichtiger Fortſchritt, als man endlich zur Anwendung eines Münz-Fußes gelangte, d. h. zur Zerlegung einer beſtimmten Metallmaſſe nach gewiſſen Abſtufungen und nach einem ein- für allemal feſtgeſtellten Verhältniſſe. Jetzt erſt hatte man jenen beweglichen Maßſtab für den Werth aller Waaren, den wir Geld nennen, mit nur wenigen und gleichförmigen Werth-Zeichen. Und jetzt erſt war der Tauſch in Kauf, das Zuwiegen der Metalle in ſummenweiſes Zuzählen verwandelt, was freilich nur ein beſchleunigtes Zuwiegen iſt, inſofern immer das Gewicht und der Feingehalt der zu Münzen ausgeprägten Metalle (Schrot und Korn) der hauptſächliche Beſtimmungsgrund des Münzwerthes blieb. Da fortan die Münzen nicht blos den Werth beſonderer Arten von Waaren repräſentirten, ſo konnten ſie um ſo eher mit beliebigem Gepräge verſehen werden. Man benutzte ſie alſo, um darauf beſonders hervortretende Perſönlichkeiten oder geſchichtliche Thatſachen im Abbilde oder Sinnbilde darzuſtellen. Dies geſchah meiſtens auf beiden Seiten, und es wurde darum bald eine Haupt-Seite mit dem Hauptbilde (Avers) von der Kehrſeite (Revers) unterſchieden. Was nicht im Bildniſſe auszudrücken war, wurde durch Schrift erläutert, die als kreisförmig am Rande umherlaufende Umſchrift Legende heißt. Und weil man für die Geltung der Münzen einer öffentlichen Garantie bedurfte, ſo wurde meiſtens Das zum Gepräge genommen, was in einer gewiſſen Zeit den Staat repräſentirte. Auf dieſe Weiſe ſind die im Handel geltenden Münzen (Currentmünzen) zugleich zu einer Art hiſtoriſcher Denkmäler geworden.

Die Sage ſchreibt die Erfindung der Münzen den Handel treibenden Phönikiern zu, alſo, merkwürdig genug, demſelben Volke, von dem nach der herrſchenden Meinung die Buchſtabenſchrift ſtammt. Man vermuthet, daß ſie ſich nur geſtempelter Silberbarren bedient haben. Da indeß das Weſen des Geldes nicht von der äußeren Form der Münzen abhängt, ſo iſt es möglich, daß ſchon bei den Phönikiern ein Münzfuß und ein wahres Geld im Gebrauche waren. Die Griechen, die ſtets das Zweckmäßige in die ſchöne Form zu faſſen wußten, hatten ſchon eigentliche Münzen in der noch jetzt gebräuchlichen plattrunden Geſtalt. Der Erfinder und die Zeit der Erfindung ſind ungewiß. Die griechiſchen Münzen wurden von Königen, Republiken und Städten geſchlagen. Das Gepräge ſtellte meiſtens Gottheiten und Könige dar; oder Symbole, welche die Städte bezeichneten; oder vorzügliche Landesproducte, wie etwa Kornähren auf ſicilianiſchen Münzen. In Rom fingen, nach den mit Numa oder Servius Tullius beginnenden Königsmünzen, ſeit 244 die conſulariſchen, und mit Julius Cäſar die theils lateiniſchen, theils griechiſchen Kaiſermünzen an, welche letztere bis zur Einnahme Conſtantinopels durch die Türken (1453) dauerten. Außerdem hatten die römiſchen Colonieen ihre eigenen Münzen. Die Griechen wandten nur ausnahmsweiſe, die Römer aber regelmäßig ihre Münzen an, um darauf das Andenken hervorragender Männer (ſeit Julius Cäſar der Kaiſer) und merkwürdiger Ereigniſſe zu verewigen. Hauptſächlich geſchah dies unter den Kaiſern, ſo daß die Currentmünzen zugleich eigentliche Denkmünzen waren. Wenigſtens erinnerten ſie alle an eine Thatſache, wenn auch in verſchiedener Weiſe, wonach man unter den Kaiſermünzen hiſtoriſche, allegoriſche und vermiſchte unterſcheidet. Das Gepräge zeigte darum eine große Mannigfaltigkeit. Beſonders war dies bis Conſtantin der Fall. Aber auch ſpäter und bis zum Untergange des Reichs, als der Geſchmack ſchon mehr und mehr ſank, liebte man eine beſtändige Abwechſelung im Gepräge.

Unter den erſten germaniſchen Regenten, da ſich nach der Völkerwanderung erſt wieder ein neues Leben aus dem neuen Chaos gebären mußte, vertraten auch wieder unförmliche Metallſtücke, mit noch unförmlicherem Gepräge, die Stelle der Münzen. Dann kamen im Mittelalter, neben den Soliden oder den ſtärkeren Silbermünzen, deren Werth nach dem Gewichte ſich beſtimmte, die Bracteaten auf, auch Blechmünzen, Hohlmünzen, Blätterlinge ꝛc. genannt. Die Bracteaten, meiſtens von ſehr ſchlechter Arbeit, waren aus dünnem Blech geſchlagen und gewöhnlich nur auf einer Seite geprägt, da auf der Rückſeite die Figuren vertieft erſchienen. Es geſchah nur wenig und

wenig Bedeutendes zur Verbeſſerung des Münzweſens in dem artiſtiſch ſonſt ſo hoch ſtehenden Mittelalter. Wie aber in Griechenland und Rom die bildenden Künſte in den Werken kleinſter Dimenſion nicht eher Vorzügliches leiſteten, als da ſie von ihrem Höhepunkte ſchon herabzuſteigen begannen; ſo bietet die Geſchichte der neueren Numismatik eine ähnliche Erſcheinung dar. Erſt gegen Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fingen mehrere italieniſche Künſtler an, nach den Eingebungen ihrer Phantaſie von der Currentmünze verſchiedene Medaglione (médailles) zu prägen, auf welche dann größere künſtleriſche Sorgfalt verwendet wurde. Später wurden ſolche Denkmünzen auch unter öffentlicher Auctorität geſchlagen. Es entſtand eine ziemlich lebhafte Liebhaberei an Medaillen und Medaillenſammlungen, und ganze Geſchichten, namentlich die Regierungsgeſchichte von Louis XIV., wurde in einer Reihenfolge von Denkmünzen dargeſtellt. Zugleich wurde die Herausgabe von Prachtwerken, der ſogenannten histoires métalliques, von Louis XIV., XV. und anderen Monarchen veranſtaltet, worin die Verbeſſerungen des neueren Münzweſens überſichtlich und anſchaulich hervortraten *). Die artiſtiſchen Fortſchritte im Prägen der Medaillen hatten natürlich auch förderlichen Einfluß auf die Currentmünze. Neben dieſer letzteren bildeten indeſſen die Medaillen **) eine ganz eigene Claſſe, da man ſich auf den Geldmünzen kaum noch mit der Darſtellung von hiſtoriſch bedeutenden Ereigniſſen befaßte. Wie überhaupt im politiſchen Leben, ſo zeigte ſich auch darin ein gewiſſer Charakter der Einförmigkeit. Die vorherrſchende Idee eines abſtracten Staats, der nur im zeitweiligen Monarchen ſich repräſentirt, drückte ſich ſelbſt auf den Landesmünzen aus, indem ſie als Hauptbild ſtets nur den Regenten, auf der Kehrſeite aber das Wappen, als ſtabiles Symbol des Staats, zeigten. So war auch die metallne Chronik der Geldmünzen zu einer blos einförmigen Regentengeſchichte geworden, und nur ausnahmsweiſe wurde noch im Bilde oder auf der Legende auf irgend eine beſondere Begebenheit angeſpielt. Wenn gleichwohl das neuere Geld eine größere Mannigfaltigkeit darbietet, ſo liegt der Grund nicht ſowohl in einem veränderten Charakter des Staatsmünzweſens als in dem Wechſel der politiſchen Schickſale und in der ſich drängenden Menge der Staats- und Territorialveränderungen. Im Hinblicke auf die viel reichere Mannigfaltigkeit der Münzen des Alterthums ſind nun in den letzten Jahren manche Vorſchläge gemacht worden, um in die Einförmigkeit mehr concretes Leben zu bringen und dem gangbaren Gelde wieder die Beſtimmung hiſtoriſcher Denkmale zu geben. Nicht mit Unrecht iſt hervorgehoben worden, daß es nicht ganz gleichgültig ſei, gerade bei dem von Hand zu Hand gehenden Gelde auch die Anforderungen des Geſchmacks zu beachten und neben den einförmig wiederkehrenden Wappen, wobei kein Menſch ſich Etwas denke, noch andere aus dem Leben gegriffene und geiſtig anregende Gebilde erſcheinen zu laſſen. Wenigſtens wäre es nicht allzu viel, bei jeder nothwendigen Erneuerung eines Münzſtempels, ſtatt der bloßen Wiederholung des Herkömmlichen, den künſtleriſchen Erfindungsgeiſt in Anſpruch zu nehmen. Uebrigens iſt nicht zu verkennen, daß ſich in der neueſten Zeit im Münzfache, wie in allen Gebieten der Kunſt, ein populäres Element auf ſelbſtthätigere Weiſe geltend zu machen ſucht. Liefern doch die künſtleriſchen Werkſtätten jetzt eine weit größere Menge von Denkmünzen, die nicht Monumente der Fürſten oder ihrer Feldherren und Staatsdiener ſind, ſondern von Männern des Volks aus allen Claſſen der Geſellſchaft. Zugleich laſſen ſich Fortſchritte in der techniſchen Vollendung gewahren, wie denn aus den Münzſtätten eines Duvivier in Paris, Loos in Berlin und ſo mancher Anderen Vorzügliches hervorgegangen iſt.

Noch wichtiger ſind die Veränderungen, die im Münzweſen und mit Beziehung auf dieſes während der letzten Jahrhunderte in nationalökonomiſcher Hinſicht Statt hatten. Die Erfindung des Geldes und ihre Wirkung auf den materiellen Ver-

*) Ein ähnliches Prachtwerk ließ Napoleon erſcheinen.

**) Von den eigentlichen Denkmünzen, die ein hiſtoriſches Factum im Abbilde oder Sinnbilde darſtellen, ſind die ein bloßes Emblem und einen Wahlſpruch enthaltenden Jettons zu unterſcheiden.

Digitized by Google

kehr iſt mit derjenigen der Buchſtabenſchrift und ihrer Wirkung auf den geiſtigen Verkehr verglichen worden. Das Gleichniß läßt ſich noch weiter ausdehnen, da man wohl der Erfindung der Druckerpreſſe die ihr nicht gar lange vorangegangene Erfindung der Wechſel zur Seite ſtellen darf, woran ſich ſpäter die Entſtehung von Banknoten, Treſorſcheinen und anderem Papiergelde knüpfte. Auch dieſe Zeichen der metallenen Werthzeichen haben durch weitere Abkürzung und Beſchleunigung des Verkehrs eine ganz analoge Beſtimmung und eine entſprechende Folge wie die Anwendung der beweglichen Lettern zum Drucke. Und ſo tritt uns ſelbſt in Beziehung auf die Zeit der wichtigſten Erfindungen ein merkwürdiger Parallelismus in der Entwickelung der materiellen und der ideellen Seite des Völkerlebens entgegen; worüber ſich jedoch Derjenige nicht wundern wird, welcher den Gang der Cultur in ſeinem Zuſammenhange auffaßt und nicht überſieht, daß jeder materielle Fortſchritt zugleich einen geiſtigen und dieſer jenen vorausſetzt. Derſelbe Parallelismus zeigt ſich noch in anderer Weiſe. Im Mittelalter hatte auch eine Münz-Anarchie geherrſcht: es wurde ſo ziemlich nach Willkür und Laune geprägt, ohne die Grundlage eines feſteren Syſtems. Die Entſtehung eines ſtabileren und geſetzmäßigeren Münzfußes*) in jedem der verſchiedenen Staaten Europas fällt nun nahe zuſammen mit der beſtimmten Ausbildung und der verhältnißmäßig größeren Stabilität des europäiſchen Staatenweſens überhaupt, beſonders ſeit dem weſtphäliſchen Frieden. Da man fortan beſtimmte Maßſtäbe für die Vergleichung des verhältnißmäßig inneren Werths der mehreren Geldſorten vor ſich hatte; ſo wurde es jetzt erſt möglich, daß ſo ziemlich die Münzen aller Völker, etwa mit Ausnahme der blos auf den localen Kleinverkehr berechneten Scheidemünze, im Welthandel Geltung erhielten, wenngleich nicht durchweg nach dem in den Staaten ihrer Entſtehung feſtgeſetzten Nominalwerthe. Früher waren es hauptſächlich nur beſondere Geldſorten, wie zum Beiſpiele ſpaniſche Piaſter, die im Welthandel weitere Bedeutung hatten. Daraus entſprangen manche Hemmniſſe und Beſchränkungen. Die Stabiliſirung und Regulirung des Münzweſens dagegen mußte dem Verkehre Vorſchub thun, weil dieſem nun das Geld, in ſeiner Eigenſchaft als Mittel der Aufbewahrung und des Transports der Waarenwerthe, worauf ſich überhaupt deſſen commercielle Thätigkeit zurückführen läßt, zahlreichere Dienſte leiſtete.

Dieſe beſſere Fixirung und größere Vereinfachung des Münzweſens hat nun in neuerer Zeit häufig den Wunſch und die Frage hervorgerufen: ob nicht eine noch größere, ja eine univerſelle Einheit deſſelben möglich und ausführbar ſei? Man iſt indeß bei der Einführung neuer Münzſyſteme überall auf große Schwierigkeiten geſtoßen, und wenigſtens dauerte es lange, bis ſich das Volk in ſolche Aenderungen fand und damit befreundete. Dies beruhte nicht blos auf einer zufällig traditionellen Gewohnheit, von der

*) Für Deutſchland beſonders wichtig iſt der Zinniſche Münzfuß vom Jahre 1667, von Sachſen und Brandenburg angenommen, von Kurbraunſchweig beibehalten (feine Mark Silber zu $10\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 15 Fl. 45 Kr.); der Leipziger oder 18 Guldenfuß, 1690 für Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig feſtgeſetzt und 1738 zum Reichsfuße angenommen. Der preußiſche oder Graumann'ſche Fuß vom Jahre 1750 (feine Mark Silber zu 14 Rthlr.); der Conventions- oder 20 Guldenfuß, nach einer zwiſchen Oeſterreich und Baiern geſchloſſenen Convention vom Jahre 1753, angenommen von Oeſterreich, Sachſen und Braunſchweig-Wolfenbüttel (feine Mark Gold zu 283 Fl. 5 Kr. $3\frac{4}{7}$ Pf.; feine Mark Silber zu 20 Fl. oder $13\frac{1}{3}$ Thlr.). Der ſogenannte 24 Guldenfuß, 1776 von Baiern und den Nachbarſtaaten angenommen, iſt nur eine Erhöhung des Nominalwerths der nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Münzen im Verhältniſſe von 6:5. Endlich wurde unter den ſüddeutſchen Zollvereinsſtaaten, durch Convention zu München vom 25. Auguſt 1837, die Einführung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes beſchloſſen, mit $\frac{9}{10}$ Feingehalt, die Mark Silber zu 233,855 Gran gerechnet. Nur Sechs- und Dreikreuzerſtücke ſollen im 27 Guldenfuße, im Gehalte von $\frac{1}{3}$ Silber und $\frac{2}{3}$ Kupfer, ausgeprägt werden. Daran ſchloß ſich die allgemeine Münzconvention ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten zu Dresden, vom 30. Juli 1838, wonach künftig nur Thalerrechnung nach dem 14 Thalerfuße und Guldenrechnung nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße Statt finden und für beide Rechnungsweiſen eine Vereinsmünze zu 2 Thlrn. oder $3\frac{1}{2}$ Gulden, im Gehalte von $\frac{9}{10}$ Silber, geprägt werden ſoll. Vergl. „Deutſche Vierteljahrsſchrift." Heft I. 1840.

man ſich nur mit Mühe losreißen konnte. Ein tieferer Grund, worauf ſchon die erſten Forſchungen und die Urgeſchichte der Numismatik hinweiſen, liegt in der Natur der Münzen ſelbſt. Sie ſind doch immer nur ein Aequivalent der Conſumtibilien und müſſen darum zu den Gegenſtänden der Production in einem beſtimmten Verhältniſſe ſtehen, indem es unzweckmäßig wäre, Münzen von ſolcher Größe oder Kleinheit auszuprägen, wofür man, *einzeln* genommen, im *täglichen* Handel und Wandel Nichts einzukaufen vermöchte. Allein die Koſten der Production und darum die Preiſe für *dieſelben* Waaren ſind verſchieden in den mehreren Ländern und unter verſchiedenen Umſtänden. Das natürlich zweckmäßige Verhältniß zwiſchen den einzelnen Arten von Waaren und dem Maßſtabe ihres Werths im Gelde iſt nun aber nicht immer beachtet worden. Dieſes gilt ſelbſt von dem in mancher Beziehung ſo große Vorzüge darbietenden franzöſiſchen Münzſyſteme, das, ein Erzeugniß der Revolution, ohne Weiteres einen abſtracten Begriff zu verkörpern ſuchte. Indem man den Franken zur Münzeinheit nahm und das Decimalſyſtem *) durchführen wollte, ſtieg man bis zu den Centimes herab, einer faſt nur ideal gebliebenen Münze, da man ſie in der Wirklichkeit kaum darſtellen konnte und ſich ihrer wenigſtens im täglichen Verkehre, als dieſem völlig unangemeſſen, nicht bedienen mochte. Darum mußte noch zwiſchen Decime und Centime der Sou eingeſchoben werden, als *hauptſächlich* gangbare Scheidemünze **). Weil nun ferner die Preiſe für die *gleichen* Quantitäten und Qualitäten von Waaren in den verſchiedenen Staaten von einander abweichen, ſo würde man leicht fehlgreifen, wollte man das Münzſyſtem des einen Staats ohne Weiteres für den andern als paſſend erklären. Jedenfalls wird ſich die Vereinfachung und die Herſtellung einer Gleichförmigkeit des Münzweſens zunächſt nur auf die beſonderen *Nationalitäten* beſchränken müſſen, auf die einzelnen größeren Kreiſe des Verkehrs, worin die weſentliche Gleichheit der Verkehrsverhältniſſe auch eine ziemliche Gleichheit im Werthe *derſelben* Producte erzeugt. In einer ſpäteren Zukunft und im Verlaufe der Entwickelung wäre es indeß wohl möglich, daß durch den lebhafteren und in allen ſeinen Mitteln vervollkommneten Welthandel alle Nationen ſo ſehr genähert würden, um die jetzt noch ſehr großen Unterſchiede in den Preiſen der gleichnamigen Conſumtibilien im Weſentlichen auszugleichen. Dann würde die Einführung eines *allgemein* gültigen Münzfußes wohl ausführbar ſein, ſo daß ſich die Beſonderheit der Nationen, die Mannigfaltigkeit *in* der Einheit etwa nur noch im verſchiedenen *Gepräge* kund gäbe. Und damit wäre allerdings für die Beförderung des Verkehrs ein weiterer und nicht unwichtiger Schritt geſchehen. Man wäre dem Ziele eines möglichſt großen Zeitgewinns in der materiellen Production näher gekommen, weil mit der Verſchiedenartigkeit der Münzſyſteme zugleich eine nicht geringe Menge von inproductiven Geſchäften des Zählens und Rechnens wegfallen würde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die als Verkehrsgeld noch im Umlaufe befindlichen Münzen für den Geſchichtsforſcher keinen beſonderen Werth haben, weil die Circulation ſelbſt das in den Münzen Dargeſtellte gleichſam in der Gegenwart feſthält. Darum werden die Münzen der *neueren* Zeit mehr vom nationalökonomiſchen oder artiſtiſchen Standpunkte aus beachtet, und nur als Denkmale der Gegenwart, als Ueberlieferungen derſelben an eine fernere Zukunft haben ſie zugleich hiſtoriſche Bedeutung. Das Intereſſe des eigentlichen Geſchichtsforſchers dagegen wird ſich hauptſächlich auf ſolche Münzen wenden, die bereits außer Geltung und etwa nur in einzelnen Exemplaren auf ſpätere Geſchlechter gekommen ſind. Hiernach unterſcheidet man eine *hiſtoriſche* von einer *bürgerlichen* oder *politiſchen Numismatik*. Die letztere befaßt ſich

*) Dieſes Decimalſyſtem iſt auch in Nordamerika, Rußland und Holland angenommen. In Holland wie in Frankreich iſt man jedoch bis zu einer im Kleinverkehre unpaſſend geringen Münze herabgeſtiegen.

**) Zur Würdigung des franzöſiſchen Münzweſens und gegen Ueberſchätzung ſeiner Vorzüge iſt noch zu beachten, daß den franzöſiſchen Münzämtern ein Schlagſchatz von 1,52 g bleibt; daß dagegen die ſüddeutſchen Münzſtätten wohlfeiler prägen, da ihr Schlagſchatz nicht einmal ½ g beträgt. Vergl. L. *Peſtalozzi*: „Ueber die Landplage fremder Scheidemünze im Canton Zürich. Orell und Füßli, 1838.“

mit dem Handelswerthe der Münzen der verſchiedenen Völker. Sie hat die Stoffe der Münzen ſo wie ihr Gewicht ins Auge zu faſſen, ſodann die verſchiedenen Münzfüße und das Verhältniß der mehreren Geldſorten nach Gewicht und Gehalt zu dem eigentlichen Cours-Werthe, wie dieſer durch die Auctorität des Staats oder der öffentlichen Meinung feſtgeſetzt wird. Die hiſtoriſche Numismatik ſucht die geſchichtlichen Data des Alters und Vaterlandes der Münzen ſo wie die Bedeutung ihres Gepräges zu ermitteln. Als Anhang iſt noch die Kenntniß der Metall-Marken erforderlich, der Nothmünzen ꝛc. Dieſe geſchichtliche Numismatik iſt alſo eine hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaft und namentlich ein Theil der Archäologie, ſo weit ſie es weſentlich mit den Münzen des Alterthums zu thun hat. Mit Rückſicht auf das Alter der Münzen zerfällt die hiſtoriſche Münzkunde in eine alte und neue. Jene, die wohl auch vorzugsweiſe Numismatik genannt wird, beſchäftigt ſich mit den Münzen der Griechen und Römer, die im Weſten bis auf Romulus Auguſtulus, im Oſten bis zur Eroberung Conſtantinopels durch die Türken (1453) reichen. Die orientaliſchen und barbariſchen Münzen aus dieſer Periode werden als Anhang zu denen der Griechen und Römer behandelt. Alle ſpäteren abendländiſchen und morgenländiſchen Münzen fallen in das Gebiet der neuen Numismatik, wohin überdies die orientaliſchen, mit arabiſcher und kufiſcher Schrift, gezählt werden. Zuweilen hat man noch eine mittlere von einer neueren Münzkunde unterſchieden. Hiernach hört das numismatiſche Mittelalter mit Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts und zugleich mit dem Bracteaten- und Solidenweſen auf; da fortan auf den Landesmünzen die Jahreszahlen in ununterbrochener Folge erſcheinen, da mit der Einführung geſetzlicher Münzordnungen das eigentliche Geld im neueren ſtaatswirthſchaftlichen Sinne entſteht und neben den Currentmünzen eigentliche Schaumünzen (Medaillen) zum Vorſcheine kommen. Die Ausbeute der Numismatik aus dem Mittelalter iſt indeſſen höchſt dürftig, und ſo läßt man es gewöhnlich bei jener blos zweitheiligen Eintheilung bewenden.

Die Geſchichte der Numismatik als Wiſſenſchaft gehört erſt der neueren Zeit an. Den Völkern des Alterthums war ſie als gelehrte Beſchäftigung durchaus unbekannt. Für die Neueren konnte ſie dies erſt werden, nachdem man angefangen hatte, Münz-Sammlungen zu veranſtalten, was etwa ſeit dem funfzehnten Jahrhunderte geſchah, und nachdem in Italien der Eifer für die Erforſchung des claſſiſchen Alterthums erwacht war. Die erſte Periode der Wiſſenſchaft, etwa von 1580—1680, rechnet man von F. Urſinus und dem Niederländer H. Goltzius bis auf A. Patin und den Schweizer A. Morell. Schon 1577 hatte indeß der Spanier A. Agoſtino eine erſte Anleitung zur Münzkunde verfaßt. W. Lazius, Kaiſer Ferdinand's I. Leibarzt, ſuchte zuerſt Geſchichtliches aus Münzen zu erläutern; und ſchon Goltzius hatte griechiſche Münzen vorzüglich beachtet. Vorherrſchend blieb jedoch die Beſchäftigung mit den römiſchen Münzen, ſowohl der Familien als der Kaiſer. Doch wußte man noch von keiner Kritik über Aecht und Unächt. Da zugleich die Numismatik eine Modebeſchäftigung für Mächtige und Reiche geworden war, ſo wurden in Italien, auch in Deutſchland, unächte Münzen zu Tauſenden verfertigt. Zu Anfang der zweiten Periode — von Vaillant und Spanheim bis Pellerin und J. Eckhel — etwa 1680—1780 — waren die römiſchen Münzen ſchon ziemlich zahlreich vorhanden und wurden geſchichtlichen Forſchungen zu Grunde gelegt. Im Verlaufe dieſes Jahrhunderts waren ſodann die griechiſchen Münzen ſorgfältiger geſammelt und mit Geſchichte und Geographie in Verbindung geſetzt worden. Auch richtete ſich ſchon die Aufmerkſamkeit auf die mittlere Zeit. Indem ſo der Stoff ſich anhäufte, trat zugleich das Bedürfniß einer wiſſenſchaftlichen Betrachtung und Behandlung deſſelben lebhafter hervor. Darauf hatte ſchon der Profeſſor in Zürich J. J. Geßner hingewieſen. Der eigentliche Begründer der wiſſenſchaftlichen Numismatik, mit dem ihre dritte oder kritiſche Periode beginnt, wurde jedoch J. Eckhel, den man den Linnäus der Münzkunde genannt hat. Durch ſeinen trefflichen Katalog über das ſehr reichhaltige Wiener Münzcabinet und vorzüglich durch die in acht Quartbänden (1792—98) erſchienene „Doctrina nummorum“, wodurch erſt die Numismatik mit alter Geographie und Geſchichte in die engſte Verbin-

bung geſetzt wurde, gab er der Wiſſenſchaft Geſtalt und Richtung bis auf die neueſte Zeit. Die alten Münzen theilte er in 1) außerrömiſche, die auch die Münzen der Städte, Völker und Könige heißen oder griechiſche genannt werden, weil dieſe überwiegen und nur wenige mit altſpaniſcher, altitaliſcher und morgenländiſcher Schrift vorkommen; 2) römiſche, die entweder conſulariſche oder Kaiſermünzen ſind. Für weitere Claſſificirung wählte er für die griechiſchen Münzen den geographiſchen Eintheilungsgrund; für die conſulariſche die alphabetiſche und für die Kaiſermünzen die chronologiſche Ordnung. Als Nachfolger Eckhel's traten dann vorzüglich Neumann in Wien auf, D. Seſtini in Berlin und A. Millin in Paris. Alle bedeutendere Cabinete, darunter das größte in Europa, das Pariſer, wurden nach ſeinem Syſteme geordnet. Gleichzeitig erwachte wieder ein größerer Eifer für die Numismatik, namentlich in Frankreich, wo ſich Mionnet durch ſeine Nachbildung der antiken Münzen des Pariſer Cabinets in Schwefelabgüſſen ein beſonderes Verdienſt erwarb. Auch fehlte es nicht alljährlich an einer reichen und ſelbſt überreichen numismatiſchen Literatur. In den letzten Jahrzehnten ſind zwar die größeren numismatiſchen Werke ſeltener geworden; allein die Menge der Specialforſchungen und der Abhandlungen über numismatiſche Einzelheiten dürfte eher zugenommen als abgenommen haben. Dem Charakter dieſer neueſten Zeit gemäß hat ſich die Numismatik auch eine eigene periodiſche oder halb periodiſche Literatur geſchaffen. Dahin gehören oder gehörten: „Schlichtegroll's Annalen der geſammten Numismatik"; „Blätter für Münzkunde, oder hannöveriſche numismatiſche Zeitung" (Leipzig 1834); die in Paris erſcheinende „Revue numismatique" ꝛc. Lexikographiſch iſt die Numismatik in Schmieder's „Handwörterbuch der geſammten Münzkunde" (Halle und Berlin 1811—15) behandelt; einen kurzen Abriß ihrer Geſchichte giebt Leizmann (Erfurt 1828); eine Ueberſicht der numismatiſchen Literatur bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts Lipſius in der „Bibliotheca numaria" (Leipzig 1801)*). Seit der wiſſenſchaftlichen Behandlung der Numismatik hat dieſe einen nicht unwichtigen Einfluß auf die Geſchichtsforſchung geäußert. Eine lange Regentenreihe des bosporaniſchen Reichs wurde erſt durch Münzen bekannt, worüber die ruſſiſche Akademie der Wiſſenſchaften Unterſuchungen hatte anſtellen laſſen; ſelbſt das Daſein mancher kleineren Staaten des Alterthums konnte nur durch die Auffindung von Münzen nachgewieſen werden. Noch manche weitere Aufklärung über dunkle Gebiete der Geſchichte iſt von der Numismatik zu erwarten. So arbeitet jetzt Baron Chaudoir in Petersburg an einem großen Werke über chineſiſche Münzen; Frähn wird Nachrichten über zwei Saſſanidenmünzen und Reichel ein Prachtwerk über die ruſſiſchen Münzen herausgeben. Auch giebt die „Revue numismatique" (1839, März, April) intereſſante Notizen über die bei Lahore in Maſſe gefundenen Kupfermünzen der ſcythiſchen Könige; ſodann über indo-ſcythiſche, ſaſſanidiſche, perſiſche, arabiſche und andere, die General Court aus Oſtindien nach Frankreich gebracht hatte u. ſ. w. Als Denkmale und induſtrielle Erzeugniſſe beſtimmter Völker und Perioden haben aber auch die Münzen, da ſie eigenthümliche Culturzuſtände zur Anſchauung bringen, noch eine unmittelbare culturgeſchichtliche Bedeutung. Nicht ſelten haben ſie zugleich einen künſtleriſchen Werth, weil ſie entweder ſelbſt Kunſtwerke ſind und zuweilen — namentlich aus der römiſchen Kaiſerzeit — mit den ſchönſten Cameen um den Vorzug ſtreiten; oder weil ſie berühmte Kunſtwerke des Alterthums, wie den farneſiſchen Hercules, die knidiſche Venus u. A., in Bild und Gepräge darſtellen.

Wilh. Schulz.

Nuntius, Legatus natus sedis apostolicae, Legatus a latere, Internuntius, apoſtoliſcher Vicar. — Es iſt ein eigenes Stra-

*) Wichtigere Werke über die Münzen einzelner Völker und Länder ſind von Frähn für mohamedaniſche Münzen erſchienen; von Laſtanoſo für Spanien; von Zanetdi für Italien; von Leblanc für Frankreich; von Leake für England; von Bircherott für Dänemark; von Becker für Deutſchland ꝛc. Zu den Beſchreibungen einzelner Arten von Münzen gehören Lilienthal's Thalercabinet, Köhler's Ducatencabinet, Hölle's Groſchencabinet u. ſ. w. Ueber „Geld", „Geldbedarf" ꝛc. ſiehe den Art. „Geld" ꝛc.

tegem der Dunkelfreunde, und eben nicht das ehrenvollſte, alle Jene als Feinde der katholiſchen Kirche darzuſtellen, welche die Wahrheit von den Schlacken zu reinigen ſuchen. Der Verfaſſer dieſes Artikels, ſelbſt Katholik, gehört ebenfalls zu Denjenigen, die den ſtärkſten Beweis wahrer Achtung und guter Geſinnung für ihre Kirche dadurch zu geben glauben, daß ſie ſich bemühen, Alles bemerkbar zu machen, was in dem allmälig Entwickelten dem Geiſte des Guten und Wahren, d. h. dem Geiſte des Chriſtenthums, ſomit auch dem Geiſte des ächten katholiſchen Chriſtenthums fremd iſt und mehr oder weniger nicht entſpricht. Damit iſt nun allerdings auch das praktiſche Streben verbunden, das auf bloßer Conceſſion Beruhende zu entfernen und nur dem Beſſern, Weſentlichen und Nothwendigen die Anerkennung nicht zu verſagen. Müßte man doch durch unbeſchränktes Preiſen von allem Beſtehenden und durch das darin liegende Leugnen der ſo lange her im Streben der Edelſten vorausgeſetzten Dringlichkeit und Möglichkeit des Fortſchrittes allzu viel Mistrauen gegen Erkenntniß und Urtheil oder Wahrheitstreue und Gewiſſen ſeiner Glaubensgenoſſen oder ſeiner ſelbſt zu begründen fürchten. Unſere Richtung wird nicht dauernd des Schutzes der Staatsregierungen entbehren. Denn ſo viele Anerkennung dem Streben werden mag, ein friedliches äußeres Verhältniß zu gewiſſen kirchlichen hohen Behörden und ihren Anhängern herzuſtellen, ſo kann doch die Abſicht nicht ſein, ſolchem Zwecke Gemüth und Ueberzeugung der proteſtantiſchen und jener katholiſchen Staatsbürger zu opfern, welche mit ihnen in ſo Vielem gleich denken; es kann wahrlich doch nicht die Abſicht ſein, durch Hinderung freier Mittheilung nur der einen Partei dieſe zurückzuſetzen und zu gefährden.

Wie wir in den erſten Anfängen der chriſtlichen Kirche keine anderen als unter ſich gleichſtehende, von einander unabhängige Vorſteher der einzelnen Ortsgemeinden finden, und dem Oberen ihrer Gemeinde zu Rom alle jene heutigen Vorrechte des Papſtes unbekannt erſcheinen, die oben im Artikel „Curie“ unter die zufälligen gezählt ſind, ſo ſieht man auch ſeine erſten Stellvertreter in der Ferne keines dieſer Vorrechte ausüben. Man findet einfache Botſchafter in dieſem Sinne zu vorübergehenden Zwecken, wie an dem Hof des Imperators zur Betreibung beſtimmter Angelegenheiten, wie zu einem Concilium; auch bald ſtehende Botſchafter am Hofe zu Conſtantinopel, welche apocrisiarii oder responsales genannt wurden (d. i. Beauftragte), dergleichen von anderen Biſchöfen ebenfalls nicht nur dort unterhalten, ſondern auch an die Sitze der Patriarchen und Metropoliten geſendet wurden[1]).

Zu den älteſten Spuren der ſpäter vorkommenden Stellvertreter mit größeren Rechten rechnet man die Stellung des Biſchofs von Theſſalonich, der Hauptſtadt von Oſtillyrien im vierten Jahrhunderte. Damals hatte der Biſchof von Rom zwar ſchon den erſten Rang, der überhaupt, ſobald Rangverhältniſſe zur Sprache kamen, namentlich bei Verſammlungen, Rom, als der Reichshauptſtadt, zugeſtanden ſcheint, und Patriarchalrechte über das ſüdliche Italien, über Sicilien, Sardinien und Corſica erlangt, auch überhaupt hatte Rom, als im Abendlande die einzige apoſtoliſche und größte Kirche, hohes Anſehen, aber von weiter gehenden, die Gleichſtellung mit anderen Patriarchenſtühlen aufhebenden wirklichen Rechten war im Abendlande kaum Etwas, im Morgenlande gar Nichts ihm zugeſtanden. Nun wurde im Jahre 379 Oſtillyrien, welches — bis dahin Theil des weſtlichen Reichs — mit dieſem, im Kampfe gegen die Arianer, ſich dem Biſchofe von Rom angeſchloſſen hatte, zum öſtlichen Reiche geſchlagen. Da mußte es dem Biſchofe von Theſſalonich (der kirchlichen Verbindung mit dem Oſten abgeneigt, auch weil ihn dieſe einem näheren Oberen, dem Biſchofe zu Conſtantinopel, zu unterwerfen drohte) angenehm ſein, vermöge eines vom römiſchen Stuhle erhaltenen Auftrags Patriarchalrechte in Oſtillyrien auszuüben. Ein dagegen gemachter Verſuch der mit Theſſalonich unzufriedenen oſtillyriſchen Biſchöfe, die Vereinigung mit dem Patriarchate von Conſtantinopel zu erhalten, wurde vereitelt. So gewann Rom durch kluge Benutzung der Umſtände zu ſeinem Patriarchalſprengel Oſtillyrien. Auch ein Metropolit Galliens, der Biſchof von Arles, trat auf ähnliche Weiſe freiwillig in das untergeordnete Ver-

1) Nov. 123, c. 25.

Digitized by Google

hältniß eines Stellvertreters (*Vicarius*) von Rom, um durch ſeinen Schutz Metropolitanrechte zu erwerben und zu ſichern. Doch gelang es ihm ſpäter, nach Galliens Trennung vom römiſchen Reiche, ſich wieder loszumachen[2]). Aehnliche Vicarien Roms zeigen in jener Zeit noch andere Länder, beſonders wo des Letztern Miſſionäre das Chriſtenthum gelehrt hatten. Nachdem Rom, vermöge ſeines Primats, ein Aufſichtsrecht über die ganze Kirche auszuüben begonnen, ſtellte es auch zu dem Zwecke Metropoliten als Stellvertreter auf, um bei jenem höheren Aufſichtsrechte Hilfe zu leiſten und einzelne Aufträge zu übernehmen. Das Gewicht einflußreicher Metropoliten diente ſo zugleich, Roms Anſehen zu heben. Dieſe ſtehenden Vicariate ſcheinen ſich nicht ins achte Jahrhundert erhalten zu haben. Einige der ſpäteren Erſcheinungen in dieſer Sphäre ſind vorübergegangen und für unſere Leſer ohne Intereſſe.

Im eilften Jahrhunderte, als die Päpſte jenes Aufſichtsrecht beinahe bis zur abſoluten Alleinherrſchaft in der Kirche ausgedehnt hatten, zogen ſie vor, nach freier Wahl Abgeordnete durch beſondere Aufträge (*Legaten*) zu ernennen. Zu dem Zwecke, die urſprünglichen Rechte der Metropoliten und Provinzialconcilien an ſich zu ziehen und die Meinung von unbeſchränkter Gewalt des erſten Stuhls zu befeſtigen, konnten Jene, deren Rechte ſo entzogen werden ſollten, namentlich die Metropoliten ſelbſt, deren Wahl nicht im Belieben des Papſtes ſtand, nicht als ſo ſichere Werkzeuge erſcheinen, wie ganz allein von ihm gewählte Perſonen. Daneben kommen doch auch Metropolitanſtühle vor, welchen für ihre Provinzen die Würde eines legatus sedis apostolicae mit beſchränkten Befugniſſen übertragen und ſtehend geworden iſt. Die Schule nennt ſolche Metropoliten legati nati, dagegen jene frei gewählten Stellvertreter legati dati oder missi. Iſt der Legat ein Cardinal, ſo wird er ſeit dem Mittelalter legatus a latere (papae) genannt, für jeden anderen legatus missus iſt jetzt der Ausdruck nuntius apostolicus techniſch. Die missi ſind zu allen Zeiten nicht blos zu kirchlichen, ſondern auch zu politiſchen Geſchäften gebraucht worden[3]).

Die legati missi wurden ſeit dem Mittelalter ausgeſendet, nicht blos um, gleich anderen diplomatiſchen Agenten, zu beobachten, Berichte zu erſtatten und Mittheilungen zu machen und anzunehmen, ſondern als regierende, dem Episkopate der Landeskirche vorgeſetzte, nur dem Papſt unterworfene Oberbehörde, die ihre Gewalt vom Papſte ableitet, ohne jedoch mit ihm für eine und dieſelbe Perſon zu gelten, von welcher man daher an ihn appelliren kann (d. i. cum jurisdictione delegata). Ihr Amt, wie es die päpſtlichen Verordnungen des Mittelalters (Decretalen) und die Praxis des römiſchen Hofs auffaſſen, ſoll ſie berechtigen, die angebliche unbeſchränkte Gewalt des Papſtes über die ganze Kirche in den ihnen angewieſenen Bezirken auszuüben, ſo weit nicht der Letztere ſich dieſelbe vorbehält. Daher ſprechen ſie nach dieſer Theorie namentlich auch, gleich dem Papſte ſelbſt, eine mit jedem Biſchofe und Erzbiſchofe in ſeiner Diöceſe concurrirende und denſelben prävenirende Regierungsgewalt an, ſo daß die biſchöfliche Amtsgewalt in allen Angelegenheiten, welche es ihnen an ſich zu ziehen beliebt, durch ſie allein ausgeübt würde. Rom betrachtet in ſo fern den Legaten, obgleich als ſeinen Stellvertreter, doch zugleich als *Ordinarius* in jeder ihm zugewieſenen Diöceſe, während im Grunde nur ihr Biſchof Ordinarius iſt, weil nur dieſer das Amt bekleidet, welches zur Regierung der Diöceſe eigentlich eingeſetzt iſt. *Clemens* IV. (1265—1268) ſpricht in einem Erlaſſe, der dreißig

---

2) *Schröckh*, Kirchengeſchichte. Th. 8. S. 113. 154 f. Th. 17. S. 87 u. 132 f. *Gieſeler*, Kirchengeſchichte. I. §. 92.

3) Der letzte Nuntius zu Köln, *Pacca*, ſpäter Decan des Cardinal-Collegiums, ſagt in der ſeinen *Denkwürdigkeiten* angehängten Inſtruction für Nuntien geradezu: „Ein Prälat, der Nuntius iſt, vereint in ſich zwei Eigenſchaften, die ſehr verſchiedenes Benehmen zu fordern ſcheinen; und dennoch muß er ſeine Schritte ſo leiten, daß kein Widerſtreit, nichts Unpaſſendes hervortritt. Der Nuntius iſt Geſandter (ambasciadore). — Aber der Nuntius iſt zugleich Biſchof. — Ich thäte den Prälaten, welche die Laufbahn der Nuntiatur betreten, Unrecht, wenn ich nöthig hielte, ſie zu ermahnen, die berühmten Briefe des Cardinals d'*Oſſat* zu leſen. Sie werden von den Diplomaten aller Nationen für ein Meiſterſtück von Politik gehalten." Memorie storiche di Mr. *Pacca* sul di lui soggiorno in Germania etc. Modena 1836, p. 217. 262.

Jahre ſpäter ins Kirchengeſetzbuch aufgenommen wurde, über die Gewalt eines päpſtlichen Legaten ſich geradezu dahin aus: „Wem für beſtimmte Regionen das Amt eines päpſtlichen Legaten übertragen iſt, um dort auszurotten und zu zerſtören, zu bauen und zu pflanzen, den betrachten wir als Ordinarius der ihm anvertrauten Provinzen, gleich (des alten Roms) Proconſuln und ſonſtigen Gouverneurs (eroberter Länder), welchen die Regierung beſtimmter Provinzen zugefallen iſt"[4]. Von dieſer Anſicht ausgehend, ſchreibt namentlich Rom ſeinen Legaten zu: die geſetzgebende Gewalt über den ihnen angewieſenen Bezirk, das Recht, Concilien zuſammenzuberufen, darin den Vorſitz zu führen und die höchſte Gewalt auszuüben, den Wahlen von Biſchöfen und anderen Prälaten die Beſtätigung zu ertheilen, Kirchenämter zu verleihen, richterliche Gewalt, ſowohl in höherer Inſtanz, durch Annahme von Appellationen gegen ergangene Urtheile, mit oder ohne Umgehung des Erzbiſchofs — als auch ſchon in erſter Inſtanz, mit Umgehung des Biſchofs, auszuüben, auch Strafgewalt über Biſchöfe und Erzbiſchöfe, ſodann das Recht, Procurationen zu beziehen, d. i. als Verpflegs- und Reiſekoſten ſchwere Auflagen von Kirchen und Geiſtlichen beizutreiben[5]. Wie drückend die letzteren im zwölften Jahrhunderte waren, mag daraus entnommen werden, daß, auf erhobene Beſchwerden, die im Concilium zu Rom 1179 beſchloſſene Herabſetzung dem Erzbiſchof auf Amtsreiſen noch 40—50 Pferde, dem Biſchofe 20—30, anderen Cardinälen 25 Pferde geſtattet und Jagdhunde und Falken mitzuführen verbietet, bekennend, daß ſich Kirchen genöthigt ſahen, zur Beſtreitung der Verpflegung ihre Koſtbarkeiten zu veräußern[6]. Höchſtens forderte man für einen Theil dieſer Rechte Specialvollmacht, wie zu dem Rechte, Beneficien zu verleihen. Auch pflegt der Papſt in der den Legaten ertheilten Vollmacht (den Facultäten) einen Theil ſeiner Reſervatrechte vorzubehalten, z. B. die Verleihung der in den päpſtlichen Monaten erledigten Beneficien (ſ. Artik. „Beneficien" Bd. II. S. 299 ff.). Doch wurden beim legatus a latere auch dieſe Reſervatrechte ohne ſpecielle Vollmacht als übertragen betrachtet. Dieſem dürfte hierin der bisweilen vorkommende nuntius cum potestate legati a latere gleichgeſtellt ſein. Im Mittelalter bildeten die Legaten keine ſtehende Behörde; aber Veranlaſſungen, ſie zu ſenden, fanden ſich ſo viele, daß die Legaten Rom bei Behauptung ſeiner Herrſchaft denſelben Erfolg wie ſtehende Behörden gewährten. In Anweſenheit eines legatus missus war die Gewalt des legatus natus ſuspendirt, und Erzbiſchof und Patriarch durften das ihnen eigenthümliche Ehrenrecht nicht gebrauchen, ſich ein Kreuz vortragen zu laſſen[7].

Walter[8] ſagt: „Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welcher aus Mangel an gehöriger Oberaufſicht hervorging, ſuchten die Päpſte ſeit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts durch eigene Legaten nachzuhelfen." Allein die Wahrheit iſt, daß es die Legaten vor Allen waren, welche ſeit Gregor VII. die Kirchenzucht verletzten und den Druck der römiſchen Herrſchaft ſo ſchwer laſtend auf Kirchen und Staaten legten, durch umfaſſendes Ausſpähen, Einmiſchen, Gebieten und Schätzeſammeln. Sie waren wirklich ein Schrecken der Kirchen. Ohne die Blätter der Geſchichte, die davon zeugen, erſchöpfen zu wollen, hat der gelehrte Baluze eine ganze Reihe Abhandlungen[9] mit den Beweiſen gefüllt. Hier nur ein Paar der bedeutendſten Stimmen ihrer Zeitgenoſſen. Der Benedictiner Bruno, im 11. Jahrhunderte[10]: „Die apoſtoliſchen Legaten kamen oft zu beiden kriegführenden Theilen, verſprachen bald uns, bald den Feinden apoſtoliſche Begünſtigung, nahmen auf beiden Seiten ſo viel Geld mit, nach Roms Art, als ſie nur auftreiben konnten." — Im 12. Jahrhunderte Kaiſer Friedrich in einem Schreiben an

---

4) Cap. 2. de off. legat. in VI.
5) Cap. 1. 10. 6 de off. legat. Cap. 36 de elect. in VI. Cap. 1. de off. legat. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 6. 17. 23 de censib. exact. et procurat.
6) Cap. 17. 23 cit.
7) Cap. 8 de off. legat. Cap. 23 de privileg.
8) Kirchenrecht. §. 130.
9) In den Zuſätzen zu P. de Marca concord. sac. et imp. Lib. V. c. 49—51.
10) Bruno de bello Saxonico apud Freherum. Tom. I. p. 224.

Google

Papſt Hadrian[11]): „Wir ſehen ſie nicht als Prediger, ſondern Plünderer, nicht als Friedensſtifter, ſondern Geldräuber, die nicht das Heil der Welt wiederherſtellen, ſondern Gold unerſättlich zuſammenſcharren.“ — In demſelben Jahrhunderte der heilige Bernhard an den Cardinal Biſchof von Oſtia[12]): „Euer Legat (ein Cardinal) zog von Volk zu Volk, überall ſchändliche und ſchreckliche Spuren zurücklaſſend (foeda et horrenda vestigia). Vom Fuße der Alpen und vom deutſchen Reiche her hat dieſer Apoſtoliſche, faſt alle Kirchen Frankreichs und der Normandie bereiſend, ſie nicht mit Evangelium, ſondern mit Sacrilegium (Kirchenraub) erfüllt. Es wird berichtet, daß er überall Schändlichkeiten (turpia) verübte, Koſtbarkeiten aus den Kirchen wegſchleppte, ſchöne Knaben (formosulos pueros) zu Kirchenämtern beförderte oder, wo er nicht konnte, befördern wollte. Viele kauften ſich los, damit er nicht zu ihnen käme. Wohin er nicht ſelbſt gelangen konnte, dort forderte und erpreßte er durch Stellvertreter. — Lies dieſen Brief meinem Herrn (dem Papſte). — Du ſollſt wiſſen, daß ich weniger ſage als das Publicum erzählt.“ — In demſelben Jahrhunderte der Biſchof Johannes (von Salisbury)[13]): „Sie wüthen zuweilen ſo in den Provinzen, als ſei Satan vom Angeſichte des Herrn ausgegangen, um die Kirche zu geißeln. Sie rauben die Koſtbarkeiten der Kirche, als ob ſie die Schätze des Kröſos wiederherzuſtellen ſtrebten.“

Die Klagen von Kirchen und Staaten hatten Beſchränkung der Rechte der Legaten zur Folge. Vermöge des Majeſtätsrechts erklärten die Staatsregierungen den Umfang der Vollmachten jedes Legaten von ihrer Genehmigung abhängig[14]). Auch die Concordate des deutſchen Reichs und ſelbſt das Concilium von Trient thaten Einiges zur Beſchränkung, ſo wie das Gewohnheitsrecht, durch welches letztere namentlich das Recht, Procurationen zu beziehen, ganz beſeitigt iſt[15]). Indeſſen führte die Sorge der römiſchen Curie, den katholiſch gebliebenen Theil des deutſchen Reichs vor den Einwirkungen des Proteſtantismus zu wahren, überhaupt dem letzteren entgegenzuwirken, zur Errichtung von ſtehenden Nuntiaturen zu Wien 1581, Köln 1582, Luzern 1566, Brüſſel 1597. Wie erfolgreich jene von Luzern gewirkt, leſen wir in dem neulich veröffentlichten officiellen Berichte des Monsignore di Venafro aus dem Jahre 1612[16]): „Der Zweck, für welchen die römiſchen Päpſte ſich veranlaßt und angetrieben fühlten, Nuntien zu dem Schweizervolke zu ſenden, iſt wohl kein anderer als die Aufrechthaltung des katholiſchen Glaubens, welcher von den angränzenden treuloſen und verworfenen Häretikern mit ſo großer Wuth angefochten und bekämpft wird. — Eine bekannte Sache iſt es, daß die Anweſenheit der apoſtoliſchen Nuntien in Helvetien das Heil jener Provinz geweſen iſt; denn ohne ſolche Hilfe und ohne den Beiſtand der Patrum Capucinorum und der Jeſuiten, die alsdann auf Anrathen eben dieſer Nuntien dort eingeführt wurden, wäre ſie zu dieſer Stunde beinahe ganz verblendet in den Irrthümern von Zwingli und Calvin.“ Man braucht nur einen Blick auf die von Benedict XIV. dem Nuntius zu Köln 1746 ertheilten Facultäten[17]) zu werfen, um ſich zu überzeugen, daß Rom, wie nicht anders zu erwarten, bei dieſen Nuntiaturen im Grunde den mittelalterlichen Geſichtspunkt feſthielt. Denn

---

11) Append. ad Radevicum de gest. Frid. I. Imp. in Urstisii Germaniae historic. illustr. Frcf. a. M. 1670, p. 563: „Non videmus eos praedicatores, sed praedatores: non pacis corroboratores, sed pecuniae raptores: non orbis reparatores, sed auri insatiabiles corrasores.“

12) St. Bernardi opera Vol. I. ed. Mabillon (Parisiis 1690), col. 279, epistola 290.

13) Ioa. Salisb. lib. 5. Policr. cap. 16 et lib. 6 cap. 24.

14) Thomassin T. I. cap. I. II. cap. 119. Petr. de Marca, de conc. sac. et imp. L. V. cap. 49.

15) Cap. 17. 23 de cens. exact. Cap. 1. 6 de off. legat. Cap. 1 eod. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 36 de elect. in VI. Conc. Frid. XXIV. cap. 20.

16) In H. Schreiber's Taſchenbuch für Geſchichte. 1840. (Freiburg, Emmerling). S. 288. f.

17) Gaertner, Corp. jur. T. II. p. 443. Auch im Freimüthigen (von Ruef.) IV. 387 ff.

es ertheilte die Vollmacht: 1) Viſitationen und Reformen in Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und anderen biſchöflichen, auch Collegiat- und Pfarrkirchen, Klöſtern, Propſteien u. ſ. w. vorzunehmen, ſo oft es nöthig ſcheine; 2) Verordnungen und Gewohnheitsrecht zu ändern und neue Verordnungen zu machen; 3) Misbräuche abzuſchaffen; 4) gegen weltliche und geiſtliche Verbrecher Unterſuchungen anzuſtellen und ſie zu ſtrafen u. ſ. w. Offenbar ſtellen die Worte des angeführten erſten §. das Ganze als allgemeine Formel dar. Auffallend war die Errichtung einer neuen Nuntiatur zu München im Jahre 1785[18]), welche von dem damaligen Kurfürſten — vorzüglich um ſein Territorium von Einwirkung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit anderer Reichsſtände zu befreien — eingeleitet wurde. Sie veranlaßte die Erzbiſchöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg, unter welchen ſchon früher gegen die Eingriffe der Nuntien in ihre Jurisdiction und Dispensgewalt Bewegungen ſtattgehabt hatten, zu lebhafter Gegenwirkung, beſonders zu der merkwürdigen Verabredung (Punctation) im Bade Ems am 25. Auguſt 1786[19]). Als Princip ſtellen ſie darin voran: „Der römiſche Papſt iſt und bleibt zwar immer der Oberaufſeher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und iſt von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction verſehen. — Allein alle andere Vorzüge und Reſervationen, die mit dieſem Primate in den erſten Jahrhunderten nicht verbunden, ſondern aus den nachherigen Iſidorianiſchen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Biſchöfe gefloſſen ſind, können jetzt, wo die Unterſchiebung und Falſchheit derſelben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt iſt, in den Umfang dieſer Jurisdiction nicht gezogen werden. Dieſe gehören vielmehr in die Claſſe der Eingriffe der römiſchen Curie, und die Biſchöfe ſind befugt, ſich ſelbſt in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, unter dem Allerhöchſten Schutze Seiner kaiſerlichen Majeſtät, wieder einzuſetzen“[20]). Die Erzbiſchöfe bethätigten ihren Ernſt in Bezug auf die Nuntien durch folgenden Beſchluß: „Eben ſo hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nichts Anderes als päpſtliche Geſandte ſein und dürfen keine Actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben“[21]). Obgleich der Mangel an Mitwirkung von Seiten der Biſchöfe und noch mehr die großen Umwälzungen jener Zeit die Erzbiſchöfe hinderten, ihr Princip nach allen Seiten ins Leben zu führen, ſo bleibt doch jene Aufſtellung deſſelben als ſtützende Auctorität von unſchätzbarem Werthe für jeden denkenden Katholiken. Denn Dieſem muß es, auch wenn die Zeitumſtände auf Erhaltung des Beſtehenden in der Kirche gerichtet ſind, äußerſt bedeutend ſein, wenigſtens im Begriffe alles Das auszuſcheiden, was davon blos auf Conceſſionen von Seiten ſeiner Kirchen- und Staatsbehörden beruhet, und ſo auf jeden Fall für Intelligenz und Gewiſſen den Gewinn der gemachten Fortſchritte feſtzuhalten. Sollte dieſes Beſtreben nicht bald wieder richtiger gewürdigt werden und die Zeit der Rückkehr zu der Ueberzeugung nahe ſein, wie das von der Fackel der Wiſſenſchaft erleuchtete Bewußtſein wirkſamer ſchädlichen Einflüſſen von Obſcurantismus und Fanatismus widerſteht, als es die zwingende Kraft des Staates, welche in dieſer Sphäre enge Gränzen hat, allein vermöchte?

Die heutigen Verhältniſſe ſind nun folgende. Legati nati mit bloßen Ehrenrechten, namentlich mit der Amtskleidung von der an der päpſtlichen Curie üblichen rothen Farbe, ſtatt der veilchenblauen, beſtehen noch, wie in Köln, Salzburg, Prag. In Sicilien, wo der König ſelbſt die Würde eines apoſtoliſchen Legaten trägt und von päpſtlicher Verleihung im Jahre 1099 ableitet, hat derſelbe auf Fortdauer der damit verbundenen Regierungsrechte beſtanden und läßt dieſe durch eine eigene Behörde, die keiner weiteren Appel-

---

18) Pragmatiſche und actenmäßige Geſchichte der zu München neu errichteten Nuntiatur ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1787. 8.

19) Geſchichte des Emſer Congreſſes u. ſ. w. Aus den Quellen von E. v. Münch. Karlsruhe, Müller. 1840.

20) Münch's Concordate. I. 407.

21) Münch's Concordate. I. 410.

Digitized by Google

lation unterworfen iſt, ausüben. Legati a latere erſcheinen nur bei wichtigeren diplomatiſchen außerordentlichen Angelegenheiten. Ihre Zulaſſung ſo wie jene der Nuntien hängt von der Staatsregierung ab, welche vermöge ihres hoheitlichen Oberaufſichtsrechts Vorlegung der Facultäten und das Verſprechen zu fordern befugt iſt, nur jene zu gebrauchen, denen das Placet ertheilt wird. Daß Legaten und Nuntien als diplomatiſche Perſonen ſeit dem Reglement vom 19. März 1815 zu den Geſandten des erſten Ranges gehören, iſt oben (Art. „Geſandter") ſchon bemerkt[22]). Wo der Papſt keinen Geſandten erſten Ranges unterhält, dort führt ſein Abgeordneter den Titel Internuntius und gehört in der Regel der zweiten Claſſe an[23]). — In Ländern, wo keine biſchöflichen Sitze ſind, kommen apoſtoliſche Vicarien vor, deren Ernennung von dem in Rom allgemein zu den Reſervaten gerechneten Devolutionsrecht abgeleitet wird und daher zuletzt auf Conceſſion der Kirchen- und Staatsbehörden zurückzuführen iſt[24]). Q.

O.

Obduction, ſ. Leichenhäuſer und Leichenſchau.

Oberaufſehende Gewalt. — Die in der allgemeinen reellen Staatsgewalt enthaltenen einzelnen Hoheitsrechte werden theils materiell oder nach der Verſchiedenheit der beſonderen materialen Staatszwecke (wie z. B. Bildung, Wohlſtand) abgetheilt, theils formell nach der Verſchiedenheit der Art oder der Form der Thätigkeit der Staatsgewalt für alle materialen Staatszwecke.

In formeller Hinſicht iſt nun bereits oben Band II. S. 778 die Abtheilung in die drei formellen Hoheitsrechte: die geſetzgebende, die vollziehende (oder im engeren Sinne die regierende) und die richterliche Gewalt aus der Natur des Staats und nach der Geſchichte gerechtfertigt worden. Eine vierte formelle Hoheitsgewalt giebt es nicht. Klüber (§. 358) definirt die letztere als „das Recht fortwährender wirkſamer Aufmerkſamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staats Einfluß haben kann." Aber ein ſolches Recht des Aufmerkens und Zuſehens iſt entweder gar kein Staatshoheitsrecht, ſondern ein mit keinem Zwange und mit keiner Verletzung der natürlichen Freiheit verbundenes natürliches allgemeines Recht aller Bürger, aller einzelnen und moraliſchen Perſonen. Oder es iſt ein weſentlicher Beſtandtheil aller anderen formellen Hoheitsrechte, aller geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Thätigkeit für die materialen Staatszwecke. Dieſe Thätigkeit kann ja nicht mit verſchloſſenen Augen vor ſich gehen. Sie ſoll und darf vielmehr in ihrem Gebiete mit ihren beſonderen rechtlichen Mitteln überall zuſehen und aufmerken. Oder es wird endlich mit dieſer angeblichen formalen oberaufſehenden Gewalt ein Theil beſonderer materialer Hoheitsrechte, z. B. des Polizeirechts, des Kirchenhoheits-, des Juſtizrechts, verwechſelt.

Dieſen Verwechſelungen gehört es z. B. auch an, wenn Klüber (§. 359) als Beſtandtheile des Oberaufſichtsrechts aufführt:

1) „Das Recht, dem Zwecke gemäß von Allem Kenntniß zu nehmen, was in Abſicht auf Erreichung des Staatszwecks wichtig iſt, welchem Rechte die Pflicht der Unterthanen entſpricht, die in jener Hinſicht nöthigen Nachrichten, aufgefordert oder nicht, mitzutheilen";

2) „das Recht zu billigen, zu genehmigen, zu beſtätigen, was dem Staatszwecke gemäß";

22) Eben ſo Eichhorn, Kirchenrecht. I. 611. O. M. Walter. §. 130.
23) O. M. Walter ebendaſelbſt.
24) Ueber das apoſtoliſche Vicariat im nördlichen Deutſchlande ſiehe: Le Bret, De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano. Tubing. 1792.

„3) zu misbilligen, aufzuſchieben, zu hintertreiben, zu unterſagen, zu vernichten, was ihm zuwider befunden wird, beſonders das, was die Sicherheit Aller oder Einzelner bedroht;"

„4) zu veranlaſſen, was mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Staatszwecks dienen kann."

Man ſieht leicht, wenn man dieſe Beſtandtheile der angeführten oberaufſehenden Gewalt genau prüft, daß die ganze Aufſtellung derſelben einestheils unwiſſenſchaftlich iſt; denn was in dieſen vier Beſtandtheilen wirklich begründet iſt, gehört anderen Hoheitsrechten an. So gehört z. B. das Recht, Verbrechen und Rechtsverletzungen und andere ſtaatsverderbliche Handlungen als „dem Staatszweck widerſprechend und die rechtliche Sicherheit bedrohend zu misbilligen, zu hintertreiben, zu unterſagen, zu vernichten", theilweiſe der geſetzgebenden, der vollziehenden und richterlichen, theilweiſe faſt allen materiellen Hoheitsrechten, z. B. der Juſtiz und der Polizeihoheit, an.

Andererſeits aber iſt auch die Aufſtellung eines ſolchen beſonderen Oberaufſichtsrechts und der angegebenen Beſtandtheile deſſelben nicht blos unwiſſenſchaftlich, ſondern im höchſten Grade praktiſch gefährlich und verderblich für alle verfaſſungsmäßige Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Bürger und ihrer Corporationen und Vereine. Denn ſoweit jene Rechte der Staatsgewalt mit Beſchränkung der Freiheit der Bürger und mit Zwang durchgeführt werden ſollen, müſſen ſie durch die Rechtsgrundſätze jener anderen Hoheitsrechte begründet werden, in dieſer richtigen Begründung aber auch ihre genaue jedesmalige rechtliche Begränzung erhalten, und es werden dann zugleich die Bürger auf die in der rechtlichen Staatsorganiſation enthaltenen Schutzmittel gegen Misbräuche jener Hoheitsrechte hingewieſen. Beides iſt aber nicht der Fall, ſobald man jene vier von Klüber aufgeführten Hauptrechte mit ihrem ungeheuren, gränzenloſen Inhalte als die Beſtandtheile eines beſonderen Hoheitsrechts der oberaufſehenden Gewalt aufführt. Dieſe Gränzen und Schutzmittel bieten auch die von Klüber (§. 360) aufgeſtellten angeblichen „Gränzen" für dieſe ſogenannten Oberaufſichtsrechte keineswegs dar. Dieſe Gränzen ſollen nehmlich darin beſtehen, daß die Regierung 1) nur da, wo ſie dazu die Pflicht habe, dieſes Oberaufſichtsrecht ausüben und 2) durch dieſe Ausübung die natürliche Freiheit der Bürger, beſonders in Privat- und Familienangelegenheiten, in Religionsſachen, in Sachen der Autonomie und in den Vereinen „nicht über Gebühr" beſchränken ſolle. Abſolut der ganze Rechts- und Verfaſſungszuſtand, alle Privat- und politiſchen Freiheitsrechte der Bürger ſind blos allein ſchon durch dieſe Oberaufſichtsrechte aufgehoben, wenn ſie ein Regent oder ſeine Regenten nach ihrem ſubjectiven, individuellen Ermeſſen, was dem vieldeutigen Staatswohle entſpreche und nicht über Gebühr die natürliche Freiheit beſchränke, ausüben dürfen. Mit dieſem, jeden Rechtsſchutz, jeden rechtlichen Widerſtand und jede Rechenſchaft ausſchließenden beliebigen Ermeſſen könnten ſie alſo die Bürger rechtlich und unter Strafandrohung zwingen, alle ihre Privat- und öffentlichen Geſchäfte von beſonderen obrigkeitlichen Beſtätigungen abhängig zu machen, alle ihre Familien- und ſonſtige anvertraute Geheimniſſe, „aufgefordert oder nicht aufgefordert", zu verrathen, Spione und Denuncianten zu machen, ihre religiöſen oder anderen Vereine aufzugeben, überhaupt ſich alles deſſen berauben zu laſſen, was den Machthabern misfällig iſt. Man braucht nur die vier verſchiedenen Beſtandtheile des Oberaufſichtsrechts, wie ſie Klüber aufſtellt, aufmerkſam zu betrachten, um dieſes beſtätigt zu finden.

Was würde wohl ein freier Britte zu ſolchen philoſophiſchen allgemeinen Staatsrechtsgrundſätzen ſagen, welche, wie ſchon Möſer (ſ. oben B. IX. S. 259) klagte, bei uns Deutſchen nur zu oft nicht aus der Freiheit, ſondern aus der abſoluten Staatsgewalt abgeleitet werden? Was würde er ſagen zu ſolchen Grundſätzen, von welchen ein einziger genügt, um in folgerichtiger Durchführung das ganze Gebäude individueller und politiſcher britiſcher Freiheit über den Haufen zu werfen?

Die beſonderen philoſophiſchen Begründungen dieſes Hoheitsrechts der Oberaufſicht ſind übrigens eben ſo ungründlich, als das angebliche Recht ſelbſt überflüſſig und verderblich iſt. So z. B. lautet dieſe Begründung in Schmalz' „Handbuch der Rechts-

philoſophie" (Halle 1807) S. 289 folgendermaßen: „Die Denkkraft im Menſchen iſt dreifach: Verſtand, Vernunft, Urtheilskraft. Da nun die höchſte Gewalt ein Analogon des Denkvermögens überhaupt iſt (!), ſo ſind auch in ihr drei, jenen einzelnen Kräften analoge Zweige enthalten, welche man die inſpective, legislative und executive Gewalt nennen kann." Hierbei iſt es zuerſt völlig willkürlich, die verſchiedenen Hoheitsrechte, dieſe verſchiedenen rechtlich und politiſch beſtimmten Sphären für die praktiſche Willensthätigkeit der Staatsregierung zur Verwirklichung der praktiſchen Aufgaben des Staatslebens abtheilen zu wollen nach den verſchiedenen Seiten des Denkvermögens, welche bei jeder verſchiedenen vernünftigen Thätigkeit ſtets ungetrennt zuſammenwirken. Solche Eintheilung muß natürlich theoretiſch verkehrt werden, wie denn dieſe von Schmalz das richtige ſelbſtſtändige dritte formale Hoheitsrecht ganz überſieht, um ein unrichtiges an ſeine Stelle zu ſetzen, und ſie wird eben ſo praktiſch untauglich, indem ſich nach dieſer Abtheilung der Hoheitsrechte keine beſondere Organiſation und Abſonderung der Organe für die Ausübung der Hoheitsgewalt, keine Sonderung oder Theilung der Gewalten bilden läßt. Dieſe letztere, welche nach dem Obigen (Bd. II. S. 778) die Grundbedingung freier Staatsverfaſſung iſt, will freilich jener abſolutiſtiſche Schriftſteller gerade mit ſeiner falſchen Eintheilung ausſchließen. Er ſagt: „Die drei Gewalten, die nur in der theoretiſchen Unterſuchung getrennt werden können, ſind in der Wirklichkeit unmöglich zu trennen. Alles was von ſolcher Trennung je geſagt iſt, iſt ein leerer Traum leerer Theorie und gefährlicher Theorie." Und doch iſt nach dem Obigen dieſer angebliche Traum in der Geſchichte und Verfaſſung aller freien Völker verwirklicht!

Wenn nun auch als ein beſonderes Hoheitsrecht die Oberaufſicht nicht aufgeſtellt werden darf, ſo läßt ſich doch die Frage politiſch erörtern, auf welche Weiſe die Regierung ihre Oberaufſichtsrechte, ſoweit dieſelben als Beſtandtheile anderer Hoheitsrechte begründet ſind, am Beſten ausüben könne. Dieſe Erörterung wird indeſſen meiſt zweckmäßig mit dieſen beſonderen Hoheitsrechten, z. B. als Oberaufſicht über die Kirche mit dem Hoheitsrechte über die Kirche, als polizeiliche Oberaufſicht mit der Polizei, oder mit den wichtigeren beſonderen Gegenſtänden, z. B. dem Aſſociationsrecht, verbunden.

Nur ein allgemeiner Grundſatz läßt ſich hier für alle dieſe Oberaufſicht aufſtellen. Es iſt der: daß der Staat auf keine Weiſe zweckmäßiger, vollſtändiger, wohlfeiler und unverletzender alle ſeine Oberaufſicht ausüben kann als durch eine britiſche Oeffentlichkeit aller Staatsverhältniſſe und durch eine britiſche Freiheit der Preſſe und Freiheit der öffentlichen Meinung und zugleich auch eine britiſche freie Concurrenz, die z. B. ſelbſt unter den vielen verſchiedenen Friedensrichtern die Wahl geſtattet. Wie mit Argusaugen überſieht, durchſchaut und controlirt er auf dieſe Weiſe alle für ihn wichtige Verhältniſſe. Hunderttauſend theuere Berichterſtatter, geheime und öffentliche Polizeiſpione, Aufſeher und Controlbehörden geben der Regierung nicht halb ſo treue und ſo vollſtändige Kenntniß von Allem, was ihr zu wiſſen heilſam iſt, bewachen nicht gleich wirkſam die öffentliche Treue, Sicherheit und Sitte, als dieſe natürlichſten, einfachſten Mittel. Wann endlich wird der männliche Muth, die aufrichtige Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe und der praktiſche geſunde Menſchenverſtand auch unſerer deutſchen Nation dieſe erſte Bürgſchaft der Freiheit, Ehre und Macht verſchaffen und alle ihr entgegenſtehenden ſchwächlichen, kleinlichen Bedenklichkeiten — und eigennützigen Rückſichten für immer überwinden?

C. Welcker.

Oberappellationsgericht, **Obergericht**, ſ. Appellation und Organiſation der Juſtiz.

Obereigenthum. — Das wahre Eigenthumsrecht ſchließt jedes Obereigenthumsrecht aus. Die fälſchlich mit dieſem Namen belegten, an ſich ſehr verſchiedenen, rechtlich begründbaren oder verwerflichen Rechtsverhältniſſe, welche man hiſtoriſch mit dieſem Namen belegt hat, ſind an ihrem Orte abgehandelt; das ſogenannte äußerſte Recht des

Digitized by Google

Staats in Beziehung auf das Privatvermögen in den Artikeln „Eminens jus" und „Gezwungene Eigenthumsabtretung", das Recht des Lehnsherren am Lehngut im Artikel „Lehnsweſen", und das völkerrechtliche Schutz- und Repräſentationsrecht der Regierung in Beziehung auf das Staatsgebiet und alle darin befindlichen Sachen (das Staatseigenthum in dieſem Sinne), ſo wie das vermeintliche patrimoniale Obereigenthum des Regenten entweder an dem Privateigenthum, vorzüglich an dem Grundeigenthum der Bürger, oder gar an der ganzen Staatsgeſellſchaft im Artikel „Herrenloſe Sachen." C. Welcker.

Oberherrſchaft, Oberhoheit. — Unter dieſen Worten verſteht man entweder die Souveränetäts- und Staatsgewalt oder die Staatshoheit über den Staat in ſtaats- und völkerrechtlicher Beziehung, und dann müſſen die Artikel „Souveränetät" und „Staatsgewalt" davon handeln; oder man verſteht darunter die wirkliche höhere Staatsgewalt, welche in einem Staatenſtaat oder Bundesſtaat die Reichs- oder Bundesgewalt über die einzelnen Bundesſtaaten beſitzt, und alsdann iſt auf die Artikel „Bund" und „Deutſcher Bund" zu verweiſen; oder endlich, man verſteht die eigenthümlich beſchränkten, aber wahren, einfachen Staatsgewaltsrechte, welche über die ſogenannten mediatiſirten grundes- und ſtandesherrlichen Familien und Gebiete begründet ſind. Man nennt ſolche Gebiete auch zuweilen Oberhoheits- oder Souveränetäts-Lande (ſ. Klüber §. 43 u. 44). Zuweilen gebraucht man dieſe Worte auch zur Bezeichnung einzelner Arten der ſogenannten Obereigenthumsrechte (ſ. den vorigen Art. und Klüber §. 328, 329). C. Welcker.

Obervormundſchaft, ſ. Vormundſchaft.

Obſcurantismus der Hierarchie und Deſpotie, der Orthodoxie, des Myſticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. — I. Der Freund des Lichts oder der Aufklärung ſtrebt, durch Mittheilung und harmoniſche Vereinigung der wahren Thatſachen und Erkenntniſſe und durch Ausbildung richtigen und klaren Denkens und Begreifens alle Dinge in der Natur und dem Menſchenleben, in der Religion wie in der Politik in ihrem wahren Licht und Zuſammenhange darzuſtellen und ſo die Nacht und die Nebel der Täuſchungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens durch die Sonne der Wahrheit zu verdrängen; der Obſcurant oder der Finſterling und Verfinſterer umgekehrt ſucht die Nacht und Nebel der Täuſchungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens feſtzuhalten und zu verbreiten.

Der vernünftige Menſch, der ſich ſelbſt achtet und ſeine höhere Würde und Beſtimmung, welche nur durch das Licht der Erkenntniß und freien Selbſtbeſtimmung nach der erkannten Wahrheit hoch über der Thierwelt ſteht; der treue Anhänger der Religion des Lichts und der Wahrheit, welche freie Prüfung und erſt alsdann freies, glaubenstreues Feſthalten des erkannten Beſten fordert und die Finſterniß und Lüge das Böſe ſelbſt nennt *) — wie könnten Dieſe ſchwanken in der Wahl zwiſchen Licht und Finſterniß, Aufklärung und Verfinſterung? Es müſſen dieſe höhere menſchliche Würde und Beſtimmung, es müſſen Religion und Recht nur das Licht und die Prüfungen ſcheuende armſelige Täuſchungen, es muß der Menſch ſelbſt nur zu thieriſchem Leben beſtimmt ſein und in daſſelbe verſtoßen werden, und dann je vollſtändiger und conſequenter, je glücklicher für ihn, oder er muß ſtreben nach Licht, nach Wahrheit und Freiheit. — Freiheit ſage ich, denn ſie iſt das Vermögen, Wahrheit zu wollen und aufzunehmen, zu ſuchen und praktiſch zu machen, iſt in unzertrennlicher Wechſelwirkung mit ihr. —

Auch iſt es eine unbeſtreitbare Thatſache der Geſchichte, daß bei den verhältnißmäßig intelligenteren, aufgeklärteren und freieren Völkern mit dem größeren Maße geiſtigen Lichts in phyſiſchen, religiöſen, moraliſchen und politiſchen Dingen ſtets ein höheres Gefühl ihrer Würde, größere Kraft und ein ungleich größerer Schatz aller Güter des höheren Menſchenlebens ſich fand als bei den unaufgeklärten und unfreien: und ebenſo auch mehr wahre Tugend, ſofern man nur nicht bloße unfreie Paſſivität und blos thieriſche Eigen-

*) S. oben Bd. III. Art. „Chriſtenthum."

ſchaften, etwa die Geduld der Schafe, mit freier menſchlicher Sittlichkeit verwechſeln will.

II. Daß es nun, trotz dieſer einleuchtenden Wahrheiten, böswillige abſichtliche Obſcuranten giebt, dieſes läßt ſich leicht begreifen. Gar Mancher ſieht ein, daß ſeine Werke des Trugs und des Raubs das Licht nicht vertragen, daß, wenn er vielleicht auch für ſich ſelbſt die Aufklärung nicht ſcheut, doch das Volk nicht über die Wahrheit und über ſeine Rechte aufgeklärt werden darf, daß im Trüben gut fiſchen iſt, und daß Wahrheit und Freiheit die Völker ungeneigt und zu ſtark macht für die Mishandlung, Unterdrückung und Beraubung. Nur zu oft ſehen wir in der Geſchichte, daß herrſchſüchtige und habſüchtige Prieſter, Despoten, Höflinge, Ariſtokraten und auch demokratiſche Sklavenbeſitzer *), lediglich um die Menſchen für ihre ſelbſtſüchtigen Zwecke ihrer Freiheit und ihrer Habe berauben und gleich Laſtthieren, Schafen und Hunden misbrauchen zu können, das Licht der religiöſen, politiſchen, der philoſophiſchen und hiſtoriſchen und naturgeſetzlichen Wahrheiten auszulöſchen und Wahn und Trug, Götzendienſt in göttlichen und menſchlichen Dingen zu verbreiten ſuchen. Daß dann die Völker geiſtig und moraliſch arm, daß ſie zur Vertheidigung auch gegen andere Völker ſchwach, daß ſie ihrer höheren Würde und wahrer menſchlicher Tugend immer mehr beraubt werden — dieſes hält natürlich jene laſterhaften Obſcuranten von ihrem Frevel nicht zurück. Daß ſo wie in Deutſchland, z. B. in Böhmen, ſeit den Religionskriegen, oder wie in Spanien und Portugal ſeit der Inquiſition, Millionen und abermal Millionen von Menſchen Glück und Leben verlieren, daß Städte und Länder öde und menſchenleer werden — dieſer Volksmord iſt noch nicht einmal die unglücklichſte Folge dieſes verbrecheriſchen Obſcurantismus. Die viel unglückſeligere Wirkung deſſelben beſteht in der geiſtigen, ſittlichen und politiſchen Entartung und Verwüſtung, welche er erzeugt. Werfe man den Blick auf die deutſchen Lande vor und nach den obſcurantiſchen religiöſen Verfolgungen und vor Allem vor und nach dem Jeſuitismus und dem von ihm verſchuldeten dreißigjährigen Kriege! Nach zwei Jahrhunderten haben wir noch lange nicht all die entſetzlichen Folgen dieſes größten Nationalunglücks überwunden, und da am Wenigſten, wo der Obſcurantismus am meiſten Macht behielt. Blicke man nach Spanien und Portugal, auf dieſer vor der Inquiſition ſo herrlichen und mächtigen Völker dreihundertjährige entſetzliche Verwilderung und Verwüſtung, aus welcher ſie ſich jetzt endlich ſeit einem Menſchenalter durch immer neue Revolutionsfieber wieder emporzuarbeiten trachten!

Ueber Spanien enthielt einmal die Preußiſche Staatszeitung und nach ihr die Augsburger Allg. Zeitung folgenden Correſpondenzartikel: — „Wie ſchmerzlich auch das Schauſpiel ſein mag, welches Spanien den civiliſirten Ländern darbietet, welches auch die Exceſſe ſein mögen, die ſeine Revolution befleckt und die Mittelmäßigkeit der Männer, die ſich zu Werkzeugen derſelben gemacht haben; man muß, um gerecht zu ſein, einen Rückblick thun und ſich ſagen, daß es ſehr ſchwierig war, aus dem Zuſtande geiſtiger Betäubung und Erſtarrung und adminiſtrativer Veruntreuung des Nationalvermögens, in die es ſeit Jahrhunderten verſunken war, auf regelmäßige Weiſe ſich zu erheben. Die Civiliſation hat nicht überall in Europa denſelben Charakter, bald iſt ſie monarchiſch und väterlich, bald ariſtokratiſch und commerciell, bald militäriſch und philoſophiſch; aber unter allen dieſen verſchiedenen Formen findet man gemeinſame Charaktere der Vorſicht, der Ordnung, der guten Verwaltung und namentlich der geiſtigen Bewegung. In Spanien war aber Nichts zu einer Regeneration vorbereitet. Die Finanzen befinden ſich ſeit Jahrhunderten in einer ſprüchwörtlich gewordenen Unordnung. Die Marine exiſtirt nicht mehr. Die Armee — hatte keinen einzigen ausgezeichneten Anführer. Die Rechtspflege war ein organiſirter Skandal und, was wichtiger als Alles iſt, dem religiöſen Geiſt, auf äußere Gebräuche beſchränkt und durch zwar harmloſe, aber unſittliche Mönche repräſentirt, war es gelungen, alle Prüfung, Erörterung — Alles, was dem Geiſt Energie und Antrieb zu geben vermag, völlig zu verbannen. Spanien iſt nebſt Italien das einzige

*) Ein Geſetz des nordamerikaniſchen Freiſtaates Georgien von 1830 unterſagt bei den ſchwerſten Strafen, die Sklaven leſen und ſchreiben zu lehren!

Digitized by Google

Land, wo man niemals für Ideen gekämpft, wo es niemals Religionskriege noch philoſophiſche Secten gegeben hat. Gegen die Religion im 16., gegen die Philoſophie im 18. Jahrhundert ſorgſam durch die Inquiſition geſchützt, iſt es ſeit Vertreibung der Mauren das erſte Mal, daß Spanien ſich für Ideen erhebt. Dieſe politiſchen Ideen ſind allerdings etwas verwirrt, ſehr ſchlecht verdaut, tragen ſehr das Gepräge der Nachahmung des Auslandes; aber das entnervende Fieber iſt beſſer für ein Volk als eine vollſtändige Lähmung der Intelligenz. Das Werk, welches jetzt in Spanien ausgeführt wird, iſt eine Zerſetzung aller Gewalten und aller alten Ideen, und dieſe Aufregung ſcheint nicht dazu beſtimmt zu ſein, ſtets unfruchtbar zu bleiben. So haben z. B. die politiſchen Unruhen, indem ſie abwechſelnd die Männer aller Parteien und viele Geiſtliche zwangen, ihr Vaterland zu verlaſſen, durch dieſe Berührung mit dem Auslande viel Intelligenz geweckt, der es in der Heimath an Nahrung fehlte. Viele große Grundbeſitzer haben die Zeit ihres Exils benutzt, ſich mit den verbeſſerten Culturmethoden bekannt zu machen, und dieſelben bei ihrer Rückkehr eingeführt. Es iſt Thatſache, daß namentlich in den Provinzen, die an das Meer ſtoßen und wo die Verbindungen leichter ſind, ungeachtet des fürchterlichen Bürgerkrieges, der Reichthum zugenommen hat. Die Wein- und Oelbereitung, die Einführung neuer Culturzweige, wie die des Seidenbaues und der Cochenillenzucht, bieten für die Zukunft Elemente der materiellen Regeneration dar. Der lebhafte Verkehr der Dampfboote längs der Küſten begünſtigt die Bewegung ſehr. Die Theilung der Ländereien in Folge des Verkaufs der Nationalgüter iſt auch eine ökonomiſch-wichtige Thatſache, und wenn die Ordnung der Dinge nur in etwas wiederhergeſtellt iſt, wenn die Polizei- und Juſtizverwaltung ernſtlich organiſirt ſein wird, und wenn man endlich nur ein wenig mehr Sicherheit zu hoffen hat, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß engliſche und franzöſiſche Capitalien nach Spanien wandern werden, wo der Reichthum des Bodens und der zahlreichen Bergwerke der Speculation ein unermeßliches Feld eröffnen. In geiſtiger Hinſicht findet etwas Aehnliches Statt. Man lieſt, man druckt, man discutirt, der Gedanke erwacht; die Journale, welche in jenem Lande erſcheinen, wo man vor einigen Jahren Nichts als Breviere und Ankündigungen druckte, werden mit einem Talente redigirt, welches beweiſt, daß, wenn auch die Erziehung noch unvollkommen und neu, doch wenigſtens die Natur reich iſt. Wollte man endlich noch den Zuſtand der Anarchie, mit dem Spanien kämpft, mit einem Worte bezeichnen, ſo müßte man ſagen: „„Es iſt das Chaos, aber das Chaos, welches der Schöpfung vorausgeht."" —

Faſt noch verderblicher aber als in jeder anderen Hinſicht wirkt der Obſcurantismus rückſichtlich derjenigen höheren Güter der Menſchheit, zu deren vermeintlichem und angeblichem Schutz derſelbe meiſt gerechtfertigt werden ſoll, nehmlich rückſichtlich der Religion und der Treue gegen die geſetzliche Regierung, oder für Altar und Thron. Denn da das Streben nach Licht und Freiheit, nach geiſtiger Entwickelung und Vervollkommnung tief und unauslöſchlich in der Natur der Menſchen und Völker lebt, ſobald nur einmal ein Strahl des höheren Menſchenlebens in die Nacht ihres Daſeins fiel, ſo iſt es natürlich, daß der Obſcurantismus immer nur vorübergehend und unvollkommen ſiegt, und daß, ſobald einmal durch äußere oder innere günſtige Verhältniſſe dem Streben nach Licht und Freiheit die Bahn zum ſiegreichen Kampfe gegen die Unterdrückung eröffnet iſt, alsdann die Leidenſchaft des Kriegs ſelbſt für Thron und Altar verderbliche und vernichtende Einſeitigkeiten und Extreme hervorruft.

Für die Dynaſtieen wie für die Völker war jedes obſcurantiſche Bündniß der prieſterlichen und der weltlichen Macht für Thron und Altar ſtets verderblich, wie England, Frankreich, Spanien, Portugal und die geſtürzten Stuarts und Bourbone beweiſen. Auch verwandelt die herrſchſüchtige hierarchiſche Macht ſehr natürlich ſtets im Geheimen und zuletzt öffentlich, ſo wie noch neuerlich in Preußen, das „Thron und Altar" in Altar und Thron und untergräbt die weltliche Macht. Die Päpſte, ſo wie neulich die Ultramontanen in dem Königreich der Niederlande, haben es nie verſchmäht, ſobald es ihnen für ihre Zwecke irgend paßte, ſich mit den Ultraliberalen zum Sturz der Throne zu verbünden.

Dieſe Bündniſſe nutzen nur der prieſterlichen Herrſchſucht, aber eben ſo auf Koſten der Religion wie der Staaten und Regierungen.

Digitized by Google

Bei wie vielen Deutſchen ſelbſt hat nicht religiöſer Aberglaube und Obſcurantismus durch den Widerwillen und dann durch den leidenſchaftlichen und alſo einſeitigen Gegenkampf der Aufklärung, welche ſie hervorriefen, ſelbſt wahren Haß gegen den Glauben und die Prieſterſchaft erzeugt. Und nachdem unter dem Einfluſſe freierer Verhältniſſe ſich auch dieſes Uebel zu verlieren begann, da konnte man es in unſeren Tagen deutlich ſehen, wie durch den neu erweckten fanatiſchen Ultramontanismus, durch ſeine obſcurantiſchen Verfolgungen, ſeine neuen Anpreiſungen ſelbſt der Ketzerverbrennungen in ſehr vielen Katholiken abermals jener alte Haß hervorgerufen wurde. Sah man ja doch auch bei den fanatiſchen Adepten der neuen Regierung im Prieſterſtande, ſtatt, ſo wie früher, chriſtliche Liebe und fromme liebevolle Bemühungen um das Wohl ihrer Pfarrkinder, jetzt wieder abſchreckenden Hochmuth, ſtolzes herrſchſüchtiges Gefühl der Theilnahme an der gehofften neuen Herrſchaft des Prieſterſtandes, Heuchelei, fanatiſchen Verdunklungs- und Verfolgungseifer und Anfeindung der gegenſeitig liebevollen Stimmung zwiſchen den Mitbürgern und Familiengliedern verſchiedener Confeſſionen. — Doch blicke man auch in dieſer Beziehung nur abermals in die Geſchichte von Spanien und Portugal und zunächſt von Frankreich, von welchem in der neueren Zeit jener Kampf gegen den alten Obſcurantismus der vereinten prieſterlichen, fürſtlichen und ariſtokratiſchen Macht ausging. Schon in dem zuerſt blos literäriſchen Kampf vorzüglich durch *Voltaire* und die *Encyklopädiſten*, vollends dann in dem revolutionären, da treten ja überall dieſe zerſtörenden verderblichen Einſeitigkeiten und Extreme in furchtbarer Weiſe hervor. Religion und Königthum, Prieſterſchaft und Ariſtokratie haben gerade durch ihre obſcurantiſche Vertheidigung, und weil man ſie dadurch völlig mit dem verhaßten Obſcurantismus und Unterdrückungsſyſtem identificirte, bei Millionen alle Achtung und Liebe verloren, ja feindſeligen Haß erworben. Die Kirchen wurden zuletzt geplündert, die Altäre geſchändet, die Prieſter und Mönche gemordet, verfolgt und verbannt. Die Bourbone in Frankreich verloren, weil nach der Reſtauration wiederum geiſtlicher und weltlicher Obſcurantismus ſich vereinigten, eben ſo wie die *Stuarts*, zum zweiten Mal und für immer ihren Thron. Der ſchon durch das alte Königthum und in Folge deſſen durch die Revolution ſo tiefgewurzelte wahre Haß gegen Religion und Prieſterthum aber wuchs während dieſer Periode der Reſtauration, bei allen Bemühungen der Regierung für das Gegentheil, dennoch auf eine höchſt merkwürdige Weiſe. Die religionsfeindlichen Schriften von *Diderot* und *Voltaire* wurden jetzt in zehn Jahren mehr gedruckt und verbreitet als früher in funfzig, und dem Königthum wurde endlich eine faſt tödtliche Wunde verſetzt; umgekehrt aber, als ſeit der Julirevolution die obſcurantiſche Allianz, und dadurch größtentheils die obſcurantiſche Macht der Kirche, jene alte Verſchwörung von Altar und Thron gegen Licht und Freiheit verſchwanden, wächſt von Jahr zu Jahr die Religioſität. Und auch das Königthum und das Volk hätten ſich von der moraliſchen und politiſchen Verderbniß unter der alten königlichen und der Napoleon'ſchen Deſpotie, das Königthum insbeſondere von jener letzten Niederlage ſchon wieder erholt, wenn die neue Politik nur wirklich königlich und weiſe, ſtatt hinterliſtig, macchiavelliſtiſch und materialiſtiſch hätte ſein wollen, wenn man nicht mit den würdigſten Nationalwünſchen einen liſtigen gefährlichen Krieg führen und in Täuſchungen und in dem abſolutiſtiſchen Centraliſations- und Polizeiſyſteme, in der Avilirung der Beamten und der allgemeinen Corruption, die möglichſt ſchlechten Stützen für einen neuen Thron und eine repräſentative Monarchie ſich erwählt hätte. (S. *Juſte-milieu*.") Und trotz dem und trotz den unvollkommenen Municipal- und Wahlgeſetzen erwächſt *durch den Einfluß der freien Inſtitutionen*, der Preßfreiheit, der Gerichtsöffentlichkeit und des Schwurgerichts, des Parlaments und der Departementalverfaſſung allmälig, ſo wie eine religiöſere, ſo überhaupt eine ſolidere Richtung des Nationalgeiſtes, eine würdigere, kräftigere Municipalgeſinnung und eine ſittlichere und edlere politiſche Bildung, namentlich auch viel mehr hiſtoriſcher und geſetzlicher Sinn. Davon kann ſich Jeder überzeugen, der in Frankreich entweder an Ort und Stelle oder in der Literatur frühere und jetzige Erſcheinungen mit einander vergleicht. In den Berichten freilich unſerer meiſten deutſchen Zeitungen ſieht man von allem Dieſem nur wenig. Hier herrſcht zu ſehr das eitle und offiriöſe Bemühen, die franzöſiſchen Zuſtände in einem mög-

lichſt ſchlechten Lichte erſcheinen zu laſſen. So ſtrebt man nehmlich uns gutmüthigen Deutſchen ſelbſt unſere eigenen deutſchen Gebrechen, ſtatt ſie zu heben, im Gegentheil noch mehr zu verhüllen, als es ſchon die Cenſur thut. Während wir täglich eifriger das ächt franzöſiſche abſolutiſtiſche Centraliſirungs-, Adminiſtrations- und Polizeiſyſtem von Louis XIV. und Napoleon und die Avilirung der zu bloßen Willkürsinſtrumenten herabgewürdigten Beamten bei uns nachahmen und für unſere modernen Beamtenſtaaten den Beamten ihre frühere deutſche ſelbſtſtändige Stellung und Würde rauben, ſoll uns doch ein blinder Franzoſenhaß gegen Das, was in Frankreich gut und was ächt deutſchen und britiſchen Freiheitsgrundſätzen entſtammt iſt, gegen die reichsſtändiſche Parlaments- und Preßfreiheit und gegen die öffentlichen und Schwurgerichte, gegen ihre Güte und ihren Urſprung verblenden. Dennoch bringt auch hier unter vielen Artikeln von jener einſeitigen gehäſſigen Richtung zuweilen die Wahrheit durch. So, um nur das mir zunächſt vor Augen Liegende zu erwähnen, geben zwei verſchiedene Artikel in der Beilage 118 von der Augsburger Allg. Zeit. v. 1840 Beſtätigungen des Ausgeführten. Der eine ſagt in einer Correſpondenz aus Paris unter Anderem Folgendes: „Man konnte hier ſchon ſeit einigen Jahren eine große Zunahme der Frömmigkeit bemerken; aber in der eben verfloſſenen Faſtenzeit hat ſich ein ganz unglaublicher Fortſchritt darin gezeigt. Unter der Reſtauration, wo man die Frömmigkeit ſyſtematiſch zu befördern ſuchte und wo ſie ſich mit der Dynaſtie der Bourbone politiſch identificirt hatte, vermochte ſie nicht emporzukommen. Man ſah zwar öffentliche Proceſſionen, in denen eine Menge Leute, von denen man es nicht erwartete, erſchienen; aber ſie wurden von der öffentlichen Meinung mit Verachtung behandelt und als ehrgeizige Heuchler gebrandmarkt. Leute von wahrer religiöſer Ueberzeugung verrichteten lieber ihre Andachtsübungen im Stillen und verbargen eher ihre Meinung, um nicht angefeindet zu werden. Nun aber iſt eine außerordentliche Reaction eingetreten, ja die Frömmigkeit iſt nun förmlich Mode geworden, welche Erſcheinungen erzeugt, die in Frankreich mehr als in jedem andern Lande auffallen. Während unter der Reſtauration jedes Jahr eine Ausgabe von Voltaire erſchien und jeder Muſterkartenreiter einen Band in ſeiner Taſche hatte, um ſeine Aufklärung zu beweiſen, ſo iſt es jetzt faſt unanſtändig geworden, von ihm zu reden oder ihn anzuführen. Wie man Einen früher fragte, ob man das oder jenes Stück, den oder jenen Schauſpieler geſehen habe, ſo fragt man Einen jetzt, ob man den Abbé Bautain, oder den Abbé Ravignan, oder den neuen Dominicanerprovinzial gehört habe. Die Tabletterieläden ſind voll von Crucifixen und Heiligen in Elfenbein und Bronze, und die Buchläden von geiſtlichen Büchern mit Vergoldungen und Illuſtrationen zum Gebrauch von Damen. — — — — Man erfindet täglich neue Andachtsübungen, welche die alten Leute, ſelbſt Die, welche ſich immer durch ihre Frömmigkeit auszeichneten, mit Verwunderung erfüllen. Die Vorbereitungen zum erſten Abendmahl, welche früher in zweijährigem Unterricht beſtanden, ſind jetzt unter dem Namen des catechisme de persévérance auf drei Jahre ausgedehnt worden, und man ſieht Mütter, die ihr Leben lang an Nichts als das Modejournal glaubten, ihre Töchter mit der größten Pünktlichkeit zu dieſem ſupplementariſchen Unterricht, der noch vor einigen Jahren völlig unbekannt war, führen. — — Der Clerus iſt im Ganzen gemäßigt, man ſieht bei ihm ſeltener Fanatismus als unter der Reſtauration.“ — — —

Ein anderer Correſpondenzartikel aus Lyon in demſelben Blatt berichtet, nachdem ſchon frühere Artikel den immer mehr erwachenden ſelbſtſtändigeren Municipal- und Provinzialgeiſt und die beginnende Emancipation von Paris gerühmt hatten, Folgendes: „Neben der Sündfluth des Vergnügens — — — zeigt ſich doch in Frankreich ein Hoffnungsſchimmer einer durch innere Entwickelung angebahnten Zukunft. Die Beſſerungsanſtalten für verwahrloſte Kinder und junge Verbrecher, welche ſeit Falk in Deutſchland ſich bildeten, ſind auch in Frankreich verſucht worden. Die „maisons centrales de détention“, in welchen die zuchtloſe Jugend für die höheren Studien der Gaunerei vorbereitet wurde, gaben die traurigen Reſultate, daß wenigſtens drei Viertel der Entlaſſenen nach kurzer Abweſenheit zurückkehrten, weil ſie ſich neuer Verbrechen ſchuldig gemacht hatten, und zuletzt auf der Hochſchule der Bagnos endeten. Zuerſt in Lyon, ſpäter in Bordeaux, Paris und Marſeille, hat man verſucht, ein beſſeres Pönitentiarſyſtem

einzurichten. Aber obgleich hier mehrere Gewerbe gelehrt werden, die den Entlaſſenen ihren Unterhalt ſichern können, obgleich in Bordeaux durch den jetzigen Biſchof von Algier die jungen Eingeſperrten im Schiffbau unterrichtet und zu Seeleuten gebildet, auf die Marine gebracht und ihrem ſchlechten Verwandtenanhang entriſſen werden, ſo darf man doch dem Verſuche in Mettray bei Tours die Priorität einer neuen pädagogiſchen Behandlung der jungen Diebesbrut nicht verſagen. Der Abbé Fiſſieux, Canonicus zu Marſeille und Director der daſelbſt gebildeten Erziehungsanſtalt für Verbrecherjugend, führte in dieſen Tagen vier und dreißig im hieſigen Zuchthauſe ſitzende Knaben ſeiner Anſtalt zu, um ſie in der Induſtrie und in dem Ackerbau zu unterrichten und als gebeſſerte, wohlunterrichtete Jünglinge der Geſellſchaft zurückzugeben. In einer ſchmuckloſen Predigt hat er verwichenen Sonntag über ſein Werk und die Wichtigkeit deſſelben in der Kathedrale vor einem zahlreichen Publicum geſprochen und Aller Herzen gewonnen. So wie er ohne Gensd'armen und Schließer und nur in der Geſellſchaft einiger Brüder des Ordens St. Joſeph ſeine kleine Bande nach Marſeille führt, ſo werden ſie auch dort in einem Hauſe ohne Ringmauern und Schließer im Zaum gehalten werden. Die Frères St. Joſeph ſollen die Aufſicht über alle Beſſerungsanſtalten, Zuchthäuſer und zuletzt über die Galeerenſträflinge vom Gouvernement erhalten. Das iſt der Wille der Regierung, das iſt die Uebereinkunft mit dem Cardinal Bonald, der in dieſen praktiſchen Dingen das Heil der katholiſchen Kirche Frankreichs erblickt und mit unendlicher Thätigkeit wirkt. Vermöge Frankreichs Centraliſation wird es auch hier Rieſenſchritte thun, und Deutſchland mag wohl zuſehen, daß es bei ſeinen vereinzelten Einrichtungen nicht zurückbleibt. Niemals hat die Kirche durch ihre Orden einen ſo großen Schritt gethan als in dieſem letzten Jahre. Die Petitionen aller franzöſiſchen Biſchöfe um Freiheit des Unterrichts und die Angriffe, denen die Univerſität (mit ihrem Monopol) ausgeſetzt iſt, beweiſen den geiſtigen Einfluß des Klerus in einem Lande, das dem tollſten Unglauben überliefert ſchien."

III. Da nun der Obſcurantismus nicht blos der Natur und der Würde und Beſtimmung der Menſchen widerſpricht, ſondern auch für das Alles verderblich wirkt, was er vermeintlich und angeblich ſchützen ſoll, ſo könnte es befremden, daß es auch Freunde der Finſterniß giebt, die ſie nicht aus bewußten ſchlechten Zwecken lieben und hegen. Dennoch iſt dieſes der Fall. Ja die Zahl dieſer Dunkelfreunde iſt ungleich größer als die der Böswilligen, ſofern man nur den letzten Namen nicht anwenden will bei Selbſttäuſchungen und bei bloßer Mitwirkung menſchlicher Leidenſchaftlichkeiten und Einſeitigkeiten ſo wie auch eigennütziger Zwecke, wie ſie ja nur allzu oft ſelbſt die Ausübung der gebrechlichen menſchlichen Tugenden begleiten und unterſtützen.

Faſt unüberſehbar aber und oft in einander überlaufend ſind die verſchiedenen Arten der Verdunkelungen, die uns hier entgegentreten: die religiöſen, politiſchen, gelehrten, äſthetiſchen, gewerblichen, die des Myſticismus und Pietismus, die des Aberglaubens und Somnambulismus, die der Hierarchie und des Jeſuitismus wie die einer falſchen zelotiſchen proteſtantiſchen Orthodoxie, des kirchlichen und weltlichen Stabilismus, der monarchiſchen, ariſtokratiſchen und Pöbeldeſpotie. Ja, es giebt auch gefährliche Verdunkelungen einer falſchen Aufklärerei und Rationaliſterei.

Wo liegt nun die gemeinſchaftliche Quelle dieſer krankhaften verderblichen Erſcheinungen? In böſem eigennützigen Willen und Zweck und ſittlicher Schwäche ſind ſie nicht zu finden. Eben ſo wenig aber kann man ſie wohl mit Manchen*) in angeborener Verſtandesſchwäche und Stumpfſinn, oder in einer natürlichen Dunkelheit und Krankheit der Seele, in einem Mangel an Kraft, ſich zum Licht zu erheben, finden. Man müßte ſonſt auch für jeden andern menſchlichen Irrthum und Fehler nur dieſe Quellen angeben wollen; dann bliebe aber doch noch die Frage nach den beſonderen Urſachen dieſer beſonderen Fehler.

Freilich eine Quelle bleibt jene zuerſt angegebene, der oben geſchilderte böſe ſelbſtſüchtige Wille, Andere zu misbrauchen. Auch erzeugt ſehr häufig das Bewußtſein eige-

*) Vergl. z. B. den Artikel „Obſcurantismus" in der Allgem. Enc. v. Erſch u. Gruber.

ner Sünden und der ſittlichen Schwäche in ihrer Bekämpfung das Bedürfniß, Anderen, ja ſich ſelbſt dieſelben in abergläubiſchen, pietiſtiſchen und fanatiſchen Verhüllungen zu verbergen oder zu beſchwichtigen.

Freilich wird eben ſo auch häufig eine allgemeine geiſtige Beſchränktheit oder Stumpfſinnigkeit eine zweite Quelle des Obſcurantismus. Vereinigen ſich mit ſolcher Beſchränktheit Trägheit, natürliche Sympathie für die Gleichſtehenden und die Gefühle des Neids und gekränkter Hochmuth gegen geiſtig und bald auch im Leben Höherſtehende ſo wie endlich der Unmuth über die unbequeme Aufforderung zu eigener geiſtiger Anſtrengung, alsdann kann hieraus ſich ein ſehr widerwärtiger, ein philiſtröſer und pöbelhafter Obſcurantismus bilden, ein Obſcurantismus, welcher die Gelehrſamkeit und Philoſophie anfeindet, ein Obſcurantismus, welcher ſelbſt einen Ariſtides verbannt, weil deſſen allgemeine Achtung ihm widerwärtig wird.

Auch iſt es nicht zu leugnen, daß jene ſittlichen Verkehrtheiten und allgemeine Geiſtesſchwäche auch bei einem Obſcurantismus aus anderen Quellen gewöhnlich gar ſehr mitwirken. So wirkt bei vielen lichtſcheuen Pietiſten, Myſtikern, bei hyſteriſchen Männern und Frauen, Betſchweſtern und Schwärmern der Hochmuth, ſich als beſonders begnadigt hoch über die geringgeſchätzten Mitmenſchen zu ſtellen, gar weſentlich mit. Selbſt Philoſophen und Gelehrte, ja Künſtler hemmen zuweilen aus Hochmuth, Herrſchſucht und Eigennutz den Fortſchritt. Noch weit mehr aber, als ſittliche Schwächen allem auch nicht böswilligen Obſcurantismus in die Hände arbeiten, werden alle auch nicht böswilligen Obſcuranten gerade die gefährlichſten Werkzeuge und Gehilfen jenes ſchändlichen deſpotiſchen Obſcurantismus, welcher ſelbſt in Pariſer Bluthochzeiten und Ketzerverbrennungen nicht ſo tödtlich gefährlich für die Völker wird, als wenn er mit feineren Mitteln wirkt und liſtig die natürlichen und ſelbſt gutmüthigen Schwächen der Menſchen für ſeine ſchändlichen Zwecke in Bewegung zu ſetzen und ſo dieſe zu verhüllen weiß. So unterſtützt der Aberglaube ſelbſt den Unglauben, und dieſer nährt und nutzt jenen für ſeine gottloſen Zwecke.

IV. Die allgemeinſte Quelle des Obſcurantismus iſt fürs Dritte die Einſeitigkeit. Sie liegt in einer durch Erziehung, Lebensverhältniſſe oder Leidenſchaft verſchuldeten Einſeitigkeit der Ausbildung und Richtung der Thätigkeit und Auffaſſung des geiſtigen Lebens. Die Kräfte und Quellen des vollſtändigen höheren geiſtigen Lebens und Lichts ſind nehmlich mehrfacher Art; ſie beſtehen zugleich in der Sinnenwahrnehmung, oder in der Aufnahme der äußeren ſinnlichen Erfahrungen, in der Vernunft, oder dem Vermögen der Vernehmung der Ideen, überhaupt der überſinnlichen, der moraliſchen und göttlichen Dinge, wobei höheres Gefühl, Phantaſie und Gewiſſen weſentlich mitwirken, endlich in der Verſtändigkeit, oder dem logiſchen Begreifen, Urtheilen und Schließen. Die Grundbedingung nun für ein allſeitig geſundes vollkommnes geiſtiges Erkennen, Leben und Fortſchreiten iſt ein grundgeſetzliches (ihrem eigenen Weſen wie den verſchiedenen Gebieten der Erkenntniß entſprechendes) harmoniſches Zuſammenwirken dieſer ſämmtlichen Quellen, und dadurch die allein befriedigende innere und äußere Harmonie mit uns ſelbſt, oder mit den unzertrennlichen Thatſachen unſeres Bewußtſeins von der Welt, von Gott und uns ſelbſt *).

Statt aber nach ſolchem geſunden harmoniſchen Erkennen und Fortſchreiten, nach ſolcher allein wahren Aufklärung zu ſtreben, wenden ſich nun Viele, ſei es wegen der zuvor erwähnten Sünden und Schwächen, ſei es wegen einſeitiger Anregung durch Erziehung, Religion, Lebensbeſchäftigung, Verhältniſſe, Leidenſchaften, in krankhafter Einſeitigkeit blos Einer jener drei Quellen und Kräfte zu, erkennen ſie entweder nur als allein gültig an, oder doch als ſelbſt in ſolchen Gebieten zunächſt oder allein entſcheidend, in welchen grundgeſetzlich eine andere Quelle die erſte Stimme haben muß. So muß z. B. in Beziehung auf Thatſachen der Sinnenwelt die ſinnliche Wahrnehmung oder Erfahrung die erſte Stimme haben, und es iſt nur die Vereinbarkeit mit Verſtand

*) Vergl. C. Welcker's Syſtem. Bd. I. S. 453 ff.

und Vernunft, und die Vervollſtändigung und Befeſtigung der Erkenntniß dadurch zu ſuchen. Das logiſche Denken kann und ſoll alles Wiſſen von der Natur harmoniſch verbinden. Aber es darf für die Naturwiſſenſchaft, wenn ſie nicht bodenlos und ſchwärmeriſch werden ſoll, ſeinen Stoff oder Inhalt nur aus der ſinnlichen Erfahrung, nicht aus metaphyſiſchen, moraliſchen und religiöſen Thatſachen ſchöpfen. Verkehrt wäre es dagegen, wenn der Menſch, als Bürger zweier Welten, über das Ueberſinnliche, über Gott und die göttlichen Dinge den Erfahrungen blos von der ſinnlichen Welt die alleinige oder zunächſt entſcheidende Stimme zuſchreiben wollte. Dagegen muß nicht blos nur der Stoff aller höheren oder Vernunfterkenntniſſe ebenfalls durch das logiſche Denken harmoniſch geſtaltet werden: nein, es ſoll und kann auch die Naturerkenntniß mit den Thatſachen der überſinnlichen Welt vereint werden, ja ſie beſtätigen. So wäre es lächerlich, für die Idee der Unſterblichkeit des überſinnlichen freien geiſtigen Lebens des Menſchen die erſte Entſcheidung in dem Naturgeſetze für die blos ſinnlichen Dinge und in blos ihnen entnommenen Begriffen zu ſuchen. Hat aber die Vernunft und die mit der Vernunft als wahr, als vernünftig aufgenommene Religion die Unſterblichkeit ausgeſprochen, ſo läßt ſich nun nicht blos ihre Vereinbarkeit mit der erfahrungsmäßigen Erkenntniß von dem Naturleben durch die richtige Auffaſſung ſeines Verhältniſſes und ſeiner Verſchiedenheit in Beziehung auf das geiſtige Leben nachweiſen, ſondern ſie findet auch noch Beſtätigung in ihm. Sie findet ſie darin, daß das Naturleben ſeine vollſtändige Beſtimmung und Befriedigung auch ohne Unſterblichkeit erreicht, ja bei dem Mangel an Selbſtbewußtſein und freier Beſtrebung der individuellen Species in ſeiner Weſenheit ſelbſt fortlebt oder neu erſteht, während für die menſchliche Seele ohne individuelle Unſterblichkeit von Allem gerade das Gegentheil Statt finden würde.

In jener krankhaften Einſeitigkeit aber ſpotten blinde ſchwärmeriſche Anhänger höherer Anſchauungen, Ideen, Gefühle und Phantaſieen der Naturgeſetze, der Erfahrung wie des logiſchen Denkens und des beſonnenen Prüfens, ſtatt deren Vereinbarkeit und höhere Harmonie mit wahren höheren Erkenntniſſen und Gefühlen zu erſtreben. Ihr krankhaftes geiſtiges Leben wird daher unangenehm berührt und geſtört durch jenes Denken und Prüfen, womit ſie ihr Beſitzthum nicht zu vereinigen, wogegen ſie es nicht zu vertheidigen wiſſen, und nun haſſen und verfolgen ſie das Licht.

Gar nicht minder einſeitig aber ſtehen dieſen Gefühlsmenſchen, dieſen Blindgläubigen, dieſen ſchwärmeriſchen Ideenfreunden die reinen Empiriſten und Materialiſten, die reinen Verſtandesmenſchen und einſeitig verneinenden und zerſtörenden Aufklärer und Rationaliſten entgegen, welche alle höhere Erkenntnißquellen und Erkenntniſſe geringſchätzen und allein ihre Erfahrungen des Sinnlichen und ihre lediglich von der niederen Sinnenwelt ihren Inhalt entnehmenden logiſchen Begriffe als die allein entſcheidenden Quellen auch in dem überſinnlichen, moraliſchen und religiöſen Gebiet aufſtellen.

Doch zu der völligen Einſeitigkeit und krankhaften, verkehrten, das wahre Licht der vollkommenen Wahrheit gefährdenden, obſcurantiſchen Erſcheinungen gelangen die verſchiedenen einſeitigen Richtungen erſt durch die Leidenſchaften ihres gegenſeitigen Streites ſo wie durch die Empörung der Gefühle, wenn eine längere Zeit die Anhänger der einen einſeitigen Richtung vor- oder allein herrſchten, die Anhänger der andern unterdrückten und nun in ihrer ganz extremen Geſtalt in auffallenden Uebertreibungen und ihren verderblichen Folgen allgemeiner ſichtlich zu Tage kommen.

So ruft das eine Extrem das andere, die eine Wahrheitsverdunkelung die entgegengeſetzte hervor, und der Wahrheitsfreund muß ſich bei den doppelt verderblichen Folgen ſolcher Einſeitigkeiten noch tröſten, wenn wenigſtens die geiſtigen Kräfte im Kampfe wohlthätig geübt, und die einzelnen Seiten der Wahrheit beſſer hervorgehoben, und wenn für eine zwiſchen den extremen Parteien oder Parteiführern in der Mitte ſtehende Anzahl die in der Mitte liegende Wahrheit zugänglich wird und nicht etwa die eine ſiegende Partei auch ſie noch unterdrückt.

So können denn im Kampfe mit einem ganz im Sinnlichen, in blos ſinnlicher Auffaſſung auch des hiſtoriſchen religiöſen Cultus befangenen, im Kampfe vollends mit

einem flachen, Moral und Religion zerſtörenden Materialismus oder falſchen Rationalismus höhere, gemüthlichere, ſittliche und religiöſe Gefühle und Bedürfniſſe zum Myſticismus führen, und zwar nicht blos zu dem uneigentlich ſo genannten, welcher abſolut unzertrennlich iſt von aller wirklichen Religion und Religioſität. Dieſer beſteht nehmlich einerſeits in der allgemeinen Annahme der Wahrheit höherer, nicht aus der ſinnlichen Erfahrung und ihrem logiſchen Begreifen ſtammenden, ſondern einem überſinnlichen Leben angehörenden Gefühle und Ideen, und eines unmittelbaren Verhältniſſes der Seele zu Gott und ſeiner Einwirkung, ohne welches ſchon die allgemeinſte Erſcheinung alles religiöſen Lebens, das Gebet, zum Widerſinn würde. Andererſeits beſteht er auch in der Annahme des Weſens derjenigen beſonderen Offenbarung, welche den wahren Mittelpunkt einer allgemeinen Religions- und Kirchengeſellſchaft bildet, zu der man gehört. Nur ſetzen wir hierbei voraus, daß eben ſo wenig jene natürlichen wie dieſe poſitiv religiöſen Ueberzeugungen jene wahre Aufklärung durch grundgeſetzliche harmoniſche Thätigkeit aller Erkenntnißquellen oder die vernünftige Prüfung und die Vereinbarkeit mit dem übrigen Wiſſen ſcheuen. Dieſe Vereinbarkeit iſt nehmlich nach dem Vorherigen möglich, ſobald aus den Thatſachen des menſchlichen Lebensbewußtſeins und Bedürfniſſes, aus der Vernunft nachgewieſen iſt, daß ihnen dieſe religiöſen Annahmen vollſtändig entſprechen, wenn ſie auch der Natur der Sache nach weder durch blos empiriſche und logiſche Erkenntniß, noch auch blos durch die ſubjective Vernunftthätigkeit des Individuums geſunden und gegeben werden konnten. Die wahre Aufklärung, der wahre Rationalismus ſchließt alſo Offenbarung, poſitive Religion und Supernaturalismus keineswegs völlig aus. Dagegen beſteht der eigentliche und falſche Myſticismus in einer jene Bedingungen und Gränzen überſchreitenden, in einer willkürlichen, blos durch einſeitig überwiegende Gefühle und Phantaſieen beſtimmten ſubjectiven blindgläubigen Annahme von Myſterien, von ſolchen unmittelbaren, überſinnlichen, wundervollen, magiſchen Einwirkungen, Offenbarungen und Bildungen der geiſtigen Dinge, von Geiſtern, von Geiſtererſcheinungen, Inſpirationen, Wundern, welche nicht mit jener Prüfung und der wahren Aufklärung vereinbar ſind. Er iſt Aberglaube und führt zu demſelben (ſ. dieſen Art.).

Doch ſchließt man ſchon aus Beſcheidenheit von dieſen Namen das Feſthalten an den objectiven ächten, hiſtoriſchen poſitiven religiöſen Glaubensſätzen einer öffentlich anerkannten Religionsgeſellſchaft aus und nennt dieſes Orthodoxie, ſtrengen und blinden Kirchenglauben. Ein über die Gränzen ſelbſt der in der lebendigen Kirchenverfaſſung von dieſer Geſellſchaft anerkannten weſentlichen Glaubensſätze hinausgehendes und übertriebenes Feſthalten angeblicher Glaubenslehren nennt man Hyperorthodoxie. Dieſes Feſthalten an den gegebenen Satzungen der Kirche unterſcheidet ſich auch dadurch von dem Myſticismus und Aberglauben, daß, wenn auch jene Satzungen urſprünglich aus ſubjectivem Myſticismus, Aberglauben oder aus Betrug der Religionsgründer ſtammten, doch das ſpätere Feſthalten von Prieſtern und Laien ohne eigenen Myſticismus, blos aus paſſiver Unterordnung, oder aus Herrſchſucht und Eigennutz Statt finden und rein äußerlich und formell ſein kann. Dieſer kirchliche Stabilismus aber iſt nicht ſelten im höchſten Grade lichtſcheu und obſcurantiſch, und zwar nicht blos der hierarchiſch-katholiſche mit ſeinen Ketzerverbrennungen und Inquiſitionen ſelbſt gegen naturwiſſenſchaftliche Wahrheit, mit ſeinen Mönchen, Scholaſtikern und Jeſuiten, ſondern auch ein rigoriſtiſch-proteſtantiſcher mit ſeinem Paſtor Götze und andern Zeloten. Nicht zwar, wie man ſehr irrig geſagt hat, eine jede, ſelbſt die wahre poſitive Religion, Rechts- und Staatsverfaſſung an ſich ſind obſcurantiſch und abſolut ſtabil; wohl aber ſind es die eigennützigen oder trägen Verwalter derſelben. Und Die, welche nicht ihre lebendige göttliche Kraft erkannten, können für ſie fürchten. Sie ſelbſt vertragen, wie das ächte Chriſtenthum, jede Prüfung jener wahren Aufklärung und gewinnen durch ſie. Die Grundidee ihres Weſens iſt Licht und Freiheit, Vervollkommnung und Fortſchritt ins Unendliche, Fortſchritt in Wahrheit und Liebe, im Erkennen und Thun.

Jener kirchliche Stabilismus aber iſt zugleich oftmals als nur äußerlich hiſtoriſch aufgefaßte Kirchenlehre, als äußerliche herrſchſüchtige ſtabile Kirchenſatzung völlig unbe-

friedigend, ja verletzend und unterdrückend für die höheren, für die gemüthlichen, religiös-ſittlichen unb für die praktiſchen Gefühle und Bedürfniſſe und ruft ſo eine neue ſubjective Myſtik hervor, welche die religiös-moraliſchen und praktiſchen Forderungen und Bedürfniſſe des Herzens, die Liebe und die unmittelbare Verbindung der Seele mit göttlicher Einwirkung und Gnade ins Auge faßt und mehr oder minder den hohlen und falſchen äußerlichen Menſchenſatzungen und Formeln entgegentritt. So erklären ſich zum Theil die Myſterien ber Alten, ſo die katholiſchen Myſtiker und myſtiſchen Secten, welche die Hierarchie, ſo wie die Lehren von Hincmar und Rhabanus Maurus, oder wie bie Waldenſer und Albigenſer als ketzeriſch auszurotten ſuchte, welche ſie ſelbſt in der Lehre und Richtung eines Tauler, eines Thomas a Kempis eben ſo wie in dem ſpäteren Janſenismus und Quietismus haßte, und welche wenigſtens zum Theil die Wurzeln für die Reformation und für ihre großen europäiſchen Kämpfe gegen hierarchiſchen Obſcurantismus und Deſpotismus wurden.

Auf ähnliche Weiſe aber entſtanden auch ſpäter die im engeren Sinne ſogenannten proteſtantiſchen Pietiſten. Sie ſtiftete bekanntlich zuerſt Spener im ſiebzehnten Jahrhunderte in ſeinem Kampfe gegen den verknöcherten, ſelbſt wieder obſcurantiſch gewordenen proteſtantiſchen Dogmatismus, gegen ſeine einſeitige Vernachläſſigung der ſittlich-religiöſen Geſinnungs-, Denk- und Handlungsweiſe und ſelbſt des Bibelleſens. Mit Gelehrtenſtolz unb neuer hierarchiſcher prieſterlicher Anmaßung, Herrſchſucht und zelotiſcher Ketzerverfolgung ſuchte ſpäter zum Theil bie proteſtantiſche Geiſtlichkeit nur ben blinden Glauben an die durch gelehrten Buchſtabenkram aus den Symbolen entwickelten Dogmen zu erzwingen. Semmler und ſeine mit dem Spottnamen Frömmler belegten Anhänger und ihre collegia pietatis riefen nun bekanntlich jene heftigen Ketzerverfolgungen hervor, welche auch den Thomaſius von Leipzig verbannten. Im Weſentlichen wichtig und heilſam war der Semmler'ſche Kampf, und heilſam vor Allem auch die durch Thomaſius unter dem großen Kurfürſten bewirkte Gründung der Univerſität Halle, die nunmehrige Pietiſtenuniverſität, auf welcher Thomaſius mit wahrhaft praktiſcher chriſtlicher Liebe zur Wahrheit und Vervollkommnung nach allen Seiten den finſteren kirchlichen und politiſchen Dogmatismus, Scholaſticismus und Aberglauben mit ſeinen Ketzer-, Hexen- unb Inquiſitionsproceſſen bekämpfte. In dem Pietismus ſelbſt aber, obgleich er ſich nicht blos burch jene hiſtoriſche Entſtehung, ſondern auch durch ſeinen Anſchluß an wirkliche, nur einſeitig aufgefaßte kirchliche Dogmen und ſeine praktiſche fromme Richtung von ſonſtigem Myſticismus unterſchied, bildeten ſich doch immer mehr Einſeitigkeiten aus, welche ihn und ſeine Secte, die Herrnhuter ꝛc., bis auf den heutigen Tag charakteriſiren, eben ſowohl die deutſchen wie die nach ſeinem Vorbilde geſtifteten Secten der Methodiſten in England, Schottland unb Amerika und der Momiers in der franzöſiſchen Schweiz und in Südfrankreich. Die ſchottiſche presbyterianiſche Kirche nehmlich, bie Tochter der genferiſchen calviniſtiſchen, war ebenfalls in einſeitigem ſtabilen Dogmatismus erſtarrt. Und dieſes rief im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts jene von John Wesley geſtifteten Methodiſten, deren Nachfolger 1818 in Lauſanne den Spottnamen Momiers (Vermummte oder Heuchler) erhielten, hervor. Bei allen dieſen Pietiſten nun artete die Richtung, im Gegenſatze gegen den kalten hiſtoriſchen kirchlichen Dogmatismus, die Bedürfniſſe des religiöſen Gemüths burch unmittelbare Verbindung mit dem Göttlichen und burch fromme Liebe unb Geſinnung zu befriedigen, mehrfach aus.

Fürs Erſte entſtanben falſche, ſubjectiv willkürliche oder übertriebene Vorſtellungen von der Erbſünde und der abſoluten Verdorbenheit der Menſchen. Hiermit verbanden ſich fürs Zweite ebenfalls einſeitige, zum Theil myſtiſche Annahmen verſchiedenartiger unmittelbarer, wundervoller Einwirkungen der göttlichen Gnabe. Hieran knüpfte ſich fürs Dritte ein Verleugnen und Aufgeben aller ſelbſtſtändigen Freiheit und Spontaneität, in welchem man in paſſivem Quietismus den Durchbruch ber himmliſchen Gnabe erwartete oder walten ließ. Hiermit verband ſich viertens eine krankhafte, hochmüthige und trübſinnige Verachtung alles Weltlichen, aller weltlichen Lebensfreuden wie ber nicht pietiſtiſchen Kinder der Welt, ber Wiſſenſchaft überhaupt und beſonders der theologiſchen.

Digitized by Google

Dieſes artete nicht ſelten in Kopfhängerei und Heuchelei, ja in fanatiſche Selbſt- und Opfermorde aus. Hieran ſchloß ſich fünftens ein einſeitiges Abſondern von der übrigen Kirche, ein Separatiſten- und Conventikelweſen der Stillen im Lande u. ſ. w. Dieſes wurde dann meiſt durch die Schuld der kirchlichen und weltlichen Verfolgung großentheils geheim, hüllte nicht blos ſeine Wirkſamkeit, ſeine Verſammlungen, ſeine Proſelytenmacherei, ſeine Miſſionen und Tractätleinverbreitung in Dunkel, ſondern fröhnte in dieſem Dunkel auch oftmals, ſo wie bei den Muckern, geheimen Lüſten und Leidenſchaften und ſtellte ſich immer mehr dem Lichte wahrer Wiſſenſchaft und Aufklärung feindlich und obſcurantiſch entgegen. Und beſonders auch die Lehrer und Pfarrer der Kirche ſahen ſich oft, ſo wie kürzlich in Genf und Lauſanne und in der Hengſtenberg'ſchen Berliner Kirchenzeitung, ketzeriſchen pietiſtiſchen Verfolgungen ausgeſetzt.

Gegen allen bisher angedeuteten Obſcurantismus und Aberglauben, gegen den des weltlichen Deſpotismus und Stabilismus wie gegen den religiöſen, gegen den hierarchiſch-katholiſchen und katholiſch-myſtiſchen wie gegen den orthodoxen und pietiſtiſchen proteſtantiſchen, trat vorzüglich im achtzehnten Jahrhunderte in England, Frankreich und Deutſchland die Aufklärung und der Rationalismus, und zwar vorzugsweiſe der philoſophiſche und wiſſenſchaftliche Rationalismus, in die Schranken.

Und wahrlich höchſt wohlthätig und als ein unendlicher Fortſchritt der menſchlichen Cultur wirkten überall in Staat und Kirche, in Kunſt und Wiſſenſchaft, in Handel und Gewerbe ſeine Aufklärungen, ſeine Zerſtörungen von Aberglauben und Vorurtheilen aller Art, ſeine Reformen und ſeine Revolutionen.

Doch wer darf es leugnen, daß auch die rationaliſtiſchen und aufklärenden Beſtrebungen durch menſchliche Schwäche und die Leidenſchaft des Kampfs gegen den Obſcurantismus häufig höchſt einſeitig wurden? Und Das gerade muß der wahre Freund des Lichts am Meiſten beklagen, daß ſie häufig, ſtatt wirklich Licht und Wahrheit zu lehren und zu fördern, ſtatt im beſſeren Sinne aufklärend und illuminatiſch zu ſein und zu wirken, ſo vielfach das wahre Licht zerſtörten, obſcurantiſch und deſpotiſch waren und vorzüglich den Obſcurantismus und Deſpotismus ſelbſt wieder hervorriefen und kräftigſt unterſtützten.

Iſt es denn nicht in der That eine einſeitige, lediglich verneinende und zerſtörende Aufklärerei, welche es bewirkte, daß in Frankreich Atheismus und Philoſophie ein und derſelbe Begriff wurden, welche alle höheren religiöſen, ſittlichen, äſthetiſchen Erkenntniſſe, Gefühle und Ideen und ihre Quellen, alles geſchichtlich Beſtehende, Chriſtenthum, Königthum und Volksthum, ſtatt ſie von Irrigem zu befreien, vielmehr auf gleiche Weiſe anfeindete und zerſtörte, ſo viel möglich gewaltſam zerſtörte — iſt ſie nicht ſelbſt ein Obſcurantismus und Deſpotismus? Und was mußte mehr die entgegengeſetzte obſcurantiſch-deſpotiſche Richtung hervorrufen, unterſtützen, ſcheinbar legitimiren und im leidenſchaftlichen Gegenkampfe zum Fanatismus ſteigern, als dieſes Extrem mit ſeiner Unbefriedigung und Verletzung für die Völker, mit ſeinen augenfälligen Verkehrtheiten und verderblichen Folgen? Auch jene aufklärenden Verdunkeler aber ſah und ſieht man nicht ſelten eben ſo fanatiſch für den Unglauben, wie die Gegner für ihren Glauben und Aberglauben. Mit Jubel begrüßen ſie in ihrer Verblendung jede Zerſtörung wahrer Religioſität, jede Zerſtörung aller höheren und tieferen menſchlichen Ideen und Gefühle, gleich als wären es Triumphe für die Freiheit und den Fortſchritt. Ja, ſie feinden ſelbſt die unentbehrlichſten Grundlagen wahrer Sittlichkeit und Tugend an. Eine obſcurantiſche Unterdrückung aller höheren Wahrheiten, der Wahrheiten von dem wahren perſönlichen Gott, von der Vorſehung, der Freiheit und der Unſterblichkeit, die Verdunkelung des Lichts der chriſtlichen Religion durch den Materialismus naturphiloſophiſcher, Hegel'ſcher und Strauß'ſcher Lehren begrüßen ſie noch heute als gleiche Fortſchritte menſchlicher Wahrheit und Freiheit wie die Abſchaffung der Hexenproceſſe und der Inquiſition. Sie verhüllen es ſich ſelbſt, daß ein Uebertragen der Geſetze blos für die niedere ſinnliche Natur auf das ganze Sein, auch auf das freie geiſtige — das unſterbliche göttliche Leben, ja, eine Unterordnung ſelbſt des freien geſchichtlichen Menſchenlebens unter das reine Naturgeſetz wahrhaft abſurd iſt und zu ſtets neuen Abſurdidäten und Widerſprüchen führt. Sie verhüllen es ſich, daß ſie hierdurch, indem ſie es aufgeben, Bürger zweier Welten, Bür-

ger auch einer höheren, überſinnlichen Welt zu ſein, und durch die Verleugnung der höheren Wahrheiten ſich in ſteten unauflöslichen Widerſpruch ſetzen mit ſich ſelbſt und mit der gewiſſeſten aller Erkenntnißquellen, mit dem Gewiſſen, mit deſſen täglichen Ausſprüchen und ihren eigenen unwillkürlichen praktiſchen Anerkennungen. Selbſt bei den frechſten und rohſten Materialiſten laſſen ſich ihre unwillkürlichen praktiſchen Anerkennungen und Urtheile nie auf die Dauer mit der unvermeidlichen Conſequenz jener Lehren vereinigen, mit der Conſequenz, daß alle Tugend ein Ammenmärchen und der vollendetſte Materialismus und Egoismus die höchſte, die aufgeklärteſte Vollkommenheit der Menſchen und Völker ſei. Jene Einſeitigkeit iſt jetzt bei uns Gottlob noch mehr theoretiſcher Natur. Sie entſtammt zunächſt dem verfehlten philoſophiſchen Bemühen, den philoſophiſchen abſolut-gewiſſen Anfangs- und Einheitspunkt für jene doppelten Welten, Naturen und Erkenntniſſe zu finden, bei welchem noch immer unſere philoſophiſchen Syſteme an einer dreifachen Einſeitigkeit ſcheitern. Sie ſtellen entweder beide, das Sinnliche und Ueberſinnliche, ſo wie Kant und Eſchenmaier, als Philoſophie des Wiſſens und Philoſophie des Glaubens unvereint neben einander, oder ſie laſſen das Sinnliche im Ueberſinnlichen untergehen, wie Fichte, oder umgekehrt das Ueberſinnliche im Sinnlichen, wie die Naturphiloſophen. Da nun bei uns die Gelehrten einſeitiger, als recht iſt, ſich von jedem neueſten philoſophiſchen Schulſyſteme leiten und gängeln laſſen, indem dieſes, bald in die Literatur und die Unterhaltung und alle Wiſſenſchaften übergehend, wie ein Miasma Viele auch unbewußt ergreift, und da die ſinnliche Natur und die vorzugsweiſe tägliche Beſchäftigung mit ihr ſo Viele ſchon von ſelbſt auf die Naturſeite zieht, ſo begreift ſich die große Zahl jener theoretiſchen aufklärenden Verdunkler, welche uns die Geſtirne des Himmels verhüllen, um uns gänzlich auf die Erde zu beſchränken. Aber ſie überſehen, wohin ihre Lehre, ſobald ſie allgemein praktiſch würde, folgerichtig und nothwendig führen müßte, nehmlich zum roheſten Materialismus und Egoismus, keineswegs etwa blos zu einem feinen Epikuräismus. Deſſen krankhafte Inconſequenzen und Subtilitäten wirft der derbe, kräftige, conſequente Sinn der Volksmaſſen, ſobald ſie einmal nur materialiſtiſche Principien anerkennen, verächtlich zur Seite. Dieſe Aufklärer alſo müßten die Völker, gerade ſo wie das zuletzt nicht mehr blos moraliſch, ſondern phyſiſch erſterbende römiſche Volk in der Kaiſerzeit, unvermeidlich zuerſt zum Untergange aller wahren Religioſität und höheren Cultur und alsdann in die ſcheußlichſte Nacht und Barbarei zugleich der frechſten allgemeinſten Entſittlichung und der ſcheußlichſten Tyrannei und zugleich eines tauſendfältigen geſpenſtiſchen Aberglaubens ſtürzen. So iſt denn wirklich dieſe aufklärende Verdunkelung, ganz eben ſo wie die im gewöhnlichen Sinne obſcurantiſche, die wahre Mutter des Aberglaubens. Wenn die wahren Himmelslichter, wenn die Sonne und die Sterne erloſchen ſind, alsdann entſteigen den Sümpfen die Nebel und Irrlichter der Erde.

Es iſt nach dem Bisherigen nur eine natürliche und zum Theil ſelbſt heilſame Gegenwirkung, mit hervorgerufen und unterſtützt durch die Einſeitigkeiten des Rationalismus, der Aufklärungs- und Freiheitsbeſtrebungen, daß, nach ihrem ſcheinbaren gänzlichen Siege gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, ſeitdem wieder entgegengeſetzte Beſtrebungen in allen Gebieten des Wiſſens und Lebens wirkſam wurden. Leider ſind dieſelben vorzüglich ſeit der großen politiſchen Reaction bald nach den Befreiungskriegen und in unſerem heutigen reich und vielſeitig bewegten Leben zum Theil wirklich obſcurantiſch in den Kampf getreten und mit allem wahren Rechte und mit der wahren Freiheit und den beſſeren Beſtrebungen für ſie. Nur ein Betrogener oder Betrüger kann es verneinen, daß täglich weiter und drohender eine hierarchiſche jeſuitiſche Propaganda faſt noch mehr im Finſteren als öffentlich in allen katholiſchen und auch in proteſtantiſchen Ländern ihren obſcurantiſchen Fanatismus gegen Licht und Freiheit verbreitet. Vielfach hat ihr bereits eine verblendete Politik mancher Regierungen und Ariſtokraten, verblendet, ſei es durch eigennützige und herrſchſüchtige Motive, ſei es durch Leidenſchaft gegen falſche liberale Beſtrebungen und durch ſchwachſinnige Scheu vor dem Lichte, in ihrem Verfinſterungswerke hülfreiche Hände geboten. Mit ihnen um die Wette, obwohl wegen Man-

gels gleichen Schutzes und eines gemeinſchaftlichen Centrums gleich der römiſchen Curie an ſich ungleich weniger gefährlich, ſuchen neubelebt die pietiſtiſchen Conventikel, vorzüglich ihre Anhänger in höheren geſellſchaftlichen Poſten, in ihren einſeitigen Richtungen ebenfalls licht- und freiheitfeindlich zu wirken. Reactionäre Beſtrebungen in der Politik, Anfeindungen, Unterdrückungen oder Verkümmerungen der Preßfreiheit, dieſes wahren Sonnenlichts für die heutige Cultur und Freiheit ſo wie wahrer verfaſſungsmäßiger Volksfreiheit, hat vorzüglich in Deutſchland ihren Sitz aufgeſchlagen. Dieſes erſt macht jene Propaganda wahrhaft gefährlich. Selbſt die Politik proteſtantiſcher Regierungen und proteſtantiſcher Ariſtokratie wirkt ſo hilfreich den ihr todfeindlichen Beſtrebungen jener hierarchiſchen jeſuitiſchen Propaganda liebevoll in die Hände *). Selbſt in Wiſſenſchaft und Kunſt ſah und ſieht man neben heilſamer Rückwirkung gegen flache und falſche einſeitig negirende und zerſtörende Aufklärerei und Freiheitsbeſtrebung abſichtliche oder unabſichtliche Allianzen mit jenem gefährlichen Obſcurantismus, mit dem politiſchen wie dem kirchlichen Stabilismus und Abſolutismus. So die einſeitigen Kanoniſirungen und Reſtaurationen des Mittelalters und ſeiner Zuſtände; ſo ſelbſt jene naturphiloſophiſche und von der hiſtoriſchen Schule nachgeahmte Uebertragung des Naturgeſetzes und ſeines Organismus, ſeines ſich von ſelbſt Machens in das Freiheitsgebiet und ihre Lehren, daß Alles, was iſt, und alles Geſchichtliche gut und recht und das allein Vernünftige ſei.

V. Vielleicht läßt ſich als eine beſondere vierte Quelle des Obſcurantismus auch noch ein Grundirrthum über die Beſtimmung, den Gang und die Bedingungen der geſellſchaftlichen Cultur anführen. Dieſer Irrthum wird übrigens unbewußt mehr oder minder durch die zuvor erwähnten einſeitigen und leidenſchaftlichen obſcurantiſchen Neigungen und Richtungen beſtimmt. Hierdurch misleitet, ſchreiben nehmlich Manche alles Böſe in dem civiliſirten Zuſtande der Aufklärung, der Preßfreiheit, der freien Kirchen- und Staatsverfaſſung, überhaupt der Civiliſation zu. Sie faſſen mit einſeitiger Phantaſie und Schwärmerei die früheren roheren Culturſtufen der Kindheitsperiode in der Geſtalt erträumter idylliſcher Zuſtände eines goldenen Zeitalters auf und möchten zur Verbeſſerung der Völker ſie in ihr Kindesalter zurückführen. Ganz folgerichtig müßte man auf gleiche Weiſe auch die wichtigſten phyſiſchen Güter, Feuer und Eiſen, anklagen und verdammen. Auf dieſem Wege hatte namentlich Rouſſeau in ſeiner Schrift über die Grundlagen der Ungleichheit mit ſeiner glühenden Phantaſie die civiliſirten Zuſtände der Völker ſo ſchwarz, die barbariſchen Urzuſtände ſo herrlich gemalt, daß ihm Voltaire ſchrieb, er habe ihm faſt Luſt gemacht, auf allen Vieren zu gehen und Eicheln zu freſſen. Die Irrthümer, welche ſolchen Anſichten und Beſtrebungen zu Grunde liegen, ſind wieder mehrfacher Art.

Fürs Erſte bilden eben ſo wenig die meiſten eigenthümlichen Erſcheinungen der Uncultur an ſich wirkliche Tugenden, als die der Civiliſation wahre Laſter. Die wahren menſchlichen Laſter oder doch die Quellen derſelben: Selbſtſucht, Genußſucht, und beſtände der Genuß auch nur in träger Ruhe, Liebloſigkeit, Bosheit, Rachſucht und ſelbſt Hinterliſt gegen den Nebenmenſchen, ja auch Eitelkeit und Hochmuth, zeigen ſich wahrlich eben ſo ſehr in den rohen Zuſtänden der Menſchen als in den civiliſirten, ja oft auf eine ſcheußlichere Weiſe. Daß dort den Menſchen blos aus Unbekanntſchaft und aus Mangel an äußeren Verſuchungen, vollends aber aus Unbekanntſchaft mit ſo vielen Tugenden alle Möglichkeit und Anreizung zu entgegenſtehenden Laſtern fehlen, ſo etwa wie aus Mangel an Freiheitsliebe die Verſuchung zu fehlerhaften revolutionären Beſtrebungen, dieſes begründet an ſich noch eben ſo wenig einen wahren, achtbaren Vorzug, als es wahre Tugend von Holz und Stein iſt, daß ſie geduldig ſind. Nicht in der Unmöglichkeit der Sünde, nicht in unbewußter träger Paſſivität, ſondern in ſittlichem Streben und Kampfe beſteht die Tugend. Jene roheren Zuſtände begründen um ſo weniger

*) Beachtenswerth iſt unter Anderem auch der Artikel „Propaganda" in dem Converſationslexikon der Gegenwart

einen Vorzug, da dieſe beſonderen Laſter der Civiliſation meiſt nur mehr oder minder verſchiedene *Formen* derſelben untugendhaften Neigungen ſind, die ſich in anderer Weiſe auch bei dem rohen Menſchen äußern. Insbeſondere iſt es eine grobe Täuſchung vieler deutſchen Büchergelehrten, die nur die Abbilder ihrer geſchriebenen und gedruckten Welt, nicht die wirkliche Welt ins Auge faſſen, oder eine Täuſchung ganz erfahrungsloſer einfältiger Menſchen, wenn ſie glauben, in den unter dem Deckmantel des politiſchen und religiöſen Obſcurantismus erzogenen und regierten Völkern finde ſich mehr wahre Tugend und weniger Laſter als in den freien. Bei dieſen letzteren enthalten zwar natürlich die öffentlichen Mittheilungen und die preßfreien Zeitungsrügen *vorzugsweiſe alles wirklich oder ſcheinbar Böſe, und zugleich weniger das Gute*, weil ja keine Intereſſen der Politik oder der Neugierde zu deſſen öffentlicher Erzählung und Darſtellung auffordern. Bei den unfreien dagegen dürfen nicht einmal im Allgemeinen die offiziellen Lügen und Schmeichelreden widerlegt und am Wenigſten die beſonderen Schlechtigkeiten enthüllt werden. Aber wer, der auch nur halb hinter die Couliſſen ſolcher Zuſtände blickte, weiß es denn nicht, daß ſich *hier ungleich mehr* als bei freien Völkern ſinnliche Genußſucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Hochmuth, Eigennutz, Beſtechlichkeit, Verrath und Verkauf alles Heiligen und grauſame Unterdrückungen vorfinden. In den Tagen großer Erſchütterungen und Unglücksfälle und der Auflöſung durch die im Stillen angewachſene Verderbniß und Fäulniß, ſo wie in den franzöſiſchen und ſpaniſchen Revolutionen oder ſo wie bei uns nach der erſten franzöſiſchen Revolution, da werden ſie zum Theil wenigſtens auch der Welt ſichtbar. Nur Betrüger oder Betrogene können dieſes leugnen. Schwachſinnige deutſche Gelehrte aber freuen ſich, daß wenigſtens ihre gedruckte Welt der Regel nach frei bleibt von dem Böſen im Vaterlande, daß unſere Druckſchriften nur franzöſiſche, ſpaniſche und engliſche Mängel berichten dürfen, und daß ſo ihr ſelbſtſüchtiger Götzendienſt gegen die Gnadenſpender nicht geſtört wird.

Ein zweiter Irrthum iſt der, daß man auch ſolche einſeitige, mangelhafte und fehlerhafte Anwendungen der Kräfte und Güter der Civiliſation und des Lichts, welche vermieden oder verbeſſert werden können, als mit dieſen ſelbſt unabänderlich verbunden anſieht. So ſagt ſchon *Baron* von der Philoſophie, daß ein oberflächliches Nippen an derſelben von dem wahren Glauben an Gott abführen könne, während die volleren Züge zu Gott hin- und zurückführen. So befeſtigt auch, wie es England beweiſt, ein vollerer längerer Genuß der religiöſen und bürgerlichen, der Verfaſſungs- und Preßfreiheit in der vollen Achtung der Religion, der Moral, der Geſetzlichkeit und der geſetzlichen Regierung, während nach längerer Beraubung jener Güter und bei dem erſten unvollkommen gewährten oder wieder geraubten, bei bedrohtem und unſicherem Beſitze Abwege und Misbräuche, ſo wie in Frankreich, Spanien und zum Theil auch in Deutſchland, ſich zeigten. Keineswegs das wahre Licht des Kopfes, ſondern nur jenes falſche Licht flacher verneinender Aufklärer ſchadet der Wärme des Herzens. Nicht die geſunde Lebenswärme des Herzens, ſondern jene fanatiſche Fiebergluth ſchadet dem Lichte des Kopfes. Das wahre geſunde Licht und die wahre Wärme ſind unzertrennlich und erhalten und fördern ſich gegenſeitig.

VI. Die ſicherſten und kräftigſten Heilmittel und Bürgſchaften gegen dieſe Unvollkommenheiten und Misbräuche und überhaupt gegen die eigenthümlichen Gefahren der Civiliſation oder der Aufklärung ganz eben ſo wie die beſten Schutzmittel gegen alle obſcurantiſche Beſtrebungen laſſen ſich nimmermehr in willkürlichen Hemmungen, Unterdrückungen und Gängelbändern, ſondern durchaus nur in einem zwar weiſe *geſetzlich* geregelten, aber vollſtändig freien Walten des Lichts und der Freiheit und aller Quellen derſelben finden. Die Natur der Menſchen und Völker ſtrebt unabweisbar nach Harmonie und Gleichgewicht ihrer Kräfte, nach Geſundheit. Laſſe man ihr nur dieſe Kräfte und die Wege und Mittel frei! Sie findet alsdann, ſo wie im freien England und Schweden, in Norwegen, Holland und Belgien, in der Schweiz und allmälig auch in Frankreich und Spanien, gegen die Einſeitigkeiten und Uebertreibung die rechten Gegenkräfte und Schranken. Sie und der geſunde Sinn und die natürlichen Bedürfniſſe der Völker finden und geben ſie zehntauſendmal beſſer als die Gängeleien und Quackſalbe-

reien der Willkür und einer engherzigen Bevormundung *). Blicke man nur nach dem freien England! Die für ganz Europa gefährliche jeſuitiſche hierarchiſche Propaganda wird für England nicht im Mindeſten beunruhigend und gefahrdrohend. Und doch hat England noch große Schwierigkeiten mit ſeinen vielen Katholiken und vorzüglich mit den acht Millionen Irländern zu beſeitigen, Schwierigkeiten, welche ſelbſt nur frühere Unterdrückung ſchuf. Und doch erfreuen ſich auch die Jeſuiten in England, wie jede Propaganda, des ausgedehnteſten Schutzes der engliſchen Freiheiten, der Freiheit der Preſſe, der Aſſociationen, der Volksverſammlungen, des Schutzes gegen die Regierungspolizei und Gerichtswillkür. Von ſchützendem Placet, von Concordaten oder Unterhandlungen mit der Curie, von einem Appel comme d'abus weiß man in England auch Nichts. Und dennoch die felſenfeſte Sicherheit! Alles gleicht ſich hier aus, und auch das Schädliche findet von ſelbſt ſeine Hemmungen und Gegengewichte. Ohne daß ſich die Regierung irgend gehäſſig zu machen, durch unterdrückende Präventivmaßregeln den Schein und Eifer eines Märtyrerthums und einen Glaubenskrieg gegen ſich aufzuregen braucht, wird aus der Mitte des Volks und der Gläubigen ſelbſt die Verkehrtheit frei bekämpft und zurückgewieſen, und in äußerſten Fällen und Gefahren darf die Regierung ſich ſtolz auf den geſunden Sinn, die geſunde kräftige Stimme und Mitwirkung eines freien Volks gegen verderbliche Unternehmungen ſtützen und verlaſſen. Preußen hat in ſeiner Mitte keine Jeſuiten, und die Regierung hat alle Hände voll gewaltiger Waffen gegen jede misfällige Bewegung im Staate, und doch konnte ſelbſt von Außen her jene jeſuitiſche Propaganda den Staat bis in ſeine Grundfeſten erſchüttern und bei zufälligen äußeren Verwickelungen aufs Aeußerſte gefährden. Und wer für Preußen und andere deutſche Staaten die Gefahr für die Zukunft beſiegt glaubt, hat gutmüthigere Hoffnungen, als wir uns zu eigen machen können.

Es iſt vollends ganz gegen die Natur des männlichen Alters der Völker und Staaten, in welchem die verſchiedenen Richtungen und Kräfte in ſo offene männliche Gegenſätze und Wechſelwirkungen getreten ſind, wie bei uns ſie hier noch durch willkürlich bevormundende deſpotiſche und mechaniſche Mittel beliebig gängeln, unterdrücken oder regieren zu wollen. In der That, nur Schwächlinge in der Politik können ſo verkehrte, unheilbringende Rathſchläge ertheilen.

Verkehrt iſt es, um den Lauf der Zeit zu hemmen, den Zeiger an der Uhr zurückzuſtellen. Und tauſendmal unmöglicher, als es dem unglücklichen Karl V. wurde, alle ſeine Uhren gleichförmig gehen zu machen, iſt es, zur Freiheit erwachte Männer und Völker in einer mechaniſchen Gleichförmigkeit zu erhalten.

Noch viel unmöglicher aber, als es iſt, daß ein Knabe und Jüngling ſich zu einem tüchtigen und kräftigen, harmoniſchen und geſunden Manne entwickele unter ſolcher beſtändigen Gängelei, Bevormundung, Freiheitsbeſchränkung und Abſperrung von Licht und Luft, noch weniger kann ſich ein edler, freiheitsfähiger Volksſtamm in ähnlicher Lage zu einem tüchtigen und würdigen, freien, ſich ſelbſt beherrſchenden Volke ausbilden und als ſolches behaupten. Das wußte der treffliche Juſtus Möſer wohl. Sein geſunder und praktiſcher, zugleich wahrhaft hiſtoriſcher Sinn wies daher ſchon zum Voraus zurück dieſe zuweilen wohlgemeinten, öfter jedoch auch der Abſicht nach etwas deſpotiſchen Volksbevormundungen und die ſolchem Deſpotismus huldigenden Theorieen. Er verwirft energiſch unſere neuhiſtoriſchen und naturphiloſophiſchen Lehren, welche das kümmerliche, gnädige oder beliebig ſtückweiſe Zutheilen und Zurücknehmen der kleinſten Broſamen von Freiheit und Licht als organiſche Freiheitsentwickelung preiſen, welche unter dem Alleinmachen der abſoluten Herrſcher- und Bevormundungsgewalt von einem „ſich von ſelbſt machen", von Recht und Freiheit des Volks ſprechen und die getäuſchten Völker überreden wollen, aus dieſer verkrüppelnden Erziehung, aus dieſen Menſchenalter hindurch dauernden Buchſtabirübungen der Freiheit, aus dieſer Erziehung

*) Vergl. hier insbeſondere auch die Artikel „Aberglaube", „Cenſur als Sittengericht" und „Cenſur der Druckſchriften", „Lehrfreiheit" und „Gallicaniſche Kirche."

ungleich mehr für den Abſolutismus als für geſetzliche, ſich ſelbſt ermäßigende Freiheit, könnten ſie — ſofern ſie nicht etwa in verwüſtenden Explosionen die Rettungsmittel der Verzweiflung finden — je mündig, frei und geſund, könnten ſie je anders als unfrei, verzerrt und verkrüppelt hervorgehen *).

Möchte doch ein neuer Hutten die Briefe unſerer modernen weltlichen und geiſtlichen Dunkelmänner ſchreiben!

Ein dritter Irrthum bei Rouſſeau, bei unſeren Hallers und Mittelaltersfreunden iſt der ſchon mehrmals von uns gerügte. Selbſt nehmlich wenn man auch nach ſubjectivem Geſchmacke etwa die Perioden der Kindheit und des Jünglingsalters mit ihren eigenthümlichen Vorzügen und Mängeln dem reiferen Mannesalter vorziehen wollte, darf man doch nimmermehr hoffen, durch obſcurantiſche und gewaltſame Hemmungen der männlichen Entwickelungen und Fortſchritte das eigenthümliche wahrhaft Gute und Schöne des für immer entſchwundenen jugendlichen Alters feſtzuhalten oder herzuſtellen. Vielmehr wird man dadurch nur die Vortheile beider Lebensalter zerſtören. Man wird nur unglückliche Verzerrungen gegen die Vorzüge der männlichen Zeit eintauſchen. Auch Rouſſeau würde, wenn er ſein warmes Gefühl für das Wohl ſeiner Mitmenſchen eben ſo durch ein erfahrungsreiches praktiſches Urtheil wie durch geniale Phantaſieen hätte wollen leiten laſſen, ihre Verbeſſerung nur in allſeitigem, freiem, harmoniſchem Fortſchritte ihrer Civiliſation, nicht im Rückſchritte zur Barbarei haben ſuchen müſſen. Selbſt Stillſtand, ja jedes Nachlaſſen des Kampfs zum Fortſchritte im Höheren führt hier, bei den ſtets wachen und thätigen Kräften der ſinnlichen Natur und bei ihrem ſteten Niederziehen zum Materialismus, naturnothwendig zum Rückſchritte. Fortſchritt iſt alſo die Aufgabe wahrhaft menſchlicher Tugend, Beſtimmung und Glückſeligkeit; Rückſchritt führt zu Fäulniß und Untergang. Vollends wenn einmal in einem Volke, einem Zeitalter, in der umgebenden Völkerwelt das Gefühl der Freiheit und Mündigkeit erwacht iſt, alsdann kann ein eigennützig deſpotiſches oder engherzig bevormundendes obſcurantiſches Abwehren von Licht und Freiheit, eine Verweigerung und Verkümmerung wahrer geſetzlicher Lehr- und Preßfreiheit und der freien kirchlichen und politiſchen Verfaſſung nur jene zuvor geſchilderten, für die edelſten Volkskräfte und für Thron und Altar verderblichen Wirkungen, Lähmungen, unnatürlichen Stockungen und gewaltſamen Ausbrüche zur Folge haben. Kann dieſes Syſtem auch vielleicht noch vorübergehend ſich halten und ein deſpotiſches Miniſterium, welches verrätheriſch das „après moi le déluge!“ zu ſeinem Wahlſpruche macht, ausdauern und ſtützen, ſo wird ſie auch um ſo ſicherer Dynaſtieen und Reiche zum Rande des Abgrundes führen.

Wäre aber auch dieſe letzte Anſicht irrig — dann um ſo ſchlimmer! Die Ehre und Zukunft der deutſchen Nation ſelbſt gefährden und durch eine eigennützige, verrätheriſche Politik in Frage ſtellen, ihr die von Gott beſtimmte freie Vervollkommnung rauben — welcher Deutſche möchte dieſe Schmach, dieſen Fluch auf ſich laden! C. Welcker.

Obſervanz, ſ. Gewohnheitsrecht.

Obſignation, ſ. Verſiegelung.

O'Connell (Daniel). I. An einem ſchönen Herbſtmorgen fuhren wir auf einem ſtolzen Dampfboote langſam die Themſe hinauf. Ein feiner Nebel, den die Sonne nur von Zeit zu Zeit in einzelnen Strahlen durchbrach, lag über dem Fluſſe und ſeiner Umgebung und deckte jede Fernausſicht. Dieſer geheimnißvolle Schleier, der uns in einen engen Kreis bannte, war ganz geeignet, jeder Scene, an der wir vorbeifuhren, einen um ſo höheren Reiz zu geben. Hunderte und Tauſende von Schiffen, groß und klein, dreimaſtige Indienfahrer und leichte Küſtenſegler, Ruderboote und Dampfſchiffe aller Art tauchten aus dem Nebel vor uns auf, fuhren ſchnell und ſchweigſam an uns vorüber und gingen ein paar hundert Schritte hinter uns wieder in dem Nebel unter. Endlich rückten die Ufer näher, und dann traten oft graue, dunkle, ernſte Steinmaſſen auf dem

*) Vergleiche über die Möſer'ſche Anſicht der Bildung zur Freiheit und der Heilung ihrer Uebel durch die Freiheit, ſo wie ſie die Belgier und Norweger uns jetzt zeigen, den Artikel „Möſer“.

feſten Lande an uns vorüber; dann fuhren wir an thurmhohen Schiffskoloſſen vorbei, die wie jene Steinmaſſen der Luft und dem Meere zugleich Trotz zu bieten ſchienen. So kamen wir der „Stadt" näher. Im Nebel verſchwindende Häuſermaſſen, über den Nebel hervorreichende, von feuchten Sonnenſtrahlen vergoldete Thürme ließen viel mehr ahnen als ſie zeigten. Und jetzt wurden alle die Schiffe, die früher ſchweigſam wie Geſpenſter an uns vorüberzogen, lebendig. Hier wurden Anker ausgeworfen, dort landeten mit Lärm und Jubel die von anderen Welten kommenden Fremden. Auf jenem Schiffrumpfe ohne Maſten erſchallte eine Glocke, und Matroſen in Menge folgten ihrem Rufe und zogen in ihre Wellenkirche. Maſtenloſe Linienſchiffe dienten zu Matroſengefängniſſen und Schifflazarethen. Hundert und hundert kleine Kähne ſchlüpften ſtets in Gefahr, erdrückt zu werden, zwiſchen allen dieſen Seekoloſſen hin und her. Hier war die Waſſerpolizei beſchäftigt, zu ordnen; dort kamen Zollbeamten auf ihren Kähnen und legten bei jedem neu zufahrenden Schiffe an.

Es war ein wunderbares Schauſpiel und der Größe des größten Volkes würdig. Mich ergriff ein geheimnißvoller Schauer, nie hatte ein Schauſpiel einen ſo gewaltigen Eindruck auf mich gemacht! „England!" „Rule Britannia!" „Herrſcherin der Wellen!" rief jeder Zollbreit dieſer Scene dem erſtaunten Blicke zu.

Endlich landeten wir. Wir durchzogen die Straßen, und ſie waren des Eindruckes ganz würdig, den die Waſſerſtraße, auf der wir in London angelangt waren, auf uns gemacht hatte. Auf jedem Hauſe lag ein Ernſt, eine Ruhe, ein kalter Stolz, wie ſie nur in London zu finden ſind. Bald ſahen wir in der Ferne den Dom St. Paul's, ein Herrſcher grau und ernſt und ſtolz auf die grauen ernſten Straßen herabſchauend. Es war ein Sonntag. In einzelnen Straßen, den Hauptadern von einem Ende der Stadt zum andern, ſtrömte die Menge hin und her, ſonntäglich geputzt und doch die werktägliche Haſt nicht ganz aufgebend. So ernſt wie die Häuſer, wie die Kirchen ſahen die Menſchen vor ſich hin. Das Geräuſch der Menge war, wie das der Sphären, ohne Ton, ohne Sprache, ſtumm und doch unſer Ohr beherrſchend.

In allen Nebenſtraßen waltete Todtenſtille. Kein Menſch, kein Hund, kein Vogel regte ſich in ihnen. Und dieſe Stille, dieſe Oede hob dann wieder das Leben, das Drängen, das ſtumme Geräuſch der Hauptſtraßen nur noch mehr hervor.

Wunderbar! — Welch ein Volk! Wie aus Erz gegoſſenes Leben! Ich ſtand und ſtaunte und wußte die Gefühle nicht zu meiſtern.

Da fiel mein Blick auf eine Art Geſpenſt. Dort an jener Ecke auf kalter naſſer Steinplatte ſaß ein Weib und neben ihr lag ein Knabe, halb nackt, den Auszehrungstod in jeder Miene, Elend an jedem Gliede verkündend. Der Knabe wimmerte und ſchüttelte ſich vor Kälte, die Mutter hatte keine Thränen mehr. Der kleine Burſche ſchrieb mit weißer Kreide Etwas auf die ſchwarzen, naſſen, kalten Steinplatten, die ſeine nackten Glieder erwärmten, indem ſie an ihnen erkalteten. Ich trat hinzu und las: „I am hungry!"

Das waren Irländer!

II. Jahr und Tag hatte ich in London gewohnt. Ich glaubte England und die Engländer zu kennen und ſtand auf dem Punkte, wieder auf das Feſtland zurückzukehren, als ich eines Abends Freund D. beſuchte. D. iſt ein Irländer, der an der Spitze eines der erſten Blätter Englands ſteht. Es iſt auch einer von jenen wunderbaren und doch ſo natürlichen Widerſprüchen, daß wir dem armen, elenden, hungernden Irland überall begegnen, wo ſich das Geſchick Englands entſcheidet. Die ganze engliſche Preſſe iſt zu Dreiviertheilen in den Händen von Irländern. An der Spitze des Morning Chronicle ſteht ein katholiſcher, an der Spitze der Daily News ein proteſtantiſcher Irländer. Und nicht nur in der engliſchen Preſſe herrſcht Irland. Wellington ſelbſt, der „Iron Duc", und Palmerſton, der ſtolzeſte Diplomat Englands, ſind Irländer. Cobden, der Führer des engliſchen Mittelſtandes, iſt nur ein Schüler O'Connell's, und Feargus O'Connor, das Haupt der engliſchen Demokratie, iſt ein Irländer — der den Irländern zu wenig Ernſt, Würde und Redlichkeit beſaß, um ihm zu erlauben, ſich zu ihrem Wortführer aufzuwerfen.

„Sie dürfen England nicht verlaſſen, ohne Irland geſehen zu haben; Sie werden England erſt recht kennen lernen, wenn Sie Irland kennen. Irland iſt die Achſe, um die ſich heute England dreht. Sir Robert ſagte: Irland werde ſeine „difficulty" ſein; ach, es iſt die „difficulty" Englands; es beherrſcht heute Englands Geſchick und wird es noch lange, vielleicht bis ans Ende bedingen. Sie müſſen Irland kennen oder Sie werden nie Englands Gegenwart und Zukunft begreifen." So drängte mich Freund D. Und ſeine Worte fielen auf keinen Steinboden; ich hatte hundertmal geahnet, was er ſo klar ausſprach.

Am andern Tage brachte mich die Eiſenbahn nach Liverpool; an demſelben Abend fuhr ich mit dem Dampfſchiffe nach Dublin ab, und mit der aufgehenden Sonne lag die grüne Inſel vor uns.

Es war das „Repeal-Jahr", es war das Jahr der „Monstre-Meetings", in denen O'Connell ſeine „Hunderttauſende" muſterte. Ich hörte in Dublin, daß die Reihe dieſer Meetings ihrem Ende nahe und daß am nächſten Tage vielleicht das letzte in Athlone, faſt im Mittelpunkte Irlands, ſtattfinden werde. Ein paar Stunden nach meiner Ankunft in Dublin ſaß ich im Poſtſchiffe, das auf dem Canale nach Ballinasloe führt. Wir langten dort am andern Morgen an. In dem kleinen Städtchen, das noch fünf Stunden von Athlone entfernt liegt, war Alles in Bewegung. Groß und Klein, Arm und Reich ſchien zum Auszuge bereit. Truppweiſe gingen viele Bauern aus der Umgegend zu Fuß durch die Stadt. Sie waren die Vorzügler. Erſt nach der Meſſe kam das Hauptheer in Bewegung. Karren und Wagen aller Art waren zur Auswanderung eingerichtet. Aus der Kirche ſtrömte Alles zu den bereitſtehenden Reiſemitteln und nur mit Mühe fand der Fremde, auf den man nicht gerechnet hatte, einen Platz. Irländiſche Gaſtfreundſchaft half ihm ſuchen und finden. Es war ein großer irländiſcher Leiterwagen, auf dem wohl dreißig Leute in zwei Reihen mit dem Rücken gegen einander ſaßen und der ſich erſt in Bewegung ſetzte, als der Pfarrer des Ortes endlich ſeinen Sitz auf demſelben eingenommen hatte.

Die große Mehrzahl aller Männer und Frauen, die mit nach Athlone zogen, ſahen zerlumpt und zerfetzt aus. Noth und Armuth hingen in den zerriſſenen Kleidern um die hagern und doch knochenſtarken Leiber herab. Auf unſerer Fahrt kamen wir an mehreren Dörfern vorbei und in allen waren das dritte, vierte Haus eine Ruine. Wenn wir einer Schloßruine des Mittelalters begegnen, an deren zerriſſenen Mauern wir die Spuren des Sturmes, der ſie gebrochen, ſehen, ſo denken wir doch nur an die Größe, den Reichthum, den Stolz, die einſt hier herrſchten. Aber eine Bauernhütte in Ruin, entdacht, ohne Fenſter, ohne Thüren, giebt nur Einen Gedanken, den der Noth und des Elends. Und ſolcher lebendigen, ſolcher beredten Prediger unter freiem Himmel begegneten wir auf unſerer Fahrt heute von Minute zu Minute.

Ein paar Mal aber kamen wir an eine andere Scene. Nur ſelten fuhren wir an einem Baume vorüber. Cromwell, der alle Irländer in der Provinz Connaught zuſammendrängen und alle anderen Provinzen mit Engländern und Schotten bevölkern wollte, hatte ſie ausrotten laſſen, weil ſie als Schutzwehr dienen konnten. — Die Felder ſahen öde und trübe aus; die Erde ſchien um die Ruinen, die ſie trug, zu trauern. Auf einmal winkte uns aus der Ferne ein kleiner Wald grünen üppigen Baumwuchſes. Es ſchien eine Oaſe in der Wüſte zu ſein. Das Auge ruhte mit Freude auf ihr. Je näher wir kamen, deſto klarer zeigte ſich die Ueppigkeit der einzelnen Baumgruppen, in denen hohe und niedere ſtolz aufſchießende Pappeln und Tannen mit breiten Nußbäumen, Kaſtanien und Linden wechſelten. Noch ein paar hundert Schritte näher trat dann aber auch die weiße Mauer hervor, die die Oaſe umgab. Eine Weile ſpäter fuhren wir an einem Gitter vorbei, das einen Blick auf ein ſtolzes Schloß und in den herrlichſten Park erlaubte.

Mein Wagennachbar ſagte mir: „Das Schloß gehört dem Lord X., deſſen Stammvater mit Cromwell nach Irland kam und Henkeramt bei ihm an den Irländern verſah. Dafür erhielt er den Park, deſſen irländiſchen Beſitzer er eigenhändig gehängt hatte." Eine Weile ſpäter, als wir bei einem zweiten Park vorbeifuhren, ſagte der Mann: „Sehen Sie, da wohnt wieder ein Sachſe" — und dann zeigte er auf eine nahe liegende ver-

laſſene Bauernhütte ohne Dach und Fenſter und ſetzte hinzu: „Und dort unten wohnte ein Irländer, bis der Herr des Parks ihn austreiben und ihm das Dach über dem Kopfe wegreißen ließ, weil er nach einem Miswachsjahr ſeinen Pacht nicht zahlen konnte."

Noch oft fielen ähnliche Bemerkungen rechts und links, die ſtets bewieſen, daß die Irländer „Nichts vergeſſen und Nichts gelernt" hatten. Sie kannten von der Geſchichte ihres Landes nur die Kämpfe gegen die erobernden Engländer. Jeder von ihnen hatte von Vater und Großvater das Gefühl geerbt, daß der Engländer in Irland ein Eindringling, ein Eroberer ſei; daß ſein Haus, ſein Hof, ſein Land einſt einem Irländer gehört hatten; daß der reiche Lord reich geworden im Kampfe gegen Irland; daß der arme Bauer ſein Erbe an Jenen verloren im Kampfe für Irland. Und jeder Prunk, den der reiche „Sachſe" offenlegte, machte die Wunde in dem Herzen des armen „Celten" von Neuem eitern. Die Hunde, die Pferde, mit denen der Sohn Englands in Irland jagt, mahnen den Sohn Irlands, daß er mit Weib und Kind Sturm und Wind ausgeſetzt iſt — hungert und darbt, während die Meute des Fremden in wahren Paläſten wohnt und ſich am Fette Irlands mäſtet.

Das Alles ſpiegelte ſich in jedem Worte, in jedem Gedanken ab, den ich auf dieſer kleinen Reiſe von meinen Nachbarn laut werden hörte. Ich dachte darüber nach, woher dies „gute Gedächtniß" der Irländer kommen könne. Auch anderswo fanden Eroberungen ſtatt: ein paar Jahrhunderte genügten meiſt, um die Spuren derſelben aus dem Andenken der Eroberer und Eroberten zu verwiſchen.

Woher kommt es, daß in Irland das Gegentheil ſtattfand? Die Engländer wollten ihrer Sache zu ſicher ſein. Sie ahneten, daß ihre geiſtige Ueberlegenheit die Urſache ihres Sieges geweſen. Und deswegen ſuchten ſie dieſe Ueberlegenheit zu verewigen, um ihre Herrſchaft für ewig zu ſichern. Sie verboten den Irländern jede geiſtige Cultur; Todesſtrafe für Den, der ein Lehreramt unter Irländern übernehmen wollte; ſie richteten ein Ackerbauſyſtem ein, das den irländiſchen Bauer verarmen und verwildern mußte; ſie erſannen Geſetze, die jeden Mannesgedanken in den Irländern erdrücken, jeden geiſtigen Aufſchwung unmöglich machen ſollten. Und die Folge war dann einfach, daß nie ein neuer Gedanke in die Hütte des Irländers drang; daß der Vater dem Sohne nur die Gedanken und Gefühle, die er von ſeinem Vater geerbt hatte, vererben konnte. So erklärt ſich das „gute Gedächtniß" der Irländer von ſelbſt. England verhinderte ſie, an dem geiſtigen Fortſchritte der Zeiten Theil zu nehmen; ſie blieben, was ſie waren, ſie hatten Jahrhunderte Nichts zu thun, als über den einen Gedanken zu brüten, den, daß geſtern die „Sachſen" kamen, ihren Vätern ihr Erbe nahmen und mit eiſernem Fuße Irland und alle Irländer niedertraten. —

Das war die Frucht, die jener Same überkluger Selbſtſucht zeugte.

III. Wir näherten uns dem Ziele. Eine halbe Stunde von Athlone, in einem großen Obſtgarten ſollte das Meeting ſtattfinden. Je näher wir dem Verſammlungsorte rückten, deſto voller drängten ſich die zuſtrömenden Maſſen von allen Nebenſtraßen in der Hauptſtraße zuſammen. Die letzte halbe Stunde mußten wir im Schritte fahren. Die Fußgänger holten uns ein. Und ſo oft eine Schaar Bekannter an einem Wagen vorüberzog, begrüßten ſie ſich wechſelſeitig mit Jubel und Hurrahruf. „Irland über Alles!" oder „Irland für die Irländer!" war das allgemeine Feldgeſchrei.

Zuletzt hielt unſer Wagen an einer Hecke ſtill. Wir ſtiegen ab und waren ein paar Minuten ſpäter in dem viele Morgen breiten Obſtgarten, auf dem „Tauſend und Hunderttauſend" Volks zuſammengedrängt waren. Nicht ohne Mühe gelangten wir zu den Huſtings. Es waren ihrer zwei, eines für die Männer und eines für die „Ladies". Beide waren gepfropft voll. Wir kamen ſpät an, dennoch machten die Anweſenden dem „Fremden" bereitwillig Platz, ſo daß ich ohne Mühe bald neben der Rednerbühne ſtand. Ich konnte von hier die ganze Maſſe überſehen. Kopf an Kopf ſtanden Tauſend und aber Tauſend Bauern am Fuße der Tribüne zuſammengedrängt und bildeten einen Halbkreis viele hundert Schritte im Durchmeſſer, auf denen keine Nadel zur Erde hätte fallen kön-

nen. Rechts und links ſtanden wohl ein paar Tauſend Reiter auf den beiden Flügeln dieſes Friedensheeres. Weiter zurück lichteten ſich die Reihen und hier bildeten Frauen in bunten Kleidern die Hauptgruppen; in Strahlen breitete ſich die Maſſe bis zu den fernen Gränzen des mit Hecken eingeſchloſſenen Obſt- und Wieſengartens aus.

Es herrſchte viel Leben in dieſen Gruppen. Von der einen Seite ſchallten Lieder zu uns herüber. Hier grüßten ſich Bekannte über die Köpfe weg; dort warf Einer dem Andern ein luſtiges Witzwort zu, daß meiſt die ganze Menge laut auflachen mußte. Sie ſahen Alle mehr oder weniger arm, zerfetzt und zerlumpt aus, und dennoch — dennoch ſchien Jubel und Frohſinn der Grundton zu ſein, der hier herrſchte. Der Gegenſatz gegen den Ernſt und die trübe Stimmung, die man bei allen öffentlichen Verſammlungen in England beobachtet, war ſehr auffallend. Es giebt einen Gott — für die Armen. Wer das bezweifelt, gehe nach Irland. Nie ſah ich glücklichere Geſichter als in dieſem unglücklichen Lande!

— Auf einmal erheben ſich Alle, die ſich hier und da gelagert hatten; — auf einmal ſtrömten Alle, die zerſtreut umherſtanden, dem Mittelpunkte der Huſtings zu. Jetzt fuhr ein vierſpänniger Wagen in den Obſtgarten hinein. Da erhob ſich ein Sturm des Beifallrufens, als ob er Himmel und Erde erſchüttern wollte. In dem Wagen ſtand ein Mann aufrecht mit entblößtem Haupte und winkte rechts und links mit ſeiner Sammtmütze zum Gruße. Es war ein Herrſchergruß und Tauſend und Tauſend jubelten ihm die Huldigung entgegen. Die enggeſchloſſene Menge öffnete ſich vor dem Manne, als er von dem Wagen herabſtieg, und begleitete ihn mit unabläßigem Sturmjubel, bis er endlich ſeinen Stand auf den Huſtings erreicht hatte und nun mit einer Bewegung der Hand Stillſchweigen gebot und augenblicklich die tiefſte Todesſtille eintrat.

Es war der Befreier Irlands. O'Connell trat unter die Menge auf den Huſtings wie ein Freund und doch wieder wie ein König. Seine äußere Erſcheinung ſchon war ehrfurchtgebietend. Er ragte weit über die Mittelgröße aller Verſammelten hervor. Auf breiten Schultern ruhte ein mächtiges Haupt, deſſen Geſichtszüge eine wunderbare Miſchung von Klugheit, Feinheit, Kraft und Ernſt boten. Wenn der Mund lachte, ſo ſchien ein Satyr in dieſen Zügen zu herrſchen; aber wenn dann ein ernſter Gedanke über das breite und muthige Geſicht lief, dann erſchien die hohe Stirn wie ein Schild, unter dem hervor ſeine glühenden Augen zündende Blitze in die Welt hinausſchleuderten.

Er reichte hier Einem die Hand; dort richtete er ein Witzwort an einen Andern; er fragte einen Dritten: ob Alles zu den Geſchäften vorbereitet? — und dann ſah er nach dem Stand der Damen hinüber und ſchickte ihnen ein paar Grüße voller Courtoiſie, ja ſelbſt voller geſuchter Galanterie. Sie waren wie ein Andenken des alten Mannes an vergangene Jugenderinnerungen.

Jede dieſer Bewegungen rief einen andern Eindruck hervor; man wußte nicht, welchem den Sieg zuſprechen. Ein Held — der einen Witz macht; — ein Mann, der das Geſchick ſeines Volkes in ſeiner Hand hat und mit dieſer Hand einen leichtfertigen Gruß an ein ſchönes Mädchen ſendet.

Unterdeß begannen die Geſchäfte. Es wurde ein Vorſitzender vorgeſchlagen und angenommen, der dann eine Rede hielt. Die Unachtſamkeit, mit der ihm das Volk zuhörte, bewies, daß es ihm zu lang wurde, bis ſ e i n M a n n an die Reihe komme. Das Gefühl war ſo natürlich, daß ich die Geduld bewunderte, mit der es noch einem zweiten Redner ein langes Hin- und Herſprechen geſtattete.

Endlich ſchwieg auch dieſer und dann trat O'Connell hervor. Es flog wie ein geheimer Schauer durch die Menge; ſie drängte ſich eine Weile unter Jubel enger zuſammen, dann trat auf einmal Todesſtille ein, als er den Mund zum erſten Worte öffnete.

Ich werde die Rede nicht wiederholen. Wer kennt nicht „die Rede" O'Connell's, denn er hielt nur Eine, ſtets dieſelbe und doch wieder ſtets anders. „Irland für die Irländer! Gerechtigkeit für Irland! Hofft ſie nicht von den „Sachſen"! Deswegen Auflöſung der Union! Repeal und abermals: Irland für die Irländer!"

Es iſt mit allem Großen wie mit dem Meere, wie mit dem blauen Himmel, wie mit der untergehenden Sonne: ſtets daſſelbe Schauſpiel und doch ſtets anders. Und wer das

Meer nie geſehen, wird es nicht begreifen, wie klar es ihm auch der begeiſtertſte Dichter beſchriebe, wie lebendig es ihm auch der begabteſte Maler vorzeichnete. Jede Rede O'Connell's war ein ſolches Schauſpiel. Wer nicht unter dem Einfluſſe dieſer Wechſelwirkung zwiſchen der tiefen Liebe zur „grünen Inſel" und dem unauslöſchlichen Haſſe gegen den „Sachſen", die von O'Connell in ſeine Zuhörer und von ſeinen Zuhörern wieder zurück in den Redner überfloſſen, geſtanden hat, mag alle jene Reden leſen; er kann Vieles daraus lernen, aber er wird den Zauber, den ſie ausübten, ſo wenig begreifen, als der Landbewohner die Wunder des Meeres bei dem ſchönſten Bilde eines Sturmes zu ahnen im Stande iſt.

Ein paar Einzelheiten haben, auch nur nacherzählt, eine Bedeutung. O'Connell ſtrömte von Liebe zu Irland, von Haß gegen England über. Aber zwiſchendurch ſpielte ſehr oft die unerſchöpfliche irländiſche gute Laune, Witz und Ironie. Und hier war er wieder der Mann ſeines Volkes. Jeder Witz wurde von der Menge aufgefangen und jubelnd begrüßt; oft aber zuckte auch der erſte Witzfunke aus der Menge hervor und dann griff O'Connell dieſen ſtets auf und warf die ſchillernde Seifenblaſe weiter, bis ſie über den Köpfen der Menge platzte. Heute ſchrie ein Eſel, gerade als O'Connell eine der tapferſten Phraſen in die Maſſe warf. Ein Bauer rief in guter Laune dem Eſel ein „order! order! verfluchter Sachſenfreund!" zu. O'Connell antwortete dem Bauer: „Laß ihn ſchreien, den Eſel, ich habe in Weſtminſter ganz andere ſchreien hören und es geſchehen laſſen müſſen!" Da wollte der Jubel kein Ende nehmen.

Eine andere Scene war noch bezeichnender. Die Monſtremeetings hatten endlich die engliſche Regierung dennoch aus der Ruhe ihrer do-nothing-Politik aufgeſcheucht. Es hieß, daß ſie denſelben nächſtens ein Ende machen werde. Es war auch bekannt, daß ſie mehrere Cavalerieregimenter nach Athlone beordert hatte. Während der Rede O'Connell's wurde ein Pferd in der „Repealcavalerie", wie er ſeine Bauernreiterei nannte, ſcheu, die Nächſten dem Pferde wichen zurück, die Folgenden drängten ihre Nachbarn, hunderttauſend Holzſchuhe kamen in Bewegung, das klang, als ob Cavalerie-Schwadronen in geſchloſſenen Reihen anſtürmten. „Die blauen Dragoner!" rief eine erſchreckte Stimme, und die ganze Maſſe wogte hin und her, wie wenn der Sturm in einen Sandhaufen bläſt. Der paniſche Schrecken durchfuhr die Gemüther; ſchon flohen die Aengſtlichen, ſchon wurden die Muthigſten mit fortgeriſſen. Noch einen Augenblick und Alles ſtob von allen Seiten auseinander.

Da hob ſich O'Connell zu ſeiner ganzen Höhe hinauf, da reckte er ſeine Hand zum Himmel, da rief er mit Donnerſtimme: „Halt! Steht ſtill! — daß Keiner vom Flecke weiche!" Und Alle ſtanden wie feſtgebannt. Es war ein Wunder, und ich denke, es geſchehen ſelten größere.

Ich hatte kein Auge von ihm gewendet. Mich durchzuckte es, als ob ich einem Gottgeſandten nahe ſtände. Ich beugte mich im Gefühle: „das iſt ein großer Menſch!" Ich hatte Könige und Kaiſer geſehen, die Guizots und die Thiers, die Peels und die Ruſſell ſprechen gehört. Nie war mir ein Gedanke gekommen wie hier: „Nieder in den Staub, vor dir ſteht der größte Mann der Zeit!"

IV. Während des letzten Theils der Rede war eine lange, hagere, blonde Geſtalt hinter O'Connell getreten, die aber erſt jetzt, nachdem O'Connell aufgehört hatte zu ſprechen, die Aufmerkſamkeit auf ſich zog. Das war Tom Steel. Mit dem letzten Worte, das O'Connell ſprach und dem ein neuer Jubelſturm folgte, breitete Tom Steel einen großen weiten Mantel aus und hing ihn ſorgfältig über die Schultern des „Befreiers", damit dieſer, von der Rede erhitzt, ſich nicht erkälte. Nachdem dies Geſchäft vollbracht war, zog Tom Steel eine Pfirſiche — für Irland ſtets eine Seltenheit und für die Jahreszeit eine Art Wunder — aus der Taſche und reichte ſie O'Connell. Dieſer nahm ſie ſchmunzelnd an, biß mit vollem Munde hinein, daß der Saft ihm über das Kinn hinablief. Die ſtarke, kräftige, volle, gutgenährte Geſtalt O'Connell's, das breite, jetzt ruhende und faſt gedankenlos lächelnde Geſicht, das kluge Auge, der ironiſche Mund, — in dem die feine Pfirſiche ſchmolz, erinnerten um ſo mehr an Sancho Panſa, als der „edle Ritter", leibhaftig und lebendig, wie wir ihn hundertmal abgebildet ſehen, in Tom Steel neben

O'Connell ſtand. Nur mit dem Unterſchied, daß Sancho Panſa der Herr und Gebieter, Don Quichote der Bediente war. Ich habe dies Bild nie wieder ganz abſchütteln können, es verfolgte mich oft, wenn ich in der höchſten Bewunderung vor O'Connell ſtand; und es überlief mich ſtets, ſo oft ich an den edeln Steel, „honest Tom“, wie ihn ganz Irland nennt, dachte, ſo oft ich ihm auf dem Bocke oder auf dem Bedientenſitze neben oder hinter O'Connell begegnete.

Tom Steel iſt eine der edelſten Naturen, die je die Erde betraten. Sein ganzes Leben war ein beſtändiges Opfer für eine höhere Idee, für das Beſte Anderer auf Koſten ſeiner ſelbſt. Der Sohn wohlhabender Eltern, genoß er eine gute Erziehung und bildete ſich auf den gelehrten Schulen zu einem tüchtigen Civil-Ingenieur heran. Der Tod ſeiner Eltern machte ihn jung zum Herrn und Meiſter über ein nicht unbedeutendes Vermögen. Kaum war er im Beſitze deſſelben, als von Spanien herüber der Hilferuf der conſtitutionellen Revolution erſchallte. Die Irländer ſehen ſich für Abkömmlinge der Iberier an, und die Spanier zeigten ſich, ſo lange ſie mächtig waren, als ſtets bereite Gehilfen der Irländer gegen England, wie ſie ſpäter eben ſo bereit die irländiſchen Flüchtlinge aufnahmen; noch heute erinnern manche hochgeſtellte Namen in Spanien an die Art, wie die Irländer hier leicht in die erſten Reihen der höchſten Familien des Landes zugelaſſen wurden. Die Armen ſind die beſten Almoſengeber, die geknechteten Irländer waren die ſtets bereiten Bundesgenoſſen aller nach Freiheit ſtrebenden Völker.

Der Hilferuf der Toregos fand auf der „grünen Inſel“ ein lebendiges Echo in allen edleren Herzen. Tom Steel konnte ihm nicht widerſtehen. Er nahm ſein ganzes Vermögen auf, rüſtete ein Schiff mit Kriegsvorrath aus, bemannte es mit Freiwilligen, die in Spanien den Kern einer iriſchen Legion bilden ſollten, und ſegelte ſelbſt mit nach Spanien ab. Er kam zu ſpät; die Revolution war beſiegt; und ſo mußte er unverrichteter Dinge wieder zurück. Wenn er reich an Geld und an Hoffnungen ausſegelte, ſo lief er an beiden arm wieder in Irlands Hafen ein.

Aber Tom Steel war geboren, arm zu ſein. Er fühlte kaum einen Verluſt, den er durch Herabſchraubung ſeiner perſönlichen Bedürfniſſe ſo leicht wieder erſetzen konnte. Er gewöhnte ſich an das einfachſte Leben und dachte ſich ohne Pfennig in der Taſche kaum ärmer als vorher, wo er ein Schiff auf ſeine Koſten ausrüſten und bemannen konnte.

Bald nachher begann O'Connell ſeine Agitation zur Emancipation der Katholiken. Tom Steel war Proteſtant; aber er war vor Allem Irländer, vor Allem ein Mann, deſſen Herz ſich bei jeder Gewaltthat, jeder Ungerechtigkeit empörte. Die Funken, die O'Connell auswarf, zündeten auch in dieſem Herzen. Tom Steel wurde der ergebenſte Anhänger O'Connell's, ſein Unterofficier, ſein Geſandter, ſein Thürſteher, ſein Bote, ſein Diener, ſein Schatten. Steel, der damit angefangen, daß er eine Freiſchaar zum Kriege in Spanien ausrüſten wollte, wurde ſehr bald der ergebenſte Anhänger der O'Connell'ſchen friedlichen Agitation. Er war ein „Armer an Geiſt“, ein hingebender Enthuſiaſt. Er fühlte, daß O'Connell der Mann Irlands ſei, und von da an gehorchte er jedem ſeiner Winke. Nüchtern aus Noth, aus Ergebenheit, aus angeborener Bedürfnißloſigkeit, wurde er der beredtſte Lehrer, das ſprechendſte Beiſpiel der Enthaltſamkeit, die ſehr bald für O'Connell zu einer Waffe gegen England, zu einem Mittel der Wiedergeburt für Irland werden ſollte.

Tom Steel ſtand an der Spitze der Bauern, die — wie wir ſpäter näher ausführen werden — in der Grafſchaft Clare mit einem dreitägigen Siege über ſich ſelbſt und den Branntweingeiſt die Thüren des engliſchen Parlaments für katholiſch Irland ſprengten. In dieſen drei Tagen Nüchternheit lag für den Mäßigkeitsapoſtel Pater Mathiew der Beweis, daß die Branntweinſucht zu beſiegen ſei; ſo daß in dieſen Wahltagen der Grafſchaft Clare der erſte Samen ausgeworfen wurde, der durch die Mäßigkeitsvereine in Irland, in England, in Nordamerika und bei allen dem Branntweintrinken ergebenen Völkern ſo ſchöne Früchte trug. Tom Steel war der erſte Zugführer der Arbeiter in dieſem „Weinberge des Herrn“.

Je mehr ſich in O'Connell ſelbſt der Gedanke der friedlichen Agitation entwi-

ckelte und zum Syſtem wurde, deſto heller floß auch dieſer Gedanke des Meiſters in die Seele des hingebenden Schülers und freiwilligen Dieners über. Tom Steel wurde Fanatiker des Friedens — wie er früher ohne Rückſicht zum Kriege bereit geweſen war. O'Connell erkannte den Beruf ſeines Freundes und ernannte ihn zum „Großfriedensbewahrer" von Irland. Die „wilden" Irländer begriffen lange nicht die Macht, die im Worte liegt, — die Macht, die in Ordnung und Ruhe, wenn ſie den Muth haben ſich auszuſprechen, jedes Schwert abſtumpft und bricht. Jeden Augenblick griff hier ein Dorf, dort eine ganze Landſchaft zu den Waffen, zu Gewalt und Unordnung. Dann ſchickte O'Connell ſeinen „Großfriedensbewahrer" hin, und Tom Steel erſchien wie aus den Wolken gefallen, allein und unbewaffnet, die Friedenspalme in der Hand, unter den Aufrührern, und ſeine biedere Sprache, ſein treues Geſicht, ſein ruhiges Auge, ſeine Einfalt, ſeine Begeiſterung und ſein friedlicher Muth, den tauſend Meſſer und Keulen nicht aus ſeinem Gleiſe bringen konnten, beſiegten augenblicklich jeden Widerſtand. Die Tapferkeit nur hat ein Recht, Friede zu gebieten; Tom Steel, von dem Jeder bald wußte, daß in ſeinem Herzen ein Held freiwillige Feſſeln trug, durfte keck und muthig Friede und Gehorſam vor dem Geſetze predigen. Sehr bald genügte ſeine Erſcheinung überall, um jede Waffe aus der Hand des wildeſten Irländers fallen zu machen.

Tom Steel, der ſchlichte Biedermann, einfältigen Herzens und einfältigen Geiſtes — wird leben, ſo lange der Name O'Connell in der Geſchichte ſeines Volkes und in der Geſchichte der Völker nicht vergeſſen ſein wird.

Als ich ihn ſah, war er alt und gebrochen; ſein blondes Haar war dünn geworden, ſein blaues Auge ſah oft lebensmüde aus den zurückweichenden Höhlen hervor, ſeine Stimme zitterte oft, wenn er ſprach. Aber ſein Herz war jung geblieben und hielt auch ſeinen Körper jung. Keine Tagereiſe war ihm zu lang; er trotzte Sturm und Wetter, Hunger und Durſt. Oft ſaßen O'Connell und ſeine Begleiter und die hohen Geiſtlichen des Landes im Wagen, während Tom auf dem Bocke in ſeinem ſchlichten blauen, bis zum Halſe zugeknöpften Rocke und ſeiner Studentenmütze der Sonne, dem Staube, dem Winde und dem Regen trotzte. Angekommen, öffnete ſich der Feſtſaal, deckte ſich die üppigſte Tafel für die hohen Gäſte; Tom Steel verlangte Nichts, ein Stück Brod und ein Glas Waſſer genügten, ihn zu erfriſchen; und kaum ſo geſtärkt war er es, der überall zuſah, ob Alles in Ordnung, Alles zur Weiterreiſe bereit, Alles zum Feſte zugerichtet.

Ja, er war der „edle Ritter" — im Dienſte der edelſten Sache. Ich denke an ihn, wenn im Kampfe des Lebens eine Stunde kleinmüthiger Verzweiflung an mir ſelbſt oder an meiner Sache das ſchwache Herz überſchleicht. „Seid einfältig wie die Armen an Geiſt."

Ich habe ſelten, nie, einen Engländer den Namen Tom Steel ohne ein mitleidiges Achſelzucken ausſprechen hören; ich habe ſelten, nie, einen Mann geſehen, ſelbſt in der Geſchichte bin ich keinem begegnet, der in ſeinem einfältigen Enthuſiasmus, in ſeiner rückſichtsloſen Hingebung für eine Idee eine ſolche innere Achtung vor der Menſchheit eingeflößt hat. O'Connell erſchütterte mein Inneres, ſo oft ihn ſelbſt die Begeiſterung für ſein Volk und ſeine Sache ergriff; aber es blieb doch ſtets ein Zweifel in meiner Seele. Aber bei honest Tom Steel iſt kein ſolcher mehr möglich. Er war ein Ehrenmann, an dem kein Haar der Berechnung, der Liſt, der Falſchheit, der Eitelkeit zu finden. Man wird fromm und einfältig, wenn man an ihn denkt.

Und gerade dieſer Eindruck, der ſich bei der ſelbſtſüchtigen Natur ſo vieler Söhne des Jahrhunderts, ſo vieler Söhne Altenglands vor Allem in eine Art Hohnlächeln verkehrte, ſchadete O'Connell mehr, als ſeine Freunde ahneten und ſeine Gegner ſelbſt begriffen. —

V. O'Connell war eine leidenſchaftliche Natur, an Leib und Seele ſtark. In ſeiner Jugend beherrſchten ihn oft die „Schatten ſeiner Tugenden". Seine politiſchen Feinde wußten eine Menge Anekdoten zu erzählen, die, größtentheils reine Erfindung, dennoch zeigten, wo man ſeine ſchwachen Seiten ſuchte und finden zu können hoffte*). Die

*) Eine dieſer Anekdoten möge die übrigen, alle über denſelben Leiſten geſchlagen, vertreten. Daniel O'Connell begegnet eines Tages auf einer ſeiner Triumphreiſen einem

Mehrzahl dieſer Erfindungen unterſtellen in O'Connell ein Haſchen nach allen Genüſſen des Lebens. Jung ſollte er gegen die Frauen ſehr ausſchweifend geweſen ſein; alt gab er ſich, nach dieſen Anklagen, dem Luxus und den Tafelfreuden hin. Er ſei ein Verſchwender, ein „boureau d'argent".

Es iſt etwas Wahres in dieſem Vorwurfe. O'Connell hatte zu geringe Achtung vor dem Gelde. Er war ſich bewußt, daß er nie um des Geldes willen gehandelt hatte; er hatte das Vertrauen zu ſich ſelbſt, daß ſein Volk nie von ihm glauben werde, das Geld beſtimme ſein Benehmen. Er ſah im Gelde nur ein Mittel, ſeine Zwecke als Führer des irländiſchen Volkes zu erreichen, und warf es, wo er dies für ſeinem Zwecke angemeſſen hielt, zum Fenſter hinaus. Er irrte wohl, wenn er glaubte, daß zu ſeiner Rolle als „ungekrönter König" von Irland eine Art königlicher Hofſtaat, eine Art königliche Verachtung des Geldes gehöre. Aber es iſt doch wahrſcheinlich genug, daß die Bettler, die armen hungernden Bauern ſtolz ihren O'Connell-Pfennig hergaben und gerade deswegen nur um ſo feſter an ihrem „Könige" hingen, weil ſie in dem Luxus, den er zeigte, ſich ſelbſt und ihren Fetzen und zerriſſenen Kleidern eine Art Ehre angethan zu ſehen glaubten. „Das iſt unſer Mann, und die vier Pferde ſind auch unſer, und die Kutſche auch, und auch ſein Haus auf Marion Square und ſein Schloß in den Kerry-Bergen!" Es iſt möglich, daß gerade in dieſer Wechſelwirkung ein neues und unzerſprengbares Band zwiſchen dieſem Könige und ſeinem Volke beſtand. —

Der größte Theil der Gelder, die für O'Connell und die Repeal geſammelt wurden, dienten übrigens der Sache Irlands und nicht dem Hausweſen O'Connell's. Es mag auch dabei oft eine gewiſſe unberechtigte Großmuth mit untergelaufen ſein, aber im Ganzen ſind die Rechnungen der O'Connell'ſchen Regierung ſicher eben ſo gut, ja wahrſcheinlich viel beſſer in Ordnung als das Budget irgend eines Staates, geſchweige denn der Civilliſte irgend eines „gekrönten" Königs.

O'Connell hatte ein zu großes Herz, war ein zu großmüthiger Menſch, um ſich durchs Geld lenken zu laſſen. Sein Uebertritt aus dem Privatleben ins öffentliche Leben iſt allein dafür Beweis genug. Die engherzige Selbſtſucht, die nur an ſich denkt, iſt gleich bei der Hand, Diejenigen, die vor Allem an Andere, an das Ganze, an den Staat, ans Volk, ans Vaterland denken, mit der Elle ihrer eigenen Nichtigkeit zu meſſen. Wer nicht hinter dem Kramtiſche oder in der Schreibſtube ſitzt, iſt für ſie ein „verunglücktes brodloſes Genie" oder auch ein „Advocat ohne Proceſſe". O'Connell war ebenfalls Advocat, ehe er Agitator wurde, und in ein paar Jahren hatte er ſich zum erſten Advocaten in Dublin hinaufgeſchwungen. Seine Schreibſtube war eine der beſten, und er verdiente bald viele Tauſend Pfund Sterling im Jahre.

Wenn er ein Geldmenſch geweſen, ſo hätte er hier ſein Ziel erreicht. Es giebt wenige Stellungen in ganz Irland und England, die einträglicher und ſicherer ſind als die eines ausgezeichneten und anerkannten Advocaten. Am Ende ſeines Lebens würde O'Connell in dieſer Bahn als ſteinreicher Mann auf dem Sitze eines der Hochrichter des Landes in Frieden und allgeachtet ausruhen haben können. Nicht doch — Richter dürfen irländiſche Katholiken nur ſein, weil O'Connell es vorzog, mehrere Tauſend Pfund Sterling jährlich zu opfern, ſeine Stellung und ſeine Praxis aufzugeben, um die Freiheit, die Entfeſſelung ſeines Volkes erringen zu helfen.

Bettelbuben. Der Junge iſt ſchön, rüſtig und beredt in ſeiner Bettelei. O'Connell hat ſeine Freude an ihm, ſtreichelt ihm die Wange und fragt ihn: „Wie heißt Du, mein Burſche?" — „Daniel O'Connell", antwortete der Bettelbube — und der Befreier macht ein langes Verwunderung und Ironie ausſprechendes Geſicht. Er zieht aber augenblicklich einen Sovereign heraus, giebt ihn dem Jungen und ſagt ihm: „Da haſt Du was, Daniel, wenn ich Dir wieder begegne, bekommſt Du wieder einen Sovereign, mein Burſche!" — Kaum eine Viertelſtunde Weges weiter ſteht der Burſche wieder da. Er hat auf einem Fußpfad O'Connell und ſeine Begleiter überholt. „Guten Tag, da bin ich wieder, und Ihr habt mir einen Sovereign verſprochen, wenn Ihr mir wieder begegnetet!" O'Connell macht ein noch längeres Geſicht, zieht den Sovereign heraus, aber ſagt: „Nächſtens kriegſt Du keinen mehr." — „Bei Gott", ſetzt alt Dan hinzu, „der Junge ſchlägt nicht aus der Art."

In der Schreibſtube des erſten Advocaten von Dublin löſten ſich die reichſten Kaufleute und Grundbeſitzer des Landes ab, um gegen Gold und Ehrenſold den Rath des klugen Rechtsgelehrten zu erfragen, die Hilfe des tapfern Redners zu erkaufen. Eines Tages aber kam ein ſchwer verfolgter, zerlumpter, zerfetzter, hungerbleicher und kälteſtarrer Bettler und klopfte an O'Connell's Herzthür und klagte wegen Unterdrückung, Unterjochung, Rechtloſigkeit und unverdienten Elends. Und O'Connell öffnete, und nahm die Sache des Bettlers in ſeine Hand und ſchickte die reichen Leute mit ihrem goldenen Ehrenſolde weg, und widmete ſich vollkommen den hungernden und elenden Unglücklichen. — Dieſer Bettler — war das Volk Irlands.

O'Connell gab ſich mit Leib und Seele der Sache dieſes neuen Schützlings hin. Eine Weile reichten die Erſparniſſe der fetten Jahre ſeiner Advocatur aus, um ihm zu erlauben, ſich der Sache des Volkes zu widmen. Als ſein Erworbenes verzehrt war, lieh O'Connell von ſeinen Freunden und den Freunden der Sache Irlands. Er frug nicht, wie weit das Geld, das er hatte, reichte, er frug nicht, wo welches herkommen werde, wenn das in ſeiner Taſche den Weg in die Taſche Anderer gefunden. Sein Name klang in ganz Irland wieder, drang über den Canal und die Meere auf die Feſtlande der beiden Halbkugeln; denn jeder Kampftag wurde auch ein Tag des Sieges für O'Connell. Aber der Advocat des Bettlers, genannt Irland, drohte nach und nach ſo bettelarm zu werden wie der Schützling, deſſen Sache er zu der ſeinigen gemacht.

Da traten ein paar Freunde O'Connell's zuſammen und ſagten: „Es iſt nicht recht, daß dieſer Mann in der Vertheidigung unſerer und unſeres Volkes Sache verarme; wir ſind ſelbſt nicht reich und das Volk iſt ſo arm wie jetzt ſein Vertheidiger, aber es iſt auch ebenſo großmüthig. Wir ſind ſechs Millionen, wenn Jeder nur einen Pfennig jährlich giebt, ſo iſt unſer Fürſprecher gegen jede Gefahr geſichert." Und ſo geſchah. Die Geiſtlichkeit nahm ſich dieſes Gedankens an, ſie ließ an den Kirchthüren ſammeln, und von da an fand alljährlich an einem beſtimmten Tage eine ſolche Sammlung für O'Connell an allen Kirchen ſtatt. Das war der O'Connell-Tribut, die Civilliſte des ungekrönten Königs.

Später, als die Repealgeſellſchaft organiſirt war, erhielt dieſer König auch in der Repealrente eine Art Budget für ſeine Regierung. Der O'Connell-Tribut blieb O'Connell allein überlaſſen; die Repealrente wurde von dem Vorſtande der Repealgeſellſchaft verwaltet. Die Gegner O'Connell's verwechſelten abſichtlich Beide und thaten ſtets ſo, als ob alles Geld, was in Irland geſammelt werde, in O'Connell's Taſche fließe. Daher wurde der Vorwurf der „Geldgier" in England zu einer ſtehenden Anklage gegen O'Connell.

Er iſt vollkommen unbegründet. „Geldverſchwendung" würde ſich viel eher als Vorwurf gegen O'Connell rechtfertigen laſſen. O'Connell lebte nicht großartiger als die meiſten Lords zweiten und dritten Ranges in England und Irland, ja als er höchſt wahrſcheinlich gelebt haben würde, wenn er zehn oder zwanzig Jahre ruhig ſeine Clienten als Advocat ausgebeutet hätte. Aber es war dennoch etwas „Königliches" in der Lebensart des irländiſchen Agitators. Er fuhr mit vier Pferden durchs Land; wer ihn anbettelte, erhielt in der Regel ein Goldſtück, was freilich oft unter Viele vertheilt werden mußte. Sein Haus ſtand Jedem offen, der ihn beſuchte; ſeine Tafel hatte die erſten Früchte, die feinſten Speiſen, die beſten Weine für jeden Gaſt. Und wenn er ſelbſt auch nichts weniger als den Freuden der Tafel übermäßig ergeben war, ſo ſaß und thronte er an ſeinem Tiſche doch wieder wie ein König, dem ſeine eigenen Kinder huldigen.

O'Connell mochte ſeine Gründe dazu haben, ſeinem Volke gerade ſo zu erſcheinen. Es wäre für die Menſchheit wohlthätiger geweſen, wenn er im Gegentheile Gründe gehabt hätte, etwas weniger „königlich" in ſeinem Hauſe und auf ſeinen Reiſen aufzutreten.

Der Schein der Geldſucht konnte auf ihn geworfen werden und haftete an ihm. Ganz England mit ſeltener Ausnahme ſah ihn bis zu ſeinem Ende nur in dieſem Schatten. Und gerade hierin liegt die Haupturſache, daß ſeine Agitation, die im Weſentlichen mehr auf England als auf Irland berechnet war und die auch nur in England zum Ziele

Digitized by Google

führen konnte, auf die Engländer nur ſehr wenig Eindruck machte. Sie lachten, ſie nannten ſein ganzes Wirken: ein humbug zur Ausbeutung des Leichtſinnes und der Leichtgläubigkeit des armen irländiſchen Volkes. — Man denke ſich den „ungekrönten König" Irlands, nicht arm wie Tom Steel, aber einfach in ſeinem Leben wie Franklin, wie Waſhington; man denke ſich ihn erhaben über jeden Schatten der Geldſucht, umgeben von dem ſtillen Glanze eines ſchlichten prunkloſen Haushaltes, und man wird ſehr bald einſehen, daß ſein Einfluß in Irland nicht kleiner, in England unendlich viel größer geweſen ſein würde, daß ſein Beiſpiel für Mit- und Nachwelt in dem reinſten Lichte erſcheinen müßte.

Im Gegentheile dient jetzt ſein Beiſpiel, der Schein, das falſche Licht, in dem er ſtand, oft in Wahrheit zur Entſchuldigung der Geld- und Genußſucht. Es wurde durch O'Connell Mode, ſich über die einfache, ſchlichte Art der Alten, die das Geld verachteten und deswegen — es nicht zum Fenſter herauswarfen — ſondern ihm die Thür ihres Herzens und auch ihres Hauſes verſchloſſen, luſtig zu machen, dieſelbe als Narretei und Fopperei zu bezeichnen. Geld iſt der Nerv, Geld thut's, und Geld iſt vor Allem nothwendig — heißt jetzt oft der erſte und der letzte Gedanke der politiſchen Reformatoren. Hätte O'Connell ſo gedacht, ſo wäre er Advocat geblieben. Wer nicht ein Opfer zu bringen vermag, den haben die Götter im Zorne angeſehen, und wer erſt fragt: „Wer erſetzt mir, was ich fürs Vaterland wage?" der iſt nicht würdig, daß ihm das Geſchick die Gelegenheit gebe, Etwas fürs Vaterland zu wagen.

Die Welt hat von O'Connell gelernt, daß auch die beſte Sache ihre Vertheidiger nicht verhungern laſſen darf; aber es iſt zu fürchten, daß die Einzelnen auch gelernt haben, wie die gute Sache mitunter eine fette Milchkuh werden kann. Und das iſt ein Unglück für O'Connell, für die Welt und für jede gute Sache, die irgend Schwindler, an O'Connell denkend, auszubeuten verſuchen könnten. Das Beiſpiel O'Connell's, die „königliche" Rückſichtloſigkeit, mit der er lebte, iſt eine Krankheit unſerer Zeit. Die Leute, die nicht den letzten Heller ausgeben, die nicht weit über ihre Kräfte verſchwenden, ſind heute ſelten. Und deswegen iſt es trotz Allem dennoch eine Art Fluch, der auf dem Namen O'Connell laſtet, wenn leichtſinnige Verſchwender ihrer eigenen und anderer Mittel ſich auf ſein Beiſpiel berufen zu können glauben mögen.

Wir haben den Menſchen O'Connell gegen alle Anklagen auf Habſucht und Geldgier in Schutz genommen, weil wir glauben, daß er über denſelben erhaben ſtand. Aber der Name, der Gedanke: „O'Connell!" würde die Welt ganz anders füllen, der Menſchheit als Beiſpiel ganz anders zum Guten vorleuchten, wenn er den Flitter ſeines „königlichen" Prunkes hätte von ſich abgewieſen und den einfachen Mantel des ſchlichten Bedürfnißlebens gegen ihn eintauſchen können. Das Geld iſt ein ſo unwürdiger Bundesgenoſſe, daß, wer ihm auch nur ſcheinbar die Hand reicht, ſich ſelbſt und ſeine Sache beſudelt. Wer an O'Connell's Größe denkt, wer in ihm einen Sporn fühlt, ſich ſeines Volkes mit Herz und Hand anzunehmen — o, der vergeſſe nie, daß der Schein der Hab- und Geldſucht, der auf O'Connell fiel und bei ſeiner Lebensart auf ihn fallen konnte und mußte, ſehr oft eben ſo viel Böſes geſtiftet hat, als O'Connell durch ſeine raſtloſe Thätigkeit, ſeine rückſichtloſe Hingebung für ſein Volk Gutes zu ſtiften hoffte. Dieſer Schein iſt wie eine Sklavenkette am Fuße des Befreiers und verhinderte ihn ſehr oft, das Ziel zu erreichen, das ohne dieſe Kette ein Schritt weiter in ſeine Hand gelegt haben würde. Irlands Geſchick entſcheidet ſich nach O'Connell's Syſtem in England, und England begriff weder Irland noch O'Connell, weil es in Dieſem den Geldmenſchen, der ſein Volk narrte, und in dem Volke ſelbſt einen geiſtloſen Haufen, den ein Marktſchreier ausbeuten konnte, ſah. Wäre O'Connell den Engländern im Lichte eines Mannes erſchienen, deſſen Hand ſich von dem Schmuze des Goldes rein erhalten, ſein Ruf: „Gerechtigkeit für Irland!" würde in England ſelbſt ein ganz anderes Echo gefunden haben.

VI. In dem „königlichen" Prunke O'Connell's — bekundete ſich dennoch vor Allem der eben erſt emancipirte Sklave; in dem Gefühle, mit dem die Elenden Irlands zu dem Flitterſtaate ihres „Königs" hinaufſahen, bewährte ſich die Eitelkeit des Bettlers. Irland iſt der „parvénu" des Rechts und der Freiheit, wie vor ihm, mit Ausnahme von Haiti,

kaum Einer in der Geſchichte der civiliſirten Welt auftritt. Es lebte vor der Eroberung durch England in der ſo glänzenden Geſetz- und Zügelloſigkeit der celtiſchen Natur; die Engländer benutzten ihre Ueberlegenheit, um dieſe Zügelloſigkeit zu verewigen und zuletzt ſie durch Geſetze in die elendeſte Knechtſchaft und Sklaverei zu verwandeln. Dieſe Geſetze — die „penal laws" Irlands, Meiſterwerke der Tyrannei und der Herrſchſucht — verſagten Irland jede religiöſe, jede wiſſenſchaftliche, jede menſchliche Erziehung; ſie ſuchten das Elend des Volkes zu fördern, um jeden möglichen Aufſchwung zu verhindern; ſie behandelten die Menſchen gleich reißenden Thieren, die, ſo oft ſie aus ihrem Käfige treten, dem nächſten Jäger preisgegeben ſind. Die Kette an dem Fuße des Irländers war ſo ſchwer, daß am Ende ihr eigenes Gewicht ſie brach.

Ein Theil der penal laws waren bereits durch den allgemeinen Fortſchritt der europäiſchen Cultur, die zuletzt England vor ſeiner eigenen Politik in Irland erröthen machte, in Verfall gerathen; den größern Theil aber bedingten die Emancipationsbeſtrebungen Irlands, die in O'Connell verkörpert erſchienen. Mit der errungenen Emancipation der Katholiken athmete die Bruſt des Irländers zum erſten male frei auf, fühlte er ſich zum erſten male, ſeit Irland eine Geſchichte hat, als freier Mann. Was Wunder, daß der Sklave von Jahrtauſenden ſich nicht gleich in den freien Mann von Geſtern und Heute zu finden wußte?

Und O'Connell, der größte Irländer aller Zeiten, der große Mann des Jahrhunderts, war in dieſer Beziehung dennoch eben ſo gut wie ſein ganzes Volk ein befreiter Sklave von Geſtern. Es kitzelte ſeine Eitelkeit wie die ſeines Volkes, wenn er es dem „ſächſiſchen Lord" gleichthun konnte; er hielt Hof in ſeinem Bergſchloſſe, wie Lord Pawercourt in ſeinem Parke in der Grafſchaft Wicklow; er hatte eine Meute, wie Lord Roden auf Tullimore; er fuhr mit Vieren, wie der Vicekönig Englands in Irland. Wir glauben nicht, daß O'Connell ſich in irgend einer Weiſe klar Rechenſchaft über dieſe Gefühle gegeben habe; aber wir zweifeln deswegen nicht einen Augenblick, daß ſie ihn nur um ſo tiefer beherrſchten und lenkten, je weniger ſie ihm ſelbſt klar waren. O'Connell war überhaupt, wie die meiſten großen Menſchen, nicht vorherrſchend ein Denker; er ſtand unter dem Einfluſſe ſeiner Gefühle, ſein Entſchluß keimte ſtets in ſeinem Herzen und ſtieg von hier zu dem Sitze der Gedanken hinauf. Hingebung und Aufopferung, Liebe und Enthuſiasmus, Zorn und Haß — nicht aber Berechnung und Vorherſehung ſind die Triebfedern jeder ſeiner Handlungen.

Und dieſe trieben ihn auch zu dem äußern königlichen Flitterprunke des eben erſt der Kette entronnenen Sklaven. Und es iſt dies um ſo mehr zu bedauern, als O'Connell ohne allen Prunk in ganz anderer Weiſe überall — nicht „königlich", das iſt ein dummes Wort für ſo Großartiges — wohl aber als gottberufener Führer und Lenker ſeiner Umgebung aufzutreten geſchaffen war.

In ſeiner Familie herrſchte die innigſte Herzlichkeit, und alle ſeine Kinder, Schwäger und Enkel liebten ihren Vater über Alles. Aber ſie verehrten ihn noch mehr als ſie ihn liebten. Trotz der innigſten Traulichkeit herrſchte eine geheimnißvolle Scheu unter allen Familiengliedern, ſobald der große Mann unter ſie trat. Die Stimme jedes Redenden ſank um einen Ton herab, alle Anweſenden traten weniger feſt auf, gingen weniger raſch im Zimmer hin und her, ſetzten die Stühle ſanfter zur Seite und ſchloſſen die Thür mit mehr Bedacht. O'Connell reichte, nachdem er ſich geſetzt, in der Regel bald dem Einen, bald dem Andern die Hand; aber man ſah Allen an, daß ſie fühlten, wie ihnen eine große Ehre widerfuhr. Nur die kleinſten Enkel, die noch nicht zur Erkenntniß gekommen waren, erwiderten ſpielend und neckend die ſpielenden und neckenden Liebkoſungen ihres Großvaters.

Und das war ſo natürlich, daß ein anderes Benehmen Jedem nothwendig wie eine Art Empörung gegen den legitimſten Herrn und Meiſter vorgekommen ſein würde. Der Heiligenſchein der Größe verließ O'Connell ſelten. Die Natur hatte ihn geſchaffen zum Herrſchen. Er ragte ſchon körperlich weit über das Mittelmaß der ſtärkern Männer hinaus. Sein Oberleib war aber viel größer als der Unterleib; ſo daß, wenn O'Connell ſich niederſetzte, er ſich zu erhöhen ſchien, denn wo er eben nur wenig über die Männer der Ge-

ſellſchaft hinausreichte, da ſaß er jetzt um einen ganzen Kopf größer — um dieſen Kopf mit hoher Stirne, heißen Augen und ſcharfem Munde. Und öffnete er dann dieſen Mund und ſprach, ſo horchten Alle unwillkürlich und huldigten dem Geiſte, der dort verkörpert wie auf einem Throne ſtets Alle überragte, ohne daß man den Thron erſt zu bauen brauchte.

Wir ſahen ihn bei einem tollen Feſte, das ſeine Liebe zu Altirland ihn alle Jahre im Kreiſe ſeiner Familie feiern ließ. In der Bucht von Kilkenny, nahe bei Dublin, liegt eine kleine Inſel, Dulkay genannt. Dort verſammelte ſich vor Zeiten alle Jahre an einem beſtimmten Tage das junge Volk von Dublin und wählte einen König von Dulkay. Dieſer König war ein Herrſcher in der Art des Königs Carneval am Rheine. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts verbot die engliſche Regierung dies Feſt, weil die Irländer es zu einer nationalen Anregung umzugeſtalten ſuchten — vielleicht nur, weil die Engländer fürchteten, daß dies möglich ſein könne. Dieſes Verbot war wohl die Haupturſache, warum O'Connell das Feſt feierte. — Es ging ſehr luſtig bei demſelben zu, obgleich es, mit Ausnahme Tom Steel's, Herrn Fitzpatrick's — O'Connell's Finanzminiſter — und des Schreibers dieſer Zeilen, auf den engen Kreis der Familie O'Connell beſchränkt war. Nach einem Mahle, das eines Königs würdig geweſen und dem wir mit Bettelmanns Hunger Ehre angethan, begann das Feſt. Herr Fitzpatrick wurde König von Dulkay — O'Connell ſein erſter Miniſter — O'Connell's Tochter Kriegsminiſter, ſein tollſter Enkel Ceremonieenmeiſter, der einzige Ausländer, der überdies nächſtens abreiſen wollte, Miniſter des Innern — und ſo fort Alles überzwerg und verkehrt, wie es im Reiche des tollen Königs von Dulkay ſich gebührte. Aber trotz alles Gehenlaſſens, trotz alles Spielens, trotz aller kecken Laune — war doch das „Incognito" unſeres wahren Königs nicht ganz möglich, und ſelbſt hier ſahen Aller Augen nach den ſeinigen, um ſtets bereit zu ſein, dem errathenen Winke zu gehorchen.

Es iſt ein Jammer — daß dieſer König ſelbſt nie ganz den emancipirten Sklaven vergeſſen lernte. Er wäre ohne ihn einer der Größten unter den Größten aller Zeiten geweſen; denn in dieſem Gefühle keimen alle Schwächen und alle Makel, die an O'Connell und ſeinem Rufe, wie Roſtflecken den ſchönen Stahl zerfreſſend, ankleben.

VII. Unumſchränkter Herr und König aber war er vor Allem in den Verſammlungen ſeiner Repealaſſociation in der Cornexchange zu Dublin. In einem engen, nicht acht Schritte breiten und kaum vierzehn bis ſechszehn langen Saale verſammelten ſich wöchentlich einmal die tapferſten Kämpfer ſeines Reiches. Hier ſaßen ſie, wie die Alten in ihren Kampfſpielen, in aufſteigenden Terraſſen um die Kampfſtelle. — Die ganze Einrichtung war aber ſo klein und erbärmlich als möglich; nackte, ſchmuzige Wände mit ein paar beſchriebenen Papierbogen beklebt, mit ein paar ärmlichen Fahnen behangen. Auf dieſen und jenen ſtanden Aufrufe und Sprüche. „Repeal" prunkte in goldener Schrift auf einer grünen Fahne, die über dem Haupte des Vorſitzers ſchwebte. „Laß kein Land, ſtark genug eine Nation zu ſein, eine Provinz bleiben!" —— „Das Volk, das nicht wünſcht, ſein eigner Geſetzgeber zu ſein, verdient Sklaverei!" —— „Eigenthum hat nicht nur ſeine Rechte, ſondern auch ſeine Pflichten!" —— „Wer ein Verbrechen begeht, ſtärkt den Feind ſeines Landes. Dan. O'Connell!" —— Das waren die Inſchriften an den Mauern. Und wer ſie gehörig würdigt, wird in ihnen den Beruf O'Connell's für Irland ſowohl als auch für die ganze civiliſirte Welt erkennen.

Die Bänke dieſes Forums waren von ſchwankenden, ungehobelten Bretern; in der Mitte unten, dem Kampfplatze, der Rednerbühne, ſtand ein Lehnſtuhl mit zerbrochener Lehne und ausgeſeſſenem Sitze für den Sprecher dieſes Parlaments, vor demſelben war ein kleines ſchmuziges Tannentiſchchen für die Abgeordneten der Preſſe. Auf den Bänken ringsum ſaßen Leute, die mit ſeltener Ausnahme Noth und Elend in ihrem Aeußern verkündeten und denen im Walde zu begegnen nicht gerade ſehr erfreulich für den friedlichen und friedliebenden Reiſenden geweſen ſein würde. Mitunter ſaß hier und dort zwiſchen dieſen auch ein Mittelbürger, dem man die Gewohnheit ſich zu waſchen und zu kämmen anſah, und der hierdurch gegen ſeine Nachbarn nur um ſo mehr abſtach. Unten im Mittelpunkte dieſes Trichterforums ſaßen dem Präſidentenſtuhle zunächſt Leute des höhern Mittelſtandes und mehrere Prieſter in ihrer ſie auszeichnenden Tracht.

Digitized by Google

Dieſer enge Raum war ſtets zu eng für die Zuſtrömenden; die Treppen, der Hausflur, die Straße waren in der Regel mit Menſchen gefüllt, die keinen Zulaß ins Heiligthum gefunden hatten. Das war dann auch die Urſache, daß man ſtets wenigſtens eine Stunde früher kommen und harren mußte, ehe die „Geſchäfte" begannen. Während dieſer vorbereitenden Pauſe machte die Erbärmlichkeit, die Enge des Saales, die ruinenartige Einrichtung deſſelben und ganz beſonders das „Volk" dieſer Verſammlung den wunderbarſten, den niederdrückendſten Eindruck. Hier — ſoll England beſiegt werden? Und dieſe dort ſind die heilige Schaar, die das britiſche Reich zerſtören und in ſeine Theile auflöſen wollen? Es ergriff Einen wie Mitleid und Hohn bei dieſen Fragen, und ein Engländer wird dieſelben ſicher ſelten zurückzuweiſen oder wieder zu beſiegen im Stande geweſen ſein.

Ich ſprach, als ich zum erſtenmale in dieſen Saal trat, mein Erſtaunen gegen einen der Söhne O'Connell's aus. Er antwortete auf meine Zweifel einfach: „Hier hat mein Vater die Emancipation der Katholiken durchgeſetzt, und das ſind die Kämpfer, mit denen er ſie errang." — „Und mit denen wir auch die Repeal erringen werden", ſetzte John O'Connell hinzu.

Aber ich ſah mit demſelben Zweifel zu den Führern unten hinab und zu den Kriegern rings umher hinauf.

Da entſtand auf den Straßen Geräuſch und Rufen, es ſtieg die Treppe hinauf; Alles im Saale erhob ſich von den Sitzen. Jetzt öffnete ſich die Thür — O'Connell trat, den Hut in der Hand, gebückten Hauptes, — denn die Thür war zu klein für ihn — herein, und mit ſeinem Erſcheinen flog eine Gluth der Begeiſterung, ein Sturm des Jubelgrußes über jeden Einzelnen und Alle zuſammen, der zuletzt die Seele auch des größten Zweiflers — „mit Zweifel an ſeinen eignen Zweifeln" erfüllen mußte; der den Schauer heiliger Mitbegeiſterung in jedes offene Herz hinabſchleuderte. O'Connell grüßte dies „Lumpengeſindel" mit Hand und Kopf, wie König Arthur die zwölf Helden ſeiner Tafelrunde begrüßt haben mag. Die Menge antwortete jedem ſeiner Grüße mit neuem Jubel aus vollſtem und tiefſtem Herzen. Erſt als O'Connell ſich ſelbſt niedergeſetzt, und der Präſident ſeinen Seſſel eingenommen, hörte der Sturm auf; und dann entſtand eine Stille wie in der Kirche, wenn der Prieſter ſeine geheimen Gebete mit ſtummer Lippe zum Himmel ſendet.

Dieſe Ruhe wurden ſelten unterbrochen während der Einleitung der Geſchäfte durch den Vorſitzenden. Aber dieſe Einleitung dauerte nicht lange, denn hier in ſeiner Aſſociation iſt O'Connell ſelbſt Alles in Allem, Präſident, Secretär, Säckler, Ordnunghalter, Redner, je nach dem Bedürfniß. Als er ſich erhob, wurde er mit neuem Beifallſturm empfangen. Er machte ihm mit einem Winke ſeiner Hand augenblicklich ein Ende. Dann las er die eingegangenen Briefe vor und hatte zu jedem eine Bemerkung bereit, zu vielen einen derben, handfeſten Witz, ſo im Geſchmacke ſeiner Zuhörer, daß keiner zu Boden fiel und die meiſten ein homeriſches Lachen hervorriefen. Er verkündete die Summen, die für die Repealaſſociation eingelaufen, und hob hervor, in wie weit dieſer oder jener Einſender durch ſeinen Namen, ſeine Stellung, ſeinen Reichthum die Sache der Aſſociation und Irlands fördere. Am Ende der Geſchäfte griff er dann ſtets die Frage, die zufällig die Gemüther, das ſeinige und die ſeiner Irländer, beſchäftigte, auf und begann darüber ſeine Rede. Dieſe wurde ſtets der Höhepunkt des Tages. Nach und nach ſich ſelbſt immer mehr begeiſternd, begeiſterte er die Maſſe ſeiner Zuhörer. Man ſah jeden Funken ſeines eignen elektriſchen Feuers in die gleichgeſtimmte Maſſe fallen, man ſah ihn zünden und in Allen zu einer glühenden Geſammtflamme werden.

Dann erweiterte ſich im Geiſte der Kreis, dann befeſtigten, verſteinerten ſich die Sitze dieſes Forums, dann fielen die Fetzen und zerriſſenen Kleider von den ſtarken Gliedern der verſammelten Schaar, — und wer einen Blick für die Geiſter hat, der ahnete dann, daß hier Größeres und Gewaltigeres geſchehe als ſelbſt die größten und gewaltigſten Wunder der Verſammlungen des Alterthums, die noch in den Ruinen ihrer Verſammlungsplätze unſer Staunen erregen.

Ja, wenn die Begeiſterung ſich wieder legte, wenn ruhiges Urtheilen und Abwägen wieder möglich war — dann wurde das Erbärmliche, Arme, Kleinliche jeglichen Aeußern

Digitized by Google

dieſer Verſammlung nur ein Grund mehr des Staunens und der Bewunderung. Das arme, elende, ſchwache, hungerkranke Irland ſtand lebendig in dieſen elenden Aeußerlichkeiten vor uns; aber es war nicht mehr arm, ſchwach und krank. Der galvaniſche Funke kann ja ſelbſt Leichen zu Kraftanſtrengungen zwingen. Der Funke der Liebe, der in O'Connell glühte, die Flamme des Haſſes, die ihn verzehrte und die er in allen ſeinen Zuhörern anzufachen wußte, gab dieſen Maſſen die Macht, mit denen ſie das gewaltige, das reiche, das ſtarke, das über Welten gebietende England beſiegten und an den Rand ſeines eigenen Unterganges hindrängten.

VIII. Der ganze Beruf O'Connells in Irland liegt in den Worten: „Ireland for the Irish."

„Irland für die Irländer!" war die Seele ſeines politiſchen Lebens. Um aber Irland den Irländern zu geben, mußte er in gewiſſer Beziehung erſt Irländer ſchaffen, ſie vom bürgerlichen Tode zum bürgerlichen Leben auferwecken. Das war der erſte Theil ſeiner Aufgabe, und er endete mit der Emancipation der Katholiken.

Die ganze Weltgeſchichte hat kein ſchöneres, kein erhebenderes Schauſpiel aufzuweiſen als den Kampf O'Connell's für die Emancipation der Katholiken in Irland.

Das katholiſche Irland war an Hand und Fuß gefeſſelt. Wie ein gewaltiger Zauberer ſtand das proteſtantiſche England in Irland und hielt ſein Opfer in wunderbaren, künſtlich verſchlungenen Banden am Boden liegend; und wie jene Vampire der Volksſagen ſaugte es den letzten Blutstropfen des unglücklichen Gebannten aus.

Seit einem Jahrhunderte aber war dennoch ein neuer Funke des Selbſtbewußtſeins über Irland gekommen. Die Befreiung Amerikas, die franzöſiſche Revolution fachten dieſen Funken zur Flamme an. Beſonders die franzöſiſche Revolution fand in ganz Irland ein lebendiges Echo, und von einem Ende des Landes zum anderen regte ſich ein Gedanke der Befreiung Irlands vom Joche Englands, — der Gedanke: „Irland für die Irländer."

Die ganze Bewegung aber war vorherrſchend eine rein politiſche und führte zuletzt zum offenen Kampfe. Eins und Anderes wurden Urſachen des nothwendigen Mislingens. Nur ein ſehr geringer Theil des katholiſchen Irlands war im Stande, die Bedeutung einer rein politiſchen Reform zu begreifen. Ein Jahrtauſend der Knechtſchaft, des Elends, der abſichtlichen Verthierung hatte dies arme Volk dem Standpunkte der roheſten Barbaren nahe gebracht. Es erklärt ſich daher ſehr natürlich, daß, wenn daſſelbe auch in Maſſe leicht zum Kampfe gegen England zu leiten war, es dennoch nicht wiſſen, nicht fühlen, nicht ahnen konnte, um was es ſich in dem Kampfe handelte, ſobald ſeine Führer ihm die politiſchen Reformen Amerikas und Frankreichs in der Sprache der Philoſophen, Publiciſten und Redner des achtzehnten Jahrhunderts anprieſen. Es blieb ihnen gegenüber taub und ſtumm — ein todter Haufe.

Es war den Anhängern der amerikaniſchen und franzöſiſchen Reformen nicht ſchwer, eine ſehr zahlreiche Verbindung, die der „vereinten Irländer" (united Irishmen), über ganz Irland zu verbreiten. Der proteſtantiſche Norden Irlands, der im Weſentlichen faſt ſo frei daſtand wie England ſelbſt, bildete den eigentlichen Mittelpunkt dieſer Bewegung, und der Führer derſelben, Wolfe Tone, war ebenfalls ein Proteſtant. Das war nur zu natürlich. Nur die Proteſtanten, die halb freien Männer Irlands, konnten die politiſche Bewegung in Amerika und Frankreich begreifen, die Katholiken liefen mit, als das Zeichen zum Aufſtande gegeben wurde, und ſie ließen ſich niedermetzeln wie Leute, die durch den Tod nur gewinnen können; aber ſie kämpften nicht wie Leute, die nicht ſterben, ſondern ſiegen wollen, weil ſie des Sieges Lohn kennen. So kämpften nur die Proteſtanten; aber ihre Zahl war zu gering, um England in Irland zu beſiegen.

Wie die Niederlage der united Irishmen bald zur Auflöſung der ſcheinſelbſtſtändigen Regierung und Verwaltung Irlands, zur Verſchmelzung des irländiſchen Parlaments mit dem engliſchen, zur Union zwiſchen England und Irland führte, iſt bekannt.

O'Connell's erſte politiſche Jünglingseindrücke knüpften ſich an die Feſte der Engländer und der geblendeten oder erkauften Irländer, die da ſagten, daß mit der Union ein neues Leben über Irland kommen werde — aber auch an die Gegenbeſtrebungen, an die

Digitized by Google

Verwahrungen gegen dieſe Union, die ſchon damals von einer kleinen Minderzahl Vaterlandsfreunde für ein neues Unheil angeſehen wurde. O'Connell ſtand dieſen Letztern näher und theilte ihre Befürchtungen.

Sehr bald zeigte ſich, daß dieſe nur zu begründet geweſen waren. England, das nur der kleinen Schaar proteſtantiſcher Irländer im engliſchen Parlament halbwegs ſicher ſein konnte, vergaß, daß es ein Irland in der Welt gebe, gegen das es Pflichten übernommen. Dieſes Vergeſſen traf am tiefſten die Katholiken. Die engliſchen Staatsmänner hatten zur Zeit der Union freiere Geſetze für katholiſch Irland verſprochen. Pitt begnügte ſich damit, daß er auf eine Weile aus dem Miniſterium austrat und es einem ſeiner Underlinge überließ, die gerechten Anſprüche Irlands zurückzuweiſen, um, nachdem dies geſchehen, wieder erſter Miniſter Englands zu werden. So rettete er ſeine ſtaatsmänniſche Ehre — den Schein, und das genügte dem ſtolzen Engländer dem unglücklichen Irland gegenüber.

Die Beſtrebungen der Katholiken für ihre Emancipation hatten ſchon lange vor der Union begonnen, jetzt nahmen ſie einen neuen Aufſchwung; aber erſt mit O'Connell kam der Geiſt, der ſiegt und ſiegen muß, über dieſelben.

Wir haben geſehen, wie das katholiſche Irland das politiſche Loſungswort der united Irishmen nicht verſtand und nicht verſtehen konnte. Aber es verſtand den Ruf: „Befreiung von den Ausnahmsgeſetzen, Emancipation der Katholiken!“ Es wußte, daß mit dieſem Rufe ſeine Prieſter offen ſich als Lehrer ihrer Religion bekennen, daß mit ihm der Katholik ein Menſch und ein Bürger werden müſſe, wo er bis jetzt dem Thiere und dem Sklaven gleich behandelt wurde. In dieſem Rufe lag für jeden Katholiken das Recht eine Kirche, eine Schule, eine Familie, ein Haus, ein Grundſtück, ein Pferd *), — Alles Sachen, die die penal laws ihm unterſagten — zu beſitzen. Jeder Bauer noch ſo arm und elend, jeder Bettler, noch ſo verkommen in den Tag hineinlebend, fühlte ſein ganzes Innere erſchüttert bei dem Rufe, der ſeine Väter rächte, ſein eignes Elend zu ſühnen verſprach, für ſeine Enkel eine neue Zukunft des Rechts und des Glückes durchſchimmern ließ.

Dieſer Ruf war bis jetzt ſchon oft in Irland ausgeſtoßen worden. Aber Alle, die ihn gewagt hatten, waren ſtets vor ihrer eignen Keckheit zurückgeſcheucht. Sie warfen ſich auf die Kniee und baten England um Verzeihung, ſo oft ſie für Irlands Recht zu ſeufzen ſich ein Herz nahmen. Die Art, wie ſie die Emancipation der Katholiken betrieben, zeigte nur zu klar, daß ſelbſt die tapferſten Vertheidiger dieſer Sache nicht zu dem feſten Willen ihrer eignen geiſtigen Emancipation gelangt waren. Sie kämpften wohl für ihre Freiheit; aber doch nur wie die beſiegten Feinde, die die Römer in ihren Arenen ſich unter einander niedermachen hießen, mit dem Bewußtſein, daß ſie Sklaven waren.

Da trat O'Connell auf.

Es war als ob ein Löwe, der eben erſt eingefangen, die Stricke, die ihn feſſeln, zerreiße und mit einem Satze in die Mitte ſeiner erſtaunten Wächter ſpringe!

O'Connell ſagte: „Ihr wollt frei ſein — ich will Euch zeigen, wie man frei iſt — und wer frei iſt, der wird's auch!“ Er erhob ſeine Donnerſtimme und rief: „Ihr wollt emancipirt ſein — emancipirt Euch und Ihr ſeid's!“ Und dann ging er mit dem Beiſpiele voran. Das katholiſche Irland, das oft beſiegte, das elende, hungerkranke, bettelnde Irland hatte bis jetzt, wenn es nicht in wilder Empörung aufſtand, vor England nur mit zitternder Stimme zu ſprechen gewagt, lag vor demſelben gedemüthigt im Staube und bettelte um ein wenig Freiheit wie um einen Armenſünderlohn. O'Connell, aufrecht, das Haupt hoch und keck erhebend, mit Zorn in ſeinem Blick, mit Hohn und Verachtung in ſeinen Worten, trat vor das ſtolze England und forderte Gerechtigkeit für Irland mit einem Fluche gegen England, Befrei-

*) Kein irländiſcher Katholik konnte Eigenthum haben; nicht einmal ein Pferd, mehr als 3 Pfd. werth. Hatte er ein beſſeres, ſo konnte der nächſte Proteſtant es für 3 Pfd. St. wegnehmen. Die Kinder, die proteſtantiſch wurden, traten mit ihrem Erbe ſogleich aus der Familie aus ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

ung der Katholiken mit einer Drohung, das proteſtantiſche England in ſeinen Grundfeſten erſchüttern zu wollen, wenn es die gerechten Forderungen zu verſagen ſich erkühne.

Nie hatte Irland eine ſolche Sprache gewagt; nie England eine ſolche vernommen. Die ganze Welt horchte erſtaunt auf, denn ſie ahnete mit O'Connell's erſtem Worte, das bis zu ihr hinüberdrang, wie hier ein Volk durch ein Wunder aus ſeinem Grabe auferweckt worden. Ganz Irland fiel unmittelbar O'Connell zu; jedes irländiſche Herz wurde zu einem Echo ſeiner „*emancipirten*" Sprache, und ſehr bald wurde auch jedes Wort des katholiſchen Irlands zu einem lebendigen Nachhalle der Art O'Connell's. Das ganze Weſen Irlands England gegenüber änderte ſich zuſehends; der demüthige, beſiegte Sklave ſchüttelte ſeine Demuth ab und verwiſchte mit ihr das Andenken der Beſiegung.

Nur O'Connell vergaß die Geſchichte ſeines Vaterlandes — das heißt die Geſchichte der Niederlagen Irlands England gegenüber — nicht einen Augenblick. Er hatte dieſelbe mit liebeblutendem Herzen ſtudirt, und dieſe Liebe ließ ihn ahnen, wo die Urſachen der Niederlagen Irlands zu ſuchen ſeien. Er ſah das „wilde" Irland ſo tapfer als ergeben ſich zehnmal für ſeine Freiheit opfern, ohne je einen andern Erfolg als neue Niederlagen und neue Ketten davon zu tragen. Er ahnte, daß die „Wildheit" grade die Urſache der Niederlagen geweſen. Er fühlte heraus, daß der Schlachtenmuth eines verwilderten Volkes nie und nimmer genügen werde und könne, und deswegen ſuchte und fand er einen andern Weg, den des *geſetzlichen Widerſtandes* — *der friedlichen Agitation*.

Er ſagte: „*Wir wollen nicht kämpfen*, denn das iſt nicht nöthig, — nicht menſchlich, ſondern thieriſch. Wir wollen das Recht, das uns fehlt, mit Hilfe des Rechts, das wir beſitzen, erringen, das allein iſt der höheren Natur des Menſchen würdig; der blutige Sieg trägt in dem Blute, das er koſtet, ſelbſt den Keim neuen Kampfes und endlicher Niederlage; der unblutige Sieg mit den friedlichen Waffen der Ueberredung, der Ueberzeugung iſt, ſobald er errungen worden, ſtets ein Schlußſieg. Er ſchreit nicht um Rache, die neuen Kampf, neue Siege und am Ende doch wieder Beſiegung und Untergang nach ſich zieht. *Wir wollen nicht kämpfen*, denn unſer Feind iſt, wenn nicht muthiger und tapferer als wir, uns doch an Zahl, an Kriegserfahrung und an Mitteln überlegen. Aber wir wollen ihn nicht eine Weile ruhen laſſen; er ſoll unſere Stimme zu jeder Stunde des Tages und der Nacht, bei ſeinen Feſten und in ſeiner Kirche hören; er ſoll keinen Gedanken mehr haben, den wir nicht durchkreuzen, keinen Genuß mehr, den wir nicht verbittern, keinen Schlaf mehr, den wir nicht ſtören." — Das war O'Connell, das war der Grundſatz O'Connell's, das war die *friedliche Agitation*.

In dieſem Gedanken ſtiftete er mit ein halb Dutzend ergebenen Freunden die „*katholiſche Aſſociation*". Sie hatte vor Allem den Zweck der „Vereinigung der Emancipirten" und der öffentlichen Beſprechung der Emancipation. Sehr bald bildete ſich ein größerer Kreis um dieſe Geſellſchaft. Die Reſte früherer Geſellſchaften zur Betreibung der Emancipation und die ergebneren Freunde der Sache Irlands bildeten den Kern. Mit den erſten öffentlichen Verſammlungen aber, mit den erſten Reden O'Connell's war ganz katholiſch Irland gewonnen und auch — *geiſtig emancipirt*. Denn jedes Wort dieſer Reden trug den Stempel der innern Emancipation, jede Phraſe dieſer Reden klang wie zerbrochene Ketten. Die thatkräftige Liebe O'Connell's zur „grünen Inſel" wurde zum erſten Samen des Vaterlandsbewußtſeins des Irländers; der nie ruhende Haß O'Connell's gegen engliſche Unterdrückung zum lebendigen Stachel im Herzen von Alt und Jung, ſo weit Irland ſeine Stimme vernahm. Und ganz katholiſch Irland vernahm ſie, denn wo er ſelbſt nicht hindrang, da drang ſein Echo in der Stimme Deſſen, der ihn gehört, und insbeſondere in der Stimme aller Prieſter, die in ihm den „Befreier" lange vorher ahneten, ehe ſie durch ihn befreit wurden. Die ſtets kecke und frohe Laune O'Connell's wurde zu einer vergifteten Waffe gegen England. Mit Hohn und Ironie geißelte er die Ungerechtigkeit der „Sachſen". Witz, Hohn und Ironie aber ſind ſchon an und für ſich Zeichen der Freiheit; denn der Sklave empört ſich wohl und erdolcht ſeinen Herrn von vorn oder von hinten, ohne deswegen das Bewußtſein zu bekunden, daß er ſich frei fühlt. Aber wenn er mit gefeſſelten Händen ſeinem Herrn ruhig und hohn-

lächelnd ins Geſicht zu ſpeien wagt, — ſo iſt er ein freier Mann, wie kein Freierer je die Erde betrat. — Und jede Rede O'Connell's war ein lebendiges Beiſpiel, eine handgreifliche Lehre dieſer Art.

Und ſo emancipirte er Irland und war mit ſeinem Werke fertig, ehe England noch recht wußte, was in Irland vor ſich ging. Es ſah die *geiſtige* Emancipation nicht, die O'Connell verbreitete, und war daher vollkommen außer Stand, zu begreifen, wie dieſes „Gerede ohne That" endlich zu einem Ergebniß führen könne. Aber eines Tages, als die *geiſtige* Emancipation Irlands fertig war, ſollte auch die *thatſächliche* fertig aus dem Haupte O'Connell's hervorſpringen. Wir ſahen ihn am Werke — „*wer frei ſein will, muß damit beginnen, frei zu ſein*" —, wir hörten ihn ſagen: „*Ihr wollt emancipirt ſein, emancipirt Euch!*" Und ſo ſagte er, als die Zeit gekommen war: „*Ihr wollt katholiſche Parlamentsmitglieder haben, — wählt einen Katholiken, und damit England ſehe, wie ernſt es Euch iſt, wählt mich!*"

Wie ein Blitz ging der Gedanke durch ganz Irland; und ein paar Tage ſpäter wurde O'Connell in der Grafſchaft Clare gewählt. Das war ein Sieg Irlands über England, wie ſelten welche erfochten wurden, und nur um ſo ſchöner, als er zugleich Veranlaſſung zu einem Siege Irlands über ſich ſelbſt wurde. England hatte Irland niedergehalten, verthiert. Wie das „feurige Waſſer" in Amerika, ſo war der „Brandy" ein Bundesgenoſſe Englands in Irland; die wilden und verwilderten Irländer waren dem Branntwein ergeben. Eine Wahl in Irland wurde daher gewöhnlich in Branntwein erſäuft; und die engliſchen Lords zahlten die Zeche um ſo großmüthiger, als der beſoffene Bauer gedankenlos für Den ſtimmte, den der freigebige Lord bevorzugte. O'Connell und ſeine Freunde ſagten den Bauern von Clare: „Wenn Ihr ſiegen wollt, ſo müßt Ihr vorerſt Euch ſelbſt beſiegen. Verſprecht, daß Ihr während der Wahl keinen Branntwein trinken wollt." Und ſie verſprachen es, ſie ſchwuren es, ſie hielten Wort, und O'Connell wurde zum Parlamentsmitglied für Clare gewählt.

Bei der Eröffnung der nächſten Seſſion erſchien katholiſch Irland in O'Connell vertreten vor den Schranken des Parlaments. Ganz England begriff, daß Irland *emancipirt ſei*, daß ein weiterer Widerſtand von Seiten Englands die Emancipation Irlands — *nicht mehr durch England, ſondern durch Irland* herbeiführen müſſe.

Peel und Wellington, damals die ſtolzeſten Vertreter Altenglands, unterſchrieben die Emancipation des katholiſchen Irlands — den erſten Sieg Irlands über England.

IX. In ſeiner Zuſchrift an die Wähler von Clare verſprach O'Connell unter Anderem: „daß er die Frage des *Widerrufs der Union* zwiſchen England und Irland ſo bald als möglich zur Berathung ins Parlament bringen werde."

Der Gedanke: „Repeal of the Union!" füllte die zweite Hälfte ſeiner politiſchen Laufbahn aus. „Die ſogenannte Union war ein lucus a non lucendo, eine *Vereinigung*, um nie zu vereinigen, die in ihrer erſten Bethätigung der iriſchen Unabhängigkeit den Todesſtoß gab und die in ihrer letzten Wirkung die Urſache der *ewigen Trennung* Irlands von England ſein mag Wenn ſie eine Union genannt werden ſoll, ſo iſt ſie eine Union des Haifiſches mit ſeiner Beute — das Raubthier verſchlingt ſein Opfer und ſo werden Beide Eins und untheilbar. So hat England das Parlament, die Conſtitution, die Unabhängigkeit Irlands verſchlungen."

Nicht O'Connell fällte dies ſtrenge Urtheil, verkündete dieſe drohende Prophezeihung, — ſondern ein anderer Prophet, ein Poet, ein Pair Englands hielt ſie ſeinen „Gleichen" im Oberhauſe wie das erwachende Gewiſſen Englands vor. Und dieſer Prophet hieß *Byron*. (Seine Rede im Oberhauſe vom 1. April 1812.)

Wir fürchten, auch ſein Wort wird, wie das ſo manches anderen Propheten und Poeten wahr werden, und die *Union* zwiſchen England und Irland zur *ewigen Trennung* Irlands von England führen.

Der Gedanke einer Wiederauflöſung der Union, die „Repeal", iſt in Irland ſo natürlich als Etwas; ſie liegt in allen Verhältniſſen, in allen Bedürfniſſen, in allen

Digitized by Google

Gefühlen und Inſtincten der Irländer. England hat Irland ſtets und zu allen Zeiten wie ein erobertes Land betrachtet, und ſo haben die Irländer das Bewußtſein nie verloren, daß die Engländer ihre Eroberer ſind. Die Folgen der Eroberung dauern überdies in den inneren geſellſchaftlichen Zuſtänden, trotz der Emancipation der Katholiken, immer fort. Die Grundeigenthümer, die Landlords, ſind in ſehr großer Anzahl Engländer, Sachſen, wie die Irländer ſagen — in Mehrzahl die Abkömmlinge der Eroberer des Landes, die das Eigenthum durch Confiscation den Irländern entriſſen haben. Das Benehmen der Engländer ſorgte dafür, daß die Irländer dies nie vergeſſen lernen konnten. Die Art, wie die Eroberer durch ein eigenthümliches Pachtſyſtem die Eroberten in Elend, in Abhängigkeit zu halten und ſich dennoch durch dies Elend ſelbſt zu bereichern wußten, hat nicht nur den Haß verewigt, ſondern auch Zuſtände geſchaffen, die nur eine Verbeſſerung zulaſſen, wenn das Geſetz, das ſie verbeſſern ſoll, die irländiſchen Eigenthums- und Pachtverhältniſſe an der Wurzel angreift,, die Lords in gewiſſer Beziehung ihres Eigenthums beraubt und es den Bauern überliefert. Nur ſo würde der Krebsſchaden der irländiſchen Zuſtände zu heilen ſein.

Und dieſe Heilung iſt nie und nimmer von England zu erwarten. Und zwar aus doppeltem Grunde nicht. Die Engländer begreifen ſehr ſelten, daß die Urſache des Uebels in Irland eben ſo viel in den Zuſtänden als in den Menſchen liegt. Sie ſind nicht im Stande, ſich in das Weſen der Irländer hineinzudenken, und ſo ſuchen ſie an dieſen vorzugsweiſe nur ihre Fehler, nicht auch ihre guten Seiten. Sie ſagen: „Die Irländer ſind faul, unordentlich, verſchwenderiſch, — was können wir dafür, daß ſie in Folge deſſen elend ſind?" — Eine Radicalreform der irländiſchen Eigenthumsverhältniſſe, was nichts Anderes heißen will als eine theilweiſe, aber durchgreifende Enterbung der reichen Leute zum Vortheile der Armen, erſcheint den Engländern vom Standpunkte Englands aus wie ein Verbrechen am Heiligſten, und hat für ſie überdies den drohenden Nebengedanken, daß die armen Leute in England am Ende verlangen könnten, ſo gut wie die armen Leute in Irland behandelt zu werden.

Und ähnlich verhält es ſich mit allen Grundreformen, die in Irland nothwendig ſind und werden könnten.

Der eingeerbte Haß Irlands gegen England, des Celten gegen den Sachſen, iſt endlich noch ein faſt unüberſteigliches Hinderniß gegen alle Reformen, die das engliſche Parlament zum Beſten Irlands verſuchen ſollte. So viele Jahrhunderte hindurch kam von England herüber nach Irland nur Unheil, und hierdurch wurde es natürlich, daß dem Irländer ſelbſt die beſten Gaben, die von England kommen, verdächtig erſcheinen, noch leichter verdächtigt werden können*).

Das Alles erklärt es leicht, wie der Repealgedanke ſich dem großen Irländer aufdrängen mußte; er liegt auf dem Boden jedes ächt irländiſchen Herzens, er liegt auf dem Boden aller irländiſchen Zuſtände. Der Ruf: „Repeal!" war für O'Connell ſo der Ausdruck ſeines innerſten Gefühls, wie der Ruf: „Zu Hilfe!" für den Ertrinkenden. O'Connell ſah kein Heil für Irland ohne Wiederauflöſung der Union.

Aber O'Connell wußte auch, daß die Zeit noch nicht gekommen, wo England die „Repeal" zugeben werde; wo Irland dieſelbe ohne Gewalt durchſetzen könne. Gewalt aber widerſtrebte ſeinem Syſtem und zugleich ſeinem Bewußtſein, daß Irland England nicht gewachſen ſei. Daher war ſeine Repealagitation, wenn auch in der Form ganz dieſelbe wie die Agitation der Emancipationsfrage, dennoch im Geiſte eine ganz andere. Wir ſahen, wie er in der Agitation der katholiſchen Frage damit anfing, ſich ſelbſt zu emancipiren, und wie dann durch ſein Beiſpiel geleitet ganz katholiſch Irland die Kette brach; wir ſahen, wie er am Ende, ohne ſich an Geſetz und Statut zu ſtoßen, ſeine katholiſchen Irländer aufforderte, einen Katholiken zu wählen und ins proteſtantiſche Parlament Englands zu ſchicken. Er wagte es nicht, in dieſem Geiſte auch bei der Repealfrage zu handeln. Er agitirte das Volk für dieſelbe,

---

*) Die Aufnahme oder beſſer die Zurückweiſung der Peel'ſchen Schulreformen, die allen billigen Anſprüchen genug thaten, iſt für dieſe Behauptung ein ſehr ſchlagender Beleg.

aber er ſelbſt handelte nicht, als ob die „Repeal" für ihn bereits zur That geworden ſei. Er ſtreifte oft an dieſe Gränze heran. In dem „Repealjahr" (1842) erſcheint er ein paar Mal auf dem Punkte, dieſe Gränze kecken Schrittes zu überſpringen. Er läßt ſeinen Sitz im engliſchen Parlament offen ſtehen; er veranlaßt alle ſeine ergebenen Anhänger, ſeinem Beiſpiele zu folgen. Es keimt auch der Plan in ihm, eine Art irländiſchen Parlaments in Dublin zuſammenzuberufen. Er arbeitet denſelben halbwegs aus, er ſpricht von den hundert Gentlemen, die Land und Stand von Irland nächſtens wählen und die er in Dublin zuſammenrufen werde. Die Engländer nennen dieſelben höhnend: irländiſche „Bogtrodders" (Sumpftreter) und O'Connell nimmt den Namen an und ſpricht von dem zukünftigen irländiſchen Parlament der Bogtrodders.

Aber er wagt den entſcheidenden Schritt nicht. Er durfte ihn nicht wagen, weil er zum offenen Kampfe hätte führen müſſen und O'Connell keinen Kampf wollte, Irland keinen Kampf brauchen konnte.

So entſtand der Gegenſatz, der zuletzt Alles, was O'Connell in der Repealbewegung that, beherrſchte. Es war ihm bluternſt um die Repeal — aber er fürchtete die Stunde der Entſcheidung; er ſprach im Geiſte des Ernſtes, mit dem er die Repeal wünſchte und betrieb; — er handelte im Geiſte der Furcht, daß ein entſcheidender Schritt zum blutigen Kampfe führen müſſe. Durch dieſen Zwieſpalt kam eine innere Unwahrhaftigkeit über ſein ganzes Weſen, die ihn ſehr oft trieb — in Selbſttäuſchung oder auch nur in Folge ſeiner zwiefaltigen Stellung — ſeinen Anhängern Vorſpiegelungen zu machen, die ganz ſo ausſahen, als ob er ſelbſt nicht an ſie glaube, weil er im entſcheidenden Augenblicke ſtets wieder anders handelte, als er im Augenblicke der hinreißenden Selbſtbegeiſterung geglaubt oder wenigſtens glauben gemacht hatte, daß er handeln werde.

Das Bewußtſein der Gefahr, die ein entſcheidender Schritt auf der Bahn der „Selbſtrepeal" — wie früher auf der Bahn der „Selbſtemancipation" — über Irland bringen könne, war die Urſache, daß O'Connell ſich ſeine Repealbewegung ſcheinbar ein paar Mal durch Reformen von England abkaufen ließ. Er erlangte dadurch ein doppeltes Ergebniß. Er konnte mit Anſtand eine Weile auf ſeiner Bahn ausruhen und gewann dann durch jede Reform dennoch gleichſam in der Ruhe ſelbſt neues Feld für die Repeal. Deswegen ließ er es halbwegs geſchehen, daß ſelbſt viele ſeiner Freunde den Repealruf für ein Mittel, das Beſte Irlands zu fördern, ausgaben. „Gerechtigkeit für Irland — oder Repeal!" war nicht der Herzensgedanke O'Connell's und Irlands, aber Beide ließen ſich's gefallen, daß England ſich täuſche und in der Furcht vor der Repeal Reformen geſtatte, die der Repealbewegung die Gemeinderäthe, die Schulen öffneten, die die Orangiſten entwaffnen, die katholiſchen Bauern in eine beſſere Lage bringen und ſo die „Soldaten" der Repeal in gewiſſer Beziehung ſtärken und nähren mußten.

O'Connell und Irland ließen ſich's gefallen, daß England ſich über den Repealruf und ſeine Bedeutung täuſchte, daß ſie ihn für ein Mittel und nicht für das ernſtgemeinte Endziel der Irländer anſahen; ſie ließen ſich dieſen Irrthum nicht nur gefallen, ſie förderten, hegten und pflegten ihn, wo er ihnen nutzen konnte und raſch eine Reform zum Beſten Irlands und der Repeal ſelbſt verſprach. Hierdurch erlangte dann die Repealbewegung auch nach Außen hin den Schein einer Lüge. Wir haben geſehen wie ſie im Innerſten ihres Weſens zu einer Art Unwahrhaftigkeit gelangt war. In Beiden lag der Keim des Unterganges O'Connell's und die Urſache der zeitweiligen Beſiegung der ganzen Repealbewegung.

Die Engländer ſagten ſehr bald: „Es iſt O'Connell und Irland nicht Ernſt mit der Repeal." Es wurde ihnen Dies um ſo leichter, als ſie überhaupt von den Irländern ſagen, daß es ihnen nie recht ernſt mit Etwas ſei. Die Irländer haben keine „sincerity", iſt ein ziemlich durchgreifendes engliſches Urtheil. Die irländiſchen „Sklaven" waren ſehr oft gezwungen, ihren Herrn gegenüber eine Demuth und Ergebenheit zu heucheln, die nicht in ihrem Herzen lag. Die Lüge wird nur zu naturgemäß die Waffe des Schwachen, wenn er zu dem unabweisbaren Bewußtſein ſeiner Schwäche gelangt iſt. Ueberdies iſt der Irländer voller Witz und Laune; er lacht ſehr oft, wenn es ihm noch ſo ernſt ge-

meint iſt mit Dem, was er ſagt. Der Engländer lacht ſelten und iſt ſomit leicht geneigt, die kecke Laune, mit der der Irländer oft bei ſehr Ernſtem lachen kann, für einen neuen Beweis ſeines Mangels an „sincerity" anzuſehen. Genug, die Engländer kamen raſch und leicht zu dem allgemeinen Urtheile: „Für O'Connell und die Irländer iſt der Repealruf nur ein Mittel, uns Angſt zu machen." Das wurde dann die Urſache, daß nie und nimmer ein Engländer, daß nie ein engliſcher Staatsmann im Ernſte an die Möglichkeit der Repeal dachte. John Bull blieb ſo ruhig bei dem Rufe, der aus Irland zu ihm herüber drang, daß dieſe Ruhe ſelbſt die Irländer in Erſtaunen ſetzen und jedenfalls den Arm, der nur gegen den Wind zu fechten ſchien, ſehr bald ermüden mußte. Nur die allerergebenſten Anhänger O'Connell's, die katholiſche Geiſtlichkeit und durch dieſe veranlaßt, die Bauern und die armen Leute in Irland hielten in Maſſe mit O'Connell bei der Repealagitation aus.

Die große Mehrzahl des höheren Mittelſtandes und der denkenden Claſſen in Irland traten nach und nach immer mehr von O'Connell zurück. Ein Theil, und zwar die ältere, bedächtigere Generation — Leute, die, wie Shiel und Wyſe, die tapferſten Genoſſen O'Connell's bei ſeinem Kampfe für die katholiſche Emancipation geweſen waren und die dann in dieſer Emancipation das Endziel der irländiſchen Geſammtbeſtrebungen und Agitationen erreicht zu haben glaubten — waren faſt geneigt, mit den Engländern einzuſtimmen und die Repeal für „humbug" zu erklären. Sie ſchwächten die Bewegung O'Connell's in Irland, ſie ſtärkten den Glauben Englands, daß dieſer Ruf Irland nicht Ernſt ſei.

Die jüngere Generation in Irland aber, alle ſtrebenden Leute, die bei der Emancipationsbewegung in die Schule gegangen waren, die der *Geiſt* O'Connell's, wie er ſich in der Emancipationsagitation bethätigt hatte, beſeelte — begriffen den Widerſpruch nicht, in den O'Connell gerathen war. Sie hörten von England aus und ſehr oft auch in Irland die Anklage gegen O'Connell, daß es ihm nicht ernſt gemeint ſei mit dem Repealrufe; und ſie ſahen dann ſelbſt nur zu klar, daß O'Connell oft anders *handelte*, als er *geſprochen* hatte. O'Connell war überhaupt wenig gewiſſenhaft in der Wahl ſeiner Mittel, er dachte meiſt: „Der Zweck heiligt ſie." Eine Gelegenheitslüge, eine Gelegenheitsverleumdung, eine Gelegenheitsfälſchung der Thatſachen und Ereigniſſe, Verſprechungen, die er nicht zu halten gedachte, Vorſpiegelungen, an die er ſelbſt nicht glaubte, koſteten ihn wenig, gehörten zu ſeinen alltäglichen Aushilfmittelchen. Dieſe Art aber gab dem Vorwurfe, daß er es überhaupt mit der Repeal nicht ernſt meine, bei allen Zweiflern eine alltägliche Nahrung. Die jüngere Generation neigte ſich nach und nach der Anſicht zu, daß der Repealruf wirklich für O'Connell nur ein *Mittel* ſein könne und nicht das *Ziel* ſelbſt. Aber ſie fiel deswegen nicht von der Repeal, ſondern — von O'Connell ab. Sie folgte ihm in allen ſeinen Bewegungen für die Repeal, entſchloſſen, am Tage, wo er die Repeal aufgeben werde, ſie in ihre Hand zu nehmen; ſie folgte ihm, aber ſie ſuchte ihn nach und nach, anſtatt von ihm fortgeriſſen zu ſein, vorwärts zu ſtoßen. O'Connell war der *Führer*, die jüngere Generation wurden die *Treiber*, und ſie trieben raſcher, als der Führer gehen wollte.

In dieſen Zuſtänden lag der Keim des *jungen Irlands*, das längſt beſtand, ehe es durch ſeinen Bruch mit O'Connell auf der Oberfläche der Bewegung erſchien, ſeinen Namen und ſeinen Führer fand. Vorerſt waren dieſe Zuſtände aber die Urſache der Schwäche O'Connell's und der Verminderung ſeines perſönlichen Einfluſſes und Anſehens. Viele ältere Leute ſagten mit England: „Die Repeal iſt ein Spiel, um das Volk hinzuhalten und auszubeuten"; die jüngere Generation zweifelte an ihrem Führer, trat von ihm ab, bildete ſich ein eigenes Lager. Die engliſchen Staatsmänner wußten dies Alles beſſer als die irländiſchen Parteien ſelbſt. Sie ſahen, daß — als das „Repealjahr" vorüber war, ohne die Repeal gebracht zu haben, daß, als O'Connell ſtets an der Gränze der „Selbſtrepeal" ſtehen blieb oder zurückwich — ſeine Kraft verſplittert, das Vertrauen der Tapfern von ihm gewichen, der Glaube der Schwachen an ihn gebrochen. Sie fühlten, daß die Zeit gekommen, wo ſie einen entſcheidenden Angriff auf O'Connell

wagen konnten. Und ſie wagten ihn und er gelang vollkommen. O'Connell wurde angeklagt, verurtheilt, ins Gefängniß geworfen und — dort degraben.

X. Die Engländer mochten ſich einbilden, daß mit der Verurtheilung O'Connell's auch die Repeal verurtheilt und beſiegt ſei. Sir Robert Peel — der „kluge" Mann, der das Glück hatte, jedesmal ans Ruder zu gelangen, wenn die engliſchen Waſſer ſo getrübt waren, daß es ihm nicht ſchwer wurde, ein Fiſchlein zu fangen — konnte ſtolz um ſich ſchauen. — Der Löwe, der ſich ſpielend in einem zufällig auf ſeinem Wege liegenden Netze ſelbſt verwickelt hat, mag mit ähnlichen Gefühlen, wie O'Connell zu Peel, zu der Angſt hinaufſehen, mit der der Jäger pochenden Herzens die unverhoffte Beute anſtaunt.

O'Connell war gefangen, beſiegt — nicht aber Irland, nicht die Repeal! Der „Befreier" ſtand gefeſſelt da; aber nicht England hatte ihm die Feſſeln angelegt; er hatte ſich ſelbſt in ſie verſtrickt und zwar in einem Augenblicke, wo Irland nicht bereit war, ihn aus denſelben zu befreien.

„O'Connell" — der „Befreier" — „der friedliche und geſetzliche Agitator" — der Gedanke, der in O'Connell's Namen liegt, der brach im Gefängniſſe zuſammen. Irland und England ſahen mit den verſchiedenartigſten Gefühlen zu dem Gefängniſſe O'Connell's hinüber. Aber in beiden klang ein gemeinſames Bewußtſein durch, und Beide ſagten ſich, das Eine beſiegt, das Andere als Sieger: „Die friedliche Agitation für Repeal iſt von nun an nicht mehr möglich!"

Und Niemand hatte dies Gefühl tiefer und durchgreifender als O'Connell ſelbſt.

Wir ſagten ſchon einmal, daß O'Connell kein Denker, kein Philoſoph, ſondern ein Gefühlsmenſch, ein gläubiger Enthuſiaſt war. Die Philoſophie iſt kritiſch zerſetzend, verneinend — ſie hat nie und nirgends gezeugt und geſchaffen, ſogar da nicht, wo es den Anſchein hat, als ob wir den Kindern ihrer Anſtrengungen begegneten. Es iſt ſelbſt hier nur das äußere Kleid, das von der Philoſophie kommt; der innere Geiſt iſt der Sohn einer lebendigen Liebe, eines begeiſternden Gefühls, wenn auch im Gewande des philoſophiſchen Gedankens. Man hat oft in Chriſt den Jünger der reinſten griechiſchen Philoſophenſchule ſehen wollen; aber was in jenen Philoſophen an Chriſt erinnert, ſind Propheten- und Poetengefühle, und was in Chriſt an dieſe Philoſophie mahnt, iſt nur Zugabe in ſeinen Lehren; die Hauptſache, die unverſiechbare Liebe, hat die ihm vorhergehende Philoſophie ebenſo wenig geſchaffen, als die ihm nachhinkende ſie je begriffen hat. —

O'Connell war ein höchſt unphiloſophiſcher Kopf, aber er hatte ein gläubiges Herz. Er glaubte an ſeine Religion, an ſein Vaterland — und an ſich ſelbſt. Er war nicht nur gläubig, ſondern abergläubig, wenn ein Gefangengeben des eignen Gedankens gegenüber dem Unbegreiflichen, das uns ſehr oft im Kleinen wie im Großen an unſere eigene Nichtigkeit erinnert, Aberglaube heißt. Und dieſen Aberglauben trug er in ſeinen Beruf über. Es war ihm ſo Vieles gelungen, ohne daß er ſelbſt zu Anfang auf dies Gelingen bauen konnte; er hatte ſo oft erlebt, daß der Tag des Sieges dem Tage der Niederlage folgte, ohne daß die Urſache des einen und der andern dem kurzſichtigen Menſchenauge erreichbar war. Sein ganzes Leben war — wie das jedes Menſchen, ſelbſt des unbedeutendſten — eine ſtete Reihenfolge von Wundern, von Früchten, die er nicht geſäet, von Erfolgen, die er nicht vorbereitet, von gelungenen Schlägen, zu denen er den Arm nicht aufgehoben hatte. Er ahnete — wie alle großen Männer, denen Vieles gelungen — daß ein Höheres ſeinem Werke Gedeihen gebe; er beugte ſeinen ſtolzen Nacken und dachte an Gott und ſein Geſchick, die des ſchwachen Menſchen Schritte leiten.

O'Connell glaubte an ſich ſelbſt, hatte das tiefſte Vertrauen in den Beruf, der ihm zum Beſten ſeines Volkes geworden war. In dieſem Glauben hoffte er oft mehr, als er mit kaltem Verſtande zu rechtfertigen vermochte; vor Allem aber hatte er das feſteſte Vertrauen in den „Stern"*), der ſeine Schritte leite. Er prunkte und prahlte oft mit dieſem Bewußtſein. Er behauptete keck, daß er auf dem Felde des geſetzlichen Widerſtandes unbeſiegbar ſein werde, was auch England mit allen ſeinen geſetzlichen Finten und

*) Napoleon ſagte eben ſo gut wie Louis Philipp: „Mon étoile brille toujours!"

Fallen gegen ihn verſuchen möge. Es war nicht ſo ſehr das Vertrauen auf ſeine Advocatengelehrſamkeit als das Vertrauen auf ſein Geſchick, auf ſeinen höhern, von Gott erhaltenen Beruf, der ihm dieſe Keckheit gab.

Nur zu natürlich, wenn O'Connell dies Vertrauen vor den Thoren ſeines Gefängniſſes zurückließ. Er war beſiegt, nicht wie Jemand, der eine Niederlage erlitten, ſondern wie Jemand, der in dieſer Niederlage ſelbſt ſeine eigene Schwäche und Unzulänglichkeit dem ſtarken Feinde gegenüber erkannt hat.

O! wie ſchade, daß er nicht in ſeinem Gefängniſſe geſtorben iſt und dort auch körperlich begraben liegt, wie ſein Geiſt dort ſeine Laufbahn vollendete. Der Agitator, der Befreier Irlands, war hier ein ganzes Jahr auf ſeine vier Mauern beſchränkt. Ein ganzes Jahr lang ſagte ihm alle Tage jede Secunde: „Du, O'Connell, du biſt gefangen." Und neben ihm ſtanden die jüngeren Leute *), ſahen zugleich mitleidig und zornglühend auf ihren „Leader", der ſie am Ende bis ins Gefängniß geführt, hinab. Ihr Schweigen und ihr Reden, ihr Klagen um O'Connell, um Irland, um ihre eigene Freiheit waren vergiftete Dolchſtiche ins Herz ihres großen Mitgefangenen. Was Wunder, daß es am Ende brach!

O'Connell war — wie alle Irländer mit ſeltener Ausnahme, wie alle Katholiken zu der Zeit, wo ihr Vaterland, ihre Umgebung, Erziehung, Literatur, Kunſt und Wiſſenſchaft auf der Stufe ſtanden, auf der Irland noch heute ſteht — ein eifriger Katholik. Er ſuchte und fand Troſt für ſeinen Kummer bei ſeinem Gotte und in ſeiner Kirche. Und die ganze Geiſtlichkeit von ganz Irland, groß und klein, betete für ihn und pilgerte zu ſeinem Gefängniſſe, um ihn zu tröſten.

Als ſich endlich die Thore des Gefängniſſes für ihn und ſeine „Mitmärtyrer" — wie das irländiſche Volk ſie nannte — wieder öffneten, war O'Connell ſelbſt und Alles um ihn vollkommen geändert.

O'Connell — der Gedanke O'Connell — war gebrochen, das Vertrauen in ihn ſelbſt zernichtet. Er lallte zwar noch den Repealruf; aber er ging bei der Eröffnung des Parlamentes nach England und gab ſeinen ſtolzen Siegern eine Gelegenheit, großmüthig zu ſein und ihm einen mitleidig-freundlichen Gruß zuzurufen, als er in ihre Mitte trat.

Der Bruch zwiſchen O'Connell und Jungirland wurde jetzt ein offener. Die jungen Leute ahneten heraus, daß O'Connell nicht mehr in ſich ſelbſt vertraue, und die natürliche Folge war, daß ſie ihm nun auch ihr Vertrauen nicht mehr ſchenkten. Die Veranlaſſung zum Bruche zwiſchen O'Connell und Jungirland — indem die jüngere Generation im Falle der Noth ſelbſt zu den Waffen zu greifen ſich bereit erklärte, während die O'Connell's das Schwert für alle Ewigkeit und trotz allen Verhältniſſen und möglichen Verwickelungen verdammten — war aber nur die Veranlaſſung, nicht die Urſache des Bruches, wenn ſie als ſolche auch ſehr tief in den Verhältniſſen begründet lag. Jungirland kam aber aus dem Gefängniſſe und hatte dort einſehen gelernt, daß Altengland am Ende in dem Kampfe mit geſetzlichen Waffen Irland in Ketten zu werfen die Macht finden werde, wie es ſie O'Connell gegenüber am Ende gefunden hatte. Der Schluß iſt vielleicht nicht ganz logiſch — denn die Beſiegung O'Connell's auf dem Felde des geſetzlichen Widerſtandes wurde, wie wir geſehen, erſt durch die Lüge und den Widerſpruch, in den O'Connell ſich verwickelte, möglich — aber wenn nicht ganz logiſch, ſo war die Denkweiſe Jungirlands deswegen nicht weniger natürlich. O'Connell im Gefängniſſe hieß für ſeine Freunde und Nachfolger: „Es giebt kein Recht für Irland." Und daher kam Jungirland zu dem Schluſſe, daß, wo das Recht zu Ende ſei, die Gewalt beginne und ſich als natürliche Selbſthilfe rechtfertige.

Mit dem Abfalle Jungirlands verlor O'Connell und ſeine Agitation den letzten Reſt politiſchen Lebens. Was das Gefängniß übrig gelaſſen, trat dieſer Zwieſpalt nachträglich nieder.

---

*) Dufoy, der Begründer des Blattes: The Nation und der eigentliche Stifter des jungen Irlands, und mehrere Andere

O'Connell, altersſchwach, müde, gebrochen — ein entaſteter Stamm — ſtützte ſich jetzt immer mehr auf ſeinen Glauben an Gott, der allein ihm geblieben war, nachdem er den Glauben an ſich ſelbſt und ſein Werk verloren hatte. Schon im Gefängniſſe waren Geiſtliche, waren Jeſuiten ſeine alltäglichen Geſellſchafter, ſein Troſt und ſeine Hoffnung geworden. O'Connell hatte ſtets in der katholiſchen Religion die feſteſte Grundlage der irländiſchen Nationalität, der irländiſchen Befreiung geſehen. Es gab eine Zeit, wo die ganze Geiſtlichkeit Irlands jedem ſeiner Winke gehorchte. Jetzt kehrte ſich dies Verhältniß um. O'Connell hatte Nichts mehr in ſeinem Herzen, das ihn zum Gebieter, zum Herrſcher, zum Führer machte, — und ſo ließ er ſich berathen, beherrſchen, führen. Die Geiſtlichkeit nahm ihn ins Schlepptau und war mit Urſache an dem offenen Bruche zwiſchen Alt- und Jungirland, weil ſie fürchtete, daß ein Proteſtant (Smith O'Brien) das Erbe O'Connell's übernehmen könne, weil ſie in den jungen Leuten Grundſätze der Toleranz lebendig ſah, die, wie ſo oft Toleranz, Folge des Zweifels waren. Mit dieſem Bruche herrſchte nicht mehr O'Connell, nicht mehr die irländiſche Nationalbewegung in der Repealgeſellſchaft, ſondern die Geiſtlichkeit und vor Allen die Jeſuiten.

O'Connell war nicht mehr „O'Connell" genug, um zu fühlen, wie er nach und nach vom Herrn zum Knechte herabgeſunken. Aber wenn die Liebe und der Glaube, die Liebe zu Irland und der Glaube an ſein Werk, in ihm noch eine Spur der alten Kraft gelaſſen hatten, ſo muß das Hungerjahr für ihn ein letzter Dolchſtoß in das ſo vielfach verwundete und blutende Herz geweſen ſein. Und wirklich brach ſeine letzte Körperkraft dieſem Elendbilde des hungerſterbenden Irlands gegenüber zuſammen. Er floh, den Tod im Herzen, ſein Vaterland und ſtarb auf fremder Erde.

XI. Die Nachwelt wird ihm Gerechtigkeit widerfahren laſſen. Die Gläubigen werden ihn heilig ſprechen und die Ungläubigen ſeine rieſenhafte Größe anerkennen.

Er iſt der „Befreier" Irlands, und wird es noch ganz anders ſein, wenn der Same, den er ausgeworfen, nicht zwiſchen dem Unkraute, das er oft ſelbſt gehegt, erſtickt.

Aber nicht nur Irland war ſein Feld, auf dem er ſäete. Er hatte einen hohen Nationalberuf erhalten, aber ſein Beruf der ganzen Menſchheit gegenüber iſt noch größer.

Sein Leben und ſein Tod, ſeine Errungenſchaften und ſein Scheitern auf dem Meere der geſetzlichen Agitation werden unverwiſchliche Lehren für die ganze Welt und alle Zukunft ſein, ſo lange die Geſchichte unſerer Zeiten nicht verſchollen iſt.

Was er für Irland erlangt hat, iſt ein Beweis, wie mächtig Recht und Gerechtigkeit, wie gewaltig die Anſprüche der Völker auf Freiheit und Menſchenwürde ſind, wenn ſie dieſe Anſprüche auf friedlichem Wege mit dem Geſetze in der Hand zu erringen ſuchen. Das ärmſte, elendeſte, ſchwächſte, erbarmungswürdigſte und rechtloſeſte Völkchen der Erde beſiegte auf dieſem Felde — England, das mit Stolz ſagen darf: „Die Sonne geht nicht unter in meinem Reiche." —

Die Völker, die dieſe Lehren nicht begreifen, ſind der Freiheit nicht würdig. —

In dem Mislingen der Verſuche O'Connell's, die Auflöſung der Union zwiſchen England und Irland auf dem geſetzlichen Wege und durch die friedliche Agitation zu bewirken, liegt eine doppelte Lehre, eine Lehre für die Völker und ihre Freunde und eine für die Herrſcher und ihre Rathgeber.

O'Connell ſcheiterte in ſeiner Agitation für Repeal nicht ſowohl an der Macht Englands als an der Lüge und Unwahrhaftigkeit, mit der er ſelbſt dieſe Agitation betrieb und zu der er ſich in gewiſſer Beziehung gezwungen ſah. Er verlor durch dieſe Unwahrhaftigkeit das Vertrauen ſeiner Freunde, die Achtung ſeiner Feinde. Wahrheit und Ernſt — das iſt das Zeichen, in dem Ihr ſiegen werdet. Das edle Ziel genügt nicht, es will auch mit edlen Mitteln errungen ſein. Die Völker und Volksführer, die dieſe Wahrheit nicht begreifen, werden wie O'Connell die Gelegenheit finden, das Verkennen derſelben in Schmach und Niederlage zu beweinen.

O'Connell wurde beſiegt; England fand Geſetze und Geſetzausleger, die O'Connell verdammten, obgleich wahrlich nie Jemand den Grundſatz der Herrſchaft des Geſetzes unter allen Umſtänden ſo anerkannte, wie O'Connell, obgleich Niemand wie er dem Geſetze zu Lieb die Gewalt niedergehalten hatte. Und an dem Tage, an dem

England dieſen Sieg errang, erhob ſich Jungirland und rief: Zu den Waffen! „Geſetzliche Agitation iſt nicht möglich, wo Liſt das Geſetz zum Beſten der Gewalt auslegt." Der Ruf: zu den Waffen, den Jungirland ausgeſtoßen, hat bis jetzt nur wenige Nachfolger gefunden. Das verhindert nicht, daß ſchon heute Blut genug in dieſem unheilvollen Lande fließt. Und die Stunde wird kommen, wohl zum Unglücke Irlands, ſicher zum Untergange Englands, wo der Ruf: „Zu den Waffen!" in Irland von Mund zu Mund, von Herz zu Herz gehen wird — und zwar Alles, weil Sir Robert Peel glaubte, daß die Zeit gekommen ſei, wo er der friedlichen Agitation mit etwas Liſt und Klugheit ein Ende machen könne.

Die Herrſcher und Machthaber, die dieſe Lehre nicht begreifen, werden, wie England, die blutige Frucht des Samens, den ſie in Unrecht und Gewalt auswerfen, mit hundertfachem Ertrage einernten.

Das iſt O'Connell.

Sein Name wird in die ferne Zukunft hinüberleuchten. Und die Völker und die Herrſcher, die Schwachen und die Starken, die die Bedeutung ſeines Wirkens, die Urſache ſeiner Erfolge wie die Urſache ſeiner Niederlage erkannt haben, werden auf dem Felde des Geſetzes durch das Wort des Friedens den Segen des Rechts und der Freiheit an ihre Schritte feſſeln. — Venedey.

Occupation, privat- und völkerrechtliche und ſtaatsrechtliche. — I. Die privat- und völkerrechtliche. — Wörtlich und im weiteren Sinne heißt Occupation die Bemächtigung, die factiſche Beſitzergreifung. Als ſolche erſcheint z. B. auch im Kriege eine ſelbſt nur vorübergehende Occupation feindlichen Landes. In einem engeren juriſtiſchen Sinne heißt Occupation diejenige Beſitzergreifung, wodurch Jemand eine Sache definitiv zu der ſeinigen macht oder als ſein Eigenthum erwirbt. Die Bedingungen der Eigenthumserwerbung überhaupt und ſomit auch die einer Eigenthumserwerbung durch Occupation ſind zwar bei verſchiedenen Völkern und auch in Beziehung auf das Privat- und öffentliche Recht zum Theil verſchieden modificirt und beſtimmt, doch huldigt auch in dieſer Lehre das claſſiſche römiſche Recht den wahren naturrechtlichen Grundſätzen, welche logiſch conſequent aus der Natur eines wahren Friedens- oder Rechtsvereins unter freien ſittlichen Perſonen ſich ergeben. Und dieſe Grundſätze, die im Weſentlichen auch dem altgermaniſchen Rechte zu Grunde liegen, ſind nach dem Untergange des Fauſtrechts und des Feudalismus, wodurch ſie gröblich verletzt wurden, auch immer vollſtändiger wieder in den neueren Geſetzgebungen ſo wie auch in dem europäiſchen Völkerrechte anerkannt worden.

Die Natur eines wahren Friedens- oder Rechtsvereins civiliſirter Völker fordert nehmlich, daß für die rechtlichen Perſönlichkeiten, für die freie friedliche Behauptung und Verwirklichung ihrer Beſtimmung und ihrer Zwecke im irdiſchen Leben eben ſo ein feſter juriſtiſcher Boden, ein äußerer, ſachenrechtlicher, juriſtiſcher Leib rechtlich geheiligt wird, wie ihr Körper ſchon einen naturgeſetzlichen Träger für ihre freie Seele und Seelenthätigkeit abgiebt. Denn es iſt klar, daß ohne feſte bleibende Rechte auf die Sachenwelt, ohne allgemein anerkannte Eigenthumsrechte, ohne geſicherte freie Gebrauchsrechte von gemeinſchaftlichen Gütern, wie Luft und Waſſer, alle einzelne und moraliſche Perſonen der unentbehrlichſten feſten Grundlage für ihre freie Lebensthätigkeit zur Verwirklichung ihrer beſonderen und der allgemeinen Culturzwecke entbehren würden. Hierauf gründen ſich das ganze Sachenrecht und ſeine beiden Haupttheile, das Sachenrecht an den gemeinſchaftlichen und an den vertheilten Sachen. Es giebt nehmlich einestheils ſolche Güter, welche, wie die Luft, das Meer, die öffentlichen Ströme, die Landſtraßen (res communes omnium und res publicae), allen Perſonen nothwendig und zugleich ſolcher Art ſind, daß Alle in Beziehung auf dieſelben alsdann und nur alsdann ihre Bedürfniſſe befriedigen können, wenn Keiner dieſelben ausſchließlich und für immer mit ſich verbindet. Hier muß alſo Allen das gleiche freie Gebrauchsrecht geſichert ſein. Es giebt andern-theils Sachen, die nicht in ſolcher Geſtalt und Menge vorhanden ſind, daß Jeder, ohne ſie je nach ſeinen beſonderen Zwecken und Bedürfniſſen ausſchließlich zu erwerben und beliebig zu geſtalten, im Falle des Bedürfniſſes ſie zur Hand hätte, auf ihren ihm zweck-

mäßigen Gebrauch ſicher rechnen könnte. Hier muß eine ausſchließliche Vertheilung oder Eigenthumserwerbung Statt finden. Für dieſelben nun müſſen nach den Grundſätzen der rechtlichen Freiheit und Gleichheit und des beſonderen und allgemeinen Bedürfniſſes die rechtlichen Erwerbsarten feſtgeſtellt werden. Es muß alſo Allen rechtlich *gleich frei* gelaſſen werden, auf allen rechtlichen, der allgemeinen Cultur oder dem Nationalwohlſtande förderlichen Wegen das Eigenthum zu erwerben, welches ſie bedürfen. Dieſe Wege ſind: 1) die Erwerbung herrenloſer Sachen und ihrer Acceſſionen und Früchte, insbeſondere die Gewinnung von Naturproducten aller Art (Occupation); 2) die Bearbeitung (Specification); 3) der Austauſch (Tradition). Wenn nun ein Geſellſchaftsmitglied ſich ernſtlich und erfolgreich in der Abſicht anſtrengt und bemüht, um auf dieſen Wegen ohne Verletzung fremder Rechte Eigenthum zu erwerben, während Andere dieſe Anſtrengung nicht machen wollen, alsdann iſt dieſer Erwerb anzuſehen als entſprechend einestheils dem Privatbedürfniſſe des Erwerbers und zugleich als entſprechend dem öffentlichen Bedürfniſſe und Wohle, mithin auch dem Verdienſte des Erwerbers um das öffentliche Bedürfniß oder Wohl. Denn es iſt ja vortheilhaft, daß möglichſt bald und viel durch Gewinnung der Naturproducte, Bearbeitung und Handel das allgemeine Cultur- oder Nationalvermögen wachſe. Während alſo in rohen Zeiten, wo auch ſo ziemlich die Bedürfniſſe Aller noch gleich ſind, eine abſolut gleiche Eigenthumsvertheilung einer rohen materiellen Gleichheit entſpricht, ſo entſpricht die ſo eben angegebene bei cultivirteren Völkern und verſchiedenen perſönlichen Verhältniſſen und Ständen einer gerechteren, viel beſſeren und der Cultur förderlicheren intellectuellen oder verhältnißmäßigen Gleichheit. Dieſe macht ſich im *rechtlich* geordneten Verkehre durch die natürliche Freiheit von ſelbſt, während jene durch poſitive Vertheilung geſchaffen wird. Die *natürliche* fordert insbeſondere auch, daß ſowohl bei dem Gebrauche der unvertheilten allgemeinen Güter wie bei der Erwerbung der vertheilbaren der zuerſt Kommende dem ſpäter Kommenden vorgehe und von dieſem nicht aus dem *Beſitze* geworfen werden dürfe. Daher die Regel: res nullius cedit primo occupanti.

Zu den dreifachen angegebenen Rechtsgründen der Erwerbung gehört nun auch die *thatſächliche* Erwerbung oder Beſitzergreifung, wodurch in Verbindung mit dem Erſteren erſt die Sache mit der Perſönlichkeit, gleichſam als ihr juriſtiſcher Leib, feſt und bleibend, durch feſte *Rechtsbande* (die *dinglich* rechtlichen), verbunden und ihrem Willen unterworfen wird, ſo daß ſie gleichſam als ein Beſtandtheil dieſer Perſönlichkeit erſcheint, welchen nun *Alle* rechtlich zu achten haben, wie es ſchon der Sprachgebrauch durch das Wort *mein* oder durch die Worte: „res Titii est" bezeichnet [1]).

Die angegebenen beiden allgemeinen Bedingungen bilden nun auch die beiden Erforderniſſe der erſten Hauptart der Eigenthumserwerbung durch Occupation.

Hiernach wird alſo zu derſelben erfordert:

1) eine occupationsfähige Sache, oder es wird erfordert, daß die Sache A) zu den vertheilbaren gehört, daß ſie als ausſchließliches Eigenthum von dem Erwerber erworben werden kann (daß ſie in commercio für ihn iſt). Nicht erwerben können die Einzelnen: a) ſolche Sachen, die Allen zum Gebrauche frei bleiben müſſen (res communes omnium), und die daher zwar wohl in einzelnen Theilen, nie aber im Ganzen ausſchließlich erworben werden können, wie die Luft, das Meer und das Geſtade des Meers. Auch völkerrechtlich bleibt das Weltmeer der ausſchließlichen Erwerbung einzelner Völker entzogen. Es ſoll allen zum Gebrauche freiſtehen und es iſt kein Bedürfniß für ein einzelnes Volk, es ausſchließlich in ſeinen Beſitz zu nehmen, und es iſt auch unmöglich, alle anderen davon auszuſchließen [2]). Die früheren Vertheilungen des Weltmeeres durch den Papſt ſind völkerrechtlich nie gültig geworden [3]). b) *Oeffentliche* Sachen (res publicae),

1) Ueber die juriſtiſch und politiſch oder nationalökonomiſch folgerichtige vortreffliche Durchführung und Verwirklichung der hier angedeuteten Grundideen in dem ganzen röm. Sachenr. ſiehe *Welcker, Syſtem.* Bd. I. S. 605—633.
2) v. *Martens*, Völkerrecht. §. 30.
3) *Klueber*, droit des gens. §. 126.

die dem Staate gehören und Jedem zum Gebrauche frei bleiben ſollen, wie öffentliche Ströme, Landſtraßen. In Beziehung auf andere Völker iſt hier Erwerbung durch Occupation darum unmöglich, weil dieſe öffentlichen Sachen ſchon von einem beſtimmten Volke oder Staate zu beſonderem völkerrechtlichen (nicht privatrechtlichen) Eigenthume occupirt ſind, weil alſo in Beziehung auf andere Völker die ſogleich anzugebende zweite Bedingung der Occupation fehlt. Nehmlich die Sache muß auch

B) eine herrenloſe Sache im engeren Sinne ſein (res nullius), d. h. eine Sache, die, ſo viel man weiß, noch nie einen rechtlich anerkannten Eigenthümer hatte, wie das wilde Thier in der Freiheit, oder die doch denſelben verlor, ohne in eines Anderen Eigenthum übergegangen zu ſein. Wenigſtens in Beziehung auf die Art des Eigenthums, welches erworben werden ſoll, muß die Sache herrenlos ſein. So iſt zwar völkerrechtlich oder gegen fremde Völker Alles, was in einem erworbenen Territorium eines Volks ſich befindet, in deſſen völkerrechtlichem Eigenthume, wenn es auch noch in keinem Privateigenthume, weder des Fiscus noch eines einzelnen Rechtsmitgliedes, ſich befindet und mithin von Dieſen als res nullius occupirt werden kann. Aehnlich kann man auch ſagen: die ganze Erde gehört (als communio primaeva) dem ganzen Menſchengeſchlechte, allen Völkern oder Menſchen. Dieſes heißt aber doch nur: dieſelben können moraliſch und je nach der Natur ihrer beſonderen Rechtsverhältniſſe ſämmtlich Anſprüche auf ihre zukünftige Erwerbung machen. In ſo fern iſt Gemeinſchaftlichkeit in Beziehung auf juriſtiſches Eigenthum und die wirkliche Erwerbung, Herrenloſigkeit aber iſt, ſo lange jene nicht erfolgte[4]).

In dem Völkerrechte hat man beſtritten, daß ein Volk die von wilden Völkern bewohnten Inſeln oder Länder rechtlich occupiren könne[5]). Dennoch haben die Völker ſtets ſolche Occupationen ſich erlaubt und meiſt nur ſcheinbare Rechtfertigungsgründe in erzwungenen oder erliſteten Verträgen oder in unbegründeten Kriegsrechten geſucht. In der That kann man auch ſagen, daß ein rechtlicher Friedensvertrag nur zwiſchen Denjenigen beſteht, die ihn mit Freiheit ausdrücklich oder ſtillſchweigend abſchloſſen, und daß, wo er fehlt, Verletzungen wohl unmoraliſch, aber nicht juriſtiſch unrecht ſind. Die im europäiſchen Völkerrechte mit einander ſtehenden Völker erhalten alſo niemals einen Rechtsgrund, eine Occupation und die daraus abgeleitete Eigenthumserwerbung eines Landes, einer Inſel, von Seiten eines dieſer Völker, ſo wie z. B. die Occupation Neuſeelands durch die Engländer, darum als ungültig anzugreifen, weil dadurch frühere Rechte eines nicht in das europäiſche Völkerrecht aufgenommenen wilden Volkes verletzt worden ſeien. Wohl aber würde es ein Fortſchritt unſerer Civiliſation ſein, wenn hier unſer europäiſches Völkerrecht zum Schutze aller, auch der unciviliſirten Völker, ähnlich wie zum Theil rückſichtlich der Negerſklaverei, gegenſeitig zwiſchen den civiliſirten Völkern anerkannte Grundſätze in ſich aufnähme.

2) Wirkliche Bemächtigung oder Beſitznahme der Sache in hinlänglich erkennbarer Abſicht, ſie ſich eigenthümlich zuzueignen. Daher iſt z. B. das bloße Entdecken eines Landes oder das Finden einer Sache noch keineswegs eine Erwerbung, ebenſowenig als die erklärte Abſicht, den Beſitz derſelben ergreifen zu wollen. Dieſes gilt vollkommen auch im Völkerrechte. Sehr viel aber iſt darüber geſtritten worden, ob bloße Zeichen, wie aufgepflanzte Wappen, Fahnen u. ſ. w., zur wirklichen Erwerbung genügen, ob nicht, wie Manche wollen, wirklicher Anbau erfordert werde[6]). Der Anbau aber wird mit Unrecht in die Erwerbung durch Occupation hereingezogen. Es kommt nur darauf an, ob wirklich eine wahre Bemächtigung der zu erwerbenden Sache geſchehen iſt, ob der neue Erwerber ſich wirklich thatſächlich in den ausſchließlichen Beſitz der ganzen Sache, in die factiſche ausſchließliche Verfügungsgewalt über ſie ſetzte, ſo daß er dieſelbe behaupten kann.

Hat ein Volk ein Land occupirt, ſo hat es nach dem Obigen zwar alle inner-

---

4) Klueber l. c. §. 47.
5) v. Martens a. a. O. §. 30.
6) v. Martens a. a. O. §. 31.

halb des occupirten Territoriums enthaltenen Sachen, Diſtricte, wüſte wie bebaute, Flüſſe, Seen, mit occupirt, jedoch hat es nur ſo weit das Land erworben, als es daſſelbe nach erkennbaren Gränzen wirklich in Beſitz nahm oder benutzt und bebaut. Weiter darf es Andere nicht von der Occupation und Benutzung ausſchließen [7]).

Die Römer führten für die Eigenthumserwerbung als eine allgemeine Occupationsart auch die Erbeutung im Kriege (occupatio bellica) auf. Nach der Unvollkommenheit des Völkerrechts der Alten wurden die Kriege nehmlich Vernichtungskriege. Und ſo wie ſie ſchon die Sachen fremder Völker, mit welchen ſie kein beſonderes Friedensbündniß hatten, für herrenlos erklärten [8]), ſo wurden vollends, ſobald der Krieg erklärt war, auch alle Sachen der früher föderirten Völker allgemein herrenlos. Jeder Römer konnte dieſelben rechtlich erbeuten und dadurch erwerben [9]). Nach dem heutigen Völkerrechte dagegen erſcheinen die Kriege nur als die äußerſten rechtlichen Mittel, das verletzte oder verweigerte Recht zu ſchützen und den rechtlichen Frieden wiederherzuſtellen. Alle Gewalt in denſelben muß ſich alſo darauf beſchränken, die Kriegsmacht und Kriegskraft des feindlichen Volkes zu ſchwächen und zu überwinden. Nur alſo die zum Kampfe aufgerufenen Krieger haben hier Feindſeligkeiten auszuüben, und in der Regel auch nur gegen die feindlichen Krieger, und auch gegen ſie nur ſo lange, bis ſie ſich ergeben. Somit fällt die allgemeine römiſche Eigenthumserwerbung durch Beute heut zu Tage hinweg. Weder die der Regel nach nur für den Staat gemachte Erbeutung des Materials und der Mittel des feindlichen Heeres, noch die etwa zur Bekämpfung der feindlichen Macht als Kriegsmaßregel nach Kriegsgebrauch befohlene Beſchlagnahme, Auslieferung, Hinwegnahme oder Zerſtörung von Sachen des feindlichen Volks, noch eine vielleicht auf ſolche Weiſe ausnahmsweiſe geſtattete Plünderung, noch auch die Erbeutung der durch den Tod oder die Unbekanntſchaft des feindlichen Kriegers wirklich herrenlos gewordenen Sachen paſſen unter die römiſche Beuteerwerbung. Die näheren Beſtimmungen über dieſe Verhältniſſe geben die Kriegsraiſon, der Kriegsgebrauch und die Landesgeſetze.

II. Die ſtaatsrechtliche Occupation. Vorzüglich rückſichtlich des Eigenthumsrechts und der Occupation des Staats oder des Regenten und Oberherrn, und dadurch denn mittelbar auch rückſichtlich aller Eigenthums- und Occupationsrechte der Bürger entſtanden zum Theil ſchon durch ſpätere despotiſche römiſche Fiscusrechte, vorzüglich aber durch den fauſtrechtlichen Feudalismus, eine ganze Reihe der abgeſchmackteſten, verderblichſten, uſurpatoriſch und in falſchen Theorieen behaupteten Verletzungen des bisher dargeſtellten rechtlichen Syſtemes. Fälſchlich verwandelte man in der damaligen anarchiſchen Verwirrung aller Begriffe wie aller Rechte das völkerrechtliche Eigenthum des Volks oder der Staatsgeſellſchaft auf ihr Territorium und auf alle in demſelben befindliche Sachen in ein ſtaats- und privatrechtliches Eigenthum, in ein Eigenthum vollends des Regenten. Man ſchrieb dann dieſem theils ein Privat- oder Patrimonialeigenthum am Lande oder Territorium und mittelſt deſſen an dem Staate und an den Bürgern zu, theils auch ein lehns- oder ſchutzherrliches Obereigenthum an dem Privateigenthume der Letzteren, theils endlich ein ausſchließliches Occupationsrecht an den herrenloſen Sachen im Territorium, deren Begriff man auf die widerſinnigſte Weiſe ausdehnte. Dieſe räuberiſchen Anmaßungen und Fictionen machte man dann meiſt unter dem Titel ſogenannter Regalien geltend. So nahm man z. B. unter dem Namen Jagdregal den Bürgern allermeiſt das Recht, durch die Occupation des Erjagens Eigenthum zu erwerben. Nach römiſchem Rechte erwarb man dadurch Eigenthum, ſelbſt wenn das Wild ſich auf fremdem Boden befand, wobei nur unter Umſtänden die Betretung des fremden Bodens rechtsverletzend ſein konnte. Nach deutſchem Rechte wurde dieſes dadurch modificirt, daß zum Theil das Grundeigenthum eingefriedigt und daher auch die in ſolcher Wehre befindlichen beweglichen Sachen ſchon von ſelbſt als dem Grundeigenthümer gehörig angeſehen wurden, wobei denn jedem Bürger nur die Jagd auf ſeinem Ei-

7) v. Martens a. a. O. §. 32 und 33.
8) L. 5 de captivis.
9) §. 17 de rerum divisione et L. 5. §. 7. L. 51 de adquir. rer. domin.

genthume, in der offenen Mark und in herrenloſen Diſtricten frei blieb. Dieſes Recht nun, wie auch das Recht, durch Fiſchen zu occupiren, wurde nach angeblichen Obereigenthums- und Regalrechten großentheils den Bürgern geraubt, und wie ſehr ſie die Ungerechtigkeit dieſes Raubes fühlten, ebenſo wie die der Beraubung ihrer Waldungen, dieſes beweiſen ihre Beſchwerdeartikel im großen Bauernkriege [10]). Zu den vielartigen Occupationsrechten des Fiscus an angeblich herrenloſen und erbloſen Gütern gehörten auch die auf die Heimfalls- oder Fremdlingsrechte (droit d'aubaine) begründeten Occupationen der Verlaſſenſchaft im Lande verſtorbener Fremdlinge (ſ. „Gaſtrecht“), ferner die der geſtrandeter Güter unglücklicher Schiffbrüchigen ꝛc. [11])

Die rechtswidrige, fauſtrechtliche und deſpotiſche Natur all' dieſer Rechte und die Abſurdität ihrer Begründungen hat der Artikel „Herrenloſe Sachen“ nachgewieſen. Und eben ſo iſt ſchon dort erwieſen, daß praktiſch heut zu Tage alle dieſe fauſtrechtlichen Uſurpationen im Allgemeinen als entſchieden rechtsungültig verworfen werden müſſen, und daß ſie lediglich als Ausnahmsrecht in ſo fern und in ſo weit angewendet werden dürfen, ſofern und ſoweit ſie durch noch gültige ausdrückliche poſitive particuläre Ausnahmsgeſetze ſanctionirt ſind. Sie widerſprechen nehmlich allen allgemeinen und allen urſprünglichen deutſchen wie allen unſeren heutigen Staats- und Regierungsrechten zur Grundlage dienenden Rechtsgrundſätzen. Sie haben alſo die rechtliche Vermuthung gegen ſich. Ja, ſie haben ſchon darum ihre Gültigkeit ebenſo verloren wie die päpſtlichen Vertheilungen des Weltmeers und die durch ſie zu Gunſten von Spanien und Portugal aufgehobenen freien Gebrauchs- und Occupationsrechte der übrigen Völker. Sie gehören ihrer Natur und Entſtehung nach untergegangenen deſpotiſchen, fauſtrechtlichen und feudalen Zuſtänden an. Sie wurden ſelbſt in dieſen niemals allgemein, überall und gleichförmig und reichsgeſetzlich für alle deutſche Länder eingeführt. So behaupteten ſelbſt viele deutſche Bauern ſtets ihre Jagdrechte, z. B. im heutigen Belgien, und nach einem Urtheile des badiſchen Oberhofgerichts zu Gunſten des von der Regierung beſtrittenen allgemeinen Jagdrechts alle Bauern der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unter-Schaffberg auch im Odenwalde.

Nur einige wenige jener Ausnahmsrechte und Occupationsrechte des Fiscus oder doch beſondere Beſchränkungen des allgemeinen Occupationsrechts herrenloſer Güter laſſen ſich vielleicht theilweiſe aus dringenden Gründen des Staatswohles rechtfertigen, wie in Beziehung auf die Betreibung des Baues wichtiger Mineralien, der Salinen u. ſ. w., oder wie in Beziehung auf die Art der Ausübung des Jagdrechts der Privaten. Doch ſind auch dieſes nur particulärrechtlich zu erweiſende und auch nur nach den beſonderen Verhältniſſen zuläſſige Ausnahmen und als ſolche beſonders zu erweiſen und ſtrict zu interpretiren.

So weit nun weder jene verwerflichen oder auch jene politiſch zuläſſigen Ausnahmen irgendwo beſonders nachgewieſen werden können, in ſo weit gelten jene obigen allgemeinen Gebrauchsrechte an den unvertheilten Sachen und die allgemeinen freien Eigenthums- und Occupationsrechte auch in Beziehung auf den Staat, den Landesregenten und Fiscus. Auch ſie können Privateigenthum auf den allgemeinen Wegen rechtlicher Eigenthumserwerbung und insbeſondere auch der Occupation ſo wie auch durch ſtaatsverfaſſungsmäßig gültige Steuerbewilligungen erwerben, haben aber keine Vorzüge und Ausſchließungsrechte in Beziehung auf die Occupation herrenloſer Sachen. Die Beſitznahme des Territoriums begründet nur völkerrechtliches Eigenthum des Volks. Sobald und ſo weit der Regent oder der Staat als Fiscus in den privatrechtlichen Eigenthumsverkehr eintritt, ſo weit ſtehen ſie nach der Forderung der Gerechtigkeit und des gerechten Schutzes einer rechtlichen Gütervertheilung und der Bürger unter den allgemeinrechtlichen gleichen Geſetzen.

C. Welcker.

---

10) S. oben Bd. II. S. 233.

11) Vergleiche über alle dieſe Occupationen Klüber §. 338 und §. 476 und die dort citirte Literatur.

Ochlokratie, ſ. Verfaſſung.

Octroi im weiteren Sinne des Wortes iſt eine aus dem Hoheitsrechte fließende Bewilligung des Landesherrn an Gemeinden, Corporationen oder Privatperſonen. In dieſem Sinne bedeutet „octroyiren“ ſo viel als „bewilligen“, eine „octroyirte“ Verfaſſung eine von dem Landesherrn aus eigenem Antriebe, ohne Mitwirkung des Volks durch ſeine Repräſentanten, erlaſſene Verfaſſung. — In einem engeren Sinne wird das Wort Octroi für zwei Arten ſolcher Bewilligungen gebraucht.

1) Das Octroi einer Handelsgeſellſchaft iſt das ihr auf eine beſtimmte Zeit ertheilte Vorrecht, mit einer gewiſſen Gattung von Waaren oder überhaupt auf einem bezeichneten Wege mit allen Waaren allein und ausſchließlich Handel treiben zu dürfen. Daraus folgte, daß alle übrige Staatsangehörige von dem Handel mit der beſtimmten Waare oder auf dem beſtimmten Wege ausgeſchloſſen waren, inſofern die bevorrechtete Geſellſchaft ihnen nicht die Erlaubniß zur Theilnahme gab. Eine Handelsgeſellſchaft, welche ein ſolches Privilegium genießt, heißt eine octroyirte. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bildeten ſich in den verſchiedenen Ländern Europas, welche Seehandel treiben, eine Menge Handelsgeſellſchaften, die, mit Privilegien ausgerüſtet, mehr oder minder gute Geſchäfte machten. Die berühmteſte davon iſt die britiſch-oſtindiſche Compagnie. — In neuerer Zeit iſt man von den volkswirthſchaftlich nachtheiligen Privilegien, Monopolen oder Octrois zurückgekommen und ertheilt keine mehr. Geſellſchaften, die mit großen Capitalien arbeiten, ſind auch bei freier Mitbewerbung im Handel günſtig gegen Einzelne geſtellt.

2) Das Octroi als ſtädtiſche Abgabe iſt eine in Form eines Thorzolls erhobene Verbrauchſteuer von eingehenden Waaren, beſonders von geiſtigen Getränken, Fleiſch, Mehl und anderen Lebensmitteln; auch von Holz u. ſ. w. — Der Ertrag dient entweder ganz zur Beſtreitung von Gemeindebedürfniſſen, oder es wird auch ein Theil davon an den Staat abgegeben. Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht und durch directe Umlagen auf Vermögen und Erwerb der Bürger ohne zu große Belaſtung der ſteuerbaren Kräfte das Fehlende nicht vollſtändig beigebracht werden kann, ſo wird ein mäßiges Octroi nicht unzweckmäßig erſcheinen. Es darf jedoch, wenn es ſich rechtfertigen und zugleich finanziell ſeinen Zweck erreichen ſoll, die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe nicht merklich vertheuern, ſonſt vermindert es die Conſumtion, ermuntert zum Betrug und zwingt die ärmere Claſſe, zu ſchlechter, der Geſundheit ſchädlicher Nahrung zu greifen. — Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verſuchung, die Tarifſätze des Octroi, ſobald es einmal beſteht, über Gebühr zu erhöhen, gar nahe liegt, und daß ihr ſelten widerſtanden wird, wenn ſich die Stadtverwaltung in Geldverlegenheit befindet. Ein abſchreckendes Beiſpiel davon liefert das Octroi der Stadt Paris, worüber wir einiges Nähere anführen wollen.

Das Octroi in Paris kommt ſchon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts vor. Damals wurde von eingehenden Waaren 1 Denier vom Livre erhoben, und die Hälfte des Ertrages gehörte dem Staate. In jenen Zeiten war das Octroi eine Wohlthat für die Städte, indem es ihnen als Mittel diente, den Königen die Abgaben zu bezahlen, welche den Städten auferlegt wurden. Dadurch waren ſie zugleich vor weiteren willkürlichen Erpreſſungen geſchützt, unter welchen das flache Land ſeufzte, welches von den ambulirenden Fiscalbeamten wahrhaft ausgeplündert wurde. Im Jahre 1563 wurde der Grundſatz, daß die Hälfte des Octroi-Ertrages dem Staate gehören ſoll, allgemein durchgeführt. Bei der von Colbert vorgenommenen Finanzreform blieb das Octroi beſtehen, und 1681 wurde die Beibehaltung deſſelben in den meiſten Orten auf beſtimmte Gegenſtände ausdrücklich verfügt. Die Revolution, welche ſo Manches abſchaffte, ließ das Octroi ſtehen, doch waren die Anſätze deſſelben nicht übertrieben. Erſt in der Glanzperiode des Kaiſerreichs, wo ſich die Hauptſtadt in Feſten und anderen Huldigungen für ihren großen Napoleon überbot, welche ungeheure Summen erforderten, verfiel die von dem Miniſter des Innern übel berathene Stadtverwaltung auf die Erhöhung des Octroi. Im Jahre 1811 erhob die Stadt von einem Ochſen 18 Fr. und von einem Hectolitre Wein 13½ Fr. — Der Miniſter des Innern ſchlug vor, das Octroi für einen Ochſen auf

Digitized by Google

24 Fr. zu ſetzen; dieſes werde den Preis des Fleiſches nur um 1 Centime vom Pfund erhöhen und gebe doch von 70,000 Ochſen einen Mehrertrag von 420,000 Fr. — Vom Hectolitre Wein könne man füglich 14 Fr. Octroi erheben; die Vermehrung betrage nicht einmal $\frac{1}{2}$ Centime auf die Flaſche, und die Stadt gewinne dabei doch jährlich 496,000 Franken. Man blieb übrigens auf dieſem Wege nicht ſtehen, und die Abgabe ſtieg nach und nach auf 20 Franken vom Hectolitre. — Die Folgen der ungebührlichen Erhöhung des Octroi (wir reden nur von der Abgabe auf Wein und Fleiſch) ſind ſehr traurig. Die ärmere Claſſe iſt von dem Genuſſe geſunden Fleiſches faſt ganz ausgeſchloſſen; dagegen greift ſie nach dem Fleiſche gefallener Pferde, wovon die Thierarzneiſchule zu Alfort und der Schindanger von Montfaucon große Quantitäten nach Paris liefert. Die Fleiſchconſumtion überhaupt hat ſich ſeit 30 Jahren von durchſchnittlich 165 Pfunden jährlich auf 101 Pfund per Kopf, alſo um $\frac{2}{5}$ vermindert. Die nachtheiligen Wirkungen des Octroi auf den Weinverbrauch ſind faſt noch ſchreiender. Ein Faß Wein aus dem Süden zu 220 Litres koſtet im Durchſchnitt

Ankauf	60 Franken,
hierzu das Octroi	45 "
macht zuſammen	105 Franken.

Aus dieſen 220 Litres werden in Paris durch Zuſchütten von Waſſer 660 Litres gemacht, welche, zu 12 Sous das Litre, 390 Franken eintragen. Das Zuſchütten von Waſſer veranlaßt dann wieder den Gebrauch ſchädlicher Stoffe zum Färben und Verſtärken. Selbſt die Kranken in den Spitälern und die Invaliden werden mit ſolchem Wein geſtärkt, da die Lieferungen an den wenigſt Nehmenden begeben werden, ſtatt daß die Verwaltungen Sorge tragen ſollten, in den Weingegenden ein rein gehaltenes Getränk zu kaufen. Auch kommt dabei in Betracht, daß unter den 79,000 Kranken, welche in den Pariſer Spitälern jährlich verpflegt werden, manche Tauſende dem Octroi ihre Leiden zu verdanken haben. Die Weinverfälſchung beſchränkt ſich aber nicht auf Paris oder die Octroiſtädte, ſondern greift bis in die Rebbezirke, denen ſie großen Schaden thut. In Mâcon wird der Wein ſchon an Ort und Stelle für Paris verfälſcht, dann wohlfeil verkauft, und dadurch der beſſere Burgunder gedrückt. Der gute Bordeaux geht nach Amerika und dem nördlichen Europa. So dehnt ſich der Kreis des Unheils einer ſchlechten Finanzmaßregel weit über den Ort hinaus, der zunächſt davon betroffen wird; ſo richtet der Stadtzoll von Paris nicht nur die Geſundheit des armen Arbeiters, ſondern auch den Weinbauer in Burgund zu Grunde. Im Jahre 1809 bei mäßigem Octroi war die Weinconſumtion in Paris durchſchnittlich per Kopf 165 Litres. In dem Maße, wie das Octroi ſtieg, ſank der Verbrauch und

betrug 1825	. . . .	121 "
1838	. . . .	101 "

Dieſes Ergebniß ſtimmt mit der Abnahme des Fleiſchverbrauchs merkwürdig überein. Ganz treffend vergleicht ein Aufſatz über die franzöſiſchen Viehzölle in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 17. Mai 1841 Paris mit einer belagerten Stadt; denn ob der Feind oder das Octroi die Zufuhr abſchneidet, macht für den Conſumenten keinen Unterſchied. — Die lauten Klagen gegen das Octroi haben bis jetzt noch Nichts gefruchtet; eine ſehr gut motivirte Petition der Pariſer Metzger von 1840 blieb ohne Erfolg. Doch war in der Kammerſeſſion von 1841 die Rede davon, daß das Octroi vom Schlachtvieh künftig nach dem Gewicht ſtatt nach dem Stück erhoben werden ſoll.

Frägt man nach den Vortheilen, welche die übermäßige Erhöhung des Octroi den Finanzen gebracht, und ob auf dieſer Seite die gehegten Erwartungen in Erfüllung gegangen ſind, ſo liegt die Antwort in folgenden, aus amtlichen Ueberſichten erhobenen Zahlen:

Jahr.	Seelenzahl v. Paris.	Ertrag des Octroi.	Durchſchnitt per Kopf.
1811	630,000	24,150,000	39 Fr. 53 Cmes.
1821	750,000	25,977,000	36 " 38 "
1836	909,000	29,596,000	32 " 45 "

Hieraus erhellt, daß der Ertrag des Octroi durchaus nicht im Verhältniß der Bevölkerung, noch weniger in dem der Erhöhungen der Tarifſätze zugenommen hat. Hätte man die mäßigen Anſätze von 1811 beibehalten, ſo hätte das Octroi, nach dem damaligen Durchſchnitt, im Jahre 1836 nicht weniger als 35,932,770 Fr. abgeworfen. Durch die Erhöhung der Tarifſätze ſind alſo die Einnahmen in dem genannten Jahre um beinahe 6½ Million Franken verkürzt worden. Außer Paris ſind die meiſten übrigen Städte Frankreichs mit dem Octroi begabt, welches in vielen weit höher iſt als die Staatsabgaben von den beſteuerten Gegenſtänden, namentlich vom Wein. In dem Budget von Straßburg für 1840 z. B. figurirt unter der Geſammteinnahme von 1,032,498 Fr. 74 C. das Octroi mit 660,000 Fr., alſo über die Hälfte. — Erwägt man nun, wie das Octroi klein anfängt und allmälig wächſt, wie es von ſeiner Höhe ſchwer wieder herunter zu bringen iſt und die nachtheiligſten Wirkungen hervorbringt, wie daſſelbe zur Umgehung der Abgabe und zur Verfälſchung der nothwendigſten Nahrungsmittel anlockt; endlich, daß dadurch nicht einmal die erwartete Vermehrung der Einnahmen erzielt, wohl aber durch die leichte Beiſchaffung von Geld unproductive Ausgaben für Feſte, Luxusgebäude u. dergl. veranlaßt werden: ſo wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß das Octroi nur bei unzureichenden directen Steuerkräften, mit großer Vorſicht und unter Controlen, welche die willkürliche Erhöhung möglichſt erſchweren, anzurathen ſein wird. Schätzbare Nachweiſungen über das Pariſer Octroi enthält das Werk des Marquis d'Audiffret: Système financier de la France. — Siehe auch den Artikel „Rheinoctroi."

K. Mathy.

Octroyirte und einſeitig von der Volksrepräſentation entworfene und vertragsmäßig unterhandelte Verfaſſungen. — „Seiner Natur nach iſt „das Verfaſſungswerk ein Act des wechſelſeitigen Gebens und Nehmens; alſo keine Pollicitation, nicht eine in jedem Augenblick widerrufliche Verleihung." So ſagt mit Recht Klüber in ſeinem „Oeffentlichen Recht" §. 283. Und man kann hinzuſetzen: eine blos octroyirte Verfaſſung iſt gar keine Verfaſſung. Verfaſſungsbeſtimmungen im engeren oder eigentlichen Sinne, im Gegenſatz von Verwaltung und Verwaltungsbeſtimmungen, ſind nicht der einſeitigen beliebigen Verfügung und Zurücknahme der Regierung anheimgegebene, wandelbare Beſtimmungen. Sie ſollen die feſten, unveränderlichen, der einſeitigen Willkür entzogenen Grundlagen des ganzen Geſellſchaftsverhältniſſes, ſeines Rechtszuſtandes und des Rechtes aller Theile und Glieder der Geſellſchaft, aller moraliſchen und einzelnen Perſonen in derſelben bilden. Aller wahre Rechtszuſtand ſetzt Gegenſeitigkeit, gegenſeitig ſich bedingendes Anerkennen und Zugeſtehen von Rechtsanſprüchen und Rechtspflichten, alſo Vertragsmäßigkeit voraus. (S. „Grundvertrag".) Die rechtliche Verfaſſung iſt ein ſolcher wahrer, feſter und gegenſeitiger, aller einſeitigen Willkür entzogener Rechtszuſtand, und zwar ein öffentlicher oder allgemein geſellſchaftlicher, zwiſchen der ganzen Geſellſchaft und den Geſellſchaftsgewalten oder der Regierung. Es iſt der Rechtszuſtand, welcher auch die Privatrechte der Einzelnen erſt befeſtiget und verbürgt.

Octroi, ein altfranzöſiſcher Ausdruck, den man von auctor, auctoriare ableitet, bezeichnet eine Conceſſion, Bewilligung, auch eine Gnade, ein Privilegium. Man bezeichnet alſo auch ebenſowohl die Geld- oder Steuerbewilligungen, welche die Stände oder Städte dem Könige machten, als die königlichen Bewilligungen an die Städte, gewiſſe Auflagen zu erheben, ſo wie die bewilligten oder zu zahlenden Gelder ſelbſt mit dieſem Namen. Sofern nun von bloßen Privatrechten, von Bewilligungen, die in das Privatrecht des Beſchenkten übergehen, die Rede iſt, inſofern erſcheinen auch ſolche Bewilligungen oder Octroyirungen als bleibende, wohlerworbene Privatrechte, ſobald ſie erbeten oder angenommen wurden. Und im Mittelalter, wo man auch die öffentlichen Rechte, die ſogenannten Freiheiten oder Privilegien u. ſ. w. als Privatrechte betrachtete, ſah man auch ſie als eben ſo bleibend und unwiderruflich an wie andere wohlerworbene Privatrechte. Nach den wahren ſtaatsrechtlichen Grundſätzen von Regierungsverfügungen im öffentlichen Rechte aber kann dieſelbe Regierung, die eine Verwaltungsbeſtimmung erließ, dieſelbe auch wieder ändern oder zurücknehmen, ſobald es ihr nach ihrem Ermeſſen von dem ihr

anvertrauten öffentlichen Intereſſe beliebt oder heilſam ſcheint. Die durch ſolche öffentliche Vechältniſſe berührten Perſonen haben kein wohlerworbenes Recht auf Unveränderlichkeit der Verwaltungsgeſetze. Somit gäbe alſo eine blos von der Regierung beliebte octroyirte Verfaſſung gar nicht, was ſie geben ſoll, nehmlich eine feſte, dem Regierungsbelieben entzogene, die Rechtsverhältniſſe aller Geſellſchaftsmitglieder ſichernde Rechtsgrundlage. Eine *blos ortroyirte Verfaſſung* iſt alſo ein Widerſpruch, eine contradictio in adjecto.

Dennoch gab und giebt es ortroyirte *Verfaſſungsurkunden*. Die *franzöſiſche* Charte *Ludwig's* XVIII. war ortroyirt, ebenſo die neueren *baieriſchen*, *badiſchen*, *preußiſchen* Verfaſſungsurkunden. Wird man nun behaupten müſſen, daß da, wo ſolche ortroyirte Verfaſſungsurkunden die Verfaſſungsrechte beſtimmen, daß da, wo nicht, wie in *Würtemberg*, in den beiden *Heſſen*, *Braunſchweig* u. ſ. w., die Verfaſſungsurkunden auf dem Wege des Vertrags, des gegenſeitigen Pariscirens zwiſchen der Regierung und dem Volke oder ſeinen Stellvertretern zu Stande kamen, ein verfaſſungsmäßiger Rechtszuſtand gar nicht beſtehe oder unmöglich ſei?

Keinesweges. Vielmehr ſind die Verfaſſung und der Verfaſſungszuſtand von *Baden* bei ſeiner ortroyirten Verfaſſung rechtlich eden ſo gültig und heilig, aber ſie ſind auch eben ſo vertragsmäßig als die von *Würtemberg* bei ſeiner pariscirten Verfaſſung.

Das Räthſel löſt ſich dadurch, daß nur die *Verfaſſungsurkunden* ortroyirt ſein können. Soll durch eine ſolche ortroyirte Verfaſſungsurkunde eine *Verfaſſung*, ein wahrer verfaſſungsmäßiger Rechtszuſtand entſtehen, ſo muß die octroyirte Verfaſſungsurkunde völlig frei von dem Volke und ſeinen erwählten Vertretern angenommen, durch gegenſeitige eidliche Zuſage ihrer Unverbrüchlichkeit von beiden Seiten und ihrer Abänderung nur durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zum wirklichen *Grundvertrag* geworden ſein. (S. „*Grundvertrag*".) So wurde es z. B. nach allen hiſtoriſchen Verhältniſſen wie nach ihrem Inhalte die badiſche Verfaſſungsurkunde. Gerade ſo kann ja auch im Privatverhältniß jeder Vertrag rechtsgültig ganz auf dieſelbe Weiſe entſtehen, indem zuerſt ein Theil ſeine Anſichten und Vorſchläge über den Vertrag und alle Vertragsbedingungen ſchriftlich aufſetzt und der andere ſie nun vertragsmäßig annimmt. Selbſt früher unrechtliche, einſeitige Zuſtände können ja auf dieſe Weiſe wirklich rechtlich und vertragsmäßig werden. (S. oben Bd. VI. S. 172 ff.) Die bloße octroyirte Verfaſſungsurkunde iſt nur ein *Verfaſſungsvorſchlag*, die gegenſeitige, vertragsmäßige, freie und ehrliche Annahme und Zuſicherung erſt macht ſie zur *Verfaſſung*. Daß aber auch wirklich die Annahme von Seiten des Volks und ſeiner Vertreter mit Freiheit ſtattfand, wenn ſie, ſo wie in Baden, ſämmtlich mit Freude und Dank die dargebotene Verfaſſungsurkunde und das Fürſtenwort, ſie unverbrüchlich halten zu wollen, annehmen und dieſelbe dann auch ihrerſeits beſchwören, dieſes bekräftigte ſich auch noch durch die vielen Fälle, in welchen das Volk und ſeine Vertreter ſolche octroyirte Verfaſſungsurkunden oder Verfaſſungsvorſchläge nicht genügend fanden und als ungenügend verwarfen. So in Waldeck 1814, in *Würtemberg* 1815—18, in *Kurheſſen* 1815—16, in Lippe-*Detmold* 1819, im *Großherzogthum Heſſen* 1820, in *Hohenzollern-Sigmaringen* 1833.

Auch können dieſen octroyirten Verfaſſungsurkunden wahre Rechtspflichten des Regenten wie des Volks, ja rechtlich unerloſchene frühere Grundvertragspflichten zu Grunde liegen, ſo wie z. B. in *Baiern* und *Baden*, ja in jedem ſchon früher freien Volke, und dieſelben alſo durch die neue Urkunde und Annahme nur Erneuerungen und neue Geſtaltungen erhalten. Dieſes wird beſonders auch für die Auslegung des wahren Sinnes der neuredigirten Beſtimmungen dieſer früheren Rechte von Einfluß ſein. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo noch verfaſſungsmäßige Stände vorhanden ſind, ſolche einſeitige Verfaſſungsvorſchläge in einer einſeitig ausgefertigten Urkunde nicht wohl vorkommen werden, und daß jedenfalls nur mit ihrer freien Einwilligung dieſelben gültig werden können.

Darin aber, daß, wo gar keine beſtimmten Organe des Volkswillens da ſind und nur die Regierung als das einzige allgemeine Organ der Nation exiſtirt, ſelbſt die Beſtim-

mung über die Bildung des Organs von der Regierung ausgehen muß, zeigt ſich aufs Neue, daß ein Verfaſſungsvertrag eben ſo rechtsgültig zu Stande kommen kann, wenn die Regierung ſogleich denſelben vorſchlägt, als wenn ſie zuvor ſelbſt ein Organ bildet, um denſelben mit ihr zu unterhandeln.

Ganz Daſſelbe, was juriſtiſch von den von der Regierung octroyirten Verfaſſungsurkunden gilt, das gilt nun aber auch von den einſeitig durch die Volksrepräſentation entworfenen Verfaſſungsurkunden, alſo namentlich von der neuen franzöſiſchen Charte, welche in der Julirevolution allein von der Deputirtenkammer entworfen wurde, nicht minder von den auf dieſelbe Weiſe entſtandenen neuen belgiſchen, ſpaniſchen und portugieſiſchen Verfaſſungen.

Entweder bilden nehmlich dieſe Ständeverſammlungen ſelbſt für ſich allein die wahre ſouveräne Regierung des Volks. Alsdann iſt ihre entworfene Verfaſſung eine dem Volke octroyirte Verfaſſung. Dieſes muß dann billig als regiertes Volk, gegenüber dieſen regierenden Ständen, eine Organiſation zur vertragsmäßigen Annahme oder Nichtannahme wie zur Veränderung haben, und Alles, was von dem Verhältniſſe der fürſtlich octroyirten Verfaſſungen und ihrer Annahme von Seiten der Volksrepräſentation galt, findet ſo auch hier Statt. Die Präſidenten oder angeblichen Könige aber erſcheinen in ſolchem Verhältniſſe gar nicht als die wirkliche ſouveräne Regierung, ſondern entweder nur als Glieder der ſouveränen Stände, des Parlaments, Congreſſes oder Reichstages, die an der Regierungsſouveränetät Theil nehmen, oder ſie erſcheinen nur als bloße Beamten oder öffentliche Diener. Der Name König wäre hier ſeinem Begriffe widerſprechend gebraucht. Wenn man aber bei ſolchen Verfaſſungen, ſo wie in Nordamerika und Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien von Volks-Souveränetät ſpricht, ohne daß ein anderes allgemeines Organ dieſes Volkes außer jenen Ständen deſtünde, welches allgemeingültige Regierungsbeſchlüſſe für den ganzen Staat faſſen könnte, ſo dezeichnet man durch dieſe Volksſouveränetät keine wahre Regierungsſouveränetät, ſondern nur die Seldſtſtändigkeit in Annahme oder Verwerfung der Verfaſſung oder in der Bildung jener ſouveränen ſtändiſchen Regierung durch freie Volkswahlen.

Oder es wäre eine allgemeine rein demokratiſche Volksverſammlung die wahre ſouveräne Regierung. Alsdann müßte nicht minder die von der eigentlichen Regierung, nehmlich der Stimmenmehrheit entworfene Verfaſſung auch von der Geſammtheit der Regierten, als Regierten, ſtillſchweigend oder ausdrücklich angenommen ſein und nun als Grundvertrag gelten, der in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen ſelbſt die regierende Stimmenmehrheit dindet, wie dieſes, im Gegenſatze der Rouſſeau'ſchen Rechtloſigkeit mit Zerſtörung alles wahren Vertrags, ſtets wirklich freie Völker, die Römer z. B. in Beziehung auf ihren Grundvertrag der Leges sacratae, anerkannten. (S. oben Bd. VI. S. 173 ff.).

Oder endlich, man erkennt, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, außer jener entwerfenden Ständeverſammlung noch eine wirkliche, wenn auch deſchränkt ſouveräne königliche Regierung und auch noch andere ſouveräne Staatskörper, Pairskammern oder Senate, an. Alsdann wird auch die von jener Ständeverſammlung entworfene Verfaſſungsurkunde nur durch die freie vertragsmäßige Annahme dieſer Könige und ſouveränen Körper und durch die anerkannte rechtliche Unmöglichkeit einſeitiger Aenderungen zur wahren Verfaſſung. Selbſt wenn eine Verfaſſung, ſo wie die norwegiſche, dei Geſetzen dem Könige kein abſolut entſcheidendes Veto giebt, ſo können doch nur eigentliche Regierungsgeſetze ohne des Königs Einwilligung Gültigkeit erlangen, niemals aber Verfaſſungsänderungen. Denn könnten die Cortes, die Stände, die Storthings auch die Verfaſſung einſeitig beliebig ändern, ſo wären ſie die alleinige ſouveräne Regierung, der Name König wäre eine Lüge. Oder iſt wohl Der ein König, der verfaſſungsmäßig eine Gewalt anerkannte und ſich ihr unterordnete, die ihn und ſeine angeblichen königlichen Functionen morgen durch gültige Geſetze zum öffentlichen Amte des Staatsofenheizers oder Gaſſenkehrers erniedrigen dürfte?

Hiernach ſind denn alſo bei allen octroyirten oder von Ständen und Volksverſammlungen entworfenen Verfaſſungsurkunden, ſobald ſie Verfaſſungen geworden ſind, alle

einſeitigen Aenderungen rechtlich ausgeſchloſſen. Sie würden dieſelben zerſtören, mögen ſie, ſo wie die Juliordonnanzen des unglücklichen Karl X., vom König, oder mögen ſie von der Anmaßung des Volkes oder der Stände ausgehen. Theoretiſche Rechtfertigungen eines entgegengeſetzten angeblich monarchiſchen Rechtes, einer fürſtlichen Conſtitutionsgewalt, ſind juriſtiſch nicht mehr werth und auch für die Fürſten eben ſo verderblich als die Rechtfertigungen entgegengeſetzter Volksrechte in verſchrobenen Volksſouveränetäts-Theorieen.

Selbſt rückſichtlich der Auslegung muß die angenommene octroyirte oder dictirte Verfaſſungsurkunde rechtlich als gemeinſchaftliche Urkunde nach dem Sinne beider Contrahenten ausgelegt werden, welches indeß nicht hindert, ganz nach allgemeinen Grundſätzen die Eigenthümlichkeiten des Concipienten der gemeinſchaftlichen Urkunde zur Auslegung zweifelhafter Stellen zu benutzen.

Iſt nun aber auch rechtlich zwiſchen den einſeitig entworfenen und octroyirten und zwiſchen vertragsmäßig unterhandelten und gemeinſchaftlich entworfenen Verfaſſungsurkunden, ſobald ſie gültig angenommen wurden, durchaus kein Unterſchied, ſo ſind die erſteren doch politiſch keineswegs gleich räthlich. Vielmehr iſt, dringende Fälle, welche allerdings die einſeitige Abfaſſung räthlich machen können, ausgenommen, doch der vertragsmäßige Weg der Entwerfung aus zwei Hauptgründen ſicherlich vorzuziehen.

Fürs Erſte werden auf die letzte Weiſe die wahren Rechte, Bedürfniſſe, Wünſche, Abſichten ſorgfältiger berückſichtigt, und ſchon dieſes flößt beiden Theilen größere Achtung der Verfaſſung ein. Die Menſchen lieben, was ſie ſelbſt machten.

Sodann aber iſt es, wie das Beiſpiel Karl's X. und ſeiner Camarilla ſo wie das der ſpäteren franzöſiſchen demokratiſchen Revolutionärs veranſchaulicht, ſehr wichtig, ſchon durch das vertragsmäßige Entwerfen der Verfaſſungsbeſtimmungen die Vertragsmäßigkeit, die Unmöglichkeit einſeitiger Veränderungen und Auslegungen hervorzuheben und ſo das Vertrauen auf die Verfaſſung und ihre Heiligkeit möglichſt zu bekräftigen. Denn das gerade iſt die erſte Wohlthat der Verfaſſung, die Grundbedingung aller andern, daß ſie feſt und heilig ſei.

C. Welcker.

(Die Artikel in Oe folgen nach O.)

Offenbarung, ſ. Religion.

Ohrenbeichte. — Schon am Ende des 3. Jahrhnnderts findet man Spuren, daß die chriſtliche Kirche den Gebrauch angenommen hatte, welcher Beichte, von dem alten deutſchen Worte Begicht (Bekenntniß), genannt wird und nach welchem der Chriſt vor der Theilnahme an dem heiligen Abendmahle dem Geiſtlichen ein Bekenntniß ſeiner Sünden ablegte, um von Jenem die Losſprechung zu erhalten. Der Gebrauch entwickelte ſich aus der noch früher üblichen Kirchenbuße, durch welche der wegen ſchwerer Sünden aus der Geſellſchaft Ausgeſchloſſene von der letztern Verzeihung und Wiederaufnahme durch Beſchluß der Geſammtgemeinde, die Laien mitbegriffen, zu erlangen ſtrebte. Ein wenigſtens im Allgemeinen von dem Bewerber um Wiederaufnahme ausgeſprochenes Anerkenntniß der Sündhaftigkeit mußte hiermit natürlich verbunden ſein. Von geheimgebliebenen Sünden legte der reumüthig nach Beruhigung Strebende freiwillig dem Bußprieſter geheimes Bekenntniß ab. In den Augen der Menge konnte die anfangs dabei noch nöthige öffentliche Büße auch freiwillige Demüthigung ſein. Hieraus oder auch, wie Erasmus glaubt[1]), aus freiwilligen Anfragen beim Biſchofe wegen Gewiſſensfäl-

1) Erasmus, epist. de concord. eccles.: „Nondum persuasum est hominibus horum temporum, sacramentalem Confessionem fuisse a Christo ipso institutam." — Idem in annot. ad epist. Hieronymi ad Occanum de obitu Fabiolae: „Apparet, tempore Hieronymi nondum institutam fuisse secretam admissorum Confessionem, quam postea ecclesia salubriter instituit, si modo recte utantur ea et sacerdotes et laici." — Idem in annotat. ad Act. Apost. cap. 15. vers. 18.: „Vel hinc colligi potest, fuisse et antiquitus nonnullam confessionem male actae vitae, sed apertam opinor et in genere, quam nec ipsam legimus exactam abs quoquam. Caeterum quae nunc recepta est clancularia, quae in aurem fit, videtur ex consultationibus privatis esse nata, quae solebant apud episcopos fieri, si qui scrupulus urgeret animum."

len ſcheint ſich ſeit dem 5. Jahrhunderte allmälig immer weiter die Gewohnheit der Ohrenbeichte verbreitet zu haben, ein geheimes Bekenntniß aller begangenen Sünden, welches dem Prieſter, als Fürbitter bei Gott und als Vergeber an Gottes Statt, abgelegt wurde. Erſt das Concilium zu Rom vom Jahre 1216 unter Innocens III. erhob jedoch dieſe Gewohnheit, die dem Clerus ſo ungeheure Macht verleiht, zum Geſetze. Es verordnete nehmlich, jeder Gläubige, der in die Unterſcheidungsjahre gekommen iſt, ſolle jährlich wenigſtens Einmal ſeine Sünden ſeinem Geiſtlichen treulich bekennen, auch wenigſtens an Oſtern am heiligen Abendmahle Theil nehmen. Das Concilium verbietet Verrath des Beichtgeheimniſſes bei Strafe der Abſetzung, auch lebenslänglicher Buße mit Einſperrung in ein Kloſter[2]). Nur 60 Jahre früher hatte der fromme Mönch Gratianus, von welchem jene Sammlung der Kirchengeſetze herrührt, die den erſten Theil des Geſammtgeſetzbuchs der Kirche (corpus juris canonici) bildet, unbefangen die Frage aufgeworfen: ob Jemand durch bloße Reue des Herzens und geheime Genugthuung, ohne mündliche Beichte, Gott verſöhnen könne[3])? Er führt hierauf Stellen der Kirchenväter für und wider an und ſchließt mit folgenden eigenen Worten: „Wir haben kurz gezeigt, auf welche Auctoritäten und auf welche Gründe beide Anſichten ſich ſtützen. Welcher von beiden man beipflichten ſolle, bleibt des Leſers eigenem Urtheile überlaſſen; denn jede hat weiſe und fromme Vertheidiger“[4]). Aber ſeit dem Concilium von 1216 galt es für Ketzerei, zu lehren, die Beichte vor Gott allein ſei hinreichend.

Die frei forſchenden und proteſtirenden Katholiken des ſechszehnten Jahrhunderts und ihre Nachfolger unterſchieden wieder die Beichte vor Gott von jener, die vor Menſchen geſchieht. Auch ſie erkennen jeden Menſchen verbunden, nicht zwar, ſeine Fehltritte dem Allwiſſenden vorzuzählen, aber ihre Sündhaftigkeit einzuſehen, vor Gott zu bekennen und wahre ernſtliche Beſſerung zu erſtreben. Hinſichtlich der vor Menſchen abzulegenden Beichte aber geben ſie zwar zu, daß ſie unter gewiſſen Umſtänden, der Belehrung und des Troſtes wegen, nützlich und daher ſchon früh in der Kirche empfohlen iſt, nicht aber, daß Gott ſelbſt befohlen habe, alle Sünden mit allen ihren Umſtänden einem Prieſter zu bekennen; daß man ohne ſolche Beichte keine göttliche Vergebung erhalten könne, eben ſo wenig, daß die älteſte Kirche ſolch göttliches Geſetz oder ſolche abſolute Nothwendigkeit anerkannt habe. Die Beichte überhaupt behielten ſie bei als ein Inſtitut von vielfachem Nutzen. Aber ſie hoben die Forderung auf, daß der Beichtende alle einzelnen begangenen Sünden aufzähle[5]). Ohne dieſe Forderung zu ſtellen, geſtatten ſie Privatbeichte, nehmlich Bekenntniß, welches ein Einzelner im Beichtſtuhle dem Prediger ablegt, oder allgemeine, öffentliche Beichte, wobei von mehreren Verſammelten Einer, gewöhnlich der Prediger ſelbſt, im Namen Aller, ohne Beziehungen auf einzelne Perſonen, ein allgemeines Sündenbekenntniß ausſpricht. Dieſes pflegt mit der Vorbereitungsrede verbunden zu werden, die der Ertheilung der Abſolution vorausgeht, und wird daher häufig nur Vorbereitung genannt.

Im Grunde hatte das Concilium von 1216 ſein neues Geſetz geſchaffen, ohne der hiſtoriſchen Wahrheit geradezu entgegenzutreten. Das Concilium von Trient dagegen ſetzt unter Anderem feſt, die Buße ſei ein vom Heilande eingeſetztes Sacrament, in welchem der Prieſter die Sünden als Richter und als Stellvertreter Chriſti nachlaſſe oder behalte. Dabei ſei die ſacramentaliſche Beichte als ein zum Seelenheile unentbehrliches Mittel von Gott ſelbſt eingeſetzt, und es ſei vermöge göttlichen Geſetzes nothwendig, alle ſchwere, ſelbſt auch nur in Gedanken begangene Sünden mit allen Umſtänden dem Prieſter zu bekennen[6]). Es verſteht ſich, daß unter den Katholiken unſerer Tage die wirklich Denkenden und Forſchenden auch hierin nicht hinter Dem zurückbleiben, was ſich ihren unbefangenen Genoſſen aller Zeiten als hiſtoriſche

2) Decretall. Greg. IX. c. 12 de poenit.
3) D. 1 de poenit. princ.
4) Ad c. 89 de poenit.
5) Augsburger Confeſſion. Art. 11.
6) Conc. Trid. Sess. 14. cap. 5. cap. 1. 3. 4. 6—9. Sess. 13. cap. 7. cap. 11.

Wahrheit dargeſtellt. Und wenn ſie ſo das Inſtitut nur auf menſchlichem Geſetze ruhend erblicken, ſo theilen ſie auch die Bedenken, welche in früheren Perioden wegen der großen Nachtheile deſſelben erhoben ſind. Machen ihre Gegner dieſen Gebrauch der Ohrenbeichte als das kräftigſte Mittel geltend, von der Sünde abzuſchrecken, ſo halten ſie ihnen ſchon im Allgemeinen den moraliſchen Zuſtand Italiens, vorzüglich im Kirchenſtaate, und ähnlicher katholiſcher Staaten entgegen und fragen, ob dieſe Länder an Induſtrie, Frugalität, Religioſität, thätiger Menſchenliebe, ſittlichem Anſtande u. ſ. w. den Vorzug vor proteſtantiſchen Ländern verdienen. Behaupten ihre Gegner, der Gedanke: „ich muß es beichten", halte viele Tauſende von der Sünde ab, ſo fragen dieſe Katholiken, ob es nicht tief zu beklagen wäre, wenn ſolcher Gedanke für Hauptſtütze der Tugend, für den wichtigſten Grund gegen das Laſter gälte; wenn es ſo ſchlecht um die Sittlichkeit der Katholiken ſtände, daß nicht die Verwerflichkeit des Laſters und der Reiz der Tugend an ſich und alle die höheren Beweggründe der letzteren, welche die chriſtliche Sittenlehre darbietet, ſie leiteten. Dieſe Katholiken erwägen ferner, daß ſelbſt der Zweck, wenigſtens äußerlich moraliſche Handlungen zu bewirken, ein an ſich nicht zu rechtfertigendes Mittel nicht zuläßt. Bei ſchlecht unterrichteten, rohen oder verdorbenen Menſchen wird ſogar, ſagen ſie, die Ohrenbeichte eher den entgegengeſetzten Eindruck machen. Der Gedanke: „ich will nicht ſündigen, weil ich es beichten müßte", enthält auch den: „ich würde ſündigen, wenn ich es nicht beichten müßte." Wie leicht iſt, ſo nahe dem Laſter, der Schritt zu dieſem ſelbſt. In der Stunde der Verſuchung zeigt ſich die Beſchwerlichkeit der Beichte nur in der Ferne und begleitet von dem Allen, wodurch man ihr auszuweichen oder ſie zu erleichtern pflegt. Man weiß gefällige Beichtväter zu finden, oder ſolche, denen man fremd iſt. Unter Mönchsorden, auch unter anderen Geiſtlichen bemerkte man oft Wetteifer in Milde. Man wählt die Dämmerung oder Tage großen Zulaufs, der genaue Unterſuchungen hindert. Man waffnet ſich mit Unverſchämtheit und ſagt ſein Sündenregiſter wie eine mechaniſch auswendig gelernte Schulaufgabe her. Da es ſo leicht wird, von dem Abſcheulichſten rein zu werden, wie man glaubt, kann dieſes nicht die Sünden mehren? Gebildetere dagegen, welche doch nicht bis zu der Ueberzeugung gelangen, daß ſie, um von Gott Vergebung zu erhalten, keines Menſchen bedürfen, werden durch die Scheu vor der Beichte verleitet, ihre Beſſerung immer zu verſchieben. Denn einem Menſchen von Erziehung, Gefühl und Einſicht muß es eine unendlich ſchwere Aufgabe ſein, vor einem Prieſter ſein ganzes Inneres aufzuſchließen, wenn er ſich auch den Beichtvater als an Gottes Statt ſitzend, als Freund und Rathgeber, als Arzt denkt. Die natürlichen widerſtrebenden Gefühle ſind gerade edleren Naturen eigen, und es iſt abermals nur zu beklagen, wenn bei katholiſchen Kindern durch das ſehr früh angefangene Beichten dieſelben oft merklich geſchwächt werden müſſen. Sodann, beſitzt wohl der Mann, dem die verborgenſten Gedanken der Seele, die nur Gott bekannt waren, anvertraut werden ſollen, ſtets Einſichten und guten Willen genug, Menſchen- und Weltkenntniß, Rechtſchaffenheit, Nächſtenliebe, Sittlichkeit? Kann es einem Denkenden billig zugemuthet werden, ihn zu ſeinem innigſten Vertrauten zu machen? — Mit ängſtlicher Sorgfalt ſeine Sünden zuſammenſuchen, ſchwere und läßliche ſondern, ſo viel möglich ihre Zahl beſtimmen, für angemeſſene Form des Vortrags bemüht ſein, muß nicht dieſes Alles, mit den davon unzertrennlichen Gefühlen der Furcht und Scham, Verſtand und Herz der beſſeren Menſchen zu ſehr erfüllen, als daß für eigentliche Buße und Sinnesänderung Zeit und Kraft genug bliebe? — Noch mehr: hat es etwa nicht Zeiten gegeben, da das Streben eines großen Theils der Prieſterſchaft auf Verbreitung von Aberglauben, Obſcurantismus, Ultramontanismus, Jeſuitismus, auf Unabhängigkeit von der Staatsgewalt gerichtet, von Herrſchſucht und allen Leidenſchaften geleitet war? Werden ſolche Prieſter ſich nicht verpflichtet halten, das allgewaltige, das unfehlbare Mittel des Beichtſtuhls zu ihren Zwecken zu benutzen, namentlich auch alle ihre Gegner als Menſchen ohne Gewiſſen und Religion, als Feinde des Staats und der Regierung darzuſtellen, ihr Urtheil über öffentliche Anſtalten und Perſonen geltend zu machen und Fürſten und ihre Räthe, denen ſie vielleicht öffentlich in zweideutigen Formen huldigen, insgeheim zu verdächtigen, ja verhaßt zu machen? Wird niemals Eindringen in Staats-

oder Familiengeheimniſſe vorkommen? Werden nicht Geſinde, Kinder, Ehegatten, ohne daran zu denken, zu Verräthern werden? — Endlich hat man an die Nachtheile für den Beichtvater ſelbſt erinnert. Gut genährt, ſorgenfrei, oft noch Jüngling, ſoll der Geiſtliche, ein Cölibatär, die Beichte von Mädchen und Jünglingen, meiſt in ſehr gemeinen Ausdrücken, vernehmen. Kein bezeichnender Umſtand darf vergeſſen werden. Er iſt verpflichtet, das Verſteckte mit allen ſeinen Beſtandtheilen auszuforſchen, während ohnedies die Phantaſie geſchäftiger iſt, uns verbotene als erlaubte Dinge zu vergegenwärtigen. Päpſtliche Bullen ſelbſt ſind unwiderlegliche Beweiſe, wie ſehr dieſe Gefahren für die Beichtväter begründet ſind. So ſagt Pius IV. in jener vom 16. April 1561[7]): „Da Wir nicht ohne Betrübniß vernommen, daß verſchiedene Prieſter im Königreiche Spanien, welche in den dortigen Städten und Diöceſen Aemter mit Seelſorge bekleiden oder die letztere für Andere ausüben, oder ſonſt mit Beichthören beauftragt ſind, ſo weit in der Ruchloſigkeit gingen, daß ſie das Sacrament der Buße im Augenblicke des Beichthörens misbrauchen und ſich nicht ſcheuen, dieſes und die Gottheit ſelbſt, die es geſtiftet, zu verletzen, indem ſie nehmlich Weibsperſonen, während ſie ihre Beichten hören, zur Unzucht reizen und auffordern, oder doch Beides zu thun verſuchen und ſie ſo, ſtatt der Ausſöhnung mit unſerem Schöpfer, vielmehr in noch größere Sündenlaſt ſtürzen u. ſ. w." Der Papſt befiehlt, dieſen Seelenmördern den Proceß zu machen und ſie nach vorheriger Degradation der weltlichen Obrigkeit zu übergeben. Eine Bulle von Gregor XV. vom 20. Auguſt 1622[8]) dehnt dieſe Verordnung auf alle Länder aus, droht Verbannung, Galeeren, lebenslängliches Gefängniß und verordnet, wenn die Beichtväter erfahren, daß eine Beichttochter von einem vorigen Beichtvater zur Unzucht gereizt worden, ſollten ſie es ihr zur Pflicht machen, den Verführer der Inquiſition oder dem Biſchofe anzuzeigen. In einer nahen deutſchen Diöceſe erfolgten ſolche Anzeigen ſo häufig, daß die biſchöfliche Curie ſelbſt darüber erſtaunte. Die Kloſteroberen geſtatteten daher jüngeren Mönchen nur männliche Beichtkinder. Aber wie, wenn dieſe ganz dieſelben Umſtände, vielleicht mit noch größerer Rohheit als weibliche, darzuſtellen haben? Bei Weltprieſtern iſt das Verbot des Beichthörens der Weiber auf dem Zimmer angewendet. — Zuletzt hat man oft beklagt, daß ſo viele caſuiſtiſche Sittenlehrer der Katholiken, namentlich Jeſuiten, in ihren Schriften alle mögliche Abſcheulichkeiten jedes Laſters aufs Pünktlichſte zergliedern, ſo daß keine ehrliebende Seele ihre Ausführungen ohne Entſetzen und Aergerniß leſen und kein Verſtändiger glauben kann, daß ſie aus einer reinen Seele hervorgegangen. Man hat bemerkt, daß dieſe Darſtellungen — ſo wie ähnliche Aufzählungen in den ſogenannten Beichtſpiegeln, welche häufig der Jugend lehren, was zu ihrem Glücke ihr ewig unbekannt geblieben wäre — unendlich ſchädlich wirkten, und wie wenig ſolche Ausführungen dem Prieſter ziemen, der ſich zum Zwecke der größten Keuſchheit ſogar dem Geſetze lebenslänglicher Eheloſigkeit unterworfen. Aber es wurde ſtets erwidert, in der Beichte müſſe der Geiſtliche weit Aergeres hören und für Nichts ohne Belehrung ſein. Kein Wunder, wenn auch unter den Katholiken unſerer Tage ſo Viele — Geiſtliche und Weltliche — bei einem mit ſo bedeutenden Nachtheilen verbundenen menſchlichen Inſtitute die in ihrer älteren Kirche und von der Stiftung des Chriſtenthums an Statt gefundenen Zuſtände — wenigſtens freie Wahl zwiſchen dieſer bisherigen, in alle einzelnen Umſtände eingehenden Ohrenbeichte und blos allgemeiner Privat- oder öffentlicher Beichte ſich ſehnlichſt zurückwünſchen[9]). D.

Oldenburg. — Das Großherzogthum Oldenburg, das in der deutſchen Bundesverſammlung eine Stimme, in der engeren aber mit Anhalt und Schwarzburg die funfzehnte führt, ein Contingent von 2829 Mann zum zehnten Armeecorps des deutſchen

7) Bullar. T. II. p. 48. No. 31.
8) Ibid. T. III. p. 484. No. 34.
9) Vergl. Schröckh, Kirchengeſchichte. IV. 319 ff.; Flügge, Geſchichte der Kirchengebräuche. S. 187 ff.; C. Ruef im Freimüthigen. III. 391—652. IV. 219—283. Ueber die chriſtlich-katholiſche Bußanſtalt, drei Abhandlungen über die Preisfrage des biſchöflichen Ordinariats zu Conſtanz. 2. Auflage. Freib. 1831. 8.

Bundes ſtellt, beſteht aus drei getrennten Landestheilen, dem Herzogthume Oldenburg mit der Erbherrſchaft Jever, dem Fürſtenthume Lübeck und dem Fürſtenthume Birkenfeld — die zuſammen einen Flächenraum von 116 Quadratmeilen mit 265,000 Einwohnern (worunter 70,000 Katholiken und 1000 Juden) haben, wovon beinahe 100 Quadratmeilen mit 218,000 Einwohnern auf Oldenburg, etwa 8 Quadratmeilen mit 20,500 Einwohnern auf das Fürſtenthum Lübeck, etwas über 8 Quadratmeilen mit 25,500 Einwohnern auf Birkenfeld kommen. — Das Herzogthum Oldenburg, an der Nordſee gelegen, auf drei Seiten vom Königreiche Hannover umgeben, am linken Weſerufer in Geſtalt eines länglichen Vierecks ſich hinziehend, hat im Norden, in der eingedeichten *Marſch*, mehrerntheils ſchweren fetten Kleiboden, in der *Geeſt*, den größeren, ſüdlicheren und mittleren Theil einnehmend, Haide, Sand und Moorboden. Torfmoore lagern in einem beträchtlichen Theile des Landes, in einigen Gegenden noch wenig benutzt. Nur Hügel, keine Berge finden ſich in dem Flachlande, das zum Theil in der Marſch niedriger als das Meer iſt. An der öſtlichen Grenze ſtrömt die Weſer, die bei Elsfleth die aus dem Fürſtenthume Osnabrück kommende, von Oldenburg an ſchiffbare Hunte in ſich aufnimmt. Wie im Boden, ſo findet ſich auch zwiſchen den Bewohnern der Marſch und der Geeſt ein großer Unterſchied. Der Geeſtbewohner iſt einfacher in Lebensart und Sitte als der wohlhabende, ſtädtiſches Weſen annehmende Marſchbewohner; er hält mehr auf altväterliche Gebräuche und auf altväterlichen Schlendrian als der mehr ſpeculirende, mehr gebildete Marſchbewohner. Viel Eigenthümliches haben die Bewohner des beinahe 4 Quadratmeilen großen *Saterlandes*, einer Sumpfinſel im ehemals münſterſchen Amte Kloppenburg. Die Saterländer, Abkömmlinge der alten Frieſen, deren Sprache eine Tochter der altfrieſiſchen, haben auch in Sitten und Gebräuchen Viel von den Frieſen beibehalten, ihre Kleidung iſt der in Oſtfriesland und Gröningerland ähnlich. Sie ſind frei von Perſonaldienſten und haben freie Jagd und Fiſchfang in ihren Gemarken. Ihre inneren Angelegenheiten werden von zwölf jährlich gewählten Vorſtehern verwaltet. — — Oldenburgs Hauptnahrungs- und Erwerbsquellen ſind Ackerbau und Viehzucht, beſonders Rindviehzucht in den Marſchen; Fettweiden finden ſich vorzugsweiſe im Stad- und Butjadingerlande. Pferdezucht iſt ſchon ſeit alten Zeiten bedeutend, Schweine- und Schafzucht dagegen unbeträchtlich. Die früher ſehr umfangreichen Waldungen ſind ſtark gelichtet, doch beſitzen einzelne Bauern noch Holzungen über 20,000 Thlr. werth. Für Holzanbau, beſonders für die genügſame, zum Schiffbau unentbehrliche Föhre, iſt in neuerer Zeit Viel geſchehen. Torf iſt reichlich vorhanden.

Die Gewerbthätigkeit iſt unbedeutend, Manufacturen und Fabriken fehlen ganz, wenn man nicht Leinen- und Drellwebereien und Garnſpinnereien dahin rechnen will. Mehrere Tauſende gehen aus den Geeſtgegenden, beſonders aus den ehemals münſterſchen Aemtern Kloppenburg und Vechta, im Sommer nach Holland, um dort auf Schiffen zu dienen oder in der Heuernte und beim Torfbaggern, bei Deich- und Canalbauten zu arbeiten [1]). Obgleich Oldenburgs Lage für den Handel ſehr günſtig, ſtehen doch nur wenige Handelshäuſer mit dem fernen Auslande in Verbindung; die meiſten treiben nur Küſtenhandel, auch der Binnenhandel iſt wegen Mangels an Canälen und Kunſtſtraßen nicht ſo blühend, als er ſein könnte. Auch die Schifffahrt iſt mehrerntheils, trotz der günſtigen Lage, nur Küſtenſchifffahrt. Oldenburg hat an der Weſer für Schifffahrt und Handel wichtige Plätze: Ochtum, Elsfleth, *Braake*, Großenſyhl. Braake, mit einem gut eingerichteten Hafen, das in neuerer Zeit durch die Anlage von Bremerhafen ſehr verloren [2]), würde für Oldenburgs Handel, da größere Seeſchiffe bis hierher gehen können, eine größere Bedeutung erlangen, wenn die Hunte unterhalb Oldenburg gerade gelegt, oberhalb bei Wildeshauſen ſchiffbar gemacht, wenn Kunſtſtraßen die Verbindung

1) J. *Möſer* hat im erſten Theile ſeiner Patriotiſchen Phant. in ſeiner eigenthümlichen Weiſe die Vortheile und Nachtheile dieſes Hollandgehens geſchildert.

2) v. *Reden*, Statiſtik Hannovers, II. 179 ff. enthält nähere Nachweiſungen über Oldenburgs Häfen.

und den Verkehr im Innern erleichtern würden[3]). Oldenburg hat ſich dem hannöverſchen Zollverbande angeſchloſſen.

Das Fürſtenthum **Lübeck**, mit der Hauptſtadt **Eutin**, von Holſtein umſchloſſen und durchſchnitten, iſt eine mit anmuthigen Anhöhen, vielen Landſeen (der Plöner und Eutiner See), kleinen Flüſſen und Thälern durchſchnittene liebliche Landſchaft, mit ungemein fruchtbarem Boden, mit ſchönen landesherrlichen Eichen- und Buchenwaldungen. Ackerbau und Viehzucht ſind die Haupterwerbsquellen, Handel und Gewerbe nicht von Bedeutung.

Das Fürſtenthum **Birkenfeld** liegt an der öſtlichen Seite des zum Gebirgsſyſteme des Wasgaues gehörenden Hochwaldes, ſüdlich vom Hundsrück zwiſchen Rhein, Saar und Moſel, von der preußiſchen Rheinprovinz und dem heſſen-homburgiſchen Amte Meiſenheim umſchloſſen. Ein gebirgiges, waldreiches Land, das, wiewohl der Ackerbau mit Sorgfalt von den fleißigen und genügſamen Einwohnern betrieben wird, nicht den eigenen Bedarf an Getreide erzeugt. Der Flachsbau iſt bedeutend; Wieſen werden durch Berieſelung verbeſſert, die Rindviehzucht iſt ausgezeichnet. Der Bergbau liefert Eiſenſtein und Dachſchiefer. Merkwürdig ſind die Stein-, beſonders Achatſchleifereien. Die zahlreichen, dem Hochwalde entquellenden Bäche, die ihr Waſſer der Nahe, dem einzigen Fluſſe des Landes, zuführen, treiben 55 Mahl-, 15 Schneide-, 18 Oel-, 1 Säge- und 4 Walkmühlen.

Das Großherzogthum Oldenburg gehört zu denjenigen deutſchen Ländern, wo der Artikel 13 der Wiener Bundesacte noch nicht zur Wahrheit geworden iſt; es giebt hier keine Landſtände. Das Staats- und Cabinetsminiſterium, das als berathende Behörde dem Landesherrn vorträgt, ſteht an der Spitze der Verwaltung geſammter großherzoglicher Länder, beſorgt die auswärtigen Angelegenheiten und die der Herrſchaft Kniphauſen. Die oberſte Juſtizbehörde für geſammte großherzogliche Länder bildet das Oberappellationsgericht in Oldenburg. — Für das Herzogthum Oldenburg beſtehen: a) die Regierung in Oldenburg als obere Landesbehörde für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten; b) die Kammer, die das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Staates verwaltet; c) die Juſtizcanzlei, der die ſieben Landgerichte der ſieben Kreiſe untergeordnet ſind; d) das Conſiſtorium mit einer Conſiſtorialdeputation in Jever; e) die Commiſſion der römiſch-katholiſchen Angelegenheiten zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts; die römiſch-katholiſchen Pfarreien gehören zum Bisthume Münſter und ſtehen unter dem Official zu Vechta; f) das Generaldirectorium des Armenweſens; g) die Militärcommiſſion. — Den Landgerichten ſind die 28 Aemter, die in Verwaltungsſachen unter der Kammer ſtehen, untergeordnet. Patrimonialgerichte finden ſich nur noch wenige. Alle privilegirte Gerichtsſtände ſind aufgehoben, mit Ausnahme der Patrimonialgerichtsbeſitzer und des Militärs. — Als Geſetze gelten die im corp. constit. Oldenb. enthaltenen Verordnungen, die in der **Lentz**'ſchen Sammlung von 1775—1814, und die der neueſten Geſetzſammlung. In Criminalſachen gilt das 1814 eingeführte oldenburgiſche Strafgeſetzbuch, wobei das baieriſche von 1813 zu Grunde gelegt iſt. Einzelne Landſchaften, das Stedinger, Stad- und Butjadinger-, Ammerland haben beſondere Landrechte, die den Eingebornen lieb und werth geworden ſind. — Schon in den älteſten Zeiten gab es Kirchſpielsverſammlungen, in denen die Angelegenheiten der Dorfgemeinden, die Art der Vertheilung einer außerordentlichen Steuer, Geſuche und Wünſche der Eingeſeſſenen unter Leitung des Vogts berathen und dem Landesherrn durch einen Ausſchuß oder durch den Vogt vorgetragen wurden. Gegenwärtig beſtehen Amts-, Kirchſpiels- und Bauerſchaftsverſammlungen. Die Amtsverſammlungen, in denen Angelegenheiten aller Amtseingeſeſſenen berathen werden, beſtehen aus den Kirchſpielsvögten

---

3) Die koſtſpielige Anlage Bremerhaſens, vollendet 1830, auf urſprünglich hannöveriſchem Gebiete zeugt von der Weisheit der Bremer Hochweiſen. Die raſche Vergrößerung des Orts — 1831 zählte er 13, Anfangs 1838 bereits 184 Wohngebäude und 13 Packhäuſer mit 1200 Einwohnern — beweiſt, wie zweckmäßig dieſe Anlage. Man vergleiche v. **Reden**, Statiſtik Hannovers. II. 184.

und den kleinen Kirchſpielsausſchüſſen; die Kirchſpielsverſammlungen für die Kirchſpielsangelegenheiten[4]); die Bauerſchaftsverſammlungen für die Bauerſchaftsangelegenheiten. Dieſe Verſammlungen dürfen nicht ohne Vorwiſſen des betreffenden Amtmannes gehalten werden, der, wenn eine ganze Bauerſchaft oder ein Theil auf eine Verſammlung angetragen hat, Zeit und Ort der Verſammlung beſtimmen und alle Eingeſeſſene dazu berufen muß. Der Amtmann führt den Vorſitz, trägt den Gegenſtand der Berathung vor und nimmt die Erklärung der Anweſenden mit Ja oder Nein zu Protokolle. Bedenken gegen einen durch die Mehrheit gefaßten Beſchluß muß er ſogleich der Verſammlung anzeigen und im Protokolle bemerken, das dann an die höhere Behörde eingeſandt wird.

Klagen einer Corporation müſſen in einer ſolchen Verſammlung beſchloſſen werden. Eben ſo wird es in den Kirchſpielsverſammlungen gehalten. In den Amtsverſammlungen geben die Kirchſpielsvögte nur Gutachten ab. Wenn ein Ausſchuß der Amtseingeſeſſenen zu vernehmen iſt, ſo beſteht derſelbe: a) als Bauerſchaftsausſchuß aus dem Bauervogte und einem Hausvater von jeder Claſſe der Eingeſeſſenen; b) als Kirchſpielsausſchuß aus dem Kirchſpielsvogte und dem größeren Kirchſpielsausſchuſſe. Der Kirchſpielsausſchuß von 3 bis 18 Perſonen wird alle 4 Jahre von der Kirchenverſammlung erwählt, er ſteht berathend, controlirend und beſchließend dem Kirchſpielsvogte zur Seite.

Dem Kirchſpielsvogte ſind die Bauernvögte untergeordnet, welche den Bauerſchaften vorſtehen und deren Obliegenheiten und Verpflichtungen durch die Inſtruction vom 26. September 1814 beſtimmt ſind.

Die Behörden des Fürſtenthums Lübeck haben ihren Sitz in Eutin. In den Amtscommunverſammlungen (Kirchſpielsverſammlungen giebt es hier nicht) kamen im Jahr 1831 mehrere Beſchwerden. Sämmtliche Grundbeſitzer des Amts Eutin, des Amts Collegiatſtift[5]), ein Theil des Amts Großvogtei und 103 Bürger reichten 1831 bei dem Großherzog durch den Advocaten Lindemann eine Bitte um ſtändiſche Verfaſſung und um erleichterte Militäreinrichtung ein. Es heißt in der erſten (gedruckt Eutin 1831): „Stadt und Land ſehnen ſich in Einſtimmigkeit nach Ständen, nach Oeffentlichkeit. Es fehlen ſiſtes Bauernrecht, Grundſätze für Ablöſung der Frohnen, nothwendige umfaſſende Modification des veralteten lübiſchen Rechts, der Stadt- und Gemeindeverfaſſung, Hypotheken- und Concursordnung, Reviſion der Sporteltaxen u. ſ. w. — Einnahme, Bedürfniß und Ausgabe des Staats ſind nach Dikaſterialeinrichtung und aus Grundſatz geheim gehalten; nur die Sage erzählt von 80—90,C00 Thlrn. jährlicher Einnahme. — Ein fruchtbares Land, glücklich belegen, von väterlich edlen Fürſten beherrſcht, geht dem Verarmen entgegen, hat ſeine Geldcapitale und den früheren Werth verloren, iſt dem Auslande hoch verſchuldet und findet ſich in ſeinen Mitteln, Bedürfniſſen, Anſprüchen und Stellungen verſchoben und unbehaglich geordnet. Daß Dem ſo geworden, iſt Schuld der Verwaltung; denn ſie, die keine Selbſtſtändigkeit neben ſich duldet, iſt verantwortlich für Alles. Wir fordern von ihr andere Grundſätze, anderes Streben, anderen Geiſt, wodurch ſie dem Lande, dem Volke näher tritt, deren Wohlfahrt als erſten unmittelbaren Zweck anerkennend. Dazu Stände mit der Oeffentlichkeit in ihrem Gefolge. Die Macht des Gedankens und der Rede gegen Selbſtſucht und Misbrauch, das Talent an ſeine Stelle, und der Vertreter des Volks mit freier offner Wahrheit dem Throne betraut wie die eigenen Räthe." — Ueber die traurigen Verhältniſſe der Beſitzloſen, Heuerinſten, giebt eine Schrift des Advocaten Lindemann[6]), der „un-

---

4) Kirchſpiele giebt es 106 im Lande, worunter 28 katholiſche.

5) Als in der regulativen Gemeindeverſammlung aller Grundbeſitzer des Amts Collegiatſtift ſich Alle einſtimmig für Einführung einer Volksvertretung ausſprachen, erklärte der Beamte, dieſem Beſchluſſe ſeine Approbation verſagen zu müſſen, weil dieſes eine Landes- und keine Communalangelegenheit ſei; er gab ferner den Comparenten zu erwägen, daß die ſofortige Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung mit großen Schwierigkeiten, die Verſammlung von Landſtänden mit Koſten verbunden ſei, namentlich die Eingeſeſſenen, die durch ihre Verträge ſich mancher Begünſtigungen erfreuten, leicht Gefahr laufen könnten, dieſe dem Ganzen zum Opfer zu bringen.

6) Lindemann, Die Eigenthumsloſen im Amte Eutin. Eutin 1832.

entgeltlich der rückſichtsloſe Vertreter jedes Armen zu ſein zur Ehre ſeines Standes rechnet", Aufſchlüſſe. Im Februar 1831 reichten 392 Heuerinſten eine Bittſchrift an das großherzogliche Cabinet ein, worin über Mangel an Arbeit geklagt wird, wie durch künſtlich herbeigeführten Mangel an Wohnungen die Miethpreiſe um das Doppelte geſteigert ſind — ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf auf dem platten Lande keine Wohnung angelegt werden — viele Familien wohnen in Kammern ohne Oefen, ja in Ställen; ſelbſt der Zahlfähige iſt ſklaviſch dem Vermiether unterworfen, muß unentgeltlich Jagd- und Hofedienſte für ihn leiſten, deshalb wird um Aufhebung des nutzloſen Zwanges, um volle Baufreiheit für das platte Land gebeten. „Soll aber die Wohlthat vollſtändig werden", heißt es weiter, „ſo muß jeder Inſte auch einen Garten von 30 Quadratruthen zu mäßigen Preiſen miethen können. Ein Garten auf Jahre, wenn auch nur gemiethet, giebt dem Armen vom Eigenthum ein wohlthätig täuſchendes Bild, gewöhnt ihn zum Fleiß und iſt von moraliſcher Bedeutſamkeit." Die Bitte um Baufreiheit ward im October 1831 mit dem Bemerken wiederholt: „faſt funfzig Familien treten in den Winter ohne Oefen in den engen Räumen", worauf am 14. December 1831 erwidert wurde: die erbetene volle Baufreiheit könne zur Zeit nicht bewilligt werden, weil das Aufbauen mehrerer und beſſerer Wohnungen im Fürſtenthume das Zuſtrömen neuer Ankömmlinge aus Holſtein zur Folge haben würde; auf Ausmittlung von Gartenplätzen ſolle jedoch für Heuerinſten möglichſt Bedacht genommen werden. Im März 1832 wurden vom Amte Eutin Alle, welche noch herrſchaftliche Gefälle für 1830 und 1831 ſchuldig, aufgefordert, dieſe binnen 8 Tagen abzutragen. „Jeder Eigenthümer", heißt es in der Bekanntmachung, „haftet ordnungsmäßig für den Rückſtand ſeiner Heuerleute, die er zur Bezahlung antreiben muß, ſonſt ergeht gegen ihn die Pfändung." Dem Eigenthümer wird die Rolle des Zwangsbefehlsträgers aufgedrungen.

Das Oldenburger Strafgeſetzbuch iſt 1837 in das Fürſtenthum Lübeck eingeführt, und mit Holſtein wurde 1839 ein Zollvertrag wegen des Fürſtenthums Lübeck abgeſchloſſen.

Im Fürſtenthum Birkenfeld dagegen findet unbeſchränkte Theilbarkeit der Grundſtücke Statt, die, wiewohl die Unbeſchränktheit manche Uebelſtände mit ſich führen mag, eben dort jene ämſige Bearbeitung eines weniger fruchtbaren Bodens erzeugt hat. — Gleichheit vor dem Geſetz und im Gericht iſt jedem Einwohner *geſichert*; Vorzugsrechte Einzelner, Abgabenbefreiungen finden ſich nicht; alle Rechtsſachen bleiben durchaus den Gerichten, während im Fürſtenthume Lübeck die Rentkammer, keine Juſtiz-, ſondern die Verwaltungsbehörde über Forſtwrogen, Fiſchereicontraventionen und bei Beeinträchtigung landesherrlicher Regalien entſcheidet. In Birkenfeld gilt das franzöſiſche Civilgeſetzbuch mit einigen Einſchränkungen als Landrecht, jedoch iſt das oldenburgiſche Proceß-Reglement und das oldenburgiſche Strafgeſetzbuch eingeführt; vom code pénal nur das vierte Buch, die Polizeiübertretungen betreffend, beibehalten worden.

Das oldenburgiſche Bundescontingent bildet mit dem der freien Hanſeſtädte die dritte Brigade der zweiten Diviſion des 10. Bundes-Armeecorps. Wegen Vereinigung dieſer Contingente iſt 1834 ein Vertrag abgeſchloſſen, wonach die Brigade auch im Frieden unter einem gemeinſchaftlichen Commandeur mit einem gemeinſchaftlichen Stabe ſteht. Alle drei Jahre finden gemeinſchaftliche Waffenübungen Statt. Oldenburg hat die Stellung des hanſeatiſchen Artilleriecontingents mitübernommen; wofür die Hanſeſtädte ſo wie für den gemeinſchaftlichen Brigadeſtab und die gemeinſchaftliche Militärſchule an Oldenburg im Frieden 13,500 Thlr. Gold zahlen. Bei einer Mobilmachung werden die Mobilmachungskoſten des Brigadeſtabs und der Artillerie aus einer gemeinſchaftlichen Brigadecaſſe, zu der Oldenburg und die freien Städte zu gleichen Theilen beitragen, beſtritten. In die Militärſchule, zu der die Hanſeſtädte die Hälfte aller Koſten beitragen, werden nur junge Leute von „angemeſſener Herkunft, gebildetem Betragen und anſehnlichem Aeußern" aufgenommen, die, zum Portepeefähnrich avancirt, 300 Thlr. Gold in die Militärdepoſitencaſſe für ihre dereinſtige Officierequipage zahlen müſſen.

In den Landen zwiſchen Elbe und Ems ſaßen die Chauken, nach Tacitus der edelſte Volksſtamm der Germanen, die ſich von den Römern unabhängig erhielten, die Nachbarn jenſeit der Ems beim Abwerfen des römiſchen Joches unterſtützten und ſich dann mit den Franken, Sachſen und Frieſen vereinigten. Nach einem 33jährigen Kriege unterwarf Karl die Sachſen. Den Sachſen konnte, ſagt Möſer, keine Religion gefallen, nach welcher ein geſalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorſam, Geduld und Zehnten fordern konnte. Unerträglich war es ihnen, daß ein Mann einen Schimpf nicht ſelbſt rächen, ein Held nicht einen beſondern Himmel haben ſollte. Der Sachſen Heerführer, Wittekind der Große, war an der Hunte, in den Gauen Leri und Ammeri, in dem jetzigen Oldenburg, begütert. Er ſoll der Urahn der Grafen von Oldenburg ſein, was wir gründlichen Genealogen näher zu erörtern überlaſſen. Graf Elimar, im Anfang des 12. Jahrhunderts lebend, iſt nach urkundlichen Zeugniſſen Stammvater der Grafen von Oldenburg. Graf Chriſtian, der Streitbare, war Heinrich's des Löwen tapferſter Streitgenoſſe, bis er ſich gegen ihn erhob. Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen behaupteten die Grafen von Oldenburg unmittelbare Reichsſtandſchaft. Im Ammerland wie im ganzen Sachſenlande waren edel und frei gleichbedeutend. Die Grafen führten den Vorſitz in den Gerichten, an denen jeder Freie Theil nehmen konnte. Wie ſich in Sachſenland allmälig Abſtufungen bildeten, mag in Schaumann's trefflicher Geſchichte des niederſächſiſchen Volkes bis 1180 nachgeleſen werden. — Das Butjadinger=, Stedinger=, Jeverland, das alte Ruſtringen, war durch Sitte und Verfaſſung — mehr noch als durch Flüſſe von dem ſächſiſchen Ammerlande geſchieden. Die uralte Freiheit, die Volksſouveränetät hatte ſich hier erhalten, indem die deutſchen Kaiſer den Frieſen Grafen zu ſetzen verſäumten. Die aus dem Volke gewählten Richter (Aſega) leiteten die Volksverſammlungen, von den Volksſprechern (Talemännern) überwacht. In dem im 13. Jahrhundert entſtandenen, von Wiarda herausgegebenen Aſegabuch der Ruſtringer erſcheinen Freigeborene, Edelinge, die das Edelthum, den Adel, das Gut beſitzen, und Laten, die Frieſen haben den Adel und freien Hals erkauft, heißt es. — Der Grafen Macht wuchs, mit ihr das Streben nach Ausdehnung ihres Gebiets. Die Grafen von Oldenburg erbauten nahe dem Stedingerlande zwei Burgen, deren Vögte ſich in die Rechtsangelegenheiten der Stedinger miſchten, ihre Weiber und Kinder auf der Kirchfahrt beleidigten. Darauf verſammeln ſich 1187 die Stedinger Nachts bei Brokdiek, erſteigen und verbrennen die Burgen, erſchlagen einige Burgmänner. Ein Prieſter hatte eine Frau beleidigt; er wurde erſchlagen, worauf die Stedinger vom Erzbiſchof von Bremen geächtet werden; ſie rächen ſich durch Verjagen der Prieſter. Der Erzbiſchof von Bremen und die Grafen von Oldenburg ziehen gegen ſie zu Felde, zwei Grafen von Oldenburg, ein Graf von der Lippe werden erſchlagen, das Kreuz wird gegen die Stedinger als gegen Ketzer gepredigt. Ein Kreuzheer von 40,000 zieht unter Herzog Friedrich von Brabant 1234 wider die Stedinger; ſie, 11,000 Mann ſtark, erſchraken nicht, ſie machten ihre Schlachtordnung unter ihren Häuptlingen Bolke von Bardenfleth, Thammo von Huntorp und Detmar von Dieke. „Beſſer zweimal ſterben in der Schlacht, als ein Spott verächtlicher Prieſter leben!" Sie erlagen der Uebermacht, nachdem 6000 erſchlagen. Die Uebriggebliebenen gelobten Gehorſam, ſie erhielten ihr Land zu Meierrecht wieder, nach dem die Genoſſen des Zuges, beſonders die Mannen des Grafen von Oldenburg, mit Ländereien belehnt waren. So kam der Adel nach Stedingerland. — Die Grafen ſuchten die Städte zu heben, um ſich ihrer gegen emporſtrebende Dynaſten zu ſichern, die Städte Oldenburg (1345) und Delmenhorſt (1371) erhielten von den Grafen das bremiſche Stadtrecht, wogegen die Städte ſich nicht mit des Grafen „Mannen und Dienſtleuten" verbinden, ſondern ihnen „wider alle Niderlande bis zu den Wurſtfrieſen" beiſtehen ſollten. — Graf Moritz v. O. zog 1368 nach vielfältigen Händeln mit dem Erzbiſchof von Bremen, mit mehreren Grafen von Oldenburg, 700 Mann ſtark, wider die Butjadinger Frieſen. Bei Blexen wurden Alle von den Frieſen erſchlagen; nur ein Oldenburger entrann. So begann ein vieljähriger, an Heidenthaten reicher Kampf, in Folge deſſen Stad= und Butjadingerland 1418 an Bremen kam, aber nur kurze Zeit; ſchon 1423 wurden die Bremer durch Sibeth Papinga

von Jever aus ganz Ruſtringen wieder vertrieben. Nach Jahrhunderte langem Kampfe gelangten die Grafen von Oldenburg 1517 zum Beſitz von Stad- und Butjadingerland, nachdem ſie im Winter 1514 mit den Herzögen von Braunſchweig die Butjadinger gänzlich geſchlagen. Als Bremen gegen die heranziehende Uebermacht Hilfe anbot, falls ſich Butjadingen in Bremens Schutz geben wolle, erwiderten die Butjadinger: „ſie würden ihr Land zu wehren wiſſen." Vom Herzog Heinrich von Braunſchweig aufgefordert, ſich zu ergeben, antworteten ſie, „ſie wären nicht Willens, ſich von ſeinen Amtleuten ſchinden und plagen zu laſſen, lieber wollten ſie ſterben." Im Rücken angegriffen, flohen ſie; ſammeln ſich dann wieder bei Langwarden, den letzten entſcheidenden Kampf zu kämpfen; 700 Butjadinger wurden erſchlagen, 400 wurden gefangen. Der Beſiegten Tapferkeit bewundernd, mit Rührung die Leichen der Erſchlagenen, ihre Wunden, ihre Waffen betrachtend, rief Herzog Heinrich: „Ein theurer Sieg! O könnten wir doch die braven Männer, die fielen, ins Leben zurückrufen." So erlagen die Butjadinger.

Bisher hatte Oldenburg die Lehensverbindlichkeit gegen Kaiſer und Reich, Stellung eines Contingents und Zahlung der Kammerzieler verweigert; nachdem es deswegen in die Reichsacht erklärt war, trug Graf Anton dem Kaiſer 1531 die Grafſchaft Oldenburg mit dem Stad- und Butjadingerlande zu Lehen auf. — Landſtändiſche Corporationen hatten ſich in Oldenburg nicht gebildet, indem die Grafen die Macht der Dynaſten früh gebrochen, durch großen Grundbeſitz reich begütert, der Steuerbewilligung weniger bedurften. Durch die immerwährenden Fehden in Schulden verwickelt, ſahen ſich die Grafen genöthigt, 1447 eine Beede zu fordern, bezeugen jedoch der getreuen Ritterſchaft und den freigeborenen Mannen, daß dieſe gemeine Landbeede über ihre Meier und Unterſaſſen — (Unterthanen der Ritterſchaft kannte man damals noch nicht) — die ſie zu geben bewilligt, „von en begudlicken geſchehen unde tholaten is; datt dat nich ſchenn is van Rechte edder van wonheit"; wollen auch ſothane Beede in zukünftigen Zeiten nicht mehr „bidden edder bidden lathen" [7]). Die Beede blieb, wodurch die Grafen ein Intereſſe für Erhaltung der Meier, die ihnen ſteuerten, bekamen. Die Meier ſtellten allmälig den Stand der Gemeinfreien wieder her, die Leibeigenſchaft verſchwand. Die Eingeſeſſenen des Stad- und Butjadingerlandes behielten immer volle perſönliche Freiheit und unbeſchränktes Eigenthum. Die Gerichte wurden unter dem Vorſitz eines gräflichen Droſt von vier aus der Landſchaft gewählten Richtern gehalten. Die Marſchvogteien hatten ein beſonderes Gericht, deſſen Eingeſeſſene ſich 1506 mit den Grafen über Beſtrafung des Todtſchlags einigten. Die Stedinger hatten bis 1550 einen Richterſtuhl, wo die geſchworenen Richter mit den Droſten öffentlich Recht ſprachen.

Im Jahr 1573 erwarb Oldenburg die Herrſchaft Jever. Die Einwohner der frieſiſchen Landſchaften Ruſtringen (im engeren Sinne), Oſtringen und Wangerland erwählten ſich 1355 einen Häuptling, den tapferen, klugen Edo Wymken, aus dem Geſchlechte Papinga, der das Schloß Jever baute. Seine Nachfolger lebten ununterbrochen in Fehden mit benachbarten Häuptlingen. Nach Junker Chriſtoph's Tod erhob 1515 Graf Edgard von Oſtfriesland Anſprüche auf Jever gegen die beiden Schweſtern des letzten männlichen Erben. Die beiden wehrloſen Fräulein, durch Waffengewalt des Grafen Edgard bedrängt, trugen ihre alodialfreie Herrſchaft Jever 1532 dem Kaiſer Karl V., als Herzog von Brabant und Grafen von Holland, zu einem freien Erblehen auf. Als Fräulein Maria, die Jever 1536 mit Stadtrecht begabte, nach einer langen, preiswürdigen Regierung unvermählt ſtarb, ſetzte ſie in ihrem Teſtament (indem ſie zugleich eine Provinzialſchule für Jever mit 5 Lehrern dotirte) ihren Vetter, den Grafen Johann von Oldenburg, zum Erben ein, der 1575 nach ihrem Tode ſogleich von Jever Beſitz nahm und aller von Oſtfriesland gemachten Anſprüche ungeachtet vom Brabanter Lehenhofe die Belehnung erhielt.

Die Deichſchäden, die Koſten der Anſtalten zur Beförderung der Schifffahrt auf der Weſer gaben Anlaß zu Ertheilung des kaiſerlichen Weſerzollprivilegiums von 1623, wo-

7) v. Halem, Geſch. Oldenburgs. I. S. 488.

durch Oldenburg, ungeachtet aller Widerſprüche Bremens, das Recht erhielt, von allen auf der Weſer verſchifften Waaren Zoll zu erheben. Das Landrecht des Stad- und Butjadingerlandes wurde nach einem Entwurfe, der ſchon 1622 einem Ausſchuſſe von Eingeſeſſenen vorgelegt war, 1664 erneuert; ein Landrichter mit einigen Beiſitzern aus dem Lande ſaßen zu Gericht. Auf dem Lande hatte ſich ein Bauernrecht gebildet. Der älteſte Bauernbrief (Rulla) geht bis 1580 zurück. Alle zwei Jahre ſollten Bauergeſchworene und ein Bauermeiſter gewählt werden, denen die Aufſicht über Deiche, Dämme, Graben, Wege übertragen würde. Wenn die Geſchworenen Mishelligkeiten nicht gütlich beilegen könnten, ſollte gemeine Bauerſchaft ſolche richten. Als der Graf v. O. dem Rathe der Stadt Oldenburg 1621 eine neue Wachordnung mittheilte und der Rath die Bürgerſchaft darüber vernehmen wollte, erwiderte der Kanzler: „es liege ihnen ob, ihrer hohen Obrigkeit zu pariren, es würde weder des Raths noch der Bürgerſchaft consensus, ſondern nur pura passiva obedientia erfordert.“ Seit 1580 beſtanden Irrungen zwiſchen den Grafen und der Stadt Oldenburg; die gräflichen Hoheitsrechte waren ſeit der Zeit immer weiter über die Stadt und den Rath, „der unter dem Deckel ſeiner Privilegien“ regieren wollte, ausgedehnt.

Mit Graf Anton Günther erloſch 1667 der heimiſche Zweig der Grafen von Oldenburg. Graf Dietrich von Oldenburg hatte 1424 Hedewig, Schweſter der letzten ſchaumburgiſchen Herzöge und Grafen von Holſtein, geehelicht. Der älteſte Sohn dieſer Ehe, Graf Chriſtian, war 1448 durch einmüthige Wahl auf Dänemarks Thron geruſen. Dänemark und Holſtein-Gottorp nahm nach den bei Anton Günther's Lebzeiten getroffenen Vereinbarungen zwiſchen Lehens- und Alodialerben gemeinſchaftlich von Oldenburg Beſitz; die alodialfreie Erbherrſchaft Jever kam an Anton Günther's Schweſterſohn, den Fürſten Johann von Anhalt-Zerbſt; die Herrſchaften Kniphauſen und Varel an den Grafen von Aldenburg, einen natürlichen Sohn Anton Günther's. — Edo Wymken, Jevers erſter Häuptling, hatte Inhauſen ſeiner Schweſter bei ihrer Verheirathung mit Iko Onneken zum Brautſchatz gegeben. Dieſer gab es, ſeine eheliche Tochter übergehend, ſeinem unehelichen Sohn Alko. Kniphauſen wurde von Hajo Harles, Häuptling von Jever, ſeiner Schweſter zum Brautſchatz gegeben. Auch hier folgte ein Baſtard, der ſich in den Schutz von Oſtfriesland begab und ſo zu behaupten wußte, 1495. Er vermachte ſeinem Vetter von Inhauſen unter der Bedingung, ſich von Oſtfriesland damit belehnen zu laſſen, Kniphauſen. So wurden Inhauſen und Kniphauſen vereinigt. Die oſtfrieſiſche Belehnung war jeverſcher Seits niemals anerkannt. Schon Fräulein Maria von Jever klagte 1548 beim Reichskammergericht, worauf 1592 ihrem Nachfolger Johann XVI. die Herrlichkeit In- und Kniphauſen zuerkannt wurde; aber erſt Anton Günther gelangte, nachdem er die Beſitzer mit einer Geldſumme abgefunden hatte, 1623 zum Beſitz dieſer freien Alodialherrſchaft, der ſie als ſolche nebſt Varel und Jade als Alode auf ſeinen unehelichen Sohn, den Grafen von Aldenburg, vererbte. Durch den zu Kopenhagen geſchloſſenen aldenburgiſchen Tractat vom 12. Juli 1693 wurden die Verhältniſſe näher feſtgeſtellt. Der gräflich aldenburgiſchen Familie verblieb für die ehelichen männlichen Leibeserben das Amt Varel als edle Herrſchaft mit Patronat, Ober- und Niedergerichtsbarkeit, hoher und niederer Jagd, jedoch unter olbenburgiſcher Landeshoheit; die Herrlichkeit Kniphauſen ward von Oldenburg unabhängig mit Vorbehalt der Nachfolge für die Beſitzer von Jever. Die Erbfolge in Varel wurde ſpäter auch auf die weiblichen Nachkommen ausgedehnt.

Dänemark wußte ſich ſpäterhin in den Alleinbeſitz von Oldenburg zu ſetzen, das nun ein Jahrhundert lang Provinz eines ausländiſchen Reiches war. Vieles geſchah in dieſer Zeit für Verbeſſerung des Deichweſens; die Rechtspflege wurde neu geordnet. Unter der Verwaltung des großen däniſchen Staatsminiſters von Bernſtorff erfreute ſich Oldenburg der Druckfreiheit ohne Cenſur. Auf Bernſtorff's Betrieb wurden auch die langjährigen Streitigkeiten zwiſchen dem königlich däniſchen und dem herzoglich holſteingottorpiſchen Hauſe beigelegt. Der ruſſiſche Großfürſt Paul trat als Herzog von Holſtein-Gottorp ſeinen Antheil an Holſtein gegen Oldenburg 1773 ab und übertrug ſelbigen auf die jüngere gottorpiſche Linie, deren Repräſentant, der damalige Fürſtbiſchof von

Lübeck, von dem indeß zu einem Herzogthum mit Stimme im Reichsfürſtenrath erhobenen Oldenburg Beſitz nahm.

In Folge des Lüneviller Friedens ſollte der Weſerzoll zu Elsfleth nur noch 10 Jahre erhoben werden. Oldenburg erhielt als Entſchädigung durch den Reichsdeputationshauptſchluß das Bisthum Lübeck mit den anſehnlichen Beſitzungen dieſes Domcapitels, von Hannover das Amt Wildeshauſen, ſchon früher einmal im Beſitz der Grafen von Oldenburg, vom Bisthum Münſter die Aemter Vechta und Kloppenburg, früher Theile des Lerigaus.

Die Herrſchaft Jever war nach dem Tode des letzten Fürſten von Anhalt-Zerbſt an deſſen Schweſter Katharina II. von Rußland gekommen. Im Tilſiter Frieden trat Rußland dieſe Herrſchaft an Holland ab, das gleich darauf ſich auch über Varel und Kniphauſen die Landeshoheit aneignete. Da indeß die Hoheit über Varel den Herzögen von Oldenburg unzweifelhaft zuſtand, wurde Varel 1809 wieder an Oldenburg zurückgegeben. Indeß durch ein Decret Napoleon's vom 22. Jan. 1811 wurde Oldenburg mit Frankreich vereinigt. Der Herzog ging nach Rußland. Von dort im Novbr. 1813 zurückkehrend, übernahm er die Regierung wieder. Die durch die Franzoſen eingeführte Geſetzgebung wurde aufgehoben, die alten Rechte und Formen unter zeitgemäßen Modificationen wurden wiederhergeſtellt. — Durch die Wiener Congreßacte wurde der Herzog zu einem Großherzoge erhoben, und ein Theil des franzöſiſchen Saardepartements, früher Theile der Grafſchaft Sponheim im Beſitz von Pfalz-Zweibrücken, Baden, der Rheingrafen von Salm u. a., an Oldenburg abgetreten und von dieſem als Fürſtenthum Birkenfeld in Beſitz genommen. Der Kaiſer von Rußland trat 1818 die Erbherrſchaft Jever als freies, auf immer mit Oldenburg vereinigtes Allodium ab, unter der ausdrücklichen Beſtimmung, daß für Jever die in Oldenburg eingeführte Erbfolgeordnung gelte.

Die Herrſchaft Kniphauſen war ohne Vorbehalt fremder Landeshoheit an die Grafen von Aldenburg, durch eine Erbtochter des letzten Grafen Aldenburg an die Grafen von Bentinck gekommen und dann 1808 der Souveränetät des Königreichs Holland unterworfen. Kniphauſen ſtand mit dem deutſchen Reiche nur in ſchwacher Verbindung, weder zu Römermonaten noch zu Kammerzielern trug es bei, eben ſo wenig wird es in der Reichsmatrikel erwähnt. Auf dem Congreſſe zu Wien waren die Verhältniſſe Kniphauſens nicht geordnet; der Beſitzer verlangte Wiederherſtellung ſeiner vorigen Rechte. In Folge der zu Berlin eingeleiteten Unterhandlungen wurde 1825 eine Uebereinkunft getroffen[8]), wonach der Graf von Bentinck in Beziehung auf die Herrſchaft Kniphauſen in Beſitz und Genuß der Landeshoheit und der perſönlichen Rechte und Vorzüge, die ihm vor Auflöſung des deutſchen Reiches zuſtanden, wiedereingeſetzt wird. Die Hoheit über Kniphauſen, doch nur ſo, wie ſie vorher bei Kaiſer und Reich geweſen, geht auf Oldenburg über, durch dieſe Unterordnung bleibt aber das Verhältniß der Herrſchaft als eines beſondern Landes gegen Oldenburg unberührt[9]). Die Intereſſen des Grafen und ſeiner Unterthanen werden bei anderen Staaten durch den Souverän, welchem die vormals Kaiſer und Reich zugeſtandene Hoheit über Kniphauſen eingeräumt iſt, vertreten. Es ſollen keine beſonderen Rechte über Kniphauſen an Oldenburg übergehen, da die ehemalige Reichsgeſetzgebung nur in Erlaſſung neuer Ordnungen, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben ſollten, ſich geäußert; Beſtimmungen ſolcher Art aber gegenwärtig nur beim Bundestage vereinbart werden können (Art. 3.[10])). Zu den bundesmatricularmäßigen Geldleiſtungen und Mannſchafſtellungen trägt Kniphauſen bei; die Mannſchaft wird aber dem oldenburgiſchen Contingent einverleibt, das Geld in die oldenburgiſchen Caſſen gezahlt. Der Graf

8) Prot. d. deutſch. B.-V. 1825. S. 137—143. Vgl. Heffter, Beitr. z. deutſch. Staats- u. Fürſtenrecht. S. 334 ff.

9) Folglich hat der Graf kein jus belli oder foederum, noch das jus legationum, nur innere ſubordinirte Landeshoheit. S. Heffter a. a. O.

10) Dieſer Art. ſetzt den deutſchen Bund gewiſſermaßen an den Platz der ehemaligen Reichshoheit, als wäre, was doch nicht iſt, die Reichsſtaatsgewalt, das Recht der Geſetzgebung wenigſtens auf den deutſchen Bund übergegangen. S. Heffter a. a. O.

erhält wieder das Recht einer beſonderen Flagge. Die Juſtizgewalt übt der Graf; das Oberappellationsgericht zu Oldenburg tritt an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte; es ſpricht als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwiſchen dem Großherzoge und dem Grafen. — Der letztverſtorbene Beſitzer von Kniphauſen lebte nach dem Tode ſeiner Gemahlin anfangs in einer ſogenannten Gewiſſensehe mit Margarethe Gerdes, Tochter eines Eigenthümers in Bockhorn im H. Oldenburg, mit der er ſich, nachdem er drei Söhne mit ihr gezeugt, 1816 trauen ließ. Nachdem der älteſte auf die Nachfolge verzichtet hatte, übertrug der Vater 1834 die Herrſchaften dem zweiten Sohne, dem auch die Erblandhuldigung geleiſtet wurde. Gegen dieſe Beſitzergreifung erhoben die Bruderſöhne des letztverſtorbenen Grafen von Bentinck Klage, indem die gegenwärtigen Beſitzer nach gemeinem Rechte des deutſchen hohen Adels als unehelich geborene nicht erbfolgefähig ſeien, wenn ſie auch durch ſpätere Ehe legitimirt, da die Mutter eine Leibeigene. Die Beklagten beſtritten das Letztere (und wohl mit Recht[11]), behaupten, durch die ſpätere Ehe legitimirt, vollkommen erbfolgefähig zu ſein, da überdies die Beſitzer der Herrſchaft nie zum hohen Adel Deutſchlands gehört, nie eine Curiatſtimme auf dem Reichstage noch eine Stimme auf dem Kreistage gehabt haben, gar nicht Reichsſtand geweſen ſeien.

W. Lüders.

Nachtrag. Seit der Abfaſſung des vorſtehenden Artikels hat nicht blos die Bevölkerung des Landes an Zahl zugenommen — bis zu 270,000, — ſondern dieſe Bevölkerung ſcheint auch mehr und mehr aus dem Stillleben zu erwachen, in welches ſie, wie ſo manches andere deutſche Land, verſunken war. Immer mehr einzelne Stimmen, neuerlich auch die von ganzen Gemeinden, forderten die Theilnahme an dem allgemeinen Culturmittel und an der zeitgemäßen Wiederherſtellung alter deutſcher Volksrechte durch eine landſtändiſche Verfaſſung. — Auch beſchäftigt ſich ſeitdem die Regierung ernſtlicher mit dieſer Erfüllung eines allgemeinen deutſchen Fürſtenworts und hat öffentlichen Nachrichten zu Folge eine geheime Cabinetscommiſſion zur Berathung dieſer Sache niedergeſetzt. Möchte der wohlmeinende Fürſt, nachdem er auf dieſe Weiſe die Sache vorbereitet, die neue Verfaſſung auch mit einem frei erwählten Ausſchuſſe ſeines treuen Volkes öffentlich berathen und in gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung zu Stande bringen, wie es ächtes deutſches Recht und die Natur der Sache fordern. (S. d. Art. Deutſches Landesſtaatsrecht.) Und dann mögen Beide bedenken, welche Rechte auch in den alten Sitzen der Oldenburger unſere deutſchen Altvorderen hatten, die ſie niemals rechtsgültig aufgaben, und wie eine Verfaſſung mit bloßen Bittern und Rathern das undeutſcheſte und unbefriedigendſte Inſtitut in der Welt iſt. Unſere Zeit fordert wahre Rechte, wie ſie alle freien Völker der Erde in alter und neuer Zeit ſtets anſahen als ihre höchſte Ehre und ihr Palladium. Was hilft es, geſtützt auf den politiſchen Unverſtand der durch Fauſtrechtsgewalt und Abſolutismus erniedrigten, verdummten deutſchen Volksſtämme und auf ihr gutmüthiges, meiſt nur noch ſchmeichleriſches blindes Vertrauen, die alte Rechtloſigkeit unter neuem täuſchenden Schein, ſtatt der erwarteten wahren bürgerlichen Freiheit, fortdauern zu laſſen! Täglich mehr wird die Täuſchung und Nichtigkeit, das Unbefriedigende ſolcher neuen Zuſtände erkannt und immer mehr die unmuthige Sehnſucht nach wahren Rechten verſtärkt. Der Fürſt, der ſeinen Thron befeſtigen wollte durch die neue Verfaſſung und durch ein lebendiges Zuſammenwachſen ſeiner Regierung mit ſeinem Volke, verfehlt ſeinen Zweck und das Volk ruft in Unmuth mit unſerem Uhland:

Frei ſind wir nicht geworden,
Weil wir das Recht nicht feſtgeſtellt.

Zur wichtigſten Literatur für die oldenburgiſchen Lande gehören: Halem, Geſchichte des Herzogthums Oldenburg. 3 Bände. Oldenb. 1794—1796. Runde, kurzgefaßte Oldenburger Chronik. Oldenb. 1824. 2. Aufl. 1831. Kohli, Beſchreibung des Herzogthums Oldenburg ſammt der Erbherrſchaft Jever und Birkenfeld. 2 Bände. Bremen 1824—26. Ueber

11) In Bockhorn beſtand noch vor Kurzem jenes uralte Bauerngericht der Bauernrulla, was wohl nicht für die Leibeigenſchaft der Bauern ſpricht.

Birkenfeld, dieſes neueſte Fürſtenthum, welches der Wiener Congreß aus einer ganzen Reihe der verſchiedenſten Herrſchaften und Herrſchaftchen aus den Zeiten des Fauſtrechts zuſammenſetzte und welches ſelbſt zu den verſchiedenen kleinen Beſitzungen entfernter Fürſten gehört, welche die Bewohner des linken Rheinufers in dem Verdruß über dieſe Zerſplitterung des von den Franzoſen wiedergewonnenen linken Rheinlandes „die *Lappländer*“ nannten, erſchien neuerlich eine beſondere *Geographiſch-hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung des Fürſtenthums Birkenfeld mit Topographie und Karte* von *Barnſtedt*. Birkenfeld 1845. Ueber *Kniphauſen* ſ. den Art. C. Welcker.

Oligarchie (ὀλιγαρχία). — Ein reiches politiſches Leben drängte ſich in Griechenland und ſeinen Tochterſtaaten auf engem Raume und in dem Verlaufe weniger Jahrhunderte zuſammen. Dort ſah man die verſchiedenſten Combinationen der Staaten unter ſich; vielfache Bündniſſe und Kämpfe derſelben um Hegemonie, oder um Erhaltung und Herſtellung eines Gleichgewichts; ſo wie die mannigfaltigſten Verfaſſungsformen theils ſucceſſiv theils in gleichzeitigem Beſtande. Wie nun alle Wiſſenſchaft aus der Betrachtung des Lebens quillt, ſo erklärt es ſich, daß aus dem vielgeſtaltigen griechiſchen Völkerleben ein großer Reichthum politiſcher Begriffe und Ausdrücke bis in unſere neuere und neueſte Staatswiſſenſchaft vererbt worden iſt; während uns das eine und einförmige römiſche Weltreich hauptſächlich nur Privatrechtliches, aber nur wenig Völkerrechtliches oder Staatsrechtliches zu überliefern vermochte. Zu dieſer Erbſchaft helleniſchen Geiſtes gehört auch das Wort Oligarchie. Eine nähere Betrachtung läßt indeſſen hier, wie in ähnlichen Fällen, erkennen, daß mit dem veränderlichen Gehalte der Zeiten zugleich die Bedeutung ſolcher Worte eine veränderliche iſt; daß das Metall andere Zuſätze erhält, wenngleich das Gepräge daſſelbe bleibt. Will man ſich das Griechenthum von ſeiner politiſchen Seite aus vergegenwärtigen, ſo wird man vor Allem nicht überſehen dürfen, daß die *Städte* weſentlich auch die *Staaten* waren; daß das öffentliche Leben der Hellenen in Wahrheit ein öffentliches geweſen iſt; daß es in voller Durchſichtigkeit und Ueberſchaulichkeit dem nicht allzu blöden Auge jedes einzelnen Bürgers erkennbar vor Augen lag. Es war Alles plaſtiſch und ſinnlich wahrnehmbar im Staate wie in der Kunſt, und ſo mußte das *Augenfällige* auch der Maßſtab für die politiſchen Eintheilungen und Begriffe abgeben. Ob *Einer* an der Spitze der Herrſchaft ſtand, oder ob die *ganze Maſſe* der ſelbſtſtändigen Bürger daran Theil nahm, entſchied über Namen und Charakter der Verfaſſung; und was nicht Monarchie oder Demokratie war, hieß Oligarchie, oder die Herrſchaft Weniger. Die Gewalt einer Partei oder Faction, oder eines gewiſſen Kreiſes von Familien, die nicht gerade von beſonders ausgezeichneter Abſtammung ſein mußten, war alſo immer *Oligarchie*; und in dieſem *weiteſten* Sinne wurde der Ausdruck nicht blos in der Sprache des gemeinen Lebens, ſondern auch bei Geſchichtſchreibern und Rednern gebraucht. Als das zunächſt Fühlbare und Bedeutende im Staate erſchien dem praktiſchen Volke der Hellenen *der* Umſtand, ob die Regierenden im Intereſſe der Geſammtheit ihr Amt verwalteten, oder ob ſie weſentlich ſelbſtſüchtige Zwecke verfolgten? Jede Ausbeutung des Volks zum Privatnutzen der Machthaber, die ſich in unſerem zuſammengeſetzten modernen Staate unter wirklich oder vorgeblich gemeinnützigen Zwecken viel leichter verſtecken und ſchwieriger erkennen läßt, konnte dort nicht lange verborgen bleiben. Darum ſtellte man jeder Art von Verfaſſungsform eine beſtimmte Abart und Ausartung gegenüber. Wie die ausgeartete Monarchie und Demokratie zur Tyrannis und zur Ochlokratie wurden, ſo ward die Ausbeutung des Volks zum beſonderen Vortheile einiger unter ſich näher verbundenen Machthaber Oligarchie *im engeren Sinne* genannt. In dieſer Bedeutung kamen Oligarchieen beſonders häufig in den Staaten des äoliſchen Stammes vor, wie in Böotien, Theſſalien, Lesbos u. a.

Noch eine andere Eintheilung der Oligarchie im weiteren Sinne faßte auf eine minder äußerliche Weiſe *die* verſchiedenen Vorzüge ins Auge, die zur Ausübung der höchſten Gewalt berechtigten. Beruhte dieſes Recht auf ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannter geiſtiger Fähigkeit und ſittlicher Tüchtigkeit, ſo war eine Ariſtokratie vorhanden; gründete es ſich dagegen nicht unmittelbar auf perſönliches, ſondern vielmehr auf ſächliches

Vermögen, ſo war die Verfaſſung entweder Timokratie, oder Oligarchie im engeren Sinne. In dieſer letzteren verleiht der Reichthum von gewiſſer Größe geradezu auch Theilnahme an der Herrſchaft; während in der Timokratie der Reichthum, oder eine gewiſſe Art deſſelben, wie namentlich der Grundbeſitz, nur als poſitiv anerkanntes Merkmal der Regierungsfähigkeit gilt, indem vorausgeſetzt wird, daß erſt eine ökonomiſch unabhängige Lage die Möglichkeit gewährt, ſich alles gemeinen Gewerbes zu enthalten und für Krieg und Frieden der Staatskunſt zu widmen. Timokratie und Oligokratie im engeren Sinne ſind alſo weniger nach Außen als nach ihrem Princip zu unterſcheiden, und man kann hiernach die letztere als eine noch rohe, oder auch als ausgeartete Timokratie bezeichnen. Darum iſt eben ſo gut ein Uebergang von der Oligokratie in die Timokratie als von dieſer in jene möglich. Mit Beziehung auf dieſe Eintheilung aller Verfaſſungen, die nicht Monarchie oder Demokratie ſind, hebt nun Ariſtoteles an mehreren Orten hervor, daß es bei der Oligarchie nicht auf die Zahl der Regenten, ſondern einzig auf das Vermögen ankomme; daß darum eine Oligarchie auch dann vorhanden ſei, wenn ſich etwa der Reichthum in den Händen Vieler befinde, aber dieſe um ihres Reichthums willen zur Herrſchaft berufen ſeien. Wo das Recht der Gewalt unmittelbar und ausſchließlich auf das ſächliche Vermögen gegründet iſt, wird das perſönliche Vermögen der Beherrſchten keine beſondere Beachtung finden und darum leicht der Gegenſatz zwiſchen regierenden Reichen und gehorchenden Armen bei Letzteren eine wachſende Misſtimmung und Unzufriedenheit erzeugen. Schlug dieſe in eine glückliche Empörung aus, ſo wurde die Oligarchie meiſtens in der Demokratie vernichtet oder zuweilen auf eine zahlreichere Claſſe von Regenten ausgedehnt. Aber auch unter den Oligarchen ſelbſt werden Einzelne auf Koſten der Anderen ihre Macht auszudehnen ſuchen. Daraus entſteht ein Streben, die Zahl der Herrſcher mehr und mehr zu beſchränken, und endlich eine Vernichtung der Oligarchie, indem dieſe auf ihrer äußerſten Spitze zur Tyrannis umſchlägt. Dies iſt ihr Abſterben in ſich ſelbſt, im Gegenſatze zu jener Vernichtung durch ein außer ihr Stehendes, wie denn auch die Verfaſſungen, gleich den Individuen, ſowohl ihre natürlichen als ihre gewaltſamen Todesarten haben. Außer den helleniſchen Staaten traten, zumal in den Republiken des Mittelaltus, deren Verfaſſungen am meiſten Charakterähnlichkeit mit denen des Alterthums hatten, nicht ſelten ſcharf ausgeprägte Oligarchieen, mit den angedeuteten Uebergängen und Bewegungen, hervor.

Die Initiative der Geſetzgebung, die höhere Leitung zur Vollſtreckung der Geſetze ſo wie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten kann immer nur in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl ruhen, und in ſo fern dürfte man jede Verfaſſung und Regierung der alten wie der neuen Zeit als oligarchiſch bezeichnen. Zwiſchen dem antiken und dem aus der gänzlichen oder theilweiſen Vernichtung des Feudalweſens hervorgegangenen modernen Staate beſteht indeſſen ein Hauptunterſchied in der veränderten Organiſation der Arbeit für das öffentliche Leben und im öffentlichen Leben. Die ganze Exiſtenz der Republiken des Alterthums gründete ſich auf eine Theilung der Arbeit zwiſchen Freien und Sklaven, wodurch es dem Bürger möglich wurde, ſich neben ſeinem ſpeciellen Berufe zugleich dem Staate zu widmen und die dafür erforderlichen Fähigkeiten auszubilden. Auch war noch keine beſtimmtere Entfaltung und keine ſcharfe Trennung in mehrfache Zweige der Staatsgewalt vor ſich gegangen; und die verſchiedenen Functionen des öffentlichen Lebens erforderten noch in geringerem Maße als heut zu Tage eine ſpecielle Fachbildung. Der Feldherr konnte noch vom Pfluge geholt werden, und ſelbſt aus den unteren Claſſen des Volks mochte ſich der einfache Bürger, durch ſeine fortdauernde Theilnahme am öffentlichen Leben fortdauernd belehrt, zum Geſetzgeber und Richter aufſchwingen. Aus dem modernen Staate iſt dagegen die Sklaverei faſt überall verſchwunden, während die Functionen der mehr und mehr gegliederten Staatsgewalt an beſtimmt von einander abgeſonderte Berufszweige übergegangen ſind. Daraus erhellt nun zwar, daß noch jetzt, wie ſonſt, die Regierung factiſch eben ſo wenig in den Händen eines Einzelnen als in denen Aller iſt, ob auch der Staat Monarchie oder Demokratie heißen möge, ob im Namen eines Einzelnen oder in dem des ganzen Volkes regiert werde. Da ſich aber die Functionen des öffentlichen Lebens mehr vertheilt haben; da bei der ſchwieriger geworde-

nen Verbindung eines bürgerlichen mit einem politiſchen Berufe die Zahl der politiſch Theilnahmloſen und Bedeutungsloſen größer geworden iſt; ſo tritt die wirklich und factiſch regierende Oligokratie nicht mehr in dem Grade wie im Alterthum als beſtimmter Complexus von Regenten hervor; ſondern die eigentlichen Factoren der Herrſchaft werden häufiger als ſonſt durch die größere Zahl politiſcher Nullen verſteckt, mögen dieſe nun auf Thronen oder in Abgeordnetenkammern Sitz und Stimme haben. Daher kommt es, daß in neuerer Zeit nicht leicht mehr eine Verfaſſung an und für ſich als Oligarchie bezeichnet wird, ſondern daß man dieſes Wort faſt nur noch in ſeiner engeren Bedeutung braucht und etwa von oligarchiſchen Cliquen und Verbindungen ſpricht, wenn ſich wenige Einzelne factiſch der Gewalt bemächtigen, oder dieſe erſchlichen haben, um ſie in ihrem beſonderen Intereſſe zu benutzen. In abſoluten Monarchieen werden dieſe Oligarchen den Thron umringen und ſich den Monarchen zum Werkzeuge ihrer Abſichten auserſehen, in abſoluten Demokratieen, wie davon die Urcantone der Schweiz Zeugniß geben, verleiht die Macht der Gewohnheit und des blinden Herkommens den Angehörigen gewiſſer Familien oligarchiſche Vorzüge; endlich wird in ſtändiſchen und repräſentativen Monarchieen oder Demokratieen die Oligarchie theils in den Miniſterien, theils in den Kammern der Abgeordneten und Pairs ſich einzuniſten ſuchen. Da ſie nun als die egoiſtiſche Herrſchaft weniger Einzelnen in jede Form eindringen kann, ſo iſt es die Aufgabe einer geſunden Politik, ihr den Weg möglichſt zu ſperren und die Oligarchie im ſchlimmen Sinne in eine Ariſtokratie im guten Sinne, d. h. in eine Herrſchaft der Beſten und Tüchtigſten, zu verwandeln. Wie dies geſchehen ſoll? iſt die Frage nach der zweckmäßigſten Form der Verfaſſungen. Darauf läßt ſich eine Antwort nur von der politiſchen Culturſtufe der einzelnen Nationen aus ertheilen. Gewiß iſt aber, daß in demſelben Maße, als im Volke eine wachſende Menge aus der Paſſivität heraustritt und die politiſchen Intereſſen eine weitere Verbreitung gewinnen, auch die Herrſchaft der politiſchen Capacitäten immer mehr auf eine wachſende Demokratie gegründet werden muß, als auf ihren natürlichen Boden, aus dem ſie in die Höhe wächſt und woraus ihr zur ſteten Erneuerung immer friſche Säfte zugeführt werden. Wilhelm Schulz.

Oppoſition, ſ. For.

Optimismus. — Schon die Stoiker und Plotin ſtellten die Lehrmeinung auf, daß dieſe Welt (d. h. das Univerſum) ungeachtet ihrer ſcheinbaren Unvollkommenheiten im Einzelnen vollkommen und nicht anders ſei, als ſie ſein könne. Hauptſächlich aber in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ward dieſes Thema der Gegenſtand lebhafter literariſcher Discuſſion. Bayle hat in ſeinem Dictionnaire historique et critique verſchiedene Sätze aufgeſtellt, welche Widerſpruch fanden und worüber er auch mit Leibnitz in einen höflichen und freundſchaftlichen literariſchen Streit gerieth. Dieſes gab dann Leibnitz Anlaß zu einer Abhandlung über die Uebereinſtimmung des Glaubens mit der Vernunft, und zu einer Abhandlung von der Güte Gottes, von der Freiheit des Menſchen und von dem Urſprunge des Uebels, welche letztere er in drei Theile theilte und mit der erſteren, nebſt einer ausführlichen Vorrede, (1710) herausgab. Er ſuchte in dieſer Schrift, nachher regelmäßig „Theodicee" genannt, zu entwickeln: Gott habe unter der unendlichen Menge Welten oder möglicher Weltgebäude, welche ſein Verſtand gedacht, nach ſeiner Vollkommenheit diejenige Welt gewählt, worin die Verbindung des Guten, es ſei metaphyſiſch, phyſikaliſch oder moraliſch, mit den entgegengeſetzten Uebeln ein Beſtes mache, welches dem geometriſchen Allergrößten ähnlich ſei; daher komme ein jedes Uebel, welches zugelaſſen, aber nicht beliebt worden. In dieſem Weltgebäude, welches den Vorzug verdient habe, ſeien auch die Schmerzen und böſen Handlungen der Menſchen begriffen, aber in geringerer Zahl und mit den vortheilhafteſten Folgen, die nur möglich geweſen. Die Schrift Leibnitzens, welche in franzöſiſcher Sprache erſchienen war, ward in Deutſchland mehrmals ins Lateiniſche und Deutſche überſetzt und erlebte viele Auflagen; aber allerdings auch manchen Widerſpruch. Darunter gehörte Voltaire's Roman „Candide, oder der Optimismus", welcher hauptſächlich darauf gerichtet war, Leibnitzen's Philoſophie überhaupt, aber insbeſondere ſeine philoſophiſche Lehrmeinung vom Uebel in der Welt lächerlich zu

machen. Hatte Leibnitz in ſeiner Schrift eine Fülle von Beleſenheit, viel Scharfſinn und eine ausgezeichnete Billigkeit gegen ſeinen Widerſacher entwickelt (Eigenſchaften, welche namentlich auch Fontenelle in ſeiner Lobſchrift auf Leibnitz in der „Theodicee" rühmt), ſo ſchlug Voltaire mit aller Derbheit, Rückſichtsloſigkeit, Oberflächlichkeit und dem vollen, ungebändigten Streben in die Sache ein, witzig zu ſein, auf die Spitze zu treiben und nicht ſowohl zu überzeugen als zu blenden und durch Lachen hinzureißen. Voltaire läßt ſcherzend ſeinen Candide den Optimismus ſo definiren: „er ſei die Wuth, Alles für gut zu halten, wenn man ſich übel befinde". Voltaire hat auch des Worts Peſſimismus, als Gegenſatz des Optimismus, in ſeinem Candide erwähnt. — Die Berliner Akademie ſetzte nun Preiſe für Preisſchriften über dieſen Gegenſtand aus, man ſammelte die Schriften „über die Lehre von der beſten Welt", und noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts erſchien in Leipzig eine Abhandlung Creuzer's: „Leibnitzii doctrina de mundo optimo etc." — Noch immer iſt die religiöſe und philoſophiſche Lehrmeinung vom Uebel eine der ſchwierigeren, und es möchte ſchwer ſein, ohne an Das, was die poſitive Religion Tröſtliches darüber enthält, oder an den Leibnitz'ſchen Deismus ſich zu lehnen, wo dann die Vernunft das oft zweifelnde und grübelnde Gefühl beſiegen muß, oder ohne eine höhere Weltanſicht, das Problem des Vorhandenſeins des Uebels und ſeines oft ſcheinbaren Siegs über das Gute genügend zu löſen. K. Buchner.

Orangelogen, Orangemänner. — Von allen Erſcheinungen in der neueren Geſchichte Großbritanniens iſt keine ſo lehrreich für die Beurtheilung allgemeiner ſtaatswiſſenſchaftlicher Grundſätze, ſo geeignet, einen tiefen Blick in die bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe des britiſchen Reiches zu eröffnen und zugleich ein ſo glänzendes Beiſpiel von der Feſtigkeit, Sicherheit und Kraft der britiſchen Staatseinrichtungen, als die Entſtehung, die Fortbildung und das Ende derjenigen kirchlich-politiſchen Verbindung, welche unter dem Namen des Orangebundes bei den Zeitgenoſſen noch im friſchen Andenken ſteht. Wenn daher dieſer Gegenſtand in dem früheren Artikel „Geheime Geſellſchaften" (Staats-Lexikon Bd. V. S. 427—454 und beſonders S. 450) nur beiläufig berührt worden iſt und demſelben hier ein eigener Artikel gewidmet wird, ſo rechtfertigt ſich dieſes durch deſſen Wichtigkeit ſo wie durch den engen Zuſammenhang, in welchem der Orangismus mit ſo manchen anderen Erſcheinungen der britiſchen Geſchichte ſteht. Es iſt indeß nicht möglich, die wahre Bedeutung der Orangeverbindungen in hiſtoriſcher, ſittlicher, politiſcher und ſtaatsrechtlicher Hinſicht vollſtändig und richtig aufzufaſſen, wenn man nicht zuvor einige vorerinnernde Rückblicke auf die früheren Schickſale Irlands wirft.

Mit dem Eindringen einiger engliſchen Abenteurer in Irland in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts begannen die bis in die neueſten Zeiten und mit nur zu günſtigem Erfolge fortgeſetzten Verſuche des größeren und ſtärkeren Nachbarlandes, nicht allein die Inſel ſeiner politiſchen Obergewalt zu unterwerfen, ſondern auch die wichtigſten Eigenthumsrechte auf derſelben ſich anzumaßen. Heinrich II. von England hielt eine bloße vom Papſte ausgewirkte Verleihung für hinreichend, um auf den Grund derſelben die obere Lehensherrlichkeit über ganz Irland in Anſpruch zu nehmen und ſo zu der Herrſchaft der einen Nation über die andere den Grund zu legen. Der auf dieſe Weiſe herbeigeführte — und gewiß nicht grundloſe — Haß der Irländer, welche bis dahin unter eigenen, bald ſelbſtſtändigen, bald durch die überwiegende Macht eines Oberkönigs verbundenen Fürſten gelebt hatten, gegen ihre Unterdrücker erhielt neue Nahrung und Unterſtützung durch das Beſtreben der engliſchen Anſiedler ſelbſt, welche den Anmaßungen des Mutterlandes entgegentraten, obgleich eine wirkliche Verſchmelzung beider Volksſtämme an der ſcharf ausgeprägten Eigenthümlichkeit jedes von ihnen ſo wie beſonders an der Kraft der ſchmerzlichen Erinnerungen ſcheiterte, welche bei den Irländern die noch fortwirkenden Erfahrungen und Ueberlieferungen erwecken mußten. Wiederholte Befreiungsverſuche hatten für die unglückliche, ſelbſt noch durch inneren Zwieſpalt zerriſſene Inſel nur abermalige weitere Beraubungen und Unterdrückungen zur Folge, und ſo unnatürlich und verkehrt wurde das Verhältniß, daß die Iren, welche in ihrem eigenen

Lande den eingedrungenen Engländern ſchon immer als Fremde gegolten hatten, durch das Statut von Kilkenny (1367) ſogar für Feinde erklärt wurden. Was lange Zeit hindurch nur das Werk der Gewalt geweſen war, ſuchte man am Ende des funfzehnten Jahrhunderts in einen anſcheinend ſtaatsrechtlichen Zuſtand zu verwandeln; die von England beſchloſſene Poynings-Acte (1495) gab Irland eine Art von Verfaſſung, aber freilich eine ſolche, durch welche die vollſte Abhängigkeit des iriſchen Parlaments vom engliſchen ausgeſprochen und damit alſo die engliſche Oberherrſchaft förmlich ſanctionirt war.

Noch ſchlimmer und verwickelter wurden die Verhältniſſe, als im ſechszehnten Jahrhunderte Heinrich VIII. die Reformation in Irland einzuführen ſuchte. Nicht nur die nationale Eiferſucht, welche alles von England Kommende mit Mistrauen betrachtete, ſtand hier hartnäckig entgegen, ſondern auch der — von England abſichtlich beförderte — Mangel an Aufklärung in den unteren Claſſen, welche die überwiegende Mehrzahl bildeten, und endlich der Umſtand, daß in keinem anderen Lande Europas das Kloſterweſen ſich ſo ſehr ausgebreitet und ſo tief feſtgeſetzt hatte als in Irland. Von jetzt an — nur unterbrochen durch die kurze Regierung der Königin Maria — begann ein Kampf, welcher außer dem nationalen und politiſchen auch einen religiös-fanatiſchen Charakter erhielt, während deſſen es oft ſchwer iſt, zu beſtimmen, welches von jenen Elementen das vorherrſchende geweſen ſei, und der endlich auch dadurch eine beſondere Bedeutung erhielt, daß er nicht ſelten von Außen her (namentlich vom Papſte und von Spanien) unterſtützt und befördert wurde. In dieſem Kampfe liegen die Keime für die Geſtaltung aller neueren und neueſten Verhältniſſe zwiſchen den beiden Inſeln, es liegen darin zum großen Theile ſogar die Keime zu der eigenthümlichen Entwickelung, welche die engliſche Hochkirche überhaupt, und zu der politiſchen Bedeutung, welche ſie nicht nur für Irland, ſondern auch für England erhalten hat. Es liegen endlich aber eben darin auch die Anfänge jener beſonderen Verhältniſſe, aus welchen ſpäterhin der Orangismus hervorging.

Uebrigens ging dieſer Kampf in einer traurigen Einförmigkeit fort. Von Zeit zu Zeit, wenn der Druck zu arg geworden oder das Selbſtvertrauen wieder hinlänglich erſtarkt war, empörten ſich die Irländer gegen die aufgedrungene Oberherrſchaft der Fremden; allein eben ſo regelmäßig endigten alle ſolche Befreiungsverſuche mit gewaltſamer Unterdrückung, mit erneuerten Confiscationen des Grundeigenthums zu Gunſten der engliſchen Krone und ihrer Vaſallen ſo wie mit vermehrten Ungerechtigkeiten gegen das unglückliche Volk, denen im Ganzen nur wenige materielle Verbeſſerungen in der Staatsadminiſtration ausgleichend und verſöhnend zur Seite ſtanden. So groß wurde allmälig die Strenge, daß Jacob I. ſeinen Vaſallen verbot, die ihnen neu verliehenen Grundſtücke an iriſche Pächter oder Zinsleute zu geben, und daß man die Irländer, weil ſie ſich weigerten, durch Ableiſtung des Supremateides den engliſchen König als Oberhaup der Kirche anzuerkennen, geradehin für unfähig zu öffentlichen Aemtern in ihrem eigenen Lande erklärte. Noch einmal verſuchte das unglückliche Volk, die unruhigen Zeiten der großen engliſchen Revolution und die auch ſpäter noch ihr nachfolgenden Thronerſchütterungen zur eigenen Befreiung zu benutzen; es unterſtützte den vertriebenen Jacob II., welcher mit einem Heere aus Frankreich kam, jedoch von ſeinem Schwiegerſohne Wilhelm von Oranien in der Schlacht am Boyne (12. Juli 1690) beſiegt wurde. Auch dieſer Sieg endigte, wie gewöhnlich, mit erneuerten Confiscationen und Unterdrückungen, und endlich nahm man den Katholiken ſogar das Recht, an der Wahl der Parlamentsmitglieder Theil zu nehmen.

Die bisherigen Erfahrungen hatten den Irländern die Ueberzeugung gegeben, daß es ihnen nie gelingen würde, ihren Gegnern, welche außer der numeriſchen Ueberlegenheit der Mehrzahl auch das Uebergewicht der höheren Bildung und — was in öffentlichen Verhältniſſen oft allein entſcheidet — des Beſitzes für ſich hatten, im offenen Kampfe die Spitze zu bieten. Wenn ſie dennoch nach ſo entſetzlichen Niederlagen ihren Entſchluß, ſich auf irgend eine Weiſe das vorenthaltene Recht zu verſchaffen, nicht aufgaben, ſo ſollte dieſe in der That ungewöhnliche und zum Theil auch nur aus der Eigenthümlichkeit des iriſchen Nationalcharakters erklärliche Ausdauer ſelbſt auf der Seite großmüthiger Gegner

wenigſtens Achtung erwecken. — Zu dieſer zähen Ausdauer geſellte ſich aber eine zweite Nationaleigenthümlichkeit, nehmlich der Hang des Irländers zur Verſchloſſenheit, welcher ihn veranlaßte, nun Dasjenige auf verſtecktem Wege zu erſtreben, was ihm auf offenem zu erreichen unmöglich war. So ſehen wir etwa ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das kirchlich-politiſche Bundesweſen in Irland entſtehen, welches ſich unter den verſchiedenſten Formen, bald mehr, bald weniger öffentlich, in wechſelnder Geſtalt und unter verſchiedenen Namen, oft unterbrochen und eben ſo oft wieder auflebend, in der Hauptſache immer denſelben Zweck: Abwehr der engliſch-proteſtantiſchen Anmaßungen, verfolgend, bis in die neueſten Zeiten forterhalten hat. Zuerſt verbanden ſich im Jahre 1762 die ſogenannten *Weißburſchen* (Whiteboys), denen bald darauf die *Eichenherzen* (Hearts of oak) ſich zugeſellten. Durch einen furchtbaren Eid verpflichteten die Bundmänner ſich zu einem Vertilgungskriege gegen die Proteſtanten. Einen neuen Schwung aber bekam das Bundesweſen durch die nordamerikaniſche Revolution. Die Kräfte des Mutterlandes wurden durch den jetzt entſtehenden Kampf nach den widerſpenſtigen Colonieen gezogen, Irland von Truppen entblößt und ſogar der Schutz gegen äußere Angriffe dem Volke ſelbſt überlaſſen. Lauter ſprach ſich jetzt manche lange unterdrückt geweſene Forderung aus, und die engliſche Regierung, durch den Colonialkrieg in Verlegenheit geſetzt, konnte nicht umhin, wenigſtens einige derſelben zu befriedigen. Da folgte die franzöſiſche Revolution und bot die Veranlaſſung — der engliſchen Regierung gegenüber wenigſtens den Vorwand — dar zu einem *bewaffneten* Vereine unter dem Namen der *iriſchen Freiwilligen*, welcher den Schutz des Landes gegen *Feinde* übernehmen ſollte. Schon nach einigen Jahren (1781) war dieſer Verein auf 50,000 Mann angewachſen; immer beſtimmter und dringender wurde das Verlangen nach Rechtsgewährung wenigſtens in den wichtigeren Verfaſſungsverhältniſſen, und abermals mußte die Regierung ſich zu einigen Conceſſionen bequemen, denn einem in Waffen ſtehenden Volke kann eine Regierung nicht wohl lange die Gewährung rechtmäßiger Forderungen vorenthalten. Die Irländer verlangten Unabhängigkeit ihres Parlaments vom engliſchen (gerade der nordamerikaniſche Befreiungskrieg hatte die Rechtmäßigkeit dieſer Forderung in ein neues Licht geſtellt, und die Sympathie, das eigene Intereſſe gehoben), Reform deſſelben und politiſche Emancipation der Katholiken. Wirklich wurde (1782) die Unabhängigkeit des iriſchen Parlaments gewährt und zehn Jahre ſpäter den Katholiken auch wenigſtens das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen wiedergegeben. Allein je mehr die Irländer einzuſehen anfingen, was ihnen eigentlich fehlte, deſto weniger wurden ſie durch ſo ungenügende, zum Theil ohnehin nur widerruflich gemachte Zugeſtändniſſe befriedigt. Dazu trat damals in der engliſchen Regierung und namentlich für Irland jene Zeit ein, wo man nur durch gewaltſame Unterdrückung der Volksrechte und — wegen der unentbehrlichen Mitwirkung der Parlamente — durch ein ſchamloſes Beſtechungsſyſtem diejenige Kraft glaubte bewahren zu können, deren man zum Schutze gegen die feindſeligen Abſichten Frankreichs bedurfte. So arbeitete die Regierung ſelbſt faſt ſyſtematiſch darauf hin, das Bündnißweſen durch Steigerung der Unzufriedenheit zu befördern. Im ſüdlichen Irland bildete ſich der Bund der *Rechtburſchen* (Right-boys), zunächſt gegen den Zehntdruck gerichtet; im nördlichen beſtand ſchon ſeit 1791 der Bund der *Vereinigten Irländer*, auch *Defenders* genannt, welcher bürgerliche und politiſche Freiheit überhaupt forderte, ſich allmälig vom Norden der Inſel über den Süden und Weſten ausbreitete und beſonders die Organiſation und Bewaffnung der iriſchen Freiwilligen beförderte. Beide Verbindungen rechneten ohne Zweifel auf ihre *phyſiſche* Ueberlegenheit, und wenn auch nur ein Theil der Klagen gegründet iſt, welche über die Barbareien und Verwüſtungen beſonders der Defenders auf ihren Raubzügen geführt wurden, ſo war die Ruhe des Landes allerdings durch ſie gewiß ernſtlich bedroht. — Nur durch geiſtige Mittel, durch die moraliſche Kraft der Wahrheit und des Rechts, übrigens mit Feſtigkeit und Entſchloſſenheit das Ziel verfolgend, wollte die *Geſellſchaft der irländiſchen Freunde der Freiheit und der Ruhe* wirken. Sie war längſt zu der den niederen, vom Elend gedrückten Claſſen noch nicht einleuchtenden Ueberzeugung gelangt, daß es für Irland keine Hoffnung mehr gebe, ſich von der

Digitized by Google

Herrſchaft des engliſchen Königshauſes völlig loszureißen, aber deſto beſtimmter nahm ſie ſtaatsrechtliche Gleichheit für die Irländer in Anſpruch und ſprach einen großen Theil derjenigen Grundſätze aus, welche das neunzehnte Jahrhundert verwirklicht hat.

In dieſe Zeit fällt die Stiftung des Orangebundes. Der Name Orangiſten war urſprünglich nur ein allgemeiner Parteiname geweſen, mit welchem die Irländer ihre proteſtantiſchen Gegner, die Anhänger Wilhelm's von Oranien und ſeiner Dynaſtie, bezeichnet hatten, und erſt ſeit der Organiſation eines eigenen Bundes ging derſelbe ausſchließlich auf deſſen Mitglieder über. Doch hatten allerdings ſchon ſeit einiger Zeit verſchiedene proteſtantiſche Parteien ſich ſelbſt vorzugsweiſe Orangiſten oder Orangemänner genannt, und die durch ſie dargeſtellten Nüancen in den politiſchen Anſichten, welche auch noch durch die Verbindung mit dem raub- und händelſüchtigen Bunde der Break-of-day-boys vermehrt wurden, wirkten noch lange in der Verbrüderung fort. Es iſt ſchwer, dieſe Nüancen ſämmtlich mit Beſtimmtheit zu charakteriſiren, beſonders da die Wichtigkeit und die Stärke des Orangebundes ſich erſt ſpäter im vollſten Maße gezeigt hat und in der ſtürmiſchen Aufregung jener Zeiten die erſte Entſtehung einer neuen politiſchen Aſſociation in Irland zu wenig Aufmerkſamkeit erregte, als daß darüber vollkommen genügende Nachrichten zu uns gelangt ſein ſollten; doch mögen wenigſtens einige Andeutungen hier eine Stelle finden. Unter den Orangiſten, welche man damals auch wohl mit den Break-of-day-boys verwechſelte und eben ſo nannte, unterſchieden ſich vier Hauptparteien, welche ſich durch beſondere Bänder oder Cocarden auszeichneten. Die gemäßigtſte Partei trug blaue Abzeichen; ihre Mitglieder gaben ſich ſelbſt für Freimaurer aus und waren auch wohl nur die der hannöveriſchen Dynaſtie am Eifrigſten ergebenen Mitglieder dieſer beſonderen Verbrüderung. Eine andere Partei hatte die orangefarbenen Cocarden, ihr durch einen Eid angelobter Zweck war: Treue gegen die Regierung und Vertilgung des Katholicismus; ſie hauptſächlich bildete die Grundlage des Orangebundes, welcher deshalb auch jene Farbe allein beibehalten hat. Zu blutgierigem religiös-politiſchen Fanatismus ſtieg der Parteigeiſt bei einer dritten Schattirung, deren Abzeichen orangefarben und blau waren, und endlich gab es eine Bande von nichtswürdigem Geſindel, welches grüne Cocarden oder Bänder trug. Aus dieſen Elementen ging der Orangebund hervor. Er beſtand aus verſchiedenen kleineren Geſellſchaften oder Logen und war der Abſicht der Stifter gemäß, anfangs gewiß nur defenſiver Natur; denn in dem Hauſe eines Landmanns in dem Dorfe Longhall wurde am 21. Sept. 1795 die erſte Loge geſtiftet, und längere Zeit hindurch hielt die Verbindung ſich nur in den unteren Claſſen der proteſtantiſchen Bevölkerung, bei welchen wohl der Entſchluß, das Gewonnene gegen die Angriffe der Irländer zu ſchützen, nicht leicht aber ein aggreſſiver Zweck gegen Dieſe vorausgeſetzt werden kann. Ausgeſprochen wurde aber jene Tendenz von den Stiftern und Leitern des Vereins dahin, daß derſelbe „das Uebergewicht der proteſtantiſchen Kirche in Irland erhalten und die Thronfolge des Hauſes Braunſchweig in den vereinigten Königreichen ſicherſtellen ſolle." Daß eine ſolche Verbindung nach der damals herrſchenden Staatsanſicht eine durchaus „loyale" war, bedarf keines Beweiſes; ſie ſtimmte vollſtändig mit Demjenigen überein, was auch die engliſche Regierung, ja was die Mehrzahl des engliſchen Volks ſelbſt wollte. Eben ſo ließ ſich nicht leugnen, daß die in Irland vorhandenen Proteſtanten auf allen Seiten von iriſchen Verbindungen bedroht, durch den Drang der Umſtände gewiſſermaßen gezwungen wurden, der Selbſterhaltung wegen ſich ebenfalls näher an einander zu ſchließen und zum Schutze gegen jene Angriffe zu verbünden. Sie waren nun einmal im Beſitze von Rechten, welche ſie nach der gewöhnlichen Anſicht wohl erworben hatten, und in der Sicherſtellung eines Vortheils, auf welchen man einen rechtsbegründeten Anſpruch hat, durch ſonſt erlaubte Mittel liegt noch kein Unrecht.

Es ließ ſich indeß noch eine andere Anſicht denken, hergenommen von dem Verhältniſſe der einen Nation zur anderen, und dieſe darf man nicht außer Acht laſſen, wenn man über jene Erſcheinung und ihre Folgen ein richtiges Urtheil fällen will. Die ganze Stellung, welche die engliſche Herrſchaft in Irland dem eingeborenen Volke gegenüber angenommen hatte, beruhte lediglich auf dem Rechte der Eroberung und des Stärkeren. Nicht etwa einer freien Uebertragung oder einem völkerrechtlichen Friedensſchluſſe,

ſondern lediglich ihrer phyſiſchen und intellectuellen Ueberlegenheit ſo wie einer klugen Benutzung der Umſtände hatten die Engländer es zu verdanken, daß es ihnen gelungen war, den größten Theil alles Grundbeſitzes in Irland an ſich zu bringen; der katholiſchen Kirche ihr Eigenthum zu entreißen und damit eine dem Lande völlig fremde Kirche zu dotiren, die katholiſchen Iren ſogar der anglikaniſchen Kirche, welcher mit wenigen Ausnahmen nur die eingewanderten Engländer angehörten, zehntpflichtig zu machen*), die iriſche Nationalität und Selbſtſtändigkeit unter Englands ſtolzes Herrſcherjoch zu beugen, das reiche Land eines ganzen ſtammverſchiedenen und urſprünglich freien Volks zu einer tributären Provinz zu erniedrigen und dem von ſeinem Eigenthume vertriebenen Iren oft nicht das Nöthigſte zu laſſen, um ſeinen und den Seinigen Hunger zu ſtillen **). Dazu hatte ſich gerade im Jahre 1795 die Regierung der unverantwortlichſten Härte gegen die Irländer ſchuldig gemacht. Der Graf *Fitzwilliam*, ein redlicher, wohlmeinender Mann, war zum Vicekönige ernannt und hatte ſchon nach wenigen Monaten durch eine ſtrenge Gerechtigkeit und Menſchenfreundlichkeit in der Verwaltung Vieles zur Beruhigung des Landes beigetragen. Allein eben Dieſes hielt man in London, wo man von der Nothwendigkeit einer Schreckensregierung unbedingt überzeugt war, für gefährlich, die Torypartei am Hofe wußte die Zurückberufung des Grafen *Fitzwilliam* und deſſen Erſetzung durch den unbeliebten Lord *Camden* zu bewirken. Mit Wuth und Ingrimm vernahmen die Irländer dieſe Beſchlüſſe, durch welche ihnen ſogar die *Hoffnung* auf ein günſtigeres Schickſal geraubt werden ſollte. Es mag ſchwierig ſein, für ſolche Verhältniſſe die leitenden Rechtsnormen aus höheren Principien mit Sicherheit zu entwickeln, und Irrthum iſt dabei gewiß leicht möglich; wie aber die Theorie auch ſprechen möge (wir brauchen nur an das ähnliche Schickſal Polens zu erinnern), das fortwährende, wenn auch vergebliche Ringen eines unterdrückten Volks nach Wiedererlangung ſeiner verlorenen Freiheit wird nie verfehlen, bei edelfühlenden Männern Theilnahme und Sympathie zu erwecken, und ſie zu ſchonender Beurtheilung geneigt machen, wenn jenes Ringen und Streben mit dem hiſtoriſchen Rechte in Widerſpruch tritt. Wer aber das Recht der Gewalt nicht anerkennt, wer in den wiederholten Befreiungsverſuchen der Irländer nur fortwährende Proteſtationen gegen ihre Unterdrückung erblickt, der wird auch ihre Gewaltthätigkeiten aus dem Geſichtspunkte der Selbſtvertheidigung und der Nothwehr auffaſſen.

Die Irländer konnten die Bildung der Orangelogen nicht gleichgültig anſehen. Eben das Uebergewicht der proteſtantiſchen Kirche in der Weiſe, wie man daſſelbe bisher zu verfolgen geſucht hatte, war die Wurzel aller Leiden des unglücklichen Landes, und der daraus hervorgehende Unterdrückungseifer Englands um ſo heftiger, als es hauptſächlich *materielle* Intereſſen waren, welche dadurch ſichergeſtellt werden ſollten. Beſonders

---

*) Schon zu jener Zeit war die Zahl der proteſtantiſchen Kirchen in Irland eben ſo groß als die der katholiſchen, obgleich die Bevölkerung zu $\frac{9}{10}$ aus Katholiken und $\frac{1}{10}$ aus Proteſtanten ($\frac{1}{10}$ gehörte anderen Secten an) beſtand. Die Proteſtanten hatten allein 424 Pfründen in Pfarrgemeinden von weniger als 100 Einwohnern, und 41, die freilich einen Prediger, aber gar keine Gemeinde hatten. Die iriſchen Katholiken mußten für die Bedürfniſſe ihrer Kirche auf andere Weiſe ſorgen, alſo in der That *zwei* Kirchen unterhalten.

**) Ein Ausländer, welcher im Jahre 1796 Irland bereiſte, drückt ſich über die Lage der dortigen unteren Volksclaſſen folgendermaßen aus: „Eine irländiſche von Erde aufgeworfene Hütte iſt das vollſtändigſte Bild des tiefſten Elends. Man ſieht hier Nichts als Düſterheit und Mangel. In dieſem Loche kriecht der Irländer umher; ſein einziges Hausgeräth iſt ein eiſerner Topf, ein abſcheulicher wollener Lumpen als Schlafdecke und Spinnengewebe; er hat keinen Kamin, daher der Rauch des in der Mitte angezündeten Feuers Decke und Wände firnißt und dadurch die ſchreckende Einförmigkeit vermehrt. Die Thür der Hütte iſt nicht von Holz, denn auch dieſes kann ſich der arme Irländer nicht anſchaffen, ſondern von ſchlechtgeflochtenem Reiſig. Die Eltern in Lumpen gehüllt und die Kinder ganz nackend. Ihre einzige Nahrung beſteht unausgeſetzt in Kartoffeln, vom Januar bis zum December; Buttermilch iſt bei ihnen eine Leckerei, die nur bei Wenigen und überdies nur ſelten Statt findet. Man nehme nun noch hinzu, daß das Klima, wo der irländiſche Landmann ein ſo trauriges Schauſpiel darbietet, gut und der Boden fruchtbar iſt." v. *Archenholz*, Annalen der britiſchen Geſch. Bd. 18. S. 219.

die hohe engliſche Ariſtokratie hatte in der reichen Ausſtattung der anglicaniſchen Kirche in Irland ein vortreffliches Mittel gefunden, ihre „jüngeren Söhne" zu verſorgen, und darum ſchloſſen ſich denn auch bald viele ihrer Mitglieder dem Orangiſtenbunde an; ja, ſo übereinſtimmend erſchien damals deſſen Tendenz mit dem ganzen engliſchen Staatszwecke, daß ſchon nach wenigen Jahren mehrere Prinzen des königlichen Hauſes, wie die Herzöge von Clarence, von Cumberland, von York, und andere Häupter der Ariſtokratie ihm angehörten und daß im Jahre 1798 zur Vereinigung aller einzelnen Verbindungen die große Loge von Irland geſtiftet wurde. Die offenen Manifeſtationen, mit welchen die Mitglieder des Bundes ihre jedem iriſchen Intereſſe entgegengeſetzten Tendenzen zur Schau trugen, die öffentlichen Aufzüge mit gelben Fahnen und Bändern, die jährliche prunkende Feier des Tages der Schlacht am Boyne, dieſes Alles mußte das iriſche Nationalgefühl und die Anhänglichkeit an ihre Kirche auf das Tiefſte verletzen. Auch wurden ſchon ſehr bald ſchwere Klagen über die Gewaltthätigkeiten geführt, deren die Orangiſten ſich ſchuldig machten und welche die Irländer ganz in Verzweiflung bringen mußten, ſeitdem die Regierung in Irland eben ſo wie in England im Jahre 1796 aus den königlichgeſinnten Landeigenthümern eine bewaffnete Yeomanry gebildet hatte. Die äußeren Verhältniſſe ſchienen nochmals eine günſtige Gelegenheit darzubieten, um durch eine große Erhebung das Vaterland zu retten. — Seit 1793 war England mit der franzöſiſchen Republik in einen Krieg verwickelt, der die Anſtrengung aller ſeiner Kräfte in Anſpruch nahm. Dieſen Zeitpunkt glaubte der Bund der „vereinigten Irländer" wahrnehmen zu müſſen, er verſtärkte ſich durch neue Anwerbungen, gab ſich eine völlig militäriſche Organiſation und hatte bald eine Zahl von 500,000 Bewaffneten erreicht. So gerüſtet trat er in geheime Unterhandlungen mit dem franzöſiſchen Directorium, in welchen die Landung einer franzöſiſchen Armee in Irland und gleichzeitig ein Aufſtand der vereinigten Irländer verabredet wurde. Verrath ſetzte die engliſche Regierung zeitig von der drohenden Gefahr in Kenntniß und machte es ihr möglich, dem Ausbruche der allgemeinen Empörung zuvorzukommen ſo wie einzelne beſonders gegen die Orangemänner gerichtete Aufſtände zu unterdrücken (1798). Ein kleiner franzöſiſcher Heerhaufen kam erſt an, nachdem die Ruhe wiederhergeſtellt war, und wurde nach kurzem Kampfe beſiegt.

So glücklich in dieſem kritiſchen Augenblicke Alles für die engliſche Regierung gegangen war, ſo mußte doch eben dieſe neueſte ernſte Erfahrung bei den aufgeklärteren Staatsmännern die Ueberzeugung begründen, daß es unmöglich ſei, auf dem bisherigen Wege fortzufahren, und daß man nothwendig zu fundamentalen Aenderungen ſich entſchließen müſſe, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, bei der erſten Gelegenheit Irland dennoch zu verlieren. Dragonaden, zu welchen man im erſten Zorne ſchritt und welche man durch die unterſtützten oder doch geduldeten blutdürſtigen Grauſamkeiten der Yeomanry und der Orangiſten noch verſchärfte, mußten doch mit der Zeit nothwendig zu Reactionen der gepeinigten Irländer führen, und den engliſchen Staatsmännern mußte die Thatſache zur Warnung dienen, daß ſeit langer Zeit jede von Außen her verurſachte Kriſe, in welche England verwickelt wurde, zugleich von Erſchütterungen in Irland begleitet war. Deshalb wurde zunächſt dem im Ganzen menſchenfreundlichen Marquis von Cornwallis die Regierung des Landes übertragen, welcher auch durch manche zweckmäßige Verwaltungsmaßregeln die Gemüther zu verſöhnen ſuchte. Daneben aber verfolgte von jetzt an Pitt ſeinen Lieblingsplan, die Vereinigung Irlands mit England zu einem Staatskörper oder die ſogenannte Union, im Geheimen und öffentlich mit beharrlicherem Eifer als je. Das iriſche Parlament hatte dieſen Plan mehrere Male mit Entrüſtung zurückgewieſen, weil in der Union der letzte Reſt von Selbſtſtändigkeit Irlands unterzugehen ſchien, und nur durch Drohungen, Beſtechungen, moraliſchen Zwang und alle mögliche Verführungsmittel der ſogenannten feineren Staatskunſt gelang es endlich im Jahre 1800, für Pitt's Vorſchlag im iriſchen Parlamente eine kleine Majorität zu erreichen, während unter dem Schutze einer Militär- und Milizmacht von 150,000 Mann, welche damals in Irland war, die Petitionen für die Union nur dreitauſend, die Petitionen gegen dieſelbe aber ſiebenmalhunderttauſendUnterſchriften erhielten.

Dennoch war dieſes Ereigniß für die Entwickelung der Dinge von der größten Wich-

tigkeit, obgleich gewiß zum größten Theile gegen die Abſicht und die Erwartung Derjenigen, welche daſſelbe herbeizuführen und zu vollenden geholfen hatten. Irland bekam dadurch einen Antheil an der Volksvertretung im engliſchen Parlamente, welcher, obwohl dieſe Vertretung geſetzlich nur von Proteſtanten ausgeübt werden konnte und obwohl die Zahl der iriſchen Repräſentanten ſelbſt verhältnißmäßig noch ungenügend war, dennoch Irland dem Grundſatze und der Form nach mit England gleichſtellte. Alle früheren Conceſſionen, auf denen die vorgebliche Selbſtſtändigkeit Irlands beruhte, waren ja nur widerrufliche Geſtattungen, welche durch die Regierung und das Parlament von England wiederaufgehoben werden konnten; jetzt aber waren Irlands politiſche Rechte mit der Grundverfaſſung des ganzen Reichs ſelbſt verbunden und Irland aus der Stellung einer eroberten Provinz gekommen. Die Anerkennung dieſes Grundſatzes der formalen Gleichheit war der Folgen wegen von großer Bedeutung, weil derſelbe für den Emancipationskampf der Irländer eine neue geſetzliche Grundlage darbot, auf welcher dieſer ſich bewegen, und Anhaltspunkte, von welchen aus er geführt werden konnte. In der Sache ſelbſt war natürlich an eine wirkliche Selbſtſtändigkeit oder auch nur an eine ſichtbare Einwirkung Irlands auf den Gang der Verhandlungen noch keineswegs zu denken. Das verhinderte die überwiegende Mehrzahl engliſcher und ſchottiſcher Mitglieder im Parlamente ſo wie der Umſtand, daß nur Proteſtanten gewählt werden konnten. Mochte ſich auch ſelbſt im früheren iriſchen Parlamente unter den proteſtantiſchen Anſiedlern zuweilen ein der engliſchen Suprematie entgegenſtehendes Selbſtgefühl gezeigt haben, ſo hatte doch die katholiſche Bevölkerung ein zu großes gemeinſchaftliches Intereſſe, welchem gegenüber die Mehrzahl der Proteſtanten immer vereinigt blieb, als daß bei dem damaligen Stande der öffentlichen Meinung an ein Durchſetzen ihrer gerechten Forderungen im conſtitutionellen Wege zu denken geweſen wäre. Eben dieſes Misverhältniß ſetzte aber die Rechtsfrage ſelbſt nur in deſto helleres Licht, und die Unzufriedenheit mußte noch durch die Betrachtung geſteigert werden, daß man die Form des Geſetzes gebraucht habe, um auf der einen Seite eine politiſche Geltung des Landes anzuerkennen und auf der anderen dieſelbe durch Ausführung der Form wieder zu vernichten. Die künſtliche und abſichtliche Zerſtörung eines Grundſatzes, den man anerkannt hat und aufrecht zu erhalten vorgiebt, wirkt verletzender und ſchneidender als offene Rechtsverweigerung, und man kann behaupten, daß gerade durch die in ihren nächſten Folgen für Irland ſo verderbliche Union alle ſpätere Reformen nur um ſo raſcher zur Entwickelung gebracht ſind. Schon der ſtaatskluge Pitt ſprach zu jener Zeit die Ueberzeugung aus, daß gleichzeitig mit der Union auch die Emancipation der iriſchen Katholiken geſtattet werden müſſe; allein er ſtand mit ſeiner Anſicht noch zu hoch über den Vorurtheilen des Zeitgeiſtes und zu iſolirt, als daß er damit durchzudringen im Stande geweſen wäre, und die getäuſchte Erwartung gab dem Unmuthe der Irländer neue Nahrung.

Die Unionsacte hatte wiederholt und beſtimmt ausgeſprochen, daß die anglicaniſche Kirche in Irland die herrſchende ſein und bleiben ſolle, und das war auf die Dauer unmöglich durchzuführen, wenn man mit der kirchlichen Unterdrückung nicht zugleich eine politiſche verband. Je kräftiger ſich daher allmälig das Streben der Irländer nach Emancipation entwickelte, deſto eifriger boten die Orangiſten alle Kräfte auf, um die weitere Verbreitung ihres Bundes zu befördern. Das faſt unbeſchränkte Aſſociationsrecht im britiſchen Reiche öffnete ihnen nach allen Seiten hin den Weg, und es fiel wohl Niemandem ein, zu glauben, daß ein Verein unerlaubt ſein könne, welcher ſich Nichts weiter zur Aufgabe gemacht hatte, als die Geſetze des Staats aufrecht zu erhalten und die anerkannte Tendenz der Regierung zu befördern. Da indeß der Bund naturgemäß keine anderen Mittel haben konnte, um ſeine Zwecke zu erreichen, als moraliſche, ſo mußte er vor allen Dingen auf die öffentliche Meinung zu wirken ſuchen, um dieſe mit ſeinen Anſichten und Richtungen in voller Uebereinſtimmung zu erhalten; denn die Ungerechtigkeit, deren man ſich gegen Irland ſchuldig gemacht hatte und welche die Orangiſten durch Aufrechthaltung der proteſtantiſchen Suprematie verewigen wollten, konnte einſt in England ſelbſt zur allgemeinern Anerkennung kommen — ein Fall, der bekanntlich auch in der That eingetreten iſt; und dann war zu erwarten, daß, ungeachtet aller geſetzlichen Cautelen, die

Irländer ihren Zweck erreichten. Deshalb ſiedelten die Orangemänner ſich auch in England an und ſtifteten im Jahre 1808 eine große Loge für England in Mancheſter, welche ſpäter (1821) nach London verlegt wurde. In dieſer Zeit zuerſt ſcheint man indeß auf das eigentliche Verhältniß des Orangebundes zu den Staatsgeſetzen aufmerkſam geworden zu ſein; wenigſtens iſt es gewiß, daß ſchon im Jahre 1811 Richter ihre Bedenken darüber ausgeſprochen haben, ob ein Verein geſetzlich ſtatthaft ſei, welcher nur Mitglieder einer beſtimmten Religion aufnehme und Feindſchaft gegen die Anhänger einer anderen Religion zum anerkannten Zwecke habe. Auch der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entſtandene, jedoch mehrmals unterbrochene „katholiſche Verein" erregte Verdacht und ſollte unterdrückt werden; weil er jedoch ſeine Thätigkeit ſtreng auf das geſetzliche Petitionsrecht beſchränkt hatte, ſo blieb er ungeſtört und verdoppelte ſeine Anſtrengungen, ſeitdem im Jahre 1812 die Stimmung des Parlaments angefangen hatte, der Emancipation etwas günſtiger zu werden.

Der Orangebund ſah die kommende Gefahr voraus und bot alle Kräfte auf, ſeinen Einfluß zu ſichern. Schon hatte er ſich faſt aller höheren Staats- und Gemeindeämter, aller Richterſtellen in Irland bemächtigt, was ihm um ſo leichter gelang, da die Katholiken davon ausgeſchloſſen waren; jetzt wandte er ſich auch an das Heer und ſuchte einzelne Militärperſonen für ſich zu gewinnen. War ja doch ſelbſt der Oberbefehlshaber der Armee, der königliche Herzog von York, Mitglied des Bundes. Allein gerade durch dieſen Schritt forderten die Orangiſten zuerſt die Staatsgewalt in die Schranken. Und in der That würde es alle militäriſche Diſciplin geradehin untergraben, wenn man den Individuen der Armee geſtatten könnte, Mitglieder einer — wie ſich nachher zeigte — ſogar geheimen politiſchen Verbrüderung zu ſein. Als daher die Sache zur Sprache kam, fand der Herzog von York im Jahr 1821 ſich veranlaßt, ſeinen Austritt aus dem Bunde zu erklären und außerdem im folgenden Jahre durch einen Armeebefehl jeder Militärperſon die Theilnahme zu unterſagen.

Unterdeſſen rückte die Emancipationsfrage mit raſchen Schritten ihrer Entwicklung zu. Ein Mann bemächtigte ſich ihrer, wie ihn wenige Zeitalter ſo groß zeigen, ein einfacher Privatmann, der, voll heißer Liebe für ſein Vaterland, für Freiheit und Recht, lediglich durch die Kraft ſeines eminenten Geiſtes, durch ſeine ausgezeichneten Kenntniſſe, durch ſeine den höchſten Kreiſen wie den ungebildetſten Volkshaufen ſich anpaſſende, aber immer glühende Beredſamkeit, endlich durch ſeinen feſten, unbeugſamen Willen und ſeine raſtloſe Thätigkeit eine höhere und wohlthätigere Herrſchaft über ein ganzes Volk erlangte, als wohl jemals einem Volksführer zu Theil geworden iſt: Daniel O'Connell. Durch die Täuſchung der großen Erwartungen, welche die Iren auf den Beſuch des Königs Georg IV. in Irland geſetzt hatten, war die allgemeine Unzufriedenheit neu geweckt, und O'Connell ſtellte ſich an ihre Spitze, indem er den in Stocken gerathenen „katholiſchen Verein" wieder ins Leben rief (1823), welcher ſich jetzt ſchnell über die ganze Inſel verbreitete und eine kräftige, faſt drohende Haltung annahm. So ſtand jetzt Verein gegen Verein, und wenn auch namentlich die Katholiken ſich ſtreng innerhalb der Schranken des Geſetzes hielten, ſo konnte bei der gereizten Stimmung, in welcher beide Theile ſich befanden, bei dem offenen Hohn und Trotz, womit die Orangiſten ihr politiſches Uebergewicht zur Schau trugen, ſo wie auf der anderen Seite bei dem verbiſſenen, oft blutdürſtigen Ingrimme, mit welchem die Iren nicht ſelten auf verborgenen Wegen Rache an ihren Widerſachern übten, doch jeden Augenblick der Bürgerkrieg ausbrechen. Die Regierung unterdrückte deshalb den katholiſchen Verein, aber derſelbe entzog ſich dem Verbote, indem er nur Namen und Form wechſelte. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Herzog von York, ſah ſich im Jahr 1829 nochmals veranlaßt, die Theilnahme der Militärperſonen an den Orangelogen zu unterſagen; aber die Folge lehrte, daß das Gebot nicht gehalten wurde. Auch Canning, der ſchon ſeit 1812 fortwährend die Emancipation der Katholiken vertheidigt hatte, war geſtorben und mit ihm eine große Hoffnung Irlands. Immer drohender ſtiegen am Horizonte die Wolken auf, da überzeugte ſich endlich ſelbſt Wellington, daß Irland ohne die Emancipation nicht mehr zu regieren ſei, und das Recht ſiegte unter dem Schutze der Ereigniſſe, welche am Ende ſtärker ſind als der Wille des Menſchen.

Mit dieſem großen Ereigniſſe trat eine weſentliche Veränderung in der öffentlichen Stellung der Orangiſten ein. Die iriſchen Katholiken waren in ihren politiſchen Rechten den Proteſtanten gleichgeſtellt, ſie hatten directen Einfluß auf die Geſetzgebung bekommen, ſie konnten zu den höchſten Staatsämtern gelangen, der Grundſatz der proteſtantiſchen Suprematie war in ſeinem innerſten Leben ergriffen und zerbrochen. War früher die Tendenz der Orangiſten mit der öffentlichen Meinung der proteſtantiſchen Engländer übereinſtimmend geweſen, ſo hatte ſich dieſe jetzt derſelben feindlich gezeigt, die Orangiſten hörten auf, in ihren Tendenzen Repräſentanten der Mehrzahl des Volks zu ſein, ſie wurden nun eine politiſche Partei. Die Kräfte, deren ſie ſich zur Verfolgung ihrer Zwecke bedient hatten, waren jetzt zu ihrem Nachtheile getheilt, und wenn die Emancipation ohne unmittelbare Einwirkung der Irländer lediglich durch die im engliſchen Volke ſich geltend machende Gerechtigkeit oder doch wenigſtens durch den rein moraliſchen Einfluß einer anerkannten Nothwendigkeit durchgeführt war, was mochten die Irländer noch weiter erreichen, wenn ſie erſt ſelbſt mit im Parlamente ſaßen? Zwar war es ein Toryminiſterium geweſen, welches die Emancipationsbill durchgeführt hatte, aber nur, weil ſie unvermeidlich war; Vertheidiger aus Ueberzeugung hatte die Frage immer faſt allein in den Reihen der liberalen Partei gehabt und mußte ſie hier am Natürlichſten finden, weil Aufhebung ungerechter Beſchränkung eben Princip des Liberalismus iſt. Die Erwartung lag alſo ſehr nah, daß im Parlament die liberale Partei durch den Zuwachs der iriſchen Mitglieder ſich verſtärken würde, und eben ſo natürlich war es deswegen, daß die Orangiſten ſich nunmehr mit den Gegnern des Liberalismus, mit den Tories, verbanden. Auch die Tories ihrerſeits waren einem ſolchen Bündniſſe aus nahe liegenden Gründen ſehr geneigt; die letzten Erfahrungen zeigten ihnen, wie ſehr ſie der Verſtärkung bedurften, und wie leicht es nach der veränderten Stellung in den numeriſchen Verhältniſſen ihren politiſchen Gegnern, den Whigs, werden könnte, das Staatsruder ſich anzueignen, welches ſie bis dahin noch nie auf lange Zeit zu behaupten im Stande geweſen waren. Von nun an mußten die Orangiſten, wenn ſie es nicht ſchon waren, die entſchiedenſten Gegner aller Reformen im Staate werden, denn jede Reform entfernte ſie weiter von ihrem Ziele, und nur durch Reaction konnten ſie daſſelbe zu erreichen hoffen.

Sehr bald nahte die Gelegenheit zum Kampfe; denn in England ſelbſt rückte eine Frage von unabſehbarer Wichtigkeit, die ſeit Wilkes (1776) angeregte und nachher immer erneuerte Frage der Parlamentsreform, langſam, aber unwiderſtehlich ihrer Entwicklung näher. Schon längere Zeit war ſie im Volke ſelbſt, welches davon Erſparungen im Staatshaushalt und Erleichterung ſeiner Laſten erwartete, Gegenſtand von Bewegungen geworden, welche in jedem anderen Lande als England für ſichere Vorboten einer Revolution gehalten ſein würden; die Hinneigung des Wellington'ſchen Miniſteriums zu der greuelvollen Regierung Don Miguel's und zu dem Polignac'ſchen Syſteme verband damit feindſelige Antipathieen gegen die Tories. Noch in der Parlamentsſitzung im Anfang des Jahres 1830 gelang es Dieſen, die Verwerfung eines auf Reform des Parlaments gerichteten Antrags im Unterhauſe durchzuſetzen; als aber im Sommer Georg IV. ſtarb und ſein freiſinniger Bruder Wilhelm IV. den Thron beſtieg, als ferner die Aufregung der franzöſiſchen Julirevolution hinzukam, da verloren die Tories die Mehrheit und machten dem Miniſterium des Grafen Grey Platz, welches auch ſofort die Reformbill einbrachte. Vergebens boten die Tories und mit ihnen vereint — jetzt als ein Zweig von ihnen, gewiſſermaßen als ihre äußerſte Rechte zu betrachten — die Orangiſten alle ihre Kräfte auf, dieſen harten Schlag zu verhüten. O'Connell kam dem Reformprincip durch eine iriſche „Nationalunion" zu Hilfe, die Orangiſten ſuchten ihm durch eine „Orangenationalunion" entgegenzuwirken. Lange und mit wechſelvollem Erfolge ſchwankte der Kampf; die Orangiſten wußten, daß es ein Kampf um Leben und Tod für ſie wurde; denn war dem Princip der Reform einmal die Bahn geöffnet, dann mußte daſſelbe nothwendig zunächſt und hauptſächlich auf Irland ſeinen Einfluß äußern, weil es in keinem Theile des Reichs ſo ſehr als hier von Misbräuchen, Ungerechtigkeiten und geſetzlichen Härten wimmelte und in keinem Theile die Noth, das Elend und die Unzufriedenheit ſo groß waren. Bei jeder Veränderung aber konnten die Orangiſten nur ver-

Digitized by Google

lieren, und jeder politiſche oder materielle Verluſt ſchwächte wieder ihren Einfluß. Sie verbündeten ſich mit der proteſtantiſchen Yeomanry, deren Mehrzahl ſie für ſich gewannen, und der Geiſt der Ungerechtigkeit, Grauſamkeit und Verfolgungsſucht verbreitete ſich dermaßen in dieſem für die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ruhe beſtimmten Corps, daß im Parlamente ſogar ein — obgleich erfolgloſer — Antrag auf deſſen Aufhebung geſtellt wurde. Der natürliche Gegenſatz war die Wiederbelebung des Bundes der bewaffneten „Bandmänner." Mitten in dieſer Aufregung verwarfen die Lords im Frühjahre 1831 die vom Unterhauſe angenommene Reformbill. Jetzt bildeten ſich auch in England überall Unionen, und ſelbſt die — damals noch dem liberalen Princip ergebenen — „Times" forderten offen zur Volksbewaffnung auf. Die Regierung ſah ſich genöthigt, die politiſchen Verbindungen zu unterſagen; aber die Gewalt der Umſtände war ſtärker als ihr Wille. Noch zweimal unterlagen die Miniſter während des Kampfes im Oberhauſe, zweimal waren die Tories im Begriff, das Staatsruder zu übernehmen; aber wohl mehr noch als die immer höher wogende Aufregung im Volke ſchreckte ſie die entſchiedene Stellung zurück, welche das Unterhaus, ihren Abſtimmungen gegenüber, jedesmal durch energiſche Reſolutionen und Adreſſen an den König annahm, und welche ihnen die Unmöglichkeit zeigte, unter dieſen Umſtänden im Unterhauſe die Mehrheit zu erhalten. Vermehrt wurde die öffentliche Verlegenheit noch dadurch, daß gleichzeitig auch das iriſche Zehntenweſen geordnet werden mußte, obgleich darüber keine völlige Uebereinſtimmung im Cabinete herrſchte und namentlich Graf Grey die Forterhebung der Zehnten für möglich hielt. Die Orangiſten ſtrengten ihre äußerſten Kräfte an, um ihre Logen zu verbreiten und ſie namentlich in England zu vermehren; denn im engliſchen Volke ſelbſt, in der öffentlichen Meinung war jetzt der Feind, welchen ſie zu bekämpfen hatten. So weit waren ſie durch ſtarres Feſthalten des Beſtehenden, alſo durch unbedingte Vertheidigung des hiſtoriſchen Rechts, ſchon gekommen, daß ſie, deren Verein noch vor dreißig Jahren als ein ganz loyaler, ſelbſt volksthümlicher gegolten hatte, jetzt der überwiegenden Mehrheit des Volks erbittert gegenüberſtanden, daß ſie ſich zum Kampfe mit dem Volke ſelbſt rüſteten! Jetzt zum erſten Mal erklärten auch die Miniſter im Parlament ſich offen gegen den blinden Fanatismus der Orangiſten und forderten vermehrte Gewalt, um ihre öffentlichen Aufzüge — wie freilich auch die Gewaltthätigkeiten anderer Verbindungen in Irland — zu unterdrücken. Lange ſchwankte der König in dieſen ſtürmiſchen Bewegungen, bis er endlich, durch den Drang der Verhältniſſe beſtimmt, zur Ernennung neuer Pairs ſeine Zuſtimmung ertheilte; da gaben viele der gemäßigten Tories den Widerſtand auf, und in der Mitte des Jahres 1832 beſtand die Parlamentsreform endlich ihr letztes Stadium, indem ſie, freilich mit vielen Modificationen, auch vom Oberhauſe angenommen wurde.

So war der große parlamentariſche Kampf, an welchem die Zuſchauer ſelbſt ſo lebhaften Antheil genommen hatten, freilich beendigt; allein die feindlichen Parteien ſtanden einander erbittert gegenüber, der Sieg hatte den Muth, die Niederlage hatte den Groll und die Hartnäckigkeit geſteigert. Irland erklärte dem Zehntenweſen den Krieg, und zwar auf eine Weiſe, wie er vielleicht nur bei einem ſo eigenthümlichen Volke als die Irländer möglich iſt. Man lieferte ſo wenig den Zehnten, als man die vom Parlament angenommene Erſatzſteuer bezahlte; dem Zehntherrn blieb nur gerichtlicher Zwang übrig, aber ohne Erfolg, weil Niemand die gepfändeten Gegenſtände kaufen wollte. Die Gerichte waren gar nicht im Stande, allen Anforderungen der unbefriedigten Zehntherren zu genügen *), der Rechtsſchutz alſo durch blos paſſiven Widerſtand eines in der gegenſeitigen Uebereinſtimmung und hartnäckigen Ausdauer faſt beiſpielloſen Volks unmöglich gemacht; dazu rührten ſich wieder die Weißburſchen, welche in bewaffneten Banden das Land durchzogen und Gewaltthaten verübten.

*) Der Canzleihof in Dublin allein hatte im Herbſte des Jahres 1832 über 1200 Executionsmandate wegen rückſtändigen Zehntens erlaſſen. Wie wäre es möglich geweſen, dieſe ſämmtlich zu vollziehen!

Auf der anderen Seite aber waren auch die Orangiſten nicht müßig. Zwar vermieden ſie gerade in dieſem Jahre mit einer auffallenden Sorgfalt jeden offenen Exceß; deſto größer und gefährlicher wär die Thätigkeit, welche ſie jetzt im Stillen entwickelten. Den Schlag, welchen die Reformbill ihrem Bunde verſetzt hatte, konnten ſie nicht verſchmerzen; ihr tödtlicher Haß wandte ſich unmittelbar gegen die Urheber und Beförderer derſelben. Kühne, verwegene Pläne kamen in den Köpfen ihrer verzweifeltſten Führer zur Reife; es mußte das Aeußerſte gewagt werden, wollte man das Aeußerſte gewinnen. Einer ſpäteren Zeit war es vorbehalten, den Schleier von einem dunkeln Treiben zu heben, welches, der größten Mehrzahl des Volks unbewußt, das Vaterland an den Rand des Abgrunds gebracht hatte, und auch dort erſt mögen im Verfolge der Darſtellung die Aufklärungen gegeben werden, von welchen man jetzt noch wohl Nichts ahnete. Vor allen Dingen aber waren die Orangiſten von jetzt an bemüht, den wiederholten Befehlen zuwider, das Heer zu gewinnen, in welchem ſie nun, unter der Autorität der von dem Herzog von Cumberland als Großmeiſter der großen Loge von Irland und England ausgeſtellten Patente (warrants), eigene Feldlogen gründeten.

Während dieſer Zeit verſäumte O'Connell nicht, die Vortheile zu benutzen, welche ihm durch die Parlamentsreform für ſein Vaterland in die Hand gegeben waren. Seine ganze Thätigkeit wandte ſich jetzt auf das Zehntenweſen. Graf Grey war ein wohlwollender Mann, ein ächter Whig von altem Schrot und Korn, aber eben darum auch noch nicht ganz frei von manchen Vorurtheilen der Ariſtokratie; und Vorurtheile legt eben das Alter ſchwerer ab als das jüngere Geſchlecht. Er hatte von jeher nicht anders geglaubt, als daß mit der Reformbill der Kreis der nothwendigen Verbeſſerungen geſchloſſen ſei, und war nie auf den Gedanken gekommen, ſie nur für den Anfang weiterer Reformen zu halten. Deshalb konnte er ſich auch nicht entſchließen, in der iriſchen Zehntfrage durchgreifende Maßregeln vorzuſchlagen, obgleich gerade in dieſer Beziehung die halbverhungerten Irländer die weſentlichſte Abhilfe von der neuen Geſtaltung der politiſchen Organiſation erwarteten. Die Regierung wollte nicht mehr bewilligen als die Umwandlung des Zehnten in eine dem Werthe deſſelben entſprechende Steuer, und da ſie von dem Einfluſſe der iriſchen Mitglieder in dem reformirten Parlament eine ernſtliche Oppoſition zu befürchten hatte, ſo beging ſie den Fehlgriff, bei den neuen allgemeinen Wahlen ſogar ihre eigentlichen Gegner, die Conſervativen, zu unterſtützen. Da rief O'Connell die Wiederaufhebung der Union (repeal) als Loſungswort in Irland aus, und ſolche Wirkung hatte der Ruf in jenen ſtürmiſch aufgeregten Zeiten, daß die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der iriſchen Abgeordneten aus der liberalen Partei gewählt wurde und beinahe ſechszig von ihnen ſogar Repealer waren. Zugleich ſammelten auf ſeine Aufforderung die iriſchen Freiwilligen ſich wieder, nachdem er die nur für die Parlamentsreform gebildete Nationalunion aufgelöſt hatte, und es konnte als Maßſtab ſeines nur durch geiſtige Kraft erworbenen überwiegenden Einfluſſes gelten, daß er kurz darauf der Regierung, welche ſich nicht mehr im Stande glaubte, mit den ihr vom Geſetze gegebenen Mitteln die Ruhe in Irland aufrecht zu erhalten, dazu die Polizeidienſte ſeiner Freiwilligen anbot. In dieſer Spannung trat (Frühjahr 1833) das reformirte Parlament zuſammen. Die Regierung hatte vier einzelne Geſetzvorſchläge zu einem vollſtändigen Plane vereinigt, um Irland zu beruhigen. Drei derſelben betrafen die Reform des Kirchenweſens, der Corporationen und der Grand-Jury in Irland; daneben ein vierter aber die Autoriſation der Regierung zu außerordentlichen Maßregeln auf ein Jahr, um die Ruhe in jenem Lande aufrecht zu erhalten — die ſogenannte iriſche Zwangsbill. Sogleich im Anfange erklärten die Miniſter, daß ſie alle vier Vorſchläge als ein Ganzes betrachteten und mit ihnen ſtehen und fallen würden. Sie konnten dieſe Zuſicherung unbedenklich geben, denn die Tories würden in jenem Augenblicke nicht gewagt haben, das Ruder zu übernehmen. Leider zeigten ſich jedoch ſchon damals Spuren von Spaltungen im Cabinete, welche ſpäter auch deſſen Auflöſung herbeiführten, und der alte Mangel an Entſchiedenheit vereitelte Alles. Als die Reformvorſchläge Widerſtand fanden, zog das Miniſterium dieſelben zurück und nahm, ſeinem Verſprechen zuwider, die Zwangsbill allein an. Die Ruhe, welche nach dieſer bitteren Täuſchung in Irland dennoch eintrat, würde kaum erklärlich geweſen ſein,

wenn man nicht aus ſpäteren Umſtänden erfahren hätte, daß eine Art von Uebereinkunft, zufolge welcher die iriſche Zwangsbill nach Ablauf ihres erſten Jahres nicht erneuert werden ſollte, zwiſchen O'Connell und einigen Miniſtern zu Stande gekommen war. Dieſes offenbarte ſich indeß auf eine höchſt unerwartete und folgenreiche Art während der Parlamentsſitzungen des Jahres 1834. Die Erneuerung der Zwangsbill wurde von den Miniſtern im Unterhauſe beantragt, und als O'Connell fragte: ob dieſes mit Zuſtimmung des oberſten Beamten für Irland geſchehe? erfolgte eine ausweichende Antwort. Jetzt brach O'Connell in die heftigſten Aeußerungen des Unwillens aus, indem er geradezu verſicherte, er ſei von den Miniſtern betrogen. Der Vorfall erregte überall das größte Erſtaunen, indem er die unter den Miniſtern herrſchende Meinungsverſchiedenheit über einen hochwichtigen Gegenſtand, als die Behandlung Irlands war, auf die unangenehmſte Weiſe an das Licht zog. Sämmtliche Miniſter fanden ſich deshalb veranlaßt, ſofort ihre Stellen niederzulegen, und es folgte ihnen das Miniſterium des Lords Melbourne, welches etwas beſtimmter dem liberalen Syſteme ſich zuneigte. Unmittelbar darauf wurde auch das Parlament vertagt.

Dieſe Wendung der Dinge war für Irland von der außerordentlichſten Wichtigkeit. Zuerſt in ſo fern, als die iriſche Partei im Parlamente dadurch bedeutend an politiſchem Einfluſſe gewann. War es doch ſelbſt ihr Führer O'Connell geweſen, der das Grey'ſche Miniſterium geſtürzt hatte, und hatten es doch eben ſeine durch die Noth ihm abgepreßten Aufdeckungen weltkundig gemacht, daß ſelbſt Miniſter mit dem großen Demagogen in officiöſen Verkehr getreten waren und ihm Zuſicherungen gegeben hatten, um ihn für ihre Maßregeln zu gewinnen. Dann aber bürgten auch die Anſichten der Männer, welche jetzt die Regierung übernommen hatten, mehr als die ariſtokratiſche und ſchwankende Humanität des vorigen Cabinets dafür, daß wirklich etwas Weſentliches in Irland geſchehen werde. Dieſe Rückſichten faßte O'Connell mit ſeiner gewöhnlichen ſcharfſinnigen Gewandtheit auf und ſagte öffentlich dem Miniſterium ſeinen Beiſtand zu. Auch ſchien dieſes nun ernſtlich bemüht, Irland durch Verbeſſerungen zu beruhigen. Die Verwaltung wurde milder und humaner, und ſelbſt zwei iriſche Katholiken, Graf von Kennair und Lord Killenn, wurden in den Geheimenrath für Irland berufen. Jetzt glaubte die Reactionspartei nicht länger ſäumen zu dürfen, wenn ſie das völlige Hereinbrechen des Verderbens noch hindern wollte. Die Orangiſten hielten große proteſtantiſche Verſammlungen, die toryiſtiſche Preſſe beleuchtete die liberalen Maßregeln der Regierung auf ihre Weiſe und fing das Geſchrei vom Papſtthum an; da ſchien der Tod eines alten, wenig einflußreichen Mannes die Tories unerwartet an das Ziel ihrer Pläne zu bringen. Der Graf Spencer ſtarb, und ſein Sohn, Lord Althorp, nunmehr in die Pairswürde und in das Oberhaus eintretend, mußte ſeinen Sitz im Unterhauſe und damit im Miniſterium aufgeben. Die entſtandene Lücke und die ohnehin ſeit Grey's Rücktritte offenkundig gewordene Spaltung im Lager der Liberalen ſo wie die zunehmende Altersſchwäche des Königs benutzten jetzt die Tories, um das Miniſterium völlig aufzulöſen, und als ihnen dieſes gelungen war, übernahmen der Herzog von Wellington und Robert Peel die Leitung der Geſchäfte. —

Es war nöthig, dieſen kurzen Blick auf die allgemeineren Ereigniſſe Englands und beſonders Irlands ſeit der Parlamentsreform zu werfen, weil während derſelben und gerade unter deren Einfluſſe die Kataſtrophe ſich vorbereitete, welche den Sturz des Orangismus zur Folge hatte. Im Ganzen hatte man, außer allgemeinen Klagen und Anſchuldigungen der Irländer, in dieſer Zeit wenig von dem Bunde gehört, und doch war es ihm eben damals gelungen, ſeine Ausbildung auf den höchſten Punkt zu bringen. In ihrem politiſchen Syſteme ſtanden die Orangiſten noch genau auf demſelben Punkte, auf welchem ſie im Jahre 1795 geſtanden hatten. Sie wollten die nehmliche herzloſe Unduldſamkeit gegen die Katholiken, welche damals als Loyalität galt, ſie wollten daſſelbe Syſtem der Tyrannei über ein unterdrücktes Volk, ſie wollten ganz und gar den nehmlichen Stand der Dinge, wie er in jener Zeit geweſen war, mit einem Worte, ſie wollten den ſtarrſten hiſtoriſchen Stabilismus feſthalten und was davon verloren gegangen war, wiedererobern. War auch das Gelingen des Letzten etwas unwahr-

ſcheinlich und mindeſtens nicht ohne verzweifelte Mittel zu erreichen, ſo war die Abſicht doch allerdings wenigſtens conſequent. Denn das hiſtoriſche Princip iſt, wie jedes Princip, etwas Einiges, Untheilbares; jede, auch die geringſte Aenderung des Beſtehenden iſt ihm in ſeinem innerſten Weſen zuwider, und wer die geringſte Reform anerkennt, der giebt damit das hiſtoriſche Princip auf. Hat alſo der Zeitgeiſt ihm Etwas abgenommen, ſo muß das Verlorene wiedererlangt werden, um das hiſtoriſche Princip in ſeiner Reinheit zu reſtauriren und zu verſöhnen, weil es ſonſt ſchon ſelbſt angegriffen und zerſtört iſt. Die Orangiſten, als die ſtarrſten, unbeugſamſten Vertreter des hiſtoriſchen Princips, von deſſen Feſthaltung ihre Suprematie in Irland abhing, ſahen ſich jetzt mit dem Volke wie mit der Regierung im Widerſpruche, nur ein gewagtes Erheben bis zu den Höhen, wo die Gewalt im Staate ihren Sitz hat, konnte ihre Plane retten. Alle Kreiſe der Geſellſchaft bis zum Throne hinauf mußten ſie mit ihren Verzweigungen zu durchdringen ſuchen, überall Colonieen für ihre Grundſätze anlegen, um beſonders auf den allem Anſcheine nach nahen Fall vorbereitet zu ſein, daß König **Wilhelm** ſterben und die Regierung ſeiner alsdann vielleicht noch minderjährigen Nichte hinterlaſſen würde. Und dieſes gelang ihnen auch wirklich in einem kaum glaublichen Grade. Noch immer war Irland freilich der Hauptſitz des Bundes, allein auch über ganz England und Schottland, in die Colonieen, nach Gibraltar, Malta, Canada, Neuſüdwales und Vandiemensland hatte er ſeine Verbindungen erſtreckt. An 600 Perſonen aus dem hohen Adel, wie der Herzog von **Gordon**, Graf **Rodan**, Lord **Kenyon**, **Ellenborough**, **Mandeville**, hohe Geiſtliche gehörten dem Orden an, und der Biſchof von **Salisbury** war Prälat deſſelben. Die Zahl der einzelnen Logen in Irland iſt auf 1500 ermittelt, in England auf 350; jene zählten im Ganzen 150—200,000, dieſe mehr als 100,000 Mitglieder. Dazu kamen noch die ſchottiſchen Logen und jene in den Colonieen, wonach die Stärke des ganzen Bundes auf mindeſtens 300,000 **bewaffnete** Mitglieder zu veranſchlagen iſt. Die innere Organiſation des Bundes war folgende. Die einzelnen Logen (Privatlogen), als die unterſten Abtheilungen des Vereines, beſtanden jede aus 16 bis 260 Mitgliedern, wenigſtens ſind dieſes die kleinſte und die größte Anzahl, welche die ſpätere Unterſuchung ergeben hat. Keine Loge durfte ſich bilden ohne ein Patent (warrant) der großen Loge, welches von dem Großmeiſter und den jedesmaligen Geſchäftsführern des Bundes unterzeichnet und mit dem Siegel der großen Loge verſehen war. Mehrere Privatlogen bildeten einen Diſtrict und ſtanden unter der Diſtrictsloge, mit welcher ihr Secretär ſchriftliche Verbindung unterhielt. Ueber mehrere Diſtrictslogen ſtand dann die Grafſchaftsloge mit einem Großſecretär, an welchen wieder die Secretäre der einzelnen Diſtrictslogen zu berichten hatten; das Haupt des Ganzen bildeten endlich die großen Logen von Irland in Dublin und von England in London, an deren Spitze der Herzog von Cumberland als Großmeiſter und Lord **Kenyon** als Vicegroßmeiſter ſtanden. Die Großſecretaire der Grafſchaftslogen hatten an den Vicegroßſecretär der großen Loge Bericht zu erſtatten. Außerdem hatte der Vicegroßſecretär der großen Loge die Verpflichtung, halbjährlich einmal jeder einzelnen Loge und eben ſo der großen Loge von England (oder von England aus nach Irland) Mittheilungen zu machen. Zur Aufnahme in den Bund waren nur Proteſtanten geeignet, ſelbſt proteſtantiſche Söhne von katholiſchen Vätern blieben ausgeſchloſſen. Wer Orangemann werden wollte, mußte zuerſt in eine Privatloge als Mitglied eintreten und mit der Bibel in der Hand das Gelübde der Verbrüderung ablegen, worauf ihm die **geheimen Loſungsworte und Zeichen** mitgetheilt wurden, an denen die Brüder ſich einander erkannten. — Dieſe große und ſo vollſtändig organiſirte Zahl bewaffneter Parteimänner ſtand unter den unbedingten Befehlen ihres Großmeiſters, auf deſſen Geheiß ſie an jedem ihnen bezeichneten Orte im Königreiche ſich zu verſammeln verpflichtet waren; auch ſollen in der That ſchon Maſſen von dreißig Tauſenden beiſammen geweſen ſein. Den größten Theil der Miliz und der Yeomanry hatte der Bund für ſich gewonnen und ſelbſt auf der Flotte und im Heere ſich ſo ausgebreitet, daß nicht nur Stabsofficiere, wie die Obriſten **Maxwell**, **Verteval**, **Fairman** u. A., ihm als Mitglieder angehörten, ſondern daß auch in 30 bis 40 Regimentern eigene Logen errichtet waren, welche den Statuten des Bundes

gemäß den Diſtrictslogen gleichſtanden. Die ſtädtiſchen Magiſtraturen, die Stellen der (gewöhnlich aus den proteſtantiſchen Grundbeſitzern genommenen) Friedensrichter, der Conſtabler und Polizeibeamten, der Juſtizbehörden waren faſt ſämmtlich in den Händen der Orangiſten, und in manchen Gegenden hatte ſeit Menſchengedenken kein Katholik auf der Bank der Geſchworenen geſeſſen. Welche ungeheuere Wirkung ein ſolcher Bund, deſſen Zweck das Uebergewicht der Hochkirche, ſelbſt die Verdrängung und Ausrottung des Katholicismus war, ja, der nach ſeinen Statuten dem Könige nur ſo lange zum Gehorſam ſich verpflichtete, als dieſer die Suprematie der proteſtantiſchen Kirche aufrecht erhalten würde, unter beſtimmten Vorausſetzungen hätte haben können, liegt am Tage.

Indeß war die Aufmerkſamkeit der Freiheitsfreunde ſchon längere Zeit auf die immer kühner werdende Haltung der Orangemänner, auf ihr feſteres Auftreten, endlich auf die eifrige Geſchäftigkeit, mit welcher gerade ſie den Sturz des Melbourne'ſchen Miniſteriums befördert hatten, aufmerkſam geworden. Zu Down Patrik, zu Duncannon und an anderen Orten hielten ſie große Verſammlungen, um über die Mittel zur „Erhaltung der beſtehenden Kirche" (man wußte, was ſie darunter verſtanden) zu berathen, und ſie unterzeichneten Adreſſen an den König, um wo möglich auch dieſen für ihre Zwecke noch zu gewinnen. Einen allgemeinen Schrei der Entrüſtung und des Entſetzens erregten aber die kurz auf einander folgenden Nachrichten von Mordſcenen in Rathcormak und Ballyſhannon, wo durch den fanatiſchen Eifer der Orangiſten und der Polizei in einem Tumulte mehrere katholiſche Iren niedergemetzelt waren. Dazu kamen endlich noch unbeſtimmte, aber immer mehr an Conſiſtenz gewinnende Gerüchte von verdächtigen, ſtaatsgefährlichen Umtrieben, deren einige der exaltirteſten Mitglieder des Bundes ſich ſollten ſchuldig gemacht haben, und alle dieſe Zeichen der Zeit erhielten eine doppelt ernſte und ſchwere Bedeutung durch den plötzlichen Eintritt der Tories in das Miniſterium. Freilich kannte man im größeren Publicum über die Organiſation und die eigentliche Stärke des Bundes damals das Genauere noch nicht, doch hatte das Ganze allmälig einen ſo unheimlichen Anſchein gewonnen, daß die Beſorgniß, die Tories würden gegen den allerdings nicht unwahrſcheinlichen Widerſtand des Unterhauſes im äußerſten Falle ſich der Hilfe des Orangebundes bedienen, um ſo weniger ohne Grund war, als gleichzeitig bedenkliche Nachrichten von außerordentlichen Rüſtungen im Tower ſich verbreiteten. Unter dem moraliſchen Einfluſſe aller dieſer Wahrnehmungen gingen, da das Miniſterium ſogleich das Parlament aufgelöſt hatte, die neuen Wahlen vor ſich, bei welchen beide Theile, die Tories jetzt ſogar durch den Beiſtand der zu ihnen übergegangenen Times verſtärkt, das Aeußerſte aufboten, um die Mehrheit zu erlangen. Daß gerade unter dieſen Umſtänden die Whigpartei ſich den iriſchen Mitgliedern enger anſchloß, und daß beſonders auch die Angelegenheiten Irlands unmittelbar in den Vordergrund traten, war eine nothwendige Folge der Dinge.

Die neuen Wahlen ergaben kein den Tories günſtiges Reſultat. Schon bei dem erſten Kampfe des eröffneten Parlaments, bei der Sprecherwahl, erlitten dieſe eine entſcheidende Niederlage, welcher bald ähnliche Schlappen nachfolgten. Dennoch blieben die Miniſter im Amte und nährten damit die Beſorgniß von einem gewaltſamen Widerſtande gegen den geſetzmäßigen Willen des Volkes. Unter dieſen Umſtänden wurde es Gebot der Nothwendigkeit für die Freunde der Freiheit, einen wirkſameren Angriff auf ihre Gegner vorzubereiten. Es erregte im Ganzen freilich wohl noch wenig Aufmerkſamkeit, als ſogleich in den erſten Sitzungen des Unterhauſes Grattan und O'Connell allgemeine Beſchuldigungen gegen die Orangiſten erhoben, der Regierung vorwarfen, daß ſie denſelben in Irland faſt alle Gewalt überlaſſe und alle ihre dortigen Werkzeuge aus den Mitgliedern des Orangebundes oder ſeiner Anhänger nehme, und ſelbſt dem jetzigen Lordlieutenant von Irland eine ganz unverhüllte Vorliebe für die Orangiſten zur Laſt legten. Eine etwas beſtimmtere Richtung erhielt die Sache, als bald darauf an die Miniſter die Frage geſtellt wurde: ob dem Könige Adreſſen von Orangeverbindungen übergeben und darauf huldreiche Antworten ertheilt ſeien? Robert Peel konnte die Frage nicht verneinen, und auch dem Verlangen, jene Adreſſen wie die darauf ertheil-

ten Antworten dem Hauſe vorzulegen, ſich nicht widerſetzen; er ſuchte nur das von der Regierung bei dieſer Gelegenheit beobachtete Verfahren in Schutz zu nehmen und zugleich dem Hauſe glaublich zu machen, daß die Beſorgniß wegen der Orangiſten übertrieben ſei, ſo wie daß man am Beſten thue, wenn man ſich gar nicht um ſie bekümmere. Doch waren dies nur Vorboten ernſthafterer Verhandlungen, welche bald darauf folgten, als ein iriſches Mitglied auf Niederſetzung einer Commiſſion zur Unterſuchung des Weſens, der Ausdehnung und des Zwecks der Orangelogen antrug. Die Regierung wagte nicht, dieſen Antrag zu bekämpfen, und die Commiſſion wurde deshalb ſofort ernannt; allein die erfolgreichen directen und indirecten Angriffe auf das Miniſterium vermehrten ſich ſo ſehr und die Stimmung im Unterhauſe wurde, ungeachtet der vielen Reformverſprechen, welche ſelbſt Peel gab, um ſich im Amte zu erhalten, ſo feindſelig (man ſprach ſogar von Verweigerung der Mutiny-Bill, wodurch die Regierung alljährlich ermächtigt wird, ſtehende Truppen zu halten), daß ſchon im Anfange des Aprils das Miniſterium abdankte und abermals dem Lord Melbourne und (wenigſtens den Hauptperſonen nach) ſeinen früheren Collegen Platz machte.

Offenbar war die äußere Lage der Orangiſten durch die Ereigniſſe der letzten Zeit um Vieles verſchlimmert worden. Die Niederſetzung einer Unterſuchungscommiſſion ſprach nach dem bekannten parlamentariſchen Gebrauche im Allgemeinen ſchon eine Misbilligung des Unterhauſes aus, und noch dazu war dieſelbe erfolgt von einem unter dem Einfluſſe eines Tory-Miniſteriums und unter Aufbietung ihrer eigenen äußerſten Kräfte neugewählten Parlamente. Doch gaben ſie in Maſſe noch Nichts von ihrer trotzigen Stellung auf. Abermals hielten ſie am Tage der Schlacht am Boyne auch dieſes Jahr öffentliche Aufzüge, obgleich ſich mit Beſtimmtheit vorherſehen ließ, daß dieſelben gerade diesmal unvermeidlich zu Gewaltthätigkeiten führen würden; ſie verhöhnten den neuen Lordlieutenant von Irland, Lord Mulgrave, bei ſeinem Einzuge in Dublin, ſelbſt proteſtantiſche Geiſtliche nahmen ſich ihrer Sache an, hielten Verſammlungen zum Heil der bedrohten Kirche und erhitzten die aufgeregten Gemüther noch mehr; ja ſogar Männer, welche Mitglieder der geſtürzten Regierung geweſen waren, wie der Marquis von Londonderry und Shaw, ließen ſich ſo weit vom Parteieifer hinreißen, daß ſie das Parlament durch die Prophezeiung eines orangiſtiſchen Aufſtandes einzuſchüchtern ſuchten.

Die Wiederherſtellung des Melbourne'ſchen Miniſteriums hatte eine nothwendige Vertagung des Parlaments zur Folge gehabt, während welcher die Commiſſion ihre Arbeiten fortſetzte. Jetzt griff Hume die Sache auf, und zwar mit jenem praktiſchen Scharfblicke, mit jener ſpürenden und unermüdlichen Geſchäftigkeit, welche dieſen in mancher Hinſicht merkwürdigen Mann ſo charakteriſtiſch auszeichnen. Theils durch Zeitungsnachrichten, welche Einzelnes von den Reſultaten der Unterſuchungscommiſſion mittheilten, theils auf andere, dem größeren Publicum vielleicht unbegreifliche Weiſe (er ſoll bedeutende Summen deshalb ausgegeben haben) hatte er ſich in den Beſitz einer ſo großen Menge von Materialien über das Weſen des Orangebundes geſetzt, daß ihm kein wichtiger Theil des Gegenſtandes unbekannt geblieben war. Mit dieſen Waffen ausgerüſtet trat er bei der Wiedereröffnung des Parlaments, als die Unterſuchungscommiſſion ihre Arbeiten noch nicht vollendet hatte, vor das Unterhaus und theilte demſelben Thatſachen mit, welche ſelbſt die Gleichgültigſten aus der Ruhe aufzuſchrecken geeignet waren. Die einige Monate ſpäter fallende Parlamentsſitzung des folgenden Jahres brachte den vollſtändigen Commiſſionsbericht vor das Haus, und manche Details wurden erſt alsdann bekannt; der beſſeren Ueberſicht wegen faſſen wir indeß alle durch die Parlamentsverhandlungen veranlaßten Aufſchlüſſe ſogleich hier zuſammen. Die Anſchuldigung der liberalen Partei — wenigſtens ihrer entſchiedenſten Häupter gegen die Orangiſten ging auf nichts Geringeres, als daß ſie die Abſicht gehabt hätten, auf gewaltſame Weiſe einen Thronwechſel herbeizuführen, den König Wilhelm abzuſetzen und ihren Großmeiſter zum regierenden Vormunde der minderjährigen Thronerbin, Prinzeſſin von Kent, zu machen oder ihn ſelbſt auf den Thron zu erheben. Die nächſten und beſtimmteſten Anzeigen eines ſo ſchweren Verdachtes beruhten auf den Ausſagen eines gewiſſen Haywood, welcher früher ſelbſt Orangiſt und Großmeiſter einer Loge in York-

ſhire geweſen war, jedoch aus innerer Ueberzeugung ſich von dem Bund abgewandt hatte. Seine Anſchuldigungen beſtanden im Allgemeinen darin, daß mehrere der heftigſten Orangiſten im Jahre 1832 den verzweifelten Entſchluß gefaßt hätten, auf die Entthronung des Königs hinzuarbeiten, weil derſelbe die Reformbill ſanctionirt habe. Seit jener Zeit ſei dieſer Plan auf alle mögliche Weiſe verfolgt, deshalb die Verbreitung der Logen nicht nur unter dem Volke ſelbſt, ſondern beſonders auch im Heere und auf der Flotte ſo eifrig betrieben, deshalb auch eine neue Loge in der Nähe der Wohnung der Prinzeſſin Victoria in Kenſington geſtiftet. Der Hauptagent des Bundes war ſeiner Angabe nach der Vicegroßſecretär deſſelben, Obriſt Fairman, geweſen, welcher beſonders im Jahre 1833 dem Orangebunde in Schottland noch mehr Anhänger zu verſchaffen gewußt und damals auf Befehl oder unter Mitwiſſen der großen Loge eine Reiſe durch England und Schottland gemacht habe, um unter der Hand die Meinung der Mitglieder des Bundes darüber zu erfahren, ob ſie für den Fall einer Entthronung des Königs Wilhelm den Großmeiſter zu unterſtützen geneigt ſeien? *) Und in der That wurden dieſe Anſchuldigungen allen Hauptpunkten nach ſpäterhin von ſieben und dreißig Logen beſtätigt, welche gleichzeitig ſich von der Hauptloge losſagten. Zugleich waren Briefe Fairman's an das Licht gekommen, welche, wenn ſie ſich auch nicht mit Beſtimmtheit über einen Plan ausſprachen, dennoch jenen Verdacht keineswegs beſeitigen konnten. Schon in den letzten Lebensjahren des Königs Georg IV. ſcheinen — wahrſcheinlich auf Veranlaſſung der Katholikenemancipation — gefährliche Umtriebe im Gange geweſen zu ſein, auf welche Fairman in einem Briefe vom April 1830 (alſo noch vor dem Tode Georg's) hindeutet, indem er ſchreibt: „Das Gerücht geht, auf den Fall des Ablebens des Königs werde wahrſcheinlich eine Regentſchaft eingeſetzt werden, aus denſelben Gründen, welche die Entfernung des Nächſten in der Thronfolge (Herzogs von Clarence) von dem Poſten des Lord-Oberadmirals veranlaßten. Daß eine das Seeweſen vor dem Landdienſte begünſtigende Regierung den Anſichten eines Feldherrn (Wellington?) von dem unbegränzteſten Ehrgeize nicht zuſagen werde, iſt leicht zu glauben; da der zweite präſumtive Thronerbe (die Prinzeſſin von Kent) nicht blos ein Weib, ſondern auch minderjährig iſt, der gegenwärtige König aber nicht lange mehr leben kann, ſo iſt es keineswegs unwahrſcheinlich, daß man eine ſtellvertretende Regierung verſuchen wird." Ueber jene früheren Plane fehlt es übrigens an beſtimmteren Anzeigen, und Fairman ſelbſt ſcheint damals nichts Genaueres gewußt zu haben. Bezeichnender äußerte er ſich in den folgenden, die ſpätere Zeit betreffenden Briefen. So hatte er im Jahre 1832 an den Herzog von Gordon geſchrieben: „In unſerer nächſten allgemeinen Verſammlung werden wir wohl eine ſo kühne Haltung annehmen, daß wir den Feind mit Schrecken erfüllen"; und ferner im folgenden Jahre an Lord Longford: „Wir werden nächſtens eine ſo bedeutende moraliſche und phyſiſche Macht beſitzen, daß die Feinde unſers Landes in Furcht und Bangen erzittern müſſen." Wer waren denn, alſo mußte ſich Jeder fragen, die Feinde, welche die Orangiſten bekämpfen wollten und gegen welche ſie ſich mit phyſiſchen Mitteln ausgerüſtet hatten? Waren es etwa Diejenigen, welche ſich ihren fanatiſchen Reactionsplanen bisher widerſetzt hatten, alſo

---

*) Im October 1835 ſchrieb Haywood in einem Briefe an Lord Kenyon darüber wörtlich Folgendes: „Wußte nicht Se. königliche Hoheit als Großmeiſter und Lord Kenyon als Vicegroßmeiſter, was ihr Abgeſandter, Obriſt Fairman, im Jahre 1832 gethan hat; oder vielmehr handelte er nicht nach den Befehlen Sr. königlichen Hoheit oder Lord Kenyon's, und war er nicht durch dieſe Befehle angewieſen, die Brüder auszuforſchen, wie ſie für den Fall geſinnt ſein würden, daß König Wilhelm IV. abgeſetzt werden ſollte, was nicht unwahrſcheinlich ſei, da er die Parlamentsreform ſanctionirt habe, und daß, wenn dieſes eintrete, es die Pflicht jedes Orangemannes ſein würde, Se. königl. Hoheit zu unterſtützen, welcher dann wahrſcheinlich auf den Thron gerufen werden würde?" Annual register 1836 pag. 11. Für die Aechtheit dieſes Briefes wenigſtens ſpricht es, daß er von einem in ſo unbedingt toryiſtiſchem Sinne geſchriebenen Werke, wie das Annual register, mitgetheilt wird.

die ganze liberale Partei in den vereinigten Königreichen? — Es war ferner erwieſen, daß die Mitglieder der Londoner Loge in einer Adreſſe an den Großmeiſter ſich deſſen „getreue Unterthanen" genannt hatten, eine Bezeichnung, die doch auch in England nur auf das Verhältniß zur Krone angewandt zu werden pflegt. — Man erinnerte ſich dabei der ungeheueren Verſammlungen bewaffneter Orangiſten, welche in den letzten Jahren Statt gefunden, und der feſten und ſorgfältig ausgebildeten Organiſation, welche ſie dem Bunde gegeben hatten. Endlich aber mußte man ſich geſtehen, daß, wie abenteuerlich und halsbrechend der von Haywood mit Beſtimmtheit denuncirte Plan auch erſcheinen mochte, derſelbe doch in der That als eine nothwendige und conſequente Folge ihres Syſtems und der letzten Erfahrungen, welche dieſes gemacht hatte, erſchien. Das Princip des ſtrengen Feſthaltens am Beſtehenden duldet keine Einſchränkung, und jetzt, nachdem das reformatoriſche, alſo dem ihrigen entgegengeſetzte Princip das Uebergewicht erlangt hatte, mußten ſie entweder unbedingt das Feld räumen und ihre Hoffnungen verloren geben, oder auf gewaltſame Weiſe den Bund ſelbſt mit der Staatsgewalt zu identificiren ſuchen *). So wurden die Anſchuldigungen Haywood's alſo nicht nur durch eine Menge einzelner Thatſachen, ſondern auch durch eine allgemeine Betrachtung der Verhältniſſe ohne Zweifel ſehr unterſtützt.

Gleichwohl muß man anerkennen, daß der Beweis einer Verſchwörung des ganzen Bundes nicht vollſtändig geführt iſt, und wenn die orangiſtiſchen Mitglieder des Unterhauſes, die Obriſten Maxwell und Perceval, die Anſchuldigung des Hochverraths für Verleumdung erklärten, wenn ferner die toryiſtiſchen Blätter beſtimmt widerſprachen, ſo wird man ſo viel wenigſtens als gewiß annehmen müſſen, daß keineswegs alle Mitglieder des Bundes jene extravaganten Plane theilten oder auch nur in ſolche eingeweiht waren. Man kann dieſelben deshalb wohl nicht dem Bunde in ſeiner Geſammtheit zür Laſt legen, und inſofern die Denunciationen dennoch darauf gerichtet waren, enthielten ſie zuverſichtlich eine Uebertreibung. Wohl aber bleibt eine dringend unterſtützte Wahrſcheinlichkeit dafür zurück, daß einige exaltirte Führer des Bundes in ihren Abſichten wirklich bis an jene äußerſte Gränze gegangen ſind, daß ſie jene Plane im Bunde zu verbreiten ſuchten und dabei ſchon bedeutende Unterſtützung gefunden hatten. Hierbei wird man um ſo mehr ſtehen bleiben müſſen, da auch O'Connell, welcher gewiß aus perſönlichen Rückſichten ſo leicht Niemanden geſchont haben würde, in einem — damals vielbeſprochenen — Briefe an den Herzog von Wellington nur ſagte: „Die hochverrätheriſche Verſchwörung unter ſo vielen ſubalternen Mitgliedern des Orangevereins, die Thronfolge durch Beſeitigung der Prinzeſſin Victoria zu verändern, ſei entdeckt und vereitelt worden." Mit dieſer Beſchränkung aber hat die Anſchuldigung in der That einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit, daß kaum ein erheblicher Zweifel übrig bleiben möchte. Es kamen auch ſpäter noch einige Verdacht erregende Umſtände hinzu. Die Commiſſion des Unterhauſes richtete ihre Unterſuchung ſofort gegen Fairman ſelbſt, als die gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen laut geworden waren, und verlangte von ihm die Vorlegung gewiſſer Bücher, welche eine in Angelegenheiten des Bundes geführte Correſpondenz enthielten. Fairman verweigerte dieſes unter dem Vorgeben, daß die Papiere in Privatbriefen beſtänden, und als das Unterhaus Zwangsmaßregeln gegen ihn beſchloß, entzog er ſich denſelben durch die Flucht. Natürlich wurde dadurch der Verdacht nur erhöht. Gegen Haywood erhob Fairman alsdann eine gerichtliche Klage wegen Verleumdung, welche aber nicht

*) Möchten doch überhaupt alle Gegner des Fortſchritts erwägen, daß hartnäckiger Stabilismus in einem Volke, deſſen allgemeine Bildung ſelbſt nicht offenbar im Rückſchreiten begriffen iſt, im Laufe der Zeit nothwendig zum Hochverrath führen muß, weil es unausbleiblich iſt, daß unter dem Einfluſſe der allgemeinen Volksentwickelung auch jede Regierung immer wenigſtens Etwas mit fortſchreitet, und weil dann den Ultrahiſtoriſchen am Ende Nichts übrig bleibt, als in der Regierung ſelbſt ihren Feind zu erblicken und den Kampf gegen dieſe zu beginnen. Die Geſchichte enthält Beiſpiele genug zu der Frage, ob wirklich die Ariſtokratie für die ſicherſte Stütze der Throne gelten kann.

fortgeſetzt werden konnte, weil Haywood plötzlich ſtarb. Mochte auch dieſer Todesfall auf ganz natürlichem Wege herbeigeführt ſein, ſo war er doch ein neues Unglück für die Orangiſten, weil ſie nun in die Nothwendigkeit kamen, ſich ſelbſt in öffentlichen Blättern gegen den Verdacht der Vergiftung zu vertheidigen, welcher von der Gegenſeite erhoben wurde.

Kehren wir nunmehr zu den Parlamentsverhandlungen zurück. Hume rügte vor allen Dingen die aller Disciplin widerſtreitende Verbreitung aller Orangelogen im Heere als denjenigen Umſtand, welcher am Meiſten geeignet ſei, die Freunde der Freiheit beſorgt zu machen, und beantragte eine Reihe von Reſolutionen, welche theils die — oben geſchilderte — Natur und Ausbreitung der Orangelogen ausſprachen, theils deren Begründung im Heere tadelten und namentlich einen Vorwurf gegen den Herzog von Cumberland, der als Feldmarſchall die Armeebefehle zuerſt befolgen ſollte, enthielten. Außerdem brachte er eine Adreſſe an den König in Vorſchlag, welche die Aufhebung der Logen in der Armee bezweckte. Die Tories und zumal die Orangiſten in der Verſammlung befanden ſich auf einem ſchwierigen und beſchränkten Terrain. Sie konnten die Richtigkeit der Rüge nicht beſtreiten, wandten nur ein, daß es auch außer den Orangiſten andere geheime Verbindungen in Irland gebe, welche ebenſo gefährlich ſeien, namentlich die Logen der Bandmänner (Ribband-lodges), und erlangten nur durch Ruſſell's Unterſtützung, daß in den übrigens angenommenen Reſolutionen und der Adreſſe der Name des Herzogs von Cumberland nicht ausdrücklich erwähnt werde. Uebrigens knüpfte doch Lord Ruſſell an den Schutz, welchen er auf dieſe Weiſe dem Herzoge angedeihen ließ, die Bemerkung an, wie er nicht anders glauben könne, als daß das erlauchte in Frage ſtehende Individuum es mit ſeinen Pflichten als Prinz von Geblüt und mit ſeiner hohen Charge im Heere für unverträglich finden werde, irgend länger in der Stellung zu bleiben, welche er jetzt in der Verbindung einnehme"; und als nach einigen Tagen der Herzog von Cumberland der Commiſſion ſchriftlich angezeigt hatte, daß die Patente zur Errichtung von Logen von ihm nur in blanco unterſchrieben und ohne ſein Wiſſen im Heere ausgetheilt ſeien, ſo wie daß dieſelben, inſofern das Letzte geſchehen, caſſirt werden ſollten, fand Ruſſell ſich dadurch keineswegs befriedigt, vielmehr zu der weiteren Aeußerung im Parlamente veranlaßt: „Er hoffe, daß alle Umſtände, welche Sr. königlichen Hoheit zur Laſt gelegt würden, namentlich die Unterzeichnung ſolcher Patente und der Vorſitz in Verſammlungen, von welchen Patente ausgegangen ſeien, ohne Mitwiſſen und Zuſtimmung Sr. königlichen Hoheit geſchehen wären, und er bekenne, daß er erwartet habe, es würde nach der Enthüllung eines ſolchen verborgenen Treibens alle Verbindung zwiſchen dem erlauchten Herzoge und Denjenigen abgebrochen werden, welche ſich ſo unverantwortlicher Handlungen ſchuldig gemacht hätten." Hierauf ging in einer Adreſſe die Bitte an den König ab: „ſeine königliche Aufmerkſamkeit auf das Weſen und die Ausdehnung der Orangelogen, welche den früheren Befehlen zuwider im Heere beſtänden, zu richten." Die Antwort des Königs war vollkommen beiſtimmend, und nun erfolgte durch den Oberbefehlshaber des Heeres, Lord Hill, eine geſchärfte Erneuerung des Verbots der Theilnahme an den Orangelogen für alle Militärperſonen.

Die geſchlagene Partei gab indeß den Kampf noch nicht auf. Die Miniſter hatten eine Bill zur Verbeſſerung des Polizeiweſens in Irland eingebracht, welche den Erfolg gehabt haben würde, den Einfluß der Orangiſten direct zu ſchwächen, weil faſt die ganze dortige Polizeiverwaltung im Laufe der Zeit in ihre Hände gekommen war. Das Oberhaus verwarf deshalb die Bill und verſtümmelte gleichzeitig die Kirchenreformbill dergeſtalt, daß Lord Melbourne ſich ganz von derſelben losſagte. Fairman triumphirte *) und wollte den Sprecher und die Commiſſion des Unterhauſes gerichtlich belangen, der Herzog von Cumberland, welcher zur perſönlichen Vernehmung von der Commiſſion vorgeladen war, reiſte nach dem Continente, und ohne der Erwartung Lord Ruſſell's

*) Dennoch wurde ſpäter behauptet, daß es Hume gelungen ſei, auch Fairman in ſein Intereſſe zu ziehen und zu benutzen, was deshalb nicht ganz unwahrſcheinlich iſt, weil nun Fairman von einzelnen orangiſtiſchen Blättern ein Verräther genannt wurde.

durch ſeinen Austritt aus dem Vereine zu entſprechen, ſchrieb er noch unter dem 12. Oct. nach ſeiner Rückkehr von den Feldlagern bei Kaliſch und Teplitz an die große Orangeloge von Longford, daß er auch ferner entſchloſſen ſei, den Principien des Bundes gemäß zu handeln, daß er darin von ſeinem Vater erzogen ſei und eben ſo auch ſeinen Sohn darin erzogen habe. Auch Lord Kenyon hielt noch heimliche Orangiſtenverſammlungen in ſeinem Hauſe, und überhaupt hörte man wenig davon, daß gerade hochgeſtellte Perſonen ſich zurückgezogen hätten. In Irland ſelbſt ſchienen die bereits erfolgten und durch die fortgeſetzten Arbeiten der Commiſſion vermehrten Aufſchlüſſe die Erbitterung der Orangiſten ſogar noch geſteigert zu haben, denn auch nach dem Schluſſe des Parlaments kamen wieder viele Nachrichten von blutigen Gewaltthaten an, welche die allgemeine Stimme ihnen zur Laſt legte. Die öffentliche Meinung ſprach ſich indeß immer entſchiedener gegen ſie aus, und ſelbſt ſieben und dreißig ihrer eigenen Logen — freilich meiſt in England — traten aus dem Bunde. Auch die Regierung gab jetzt ihre Misbilligung auf ernſtliche Weiſe zu erkennen; dem neugewählten Mayor der Stadt Cork verweigerte ſie ungeachtet des hartnäckigſten Widerſtandes der Corporation die Beſtätigung, weil er Orangiſt war, ſie bedrohte alle Polizeiſergeanten, welche einer Orangeloge beiwohnen würden, mit der Entlaſſung, und der Statthalter von Irland, Lord Mulgrave, erklärte beſtimmt, daß er keinen Orangemann als Sheriff annehmen werde.

Auf beiden Seiten fühlte man, daß, da die Orangiſten dem Wunſche der liberalen Partei durch Auflöſung ihres Vereins nicht genügen wollten, die Hauptentſcheidung in der nächſten Parlamentsſitzung des Jahres 1836 erfolgen müſſe, und traf danach ſeine Vorbereitungen. Der Herzog von Cumberland ſelbſt kehrte ſeinem früher gegebenen Verſprechen gemäß vom Feſtlande zurück, um die Intereſſen ſeiner Anhänger im Oberhauſe zu vertreten. Auf der anderen Seite hatte die Commiſſion ihre Unterſuchung beendigt, und als das Parlament eröffnet wurde, lagen die von ihr aufgenommenen Beweisſtücke in drei dicken Bänden auf dem Tiſche des Hauſes. Die Anſichten über Dasjenige, was geſchehen müſſe, um die Orangelogen ganz aufzuheben, waren ſelbſt unter der miniſteriellen Partei getheilt. Hume, welcher nach einigen weniger bedeutenden Vorverhandlungen die Sache wieder zur Sprache brachte, forderte ſtrenge Anwendung der beſtehenden Geſetze, Entlaſſung aller zum Orangebunde gehörenden Staats- und Gerichtsbeamten und Auflöſung der Yeomanry; ſeine Freunde gingen zum Theil noch weiter und verlangten, daß die Häupter des Bundes vor die Gerichte geſtellt und ohne Weiteres den beſtehenden Strafgeſetzen gemäß deportirt würden. „Einige Jahre Aufenthalt an den Küſten der Südſee, meinten ſie, möchten die genannten Verbrecher wohl überzeugen, daß die Geſetze ihres Landes nicht ungeſtraft verletzt würden, und daß gleiche Gerechtigkeit unparteiiſch dem Hohen wie dem Niedrigen verwaltet werde.“ — Andere Mitglieder des Hauſes waren zweifelhaft darüber, ob wirklich die beſtehenden Geſetze ausreichend ſeien, die Orangiſten vor die Strafgerichte zu ſtellen oder auch nur ihren Bund aufzuheben, — ein Zweifel, der in der That nur in einem ſo freien und kräftigen Lande wie England möglich iſt! — und riethen daher, vermittelſt der Legislation gegen die Logen einzuſchreiten. Endlich aber gab es einen dritten, noch milderen Ausweg: den nehmlich, daß die Regierung im Einklange mit der wahren Stimme des Volkes ſich öffentlich misbilligend über den Orangebund ausſprach und den Mitgliedern deſſelben auch in einzelnen Fällen, wo ſie die Gunſt der Regierung bedurften, ſolche Misbilligung zu erkennen gab. Lord John Ruſſell wählte dieſen Weg und er feierte damit den ſchönſten Sieg, welcher jemals der engliſchen Verfaſſung zu Theil werden, welcher deren innere Vortrefflichkeit und die Kraft des durch ſie gebildeten und gehaltenen Rechtsgefühls im Volke bewähren konnte. Auffallend war es, daß Hume's ſchweren Anſchuldigungen (ſie betrafen jetzt ſpeciell die hochverrätheriſchen Plane orangiſtiſcher Agenten) ſelbſt von den Tories im Ganzen nur wenig Widerſpruch entgegengeſetzt wurde; freilich ſchien er aber auch nur zu gut gerüſtet zu ſein, denn bei jedem geäußerten Zweifel erbot er ſich ſofort zum vollſtändigſten Beweiſe. Nur mit Mühe gelang es Ruſſell, ſeiner milderen Anſicht Eingang zu verſchaffen, nach welcher der König gebeten werden ſollte: „die ihm rathſam ſcheinenden Maßregeln zu ergreifen, um die Orangelogen und überhaupt alle politiſchen Geſell-

ſchaften wirkſam zu entmuthigen, welche Perſonen eines anderen religiöſen Glaubens ausſchließen, ſich geheimer Zeichen und Symbole bedienen und durch geheime Verzweigungen wirken."

Die Orangiſten im Parlamente freilich waren jetzt ſchon ziemlich entmuthigt; Ruſſell hatte mild und ſchonend, aber dabei zugleich ſo ernſt und beſtimmt geſprochen, daß ſie ſahen, ein fernerer Widerſtand würde die bedenklichſten Folgen haben. Sie beſchränkten daher ihren ganzen Kampf lediglich auf den Verſuch, die namentliche Bezeichnung des Orangebundes in der Adreſſe zu beſeitigen, und wurden darin von den Tories unterſtützt; allein hier blieb Ruſſell unerbittlich, und um nicht am Ende durch längeren Widerſtand einen noch kräftigeren Ausſpruch des Hauſes zu provociren, ſtimmten nun auch die Tories, freilich wohl ſehr gegen ihre Wünſche, dem Antrage bei. — Der König antwortete auf die Adreſſe ſogleich in demſelben Sinne, und Ruſſell theilte beide Actenſtücke dem Herzoge von Cumberland officiell mit, welcher darauf auch ſeine Bereitwilligkeit erklärte, die Orangiſten zur Auflöſung des Bundes aufzufordern. — Nur das Oberhaus grollte etwas, hauptſächlich darüber, daß das Unterhaus ſich die Befugniß angemaßt habe, allein auf dem Wege einer Adreſſe an den König, in die wichtigſten Angelegenheiten des Landes einzugreifen und die Mitwirkung des Oberhauſes auszuſchließen. Augenſcheinlich war indeß von gar keiner Anmaßung die Rede geweſen, ſondern nur von dem Ausſprechen einer Anſicht, und zwar einer ſolchen, zu deren Berückſichtigung es der Zuſtimmung des Oberhauſes gar nicht bedurfte. Auch wiederholte noch in derſelben Sitzung der Herzog von Cumberland die ſchon dem Staatsſecretär für das Innere gemachte Anzeige von ſeiner an die Logen ergangenen Aufforderung, wobei er jedoch hinzuzufügen nicht unterließ, daß er Zeitlebens den Grundſätzen des Bundes treu bleiben werde. Lord Melbourne ſprach ſeine Zufriedenheit über jene Mittheilung aus und freute ſich, daß die Regierung dadurch der Nothwendigkeit überhoben werde, ernſthaftere Maßregeln zu ergreifen; zum unzweideutigen Beweiſe, daß ſie im ſicheren Beſitze der erforderlichen Mittel ſich befand, um im Nothfalle auch durch die Strenge des Geſetzes Das zu erreichen, was ſie jetzt von dem freien Willen erwarten konnte. Sämmtliche Logen — einige freilich etwas zögernd — löſten ſich hiernächſt auf.

Wir können dieſes Ereigniß nicht betrachten, ohne wenigſtens einen Augenblick bei den Vergleichungen ſtehen zu bleiben, zu welchen daſſelbe ſo reichen Stoff darbietet. Wenn man in anderen Ländern in ſteter Angſt vor Verſchwörungen lebt, wenn man es für den unverzeihlichſten Fehler hält, irgend ein politiſches Vergehen, und ſei daſſelbe auch nur ein höchſt entfernter, ganz ohne Erfolg gebliebener, längſt der Vergangenheit angehörender Verſuch geweſen, ungeſtraft zu laſſen, wenn aus der Polizei- und Criminalgeſetzgebung überall ein kaltes, finſteres Mistrauen hervorblickt, welches nur noch durch Furcht glaubt die Monarchie aufrecht halten zu können, wenn endlich ſelbſt die Gerichte in ſerviler Geſchäftigkeit ſich Nichts ſo ſehr angelegen ſein laſſen, als da, wo ſie ein politiſches Vergehen wittern, mit der ganzen umſtrickenden und verfehmenden Gewalt eines faſt regelloſen Criminalverfahrens ſich ihres Opfers zu bemächtigen, und nicht ſelten gegen einen Dieb und Mörder glimpflichere Anſichten hegen als gegen einen ſogenannten Demagogen: wie viel anders, wie viel heller, freier, lichter erſcheint uns dagegen in dieſer Hinſicht England! Nicht eine Studenten- oder Handwerkerverbindung von hundert oder einigen hundert Köpfen wird entdeckt, nicht eine Meuterei unter der Garniſon einer kleinen Stadt, nicht irgend eine andere Tollhäuslerei jugendlichen Ungeſtüms, ſondern ein geheimer Bund, welcher 300,000 bewaffnete Mitglieder zählt, welcher vollſtändig organiſirt iſt, das Heer und die Flotte ergriffen hat, an deſſen Spitze hochgeſtellte Perſonen ſtehen und in deſſen Mitte von den thätigſten, entſchloſſenſten Mitgliedern hochverrätheriſche Plane vorbereitet werden. Aber man wendet ſich nicht an die Strenge der Strafgeſetze, kein Menſch im ganzen Königreiche wird verhaftet, Niemand vor Gericht geſtellt, nur der König und das Unterhaus äußern ihre Misbilligung, und damit iſt Alles vorbei. Man kann nicht etwa einwerfen, daß die Miniſter ſich gefürchtet hätten, Strenge gegen die Orangiſten anzuwenden; nur ſo lange das Geheimniß ihr Treiben bedeckte, war wirkliche Gefahr vorhanden; die Oeffentlichkeit machte ſie unſchädlich. In dem Augen-

blicke, wo das engliſche Volk wußte, was es von dem Bunde zu erwarten hatte, und wo es durch alle Organe ſeiner Stimme ſich um die Regierung ſchaarte, konnte dieſe mit dem vollen Nachdrucke des Geſetzes gegen die Orangiſten verfahren, ohne daß dieſe ernſtlichen Widerſtand gewagt haben würden. Aber die Regierung erwog ſehr verſtändig, daß ihr ja Nichts daran liegen könne, Rache zu üben, daß mit der Aufhebung des Bundes, mit der Wiederherſtellung der öffentlichen Sicherheit ihr Zweck erreicht ſei, und in einem Lande, in welchem das Recht, das heißt die allgemeine geſetzliche Freiheit, der wahre Zweck des Staates iſt und als ſolcher anerkannt wird, greift eine weiſe Regierung ſelbſt da, wo Einzelne gefehlt haben, nicht ſchärfer und ſtrenger ein, als der Schutz des öffentlichen Friedens unumgänglich erfordert. Freilich müſſen wir, um aufrichtig zu ſein, auch geſtehen, daß in einem Lande, in welchem nicht alle öffentlichen Verhältniſſe auch in der That ſo wahrhaft öffentlich, ſo vollkommen durchſichtig ſind als in England, eine Verbindung wie die der Orangiſten gefährlicher werden könnte; allein iſt dann nicht wieder ein unſchätzbarer Vorzug der engliſchen Oeffentlichkeit, daß in ihrem Alles erhellenden Lichte kein ſtaatsgefährliches Geheimniß gedeiht, und daß ſelbſt, wenn Verſuche dazu gemacht werden ſollten, der friedliche Bürger wieder ganz ruhig ſchlafen kann, ſobald er nur weiß, daß Alles bekannt geworden iſt? —

Daß übrigens auch nach der Auflöſung der Orangelogen die Grundſätze des Bundes noch bei vielen ehemaligen Mitgliedern derſelben fortlebten, war wohl natürlich. Auch Verſammlungen, welche ſie noch ferner hielten, konnten ihnen bei der als ein Heiligthum geltenden Freiheit des engliſchen Aſſociationsrechts nicht verboten werden; nur haben ſie die Bundesform wohl nicht beibehalten. Doch laſſen ſie auch ſeit der Zeit ſelten eine Gelegenheit vorübergehen, um ihre alten Antipathieen an den Tag zu legen, und ſo weit iſt es mit der früheren Loyalität dieſer Streiter für Kirche und Staat gekommen, daß ſie noch vor einigen Jahren bei einem Feſtmahle in Dublin ihrem ehemaligen Großmeiſter das Dreifache an Ehrenbezeigungen von Dem zu Theil werden ließen, womit ſie ihre Ehrfurcht gegen die Königin kund gaben. So glühend ſie die liberale Partei haſſen, eben ſo feſt ſchließen ſie ſich den Tories an, von deren Wiedereinſetzung in die Regierung auch ſie ihre politiſche Wiedergeburt erwarten, und der aufmerkſame Beobachter wird wahrnehmen, daß jedes Mal, ſo oft die Gerüchte vom Abtreten der Whigs ſich erneuern, auch die Orangiſten ſich wieder rühren. Noch im Anfange des Jahres 1841, wo das Miniſterium nahe daran geweſen iſt, die Mehrheit im Unterhauſe zu verlieren, und wo dazu der Kampf um die iriſche Regiſtrationsbill aufs Neue die Gemüther erbitterte und die alten Intereſſen des Orangebundes wieder anregte, haben wir von abermaligen Exceſſen der Orangiſten gegen die Katholiken gehört, welche ſo arg waren, daß ſelbſt ein orangiſtiſches Blatt (der Fermanagh-Reporter) ſeinen lebhaften Tadel darüber ausſprach.

K. Steinacker.

Oranien, ſ. Naſſau und Vereinigte Niederlande.

Orden, Ritterorden. — Zeit ihrer Entſtehung. Die geiſtlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiſer-, Malteſer-) Orden; Tempelherrenorden; Deutſcher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Ueberſicht ſämmtlicher europäiſcher und von europäiſchen Regentenhäuſern herrührender (auch einiger außereuropäiſcher) Orden. Das Ordensweſen überhaupt in ſeinen verſchiedenen Beziehungen. (Vergl. den Artikel „Klöſter.") — Die genauere Entſtehungszeit der Ritterorden iſt ungewiß. Manche laſſen z. B. den jetzigen Conſtantinorden (ſ. unten) ſchon im Jahre 313 durch Kaiſer Conſtantin den Großen geſtiftet werden, während ſeine Stiftung erſt im Jahre 1190 durch den Kaiſer Iſaak Comnenus erfolgte. Gottſchalck (Almanach der Ritterorden. 1. Abth. S. 4) nennt als „erſten und gewiſſeſten öffentlichen Verein dieſer Art in der Chriſtenheit" den Orden de la Génette oder von der Biſamkatze, welcher von Karl Martell im Jahre 726 geſtiftet worden ſei, während er den Orden sanctae ampullae und den Orden von der Eiche, jener im Jahre 499 von Chlodewig I., und dieſer von Garſias Ximenez, König von Navarra, im J. 722 angeblich geſtiftet, für „ungewiſſer" erklärt. Es mögen ſolche Anfänge der Ritter-

orden ſchon ziemlich früh vorgekommen ſein, aber erſt während der Kreuzzüge erlangten ſie, indem ſie einem wirklich vorhandenen Bedürfniſſe entſprachen, ihre Ausbildung und ihre Verbreitung. Die geiſtlichen Ritterorden, welche man da entſtehen ſah, entlehnten die Kreuze, welche ſie trugen, den Kreuzen der Kreuzfahrer, und ihre Geſetze waren denen der Mönchsorden ähnlich. Weltliches und Geiſtliches, Muth und Frömmigkeit, Gehorſam und Opferungskraft, Krankenpflege und Tapferkeit, Schutz an Pilger und Ausbreitung der chriſtlichen Religion ſchlangen ſich in und um jene geiſtlichen Ritterorden und trugen auf ſo lange heilſame Früchte, als die Orden, mit Wahrung der Mäßigung und Mäßigkeit, ihren urſprünglichen Zwecken treu bleiben und mit dem Geiſte und den Verhältniſſen der Zeit nicht in Widerſtreit geriethen.

Der älteſte geiſtliche Ritterorden iſt der Orden des heiligen Johannes von Jeruſalem. Kaufleute aus Amalfi, die als Pilger nach Jeruſalem kamen, bauten im Jahre 1048 nahe an der Kirche des heiligen Grabes eine Capelle und dabei ein Kloſter zur Aufnahme der Pilger ihrer Nation, auch ein Hospital und verſchiedene andere Gebäude. Sie wählten ſpäter Johannes den Täufer zu ihrem Patrone und nannten ſich Brüder Hospitaliter oder Brüder Johanniter. Gerhard, der zur Zeit des erſten Kreuzzuges dieſem Hospitale vorſtand, ſonderte die Pfleger deſſelben zuerſt von dem Kloſter ab zu einer eigenen Geſellſchaft, gab ihnen die Regel der Auguſtiner Chorherren und einen ſchwarzen, mit einem weißen Kreuze bezeichneten Mantel als Ordenskleid. Papſt Paſchalis II. beſtätigte 1113 dem Hospitale alle demſelben ſeit dieſer Zeit gemachte reiche Schenkungen und nahm es in ſeinen Schutz. Der zweite Vorſteher, Raymund du Puy, gab der Geſellſchaft eine feſtere Verfaſſung und vollſtändigere Ordensregeln, die Papſt Calixt II. abermals 1120 beſtätigte. Der Orden verband mit den Gelübden der Armuth, des Gehorſams und der Keuſchheit dasjenige der Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen. Seine Angehörigen zerfielen in drei Abtheilungen. Dienende Brüder verpflegten die kranken Pilger, Prieſter beſorgten die religiöſen Bedürfniſſe, und Ritter (vielleicht eine Nachahmung des Tempelherrenordens) geleiteten einzelne Pilgerſchaaren durch die unſicheren Gebiete der Ungläubigen. Papſt Clemens IV. gab in der Folge dem Vorſteher Hugo von Revel den Titel eines Großmeiſters. — Lange Zeit hielt ſich der Orden durch Tapferkeit und Einigkeit gegen die Waffen der Sarazenen und Türken. Aber 1187 mußte er Jeruſalem, 1285 die Feſtung Morgat in Phönicien, 1291 St. Jean d'Acre und Syrien und 1309 Cypern räumen. Er ſetzte ſich darauf auf der Inſel Rhodus (woher nun die Benennung: „Rhodiſerritter") feſt. Im J. 1522 durch Soliman II. auch von Rhodus vertrieben, bekam der Orden 1530 durch Karl V. die Inſeln Malta, Gozzo und Comino unter verſchiedenen Bedingungen zum Geſchenke, worunter die, die Türken und Seeräuber zu bekriegen (von Malta, dem Hauptſitze des Ordens, nun „Malteſerritter"). Der Orden lebte ſeinen neuen Pflichten tapfer, obgleich bisweilen mit unglücklichem Erfolge, aber doch mit fortgeſetzter Wahrung ſeiner Exiſtenz. Doch waren ſeit 1760 ſeine Kreuzzüge zur See nur noch bloße Spiegelgefechte. Die Seemacht des Ordens beſtand 1770 aus 4 Galeeren, 5 Galeotten, 4 Schiffen von 60 und 2 Fregatten von 36 Kanonen nebſt verſchiedenen kleinen Fahrzeugen. Ordensritter zählte er vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution ungefähr 3000. Nach dem Verluſte von Malta durch Bonaparte im Jahre 1798 begab ſich der Großmeiſter mit einem Theile der Ritter nach Trieſt. Das Großmeiſterthum des Kaiſers Paul I. von Rußland, vom 16. December 1798 bis an deſſen Tod, hatte dem Orden keine bleibenden Früchte getragen, und die Beſtimmung des Friedens von Amiens (1802), daß Malta, welches 1800 von den Engländern erobert worden war, unter der Garantie einer neutralen Macht dem Orden zurückgegeben werden ſolle, blieb unerfüllt. Im J. 1803 war Meſſina, dann Catanea der Hauptſitz des Ordens geworden; 1826 ward es Ferrara; ſeit 1834 iſt es (für den Lieutenant des Großmeiſters, da es zur Großmeiſterwahl nicht wieder gekommen iſt) Rom. — Die vollſtändigere Bezeichnung des Großmeiſters des Ordens war: „Großmeiſter des heiligen Hospitals zu St. Johann in Jeruſalem und Guardian der Armee Jeſu Chriſti"; auswärtige Mächte gaben ihm den Titel: „Altezza eminentissima"; ſeine

jährlichen Einkünfte mochten nahe an eine Million Gulden betragen. In Ausübung der weltlichen Macht war der Großmeiſter theilweiſe beſchränkt durch die Vorſteher der verſchiedenen „Zungen" (Bezirke). Aus den 8 „Zungen": Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien, Deutſchland, Caſtilien und England, wurden auch die 8 Mitglieder des Capitels gewählt, welches, unter dem Vorſitze des Großmeiſters, die geiſtliche Gewalt, d. h. die unmittelbaren Ordensangelegenheiten, leitete. Die Ländereien der „Zungen" zerfielen in Priorate, dieſe in Balleien und dieſe wieder in Commenden (Commenthureien). Von den Prioraten hatte das deutſche den Vorzug und hieß daher Großpriorat. Sein Großprior oder Oberſtmeiſter der deutſchen Zunge erlangte 1546 die reichsfürſtliche Würde, reſidirte zu Heltersheim im Breisgau und hatte Sitz und Stimme auf dem deutſchen Reichstage (geiſtliche Fürſtenbank) ſo wie auf den oberrheiniſchen Kreistagen. Er beſaß die Gerichtsbarkeit über das Heermeiſterthum Brandenburg, über Ungarn und Böhmen; doch machten Oeſterreich Böhmen und Mähren wieder ein eigenes Großpriorat der deutſchen Zunge aus. Die Proteſtanten unter den Johannitern waren nicht verbunden, ehelos zu bleiben. Alle Mitglieder mußten von gutem alten Adel ſein. Die Ordenspflicht jedes Ritters, wenigſtens dreimal gegen die Ungläubigen oder die Seeräuber zu Felde zu ziehen, wurde in der letzten Zeit wenig mehr beobachtet, und durch den Frieden von Amiens hob man ſogar alle Feindſeligkeiten gegen die Türken gänzlich auf. Blos in geiſtlichen Sachen war der Orden dem Papſte unterworfen, in allen weltlichen Dingen beſaß er eine vollkommene Souveränetät. — Wie in ſeinen äußeren Verhältniſſen und in ſeiner politiſchen Lage, ſo hatte, theilweiſe durch jene bedingt, der Orden auch in ſeinen finanziellen Mitteln die mannigfaltigſten Veränderungen erfahren. Im Jahre 1212 beſtätigte ihm Innocenz III. allein 130 Beſitzungen nebſt Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatte er 3500 Capellen. Im vierzehnten Jahrhunderte waren die Ordensbeſitzungen durch die Aufhebung des Tempelherrenordens (ſiehe unten) und die Zutheilung eines großen Theils ſeiner Güter bedeutend vermehrt worden. Dagegen führte die Reformation in denjenigen Ländern, wo ſie Eingang fand, große Verluſte herbei; nicht allein die engliſche „Zunge", ſondern auch die Priorate von Dänemark und Schweden gingen ein. Während der Revolution verlor der Orden die drei franzöſiſchen „Zungen", und ſeit dem Frieden zu Amiens war die caſtiliſche und arragoniſche „Zunge" von Malta getrennt. Aehnliche Verluſte erfuhr der Orden in Deutſchland, indem Theile ſeines Gebiets, in Folge des Preßburger Friedens im Jahre 1805 und der Bildung des Rheinbundes im Jahre 1806, an Würtemberg, Baden (das Fürſtenthum Heitersheim) und Würzburg fielen und in Baiern (1808), dem Königreiche Weſtphalen (1810) und Würtemberg (1810) der Orden aufgehoben ward. Preußen erklärte (1811) die Ballei Brandenburg und das Heermeiſterthum zu Sonnenburg für aufgelöſt. Durch den Pariſer Frieden im Jahre 1814 wurde England in dem Beſitze der Inſel Malta beſtätigt. Im J. 1825 waren im Königreiche Neapel dem Orden ſeine Güter noch nicht zurückgegeben. — Den Johanniterhof in Frankfurt a. M. beſitzt Oeſterreich laut Wiener Congreßacte mit Souveränetät; den Nießbrauch davon hat der Johanniter-Profeß-Ritter Edmund Graf von Coudenhove. In Deutſchland blieb dem Orden nur das Großpriorat in Böhmen mit Commenden in Oeſterreich, Mähren und Preußiſch-Schleſien. Im Kirchenſtaate und in Sicilien beſitzt der Orden ſeine Güter noch. Der Orden ſelbſt ſteht nun unter dem erklärteſten Einfluſſe des römiſchen Stuhls und wird in Rom nur noch als päpſtlicher Orden betrachtet. Der Capitelſitz iſt in Ferrara. In Rußland beſtehen die beiden Großpriorate unter kaiſerlichem Protectorat und Obervorſtand im Capitel noch fort. In Spanien und Portugal hatten ſich nach dem Frieden von Amiens 1802 die dortigen Johanniter vom Orden losgeſagt und unter der Oberhoheit ihrer Könige ein eigenes Ganze gebildet. Der Beſtand der Johanniter in dieſen Ländern hat durch die ſpäteren Ereigniſſe ſehr gelitten.

In Folge der politiſchen Veränderungen in Syrien kam ums Jahr 1840 auch der Gedanke auf, in Paläſtina einen unabhängigen chriſtlichen Staat zu gründen und dem Johanniterorden den Schutz deſſelben zu übertragen. Berichte aus Rom verſicherten, daß dieſer Gedanke daſelbſt mit Lebhaftigkeit aufgenommen worden ſei und täg-

lich an Conſiſtenz gewinne. Viele angeſehene Männer in Rom (wie an anderen Orten, namentlich in Paris und Genf — Eynard) verwendeten ſich dafür, um die Großmächte für die Realiſirung jenes Zweckes zu gewinnen. Der Johanniterorden erhielt nach dem Wiener Congreß eine Menge ſeiner früheren Beſitzungen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche zurück. Beinahe gleichzeitig geſchah dies in Neapel und in Parma. Günſtige Ausſichten eröffnete man ihm in Sardinien.

Eine Erwähnung verdienen hierbei die Hospitaliterinnen des Ordens des heil. Johann von Jeruſalem, welche, ungefähr zu gleicher Zeit und zu gleichen Zwecken wie der Johanniterorden entſtehend, dieſem förmlich einverleibt wurden und dieſelbe Regel mit den für ihr Geſchlecht paſſenden Abänderungen erhielten. In Europa wurde das erſte Kloſter 1188 in Sirena in Spanien gegründet. Dieſe adeligen Kloſterfrauen verbreiteten ſich bald über Spanien, Portugal, Frankreich, England und Italien. Aber in England wurde ihr Daſein durch die Reformation, in Frankreich durch die Revolution geendigt. In Spanien und Portugal ſind ſie eingegangen. In Italien beſtehen nur noch einzelne Trümmer.

Der Orden der Tempelherren, Tempelbrüder oder Templer entſtand 1118 aus einer frommen Verbrüderung von neun Rittern, worunter Hugo von Pajens und Gottfried von St. Adhemar. Zu den drei Mönchsgelübden: Armuth, Keuſchheit und Gehorſam, fügten ſie ein viertes: Beſchützung der Pilger und Krieg gegen die Ungläubigen. König Balduin II. von Jeruſalem räumte ihnen einen Flügel ſeines Palaſtes zur Wohnung ein, nahe bei dem Platze, wo ehedem der ſalomoniſche Tempel geſtanden hatte. Daher der Name des Ordens. Auf der Kirchenverſammlung zu Troyes (1127) erhielten ſie durch Papſt Honorius II. die Beſtätigung ihres Ordens, ein aus Benedict's Mönchsregeln geſtiftetes Statut, mit dem die Vorſchriften des heiligen Bernhard von Clairvaux verbunden wurden, und eine geiſtliche Kleidung, welcher Papſt Eugen III. ſpäter einen weißen, mit einem einfachen rothen Kreuze bezeichneten Mantel hinzufügte. Die verſchiedenen Claſſen dieſes Ordens waren Ritter, Waffenträger, dienende Brüder, wozu 1172 auch noch eigene Geiſtliche kamen, die als Prieſter, Capläne und Schreiber zu ihrer Verbrüderung gehörten. Der Großmeiſter war beſchränkt durch das Generalcapitel; ſeine Wahl geſchah durch den Orden. Dagegen beſaß der Großmeiſter Fürſtenrang, nannte ſich von Gottes Gnaden, und kein Fürſt oder Biſchof konnte über ihn ein Urtheil ſprechen. Er war im Beſitze des Abſolutionsrechts für die Ordensleute. Vermöge päpſtlicher Freibriefe befand ſich der Orden unabhängig von jeder geiſtlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und ſelbſt ausgenommen von den Wirkungen des Interdicts. Sich ſelbſt regierend und ſeine Güter, deren Inſaſſen und Vaſallen ihm den Zehnten entrichten mußten, nach Gutdünken verwaltend, erkannte er als ſeinen Schirmherrn allein den Papſt. — Auch die Tempelritter waren theils durch fromme Schenkungen, theils durch Eroberungen auf eigene Hand, theils durch zweckmäßige Bewirthſchaftung ihrer Güter, theils endlich durch Privilegien der Päpſte, welche ihnen manche Abgaben erließen, zu großen Reichthümern gelangt. Schon 1144 beliefen ſich ihre Beſitzungen unter den Namen von Balleien, Comthureien, Prioraten und Tempelhöfen auf 9000. Um das Jahr 1180 hatte der Orden 300 Ritter und unzählige dienende Brüder. Im Jahre 1240, nachdem ihm Friedrich II. ſo Manches abgenommen, beſaß er doch noch 7000 Güter (domos). — Nach dem Verluſte des gelobten Landes (1291) verlegte der Orden ſeinen Hauptſitz von Jeruſalem nach der Inſel Cypern, von wo er ſich im kleinen Kriege zur See gegen die Kaper der Sarazenen übte. Andere Mitglieder ſchlugen ihren Wohnſitz in Frankreich auf, wie denn überhaupt die meiſten Ritter Franzoſen waren und insgemein ein Franzoſe die Großmeiſterwürde bekleidete. — Indeſſen hatte zumeiſt der Reichthum und die Macht des Ordens, welche hauptſächlich auch in einer jedes Einzelvermögen, jeden Einzelwillen und jede Einzelkraft ſeiner Angehörigen im Intereſſe der Geſammtheit verwendenden Organiſation beruhte, den Haß weltlicher und geiſtlicher Großen ihm zugezogen. Auch mochten die Vorwürfe des Uebermuths, der Ueppigkeit und der Habſucht, welche man dem Orden machte, nicht ungegründet ſein. Weniger bewieſen (obgleich ſchon vor der nun bevor-

ſtehenden Kataſtrophe des Ordens erhoben) ſind die Anklagen des Verraths, der Nachſicht gegen die Religion der Sarazenen und ſtrafbarer Bündniſſe mit denſelben. Vergebens ſuchte der damalige Großmeiſter, Jacob von Molay, den ausgearteten Geiſt des Ordens zu verbeſſern. — Unter den Feinden des Ordens ſtand der König Philipp der Schöne von Frankreich an Macht, Habgier und grauſamer Rückſichtsloſigkeit obenan. Außerdem hatte der Orden in den Händeln jenes Königs mit dem Papſte Bonifaz VIII. gegen den Erſteren Partei genommen. Philipp's Freund und gehorſamer Diener, Papſt Clemens V., berief daher, auf Philipp's Veranlaſſung, im Jahre 1306 den Großmeiſter von Molay nach Frankreich, um ſich dort mit dem Könige über einen Kreuzzug, den dieſer vornehmen wolle, zu berathen. Molay kam arglos mit 60 Rittern und großen Geldſummen, die er im Hauſe der Templer zu Paris niederlegte. Bald darauf ließ Philipp alle in Frankreich anweſende Ritter an einem Tage (13. October 1307) verhaften. Ihre Perſonen ſollten dem Urtheile der Kirche überlaſſen, ihre Güter aber mit Beſchlag belegt werden. Sogleich eröffneten auch die Inquiſitionstribunale ihr gerichtliches Verfahren. An der Spitze derſelben ſtand der Beichtvater des Königs, Wilhelm von Paris, Großinquiſitor von Frankreich. Die Anklagen, die man gegen die Ritter erhob, waren zum Theil wunderlicher Art. Man beſchuldigte ſie, daß ſie in ihren nächtlichen Verſammlungen ein Götzenbild, Baffomet genannt, anbeteten, daß ſie unter einander die unnatürlichſten Laſter begehen dürften, daß ſie Kinder opferten, daß bei der Aufnahme der Ritter Unanſtändigkeiten vorfielen, daß ſie Chriſtum verleugnen und auf das Kreuz ſpeien müßten u. dgl. Die Urheber dieſer Beſchuldigungen waren treuloſe und ausgeſtoßene Templer und ihre Anklagen entweder als reine Erfindungen oder als Misverſtändniſſe des geheimen Sinnes gewiſſer Gebräuche zu betrachten. Aber die Bezeichnung als Ketzer — politiſcher wie religiöſer — iſt, wenn ſie mit Nachdruck geſchah, zu allen Zeiten erfolgreich geweſen, um ſelbſt noch albernere Beſchuldigungen, und in aufgeklärteren Zeiten, zum Brandpfahle oder zum Richtſchwerte zu geſtalten. — Die dem Könige ganz ergebenen Inquiſitoren, meiſt hämiſche, den Templern ſonſt ſchon misgünſtige Dominicaner, betrieben dabei die Unterſuchung mit vollendeter Grauſamkeit. Sie ſuchten den armen gefangenen Templern durch furchtbare Körperqualen Geſtändniſſe zu erpreſſen, und Viele der Angeklagten gaben zu, was gar nicht wahr war, um den Folterſchmerzen oder dem Tode, womit ſie bedroht wurden, auszuweichen. Vergebens ſuchte Clemens V. Einhalt zu thun, vielmehr zwang ihn Philipp, ſeinem Verfahren gegen die Templer offen und entſchieden ſich anzuſchließen. In allen Ländern wurden Unterſuchungen gegen den Tempelherrnorden vor den geiſtlichen Gerichten angeordnet und ein allgemeines Concilium berufen, um das Endurtheil in ihrer Sache zu fällen. Zwei Cardinäle kamen als Beiſitzer zu der Unterſuchungscommiſſion nach Paris und andere Geiſtliche zu den Inquiſitionsgerichten in den Provinzen. Deſſenungeachtet wurde das Recht der Vertheidigung fortgeſetzt auf eine eben ſo höhniſche als grauſame Art durch die Beamten des Königs den Angeſchuldigten verkümmert. Als, nach zwei Jahren, der Tag des Gerichts erſchien, waren allein in den Gefängniſſen zu Paris 36 Ritter geſtorben, wohl meiſt in Folge der ihnen angethanen Martern. Von den 138 noch übrigen widerriefen 81 die ihnen abgezwungenen Ausſagen. Auch die aus den Provinzen eingeſandten Geſtändniſſe zeigten eine merkwürdige und ſehr verdächtige Uebereinſtimmung. Als dem Großmeiſter die Erklärungen, welche er abgegeben haben ſollte, vorgeleſen wurden, gerieth er in großes Erſtaunen, verlangte Zeit und Unterſtützung zur Führung urkundlichen Unſchuldsbeweiſes des Ordens und forderte dann zunächſt, vor den Papſt geführt zu werden. Inzwiſchen mußte Philipp endlich dem Andringen der päpſtlichen Commiſſarien nachgeben und die Stellung aller Ritter in Paris erlauben. Alle Angekommene, 546 an der Zahl, erklärten ſich zur Vertheidigung des Ordens bereit. Die Sache gewann eine für den Orden günſtigere Geſtalt, als der König dazwiſchenfuhr und durch den Erzbiſchof von Sens die Geiſtlichen von deſſen Diöceſe zu einem Concile nach Paris berufen ließ. 54 Tempelherren, welche widerrufen hatten, wurden vor daſſelbe geführt, als rückfällige Ketzer zum Tode verurtheilt und am 12. Mai 1310 lebendig verbrannt. Sie ſtarben voll

Muth, bis zum letzten Augenblicke ihre Unſchuld laut betheuernd. Auf gleiche Weiſe verfuhr man in andern Sprengeln Frankreichs mit dieſen Schlachtopfern der Willkür und der Habſucht. Im Jahre 1312 hob Clemens den Orden auf dem Concilium zu Vienne durch eine apoſtoliſche Anordnung auf. Das Schickſal der Ritter wurde den Provinzialconcilien überlaſſen. Gegen Molay war lebenslängliches Gefängniß als Strafe ausgeſprochen worden, als er aber gegen das ganze widerrechtliche und verwerfliche Verfahren proteſtirte, verfügte Philipp, daß er verbrannt wurde. Molay litt den Tod 1314 mit der größten Standhaftigkeit. Mit ihm ſtarb in gleicher Weiſe der Großprior von der Normandie, Guido. Die Güter des Ordens ſollten den Johannitern zufallen, welche dieſelben in Frankreich jedoch erſt dem Könige für ungeheure Summen abkaufen mußten. Ueberhaupt bereicherte ſich Philipp hierbei mit einer Schamloſigkeit, welche ans Unglaubliche ſtreifte; nicht ſo enorm, aber doch noch anſehnlich genug der Papſt, welcher in Sicilien und Provence mit dem blutigen Karl die Beute theilte. In anderen Ländern waren die Verfolgungen minder gewaltthätig. Man beſchränkte ſich darauf, die Güter der Tempelherren den Johannitern zu übergeben, ohne die Perſonen weiter zu beſchädigen. So insbeſondere in England und in Deutſchland, wo der Comthur von Grumbach, Wildgraf Hugo, auf dem Concilium der Erzdiöceſe von Mainz, von zwanzig gewaffneten Rittern begleitet, mit ſolcher Entſchloſſenheit auftrat, daß die ganze Verſammlung in Schrecken gerieth und das Schickſal der Ritter ſehr mild beſtimmte. Bis 1319 gab es Ritter im Tempelhofe zu Görlitz. In Portugal wurde, auf Betrieb des Königs Dionyſius von Portugal und mit Genehmigung des Papſtes Johann XXI., im Jahre 1317 aus den dortigen Templern eine neue Verbindung, der Chriſtusorden, gebildet, mit den Beſitzungen des aufgelöſten Ordens ausgeſtattet und vom Papſte im Jahre 1319 förmlich beſtätigt. (Siehe unten.) Die ihrer Gelübde entbundenen Templer traten meiſt zu dem Johanniterorden.

Ein neues Templerthum kam hauptſächlich in Frankreich auf. Ja, Gregoire zeigte in ſeiner Geſchichte der religiöſen Secten, Paris 1828, eine ununterbrochene Fortſetzung des Templerordens bis auf unſere Tage officiell nach. Die Veränderungen, welche der Orden erfahren hat, ergeben ſich aus der Schrift: Manuel des Chevaliers de l'Ordre du Temple par le Chevalier Guyot, Paris 1825. Nach Gregoire und Andern umfaßt die Fortſetzung dieſes Ordens außer der bürgerlichen und militäriſchen Hierarchie auch eine kirchliche, deren Chef den Namen eines Primas führt. Ausführlich handelt von dem neuen Templerorden, ſeiner Geſchichte, ſeiner Einrichtung und ſeinen Zwecken der zweite Band der unten zu erwähnenden Schrift des Freiherrn von Biedenfeld von S. 85—97.

Der Deutſche Orden (auch Deutſche Ritter oder Deutſche Herren genannt). Als nach der Eroberung Jeruſalems viele Deutſche zu Chriſti Grabe wallfahrteten, baute ein frommer in Jeruſalem wohnender Deutſcher zu ihrer Aufnahme (1127) ein Hoſpital, neben welchem bald darauf auch ein Bethaus unter dem Schutze der Jungfrau Maria errichtet wurde. Mit ihm widmeten ſich nach und nach mehrere Andere der Pflege ihrer Landsleute. Später (1190) machten einige Bürger von Lübeck und Bremen aus den Segeln ihrer Schiffe Zelte zur Aufnahme zunächſt deutſcher Kranker und Hilfloſer, da die Italiener durch die Johanniter und die Franzoſen durch die Templer Unterſtützung fanden. Die Vereinigung dieſer und jener wohlthätigen Männer gab dann Veranlaſſung zur Gründung des neuen Ordens, welchen Herzog Friedrich von Schwaben, damals im Lager von Akkon, noch im nehmlichen Jahre ſtiftete, ihn der Pflege der Kranken und der Vertheidigung des heiligen Landes, dem Schutze der Kirche, ihrer Diener und der Wittwen und Waiſen widmend. Papſt Clemens III. beſtätigte ihn; ſeine Mitglieder wurden Deutſche Brüder, Ritter des deutſchen Hauſes oder Hoſpitals zu Jeruſalem oder Marianer genannt. Die Regel des Ordens war der Regel der Tempelherren ähnlich. Vierzig deutſche Edelleute legten zuerſt in die Hände des Königs Heinrich VI. und des Patriarchen von Jeruſalem ihre Gelübde ab. Heinrich Walpot von Baſſenheim ward der erſte Hochmeiſter (auch Deutſchmeiſter oder Großmeiſter). Auch dieſer Orden erhielt reiche Güter im

Orient, in Italien, Deutſchland, Ungarn und Siebenbürgen, nebſt vielen Privilegien. Wie der Beſitz, ſo vergrößerte ſich auch ſchnell die Zahl der Ordensmitglieder, und ſchon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hochmeiſters Hermann von Salza, der die Regel des Ordens weiter ausbildete und vervollſtändigte, zählte man 2000 deutſche Ritter. Sie trugen einen weißen Mantel und auf demſelben ein ſchwarzes Kreuz. — Als Herzog Konrad von Maſovien dem Orden für den Fall, daß Hermann von Salza einen Theil der Brüder zur Bekämpfung der heidniſchen Preußen abſchicken würde, das Löbauer und Culmer Land zum Geſchenke angeboten, Kaiſer Friedrich II. aber dieſen Beſitz und was Herzog Konrad noch verleihen würde, mit den Freiheiten und Rechten eines Reichsfürſten beſtätigt hatte, ſchickte Hermann von Salza 1227 den tapfern und umſichtigen Hermann Balk als Landmeiſter nach Preußen ab. Auch mußten die Preußen nach dreiundfunfzigjährigen blutigen Kämpfen, in welchen zeitweiſe die Ordensritter durch deutſche Kreuzfahrer unterſtützt wurden, die Oberherrſchaft des Ordens anerkennen und die chriſtliche Religion annehmen. Da dieſes Letztere durch Zwang geſchah, ſo mögen wir es als keinen reinen Gewinn der Beſtrebungen des Ordens anſehen. Dagegen hoben ſich mehr indirect durch ſein Walten, in Folge des Einziehens deutſcher Coloniſten, bürgerliche Ordnung und Verfaſſung in den von ihm nach und nach eroberten Landestheilen; in der „Kulmer Handfeſte" ward manches dahin Gehörige verzeichnet und ertheilte dann nach andern Seiten hin Beiſpiel; die ſlaviſchen Länder am baltiſchen Meere wurden germaniſirt; es hob ſich der Handel, das Gewerbe, und eine Reihe kräftig aufſtrebender Städte ſchloſſen ſich bald in jenen Gegenden an die deutſche Hanſa. Günſtig einflußreich zeigte ſich hierbei auch die Vereinigung des deutſchen Ordens mit dem Orden der Schwertbrüder in Liefland, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nach ähnlichen Grundſätzen eingerichtet worden war (1237). — Der Hochmeiſter hatte anfänglich in Jeruſalem gewohnt, nach dem Verluſte des heiligen Landes aber in Venedig und ſeit 1297 in Marburg (Gottfried von Hohenlohe). Als dieſer den preußiſchen Landmeiſter entſetzt hatte und hierauf von den preußiſchen Brüdern Siegfried von Feuchtwangen gewählt worden war, nahm Letzterer, nur theilweiſe anerkannt, ſeinen Sitz wieder in Venedig; dann, nach Hohenlohe's Tode (1309), in Marienburg. Den höchſten Gipfel ſeines durch Culturbeförderung wohlverdienten Anſehens erreichte der Orden unter dem trefflichen Hochmeiſter Winrich von Kniprode (1351 bis 1382); ja, noch bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſteigerten ſich ſeine Macht und ſeine Einkünfte. Aber von da machte ſich, mit nicht mehr abzuwehrender Kraft, der ewige Satz bei ihm geltend, daß bei Schwelgerei, Verſchwendung und Zwieſpalt nach Innen ſo wie bei tyranniſchem Drucke nach Außen kein Gemeinweſen auf die Dauer zu beſtehen vermag. Der Thorner Friede (1411), der Friede am See Melno (1422), der zweite Thorner Friede (1466) und andere ungünſtige Zwiſchenereigniſſe entzogen dem Orden nach und nach bedeutende Gebietstheile zu Gunſten Polens und des friſch aufwachſenden Brandenburgs, deſſen Markgraf Albrecht, damaliger Hochmeiſter des Ordens, durch den Vertrag zu Krakau (1525) Oſtpreußen als erbliches Herzogthum unter polniſcher Hoheit zugetheilt erhielt. — Hierauf hatte, ſeit 1527, der Hochmeiſter des Ordens ſeinen Sitz zu Mergentheim. Im Jahre 1528 wurde er zum Mitgliede des fränkiſchen Kreiſes als deutſcher Reichsfürſt aufgenommen, da der Orden in Deutſchland anſehnliche Güter — noch 1792 außer dem Hochmeiſterthume Mergentheim 3 Balleien als reichsunmittelbare landesherrliche Beſitzung und 8 nicht reichsunmittelbare Balleien, mit einem Geſammtflächeninhalt von 4 Quadratmeilen und 88,000 Einwohnern — jedoch in verſchiedenen Staaten zerſtreut, beſaß. Nach Verluſten und entſprechenden Entſchädigungen im Lüneviller Frieden (1801), und nachdem ſeit 1780 das Hochmeiſterthum durch öſterreichiſche Erzherzöge bekleidet worden war, ging im Preßburger Frieden (1805) daſſelbe erblich an den Kaiſer von Oeſterreich zur Verleihung an einen Prinzen des Kaiſerhauſes über. Im Jahre 1809 unterdrückte Napoleon in den Rheinbundſtaaten den deutſchen Orden; Mergentheim kam an Würtemberg, und alle übrige Beſitzungen an diejenigen Bundesfürſten, in deren Staaten ſie lagen. Oeſterreich erkannte, in Anſehung der außer dem öſterreichiſchen Gebiete liegenden Ordensgüter, durch den Wiener

Frieden (1809) dieſe Verfügung an. Die Ordensgüter in Sachſen wendete der König den Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürſtenſchulen Pforte, Meißen und Grimma (1811) zu. Seitdem wurde zu Mergentheim (1815) ein Hauptvertrag der an den vormals deutſchordeniſchen Beſitzungen betheiligten Höfe über die Auseinanderſetzung der darauf ſich beziehenden Verhältniſſe abgeſchloſſen. Kurheſſen erklärte ſich 1816 als Rechtsnachfolger des Königs von Weſtphalen hinſichtlich der ſolchem zugefallenen Ordensgüter. Der Wiener Congreß ließ die Verfügungen des Friedens von 1809 ſtillſchweigend gelten. Kraft der Wiener Congreßacte beſitzt Oeſterreich mit Souveränetät das Deutſchordenshaus zu Frankfurt a. M. nebſt den dazu gehörigen Gütern, Gefällen und Gerechtſamen; der Hoch- und Deutſchmeiſter (gegenwärtig Erzherzog **Maximilian**) bezieht die Einkünfte der Frankfurter Beſitzungen ſo wie der Herrſchaften Soppau und Ratſch, zweier deutſchmeiſteriſchen Tafelgüter im preußiſchen Schleſien. In den kaiſerlich-öſterreichiſchen Staaten beſteht der Orden noch mit ſeinen dortigen Beſitzungen. — Auch beſteht er, jedoch außer Verbindung mit der öſterreichiſchen Abtheilung, noch in der niederländiſchen Provinz Utrecht, in der Ballei Utrecht. — Ein kaiſerlich öſterreichiſches Patent vom 28. Juni 1840 brachte die Beſtimmungen in den neuen Statuten des deutſchen Ritterordens, welche ſich auf die ſtaats- und privatrechtlichen Verhältniſſe des Ordens und ſeiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung. Darnach ſoll der deutſche Orden in den kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten als ein ſelbſtſtändiges geiſtlich-ritterliches Inſtitut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiſerlichen Lehens, angeſehen und behandelt werden. Der Kaiſer erklärte ſich, für ſich und ſeine Nachfolger, zum beſtändigen Schutz- und Schirmherrn des Ordens. Demſelben werden in den kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten in Rückſicht der Verwaltung ſeines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Geſetzen und Landesverfaſſungen zuſtehen. Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufſicht der landesfürſtlichen Behörden, unter welcher geiſtliche Gemeinden und ihre Güter ſtehen, befreit; dagegen behält ſich der Kaiſer vor, ſich, ſo oft er es nöthig finden werde, von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweiſungen und Auskünfte vorlegen zu laſſen. In Rückſicht der Steuern und aller anderen Staats- und Provinziallaſten ſind die Güter des deutſchen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutſchmeiſter des deutſchen Ritterordens. Die Hoch- und Deutſchmeiſter haben als ſolche vor dem Antritte ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Perſon des Landesfürſten die landesfürſtliche Belehnung für ſich und den ganzen Orden anzuſuchen und, falls ſie nicht ausdrücklich davon dispenſirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als öſterreichiſche geiſtliche Lehensfürſten behandelt und genießen den Rang vor allen geiſtlichen und weltlichen Fürſten, deren Fürſtenwürde jünger als die Zeit der erſten Gründung des deutſchen Ordens iſt. Der dermalige Hoch- und Deutſchmeiſter ſo wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutſchmeiſter und Ordensglieder aus dem kaiſerlich-öſterreichiſchen Hauſe genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Die Ordensritter und Prieſter werden nach ihren Ordensgelübden als Religioſen angeſehen. Sie bleiben jedoch im Genuſſe ihres Vermögens. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, ſo fällt deſſen freieigenes Vermögen dem Orden zu; nur muß den Notherben deſſelben das ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Die Mitglieder des Ordens ſtehen nur in Ordensangelegenheiten unter den Ordensoberen, in jeder anderen Rückſicht unter den Behörden, welchen ſie nach ihren übrigen Verhältniſſen unterworfen ſind.

Nach dem Vorbilde der geiſtlichen Ritterorden bildeten ſich ſpäterhin **die weltlichen Ritterorden**. Mit den Neigungen und Intereſſen der Kronen, welche meiſt ihre Stifter waren, innig verknüpft, hatten ſie die Weltſtürme nicht zu beſtehen, in denen der Tempelherrenorden raſch und blutig, und die beiden anderen geiſtlichen Ritterorden endlich an Altersſchwäche untergingen, aber dafür entbehren ſie auch der rechten großen Blätter im Buche der Weltgeſchichte. Wenigſtens wird dieſes — einzelne erhebende Momente der Stifung abgerechnet — bei den meiſten derſelben der Fall ſein.

Die weltlichen Ritterorden nahmen zum äußeren Zeichen auch das Kreuz, oder, wie in Großbritannien, das ovale Schild, oder (ſeltener) ſonſtige Gegenſtände an, eingemiſcht mit mehr weltlichen und irdiſchen Zierden, mannigfachen Farben, koſtbaren Steinen und edlen Metallen. Man trug die Ordenszeichen an goldenen Ketten, ſpäter an Bändern. Auch that man Sterne hinzu.

Von den erloſchenen geiſtlichen und weltlichen Ritterorden handelt der Freiherr Ferdinand von Biedenfeld im erſten Bande ſeines Werkes: „Geſchichte und Verfaſſung aller geiſtlichen und weltlichen erloſchenen und blühenden Ritterorden. Nebſt einer Ueberſicht ſämmtlicher Militär- und Civilehrenzeichen, Medaillen u. ſ. w. und einem Atlas mit beinahe 500 illuminirten Abbildungen der Ordensinſignien, Bänder und Ketten. Weimar, 1841. Verlag, Druck und Lithographie von Bernh. Friedr. Voigt." Es ſind 53 geiſtliche und über 100 weltliche ſolcher erloſchenen Orden. Die geiſtlichen ſind in jenem Werke abgehandelt in Orden nach der Regel: 1) des heil. Baſil, 2) des heil. Auguſtin, 3) des heil. Benedict, 4) des heil. Franz von Aſſiſi und 5) des nach eigenen Regeln. Unter die Orden nach der Regel des heil. Benedict gehörte der (vorhin abgehandelte) Orden der Tempelherren. Von den Orden nach eigenen Regeln, deren Zahl bei Weitem die größte iſt, hat der Orden des Schwans oder Unſerer Lieben Frau in Brandenburg in den letzten Jahren die meiſte öffentliche Aufmerkſamkeit in Folge ſeiner Wiederherſtellungsverſuche durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen auf ſich gezogen. (Vergl. unten.) Unter den weltlichen erloſchenen Ritterorden ſind der Johanniterorden und der Deutſche Orden die bekannteſten.

Einige jener erloſchenen Orden hatten Sittlichkeitszwecke, wie der auf Mäßigkeit (gegen das Fluchen und Trinken) gerichtete Orden St. Chriſtoph's eines Grafen Dietrichſtein, der Orden gegen das Fluchen und unzüchtige Reden des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, der heſſiſche Temperanzorden u. ſ. w. Streng ascetiſch war der Todtenkopforden des Herzogs Silvius Nimrod von Würtemberg, auf wiſſenſchaftliche Bildung, Poeſie, Sprachveredlung richtete ſich der deutſche Palmenorden und ſeine Nachahmungen. Erhöhung der Freuden der Geſelligkeit, geiſtige Anregung, Veredlung der Genüſſe erzielten auf verſchiedenen Wegen die humoriſtiſchen Orden der Gecken zu Cleve, der fröhlichen Einſiedler zu Gotha u. ſ. w. Der Orden von der Binde in Spanien (1330) machte bei allerdings ganz ariſtokratiſcher Unterlage offene Sprache zum Beſten des Landes und Bürgers jedem Ritter zur Pflicht, verpönte ſtreng Schmeichelei und forderte reine Wahrheit dem Könige gegenüber. Der Dianenorden hatte es auf Veredlung der Jagdzwecke, der Orden von St. Joachim neben Tugend, Ehrbarkeit u. ſ. w. wahrſcheinlich auf geheime geiſtliche Zwecke abgeſehen, wie denn überhaupt Weltlichkeit und Geiſtlichkeit, ariſtokratiſcher Stolz, edle Geſinnung, wahre Religioſität, Myſtik, neckiſches Weſen und Frivolität mit ihren ſich oft entgegengeſetzten Abſichten in den Orden jener Zeit ihr buntes Spiel trieben. Sie gingen häufig von Geſellſchaften aus und hatten auch mehr das Anſehen von Geſellſchaften. Der Orden war Abzeichen der Geſellſchaft. Moraliſch ruhte die Geſellſchaft auf einem Zweck, den ſie verfolgte. Oft war nur der Zweck ein vorübergehender oder das Erzeugniß einer Zeitſtimmung: deshalb das häufige ſchnelle Erlöſchen jener Orden oft ſchon nach dem Tode ihrer erſten Gründer, aber deswegen auch ihr größerer innerer Vollklang, ihre wenn auch nur auf der einen oder anderen Individualität beruhende Urſprünglichkeit. Anders mit den ſie überlebenden, heute noch blühenden Ausflüſſen eines ſouveränen Willens, durch dieſen länger erhalten, aber auch erſtarrt und in Formen gebracht, welche jedes belebenden Hauches entbehren.

Vorzugsweiſe ſonderbare Namen kommen vor unter den weltlichen erloſchenen Ritterorden. Z. B. Orden der Damen von der Axt (ſpaniſch), vom Oelgarten zu Jeruſalem (durch König Balduin von Jeruſalem), des zunehmenden Monds (neapolitaniſch), der alten Hacke (im Fürſtenthum Liegnitz), von der Schuppe (ſpaniſch), vom Stiefel (venetianiſch), der Vernunft (ſpaniſch),

des umgeſtürzten Drachen (deutſch und ſpaniſch), der Damen vom Strick (franzöſiſch), der Sklavinnen der Tugend (öſterreichiſch), verſchiedene Trinkorden (in Frankreich), von der Terraſſe (franzöſiſch), vom Zopf (öſterreichiſch), des Stachelſchweins (in Frankreich), der Zirkelgeſellſchaft oder Brüderſchaft der heiligen Dreifaltigkeit (lübiſch) u. ſ. w. Eine eigenthümliche Geſchichte hatte der Cincinnatusorden in Nordamerika. Vor der Auflöſung der Armee traten die Officiere derſelben in ihrem Cantonnement am Hudſon zuſammen und errichteten eine Geſellſchaft, welcher ſie, hinſichtlich der Aehnlichkeit ihrer Lage mit dem berühmten Römer, den Namen des Cincinnatus beilegten. Eine Medaille von Gold, mit dem amerikaniſchen Adler, die Ordensdeviſe auf ſeiner Bruſt, an einem blauen, weißgeränderten Bande, zu Bezeichnung des Bundes zwiſchen Amerika und Frankreich, war das Merkzeichen der Geſellſchaft. Der Zweck derſelben war, die Rechte des Menſchen, für die ſie gefochten hatte, zu bewahren, die Eintracht zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten zu befördern, das Andenken an die amerikaniſche Revolution zu erhalten und denjenigen Officieren und ihren Familien, deren Lage es erheiſche, Beiſtand zu leiſten. Der Beitrag einer Monatsgage jedes Mitgliedes machte den Fonds aus. Auf einer allgemeinen Verſammlung zu Philadelphia am 3. Mai 1784 wurde die Verfaſſung der Geſellſchaft vervollſtändigt, die übrigens heftigen Widerſpruch erfuhr, namentlich vom Congreſſe ſelbſt, weil der Orden zu antirepublikaniſch ſei, während aus dem entgegengeſetzten Grunde ihn der König Guſtav III. von Schweden in ſeinem Lande verbot. So verſchwanden bald nach der Entſtehung wieder die Zeichen und Bänder des Ordens von der Bruſt der Kämpfer und ſomit auch der Orden ſelbſt. In die letzten Zeiten deutſchen Reichs (1793) fiel ein vom deutſchen Kaiſer Franz II. ſämmtlichen Cantonen der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Schwaben und dem Canton Ottenwald der fränkiſchen Reichsritterſchaft verliehener Ritterorden und ſtarb mit demſelben. Nach noch kürzerer Dauer erloſchen die von Napoleon (mit Ausnahme der Ehrenlegion) und den Napoleoniden geſtifteten Orden: Königl. Unionsorden von Holland (vom König Louis Napoleon 1807 geſtiftet, von Napoleon nach der Vereinigung Frankreichs mit Holland abgeſchafft); Orden der weſtphäliſchen Krone (von König Jerome Napoleon 1809 geſtiftet); Königl. Orden von Spanien (von König Joſeph Napoleon 1809 geſtiftet); Orden der drei goldnen Vließe (von Napoleon 1809 geſtiftet); Orden der Wiedervereinigung (ebenfalls von Napoleon und zwar 1811 an die Stelle des aufgehobenen holländiſchen Unionsordens geſtiftet). Einigermaßen gehört dahin der vom Fürſten Primas, Großherzog von Frankfurt, im Auguſt 1813 geſtiftete und bald darauf wieder eingegangene Concordienorden.

Ritterorden verleihen jetzt folgende Bundesfürſten: Oeſterreich, Preußen, Baiern, Sachſen (König), Hannover, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzog von Heſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Oldenburg, die Herzöge von Sachſen-Erneſtiniſcher Linie insgeſammt, der Herzog von Braunſchweig, die drei Herzöge von Anhalt und die Fürſten von Hohenzollern. Von anderen europäiſchen und außereuropäiſchen Regierungen werden hier genannt: Belgien, Braſilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, ioniſche Inſeln, Kirchenſtaat, Lucca, Niederlande, osmaniſches Reich, Parma, Perſien, Portugal, Rußland, Sardinien, Schweden, Sicilien (mit Neapel), Spanien, Toscana, Tunis, Venezuela. (Vergl. unten die betreffende durchaus alphabetiſch geordnete Ueberſicht.) — Die Anzahl aller im Jahre 1819 blühenden Orden gab Gottſchalk auf 93 an, wovon zwei Drittheile erſt ſeit dem Jahre 1701, und unter dieſen wieder 33 erſt im neunzehnten Jahrhunderte hervorgetreten ſeien. (A. a. O. 3. Abth., S. 8.) Jene Zahl hat ſich ſeit 1819 noch vermehrt.

Zur Stiftung von Orden und zur Errichtung von Ordensſtatuten iſt nur das Staatsoberhaupt berechtigt. Sollte alſo ein Privatorden, wie z. B. der 1755 geſtiftete St. Joachimorden, zuſammentreten, ſo wird hierzu die Genehmigung des Regenten erfordert.

Gewöhnlich nennt man die Orden:

1) große Ritterorden. Dazu gehören die, welche gekrönten Häuptern angeboten werden können und von ihnen getragen werden. Sie beſtehen größtentheils nur aus einer Claſſe.

2) Hausorden. (Dahin ſind auch zu zählen die Hof- und Jagdorden.) Dieſe Benennung kommt jetzt ſeltener als ſonſt vor. Man bezeichnete damit die Orden, welche von einer fürſtlichen Familie für die Glieder derſelben und ihre Diener beſtimmt waren. Gottſchalck bemerkt, daß von allen jetzt blühenden Ritterorden kein einziger mehr nur auf dieſe Art vergeben werde.

3) Sogenannte Verdienſtorden. Dieſe ſind entweder blos für das Militär, oder blos für Civildiener, oder für beide (bisweilen mit geeigneten Abänderungen im Orden oder Bande), oder für Jeden beſtimmt, welcher ſie erhält.

Jeder Orden — wenige ausgenommen — hat eigene Statuten, welche die Pflichten und Rechte der Ritter beſtimmen und überhaupt Dasjenige enthalten, was auf den Orden ſeine Anwendung finden ſoll. Dem Ordensherrn ſteht es allein zu, in vorkommenden Fällen davon zu dispenſiren, ſo wie es ihm auch unbenommen bleibt, nach Umſtänden ſie abzuändern oder zu erneuern.

In früheren Zeiten wußte man Nichts von der Abtheilung der Orden in mehrere Claſſen. Sie hatten alle nur eine. Erſt gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam jene Abtheilung auf und ſetzte ſich in das gegenwärtige fort. Die Zahl der in Claſſen abgetheilten Orden iſt nun die größere. Die Ritter der verſchiedenen Claſſen eines Ordens zu bezeichnen, bedient man ſich entweder des Zuſatzes der Zahl, als: erſter, zweiter u. ſ. w. Claſſe, oder ſie haben beſondere Benennungen. Gewöhnlich heißt dann die erſte Claſſe: Großkreuze; die Inhaber der zweiten Claſſe: Commandeure, Commenthure oder Comthure; die Inhaber der dritten Claſſe: Ritter. Wo vier oder fünf Claſſen ſind, theilte man dann die Commandeure in Commandeure erſter und zweiter Claſſe; eben ſo auch wohl die Ritter. Oder man ſchob (bei dem Orden der Ehrenlegion) zwiſchen die Großkreuze und Commandeure noch Großofficiere, und zwiſchen die Commandeure und Ritter noch Officiere. Die unterſten Claſſen eines Ordens ließ man auch wohl in bloße Verdienſtmedaillen oder ſogenannte Ehrenzeichen übergehen.

Die Zahl der Mitglieder eines Ordens iſt bei den meiſten Orden — wenigſtens für die höheren Claſſen — feſtgeſetzt, bei einigen jedoch ganz unbeſchränkt. Im erſteren Falle ſteht dem Oberhaupte des Ordens das Recht zu, von der Regel abzuweichen, was er denn auch oft thut. Auch werden bei vielen Orden die in anderen Ländern ſich befindenden Mitglieder deſſelben nicht unter die feſtgeſetzte Zahl gerechnet.

Die Verhandlungen der Ordensangelegenheiten, die Wahl des Großmeiſters, die Aufnahme der Ritter u. dergl. geſchah früherhin nach der Mehrheit der Stimmen in den feierlichen Verſammlungen des Ordens, welche, wie bei den geiſtlichen Orden, Capitel hießen. Dieſe Einrichtung gründete ſich auf die Idee eines geſellſchaftlichen Vereins, die bei faſt allen älteren Orden zum Grunde lag. Aber ſchon früh und als Theil der ſteigenden königlichen Macht waren einzelne Fürſten darauf bedacht geweſen, die Unabhängigkeit dieſer Orden zu brechen und ſich ſelbſt in den Beſitz von deren Macht zu ſetzen. So z. B. bei ſämmtlichen höheren Ritterorden Spaniens, wobei der Papſt, durch Genehmigung der Verbindung der Großmeiſterthümer mit der Krone für immer, willfährig mit an die Hand ging. Inſoweit alſo ſolche Capitel noch beſtehen, haben ſie höchſtens das Recht des Vorſchlags oder der Berathung, aber keines definitiven Beſchluſſes. Dieſer ſteht vielmehr nur dem Souverän, als unumſchränktem Oberhaupte oder Großmeiſter des Ordens, zu. Bei den meiſten Orden aber verfügt der Regent noch unbedingter und, was insbeſondere die Aufnahme neuer Ritter betrifft, in Folge eigener Bewegung oder auf den Vorſchlag der betreffenden Staatsbehörden (Miniſterien oder einer eigenen Ordensbehörde). Dieſe letztere, welche auch die übrigen Angelegenheiten des Ordens beſorgt, heißt Ordensrath, Ordensconſeil, Ordenscommiſſion, Ordenskanzlei oder dgl. Der Vorſitzende dieſer verſchiedenen Behörden heißt Ordenskanzler (bei großen Orden: Großkanzler); dann folgt bisweilen ein Vicekanzler; regelmäßiger ein Schatzmeiſter, ein Secretär, auch wohl ein Ceremonieenmeiſter, Herolde,

Garderobier, Juweliere und dgl. — Bei feierlichen Gelegenheiten verſammelt auch wohl der Großmeiſter des Ordens die Ordensangehörigen in ihrer Ordenskleidung um ſich, wo dann mannigfaltiger Pomp zur Anwendung kommt.

Das unbefugte Tragen von Orden wird überall ſtreng geahndet, in Preußen z. B. mit Feſtungsarreſt.

Das Annehmen und Tragen (in Oeſterreich laut Verordnung vom Jahre 1818 auch ſchon das Anſuchen) auswärtiger Orden bedarf landesherrlicher Genehmigung. Doch iſt z. B. in Preußen dieſelbe für öſterreichiſche und ruſſiſche Orden als im Voraus ertheilt anzuſehen. In Großbritannien darf kein Staatsbeamter, nur Militärperſonen im Laufe des Krieges, einen fremden Orden annehmen.

Mit mehreren Orden iſt ein beſtimmtes Einkommen verknüpft, was mit dem Grade der Claſſen zu ſteigen pflegt und oft ziemlich anſehnlich iſt. Eben ſo werfen manche Orden, unter gewiſſen Vorausſetzungen, für die Angehörigen der Ordensritter Penſionen ab. Jenes Einkommen iſt theils Dotation des Staats, theils wird es aus den Einkünften des Ordens entnommen. — Ausländer ſind regelmäßig von dieſem Bezuge eines beſtimmten Einkommens ausgenommen.

Insbeſondere die höheren Orden haben jährlich ihren beſtimmten Feſttag, bald auf den Stiftungstag oder auf den Tag des Schutzpatrons des Ordens, u. dgl. In Dänemark haben die beiden höchſten Orden ihren Ordens- und Feſttag gemeinſchaftlich; Ordens- und Feſttag ſelbſt aber ſind von einander getrennt. In Preußen feiert man ſämmtliche Orden an einem und demſelben Tage, in Verbindung mit dem Krönungsfeſte. — Gewöhnlich erfolgt an ſolchen Feſt- oder Ordenstagen die Aufnahme neuer Ritter mit mehr oder minderem Ceremoniel.

Zur Aufnahme in verſchiedene Orden iſt, als Bedingung der Aufnahme, für niedere als fürſtliche Perſonen die Erweiſung einer beſtimmten Anzahl Ahnen erforderlich, oder der Adel, oder ein beſtimmter Rang im Militär- oder Civildienſte. Namentlich in katholiſchen Staaten erforderte und erfordert man auch das Bekenntniß der katholiſchen Confeſſion, wovon jedoch, wie z. B. bei dem Orden des goldenen Vließes, Dispenſationen vorgekommen ſind.

Mit Ertheilung eines Ordens iſt für den Ordensritter in der Regel Standeserhöhung nicht verbunden; doch finden ſich auch Ausnahmen hiervon. So wird z. B. jeder Ritter des öſterreichiſchen Maria-Thereſien-Ordens, der nicht ſchon den Ritterſtand oder eine höhere Adelsſtufe beſitzt, als erbländiſcher Ritter in die Standesbücher eingetragen; mit dem ruſſiſchen St. Wladimirorden iſt der ruſſiſche, mit dem Commandeurkreuze des toscaniſchen St. Joſephsordens der toscaniſche Erbadelſtand verbunden. Der würtembergiſche Civilverdienſtorden verleiht den perſönlichen Adel. In Baiern ſchließt die Ertheilung des Militär- oder des Civilverdienſtordens an Inländer die Verleihung des Adels in ſich; doch (von 1818 an) nur für die Perſon des Begnadigten, u. ſ. w.

Der Verluſt der Orden iſt theils durch die Statuten vorgeſehen, theils tritt er in Folge gewiſſer Vergehen nach Urtheil und Recht der betreffenden Landesgerichte ein. — Ohnedies erliſcht mit dem Tode Gebrauch- und Beſitzrecht des Ordens.

Für das Erhalten eines Ordens wird in manchen Staaten, z. B. in Dänemark, Viel, in manchen Etwas, in den meiſten gar Nichts entrichtet. Sonſtige Verpflichtungen, welche den Rittern mancher Orden die Statuten auflegen, ſind theils antiquirt, wie z. B. wohl die bei manchen älteren Orden vorkommende Verpflichtung, die chriſtliche Religion zu vertheidigen, oder die Verpflichtungen der Ritter des königlich baieriſchen St. Georgs-Ordens (ſ. unten), theils ſehr allgemein gegriffen und von keinem praktiſchen Momente. Bei einzelnen Orden findet ſich die Auflage beſtimmter — ein für allemal oder periodiſcher — Beiträge zu milden Stiftungen oder zur Ordenscaſſe.

Weibliche Orden ſind allein für das weibliche Geſchlecht beſtimmt und beſtehen alle, bis auf den ruſſiſchen Katharinenorden, nur aus einer Claſſe.

Ueber den Rang der Ritterorden eines und deſſelben Souveräns hat dieſer zu beſtimmen und meiſt auch beſtimmt. Wie aber die verſchiedenen Orden aller Souveräne rangiren, darüber giebt es keine Vorſchrift noch Uebereinkunft. Gewöhnlich hält

man den engliſchen Hoſenbandorden für den vornehmſten, worauf der des goldenen Vließes und dann der däniſche Elephantenorden folgen.

Ueberſicht ſämmtlicher europäiſcher und von europäiſchen Regentenhäuſern herrührender (auch einiger außereuropäiſcher) Orden.

Anhalt, Geſammthaus: 1836, 18. Nov. Orden Albrecht's des Bären, erneuert von den regierenden Fürſten von Anhalt: Heinrich Leopold Friederich und Alexander Karl, mit Bezug auf den einſt vom Fürſten Sigismund I. geſtifteten Orden und ſo genannt zu Ehren des Markgrafen dieſes Namens.

Baden: 1715, 17. Juni, Hausorden der Treue, geſtiftet vom Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach, am Tage der Grundſteinlegung zur Reſidenz Karlsruhe. Am 8. Mai 1803, am Tage der erlangten Kurwürde, erneuert.

1807, 4. April, militäriſcher Karl-Friedrichs-Verdienſtorden.

1812, 26. Dec., Orden vom zähringiſchen Löwen, von dem Großherzoge Karl von Baden am Namenstage ſeiner Gemahlin, der Großherzogin Stepha-nie, zum Andenken an die Abſtammung von den Herzogen von Zähringen gegründet.

Baiern: 1444, ... Ritterorden vom heil. Hubert. Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, ſtiftete dieſen Orden 1444 zum Andenken eines am Tage des heiligen Hubert erfochtenen Sieges über Arnold von Egmont. Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz erneuerte denſelben im Jahre 1709. Vom Könige Max Joſeph von Baiern ward er als erſter Orden des Reichs beſtätigt.

12. (?) Jahrhundert, Ritterorden des heiligen Georg. Sein Urſprung ſoll ſich an die Theilnahme der Herzöge Otto III. und Eckardt aus Baiern an damaligen Kreuzzügen knüpfen. Kurfürſt Karl Albrecht, nachheriger römiſcher Kaiſer (Karl VI.), erneuerte ihn am 24. April 1729 zur Ehre der Religion und Beſchützung der unbefleckten Empfängniß Mariä und des heiligen Georg, in Rückſicht auf welche Zwecke die Ritter bei ihrer Aufnahme feierliche Gelübde ablegen und ſich verbinden, dem Großmeiſter auf Anrufen ins Feld zu folgen. Der Orden hat auch eine geiſtliche, ritterbürtige Claſſe.

1806, 1. März, militäriſcher Max-Joſephs-Orden, geſtiftet vom Könige Max Joſeph von Baiern an die Stelle des vorigen Militärehrenzeichens.

1808, 19. Mai, Civilverdienſtorden der baieriſchen Krone, geſtiftet vom Könige Max Joſeph von Baiern, zur Auszeichnung jedes Eingeborenen, welcher dem Staate vorzügliche Dienſte geleiſtet hat, u. ſ. w. Die revidirten Statuten ſind vom 8. Oct. 1817.

1693, 29. Sept., Hausritter-Orden vom heil. Michael, geſtiftet vom Kurfürſten von Köln, Joſeph Clemens, als Herzoge von Baiern, und am 11. Sept. 1808 vom Könige Max Joſeph beſtätigt. Seinem urſprünglichen Zwecke, der Aufrechthaltung der Religion und der Verfechtung der göttlichen Ehre, wurde 1810 noch jener der Unterſtützung der Vertheidiger des Vaterlandes beigefügt. Am 16. Febr. 1837 ertheilte König Ludwig dem Orden völlig neue Statuten und ſchuf in denſelben den Orden zum Verdienſtorden um.

1827, 25. Aug., königlicher Ludwigsorden, geſtiftet vom Könige Ludwig I. für Staatsdiener, welche 50 Jahre mit höchſter Zufriedenheit im königlichen Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienſte geſtanden haben, unter Berechnung von Feldzugsjahren als doppelter u. ſ. w.

1827, 12. Dec., der Thereſienorden, geſtiftet von der Königin Thereſe von Baiern und von König Ludwig I. beſtätigt; zunächſt zum Zweck einer Ehrenauszeichnung und einer ihre Vermögensumſtände verbeſſernden Jahresrente an eine feſtgeſetzte Zahl unverheiratheter adeliger Töchter; dann aber auch noch zur Ertheilung an Unpräbendirte.

1766, 18. Oct., Eliſabethenorden, geſtiftet von der Kurfürſtin Eliſabeth Auguſte zum Beſten der Armen und Nothleidenden. Schutzpatronin iſt die heilige Eliſabeth von Heſſen.

Königliches Damenſtift zu St. Anna.

Belgien: 1832, 11. Juli, Leopolds=Orden, geſtiftet von Leopold I., Könige der Belgier.

Braſilien: 1317, ... Chriſtus=Orden, ſ. Portugal.

1826, 10. April, Petersorden, von Don Pedro I. als Kaiſer von Braſilien und König von Portugal geſtiftet; der höchſte Orden des Kaiſerreichs Braſilien.

1822, 1. Dec., Orden vom ſüdlichen Kreuze, geſtiftet vom Kaiſer Don Pedro I.

1829, 17. Oct., Roſenorden, geſtiftet von Don Pedro I. bei ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Amalie von Leuchtenberg. Civil= und Militärverdienſtorden.

.... Militärverdienſtorden von Aviz, ſ. Portugal.

Braunſchweig: 1834, 25. April, Orden Heinrich's des Löwen, von dem Herzog Wilhelm von Braunſchweig geſtiftet. Civil= und Militärverdienſtorden.

Dänemark: 1693, 1. Dec., der Elephantenorden. Nach Anfängen im Jahre 1462 und ſpäteren ſtellenweiſen Fortſetzungen, im Jahre 1693 vom Könige Chriſtian V. neu gegründet.

Danebrogorden, 1671 vom Könige Friedrich III. geſtiftet, 1693 vom Könige Chriſtian V. mit Statuten verſehen, durch königliches Patent vom 28. Juni 1808 erneuert und erweitert, womit Anordnungen vom 28. Jan. 1809 und 28. Jan. 1812 in Verbindung ſtehen.

Frankreich: 1802, 15. Mai, Orden der Ehrenlegion, geſtiftet von Bonaparte während des Conſulats. An demſelben Tage, an welchem Bonaparte für ſeine Ernennung zum lebenslänglichen Conſul dem Senat dankte (2. Mai 1802), kam auch die Gründung der Ehrenlegion zur Sprache, nachdem man ſich bis dahin in der Republik mit Ertheilung von Ehrenwaffen u. dgl. begnügt hatte. Am 11. Mai machte Lucian Bonaparte dem Senat darüber ausführlichen Vortrag und nachdem Savoy=Rollin und Chauvelin dagegen, Freville, Carrion de Nizas und Lucian wiederholt dafür geſprochen, erfolgte mit 56 gegen 38 Stimmen die Annahme des Vorſchlags. Gleiches geſchah im geſetzgebenden Körper mit 166 gegen 110 Stimmen. Nach der Rückkehr der Bourbonen wurde der Orden von Ludwig XVIII. am 6. Juli 1814 beſtätigt. Die Revolution von 1830 behielt den Orden der Ehrenlegion bei und Ludwig Philipp beſtätigte ihn bereits am 9. Auguſt 1830 und regulirte ſeine Verfaſſung. Die Decoration iſt in ihrer urſprünglichen Form geblieben, nur behielt man die von den Bourbons der älteren Linie getroffene Abänderung, daß nehmlich das Bild Heinrich's IV. an die Stelle des Bildes von Napoleon gekommen war, bei; auf der Rückſeite befinden ſich dreifarbige Fahnen. Jeder in den Orden Aufzunehmende ſoll zuerſt das Ritterkreuz bekommen, und zwar ſoll dieſes im Frieden (regelmäßig) 20 rühmlich vollbrachte Dienſtjahre, in Kriegszeiten glänzende Thaten, und zu allen Zeiten außerordentliche, dem Bürger und dem Staate, den Wiſſenſchaften und den Künſten geleiſtete Dienſte vorausſetzen. Eben ſo ſind die Zeiträume feſtgeſetzt, in denen man zum Wenigſten die einzelnen Claſſen getragen haben muß, um zu den nächſten zu gelangen.

1830, 13. Dec., Julikreuz, geſtiftet von dem Könige Ludwig Philipp zum Andenken an die Tage der Revolution deſſelben Jahres und zur Belohnung Derjenigen, die ſich während derſelben ausgezeichnet haben.

Die älteren franzöſiſchen, in der Revolution durch ein Geſetz vom Jahre 1791 untergegangenen, während der Reſtauration meiſt förmlich wiederhergeſtellten, aber ſeit der Julirevolution 1830 nicht mehr üblichen Orden waren:

1469, 1. Aug., Orden des heiligen Michael, geſtiftet vom Könige Ludwig XI. zu Ehren des heiligen Michael, als Beſchützers des Reichs.

1578, 30. Dec., Orden vom heiligen Geiſt, vom Könige Heinrich III. geſtiftet in Folge zweier merkwürdigen, zur Zeit ſeines Geburtstages, am Pfingſtfeſt, eingetretenen Ereigniſſe: ſeiner Erwählung zum Könige von Polen (1573) und ſeiner Nachfolge auf dem franzöſiſchen Throne (1574).

1607, ... vereinigte Orden des heiligen Lazarus und unſerer lieben Frauen vom Berge Carmel (Ordres royaux, militaires et hospitaliers de . . . . . réunis); der letztere Orden ward von Heinrich IV. als Beweis der Aufrichtigkeit ſeines Uebertritts zum Katholicismus eingeſetzt und 1608 mit dem Orden des heiligen Lazarus, einem ſehr alten, um die Zeit der erſten Kreuzzüge im gelobten Lande entſtandenen Orden, vereinigt.

1693, ... April, Militärorden des heiligen Ludwig, eingeſetzt von Ludwig XIV. für Officiere, welche wenigſtens 28 Jahre gedient und ſich durch eine glänzende That ausgezeichnet hatten.

1759, ... März, Militärverdienſtorden (institution du mérite militaire). Ludwig XV. ſetzte ihn für nicht-katholiſche Militärs ein, da nur Katholiken den Ludwigsorden erhalten konnten.

1416, . . . Mai, Orden vom heiligen Hubert, geſtiftet unter dem Namen ordre de la fidélité auf 5 Jahre von einigen Herren des Herzogthumes Bar, 1423 unter dem Namen des heiligen Hubert fortgeſetzt.

Griechenland: der Orden des Erlöſers, 1833 1. Jun. (20. Mai) geſtiftet von König Otto „zur Erinnerung an die unter dem Beiſtande der göttlichen Vorſehung eben ſo wunderbar als glücklich vollbrachte Rettung Griechenlands", als Verdienſtorden.

Großbritannien: 1350, 19. Jan., Orden des Hoſenbandes (order of the Garter), geſtiftet vom Könige Eduard III. in ſeinem 23. Regierungsjahre. (Ueber die verſchiedenen Sagen, worauf die Stiftung dieſes Ordens gegründet wird, vgl. Gottſchalck a. a. O. 2. Abth. 1818. S. 113—115. v. Biedenfeld, zweiter Band ſeines angeführten Werkes, S. 218 und 219, Note.) König Heinrich VIII. hob die früheren Statuten zum Theil auf und ſetzte am 23. April 1522 erneuerte Statuten in 38 Artikeln feſt.

1540, ... der Diſtelorden, nach dem Royal Calendar 785 geſtiftet, 1540 erneuert und 1687 wiederhergeſtellt. Erneuerer, wohl auch Stifter, war Jakob V. von Schottland; Wiederherſteller Jakob VII. von Schottland. Königin Anna erneuerte den Orden im Jahr 1703, worauf Georg I. zwanzig Jahre ſpäter ihn feierlich beſtätigte und ſeine Statuten theilweiſe änderte. Zunächſt für vornehme Schotten beſtimmt.

. . . . der Badorden (order of the bath). Es iſt ungewiß, ob Richard II. oder Heinrich IV. (1399) ſein Stifter; nach dem Royal Calendar der Letztere. Bei ſeiner Krönung ernannte Heinrich 46 Ritter, welche alle die Nacht vorher gewacht und ſich gebadet hatten. 1725 wurde der Orden vom Könige Georg I. erneuert. — Bis 1815 hatte dieſer Orden, gleich allen anderen großbritanniſchen Orden, nur eine Claſſe; von da an gab man ihm aber drei Claſſen. Urheber dieſer Umgeſtaltung und Erweiterung war der damalige Staatsſecretär des Kriegsdepartements, Graf Bathurſt, und Grund derſelben die Menge von ausgezeichneten, in den damals beendigten Kriegen geſchehenen Thaten und Dienſten, beſonders beim Militär; jedoch nicht ohne lebhaften Widerſpruch der oppoſitionellen Preſſe. (Vgl. unten.)

1783, 5. Febr., Orden des heiligen Patricius (order of St. Patrick), geſtiftet vom Könige Georg III. und als Orden für Irland mit dem Namen des Schutzpatrons dieſes Theils des großbritanniſchen Reichs, des heiligen Patrick, belegt.

Hannover: 1815, 12. Aug., Guelphen-Orden, geſtiftet von dem Prinzen-Regenten, nachmaligen König Georg IV. von Großbritannien, zur Erinnerung an die Befreiung Hannovers von franzöſiſcher Herrſchaft und an deſſen Erhebung zum Königreiche.

Großherzogthum Heſſen: 1807, 25. Aug., Ludewigsorden, geſtiftet von dem Großherzog Ludewig I., erhielt den Namen Ludewigsorden und beſondere Statuten am 14. Dec. 1831 durch Großherzog Ludwig II.

1840, 1. Mai, Verdienſtorden Philipp's des Großmüthigen, geſtiftet von dem Großherzoge Ludwig II.

Digitized by Google

Kurfürſtenthum Heſſen: 1770, 14. Aug., Hausorden vom goldnen Löwen, geſtiftet vom Landgrafen Friedrich II., erweitert vom Kurfürſten Wilhelm I. am 1. Januar 1818.

1769, 5. März, Militärverdienſtorden (ſonſt und bis 1820: l'ordre pour la vertu militaire), geſtiftet vom Landgrafen Friedrich II.

1814, 18. März, Orden vom eiſernen Helm, geſtiftet vom Kurfürſten Wilhelm I. nach dem Vorbilde des eiſernen Kreuzes. Die Statuten beſtimmen, daß er nach beendigtem Kriege nicht mehr vergeben werden ſolle.

Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen: 1841, 7. Dec., Orden der Fürſtenthümer Hohenzollern.

Joniſche Inſeln: 1818, 27. April, St. Michael- und St. Georgenorden (the most distinguished order of Saint Michael and Saint George), geſtiftet vom Könige Georg III. von Großbritannien zum Andenken an die Staatsverträge vom 23. Mai 1814 und 5. Nov. 1815, durch welche die Inſel Malta und die joniſchen Inſeln Großbritannien unterworfen und mit ihm verbunden wurden. Die am 12. Aug. 1818 bekannt gemachten Statuten wurden von Georg IV. am 5. April 1826 und von Wilhelm IV. am 17. October 1832 geändert.

Kirchenſtaat: 1319, ... Chriſtusorden, geſtiftet vom Papſt Johann XXII. (XXI.)

1559, ... Orden vom goldnen Sporn, vom Papſt Paul III. oder von Pius IV. 1559 für Civilverdienſt geſtiftet, iſt durch ſeine häufige Vertheilung im öffentlichen Anſehen ſehr geſunken.

1560, ... Orden des heiligen Johannes vom Lateran, vom Papſt Pius IV. geſtiftet, zur Belohnung bürgerlichen Verdienſtes. Er wurde ſeit länger als 50 Jahren nicht mehr vergeben.

1831, 1. Sept., Orden des heiligen Gregor des Großen, vom Papſt Gregor XVI. für Civil- und Militärverdienſt, nach Dämpfung der Unruhen im Kirchenſtaate, geſtiftet. Er iſt jetzt der gewöhnlichſte päpſtliche Orden.

1841, 31. Oct., Orden des heiligen Sylveſter, geſtiftet von Papſt Gregor XVI. Der Orden vom goldnen Sporn wurde in dieſen neugeſtifteten Orden verſchmolzen.

Der Johanniter- (oder Malteſer-) Orden, vgl. oben.

Lucca: 1833, 1. Juni, Militärverdienſtorden des heiligen Georg, geſtiftet vom Herzog Karl Ludwig, Infanten von Spanien. Die Statuten ſind vom 7. Mai 1841.

1836, 22. Jan., Civilverdienſtorden des heiligen Ludwig, ebenfalls von Herzog Karl Ludwig geſtiftet.

Niederlande: 1815, 30. April, Militär-Wilhelms-Orden, geſtiftet vom Könige Wilhelm I. der Niederlande.

1815, 26. Sept., Civilverdienſtorden vom niederländiſchen Löwen, geſtiftet vom Könige Wilhelm I. der Niederlande.

1841, ... Dec., Orden des Eichenkranzes, geſtiftet von König Wilhelm der Niederlande.

Deutſcher Orden, ſ. oben, am Ende.

Oldenburg: 1838, 27. Nov., Haus- und Verdienſtorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, geſtiftet vom Großherzoge Paul Friedrich Auguſt von Holſtein-Oldenburg, zur Erinnerung an die vor 25 Jahren ſtattgefundene Rückkehr ſeines verſtorbenen Vaters in ſeine Staaten.

Osmaniſches Reich: 1799: ..... Orden des halben Mondes. Sultan Selim III. ſtiftete ihn, als Nelſon die franzöſiſche Flotte bei Abukir geſchlagen hatte, zur Belohnung der Verdienſte auswärtiger Perſonen um die Pforte, und Nelſon war der Erſte, der ihn erhielt.

1831, 19. Aug., Niſchani-Iftichar (d. h. Zeichen des Ruhmes), geſtiftet vom Sultan Mahmud II.

Digitized by Google

Oeſterreich: 1430, 10. Jan., Orden vom goldnen Vließ, geſtiftet vom Herzog Philipp von Burgund, am Tage ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Iſabelle von Portugal. Die Statuten ſind vom 27. Nov. 1431. Im Jahre 1477 ging der Orden mit den burgundiſchen Niederlanden an Oeſterreich über. Nach 1700 nahm ſowohl Oeſterreich als Spanien das Recht auf den Orden in Anſpruch; der Streit blieb unentſchieden, und die Regenten beider Staaten ernennen, unter Ertheilung faſt gleicher Ordenszeichen, Ritter des goldnen Vließes.

1757, 18. Juni, Maria-Thereſia-Orden, geſtiftet von der Kaiſerin Maria Thereſia, in Folge des Ausbruchs des 7-jährigen Krieges im Jahre 1756, und insbeſondere der Schlacht bei Collin. Die Statuten vom 12. Dec. 1758 ſind durch einen Anhang vom 12. Dec. 1810 vom Kaiſer Franz I. von Oeſterreich erweitert und berichtigt. Nur wirkliches militäriſches Verdienſt berechtigt zu dieſem Orden, und weder hohe Geburt, noch die Confeſſion, noch Dienſtalter und Rang ſollen hierbei in Frage kommen. Der Maria-Thereſia-Orden iſt beſonders dadurch wichtig, daß faſt alle ſpäter errichteten militäriſchen Verdienſtorden anderer Souveräne ihn als Muſter für ihre Organiſation benutzten. Unumgängliche Bedingung für den Empfang dieſes Ordens war eine wirklich vorhandene, förmlichſt bezeugte und vom Ordenscapitel geprüfte militäriſche That. „Niemand ſoll", ſagt Art. 3 der Ordensſtatuten, „wegen hoher Geburt, langjähriger Dienſte, vor dem Feind erhaltener Wunden und vorhergehender Dienſte, noch weniger aus bloßer Gnade und auf Fürſprache den Orden empfangen." Dieſe ſtrengeren Anforderungen haben nun auch ſowohl dem Maria-Thereſia-Orden als den nach ihm gebildeten übrigen Militärverdienſtorden in den Augen des Publicums denjenigen inneren Werth bewahrt, welcher den meiſten übrigen Orden (auch den ſogenannten Verdienſtorden) längſt verloren gegangen iſt.

1764, 5. Mai, Orden des heiligen Stephan, von der Kaiſerin Maria Thereſia geſtiftet, ein Civilverdienſtorden.... Die Statuten ſind vom 6. Mai 1764. Das Großmeiſterthum iſt mit der Krone Ungarn vereinigt.

1808, 8. Jan., Leopoldsorden, vom Kaiſer Franz I. von Oeſterreich, zur Erinnerung an ſeinen Vater und da der Stephansorden nur für adelige Perſonen beſtimmt war, für Militär- und Civilperſonen, ohne Unterſchied des Standes, geſtiftet. Die Statuten des Ordens ſind vom 14. Juli 1808.

1816, 12. Febr., Orden der eiſernen Krone, geſtiftet von Kaiſer Franz I. von Oeſterreich, zur Erinnerung an die Wiedervereinigung der italieniſchen Provinzen mit dem Kaiſerthum Oeſterreich. Die Statuten ſind vom 1. Januar 1816. Zur Aufnahme in den Orden iſt, ohne Unterſchied des Standes, geeignet, wer entſchiedene Anhänglichkeit an den Landesfürſten und an den Staat gegeben, u. ſ. w. — Dieſer Orden erinnert an den früheren Orden der eiſernen Krone, welchen Napoleon am 5. Juni 1805 nach ſeiner am 20. Mai 1805 zu Mailand erfolgten Krönung zum Könige von Italien geſtiftet hatte.

1750, ... Eliſabeth-Thereſia-Orden, ein Militärorden, geſtiftet von der Kaiſerin Eliſabeth Chriſtine, der Wittwe des Kaiſers Karl VI. und erneuert und verändert von der Tochter der Stifterin, der Kaiſerin Maria Thereſia, im Jahre 1771.

1668, ... Stern-Kreuz-Orden. Die Erhaltung einer Reliquie in ausgebrochenem Feuersbrande gab der Kaiſerin Eleonore, Wittwe des Kaiſers Ferdinand III., Veranlaſſung zur Stiftung dieſes Damenordens. Papſt und Kaiſer beſtätigten ihn 1668.

Deutſcher Orden, vgl. oben.

Der St. Johanniterorden in Oeſterreich, Großpriorat in Böhmen, vgl. oben.

Parma: 1190, ... der Conſtantinorden (früher Angelusorden), geſtiftet von Iſaak Comnenus, kam 1699 an Parma, 1734 an Neapel, und wird ſeit 1816, nachdem die Erzherzogin Maria Louiſe Herzogin von Parma geworden war, ſowohl von Parma als von Sicilien vergeben.

Perſien: 1808, ... Sonnenorden, ſpäter Sonnen=Löwenorden geſtiftet von Feth=Ali=Schah, zur Belohnung derjenigen Ausländer, die Perſien wichtige Dienſte geleiſtet haben.

Portugal: 1317, ... Chriſtusorden, vgl. oben Tempelherrenorden, am Ende. Als Portugal unter König Johann I. Colonieen in Indien und Afrika zu gründen anfing, geſchahen die Unternehmungen auf Koſten des Chriſtusordens, dem die Könige das Eigenthum aller ſeiner Entdeckungen zuſicherten. Nach mehrfachen Modificationen der hierdurch dem Orden angewachſenen Macht und Reichthums griff die Krone zum Radicalmittel und vereinigte 1550 das Großmeiſterthum für immer mit ſich. Noch jetzt iſt der Orden ſehr wohlhabend.

1170, ... Civilverdienſtorden des heiligen Jacob vom Schwert. Ritter, welche Pilgrime nach dem Grabe des heiligen Jacob von Compoſtell ſchützten, gaben dieſem Orden ſeinen Urſprung. Vom Könige Ferdinand II. von Leon und vom Könige Alphons von Caſtilien erhielten ſie Güter geſchenkt, und von Papſt Alexander III. bekam der Orden die Beſtätigung. — Später theilte ſich der Orden zwiſchen Spanien und Portugal; die Könige beider Staaten wurden ſeine Großmeiſter. Er hat noch bedeutende Beſitzungen in denſelben. In Spanien iſt der St. Jacobsorden immer noch ein geiſtlicher (militäriſcher) Orden; in Portugal (nach Einigen) ſeit 1789 ein Civilverdienſtorden.

1162, ... Militärverdienſtorden von Avis, anfänglich ein Verein von Rittern zur Bekämpfung der Mauren. Vom König Alphons Heinrich genehmigt, wurde die Bruderſchaft 1162 zu einem geiſtlichen Ritterorden erhoben. Von ihrem Wohnſitze im Jahre 1187, der Grenzfeſtung Aviz, ſtammt ihr Name. Schon früh, im Jahre 1385, übernahm der König von Portugal die Großmeiſterwürde. Aus einem geiſtlichen ward der Orden 1789 ein militäriſcher Verdienſtorden. Er hat noch anſehnliche Beſitzungen.

1459, ... Thurm= und Schwertorden, geſtiftet von Alphons V., erneuert im Nov. 1808 von Johann VI. zu Rio de Janeiro.

1818, 6. Febr., Orden der unbefleckten Empfängniß von Villa Viçoſa, geſtiftet von Johann VI. Die Statuten ſind vom 10. Sept. 1819.

1804, ... Orden der heiligen Iſabella, geſtiftet von der Königin Charlotte von Bourbon, Gemahlin des Königs Johann VI., für Damen. (Scheint wieder eingegangen.)

1826, 10. April, Ritterorden Don Pedro's. Vergl. Braſilien.

Preußen: 1701, 18. Jan., Orden des ſchwarzen Adlers, geſtiftet vom Kurfürſten Friedrich III. von Brandenburg an ſeinem Krönungstage zum erſten König von Preußen. Erſter Orden des Königreichs. Die Zahl der Ritter, die vom Stifter auf 30 beſchränkt war, iſt jetzt unbeſtimmt. Die Ritter ſind zugleich Ritter vom rothen Adlerorden erſter Claſſe.

1734, ... Orden des rothen Adlers. 1660 Brandenburg=Baireuth'ſcher Orden de la Concorde, 1712 desgleichen Orden de la sincerité, wurde der Orden 1734, unter Markgraf Georg Friedrich Karl von Brandenburg=Baireuth und Culmbach, der brandenburgiſche rothe Adler genannt. Im J. 1791 übernahm König Friedrich Wilhelm von Preußen den Orden mit den Fürſtenthümern und erklärte ihn durch Urkunde vom 12. Juni 1792 zum zweiten Haus= und Hoforden. Spätere Verordnungen brachten für den Orden noch manche Erweiterungen und neue Regulative.

1740, ... Militärverdienſtorden. Prinz Karl Emil ſtiftete 1665 den Orden de la generosité und übertrug das Großmeiſterthum ſeinem Bruder, dem Kurfürſten Friedrich III. Der Orden kam jedoch erſt 1685 officiell zum Vorſchein. Friedrich II. verwandelte bei ſeiner Thronbeſteigung 1740 dieſen Orden in den Orden pour le mérite, indem er ihn meiſt an Militär=, aber doch auch an Civilperſonen gab. Friedrich Wilhelm III. endlich beſtimmte ihn unter dem Namen Militärverdienſtorden, durch ſeine Erweiterungsurkunde vom 18. Jan. 1810, zur Belohnung des Militärverdienſts im Kampf.

1812, 23. Mai, St. Johanniterorden, geſtiftet vom Könige Friedrich Wilhelm III. zum Andenken an die im Jahre 1811 aufgelöſte und für erloſchen erklärte Ballei Brandenburg des St. Johanniterordens (vgl. oben).

1813, 10. März, Orden des eiſernen Kreuzes, gegründet vom Könige Friedrich Wilhelm III., „das Verdienſt, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder in wirklichem Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf dieſen großen Kampf um Freiheit und Selbſtſtändigkeit erworben wird, beſonders auszuzeichnen, und nach dieſem Kriege nicht weiter zu verleihen, u. ſ. w." (Worte der Stiftungsurkunde.) Durch königl. Verordnung vom 5. Mai 1813 ſind in der Kirche einer jeden preußiſchen Garniſon Tafeln aufgerichtet, auf welchen die Namen der Gebliebenen und die ſich durch eine tapfere Handlung der Belohnung des eiſernen Kreuzes würdig machten, aufgeſchrieben ſind. Sodann beſtimmte ein königl. Befehl vom 12. März 1814, daß, wenn ein Inhaber des eiſernen Kreuzes mit Tod abgehe, das Kreuz auf einen Andern, der an dem Feldzug Theil genommen und ſich durch Verdienſte Anſpruch darauf erworben, vererbt werden ſolle. Friedrich Wilhelm IV. endlich hat am 3. Aug. 1841, als dem Geburtstage ſeines verewigten Vaters, verfügt, daß die älteren Inhaber (Senioren) des eiſernen Kreuzes jährliche Ehrenſolde von je 150 oder 50 Thaler auf Lebenszeit erhalten ſollen. Von Senioren, die deß nicht bedürftig, erwartet die Verfügung Ablehnung.

1814, 3. Aug., Luiſenorden, vom Könige Friedrich Wilhelm III. zur Auszeichnung derjenigen Frauen gegründet, deren ausdauernde Thätigkeit und Hilfsleiſtung während des Krieges beſonders anerkannt worden war. Er iſt der einzige Frauenorden, welcher nicht wenigſtens den adeligen Stand erfordert. Seinen Namen erhielt er als Andenken an die Königin Luiſe (ſtarb 1810).

1842, 31. Mai, die Friedensclaſſe des Ordens pour le mérite, für Wiſſenſchaften und Künſte, geſtiftet von König Friedrich Wilhelm IV., am 102. Jahrestage des Regierungsantritts Friedrich's II. und mit Bezugnahme darauf. Dieſer Orden ſoll, nach der Stiftungsurkunde, nur ſolchen Männern verliehen werden, „die ſich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienſte in dieſen Gebieten einen ausgezeichneten Namen erworben haben." Die Zahl der Ritter dieſer Claſſe des Ordens pour le mérite iſt auf 30 feſtgeſetzt, welche der „deutſchen Nation" angehören und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden ſollen. Bei ſolchem Abgange ſollen die Stimmen der übrig Gebliebenen wegen Beſetzung der Stelle durch den Ordenskanzler eingeholt und dem König vorgelegt werden, der dann frei ſeine Beſtimmung trifft. Außer jenen 30 ernennt aber auch noch der König „zur erhöhten Ehre des Ordens" in anderen Ländern Männer, „welche ſich große Verdienſte um die Wiſſenſchaften und Künſte erworben haben", zu Rittern. Die Zahl dieſer ausländiſchen Ritter ſoll die ſtimmfähigen nicht überſteigen und bei einem Abgang unter denſelben iſt die Wiederbeſetzung der Stelle nicht erforderlich. Die künftigen Verleihungen dieſer Ordensclaſſe ſollen nur entweder am Tage des Regierungsantritts, oder der Geburt oder des Todes Königs Friedrich II. erfolgen. Bei dem am Stiftungstage in Sansſouci abgehaltenen Ordenscapitel fungirte Alexander von Humboldt als Kanzler; Cornelius iſt Vicekanzler. Unter den ernannten Rittern waren Namen von wohlverdientem europäiſchem Ruf, aber auch unbekanntere; und insbeſondere daß unter die 30 Ritter „deutſcher Nation" nur vier Nicht-Preußen aufgenommen waren, die beſchränkte Zahl der Ritter „deutſcher Nation", die unterlaſſene Wahl z. B. Uhland's oder eines deutſchen Hiſtorikers, und endlich die Ernennung Daguerre's und Friedrich Liſzt's, des Klaviervirtuoſen, zu ausländiſchen Rittern, rief die Kritik auf.

1843, 24. Dec., Schwanenorden. Urſprünglich ward dieſer geiſtliche Orden von Kurfürſt Friedrich II. von Brandenburg für Ritter und Damen zu Ehren der Jungfrau Maria im Jahr 1443 geſtiftet und das Kloſter auf dem Berg bei Altbrandenburg zum Hauptſitz dieſer geiſtlichen und Andachtsgeſellſchaft für fürſtliche, rittermäßige und adelige Perſonen beſtimmt. Kurfürſt Albrecht und Papſt Pius II. beſtätigten 1485 den Orden. Zweck dieſes Vereins war: innigſte und ſtets lebendige Verehrung der

Jungfrau Maria durch Wort und That kund zu geben. Dieſem Zweck entſprach auch das Ordenszeichen vollkommen. Die Statuten erklärten ſeine Inſignien mit: Zerknirſchung, wahrer Reue, Beichte, Buße, Kaſteiung, Unſchuld, gute Werke u. ſ. w. Mit der Reformation erloſch der Orden und ſeine ſämmtlichen Beſitzungen und Einkünfte fielen den Staaten, worin ſie ſich befanden, anheim. Eine königl. Verfügung vom 24. Dec. 1843 beſtimmte, daß neue Statuten für dieſen Orden vorbereitet werden ſollten. Nach dieſer Verfügung wird die erſte Sorge des Ordens ſein, ein evangeliſches Haus für Verpflegung der Verwundeten in den großen Hoſpitälern zu gründen. (Unter den weltlichen erloſchenen Ritterorden erſcheint auch ein Schwanenorden, der in Cleve.)

Rußland: 1698, 11. Dec. (30. Nov.), Orden des heiligen Andreas (des Patrons von Rußland), geſtiftet von dem Zaar Peter, nachmaligem Kaiſer Peter I., nach der Beſiegung der Strelitzen, indem alle bei deren Bekämpfung beſonders Thätige mit dem neuen Ordensband geſchmückt wurden. Dieſer Orden iſt der höchſte des ruſſiſchen Reiches.

1714, 6. Dec. (25. Nov.), Orden der heiligen Katharina, geſtiftet vom Kaiſer Peter I. zum Andenken der Gegenwart des Geiſtes, mit welcher die Kaiſerin Katharina auf den Frieden bei Falkzi (23. Juli 1711) hingewirkt hatte. Er iſt jetzt blos Damenorden.

1722, ... Orden des heiligen Alexander Newsky, geſtiftet vom Kaiſer Peter I. zu Ehren Alexander Jaroslawitſch, Großfürſten von Nowgorod, eines der Helden und Heiligen des ruſſiſchen Reichs, der von ſeinen Siegen an der Newa im Jahre 1722 den Beinamen Newsky erhielt.

Orden des weißen Adlers (geweſener polniſcher Orden), angeblich vom König Wladislaw V. von Polen 1325 bei Gelegenheit der Vermählung ſeines Sohnes Caſimir mit der lithauiſchen Prinzeſſin Anna geſtiftet; im Jahre 1705 vom Kurfürſten Auguſt II. von Sachſen, als Könige von Polen, erneuert, 1807 von Napoleon für beſtehend erklärt, gehört ſeit 1831 durch kaiſerlich ruſſiſchen Ukas zu den Orden des ruſſiſchen Reichs.

1769, 7. Dec. (26. Nov.), Orden des heiligen Georg, geſtiftet von Katharina II., ein Militärorden.

1782, 3. Oct. (22. Sept.), Orden des heiligen Wladimir, von Katharina II. am Jahrestage ihrer Krönung zum Andenken des erſten chriſtlichen Großfürſten, Wladimir des Großen, errichtet; Militär- und Civilverdienſtorden.

1735, 14. Febr. (3. Febr.), Orden der heiligen Anna. Erſt Schleswig-Holſtein-Gottorpiſcher Orden, erklärte ihn Kaiſer Paul I. im Jahre 1796 für einen ruſſiſchen Orden zur Belohnung des Verdienſtes aller Stände.

1765, 7. Mai, Orden des heiligen Stanislaus (geweſener polniſcher Orden), geſtiftet vom Grafen Stanislaus Auguſt Poniatowski nach ſeiner Wahl zum Könige. Seine Verleihung geſchah ſehr verſchwenderiſch, aber nach der Theilung Polens wurde er gar nicht mehr vertheilt. In Folge des geſtifteten Herzogthums Warſchau bekam er gleich den übrigen polniſchen Orden neues Leben und König Friedrich Auguſt von Sachſen verlieh ihn als Herzog von Warſchau. Nachdem Polen an Rußland gelangte, wurde er von Kaiſer Alexander I. als König von Polen am 1. Dec. 1815 förmlich erneuert. Er gehört nun durch kaiſerlich ruſſiſchen Ukas vom Jahre 1831 zu den Orden des ruſſiſchen Reichs.

1791, ... Militärverdienſtorden (geweſener polniſcher Orden), geſtiftet vom Könige Stanislaus Auguſt von Polen, zur Belohnung der Officiere der Armee, die ſich in dem Kriege für Selbſtſtändigkeit und Freiheit gegen Rußland auszeichnen würden. Die Targowitzer Conföderation unterſagte den Gebrauch des Ordens. Im J. 1807 wurde er vom Könige Friedrich Auguſt von Sachſen, als Herzoge von Warſchau, wiederhergeſtellt. Kaiſer Nikolaus hat dieſen Orden den Orden des ruſſiſchen Kaiſerreichs, unter dem Namen: „kaiſerlich königliches Militärverdienſtzeichen", einverleibt, zugleich aber befohlen, daß dieſes Militärverdienſtzeichen in der Folge nicht mehr ertheilt werden ſolle.

Königreich Sachſen: 1807, 20. Juli, Hausorden der Rautenkrone, geſtiftet vom Könige Friedrich Auguſt von Sachſen, vorzüglich auf Napoleon's Betrieb, deſſen Bruſt auch die erſte Decoration deſſelben ſchmückte.

1736, 7. Oct., der St. Heinrichsorden, geſtiftet von Auguſt III., König von Polen und Kurfürſten von Sachſen, Militärverdienſtorden, 1768 vom Kuradminiſtrator Prinzen Xaver von Neuem errichtet, nach mehreren Pauſen von 1807 an wieder blühend und 1829 von König Anton mit neuen Statuten verſehen.

1815, 7. Juni, Civilverdienſtorden, geſtiftet vom Könige Friedrich Auguſt nach ſeiner Rückkehr in ſeine Staaten. Die Statuten ſind vom 12. Aug. 1815.

Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach: 1732, 2. Aug., Orden der Wachſamkeit oder vom weißen Falken, vom Herzog Ernſt Auguſt zu Sachſen-Weimar, zur Ermunterung der Treue und zur Belohnung der patriotiſchen Geſinnungen für das deutſche Reich und deſſen damaliges Oberhaupt, den Kaiſer Karl VI., mit deſſen Genehmigung geſtiftet und am 18. Oct. 1815 vom Großherzoge Karl Auguſt, dem Manne der kräftigen und deutſchen Geſinnung, erneuert, „eingedenk", wie es in den Statuten von dieſem Tage heißt, „der durch die göttliche Vorſehung und durch die deutſche Kraft und Tugend dem geſammten Reiche deutſcher Nation wiedergewonnenen und jetzt auf das Neue geſicherten Unabhängigkeit, und um auch Unſerer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu dieſem großen Werke ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienſte, deren Folgen ſich auch Unſerem großherzoglichen Hauſe und Unſeren Landen vorzüglich wohlthätig erwieſen haben, zu widmen, u. ſ. w." Der Orden legt ſeinen Beſitzern die Pflicht auf: „gegen das gemeinſame deutſche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchſte Nationalbehörde treu und ergeben zu ſein, nach Maßgabe ſeines Standpunktes dahin zu wirken, daß vaterländiſche Geſinnung, daß deutſche Art und Kunſt, Vervollkommnung der geſellſchaftlichen Einrichtungen in der Geſetzgebung, Verwaltung, Staatsverfaſſung und Rechtspflege ſich immer mehr entwickeln, und daß auf eine gründliche und des Ernſtes des deutſchen Nationalcharakters würdige Weiſe ſich Licht und Wahrheit verbreite; auch ſich bedrängter und durch den Krieg verarmter Mitbürger, beſonders der im Kampfe fürs Vaterland Verwundeten und der Hinterlaſſenen gefallener Krieger thätig anzunehmen."

Herzogthümer Sachſen-Altenburg, Coburg-Gotha und Meiningen: 1833, 25. Dec., herzogl. Sachſen-Erneſtiniſcher Hausorden, eine Erneuerung des im J. 1690 unter dem Namen „Orden der deutſchen Redlichkeit" vom Herzoge Friedrich I. zu Sachſen-Gotha-Altenburg geſtifteten Ordens. Dieſe Erneuerung geſchah in einer gemeinſchaftlichen Urkunde der Herzoge Friedrich von Sachſen-Altenburg, Ernſt zu Sachſen-Coburg-Gotha und Bernhard von Sachſen-Meiningen. Jedem der drei herzoglichen Häuſer ſteht das Recht der Verleihung eines Drittels der vorgeſehenen Ordenszeichen zu.

Sardinien: höchſter Orden der Verkündigung (ordine supremo dell Annunciata), von Amadeus VI., Grafen von Savoyen, zwiſchen 1360 und 1363 unter dem Namen des Ordens vom Halsband geſtiftet. Eigentliche Ordensverfaſſung erhielt die Stiftung erſt im Jahr 1409 durch Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, und der Orden erſt durch Herzog Karl den Guten im Jahr 1518 mit neuen Statuten auch ſeinen jetzigen Namen. Aber auch in der Folge unterlagen ſeine Statuten noch mehrmals Veränderungen. Seit 1720 wurde der bis dahin herzoglich ſavoyiſche Orden ein ſardiniſcher, und zwar der erſte des Landes.

1434, ... heiliger geiſtlicher Orden des heiligen Moritz und Lazarus, geſtiftet als Moritzorden von Amadeus VIII., erſtem Herzoge von Savoyen, kurz vor der Niederlegung der Regierung ſeines Landes und indem er als Abſicht bei der Stiftung des Ordens bezeichnete: „Vereinigung der Gottesverehrung mit der Politik, der innern Heiligkeit mit dem öffentlichen Wirken", auch nach Erreichung dieſer Zwecke zu ſtreben jedem Ritter vorſchrieb. Erneuert wurde dieſer Orden 1572 durch den Herzog Emanuel Philibert, indem er den Rittern die Aufrechthaltung und Vertheidigung der katholiſchen Religion zur Hauptpflicht machte, und von Papſt Gregor XIII. im nehm-

lichen Jahr beſtätigt. Zugleich vereinigte er damit den um dieſe Zeit von ihm in Italien aufgehobenen Lazarusorden. Der Orden iſt nun ſardiniſcher Orden, von König Victor Emanuel im Jahr 1816 mit neuen Statuten verſehen, woran König Karl Albert im Jahr 1831 Verſchiedenes änderte. Der Orden iſt ſehr wohlhabend.

1815, 14. Aug., königlich militäriſcher Orden von Savoyen, geſtiftet vom König Victor Emanuel von Sardinien für verdiente Militärs.

1831, 29. Oct., Civilorden von Savoyen, geſtiftet vom Könige Karl Albert von Sardinien.

Schweden: .... Seraphinenorden. König Magnus I., der 1275 bis 1290 regierte, ſoll ihn geſtiftet haben. Erneuert ward er durch König Friedrich I. am 28. April 1748; die Statuten wurden erneuert und vermehrt durch König Karl XIII. im Jahre 1814.

1522, ... Schwertorden, vom Könige Guſtav I. Waſa geſtiftet; am 28. April 1748 vom Könige Friedrich I. wiederhergeſtellt. Er erhielt ſeit der Zeit mehrere Erweiterungen und iſt Militärorden. Selbſt der König kann, nach den Statuten, nur durch den Ausſpruch der Armee das Kreuz deſſelben erhalten. Ein ſolches Zuerkennen fand Statt bei König Guſtav III. im Jahre 1789.

1748, 28. April, der Nordſternorden, geſtiftet oder erneuert vom Könige Friedrich I. zur Belohnung bürgerlicher Tugenden u. dgl.

1772, 26. Mai, Waſaorden, geſtiftet vom Könige Guſtav III., am Tage ſeiner Krönung, zur Belohnung der Verdienſte um Landwirthſchaft, Bergbau, Handel, Fabrikweſen u. ſ. w.

1811, 27. Mai, Orden Karl's XIII., geſtiftet von demſelben für die höheren Beamten der ſchwediſchen Freimaurer.

Sicilien: 1738, 6. Juli, Orden des heiligen Januarius, geſtiftet vom Könige Karl beider Sicilien, nachherigem Könige Karl III. von Spanien, bei Gelegenheit ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Amalie, Königs Auguſt III. von Polen Tochter. Nach der Eroberung und Beſetzung des Königreichs Neapel durch die Franzoſen im Jahr 1806 wurde er in dieſem Land aufgehoben, dagegen aber blühte er in Sicilien fort und ſeit 1814 wieder in beiden Sicilien. Die Ritter machen ſich verbindlich, um jeden Preis die katholiſche Religion zu vertheidigen.

1800, 1. April, Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienſtes, vom Könige Ferdinand IV. in Folge ſeines Einzugs in Neapel am 4. Juli 1799 gegründet. Weitere Geſchichte des Ordens und Verbindlichkeit der Ritter wie beim vorgenannten Orden.

1190, ... Militärorden des heiligen Conſtantin, ſ. Parma.

1819, 9. Januar, Militärorden des heiligen Georg der Wiedervereinigung, vom Könige Ferdinand IV. geſtiftet. Erſatzorden für den Orden beider Sicilien, geſtiftet von Joſeph Napoleon im Jahre 1808 und 1815 durch Decret anders geſtaltet.

1829, 28. Sept., Orden Franz des Erſten, geſtiftet von König Franz I. zur Belohnung der Tugenden des bürgerlichen Lebens.

Spanien: 1156, ... militäriſcher Ritterorden von Alcantara (anfänglich Orden des heiligen Julian von Pereiro). Er wurde von den beiden Brüdern D. Suero und D. Gomez Fernando Barrientos 1156 geſtiftet, im nehmlichen Jahre vom Biſchof von Salamanca und im Jahre 1177 vom Papſt Alexander III. beſtätigt. Im Jahr 1494 vereinigte König Ferdinand mit Bewilligung des Papſtes Innocenz VIII. das Großmeiſterthum mit der Krone.

1170, ... militäriſcher Orden des heiligen Jacob vom Schwert, ſ. Portugal.

Johanniter- (oder Malteſer-)Orden, ſ. oben.

1158, ... militäriſcher Ritterorden von Calatrava. Er fand ſeine Entſtehung in einem Verſprechen des Königs Sancho III. von Caſtilien und der

Vertheidigung der Stadt Calatrava durch einen Orden von Geiſtlichen und Kriegsleuten gegen die Mauren. Im Jahre 1164 beſtätigte Papſt Alexander III. den Orden von Calatrava als Ritterorden.

1216, ... Orden Jeſu Chriſti (wozu ſpäter: und des heiligen Peter), vom heiligen Dominicus während des Kreuzzuges gegen die Albigenſer eingeſetzt und vom Papſt Honorius III. beſtätigt. König Ferdinand VII. ernannte im Jahre 1815 alle Mitglieder des Inquiſitionstribunals zu Rittern dieſes Ordens. Außer Uebung kam er ſeit dem Untergange der Inquiſition.

1319, ... militäriſcher Ritterorden Unſerer Dame von Monteſat, gegründet von Jacob II. von Arragonien und Valencia zum Erſatz des aufgehobenen Tempelherrnordens und mit den Einkünften des letzteren in jenen Staaten dotirt. Papſt Benedict XIII. vereinigte damit 1399 den Ritterorden des heil. Georg von Alfama und König Philipp II. erwirkte der Krone das Recht der oberſten Adminiſtration dieſes Ordens, deſſen Großmeiſterthum 1587 völlig mit der Krone vereinigt wurde.

1430, 10. Januar, Orden des goldenen Vließes, ſ. Oeſterreich.

1771, 19. Sept., königl. und ausgezeichneter Orden Karl's III., geſtiftet von dieſem Könige bei der Geburt ſeines Sohnes Karl Clemens und am 21. Febr. 1772 vom Papſt Clemens XIV. beſtätigt. Er iſt ein Orden für den Adel. Der Orden wurde 1804 erneuert, unter Joſeph Napoleon aufgehoben und 1814 wiederhergeſtellt. Sonderbar, aber einer alten, aus den Zeiten der Kriege gegen die Mauren herrührenden Sitte entſprechend iſt, daß der heil. Ignaz von Loyola im Jahre 1817 das Großkreuz des Karlsordens erhielt.

1792, 19. März, Orden der Königin Maria Louiſe, geſtiftet von dieſer Königin als Ehrenzeichen für Damen hohen Ranges, nachdem er im Jahre 1808, gleich den übrigen ſpaniſchen Orden, von Joſeph Napoleon aufgehoben worden war, im Jahre 1816 von der Königin Maria Iſabella Franziſca erneuert.

1811, 21. Aug., militäriſcher Orden des heiligen Ferdinand, von den Cortes gegründet, vom Könige Ferdinand VII. im Jahre 1815 anders geſtaltet und zur Belohnung militäriſcher Verdienſte beſtimmt.

1814, 28. Nov., militäriſcher Orden des heiligen Hermenegild, geſtiftet vom Könige Ferdinand VII.

1815, 24. März, amerikaniſcher Orden Iſabella der Katholiſchen, vom Könige Ferdinand VII. geſtiftet, um bewährten Royalismus und den Eifer zur Erhaltung der indiſchen Beſitzungen zu belohnen.

1833, 20. Juni, Marien-Louiſen-Iſabellen-Orden, ein militäriſcher Orden, geſtiftet zum Andenken an den der älteſten Infantin, Tochter des Königs Ferdinand VII. und jetzigen Königin, geleiſteten Eid.

Toscana: 1562, ... Orden des heiligen Stephan, gegründet von Cosmus von Medicis, erſtem Großherzoge von Toscana, zum Andenken an den am 2. Auguſt 1554 bei Marciani über die Franzoſen unter dem Marſchall Strozzi erfochtenen Sieg, wie zur Bekämpfung der Seeräuber. Der Tag des heiligen Stephan, der 2. Auguſt, gab dem Orden ſeinen Patron und Namen. Papſt Pius IV. beſtätigte ihn. Die Ritter des Ordens waren tapfer zur See und ſollen bis zum Jahre 1678 gegen 15,000 Sklaven befreit haben. Ihr letztes kriegeriſches Unternehmen war die Vertheidigung Venedigs gegen die Türken im Jahre 1684. Der Orden wurde vom Großherzoge Ferdinand III. am 22. Dec. 1817 erneuert.

1807, 19. März, Orden des heiligen Joſeph, geſtiftet von Ferdinand III., als Großherzoge von Würzburg, und von demſelben, nach ſeiner Rückkehr nach Toscana (im Jahre 1814), am 18. März 1817 erneuert.

Tunis: ..... Niſchani.

Venezuela: 1819, ... Orden der Befreier, geſtiftet von Bolivar.

Würtemberg: 1702, ... Orden des goldenen Adlers, auch der „Jagdorden" genannt, geſtiftet 1702 von Herzog Friedrich Karl von Würtemberg, von Herzog Karl Alexander erneuert und 1807 durch König Friedrich I.

bei Annahme der Königswürde verändert. Er wurde 1818 mit dem Civilverdienſtorden vereinigt.

1759, 11. Febr., Orden des Militärverdienſtes, geſtiftet vom Herzog Karl Eugen von Würtemberg als Militär-Karls-Orden zur Belohnung der Officiere, die ſich im 7jährigen Kriege ausgezeichnet hatten. Im Nov. 1799 wurde er vom damaligen Kurfürſten, dem nachherigen Könige Friedrich I., wie jetzt benannt und am 6. Nov. 1806, nach Annahme der königlichen Würde, unter gänzlicher Veränderung, mit neuen Statuten verſehen. Am 23. Sept. 1818 unterlag der Orden einer Abänderung.

1806, 6. Nov., Orden des Civilverdienſtes, geſtiftet am 6. Nov. 1806 vom Könige Friedrich an ſeinem erſten Geburtstage nach Annahme der königlichen Würde. Er wurde 1818 mit dem Orden der würtembergiſchen Krone vereinigt.

1818, 23. Sept., Orden der würtembergiſchen Krone, geſtiftet vom Könige Wilhelm zur Vereinigung der beiden früheren königlichen Orden des goldnen Adlers und des Civilverdienſtes, jedoch blos in Bezug auf neue Ordensvertheilungen.

1830, 1. Jan., Friedrichsorden, gegründet vom König Wilhelm zur Erinnerung an die Verdienſte des Königs Friedrich um das würtembergiſche Haus; der 1. Jan. war der Tag der Annahme der Königswürde. — —

Theils als angereihte unterſte Abtheilungen beſtehender Orden, theils ſelbſtſtändig finden ſich auch noch in den meiſten Staaten Deutſchlands (auch in ſeinen freien Städten) und Europas eine Menge ſogenannte Denkzeichen, Medaillen, Kreuze, Verdienſtmedaillen, Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Denkmünzen ꝛc. Beſonders iſt dies der Fall für die Militärs, und zwar entweder mit Bezug auf die Theilnahme an beſtimmten Feldzügen (z. B. in Deutſchland an den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, in Rußland an den Feldzügen in Perſien, der Türkei), oder an beſtimmten einzelnen Kriegsthaten, Schlachten u. dgl. (z. B. in Rußland an der Einnahme von Warſchau), oder endlich wegen der bloßen Zeitlänge der von ihnen geleiſteten Dienſte (z. B. 20 oder 25 Jahre). Beſonders in Spanien giebt es viele ſolcher Auszeichnungskreuze (v. Biedenfeld zählt deren in ſeinem mehrgenannten Werke nicht weniger als 58, meiſt auf die Kriege der Spanier gegen die Franzoſen bezügliche). Aber auch für Civiliſten (beſonders als Anerkennung edler bürgerlicher Dienſte, z. B. Lebensrettungen, ausgezeichneter ſonſtiger Leiſtungen u. ſ. w.) und in den Civilſtand übergetretene ehemalige Militärs (Veteranen) kommen einzelne jener Ehrenzeichen, meiſt auf den letzten Grund hin, zur Anwendung. Es ſind theils goldene, theils ſilberne, theils kupferne, theils aus einem andern, mit dem Anlaß in Verbindung ſtehenden Metall geprägte und durch die Benennung, welche ſie führen, zugleich in ihrer äußeren Geſtalt beſchriebene Zeichen, welche, wie die Orden ſelbſt, zugleich noch äußere insbeſondere pecuniäre Vortheile bringen, oder nicht.

Die Geſchichte der einzelnen Orden iſt eine Geſchichte des Ordensweſens überhaupt. Nachdem die Corporationen zu theils frommen, theils kriegeriſchen Zwecken ſehr bald die Eigenſchaft des Adeligſeins als Bedingung der Aufnahme in den betreffenden Ritterorden aufgenommen hatten, verlangte man doch noch Gut und Blut von dieſem Adel; er mußte im Einzelnen gehorchen, um im Ganzen herrſchen zu können. Anders ſpäter, nachdem dieſe thatkräftige und hiſtoriſch wichtige Abtheilung der Ritterorden entweder untergegangen, oder doch nicht mehr in ihrer urſprünglichen Geſtalt vorhanden, oder, wenn noch ſo vorhanden, doch Etwas für ſich war, während ihre matten Nachbilder, ihre farbigen Schatten, nebenher ihr Weſen trieben.

Weder das Zuläſſige noch das Paſſende von Auszeichnungen für ausgezeichnete Verdienſte ſoll beſtritten werden. Aber es wäre zweckmäßiger geweſen, die Beiſpiele ſolcher Auszeichnungen in den Geſchichten der großen Staaten des Alterthums aufzuſuchen, als ſie nach einer Analogie zu bilden, welche in ihren Grundlagen nicht paßt, und ſie nach Beſtimmungen zu vertheilen, welche gerade da, wo ſie die größeren Auszeichnungen verabreicht, nicht einmal ein dieſelben bedingendes Verdienſt behauptet.

Inſofern war es wirklich vielleicht vernünftiger, als die Orden nur noch eine Claſſe hatten. Die eine Claſſe war für die Vornehmſten und Hochgeborenen beſtimmt; ſie fiel

denſelben als Theil ihres Glückslooſes zu; ſie bedienten ſich derſelben als eine Art Vermögenstheils, und weder an Verdienſt, noch an übergangenes Verdienſt, noch an Neid, der an dem ertheilten Orden von Seiten einiger Dutzend Dritter nagte, war zu denken. Jedenfalls war ſolcher Neid numeriſch ſehr unbedeutend. Was man ſo nennt: die Maſſe, das Publicum, war nicht dabei betheiligt. Wie man ſich beſchied, niemals als Kurfürſt bei einer Kaiſerkrönung mitzuwirken, oder nie auf dem Reichstage zu Regensburg mitzuſtimmen, oder nie mit Feldmarſchall oder wirklichem Geheimenrathe betitelt zu werden, ſo beſchied man ſich auch, für immer von jenen glänzenden Capiteln ausgeſchloſſen zu bleiben, deren Thüren nur vor dem Schimmer einer goldenen Kette und eines daran befeſtigten koſtbaren Ordens aufſprangen.

Sogar aber zu jener Zeit machten ſich bisweilen ſchon die nachtheiligen Folgen der Superfötation der Ordensertheilungen bemerkbar. So ſchufen die Könige Franz II. und Karl IX. von Frankreich eine ſolche Menge von Michaelisordensrittern, daß der Orden durchaus ſein Anſehen verlor und ſpottweiſe „der Orden für alle laſtbare Thiere“ genannt wurde. Heinrich III. hatte dann große Mühe, das Anſehen des Ordens wieder zu heben.

Doch Dieſes nur gelegentlich bemerkt. — Ich habe kurz auszuführen verſucht, daß, wollte man die alten geiſtlichen Ritterorden in den Glanz der Höfe einführen, man vernünftiger bei einer Claſſe der weltlichen Ritterorden geblieben wäre, und nicht die Prätenſion mit dem Inſtitute verbunden hätte, bisweilen wirkliches Verdienſt damit zu belohnen, oder doch die Ertheilung einzelner Ritterorden, als für Verdienſt zu ertheilen, in ihren Statuten vorzuſehen. Selbſt die Haus-, Hof- und Jagdorden hätten von dieſem Standpunkte aus keine Kritik zu befahren gehabt. Denn die Eigenſchaft eines geſchickten Schützen oder eines gewandten Hofmanns iſt nicht Jedermanns Sache, und ſelbſt wenn ſie häufiger wäre, ſo würde doch ihre Berückſichtigung immer auf Neigung und häufigem perſönlichen Zuſammenſein mit Denjenigen beruhen, welche über jene Haus-, Hof- und Jagdorden gebieten — auf Etwas alſo, womit jene Maſſe, jenes Publicum, nicht in Concurrenz treten kann.

Mit den erweiterten Zwecken der Orden iſt das Syſtem der Parcellirung derſelben in Unter- und Unterclaſſen eng verbunden. Man wollte damit wohl bezwecken, auch in ausgedehnteren Kreiſen Auszeichnungen zukommen zu laſſen; aber vielleicht wurde dabei noch Anderes beabſichtigt, und wenn nicht, ſo hat es doch gewiß nicht geſäumt, ebenfalls ſich einzuſtellen. Ganz abgeſehen von der Frage nehmlich, warum auch bei dieſem theilweiſe umgewandelten Inſtitute die Vornehmen und Hochgeborenen nicht einmal unter Behauptung von Verdienſt die höheren Claſſen der Orden zugewieſen bekommen, kann nicht geleugnet werden, daß jenes Syſtem der Parcellirung auch ein Syſtem des Uniformirtſeins in Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft einführte, welche daſſelbe bis dahin nicht kannten, und daß es eine Claſſificirung begründete, welche bis tief herunter in gewiſſen dunkeln Abſtractionen, und gewiß nicht zu Gunſten freier Unabhängigkeit und denkender Selbſtſtändigkeit, ihre Sproſſen treibt. Man muß einſehen, daß in Folge dieſes Syſtems der Parcellirung die Staatsregierungen eine neue mächtige Gewalt in die Hände bekommen haben, ohne beſonderen Aufwand von Capital (für welchen ohnedies die Staatscaſſe einſtehen muß), und dabei noch auf eben ſo öffentliche als verbindliche Weiſe die Menſchen um ihr (der Staatsregierungen) Intereſſe zu verſammeln oder doch deren allzu herbes Auflehnen dagegen zu neutraliſiren, geleiſtete Dienſte zu belohnen, zu leiſtende belohnen zu können, und ſelbſt Männern, denen man mehr moraliſche Kraft zutrauen ſollte, durch Uebergehen etwas Unangenehmes zu erzeigen.

Vorſtehende Erwägungen ſind nichts Neues, und, wie gegen Orden, ſo gegen deren Claſſificirungen, fanden ſie ſchon häufig im Laufe der Geſchichte ihre Anwendung. Oben beim Cincinnatusorden ward erzählt, daß dieſer ſeinen republikaniſchen Urſprung im Allgemeinen gewiß nicht verleugnende Orden heftigen Widerſpruch erfuhr. Eben ſo iſt auch gewiß, daß die Umgeſtaltung und Erweiterung des Bathordens in mehrere Claſſen (vgl. oben) im Jahre 1815 von einem großen Theile der engliſchen Preſſe ungünſtig aufgenommen wurde. Der Morning-Chronicle nannte ſie „einen neuen Schritt zur Errichtung

11*

eines Militärſtaates, als Vorläufer einer militäriſchen Regierung", und wirklich ſoll dieſes Verhalten der engliſchen Preſſe veranlaßt haben, daß (bis 1834 wenigſtens) keine Ernennungen zur dritten Claſſe ſtattfanden.

Man ſpricht bisweilen von Militärherrſchaft oder von Beamtenhierarchie; gewiß, wo dieſelben ſich finden, haben ſie, außer der ſtrengen Gliederung des Dienſtes und einem Mechanismus, dem man das Ausſehen von etwas Seelenhaftem angekünſtelt hat, mit in jener Parcellirung der Orden ihre Hauptſtütze und ihr äußeres weſentliches Bindemittel. Freilich nur bis zu einem gewiſſen Punkt. Das heißt: Grundbedingung bleibt, daß die Orden nicht in allzugroßer Menge vertheilt werden, nicht in ſo großer Menge, daß ihr Werth, die Meinung der Menge davon, bedeutend leidet. Hier wäre alſo zwiſchen jenem Zweck und dieſer Rückſicht die richtige Mitte zu finden. Es iſt nicht leicht, und oft trieb der Zweck, oder die Rückſicht auf Wünſche, oder ein Rechnungsfehler daran vorüber.

Gottſchalck äußert in ſeinem mehrfach angeführten Werke: „Gegenwärtig gebe es viele, vielleicht zu viele Ritterorden." Dabei findet er den Grund der großen Vermehrung derſelben „im zugenommenen Glanze der Höfe und im Außergewöhnlichen unſerer Zeit." Gottſchalck ſchrieb dieſes 1817; ſeit da iſt das Außergewöhnliche unſerer Zeit ſehr zum Gewöhnlichen herabgeſchwunden; während doch die Zahl der Ritterorden zugenommen hat und auch die Zahl der einzelnen ausgegebenen Decorationen zugenommen haben mag. Jenes iſt gewiß (vgl. oben), und auch für Dieſes ſprechen ſtatiſtiſche Angaben. So zählte der Orden der franzöſiſchen Ehrenlegion im Jahre 1819: 78 Großkreuze, 155 Großofficiere, 648 Commandeurs, 3963 Officiere und 36,364 Ritter. Im Jahre 1831 hatte der Orden 42,802 Mitglieder, worunter 99 Großkreuze; im September 1833: 49,260 Mitglieder, worunter 106 Großkreuze; am 31. October 1838 zählte man nahe an 100 Großkreuze, 207 Großofficiere, 838 Commandeurs, 4500 Officiere und 44,728 decorirte Ritter. Die Geſammtzahl der ruſſiſchen Orden belief ſich im Februar 1817 auf 31,409, worunter 1915 Georgsorden, 12,206 Wladimirorden und 16,825 St. Annenorden. Es wäre intereſſant, zu wiſſen, wie viel ſie jetzt ausmachen. Selbſt der gleiche Betrag wäre relativ mehr, da der türkiſche, der polniſche und der kaukaſiſche Krieg doch gewiß weniger Orden ertrugen als die Kriege von 1812 bis 1815, und die unterdeſſen vergangenen 32 Jahre eine große Menge der alten decorirten Krieger hinriſſen.

Außer dem zugenommenen Glanze der Höfe haben alſo wohl noch andere wichtige Umſtände zur Vermehrung der Orden beigetragen. Nicht eine größere Quantität in Individuen vorhandenen wirklichen Verdienſtes (denn dieſes Verdienſt wird durch Orden ſo wenig hervorgelockt, als durch Nicht-Orden unterdrückt), ſondern, was zunächſt Deutſchland betrifft, die nach Auflöſung des deutſchen Reichs entſtandenen einzelnen deutſchen Souveränetäten, welche zur Stiftung und Vertheilung von Orden aufs Vollſtändigſte activ legitimirt erſchienen; und, was das Allgemeine betrifft, das ſchon erwähnte und andeutend geprüfte Syſtem der Parcellirung der Orden in Unter- und Unterclaſſen, mitbeſtimmt durch politiſche Rückſichten und angewandt auf politiſche Verhältniſſe.

Gottſchalck ſelbſt drückt in milder Frage den Zweifel aus, ob es gut geweſen ſei, die Zahl der Orden ſo bedeutend ſteigen zu laſſen, ob es gut ſein werde, ſie noch immerfort zu mehren, ob der Werth, den ſie haben können, durch ihren Anwachs und das verſchwenderiſche Vertheilen derſelben nicht geſchwächt, und endlich Lauheit gegen die vor einem Jahrhundert noch höchſt ehrenvolle Auszeichnung durch einen Orden erzeugen werde? Ja, er bejaht dann entſchieden die letztere Frage, indem er hinzufügt, daß die Fälle gar nicht ſelten ſeien, wo Perſonen, welche mit Orden beſchenkt wurden, dieſes Geſchenk gern abgelehnt hätten, wenn es Verbindungen und Verhältniſſe zugelaſſen. Der Freiherr von Biedenfeld aber, obgleich ein gut monarchiſcher Mann, flicht in ſeinem erwähnten Werke (1. Bd, S. 17) in einer Note die Bemerkung ein, daß die in neueren Zeiten ſo oft gerügte Gleichgültigkeit, womit man heute einen Orden als puren Beweis der Gunſt vergebe und morgen als Belohnung für ein wirkliches Verdienſt ertheile, auf Ordenswürde, Ordenswerth und Ordenswirkung unabänderlich nachtheiligen Einfluß haben müſſe.

Was insbeſondere die Ehrenlegionskreuze betrifft, ſo bemerkte der Baron Mounier

am 23. Mai 1839 darüber in der Pairskammer zu Paris: „Dieſe übertriebene Freigebigkeit muß alle Welt in Erſtaunen ſetzen ... Wirft man einen Blick in den almanac royal, ſo wird man geſtehen müſſen, daß in vielen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Decoration der Ehrenlegion keine Auszeichnung mehr iſt. Wenn man auf dieſe Weiſe fortfahren wollte, würde der Orden bald nur noch zu einem gewöhnlichen Uniformanhängſel; er wäre wie der Knopf der Mandarinen — ein Zeichen aller Regierungsbeamten.“ — Dieſe Bemerkungen haben eine allgemeine Natur, und ihre Grundgedanken wenigſtens ſehen wir ſelbſt in Staaten anerkannt, welche bisher mit am Reichlichſten im Vertheilen der Orden waren. So las man im Juni 1840 in ruſſiſchen Blättern: der Kaiſer habe bemerkt, daß die Würdigung zur Belohnung durch Orden, ohne beſondere Verdienſte, mithin ohne Erfüllung der Hauptbedingung, dem Zwecke der Stiftung der Orden zuwiderlaufe, den Werth der Orden in der allgemeinen Meinung herunterſetze und der Regierung die Mittel zur ſchuldigen Belohnung wahrer Verdienſte raube. Demnach habe der Kaiſer zu beſtimmen geruht, daß bei den Vorſchlägen zu Belohnungen durch Orden, ſelbſt in den Fällen, wo dieſe nicht durch die Ordenscapitel gehen, die beſonderen Verdienſte der von den vorſchlagenden Behörden Genannten genau angegeben werden ſollen. Und ähnlich vernahm man aus Berlin, daß am Ordensfeſt des Jahres 1841 — während in früheren Jahren an dieſem Feſte eine Menge Orden vertheilt zu werden pflegten — nur wenige vertheilt worden ſeien, und der König beabſichtige künftig hierbei zu beharren, ſich vorbehaltend, bei ſeinen Reiſen in die Provinzen perſönlich an Würdige die Orden zu übergeben. Indeſſen hat die Folgezeit die Richtigkeit dieſer Nachricht keineswegs bewieſen; denn wenn auch allerdings die neue Vertheilung von Orden mit Reiſen in die Provinzen häufigſt in Verbindung geſetzt ward, ſo fiel ſie dann doch regelmäßig in enormem Umfange aus.

Gegenüber dem Entwickelungsgange, welchen das Ordensweſen nun einmal genommen hat, ſcheint auch die Frage ziemlich müßig: Ob man daſſelbe nicht conſtitutionaliſiren könne? Denn es iſt zwar ſehr wahr, daß die Orden, welche nur dem Adel verliehen werden können, gegen ein ſehr billiges Geſetz der Gleichheit, und die, welche blos an Katholiken zu verleihen ſind, gegen ein noch billigeres Geſetz der Toleranz anſtoßen; es iſt weiter wahr, daß manche Ordenszwecke offenbar zu den abſurden gehören, und daß, wo Zuſagen dabei zu machen ſind, dieſe nicht ſelten im religiös-hyperorthodoxeſten oder im politiſch-abſoluteſten Sinne gefaßt erſcheinen — aber deſſenungeachtet leidet auch ein Orden der Ehrenlegion, der weder Stand noch Glaubensbekenntniß in Erwägung zieht, und deſſen Glieder „dem Könige Treue, der conſtitutionellen Charte und den Geſetzen des Königreichs Gehorſam“ ſchwören müſſen, an jenen Misſtänden und Mängeln. Und ſo, wenn wir neuere Orden ins Auge faſſen, haben wir faſt nur die Faſſung des Gedankens, die urſprüngliche Conception, zu loben, wenn dieſelbe eine wohlgemeinte und würdige war. Das eiſerne Kreuz ſtand da in der erſten Reihe; aber nur noch als Trophäe rühmlicher Vergangenheit; ſein Zweck wurde ihm gleich kurz geſteckt, und wir haben deshalb ſo wenig ſein Loos zu beklagen als das Loos des Jünglings, der in friſchem raſchen Anſturme für das Vaterland fiel. Dagegen ſteht noch würdig und tüchtig der Orden vom weißen Falken (vgl. oben). Seine Einſetzungsworte verdienen ſtetes Andenken. Es ſind Worte, in denen der Deutſche nicht nur ſeine Vergangenheit ſich ſpiegeln laſſen mag, ſondern auch ſeine Zukunft.

Klüber bemerkt in ſeinem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes, §. 496, not. c., man habe Orden vom goldnen Sporn, vom Hoſenband, von der Diſtel, vom Elephanten, vom Löwen, von allerlei Heiligen, z. B. vom heiligen Simplicius, 1403 vom Abt zu Fulda geſtiftet, aber noch keinen vom Pflug, für verdiente Landwirthe. Dieſe Bemerkung Klüber's iſt richtig, aber ihre directe Pointe trifft nicht, d. h. ſie iſt gegen das Inſtitut, wie es ſehr bald im Laufe der Zeiten geworden iſt; ſie iſt gegen die Lächerlichkeiten und Ungerechtigkeiten, die ihm zu Grunde liegen; — wenn indeſſen die öffentliche Meinung jemals dahin durchbräche, daß man einen Orden vom Pflug ſtiften könnte, der ſeine Großkreuze zwiſchen gemähten Garben und ſeine Commandeure an Entwäſſerungsgräben ſuchte, dann würden die Orden überhaupt nicht mehr da ſein.

Auch direct richtiger iſt eine andere Bemerkung Klüber's a. a. O. not. b.: „Der Anſicht eines Ungenannten, „„„bei dem Ueberfluß von Orden müſſe es zum guten Ton werden, ſo viel möglich keinen zu tragen““, ſteht meiſt das Staatsintereſſe und die Eitelkeit der Mehrzahl entgegen.“ Eben ſo dachte Napoleon und er calculirte, mit weſentlicher Rückſicht auf ſeine politiſchen Plane, darauf. Als er nehmlich — der damalige erſte Conſul der franzöſiſchen Republik! — im Jahr 1802 ſeinen Geſetzesentwurf in Betreff der Errichtung einer Ehrenlegion im Staatsrathe berathen ließ, misbilligte der Staatsrath Bertier eine dem Geiſte der Republik ſo widerſtrebende Inſtitution und ſagte: „die Auszeichnungen ſeien die Kinderklappern der Monarchie.“ — „Man zeige mir“, antwortete der erſte Conſul, „eine alte oder neue Republik, in der es keine Auszeichnungen gegeben hätte. Man nennt dieſes Kinderklappern. Nun denn, mit Kinderklappern leitet man die Menſchen.“ Noch Anderes ſagte der erſte Conſul, was in Thibaudeau's Memoiren über das Conſulat zu leſen iſt und tiefe Blicke in ſeine weiteren Plane thun ließ.

K. Buchner.

Organiſation der Gerichte. — Sie bezeichnet [1]) die von dem Staate vermöge ſeiner Juſtizhoheit zur Handhabung des Rechts und zur Fürſorge für die Wirkſamkeit der hierzu nöthigen Anſtalten getroffene Anordnung der verſchiedenen Gerichte, welche zur Ausübung ber Rechtspflege in einem gewiſſen Wirkungskreiſe beſtimmt ſind, den Inbegriff der Vorſchriften über die Beſetzung der Gerichte, über das Verhältniß der verſchiedenen Inſtanzen, ſo wie über das Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Behörden. Dieſe Anordnung iſt nun ein Gegenſtand der Geſetzgebung, daher auch in conſtitutionellen Staaten nur durch Mitwirkung der Kammern eine darauf bezügliche Beſtimmung zu Stande kommen und die beſtehende wieder abgeändert werden kann [2]). Hierzu gehört nicht blos die Zahl der Gerichte, ſondern auch die Beſtimmung, an welchen Orten ſie errichtet werden ſollen, ſo wie die Zahl der Richter, die zu Rechtſprechung bei einem Gerichte nöthig ſind. Alle dieſe ſcheinbar unbedeutenden äußeren Verhältniſſe haben den wichtigſten Einfluß auf die Rechtſprechung und die Erreichung der Zwecke der Juſtiz, weil nur davon, ob in großen Gerichtsbezirken Gerichte angeordnet ſind, oder in kleinen Bezirken Gerichte beſtellt werden, die Vortheile für die Rechtſuchenden in Civilſachen abhängen, indem die Schwierigkeit, ſein Recht zu erlangen, und der Zwang, an weit entfernte Gerichtsſitze zu gehen, leicht denjenigen, der das Recht auf ſeiner Seite hat, von der Rechtsverfolgung abhält, während in Straffachen die Möglichkeit, begangene Verbrechen ſchnell und ſicher zu entdecken, weſentlich dadurch bedingt iſt, daß in der Nähe ſich Beamte befinden, welche ſogleich nach verübter That die Anzeigen und Beſchwerden aufnehmen und die Beweiſe ſammeln können. Auch die Gründlichkeit der Rechtſprechung hängt davon ab, wie viele Richter zur Urtheilsfällung gehören. Alle dieſe Rückſichten rechtfertigen den Satz, daß die Gerichtsorganiſation nur durch Geſetze feſtgeſtellt werden kann, obgleich immer noch die vollziehende und aufſehende Gewalt im Staate in die Lage kommen wird, auch durch Verordnungen manche auf die Rechtspflege bezügliche Punkte zu ordnen, z. B. die Gerichtstage, oder bei Collegien die Bildung von Senaten, die Art der Abſtimmung zu beſtimmen und durch Verfügungen eingeſchlichene Misbräuche zu rügen oder zur Beſchleunigung des Geſchäftsganges Vorſchriften zu erlaſſen. Auf die Organiſation der Gerichte haden mehrere wichtige, zum Theil ſelbſt politiſche Verhältniſſe Einfluß. Die Regierungsform eines Staats ſteht an der Spitze dieſer Verhältniſſe. Während in Monarchieen das Ernennungsrecht der Richter von dem Regenten ausgeht, iſt es in der Republik das Volk, welches die Richter wählt. Begreiflich wird bei der letzten Einrichtung die politiſche Parteienanſicht bei der Beſetzung der Richterſtellen einen großen Einfluß üben, und kann daher leicht der gründlichen und unparteiiſchen Rechtspflege nachtheilig werden, inſofern die Wählenden oft vorzugsweiſe auf die mit den ihrigen zuſammenſtimmenden politiſchen Anſichten der Candidaten Rückſicht nehmen unb weniger die Eigenſchaften des

1) Carré, Les lois de l'organisation et de la compétence des jurisdictions civiles. (Paris 1826. Introduction p. XXX.)

2) Feuerbach, Kleine Schriften. Nürnberg 1833. Nr. 7.

Geiſtes und des Gemüths beachten, welche zum tüchtigen Richter gehören, daher auch die Unabhängigkeit der Richter leicht leidet, vorzüglich wenn nach dem Ablauf gewiſſer Jahre der gewählte Richter von ſeiner Stelle abtreten muß, wenn er nicht wieder neu erwählt wird, ſo daß Derjenige, welcher Wiedererwählung wünſcht und um die Gunſt der Wählenden buhlen muß, in die Lage kommen kann, bei ſeinen Urtheilen ſich ſo zu benehmen, daß er der Gunſt derjenigen ſicher iſt, von denen ſeine künftige Erwählung abhängt. Ohnehin kann auch da, wo die Wahl großer Verſammlungen über die Beſetzung der Gerichte entſcheidet, leicht der Nachtheil eintreten, der überhaupt bei Wahlen vorkommt, in denen Stimmenmehrheit den Ausſchlag giebt, nehmlich, daß das Buhlen um Stimmen von Seite ſolcher Wähler, die gar nicht im Stande ſind, richtig zu würdigen, welche Eigenſchaften zum Richteramte gehören, der Zudringlichkeit, der Einwirkung von Familien oder Einzelnen, die das Volk leiten, und der Anwendung unwürdiger Mittel Einfluß gewährt. Das Verhältniß der Juſtizorganiſation wird ferner beſtimmt durch die Stellung, welche der richterlichen Gewalt eingeräumt wird. Die Gerichte ſind es, welche eine heilſame Controle ausüben [3]), inſofern gegen geſetzwidrige Handlungen der Staatsbehörden den Bürger ſchützen, der, indem er an das Gericht ſich wendet, darauf rechnen kann, daß der Richter die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Actes prüfen und da, wo er die Illegalität erkennt, die dadurch geſtiftete Verletzung aufheben wird, durch dieſe Befugniß aber am Beſten unerlaubten Eingriffen der Behörden in die Rechtsſphäre der Bürger entgegenwirkt und über die Art, wie die Geſetze gehandhabt werden, wacht. Dieſes iſt noch mehr da der Fall, wo den Gerichten ſelbſt eine politiſche Stellung, wie in Nordamerika [4]), eingeräumt iſt, ſo daß ſie es ſind, welche ſelbſt entſcheiden, ob ein in einem Staate erlaſſenes Geſetz gegeben werden konnte, ob es nicht vielmehr der Verfaſſung Amerikas widerſpricht [5]). Den bedeutendſten Einfluß hat auf die Gerichtsorganiſation die Art der Theilnahme des Volkes an der Rechtſprechung. Es kommt darauf an, ob die Geſetzgebung des Landes die Urtheilsfällung durch Geſchworene anerkennt [6]). Je mehr der Geſetzgeber die Trennung der That- und Rechtsfragen annimmt, und die Wichtigkeit des Einfluſſes Derjenigen anerkannt wird, welche über die Thatfragen zu entſcheiden haben, deſto mehr wird das Gebiet der Rechtſprechung der eigentlichen Richter beſchränkt werden. Denn Wirkſamkeit der Gerichte wird da, wo Geſchworene über Thatfragen entſcheiden, nur bei der Einleitung des Proceſſes und der Inſtruction des Verfahrens, ſo wie in Bezug auf Urtheilsfällung da ſich äußern, wo kein Streit über Thatfragen vorliegt und nur eine Rechtsfrage zu entſcheiden iſt, oder wo es nur darauf ankommt, den Ausſpruch der Geſchworenen über die Thatfragen unter die Geſetze zu ſubſumiren und als Ergebniß dieſer Subſumtion das Urtheil zu fällen. Auf dieſe Art war einſt in Rom, ſo lange judices pedanei über die Thatfragen urtheilten, das Geſchäft des magistratus beſchränkt, und noch jetzt haben die Richter in England und Frankreich, ſo weit Geſchworene urtheilen, eine beſchränktere Thätigkeit. Da, wo Geſchworene urtheilen, wird daher die Zahl der Richter weit kleiner als in Ländern ſein, in welchen, wie z. B. in Deutſchland, die Rechtſprechung über That- und Rechtsfragen in den Händen der angeſtellten Richter ſich befindet. Ein bedeutendes Geſchäft, welches in Ländern der letzten Art eine größere Richterzahl fordert, fällt da weg, wo Geſchworene urtheilen [7]). Selbſt die Appellation erhält eine andere Bedeutung da, wo Geſchworenenverfaſſung beſteht; denn es iſt unverträglich mit der Idee des Geſchworenengerichts, daß gegen die Entſcheidung über die Thatfrage noch ein Rechtsmittel geſtattet werde; der Ausſpruch des Volkes, welches in den Ge-

---

3) Cherbulier in ſeinem Werke: Théorie des garanties constitutionelles (Paris 1833. II. p. 63) ſpricht umſtändlicher von dieſer Controle.

4) De Tocqueville, de la démocratie en Amérique. I. p. 138.

5) Bedenklichkeiten gegen dieſe politiſche Stellung der Gerichte im Archiv für Civil. Praxis Band XXI. S. 274.

6) Welcker in dieſem Staats-Lexikon in dem Artikel „Jury."

7) So kommen in England nur 15 Richter vor, welche ausgeſendet werden, theils um den Aſſiſen zu präſidiren, theils über die ſtreitigen Rechtsfragen zu entſcheiden.

Digitized by Google

ſchworenengerichten urtheilt, muß unumſtößlich ſein, wenn kein Formfehler zu Grunde liegt, welcher eine Geſetzesübertretung enthält. Daher Rechtsmittel nur zuläſſig ſein können gegen Ausſprüche der Richter über Rechtspunkte, daher auch eine kleinere Richterzahl für die Beſetzung der Gerichte zweiter Inſtanz nothwendig wird. — Von Einfluß auf die richterliche Organiſation iſt noch die Grundanſicht von der Aufgabe des Richteramts. Geht man von einer ſcharfen Trennung der Gewalten aus, ſo kommt man, wie in Frankreich, dazu, daß dem Richter nur die logiſche Function [8]) der Subſumtion der Thatſachen unter Geſetze, nach vorgängiger Prüfung der vorgelegten Beweiſe und nach Auslegung der Geſetze, beigelegt wird, ſo daß mit der Urtheilsfällung auch die richterliche Thätigkeit beendigt iſt, und die Vollſtreckung der Urtheile nicht mehr zur Function des Richters, ſondern zum Wirkungskreiſe der vollziehenden Gewalt gehört, inſofern nicht im Laufe des Verfahrens über die Vollſtreckung wieder ein Streit über einen einzelnen Punkt entſteht [9]). Eine andere Anſicht liegt dagegen, z. B. in Deutſchland, dem Richteramte zu Grunde, indem man als Zweck der Rechtspflege nicht blos die Urtheilsfällung, ſondern die Realiſirung des Rechts der Partei, die durch das Urtheil als die berechtigte anerkannt wurde, unter Anſehen des Staats auf dem Wege der Vollſtreckung anſieht, und daher auch die Vollſtreckung der Urtheile als einen Abſchnitt des ganzen Verfahrens erkennt, wodurch begreiflich der Geſchäftskreis der Richter ſehr erweitert und das Bedürfniß einer größeren Richterzahl vermehrt wird. — Nicht unbeachtet darf noch eine Anſicht bleiben, welche der richterlichen Gewalt eine unpaſſende Stellung im Staate in der Art einräumt, daß man nur die von dem Staate angeſtellten Richter als diejenigen betrachtet, an welche alle Rechtsſtreitigkeiten gebracht werden ſollten, indem man nur ihnen als den im Namen des Staats urtheilenden Beamten jene Eigenſchaften zutraut, durch deren Beſitz in Bezug auf die Richter die Vermuthung begründet iſt, daß die von ihnen gefällten Urtheile die Wahrheit ſo enthalten, daß darauf die Anwendung des Zwangs zum Vortheile des Siegers gebaut werden darf. Selbſt finanzielle Rückſichten, welche in der Verwaltung der Juſtiz durch die von den Parteien bezahlten Sporteln ein Mittel der Vermehrung der Staatseinnahmen erkennen, geſellen ſich zu den Gründen, nach welchen man mistrauiſch allen Einrichtungen entgegenwirkt, die, wie man glaubt, die Gewalt des Staats beſchränken, wohin man auch die Befugniß rechnet, daß ausſchließend nur die von dem Staate angeſtellten Richter urtheilen. Richtiger betrachtet man die Stellung des Richteramts nur ſo, daß der Staat durch die Errichtung von Gerichten deren gute Beſetzung verbürgt, daß die Rechtſuchenden ſelbſt gern mit Vertrauen ſich an dieſe Gerichte wenden, Jedem, welcher in ſeinen Rechten ſich beeinträchtigt glaubt, ein Mittel anbietet, ſeinen Proceß entſcheiden zu laſſen, ohne dabei die Proceßführung vor den Gerichten als ausſchließend zur Rechtſprechung geeignete Einrichtung vorzuſchreiben. Nach dieſer Anſicht wird die Geſetzgebung auch andere Mittel geſtatten, durch welche ein Rechtsſtreit zweckmäßig entſchieden werden kann, ohne daß die Parteien nöthig haben, ſich an die vom Staate beſtellten Gerichte zu wenden. Dahin gehört z. B. das Schiedsmännerinſtitut, welches in Preußen ſeit 1826 beſteht und manche wohlthätige [10]) Früchte trägt [11]), in ſo fern die leichte Zugänglichkeit der Schiedsmänner, die Vertrauen einflößende Individualität dieſer Perſonen und der Umſtand, daß keine Koſten dabei entſtehen, die Rechtſuchenden leicht veranlaßt, an die Schiedsmänner ſich zu wenden, um den Unbequemlichkeiten der langſamen und koſtſpieligen Proceßführung zu entgehen. Daher nach vorliegenden Tabellen eine große Zahl von Proceſſen von 1829 bis 1837 verglichen worden iſt [12]). In

8) Eine ſolche erkennt auch nur an v. Rotteck in ſeiner Ausgabe von „Aretin, Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie." 2. Ausgabe, 1840. II. Bd. S. 209.

9) Z. B. ob ein gewiſſes gewähltes Executionsmittel geſetzlich zuläſſig iſt — oder ob die zur Vollſtreckung gezogene Sache dem Verurtheilten gehört.

10) Janke, Ueber das Schiedsmännerinſtitut in Preußen. (Berlin 1835.)

11) Daß ein übereinſtimmendes Urtheil der Obergerichtspräſidenten über die Nützlichkeit des Inſtituts nicht vorkommt, bemerkt der k. preußiſche Juſtizminiſter in ſeinem Berichte an S. M. den König über die Juſtizverwaltung in Preußen von 1836 S. 93.

12) Nach der Juſtizverwaltungsſtatiſtik des preußiſchen Staats von Starke, S. 68,

dieſe Claſſe gehört auch das im Herzogthume Meiningen beſtehende friedensgerichtliche Inſtitut [13]). Daraus erklärt es ſich auch, warum in Baden [14]) und in Heſſen [15]) der Antrag auf Einführung ähnlicher Inſtitute in den Kammern vielfache Unterſtützung fand; obwohl manche Schwierigkeiten, welche ſich der Ausführung der Idee entgegenſetzen, nicht unbeachtet bleiben dürfen [16]). Die Organiſation der Gerichte, wie ſie in vielen Ländern Europas vorkommt, beruht nicht auf einer durchgreifenden Geſetzgebung, welche von einem beſtimmten Princip aus die Forderungen der Zweckmäßigkeit berückſichtigte und darnach das Verhältniß der verſchiedenen Gerichte feſtſetzte; ſie iſt vielmehr nur ein Ausfluß der allmäligen Ausbildung zufälliger Verhältniſſe, die in einem Staate vorkamen und verſchiedene Gerichte in das Leben riefen. Dieſes iſt z. B. in Deutſchland der Fall, wo allmälig die alte Schöffenverfaſſung verfiel, und nun die Richter, welche früher nach der deutſchrechtlichen Verfaſſung nur die Proceſſe einleiteten, den Schöffengerichten präſidirten, die von den Schöffen gefundenen Urtheile ausſprachen und vollzogen, in den meiſten Ländern ſeit der Zeit, als die Schöffen nicht mehr richteten, ſelbſt die Urtheile fällten und über That- und Rechtsfragen entſchieden. Auch die Obergerichte, welche als ſolche heut zu Tage vorkommen, waren häufig urſprünglich nur die regelmäßigen Gerichte für privilegirte Perſonen, bis ſie ſpäter zugleich Gerichte zweiter Inſtanz für Perſonen wurden, die ihren ordentlichen Gerichtsſtand in erſter Inſtanz vor den gewöhnlichen Untergerichten hatten. Der alte Grundſatz, daß Jeder von ſeines Gleichen gerichtet werde, und daß man für beſondere Verhältniſſe und die daraus entſpringenden Streitigkeiten auch eigene Gerichte aufſtellte, z. B. in Lehens-, in Reichsſachen, erzeugte jene große Zahl von ſogenannten privilegirten Gerichten, deren Beſtehen in einzelnen Ländern der Einheit der Juſtiz eben ſo nachtheilig war als die Patrimonialgerichtsbarkeit, die den Staat in eine große Zahl von kleinen Gerichtsbezirken auflöſte, in denen weder die Stellung der Patrimonialrichter, noch der häufig vorkommende Wunſch der Gerichtsherren, die Gerichtsbarkeit möglichſt einträglich zu machen, den Unterthanen Bürgſchaft einer guten unparteiiſchen Juſtiz gewährte. Auf dieſe Art findet man in Deutſchland keine gleichförmige Gerichtsorganiſation [17]), und nur in einigen Punkten findet man in den meiſten Staaten, in welchen nicht die Geſetzgebung energiſcher eingegriffen hat, eine Uebereinſtimmung, nehmlich daß bei den Untergerichten, welche nicht collegialiſch organiſirt, ſondern nur von einem Richter beſetzt ſind, die Juſtiz und Verwaltung vereinigt iſt, daß die Gerichte zweiter Inſtanz zugleich Gerichte erſter Inſtanz für die Privilegirten ſind, und als Gerichte dritter Inſtanz die Oberappellations- oder Oberhofgerichte, oberſte Juſtizſtelle, vorkommen [18]). Erſt die neuere Zeit hatte in einigen Staaten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden auf beſſern Grundlagen gebauten Gerichtsorganiſation gefordert. Frankreich war es, in welchem zuerſt eine den Forderungen der Zeit entſprechende Organiſation zu Stande kam und darauf gebaut iſt, daß in erſter Inſtanz in größeren Gerichtsbezirken collegialiſch organiſirte Gerichte aufgeſtellt ſind, welche alle Civilproceſſe entſcheiden, in Straſſachen die Unterſuchung führen, und für ſolche Straſſachen, welche nicht

---

wurden in den Provinzen Preußen, Pommern, Schleſien, Brandenburg, Sachſen von 214,403 angemeldeten Sachen 174,680 verglichen. In der Provinz Preußen allein wurden $\frac{4}{5}$ aller Sachen von den Schiedsmännern verglichen.

13) Meiningen, Geſetz vom 22. Juni 1835.

14) Hier ſtellte Welcker in der 2. Kammer auf dem Landtage von 1837 den Antrag, der von beiden Kammern angenommen wurde.

15) Linde, in dem Archive für Civil. Praxis XX. Bd. S. 308—316.

16) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß." 3. Aufl. 1. Bd. S. 172.

17) Eine brauchbare Ueberſicht der Gerichtsverfaſſungen deutſcher Länder ſ. in Kratzſch's tabellariſcher Ueberſicht des Juſtizorganismus der ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten. (Leipzig 1836.)

18) Nachrichten über Gerichtsverfaſſung einzelner Länder ſ. in: „Gerichtsverfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten von Hufnagel und Scheurlen." (Tübingen 1829.) Wagner, Die Lehre von den Civilgerichtsſtellen in den öſterreich. Kaiſerſtaaten, bearbeitet von Halmerl. (Wien 1834. 2 Bde.) Falk, Die Gerichtsverfaſſung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein. (Altona 1835.)

bloße Polizeiſtrafen, aber auch nicht peinliche Strafen nach ſich ziehen, als Zuchtpolizeigerichte entſcheiden [19]). Neben dieſen Collegialgerichten beſtehen aber zur Beſeitigung der Nachtheile zu ausgedehnter Gerichtsbezirke Friedensgerichte als Einzelnrichter zur Entſcheidung einfacher Civilſtreitigkeiten unter einer gewiſſen Summe und gewiſſer Sachen, bei denen eine ſchleunige Entſcheidung nothwendig wird. Als Gerichte zweiter Inſtanz beſtehen Appellationsgerichte, welche in Civilſachen in zweiter Inſtanz über die von den erſten Inſtanzgerichten gefällten Urtheile auf eingelegte Rechtsmittel entſcheiden, an welche ferner die Appellation gegen zuchtpolizeiliche Urtheile geht, und welche zugleich in einer beſonderen Abtheilung über die Verſetzung in den Anklageſtand urtheilen. An der Spitze des Gebäudes ſteht der Caſſationshof. — Dieſe Organiſation liegt im Weſentlichen den Gerichten zu Grunde, welche in den deutſchen Rheinprovinzen vorkommen, die ehemals zu Frankreich gehörten, und findet ſich in den Niederlanden [20]), in Belgien [21]), in der Schweiz [22]) und in Italien, wo vorzüglich in Toscana [23]) die Gerichtsverfaſſung ſehr umſtändlich im Jahr 1838 organiſirt wurde. Es iſt zweckmäßig, die einzelnen Arten der Gerichte näher zu betrachten.

I. In Bezug auf die Gerichte erſter Inſtanz bemerkt man nicht ſelten eine Anſicht [24]), die auf die Art der Beſetzung der Untergerichte einen nachtheiligen Einfluß geübt hat; nehmlich die Anſicht, daß die von der erſten Inſtanz geſprochenen Urtheile doch mehr Verſuche ſeien und in zweiter Inſtanz, wenn die mit dem Urtheile unzufriedene Partei Rechtsmittel ergreift, hinreichend verbeſſert werden könnten. Es iſt aber unwürdig, wenn man nicht ſchon die Grundlage der Juſtiz ſo einrichtet, daß die Gerichte, an welche alle Proceſſe gelangen, gut organiſirt ſind, ſo daß ihre Beſetzung in Bezug auf Intelligenz und Unabhängigkeit der Richter den Rechtſuchenden das nöthige Vertrauen einflößt und die Bürgſchaft gewährt, daß von dieſen Richtern gerechte Urtheile gefällt und daher die Bürger nicht genöthigt werden, erſt auf dem koſtſpieligen Wege der Appellation bei der höheren Inſtanz Recht zu ſuchen. Die Erfahrung lehrt, daß überall, wo die Gerichte erſter Inſtanz nicht gut organiſirt ſind, die ſchlechte lückenhafte Proceßführung in erſter Inſtanz eine ungenügende Grundlage gewährt, wenn der Streit in zweiter Inſtanz entſchieden werden ſoll, ſo daß dann neue Thatſachen vorgetragen werden, und häufig erſt in zweiter Inſtanz der Proceß die Grundlage gewinnt, welche er in erſter Inſtanz hätte haben ſollen. Es ſollte daher Grundſatz ſein, ſchon die Gerichte erſter Inſtanz ſo gut zu organiſiren, daß die Rechtſuchenden nicht genöthigt werden, erſt durch Rechtsmittel ihr Heil zu ſuchen. Zwei Punkte verdienen bei dieſer Organiſation die wichtigſte Erwägung: A) Die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration. B) Die Errichtung von Collegialgerichten im Verhältniſſe zu Einzelnrichtern. C) Die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der ſtreitigen.

A) Bis zur neueſten Zeit beruhte die deutſche Gerichtsverfaſſung darauf, daß der nehmliche Beamte die Juſtiz und die Verwaltung ausübte. Für dieſe Einrichtung führte man an [25]), daß für die Bürger es vortheilhaft wäre, wenn ſie in allen ihren Angelegenheiten an den nehmlichen Beamten ſich wenden könnten, indem vorzüglich auf dem Lande die Bürger gewohnt wären, in allen ihren die öffentliche Verwaltung betreffenden Sachen Rath bei dem Beamten des Untergerichts zu ſuchen. Man beruft ſich darauf, daß dieſes Vertrauen der Amtsuntergebenen zu ihrem Beamten durch eine Trennung der Gewalten

---

19) Die Hauptgeſetze ſind: Geſetz vom 27. ventose Jahr VIII. Decret v. 30. Mars 1808 über Polizei und Disciplin der Gerichte; Geſetz v. 20. April 1810 sur l'organisation judiciaire. Vorzügliche Werke: Carnot, de la discipline judiciaire. (Paris 1825.) Carré, les lois de l'organisation et de la compétence des jurisdictions civiles, (Paris 1826. 2 vol.) Henrion de Pausey, de l'autorité judiciaire en France. (Paris, 3. édition, 1827. 2 vol.)

20) Geſetze v. 1827 und 28. April 1835 in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung" VIII. 87.

21) Geſetz v. 9. Auguſt 1832.

22) Nachweiſungen im Archiv für Civilpraxis XVIII. 129.

23) Vom 2. Auguſt 1838.

24) v. Gönner, im Entwurfe eines Geſetzbuchs für das gerichtl. Verfahren S. 106.

25) Puchta, Der Dienſt der deutſchen Juſtizämter. I. 12.

erſchüttert würde, daß ſonſt, wenn ein anderer Beamter für die Verwaltung und ein anderer für die Juſtiz beſtellt iſt, Competenzſtreitigkeiten, Reibungen unter den Beamten und unnöthige Schreibereien herbeigeführt würden, daß zugleich durch die vermehrte Zahl der nach dieſer Organiſation nöthigen Beamten vermehrte Koſten entſtänden, und der Juſtizbeamte nachtheiliger geſtellt wäre, weil er die Kenntniß ſeiner Amtsuntergebenen entbehrte. Allein alle dieſe Gründe ſind nur ſcheinbar, und die Erfahrung der Länder, in welchen in neuerer Zeit die Verwaltung auch in erſter Inſtanz von der Juſtiz getrennt wurde, z. B. in Würtemberg [26]), Kurheſſen [27]), Großherzogthum Heſſen [28]), Sachſen-Meiningen [29]), beweiſt, daß dieſe Einrichtung nur Vortheile und keine erheblichen Nachtheile [30]) hat. In Frankreich, Oeſterreich und Preußen beſteht ſie ſchon ſeit langer Zeit. Die Nothwendigkeit dieſer Trennung hängt zuſammen mit der Trennung [31]) der Gewalten. Je freier und unabhängiger ſich jede Gewalt in ihrem Wirkungskreiſe bewegt, deſto ſicherer erreicht ſie ihren Zweck. Wenn man in allen Staaten erkennt, daß in höheren Inſtanzen die Juſtiz von der Verwaltung getrennt werden müſſe, ſo fragt man billig, warum man nicht in erſter Inſtanz, alſo in jenem Wirkungskreiſe, worin am Häufigſten die Frage vorkommt, die Trennung vornimmt. Alle Vortheile der Theilung der Arbeit ſprechen für ſie. Es gehören zum tüchtigen Juſtizbeamten andere Kenntniſſe und Eigenſchaften als zu dem Verwaltungsbeamten. Talente und Neigungen ſind aber ungleich vertheilt, und ſchwerlich dürften viele Männer gefunden werden, welche in gleichem Grade die Energie und Gewandtheit des Verwaltungsbeamten mit der Maſſe rechtswiſſenſchaftlicher Kenntniſſe, der Kunſt der Subſumtion der Thatſachen und der gründlichen Auslegung der Geſetze vereinigen. Wo der Beamte Verwaltung und Juſtiz in ſich vereinigt, ſteht er unter zwei Miniſterien und vorgeſetzten Stellen. Colliſionen der Aufträge ſind nach der Erfahrung unvermeidlich, und nur zu gern neigt ſich der Beamte vorzugsweiſe auf die Seite jener Behörde, die für ſeine Beförderung beſſer ſorgen kann als die Juſtizſtelle. Daß auch die Verwaltung der Juſtiz durch die Maſſe von Verwaltungsgeſchäften leidet, welche oft ſchnell drängend und tief eingreifend die ganze Thätigkeit des Beamten in Anſpruch nehmen und keine Zeit zur Vornahme von Juſtizgeſchäften laſſen, wird durch die Erfahrung nachgewieſen. Selbſt die Einrichtung, nach welcher bei einem Untergerichte zwei Beamte angeſtellt ſind, von welchen Einer nur für die Juſtizgeſchäfte verwendet wird, iſt nur eine halbe Maßregel, da in der Regel nur dem zweiten Beamten, alſo dem jüngeren noch weniger geübten, ſelbſt noch nicht unabhängig geſtellten Manne, die Juſtiz überlaſſen wird, und der Amtsvorſtand theils dennoch auch Juſtizgeſchäfte beſorgt, theils auf die Verwaltung derſelben einwirken kann. Die Forderung der Gerechtigkeit, Gründlichkeit und Schnelligkeit der Juſtiz führt dazu, daß ſie nur von ſolchen Beamten verwaltet werde, die blos der Juſtiz ſich widmen können.

B) Weſentlich gehört zu einer guten Gerichtsverfaſſung, daß ſchon in erſter Inſtanz Collegialgerichte angeordnet ſind. Wenn zwar für die Beibehaltung der bisherigen deutſchen Einrichtung, nach welcher in erſter Inſtanz Einzelnrichter entſcheiden, angeführt ward [32]), daß nur dadurch der Vortheil erreicht werden kann, daß kleinere Gerichtsbezirke angeordnet und daher die Rechtſuchenden in den Stand geſetzt werden, in der Nähe ſchnell und ohne viele Koſten ihre Richter zu finden; daß ſelbſt eine größere Verantwortlichkeit auf dem Haupte eines einzelnen Mannes ruht, und man erwarten darf, daß der Einzelrichter [33]) gewiſſenhaft entſcheiden werde, weil er weiß, daß er allein das Urtheil zu verantwor-

26) Würtembergiſches Verwaltungsedict vom 1. März 1822.
27) Organiſationsedict vom 29. Juni 1821.
28) Verordnung vom 1. December 1817.
29) Meiningiſches Geſetz vom 21. Januar 1829.
30) Jede neue Einrichtung hat im Anfange ihre Unbequemlichkeiten, bis das Volk ſich daran gewöhnt, und die Beamten ihre Stellung begreifen.
31) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß.“ Heft II. S. 56. Mein Aufſatz in dem „Archiv für Civilpraxis“ XVIII. 138—148.
32) Puchta, Dienſt der deutſchen Juſtizämter. I. 205.
33) Gründe für und wider die Collegialverfaſſung im „Archiv für Civilpraxis“ XIV. 398.

ten hat; wenn man in dieſer Einrichtung ſelbſt einen Vortheil deswegen findet, daß dieſer Richter leicht den mündlich von ihm inſtruirten Proceß ſchnell entſcheiden kann, ſo werden doch dieſe angeblichen Vortheile weit aufgewogen durch die Nachtheile, welche ſich daran knüpfen, und durch die Vorzüge der Collegialverfaſſung [34]). Nur da, wo mehrere Richter urtheilen, und das Urtheil das Ergebniß der Stimmenmehrheit nach ſorgfältiger Prüfung iſt, wird man erwarten dürfen, daß eine gründliche Berathung vorkommt, während das Urtheil des Einzelnen nur ſeine Meinung iſt. Es iſt bekannt, wie die nehmliche Rechtsſache von verſchiedenen Seiten betrachtet werden kann; Jeder, der ſelbſt in Collegien lebte, weiß, daß häufig erſt durch den Austauſch der Anſichten und die Abwägung der verſchiedenen Gründe die Wahrheit gewonnen wird, während der Einzelne an ſeiner einmal gefaßten Meinung feſthält [35]). Die Collegialverfaſſung giebt aber auch die Bürgſchaft, daß mit größerer Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit die Urtheile von den in einem Collegium vereinigten Richtern gefällt werden; weil der Muth jedes Einzelnen mehr wächſt, wenn er mit Mehreren die Verantwortlichkeit theilt, und weil die Energie eines Collegialmitgliedes zu gleicher Kraft entflammt. Ohnehin ſetzt die Einführung einer guten, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Procedur weſentlich die Collegialverfaſſung voraus. Da die Gerichtsorganiſation immer aufgefaßt werden muß, wie ſie auf die Verwaltung der Civiljuſtiz und der Criminaljuſtiz paßt, ſo iſt es doppelt nothwendig, in der letzten Beziehung ſchon in erſter Inſtanz collegialiſch eingerichtete Gerichte zu haben; denn nur dadurch wird es möglich, die unabweisliche Forderung zu befriedigen, daß öffentliches mündliches Hauptverfahren vor dem urtheilenden Richter angeordnet werde. Die ſchwerſten Verbrechen können dann vor den Appellationsgerichten, die geringen Straffälle, deren Strafe z. B. nur einige Tage Strafe beträgt, vor den Einzelnrichtern, und die größte Zahl der Straffälle, deren Strafe z. B. nur bis 2 oder 3 Jahre Freiheitsſtrafe beträgt, vor den Collegialgerichten erſter Inſtanz abgeurtheilt werden. Nach dieſer Gerichtsverfaſſung, welche in Frankreich, Belgien, Holland, Italien und der Schweiz gilt, läßt ſich die Criminaljuſtiz ſehr paſſend einrichten, ſo daß bei jedem Collegialgerichte ein Mitglied deſſelben als Unterſuchungsrichter aufgeſtellt wird, dieſes die Unterſuchung aller im Gerichtsbezirke vorgekommenen Straffälle führt, jedoch den Einzelnrichtern die nothwendigen Unterſuchungshandlungen, die beſſer an Ort und Stelle des begangenen Verbrechens vorgenommen werden können, aufträgt, mit dem bei dem Collegialgerichte angeſtellten Staatsprocurator communicirt, ſo daß nach geſchloſſener Vorunterſuchung die ſchwereren Straffälle an die Appellationsgerichte zur Aburtheilung geſendet und die mittleren (Zuchtpolizeigerichtsfälle in Frankreich) in die Sitzungen des Bezirksgerichts (Collegialgerichts erſter Inſtanz) gewieſen werden. Dieſe Collegialgerichtsverfaſſung hat aber nur einen Werth unter der Vorausſetzung, daß die Art ihrer Beſetzung jene Vortheile zu gewähren im Stande iſt, deren Erreichung als Zweck der Urtheilsfällung durch Collegien vorſchwebt, und daß die Nachtheile, welche dieſe Verfaſſung erzeugen kann, durch eine zweckmäßige Aufſtellung von Einzelnrichtern beſeitigt werden. In der erſten Rückſicht hat der Geſetzgeber dafür zu ſorgen, daß die Gerichte ſo beſetzt werden, daß eine gründliche Berathung möglich wird. Eine zu kleine Zahl der Richter, welche das Collegium bilden, iſt in dieſer Beziehung nicht wünſchenswerth [36]), weil nach der Erfahrung in ſolchen Collegien, z. B. welche nur aus drei Richtern beſtehen, ſelten die günſtigen Verhältniſſe eintreten, welche vorausgeſetzt werden müſſen, wenn die Collegialverfaſſung Vortheile haben ſoll; denn gewöhnlich ſchon überhaupt iſt eine Majorität von 2 gegen 1 keine ſolche, welche beſonderes Vertrauen giebt; ein Mann, der durch Talent oder Derbheit oder höhere Stellung ein Uebergewicht über die anderen übt, iſt dann der eigentliche Richter und bewirkt leicht, daß einer der zwei Collegen ihm zuſtimme. Noch wichtiger iſt der zweite obige Punkt, nehm-

34) Mein Aufſatz im „Archiv für Civilpraxis." XVIII. 48. Zentner, Andeutungen einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfaſſung. (Mannheim 1839.)

35) Aus den ſtatiſtiſchen Tabellen ergiebt ſich, daß weit mehr Urtheile der Einzelnrichter in zweiter Inſtanz reformirt werden als Urtheile von Collegialgerichten im Falle der Appellationen gegen dieſelben.

36) Mein Aufſatz im „Archiv für Civilpraxis" XVIII. 120.

ſich die Beſtimmung eines richtigen Verhältniſſes von Einzelnrichtern zu den Collegialgerichten. Unverkennbar entſtehen dadurch, daß für große Gerichtsbezirke, z. B. von 60,000 bis 80,000 Einwohnern, ein Gericht angeordnet wird, Nachtheile, weil dann die Rechtſuchenden in zu weiter Entfernung von dem Gerichtsſitze wohnen und, durch die Schwierigkeiten und Koſten der Rechtsverfolgung abgeſchreckt, nicht leicht den Rechtsweg betreten können, auch durch die Entfernung der Zeugen vom Gerichtsſitze und durch die Hinderniſſe, welche die Vornahme des Augenſcheins an dem ſtreitigen Orte hat, größere Koſten entſtehen. In Straffachen aber hängt ſelbſt die Herſtellung der Wahrheit von der Gerichtsorganiſation ab, inſofern da, wo nur für große Gerichtsbezirke ein Gericht beſtellt wird, bei welchem der Unterſuchungsrichter ſich befindet, am Anfange des Proceſſes, wo oft Gefahr auf dem Verzuge ſchwebt, die Vernehmung des Beſchädigten, die ſchnelle Vernehmung der Zeugen, die Vornahme des Augenſcheins und dadurch die ſichere Herſtellung des Thatbeſtandes und Ausmittelung des Thäters gehindert wird. Das Bedürfniß fordert daher die Organiſation von Gerichten[37]), welche, den Rechtsbedürftigen nahe, ohne Mühe und große Koſten zur Verhandlung oder Entſcheidung von Streitſachen aufgefordert werden können. In manchen Fällen, in denen es auf ſchnelle Entſcheidung ankommt, wo z. B. Gefahr auf dem Verzuge iſt, oder wo nur durch eine Localunterſuchung an Ort und Stelle eine gerechte Entſcheidung möglich wird, oder wo es auf einfache Fälle ankommt, bei welchen die perſönliche Erſcheinung der Parteien bei der Verhandlung zweckmäßig iſt, würde der Zwang, an das entfernte Collegialgericht ſich zu wenden, unpaſſend ſein, und die Anordnung von Einzelnrichtern für kleine Bezirke iſt hier nothwendig. Auf dieſem Grundſatze beruht die Organiſation der Friedensgerichte in Frankreich[38]), Belgien[39]), Holland[40]), Italien[41]), der Schweiz[42]). In dieſer Beziehung iſt die Regulirung, die Competenz dieſer Einzelnrichter von hoher Wichtigkeit[43]). Es iſt bedenklich, dieſe Competenz zu ſehr auszudehnen, weil man ſonſt leicht dazu kommt, die Mehrzahl der Sachen an die Einzelnrichter zu weiſen und die Urtheilsfällung durch die Collegialgerichte mehr zur Ausnahme zu machen. Viel kommt auch darauf an, welche Eigenſchaften man bei dieſen Einzelnrichtern vorausſetzt. Betrachtet man z. B. die Idee, welche dem friedensgerichtlichen Inſtitute in Frankreich zu Grunde lag, ſo dachte man bei ſeiner Errichtung nicht daran, eigentliche Juriſten als Friedensrichter anzuſtellen; ſie ſollten Männer ſein, welche durch ſittliche Auctorität ausgezeichnet, wohlhabend und von der Regierung unabhängig wären und mehr vermittelnd wirkten; daraus erklärt ſich die beſchränkte Competenz der Friedensgerichte[44]) nach dem urſprünglichen Geſetze; allein das Inſtitut änderte bald ſeinen Charakter; die Friedensgerichte wurden angeſtellte, beſoldete (obwohl ſchlecht bezahlte) Richter. Als die zu Frankreich gehörigen Rheinprovinzen wieder an deutſche Herrſcher kamen, wurden die Friedensgerichte mehr wie andere Gerichte betrachtet, und nur Juriſten, die alle Eigenſchaften beſitzen mußten, wie ſie geſetzlich überhaupt zum Richteramte gehörten, konnten Friedensrichter ſein; daher kam man aber auch

37) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß.“ 2. Ausg. IV. Beitrag. S. 49 ff.

38) Nach dem Geſetze vom 9. ventose IX. (24 août 1790. Henrion de Pansey, de la compétence des juges de pain. Chap. I. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. Vol. V. pag. 368.

39) Nach dem Geſetze vom 4. Auguſt 1832 ſind die Friedensrichter in Belgien unwiderruflich angeſtellt.

40) Geſetz über die richterliche Organiſation von 1835, Art. 38. 39, ſ. „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung.“ VIII. 106.

41) Codice di Parma v. 1820, art. 49—72. Codice di Roma v. 1834. art. 493—536. Regolamento di procedura civile per i tribunali del Granducato di Toscana v. 1814 und regolamento v. 9. Aug. 1838, ſ. Auszüge in meiner Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß.“ IV. Heft. S. 40—42.

42) Nachweiſungen in meiner oben angeführten Schrift S. 42.

43) Welche Rückſichten dabei entſcheiden ſollen, ſ. meine Schrift S. 51.

44) Nach dem Geſetze von 1790 ſprachen ſie über gewiſſe Sachen bis zum Betrage von 50 Franken in letzter Inſtanz, in erſter Inſtanz bis zum Betrage von 100 Franken in Perſonal- und Mobiliarklagen.

dazu, die Competenz dieſer Friedensrichter zu erweitern. In Rheinpreußen geſchah dieſes ſchon durch das Geſetz vom 7. Juni 1821, nach welchem die Friedensrichter in letzter Inſtanz bis 20 Thlr. und in perſönlichen und Mobiliarklagen mit Appellation bis 300 Thlr. ſprechen ſollten. In Rheinbaiern und Rheinpreußen ergingen ähnliche Geſetze. In Frankreich fühlte man gleichfalls die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung, und ſchon 1835 wurde den Kammern ein Geſetzesentwurf über gerichtliche Organiſation vorgelegt[45]). Erſt im Jahre 1838 kam das Geſetz vom 11. April über die Competenz der Gerichte erſter Inſtanz und das vom 7. Juni 1838 über die Friedensgerichte zu Stande[46]). Darnach entſcheiden die Friedensgerichte ohne Berufung bis zum Betrage von 100 Francs, und mit Vorbehalt der Prüfung bis 200 Francs in perſönlichen und Mobiliarklagen. Außer dieſen Sachen ſind noch durch das Geſetz von 1790 (mit einigen Abänderungen, welche die Erfahrung als nothwendig zeigte, durch das Geſetz von 1838) andere Gegenſtände, ohne Rückſicht auf den Betrag, an die Friedensgerichte gewieſen, z. B. Klagen über Beſchädigung von Feldfrüchten, Ernten, Verrückung von Gränzſteinen, Einzäunungen, Klagen über Störungen des Waſſerlaufs zur Bewäſſerung der Wieſen, poſſeſſoriſche Klagen, Streitigkeiten über Dienſtherren und Dienſtboten u. A. Auf ähnliche Weiſe wurde in Belgien[47]) die Competenz der Gerichte erſter Inſtanz und der Friedensgerichte (mit den nehmlichen Summen wie in Frankreich) regulirt. — Dieſe Einzelnrichter haben auch in Strafſachen eine bedeutende Stellung; ſie ſind es, welche über die geringeren Fälle (in Frankreich „contraventions“ genannt) urtheilen, in der Unterſuchung ſelbſt theils als Beamte der gerichtlichen Polizei die an ſie gelangenden Anzeigen und Klagen aufnehmen, Zeugen verhören, den Thatbeſtand, vorzüglich insofern Gefahr auf dem Verzuge ſchwebt, herſtellen und während der Unterſuchung von dem Unterſuchungsrichter, an welchen ſie die geſammelten Acten über die erſten von ihnen vorgenommenen Schritte einſenden, weitere Befehle erhalten, wodurch ſie zu einzelnen Unterſuchungshandlungen ermächtigt werden, ſo wie ſie als Beamte der gerichtlichen Polizei unter der Staatsbehörde ſtehen, die ihnen Aufträge giebt. — Bemerkt muß noch werden, daß in einigen Ländern Deutſchlands, in welchen in erſter Inſtanz das Gericht nur aus einem Beamten beſteht, die Einrichtung vorkommt, daß die Criminalgerichtsbarkeit nicht mit jedem Untergerichte verbunden iſt, ſondern entweder eigene Unterſuchungsgerichte, z. B. die Inquiſitoriate in Preußen, errichtet ſind, oder die Bezirke mehrerer Untergerichte ſo vereinigt werden, daß eins derſelben als Criminalgericht des ganzen Bezirks erklärt iſt[48]). Nach der deutſchen Einrichtung iſt auch das Gericht erſter Inſtanz (Landgericht, Amt genannt) häufig diejenige Stelle, welche bis zu einer beſtimmten Gränze über die geringeren Straffälle[49]), in denen ſie die Unterſuchung führte, zugleich das Urtheil zu fällen hat; weil man in dieſer Einrichtung eben ſo für die Beſchuldigten den Vortheil findet, daß die ohnehin gewöhnlich ſchon einfache Sache ſchnell und ohne viele Koſten abgeurtheilt wird, als das Intereſſe des Staats erkennt, daß die Obergerichte nicht mit der Aburtheilung einfacher Fälle beläſtigt und Koſten und Zeitverluſt vermieden werden, welche durch Einſendung von Acten an die entfernten Obergerichte zur Entſcheidung entſtehen müßten.

C) Von Wichtigkeit für eine gute Gerichtsverfaſſung iſt noch die Beſchränkung der Gerichte auf die rein ſtreitige Gerichtsbarkeit. In Deutſchland iſt in vielen Ländern noch das Untergericht zugleich die Behörde, welche die ſogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet, z. B. Teſtamente aufnimmt, die Urkunden über Verträge auffaßt. Dieſe Einrichtung zeigt ſich als unzweckmäßig, weil theils dadurch dem Gerichte eine Geſchäfts-

45) Eine gute Darſtellung von Klimrath in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung.“ V. Bd. S. 165, und das wichtige Werk von Maſſow: Sur le projet de loi, concernant l'organisation des tribunaux. (Paris 1836.)

46) Eine gute Darſtellung von Fölix in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung.“ XI. Band. Nr. 1.

47) Durch Geſetz vom 25. März 1841.

48) Nähere Nachweiſungen in meinem „Strafverfahren in den deutſchen Gerichten“. 1. Thl. S. 191.

49) Meine Schrift „Ueber die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung“. (Heidelberg 1841.) S. 222.

laſt aufgelegt wird, welche den Beamten in der ſchleunigen und ununterbrochenen Beſorgung der als Hauptſache ihm obliegenden Geſchäfte der Juſtiz hindert und nicht ſelten in eine der Unparteilichkeit des Richters ungünſtige Lage ihn ſetzt, indem er bei Aufnahme der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit theils Rathgeber der Parteien ſein muß, theils die Redaction der Urkunden beſorgt, und in der Folge doch über Rechtsſtreitigkeiten entſcheiden ſoll, welche über die von ihm aufgenommenen Rechtsgeſchäfte ſich erheben. — Weit zweckmäßiger erſcheint daher eine Einrichtung, nach welcher die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigenen Beamten (Notarien) übertragen wird [50]).

II. Die Gerichte zweiter Inſtanz kommen in Deutſchland unter verſchiedenen Namen (Appellationsgerichte, Hofgerichte, Juſtizcanzleien, Kammergerichte, Oberlandesgerichte, Obergerichte) vor. Sie ſind collegialiſch organiſirt und üben die reine Juſtiz ohne alle Adminiſtrationsgeſchäfte aus. In Frankreich bilden die Appellationshöfe (cours royales) die Gerichte zweiter Inſtanz. Die Stellung dieſer deutſchen Gerichte iſt: A) in Civilſachen die, daß an ſie von allen Urtheilen der Gerichte der erſten Inſtanz Rechtsmittel ergriffen werden können, und daß ſie als oberaufſehende Gerichte über die Juſtizverwaltung in erſter Inſtanz erſcheinen. In der erſten Rückſicht iſt die Beſchränkung der Appellation nach gewiſſen Summen [51]), deren Betrag der Streitsgegenſtand überſteigen muß, wenn ein Rechtsmittel ergriffen werden darf, wichtig. Man bemerkt bei der Vergleichung der darauf bezüglichen Landesgeſetze, daß man die Summe nicht ſelten zu niedrig ſetzt, und dadurch bewirkt, daß die Mehrzahl der Fälle der Möglichkeit entzogen wird, die darin von der erſten Inſtanz gefällten Urtheile der Prüfung des höheren Gerichts zu unterwerfen. Als oberaufſehende Gerichte ſind es die Gerichte zweiter Inſtanz, welche theils durch Tabellen, welche die Gerichte erſter Inſtanz über ihre Geſchäftsführung einſenden müſſen, von dem Stande der Geſchäftsthätigkeit dieſer Gerichte ſich überzeugen und durch geeignete Bemerkungen eingeſchlichene Misbräuche rügen und die ſäumigen Richter zum größeren Eifer antreiben können, theils durch Beſchwerden der Parteien über verringerte oder verzögerte Juſtiz bei den Gerichten erſter Inſtanz oder andere Beſchwerden illegaler Handlungen aufgefordert werden, in anhängige Proceſſe jedoch nur ſo weit einzugreifen, als ſie die Hinderniſſe einer gerechten und ſchleunigen Juſtizverwaltung beſeitigen können. — Im Zuſammenhange mit dem Verhältniſſe der Obergerichte und der Rechtsmittel ſtand das Inſtitut der Actenverſendung [52]), das *wohlthätig* in Ländern ſich bewährte, in welchen es an Obergerichten fehlte, ſo daß Ergreifung von Rechtsmitteln nicht möglich geweſen wäre, oder in kleinen Territorien zweckmäßig wirkte, in denen den Gerichtshöfen die nöthige Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der Richter fehlte, und daher den Parteien ein großer Rechtsſchutz gegeben war, wenn ſie hoffen durften, daß ihre Rechtsſtreitigkeiten an Collegien kämen, die, im Auslande von jedem Einfluſſe auf die Richter unabhängig geſtellt, nur nach den Geſetzen, ohne Anſehen der Perſon urtheilten und, ſelbſt auf dem Höhenpunkte der Wiſſenſchaft ſtehend, bei der Urtheilsfällung gründlicher, als es häufig dem Praktiker möglich iſt, die Forderungen der Wiſſenſchaften beachteten, auf die Fortbildung der Praxis einwirkten und durch dieſe Theilnahme am Leben und zur Rechtsanwendung genöthigt, ſelbſt die Wiſſenſchaft friſcher und mehr den Bedürfniſſen des Lebens gemäß ausbilden konnten. Daher es ſehr zu beklagen iſt, daß durch den neueren Bundesbeſchluß, welcher die Verſendung der Acten in Criminalſachen verbietet, dieſe Möglichkeit der praktiſchen Ausbildung dem Theoretiker entzogen und der Rechtsanwendung jene befruchtende Einwirkung der Wiſſenſchaft geraubt worden iſt. B) In Criminalſachen ſind die Obergerichte zweiter Inſtanz: a) die regelmäßigen urtheilenden Gerichte erſter Inſtanz, in ſo fern nach deutſcher Einrichtung die Untergerichte nur die Unterſuchung führen und die Acten nach dem Schluſſe der Unterſuchung an das Obergericht zur Entſcheidung einſenden; b) ſie ſind die Gerichte zweiter Inſtanz, wenn gegen die Urtheile, welche von den Untergerichten in erſter Inſtanz gefällt

50) S. meinen Artikel „Notarien“ in dieſem Staats-Lexikon, Bd. IX.
51) Meine Schrift „Der gemeine deutſche Proceß“. Heft III. S. 32.
52) Vgl. den Artikel: „Actenverſendung.“

worden ſind, Berufung eingelegt wird; c) ſie ſind es, an welche im Laufe des Proceſſes Anfragen der Unterſuchungsgerichte in wichtigen Fällen, z. B. ob Verhaftung vorgenommen werden darf, und Beſchwerden der Angeſchuldigten oder ihrer Verwandten gegen die Verfügungen der Untergerichte gelangen. — In **Frankreich** und in denjenigen Ländern, in welchen das Verfahren auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut iſt, erſcheinen die Appellationshöfe 1) als diejenigen, welche in zweiter Inſtanz über die Berufungen entſcheiden, welche gegen die von den Zuchtpolizeigerichten gefällten Urtheile eingelegt werden. 2) Eine eigene Abtheilung des Appellationshofs bildet der Anklageſenat (oder die Anklagekammer), welcher nach geſchloſſener Vorunterſuchung darüber entſcheidet, ob der Angeſchuldigte in den Stand der Anklage zu verſetzen ſei [53]). 3) Der Appellationshof kann in Fällen, in welchen keine Unterſuchung wegen eines Verbrechens erhoben iſt, und vielleicht die Staatsbehörde (oft aus politiſchen Rückſichten, oder weil die Regierung gewiſſe Perſonen begünſtigen will) und der Unterſuchungsrichter keine Unterſuchung einleitete, verordnen, daß der Generalprocurator die geeignete Unterſuchung einleiten laſſe [54]). 4) Der Appellationshof iſt in ſo fern das urtheilende Gericht, als ein Appellationsgerichtsrath der Aſſiſe präſidirt, und der Aſſiſenhof außer den Geſchworenen, als Richtern der That, auch aus Appellationsrichtern beſteht, die als Richter des Rechts über die im Laufe der Aſſiſe vorkommenden Rechtsfragen, ſo wie über die zu erkennende Strafe nach dem Ausſpruche der Geſchworenen entſcheiden.

III. **Gerichte dritter Inſtanz** ſind die in den deutſchen Staaten unter verſchiedenen Ausdrücken (Oberappellationsgerichte, Oberhofgerichte, Obertribunale, oberſte Juſtizſtellen) vorkommenden Gerichte, an welche die Appellation gegen Urtheile der Gerichte zweiter Inſtanz in Civilſachen und gegen die in Criminalſachen in erſter Inſtanz von den Obergerichten geſprochenen Urtheile geht. Zugleich ſind ſie oberaufſehende Gerichte über die Juſtizverwaltung der unteren Gerichtsſtellen, ſo daß an ſie die Berichte der Gerichte zweiter Inſtanz ſo wie die Beſchwerden der betheiligten Perſonen gelangen. Die Bedeutung dieſer Gerichte iſt in Deutſchland doppelt groß, da die deutſche Bundesacte [55]) den Parteien das Recht auf drei Inſtanzen zuſichert. Dieſe Beſtimmung hat jedoch nicht den Sinn [56]), daß in **allen** Sachen die Parteien drei Inſtanzen haben müſſen. Da vielmehr es jeder Bundesregierung frei ſteht, die Gerichtsverfaſſung ihres Landes nach Belieben zu ordnen und durch Beſtimmung von Appellationsſummen oder Aufſtellung von gewiſſen Sachen, in denen das öffentliche Intereſſe eine ſchnellere Juſtiz nothwendig macht, die Berufung an die dritte Inſtanz zu beſchränken [57]).

IV. An der Spitze der Gerichtsverfaſſung ſteht nach dem franzöſiſchen Rechte und den Geſetzen der Länder, deren Gerichtsverfaſſung der franzöſiſchen nachgebildet iſt, der **Caſſationshof** [58]), veranlaßt durch ein ſchon vor der franzöſiſchen Revolution vorkommendes Inſtitut [59]), im Jahre 1790 im Weſentlichen auf die Weiſe, wie ſie noch jetzt in Frankreich zu Grunde gelegt iſt, organiſirt, um über Caſſationsgeſuche zu ſprechen, Competenzconflicte zu reguliren, über Syndikatsklagen zu erkennen. Dieſer Gerichtshof darf nicht einem deutſchen Gerichte dritter Inſtanz gleichgeſtellt werden, da der Caſſationshof nicht in der Hauptſache ſelbſt ſpricht und an die Stelle des Urtheils, welches er aufhebt, ein anderes ſetzt, ſondern nur das Urtheil caſſirt und zur Entſcheidung über die Hauptſache an ein anderes Gericht in manchen Fällen die Sache weiſt [60]). Dieſer Caſſationshof iſt ein in Frankreich mit Recht hochgeachtetes Collegium und erſcheint als

53) Franzöſiſches Geſetz vom 20. April 1816. Art. 11.

54) Vgl. darüber: „**Henrion de Pansey**, de l'autorité judiciaire en France.“ Vol. I. pag. 421.

55) Artikel 12.

56) Bundesſchluß vom 14. März 1822.

57) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß“. Heft III. S. 20—24.

58) S. den Art. „Caſſationshof“ in dieſem Staats-Lex. Bd. III. S. 79.

59) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß“. Heft III. S. 136.

60) **Feuerbach**, Ueber Oeffentlichkeit. II. 94.

eines der wichtigſten Mittel [61]), die Gleichförmigkeit der Rechtspflege und die Vermeidung verſchiedenartiger Auslegungen des Geſetzes zu bewirken, während er zugleich (im Zuſammenhange mit dem Inſtitute der Staatsbehörde) dazu beiträgt, die Intereſſen des Geſetzes zu ſichern und ſelbſt wieder wohlthätig auf die Verbeſſerung der Geſetzgebung zu wirken. Es darf aber auch nicht unberückſichtigt bleiben, daß dieſes Inſtitut ohnehin nur da von Bedeutung ſein kann, wenn in einem Lande nur eine gleichförmige Geſetzgebung, wie z. B. in Frankreich, beſteht, dagegen keinen Werth da haben kann [62]), wo das im Lande geltende Recht aus einer Maſſe von Provinzialrechten und Statuten zuſammengeſetzt iſt, welche in verſchiedenen Landestheilen gelten. Auch erzeugt das Recht, Caſſation zu ergreifen, manche Verzögerungen, deren Nachtheile kaum im Verhältniſſe mit den gerühmten Vortheilen des Inſtituts ſtehen. Am Wichtigſten aber iſt die Sache wegen der Wirkung, die in dem Falle, wenn dieſes Urtheil vernichtet wird, eintreten ſoll. Es war in Frankreich anerkannt, daß die Gerichte durch die Entſcheidungen des Caſſationshofes nicht gebunden ſind, daher häufig die Appellationshöfe gerade die nehmliche Rechtsanſicht wieder ausſprachen, wegen welcher der Caſſationshof caſſirte. Hier befindet ſich der Geſetzgeber in einer ſchlimmen Lage; denn wenn man die Gerichte durch die Rechtsſprüche des Caſſationshofes für gebunden erklärt, ſo legt man eigentlich dieſem Hofe eine Art geſetzgebender Gewalt bei und hindert das freie Fortſchreiten der Geſetzesanwendung; läßt man aber den Gerichten völlige Freiheit, die Entſcheidung im Widerſpruche mit der des Caſſationshofes zu geben, ſo hat der Ausſpruch deſſelben weniger Werth, obwohl nicht zu leugnen iſt, daß die beſſeren, in einer Reihe von Urtheilen aufgeſtellten Anſichten des Caſſationshofes zuletzt doch ihren Einfluß auf die Rechtſprechung äußern werden. Das neueſte franzöſiſche Geſetz [63]) gebietet, daß, wenn das zweite Urtheil aus dem nehmlichen Motive wie das erſte caſſirt iſt, das Gericht in Bezug auf den Rechtspunkt nach dem Ausſpruche des Caſſationshofes ſich richten müſſe. In mehreren Staaten, in welchen der Caſſationshof beſteht, iſt dieſe Behörde mehr in einen Reviſionshof verwandelt worden, inſofern er auch in Fällen, in denen er das Urtheil caſſirt, in der Hauptſache ſelbſt Recht ſprechen kann [64]). Ein richtiges Inſtitut iſt das der Caſſation im Intereſſe des Geſetzes [65]).

V. Weſentlich zu einer Begründung einer zweckmäßigen Gerichtsorganiſation iſt das Inſtitut der Staatsbehörde (ministère public), das am Meiſten beiträgt, die Reinheit der Juſtiz und die Befreiung der Gerichte von fremdartigen Geſchäften zu bewirken, eine gehörige Aufſicht über die Juſtizverwaltung zu begründen und die Beobachtung der Geſetze zu ſichern [66]). Mittermaier [67]).

Organiſation der Finanzverwaltung. Ueber die Hauptgrundſätze für die Leitung und Beaufſichtigung des Finanzweſens, für die Einrichtung der Stellen und die Vertheilung der Geſchäfte zeigt ſich bei den Schriftſtellern, älteren und neueren, ziemliche Uebereinſtimmung; alle verlangen, was Pölitz (Staatswiſſenſchaften, II. 444 ff.) mit zwei Worten bezeichnet — Einheit und Einfachheit. Alle die einzelnen Theile, welche zur Finanzverwaltung gehören, ſollen zu einem wohlgegliederten Ganzen verbunden

61) Meyer, esprit origine. Vol. V. pag. 416. Müller, Das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft. S. 149.

62) Meine Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß.“ Heft III. S. 142.

63) Vom 1. April 1837.

64) Z. B. für Rheinpreußen. S. noch überhaupt: Zentner, „Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfaſſung.“ S. 46. 55. 119; über den Caſſationshof in den Niederlanden: Birnbaum, in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung.“ III. 12; und nach dem neueſten Geſetze von 1835: Aſſer, in der „Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung.“ VIII. 98. 109.

65) Nähere Darſtellung in meiner Schrift: „Der gemeine deutſche Proceß.“ Heft III. S. 149.

66) S. unten den Artikel „Staatsbehörde“.

67) Einen Nachtrag über die Organiſation der Gerichte will der Hr. Verfaſſer dem Artikel „Staatsverwaltung“ anſchließen. Anmerk. der Redact.

ſein und Nichts enthalten, was der Sorge für die Einnahmen des Staates und für die Ablieferung derſelben an die verſchiedenen Zweige des Staatsaufwandes fremd iſt. Kömmt man aber zur Aufſtellung von Syſtemen und zur Betrachtung wirklicher Einrichtungen, ſo wird man eine große Mannigfaltigkeit wahrnehmen. Dieſe iſt theils in der Verſchiedenheit der Verhältniſſe begründet, nach der Größe, der Regierungsform, den Nahrungsquellen der Staaten; theils entſpringt ſie aus der Verſchiedenheit der Grundanſichten über die Verwaltungsnormen überhaupt, von dem Standpunkt des Beamten- oder Polizeiſtaates durch alle Schattirungen hindurch, bis zu der Selbſtverwaltung der Bürger. Hier bedient ſich der Staat der Gemeinderechner, der Angeſtellten bei der bürgerlichen Bezirksverwaltung, der Geld- und Creditanſtalten, um die Abgaben zu erheben, die Gelder niederzulegen, die Zahlungen anzuweiſen; dort unterhält er für jedes Geſchäft beſondere Diener und Collegien von der unterſten bis zur oberſten Stufe. Hier zerſplittern ſich die einzelnen Zweige der Verwaltung in verſchiedene, von einander unabhängige Stellen, die nicht einmal unter einer gemeinſamen Oberleitung ſtehen, dort ſind dieſelben in Provinzial- oder Kreisſtellen vereinigt, die unter einer Centralſtelle ſtehen; hier ſieht man mehr auf leichte und raſche Bewegung der Maſchine, dort auf einen vorſichtigen, ſorgfältig geleiteten und überwachten Gang, bei welchem jeder Schritt vorgeſchrieben, aufgeſchrieben, controlirt, revidirt und ſuperrevidirt wird. Dazu kömmt das Vorurtheil, daß die Finanzverwaltung eine ganz beſondere Kunſt ſei, die nur wenige Eingeweihte verſtehen, ſo daß die Laien eine gewiſſe Scheu haben, an dem Räderwerk des künſtlichen Getriebes ihr Urtheil zu verſuchen, während da, wo dieſer Nimbus verſchwunden iſt, Jedermann einſieht, daß keine Hexerei dahinter ſteckt. „Nur darum iſt die Finanzkunſt ſchwer, ſagt Say, weil die Kunſt zu ſparen nicht bekannt iſt; Nichts vereinfacht die Finanzen als die Sparſamkeit in den Ausgaben." Die Anforderungen des Krieges haben die öffentlichen Finanzen geſchaffen, die Anforderungen des Friedens erhalten dieſelben. Stehende Heere und Kriegsſchulden verlangten erhöhte Einnahmen; die Verzinſung und Tilgung der Schulden, die Erhaltung der ſtehenden und exercirenden, die Vermehrung der ſitzenden und ſchreibenden Heere ließen keine Verminderung zu; neue Ausgaben verlangt die unabweisliche Entwicklung der geiſtigen und materiellen Hilfsquellen der Nationen. Daher in den meiſten Staaten die complicirte Organiſation der Finanzverwaltung.

Schon vor einem Jahrhundert ſchrieb Juſti (Staatswirthſchaft, II. 664): „Diejenigen Staaten, in welchen die Regenten vor zwei bis dreihundert Jahren das Finanzweſen entweder ihren Gemahlinnen zu beſorgen überließen, oder ſolches als ein Nebengeſchäft einem Geheimbden-Raths- oder Juſtizcollegio anvertraut hatten, haben anitzt verſchiedene große und wichtige Collegia zur Verwaltung deſſelben; wie denn auch die Einkünfte der Länder ſich ſeit der Zeit auf fünf-, ſechs- und zehnmal ſo hoch vermehrt haben." Der einfache Haushalt wurde früher aus dem Ertrage des Staatsguts beſtritten, und wenn in beſonderen Fällen die alten Stände Steuern bewilligten, ſo ernannten ſie die Beamten, welche für die Erhebung und für die Verwendung derſelben zu dem Zwecke, für den ſie bewilligt waren, zu ſorgen hatten. Es gab keine Finanzverwaltung im heutigen Sinne.

Daß die Organiſation der Finanzverwaltung ſeit hundert Jahren nicht überall beſſer geworden, mag Preußens Beiſpiel lehren, aus der einfachen Vergleichung zweier Stimmen, einer von damals mit der andern von heute.

„Die itzige preußiſche Cameralverfaſſung — berichtet Juſti a. a. O. II. 682 — hat ihren Urſprung dem verſtorbenen großen Wirthe Friedrich Wilhelmen dem zweiten zu danken. Bei dem Antritte ſeiner Regierung waren in jedem Lande und Provinz zweierlei Finanzcollegia vorhanden, nehmlich die eigentlichen Kammern und die Krieges-Commiſſariats-Collegia. Beide vereinigte er mit einander, daraus dann die Krieges- und Domänenkammern entſtanden ſind, die in allen preußiſchen Provinzen vorhanden ſind und die von der alten Verfaſſung noch ſo viel übrig behalten haben, daß ſich ein jedes von dieſen Kammer-Collegiis in zwei Hauptdepartements theilet, nehmlich in das Kriegs-Commiſſariats-Departement, wohin die Contributions-, Accis- und andere zum Militär-

ſtat gewidmeten Einkünfte, die Beſorgung der Bequartirung und der Märſche für die Regimenter wie auch alle anderen Polizeiangelegenheiten gehören; und das Domänen-Departement, welches vornehmlich die Einkünfte aus den Kammergütern und Regalien und die darzu erforderlichen Anſtalten zu verwalten hat."

„Bei Hofe iſt von höchſtgedachtem Könige das große General- Finanz- Krieges- und Domänendirectorium errichtet worden, welches über alle beſondere Krieges- und Domänenkammern in den preußiſchen Ländern die Direction und die ganze innerliche Wirthſchaft des Staates führt; und in der That iſt daſſelbe eine der beſten Einrichtungen in dem Finanzweſen. Es iſt theils nach den Ländern, theils nach den Hauptarten der Geſchäfte in verſchiedene Departements eingetheilet; und einem jeden Departement iſt ein Vicepräſident vorgeſetzt, der Staats- Krieges- und Finanz-dirigirender Miniſter heißt und verſchiedene geheimbde Krieges- und Finanzräthe unter ſich hat. Einen Präſidenten hat dieſes hohe Collegium nicht, ſondern das Präſidium iſt Sr. Majeſtät dem Könige ſelbſt vorbehalten *). Die zwo Hauptcaſſen, die bei den einzelnen Krieges- und Domänenkammern nach den beiden Hauptdepartements befindlich ſind, wie auch die Generalſalzcaſſe, die Rekruten- und andere Caſſen fließen hier zuſammen, wie es die gute Ordnung und der Zuſammenhang der Staatswirthſchaft erfordert, und gewiſſermaßen hängt ſogar die Chatoulle und der Schatz von dieſem großen Collegio ab. Unterdeſſen ſind doch einige Geſchäfte davon abgeſondert und beſonderen Commiſſionen anvertraut. Wenigſtens iſt mir bekannt, daß über die Bergwerksangelegenheiten in allen preußiſchen Landen eine beſondere Commiſſion in Berlin niedergeſetzt iſt. Vielleicht geſchieht es deshalb, weil die Bergwerksſachen, wenn man die Salzwerke davon ausnimmt, in den (damaligen) preußiſchen Landen überhaupt nicht ſo wichtig ſind, daß ſie ein beſonderes Departement ausmachen könnten." —

Wenn dieſe preußiſche Einrichtung vor hundert Jahren den Vorzug vor allen übrigen verdiente und ihnen als Muſter voranleuchtete, ſo kann von der heutigen das Nehmliche nicht mehr geſagt werden. Zwar ſchleppt die frühere Organiſation, wie ein friſch ausgeſchlüpftes Hühnchen, die Schale, woraus es hervorgegangen, noch nach ſich und zeigt uns deutlich die Entſtehung des Finanzweſens aus dem Aufwand für das ſtehende Heer; allein jene Einrichtung hatte den Vorzug größerer Einheit und Ueberſichtlichkeit vor der heutigen voraus, nach der nicht einmal möglich iſt, was unter dem Kaiſer Auguſtus ſchon wirklich war, nehmlich die Ergebniſſe der geſammten Regierungswirthſchaft in leicht zu überblickenden Zuſammenſtellungen darzulegen. Was Bülow-Cummerow hierüber ſagt, iſt nicht widerſprochen, vielmehr durch die Verhandlungen des Vereinigten Landtags von 1847 vollſtändig beſtätigt worden. In ſeiner Schrift: Die preußiſchen Finanzen, S. 34 u. f. — führt er aus, wie nachtheilig für den Finanzzuſtand es war, daß die Verheißung des Geſetzes vom 17. Januar 1820, wonach jener Zuſtand dem Volke vollſtändig vorgelegt werden ſollte, nicht in Erfüllung gegangen iſt. Es ſeien zwar in dem Budget (1844) offenere Mittheilungen als bisher gemacht worden, und wenn dieſe dennoch keine befriedigende Ueberſicht gewährten, ſo liege der Grund in dem ganzen Organismus der Finanzverwaltung, bei deren Zerſtückelung weder eine allgemeine Ueberſicht noch die nothwendige Einheit in den Operationen möglich ſei. Mit Beſtimmtheit könne man annehmen, daß, wenn der Monarch in dieſem Augenblicke die verſchiedenen Finanzverwaltungen aufforderte, ihm eine vollſtändige Ueberſicht der Geſammtheit aller Staatseinnahmen vorzulegen und die Brutto- und Nettoerträge zu ſondern, dieſe eingeſtehen würden, daß ſie es nicht vermöchten. Selbſt eine Ueberſicht von dem ganzen Staatsvermögen möchte ſchwer zu gewähren ſein, da es ſo viele abgeſonderte Caſſen giebt, die mit mehr oder weniger Fonds verſehen ſind. „Wenn wir — heißt es weiter — den Gehalt der finanziellen Operationen, wobei wir die der Staatsſchuldenverwaltung ausnehmen, und der Finanzmaßregeln überhaupt ins Auge faſſen, ſo iſt ſeit vierundzwanzig Jahren (ſeit der Reactionsperiode von 1820) ein allgemeiner Stillſtand eingetre-

*) Dies empfiehlt Juſti nicht allgemein, denn — ſagt er — der Regent würde eine Arbeit auf dem Halſe haben, die vielen Prinzen zu ſchwer fallen würde. A. a. O. S. 693—694.

ten. Alle guten Finanz= und Steuereinrichtungen, deren wir uns zu erfreuen haben, datiren ſich aus einer früheren glorreichen Zeit; allein dieſe ſollte damals nur die Einleitung zu einem vollendeteren Ganzen bilden und war nur als der Uebergang aus einer früheren höchſt mangelhaften Finanzverwaltung zu einer beſſeren, auf ein richtigeres Syſtem gebauten zu betrachten. Der demnächſt eingetretene Stillſtand hat mit der weiteren Entwicklung auch das Syſtem in Vergeſſenheit gebracht, und wir beſitzen keines mehr, wie das häufige Schwanken und die bekämpfenden Maßregeln der einen Finanzpartie gegen die andere ſo wie die Rückkehr zur Fiscalität beweiſen. Die Noth, dieſe größte Wohlthäterin der Menſchen wie der Völker, hatte damals das Talent um Hilfe angerufen; mit der Noth ſind die Helfer verſchwunden und vielleicht wird es erſt zu neuen Verlegenheiten kommen müſſen, um ſich wieder an dieſe zu wenden. Hierin erblicken wir ein gewagtes Spiel, inzwiſchen iſt alle Hoffnung vorhanden, daß eine ſolche Appellation bald eintreten könnte. Preußen hatte früher ausgezeichnete Männer in der Steuerverwaltung, namentlich einen Hoffmann und viele Andere mehr. Einen großen Finanzier hatte es noch nie und kann ihn auch, in dem richtigen Sinne des Wortes genommen, ſchwerlich eher bekommen, bis die Finanzen einſt in Eine Hand gelegt ſein werden und die Stände und die öffentliche Meinung die Controle führen."

An der Spitze der allgemeinen oberſten Behörde, des Finanzminiſteriums, ſteht ein Miniſter, über deſſen Pflichten und Aufgaben wir einen Mann reden laſſen, der dem Amte in einem großen, deſpotiſch regierten Staate viele Jahre hindurch vorſtand. (Die Oekonomie der menſchlichen Geſellſchaften und das Finanzweſen, von einem ehemaligen Finanzminiſter — Graf v. Cancrin.) Derſelbe äußert ſich an verſchiedenen Stellen ſeines Werkes ungefähr folgendermaßen:

Die erſte Pflicht eines Finanzminiſters iſt, zur Erhöhung des Nationalreichthums, ſo weit es von ihm abhängt, auf das Kräftigſte beizutragen; er muß daher auch die Nationalarbeit ſchützen, um das Ringen nach Exiſtenz zu erleichtern. Da ein Steigen der Ausgaben im gewöhnlichen Gang der Geſellſchaft liegt, ſo iſt es dem Finanzminiſter ſtrenge Pflicht, die Einnahmen zu vermehren, vorerſt durch innere Verbeſſerungen, Abwendung der Misbräuche, beſſere Controle. Wenn es unentbehrlich iſt, durch Erhöhung der Abgabenſätze, nur bei gebietender Nothwendigkeit durch neue Auflagen, die dabei wohl durchdacht, möglichſt ſpeciell ausgearbeitet ſein müſſen und mit Feſtigkeit durchzuſetzen ſind. Iſt das Finanzſyſtem unerträglich (beſonders gute giebt es nicht), ſo laſſen ſich zwar einzelne Verbeſſerungen allmälig einführen; bedarf aber das Syſtem in ſeinen Hauptthеilen einer Umgeſtaltung, ſo muß es auf einmal oder doch in wenig Jahren geſchehen.

Auf der andern Seite iſt es Pflicht des Finanzminiſters, dem unnöthigen Anwachs der Ausgaben entgegen zu wirken. Unnöthig aber ſind in der Regel alle Ausgaben, ſeien ſie auch an ſich nicht unpaſſend, welche die natürlichen Einnahmen überſteigen. Von Krieg und Anleihen zu productiven Zwecken iſt hier nicht die Rede. In überlaſteten, ſinkenden Ländern müſſen nicht blos die Ausgaben, ſondern auch die Abgaben vermindert werden.

Der Finanzminiſter muß, ſo weit ſein Geſchäftskreis reicht, das Mögliche beitragen, um die Wiſſenſchaften, die praktiſchen Kenntniſſe, die mechaniſchen Fertigkeiten in fortſchreitendem, mit dem Thun anderer Völker wetteiferndem Gang zu erhalten. Dies bedingt den Zuwachs des Nationalreichthums. Derſelbe muß ferner ſtrenge Aufſicht über ſeine Beamten führen, die ſchlechten wegſchaffen, die wenig tauglichen beſeitigen, doch mit möglichſter Schonung der Familien; er muß ſorgen, gute höhere Beamte heranzubilden. Vor Allem aber muß er dahin ſtreben, die Moralität ſeiner Untergebenen zu heben. Dabei verſteht ſich, daß ſie hinreichend bezahlt ſind, um, wenn auch ſehr mäßig, leben zu können. Verbrechen und Nachläſſigkeiten müſſen geſtraft werden.

Für den Staatscredit („dieſe empfindliche alte Jungfer" — fügt Hr. v. Cancrin bei) muß mit Sorgfalt, doch ohne zu große Aengſtlichkeit, geſorgt werden. Wer zahlen kann und zahlt, hat Credit, gegen außerordentliche Fälle aber giebt es kein Mittel.

Niemand ſchreibe ſich das Verdienſt zu, gute Anleihen zu machen; es kommt heutzutage von ſelbſt. Auch mache man wegen minder guten keinen Vorwurf, wenn die Chancen ungünſtig waren, vorausgeſetzt, daß weder Misbrauch, noch Ungeſchicklichkeit, noch Nachläſſigkeit nachgewieſen ſind.

Der Geſchäftsgang muß gründlich und doch raſch, in allen Partieen gleich gut, bei ſchweren und neuen Obliegenheiten mit Liebe gepflegt und der Denkungsart der Weiſern in der Nation angemeſſen ſein. Will man fremde Einrichtungen einführen, ſo muß man ſie erſt im Sinne des Landes verdauen und nationaliſiren.

Nicht immer, fügt Graf v. Cancrin hinzu, kann ein Finanzminiſter dieſen höheren Grundſätzen folgen; er iſt nicht Herr, ſondern Diener, in conſtitutionellen ſo gut wie in unumſchränkten Monarchieen. Aber zum Unrechtlichen ſoll er nie die Hand bieten, nicht einwilligen gegen ſeine Ueberzeugung bei wichtigen Dingen, doch redlich erfüllen, wenn es befohlen wird (oder abdanken, wenn er verantwortlicher Miniſter eines conſtitutionellen Staates iſt). Es gehört Charakterſtärke zu dieſem Poſten, aber man darf bei minder wichtigen Gegenſtänden auch nicht eigenſinnig ſein (auch den Ständen gegenüber), denn die menſchlichen Dinge laſſen ſich auf verſchiedene Weiſe anſehen, und man kommt oft auf verſchiedenen Wegen zum Ziele.

Als Leiter der Finanzverwaltung hat der Miniſter zu handeln, zu ſprechen und zu ſchreiben. Das Handeln begreift die Entſcheidung der vorliegenden Gegenſtände, das Denken, wo vorzubauen, was zu beſſern, neu einzuführen iſt, wie den Widerſachern zu begegnen wäre; was auf Jahre voraus eingeleitet werden muß; das Ueberwachen der Beamten, die Beobachtung des Ganges der Dinge überhaupt, es iſt die Hauptſache. — Das Sprechen kommt in unumſchränkten Monarchieen nur in den höchſten Behörden zur Erläuterung und Vertheidigung der Vorſchläge des Finanzminiſters, dann im Laufe der Geſchäfte vor. Ungleich wichtiger iſt es in conſtitutionellen Staaten, wo der Miniſter ſeine Verwaltung vor den Kammern und dem ganzen Lande öffentlich zu vertreten hat. Das Schreiben, meiſt Schreibenlaſſen, iſt die letzte Stufe der Thätigkeit (in Deutſchland leider noch umgekehrt). Doch iſt es gut, wenn der Miniſter Hauptſachen ſelbſt entwerfen kann. Es koſtet viele Zeit unnütz, Andern ſeine Meinung zu ſagen, das Geſchriebene mehrfach zu verbeſſern, um am Ende nur halb zufrieden zu ſein.

Dem Miniſter ſteht eine Anzahl von Räthen zur Seite, welche mit ihm das Miniſterium bilden und die Gegenſtände, welche zum Vortrag kommen, in den Sitzungen erörtern und durch Beſchlüſſe erledigen. Jedem Einzelnen ſind beſtimmte Fächer zugewieſen, in denen er arbeitet und in den Sitzungen Vorträge erſtattet (referirt). Iſt der Finanzminiſter ſeinem Poſten gewachſen, ſo wird er aus der Zahl der Finanzbeamten eine gute Auswahl zu treffen wiſſen, ſo daß die Einheit der Leitung durch die gemeinſchaftliche Berathung und Abſtimmung über die einzelnen Fragen nicht beeinträchtigt, vielmehr durch gründliche Behandlung und Austauſch der Meinungen theoretiſch und praktiſch gebildeter Finanzmänner an Gediegenheit gewinnt. Eine andere Einrichtung iſt die in Frankreich und England gewöhnliche, wo für die einzelnen Fächer beſondere Abtheilungen beſtehen, deren Vorſtände (Bureauchefs, Commis) die laufenden Arbeiten beſorgen und die Aufträge des Miniſters vollziehen, ohne daß gemeinſchaftliche Berathungen in regelmäßigen Sitzungen ſtattfänden. Dieſe bureaukratiſche Geſchäftsleitung bei der oberſten Behörde ſagt dem deutſchen Charakter, der gründliche Prüfung und Erörterung liebt, weniger zu als dem franzöſiſchen, der raſches Handeln vorzieht, oder dem engliſchen, der den Fähigſten an die Spitze der Geſchäfte ſtellt und von ihm denn auch erwartet, daß er am beſten verwalten werde. Miniſter mit Commis, ſagt Juſti, ſchicken ſich für Frankreich, weil die Unterthanen gewohnt ſeien, ſich in allen Dingen die unumſchränkte und öfter willkürliche Gewalt ihrer Monarchen gefallen zu laſſen und die Miniſter als ein Stück der königlichen Gewalt zu betrachten. Richelieu äußere in ſeinem politiſchen Teſtament einen großen Haß gegen die Collegien, allein dieſer Miniſter ſei auch der größte Gönner und Einführer der „Deſpoterei“ und es würden ſich wenige Premierminiſters finden, die nicht zur „Deſpoterei“ Luſt hätten. Montesquieu dagegen

ſpreche ſich in ſeinem Geiſt der Geſetze für die Collegien aus und in Deutſchland habe man meiſtentheils auch Kammercollegien. Dies wurde lange vor der franzöſiſchen Revolution geſchrieben. Heutzutage läßt ſich die Vorliebe der Franzoſen für bureaukratiſche Einrichtung der Geſchäfte nicht aus ihrer Unterthänigkeit, und die Neigung der Deutſchen für collegiale Berathung nicht aus ihrer Freiheitsliebe erklären. Solche Dinge, welche die größten Stürme und Umwälzungen überdauern, müſſen tief in dem Charakter der Nationen wurzeln, wie hier bei den Einen die Bedächtigkeit, bei den Andern das raſche Handeln. Im Allgemeinen iſt der Unterſchied nicht ſo groß, als man glauben ſollte. Es wird in deutſchen Landen ſelten vorkommen, daß eine Mehrheit von Miniſterialräthen dem Willen, den der Miniſter mit Feſtigkeit und Beſtimmtheit zu erkennen giebt, beharrlich entgegen tritt — ſie müßten denn ſeinen nahen Fall mit ziemlicher Gewißheit vorausſehen. In Frankreich dagegen haben die Vorſtände der Bureaus, welche bei allem Wechſel der Miniſter in ihren Stellen bleiben, ſchon durch ihre größeren Erfahrungen und Geſchäftskenntniß oft mehr Einfluß auf die Entſchließungen des Miniſters als ein ganzes Collegium von Räthen. Manche Gegenſtände wird der Miniſter ohnehin für ſich erledigen. Doch geben wir für die oberſte Stelle der Finanzverwaltung der Collegialverfaſſung unbedingt den Vorzug vor der rein bureaukratiſchen Einrichtung, weil wir die Einheit der Leitung dadurch nicht geſtört, die Tüchtigkeit derſelben aber gefördert glauben.

Dem Finanzminiſterium ſind Mittelſtellen untergeordnet, entweder nach Provinzen vertheilt, ſo daß eine Stelle das geſammte Finanzweſen der Provinz beſorgt (Provinzialſyſtem), oder daß für beſondere Zweige deſſelben im ganzen Lande eine Centralmittelſtelle beſteht (Realſyſtem). Gewöhnlich findet man Beides, da manche Einkommenszweige füglich nach Provinzen verwaltet, andere beſſer für ſich allein beſorgt werden, z. B. das Poſtweſen, Zollweſen u. A. — Hier iſt es, wo die Collegialverfaſſung in Deutſchland häufig zu weit ausgedehnt wird, beſonders in kleinen Staaten, die ihre Verwaltung gern in großem Styl einrichten und nicht genug Finanz-, Domänen-, Forſt-, Bergwerks-, Zoll-, Steuer- und andere Rathscollegien haben können, während ſie kaum ein Finanzminiſterium nöthig hätten, ſondern daſſelbe recht gut als Abtheilung (Departement) eines Landes- oder Staatsminiſteriums unterbringen könnten. Die Vielheit der Collegien vervielfältigt die Geſchäfte, das iſt eine alte Klage. Sie treten nicht in gemeinſchaftlichen Sitzungen zuſammen, ſondern „communiciren" ſchriftlich mit einander. Das führt zu weitläufigen Verhandlungen, jedes ſucht ſeine Unabhängigkeit von der andern „coordinirten" Behörde zu wahren, ſich hervorzuthun und geltend zu machen. Die Präſidenten leben ſelten in gutem Einvernehmen mit einander. „Von der Jalouſie und den Intriguen der Chefs gegen einander ließen ſich artige Hiſtörchen erzählen, wenn es rathſam wäre", ſagt abermals der alte Juſti und viele Neuere beſtätigen dieſe Erfahrung. „Die collegialiſche Verwaltung, die Menge von Controlen und das viele Schreiben ſind es, die zugleich Alles lähmen und die Einnahmen verzehren", bemerkt Bülow-Cummerow über dieſe Schattenſeite der preußiſchen Finanzverwaltung im Jahr 1845. — Es iſt nicht ſowohl die Schwierigkeit, beſſere Einrichtungen zu treffen, welche davon abhält, als die Verlegenheit, die Angeſtellten und die auf Anſtellung Wartenden zu befriedigen oder zu beſeitigen. Es geht wie in Goethe's Zauberlehrling:

Hilf, o Herr und Meiſter,
Sieh die Noth iſt groß;
Die ich rief, die Geiſter,
Werd' ich nun nicht los.

Zunächſt in der Stufenfolge abwärts ſtehen die Bezirksſtellen, für das Forſtweſen, Berg- und Hüttenweſen, Domänen, Steuern u. ſ. w. — Endlich die Ortsſtellen, welche die Anweſenheit eines Angeſtellten an einer beſtimmten Oertlichkeit erfordern, ſei es für die Verwaltung von Gütern, Staatsgewerben, Hoheitsrechten (Münz-, Poſt-, Salinen-, Berg- und Hüttenbetrieb), ſei es für die Erhebung der Steuern, Zölle, Gebühren, Stempel, des verwerflichen Lottoſpiels u. ſ. w. — Neben den Erhebern ſteht dann noch das Aufſichtsperſonal, um die Umgehung der Abgaben (hauptſächlich der indirecten) zu verhüten oder zur Anzeige zu bringen.

Weitere Zweige der Finanzverwaltung bilden endlich: die oberſte Rechnungsbehörde (Oberrechnungskammer, Rechnungshof, cour des comptes), deren Stellung von dem Finanzminiſterium unabhängig ſein ſoll, da ſie die Rechnungen der Verwaltung nicht nur in Bezug auf ihre Richtigkeit, ſondern auch auf ihre Geſetzmäßigkeit zu prüfen hat; die Schuldenverwaltung (Amortiſationscaſſe), die Hauptſtaatscaſſe, die oberſte Buchhaltung, welche dem Miniſterium beigegeben ſein kann, und die Oberbaubehörde.

Die Geſchäftsformen im Finanzrechnungsweſen ſcheinen uns außerhalb der Beſtimmung des Staats-Lexikons zu liegen, und wir unterlaſſen es daher, darauf einzugehen. Die Grundzüge deſſelben und die Literatur findet man bei Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft, §. 539; Pölitz, Finanzwiſſenſchaft, II. S. 451 und 452. — Man wird jedoch in dieſem Gegenſtande wenig aus Büchern lernen, wenn es an Gelegenheit zu eigener Anſchauung und Uebung fehlt. Beſſer als Lehrbücher dient das Studium der Budgetvorlagen, Rechnungsnachweiſungen und Verhandlungen über das Finanzweſen in den conſtitutionellen Staaten. Karl Mathy.

Organiſation der Staatsverwaltung, ſ. Staatsverwaltung.

Organiſche Bundesgeſetze, ſ. Deutſcher Bund und Schlußacte.

Orient. — Nicht blos die übereinſtimmende Tradition und Sage faſt aller Nationen, die einige Erinnerungen ihrer Vergangenheit bewahrt haben, ſondern auch die mühſame und ſcharfſinnige Forſchung der Geſchichte, Alterthumskunde und Sprachwiſſenſchaft weiſt auf den Orient als die älteſte gemeinſame Wiege des Menſchengeſchlechts hin. Alle die Stämme, welche in vielgeſtaltiger Entwickelung den weiten Erdkreis bewohnen, leiten in mannigfach verzweigter Stufenfolge ihren älteſten Urſprung aus ſeinen fernen Gebieten ab. Wie durchgreifend und vielartig auch die Umgeſtaltungen ſein mögen, welche die aus ſeinem Schooße entſendeten Stämme auf fremdem Boden mit ſeinen Gebilden vorgenommen haben: die frühesten Keime der Sprache, der Geſittung, des Rechtslebens, des Staatsweſens ſind doch aus dem Oriente hervorgebrochen und haben ſich, in wie mannigfacher Entfaltung und Umwandlung es auch geſchehen ſein möge, als Grundlagen weiterer Entwickelung und bleibenden Beſtandes erhalten. Die Natur mag in Südamerika mit üppigerer, jugendlicherer Zeugungskraft walten, ſie mag in einzelnen Theilen Auſtraliens ſeltſamere Gebilde ſchaffen, in ſo nachhaltig gewaltiger Kraft, in ſo gediegener Vollendung wirkt ſie nirgends wie auf dem unerſchöpflichen Boden gewiſſer Theile des Orients. Die animaliſche Welt namentlich erhebt ſich hier zur mächtigſten Größe und Stärke und erzeugt ihre großartigſten Geſtalten; die Pflanzenwelt liefert ihre edelſten Erzeugniſſe; das Mineralreich ſeine koſtbarſten Schätze. Und wie die früheſte Entwickelung des Menſchengeſchlechts vom Oriente ihren Urſprung nahm, ſo iſt auch von ihm aus jene Wiedergeburt deſſelben gekommen, die das Geſchick und den Charakter der Menſchheit mehr beſtimmt hat und in noch ungeahneten Entfaltungen durch alle Jahrtauſende, die es beſtehen mag, beſtimmen wird, als was nur immer menſchliche Weisheit, menſchlicher Scharfſinn unter allen Hilfsmitteln einer reichgebildeten Civiliſation erdacht hat oder erdenken mag. Dieſe einfachen Sprüche des Evangeliums, was ſind gegen ſie alle Entdeckungen irdiſcher Wiſſenſchaft? Was iſt außer ihnen zu finden, das ſo wie ſie zum Anker dienen könnte in allen den Stürmen und Nöthen des Lebens, die keine Vervollkommnung der Geſellſchaft jemals gänzlich aus ihm zu entfernen vermag? Wo iſt das Wort, das ſo wie ſie mit der Gewalt des Donners und ohne ſeine Schrecken zu dem Ohre und Herzen der Größten und der Geringſten dränge, ein Zügel des Uebermuths, ein Troſt der Leiden, ein Hoffnungsſtern noch auf dem Bette des Todes und am geöffneten Grabe der Geliebteſten? Wie durchbrechen ſie mit einem Male die Nacht und bringen ein neues, bis dahin in dieſem Sinne noch ungekanntes Licht in die Gemüther, das ſich in tauſend Strahlenbrechungen widerſpiegelt und immer neue Lichtſtrahlen in Ewigkeit aus ſich ſelbſt erzeugt! Wie einfach und allverſtändlich ertönen dieſe Sätze, jeder Zeit, jeder Faſſungskraft das Ihrige darbietend, und doch welche Tiefe entfaltet ſich in ihnen der Betrachtung, die von jeder weiter entwickelten Zeit und Bildung in immer neuer, höherer Bedeutung erfaßt wird! Das macht, es iſt ein göttlicher Geiſt einer un-

endlichen, in ihrer ganzen Fülle alle menſchliche Faſſungskraft überragenden Liebe und Demuth und Frömmigkeit, der in ihnen athmet und mit der höchſten Klarheit und Tiefe des Geiſtes die größte Innerlichkeit und Reinheit der Gemüthskraft vereinigt; ewig unerreichbar und doch ewig das herrlichſte Ziel des Strebens, der Annäherung. Das macht ferner, ſie ſind die Träger von Ideen, die, eben weil ſie den Menſchen ſelbſt in ſeinem durch die bleibende Natur des Irdiſchen bedingten Grundweſen auffaſſen, abſehend von aller äußeren Zuthat wechſelnder Bildungsſtufen, zu dem Größten wie zu dem Geringſten, zu dem Einfältigen wie zu dem Gelehrteren, zu einem Jahrtauſende wie zu dem andern, in ewiger Gültigkeit und Stärke ſprechen. Eben ſo, wenn uns von ſo hohen Dingen mit profaner Stimme zu reden verſtattet iſt, in welcher Einfachheit und Anſpruchsloſigkeit waltet die Erſcheinung des göttlichen Erlöſers auf dem Boden orientaliſcher Sitte, und doch im reinſten Lichte des höchſten Ideals der zur Gottähnlichkeit aufgeſtrebten Humanität verklärt, und wie unermeßlich überſtrahlt dieſe Erſcheinung allen Pomp der Erde, alles auf ſo viel Geiſt und Wiſſenſchaft und auf die Bildung von Jahrhunderten und Nationen gebaute Große und Schöne und Glänzende außer ihr! Wie iſt hier die höchſte Klarheit des Geiſtes mit der größten Tiefe vereint, und vor Allem dieſes gänzliche Durchdrungenſein des Geiſtes von dem Gemüthe, dieſes Einsſein beider ſo einzig und vollkommen!

Auch in dem Chriſtenthume bewährte ſich der Orient als der wahre Aufgang. Und wenn ſo manche äußere Färbung und Zuthat, die zu Misbrauch und Verkennung Veranlaſſung gegeben, dem Orient angehört, ſo gehören ihm doch auch die wichtigeren und entſcheidenden Momente der Einfachheit, Natürlichkeit, ſchlichten, ungekünſtelten Würde, reinen Menſchlichkeit, das Patriarchaliſche, die kindliche Hingebung, das Vorwalten des Gemüths, das Freiſein von wiſſenſchaftlicher Speculation, an deren Stelle das divinatoriſche Erfaſſen tritt, an und von da aus iſt Größeres und Beſſeres geſchaffen, iſt ſtärker und nachhaltiger zu Geiſt und Gemüth einer unendlichen Reihenfolge von Generationen geſprochen worden als durch Alles, was menſchliche Wiſſenſchaft in unabläſſigem, Stein auf Stein, Forſchung auf Forſchung ſtützendem Aufbau zu leiſten vermocht hat und jemals vermögen wird. Hier iſt Nichts zuzuthun und wegzunehmen an Dem, was uns von den Ausſprüchen des Erlöſers überliefert worden; hier iſt zu keinem Einwande, zu keiner Beſchränkung Raum; es iſt Alles vollkommen, jedem Zweifel enthoben, göttlich!

Sind nun auch viele Edle der Meinung, der Orient ſei eben überall nur der Anfang und Aufgang, der ſeinen Boden zur früheſten Wiege der Keime hergegeben, für ihre weitere Entwickelung aber keine befruchtenden Elemente bereit gehalten, ſondern dieſe den günſtigeren Einflüſſen anderer Himmelsſtriche überlaſſen habe; ſeine Zeit ſei überdies aus, und nicht bei ihm, ſondern im Weſten ſei der neue Aufgang einer ſchöneren Zeit, ſei eine wahre Wiedergeburt der Menſchheit zu erwarten; ſo mögen wir das billig dem Walten der Vorſehung überlaſſen, können aber an unſerem Theile einige Zweifel nicht unterdrücken; uns erinnernd, daß eben das Chriſtenthum aus dem Oriente kam, und in einer Zeit aus ihm kam, wo er bereits mächtig vom Occidente überſtrahlt ward; zugleich bedenkend, daß das Dringendſte und Wichtigſte nicht von dem klügelnden, berechnenden Verſtande, ſondern von der Tiefe des Gemüths, von der Tiefe der einfachen Natürlichkeit, von Gefühl und Sitte zu erwarten, und daß durch ſie von jeher unendlich Größeres und Beſſeres geleiſtet worden iſt als durch jenen.

Das jedoch iſt richtig: im Oriente erblicken wir eine frühzeitig ſtehen gebliebene Entwickelung, und damit iſt, wie gewöhnlich, ein theilweiſes Zurückgehen, ſind Roſt und Fäulniß mannigfach verbunden. Es ſind allerdings auch dort ſehr verſchiedenartige Zuſtände, aber alle den Anfängen der Entwickelung angehörig, ſei es, daß man auf dieſen ſtehen geblieben, oder zu ihnen zurückgekehrt war. Dabei ſuchen wir vergebens nach einem Bilde der erſten, reinen, patriarchaliſchen Unſchuldswelt, deren frühe Stätte auf jenem Boden geweſen iſt. Sie iſt in einzelnen Zügen und Zuſtänden vorhanden, und mitten unter Formen und Verhältniſſen, die uns zuwider und unbegreiflich ſind, umſchließen friedliche Hütten und Zelte und Thäler Kräfte, Tugenden und ein Glück, wie ſie

längſt in den Verhältniſſen einer ausgebildeten uud feſt und ſicher gegründeten Staatsgeſellſchaft vergebens geſucht worden ſind. Aber bald iſt es der eherne Arm eines blinden, wahllos zermalmenden Despotismus, der dieſes Glück bedroht und oft vernichtet, dieſe Kraft, dieſe Tugenden niederhält; bald vergiftet ſie prieſterlicher Betrug mit ſtarren Satzungen, finſterem Aberglauben, blutigem Fanatismus; bald führt ſie wilde Rohheit ins Joch der Sinnlichkeit und der Leidenſchaft, oder wehrt doch einem weiteren Aufſtreben. Es haben ſich einzelne Reſte der früheſten chriſtlichen Gemeinden da und dort in Gebirgen und Thälern erhalten, wo ſie, abgeſchloſſen von der übrigen Welt, von allen Veränderungen, die dieſe erſchütterten, unberührt, die alte Reinheit der früheſten Blüthezeit des Chriſtenthums bewahren — konnten. Aber nur die Form iſt es, die ſie bewahrt haben, nicht der Geiſt, nicht das reine, innige Gemüthsleben; ſie ſind dieſelben wie ihre Nachbarn, nur daß ſie nach anderen Gebräuchen, mit anderen Formeln und Worten beten. Das macht, das Salz fehlt, ohne welches die Menſchheit dumpf wird: die geiſtige und moraliſche Bewegung, das Gegeneinanderwirken vielartiger Kräfte und Strebungen, die allſeitig anregende Reibung und Verbindung der Kräfte. Geiſtige Indolenz bezeichnet den Orient. Nicht daß nicht auch in ihm ſich grübelnder Fleiß auf mühſame Forſchung wendete; daß nicht die Phantaſie ſich aufſchwänge zu kühner Betrachtung und wunderbaren Schöpfungen. Das aber ſind vereinzelte Erſcheinungen, mehr auf Ausfüllung der Muße berechnet als in das Leben eingreifend und es wirkſam bewegend. Dieſes raſtloſe Streben und Forſchen, dieſer nach immer neuen Entdeckungen, Ausſichten, Zielpunkten, Speculationen, Veränderungen ringende Unternehmungsgeiſt, der in Europa und Nordamerika Thätigkeitstrieb und Erwerbsgeiſt beflügelt, ſind dem Oriente fremd. Seine freigebige Natur gewährt leicht, was zur Beſtreitung der mäßigen Bedürfniſſe der Maſſen erforderlich iſt; dem Luxus der Großen kommt die Gewalt zu Hilfe, die ihnen die Schätze zuſammenpreßt. Ruhe, nicht Thätigkeit, iſt Genuß und Ziel dieſes orientaliſchen Lebens. Doch wollen wir bei dieſer Gelegenheit nicht vergeſſen, die Mäßigkeit im Sinnengenuſſe, wobei nur das Geſchlechtliche eine Ausnahme fordern mag, als in dem Kataloge der orientaliſchen Tugenden hervorſtechend aufzuführen.

Bemerkenswerth iſt das Maſſenhafte, mit welchem im Oriente, dieſer Völkeramme, welcher die Hälfte der geſammten Bevölkerung der Erde angehört, operirt wird. Von alter Zeit an finden wir dort jene Heereszüge von Hunderttauſenden, mit denen wohl äußerlich, phyſiſch und momentan, aber nicht innerlich, moraliſch und folgenreich Größeres ausgeführt ward als mit den Hunderten germaniſcher Ritterſchaft, deutſchen, lombardiſchen Bürgerthums. Unter den Millionen, die dort in gleicher Knechtſchaft dem Machtgebote ihres Despoten fröhnen, unter den Hunderttauſenden, die ihre Zelte auf einen Schlag nach dem Winke ihres Stammfürſten aufſchlagen und abbrechen, unter den ungezählten Generationen, die in gleicher Art die von den Vätern ererbte Lebensweiſe unverändert fortſetzen, verliert ſich der Einzelne, verſchwindet jede Eigenthümlichkeit individueller Richtung und tritt eine völlige Gleichgültigkeit gegen das Loos des Individuums und eine verflachende Gleichförmigkeit ſeines Wirkens ein.

In Verbindung mit dieſer Richtung und mit der oben beſprochenen Indolenz ſteht die eigene Gleichgültigkeit der Individuen über ihr Schickſal, ſteht ihre willige Fügung in Das, was ſie mit Mohamed als die unabwendbare Vorherbeſtimmung betrachten oder, mit den Braminen, als das bedeutungsloſe Geleite des Erdenlebens anſehen, das nur eine Wandelung unter Tauſenden und Abertauſenden ſei, oder worüber ſie ſich mit chineſiſchem Epikuräismus hinwegſetzen. Thatkraft und Unternehmungsgeiſt und jenen unabläſſigen, von keinem Fehlſchlagen geirrten, immer von Neuem ſich aufrichtenden, ſtandhaften, ſtrebenden Sinn, durch welchen europäiſche Helden und Völker glänzen, zeigen dort in der höheren Form nur Einzelne, Seltene, wenn es der Macht gilt, an welche ſich im Oriente der Inbegriff alles Rechts und alles äußeren Glücks anſchließt; in niederer Weiſe zeigt ihn hier und da ein um Erwerb ſich mühendes Handelsvolk.

Bietet in dieſer Art, und wenn wir auf das Einzelne ſeiner politiſchen, religiöſen und Culturmomente eingehen, in noch mannigfaltigerer Weiſe der Orient der Schatten nur zu viele dar, die es dann noch bleiben, wenn wir uns redlich bemühen, ihn nicht aus

unſerem europäiſchen Geſichtspunkte zu beurtheilen, ihm nicht ein Geſetz vorzuſchreiben, das nur für uns gegeben iſt; ſo ſind doch auch in ſeinen Zuſtänben und Richtungen manche Lichtſeiten und manche Milderungen der Schatten zu beachten. Allerdings die politiſchen Einrlchtungen, ſo weit ſie ſich auf die Reglerung im eigentlichen Sinne des Wortes und deren Wirken beziehen, ſind durchgehends ſchlecht, und wo ſie auch ihre Zeit gehabt haben, in der ſie es nicht waren, ſo trugen ſie doch von Anbeginn keine Keime der Fortentwlckelung, wohl aber viele Keime der Entartung in ſich und ſind eben deshalb überall in letztere verfallen. Dieſer orientaliſche Deſpotismus iſt in keiner Weiſe ein aufgeklärter zu nennen; er will nicht durch das öffentliche Wohl ſelne elgene Macht begründen, nicht mlt ſeinem Beſtehen durch eifrige Vorſorge für das Beſte des Volkes verſöhnen; er iſt ledlglich auf das Intereſſe des Herrſchers bezogen, und wenn auch elnzelne allgemeine Grundſätze der Religion, des Rechts und der Staatsklugheit den Deſpoten zu einem billlgen und mäßigen Gebrauche ſeiner Macht mahnen, ſo ſind es doch nicht die politiſchen Einrichtungen, dle ihn in der Beobachtung jener Maximen beſtärken. In Europa macht in den melſten Staaten ſchon die ausgebildete Rechtsverfaſſung, machen die Einrichtungen der Staatsverwaltung, macht der ſtändlſche Gelſt der einzelnen Claſſen der Natlon und macht bie öffentliche Meinung Vieles auch in dem abſoluteſten Staate unmöglich, woran im Orient Niemand Anſtoß nimmt. Im Orient wird gegen Rechtsgrundſätze verſtoßen, die uns längſt ſo natürlich und ſich von ſelbſt verſtehend erſchienen ſind, daß, wie überaus wichtlg und täglich eingrelfend ſie auch ſein mögen, es nlrgends für nothwendig befunden worben iſt, ſie auch nur in den geſchriebenen Verfaſſungsurkunden aufzuzeichnen. Aber doch würde dieſer Deſpotismus auch im Oriente verderblicher wirken, wenn nicht eben der Staat ſo wenig thätig und eingreifenb wäre, wenn er nicht ſo Vieles der Religion, ber Sitte, der Gemeinde, der Famille, dem Privatwillen überließe. Dieſer Deſpotismus erdrückt Alle, die ihm in ben Weg treten, bedroht Alle, die mit dem Deſpoten in Berührung kommen, und fährt von Zeit zu Zeit, wie ein Sturmwind, wahllos burch das Volk, verwüſtend wo er hinſtößt. Aber Tauſende und Millionen leben unter ihm, im Genuſſe derjenigen Vortheile, die ihnen auch dieſe bürgerliche Geſellſchaft, im Verglelch zu Dem, was man Naturſtand nennen würde, noch gewährt, und entgehen ſeinen unmittelbar ſchlimmſten Wirkungen, weil ſie nlcht mit ihm in Berührung kommen. Die polltiſchen Zuſtände und Einrichtungen ſinb dort meiſt ſehr einfach, und der Staat iſt nichts das ganze Leben Beherrſchendes, täglich und überall Eingreifendes. In der Famllie waltet das patrlarchaliſche Element. Die Gemeindeeinrichtungen ſind meiſtens frel, ſelbſtſtändig, einfach und naturgemäß. Das religiöſe Element, wenn auch nicht der reinſten und keiner ſehr geiſtigen Art, iſt boch dort ein mächtiger Träger der Inſtitute und Strebungen, überallhin verflochten und eine wichtlge Mäßigung der Gewalt. Dleſes vornehmlich ſo wie die patriarchaliſchen Rechte des Hausvaters machen es erklärlich, warum man den Orientalen, wenigſtens den Türken, Arabern, Perſern, elne gewiſſe vorzugswelſe Würde der äußeren Haltung nachrühmt, die doch bei ihnen nicht dle Folge polltiſchen Selbſtbewußtſeins ſein kann. In ben inneren Zuſtänden des Volkslebens iſt überhaupt dort viel Einfaches, Natürlches, Patriarchaliſches und Religiöſes, und darin liegt die hauptſächlichſte Urſache, warum weder die Verſchiedenheit der Religionen, noch die der Farben, noch ſelbſt das Sklaventhum bort dle Misſtände veranlaßt, die anberwärts daraus hervorgegangen ſind. Die Sitte dient als mildernde und ausgleichende Macht; bie Sitte, die auch auf das Gemüth und durch das Gemüth wirkt, in dem Innern der Verhältniſſe waltet, dle Gewalt ln der Ausübung mäßigt und für welche dort noch viele Empfänglichkeit iſt. Auch rühmt man die Mäßigkeit ber Orientalen, lhre Frömmigkeit, ihre Gaſtfreiheit und ähnlche Züge elnes zum Theil klimatiſch bedingten, zum Theil durch ben allgemeinen Zuſtand der bortlgen Geſellſchaft geförderten Volksthums. Dagegen ſind beſonders die tartarlſchen, mongoliſchen und malaiſchen Stämme ber Grauſamkeit fähig, und die Härte ihres Charakters würde ſich noch entſchiedener zelgen, wenn ihr nlcht lm gewöhnlichen Leben theils ihre Indolenz, theils die Sitte entgegenſtänden; das Gefühl ber Ehre iſt nlcht ſehr wirkſam bei ihnen; viele Stämme unb manche Claſſen anderer ſtehen nicht in bem Rufe der Zuverläſſigkeit.

Allerdings kommen ſehr mannigfache Schattirungen unter einer ſo unermeßlichen Bevölkerung der verſchiedenſten Länder und Stämme (ſ. d. Art. „Aſien") vor. So ſind z. B. die Hindus ſanft, keuſch und kindlich; aber daſſelbe Volk iſt, wo ſein Aberglaube es antreibt, der Grauſamkeit gegen ſich und Andere fähig, die nur deshalb nicht volle Grauſamkeit iſt, weil ſie nicht aus Freude an der harten That, ſondern aus dem Wahne der religiöſen Pflicht fließt. Daſſelbe Volk iſt durch langen Druck entmuthigt worden, mußte ſich an die Waffen der Liſt und des Betruges gewöhnen und in weichlicher Ruhe ſeinen Genuß ſuchen; doch wird gerade bei ihm die eheliche Treue ſtreng gehalten, und das Weib ſteht höher als bei anderen Orientalen: es iſt Gefährtin des Mannes.

Die mercantiliſche Wichtigkeit des Orients iſt bedeutend. Bei dem großen Reichthume ſeiner Hilfsquellen, die um ſo nachhaltiger ſind, je mehr ſie hauptſächlich auf der Urproduction beruhen, und bei der theils klimatiſchen, theils genetiſchen Abneigung ſeiner Stämme vor den induſtriellen Geſchäften, bei der Unfähigkeit der Meiſten, auf neue Erfindungen und Vervollkommnungen einzugehen oder gar ſie ſelbſt zu machen, bietet ſich der Orient zu einem wichtigen Markte für europäiſche und nordamerikaniſche Erzeugniſſe dar, und die Zeit iſt beſchäftigt, dieſen Markt von verſchiedenen Seiten her neu zu öffnen, theilweiſe auch durch Vermehrung der eigenen Production des Orients zu heben. Bülau.

Orleans, ſ. Juſtemilieu.

Osmaniſches Reich, ſ. Türkei.

Oſtfriesland[1]), das ehemalige Fürſtenthum, bildet gegenwärtig die Landdroſtei Aurich des Königreichs Hannover. Ein Küſtenland der Nordſee, $52\frac{1}{2}$ Quadratmeilen groß, durchaus Tief- und Flachland, zum Theil niedriger als der Meeresſpiegel, in den niedrigen Gegenden durch Deiche gegen die Fluthen des Meeres geſchützt. Das Land beſteht aus drei ganz verſchiedenen Bodenarten: aus Moor, Sand und Marſch. Hochmoor bildet den inneren Theil des Landes, Sandboden umgiebt ſolchen an drei Seiten, die Marſch liegt vor demſelben unmittelbar am Strande[2]). Ein Drittel des Landes iſt wüſtes Moor- und Haideland, zwei Drittel ungefähr ſind angebaut. Die ſchiffbare Ems durchfließt das Land. Hauptnahrungszweige der Einwohner, deren Zahl ſich ungefähr auf 160,000 beläuft, alſo über 3000 auf der Quadratmeile, und, wenn man die unangebauten Gegenden abrechnet, noch weit mehr, ſind: Landwirthſchaft, Handel und Schifffahrt. Die Landwirthſchaft wird vorzugsweiſe von den Bauern betrieben; es giebt 5000 Bauerhöfe von ſehr verſchiedener Größe, größtentheils freie Beſitzungen, wenig Erbpachtsgüter. Erbunterthänigkeit, Hut- und Triftgerechtigkeit, Frohnen und Dienſte hat ſich der freiheitliebende Frieſe nie aufdringen laſſen, der Geiſtlichkeit gab er keinen Zehent. Bedeutend iſt die Pferdezucht, die durch ausgedehnte, vortreffliche Weiden begünſtigt wird, beſonders an den Marſchplätzen der Ems und der Leda, ferner die Rindviehzucht. Das größte, ſchwerſte und ſchönſte Rindvieh findet ſich im Rheiderlande und im Amte Leer, wo der graswüchſige Boden auf Größe und Milchergiebigkeit beſonders einwirkt. — Für Handel und Schifffahrt iſt nicht nur die Lage an der Seeküſte, ſondern auch die bis vier Meilen über die hannöveriſche Grenze ſchiffbare Ems, die Waſſerſtraße der preußiſchen Provinz Weſtphalen (des Münſterlandes), von Bedeutung. Durch einen zwiſchen Preußen und Hannover am 29. Mai 1815 abgeſchloſſenen Vertrag hat ſich Hannover verpflichtet, die Ems von der preußiſchen Gränze bis zur Mündung ſchiffbar zu machen und die preußiſchen Unterthanen bei Benutzung des Fluſſes mit den hannöveriſchen gleichzuſtellen, wogegen die hannöveriſchen Unterthanen auf der Preußen verbleibenden Ems gleiche Vortheile genießen ſollen. Die Schifffahrts- und ſonſtigen Abgaben ſollen gemeinſchaftlich feſtgeſetzt werden. Durch eine am 26. April 1820 zu Berlin abge-

---

1) Das immerdar in ſeiner Fluren Mitte
Den deutſchen Biederſinn, die eigne Sitte,
Der edlen Freiheit längſten Sproß genährt;
Das meerentrung'ne Land, voll Gärten, Wieſen,
Der reiche Wohnſitz jener tapfern Frieſen. Goethe.

2) Dr. v. Reden, Statiſtik des Königreichs Hannover. I. 112.

ſchloſſene Convention ſind die Beſtimmungen über die Schiffbarmachung der Ems näher feſtgeſtellt. „Zu wünſchen iſt deshalb, daß Hannover diejenigen Arbeiten vollende, durch welche der Artikel 5 des Vertrags vom 29. Mai 1815 als erfüllt betrachtet werden kann, damit Preußen ſich nicht länger der Verpflichtung entziehen könne, die von der Gränze ab aufwärts erforderlichen Verbeſſerungen des Ems-Fahrwaſſers vorzunehmen"[3]).

Außer mehreren kleineren See- und Hafenplätzen ſind die Häfen von Emden, Leer (das, nur in der letzten Zeit der preußiſchen Regierung als Seehandelsplatz bedeutend, erſt im Jahre 1823 zur Stadt erhoben wurde und außer den im preußiſchen Landrechte II. Tit. 8 beſtimmten Rechten Sitz und Stimme in der ſtädtiſchen Curie des Landtags erhielt) und Norden die wichtigſten. Oſtfrieslands Häfen haben keinen großen aus dem Innern Deutſchlands kommenden Strom, Oſtfrieslands Binnenverkehr iſt durch Zolllinien beſchränkt; deſſen ungeachtet beſchäftigte Oſtfrieslands Seeverkehr, der ſich beſonders ſeit der franzöſiſchen Revolution hob, im Jahre 1838 402 mit Flaggennummern und Seepäſſen verſehene Fahrzeuge. — Im Innern des Landes ſind die Torfgräbereien, die faſt dem zehnten Theile der Bevölkerung Beſchäftigung geben, wichtig, beſonders die Fehncolonieen, deren Bevölkerung und Wohlſtand von Jahr zu Jahr ſteigt. Auf beſonders angelegten Canälen wird der Torf verfahren.

Die Provinzialſtände beſtehen aus der Ritterſchaft (zehn Rittergütern), die zwei Deputirte zu den jährlichen Verſammlungen ſendet, aus den Städten und aus dem Bauernſtande; jede Stadt ſchickt einen Deputirten, jedes der zwölf Aemter einen jährlich neu gewählten Deputirten zum Landtage. Der engere Ausſchuß der Stände, das landſchaftliche Adminiſtrationscollegium, aus zwei Gliedern der Ritterſchaft, drei Städten und drei Deputirten des Bauernſtandes nebſt einem Syndicus und Rendanten beſtehend, verwaltet das Privatvermögen der Provinz (Einkünfte von eingedeichten Ländereien, Poldern), vertritt die Stände im Allgemeinen und bereitet alle Gegenſtände zu den Landtagen und Landrechnungsverſammlungen vor. Zur Abnahme der Landrechnungen, zur Ordnung aller provinziellen Abgaben und Leiſtungen, aller Provinzialgeſetze verſammeln ſich die Stände jährlich auf dem landſchaftlichen Hauſe zu Aurich, woſelbſt auch wenigſtens alle drei Jahre auf Ausſchreiben des Landesherrn ein Landtag gehalten wird. Wegen der Beſchränkung des Wirkungskreiſes der Stände im Jahr 1818 ſchweben unerledigte Beſchwerden, indem man alle ältere Freiheiten und Privilegien zurückverlangt; weshalb man gegen das Staatsgrundgeſetz ſo wie ſpäter gegen das Königsgeſetz proteſtirte.

Dem Proceßverfahren liegt das allgemeine preußiſche Landrecht und die preußiſche Gerichtsordnung zu Grunde. Die oberſte Juſtizbehörde iſt die Juſtizcanzlei in Aurich, der durch Reſcript vom 14. Januar 1818 die Cenſur der in der Provinz zum Drucke beſtimmten ſchönwiſſenſchaftlichen Werke übertragen iſt, „nach Anleitung des für Oſtfriesland noch geltenden königlich preußiſchen Cenſuredicts von 1788 §. III."

An dem Rande des Meeres ſaßen die Frieſen, ein Volk, das nur Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger kannte. Im ſiebenten Jahrhunderte wurde Friesland von den fränkiſchen Königen unterworfen, jedoch nach eigenen Geſetzen regiert. Karl der Große ſetzte den Frieſen Grafen, unter denen vom Volke erwählte Richter ſtanden. In Weſtfriesland wurden gegen Anfang des zehnten Jahrhunderts die Grafen von Holland mächtig, die Weſtfriesland, Erbfriesland an ihre Nachkommen vererbten. Das freie Friesland zwiſchen der Zuiderſee blieb eine beſondere, zu dem deutſchen Reiche gehörende Provinz, die durch den verſchiedenen Gauen vom Kaiſer geſetzte Grafen verwaltet wurde. Indeß die Anſtellung der Grafen in dem entlegenen Oſtfriesland wurde oft verſäumt und unterblieb zuletzt völlig, weshald ſich Volksfreiheit hier erhielt; denn nun beruhte die geſetzgebende und vollführende Gewalt lediglich beim Volke. Frieslands ſieben Seelande traten zum Schutze gegen auswärtige Gewalt, gegen die Landungen der Normänner, gegen benachbarte Biſchöfe und Grafen, die ſich erblich gemacht, in ein Bündniß zuſam-

3) v. Reden, Statiſtik des Königreichs Hannover. II. 196.

men. Sie bildeten einen Staat, der durch die ſchon in der Mitte des eilften Jahrhunderts auf einem Hügel unter Eichen zu Upſtalsboom im Brockmerlande gehaltenen Landtage verbunden war. Bis ins vierzehnte Jahrhundert dauerten dieſe durch innere Unruhen oft unterbrochenen Landtage. Auf den Landtagen erſchienen aus allen Seelanden Abgeordnete des Volks, um über Krieg und Frieden, Erhaltung der inneren Ruhe zu verhandeln, Streitigkeiten zu entſcheiden, allgemeine Geſetze zu beſchließen. Außer dieſen allgemeinen Geſetzen regierte ſich jede Landſchaft nach beſonderen, ſelbſtgegebenen Volkswillküren, die vom Volke aus eigener Machtvollkommenheit ertheilt wurden (plebiscita); jede Landſchaft hatte eine unabhängige, ſelbſtſtändige Verfaſſung. Die Volksfreiheit der Frieſen leuchtet beſonders aus den Willküren der Brockmänner, eines frieſiſchen Volkes im Amte Aurich des heutigen Oſtfrieslands, hervor [4]. In denſelben wird feſtgeſetzt (§. 159): daß keine Burgen und Mauern und kein hohes Steinhaus, als gemeiner Freiheit gefährlich, im Lande ſein ſollen. Brockmerland gab weder dem Kaiſer, noch dem Reiche, noch ſonſt Jemandem eine Abgabe; die Strafgelder, die den kaiſerlichen Grafen früher anheim fielen, wurden zur Gemeindecaſſe eingezogen; den Geiſtlichen wurden weder Zehnten noch Erſtlinge entrichtet. Es war feſtgeſetzt (§. 177): „Der Prieſter ſoll keine weltlichen Dinge pflegen, ſondern ſeines Amtes warten, wozu er geweiht iſt." Brockmerland war in vier Viertel getheilt. Jedes Viertel hat ſeine beſonderen, von jeder Bauerſchaft ſelbſt aus den Angeſeſſenen alljährlich gewählten Richter, die von den Talemännern, halbjährig vom Volke ernannten Volksſprechern, überwacht und bei Ueberſchreiten ihrer Pflicht von dieſen zur Verantwortung gezogen wurden. Die Talemänner ſtanden unter der gemeinen Volksverſammlung. Richter und Talemänner waren angewieſen, ſich genau nach den Willküren zu richten, Pflichtwidrigkeiten wurden mit Amtsentſetzung, mit Brüchen, mit Verbrennung des Wohnhauſes beſtraft. Die Beſtimmung, daß kein feſtes Haus im Lande ſein ſolle, beweiſt uns, daß die Brockmer bei Abfaſſung der Küren noch keinen Häuptling gewählt hatten (der erſte Häuptling des Brockmerlandes kommt um 1340 vor), wie denn die Frieſen überhaupt keinen Adel kannten. Die z. B. in dem Geſetzbuche der Rüſtringer, im Aſegabuch [5], vorkommenden ethelingen waren ein Amts- oder Gutsadel aus der Claſſe der frilingon, der Freigeborenen, die auch Eigenerben genannt werden und in den Volksverſammlungen eine wichtige Stimme führten. Die Edelingen mit der Gemeinde entwarfen 1312 das Emſiger Landrecht. Der Amtsadel erloſch mit dem Tode des Beſitzers, und der Gutsadel haftete nur auf den Beſitzern der Ländereien. Erſt im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte fingen die älteren und jüngeren Söhne, nach dem Beiſpiele der deutſchen Vaſallen, an, ſich von dem väterlichen Gute zu ſchreiben, wodurch denn adelige Geſchlechtsnamen und der Adel auch in Friesland aufkam [6]. Die Landtage zu Upſtalsboom, die alljährlich am Dienstage der Pfingſtwoche gehalten werden ſollten, zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit und Freiheit, die Geſchworenen von Upſtalsboom (jurati de Upstalsboome) verloren wie die Richter und Grietmänner der einzelnen Gauen allmälig ihr Anſehen; ſie beſaßen nicht mehr Macht genug, ihre Ausſprüche zu vollſtrecken. Einzelne Eingeſeſſene erwarben ſich Macht, Anſehen und Anhang in den unruhigen Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts, erhoben ſich zu Häuptlingen (haudlinghon) oder wurden zu Häuptlingen gewählt; minder Mächtige gaben ſich in den Schutz derſelben, halfen beim Bau der Burgen, denn was früher der Freiheit gefährlich ſchien, wurde nöthig zur Erhaltung der Freiheit. Einige Häuptlinge beſaßen die Burgen eigenthümlich, andere waren nur vom Volke, das ſie erbauet, damit belehnt. Das Volk bewahrte ſich überhaupt ſeine Freiheit, denn der Häuptling durfte ohne Bewilligung der Gemeinheit (der meene Meete) keine Fehde anfangen, ohne ihre Zuſtimmung keinen Frieden ſchließen. Alle wichtige Handlungen, beſonders Bündniſſe, wurden von den Häuptlingen und der „meene Meete" gemeinſchaftlich abgeſchloſſen. Die Häuptlinge waren die Erſten des Volks.

---

4) Willküren der Brockmänner. Herausgegeben von Wiarda. Berlin 1820.
5) Aſegabuch, ein altfrieſiſches Geſetzbuch. Herausgegeben von Wiarda. Berlin 1805.
6) Wiarda a. a. O. S. 51.

In Urkunden heißt es immer: „wy hoveiinge, rechters en meene meente" oder „wy inwoners, huisiinge und hovetlinge", und als ſich ein Prälatenſtand gebildet: „wy prelaten, gemeene hoefftiinge, en gemeene meente" (Urkunde von 1473). So bildete ſich die frieſiſche Landſchaft allmälig die drei Stände: die Geiſtlichkeit, die Häuptlinge (die ſpätere Ritterſchaft) und der Hausmannsſtand (Bauernſtand). — Einzelne Häuptlinge ſtrebten nach größerer Macht. Durch Reichthum, Kriegskunde und Tapferkeit ragte der Häuptling von Leer Fucko Uckena hervor. Man fürchtete für die Freiheit. Gegen ihn verbanden ſich (10. November 1430) unter Enno, Häuptling von Greetſyhl, mehrere Häuptlinge und die Gemeinheit (meene meente) von Ueberlinger=, Moormer=, Norder=, Auricher= und Brockmerland (ſie nannten ſich Bundesgenoſſen der Freiheit) dahin: daß ſie frei und frieſiſch ſein, bei ihren Freiheiten bleiben wollten, Schlöſſer und Burgen zu ſchleifen, ſobald ſie der Freiheit gefährlich; keine Dienſtbarkeit zu dulden und alle deutſche Herren aus dem Lande zu halten. Edzard Cirkſena, des Enno Sohn, wurde zum Obriſten erwählt. Der Bund der Freiheit wurde durch Beitritt Anderer mächtiger. Fucko Uckena's Macht wurde gebrochen. Nach dem Tode Edzard's (1441) wählten Prälaten, Häuptlinge und gemeene Meete zwiſchen Ems und Jade zum Häuptlinge von Emden, Aurich, Norden und Leer deſſen Bruder Ulrich Cirkſena, durch Geſtalt, freundlich einnehmendes Weſen, Beredtheit, noch mehr durch allbekannte Tapferkeit und Gerechtigkeit allgemein beliebt. Als nun große Zwietracht unter den Häuptlingen lange Zeit gedauert, haben Prälaten, Häuptlinge und die vorzüglichſten Eigenerben (treflyckste Egenerveden) gerathſchlagt, daß es beſſer wäre, daß man Einen, der Aller Obrigkeit wäre, erwähle, haben einträchtig mit einander geſtimmt und Junker Ulrich mit der Bedingung angenommen, daß er Jeden, weß Standes er ſei, bei ſeinen Privilegien und Gerechtigkeiten laſſe, was er in Gegenwart von Prälaten, Häuptlingen und Eigenerben gelobt und zugeſagt[7]). So war Ulrich Cirkſena von Greetſyhl im Jahre 1453 zum Häuptlinge von ganz Oſtfriesland erwählt, worauf er dem Kaiſer Oſtfriesland zu Lehen auftrug. Der Kaiſer erhob im Jahre 1454 Ulrich in den Reichsgrafenſtand und Oſtfriesland zu einer Grafſchaft des deutſchen Reichs und belehnte den Grafen Ulrich und ſeine Erben mit derſelben. Indeß hielt der neugeſchaffene Graf nicht für rathſam, dieſen Lehensbrief ſo wie ſeine neue Würde ſofort bekannt zu machen; Auswärtige und Einheimiſche nannten ihn nach wie vor Junker Ulrich; ſo noch in einer Urkunde von 1463 „Junker Ulrich von Grütſyhl, in Oſtfreeslandt Hovetlinck, nu Ridder und Grave"[8]), nachdem er nehmlich in demſelben Jahre noch wegen ſeiner eigenthümlichen Beſitzung, „Wohnung und Weſen genannt Norden" zum Grafen von Norden erhoben war, um die Oſtfrieſen an den Titel und die Würde eines Grafen zu gewöhnen, und erſt im folgenden Jahre (1464) wurde er öffentlich, wie es ſcheint ohne Widerſpruch, mit Oſtfriesland belehnt.

Graf Edzard I., der Große, ließ im Jahre 1515 das oſtfrieſiſche Landrecht ausarbeiten und führte mit Bewilligung der deswegen zu Aurich verſammelten Stände die Primogenitur ein. Durch ſein Beiſpiel aufgemuntert, fanden ſchon ſeit 1519 die Lehren der Reformatoren in Oſtfriesland Eingang. Seine Nachfolger ſtrebten nach Vergrößerung ihrer Macht, die Stände nach Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte, wodurch Reibungen und vielfache Streitigkeiten entſtanden, die durch Accorde beſeitigt wurden. Nach Einführung der Reformation und Säcularisation der Klöſter durch Edzard's Nachfolger verſchwand der Stand der Prälaten. Ritterſchaft und gemeine Stände (Gemeinen, Landſchaft, Hausleute), Letztere wie vor Alters durch Deputirte vertreten, bildeten die oſtfrieſiſchen Stände. Die Städte, beſonders Emden, blühten empor und ſonderten ſich von der Gemeinheit, wodurch wieder drei Stände hergeſtellt wurden. — Die Brüder Graf

---

7) Beninga, Hiſtorie von Oſtfrieslant.

8) Beninga, Hiſtorie von Oſtfrieslant in „Matthaei vetera aeva analecta. IV. 328.

Edzard und Johann regierten gemeinſchaftlich; zwiſchen Beiden entſtanden Streitigkeiten, in welche die Stände verwickelt wurden; Religionsſtreitigkeiten vermehrten die Verwirrung; Graf Johann unterſtützte die Reformirten, Graf Edzard die Lutheraner. Die Rechtspflege verfiel unter der Doppelregierung. Auf dem Landtage von 1577 reichten die Stände ihre Beſchwerden (gravamina) ein; den erbetenen Geldbeitrag bewilligten die Stände unter der Bedingung, daß dieſe Contribution nicht als Pflicht, ſondern aus freiem Willen geſchehe, daß der Beitrag als ein Geſchenk keine Folgerungen nach ſich ziehe, und daß die Grafen ſich verpflichteten, baldmöglichſt ihre Beſchwerden abzuſtellen; womit ſich die Grafen einverſtanden erklärten und Abſtellung der Beſchwerden verſprachen. Im folgenden Jahre (1578) trug der Kaiſer den geſammten Ständen auf, die ſtreitenden Brüder zu vergleichen, weswegen zu Emden ein Landtag gehalten wurde. Die desfallſigen Protokolle haben Adel, Deputirte der Städte und des Hausmannsſtandes unterſchrieben. Der Streit wurde erſt im Jahre 1589 durch ein kaiſerliches Decret entſchieden; in demſelben wurde den Ständen das Steuerbewilligungsrecht zugeſtanden; das Ausſchreiben eines Landtags ſollte auf Anhalten der Stände nicht verweigert werden. Durch einen Reichshofrathsbeſchluß vom Jahre 1597 wurde dieſes wiederholt: der Graf wurde angewieſen, auf Anhalten der Stände einen Landtag auszuſchreiben, entgegengeſetzten Falls blieb den Ständen freigeſtellt, wie vor Alters ſich ungerufen zu verſammeln und ihre Beſchlüſſe an den Kaiſer zu ſenden.

Beim Regierungsantritte des Grafen Enno III. 1599 trugen die Landſtände auf einen allgemeinen Landtag zur Ausgleichung aller Mishelligkeiten an. An dem nach Emden ausgeſchriebenen Landtage reichten die Landſtände eine 19 Bogen ſtarke Beſchwerdeſchrift ein, in der ſie Abdankung der gräflichen Truppen verlangten und das Fundament der Erbfolge nicht in die Erſtgeburt, ſondern in die Wahl und Bewilligung der Stände ſetzten, wobei ſie ſich darauf bezogen, daß ſich Graf Edzard II. in den brüderlichen Streitigkeiten ſelbſt an die Stände gewandt habe. Sie erklärten, daß ihnen Graf Enno unter den Brüdern der liebſte ſei, indeß für die Folge wollten ſie ſich das Urtheil, ob der älteſte Graf zur Regierung geſchickt ſei oder nicht, vorbehalten. Jeder Stand, Ritterſchaft, Städte, Bauernſtand, brachte außer den allgemeinen Beſchwerden noch beſondere vor. Ein Vergleich, „oſtfrieſiſche Concordate" genannt, kam zu Stande, deſſen Ausfertigung über den Ausdruck „erkorner Graf", wie die Stände verlangten, oder „geborner" beinahe geſcheitert wäre. Als Fundamentalgeſetz der oſtfrieſiſchen Verfaſſung wurde angenommen, daß der Graf ſich keiner ungebundenen Macht über die getreuen Stände und Unterthanen anmaßen ſollte, die Stände ſollten indeß ihre Privilegien, Freiheiten und altes Herkommen nicht ſo weit ausdehnen, daß dadurch der Gehorſam gänzlich aufgehoben werde. Hinſichts der Religion ſolle jede Gemeinde bei ihrer Meinung gelaſſen werden. Der Ritterſchaft wurde das jus patronatus überlaſſen, den Städten und Landgemeinden die Wahl ihrer Prediger und Schulmeiſter[9]); die Prediger mit Vorbehalt der gräflichen Confirmation; bei Küſter=, Kirch= und Armenvogtſtellen ſollte dieſe nicht nachgeſucht werden. Freier Fiſchfang und freies Vogelſchießen wird den Bauern zugeſtanden. Der Graf erklärte, vor dem Hofgerichte in dinglichen und perſönlichen Sachen Recht ſtehen zu wollen, wogegen die Stände verſprachen, den Grafen nirgends anders als beim Hofgerichte in erſter Inſtanz zu belangen. Auf Landtagen ſollte Alles durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen werden. Ein engerer Ausſchuß ſei anzuordnen, der in geringfügigen Dingen oder bei ſchleunig abzumachenden Vorfällen die Stände repräſentiren ſollte. Ein ſtändiſches Steuercollegium, aus 6 Perſonen beſtehend, aus jedem Stande zwei, dem der Graf einen ſeiner Räthe beiordnen ſollte, wurde niedergeſetzt zur Verwaltung der Steuergelder, ein anderer ſtändiſcher Ausſchuß ſollte die dem Lande zuträglichſte Schätzungsart ausfindig machen und mit dem Grafen reguliren. Zur Abtragung der Schulden bewilligten die Stände dem Grafen 100,000 Thaler. Der Vertrag, der von allen drei Ständen unterſchrieben wurde, entſprach keinesweges den

9) In Folge dieſer Beſtimmung haben noch heute die Stadt= und Landgemeinden in Oſtfriesland, mit geringer Ausnahme, das Wahlrecht der Pfarrer.

Wünſchen der Stände, am Wenigſten gefiel er der Stadt Emden, „weil dem Grafen aus Liebe zum Frieden weit mehr eingeräumt worden, als ſeinen Vorfahren je verſtattet war.“ Bald entſtanden neue Mishelligkeiten mit der Stadt Emden, die 1603 im haagiſchen Accord beſeitigt wurden, worin dem Magiſtrate der Stadt Emden die Anordnung der Schatzungen und Collecten zum Behufe der Fortification und der anderen Stadtlaſten verblied. Mit Bewilligung der Stände ſollte auf dem nächſten Landtage eine gewiſſe Quote feſtgeſetzt werden, welche die Stadt zu allgemeinen Landescontributionen beizutragen habe. Außerdem wurde feſtgeſetzt, daß die Landtage nicht auf befeſtigten Häuſern zu halten; wenn der Graf auf Anhalten der Stände oder nur eines Standes binnen Monatsfriſt den Landtag nicht ausſchreiben ſollte, ſeien die Stände befugt, ſelbſt zuſammenzutreten und in den allgemeine Landeswohlfahrt betreffenden Sachen einen feſten Schluß zu faſſen. Emden wurde überlaſſen, auf Koſten der Stadt und des Landes eine Garniſon von 6—700 Mann einzunehmen. Doch auf einem im Mai gehaltenen Landtage waren weder die Ritterſchaft, noch die übrigen Städte, noch die Bürgerſchaft der Stadt Emden, noch der Bauernſtand geneigt, dieſen Vergleich anzunehmen. Alle weigerten ſich, zur Unterhaltung der Emdener Garniſon beizutragen; erſt im November auf dem Landtage zu Norden wurde er unterſchrieben.

Neue Irrungen führten 1611 den oſterhuſiſchen Vergleich herbei, nächſt den oſtfrieſiſchen Concordaten eins der Fundamentalgeſetze der oſtfrieſiſchen Staatsverfaſſung bis zum Jahre 1806. Nach dieſem Vergleiche ſollen Hofgerichtsbeamte nicht zugleich in gräflichen Dienſten ſtehen, der Graf verſpricht, bei Executionen die ſtarke Hand zu bieten und genehmigt, daß die zu ſeinem Nachtheile geſprochenen Sentenzen nach der Hofgerichtsordnung zur Execution gebracht werden. Falls der Graf, wenn er dreimal darum angeſprochen, zur Execution nicht behilflich, ſo ſteht dem Hofgerichte frei, die Landesſtände aufzurufen. Von Deichlaſten ſoll Niemand befreit ſein, ohne Zuſtimmung der Stände ſoll der Graf keine Indulten ertheilen. Droſten, Amtleute und Commandanten der Feſtungen ſollen in Gegenwart zweier oder dreier Deputirten aus dem Amte, worüber ſie beſtellt ſind, auf die Landesaccorde ſchwören. Den Gemeinden, welche bisher oder noch vor 30 Jahren ihre Deich- und Syhlrichter, Schüttmeiſter, Hauptleute, Fähnriche gewählt haben, bleibt dieſes Wahlrecht. Den Magiſtraten zu Emden und Norden verbleidt das Recht, Seepäſſe zu ertheilen; zur Beförderung des Seehandels verpflichtet ſich der Graf, auf ſeine Koſten mit Spanien, Polen, Schweden und Brabant zu unterhandeln. Außerdem wurden viele Beſtimmungen über die Stadtverwaltung getroffen. Die Bürger wurden von allen Hofdienſten befreit [10]). Dem dritten Stande wurde unter Anderem zugeſichert: Niemand ſoll an dem Gebrauche ſeines eigenen Gehölzes geſtört werden.

Hierauf Streitigkeiten der Stände unter ſich. Die Stadt Emden trennt ſich von den Ständen, dann Union der Ritterſchaft und der Stadt Emden, die, da der Graf nicht zu bewegen war, nach dem Artikel 13 des haagiſchen Vergleiches 1618 einen Landtag nach Emden ausſchreiben, „dieweil S. G. auf unſer Anhalten ſolchen nöthigen und nützlichen Landtag noch nicht ausgeſchrieben, ſo haben wir nicht unterlaſſen können, einen ſolchen auszuſchreiben.“ Der Graf proteſtirte dagegen; indeß wurde der Landtag wirklich eröffnet, von den beiden Städten Aurich und Norden nicht beſchickt, wohl aber erſchienen einige Deputirte des Bauernſtandes. Ungeachtet der gräflichen Proteſtationen wurde der Landtag fortgeſetzt; zwiſchen der Ritterſchaft, der Stadt Emden und dem Bauernſtande herrſchte eine ſolche Einigkeit, daß binnen vier Tagen ein weitläufiger Landtagsſchluß zu Stande gebracht war, worin unter Anderem feſtgeſetzt wurde (wie ſchon früher), daß Hofrichter und Aſſeſſoren keine anderen Bedienungen haben ſollten, daß dem Grafen nicht das Recht zuſtände, über die Urſachen eines begehrten Landtages zu urtheilen, daß der gräfliche Landtagsabſchied dem ſtändiſchen Landtagsſchluſſe ganz entſprechen ſolle, daß alle gräfliche Beamte und Räthe auf die Landesverträge zu verpflichten ſeien, daß Perſonen in gräflichen Dienſten von den Landtagen auszuſchließen, daß die Vota des dritten Standes nicht

10) Schon 1598 hatte die Bürgerſchaft von Aurich ſich beſchwerend an den Grafen Edzard gewandt: „Demnach ſolche Laſt des Brieftragens uns als Eſel allein auf den Hals geſchoben wird, ſo bitten und begehren wir, daß ſolches uns möge abgeladen werden.“

nach Häuptern, ſondern nach Gemeinden und Kirchſpielen aufzunehmen, daß eine Correctur des Landrechts vorzunehmen, daß die eingezogenen Kloſtergüter bei den Schatzungen mit in Anſchlag zu bringen, davon Deich- und Syhllaſten zu bezahlen. Hierauf ſchrieb der Graf einen Landtag nach Norden aus, wo ſich die Städte Norden und Aurich und die in großer Zahl verſammelten Deputirten des Bauernſtandes verbanden, einander wider alle Eingriffe der Ritterſchaft und der Stadt Emden in ihre Gerechtſame mit Gut und Blut beizuſtehen, indem ſich namentlich der Bauernſtand über Gebühr belaſtet fand und verlangte, daß die Stadt Emden mit Abſchaffung der ſechſten Quote zu der Uebernahme der Landeslaſten herangezogen werde. — So waren die Stände in zwei Factionen geſchieden. Der Graf, in der Hoffnung, die Stadt Emden für ſich zu gewinnen, ging ſelbſt dahin; dort beſchloß man den Grafen zu arretiren: „Mit Bitte, Ihro Gnaden wollen gnädiglich beileben, allhier ſo lange zu verharren, bis durch dero Präſenz alle Sachen in den vorigen ruhigen Stand geſetzt.“ Erſt im folgenden Jahre, auf Verwendung der Generalſtaaten, wurde der Graf in Freiheit geſetzt. Die Generalſtaaten verglichen die Streitenden 1620. In dieſem „ſtaatiſchen Vergleiche“ wurde abermals feſtgeſetzt, daß der Graf, auf Verlangen der Stände, nachdem ſie die Urſache angegeben (die landeshoheitlichen Rechte werden allmälig vermehrt), binnen Monatsfriſt einen Landtag ausſchreiben ſolle, ohne Zuthun der Stände ſolle der Graf nicht befugt ſein, das Hofgericht zu ändern, vor dem er, der Graf, ſelbſt zu Recht ſtehen wolle, das wider Uebertretungen der Landesverträge erkennen ſolle; auf den Landtagen ſollten freie Deliberationen nicht gehindert, ſtändiſche Reſolutionen nicht entkräftet werden, der Kanzler, die gräflichen Räthe und Beamten ſollten auf die Accorde verpflichtet werden, aber nicht landtagsfähig ſein. Die Emdener Garniſon ſchwur dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden, auch daß ſie ſich nicht ohne Zuſtimmung des Grafen, der Stände und der Stadt Emden außerhalb der Stadt gebrauchen laſſen wollte.

Die Streitigkeiten dauerten bis ins 18. Jahrhundert, wo unter Anderem 1725 in einer Deduction nachgewieſen wurde, daß nach früheren Vergleichen Niemand unter dem Vorwande eines angeſchuldigten Verbrechens, ſo lange er nicht überwieſen, vom Landtage ausgeſchloſſen werden dürfe. Anfangs waren die Generalſtaaten die Vermittler; dann wurde Oſtfriesland contra Oſtfriesland ſtehende Rubrik beim Reichshofrathe. — Die Mitwirkung der Stände bei allen allgemeinen Landesſachen, bei Steuern, von denen Niemand eximirt ſein ſollte, und Verwaltung der Landesmittel durch das ſtändiſche Adminiſtrationscollegium erhielt ſich in Oſtfriesland. Immer wurde der Grundſatz aufrecht erhalten, ohne ſtändiſchen Beitritt ſeien keine neuen Ordnungen und Geſetze zu machen oder alte abzuändern; ohne Zuthun, Rath und Zuſtimmung der Stände ſei für das gemeine Beſte Nichts zu unternehmen, ſollten keine Truppen außer den gewöhnlichen Beſatzungen geworben werden. Das Recht, einſeitig, ohne Theilnahme des Landesherrn, Verträge mit ausländiſchen Fürſten zu ſchließen, wurde den Ständen nicht zugeſtanden, aber von ihnen geübt. Gegen den Reichstagsabſchied von 1654, nach welchem „hinführo die Landſtände zu Beſetzung und Erhaltung der Feſtungen, Plätze, Garniſonen behülflichen Beitrag zu thun“, proteſtirte Oſtfriesland.

Indeß war Graf Enno Ludwig 1654 für ſeine Perſon in den Fürſtenſtand erhoben; die Würde ging nur an den Aelteſten über, und Oſtfriesland blieb eine Grafſchaft; erſt 1667 erhielt Oſtfriesland Sitz und Stimme im Reichsrathe auf der Fürſtenbank. — Die Kriege Ludwig's XIV. nöthigten das deutſche Reich zur Vermehrung der Kriegsmacht; in Oſtfriesland entſtanden über die Landesdefenſion Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und den Ständen, die ſich weigerten, dem kaiſerlichen Mandat, wonach ſie angewieſen wurden, hinlängliche Subſidien auszuſetzen, zu gehorchen, weil ſie fürchteten, daß die Miliz nicht ſowohl zur Vertheidigung der Gränzen als zur Vernichtung der Verträge gebraucht werden würde. Dem Kurfürſten von Brandenburg Friedrich Wilhelm wurde als weſtphäliſchem Kreisdirector übertragen, die Einigkeit in Oſtfriesland zu vermitteln. Der Kurfürſt, der in ſeinen Landen die Rechte und Privilegien der Stände mit gewaltiger Fauſt zertrümmerte, im brandenburgiſch-preußiſchen Staate die unumſchränkte fürſtliche Selbſtherrſchaft gründete, ſchloß 1682 mit den Ständen einen Ver-

gleich, worin er ihnen ſeinen kräftigen Schutz wider alle Eingriffe in ihre Rechte und Privilegien, die Fortdauer der Landesaccorde und Tractaten zuſicherte und ſich ihrer getreulich anzunehmen verſprach. Die Stände ſahen in dem Kurfürſten den Schützer ihrer ſchwankenden Rechte und Privilegien, der, wie er dem Kaiſer berichtete: „nöthig befunden, einige Mannſchaft nach Oſtfriesland zu transportiren, nachdem er vernommen, daß gar gefährliche Machinationen wider Oſtfriesland und die Stände obhanden ſeien und man ſich bemühe, beſagte Stände über den Haufen zu werfen.“ Der Kurfürſt ſchloß 1683 mit den oſtfrieſiſchen Ständen einen Handelsvertrag ab, nachdem er die brandenburgiſch-afrikaniſche Handelscompagnie nach Emden verlegt, verſuchte 1683, die Fürſtin-Vormünderin und die Stände zu vergleichen, und ſuchte die Anwartſchaft auf Oſtfriesland nach, die ſeinem Nachfolger, dem Kurfürſten Friedrich III., 1694 ertheilt wurde. Die Stände, denen er die mit ſeinem Vorfahren eingegangenen Tractaten beſtätigte, bewog er 1693 zu einem Vergleiche mit der Regierung.

Im 18. Jahrhunderte, unter Georg Albrecht's Regierung, brachen abermals Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen aus, die ſogar in offenen Bürgerkrieg ausarteten und deren gänzliche Beilegung erſt nach dem Ausſterben des fürſtlichen Hauſes erfolgte. Dem Fürſten wurde die verlangte Einſicht der Belege zu den unordentlich verwalteten Landesrechnungen, wiewohl er von ſeinen Domänen zu der Landescaſſe ſteuern mußte, verweigert, indem die Stände behaupteten, daß ihnen nach Receſſen und Verträgen die Dispoſition der Landesgelder allein überlaſſen ſei. Auf der anderen Seite war der Haupturheber dieſes Streites der regierende Kanzler Brenneiſen, der „Vicefürſt von Oſtfriesland“ genannt, deſſen Herrſchſucht, Stolz, Eigenſinn, Strenge, deſſen Regierungsgrundſätze (nach ſeiner eigenen Verſicherung aus der Bibel genommen, wo Rehabeam ſich vorgenommen, ſein Volk mit Scorpionen zu geißeln) die freiheitsſtolzen Oſtfrieſen, die er mit Gewalt zwingen wollte, zuerſt durch ſeine oſtfrieſiſche Hiſtorie und Landesverfaſſung (2 Bde. Fol. Aurich, 1720) aufregte. Er behauptete in dieſem Werke durch Verdrehungen, die Oſtfrieſen hätten keine von der deutſchen abweichende Verfaſſung, weswegen ihn der ſtändiſche Präſident auf dem Landtage 1721 öffentlich einen accordbrüchigen Mann nannte. Der Kanzler wirkte 1721 kaiſerliche Decrete gegen die Stände aus (das Staatslakaienthum reicht ſich zu allen Zeiten hilfreiche Hand gegen die Freiheit); die Stände wollten ſich den Decreten unterwerfen, inſofern ſie den Landesverträgen nicht widerſprächen, und erboten ſich zu einem Vergleiche. Preußens Vermittelung ward vom Kanzler nicht angenommen. Unbedingte Paritionsleiſtung der kaiſerlichen Decrete ward verlangt, wogegen die Stände eine accordmäßige, nicht aber eine reichsconſtitutionsmäßige Regierung verlangten. So entbrannte ein Federkrieg, der einen Bürgerkrieg zur Folge hatte. Den vom ſtändiſchen Adminiſtrationscollegio ausgeſchriebenen Steuern verſagte der Fürſt ſeine Approbation, ein doppelter Landtag ward ausgeſchrieben, vom Fürſten und vom Adminiſtrationscollegio. Wenige Deputirte fanden ſich auf dem fürſtlichen Landtage, ſie wurden „gehorſame Stände“ genannt, die anderen nannten ſich „rechtmäßige Stände.“ Das fürſtliche Miniſterium bemühte ſich durch Ueberredung, Drohung, Zwang die Eingeſeſſenen zur unbedingten Anerkennung der kaiſerlichen Decrete zu bewegen. Wiederholt erklärten die alten rechtmäßigen Stände, ſich den kaiſerlichen Decreten, inſofern ſie nicht wider die Landesverträge, zu unterwerfen; der Kaiſer befahl unbedingte Unterwerfung bei Verluſt aller Würden, Freiheiten und bei Strafe Leibes und Lebens[11]). Ein doppeltes Adminiſtrationscollegium entſtand, es kam zu Gefechten zwiſchen den fürſtlichen und ſtändiſchen Truppen. Die Generalſtaaten verwendeten ſich für die Stände. Die Eingeſeſſenen widerſetzten ſich in vielen Aemtern den kaiſerlichen Schatzungserhebern, die alten rechtmäßigen Stände, die als Renitenten vom

11) Auffallend iſt, daß der Reichshofrath zu derſelben Zeit, als er „unbedingte Paritionsleiſtung“ von den freien Oſtfrieſen, dieſe auch vom Herzoge von Mecklenburg verlangte, daß er zu gleicher Zeit die Anmaßungen und Eingriffe der oſtfrieſiſchen Regierung in die wohlbegründeten Rechte des Landes gegen die Stände und die Auflehnungen der mecklenburgiſchen Ritterſchaft gegen den Landesherrn unterſtützte.

Landtage ausgeſchloſſen, wurden vom Kaiſer für Rebellen erklärt. Die Eingeſeſſenen der „gehorſamen Aemter" wurden aufgeboten, aber mit den fürſtlichen Truppen in einem heftigen Gefechte von den ſtändiſchen geſchlagen. Nun offener Bürgerkrieg. In mehreren Aemtern verband man ſich 1726, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, ordnete allgemeine Bewaffnung an, „hoffend", wie man ſchrieb, „der große Gott werde uns weiter beiſtehen, daß wir uns für gewalttreibende Leute ſuchen zu decken und einen accordmäßigen Frieden zu haben." Beiträge zur Bewaffnung wurden ausgeſchrieben, Oberhäupter unter dem Namen Communherren gewählt, zur Bewaffnung aufgefordert, bei „Execution nach Bauernrecht." Die kaiſerlichen Decrete ſchienen den Oſtfrieſen das Grab der Freiheit, der Volksrechte, der Accorde. Ganz Europa war entnervt, der Freiheitsſtolz des deutſchen Volkes längſt gebrochen, nur in Oſtfriesland wurde für Freiheit und Recht noch im 18. Jahrhundert das Schwert geſchwungen. Die fürſtlichen Truppen wurden nach Aurich zurückgedrängt; triumphirend, mit grünen Zweigen von Buchsbaum auf dem Hute, zogen die ſtändiſchen in das von den fürſtlichen geräumte Norden ein. Alle Aemter bis auf Friedeburg und Aurich vereinigten ſich mit den alten Ständen, mit den Communherren, die „ſich vereinbaret, der Freiheit des Vaterlandes mit gemeinſamen Kräften vorzuſtehen." Die alten Stände hatten die Oberhand. Allgemein war der Wunſch nach einem Landtage, die Ritterſchaft, die Städte, der Bauernſtand (durch eine von ungefähr 800 Perſonen unterſchriebene Vollmacht) reichten Geſuche um Eröffnung eines Landtages ein, der abgeſchlagen wurde. Der Fürſt beſtand auf Vollziehung der kaiſerlichen Decrete. Es herrſchte völlige Anarchie im Lande. Die Renitenten erlitten wegen Uneinigkeit der Führer und Unordnung im Heere einige Niederlagen durch die fürſtlichen Truppen, die das ganze Land bis auf Emden unterwarfen. Die alten Stände, nachdem eine kaiſerliche Amneſtie erfolgt, unterwarfen ſich 1727 den kaiſerlichen Decreten unbedingt. Nun herrſchte völliger Miniſterialdeſpotismus in Oſtfriesland, Gewalt trat an die Stelle des Rechts und der Billigkeit. Nachdem Holland, England und Frankreich über die Wirren Oſtfrieslands unterhandelt, erfolgten für die Stände günſtigere kaiſerliche Reſolutionen, zum großen Misfallen des fürſtlichen Miniſteriums, deſſen Kanzler Brenneiſen gegen die Amneſtie und gegen die Erlaubniß, Beſchwerden einzubringen, proteſtirte[12]. Die Generalſtaaten wirkten 1732 eine kaiſerliche Reſolution aus, wonach die alten Stände (die noch immer von den „gehorſamen Ständen" getrennt waren) zu Genuß der Amneſtie gelangten, und bei Entſcheidung der Streitigkeiten die Landesverträge zu Grunde gelegt werden ſollten. Die „gehorſamen Stände" ſuchten unter Karl Edzard, dem letzten oſtfrieſiſchen Fürſten, den Vergleich mit den rechtmäßigen Ständen hinzuhalten, weil ſie Verluſt ihrer Aemter und wegen ſchlechter Wirthſchaft zur Rechenſchaft gezogen zu werden fürchteten.

Mit Karl Edzard erloſch 1744 das Fürſtenhaus; Friedrich II. von Preußen ergriff ſofort Beſitz; Emden huldigte Preußen, deſſen Bevollmächtigte einen allgemeinen freien Landtag ausſchrieben, wodurch die Scheidewand, die ſo viele Jahre zum Ruin des Landes gehorſame und gravaminirende Stände getrennt hatte, fiel. Ungemein zahlreich war die Verſammlung; die ganze Ritterſchaft, 15 Deputirte der Städte, 180 des Bauernſtandes erſchienen auf dem Landtage. Der Graf von Fridag, Häuptling von Gödens, bisher von den Landtagen ausgeſchloſſen, als Der, welcher immer für des Vaterlandes Freiheit geeifert, nahm nach altem Herkommen, als Aelteſter der Ritterſchaft, den Präſidentenſtuhl ein, ermahnte, alle Spaltungen und Irrungen zu vergeſſen und in brüderlicher Eintracht das Wohl des Vaterlandes zu beherzigen. Durch die kaiſerlichen Decrete war die Landesverfaſſung erſchüttert, der Ausgang der noch ſchwebenden Beſchwerden ungewiß. In der königlichen Landtagspropoſition wurde den Ständen ſammt und ſonders Schutz ihrer Privilegien und Rechte zugeſichert; was dawider vorgegangen, ſolle baldmöglichſt remedirt werden. Das landſchaftliche Adminiſtrationscollegium wurde von Neuem gewählt, der ritterſchaftliche Deputirte von dem Appelle, das Haupt der

12) Der Kanzler Brenneiſen war ein Mann ſeiner Zeit, der Zeit, wo die Herrſcherparole hieß: „Räſonnir' er nicht, er iſt mein Unterthan."

alten Stände, deshalb von der kaiſerlichen Amneſtie ausgeſchloſſen und für vogelfrei erklärt, trat wieder in daſſelbe ein. Mit dem Könige wurde ein beſonderer Vertrag geſchloſſen, wodurch die alten Verträge beſtätigt wurden und worin den Ständen (§. 2) freigeſtellt ward, zu Behauptung ihrer Rechte ſich unter einander zu verbinden und zu vereinigen. Was auf dem Landtage beſchloſſen worden, wird der König, inſofern es nicht wider die Landeshoheit, ohne die geringſte Aenderung confirmiren. Wiederholt wird: der Landtag ſoll auf einem unbefeſtigten Orte gehalten werden. Uneinigkeiten unter den Ständen ſollen gütlich oder durch das Hofgericht geſchlichtet werden. Die Einwilligung, Erhebung und Verwaltung der ſämmtlichen Landesmittel verbleibt den Ständen und dem Adminiſtrationscollegio derſelben. Mit Einquartierung und Werbung (wofür eine Geldſumme erlegt wurde) ſollte das Land verſchont bleiben. Später übertrugen die Stände dem Könige die Oberdirection über das landſchaftliche Caſſenweſen. — Das Juſtiz-, Polizei- und Steuerweſen ward unter preußiſcher Verwaltung verbeſſert, ein Pupillen- und Criminalcollegium angeordnet, eine Hypotheken-, Depoſital- und Criminalordnung, dann auch das preußiſche Landrecht eingeführt. Durch Beförderung des Handels, der Schifffahrt (Emden wurde für einen Freihafen erklärt), der Torfgräbereien hoben ſich Bevölkerung und Wohlſtand des Landes. Doch fanden ſich die Stände vielfach, auch durch Verweigerung nachgeſuchter Landtage, in ihren Rechten gekränkt, die dem Könige übertragene Oberdirection der Landesmittel wurde ein Palladium landesherrlicher Anforderungen. Nach dem Tilſiter Frieden ward Oſtfriesland mit Holland als Departement Oſtfriesland vereinigt, im Jahre 1810 dem franzöſiſchen Reiche als Departement der Oſt-Ems einverleibt. Oſtfrieslands Verfaſſung wurde völlig vernichtet. — Im November 1813 wurde Oſtfriesland von Preußen wieder in Beſitz genommen, von dem es am 15. December 1815 an Hannover übergeben wurde. An die Stelle der wiederhergeſtellten preußiſchen Verwaltungsformen trat 1817 eine hannöveriſche Landdroſtei und Juſtizkanzlei, mit Beibehaltung der preußiſchen Geſetzbücher und Einführung der hannöveriſchen directen und indirecten Steuern. Die Provinziallandſtände und das landſchaftliche Adminiſtrationscollegium wurden wiederhergeſtellt. Oſtfrieslands Geſchichte hat Wiarda ausführlich beſchrieben. W. Lüders.

Oſtindien. — I. Allgemeiner Ueberblick. Südaſien beſteht (wenn wir abſehen von dem mittägigen Arabien) aus zwei Halbinſeln von gewaltigem Umfange und einer unzähligen Menge großer und kleiner Inſeln. Wir begreifen dieſes ganze Gebiet unter dem gemeinſamen Namen Oſtindien; in den Schriften der Bewohner deſſelben findet ſich dagegen kein Ausdruck, der ethnographiſch, geographiſch oder politiſch alle Völker auch nur Vorderindiens (alſo Indiens im engeren Sinne) umfaßte; doch ſind die gewöhnlichſten Bezeichnungen dieſes Landes Gámbudvípa (Dſchambuinſel = nach einem Baume) oder Bharatas, Bharata-Khandá (Land des Bharatas, eines angeblichen alten Königs). Der Name Indien wird theils von Hindus, theils vom Fluſſe Indus abgeleitet. Noch weniger als die weſtliche Halbinſel führt die öſtliche bei den Eingeborenen einen gemeinſamen Namen. Am Allerwenigſten iſt ſolches aber bezüglich der Inſeln der Fall.

Umfang und Volkszahl vermögen nicht genau beſtimmt zu werden. Nach den wahrſcheinlichſten Berechnungen und Schätzungen hat:

Vorderindien etwa	65,000	geogr. Quadrm. u. 180—200	Mill. Bew.,
Hinterindien etwa	40,000	„ „ u. 25— 36	„ „
die Inſeln haben etwa	28,000	„ „ u. 24— 30	„ „
Zuſammen	133,000	geogr. Quadrm. u. 229—266	Mill. Bew.

So bildet denn Oſtindien nach Umfang und Volkszahl gleichſam einen Erdtheil für ſich allein. Es ſteht an Flächenraum Europa und Auſtralien nur ſehr wenig nach; es übertrifft aber an Volksmenge ſowohl Afrika als Amerika und Auſtralien, ja es übertrifft der Menſchenmaſſe nach dieſe drei Erdtheile zuſammengenommen Es begreift ſo verſchiedene Völker in ſich, als Europa nur immerhin enthält; und dieſes nach

den mannigfachſten Beziehungen, was Abſtammung, Sprachen *) und beſonders was Religionen betrifft. Die Natur ſelbſt hat nirgendwo größere und gewaltigere Varietäten vereinigt als hier. In Indien trifft man tiefes Flachland, Hochebenen und die gewaltigſten Berge auf der ganzen Erde. (Es iſt längſt erwieſen, daß der Dhawalagiri den Chimboraſſo an Höhe ungemein übertrifft.) Welchen Unterſchied bietet die Luftbeſchaffenheit in den Gegenden unter und in der unmittelbaren Nähe des Aequators und auf den mehr als 40 Grad von demſelben entfernten ſtets eisbedeckten Himalayagebirgen dar! — Von den früheſten Zeiten her iſt Indien nicht nur das Land der Gegenſätze, ſondern überhaupt das Land des Wunderbaren und Außerordentlichen. Dieſe unendlich weit ſich erſtreckenden Gegenden mit der gewaltigen Menge ihrer Bewohner, ihrem warmen Klima, ihrer üppigen Vegetation, ihrer Fülle köſtlichſter Producte, überhaupt ihrem ganzen natürlichen Reichthume — was würden ſie geworden ſein bei vernunftgemäßer, menſchenwürdiger Culturentwickelung; was können ſie noch jetzt werden, nachdem die Scheidewand niedergeriſſen, die ſie von der übrigen Welt trennte und gleichſam eine kleine Welt für ſich allein zu bilden zwang; — was können ſie werden, nachdem ſie nunmehr endlich der allgemeinen Cultur erſchloſſen ſind! Indien und China, dieſe beiden an einander gränzenden bevölkertſten Länder der Welt — dieſe Länder, die wohl volle zwei Drittheile aller Menſchen auf der ganzen Erde in ſich vereinigen — was werden ſie in noch einigen Jahrhunderten geworden ſein!

II. Die Bevölkerung, ſodann die gegenwärtigen politiſchen Verhältniſſe Vorderindiens im Allgemeinen. Vorderindien iſt nicht nur materiell betrachtet der größte und weitaus der bevölkertſte Theil Indiens, ſondern es iſt auch in jeder anderen Beziehung unvergleichbar der wichtigſte. Von ihm ging die geſammte indiſche Cultur aus, in ihm iſt es auch, wo der Sieg wahrer Civiliſation über das hemmende und Menſchen entwürdigende Hinduthum erkämpft werden mußte und es heute noch werden muß.

Vorderindien, auch Hindoſtan oder die Halbinſel dieſſeits des Ganges genannt, theilt man in geographiſcher Hinſicht gewöhnlich in zwei, dem Umfange nach ziemlich gleiche Hälften: das ſüdliche Dreieck wird das Dekan, das nördliche Dreieck dagegen das eigentliche Hindoſtan (oder Hinduſtan) genannt.

Den Volksſtämmen nach beſteht die Bevölkerung Vorderindiens aus folgenden Haupttheilen: 1) Hindus (bei Weitem die Mehrzahl; zu ihnen kann man wohl auch die nomadiſirend umherziehenden Zigeuner rechnen); 2) Afghanen; 3) Mongolen; 4) Parſen; 5) Sikhs oder Seikhs; 6) andere Aſiaten (Perſer, Armenier, Türken, Araber, Chineſen, Tibetaner); 7) ſchwarze und weiße Juden (jene ſind, wie behauptet wird, die Nachkommen von zum Judenthume bekehrten Negerſklaven); 8) Habeſſinier (Afrikaner); 9) Europäer; 10) Tſchitſchis (Nachkommen von Europäern und Indianerinnen).

Den Religionen nach enthält Vorderindien mindeſtens 150 Millionen Bekenner der Bramalehre; 16—20 Mill. Mohamedaner; 4½ Millionen Sikhs; 50,000, nach Anderen 500,000 Buddhiſten (die Buddhalehre entſtand ohne Zweifel in Vorderindien, iſt aber durch das Bramathum daſelbſt in den meiſten Gegenden gänzlich vernichtet worden, wogegen ſie in anderen Theilen Indiens und in China und Japan eine ungeheuere Menge von Bekennern zählt; man nimmt deren im Ganzen zwiſchen zweihundert und vierthalbhundert Millionen an); 100 bis 200,000 Parſen; 150,000 Juden; endlich gegen anderthalb Millionen Chriſten, nehmlich: 50,000 Thomaschriſten, 50,000 Armenier, 200,000 Jacobiten (Syrier), 50,000 Lutheraner und Reformirte, 500,000 Episkopalen und Presbyterianer und 600,000 Katholiken.

Die ſocialen Zuſtände der Hindus haben wir bereits in dem Artikel „Bramanen" (im 2. Bande des Staats-Lexikons) ziemlich umſtändlich geſchildert. Wir

*) Auf der allerdings ungeheuer großen Inſel Borneo allein werden gegen hundert — wenn auch nicht ganz verſchiedene Sprachen, doch — ganz verſchiedene Mundarten geredet.

müſſen um ſo mehr darauf verweiſen, als ohne Kenntniß der desfallſigen Verhältniſſe (namentlich der wichtigſten der in das Leben eingreifenden religiöſen Vorſchriften, des Kaſtenunterſchieds u. ſ. w.) eine richtige Beurtheilung der indiſchen Zuſtände völlig unmöglich iſt. Zur Ergänzung jener Abhandlung fügen wir hier nur noch einige wenige Andeutungen bei:

Die indiſchen Geſetze enthalten nirgendwo eine Strafbeſtimmung gegen Verbrechen, welche wider Parias verübt wurden. Die Parias ſind es aber leider nicht allein, gegen welche die höhnendſte Entwürdigung des Menſchen begangen wird; viele andere Stämme werden auf ähnliche und ſelbſt noch ärgere Weiſe mishandelt. So leben z. B. in den Wäldern von Malabar die Puleah's oder Puliah's, die ſich zu einer wahrhaft thieriſchen Exiſtenz verdammt ſehen. Es iſt ihnen nicht einmal erlaubt, in Hütten zu wohnen. Sie bauen ſich eine Art Neſter auf dicken Bäumen. Auf den Heerſtraßen dürfen ſie ſich nicht blicken laſſen. Bemerken ſie Jemanden, ſo müſſen ſie ſich durch ein eigenthümliches Geſchrei ankündigen! (S. Dubois, moeurs, institutions, cérémonies des peuples de l'Inde.)

Die Parias und die ungefähr eben ſo wie ſie verachtete Claſſe der Chakilys (Schuhflicker) ſollen aber zuſammen den vierten Theil der Geſammtbevölkerung Vorderindiens bilden. Ihre Behandlungsweiſe wird, wie man mehr nach Norden kommt, wo der Mohamedanismus eingewirkt hat, etwas minder barbariſch, bleibt indeß auch hier noch wahrhaft empörend. Jene ungeheuere Menſchenmaſſe von 40—50 Millionen iſt aber in Folge der in ihnen unerſchütterlich feſt begründeten religiöſen Vorurtheile und Täuſchungen ſo tief geſunken, daß die ganze Geſchichte auch nicht von einem einzigen Verſuche erzählt, den ſie gewagt hätten, um ihr ſchmachvolles Loos zu verbeſſern, ihre Feſſeln zu zerreißen und zurückzufordern jene ewigen Urrechte des Menſchen, „die droben hangen unveräußerlich".

Einen weiteren Beweis der Verwerflichkeit — oder wenn man will: der Entartung — des Bramathums geben die Thugs, jene furchtbaren und zahlreichen Raubmörderſtämme, deren ſchreckliches Treiben unverkennbar mit dem religiöſen Cultus zuſammenhängt.

Man muß das Hinduthum in ſeinen ſocialen Wirkungen erforſchen, muß nicht blind ſein gegen die zahlloſen, ans Unglaubliche gränzenden Abſcheulichkeiten, die es hervorgebracht hat — um die durch die Vertilgung dieſer Zuſtände der ganzen Menſchheit erwieſen werdende hohe Wohlthat in deren vollem Umfange zu würdigen.

Was die politiſche Eintheilung Vorderindiens in verſchiedene Staaten betrifft, ſo ergiebt ſich nach den wahrſcheinlichſten Berechnungen folgendes Reſultat:

1) Die unmittelbaren Beſitzungen der engliſch-oſtindiſchen Compagnie zerfallen in die vier Präſidentſchaften:

Bengalen mit	40	Mill. Einwohn.,
Agra (eigentlich Vicepräſidentſchaft, früher zum vorigen gehörend) mit	50	= =
Madras mit	15	= =
Bombay mit	7	= =
Zuſammen	112	Mill. Einwohn.

Hierzu kommen noch die in neuerer Zeit factiſch mit den unmittelbaren britiſchen Beſitzungen beinahe vollſtändig vereinigten Gebiete

des Königs von Oude mit	6	= =
und des Sultans von Myſore mit	3½	= =
Zuſammen	9½	Mill. Einwohn.,
Total	121½	Mill. Einwohn.,

auf etwa 30,000 geogr. Quadratmeilen.

2) Die Länder der Subſidienfürſten, nehmlich:

des Nizzam von Hyderabad (Subhadar von Dekan) mit	10	Mill. Einwohn.,
des Holkar in Indur mit	?	„ „
des Guicovar von Baroda mit	2—6	„ „
des Raya von Nagpur mit	3	„ „
des Raya von Travancore des Raya von Cochin	1	„ „
des Raya von Cutſch	?	„ „
Zuſammen in den ſpeciell geſchätzten Ländern	16—20	Mill. Einwohn.

3) Die Protectorat-Staaten (Protected States) ſind:
das Königreich Sikkim,
die Sikhs-Länder (am linken Sutledſchufer) mit 3 Mill. Menſchen,
die Lehensſtaaten der Radſchputen (angeblich mit einer Bevölkerung von 16 Mill.),
die Staaten der Jats (auf dem rechten Dſchumnaufer),
die Bundelahſtaaten mit 1½ Mill. Bewohnern,
die Malwaſtaaten,
die Staaten in Guzerate,
die Staaten an der Küſte von Malabar (Satara, Sawunt ꝛc.).

Zuſammen alſo, ſo weit eine Schätzung vorliegt, mit 20½ Mill. Menſchen; im Ganzen dürften 25—30 Mill. anzunehmen ſein.

4) Mehr oder minder unabhängig ſind ſonach nur noch:
der Maha Raya (d. i. Großherr) von Lahore,
die Emirs von Sinde (eine Conföderation),
der Scindia, welcher jedoch den Briten ein Truppencontingent zu ſtellen verpflichtet iſt, mit einem Reiche von beiläufig 4 Mill. Menſchen,
der Radſcha von Nepal, dem eine Volksmaſſe von 2 Mill. unterworfen,
der Radſcha von Dholapur, Barri und Radſchakera.

5) Nichtbritiſche Beſitzungen von Europäern:

a) portugieſiſche: Goa, Diu und Damaum, nach den gewöhnlichen Angaben 90 Quadratmeilen mit 250,000 Bewohnern, nach den Behauptungen der Portugieſen aber 223 Quadratmeilen mit 417,000 Einwohnern;
b) franzöſiſche: Pondicheri (in Karnatik), Karikal (in Tanjore), Mahe (auf Malabar) und Chandernagor (in Bengalen) = 8 bis 10 Quadratmeilen mit 100,000 Menſchen;
c) däniſche: Trankebar (in Karnatik) und Serampore (am Hugly, in Bengalen) = 10 Quadratmeilen und 30,000 Menſchen.

Aus dem Mitgetheilten ergiebt ſich zur Genüge, daß gleichſam ganz Vorderindien als britiſches Beſitzthum betrachtet werden muß. Die Beſitzungen der übrigen Europäer ſind, wie man ſieht, ohne nennenswerthe Bedeutung; und ſelbſt die dem Namen nach noch unabhängigen indiſchen Fürſten haben doch längſt factiſch ihre Selbſtſtändigkeit verloren; indem ſie ſich dem Einfluſſe der britiſchen Uebermacht nicht mehr zu entziehen vermögen und jeder desfallſige Verſuch vorausſichtlich ihren Untergang herbeiführen würde.

Was die ſogenannten Subſidienfürſten betrifft, ſo beſteht zwiſchen ihnen und der engliſch-oſtindiſchen Compagnie folgendes Verhältniß:

Die Compagnie hat die ganze militäriſche Vertheidigung eines ſolchen Landes übernommen, ſowohl gegen andere indiſche Staaten als auch gegen jede ſonſtige Macht; überdies verbürgt ſie dem Fürſten die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern.

Dagegen hat ſie allein das Recht oder die Verpflichtung, in einem ſolchen Lande Truppen zu unterhalten. Dieſe ſtehen unter dem Oberbefehle eines bei dem Subſidienfürſten angeſtellten britiſchen Reſidenten. Der Subſidienfürſt muß für die Unterhaltung der ſonach ſeiner Gewalt ganz entzogenen bewaffneten Macht alljährlich eine beſtimmte Summe entrichten, zu welchem Behufe er gewöhnlich die Einkünfte großer Ländereien

abtritt. Sodann darf er mit keinem anderen, ſei es indiſchen oder auswärtigen Staate in Unterhandlungen oder Verkehr irgend einer Art treten, außer durch Vermittelung der britiſchen Regierung. Bei allen wichtigen Vorkommniſſen der inneren Verwaltung hat er den Rath des engliſchen Reſidenten einzuholen, der in manchen Fällen einem Befehle gleichkommt. Was im Uebrigen die Adminiſtration und die Juſtizpflege betrifft, ſo genießt er darin gänzliche Machtvollkommenheit.

Die Begründung des Syſtems ſolcher Subſidienſtaaten entſtand folgendermaßen: Die engliſche Staatsregierung und noch mehr das Parlament waren den Ländervergrößerungen der Compagnie faſt immer entſchieden abhold. Unter Pitt's Miniſterium erging ſogar eine Parlamentsacte, durch welche jener Geſellſchaft jede weitere Eroberung unbedingt verboten wurde. Indeſſen ſah man ſich in die Nothwendigkeit verſetzt, gegen einige indiſche Fürſten Krieg zu führen. Die Letzteren wurden geſchlagen und ihr Land beſetzt. Unbedingt zurückgeben konnte man es ihnen nicht, ohne ſich vorausſichtlich neuen Angriffen auszuſetzen. So kam man denn, als auf ein Auskunftsmittel, auf jenes Subſidienſyſtem.

Ein unverkennbarer Vortheil deſſelben beſteht in der dadurch herbeigeführten Ruhe im Innern dieſer Länder, in denen es früher fort und fort Aufſtände und Umwälzungen gab. Weit überwiegend iſt aber der Nachtheil, daß die indiſchen Fürſten nun in voller Sicherheit (ohne weitere Furcht vor Empörungen, Strang oder Dolch — den ſonſt gewöhnlichen Correctivmitteln in deſpotiſchen Staaten) ihre Tyrannei ausüben, ihre wahnſinnigen Launen verwirklichen, ihre ſchamloſen Gelüſte jeglicher Art befriedigen können. Darum haben ſich verſchiedene indiſche Fürſten freiwillig in dieſe Claſſe aufnehmen laſſen. Das Volk in den Subſidienſtaaten iſt deshalb aber auch das unglücklichſte; und man hat allgemein erkannt, daß jenes Syſtem, in allen einzelnen Fällen, ſobald es ſich thun läßt, verlaſſen werden müſſe. Die Bewohner dieſer Gegenden haben Nichts ſehnlicher zu wünſchen.

Die Protectoratsſtaaten unterhalten zwar eigene Truppen, ſind aber verpflichtet, den Briten vorkommenden Falles Contingente zu ſtellen. Bei einigen iſt die Zahl der zu liefernden Hilfstruppen feſt beſtimmt, bei anderen dagegen hat der Generalgouverneur dieſelbe nach Maßgabe des Falles (und der Mittel eines ſolchen Landes) anzuſetzen. Die Protectoratsfürſten ſind gleichſam Lehensträger der Compagnie.

III. Gedrängter geſchichtlicher Ueberblick der Unterwerfung Vorderindiens durch die Europäer*). Hiſtoriſche Ueberſicht der Entwickelung des Inſtituts der engliſch-oſtindiſchen Compagnie. Nachdem Vasco de Gama — der erſte Europäer, der auf dem Seewege nach Oſtindien kam — im Mai 1498 auf der Weſtküſte dieſes Landes erſchienen war, wußten die Portugieſen mit einer ans Unglaubliche gränzenden Schnelligkeit ihre Macht in dieſen Gegenden auszubreiten. Schon nach einem Decennium beherrſchten ſie die indiſchen Meere, und die Fürſten des Landes wagten ſelten mehr Widerſtand gegen ſie und ihre Anforderungen. Franz von Almeida, noch mehr Alphons von Albuquerque waren es beſonders, die in ganz Südaſien Achtung und Furcht vor dem portugieſiſchen Namen einflößten. (Auch der wahrhaft geniale Dichter Camoens — der leider in der Folge als Bettler ſtarb — erwarb ſich als Anführer zu Lande und zu Waſſer hier großes Verdienſt um ſein Vaterland.)

Nahezu ein Jahrhundert lang vermochten die Portugieſen alle übrigen europäiſchen Nationen vom Handel mit Oſtindien faſt völlig auszuſchließen.

Es war im Jahre 1595, daß die Holländer — beſonders durch die klugen Bemühungen ihres Mitbürgers Cornelius Hautmann dazu veranlaßt — vier Schiffe nach Indien ſendeten und auf Java Handelscomptoire anlegten. Sieben Jahre ſpäter entſtand die holländiſch-oſtindiſche Compagnie, von ihrer Regierung mit der Ermächtigung verſehen, in Indien nach eigenem Gutdünken Krieg zu führen und Frieden

*) Was die alte Geſchichte Indiens betrifft, ſ. unſeren Art. „Menſchheit, Geſchichte der" im 9. Bde. S. 3 ff. des Staats-Lexikons.

zu ſchließen, Truppen zu unterhalten und Feſtungen zu bauen. Dieſe bloße Handelsgeſellſchaft nun trat mit den (damals mit dem ſpaniſchen Reiche vereinigten) Portugieſen in offenen Kampf. Der Geiſt politiſcher Freiheit hatte das wenig zahlreiche Völkchen der Holländer mit Kühnheit und Kraft erfüllt und in ihm jenen Unternehmungsgeiſt geweckt, ihm jene moraliſche Macht verliehen, die ſo oft mehr vermögen als numeriſche Ueberzahl. Dazu kam, daß der Uebermuth, noch weit mehr aber der blutdürſtige Fanatismus der Portugieſen, mit den Greueln ihrer Inquiſition und den Schandthaten ihrer Mönche, ſie bei den Indiern längſt verhaßt gemacht hatten. So verloren ſie denn eine ihrer zahlreichen Beſitzungen nach der andern und waren ſchon um die Mitte des 17. Jahrhunderts (namentlich ſeit 1660) zunächſt auf Das beſchränkt, was ſie heute noch inne haben. — Doch auch die Holländer ſagten ſich ſehr bald von den Geboten des Rechtes, der Billigkeit und der Freiheit los; eine gränzenloſe Habſucht verleitete ſie zu den ſchmachvollſten und abſcheulichſten Handlungen der Unterdrückung. Allenthalben gewahrte man nur Erpreſſungen, die mit einem ins Kleinlichſte und Schmuzigſte gehenden gemeinen Krämergeiſte — der alles Höhere von ſich zurückwies — verübt wurden; eine Handlungsweiſe, die ſich in der Folge rächte, indem ſie unmöglich machte, daß die holländiſche Herrſchaft in Oſtindien bei den Eingeborenen ſelbſt ſich feſt und dauernd begründen konnte; ſonach verhinderte, daß ſie im Volke ſelbſt ſich eine Stütze verſchaffte.

Der Geldgewinn, den Portugieſen und Holländer aus dem oſtindiſchen Handel zogen, lockte bald auch andere Nationen, ihr Glück ebendaſelbſt zu verſuchen. So entſtand um 1618 eine däniſch-oſtindiſche Handelsgeſellſchaft, die jedoch nie große Erfolge erlangte*).

Auch die engliſch-oſtindiſche Compagnie ermangelte lange Zeit alles kräftigeren Aufblühens, indem ſie blos hinvegetirte. Die Königin Eliſabeth hatte derſelben unterm 31. December 1600 (nach einer anderen Angabe im Jahre 1599) einen Freibrief verliehen, der jedoch kein weiteres Ergebniß hatte als die Abſendung einiger Handelsſchiffe nach Oſtindien. Da jener Freibrief nur von der Regierung verliehen, nicht auch vom Parlamente beſtätigt war, ſo hielten ſich andere britiſche Kaufleute durch das der Compagnie zugeſicherte Handelsmonopol nicht gebunden und ſendeten ebenfalls Kauffahrteiſchiffe nach Indien. Die Compagnie konnte oder wollte keine Eroberungen machen, ſah ſich in Folge deſſen aber auch allenthalben von den Holländern und Portugieſen überflügelt. König Jacob I. verſagte ihr jede Unterſtützung; auch von Karl I. ſah ſie ſich vernachläſſigt. Indeſſen erlangte ſie im Jahre 1635, in welchem ihr Freibrief zu Ende ging, eine Erneuerung deſſelben. Im Jahr 1653 hob Cromwell die oſtindiſche Compagnie gänzlich auf und erklärte den Handel nach Indien unbedingt frei. Ungeachtet der ſichtlich vortheilhaften Folgen (welche die Holländer bereits mit ernſtlichen Befürchtungen für ihren aus Aſien fließenden enormen Gewinn erfüllten) hob jedoch Cromwell ſelbſt nach vier Jahren jenen freien Verkehr wieder auf und ſtellte alle Privilegien der Geſellſchaft wieder her. Damals belief ſich das Capital derſelben auf 740,000 Pfd. Sterlinge.

König Karl II. ſtellte der Compagnie 1661 ein neues Octroi, d. i. einen neuen Freibrief, aus, der ihr bedeutende weitere Vorrechte gewährte. Sie ward ermächtigt, über Krieg und Frieden bezüglich nichtchriſtlicher Völkerſchaften eigenmächtig zu entſcheiden, ihre Factoreien in Indien zu befeſtigen und jeden ohne ihre Erlaubniß nach Indien kommenden Briten gefangen in ſein Vaterland zurückzuſenden. Da jedoch keine Ermächtigung gegeben war, die im unerlaubten Handel betroffenen Schiffe hinwegzunehmen, ſo hörte derſelbe noch immer nicht auf, und obwohl die Geſellſchaft ſeit 1665 ihren Verkehr auch nach China ausdehnte und ſeit 1668 den Theehandel nach England betrieb, ſo

*) Noch weniger Reſultate gewährten einige andere, von den Ufern der Nord- und Oſtſee ausgegangene oſtindiſche Compagnieen, ſo namentlich die 1717 ins Leben getretene Oſtender; die 1731 entſtandene ſchwediſch-oſtindiſche Handelsgeſellſchaft und die 1750 durch Friedrich den Großen, aber zunächſt mit engliſchem und holländiſchem Gelde begründete Emdener Compagnie.

betrug doch der Geſammtwerth der engliſchen Waaren, welche ſie ausführte, ſelbſt ſpäter (gegen 1680) nur ungefähr 60,000 Pfd. Sterl. des Jahres. Die Compagnie gerieth ſogar mehr und mehr in Verfall; neben ihr entſtand 1698 eine neue Handelsgeſellſchaft, und beide ſuchten ſich gegenſeitig zu ſchaden. Mit Mühe brachte die Regierung 1702 eine Vereinigung derſelben zu Stande. Eine Parlamentsacte von 1708 regelte die neuen Verhältniſſe dieſer „vereinigten Geſellſchaft der von England nach Indien handelnden Kaufleute." Das Capital derſelben ward von 2 Million auf 3,200,000 Pfd. Sterlinge vermehrt.

Noch immer aber blieb die Geſellſchaft ohne hohe Wichtigkeit für die engliſche Nation. Ihre Dividende war ſehr mäßig, und der Werth der Ausfuhr der britiſchen Erzeugniſſe durch ſie betrug in den Jahren 1714—1724 durchſchnittlich nicht mehr als 92,410, zwiſchen 1730 und 1748 aber höchſtens 150,000 Pfd. Sterl. im Jahre; außerdem aber allerdings noch im erſten Zeitraume jährlich 518,102, im zweiten 548,711 Pfd. Sterl. an edeln Metallen. Es koſtete die Compagnie Mühe und Opfer, 1730 eine Verlängerung ihres Octroi zu erhalten, indem ſehr allgemein die Wiederherſtellung der Freiheit des Handels mit Indien verlangt ward.

Unterdeſſen waren auch die Franzoſen in Oſtindien erſchienen. Der Miniſter Colbert hatte 1665, gegen die Anſichten Ludwig's XIV., die Bildung einer franzöſiſch-oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft zu Stande gebracht. Anfangs hatte dieſelbe ſehr geringen Erfolg; erſt 1672 blühete ſie ziemlich empor; Pondichery ward von ihr gegründet, ſie legte an vielen Plätzen Handelscomptoire an und knüpfte einen Verkehr mit Siam und China an. Zwar nahmen 1693 die Holländer Pondichery weg, mußten es aber nach dem Ryswicker Frieden 1697 den Franzoſen zurückgeben. Dieſe erlangten nun vom Großmogul die Erlaubniß, Geld zu prägen, ſie erwarben vom Beherrſcher von Tanjore allmälig die Abtretung von mehr als hundert Dörfern, beſeſtigten Karikal und gründeten namentlich am Hugly (in Bengalen) eine neue wichtige Niederlaſſung.

Unter dieſen Verhältniſſen erwachte um 1740 eine ſtarke Eiferſucht zwiſchen der engliſch- und der franzöſiſch-oſtindiſchen Compagnie. Es kam zum offenen Kampfe. Obwohl beide Theile von ihren Mutterländern aus wenig unterſtützt wurden, ſo führte man denſelben doch mit Heftigkeit. Das Talent der unter ſich zwar uneinigen, aber deſſen ungeachtet ſehr ausgezeichneten Männer La Bourdonnais und noch mehr Duplaix verſchaffte den Franzoſen ein entſchiedenes Uebergewicht. Die Briten wurden meiſtens geſchlagen und ſogar ihre Hauptniederlaſſung Madras erobert, die ſie erſt in Folge des Aachener Friedensvertrages im Jahre 1749 zurückerhielten. Indeſſen dehnte ſich der Einfluß der Franzoſen auf die indiſchen Fürſten immer mehr aus, und ſie erlangten ſo bedeutende Gebietsabtretungen von denſelben, daß ſie auf eine Strecke von 600 Stunden die Küſte von Coromandel als ihnen unterworfenes Land betrachten konnten. — Noch um die Mitte der 1750er Jahre hatten dagegen die Briten in ganz Oſtindien Nichts weiter als verſchiedene Handelsniederlaſſungen, Factoreien und Comptoire, aber gar kein ihnen unterworfenes Gebiet. Das ungeheuere Reich, das ſie dermalen in Hindoſtan beſitzen, iſt durchgehends in dem ſeit dieſer Epoche verlaufenen, verhältnißmäßig ſo ſehr kurzen Zeitraume von ihnen erworben worden.

Zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beſtand das Betriebscapital der engliſch-oſtindiſchen Compagnie aus 6 Millionen Pfd. Sterl. (in 6000 Actien zu 1000 Pfd.). Die Geſellſchaftsmitglieder bezogen einen reinen Ertrag von 12—15 Procent, wodurch die Actien einen Cours von je 2000 Pfd. erlangten.

Es war im Jahre 1756, daß die engliſche Compagnie zum erſten Male als politiſche Macht in Indien auftrat und eine erſte Territorialbeſitzung in Bengalen erwarb. Der dortige Fürſt Surajaw Dowlah verlangte die Auslieferung eines ſeiner früheren Beamten, der ſich zu den Briten geflüchtet hatte. Sein Begehren ward abgeſchlagen. Da überfiel er (1756) Calcutta, zerſtörte die engliſchen Anſiedelungen und beging gegen die in ſeine Hände gefallenen Briten furchtbare Grauſamkeiten. Die geſammte Truppenmacht, welche man nach dieſen Vorgängen von Seiten der Compagnie nach Bengalen ſenden oder daſelbſt aufbringen konnte, beſtand aus 1900 Soldaten, wo-

von ein Theil ſogar bloße Sipahis; aber ein Mann von ſeltenem Talente, Obriſtlieutenant Clive, war ihr Anführer. Schnell eroberte er einige von den Indiern beſetzte Forts, Calcutta ſelbſt mußte von dieſen geräumt werden, und der Nabob ſah ſich zum Frieden genöthigt.

Alsbald aber kam es zu neuen Kämpfen. Der Nabob von Bengalen und die Franzoſen ſtanden vereinigt gegen die Engländer unter den Waffen. Clive ſchlug (am 23. Juni 1757) bei Plaſſey mit nur 1200 Europäern und 2000 Sipahis ein Heer angeblich von 50,000 Hindus; der Nabob ſah ſich aufs Neue zum Frieden und zu bedeutenden Gebietsabtretungen gezwungen; auch die Franzoſen befanden ſich, ungeachtet ihrer numeriſchen Ueberzahl, faſt allenthalben im Nachtheile, denn ihr Anführer Lally beſaß keineswegs die hohen Fähigkeiten eines Duplaix, den man, wegen verſchiedener Verleumdungen, unbegreiflicher Weiſe nach Europa zurückberufen hatte. Erſt in Folge des 1763 in Europa geſchloſſenen allgemeinen Friedens erhielt Frankreich ſeine indiſchen Beſitzungen von den Briten zurück, welche letzteren indeſſen mittlerweile verſchiedene indiſche Fürſten ihre Macht hatten fühlen laſſen.

Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle Streitigkeiten und Kämpfe zwiſchen den Engländern und den Hindu-Häuptlingen einzeln erzählen wollten. Wir beſchränken uns darauf, nur die allerwichtigſten kurz anzuführen.

Nachdem die Engländer eine Menge indiſcher Fürſten, einen nach den andern beſiegt und zu Gebietsabtretungen genöthigt hatten, gelang es endlich dem talentvollen und glücklichen Emporkömmling Hyder Ali, die bedeutendſten und kriegeriſcheſten Völkerſchaften Hindoſtans, und mit ihnen die Franzoſen, zu einem Bunde wider die Briten zu vereinigen. Von 1780 bis 1782 ſchwebte die engliſche Herrſchaft in Indien in größter Gefahr; denn das Glück der Waffen war mehr den Verbündeten als deren Gegnern hold. Da ſtarb im letztgenannten Jahre Hyder Ali; die Briten ſuchten ihre Gegner zu trennen und ſchloſſen mit den Mahratten und dem Nizam (dem Subah von Dekan) einen Separatfrieden; auch mit Frankreich kam 1783 der Friede wieder zu Stande, und ſo ſah ſich denn auch Hyder Ali's Sohn und Nachfolger, Tippo Saib, 1784 zu einer Uebereinkunft genöthigt, derzufolge beide Theile ihre Eroberungen ſich gegenſeitig wieder auslieferten.

Es war dieſes aber der That nach nur ein Waffenſtillſtand. Von 1789 bis 1792 kämpfte Tippo Saib neuerdings gegen die Briten und einige dieſes Mal mit ihnen verbündete indiſche Fürſten. Er unterlag und verlor faſt die Hälfte ſeines Gebiets. Aber dies entflammte nur noch mehr ſein Rachegefühl. Er ſuchte aufs Neue eine allgemeine Verbindung der indiſchen Völker gegen die Engländer zu Stande zu bringen und trat mit franzöſiſchen Abenteurern in enge Beziehungen, die ihm von Isle de France aus franzöſiſche Hilfe verhießen. Die Engländer aber kamen dem ihnen drohenden Unwetter zuvor; ſie griffen ihren Feind an, ehe er noch vollſtändig gerüſtet war; und Tippo Saib verlor, nach tapferem Widerſtande, bei der Erſtürmung ſeiner Hauptſtadt Seringapatnam ſelbſt das Leben (1799).

Ohne große Anſtrengungen wurden die Briten Herren der Beſitzungen von Oude, Tanjore, Surat und Arcot. Die letzte Achtung gebietende einheimiſche Macht in Indien bildeten die kriegeriſchen Mahratten, zumal der Scindiah, einer ihrer Fürſten, welcher auch ein durch franzöſiſche Militärs disciplinirtes Heer von 38,000 Mann Fußvolk und 8000 Reitern beſaß. Aber der Scindiah ſowohl als Holkar, ein anderer mächtiger Mahrattenfürſt, ſahen in den Jahren 1802 bis 1805 nach blutigen Kämpfen ihre Macht gebrochen, ihre Selbſtſtändigkeit vernichtet. Es war dieſes vornehmlich das Werk des damaligen Generalgouverneurs, Marquis von Wellesley, und ſeines Bruders, des nachmaligen Herzogs von Wellington, der ſich hier als Heerführer rühmlichſt auszeichnete.

Von jetzt an konnte keine Macht in Oſtindien den Briten irgend einen erfolgreichen Widerſtand leiſten. Die eingeborenen Fürſten kamen ſämmtlich, wenn auch nicht gerade alle dem Namen, doch der That nach, in ein beſtimmtes Abhängigkeitsverhältniß von jenen. Die Beſitzungen aller übrigen europäiſchen Mächte in Hindoſtan fielen überdies

während der Revolutions- und Napoleon'ſchen Kriege in die Gewalt der Engländer. Zwar wurden dieſe Letzteren nach dem Sturze Napoleon's ihren früheren (europäiſchen) Beherrſchern zurückgegeben; ſie ſind aber, wie wir geſehen haben, ohne größere Bedeutung.

Ein minder gefährlicher Kampf mit den Mahratten im Jahre 1818 war der letzte Krieg, den die Engländer in Vorderindien zu führen hatten. Jede innere feindliche Bewegung in dieſem Lande kann nicht mehr *Krieg*, ſondern nur *Empörung* genannt werden. Dagegen haben die Briten ſeitdem ihre ſiegreichen Waffen weit über die Grenzen Hindoſtans getragen: von 1824—1826 demüthigten ſie die Birmanen in Hinterindien, und ihr ſeit 1839 erfolgtes „Sichfeſtſetzen" in jenen Ländern, die man früher mit dem Namen *Oſtperſien* bezeichnete, — namentlich in Afghaniſtan — hat ihren Einfluß über ganz Centralaſien ausgebreitet, Perſien zittern gemacht und Rußlands Plane auf Mittelaſien für längere Zeit vereitelt.

Wir müſſen nun hier eine gedrängte Ueberſicht der Geſtaltung der engliſch-oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft, gegenüber der britiſchen Regierung und ihren eigenen Actionären, ſeit der Zeit des Beginnes ihrer Ländererwerbungen, geben.

Bald nach den erſten Eroberungen von Seiten der Compagnie, nehmlich im Jahre 1767, erhob die Londoner Staatsregierung Anſprüche auf die neuerworbenen Beſitzungen, die ja auch zunächſt durch Truppen und Flotten des Staats, nicht der Handelsgeſellſchaft errungen worden ſeien. Die Forderung war um ſo wichtiger, als man das öffentliche Einkommen in jenem Gebiete auf drei Millionen Pfd. Sterl. ſchätzte. Endlich kam ein Uebereinkommen zu Stande, wonach die Compagnie den Territorialbeſitz behielt, dagegen aber an die britiſche Krone einen jährlichen Tribut von 400,000 Pfd. Sterl. zu entrichten ſich verpflichtete. Auch ſetzte das Parlament ſchon damals feſt, daß die Actionäre nie mehr als 10 Procent Zinſen und Dividende von ihrem Capitale beziehen ſollten, und daß der Mehrbetrag der Einkünfte theils zur Bildung eines Reſervefonds, theils zur Ausführung volkswirthſchaftlicher Verbeſſerungen in Indien verwendet werden müſſe. (In Folge jener Beſchränkung der Dividende konnte ſich der Nominalwerth der Actien ſeitdem nie weſentlich weiter heben, als er damals ſchon ſtand; die Actie von 1000 Pfd. mit einem ziemlich gewiſſen Jahresertrage von 100 Pfd., galt factiſch 2000 Pfd., und das Grundcapital der Geſellſchaft ſtellte ſich ſonach auf einen reellen Werth von 12 Millionen, bei einem Nominalwerthe von blos 6 Millionen. Jener Preis der Actien iſt ſich ſeitdem auch immer ziemlich gleich geblieben, ungeachtet der furchtbaren politiſchen Stürme und Erſchütterungen, von denen mittlerweile gleichſam die ganze Welt heimgeſucht ward).

Indeſſen nahmen Misbräuche aller Art in Indien gewaltig überhand. Es bildete ſich ein Ausſaugungs-, Beſtechlichkeits- und Raubſyſtem, das an die ſchmählichſten Vorgänge unter den römiſchen Proconſuln erinnerte. Jede neue Ländererwerbung gewährte zwar eine Vergrößerung des öffentlichen Einkommens, damit ſtiegen aber auch die Bedürfniſſe, wie denn ohnehin ſchon die Eroberungen an ſich ſtets enormen Aufwand für die dazu nöthige Kriegsmacht u. dgl. erheiſchten. Die Erpreſſungen und Unterſchlagungen machten alle Einkommensquellen für die Compagnie mehr und mehr verſiechen. Sie konnte ihre Verbindlichkeiten gegen den engliſchen Staat nicht mehr erfüllen, mußte Anlehen aufnehmen und ihre Dividende auf 6 Procent herabſetzen. Da hielt es denn das Londoner Cabinet für nöthig, einzuſchreiten, um beſſere Ordnung in die Verhältniſſe der Geſellſchaft zu bringen. Es geſchah dieſes durch das vom Parlament im Jahre 1773 erlaſſene neue Octroi, deſſen Grundbeſtimmungen folgende waren: Die Compagnie behielt die regierende Gewalt in ihren Beſitzungen auf dem aſiatiſchen Feſtlande; eben ſo ſtand ihr das Monopol des Handels von und nach Oſtindien und China zu; die in Oſtindien bisher unabhängig von einander beſtandenen Präſidentſchaften Calcutta, Madras und Bombay wurden der Aufſicht eines vom Parlament ernannten Generalgouverneurs unterworfen, welcher über Krieg und Frieden mit den einheimiſchen Fürſten zu entſcheiden hatte; ein Collegium von vier Räthen war ihm zur Seite geſtellt; in Europa wurde die Beſtimmung über die wichtigſten Civil- und Militärangelegenheiten Indiens in die

Hände der Staatsregierung gelegt; ein neuer Wahlmodus der 24 Directoren der Geſellſchaft und häufigerer Wechſel in den Perſonen derſelben ward eingeführt; auch entzog man dem Gerichtshofe zu Calcutta die allgemeine Jurisdiction, indem man dieſelbe auf Handelsſtreitigkeiten beſchränkte.

Durch alle dieſe Veränderungen wurde indeſſen das beabſichtigte Ziel nicht erreicht. Der zum Generalgouverneur ernannte Warren Haſtings misbrauchte die ihm anvertraute Gewalt auf ſo empörende Weiſe, daß die Klagen darüber endlich ſogar bis dieſſeits des Oceans herüber tönten und zu jenem eben ſo viele Gräuel als Skandale enthüllenden Proceſſe führten, in welchem (der damals noch liberale) Burke mit dem begründetſten Rechte ausrufen konnte: „Es gebe keinen Fürſten oder Staat in Oſtindien, den die Compagnie berührt und den ſie nicht verkauft habe; keinen Vertrag, den ſie nicht gebrochen; keinen Fürſten und keinen Staat, der ſich ihr anvertraut und der durch ſie nicht gänzlich zu Grunde gerichtet worden ſei.“ — Dabei ſanken die reinen Einkünfte der Handelsgeſellſchaft; nur aus dem Theehandel zog ſie, in Folge ihres Monopols, noch Nutzen. — Die verſuchte Ausdehnung dieſes letzteren auf die britiſchen Colonieen in Nordamerika führte bekanntlich deren Aufſtand und Unabhängigkeitserklärung herbei.

In jeder Beziehung fühlte man das dringende Bedürfniß einer Reform in den Einrichtungen der Compagnie. Sie erfolgte endlich durch die Parlamentsacte von 1784. Die ſouveräne Gewalt ward der Geſellſchaft entzogen und ging an die conſtitutionelle Regierung Großbritanniens über. Die Verwaltung ihrer Handelsangelegenheiten blieb der Compagnie überlaſſen, wobei ſie aber jede Verletzung der britiſchen Grundgeſetze zu vermeiden habe. Zur Oberaufſicht über die indiſchen Staats-, Militär- und Finanzangelegenheiten ward ein eigener Board of Control errichtet, beſtehend aus 6 (vom Könige zu ernennenden und abſetzbaren) Mitgliedern des geheimen Staatsraths (privy council), mit dem Staatsſecretär des Innern an der Spitze. Der König erhielt das Recht, jeden Beamten in Indien abzuſetzen.

Einige weitere Verfügungen in Betreff der Stellung der Verwaltung Oſtindiens wurden 1786 erlaſſen. Die wichtigſten derſelben ſind, daß der Generalgouverneur ermächtigt wurde, nach ſeiner Ueberzeugung ſelbſt gegen die Anſicht des ihm beigegebenen Rathes zu handeln; und daß er auch den Oberbefehl über die geſammte Kriegsmacht in jenem Lande erhielt.

Noch immer beſſerten ſich indeſſen die Finanzverhältniſſe der Geſellſchaft keineswegs. Wie überall, wo Monopoleinrichtungen beſtehen, waren auch hier die Koſten der Verwaltung und des Geſchäftsbetriebs übermäßig groß; zudem erforderten die Kriege und Eroberungen enorme Summen. Fortwährend war es nur ausſchließlich der künſtlich in die Höhe getriebene Preis des Thees, wodurch ein Geldgewinn erzielt ward, allein er reichte zur Ausgleichung des Deficits nicht aus, und ſo mußte denn die Compagnie, ungeachtet der glänzendſten Voranſchläge, wiederholt Anlehen aufnehmen und neue Actien emittiren, welche letzteren übrigens, bei der ungeachtet jener Finanzverlegenheiten noch immer ausbezahlten bedeutenden Dividende, im Cours von 155, 173 und 174 Procent Abnehmer fanden (1786, 1789 und 1796 zuſammen nominell 3,800,000 Pfund Sterlinge).

Mit dem 1. März 1794 ging das Octroi der Compagnie zu Ende. Sie erlangte jedoch ſchon 1793 eine Erneuerung deſſelben auf weitere 20 Jahre, in der Hauptſache unter folgenden Abänderungen: Drei Jahre vor Ablauf der Friſt ſollte das Privilegium durch das Parlament aufgekündigt werden können; von 1814 an ſollte der indiſche Handel jedem britiſchen Staatsangehörigen geſtattet ſein, mit dem Vorbehalte für die oſtindiſche Handelsgeſellſchaft, als einfache Privatcorporation, ohne Vorrechte, fortzubeſtehen; aber während dieſes zwanzigjährigen Zeitraumes ſchon ſollte den Briten eine Theilnahme am indiſchen Handel, mit Ausnahme gewiſſer beſtimmter Artikel (mitunter der wichtigſten!), erlaubt ſein, jedoch dürfe die Verſendung jedenfalls nur auf Schiffen der Compagnie (gegen eine ziemlich hohe Frachtgebühr) geſchehen; — Beſtimmungen, in Folge welcher gar wenige Kaufleute jetzt ſchon einen Handel mit Indien beginnen konnten, ſo daß die Geſellſchaft beinahe im ungeſchmälerten Genuſſe ihrer Monopole verblieb.

Die Kündigung des Privilegiums erfolgte nicht, vielmehr erhielt die Compagnie vom

1. April 1814 an eine theilweiſe Verlängerung deſſelben (ein neues Octroi) wieder auf zwanzig Jahre. Ihr Monopol ward auf den chineſiſchen und auf den Theehandel beſchränkt, doch wurden den Perſonen, welche jenſeit des Vorgebirges der guten Hoffnung Handel treiben wollten, beſondere Förmlichkeiten auferlegt; insbeſondere mußten ſie ſich mit einem Erlaubnißſcheine von der Geſellſchaft verſehen, welcher indeſſen nicht willkürlich von dieſer verweigert werden durfte. Eine von der britiſchen Regierung eingeſetzte Octroicommiſſion hatte in allen ſtreitigen Fällen zu entſcheiden und die Verwendung der öffentlichen Einkünfte und ſelbſt die Handelsvortheile zu überwachen; auch durfte die Compagnie ihre Beamten nur mit Zuſtimmung dieſer Commiſſion ernennen.

Seit der Parlamentsacte vom 21. Juli 1813 über Erneuerung des Octroi der Geſellſchaft erlangte der oſtindiſche Handel einen bis dahin noch gar nicht geahnten Aufſchwung in Folge der Beſchränkung des Monopols und der nun möglich gewordenen allgemeinen Theilnahme an dem Handel. Der commercielle Verkehr mit Oſtindien hatte im Jahre 1780 nur den 32. Theil des geſammten auswärtigen Handels von Großbritannien ausgemacht; er hob ſich auch bis zum Jahre 1814 nur unbedeutend. In Folge der nunmehr aber geſtatteten Theilnahme von Privatperſonen ſtieg er in vier Jahren auf mehr als das Dreifache. Während im Jahre 1814 der Werth der von England nach Oſtindien ausgeführten Waaren zu 870,177 Pf. Sterlinge berechnet wurde, erhielt man für 1819 eine Schätzung von 3,052,741 Pf. Sterlinge. In einem Berichte einer Commiſſion des Oberhauſes vom Mai 1821 iſt die Angabe enthalten, daß die Exportation von Baumwollenwaaren nach Hindoſtan um das Fünf- bis Sechsfache zugenommen habe (welches Quantum ſchon im Jahre 1836 auf das Sechszigfache geſtiegen war), ſeit durch den freien Handel die Eingeborenen jene Waaren zu billigen Preiſen in genügender Menge zu erhalten pflegten.

So begründete ſich denn mehr und mehr die allgemeine Anſicht, daß der Vortheil Englands wie Oſtindiens eine unbedingte Freiheit des Verkehrs von erſterem nach letzterem Lande erheiſche, und dieſe Anſicht behielt auch den Sieg, als ſich das Parlament im Jahre 1833 mit Erneuerung des zu Ende gehenden Octrois der Geſellſchaft zu befaſſen, oder ſtatt deſſen vielmehr ein neues zu erlaſſen hatte. Die wichtigſten Beſtimmungen dieſer neuen Urkunde (Parlamentsacte 3 und 4, William IV, cap. 85) ſind folgende:

1) Die britiſch-oſtindiſche Compagnie beſteht vom 22. April 1834 an nur noch als politiſcher Körper und hat als ſolcher Beſtätigung erhalten, um unter der Controle eines Miniſteriums (des Board of Control) die Regierung Indiens bis zum 30. April 1854 zu führen.

2) Sie hört auf, eine Handelsgeſellſchaft zu ſein, und hat demnach kein ferneres Monopol weder bezüglich des oſtindiſchen noch des chineſiſchen Handels.

3) Jedem Briten ſteht das Recht zu, nach Oſtindien oder China Handel zu treiben.

4) Jeder Brite hat das Recht, ſich in Oſtindien aufzuhalten, daſelbſt niederzulaſſen und Handel zu treiben (nehmlich in allen Hafenplätzen, in denen ſich ein Zollamt befindet, und im Inneren in allen Provinzen, die vor dem Jahre 1800 unter britiſcher Herrſchaft ſtanden; nur die ſpäter erworbenen Gebiete ſind zum Vortheile der Compagnie hiervon ausgenommen; früher dagegen war jedem nicht angeſtellten und nicht beſonders hierzu ermächtigten Europäer der Aufenthalt im Gebiete der Geſellſchaft ſtreng verboten).

5) Den Actionären der Compagnie wird ein Ertrag von $10\frac{1}{2}$ Procent vom Nominalwerthe ihrer Actien garantirt. (Das nominelle Grundcapital beträgt 6 Millionen Pf. Sterl., wofür alſo 630,000 Pf. Sterl. zur Verzinſung erfordert werden.)

6) Es wird ein Sinking fund (eine Amortiſationscaſſe) gebildet, um die Actien zu deren Courswerthe von 12 Mill. Pf. Sterl. (alſo zu 200 Procent) innerhalb vierzig Jahren einzulöſen. Nach Ablauf dieſer Zeit hat das Parlament zu entſcheiden, ob das Octroi der Compagnie erneuert werden oder ob es aufhören ſoll, in welchem letzteren Falle die ſämmtlichen oſtindiſchen Beſitzungen derſelben den unmittelbaren Beſitzungen Britanniens einverleibt werden. (Bis jetzt ſuchte man dieſes zu vermeiden, aus Furcht, das Miniſte-

rium möge dadurch zu große Macht erlangen und dieſe möglicher Weiſe zum Nachtheile der Freiheiten und Rechte des britiſchen Volkes misbrauchen.)

7) Ueber die Waarenvorräthe der oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft, im Werthe von 21 Mill. Pf. Sterl., ward folgendermaßen verfügt: 2 Mill. werden als Grundlage des Sinking fund verwendet; 9 Mill. ſind zur Tilgung der ſechsprocentigen Schulden der Compagnie beſtimmt; der Reſt von 10 Mill. Pf. (120 Mill. Gulden) aber muß zu öffentlichen Anlagen (Erbauung von Landſtraßen, Errichtung von Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten ꝛc.) in Indien verwendet werden.

8) Am 24. April 1854 geht alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Compagnie an die Krone England über, welche dagegen für die Schulden der Geſellſchaft haftet.

IV. Die gegenwärtige Organiſation der Regierung Oſtindiens*). Dieſelbe iſt aus folgenden Beſtandtheilen gebildet:

a) dem Parlamente (nach engliſchem Sprachgebrauche die drei Glieder der geſetzgebenden Gewalt — König, Ober- und Unterhaus — umfaſſend);

b) den Actionären der oſtindiſchen Compagnie;

c) dem Rathe der Directoren (Court of Directors), von den Actionären der Compagnie gewählt;

d) dem Control-Miniſterium für die oſtindiſchen Angelegenheiten (Board of Control);

e) dem Generalgouverneur von Oſtindien, zugleich Localgouverneur der Präſidentſchaft Bengalen (zu Calcutta reſidirend);

f) den drei Gouverneuren der Präſidentſchaften Madras, Bombay und Agra.

Der Rath der Directoren (Court of Directors) beſteht aus 24 von der Geſellſchaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die mindeſtens zwei Actien beſitzen und in London wohnen müſſen; jedes Jahr tritt ein Viertheil dieſer Rathsmitglieder aus demſelben aus. Der Rath wählt ſich aus ſeiner Mitte einen Präſidenten und Vicepräſidenten. Es findet bei dieſem Collegium geheime Abſtimmung Statt. Demſelben ſteht nicht nur das Recht der Beſchlußfaſſung, ſondern auch die Initiative in allen Oſtindien betreffenden Fragen zu. Dieſe Beſchlüſſe müſſen jedoch, ehe ſie vollziehbar werden, von dem Board of Control genehmigt ſein. — Sind die Stellen eines Generalgouverneurs, Gouverneurs, Obergenerals oder Staatsraths in Indien erledigt, ſo hat der Directorenrath drei Candidaten für jedes dieſer zu beſetzenden Aemter vorzuſchlagen; dieſe gedachte Liſte unterliegt der Genehmigung des Board of Control; darauf ernennt ſodann die Regierung einen der drei Vorgeſchlagenen. — Zu den geringſten Adminiſtrativ-, Juſtiz- und Militärgarden (bis zum Unterlieutenant einſchließlich) ernennt der Directorenrath. Die Beförderung zu den höheren Graden dagegen erfolgt in Indien ſelbſt durch die dortigen Gouverneure, theils nach dem Dienſtalter, theils nach der Fähigkeit. (Es wird verſichert, in keinem Staate der Welt finde man tüchtigere Beamte als in Oſtindien.)

Die Einwirkung, welche der Geſammtmaſſe der Actionäre auf die Leitung der Angelegenheiten zuſteht, iſt äußerſt gering. Sie beſchränkt ſich auf die Wahl der Directoren und auf die Entſcheidung gewiſſer allgemeiner Fragen wegen größerer Ausgaben. Es ſteht aber ſelbſt hierbei nicht einmal allen Actionären das Stimmrecht zu: diejenigen, welche nicht mindeſtens eine volle Actie beſitzen, und Alle, die außerhalb London wohnen, haben hierbei keine Stimme. So kommt es, daß von den 3,579 Actionären, aus welchen die Compagnie im Jahre 1835 beſtand, faſt die Hälfte mundtodt war, indem nur etwa 2000 Stimmfähige vorhanden waren.

Was den Regierungscontrolrath (Board of Control) betrifft, ſo iſt ein beſonders dafür beſtehender Miniſter (der president of the Board of Control) Präſident deſſelben.

*) Größtentheils nach der lichtvollen Zuſammenſtellung des ſchwediſchen Generals (und außerordentlichen Geſandten zu London) M. Björnſtjerna, in ſeinem Werke: „Das britiſche Reich in Oſtindien.“ (Stockholm 1839.)

Der Kanzler der Schatzkammer, dann die Miniſter-Staatsſecretäre des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten ſo wie außerdem 6—8 ſogenannte Commissionairs (meiſters Miniſterialbeamte) ſind Mitglieder deſſelben.

Was nun den Geſchäftsgang anbelangt, ſo gehen alle Mittheilungen aus Indien zuerſt an den Rath der Directoren. Dieſer ſendet ſie mit ſeinen Beſchlüſſen oder Gutachten an das Controlamt (Board of Control). Das letztere hat nun innerhalb kurzer Friſt jene zu genehmigen oder abzuändern, wobei es aber ſeine Motive angeben muß. Dem Directorenrathe ſteht es nun frei, entweder die Abänderung anzunehmen, oder aber den ganzen Gegenſtand der Verhandlung auf ſich beruhen zu laſſen.

Begreiflicher Weiſe können ſehr viele Angelegenheiten der Compagnie nicht in Europa, ſondern müſſen kurzweg in Indien ſelbſt erledigt werden. Dort aber ruht die höchſte — und zwar eine wahrhaft enorme — Gewalt in den Händen des Generalgouverneurs. „Dieſe Macht", ſagt Björnſtjerna ſehr treffend, „iſt, ſo lange ſie währt, coloſſal und kann mit keiner andern verglichen werden als mit der des Kaiſers von Rußland oder mit jener der früheren Proconſuln Roms in Aſien." Der Generalgouverneur hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen, Handels- und Allianzverträge mit den Staaten in Aſien und Afrika abzuſchließen; er hat das Begnadigungsrecht; er führt den Oberbefehl über die geſammte bewaffnete Macht zu Land und zu Waſſer; es ſteht ihm die Befugniß zu, zu befördern ſo wie jeden Beamten in Oſtindien zu ſuspendiren, die Gouverneure der drei anderen Präſidentſchaften gar nicht ausgenommen (dieſe ſind zwar im Allgemeinen ſelbſtſtändig in localen Verwaltungsangelegenheiten, ihm jedoch in allen militäriſchen und politiſchen Dingen untergeordnet); über die enormſten Geldſummen kann er verfügen; dabei ernennt er alle diplomatiſchen Agenten bei den verſchiedenen Höfen in Süd- und Mittelaſien. Zwar ſteht ihm ein Staatsrath von fünf Mitgliedern zur Seite, jedoch nur mit berathender Stimme; denn der Generalgouverneur iſt, falls die Anſicht jenes Rathes mit der ſeinigen nicht übereinſtimmt, nur dazu verpflichtet, den Gegenſtand 48 Stunden lang auf ſich beruhen zu laſſen, um ihn nochmals zu bedenken, worauf er ihn in ſeinem Sinne vollziehen laſſen mag, unter dem Vorbehalte, die Sache an den Rath der Directoren nach London zu berichten, welcher hierauf entweder den Generalgouverneur oder die Mitglieder des Staatsraths von ihrem Poſten abberuft. Unter dem Generalgouverneur führt ein Obergeneral das Commando über die Truppenmacht. Er iſt zugleich Mitglied des Staatsraths.

Auch den drei gewöhnlichen Gouverneuren ſtehen je drei Staatsräthe zur Seite, mit der nehmlichen beſchränkten Competenz wie jene des Calcutta'ſchen. — Um Staatsrath werden zu können, wird ein mindeſtens ſiebenjähriger Aufenthalt in Indien erfordert. Um eine Stelle zu erhalten, mit welcher eine Beſoldung von 1500 Pf. Sterl. verbunden iſt, muß man ſich mindeſtens ſechs, und bei einer ſolchen von 500 Pf. Sterl. mindeſtens drei Jahre im Lande befunden haben. Bei einem Bezuge von 3000 und 4000 Pf. Sterl. wird ein Aufenthalt von neun und zwölf Jahren erfordert. — Die Beſoldung des Generalgouverneurs beträgt übrigens 36,000, jene eines gewöhnlichen Provinzialgouverneurs nur 12,000 Pf. Sterl., und die Penſion, welche Beide nach ſiebenjähriger Dienſtzeit anzuſprechen haben, beläuft ſich auf 6000 und 2000 Pf. Sterl. — Es iſt dabei noch zu bemerken, daß der Werth des Geldes in Oſtindien — nach Dubois — zehnmal höher iſt als in England, daß alſo 100 Pf. in Indien ſo viel Genüſſe gewähren, als 1000 Pfund in London.

Aus dem oben Angeführten ergiebt ſich nun — wie Björnſtjerna bemerkt — daß diejenigen Angelegenheiten Oſtindiens, welche in Europa zur Entſcheidung kommen, in collegialiſcher, jene dagegen, welche in Indien ſelbſt erledigt werden, in bureaukratiſcher, abſolutiſtiſcher Form behandelt werden, indem die dortigen Staatsräthe die Gouverneure höchſtens nöthigen können, ihre Plane 48 Stunden lang unausgeführt zu laſſen; — ſodann, daß die Actionäre der Compagnie keineswegs unumſchränkte Gebieter über jene ungeheuren indiſchen Länder ſind, ſondern daß ſelbſt die von ihnen gewählten, faſt allein mit einiger Macht ausgeſtatteten Directoren nur als ein Mittelglied

zwiſchen der indiſchen Bevölkerung und der britiſchen Regierung — der eigentlichen Oberherrin des ganzen Landes — erſcheinen.

Wenn man den längſt beſtehenden Cours der Actien der oſtindiſchen Geſellſchaft berückſichtigt, ſo überzeugt man ſich leicht, daß deren Beſitzer keinen übermäßigen Gewinn, ſondern nur ſo ziemlich die gewöhnlichen Zinſen von ihrem Capitale beziehen. (Die Actien, in einem Nominalwerthe von 1000 Pf. Sterl., können nicht anders als zu 2000 Pf. Sterl. gekauft werden und ertragen jährlich 105 Pf. Sterl. Zins.) Ein beſonderer Werth wird aber darauf gelegt, daß die Actionäre oft im Stande ſind, vermittelſt der Directoren, ihren Angehörigen Stellen und Aemter in Indien zu verſchaffen. Allerdings ſind damit bedeutende Beſoldungen verbunden, allein die Anforderungen an die Anzuſtellenden oder zu Befördernden ſind auch ſehr groß, und es ſoll dabei auf innere Tüchtigkeit mehr als in irgend einem Staate Europas geſehen werden. Um zu einem einigermaßen höheren Poſten zu gelangen, wird, wie wir geſehen haben, ohnehin ein längerer Aufenthalt und eigene Leiſtung im Lande ſelbſt erfordert. (Erſt nach ſiebenjährigem Aufenthalt in Indien erhalten die Beamten einen Urlaub auf zwei Jahre. Die Anſprüche auf Penſion beginnen nach zwanzigjährigem Dienſte.)

V. Juſtizverwaltung. Unter die Wohlthaten, welche die Indier den Briten verdanken, gehört namentlich jene einer ordentlichen Rechtspflege, deren ſich dieſes Volk zuvor durchaus nicht erfreute.

Auch verfuhr man engliſcher Seits bei Organiſirung des Juſtizweſens in Oſtindien mit möglichſter Schonung der vorhandenen Volksvorurtheile, begründete aber dabei, ſo viel nur immerhin thunlich, auch hier jene freien Inſtitutionen, welche den Einzelnen am Meiſten vor Willkür und Unterdrückung ſchützen, dem Gemeinweſen aber dennoch genügende Bürgſchaft gegen Strafloſigkeit der Verbrecher gewähren.

In Civilſachen haben die Hindu- und die mohamedaniſche Bevölkerung ihre beſonderen Geſetzgebungen behalten. In Straffachen dagegen gilt das mohamedaniſche Recht auch für die Hindus, und dieſes zwar nicht nur, weil die mohamedaniſchen Eroberer daſſelbe ſchon in einem großen Theile des Landes eingeführt hatten, ſondern auch, weil es ganz entſchieden naturgemäßeren, vernünftigeren und humaneren Grundſätzen huldigt als die altindiſche Geſetzgebung; dabei führte man die Abänderung ein, daß man die Körperſtrafen in Geldbußen verwandelte, ſtatt welcher Gefängnißſtrafe erfolgt, wenn der Verurtheilte vermögenslos iſt. — Die in Oſtindien befindlichen Briten dagegen werden in allen Beziehungen nach rein engliſchem Rechte gerichtet, und es läßt ſich nicht verkennen, daß dieſes auch einen bedeutenden Einfluß auf die Anwendung des indiſchen Rechtes äußert, der nur heilſamer Art ſein kann.

Auf die Rechtspflege werden aus öffentlichen Mitteln äußerſt bedeutende Summen verwendet; mehr als 1,300,000 Pf. Sterl. (über 15⅓ Mill. Gulden) jährlich. In jeder Zillah (Diſtrict von etwa 2 Millionen Menſchen) trifft man Erſtinſtanz- und Polizeigerichte; die Richter ſind Eingeborene. (Noch ſcheint aber die Anzahl dieſer Gerichte zu gering zu ſein für die ſtarke Bevölkerung.) Ueber dieſen Tribunalen ſtehen Appellationsgerichte für Civilproceſſe, und endlich beſitzt jede Präſidentſchaft ein Oberappellations-, gleichſam Caſſations- und Reviſionsgericht für Civil- und Criminalproceſſe. — In Criminalſachen beſteht die in England eingeführte Einrichtung, daß eine Anzahl Richter periodiſch im Lande umherreiſt, um (jährlich zweimal) allenthalben Sitzung zu halten.

Aber ſelbſt des Inſtituts der Jury erfreut ſich Oſtindien — jener Inſtitution, welche nebſt der freien Preſſe das wahre Palladium bürgerlicher Freiheit iſt. Die Briten fanden dieſe Einrichtung ſo naturgemäß und unbedingt vortrefflich, daß ſie dieſelbe nicht einmal der ſo wenig gebildeten Bevölkerung Oſtindiens vorenthielten. (Welch niederdrückendes Gefühl muß im Hinblick darauf in den Deutſchen rechts des Rheines entſtehen, für welche man dieſe Inſtitution nicht für geeignet — oder deren man ſie nicht für würdig halten will!)

In dem großen Reiche des britiſchen Oſtindiens wird Jeder, auch der Geringſte, der eines Verbrechens angeklagt worden, durch Seinesgleichen gerichtet, und die im Jahr 1835 von einem Parlaments-Comité vorgenommene Prüfung conſtatirt die treff-

lichen Wirkungen dieſer Einrichtung. Schon dadurch, daß Derjenige, welcher auf der Liſte der Schwurmänner eingetragen iſt, wenn er ein Laſter begeht, ſelbſt vor ein Schwurgericht geſtellt und im Fall der Schuld der Geſchworenenwürde unwerth erklärt wird, iſt dieſe Inſtitution (nach dem Ausdruck jenes Parlamentscommiſſionsberichts) „die kräftigſte Triebfeder geworden, das Volk zu größerer Moralität und zur Achtung ſeines eigenen Charakters zu vermögen, ſo daß ſie in hohem Grade zur Erhöhung der Sittlichkeit des Volkes beigetragen hat."

In Oſtindien wie in England hält man die von der Regierung abhängigen Beamten für *untauglich*, Geſchworene zu ſein; nur bloße Bürger können daher auf die Wahlliſten geſetzt werden, welche man, zur allgemeinen Prüfung, in den Tempeln und Gerichtsſälen anheftet.

Aber nicht genug, daß, wie in Frankreich und in den mit dieſem vereinigt geweſenen Rheinlanden, ein Schwurgericht über Schuld oder Nichtſchuld erkennt, hat man in Oſtindien, wie in Großbritannien, ſelbſt die Einrichtung einer Grand-Jury eingeführt, die ſchon über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit einer *Anklage* erkennt, d. h. darüber entſcheidet, ob eine vorläufige *Verhaftung* überhaupt ſtattfinden dürfe. Auch Indien erfreut ſich alſo des großen Glückes der perſönlichen Sicherheit, wie es die engliſche Habeascorpusacte gewährt und wie es der ganze Continent Europas, namentlich Deutſchland, entbehren muß!

Die Einführung der Schwurgerichte in Oſtindien muß als ein für die Briten um ſo verdienſtlicheres Werk anerkannt werden, als ſie dabei noch die eigenthümliche Schwierigkeit des *Kaſtenunterſchieds* zu überwinden hatten, in Folge deſſen der Hindus aus einer niederen Claſſe eben ſo wenig Vertrauen in die Unparteilichkeit der Geſchworenen aus einer höheren Kaſte hätte hegen können, als im umgekehrten Falle der Bramine in jene des Sudra u. ſ. w. Man hat aus dieſem Grunde verſchiedene Juryliſten nach den einzelnen Kaſten gebildet.

Daß die Gerichtsverhandlungen auch in Indien *öffentlich* und *mündlich* ſtattfinden, daß alſo dort nicht das Syſtem der Schriftlichkeit und Heimlichkeit herrſcht, verſteht ſich nach dem Geſagten ohnehin von ſelbſt.

VI. *Finanzweſen.* Nach den Rechnungen der Compagnie beliefen ſich die Bedürfniſſe derſelben (ohne Dividende) im Jahr 1832 auf 17,583,120 Pf. Sterl. Die größte der einzelnen Poſitionen war die für die bewaffnete Macht, 7,718,805 Pf. Sterl. (im Jahr 1835 9,373,955 Pf. Sterl.), wovon 302,404 auf die Marine kamen. Die Koſten der Erhebung der directen und indirecten Steuern beliefen ſich auf 2,663,587; der Bedarf für die Civilverwaltung auf 1,395,761; der Juſtiz auf 1,316,545; der Polizei auf 267,504 Pf. Sterl. Hierzu: für Wegebau 222,454, Penſionen und Reiſegelder von und nach Indien 1,671,406, Zinſen und Amortiſation der Schulden der Compagnie 2,007,614 Pf. Sterl. (Wir wiſſen nicht, unter welcher dieſer Rubriken die Bezüge der *penſionirten Fürſtenfamilien* enthalten ſind, deren man ſiebzehn zählt und welche jährlich 1,089,144 Pf. Sterl. beziehen. Namentlich erhält der Subhadar von Bengalen 1,600,000 Rupien, der Kaiſer von Delhi 1,500,000, der Rajah von Tanjore 1,183,400, der Subhadar von Karnatik 1,165,400, die Familien der vorvorigen Subhadare von Bengalen und von Karnatik jede 900,000, die vier Zweige der Familie des Peiſchwa 2,150,000 Rupien u. ſ. w. — Die Rupie beträgt ungefähr 2 Schilling oder 1 Fl. 12 Kr. rhein.)

Die öffentlichen *Einkünfte* beliefen ſich im Jahr 1832 auf 18,677,942 Pf. St. — Die wichtigſte Poſition dabei iſt die Grundſteuer oder Landtaxe mit 10,750,218 Pf. Sterl.; dann kommen die Monopolartikel: Salz mit 2,314,982, Opium mit 1,442,570 und Tabak mit 63,048 Pf. Sterl. Der Zoll ertrug 1,380,099, die Kopfſteuer 764,759, die Gewerbſteuer (Moturpha) 116,830, der Stempel 328,300, die Poſt 103,501, die Häuſerſteuer 58,631, die Acciſe 70,469 u. ſ. w., die Tribute der Mahratten, Birmanen, Radſchputen, dann von Myſore, Cochin u. ſ. w. u. ſ. w. 901,844 Pf. Sterl.

Die obige Einnahme mit der Ausgabe verglichen, ergiebt ſich ein Ueberſchuß von mehr als einer Million Pf. Sterl. Berückſichtigen wir, daß ſich in den drei Jahren

1833—1835 die Einnahme auf eine Durchſchnittsſumme von 19,276,000 Pf. Sterl. ſtellte, ſo ſollte man auf einen ſehr glänzenden Reinertrag ſchließen. Dieſer iſt aber in Wirklichkeit gar nicht vorhanden; vielmehr verurſachen namentlich die fortwährenden Kriege höchſt bedeutende außerordentliche Ausgaben, zu deren Deckung jene Ueberſchüſſe bei Weitem nicht ausreichen. So belief ſich denn ſchon im Jahr 1833 die indiſche Schuld auf eine verzinsliche Summe von 35½ Million Pf Sterl. und eine ſchwebende von 9,300,000 — zuſammen alſo auf nahezu 45 Mill. Pf. Sterl. Der chineſiſche Krieg hat zu einer neuen Anleihe genöthigt.

Von den oben erwähnten Steuern iſt die Landtaxe die enormſte, zugleich die unverhältnißmäßigſte. Sie verſchlingt jedenfalls mindeſtens ein Viertheil des Reinertrags des Bodens (Manche wollen ſogar behaupten die Hälfte). Es iſt hierbei noch zu erwähnen, daß ſie nicht einmal gleichmäßig repartirt iſt, indem die Briten manche Privilegien vorerſt noch ſchonten und demzufolge viele Güter ſteuerfrei ließen. Dennoch betragen die Abgaben der Indier dermalen *weniger*, als da ſie unter ihren eigenen Fürſten ſtanden; zudem iſt nun mindeſtens einige *Regelmäßigkeit* in der Beſteuerung vorhanden, während früher mehr Willkür und überdies faſt gar keine Sicherheit gegen Bedrückungen jeglicher Art herrſchte. Noch heute befinden ſich die unter eigenen Fürſten ſtehenden Indier bei Weitem am Schlimmſten, und ſie haben Grund genug, ſich nach dem Momente zu ſehnen, der ſie mit ihren übrigen Volksangehörigen unter der britiſchen Herrſchaft vereinigen wird. — Deſſenungeachtet müſſen die Engländer noch ſehr Vieles thun, um auch nur die gröbſten Mißſtände in der Beſteuerung vollkommen zu beſeitigen. Zu bemerken iſt noch, daß ſich in den Schatzkammern der 4 Präſidentſchaften ſtets ſehr bedeutende Geldvorräthe (früher gewöhnlich gegen 12 Millionen Pf. Sterl.) aufgehäuft befinden, zur Deckung unvorhergeſehener Bedürfniſſe beſtimmt.

VII. *Die Kriegsmacht.* Wohl die wunderbarſte Schöpfung der Briten in Oſtindien iſt die Bildung des dortigen Heeres aus Eingeborenen. Die Zahl der europäiſchen Truppen daſelbſt iſt nehmlich verhältnißmäßig äußerſt gering und betrug im Jahr 1837 nicht mehr als 26,600 Mann (wovon 6500 Artillerie und 2600 Cavallerie). Dagegen zählte das aus Indiern beſtehende Heer (die Sipahis, auch Cipoys oder Knappen, unrichtig Seapoys) im nehmlichen Jahr 164,000 Mann, während es in dem Kriegsjahr 1827 mit den eigentlich britiſchen Truppen nicht weniger als 291,000 Mann betragen hatte, beide Male ungerechnet die ſogenannten Contingents- oder Subſidientruppen, welche jedenfalls zu mehr als 100,000 Streitern angeſchlagen werden können, ſo daß die geſammte bewaffnete Macht im britiſchen Oſtindien auf mehr als 400,000 Kämpfer gebracht zu werden vermag.

Bei den Sipahis befanden ſich 1837 312 britiſche Stabs- und 3416 britiſche Compagnieofficiere; gerade eben ſo groß iſt die Zahl der geborenen indiſchen Compagnieofficiere. Im Uebrigen kamen auf die gewöhnliche Infanterie 124,500, auf die Cavallerie 14,800, auf die Artillerie und das Geniecorps 10,500 Mann u. ſ. w. (Der Reſt beſtand aus Verpflegungsbeamten, Invaliden u. ſ. w.)

Dieſes Heer beſteht aus Angehörigen der verſchiedenen Kaſten und Volksſtämme; die Reiterei meiſtens aus Mohamedanern, und das Fußvolk der Armee von Bengalen und Madras größtentheils aus Angehörigen der höheren Hindukaſten, während ſich in jener von Bombay auch viele Soldaten aus den geringeren Claſſen befinden.

Dieſes Heer iſt nicht vermittelſt der Conſcription, ſondern vermittelſt *freiwilliger* Anwerbung gebildet, und bei der guten Behandlung und Löhnung der Soldaten fehlt es ihnen nie an Anwerbungsluſtigen. Es herrſcht bei dieſen indiſchen Truppen ein Geiſt des Ehrgefühls, der jenem im franzöſiſchen Heere nicht nachſteht; auch iſt nicht die geringſte körperliche Züchtigung geſtattet, es ſind namentlich *Schläge* unter keiner Bedingung erlaubt, gleich viel, wenn auch dieſe bei den neben den Indiern lagernden und kämpfenden britiſchen Nationaltruppen noch immer vorkommen. Gefängniß, Verabſchieden oder Erſchießen ſind die einzigen Strafarten.

Jede Compagnie hat je einen *engliſchen* und gleichzeitig eben ſo einen *indiſchen* Capitän, Lieutenant und Fähnrich. Die indiſchen Officiere ſind jedoch in allen Graden

den britiſchen ſämmtlich jederzeit untergeordnet; ſie ſind, ungeachtet ihrer Uniformen und Titel, doch gleichſam nur Unterofficiere, gelten aber für ein treffliches Mittelglied zwiſchen den europäiſchen Anführern und der Maſſe der Mannſchaft. Bei der Reiterei beſtehen alle Officiere ohne Ausnahme aus Europäern.

Das Officiercorps der anglo-indiſchen Armee wird als wahrhaft ausgezeichnet geſchildert. Auch ſind die allgemeinen Anforderungen an alle Briten, die in daſſelbe aufgenommen werden wollen, ſehr bedeutend. Sie müſſen nicht nur in der Kriegskunſt mehr als die in den meiſten anderen Ländern verlangten Vorkenntniſſe beſitzen, ſondern auch mit drei orientaliſchen Sprachen bekannt ſein (Sanskrit verſtehen, Perſiſch ſchreiben und — je nach dem Armeecorps, in das ſie zu treten wünſchen — Hinduſtaniſch, Bengaliſch oder die Tamulſprache ſprechen).

Aber nicht nur die (europäiſchen) Officiere, ſondern eben ſo die (indiſchen) Truppen gelten für wahrhaft trefflich. Wellington, der ſich ſeinen ausgezeichneten Kriegsruhm an ihrer Spitze zu erwerben begann, äußerte oft, daß die anglo-indiſche Armee das vorzüglichſte Heer in der Welt ſei. Bei verſuchten Stürmen auf Feſtungen, bei welchen die tapferſten britiſchen Regimenter wiederholt zurückgeſchlagen wurden, überſtiegen die indiſchen Truppen alle Hinderniſſe. — Zu ihrer Abhärtung trägt weſentlich die Einrichtung bei, daß ſie, ſelbſt in den Zeiten des Friedens, das ganze Jahr über im Lager, in (den altrömiſchen ähnlichen) Hütten zubringen, die häufig mit Wällen und Gräben umgeben werden. — Auch mit Kameelen und Elephanten, nothwendigen Erforderniſſen bei einem Kriege in Indien und Centralaſien, iſt das anglo-indiſche Heer beſtens verſehen.

Der Geiſt der Truppen wird als vortrefflich geſchildert. Nur unter den Mohamedanern (dies wäre alſo zunächſt bei der Reiterei) ſoll ſich, Zeitungsnachrichten zufolge, in neuerer Zeit eine unzufriedene Stimmung kund gegeben haben. Indeſſen iſt, etwa mit Ausnahme einzelner Meutereien, in dieſer Beziehung wohl Nichts zu fürchten.

VIII. Allgemeine bürgerliche und ſociale Einrichtungen. Indem wir vor Allem auf die eigenthümliche, die Menſchenwürde wahrhaft verhöhnende Geſtaltung der ſocialen Verhältniſſe des Hinduvolkes nach den Vorſchriften ſeiner Religionsbücher hinweiſen, wie wir dieſelben im Artikel „Bramanen" näher auseinanderſetzten, haben wir nun, im Gegenſatze zu jenen Erſcheinungen, noch einige Hauptmomente der neuen Geſtaltung der Dinge in Indien hervorzuheben.

Es iſt hier zunächſt zu bemerken, daß die Briten nirgendwo den Umſturz unſchädlicher oder noch weniger zweckmäßiger Einrichtungen, die in Hindoſtan vorhanden ſind, herbeizuführen ſuchen, daß ſie vielmehr dieſelben gern forterhalten.

So hat man Indien namentlich ſeine alte Gemeindeverfaſſung, die auf einer gleichſam rein republikaniſchen Grundlage beruht, ungeſchmälert gelaſſen. Jeder Gemeinde ſteht die unbedingt freie Wahl ihrer Vorſtände (worunter namentlich die des Localrichters, Potail) zu; jedes Jahr wird dieſe Wahl erneuert; die Regierung enthält ſich dabei aller und jeder Einmiſchung. Es iſt dieſes jenes einfache, naturgemäße Verhältniß, das man in Europa nirgends in praktiſcher Anwendung verſucht und das ſich doch nicht nur in Hindoſtan, ſondern eben ſo in den Vereinigten Staaten Nordamerikas als trefflich in jeder Beziehung erprobt hat *).

Ein beſonderes Verdienſt haben ſich die Engländer um Begründung und Verbeſſerung des Volksunterrichts erworben. „Hier in Calcutta", ſchrieb der vielverdiente Biſchof Heber ſchon im Jahr 1823, „giebt es dermalen 43 Schulen des gegenſeitigen

---

*) Die Vielregiererei iſt nicht nothwendig. Die Gemeindeglieder ſelbſt kennen beſſer als eine ferne Regierungsbehörde ihre unmittelbaren Bedürfniſſe, ihre Mittel und die in ihrer Mitte befindlichen geeigneten Männer zur Leitung ihrer Angelegenheiten. Warum will man den unmittelbar Betheiligten das Recht verſagen, ihre Verwalter, die nur ihre Mandatare ſind, ſelbſt zu wählen; warum ihnen, welche unmittelbar die Vortheile wie die Nachtheile dieſer Verwaltung hinzunehmen haben, die Befugniß der Controle jener Leute beſtreiten? Wie das Gemeindeweſen in Nordamerika organiſirt iſt, ſ. bei Tocqueville „de la démocratie en Amérique", obgleich der Verfaſſer jenes Buches kein unbedingter Anhänger des demokratiſchen Princips iſt.

Unterrichts (gegenwärtig mehr als noch einmal ſo viel), nehmlich 20 für hinduiſche Knaben und 23 für Mädchen (deren jede zwiſchen 60 und 120 Kinder zählt). Die Kinder lernen leſen und ſchreiben (ſowohl Bengaliſch als Engliſch), die Moral der chriſtlichen Religion, Arithmetik, Erdbeſchreibung und Geſchichte. Es iſt dieſes hinſichtlich der Mädchen um ſo bewundernswerther, als es zuvor (außer den Bajaderen) in Bengalen keinem Weibe geſtattet war, leſen oder ſchreiben zu lernen.“ — Aus einer (in Montgommery-Martin's „History of the British Colonies“ abgedruckten) detaillirten Ueberſicht der Schulen im Gouvernement Madras ergiebt ſich, daß deren Anzahl daſelbſt ſchon vor Jahren 12,498 betrug, mit nahezu 200,000 Kindern. In den übrigen Bezirken iſt, nach übereinſtimmenden Zeugniſſen, das Schulweſen eben ſo ſehr wie im Gebiete von Madras befördert worden, und der oben angezogene Schriftſteller glaubt ſogar behaupten zu können, daß man unter den Indiern weniger Leute treffe, die des Leſens und Schreibens unkundig ſind, als ſelbſt in Preußen; ja dreimal weniger als in den öſterreichiſchen Staaten. Alles, was in dieſer Hinſicht in Oſtindien gethan worden, iſt während der letzten 25 Jahre geſchehen. — Aber nicht blos das Volks-, ſondern auch das höhere Schulweſen ward bedeutend emporgebracht, und ſo findet man namentlich Colleges in allen größeren Städten des Landes.

Gleichzeitig übt die Preſſe ihren mächtigen Einfluß. Im Jahre 1780 ward, ſo viel wir wiſſen, die erſte Buchdruckerei in Hindoſtan errichtet; 1818 erſchien die erſte bengaliſche Zeitung; vor einigen Jahren dagegen zählte man zu Calcutta allein ſchon 14 politiſche Blätter. — Die Hindus ſogar erfreuen ſich der Preßfreiheit, welche man den ruhigen Deutſchen noch heute ſo ängſtlich vorenthält!

Es herrſcht vollkommene Religionsfreiheit: nur jene Gebräuche bekämpft man britiſcher Seits, welche unter dem Vorwande der Religion die menſchlichen Urrechte und die Begriffe der Humanität und Sittlichkeit offenbar verletzen. So werden keine Menſchenopfer mehr geduldet; das Verbrennen der Wittwen (Sutti) iſt bei ſtrenger Strafe verboten; der in Radſchputana und anderen Provinzen eingeführt geweſene Gebrauch, in jeder Familie, welche ſchon zwei oder drei Mädchen beſaß, die weiter gebornen ſogleich nach der Geburt zu tödten, iſt abgeſchafft; der gräuelhafte Götzendienſt zu Jagernaut iſt beſchränkt; der Kaſtenunterſchied wird ſchon dadurch mehr und mehr gemildert, daß alle höher wie gering Geborene vor dem Geſetze gleich erklärt ſind; die abſcheuliche Secte der (nach ihren Religionsbegriffen) zum Morden (Stranguliren) der Reiſenden und Fremden überhaupt*) ſich berechtigt haltenden Thuggs wird ausgerottet; die mächtigen Räuberheere der Pindaris ſind bereits vernichtet.

Faſt alle zweckmäßige und wohlthätige Einrichtungen ſtammen aus den letzten Decennien, ſeitdem die Gewalt der Compagnie mehr und mehr beſchränkt ward; denn in früherer Zeit geſchah durch ſie des Guten ſehr wenig. Unendlich Vieles iſt noch zu thun**); aber wir dürfen mit beſtem Grunde hoffen, daß es wirklich geſchehe, und jedenfalls iſt ſchon jetzt Das klar, daß ſich Hindoſtan unter der Herrſchaft der Fremden entſchieden beſſer befindet als jemals unter jener ſeiner einheimiſchen Deſpoten.

IX. Die Gründe des Emporkommens der britiſchen Herrſchaft in Hindoſtan und die Urſachen der Feſtigkeit derſelben ſowie deren vorausſichtliche Dauer. Die Eroberung eines Landes von dem gewaltigen Umfange und der ungeheueren Volksmaſſe Oſtindiens in der kurzen Zeit von wenig mehr als ſechszig Jahren iſt ohne Zweifel an ſich ſchon eine ſehr ungewöhnliche Erſcheinung. Die ganze Geſchichte bietet aber kein zweites Beiſpiel dar, daß eine ſolche Eroberung von einer Handelsgeſellſchaft ausgeführt worden wäre, die zudem in einem tauſende von Meilen entfernten Lande ihren Sitz hatte und behielt.

Allerdings mußten mannigfache ungewöhnliche Zuſtände obwalten, um ſolches Ergebniß herbeizuführen. Es lohnt ſich wohl der Mühe, dieſe Verhältniſſe näher aufzu-

*) Es ſcheint nur aus Klugheit geſchehen zu ſein, daß ſie keine Briten ermordeten, indem ſie dadurch leichter entdeckt zu werden befürchteten.

**) Am Wenigſten iſt bis jetzt noch für Herſtellung von Kunſtſtraßen geſchehen.

ſuchen, was uns im vorliegenden Falle um ſo eher möglich iſt, als wir von der Zeit des Emporkommens dieſes neuen gewaltigen Reiches nicht ſo weit entfernt ſind, daß wir uns, wie z. B. hinſichtlich des alten Roms, oft ſchon bezüglich der factiſchen Zuſtände auf ganz ſchwankende Hypotheſen hingewieſen ſähen.

1) Als erſten und wichtigſten Grund, der jenes überraſchende Emporkommen der britiſchen Herrſchaft in Oſtindien, die Unterwerfung jener 200 Millionen Menſchen unter die Gewalt der Engländer herbeiführte, müſſen wir die durchaus fehlerhaften, verwerflichen und ſelbſt unbedingt abſcheulichen Socialeinrichtungen der Hindus anſehen, die wir in dem mehr allegirten Artikel „Bramanen" geſchildert haben; allgemeine Socialeinrichtungen, durch welche insbeſondere aller Aufſchwung, alle innere Kräftigung, alles Voranſchreiten, alle Freiheit des Volkes ſeit undenklichen Zeiten gelähmt und ertödtet ward. Mögen die Anhänger des unerſchütterlichen Stabilitätsweſens, des blinden Glaubens, der abſoluten Herrſchergewalt hinblicken auf dieſes von der Natur in üppigſter Fülle geſegnete Land und Volk, mögen ſie jener vielen Hunderte von Millionen Menſchen gedenken, welche hier im Laufe dreier Jahrtauſende in Folge jener Grundſätze in Unwiſſenheit und Aberglauben, im ſchrecklichſten phyſiſchen und intellectuellen Elende, mit wenigen Worten in der tiefſten Erniedrigung, gehalten wurden, — und mögen ſie dabei erkennen, wie jenes Syſtem zum unbedingten Verderben der Nationen gereicht, ſo daß eine Handvoll fremder Eroberer ein ſolches an Sklaventhum, religiöſen Aber- und Wahnglauben gewöhntes und in der Unterdrückung entnervtes Volk gleichſam beim erſten Sturme niederzutreten vermochte. Der Mangel freier bürgerlicher, politiſcher und religiöſer Einrichtungen, der darnach ſich ergebende Mangel eines nur auf klare Erkenntniß der eigenen Zuſtände und auf Freiheit ſich baſirenden wahren Patriotismus, Dieſes iſt es daher vor Allem, was die Völker elend macht und ſie einem gewiſſen Verderben entgegenführt, ſo daß ſie gleichſam durch einen bloßen Windeshauch ſchon aus der Reihe ſelbſtſtändiger Nationen hinweggeblaſen werden können. Die Kaſteneinrichtungen, das verdummende und allen menſchlichen Naturrechten Hohn ſprechende Religionsweſen und endlich der Herrſcherdeſpotismus ſind es alſo, denen Hindoſtan den Verluſt ſeiner Selbſtſtändigkeit beizumeſſen, ja, in jeder Beziehung als die eigentlichen Urſachen all ſeines Unglücks anzuklagen hat. (Wir betrachten den Verluſt der Selbſtſtändigkeit einer Nation allerdings ebenfalls für ein entſchiedenes Unglück, wenngleich es unter Verhältniſſen wie die hier obgewalteten noch als das bei Weitem geringere Uebel angeſehen werden muß.)

2) Das — wenigſtens vergleichsweiſe und in der Hauptſache — kluge, verſtändige und billige Benehmen der Briten — (ſo viele und arge Misgriffe und ſelbſt Schandthaten von Angehörigen ihrer Nation auch im Einzelnen begangen wurden). — Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hätte es nur einer verhältnißmäßig ſehr geringen Anſtrengung der Franzoſen bedurft, um ſich zum herrſchenden Volke in Indien zu machen. Sie verkannten die hohe Wichtigkeit der Sache und verſäumten die günſtige Gelegenheit. Die Briten, oder vielmehr einige wenige verſtändige und einflußreiche Männer unter denſelben, wußten die Lage der Dinge beſſer zu würdigen. Bald war den Franzoſen der Rang abgelaufen. Es galt aber nicht blos, dieſen zuvorzukommen, ſondern eben ſo oder noch mehr den Widerwillen der Eingeborenen gegen die Fremdherrſchaft zu beſiegen. Allerdings trug die Ueberlegenheit der europäiſchen Waffen dazu nicht wenig bei; allein die Gewalt that lange nicht Alles. Die Hindus konnten ſich aber bald mit der Fremdherrſchaft ziemlich befreunden, da ſie nehmlich ſahen: daß die Engländer die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit unangetaſtet ließen, ſonach nicht als Fanatiker auftraten, wie vor ihnen die Portugieſen mit ihrer ſcheußlichen Inquiſition; — daß die Abgaben unter der Fremdherrſchaft geregelter, der Druck derſelben deshalb allein ſchon geringer ſei als unter den prunk- und verſchwendungsſüchtigen einheimiſchen Fürſten; — daß auch die Verfolgungen und Beraubungen der Wohlhabenden verſchwanden, gegen welche die Habſucht der eingeborenen Tyrannen nie erloſch; — daß jene bis dahin ununterbrochenen Fehden und Kriege aufhörten, durch welche die zahlloſen kleinen Deſpoten ſeit mindeſtens neun Jahrhunderten das ganze Land unglücklich machten, indem ſie in dem-

ſelben ohne Unterlaß wütheten, Verheerungen jeglicher Art anrichteten, würgten und mordbrannten.

Das unglückliche Volk erkaltete aber um ſo eher in dem Eifer für ſeine früheren Beherrſcher, als dieſe meiſtens der Religion der großen Mehrzahl der Nation nicht angehörten, ſondern zum Mohamedanismus ſich bekannten; und ſodann weſentlich auch darum, weil dieſe Fürſten voll ſinnloſen Herrſcherübermuths und Dünkels das arme Volk faſt unausgeſetzt wie wahnſinnig mishandelten und peinigten.

Hierzu kommt noch die Schlauheit, mit welcher die Engländer jene Fürſten großentheils nach und nach zu entwaffnen verſtanden, indem ſie ihnen zuerſt Subſidientruppen gaben und ſie dann bewogen, ihre geſammte militairiſche Macht in die Hände der Briten zu legen.

Es erhebt ſich nun die wichtige Frage, ob die Briten, nachdem ſie Oſtindien zu erobern verſtanden, es auch auf die Dauer zu behaupten wiſſen werden. Wir zweifeln nicht daran, da ihre Herrſchaft der großen Maſſe des Volkes unverkennbar zum Wohle gereicht, dieſe Herrſchaft ſonach eine feſte Stütze im Volke ſelbſt findet. (Die Verhältniſſe Hindoſtans beweiſen durch die That, daß nicht jede Bedrückung und Unterdrückung, die ſich eine einheimiſche Regierung erlaubt, von einer Nation für minder arg als eine Fremdherrſchaft angeſehen wird; daß es vielmehr von den Gewalthabern äußerſt unklug iſt, darauf zu rechnen, das zum Schweigen gebrachte Volk werde, um ſeine nominelle Nationalität zu retten, auch im Zuſtande der Verknechtung zu jedem Opfer bereit ſein, nur um die Fremdherrſchaft zurückzuweiſen. Einen Patriotismus, wie er hierbei erheiſcht würde, kann man blos von einem aufgeklärten und freien Volke erwarten. Leere Worte oder Liedchen reichen im Momente der Entſcheidung nicht aus; und die erheuchelte und erlogene, angeblich „angeborene" Anhänglichkeit des Volkes an die indiſchen Fürſten hat nur dazu geführt, dieſe Letzten deſto ſchneller, gewiſſer und unerwarteter dem Abgrunde entgegenzuführen. Zudem haben die Indier hintennach noch gefunden, daß, wie oben ſchon geſagt, ihr Zuſtand unter der britiſchen Herrſchaft ein beſſerer zu werden begonnen hat, als der frühere unter den einheimiſchen Tyrannen war.)

Von zwei verſchiedenen Seiten her hält man indeſſen gewöhnlich den Sturz der Britenherrſchaft in Hindoſtan für wahrſcheinlich oder doch für ſehr bald und leicht möglich, nehmlich von Außen ſowohl als von Innen her.

Was das Erſte betrifft, ſo hatte bekanntlich ſchon Buonaparte den Plan gefaßt, von Aegypten, dann von Rußland aus, das engliſche Reich in Oſtindien anzugreifen und zu vernichten. Der große Feldherr verkannte aber bei dieſem Plane noch weit mehr als bei dem ſpäteren Vordringen nach Moskau die ungeheuren Schwierigkeiten des Zuges an ſich. Wäre auch St. Jean d'Acre wirklich durch ihn erobert worden; hätte ſodann ſeine 1807 geſchloſſene Freundſchaft mit dem in mannigfacher Beziehung ſchwärmeriſchen Kaiſer Alexander von Rußland auch fortgedauert: er würde mit Landheeren nun und nimmermehr Oſtindien den Briten entriſſen haben; ſeine Züge dahin wären noch ungleich abenteuerlicher geweſen, als der nach Moskau war oder als die Expedition nach St. Domingo; für die dazu beſtimmte Armee würde das Ergebniß aber vorausſichtlich ein eben ſo klägliches geworden ſein wie jenes der zu den beiden eben genannten Feldzügen oder zu dem in Spanien verwendeten Truppen.

In neuerer Zeit hat zwar Rußland ſeinen Einfluß in Aſien bedeutend zu erweitern geſucht, und theilweiſe iſt dieſes ſeiner geſchickten Politik auch wirklich gelungen. Dennoch theilen wir die Anſicht keineswegs, daß dieſe Macht im Stande ſei, England mit Erfolg in Oſtindien anzugreifen. Die verunglückte Expedition gegen Chiwa beweiſt, welche ungeheueren Schwierigkeiten ein Heer in dieſen Gegenden ſchon in den natürlichen Verhältniſſen findet: die ausgeſendete Mannſchaft ging meiſtens aufs Elendeſte zu Grunde, obwohl ſie mit allen Bedürfniſſen auf eine Weiſe vorgeſehen und ausgerüſtet war, wie es kaum bei einem einzelnen Armeecorps von 12 oder höchſtens 18,000 Mann möglich iſt, die Mittel aufzubringen (insbeſondere die Maſſe der Kameele), wie es aber

für ein großes Heer nach unſeren Begriffen und nach dem viel weiter als Chiwa von den ruſſiſchen Gränzen entlegenen Oſtindien rein unausführbar erſcheint.

Um uns das Abenteuerliche eines ſolchen Feldzuges nur einigermaßen klar zu machen, müſſen wir uns namentlich erinnern, daß ein zur Eroberung Hindoſtans ausgeſendetes ruſſiſches Heer zuerſt jene Sandwüſten durchziehen müßte, die im Frühling, Sommer und Herbſte (wie wir geſehen haben aber auch theilweiſe im Winter) nicht zu paſſiren ſind; dann jene gewaltigen Gebirge, in den man hinwieder, namentlich im Winter (auch im Frühjahre und Herbſte) nicht fortzukommen vermag, ſelbſt wenn kein Feind den Marſch hemmt.

Sollte es aber, wider alles Erwarten, den Ruſſen dennoch gelingen, dieſe ſämmtlichen Hinderniſſe unbedingt zu beſiegen; ſollte es ihnen dabei gelingen, ihre geſammte Artillerie, namentlich das ſchwere Belagerungsgeſchütz (was wohl nicht möglich!) auf dem Rücken der Kameele da, wo alle Fahrwege mangeln, fortzubringen; ſo würde ſie auf dem Indus eine engliſche Flotille, am Ufer dieſes Stromes aber eine ausgeruhete, kampfbereite, mit allen Bedürfniſſen vermittelſt der Dampfſchiffe reichlichſt verſehene Landmacht erwarten, die gleich in erſter Linie mindeſtens 100,000 Streiter zählte, und überdies eine mehr als eben ſo große Zahl hinter ſich ſtehen hätte. Es müßte den in Folge der Strapazen und Entbehrungen eines Marſches durch ganz Centralaſien hindurch, d. i. in Folge eines Marſches von 400 Meilen durch die unwirthbarſten Gegenden unfehlbar erſchöpften und geſchwächten Ruſſen nun gelingen, die reichlich ausgeſtattete und ausgeruhete anglo-britiſche Armee am Indus zu ſchlagen, und dann noch alle Schwierigkeiten eines fernern Zuges bis Calcutta — alſo eines Zuges von nochmals 300 Meilen weiter — glücklich zu beſiegen. — So erſcheint denn jeder dahin abzielende Plan vorerſt von vornherein als unausführbar.

Es läßt ſich nicht verkennen, daß die Briten im Innern des Landes viele Gegner haben. Zuerſt die Menge abgeſetzter oder blos dem Namen nach noch mit der Herrſcherwürde bekleideter Fürſten und deren Familien; ſodann die mohamedaniſchen Völkerſchaften überhaupt, die nicht vergeſſen können, daß ſie ſelbſt einſt die glücklichen Eroberer Hindoſtans waren und unter und neben ihren Schahs in Macht und Glanz ſtrahlten; ferner die Bramanen und ſelbſt die Kſchatrya's, welche nun Leuten aus den niedrigſten Kaſten, ja ſogar den Auswürflingen, wie den Paria's, in mannigfacher Beziehung, namentlich vor dem Geſetze, ſich gleichgeſtellt ſehen; endlich die Reſte der kriegsluſtigen und beutegierigen Mahratten, endlich jene der Räuber- und Mörderbanden der Pindaris und Thuggs.

Allein von allen dieſen Seiten, glauben wir, drohet der britiſchen Herrſchaft in Indien keine ernſtliche Gefahr. Die Macht der einheimiſchen Fürſten iſt zu entſchieden gebrochen, als daß dieſe noch einmal mit der engliſchen ſich meſſen könnte; die mohamedaniſchen Volksſtämme bilden einen verhältnißmäßig zu kleinen und zu ſehr zerſtreuten Theil der Geſammtbevölkerung Oſtindiens, um ihrerſeits einen allgemeinen Aufſtand zu veranlaſſen *); die höheren Hindukaſten ſind ſchon durch ihre religiöſen Lehren zu kräftiger, männlicher Erhebung, wie ſie nur bei einer entſchieden freieren Geiſtesrichtung möglich wäre, rein unfähig gemacht, und zudem bilden die mehr und mehr in ihre Menſchenrechte wiedereingeſetzten Geringgeborenen jedenfalls ein mehr als genügendes Gegengewicht; zur Niederhaltung jener Räuber- und Mörderbanden aber genügt bereits die Macht der Polizei. Dennoch ſind wir überzeugt, daß die Herrſchaft der Briten in Indien nicht ewig dauern könne. Eine Nation von 200 Millionen Menſchen wird nicht immer auf ihre Selbſtſtändigkeit verzichten; ſie wird es ſich nicht immer gefallen laſſen, von allen höheren Aemtern und Würden im Lande ſyſtematiſch ausgeſchloſſen zu ſein und dem unbeſchränkten Machtgebote einiger Tauſende von Fremdlingen zu gehorchen.

---

*) Die 16 Millionen Mohamedaner in Indien verlieren ſich unter der Geſammtmaſſe jener Bevölkerung von 200 Millionen. Doch iſt Björnſtjerna's Bemerkung intereſſant, daß unter dem Scepter der jungen britiſchen Königin eine größere Anzahl Mohamedaner lebt als unter der Herrſchaft des Großſultans!

Wir betrachten die Herrſchaft der Engländer in Oſtindien als eine wahre Wohlthat für jenes ſo ſehr zahlreiche Volk, weil daſſelbe dadurch aus ſeiner ſtarren, verknöchernden Abgeſchloſſenheit von der ganzen übrigen Welt herausgeriſſen und zur Befreiung aus ſeinen naturwidrigen, abſcheulichen Verhältniſſen gebracht wird, aus denen es ſich ſelbſt zu erlöſen ſchon längſt der moraliſchen Kraft gebrach; und weil es endlich, mit wenigen Worten geſagt, dadurch in den Kreis allgemeiner, rein humaner Bildung hereingezogen, ſonach dieſes große Glied der geſammten Menſchheit dafür gewonnen wird.

So entſchieden wir nun aber auch die Herrſchaft der Briten in Oſtindien für ein in der Geſchichte des Hinduvolkes ſowohl als in jener der geſammten Menſchheit Epoche machendes glückliches und ſegenbringendes Ereigniß anſehen, ſo iſt ſie dieſes doch jedenfalls nur vorübergehend. Sobald jene Nation in den Kreis allgemeiner Bildung einmal eingetreten iſt, ändert ſich das Verhältniß; alsdann muß der Freund der Humanität wünſchen, daß auch die Hindus die Macht eigener, nationaler Selbſtentwickelung wiedererlangen. Alsdann werden und müſſen jene niederdrückenden Gegenſätze von dem durch die Kaſte beſtimmten abſolut verſchiedenen Werthe der Menſchen und Alles, was damit zuſammenhängt, ausgeglichen ſein; alsdann aber wird und kann es dem innerlich wieder erkräftigten und erſtarkten Hinduvolke auch nicht an den Mitteln zur Abſchüttelung der immerhin gehäſſigen Fremdherrſchaft fehlen.

Von der Weisheit und Gerechtigkeit der Briten wird es großentheils abhängen, zu bewirken, daß nicht ſchon vor dem Eintritte dieſer Epoche das Verlangen nach einer Vertauſchung der britiſchen mit einer anderen Fremdherrſchaft hervortrete. Eine Hauptaufgabe der Engländer muß es alſo ſein, den indiſchen Völkern ſo viele Wohlthaten zu gewähren, daß keine andere fremde Nation ihnen deren eben ſo viel, oder gar noch mehr, in Ausſicht ſtellen könnte. Viel Gutes iſt, wie wir geſehen haben, in dieſer Beziehung bereits geſchehen; aber auch viele arge Misgriffe wurden begangen. Insbeſondere iſt das engliſche Handelsſyſtem für Oſtindien ein Verderben. Im Widerſpruche mit den meiſten Autoritäten tadeln wir es zwar gar nicht, daß die aus Großbritannien nach Oſtindien kommenden Waaren gegen einen ſehr mäßigen Zoll zum Eingange zugelaſſen werden; aber wir misbilligen es aufs Entſchiedenſte, daß dieſes Verhältniß nicht nach dem Grundſatze der Gegenſeitigkeit, bezüglich der Zulaſſung oſtindiſcher Producte in England in gleicher Weiſe, Anwendung findet, indem man dieſelben, mit Ausnahme einiger wenigen Artikel, durch enorme Zölle vom dortigen Markte ſo zu ſagen ausſchließt. Unſer Tadel iſt zudem leider um ſo mehr begründet, als man, den verhältnißmäßig ſo wenig zahlreichen weſtindiſchen Coloniſten zu Liebe, das mercantiliſche Intereſſe der 200 Millionen Oſtindier ſtets noch weiter verletzt, als es der unmittelbare Kaufmannsvortheil der Briten erheiſchte, indem man die nehmlichen Erzeugniſſe, falls ſie aus Oſtindien kommen, ungemein ſtärker belaſtet, als wenn ſie aus Weſtindien eingebracht werden. (Bei der Einfuhr in England beträgt der Zoll: vom Pfund oſtindiſchen Kaffee 9, vom weſtindiſchen nur 6 Pence; vom Centner oſtindiſchen Zucker 32, weſtindiſchen 24 Schilling; von der Gallone oſtindiſchen Arrak (die in Oſtindien nur 3 Schillinge im Ankaufe koſtet) 15, weſtindiſchen nur 9 Schillinge. Nur hinſichtlich zweier Hauptproducte hat man Oſtindien geſchont: bezüglich der rohen Seide und des Indigo. Hierzu kommt in neuer Zeit etwa noch der Thee; ſodann iſt endlich das verderbliche Opium zu erwähnen, das ſeit einer Reihe von Jahren nach China eingeſchmuggelt ward.)

Wenn wir aber auf der einen Seite billige Schonung der materiellen, insbeſondere der commerciellen Intereſſen Oſtindiens verlangen, ſo wünſchen wir nicht minder ſtete Anerkennung und Berückſichtigung der immer zu befördernden geiſtigen Fortſchritte des Hinduvolkes. Wie es in ſeiner intellectuellen Entwickelung weiter vorankommt, muß auch die Bevormundung nachlaſſen, muß man ihm allmälig eine freiere, mehr und mehr die ſich geiſtig auszeichnenden Eingebornen in ſich aufnehmende Verwaltung geſtatten. Hat ſich, wozu der Anfang bereits gemacht iſt, einmal ein bedeutender Theil der zahlreichen Hindunation der allgemeinen Civiliſation angeſchloſſen, ſo wird dieſes Land in dem Maße länger mit England verbunden bleiben, in welchem man ihm größere politiſche Rechte geſtattet. Man wird alsdann wohl thun, wenn man dieſem Reiche eine

eigene, rein nationale Regierung, eine von Großbritannien unabhängige eigene Finanzverwaltung (ſo daß die Einkünfte des Landes auch nur ausſchließlich für dieſes Land verwendet werden dürfen), und endlich ſelbſt ein eigenes, mit dem Rechte der Steuerbewilligung auszuſtattendes Parlament zugeſteht. (Hätte man den jetzigen Vereinigten Staaten ſolches nicht verweigert, ſich vielmehr namentlich das Recht anmaßen wollen, dieſelben durch das Londoner Parlament beſteuern zu laſſen, ſo würden jene ausgedehnten und reichen Gegenden vielleicht heute noch in der Reihe der britiſchen Colonieen erſcheinen. Und wer weiß, wie manche Verlegenheiten die — aus anderen Gründen etwa noch zu vertheidigende — Aufhebung des irländiſchen Parlaments für Großbritannien künftig hervorbringen wird!)

X. Hinterindien (Ueberblick). Der Theil des aſiatiſchen Feſtlandes, welcher ſich am Weiteſten nach Südoſten hin in das Meer erſtreckt, beſteht aus einer ſeltſam geformten Halbinſel, die wir gewöhnlich Hinterindien, oder wohl auch „das Land jenſeit des Ganges“ nennen und ſonach Oſtindien beizählen, die aber, ſchon vermöge ihrer Lage zwiſchen Hindoſtan und China, eigentlich ein Mittelglied zwiſchen dieſen beiden Reichen bildet, in welchem ſich viele Eigenthümlichkeiten, Einrichtungen und Zuſtände eben ſo wohl des letzten als des erſten wiederfinden, weswegen Manche dieſes Land ſehr richtig mit dem Namen der indo-chineſiſchen Halbinſel bezeichnen.

Dieſes dem eigentlichen Hindoſtan in jeder Beziehung nachſtehende, dennoch aber nach Umfang und Volkszahl ſehr bedeutende Land (ſ. oben unter I.) iſt den Europäern verhältnißmäßig noch ſehr wenig bekannt. Im Nordweſten zwar haben die Briten einen Umfang von etwa 2000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwas mehr als 400,000 Seelen ihrer Herrſchaft unterworfen, welches Gebiet jedoch gewöhnlich Bengalen, ſonach Hindoſtan beigerechnet wird, und auch auf der Halbinſel Malakka beſitzen ſie eine von den Niederländern überkommene Niederlaſſung (mit einem Umfange von höchſtens ein Paar Geviertmeilen) — im Uebrigen dagegen ſteht das ganze Land nicht unter dem Machtgebote von Europäern. — Wir beſchränken uns demnach um ſo mehr auf einige Andeutungen über Hinterindien, als daſſelbe bezüglich der politiſchen und ſocialen Verhältniſſe für die cultivirten Völker faſt ohne alle Bedeutung iſt.

Die Bevölkerung Hinterindiens gehört zu zwei verſchiedenen Menſchenracen: zur mongoliſchen und malaiiſchen. — Die Hauptſprachen ſind: die avaiſche, ſiameſiſche, anamiſche und beſonders die malaiiſche. — Herrſchende Religionen: die buddhiſtiſche (mit dem Glauben an Seelenwanderung), bramaniſche und mohamedaniſche. Die Zahl der Chriſten iſt nicht ganz unbedeutend, obwohl ſie in verſchiedenen Gegenden oft gar grauſam verfolgt werden. — Die Cultur des Volkes findet man oft äußerſt wenig vorangeſchritten; vielmehr trifft man Stämme, die noch beinahe vollkommen im Zuſtande der Wildheit leben.

Die wichtigſten Theile von Hinterindien ſind folgende:

a) Birma, das Birmanen- oder Burmanenreich, 10,500—11,000 Quadratmeilen umfaſſend, mit einer auf ungefähr 5 (nach Cox 10, nach Symes 17) Millionen Menſchen geſchätzten Bevölkerung, die ſich in einem ſehr rohen Zuſtande befindet. Es beſteht hier ein nicht völlig ausgebildetes Kaſtenweſen, indem ſich die Standesunterſchiede meiſtens nicht forterben, dagegen wird das Kaſtenweſen im Uebrigen mit aller Barbarei aufrecht erhalten. Noch unter der Claſſe der Sklaven ſtehen die Auswürflinge (Outcasts, nach dem engliſchen Ausdrucke), zu denen die Pagodenſklaven, die Verbrenner der Todten, Henker, Ausſätzige, Verkrüppelte, Luſtdirnen u. ſ. w. gezählt werden. Alle bürgerlichen Rechte ſind ihnen verſagt, ſie dürfen keinen Tempel betreten und nicht einmal neben anderen Menſchen ſitzen, noch weniger in ihrer Gegenwart eſſen. Die Luſtdirnen indeſſen werden, wenn ſie ihr Gewerbe aufgeben, wieder in den gewöhnlichen Geſellſchaftsverband aufgenommen. — Der empörendſte Herrſcherdespotismus hat dieſes Volk in den erniedrigendſten Zuſtand gebracht. Jeder Birmane iſt Sklave des Königs. Jeden Augenblick kann derſelbe deſſen Dienſte, wie er nur will, in Anſpruch nehmen. Jeder iſt an die Scholle gebunden und erhält nur auf kurze Zeit die Erlaubniß, ſich davon entfernen zu dürfen; Weibern verſagt man ſolche aber gänzlich.

Google

Auch über Leben und Eigenthum aller ſeiner Unterthanen kann der Unbeſchränkte nach jeglichen Launen verfügen. Nie betritt er die Wohnung eines Unterthans, auch nicht ſeines Bruders: das wäre zu herabwürdigend für den vergötterten Despoten! Die Angeſtellten, obwohl ſelbſt nur elende und verächtliche Sklaven, folgen dieſem Beiſpiele in der Art, daß nie Einer ſich in das Haus eines geringeren Beamten oder gar eines gemeinen Unterthans begiebt. — Die Einkünfte werden von den Beamten willkürlich eingetrieben; ſie erhalten keine Beſoldung, liefern aber dafür von dem Ertrage ihrer Erpreſſungen auch um ſo weniger in die Caſſe des Oberhauptes ab, bis dieſer ihnen vielleicht einmal ihren ganzen Reichthum, und das Leben obendrein, kurzweg nehmen läßt. — Daß das Volk unter ſolchen Mishandlungen tief geſunken iſt, verſteht ſich von ſelbſt. (Es muß ſchon tief geſunken geweſen ſein, als ſolche Despotie begründet werden konnte!) Alles Ehrgefühl iſt in den Birmanen erſtorben, und ſie laſſen gleichgültig die entehrendſten Strafen wegen der nichtigſten Urſachen über ſich ergehen; ja es wird verſichert, Eiſenſtrafe und Peitſchenhiebe könnten bei ihnen nur Lächeln, wie bei Schulknaben, hervorrufen; ſie treffen den erſten Miniſter wie den Bettler, und jener tritt unmittelbar nach erduldeter Strafe in ſeinem früheren Rang und ſeiner ſeitherigen Macht wieder auf, wie wenn gar Nichts vorgefallen wäre*).

b) Siam, ein Reich von mehr als 13,000 Geviertmeilen, mit angeblich gegen $5\frac{1}{2}$ Millionen Menſchen (andere Angaben ſind bedeutend geringer). Auch hier treffen wir auf ein durch den Despotismus ganz verdorbenes Volk. Alle Laſter, die ſich im Gefolge einer mehr als tauſendjährigen Knechtſchaft gebildet haben können und müſſen, finden ſich hier vereinigt. Die Siameſen ſind träg, feig, ſtumpfſinnig, raubgierig und bis zur Barbarei grauſam, wo ſie ſolches ohne perſönliche Gefahr ſein können. Ihre „hündiſch-demüthige Unterwürfigkeit" nimmt ihrer Geſtalt, ihrem Betragen und ihrer Sinnesart jeden Schein von Freundlichkeit, Männlichkeit, Ernſt, Anmuth und Grazie**). „In Gegenwart eines Miniſters vom 5. Range lagen beſſen Leute zu Boden geſtreckt vor ihm, wiſperten ihre Antworten, kaum den Kopf erhebend, ganz leiſe; Utenſilien brachten ſie auf den Knieen rutſchend herbei. Dieſer Miniſter mußte vor einem natürlichen Sohne des Königs wie ein Hund kriechen. Der erſte Miniſter hatte von den Proſternirungen, die er vor dem Könige zu machen hatte, ſchwarze Flecken an den Knieen und Elnbogen." — Einen Adelsſtand oder ſonſt eine Mittelclaſſe zwiſchen dem Herrſcher und dem Volke giebt es nicht: Alle ſind gleichmäßig deſſen Sklaven und gleichmäßig deſſen launenhafteſten und despotiſcheſten Willkürgeboten unterworfen. Er iſt das Oberhaupt der Kirche wie des Staates und gilt für ſo heilig, daß kein Siameſe ſeinen Namen auszuſprechen oder zu ſchreiben wagt; auch iſt derſelbe nur wenigen Gliedern ſeiner eigenen Familie bekannt. So lange er herrſcht, gilt er für unſterblich; einen Regierungsnachfolger während ſeines Lebens zu bezeichnen, gilt daher für „Majeſtätsbeleidigung"; wie viele innere Unruhen durch dieſen Mangel einer Beſtimmung über die Thronfolge entſtehen, läßt ſich denken. „Der Volksglaube, auf die Metempſychoſe geſtützt, nimmt an, daß ſein Leib von einer ſchon ſeligen Seele bewohnt ſei, die durch die Verdienſte in einem früheren Leben ſich dieſe hohe Stufe im gegenwärtigen erworben habe. Wenn er ſtirbt, ſo wird das aus ſeiner Aſche geformte Idol göttlich verehrt."

c) Anam oder Cochinchina, mit 9700 Quadratmeilen und ungefähr 12 Millionen Menſchen (nach Anderen bis zu 16,600 Geviertmeilen und einer Volksmenge von 23 Millionen). Auch hier wieder das nehmliche Bild des Despotismus und Knechtſinns, nur etwas minder entwickelt. Prügel mit dem Bambus treffen Jeden ohne Unterſchied. Auch darf der Mann ſeine Frau unbedingt zu Tode prügeln. Das Volk wird als ganz beſonders leichtſinnig geſchildert und hat ſeiner Fröhlichkeit wegen das Lob einiger Reiſenden erlangt. Die Willkürherrſchaft ſcheint etwas weniger grell barbariſch geübt zu werden als in den vorhin bezeichneten Ländern.

d) Aſſam und überhaupt die indo-chineſiſchen Fürſtenthümer, 2,200

*) S. die Abhandlung „Indien" in der Erſch'- u. Gruber'ſchen Encyklopädie.
**) Erſch'- und Gruber'ſche Encyklopädie a. a. O.

Quadratmeilen mit 220,000 Menſchen (nach Anderen gegen eine Million). Sie ſind im Ganzen zwar unabhängig, ſtehen aber doch im Allgemeinen unter „britiſchem Schutze." — In Aſſam herrſcht das Braminenthum und bietet in der Hauptſache die nehmlichen Erſcheinungen wie in Hindoſtan dar. Die Bergvölker im Süden Aſſams, namentlich die Garos befinden ſich im Zuſtande ärgſter Rohheit und Verwilderung. Es herrſcht zwar bei ihnen keineswegs, wie gewöhnlich behauptet wird, eine eigentliche Polyandrie, wohl aber ſind die Weiber im Beſitze eigenthümlicher Vorrechte. So darf die Frau jeden Augenblick ihren Mann verlaſſen und einen andern heirathen, wobei ſie dem Letztern das geſammte Beſitzthum des Erſten ſammt den Kindern zubringt.

e) Malakka oder Malaya, die ungefähr 1600 (2700) Quadratmeilen große, von 200,000 (500,000) Menſchen bewohnte Halbinſel. Das Land zerfällt in verſchiedene Staaten, deren man beſonders 6 annimmt. Es herrſcht der Mohamedanismus vor. Auch haben hier die Briten (bis 1825 die Niederländer) eine Beſitzung (das eigentliche Malakka).

XI. Die oſtindiſchen Inſeln. Dieſe Myriaden von Eilanden bilden beinahe eine Welt im Kleinen. Wenn wir den Reichthum und die Ueppigkeit der Natur, die Fülle ſowohl als die Köſtlichkeit der Erzeugniſſe dieſer Inſeln erwägen und dabei dieſe viel durchbuchteten Küſten betrachten, die ſo ſehr den Völkerverkehr und die Cultur fördern, ſo müſſen wir das glänzendſte Bild von der geiſtigen Entwickelung der hier lebenden Menſchen erwarten. Aber wir finden in Wirklichkeit leider ſo ziemlich das Gegentheil deſſen. Mag etwa auch die glühende Sonne geiſtig niederdrückend wirken; der Despotismus iſt es zunächſt, den wir als Grundquelle der geiſtigen Verſumpfung jener Inſulaner anſehen müſſen: neben dem, was die Natur in glänzendſter Pracht und Fülle geſchaffen, haben die weltliche und geiſtliche Unterdrückung intellectuelles Elend und Armſeligkeit, Entwürdigung und Schmach der Menſchheit hervorgebracht. Leider haben ſelbſt die Europäer bis jetzt noch des Uebeln ungleich mehr als des Guten geſtiftet, und insbeſondere trifft ſolcher Vorwurf die hier vorzugsweiſe ſich feſtgeſetzt habenden Holländer, welche, erfüllt von der kleinlichſten, krämerhafteſten, jeden höheren Ideenaufſchwung lähmenden Anſchauungsweiſe, ihre edlere Aufgabe in dieſen Gegenden ganz verkannten und engherzig bei Seite ſchoben und nichts Beſſeres kannten und anerkannten als: auf welche Weiſe der größte Geldertrag aus dieſer oder jener Colonie auszupreſſen ſei. Haben ſich die Europäer aber auch ſonach bis jetzt auf den oſtindiſchen Inſeln nur ausnahmsweiſe und ſehr ſelten irgend ein wahres Verdienſt erworben, neben faſt zahlloſen Vorwürfen, die ſich an die Ausbreitung und den Beſtand ihrer Herrſchaft anreihen, ſo hegen wir doch die feſte Hoffnung, daß ſich auch hier die Dinge entſchieden ändern und weſentlich zum Beſſern wenden werden.

Die Bevölkerung dieſer Inſeln beſteht aus zwei Hauptracen: einem braunen, der Geſittung ſich ziemlich leicht annähernden, und einem ſchwarzen Stamme (Papuas), deſſen Angehörige kaum den afrikaniſchen Negern an die Seite geſetzt werden können und die ſich meiſtens nach dem Innern der Inſeln zurückgedrängt ſehen und gegen welche bei vorkommenden Gelegenheiten leider oft nicht die geringſte Schonung beobachtet wird. — Unter den hier zu treffenden Sprachen ſind die gebildetſten und verbreitetſten zugleich: die javaniſche, malaiiſche, Bugi und Macaſſar. — Den Religionen nach ſcheiden ſich die Bewohner in Mohamedaner, Buddhiſten, Bramanen und Chriſten (zunächſt Europäer). — Wir geben ſchließlich einen kurzen ſtatiſtiſchen Ueberblick der oſtindiſchen Inſeln.

a) Inſelgruppen im Weſten von Hindoſtan. 1) Die Lakediven, 19 bewohnte Inſeln, etwa 8 Quadratmeilen groß. — 2) Die Maldiven, der Zahl nach angeblich gegen 12,000 Eilande, wovon jedoch nur 40 bis 50 bewohnt ſind, mit einer Bevölkerung von etwa 200,000 Seelen. Mohamedanismus, Hinduthum und malaiiſche Gebräuche ſcheinen hier in eigenthümlicher Miſchung vorhanden zu ſein.

b) Ceylon, eine der wichtigſten Inſeln im indiſchen Meere, 1250 Geviertmeilen groß, mit nahezu einer Million Bewohner (nach den letzten Aufnahmen und Schätzungen 960,000, worunter 8000 Weiße). Es iſt unmittelbar der britiſchen Staatsregierung (ſonach nicht der oſtindiſchen Compagnie) unterworfen. Die Eingebornen

theilen ſich in zwei Hauptkaſten mit ſehr vielen Unterabtheilungen. Ceylon iſt ein Hauptſitz der Buddhalehre; doch trifft man auch viele Mohamedaner und nunmehr eben ſo eine nicht unbedeutende Anzahl Chriſten. Es verdient Anerkennung, daß manche Einrichtungen der Engländer zur Verbeſſerung des Volkszuſtandes weſentlich beitragen. Auch hat man den Eingebornen, vielmehr dem Adel derſelben, die Leitung der Verwaltung und Rechtspflege, jedoch unter europäiſcher Oberaufſicht, ziemlich belaſſen.

c) Inſeln zwiſchen Vorder- und Hinterindien. 1) Die Andamanen, etwa 150, und 2) die Nikobaren, gegen 50 Quadratmeilen groß. Die Niederlaſſungen der Engländer auf den erſt- und der Dänen auf den letztgenannten ſind wieder aufgegeben.

d) Die Sundainſeln. Man theilt ſie in die größeren und die kleineren; die erſten beſtehen aus folgenden 4 wichtigen Inſeln: 1) Sumatra, über 6000 Geviertmeilen groß, mit einer auf 6 bis 8 Millionen geſchätzten Bevölkerung, meiſtens Malaien. Die Niederländer haben hier ausgedehnte Beſitzungen. — 2) Java, mit 2300 Quadratmeilen und $4\frac{1}{2}$ Millionen Bewohnern. Der größte Theil der Inſel iſt der niederländiſchen Herrſchaft unterworfen, welche jedoch ſowohl hier als auf den übrigen Sundainſeln unausgeſetzte Kämpfe gegen die Eingebornen zu führen hat (namentlich auf Sumatra). — 3) Borneo, mit 9900 Quadratmeilen und etwa 3 Millionen Menſchen. Auch hier, wie auf nachbemerkter Inſel, ſind holländiſche Beſitzungen. — 4) Celebes und Macaſſar, 2500 Quadratmeilen und ungefähr 3 Millionen Menſchen umfaſſend. Auf dieſer Inſel, auf welcher die Herrſchergewalt mehr als auf den übrigen oſtindiſchen Eilanden beſchränkt iſt, erweiſt ſich auch der Volkszuſtand als ein mindeſtens vergleichsweiſe beſſerer. Die Eingeborenen gelten für das tapferſte Volk in Oſtaſien, ſind kühne Schiffer und betreiben Ackerbau, einige Gewerbe und Handel. Die Verwaltung und Regierung iſt feudaliſtiſch: ein Erbadel wählt den Fürſten aus einem beſtimmten Geſchlechte (dem königlichen Stamme) und hat das Recht, ihn wieder abzuſetzen; ohne die Einwilligung jener Adeligen darf der König keinen Krieg beginnen; auch führen ſie die Aufſicht über die Staatseinkünfte und ernennen den erſten Miniſter. — 5) Die kleineren Sundainſeln. Die bedeutendſten derſelben ſind: Bali mit 94, Sumbawa mit 370, Flores mit 422 und Timor mit 418 Quadratmeilen, letzteres eine Volkszahl von 800,000 Seelen in ſich begreifend. Ueberall herrſcht auf dieſen Inſeln mehr oder minder der niederländiſche Einfluß vor; namentlich wird Timor als ein faſt völlig den Holländern gehörendes Beſitzthum betrachtet.

e) Die Molucken (Gewürzinſeln), drei Gruppen: Die Amboinen, die Banda- und die Ternate- oder alten Molucken-Inſeln. Die Ureinwohner, Haraforas oder Alforen, werden als ein ruhiges Ackerbau treibendes Volk geſchildert, gegen welches aber die Holländer ſeit anderthalb Jahrhunderten fortwährend die häßlichſten Bedrückungen ausüben, indem ſie den Eingeborenen insbeſondere den Anbau des Bodens zu verleiden ſuchen, die Anlegung von Manufacturen ihnen unmöglich machen und faſt jede Verbeſſerung verhindern.

f) Die Sulu-Inſeln, mit etwa 150,000 der Seeräuberei ergebenen Bewohnern, unter der Herrſchaft eines Sultans.

g) Die Philippinen oder Manilen, ungefähr 1200 Inſeln, deren Flächenraum zu 4800 Geviertmeilen angenommen wird, mit beiläufig 6 Millionen Menſchen. Hier haben ſich vorzugsweiſe die Spanier feſtgeſetzt, unter deren Herrſchaft über dritthalb Millionen leben. Die katholiſche Religion iſt bedeutend ausgebreitet. Die Geiſtlichkeit hat auch in der Verwaltung einen überwiegenden Einfluß, wie auch ein ſehr großer Theil der Reichthümer des Landes ſich in den Händen der Kirche befindet. — Man trifft hier einige Gewerbsinduſtrie.

h) Die Karolinen oder Neuphilippinen, ſo wie

i) Die Marianen- oder Ladronen- (Diebs-) Inſeln, ſind zur Zeit noch ohne beſondere Wichtigkeit. (Dieſe beiden Gruppen werden auch häufig zu Auſtralien gerechnet.)

k) Einzelne kleine Inſeln im indiſchen Meere, in dem weiten Raume zwiſchen

Afrika und Auſtralien (bis zum 57° ſüdlicher Breite), zerſtreut umher liegend, jedoch alle ohne großen Umfang und Bedeutenheit.

Welches Bild wird — im Gegenſatze zum jetzigen — die indiſche Welt alsdann darbieten, wenn ſie einmal in den Kreis der allgemeinen Cultur getreten ſein und ihre natürlichen Vorzüge und Reichthümer in menſchenbeglückender Weiſe zu benutzen begonnen haben wird! — Welches regere, geiſtigere Leben als gegenwärtig muß wohl ſchon in einigen Jahrhunderten hier herrſchen!

(Literatur. Dieſelbe iſt ungemein umfangreich. Die wichtigeren Schriften finden ſich meiſtens im Anhange zu folgendem Werke aufgezeichnet: „Björnſtjerna, das britiſche Reich in Oſtindien" (Stockholm, 1839); nur hat der Verfaſſer dieſes im Uebrigen ausgezeichneten Buches einige Werke unerwähnt gelaſſen, in denen die britiſche Verfahrungsweiſe getadelt wird. Auch in den Anmerkungen zu der Abhandlung „Indien" in der Erſch'- und Gruber'ſchen Encyklopädie iſt die Literatur ziemlich vollſtändig angegeben. Wir wollen indeſſen hier wenigſtens noch einige Hauptwerke anführen: East-India Papers (Sammlung der officiellen Acten der oſtindiſchen Compagnie, zu vergleichen mit den Parliamentary Reports); Hamilton, Geograph., statist. and historical Description of Hindostan and the adjacent Countries (1820); Sir Will. Jones, Asiatic Researches, Letters from India; Malcolm, Memoir of Central-India; Mill, History of British India; Montgomery Martin, History of the British Colonies; Ram Mohan Roy, Declaration; Rennel, Geographie of India; Tytler, Considerations on the present political state of India (1816). — Beſonders wichtig ſind einige engliſche Zeitſchriften, namentlich Asiatic Journal; Asiatic Researches; Asiatic Society Transactions; Quarterly Oriental Magazine. — Was das Religionsweſen betrifft, ſiehe unſere Abhandlung „Bramanen" im 2. Bande des Staats-Lexikons. — Was die nichtengliſchen Beſitzungen anbelangt, führen wir an: I. van den Bosch, Nederlandsche Bezittingen in Azie, Africa en America (Haag, 1818); Daendels, Staat der Nederlandsche Oostindische Bezittingen (Gravenhage, 1814.) — Außerdem gehören eine Menge von Reiſebeſchreibungen und Monographieen hierher.) G. Fr. Kolb.

Oſtindien. Nachtrag. Neueſte Unternehmungen der Engländer von Oſtindien aus. — Eine der letzten größeren Erwerbungen der Engländer in Oſtindien und doch der Grundſtein ihrer befeſtigten Gewalt; an den Gränzen ihres dortigen Reichs gelegen und doch der Mittelpunkt, von dem aus ſie ihre unermeßlichen indiſchen Beſitzungen regieren, ſtellt ſich Bengalen als der wichtigſte Beſtandtheil von Hindoſtan dar. Es iſt die Brücke, welche die nordöſtlichen Völker überſchreiten müſſen, um in das üppige Land zu dringen, deſſen Beſitz ſo genußreich, deſſen Bevölkerung ſo leicht zu bezwingen iſt und das doch all den Wechſel der Beherrſcher ſpurlos über die wichtigſten Beziehungen hinweggehen ſah, weil es in Religion und Sitte etwas Höheres bewahrte als äußere Formen und Herrſchernamen. Die europäiſchen Kaufleute, welche nicht auf das Uebergewicht der Zahl, ſondern auf Liſt und höhere Kenntniß ihre Pläne gründeten und faſt unbewußt von merkantiliſchen Plänen zu Eroberungen übergingen, mußten von einzelnen Punkten der Küſte, von Niederlaſſungen und Factoreien ausgehen, um allmälig um ſich greifend die innere Zwietracht dieſer Staaten zu gemeinſamer Unterjochung zu benutzen. Dieſer Weg kann nicht zum zweiten Male betreten werden. Er iſt gegen rohe, der Staatskunſt poiizirter Völker unkundige Nationen, nicht aber gegen einen Staat geeignet, deſſen Regierung auf europäiſchem Boden ruht. Dem befeſtigten Reiche droht nicht von dorther Gefahr, ſondern vom Norden, wo gewaltige Völkermaſſen erdrückend hereinbrechen könnten. Das übrige Hindoſtan, den nordweſtlichen Theil abgerechnet, iſt vom Meere umſpült und daher in der glücklichen Lage, der Rückſicht auf Nachbarſtaaten entbunden zu ſein. (Es mochte ſich nicht geträumt haben, daß das Meer ihm die ungekannten Völker des Abendlandes zu Nachbarn geben würde.) Bengalen aber, nur an den ſüdöſtlichen Küſten den bengaliſchen Meerbuſen bildend, berührt das chineſiſche Reich, deſſen ſtarre Formen dereinſt auch ſchmelzen werden, und jenes kriegeriſche Reich von Lahore, das nun auch unter britiſche Vormundſchaft gefallen iſt. Als zum großen

Theil gebirgiges Land hat Bengalen auch eine innere Oberherrſchaft über Hindoſtan nicht ſelten geübt und öfterer beſtimmend darauf eingewirkt als ſich von ihm beſtimmen laſſen. Von Bengalen aus konnte das übrige Hindoſtan beherrſcht werden; war aber der Sitz der Gebieter im höheren Hindoſtan, ſo mochte Bengalen mit Leichtigkeit zur Unabhängigkeit aufſtreben. Es war ſtets ein Zeichen des Verfalls einer Herrſchaft, wenn ſie aus dieſem Mittelpunkt der Gefahr und der Gewalt in das ruhigere Land hinaufzog, wo ſie die Vorboten ihres Sturzes träumend verſchlummern konnte. Darum war es ſtaatsklug gehandelt von den Engländern, daß ſie gleich nach der Eroberung von Bengalen die Präſidentſchaft von Calcutta, deren wichtigſten Beſtandtheil dieſes Land ausmacht, zur erſten und zum Sitze des Generalgouverneurs der oſtindiſchen Colonieen machten.

Bengalen hat im Norden Zweiggebirge der höchſten Gebirge der Erde; es wird von dem heiligen Ganges durchſtrömt; es iſt fruchtbar an Reis, Baumwolle, Indigo, Gewürzen, gebraucht den Rieſen der thieriſchen Schöpfung zum nützlichen Laſtthiere und enthält auch eine Fülle mineraliſcher Schätze. Die Hauptbevölkerung bildet ein friedliches, genügſames, fleißiges Geſchlecht. Es iſt den älteſten Geſchicken Hindoſtans gefolgt, über die mehr die Mythe als die beglaubigte Geſchichte ſpricht. Ward es entfernt von Alexander's Abenteurerzug berührt, ſo hat dies doch keine tieferen Eindrücke hinterlaſſen. Alexander eroberte nicht im Namen des Glaubens. Aber im zehnten Jahrhunderte führte die rauhe Bigotterie der älteren Anhänger des Propheten von Mekka einen arabiſchen Stamm, die Ghaznawiden, hierher und Mahmud gründete ein Reich, das bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts beſtand und zuerſt den Gegenſatz in die Glaubensbekenntniſſe Indiens brachte. Doch blieb die Religion der Sieger nur ihnen eigen. Die gewaltthätigſten Eroberer haben die indiſchen Götzenbilder zertrümmern können, wie der Ghiznifürſt Mahmud den berühmten Rieſen von Somnauth; auf die Dauer iſt ihre Wuth immer an der feſten Geduld dieſes ſchwachen und doch ſo ſtarken Volkes erlahmt. Dauernder war die Herrſchaft und folgenreicher der Einfluß der Afghanen, eines georgiſchen Stammes, die ſich noch immer in dem perſiſchen Staatenſyſteme, in Kabul, erhalten, aber nicht mehr an Eroberungen gegen Indien denken können. Ihre Gewalt war ſchon durch die Angriffe der Ghiznifürſten, welche Pundſchaud, Multan, Guzerate und andere Provinzen eroberten, dann durch innere Spaltungen geſchwächt. Dieſes Land iſt zu groß, als daß eine ſchwache und ungebildete Gewalt es in Ordnung halten könnte. Immer haben ſich einzelne Vaſallen unabhängig gemacht und dies iſt der Vorläufer der gemeinſamen Unterjochung geweſen. Auch Timur, das große Mongolenhaupt, ward zu dem Zuge gegen Indien durch die Nachricht ermuthigt, daß viele Soubahs der Provinzen ſich gegen den entnervten Sultan Mahmud aufgelehnt hätten. Mit ſo viel tauſend Reitern, als der große Prophet Beinamen hat (92), zog er über den Indus, den Weg verfolgend, den vor ihm Alexander der Große gewandelt; während ſein Enkel mit einem zweiten Heer die Afghanen in Multan bezwang. Als Timur vor Delhi ankam, hatte er ſchon 100,000 gefangene Indier und eröffnete die Belagerung durch das allgemeine Niedermetzeln dieſer Gefangenen. Der Sultan Mahmud ließ ſich verleiten, ſeinen 120 Elephanten vertrauend, das Gefecht in der Ebene anzunehmen. Er ward beſiegt. Timur zog triumphirend in Delhi ein, bewunderte ſeine Pracht und ließ es plündern. Von da nach Mihrut, zwiſchen dem Dſchumna und dem Ganges, wo er alle Männer lebendig ſchinden, Weiber und Kinder in die Sklaverei abführen ließ. Dies Alles 1525. Von da an datirt die berüchtigte Herrſchaft der Großen Moguls, deren Sitz in Delhi war und die noch in einem Schatten fortlebt. Timur hat jedoch dieſes Reich nicht gegründet, ſondern nur durch den Umſturz der alten Herrſchaft den Anlaß dazu gegeben. Ein Nachkomme von ihm, Namens Baber, ſetzte ſich erſt in Kabul feſt und machte ſich dann zum Herrn von Delhi. Unter ſeinem Enkel, Akbar, umfaßte es 70,000 □ Meilen mit 140,000,000 Einwohnern. Von da an ſank es und nur kurze Zeit ward ſein Glanz durch Aurengzeb's Staatskunſt aufgefriſcht, des Urenkels Akbar's. Selbſt dieſe war nur im Stande, die von den Mahratten drohende Gefahr für ſeine Lebenszeit entfernt zu halten, aber nicht ſie zu brechen. Dieſes unternehmende Hinduvolk machte nach Aurengzeb's Tode ſeine in Zwietracht gefallenen Nachfolger zinspflichtig. Der Reſt von Achtung, den die Kaiſer von Delhi noch beſitzen mochten, ging durch den ſiegreichen

Einfall des tapferen Perſerfürſten Nadir Kuli Khan (1738—40) zu Grunde. Edler jedoch oder weiſer als ſeine Vorfahren ſetzte er den beſiegten Kaiſer wieder in ſein Reich ein und begnügte ſich mit einer unermeßlichen Beute. Nur Misverſtändniſſe führten auch diesmal eine große Metzelei herbei. Er vermählte einen Sohn mit einer Prinzeſſin aus Timur's Hauſe, und als er abzog, ſoll das Volk ſeine Entfernung bedauert haben, da die Schwäche ſeiner Fürſten ihm drückender ſchien als die weiſe Kraft des Eroberers. In der That erneuerten ſich die Spaltungen nach ſeiner Entfernung; die Mahratten, die Sikhs, die Dſchaten in Agra beunruhigten das ſchwache Reich; die Subahs von Golconda, Oude u. ſ. w. machten ſich unabhängig. Dieſe Fürſten fühlten gar wohl, daß eine neue Gefahr von den europäiſchen Factoreien auftauchte, und in dem Hauptplatze Bengalens, in Calcutta, hatten die Briten ſchon 1690 eine ſolche, die ſie 1699 mit einem Fort verſahen. Der Nabob Seraja Dawla eroberte im Juni 1756 Stadt und Fort und ließ die Gefangenen in der berüchtigten ſchwarzen Höhle verkümmern. Da drang Lord Clive von Madras aus gegen Calcutta vor, nahm es 1757 zum zweiten Male und wußte, durch Einverſtändniß mit dem Schwager des Nabob, Mir Jaffier, den Sieg bei Plaſſey am 26. Juni 1757 zu gewinnen, der England zum Herrn von Bengalen gemacht hat. Vervollſtändigt wurden dieſe Erfolge 1765 durch Beſiegung des Subah von Oude, zu dem ſich der inzwiſchen von den Mahratten vertriebene Großmogul von Delhi ſelbſt geflüchtet hatte. Der am 12. Aug. 1765 mit dem Großmogul zu Allahabad abgeſchloſſene Vertrag verſchaffte der oſtindiſchen Compagnie die Abtretung des Devani von Bengalen, Bahar und Oriſſa gegen eine jährliche Summe von ungefähr 200,000 Pf. Sterling; welches letztere Opfer in Betracht der reichen mit dieſen Beſitzungen verbundenen Einkünfte gering ſchien. Dennoch erfolgte bald große Noth für die Adminiſtration und das Volk. Hauptveranlaſſung war die Umwandlung der Erbpacht in jährliche Pacht. Die Regierung fordert von dem Zemindar, dem Steuereinnehmer, die Hälfte des Rohertrags der Grundſtücke, und Dieſer, der ſein Amt gewöhnlich durch Andere verwalten läßt, erpreßt dies und mehr noch von den Bauern auf die willkürlichſte Weiſe. Ferner der Mangel des Salzes, Betels und Opiums; die Agiotage, die Uebervortheilung im Handel, Alles zu wiederholten Malen ein förmliches Unvermögen des Staates herbeiführend, das doch keine Schonung fand. Darum ward der Krieg ſo gefährlich, den man 1767 bis 1769 mit dem Uſurpator von Myſore, Sultan Hyder Ali, und deſſen Bundesgenoſſen, dem Subah von Decan führen mußte, aber mit geringen Truppen und einer erſt damals errichteten inländiſchen Armee beſtand. Die damalige Gefahr führte auf Errichtung des Generalgouvernements, dem die übrigen indiſchen Präſidentſchaften untergeben wurden; das allein das Recht des Krieges und des Friedens erhielt und aus einem Generalgouverneur — zuerſt Warren Haſtings 1774 bis 1785 — und einem oberſten Rath von vier Mitgliedern beſtand. Haſtings brachte Syſtem in den Druck und reizte die Mahratten, die 1779 ſich mit Hyder Ali verbündeten und dieſen zu einem Einfalle ermuthigten, der die höchſte Gefahr brachte. Die Engländer ſiegten durch Trennung ihrer Feinde. Seit dem endlichen Sturze Tippo Saib's hörten die Briten immer mehr auf, ſich mit dem Weſen der Herrſchaft zu begnügen und den inländiſchen Fürſten den Namen derſelben zu laſſen. Sie ſetzten den Rajah von Tanjore, den Nabob von Oude und Andere auf Penſion und nöthigten die Uebrigen zur Einnahme von Garniſonen und Tributzahlung. Dem Lord Cornwallis folgte 1794 J. Schore, dieſem Marquis von Wellesley bis 1804, dieſem wieder Cornwallis, der ſchon 1805 ſtarb; dieſem Lord Minto bis 1813, Graf Moira bis 1822, Lord Amherſt bis 1827, Lord Bentinck bis 1835, Lord Auckland bis 1842, Lord Ellenborough bis 1845, Sir W. Hardinge bis 1848. In dieſer Zeit haben die Engländer, 1804—24. Dec. 1805 durch General Wellesley's Siege über die Mahrattenfürſten Holkar, 1814—4. Mai 1816 durch die Siege des General Ochterlary über die Rajah von Nipaul und 1817 durch die von Moira glücklich vermittelte Bezwingung faſt aller Mahrattenfürſten, die Kraft dieſes gefährlichſten Hinduſtammes wie es ſcheint für immer gebrochen. Dann ward 1824—26 durch die den Birmanen abgezwungene Beſitznahme von Arracan die Lage Bengalens gegen dieſe Seite hin geſichert.

Daß alle dieſe Eroberungen und Siege nicht eigentlich aus Kriegs- und Eroberungs-

geiſt gefloſſen waren, ſondern nur ein Schritt zu weiteren drängte, weiter gegriffen werden mußte, um das einmal Erlangte zu behaupten, ergiebt ſich aus der ſichtbar zunehmenden Abneigung der leitenden Gewalten vor ſolchen Unternehmungen. Sie hofften nach jeder Eroberung, es ſolle die letzte ſein, aber, einmal in das gefährliche Netz verſtrickt, wurden ſie zu immer weiter ausſehenderen Unternehmungen gedrängt. Eine der gefährlichſten, wechſelreichſten und recht eigentlich nur durch das Bedürfniß der Sicherheit, nicht durch den Wunſch nach erweiterter Herrſchaft veranlaßt war der Kampf mit Afghaniſtan.

Die weiten Länder zwiſchen Perſien und Indien wurden, ſeit nach dem Tode Nadir Schah's (1747) der Afghane Ahmet Khan ſich unabhängig machte, hauptſächlich von den Afghanen beherrſcht, welche über Perſien und das nördliche Indien Erwerbungen machten. Dieſes Afghaniſtan umfaßt, von dem 78—99° öſtl. Länge, dem 29—37° nördl. Breite, gegen 20,000 Quadratmeilen. Oeſtlich gränzt es an Hindoſtan, weſtlich an Perſien; gegen Norden lehnt es ſich an chineſiſche Provinzen und den Staat von Bukkara an, der das einſt weitberühmte Samarkand das Seine nennt, von Usbeken beherrſcht wird und einem Khan gehorcht, der 1823 den Afghanen auch die Provinz Balk entriß. Dieſes Bukkara iſt ein Theil von Turkeſtan, und ein anderer Theil wieder iſt das auch von Usbeken beherrſchte Khiwa, von welchem dann weitere Beziehungen bis zu dem kaspiſchen Meere reichen. Gegen Süden endlich begegnen die Afghanen den eine Zeit lang (bis 1758) auch von ihnen abhängigen Beludſchen, einem nomadiſchen Volke, das mit den Hindus, wie die Afghanen mit den Tartaren, Verwandtſchaft hat — vielleicht mehr angebildete als urſprüngliche. Beludſchiſtan gränzt, wie Afghaniſtan, öſtlich an Oſtindien, weſtlich an Perſien, in Süden aber an den indiſchen Ocean, dehnt ſich, zwiſchen dem 75—87° öſtl. Länge, dem 25—30° nördl. Breite, auf 7000 Quadratmeilen aus und wird von zahlreichen räuberiſchen Stämmen bewohnt, deren Häupter den Khan von Kelat als ihr Oberhaupt anerkennen.

Afghaniſtans Macht in dieſen Umgebungen dauerte nicht lange. Innere Uneinigkeiten und Thronrevolutionen erſchütterten ſie. Im Verlaufe derſelben ward die Dynaſtie vertrieben, und die Söhne des Veziers Feth Ali bemächtigten ſich der Herrſchaft, die aber ſofort in die Khanate Kabul, Kandahar und Peſchawar zerfiel, während in Herat ſich ein Sprößling der erſten Dynaſtie erhielt. Unter dieſen Verwirrungen bemächtigte ſich der Khan von Bukkara, wie bemerkt, der Provinz Balk; Rundſchid Singh von Lahore nahm das ſtrategiſch wichtige Peſchawar und das reiche Kaſchemir; die Amirs von Sindh machten ſich (ſeit 1779) unabhängig. Das Land ſelbſt bot einen wilden, mittelalterlichen Zuſtand dar, ohne das Princip der ritterlichen Ehre und das religiöſe Gefühl, die im Mittelalter verſöhnend und mildernd wirkten. Es iſt von Raubſchlöſſern bedeckt, und Verrath und Treuloſigkeit leiten die Politik der Herrſchaft wie den Ehrgeiz der Einzelnen.

In neueſter Zeit ſtrebte Perſien nach der Wiederunterwerfung der durch die Afghanen ihm entriſſenen Provinzen und nach einem Principate über dieſe zerriſſenen Staaten. Schon 1825 zogen die Perſer fruchtlos gegen Herat. Doſt Mohamed Khan, der Beherrſcher von Kabul, war, wie der Khan von Kandahar, geneigt, ſeinen beſtrittenen Thron unter perſiſchem Schutz zu ſichern. Den Engländern nun war es um ſo wichtiger, Afghaniſtan als Vormauer ihrer Staaten gegen Perſien zu behalten, je beſſer ſie zu wiſſen glaubten, daß in Perſien der ruſſiſche Einfluß überwiezend ſei. Auch die ruſſiſche Expedition gegen Khiwa erregte Bedenken. Nun entdeckte man zudem, daß Einverſtändniſſe zwiſchen den afghaniſchen Uſurpatoren, dem Beherrſcher von Nepal, einem zwiſchen Tibet und Hindoſtan liegenden unabhängigen Hinduſtaate, den Birmanen und einzelnen alten Unzufriedenen ſtattfanden, und auf verſchiedenen Punkten Unternehmungen bereitet wurden, die wenigſtens die Aufmerkſamkeit der Engländer von den perſiſch-afghaniſchen Plänen abziehen ſollten. Die in Afghaniſtan herrſchenden Machthaber waren unbeliebt, und noch ſtand der Stamm, aus dem die vertriebene Dynaſtie entſproſſen war, in Anſehen und Einfluß; noch ſtand im Volke die Erinnerung der alten Herrſcher in Ehren. Der Generalgouverneur, Lord Auckland, beſchloß, den durch manche Schickſale und Gefahren unter den Schutz der Compagnie geretteten Sprößling der alten afghaniſchen Schahs, Schah Schudſchah, dem man mehr Zutrauen ſchenkte als dem allerdings noch beſſer

berechtigten Schah Kamram von Herat, zu reſtituiren, dadurch Afghaniſtan ſeiner natürlichen antiperſiſchen Politik, die nur durch das perſönliche Bedürfniß eines Schutzes gegen innere Gefahren für die jetzigen Herrſcher verdrängt worden war, zurückzugeben und der Bundesgenoſſenſchaft der Compagnie zu gewinnen. Einige Demonſtrationen genügten, von dem ohnmächtigen Projecte von Nepal, Birma u. ſ. w. abzuſchrecken. Im November 1838 zog das bengaliſche Corps unter Lord Keane, 8000 Mann ſtark, aber mit vielen Elephanten, 16,000 Kameelen und anderem Troß gegen den Indus. Voran zog der Schah Schudſchah ul Mulk mit einer Vorhut von 6000 Mann. Von Bombay aus wurden 7000 Mann an der Mündung des Indus gelandet, um durch das Gebiet von Sindh zu ziehen, in deſſen Neutralität man Mißtrauen ſetzte. Das bengaliſche Corps langte am 16. Januar 1838 am Indus an und überſchritt ihn eine Woche ſpäter auf raſch geſchlagener Brücke. Alle 9 Corps durchzogen ohne Unfälle — nur das Bombaycorps ward von Räubern angefallen, die es zurücktrieb — den furchtbaren Bholundpaß und andere Bergpäſſe des unwegſamen und unwirthbaren Landes. Am 26. April ward Kandahar in Beſitz genommen und die Corps vereinigten ſich. Man beſetzte Ghirisk und zog im Juni gegen das für unnehmbar gehaltene Ghizni, in welches Doſt Mohamed Khan ſeine Schätze geflüchtet, ſeinen Sohn mit 3500 Mann und vielem Geſchütz und Kriegsbedarf geworfen hatte und das ſein anderer Sohn mit 13,000 Mann decken ſollte. Es ward am 23. Mai von den Briten in $2\frac{1}{2}$ Stunden, mit geringem Verluſte, genommen. Nun rückte man gegen Kabul, beſetzte es (4. Auguſt), Schah Schudſchah zog in daſſelbe ein (7. Aug.) und nahm von ſeiner Hauptſtadt Beſitz. Ein Truppencorps blieb zu ſeinem Schutze. Die Anderen kehrten zurück. Doſt Mohamed Khan machte noch einige Verſuche, die wieder eingeſetzte Dynaſtie zu beunruhigen, ließ ſich aber nach Bukkara locken und wurde von dem dortigen Khan, den die Expedition der Ruſſen gegen Khiwa um ſeine Unabhängigkeit bange und deshalb dem ruſſiſch-perſiſchen Intereſſe abgeneigt gemacht hatte, gefangen gehalten. Erſt jetzt erhoben ſich die Beludſchen unter Merab Khan von Kelat. Aber Sir Thomas Willſhire nahm am 13. November 1839 Kelat; Merab Khan fiel, und die Engländer ſetzten ſeinen Vetter Newal Khan ein. Seine Wittwe und ihr Sohn, Nuſſir Khan, entflohen und nahmen, nach dem Abzuge der Engländer, Kelat wieder ein (29. Juli 1840). Inzwiſchen kam Doſt Mohamed Khan wieder in Freiheit und ſammelte ein Heer, ward aber am 18. September und dann wieder am 2. November 1840, in der Nähe von Bamin, durch Sir Robert Sale gänzlich geſchlagen, worauf er ſich den Briten ergab. Auch die gleichzeitig angreifenden Beludſchen wurden geſchlagen und ihnen mehrere Forts abgenommen. Am 4. Nov. rückte General Nott wieder in Kelat ein.

Indeß Schah Schudſchah war nicht der Mann, ſich durch ſich ſelbſt zu halten, und es ſcheint, daß die Engländer einen großen Fehler gemacht hatten, als ſie den ſehr begabten Doſt Mohamed mit beharrlicher Feindſchaft verfolgten, während ſie in ihm den nützlichſten Bundesgenoſſen gewinnen konnten. Sie vertrauten der trügeriſchen Sicherheit und zogen ihre Truppen zurück, nur in Dſchellalabad eine Beſatzung zurücklaſſend. Bald mußten ſie aber, in Folge wiederholter Aufſtände, neue Truppen nach Kabul ſenden. Zwar ſchlugen ſie den auf Bokhara zurückgekehrten Doſt Mohamed nochmals am 18. Sept. bei Bamian und am 2. Nov. 1840 bei Purwur, und er kam in ſolche Bedrängniß, daß er ſich den Engländern ergab, die ihn in anſtändige Verwahrung brachten. Aber ſelbſt die Verbindung zwiſchen Oſtindien und Afghaniſtan konnte, den ſteten Anfällen der öſtlichen Gebirgsvölker, beſonders der Gildſchihs gegenüber, nur durch Geld erkauft werden, und als man deſſen nicht genug gab, brach auf allen Seiten ein Aufſtand aus, bei deſſen Beginn in Kabul ſelbſt der britiſche Reſident, der um die Kenntniß jener Länder hochverdiente Alexander Burnes, der jedoch nicht ohne Schuld an der übeln Wendung geweſen zu ſein ſcheint, getödtet wurde. Mit Mühe konnten ſich Schah Schudſchah und die britiſche Hauptmacht, unter General Elphinſtone, in die Citadelle und das verſchanzte Lager, mit Mühe General Sale ſich nach Dſchellalabad retten. Jeder einzelne Engländer war verloren, das ganze Land in wildem Aufſtand, die Garniſonen eingeſchloſſen und abgeſchnitten. Der Geſandte Mac Naghten ward bei einer Conferenz

mit Akbar Khan ermordet, und als endlich der freie Abzug durch Major Pottinger erwirkt war, erfolgten doch in den Gebirgspäſſen ſolche Angriffe, daß die Truppen in faſt gänzlich aufgelöſtem Zuſtande nach Oſtindien zurückkehrten *). Es ſollen 16—17,000 Mann umgekommen ſein.

Allein ſo wenig man an den leitenden Stellen im Ganzen die Schritte, die zu dieſem Unheil geführt hatten, billigte, ſo erkannte man doch jetzt allſeitig das Bedürfniß, das gefährdete Anſehen der britiſchen Macht wiederherzuſtellen und die erfahrene Unbill nicht ungerächt an ſich vorübergehen zu laſſen. Die Ausführung dieſes Vorſatzes ſollte das Gouvernement des unternehmenden, etwas phantaſtiſchen Lord Ellenborough bezeichnen und ward durch die Thatkraft tapferer und geſchickter Generale vermittelt. General Nott drang mit 40,000 Mann von Kandahar gegen Ghasni, was er am 6. Sept. 1842 eroberte, General Pollock von Dſchellalabad, was General Sale tapfer vertheidigt hatte, gegen Kabul vor, und auch dieſes fiel am 16. Sept. Die Städte Iſtalif und Kabul wurden zum bleibenden Gedächtniß dieſes Rachezuges zerſtört und damit der orientaliſchen Barbarei eine Huldigung gebracht. Afghaniſtan aber ward, zum Beweiſe, daß es eben keiner Eroberung galt, von den ſiegreichen Engländern vollſtändig geräumt, und ſchon im Januar 1843 war das ganze britiſche Heer wieder dieſſeits des Indus.

Dennoch ſollten die Engländer in Folge dieſes Zuges zu neuen Erweiterungen ihres, ſie ohnedies ſchon durch ſeinen für ihre Zwecke unnützen Umfang beläſtigenden Gebietes genöthigt werden. War auch die Räumung Afghaniſtans ſchon im Voraus und ohne alle Rückſicht auf hinzutretende Umſtände beſchloſſen worden, ſo zeigte ſich doch der ſchnelle Rückzug auch ſonſt ſehr zweckmäßig. Denn über faſt alle der mittelbaren Herrſchaft der Engländer unterworfene indiſche Fürſten war der Gedanke der Losreißung gekommen, war ein Netz von Verſchwörungen geſponnen worden, welche alle auf die Beſchäftigung der Engländer in Afghaniſtan berechnet waren und dieſen Fürſten die Freiheit, den von ihnen abhängigen Völkern die alten Drangſale herrſchender Willkür zurückſchaffen ſollten. Die ſchnelle Rückkehr des ſiegreichen engliſchen Heeres nöthigte die Meiſten, den Gedanken des Aufſtandes aufzugeben und zu ihrer alten heuchleriſchen Höflichkeit zurückzukehren. Der Maharadſcha im Staate von Scindia war jedoch ſchon zu weit gegangen, als daß die Engländer die Sache hätten überſehen, oder er auf ſolche Nachſicht hätte rechnen können. So war der Krieg unvermeidlich und ward mit großer Erbitterung von Seiten der Maratten gekämpft, an deren Spitze franzöſiſche Officiere ſtanden und die eine zahlreiche und gute Artillerie beſaßen. Indeß die beiden Schlachten von Hingolah, am 29. Dec. 1843, wobei die engliſchen Generale Gough und Grey befehligten, entſchieden auch hier für England und die europäiſche Bildung, und auch dieſes Marattenreich mußte in die Reihe der britiſchen Vaſallenſtaaten eintreten, und ſich durch Auflöſung ſeines Heeres für die Zukunft der Widerſtandskraft berauben. Inzwiſchen hatten wieder die Beludſchen Angriffe auf britiſches Gebiet gemacht, und die Emirs von Sind, dem Beludſchenſtamme angehörig, waren in förmlichen Aufſtand ausgebrochen. Gegen ſie zog Sir Charles James Napier, ſchlug ſie, nach tapferer Gegenwehr, am 17. Februar 1844 in der Schlacht von Miani, nahm Hyderabad ein und machte das kleine, aber durch ſeine Lage politiſch wichtige Land zur Provinz des engliſch-oſtindiſchen Reichs. Solche Erfolge würden die Franzoſen in einen Rauſch des Entzückens verſetzt haben und der Gouverneur, unter deſſen Verwaltung ſie erkämpft worden, der Mann des Volks geworden ſein. Die engliſch-oſtindiſche Compagnie dagegen rief Lord Ellenborough zurück **) und glaubte, ihm in Sir W. Hardinge einen friedlicheren Nachfolger gegeben zu haben. Aber — ſo überlegen iſt die Gewalt der Umſtände über menſchliche Vorſicht — Dieſer hatte kaum

*) Ueber die Schreckniſſe dieſes Rückzugs ſ. das „Tagebuch der Unfälle in Afghaniſtan 1841—1842, von Lady Sale. Deutſch von Oelckers. Leipzig 1847. 8.“ Vergl. auch: Neumann, Das Trauerſpiel in Afghaniſtan, in v. Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuch auf 1848.

**) Den ſiegreichen Generalen wurden übrigens vom Parlamente anſtändige Nationalbelohnungen decretirt.

den indiſchen Boden betreten, als er ſich in den gefährlichſten, nie gewünſchten, lang als ein Geſpenſt der Zukunft gefürchteten und in jeder Weiſe vermiedenen Krie verwickelt ſah — gegen die Sikhs von Lahore. Dieſe, durch innere Parteiungen Haß gegen die Engländer und den überall dort verbreiteten Glauben, daß neben dieſen keine nationale Selbſtſtändigkeit beſtehen könne und die Sikhs doch über kurz ode lang von ihnen bekämpft werden würden, getrieben, gingen mit einem großen, tapfer und vollſtändig ausgerüſteten Heere am 12. und 13. Dec. 1845 über den Sutledſch un griffen die auf Nichts weniger vorbereiteten Engländer an. Der Generalgouverneur ſelbſ und Sir Hugh Gough leiteten den anfangs wenig ineinander greifenden Widerſtand Die Schlacht von Mutki*), am 18. Dec. 1845, war unentſchieden, die von Ferozeſchah am 21. und 22. Dec. 1845**), trieb die Sikhs zum Rückzug. Die Schlachten von Al liwal, am 28. Jan., und Sobraon, am 19. Februar 1846, bereiteten den Sikhs ſolch Niederlagen, daß ſie um Frieden bitten mußten, der auch am 9. März zu Lahore z Stande kam. Sie mußten das Land zwiſchen Boas und Sutledſch abtreten, den nördlichen Theil ihres Gebietes, nebſt Kaſchemir und Haſara, dem Anhänger der Engländer, Ghulal Sing, als engliſchen Vaſallenſtaat überlaſſen, ihre Truppenzahl auf ein beſtimmtes Ma beſchränken, den Engländern das Durchzugsrecht einräumen, der Compagnie da Schiedsrichteramt vertrauen und das Verſprechen geben, ohne deren Erlaubniß keiner Europäer oder Amerikaner in ihren Dienſt zu nehmen. Unter dieſen Bedingungen ſollt der junge, von ſeinem Vetter bevormundete Dhalip-Singh fortregieren. Aber die Königi erkannte bald, daß dieſe Herrſchaft ſich nicht mehr durch ſich ſelbſt und ihr Anſehen im Volk behaupten könne, ſondern des fortwährenden Schutzes der Engländer bedürfe. Die Umtrieb des Lall-Singh, der ſich an die Spitze der antiengliſchen Pläne ſtellte, gaben noch 1846 den Anlaß, daß ein Reſident der Compagnie mit engliſchen Truppen, welche von den Sikhs zu bezahlen ſind, ſeinen bleibenden Aufenthalt in Lahore nahm, Lall-Singh aber in das unmittelbare Gebiet der Compagnie confinirt wurde. Seit 1848 iſt der Earl of Dalhouſie Generalgouverneur des britiſchen Oſtindiens.

Große Anſtrengungen wendet die engliſch-oſtindiſche Politik auf die Erleichterung der Verbindungen Oſtindiens mit Europa. Ueberhaupt hat England aus dem Beſitz einzelner, an ſich unbedeutender, aber durch ihre Lage für Handel und Schifffahrt wichtig werdender Punkte großen Vortheil gezogen und kann auch, wegen der Bedeutung und Ausgedehntheit ſeiner Geſchäfte, manchen Punkt beſſer benutzen als irgend ein Andrer. Es iſt hier wie bei der Concurrenz großer Handelsgeſchäfte mit kleineren. Manche entlegene Beſitzung würde Niemandem ſonſt Etwas helfen, weil der Gewinn die Koſten einer beſonders dorthin einzurichtenden Schifffahrt nicht decken würde. Die Engländer ziehen Gewinn daraus, weil ihre Schiffe auf weiteren Expeditionen auch dieſe Punkte gelegentlich mit berühren, und ſo iſt ihre, nach dem Charakter ihrer Staatsverwaltung, zu Hau wenig diſtrahirte Politik unabläſſig in allen Welttheilen aufmerkſam auf Alles, was der Größe Englands frommen kann. Gibraltar und Malta ſind Edelſteine in Englands Krone, die ihm mehr wiegen als z. B. Canada. An jene ſchließt es ſich an, daß ſie 1838 Buſhir beſetzten, was den perſiſchen Meerbuſen beherrſcht, dazu 1839 Aden am Ausfluſſe des rothen Meeres fügten, während auf der anderen Seite Ceylon und Singapore und ſeit dem 26. Aug. 1842 auch Hongkong in den Händen der Engländer ſind. Außerdem ſind mancherlei Verſuche gemacht worden, einen raſchen Transport von England nach Oſtindien zu vermitteln, und ſchon jetzt wird in dieſer Beziehung geleiſtet, was noch vo kurzer Zeit unglaublich ſchien. Rechnen wir dazu die Beziehungen, die von Malta und den ioniſchen Inſeln auf die Levante reichen, und die Combinationen, welche die Ereigniſſe in Syrien eröffnen, und wir mögen ermeſſen, welcher gewaltige Theil von Aſien unter engliſchen Einfluß geſtellt iſt. Dem Weſten, Norden und Nordoſten ſteh Rußland näher und hat bereitere Mittel. Ob Beide einmal, etwa in Turkeſtan, zuſam

*) Hier fiel General Sale.

**) Hier fiel am 21. Dec. auch ein Deutſcher, Dr. W. Hoffmeiſter, an der Seite des Prinzen Waldemar von Preußen, den er als Arzt und Naturforſcher begleitet hatte.

menſtoßen, oder ſich vergleichen werden, muß die Zukunft lehren. Das aber iſt nicht aus den Augen zu ſetzen, daß England nicht blos mit den Mitteln der Herrſchaft und Macht, ſondern auch mit denen des Capitals, des Handels, der Induſtrie gerüſtet in dieſen Wettkampf tritt, und daß nicht blos die Regierung, ſondern das Volk, jeder Einzelne nicht blos im öffentlichen, ſondern auch im privaten Intereſſe daran Theil nimmt.

Man kann nicht ſagen, daß Eroberungsſucht dieſe unermeßlichen Eroberungen verurſacht habe. Wenn irgend ein Volk, ſo kennt das engliſche den Trieb der Herrſchſucht nicht, und die Kaufleute der oſtindiſchen Compagnie ſind auch nicht durch Ruhmſucht getrieben worden. Blos um zu herrſchen, zu regieren, oder auch die gewöhnlichen Vortheile der Machthaberſchaft zu genießen, unternimmt der Engländer Nichts. Er muß einen weiteren politiſchen Zweck mit dem Beſitze, mit der Herrſchaft verbinden, wenn er darnach ſtreben ſoll, und wenn er ſie blos in einer Beziehung braucht, ſo begnügt er ſich auch mit der Befriedigung dieſer einen Beziehung und überläßt das Weitere ſeinem Schickſale. In Oſtindien erwarb man Land, um den Handel zu ſichern, und eroberte weiter, um das bereits Erlangte behaupten zu können. Man iſt von Schritt zu Schritt gezwungen worden, und oft haben die Unterworfenen ihren Untergang ſelbſt provocirt.

Auf die Länge müſſen ſich die Erfolge im Handel und Colonialweſen der Völker nach ihren Grundkräften beſtimmen, wobei natürlich nicht blos auf die allgemeinen, ſondern auch auf die zu Handel und Schifffahrt ſich eignenden Kräfte zu ſehen iſt. Kein Land hat gleichen Beruf zum Welthandel wie England; kein Volk mehr Befähigung zu dieſen großen Combinationen, mehr Geſchick in Coloniſirungen; keine Regierung hat ſich ſo willig durch die Erfahrung belehren laſſen, ſo unabläſſige Aufmerkſamkeit dieſen Intereſſen in allen Welttheilen gewidmet — keine auch ſo viel Zeit dazu gehabt — und wenn die Engländer freilich die allgemein angenommene Colonialpolitik theilten, ſo haben ſie dieſelbe doch von Anfang an am Mildeſten gehandhabt und ſind entſchieden zu der Einſicht übergegangen, daß man ein Verhältniß nicht für ſich vortheilhaft erhalten kann, wenn man es nur für ſich vortheilhaft ſein laſſen und nicht auch Allen billigen Antheil an dieſen Vortheilen gewähren will.

Bülau.

Oſtſeeprovinzen. — Es handelt ſich in dieſem Artikel um die drei Länder: Eſthland, Liefland und Curland, die gegenwärtig ruſſiſche Gouvernements ſind. Finnland iſt in einem eigenen Artikel beſprochen worden. Andere Oſtſeegegenden gehören ganz zu ihren Hauptländern. — Eſthland umfaßt 323 Quadratmeilen mit gegen 250,000, Liefland 938 Quadratmeilen mit gegen 650,000, Curland 509 Quadratmeilen mit gegen 400,000 Einwohnern. Das Klima iſt zwar dem nördlichen Himmelsſtriche angemeſſen, doch geſund und durch Seelüfte gemäßigt; der Boden iſt fruchtbar, aber, bei der dünnen Bevölkerung, noch lange nicht genug benutzt, wie denn Wälder, Sümpfe und Seen noch zahlreich und ausgedehnt ſind. Namentlich iſt unter den letzteren der 12 Meilen lange und 10 Meilen breite Peipusſee zu erwähnen, in den die Embach einfließt, um als Narowa wieder herauszuſtrömen und in den finniſchen Meerbuſen zu münden. Zu Liefland gehört die fruchtbare Inſel Oeſel mit gegen 50,000 Einwohnern, zu Eſthland die Inſel Dagö. Die Küſten haben zahlreiche Häfen und Buchten, und Reval, Riga, Dorpat, Libau ſind oder waren nicht unbedeutende Handelsplätze.

Finniſche Stämme ſind wohl als die Urbewohner dieſer Länder zu betrachten, und zwar waren es namentlich die Eſthen und Liwen, die hier ihre friedlichen Sitze hatten. Es ſcheint, daß die Eſthen in der älteſten Zeit im heutigen Liefland ſaßen, wie denn ihre eigenen Sagen ſich mannigfach um Dorpat bewegen, während dieſelben örtlichen Sagen den heutigen Urbewohnern Dorpats unbekannt ſind. Jene wurden durch die von ſlaviſchen Stämmen bedrängten Liwen nach Eſthland getrieben, oder hielten ſich nur in einigen liefländiſchen Gränzkreiſen, zuſammen gegen 500,000 Köpfe ſtark; die Liwen nahmen die von ihnen verlaſſenen Sitze ein, mußten aber auch dieſe mit den ſlaviſchen Letten theilen, neben denen ſie, in Liefland und Curland, bis auf wenige Tauſende geſchmolzen ſind. Der Groll über dieſe erſte unverſchuldete Verletzung lebt aber noch in dem tiefgewurzelten Haſſe der Eſthen gegen ihre ſlaviſchen Nachbarn fort. Dieſe Slaven ſelbſt, ſo weit ſie nicht erſt durch die ruſſiſche Herrſchaft ins Land gekommen ſind, beſtehen aus den Let-

Digitized by Google

t e n und den C u r e n. Die neuere Forſchung *) wenigſtens hat dieſe Stämme als ſlaviſche erkannt, und zwar als am Nächſten mit den ſlaviſchen Urbewohnern Preußens verwandt, ſo wie auch die Litthauer in den Statthalterſchaften Wilna, Grodno, Minsk und Volhynien und in der Provinz Bialyſtock (1,300,000 Köpfe) zu ihnen gehören. Es ſcheint auch dieſer Stamm ſeit uralter Zeit in dortigen Gegenden ſeßhaft geweſen zu ſein, und man glaubt, in ihm die Aeſtyer des Tacitus zu erkennen **). Die Letten ſind ungefähr 400,000, die Curen 300,000 Köpfe ſtark. Erſtere leben in Liefland, Letztere in Semgallen. Auch dieſe Slaven lebten, der übrigen Welt entfremdet, in einem loſen theokratiſch-demokratiſchen Verbande, gegen Außen ziemlich friedlich, wenn auch ungaſtlich, im Inneren in nationeller Unruhe, von Jagd, Fiſcherei, Viehzucht und dürftigem Ackerbau, über die unterſten Stufen des geſellſchaftlichen Lebens in Etwas erhoben, dann aber ſtehen bleibend, in Sitten und Glauben roh, durch Jahrhunderte unverändert. Aber das Vordringen chriſtlich-germaniſcher Cultur im ſkandinaviſchen Norden und in dem nördlichen Deutſchland wie die Chriſtianiſirung Polens und ſeine Nachbildung germaniſcher Staatsformen, ſein Eintritt in das europäiſche Staatenleben konnten auch ſie nicht unberührt laſſen, und die Berührung konnte unter ſo grellen Gegenſätzen nur eine feindliche ſein. — Die erſte Annäherung war es nicht. Bremiſche Kaufleute, die nach Gothland fuhren, wurden durch Sturm verſchlagen, landeten an der Düna (1158) und knüpften eine Handelsverbindung an, zu deren Vermittelung ſie eine Niederlaſſung gründeten. Damals war wenigſtens Liefland von dem ruſſiſchen Fürſten W l a d i m i r von Plotzk zinspflichtig gemacht worden. Die Nachrichten, welche die Bremer zurückbrachten, weckten den Bekehrungseifer des alten Auguſtiners M a i n h a r d von Stift Segeberg in Holſtein. Er landete um 1186, baute eine Kirche zu Yxkul und ſammelte chriſtliche Anhänger. Um 1188 verließ er ſein frommes Werk nur, um ſich höhere Befugniſſe zu deſſen Fortführung zu erwerben und ſich zum Biſchof von Liefland weihen zu laſſen. In dieſer Würde zurückgekehrt, fand er ſein Unternehmen von ergrimmterer Feindſchaft bedroht, da die Heidenprieſter nun deutlicher erkannt hatten, mit welcher Gefahr es ſie bedrohe; und wenn er ſelbſt auch ſich bis an ſeinen Tod (1196) behaupten mochte, ſo mußte doch ſein Nachfolger flüchten und einen Kreuzzug predigen, in deſſen erſtem Beginne er fiel (1198). Der neue Biſchof, A l b e r t v o n A p o l d e r n, brachte eine kräftigere Unternehmung zu Stande, ward von Bremen, Dänemark und anderen nördlichen Ländern unterſtützt und eroberte 1199 Liefland, wo er ſich ſeinen Biſchofsſitz in Riga erbaute. Daß dieſe Erwerbung noch lange Zeit gewaffneter Beſchützer bedürfen werde, um dem Unmuthe des nur durch Gewalt bezwungenen, nicht durch Ueberzeugung gewonnenen Volks und der Feindſchaft noch ungezähmter Nachbarn gewachſen zu ſein, ſah er wohl, und die Richtung der Zeit gab ihm ein Mittel an die Hand, dieſen Schutz zu gewinnen, ohne zu benachbarten Fürſten ſeine Zuflucht nehmen zu müſſen. Er ſtiftete 1201 den Orden der verbrüderten Streiter Chriſti (Fratres militiae Christi), den er nach der Regel des Templerordens einrichtete und dem er ein Drittheil des Landes als Dotation anwies. Dieſe Ritter, deren erſter Meiſter V i n n o v o n R o h r b a c h war und die ſich die Burg in Wenden zu ihrem Sitz bauten, führten auf ihrem Mantel, neben dem Zeichen des Kreuzes, auch das eines Schwertes und erhielten daher den Namen Schwertbrüder. Auch zu Dorpat und auf Oeſel wurden Biſthümer errichtet (1224 und 1227). Der Biſchof zu Riga, ſeit dem 1. December 1224 deutſcher Reichsfürſt, ſeit 1254 Erzbiſchof, hatte ſich eigentlich die Regierung vorbehalten, ſah aber nach und nach, unter langen Streitigkeiten, die zu der inneren Schwäche dieſer neuen Geſtaltung allerdings beigetragen haben, ſeine Befugniſſe geſchmälert und die Ritter zu den eigentlichen Beherrſchern des Landes werden. Von Liefland aus wurden nach und nach auch Curland und Semgallen unterworfen; ſpäter wurde auch Eſthland erworben, und die Völker, immer mehr faſt auf allen Seiten von Chriſten und von einem zur Herrſchaft begabteren Volksthum umgeben,

---

*) S. P o t t, de Lithuano-Borussicae in slavicis letticisque linguis principatu (Halis Sax. 1837).

**) S. R o e p e l l, Geſchichte Polens (Hamburg 1840). Th. I. S. 21 ff.

den früheren Glauben, wenn auch nicht die alten häuslichen Sitten, mit einem neuen vertauſchend und die Fruchtloſigkeit jedes Widerſtandes erkennend, fügten ſich in das ſchwere Joch der Leibeigenſchaft und des Kreuzſchwertes, unter dem es ſich nicht ſo gut wohnte wie unter dem Krummſtabe. Für ſie hätte es leicht beſſer ausfallen mögen, wenn aus den Planen des Biſchofs eine wahre geiſtliche Herrſchaft erwuchs, oder wenn frühzeitig eine erbliche Fürſtenherrſchaft ſich unter ihnen erhob, neben der ein landſäſſiger Adel geblüht hätte. Es würde dann die Monarchie, wie anderwärts in germaniſchen Ländern, den Uebermuth des Adels, im Bunde mit Bürger und Bauer, gezügelt, der Adel ſelbſt aber das Bedürfniß ſtärker gefühlt haben, ſeine Gewalt zu mäßigen und auf den erblichen Gütern die Hinterſaſſen zu ſchonen. So aber, wo der Orden zugleich die Herrſchaft führte und in ſeinen Gliedern die Lehnsgüter verwaltete, dabei überdies nur allmälig einen erblichen Familienbeſitz anbahnend, fand ſich nirgends eine Milderung des harten Druckes. Selbſt als ſpäter dieſe Länder an andere Staaten übergingen, geſchah es theils an ſolche, wo die ſtrengſte Leibeigenſchaft ohnedies vorherrſchte, theils unter Umſtänden, wo die neuen Regierungen die Rechte des Adels lange noch ſchonen mußten oder ſie wenigſtens nur zu eigenem Nutzen beſchränkten, und erſt die neueſte Zeit hat einige Milderung gebracht. Unter anderen Umſtänden hätte die Bevölkerung jener von den Deutſchen unterworfenen Länder germaniſirt werden und ſich dem deutſchen Weſen, zum eigenen Heil und zu Deutſchlands Ehre, anſchließen mögen. Die Finnen, wie die Beiſpiele Einzelner in neuerer Zeit beweiſen, ſind dafür ganz beſonders empfänglich, und daß auch die Slaven nicht unfähig dazu ſind, hat man in den öſtlichen Ländern Deutſchlands und in dem öſterreichiſchen Staatengebiete erfahren. In jenen Oſtſeeländern aber blieben es geſonderte Stämme. Der Deutſche herrſchte als Adel, oder war wenigſtens frei und reich als Städtebürger in den mit deutſchen, autonomiſchen Verfaſſungen verſehenen, zum Theil zur Hanſa gehörigen Städten. Dieſe Stände theilten die Entwickelung des deutſchen Staats- und Rechtslebens, der Religion, der Sitte, der Kunſt und Wiſſenſchaft, der Induſtrie und des Handels. Abgeſondert von ihnen, eine Pariaskaſte, den Heloten ähnlich, beſtellten die Finnen und Slaven die Aecker des deutſchen Adels, tröſteten ſich mit der treuen Bewahrung der Sprache und häuslichen Sitten ihrer Vorfahren, deren Freiheit in öffentlichen Beziehungen, deren Recht und Glück ſie verloren hatten, und nahmen von aller Mitgift der germaniſchen Cultur nur die Religion mit feſter Gläubigkeit an.

Dieſelben Umſtände, welche der inneren Landesblüthe zuwider waren, zeigten ſich auch der äußeren Macht gefährlich. Der Orden hatte weniger Zuzug aus Deutſchland als der deutſche Orden in Preußen; ſeine Mitglieder waren zum Theil dem Lande fremd; ſeine Häupter waren wechſelnd; das vielköpfige Regiment nicht lange der ſich umwandelnden Zeit gewachſen. Mit dem Biſchof, mit den Städten öftere Zerwürfniſſe und jedenfalls getheilte Intereſſen, die zu vermitteln kein gemeinſames Oberhaupt da war. Im Volke keine Theilnahme, keine Anhänglichkeit. Von Litthauen aus noch heidniſcher Ankampf, der jedoch wenigſtens den inneren Verfall des Ordens, den Abfall von ſeiner Idee noch aufhielt. Dagegen die gefährlichen Nachbarn: Dänemark, Schweden, Polen, Rußland. Dänemark war gleich anfangs, ſchon durch Biſchof Mainhard, in dortige Gegenden gezogen worden, und nicht die Schwertbrüder, ſondern die Waffen der Dänenkönige Knud IV. und Waldemar II. waren es, welche Eſthland bezwangen. Waldemar baute Reval. Aber die Ritter ſuchten ihn daraus zu vertreiben, vereinigten ſich zu dieſem Ende mit den deutſchen Rittern (1237), von denen ihnen Hermann von Balk als Heermeiſter geſendet wurde, und ſchon Waldemar, nach der Schlacht von Bornhövede im Sinken ſeines Glücks, mußte alle Erwerbungen auf dem linken Ufer der Düna abtreten (1236 und 1238), während ſeine Nachfolger das eigentliche Eſthland, mit den Biſthümern Dorpat und Reval, behaupteten, bis endlich Waldemar III. dieſelben (1346) an den Orden verkaufte. Wie hätte ſich ein organiſcher Bezug dieſer Länder gerade zu Dänemark bilden wollen? Durch lange Jahre zogen ſich nun die in Gemeinſchaft mit Preußen geführten Kämpfe gegen die heidniſchen Litthauer. Manche blutige Schlachten wurden hier gefochten, manche Großthaten verübt, ohne daß auf einer Seite Entſcheidendes hätte bewirkt werden können. Friede ſchien hier nicht erlangt werden

zu können, wenn nicht Vertreibung der Ritter oder gänzliche Unterwerfung der Heiden eintrat. Doch fand ſich ein neuer Ausweg, als der Litthauer Fürſt Jagello zum Chriſtenthum übertrat und die polniſche Krone trug. Aber hatte man nun auch nicht mehr mit Heiden auf Leben und Tod zu kämpfen, ſo hatte man es mit der ländergierigen Politik mächtiger Staatenherrſcher zu thun, und dieſe Aufgabe war dem Orden ſchwieriger als jene. — Der innere Verfall des deutſchen Ordens in Preußen zog auch in den Oſtſeeländern das Gleiche nach ſich. Doch trat er in dem ferneren Lande etwas ſpäter ein. Die Verbindung war loſer geworden, weil man kein gemeinſames Ziel vor ſich ſah, und als der letzte Großmeiſter der deutſchen Ritter in Preußen, Albrecht von Brandenburg, ſich zu ſeinem Polenkriege rüſtete, verkaufte er (1513) dem liefländiſchen Heermeiſter Walter von Plettenberg die volle Unabhängigkeit des Ordens in den Oſtſeeländern. Walter wurde auch durch Kaiſer Karl V. zum deutſchen Reichsfürſten erhoben. Wie anders hätte es kommen können, wenn die Verbindung mit Preußen erhalten worden, jene Länder gleichfalls ſäculariſirt und der erblichen Monarchie gewonnen worden wären! Würde Preußen, in ſeiner damaligen Lage, Schweden, Polen, Rußland gegenüber, ſie lange behauptet haben? Auch in ihrer Iſolirung ſanken ſie, ſank vielmehr die Verfaſſung, auf der ſie geruht hatten, und die dem Verſchwinden ihrer Idee erlag, wie ihr Verfall durch das allmälige Umſichgreifen des Proteſtantismus beſchleunigt wurde. So fand die Zeit, wo dieſe Länder ſich über das Geſchick ihrer Zukunft entſcheiden und ſich über die Stelle erklären mußten, die ſie in der europäiſchen Staatenfamilie einnehmen wollten, ſie nicht in dem Beſitz eines den veränderten Anſichten und Verhältniſſen gewachſenen Regimentes. In dieſer Zeit aber griff Czar Iwan Waſſiljewitſch Liefland an und brachte die Ritter in ſolche Bedrängniß, daß Eſthland ſich den Schweden in die Arme warf, der Heermeiſter aber, Konrad von Kettler, (28. November 1561) Liefland an Polen abtrat, um ſich dafür mit dem erblichen Herzogthume von Curland und Semgallen durch Polen belehnen zu laſſen. Er nahm zugleich die lutheriſche Confeſſion an, zu welcher das Volk ſich mit derſelben Glaubensfeſtigkeit neigte, mit der es bis zu dem allgemeinen Umſchwung an dem Katholicismus gehangen hatte, verheirathete ſich mit einer mecklenburgiſchen Prinzeſſin und ward der Gründer einer neuen Dynaſtie, der nur Das entgegen war, daß ſie in ſo gefährliche Umgebungen geſetzt und nicht mächtig genug war, ſich in denſelben ſelbſt zu ſchützen. Aus den drei Ländern zuſammen hätte Etwas gebildet werden können, was ſelbſt ein Wort in ſeinen Angelegenheiten mitſprechen konnte. Curland allein ward nur eine Zeit lang noch durch die gegenſeitige Eiferſucht der Bewerber geſchützt.

Aber auch Polen ſollte wenig Freude an ſeiner neuen Erwerbung erleben. Konnte es doch ſeine älteren Glieder nicht mehr mit wohlthätiger Lebenskraft durchdringen; wie hätte es neue in organiſche Verbindung mit ſich ſetzen wollen? Doch wurden die Rechte und Freiheiten Lieflands durch die cautio Radziviliana*) beſtätigt. Aber es fehlte viel, daß dieſe Verbindung polniſcher Seits mit Treue gehalten worden wäre; vielmehr ward ſie auf Betrieb des Reichstags in politiſcher, auf Betrieb der Kirche in religiöſer Beziehung vielfach verletzt, und eine gänzliche Vernichtung der Rechte Lieflands würde erfolgt ſein, wenn die Polen ihrem Plane nicht ſo oft durch ihre eigene Brutalität geſchadet, und wenn nicht die Liefländer ſo ſtandhaft widerſtanden hätten. — Rußland und Schweden beſtritten die Erwerbung Lieflands. Im Verlaufe des Krieges vereinigten ſich zwar Schweden und Polen, um gemeinſchaftlich den dritten Mitbewerber vom Felde zu weiſen. Das gelang für jetzt, und Rußland, von beiden Mächten angegriffen, entſagte in dem zu Kiwerowa-Horka geſchloſſenen Frieden (15. Januar 1582) mit Polen allen Anſprüchen auf Liefland. Aber nach nicht zu langer Zeit gaben die Händel um die ſchwediſche Thronfolge zu einem neuen Kriege zwiſchen Schweden und Polen Anlaß, in welchem ſich Guſtav Adolph ſeine erſten Lorbeeren verdiente, ſich des ganzen Lieflands bemächtigte und es ganz behalten, die Eroberung noch erweitert haben würde, wenn ihn nicht die Angelegenheiten Deutſchlands zu einer größeren Aufgabe gerufen hätten. Ein Theil ſeiner

*) **Dagiel**, codex diplom. Tom. V. Sie iſt vom 1. März 1562.

Erwerbungen mußte an Polen zurückgegeben werden, um eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes zu erwirken, der zuerſt am 25. September 1629 zu Altmark geſchloſſen worden war und am 25. September 1635 zu Stumsdorf auf 26 Jahre verlängert wurde; doch behielt Schweden den größten Theil von Liefland. Die Ritterſchaft hatte ſchon 1602 mit Schweden capitulirt *) und ſtand ſeitdem auch im Frieden auf deſſen Seite. Was Guſtav Adolph erworben, ließ ſich Karl Guſtav nicht nehmen, und im Frieden von Oliva (3. Mai 1660) mußte Polen allen Anſprüchen auf den größten Theil von Liefland, auf Eſthland und die Inſel Oeſel entſagen. Wie vielverſprechend auch dieſe ſchwediſche Herrſchaft ſein mochte, in der kurzen Zeit ihrer Dauer hatten es die Könige mehr mit Niederdrückung des Adels als mit Emporhebung des übrigen Volks zu thun; während allerdings die Verwaltung weit beſſer war als die polniſche, wurde die Verfaſſung ſo gut wie ganz bei Seite geſetzt; und in Verfolg der bekannten Unfälle Schwedens wurden im Frieden von Nyſtadt (10. September 1721) unter anderen auch Liefland, das unter Karl XII. nur zu oft ein Zielpunkt verwüſtender Kriege geweſen war und aus dem der erbittertſte Gegner des Schwedenkönigs, Patkul, ſtammte, Eſthland und die zu beiden gehörigen Inſeln an Rußland abgetreten. Auch Rußland hatte eben dieſen Ländern, bei den erfolgten Capitulationen, Verſicherungen ihrer Rechte ertheilt, die zuerſt am 30. September 1710 vom Czar Peter I.**), dann von allen folgenden Monarchen beſtätigt wurden. — In Curland vegetirten noch einige Zeit eigene Regenten fort, ohne in ihren Umgebungen und Aufgaben Etwas zu finden, was die immer mehr erſterbende Thatkraft hätte aufregen können. Sie traten zwar in Verwandtſchaftsbündniſſe mit den mächtigſten Dynaſtieen, und die Kaiſerin Anna von Rußland war die Wittwe eines Herzogs von Curland; aber ſie kamen auch in eine gänzliche Abhängigkeit von Rußland, gegen die ſie das ſchwache Polen, auch wenn ſie ſich an dieſes hätten anſchließen wollen, nicht zu ſchützen vermochte. Der letzte Herzog aus dem Geſchlechte der Kettler, Ferdinand, war ohne männliche Erben. Die Stände wählten noch bei ſeinen Lebzeiten den Grafen Moritz von Sachſen zu ſeinem Nachfolger. Aber Polen, das lieber das Land ganz an ſich gezogen hätte, widerſtritt, und als nun der Erbfall (1737) wirklich eintrat, gebot Rußland die Wahl jenes aus niederen Verhältniſſen durch Gunſt und Glück erhobenen Favoriten der Kaiſerin Anna, Ernſt's von Biron. Die Kaiſerin bedachte ſich nicht, ihren ehemaligen Secretär auf den Thron ihres Gemahls zu ſetzen, und Curland mußte ſeinen Herzog unter den ruſſiſchen Höflingen, von jedem Wechſel des launiſchen Hofglückes abhängig, ſich ſelbſt aber aus der Ferne wie ein Landgut bewirthſchaftet, vielmehr nicht bewirthſchaftet, ſondern nur von übermüthiger Willkür bedrückt ſehen. Nach Biron's Sturze (1740) blieb Curland eine Zeit lang ohne nominellen Herrn; im Jahr 1759 aber belehnte der König Auguſt III. von Polen, ſeine Freundſchaft mit Rußland benutzend, ſeinen dritten Sohn, den kräftigen Herzog Karl, mit dem Herzogthume. Allein mit Eliſabeth's Tode (1762) änderte ſich Rußlands Politik. Biron ward zurückberufen, und wenn er auch nicht wieder in Gunſt kam, ſo ſetzten ihn doch die ruſſiſchen Truppen wieder in Curland ein. Dort behielt ſein Haus einen Schatten der Herrſchaft, als erbliche, mit dem Scheine der Unabhängigkeit begnadigte Statthalter Rußlands, was ſie mit größerer Willigkeit waren als Stanislaus in Polen. Das Geſchick des Letzteren traf auch dieſe, und als Stanislaus entſagt hatte, trat auch Peter Biron, Herzog von Curland, ſein Land förmlich an Rußland ab (18. März 1795). Er hatte zubem keine männlichen Nachkommen.

Dieſe Erwerbungen Rußlands brachten allerdings ein ſo fremdartiges Glied in ſeine Staatenkette, wie es noch keines erworben hatte. Zwar beſtanden die niederen Claſſen der Einwohner meiſt aus Finnen und Slaven. Die Slaven ordneten ſich ihren unternehmenden Stammverwandten willig unter. Die Finnen ſind überall gute, fügſame und brauchbare Unterthanen, und es hat dieſem Charakter keinen Eintrag gethan, daß ſie,

---

*) Dipl. vom 12. und 13. Juli 1602. v. Buddenbrock, Sammlung livländiſcher Geſetze. Bd. II. Abth. I. S. 3 ff.

**) Triebe, Handbuch der livländiſchen Geſchichte. Bd. I.

mit ſo vielen anererbten und mit Zähigkeit feſtgehaltenen Sitten und Neigungen, auch einen Haß gegen die Slaven bewahrt haben. In dieſem Haß iſt kein politiſches Bewußtſein. Sie werden niemals zu wahren Ruſſen werden, aber ſie ſind gute, treue und nützliche Unterthanen der ruſſiſchen Krone. Beide Claſſen waren jedoch, zur Zeit der Vereinigung, nicht die wichtigſten für das öffentliche Leben. Sie waren ohne Einfluß, ohne Gewicht im Staate. Verfaſſung, Geſetze, Kirchenthum, Gerichtsweſen, Einrichtungen aller Art, Sitten, Gebräuche und alles Treiben der höheren und mittleren Stände waren deutſch; Deutſche waren die herrſchende Claſſe, und auf ſie kam es zunächſt an, wollte man dieſe Länder nicht blos unterwerfen, ſondern auch gewinnen und in Zufriedenheit erhalten. Man that auch um ſo williger Alles für dieſen Zweck, je mehr man die Hereinbringung ſolcher Elemente, in denen man die Träger der Wiſſenſchaft, der Induſtrie und des ruhigen Bürgerthums ſah, in das ruſſiſche Staatsleben nur wünſchenswerth fand, die politiſchen Syſteme ſich noch nicht zu Gegenſätzen herausgebildet hatten und jene Provinzen verhältnißmäßig zu unbedeutend waren, als daß ihre Eigenthümlichkeiten dem Geſammtcharakter des ruſſiſchen Staatsregimentes hätten Eintrag thun können. Man erhielt die hauptſächlich den Adel begünſtigende ſtändiſche Verfaſſung, die ritterſchaftlichen Corporationen, die Städteordnungen, das Gerichtsweſen, die Juſtizgeſetzgebung, die Formen und Specialitäten der Staatseinrichtungen; man ſchützte die Kirche; man erhielt oder gab ſelbſt Privilegien gegen das Eindringen von Ruſſen in dieſe Länder und ſuchte in jeder Weiſe zu bewirken, daß dieſelben die mit ihnen vorgegangene Veränderung nur in den Vortheilen der neu gewonnenen Sicherheit und der Verbindung mit einem ſo unermeßlichen und an materiellen Hilfsquellen ſo reichen Lande verſpüren ſollten. Die wichtigſten Claſſen der Einwohner zogen zudem von dieſen Vortheilen beſonderen Nutzen. Der Adel fand eine offene Bahn, im Dienſte einer ſo gewaltigen Macht zu Anſehen und Reichthum zu gelangen, und viele der höchſten Hof-, Civil- und Militärbeamten Rußlands kamen aus ſeinen deutſchen Provinzen. Für den gewerb- und handeltreibenden Bürger aber eröffnete ſich gleichfalls ein weites und reiches Feld. So erhielt ſich, unter dem Schutze des ruſſiſchen Scepters, deutſche Art auch in jenen fernen Ländern und machte ſie zu einem Punkte, in dem ſich vorzugsweiſe europäiſche Sitte, ein freieres geiſtiges Leben, Induſtrie und Handel, mäßiger, behaglicher Wohlſtand, deutſche Rechtsanſicht, deutſches Bürgergefühl behaupteten, und der den einwandernden oder beſuchenden Deutſchen, Engländern, Holländern, Skandinaviern als ein heimiſcher erſchien. Dieſer Punkt ward um ſo freundlicher, je treuer man hier eine gewiſſe Einfachheit und Gemüthlichkeit der Sitte, eine wohlwollende Gaſtlichkeit und eine herzliche Theilnahme an Kunſt und Wiſſenſchaft bewahrte, da man von den Wechſelſprüngen der geiſtigen Entwicklung weniger berührt ward, ihre Früchte nur allmälig, wenn ſie erprobt waren, aufnahm, die Bewegungen in gemäßigten Schwingungen ſpürte, durch alle Intereſſen der herrſchenden Stände wie durch den Charakter des niederen Volkes auf Erhaltung des Beſtehenden, auf feſtes Anklammern an das Alte und Ueberlieferte verwieſen war und ſich auch materiell einer meiſt ſehr ungeſtörten, geſicherten Ruhe in einer ziemlich abgeſchiedenen Lage erfreute. Dabei betrachtete man immer Deutſchland als das Land, von wo man geiſtige Befruchtung erwartete. Der Adel ſchickte ſeine Söhne auf deutſche Univerſitäten; aus Deutſchland berief man Geiſtliche und Lehrer; an der deutſchen Literatur nahm man den lebendigſten Antheil. Der Kaiſer Alexander mag wohl gewünſcht haben, daß der Charakter ſeines geſammten Reiches dem der Oſtſeeprovinzen gleichen möchte — wiewohl freilich dieſer Charakter ſich dann zu ganz Anderem entfalten würde als bei der Beſchränkung auf die engen Räume abhängiger Provinzen. Jedenfalls pflegte er ihn, hob ihn geiſtig durch Begründung der Univerſität Dorpat (1802), die ganz nach deutſcher Art eingerichtet wurde, unternahm Manches zu Gunſten des dortigen Handels, der Communicationsmittel u. ſ. w. und ſuchte ſelbſt das drückende Joch der Leibeigenſchaft, durch die Verordnungen von 1804 und 1819, zu heben, was freilich mehr dem Namen nach als im Weſen gelang. Jedenfalls ward das germaniſche Element in den Oſtſeeprovinzen durch lange Jahre in keiner Weiſe bedroht, und erſt in der neueſten Zeit ſind in dieſer Hinſicht Befürchtungen und Klagen laut geworden.

Kaiſer Nikolaus theilt die Grundſätze ſeines Bruders, aber die Zeit iſt eine andere und hat neue Strebungen aufgeſtellt, neue Rückſichten empfohlen. Man will in der ruſſiſchen Politik ein gewiſſes Streben nach einer allgemeinen Ruſſificirung bemerken. In ſolcher Nähe und Kürze der Zeit und aus räumlicher Ferne wird ſich ſchwer deurtheilen laſſen, wie weit dieſe Annahme begründet iſt und wie viel Antheil an den ſie unterſtützenden Thatſachen ein bewußtes Syſtem der Regierung hat, wie viel nur die Neigungen und Anſichten einzelner Organe derſelben daran haben. Man ſpricht von einer gewiſſen Eiferſucht, mit welcher die Nationalruſſen die dem Ausland entſtammten Beamten verfolgen, ohne zu bedenken, daß dieſe Deutſchen, Franzoſen, Engländer u. ſ. w., die in den Dienſt der ruſſiſchen Krone traten, wenn ſie auch nicht immer zu vollen Ruſſen werden konnten, doch, wie ſo viele Beiſpiele zeigen, aufgehört haben, ihrer Heimath anzugehören, und gänzlich in dem Dienſt der ruſſiſchen Krone, Rußlands und ſeiner Intereſſen aufgingen. Ein gewiſſer Wunſch einer Aſſimilirung der verſchiedenartigen Beſtandtheile eines großen Reichs iſt ſehr natürlich. Indeß iſt er nur dann vollkommen begründet, wenn die Verſchiedenartigkeit wahrhaft hinderlich oder gar gefährlich wird, und jedenfalls wird er nur dann ſein Ziel auf ſichere, wohlthätige Weiſe erreichen, wenn ſich die Sache von ſelbſt macht und nicht künſtlich betrieben wird. Die treue Anhänglichkeit der Glieder an Haupt und Herz des Staats, die Zufriedenheit der Verbundenen mit dem Verbande und ihre Willigkeit, bei ihm zu verharren, wird nur dann verbürgt ſein, wenn ſie ſich in dem Verbande und durch ihn wohlbefinden. Das aber ſetzt häufig eine treue Erhaltung ihrer Gewohnheiten und Einrichtungen voraus, und daß ihnen ſo viel Eigenthümlichkeit, ſo viel Selbſtſtändiges gelaſſen werde, als irgend nur möglich iſt, ohne ſie ganz zu trennen. Der Verband muß für ſie nur eine Quelle von Vortheilen, nicht aber die Urſache ſolcher Opfer ſein, die den anderen Verbundenen fremd bleiben. Auch Polen hätte vielleicht zu wahrer Verbrüderung mit Rußland gebildet werden mögen — ſicherer jedenfalls als durch die ſpäteren Maßregeln, die mehr den Charakter der Unterwerfung tragen — wenn man die Ausführung der Intentionen Alexander's milderen Organen übertragen und ſich eifriger bemüht hätte, ein wahres Vertrauen der Nation zu gewinnen. Die Ereigniſſe, welche das eingeſchlagene Verfahren faſt unvermeidlich machte — wenn wir auch die Möglichkeit einräumen wollen, daß ſie auch bei einem anderen Verfahren doch eingetreten wären, da die Zeit bis zu der Erſchütterung von 1830 zu kurz war, als daß ſie den ſeit Jahrhunderten eingewurzelten Haß hätte verwiſchen können — haben die nur leicht verharſchte Wunde wieder aufgeriſſen, haben Feindſchaften entzündet, die man auf beiden Seiten für unverſöhnlich halten mag, und es iſt jetzt jedenfalls viel ſchwerer, als es 1815 war, auf den Grundlagen der Gleichheit zwiſchen Polen und Rußland zu verfahren; es iſt jetzt wenigſtens erklärlich, wenn in Rußland der Gedanke vorherrſcht, daß man niemals auf die Ruhe der Polen rechnen könne, ſo lange nicht Polen ganz zu einer ruſſiſchen Provinz gemacht ſei. Das mag die Tendenzen der Ruſſificirung, für die ſich ohnedies manches ſehr Plauſible vorbringen läßt, beſtärkt haben. Aber gewiß finden die Gründe, die bei Polen wenigſtens einen Klang haben, bei den Oſtſeeprovinzen nicht die mindeſte Anwendung. Sei Dem, wie ihm wolle, es hat ſich in neueſter Zeit eine mistrauiſche Beſorgniß der Deutſchen in den Oſtſeeprovinzen kund gethan, die gegen die ruſſificirenden Tendenzen gerichtet iſt. Sie iſt zuvörderſt auf einen Umſtand bezüglich, bei dem allerdings der Gegenſeite mancher Einwand frei bleibt. Man klagt über die zunehmende Concurrenz der Ruſſen und die erſchwerte Ergänzung der Deutſchen. Manche Privilegien, durch welche früher die Eingeborenen anderer Provinzen von Aemtern, Befugniſſen und Gewerben in den Oſtſeeprovinzen ausgeſchloſſen wurden, ſind geſchmälert oder aufgehoben worden. Von Jahr zu Jahr wandern mehr Ruſſen in dieſe Länder ein; von Jahr zu Jahr ſuchen mehr Deutſche der Oſtſeeländer in Rußland ihr Glück und kehren nicht, oder ruſſificirt zurück; die Ergänzung von Deutſchland aus wird aber durch manche Umſtände ſeltener und ſchwieriger. Nun läßt ſich allerdings viel dafür ſagen, daß eine Sperre zwiſchen den Provinzen deſſelben Staates nicht zuläſſig, und daß es eine ſonderbare Forderung einer kleinen Provinz ſei, daß die Regierung ihr helfen ſolle, ſich fortwährend im Beſitze einer gewiſſen Zahl von Angehörigen eines beſonderen Volksſtammes zu erhalten. Aber wenn man auf der anderen Seite bedenkt, daß

die 250,000 Deutſche, die ungefähr in den Oſtſeeprovinzen leben, die aber in ihnen den herrſchenden und in tauſend Beziehungen gewichtvollſten Stand bilden, daß dieſe die Träger einer beſonderen, der ruſſiſchen jedenfalls nicht nachſtehenden, ihnen ſelbſt aber und ihren nächſten Umgebungen wertheren Cultur ſind, mit welcher die Geſchichte dieſes Landes, ſeine Verfaſſung, ſein Rechtsleben, ſeine Wirthſchaft, die in ihm waltende Sitte und Lebensweiſe und zugleich jener ihm ſo wichtige Reſt von Selbſtſtändigkeit innig zuſammenhängen; wenn man bedenkt, daß ſie fürchten müſſen, eine gewöhnliche ruſſiſche Provinz zu werden und die — bei allen trefflichen Intentionen der ruſſiſchen Regierung in der Ausführung und in der Form doch oft ſehr mangelhafte und jedenfalls den Deutſchen nicht anſprechende — ruſſiſche Verwaltungsart unter ſich eingeführt zu ſehen, ſo kann man ihnen die Abneigung gegen jene Schritte nicht verdenken und muß wünſchen, daß die ruſſiſche Regierung zu der Ueberzeugung kommen möge, es ſei auch hier eine großmüthige Politik die beſte, die Verſchiedenheit eines ſo kleinen Theiles könne dem großen Ganzen keinen Eintrag thun und die gleiche Anhänglichkeit an den Geſammtſtaat hänge nicht von der gleichen Beſchaffenheit, ſondern von der gleichen Zufriedenheit aller Provinzen ab. — Mit derſelben Tendenz hängt übrigens auch das Streben zuſammen, welches man in neuerer Zeit bemerkt haben will und mit Mistrauen hervorhebt: durch die Unterrichtsanſtalten die ruſſiſche Sprache mehr und mehr in den Oſtſeeprovinzen einbürgern zu wollen. Auch hier läßt ſich ſehr viel dafür ſagen, daß es nur zweckmäßig ſei, wenn die Jugend zu Erlernung der Sprache des Geſammtſtaats angehalten wird, und daß daraus für ſie ſelbſt viele Vortheile erwachſen. Es iſt wohl anzunehmen, daß der Miniſter Uwarow, dem man viel Treffliches nachrühmt, bei ſeinen Maßregeln nur dieſen Geſichtspunkt im Auge gehabt hat. Indeß, da ſich vorausſetzen läßt, daß die Bewohner der Oſtſeeprovinzen, wenn ſie geneigt ſind, ihr Glück in anderen Provinzen des ruſſiſchen Reichs zu ſuchen, ſich von ſelbſt um die Erlernung der ruſſiſchen Sprache bemühen werden, und daß es ihnen dazu wohl nicht leicht an Gelegenheiten mangeln wird, ſo ſcheint ein ausdrückliches Vorſchreiben dieſes Lehrgegenſtands unnöthig; die Vorſchrift aber, daß jeder Lehrer in beſtimmter Zeit fähig ſein müſſe, ruſſiſch vorzutragen, iſt ganz beſtimmt auch für jenen Zweck zu weitgreifend, und die ganzen Maßregeln, beſonders aber die letztere, nähren den Argwohn, als beabſichtige man, allmälig einen Zuſtand herbeizuführen, wo die ruſſiſche Sprache auch in den Oſtſeeprovinzen die herrſchende ſein würde. Daß ſich germaniſche Stämme auf eine ſolche den Verluſt ihrer Sprache begründende Zukunft nicht freuen, iſt ihnen nicht zu verargen. Auch hängt mit der Sprache noch vieles Andere zuſammen. Sonderbar! Ehedem galt es für einen Stolz der Fürſten, wenn ihr Ruhm in vielen Sprachen gefeiert wurde; jetzt ſcheint es umgekehrt. — Einen anderen Beſchwerdepunkt bildet die Kirchenfrage. Man fängt an, auch in Rußland, in deſſen Staatsweſen ſonſt die religiöſe Toleranz, wenn ſie gleich bei manchen Machthabern theils durch egoiſtiſche Motive, theils durch Indifferentismus gefördert worden ſein mag, einen der lichteſten Glanzpunkte bildete, für den Proteſtantismus beſorgt zu ſein. Dazu veranlaßte zuerſt die Einführung eines griechiſchen Biſchofs in Riga, die Einrichtung ruſſiſcher Kirchen in den Landſtädten und die allgemeine Strenge der griechiſchen Kirche in Betreff des Proſelytismus. Was die erſten beiden Punkte anlangt, ſo läßt ſich dagegen nichts Haltbares einwenden. Wir haben in Deutſchland in Betreff des Katholicismus Aehnliches erlebt und ſind ſtets der Meinung geweſen, daß der Proteſtantismus nicht zu dauern verdiene, wenn er in ſolchen Dingen an ſich eine wirkliche Gefahr für ſich fürchten müßte und ſich ihr nicht gewachſen halten dürfte. Freilich wird die Sache anders, wenn die Ausbreitung einer ſolchen, für das betreffende Land noch neuen Kirche von den Machthabern im Staate durch künſtliche Mittel gefördert wird. Jedenfalls macht die Verflechtung der geiſtlichen und weltlichen Macht, die in der griechiſchen Kirche Statt findet — ein Zuſtand, den freilich die jüngeren Hegelingen, die überhaupt alle Urſache hätten, Rußland zu loben, ſtatt es inconſequenter Weiſe anzufeinden, als den Normalzuſtand preiſen — dieſe Verflechtung eben macht jene Kirche, wenn ſie anfängt, um ſich zu greifen, doppelt gefährlich, da es bei ihr, wie an dem Schutze der Kirche gegen den

Staat, ſo an dem Schutze des Staats gegen die Kirche mangelt. Nun ſoll allerdings in neuerer Zeit mit größerer Strenge als früher auf die das Verhältniß der griechiſchen Kirche zu anderen Confeſſionen betreffenden Beſtimmungen gehalten werden. Dieſe verlangen, was man der katholiſchen Kirche ſo ſehr zum Vorwurf macht und wovon bei dieſer doch Ausnahmen möglich ſind; unbedingt: daß die Kinder einer gemiſchten Ehe, wenn Vater oder Mutter der griechiſchen Kirche angehörten, in dieſer erzogen werden; ſie verbieten jeden Uebergang von dem griechiſchen Glauben zu einer anderen Confeſſion unbedingt; ſie verfügen ſogar, daß, wer irgend einmal ein Sacrament nach griechiſchem Ritus genoſſen habe, für immer dieſer Kirche verfallen ſei. Da ſoll es nun vorkommen, daß proteſtantiſche oder katholiſche Eltern, die, weil kein Prediger ihrer Confeſſion in der Nähe war, zu einem Popen ihre Zuflucht nahmen, damit ihr Kind für immer der griechiſchen Kirche geweiht hatten. Ja, man erzählt ſich, daß eine ganze Schiffsmannſchaft, der in der Gefahr des Schiffbruchs ein unter den Paſſagieren befindlicher Pope das Abendmahl geſpendet hatte, nach glücklicher Landung erfuhr, daß ſie von nun an der griechiſchen Kirche angehöre. Es iſt möglich und wir wollen gern glauben, daß keine beſondere Abſicht in neuerer Zeit in dieſer Beziehung hervorgetreten iſt, ſondern nur früher die Colliſionsfälle ſeltener vorkamen oder weniger beachtet wurden. Möglich iſt es auch, daß die ſchlauen Politiker, an denen Rußland keinen Mangel hat, das in dem Zeitgeiſte, wie er ſich vor einigen Jahren beſonders darſtellte, gegen die katholiſche Kirche hervortretende Mistrauen, das ihnen überdies in den übertreibenden Darſtellungen der Parteiſchriftſteller noch greller erſchienen ſein mag, als es thatſächlich beſtand, für einen günſtigen Anlaß gehalten haben mögen, durch zunächſt und ſcheinbar gegen den Katholicismus gerichtete Maßregeln für den allgemeinen Zweck der Ruſſificirung zu wirken. Es haben ſich Schutzredner gefunden, welche ausdrücklich verſicherten, jene Maßregeln ſeien gegen den Jeſuitismus im Katholicismus und gegen den Pietismus im Proteſtantismus gerichtet. Als wenn jene Maßregeln zu dieſem ſo beſchränkten Zwecke in irgend einer Beziehung ſtänden! Sie ſind zu viel, weil ſie z. B. nicht blos den Pietismus, ſondern auch den Proteſtantismus treffen; ſie ſind für den angegebenen Zweck zu wenig, weil ſie den Pietismus nicht oder nur zufällig treffen. Dem Charakter der griechiſchen Kirche, wie er ſich wenigſtens früher gezeigt hat, entſprechen ſie nicht. Man hat in dieſer Kirche einige bedeutungsvolle Gebräuche gefunden, während die Mehrzahl der übrigen, ihr eigenthümlichen nur für die Bildungsſtufe der Maſſe ihrer Bekenner berechnet ſchien; man hat eine gewiſſe Einfachheit und manches an die früheſte Kirche Erinnernde in den Verhältniſſen ihres Clerus anerkannt; man hat ſie aber beſonders deshalb geſchätzt, weil ſie zugleich eine hohe Auctorität der Kirche zu behaupten und doch ſich alles Verfolgungsgeiſtes, aller religiöſen Intoleranz zu enthalten wußte. Wenn es ſich aber zeigen ſollte, daß dieſe Duldſamkeit nur Mangel an Muth und Kraft, oder daß ſie nur Politik der weltlichen Macht geweſen iſt, wenn die griechiſche Kirche anfangen ſollte, in dieſen Beziehungen in die Fußtapfen der früheren römiſch-katholiſchen zu treten, ſo würde der Proteſtantismus ſich nicht durch die Vorſpiegelung täuſchen laſſen, daß der Angriff nur gegen den Vatican gerichtet ſei, er würde entſchieden gegen einen ſolchen Kampfgenoſſen proteſtiren, der nach erfochtenem Siege, ja ſelbſt während des Kampfes, die Waffen auch gegen ihn gebrauchen würde, mit denen der gemeinſame Gegner bekämpft werden ſollte. Wenn Proteſtantismus und griechiſche Kirche ſich nicht mehr in dem Grundſatze der Toleranz begegnen, ſo wird jener bedenken und weiß es ſchon jetzt, daß eine Kirche, an welcher kein germaniſcher Geiſt gebildet hat, in welcher keine geiſtige Bewegung ſtattfindet, und welche ein unbedingtes Werkzeug weltlicher Macht iſt, einen weit entſchiedeneren Gegenſatz gegen ihn bildet, ihm fremder, abſtoßender iſt als ſelbſt der römiſche Katholicismus, um den ſich wenigſtens ſo viel geſchichtlicher Glanz verbreitet, an deſſen Entwickelung germaniſch-europäiſche Richtungen mitgearbeitet haben, in dem doch immer geiſtiges Leben geweſen iſt und der ſo manche im Staate ſich vordrängende Einſeitigkeit nicht verſtärkt, ſondern mäßigt. Täuſche man ſich nicht; was immer auch weltliche Rückſichten vermocht haben, es iſt nicht möglich, daß irgend ein im Schooße des Proteſtantismus oder auch im Schooße des Katholicismus, aber in Mitten weſteuropäiſcher Bildung

erzogener Mann aus voller Ueberzeugung, in vollem Glauben, mit ganzer Ehrfurcht ſich der griechiſchen Kirche anſchlöſſe und ſie wahrhaft für die edelſte Form der Gottesverehrung, für die untrüglichſte Stiftung des göttlichen Willens hielte. Wir wollen und können nicht über dieſe Kirche abſprechen; ſie mag weit mehr Gutes in ſich haben, als wir wiſſen; aber ſie bleibt den Nichtruſſen ewig fremd, vollkommen unverſtändlich und zwar ſo, daß er ſie niemals verſtehen lernen, daß er wohl ihr Aeußeres erlernen, nicht aber in ihr Inneres eindringen kann. — Ueberhaupt mögen ſich Diejenigen in Rußland, die noch mit Principatsgedanken umgehen, ſchwerlich vorſtellen, wie gänzlich unmöglich, wie äußerſt widerſtrebend Vieles in dem ruſſiſchen Staatsleben, was dort zur Zeit ganz am Orte ſein oder ihnen doch ſehr unerheblich erſcheinen mag, den weſteuropäiſchen Nationen, ganz beſonders aber den an germaniſches Leben gewöhnten, iſt. Dabei handelt es ſich bald um einzelne Einrichtungen und Maßregeln, bald um die Form, bald um den ganzen Geiſt des Verfahrens. Hier helfen alle Declamationen, alle glänzende Schilderungen, aller blendende Außenſchein, alle ſcheinbar noch ſo rationellen Erörterungen Nichts; man muß ſich beſcheiden, wenn man im Inneren mit ſeinem Syſteme durchkommt, muß in dem Verfahren gegen Außen Vertrauen erwerben, hierhin nicht die ruſſiſche, ſondern die europäiſche Macht zeigen und im Uebrigen ſeine Blicke nach Gegenden richten, wo man verwandten Elementen begegnet. — So wenig es übrigens gelingen wird, die Proteſtanten durch ihren Antagonismus gegen Rom für die griechiſche Kirche zu beſtechen, eben ſo wenig wird man, wie verſucht worden iſt, dem Kampfe gegen die Privilegien der herrſchenden Stände in den Oſtſeeprovinzen, als einem im Intereſſe des rationellen Staats gegen Feudalariſtokratie und mittelalterliches Kaſtenweſen unternommenen, die Beiſtimmung Europas gewinnen können. Eine zahlreiche Partei würde dieſem Kampfe beifallen, wenn ſie ein freieres Volksleben im Hintergrunde ſähe; aber ſo weit iſt denn doch die politiſche Einſicht vorgeſchritten, daß man die Bürgſchaften der Selbſtſtändigkeit, ſelbſt wenn ſie nur einer Minorität zu Statten kommen, ſo lange zu ſchätzen weiß, als ihr Verluſt nur dem Abſolutismus — und ſei es auch ein aufgeklärter — zu Nutz und Frommen berechnet iſt. Mag es ſein, daß jene Privilegien der Ritterſchaft und der Städte nur zu Gunſten einer Minderzahl wirken, mag es ſein, daß ſie ſelbſt ihr Drückendes für die übrige Bevölkerung dieſer Provinzen haben, ſie erhalten wenigſtens einen Theil des Volks auf einer Stufe, auf welcher man Alle wünſcht, und ſie vergüten für Alles, was ſie ſchaden können, reichlich, ſofern ſie zur Erhaltung eines gewiſſen Rechtsbewußtſeins und zur Beſchirmung der deutſchen Nationalität in den Oſtſeeprovinzen beitragen.

Noch findet ſich in dieſen Ländern die Ständeverfaſſung *), wie ſie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in vielen deutſchen Staaten beſtand, jetzt aber nur noch in wenigen ſich vorfindet, jedoch, wie dieſes bei dem Charakter bloßer Provinzialſtände natürlich iſt, mit geringerer Berechtigung. Auch fehlt nicht blos die Curie der Prälaten, die ſich nach der Reformation auch in manchen deutſchen Ländern verlor, ſondern auch die der Städte wird nur von der Stadt Riga vertreten, die dabei keine abgeſonderte Gewalt bildet und jetzt wohl mehr als Beſitzerin adeliger Güter denn als Repräſentantin der Städtemacht auftritt. Früher dagegen hatten außer Riga auch Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin und Kokenhauſen das Recht, die Landtage zu beſchicken; es iſt aber bei den übrigen außer Gebrauch gekommen, vielleicht, wie auch anderwärts, z. B. in Holſtein, vorkam, weil man eine Zeit lang wenig Werth darauf legte. — Die Ritterſchaften von Liefland, Eſthland und der Inſel Oeſel ſind zwar unterſchieden, aber doch auch ſo weit vereinigt, daß ihre Mitglieder, auf einfache Anzeige, gegenſeitig in die Matrikeln eingetragen werden. (Von der zur Ritterbank gehörigen „edlen und Ritterlandſchaft" unterſcheiden ſich die „Landſaſſen", als die nicht in die Matrikeln eingetragenen Edelleute **)). Jene Ritterſtände halten von drei zu drei Jahren,

---

*) v. Bunge, Geſchichtliche Entwickelung der Standesverhältniſſe in Liv-, Eſth- und Curland bis zum Jahre 1561. (Dorpat 1838.)

**) Geſchichte der liefländiſchen Ritterrechte. (Riga 1794. 8.)

auf gemachte Anzeige an den Civilchef, aber unaufgefordert, zu Riga Landtage; außerordentlich nur nach Aufforderung oder mit Zuſtimmung deſſelben Beamten. Jeder mündige immatriculirte Edelmann iſt zum Erſcheinen nicht blos berechtigt, ſondern auch, bei Strafe von 100 Rub. Silber, verpflichtet. Bei Beſchlüſſen über Geld- und Abgabenſachen ſtimmen nur Grundbeſitzer, aber auch die Landſaſſen, die bürgerlichen Pfandbeſitzer und die Pächter der Krongüter. Auf den Landtagen werden Vorſchläge und außergewöhnliche Anforderungen des Oberbefehlshabers und des Adelsconvents, beſondere Anträge einzelner Mitglieder, Abänderungen der Landrechte und Verfaſſungen, Ertheilung oder Entziehung des Indigenats, Verfügungen über die Verwaltung der Rittergüter berathen. Der Landtagsmarſchall, in welcher Würde ein liefländiſcher und ein eſthniſcher Ritterſtand von drei zu drei Jahren abwechſeln, führt den Vorſitz. Alle Beſchlüſſe, welche ſich nicht blos auf die Verwaltung der Rittergüter beziehen, bedürfen der Beſtätigung des Oberbefehlshabers und der Gouvernementsregierung. Wie in allen dieſen älteren Verfaſſungen, greift das ſtändiſche Element vielfach in die Verwaltung ſelbſt ein und erhält ſich durch perpetuirliche Beamte in ſteter Wirkſamkeit. Als bleibender Ausſchuß des Landtags fungirt der Adelsconvent, der aus dem Landmarſchall, den zwölf Landräthen, zwölf Kreisdeputirten und zwei Caſſendeputirten beſteht und jährlich zweimal (im Juni und December) zuſammenkommt. Die Landräthe, die der Rechte und Verfaſſung kundig ſein müſſen, werden von den Kreiſen auf Lebenszeit, die Kreisdeputirten eben ſo auf drei Jahre erwählt, die Caſſendeputirten auf den Landtagen auch auf drei Jahre; Alle aus den immatriculirten Gutsbeſitzern. Der Adelsconvent kann über alle minder wichtige Angelegenheiten, die nicht über 12,000 Rub. Werth betragen, verfügen. Von den ſechs eſthniſchen und ſechs lettiſchen Landräthen reſidirt jeden Monat Einer und hat ſo die Leitung der currenten Geſchäfte. Vier Landräthe ſind Obervorſteher der Landeskirchen, einer iſt weltlicher Präſes des Oberconſiſtoriums, drei ſind Mitglieder des Hofgerichts zu Riga, Einer iſt Oberdirector des Creditvereins und Mehrere wirken in verſchiedenen ſonſtigen Commiſſionen. Der Landmarſchall, der reſidirende Landrath und die beiden Caſſendeputirten verwalten die Ritterſchaftscaſſe. Durch den Adelsconvent oder durch die Landräthe kann ſich der Adel in allen Landesſachen unmittelbar an den Kaiſer wenden*). — Die Städteverfaſſung iſt ganz nach älterer deutſchreichsſtädtiſcher Art erhalten, mit ſich ſelbſt ergänzenden Magiſtraten, halb aus Rechtsgelehrten, halb aus Kaufleuten beſtehend und durch die Bürgerſchaft mehr formell als weſentlich überwacht. — Auf dem Lande dauert zwar nicht mehr die ſtrenge Leibeigenſchaft, aber eine drückende dingliche Verpflichtung und große Abhängigkeit des Landvolks von den größeren Gutsherren fort. Doch beſorgt es ſeine inneren Gemeindeangelegenheiten ſelbſt. Für das Schulweſen iſt in neuerer Zeit mit regerem Eifer geſorgt worden; ſonſt leben aber die finniſchen und lettiſchen Einwohner in großer Unkenntniß vieler Gewohnheiten und Bedürfniſſe, die anderwärts ſelbſt dem Geringſten vertraut ſind. Den Eſthen und Liwen beſonders rühmt man große Gutmüthigkeit, Treue, Bildungsfähigkeit und lauteren kirchlichen Sinn nach. — Die drei Provinzen bilden zuſammen ein Generalgouvernement; jede bildet eine Statthalterſchaft; es ſteht alſo jede unter einem Civilgouverneur, während alle drei einen Generalgouverneur haben. Jede Statthalterſchaft hat 4—5 Kreiſe. — Was die Juſtizpflege anlangt, ſo ſind die betreffenden neueren ruſſiſchen Geſetze auch in den Oſtſeeprovinzen geltend. Die freien Bauern ſtehen (ſeit 1818) unter den Gemeindegerichten, welche aus 1 Vorſitzer, 2 Beiſitzern und, wenn dieſe alle nicht ſchreiben können, 1 Schreiber beſtehen und in kleineren Rechtsſachen (bis 5 Rub. Silb. Werth) inappellabel entſcheiden, auch das Armen- und Vormundſchaftsweſen und die Executivjuſtiz ſo wie durch ihre Vorſteher die Polizei beſorgen. Eine ſchon ausgedehntere Berechtigung haben die Kirchſpielsgerichte, denen ein im Bezirke anſäſſiger, von den Adeligen und Pfandinhabern des Bezirks auf drei Jahre gewählter Adeliger vorſteht und die drei Beiſitzer aus den Bauerwirthen oder Pächtern haben. Sie entſcheiden inappellabel bis

*) Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. (Königsberg 1835 ff. 8.) Bd. I. Th. 1. S. 298 ff.

10 Rub. Silber, vermitteln zwiſchen Gutsherren und Bauern und leiten die Polizei. Von ihnen wird an die Kreisgerichte appellirt, die aus 2 Kreisrichtern, 2 adeligen, von dem Landtage auf drei Jahre gewählten und vom Statthalter beſtätigten, 2 von dem Kirchſpielsgerichte auf drei Jahre gewählten und vom Hofgerichte beſtätigten bürgerlichen Beiſitzern und 1 Secretär beſtehen. Inappellabel entſcheiden ſie bis zu 50 Rub. Silber. In bäuerlichen Sachen entſcheidet in letzter Inſtanz das hofgerichtliche Departement in Bauerſachen in Riga, aus dem Hofgerichtspräſidenten, dem reſidirenden Landrathe und drei anderen Landräthen beſtehend. Von da finden nur Nullitätsbeſchwerden beim Senat und Klagen über Juſtizverweigerung beim Statthalter Statt. Die Städte haben ihre eigenen Municipalgerichte. Als zweite Inſtanz in allen Sachen, die nicht Bauerſachen ſind und wo eine Appellation zuläſſig iſt, dient das Juſtizcollegium zu St. Petersburg, als letzte der Senat*). Bülau.

Nachtrag. Vieles, Allzuvieles haben die Deutſchen nachzuholen, um frühere Vernachläſſigung ihres nationalen Beſtandes und ihrer Freiheit wieder gut zu machen. So viele Provinzen und Stammgenoſſen an allen ſeinen Gränzen, in den Oſtſeeprovinzen, in Schleswig, in Holland und Belgien, in Lothringen, Elſaß und der Schweiz hat Deutſchland verloren, daß man neulich ſagte: Deutſchland gränze nach allen vier Weltgegenden an ſich ſelbſt. Und die zum Theil ſehr traurigen Zuſtände in dieſen abgeriſſenen Ländern, die jetzt immer mehr zum Bewußtſein kommenden Gefährdungen und Unterdrückungen der Nationalität und ſomit des edelſten Kerns höheren Lebens — ſie ſind doppelt verſchuldet durch die Fehler der Nation und der höheren Stände in dieſen abgeriſſenen Ländern. Bitter empfinden namentlich die deutſchen Ritter, Bürger und Beamten in den jetzt ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen ihre herzloſe, unrechtliche und unpolitiſche Unterdrückung und Vernachläſſigung des Bauernſtandes. Möchten ſie mit Hilfe der Nation und glücklicher europäiſcher Veränderungen ihre Fehler und deren traurige Folgen wieder gut machen können!

Die neueſten Kämpfe und Zuſtände in dieſen Ländern wüßten wir nicht anſchaulicher darzuſtellen, als es ſo eben in der Deutſchen Zeitung ein ſachkundiger Bewohner derſelben that. Wir laſſen daher hier ſeine Darſtellung folgen:

„Jakob Grimm hat kürzlich die Frage: was iſt ein Volk? dahin beantwortet: ein Volk iſt der Inbegriff von Menſchen, welche dieſelbe Sprache reden. Da können denn auch die 200,000 Deutſchen in den Oſtſeeprovinzen, die unter das ruſſiſche Scepter gerathen ſind, ſich als Theil des deutſchen Volks betrachten, und ſie thun es mit einer Innigkeit, von der man in Deutſchland kaum eine Ahnung hat, und zum Verdruß der Machthaber, die nicht mehr den Namen „deutſche Oſtſeeprovinzen“ dulden wollen, ſondern dafür „ruſſiſche Oſtſeegouvernements“ als officiell ſubſtituiren. Der Druck der letzten Jahre, vor Allem das unerhörte, empörende Auftreten der ruſſiſchen Geiſtlichkeit in dieſen Provinzen hat aber zum Troſte gezeigt, wie kräftig das deutſche Element iſt, und es bedurfte vielleicht eines ſo ſchneidenden Drucks, um auch das Phlegma aufzurütteln und die alles Recht hinopfernde Ruhe zu ſtören. Doch liegen nicht ſchon in dieſen Worten zu große Hoffnungen? Die Zukunft der Oſtſeeprovinzen erſcheint allerdings trüb genug. Wir glauben, Deutſchland ladet eine Schuld auf ſich, wenn es die baltiſchen Länder wie einen verlorenen Poſten oder als eine abgefallene Colonie betrachtet und ihrem Schickſal glaubt überlaſſen zu müſſen. Wir können keine Sympathieen erwarten, wie ſie für Holſtein und Schleswig laut geworden ſind, wir glauben nicht an die Möglichkeit, daß unſer Land durch Deutſchlands Hilfe wieder ein Theil Deutſchlands werde, aber daß das Band nicht ignorirt werde, welches deutſche Sprache und deutſche Geſittung und Geſinnung geknüpft hat, das muß unſer heißer Wunſch ſein. Deutſche Literatur und Wiſſenſchaft giebt uns die geiſtige Nahrung, deutſche Städteverfaſſung und ein Privatrecht deutſchen Urſprungs bewahren wir mit ängſtlicher Sorgfalt, der Hinblick auf die Entwickelung des Mutterlandes erfüllt uns mit Freude und Sehnſucht — aber die Mutter ſcheint kein Herz für uns zu haben. Vielleicht ſchließt Deutſchland aus unſerem Schweigen über unſere Ver-

*) Schubert a. a. O. S. 329 ff.

hältniſſe und Leiden, daß wir gut ruſſiſch geworden, daß materielle Vortheile, die nicht ohne Berechnung von ruſſiſcher Seite geboten worden, uns zufrieden ſtellen über den Verluſt der Selbſtſtändigkeit und die geknickte Nationalität. So erzählen es allerdings flüchtige Reiſende, die bei uns eine kurze Zeit verweilten und bei ihrer Rückkehr nach Deutſchland Geſehenes und Gehörtes niederſchrieben, wobei ſie denn auf der einen Seite nur zu oft, um Genrebilder zu geben, in ein ungehöriges Generaliſiren gerathen, auf der andern Seite halbrichtig ihnen mitgetheilte Specialitäten durch eine ſtarke Beimiſchung von Unrichtigkeit noch weiter entſtellen. Dieſe Touriſten verfallen namentlich in einen großen Fehler, ſie ſehen, wie von ruſſiſcher Seite ganz planmäßig manche Mittel vorgeſchrieben werden, um die Oſtſeeprovinzen zu entdeutſchen und zu ruſſificiren; darnach ſtellen ſie das Prognoſtikon, es werde mit der Durchführung dieſer Mittel unfehlbar bald der Zweck der ruſſiſchen Politik erreicht werden; aber ſie ſollten, wozu ſie freilich nicht ſo leicht im Stande ſind, auch die Erfahrung fragen, ob denn die Mittel die gewünſchte Wirkung haben. Es iſt doch, um ein Bild zu gebrauchen, nicht ſelten der Fall, daß ein Jagdhund in gar zu großem Eifer an einem gehetzten Wilde vorbeiſchießt und dieſes wieder Raum und Freiheit gewinnt. Dieſes Bild iſt hier ſehr paſſend. Es iſt noch nicht lange, daß das Studium der ruſſiſchen Sprache auf den hieſigen Schulen und auf der Landesuniverſität Dorpat nicht forcirt und das Ruſſiſche ohne Widerwillen erlernt wurde; ſeit die neuen Maßregeln ergriffen ſind, iſt erſt der Haß gegen ruſſiſche Sprache und ruſſiſches Weſen aufgetaucht und mit ihm, beſonders bei der lernenden Jugend, das Bewußtſein, in der deutſchen Sprache und Literatur ein herrliches Schutz- und Trutzmittel gegen den wuchernden Slavismus zu beſitzen. Wir glauben nicht, daß ſo bald eintreten werde, was Aurelio Buddeus in ſeinem Buche „Halbruſſiſches“ mit Kaſſandraſtimme verheißt oder als gegenwärtig annimmt: Dorpat ſei eine an Rußland verlorene Stadt, nicht mehr eine Vertreterin der deutſchen Wiſſenſchaft. Wir glauben dies ebenſo wenig, als das vielerlei Unrichtige, das in ſeiner Schilderung von Dorpat ſich findet, von irgend Jemandem, welcher politiſchen Farbe und Geſinnung er auch ſei, der nicht blos durchgereiſt iſt durch dieſe Univerſitätsſtadt, geglaubt werden wird. Der Schreiber dieſes Aufſatzes, von Jugend auf mit den Verhältniſſen Dorpats bekannt, hat bei einem wiederholten Aufenthalt in dieſer Stadt mit großem Intereſſe die Veränderungen der Univerſität beobachtet und muß ſich für einen mehr befähigten Beurtheiler derſelben halten als einen Touriſten, deſſen Quelle das Hörenſagen iſt. Was Hr. B. von der Hingebung der Dorpater Profeſſoren zum Ruſſenthum und ihrem Haſchen nach ruſſiſcher Gunſt ſagt, mag er an einigen Lehrern der Hochſchule abgenommen haben, iſt aber nur in einer ſehr beſchränkten Weiſe für die Gegenwart wahr. Wir können ihm verſichern, daß zu der Zeit, in der er Dorpat für ein „Bollwerk baltiſchen Deutſchthums“ hält, unter dem Curatorium des Fürſten Lieven und des Baron von der Pahlen, jenes Haſchen weit größer war als in den letzten Jahren, und wenn Hr. B. unſere Provinzen wieder mit ſeinem Beſuch beehren wollte, ſo würde, wenn er einen freien Blick mitbrächte, der Augenſchein ihn bald belehren, daß Dorpat nie eine ſolche wiſſenſchaftliche Bedeutung gehabt wie gerade jetzt, und daß dort die Ehre der deutſchen Wiſſenſchaft eben von Denen vertreten wird, welche die Zierden dieſer Hochſchule ſind. Die ruſſiſche Regierung hat in den letzten Jahren ſehr viel gethan, um die Univerſität Dorpat zu heben; aus einem im Jahre 1842 verliehenen Ergänzungsetat ſind 7 neue Profeſſuren eingerichtet, und beſonders die aus 10 Profeſſoren beſtehende mediciniſche Facultät wie die Vertretung der Naturwiſſenſchaften iſt ausgezeichnet zu nennen. Daß die mediciniſchen und die Naturwiſſenſchaften hier wie an den ruſſiſchen Univerſitäten vornehmlich patroniſirt werden, dazu mag die Regierung aus Rückſicht auf materiellen Nutzen beſtimmt werden; die Univerſität Dorpat hat dadurch Männer bekommen, welche die jetzt am Meiſten fortſchreitenden Wiſſenſchaften in einer ſehr würdigen Weiſe repräſentiren. Hätte Dorpat ſeinen eminenten Chirurgen Pirogoff behalten, ſo würden wohl wenig mediciniſche Facultäten in Deutſchland mit der in Dorpat wetteifern können. Ein Schalk muß es dem Hrn. B. aufgebunden haben, was er ferner erzählt, daß nach den bekannten Ullmann-Madai'ſchen Vorgängen im Jahre 1842 man durch faſt zwei Jahre die Strenge der Geſetzesübung

in Bezug auf die Studentenpolizei verlaſſen, indem man die Meinung verbreitete, die abgetretenen Profeſſoren ſeien deren unerbittliche Executoren geweſen. „Bis dahin, heißt es, war es unter Kraffſtröm's Militärregiment z. B. unerhört, daß ein Duell ſtraflos geblieben; jetzt bemerkte man den Zweikampf kaum; die Uniformen durften offenſtehend getragen, ja ſelbſt zuweilen mit Civilkleidern vertauſcht werden; die alten, bisher nur leiſe geſummten Studentenlieder Arndt's durchklangen ungeſtört die Gaſſen, ſogar Verbindungen tauchten ungeahndet von Neuem wieder hervor" — und dieſe ganze Milde nur, um die leicht verblendbare Studentenſchaft zu beſtechen, die nun jubilirte und die neue Ordnung der Dinge feierte.

In dieſem Phantaſiegebilde iſt jeder Buchſtabe unwahr. Kein Student hat Etwas von dieſer 2jährigen Milde verſpürt, und ſo einfältig iſt die ruſſiſche Politik nicht: es hätte Niemandem einfallen können, daß jene Ehrenmänner irgend Etwas dazu beigetragen, ein Soldatenregiment in Dorpat zu verbreiten. Ebenfalls unrichtig iſt es, wenn B. erzählt, es ſeien nach jener Affaire neun Lehrſtühle lange Zeit unbeſetzt geblieben und zum Theil deshalb, weil die erſten baltiſchen Gelehrten die ihnen angetragenen Profeſſuren ausſchlugen. Die meiſten jener neun Profeſſuren waren neu einzurichtende, eine Profeſſur der angewandten Mathematik, eine zweite Profeſſur der Chirurgie, eine zweite der Therapie u. ſ. w., deren Vacanz mit jenen Vorfällen gar nicht zuſammenhängt und an deren Beſetzung mit inländiſchen Gelehrten man kaum denken konnte. Nur in Beziehung auf die Profeſſur der Provinzialrechte iſt es wahr, daß zwei ſehr achtungswerthe inländiſche Juriſten auf eine vorläufige Privatanfrage verneinend geantwortet haben. Pikant, aber unwahr iſt es, was B. über die Univerſitätsbibliothek Dorpats ſagt, daß ſie, die einſt das Geiſtesleben Deutſchlands auf der baltiſchen Halbinſel einheimiſch gemacht, jetzt nur noch mit ſolchen Werken bereichert werde, denen die ruſſiſche Erlaubniß einen Eintritt geſtatte, und daß den Profeſſoren jede Mittheilung aus jedem Buche mit ſchwerſter Strafe verpönt ſei, falls Buch und Mittheilung nicht das ruſſiſche Cenſurbureau paſſirten u. ſ. w. Es iſt zu bedauern, daß das Werk des Hrn. Buddeus durch ſo viele Unwahrheiten ſeinen Credit verlieren muß, es hat ſo ſchöne Partieen über Gegenſtände, die der Verfaſſer zu beurtheilen im Stande war, die kuriſche Jagd, die Sitten der Letten, das Leben des Adels in Kurland und dgl. Aber es kann ſich der Verfaſſer trotz unſerer Einſprache tröſten: Deutſchland wird ihm Credit ſchenken, ſo lange noch in deutſchen Zeitungen Nachrichten figuriren und geglaubt werden, wie die kürzlich in einer Zeitung enthaltene, die Univerſitäten Krakau, Lemberg und Dorpat ſeien aufgehoben. Das iſt doch eine mehr als franzöſiſche Geographie!

Die Mittel, welche die ruſſiſche Regierung gebraucht, um die Oſtſeeprovinzen zu entdeutſchen, liegen jetzt klar vor; früher war der Betrieb geheimer. Es ſind dieſe Mittel zunächſt dieſelben, welche Napoleon gebrauchte, „pour dépayser l'esprit allemand", hinzufügend: „ce qui est le prémier but de ma politique." Rußland hat ſeit Jahren ſchon den Oſtſeeprovinzen die ruſſiſche Sprache und ruſſiſche Geſetze als eine Wohlthat aufgedrungen und zum Theil ſein Ziel erreicht, aber die Zähigkeit der deutſchen Natur und die Mangelhaftigkeit des Dargebotenen iſt ſehr hinderlich geweſen, denn die ruſſiſche Sprache, deren Bildungsfähigkeit nicht zu beſtreiten iſt, iſt eben noch nicht ausgebildet und die ruſſiſche Literatur ſteht auf keiner hohen Stufe. Zum Theil ſehr wahr iſt es, was der bekannte ruſſiſche Schriftſteller Bulgarin im Auguſt dieſes Jahres in der „nordiſchen Biene" ſchrieb: „Früher brachte man auch ruſſiſche Bücher zu den Jahrmärkten in Dorpat, Reval, Riga und Mitau, aber ſeitdem man in den hieſigen Lehranſtalten angefangen, die ruſſiſche Sprache fleißig zu lernen, und die neuen ruſſiſchen Journale erklärt hatten, daß Alles, was in ruſſiſcher Sprache geſchrieben, bis ſie die Sprache umgebildet — zu Nichts tauge, wurden ruſſiſche Bücher nicht mehr dorthin gebracht. Das gute Aeltere iſt ſchon gekauft, für das Neue bedankt man ſich hier und ſagt, daß man ſchon ſatt ſei! — und ſo iſt der Weg, auf dem die ruſſiſche Literatur hierher wanderte, gänzlich mit Gras verwachſen." — Es iſt auch von Einfluß geweſen, daß früher die ruſſiſchen Lehrer, welche über die Schulen Liv=, Eſth= und Kurlands ſich verbreiteten, meiſtens ſo ungebildet waren, daß von einem wiſſenſchaftlichen Unterricht in der ruſſiſchen

Sprache nicht die Rede war. Nur Heiterkeit konnte es erregen, wenn ein Lehrer der ruſſiſchen Sprache an einem hieſigen Gymnaſium deducirte, Shukowski ſei ein viel größerer Dichter als Schiller, darum ſei dieſer nur Titulairrath geworden, Shukowski wirklicher Staatsrath, alſo Excellenz. Shukowski iſt übrigens eine Zierde der ruſſiſchen Literatur und bedarf eines Lobredners nicht, am Wenigſten eines ſolchen. Das pädagogiſche Hauptinſtitut in Petersburg hat nun in neuerer Zeit gute Lehrer der ruſſiſchen Sprache geliefert. — Seit dem Curator der Univerſität Dorpat in geheimer Inſtruction, die uns aber bald bekannt wurde, eine kein Aufſehen erregende Ruſſificirung der Lehranſtalten und die allmälige Ausdehnung des Unterrichts in der ruſſiſchen Sprache aufgetragen wurde, ſind manche Befehle derſelben Tendenz erlaſſen, von denen der letzte dahin lautet, daß Niemand in Dorpat als Student immatriculirt werden ſoll, der nicht über ſeine Kenntniß der ruſſiſchen Sprache das erſte Zeugniß aufweiſen kann. Buddeus nimmt in ſeiner deutſchen Auffaſſung dieſe Nr. 1 als identiſch mit „vollkommener Sprachfertigkeit", die Ruſſen ſind aber billig denkende Diplomaten, die nichts Unmögliches wollen. — Die Einführung der ruſſiſchen Sprache in unſern Landesbehörden hat bei der großen Ignoranz der Beamten in dieſer Sprache noch nicht Statt haben können.

Was die Einführung ruſſiſchen Rechts in den Oſtſeeprovinzen anbelangt, ſo ſind wir allerdings ſeit vielen Jahren ſchon mit einer Maſſe Ukaſen überfluthet worden und bei unſerer deutſchen Auffaſſung des Verhältniſſes der Unterthanen zu den Staatsgeſetzen ſind viele ſolcher Geſetze hier getreu befolgt worden, die der Ruſſe bei ſeiner freieren genialen Auffaſſung vertagen läßt. Die Handhabung der Geſetze in Rußland iſt ganz eigenthümlich. Das ruſſiſche Recht, wenn man dieſen Ausdruck gebrauchen kann, beſteht aus einer endloſen verworrenen Maſſe zum Theil ſich widerſprechender Geſetze, und daher iſt das quid juris ſchwer zu finden, aber man weiß ſich zu helfen. Wenn Jemand eine geſetzliche Stütze gebraucht, ſo findet er unfehlbar einen ihm paſſenden Ukas; dieſer wird geltend gemacht; die Behörden, durch eindringliche materiell geſtützte Bitten willig, bringen keinen entgegenſtehenden Ukas zur Anwendung, und die Sache geht nach Wunſch. Talleyrand ſagt von der Jurisprudenz: elle donne les armes pour et contre. Die in dieſen Worten angedeutete Kunſt kennt man in Rußland, und das iſt eben die Jurisprudenz. Die Gerechtigkeit verlangt es jedoch, daß wir anerkennen, wie ſeit 1832 durch den Swod Sakonow, eine faſt ſyſtematiſche Zuſammenſtellung des im eigentlichen Rußland gültigen Rechts, ein bedeutender Fortſchritt gemacht iſt, und daß überhaupt die Geſetzgebungskunſt, an der ſeit Peter I. ſo viele Commiſſionen ſtudirt und die Negation derſelben herausgeſtellt haben, in neuerer Zeit in Petersburg beſſer erkannt wird. Die Codificationsarbeiten beziehen ſich auch auf die Oſtſeeprovinzen. Nach längerem Projectiren und Revidiren iſt auf Grundlage des in den Oſtſeeprovinzen beſtehenden Rechts mit einer Zuſammenſtellung der Provinzialrechte 1845 der Anfang gemacht, indem 2 Bände derſelben in deutſcher Sprache erſchienen ſind, von denen der erſte die Behördenverfaſſung, der zweite das Ständerecht umfaßt; der dritte ſoll das Privatrecht, der vierte eine Civilproceßordnung, der fünfte eine Strafproceßordnung enthalten. Das Criminalrecht war auch anfangs in den Plan aufgenommen, aber ſtatt eines provinzialen Criminalrechts iſt, in deutſcher Ueberſetzung, vom 1. Mai 1846 an das neue allgemeine „Geſetzbuch der Criminal- und Correctionsſtrafen" für die Oſtſeeprovinzen in Kraft getreten. Die Nothwendigkeit zwang dazu, dieſe Geſetze für uns in deutſcher Sprache zu geben, aber die reine Freude wurde uns nicht gegönnt, es kam ein Amendement, daß in Zweifelsfällen man auf das ruſſiſche Original zurückgehen ſolle, und daraus kann dann leicht eine gegen uns zu gebrauchende Waffe geſchmiedet werden. Auch überſehen wir es nicht, wie in der in Petersburg verfaßten Provinzialrechtsſammlung an den Grundfeſten unſerer Verfaſſung und Einrichtungen gerüttelt iſt.

Wenn nun dem einheimiſchen Recht in unſeren Provinzen noch die Herrſchaft gelaſſen iſt, ſo wollen wir vertrauen, daß der neuerwachte Eifer für die Provinzialrechtswiſſenſchaft noch mehr aufblühen werde, und hoffen, daß die einheimiſchen Gerichte erkennen mögen, wie ſie in dem einheimiſchen Recht einen Schatz zu behandeln haben. In

dieſem Recht liegt, wie in der deutſchen Sprache, das ſchönſte Band, welches uns mi der civiliſirten Welt, insbeſondere mit Deutſchland vereint.

Der Weg, auf dem die Ruſſificirung der Oſtſeeprovinzen begonnen hatte, die Angriffe auf Sprache und Recht ſchienen zu langſam zum Ziele zu führen, daher iſt denn ſei einigen Jahren ein anderes Mittel in Gebrauch geſetzt, welches, wenn Gott nicht hilft, alles Glück und alle Wohlfahrt der Provinzen untergraben muß; die Religion hat einen niedrigen Staatsdienſt übernehmen müſſen. Das Landvolk in den Oſtſeeprovinzen beſteht aus Letten und Eſthen, unterdrückten „Undeutſchen", die ſeit Jahrhunderten von den das Land erobernden Deutſchen in wahrer Sklaverei gehalten ſind und, nachdem längſt in Deutſchland der Bauernſtand ſeine Selbſtſtändigkeit erhalten hatte, nur pro forma aus der Leibeigenſchaft entlaſſen wurden, um im Stande der Freiheit nach Freiheit und Recht zu ſeufzen. Während die Stammverwandten der Letten in Preußen in die deutſche Nationalität übergegangen ſind, ſind die Letten hier, wie die Eſthen, die zum finniſchen Stamme gehören, ſtarre, hinwitternde Trümmer untergegangener Völker geblieben. Die Eſthen kennen nicht mehr ihre Geſchichte, ihre ſchönen Sagen aus der Vorzeit ſind verklungen, nur wenige Greiſe erzählen noch von der Zeit, als die Götter und Heroen unter den geliebten Menſchen am Embach wandelten; aber das wiſſen Alle, daß ſie, einſt die Herren des Landes, von den Deutſchen unterdrückt und Jahrhunderte lang in einem Zuſtande gehalten ſind, der allen Menſchenrechten Hohn ſpricht; daher iſt ihr Haß der Deutſchen ziemlich allgemein. An dieſe Stimmung und die klägliche Lage der Nationalen in den Oſtſeeprovinzen knüpfte Rußland ſeinen Operationsplan, um in dieſen Nationalen durch Hinüberziehen derſelben zum Ruſſenthum den Deutſchen Feinde am eigenen Heerde erſtehen zu laſſen, und in Livland iſt dieſer Plan zum Theil ausgeführt worden. Die Eſthen wie die Letten gehörten bis vor wenigen Jahren mit wenigen Ausnahmen zur evangeliſchen Kirche; durch Verſprechung weltlicher Vortheile gelang es, das arme Volk zur Apoſtaſie zu verlocken, und es ſtellte ſich eine Erſcheinung dar, wie ſie außerdem wohl kaum in der Geſchichte aufzuweiſen iſt. Wo die Fäden des Spinngewebes beginnen, iſt noch nicht ausgemittelt. Im J. 1841 ging ein Gerücht im Volke Livlands: Wer ſich anſchreiben laſſe, werde Eigenthum im „warmen Lande" erhalten. Das ganz haltloſe Gerede bewog einen Theil des Landvolks, nach Riga zu ſtrömen, um ſeine Neigung zum Paradieſe kund zu geben. Dieſer Tumult legte ſich wieder; es mußte die Heerſtraße für den beabſichtigten Kreuzzug erſt geebnet und in Stand geſetzt werden. Als Generalgouverneur ſtand an der Spitze der drei Provinzen ein alter, ſchwacher Mann, der aber doch ein Deutſcher war und ſich nicht als Werkzeug der griechiſchen Kirche gebrauchen ließ; er mußte erſt beſeitigt werden, kam in den Reichsrath in Petersburg, die Verſorgungsanſtalt für die höchſten, dienſtunfähig gewordenen Beamten in Rußland, und an ſeine Stelle trat ein ruſſiſcher Generallieutenant, Golowin, der keine Liebe zu den Provinzen hat und der, während er nicht ſelten ſich vollkommen als ein orientaliſcher Satrap gerirt, ganz abhängig iſt von der ruſſiſchen Geiſtlichkeit, zunächſt von dem Biſchof in Riga. Zu den Vorbereitungshandlungen gehört auch, daß im J. 1844 in der Stille Katechismen und Liturgieen der griechiſchen Kirche ins Eſthniſche und Lettiſche überſetzt und ſodann in einer großen Anzahl von Exemplaren gedruckt wurden. Wenige ahnten damals, daß ſchon im folgenden Jahre das unglückſelige Uebertreten der Eſthen und Letten zur griechiſchen Kirche in ſolcher Ausdehnung vor ſich gehen werde. Es ſind die Thatſachen dieſes Gegenſtandes in deutſchen Blättern vielfach mitgetheilt; die treueſte Schilderung findet ſich in Zimmermann's Allgemeiner Kirchenzeitung (Auguſtheft 1847). Wir wollen daher nur das Neueſte mittheilen, woraus hervorgeht, wie die griechiſche Kirche ſich bereits als herrſchende Kirche in den Oſtſeeprovinzen ſubſtituirt glaubt. Schon im J. 1846 kam an ſämmtliche Landesbehörden Livlands die Mahnung, nicht mehr von einer ruſſiſch-griechiſchen, ſondern nur von der „orthodoxen Kirche" zu ſprechen, auch wurde es dem livländiſchen evangeliſch-proteſtantiſchen Provinzialconſiſtorium ernſtlich verwieſen, daß es in einer Beſchwerdeſchrift über die Machinationen der griechiſchen Geiſtlichen für dieſe den Namen Popen gebraucht habe, ein Name, deſſen ſich nur das gemeine Volk bediene, der die Würde der orthodoxen Prediger verletze. Mit dieſer Würde vertrug es ſich aber ſehr

wenig, daß aus der Zahl der Nationalen ſolche Leute ſchnell und ohne Vorbereitung zu orthodoxen Predigern umgeformt wurden, deren Lebensweiſe bisher mehr als verdächtig geweſen und bei denen keine Neigung zur Buße und keinerlei kirchliche Richtung verſpürt worden war; mit jener Würde vertrug ſich ebenſo wenig das ganze Auftreten der griechiſchen Geiſtlichkeit, welches ſelbſt von vielen Gliedern der griechiſchen Kirche als eine Entwürdigung und Befleckung dieſer Kirche angeſehen wurde. Selbſt die gemeinen Ruſſen betrachten dieſe Neugriechen eſthniſchen und lettiſchen Urſprungs nicht als zu ſich und ihrer Kirchengemeinſchaft gehörig, und unfehlbar wird aus dieſen Convertirten eine neue Secte zu den vielen innerhalb der griechiſchen Kirche beſtehenden hinzukommen, welche Secten der ruſſiſche Staat zu fürchten große Urſache hat. Die Convertirten ſehen ihren Uebertritt zur griechiſchen Kirche nur als ein Mittel an, weltliche Vortheile zu erreichen, und meiſtens glauben ſie nur einen neuen äußeren Cultus übernommen zu haben, ohne Aenderung ihrer Religion, und daher gebrauchen ſie auch fortwährend, wie zuvor, die in ihrer Mutterſprache geſchriebenen Erbauungsbücher der proteſtantiſchen Kirche. Dieſe Häreſie wird von den griechiſchen Geiſtlichen nicht beachtet, wo aber ein proteſtantiſcher Geiſtlicher ſeine Pflicht thut und ſeine Gemeindeglieder kräftig ermahnt, treu zu bleiben dem Glauben der Väter, da wird er als ein gefährlicher Gegner der orthodoxen Kirche denuncirt und nicht von ſeiner competenten Behörde über ihn geurtheilt, ſondern von einer Commiſſion, die entweder aus Feinden der proteſtantiſchen Kirche beſteht oder doch unter dem Einfluſſe der griechiſchen Kirche iſt. Gegen Beamte in Livland, die das Unweſen der ruſſiſchen Geiſtlichen in ihren Bezirken nicht dulden wollen, wird gleichfalls außerordentlicher Weiſe verfahren.

Durch kaiſerlichen Befehl wurde dem tumultuariſchen Ueberführen der Eſthen und Letten zur griechiſchen Kirche eine kurze Zeit Einhalt gethan, indem eine Friſt von 6 Monaten angeordnet wurde, die zwiſchen dem Anſchreiben oder der Erklärung, zur griechiſchen Kirche übertreten zu wollen, und der Salbung ſtattfinden ſolle; allein dieſe Friſt wurde bald nicht mehr von der ruſſiſchen Geiſtlichkeit reſpectirt und als darüber, wie über die vielen Uebergriffe derſelben vom evangeliſch-lutheriſchen Generalconſiſtorium in Petersburg, auf Veranlaſſung des livländiſchen und eſthniſchen Conſiſtoriums, bei dem Miniſter des Innern eine Generalbeſchwerde geführt wurde, kam neuerdings eine Entſcheidung (in Livland publicirt durch ein Patent der livländiſchen Gouvernementsregierung vom 3. Oct. 1847), welche zeigt, mit welchem Uebermuth die griechiſche Geiſtlichkeit jetzt verfährt, und die ſich durch Mangel an Logik beſonders auszeichnet, indem die Antworten gar nicht zu den Fragepunkten paſſen. Der Miniſter des Innern, heißt es, habe ſich mit dem heiligen Synod in Relation geſetzt, und der heilige Synod bemerkt, daß die Beſchwerdeführer eigentlich als falſche Ankläger zu einer Criminalſtrafe verurtheilt werden müßten; daß die rechtgläubige Geiſtlichkeit nur von ihrer geiſtlichen Behörde zur Rechenſchaft gezogen werden könne, und was den einen Beſchwerdepunkt anlange, daß die rechtgläubigen Geiſtlichen bei den Umfahrten in ihren Pfarrbezirken an Denen, welche den Wunſch, zur rechtgläubigen Kirche überzutreten, erklärt hätten, die Salbung vollzögen, ſo habe der heilige Synod, da der Herr und Kaiſer einem jeden Geiſtlichen in ſeinem Pfarrbezirk die Vollziehung geiſtlicher Amtshandlungen Allerhöchſt zu geſtatten geruht, ohne eine derſelben auszunehmen, befunden, daß, wie die übrigen geiſtlichen Amtshandlungen, auch die Salbung von jedem griechiſchen Geiſtlichen vollzogen werden müſſe. Der Miniſter des Innern ließ dieſe Verfügung des heiligen Synods den lutheriſch-evangeliſchen Conſiſtorien zur genauen Nachachtung eröffnen. Es handelte ſich aber gar nicht um die Befugniß der griechiſchen Geiſtlichen zur Salbung, ſondern darum, daß die Salbungen nicht in der Kirche vorgenommen wurden, wie es die Vorſchriften der griechiſchen Kirche verlangen, und darum, daß der noch neue kaiſerliche Befehl über die genannte Friſt von der griechiſchen Geiſtlichkeit bei Seite geſetzt worden. So entſcheidet der heilige Synod als Richter in eigener Sache und demgemäß ſcheint die griechiſche Geiſtlichkeit in den Oſtſeeprovinzen gewonnenes Spiel zu haben, denn Beſchwerden über ihre Unrechtfertigkeiten werden erfolglos ſein. Aber ihre Operationen ſcheinen jetzt auch nicht mehr den erwünſchten Erfolg zu haben; ſeit die Bauern geſehen, daß die verheißenen Vortheil-

und das gelobte Land ihnen nicht zu Theil werden nach dem Uebertritt zur griechiſchen Kirche, und daß ein Rücktritt aus derſelben unmöglich iſt, ſind ſie wenig bereit zum Abfall von ihrer Kirche. Aber es iſt durch dieſe Kataſtrophe Unglück genug über die Oſtſeeprovinzen gekommen, und wenn auch das Ruſſenthum ſich eines nicht ehrenvollen Sieges über das Deutſchthum jetzt erfreut, ſo hat doch der ruſſiſche Staat die deutſchen Oſtſeeprovinzen, die vor nicht langer Zeit dem Kaiſerhauſe treu ergeben waren, wie es während des Polenkrieges und vor Allem in dem Kampfe gegen die Franzoſen ſo deutlich hervortrat, ſich gänzlich entfremdet, während er bei einer andern Politik, die zu erkennen im Stande geweſen, daß die Oſtſeeprovinzen als natürliche Brücke zwiſchen dem Weſten und Oſten Europa's die Civiliſation des Weſtens dem Oſten zuzuführen geeignet und berufen ſeien, ſich ſtets neue Lebenskraft aus dieſen Ländern und durch dieſelben hätte zuführen können."

C. Welcker.

Oſtrakismus, ſ. Verbannung.

Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Geſetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalproceſſes. Oeffentliche Meinung und Zeitgeiſt und deren ſtaatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, Syſtem der öffentlichen und der Geheimregierung. — I. Einleitung. Die civiliſirten Völker des neueren Europa haben eine merkwürdige Erfahrung gemacht. Dieſe Völker beſaßen einſt, eben ſo wie die Griechen und Römer in der Zeit ihrer Freiheit, Oeffentlichkeit, Oeffentlichkeit der Geſetzgebung, der Regierung, der Gerichte und die mit ihr verbundene Freiheit der öffentlichen Meinung. Der fortſchreitende Genius der Menſchheit erfand dann die Buchdruckerpreſſe und mit ihr die Mittel, die Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit außerordentlich zu vervollkommnen und zu vermehren. Allein merkwürdiger Weiſe verloren bald nach der Verbreitung der Buchdruckerkunſt die meiſten Staaten mit der neuen Preßfreiheit zugleich mehr oder minder ſelbſt die frühere Oeffentlichkeit. Je mehr nun aber beide verſchwanden, deſto mehr verſchwanden auch bei dieſen Völkern, verſchwanden in Portugal und Spanien, in Frankreich, Italien und Deutſchland Freiheit und Gemeingeiſt, öffentliche Tugend und Gerechtigkeit, die Blüthe des Gewerbes und des Handels, der Wohlſtand und die Kraft. Staaten, welche früher unüberwindlich waren, welche glorreich an der Spitze der Nationen ſtanden, wie Deutſchland, oder halbe Welten beherrſchten, wie Spanien, ſanken in Elend und Verarmung oder wurden durch ſchmachvolle Niederlagen oder durch Revolutionen an den Rand des Untergangs gebracht. Und nur in der erſtrebten und vollſtändiger oder unvollſtändiger, vorübergehend oder dauernd wiederhergeſtellten Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit und je nach dem Umfange oder der Dauer dieſer Wiederherſtellung fanden ſie, fanden neuerdings auch die Norweger und Belgier Rettung oder Minderung der Uebel, neuen Aufſchwung des Gemeingeiſtes und der Freiheit, des Gewerbes und des Handels, des Wohlſtandes und der Kraft. Nur ein europäiſches Land, das früher verhältnißmäßig wenig bedeutende, durch fremde Eroberungen und Bürgerkriege vielfach und ſchwer bedrückte, aber ſtets an den alten Freiheitsgrundſätzen muthig feſthaltende Volk der Engländer, verband mit der alten Oeffentlichkeit auch noch die Freiheit der Preſſe und wurde in dem Maße, als es dieſes that, vollends alſo ſeit 1688, von Jahr zu Jahr mächtiger und blühender. Während die ehemals ſo große, reiche und mächtige deutſche Nation mit ihren Geheimregierungen und all' ihren geheimen Hof- und Juſtiz- und Regierungsräthen, eben ſo wie Spanien, Portugal, Italien, zugleich mit der politiſchen Ehre und Macht auch Handel, Gewerbe und Wohlſtand ſchwinden ſah, ja während ſie allein unter den Nationen aller ihrer einſt ſo glorreichen Seemacht, ja faſt alles Seehandels[1]) ſich berauben und ſich in Beziehung auf Handel und Induſtrie ſelbſt von allen minder mächtigen Völkern mishandeln, ihre Handelswege, ihre Flüſſe und Häfen ſperren ließ, wurden die Engländer bei ihrer öffentlichen Nationalregierung und Meinungsfreiheit die Herren des

1) Die herrliche Schilderung derſelben von Möſer oben Bd. IX. S. 273.

Digitized by Google

Handels, der Induſtrie, der Schifffahrt, die reichſte, mächtigſte Nation der Erde. Als in Frankreich der Deſpotismus der Geheimregierung endlich alle Volkskräfte zum Verzweiflungskampfe herausgefordert hatte, da blieb in allen Revolutionsſtürmen und ſpäter in der allgemeinen Knechtung der übrigen europäiſchen Länder das freie England allein unerſchüttert und rettete im ſtandhaften Kampfe gegen Napoleon'ſche Welttyrannei die Freiheit der Welt. Auch ſeitdem wächſt es an Bildung, Freiheit und Kraft von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag. Noch nie ſah die Welt eine größere und zugleich der Cultur und Freiheit günſtigere Macht. In allen Welttheilen, an allen Küſten der Länder, in allen Theilen des Weltmeeres ſieht ſich der freie und ſtolze Brite durch die britiſche Fahne und Flagge begrüßt und geſchützt.

Iſt es nun die *Oeffentlichkeit* und die *Freiheit der öffentlichen Meinung*, deren Unterdrückung dort Schmach und Elend der Völker, deren ſiegreiches Walten hier ſolche ſtaunenswerthe politiſche Größe und Macht bewirkten, gewiß ſo verdienen Beide die ſorgfältigſte Beachtung der Staatsmänner.

Doch ſind Unterſuchungen und beſondere Erörterungen über die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung und ihre Freiheit unſerer neueren Zeit und beſonders uns heutigen Deutſchen eigenthümlich.

Die freien *Griechen* und *Römer* und unſere freien germaniſchen Vorfahren ſtritten nicht über die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung. Auch die heutigen freien Völker, die *Briten*, die *Franzoſen*, die *Schweden* und *Norweger*, die *Amerikaner* und jetzt auch die *Niederländer*, *Belgier* und *Schweizer*, ſtellen darüber wenig Erörterungen an. Das ganze politiſche Leben freier Völker bewegt ſich in der Oeffentlichkeit, wie man athmet in der Luft. Sie genießen ihrer wie der Geſundheit, ohne über ihren Werth zu ſtreiten. Man genießt und bedarf ihrer jeden Augenblick, ohne daß es Einem einfällt, ihre Nothwendigkeit zu bezweifeln oder zu beweiſen. Jedes freie Volk fühlt ſchon, was jede hiſtoriſche Vergleichung ihm beſtätigt, daß mit entgegengeſetzten Zuſtänden ſein höchſtes Lebensgut, die Freiheit, unvereinbar iſt. Vor der Preßfreiheit vollends war mit *demokratiſch* freien Verfaſſungen alle damals mögliche Oeffentlichkeit ſchon von ſelbſt unvermeidlich verknüpft, ſo wie umgekehrt von wahrer Oeffentlichkeit ohne Preßfreiheit in blos *monarchiſch* regierten Staaten nicht die Rede ſein konnte. Gerade aber, weil es die Oeffentlichkeit durch die Preſſe nicht gab, war auch die allgemeine Anſicht der Alten, daß ohne Republik gar keine wahre Freiheit der Völker möglich ſei, eine Anſicht, welche noch *Tacitus* in den erſten Zeilen ſeiner *Annalen* ausſpricht[2]), doppelt erklärlich. Erſt die vollkommenſte Oeffentlichkeit vermittelſt der Preßfreiheit macht freie Repräſentativverfaſſungen, macht das Königthum auch bei freien Nationen möglich, weshalb auch billig die Könige dieſelbe nicht haſſen, ſondern lieben ſollten. Uns Deutſchen aber iſt jetzt das Bedürfniß einer Unterſuchung der Fragen über Weſen und Werth der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit überhaupt nahe genug gelegt. Wir beſitzen weder ſie noch die politiſche Freiheit. Aber wir beſaßen Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit und auch politiſche Freiheiten in früheren rühmlicheren Zeiten und verloren zugleich mit ihnen unſeren früheren Rang unter den Völkern, unſere Freiheit, Nationalität und Integrität, unſere Macht und unſeren Wohlſtand. Die Unerträglichkeit des Elends und der Schmach, der Blick in unſere Vergangenheit und auf das freie England trieben uns in den rettenden Verzweiflungskampf, und die von den Regierungen damals neu zugeſicherte, ja ſchon vorübergehend wieder verſtattete Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit gaben der Nation die Begeiſterung und die Kraft zum Siege[3]). Sie fühlte wieder die Unentbehrlichkeit der verlorenen Heiligthümer des Nationallebens und das tiefe Bedürfniß, ihre Ehre wieder zu gewinnen unter den freien Völkern der Erde. Wir befinden uns jetzt mitten in dem friedlicheren, aber ſchwierigeren Kampfe zwiſchen den natürlichen Hinneigungen zu den bisherigen verdorbenen Zuſtänden und Gewohnheiten

2) *Urbem Romam* a principio Reges habuere. *Libertatem* Brutus instituit.

3) S. darüber *oben* Bd. II. Art. *Blücher* und Bd. III. S. 734 und 769 ff.

und zwiſchen dem Streben nach Ausbildung und Sicherung der Ehre und Kraft des Vaterlandes.

Die hohe Bedeutung der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit in dieſem Kampfe verkennt Niemand. Aber bei der durch eine lange Unterdrückung verlorenen praktiſchen Uebung der Freiheit, wegen der Neuheit theoretiſcher Erörterungen über dieſelbe und wegen der verſchiedenen Standpunkte und Einſeitigkeiten der Kämpfenden, ſind ſelbſt die Begriffe der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit noch ſchwankend und beſtritten.

Die frühere griechiſche und römiſche und altdeutſche Oeffentlichkeit, welche heute nur noch in den demokratiſchen Landesgemeinden der Schweiz, in der Verſammlung der ſpaniſchen Basken unter der Eiche zu Guernica, in manchen Gemeindeverſammlungen und ſonſt hier und da noch in Ruinen, ſo z. B. bei der Eröffnung des mecklenburgiſchen Landtags im Freien, ſich erhielt; eine ſolche Oeffentlichkeit, vermöge deren die politiſche Gewalt auf Markt und Straßen und unter freiem Himmel verhandelt, dieſes liegt bei unſeren heutigen Staatsverhältniſſen nur noch in den Forderungen einiger überſpannten Liberalen. Dagegen finden ſich in der guten deutſchen Nation manche bequeme Gelehrte, die bei der neuerlich zum Theil wieder wachſenden Unterdrückung der Oeffentlichkeit auch dann noch eine genügende und wirkliche Oeffentlichkeit der politiſchen und richterlichen Verhandlungen finden wollen, wenn dieſe Verhandlungen in unzugänglichen geheimen Cabineten und Zimmern vor ſich gehen, auch nicht einmal in vollſtändigen, verbürgten, treuen Darſtellungen und Protokollen dem Publicum mitgetheilt werden, ja wenn ſelbſt den verhandelnden Beamten und, ſo weit ſie etwa davon unvollkommene Kenntniß erhalten, den perſönlich Betheiligten beliebige öffentliche Mittheilungen unterſagt, vielleicht unter dem Eide des Geheimniſſes oder bei ſchweren Strafen verboten ſind. Jene Gelehrſamkeit, welche Alles, was die Macht wünſcht, ſelbſt bis zur Umkehrung aller geſunden Begriffe philoſophiſch und juriſtiſch vertheidigt, ſie findet auch hier noch die genügende *Oeffentlichkeit*, wenn nur etwa beliebig ausgewählte und zurecht geſtellte fragmentariſche Nachrichten über die Verhandlungen, oder auch nur einzelne Hauptreſultate, z. B. die Strafen, öffentlich verkündet, ja ſogar wenn letztere nur öffentlich vollzogen werden[4]. Selbſt eine unvermeidliche Folge und ein treues Abbild unſerer der Oeffentlichkeit beraubten Zuſtände, zeigt ſolche mitleidswerthe deutſche Gelehrſamkeit zugleich, wie die Beraubung der Oeffentlichkeit die Nation, ihre Beamten und ihre Schriftſteller entadelt, ſie *einfältig* oder *unwahr*, *unmännlich* und *niederträchtig* macht. Die Gelehrſamkeit wird zur lügneriſchen Sklavin des Worts, deſſelben Worts, welches ſelbſt ſchon gefeſſelt und zur Lüge gemacht wurde.

Welche widerſprechende Vorſtellungen aber herrſchen nicht vollends über die *öffentliche Meinung*? Heute und bei den Einen gilt ſie als unfehlbar und heilig, wie ein Götterſpruch (vox populi vox Dei). Sie wird als Hauptquelle in den ſtaatsrechtlichen Handbüchern aufgeführt. Sie hat (nach *Talleyrand*) „mehr Verſtand als *Voltaire*, mehr Verſtand und Macht als *Buonaparte*, mehr Verſtand als alle „Miniſter, die da waren, ſind und ſein werden." Sie gilt als eine regierende, als eine unwiderſtehliche Macht, als „die Königin der Könige." Selbſt jene merkwürdige Urkunde, in welcher von Kaliſch aus die Monarchen der Welt die Herſtellung des Rechtszuſtandes der deutſchen Nation und die Bedingungen und Aufforderungen für die allgemeine Nationalerhebung verkündeten und deren von der Nation mit jubelvollem Zuruf angenommene Grundſätze noch die Wiener Congreßverhandlungen über die National- und Landesverfaſſung ausdrücklich als deren Grundlagen anerkannten, überhaupt die officiellen Erklärungen vor und während der Freiheitskriege ſo wie noch in den erſten Bundesverhandlungen, ſtellen die öffentliche Meinung auf dieſe hohe Stufe, nennen ſie den Leitſtern der Regierungen und ihrer Beſchlüſſe. Ja es ſoll nach jener Proclamation „*die Kraft der öffentlichen Meinung*" und die Macht gerechter Waffen ſelbſt diejenigen Fürſten *richten* und *vernichten*, welche etwa dem Vaterlande ſich untreu erweiſen[5]. Einige

4) Ich könnte Namen nennen.

5) Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. I. S. 34. VII. S. 274. VIII. S. 164 und die letzte Note.

Fürſten verloren auch ſolchergeſtalt wirklich ihre Throne, und einen anderen — den Großherzog **Karl** von Baden — ſahen wir bald nachher gegen die Bedrohung der ſchon förmlich abgeſchloſſenen Verträge aller großen Mächte die Integrität ſeines Landes durch die energiſche Berufung auf die Hilfe der öffentlichen Meinung muthvoll vertheidigen — und retten. — Morgen dagegen und bei Anderen muß ſich dieſelbe öffentliche Meinung als ein vielköpfiges Ungethüm oder als eine Thörin verſchreien laſſen. (Totus mundus stultizat.) Sie heißt ein Wahn, ein Irrſtern, ein ewig ſchwankendes, unerfaßbares Nebelgebild, ohne allen beſtimmten ſicheren Inhalt und Werth. Der Eine ſucht und findet ſie in jedem leidenſchaftlich aufgeregten Geſchrei des Pöbels, der Andere in dem neueſten Schulſyſteme, Dieſer an den Höfen, in den Cabineten und Regierungserklärungen, Jener in den Meinungen der politiſchen Tagesſchriftſteller, Dieſer bei den Anhängern der Oppoſition, Jener bei den Miniſteriellen. Wo und was nun iſt ſie wirklich, was ihre ſtaatsrechtliche Theorie?

II. **Der Begriff, die Bedingungen und Organe der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Meinung.** Zunächſt 1) **Oeffentlichkeit.** — Wie ſo oftmals in moraliſchen und politiſchen Dingen, ſo giebt auch hier die Betrachtung des ſprachlichen Sinns der Worte nicht unwichtige Hindeutungen und Aufſchlüſſe.

Das **eine** deutſche Wort „**öffentlich**" bezeichnet, wie das lateiniſche publicum, drei verſchiedene Begriffe. **Fürs Erſte** bezeichnet es **das Politiſche** oder Das, was **den Staat**, das Gemeinweſen angeht. **Cicero** (de republ. I. 25) ſagt, publicum, urſprünglich populicum und von populus abſtammend, bezeichne Das, was dem populus, der societas populi, der res populica oder publica, alſo was dem Staate angehört. **Fürs Zweite** bezeichnet es Das, was **alle einzelne Bürger**, alle Theilnehmer der Societas oder Genoſſenſchaft, **angeht**, was **ihnen Allen gemeinſchaftlich** iſt als Gut und Recht, oder als Laſt und Pflicht. **Fürs Dritte** endlich bezeichnet es das **Nichtgeheime**. Schon die Verbindung des zweiten und dritten Begriffs mit dem erſten in einem und demſelben Worte deutet nun auf zwei große Wahrheiten hin.

Sie deutet **fürs Erſte** darauf hin, daß der richtige Sinn des römiſchen und des deutſchen Volks davon ausging, daß — wie es in der That ſchon aus dem Begriff eines Gemeinweſens, einer res populica, einer altdeutſchen Geſammtbürgſchaft (Arimannie) und einer neueren Staatsgeſellſchaft mit Nothwendigkeit folgt — die Vortheile und Laſten, die Rechte und Pflichten, daß **alle** Angelegenheiten des vaterländiſchen Gemeinweſens alle Bürger angehen, allen Bürgern, als Gliedern des **Populus** und **nationalen Publicums**, **gemeinſchaftlich** ſeien, und daß dieſe an ihnen Theil zu nehmen berechtigt wie verpflichtet ſind.

Die **zweite** große Wahrheit, die auch hier der tiefere Volksſinn ſchon in die Sprache niederlegte und welche mit der erſten unzertrennlich verbunden iſt, iſt die, daß alle dieſe gemeinſchaftlichen oder politiſchen Angelegenheiten aller Mitglieder des Gemeinweſens **nicht geheim** für ſie ſelbſt bleiben dürfen, daß ſie vielmehr auch in dieſem Sinne als Sachen des **Populus** oder **nationalen Publicums** be- und verhandelt, daß ſie alſo **ſo öffentlich, als es der Natur der Sache nach thunlich iſt, vorgenommen**, daß ſie höchſtens nur ohne Oeffentlichkeit vorbereitet werden und nur **ausnahmsweiſe** und aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls und nur **vorübergehend** geheim ſeien, daß mithin nie öffentliche Angelegenheiten, als ein ausſchließliches oder Privatgeheimniß Einzelner, hinter dem Rücken der betheiligten Genoſſen vorgenommen werden und der Kenntniß und Theilnahme derſelben entzogen bleiben. Das Oeffentliche ſoll öffentlich ſein.

So liegt es in der That nicht blos tief in der Natur eines wahren rechtlichen und politiſchen vaterländiſchen Gemeinweſens, in der Natur jedes wahren freien Staats und eines wahren Staatsbürgerrechts: ſo liegt es auch in der Geſchichte und Anerkennung aller wahrhaft freien Völker, der Griechen, der Römer, unſerer deutſchen Vorfahren, der Engländer und aller neueren freien Völker. Bei den Griechen und Römern und den alten Germanen wurde alles Geſetzgeben, Regieren und Richten vollkommen öffentlich

vorgenommen, meiſt ſogar unter freiem Himmel, auf freien Plätzen und Märkten. Bei den Engländern geht, einige Vorbereitungsgeſchäfte ausgenommen, auch Alles öffentlich vor ſich. Nur die noch laufende diplomatiſche Verhandlung, die übrigens bei den Alten ebenfalls in der Volksverſammlung inſtruirt und abgemacht wurde, iſt in England theilweiſe und vorübergehend geheim, muß aber ebenfalls ſo bald wie möglich und jedenfalls nach beendigter Unterhandlung zur öffentlichen Kenntnißnahme und Beurtheilung vorgelegt werden.

Nach dem Bisherigen beſteht alſo die vollſtändige Oeffentlichkeit im Politiſchen darin, daß alle Staatsangelegenheiten als dem ganzen Staate und allen ſeinen Bürgern gemeinſchaftlich angeſehen, mithin durch möglichſte Zulaſſung ihres Zuſehens und Zuhörens, durch öffentliche Darlegung und durch die Freiheit aller Organe der öffentlichen Meinung allgemein bekannt gemacht, und ſo weit dieſes ausnahmsweiſe und vorübergehend unmöglich iſt, doch nie dauernd der öffentlichen Kenntnißnahme entzogen werden.

Die Oeffentlichkeit iſt dem Gegenſtande nach eine dreifache, weil alle Thätigkeit für das Gemeinweſen ſelbſt eine dreifache iſt: 1) die der Geſetzgebung, 2) die der Regierung und 3) die der Juſtizverwaltung. Der Art der Bekanntmachung nach hat die Oeffentlichkeit nicht ſowohl drei ſelbſtſtändige, vollkommene Hauptarten als vielmehr drei verſchiedene Beſtandtheile. Es beſteht nehmlich 1) die wichtigſte und vollſtändigſte Oeffentlichkeit in der öffentlichen Vornahme der Verhandlung vor den Ohren und Augen des ganzen Volks, ſo weit die Natur der Sache deſſen unmittelbares Zuſehen und Zuhören geſtattet. 2) Eine zweite, freilich wichtige, aber ſchon ihrer Natur nach viel unvollkommnere und unſicherere Oeffentlichkeit findet Statt durch möglichſt vollſtändige, officielle, gedruckte Bekanntmachung der Protokolle und Actenſtücke. (Siehe auch oben den Artikel „Acten.") 3) Die dritte findet Statt durch die vollkommene Freiheit der Privatmittheilung der Verhandlungen und Actenſtücke vermittelſt aller nachher anzugebenden Organe freier Mittheilung. Insbeſondere muß es auch den Theilnehmern an öffentlichen Verhandlungen, den Ständemitgliedern, Beamten u. ſ. w. erlaubt ſein, wahre Mittheilungen über öffentliche Dinge zu machen. Der Regel nach ſind dieſelben, als öffentliche oder gemeinſchaftliche oder alle Bürger angehende Angelegenheiten, durchaus nicht als Geheimniß zu betrachten. Es iſt eine bedauernswürdige Krankheit oder ein trauriges Symptom eines kranken Zuſtandes und böſen Gewiſſens und einer Benutzung des Oeffentlichen für Privatzwecke, wenn allen Beamten über alle Amtsangelegenheiten mündliche und gedruckte Mittheilungen verboten, als Verbrechen des verletzten Amtsgeheimniſſes bei Strafe verboten ſind, wenn zuletzt ſelbſt, auf früher unerhörte Weiſe, den Advocaten und Parteien Mittheilungen der Acten verſagt und verboten, ja die Bürger eingekerkert und verurtheilt werden, ohne daß die Mitbürger, die dieſes ſämmtlich höchſt nahe angeht, Hergang und Gründe vollſtändig erfahren! Nur ausnahmsweiſe und vorübergehend kann ausdrückliche Beſtimmung oder die klar erkennbare Natur der Sache den Beamten einzelne öffentliche Angelegenheiten zum Dienſtgeheimniſſe machen.

Keine der drei Arten oder Beſtandtheile der Oeffentlichkeit aber iſt vollſtändig, ja nicht einmal ſicher ohne die andere. Erſt in ihrer gegenſeitigen Ergänzung, Controle und Wechſelwirkung beſteht die wahre, zuverläſſige Oeffentlichkeit. Erſt ſo beſeitigen ſich die irrigen und falſchen Mittheilungen auf dem einen Wege durch Mittheilungen auf dem anderen. Ja bei dem lebendigen Ineinandergreifen aller Theile des Staatslebens fordert die vollſtändige und ſichere Oeffentlichkeit und Kenntnißnahme von den gemeinſchaftlichen Dingen, daß auch dem Gegenſtande nach alle Theile des öffentlichen Lebens, der Geſetzgebung, der Regierung, des Richtens, wirklich auf die angegebene Weiſe öffentlich werden. So iſt es in England, dort kann deshalb auch jeder Bürger, wenn er will, ſich zuverläſſige, genügende Kenntniß aller gemeinſchaftlichen Angelegenheiten ſeines Vaterlandes verſchaffen. Alles Andere — das bloße Mittheilen von Reſultaten, Urtheilen und Entſcheidungsgründen, vollends

cenſirte und unvollſtändig und einſeitig zuſammengeſtellte öffentliche Mittheilungen, Zulaſſungen nur der unmittelbaren Parteien zu den Verhandlungen, oder des Publicums nur zu der Schlußverhandlung, ja jede der drei zuvorgenannten Hauptarten öffentlicher Bekanntmachung für ſich allein — Alles dieſes mag noch beſſer ſein als eine völlig kimmeriſche Nacht der öffentlichen Angelegenheiten und Verhandlungen: aber den Namen wahrer *Oeffentlichkeit* verdient es nicht, verdienen am Wenigſten die erſtgenannten dürftigen und *unſicheren* Fragmente. Nur die in deſpotiſchen Zuſtänden officiöſe und ſchmeichleriſche Täuſchung oder Lüge kann ihnen denſelben geben. Nur die Vereinigung der Oeffentlichkeit aller Gegenſtände und aller Arten und Organe ihrer Veröffentlichung verdient den Namen der *wahren, vollſtändigen Oeffentlichkeit.*

III. *Fortſetzung.* — 2) *Die öffentliche Meinung und ihre Freiheit.* Nach dem Bisherigen wird ſich leichter der ſtaatsrechtliche Begriff der öffentlichen Meinung ergeben. Sie iſt die Tochter, iſt die herrlichſte Frucht der Oeffentlichkeit. Sie beſteht in der *öffentlichen oder allgemein erkennbaren Anſicht, Ueberzeugung und Abſicht der Staatsgeſellſchaft oder der Nation über ihre gemeinſchaftlichen oder öffentlichen Verhältniſſe, Rechte und Pflichten, Bedürfniſſe und Intereſſen.* Ihre Freiheit beſteht in dem Rechte, *dieſe Meinung auf allen an ſich rechtlichen Wegen ausſprechen und vernehmen zu dürfen.* Sofern ein völkerrechtlicher Verein mehrerer Nationen und gemeinſchaftliche Intereſſen derſelben beſtehen, giebt es auch eine öffentliche Meinung der Völker über dieſe ihnen gemeinſchaftlichen Intereſſen.

So aufgefaßt erſcheint uns denn auch die öffentliche Meinung keineswegs mehr als ein ſo ganz neuer Gegenſtand der juriſtiſchen und politiſchen Theorieen, wie man es gewöhnlich darſtellen will. Nein, dieſer öffentlichen Meinung und ihren Grundſätzen begegnen wir, nur unter anderem Namen, auf jedem Blatte der Geſetze, der Geſchichte und der juriſtiſchen und politiſchen Theorieen des claſſiſchen Alterthums, auf jeder Seite namentlich unſeres römiſchen *Corpus juris.* Sie wird dort bezeichnet: als consensus populi und consensus gentium, als consensus expressus oder tacitus, oder wie die lex 32 de legibus ſich ausdrückt: als diejenige voluntas populi, vel suffragio vel rebus ipsis et factis declarata, worauf jegliches Recht des Volks beruhe. Dieſelbe Stelle gebraucht auch die Worte judicium populi für dieſelbe Sache oder als Bezeichnung der Volksmeinung und Abſicht[6]). Damit in Verbindung ſtehende andere Stellen bezeichnen entweder die durch Sitten (mores) und Gewohnheiten ausgeſprochene *Volksübereinſtimmung* (tacita conventio civium oder consensus utentium) eben ſo als Quelle des Rechts des Volks und als Geſetz für ſein gemeinſchaftliches Leben, als communis reipublicae sponsio, wie ſie auch für die Berührungen verſchiedener Völker und ihrer Glieder die durch Sitten und Gebräuche, durch ſtillſchweigende gegenſeitige Völkerübereinſtimmung und Uebereinkunft *anerkannten* vernünftigen Grundſätze als das allgemeine Natur- und Völkerrecht anerkennen[7]). Die gleiche Grundidee ſpricht ſich in *Cicero's* Worten aus: „Mens et animus et consilium et sententia civitatis posita est in legibus"; oder auch in dem ſchönen Namen der altlüttichiſchen Geſetze: „Sens du pays." Selbſt der weitere Begriff eines Conſenſes aller geſitteten Völker oder des menſchlichen Geſchlechts in dem Glauben an göttliche Weltregierung, welchen *Cicero* als Beweisgrund für die letztere annimmt, gehört noch der Grundidee der öffentlichen Meinung, als einer Norm für die gemeinſchaftlichen Verhältniſſe, an.

In der That aber, liegt es denn nicht eben ſo tief in der Natur der Sache wie in

6) Die Worte des Geſetzes ſind: Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur. Et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum. Nam cùm ipsae leges nulla alia causa nos teneant, quam quod *judicio populi* receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes. Nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis! Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.

7) §. 1. 2. 9. 11 de jure naturali; L. 2. 33. 35 de legib.

der Geſchichte und in der Anerkennung aller freien Völker der Erde, und insbeſondere der Griechen und Römer, unſerer deutſchen Vorfahren, wie der freien Engländer und aller heutigen freien Repräſentativverfaſſungen, daß wirklich jene im *dreifachen* Sinne *öffentlichen* Angelegenheiten (ſ. II.) auch noch in einer *vierten* Beziehung *öffentlich* oder gemeinſchaftlich werden? Die dem *Gemeinweſen*, die *allen Gliedern* angehörigen und *nicht geheimen* Angelegenheiten müſſen auch ihrer *Quelle* und *Geltung* nach öffentlich werden. Sie müſſen nach der öffentlichen oder erkennbaren *gemeinſchaftlichen Meinung oder Ueberzeugung*, ſie müſſen nach der Anſicht und Abſicht der Glieder des Gemeinweſens, durch ihren ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden, unmittelbaren oder mittelbaren *Conſens*, ſie müſſen durch die *freie öffentliche Meinung* der Geſammtheit beſtimmt werden. Dieſes erſt vollendet die Oeffentlichkeit. In dieſem Sinne nun machten die Alten jenen *consensus omnium*, den *lebendigen Geſammtwillen* (den consensus populi und populorum), zur Grundlage und Quelle *aller* gültigen gemeinſchaftlichen Normen und Rechte. Die Nachweiſung der folgerichtigen Durchführung dieſes Grundgedankens im ganzen römiſchen Rechte bildet den eigentlichen Gegenſtand und Zweck aller Einleitungstitel nach den Juſtinianeiſchen *Inſtitutionen* und *Pandekten*, der zwei erſten in jenen, der vier erſten in dieſen. Als freien gemeinſchaftlichen Conſens und Vertrag (communis reipublicae sponsio, *συνθήκη κοινή*), ſo definiren ſie die Lex, und ausführlich weiſen ſie nach, wie *alle* andere Rechtsnormen, welche wie *eine* Lex und in vicem legis juriſtiſche Gültigkeit haben ſollen, Naturrecht, Gewohnheitsrecht, Senatusconſulta, prätoriſche Edicte, kaiſerliche Conſtitutionen, dieſe Gültigkeit nur erhalten durch den gemeinſchaftlichen freien Conſens und Vertrag (indem es die Sache der freien Geſetzgebung ſei: „voluntates hominum audire, non jubere“ und weil, „quod omnes similiter tangit, ab omnibus debet comprobari“). Auf das Nachdrücklichſte ſtimmen hiermit nicht nur die *altdeutſchen*, ſondern auch die *kanoniſchen* Geſetze überein[8]), ſo wie ſich auch in den ganzen Lebensverhältniſſen jener freien Völker überall die freie öffentliche Meinung geltend macht[9]). Und völlig in demſelben Sinne nun ſagen und fordern alle neuere freie Völker, daß der Repräſentativſtaat der Staat der öffentlichen Meinung, daß die öffentliche Meinung oder die vox populi die Königin der Könige ſei. Ganz ſo forderte dieſes im Zuſammenhange mit den zuvor angeführten Stellen ſelbſt wörtlich auch ſchon die lex 2 de legibus, indem ſie das von dem Conſenſe des Volks ausgehende, ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannte gemeinſchaftliche Geſetz „die Königin aller möglichen geſellſchaftlichen Angelegenheiten“ nennt.

Indeſſen dieſe Grundſätze werden vielfache Bedenken und Gefahren zu erregen ſcheinen. Aber eben dieſelben römiſchen Stellen, ſo wie auch die kanoniſchen, beſeitigen ganz vortrefflich gleich von vorn herein und unmittelbar einige einſeitige flache Auffaſſungen von

---

8) S. hierüber überhaupt die zahlreichen Beweiſe in meinem „*Syſtem*“ Bd. I. S. 153. 166, verbunden mit den Artikeln „*Chriſtenthum*“ und „*Grundvertrag*“ im Staats-Lexikon.

9) Ein geiſtreicher Schriftſteller, *Biörnſtjerna*, „*Das britiſche Reich in Oſtindien*“ (aus dem Schwediſchen überſetzt, Stockholm 1839) S. 256 macht darauf aufmerkſam, wie die alten Völker, auch noch abgeſehen von ihrer volksmäßigen Geſetzgebung, Regierung und Beamtenwahl, die vollkommenſte Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit handhabten. Er ſagt: „In den Theatern der alten Völker drückte das Volk ſein Wohlgefallen oder ſein Misfallen aus gegen Patricier, Conſuln, Prätoren, Aedilen und andere öffentliche Perſonen, welche ſich daſelbſt zeigten oder in den dort gegebenen Komödieen bezeichnet wurden. (So wurde *Sokrates* ſelbſt ſpöttiſcher Weiſe von *Ariſtophanes* auf Athens Theatern dargeſtellt, weshalb er doch nicht weniger berühmt in der Nachwelt lebt.) Dieſen freien Aeußerungen der Opinion unterwarfen ſich Griechenlands und Roms größte Männer, Imperatoren und Triumphatoren: wie können die Staatsmänner unſerer Zeit hoffen, derſelben zu entgehen? Roms und Griechenlands Zeitungsweſen war alſo in den Theatern und im Circus — — dieſes beweiſt, daß das Recht der freien Aeußerung nicht blos eine neu erdachte Prätenſion, ſondern ein von Alters her geſchichtlich gewordenes Recht iſt, *welches gleich aller anderen geſetzlichen Freiheit auf claſſiſchem* Boden ruhet.“

der öffentlichen Meinung und dem Volksconſenſe, wie ſie ſich in rohen Volksſouveränetätstheorieen und oberflächlichen Tagesmeinungen finden.

Es iſt nehmlich die Anſicht zu verbannen, als ſeien unter jenem Volksconſenſe und der öffentlichen Meinung der Völker etwa grund- und bodenloſe, hin- und herſchwankende oberflächliche Anſichten, Meinungen und *rein willkürliche* Mehrheitsbeſchlüſſe zu verſtehen. Nein, die angeführten Stellen des claſſiſchen römiſchen Rechts, indem ſie ſo gänzlich alle gültige Beſtimmungen über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten von der Volksmeinung abhängig machen, ſprechen doch von einem *vernünftigen* Conſenſe *freier geſitteter* Völker (qui legibus et moribus reguntur) und die des kanoniſchen Rechts von ſolchem Conſenſe *chriſtlicher* Völker. Und dieſelben Stellen, welche, wie z. B. §. 1. 2 und 11 de jure nat. und L. 2 und 32 de legib., wiederholt und energiſch *alles* Geſetz und *alles* Recht und ſelbſt das Naturrecht ausdrücklich aus der Volksanerkennung oder dem Volksconſenſe ableiten und ſie als Uebereinkunft und Vertrag des einzelnen Volks oder auch der geſitteten Völker bezeichnen, welche ſelbſt vom Naturrechte ſagen: dieſe Völker hätten es *conſtituirt* (constituerunt) oder auch durch den ſtillſchweigenden Vertrag der Gewohnheiten und Sitten *anerkannt* und *eingeführt* — dieſelben Stellen und Sätze nennen doch auch zugleich dieſe Geſetze und Rechtsnormen als *aus der Vernunft* (naturalis ratio) oder von der Gottheit und Vorſehung ſtammend, als von dieſen gegeben. Ja, ſie erkennen *ewig unzerſtörbare, unveräußerliche Naturrechte* an (jura semper firma atque immutabilia). Und eben ſo thut es das kanoniſche Recht. Indem dieſes zwar ausdrücklich alles Recht von der Zuſtimmung abhängig macht, ſogar die Gültigkeit der Concilienbeſchlüſſe und päpſtlicher Decrete als von der Aufnahme der chriſtlichen Kirchengeſellſchaften abhängig erklärt, wollte es dennoch gewiß nicht einem ganz willkürlichen Belieben des Volks zugeſtehen, weſentliche chriſtliche Grundſätze zu verletzen. Haben denn nun wohl hier dieſe Geſetze, haben vor Allem jene claſſiſchen römiſchen Meiſter unvereinbaren Widerſinn ausgeſprochen und das eine Mal geſagt: die gültige Quelle der Geſetze und des Rechts ſei die Willkür, das andere Mal: dieſelbe beſtehe in der reinen Vernunft?

So freilich muß es ihnen unſere einſeitige *rein philoſophiſche* und eben ſo eine einſeitige *rein hiſtoriſche* oder *rein poſitive* Juriſtenſchule aufbürden[10]). Aber alle jene Stellen ſind nach einer jene Einſeitigkeiten ausſchließenden einfachen Grundanſicht gar wohl mit einander zu vereinigen. *Freie, vernünftige, geſittete, chriſtliche* Völker vereinigen in ihrem geſunden Leben auch hier Dasjenige harmoniſch, was die einſeitige Theorie aus einander reißt und entgegenſtellt. Sie ſollen und werden — und dieſes iſt die juriſtiſche Vorausannahme oder Präſumtion jener Geſetze derſelben — ſie ſollen und werden in Beziehung auf ihr gemeinſchaftliches Leben in den feierlichen Momenten, in welchen ſie nach ihren Eiden über daſſelbe beſtimmen, gewiß nicht im ſchreienden Widerſpruche mit deſſen weſentlichen Grundlagen und Grundſätzen, im Widerſpruche mit ihren Bürger- und Verfaſſungseiden, alſo im Widerſpruche mit ihrem Gewiſſen und mit ſich ſelbſt oder mit ihrem beſonderen wie mit ihrem gemeinſchaftlichen Leben, das jenen Grundlagen und Grundſätzen Widerſprechende wollen und beſchließen. Harmonie iſt ja das erſte Bedürfniß und Grundgeſetz auch für das Völkerleben. Vielmehr werden ſie alſo, ſo weit ſie können und vermögen, *das jenen Grundlagen*, das den göttlichen und vernünftigen *Grundgeſetzen* ihres Lebens Entſprechende und Vernünftige in ihren freien Conſens oder in ihre öffentliche Meinung aufnehmen und es durch dieſe nur *juriſtiſch* oder allgemein erkennbar, äußerlich rechtsgültig und im Leben praktiſch machen wollen. Wenn ſie nun aber dieſes, ſo weit ſie können und vermögen, thun, wel-

10) Die eine ſchöpft ihr *juriſtiſches* Naturrecht *blos aus der reinen Vernunft* und ſetzt es über alles poſitive Recht, das nicht aus ihm ſtammt, die andere erkennt gar kein juriſtiſch gültiges Vernunft- und Naturrecht an. *Thibaut* definirte ſelbſt noch in demſelben Paragraphen (Pandekten, 6. Ausgabe §. 8) das Naturrecht als dasjenige, welches „*blos durch die Vernunft*", und poſitives Recht, welches „*durch Willkür*" ſeine verbindliche Kraft erhalten habe.

Digitized by Google

ches *individuelle*, *ſubjective* Meinen und Belieben eines *einzelnen* menſchlichen Individuums, welches ja doch wahrlich hier noch leichter irren kann als die Geſammtheit in ihrem eigenen Lebensgebiete, darf nun hier mehr thun als auch durch ſein Stimme und Weisheit zur richtigen Geſammtüberzeugung mitwirken? Welches darf ſich wohl *über die Geſammtheit*, über ihre Vernunft, über ihre verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe ſtellen wollen und ihr ſeine vielleicht irrigen, jedenfalls von jener nicht anerkannten beſonderen Meinungen aufzwingen wollen?

Hierdurch iſt alſo die *eine* Seite roher Volksſouveränetätstheorieen beſeitigt, welche, ſo wie die der *Jacobiner* und vollends die der neueren franzöſiſchen Materialiſten, den *Volksconſens* oder *die öffentliche Meinung* mit *Volkswillkür* verwechſeln und ſie nicht an ſittlich vernünftige, naturrechtliche und unabänderliche Rechtsgrundſätze binden[11]). Sie iſt eben ſo als verwerflich anerkannt wie das tyranniſche Unterdrücken der Geſammtvernunft durch den unbewährten individuellen Einzelwillen. Es iſt aber hiermit zugleich die Widerlegung einer *zweiten* Verirrung dieſer Theorieen gegeben. Auch *Rouſſeau* hielt nehmlich eine republikaniſche, ja eine unbedingt und *unmittelbar demokratiſche* Volksverſammlung und ihre *rechtlich unbeſchränkten* Stimmenmehrheitsbeſchlüſſe als abſolut nothwendig zur Durchführung des Syſtems des Volksconſenſes und der öffentlichen Meinung. Hierbei liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. *Fürs Erſte* muß nach dem ſo eben Ausgeführten die *Stimmenmehrheit* ſtets jene Grundlagen und höchſten Grundſätze anerkennen, ſich ſo dem wahren, bleibenden *Geſammtwillen* unterordnen. Sodann aber können der Volksconſens und die öffentliche Meinung, eben ſo gut wie ſie andere religiöſe und ſittlich vernünftige, dem Geſammtwohle weſentliche oder politiſch heilſame und grundvertragsmäßige Grundſätze und Bedingungen in ſich aufnehmen, möglicher Weiſe auch mit der öffentlichen Meinung der Römer die Auctorität eines ariſtokratiſchen Senats, und mit den Engländern eine ariſtokratiſche erbliche Pairie und Monarchie und eine blos repräſentative Volksverſammlung als heilſam anerkennen. Eben ſo können ſie auch insbeſondere des Königs religiöſe Salbung und Weihe und ſein „von Gottes Gnaden" in ſich aufnehmen, ſo weit nur dieſelben ſich nicht, ſo wie bei den unglücklichen *Stuarts*, dem Volksconſenſe und der öffentlichen Meinung ſelbſt feindlich und unterdrückend entgegenſetzen, ſondern ſich, ſo wie nach dem ächten germaniſchen und dem kanoniſchen Staatsrechte, friedlich mit denſelben vereinigen[12]). Weit entfernt alſo, mit einer rechtlichen monarchiſchen Verfaſſung in unvereinbarem Widerſpruche zu ſein, ſind vielmehr der freie Conſens des Volks und die freie öffentliche Meinung ihre breiteſte Grundlage, ihre feſteſte Stütze. Nur deſpotiſche Verachtung, Unterdrückung und Mishandlung des Volks und ſeiner öffentlichen Meinung, nur dieſe *auch dem Throne* und *den Fürſtenhäuſern verderblichſten* Erſcheinungen werden von ihr verhindert oder bekämpft.

Ganz auf gleiche Weiſe verhält es ſich überhaupt mit der ganzen höheren religiöſen, ſittlichen und lebendigen Staatsanſicht. Daß Viele dieſe Anſichten, daß Viele die religiös oder ſittlich *nothwendige* und ſelbſt durch natürliche Geſetze und Triebe geforderte *lebendige* höhere Vereinigung und Staatseinheit, ein *höheres*, lebendiges Geſammtleben des Staats mit der vollen Freiheit des Conſenſes der öffentlichen Meinung der Nation unvereinbarlich halten, dieſes beruht abermals auf einem doppelten Irrthume.

Der *erſte*, der gewöhnliche Irrthum in den religiöſen und in den moraliſchen und naturphiloſophiſchen Staatstheorieen beſteht darin, daß man aus einſeitiger Auffaſſung der *Einheit* die für den würdigen, ſittlichen freien Menſchenſtaat eben ſo weſentliche *Freiheit und freie Perſönlichkeit der Staatsglieder* aufgiebt, daß man über den *Inhalt* die *Form* vergißt, nehmlich die *juriſtiſche Freiheitsform* jenes freien Conſenſes, welche neben den materiellen, religiöſen, ſittlichen oder natürlichen *Beſtimmungsgründen* zur Theilnahme an der Staatseinheit und an dem Staatsleben ebenfalls *unentbehrlich* iſt. Dieſes aber iſt gar nicht minder verwerflich als

11) S. auch oben Artikel „*Grundvertrag*" Bd. VI. S. 173 ff.
12) Oben Bd. III. S. 755 ff., 763, 777, 784, 787, 791.

die entgegengeſetzte Einſeitigkeit Rouſſeau'ſcher und Kant'ſcher Naturrechts- und Staatstheorie. Die Philoſophie des Alterthums und die freien Völker im Leben dagegen ließen ſich jenes einſeitige Zerreißen moderner Schultheorieen nimmermehr zu Schulden kommen. Sie vereinigten auch hier ſtets die beiden Hauptſeiten des ganzen Lebens — Seele und Leib — vollſtändig mit einander[13]). Dieſes liegt z. B. ſchon in dem Satze der Ariſtoteliſchen Lehre, daß nur da ein wahrer Staat ſei, wo Alle theils regiert werden, theils mitregieren; völlig klar aber in ſeiner ganzen Staatstheorie[14]). Der wahre lebendige Geſammtwille des Staats iſt eben ſo wenig blos Form, oder blos die Summe oder die Mehrheit getrennter Einzelwillen, als er denkbar iſt ohne die freie Mitwirkung der Staatsglieder. Er iſt das lebendige Product ihrer innigen Verbindung und Wechſelwirkung unter einander und mit der lebendigen höchſten Grundidee und der vereinigenden Grundkraft des Staats.

Der zweite Irrthum beſteht auch hier darin, daß man den Conſens und die öffentliche Meinung für leer und rein willkürlich hält, daß man überſieht, daß ſie mit Freiheit einen gegebenen ſittlichen Inhalt in der Form des Conſenſes aufnehmen und feſthalten könne. Auch hier aber wird gerade durch dieſe freie Aufnahme von Seiten aller freien Bürger der Nation die höhere ſittliche Idee und Einheit erſt wahrhaft lebendig verklärt und befeſtigt.

Aus dem Bisherigen ergiebt ſich nun, daß die wahre öffentliche Meinung eines Volks durchaus nicht in den augenblicklichen und ſchwankenden, vielleicht durch vorübergehende Leidenſchaft beſtimmten einſeitigen und zufälligen Einfällen, Aufwallungen, Anſichten, Meinungen und Meinungsäußerungen zu ſuchen und zu finden iſt. Auch die wahre Meinung oder Abſicht des einzelnen Mannes findet man ja ſo nicht. Die wahre öffentliche Meinung iſt vielmehr das dem wahren Sein und Weſen, dem Endzwecke und höchſten Geſetze des ganzen hiſtoriſchen und politiſchen Volkslebens entſprechende öffentliche oder gemeinſame Bewußtſein, Gewiſſen und Wollen und die dadurch beſtimmte und damit zuſammenſtimmende Anſicht und Abſicht (Conſenſus) des Volks in Beziehung auf ſeine öffentlichen Angelegenheiten.

Um ſie daher richtig zu erkennen, auszulegen und zu würdigen, oder für die Theorie und Kritik der wahren öffentlichen Meinung eines Volks, im Gegenſatze jener vorübergehenden zufälligen Aeußerungen, muß man die wahren Grundlagen des Lebens oder der ganzen Cultur und die dadurch beſtimmten weſentlichſten Aufgaben und Geſetze ſeines Lebens aufſuchen. Dieſen muß und wird darum wirklich ſeine wahre und geſunde öffentliche Meinung entſprechen, weil das dringendſte Bedürfniß und das Geſetz jedes Lebens, die Bedingung aller wahren Befriedigung für daſſelbe die Harmonie und Conſequenz iſt. Nur alſo, was mit jenen Grundlagen, Aufgaben und Geſetzen übereinſtimmend, nach den beſonderen Zeit- und Bildungsverhältniſſen angewendet und ausgebildet, die öffentlichen Aeußerungen enthalten, nur Dieſes wird ſich mit Sicherheit als die wahre öffentliche Meinung des Volks erkennen laſſen. Selbſt wenn auch aus Bedürfniß der friedlichen Ordnung jenen Grundlagen widerſprechende, formell verfaſſungsmäßige öffentliche Maßregeln und Mehrheitsbeſchlüſſe, ſo lange ſie beſtehen, formell gelten müſſen, ſo erſcheinen ſie doch nur als vorübergehende Ausnahmen von der wahren, bleibenden öffentlichen Meinung, für welche neben ſolchen erwieſenen Ausnahmsfällen und bei allen zweifelhaften Aeußerungen der öffentlichen Volksſtimme ſtets die rechtliche Vermuthung ſtreitet.

Die wahren Grundlagen des höheren oder des Culturlebens unſeres heutigen deutſchen Volkes beſtehen nun nach früheren Ausführungen in den weſentlichen praktiſchen Grundideen des Chriſtenthums, in den beſſeren, bewährteren, mit den chriſtlichen und nationalen Grundgeſetzen vereinbar-

---

13) S. darüber: C. Welcker, „Syſtem" Bd. I. S. 49 und 101 ff.
14) A. a. O. S. 52—61.

lichen claſſiſch-alterthümlichen Rechts- und Staatsgrundſätzen und endlich in der harmoniſchen Vereinigung und ſelbſtſtändigen nationalen Geſtaltung beider durch die weſentlichen ächt deutſchen Rechts- und Freiheitsgrundſätze[15]. Dieſes ſind entſchieden die tiefſten Grundlagen unſeres ganzen höheren Cultur- und Volkslebens, unſeres Lebensbewußtſeins und öffentlichen Gewiſſens, unſerer Volksſitten und Einrichtungen, unſerer Volksgefühle und Volksmeinungen. Die dieſen Grundlagen entſprechenden, durch den harmoniſchen Lebenstrieb immer aufs Neue hervorgerufenen und zeitgemäß ausgebildeten Ueberzeugungen des freien Volks, des für ſein Gemeinweſen geiſtig lebendigen Theils deſſelben, dieſe bilden die wahre Geſammtvernunft deſſelben. Sie bilden die zuletzt ſtets unwiderſtehliche geiſtige Macht und Herrſcherin in demſelben. Und da jene Grundlagen, da die europäiſche Cultur und Entwickelung allen chriſtlichen, vollends allen chriſtlich-germaniſchen Völkern gemeinſchaftlich ſind, ſo bilden ſie auch die Grundlagen einer ihnen gemeinſchaftlichen, einer europäiſchen öffentlichen Meinung, einer öffentlichen Meinung der geſitteten Welt. Durch dieſe werden die völkerrechtlichen Verhältniſſe beſtimmt und mit den ſtaatsrechtlichen in Verbindung gebracht. Und beſonders wird die öffentliche Meinung jedes einzelnen Volks durch die der anderen freien geſitteten Völker bekräftigt und, wenn ſie einſchlafen oder ſich verirren will, ſtets neu zu den gemeinſchaftlichen Grundlagen zurückgeführt. Zunächſt alſo die dieſen Grundlagen, dieſer Geſammtvernunft entſprechenden, durch einigermaßen beſonnene und beharrliche Meinungsäußerungen gemachten Anwendungen dieſer Grundüberzeugungen auf die wichtigeren beſonderen Angelegenheiten des Volks und der Zeit, dieſe bilden deſſen wahre öffentliche Meinung über dieſe Angelegenheiten, ſofern nur dieſelben durch wahre, vollſtändige Oeffentlichkeit ihm bekannt waren, und ſofern ſeine Meinungsäußerung völlig frei, nicht durch Unterdrückung und Betrug verſtümmelt und verfälſcht iſt.

Die beiden zuletzt angegebenen Forderungen bilden nun neben jener erſten Bedingung für die Erkenntniß einer wahren öffentlichen Meinung (daß ſie nehmlich den Lebensgrundlagen entſpreche) die zweite und dritte Bedingung.

Das, worüber das Volk richtig urtheilen ſoll, muß es richtig ſehen und kennen. Wenn die öffentlichen Angelegenheiten in Geheimniß gehüllt, wenn ſogar darüber, weil ſie dieſes ſind, ſo wie in allen Ländern mit geheimer Geſetzgebung, Regierung und Proceßführung, täglich abſichtlich und unabſichtlich einſeitige und falſche Nachrichten verbreitet ſind, dann muß das Volk in Beziehung auf ſie natürlich irrige Anſichten, Wünſche und Meinungen äußern. Nach dem Obigen aber (ſ. II.) bedarf es, wegen des organiſchen Zuſammenhangs und Wechſelwirkens ſowohl aller Theile des Gemeinweſens im Leben wie ihres Verſtändniſſes in der Erkenntniß, zum richtigen Verſtehen und Beurtheilen jener vollſtändigen Oeffentlichkeit aller Beſtandtheile des öffentlichen Lebens und aller Arten ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Um die wahren Anſichten und Abſichten des Volks über ſeine öffentlichen Angelegenheiten richtig zu erkennen, muß es ferner auch die Möglichkeit oder die Freiheit haben, ſie wahr und vollſtändig auszuſprechen. Wenn nun bei einem Volke dieſes nicht der Fall iſt, wenn man, wie es vor Allem die Cenſur thut, demſelben zum größten Theile in Beziehung gerade auf die wichtigſten und noch nicht definitiv entſchiedenen Punkte die Möglichkeit der Aeußerung der wahren Anſichten und Abſichten unterdrückt und dagegen tauſendfältige lügneriſche, ſchmeichleriſche Aeußerungen durch Furcht, Beſtechung und Schwäche veranlaßt, ſo iſt die wahre öffentliche Meinung nicht leicht richtig und vollſtändig zu erkennen. Bei dem Volke iſt es an ſich ſchon ſchwierig, möglichſt vollſtändig alle ſeine am Gemeinweſen Antheil nehmenden Mitglieder zur allgemein verſtändlichen Sprache zu bringen und ſie alle zu vernehmen. Und doch bildet die wahre öffentliche Meinung eines Volks über ſein Gemeinweſen ſich nur durch eine möglichſt vollſtän-

15) Ausführung und Beweisführung ſo wie Darlegung der inneren Einheit der menſchlichen Cultur und ihres Entwickelungsganges, oben Bd. III. S. 214 ff. III. S. 731 ff., 760, 802, beſonders aber S. 767—769.

dige freie organiſche Wechſelwirkung ſeiner Glieder. Es muß mithin, eben ſo wie rückſichtlich der Oeffentlichkeit aller Staatsangelegenheiten, ſo auch rückſichtlich der Meinungsfreiheit aller Bürger die möglichſt organiſche Vollſtändigkeit ſtattfinden. Es muß vollſtändige Freiheit der Mittheilung und Meinungsäußerung für und durch alle dazu taugliche Organe beſtehen.

Dieſe Organe ſind nun: 1) die mündliche Mittheilung der Einzelnen zu Einzelnen; 2) die mündliche Rede in freien Verſammlungen und Aſſociationen (ſ. den Artikel „Aſſociation"); 3) die freie ſchriftliche Mittheilung, insbeſondere auch 4) durch möglichſt erleichterte, ſichere und wohlfeile Correſpondenz und Poſtverbindung; 5) der freie möglichſt erleichterte buchhändleriſche Verkehr; 6) das freie Petitionsrecht für alle Bürger (ſ. den Artikel „Petitionsrecht"); 7) freie Sprache in möglichſt freier und wohlorganiſirter Verfaſſung, in freien Gemeinde-, Provinz-, land- und reichsſtändiſchen Verſammlungen. Durch dieſe erhält dann für jeden beſonderen Kreis des geſellſchaftlichen Lebens die öffentliche Meinung einen beſonderen poſitiven Ausdruck. Jeder Kreis wirkt aber wieder organiſch auf den anderen, wie dieſer auf ihn ein, ſo wie überhaupt in der wohlorganiſirten Verfaſſung eine angemeſſene Wechſelwirkung aller Organe ſtattfindet. Hierdurch erhält alſo die öffentliche Meinung eine wahre heilſame Organiſation. Zu den bisherigen Organen aber gehört noch 8) als ſie alle ergänzend und ſie für die allgemeinſte Prüfung, Berichtigung und Verbreitung der Wahrheiten und Ueberzeugungen benutzend, die Preßfreiheit, vor Allem aber die politiſche Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugſchriften. Dieſe letztere iſt nehmlich darum weitaus die wichtigſte, weil ſie gerade möglichſt für Alle und gerade über alle gemeinſchaftliche Angelegenheiten das leichteſte und beſte Organ der Mittheilung wie der Vernehmung bildet, weil ſie ein ſolches Organ bildet, ehe über dieſe Angelegenheiten endgültig beſchloſſen wurde, weil ſie alſo noch auf ihre der Wahrheit und öffentlichen Meinung entſprechende Beſtimmung einwirken kann, und weil gerade bei ihr endlich der Natur der Sache nach jede Cenſur am Allermeiſten die Weſenheit unterdrückend und lügneriſch verfälſchend und täuſchend wirkt. Endlich aber iſt als Schlußſtein des ganzen Gebäudes, als die Garantie für alle bisherigen Organe und ihre möglichſte Treue, auch noch 9) neben ſonſt öffentlichen und unabhängigen Gerichten Mitſprache des Volks durch die Jury, wenigſtens in Strafſachen, unerläßlich. Theils wird nur durch ſolche feierliche Mitſprache in der richterlichen Anwendung gerade der wichtigſten Volksgeſetze eine vollſtändige verſtändige Volksüberzeugung ausgebildet und ausgeſprochen; theils aber — und deshalb fordert in einer ſpäter anzuführenden Stelle der kalt verſtändige, tiefblickende Hume vorzüglich die Schwurgerichte — iſt es für eine wahre und freie Sprache der öffentlichen Meinung die allgemeine Grundbedingung, daß die Sprechenden gegenüber der Gewalt auch ſicher ſeien. Sie müſſen weder im Allgemeinen abhängige, furchtſame Werkzeuge der Macht, noch auch wegen der vielleicht augenblicklich unangenehmen Meinungsäußerung und geſetzlichen Freiheitsbeſtrebung gefährdet ſein. Dieſes aber, ſo wie überhaupt die Sicherung vor langen, grauſamen und willkürlichen Kerkertorturen und Kerkermorden, hat, wie der Artikel „Jury" beweiſt, noch nie eine andere Criminalgerichtseinrichtung irgend auf die Dauer geleiſtet, noch wird ſie es je leiſten können. Nach allem Bisherigen können wir die wahre und geſunde öffentliche Meinung eines Volks bezeichnen als diejenige, welche ſich, entſprechend ſeinen höheren Lebensgrundlagen, bei völliger Oeffentlichkeit ſeiner geſellſchaftlichen Angelegenheiten und bei völliger geſetzlicher Freiheit aller Organe der Mittheilung, über dieſelben ausſpricht.

Die Freiheit der öffentlichen Meinung aber beſteht eben in jener vollkommenen Oeffentlichkeit und in jener Freiheit aller Organe der Mittheilung, ſich auszuſprechen und ſo auf die verfaſſungsmäßige Beſtimmung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten einzuwirken.

Freilich, wir fordern vielleicht ſehr viel für die vollkommene Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit. Und ſelbſt wohlwollenden deutſchen Regierungen und Staatsmännern werden ſolche Forderungen unbequem erſcheinen. Allein man muß nicht zu ſehr auf den zu zahlenden Preis für das zu erwerbende Gut ſehen, welches hier groß iſt, ſondern auf den Werth und die Nothwendigkeit dieſes Guts, welche noch viel größer ſind. Die Oeffentlichkeit iſt nach dem Bisherigen nicht etwa eine Nebenſache für Freiheit und Gerechtigkeit, ſondern ſie iſt, nur von beſonderer Seite aufgefaßt, die Sache ſelbſt. Die Oeffentlichkeit aber und die Nichtöffentlichkeit bilden Syſteme. In jedem von beiden hängen die einzelnen Einrichtungen zuſammen. Wollt ihr Gerechtigkeit und Freiheit und alle ihre herrlicheren Früchte, ſo müßt ihr ſie ganz mit allen ihren organiſchen Bedingungen und Folgen wollen, und wenn ihr ſie auch zuerſt nur in ihren Hauptbeſtandtheilen einführt, ſo werden ſie entweder kraftlos bleiben und von den entgegenſtehenden Einrichtungen überwältigt werden, oder ſie müſſen dieſe Harmonie und die vollſtändig gerechten und freien Inſtitutionen fordern, die mit ihnen in unzertrennlicher Wechſelwirkung ſtehen. So lange dieſes nicht erreicht iſt, werden ſie wie die neueren ſogenannten Verfaſſungen in Deutſchland nicht befriedigen, nicht ſicher ſein und nicht ſichernd. Ihr werdet keine wahre ſtändiſche Verfaſſung, keinen wahren geſicherten Rechtszuſtand erhalten oder behaupten, ohne Preßfreiheit, beide nicht ohne öffentliche und Schwurgerichte, ſo wie dieſe nicht ohne jene. Fürſtlicher Muth und großherziger Sinn wird ſie uns endlich gewähren; wo nicht, ſo wird neues Unglück ſie — dann aber um viel theuereren Preis — uns begründen. Will man aber unfreie deſpotiſche Einrichtungen geben und dulden, ſo werden dieſe ihrerſeits nach harmoniſcher Ergänzung ſtreben und ſie allmälig erringen. Der deutſche Volksgeiſt und Patriotismus, deutſche Freiheit, Ehre und Kraft wird abermals, ſo wie vor Auflöſung unſeres Reichs, in Kleinlichkeit und Selbſtſucht erſterben, und Fürſten und Völker abermals, und dann unrettbar, ähnlicher Schmach und Unterjochung, dem Untergange entgegengehen.

In der That — es muß jedem verſtändigen Beobachter ein Gefühl des Mitleids mit vielen deutſchen Schriftſtellern — noch mehr freilich mit unſerem getäuſchten Volke erwecken, wenn man der Erſteren faſt unbegreifliche Täuſchungen über unſere Lage und Aufgabe betrachtet. Deutſchland, meinen ſie, ſoll eine ganz eigenthümliche Freiheit und Nationalkraft und auf eine ganz aparte Weiſe erhalten, gar nicht ſo wie die anderen Völker, nicht mit ihren Mitteln und Rechten. Es iſt ähnlich verſtändig, als wollte man einen Menſchen zu einem tüchtigen, kräftigen, geſunden, freien, wahrhaften Manne bilden, aber ihn ſtets vor Luft und Licht, vor jeder Freiheit, Gefahr und Verſuchung bewahren, oder als wollte man an dem neuen, großen Weltverkehre der Völker zwar ruhmvoll Theil nehmen — aber Dampfmaſchinen und Eiſenbahnen verſchmähen und für die edelſinnige, zartfühlende deutſche Nation ganz abſonderliche Verkehrsmittel erfinden. Man baut lauter Schlöſſer in die luftige Theorie. Gab es je ein Volk von gleich unpraktiſchen Idealiſten und Schwärmern wie uns Deutſche? Wir ſollen frei und ſtark und feſt werden ohne die Gefahren, Laſten und Opfer der Freiheit, frei ohne Rechtszuſtand, ohne Zuſammenhang der Freiheit, frei auf den Wegen der Knechtſchaft. Aber dahinter ſteckt auch der Eigennutz, nicht blos die Einfalt. Als der vorletzte Kurfürſt von Heſſen nach der gänzlichen Umwandelung ſeines Staats, durch die Zwiſchenregierung und die neue Zeit, denſelben wieder erhielt, da ſtellte er blindlings alle alte feudale und ſonſtige Anſprüche und Misbräuche, ſo weit ſie der Gewalt und der Caſſe der Regierung förderlich waren, Stück für Stück wieder her. Aus der neuen Ordnung der Dinge aber ließ er eben ſo Alles unverändert, was ſeiner Caſſe und Gewalt vortheilhaft war und was alte Schranken gegen Regierungswillkür vernichtete. Aehnlich iſt's in gar vieler Beziehung auch anderwärts geworden. Aller ältere Rechtszuſtand wird uns unter den Füßen weggezogen, den neuen Inſtitutionen aber jede Wahrheit und Kraft genommen. In Verfaſſung und Verwaltung wird täglich der **franzöſiſche** Ludwig XIV. und Napoleon, ihr „l'état c'est moi," ihr Abſolutismus, ihre Centraliſation, ihre Polizei, ihre Willkür über die und durch die Beamten nachgeahmt, und wo man dagegen ſich auf die in Frankreich beſtehenden, ächt germaniſchen Oeffentlichkeits-, Gerichts- und

Cenſensrechte beruft, da wird dieſes als ein verkehrtes Franzöſiſiren verworfen. Und dieſen Neigungen ſchmeicheln viele Gelehrte und Adelige, in Hoffnung beſonderer Vortheile oder zur Befriedigung beſonderer Leidenſchaften. So täuſcht man Volk und Fürſt, ſo, wähnt man, können wir beſtehen. Führte uns aber derſelbe Weg der Vernachläſſigung der Nationalfreiheit ſchon früher, in einer Zeit, wo die Bande unſerer Einheit und die alten deutſchen Freiheitsrechte noch kräftiger, unſere Nachbarn weniger übermächtig waren und die übrigen Völker uns in Freiheit noch nicht voranſtanden, dennoch in Schmach und Elend, unter die Gewalt der Fremden und an den Rand des Untergangs, was ſoll jetzt, nachdem alle jene Verhältuiſſe zu unſerem Nachtheile ſich veränderten, uns ſichern und retten, jetzt, wo in der That die neuen Richtungen uns einer gränzenloſeren Regierungswillkür entgegenführen, als ſie je irgendwo in der Welt ſich ſelbſt und den Thron und den Staat behaupten konnte!

Die Folgen des Syſtems der Oeffentlichkeit wie der Nichtöffentlichkeit liegen übrigens in einer großen, reichen Erfahrung vor, die der Nichtöffentlichkeit in den dreihundertjährigen geheimen Cabinets- und Günſtlings- und Mätreſſenregierungen von Frankreich, Italien, Portugal und Spanien ſeit Karl V., in dem Sinken und den endlich unvermeidlichen furchtbaren Revolutionen dieſer Länder. Sie liegen auch vor in Deutſchlands traurigen Schickſalen ſeit dem ſiebzehnten Jahrhunderte und endlich in aller der Schmach ſeit Ludwig's XIV. Mishandlungen bis zu den franzöſiſchen Revolutionskriegen, bis zu der ruſſiſchen und franzöſiſchen Beſtimmung der Schickſale Deutſchlands ſchon im Jahre 1803, bis zum Rheinbunde und ſeinen Bruderkriegen. Muſterhaft ſchildert der Freiherr von Stein in ſeinem politiſchen Teſtament einige Seiten des Syſtems der Nichtöffentlichkeit, welches ſelbſt in ſeiner wenigſt verderblichen Geſtalt dennoch ſogar Friedrich's des Großen kräftigen Staat in kurzer Zeit in ſo entſetzliches Unglück ſtürzte, ja mit ſeinem Fürſtenhauſe an den Rand des Abgrundes führte. „Wir werden“ — ſo ſagt er — „von beſoldeten, buchgelehrten, intereſſen- „und eigenthumsloſen Bureauliſten regiert — das geht ſo lange es geht. Dieſe „vier Worte enthalten den Geiſt unſerer und ähnlicher geiſtloſer Regierungsmaſchinen: „beſoldet, alſo Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Beſoldeten (und der „Beſoldungen); buchgelehrt, alſo lebend in der Buchſtabenwelt und nicht in der „wirklichen; intereſſenlos, denn ſie ſtehen mit keiner den Staat ausmachenden „Bürgerclaſſe in Verbindung, ſie ſind eine Claſſe für ſich — die Schreiberkaſte; eigen- „thumslos, alſo alle Bewegungen des Eigenthums treffen ſie nicht. Es regne oder „ſcheine die Sonne, die Abgaben ſteigen oder fallen, man zerſtöre althergebrachte Rechte „oder laſſe ſie beſtehen, Alles das kümmert ſie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der „Staatscaſſe und ſchreiben, ſchreiben im Stillen, in ihren mit wohlverſchloſſenen Thü- „ren verſehenen Büreaus, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder „wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaſchinen heran.“ — — „Eine Maſchinerie (die mi- „litairiſche) ſah ich fallen 1806 den 14. October. Vielleicht werden auch die „Schreibereimaſchinen ihren 14. October haben.“ „Das iſt das Gebrechen des theuren „Vaterlandes: Beamtengewalt und Nichtigkeit ſeiner Bürger. — Wie über die Krank- „heit, ſo iſt auch über die Heilmittel für die Vaterlandsfreunde kein Zweifel: Oeffent- „lichkeit heißt es und wahre Vertretung“[16]).

---

16) Ob und in wie weit wir Deutſche ohne neuen blutigen Umſturz auf dieſer rettenden und allein heilſamen Bahn fortſchreiten werden, ob das nach der jetzigen Cultur und Lage der gebildeten Welt und unſeres Vaterlandes auch für letzteres abſolut unentbehrliche und unvermeidliche Syſtem der Oeffentlichkeit auf friedlichem Wege ſiegen wird — dieſes hängt, wie bei uns die Diuge jetzt ſtehen, vor Allem von der Würdigkeit, Tüchtigkeit und politiſchen Bildung unſeres Adels ab. Das erkannte Bedürfniß und die Ueberzeugung unſeres Volks und unſerer Wiſſenſchaft nehmlich fordern denſelben. Daß zum Theil die Regierungen demſelben abgeneigt ſind, iſt begreiflich. Der Adel, der die Fürſten umgiebt, die wichtigſten Stellen in Beſitz hat, auch in den neuen Verfaſſungen wiederum den überwiegenden Einfluß erhleit, wird alſo über die Gewährung oder die Verweigerung der friedlichen Reform entſcheiden.

17*

IV. Fortſetzung. Die falſche und kranke öffentliche Meinung. — Je mehr es an den angegebenen Bedingungen der wahren öffentlichen Meinung fehlt, um ſo weniger kann man auch die thatſächliche oder wörtliche öffentliche Aeußerung der Volksſtimmen für die wahre und geſunde öffentliche Meinung erklären, um ſo mehr kann dieſelbe, ſelbſt getäuſcht und misleitet, auch wieder täuſchend und verderblich wirken.

Oftmals übrigens wird man geneigt ſein, einem Volke alle öffentliche Meinung abzuſprechen. Wenn es von ſeiner Regierung deſpotiſch unterdrückt oder mit Schlauheit in verächtlicher Unmündigkeit gehalten, von den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten Nichts oder nur Verfälſchtes erfährt; wenn im buchſtäblichen Sinne alle öffentliche Angelegenheiten von geheimen Hof- und Juſtizräthen verwaltet und nur chineſiſche Hofreden und Schmeicheleien darüber laut werden dürfen; wenn Spione herumſchleichen, jeder freien Meinungsäußerung aufzulauern, und ihre Denunciation ihrem Urheber Gefahren, Nachtheile und zur Vermeidung des Aufſehens ebenfalls geheim gehaltene Leiden droht; wenn Alles darauf hinarbeitet, das Volk in blindgläubiger götzendieneriſcher Unterwerfung zu halten und es eben dazu in ſinnlicher Genußſucht zu betäuben — wie kann da von einer wirklichen öffentlichen Meinung die Rede ſein? Die wirkliche Volksmeinung bleibt verborgen, oder ſie wird verfälſcht und verdorben. Sie wird nur wieder ſichtbar und gereinigt, wenn ſo furchtbare Stürme und Unglücksfälle, wie in Folge der franzöſiſchen Revolution, ſo vielen Völkern die Augen öffnen und es ihnen zeigen, in welche Verſumpfungen und an welche Abgründe des moraliſchen und politiſchen Unheils ſeine götzendieneriſch verehrten ſelbſtſüchtigen Lenker ſie geführt. Glücklich alsdann, wenn ſie ſich nun nicht blos vorübergehend im Verzweiflungskampfe zur Rettung ihrer Exiſtenz gegen die auswärtigen Feinde kräftig erheben, den innern Feinden aber, ſo wie die Spanier unmittelbar nach ihrem erſten glorreichen Freiheitskriege, mit gutmüthiger Verblendung abermals ſich in die Arme werfen, um bald wieder in neues Elend, in neue lebensgefährliche Kämpfe zu ſtürzen!

Es kann auch eine kranke öffentliche Meinung eines Volkes geben. Wenn nehmlich die höheren Lebensgrundlagen in demſelben ſelbſt zerſtört oder unterdrückt wurden, wenn, ſo wie einſt im ſinkenden Rom, Sinnlichkeit, Selbſtſucht und Materialismus ſo ſehr die entſchiedene allgemeine Oberherrſchaft gewonnen haben, daß auch die Stimme der wenigen Beſſeren ſich keinen Anklang mehr zu verſchaffen weiß; alsdann freilich muß die öffentliche Meinung jetzt eben ſo den verdorbenen und niederen Lebensgrundlagen, wie bei noch geſunderem Volksleben den beſſeren entſprechen. Ein ſolches Volk iſt unvermeidlich dem Untergange geweiht: gleich viel ob ſeine öffentliche Meinung frei iſt, oder ſo, wie unter Roms Imperatoren, durch furchtbaren tyranniſchen Druck geknechtet, ſeine ſchlechte Geſinnung muß es zum Untergange führen. Allein oftmals werden eben nur durch die Berufung der deſpotiſchen Macht an alle niedere, feile, ſelbſtſüchtige Triebe, an blos materialiſtiſche Intereſſen die beſſeren Kräfte nur erſtorben ſcheinen — und freilich bei längerer Unterdrückung auch wirklich erſterben. Erhalten ſie dagegen noch vorher durch irgend eine glückliche Befreiung, durch ein glückliches Unglück des Volkes wiederum freie Sprache und Wirkſamkeit, alsdann entzündet ihr erwärmender Strahl auch in der Mehrheit der Nation wiederum die nur niedergedrückten, aber noch nicht erſtorbenen höheren Lebenskräfte zu neuem Leben. Das iſt der höchſte Segen der wahren Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung, daß die Kräfte des Gewiſſens und des Guten eben ſo viel ſtärker ſind wie die anderen ſinnlichen Kräfte, als ſie geiſtiger und edler ſind. Tauſend ſinnliche Reize und Triebe beſtricken bei öffentlicher Unterdrückung der Menſchen Herzen, fordern ſie jeden Augenblick zu ſelbſtſüchtigen Genüſſen und Beſtrebungen auf, und dennoch vermag, wenn nur das beſſere Leben noch nicht zu lange verſumpft und erſtickt iſt, die freie kräftige Stimme auch nur von wenigen Edleren allgemein das entſchlummerte Gewiſſen, die öffentliche Scham und die Begeiſterung für das Beſſere, für Ehre und Freiheit des Vaterlandes zu erwecken.

V. Der Zeitgeiſt. — Sehr nahe verwandt mit der öffentlichen Meinung, eigentlich nur eine beſondere, jedoch gewöhnlich etwas einſeitige Erſcheinung und Form

derſelben, iſt der Zeitgeiſt. Er beſteht nehmlich in der beſonderen Richtung der öffentlichen Meinung, welche durch beſtimmte Entwickelungsperioden oder beſondere Zeitverhältniſſe beſtimmt und vorzugsweiſe auf gewiſſe beſondere Seiten des Culturlebens gerichtet iſt, welche jetzt gerade vorherrſchen oder jetzt als vorzugsweiſe weſentlich erſcheinen. Die menſchliche Cultur und Aufgabe iſt vielſeitig, die menſchliche Thätigkeit iſt häufig einſeitig und ſoll doch ſcheinbar entgegengeſetzte Richtungen in ſich aufnehmen und vereinigen. Die menſchlichen Dinge bewegen ſich wellenförmig — ſie gehen ſelbſt vorwärts nur in Schwankungen und Rückſchwankungen. Hier z. B. fordert die Freiheit, die Ordnung, die Einheit und Auctorität ihr Recht, hier die Verſtandesaufklärung, dort der religiöſe Glaube, hier das chriſtliche, dort das claſſiſch alterthümliche oder das germaniſche Culturelement, hier die geiſtige, dort die materielle Cultur. Und je mehr früher die eine Richtung einſeitig verfolgt wurde, um ſo einſeitiger macht ſich die entgegengeſetzte geltend. So iſt der Zeitgeiſt heute ein induſtrieller, morgen mehr auf die höhere Cultur gerichtet, heute politiſch, morgen religiös, heute mehr liberal und aufklärend, morgen mehr fromm und monarchiſch. Jede Einſeitigkeit bleibt freilich Einſeitigkeit. Sie wird als ſolche auch die entgegengeſetzte Richtung zum Kampfe herausfordern und zuletzt wieder von dieſer beſiegt werden. Sie kann auch wahrhaft verderblich und krankhaft werden. Dennoch iſt dieſelbe an ſich tief in der Natur der menſchlichen Lebensthätigkeit und Culturentwickelung gegründet und oft heilſam. Und ſo lange ſolche einſeitige Richtung als Gegengewicht gegen eine frühere Einſeitigkeit und zur Ergänzung einer Lücke in der Cultur nothwendig und wohlthätig iſt, wird auch die auf ſie gerichtete öffentliche Meinung oder der Zeitgeiſt als eine wahre, ja als eine heilſame, wenn auch nicht als die vollſtändige öffentliche Meinung erſcheinen. Iſt es ja doch auch geſund und löblich, daß jetzt der Menſch arbeite und dann ruhe, daß jetzt der Landmann, um ſeinen Samenkörnern das rechte Gedeihen zu verſchaffen, die Erde aufwühle und dann wieder ebne und zuſammenpreſſe. Der umfaſſende ruhige ſachkundige Blick wird mit zugleich freiem und billigem und zugleich richtigem, auf wahren Fortſchritt gerichtetem Sinne leicht hier die wahren Bedürfniſſe der Cultur erkennen und die wohlthätigen Einſeitigkeiten von krankhaften Uebertreibungen unterſcheiden. Der umfaſſendſte, geſundeſte Blick und der richtigſte Tact für ſeine wahren Bedürfniſſe aber wird ſtets bei dem ganzen Volke ſich finden und in ſeiner wahren öffentlichen Meinung ſich ausſprechen, vorausgeſetzt nur, daß ſie ſelbſt kräftig und geſund walten kann, nicht gelähmt und unterbunden ſei, daß vollſtändige Oeffentlichkeit und vollſtändige Freiheit der öffentlichen Meinung beſtehe. Dann werden ſich, ſo wie in England, gefahrlos und wohlthätig die verſchiedenen entgegengeſetzten Einſeitigkeiten entgegentreten und bekämpfen, die wahre öffentliche Meinung wird ſtets das rechte Gleichgewicht zu behaupten oder herzuſtellen wiſſen.

Uebrigens bezieht man den Begriff Zeitgeiſt gewöhnlich mehr auf die Richtung der öffentlichen Meinung in einem ganzen Verein oder Syſtem von Völkern, welche durch Gemeinſchaftlichkeit der Cultur, der Schickſale, des Verkehrs, der Rechte und Intereſſen mit einander verbunden ſind. Manche, ſo z. B. der Artikel „Zeitgeiſt" im Converſationslexikon der Gegenwart, beſchränken ſogar den ganzen Begriff hierauf und behaupten daher, es laſſe ſich erſt ſeit der neueuropäiſchen Völkerverbindung von einem Zeitgeiſte reden. Man kann nun allerdings von dem europäiſchen Zeitgeiſte des Feudalismus, der Kreuzzüge, des Ritterthums, des Abſolutismus, der franzöſiſchen Revolution ſprechen. Allein wenn Tacitus in ſeiner Germania Cap. 19 ſagt: „Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur", ſo bezeichnet er hier den Zeitgeiſt des ſpäteren Roms, ohne an ein Völkerſyſtem zu denken. Und richtiger und ſelbſt dem Wortſinne nach unterſcheidet man wohl eben ſo für Völkerſyſteme wie für einzelne Völker auf die oben angegebene Weiſe auch die öffentliche Meinung von dem Zeitgeiſte, wenngleich letzteres Wort gewöhnlicher auf das Völkerſyſtem bezogen wird. Noch einſeitiger iſt es, wenn jener Schriftſteller den Zeitgeiſt auf eine ſelbſtbewußte allgemeine Beſtrebung der Völker, z. B. die der franzöſiſchen Revolution, beſchränken will. Denn die öffentliche Meinung wie der Zeitgeiſt der Völ-

ker kann von ihnen mit philoſophiſchem Selbſtbewußtſein oder ohne dieſes ausgeſprochen und verfolgt werden.

VI. *Gegengründe gegen die Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit.* — Beide, ſowohl die *Oeffentlichkeit* wie die *Freiheit der öffentlichen Meinung* — welche beide ich ihres nothwendigen Zuſammenhangs wegen *von nun an mit dem einen Worte Oeffentlichkeit bezeichne* — ſind nach dem Bisherigen Eins und Daſſelbe mit der *Freiheit*, *Gerechtigkeit* und *Geſundheit des Staats*. Sie erſt machen den Staat zu einem Gemeinweſen des ganzen Volks, welches die Gerechtigkeit, die gleich heilige rechtliche Würde und Freiheit und das Geſammtwohl, das gleich heilige Wohl aller Glieder zum Grundgeſetze und Endzwecke hat und welches für den Geſammtzweck ihre Einſichten und Erfahrungen wie ihren patriotiſchen Gemeingeiſt und ihre Wirkſamkeit möglichſt vereinigt und gerade dadurch die möglichſte Bürgſchaft und Controle für eine gerechte und heilſame Regierung giebt. Sie erſt erheben nach *Cicero's* Ausdrücken den Staat zu einer societas, welche „juris consensu et utilitatis communione“ vereint iſt mit einer Regierung für das Geſammtwohl nach dem Geſammtwillen (für die „salus omnium“ nach dem „consensus omnium“).

Dennoch müſſen — ſo ſcheint es — bedeutende Gründe oder Motive gegen das Syſtem der Oeffentlichkeit vorhanden ſein, da daſſelbe bei ſo manchen Völkern und insbeſondere auch bei uns Deutſchen ſo lange Zeit und bis jetzt hintangeſetzt und ſo vielfach angefeindet werden konnte.

1) Ein Grund freilich für die Geheimregierung und Meinungsunterdrückung iſt in der Praxis eben ſo mächtig als er in der Vernunft ſchwach iſt. Er beſteht in Eigennutz und Herrſchſucht der Herrſchenden und in Dummheit und Verblendung, in Mangel an ſittlicher Tüchtigkeit und Energie, in ſinnlicher Genußſucht, Trägheit und Feigheit der Beherrſchten, welche Deſpotismus und Sklaverei herbeiführen und dulden. Alsdann werden in rohem oder zahmem Deſpotismus Staat, Gemeinweſen, Geſammtbürgſchaft, Staatsregierung, Geſammtwohl, Geſammtwille, es wird die Staatsbeamten- und Staatsbürgerwürde zuerſt ihrem Weſen nach und zuletzt, ſo wie oftmals bei uns, ſogar in den Namen zerſtört und verfolgt. Sie werden zu feudalen Privatdienſt- und Unterthanenvereinen, ſie werden zur Privatſache, zur Patrimonialherrſchaft, zum „Privatglücksgute" der Herrſchenden umgewandelt und erniedrigt. Solche Schmach, beleidigender ſelbſt als die jenes alten kriegeriſchen Fauſtrechts einer roheren Zeit, hat man ja ſogar zum Theil der deutſchen Nation, ihrem geſunden Menſchenverſtande öffentlich zu bieten gewagt. Während Herr *von Haller* und mit ihm das *Berliner Wochenblatt* dem Inhalte nach mit ihren ariſtokratiſchen Fauſtrechtstheorieen uns in ihre roheſte feudaliſtiſche Auflöſung alles Gemeinweſens und ſelbſt der Idee von Staat und Nationalwürde zurückzuführen ſtrebten, erklärte uns Herr *Vollgraf* als wegen „*völligen Mangels an Sittlichkeit gänzlich und für immer: ſtaatsunfähig*" und unterſagte uns ſogar die Namen *Staat*, *Staatsbürger*, *Staatsbeamte*; und Herr *Maurenbrecher*, im Weſentlichen einſtimmend, wollte nur in einigen wenigen Beziehungen, namentlich in Beziehung auf die „Staatsſchulden" und die Verpflichtung „der Unterthanen" für dieſe Acte der „Herren", noch an den alten Namen und Begriff von Staat und Gemeinweſen zu erinnern erlauben. In der ganzen deutſchen Geſchichte ſuchte man ſo nur die roheſte Erſcheinung, die des roheſten anarchiſch-deſpotiſchen Fauſtrechts auf, um ſie als das wahre germaniſche Recht zu kanoniſiren. Die alten deutſchen Geſammtbürgſchaftsvereine, der Staat Karl's des Großen, die Umbildung der Feudalverhältniſſe zu ſtaatlichen Gemeinweſen, eben ſo gut im deutſchen Reiche wie in England und andern europäiſchen Staaten; die in denſelben immer entſchiedener vorherrſchende Idee eines ſtaatlichen, vaterländiſchen, nationalen Gemeinweſens, die in allen deutſchen Reichsgeſetzen und Verhandlungen ausgeſprochen iſt und welche nur das revolutionäre Fauſtrecht verkannte; ja die ſelbſt im roheſten Fauſtrechte ſchon überall ſich entwickelnden Verbindungen der Feudalgenoſſen, der Mannen, der Miniſterialen, der Hofhörigen *zu autonomiſchen und ſich ſelbſt richtenden Gemeinweſen* vergißt dieſe den roheſten Feudalismus noch weit überbietende, barbariſche und

ſchmachvolle Theorie, um die Staatsbürger in **vereinzelte**, ſich unter einander Nichts angehende **Privatknechte** und **Pächter** eines **Privatherrn** zu erniedrigen, um mit dem „divide et impera" hier einem raubſüchtigen Ariſtokratismus, dort dem unwürdigſten Despotismus zu dienen. Wenn einige neuere öffentliche Acte durch dieſe Theorieen zu gleicher Anfeindung des **höchſten** und **heiligſten** Begriffs, welchen nächſt Gott die geſitteten Völker der Erde kannten — des Begriffs **Staat** und **Gemeinweſen** — misleitet wurden, ſo muß man gewiß annehmen, daß man dabei nicht jene Beleidigung des geſunden Menſchenverſtandes und der Ehre der ganzen deutſchen Nation beabſichtigte; daß man dabei nicht wirklich in jene Theorieen eingehen wollte, die ja eben ſo ſehr den wahren Begriff und die Würde, Stärke und Sicherheit der Majeſtät des Königthums wie der Nation zerſtören (ſ. oben Bd. I. S. 250 und S. 474, ſowie „**Familienherrſchaft**" und „**Herrenloſe Sachen**"). Nur das muß man laut beklagen, daß man an manchen Orten nicht blos, was zu billigen iſt, jenen Theorieen auch in Zeitungen und Wochenblättern die vollſte Freiheit läßt (ja ſogar ſelbſt die Freiheit beſtändiger Angriffe auf die Staatsgrundſätze aller geſitteten freien Völker der Erde, auf die Karl's wie **Friedrich's des Großen**, auf die auch der meiſten neueren Verfaſſungen); nein, daß man für dieſe Staatsgrundſätze durch Cenſurſtriche und Bücherverbote die öffentliche Vertheidigung abſchneidet, ſie ausſchließt und ſomit jene **ariſtokratiſchen Fauſtrechtstheorieen von Staatswegen privilegirt**. Und man muß hoffen, daß die öffentliche Gerechtigkeit und Weisheit dieſen Misſtand, ſobald er in ſeiner ganzen entſetzlichen Bedeutung, in ſeinem Verhältniſſe zu einer **nicht für immer zu unterdrückenden wahren öffentlichen Meinung** einer großen Nation, erkannt wird, auch alsbald entfernen werden.

Wären übrigens der Staat und das Volk und die Regierung wirklich das Eigenthum, die Privatſache der Regierenden, ſo könnten ſie Alles nach ihrem Belieben allein und geheim verwalten. Und ſie müßten es, damit ſie ihr Eigenthum bewahren, damit zu dieſem Ende das Volk dumm und ſchlecht, ſklaviſch und unkräftig bleibe. Lüge und Verfinſterung[17]), Verfinſterung wenigſtens in dem Gebiete dieſer politiſchen Erkenntniſſe, nicht Wahrheit und Licht, ſind die Lebenselemente ſo ſchändlicher Zuſtände. Häufig ſucht man dieſe natürlich unter dem Scheine lügneriſcher Worte und Theorieen zu verhüllen, welche unpraktiſche Völker und nicht ſelten, zum Vortheile der Miniſter, der Höflinge oder eigenſüchtigen Ariſtokraten, auch die Herrſcher ſelbſt täuſchen. Die Täuſchenden aber müſſen natürlich alle Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit nicht blos als unnöthige Unbequemlichkeiten, nein, als ihre Todfeinde, als den Ruin ihrer ſchändlichen Zwecke und Plane haſſen. Da menſchliche Laſter und Leidenſchaften ſelbſt die ſtärkſten Sophiſten ſind, ſo iſt es ſogar möglich, daß ſolche Täuſchenden ſich auch ſelbſt über ihre eigennützigen Zwecke und ihre verderbliche Wirkſamkeit und über ihre Lichtſcheu durch angeblich beſſere Gründe zu täuſchen ſuchen, und zwar zunächſt durch die nachfolgenden Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit.

2) Ein **zweiter** Einwand gegen dieſelbe iſt nehmlich die angebliche **Unmündigkeit** des Volks, welches nun durch die beliebige Allein- und Geheimregierung der Herrſchenden wohlthätig bevormundet werden müſſe.

Viele nun möchten gern, wenigſtens bei ſich ſelbſt, die Völker als ewig unmündig und der Bevormundung bedürftig erklären. Allein einerſeits iſt hierzu, vollends heut zu Tage, die Zahl mündiger Völker, welche ſich, noch beſſer ſelbſt als Griechen, Römer und die alten Germanen, in jener vollkommenen Oeffentlichkeit und bei freier öffentlicher Meinung mit voller männlicher Selbſtſtändigkeit ihre höhere Bildung und ihre politiſche Würde und Kraft zu behaupten wiſſen, viel zu groß. Anderſeits liegt die Geſchichte zu nahe, wie vor der franzöſiſchen Revolution faſt alle europäiſchen Völker, etwa die allein als mündig behandelten Engländer und Schweden ausgenommen, durch ihre Vormünder in Armuth, Kraftloſigkeit, Schmach und Elend und an den Rand des Abgrundes geführt wurden. Die Verderblichkeit ſolcher Bevormundungen, ſelbſt wenn ſie von einem **Fried**-

---

17) S. den Artikel „**Obſcurantismus**".

rich dem Einzigen ausgingen, liegt zu offen zu Tage. Auch zeigte ſich ſchon an ſich die Unmündigkeit, Unweisheit und Kraftloſigkeit der Vormünder, der Höflinge, der höfiſchen Ariſtokraten und Beamten unendlich größer als die der früheren und ſpäteren freien Völker.

So ſprechen denn Viele nur von einer vorübergehenden Unmündigkeit, wenigſtens der deutſchen Nation, aus welcher dieſelbe gar langſam und organiſch und durch ein naturgeſetzliches und hiſtoriſches Sichvonſelbſtmachen zur Mündigkeit und Freiheit heranwachſen müſſe. Sie ſprechen von den entſetzlichen Gefahren zu ſchneller Fortſchritte, zu großer Freiheiten. Daß hierbei viele abſichtliche oder unabſichtliche, gutmüthige oder ſelbſtſüchtige Täuſchungen der Herrſchenden und ihrer Hofſchmeichler und Hofgelehrten mit unterlaufen, dieſes haben ſchon die Artikel „Möſer" und „Obſcurantismus" nachgewieſen. Durch Gängelei und Bevormundung macht man die Völker nimmermehr mündig und kräftig, ſondern ſchwach und unmündig. Nur der Beſitz und Gebrauch geſetzlicher Freiheit bildet die Völker für die Freiheit und, wie die Erfahrung zeigt, ſchnell genug, um dieſelbe wenigſtens mit ungleich geringerem Schaden als die Bevormundung zu ertragen. Es iſt eine Abgeſchmacktheit und eine Beleidigung, zu behaupten, daß wir Deutſche nur erſt in langſamer organiſcher Entwickelung zur Oeffentlichkeit und Freiheit heranwachſen müßten. Sind denn nicht Oeffentlichkeit und Freiheit die alten natürlichen Zuſtände unſers Volks, die wir länger als ein Jahrtauſend beſaßen, die man uns nur erſt in neueren Zeiten und zu unſerem offenbaren Unglücke despotiſch mehr und mehr raubte, durch deren Verluſt wir gerade in Schmach ſtürzten und beinahe untergingen? Iſt es denn nicht wirklich ein unerträglicher Schimpf für unſere Nation, daß man ſie bereden will, ſie allein unter allen civiliſirten Nationen ſei unfähig — oder vielleicht zu verdorben, zu verkrüppelt, um dieſe höchſten Güter, um die natürliche Freiheit, um Luft und Licht ertragen zu können? Eben ſo iſt es ſchon oben in den Artikeln „Lehrfreiheit" und „Obſcurantismus" nachgewieſen, daß die Inſtitute, Kräfte und Werkzeuge der Freiheit, der Aufklärung, der Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung ihrerſeits wahrhafte Syſteme oder geiſtige Organismen bilden, ſo daß ſie nur in ihrer Vollkommenheit wahrhaft heilſam wirken, daß ein Theil derſelben den andern vorausſetzt, ergänzt, unterſtützt und von ſelbſt und nur allein genügend deſſen Einſeitigkeiten und Misbräuche verhindert und aufwiegt. Auch deshalb wird, wie es ja auch ſchon die Erfahrung zeigte, die Bevormundung und das gnadenweiſe zerſtückelte Zutheilen einzelner Fragmentchen von Licht und Freiheit vielfache krankhafte Erſcheinungen, Täuſchungen und Beleidigungen, Fallſtricke für ehrliche Männer, zuletzt Gefahren des Rückfalles in gänzliche Bevormundung und Despotie oder des Unterganges herbeiführen. Und gewiß ſchon allein die Erwägung, daß zu allen Zeiten edle Völker ihre Ehre in der Freiheit ſuchten und deren Unterdrückung als Schmach empfanden — daß ſolche Stimmung, daß ein Zuſtand, der uns täglich dem lauten Spotte der fremden Völker ausſetzt, nicht die rechte Stimmung und der rechte Zuſtand zur muthvollen, einmüthigen Vertheidigung von Thron und Vaterland iſt — dieſe Erwägung allein ſchon muß wohlwollende Staatsmänner nicht zur Begünſtigung jenes verderblichen Syſtems führen.

Daß bei uns in der That an vielen Orten Geheimnißkrämerei, bevormundende und despotiſche Einmiſchungen, und zwar ſelbſt auch da, wo ſie anerkannt am Verderblichſten ſind, in der Rechtspflege und insbeſondere in unſeren langjährigen Criminalproceſſen, ſeit den ſogenannten Befreiungskriegen, noch ſtets zunehmen, und daß ſie bereits öfter zu früher ganz beiſpielloſen Erſcheinungen führten — wer mag dieſes leugnen? (S. Jury.) Und wer ſagt uns, wo denn dieſe vortreffliche organiſche oder hiſtoriſche Freiheitsentwickelung enden ſoll? Daß aber auch jene Gefahren des Unterganges für ganze Staaten und Dynaſtieen, ja für die Nation, daß Gefahren neuer auswärtiger Mishandlungen und polniſcher Theilungen auf dieſem Wege liegen — dieſes in der That können wohl nur oberflächliche, durch kein eigenes und kein fremdes Unglück verbeſſerliche oder treuloſe Rathgeber behaupten.

Könnte ſich nicht insbeſondere auf jenem Wege ein ſehr gefährliches Dilemma ergeben? Entweder es fände die deutſche Nation eine ſolche ſtets zunehmende Zurückſetzung gegen

alle übrige civiliſirte Völker unerträglich: dann würde ſie bei unausbleiblichen Veranlaſſungen in ſchwere innere Kämpfe geführt. Oder ſie möchte, Ehre und Freiheit vergeſſend, dieſelben gegen trägen, feigen Sinnengenuß eintauſchen: alsdann iſt ihr ja offenbar bei den mächtigen Nachbarn und ihrer eigenen wunderlichen Theilung neue innere und äußere Unterdrückung und Zerſtückelung gewiß.

3) Ein **dritter** Grund gegen die Oeffentlichkeit iſt eine oft wohlmeinende, aber doch ſchwächliche, zuweilen eine pietiſtiſche Aengſtlichkeit. Man fürchtet, die Leidenſchaften möchten durch ſie entfeſſelt, die Ruhe und die gute Ordnung und die Sicherheit des Staates und der Regierung dadurch geſtört werden. Man beſorgt, es möchten durch Aeußerungen und Erſcheinungen der Freiheit, durch das Bekanntwerden der Verbrechen und des Schlechten in der Geſellſchaft Religioſität und Sittlichkeit leiden.

Es ſind dieſes dieſelben Einwendungen, die man auch ſchon der freien Verfaſſung, der Preßfreiheit, der Aufklärung, den öffentlichen und Schwurgerichten entgegengeſetzt hat und die daher auch ſchon in den betreffenden Artikeln ihre Erledigung finden[18]). Mache man es ſich doch nur ganz klar, was man vorzieht, ob eine Heerde unſchuldiger, gutmüthiger Schafe, oder freie Menſchen! Nicht träge Ruhe, geiſtige Dumpfheit, die Abweſenheit aller Verſuchungen, noch weniger die Beſchäftigung der Gefühle blos mit den eigenen kleinlichen, mit ſelbſtiſchen und ſinnlichen Lebensverhältniſſen, ſondern höhere Ausbildung, thätiger Kampf für Tugend und Recht und für die höheren Intereſſen und Aufgaben des Gemeinweſens, nicht die Sklaverei, ſondern die Freiheit adelt und kräftiget die Menſchen und die Völker. Schlechtes, Bedrückungen, Beſtechungen, Laſter und Verbrechen aller Art hören und beſprechen die Menſchen auch in despotiſchen Zuſtänden. Der Unterſchied iſt nur, daß ſie nicht, wie in einer irgend würdigen öffentlichen Gerichts- oder Ständeverhandlung oder freien Preſſe, das Böſe zugleich unter die höheren Geſichtspunkte geſtellt, verfolgt und mit der beſchämenden und ſtrafenden Rüge gebrandmarkt ſehen. Vielmehr wird es in der gemeinen, politiſch-unfreien mündlichen Mittheilung des unterdrückten, unveredelten Volkes nur allzu oft unter den gemeinſten und ſchädlichſten Geſichtspunkten aufgefaßt und beſprochen und erſcheint nur allzu oft als unangreifbar, als glücklich und geehrt.

Es verhält ſich hiermit ganz ähnlich wie mit dem Bedenken gegen die Preßfreiheit, daß ſie der Ehre ſchuldloſer Menſchen gefährlich ſei — den römiſch-juriſtiſchen Grundſatz: bonum et aequum esse, nocentem infamari, dieſen wagt man wenigſtens nicht direct zu verwerfen. Ohne Preßfreiheit aber werden faſt in jedem Kreiſe der Menſchen die ſchändlichſten Nachreden herumgetragen — und auch ſolche vielfach geglaubt, die bei der Preßfreiheit nicht geglaubt werden. Entweder bringt ſie die Preſſe vor, alsdann kann der Ehrenmann ſie öffentlich in ihrer Nichtswürdigkeit nachweiſen und den Schimpf auf den Verleumder oder leichtſinnigen Nacherzähler hinlenken. Oder kein Organ der Preſſe wagt ſie vorzubringen, alsdann hält ſie Jeder, wenn ſie nur überhaupt einen Gegenſtand für die Preſſe bilden, ſchon deshalb für unbegründet. Berühren ſie gar kein öffentliches Intereſſe, dann kann das Preßgeſetz ſie verbieten. — Welcher würdige Brite fürchtete wohl auch für ſeine Ehre die Preßfreiheit! Viele thun es bei uns armen Deutſchen ganz ähnlich, wie jahrelange kränkliche Zimmergefangene vor jedem Lüftchen und Lichtſtrahl ſich fürchten, oder ſie thun es — weil ſie eigene Unwürdigkeiten zu verbergen haben.

Uebrigens kann man es in Ländern der vollen Oeffentlichkeit beobachten, wie Diejenigen, die nicht an dem Oeffentlichen Theil nehmen wollen, ſich und die Ihrigen von demſelben eben ſo entfernt halten können, wie eine geſittete Familie ihre Kinder von den täglichen Gemeinheiten und Rohheiten in vielen öffentlichen Häuſern und Zuſammenkünften entfernt und mit denſelben unbekannt erhält.

Von offenbar kränklichen, ſich ſelbſt widerſprechenden pietiſtiſch-religiöſen Anſichten wollen wir hierbei nicht reden. Wir meinen ſolche, welche ganz unchriſtlich alle ſtaatlichen Verhältniſſe und Inſtitute, als weltlich, für gleichgültig ausgeben, ohne zu bemerken, daß Alles, was auch ihnen noch wichtig iſt und erſtrebt wird, ihre Freiheit, die freie ſitt-

18) S. „**Cenſur**", „**Chriſtenthum**", „**Obſcurantismus**", „**Jury**".

liche Familien- und Unterrichts- und kirchliche Einrichtung, ebenfalls durch den guten oder ſchlechten Staat gut oder ſchlecht und verderblich geſtaltet werde.

Geben wir übrigens willig einzelne Nachtheile auch dieſer irdiſchen Einrichtung zu! Jede, die beſte, die Religion, der Staat haben ſie ja ebenfalls. Aber das Gut der Wahrheit und Oeffentlichkeit iſt ebenfalls nicht minder groß, nicht minder nothwendig. Nur wegen ihres Mangels an politiſcher Bildung überſehen Viele dieſe Güte, dieſe Nothwendigkeit. Die Nachtheile aber werden auch hier tauſendfach durch die größeren Vortheile aufgewogen. Sie finden ſo vollſtändig in der Oeffentlichkeit ſelbſt ihre Gegengewichte und Heilmittel, daß es kaum begreiflich wird, wie ein ehrlicher Wille ſie noch gegen jene Vortheile in die Wagſchale legen möchte.

4) Es iſt wohl vorzüglich die täuſchende Gewalt zweier für unſere deutſchen und unſere heutigen Zuſtände nicht paſſenden Vorſtellungen, welche Gemüth und Phantaſie und durch ſie den Verſtand gegen die Wahrheit einnehmen.

Die erſte beſteht in der Art, wie Viele die franzöſiſchen Verhältniſſe als ein abſchreckendes Bild auch rückſichtlich der Oeffentlichkeit auffaſſen. Hierbei kann man noch davon abſehen, wie viele Blendungen hier ſchon durch einen zum Theil natürlichen, doch ſtets einſeitigen Nationalhaß entſtehen, und eben ſo auch vermittelſt der durch jenen Haß und den Eifer der Selbſtvertheidigung gegen empörende Anmaßungen aufgeregten ſtolzen und eitlen Hervorhebung eigner Vorzüge. Beſonders in ſolcher Stimmung müſſen doppelt auch dadurch nachtheilige Täuſchungen entſtehen, daß die franzöſiſche Oeffentlichkeit alle Verkehrtheiten der franzöſiſchen Zuſtände öffentlich, oft natürlich ſelbſt einſeitig und übertrieben, rügt, die deutſche Heimlichkeit aber ſie verhüllt, oft mit dem Dunſt der ſchmeichleriſchen Lüge überkleidet. Aber ſollte denn nicht der Blick auf die norwegiſche und ſchwediſche, die holländiſche, belgiſche, ſchweizeriſche und engliſche Oeffentlichkeit, und vollends der Blick auf unſere und die franzöſiſche Geſchichte und Nationaleigenthümlichkeit den Fehlſchluß beſeitigen, als werde die Oeffentlichkeit bei uns Deutſchen die franzöſiſchen Erſcheinungen hervorrufen? Und vor Allem, iſt es denn die Oeffentlichkeit, die in Frankreich das Verderbliche erzeugte, oder bringt ſie nicht vielmehr nur das Verkehrte zur öffentlichen Erkenntniß und Rüge und gewährt Verbeſſerungs- und Schutzmittel dagegen? Betrachte man doch die ſittlich ſcheußlich verdorbenen Zuſtände unter der Günſtlings- und Mätreſſenregierung der Bourbone vor der franzöſiſchen Revolution, die Corruption und die offene Plünderung des oft dem Hungertode ausgeſetzten Volkes! Und war denn nicht in allen höheren Ständen Religion, Philoſophie, Pſychologie und Moral ſyſtematiſch in Atheismus, Materialismus und Egoismus aufgelöſt? Hierzu nun noch ſpäter die Verderbniß einer ſo wilden, blutigen Revolution, eines Napoleon'ſchen Unterdrückungs-, Corruptions-, Avilirungs- und Raubſyſtems! Denkt man, die Früchte ſolcher Wurzeln, zuletzt im Weſentlichen die Früchte der unterdrückten geſetzlichen Freiheit und Oeffentlichkeit, würden nicht auch in der äußerſten Geheimregierung und nicht zehnmal ſcheußlicher und verderblicher für den Thron wie für Frankreich und Europa und ihre Ruhe zu Tage kommen? Was hätte auch wohl den Ausbruch eines Thiers'ſchen Raubſyſtems und die entflammte nationale Eitelkeit, Ruhmliebe und Raubſucht bändigen und den Frieden Europas und Deutſchlands retten können, außer der moraliſchen Gewalt, welche die öffentliche Volkskammer und die freie Preſſe auf die öffentliche Meinung hatten, außer der Möglichkeit der Beſonnenen und Friedliebenden in der Regierung, in der Preſſe, in der Kammer, zu den Beſonnenen und Friedliebenden in der Nation zu ſprechen und ihre Stimmen zum Sturz eines herrſchſüchtigen Miniſteriums aufzurufen? Man darf geradezu behaupten, daß Diejenigen die franzöſiſchen Zuſtände weder in der Geſchichte noch im Leben gründlich beobachteten, welche es leugnen mögen, daß die franzöſiſche Nation in allen weſentlichen Beziehungen ſeit der vollen Freiheit und Oeffentlichkeit auf dem Wege der Beſſerung und des Fortſchrittes iſt, und daß die Oeffentlichkeit durch ihre wohlthätigen beſſernden, zurückhaltenden, aufklärenden und ſchützenden Wirkungen die nachtheiligen Wirkungen unendlich überwindet, Thatſachen, welche auch der ſachkundige Verfaſſer des Artikels „Frankreich“ (ſ. denſelben) ſo energiſch beſtätiget. Wahrlich nur der dümmſte „deutſche

Michel" wird in die Schlingen Derjenigen eingehen, die uns durch Hinweiſung auf einzelne wahre oder übertriebene franzöſiſche Verkehrtheiten und durch Erneuerung eines blinden Nationalhaſſes von der Beſtrebung für Freiheit und Oeffentlichkeit zurückhalten und wiederum in diejenigen verdorbenen Zuſtände einfangen wollen, welche uns ſchon einmal in Schmach und Elend ſtürzten, während die übrigen Nationen im kräftigſten Fortſchreiten begriffen ſind.

Eine zweite täuſchende Vorſtellung, welche der Abneigung gegen die Oeffentlichkeit und den falſchen Beſorgniſſen zu Grunde liegt, beſteht in dem phantaſiereich ausgeſchmückten Bilde patriarchaliſcher Unſchuldszuſtände und frommer, kindlicher, vertrauensvoller Hingebung an die Beamten und Regierenden und der Sehnſucht nach denſelben. Dabei täuſcht man ſich dann über die Gebrechen dieſer entfernt liegenden, veralteten Zeiten wie der Greis bei der Lobrede auf die Zeit ſeiner Jugend. Vollends aber wird vergeſſen, daß, theils durch die ungeheueren Stürme und Veränderungen unſerer außerordentlichen Zeiten und beſonders durch die täglich wachſenden Verkehrsverhältniſſe und mündlichen Mittheilungen mit einer ganzen Welt freier Völker, die Kindheitsperioden, wären ſie auch je ſo vollſtändig und gut geweſen, als man träumt, doch jetzt für alle europäiſche Nationen *unwiederbringlich verſchwunden ſind*, um einem freien kräftigen Mannesalter Platz zu machen.

Vollends in dieſer Lage der Dinge können auch die Staaten und Regierungen ihre Sicherheit und Kraft nur in geſunder, tüchtiger Ausbildung dieſer Freiheit und nimmermehr in unnatürlicher Unterdrückung und moraliſcher Verkrüppelung der Völker finden, nimmermehr in dem eitlen Bemühen, veraltete Zuſtände im Widerſpruch mit der heutigen Welt durch Zwang feſthalten oder reſtauriren zu wollen.

Jedes Bemühen unnatürlicher Beſchränkung der Oeffentlichkeit wird vollends heut zu Tage viel leichter die wohlthätigen Gegenwirkungen gegen ihre einſeitigen, als die gefürchteten Nachtheile ſelbſt beſeitigen. Es wird ſelbſt einen ſo einſeitigen leidenſchaftlichen Haß auch gegen diejenigen beſſeren Verhältniſſe erwecken, welche die würdigen Gegner der Oeffentlichkeit durch ſie gefährdet glauben, daß, ſobald die erſte große Erſchütterung auch uns Deutſche in den Beſitz der allgemeinen europäiſchen Freiheit ſetzt, dieſe dann um ſo mehr eine revolutionäre Färbung erhält, und daß, wie in Frankreich ungleich mehr, als es gut iſt, die früheren Verhältniſſe zerſtört werden. Wird der mündige Sohn zur rechten Zeit als ſolcher anerkannt, ſo bleibt lebenslang die alte Liebe und Pietät, rechtswidrige Unterdrückung aber zerſtört dieſelbe.

Ueber die Gefahren des verkehrten Syſtems aber darf man ſich nicht etwa damit tröſten, daß es Deutſchland und ſeinen Fürſten und Ariſtokraten bis jetzt noch nicht ſchlimmer erging, als es der Fall war, und daß wir uns aus den entſetzlichſten Gefahren und Unglücksfällen und Erniedrigungen wieder retteten und anderen Nationen noch nicht weiter nachſtehen, als es in vielen Stücken der Fall iſt. Deutſchland ſtand ja in Freiheit und Oeffentlichkeit ein Jahrtauſend lang und bis zur Auflöſung ſeines Reiches faſt allen andern Völkern voran. Es hatte alſo noch lange von den beſſeren Kräften aus der früheren Zeit zuzuſetzen. Seitdem aber gingen die übrigen Nationen in Freiheit und Oeffentlichkeit mit Rieſenſchritten voran, wir aber rückwärts. Die höheren Kräfte, welche durch das entſetzlichſte Unglück und die Freiheitskämpfe und die beſſeren Zuſtände in und kurz nach denſelben entwickelt wurden, konnten uns auch ohne entſprechende politiſche Zuſtände für einige Zeit doch auf einer gewiſſen Höhe erhalten. Aber ſie müſſen ſich bald ſolche angemeſſene Träger und Werkzeuge verſchaffen, oder auch ſie würden wieder einſchlafen, und mit der Herrſchaft der niederen und der Auflöſung anheimfallen.

Am Wenigſten aber ſollten wohl ängſtliche Bürger und Regierungen in ſolchen Zeiten der nicht zu hemmenden äußeren und inneren Bewegungen und Kämpfe gerade von der Oeffentlichkeit die gefährlichen Stürme beſorgen. Den Kampf der Meinungen freilich und der noch die geſetzlichen Schranken achtenden Intereſſen und Leidenſchaften — dieſen legt ſie offen zu Tage. Aber dadurch werden gewaltſame Exploſionen, unheilvolle Staatsſtreiche wie Revolutionen verhindert oder in ihrer Vorbereitung erkannt und entwaffnet. Nur wo die Wünſche Aller eben ſo verborgen und unkräftig als ihre Augen und Ohren

verſchloſſen, ihre Zungen gefeſſelt ſind, da haben jene dem Geſammtwohle feindlichen ſelbſtiſchen Leidenſchaften und Unternehmungen die Anreizung, ſich im Dunkel mit Sicherheit vorzubereiten und das kraftloſe Gemeinweſen glücklich zu beſiegen. Nicht die gefahrlos abziehenden Dämpfe muß man fürchten, ſondern die Exploſion durch ihre unnatürliche Unterdrückung und Zuſammenpreſſung.

Wie wenig auch ſelbſt eine ganz abſolute Regierung irgend vollſtändig und auf die Dauer die ihr unbequemen Einflüſſe der öffentlichen Meinung auf ihre Regierungsmaßregeln abwenden kann, wie alsdann der überraſchende Ausbruch einer durch die bisherige Unterdrückung misleiteten öffentlichen Meinung dem Staate und Throne nicht minder verderblich werden kann als die frühere Unterdrückung, darüber geben die Gentz'ſchen Correſpondenzen und Tagebücher über die unglücklichen Beſchlüſſe und Schickſale Preußens in den Unglücksjahren von dem Baſeler Frieden bis zur Schlacht von Jena die merkwürdigſten Aufſchlüſſe. Die Unterdrückung der wahren öffentlichen Meinung in Preußen wie im übrigen Deutſchland hatte das Verſchwinden patriotiſchen kräftigen National- und Gemeingeiſtes im Volke, und die unvaterländiſche und höchſt verkehrte Politik der Cabinete hatte alle entſetzliche Schmach und Verwüſtung der Nation, die Vernichtung ihres Reiches und ihrer Selbſtſtändigkeit herbeigeführt. Als nun bereits bei hereinbrechender Noth ſelbſt einzelne Regierungen und viele einzelne Männer für energiſchere gemeinſchaftliche Erhebung gegen die fremde Unterdrückung zu wirken ſuchten, als Oeſterreich 1804 in Verbindung mit Rußland alles Mögliche verſuchte, um auch das preußiſche Cabinet und die öffentliche Meinung des preußiſchen Volkes für das rettende Anſchließen an die Sache des Vaterlandes zu gewinnen, da blieben beide noch immer, ſo wie bei dem unglückſeligen Baſeler Frieden, taub gegen dieſe Einwirkungen. Und die Gentz'ſche Correſpondenz, vorzüglich auch die Briefe von Johannes Müller aus Berlin, wiſſen es nicht genug zu beklagen, welche falſche, eitle, frivole, das Vaterland und die eigenen Gefahren vergeſſende öffentliche Stimmung alle patriotiſchen Bemühungen vereitelte. Den Schweden machte man den Krieg mit Frankreich unmöglich, verhinderte die rechtzeitige Verbindung der Ruſſen mit den Oeſterreichern, während die Franzoſen durch das preußiſche Gebiet zogen. Als aber der rechte Zeitpunkt zu einem Kriege Preußens gegen Frankreich vorüber und die Umſtände für denſelben am Allerungünſtigſten waren, als Oeſterreich und Rußland, ſo gänzlich von Preußen verlaſſen, in ihrem Verſuche, die europäiſche und deutſche Freiheit zu retten, abermals ſchwere Niederlagen erlitten hatten und für den Augenblick zu einer Unterſtützung Preußens unfähig waren: jetzt, zur ungeſchickteſten Zeit, brach plötzlich im preußiſchen Volke und Heere durch zufällige Veranlaſſungen ein ſolcher Sturm einer unpolitiſchen öffentlichen Meinung für einen augenblicklichen Krieg mit Frankreich aus, daß er, bei dem Mangel aller Organiſation und Ausbildung einer wahren, geſunden öffentlichen Meinung, nun die widerſtrebende Regierung unwillkürlich ſo zur Unzeit und ſo überſchnell zu der wichtigſten und gefährlichſten aller Regierungsmaßregeln mit ſich fortriß, daß alle Einſichtsvollen zum Voraus wie von der Verkehrtheit, ſo auch von dem unheilvollen Erfolge der Maßregel überzeugt waren. Und als nun das Unglück hereinbrach, da ſah man an dem Mangel kräftigen und verſtändigen Widerſtandes der Bürger und Krieger abermals die Folgen des unterdrückten patriotiſchen Gemeingeiſtes. Das furchtbarſte Unglück — ja hätte nicht ſpäter zufällig der ruſſiſche Winter den Sieger geſtört — der Untergang des Staates und des Fürſtenhauſes, vielleicht der deutſchen Nation, waren alſo hier die unmittelbaren Folgen der Unterdrückung der öffentlichen Meinung. Dieſe, welche zuerſt von der Cabinetspolitik ſich beherrſchen ließ, ſtatt ſie zum allein Nothwendigen zu beſtimmen, dann aber, als ſie ſpäter ihre Dämme durchbrach, nun aller Organiſation und weiſen Läuterung ermangelnd, die widerſtandsloſe Regierung in ihre leidenſchaftliche Einſeitigkeit mit ſich fortriß, zeigte ſich, als ſo das Unglück hereinbrach, abermals ſchwach und verirrt und dem Unglücke nicht gewachſen. Dieſes Unglück wurde erſt ſpäter unter Stein's Leitung großartig überwunden. Die furchtbare Größe des Unglücks von Preußen und ganz Deutſchland hatte jetzt endlich gemahnt an die Ausbildung einer geſunden öffentlichen Meinung, eines kräftigen deutſchen Nationalgeiſtes durch Freiheit. Dieſe damals freie

Digitized by Google

und durch die feierlichen allgemeinen Zuſagen der Meinungs- und Verfaſſungsfreiheit begeiſterte öffentliche Meinung der Nation hatte das Vaterland und die Throne glorreich gerettet. Kaum aber forderte dieſelbe öffentliche Meinung zu fernerer Kräftigung und zur Sicherung gegen neue Verkehrtheiten und Unglücksfälle die verſprochene Ausbildung verfaſſungsmäßiger Freiheit und Oeffentlichkeit, ſo wurde dieſelbe weit mehr unterdrückt als je vor der Auflöſung des Reiches, welche doch anerkannt nur durch ihren Mangel erfolgt war. Zufällig wurden jetzt manche niederſchlagende diplomatiſche Erklärungen bekannt, einerſeits: „die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des neuen Nationalbundes würde denſelben nicht populär machen können, weil er nicht, wie man irrig (freilich den früheren feierlichen Verheißungen gemäß) gewähnt habe, eine Nationalrepräſentation bilden und keinen regelmäßigen Schutz für die Nationalrechte begründen ſolle"; andererſeits aber: „mit der zum Schutze gegen auswärtige Gefahr nöthigen Freiheit der Meinungsäußerung wolle man es anſtehen laſſen, bis die unmittelbare Kriegsgefahr ſie nothwendig mache." Sollte aber wohl nun wirklich ſolche Politik Angeſichts unſerer Geſchichte und Angeſichts der deutſchen Nation die Prüfung beſtehen? Wäre ſie etwa entſprechend der Achtung der Nation und ihrer geiſtigſten gewaltigſten Kraft, dieſer Retterin der fürſtlichen Throne? Dürfte man glauben, die Rechte, die Ehre und die Freiheit der Nation und ihrer öffentlichen Meinung im Frieden als unbequem unterdrücken zu dürfen, dann aber, wenn die Throne in Gefahr kommen, ſie faſt nur wie entfeſſelte Beſtien auf den Feind hetzen zu können, um ſie alsbald nach dem Siege wieder einzufangen und an die Kette zu legen? Gehörte zur Sicherheit einer ſolchen Politik nicht eine faſt hündiſche Natur des Volkes? Und würde nicht neues Unheil, würden nicht Zauberlehrlingsgeſchichten die unvermeidlichen Folgen dieſer falſchen Staatsweisheit ſein? Was wäre wohl 1830 erfolgt, ohne das nie zu hoffende zufällige Glück der Politik von Louis Philipp? Darf man glauben, es werde niemals ein Tag der Rechenſchaft kommen für alle die Opfer, die man der Unterdrückung derſelben öffentlichen Meinung brachte, die man ſelbſt hervorrief, der Unterdrückung derſelben Rechtsforderungen, welche die heiligſten fürſtlichen Verheißungen erweckt hatten? Jene Hunderte und Tauſende deutſcher Jünglinge und Männer, welche in deutſchen Kerkern und in der Verbannung das Leben, die Geſundheit, ihr und ihrer Familien Lebensglück verloren — ſie ſind noch nicht einmal die größten Opfer dieſer Reactionspolitik. Die Unterdrückung des edelſten Aufſchwunges der höheren Kräfte der Nation, die Untergrabung der Moral, des Rechtes und der Männerwürde, und die Gefährdung unſerer Nationalexiſtenz und unſerer Zukunft — ſind ſie nicht noch viel größere und ſchwerere Opfer?

VIII. Die einzelnen Hauptgründe für das Syſtem der vollen Oeffentlichkeit. 1) Auf dieſe Oeffentlichkeit hat nach dem oben II. und VI. Ausgeführten fürs Erſte ein jeder Bürger einen heiligen Rechtsanſpruch. Das Gemeinweſen iſt ſeine Angelegenheit, es beſtimmt ſeine und der Seinigen Lebensſchickſale, fordert ſeine freien Opfer von Gut und Blut. Er hat das Recht, davon Kenntniß zu nehmen und ſeine Einſichten und Anſichten, Wünſche und Bedürfniſſe in Beziehung auf ſeine Beſtimmung und Leitung auszuſprechen und mit ſeinen Meinungen auszutauſchen. Es wird ewig dem Andenken Friedrich's des Großen zur Ehre gereichen, daß er wiederholt (Oeuvres posth. T. II. S. 47. 60), als Kronprinz und ein halbes Jahrhundert ſpäter als König, ſo energiſch die Grundſätze des freien Conſenſes und Vertrages vertheidigte und mit Entrüſtung die tyranniſche Anmaßung, die Freiheit der Volksüberzeugung aufheben und dieſe bevormunden oder deſpotiſch durch den Willen der Regierung leiten zu wollen, zurückwies. „Müßte man nicht verrückt ſein (ſo ſagt er), um „ſich einzubilden, die Menſchen hätten zu Einem ihres Gleichen geſagt: Wir erheben dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unſere „Gedanken nach deinem Willen zu leiten. Sie haben im Gegentheil geſagt: „Wir haben dich nöthig, um die Geſetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen „wollen, um uns weiſe zu regieren, um uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern „wir von dir, daß du unſere Freiheit achteſt."

Nur die beſonderen Privatverhältniſſe der Einzelnen bilden, ſo weit ſie nicht in den öffentlichen Rechtskreis fallen und ſo weit ſie ihre Geheimniſſe ſind, das beſondere Eigenthum jedes Einzelnen. Es liegt in der Unnatur des Despotismus, daß er alle geſunden Begriffe und die natürliche Ordnung der Dinge verletzt und umkehrt. Er läßt die Despoten und ihre Knechte ſpionirend, inquirirend und gewaltſam in alle Privat- und Familiengeheimniſſe, in das Heiligthum des Hauſes, des vertraulichen Briefes und des Herzens eindringen. Dagegen wehrt er es den Bürgern, von ihren eigenen wichtigſten Angelegenheiten, von Dem, was ihre und der Ihrigen und ihrer Mitbürger gemeinſchaftliche Ehre und Sicherheit, ihr ganzes Lebensſchickſal angeht, Einſicht und Kenntniß zu nehmen und ihre Erfahrungen, Klagen, Wünſche und Rechte zur Sprache zu bringen. So wirft er angeblich im Namen des Gemeinweſens Hunderte von Bürgern Jahre lang in dunkle Kerker, martert ſie in geheimnißvollen Fehmen, ja verurtheilt ſie in gleichem Dunkel unter ſchweren, ihre, der Ihrigen und des Volkes Ehre angreifenden Beſchuldigungen; bedroht auf dieſe Weiſe die Sicherheit, die Ehre und das Lebensglück *aller* Bürger. Ja, man verbietet es, daß die Verhafteten und Verurtheilten oder ihre Richter und Anwälte ihnen Kenntniß ertheilen von dieſen wichtigſten, ſie Alle ſo nahe angehenden Hergängen und amtlichen Handlungen, nicht ſelten leider amtlichen Verbrechen und Juſtiz- und Kerkermorden, von der amtlichen Anwendung oder Umkehrung der allgemeinen Staatsgeſetze, derſelben Geſetze, von deren richtiger oder verkehrter Anwendung Ehre und Leben aller Bürger, Ehre, Freiheit und Exiſtenz des Vaterlandes abhängen.

2) Die Oeffentlichkeit vereinigt fürs Zweite den ganzen Reichthum der Erfahrungen und Einſichten zu Gunſten einer möglichſt zweckmäßigen, möglichſt alle Bedürfniſſe und Wünſche der Bürger berückſichtigenden Einrichtung und Leitung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten. Sie allein macht es möglich, die tüchtigſten, einſichtsvollſten Männer für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auszubilden und aufzufinden, und ſie unterſtützen dieſelbe noch mit der Einſicht und Erfahrung der ganzen Nation. Durch die freie Entwickelung, durch die Reibungen und Kämpfe der Geiſter werden die geiſtigen Kräfte zu ihrer höchſten Geſundheit und praktiſchen Tüchtigkeit entwickelt. Dieſes bewirkt die Vortrefflichkeit und die glänzende Ueberlegenheit der engliſchen Staatsmänner und Beamten und der engliſchen Staatsverwaltung, ſo wie den allgemeinen, lebendigen und geſunden praktiſchen Sinn (common sense) des engliſchen Volkes. „Geſtatte ehrlichen Leuten, die Wahrheit zu ſagen" — das erklärte *Theopomp* auf die Frage: wie man es anfangen müſſe, um gut zu regieren, als „das beſte Mittel" dazu. Und der *geſcheidteſte* aller Miniſter, *Talleyrand*, war es, welcher: „als allen Verſtand aller Miniſter und alle Macht *Buonaparte's* überbietend" die öffentliche Meinung pries.

Wie iſt es vollends in unſeren heutigen reichen Culturverhältniſſen, bei den tauſendfachen Verſchlingungen und Verwickelungen unſerer Verkehrsverhältniſſe und Bedürfniſſe möglich, daß blos in der Studirſtube gebildete, blos durch ein unzuverläſſiges ſchulgerechtes Examen bewährte, geheim verwaltende Beamte mit gleicher reifer Sachkenntniß und Einſicht verwalten könnten als die zugleich in einer britiſchen Oeffentlichkeit und in der freien öffentlichen Beſprechung aller beſonderen Erfahrungen und Einſichten der Mitbürger ausgebildeten und bewährten und durch dieſe Mittheilungen ſtets neu berathenen öffentlichen Staatsmänner? Auch die deutſche Nation beginnt es jetzt bei den rühmlichen Anfängen und Beſtrebungen zur Wiedererwerbung früherer Würde und Macht bereits einzuſehen, welcher Widerſinn es iſt, großartige Induſtrie- und Handelsverhältniſſe durch eine geheime gelehrte Beamtenregierung und durch ihre im Dunkel und unter der Wahrheitsunterdrückung der Cenſur abgeſchloſſenen Verträge begründen und leiten zu wollen. Hundertfache Verletzungen der wichtigſten, dieſer ihren eigenen Intereſſen und Erfahrungen fremden Verhältniſſe ſind dabei unvermeidlich. Ja, nicht einmal Beeinträchtigungen der ganzen Nationalwohlfahrt durch Privatvortheile und Beſtechungen darf man nach der allgemeinen menſchlichen Natur ſich hier ausgeſchloſſen denken. Und die vielfältigen beſonderen Verdachtsäußerungen, denen man überall jetzt begegnet, welche ſelbſt in verſtändlicher Andeutung ſo oft der Cenſur entſchlüpfen und welche in ſolchem Zuſtande unver-

meidlich ſind, bei der Oeffentlichkeit aber wegfallen, widerlegt werden oder öffentliche Genugthuung erwirken, ſind ſchon an und für ſich ein verderbliches Gift in dem geſellſchaftlichen Organismus. Die unvergeßlichen Mishandlungen, welche eine Nation von vierzig Millionen, welche alle ihre Beamtenregierungen ein halbes Menſchenalter hindurch rückſichtlich ihres Hauptſtromes und ihres wichtigſten Handels ſo lange ruhig duldeten, bis uns erſt die Julirevolution, alsdann die belgiſche Revolution unverhoffter Weiſe eine Abhilfe brachten, die immer noch unvollſtändig iſt, immer neu uns vereitelt wird[19]); ferner der holländiſche und hierauf der engliſche Handelsvertrag ſo wie unerwartete Beeinträchtigungen großer Unternehmungen, die man zum Ruin ihrer Unternehmer ſo eben erſt hervorgebracht hatte, und nun als Folge davon die Unſicherheit und Unräthlichkeit aller großen Unternehmungen — — alle dieſe Meiſterſtücke des geheimen Beamtenregiments, ſie werden hoffentlich nicht ganz verlorene Erziehungsmittel für die ſchwerfällige deutſche Weisheit ſein.

3) Die Oeffentlichkeit iſt das wirkſamſte allgemeine Bildungsmittel der Nation. Sie giebt *Erziehung* und macht den Unterricht *praktiſch*. Der bloße Unterricht giebt nur Kenntniſſe, oft ſehr einſeitige und unfruchtbare. Wie gar einfältig erſcheinen gegenüber ſo vielen engliſchen Bürgern, auch wenn ſie faſt ohne allen Schulunterricht aufwuchſen, ſo viele wohlunterrichtete deutſche Bürger, Bauern — und gelehrte Beamte. *Dahlmann* in ſeiner Politik beginnt S. 298 das Capitel *über die Fortbildung der Staatsbürger* mit den Worten: „Für den Staatsbürger giebt es keine Erziehung, keinen Unterricht mehr; ſeine Zucht iſt das Staatsgeſetz, Fortbildung aber kann ihm der Staat unmittelbar bereiten nicht durch irgend eine künſtliche Anſtalt weiter, ſondern lediglich durch die in ſeinem Inneren herrſchende *Gerechtigkeit*. Denn dieſe allein wagt das Staatsinnere vor dem Bürger zur lehrreichſten Betrachtung aufzuſchließen, entfernt die Heimlichkeit aus der Verwaltung, denn ſie bedarf ihrer nicht, um Härte und Willkür und die gleißenden Ungerechtigkeiten der Großmuth und Gnade zu verhüllen; ſie läßt die öffentliche Meinung walten, in welcher ſich die Herzensangelegenheiten eines Volkes verklären, und indem ſie die Macht derſelben anerkennt und ſelber ſie benutzt, um ſich eine eigene Meinung, die zugleich anwendbar ſei, zu bilden, eröffnet ſie ihr unermüdlich die Wege zur Berichtigung und macht ſie ſich dadurch dienſtbar. Darum ſieht ſie ihre Stütze in der theils öffentlichen, theils offenkundigen Wirkſamkeit der Staatsgewalten, läßt den Wunſch der Einzelnen, der Körperſchaften, der Gemeinden in freier, darum nicht ungeregelter Bitte ſich erklären, denn ſie hat, was ſie erwidern kann; ſie gewährt der Schrift durch Geſetz ihre Freiheit, denn ſie hat nicht Hehl, daß Wiſſen und Glauben nicht auf dem gewöhnlichen Wege beherrſchbar ſind.“

Das ganze Capitel ſchließt mit den Worten: „Wer aber die Weltlage würdigt und die Lage ſeines Vaterlandes in ihr örtlich und geiſtig kennt, wird ſich nicht ſcheuen, es auszuſprechen: Die Sicherheit und Wohlfahrt der deutſchen Staaten mittleren und unteren Ranges beruht darauf, daß ſie ihren Unterthanen in der freien Entwickelung der Kräfte, welche den Einzelnen vergönnt wird, einen Erſatz für die ſelbſtſtändige Bedeutung und freie Bewegung nach Außen geben, welche dieſen Staaten verſagt iſt.“

4) Die vollkommene Oeffentlichkeit iſt insbeſondere höchſt wirkſam für die *ſittliche* Erziehung des Volkes. Der Artikel „*Cenſur der Sitten*“ hat bereits entwickelt, wie ſie heut zu Tage das einzige mögliche und ein ſehr wirkſames öffentliches Sittengericht bildet. Unbezweifelbar aber iſt es ebenfalls, daß die geheime Beamtenregierung den Blick der Bürger, ihre Liebe und Beſtrebungen wenigſtmöglich auf das Gemeinweſen und Gemeinwohl des Vaterlandes und ſeine höheren Intereſſen, ſondern vielmehr auf die eigenen kleinen Privatangelegenheiten und die ſelbſtiſchen niederen Zwecke hinweiſt. Ein engliſcher Gemeingeiſt (public spirit) und jene *Solon*'ſche höchſte patriotiſche Tugend der Bürger und die höchſte Kraft der Staaten — daß jeder Einzelne Wohl und Wehe ſeiner Mitbürger als eigenes Wohl und Wehe, ihre Verletzung als die ſeinige empfindet, ſie ſind nur möglich unter dem Einfluſſe der Oeffentlichkeit. Wenn aber ſogar manche

19) S. die A. Allgem. Ztg. 1841, S. 1663 und S. 1925.

Scheinheilige die Oeffentlichkeit und ihren Gemeingeiſt geringſchätzen oder gar anfeinden
wollen, dann muß man ſie wohl erinnern, daß auch das Chriſtenthum gerade dieſe warme,
thätige Bruderliebe, dieſe Liebe, „welche das Leben läſſet für die Brüder", dieſe liebevolle
Sorge ſo wie für ihr geiſtiges ſo auch für ihr leibliches Wohl (z. B. für ihre Speiſung und
Kleidung), mithin auch für die vaterländiſche Staatseinrichtung, welche mehr als alles
Andere einflußreich für ſie iſt, als die praktiſche Haupttugend anerkennt. Man darf
ſie erinnern, daß ohne ſolche wahre praktiſche Liebe der Apoſtel Paulus alle Geiſtesgaben
und Werke und alles fromme Glauben und Reden für nichtig, „für tönendes Erz und
„klingende Schelle" erklärt. Er empfiehlt jenen wahren Gemeingeiſt als die
Seele und den Leitſtern für alles tugendhafte Leben, für alle tugendhafte Anwendung der
von Gott verliehenen Kräfte eines Jeden. Er nennt die praktiſche, wahre Liebe „die grö-
„ßeſte von den dreien" (von Glaube, Hoffnung und Liebe), diejenige Liebe, „welche ſich nicht
„freut der Ungerechtigkeit, welche ſich aber freut der Wahrheit." Er ſagt: „In einem Jeg-
„lichen erzeigen ſich die Gaben des Geiſtes zum gemeinen Nutzen." Er fordert
ausdrücklich: daß Alle mit ihren verſchiedenen göttlichen Kräften und verſchiedenen Stel-
lungen und Berufsfähigkeiten zuſammenwirken „und für einander ſorgen
„ſollen wie die verſchiedenen Glieder Eines Leibes." Er fordert ſolchen le-
bendigen Gemeingeiſt, daß, „ſo Ein Glied leidet, alle Glieder mitleiden, und ſo Ein
„Glied wird herrlich gehalten, ſich alle Glieder mitfreuen"[20]), einen ſolchen endlich, wel-
cher alle Glieder und ihr Wohl als unentbehrlich anerkennt und mit gleicher Achtung
und Liebe umfaſſet: „denn diejenigen Glieder des Leibes, die uns dünken am
„Schwächſten zu ſein, ſind die nöthigſten, und die uns dünken die unedelſten zu ſein, den-
„ſelbigen legen wir am Meiſten Ehre an." — Nehme man nun noch hinzu, wie energiſch
dieſe Lehre „zugleich Licht und Wahrheit" und freies Fortſchreiten in der Wahrheit neben
der Liebe zu ihrem anderen Hauptgeſetze macht, wie ſie das Gute als mit Licht und Wahr-
heit, das Böſe als mit Finſterniß und Lüge identiſch erklärt, wie ſie mit Energie fordert:
„Redet Wahrheit unter einander!" und es für das Wahrzeichen des Guten erklärt, „daß
„es das Licht nicht ſcheue und hervor an die Oeffentlichkeit komme", für das Wahrzeichen
des Böſen aber, „daß es das Licht ſcheue und die Finſterniß liebe"[21]); bedenke man fer-
ner, wie die urſprüngliche ächt chriſtliche Lehre, Kirchenverfaſſung und Kirchengeſetzgebung
für das gemeinſchaftliche Kirchliche ebenfalls dem Principe der freien Brüderlichkeit und
des freien (religiös ſittlichen) Conſenſes und alſo auch darin ganz der römiſchen
Theorie der Oeffentlichkeit und freien öffentlichen Meinung huldigt[22])! Kann es nun
hiernach etwas Unchriſtlicheres, etwas Unſittlicheres geben als die deſpo-
tiſche Zerſtörung eines wahren, eines freien öffentlichen Gemeinweſens und ſeines freien,
lebendigen Gemeingeiſtes, etwas Unchriſtlicheres und Unſittlicheres als ein Unterbinden
und Abſondern der Glieder von dieſem Gemeinweſen und Gemeingeiſte, als eine Anwei-
ſung, ſich nicht um ſie, ſondern nur um ihre Sonderangelegenheiten zu bekümmern, als
die ſchändliche Uſurpation endlich, das gemeine Weſen, den Staat und ſeine Regie-
rung zum „Privatglücksgut" zu erklären, ja ſie auf dieſe Weiſe zu vernichten!

5) Die Oeffentlichkeit vereinigt mit der Geſammterfahrung und Einſicht und mit
dem freien, liebenden, patriotiſchen Gemeingeiſte der Bürger auch ihren Willen, ihre
Kräfte und ihre Opfer für die Staatszwecke und giebt daher dem Staate
die größte Stärke. Wenn auch die volle Oeffentlichkeit und Freiheit Parteien und
Kämpfe hervorrufen oder eigentlich nur offen hervortreten laſſen: — da wo es die gemein-
ſchaftliche Ehre und Freiheit des Vaterlandes gilt, da wirken ſie im wahren öffentlichen
Gemeinweſen doch patriotiſch zuſammen, und jene Parteien und Kämpfe verhindern auch
hier nur verderbliche Einſeitigkeiten. So blieb allein von allen europäiſchen Völkern das
freie England unerſchüttert und unermüdet auf dem Kampfplatze gegen die Napoleon'ſche

20) 1 Korinth. 12. und 13. und oben „Chriſtenthum".
21) S. die vielen Stellen oben Bd. III. S. 226.
22) S. „Chriſtenthum", „Gallicaniſche Kirche", „Grundvertrag".

Weltherrſchaft, gegen den noch unbeſiegten, gewaltigen Helden, deſſen Fahnen bereits alle Herrſcher und Völker Europas dienſtbar folgten [23]).

IX. Staatscontrole. Die vollkommene Oeffentlichkeit giebt 6) endlich Das, was man ohne ſie in allen möglichen politiſchen Einrichtungen und Formen vergeblich ſuchte, die allein durchgreifende ſichernde Controle und Garantie gegen den Misbrauch, gegen nachläſſige, untreue, verfaſſungswidrige Anwendung der politiſchen Gewalt der Regenten, Stände, Beamten und Bürger [24]). So lange als es politiſche Beſtrebungen und Theorieen

---

23) Oftmals hört man in Engiand von den beiden ſich dort controlirenden Parteien ſolche Aeußerungen wie die von dem Miniſter Lord Palmerſton in einer Unterhausſitzung gegen ſeinen Gegner Peel (Allgem. Zeitung 1841. S. 289). „Es freut mich, daß die Rede des ſehr ehrenwerthen Mitgliedes für Tamworth aufs Neue den Beweis lieferte, daß, ſobald es ſich um große Intereſſen Englands handelt, die beiden Abtheilungen dieſes Hauſes im Einklange ſind, und daß, welche Rivalität auch beſtehen möge, um zur Gewalt zu gelangen, dieſe Rivalitäten doch verſchwinden, ſobald es ſich zeigt, daß die Wohlfahrt und die Ehre des gemeinſamen Vaterlandes im Spiele ſind.“ — Ich kann mir es nicht verſagen, aus jenem ſchon oben citirten claſſiſchen Werke des ſchwediſchen Geſandten Biörnſtjerna: „Das britiſche Reich in Oſtindien“, die Stelle zum Ruhme der britiſchen Oeffentlichkeit auch in ihren unermeßlichen Colonieen und des wichtigſten Beſtandtheiles der Oeffentlichkeit, der Preßfreiheit nehmlich, hierher zu ſetzen. Der Verfaſſer ſagt S. 253 ff.: „Ohne dieſe großen Wohlthaten zu rechnen, hat die britiſche Regierung ihren Unterthanen in Indien das wichtigſte Palladium eines conſtitutionellen Staates: die Preßfreiheit, geſchenkt; ſie hat ihnen das herrliche Recht des freien Bürgers gegeben, das Recht, von keinem Anderen als von ſeines Gleichen gerichtet zu werden, im Geſchworenengericht (Jury); ſie erhält ihnen endlich gewiſſenhaft die vollkommenſte Religionsfreiheit. Legt man zu allen dieſen Wohlthaten den ordentlichen und gerechten Gang in der Rechtspflege, den Frieden, der jetzt allgemein in dem ausgebreiteten Lande herrſcht (ſtatt der früher dort herrſchenden Anarchie und des Bürgerkrieges), und, was das Wichtigſte iſt, die Heilighaltung des Eigenthums und die Unantaſtbarkeit der perſönlichen Freiheit, ſo muß man zugeben, daß dieſes Verhältniß nicht blos relativ, mit Rückſicht auf den Zuſtand in Indien vor der Ankunft der Briten (von welchem Golaun Huſſein Khan eine ſo deutliche Schilderung giebt), ſondern auch poſitiv ein ſehr lachendes Bild darſtellt. Der Menſchenfreund kann nicht umhin, dafür die göttliche Vorſehung zu preiſen, welche dieſe Wohlthaten den Millionen Indiens hat zukommen laſſen, und das Volk zu ehren, welches durch die Weisheit ſeiner Regierung das edle Werkzeug derſelben geweſen iſt.

Die Einführung der Preßfreiheit in einer fernen Colonie, bei einem aſiatiſchen Volke, das nichts Anderes kannte als die eiſernen Scepter des Deſpotismus, das in Kaſten eingetheilt und von verſchiedener Religion mit ſeinen Beherrſchern iſt, war ein gefährliches und weit ausſehendes Unternehmen; auch hat es unſtreitig bedeutende Unannehmlichkeiten im Gefolge gehabt. Indeſſen iſt es mit der Preßfreiheit, wie mit vielen anderen Dingen: um ihre Wirkungen zu beurtheilen, muß man ein Conto-Courant aufmachen, wo die Nachtheile und die Vortheile gegen einander abgewogen werden, wonach man ſieht, auf welcher Seite der Saldo bleibt. In die Balance der Preßfreiheit nimmt man gewöhnlich ihre negativen Vortheile, die größer ſind als die poſitiven, nicht genug auf; man bedenkt nicht das Uebel, welches ſie verhindert, ſondern nur das geringere Gute, das ſie (nach der Anſicht Einiger) zu bewirken vermag. Gerade in dieſem Vergeſſen irren die Gegner der Preßfreiheit.

Wenn die Preßfreiheit aufhört oder zu ſehr angegriffen wird, fallen Regierung und Volk in dieſelbe unruhige Stimmung, wie eine Armee und ihr Befehlshaber, wo keine Vorpoſten ausgeſtellt ſind; ſie glauben jeden Augenblick, überrumpelt zu werden, fürchten jeden Schatten und ermüden ſich ſelbſt, indem ſie unter Waffen ſtehen, wo oft kein Feind iſt. Wo das Recht der freien Aeußerung (welches das Herz des Unterdrückten, oder des Bevortheilten, oder Deſſen, der bevortheilt zu ſein glaubt, erleichtert) fehlt, da beginnen, was ſchlimmer iſt, geheime Entwürfe und Verſchwörungen. Wo die Zeitung aufhört frei zu ſein, da fängt das Pasquill an, das von Hand zu Hand geht und ſchon durch das Geheimnißvolle eine Bedeutſamkeit erhält, welche die Zeitung nicht erlangt, das alſo gefährlicher wirkt als dieſe. Die paſſiven Vortheile der Preßfreiheit ſind alſo unbeſtreitbar, wenn auch die poſitiven einem Streite unterworfen ſein ſollten. Das wahrhafte Gegengewicht gegen den Misbrauch der Preßfreiheit ſind Facta; wenn dieſe vortheilhaft ſind, vermag auch die geſchickteſte Preſſe auf die Länge Nichts dagegen; die eigenen Misbräuche der Preſſe bilden auch ein wirkſames Correctiſ gegen ſie — ſie verliert ihre Kraft und ihren Einfluß dadurch.“

24) Ueber dieſen Punkt handelt geiſtreich die Abhandlung: „Ueber die Oeffent-

gab, hielt man es mit Recht für die wichtigſte und ſchwierigſte Aufgabe, dieſe Controle und Garantie zu finden. Was helfen alle noch ſo gute politiſche Verfaſſungen und Einrichtungen, wenn Diejenigen, die im Beſitze der politiſchen Gewalt ſind, dieſelbe nicht richtig anwenden oder ſie misbrauchen, wenn ſie die ihnen zu Gebote ſtehenden Kräfte und Güter verkehrt und, ſtatt fürs Gemeinwohl, für ihre ſelbſtiſchen Zwecke gebrauchen? Und welche Verſuchung iſt größer für ſchwache Menſchen als dieſe? Denn eben ſo die Abſicht, ſowohl gute als böſe Zwecke möglichſt zu verwirklichen, wie die irrige Anſicht, führen faſt alle Sterbliche zum Gewaltmisbrauch. Wäre es nicht vollends eine Thorheit, wegen der perſönlichen Güte des vielleicht morgen ſchon wechſelnden heutigen Gewaltinhabers dauernde Schutzmittel gegen Misbrauch gering zu achten?

In dem Streben nach einer genügenden Controle nun ſetzte man *zuerſt* jeder niederen Behörde in höheren Behörden die nöthigen Wächter und ſtieg aufwärts — bis man nicht weiter konnte. — Allein jede höhere Gewalt iſt eben ſo verführeriſch und noch gefährlicher als die niedere. Sie iſt immer nur denſelben ſchwachen menſchlichen Trägern vertraut. Auch der oberſten konnte man wohl die höchſte Macht, aber nicht die Heiligkeit ertheilen. Sie blieb unbewacht und unbeſchränkt, und bei ihrer allgemein durchgreifenden Wirkſamkeit mußte ſie durch nur allzu oft verkehrtes Wirken oft unermeßlich verderblich werden. Ja, die untergeordneten Gewalten und Wächter finden es, um ſelbſt wirkſame Controle und Beſchränkungen ihrer Misbräuche zu umgehen, räthlich, zu Gunſten dieſer ihrer Misbräuche dieſe oberſte Macht entweder liſtig zu täuſchen, oder ſie auf verderbliche Pfade zu lenken und ſo ſelbſt deren Controle gegen ſie zu vereiteln. In ſeinem Kreiſe will jeder Polizeidiener und Thorſchreiber zuletzt dieſelbe Unbeſchränktheit und Willkür, wie die höchſte in der ihrigen; das Volk aber hat ſolchergeſtalt doppelt zu leiden. Für das Volk bildete, nach dem Ausdrucke eines franzöſiſchen Schriftſtellers, dieſe aufgethürmte chineſiſche Gewaltpyramide des Abſolutismus „eine Cascade von Prügeln."

Die *Lykurg'ſche* Staatsweisheit verſuchte es, der höchſten königlichen Gewalt durch die Ephoren ſchützende Aufſeher zur Seite zu ſetzen. Aber nunmehr fehlte gegen dieſe Ephoren ſelbſt und gegen ihre Gewaltmisbräuche eine wirkſame Controle und Bürgſchaft. Sie waren jetzt die unbewachte Spitze der Pyramide. Sie wurden Tyrannen gegen die unglücklichen Könige wie gegen das Volk. Alle ähnliche Verſuche von Ephoraten und Cenſurgewalten in den Händen Einzelner, die weder die höchſte Einſicht und ſittliche Auctorität beſaßen noch von der Leidenſchaft der Gewalt frei blieben, gaben ähnliche ungenügende Erfolge. Sie gaben willkürlichen Polizeideſpotismus ſtatt des Regierungsdeſpotismus.

Das *atheniſche* Volk und nach ihm *Rouſſeau* und die *Jacobiner* ſuchten eine andere Garantie in der unbedingteſten Volksſouveränetät und der abſolut demokratiſchen Selbſtausübung der Gewalt von Seiten aller Bürger. Aber das Verderbniß und die Verſuchungen der Gewaltausübung ergriffen auch dieſe kleinen Könige und ihre Mehrheiten. Regierender Pöbel wurde oft noch ein ärgerer Tyrann als alle anderen vor ihm, mochte er nun unmittelbar in ſeinen geregelten Verſammlungen raubgierige und willkürliche Beſchlüſſe gegen die Reichen und Angeſehenen und ſeine Verbannungen und Giftbecher für ſeine Weiſen decretiren, oder mochte er in ungeregeltem ſouveränen Pöbelhaufen ſeine Gewaltthaten vollziehen. Auch hier fand das Streben, das Recht gegen die Willkür ſeiner herrſchenden Diener zu ſchützen, nicht eine beſſere, mehr ſichernde, ſondern nur eine neue, ſtärkere, gefährlichere Macht.

Eine unendlich viel *beſſere Bürgſchaft* hatte keineswegs, wie man gedankenlos nachſpricht, *Montesquieu*, ſondern ſchon die Weisheit aller freien Völker der alten und neuen Welt bewußter oder unbewußter, vollkommener oder unvollkommener erfunden, ich meine die *Theilung oder Miſchung und das Gegen- oder Gleichgewicht der Gewalten*, oder mit anderen Worten: die weiſe, richtig geordnete Organiſation des Staates und ſeiner Gewalt. Hiernach werden ohne Zerſtörung

---

lichkeit" in *Rotteck's allgemeinen politiſchen Annalen*. Bd. I. 1830. S. 104 ff. S. auch oben den Artikel „*Garantieen*."

der nothwendigen organiſchen Verbindung und Wechſelwirkung und der höheren Einheit der drei Hauptzweige der öffentlichen Functionen oder Gewalten, der regierenden, geſetzgebenden und richtenden, für dieſelben beſondere Hauptorgane gebildet, welche in ihrer organiſchen Verbindung und Wechſelwirkung neben der nothwendig ſtets unvollſtändigen realen Theilung zugleich eine perſönliche unter verſchiedenartigen Perſönlichkeiten darſtellen und die ſich allerdings gegenſeitig controliren und Gewaltmisbrauch auch durch ein heilſames Gegengewicht verhindern[25]). Dieſe Einrichtung nun, welche neben ihrer vollen Oeffentlichkeit die praktiſchen Briten mit Recht heilig halten und welche ſchon deshalb nothwendig iſt, weil die drei Hauptfunctionen, das Regieren, Geſetzgeben und Richten, nach ihrer Verſchiedenheit verſchiedenartige und mehr oder minder ſelbſtſtändige Organe und Organiſationen bedürfen, ſoll man freilich nimmermehr zu Gunſten der Oeffentlichkeit geringſchätzen[26]). Die nothwendigen Formen haben eben ſo wie der Geiſt oder die Art der Lebensthätigkeit in dem ganzen geſunden Leben ihr heiliges Recht. Auch die vollkommenſte Oeffentlichkeit würde gegen die unendlichen Verſuchungen und Gefahren des Misbrauchs oder eines einſeitigen verderblichen Gebrauchs der Gewalt nimmer genügend ſchützen, ohne dieſe allein geſunde, vollkommene Organiſation. Sie würde ſelbſt dieſe Organiſation fordern und hervorrufen, oder ſelbſt ebenfalls untergehen. Dieſe Form aber iſt doch auch ihrerſeits ohne Oeffentlichkeit und ihren lebendigen Gemeingeiſt durchaus ungenügend. Können denn nicht die Gewalten ausarten, die nöthige Energie verlieren? Können ſie ſich nicht gegen das regierte Volk wechſelſeitig begünſtigen oder vereinigen, wie es vor den Zeiten der vollen Oeffentlichkeit wiederholt auch in England der Fall war? Ohne höhere Lebenskraft, Controle und Garantie konnten dieſe Gewalten ſich auch in ihrer wohlthätigen Thätigkeit hemmen. Oftmals gelingt es auch einem dieſer Organe, ſo wie in England Heinrich dem Achten, ſich die beiden anderen dienſtbar zu machen. Alsdann kann der Deſpotismus um ſo wilder und argwöhniſcher werden, je mehr er ſelbſt um ſeine Exiſtenz zu kämpfen hatte und noch kämpfen muß. Wenn nun der König, das Ober- und das Unterhaus, als die drei Beſtandtheile der Einen moraliſchen Perſon der ſouveränen Gewalt des Parlamentes, ſich auch gegenſeitig eiferſüchtig bewachten, aber dennoch gegen das Volk ſich deſpotiſche Gewalt zugeſtänden, ſo müßte man doch allerdings mit Thomas Paine dieſes ganze Parlament als deſpotiſch verwerfen.

Nie alſo kann es gelingen, die äußeren politiſchen Gewaltsorgane und ihre Selbſtſucht nur durch ſich ſelbſt, nur durch die gleichartige äußere Gewalt und ihre Selbſtſucht und faſt nur mechaniſch in angemeſſener, geſunder Lebensthätigkeit zu erhalten. Dieſes vermag nur die freie, allgemeine, höhere Lebenskraft des ganzen Staatslebens. Es vermag es bei voller Oeffentlichkeit die freie, geſunde öffentliche Meinung der Geſammtheit, das Argusauge, die Weisheit und der patriotiſche Gemeingeiſt der ganzen Nation, von welcher der regierte Theil nicht die unmittelbare Gewalt, daher auch nicht ihre Verſuchungen beſitzt, dagegen aber das unwandelbare Intereſſe hat, allen Deſpotismus abzuwehren. In der Nation, ſofern ſie nur nicht etwa ſelbſt unheilbar ſittlich verderbt und dem Untergange geweiht wäre, in welchem Falle aber überhaupt jede Rettung des Volkes unmöglich iſt, müſſen im freien öffentlichen geiſtigen Kampfe zuletzt die patriotiſchen Ideen und Intereſſen die Oberhand gewinnen. Wenn alſo zur Bildung dieſer öffentlichen Meinung und zu ihrer Gegenwehr gegen den Deſpotismus alle friedlichen Wege eröffnet ſind, ſo wird ſie den Staatsorganismus in geſunder Lebensthätigkeit erhalten. Sind dieſe organiſchen Wege gehemmt, ſo ſind zuerſt Stockungen, alsdann plötzliche Anſtrengungen und Exploſionen und Revolutionen oder der Tod unvermeidlich.

Durch die unendliche Vervollkommnung aber, welche ſowohl die Oeffentlichkeit aller politiſchen Erſcheinungen und Thätigkeiten wie die öffentliche Meinungsäußerung durch die Buchdruckerpreſſe erhielten, kann jetzt dieſe Oeffentlichkeit noch ungleich kräftiger und

25) S. den Artikel „Cabinetsjuſtiz.“
26) Dieſes thut z. B. auch jene citirte Abhandlung über die Oeffentlichkeit.

wohlthätiger wirken, ungleich großartigere und freiere Staatsſyſteme hervorrufen, als je die Staaten des Alterthums uns darſtellen konnten. Gleich der zweiten größten Erfindung der neueren Welt, der Dampfkraft, beſchleunigt, vervielfältigt und verſtärkt ſie nicht blos alle wechſelſeitige Mittheilung auf eine früher nie zu ahnende Weiſe: eben ſo vielmehr wie die Dampfſchifffahrt uns in früher unerreichbare und unnahbare Gegenden hinführt, ſo öffnet uns die Preßfreiheit ganz neue Zugänge für die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung, für die Mittheilung von Thatſachen und Gedanken. Die Verhandlungen öffentlicher Parlamente, ja ſelbſt die der geheimen Cabinete über öffentliche Maßregeln legt ſie, die erſteren faſt Wort für Wort, allen Millionen theilnehmender Bürger ſchon im Laufe weniger Stunden oder in Tagesfriſt vor Augen und läßt deren Gedanken und Gegenmittheilungen in gleicher Friſt wieder der Regierung und dem Parlamente zukommen. So dehnt ſie jetzt die Güter der Freiheit und Bürgerwürde und der thätigen Theilnahme an des Gemeinweſens höchſten Angelegenheiten, Güter, die ſonſt auf den zehnten Theil der Bewohner ſelbſt eines kleinen Stadtſtaates beſchränkt blieben, auf alle Millionen männlicher und weiblicher ſelbſtſtändiger Bewohner hundertmal größerer Staaten aus, vereinigt ihre Erfahrungen, Einſichten, Geſinnungen und Kräfte für das Gemeinweſen. Dieſe vollkommene Oeffentlichkeit iſt jetzt der überreiche Erſatz der demokratiſchen Volksſouveränetät oder der unmittelbar demokratiſchen Gemeinſchaftlichkeit der Regierung, welche die freien Völker des Alterthums als Grundbedingung wahren Rechtszuſtandes, wahrer Freiheit forderten, welche auch freie Völker, ohne jene Oeffentlichkeit, zur Verwirklichung eines freien Gemeinweſens und Geſammtwillens ſtets fordern müßten.

Auf die bezeichnete Weiſe ſollen gegen die niederen, ſelbſtſüchtigen Triebe einzelner Gewalthaber nicht mehr blos die der anderen Gewalthaber ſchützen, ſondern die edleren, höheren, leidenſchaftsloſeren Kräfte der öffentlichen Wahrheit, des öffentlichen Gewiſſens und eines ſittlichen freien Geſammtwillens für das Geſammtwohl, dieſe beſten aller Cenſurgewalten.

Der größte britiſche Geſchichtſchreiber, Hume, ſagt, nachdem er mit ſeinem prüfenden Blicke das Ungenügende aller anderen Staatscontrolen und Garantieen nachgewieſen hatte, von der trefflichſten, der Oeffentlichkeit, Folgendes: „Der Geiſt des Volkes muß vielfach aufgeregt werden, um dem Ehrgeize der Regierung Schranken zu ſetzen, und die bloße Furcht vor dem Aufregen eines ſolchen Geiſtes muß hinreichen, verderblichem Ehrgeize zuvorzukommen. Nichts Wirkſameres aber dazu als die Preßfreiheit, welche alles Wiſſen und allen Witz und Geiſt im Volke für die Sache der Freiheit anwirbt und Jeden mit Begeiſterung für ſie erfüllt. Und dieſelbe eiferſüchtige Theilnahme Aller, die über die Freiheit Aller wacht, muß auch die Sicherheit jedes Einzelnen in Schutz nehmen. Keine That muß für ein Verbrechen gelten, als die das Geſetz dafür erklärt; kein Verbrechen einem Angeklagten zur Laſt fallen, als das ihm von ſeinen Richtern bewieſen wurde, und dieſe Richter ſelbſt müſſen ſeines Gleichen und ſeine Mitbürger ſein, die ihr eigner Vortheil zur ſtrengen Wachſamkeit gegen alles gewaltthätige Einſchreiten von Seiten der Machthaber auffordert."

Die britiſche Encyklopädie aber ſagt (Art. „Jurisprudenz") von der Oeffentlichkeit: „Unter allen geſellſchaftlichen Intereſſen iſt ſie das wichtigſte, nicht nur als eine gute Bürgſchaft jedes Rechtes überhaupt, ſondern auch als Das, was jeder anderen erſt Leben und Stärke verleiht."

Um die ganze Wahrheit und Bedeutung dieſer beiden Ausſprüche erfahrungsreicher britiſcher Staatsmänner richtig zu würdigen, muß man den Blick auf die geſchichtlichen Schickſale der Völker, auf den wahren Grund des Unterganges ihrer Freiheit wenden. Er beſtand faſt überall in dem beharrlichen Zuſammenwirken der unvermeidlichen Neigung der Herrſchenden, ihre Gewalt — ſei es für gute oder für ſelbſtiſche Zwecke — auszudehnen, und der Trägheit und Abhängigkeit der Beherrſchten. An den allgemeinen Angelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen, die Schritte und Pläne der Regierung zu controliren und zu prüfen, die guten zu unterſtützen, den böſen und gefährlichen nöthigenfalls zu opponiren, dieſes widerſtrebt der allgemeinen Trägheitskraft und der Scheu vor Widerwärtigkeiten. Es ſetzt richtige politiſche Kenntniſſe und Einſichten und lebendigen

Gemeingeiſt voraus. Es bedarf ſtarker Anregungen und Unterſtützungen für dieſe noth-
wendige patriotiſche Geſinnung, Einſicht und Thätigkeit. *Nur die Oeffent-
lichkeit bewirkt alle dieſe Güter.* Sehr richtig ſagt der früher erwähnte
Schriftſteller[27]): „Erſt wenn allgemeiner verbreitete Einſichten über den nothwendigen
„Zuſammenhang zwiſchen der Wohlfahrt jedes Einzelnen und der zu Gunſten Aller ge-
„ſchehenen Ausübung der politiſchen Rechte keinen Zweifel gelaſſen, und die freieſte Er-
„örterung und Beurtheilung der Handlungen ſeiner Stellvertreter das Volk über die
„Zweckmäßigkeit des ihnen geſchenkten Vertrauens belehrt haben, werden Beide, Wähler
„und Gewählte, den Umfang ihres Rechtes und die Schranken ihrer Pflicht ermeſſen und
„achten lernen. Erſt wo es zur Gewohnheit und zum täglichen Bedürfniſſe geworden,
„ſich von dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten genau zu unterrichten und eben ſo
„genau die jedesmalige Beziehung auf die geſetzliche Freiheit des Volkes ins Auge zu faſ-
„ſen, läßt ſich mit Sicherheit darauf rechnen, daß dieſe nie in Verlegenheit gerathen.
„Erſt wenn Unterricht und Erfahrung den Werth und die Bedeutung derſelben allgemein
„verſtändlich gemacht, werden Diejenigen, in deren Hände ſie niedergelegt wurden, mit
„ihrem Selbſtgefühle auch die ihnen gebührende äußere Achtung wachſen ſehen, und wird
„der Ehrgeiz ſelbſt die früher verachtete Bahn der Gemeinnützigkeit einſchlagen müſſen,
„um die Preiſe zu verdienen, die er bis dahin auf den Schleichwegen der Gunſt ſich zuzu-
„eignen gewohnt war. So machte ſich noch jedes Mal der Uebergang der bürgerlichen
„Freiheiten aus den Urkunden ins Leben, aus den Verheißungen der Herrſcher in den Be-
„ſitz des Volkes. Im Lichte der Oeffentlichkeit ergrünte unter den Engländern ihr mäch-
„tiger Stamm, der früher dürr und blüthenlos daſtand, und wurden Formen, die der
„Tyrannei keine Hinderniſſe in den Weg gelegt hatten, zum ſchützenden Bollwerk der
„Freiheit. Wir brauchen uns ſo weit nicht umzuſehen, um uns zu überzeugen, daß
„ſelbſt aller Antheil an der Geſetzgebung und Verwaltung, über die ſich keine freie
„Stimme erheben darf, eine Gabe iſt, mit der die Herrſchaft *Nichts* verleiht und die
„Freiheit *Nichts* empfängt. — Ein Zeitalter bloßer Formen iſt unfehlbar nur die
„Einleitung zu dem einer deſto unförmlicheren Gewaltherrſchaft, und es bedarf keiner
„Sehergaben, um einem Volke, das, *ohne Sinn für Oeffentlichkeit oder
„ohne die Mittel derſelben in Verfaſſungsurkunden ſein Heil ſu-
„chen wollte, als die nächſte Folge argwöhniſchere Machthaber und
„folglich ein drückenderes Joch, als es abzuwerfen hoffte, vorher-
„zuſagen.* — — Es giebt keine Formen, weiſe genug eingerichtet, um ohne Oeffent-
„lichkeit *ihren Zweck erfüllen zu können, und keine ſo mangelhaften,
„die nicht mit ihr den vollkommenſten ohne dieſelbe vorzuziehen
„wären.*" — Aber der formloſe Abſolutismus duldet die Oeffentlichkeit nicht. — „Sie,
„nur ſie giebt das einzige Gegengewicht gegen den in jeder bürgerlichen Geſellſchaft über-
„wiegenden Druck irgend einer äußeren höchſten Gewalt. Nur ſie unterwirft in dem leb-
„haften Triebwerke unſerer Staaten das bloße Spiel ſinnlicher Kräfte einer lebendigen
„ſittlichen Regel. Sie iſt ſchützende und erhaltende Macht, Bedingung der Freiheit wie
„des Rechts. Sie iſt der freie Umlauf aller Säfte des Staatskörpers, die Geſundheit,
„die Kraft und das Wohlſein deſſelben. — Der Menſch hat einen unwiderſtehlichen Trieb,
„ſich um das Wohl und Wehe ſeiner Mitbürger, ſeines Gemeinweſens zu bekümmern.
„(Homo sum, nihil humani a me alienum pnto.) Und *in dem Rechte, es zu
„thun, beſteht das Weſen der Freiheit.* Es beſteht in dem freien Kreislaufe
„des Mitgefühls, und ſein Stocken und mit ihm das Stocken jeder edleren Lebenskraft iſt
„das Weſen der Knechtſchaft. So liegt es alſo am Tage, daß ſich kein *untrügli-
„cheres* Merkmal des Daſeins von Freiheit oder Knechtſchaft denken läßt als die
„gefahrloſe Aeußerung jenes geiſtigen Lebenszeichens, des Worts, oder deſſen Aechtung.
„Oeffentlichkeit iſt die Stimme des politiſchen Körpers, und eine *taubſtumme Ge-
„ſellſchaft in ihrer Art etwas vollkommen ſo Armſeliges* als in der
„ſeinigen ein taubſtummer Menſch." — Mit der erſt durch die Preßfreiheit vollkomme-

27) In den „*Annalen*" S. 102.

nen Oeffentlichkeit aber iſt das monarchiſche England freier als ohne ſie irgend eine Republik, und das freie England feſter, ſicherer, mächtiger als irgend eine andere Monarchie.

Wie mitleidswerth erſcheinen nun gegenüber ſolchen unbeſtreitbaren Wahrheiten jene ſeichten Schmeichelreden: „unter dieſem oder jenem Fürſten bedürfe das Volk keiner „Verfaſſung und Oeffentlichkeit, weil ſeine Güte die beſte Garantie gebe." Iſt denn, auch noch abgeſehen von dem Wechſeln der Perſonen, iſt, bei aller Güte, die menſchliche Einſeitigkeit und die Liebe, die Gewalt auf Koſten der Freiheit auszudehnen, nicht eben ſo gewiß als die Trägheitskraft der Bürger, und bei beiden die Täuſchung von Fürſt und Volk durch Beamten und Zwiſchentreter? Hat nicht vor Allem ihrer ſelbſt wegen, hat nicht für Bildung, Tugend, Kraft und Glück des Volkes die Freiheit und Mündigkeit noch ungleich mehr Werth als die bloße Controle und Garantie?

Es bedarf übrigens keiner beſondern Ausführung, wie weſentlich die Oeffentlichkeit auch als Controle und Garantie gegen Einſeitigkeiten und Misbräuche ſtändiſcher Körper und Gewalten iſt und gegen die aus Einſeitigkeit oder Herrſchſucht entſtehenden Kämpfe zwiſchen den verſchiedenen politiſchen Gewalten. Sie erſt beſeitigt die Gefahren dieſer Theilung. Sie verhindert, daß eine die andere beſiegt und unterdrückt und, gereizt durch dieſen Kampf, doppelte Neigung zum Despotismus ausbildet und walten läßt. Daß aber die gemiſchte Verfaſſung die Oeffentlichkeit abſolut erfordert und ſie fördert, indem jedesmal die bedrohten Gewalten ſie zu ihrem Schutze, zur Rettung des Gleichgewichts zur Hilfe rufen, das iſt vielleicht der höchſte Vorzug dieſer Verfaſſung. Denn die Oeffentlichkeit würde ſelbſt den Abſolutismus gut machen, wenn ſie nur mit ihm beſtehen könnte, wenn er ſie nicht als unvereinbar mit ſeinen Verkehrtheiten anfeinden müßte. Die Oeffentlichkeit erſt verwandelt ſelbſtſüchtige, verblendete Kaſten in Nationalſtände und Volksvertreter. Sie iſt das wahre politiſche Lebenselement für ſie wie für das Volk, die lebendige Verbindung zwiſchen Beiden.

X. Oeffentlichkeit der einzelnen Haupttheile des politiſchen Lebens. — Auch für ſie ſprechen vollſtändig die bisherigen allgemeinen Vortheile der Oeffentlichkeit überhaupt. Allgemein ſpricht, ſofern nur einmal die Oeffentlichkeit einzelner Haupttheile geſiegt hat, auch noch für die Oeffentlichkeit eines jeden andern der organiſche Zuſammenhang dieſer Theile. Die Heimlichkeit des einen Theils wird geſtört durch die Oeffentlichkeit des anderen und umgekehrt. Die Heimlichkeit erregt nun doppeltes Mistrauen und doppelte Störungen.

Die Oeffentlichkeit der Geſetzgebung iſt um ſo wichtiger, je wichtiger die Geſetze für die allgemeine Freiheit und das allgemeine Wohl aller Bürger ſind, und je mehr ſie genaue Kenntniß und Berückſichtigung aller beſonderen Einſichten, Verhältniſſe, Wünſche und Bedürfniſſe der Bürger erheiſchen. Sie erfordert öffentliche Vorlage der Geſetze mit ihren Motiven und öffentliche Verhandlung in den ſtändiſchen Verſammlungen und gedruckte öffentliche Mittheilung dieſer Verhandlungen.

Nicht ſelten hört man immer noch einzelne deutſche Stimmen, die es vorziehen, wenn nur die Verhandlungen der Stände gedruckt würden, aber keine vollkommene Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit freiem Zutritte von Zuhörern Statt fände. Man findet dieſe letztere unweſentlich, da ja der Druck vollſtändigere, ausgedehntere Publicität gewähre und an den öffentlichen Verhandlungen meiſt nur wenige Zuhörer, oft aus bloßer Neugierde und ohne Sachkenntniß, Theil nähmen. Man findet ſie auch wegen angeblicher Beſchränkung der Redefreiheit oder auch wegen der Herausforderung der Eitelkeit der Redner und endlich auch wegen Anregung der Leidenſchaften in der Verhandlung und im Volke bedenklich. Man kann aber wohl unbedenklich dieſe deutſche politiſche Weisheit aus der praktiſchen Unkenntniß der Sache und aus unſerer deutſchen politiſchen Schwächlichkeit und unlebendigen abſtracten Stubenweisheit ableiten. Einem Engländer und Franzoſen, ja jedem ehrlichen Deutſchen, der in den conſtitutionellen Staaten im Leben die Oeffentlichkeit beobachtete, wird ſie ſicherlich kaum anders denn als kindiſch erſcheinen. Von allen angeblichen Nachtheilen iſt mir in vieljähriger eigner Theilnahme

an ſtändiſchen Verhandlungen, in oftmaliger Beobachtung auch anderer Ständeverſammlungen und durch genaue Nachfrage bei Anderen Nichts bekannt geworden. Wohl wirkt die Oeffentlichkeit eine größere Feierlichkeit und Würde der Verhandlung, eine größere Sorgfalt und Lebendigkeit der Darſtellung, ſie ſpannt und hebt alle geiſtigen Kräfte. Dieſes Alles aber iſt nur vortheilhaft. Es ſoll das politiſche Wirken für das Vaterland auch in Geſinnung, in Gefühl und Leben übergehen. Dadurch werden auch die Gedanken geweckt, fruchtbar und lebendig. Daß bei dieſem erhöhten Ernſte und Eifer Solche, die etwas der Sache Förderliches zu ſagen gewußt, aus einer Scheu geſchwiegen hätten, die ſie nicht auch ohne andere Zuhörer vor den Miniſtern und fünfzig, ſechszig, zum Theil an geiſtiger Bildung überlegenen anderen Mitgliedern der Ständeverſammlung zurückgehalten haben würde, dieſes ließ ſich auch durchaus nicht bemerken. Die kleinſte Uebung und Gewöhnung beſiegt die übertriebene Aengſtlichkeit auch Derer, die ſich nie in öffentlicher Verſammlung ausſprachen, und deren werden bei ordentlichen Gemeindeverfaſſungen und würdigen geſellſchaftlichen Zuſtänden immer Wenigere ſein. So viele ſchlichte Bürger und Landleute verhandelten in den conſtitutionellen Ständeverſammlungen mit und ſprachen unbefangen und meiſt gut und bündig, wo ſie ſich zutrauten, genügende oder beſondere Kenntniſſe der Sache zu haben. Und gerade die durch die Oeffentlichkeit gehobenere, moraliſch angeregte Stimmung bewirkte, daß ungleich mehr die würdigen Geſinnungen und die tüchtigen Gründe als davon getrennter künſtlicher Redeſchmuck wirkte und weit weniger ein ſophiſtiſches, ſtreitſüchtiges Ueberſchreien ſich hervorwagen durfte. Von einer irgend bedenklichen Anregung der Leidenſchaft unter den Ständemitgliedern und im Volke war vollends auch Nichts zu merken. Aber wohl wurden in Beiden die Geſinnungen und Gedanken für die öffentlichen Angelegenheiten und die Scheu vor der repräſentirten öffentlichen Meinung ungleich lebendiger. Es wurden ſelbſt die Kälte und die Gedankenſcheu der Höflinge und vieler Reſidenzbewohner, die eingeroſteten Vorurtheile und die egoiſtiſche Pedanterei ſo vieler Beamten und Bureauleute beſiegt und die Grundbedingungen patriotiſcher politiſcher Entwickelung — Gemeingeiſt und politiſche Bildung befördert.

Ueberhaupt aber ſprechen alle Hauptgründe, welche die Oeffentlichkeit als wohlthätig und nothwendig darſtellen, auch für die Zulaſſung von Zuhörern. Alle zuvor angegebenen ſechs Zwecke der Oeffentlichkeit werden auch hier erſt dadurch vollſtändig erreicht.

Insbeſondere iſt es die gröbſte Täuſchung, wenn man glaubt, ohne jene Zulaſſung von Zuhörern würden die Verhandlungen e b e n ſ o v o l l ſ t ä n d i g u n d ſ o w i r k ſ a m ö f f e n t l i c h. Die Bürger werden unnöthig und ganz unnatürlich in ihrem Rechte auf die möglichſte Theilnahme am Gemeinſchaftlichen verletzt, wenn man es ihnen verwehrt, den Verhandlungen ihrer eigenen erwählten Vertreter zuzuhören und zuzuſehen. Daß ſie hierdurch ungleich lebendigere und beſſere Kenntniß von deren Geſinnung, Tüchtigkeit und Handlungsweiſe ſich erwerben können als durch bloßes Leſen todter Protokolle, wer möchte das leugnen? Auch iſt, ſo lange es nur nicht allgemein bekannt iſt, daß die Ständeverſammlung zur völligen Nullität oder zum bloßen Täuſchungsmittel herabgeſunken iſt, daß ſie aus Miniſtervertretern und Jaſagern, ſtatt aus Volksvertretern beſteht, die Theilnahme des Volks viel größer, als man es darſtellen möchte. Nach und nach nehmen, zumal da die Stände in der Reſidenz verhandeln, eine große Zahl von In- und Ausländern an den Verhandlungen Antheil. Zu beſonders wichtigen Verhandlungen ſcheuen Hunderte auch beſondere Reiſen nicht, und wer nicht ſelbſt ſah und hörte, vernimmt die Berichte von Augen- und Ohrenzeugen und erhält durch ſie viel anregendere, anſchaulichere Vorſtellungen von den Verhandlungen als durch bloße Protokolle. So wird die Theilnahme erſt immer neu geweckt und angeregt und dadurch auch das Leſen der gedruckten Berichte gefördert. Wer aber vollends glauben möchte, daß dieſe letzteren eine längere Zeit hindurch a u c h n u r h a l b ſ o v o l l ſ t ä n d i g u n d h a l b ſ o t r e u g e g e b e n w ü r d e n, wenn dieſe Controle ihrer Treue durch die Oeffentlichkeit fehlte, der mag wohl ein völliger Neuling in politiſchen Dingen ſein. Gerade die wichtigſten, die Perſönlichkeit, den Geiſt und die Geſinnung charakteriſirenden oder die Verwaltung und ihre Verkehrtheiten controlirenden Theile der Verhandlungen werden an ſich ſchon unter-

drückt. Das Volk lernt weder ſeine Vertreter noch die vaterländiſchen Angelegenheiten kennen und verliert alle Anregungen, ſeinerſeits durch Petitionen und öffentliche Meinungsäußerungen mit ſeinen Ständen und der Regierung in wohlthätige Wechſelwirkung zu treten. Die Kraft wie die Wahrheit der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Meinung erſterben, um einer Reihe von verderblichen Täuſchungen und Verfälſchungen, die unter ihren Namen jetzt Statt finden, Platz zu machen.

Sodann aber wird der höchſte Segen der Oeffentlichkeit, daß ſie wie ein öffentliches Gewiſſen und wie ein moraliſch-politiſches Cenſurgericht wirkt, durch dieſes ſtändiſche Verhandeln bei verſchloſſenen Thüren weſentlich geſchwächt oder zerſtört. Ja, man zerſtört es geradezu durch das unnatürliche Verbot, ſelbſt nur die Namen der Sprechenden in den Protokollen zu nennen, welches auch die nöthige Kenntniß von den Deputirten und eine gute Auswahl derſelben unmöglich macht. Es wird dann nur zu leicht wahr, was Schlözer nach reichen deutſchen Erfahrungen klagte, daß die geheim verhandelnden deutſchen Landſtände zu „privilegirten Landesverräthern" würden.

Platon erzählt im Protagoras: „Als die Menſchen ſich zuerſt einander genähert hatten, thaten ſie einander ſo viel Böſes, daß ſie es bald vorzogen, ſich wieder zu „trennen. Dem einſamen Wilden blieb wenigſtens in Ermangelung des Richters die „Selbſthilfe, während er in einer unvollkommenen Geſellſchaft auf den freien Gebrauch „ſeiner eigenen Kraft Verzicht leiſtete, nur um ſich deſto wehrloſer dem Misbrauche einer „fremden preisgeben zu müſſen. Da erſchien unter den ſich Anfeindenden der Bote des „Zeus, um ihnen die Gerechtigkeit zuzuführen und ihre Wächterin, die Scham. „Sie ſollten die Bande der Geſellſchaft knüpfen und erhalten, denn keine geſetzgebende „Weisheit vermag dieſes, wo ihr nicht auch die Stärkeren ſich unterordnen." Nur bei den Edelſten und Beſten aber genügt die reine geiſtige Stimme des eigenen Gewiſſens, die Scham vor ſich ſelbſt. Die Sinnlicheren, mehr in Leidenſchaften, Selbſttäuſchungen und Sophismen Verſtrickten bedürfen ein öffentliches Gewiſſen und ſeine mächtigere Sprache und Warnung. Sie bedürfen die Scham vor den Mitbürgern und eine warnende und ſtrafende öffentliche Stimme, welche darum unendlich ſtärker wirken, weil ſie nicht blos in dem Sünder das Bewußtſein ſeiner unwürdigen Handlungsweiſe, ſondern auch gleichzeitig die Aufmerkſamkeit aller Mitbürger und aller Derer erwecken, zu deren Gunſten ſie warnen und ſtrafen, deren beſte Gefühle und ſtärkſte Intereſſen ſie gegen jede unpatriotiſche, unwürdige, das Gemeinweſen verletzende Handlungsweiſe vereinigen. In ihren ſich äußernden Gefühlen ſpiegelt ſich dem Unwürdigen jetzt der wahre Charakter ſeiner Handlungsweiſe ab, und in der nun unabweisbaren Scham und in der Gefährdung ſeiner ſelbſtiſchen Intereſſen ſieht und empfängt er die wohlverdiente Züchtigung. Die Schande und Strafe des Unwürdigen aber und die lebendige Theilnahme an ſeiner Züchtigung eben ſo wie die laute allgemeine Achtung und Ehre des Würdigen befeſtigt bei Allen das Gute. „Auch das öffentliche Weſen, um ein ſittliches und einig mit ſich ſelbſt „zu ſein, bedarf eines Gewiſſens, eines öffentlichen Gewiſſens, deſſen Ausſprüche eben „ſo unausbleiblich und nur gebietender in dem größeren Staatskörper vernommen werden, „als die des richtenden Herzens in jedem Einzelnen"[28]. Die Bildung und möglichſte Kräftigung dieſes öffentlichen Gewiſſens, das iſt die ſittliche Geſtaltung der Staaten und die ſittliche Erziehung der Menſchen durch ſie und zugleich die höchſte politiſche Schutzwehr des Gemeinweſens. Die lebendige öffentliche Theilnahme an dem Gemeinweſen verbreitet nicht blos immer mehr die Einſicht und das Gefühl, daß in dem lebendigen Staatskörper das Wohl und Wehe, Freiheit und Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes auf das Innigſte verbunden ſind mit dem Wohle und der Freiheit der übrigen Glieder und des ganzen Vereins: die von dem öffentlichen Gewiſſen, von der gerechten Austheilung von Ehre und Schande durch die patriotiſche öffentliche Stimme ausgehende Bekräftigung dieſer Einſicht adelt und erhebt auch das Gefühl und die Schätzung des Allgemeinnützlichen zur öffentlichen Tugend. „Beſchämungen zügeln den Ehrgeizigen, Beſorgniſſe „den Schüchternen, und Einſichten leiten den Unterrichteten. Aber hinter den verſchloſſe-

28) Worte jenes Schriftſtellers in den Annalen S. 127.

„nen Thüren der Herrſcher und ihrem ſtummen Volke gegenüber giebt es weder dieſe heilſame Beſchämung, noch Furcht oder Einſicht, oder doch ſelten eine an ihrem rechten „Platze. Der Dünkel brüſtet ſich mit ſeiner Schande, der Argwohn ſchlummert im „Arme der Gefahr, und ſelbſtzufrieden wählt ſich die Beſchränktheit ihren eigenen Weg „oder freuet ſich ihres blinderen Führers. Nur das freie Urtheil iſt kein zweideutiges, nur „die laute Warnung eine unverdächtige, und nur was Beide zur herrſchenden Meinung „unter Denen macht, die ihnen beiſtimmten, erhebt ſich auch für Die, welchen ſie außerdem unbekannt oder gleichgültig geblieben ſein würden, zu einer beherrſchenden."

Für eine ſolche ſegenreiche Wirkſamkeit der Oeffentlichkeit ſind nun offenbar die Verhandlungen der Stände und der Richter *Angeſichts ihrer Mitbürger*, ſind die ſo in Allen ſich *lebendig* entwickelnden Gefühle und Einſichten und ihre ſtillen Wechſelwirkungen höchſt weſentlich, auch noch abgeſehen davon, daß ſie erſt den gedruckten Mittheilungen *Vollſtändigkeit und Wahrheit, Theilnahme und Verſtändlichkeit ſichern*. Nie ſah ich in öffentlichen Gerichts- und Gemeinde- und Ständeverhandlungen andere als der öffentlichen Sittlichkeit und Gerechtigkeit förderliche Wirkungen. Nie ſah ich weder leiſere noch lautere Zeichen der Theilnahme und des Beifalls für Unwürdiges und Ungerechtes unter den Zuhörern. Zwar muß man geſtehen, daß in Deutſchland meiſtentheils, doch keineswegs immer die liberalen Anſichten und die Kämpfe für dieſelben ſich des öffentlichen Beifalls erfreuten. Aber iſt denn nicht noch die Freiheit in Deutſchland die ſchwächere Partei, eine ecclesia pressa? Würde umgekehrt öffentliche Ordnung und Regierungsgewalt ernſtlich bedroht, alsdann dürfte ſich ein würdiger Kampf für ſie auch ſicherlich der öffentlichen Achtung erfreuen.

Von der Veredelung des Volks durch die Beſchäftigung mit den höheren und edleren Intereſſen des Vaterlandes ſtatt mit den ſonſt in den Unterhaltungen nur allzu ſehr vorherrſchenden Frivolitäten und Nichtigkeiten will ich gar nicht einmal reden. Eben ſo wenig von der Wichtigkeit wahrer vollſtändiger Motive der Geſetzgebung für die geiſtvolle und richtige Auffaſſung und Anwendung der Geſetze, ihres Sinnes und Geiſtes.

XI. *Die Oeffentlichkeit der Regierung und Verwaltung* fordert *fürs Erſte*, daß, ſo wie in England, alle höhere oder eigentliche Regierungshandlungen nur von den conſtitutionellen Miniſtern ausgehen und nach der Vorlage ihrer Gründe wie ihrer ganzen Beſchaffenheit entweder der mittelbaren oder unmittelbaren Zuſtimmung oder doch der Controle des völlig öffentlichen Parlaments und dadurch der übrigen freien Meinungsäußerung unterworfen ſeien.

Es müſſen aber auch *zweitens* alle untergeordnete Verwaltungsthätigkeiten, ſo wie in England, ſo weit nur immer möglich, vollſtändig öffentlich vor dem Volke verhandelt werden. Bekanntlich hat es der preußiſche Miniſter Herr *von Vincke* in ſeiner „*Staatsverwaltung von Großbritannien*, herausgegeben von *Niebuhr*", nach genauer eigener Beobachtung vortrefflich dargeſtellt, wie muſterhaft in dieſer Hinſicht die engliſche Verwaltung eingerichtet iſt, wie durch die unbezahlten Friedensrichter der Grafſchaften und durch ihre vierteljährigen Verſammlungen, durch die vielen freien Corporationen und Aſſociationen und ihre ſtets öffentliche Verhandlung, Verwaltung und Rechnungsablegung, unter beliebiger Mitwirkung der Betheiligten ſo wie der allgemeinen öffentlichen Meinung, unſere Tauſende von hoch bezahlten, viel und geheim ſchreibenden, aufſehenden, controlirenden, revidirenden und referirenden Juſtiz-, Verwaltungs-, Finanz- und Polizeibeamten und Beamtencollegien erſpart werden und die Verwaltung ungleich wohlfeiler, kürzer, leichter, zweckmäßiger geführt und beſſer controlirt iſt als bei uns. Zu vergleichen ſind auch hier die Artikel „*Actenmäßigkeit*", „*Garantieen*" und „*Oberaufſehende Gewalt*". Durch die öffentliche Meinung wachſender geſunder Menſchenverſtand wird uns ja hoffentlich auch noch einmal von jenem im Dunkel der Geheimnißkrämerei wachſenden Chineſenthum unſerer Mandarinen befreien.

XII. *Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.* — Von der völligen Unentbehrlichkeit der früheren deutſchen Oeffentlichkeit im Criminalproceſſe und ihrer Vertauſchung mit unſeren jetzigen deutſchen jahrelangen geheimen Kerker- und Inqui-

ſitionstorturen handelt der Artikel „Jury" und der Artikel „Strafproceß", von der Wiederherſtellung der Oeffentlichkeit im Civilverfahren der Artikel „Proceß in Civilſachen." Die allgemeinen Rechts- und politiſchen Gründe für die Oeffentlichkeit, überhaupt die der Ausbildung des Gemeingeiſtes, der Controle u. ſ. w. verſtärken ſich noch bei der Rechtspflege. Was ſoll noch gemeinſchaftlich und öffentlich ſein für die Bürger, wenn es ihr Recht und ſeine Verwaltung, wenn es die richterlichen Entſcheidungen über Ehre und Leben, über Freiheit und Eigenthum, Entſcheidungen, welche den Geſetzen erſt ihren praktiſchen Sinn geben, welche auch ſeine Handlungen leiten müſſen, nicht mehr ſein ſollen? Die geheime Vehme, in Criminalſachen insbeſondere, giebt aller Bürger Sicherheit preis. Bei den richterlichen Angelegenheiten, welche unabhängig von politiſchen Regierungseinmiſchungen bleiben ſollen, fallen vollends auch manche Einwendungen ängſtlicher Regierungspolitik gegen die Oeffentlichkeit in politiſchen und Regierungsſachen hinweg. Sie beſtand daher auch ſelbſt unter unumſchränkt monarchiſchen Regierungen. Sie kann ohne die politiſche Oeffentlichkeit beſtehen, dieſe aber nimmermehr ohne ſie. Siegt alſo die letztere oder, mit anderen Worten, ſiegt deutſche Freiheit, deutſcher Rechtszuſtand und deutſche Nationalexiſtenz, dann wird auch die Gerichtsöffentlichkeit ſiegen. Und wo ſie geſiegt hat, ſo wie ſeit 1831 ſelbſt in Baden die des Civilproceſſes — leider, wegen der Unterdrückung der Preßfreiheit, noch nicht die des Criminalproceſſes — da wird man bald alle die Kleinlichkeiten und Aengſtlichkeiten ſogar unſerer Schriftſteller belächeln, ihre Vorſchläge von einer halben oder Zehntheilsöffentlichkeit, ihre Beſorgniß vor Verletzungen des Geheimnißrechts der Civilparteien. Wollen dieſe wirklich ein Geheimniß ihrer Streitigkeiten bewahren, dann müſſen ſie geheime Privatvermittler wählen, nicht aber dieſelben vor die Staats-, d. h. die öffentliche Juſtiz der Nation bringen und deren Ausſprüche verlangen. Durch den Proceß auch vor geheimen Staatsgerichten werden, auch ohne Zuhörer, ihre Händei ſtadtkundig, nur nicht auf die richtige und den Ehrenmann ſicherſtellende Weiſe. Auch hier wirkt die Oeffentlichkeit höchſt wohlthätig, als Cenſurgericht und als ſchützend gegen unwürdige und chicanöſe Proceſſe. Sie wirkt zum Schutze des Ehrenmannes [29]).

Wo hat man auch jemals in Ländern der Proceßöffentlichkeit Ehrenmänner über dieſelbe klagen hören? Ueberhaupt — es iſt nur Eines, was man gegenüber allen dieſen wo nicht ſchuldbewußten und eigenſüchtigen, doch kleinlichen und krankhaften Aengſtlichkeiten gegen die naturgemäße volle Oeffentlichkeit aller öffentlichen Angelegenheiten der kränkelnden Nation zurufen muß — valere aude! Wagt es, geſund zu ſein und den geſunden Menſchenverſtand und Lebensinſtinct walten zu laſſen — dann werdet Ihr Licht und Luft nicht mehr ſcheuen, ſondern in ihrem Schutze erſtarken und gedeihen.

C. Welcker.

Oeſterreich. [1]) — Entſtehung und Anwachs der Monarchie bis zum Wiener Congreſſe. Aus kleinem Keime hat die öſterreichiſche Herrſchaft, in

29) Allgemein bekannt iſt es, wie mit allen Völkern, welche die Oeffentlichkeit im Leben erprobten, auch alle deutſche Rheinländer mit der einſtimmigſten, unerſchütterlichſten Liebe an der Gerichtsöffentlichkeit feſthalten, und wie insbeſondere die preußiſchen Rheinländer 1841 bei der Rückreiſe des Miniſterialdirectors Ruppenthal überall mit dem würdigen hohen Beamten dieſe erprobte begeiſterte Liebe ausſprachen, die Liebe für die Oeffentlichkeit, dieſes „wirklichen Palladiums des Rechtes, dieſes Lebenselements jeder Selbſtſtändigkeit, jedes bürgerlichen Lebens." (Augsb. allgemeine Zeitung 1841. S. 1663.) Mehr noch möchte das Nachdenken weiſer Staatsmänner in Anſpruch genommen werden durch die unbefangene Bemerkung jenes genannten würdigen Staatsmannes, daß ſelbſt die an ſich furchtbare Losreißung der deutſchen Länder des linken Rheinufers für dieſe dadurch zur unſchätzbaren Wohlthat geworden, weil die Franzoſenherrſchaft ihnen dieſe alte deutſche Freiheitseinrichtung zurückgegeben habe. Sollte es nicht heilſamer und ungefährlicher ſein, unſere eigenen Regierungen gäben uns das ganze ächt vaterländiſche Freiheitsrecht der Oeffentlichkeit, welches ſich die Briten bewahrten, die Franzoſen wiederherſtellten, alle verſtändige, würdige deutſche Vaterlandsfreunde erſehnen, freiwillig ſelbſt zurück, und zwar ächt fürſtlich, nicht in kleinlicher verſtümmelter Weiſe?

1) Außer den im Inhalte des Artikels bemerkten Schriften ſ. Coxe, „Geſchichte des

allmäligem, aber ſelten unterbrochenem Wachsthume, vom deutſchen Boden aus weit umher Wurzel geſchlagen, und zahlreiche Genoſſen faſt aller Volksſtämme unſeres Welttheils wurden unter dem Scepter des habsburg-lotharingiſchen Hauſes vereinigt. Nachdem ſich Oeſterreich erſt im germaniſchen Mutterlande eine Baſis weiterer Vergrößerung geſchaffen hatte, noch ehe es in Italien und gegen Frankreich ſeine Kraft verſchwendete, war es, dem Strome der Donau folgend, aus einem oſtdeutſchen Kleinſtaate zu einer oſteuropäiſchen Großmacht geworden. Unter der Herrſchaft der Habsburger ſchien fortan den Magyaren die Aufgabe zugefallen, als Vorfechter chriſtlicher Religion und Geſittung das Joch zu brechen, unter welches aſiatiſche Barbarei die chriſtlichen Nachbarvölker geſchmiedet hatte. Dieſer Kampf wäre ihnen zu Ruhm und Vortheil geweſen, denn werdende Nationen bedürfen einer tragenden und einigenden Idee, die ihre Kräfte ſpannt, und des Kampfs zur Uebung dieſer Kräfte. Von der Politik genährt hätte das Feuer, das ſo leicht im Türkenhaſſe aufloderte, in weitem Kreiſe wohl auch die Völkerſtämme inniger verſchmolzen, die ſich im Südoſten unſeres Welttheils noch jetzt als ſcharf geſchiedene, blos mechaniſch vermengte Maſſen gegenüberſtehen; und Oeſterreich hätte die Rolle geſpielt, die nun mit bedrohlichen Folgen für Europas Zukunft an Rußland übergegangen ſcheint. Aber die Verwickelungen im mittleren Europa nahmen die habsburgiſche Dynaſtie ſo ſehr in Anſpruch, daß ihr das oft miskannte und nicht ſelten vernachläſſigte Ungarn meiſtens nur als letzter Stützpunkt für die Monarchie und als Zuflucht gegen die Stürme diente, die aus Weſten hereinbrachen. So hat Oeſterreich ſeine Beſtimmung in dieſen Gegenden noch nicht vollſtändig erfüllt, da es die Küſten des ſchwarzen Meeres nicht erreichte; da zwiſchen ihm und dem zerfallenden osmaniſchen Reiche das öſtliche Donaugebiet ſo lange getheilt geblieben iſt, bis ſich Rußland an den Mündungen des Stroms in verhängnißvollem Augenblicke feſtſetzen konnte.

In den Gegenden ſüdlich der Donau, wo jetzt der Sitz der öſterreichiſchen Herrſchaft iſt, hatten im fünften und ſechſten Jahrhunderte Bojer, Vandalen, Heruler, Rugier, Gothen, Hunnen, Longobarden und Avaren ihre wechſelnden Wohnſitze. Im Norden und tiefer gegen Süden drangen ſlaviſche Stämme weſtwärts ein, und zugleich verwiſchte dieſe Völkerfluth die Gränzen der ehemaligen römiſchen Provinzen Pannonien, Noricum, Illyricum und Rhätien. Als die Longobarden die Alpen überſchritten hatten, zogen ſich die Avaren weiter gegen Weſten, ſo daß die Enns eine Zeit lang die Gränze zwiſchen ihnen und dem deutſchen Stamme der Baiern bildete. Nach der Einverleibung Baierns in das fränkiſche Reich unterwarf ſich Karl der Große (791—799) das Land der Avaren zwiſchen Enns und Raab, deſſen Name Marchia orientalis in Austria und ſeit Ende des zehnten Jahrhunderts in Ostirrichi oder Oeſterreich überging. Dieſe deutſche Gränzmark fiel im Jahre 900 in die Hände der Magyaren, die, dem Andrange der Petſchenegen weichend, ihre Wohnſitze an der Nordküſte des ſchwarzen Meeres verlaſſen hatten und ſich in den Ebenen der Donau umhertrieben. Einige Jahre vorher hatte ſie der deutſche König Arnulf gegen die Slaven zu Hilfe gerufen, die unter ihrem Herzoge Zwentebold von

Hauſes Oeſterreich von 1218—1792"; Generſich, „Geſchichte der öſterr. Monarchie (Wien 1817)"; Schel, „Geſchichte der Länder des öſterr. Kaiſerſtaats (Wien 1819—1827)"; Mailàth, „Geſchichte des öſterr. Kaiſerſtaats (Hamburg 1834)"; Schneller, „Oeſterr. Einfluß auf Deutſchland und Europa (Stuttgart 1828)"; „Oeſterr. Nationalencyklopädie (Wien 1835)"; Schmidl Jenny, „Handbuch für Reiſende im öſterr. Kaiſerſtaate (Wien 1835)"; Keeß, „Darſtellung des Fabrik- und Gewerbsweſens im öſterr. Kaiſerſtaate"; Blumenbach, „Syſtem. Darſtellung der neueſten Fortſchritte in den Gewerben und Manufacturen Oeſterr."; Oberhauſer, „Darſtellung der öſterr. Zollverfaſſung (Wien 1832)"; Klenner, „Allgem. Zolltarif für den öſterr. Kaiſerſtaat (Wien 1829)"; Hietzinger, „Statiſtik der Militärgränze"; Cſaplovic, „Gemälde von Ungarn"; Sartori, „Hiſt.-ethnograph. Ueberſicht der wiſſenſchaftlichen Cultur ꝛc. (Wien 1830)"; Kudler, „Verſuch einer tabellariſchen Darſtellung des Organismus der öſterr. Staatsverwaltung (Wien 1834)"; v. Stubenrauch, „Syſtem. Handbuch der allg. (Joſephiniſchen) Gerichtsordnung ꝛc. (Wien 1841)"; Graf v. Barth-Barthenheim, „Oeſterr. geiſtliche Angelegenheiten in ihren politiſch-adminiſtrativen Beziehungen (Wien 1840)" u. ſ. w.

Mähren ſich von Deutſchland loszureißen und ein mächtiges Slavenreich zu gründen ſuchten. Erſt nach Otto's I. Siege auf dem Lechfelde (955) konnte wieder die Mark Oeſterreich unter der Enns, zunächſt bis nach Melk, hergeſtellt und mit baieriſchen Coloniſten bevölkert werden. Vom Jahre 982 an blieb dieſes Land unter dem Geſchlechte der Babenberger, bis zu deſſen Erlöſchen im Jahre 1246. Ungarn gegenüber dehnte ſich Oeſterreich in dieſer Periode bis an die Leitha aus, die auch ſpäter ziemlich dauernd eine Gränze bildete. Gegen Weſten gewann es ſich, in Folge des Kampfs zwiſchen Hohenſtaufen und Welfen, das früher zu Baiern gehörige Land ob der Enns. Zugleich ward dieſes ſo vergrößerte Gebiet durch Kaiſer Friedrich I. zum Herzogthume erhoben und zwar als Erblehen mit dem Rechte, es beim Ausſterben des Mannsſtamms an die weibliche Nachkommenſchaft oder teſtamentariſch zu vererben. Ueberdies wurde das neue Herzogthum mit ſo wichtigen Befreiungen und Vorrechten, zumal in Beziehung auf Gerichtsbarkeit ausgeſtattet, daß Oeſterreich als der erſte geſchloſſene und beinahe ſelbſtſtändige Staat im deutſchen Reichsverbande betrachtet werden konnte. Durch ein landſtändiſch beſtätigtes Teſtament des Herzogs Ottokar VI. von Steiermark fiel dieſes im Jahre 1192 den Babenbergern zu, und nach dem Inhalte der betreffenden Urkunde ſollte künftig die Herrſchaft über beide Herzogthümer ungetrennt bleiben. Von Anfang des eilften Jahrhunderts begann der moraliſche Einfluß Deutſchlands auf Ungarn, als der Häuptling Stephan (der Heilige) mit Hilfe von Deutſchen, die er in ſeinen Sold genommen, die meiſten anderen Häuptlinge unterwarf und den königlichen Titel annahm. Zeitweiſe Reactionen von Seiten der Ungarn gegen das eindringende deutſche Element konnten ſeitdem die engere Verbindung zwiſchen den beiden Nationen nur verzögern, aber nicht mehr verhindern. Unter den Babenbergern machte ſich beſonders Leopold VI., der Glorreiche (geſt. 1230), um die inneren Zuſtände des Landes hochverdient. Er ſorgte für Begründung eines nach einem eigenen Landrechte geordneten geſetzlichen Zuſtandes, für gute Münze, Sicherheit der Straßen und des Eigenthums und für Begünſtigung des Handels. Er baute die Burg in Wien, die noch jetzt die Reſidenz der Kaiſer iſt, und ertheilte der im Jahre 1198 mit einer ſtändiſchen Verfaſſung verſehenen Stadt das Stapelrecht. Sein glänzender Hof war der Sammelplatz der berühmteſten Minneſänger, eines Heinrich von Ofterdingen, Walther v. d. Vogelweide, Reinmar d. Ae. u. A. m. So leuchtete Oeſterreich im höchſten Glanze des deutſchen Mittelalters, und Oeſterreich war es, das von den letzten Strahlen der ſinkenden Sonne getroffen wurde, das in ſeinem Kaiſer Maximilian I. den letzten Ritter erzeugte. Mit dem Tode von Leopold's jüngſtem Sohne, Friedrich dem Streitbaren, erloſch der babenbergiſche Mannsſtamm. Dieſer letzte Babenberger hatte Oeſterreich zum ſtarken Bollwerke gegen die Einbrüche mongoliſcher Horden gemacht und damit die mehr erhaltende als ſchöpferiſche Rolle fortgeſetzt, die mit dem Widerſtande gegen die Ungarn begonnen hat. In den langen Zerwürfniſſen während des öſterreichiſchen Interregnums (1246—82) vereinigte erſt Ottokar von Böhmen eine Zeit lang faſt alle jetzige deutſche öſterreichiſche Beſitzungen, da ihm Kärnthen ſo wie ein Theil von Krain und Friaul durch Erbſchaft zugefallen waren. Aber er unterlag im Kriege gegen den neuen römiſchen Kaiſer, Rudolf von Habsburg, der nun ſeine beiden Söhne Albrecht und Rudolf, mit den Herzogthümern Oeſterreich und Steiermark, mit Krain und Windiſch-Mark belehnte. Somit begann von Ende 1282 an die Herrſchaft der habsburgiſchen Dynaſtie mit Härte und Willkür von Seiten Albrecht's, was einen Aufruhr der Stände von Oeſterreich und Steiermark zur Folge hatte, aber mit der Aufhebung eines großen Theils der ſtändiſchen Privilegien und mit Vernichtung der dem Herzoge misfälligen Freibriefe der Stadt Wien endete. Mit ſeinen öſterreichiſchen Beſitzungen hatte Albrecht auch die väterlichen Stammgüter in der Schweiz, Schwaben und Elſaß vereinigt und hinterließ bei ſeiner Ermordung (1308) ein Gebiet von 1250 Quadratmeilen. Die helvetiſchen Beſitzungen gingen bis zum Tode Kaiſer Friedrich's III. (1493) ſämmtlich verloren, wogegen ſich das Haus Habsburg, bei dem von Albrecht II. an die deutſche Kaiſerwürde ununterbrochen bis zum Ende des Reichs blieb, in anderer Weiſe reichlich zu entſchädigen wußte. Kärnthen fiel ihm in Folge der ſchon unter Rudolf I. (1282) geſchehenen Eventualbelehnung im Jahre

1335 zu; Krain, von 1245 — 1364, durch Belehnung, Kauf oder Erbſchaft; Tyrol in Folge eines im Jahre 1359 mit der Erbtochter Margar. Maultaſche geſchloſſenen Vertrags; Trieſt, von Venetianern und Ungarn gedrängt, unterwarf ſich freiwillig im Jahre 1382; Görz, der öſtliche Theil Friauls, wurde im Jahre 1500 unter Maximilian I. aus alten Erbverträgen das erſte Mal mit Oeſterreich vereinigt. Erſt durch die von Maximilian eingeleiteten Heirathen trat aber die Monarchie in die Reihe der europäiſchen Großmächte [2]). Er ſelbſt hatte, im Widerſpruche mit den Forderungen und Gelüſten Frankreichs, durch Vermählung mit der burgundiſchen Erbtochter die Niederlande gewonnen, womit zugleich die fortdauernde und nur ſelten unterbrochene Rivalität zwiſchen den beiden Staaten begann. Eine zweite Vermählung ſeines Sohnes Philipp mit Johanna von Spanien brachte ſeinem Enkel, Kaiſer Karl V., die Herrſchaft über Oeſterreich, Spanien und Indien, Sicilien und Neapel. Dieſer trat durch Theilungsverträge (1521 und 1522) ſeinem Bruder Ferdinand I., der hiernach der Stifter der deutſchen Linie des Hauſes Oeſterreich wurde, ſämmtliche deutſche Erbländer, mit Ausnahme der Niederlande, ab. Nach dem Tode des mit ſeiner Schweſter vermählten Königs Ludwig II. von Ungarn und Böhmen erbte Ferdinand nach früher abgeſchloſſenen Verträgen die Anſprüche auf deſſen Herrſchaft. Böhmen, das ſeit dem Erlöſchen des alten ſlaviſchen Herrſcherhauſes Przemiſl (1306) unter deutſchen Königen an die Bewegungen des deutſchen Volkslebens dauernd ſich anſchloß, ſo wie die dazu gehörigen Länder Mähren, Schleſien und Lauſitz erkannten ihn gegen Revers, daß er durch freie Wahl zum Beſitze des Königreichs gelangt ſei, willig an. In Ungarn dagegen, wo er am 5. November 1527 als König gekrönt wurde, erhob ſich eine von den Türken unterſtützte Gegenpartei, und die Kämpfe um dieſes Land zogen ſich noch lange hinaus. Hiernach umfaßten die Beſitzungen des öſterreichiſchen Hauſes unter Ferdinand I. erſt 5402 Quadratmeilen. Unter Maximilian II. mislang der Verſuch, die vom hohen Adel Polens angebotene Königskrone dieſes Reichs dem Hauſe Habsburg zuzuwenden und auf dieſe Weiſe die Vereinigung aller katholiſchen Slaven unter einer Herrſchaft zu bewirken, was für die ganze Zukunft Europas von den wichtigſten Folgen hätte ſein müſſen. Im dreißigjährigen Kriege verlor Oeſterreich durch den Prager Frieden (1635) die zu Böhmen gehörende Lauſitz an Sachſen und trat im weſtphäliſchen Frieden ſeine elſaſſiſchen Gebiete an Frankreich ab. Dagegen ward unter Leopold I. der Aufſtand in Ungarn unterdrückt und endlich der Beſitz dieſes Landes, durch deſſen Verwandelung in ein Erbreich (1687), geſichert; auch wurde Siebenbürgen, wenn auch vorerſt (bis 1699) noch unter eigenen Fürſten, damit vereinigt. Die beiden Türkenkriege zu Ende des ſiebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zeigten bereits den Verfall der osmaniſchen Macht und unterwarfen durch den Karlowitzer und Paſſarowitzer Frieden (1699 und 1718) ganz Serbien mit der Hauptſtadt Belgrad, einen Theil der Walachei ſo wie einen Theil von Croatien und Bosnien der öſterreichiſchen Herrſchaft. Damit ſchien das Schickſal ſelbſt die Politik des habsburgiſchen Hauſes auf das Feld hingewieſen zu haben, wo es fortan ſeine Größe zu ſuchen habe. Hatten doch Eugen's Siege und der Paſſarowitzer Friede die erſte Lücke in das Gebäude der osmaniſchen Macht gebrochen; und war doch damit der erſte Krieg beendet, in dem Oeſterreich nicht blos ſeine auf früher erworbene Rechtstitel gegründeten Anſprüche behauptet, ſondern Eroberungen gemacht hatte, wie es ſchien, im höchſten Intereſſe des Chriſtenthums und der Geſittung. Aber ſchon war es durch die Umgriffe Frankreichs, zumal nach dem Ausſterben der ſpaniſchen Linie des Hauſes Habsburg, dauernd in die Verwickelungen des Weſtens gezogen. Der ſpaniſche Succeſſionskrieg und die Friedensſchlüſſe von Raſtadt und Baden (1714) ſetzten es nur in den Beſitz eines kleinen Theils der ſpaniſchen Erbſchaft. Es erhielt den unter Spanien gebliebenen Theil der Niederlande, Mailand, Neapel, Sardinien, und ſtatt deſſen (ſeit 1720) Sicilien; ſodann das Herzogthum Mantua, das als eingezogenes Lehen mit der Monarchie vereinigt wurde. Dieſe erreichte dadurch einen Umfang von 9043 Quadratmeilen, mit

2) **Bella gerant alii, tu felix Austria nube,**
Quae dat Mars aliis, dat tibi regna Venus.

einer Bevölkerung von nahe 29 Millionen, einem Heere von etwa 130,000 Mann und einem Einkommen von 13—14 Mill. Gulden. Aber gleichzeitig kam Oeſterreich durch ſeinen weit zerſtreuten Beſitz in eine Reihe feindſeliger Berührungen mit Frankreich und Spanien. Sein Doppeladler konnte nicht mehr mit gleicher Wachſamkeit den Weſten wie den Oſten hüten, nicht Italien und die Niederlande wie die neuen Eroberungen in der Türkei ins Auge faſſen. So führte es denn ungeachtet ſeiner beträchtlichen Vergrößerung meiſtens nur unglückliche Kriege; denn ſeine Kraft war getheilt und blieb gebrochen, bis es durch den allgemeinen Völkerſturm gegen Napoleon wieder gehoben wurde. Schon unter Karl VI., mit dem der Mannsſtamm des habsburgiſchen Hauſes erloſch, verlor dieſes (1735 und 1738) Neapel und Sicilien ſo wie einen Theil von Mailand, wofür es blos Parma und Piacenza erhielt. Zugleich trat der Gemahl der Erbtochter des Kaiſers, Herzog Franz Stephan von Lothringen, dieſes Herzogthum an Stanislaus Leſczinsky, den Schwiegerſohn Ludwig's XV. von Frankreich, ab, dem es nach Leſczinsky's Tode einverleibt wurde. Zum Erſatze erhielt Franz Stephan, nach dem Erlöſchen der mediceiſchen Dynaſtie (1737), das Großherzogthum Toscana. An die Pforte gab Oeſterreich im Belgrader Frieden (1739) Serbien mit Belgrad, ſeinen Antheil an der Walachei und Bosnien zurück und büßte alſo, bis auf das Banat Temeswar, allen Gewinn von Eugen's Siegen ein. Es hatte dieſen Türkenkrieg im Vereine mit Rußland geführt und aus ſeinem erſten Offenſivbündniſſe mit dieſer Macht nur bittere Früchte geerntet.

Einen Theil dieſer Opfer hatte der ſchwache Kaiſer Karl VI. in der Abſicht gebracht, um ſeinem in der Form einer pragmatiſchen Sanction erlaſſenen Erbſchaftsgeſetze die Garantie der europäiſchen Mächte zu verſchaffen. Gegen ſeine Nachfolgerin, Maria Thereſia, erhoben ſich jedoch bald Anſprüche von allen Seiten. Friedrich II. von Preußen eroberte Schleſien und behauptete es nach den Friedensſchlüſſen von Breslau (1742), Dresden (1745) und Hubertsburg (1763). Ueberdies hatte Oeſterreich im Frieden von Aachen (1748) die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla an den ſpaniſchen Infanten Philipp nebſt einigen Bezirken von Mailand und Sardinien abgetreten. In dem erſten und gefahrvollſten dieſer Kriege, da Maria Thereſia von zahlreichen mächtigen Feinden bedrängt wurde, war die Monarchie zumeiſt durch die Erhebung der ungariſchen Nation gerettet worden, deren Verbindung mit dem Hauſe Habsburg dadurch inniger geworden ſchien. Preußen hatte ſich in plötzlichem Aufſchwunge eine Stellung unter den europäiſchen Großmächten erobert, aber auch die völlige Auflöſung des deutſchen Reichskörpers offenbart und in ſolchem Grade die fortdauernde Eiferſucht Oeſterreichs geweckt, daß dieſes gegen den neuen Feind ſelbſt mit ſeinem alten Gegner, mit Frankreich, gemeinſchaftliche Sache machte. Endlich war Rußland, das übrigens ſchon im Jahre 1732 eine Mitgarantie der pragmatiſchen Sanction übernommen hatte, durch den ſiebenjährigen Krieg mehr als je zuvor an den Angelegenheiten der weſtlichen Staaten betheiligt worden. So erhielt fortan die Idee eines eigentlich europäiſchen Staatenſyſtems praktiſche Bedeutung; indem ſchon damals dieſelben fünf Großmächte entſcheidend auftraten, an die ſich noch zur Zeit die Geſchicke unſeres Welttheils anknüpfen. In der Beſorgniß, daß der Mannsſtamm ihres Hauſes abermals ausſterben könne, ſtiftete Maria-Thereſia eine Secundogenitur des Hauſes Toscana in der Perſon ihres zweiten Sohnes, Leopold, und eine Tertiogenitur in Modena durch die Vermählung ihres dritten Sohnes, Erzherzogs Ferdinand, mit der Erbtochter des Hauſes Eſte. Dagegen erwarb Maria Thereſia, bei der erſten Theilung Polens (1772), Galizien und Lodomirien, unter der Form einer Wiedereinziehung theils böhmiſcher, theils ungariſcher Vaſallenländer, die der Republik Polen verpfändet worden ſeien [3]). Dieſe Theilung ſollte zugleich zur Ausgleichung des zwiſchen Rußland, Preußen und Oeſterreich drohenden Streites dienen. Denn Oeſterreich war eiferſüchtig auf das Waffenglück der Ruſſen gegen die Türken und drohte ſogar mit allgemeinem Kriege, indem es mit dem Inſtincte der

3) Unter dieſer milden Form bezeichnen noch jetzt öſterreichiſche Schriftſteller die Theilnahme ihrer Monarchie an der Zerſtückelung Polens.

Selbſterhaltung entſchieden forderte, daß Moldau und Walachei nicht unter ruſſiſche Herrſchaft fallen dürften. Einige Jahre ſpäter (1777) trat die Pforte die Bukowina an Oeſterreich ab. Endlich vergrößerte dieſes der den baieriſchen Erbfolgeſtreit beendigende Teſchener Friede (1779) mit dem Innviertel und einigen ſchwäbiſchen Gebieten. Die Monarchie hatte während der Regierung Maria Thereſia's 772 Quadratmeilen verloren, dagegen 1618 gewonnen und umfaßte bei ihrem Tode 11,070 Quadratmeilen; die Bevölkerung war 24 Millionen. Aber die Kriege um Erhaltung, dann um Erweiterung der Monarchie hatten Oeſterreich auch das erſte Papiergeld (Staatsobligationen) gebracht und die Schuldenmaſſe auf 160 Millionen Gulden geſteigert. Joſeph's II. Verſuche zur Abrundung und Ausdehnung des Reichs blieben ohne Erfolg. Sein Plan, die Niederlande gegen Pfalzbaiern zu vertauſchen, ſcheiterte an Friedrich II. und dem deutſchen Fürſtenbunde; und der zweite in Verbindung mit Rußland unternommene Türkenkrieg war nicht viel glücklicher als der erſte, da er keine weſentliche Abänderung in den Beſtimmungen des Belgrader Vertrags herbeiführte. Um dieſe Zeit war die orientaliſche Frage ſchon eine europäiſche Angelegenheit geworden. Preußen in erſter Linie, im Bunde mit England und Holland, forderte die Erhaltung der Integrität des osmaniſchen Reichs; und Schweden verſuchte ſogar durch Bedrohung von Petersburg eine Diverſion. Schon war ein preußiſches Heer an die öſterreichiſche Gränze vorgerückt, als ein Congreß in Reichenbach eröffnet und auf den Grund ſeiner Beſchlüſſe der von Joſeph's II. Bruder und Nachfolger, Leopold II., abgeſchloſſene Friede von Sziſtowe (1790) zu Stande kam. Jene Demonſtration war noch von den Hauptmächten ernſtlicher gegen Oeſterreich als gegen Rußland gemeint, das, unbekümmert um das Einſchreiten der Vermittler, ſeinen Krieg gegen die Pforte auf eigene Hand fortſetzte, bis es ſich vorerſt den Dnieſter als Gränze gewonnen hatte.

Die Reformen Joſeph's II. und die franzöſiſche Umwälzung waren im Weſentlichen der Ausdruck eines und deſſelben Geiſtes der Zeit. Als Revolutionär von Oben hatte Joſeph eine weit reichende Reaction der von ihm beherrſchten Völker hervorgerufen; und ſchon hatte Frankreich ſeine Revolution von Unten, als es Leopold II. theils mit Güte, theils mit Waffengewalt gelang, die in Ungarn, Oeſterreich und zumal den Niederlanden herrſchende Gährung zu beſchwichtigen. Jetzt glaubte man ſich ſtark genug, nach ſolcher Nachgiebigkeit gegen die Stimmung und die Vorurtheile eines Theils des eigenen Volks der in allen Tiefen aufgeregten franzöſiſchen Nation die Spitze bieten zu können. Die gleiche Sorge der monarchiſchen Selbſterhaltung dämpfte die Eiferſucht zwiſchen Oeſterreich und Preußen und führte zwiſchen beiden Staaten zu dem im Juli und Auguſt 1791 zu Wien und Pillnitz geſchloſſenen Bündniſſe, doch ohne dadurch die Nachwehen ihres langen Zwieſpalts ſchon für die nächſte Zukunft völlig zu beſeitigen. Erſt nach Leopold's Tode, aber ehe noch ſein Sohn und Nachfolger als Franz II. zum deutſchen Kaiſer erwählt war (14. Juli 1792), erfolgte der Ausbruch des Kriegs, womit ſich für Oeſterreich eine lange Reihe von Kämpfen und ſelten unterbrochenen Niederlagen, von Anſtrengungen und Erſchöpfungen eröffnete. Nachdem es von Preußen und dem nördlichen Deutſchland im Frieden von Baſel (1795) verlaſſen worden war, mußte es ſich zu dem von Campo Formio (1797) bequemen und ſpäter, da ihm auch ein Bündniß mit Rußland kein dauerndes Heil gebracht, zum Frieden von Luneville (1801). Es verlor hiernach die Niederlande, die Grafſchaft Falkenſtein, das Frikthal und die ganze Lombardei. Zugleich mußte der Großherzog Ferdinand auf Toscana verzichten, wofür ihm Salzburg mit einigen benachbarten Gebieten zugewieſen wurde. Dieſes ſollte nach einem Vertrage vom 9. December 1802 zu Oeſterreich in daſſelbe Verhältniß wie früher Toscana treten. Oeſterreich hatte für ſeine Abtretungen den größten Theil des venetianiſchen Gebiets ſo wie die tyroliſchen Biſthümer Trient und Brixen erhalten. Da es ſich überdies bei der dritten Theilung Polens (1795) aus der gemeinſamen Beute Weſtgalizien angeeignet hatte, ſo war es nach dem Frieden von Luneville, ungeachtet ſeiner Verluſte an Frankreich, um 452 Quadratmeilen größer als vorher. Sein dritter Krieg dagegen im Jahre 1805 war nur ein ſchnell beendigter Feldzug und koſtete der Monarchie im Frieden von Preßburg (26. December 1805) alle Beſitzungen in Italien, Tyrol und Vorarl-

berg ſo wie ſämmtliche vorderöſterreichiſche Gebiete in Schwaben. Salzburg, wofür der Kurfürſt dieſes Landes Würzburg erhielt, war nur eine ſchwache Entſchädigung. Auch diesmal hatte das Bündniß mit Rußland den größten Verluſt, den noch Oeſterreich erlitten, nicht abwenden können. Eine weitere Folge war die Errichtung des Rheinbundes und der Verzicht Franz II. auf die von ſeinem Hauſe über 500 Jahre lang beſeſſene deutſche Kaiſerwürde. Er nannte ſich fortan Franz I., Kaiſer von Oeſterreich, da er ſchon am 11. Auguſt 1804, nachdem der erſte franzöſiſche Conſul zum Kaiſer ausgerufen worden war, ſich zum Erbkaiſer von Oeſterreich erklärt und ſeine geſammten Staaten als „Kaiſerthum Oeſterreich" zu einem Ganzen vereinigt hatte. Preußen war im Jahre 1806 und 1807 von Oeſterreich, ſo wie früher dieſes von Preußen, verlaſſen worden und dem franzöſiſchen Uebergewichte erlegen. Um ſo eher erlag auch Oeſterreich, als es im Jahre 1809 ohne Verbündete, außer Großbritannien, den Krieg gegen Frankreich mit den größten Anſtrengungen von Neuem begonnen hatte. Es verlor durch den Frieden von Schönbrunn Salzburg, das Innviertel und das weſtliche Hausruckviertel; ſodann den Villacher Kreis von Kärnthen, Krain mit Görz, Trieſt, Iſtrien, das auf dem rechten Ufer der Sau liegende Gebiet und hiernach den größten Theil von Croatien, welche ſämmtliche Lande, mit Dalmatien, die illyriſchen Provinzen des franzöſiſchen Kaiſerreichs bildeten; ſodann Räzuns in Graubündten; die böhmiſchen Enclaven in Sachſen (Lauſitz); ganz Weſtgalizien und einen Theil von Oſtgalizien, unter Anderem den Tarnopoler Kreis, den Rußland, ſein Alliirter im Jahre 1805, zum Lohne ſeiner neuen Verbindung mit Frankreich erhielt. Im Ganzen hatte Oeſterreich 2000 Quadratmeilen mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern verloren und war durch ſeine Abtretung am adriatiſchen Meere in einen Binnenſtaat verwandelt. Die Vermählung Marie Louiſens (1. April 1810), der Tochter des alten habsburgiſchen Hauſes, mit Napoleon, dem illegitimen Sohne der Revolution, war eine Nachgiebigkeit und Demüthigung unter die Macht der Umſtände, die nicht minder ſchmerzte als die Verluſte an Land und Leuten. Hiernach mußte der gebeugte Stolz der öſterreichiſchen Dynaſtie noch einmal die Rolle mit Rußland tauſchen und, als Verbündeter Frankreichs, am Kampfe gegen die nordiſche Macht Theil nehmen. Als nun durch den Feldzug von 1812 die Kraft Napoleon's zerſplittert ſchien, hielt ſich Oeſterreich für Begründung eines neuen politiſchen Gleichgewichts, für die Verſöhnung des Weſtens und Oſtens, der neuen und alten Geſchichte Europas, zu einer vermittelnden Rolle berufen. Die Verhandlungen des Prager Congreſſes begannen, aber Napoleon wies billige Forderungen zurück, und ſo warf Oeſterreich in den Jahren 1813 wie 1815 ſein Schwert mit in die Wagſchale. Noch vor der Schlacht von Leipzig hatte es am 8. October 1813 den Vertrag von Ried mit Baiern und am 11. Januar 1814 mit König Joachim Murat von Neapel ein Bündniß abgeſchloſſen. Aber durch Mürat's ſpätere Verbindung mit Napoleon der eingegangenen Verpflichtungen ledig, entſchieden öſterreichiſche Waffen in der Schlacht von Tolentino (2. Mai 1815) das Schickſal Unteritaliens und die Wiedereinſetzung der nach Sicilien verdrängten bourboniſchen Dynaſtie auf den Thron von Neapel. Die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes (1. November 1814 bis 9. Juni 1815) und der mit Baiern am 14. April 1816 abgeſchloſſene Vertrag gaben der Monarchie ihre jetzige Geſtalt, in der ſie hier näher zu betrachten iſt. Sie erhielt dadurch einen Zuwachs von 150 Quadratmeilen, im Vergleiche mit ihrer früheren größten Ausdehnung nach der dritten Theilung Polens. Oeſterreich verzichtete in dem vom Wiener Congreſſe eingeleiteten Reſtaurationsproceſſe auf ſeine Anſprüche an das ſchon im Frieden von Campo Formio abgetretene Belgien und überließ Weſtgalizien an das mit Rußland verbundene Königreich Polen; mit Ausnahme von Krakau, das zu einer freien neutralen Stadt erklärt und durch den 6. Artikel der Wiener Schlußacte ſo wie durch den additionellen Tractat vom 3. Mai 1815 unter den Schutz von Oeſterreich, Rußland und Preußen geſtellt wurde. Dagegen erhielt es ganz Oſtgalizien, namentlich auch den Tarnopoler Kreis. Baiern mußte gegen Entſchädigung die früheren öſterreichiſchen Provinzen herausgeben: Tyrol mit Vorarlberg und Innviertel, Hausruckviertel und Salzburg. Sodann fielen ſämmtliche illyriſche Provinzen an Oeſterreich zurück. Dieſes trat mit 3748 Quadrat-

meilen dem deutſchen Bunde bei und erhielt das Präſidium am Bundestage; es theilte mit Preußen das Beſatzungsrecht in Mainz und entſagte der ſeiner böhmiſchen Krone gebührenden Oberlehenſchaft über die an Preußen gefallenen Theile der Lauſitz, jedoch nur für die Zeit des Beſtandes der jetzigen preußiſchen Dynaſtie[4]). In Italien erhielt es zu ſeinen früheren Beſitzungen das ganze Gebiet von Venedig und den auf dem linken Pouſer gelegenen Theil von Ferrara ſowie das Beſatzungsrecht in Ferrara, Commachio und Piacenza. Die Seitenlinien des habsburgiſchen Hauſes wurden in ihre früheren italieniſchen Beſitzungen von Toscana und Modena wieder eingeſetzt und der Gemahlin *Napoleon's*, *Maria Louiſe*, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla auf Lebenszeit zugetheilt. Nach ihrem Tode ſoll Lucca (ſ. dieſes) an Toscana kommen, dagegen Parma der bourboniſchen Quartogenitur zufallen und nach deren Erlöſchen, mit Ausnahme einiger Theile von Piacenza, wieder mit Oeſterreich vereinigt werden.

Zur rechten Würdigung der inneren und äußeren Politik dieſes Großſtaats muß man die allmälige Zuſammenſetzung deſſelben, die vielartige Beſchaffenheit ſeiner einzelnen Theile, die Zeit und die Bedingungen ihrer Einverleibung ſtets vor Augen behalten; man muß nicht überſehen, daß die Macht des habsburgiſchen Hauſes auf einen ſeit länger als einem Jahrtauſende zuſammengetragenen muſiviſchen Boden geſtützt iſt.

Größe, Gränzen und phyſiſche Beſchaffenheit. Das ganze Kaiſerreich, zwiſchen 42° 9′ und 51° 2′ nördl. Breite und 26° 14′ bis 44° 45′ öſtl. Länge, hat eine Ausdehnung von 12,144, nach anderen Berechnungen von 12,167,2 geographiſchen Quadratmeilen[5]). Die Geſammtbevölkerung, jedoch ohne Militär, war 1837: 34,922,438. Der eigenthümlich hiſtoriſche Proceß der Entſtehung der Monarchie und ihre ſtückweiſe Zuſammenſetzung aus vielerlei Beſtandtheilen hat eine große Verſchiedenheit der Provinzen nach Größe und Bevölkerung bedingt. Dieſe Provinzen ſind: *Oeſterreich* (Erzherzogthum und Salzburg) mit 708 Quadratmeilen und 2,169,000 Einwohnern, in 2 Gouvernementsbezirken; Herzogthum *Steiermark*, 408 Quadratmeilen und 935,600 Einwohner; Königreich *Illyrien*, 514 Quadratmeilen und 1,196,000 Einwohner, in 2 Bezirken; *Tyrol* mit Vorarlberg, 516 Quadratmeilen und 815,000 Einwohner; *lombardiſch-venetianiſches* Königreich, 832,7 Quadratmeilen und 4,534,000 Einwohner; Königreich *Dalmatien* (mit öſterreich. Albanien), 234 Quadratmeilen und 373,500 Einwohner; Königreich *Böhmen*, 952 Quadratmeilen und 4,002,000 Einwohner; Markgrafſchaft *Mähren* mit *Schleſien*, 497 Quadratmeilen und 2,074,300 Einwohner; Königreich *Galizien* und *Lodomirien*, 1598 Quadratmeilen und 4,518,400 Einwohner; Königreich *Ungarn*, 3830 Quadratmeilen und 10,093,000 Einwohner, mit den Königreichen *Croatien*, 178 Quadratmeilen und 659,500 Einwohner, und *Slavonien*, 171 Quadratmeilen und 386,600 Einwohner; Großfürſtenthum *Siebenbürgen* (mit der ſiebenbürgiſchen Militärgränze), 1109 Quadratmeilen und 2,170,392 Einwohner[6]); ungariſche Militärgränze, 609 Quadratmeilen und 995,800 Einwohner, in 3 Verwaltungsbezirken[7]). Die Berechnungen in Ungarn und Siebenbürgen, wo keine Volkszählungen vorgenommen werden, ſind nur approximativ. Die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung in der geſammten Monarchie iſt 2880, alſo höher als im preußiſchen Staate, wo ſie nur etwas über 2600 beträgt.

4) Auch die ſächſiſche Lauſitz ſoll nach dem Ausſterben des königl. ſächſiſchen Mannsſtammes an Oeſterreich fallen, wenn dieſes die im Jahre 1635 bedungene Summe an die ſächſiſche Erbmaſſe zahlt.

5) Die öſterreichiſche Längenmeile verhält ſich zur geographiſchen wie 4000 : 3911.

6) Nach Art. 21 des ungariſchen Reichstagsdecrets vom Jahre 1836 wurden mehrere ſiebenbürgiſche Bezirke, zuſammen 101 Quadratmeilen mit 212,000 Einwohnern, an Ungarn abgetreten und hiernach Siebenbürgen auf 1008 Quadratmeilen mit 1,795,000 Einwohnern verkleinert.

7) Ungarn, Siebenbürgen und Militärgränze werden als *ungariſche* Länder bezeichnet; Lombardei, Venedig und Dalmatien als *italieniſche*; Böhmen, Mähren, Galizien als *ſlaviſche*; die übrigen als *deutſche*.

Der ganze Umfang der öſterreichiſchen Gränze wird von Blumenbach auf 1153, von Liechtenſtern auf $985\frac{3}{4}$ Meilen geſchätzt. Dabei ſind die kleineren Krümmungen und die zahlreichen Inſeln im adriatiſchen Meere, von welchen Veglia, 8 Meilen lang und 5 Meilen breit, die bedeutendſte, nicht in Anſchlag gebracht[8]). Nach dieſen Angaben hat die Gränze gegen italieniſche Staaten $58\frac{1}{2}$ Meilen, gegen die Schweiz $68\frac{1}{2}$, gegen deutſche Bundesgebiete 240, gegen das ruſſiſche Reich $113\frac{1}{2}$, gegen die Türkei 263,8, wovon aber über zwei Drittheile auf die unter ruſſiſcher Schutzherrſchaft ſtehenden Fürſtenthümer Moldau, Walachei und Serbien fallen.

Ein großer Theil der Monarchie iſt Berg- und Hügelland. Die Hauptgebirgsmaſſen, wodurch die Geſtalt des Landes bedingt wird, ſind die Alpen, böhmiſchen Gebirge und Karpathen.

Die öſterreichiſche Monarchie iſt ſehr reich an Gewäſſern, beſonders in den deutſchen Landen. Zum Gebiete des ſchwarzen Meeres gehört die Donau, die in einer Länge von 181 Meilen die Monarchie durchſtrömt und deren Flußgebiet faſt $\frac{2}{3}$ derſelben beträgt. Ihre wichtigſten ſchiffbaren Nebenflüſſe ſind auf dem ſüdlichen Ufer der Inn, die Traun, Enns mit Salza, Schwarza, Leytha, Raab, Drau mit Mur, Sau mit Kulpa und Unna; auf dem nördlichen die March mit Taya, Waag mit Arva und Neitra, Gran, Theiß mit Hernad, ſo wie der Pruth, der aber nur auf öſterreichiſchem Gebiete entſpringt. Der gleichfalls in das ſchwarze Meer einmündende Dnieſter, der ohne bedeutende Nebenflüſſe iſt, durchſtrömt Galizien auf eine Länge von 62 Meilen. Von dem Flußgebiete der Oſtſee gehört die Oder nur an ihrem Urſprunge, die Weichſel aber mit dem Dujanec und Sau auf eine Länge von 47 Meilen, zum Theil jedoch als Gränzfluß, der Monarchie an. Die Elbe, 40 Meilen lang, mit allen Gewäſſern Böhmens und eines kleinen Theils des Erzherzogthums, namentlich mit Moldau und Eger, verknüpft Oeſterreich mit dem nördlichen Deutſchland und der Nordſee. Der Rhein iſt nur auf eine kleine Strecke Gränzfluß. Die wichtigſten Gewäſſer im Gebiete des adriatiſchen Meeres gehören dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche an (ſ. dieſes). Das Klima, im Allgemeinen geſund, iſt doch höchſt verſchieden. Während in den bewohnten Alpengegenden oft die reife Saat mit Schnee bedeckt wird, zeitigt die Dattel in den Thälern Dalmatiens.

Vor der franzöſiſchen Revolution war ein Theil der öſterreichiſchen Beſitzungen zwiſchen dem adriatiſchen Meere und der Nordſee über weite Räume zerſtreut; jetzt dagegen hat ſich die Monarchie conſolidirt und zu einem geſchloſſenen Staatsgebiete abgerundet, ohne an Ausdehnung zu verlieren. Sie ſcheint hiernach ſtärker geworden zu ſein. Allein ſelbſt abgeſehen von der Vielartigkeit der in ihr politiſch verknüpften Nationalitäten und Intereſſen, bietet der öſterreichiſche Kaiſerſtaat ſchon nach der bloßen Auffaſſung ſeiner äußerlichen Geſtaltung und Begränzung mehr verwundbare Stellen dar als Rußland und Frankreich, ſeine beiden Nebenbuhler auf dem europäiſchen Continente. Frankreich, im Rücken durch die Pyrenäen gedeckt, die Flanken durch Meere und Alpen geſchützt, hat die begehrlichen Blicke nach Oſten und gegen die politiſch zerſtückelte Mitte Europas gerichtet. Rußland, durch die Wüſten Sibiriens und Lapplands, durch die niedere Culturſtufe und die Ohnmacht der mittelaſiatiſchen Völker, durch das Eis des nördlichen und die Stürme des ſchwarzen Meeres vertheidigt und umharniſcht, hat die Arme gegen den Südweſten frei. Es gleicht einer unermeßlichen Höhle mit einer einzigen Oeffnung, die zu jeder Zeit zahlreiche Völker zum Angriffe ausſpeien kann und wohin ſich dieſe ſtets zur Vertheidigung, mit wachſender Gefahr für die Verfolger, zurückzuziehen vermögen. Oeſterreich dagegen beſitzt nur eine kleine Meeresküſte, deren größter Theil überdies dem vorgeſchobenen Dalmatien angehört. Seine höchſten Gebirge durchſchneiden den Staat, aber ſind ihm nur wenig Gränze und Bollwerk. So ſchneiden die Alpen das lombardiſch-venetianiſche Königreich, die Karpathen aber Galizien von dem Hauptkörper der Monarchie ab. Selbſt das ſüdliche Ungarn iſt nur durch die Ohnmacht des türkiſchen Reiches

8) Blumenbach, „Neueſtes Gemälde der öſterreichiſchen Monarchie“ (Wien 1830) S. 5. Liechtenſtern, „Handbuch der neueſten Geographie des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats (Wien 1817)“ I. 11; III. 1858.

geſchützt und würde gegen einen kräftigen Stoß von Maſſen, die vom Balkan herab gegen ſeine Ebenen drängen, noch jetzt, wie früher, ſchwer zu vertheidigen ſein. So erſcheint noch die öſterreichiſche Monarchie als ein künſtliches Bauwerk, das in Italien und in Polen offenſtehende Seitenflügel hat, während das Hauptgebäude, in der Richtung nach Südoſten, noch nicht vollendet, ſondern im ſchmalen dalmatiſchen Küſtenlande erſt auf der einen Seite abgeſteckt iſt. Und dieſe Anſicht, die in ihrer Geltendmachung freilich mit ruſſiſchen Intereſſen und Gelüſten feindlich zuſammenſtoßen würde, ſcheint mehr und mehr durchzudringen. Sie wird ſelbſt von öſterreichiſchen Schriftſtellern, denen ſonſt die Cenſur nur ſelten geſtattet, ihre Ahnungen über die Politik der Zukunft laut werden zu laſſen, immer entſchiedener behauptet. „Die Natur ſelbſt ſcheint alſo", ſagt Einer derſelben, „ſo wie ſie die pyrenäiſche und italieniſche Halbinſel zu ſelbſtſtändigen Staatenſyſtemen beſtimmt hat, für die olympiſche Halbinſel zwei ſolche Staatenſyſteme vorgezeichnet zu haben, deſſen eines alle Länder zwiſchen den Karpathen und dem Balkan und deſſen anderes alle Länder ſüdlich des Balkan umfaßt" [9]).

Bewegung der Bevölkerung. Nach Betrachtung der Maſſe des Staatskörpers in Ausdehnung und Begränzung, in Zahl und Vertheilung der Bewohner, iſt nun das phyſiſche Leben und dafür zunächſt die Bewegung der Bevölkerung ins Auge zu faſſen. Für Ungarn und Siebenbürgen liegen keine Angaben vor, woraus ſich beſtimmtere Schlüſſe ziehen ließen. In den anderen Theilen der Monarchie, jetzt mit mehr als 22 Millionen Einwohnern, war die jährliche durchſchnittliche Zunahme der Bevölkerung von 1818 bis 1837 etwas über 172,000 oder $1\frac{1}{10}$ Procent; was beiläufig auch für Ungarn gelten mag, während ſie in Siebenbürgen nur auf $\frac{7}{10}$ Procent geſchätzt wird [10]). Dieſes Wachsthum iſt nach den einzelnen Provinzen ſehr verſchieden; ſo daß eine Verdoppelung in der geſammten Monarchie in etwa $51\frac{1}{2}$ Jahren erfolgen, in Krain und Kärnthen 54 Jahre erfordern würde, in Niederöſterreich 63, in Steiermark $68\frac{1}{2}$, in der Lombardei 78, in Venedig 91, in Oberöſterreich 104 und in Tyrol 114. In der Militärgränze dagegen würden ſchon $40\frac{1}{3}$ Jahre hinreichen, in Galizien $41\frac{1}{2}$, im Litoral 42, in Böhmen und Dalmatien 48, in Mähren und Schleſien 49 [11]). Die durchſchnittliche Zahl der Geburten iſt $\frac{1}{26}$ bis $\frac{1}{24}$, das Verhältniß der Todesfälle zur Bevölkerung in den nicht ungariſchen Ländern, abgeſehen von den Jahren der Cholera, etwa 1:31. In der erſteren Beziehung hält Oeſterreich eine Mitte, da die Zahl der Geburten, namentlich in Preußen und Rußland, Neapel und Sicilien größer, dagegen in Belgien, Schweden, Dänemark und Frankreich geringer iſt. Das durchſchnittliche Verhältniß der Sterbefälle zur Bevölkerung iſt dagegen in Oeſterreich bedeutender als in den meiſten anderen europäiſchen Staaten. Im ganzen Kaiſerſtaate überwog die weibliche Population im Jahr 1837 mit etwas über 900,000. Allein auch hier, wie in den meiſten Ländern unſers Welttheils, nähern ſich die beiden Geſchlechter wieder mehr dem Verhältniſſe der Gleichzahl, ſo daß in den nicht ungariſchen Provinzen, in der Periode von 1828—1835, die männliche Bevölkerung jährlich um 8702 mehr zugenommen hatte als die weibliche. Sehr verſchieden nach den einzelnen Provinzen iſt auch die mittlere Lebensdauer. Sie beträgt in Mähren, Böhmen, Venedig, Lombardei, Galizien, Oeſterreich unter der Enns, Schleſien, Küſtenland, Steiermark, Tyrol mit Vorarlberg, Dalmatien, Krain, Oberöſterreich und Kärnthen je 31 — 31,2 — 31,5 — 31,5 — 31,7 — 32,1 — 32,4 — 33,1 — 39,1 — 39,2 — 40,2 — 40,8 — 40,7 und 43,8 Jahre [12]). Am Kürzeſten iſt ſie alſo bei dem

9) S. Fränzl, Statiſtik (Wien 1838) Bd. I. S. 212.

10) Bickes ſchätzte ſie in der geſammten Monarchie und für den funfzehnjährigen Zeitraum von 1815—1830, alſo vor den Jahren der Cholera, auf etwas über 285,000. In Folge der Cholera war 1831 in den nicht ungariſchen Ländern eine Verminderung von nahe 71,000 eingetreten.

11) So würde ſich das Verhältniß auf der Grundlage der Volksaufnahmen von 1819 bis 1827 ſtellen. Faßt man dagegen das Verhältniß der Geborenen zu den Geſtorbenen ins Auge, ſo wären nicht blos weit größere Zeiträume erforderlich, ſondern es würde auch die gegenſeitige Stellung der Provinzen hinſichtlich der Zunahme der Bevölkerung eine andere ſein.

12) Theilweiſe abweichende Angaben ſ. in Springer's „Statiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats" Bd. I. S. 168 ff. (Wien 1840).

kräftigen Stamme der Böhmen, Mähren und Galizier, alſo bei überwiegend ſlaviſchen Völkerſchaften, und in Italien; während ſie ſich bei der mehr gemiſchten ſlaviſch-deutſchen Bevölkerung Kärnthens um 13 Jahre höher ſtellt. Gleichwohl gehört Böhmen und Galizien, nächſt Dalmatien, Kärnthen und Steiermark zu *den* Provinzen, wo ſich *ein* Hundertjähriger ſchon unter 670 Beerdigten findet, während in Italien das Verhältniß nur wie 1:3340 iſt. Auch findet das Wachsthum der Bevölkerung nach ganz anderem Verhältniſſe als dem der mittleren Lebensdauer Statt. Es waren z. B. im Jahr 1834 in Galizien 63,051 Seelen; in Böhmen 38,680; Lombardei 15,000; Mähren 14,483; Venedig 13,713; Dalmatien 5612; Steiermark 4889; Schleſien 4306; Küſtenland 4171; Niederöſterreich 1953; Krain 1721; Tyrol 781; Oberöſterreich 368. Endlich war in Kärnthen ſogar eine Verminderung um 105 eingetreten. Alſo gerade da, wo die Lebensdauer am Längſten, war meiſtens die Vermehrung am Geringſten, und z. B. in Schleſien über fünfmal ſo ſtark als in Tyrol, das doch nur eine doppelt große Bevölkerung hat; in Dalmatien ſtärker als in dem dreifach volkreicheren Steiermark. Die fortſchreitende Bewegung der Bevölkerung ſcheint alſo auch hier in dem Maße abgenommen zu haben, als die erhaltende Kraft zugenommen hat. Die Betrachtung der Populationsverhältniſſe im öſterreichiſchen Staate läßt erkennen, daß die dichter bevölkerten, in der Cultur und darum auch in den Mitteln für die Erhaltung des Lebens weiter vorangeſchrittenen deutſch-romaniſchen Provinzen ſich dem Beharrungszuſtande mehr annähern als die ſlaviſch-magyariſchen. In den verhältnißmäßig dicht bevölkerten und weniger fruchtbaren Gegenden nimmt mit der Verminderung und Verſpätung der Ehen das Wachsthum der Bevölkerung ſelbſt ab, ob ſie gleich auf der anderen Seite die Zahl der unehelichen Geburten meiſtens etwas vergrößert. Durchſchnittlich rechnete man jährlich eine Ehe auf 122 Einwohner in der Periode von 1819—1827; und eine auf 120 in derjenigen von 1828—1837, ſo daß alſo *im Ganzen* eine Zunahme der Trauungen in der neueſten Zeit zu bemerken war [13]). Die verhältnißmäßige Zahl derſelben iſt hier noch größer als in Norwegen, Holland, Frankreich, Belgien, Süditalien, Spanien und Portugal; kleiner dagegen als in Großbritannien und Irland, in Rußland, Preußen, Schweden und Dänemark. Hier und da weiſen indeſſen manche Thatſachen auf beſondere ſociale Verhältniſſe. So war in Steiermark im Jahr 1830, bei einer Bevölkerung von 883,800 die Zahl der weiblichen Bewohner 457,300, alſo 15,400 über die Hälfte. Hiervon waren 272,835 ledig und heirathsfähig, während die Zahl der abgeſchloſſenen Ehen in demſelben Jahr nur 6526 war und mithin auf je 42 nur *eine* Trauung kam. Zugleich iſt in Steiermark die Zahl der unehelichen Geburten am Beträchtlichſten, während das Wachsthum der Bevölkerung im Ganzen ſehr langſam iſt. Es kam 1828—1835 in Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Litoral, Tyrol, Böhmen, Mähren und Schleſien, Galizien, Dalmatien, Lombardei und Venedig *eine* uneheliche Geburt auf je 4,7 — 5,7 — 4,6 — 5,9 — 19,1 — 20,2 — 7,6 — 9 — 15 — 28,5 — 26,1 — 32,3. Im Durchſchnitte war das Verhältniß in dieſen Provinzen in der Periode von 1819—1827 wie 1:10,6; 1828—1835 aber wie 1:10,3, alſo ſtärker als in der früheren Periode und als in den meiſten anderen europäiſchen Großſtaaten. Beſonders groß und größer als in London, Paris und Berlin war im Jahr 1834 die verhältnißmäßige Zahl der unehelichen Geburten in mehreren Hauptſtädten der öſterreichiſchen Monarchie, zumal der deutſchen Provinzen. Es kamen nehmlich in Wien, Linz, Gräz, Laibach, Trieſt, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Mailand, Venedig 10 uneheliche Geburten auf je 12 — 19 — 6 — 23 — 22 — 22 — 15 — 13 — 14 — 27 — 28 — 62 eheliche. Schon dieſe Zuſammenſtellung weiſt indeſſen darauf hin, wie wenig man berechtigt iſt, die größere oder kleinere Zahl der außerehelichen Geburten zu einem unmittelbaren Maßſtabe ſittlicher Culturverhältniſſe zu machen. Die Vermehrung der außerordentlichen Fortpflanzung hängt vielmehr weſentlich damit zuſammen, daß die Eingehung der Ehen ſchwieriger geworden iſt, was dann ſeinen Hauptgrund in allgemeineren ſocialen Zuſtänden und Mißſtänden hat. Ueberdies müſſen die beſonderen Geſetze, Einrichtungen,

13) Vergl. *Springer* a. a. O. S. 163 ꝛc.

Sitten und Gebräuche mit in Anſchlag kommen. Für Oeſterreich namentlich iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß den Geiſtlichen jede Trauung verboten iſt, außer auf ein Zeugniß über Sittlichkeit und erhaltenen Schulunterricht der Betheiligten und nur bei dem Nachweiſe gehöriger ökonomiſcher Mittel oder Ausſichten für Ernährung einer Familie; daß die Errichtung zahlreicher Entbindungshäuſer und Findelhäuſer ſeit Joſeph II. zwar die Zahl der Kindermorde vermindert hat, aber die der unehelichen Geburten vermehren mußte; daß in vielen Gegenden, zumal in Oberöſterreich, im Salzkammergut, in der ganzen Gebirgskette zwiſchen Oeſterreich und Steiermark die uralte Sitte des Fenſterlgehens, ähnlich dem Kiltgange in der Schweiz, auf dem Lande noch allgemein im Gebrauche iſt, daß aber auch die außerehelich Verbundenen meiſtens mit Treue einander anhängen u. ſ. w. — Auswanderungen und Einwanderungen, in keinem Theile der öſterreichiſchen Monarchie beſonders häufig, modificiren nur wenig die regelmäßige Bewegung der Bevölkerung. Die meiſten Auswanderer ſind Handwerker, namentlich Schloſſer, Tiſchler, Maurer, die aus Galizien nach der Moldau und Walachei, oder nach Konſtantinopel überziehen. Im Ganzen war von 1828—1837 die Zahl der Einwanderungen 9086, die der Auswanderungen 11,081 [14]).

Volksſtämme und Sprachen. — Von größter Bedeutung für ein richtiges Urtheil über Macht und Stellung des Kaiſerthums ſind die Unterſchiede der Bevölkerung nach Abſtammung und Sprache ſo wie die Veränderungen durch Verſchmelzung oder ſchärfere Abſonderung der mehreren Nationalitäten. In der öſterreichiſchen Monarchie leben von den 62 Millionen Slaven, die Oſteuropa umfaßt, etwa 16 Millionen, die alſo über $\frac{3}{7}$ der Geſammtbevölkerung bilden; $6\frac{1}{2}$ bis 7 Millionen Deutſche, nicht viel über $\frac{1}{6}$ der ganzen Bewohnerzahl; gegen 5 Millionen Italiener und nahe 5 Millionen Magyaren: ſodann 1,900,000 Walachen; über 600,000 Juden (etwa $\frac{1}{57}$ der Geſammtbevölkerung); beiläufig 100,000 Zigeuner; einige Tauſende Neugriechen, Armenier und Albaneſen. Der deutſche Stamm, der hiſtoriſche und politiſche Mittelpunkt des Staates, bewohnt in geſchloſſenen Maſſen von etwas über 4 Millionen das Erzherzogthum Oeſterreich, wo ſich nur noch einige unbedeutende ſlaviſche Enclaven finden, Oberſteiermark, einen großen Theil von Kärnthen, ein Stück von Krain und das nördliche Tyrol. Die Uebrigen leben in den germaniſch-ſlaviſchen Provinzen Böhmen, Mähren und Schleſien, etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen ſtark, namentlich in den Städten und in den an das Erzherzogthum Oeſterreich, Baiern, Sachſen und Schleſien angränzenden Kreiſen; ſodann etwa 1,200,000 in Ungarn und Siebenbürgen, theils in den Städten und in den an das Erzherzogthum Oeſterreich angränzenden Comitaten, theils im ſiebenbürgiſchen Lande der Sachſen (etwa 430,000), hier in 11 kleinen, zum Theil von einander getrennt liegenden Diſtricten oder Stühlen. Endlich finden ſich noch etwa 150,000 Deutſche zerſtreut in den italieniſchen Provinzen und 50,000 in Galizien. Die Slaven, in 6 Hauptſtämmen, ſind die Hauptmaſſe der Bevölkerung in Galizien, Böhmen, Mähren, in den nördlichen und ſüdlichen Bezirken von Ungarn und ſeinen Nebenländern, in Unterſteiermark und im größten Theile des Königreiches Illyrien. Ruſſen (Kleinruſſen, Rusniaken), mit einem dem Großruſſiſchen verwandten Dialekte, wohnen in Oſtgalizien und den Karpathen, in einigen Theilen von Ungarn und Siebenbürgen; Polen in Weſtgalizien und als Adel im öſtlichen Theile dieſes Königreiches. Die nordweſtlichen gebirgigen Theile von Ungarn ſo wie Mähren ſind von Slowaken beſetzt [15]); an die ſich der große Stamm der Czechen in Böhmen und den ſüdweſtlichen mähriſchen Bezirken anſchließt. Die Dialekte dieſer beiden weſtſlaviſchen Hauptſtämme, mit ihren zahlreichen Unterarten, ſind ſich nahe verwandt; Polen und Rusniaken dagegen, zumal die Letzteren, ſind entfernter verwandte Stämme. Die Wenden oder Winden, wozu auch die von Einigen als Hauptſtamm bezeichneten Kroaten gehören, bewohnen hauptſächlich die

14) Im preußiſchen Staate überwiegt ſeit einer geraumen Reihe von Jahren die Zahl der Einwanderer.

15) Dobrowsky, „Geſchichte der böhmiſchen Sprache und Literatur", unterſcheidet noch die Hanaken in Mähren als beſonderen Hauptſtamm.

Länder zwiſchen der Drau und dem adriatiſchen Meere, alſo die ſüdlichen Theile von Steiermark, Kärnthen, Krain, mit Ausnahme des von 40,000 Deutſchen bewohnten Herzogthums Gotſchee (im Neuſtädter Kreiſe), das Küſtenland und mehrere ſüdweſtliche ungariſche Comitate, auf dem linken Ufer der Drau. Im Küſtenlande miſchen ſie ſich theils mit Italienern, theils auch mit Ungarn ſo wie mit dem ſechsten ſlaviſchen Hauptſtamme der Serben (Serbler, Illyrier, auch Raazen oder Raizen), welche den größten Theil von Slavonien und einige Gegenden Südungarns bewohnen, wo ſie in vier Comitaten die Mehrzahl ſind. Alle dieſe wendiſchen und ſerbiſchen Stämme mit ihren 17 ſehr nahe verwandten Mundarten und ihren einzelnen Verzweigungen, wozu namentlich die eigentlichen Slavonier, die Morlachen in den gebirgigen Theilen Dalmatiens, nebſt den Raguſanern und Bocheſen, ſo wie die Bulgaren (in den zwei ſüdungariſchen Comitaten Temeswar und Torontal) gehören, im Ganzen über 5 Millionen ſtark, werden jetzt gewöhnlich unter dem Namen der Illyrier begriffen. Den Italienern gehört ausſchließlich das lombardiſch-venetianiſche Königreich, bis auf die 20 deutſchen Gemeinden im Veroneſiſchen und Vicentiniſchen (ſ. Lomb.-venet. Königr.); dann iſt Südtyrol von 250,000 Italienern bewohnt, die ſich außerdem in den Küſtengegenden von Illyrien und Dalmatien, etwa 350,000 ſtark, niedergelaſſen haben. Die Magyaren oder Ungarn bewohnen die fruchtbaren mittleren Ebenen des nach ihnen benannten Landes, ohne jedoch irgendwo bis an die Gränze zu reichen; ferner in Siebenbürgen die 11 magyariſchen Comitate und als beſonderer Zweig das Gebiet der Szekler. In zwölf Comitaten giebt es keine magyariſche Ortſchaft und in keinem derſelben leben die Magyaren unvermiſcht; dies iſt nur in den Bezirken der Nebenzweige der ungariſchen Nation, der Kumanen, Jazygen und Haiducken der Fall. Von 11,500 Städten, Märkten und Dörfern Ungarns ſind nach ihrer Benennung, nach der darin herrſchenden Sprache und nach der Mehrzahl der Namen ihrer Bewohner 5789 ſlaviſch, 4739 ungariſch, 921 deutſch und 1024 walachiſch. Die Walachen, mit ihrem ſlaviſch durchmiſchten romaniſchen Dialekte, wohnen zahlreich (etwa 900,000) in den öſtlichen Comitaten Ungarns; die übrigen in Siebenbürgen und der Bukowina. Neugriechen finden ſich meiſtens als Kaufleute in den Handelsſtädten; Armenier, etwas über 13,000, da und dort in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn; die Zigeuner treiben ſich hauptſächlich in den öſtlichen Theilen der Monarchie umher. Endlich ſind die Juden, einige Provinzen ausgenommen, über die ganze Monarchie zerſtreut. In Galizien, wo ſie beſonders zahlreich ſind, wohnten im Jahr 1834 über 274,000, alſo nahe $\frac{1}{17}$ der Bevölkerung. In den deutſch-öſterreichiſchen Gebieten leben etwa 112,000.

Faſſen wir noch einmal die ethnographiſchen Verhältniſſe nach ihren Hauptpartieen zuſammen, ſo ſehen wir die italieniſche, durch die Alpen von den übrigen Theilen der Monarchie getrennte Bevölkerung den ganzen Südweſten in Maſſe bewohnen und überdies in zerſtreuten Gruppen die Küſtengegenden des adriatiſchen Meeres umſäumen. Nordtyrol und die weſtlichen Donaugegenden gehören dem deutſchen Stamme, der zugleich in die nördlichen und ſüdlichen Slavengebiete ſo wie durch Ungarn bis an die äußerſte Gränze Siebenbürgens ſeine Vorpoſten vorgeſchoben hat. Namentlich ſind auch die an das deutſche Oeſterreich angränzenden ungariſchen Bezirke, von der Raab an bis nördlich von Preßburg, zahlreich von Deutſchen beſetzt. Unter den Slaven laſſen ſich nach ihrer beſonderen politiſchen Bedeutung und Richtung drei Hauptmaſſen unterſcheiden: die Polen in Galizien und Rusniaken, durch Sprache und Gebirge von ihren ſüdlichen Stammverwandten geſchieden, ſchließen ſich durch Geſchichte, Mundart und Lauf der Flüſſe den Slaven im Norden und Südoſten an. Die zweite ſlaviſche Völkergruppe iſt die der Bewohner von Böhmen, Mähren und der gebirgigen Gegenden von Nordungarn. Obgleich alle dieſe Stämme eine zuſammenhängende Länderſtrecke bewohnen, ſind doch die Slaven in Nordungarn von denen in Mähren theils durch Gebirge und ſelbſt noch durch Mundart geſchieden; theils durch den Lauf der Flüſſe und die Lage der nächſten bedeutenden Städte, als der Hauptmittelpunkte des Verkehrs, in ihren politiſchen und ſocialen Verbindungen weſentlich an die magyariſchen Gebiete gewieſen. Die Slaven in Böhmen und Mähren ſind überdies auf ihrem ganzen Gebiete, mit einziger Ausnahme der ſchmalen Gränze gegen Ungarn und eines kleinen Theiles von Oberſchleſien, von Deutſchen umwohnt; ein

beachtenswerther Umſtand für die Bemeſſung des wahrſcheinlichen Bildungsganges in dieſen Gegenden. Ueberdies knüpft ſie die Richtung ihrer wichtigſten Land- und Waſſerſtraßen hauptſächlich an die deutſche Mitte der öſterreichiſchen Monarchie und an das nördliche Deutſchland; und die von der Donau ausgehenden Eiſenbahnzüge dürften gleichfalls zur weitern Durchmiſchung dieſer Provinzen mit deutſchen Elementen beitragen. Für die dritte ſlaviſche Völkermaſſe, in Illyrien und den ſüdlichen ungariſchen Provinzen, iſt die Hauptrichtung des Verkehrs einerſeits durch das adriatiſche Meer beſtimmt, anderſeits durch den Lauf der Donau, der ſie mit anderen ſlaviſchen Stämmen in Berührung bringt. Zwiſchen die Slaven im nördlichen und ſüdlichen Ungarn ſchiebt ſich die magyariſche Bevölkerung, ſo daß die zahlreichen Slaven der öſterreichiſchen Monarchie durch die beiden herrſchenden Nationen der Deutſchen und Ungarn aus einander gehalten ſind. Da auch Siebenbürgen von der mehr romaniſchen als ſlaviſchen Walachei und Moldau umgränzt wird, ſo ſehen wir, wie in den Donaugegenden die große ſlaviſche Völkerkette des öſtlichen Europa bis zur Küſte des ſchwarzen Meeres noch zur Zeit von anderen Stämmen durchbrochen iſt[16]).

Die Stellung und der Umfang der mehreren Hauptnationen der Monarchie hat auf den Gedanken geführt, dieſe als ein Europa im Kleinen zu betrachten und, neben einem europäiſchen, ein beſonderes öſterreichiſches Gleichgewicht vorauszuſetzen. Man ſagte, daß ſich die deutſchen und italieniſchen Lande gegenſeitig die Wage halten: eben ſo die deutſch-ſlaviſchen und die ungariſchen; oder endlich die geſammten Länder der ungariſchen Krone, als die kleinere Hälfte der ganzen Monarchie, gegenüber der anderen Hälfte. Viel wichtiger als ſolche Spielerei mit der Idee eines politiſchen Gleichgewichts iſt es jedoch, in dem öſterreichiſchen Reiche, wo noch der Proceß der Völkerbildung in meiſtens ſtiller, aber ununterbrochener Gährung von Statten geht und wo ſich die Magyaren, das jüngſte der aus Aſien eingewanderten und zum Chriſtenthum übergegangenen Völker, zwiſchen die älteren Stämme gedrängt haben, alle jene Thatſachen ins Auge zu faſſen, wonach ſich der wahrſcheinliche Gang der Entwicklung bemeſſen läßt. Dafür hat man ſich vor Allem den Kampf der Nationalitäten, die wachſende Ausdehnung oder Verkleinerung der verſchiedenen Sprachgebiete zu vergegenwärtigen. In den ungariſchen Ländern, wo die Miſchung der Stämme am Größten und die Gegenſätze am Schärfſten, ſind auch die Reibungen am Heftigſten und Bedeutſamſten geworden. Nach dem Ausſterben der einheimiſchen Arpaden war die magyariſche Bevölkerung durch ſtete Bürgerkriege vermindert und unter den Königen aus den Häuſern Jagello, Habsburg, Anjou ſo wie unter dem Walachen M. Corvinus mit Böhmen, Polen, Deutſchen, Italienern, Walachen und anderen Fremden verſchiedener Art durchmiſcht worden. Die Entvölkerung Ungarns durch die Mongolen, die Einwanderung großer tartariſcher Kumanenhorden, eine hundertfünfzigjährige Herrſchaft der Türken, in welcher Zeit Schaaren von Adeligen und Bauern in die Sklaverei geſchleppt wurden, das Alles ſchien den Stamm der Magyaren dem Untergange zu weihen. Aber nach Vertreibung der Türken, unter der Regierung der Habsburger, erhob er ſich ſchnell wieder zum herrſchenden Volke und wußte in weitem Kreiſe über die Stämme umher ſeine Sprache zu verbreiten und ihnen den Stempel ſeiner Nationalität aufzuprägen. So ſind eine Menge der jetzigen Ungarn die Abkömmlinge der in Sprache, Sitte, Kleidung und durch den Erwerb ungariſcher Beſitzungen ſelbſt im Namen magyariſirten Slaven, Deutſchen und Italiener. Ueberhaupt haben die Magyaren, denen man eine geringere phyſiſche Fortpflanzungskraft als den anderen Stämmen zuſchreiben wollte, ſtets doch eine große moraliſche Kraft der Propagation bewährt, was einen entſchiedenen und kräftigen Nationalcharakter vorausſetzt. Dabei iſt freilich nicht zu überſehen, daß ſie unter allen Verhältniſſen immer noch einen zuſammenhängenden

16) Es iſt hier am Orte zu bemerken, daß die 1840 in Bukareſt entdeckte Verſchwörung die Errichtung einer romaniſchen, walachiſch-moldauiſchen Republik bezweckte; und daß ein Theil der Bojaren den Wunſch der Gründung eines romaniſchen Königreichs hegt, freilich unter der Regierung des mit dem ruſſiſchen Kaiſerhauſe verſchwägerten Herzogs von Leuchtenberg.

Kern gebildet haben und theils nur mit Bruchſtücken anderer Nationen, theils mit den vielfach in ſich ſelbſt geſpaltenen Slaven in Berührung kamen. Selbſt nach Vertreibung der Türken rief noch der Kampf der habsburgiſchen Monarchie mit der ungariſchen Ariſtokratie zahlreiche Aufſtände hervor. Erſt der Szathmarer Friede (1711) gab ungeſtörte Ruhe bis zu Joſeph's II. fruchtloſen Verſuchen einer reformirenden Germaniſirung, die allgemeine Gährung erzeugte. In dieſer Reaction dachte man nun zuerſt auf beſſere Ausbildung der durch männliche Würde, Wohllaut und ausdrucksvolle Kürze ausgezeichneten ungariſchen Sprache; ſo wie auf Gründung einer Nationalliteratur, da ſeither das Magyariſche nur Sprache des gemeinen Lebens war und gerade die beſſeren Talente nur deutſch oder lateiniſch ſchrieben. Denn früher hatte die ungariſche Literatur nur einzelne Perioden eines glänzenden Anfanges unter den weiſen Königen aus dem Hauſe Anjou, die das Magyariſche zur Hofſprache erhoben hatten; ſo wie in der Zeit, als die Reformation den Geiſt der Völker in allen Tiefen bewegte. Die nationale Aufregung blieb nicht ohne Folge; doch konnte man ſich aus dem Joche des mönchiſchen Lateins, das die Geſchäftsſprache blieb, nicht ſo bald losmachen, und ſelbſt in der Literatur trat in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wieder eine Stockung, ſelbſt eine Reaction gegen den weiteren Gebrauch des Magyariſchen ein. Zwar trat ſchon 1807 Paul Nagy für dieſes in die Schranken; aber die Erſchlaffung blieb, bis erneuerte Verſuche, Ungarn mit den übrigen Erbſtaaten auf politiſch gleiche Linie zu ſtellen, ſo wie einige inconſtitutionelle Maßregeln neue Aufregung erzeugten. Unter dem Einfluſſe derſelben verſammelte ſich der Reichstag von 1825—1827. Die Bewegung beſchränkte ſich jedoch vorerſt nur auf die Literatur, indem zahlreichere magyariſche Schriften erſchienen und trotz der Cenſur politiſche wie literariſche Zeitſchriften entſtanden und Verbreitung gewannen. Doch ſchon der nächſte Reichstag des Jahres 1830, noch lebhafter derjenige von 1832, drang auf ausſchließlichen Gebrauch des Magyariſchen als Geſchäftsſprache, was 1836 theilweiſe gewährt wurde. Zugleich begann ſeit 1830 das noch fortdauernde Streben der Magyariſirung der Slaven und Deutſchen in Ungarn, von Oben durch den Reichstag, von Unten durch Volksſchulen und Vereine. Endlich wurden auf dem Reichstage von 1839—1840 die Wünſche der nationalen Partei auch von der Regierung erfüllt. Die von ihr genehmigten Beſtimmungen ſetzen für den ganzen Umfang des Königreichs feſt, daß ſich alle Behörden, geiſtliche wie weltliche, fortan nur des Magyariſchen zu bedienen haben; daß alle Rechnungen über die Landescaſſen, und ſelbſt an Orten, wo nicht ungariſch gepredigt wird, nach 3 Jahren alle Kirchenbücher ungariſch geführt, auch daß keine Geiſtlichen mehr angeſtellt werden ſollen, die nicht dieſer Sprache mächtig ſind. Endlich ſoll die Kenntniß derſelben in den Militärgränzen gefördert werden, und die ungariſchen Regimentscommandos ſollen mit den Jurisdictionen des Königreichs künftig ungariſch correſpondiren [17]. Nur in der amtlichen Correſpondenz mit den übrigen Provinzen ſollen die Behörden das Lateiniſche beibehalten. Es iſt aber ein Beweis ihrer eiferſüchtigen nationalen Wachſamkeit gegen jedes Eindringen deutſcher Elemente, daß ſie nun auch von den galiziſchen Beamten den Gebrauch des Lateiniſchen ſtatt des bisher üblichen Deutſchen fordern, indem ſie im gegentheiligen Falle erklärten, daß ſie ihrerſeits des Magyariſchen ſich bedienen würden. Von den Mitteln, die allmälig in ihre Hände gelegt wurden, machen nun die Ungarn vollen Gebrauch. Sie rühmen ſich daher der jährlichen Bekehrung ganzer Ortſchaften zum Magyarenthum ſo wie überhaupt mannigfacher Fortſchritte ihrer Nationalität unter Slaven und ſelbſt unter Deutſchen.

Inzwiſchen war aber auch unter den ſlaviſchen Bewohnern Oeſterreichs der Eifer für die Cultur ihrer Sprache und Literatur erwacht. Dies geſchah theils unter dem Einfluſſe der allgemeinen Ereigniſſe, wodurch überhaupt in den Völkern Europas das nationale Selbſtgefühl zum lebendigeren Bewußtſein erhoben wurde; theils als Reaction gegen das magyariſche Propagandaſyſtem. Im Süden Oeſterreichs hatten die ſlaviſchen Stämme ſeither an ſo viel provinziellen Schreibweiſen feſtgehalten, als es Mundarten unter ihnen giebt, bis das eigentlich Illyriſche, ein wohllautender und bildſamer Dialekt, der in Mi-

17) Geſetzartikel des ungariſchen Reichstags 1840 ꝛc. Peſth 1841. S. 12 und 13.

litärcroatien, Dalmatien, Serbien, Bosnien u. ſ. w. Volksſprache iſt, zu einer gemeinſamen Schriftſprache erhoben wurde. Sie wurde zuerſt von L. Gay, in dem ſeit 1836 zu Agram unter dem bedeutungsvollen Titel „Illyriſche Nationalzeitung" herausgegebenen Blatte, zur Anwendung gebracht. Seitdem iſt eine junge illyriſche Literatur entſtanden, die — ein beachtenswerther Umſtand — ſelbſt über die Gränzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates in einen Theil der Donauländer unter türkiſcher Herrſchaft oder Oberherrlichkeit reicht, wo ſie im eigentlichen Serbien einer beſonderen, aber ſprachlich nahe verwandten ſerbiſchen Literatur begegnet. In Mitte des illyriſchen Sprachgebietes, mit ſeinen Beſtrebungen für beſſere Conſolidirung, haben indeſſen auch die Bemühungen für Verbreitung des Magyariſchen ihren Fortgang, wie ſich denn erſt vor Kurzem zu Agram, alſo am Hauptſitze der neuillyriſchen Literatur, ein Verein dafür gebildet hat. Schon viel früher war dieſer Sinn für ſlaviſche Nationalität in Böhmen erwacht und auch hier ſuchte man die vereinzelten Beſtrebungen nicht blos für Böhmen und Mähren, ſondern zugleich für die ſlaviſchen Gebiete von Nordungarn und Siebenbürgen in Zuſammenhang zu bringen. Der berühmte ſlaviſche Dichter Joh. Kollar, der Verfaſſer des übrigens in deutſcher Sprache herausgegebenen und viel Aufſehen machenden Werkes „die Wechſelſeitigkeit der ſlaviſchen Stämme", iſt in Siebenbürgen geboren, war lange Zeit in Peſth ſlowakiſcher Prediger und hat ſeine ſlaviſchen Gedichte wie ſeine proſaiſchen Werke theils in czechiſcher, theils in ſlowakiſcher Mundart geſchrieben. Namentlich wurde in neueſter Zeit Preßburg der Mittelpunkt einer ſlaviſchen Literatur für Nordungarn, Mähren und ſelbſt Böhmen. Auch entſtanden Verbrüderungen zur Förderung ſlaviſcher Intereſſen, wofür beſonders lutheriſche Geiſtliche unter den Slaven am Fuße der Karpathen theils in den Schulen, theils durch Gründung von Leſevereinen und Herausgabe antimagyariſcher Schriften und Aufſätze thätig waren. Dies fachte aber erklärlicher Weiſe die Eiferſucht der Magyaren mitunter ſelbſt bis zu leidenſchaftlichen Ausbrüchen an; und obwohl der Kampf ſich bis jetzt nur auf das Gebiet der Literatur beſchränkt, ſo beweiſt er doch eine gereizte Stimmung der verſchiedenen Volksſtämme. Wie die Slaven von einer magyariſchen, ſo ſprachen nun die Ungarn von einer panſlaviſchen Propaganda, deren Leitung ſie in Petersburg ſuchten. Zugleich faßte bei dieſen der Gedanke Wurzel, daß ihnen die Vorſehung ſelbſt, zumal nach dem Untergange des polniſchen Reiches, die Aufgabe zugetheilt habe, wie früher gegen den Andrang der Barbarei aus Süden, ſo künftig gegen den Norden eine Schutzwehr für Europa zu bilden. Beachtet man, wie der ruſſiſche Einfluß in wachſenden Kreiſen über die ſlaviſche Welt ſich verbreitet; wie Rußland Alles, was zur Förderung ſlaviſcher Nationalität geſchieht, als einen ihm geleiſteten Dienſt betrachtet und anerkennt; wie auf den ruſſiſchen Univerſitäten ſeit Kurzem ſelbſt illyriſche Sprache und Literatur in die Reihe der vorzutragenden Wiſſenſchaften aufgenommen iſt: ſo mag man in jener Anſicht über Stellung und Beſtimmung der Ungarn wohl etwas Prophetiſches erkennen. Dabei iſt freilich nicht abzuleugnen, daß in der Beſchuldigung ſlaviſch-ruſſiſcher Tendenzen manches Unrecht unterläuft; und daß ſich zur Zeit bei den meiſtens katholiſchen wie bei den proteſtantiſchen Slaven Oeſterreichs, die ſich noch gern an den habsburgiſchen Stamm anzulehnen ſcheinen, wenig Sympathie für Rußland äußert.

Fragen wir nun nach der Politik der Regierung in Mitte dieſer nationalen Strömungen und Gegenſtrömungen, ſo läßt ſich wohl behaupten, daß ſie ſich in neueſter Zeit dem aus den natürlichen Verhältniſſen des Völkerverkehrs hervorgehenden Proceſſe der nationalen Verſchmelzung und Scheidung anzupaſſen und ihm wenigſtens keine künſtlichen Hinderniſſe in den Weg zu legen ſucht. Sie iſt vielmehr darauf bedacht, jede Nationalität zu ſchonen und ſich als gemeinſame Beſchützerin der unter dem kaiſerlichen Scepter verſammelten Stämme geltend zu machen, während ſie ſelbſt jeden entfernten Gedanken an politiſche Selbſtſtändigkeit möglichſt niederzuhalten ſtrebt. Bei dem Uebergewicht germaniſcher Cultur und dem Zuge des Verkehrs nach dem adriatiſchen Meere läßt ſich erwarten, daß auch die Slaven in Steiermark und Illyrien allmälig in die deutſche Nationalität verſchmelzen werden; und daß die Politik dieſe Bewegung, in deren Folge Trieſt mehr und mehr eine deutſche Handelsſtadt werden muß, eher auf indirecte Weiſe zu fördern als zu hemmen ſuchen wird. Wenn gleichwohl der Kaiſer die Bemühungen

Gay's um die illyriſche Sprache und Literatur durch Ueberſendung eines Brillantringes anerkannte und die Erlaubniß zur Gründung einer eigenen illyriſchen Druckerei in Agram nicht verweigert wurde, ſo mag wohl die Politik, nach ihrem Grundſatze des „divide et impera“, neben dem Magyarenthum gern auch ein illyriſches Volksthum ſehen und ſich durch dieſes letztere zugleich eines Einfluſſes auf die türkiſchen Donaulande verſichert halten. Eine poſitive Begünſtigung des Magyarenthums hat man in der Anerkennung der politiſchen Herrſchaft der magyariſchen Sprache finden wollen. Allein damit ließ die Regierung nur zu, was ſie zu hindern nicht mehr wagen durfte, und ſie that dies erſt dann, als wiederholte Verſuche, Ungarn auf das gleiche Niveau mit dem politiſchen Abſolutismus der anderen Provinzen zu ſtellen, vollſtändig geſcheitert waren. Nachdem aber das neueſte Geſetz über Bevorzugung der ungariſchen Sprache einmal erlaſſen iſt, wird man der Vollſtreckung um ſo weniger Hinderniſſe in den Weg legen, als in der fortſchreitenden Magyariſirung Nordungarns eine weitere Garantie gegen mögliche ruſſiſche Uebergriffe liegt. In dieſem Sinne hatte der Generalinſpector der evangeliſchen Kirchen und Schulen augsburgiſcher Confeſſion, Graf Zay, auf die Nachricht einiger Ausbrüche von Slavomanie unter ſeinen Untergebenen, in amtlichem Schreiben die merkwürdige Alternative in Ausſicht geſtellt: „entweder magyariſch oder die ruſſiſche Knute.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß eine zunehmende Germaniſirung Böhmens und Mährens zugleich der Magyariſirung der nördlichen ungariſchen Comitate Vorſchub thun muß, weil ſie den Zuſammenhang der ſlaviſchen Stämme in dieſen Gegenden unterbricht. So könnte wohl ganz Nordungarn endlich noch dem Magyarenthume anheimfallen. Ob dieſes aber auch ſüdlich und öſtlich ſich ausbreiten und in Zukunft die Donau, wie alle andere europäiſche Ströme, höchſtens nur von zwei Hauptnationen umwohnt ſein, oder ob vielmehr in dem unteren Donaugebiete das Slaventhum herrſchen werde? dieſe Frage wird nur eine fernere Zukunft beantworten, und ihre Löſung dürfte wohl hauptſächlich von den Fortſchritten der ruſſiſchen Macht in dieſen Gegenden oder von der rechtzeitigen Hemmung derſelben abhängen.

Unterſchiede der Bevölkerung nach der Religion. — Nächſt den nationalen Unterſchieden, Reibungen und Kämpfen der mehreren Volksſtämme ſind die Verſchiedenheiten der Bevölkerungen nach der Religion und die Bewegungen auf dem religiöſen Gebiete von höchſter Wichtigkeit; ſo daß erſt die zuſammenhängende und ſich gegenſeitig erläuternde Betrachtung des Einen und Anderen einen vollſtändigeren Aufſchluß über den Gehalt und die Bedeutung der öſterreichiſchen Staatspolitik geben kann. Bei einer Bevölkerung der Monarchie von etwas über 36,091,000 im Jahr 1839[18]), war die römiſch-katholiſche 25,469,000 und die griechiſch-unirte 3,573,000, während die nicht unirte auf 2,852,100 geſchätzt ward. Die Zahl der Reformirten war nahe 2,239,000; die der Lutheraner etwas über 1,258,200. Dazu kamen noch etwas über 44,900 Unitarier und nicht ganz 2000 Bekenner anderer chriſtlicher Secten. Neben der großen Ueberzahl der römiſchen Katholiken hängen alſo der griechiſchen Kirche über 6,300,000 oder nahe ein $\frac{1}{6}$ der Geſammtbevölkerung an, während etwas über $\frac{1}{10}$ dem Proteſtantismus angehört. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche iſt die Zahl der chriſtlichen Akatholiken, ungeachtet der daſelbſt herrſchenden Religionsfreiheit, völlig verſchwindend. Auch im deutſchen Bundesgebiete, ſüdlich von Böhmen, iſt nur etwa $\frac{1}{100}$ proteſtantiſch, meiſtens lutheriſch; beſonders rein katholiſch iſt Tyrol, wo man nur 120 Lutheraner zählte. In Böhmen und Mähren ſteigt ſchon die Zahl der Evangeliſchen auf etwa $\frac{1}{30}$, worunter etwas mehr Lutheraner als Reformirte, zumal unter den ſlaviſchen Bewohnern Mährens. Von Mähren ſetzt ſich die lutheriſche Bevölkerung theils in geringer Zahl (23,600 Lutheraner neben 2500 Reformirten) nach Galizien fort, theils in beträchtlicher Menge (über 849,500) nach Ungarn, namentlich unter Slaven und Deutſchen der nördlichen Comitate. Die zahlreicheren Reformirten (über 1,781,000) gehören dagegen meiſtens dem herrſchenden Stamme der Magyaren an. Die ganze proteſtantiſche Bevölkerung des Königreichs Ungarn wäre hiernach 2,631,000; eine amtliche Angabe, die aber wohl allzu

18) Etwas abweichende Angaben ſ. Springer a. a. O. S. 194 ꝛc.

gering ſein möchte[19]). Die 214,400 Lutheraner in Siebenbürgen ſind faſt durchaus Sachſen; die 339,400 Reformirte dagegen Ungarn und Szekler. Von Letzteren ſind auch viele Unitarier, die hier etwa 42,300, ſodann in der Militärgränze etwa 2600 Bekenner zählen. In den letzteren Bezirken befinden ſich außerdem gegen 44,000 Evangeliſche, wovon etwa $\frac{2}{3}$ Reformirte. In Galizien überwiegt die griechiſche Confeſſion über die römiſch-katholiſche; doch ſind von 2,288,400 griechiſcher Chriſten nur 246,700 nicht unirte. Zu den Letzteren gehören die Philipponen oder Lippowanen, ſtrenggläubige Roskolniken, die im Jahre 1784 mit beſonderen Privilegien in die Bukowina einwanderten, wo ſie ſich durch Thätigkeit und Wohlſtand auszeichnen. In Ungarn dagegen, wo übrigens im Ganzen noch die rein katholiſche Bevölkerung die größere Hälfte bildet, kommen auf 910,100 unirte Griechen nahe 1,289,000 orientaliſche Chriſten. Mit 678,200 gegen 562,900 überwiegen auch in Siebenbürgen die nicht unirten Griechen, da ihnen der größte Theil der zahlreichen walachiſchen Bevölkerung angehört. Im Ganzen bekennen ſich beinahe $\frac{2}{3}$ in dieſer Provinz zum griechiſchen Cultus, über $\frac{1}{4}$ zum Proteſtantismus und nur $\frac{1}{10}$ zum römiſchen Katholicismus. Auch in der Militärgränze iſt die Zahl der orientaliſchen Griechen, über 563,000, ſtärker als die der römiſch Katholiſchen und Unirten; und endlich wohnt noch in Dalmatien eine nicht unbedeutende Menge von Bekennern der orientaliſchen Kirche. Hiernach iſt in Ungarn mit ſeinen Nebenländern, wo die verſchiedenſten Nationalitäten ſich berühren, auch die Verſchiedenheit der Confeſſionen am Größten und größer als in irgend einem andern europäiſchen Lande. Beſonders mag aber hervorgehoben werden, daß die griechiſche Kirche bei der meiſten ſlaviſchen Bevölkerung des ganzen Ländergürtels überwiegt, der von Galizien an bis nach Dalmatien nur ruſſiſches Gebiet oder Länder unter ruſſiſchem Einfluſſe begränzt. Von den Anhängern der orientaliſch griechiſchen Confeſſion wird behauptet, und ſelbſt öſterreichiſche Schriftſteller machen darauf aufmerkſam, daß ſie den ruſſiſchen Czaar in ihr tägliches Gebet einſchließen. Zwar iſt im Ganzen die Zahl der Unirten noch etwas beträchtlicher; aber ihr Cultus, verbunden mit ſlaviſcher Abſtammung und Sprache, könnte doch gleichfalls den ruſſiſchen Einflüſſen ein leicht zugängliches Gebiet öffnen. Ueber das Verhältniß, in dem die Bevölkerung je nach den verſchiedenen Confeſſionen zunimmt, liegen keine umfaſſenden Angaben vor. In Böhmen, wo im Jahre 1787 nur 44,212, im Jahre 1835 aber über 79,000 Proteſtanten lebten, hatten dieſe um 76 Procent und in ſtärkerem Verhältniſſe zugenommen als die Katholiken. In Ungarn ſoll ſich ſeit Joſeph's II. Toleranzedict von 1789 die Zahl der proteſtantiſchen Gemeinden beinahe verdreifacht haben.

In der geſammten Monarchie ſind 91 Erzbisthümer und Bisthümer, 28,900 Pfarreien und über 70,000 Geiſtliche, mit Einſchluß des regularen Clerus[20]). Im Durchſchnitte kommt ein Geiſtlicher auf je 530 Einwohner; oder auf je 197 — 220 — 450 — 530 — 700 — 804 — 959 in den Provinzen Tyrol, Lombardei und Venedig, Kärnthen und Krain, Steiermark, Ungarn, Böhmen, Galizien rc.[21]) Der römiſch-katholiſchen Kirche gehören 12 Erzbisthümer, 59 Bisthümer, 71 Domcapitel mit 1000 Domherren und an 15,000 Pfarreien mit einigen 40,000 Geiſtlichen, ſo wie etwa 800 Klöſter mit 13,000 Bewohnern[22]). Zu Joſeph's II. Zeit war die Bevölkerung der Mönchsklöſter nicht weniger als 80,000. Er hob 625 Klöſter auf und ließ nur ſolche beſtehen, die ſich mit Krankenpflege oder Volksunterricht beſchäftigen. Es giebt indeſſen in der Monarchie jetzt wieder an 30 verſchiedene Ordensregeln: am zahlreichſten ſind die Klöſter der Franciscaner (129 in den nicht ungariſchen Ländern), der Capuciner (84), dann der Minoriten, Piariſten, Dominikaner (etliche 30). Je nach den Provinzen ſind Tyrol, Erzherzogthum Oeſterreich und Italien beſonders reich verſehen. Von den

19) Turnbull, „Oeſterreichs ſociale und politiſche Zuſtände" (Leipzig 1840) S. 10 meint, daß die proteſtantiſche Bevölkerung von Ungarn und Siebenbürgen wohl 4 Millionen betragen möge.

20) In den nicht ungariſchen Provinzen gehören über 46,000 dem geiſtlichen Stande an.

21) Vergl. auch Springer a. a. O. Bd. I. S. 198 und 199.

22) Nach Turnbull zählt der regulare Clerus 9896 Individuen beiderlei Geſchlechts, wovon 3056 in Ungarn.

39 Klöſtern in Siebenbürgen und den 11 in der Militärgränze gehört ein Theil der griechiſchen Confeſſion an. Jeſuiten, Redemptoriſten und Liguorianer wurden in neueſter Zeit wieder in den Provinzen zugelaſſen (ſ. „Jeſuiten"). Ueberhaupt hat ſich in den letzten Jahrzehenten die Regulargeiſtlichkeit und die Zahl der Klöſter vergrößert. So hat man in Ungarn, wo Joſeph II. 134 Klöſter aufgehoben hatte und 147 beſtehen ließ, jetzt wieder über 200. Auch iſt, als Ausnahme von den allgemeinen Amortiſationsgeſetzen, mehreren Klöſtern und namentlich den Jeſuitencollegien ſowohl die Selbſtverwaltung ihres Vermögens überlaſſen als auch die allgemeine Erlaubniß ertheilt worden, im Ganzen und für die einzelnen Mitglieder zu erben und zu erwerben. (Vergl. den Art. „Kirchenvermögen".) Die griechiſch-unirte Kirche hat einen Erzbiſchof in Lemberg, mit 6 Suffraganbiſchöfen in Galizien, Oſt- und Südungarn und Siebenbürgen, unter welchen 4200 Pfarreien ſtehen. Auch die armeniſch-katholiſche Kirche hat in Lemberg einen Erzbiſchof und Pfarreien in Galizien, Siebenbürgen und Südungarn, ſo wie ein Mönchsinſtitut (Mechitariſten) in Wien. Die Nichtunirten haben ihren Erzbiſchof zu Carlowitz in der Militärgränze, unter welchem 10 Biſchöfe in Oſt- und Südungarn, Bukowina, Siebenbürgen, Slavonien und Dalmatien ſo wie 26 Klöſter ſtehen. Das Vermögen und Einkommen des Clerus iſt höchſt verſchieden. Während die proteſtantiſche Geiſtlichkeit ſo wie die der beiden griechiſchen Kirchen ſehr ärmlich ausgeſtattet iſt, ſoll nach der Joſephiniſchen Regulirung das reine Einkommen eines katholiſchen Pfarrers nicht unter 600 bis 300 Gulden betragen. Für die böhmiſchen Biſchöfe iſt die Congrua in der Regel 12,000 Gulden; doch giebt es auch Domherrenſtellen und ſelbſt Pfarren, deren Ertrag 20,000 und mehr erreicht. Die Einkünfte der Erzbiſchöfe von Erlau, Kolotſcha, Olmütz und des Primas von Ungarn, Erzbiſchofs von Gran, erheben ſich gar von 150,000 bis auf 500,000 Gulden, womit freilich auch manche nicht rein perſönliche Ausgaben zu allgemeineren kirchlichen Zwecken verbunden ſind. Das reine Einkommen des römiſch-katholiſchen Clerus in der nicht ungariſchen Länderhälfte wird zu mehr als 13 Millionen Gulden angegeben, was zu 4 Procent einem Capitalſtocke von 325 Millionen Gulden entſpricht. Dazu gehören auch alle Stolgebühren, indem die katholiſchen Pfarrer die Trau-, Tauf- und Sterbeliſten ſelbſt über die proteſtantiſche Bevölkerung vidimiren und bis 1829 ſogar ausſchließend führen mußten. Für den Clerus der nicht unirten griechiſchen Kirche in Südungarn iſt das Einkommen auf Grund und Boden radicirt; das Eigenthum deſſelben bleibt aber der Gemeinde der Gläubigen. Die proteſtantiſche Bevölkerung unterhält aus Beiträgen ihre Geiſtlichen[23]).

Die rechtliche Stellung der mehreren Kirchen neben der katholiſchen iſt verſchieden nach den verſchiedenen Provinzen. Im ganzen deutſchen Bundesgebiete dauerte die Zurückſetzung und Unterdrückung der Proteſtanten bis zur Regierung Joſeph's II., da die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens zu Gunſten der Evangeliſchen nicht auf die öſterreichiſchen Beſitzungen waren ausgedehnt worden. Noch unter Maria Thereſia erſchienen die ſogenannten Religionspatente, welche die Proteſtanten aufforderten, entweder katholiſch zu werden oder auszuwandern. Eine der erſten Regierungshandlungen Joſeph's II. war aber, nebſt der Aufhebung der Leibeigenſchaft, die Erlaſſung des Toleranzedicts von 1781. Es iſt eines der dauernden Denkmale, die er ſich geſtiftet, da faſt alle anderen Neuerungen, mit Ausnahme der kirchlichen, in Deutſchland und Ungarn widerrufen werden mußten. Hiernach wurde den proteſtantiſchen Gemeinden, ſobald ſie wenigſtens 100 Familien oder 500 Mitglieder zählen, die Errichtung von Kirchen, doch ohne Thurm und Glocken und ohne Haupteingang von den Straßen, ſo wie die Ausübung ihres Gottesdienſtes in Kirche und Haus geſtattet. Dagegen ſind ſie in öffentlichen Angelegenheiten und bei feierlichen Acten nicht gleich der Staatskirche vertreten. Dieſe Beſtimmungen wurden auch auf Galizien ausgedehnt. In dieſen Gebieten ſind nun die Proteſtanten den Katholiken in den meiſten bürgerlichen, nicht aber in den politiſchen Rechten gleichgeſtellt, wie denn neuere Verfügungen wieder ihre Anſtellung im Lehr-

23) Ueber Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche in Oeſterreich, ſiehe den Artikel „Kirche."

amte beſchränkt haben. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche galt zur Zeit der öſterreichiſchen Beſitznahme volle Religionsfreiheit, die man im Princip um ſo eher beibehält, als die Zahl der Evangeliſchen daſelbſt ſehr unbedeutend iſt. In Ungarn hatte die proteſtantiſche, wie auch die griechiſche Kirche ſchon nach den erſten Religionskriegen, durch die Wiener Pacification vom Jahre 1606 und den Linzer Frieden von 1648, das Recht der öffentlichen Religionsausübung erhalten. Auch gewannen die Akatholiken eine ſolche politiſche Stellung, daß ſich unter den Reichsſtänden ein eigenes Corpus acatholicorum bildete, aus dem einzelne hohe Reichswürden beſetzt wurden. Gleichwohl blieb der Rechtszuſtand der ungariſchen Proteſtanten ſchwankend und erlitt manche Anfechtungen bis in die neuere Zeit, ungeachtet des Toleranzedicts und der unter Leopold II. durch Artikel 26 des Reichstags von 1790—91 wiederholt gewährleiſteten Religionsfreiheit. In Croatien, Slavonien und Dalmatien iſt nach alten Geſetzen und Bräuchen nur die griechiſche Confeſſion neben der katholiſchen herrſchend; der Aufnahme von Proteſtanten werden dagegen Hinderniſſe in den Weg gelegt und ſie ſind von jedem öffentlichen Gottesdienſte ſo wie vom Beſitze von Ländereien und Aemtern ausgeſchloſſen. Aus den Gährungen der Reformation entſtanden neben der lutheriſchen und reformirten Confeſſion in Siebenbürgen, wo Socin ſelbſt eine Zeit lang ſich aufhielt, die Socinianer, ſpäter Unitarier (Antitrinitarier, Neuarianer). Dieſe drei Religionen ſind neben der römiſch-katholiſchen zugleich öffentliche und herrſchende; ſo daß alle höheren Staatsbehörden gleichmäßig aus ihren Bekennern beſetzt werden müſſen. Die Mitglieder der griechiſchen Kirche, obgleich der Zahl nach überwiegend, blieben dagegen von allen politiſchen Rechten weſentlich ausgeſchloſſen. Sehr verſchieden ſind endlich die Juden in ihren rechtlichen Verhältniſſen geſtellt. In Oberöſterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain zahlen die Stände noch jetzt Etwas in die Staatscaſſe für das von Maximilian I. erkaufte Privilegium, daß man ſie nicht zur Aufnahme von Juden nöthige, welche darum nur die Jahrmärkte dieſer Provinzen beſuchen dürfen. Auch in Dalmatien und in der Militärgränze ſind ſie kraft alter Privilegien nicht geduldet; doch leben daſelbſt einige aus der Türkei geflüchtete Familien. In Siebenbürgen iſt die Zahl ihrer Synagogen auf 2 beſchränkt. In Niederöſterreich ſollen ſich die naturaliſirten Juden außerhalb der Städte nur aufhalten dürfen, wenn ſie Fabriken oder ein anderes ſtehendes Gewerbe betreiben. Ihre Familienzahl iſt in Böhmen und Mähren, wo ſie übrigens im Beſitz großer Reichthümer ſind und an der Spitze bedeutender induſtrieller Unternehmungen ſtehen, auf je 8600 und 5400 beſchränkt: darum dürfen nur die älteſten Söhne heirathen, die jüngeren aber nur dann, wenn ihnen die älteren das Erſtgeburtsrecht abtreten, oder wenn eine Familienſtelle erledigt wird. Auch ſind ihnen in manchen Städten, wie in Prag, beſondere Ghetti angewieſen. In Galizien ſind ſie zum Grundbeſitz, in Görz ſogar zum Beſitz von Dominicalrealitäten befähigt. In Oeſterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, wo ſie noch einige hunderttauſend Gulden Judenſteuer zahlen, werden ſie als Aerzte und Advocaten ſo wie zu den meiſten Gewerben, jedoch mit einigen Ausnahmen, und nirgends zu Staatsämtern zugelaſſen. Nur in Italien ſind ſie geſetzmäßig blos von den Deputirtenſtellen in den Congregationen ausgeſchloſſen. Ein großer Theil des Adels der ungariſchen Reichsſtände wollte die Juden, unter Aufhebung der ſeitherigen Beſchränkungen, wozu namentlich ihre Ausſchließung aus den Gränzcomitaten Croatien und Slavonien ſo wie ihre Unfähigkeit zu Grundbeſitz und Aemtern gehörte, mit den chriſtlichen Nichtadeligen gleichſtellen. Dagegen erhoben aber die Freiſtädte eine ſo lebhafte Oppoſition, daß den eingeborenen und geſetzlich niedergelaſſenen Juden fürs Erſte nur die unbeſchränkte Erlaubniß des Aufenthaltes im ganzen Lande und den damit vereinigten Theilen geſtattet ward, mit Ausnahme der Bergwerksdiſtricte, wovon ſie noch wegen möglicher Unterſchleiſe mit edlen Metallen ausgeſchloſſen bleiben. Außerdem ward ihnen erlaubt, Fabriken, Handel und Gewerbe entweder ſelbſt oder mit Hilfe von Geſellen ihres Glaubens zu betreiben.

Die Regenten aus dem Hauſe Habsburg, durch ihre geſchichtliche Stellung und eine dauernd verfolgte Politik darauf angewieſen, die Beſchützer der päpſtlichen Curie und der katholiſchen Hierarchie zu ſein, waren doch zugleich die Erben der Anſprüche und Rechte der römiſch-deutſchen Kaiſer, gegenüber den römiſchen Päpſten, und haben ſtets die volle Un-

abhängigkeit des Staates von der Kirche nicht blos bewahrt, ſondern auch dieſe weit mehr als in den meiſten anderen Staaten als Mittel für ihre Zwecke zu benutzen gewußt. Wenn daraus nur ſelten Störungen des Verhältniſſes zwiſchen Papſtthum und Monarchenthum entſprangen, ſo lag der Grund im natürlichen Einklange der hierarchiſchen und öſterreichiſch politiſchen Intereſſen. Die Könige von Ungarn waren ohnehin von den früheſten Zeiten an, ſeit Stephan der Heilige ſein Volk katholiſch gemacht, von Rom unabhängig. Namentlich ſtand der Krone die Ernennung zu allen geiſtlichen Aemtern zu, was ſpäter auf Oeſterreich überging. So wurden die Kaiſer die eigentlichen Oberhäupter der katholiſchen Kirche für den Bereich ihrer Monarchie, und in der Ausübung ihrer Gewalt banden ſie ſich bis auf die neueſte Zeit nicht immer an die kanoniſchen Regeln. Als Reformator in großem Umfange trat zwar nur Joſeph II. auf; doch hatte ſchon M. Thereſia einen Theil ſeiner Neuerungen beabſichtigt. Ungeachtet der Remonſtrationen der römiſchen Curie und der Reiſe des Papſtes nach Wien errichtete und unterdrückte er Biſchofsſitze; gab den Domcapiteln eine neue Geſtalt; gründete neue Kirchſpiele und dehnte ſeine Reformen ſelbſt auf die geiſtliche Zucht und das Ritualweſen aus, indem er vor Allem durchſetzte, daß der größere Theil des Gottesdienſtes, mit Ausnahme der Meſſe, fortan in deutſcher Sprache gehalten wurde. Das durch die Aufhebung von Klöſtern und Stiftungen disponibel gewordene Vermögen wurde zwar nur zum kleinſten Theile vom Staat in Anſpruch genommen, ſondern meiſtens zu dem in jeder Provinz errichteten und noch jetzt für die geiſtlichen Bedürfniſſe verwendeten Religionsfond geſchlagen; da aber ein Theil desſelben in Staatspapieren angelegt werden mußte, ſo wurden in Folge ihrer ſpäteren Entwerthung auch dieſe Religionsfonds von ſchwerem Verluſte betroffen. Joſeph erließ ein Verbot gegen das Betteln der Mönche und ordnete die geſammte Kloſtergeiſtlichkeit der Weltgeiſtlichkeit unter. Die überall erwachende Reaction gebot zwar ſeinem Nachfolger, Leopold II., Stillſtand auf der Bahn der Reformen; aber Franz II. ſchien wieder in den erſten Jahren ſeiner Regierung ganz in die joſephiniſche Richtung eintreten zu wollen. Abgeſehen von zahlreichen ſpeciellen Verordnungen zu Abſchaffung von Misbräuchen und zur Einführung von Verbeſſerungen im Kirchenweſen, erließ er wichtige Edicte, wodurch der reguläre Clerus von jeder Einmiſchung in die geiſtlichen Angelegenheiten der Kirchſpiele fern gehalten und eine numeriſche Beſchränkung der Domcapitel verfügt wurde. Noch tiefer eingreifend in das jus in sacra war das ſogenannte Reformiren der mit Wallfahrtsaltären verſehenen Kirchen, d. h. das Verbot der auf Herbeiziehung und Aufregung der Wallfahrer beſonders berechneten Ceremonieen, ſo daß nur in Galizien und in der Nähe von Wien einige ſpecielle Ausnahmen zugelaſſen wurden. Die hierdurch in den Städten außer Thätigkeit geſetzte Geiſtlichkeit mußte ſich gefallen laſſen, an neugeſchaffene Pfründen willkürlich verſetzt zu werden. Zur Vorſorge gegen etwaigen künftigen Mangel an Geiſtlichen wurden in jeder Diöceſe biſchöfliche Seminarien errichtet und ausgeſtattet; auch viele Klöſter für verpflichtet erklärt, eine beſtimmte Zahl Schüler in Koſt, Wohnung und Unterricht zu nehmen, und häufig die biſchöflichen und klöſterlichen Seminarien mit den Univerſitäten verbunden. Beſonders iſt zu beachten, daß an den vollkommen organiſirten biſchöflichen Seminarien die Profeſſoren von der Regierung ernannt werden; und daß aller geiſtliche Unterricht, ſelbſt in den Klöſtern, ihrer ſtrengſten Controle unterworfen iſt und nach den Vorſchriften kaiſerlicher Verordnungen in völlig gleichförmiger Weiſe ertheilt werden muß. In den deutſchen Gebieten und in Galizien hat die Krone, wenige Ausnahmen abgerechnet, das Recht der Ernennung der Biſchöfe, ſo daß jedoch zur Ausübung der biſchöflichen Gewalt die päpſtliche Beſtätigung erforderlich iſt. In Italien wird der Erzbiſchof von Mailand und ſeine 4 Suffraganbiſchöfe vom Kaiſer ernannt, der ſich indeſſen bei Letzteren nach der Empfehlung des Papſtes richten ſoll, wenn ihr nicht wichtige Gegengründe gegenüberſtehen; den Patriarchen von Venedig und die ihm untergebenen Biſchöfe wählt zwar der Papſt, jedoch aus einer von der Regierung eingeſandten Liſte von 3 Candidaten, unter welchen nach alter Sitte ſtets der zuerſt Genannte den Vorzug erhält. Endlich ſtehen in Ungarn der Krone die ausgedehnteſten Rechte in Wiederbeſetzung der erledigten Biſchofsſitze zu, da ſie hier, mit einem Antheile am jus in sacra, nicht blos ernennt, ſondern auch kirchlich verleiht, ſo daß der

Digitized by Google

Biſchof ſelbſt vor der päpſtlichen Beſtätigung ſein Amt antritt. Das Patronat über die Pfarreipfründen gehört theils der Krone, theils den Biſchöfen, geiſtlichen und weltlichen Corporationen und Privaten. Hat der Berechtigte binnen gewiſſer Zeit von ſeiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht, ſo fällt die Ernennung dem Biſchofe anheim. In jeder Diöceſe beſteht in den nicht ungariſchen Landen ein Conſiſtorium, wozu meiſtens die Mitglieder des Domcapitels und einige andere geiſtliche Beamte gehören. Dieſem Conſiſtorium, oder biſchöflichen Rathe, liegen vielfache Inſpectionspflichten ob; aber ſeine ganze Geſchäftsführung unterliegt nicht blos der Controle weltlicher Beamten, ſondern auch die Vollziehung aller nur einigermaßen wichtigen Conſiſtorialbeſchlüſſe iſt der Civilbehörde überlaſſen. Dies gilt insbeſondere von der allgemeinen und ſpeciellen Leitung der Klöſter, die der biſchöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, aber unmittelbar unter einem Provinzialſuperior ſtehen, der für jeden Orden in jeder Provinz von der Regierung ernannt wird. Aehnlich iſt die Kirchenverfaſſung in Ungarn, nur daß hier noch zuweilen Synodalverſammlungen der Geiſtlichkeit abgehalten werden, um über Sitten-, Schul- und Kirchenſachen zu berathen und zu beſchließen[24]). Die katholiſche Kirche außerhalb Ungarns hat weder Real- noch Perſonalimmunität von den Landesgeſetzen. Die frühere geiſtliche Gerichtsbarkeit in Geburts- und Legitimitätsfragen, bei Heirathen und Scheidungen, Teſtamenten und Erbſchaftsfolgen iſt an die Civilgerichte übergegangen. Das Civilgeſetz ſtellt ſowohl die bürgerlichen als die kanoniſchen Bedingungen der Ehe und Scheidung feſt; ſo daß auch für alle Diſpenſationen in Eheſachen *geſetzlich* nur die Einwilligung der Civilbehörden erforderlich iſt, die ſich jedoch nach allgemeinem Herkommen in ſolchen Fällen erſt mit den betreffenden geiſtlichen Behörden in Uebereinſtimmung ſetzen. In Ungarn und Siebenbürgen nimmt dagegen der katholiſche Clerus an allen Vorrechten des Adels Theil. Auch ſind hier den oberen geiſtlichen Behörden noch einige politiſche und Juſtizgegenſtände überwieſen, wie Eheſtreitigkeiten zwiſchen Katholiken, Teſtamentsanſtände, Meineidsklagen ꝛc. Ein Hauptgrundgeſetz der katholiſchen Kirche in den deutſch-öſterreichiſchen Provinzen iſt die Erklärung des Emſer Kurfürſtencongreſſes von 1786 über die Unabhängigkeit der deutſchen Kirche, die in ihren 23 wichtigſten Punkten die kaiſerliche Beſtätigung erhielt. Hiernach iſt unter Anderem den päpſtlichen Nuntien durchaus keine gerichtliche und adminiſtrative Macht geblieben; Berufungen an die Rota romana ſind ganz verboten; die kirchlichen Eide aller geiſtlichen Perſonen unterliegen der Cenſur der Regierung, keine Bullen und Hirtenbriefe ſind für die Biſchöfe bindend ohne ihre förmliche Zuſtimmung, die nicht ohne Genehmigung der Regierung gegeben werden kann. Dieſes Placet beſteht in ſolcher Ausdehnung, daß ohne die Genehmigung des Kaiſers keine Excommunication durch Geiſtliche oder den Papſt ſelbſt vorgenommen werden darf. So laufen ſelbſt alle Fäden der kirchlichen Gewalt weſentlich in der Hand der Regierung zuſammen. Doch beſteht dieſe Unterordnung der geiſtlichen Macht hauptſächlich nur in den nicht ungariſchen Gebieten. Denn in Ungarn, wo alle Claſſen der Bevölkerung in weit geringerem Maße von der Regierung abhängen, gilt dies auch für den Clerus; obgleich gerade dort, in anderer Beziehung, die ſtaatskirchenrechtlichen Befugniſſe des Monarchen ſelbſt noch ausgedehnter als in den anderen Provinzen ſind. Darum finden ſich auch in der Zuſammenhäufung von Pfründen u. dergl. manche Misbräuche in den ungariſchen Landen, welche die ſtrengere Controle der Regierung anderswo nicht aufkommen läßt.

Eine gleich unumſchränkte Beaufſichtigung durch die Krone findet bei den anderen Confeſſionen Statt. Auch die Prälaten der griechiſchen Kirche und die Oberrabbiner der Juden werden von der Regierung ernannt oder beſtätigt. In der griechiſch nicht unirten Kirche werden zwar alle Pfründen durch Wahlen der Kirchſpiele und des Clerus vergeben, doch kann die Krone verwerfen. Die Wahl der Biſchöfe geſchieht durch Synoden von der Körperſchaft der Biſchöfe; die des Erzbiſchofs zu Carlowitz, der von keinem fremden Patriarchen abhängig iſt, durch einen Nationalcongreß. Ein ſolcher Wahlcongreß, auf dem

24) Nach Verlauf von 140 Jahren iſt wieder im Jahre 1822 eine ſolche Nationalſynode zu Preßburg gehalten worden.

25 geiſtliche, 25 militäriſche und 25 Civilrepräſentanten der illyriſchen Nation erſchienen, wurde noch im Jahre 1838 abgehalten. Der Regent hat hinſichtlich des Vermögens dieſer Kirche kein Heimfallrecht und kein Intercalare. Die Mitglieder des für Lutheraner und Reformirte in Wien beſtehenden Generalconſiſtoriums werden von der Krone ernannt oder beſtätigt. Alle Beſchlüſſe deſſelben bedürfen der Genehmigung eines beaufſichtigenden kaiſerlichen Commiſſärs, wie die Beſchlüſſe der Kirchengemeinden ohne die Sanction der von den Kreisämtern beſtellten Commiſſäre ungültig ſind. In Ungarn ſtehen Lutheraner und Reformirte, mit ihren acht Superintendenturen, unter der Statthalterei zu Ofen; in Siebenbürgen, wo jede dieſer Confeſſionen einen Superintendenten hat, unter dem Gubernium zu Klauſenburg.

Die Politik der öſterreichiſchen Regierung iſt auch der akatholiſchen Bevölkerung gegenüber weſentlich conſervativ und ſtets darauf bedacht, das einmal Recipirte in den anerkannten Schranken zu erhalten, aber zugleich zurückzuhalten. Darum iſt ſie eben ſo eifrig beſorgt, im Schooße der proteſtantiſchen Kirche die reine Orthodoxie des Lutherthums und des Calvinismus zu wahren, als ſie vom Katholicismus jeden Keim eines möglichen Schismas fern zu halten ſucht. In dieſem Sinne ſind noch in den letzten Regierungsjahren des Kaiſers Franz ſehr ins Einzelne gehende Verordnungen zur Leitung des proteſtantiſchen Kirchenweſens erſchienen. Sie enthalten unter Anderem vielfache Beſtimmungen und Warnungen gegen Alles, was etwa Anlaß zu Spaltungen im Innern der einzelnen Confeſſionen, oder zu Streit mit den Anhängern anderer Glaubensbekenntniſſe geben könnte. Bei der überall hervortretenden Tendenz der öſterreichiſchen Politik, Nichts aufkommen zu laſſen, was Aufregung erzeugen oder was nur Aufſehen machen könnte, übt ſie freilich Duldung gegen die Geduldigen. Allein die in der Reformation getroffene Wahl hat doch ihre dauernde Vorliebe für den Katholicismus entſchieden, die gerade in der neueſten Zeit, durch manche Begünſtigung auf Koſten des Proteſtantismus, wieder deutlicher zum Vorſchein gekommen iſt. Auch beſtehen noch einige geſetzliche Ungleichheiten ſelbſt im deutſch-öſterreichiſchen Bundesgebiete und im Widerſpruche mit der bundesmäßig zugeſicherten Rechtsgleichheit der chriſtlichen Confeſſionen. Abgeſehen von der herkömmlichen und factiſchen Zurückſetzung der Proteſtanten in ſtaatsbürgerlicher Hinſicht, gehören dazu die Beſtimmungen über Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen und über das Verfahren bei Converſionen. Hiernach wird der Proteſtant, der Katholik werden will, ohne Weiteres aufgenommen; im umgekehrten Falle aber darf der Katholik nicht eher in eine proteſtantiſche Gemeinde eintreten, bis er ſich 6 Wochen lang den Ermahnungen und Belehrungen des katholiſchen Kirchſpielsgeiſtlichen unterworfen hat, und dieſe Lehrzeit kann bei „verſtockter Hartnäckigkeit" ſelbſt auf 12 Wochen ausgedehnt werden. Von dieſer Beſtimmung hatte man gegen die Bewohner von Gallneukirchen, da ſie im Jahre 1829 zum Proteſtantismus übertreten wollten, mit Erfolg Gebrauch gemacht. Als dagegen ähnliche Verſuche im Jahre 1835 bei den Zillerthalern fruchtlos blieben, forderten die Stände von Tyrol die Auswanderung derſelben und ſetzten dieſe durch, weil das joſephiniſche Toleranzpatent, als gegen die katholiſchen Privilegien der Stände verſtoßend, in Tyrol nicht publicirt worden iſt. In gemiſchten Ehen folgen dem katholiſchen Vater alle Kinder, dem proteſtantiſchen einzig die Söhne. Nur in Siebenbürgen gilt nach Landtagsartikel von 1791 gleiches Recht für die Bekenner der vier herrſchenden Confeſſionen, indem die Kinder in der Kirche getauft und erzogen werden ſollen, wozu ſich die Eltern ihres Geſchlechts bekennen, ſo daß alle dieſer Beſtimmung zuwiderlaufenden Verträge der Ehegatten ungültig ſind. Bis zum Jahre 1838, als die Vorfälle in Preußen den Streit über die gemiſchten Ehen in weitem Kreiſe anfachten, hatten die katholiſchen Geiſtlichen auch in der öſterreichiſchen Monarchie ihre Einſegnung nirgends von der Ausſtellung von Reverſen über ausſchließlich katholiſche Kindererziehung abhängig gemacht. Dies geſchah aber von dieſer Zeit an und rief lebhafte Beſchwerden zumal in Ungarn hervor, wo zwar die Mehrzahl der Bevölkerung katholiſch iſt, aber ein großer Theil des herrſchenden Adels, namentlich des ſogenannten bundſchuhigen, oder der adeligen Proletarier, dem Proteſtantismus angehört. Weitere Klagen über Bedrückung der Proteſtanten kamen hinzu, welchen noch vor Eröffnung des Reichstags von 1839—40 durch ein in die joſe-

phiniſchen Geſetze über freie Religionsübung einſchärfendes Hofdecret abgeholfen werden ſollte. Dies genügte aber den Ständen um ſo weniger, als jene Geſetze durch willkürliche Auslegung vielfach umgangen wurden. Sie forderten alſo die Aufhebung der Reverſe bei gemiſchten Ehen, indem forlan die Kinder bis zum 18. Jahre, wo ſie ſich nach eigener Ueberzeugung für ein Glaubensbekenntniß zu entſcheiden hätten, in der Religion des Vaters erzogen werden ſollten; die Beſeitigung des Zwanges zu ſechswöchentlichem Unterrichte bei Uebertritten zum Proteſtantismus; die Abſchaffung des Geſetzes, wonach proteſtantiſche Geiſtliche beſtraft werden, wenn Katholiken ihre Kirche beſuchen; die Erlaubniß für die Katholiken, ihre Kinder in proteſtantiſchen Schulen erziehen zu laſſen; die Befugniß für die Proteſtanten, auswärtige Univerſitäten zu beſuchen und ungehindert Elementarſchulen anzulegen; die Beſeitigung aller Schwierigkeiten, die ſeither den Evangeliſchen bei Beſitzerwerbungen oder bei Ausübung von Handwerken und Gewerben von Städten, Grundherren und Gemeinden in den Weg gelegt wurden; endlich die Ausdehnung des Grundſatzes der religiöſen Gleichſtellung auf die ungariſchen Nebenländer Croatien und Slavonien. Ein Geſetzentwurf mit dieſen Vorſchlägen, der an beiden Tafeln durchgegangen war, erhielt jedoch die königliche Genehmigung nicht; nur die Erlaubniß zum Beſuche deutſcher Univerſitäten wurde in der Folge den proteſtantiſchen Studenten der Theologie aus Ungarn und Siebenbürgen ertheilt. Die Scheu der Regierung, in dieſer allerdings wichtigen und ſchwierigen Angelegenheit einen definitiven Beſchluß zu faſſen, brachte indeſſen nach dem Schluſſe des Reichstags von 1840 den Streit über die gemiſchten Ehen nur zum lebhafteren Ausbruche. Auf der einen Seite beſchloſſen mehrere Comitate, die widerſpenſtigen Geiſtlichen, welche die Einſegnung gemiſchter Ehen verweigern würden, zur Rechenſchaft und geſetzlichen Strafe zu ziehen, was in mehreren Fällen wirklich geſchah. Anderſeits erklärten der Primas und alle Biſchöfe Ungarns, unter Verwahrung der Unabhängigkeit der katholiſchen Kirche in Glaubensſachen, das ſeit Joſeph II. beſtandene Herkommen der Einſegnung gemiſchter Ehen ohne vorgängigen Revers als nicht mehr zu duldenden Misbrauch. Einige Comitate ſtimmten dieſer Anſicht bei; andere dagegen, Peſth an der Spitze, beſchloſſen Beſchwerde und Anklage gegen den Primas und fuhren in ihren Maßregeln gegen die unfügſamen Geiſtlichen fort. Schon geraume Zeit vorher waren Unterhandlungen zu Rom angeknüpft worden, von denen man ſich jedoch in Ungarn wenig Erfolg verſprach, ſo daß man für den nächſten Reichstag lebhaften Debatten über dieſelbe Streitſache entgegenſieht. Die Regierung war klug genug, ſich in den leidenſchaftlich geführten Kampf der Parteien nicht unmittelbar einzumiſchen. Aus manchen anderen Schritten ließ ſich indeſſen die Neigung ihrer Politik deutlich erkennen. Seit den Kölner Wirren liefen aus den deutſch-öſterreichiſchen Provinzen von proteſtantiſcher Seite manche Klagen über Bedrückungen durch katholiſche Geiſtliche ein, die ungeachtet der klaren Beſtimmungen des Toleranzpatents ohne Abhilfe blieben. Mit Jeſuiten und Redemptoriſten, denen auch in den deutſchen Provinzen ein Theil des Jugendunterrichts anvertraut wurde und die ſeitdem ſogar zum Ausfuhrartikel für benachbarte Staaten geworden ſind, ward offener zu Felde gezogen; die früher verbotenen Kreuzwegandachten wurden hergeſtellt und überall ward ſichtbar, wie auch hier der aufgeregte Katholicismus alles geiſtliche Rüſtzeug alter und neuer Zeit zu Schutz und Trutz wieder zuſammenſuche. Es trat hiernach auf dem religiöſen Gebiete, wie ſpäter auf dem der Politik, jener verdächtige Zuſtand eines bewaffneten Friedens ein, in dem es zwar zu keiner offenen Feindſeligkeit kommt, der aber viel Leidenſchaft aufregt und viel Bitterkeit zurückläßt. Indeſſen zeigte ſich Oeſterreich den katholiſchen Intereſſen in Deutſchland als blos möglicher und entfernter Bundesgenoſſe, deſſen Gunſt man erſt verdienen müſſe; und überließ gern an Baiern die von dieſem ſo willig übernommene Rolle des lauteren Vorfechters, die zugleich allen Haß der Gegenpartei zumal auf dieſen vorgeſchobenen Poſten ablenkte. Noch von einer anderen Seite her, durch die Wiedervereinigung der unirten Griechen Rußlands mit der ſogenannten orthodox-griechiſchen Kirche, ward die Politik des Wiener Cabinets in Thätigkeit geſetzt, um auf öſterreichiſchem Gebiet im Intereſſe des römiſchen Katholicismus eine Gegenbewegung zu Stande zu bringen. Aber gegenüber dem gewaltthätigen und ſeiner Triumphe laut ſich berühmenden Proſelytismus in Rußland be-

ſchränkte man ſich in Oeſterreich auf ſtillere Bekehrungsverſuche, die übrigens Erfolg gehabt und eine große Zahl der ſeither nicht unirten griechiſchen Chriſten für die Union gewonnen haben ſollen.

Die Betrachtung der inneren Zuſtände Oeſterreichs ſo wie ſeiner Stellung gegen das Ausland läßt erkennen, daß im Katholicismus ein Moment ſeiner Macht und Bedeutung liegt. Er iſt das Band, das den größten Theil ſeiner nach Abſtammung, Sprache und nationalen Intereſſen ſo vielfach geſpaltenen Bevölkerung umſchlingt; er gewinnt ihm wenigſtens zeitweiſe Sympathieen unter der katholiſchen Bevölkerung der deutſchen Bundesſtaaten und giebt ihm dadurch ein Gewicht, das ſich in anderer Beziehung durch ſeine commercielle und geiſtige Abſchließung vermindern mußte; er ſichert ihm endlich einen Einfluß auf die Katholiken der weſtruſſiſchen Provinzen und begegnet dadurch zum Theil der Gefahr, womit von Rußland aus eine ſlaviſch-griechiſche Propaganda die öſtlichen und ſüdlichen Gränzgebiete der Monarchie bedrohen könnte. Gleichwohl iſt Oeſterreich in der günſtigen Lage, daß es ſich keineswegs den ultramontanen Tendenzen zum Werkzeuge hingeben muß. Ein Zeugniß dafür liegt darin, daß gerade die kirchlichen Reformen Joſeph's II. leichter als alle andere ſeiner Neuerungen Wurzel gefaßt haben; daß der kaiſerliche Reformator bei der ganzen gebildeten und einflußreichen Bevölkerung der deutſch-öſterreichiſchen Lande in geſegnetem Andenken ſteht; daß der Kern der ungariſchen Nation, der ihm wegen ſeiner Eingriffe in die Verfaſſung grollte, gleichwohl ſeine Principien der religiöſen Freiheit und Duldung entſchieden feſthält.

Standesverhältniſſe. Der Unterſchied der Stände hängt weſentlich mit der Theilung der Arbeit zuſammen, ſo daß ſich mit den Veränderungen im Organismus derſelben ſtets auch die früheren ſtändiſchen Unterſchiede verwiſchen und, während der Erzeugung neuer ſocialer Gegenſätze, die ſonſt vorhandenen ſich mehr und mehr ausgleichen und in einander verſchmelzen. Weiß ſich dann die Geſetzgebung dem wechſelnden Inhalte des Lebens anzupaſſen, ſo geht die Entwickelung leicht und ſchmerzlos von Statten; während im gegentheiligen Falle aus dem Widerſpruche von factiſchen und rechtlichen Verhältniſſen, oder des Lebens mit den zwingenden Lebensregeln, Misbehagen und Kampf ſich erzeugt. Die ſlaviſchen, germaniſchen und romaniſchen Nationen ſtehen nach der ſocialen Stellung der einzelnen Stände auf verſchiedenen Stufen, ob ſich gleich durch die ganze europäiſche Völkerkette ein durchgreifendes Geſetz der Entwickelung gewahren läßt. Oeſterreich gehört zu den Staaten, wo ſich im Allgemeinen die aus dem Mittelalter überlieferten ſtändiſchen Unterſchiede noch in größerer Schärfe erhalten haben als in den Ländern des mittleren und weſtlichen Europa. Allein auch darin zeigen ſich wieder ſehr abweichende Verhältniſſe nach den einzelnen Provinzen. In Ungarn und Siebenbürgen tritt zum Unterſchiede der Stände derjenige der Nationalitäten, wodurch jener modificirt und zum Theil geſchärft, zum Theil aber auch mehr in den Hintergrund geſtellt wird. Der herrſchende Adel gehört beinahe ausſchließlich dem herrſchenden Stamme der Magyaren an. Die verſchiedenen Abſtufungen deſſelben geben als ſolche keine erblichen Vorrechte, ſondern verleihen nur Rang. So gehören die höheren Würdenträger, mit Einſchluß der Obergeſpanne, ſelbſt dann zu den Magnaten, wenn ſie gleich ſonſt der Bezeichnung nach nur zu den unteren Reihen der Ariſtokratie zählen; und von den gleichfalls als Magnaten bezeichneten Fürſten, Grafen und Baronen ſind doch nur die Begüterten zu Sitz und Stimme an der erſten Tafel der Reichsſtände berechtigt. Im Uebrigen iſt der ganze Adel geſetzlich einander gleichgeſtellt, ſo daß die ungariſche Sprache ſelbſt ihre Worte Herczeg, Grof und Baro dem Deutſchen entlehnen mußte. Der unterſte Edelmann, ſelbſt wenn er nur Hirt fremder Heerden iſt, hat auf das Zeugniß zweier Adeligen dieſelben Vorrechte wie die vier Fürſten Ungarns. Jeder Adelige iſt frei von directer Steuer und Gabe, von Zehnten, von Mauth- und Zollgebühren für die ganze Ausdehnung der ungariſchen Gränzen, ſo wie für ſeinen Edelſitz von Einquartierungslaſt und Vorſpannspflicht. Erſt in der neueſten Zeit wurde für Bauerngut im Beſitze eines Adeligen die bisherige Steuerfreiheit aufgehoben. Er iſt auf der einen Seite ausſchließlich zu allen höheren Staatsämtern berechtigt, anderſeits zu keinem Militärdienſte verpflichtet, außer zur adeligen Inſurrection in beſonderen, durch ſeine Repräſen-

tanten anerkannten Nothfällen. Unadelige können es hier, ſo wie bei Ungarn und Szeklern in Siebenbürgen, nur bis zum Amte eines Secretairs im Staatsdienſte bringen. Wegen Verbrechen, außer bei Hochverrath und wenn er bei Straßenraub, Mordbrand oder Untreue in herrſchaftlicher Rechnungsführung in flagranti ergriffen wurde, muß der Edelmann auf freiem Fuße unterſucht, von Edelleuten gerichtet und kann nie zu Stockprügeln verurtheilt werden; zum Tode verdammt, hat er noch das Privilegium des Schwerts. Nach Artikel 10 des Reichstags von 1723 ſoll Leib und Leben [25]), Hab und Gut verwirken, wer an Perſon oder Hof eines Edelmanns gewaltſame Hand anlegt; der Edelmann aber, der einen Bürger mishandelt, entrichtet nur eine Entſchädigung (homagium) von 100—200 Gulden. Faſt ganz Ungarn iſt Eigenthum des Adels; denn unter den Städten können nur die königlichen ein beſtimmtes Weichbild beſitzen, über dieſes hinaus aber keine einzelnen Bürger Grundeigenthum erwerben. Endlich konnten die Bauern, bis auf die neueſte Zeit, nicht Grundeigenthümer, ſondern nur Nutznießer ſein; ſie ſind zu Abgaben und Roboten verpflichtet und mit ihrer Perſon und ihrem ganzen Mobiliarvermögen der Jurisdiction des Edelmanns unterworfen. Aehnlich ſind die ſtändiſchen Verhältniſſe in Siebenbürgen bei Ungarn und Szeklern; während es bei den Deutſchen (Sachſen) wohl adelige Namen, aber keine adeligen Vorrechte giebt. Nur kennt man bei dem ungariſchen Adel in Siebenbürgen keinen Unterſchied zwiſchen Magnaten und anderen Edelleuten. Die Szekler werden zwar im Leopoldiniſchen Diplome ſämmtlich als Adelige bezeichnet, theilen ſich jedoch in Primoren, denen allein die vollen Rechte des ungariſchen Adels zuſtehen; ſodann in Primipilen und Pixidarier, die militärpflichtig, ſteuerpflichtig und nicht zu allen höheren Staatsämtern wählbar ſind, alſo nach ihrer Stellung mehr einem freien Bürgerſtande gleichen. Unter ſich ſelbſt unterſcheiden ſich die beiden letzteren Claſſen nur nach der Größe des Grundbeſitzes, ſo daß die Pixidarier wenigſtens „tres terrae sortes et facultates“ haben ſollen. Die zahlreiche Bevölkerung der Walachen bildet im ſiebenbürgiſchen Ungarnlande, zum Theil auch in dem der Szekler, hauptſächlich den Bauernſtand. In dieſem Volksſtamme, ſo wie in dem der Armenier, giebt es zwar gleichfalls Edelleute, die ſich jedoch an den Adel des Landes, in dem ſie begütert ſind, anſchließen müſſen. Der Bürgerſtand iſt in Siebenbürgen ziemlich bedeutend ſo wie im Vergleiche mit den anderen Provinzen in den Ständen ſtark vertreten. In Ungarn verdankt er den Einwanderungen aus Deutſchland ſeine Entſtehung. Die Deutſchen vermochten aber hier nicht die Selbſtſtändigkeit der Sachſen in Siebenbürgen zu erringen, und ſo iſt die Entwickelung des ſtädtiſchen und bürgerlichen Elements verhältnißmäßig zurückgeblieben und durch das Uebergewicht des Adels zurückgehalten worden, ob ſich gleich in einzelnen Städten viel Wohlſtand und Gewerbfleiß vereinigte. Doch iſt nicht zu überſehen, daß überhaupt in den öſtlichen Staaten die Ausbildung eines dritten Standes ſpäter als im Weſten begonnen hat [26]).

In den ſlaviſch-deutſchen Landen hat der Adel, außer ſeinen politiſchen Privilegien [27]), Befreiung von der Militärpflicht und von mehreren beſchwerlichen Gemeinde- und Provinzialämtern ſo wie privilegirten Gerichtsſtand. Nach den neueſten Geſetzen ſollen die Söhne von Adeligen ſo wie Officiersſöhne als Cadetten in die Regimenter eintreten können; Söhne von Beamten und Honoratioren aber nur mit beſonderer Erlaubniß des Hofkriegsraths. Factiſch befinden ſich Adel und katholiſcher Clerus im Beſitze des größten Theils der Rittergüter; und in Böhmen und Mähren hat nur der Edelmann das Recht, Herrſchaften oder ſolche Güter zu beſitzen, wofür die zugehörigen Bauern Roboten und Abgaben entrichten müſſen. Den Beſitzern ſolcher Herrſchaften ſteht die Gerichtsbarkeit zu, die Verlaſſenſchaftspflege, Obervormundſchaft, Gewerbsverleihung, Steuererhebung und ſelbſt ein correctionelles Strafrecht über die ihnen untergebe-

25) Doch ſoll Todesſtrafe nur in den ſchwerſten Fällen eintreten.

26) In Deutſchland erhielten die Städte im Jahre 1309, in Ungarn erſt im Jahre 1405 einen noch jetzt ſehr geringen Antheil an der politiſchen Vertretung.

27) Näheres über die ſtaatsrechtlichen Unterſchiede der einzelnen Stände ſ. unten in der Darſtellung von Verfaſſung und Verwaltung.

nen Bauern, Märkte und Städte. Dieſe letzteren heißen deshalb unterthänige, mittelbare oder Herrenſtädte, im Gegenſatze der unmittelbaren oder königlichen und landesfürſtlichen Städte. Nur dieſe haben Theil an der Landſtandſchaft: außerdem ſtehen den Städten und Märkten eigene Obrigkeiten zu, Gilde= und Zunftrechte ſo wie Marktfreiheit. Im romaniſchen Theile der Monarchie, im lombardiſch=venetianiſchen Königreiche, ſchritt mit der Ausbildung der Induſtrie auch die Verſchmelzung der Stände am Weiteſten vor. Die factiſche Gleichheit der verſchiedenen Claſſen der Geſellſchaft wurde endlich rechtlich anerkannt, und die unter der franzöſiſchen Herrſchaft aufgehobenen Baronialrechte wurden nicht wiederhergeſtellt. Eine ſolche Reſtauration iſt dagegen für die gleichfalls unter franzöſiſcher Herrſchaft geſtandenen Theile des Königreichs Illyrien beliebt worden. Alle Claſſen der Bevölkerung ſtehen ſich in Italien ſo wie in Dalmatien rechtlich gleich, und bis auf einige Privilegien in der politiſchen Vertretung werden dem italieniſchen Adel nur noch einige Ehrenvorzüge zuerkannt. Bei einem Theile desſelben erbt nur der Erſtgeborne Titel und Rang, während die jüngeren Söhne geringere Adelstitel erhalten.

Die Zahl der Adeligen in der ganzen Monarchie iſt auf mehr als 800,000 zu ſchätzen. Am Zahlreichſten iſt damit Ungarn verſehen, das ganze Ortſchaften mit adeligen Bewohnern hat. Im Jahre 1837 gab es daſelbſt nahe 260,000 männliche Adelige, ſo daß Einer auf je 20 Einwohner kam. Daran ſchließen ſich Siebenbürgen und Galizien mit einem Verhältniſſe von 1 : 23 und 68; ſodann Niederöſterreich, Tyrol, Küſtenland, Kärnthen und Krain, Italien, Steiermark, Oberöſterreich, Dalmatien, Militärgränze, Böhmen und Mähren, wo man 1 Adeligen auf je 152 — 222 — 239 — 365 — 300 — 353 — 353 — 568 — 649 — 828 und 855 männliche Einwohner rechnet. Die Regierung iſt nicht ſehr karg mit Diplomen, und es findet auf dieſe Weiſe leicht ein Uebergang vom bürgerlichen zum adeligen Stande Statt. Sonſt iſt jedoch die öſterreichiſche Politik, nach ihrem Principe des Erhaltens und Auseinanderhaltens, ſehr geneigt, die einmal vorhandenen ſtändiſchen Abmarkungen zu bewahren und, wo irgend ſich die Gränzen zu verwiſchen drohen, ſie von Neuem und vielleicht ſchärfer als früher zu ziehen. Wie ſie ſich bei der Zuſammenſetzung des öſterreichiſchen Bundesſtaats gezwungen ſieht, einen Volksſtamm durch den andern zu beherrſchen, ſo ſucht ſie wohl auch einen Stand dem anderen entgegenzuſtellen. In Ungarn, dem Uebergewichte der Ariſtokratie gegenüber, war ſie lange darauf bedacht, den Anwalt der Städte und des Bauernſtandes zu machen; in Italien dagegen ſuchte ſie dem Adel, durch deſſen Bevorzugung in der Repräſentation, wieder eine mehr abgeſonderte Stellung zu geben. Weit im größten Theile der Monarchie war jedoch der mit Land, Leuten und Vorrechten reichlich ausgeſtattete Adel der einzige Stand, der ſich den Abſichten der Regierung entgegenſtellen konnte. Die Politik des habsburgiſchen Hauſes, wie die aller anderen Monarchieen, mußte ſich alſo bemühen, die Macht der Feudalariſtokratie zu brechen und darum Bürgerſtand und Bauernſtand einigermaßen zu heben. Sie that dieſes unter Benutzung aller Umſtände und thut es noch jetzt mit möglichſter Schonung; denn ſie macht den Adel zu ihrem Schooßkinde, um ihn deſto gewiſſer ihrer Zucht zu unterwerfen und ſeinen Trotz zu brechen, indem ſie ihm die Mittel, ihn geltend zu machen, allmälig entzieht. Da dem Adel nicht blos die Hofämter, ſondern auch alle höhere Staatsämter vorbehalten werden, ſo muß er ſich der Regierung um ſo dankbarer verpflichtet fühlen, als wenigſtens in den nicht ungariſchen Ländern einer gleichmäßigen Beförderung der Bürgerlichen geſetzlich Nichts im Wege ſteht. Auf dieſe Weiſe wird die Regierung von ariſtokratiſchem Geiſte fort und fort durchdrungen, indem ſie doch aus der Ariſtokratie ſelbſt die Mittel zieht, derſelben Meiſter zu bleiben und es immer mehr zu werden. Es iſt die Anwendung der alten Maxime, die wilden Elephanten durch die zahmen zu bändigen. Die Sorge für Hebung des Bauernſtandes ward übrigens erſt unter der milden Regierung Maria Thereſia's zur Richtſchnur der Politik. Im Jahre 1772 legte ſie den böhmiſchen und ungariſchen Herrſchaften zu wiederholten Malen ans Herz, die willkürlich von ihnen geforderten Roboten einzuſtellen und das Maß derſelben feſtzuſetzen. Als dann in einem Theile von Ungarn, in Böhmen und Mähren eine weitverbreitete Gährung unter den

Bauern ſichtbar wurde, benutzte die Regierung den Schrecken der Grundherren und ſetzte die Einführung des Urbariums oder des Ackerbaucodex zur Feſtſtellung der bäuerlichen Rechte und Dienſtleiſtungen durch. Daran ſchloß ſich im Jahre 1781 (1785 für Ungarn) durch Joſeph II. die große Maßregel der Aufhebung der Leibeigenſchaft und aller unzweifelhaften Leibeigenſchaftsgefälle im ganzen Bereiche der Monarchie. Im gleichen Geiſte wurde in den folgenden Jahren eine Reihe ergänzender und ausdehnender Verordnungen erlaſſen. Da in den deutſchen Provinzen und in Galizien die Bauern zugleich die Befugniß erhielten, die von ihnen bisher cultivirten Grundſtücke durch Ablöſung der Feudallaſten als freies und erbliches Eigenthum an ſich zu bringen, ſo war dieſes auch für die Regierung ein Mittel, allmälig an die Stelle der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ihre eigene volle Gewalt zu ſetzen, der die vom Feudalnexus befreiten Gemeinden von ſelbſt anheim fallen mußten. So wich beſonders im Erzherzogthume Oeſterreich und den ſüdlich gelegenen deutſchen Provinzen die adelige Feudalwillkür der Macht der Regierung. Weniger war dieſes in Böhmen, Mähren, Galizien, am Wenigſten in Ungarn der Fall. Hier blieben die Bauern, ob ſie gleich nicht mehr als Leibeigene galten, in beſonders gedrückter Lage, bis der Reichstag von 1840 auch für ſie eine neue Epoche einleitete. Zur Zeit der Cholera waren in mehreren Comitaten Bauernaufſtände ausgebrochen, von wilder Grauſamkeit gegen die adeligen Gutsherren begleitet; und wie vor einigen Jahrzehenten, ſo mochte auch jetzt wieder die drohende Selbſterhebung empörter Maſſen dazu beigetragen haben, die ſonſt ſo ſtarre Ariſtokratie zu Conceſſionen geneigter zu machen.

Vertheilung der materiell producirenden Bevölkerung nach Beſchäftigung und Wohnort. — Die Bevölkerung des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates mag faſt zu $\frac{7}{10}$ aus Solchen beſtehen, die ſich mit Ackerbau, Weinbau, Viehzucht und Bergbau beſchäftigen. In Ungarn gehören gar $\frac{9}{10}$ dieſer Claſſe an. Schon die Ueberzahl der Urproducenten weiſt darauf hin, daß Oeſterreich, als Ganzes betrachtet, noch nicht die Stufe induſtrieller und commercieller Entwickelung erreicht hat, auf der wir die meiſten Staaten des mittleren und weſtlichen Europa finden. Die Zahl derjenigen Bauern, die wenigſtens ein Viertelbauerngut oder einen dieſer Größe gleich gehaltenen Grund beſaßen, war im Jahre 1834 im Durchſchnitte durch alle Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, $\frac{1}{18}$ der Bevölkerung; und zwar in Militärgränze und Galizien $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$, in den anderen Provinzen $\frac{1}{17}$ bis $\frac{1}{25}$. In Italien, wo Induſtrie und Handel ſchon einen Höhepunkt erreicht haben, ſehen wir die Hauptſtädte nahebei in einem Beharrungszuſtande, während in den Hauptmittelpunkten von Deutſchland und Ungarn, wo noch das Leben jugendlicher pulſirt, zugleich Gewerbfleiß, Handel und ſtädtiſche Bevölkerung in ſchnellem Wachsthume begriffen ſind.

Materiale Production. — Die alte Erfahrung, daß Ackerbau, Induſtrie und Handel die Zweige Eines Baumes ſind, deren Blüthe ſich gegenſeitig bedingt, bewährt ſich auch bei der Betrachtung des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats, theils in ſeinem Verhältniſſe zu anderen Staaten, theils nach ſeinen einzelnen Theilen und Provinzen. Im Ganzen aufgefaßt, muß man die Monarchie viel mehr unter die ackerbauenden als unter die induſtriellen und commerciellen Staaten zählen; gleichwohl iſt das minder fruchtbare Preußen, nicht aber Oeſterreich durch den Umfang ſeiner Ausfuhren einer der Regulatoren des europäiſchen Getreidehandels. Das öſterreichiſche Kaiſerthum umfaßt mit die reichſten Gegenden unſers Welttheils. Dazu gehört vor Allem die lombardiſche Ebene; die reiche ungariſche Ebene, beſonders im Banate, in Syrmien bis zum Biharer Comitate und in vielen Kreiſen jenſeits der Donau; in Mähren die Hanna im Olmützer Kreiſe; im öſtlichen Galizien das an Getreide unerſchöpfliche Becken des Dnieſters bei Przemisl, Lemberg, Zydaczew, Halitſch und Tembowla. Aber nur im alten Sitze der Induſtrie und des Handels, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, beſonders in den Delegationen Mailand, Pavia und Lodi mit ihrer künſtlichen und reichen Bewäſſerung, ſodann in einigen deutſchen und böhmiſchen Gegenden findet ſich eine ſorgfältige landwirthſchaftliche Cultur. In anderen Provinzen dagegen, beſonders in Dalmatien, ſteht dieſe noch auf niederer Stufe. Zum Theil liegt der Grund darin, daß der Mangel an Induſtrie nur geringen Abſatz in der Nähe finden läßt, während ſich natürliche und poli-

tiſche Hinderniſſe dem lebhafteren Verkehre mit dem Auslande entgegenſtellen. Dieſes gilt zumal von den reichen Ebenen der March, des Dnieſters und vor Allem der Donau. Gerade in einem großen Theile des fruchtbaren Südungarns herrſcht noch bei Magyaren und Walachen die ſogenannte aſiatiſche Feldwirthſchaft, bei der noch alle Geſchäfte unter freiem Himmel vor ſich gehen. Die Erzeugniſſe des Bodens, Cerealien, Heu und Stroh, werden ohne Dach im freien Felde aufgehäuft; das Austreten durch Vieh vertritt das Dreſchen, wofür auf dem Acker ſelbſt der Platz mit Lehm ausgeſchlagen wird. Der Mangel an künſtlicher Bewäſſerung, da man wohl Sümpfe, aber keine Canäle hat, läßt hier in naſſen Jahren die Wurzeln faulen, während in heißen Sommern die Sonne die Felder ausdörrt. Auch ließ der ſchlechte Abſatz bisher weite Strecken des beſten Getreidelandes als Weide für Schafe benutzen, die aber von der allzu geilen Nahrung zu Tauſenden am Milzbrande fielen. Selbſt die landwirthſchaftliche Geſetzgebung der mehreren Provinzen der Monarchie iſt roher oder ausgebildeter, je nach dem Zuſtande der landwirthſchaftlichen Cultur. Allein ob man gleich zugeben muß, daß die Aufgabe des Geſetzgebers nur darin beſteht, den natürlichen Entwickelungsgang gegen einſeitige Willkür zu ſichern, mag nun dieſe poſitiv oder negativ ſich äußern; ſo wird man doch eben darum die in Oeſterreich allzu ſehr zur Maxime gewordene Scheu gegen die Antaſtung des einmal Beſtehenden nicht gerade als den Höhepunkt politiſcher Weisheit betrachten.

Urproduction. — Die ganze Monarchie hat einen Flächenraum von 121,440,000 Jochen [28]). Hiervon nimmt die landwirthſchaftliche Fläche über 98 Millionen ein. Von dieſer umfaßt das Ackerland etwa ein Dritttheil mit $33\frac{3}{10}$ Mill. und eben ſo viel das Waldland; Weiden und Wieſen dehnen ſich über $27\frac{7}{10}$ Mill., die Weingelände über $3\frac{8}{10}$ Mill. Joch aus. An Wein producirt Oeſterreich jährlich über 40 Mill. Eimer, etwa ſo viel als Frankreich. Davon kommen auf Ungarn 24 Mill., auf Siebenbürgen nahe 6 Mill. Außer dem Tokaier, wovon auf einem Raume von 5—6 Quadratmeilen etwa 180,000 Eimer jährlich gewonnen werden, gehören Meneſſer, Ruſter, Erlauer, Ofener zu den vorzüglichſten ungariſchen Weinen, denen einige dalmatiniſche, iſtriſche, italieniſche und ſüdſteieriſche nahe ſtehen. Doch wird der Weinbau und die Behandlung des Weins noch ziemlich ſorglos betrieben. Ungarn ſetzt etwa 4 bis 5 Mill. Eimer an die anderen Provinzen ab. Die Ausfuhr aus der ganzen Monarchie iſt jedoch ſehr unbedeutend. Während Frankreich jährlich für 20 Mill. Gulden Wein und geiſtige Getränke ins Ausland verkauft, führt Oeſterreich noch für mehrere Millionen ein, trotz einer großen Bierconſumtion in den böhmiſchen und einem noch größeren Branntweinconſumo in den galiziſchen Landen. An Waldungen hat Oeſterreich nahe dreimal ſo viel als Frankreich; ſo daß zur Deckung des Holzbedarfs im Durchſchnitte noch nicht ganz ein Klafter auf ein Joch geſchlagen werden müßte. Aber viele der ſchönſten Wälder in den Hochalpen und Karpathen ſind unzugänglich oder nur mit großer Schwierigkeit zu benutzen; während in mehreren ebenen Gegenden von Südungarn, Weſtgalizien und Lombardei, Venedig Holzmangel herrſcht. Iſtrien und Dalmatien, einſt blühend und mit Wäldern bedeckt, ſind durch Ausrottung derſelben in kahle Kalkfelſen verwandelt, ſo daß die Bewohner oft Oliven- und Maulbeerbäume ſchlagen und das Schiffsbauholz meiſtens aus der Türkei beziehen.

Reich iſt die Monarchie an Mineralien verſchiedener Art. Die Ausbeute an Gold und Silber iſt je 7700 und 93,900 Mark [29]) oder etwa $\frac{1}{4}$ der geſammten europäiſchen und ruſſiſch-aſiatiſchen Production; an Kupfer 40,000 Ctr. oder etwa $\frac{1}{12}$ des europäiſchen Erzeugniſſes. Gold liefert beſonders das ſüdweſtliche Siebenbürgen (3000 M.); dann Ungarn (2000 M.) zu Schemnitz, Kremnitz ꝛc.; endlich die ſalzburger, tyroler und ſteirer Alpen; Silber hauptſächlich Ungarn, Böhmen und Siebenbürgen (je 60,000 —20,000 und 5000 M.); Kupfer das nördliche und mehr noch das ſüdliche Ungarn.

---

28) Ein öſterreichiſches Joch = $2\frac{1}{4}$ Magdeburger Morgen oder = $\frac{1}{5562}$ Quadratmeile; gewöhnlich aber rechnet man eine Quadratmeile zu 10,000 Joch. Ein öſterreich. Metzen = $1\frac{1}{8}$ Berliner Scheffel.

29) Ganz Rußland liefert 26,800 Mark Gold; doch nur 82,200 Mark Silber.

Von der Ausbeute an Goid iſt nur etwa über $\frac{1}{8}$, von der an Silber dagegen ſind 55,400 M. Aerarialerzeugniß. An Queckſilber (Idria), Blei (Kärnthen), Zinn (Böhmen) und Eiſen werden je 8800, 80,000, 1100, ſo wie 2 Mill. Ctr. Roheiſen und 330,000 Ctr. Gußeiſen gewonnen. Steiermark lieferte im Jahre 1840: 648,791 Ctr. des beſten Roheiſens und 25,299 Ctr. Gußeiſen. Der Geſammtwerth der Erträgniſſe des Bergbaues dieſer Provinz iſt von 1820—1840 von 1,377,000 auf 2,513,317 Gulden geſtiegen. Sodann producirten Kärnthen und Krain je 328,000 und 50,000, endlich Ungarn und das mittlere Böhmen je 2—300,000 Ctr. Eiſen. Der Ertrag von Steinkohien war bis zum Jahre 1836 etwa 4,300,000 Ctr.[30]); davon lieferte Böhmen über $2\frac{1}{2}$ Mill.; Mähren über $\frac{1}{2}$ Mill. Seit dem Jahre 1836 hat ſich aber der Ertrag der böhmiſchen Kohlenwerke verdoppeit, da ſchon im Jahre 1839 4,200,000 Ctr. in einem Werthe von nahe 550,000 Gulden C.-M. gewonnen wurden. Dies iſt nur das amtlich angezeigte Product, wovon der Bergzehent erhoben wird, und die ganze Ausbeute wird bereits zu 6 Mill. Ctr. angenommen. Immer iſt der Kohlenbau noch einer größeren Steigerung fähig. Seit einigen Jahren ſind in Dalmatien 4 Steinkohlenbaſſins aufgefunden und in Benutzung; die Mächtigkeit der für die neuen Eiſenbahnen und Dampfſchifffahrten ſehr wichtigen böhmiſchen Schwarzkohleniager im Rakonitzer und Pilsner Kreiſe, die eine fette Kohle liefern, ward auf 8800 Mill. Centner geſchätzt; auch in Ungarn ſind unbenutzte Steinkohlenflötze, die auf Jahrhunderte Ausbeute verſprechen. Der Geſammtwerth der im Jahre 1834 gewonnenen Metalle und Mineralien wurde zum niedrigſten Preiſe auf 16 Mill. Gulden C.-M. berechnet[31]), wovon $\frac{2}{3}$ dem meiſtens durch Geſellſchaften betriebenen Privatbergbaue angehören.

Induſtrie. — Die Induſtrie macht bedeutende Fortſchritte in den deutſchen, ſlaviſch-deutſchen und italieniſchen Provinzen; in den ungariſchen Landen und in Galizien ſteht ſie noch weit zurück, doch greift die induſtrielle Bewegung der neueſten Zeit mit mannigfachen Impuiſen jetzt auch in dieſe Gebiete ein. Die überhaupt mehr im Großen betriebene Baumwolleninduſtrie iſt beſonders in Niederöſterreich und Böhmen zu Hauſe, welches letztere 80,000 Ctr. Garn fabricirt und 50,000 Ctr. einführt; dann in Steiermark, Krain, Tyrol und Vorariberg. In Italien machte ſie neuerdings große Fortſchritte. Im Jahre 1837 wurden im Ganzen für 12 Mill. Gulden rohe Baumwolle (230,000 Ctr., wovon auf Niederöſterreich über 71,000 kamen) und für 5 Mill. Baumwollengarn eingeführt[32]). In voller Blüthe iſt die Wollfabrikation in Böhmen, das 80,000 Ctr. verarbeitet, wovon es 40,000 als eigenes Product erzeugt; und deſſen Geſammtproduction $\frac{1}{7}$ der engliſchen, $\frac{2}{3}$ der preußiſchen und $\frac{1}{3}$ der franzöſiſchen beträgt[33]); in Mähren, wo Brünn, mit einer ins Große getriebenen Maſchineninduſtrie, das öſterreichiſche Mancheſter geworden iſt und 15 Städte beinahe ausſchließiich von der Tuchfabrikation leben; in Niederöſterreich, wo in Wien ſelbſt die feinſten Wollenwaaren, namentlich auch Shawls, verfertigt werden.

Die höhere Induſtrie drängt ſich hauptſächlich in den weſtlichen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie zuſammen, wo außer Italien beſonders Mähren und Böhmen hervorragen, ſo daß im nördlichen und unfruchtbarſten Theile dieſes Landes die Bevölkerung mancher Gegenden bis zu 17,000 auf der Quadratmeile geſtiegen iſt. Unter den öſtlichen Provinzen hatte doch Galizien ſchon 1837 über 1400 größere Gewerbsanſtalten. Hier wird beſonders die Branntweinbrennerei, wie im Bierlande Böhmen die Brauerei, ins

30) Der preußiſche Staat liefert 36,300,000 Ctr.

31) Der jährliche Ertrag der Bergwerke Großbritanniens, mit ſeinem überwiegenden Reichthume an den der großen Induſtrie dienenden Mineralien, wird auf 200 Mill. Gulden C.-M. berechnet. Davon kommen allein auf Steinkohlen (960 Mill. Ctr.) und auf Eiſen (13,800,000 Ctr.) je 100 und 70 Mill. Gulden!

32) Bowring in ſeinem „Bericht über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz" (Zürich 1837) ſchätzt den Verbrauch der Schweiz an roher Baumwolle eben ſo hoch, als er für den ganzen öſterreichiſchen Kaiſerſtaat angegeben wird.

33) Der Abſatz im Inlande geht in alle Theile der Monarchie und beſonders nach Italien. Für Wollſpinnereien ſind 150,000 Spindein beſchäftigt, wovon 93,000 allein auf Reichenberg kommen.

Große getrieben. Ungarn und Siebenbürgen haben, außer ihren Montanfabriken, bedeutende Gerbereien, auch Fabriken in Wolle, Baumwolle ꝛc., ohne doch in den wichtigſten Gegenſtänden deu inneren Bedarf nur zum kleineren Theile decken zu können. Neben den Anſtalten für die Gewinnung des Salzes ſo wie für die Fabrikation von Taback, Pulver und Salpeter, als der 4 Staatsmonopole, giebt es in der öſterreichiſchen Monarchie noch 10 von öffentlichen Beamten geleitete Staatsfabriken. Die Zahl der der Privatinduſtrie angehörenden Fabriken und Manufacturen, im Jahre 1831 erſt 7400, war vor einigen Jahren in den nicht ungariſchen Ländern ſchon 13,560[34]). Davon kamen freilich 9700, unter dieſen 5000 in Seide und 187 in Baumwolle, blos auf das lombardiſch-venetianiſche Königreich, während in Niederöſterreich 414, in Oberöſterreich 136, in Böhmen 1174, in Mähren und Schleſien 330 gezählt wurden. Allein hierbei iſt zu bemerken, daß außerhalb Italien nur die größeren Gewerbsanlagen, die ein ſogenanntes Landesprivilegium haben, als Fabriken angeführt werden, nicht aber die blos einfach conceſſionirten; daß dagegen in Italien auch weit kleinere Etabliſſements Fabriken heißen. Außerdem zählte man noch 190,000 Commercialgewerbe, die für den größeren Verkehr, auch den des Auslands, und 433,000 Polizeigewerbsleute, die regelmäßig nur für Verſorgung ihres nächſten Bezirks beſchäftigt ſind. Als ein Zeichen von der Regſamkeit des induſtriellen Erfindungsgeiſtes können die zunehmenden Verleihungen von Erfindungspatenten oder Gewerbsprivilegien in den nicht ungariſchen Ländern angeführt werden. In den Jahren 1811—1820 wurden im Durchſchnitte jährlich nur 9 ſolcher Privilegien ertheilt; 1821—1832 aber 158 nnd 1833—1835 144[35]). In der Aneignung aller neuen Hilfsmittel für die gewerbliche Produrtion iſt man keineswegs ſorglos und ſäumig: zur baldigſten Ueberſiedelung des Maſchinenweſens war man auf Einführung engliſcher Maſchinen und Maſchiniſten zeitig bedacht; die Anlage neuer Maſchinenflachsſpinnereien gewinnt Fortgang; eben ſo die Einführung von Dampfmühlen (Wien, Ungarn, Galizien, die als eine größere Induſtrie auch in Oeſterreich die herkömmlichen Waſſer- und Windmühlen wenigſtens theilweiſe verdrängen dürften); ſelbſt die noch ſehr junge Erfindung eines Nordamerikaners zur Bereitung eines Tuchfilzes aus Wolle, ohne vorgängiges Spinnen und Weben, iſt in Oeſterreich in Anwendung.

H a n d e l. — Der auswärtige Handel der Monarchie, der im Jahre 1825 auf 139 Mill. Gulden C.-M. geſchätzt wurde, war im Jahre 1833 auf 233 und im Jahre 1838 auf 261 Mill. geſtiegen. Die Ausfuhren in dieſen 3 Jahren wurden auf je $79\frac{3}{4}$—$116\frac{6}{10}$ und 134 Mill., die Einfuhren auf 59—$106\frac{2}{10}$ und 127 Mill. Gulden berechnet; wobei indeſſen nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß die Zollregiſter wegen des beträchtlichen Schmuggels am Wenigſten bei den Einfuhren eine ganz ſichere Baſis geben, und daß der angenommene Schätzungswerth der Waaren häufig nicht mehr dem wahren Werthe entſpricht. Die Mehreinfuhr findet außer den Colonialwaaren hauptſächlich an Conſumtibilien, als Oel, Getränke und Vieh, Statt, ſodann an Häuten, Hanf und Flachs; ein Beweis, daß zumal die ungariſchen Länder in der Benutzung ihres großen Naturreichthums noch weit zurückſtehen. Die Hauptartikel der Mehrausfuhr waren im Jahre 1838 rohe Schafwolle und Wollenwaaren, im Betrage von je 14 Mill. und 29,400,000 Gulden. Eine wachſende Ausfuhr an roher Wolle ſeit dem Jahre 1834, neben einiger Zunahme der Einfuhr und Abnahme der Ausfuhr von Wollewaaren, weiſt darauf hin, daß ſich der Betrieb und die Veredelung der Schafzucht in höherem Maße als die Fabrikation in Wolle geſteigert hat. An leinenen Waaren wurden in der Periode von 1823—1829 im Durchſchnitte für mehr als 5 Mill., in der Periode von 1834—1837 für nahe 6 Mill. Gulden mehr aus- als eingeführt. An Seidewaaren war die Mehrausfuhr

34) Ganz Rußland hat etwa 6000 Fabriken mit 300,000 Arbeitern.

35) In demſelben Zeitraume wurden in Frankreich je 97, 213 und 376 Patente verliehen, in England je $111\frac{1}{2}$, 153 und 206. Im Verhältniſſe der Bevölkerung kam in den Jahren 1833—1835 e i n Erfindungspatent in England auf je 67,449 Einwohner, in Frankreich auf 86,598 und in der gewerbfleißigen Hälfte der öſterreichiſchen Monarchie auf 147,479.

27,600,000 Gulden, aber nur für 600,000 Gulden an Geweben, alles Uebrige an geſponnener Seide; ſodann an Glaswaaren 5,200,000; an Bergwerksproducten und Mineralwaaren, jedoch ohne die beträchtliche Ausfuhr an Salz, 3,300,000; an Holz und Holzwaaren 2½ Mill. ꝛc.

Den größten Handel zu Lande treibt Oeſterreich über die deutſche Gränze. Die Einfuhren von Deutſchland aus werden zu nahe 32 Mill. Gulden geſchätzt; die Ausfuhren dahin auf 51,700,000. Die Leipziger Meſſe veranlaßt noch immer einen Verkehr von 30 Mill. Gulden, und Süddeutſchland, mit Frankfurt, ſind noch jetzt für den Ausfuhrhandel von beſonderer Wichtigkeit. Doch hat ſich ſeit dem Beſtande des deutſchen Zollverbandes die Ausfuhr von Getreide nach Sachſen, von Leinengarn, Tuch, Porcellan und anderen Mineralproducten ſo wie von Weinen vermindert. Auch wird, bei dem geringeren Zolle auf Colonialwaaren im deutſchen Handelsvereine, damit fortwährend ein bedeutender Schmuggel über die öſterreichiſche Gränze geführt. Der Seehandel Oeſterreichs wird hauptſächlich durch die adriatiſchen Freihäfen Trieſt, Venedig und Fiume, im Betrage von 50,562,000 Gulden Einfuhr und 25,580,000 Gulden Ausfuhr, vermittelt. Weit den größten Antheil daran hat Trieſt, das zwar ſchon im Jahre 1728 durch Kaiſer Karl VI. ſeinen Freibrief erhielt, deſſen eigentliche Blüthe aber erſt durch Joſeph II. begründet wurde. Die Einfuhr zur See hat 1824—1833 von 24,438,270 Gulden Werth auf 46,007,250, die Ausfuhr von 26,119,600 auf 36,910,370 zugenommen. Trieſt vermittelt einen großen Theil des Handels der öſterreichiſchen Monarchie mit Großbritannien, Italien, Frankreich, Aegypten und Levante, Braſilien und Nordamerika. Von 1778 größeren Seeſchiffen mit 229,000 Tonnen, die im Jahre 1838 daſelbſt einliefen, kamen 563 unter öſterreichiſcher Flagge an, 136 unter britiſcher, 571 unter römiſcher und ſiciliſcher, 12 unter franzöſiſcher [36]), 221 unter griechiſcher, 32 unter joniſcher und 13 unter türkiſcher, 3 unter braſiliſcher, 39 unter nordamerikaniſcher. Im Jahre 1840 war die Tonnenlaſt der von längerer Fahrt angekommenen Schiffe auf 376,072 geſtiegen. In Venedig, das übrigens in ſeinem Waarenverkehre das Meiſte nicht direct, ſondern mittelbar über Trieſt bezieht, iſt doch in den letzten Jahren der Seehandel gleichfalls in einiger Zunahme, ſo daß wieder Einfuhr und Ausfuhr auf je 17,800,000 und 7,700,000 Gulden geſchätzt werden. Endlich iſt in Fiume mit Buccaro und Portoré der Werth der Einfuhr etwa 1½ Mill., der der Ausfuhr 2,750,000 Gulden. Noch kommt der Handel von Zengg (Croatien), mit etwas über 1 Mill. Gulden Vertrieb, in Betracht, während derjenige in den dalmatiniſchen Häfen, mit Ausnahme von Raguſa, das 14 Flaggenpatente für die hohe Schifffahrt hat [37]), hauptſächlich nur Küſtenverkehr iſt. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß in dem über Trieſt geführten Handel Oeſterreichs mit Aegypten ein Capital von jährlich 11—12 Mill. umgeſetzt wird; und daß Oeſterreich, nächſt Großbritannien, in dieſem Verkehre ſchon jetzt am Meiſten betheiligt iſt. Trieſt iſt auch der Haupteingangs- und Ausgangspunkt für den ſehr beträchtlichen Tranſit, insbeſondere von und nach den Staaten des deutſchen Handelsvereins. Von den Haupthandelsplätzen des ſüdlichen Deutſchlands geht der Straßenzug nach Trieſt durch die Lombardei und Venedig; dann durch Tyrol, Botzen und Venedig; durch Tyrol, Ampezzo und Venedig; endlich durch das tyroler Puſterthal und Krain [38]). Sonſt tranſitiren die Waaren zwiſchen Weſtdeutſchland und dem Mittelmeer vorzugsweiſe über den Splügen, während die Wormſer Militärſtraße nur zu etwas Seidetransport verwendet wird.

Die aus finanziellen Rückſichten (ſ. unten) zwiſchen den ungariſchen Ländern und den anderen Provinzen beſtehende Zolllinie läßt einen Blick in den inneren Verkehr und die

---

36) Aus Frankreich kamen 53 Schiffe; aus Alexandrien und Syrien 172; aus Braſilien 95; aus Nordamerika 26.

37) Trieſt hatte im Jahre 1838 370 ſolcher Flaggenpatente; Venedig 69; Fiume 37.

38) In den Jahren 1837 und 1838 tranſitirten durch Tyrol aus dem Handelsvereine je 246,509 und 328,628 Centner; nach den Staaten des Zollvereins aber je 46,715 und 83,329 Centner.

weſentlichen Unterſchiede der materiellen Cultur in beiden Hälften der Monarchie thun. Dieſer Verkehr wird im Ganzen auf 100 bis 150 Mill. Gulden geſchätzt. Die wichtigſten Ausfuhrartikel aus Ungarn ſind Wolle, Vieh, Getreide, Tabak, Wein, Häute, im Werthe von je 18 Mill., 5 Mill., 6 Mill., 1,800,000, 1,200,000 und 1 Mill. Gulden. Zum Austauſche gegen dieſe rohen Producte erhält es meiſtens Fabricate, und zwar in Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide und Eiſen zu 40 Mill., 15 Mill., 3,800,000, 1½ Mill. und 1,300,000 Gulden.

Für Anwendung der wichtigſten Mittel der Neuzeit zur nächſten Förderung des inneren Verkehrs hat Oeſterreich in Eiſenbahnen (ſ. Eiſenbahnen) ſo wie in Dampfſchifffahrten auf Strömen und Seen große Thätigkeit entwickelt. Eine Verordnung vom Jahre 1839 enthält allgemeine Beſtimmungen über Eiſenbahnconceſſionen, namentlich zur Verhütung der Agiotage; und eine Verfügung vom Auguſt 1840 ſetzt das Verhältniß der Eiſenbahnen zum Poſtregale feſt. Für die Bewegung von Truppen und Militäreffecten müſſen die Unternehmer der Regierung ſtets alle zum Transporte dienliche Mittel zur Dispoſition ſtellen. Dampfſchifffahrt wird auf dem Comerſee und großen See betrieben; auf dem Gmundſee, wo ſie mit der Linzer Eiſenbahn zuſammenhängt; auf dem Po, und iſt auf der Elbe von Prag nach Dresden verſucht worden [39]). Beſondere Wichtigkeit und Ausdehnung hat aber, nach einigen mislungenen Verſuchen, ſeit 1830 die Dampfſchifffahrt auf der Donau erlangt. Auch die beiden Nebenflüſſe dieſes Stroms, Sau und Theiß, ſind ſchon auf bedeutende Strecken mit Dampfbooten befahren worden, was man in der Mur gleichfalls zu erreichen hofft. Am ſchwarzen Meere ſchließt ſich eine zweite Abtheilung mit 7 Seedampfſchiffen an, für den Verkehr mit Conſtantinopel, Smyrna, Trapezunt und Odeſſa. Man hofft, die Dauer der Fahrt von Wien nach Conſtantinopel noch von 14 auf 8 Tage abkürzen zu können, wenn ſich das durch die Stromſchnellen bei Orſova nothwendige Ausſteigen und Umpacken durch einen Canal vermeiden ließe; wenn durch einen türkiſcherſeits projectirten Canal oder eine Eiſenbahn von Roſſova nach Koſtendſche die Verbindung mit dem ſchwarzen Meere abgekürzt würde; wenn ſchnellere Dampfſchiffe für den Verkehr der Perſonen als der Waaren eingeführt und die ſehr aufhaltenden Quarantaineanſtalten gegen die Levante wegfallen würden. Schon unter den jetzigen Verhältniſſen iſt indeſſen überall längs den Ufern des Stroms eine beträchtliche Steigerung des Werthes von Grund und Boden bemerkbar geworden. Auf dieſe Weiſe wirkt auch die Dampfſchifffahrt für das in raſche Bewegung eingetretene Ungarn als mächtiger Hebel, um dieſes Land ſchnell über ſeinen noch rohen Culturzuſtand hinauszuheben. Außer dieſer Dampfſchifffahrt zur See, die ſich an die Donaulinie anſchließt, hat der Lloyd auſtriaco in Trieſt für den Verkehr mit Venedig, Conſtantinopel und Levante 22 Dampfboote in Thätigkeit. Eine Verordnung vom 28. Januar 1834 erklärte die Dampfſchifffahrt zur See, wie jede andere Schifffahrt, für eine freie, jedem Privatunternehmer zuſtehende Beſchäftigung; dagegen blieben für die Landſeen, für Ströme, Flüſſe und Canäle frühere Beſtimmungen vom Jahre 1817 in Kraft. Auch die übrige Handelsmarine hat in neuerer Zeit einen Aufſchwung genommen, der Oeſterreich einen verhältnißmäßigen Antheil am Welthandel verheißt. In den öſterreichiſchen Haupthäfen des adriatiſchen Meeres wird der Seehandel unter eigener Flagge betrieben. Die 15 bedeutenderen Häfen beſitzen 3300 Handelsſchiffe mit einem Tonnengehalte von 166,000 und einer Bemannung von 16,700 Matroſen. Die Geſammtzahl der größeren Schiffe und Dampfboote war im Jahre 1838 513 mit 127,950 Tonnen; aber in dieſem Jahre allein wurden in Trieſt 27 Schiffe neu erbaut, 9 angekauft und 12 waren auf den Werften. Im Jahre 1833 erſchien die öſterreichiſche Flagge zum erſten Male auf dem ſtillen Meere. Die in Oeſterreich erbauten Schiffe ſind von guter Beſchaffenheit, und wenigſtens einzelne haben ſich zugleich durch ſchnelle Fahrten ausgezeichnet.

Geſetzgebung über materielle Production und rechtliche Verhältniſſe der Producenten. — Faſſen wir die rechtlichen Zuſtände der verſchiedenen Claſſen von Producenten und die Geſetzgebung für die drei Hauptzweige der materiel-

39) Auf dem Bodenſee geht noch kein öſterreichiſches Dampfſchiff.

im Production ins Auge, ſo finden wir dieſelbe ſehr abweichend in den einzelnen Theilen der Monarchie, zumal was die agricolen Verhältniſſe betrifft. In Tyrol iſt der Bauer faſt überall freier Eigenthümer; in Italien freier Pächter, auf Pachtverträge, die gewöhnlich für 6—9 Jahre abgeſchloſſen werden. Hier iſt der gutsherrliche Unterthanverband beſeitigt und die Theilbarkeit des ſchon lange unter den Schutz eines geregelten Kataſters geſtellten Grundeigenthums anerkannt. In Galizien, in den ſlaviſch-deutſchen und den deutſchen Provinzen herrſcht noch der Lehensnexus vor. Beſonders in den ſlaviſchen Ländern giebt es viele große Familienfideicommiſſe, wodurch die Veräußerung eines beträchtlichen Theils des Bodens verhindert und ſeine Vererbung auf beſtimmte Individuen beſchränkt iſt. Für die Bauernlehen beſteht in allen ſlaviſchen und einigen deutſchen Gegenden der Beſtiftungszwang, wonach das ganze, halbe oder viertel Lehen zwar veräußert, aber nicht getheilt werden darf. Hiernach bemißt ſich auch das Erbrecht, indem nach dem Tode eines Lehnsmannes der älteſte Sohn das Lehen übernimmt und ſeine Geſchwiſter entſchädigt, wenn nicht das Lehen ſelbſt verkauft und der Ertrag nach Geſetz und Teſtament vertheilt wird. Häufig iſt in den ſlaviſchen Ländern der Beſitzer eines vollen Lehens ſeinem Gutsherrn bis zu 104 und im Maximum (Galizien) bis zu 156 Tagen Handarbeit verpflichtet; wobei ein Tag Robote mit Wagen, Pferden oder Rindvieh zwei Tagen Handarbeit gleichgeſetzt wird. Sodann bezieht häufig der Grundherr, oft aber auch die Kirche oder andere Corporationen $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{9}$ des Bruttoertrags; ſo wie bei Beſitzesveränderung ein Laudemium von 10 Procent[40]. Die Leiſtungen der Bauern ſind in öffentlichen Urbarienbüchern für beide Theile verpflichtend vorgeſchrieben. Das Geſetz beſtimmt das Maximum einer Summe, wofür alle Robote ablösbar ſind, allein nur wenn Lehnsherr und Unterthan einwilligen. Auf dieſe Weiſe ſind die Robote ſüdlich der Donau größtentheils reluirt und darum ein großer Theil des Bodens auf Pacht zu 6—8—12 Jahren ausgeſtellt. Die Politik der Regierung ſucht der allmäligen Entſtehung eines unabhängigen Bauernſtandes Vorſchub zu thun, indem ſie die Ablöſungen begünſtigt. Zugleich wirkt ſie auf Abſchaffung der großen Familienfideicommiſſe oder hindert wenigſtens die Errichtung neuer, indem ſie ſeit Jahren die Erlaubniß dazu faſt immer verweigert hat. In Tyrol und Italien wird über alle rechtliche Verhältniſſe des Grundeigenthums vor den gewöhnlichen Gerichten verhandelt; in den ſlaviſchen und anderen deutſchen Provinzen entſcheidet der Gutsherr ſelbſt oder ſein Stellvertreter in erſter Inſtanz. Zugleich übt er gewiſſe Strafbefugniſſe aus und iſt in manchen Fällen berechtigt, den ſtraffälligen Lehnsmann ſeines Guts zu entſetzen. Die einſchlägigen Staatsbehörden (Kreisämter) haben jedoch darüber zu wachen, daß die im Urbarium gezogene Rechtsgränze nicht überſchritten werde. In Ungarn war bisher der unter der Prügelherrſchaft des begüterten Adels aufgewachſene Bauer in ſeinen rechtlichen Beziehungen am Tiefſten geſtellt; aber der allgemeine Aufſchwung der magyariſchen Nation hat auch dafür eine Bahn zum Beſſeren gebrochen, ob ſich gleich die factiſchen Verhältniſſe, auf der Baſis eines neuen Rechts, nicht urplötzlich umgeſtalten können. (S. Ungarn.)

Für die Gewerbe und das Recht der Ausübung des Handels herrſcht in Italien unbedingte Betriebsfreiheit. In den ſlaviſchen und deutſchen Provinzen bildet zwar das Zunftweſen unter der näheren und unmittelbareren Beaufſichtigung und Leitung des Staats die Baſis des Gewerblebens; da jedoch ein liberales Conceſſionsſyſtem beſteht, wonach Fabrikbefugniſſe und Erfindungsprivilegien mit Leichtigkeit erlangt und auf dieſe Weiſe die zunftmäßigen Beſchränkungen und Hemmniſſe mit Zuſtimmung der Regierung leicht beſeitigt werden, ſo iſt wenigſtens der Wirkung, wenn auch nicht dem Grundſatze nach, der Gewerbsthätigkeit ein ziemlich freier Spielraum geöffnet. Auch iſt die Zahl der freien Gewerbs- und Handelszweige in neuerer Zeit vermehrt worden. In Siebenbürgen, wo der Regierung ein geringerer Einfluß auf das einmal Herkömmliche und poſitiv Rechtliche zuſteht, aber auch eine in die zunftmäßigen Schranken nicht zu bannende große Induſtrie kaum vorhanden iſt, haben noch im Lande der Sachſen die Zünfte das Recht der ausſchließ-

40) Für den geiſtlichen Zehenten muß ein langes Herkommen bewieſen werden, weshalb die erſt ſpäter in Cultur genommenen Bezirke, wie in Ungarn das reiche Banat, zehntfrei ſind. Auch in einem Theile des älteren Landes iſt der Zehnte abgelöſt.

lichen Gewerbsverleihung durch Aufnahme neuer Meiſter. Ungarn, wie Siebenbürgen, hat in der Regel nur Perſonalgewerbe, aber keine erblichen oder auf Grundſtücke radicirten. Zwar beſtehen noch in den ungariſchen Städten und einigen Märkten Zünfte; auf dem Lande dagegen können alle Gewerbe frei ausgeübt und die dazu erforderliche Niederlaſſungserlaubniß darf nicht mehr verweigert werden. Die Rechtsverhältniſſe der Fabriken insbeſondere ſind neuerdings auf liberale Weiſe feſtgeſtellt worden, und die Erlaubniß zur Errichtung derſelben iſt ſelbſt auf die vom Handel ausgeſchloſſenen Geiſtlichen und Militärs ausgedehnt, falls dieſe unbewegliche Güter beſitzen, die ſie zu induſtriellen Anlagen benutzen wollen. Kinder unter 9 Jahren dürfen in Oeſterreich nicht in Fabriken verwendet werden. Die Fabrikherren haben in näher vorgeſchriebener Weiſe dafür zu ſorgen, daß der Schulunterricht dieſer Kinder nicht unterbrochen werde, daß ſie ihre Betten einzeln und nach Geſchlechtern geſondert, ſo wie zu beſtimmter Zeit friſche Leib- und Bettwäſche erhalten. Für Ungarn iſt verfügt, daß Kinder unter 12 Jahren nur zu den ihrer Geſundheit und der Entwickelung ihrer Körperkräfte nicht nachtheiligen Arbeiten zu verwenden ſind; und daß auch für Kinder zwiſchen 12 und 16 Jahren die höchſtens neunſtündige Arbeit durch eine Raſtſtunde unterbrochen werden ſoll. Für induſtrielle und mercantile Actiengeſellſchaften enthält das ungariſche Geſetz das wichtige Verbot jeder Ausſtellung von Actien an Ueberbringer (au porteur). Die öſterreichiſche Regierung läßt ſich noch die Hebung der Gewerbsthätigkeit durch Errichtung von Induſtrie-, Spinn- und Weberſchulen, zumal in den ärmeren Gebirgsgegenden, angelegen ſein; durch Ausſetzung von Prämien und Verleihung außerordentlicher Privilegien, durch baare Unterſtützung productiver Unternehmungen, was jedoch bei der Finanzlage des Staats nur in ſeltenen Fällen geſchieht; durch Hinwirken auf die Entſtehung neuer Gewerbsvereine und Ausſtellungen ſo wie durch Begünſtigung der bereits beſtehenden. Solche Ausſtellungen von Gewerbserzeugniſſen mit Prämienvertheilung finden gewöhnlich alle drei Jahre in Wien für die ganze Monarchie ſtatt; für Italien jährlich in Mailand und Venedig; für Innerösterreich abwechſelnd in Klagenfurt, Grätz oder Laibach. In Böhmen, Niederöſterreich und Innerösterreich, wo ſich noch ein beſonderer Verein für die Ausfuhr innerösterreichiſcher Producte gebildet hat, beſtehen Vereine für Anſchaffung gewerblicher Literatur, Modelle und Muſter, für induſtrielle Reiſen, für Herausgabe von Gewerbsſtatiſtiken und Zeitſchriften u. ſ. w. Für die Wiener Ausſtellungen iſt eine beſondere Commiſſion zu $\frac{2}{3}$ aus Gewerbs- und Handelsleuten, zu $\frac{1}{3}$ aus Beamten der Landesregierung und einigen Mitgliedern des polytechniſchen Inſtituts gebildet. Dieſe Zuſammenſetzung kann mit als Beweis gelten, in welchem Umfange die Regierung bemüht iſt, ſich wenigſtens in den nicht ungariſchen Ländern einer ſteten Leitung der Induſtrie zu verſichern.

Die Handelspolitik Oeſterreichs huldigte früher, gleich derjenigen aller anderen europäiſchen Staaten, dem zeitweiſe vorherrſchenden Mercantilſyſtem, wonach man zumal den auswärtigen Handel, aber weſentlich nur in ſeiner einſeitigen Beziehung auf die Ausfuhr oder Einfuhr des baaren Geldes, ins Auge faßte. Unter Maria Thereſia und hauptſächlich unter Joſeph II. kam die Ermunterung des Gewerbfleißes und die Beſeitigung vielfacher Hemmniſſe der Production und des inneren Verkehrs dem natürlichen Wachsthum der Induſtrie zu Hilfe. Zugleich wurde der Grund zu einem Prohibitivſyſteme, als einem Schutzmittel der gewerblichen Thätigkeit, gelegt. Dieſes in ſeinen wichtigſten Satzungen hinſichtlich der Einfuhr fremder Fabricate als Verbot wirkende Zollſyſtem wurde unter Franz I. vervollſtändigt und iſt ſeitdem, von einzelnen Schwankungen abgeſehen, weſentlich daſſelbe geblieben. Seine allgemeine Grundlage iſt die Zollordnung von 1835 und der Zolltarif vom J. 1838. Die nähere Betrachtung deſſelben läßt indeſſen erkennen, daß bei der vielfach mislichen finanziellen Lage des Staates außer der volkswirthſchaftlichen auch die fiscaliſchen Rückſichten darauf großen Einfluß gewannen, und zwar in höherem Grade, als zumal im deutſchen Handelsvereine der Fall iſt. Für Erhebung ſeiner Zölle unterhält Oeſterreich für ſeine deutſchen, italieniſchen und ſlaviſchen Länder, ohne Ungarn und Siebenbürgen, eine Gränzwache von 14,110 Mann, wozu noch für die Controle indirecter Abgaben im Innern der Monarchie eine Gefällenwache von 8528 Mann kommt. Dies verhindert nicht einen ziemlich organiſirten Schmuggel, der beſonders an der Gränze

von **Böhmen**, Oberöſterreich und Vorarlberg in bedeutendem Umfange, oft mit großer Kühnheit, betrieben wird [41]). Wie der Tarif des deutſchen Handelsvereins, ſo erhebt auch der öſterreichiſche den Eingangszoll theils blos nach dem Gewichte, theils auch mit Berückſichtigung des Werths der Waaren, wonach die in kleinen Maſſen eingehenden Luxusgegenſtände verhältnißmäßig wenig entrichten, und der Zollſchutz weſentlich der ins Große gehenden populären Induſtrie zu Gute kommt. Getreide ſo wie die der Fabrication dienenden Rohſtoffe und Hilfsſtoffe werden zu geringen Zollſätzen, die gleichwohl meiſtens höher ſind als im deutſchen Handelsvereine, zugelaſſen [42]). Dies gilt in noch höherem Maße von überſeeiſchen Conſumtibilien [43]). Der Eingangszoll von den wichtigſten Manufacten, von Webe-, Wirk- und Strickwaaren, von Baumwolle-, Wolle- und feinen Metallwaaren iſt 60 Procent, von Leinen und Seidewaaren 50—200 Procent des Werthes. Zugleich aber ſind dieſe Waaren dem eigentlichen Handelsverkehre ganz entzogen und können nur unmittelbar zum Privatgebrauch und mit beſonderer Bewilligung bezogen werden; eine Beſchränkung, die freilich vielfach umgangen wird. Sonſt iſt der Zollſatz für die erlaubten Fabricate durchſchnittlich zu 20 Procent des Werthes berechnet, während er im deutſchen Zollvereine urſprünglich auf 10 Procent angeſetzt war, insbeſondere aber für Baumwollezeuge zu 20—75 Procent, für Wollegewebe zu 5—70 Procent, für Seidenſtoffe zu 10—20 Procent [44]). Für den literariſchen und artiſtiſchen Verkehr mit Büchern, Bildern u. ſ. w. ſind ſeit dem 8. Aug. 1840 einige Veränderungen in den Zollſätzen und einige Erleichterungen eingetreten. Wenn hierbei die ſchon früher geltende Beſtimmung beibehalten wurde, daß illyriſche und walachiſche Bücher jeder Art nicht ohne ſpecielle Bewilligung aus der Fremde bezogen werden dürfen, ſo lag Dem wohl die Rückſicht der höheren Politik zu Grunde, daß man am Wenigſten geneigt ſein mag, dem Auslande einen Einfluß auf die Bekenner der nicht unirten oder der ruſſiſch-griechiſchen Kirche zu geſtatten. Die Ausfuhrzölle betragen im Durchſchnitte $\frac{5}{12}$ Proc. oder einen Pfennig vom Gulden Werth; doch ſind einzelne wichtige Artikel, wie Wolle, höher beſteuert [45]). Der Tranſit, für den ein beſonderer Tarif beſteht, iſt begünſtigt und einzelne Straßenzüge, wie von der Seeküſte nach der Schweiz und Süddeutſchland, ſind von dem ohnehin kleinen Durchfuhrzolle befreit. Ausfuhrprämien zur Beförderung des auswärtigen Verkehrs werden jetzt nur noch ſelten angewendet. Die Verſchiedenheit der Steuerſyſteme in der ungariſchen und nicht ungariſchen Länderhälfte hat die Einführung einer Zwiſchenmauth und eines Ausgleichungszolls zur Folge gehabt. Außerdem hat noch Dalmatien ſein eigenes Zollſyſtem und ſeine beſondere Zollverfaſſung. Sodann liegt Iſtrien außerhalb der allgemeinen Zolllinie, und endlich bilden die Häfen Trieſt, mit ſeinem Gebiete, Venedig und Fiume, ſo wie Brody an der galiziſchen Gränze gegen Rußland im Verkehre mit dem Auslande beſtimmte Freibezirke. (S. Ungarn.)

In dem Maße, als Gewerbfleiß und Handel an Ausdehnung gewannen, war die Politik der Regierung, dem Auslande gegenüber, auf Regulirung der Verkehrsverhältniſſe durch den Abſchluß zahlreicher Handelsverträge bedacht. Theils commerciell, theils auch politiſch beſonders bedeutend ſind die Verträge mit der Türkei und mit England ſo wie die Uebereinkunft mit Rußland über die Donauſchifffahrt. Von wachſendem Intereſſe nicht blos für Oeſterreich, ſondern auch für das übrige Deutſchland ſind die Verhältniſſe des Verkehrs und der Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere und der meiſtens deutſch-ungariſchen Donau, als der natürlichſten und leichteſten Verbindungsſtraße für den Handel des mittleren Europa mit einem großen Theile des Orients. Der Friede von Adrianopel vom 14. Sept. 1829 hatte allen Schiffen die freie Fahrt auf dem ſchwarzen Meere

41) Im Jahre 1838 wurden in Tyrol 5383 Gefällsübertretungen entdeckt; in Oberöſterreich 4336; von den letzteren betrafen 1349 das Zollgefälle, 1624 die Conſumtionsſteuer.

42) Rohe Baumwolle zahlt im deutſchen Handelsvereine Nichts; in Oeſterreich einen Gulden 40 Kr. per Centner.

43) Reis wird in Oeſterreich geringer verzollt.

44) Baumwollegarn wird um 217—480 Proc. höher verzollt als im deutſchen Handelsvereine.

45) Die Ausfuhr von Seidecocons iſt ganz verboten.

geſtattet; aber zugleich die ruſſiſche Handelsflagge dadurch begünſtigt, daß ſie in keinem Falle der ſonſt üblichen Päſſe mehr bedarf. Der Vertrag von Unkiar-Skeleſſi, am 8. Juli 1833 für 8 Jahre abgeſchloſſen, verpflichtete die Pforte für den Fall eines Seekrieges gegen Rußland zur Sperrung der Dardanellen für alle nicht ruſſiſche Schiffe, verwandelte dadurch für den vorausgeſetzten Fall das ſchwarze Meer in einen ruſſiſchen Binnenſee und gab die Schifffahrt und den Handel daſelbſt in die Hände der Ruſſen. Großbritannien und Frankreich proteſtirten gegen dieſe Uebereinkunft, und wenn ſich Oeſterreich hierbei auf eine mehr paſſive Rolle beſchränkte, ſo lag wohl der Grund darin, daß ſein Verkehr auf dem ſchwarzen Meere noch keinen großen Aufſchwung gewonnen hatte. In den folgenden Jahren aber haben ſich die Verhältniſſe ſo weit verändert, daß ſchon 1837 und 1838 nicht weniger als 206 öſterreichiſche, dagegen nur 40 engliſche und 11 franzöſiſche Schiffe in die Sulinamündung eingelaufen ſind. Zwiſchen den europäiſchen Großmächten und der Pforte iſt am 13. Juli 1841 ein Vertrag zur Anerkennung und Befolgung der lange befolgten Regel zu Stande gekommen, die thraciſchen Meerengen allen Handelsſchiffen offen zu laſſen, dagegen für alle Kriegsſchiffe, ſo lange die Pforte im Frieden bleibt, geſperrt zu halten. Es liegt nahe genug, daß auch die Vollziehung dieſes Vertrags nur zum einſeitigen Vortheile Rußlands gereichen kann, dagegen zum Nachtheile Oeſterreichs und jeder anderen Macht, die bei dem Handel auf dem ſchwarzen Meere betheiligt iſt. Im Falle eines Krieges, welchen Oeſterreich, im Bunde mit Großbritannien oder einer anderen Seemacht gegen Rußland zu führen hätte, wäre der Kriegsmarine der Hilfsmacht die Dardanellenſtraße verſchloſſen, und bei dem geſicherten Uebergewichte Rußlands auf dem ſchwarzen Meere der öſterreichiſche Handel daſelbſt zum einſeitigen Vortheile des ruſſiſchen vernichtet, der ſeinerſeits nicht die geringſte Störung zu beſorgen haben würde. Noch unmittelbarer wurden die rommerriellen Verhältniſſe Oeſterreichs durch die Stellung berührt, die Rußland ſeit dem Frieden von Adrianopel an den Mündungen der Donau genommen hat. Dieſer Vertrag hatte die türkiſche Gränze auf das rechte Ufer des ſüdlichſten Donauarms (Georgsarms) zurückgedrängt; das Gebiet zwiſchen St. Georg und Sulina neutral erklärt, ſo daß auch auf 2 Stunden nördlich der Sulinamündung keine Niederlaſſung gegründet werden ſoll; aber zugleich Rußland das Recht zur Anordnung der nöthigen Quarantainemaßregeln zuerkannt. Schon vor dem Frieden von Adrianopel war die freie Donauſchifffahrt auf dem türkiſchen Gebiete anerkannt, und Oeſterreich, das an dieſem Frieden keinen Theil genommen, konnte durch denſelben in ſeinen Befugniſſen nicht verkürzt werden; ſelbſt ohne das in der Wiener Congreßakte ausgeſprochene völkerrechtliche Princip der freien Schifffahrt auf allen Strömen, die mehrere Staaten begränzen oder durchſchneiden. Als darum in der Folge Rußland unter dem Namen einer Geſundheitstaxe einen Zoll erhob; als mehrere betheiligte Mächte Urſache fanden, über weitere Hemmniſſe der Schifffahrt und des Handels gegen dieſe Macht Beſchwerde zu führen; als man insbeſondere gewahren mußte, daß die Waſſertiefe des Sulinaarms, des einzigen, worauf Seeſchiffe von 300 Tonnen bis Galacz und Ibrail heraufſegeln können, bereits von 12 auf 8 Fuß abgenommen hatte, und daß ſeit 1829 ruſſiſcherſeits durchaus Nichts geſchehen war, um der zunehmenden Verſandung vorzubeugen, ſo wurden dieſe Uebelſtände der Gegenſtand lebhafter Remonſtrationen und Unterhandlungen von öſterreichiſcher und britiſcher Seite. Endlich, am 25. Juli 1840, kam zwiſchen Oeſterreich und Rußland ein auf 10 Jahre abgeſchloſſener, auf die Beſtimmungen der Wiener Congreßacte baſirter, auch für die anderen betheiligten Nationen gültiger Vertrag zu Stande. Hiernach blieb Rußland die Anordnung beſtimmter Sanitätsmaßregeln überlaſſen, und als Koſtenerſatz für die vorzunehmende Ausſandung wurde ihm die Erhebung einer Abgabe von 2 bis 3 ſpan. Piaſtern für jedes auslaufende Schiff ſo wie eine Leuchtthurmsgebühr von 1 ſpan. Piaſter zugeſtanden. Von der Vornahme bedeutender Arbeiten zur Förderung der Sulinafahrt iſt indeſſen bis jetzt Nichts bekannt geworden, und wenigſtens ſind die Verhältniſſe der Art, daß der ganze durch die Donau vermittelte Seehandel ſtets von der ruſſiſchen Gnade abhängig bleibt.

Die Handelspolitik Oeſterreichs hat in der neueſten Zeit manche Anfechtungen erfahren. Man hat darauf hingewieſen, daß die Fabrikation in Eiſen zurückgeblieben ſei, und

dies namentlich einigen ungeſchickten Reglements der Beamten zuſchreiben wollen, welche die Ausbeutung keines Eiſenwerks geſtatteten, wenn nicht der Beſitzer eine genügende Menge Wald zum Betrieb deſſelben nachweiſen konnte. Im Intereſſe des britiſchen Handels und ohne genauere Kenntniß vom Umfange der induſtriellen Production in den deutſch-öſterreichiſchen Provinzen haben engliſche Blätter hervorgehoben, daß die Induſtrie nur im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eine höhere Stufe erreicht habe; daß ſich hier, außer der bedeutenden Seidefabrikation, auch eine große Zahl der Spinnereien und Webereien in Baumwolle befinde, während gleichwohl in die italieniſchen Provinzen eine beſonders beträchtliche Menge engliſchen Fabrikats auf geſetzlichem und ungeſetzlichem Wege gelange; daß noch viel weniger die Induſtrie der anderen Provinzen den Bedarf der Monarchie befriedigen könne, woher es komme, daß Baumwollewaaren in Oeſterreich weit theurer ſeien als in England. Während aber die Conſumenten die Manufacten um ſo viel höher bezahlen müßten, finde der überfließende landwirthſchaftliche Reichthum einzelner Provinzen, namentlich Ungarns, hauptſächlich aus Mangel an Communicationsmitteln, keinen Abſatz. Darum laſſe man oft ein Drittheil der Ernte aus Nachläſſigkeit und weil keine genügende Ausfuhr möglich ſei, verderben, und viele Provinzen befänden ſich fortdauernd in notoriſcher Armuth. Aus dem Allen hat man nun im britiſchen Intereſſe die Folgerung ziehen wollen, daß ſich Oeſterreich mit dem gewerbreichen England verbinden, die Einfuhr britiſcher Fabrikate erleichtern und ſich übrigens weſentlich darauf beſchränken müſſe, die Ausfuhr ſeiner landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe durch beſſere Communicationsmittel und die Wegräumung anderer Hinderniſſe zu befördern [46]. Es wurde indeſſen ſchon oben bemerkt, daß die bloße Zahl der Fabriken in den einzelnen Theilen der Monarchie keineswegs als Maßſtab für die Ausdehnung des Gewerbfleißes dienen könne [47]. Genügt gleich die Baumwollenmanufactur nicht dem Bedürfniſſe, ſo liefert doch die Fabrikation in Wolle, Leinen und Eiſen bedeutende Ueberſchüſſe in den Ausfuhrhandel. Die Ueberſchwemmung mit britiſchen Fabrikaten würde aber nicht blos die Induſtrie in Baumwolle in einer Zeit herabdrücken, da durch die wachſende Zufuhr des Rohſtoffs aus dem nahen Aegypten die Bedingungen dafür günſtiger geworden ſind, ſondern auch einen mittelbar nachtheiligen Einfluß auf die Fabrikation in Wolle und Leinen äußern. Gewiß iſt es eine beſonders wichtige Aufgabe, der landwirthſchaftlichen Production beſſere Abſatzwege zu verſchaffen; allein es iſt nicht abzuſehen, wie dieſe für Ungarn durch eine Begünſtigung des britiſchen Gewerbfleißes auf Koſten des öſterreichiſchen in höherem Maße gewonnen werden ſollten, als ſie jetzt ſchon vorhanden ſind. Wie groß oder gering übrigens die in jedem Staate vorkommenden einzelnen Misgriffe der Handelspolitik gerade in Oeſterreich ſein mögen, ſo darf man nicht überſehen, wie die Production in ihren verſchiedenen Zweigen vor allem Anderen eines feſten und ſicheren Bodens bedarf, ſo daß die Schwankungen und plötzlichen Uebergänge der Geſetzgebung gerade der größte Fehler ſind, deſſen ſich dieſe ſchuldig machen kann. Alle nothwendigen Veränderungen in dieſer Beziehung ſollen ſich den nur allmäligen Veränderungen im Culturſtande ſelbſt anpaſſen; aber dann auch muß Oeſterreich ohne Zweifel ein ganz anderes Ziel vor Augen haben als nur die erleichterte Einfuhr britiſcher Fabrikate. Jedes politiſche und commercielle Intereſſe, die Natur ſelbſt durch den Lauf der Ströme, weiſt die germaniſchen und ungariſchen Lande auf einen großen Handelsbund hin, der bis an die Ufer des ſchwarzen Meeres vordringen ſoll, wie er das adriatiſche Meer, die Oſtſee und Nordſee berühren würde. Wie noch zur Zeit die politiſchen und zumal die finanziellen Verhältniſſe Ungarns beſchaffen ſind, liegt freilich eine vollſtändige commer-

46) S. Britiſh and Foreign Review v. J. 1840. Darin wird unter Anderem behauptet, daß die Baumwollenwaaren in Oeſterreich um 75 bis 100 Proc. theurer ſeien als in England. Nach einer Berichtigung der Allgem. Zeitung ſtehen ſie indeſſen in der Regel nur um 25 Proc. höher.

47) Gleich wenig läßt ſich bei dem ſehr ungleichartigen Abgabenſyſteme nach der Beſteuerung der Gewerbe der Umfang der Induſtrie in den einzelnen Provinzen bemeſſen, wie dies gleichfalls in der Britiſh and Foreign Review verſucht wurde. Siehe darüber unten „Finanzweſen."

Digitized by Google

cielle Vereinigung dieſes Landes mit der germaniſchen Mitte Europas noch in weiter Ferne. Wohl aber iſt der Gedanke an eine Verbindung der weſtlichen Provinzen der Monarchie mit dem deutſchen Handelsbunde auch in Oeſterreich ſchon erwacht. Insbeſondere wurde hervorgehoben, daß der Zolltarif gegen Ungarn mit dem Tarif des deutſchen Handelsvereins große Aehnlichkeit habe; daß alſo eine Vereinigung der weſtlichen Provinzen Oeſterreichs mit dem übrigen Deutſchland erfolgen könne, ohne Verletzung Ungarns, zumal wenn dieſem für ſeine Naturproducte etwa dieſelbe Vergünſtigung, wie denen der Schweiz in Deutſchland, zu Theil würde. Bei der großen Verſchiedenheit der Maßregeln zum Schutze der öſterreichiſchen und der deutſchen vereinsländiſchen Induſtrie ſo wie bei der finanziellen Lage Oeſterreichs wäre allerdings auch dieſe Vereinigung erſt durch eine gegenſeitige allmälige Annäherung der beiden Handelsſyſteme einzuleiten und vorzubereiten. Aber das iſt ja überhaupt die Aufgabe einer die Beſchränkungen des Augenblicks überragenden Politik, daß ſie auch das entferntere Ziel erkenne, dem der natürliche und geſetzmäßige Bildungsgang des Völkerlebens zuführt, um wenigſtens Schritt vor Schritt die Hinderniſſe zu beſeitigen, die ſeiner Erreichung entgegenſtehen.

Intellectuelle Cultur. — Der Volksunterricht und die Zuſtände der Volksbildung, ſo weit dieſe durch die Schule vermittelt werden kann, ſtehen auf ſehr verſchiedenen Stufen nicht blos in der ungariſchen und nicht ungariſchen Länderhälfte, ſondern auch in den einzelnen italieniſchen, ſlaviſchen und deutſchen Provinzen, obgleich dieſe unter die Herrſchaft eines und deſſelben Syſtems geſtellt ſind. In dieſen Provinzen gab es im J. 1838 auf 13,592 Pfarren 16,901 Volksſchulen, worunter nur 306 akatholiſche, und unter dieſen 58 jüdiſche. Nach der Nationalität zählte man 5755 deutſche Schulen, wovon 90 in Galizien und 2 im Küſtenlande, 5881 italieniſche, 4208 ſlaviſche und 1057 gemiſchte. Von den ſlaviſchen Schulen waren 1696 in Böhmen, 1145 in Mähren und 1364 in Galizien. Die Volksſchulen wurden von 1,558,000 Kindern beſucht. Da die Geſammtzahl der ſchulfähigen Kinder 2,578,000 betrug, ſo blieben über $\frac{2}{5}$ ohne Unterricht[48]). Am Meiſten verbreitet iſt dieſer in den alten öſterreichiſchen Stammlanden, wo er ſich faſt auf alle ſchulfähigen Kinder ausdehnt, außer in Krain, wo nur $\frac{1}{3}$ derſelben die Schule beſucht. In der Lombardei geſchieht dies von etwas mehr als $\frac{1}{2}$, im Venetianiſchen von etwas über $\frac{1}{4}$; in Dalmatien aber von nur $\frac{1}{5}$, im Küſtenlande von $\frac{1}{8}$, in Galizien von nicht ganz $\frac{1}{7}$. Außerdem beſteht ein Sonntags- oder Wiederholungsunterricht für Diejenigen, die das ſchulpflichtige Alter von 6—12 Jahren überſchritten haben, woran etwas über 640,000 Theil nahmen. Die Geſammtzahl der die Elementarſchulen Beſuchenden war alſo 2,201,000, darunter 1,225,000 Knaben und 976,500 Mädchen. Der Unterricht beſchränkt ſich auf Religion und Sittenlehre, auf Leſen, Schreiben und etwas Rechnen. In den größeren Orten ſind noch Ober- oder Hauptſchulen, an die ſich da und dort allgemeine und beſondere Real- und Gewerbſchulen anſchließen. Für Mädchen wird ein höherer Unterricht in mehreren weiblichen Stiftern und Klöſtern der Urſulinerinnen, Benedictinerinnen, Tertianerinnen, barmherzigen Schweſtern 2c. ertheilt. Im Königreiche Ungarn ſind, außer den Dorfſchulen, über 100 katholiſche Haupt- und Primärſchulen; Siebenbürgen hat nur 1524 Volksſchulen, worunter 278 katholiſche; die nur halb ſo ſtark bevölkerte Militärgränze dagegen 1113, wovon 569 katholiſche. In dieſen Provinzen theilen ſich die Schulen theils nach der Religion, theils nach der Nationalität; doch iſt in dem ganzen ſüdöſtlichen Gebiete der Monarchie der Volksunterricht noch höchſt dürftig. Die Entſtehung von Kleinkinderſchulen wird von der Regierung begünſtigt: es giebt deren in jeder Vorſtadt Wiens ſo wie in allen Provinzialſtädten der nicht ungariſchen Lande. Wer ſich einem Fache, das höhere techniſche Bildung erfordert, widmen will, tritt mit erreichtem ſechszehnten Jahre in eine der beſonderen techniſchen Lehranſtalten ein, unter welchen das polytechniſche Inſtitut zu Wien, als Centralbildungsanſtalt für Handel und Gewerbe, nächſtdem das ſtändiſch-techniſche Lehrinſtitut zu Prag ausgezeichnet iſt. In den ſonſtigen Realſchulen der Provinzialhauptſtädte werden zwar dieſelben Fächer, aber nicht in der gleichen Ausdehnung

48) Etwas abweichende Angaben ſ. Springer a. a. O. Bd. II. S. 291 u. f.

vorgetragen; auch befähigen nur Zeugniſſe aus den zwei erſten Anſtalten zu einer techniſchen Anſtellung von Seiten des Staats.

Der mittlere gelehrte Unterricht, als Vorbereitung für den höheren, wird 6 Jahre lang auf den Gymnaſien ertheilt, deren es im Jahre 1838 in der geſammten Monarchie, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, 117 katholiſche und 11 akatholiſche gab. Daran ſchließen ſich mehrere beſondere theologiſche und philoſophiſche Anſtalten, unter welchen letzteren 5 Lyceen in Provinzialhauptſtädten, die keine Univerſitäten haben. Auf den unteren und oberen Gymnaſialſchulen ſind die Lehrgegenſtände: allgemeine, beſonders aber öſterreichiſche Geſchichte, claſſiſche Literatur, griechiſche Philologie, Aeſthetik, welche Rhetorik, Poeſie und Theorie der ſchönen Künſte umfaßt, ſo wie Geſchichte der Poeſie. Von den 8 Univerſitäten in den nicht ungariſchen Ländern haben 5 alle vier Facultäten, die anderen nur zwei oder drei. Für das Studium von Rechtswiſſenſchaft und Theologie ſind vier, für das der Medicin fünf Jahre vorgeſchrieben, nach einem vorgängigen zweijährigen Unterrichte in den ſogenannten philoſophiſchen Fächern, ſo daß alſo die ganze Studirzeit mindeſtens funfzehn Jahre begreift. Im Ganzen wird acht Jahre lateiniſch und fünf Jahre griechiſch nach Regeln und Chreſtomathieen gelehrt. Die Geſchichte dagegen und die Erziehungskunde gelten in den philoſophiſchen Studien als freie Fächer, da ſie nur für Stipendiaten und die vom Schulgelde Befreiten obligatoriſch ſind. Das Königreich Ungarn hat 66 katholiſche, 17 proteſtantiſche und ein nicht unirt griechiſches Gymnaſium; eine Univerſität zu Peſth und 5 katholiſche ſogenannte Akademieen mit juridiſchen und philoſophiſchen Studien, wornach das ganze ungariſche Schulweſen in 5 Lehrbezirke eingetheilt iſt; endlich 4 lutheriſche und 3 reformirte Akademieen und 1 griechiſche Anſtalt. Siebenbürgen hat 23 Gymnaſien, wovon 12 akatholiſche, 4 reformirte und ein unitariſches Collegium; dann ein katholiſches akademiſches Lyceum zu Clauſenburg, das gleichſam die Landesuniverſität iſt. Im Jahre 1838 war die Zahl der mittleren und höheren Lehranſtalten in allen Provinzen, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, 216 mit 1852 Lehrern und 53,248 Studirenden. Vor den meiſten anderen Provinzen iſt ſowohl der Elementarunterricht als der Gymnaſialunterricht in Tyrol verbreitet, wo man doppelt ſo viel Gymnaſien (8) und Gymnaſialſchüler (1400) als im ſtärker bevölkerten Steiermark zählt. Außerdem giebt es in der Monarchie noch 347 Erziehungsanſtalten verſchiedener Art: Convicte in Klöſtern, die beſonders häufig in Italien Erziehungsanſtalten theils für männliche, theils für weibliche Jugend ſind; geiſtliche Seminarien; Regimentserziehungshäuſer für Soldatenkinder; 4 Blinden- und 6 Taubſtummeninſtitute ꝛc. Charakteriſtiſch ſind die Adelsconvicte und die ausſchließlich für den jungen Adel beſtimmten höheren Bildungsanſtalten. Dahin gehört beſonders die von etwa 200 Studirenden beſuchte und im Range der Prager Univerſität gleichgeſtellte thereſianiſche Ritterakademie zu Wien, eine ſtaatswiſſenſchaftliche oder juridiſch-politiſche Bildungsanſtalt für den Adel aller Provinzen[49]).

Das in Oeſterreich herrſchende Unterrichtsſyſtem, wofür unter Maria Thereſia und Joſeph II. mehr die materielle Grundlage gelegt wurde, erhielt unter Franz I. ſeine vollſtändigere Ausbildung, in einem Sinne, der den Abſichten Joſeph's wohl ſchwerlich entſpricht. Dieſer hatte aus eingezogenen Jeſuiten- und Bruderſchaftsgütern, aus verſchiedenen Abgaben und Beiträgen in jeder Provinz einen Studienfonds zur Dotirung der Schulen bei unzureichendem eigenen Vermögen errichtet. Das Deficit in den Einnahmen wird gewöhnlich in der Form von Anleihen bei dem kaiſerlichen Schatze gedeckt. Ungeachtet der Vorſchriften Joſeph's über das Einkommen der zugleich zum Meßnerdienſte verpflichteten Volksſchullehrer, iſt doch die ökonomiſche Lage derſelben, zumal in den zahlreichen Patrimonialherrſchaften, meiſtens ſehr kümmerlich, und auch der in den Provinzialhauptſtädten ertheilte pädagogiſche Unterricht, trotz der vorgeſchriebenen ſtrengen Prüfungen, dürftig genug. Auch die Stellung der Profeſſoren an den höheren Lehranſtalten iſt meiſtens nicht ſehr glänzend. Damit hängt es zum Theil zuſammen, daß, neben einzelnen rühmlichen Ausnahmen, die Zahl der weniger als mittel-

49) Aus den Schülern am Thereſianum werden die Pagen für den Hof gewählt.

mäßigen Lehrer in Oeſterreich noch beſonders groß iſt; und daß mit den Prüfungszeugniſſen für die Kinder reicher Eltern oft genug eine Art Handel getrieben wird. Die Berufung der Profeſſoren ſelbſt zu den höchſten Lehrſtellen erfolgt nach einem ſchriftlichen Concursverfahren, deſſen Prüfungsreſultate aber geheim bleiben und wodurch dem überhaupt noch weit herrſchenden Protectionsweſen um ſo mehr Spielraum geſtattet wird. Die Hauptprincipien des ganzen Syſtems ſind die ausſchließliche Leitung der Erziehung aller Stände durch den Staat und die durchgreifende Verbindung jeder Art Erziehung mit Kirche und Religion. Hiernach beſteht eine ſtufenweiſe Controle und Aufſicht geiſtlicher und weltlicher Behörden, die ſich auch auf den nicht ſehr begünſtigten Privatunterricht erſtreckt. Die Pfarrer, die in den Volksſchulen den religiöſen Unterricht ertheilen, ſtellen zugleich die Zeugniſſe der Schüler aus und verſetzen von einer Claſſe in die andere. In höherer Inſtanz ſteht die Leitung des Volksſchulweſens geiſtlicherſeits den Biſchöfen, weltlicherſeits den Kreisämtern und Landesſtellen zu. Auch die meiſten Gymnaſien werden von den verſchiedenen geiſtlichen Orden der Piariſten (45), Benedictiner (16) u. ſ. w. gehalten. An der Spitze des ganzen Unterrichtsweſens ſteht für alle nicht ungariſchen Länder, mit ſpecieller Ausnahme einiger Lehranſtalten, die Studienhofcommiſſion zu Wien; in Ungarn und Siebenbürgen wird daſſelbe von den Provinzialbehörden abgeſondert verwaltet. Die Hofcommiſſion, ein Nebenzweig der politiſchen Centralſtellen, hat meiſtens geiſtliche Mitglieder und ſetzt ſich mit den Conſiſtorien der 5 Confeſſionen in Verbindung. Sie iſt eine berathende, aufſehende, zum Theil auch executive Behörde; aber nie geſetzgebend, ſo daß es ſelbſt für jede Abänderung der Schulſtunden oder für Einführung einer neuen Grammatik u. dgl. eines beſonderen kaiſerlichen Edicts bedarf. Der Studienplan ſchreibt allen Profeſſoren die Schulbücher vor, wovon ſie in keiner Weiſe abweichen dürfen. Wie die Studenten, ſtehen auch die Lehrer unter ſtrenger Aufſicht, ſo daß ſchon für die nicht ganz orthodoxe Erklärung einer Bibelſtelle auf ſummariſches Verfahren hin Entlaſſung verfügt wurde. Die Lehrmethode iſt noch immer die der Jeſuiten, denen in neueſter Zeit wieder mehrere Lehranſtalten, wie das Thereſianum in Innsbruck u. a., eingeräumt wurden. Hiernach zieht ſich durch das ganze Unterrichtsweſen von ſehr einförmigem Charakter ein bis ins Einzelnſte ausgebildeter Formalismus und Schematismus, wozu namentlich auch die vielfach ſich wiederholenden Prüfungen und, als Hauptgegenſtand der religiöſen Erziehung, der Mechanismus geiſtlicher Exercitien gehört. Selbſt für die Promotionen zu akademiſchen Graden beſteht noch das ganze Gerippe der früher herkömmlichen leeren Formalitäten. Alles beſchränkt ſich weſentlich auf ein bloßes Einlernen, und verbannt bleibt, was die freiere ſchöpferiſche Thätigkeit irgendwie zu wecken vermöchte. Das Ziel alles mittleren und höheren Unterrichts iſt die Abrichtung für ſpecielle Fach- und Brodſtudien in gerader, regelrechter Bahn, die keine Abſchweifung nach den Höhen und Tiefen der Wiſſenſchaft geſtattet; ohne daß doch der geradeſte Weg hier auch immer der kürzeſte wäre. In den von Franz I. oft genug wiederholten Worten: „Ich brauche keine Gelehrten, ſondern gute Unterthanen" drückt ſich die leitende Maxime des Unterrichtsweſens aus, wenn man unter Gelehrſamkeit noch etwas mehr verſteht als die bloße Aufſpeicherung herkömmlich überlieferter Kenntniſſe. Beſonders charakteriſtiſch iſt die überall hervortretende Rückſicht auf ſtandesmäßige Erziehung, ſo daß namentlich der Arme nur erzogen wird, wie es für ſeine ökonomiſche Lage paſſend ſcheint. Darum iſt man in der Ertheilung von Armenſtipendien zurückhaltender und minder freigebig als in den meiſten anderen deutſchen Staaten; denn man will in Oeſterreich lieber eine Fülle von Talenten unentwickelt laſſen, als Anſprüche wecken, die der Staat nicht befriedigen kann oder nicht befriedigen will. Innerhalb dieſer Schranken bietet jedoch der Staat ſeinen Unterricht, alſo die Einprägung der von ihm ſanctionirten Anſichten und Meinungen für die Bildung von gehorſamen, zufriedenen und in gemeſſener Sphäre brauchbaren Unterthanen, ſeinen Angehörigen meiſtens unentgeltlich an. Auch läßt er dafür einen weit reichenden indirecten Zwang eintreten, da er für die Bekleidung jedes Amtes eine Erziehung im Reiche ſelbſt, alſo eine ſpeciell öſterreichiſche Bildung fordert. Dem Grundſatze nach ſoll ſogar Niemand heirathen, wer nicht die erforderlichen Unterrichtszeugniſſe aufweiſen kann. Wenigſtens ſind dafür beſondere Dispenſationsſcheine in den

Gegenden erforderlich, wo keine Schulen beſtehen; wie dies beſonders häufig in Galizien ſo wie hier und da in Böhmen und Mähren der Fall iſt, wo ſich noch ein Theil der minder bemittelten Grundherren wenig geneigt zeigt, der Ausbreitung des Unterrichts Vorſchub zu thun und zu den nothwendigen Dotationen die Hand zu bieten. In Ungarn hat ſich gerade der einflußreichſte Theil der liberalen Partei jeder Anwendung des öſterreichiſchen Schulſyſtems fortwährend widerſetzt und auch darin die nationale Selbſtſtändigkeit ſo wie die Möglichkeit einer feſſelloſen Entwicklung, beſtünde ſie gleich zunächſt nur in dem Recht der Unwiſſenheit, zu behaupten geſucht.

Von den vier Hauptzweigen der öſterreichiſchen Literatur, der deutſchen, italieniſchen, ſlaviſchen und magyariſchen, iſt die erſtere zwar beſonders eingehegt und von ihrem großen germaniſchen Mutterſtamme möglichſt losgeriſſen; hängt aber doch innerlich mit ihm zuſammen und hat an allen ſeinen Schickſalen Theil nehmen müſſen. Sie iſt die umfaſſendſte und reichſte, ob ſie gleich nach Ausdehnung und Gehalt hinter der Literatur der übrigen deutſchen Staaten zurückgeblieben iſt. Indeſſen muß man ſelbſt die Maſſe dieſer Literatur nicht geradezu nach den Leipziger Meßverzeichniſſen ſchätzen. Nach dieſen rechnet man auf Oeſterreich im Durchſchnitt 216 jährliche Verlagsartikel; auf Preußen und Sachſen aber nicht weniger als je 821 und 673, auf Würtemberg und Baiern je 231 und 420. Im Jahr 1839 ſind jedoch von der k. k. Centralbüchercenſur in Wien 1809 bedeutendere Manuſcripte, darunter freilich auch einige ſlaviſche, zum Druck zugelaſſen worden, und man muß hiernach ſchließen, daß ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil der literariſchen Production Oeſterreichs nicht auf dem großen deutſchen Büchermarkt erſcheint, wenngleich alle einigermaßen hervorragenden Werke ihren Weg dahin finden. Im öſterreichiſch-deutſchen Bundesgebiete ſind 90 Buchhandlungen, oder 1 auf je 122,222 Einwohner, während in Sachſen, Würtemberg, Preußen und Baiern ſchon auf je 10,274 — 32,653 — 33,899 und 36,842 eine Buchhandlung gezählt wird [60]). Die dem öſterreichiſchen Geiſtesleben von Oben her gegebene Richtung und die ſtrenge Ueberwachung deſſelben machen es erklärlich, daß im Gebiete der ſpeculativen Wiſſenſchaften, der Politik und aller Sociallehren nirgends Bedeutendes hervortritt. Wichtiger ſind die Leiſtungen im Fache der Philologie, die am Wenigſten Gefahr läuft, mit der politiſch conſervativen Richtung irgendwo in Colliſion zu gerathen; ſodann in der Geſchichte, allein hauptſächlich nur in der Specialgeſchichte Oeſterreichs und ſeiner einzelnen Landestheile; in der poſitiven und zumal der öſterreichiſchen Rechtskunde; in der Geographie und ſowohl in der allgemeinen als ſpeciell öſterreichiſchen Statiſtik. Auf dieſem Gebiete ſind ſeit Kurzem viele und dankenswerthe Werke erſchienen; aber auch darin ließ ſich bemerken, daß die öſterreichiſchen Statiſtiker eben ſo ſorgfältig in der Sammlung der Thatſachen als ſchüchtern in ihren Urtheilen und in der Erforſchung der Geſetze des Völkerlebens ſind. In der Medicin, Phyſik und den anderen Naturwiſſenſchaften ſind gleichfalls bedeutende Namen aufzuweiſen. Treffend bleibt übrigens die Bemerkung des Chemikers Liebig, daß für die Chemie mehr gute Anſtalten als gute Chemiker vorhanden ſeien, während in Preußen der umgekehrte Fall ſtattfinde. Ueberhaupt tritt noch die Sorge für das Reale mehr hervor als diejenige für ausgezeichnete Perſönlichkeiten; doch iſt rühmend anzuerkennen, daß die Regierung den gerügten Mangel anzuerkennen ſchien und alsbald auf möglichſte Abhilfe bedacht war. Oeſterreich nimmt Theil an den allgemeinen Verſammlungen deutſcher Naturforſcher, Landwirthe u. ſ. w.; es hat überdies einen ſpeciellen Verein öſterreichiſcher Naturforſcher und Aerzte. Eine beſonders friſche Regſamkeit läßt ſich in der deutſch-böhmiſchen Literatur gewahren, allein noch mehr im Gebiete der Poeſie als der Wiſſenſchaft. Eine junge vielverſprechende Dichterſchule hat ſich hier in den letzten Jahren den ſchon früher rühmlich bekannten Dichtern Oeſterreichs zur Seite geſtellt. Ueberhaupt iſt es die Poeſie, womit dieſes in der jüngſten Zeit am Bedeutendſten in das Geiſtesleben der deutſchen Nation eingegriffen hat, ob es gleich nicht Sterne erſter Größe, die auf neuen Bahnen vorangeleuchtet, aufweiſen konnte. Muſik und bildende

60) Nach Springer a. a. O. war im Jahre 1837 die Zahl der Buchhandlungen im deutſchen Bundesgebiete 137, in der Lombardei 138, in Venedig 17.

Kunſt ſind, außer Italien [51]), hauptſächlich bei Deutſchen und Böhmen heimiſch. Insbeſondere iſt Oeſterreich die wahre Heimath der deutſchen Muſik, und wenn dieſe hier, wie überall, am allgemein bemerkbaren Verfalle Theil nimmt, fehlt es doch auch jetzt nicht an bedeutenden Tondichtern und Tonkünſtlern. In den bildenden Künſten, zumal in der Malerei, zeigen ſich gleichfalls friſche Kräfte, denen jedoch noch nicht durchweg die wünſchbare Aufmunterung und Anerkennung zu Theil wird. Auch macht ſich der Geiſt des öſterreichiſchen Bildungsſyſtems ſelbſt im Kunſtſtudium geltend: man rügt es, daß ſich dieſes allzu ſehr auf ſtundenlange mechaniſche Nachahmung antiker Werke beſchränkt. Ungarn hat in ſeinem Liſzt einen genialen Virtuoſen von europäiſchem Rufe; und wie ſchon früher zu Wien und Prag, ſo iſt ſeit Kurzem auch zu Peſth ein Kunſtverein gegründet und auf dieſe Weiſe einem freilich erſt beginnenden Kunſtleben ein Boden gewonnen worden.

Der kümmerliche Zuſtand der polniſchen Preſſe in dem von ſeinem nationalen Mittelpunkte losgeriſſenen Galizien liegt in der Natur der Verhältniſſe. Dagegen hat ſich von Böhmen aus eine hauptſächlich mit Sprachforſchung und Lyrik beginnende neuczechiſche Literatur ſelbſt über Mähren und Nordungarn verbreitet. Noch jünger iſt das Wiedererwachen der illyriſchen Literatur. Dieſe beiden Hauptzweige der öſterreichiſch-ſlaviſchen Preſſe haben jetzt die heftigen Angriffe des Magyarenthums zu beſtehen und ſind dadurch weſentlich auf die Defenſive gewieſen. Jedes Volk, in dem ſich das nationale Selbſtgefühl zu regen beginnt, denkt zunächſt daran, ſich einen Nationalkörper zu ſchaffen; und ſo zeigte ſich auch in der in raſchem Wachsthum begriffenen magyariſchen Literatur eine überwiegende Tendenz für die Förderung materieller Intereſſen. Die Nationalökonomie war geraume Zeit der Lieblingsgegenſtand ungariſcher Schriftſteller. Nächſtdem gefällt ſich die ungariſche Preſſe in manchen Andeutungen, Ahnungen oder Träumen von der künftigen Größe der Nation; und als erſten Schritt zum Ziele hat ſie gegen das einſchränkende Slaventhum oft mit leidenſchaftlicher Erbitterung und mit verletzender Rückſichtsloſigkeit den Streit begonnen und dadurch einen weſentlich politiſchen Charakter erhalten. In der Poeſie iſt es vorzüglich Lyrik, hiſtoriſcher Roman und Novelle, worin manches Gelungene zum Vorſcheine kam. Einen beſonderen Aufſchwung hat die ungariſche Literatur ſeit der vor zehn Jahren erfolgten Gründung der ungariſchen Gelehrtengeſellſchaft gewonnen. Das geiſtige Leben dieſes Landes, wo freilich noch die Ariſtokratie des Beſitzes auch die Ariſtokratie des Geiſtes weſentlich in ſich ſchließt, kommt indeſſen verhältnißmäßig weniger als bei den meiſten anderen europäiſchen Völkern gerade in der Literatur zum Vorſchein. Für den ungariſchen Adel iſt vielmehr die Praxis des öffentlichen Lebens in den Comitaten und auf der Reichsverſammlung das Hauptmittel zur Uebung und Entwicklung des Talentes. Sodann bilden in neueſter Zeit die zahlreichen Caſinos, nach dem Vorbilde des vom Grafen Széchény gegründeten Peſther Nationalcaſinos, nächſt den Congregationen die Centralpunkte des Comitatslebens. Sie halten eine Mitte zwiſchen den deutſchen Leſe- und Spielvereinen und den engliſchen Meetings, da ſie nicht blos für die Lectüre von Zeitſchriften beſtimmt ſind, ſondern auch für den Austauſch der Anſichten in Reden und freier Unterhaltung ſo wie für die Erreichung mancher gemeinnützigen Zwecke durch Eröffnung von Subſcriptionen u. ſ. w. Dem Charakter der Gegenwart gemäß iſt die Journaliſtik ſowohl für die ungariſche als die ſlaviſche und deutſche Preſſe von beſonderer Wichtigkeit geworden. Im Jahr 1838 wurde die Zahl der in der ganzen Monarchie erſcheinenden politiſchen und belletriſtiſchen Zeitſchriften zu 74, aber ſchon damals allzu gering angegeben. Wichtig ſind einige kritiſche und wiſſenſchaftliche Journale, wie für Militärweſen, für Geſchichte und Staatskunſt, für Medicin u. e. a. Dagegen iſt in der Preßgeſetzgebung hinlänglich dafür geſorgt, daß die politiſche Journaliſtik keine Bedeutung erlange, und es iſt darum mehr die Belletriſtik, die in minder anſtößiger und gefällig leichterer Form den Umlauf der Ideen der Neuzeit zu vermitteln und zu fördern ſucht. Nur in Ungarn, wo einige Verſuche zur Anwendung der vollen Strenge der Cenſur lebhaften Widerſtand hervorriefen, hat ſich ſelbſt die po-

51) Ueber italieniſche Literatur und Kunſt vergl. „Italien" und „Kunſt."

litiſche Preſſe bis zu einem gewiſſen Grade factiſch emancipirt; wie denn überhaupt die Cenſur zwar vereinzelten Beſtrebungen begegnen, aber keinen allgemeineren nationalen Aufſchwung völlig niederhalten kann. Allein dieſer factiſche Zuſtand iſt erſt dann geſichert, wenn ihm zugleich ein Rechtsboden gewonnen wird; und er mag um ſo eher nur als vorübergehend gelten, da es wohl im Geiſte der öſterreichiſchen Politik liegt, das Ventil an der Staatsmaſchine zeitweiſe offen zu laſſen, um es vorſichtiger wieder zu ſchließen, ſobald die gährenden Elemente verdampft ſcheinen. Uebrigens ſind die ungariſchen Zuſtände nach ganz anderem Maß zu meſſen als die der anderen Provinzen. Darum ſind die beiden Hälften des Reichs im geiſtigen Verkehr kaum weniger als im materiellen von einander geſchieden. Die genaueren Berichte über die Verhandlungen der ungariſchen Reichstage, die gewöhnlich erſt aus dem Auslande ihren Weg nach Oeſterreich finden, darf man am Wenigſten in den nicht ungariſchen Journalen der Monarchie ſuchen; und ſelbſt für die Erlaubniß zu Reiſen nach Ungarn ſind wenigſtens in Wien noch beſondere Formalitäten erforderlich, welche Reiſen ins Ausland vorzüglich allen Beamten erſchweren. Man hat jedoch in der letzten Zeit eine etwas größere Milde der Cenſur bemerken wollen, was im Zuſammenhange mit der geiſtigen Bewegung des ganzen europäiſchen Völkerlebens auch im öſterreichiſchen Staate auf eine wachſende Macht des Geiſtes ſchließen läßt, der keine Staatsraiſon dauernd widerſteht. Namentlich iſt die Zahl der erlaubten ausländiſchen Journale etwas vergrößert worden. Dieſe Nachgiebigkeit gegen eine unhemmbare Bewegung iſt indeſſen noch nicht groß genug, um die zum Princip gewordene Furcht vor Allem, was irgendwie Aufregung erzeugen oder nur Aufſehen machen könnte, mit einem Male zu beſeitigen. Es geſchieht wohl, daß Ausdrücke, die eine etwas erhöhte Stimmung bezeugen, nur aus dieſem Grunde von der Cenſur geſtrichen und mit kühler gehaltenen Worten vertauſcht werden. So wird von einem Cenſor erzählt, der es bei der Durchſicht einer Schrift, die vom Kampfe eines fremden Volkes in grauer Vergangenheit handelte, für ſeine Pflicht hielt, die „heroiſchen Streiter" in „brave Soldaten" zu verwandeln, und eine „Schaar jugendlicher Helden, die ſich um die glorreiche Standarte ihres Vaterlandes drängte", in eine „große Anzahl junger Leute, die ſich freiwillig anwerben ließ" [52]). Dieſes freilich nur vereinzelte Beiſpiel bezeugt doch den Geiſt und Eifer der öſterreichiſchen Cenſur, die nicht blos um einen gemeſſenen Gedankengang in den Köpfen, ſondern zugleich um einen normalen Pulsſchlag in den Herzen aller Unterthanen beſorgt iſt. Darum ſucht man auch den Büchern „Furcht und Scheu" beizubringen, und die Politik hat noch mehr Karl V. zum Vorbild, da er ſich um den einförmigen Pendelſchlag ſeiner Uhren abmühte, als die Worte, die Ferdinand I. ſeinem Sohne Maximilian auf die Nachricht ſchrieb, daß dieſer die Lectüre vernachläſſige: „Du könnteſt viel daraus lernen; die Bücher wagen Dir zu ſagen, was Menſchen nicht ſagen, denn ſie haben keine Furcht noch Scheu."

Die Cenſur wurde im Jahr 1782 der Studienhofcommiſſion, im Jahr 1801 aber der Polizeihofſtelle für die nicht ungariſchen Provinzen anvertraut. Unter dieſer Centralbehörde ſtehen die Reviſionsämter und Cenſurbehörden, deren Prüfung ſelbſt die in Ungarn gedruckten und von da in die anderen Länder gelangenden Schriften unterworfen ſind. In Wien ſind 9—12 Cenſoren angeſtellt, denen auch jedes wichtigere Werk aus den Provinzen, was nicht gewöhnliche Publication iſt, und ſelbſt jede Stelle politiſcher Tendenz vorgelegt werden muß. In Ungarn ſteht die Preſſe und Büchercenſur unter Aufſicht des k. Statthaltereiraths, bei dem ſich ein Büchercenſur- und ein Reviſionsamt befinden; in Siebenbürgen iſt eine Bücherreviſionscommiſſion zu Clauſenburg. Die Reviſion der Zeitungen unterliegt den Landesſtellen. Die öſterreichiſchen Cenſurverhältniſſe bringen es mit ſich, daß in den Provinzialſtädten die erlaubten franzöſiſchen, engliſchen und anderen Blätter oft erſt einen Monat oder länger nach ihrer Publication den Leſern zukommen. Für Ungarn iſt auf dem letzten Reichstage eine neue Organiſation der Cenſurbehörden mit dreifachem Inſtanzenzuge in Antrag gekommen. Bei dem Verkehre mit ausländiſchen Werken gilt übrigens in Oeſterreich der Grundſatz, daß der Buchhändler

52) S. Turnbull a. a. O. S. 215.

mit directer Billigung der Polizei und gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Abgaben ſo ziemlich alle beliebigen Bücher beziehen kann. Die Beſchränkung erſtreckt ſich hauptſächlich nur auf die Art ihres Verkaufs, indem für ganz unſchuldig geachtete Werke am Ladenfenſter ausgehängt werden können; halb und ganz verdächtige aber nur im Laden oder in beſonderen Magazinen aufgelegt und nicht öffentlich angezeigt werden dürfen. Und wie man ſich alle ſonſt verbotenen fremden Fabrikate gegen einen bedeutenden Zoll mit beſonderer Erlaubniß verſchaffen kann, ſo können auch von einem Theile der Bewohner verbotene fremde Bücher und Zeitungen gegen ſpecielle Erlaubniß zum Privatgebrauche bezogen werden. Es gilt alſo darum, alles öffentliche Aufſehen zu vermeiden; und die Polizei behält ſich die ſtrengſte Controle des geiſtigen Verkehrs vor, um nach allen Seiten hin die Zufriedenheit mit dem Beſtehenden zu erhalten. Darum ſoll eben ſo wenig die Zufriedenheit der Maſſen durch den öffentlichen Verkauf aufregender Schriften geſtört werden als die der Einzelnen, welche ſpecielle literariſche Intereſſen haben, durch völlige Verſagung der Mittel ihrer Befriedigung. Uebrigens ſind die Formalitäten und Koſten[53]) dieſes privilegirten geiſtigen Verkehrs groß genug, um ihn ohnehin nur auf die reicheren und durch ihre geſellſchaftliche Stellung bevorzugten Claſſen zu beſchränken. Man muß alſo geſtehen, daß in der öſterreichiſchen Politik, wie man ſie auch von höherem und allgemeinerem Standpunkte aus beurtheilen mag, eine durchgehende Methode iſt.

Sittliche Cultur. — In der ſittlichen wie in der phyſiſchen Welt finden ſich die hellſten Lichter neben den dunkelſten Schatten. Wer alſo die Zahl der Verbrechen und die Claſſificationen der Criminalſtatiſtik nur geradehin zum Maßſtabe der ſittlichen Cultur macht, begeht einen deſto größeren Misgriff, als ſelbſt die verſchiedenen Arten der Fehler und Vergehen nur als ſo viele Arten von Wucherpflanzen erſcheinen, die eine ſpecifiſche Beſchaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens vorausſetzen. Allein wenn man nach ſolchen ſtatiſtiſchen Tabellen zu unbedingtem Lob oder abſprechendem Tadel noch weniger befugt iſt als zum endlichen Urtheile über den moraliſchen Charakter des Schülers nach dem Sittenbüchlein des Lehrers, ſo deutet doch jener Zuſammenhang zwiſchen guten und ſchlimmen Eigenſchaften auf weſentliche Unterſchiede der ſittlichen Culturfähigkeit und des Culturgrades, ſo daß wenigſtens in dieſer Beziehung die Criminalſtatiſtik wichtige Fingerzeige zur Einſicht in die Tiefen des Völkerlebens giebt. Für Oeſterreich, wo übrigens nur für die nicht ungariſchen Provinzen nähere Angaben vorliegen, machen dieſe auf den erſten Blick nicht blos die außerordentliche Verſchiedenheit der Anlagen und Entwicklungen anſchaulich, ſondern weiſen zugleich auf abweichende politiſche und adminiſtrative Verhältniſſe. Die Strafe für Verbrechen reicht bis zu 6 Monaten Gefängniß herab, während die franzöſiſchen Correctionshöfe bis zu 5 Jahren Haft verurtheilen. Im Jahr 1836 wurden in den nicht ungariſchen Provinzen, alſo bei einer Bevölkerung von etwas über 21 Millionen, nicht weniger als 11,728 Verbrecher verurtheilt; in ganz Frankreich dagegen betrug die Zahl der zu 6 Monaten Gefängniß und mehr Verurtheilten nur 8476. Dabei ſind in Oeſterreich die ſehr zahlreichen Verurtheilungen wegen gemeiner Verbrechen im Militärſtande, die in Frankreich gleichfalls zur Competenz der Correctionstribunale und Aſſiſen gehören, nicht einmal mitbegriffen. Die Zahl der Angeklagten war 21,062, wovon nur 3320 auf freiem Fuße inquirirt wurden. Dazu kamen noch etwa 12,000 Verbrechen verſchiedener Art, deren Thäter unbekannt blieben oder flüchtig wurden; ſo wie 88,710 Unterſuchungen wegen ſchwerer Polizeiübertretungen, die zwiſchen Verbrechen und einfachen Polizeivergehen ſtehen und höchſtens bis zu ſechsmonatlichem Arreſt beſtraft werden. Ueber die Hälfte dieſer ſchweren Polizeiübertretungen und der nicht in Unterſuchung gezogenen Verbrechen kamen auf Italien (!). Bringt man dagegen nur die im Jahr 1836 begangenen und gerichtlich verfolgten Verbrechen in Anſchlag, ſo kam im Durchſchnitt ein Angeklagter auf je 1507 Bewohner. Die meiſten

53) Nach dem Stempel= und Taxgeſetze für die nicht ungariſchen Lande vom 27. Januar 1840 beträgt die Stempelgebühr bei inländiſchen (politiſchen) Zeitungen für weniger als 1 Bogen 1 Kr., für 1 Bogen und mehr 2 Kr., bei ausländiſchen Blättern 3 Kr.

Angeklagten hatten Dalmatien und Niederöſterreich [54]), wo das Verhältniß 1:280 und 653 war. Die wenigſten Verbrechen, und zwar fortdauernd während mehrerer Jahre, wurden in Kärnthen, Krain, Mähren, Steiermark und Galizien begangen; auch in Böhmen bleibt die Zahl derſelben noch ziemlich tief, in Tyrol aber nur unbedeutend unter dem mittleren Durchſchnitte. Bei den ſchweren Polizeiübertretungen, abgeſehen von der unverhältnißmäßigen Zahl derſelben in Italien, iſt das Verhältniß nahebei daſſelbe; nur daß die nordſlaviſchen Lande daran in etwas größerem Maße als an den eigentlichen Verbrechen Theil nehmen. Auch in Tyrol iſt die Zahl dieſer Polizeiübertretungen ziemlich groß. Bei dem rohen dalmatiniſchen Volke überwiegen die Verbrechen gegen die Perſon, als Mord und Todtſchlag, Verwundungen, Raub und Nothzucht, ſo wie Beſchädigungen fremden Eigenthums aus Rachſucht; in Niederöſterreich dagegen, mit der Hauptſtadt, in Böhmen, Mähren und Venedig ſind Diebſtähle, Veruntreuungen und Betrügereien [55]), die überhaupt mehr als die Hälfte aller Vergehen bilden und deren Menge in der neueren Zeit zugenommen hat, im Verhältniſſe zu den anderen Vergehen ſehr häufig. Endlich war beim Militär und in dem der Militärjuſtiz unterworfenen Gränzlande die Zahl der Angeklagten im Jahr 1836 nahe 13,000. Davon hatten 7376 wegen gemeiner Verbrechen, worunter nahe 3000 Diebſtähle und über 760 Mordthaten, Todtſchläge, Räubereien und Verwundungen vor Gericht geſtanden; und zwar nahe 4000 im ſtehenden Heere, die Anderen im Gränzlande. Wegen Militärverbrechen, worunter 2542 Deſertionen, waren 5589 (5033 aus dem ſtehenden Heere) angeklagt. Die Militärgränze hatte alſo achtmal ſo viel Verbrecher als die gleich bevölkerte Steiermark; und in einer Armee von etwa 300,000 Mann kamen mehr gemeine Delicte vor als bei einer Bevölkerung von über 4 Millionen in Böhmen, Galizien oder Italien. Erklärt ſich dies theilweiſe aus der ſtrengeren Ueberwachung im Militärdienſte und aus dem Recrutirungsſyſteme, wodurch noch jetzt eine große Zahl der roheſten Subjecte dem Heere zugeſchoben wird, ſo mag man doch hiernach zugleich in ſehr weitem Umfange auf eine demoraliſirende Anſteckung in dem herkömmlichen Garniſons- und Caſernenleben ſchließen [56]).

Die öſterreichiſche Monarchie umfaßt mit ihren zahlreichen Volksſtämmen die auffallendſten Gegenſätze des Nationalgeiſtes und Nationalcharakters. In Ungarn ſind die herrſchenden Magyaren voll Stolz auf ihre Abſtammung und offenen Sinnes; aber hart gegen ihre Untergebenen, widerſpenſtig, turbulent und in der Maſſe roh, wie es in einem von rohen Völkern weithin begränzten Lande nicht anders möglich iſt. Individuell tritt der magyariſche Nationalſtolz nicht ſelten als Hochmuth hervor, der ſich an Prunkſucht und äußerlichem Scheine gefällt. Der Ungar iſt heftiger Leidenſchaften und in der momentanen Aufregung ſelbſt großer Opfer fähig; weniger aber einer dauernden Begeiſterung für höhere und ideale Zwecke. Sein volksthümliches Selbſtgefühl, das ihn ſeinem Vaterlande eine große Zukunft weiſſagen läßt, erſetzt jedoch bei ihm bis zu gewiſſem Grade die ſchöpferiſche Idee und treibt ihn wenigſtens ſtoßweiſe, wenn auch nicht ununterbrochen vorwärts. Als das jüngſte der in Europa eingewanderten Völker haben indeſſen die Ungarn noch eine beſondere Vorliebe für das Leben auf dem Lande, für Agricultur und

54) In Dalmatien ſind auch die Uebertretungen der gegen die Verbreitung der Peſt erlaſſenen Sanitätsvorſchriften unter die Verbrechen aufgenommen; dann fallen manche der im Lande begangenen Verbrechen den fremden Nachbarn zur Laſt. In Oeſterreich ob und unter der Enns kommt auf Wien etwa ein Drittel der in beiden Provinzen begangenen Verbrechen.

55) Nehmlich die entdeckten Fälle des Betrugs und Diebſtahls, während in Italien die nicht gerichtlich verfolgten um ſo zahlreicher ſind. Die größere Schlauheit der Italiener in der Begehung der Verbrechen und die geringere Wachſamkeit der Polizei außerhalb der Hauptſtadt und in ihrem nächſten Bereiche erklären zum Theil die auffallende Thatſache. Auch ſcheint die italieniſche Juſtiz viele geringere Fälle des Diebſtahls und Betrugs nur als ſchwere Polizeiübertretungen zu beſtrafen, die in den anderen Provinzen ſchon als Verbrechen geahndet werden.

56) Bei der ſo weſentlich verſchiedenen preußiſchen Heeresverfaſſung wäre eine vergleichende Criminalſtatiſtik für die öſterreichiſche und preußiſche Armee von großem Intereſſe.

Viehzucht; und ihr künftiges Schickſal als Nation dürfte zum großen Theile davon abhängen, in wie weit auch ſie an der weltbeherrſchenden Induſtrie und dem Handel Theil nehmen werden. Die Slavenſtämme der öſterreichiſchen Monarchie ſind hier, wie überall, in ihrer großen Mehrheit noch wenig entwickelt; aber darum empfänglich für das Gepräge, das ihnen eine überlegene geiſtige Gewalt aufdrückt. Sie ſind lebhaft und anſtellig für mancherlei Handthierung und die Zwecke des täglichen Lebens; brauchbare Werkzeuge in der Hand Derjenigen, deren Leitung ſie unterworfen ſind. Die Rohheit ſteigert ſich zur Halbwildheit bei einem Theile der ſüdlichen Stämme, den Nachbarn der Slaven des türkiſchen Reichs, bei welchen das vorſtrebende Magyarenthum einer größeren Kraft der Reaction zu begegnen ſcheint als bei den geiſtig regſameren Slowaken des nördlichen Ungarns. Die leidenſchaftliche Luſt am Branntwein, der ſich alle unterdrückten Völker ſo gern hingeben, vielleicht um den Zuſtand der Bewußtloſigkeit zu verlängern und die ſchmerzlichen Wehen des Erwachens hinauszuſchieben, trägt zur Abſtumpfung der großen Maſſe der ungariſchen Völker bei. Der Rauſch iſt das Surrogat der Begeiſterung, und wo noch durch phyſiſche Reizmittel die individuellen Kräfte in flüchtiger Aufregung verſchwendet werden, iſt kein Raum vorhanden für die vereinigende Idee, kein Feld für die Freiheit, für die politiſche Selbſtſtändigkeit und Selbſtthätigkeit. Dies gilt auch von den polniſchen und kleinruſſiſchen Bauern in Galizien, wo das Propinationsrecht der Gutsherren, oder ihr Einkommen aus der Branntweinconſumtion, in ſolchem Maße das Wichtigſte ihrer Erträgniſſe bildet, daß es vor Allem bei dem Kaufe einer Herrſchaft in Frage kommt. Der galiziſche Adel dagegen nimmt Theil an den ſchönen Eigenſchaften ſeiner Nation. Er hat der polniſchen Sache mit rückſichtsloſem Eifer die ſchwerſten Opfer gebracht, woher noch jetzt die ökonomiſche Zerrüttung vieler galiziſchen Grundherren rührt. Wenn der Bauer in den öſtlichen Gebieten der Monarchie an Gehorſam gewöhnt iſt; wenn er ſelbſt dem ſtrengen Herrn anhängt und kriechend die Hand küßt, die ihn züchtigt; wenn er ſeiner Härte meiſtens nur Hinterliſt, ausweichende oder umgehende Schlauheit entgegenſetzt: ſo iſt er doch, wie davon zur Zeit der Cholera die wilden Exceſſe gegen die Grundherren in mehreren ungariſchen Comitaten neues Zeugniß gaben, unter außerordentlichen Umſtänden einer flüchtigen Tobſucht fähig, in welcher er an den plötzlich fühlbar gewordenen Banden des Herkommens und der Knechtſchaft reißt, um ſich ihnen bald wieder von Neuem zu fügen. Wie die meiſten Slaven, ſind die Böhmen ein friedliches und harmloſes Volk, gehorſam, gewerbfleißig, und die Tonkunſt, die weichſte aller Künſte, iſt bei ihnen mehr als irgendwo volksthümlich. Die gigantiſchen Kräfte des Fanatismus, die ſie in den Religionskriegen bewährt, ſind ſchon lange gebrochen oder haben ſich in ſich ſelbſt aufgerieben. Aber ähnlich den Ruſſen, die, an ſich friedfertiger Natur, gleichwohl eine zähe Tapferkeit zur gewohnheitsmäßigen Pflicht ſich machen laſſen, rühmt man auch von den Böhmen, daß ſie als Soldaten ſo tauglich für die ſchwere Cavallerie als für den Bajonettangriff ſind, ſtark im Angriffe und noch hartnäckiger in der Vertheidigung, da ſelbſt die Niederlage ſie nur erbitterter macht, ohne ſie eben ſo leicht, wie etwa die romaniſchen Völker von beweglich lebhafterer Phantaſie, in auflöſende Flucht fortzureißen. Bei dem böhmiſchen Adel iſt feine Bildung, thätige Anhänglichkeit an das beſondere Vaterland und Liebe zu den Wiſſenſchaften zu Haus.

Unter den Deutſchen der Monarchie ſind die Sachſen in Siebenbürgen ein kräftiger, ehrenfeſter Stamm, von einfacher Sitte und Lebensweiſe, nicht ſehr zu Neuerungen geneigt, aber feſthaltend am alten Rechte und ihren faſt republikaniſchen Freiheiten. Die Deutſchen der ungariſchen Städte ragen vor den anderen Bewohnern durch Fleiß und umſichtige Sorge für Beſitz und Erwerb hervor. Aber in einzelnen Gruppen oder Corporationen unter Magyaren und Slaven zerſtreut, in keinem ſehr lebhaften Zuſammenhange mit dem großen Geiſtesleben der deutſchen Nation, bemerkt man auch bei ihnen, daß ſie dem vordringenden Magyarenthum immer mehr nachgeben. Dieſe Thatſache weiſt den in neuerer Zeit wieder laut gewordenen Gedanken einer Germaniſirung der öſtlichen Donauländer durch deutſche Coloniſten in die Reihe der frommen Wünſche und ſollte die Ueberzeugung befeſtigen helfen, daß erſt in Deutſchland ſelbſt ein Deutſchland gewonnen werden muß. Die deutſchen Oeſterreicher im deutſchen Bundesgebiete ſind be-

weglicher und geiſtig lebhafter, doch minder feſt und nachdruckſam als ihre altbaieriſchen Nachbarn. Bei ihnen ſind reiche, aber noch vielfach unentwickelte Anlagen für die nächſten Zwecke des praktiſchen Lebens; dagegen wenig Sinn für kühne Speculation und umfaſſende Combinationen. Sie ſind mehr verſtändig als geiſtreich; von ſchnellem Witze, der aber minder kauſtiſch als humoriſtiſch und drollig iſt. Im beſten politiſchen Epigramm, das wir Deutſche haben, in dem Anſchlage an die Reiterſtatue Joſeph's II. in Wien, zur Mahnung einer endlichen Theilnahme am Völkerkriege gegen Napoleon:

„Sepperl, Sepperl, das ſind böſe Zeiten!
Steig' herab und laß das Fränzel reiten"

liegt doch mehr gute Laune als Bitterkeit. Die Politik der Regierung gönnt dem unſchuldigen Volkswitze, der nur das Wort, nicht die That will, gern ſeinen Spielraum, ſo lange er nicht über den Kreis der geſelligen Unterhaltung hinaus das Aufſehen und die Oeffentlichkeit ſucht. In ſeiner behaglichen Laune giebt ſich der Oeſterreicher gern ſelbſt zum Beſten; erkennt leichter als andere Volksſtämme eine fremde Ueberlegenheit an und hält ſich nicht ſelten, im bemerkbaren Gegenſatze zum Preußen, für minder bedeutend, als er iſt. Dies macht ihn immer zum activ und faſt immer zum paſſiv angenehmen Geſellſchafter; zum guten Kameraden in Feld und Lager; zum gehorſamen und zufriedenen Unterthanen. Das Gefühl, daß er in geiſtiger Vormundſchaft gehalten werde, iſt kaum erſt bei Einzelnen in Bitterkeit übergegangen; es kann ſpäter allgemeiner werden, hat aber zur Zeit nicht die Maſſe durchdrungen. Bei leichtem Landwein und nicht ſehr ſtarkem Bier iſt er mäßig im Trunke; hält aber auf reichhaltige und wo möglich gute Mahlzeit. Wie überhaupt eine paſſive Sinnlichkeit bei ihm vorherrſcht, ſo ſagt ihm auch eine etwas ſchlaffe Moral mehr zu als der ſtrenge ſittliche Ernſt. Er ſcheut das Außerordentliche, weil er, vom Herkömmlichen beherrſcht, ſich den kritiſchen Momenten im Leben nicht gewachſen glaubt. Er iſt gutmüthig und zu jeder leichten Gefälligkeit gern bereit, ſelten aber zum ſchweren Opfer und zu ausdauernder Anſtrengung. Gegen die Schwachheiten des Fleiſches ſind Staat, Kirche und Volk in gleicher Weiſe nachſichtig, ſobald ſie nicht zum öffentlichen Aergerniſſe ausſchlagen. Die Rückſicht, mit heiler Haut durchs Leben zu kommen; die Maxime „leben und leben laſſen" und ſelbſt in allen Zweigen des Geſellſchaftsorganismus der Grundſatz, daß eine Hand die andere waſche, ſind in vollſter Anwendung. Die deutſchen Tyroler, die, unter ſich eng verbunden, ein beſtimmt abgeſondertes und abgerundetes Ganzes bilden, ſind in vielfacher Beziehung ſehr verſchieden von ihren deutſchen öſtlichen Nachbarn. Sie haben als Volk Großes gethan: darum haben ſie den Thatenſtolz der Vergangenheit ſo wie für die Zukunft weiter reichende, ſchwerer zu befriedigende und wirklich unbefriedigte Forderungen. Zwar iſt möglichſt dafür geſorgt, daß auch in dieſem Lande keine weitſtrebenden Geiſter aufkommen, daß Alle auf einem gewiſſen Niveau zurückgehalten werden; und die Wünſche und Begehren reichen darum nicht leicht über die Marken der Provinz in das übrige Deutſchland hinein. Aber der ganze Stamm ſteht wie ein kräftiger Mann. Darum glaubt ſich auch der Einzelne dem deutſchen Oeſterreicher überlegen; er iſt ſtolzer, trotziger und läßt dieſen ſeine Ueberlegenheit gern fühlen. Dies gilt namentlich in ihrem Verhältniſſe als Untergebene zu den öſterreichiſchen Beamten, die, in den anderen deutſchen Provinzen an beugſameren Gehorſam gewöhnt, auf ihren Stellen in Tyrol ſich meiſtens nicht gar wohlbefinden.

Bei aller Verſchiedenheit der geiſtigen und ſittlichen Anlagen und Entwickelungen, hat doch der eigenthümliche Charakter der öſterreichiſchen Politik eben ſo allgemeinen Einfluß auf die Culturzuſtände aller Provinzen, als dieſe Politik ſelbſt durch die eigenthümliche Zuſammenſetzung der Monarchie bedingt iſt. Nur in den beiden ungariſchen Hauptlanden mit ihrer freieren Verfaſſung und größeren Reactionskraft tritt der Einfluß der Regierung mehr in den Hintergrund. Sonſt aber wirkt dieſer möglichſt zurückhaltend, um erhaltend zu ſein. Wie die Individuen unbedingt gehorchen ſollen, um friedlich und zufrieden neben einander zu leben, ſo ſoll keine Provinz, keine Nation über die andere ſich erheben. Wenn in gewiſſem Sinne, nach der ganzen hiſtoriſchen Entſtehung und Geſtaltung der Monarchie, die deutſche Nation gleichwohl als herrſchende erſcheint; ſo iſt dies

doch nur ſo weit der Fall, als ſie der Regierung zugleich die gehorſamſten Werkzeuge liefert. Es ſcheint ſich darin der Spruch der Bibel zu erfüllen: „Selig ſind die Sanftmüthigen, denn ſie ſollen das Erdreich beſitzen." Jeder höhere geiſtige Aufſchwung in der einen oder anderen Provinz könnte nur die Centrifugalkraft auf Koſten der mühſam zuſammenhaltenden Centripetalkraft vermehren; und ſo greift die Politik überall mehr retardirend als anregend und erweckend in den Bildungsgang ein. Darum hat Oeſterreich zwar tüchtige Fachmänner aller Art aufzuweiſen, welche die einmal überlieferten Elemente zu ſichten, zu ordnen und auf dem gegebenen Boden mit beſonnenem Fleiße fortzuſetzen wiſſen; aber es hat nur wenig ſchöpferiſche Geiſter in Staat und Kirche, in Wiſſenſchaft und Kunſt, mit einziger Ausnahme der Muſik. Selbſt auf dem Gebiete der Technik gehört ihm keine der großen, umwälzenden Erfindungen an, wie zahlreich auch daſelbſt die Verbeſſerungen im Einzelnen geweſen ſein mögen [57]). Wohl war Joſeph II. ein kühner und begeiſterter Reformator, aber ſelbſt Joſeph iſt nur der ſpätere Ausdruck einer ſchon von Friedrich II. und Katharina II. gegebenen Richtung. Die jetzige Staatskunſt Oeſterreichs erſtrebt Vermittelung und Erhaltung des Gegebenen, indem ſie mit umſichtig berechnender Klugheit den Umſtänden ſich anpaßt; aber ſie führt mehr das Schild als das Schwert, ſie deckt und ſchützt die Trümmer der Vergangenheit gegen den Andrang der Forderungen der Zukunft. Im Kampfe gegen Napoleon hatte Oeſterreich in ſeinem Erzherzoge Karl den ausgezeichnetſten deutſchen Führer an die Spitze ſeiner Heere geſtellt: es war der letzte Feldherr des achtzehnten Jahrhunderts gegen den erſten Feldherrn des neunzehnten. Sehr bezeichnend iſt die Erhebung des Landes im Jahre 1809, im Vergleiche mit derjenigen Preußens im Jahre 1813. Wohl erklärte auch Oeſterreich der deutſchen Nation, daß ſich „die Freiheit unter ſeine Fahnen geflüchtet habe". Aber man gedachte nur, den Schatten des alten deutſchen Reichs aus dem Grabe heraufzubeſchwören, während Preußen die Ausſicht auf ein neues Deutſchland öffnete, was bis zur Stunde eine Täuſchung blieb, aber eine Täuſchung, die zu begeiſtern vermochte. In Oeſterreich ging das Wenigſte, in Preußen das Meiſte von der freiwilligen Erhebung des Volks und Heeres aus. Jenes hatte, außerhalb Tyrol, keine Schaaren begeiſterter Freiwilligen, und ſeine Landwehr, welche die Hauptſtärke des preußiſchen Heeres bildete, war nur eine Zugabe zum ſtehenden Heere. Dieſe konnte dem erſten Stoße der franzöſiſchen Truppen nicht widerſtehen; aber das preußiſche bewaffnete Volk hätte wohl auch ohne die Hilfe Oeſterreichs das Vaterland zu retten vermocht. Im Jahre 1813, im Kriege gegen Frankreich, thaten die öſterreichiſchen Heere ihre Schuldigkeit, wie Reglement und Kriegsartikel es vorgeſchrieben; die preußiſchen Truppen und diejenigen des ehemaligen Rheinbundes thaten wohl noch mehr als dies. Wenn jener Cenſor die „heroiſchen Krieger" auf dem Papier in „brave Soldaten" umwandelte, ſo ſcheint ſich dies im Felde wiederholt zu haben. Es kann nicht anders ſein, und unter ähnlichen Bedingungen werden ähnliche Erſcheinungen hervortreten. Das iſt das offenbare Geheimniß des Volksgeiſtes und ſeiner Freiheit, daß er den Machthabern nur in dem Maße zu Hilfe kommt, als ſie ihn geliebt und begriffen, gepflegt und befördert haben. Denn auch der Enthuſiasmus, der Retter in der Noth, ob er gleich plötzlich aufzuſchießen ſcheint, bedarf doch ſeiner tief greifenden, ſeiner fort und fort genährten und getränkten Wurzeln im Boden des Volkslebens; und die Regierung, die ſchon lange dafür geſorgt hat, den Boden dürre zu legen, wird im kritiſchen Momente vergebens den Mosesſtab ausſtrecken, um die Quelle der Begeiſterung aus dem Felſen zu ſchlagen. Gewiß wird eine nur vorſichtig zurückhaltende Politik mancher Noth und Verlegenheit vorbeugen, wie der Schiffer ihr entgeht, der ſein Fahrzeug nur vor Anker liegen läßt. Haben aber heftigere Stürme die Taue zerriſſen und das Schiff in das Meer geſchleudert, ſo wird die Gefahr um ſo größer für eine Mannſchaft, die ſich des Kampfes mit den empörten Wogen entwöhnt hat. Darum hat die Politik der Stabilität nicht geringere Gefahren wie die der Bewegung.

---

57) Die Lithographie, durch den Böhmen A. Sennefelder erfunden, dürfte kaum zu den Ausnahmen zu zählen ſein.

Staat. — Verfaſſung. Oeſterreich iſt ein monarchiſcher Bundesſtaat im großen Maßſtabe, wie im kleinen die gleichfalls mehrere Nationalitäten vereinigende Schweiz ein republikaniſcher iſt. Der Kaiſer iſt Souverän; allein für die ungariſchen Lande, mit Ausnahme der militäriſch verwalteten Militärgränze, in der Ausübung derſelben weſentlich beſchränkt. Gemeinſchaftlich für das ganze Reich iſt die Vereinigung der vollziehenden Gewalt in der Hand des Monarchen, die Untheilbarkeit der Monarchie und die gleiche (gemiſchte) Erbfolge für alle Theile. Dieſe begründet, nach Primogeniturrecht und ohne gänzliche Ausſchließung der weiblichen Mitglieder des regierenden Hauſes, doch einen Vorzug der männlichen bis in die entfernteſten Linien. Dieſer oberſte Grundſatz des europäiſch-monarchiſchen Syſtems wurde hauptſächlich durch das Teſtament und Codicill Ferdinand's II. (vom Jahr 1621 und 1635) und durch die pragmatiſche Sanction Karl's VI. (1713) definitiv feſtgeſtellt; und iſt hiernach für die öſterreichiſche Monarchie um mehr als 150 Jahre früher als für das ruſſiſche Reich ins Leben getreten. Für den Fall des Erlöſchens der ganzen Dynaſtie haben die böhmiſchen und ungariſchen Stände das Recht der Wahl eines neuen Herrſcherhauſes; für die Lande des ehemaligen öſterreichiſchen Kreiſes ſteht dagegen dem letzten Stammerben Dispoſitionsbefugniß zu. Die Großjährigkeit des Regenten beginnt als Erzherzog von Oeſterreich mit dem vollendeten 16. Jahre; doch wurde dieſe ausnahmsweiſe auch ſchon früher oder ſpäter feſtgeſetzt; für Böhmen tritt ſie mit dem 14. Jahre ein, für Ungarn mit dem nicht näher beſtimmten „geſetzmäßigen Alter.“ Nach dem Antritte einer Regierung finden für Ungarn, Böhmen und Italien beſondere Krönungen, in den anderen Provinzen nur Huldigungen Statt[58]). Oeſterreich führt drei Titel, einen großen, mittleren und kleinen, welchen drei Wappen entſprechen. Es verleiht zehn weltliche und geiſtliche Orden, die meiſtens den Adel, mitunter ſelbſt hohen und alten Adel vorausſetzen oder in ihren höhern Graden ertheilen. Der ſchon unter Franz I. wieder beſſer dotirte, geiſtlich ritterliche Deutſche Orden, deſſen Hoch- und Deutſchmeiſter als öſterreichiſcher geiſtlicher Lehensfürſt behandelt wird und ſtets ein Prinz des Kaiſerhauſes ſein ſoll, hat im Jahre 1840 neue Statuten und eine ſtaatsrechtlich privilegirte Stellung erhalten. Auch der ſouveräne Johanniterorden iſt in den Beſitz bedeutender Güter reſtituirt.

Ungarn und Siebenbürgen, nur von einer Seite mit dem gebildeten Europa in Berührung, traten erſt ſpät in die Kreiſe europäiſcher Cultur. So verſpätete ſich zugleich die Ausbildung eines kräftigeren und zahlreicheren Bürgerſtandes wie eines unabhängigen Bauernſtandes. Obgleich einzelne kräftige Regenten mit factiſch unumſchränkter Gewalt regierten, blieb doch im Ganzen die Ariſtokratie der weltlichen und geiſtlichen Führer des Volkes die Beherrſcherin des Landes; und nur darin trat eine Veränderung ein, daß der Adel, der im frühen Mittelalter in Maſſe an den Reichstagen Theil nahm, ſich in der Folge durch Abgeordnete vertreten ließ. Auch geſtattete die verzögerte Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens mit der Monarchie den Regenten des Hauſes Habsburg nicht dieſelbe Zeit zur Ausdehnung ihrer Gewalt wie in ihren deutſchen Erblanden. Ohnehin werden den Beherrſchern eines Gebietes, deſſen Bevölkerung einem fremden Volksſtamme angehört und das ihnen nicht durch Eroberung, ſondern durch Vertrag und freiwillige Unterwerfung zugefallen iſt, nur geringere Mittel zur Verwandlung der beſchränkten in unumſchränkte Gewalt zu Gebote ſtehen. Was aber früher in Ungarn nicht geſchehen konnte, wird fortan, bei der neueren Richtung der politiſchen Anſichten und Meinungen, um ſo ſchwieriger ſich erreichen laſſen. Haben gleich die Verſuche dazu bis in die neueſte Zeit fortgedauert, ſo ſind ſie doch fruchtlos geblieben, und Ungarn hat einen Standpunkt erreicht, wo die weiteren Impulſe des öffentlichen Lebens mehr von dem ſtaatsbürgerlich ſelbſtſtändigen Theile der Nation ſelbſt als von der Regierung ausgehen dürften. Das Wichtigſte, was die öſterreichiſchen Monarchen erreichen konnten, blieb darum die Verwandlung des früheren Wahlreichs in eine Erbmonarchie, durch den Reichstag zu Preßburg im Jahre 1687[59]).

58) Ueber den Hofſtaat ſ. „Hof.“ Zu den drei kaiſerl. Leibgarden iſt noch eine lombardiſch-venetianiſche Nobelgarde gekommen.

59) Ueber die ungariſche Verfaſſung ſ. „Ungarn.“

Ehe Siebenbürgen türkiſcher Vaſallenſtaat wurde, war es fünf Jahrhunderte lang mit Ungarn vereinigt; und die Idee einer Wiedervereinigung, zur Gründung eines großen magyariſchen Reiches, iſt in der neueſten Zeit unter den Ungarn wieder vielfach in Anregung gekommen. Von den blos föderirten drei Nationen bewohnt, die im Jahre 1437, als Johann Zapolya, unter Begünſtigung der Pforte, zum ſouveränen Fürſten ernannt worden war, ihre Union gegründet und eigene gemeinſchaftliche Landtage beſchickt hatten, erhielt Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhunderte durch die Unionspunkte dieſer Nationen ſeine erſten Grundgeſetze. Weitere Fundamentalgeſetze ſind das im Jahre 1692 von den Ständen angenommene Diplom Leopold's I.; die pragmatiſche Sanction vom Jahre 1744 und die Landtagsartikel vom Jahre 1791. Die ſiebenbürgiſchen Landtage, unter dem Vorſitze des Gubernialpräſidenten oder in ſeiner Abweſenheit eines nach dem Vorſchlage der Stände ernannten Präſidenten, ſollen jährlich einmal und öffentlich gehalten werden. Die Stände bilden nur ein Haus und beſtehen aus der königlichen Gerichtstafel und dem königlichen Gubernium; aus den Obergeſpannen der ungariſchen Comitate und den Capitänen der ungariſchen Diſtricte; aus den königlichen Oberrichtern der Szeklerſtühle; aus den Deputirten des Karlsburger Domcapitels; aus 2 Mitgliedern von jedem Comitat und Diſtricte der Ungarn und eben ſo vielen von jedem Stuhle der Szekler und der Sachſen und deren Diſtricten[60]); aus 2 Abgeordneten von jeder der 5 königlichen Freiſtädte und jedem der 23 ſogenannten Taxalorte; endlich aus den Regaliſten oder den Mitgliedern, die der Großfürſt in unbeſchränkter Zahl aus dem begüterten Adel ernennt. Hierdurch iſt ſtets ein großer Einfluß auf die Verſammlungen der Stände dem Regenten geſichert, der überdies hinſichtlich des Militärweſens nicht ſo unmittelbar wie in Ungarn an die Beſchlüſſe derſelben gebunden iſt. Auf der anderen Seite haben die Stände die Befugniß, gerade für die wichtigſten Landesämter, nehmlich für den Präſidenten des Guberniums, den Hofkanzler, den Provinzialkanzler, die zwölf Gubernialräthe und Landrichter, je drei Candidaten vorzuſchlagen. Auch alle andere Aemter ſollen nur an Mitglieder der drei unirten Nationen, mit Rückſicht auf das Verhältniß der geſetzmäßig recipirten 4 Religionen, vergeben werden. Im Uebrigen iſt die Vertheilung der Rechte zwiſchen dem Monarchen und den Ständen weſentlich dieſelbe wie in Ungarn. (S. d.)

In den böhmiſchen und deutſchen (wie in den galiziſchen) Provinzen hatten früher überall die Stände große Rechte, und Oeſterreich wurde mächtig unter ihrer Herrſchaft[61]). In neueſter Zeit ſind ſie nur berathend, mit dem Rechte der Bitten und Vorſtellungen. Es beſteht jetzt hier überall der weſentlich gleiche Typus der Verfaſſungen, die nur in den Nebenattributen von einander abweichen. Die wichtigſte Abweichung in der Zuſammenſetzung der Stände findet ſich in Tyrol, wo ſie aus der Geiſtlichkeit, dem vereinigten Herren- und Ritterſtande, dem Bürgerſtande und dem Bauernſtande beſtehen; im Vorarlbergiſchen, wo es nur Städte und Gerichte (Bürger und Bauern) giebt, und in Schleſien, wo unter dem Namen Fürſten und Stände blos Herzöge und Fürſten, ſodann die freien Standesherren und die dem Landesfürſten unmittelbar unterworfene Ritterſchaft unterſchieden werden. Für Salzburg ſind drei Claſſen: Prälaten, Ritter und Bürger, in Ausſicht geſtellt. Sonſt ſind überall, mit einigen Modificationen, vier Stände repräſentirt: der geiſtliche oder Prälatenſtand, durch die grundgeſetzlich berufenen Inhaber höherer geiſtlicher, hier und da auch akademiſcher Würden; der Herrenſtand, durch die das Recht der Landſtandſchaft beſitzenden Fürſten und Herren; der Ritterſtand, durch die dazu berufenen rittermäßigen Edelleute; der Bürgerſtand, durch die Vertreter beſtimmter königlicher oder landesfürſtlicher Städte und Märkte. Das adelige Landſtandſchaftsrecht wird je nach den verſchiedenen Provinzen entweder vom Landesherrn oder durch die Stände ſelbſt verliehen, wenn nur die erforderlichen Eigenſchaften, geſetzmäßiges Alter und in der Regel der Beſitz eines landtäflichen Gutes, vorhanden ſind. Die Zahl der repräſentirten Städte iſt nach den einzelnen Pro-

60) Die Abgeordneten der ungariſchen und Szekler Jurisdictionen müſſen begüterte Edelleute ſein.

61) S. oben den Art. „Deutſches Landesſtaatsrecht."

vinzen ſehr verſchieden, von 1 (Galizien) bis zu 36 (Steiermark). Einige derſelben ſchicken mehr als Einen, dagegen wieder andere zuſammen nur Einen Abgeordneten. Meiſtens ſind dieſe ſtädtiſchen Deputirten Mitglieder der Magiſtrate. Die aus einer doppelten Wahl hervorgehenden Abgeordneten des Bauernſtandes in Tyrol müſſen ſelbſtſtändige Beſitzer einer Realität ſein. Alle Thätigkeit der öſterreichiſchen Poſtulatenlandtage und ihrer ſtändiſchen Ausſchüſſe begründet nur einige Modiſicationen in der Ausübung der vollziehenden und oberaufſehenden Gewalt. Hiernach haben ſie die poſtulirte Steuerſumme nach dem Cataſter und den betreffenden Normalien zu repartiren ſo wie in mehreren Provinzen zugleich die Einhebung der Grundſteuer zu beſorgen. Die weiteren Einzelnheiten der Verfaſſungen bemeſſen ſich nach beſonderen Landesordnungen, Reverſen, Freiheitsbriefen, Landtagsſchlüſſen und Landhandveſten ꝛc.[62]). In der Regel, mit Ausnahme des Landes unter der Enns und Steiermarks, iſt der Präſident des Guberniums zugleich Vorſitzer der Stände. Unter altherkömmlichen Förmlichkeiten, feierlicher Auffahrt, Paradirung von Bürgermilitär u. dergl., geſchieht die jährliche Eröffnung der Verſammlungen gewöhnlich durch dazu bevollmächtigte k. k. Landtagscommiſſäre. Alle Verhandlungen ſind geheim; nur die Uebergabe der kaiſerlichen Poſtulate erfolgt bei offenen Thüren. Ständiſche Deputationen dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung an den Kaiſer abgeordnet werden. Außer den ſtets nur ſehr kurz verſammelten Landtagen beſtehen permanente, höchſt verſchieden zuſammengeſetzte ſtändiſche Collegien und Ausſchüſſe für Beſorgung der laufenden ſtändiſchen Geſchäfte, unter dem Namen „Verordnetenſtellen", „perpetuirliche Activität" (in Tyrol), „Landesausſchuß" ꝛc. Die gewöhnlich von den Ständen ſelbſt und für 6 Jahre gewählten, aber vom Kaiſer zu beſtätigenden Mitglieder der Ausſchüſſe beziehen Beſoldung und bekleiden häufig noch andere Staatsämter, ſtehen alſo auch hierdurch in ſteter Abhängigkeit von der Regierung. Neben dieſen Behörden giebt es in einigen Provinzen noch weitere Ausſchüſſe von Räthen, gleichfalls für Beſorgung und Beaufſichtigung ſtändiſcher Geſchäfte außerhalb der Landtage.

Für die 2 Central- und 17 Provinzialcongregationen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche (ſ. dieſes) erfolgt die Ernennung oder Beſtätigung der Mitglieder durch den König oder das Gubernium. Die Repräſentation des Grundbeſitzes in dieſen Congregationen geſchieht zur Hälfte durch adelige, zur anderen Hälfte durch nichtadelige Grundbeſitzer. Damit iſt wenigſtens eine Art Rechtsgleichheit zwiſchen den mehreren Ständen anerkannt; während in den meiſten ſlaviſchen und deutſchen Provinzen in weit höherem Maße der Adel überwiegt und die ganze Repräſentation weſentlich auf einen privilegirten Grundbeſitz baſirt iſt, ſo daß noch das Recht der Perſönlichkeit gegen das Sachenrecht entſchieden zurücktritt. In der Militärgränze, mit ſeiner Beſtimmung als Schutzland, kamen die Bewohner in ein unmittelbares und eigenthümliches Verhältniß zum Landesherrn, das keine ſtändiſche Vertretung zuließ. Für dieſe Bezirke trat erſt im Jahre 1807 ein gleichförmiges, noch jetzt beſtehendes Syſtem zur grundgeſetzlichen Regulirung der Rechte und Obliegenheiten der Gränzer ins Leben. Nur in Siebenbürgen verhinderten beſondere Rechte und Einſprüche der Bewohner eine vollſtändige Scheidung des Provinziale vom Militärgränzlande; und es beſtehen noch für letzteres als Grundgeſetze die 2 Regulamente von 1764 für die Szeklergränze und von 1766 für die Walachengränze. In der croatiſchen, ſlavoniſchen und banatiſchen Militärgränze iſt der Monarch nicht blos unbeſchränkter Landesherr, ſondern auch Lehensherr. Auch Dalmatien und das nicht zum deutſchen Bunde gehörige illyriſche Küſtenland haben keine ſtändiſche Verfaſſung.

Verwaltung. — Centralverwaltung. Bei den oberſten und mittleren Behörden, auch bei vielen Unterbehörden, herrſcht das Collegialſyſtem vor. Die Hauptzweige der öffentlichen Verwaltung ſind in mehreren Hofſtellen in Wien centraliſirt; in den Provinzen ſind beſondere Landesbehörden, ſo daß zumal in politiſchen Sachen das Provinzialſyſtem die Grundlage der Adminiſtration bildet. Die oberſte Behörde, die dem Kaiſer berathend und leitend zur Seite ſteht und factiſch die ganze Kraft der Monarchie in

62) S. unter „Oeſterreichiſche Provinzen, Böhmen" das Nähere über die ſtändiſche Verfaſſung dieſes Landes, worauf zur ſpeciellen Charakteriſtik des öſterreichiſchen Ständeweſens verwieſen werden kann.

Händen hat, iſt die Staatsconferenz. Ihre permanenten Mitglieder werden vom Monarchen beſonders ernannt[63]); die zeitweiligen ſind: die Sectionschefs des Staatsraths, die Staats- und Conferenzräthe und die Präſidenten der Hofſtellen. Dieſe Centraliſirung der Gewalt beſteht erſt ſeit Franz I. und hat unter Ferdinand I. ihre weitere Organiſation erhalten. Der Staats- und Conferenzrath, mit vier Sectionen für Inneres, Finanzen, Juſtiz- und Militärweſen, iſt das höchſte prüfende und begutachtende, aber kein unmittelbar adminiſtrirendes Collegium. Er beſteht aus den Sectionschefs, (5) Staats- und Conferenzräthen, (9) ſtaatsräthlichen Referenten und dem Hilfsperſonal. Sodann iſt die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei in höchſter Inſtanz als berathende und verwaltende Behörde, mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und derjenigen des kaiſerlichen Hauſes beauftragt. Sie zerfällt hiernach, unter der gemeinſamen Leitung des Staatskanzlers, in 2 Abtheilungen für das Aeußere und das Innere. Zur Beſorgung der diplomatiſchen Angelegenheiten im Auslande waren im Jahre 1837, ohne die Conſuln und Agenten, 95 Individuen angeſtellt, worunter 5 außerordentliche Botſchafter und 15 außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter.

Für die innere Verwaltung beſtehen in Wien und unmittelbar unter dem Kaiſer 7 Centralſtellen für die nicht ungariſchen Provinzen; ſodann 2 für Ungarn und Siebenbürgen, wozu in dieſen beiden Landen ſelbſt noch 4 Landes-Centralbehörden kommen. Außerdem iſt der Hofkriegsrath eine Centralbehörde, deren Wirkſamkeit ſich über die geſammte Monarchie erſtreckt. Die Chefs dieſer Hofſtellen (Kanzler, Präſidenten) erſtatten die Vorträge über die ihnen untergebenen Geſchäftszweige an den Kaiſer.

Politiſche Verwaltung. Erziehungsweſen. Polizei. An der Spitze der politiſchen Verwaltung in den nicht ungariſchen Landen ſteht die k. k. vereinigte Hofkanzlei. Ihre Wirkſamkeit umfaßt die den geiſtlichen Behörden nicht reſervirten Kirchenſachen; das Unterthanenverhältniß und Lehensweſen; alle Angelegenheiten der materiellen Cultur, mit Inbegriff von Straßen- und Waſſerbau, Sanitätsweſen[64]) und Wohlthätigkeitsanſtalten; und die in die politiſche Geſchäftsführung eingreifenden Militärſachen. Wie aber im Verwaltungsorganismus der öſterreichiſchen Monarchie das Verſchiedenartige noch vielfach in einander verſchlungen iſt, ſo hat die Hofkanzlei zugleich mit den finanziellen Geſchäften der Grund-, Erwerb- und Erbſteuer und mit der Grundſteuerregulirung zu thun; auch ſteht ihr das oberſte Richteramt in ſchweren Gefällsübertretungen zu. Unter der Hofkanzlei leiten die 12 Landesregierungen (Landesſtellen, Gubernien) die Provinzialverwaltung. Es ſind Collegien von 4 bis 19 referirenden und ſtimmenden Räthen, mit einem etwa gleich ſtarken Hilfsperſonal, unter einem Präſidenten, Gouverneur oder Oberſtburggraf (Böhmen)[65]). Zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören auch mehrere Angelegenheiten des Finanzfachs, Erziehungsweſens ꝛc., die ſie nicht blos mit der Hofkanzlei, ſondern noch mit anderen Hofſtellen in Berührung und in ein Verhältniß der Unterordnung bringen. Für einige Gegenſtände, die beſondere Sachkenntniſſe erfordern, ſind den Landesſtellen eigene Behörden beigegeben. Als politiſche Mittelbehörden ſind den Regierungen 85 Kreisämter und 17 Delegationen (in Italien) untergeordnet, mit Amtsbezirken von 11—189 Quadratmeilen Ausdehnung. Die Geſchäftsführung geſchieht unter Verantwortlichkeit des Chefs des Kreisamts (Kreishauptmanns). Zum Zwecke der unteren Adminiſtration ſind die Kreiſe in Bezirke oder Dominien, dieſe in Gemeinden getheilt; mit Behörden von verſchiedener Benennung, von größerem oder kleinerem Geſchäftskreiſe, meiſtens angeſtellt von Privatherrſchaften oder Communen

63) Es ſind gegenwärtig (1841): Erzherzog Ludwig; der wahrſcheinliche Nachfolger Ferdinand's I., Erzherzog Franz Karl; der dirigirende Miniſter des Auswärtigen, Fürſt Metternich; der Miniſter des Innern, Graf Collowrat.

64) Das Medicinalweſen gehört in den nicht ungariſchen Landen zu den am Beſten organiſirten und verwalteten Geſchäftszweigen.

65) Ueber die Stellung des Vicekönigs im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ſ. dieſes.

und theils mit adminiſtrativen, theils auch mit richterlichen Befugniſſen. In den ſlaviſchen und deutſchen Provinzen haben unterthänige Dörfer, ſobald ſie 120 Häuſer erreichen, Anſpruch auf einige Gerechtigkeiten und etwas minder beſchränkte Selbſtverwaltung. Dieſe Marktflecken erhalten namentlich die Befugniß, durch Beſteuerung oder Anleihen Geld aufzunehmen, was denn oft zum Abkaufe der Robote, zuweilen auch der Zehnten, geſchieht. Damit vermindert ſich der grundherrliche Einfluß, während derjenige der Regierung ſteigt. Marktflecken, die ſich von allen gutsherrlichen Leiſtungen frei gemacht, können von der Regierung zu Städten erhoben werden und das Recht der Landſtandſchaft erhalten. Darum hat die Zahl der wahlberechtigten ſtädtiſchen Corporationen meiſtens im Verhältniſſe des Uebergewichts der Regierung über die Ariſtokratie der Grundherren zugenommen. Dieſes war, in Folge eines Syſtems allmäliger Einmiſchungen der Krone in die grundherrlichen Verhältniſſe, mehr in den deutſchen als in den ſlaviſchen Provinzen der Fall. Immer blieb jedoch das Gemeindeweſen unter der ſtrengſten Vormundſchaft der Landesſtellen und Kreisämter, ſo daß von einer freieren Bewegung des Communallebens kaum irgendwo die Rede iſt. Namentlich ſind faſt alle Wahlen zu Communalämtern in den Städten der verſchiedenen Claſſen durchaus abhängig von der Beſtätigung der Regierungsbehörden; ſo daß ſelbſt die von den Zünften ernannten Wahlmänner erſt von den Kreisämtern zugelaſſen werden müſſen, die auch alle Candidaten für erledigte Gemeindeſtellen, ſogar ohne Angabe der Gründe, zurückweiſen können. Dieſes Princip der völligen Unterordnung unter die Regierungsbehörden iſt namentlich wieder in dem für Tyrol erlaſſenen Gemeindegeſetze von 1819 zur Anwendung gekommen.

Für Ungarn und Siebenbürgen ſind die ungariſche und die ſiebenbürgiſche Hofkanzlei zu Wien die unmittelbaren Organe, wodurch der Monarch ſeine Hoheitsrechte über dieſe Länder ausübt. Dann beſteht, gleichfalls in unmittelbarer Abhängigkeit vom Monarchen, die königliche Statthalterei zu Ofen; und in Unterordnung unter die ſiebenbürgiſche Hofkanzlei das Gubernium zu Clauſenburg, mit deſſen adminiſtrativen Befugniſſen zugleich die Juſtizpflege in höchſter Inſtanz cumulirt iſt. Aehnlich wie in Ungarn (ſ. d.) iſt die adminiſtrative Organiſation in den Gebieten der drei ſiebenbürgiſchen Nationen. Die Sachſen insbeſondere ſind durch eine Verſammlung von Abgeordneten (ſächſiſche Univerſität), unter einem frei gewählten Grafen, repräſentirt und verwaltet. Iſt dieſe Univerſität nicht verſammelt, ſo leitet der Comes die Adminiſtration. Auch haben die Sachſen eine völlig freie Communalverfaſſung.

Das Unterrichtsweſen und ein Theil des Polizeiweſens ſteht in den nicht ungariſchen Landen unter der Leitung beſonderer Hofſtellen, nehmlich der Studienhofcommiſſion und der Polizei- und Cenſurhofſtelle (ſ. oben). Letzterer ſind in mehreren Städten die Polizeidirectionen, Polizeicommiſſariate, die geheimen Polizeiagenten und die Polizeiſoldaten, in Italien die Gensd'armerie, in Dalmatien die proviſoriſch organiſirte forza territoriale untergeordnet. In den ungariſchen Landen iſt das nicht ſehr ausgebildete Polizeiweſen mit der politiſchen Verwaltung enger verbunden.

Gerichtsverfaſſung und Juſtizpflege. (Ueber die Gerichtsverfaſſung, worüber im Allgemeinen zu bemerken, daß die Trennung von Juſtiz und Adminiſtration noch nicht in dem Maße wie in den meiſten weſteuropäiſchen Staaten durchgeführt iſt, ſ. „Oeſterr. Gerichtsverfaſſung.")

Finanzverwaltung und Finanzen. Die Centralſtellen für die Finanzverwaltung ſind die allgemeine Hofkammer, unter der insbeſondere auch das ſiebenbürgiſche Theſauriat zu Herrmannſtadt ſteht; die Hofkammer für Münz- und Bergweſen in Wien; die ungariſche Hofkammer in Ofen. Dieſen Hofſtellen ſind zahlreiche Behörden theils für mehrere, theils für beſondere Zweige der Finanzen untergeordnet, mit mancherlei Abweichungen der Organiſation und des ihnen zugemeſſenen Geſchäftskreiſes im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und in Ungarn. Alle Einnahmen der Monarchie vereinigen ſich in der Centralcaſſe zu Wien, von der die Zahlungsanweiſungen im Großen für den ganzen Staatsaufwand ausgehen.

Das geſammte reine Staatseinkommen wird auf etwa 135,600,000 Gulden C. M., nach Anderen bis zu 150 Millionen geſchätzt. Davon ertragen die Staats- und öffent-

lichen Fondsgüter etwa 3,100,000 Gulden. Oeſterreich iſt reich an Domänen, beſonders in Ungarn, Galizien, Böhmen, Oberöſterreich und Italien; wenige Staatsgüter ſind in Steiermark, und in Mähren iſt gar keines. Die Bewirthſchaftung erfordert gegen 250 Aemter mit 2400 Beamten und untergeordneten Dienern und nimmt etwa $\frac{5}{8}$ des Bruttoertrages (!) weg. Von dem Reſte, im Ganzen $2\frac{1}{2}$ Millionen, kommen auf Ungarn allein $1\frac{1}{2}$ Million. Seit dem Jahre 1819 ſind über 1000 größere und kleinere Staatsgüter, zu etwa 25 Millionen Erlös, zum Zwecke der Staatsſchuldentilgung veräußert worden. Die öffentlichen Fondsgüter des Religions- und Studienfonds ꝛc. werfen etwa 600,000 Gulden ab[66]). Von den Regalien giebt das Montaniſticum oder das Bergwerks- und Münzregal, mit Ausnahme des Salzregals, im Durchſchnitte ein reines Einkommen von 760,000 Gulden; Betriebs- und Erhebungskoſten werden auf nahe 27 Millionen geſchätzt. Das Schießpulver- und Salpetermonopol ertragen etwa 200,000 Gulden. Die geſammten directen Steuern geben ein Nettoeinkommen von 48—49 Millionen, davon die Grundſteuer etwa 39 Millionen. Die Erhebung geſchieht im größeren Theile der Lombardei nach dem auf weſentlich richtige Principien gegründeten Kataſter; im Venetianiſchen mehr nach unſicheren Schätzungen. Den weſentlichen Mängeln, woran das Grundſteuerſyſtem auch in den übrigen nicht ungariſchen Provinzen leidet, ſoll ein neuer *ſtabiler Cataſter* abhelfen. Dafür war von 1818—1834 bereits ein Aufwand von 12 Millionen erforderlich. Er iſt bis jetzt erſt in Niederöſterreich eingeführt; für die übrigen Provinzen gelten noch Proviſorien. In Niederöſterreich kommt hiernach im Durchſchnitte ein Steuerbetrag von nahe 17 Gulden auf 100 Gulden Reinertrag. Erſt unter *Maria Thereſia* wurde auch der Dominicalbeſitz *bleibend* mit einer Steuerquote belegt; jedoch mit einiger Begünſtigung des grundherrlichen Eigenthums vor dem unterthänigen, in der Größe der Quote und in der Erhebungsart. In Ungarn beruht, ſelbſt abgeſehen von der Steuerfreiheit der adeligen Gründe, die Repartirung der Grundſteuer noch auf ſehr willkürlichen Vorausſetzungen und Annahmen. Auch finden darin noch Verſchiedenheiten zwiſchen der ſeit dem Jahre 1715 zur Erhaltung eines ſtehenden Heeres eingeführten Militär- und ſogenannten Domeſticalcontribution Statt, welche letztere den Domeſticalcaſſen der Comitate und Städte zur Beſtreitung ihrer Verwaltungskoſten zufließt. Erſt ſeit dem Reichstage von 1840 iſt wenigſtens anerkannt, daß bäuerliche Gründe, die in den Beſitz eines Adeligen kommen, nicht mehr ſteuerfrei ſind. In Siebenbürgen findet ſich noch eine Verbindung von Kopf- und Vermögensſteuer. Die Koſten der Erhebung, die in Italien gewöhnlich durch Pächter geſchieht, werden im Ganzen zu $2\frac{1}{2}$ Procent veranſchlagt. Kaum geringere Verſchiedenheiten finden bei der 4,800,000 Gulden ertragenden Gebäudeſteuer und bei der Erwerbsſteuer Statt, die überhaupt nur in den nicht ungariſchen Ländern erhoben werden. Letztere ſoll zwar den wirklichen Ertrag der Induſtrie und des Handels treffen, wird aber nur nach der Größe der Ertragsfähigkeit bemeſſen, ſoweit dieſe aus der Art der Beſchäftigung, aus den Betriebsorten, wofür 5 Abtheilungen gemacht ſind, aus der Zahl der Hilfsarbeiter und der Größe des Betriebscapitals zu erkennen iſt. Es werden von den Gewerbetreibenden ſelbſt vorerſt Erklärungen gefordert, die von der Ortsobrigkeit beurtheilt werden und worüber von der Landesobrigkeit entſchieden wird. In der Lombardei beſteht ein mehr ausgebildetes Erwerbsſteuerſyſtem. Der Ertrag iſt in den ſlaviſchen und deutſchen Provinzen 1,900,000; in Lombardei und Venedig 357,000 Gulden, doch wird hier noch $\frac{1}{4}$ dieſer Summe für die Gemeindecaſſen aufgebracht, in Dalmatien nur zwiſchen 3—800 Gulden; größer in der ungariſchen Militärgränze. Die früher nur in einem Theile der Monarchie beſtandene Erbſteuer, gewöhnlich 10 Procent von Collateralerbſchaften und Vermächtniſſen, ſoll mit Einführung des neuen Stempel- und Taxgeſetzes wegfallen. Sodann giebt es Kopfſteuern in Italien auf dem Lande und in einem Theile von Dalmatien, ſowie in der Militärgränze eine Schutzabgabe, als Perſonalſteuer. Endlich finden ſich

66) Unter den Domänen ſind nicht begriffen die auf etwa 12 Millonen Gulden zu ſchätzenden Privat-, Patrimonial-, Avitical- und Familiengüter des Landesfürſten oder der regierenden Familie.

noch in einem Theile der Monarchie mehrere directe und indirecte Judenſteuern unter verſchiedenen Namen, wie z. B. im größten Theile von Galizien ein Koſcherfleiſchaufſchlag und ein Lichterzündaufſchlag, letzterer für die an den Feiertagen angezündeten Lichter; in Ungarn eine Toleranzſteuer ꝛc.

Die indirecten Abgaben werfen 79,100,000 Gulden rein ab; davon die ſehr drückende allgemeine Verzehrungsſteuer in den nicht ungariſchen Provinzen gegen 20 Millionen; die Zollgefälle gegen 16 Millionen; Salz 22 Millionen; das Tabaksgefälle in den nicht ungariſchen Provinzen gegen 10 Millionen; Stempel und Taxen[67]), wovon nur die letzteren in der ganzen Monarchie eingeführt ſind, zwiſchen 4 und 5 Millionen; Poſtgefälle 2,400,000; Aerarial-, Weg- und Brückenmauthen, nach der Zahl des Viehs erhoben, aber in Ungarn unbedeutend, zwiſchen 2 und 3 Millionen; das Lottogefälle über 7 Millionen. Die Erhebungskoſten für dieſe indirecten Abgaben werden auf die ungeheure Summe von 36,700,000 Gulden geſchätzt; darunter die Erhebung von Verzehrungsſteuer und Zöllen auf je 2 Millionen und 3,600,000; vom Salzgefälle auf 8,500,000; vom Tabaksgefälle 12 Millionen (!); vom Lottogefälle 7 Millionen (!). Zu dem Allen kommen noch etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen Einkommen aus beſonderen Quellen, wie Aerarialfabriken, Strafbeträge und Confiscationen, Caducitäten, Nachſteuern ꝛc. Beſonders in Folge der geſtiegenen Conſumtion iſt das Staatseinkommen jetzt um nahe 70 Procent größer als zur Zeit des Regierungsantritts Franz I. Dazu contribuirt Niederöſterreich nahe $19\frac{1}{2}$ Millionen; Lombardei 19,200,000; Böhmen 16,050,000 und das ganze Königreich Ungarn nur 16,990,000 Gulden, wogegen es freilich einen bedeutenden Theil ſeiner beſonderen Verwaltungskoſten beſtreitet.

Der Aufwand für den Hof erfordert $3-3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden; ein Theil der Apanagen aber kommt aus dem Ertrage der Familiengüter. Die politiſche Verwaltung nimmt etwa 9 Millionen in Anſpruch; Juſtiz $5\frac{8}{10}$ Millionen; Finanzen 16; Polizei $1\frac{1}{2}$; Schulweſen $2\frac{1}{3}$; Straßen- und Waſſerbau 5. Die Perſonalbezüge aller Beamten betragen an 30 Millionen Gulden. Die größten Ausgaben aber erfordert das Militär mit 41 Millionen in Friedenszeit, und noch mehr, etwa 48 Millionen, die Verzinſung und Tilgung der Staatsſchuld. Die geſammte Staatsſchuld, die aber nur zum kleinſten Theile auch für Ungarn beſteht, wird approximativ zu nahe 1000 Millionen geſchätzt[68]). Bei Beurtheilung der finanziellen Verhältniſſe iſt außer der eigenthümlichen Stellung der ungariſchen Lande nicht zu überſehen, daß ſonſt auch manche politiſche, mit beſonderem Vermögen verſehene Inſtitute (wie z. B. landſtändiſche) beſtehen, und daß die zahlreichen Patrimonialgerichtsherren ſo wie Städte und Märkte einen beträchtlichen Theil der Koſten für die untere Verwaltung zu beſtreiten haben.

Nach den Behauptungen öſterreichiſcher Statiſtiker decken die Einnahmen die gewöhnlichen Ausgaben des Staats; nach Anderen iſt dieſes meiſtens nicht der Fall[69]). Da indeſſen in der neueren Zeit die Einnahmen zunehmen, ſo nähert ſich Oeſterreich einem geregelteren Staatshaushalte. Aus dem Mitgetheilten iſt erſichtlich, in wie hohem Grade die in wechſelnden Beſtimmungen vielfach ſchwankende finanzielle Geſetzgebung und Verwaltung mit ihren überwiegend fiscaliſchen Intereſſen verwickelt und ungleichartig iſt. Faßt man ſodann den geringen Ertrag der Domänen ins Auge; die übermäßigen Erhebungskoſten für viele indirecte Abgaben; die Art mancher dieſer Abgaben, wie der Verzehrungsſteuern, der Salz-, Tabaks- und Lottogefälle: ſo mag man ſich einen annähernden Begriff davon machen, in welchem Umfange noch vielfache Misſtände und drückende Ungleichheiten zu beſeitigen ſind. Ueberdies ſind aus früheren Jahren zahlreiche Fehler und Misgriffe zu verdecken. Aus dem Allen erklärt ſich die officielle Geheimhal-

67) Dazu gehören auch die landesfürſtlichen Lehensgefälle.

68) Die britiſche Schuld iſt etwa 7930, die franzöſiſche 1721 Millionen Gulden. Das Nähere über das öſterreichiſche Staatsſchuldenweſen und die neueſten Operationen zur Hebung des Credits ſ. unter „Staatsſchulden."

69) S. Turnbull a. a. O., der insbeſondere das Deficit vom Jahre 1838 zu 7 Millionen Gulden ſchätzt.

tung des Finanzweſens und zugleich der Umſtand, daß die aus unzureichenden Quellen geſchöpften Angaben darüber noch ſehr widerſprechend ſind.

Der geſammte Stand der activen Civilbeamten umfaßt über 34,000 Individuen, darunter über 5000 Prakticanten und über 1600 Tagſchreider. Hiernach kommt 1 Staatsdiener auf je 1030 Bewohner. Das Verhältniß aber in den mehreren Provinzen iſt ſehr verſchieden und z. B. in Niederöſterreich wie 1 : 298; in Siebenbürgen und Ungarn wie 1 : 2361 : 2730, wo freilich die aus den Domeſticalcaſſen der Comitate Beſoldeten nicht mitgezählt ſind. Die Landeserz- und Landeserbämter ſo wie mehrere Hofwürden ſind dem Adel, meiſtens gewiſſen adeligen Familien, ausdrücklich vorbehalten; aber ſonſt auch werden die höheren Aemter, wenn nicht geſetzlich, wie in den ungariſchen Landen, doch thatſächlich in der Regel durch Adelige beſetzt. Die Beſoldungen des mittleren Beamtenſtandes oder des Kanzleiperſonals, im Gegenſatze zum höheren oder dem Conceptperſonale, ſind im Durchſchnitte ſehr gering, woraus ſich manche Unterſchleife und Bedrückungen erklären. Auch nach den Penſionsverhältniſſen ſind die öſterreichiſchen Staatsdiener nicht ſehr günſtig geſtellt. Ihre Penſionsfähigkeit, wodurch zugleich die ihrer Wittwen und Waiſen bedingt iſt, beginnt erſt nach zehnjährigem tadelloſen Dienſte, da vorher eine bloße „Abfertigung" bezahlt wird. Gewöhnlich begründen 10—25 Dienſtjahre Anſpruch auf $\frac{1}{3}$ der zuletzt bezogenen Beſoldung; 25—40 Jahre auf $\frac{1}{2}$ und eine längere Dienſtzeit auf das Ganze. Die Wittwen erhalten in der Regel $\frac{1}{3}$ dieſer Penſion; die Waiſen $\frac{1}{2}$ der mütterlichen Penſion. Zu jenen 34,000 Beamten kommen noch über 91,000 Diener und Aufſeher im Staatsdienſte, darunter 83,800 in der Finanzverwaltung, in der auch faſt die Hälfte aller anderen Beamten angeſtellt iſt. Der unteren Staatsdienerſchaft, wozu namentlich gediente Militärs genommen werden, wird das Lob eines beſcheidenen und höflichen Betragens ertheilt; während das niedere Perſonal der Gefällenaufſicht wegen der Bedrückungen, wodurch es mitunter ſein Leben friſtet, verhaßt und in der Meinung des Volks etwa den Polizeiſpionen gleichgeſtellt iſt. Im Allgemeinen herrſcht in der öſterreichiſchen Verwaltung noch ein ſchleppendes Formenweſen in zahlloſen Controlen und Berichterſtattungen, in endloſem Schematismus und Tabellenweſen. Namentlich wird viel Zeit und Mühe auf die Aufſtellung verſchiedener ſtatiſtiſcher Tabellen verwendet; aber ſie werden nur, zu einigen 20 Exemplaren lithographirt, an die kaiſerliche Familie, die Miniſter und Provinzialgouverneure vertheilt, worauf der Stein vernichtet wird. Die Tabellen über das Privateinkommen der Krone, über den Zuſtand und die Stärke der Armee und einige andere Gegenſtände werden ſogar nur zu 5 oder 6 Exemplaren abgezogen, die der Kaiſer und die Cabinetsminiſter erhalten.

Militärweſen und Marine. — An der Spitze des ganzen Heerweſens und der Marine, zur rein militäriſchen und politiſch-ökonomiſchen Leitung ſo wie als oberſter Militärgerichtshof, ſteht der Hofkriegsrath mit ſeinen 14 Departements und mehreren beſonderen Abtheilungen und Aemtern für ſpecielle Geſchäftszweige. Dieſe weitſchichtige Behörde hat nicht weniger als 180 Beamte, 70 Prakticanten und 40 Diener und Aufſeher. Ihr untergeordnet ſind als Centralbehörden für die ganze Monarchie das Hauptgenieamt, das an der Spitze des geſammten Fortificationsweſens ſteht, das Artilleriehauptzeugamt und der Generalquartiermeiſterſtab. Oeſterreich hat 26 Feſtungen, darunter 6 von erſter Größe, und ſeine Linien gegen Weſten, Norden und Süden, wie ſie durch das Bedürfniß der Vertheidigung in den Kriegen gegen Frankreich, Preußen und Türkei hervorgerufen wurden. Selbſt ſeine neueſten Befeſtigungen bei Linz, Brixen und Verona, nach dem Plane des Erzherzogs Maximilian, ſind blos gegen Weſten gerichtet; während ſeine Gränzen gegen Rußland offen ſtehen und hier wohl Fortificationen im Plane, aber noch nicht ausgeführt ſind. Nur die Werke von Olmütz ſind in den letzten Jahren verſtärkt worden. Die militäriſchen Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen werden unter dem Hofkriegsrathe von 12 Generalcommandos geleitet. Dieſe Eintheilung der Monarchie entſpricht nahedei derjenigen in Provinzen; nur daß Inneröſterreich, Tyrol und Illyrien, ſodann die Lombardei und Venedig je 2, die Länder der Militärgränze dagegen 4 Generalcommandos haben. Jede dieſer militäriſchen Provinzialbehörden iſt von einem commandirenden General präſidirt und hat 5 Departements,

worin die Geſchäfte collegialiſch behandelt werden. Ganz eigenthümlich iſt Verfaſſung und Verwaltung der Militärgränze, in der nur 12 Städte (Communitäten) unter Civil-adminiſtration ſtehen und mit dem Gränzendienſte Nichts zu thun haben. Hier iſt faſt aller Grund und Boden in Soldatenlehen vertheilt und ſtatt des Soldes an die zum Militärdienſte verpflichteten gemeinen Gränzer zu erblichem Nutzeigenthume verliehen. Zur Erhaltung der Dienſtmänner und zur Beſorgung der Feldarbeiten, auch in Abweſenheit derſelben, leben die Gränzer in Hauscommunionen, die unter der Leitung eines Hausvaters oft mehrere Ehepaare und im Durchſchnitte 7 bis 10, mitunter aber 40 bis 80 Mitglieder zählen. Dieſe bilden alſo eine Art militäriſch-landwirthſchaftlicher Familienaſſociationen, ſo daß für das unbewegliche Vermögen eines ſolchen Gränzhauſes alle Hausgenoſſen in gleichem Rechte ſind. Die Beſitzungen ſind in das gewöhnlich nicht zu zerſtückelnde Stammgut und in Ueberland getheilt, wovon nur letzteres (in der ungariſchen Gränze etwas über $\frac{1}{3}$ des ganzen Grundeigenthums) unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften veräußerlich iſt. Die Grundbeſitzer ſind im vorgeſchriebenen Maße zu Naturalarbeiten für den Staat und die Gemeinde verpflichtet. Der weſentliche Zweck des Inſtituts, die Aufſtellung eines ſtets bereiten Heeres von Ackerſoldaten, führt auch zu mannigfachen Beſchränkungen im Betriebe des Handels und der Gewerbe ſo wie hinſichtlich der Studien [70]). Die vier Generalatsbezirke zerfallen in 17 Regimentsbezirke und noch 2 Bataillonsbezirke, ſodann in Compagniebezirke und in Gemeinden. In den letzteren beſorgen in der Regel gewählte, vom Compagniecommando beſtätigte Ortsälteſte die Oekonomie und Polizei der Gemeinde.

Der Friedensſtand des ſtehenden Heeres iſt etwa 361,000 Mann: 270,000 Mann Infanterie, 48,000 Mann Cavallerie, 23,000 Mann Artillerie und 20,000 Mann beſondere Corps. Dazu kommen in den Nebenzweigen und in der Verwaltung noch etwa 75,000 Individuen. In Zeiten der Ruhe iſt $\frac{1}{3}$ oder mehr beurlaubt. Die Generalität zählt 230 Individuen; Stabs- und Oberofficiere 10,800; Unterofficiere und Cadetten 28,600. Im Durchſchnitte kommt 1 Soldat auf je 97, in der Militärgränze aber, die im Frieden über 42,000 Mann unterhält, auf je 25 Einwohner. Ein Infanterieregiment hat im Frieden 3—4000, 1 Bataillon 800 Mann; ein Huſarenregiment gegen 1700. In einzelnen Kriegsjahren hatte das Heer ſchon eine Stärke von 750,000 erreicht, wozu die Landwehr etwa 76,000, die ungariſche Inſurrection an 50,000 ſtellte.

Wie in allen Zweigen der Verwaltung, ſo herrſcht auch für die Conſcription und Recrutirung das keine Gleichförmigkeit zulaſſende Provinzialſyſtem. In den ſlaviſch-deutſchen Provinzen ſind der Adel, Staatsbeamte, Honoratioren, einzige Söhne bejahrter Eltern u. A. von der Militärpflichtigkeit eximirt, die im Uebrigen für die 11 Altersclaſſen vom 19. bis 29. Jahre, jedoch mit dem Rechte der Stellvertretung, beſteht. Die Dienſtzeit war bis auf die neueſte Zeit 14 Jahre. Bei der Aushebung ſollen die Obrigkeiten auf den Grad der Entbehrlichkeit der Individuen für die ökonomiſchen und Familienverhältniſſe ſehen. In Italien, wo das Loos entſcheidet und die Befreiungen minder zahlreich ſind [71]), war ſchon früher die Dienſtzeit nur 8 Jahre und die Militärpflichtigkeit auf das 20. bis 25. Jahr beſchränkt. Ganz daſſelbe Syſtem gilt für Tyrol, das nur 1 Jägerregiment von 4 Bataillonen ſtellt, aber zur Vertheidigung im Nothfalle eine Landmiliz von 20,000 Mann aufzubringen hat. In dieſen Provinzen ſind den Infanterieregimentern, die ſie zu ſtellen haben, zur Ergänzung beſtimmte Bezirke angewieſen, aber von ſehr ungleicher Größe, mit 370,000 bis 580,000 Einwohnern, ſo daß auch die Militärlaſt eben ſo ungleich als die Finanzlaſt vertheilt iſt. In den deutſch-ſlaviſchen Ländern beſteht überdies (ſeit 1808) das Inſtitut der Landwehr, die zu jedem der 35 Infanterieregimenter 2 Bataillone liefert. Die Landwehrpflicht dauert in der Regel vom 18. bis 45. Jahre; nur Diejenigen, die ſchon ihre Capitulationszeit im ſtehenden Heere ausgehalten haben, werden mit 40 Jahren aus der Landwehrliſte entlaſſen.

---

70) In der ſiebenbürgiſchen Militärgränze geſtalten ſich die Verhältniſſe zum Theil anders.

71) Adelige können als Cadetten eintreten.

Die erſten Landwehrbataillone, aus den jüngeren und tauglicheren Männern gebildet, ſind auch außerhalb ihrer Bezirke zur Vertheidigung anderer bedrohter Provinzen vor dem Feinde verwendbar. Im Frieden treiben die Landwehrmänner ihre bürgerliche Beſchäftigung, ſollen aber zeitweiſe zu Waffenübungen verſammelt werden. Für Ungarn, das etwa 64,000 Mann, alſo eine verhältnißmäßig geringe Truppenzahl ſtellt, war bisher die Werbung die gewöhnliche Ergänzungsart; die Recrutirung fand nur ausnahmsweiſe Statt, nach den von den Reichsſtänden getroffenen Beſtimmungen. Der Reichstag von 1840 hat jedoch 38,000 Mann mit zehnjähriger Dienſtzeit bewilligt, die nach dem Looſe unter den achtzehn- bis zweiunddreißigjährigen Männern ausgehoben wurden, mit Befreiung des Adels und ſeiner Diener, der Familienhäupter, einziger Söhne ꝛc. Innerhalb dieſer Gränzen kamen indeſſen in den einzelnen Comitaten, nach der den Congregationen zuſtehenden Autonomie, mancherlei Verſchiedenheiten in der Aushebung der Recruten zum Vorſchein. Aehnlich iſt die Militärverfaſſung Siebenbürgens, nur daß die Truppen bisher alle lebenslänglich dienen mußten. In der Militärgränze, die im Kriege gegen 100,000 Mann und bei einem allgemeinen Aufgebote gegen 200,000 ſtellen kann, ſind alle Gränzer vom 18. bis 50. Jahre zum Felddienſte, von da bis zum 60. Jahre nur zum Hausdienſte verpflichtet. In der Regel muß der Gränzer in der erſten Periode jährlich 50 Tage zum Cordonsdienſte, 49 Tage zum inneren Dienſte und 48 Tage zu Waffenübungen verwenden. Dalmatien iſt bis jetzt von Militärſtellung frei geblieben, ſoll aber künftig für 2 Jägerbataillone und einen Theil der Kriegsmarine beigezogen werden. Für letztere beſteht in Venedig ein Marineobercommando und zwei Diviſionscommandos in Trieſt und Zara. Die Seemacht zählt 4 Fregatten, 10 Briggs, 4 Goeletten ꝛc., im Ganzen 67 Kriegs- und Transportfahrzeuge mit 454 Kanonen und etwa 3000 Marineſoldaten und Matroſen. In den letzten Jahren ließ die Regierung mit vielem Aufwande den im Alterthume berühmten Hafen von Pola befeſtigen, um ihn zu einer Hauptſtation der Kriegsmarine zu machen.

Mit Ausnahme derjenigen Corps, deren Führung ſpecielle Fachkenntniſſe erfordert, und der in den Militärakademieen Erzogenen ſoll im öſterreichiſchen Officiercorps, zumal der ungariſchen Regimenter, nicht viel wiſſenſchaftliche Strebſamkeit und Bildung einheimiſch ſein[72]). Die unteren Officiersgrade, Fähndrichs- und Cornettenſtellen, werden von den Regimentsinhabern[73]) zum großen Theile mit jungen Adeligen und vermögenden Bürgerlichen beſetzt; doch werden auch die in den Militärſchulen gebildeten Cadetten den Regimentern zugetheilt, und es iſt Politik des Hofkriegsraths, die Macht der Inhaber auf dieſe Weiſe zu beſchränken. Trotz ſtrenger Verbote hat ſich ein Conventionsſyſtem oder der Verkauf ſubalterner Stellen eingeſchlichen, indem Officiere, zum Vortheile der in der Anciennetät ihnen zunächſt Stehenden, gegen gewiſſe Abfindungen aus dem activen Dienſte austreten. Mitunter geſchieht es auch, daß ſie durch Behinderung im Avancement zu ſolchen Verkäufen genöthigt werden. Der Sold in den Subalternenſtellen iſt nicht bedeutend. Erſt die Compagniechefs, die beſondere Gelder beziehen, um Armatur und Montur im Stande zu erhalten, und welchen die Infanteriſten einen Theil ihres Arbeitsverdienſtes abliefern müſſen, wiſſen meiſtens ihre Stellen einträglich zu machen und ziehen darum nicht ſelten die Beibehaltung derſelben einer Beförderung vor. Der in der Verwaltung vorherrſchende Formalismus hat auch das Heerweſen durchdrungen; unter Anderem ſollen genaue Conduitenliſten geführt werden, bei deren Abfaſſung aber vielfache Misbräuche unterlaufen.

Der Geiſt des öſterreichiſchen Heeres iſt weſentlich ariſtokratiſch. Unter 10,800 Officieren der Armee im Jahre 1837 waren 4224, darunter die ganze Generalität, ſo wie unter 1700 Cavallerieofficieren nicht weniger als 1193 von Adel; dagegen dienten verhältnißmäßig nur wenige Adelige bei dem Generalſtabe, dem Geniecorps und der Artillerie, nehmlich von 1700 nur 340. Der Officiersſtand bildet, der Maſſe des Heeres gegenüber, eine ſcharf geſchiedene Kaſte, und kaum mag bei irgend einem anderen Heere der

72) Vergl. „Oeſterreich im Jahre 1840. Von einem öſterreichiſchen Staatsmanne.“ S. 176 ff.

73) Iſt dieſer ein Ausländer, ſo wird als Stellvertreter ein zweiter Inhaber ernannt.

ſociale Abſtand zwiſchen den beiden Hauptclaſſen größer ſein. Auch ſind die Grenadiercompagnieen, zwei bei jedem Infanterieregimente, im Friedensſtande als eine Art Garde zu betrachten, die etwas höhere Löhnung erhält und wozu die in jeder Beziehung tüchtigſten Leute ausgewählt werden. Aus dieſem Umſtande, aus dem ganzen öſterreichiſchen Ergänzungsſyſteme und aus dem Herkommen, die wegen Diebſtahl und größerer Vergehen geſtraften Soldaten der anderen Corps, wohl auch Landſtreicher u. dergl., in die Infanterieregimenter zu verſetzen, erklärt ſich die große Zahl der ſchlechten Subjerte bei dieſem Theile der Armee. Zugleich geht daraus hervor, wie ſelbſt für die verſchiedenen Truppengattungen gewiſſe ariſtokratiſche Abſtufungen beſtehen. Nächſtdem iſt der moraliſche Zuſtand der mehreren Heeresabtheilungen ſo wie der Grad der Strenge, womit ſie behandelt werden, durch die Nationalität bedingt. Es liegt hiernach in der Natur der Sache, daß Ungarn[74]), Croaten, Slavonier und andere Militärgränzer, bei denen Trunkſucht, Diebſtahl und Streitſucht beſonders eingewurzelt und die zum größeren Theile von ihren Grundherren her an Prügel gewöhnt ſind, nach anderem Maße behandelt werden als Deutſche und Italiener. In neueſter Zeit wurden indeſſen unter dem Miniſterium des Grafen Clam-Martinitz (geſtorben zu Anfang des Jahres 1840) zur Beſchränkung des herrſchenden Prügelſyſtems und gegen die Willkür ſeiner Anwendung mehrere Verfügungen erlaſſen.

Geſetzgebung. (Mehreres hierher Gehörige ſ. in dem Artikel: „Oeſterreichiſche Gerichtsverfaſſung.") — An die Stelle des joſephiniſchen Criminalgeſetzbuchs iſt ſeit dem Jahre 1803 ein neues Strafgeſetz getreten, für deſſen fortwährende Reviſion eine beſondere Commiſſion beſtellt iſt. Die von Joſeph für das ordentliche Verfahren abgeſchaffte Todesſtrafe wurde dadurch wieder eingeführt, jedoch nur für Hochverrath, Mord und räuberiſchen Todtſchlag, qualificirte Brandſtiftung und Verfälſchung öffentlicher Creditpapiere. Bei den ſchweren Polizeiübertretungen beſteht nach dem Stande ein Unterſchied in der Strafart, da bei den unteren Claſſen die körperliche Züchtigung durch Stock oder Ruthe häufig zur Anwendung kommt. Die außerhalb Italien dem Unterſuchungsrichter zugeſtandene Befugniß, gegen den beharrlich leugnenden Verbrecher eine gewiſſe Zahl Stockſchläge anzuwenden, um durch den Schmerz ein Geſtändniß zu erpreſſen, führt als eine Art Tortur zu großem Misbrauche. Eigenthümlich iſt, daß im peinlichen (geheimen) Verfahren kein Anwalt zugelaſſen wird. Zum Schutze des Angeklagten ſollen zwar zwei unbeſcholtene Männer aus dem Gerichtsſtande deſſelben den Verhören und der Aburtheilung beiwohnen, aber es geſchieht häufig, daß ihnen die in ihrer Abweſenheit aufgenommenen Protokolle erſt ſpäter zur Unterſchrift vorgelegt werden. In der Beſtimmung des Strafmaßes iſt übrigens das öſterreichiſche Criminalrecht hauptſächlich nur bei ſolchen Vergehen ſtreng, die öffentliches Aergerniß erregen; im Uebrigen iſt darin die Tendenz zu bemerken, die Vergehen aus der Claſſe der Verbrechen in die der ſchweren Polizeiübertretungen herabzuziehen. Ein beſonderes Strafgeſetz und Strafverfahren vor gemiſchten, aus Juſtiz- und Gefällsbeamten zuſammengeſetzten Gerichten beſteht noch ſeit 1836 bei Gefällsübertretungen. Es iſt in hohem Grade ausführlich, reichhaltig und bis ins Kleinſte unterſcheidend, ſetzt aber zu conſequenter Anwendung die ſchwer zugängliche volle Kenntniß faſt aller Finanzgeſetze und eines großen Theils der übrigen Geſetzgebung voraus.

In Ungarn iſt die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, die in vielfacher Beziehung an diejenige Großbritanniens erinnert, das langſame und ſtückweiſe zuſammenſetzende Werk vieler Jahrhunderte. (S. Ungarn.) Der erſte Theil des voluminöſen „Corpus juris Hungarici", das ſogenannte tripartitum, iſt auch für Ungarn und Szekler in Siebenbürgen durch das leopoldiniſche Decret ausdrücklich anerkannt. Die Sachſen haben überdies eine beſtätigte Sammlung ihrer Municipalſtatuten von 1583 und folgen im Strafrechte gewöhnlich den Beſtimmungen des öſterreichiſchen Geſetzbuchs[75]). D.

74) Turnbull erzählt, daß bei einem einzigen ungariſchen Regimente in Zeit von 18 Monaten 37 Mordthaten und Todtſchläge begangen worden ſind.

75) Auf mehrere Lücken und Gebrechen in der öſterreichiſchen Geſetzgebung und Rechtspflege iſt hingewieſen in „Oeſterreich im Jahre 1840." S. 97 ff.

Google

Oeſterreich ſeit 1841. I. Zuwachs der Monarchie durch Einverleibung Krakaus. Der Beſchluß der drei nordiſchen Großmächte im Jahr 1846 hat die Republik Krakau aus der Reihe der ſouverainen Staaten ausgetilgt. Das iſt der Fluch des einmal begangenen Unrechts, daß es nach innerer Nothwendigkeit vollendet werden muß, damit dem vollendeten Frevel auch die volle, obwohl vielleicht verſpätete Strafe nicht fehle. Vergebens hatte der Wiener Congreß, zum bitterſten Spotte auf das Werk ſeiner ſogenannten Reſtauration, das zerriſſene Polenreich unter ſeinem Joche ſeufzen laſſen und mit willkürlichem Griffe aus der ausgedehnten Ländermaſſe nur die alte Königsſtadt Krakau mit ihrem Umkreiſe herausgegriffen, um ſie unter dem Schutz der drei Mächte mit dem höhniſchen Titel der Freiheit und Unabhängigkeit zu begnadigen. Dieſe Stadt — wie konnte es anders ſein? — wurde einer der Hauptſitze für die unabläſſigen Beſtrebungen der Polen zur Herſtellung ihrer Unabhängigkeit; und die Spottgeburt einer Republik blieb dennoch wie Banko's Geiſt beim ſchwelgeriſchen Mahle des Kronräubers, ein drohendes Geſpenſt, welches fort und fort die drei Mächte im ruhigen Genuſſe ihrer Beute ſtörend aufſchreckte. Darum mußten ſie es endlich wagen, ſich mit dem ſogenannten Völkerrechte, das ſie mit gegründet, in den grellſten Widerſpruch zu ſetzen und den Todesſtreich gegen Krakau zu führen, gegen ihr eigenes Geſchöpf, das ſie ins politiſche Daſein gerufen hatten. Wie Krakau ſchon früher, von der letzten Theilung Polens an bis zur Gründung des ephemeren Großherzogthums Warſchau, unter öſterreichiſcher Herrſchaft geſtanden hatte, ſo wurde es auch jetzt wieder durch eine improviſirte Uebereinkunft der drei Mächte, ohne vorgängige Zuziehung der anderen Mitunterzeichner der Wiener Congreßacte, der habsburgiſchen Dynaſtenfamilie zugewieſen.

Das k. öſterreichiſche Patent über Beſitzergreifung von Krakau iſt vom 11. November 1846. Dadurch erhielt die Monarchie einen Zuwachs von etwa 21 Quadratmeilen, mit etwas über 141,000 Einwohnern. Iſt dieſe Vergrößerung ein Zuwachs an Stärke oder an Schwäche? Nach allen Zeichen das Letztere. Die Vereinigung Krakaus mit Oeſterreich muß mit dazu beitragen, den früher zumal gegen Rußland gerichteten Haß der Polen mehr und mehr gegen jenes zu lenken. Durch dieſe Einverleibung eines überwiegend polniſchen Ländchens iſt das national-polniſche Element im Gegenſatze zu dem rusniakiſchen Theile der galiziſchen Bevölkerung geſtärkt worden und die politiſche Vereinigung mit Galizien trägt ſchwerlich dazu bei, den Verkehr und die Verbindungen der unzufriedenen Polen in dieſer Provinz zu erſchweren. Dadurch ward zugleich ein Erwerbszweig der krakauiſchen Bevölkerung zerſtört, der freilich zu den Wucherpflanzen gehört: aber einem verderblichen Prohibitivſyſtem gegenüber, wie es von Rußland und zur Zeit von Oeſterreich befolgt wird, werden dieſe fort und fort gedeihen und ſogar auf indirecte Weiſe wenigſtens den Nutzen bringen, daß ſie auf die Nichtswürdigkeit der eigentlichen Verbotſyſteme im internationalen Handel aufmerkſam machen. Ging aber einem Theile der Bewohner Krakaus durch die jüngſten Veränderungen der nicht unbedeutende Gewinn, den ſie aus dem Vertriebe eingeſchwärzter Waaren zogen, wenigſtens theilweiſe verloren, ſo dürfte doch Oeſterreich damit wenig gewonnen haben. Der Schmuggel wird nur ſeine Stelle verändern und fortan von einigen Orten der preußiſchen Gränze aus, wie dafür ſchon jetzt Spuren vorhanden ſind, in größerer Ausdehnung betrieben werden. Mit welcher Zähigkeit aber das polniſche Element den Verſuchen ſeiner Zerſetzung widerſtehen dürfte, davon gab ſchon jetzt die misglückte Berufung einiger deutſchen Profeſſoren aus Böhmen an die Univerſität Krakau ein vorläufiges Zeugniß. An der neugeſtalteten Hochſchule ſollte in Mitte der polniſchen Bevölkerung die polniſche Sprache ausgeſchloſſen und außer den Vorleſungen über polniſche Literatur ſollten alle Vorträge und Prüfungen in deutſcher Sprache abgehalten werden. Aber die in Krakau bereits angekommenen Lehrer ſchienen zu viel Ehrgefühl zu haben, um ihre bemitleidenswürdige Stellung ertragen zu können, ſie ſind aus den leeren Hörſälen bald wieder in ihre Heimath zurückgekehrt. Ein Ausdruck der Unzufriedenheit iſt auch in Mitte der öſterreichiſchen Bajonette die kecke Ermordung des berüchtigten Appellationsraths Zajaczkowſky (4. Nov. 1847), der durch Mishandlung der politiſchen Gefangenen den Haß der polniſchen Patrioten auf ſich geladen hatte. So wird es erklärlich, daß Krakau nach einer kaiſerlichen Entſchließung vom 21. November,

deren Publication jedoch erſt am 2. December erfolgte, vom 17. December an nachträglich unter Standrecht geſtellt worden iſt. Dies alles erwogen, muß man wohl behaupten, daß Oeſterreich durch die Einverleibung Krakaus nur in den Beſitz eines weiteren gefährlichen Poſtens gekommen, den es zu überwachen genöthigt iſt, und daß es ſich damit die reißend anſchwellende Zahl der Unzufriedenen im Reiche nur noch vergrößert hat.

II. Bewegung der Bevölkerung. Vor der Vermehrung ſeiner Bevölkerung durch die Vereinigung Krakaus, im Jahr 1843, wo in den conſcribirten Provinzen die amtliche Volkszählung vorgenommen wurde, belief ſich die geſammte Population der Monarchie, mit Einſchluß des zu 504,988 angegebenen Militärs, auf 36,098,330 Seelen [1]). Im vorhergehenden Jahre hatte ſie 35,804,152 betragen. Der im Verhältniſſe mit andern Staaten, namentlich mit dem preußiſchen, nicht ſehr beträchtliche Zuwachs blieb alſo unter 300,000. Die geringſte Vermehrung hat im Lande ob der Enns mit 0,81, der ſtärkſte in Galizien mit 3,81 Procent ſtatt. Wie groß dieſe Unterſchiede ſind, ſo findet ſich doch in der Vermehrung der Bevölkerung eine bemerkenswerthe Regelmäßigkeit nach Verhältniß der auf jeden Bewohner fallenden durchſchnittlichen Ackerfläche ſtatt. Die Zahl der Familien iſt in derſelben Zeit von 7,444,160 auf 7,576,622 gewachſen; die der Häuſer von 5,036,548 auf 5,070,960. Unter den größeren Ortſchaften der Monarchie mit mehr als 2000 Einwohnern giebt es 449 Städte, eben ſo viele Märkte und 1293 Dörfer. Böhmen hat die meiſten der ſo bevölkerten Städte (123), Ungarn die meiſten Märkte (417), und das Venetianiſche die meiſten Dörfer (395). Je nach den Hauptgruppen der Provinzen hatten die deutſchen und ſlaviſchen, nach Becher's Angaben: 17,072,146; die italieniſchen: 4,808,464; Ungarn, Siebenbürgen und Militärgränze: 15,610,510 Einwohner.

Sehr veränderlich iſt das Verhältniß der Ehen zur Geſammtbevölkerung. Es war in den Jahren 1834, 1837, 1839, 1840 und 1843 (ohne Ungarn) je 1 : 122,8 : 119,1 : 128,2 : 128,5 : 118,8. Auch in den einzelnen Provinzen ſchwankt die Zahl der Ehen und ihr Verhältniß zur Bevölkerung in verſchiedenen Jahren ſehr bedeutend. Im Ganzen aber läßt ſich auch in Oeſterreich bemerken, daß die verhältnißmäßige Zahl der Ehen im Abnehmen iſt, wie denn z. B. 1844 die Zahl der Trauungen in den nicht ungariſchen Provinzen um 5521 geringer als im Jahr 1843 war. Dagegen hat die Zahl der unehelichen Kinder zugenommen. Für die Geſammtmonarchie war in den Jahren 1819—1828, 1829—1838 und 1839—1843 das durchſchnittliche Verhältniß derſelben zu den ehelichen Geburten je 1 : 9,6 : 9,1 : 8. Bei dem Geiſtesdrucke, den unter dem Schutze der Regierung der in ſeinen Häuptern nur allzu ſehr ultramontaniſirte katholiſche Klerus auszuüben vermag, iſt es erklärlich genug, daß die Zahl der gemiſchten Ehen eine verhältnißmäßig ſehr geringe und eher im Abnehmen als im Zunehmen iſt. Im Jahre 1834, wo mit am Meiſten gemiſchte Ehen abgeſchloſſen wurden, beliefen ſie ſich doch nur auf 1317, im Jahr 1843 dagegen war ihre Zahl in der ganzen Monarchie nur 1124. Die meiſten gemiſchten kommen noch in Böhmen vor, wo der Jeſuitismus wenigſtens noch nicht auf officielle Weiſe eingeführt iſt; und nächſt dieſer Provinz im Lande unter der Enns.

Gewiß ſteht es nicht außer Zuſammenhang mit den in Oeſterreich noch herrſchenden politiſchen Misſtänden, daß die Vermehrung der Bevölkerung in dem von der Natur ſo begünſtigten Lande keine größere iſt. Namentlich iſt es auffallend, daß die Einwanderungen in Oeſterreich, das hiezu beſonders einladend ſcheint, gleichwohl äußerſt gering ſind, ſo daß in den 25 Jahren von 1819 bis 1843 die Zahl der Eingewanderten im Ganzen nicht mehr als 186,111 betrug. Davon müſſen überdies die freilich nicht ganz ſo hoch ſich belaufenden Auswanderungen abgezogen werden. Die ſtaatlichen Zuſtände der Monarchie mögen alſo zumal für die ſonſt zur Auswanderung beſonders geneigten Bewohner

---

1) Nach den Tafeln zur Statiſtik der öſterreichiſchen Monarchie, zuſammengeſtellt vom Director der adminiſtrativen Statiſtik, Hofrath Czörnigg. Becher dagegen in ſeiner gleichfalls aus amtlichen Mittheilungen geſchöpften Schrift: „Die Bevölkerungsverhältniſſe der öſterreichiſchen Monarchie, Wien 1846" giebt die Einwohnerzahl ohne das Militär auf nahe 37½, alſo mit ihm auf nahe 38 Millionen in demſelben Jahre 1843 an.

des weſtlichen Deutſchlands, mit ihrer höheren Bildung und ihren freieren Inſtitutionen, noch zur Zeit etwas Abſtoßendes haben.

Auch die Sterblichkeitsverhältniſſe in Oeſterreich ſind keineswegs günſtig. Namentlich iſt die Sterblichkeit der Kinder im erſten Jahre ſehr bedeutend und ſteigt in einigen Provinzen bis zu 37 Procent der Todesfälle. Man hat zwar, zur Warnung gegen voreilige Schlüſſe auf die Culturzuſtände der einzelnen Provinzen, darauf aufmerkſam gemacht, daß eine beſonders beträchtliche Sterblichkeit der Kinder im erſten Jahre gerade in den civiliſirteſten Theilen der Monarchie vorkomme, wie im Erzherzogthume, in Italien und in Böhmen, während ſie in Dalmatien und Siebenbürgen am geringſten ſei. Allein wenn gerade in den an Bildung am Meiſten vorgeſchrittenen Provinzen die Sterblichkeit bald nach der Geburt ſo beträchtlich iſt, ſo deutet dies entweder auf phyſiſche Depravation des Volks oder auf eine Sorgloſigkeit in der Behandlung der Kinder, die einer ſchon weit vorgeſchrittenen Demoraliſation wenigſtens ſehr nahe ſteht, oder auf Beides zugleich. Sehr groß und jährlich etwa 5500 (im Jahre 1844: 5697) iſt die Zahl der Verunglückten; ſo daß etwa auf je 125 Leichen ein Verunglückter kommt. Die jährliche Menge der Selbſtmorde iſt nicht weniger als 800—1000 und war 1844: 940. Noch viel auffallender aber iſt es, daß jährlich gegen 550 Mordthaten (1844: 496) begangen werden, und dies zwar mit Ausſchluß Ungarns. Gegen dieſe Menge von Ermordungen und Todtſchlägen, je eine auf 72,000 Einwohner, iſt freilich die durchſchnittliche Zahl der jährlichen Hinrichtungen mit etwa 40 (im Jahr 1844: 38) nicht ſehr beträchtlich; wie groß ſie auch im Vergleiche mit den meiſten andern Staaten Europas erſcheint. Giebt die große Zahl der Verunglückten kein günſtiges Zeugniß für die zahlreiche und koſtſpielige öſterreichiſche Polizei, die freilich mehr zur Unterdrückung aller Geiſtesfreiheit als zum Schutz für Leib, Leben und Wohlfahrt der Bürger dienen muß; ſo liegt doch in der großen Zahl der Selbſtentleibungen, Mordthaten und Todtſchläge ein noch weit ſchlimmeres Symptom für die ſittlichen Zuſtände der angeblich conſervativen Monarchie.

In den Verhältniſſen der Bevölkerung nach Verſchiedenheit der Sprachen, obwohl auch ſie keine durchweg ſtabilen ſind, konnte doch im Verlaufe weniger Jahre keine ſehr bemerkbare Veränderung eintreten [2]). Auffallend bleibt aber im Lande der ehemaligen deutſchen Kaiſer die geringe Sorge für die deutſche Nationalität; die Regierung müßte denn etwa aus beſonderen politiſchen Gründen, wie ſie es in Galizien verſuchte, mit dem deutſchen Elemente irgend ein anderes todtſchlagen wollen. Namentlich hat ſie im ſüdlichen Theile Tyrols, in dieſer zum deutſchen Bunde gehörigen Provinz, dem italieniſchen Klerus, der mit Verdrängung der deutſchen Sprache ſeine ultramontanen Zwecke zu fördern ſucht, völlig freies Spiel gelaſſen. Er drängte den deutſchen Gemeinden daſelbſt italieniſche Geiſtliche und Schullehrer auf; auch hat die ſchon lange entdeutſchte Bureaukratie Oeſterreichs kein Bedenken getragen, dieſe Landſtriche ganz unter italieniſche Beamte zu ſtellen, ſo daß die Sprache der Behörden, zumal der gerichtlichen, durchaus die italieniſche iſt. Darum ſtirbt in den ſogen. ſieben Gemeinden das Deutſche immer mehr aus; während es in den deutſchen Ortſchaften des Folgaria- und oberen Aſtikothales, auf deutſchem Grund und Boden, ſchon ſo weit gekommen iſt, daß die Jugend unter 30 Jahren kein Deutſch mehr verſteht. Für die Erhaltung der deutſchen Nationalität in den ſieben wie in den dreizehn Gemeinden hatte das alte venetianiſche Dogenregiment größere Sorge getragen als die deutſche Regierung. Kann man den von Joſeph II. vielleicht allzu rückſichtslos begonnenen Germaniſirungsproceß nicht zurückwünſchen; ſo iſt es doch noch ſchlimmer, daß die neuere öſterreichiſche Politik durch ihr unſeliges geiſtiges und commercielles Abſperrungsſyſtem von dem übrigen Deutſchland die Fortſchritte des deutſchen Elements überall gehemmt hat, ſelbſt in den zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen. Zeuge

2) Zur Veranſchaulichung der ſprachlichen Unterſchiede in der öſterreichiſchen Monarchie dient die neuere Sprachkarte von Häusler (1846). Daraus wird unter Anderem erſichtlich, daß in Ungarn dem magyariſchen Sprachgebiete ein größerer Raum angehört, als man ihm früher zuſchreiben wollte. Doch ſcheinen auch auf dieſer Karte die Gränzen des Magyarenthums noch etwas zu eng gezogen.

davon ſind außer den deutſchen Gemeinden Südtyrols, Böhmen und Mähren, Illyrien, Ungarn. Selbſt Trieſt, dieſer für Deutſchland ſo abſolut nothwendige Hafen, iſt weit mehr zu einer italieniſchen als deutſchen Stadt geworden [3]). Und man wähne nicht, daß die Beeinträchtigung der deutſchen Nationalität irgend einem anderen Volksſtamme der Monarchie zu Statten komme. Die Sprachſtämme und Zweige ſind wenigſtens im weitaus größeren Theile des Reichs dermaßen verflochten, daß bei der Verkümmerung des einen nothwendig alle mit leiden müſſen. So konnte es die erhaltende Politik des Wiener Cabinets dahin bringen, daß ſie endlich die Klagen und Beſchwerden der Deutſchen, Magyaren, Slaven und Italiener zugleich gegen ſich herausgefordert hat.

III. Urproduction. Induſtrie. Handel. Geſetzgebung zur Förderung der materiellen Production. Der Geldwerth der landwirthſchaftlichen Production Oeſterreichs wurde für das Jahr 1843 auf 1,298,987,548 Gulden C.-M. geſchätzt. Dies war um etwas über 85 Millionen Gulden geringer als im Jahr 1842. Indeſſen mochte die Urſache davon in den damaligen wohlfeilen Preiſen liegen, da im Jahr 1843 faſt alle Erzeugniſſe, mit Ausnahme von Wein und Tabak, in größeren Mengen producirt wurden. Der Geldwerth des Bergbaus war auf 22,528,887 Gulden geſtiegen, um etwas über 813,000 Gulden mehr als im Jahr 1842. Namentlich hatte der Gewinn an edeln Metallen zugenommen. Die ärariſche Ausbeute allein hatte im Ganzen nahe 16 Millionen betragen. Da indeſſen der Reingewinn noch nicht ganz 1,400,000 Gulden war, ſo iſt wohl klar, daß von dieſer Seite die öſterreichiſchen Finanzen auf keine erſprießliche Beſſerung zählen können.

Daß in einer langen Friedensperiode, in einer Zeit der einflußreichſten Erfindungen, bei fortwährend ſteigender Bevölkerung, von der ſich ein wachſender Theil zur Friſtung ſeiner Exiſtenz den induſtriellen Beſchäftigungen zuwenden muß, auch die Induſtrie ſelbſt im Zunehmen begriffen iſt, dies iſt ebenſo natürlich, als daß man darum allein keineswegs Urſache hat, die beſondere Weisheit der Regierungen zu rühmen. Dieſe Fortſchritte, für deren gänzliche Verhinderung erſt noch eine eigenthümliche negative Staatskunſt erfunden werden müßte, ſind denn auch in Oeſterreich zu bemerken; wo manche beſondere Maßregeln zur Beförderung einer natürlichen Entwicklung ebenſo zu loben ſind, als andere Maßregeln entgegengeſetzter Art entſchiedenen Tadel verdienen. Im Jahr 1843 war die Zahl der eigentlichen Gewerbe in der Monarchie: 778,442 oder 35,426 mehr als im Jahr 1842. Der Geſammtwerth der Gewerbserzeugniſſe, einſchließlich des Werths der Rohſtoffe, wurde auf 1000 Mill. Gulden C.-M. berechnet. Die jährliche Erzeugung der geſammten Eiſeninduſtrie ſchätzte man auf 32 Millionen; der innere Verbrauch an Baumwollenſtoffen war auf 218,000 Centner. geſtiegen; die Leinwandinduſtrie beſchäftigte noch etwa 500,000 Menſchen, und die Seideninduſtrie erzeugte einen jährlichen Werth von 19½ Millionen. Zur Aufmunterung des Gewerbfleißes und zur Veranſchaulichung ſeiner Fortſchritte wurden in Wien für die geſammte öſterreichiſche Induſtrie allgemeine Ausſtellungen veranſtaltet, die erſte im Jahr 1835, welcher diejenigen von 1839 und 1845 folgten. Die Zahl der Einſender in dieſen drei Jahren war je 594, 732 und 1868, was alſo von einer ſchnell wachſenden Theilnahme zeugt. Ausgezeichnet wurden von den Einſendern entweder durch ehrenvolle Erwähnung oder durch Verleihung von Medaillen je 316, 425 und 830. Faſt ungetheiltes Lob erwarben ſich die höchſt zweckmäßigen Anordnungen und zumal die amtlichen Berichte über dieſe Induſtrieausſtellungen, die ſowohl von höchſt umfaſſenden Specialkenntniſſen ihrer Verfaſſer Zeugniß geben, als auch eine nähere Einſicht in die Bewegung und Fortſchritte des öſterreichiſchen Gewerbsfleißes gewähren. Der Artikel „Oeſterreich" hat aber bereits eine genauere Darſtellung der Zuſtände der Induſtrie bis zum Jahr 1841 gegeben; und ſo außerordentlich ſind ihre Fortſchritte nicht, daß eine ins Einzelne eingehende Schilderung derſelben dem Zwecke dieſes Werks entſprechen ſollte [4]).

---

3) Zu vergl. die nicht blos für Tyrol, ſondern überhaupt für Beurtheilung der politiſchen und ſocialen Zuſtände Oeſterreichs intereſſanten Mittheilungen der „Deutſchen Zeitg." aus Tyrol (Nr. 161 u. f. 1847).

4) Ziemlich ausführliche und ins Einzelne eingehende Berichte über den Gang der öſter-

Was von der Induſtrie, gilt im Weſentlichen auch vom Handel. Im Jahr 1843 betraf die Bewegung des Verkehrs im Ausfuhr- und Einfuhrhandel mit dem Zollvereinsgebiete einen Werth von 209 Mill. Gulden C.-M.; der Verkehr zwiſchen Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie einen Werth von 100 Mill.; der Seehandel der öſterreichiſchen Häfen von 122, und der von öſterreichiſchen Schiffen im Auslande vermittelte Seehandel einen Werth von 118 Mill. Gulden.

Beſonders hervorgehoben wurde der bedeutende Umfang des Verkehrs zwiſchen Oeſterreich und der Schweiz, der für jenes eine größere Wichtigkeit hat als der Verkehr mit England, Frankreich, Rußland. Der directe Verkehr zwiſchen beiden Ländern umfaßte über 20 Mill. Gulden C.-M., wovon über 18 Mill. auf den Werth der von Oeſterreich in die Schweiz eingeführten Producte fallen. Der Durchfuhrhandel der Schweiz durch Oeſterreich umfaßt über 24 Mill. und iſt beſonders für Trieſt, das die Schweizer Fabrikate in den Welthandel bringt, von außerordentlicher Wichtigkeit. Um ſo gegründeter war der Tadel gegen jene Politik des Wiener Cabinets, welche nahe daran war, einen Friedensbruch mit der Schweiz herbeizuführen und unter nichtigen Vorwänden wichtige Intereſſen der Monarchie aufs Spiel zu ſetzen[5]).

Der vollſten Anerkennung werth ſind vor vielen anderen Staaten die Leiſtungen Oeſterreichs in der Ausführung großartiger Eiſenbahnbauten[6]); und in den Maßregeln für Förderung des überſeeiſchen Verkehrs. In dieſer Beziehung gebührt denn auch den öſterreichiſchen Staatsmännern ein wohl verdientes Lob; jedoch weniger dem eigentlichen Träger der Politik des Wiener Cabinets, dem Fürſten Metternich, als dem Finanzminiſter Freiherrn von Kübeck. Indeſſen können jene Eiſenbahnen, welche Oeſterreich mit dem übrigen Deutſchland, das adriatiſche Meer mit der Nordſee und Oſtſee verbinden oder nach ihrer Vollendung verbinden werden, ihre wichtigſten gedeihlichen Folgen erſt dann entwickeln, wenn endlich die Wiener Politik ihr Syſtem der Abſperrung gegen Deutſchland aufgegeben hat. Jene anderen Eiſenbahnen aber, welche, der reichen Production Ungarns neue Auswege eröffnend, zur allmäligen Hebung ſeines Wohlſtandes beitragen werden, ſtehen ihrer Vollendung noch ziemlich fern. Was ſodann eine freiſinnigere Politik im Intereſſe des Seehandels betrifft, ſo füllt dieſer nicht blos an ſich, ſondern auch in ſeiner Rückwirkung allerdings wichtige Zweig der Production doch ſo wenig das geſammte Gebiet der materiellen Intereſſen oder auch nur dasjenige des Geſammtverkehrs aus, daß jene Politik doch nur als einzelner Lichtpunkt in einem Bilde voll Schatten erſcheinen mag.

Von den Mündungen des Po bis zu der Spitze von Cattaro hat Oeſterreich über 800 Seemeilen Küſtengebiet. Seine Handelsmarine belief ſich 1843 auf 5637 Schiffe, mit 218,551 Tonnen Gehalt und einer Bemannung von 25,031. Gegenwärtig hat es über 600 größere Handelsſchiffe; ferner an 800 Fahrzeuge der weiten Küſtenfahrt von 60 bis 130 Tonnen für die Fahrten bis Gibraltar und in das ſchwarze Meer; ſodann weit über 1000 Küſtenſchiffe kleinerer Gattung von 30 bis 60 Tonnen, und über 4000 Fiſcherfahrzeuge und Barken, die von Hafen zu Hafen beſchäftigt ſind. Bemerkbar ſind die Fortſchritte im Schiffbau; daher viele in Oeſterreich gebaute, aber auswärts dienende Schiffe. Es fehlt nicht an tüchtigen Schiffscapitänen, die meiſt Zöglinge der Trieſter Akademie ſind. Trieſt allein, wo auch aus China und Indien Waarenſendungen ankommen[7]), hatte ſchon 1843: 369 Schiffe von langer Fahrt, 70 große Küſtenfahrer und 551 kleine. Von den Fortſchritten des activen Seehandels und der Ausbildung der Marine zeugt es, daß im Jahr 1836 die öſterreichiſche Handelsmarine erſt 171,641 und acht Jahre ſpäter ſchon über 210,000 Tonnen umfaßte. Zugleich iſt die Thätigkeit der Handelsmarine noch in ſtärkerem Verhältniſſe im Wachſen: in den zehn Jahren von

---

reichiſchen Induſtrie giebt die „Allgemeine Zeitung" (Jahrgang 1845) in einer Reihe ihrer Beilagen.

5) „Deutſche Zeitg." 1847. Nr. 119.

6) In der letzten Zeit wurde die Errichtung von Telegraphen auch für die ſüdliche Eiſenbahn beſchloſſen.

7) Im J. 1846 wehte die öſterreichiſche Flagge auch in Sumatra.

1831—1841 vermehrte ſich die Bewegung der Segelſchiffe in den heimiſchen Häfen um 26 Procent, in den fremden um 10, überhaupt um 21 Procent; während die Größe der Marine nur um etwa 6½ Procent gewachſen iſt. Namentlich betrug der Zuwachs der Dampfſchifffahrt in den heimiſchen Häfen 52 [8]), in den fremden 28, überhaupt 39 Procent. Wie ſehr dieſe Thätigkeit ſeit 1841 noch zunahm, erhellt daraus, daß ſämmtliche im In- und Auslande eingelaufene öſterreichiſche Schiffe in jenem Jahre 29,585 mit 1,706,000 Tonnen betrugen, 1844 aber ſchon 34,679 mit 2,159,000 Tonnen, was gegen 1830, wo ſich die Tonnenzahl erſt auf 1,223,000 belief, eine vermehrte Thätigkeit von 77 Procent ergiebt.

In der letzten Zeit verordnete die öſterreichiſche Regierung, die in ihren finanziellen Verlegenheiten ſtets auf die Eröffnung neuer Quellen des Einkommens bedacht ſein muß, eine wenn auch nicht beträchtliche Erhöhung der Tonnengebühren für die Schiffe derjenigen Staaten, mit denen keine beſonderen Uebereinkünfte über Handel und Schifffahrt beſtehen. Darin glaubte man den Anfang eines Flaggen-Differentialzollſyſtems oder einer Aufhebung der Freihäfen zu erblicken; und die Tagesfrage über den etwaigen Vorzug der Unterſcheidungszölle vor dem Prinrip der Handelsfreiheit und Handelsgleichheit wurde auch in beſonderer Beziehung auf Oeſterreich und ſeine Marine vielfach verhandelt. Es ergab ſich indeſſen auch hier, daß man in Beziehung auf die Geſetzgebung im Intereſſe der Production ſich vor der leichtfertigen Anwendung irgend eines abſtrakten Grundſatzes, heiße er nun Freihandel oder Schutzzoll, wohl zu hüten hat; daß vielmehr in dieſen Gegenſtänden der Legislation die umſichtige und combinatoriſche Auffaſſung und Würdigung der gegebenen thatſächlichen Verhältniſſe zur einzigen Richtſchnur dienen ſollte. Das „Eines ſchickt ſich nicht für Alle“ findet hierauf ſeine volle Anwendung. Mag etwa für die Staaten des deutſchen Handelsvereins, zumal gegenüber den Beeinträchtigungen deutſcher Produrtion und deutſchen Verkehrs durch den holländiſchen Handelsegoismus, ein wohl bemeſſenes Syſtem von Unterſcheidungszöllen am Platze ſein; ſo dürfte es ſich, nach den vorliegenden ſtatiſtiſchen Erhebungen, ſchwerlich in dem gleichen Maße weder für Oeſterreich überhaupt noch für die weitere Beförderung des Aufſchwungs ſeiner Rhederei bewähren. Im Ganzen kamen durchſchnittlich in den drei Jahren 1842 bis 1844: 2596 fremde Fahrzeuge mit 250,967 Tonnen in öſterreichiſche Häfen; während 4852 öſterreicher mit 976,114 Tonnen ausländiſche Häfen beſuchten. Nach verhältnißmäßigem Abzuge der Ballaſtſchiffe bleiben handelsthätige öſterreichiſche Fahrzeuge im Auslande 3824 mit 711,789 Tonnen, fremde in Oeſterreich 2336 mit 225,870. Dies giebt, nach Tonnen gerechnet, ein Verhältniß zu Gunſten Oeſterreichs wie 100:314. Nach dem Allen iſt die öſterreichiſche Marine durch die fremden Navigationsacten und Schifffahrtszölle keineswegs in hohem Grade beeinträchtigt worden; und eine weitere Beſchränkung des fremden Seehandels mit den öſterreichiſchen Seehäfen, alſo ein Rückſchritt zu einem minder liberalen Syſtem, könnte wohl eine Retorſion und einen Rückſchlag von Seite des Auslands zur Folge haben, der dem Handel und der Marine keineswegs zu ſtatten käme [9]). Daß ſich übrigens noch nicht kurzweg von dem Aufſchwunge der Marine eines Staats auf eine gleichmäßige Vermehrung des Productenaustauſches zwiſchen In- und Ausland ſchließen läßt, darauf weiſt der Umſtand hin, daß die öſterreichiſchen Schiffe ſowohl bei der Einfuhr in fremde Häfen als bei der Ausfuhr aus fremden Häfen, nach dem Werthe der von ihnen eingeführten Waaren (der z. B. im Jahr 1841 etwas über 118 Mill. Gulden C.-M. betrug), nur etwa zum vierten Theile mit dem Handel zwiſchen Oeſterreich und dem Auslande beſchäftigt ſind, zu drei Vierteln dagegen mit dem Handel zwiſchen fremden Häfen. Die Vermittlung des Austauſches inländiſcher

8) Für die Dampfſchifffahrt auf der Donau waren 1846: 31 Dampfſchiffe mit 2992 Pferdekraft in Thätigkeit; 1847 kamen noch 9 Dampfer mit 980 Pferdekraft hinzu. Auch das „eiſerne Thor“ konnte mit Dampfſchiffen paſſirt werden. Zu Ende 1847 mochten 40 Dampfer mit 5092 Pferdekraft, außerdem etwa 1000 eiſerne Waarenſchiffe die Donau, Theiß und Save befahren. Doch wurden Klagen darüber laut, daß auch die ſo wichtige Donaudampfſchifffahrt, wie ſo Manches in Oeſterreich, einem Monopol verfallen iſt.

9) Vergl. Allg. Zeitg. 1846. 45 B.; 1847. 153 a. B.

Erzeugniſſe gegen Producte des Auslands gäbe alſo noch zur Zeit der öſterreichiſchen Marine die geringſte Beſchäftigung.

Als eine kleine Abſchlagszahlung auf die immer dringender gewordene Forderung der Oeffentlichkeit in allen Gebieten des Staatslebens und des Staatshaushalts läßt ſich die ſeit mehreren Jahren angeordnete Veröffentlichung ſtatiſtiſcher Tafeln betrachten. Die Einrichtung derſelben, was Ueberſichtlichkeit und Vollſtändigkeit betrifft, iſt ſehr zweckmäßig. Schon 1829 wurde die Anregung für Gründung einer Verwaltungsſtatiſtik und für Abfaſſung ſolcher Tafeln gegeben, doch iſt erſt ſeit 1840 durch Kübeck eine beſondere „Direction der adminiſtrativen Statiſtik“ ins Leben gerufen worden. Die bisherigen amtlichen Veröffentlichungen haben das Erziehungsweſen, hauptſächlich aber die drei Hauptzweige der materiellen Production, namentlich Induſtrie und Handel, ſo wie die Bewegung der Bevölkerung zum Gegenſtande. Aber gerade über den wichtigſten Zweig der Staatsverwaltung, wofür im Volke das natürlichſte und lebhafteſte Intereſſe vorhanden iſt, über den Zuſtand der Finanzen, iſt die öſterreichiſche Regierung aus einer freilich ſehr begreiflichen Scheu vor dem gerechten Urtheile der öffentlichen Meinung noch äußerſt zurückhaltend. So befindet man ſich denn noch in Oeſterreich in jenem Mittelzuſtande zwiſchen Nacht und Tag; da man aber die Zeit der Dämmerung auf künſtliche Weiſe möglichſt zu verlängern ſucht, weckt man damit, wie überall, nur die lebhaftere Sehnſucht nach dem vollen Tageslichte.

Auch darin mußte Oeſterreich den unaufhaltſamen Veränderungen im ganzen Getriebe der Production und dem drängenden Strome der gleichzeitig veränderten Bedürfniſſe nachgeben, daß es ſchon früher am ſtarren Zunftweſen nicht mehr feſthalten konnte; und daß hiernach, neben den Zünften, ein zahlreicher Stand der von den Behörden concesſionirten Handwerker geſchaffen wurde. Im Jahr 1846 ſah man ſich zu weiterer Ausdehnung der Gewerbsfreiheit veranlaßt, ſo daß jetzt nur noch wenige Gewerbe einer Gewerbs- oder Befugnißertheilung bedürfen. Ein ſchon unter Kaiſer Franz projectirtes allgemeines Induſtrie- und Gewerbegeſetz ſoll jetzt ſeiner Verwirklichung nahe ſein.

Im Intereſſe des Verkehrs bemühte ſich Oeſterreich um Herbeiführung eines deutſchen Poſtvereins und nahm durch Abſendung eines Bevollmächtigten an dem Congreſſe für Gründung eines allgemeinen deutſchen Wechſelrechts Theil. Oeſterreich iſt unter den drei Großmächten, die ſich an den Arbeiten zur Verbeſſerung des kürzeſten Handelswegs nach Indien über die Landenge von Suez betheiligten. Einleitende, aber noch nicht durchaus erfolgreiche Schritte ſind geſchehen, um für Oeſterreich die indiſche Ueberlandspoſt zwiſchen England und Oſtindien zu gewinnen; was in ſeinen weiteren Folgen zur Förderung der materiellen Intereſſen der Monarchie nicht wenig beitragen würde. Aber die illiberale Politik des Wiener Cabinets gegen die Schweiz und in Italien, die mit den britiſchen Intereſſen im Widerſpruche ſteht; ſodann die Annäherung jenes Cabinets an Frankreich mag wohl dazu beigetragen haben, die beiden natürlichen Bundesgenoſſen England und Oeſterreich einander zu entfremden und die britiſchen Sympathieen zu ſchwächen. Dies kann nicht ohne Nachtheile bleiben. So erwahrt es ſich auch in dieſem Falle, daß jede auswärtige Politik, die von Vorurtheilen geblendet in der Irre geht, ihre nothwendig ſchädliche Rückwirkung auf die inneren Zuſtände äußert. Mit Rußland und Neapel wurden auf dem Fuß der Gleichheit im Jahr 1846 Handels- und Schifffahrtsverträge abgeſchloſſen. Geringe Vortheile erntet Oeſterreich im Verkehr mit der Herzegowina, aus dem ſchon früher mit der Pforte abgeſchloſſenen Handelsvertrage. Ob es gleich vertragsmäßig das Recht hat, für den Verkehr mit der Pforte nur 3 Procent zu bezahlen, erhebt doch der Vezir jener türkiſchen Provinz, über den der Sultan nur eine nominelle Gewalt ausübt, nicht weniger als 13 Procent von allen aus- und eingehenden Waaren. Und das mächtige Oeſterreich, das in Italien und gegenüber der Schweiz eine ſo ungebührlich drohende Stellung einnimmt, es macht ſich tributpflichtig gegen einen türkiſchen Satrapen und wagt es nicht, ſich ſelbſt und ſeinem Volke Recht zu verſchaffen. Es fürchtet jeden Anſtoß gegen das morſche Gebäude des osmaniſchen Reichs und ſcheint jetzt ſchon das Vorgefühl ſeiner Schwäche bei den ohne Zweifel wieder auftauchenden orientaliſchen Verwicklungen in ſich zu tragen.

Von großer Wichtigkeit wäre die Aufhebung der öſterreichiſch-ungariſchen Zollinie, wie ſie von Seite der Regierung dem 1847 verſammelten ungariſchen Reichstage vorgeſchlagen wurde. Aber das lange verfolgte Syſtem der öſterreichiſchen Politik hat überall mit ſo viel ſelbſtgeſchaffenen Hinderniſſen zu kämpfen, daß wohl zu beſorgen iſt, die etwa vorhandene gute Abſicht werde auch diesmal nicht zur That werden und, in die gewohnheitsmäßige Bequemlichkeit zurückſinkend, werde dem einmal Herkömmlichen noch überflüſſige Zeit gelaſſen werden, ſeine verderblichen Folgen in vollem Maße zu entwickeln. In gleicher Weiſe dürfte die Verzichtleiſtung Oeſterreichs auf ſein Syſtem der commerziellen Abſperrung gegen Deutſchland ſo bald nicht zu erwarten ſein. Wohl hieß es wieder in neueſter Zeit, daß ein Anſchluß an den deutſchen Zollverein in „hohen Regionen" zur Sprache gekommen ſei; man wollte damit eine Berliner Reiſe des öſterreichiſchen Unterhändlers des mit Rußland abgeſchloſſenen Handelsvertrags in Verbindung bringen. So lange aber die ungariſche Zwiſchenlinie nicht beſeitigt iſt; ſo lange noch Oeſterreich aus ſeinem Tabaksmonopol 10 bis 12 Mill. Gulden C.-M. bezieht; ſo lange noch dieſe Monarchie, die ganz Europa mit ihrem Ueberfluß an Salz verſehen könnte, zum beſonderen Nachtheile der ärmeren Volksclaſſe eine kopfſteuerartig wirkende Salzregie aufrecht hält, wornach in Oeſterreich der Centner auf 6 Gulden C.-M. zu ſtehen kommt, während er in Preußen nur 4 Fl. 44 Xr., in Baiern und anderen deutſchen Bundesſtaaten noch weniger koſtet: ſind noch nicht einmal die entfernteſten Vorbereitungen getroffen, die im allgemein deutſchen und gewiß auch im öſterreichiſchen Intereſſe eine ſolche Handelsvereinigung ermöglichen dürften.

Dem Namen nach hatte Oeſterreich ſchon früher kein eigentliches Prohibitivſyſtem. Ausdrückliche Einfuhrverbote beſtanden nur für wenige Artikel. Dagegen waren viele Gegenſtände dem Verkehr dadurch entzogen, daß ſie nur gegen beſondere Erlaubniß eingebracht werden konnten; andere Waaren waren ſo hoch beſteuert, daß der Einfuhrzoll dennoch als Verbot wirkte. Dieſen Charakter behielt auch die ſpätere Geſetzgebung mit einigen Ausnahmen bei. Zwar fanden im fiscaliſchen Intereſſe verſchiedene Zollermäßigungen ſtatt, und dies ſeit mehreren Jahren bis in die neuere Zeit; wie denn unter Anderen im Jahr 1842 eine Herabſetzung des Einfuhrzolls auf rohe Baumwolle und Colonialwaaren erfolgte. Aber wenn man von einer Annäherung des öſterreichiſchen Zolltarifs an den des deutſchen Handelsvereins ſprach und auch darauf die Hoffnung einer Handelsvereinigung gründete; ſo ſind doch die ſeitherigen Reductionen viel zu unbedeutend, um nicht immer noch eine ſehr große Kluft zwiſchen den beiden Handelsſyſtemen zu laſſen. In der Hauptſache blieben vielmehr die Zuſtände, wie ſie ſchon Tengoborski, mit beſonderer Beziehung auf das Jahr 1837, in ſeinem Werke: „Des finances et du credit public de l'Autriche" geſchildert hatte. Dieſes Werk eines ruſſiſchen Staatsbeamten, das zu ſeiner Zeit viel Aufſehen erregte, hatte beſonders wegen ſeiner angeblichen Schönfärberei zu Gunſten der öſterreichiſchen Politik manche Anfechtungen erlitten. Mag aber der Verfaſſer die Abſicht gehabt haben, die augenfälligſten Mängel ſo gut als möglich zu verdecken, ſo bleibt dennoch wahr, daß ſich aus den von ihm mitgetheilten ſtatiſtiſchen Thatſachen und Vergleichungen weit mehr Gründe zur gerechten Anklage als zur Rechtfertigung oder nur zur Entſchuldigung ergeben. Obwohl das öſterreichiſche Zollſyſtem viel minder liberal als das des deutſchen Handelsvereines iſt, konnten doch die geſammten Exporten des öſterreichiſchen Handels zu nicht mehr als 48,907,000 Gulden Werth geſchätzt werden; während die der Vereinsländer über 101,700,000 betrugen und ſich alſo jene zu dieſen nur etwa wie 1 : 2 verhielten. Trotz der ſo bedeutend niedrigern Zölle in Preußen ergaben dieſe $\frac{1}{8}$, in Oeſterreich dagegen nur $\frac{1}{12}$ des geſammten Staatseinkommens; ſo daß in Preußen im Durchſchnitte 64 Xr., in Oeſterreich aber nur 20 Xr. auf den Kopf kamen. Daß aber die übermäßig hohen Zölle keineswegs zu einem höheren Aufſchwunge der Induſtrie beitrugen, läßt ſich ſchon einigermaßen aus dem verhältnißmäßig geringen Werthe der Ausfuhren überhaupt und dies um ſo mehr ſchließen, da zumal die Ausfuhr von Fabrikaten aus Oeſterreich in den meiſten Fällen weit geringer war als aus Preußen und den anderen Zollvereinsſtaaten. Dies iſt beſonders auffallend in Beziehung auf die Seidenfabrikation. Während Oeſterreich den Rohſtoff in Ueberfluß

beſitzt und davon beträchtliche Mengen ausführt; während überdies die Fabrikation von Seidenzeugen durch verbotgleiche Zölle geſchützt iſt, verhielt ſich dennoch die betreffende Ausfuhr aus Preußen und aus Oeſterreich wie 7 : 1 (!). Wie wenig die ſtrengeren Prohibitivmaßregeln der Fabrikation zu gut kamen, hat ſich auch daran gezeigt, daß von ſämmtlichen Artikeln, die früher mit 60% belegt waren und ſpäter, nach dem Gewicht beſteuert, bedeutend geringere Abgaben zu bezahlen hatten, nicht einer gelitten hat. Namentlich hat die Fabrikation von Handſchuhwaaren, die früher 60%, ſpäter nur 10% Eingangsgebühren zu entrichten hatten, ſeit dieſer Verminderung der Zölle ſehr beträchtlich zugenommen. Dies Alles erklärt ſich aus dem ſchon lange bewährten, aber von der Politik des Schlendrians immer von Neuem verkannten Satze, daß die übermäßig hohen Zölle nur zur Defraudation reizen; daß ſie alſo weniger der neue Werthe ſchaffenden Induſtrie, ja nicht einmal dem Fiscus zu gut kommen, als auf Koſten der noch geſunden Kräfte und Säfte die Wucherpflanze des Schmuggels nähren und groß ziehen. So nahm Tengoborski an, daß vor der Verminderung der Zölle auf Colonialwaaren, als noch der Kaffee 21 Gulden per Centner bezahlen ſollte, nicht weniger als 6 Millionen Pfund jährlich eingeſchmuggelt wurden. Dies deutet nicht blos auf die Ausdehnung der Contrebande, ſondern begründet auch einen Wahrſcheinlichkeitsſchluß auf die aus anderen Erfahrungen ſchon bekannte Beſtechlichkeit öſterreichiſcher Zöllner und Mauthner; es weiſt alſo auf Demoraliſation und Corruption nach allen Seiten hin. Ueberhaupt können nach den Grundſätzen einer vernünftigen Nationalökonomie die Zölle und Mauthen nur den einen Zweck haben, diejenigen Zweige der inländiſchen Production, die nicht unter allen Vorausſetzungen zu den bloßen Treibhauspflanzen gehören, ſondern bei gehöriger Pflege ihren natürlichen Boden und das ihnen zuſagende Klima im Lande ſelbſt finden würden, mit den entſprechenden Zweigen der auswärtigen Production unter gleiche Bedingungen zu bringen. Oder mit anderen Worten: die Beſchränkungen der Handelsfreiheit laſſen ſich nur ſo weit rechtfertigen, als ſie dem Princip der Handelsgleichheit genügen. Geht man weiter im vorgeblichen Schutze der inneren Production, ſo wird nicht nur den Einſchwärzungen aller Art auf Koſten des redlichen Fleißes Vorſchub gethan, ſondern es wird auch auf Koſten der Conſumenten die Trägheit und der Schlendrian conſervirt und dem alle Kräfte belebenden Wetteifer zwiſchen inländiſcher und auswärtiger Production Thor und Thür verſchloſſen. Indeſſen hat ſich Oeſterreich durch ſein allzu lange fortgeſetztes Prohibitivſyſtem in ſolche Misbräuche hineingeſchraubt, daß es eine plötzliche Erlöſung vom Uebel kaum ertragen würde; und daß nur, wie bei einem Kranken, der ſich allmälig wieder an die friſche Luft gewöhnen muß, eine ſtufenweiſe Beſſerung möglich iſt. In dieſer Beziehung mag nun allerdings anerkannt werden, daß durch Zollverminderungen einige ſchwache Verſuche zur Herſtellung eines normalen und geſunden Zuſtandes gemacht wurden. Allein auch durch übertriebene Aengſtlichkeit und Vorſicht kann der Arzt ſeinem Reconvalescenten ſchaden; und die öſterreichiſchen Fortſchritte zur Beſſerung ſind ſo langſam, die Heilmittel werden in ſo langen Zwiſchenräumen und in ſo unmeßbar kleinen homöopathiſchen Doſen gegeben, daß dadurch allein, wenn nicht etwa eine förderliche Aufregung und Kriſis noch hinzutritt, die Rettung des Patienten ſchwerlich verbürgt iſt.

Faſſen wir die Größe des Nationaleinkommens ſowie zumal die Vertheilung von Vermögen und Erwerb ins Auge, ſo bieten ſich gleichfalls keine ſehr erfreulichen Zuſtände dar. Das iſt bekannt, daß Oeſterreich eine Schaar an Geld und Einfluß reicher Bankiers und Wucherer aller Art beſitzt, die zum Theil durch die Finanzoperationen des Staats groß gezogen wurden. Ebenſo bekannt iſt, daß noch weit im größeren Theile der Monarchie der Grund und Boden in beträchtlichen Maſſen an eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Eigenthümern vertheilt iſt. Der Ariſtokratie des Geldes und des Grundbeſitzes ſteht in den Ländern mit großer Induſtrie, wie in Böhmen (ſ. d.), Mähren und zum Theil im Erzherzogthum Oeſterreich, ein ſchon zahlreiches Proletariat von abhängigen Arbeitern mit ihrem Pauperismus und ihrem wachſenden Grolle gegen Vornehme und Reiche entgegen; auf dem platten Lande aber — mit Ausnahme nicht ſehr zahlreicher und ausgedehnter Bezirke, wie etwa in Oberöſterreich — eine verkümmerte, verſchuldete, von Roboten und Zehnten niedergedrückte Maſſe von Bauern und Taglöhnern. Andere Staa-

ten können mit Recht auf das Gedeihen der Sparcaſſen hinweiſen, als ein Zeichen, wie ſich allmälig durch lobenswerthen Fleiß aus den früher mittelloſen Claſſen der Geſellſchaft eine wachſende Menge von kleinen Beſitzern herausbildet. In der öſterreichiſchen Monarchie gab es im Jahre 1843 erſt 18 Sparcaſſen, mit einem Verwaltungsvermögen von 62,927,396 Gulden C.-M. und einem eigenthümlichen Capital von 2,686,959. Davon kam auf die Wiener Sparcaſſe von Erſterem: 26,262,924 und von eigenthümlichem Capital 1,498,262. An Ausdehnung ſtehen der Wiener Sparcaſſe zunächſt: die böhmiſche, mailändiſche und ſteyermärkiſche. Dieſer Vermögensbeſtand, verglichen mit dem in anderen Staaten, wie z. B. in Frankreich, iſt für Oeſterreich ſchon an ſich nicht ſehr bedeutend. Aber auch die Zahl der Einleger ſcheint hier eine verhältnißmäßig geringe zu ſein (ſ. Böhmen). Es kann wohl nicht anders ſein in einem Staate, der die unbemittelten Claſſen der Bevölkerung in aller Weiſe dazu verführen läßt, ihre mühſamen Erſparniſſe zum Vortheile des Fiscus im Lotto zu verſpielen.

Die größten Gefahren drohen aber Oeſterreich wegen ſeiner Verſäumniſſe, einen freien und ſelbſtſtändigen Bauernſtand zu ſchaffen. Das von Maria Thereſia und Joſeph II. begonnene Werk ließ die ſpätere Politik des ſtarren Conſervatismus, ohne ſich durch die blutigen Lehren der Revolution warnen zu laſſen, unvollendet liegen. So kam es, daß Oeſterreich hinter allen Staaten des mittleren und weſtlichen Europa weit zurückgeblieben iſt; und daß es jetzt in ſeinen Gränzen eine rohe Maſſe von Millionen Halbſklaven einſchließt, die von den Strömungen der Zeit doch gerade genug berührt wurden, um mehr und mehr zum erbitternden Gefühle der Unterdrückung und Entwürdigung zu gelangen und, dann und wann aus ihrem Stumpfſinn erwachend, in Meutereien und Aufruhr eine blinde Rache zu nehmen, die mit dem Schuldigen den Unſchuldigen ins Verderben reißt. Deſſen ein Zeugniß ſind die blutigen Scenen in Nordungarn zur Zeit der Cholera, die Greuel und Schlächtereien in Galizien und die Verweigerung der Robote in mehreren Gebieten der deutſch-öſterreichiſchen Lande, wie neuerdings im ſüdweſtlichen Theile Mährens und in Oberſteyermark, namentlich im Judenburger und Brucker Kreiſe. Die wachſenden Gefahren erkennend, hatten die Stände mehrerer Provinzen, namentlich ſchon vor mehreren Jahren diejenigen Niederöſterreichs und ſelbſt die des unglücklichen Galiziens, die Regierung wiederholt und vergebens um Maßregeln für Beſſerung der Lage der Bauern angegangen. Darf man ihnen den Vorwurf machen, daß ſie es nicht mit dem gehörigen Nachdruck gethan und daß auch ſie gezögert, bis die Misſtände und Misbräuche einen nur allzu hohen Grad erreicht hatten, bis die Hilfe um ſo ſchwieriger war; ſo entſchuldigt dies nicht die ſäumende Politik der Regierung, die ſich ſchon lange in der Stellung befand, in dieſer wichtigſten Angelegenheit der Monarchie die Initiative zu ergreifen. Aber erſt mußten die Gräuelſcenen in Galizien vorfallen; erſt mußten wilde Bauernhaufen, von Beamten und Behörden aufgemuntert, belobt, belohnt und gehetzt, die drohende Revolution erſtickt und ihren Groll und ihre Rache im Blute ihrer Gutsherren geſättigt haben; erſt mußte die Regierung dieſen galiziſchen Freiſchaaren den Lohn für ihre in Raub und Mord bewieſene „Treue" ſchuldig geworden ſein, ehe ſie daran dachte, ernſtere Maßregeln zur Beſſerung des Looſes dieſes verwahrloſeſten Theils ihrer Unterthanen zu beſchließen. Aber Das, was geſchah und was den Umſtänden nach ſofort geſchehen konnte, reichte nur eben hin, um die Wünſche und Gelüſte der Bauern ſelbſt über die Möglichkeit ihrer Befriedigung durch die Regierung hinauszuſpannen. Das läßt ſich alſo ſchon jetzt vorausſehen, daß ſich der nächſte Ausbruch ihrer Wuth wenigſtens nicht mehr ausſchließlich gegen den Adel und die Grundherren wenden wird.

Ein kaiſerliches Handbillet vom 12. November 1845 an den Commiſſär in Galizien, Grafen Stadion, ordnete einige vorläufige Roboterleichterungen an, wie z. B. die Aufhebung der weiten Frohnfuhren. Nach einem ſpäteren Patent ſollten künftig auch die noch uneingekauften Gründe, gleich den anderen unterthänigen Grundſtücken, als das volle Nutzeigenthum ihrer dermaligen rechtmäßigen Beſitzer betrachtet werden, und dieſen hiernach künftig die freie Verfügung darüber bei Lebzeiten und auf den Todesfall zuſtehen. Zugleich ſollte die Beſchränkung wegfallen, nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß über 5 Gulden Schulden contrahiren zu dürfen; da die Erlaubniß, Schulden zu machen, auf

$\frac{2}{3}$ des Werths der Grundſtücke ausgedehnt wurde. Dagegen ſollte die Grundherrſchaft der bisherigen Verpflichtung enthoben ſein, ihre Unterthanen in Nothfällen mit Brod und Saatkorn zu unterſtützen. Dieſe Beſchlüſſe ſollten jedoch erſt drei Jahre nach der zu beſchleunigenden Einführung der Grundbücher in Vollzug treten. Sodann wurde vorgeſchrieben, unverweilt die Regulirung des Robots vorzunehmen, wobei die Hälfte des Ertrags der geſammten unterthänigen Beſitzungen, wie er durch den proviſoriſchen Cataſter ermittelt iſt, als Maßſtab angenommen wurde. Die Grundherren ſowohl wie die Unterthanen ſollen verlangen können, daß die künftige Robotſchuldigkeit nicht nach der geſetzlichen Stundenzahl, ſondern nach einem in Gattung und Maß beſtimmten Tagwerk geleiſtet werde. Kommt darüber binnen ſechs Monaten kein Vergleich zu Stande, ſo ſollen die zu leiſtenden Arbeiten durch eine unparteiiſche Commiſſion feſtgeſetzt werden, auch wenn nur einer der beiden Theile die *gemeſſene* Arbeit in Anſpruch nehmen würde. Obwohl die Beſtimmungen dieſes Robotpatents den jetzt weiter reichenden Forderungen der Frohnpflichtigen ſchwerlich genügen und obwohl die Vollſtreckung derſelben noch von weitſchichtigen Vorbereitungen abhängig gemacht wurde: ſo war doch der galiziſche Adel ſehr thätig, um Abänderungen zu erlangen. Und allerdings ſcheint es, daß die Bureaukratie auch jetzt wieder von der Schreibſtube aus, ohne die genauere Würdigung der thatſächlichen Verhältniſſe, ihre Verfügungen auf gut Glück erlaſſen hatte. Wenigſtens hieß es, daß das Patent, wie dies in Wien ſo oft geſchieht, um nicht von der Verhandlung zur Handlung kommen zu müſſen, einer neuen Erörterung unterworfen worden ſei.

Inzwiſchen verlautete, daß für die ganze nicht ungariſche Hälfte der Monarchie ein Zehent- und Robotablöſungsgeſetz vorbereitet ſei. Es erſchien zu Anfang 1847. Das vom 14. December 1846 datirte, an die vereinigte Hofcanzlei gerichtete Handſchreiben ſpricht die nicht ganz neue Entdeckung aus, „wie ſowohl Berechtigte als Verpflichtete eine Abänderung der bisher beſtandenen Verhältniſſe wünſchen.“ Als Princip der Ablöſung wird — ohne Verletzung des Eigenthumsrechts — die gütliche Ausgleichung auf dem Wege gegenſeitigen Uebereinkommens, unter obrigkeitlicher Beſtätigung durch die Kreisämter, anerkannt. Die Ablöſung ſoll entweder in Geld oder durch Abtretung von Grund und Boden erfolgen können; und im erſteren Falle entweder durch Heimzahlung eines Capitals, oder gegen eine beſtimmte, in Geld oder Früchten zu leiſtende Jahresrente. Dafür ſoll der Bauer berechtigt ſein, auf ſeinen frei zu machenden Grund und Boden gegen Hypothek Geld aufzunehmen; und dieſe Hypothek ſoll *jeder anderen vorgehen*, weil durch die Art der Verwendung des Geldes der Werth des verunterpfändeten Grundſtücks *wenigſtens um ſo viel ſteige*. Bei der Ablöſung durch Abtretung eines Theils von Grund und Boden ſollen die Kreisämter darauf ſehen, ob durch dieſe Parcellirung der Boden nicht ſo weit geſchmälert werde, daß er noch ſteuerfähig und groß genug bleibe, um den Eigenthümer ernähren zu können. So wie Einzelne, ſollen ſich auch ganze Gemeinden von Zehnten und Roboten loskaufen können. In einer Gemeinde ſoll dies ſelbſt auf den Wunſch einer Minorität geſchehen können, wenn nur das Kreisamt ſich überzeugt, daß keine Verletzung geſetzlicher Beſtimmungen und keine factioſen Parteiumtriebe ſtattgefunden haben. Die über die Ablöſung gepflogenen Verhandlungen ſollen Stempelfreiheit genießen.

Als dieſes Geſetz veröffentlicht war, fehlte es nicht — wie gewöhnlich — an übertriebenen Lobſprüchen. Verdient es immerhin Anerkennung, daß man endlich wenigſtens die gute Abſicht, helfen zu wollen, den Völkern Oeſterreichs verkündete; ſo bleibt es doch, wie ſchon hervorgehoben wurde, das größte Unglück für die Monarchie, daß man das von den großen kaiſerlichen Reformen des vorigen Jahrhunderts begonnene Werk ins Stocken gerathen ließ; daß man ſelbſt nach der Herſtellung des europäiſchen Friedens die zeitigen und erfolgreichen Bemühungen anderer deutſchen Regierungen für Befreiung des Grundeigenthums und Erhebung des Bauernſtandes zu einer Claſſe ſelbſtſtändiger Staatsbürger nicht zum Vorbilde nahm; daß man abwartete, bis der Bauer immer mehr verarmt und zum Theil verwildert war. Aber freilich! die Wiener Cabinetspolitik hatte mit Interventionen in Italien, mit koſtſpieligen und undankbaren Bemühungen

für Erhaltung eines weltgeſchichtlich verurtheilten ſogenannten monarchiſchen Abſolutismus allzu viel zu thun, als daß ihr für Erhaltung der Monarchie durch zeitige Durchführung der dringendſten Reform Zeit übrig geblieben wäre. Das war freilich leicht zu erreichen, daß auch die Veröffentlichung des Ablöſungsgeſetzes zur vorübergehenden Beſchwichtigung der Bauern beitrug; daß ſie auf Koſten der Grundherren die wohlmeinenden Abſichten der Regierung prieſen; und daß ſie in ihrer Unfähigkeit, die wahre Bedeutung des Geſetzes zu begreifen, darin viel weiter gehende Ausſichten und Verheißungen zu erblicken meinen, als in Erfüllung gehen können und nach dem Willen der Regierung ſelbſt in Erfüllung gehen ſollen. Aber eben ſo gewiß iſt, daß das bittere Gefühl getäuſchter Hoffnungen und ein Rückſchlag in der Meinung nicht ausbleiben wird.

Unter ſolchen Umſtänden konnte es nur einen peinlichen Eindruck machen, wenn überſchwengliche Lobredner in Phraſen, die, am Maßſtabe der Wirklichkeit gemeſſen, als völlig nichtig erſcheinen mußten, der Welt verkündeten, nicht blos daß die Frohnen im Princip aufgehoben, ſondern daß auch die Geldmittel für die Ablöſung ermöglicht ſeien. Eine genauere Prüfung, welche die Beſtimmungen des Geſetzes mit den vorliegenden Thatſachen und Zuſtänden verglich, ließ vielmehr manche Bedenklichkeiten zum Vorſchein kommen. Die 1847 verſammelten niederöſterreichiſchen Stände ſprachen zwar ihren Dank für den von ihnen lange in Anregung gebrachten Beſchluß über Ablöſung der Robote und Zehnten, aber auch ihr Bedauern aus, daß nicht der Kaiſer, bei dieſem ganz in dem Wirkungskreiſe der Stände liegenden Gegenſtande, ihren Beirath vor Erlaſſung des Patents eingeholt habe. Sie erhoben nicht nur Bedenken gegen das unbedingte Vorzugsrecht der zur Ablöſung der Robote contrahirten hypothekariſchen Forderungen; ſondern die niederöſterreichiſchen und mähriſchen Stände drangen auch, wie ſchon die böhmiſchen, auf die Errichtung von Creditbanken zum beſondern Zwecke einer Ablöſung der Feudallaſten. Dadurch ſollten die erforderlichen Capitalien zu niedrigeren als den gewöhnlichen Zinſen und mit beſtimmten fortlaufenden Amortiſationsraten herbeigeſchafft werden. Aber das übereinſtimmende Anſuchen dieſer Stände wurde „vorläufig" abgelehnt; was in der Wiener Kanzlei meiſtens ſo viel bedeutet als auf ſehr lange oder auf immer. „So ſehr man", hieß es, „die wohlmeinende Abſicht der Stände anerkenne, ſei doch der Gegenſtand von zu weit- und tiefgreifendem Umfange, um nicht die gründlichſte Aufmerkſamkeit der Regierung in Anſpruch zu nehmen." Und doch hatten bereits die böhmiſchen wie die niederöſterreichiſchen Stände einen vollſtändigen Entwurf für Errichtung einer ſolchen Creditbank ausgearbeitet [10]. Auch läßt es ſich wohl vorausſehen, daß ohne ſolche öffentliche Inſtitute unter Autorität des Staats und der Stände, trotz aller hypothekariſchen Vorzugsrechte, der Privatcredit den Robotpflichtigen ſchwerlich die Mittel der Ablöſung in die Hand geben wird. Bei

10) Die mähriſchen Stände, die gleichfalls über das Ablöſungsgeſetz beriethen, beſchloſſen vorläufig, über die Wirkung des Geſetzes ſo wie überhaupt über die bäuerlichen Verhältniſſe der Provinz von allen Herrſchaftsbeſitzern, auch wenn dieſe keine Landſtände ſeien, und von der patriotiſch-ökonomiſchen Landwirthsgeſellſchaft in Brünn Berichte einzufordern, worauf der Landtagsausſchuß in der nächſten Sitzung der Stände ſein gutachtliches Referat zu erſtatten habe. Doch wurden auch von den Ständen Mährens die Statuten und das Reglement einer Hypothekenbank berathen und angenommen und die Bitte um Genehmigung beſchloſſen, weil ſonſt eine Ablöſung der bäuerlichen Laſten kaum denkbar ſei. In Kärnthen, wo die Robote auf 700,000 Gulden fatirt ſind, erklärten die Stände, es liege bereits am Tage, daß ohne imperative Verfügung dieſe Angelegenheit nicht gefördert werden könne. Sie wählten für Einbringung weiterer Vorſchläge ein Comité von 7 Ständemitgliedern ſo wie von 7 Theilnehmern an der Ackerbaugeſellſchaft und Beſitzern von Ruſticalrealitäten. Endlich beſchäftigten ſich auch die Stände Steiermarks ſehr lebhaft mit dem Ablöſungsgeſetze; und auch ſie ſchlugen als einziges Mittel ſeiner Vollziehung die Errichtung von Hypothekenbanken und Creditvereinen vor. — Zu erwähnen iſt noch, daß die Stände Niederöſterreichs, ſtatt der ausſchließlichen Controle der Ablöſungsgeſchäfte durch die Kreisämter, zu dieſem Zwecke die Niederſetzung einer eigenen Commiſſion wünſchten oder die Betheiligung der ſchon beſtehenden niederöſterreichiſchen Steuerregulirungscommiſſion.

der unter den Bauern Oeſterreichs einmal herrſchenden Stimmung mögen die Capitaliſten wohl beſorgen, daß, wie ſchon früher die Robotleiſtungen, ſo auch unter Umſtänden die Zahlung der Capitalzinſen maſſenweiſe verweigert werden könnte. Ohnehin haben die bisherigen Erfahrungen die Anſichten der Stände ſchon beſtätigt, da ſeit Erlaß des Ablöſungsgeſetzes in Niederöſterreich nur eine ſehr geringe Zahl von Ablöſungen und in Kärnthen keine einzige vorgekommen iſt.

Mit beſonderer Rückſicht auf die traurigen Zuſtände Galiziens wurde auf die der Ablöſung dort entgegenſtehenden Schwierigkeiten aufmerkſam gemacht. Eine unentgeltliche Aufhebung der Robote werde den ſchon armen Adel zum Aeußerſten bringen; für die Zahlung jährlicher Renten ſeien die Bauern zu arm; eine Entſchädigung der Grundherren durch Ackerabtretung ſei eben ſo unmöglich, weil ſich weit die meiſten Bauern nur im Beſitze ſehr kleiner Ackerländchen befänden [11]). Alſo bliebe nur ein pecuniäres Opfer von Seite des Staats übrig. Da ſeien denn nicht weniger als 31 Millionen Robottage für das eigentliche Galizien, mit Ausnahme der Bukowina, abzulöſen. Um dies zu können, müſſe man die Staatseinnahme erhöhen durch Aufhebung des Tabaks- und Salzmonopols und durch deren Freigebung an den Privatverkehr gegen eine beträchtliche Betriebsſteuer. Ohne in eine nähere Prüfung der Zulänglichkeit der hier vorgeſchlagenen Mittel einzugehen, läßt ſich doch ſo viel behaupten, daß überall, wo eine ganze zahlreiche Claſſe der Geſellſchaft in Verſunkenheit und Verkümmerung gerathen iſt, der Staat ſelbſt, im wahren höheren Intereſſe aller anderen Claſſen der Geſellſchaft, zur Hilfe bereit ſein muß; und daß in Oeſterreich die Verhältniſſe der großen Mehrheit des Bauernſtandes von der Art ſind, daß die Regierung nicht lange mehr zögern darf, endlich auch von ihrer Seite Opfer zu bringen und ausdauernde Anſtrengungen für die Hebung des Bauernſtandes zu machen. Um dafür die Mittel zu erlangen, muß ſie ſich Credit und Vertrauen verſchaffen; um ſich Vertrauen zu erwerben, muß ſie ſich, unter Verzichtleiſtung auf alle Verheimlichung finanzieller Zuſtände, mit rückhaltloſer Offenheit und Oeffentlichkeit an die zu Rath und That verſammelten Repräſentanten der Völker Oeſterreichs wenden. Ob auch die nicht mehr zu leugnenden Uebel für längere oder kürzere Zeit noch ertragen werden können, eine ſichere Abwehr der wachſenden Gefahren der Anarchie iſt für Oeſterreich nur durch einen vollſtändigen politiſchen Syſtemswechſel möglich geworden.

IV. **Geiſtige Cultur. Erziehungsweſen. Preſſe und Cenſur.** Nach den ſtatiſtiſchen Tafeln gab es 1842 in der ganzen Monarchie 33,222 Lehranſtalten für gelehrten und Elementarunterricht, mit 2,552,037 Schülern. Der Unterricht wurde in 31 Sprachcombinationen ertheilt. Der Aufwand dafür belief ſich auf etwa 13 Millionen Gulden C.-M. Unabhängig von den Beiträgen der Regierung, beſitzen außerdem die für Zwecke der geiſtigen Cultur und Humanität beſtehenden Anſtalten, wozu aber außer den Studienfonds freilich auch die Kirchen-, Wohlthätigkeits-, Sanitätsfonds u. a. gehören, ein Vermögen von 556 Millionen. Theils daraus, theils aus Beiträgen verſchiedener Art beziehen dieſelben ein jährliches Einkommen von 48 Millionen.

Vergleicht man dieſe Angaben mit der Maſſe der Bevölkerung, ſo kommt durchſchnittlich auf je 15 Einwohner kaum ein Schüler. Im preußiſchen Staate iſt ein gediegener Volksunterricht etwa doppelt ſo ſtark verbreitet; im größeren Theile der von öſterreichiſcher Seite auf officielle oder halbofficielle Weiſe ſo oft verleumdeten Schweiz iſt das Verhältniß der Schüler zur Bevölkerung ein dreifach ſtärkeres. Noch betrübter ſieht es um das Erziehungsweſen in Oeſterreich aus, wenn man ins Auge faßt, wie kümmerlich unter dem wachſenden Einfluſſe einer ultramontaniſirten Geiſtlichkeit die geiſtige Nahrung iſt, die man der Jugend und dem Volke zukommen läßt. Es gilt nicht blos von Tyrol [12]), daß die Schullehrer auf dem Lande, trotz dem ſo viele Millionen betragenden Ver-

---

11) Im Durchſchnitt beſitzt in Galizien der ganze Bauer nicht mehr als 18 Joch Ackerfeld, à 1600 □ Klafter; der halbe 8—9; der Viertelsbauer kaum 5, oft weniger. Zuweilen ſind die Gemeinden im Beſitz einer mageren Weide; von Gemeindewaldungen iſt keine Rede.

12) Vergl. „Deutſche Zeitg." in den oben angeführten Artikeln.

mögen der „Anſtalten für Zwecke der geiſtigen Cultur und Humanität", nicht ſelten nur 25—50 Gulden jährlicher Beſoldung haben; und daß zur Befähigung dieſer Lehrer des Volks nur ein dreimonatlicher Vorbereitungscurs und einige Gedächtnißübungen erfordert werden. Auch in der Verſammlung der niederöſterreichiſchen Stände im J. 1847 rief die Eingabe mehrerer Landſchullehrer um Verbeſſerung ihrer Lage eine lebhafte Debatte und eine ſcharfe Kritik des Unterrichtsweſens überhaupt mit Bezug auf Volksbildung und Geſittung hervor, worauf die Niederſetzung eines Comités beſchloſſen wurde. Eben ſo kam der betrübte Zuſtand des Volksſchulweſens in der jüngſten Sitzung der mähriſchen Stände zur Sprache; und zur Hebung deſſelben wurden von den Ständen Steyermarks Beſchlüſſe gefaßt. Statt Leſen und Schreiben läßt man die Schüler den im jeſuitiſchen Geiſte des Obſcurantismus und der Unduldſamkeit verfaßten Katechismus auswendig lernen. In den Volksſchulen herrſcht ein geiſttödtender Mechanismus vor, in den Gymnaſien iſt die Vernachläſſigung humaniſtiſcher Bildung zu Hauſe; überall aber iſt es auf die möglichſte Verhinderung jedes ſelbſtſtändigen Urtheils abgeſehen. Die Mädchenſchulen der Städte ſind faſt durchaus in den Händen der Nonnen. Noch vor Kurzem arbeitete man daran, in den Elementarſchulen Tyrols die Sinnesverwandten der Jeſuiten, die ſogenannten „chriſtlichen Schulbrüder", einzuführen. Dagegen erklärten ſich zwar nicht blos einige Kreisämter, ſondern auch die Landesſtelle; aber noch iſt der Plan nicht aufgegeben: er wird begünſtigt von einflußreichen Staatsbeamten, die jener Jeſuitenpartei verfallen ſind, welche ſich ſo eben noch durch einen Theil der aus der Schweiz Ausgeſtoßenen verſtärkt hat. Dieſe Jeſuiten ſind jeder Concursprüfung vor Bekleidung von Lehrämtern überhoben und dürfen nach ihrer bekannten ratio studiorum verfahren. Von acht Gymnaſien in Tyrol und Vorarlberg iſt dasjenige in Innsbruck den Jeſuiten übertragen, die in Hall und Botzen den Franziskanern, das in Meran den Benedictinern, und die übrigen vier ſind, mit Ausnahme zweier weltlichen Profeſſoren, mit Geiſtlichen beſetzt.

Immer mehr treten die Folgen der unpolitiſchen Wiederberufung der Jeſuiten zu Tage. Daß unter der Herrſchaft des von ihnen genährten Geiſtes der Unduldſamkeit die ſtrengſten Maßregeln gegen alle Regungen des Deutſchkatholicismus ergriffen wurden, mag kaum auffallen. Aber man ging weiter: wie überhaupt noch die Proteſtanten Oeſterreichs, im Widerſpruche mit den klaren Beſtimmungen der Bundesacte, ungebührlich zurückgeſetzt ſind, ſo wurde ſogar der Verkehr der proteſtantiſchen Gemeinden mit dem von den meiſten deutſchen Regierungen begünſtigten Guſtav-Adolfvereine beſchränkt. Für Tyrol wußte man vom Kaiſer die Beſtimmung auszuwirken, daß in dieſem deutſchen Bundeslande „nie ein Bethaus für Nichtkatholiken entſtehen dürfe." Der verfälſchende Einfluß der jeſuitiſchen Lehren geht ſelbſt bis zur Verleugnung oder Entſtellung von offenkundigen Thatſachen der neueſten öſterreichiſchen Geſchichte. Als es ſich vor mehreren Jahren um die Austreibung der proteſtantiſch gewordenen Zillerthaler handelte, da durfte das ſtändiſche Mitglied der tyroler Adelsbank, der nur allzu bekannt gewordene Giovanelli, im Ständeſaale ſelbſt, ohne nur Widerſpruch zu finden, die Behauptung wagen, daß das Toleranzedict Joſeph's II. im tyroler Lande niemals verkündet worden ſei. Und doch hatten ſich die Stände bei Leopold II. um die Zurücknahme dieſes Edicts vergebens bemüht. Das aber iſt bezeichnend für den Stand der Dinge in Oeſterreich, daß die keck ausgeſprochene Unwahrheit Jahre lang als Wahrheit hingenommen wurde.

Noch konnte es indeß der jüngſten Wiener Miniſterialpolitik nicht völlig gelingen, im Gedächtniſſe des Volks die Erinnerung an jene glorreiche Periode Oeſterreichs auszulöſchen, als die ſo fromme Maria Thereſia die Aufhebung des Jeſuitenordens beſchloß; als Fürſt Kaunitz, der geiſteskräftige Miniſter, deſſen Oeſterreich noch lange ſich rühmen mag, auf die Aufhebung des Ordens eine eigene Denkmünze prägen ließ. Im Hinblicke auf die immer greller hervortretenden Umgriffe der Jeſuiten, vernimmt man bittere Klagen aus Oberöſterreich, Tyrol und Galizien, die lauteſten und lebhafteſten aber aus Oeſterreichiſch-Italien, während ſich in Wien der Volkswitz an den Ligorianern verſucht. In Prag (ſ. Böhmen) erzeugte ſchon das bloße Gerücht der Einführung der verhaßten Jeſuiten eine Gährung im Volke; der Magiſtrat verweigerte es, wegen eines

uncenſirten, antijeſuitiſchen Anſchlags eine Criminalunterſuchung einzuleiten, und das Volk huldigte öffentlich dem Angeſchuldigten vor den Gittern ſeines Gefängniſſes. In Grätz, wo ſeit Jahren ſchon Unwille über die jeſuitiſche Umtriebe herrſchte, gab die Unduldſamkeit der geiſtlichen Behörde, die Verweigerung der üblichen Gebete bei dem Begräbniſſe eines Stadtbeamten, zu einem ernſtlichen Volksauflaufe Anlaß und zu einer Demonſtration, die zumal gegen den zur ultramontanen Partei gezählten Biſchof gerichtet war. In Ungarn und Siebenbürgen aber iſt den Jeſuiten der Zutritt geſetzlich verſchloſſen; und alle Mühe mächtiger Beſchützer und mehr noch mächtiger Beſchützerinnen, dieſen Bann zu brechen, iſt vergebens geblieben. So hat ſich eine Politik, die den Jeſuitismus begünſtigte, um ſich ſpäter von ihm beherrſchen zu laſſen, mit der deutlich erkennbaren Stimmung und Meinung des Volks in ſchroffen Widerſpruch geſetzt. Kein Wunder denn, daß ſich aller Orten, die Hauptſtadt des Reichs nicht ausgenommen, auf die Kunde vom Siege der Eidgenoſſen über den jeſuitiſchen Sonderbund unverhohlene Freude äußerte; daß auch zahlreiche Bewohner Oeſterreichs, ungetäuſcht durch die verketzernden und entſtellenden Darſtellungen officieller Blätter, dieſen Sieg der Schweizer über die geſchworenen Feinde aller Geiſtesfreiheit wie ihren eigenen feierten.

Schon lange war der beſcheidene Wunſch ausgeſprochen worden, daß auch in der deutſchen Kaiſerſtadt durch eine Akademie eine Repräſentation der Wiſſenſchaft gegründet werden möge. Das Gründungspatent vom 14. Mai 1847 errichtete eine mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche und eine hiſtoriſch-philologiſche Claſſe. Nicht vertreten wurden diejenigen Wiſſenſchaften, in denen man den Stillſtand am Lebhafteſten wünſchte oder den Mangel an Fortſchritt am Wenigſten bemerkbar machen wollte: Staatswiſſenſchaften und Philoſophie. So tief hatte die herrſchende Politik dem akademiſch ausgeſchoſſenen Theile der wiſſenſchaftlichen Notabilitäten Oeſterreichs das Gefühl der Unterwürfigkeit und der eigenen Unzulänglichkeit eingeprägt, daß ſich die neue Akademie mit einer faſt kühn zu nennenden Reſignation durch ihren erſten Beſchluß und eigenſten Entſchluß unter — Cenſur ſtellte. Sie that dies im Widerſpruche mit den Voten ihres Curators, des edlen und allgemein verehrten Erzherzogs Johann, und der beiden Koryphäen der Wiſſenſchaft, Hammer-Purgſtall und Heidinger.

Mit den Intereſſen der Preſſe ſuchte ſich die Regierung durch ein 1847 publicirtes Geſetz gegen den Nachdruck vom 19. Oct. 1846 abzufinden; ſo wie 1845 durch die nach langem Zögern den Buchhändlern geſtattete Erlaubniß, ſich zur Berathung ihrer eigenen Angelegenheiten verſammeln zu dürfen. Das J. 1847 brachte eine neue Cenſurbehörde, eine unter der „Polizeicenſurhofſtelle" ſtehende ſ. g. „Cenſuroberdirection", deren Competenz und Stellung noch nicht klar geworden iſt. Wohl aber läßt es die bekannte Richtung der an die Spitze geſtellten Männer deutlich erkennen, daß man es damit nicht auf Milderung des Preßzwangs abgeſehen hatte. Dafür liegen noch andere unzweideutige Beweiſe vor. In der jüngſten Zeit wurden mehr Verlagsverbote erlaſſen als je zuvor. Die Zahl der in Oeſterreich zugelaſſenen auswärtigen Blätter hat ſich vermindert. Alle Blätter des Kirchenſtaats, die im größten Theile der Monarchie nicht bekannt oder nur wenig geleſen waren, wurden in Maſſe vom politiſchen Bannſtrahl getroffen. In Mailand und Padua wurden Unterſuchungen wider die Beſitzer von Gioberti's Buch gegen die Jeſuiten geführt, im Widerſpruche mit der joſephiniſchen Geſetzgebung, daß Druckſchriften im Privatbeſitz der Aufſicht der Cenſurpolizei entzogen ſind. Auch alle italieniſchen politiſchen Hymnen, wäre gleich das jetzige Oberhaupt der römiſch-katholiſchen Kirche darin gefeiert, wurden ſtreng unterſagt. Daß die Cenſur am Wenigſten die Bekanntwerdung ihrer eigenen „Denkwürdigkeiten" geſtatten wollte, iſt erklärlich [13]). Vergebens hatten ſich ſchon im J. 1845 die hundert hervorragendſten Schriftſteller Oeſterreichs, darunter ein Erzbiſchof Lad. Pyrker, Hammer, Endlicher, Grillparzer, Auerſperg, Zedlitz u. A., mit einer ſehr beſcheidenen und die Mißſtände des Preßzwangs nur vorſichtig

---

13) Confiscation der „Denkwürdigkeiten der öſterreichiſchen Cenſur. 1847." Auch die „Grenzboten", die oft ſchon ſehr aufklärende Actenſtücke aus Oeſterreich mittheilten, ſind auf das Strengſte verboten worden.

berührenden Denkſchrift für Milderung der Cenſur an die Regierung gewendet. Noch größere Senſation erregte die auf den Antrag des Fürſten von Lamberg am 27. Mai 1847 von den böhmiſchen Ständen (ſ. Böhmen) beſchloſſene und die traurigen Folgen der Geiſtesknechtſchaft ſchärfer hervorhebende Petition um endliche Gewährung einer freieren Bewegung der Preſſe, unter Anderem um Cenſurfreiheit für die Bücher über 20 Druckbogen. Auch dieſe Petition nahm alſo noch nicht das Recht der vollen Preßfreiheit in Anſpruch; ſie forderte nur für das in Allem zurückgeſetzte und zurückgehaltene Oeſterreich eine Verminderung des Unrechts, eine Gleichſtellung mit den anderen Staaten des deutſchen Bundes. Allein noch rückſichtsloſer als je zuvor ließ das Miniſterium ſeine Abſicht erkennen, die einmal eingeſchlagene falſche Bahn unabänderlich einhalten zu wollen. Durch Präſidialſchreiben der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 29. Oct. 1847 erhielt der Gubernialpräſident und Landtagsdirector Altgraf von Salm den ſofort von ihm vollzogenen Auftrag, dem Fürſten von Lamberg „für ſeinen ſo unſtatthaften Antrag die verdiente Rüge auf eine den Ständen kund werdende Weiſe zu ertheilen.“ Doch wie jede Politik, die mit den Bedürfniſſen der Zeit zerfallen iſt, bald auch in ſich ſelbſt zerfällt, ſo geſchah es, daß die Organe derſelben Regierung, die in Prag einen Antrag auf Milderung der Cenſur als „ſo unſtatthaft“ bezeichneten, auf dem ungariſchen Reichstage die Cenſur öffentlich für ein unpraktiſches und auf die Länge unhaltbares Inſtitut erklärten!

Die widerlichen Folgen des Preßzwangs treten zumal in der periodiſchen Preſſe hervor und ſind um ſo greller, da ſie mehr noch der Verbeſſerung als der Vermehrung der Journaliſtik Eintrag thun. Im J. 1838 hatte die geſammte Monarchie, nach Springer, 90 Zeitungen und Journale; im J. 1846: 155; darunter 67 deutſche, 56 italieniſche, 18 magyariſche, 4 polniſche, 3 czechiſche[14]), 2 illyriſche, 1 ſlovakiſche, 1 ſerbiſche, 1 kraineriſche, 1 walachiſche, 1 franzöſiſche. Hiernach kam ein Zeitblatt im Durchſchnitte auf je 240,000 Einwohner; oder nach der Nationalität auf je 85,000 Italiener, 112,000 Deutſche, 264,000 Magyaren und erſt auf 1,450,000 Slaven. Die meiſten Blätter hat Mailand, dann Wien, Peſth und Prag. Weit am Vorzüglichſten iſt die wiſſenſchaftliche Journaliſtik aus ſolchen Fächern, die ſchon ihrer Natur nach einer mistrauiſchen Politik weniger Anſtoß geben können. Die belletriſtiſchen Blätter dagegen, mit wenigen Ausnahmen, nähren ſich kümmerlich von nichtswürdigen Klatſchereien. Wo möglich noch ſchlimmer ſieht es mit der politiſchen Preſſe aus. Am Beſten erfüllen noch die magyariſchen Blätter im freieren Ungarn ihre Beſtimmung, der treue Ausdruck einer öffentlichen Meinung zu ſein. In Italien wird dem Haſſe gegen die Deutſchen ſo viel Nahrung gegeben, daß auch der Preſſe dieſes Landes ſelbſt die verwandten Richtungen und Beſtrebungen Deutſchlands fremd bleiben; daß ſie lieber das Schlimmſte ſtillſchweigend vorausſetzen, als das Gute, was geſchieht, erkennen und anerkennen mag. Die wichtigſten ſelbſtſtändigen, raiſonnirenden Artikel geben die „Neue Peſther Zeitung“ und das Journal des öſterreich. Lloyd. Aber die belangreichſten Artikel über Oeſterreich ſelbſt, oft freilich mit Uebertreibungen und Entſtellungen, muß man in den Blättern des Auslands ſuchen. Aus dem früher ſo viel genannten und immer wenigſtens beachteten „Oeſterreichiſchen Beobachter“ iſt ſeit Gentz mit allem Geiſte ſelbſt jener verneinende Geiſt gewichen, „der das Böſe will und das Gute ſchafft.“ In der Verzweiflung der Langweile rafft er ſich nur noch momentan zu Ausbrüchen einer blinden Wuth auf, wie in ſeinen Diatriben gegen die Schweiz; oder er verirrt ſich, zu allgemeinem Spotte, in misrathene Prophezeihungen, wenn er etwa 6 Tage nach dem widerſtandsloſen Falle der jeſuitiſchen Zwingburg in der Schweiz, mit völliger Unkenntniß der Thatſachen und Zuſtände, ſeinem Publicum verkündet: „die Vertheidigung Freiburgs wird furchtbar werden.“

Die öffentliche Erklärung von Organen der Regierung, daß die Cenſur ein unpraktiſches Inſtitut iſt, hat ſich vor Allem an Oeſterreich ſelbſt erwahrt. Sogar die inländiſche Preſſe, mit wenigen Ausnahmen, hat doch ſo viel Ehrgefühl, daß ſie das Zwangsſyſtem, unter dem ſie leidet, wenigſtens nicht loben mag; daß ſie ſich faſt durchweg ein beredtes

---

14) Nach anderen Angaben iſt ihre Zahl größer.

Stillſchweigen darüber zur Pflicht gemacht hat. Zur Vermeidung eines allzu großen Anſtoßes muß man es wohl auch geſchehen laſſen, daß mitunter in der Monarchie ſelbſt ein Werk erſcheint, das wenigſtens auf indirecte Weiſe über das noch herrſchende Syſtem ein verdammendes Urtheil ausſpricht. So erſchien von Kopetzky, einem ſiebenzigjährigen Ehrenmann von langer Erfahrung in der juriſtiſchen Praxis, in Wien ſelbſt eine Schrift, worin er ausführt, daß im Rechtsverfahren nur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vernünftig und daß in Verbindung damit eine freiſinnige Preſſe nöthig ſei. Dagegen ſind ſolche Werke ſelten geworden, deren Verfaſſer, ihre Begriffsverwirrung offen zur Schau tragend, zu dem Verſuche einer Rechtfertigung des Geiſteszwangs ſich erkühnen. Eine ſolche Schrift iſt die vor Kurzem erſchienene des Hofraths Hügel, „Ueber Denk-, Rede-, Schrift- und Preßfreiheit", welcher dafür zum Vorſtande des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs der Staatskanzlei ernannt wurde.

Die entſchiedene Oppoſition ſucht und findet den Boden, der ihr im Inlande verwehrt iſt, im Auslande. Trotz allen Verboten und Hemmungen finden ihre Anklagen gegen das herrſchende Syſtem in Oeſterreich ſelbſt eine wachſende Verbreitung, einen immer breiter und tiefer wurzelnden Glauben. Dagegen hilft es weniger als Nichts, wenn man etwa Broſchüren gegen die „Broſchürenſchmiede" [15]) ſchmieden läßt; oder wenn man dann und wann, mit großem Aufwande officieller Mittel, die Berichtigung eines unbedeutenden Irrthums zu Stande bringt und fremde Splitter richtet, während der Balken im eigenen Auge unangetaſtet bleibt. Unter den Schriften der ins Ausland geflüchteten öſterreichiſchen Publiciſtik machten das größte Aufſehen und hatten die unleugbarſte Wirkung: „Oeſterreich und deſſen Zukunft"; mit Beziehung und Anwendung auf Oeſterreich „Die preußiſche Verfaſſungsfrage" und „Oeſterreichs innere Politik". Bei aller Verſchiedenheit der Verfaſſer in Anſichten und Auffaſſungsweiſe ſtimmen ſie doch in ihrem Urtheile über die gegenwärtige Politik und ſelbſt in den meiſten Hauptmitteln der Beſſerung überein. Daß in ihren und anderen Schriften dieſer Richtung mitunter auch einige Unrichtigkeiten und Uebertreibungen unterlaufen, wie könnte es anders ſein? Aber erſtaunen muß man über jenen Beharrungszuſtand einer Staatsunklugheit, die ſich ſeit Jahrzehnten ſchon in die unvermeidlichſte Folge des Geiſteszwangs ergiebt: in den Unglauben des Volks an ihre Weisheit und ihren guten Willen; in den Glauben des Volks ſogar an die Fehler und Sünden, die ſie nicht begangen hat.

V. Sittliche Zuſtände. Statiſtik der Criminalrechtspflege. Schon oben wurde auf die große Zahl der Selbſtmorde und Mordthaten hingewieſen; auf die Verminderung der Ehen und die Zunahme der unehelichen Geburten. Was die letzteren betrifft, ſo ſind es zumal Oeſterreich unter der Enns und die Hauptſtädte der deutſch-öſterreichiſchen Bundeslande, wo ihre verhältnißmäßige Zahl wohl vor allen anderen Ländern und Hauptſtädten Europas, ſelbſt Paris und London nicht ausgenommen, die größte iſt. Im J. 1841 hatte Oeſterreich unter der Enns auf 41,462 eheliche Geburten 12,794 uneheliche; das Verhältniß war alſo beinahe wie 3:1. In der Hauptſtadt kamen auf 8941 und in Prag auf 2532 eheliche Kinder nicht weniger als je 7741 und 2368 uneheliche; Grätz hatte gar nur 825 eheliche neben 1560 unehelichen Geburten. Mit dieſem öſterreichiſchen Fortſchritte hängt zum Theil die Vermehrung der Findlinge zuſammen. Ueber Ungarn liegen keine ſicheren Angaben vor. Siebenbürgen, Galizien, Kärnthen und Salzburg haben keine Findelhäuſer. In den anderen Provinzen iſt in jedem Gubernialbezirke ein mit einer Gebäranſtalt verbundenes Findelhaus. Zu den Koſten ihrer Unterhaltung trägt der Staat jährlich etwa eine Million Gulden C.-M. bei oder nahe 1 Procent der geſammten Staatseinnahme; und ſeine Beiträge ſteigen immer mehr. Die Zahl der jährlich aufgenommenen Findlinge nimmt in beträchtlich ſtärkerem Verhältniſſe als die Bevölkerung zu. Im J. 1833 war dieſe Zahl in den deutſchen Erbſtaaten 7512, in den anderen Provinzen, außer Ungarn, 7385; im J. 1840 aber je 9799 und 7617. Alſo in den deutſchen Landen war wieder die Zunahme beſon-

15) „Oeſterreich und die Broſchürenſchmiede gegen dieſes Kaiſerthum. Von J. Sporſchil." Leipz. 1847.

ders groß. Im J. 1821 wurden 29,804 und 1840 58,932 Findelkinder gleichzeitig beſorgt; alſo jährlich im Durchſchnitt 49,314 oder etwa $\frac{3}{1000}$ der Bevölkerung. Die Sterblichkeit unter den Pfleglingen war ſehr groß und in vielen dieſer „Anſtalten für die Zwecke der Humanität" ſogar im Zunehmen. Die Zahl derjenigen Kinder, die ſpäter von ihren Eltern zurückgenommen werden, betrug während 51 Jahren in Laibach nicht mehr als 5 Procent und iſt ſeit 30 Jahren im Abnehmen. Auch in Oeſterreich hat man die traurige Bemerkung gemacht, daß unter den Findelkindern ziemlich viel eheliche ſind[16]).

Dieſe Thatſachen mögen auffallend erſcheinen in einem Lande, wo doch Regierung und Klerus ſo eifrig darauf bedacht ſind, durch möglichſte Verhinderung der gemiſchten Ehen wenigſtens der ſtärkeren Vermehrung jener „zwieſchlächtigen Baſtarde" eines Görres vorzubeugen. Allein es iſt bekannt genug, daß die laxeſte Moral da am Reichlichſten wuchert, wo die Religion zu einem bequemen Mittel der blos äußerlichen Abfindung mit dem inneren Sittengeſetze geworden iſt, daß jeſuitiſcher Zelotismus und Lüderlichkeit gern Hand in Hand gehen. Ebenſo wahr iſt, daß ſich die Zuſtände des öffentlichen und des häuslichen Lebens gegenſeitig bedingen; daß die im Staate das Vertrauen, die Treue und den Glauben verbürgende Offenheit und Oeffentlichkeit bis in die engſten Kreiſe der Familie heilſam zurückwirkt. Deſſen ein Zeugniß iſt das noch unverdorbenere Familienleben der freieren Völker, der Briten, Nordamerikaner, Schweizer. Auch die Völker Oeſterreichs hat man zwar oft genug für ihre Entbehrung der Genüſſe eines friſchen und freien öffentlichen Lebens durch die Hinweiſung auf die beſcheidenen Freuden eines gemüthlichen Stillebens im häuslichen Kreiſe zu tröſten geſucht. Allein leider laſſen die unverwerflichen Zeugniſſe der officiellen Statiſtik darauf ſchließen, bis zu welchem erſchreckenden Grade, in dem angeblich conſervativen Staate der geheimen Cabinetsjuſtiz, auch die Bande der Ehe und der Familie ſchon gelockert ſind.

Kein erfreulicheres Urtheil begründen die ſtatiſtiſchen Tafeln der Criminalrechtspflege. In ehrenwerther ſittlicher Entrüſtung und mit ſchlagender Wahrheit ſagt der Verfaſſer eines Aufſatzes über „Rechtspflege und Gefängnißreform in Oeſterreich" (Allg. Ztg. 1846. Nr. 355. B.), zwar unter vorſichtigſter Verwahrung, als ob er hauptſächlich nur Oeſterreich im Auge habe, aber mit deutlichſter beſonderer Beziehung auf dieſen Staat: „Wenn der arme ungebildete Menſch rings um ſich und unter dem Schutz der Geſetze das wucheriſche Zuſammenraffen von Reichthümern, wenn er die Rechtsverletzungen der bevorzugten Claſſen mit Hilfe rabuliſtiſcher Rechtsverdreherei und des demoraliſirenden Vertuſchungsſyſtems der Strafe entgehen ſieht, wenn er hört, wie öffentliche und Privatbeamte mit ihrer Beſtechlichkeit Scherz treiben und Niemand Achtung zeigt vor dem Eigenthum des Staats oder irgend einer Gemeinſchaft, wenn das Aeußern einer Verſchiedenheit der politiſchen Meinung als Verbrechen gelten kann, wenn Nichtkenntniß eines verwirrten und principloſen Stempelgeſetzes oder Zolltarifs ſtrafbar wird, wenn jeder Bürger dem Staatsgefälle gegenüber von vornherein als unredlich und ſein Ehrenwort als nichtig erklärt iſt, wenn eine Menge Handlungen zu Verbrechen und Vergehen gemacht werden, welche dieſes im allgemeinen Rechtsgefühle des Volkes nicht ſind und nimmer ſein können, dagegen Handlungen unbeſtraft bleiben, die mit dem Fluche jedes Redlichen belaſtet ſind — dann muß freilich eine heilloſe Verwirrung in den Begriffen des Rechts und der Sittlichkeit einreißen, die Gefängniſſe müſſen ſich in ſchauderhaftem Maße füllen und die heilige Themis kann dem entarteten Menſchen nicht mehr als unbefleckte Jungfrau erſcheinen."

Unter Hinweiſung auf „Oeſterreich" in der 1. Auflage des Staats-Lexikons hier nur einige Angaben. In den öſterreichiſch-deutſchen und italieniſchen Provinzen, ſodann in Galizien und Dalmatien, worüber genauere Erhebungen vorliegen, hatte die Bevölkerung in der Periode von 1822—1842 nur um 16,1 Procent zugenommen; die Menge der in Criminalunterſuchung gezogenen Perſonen dagegen um nicht weniger als 43,1 Procent. Es wurden nehmlich 1822 13,215, im J. 1842 ſchon 18,977 criminell, dar-

16) Dr. Melzer, „Geſchichte der Findlinge in Oeſterreich. Leipz. 1846."

unter durchſchnittlich nur 2000 auf freiem Fuße, behandelt. Nach der Art der Criminalverbrechen bilden auch in Oeſterreich die Verletzungen fremden Eigenthums mit 24,785 Fällen die größte Zahl. In Frankreich finden wir in der Periode von 1840—1844 nur 24,643 Diebſtähle auf 35 Millionen Menſchen, in jenen Provinzen Oeſterreichs aber 21,546 ſolcher Criminalverbrechen auf 21 Millionen Bewohner. Noch viel bedeutender aber iſt die Vermehrung der ſchweren Polizeiübertretungen, die in ihrer Mehrzahl gleichfalls Diebſtähle und Verletzungen des Eigenthums umfaſſen, die zum großen Theile nach den Geſetzen anderer Staaten als Criminalverbrechen behandelt werden müßten. Von 73,485 im Durchſchnitt der Jahre 1819—1830 war die Menge dieſer Uebertretungen auf 111,937 geſtiegen; ſie hatte in 15 bis 20 Jahren um nicht weniger als 52,3 Procent zugenommen. Was insbeſondere die durch Criminalverbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen begangenen Verletzungen des Eigenthums betrifft, alſo außer Diebſtählen auch Raub, Fälſchung, Betrug und andere Veruntreuungen, ſo war im Durchſchnitte während 1819—1830 die Zahl dieſer Vergehen 46,340; im Jahr 1842 aber 66,525. Hiernach kam in jener Periode ein Vergehen ſolcher Art auf je 412 und im J. 1842 ſchon auf 325 Einwohner.

Im Hinblicke darauf läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß Oeſterreich vor anderen Ländern dem Ideal eines verwerflichen Communismus, der Auflöſung der Familie und der Aufhebung des Eigenthums praktiſch nahe ſteht. Um ſo ſeltſamer nehmen ſich die Vorwürfe officieller öſterreichiſcher Blätter gegen die Schweiz, als einen vorgeblichen „Herd des Communismus", aus; gegen ein Land, wo der Communismus den wenigſten Boden hat und haben kann; wo ein blühender Wohlſtand gleichmäßiger als irgend ſonſtwo vertheilt iſt; wo verhältnißmäßig nur eine ſehr geringe Zahl von Vergehen gegen das Eigenthum begangen wird.

VI. Militärweſen. Eine wichtige Veränderung in der Organiſation des Heerweſens iſt 1845 eingetreten, indem von der früheren Dienſtzeit von 14 Jahren in der Linie und 6 Jahren in der Landwehr die erſtere auf 8 Jahre herabgeſetzt wurde; außer für Ungarn, wo noch die Reichstagsbeſchlüſſe auf 10 Jahre lauten, und für Italien, wo die geringere Dienſtzeit ſchon früher eingeführt war. Die Beſtimmungen über Verpflichtung zum Landwehrdienſt blieben unverändert. Zur Ergänzung und weiteren Ausdehnung der Verordnung über Herabſetzung der Dienſtzeit wurden ſpäter die ſeit 1836—1839 eingetretenen Soldaten ſo wie die ſeit längerer Zeit dienende Mannſchaft der erſten und zweiten Landwehrbataillone entlaſſen.

Dieſe Beſtimmungen verdienen wenigſtens in ſo fern Anerkennung, als darin in freilich noch ſehr beſchränktem Umfange eine Conceſſion an das Princip der ſtaatsbürgerlichen Gleichberechtigung liegt. Die in Oeſterreich ſo beſonders unwillkommene und noch ſo drückende Militärlaſt wird doch jetzt auf eine verhältnißmäßig größere Menge vertheilt; obwohl in einem Staate, wo noch ganze Claſſen der Geſellſchaft von der Militärdienſtpflicht völlig befreit ſind, noch lange nicht davon die Rede ſein kann, daß der Forderung der Gerechtigkeit genügt ſei. Da die Verpflichtung zum Landwehrdienſte unverändert bleiben ſoll, und da fortan, nach Beendigung des jetzt abgekürzten Dienſtes in der Linie, ſucceſſiv eine größere Zahl von Individuen in die Landwehrbataillone eintritt, ſo iſt durch die neue Veränderung die Militärlaſt im Ganzen vergrößert worden, während freilich auch das öſterreichiſche Heer mit Einſchluß der Landwehr wenigſtens an Maſſe gewonnen hat.

Dagegen dürfte die Reform des Heerweſens der Nationalwohlfahrt viel mehr Nachtheile als Vortheile bringen. Die beiden Endpunkte der in Europa noch beſtehenden Militärverfaſſungen mit beſtimmt durchgeführtem Princip finden wir einer Seits in Großbritannien und anderer Seits in Preußen oder noch viel entſchiedener in der Schweiz. Dort ergänzt ſich das Heer durch freiwillige Anwerbung für lange Zeit, welche meiſt nach Ablauf derſelben vertragsmäßig erweitert wird und ſich regelmäßig für die einmal Angeworbenen auf die ganze Periode ihrer Dienſtfähigkeit ausdehnt. Welche Mängel auch der britiſchen Heerverfaſſung anhängen mögen, hier iſt wenigſtens der Grundſatz der Theilung der Arbeit beſtimmt durchgeführt, ſo daß einem verhältnißmäßig klei-

nen Theile der Nation die militäriſchen Functionen ausſchließlich zufallen, während die große Maſſe derſelben in den Verhältniſſen ihres bürgerlichen Berufs und Erwerbs durch militäriſche Uebungen und Dienſtleiſtungen völlig ungeſtört bleibt. Wie gewiß es nun iſt, daß in Großbritannien noch andere Verhältniſſe in höherem Maße auf Vermehrung der ſo außerordentlich ſtarken Production und Steigerung des Nationaleinkommens Einfluß äußerten, ſo läßt ſich doch nicht leugnen, daß dazu ſein eigenthümlicher Militärorganismus gleichfalls mitgewirkt hat. In Preußen dagegen und mehr noch in der Schweiz iſt es nicht das einſeitig zur Anwendung gebrachte Princip der Theilung der Arbeit, ſondern vielmehr das höhere der organiſchen Verbindung der bürgerlichen und militäriſchen Berufsthätigkeiten, das in Beſtimmung der militäriſchen Inſtitutionen Richtung und Ziel gab. Das hat ſich nun vor Allem in der Schweiz gezeigt, daß auch durch die Gründung eines eigentlichen Volksheers und durch Vertheilung der Militärpflicht auf die geſammte dienſtfähige Staatsbürgerſchaft die Störungen der Thätigkeit des bürgerlichen Berufs und Erwerbs durch die militäriſchen Leiſtungen auf ein Minimum zurückgeführt ſind, und eben ſo bekannt iſt, in welchem hohen Grade die eidgenöſſiſche Heerverfaſſung, verglichen mit dem Aufwande, unter dem noch alle anderen Völker Europas ſeufzen, den Staatsfinanzen zu gut kommt. Endlich haben es die jüngſten Vorgänge deutlich erkennen laſſen, daß bei vielfach geringerem Aufwande gleichwohl die Wehrkraſt der Schweiz eine verhältnißmäßig weit ſtärkere iſt als diejenige jedes anderen europäiſchen Staats von gleicher Bevölkerung. Alle anderen Heerverfaſſungen Europas, dem einen oder anderen Princip mehr oder minder ſich annähernd, ſchwanken noch in einer nicht erfreulichen Mitte. Das aber läßt ſich wohl mit mehr als bloßer Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß nicht blos eine vierzehnjährige, ſondern auch eine achtjährige und noch geringere Dienſtzeit dem bürgerlichen Berufe nur allzu leicht entfremdet und in das Getriebe der Production und des Erwerbs ſtörend und hemmend eingreift. Durch Verminderung der Dienſtzeit auf acht Jahre dürfte alſo nur für eine größere Menge von Bewohnern die Summe dieſer Störungen und Hemmungen vermehrt werden und alſo wenigſtens vom volkswirthſchaftlichen Standpunkte aus nicht als Beſſerung zu betrachten ſein. Nebenbei dürfte dieſe Veränderung zum Nachtheile der ohnehin ſchon ſo gedrückten Finanzen immerhin einige Vermehrung des Militäraufwands zur nothwendigen Folge haben.

Da der von der Militärpflicht befreite Adel der einzige Stand in Oeſterreich iſt, der gegenüber der Bureaukratie noch einige Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Geſinnung zu behaupten vermochte, ſo iſt es von Intereſſe, zu bemerken, wie weit er freiwillig am Kriegsdienſte theilnimmt und ſich damit den Zwecken der Regierung hingiebt. Dabei iſt freilich nicht außer Acht zu laſſen, daß ein großer Theil des Adels arm iſt und ſich, wie im Civildienſte, ſo auch im Militärdienſte die Mittel zur Friſtung ſeiner Exiſtenz ſucht. Mit Ausnahme der adeligen Garden ſteht im Heere theoretiſch jede Stelle ſo gut dem Bürgerlichen wie dem Adeligen offen. Indeſſen finden ſich bei der Generalität unter 464 Individuen nur 63 Bürgerliche. Im ganzen Heere, mit 10,763 Officieren, ſind 6145 bürgerliche und 4618 von Adel. Dieſer überwiegt beſonders in der Cavallerie; ſodann im Geniecorps und Generalſtab, jedoch nur darum, weil viele bürgerliche Officiere bei ihrem Avancement oder nach längerer Dienſtzeit geadelt werden. Sehr wenige Adelige dienen in der Artillerie, in den Gränzregimentern und in der Marine. Nach den Provinzen liefert zwar Galizien der Armee mehr Recruten als Italien, aber viel weniger Officiere. Am häufigſten widmet ſich der deutſche Adel dem Soldatendienſte; ſeltener der böhmiſch-mähriſche, und noch weit weniger Officiere ſtellt der politiſch ſelbſtſtändige Adel Ungarns und Siebenbürgens.

Ueber die Dienſtwilligkeit und Dienſtfähigkeit nach Verſchiedenheit der Nationalität macht ein öſterreichiſcher Officier [17]) einige beachtenswerthe Bemerkungen. Der Magyare von anerkannt kriegeriſcher Richtung iſt melancholiſch-choleriſchen Temperaments und

17) L. Kirtzl, Major und Prof. an der Neuſtädter Militär-Akademie. Allg. Zeitg. 1847. Nr. 186. B.

lebt auf den weiten Plänen ſeines Landes häufig noch als Naturmenſch im vollſten Genuſſe phyſiſcher Ungebundenheit, dabei meiſtens ohne eigentliche ſittliche Bildung. Die militäriſche Einſchulung vieler dieſer Naturſöhne wird daher eine ſchwere, oft erfolgloſe und häufig ſelbſt für den humanſten Vorgeſetzten lebensgefährliche Arbeit. Leichter wird ſchon die Einſchulung bei dem biegſameren Slaven Ungarns; dankbar wird ſie erkannt von dem polniſchen Recruten, dieſem ſeinem Vorgeſetzten mit Herz und Seele ergebenen Manne; ein wahrhaft freudiges Werk iſt ſie aber bei dem lebhaften und geiſtvollen Italiener, bei welchem Subordinationsverletzungen nur ſelten vorkommen. Der Deutſchen wird nicht erwähnt; ebenſo wenig der ſlaviſchen Völkerſchaften der deutſchen Bundeslande. Das freilich iſt eine andere Frage, ob unter allen Umſtänden die Biegſamkeit der Slaven nicht zum Bruche kommen würde; ob man im Kriege auf die Dienſtwilligkeit der eigentlichen Polen und der geiſtvollen Italiener auch dann zählen dürfte, wenn nationale und politiſche Neigungen und Abneigungen ins Spiel kommen, gegen die alle Bemühungen der „Einſchulung" und der Auffütterung eines beſonderen Corpsgeiſtes doch noch keinen ſichern Ableiter zu Stande gebracht haben. Die vor nicht gar langer Zeit unter polniſchen Officieren entdeckten Verbindungen, der Kampf und Tod der Brüder Bandiera dürften dafür einige neuere Belege ſein.

Was die militäriſche Dreſſur erreichen konnte ſo wie die Bemühung einzelner militäriſcher Fachmänner für techniſche Verbeſſerungen und zur Benutzung der neueſten Erfindungen der Mechanik und Chemie für die Zwecke des Kriegs: das Alles iſt in Oeſterreich in vollem Maße geſchehen. Das iſt bekannt, daß die Ausbildung der techniſchen Corps, der Pioniers, Sappeurs, Mineurs und des Feuerwerkercorps, eine vorzügliche iſt; daß die Artillerie derjenigen anderer Staaten nicht blos gleichſteht, ſondern ſie in vielen Beziehungen übertrifft; daß ein zweckmäßigeres Brückenſyſtem in Oeſterreich ſeinen Urſprung und Anwendung gefunden hat; daß daſelbſt die Grundſätze der neueren Fortification ihre conſequenteſte und umſichtigſte Anwendung gefunden haben. Ueber dieſe Fortſchritte iſt man auch ſo ziemlich einig. Aber ſie betreffen noch lange nicht den ganzen Militärſtaat; und neben den Lichtſeiten ſind dunkle Partieen, neben den einzelnen Fortſchritten ſind Rückſchritte im Ganzen oder doch ein beinahe eben ſo gefährlicher Stillſtand ganz wohl möglich.

So hat denn auch das öſterreichiſche Heerweſen in der neueſten Zeit eben ſo entſchiedene Angriffe erleiden müſſen, als es eifrige Vertheidiger gefunden hat; ohne daß man nur auf der einen Seite das Unrecht, die abſichtliche Verdrehung oder die ebenſo nichtswürdige abſichtliche Beſchönigung zu ſuchen hätte. Einen ſolchen Angriff, ohne jedoch manches Lobenswürdige zu verſchweigen, machte die Schrift „Oeſterreich und ſeine Armee" von Fenner von Fenneberg. Dagegen trat unter Anderen Kirtzl auf, der indeß in feiner und vorſichtiger Weiſe auf manche der wichtigſten Anſchuldigungen nicht eingeht; ſodann — in minder würdiger Haltung — Sporſchil[18]). Auf den Streit über die Bedeutung der verſchiedenen Militärbildungsanſtalten kann hier nicht eingegangen werden. Mögen manche derſelben ihre Beſtimmung nicht erfüllen, ſo leiſten dagegen andere viel in Vielem. Aber dürften die allzu unbedingten Vertheidiger des öſterreichiſchen Heerweſens behaupten, daß das Verpflegungsſyſtem und die ganze Militärökonomie ſo geordnet iſt, um nicht unter dem Schutze eines „Vertuſchungsſyſtems" zu zahlreicheren Unterſchleifen als in anderen Heeren Anlaß zu geben? Die Statiſtik der Criminalrechtspflege beweiſt wenigſtens zur Genüge, daß auch in Oeſterreich die Gelegenheit Diebe macht, und ſogar daß die Diebe ſich Gelegenheit machen; und wo die nur allzu anſteckende Demoraliſation ſchon ſo maſſenweiſe um ſich gefreſſen hat, da machen in der Regel ganze Claſſen der Geſellſchaft wenigſtens nicht für lange Zeit eine rühmliche Ausnahme. Sollte nicht auch das in Oeſterreich beliebte Avancementsſyſtem ſelbſt noch mehr als anderswo gerechte Klagen über willkürliche Begünſtigung und Zurückſetzung begründen? Den Regimentsinhabern iſt hierin ein ſehr weiter Spielraum gelaſſen: ſie haben das Recht, die Cadetten in ihren Regimentern zu Officieren und dann weiter bis einſchließlich zur Haupt-

18) Erſterer in den ſchon bezeichneten „Bemerkungen" in der „Allg. Zeitg.", Letzterer in ſeiner Broſchüre gegen die Broſchürenſchmiede.

mannsſtelle zu befördern; mit der einzigen Beſchränkung, daß die Beſetzung jeder dritten erledigten Officiersſtelle dem Hofkriegsrathe zuſteht, der entweder ſelbſt verfügt oder die Verfügung dem Inhaber überläßt. Sollten die Vorwürfe wegen eines unter mancherlei Vorwänden und unter dem Deckmantel verſchiedener „Conventionen" getriebenen Schleichhandels mit Officiersſtellen völlig aus der Luft gegriffen ſein? Wenigſtens brachte dieſe Verkäufe ſchon Turnbull zur Sprache, ein unbefangener Beobachter und Berichterſtatter, der die Zuſtände Oeſterreichs keineswegs ins allzu Schwarze zu malen ſuchte. In jüngſter Zeit ſind wiederholte Fälle von Unbotmäßigkeit und von Ermordung von Feldwebeln und Corporalen durch ihre Soldaten bekannt geworden. Indem der Verfaſſer der „Bemerkungen" von der „lebensgefährlichen" Arbeit einer Einſchulung der magyariſchen Naturſöhne ſpricht, ſcheint er darauf hinzudeuten, daß ſolche thatſächliche Proteſtationen gegen den Militärzwang nicht eben ſehr ſelten vorkommen. Eben ſo wenig wird die auffallende Menge von Selbſtmorden im öſterreichiſchen Militär, beſonders unter den Magyaren, in Abrede geſtellt. Mag es ſein, daß der Magyare mit ſeinem „melancholiſch-choleriſchen" Temperament eine beſondere Dispoſition zu ſolchen Handlungen der Verzweiflung mitbringt; dieſe kommt doch am leichteſten in einem Staate zum Ausbruche, wo man in der misera plebs contribuens, die wahrlich nicht blos in Ungarn zu Hauſe iſt, die Rechte der Perſönlichkeit noch ſo wenig achtet; wo darum um ſo häufiger auch die Nothwendigkeit der Mannszucht zum Vorwande brutaler Mishandlung gemacht wird. Weit das ſchlimmſte Zeugniß liegt aber in der furchtbaren Menge von Verbrechen, die im öſterreichiſchen Heere begangen werden, und dies ſind nicht etwa blos leichtere Disciplinarvergehen, ſondern in der großen Mehrzahl gemeine Verbrechen, wie Diebſtahl, Raub und Mord[19]).

Indem darauf hingewieſen wurde, daß Deutſchland und Oeſterreich bei ihrer gegenwärtigen Wehrverfaſſung kaum im Stande ſeien, Frankreich zu widerſtehen, noch viel weniger einem gleichzeitigen Anſtoße Frankreichs und Rußlands, iſt zugleich der Wunſch ausgeſprochen worden, daß wenigſtens in den deutſchen Provinzen Oeſterreichs, wenn auch mit Ausnahme Böhmens und Mährens, eine der preußiſchen ähnliche Wehrverfaſſung eingeführt werden möge[20]). Wer würde nicht der Erfüllung dieſes frommen Wunſches ſich freuen? Aber eine volksthümliche Wehrverfaſſung neben dem monarchiſchen oder bureaukratiſchen Abſolutismus kann nur — wie eine Zeitlang in Preußen — als vorübergehende Anomalie in der Geſchichte vorkommen. Regelmäßig aber bedingen ſich gegenſeitig der Charakter der Staatsverfaſſung und der Heerverfaſſung. In Oeſterreich würde alſo eine volksthümliche Wehrverfaſſung erſt dann möglich ſein und erſt dann ihren Zweck zu erfüllen vermögen, wenn durch volle Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung das Mistrauen zwiſchen Regierung und Volk beſeitigt, wenn dieſes keine blos paſſive Maſſe mehr wäre, ſondern verfaſſungsmäßige Rechte wie im Innern zu vertreten, ſo gegen das Ausland zu vertheidigen hätte. Auch der Fortſchritt Oeſterreichs zur Erhöhung ſeiner Wehrkraft im eigenen Intereſſe wie in dem der geſammten deutſchen Nation hängt alſo ab von ſeinem ſchon allzu lange verzögerten Fortſchritte zu einem Syſteme der freiſinnigen Politik.

VII. Finanzweſen. Ueber die Finanzen Oeſterreichs herrſcht noch immer ein unheimliches Dunkel, in dem alles Vertrauen mehr und mehr verſchwinden muß. Denn durch alle Mittel der Verheimlichung drang gleichwohl die Ueberzeugung vom Daſein greller Misſtände durch, die den Bewohnern der Monarchie überall handgreiflich fühlbar entgegentreten, ſelbſt wenn ſie über den ganzen Umfang des Uebels fortwährend im Unklaren bleiben. Was auch unter der jetzigen Finanzverwaltung eines Kübeck im Einzelnen gebeſſert worden iſt, alle dieſe theilweiſen Reformen haben nur die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform, die einzig unter einem Syſtem des Vertrauens und der Oeffentlichkeit möglich wird, in helleres Licht geſetzt. Noch immer ſind die Angaben

19) S. „Oeſterreich" in der 1. Auflage.
20) „Deutſche Zeitg." 1847. Nr. 49 und 50.

Springer's[21]) mit beſonderer Beziehung auf das Jahr 1837 die umfaſſendſten und vielleicht die zuverläſſigſten; aber ſie laſſen überall Lücken und deuten die Mißſtände kaum an. Hauptſächlich auf dieſe Angaben gründen ſich Tengoborsky's ſtatiſtiſche Vergleichungen.

Hiernach betrug das geſammte Staatseinkommen, das zur Zeit des Regierungsantritts des Kaiſers Franz I. auf 86 Millionen Gulden C.-M. berechnet wurde, im J. 1837: 135,600,000 Gulden. Es ward ſpäter auf etwa 150 Mill. geſchätzt. Nach den Hauptquellen des Einkommens ergaben:

Staats- und öffentliche Fondsgüter	3,100,000 Fl.
Montaniſticum und damit verbundene Gefälle	900,000 = [22])
Directe Steuern	48,000,000 =
Indirecte = ...	79,100,000 =
Beſondere Einkünfte	4,500,000 =

Sehr verſchieden, ſelbſt nach dem Maßſtabe der Bevölkerung und des Wohlſtandes ſind die Beiträge der einzelnen Provinzen. Sie ſind für Oeſterreich unter der Enns 19,490,000 Fl.; Lombardei 19,200,000; Böhmen 16,050,000; Venedig 15,040,200; Galizien 12,647,000; Mähren und Schleſien 9,160,000; Oeſterreich ob der Enns 5,040,000; Steiermark 4,321,000; Kärnthen und Krain 3,981,000; Tyrol 3,242,000; Küſtenland 2,864,000; Militärgränze 2,639,000; Dalmatien 921,000. Man ſieht, daß die 4½ Millionen Bewohner des öſterreichiſchen Italiens keinen geringen Beitrag zum Staatseinkommen liefern. Dagegen trägt Siebenbürgen nur 3,867,000 Fl. bei, und das große, reiche Ungarn gar nur 16,990,000 Fl. Doch werden allerdings in Ungarn viele Beamte, öffentliche Gebäude, Straßen, Brücken und andere Anſtalten nicht aus der Aerarial-, ſondern aus der Domeſticalcaſſe der Comitate und Städte erhalten.

Unter den indirecten Abgaben ertrug die mit zahlloſen Plackereien verbundene Verzehrungsſteuer, die in den Städten und auf dem platten Lande auf einem Theile der unentbehrlichſten Victualien laſtet, namentlich auf Brod und Fleiſch, auf Wein, Bier und anderen geiſtigen Getränken, eine Summe von 19,500,000 Gulden. Dies iſt jene nach Größe und Anlage ſo verhaßte Steuer, auf welche im Jahre 1846 und 1847 die Stände Niederöſterreichs die Aufmerkſamkeit der Regierung zu lenken ſuchten, indem ſie geradezu die Unverträglichkeit dieſer Abgabe mit der „Sicherheit des Eigenthums, mit der allgemeinen Wohlfahrt und mit der Erhaltung der öffentlichen Ruhe" hervorhoben und ſich bereit erklärten, den durch Aufhebung oder Verminderung entſtehenden Ausfall in anderer Weiſe zu decken. Die Deckung ſollte durch eine allgemeine Einkommenſteuer erfolgen, welche zumal die Kräfte der wohlhabenden Claſſen, namentlich ihr bewegliches Vermögen, in ſtärkeren Anſpruch nähme. Das ſeit 1802 immer höher geſchraubte Stempelgefälle hatte 1837 einen reinen Ueberſchuß von 3,450,000 Gulden abgeworfen; das Taxgefälle von 2,300,000. Durch ein principloſes, wirres und weitläufiges Stempelgeſetz vom 29. Januar 1840, mit allen Zeichen der Plusmacherei, hatte man den Ertrag noch höher zu ſteigern geſucht. In Verbindung mit ihrem Antrage auf Ermäßigung der Verzehrungsſteuer beantragten alſo die niederöſterreichiſchen Stände auch eine Abänderung des Stempelgeſetzes, indem ſie unter Anderem darauf hinwieſen, daß die Stempelſteuer bei geringeren Gegenſtänden nicht ſelten den Werth derſelben überſteige. Der Ertrag der Zölle, den Tengoborsky zu 16½ Mill., Springer aber — mit Einſchluß der etwa 2 Millionen abwerfenden Zwiſchenzölle zwiſchen Ungarn mit Siebenbürgen und den anderen Provinzen — zu 15,750,000 angiebt, mag ſich ſeitdem, durch Ermäßigung einiger Zölle und Erweiterung des Verkehrs, gehoben haben. Vielleicht trug dazu auch die im Jahre 1843 beſchloſſene Vereinigung der Gränz- und Gefällenwache in eine Finanzwache Etwas bei. Daß aber noch unter den jetzigen Verhältniſſen dieſe Abgaben wohl in höherem Maße dem Schmuggel, auf Koſten des ehrlichen Erwerbs, als dem Staate zu gut kommen, wurde ſchon früher bemerkt. Das reine Einkommen

21) Statiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats. Bd. II. Wien 1840.
22) Später war das Einkommen aus den Bergwerken bedeutend größer. S. o.

aus dem Salzmonopol, das kopfſteuerartig wirkt und nicht in geringerem Maße als die Verzehrungsſteuer die ärmeren Claſſen vor den Wohlhabenden belaſtet, war 22 Millionen. Das Tabaksmonopol warf nach Tengoborsky ein Bruttoeinkommen von 18 Mill. ab; nach Springer einen Reinertrag von nahe 10 Millionen [23]). Endlich bezog der Staat ſchon 1837 von dem Lottogefälle, d. h. von dem Ueberſchuſſe der Einſätze über die Summe der vorkommenden Gewinnſte und ſeiner Verwaltungskoſten, ein Sündengeld von 4 Millionen. Und ſchon damals bemerkte Springer, daß, geringe Fluctuationen abgerechnet, die Theilnahme am Lottoſpiele nichts weniger als abgenommen habe. Am geringſten ſoll dieſe Theilnahme in Dalmatien ſein, am größten in Oeſterreich ob und unter der Enns und in Italien. Böhmen ſcheint alſo noch nicht einmal zu den Provinzen zu gehören, wo am meiſten geſpielt wird; und doch erfuhr man aus der Denkſchrift der böhmiſchen Stände (ſ. Böhmen) zur Begründung ihres Antrags auf Abſchaffung des Lotto [24]), daß es dort Herrſchaften giebt, wo der Einſatz eines Jahres mehr betrug als die ganze jährliche directe Steuer! Nebenbei bezieht der Staat aus ſeinen 10 Procent von Güterlotterieen, von Ausſpielung von Waaren und anderen Effecten, jährlich zwiſchen 30,000 und 200,000 Gulden.

In den Hauptausgaben erſcheinen die Perſonalbezüge aller Civilbeamten mit 30 Millionen. Verglichen mit der Maſſe der Bureaukratie [25]) iſt die den Einzelnen treffende Durchſchnittsſumme freilich nicht bedeutend; will man aber die kärgliche Bezahlung der unteren Claſſen der Beamtenhierarchie „Sparſamkeit" nennen, ſo iſt durch eine ſolche Sparſamkeit nur die Zahl der Verlockungen vergrößert, um ſich auf Koſten des Volks in anderer Weiſe ſchadlos zu halten. Noch höher ſteigt der Aufwand für das Militär. Er beträgt in Friedenszeiten jährlich über 42 Mill. Gulden. Eine noch größere Summe nahm ſchon 1837 die Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden mit mehr als 44 Millionen weg; ſo daß zu dieſem Zwecke nahe $\frac{1}{3}$, in Preußen dagegen nicht ganz $\frac{1}{6}$ der geſammten Staatseinnahme verwendet werden muß [26]). Die Größe der Staatsſchuld, nach Abzug der damals etwas über 185 Millionen betragenden Effecten im Beſitze des Tilgungsfonds, wurde von Tengoborsky, durchweg auf fünfprocentige Obligationen reducirt, zu 970 Millionen angeſchlagen; von Springer, der die im Papiergelde verzinslichen Obligationen zu 2½ Procent berechnete, zu 996 Millionen. Der Vermögensſtand des Tilgungsfonds, der ſeit 1817 etwas über 497 Mill. Schuldverſchreibungen außer Cours geſetzt hatte, war gegen Ende 1845 etwas über 201 Millionen. Aber dieſe Operationen des Tilgungsfonds werden durch Vermehrung der Staatsſchulden vermittelſt neuer Anleihen, zumal in den letzten Jahren, bei Weitem überflügelt. Zwar hat Oeſterreich einen Theil ſeiner neu aufgenommenen Capitalien hauptſächlich für die Ausführung großartiger Eiſenbahnbauten verwendet. Allein ſo viel läßt ſich doch durch den Schleier, hinter dem man die wahre Finanzlage zu verſtecken bemüht iſt, deutlich erkennen, daß die Vergrößerung der Staatsſchuld mit dem in nützlichen Unternehmungen angelegten Capital, und daß die Vermehrung der zu bezahlenden Zinſen mit dem Ertrage aus gemein-

---

23) Seit 5—6 Jahren ließ Kübeck im Banat gegen 30 große Tabakscolonieen auf den Cameralländereien anlegen.

24) Auch die Stände Steiermarks petitionirten für Abſchaffung des ſkandalöſen Zahlenlottos und Aufhebung aller noch beſtehenden Lotterieen.

25) Springer giebt die Zahl der aus den Cameral-, Gefälls- und Polizeicaſſen bezahlten Beamten auf 34,300 an. Dazu kamen aber noch außerdem nicht weniger als 91,880 öffentliche Diener und Aufſeher, und unter dieſen blos in den verſchiedenen Zweigen der Finanzverwaltung 83,800. In den letzten Jahren iſt die bureaukratiſche Maſſe noch mehr angeſchwollen. Erhoben doch die Stände lebhafte Klagen über den Druck der jährlich ſich vermehrenden Beamtenzahl, die ſchon über 160,000 geſtiegen ſei.

26) Nach dem Stande der Finanzen im Jahre 1837 fielen von der Staatsſchuld in Preußen 16 Fl. 56 Xr. auf den Kopf; in Oeſterreich 26 Fl. 43 Xr.; in Frankreich 51 Fl. 30 Xr.; ſodann von der jährlichen Auflage für Verzinſung und Tilgung je 54—70 und 193 Xr. Für Tilgung der Schuld würde aber Preußen nur einer dreijährigen Staatseinnahme bedürfen, Frankreich einer vierjährigen und Oeſterreich einer ſiebenjährigen.

nützigen Anlagen noch lange nicht in einem günſtigen Verhältniſſe ſteht [27]). Ein Zeugniß dafür giebt auch das fortwährende Sinken der öſterreichiſchen Staatspapiere. Das jährliche Deficit, ſchon in den früheren Jahren im Betrage von 4—6 Millionen Gulden, iſt im Verlaufe einer fortdauernden Friedensperiode ſeit 1842 bis auf 10 Millionen jährlich geſtiegen. Zu ſeiner Deckung war man ſeit 1816 genöthigt, nicht weniger als 16 Anlehen, von je 30, 40 bis 70 Millionen zu machen; und zwar unter nachtheiligen Bedingungen. Die nachtheiligſten Bedingungen mußte man ſich aber für das jüngſte Anlehen von 1847 gefallen laſſen, mit dem man „an den Gränzen des Staatscredits angelangt zu ſein" ſcheint. Außerdem wurde in derſelben Friedensperiode noch der beträchtlichſte Theil der Staatsgüter nicht etwa vortheilhaft verkauft, ſondern um Spottpreiſe verſchleudert. Unter ſolchen Verhältniſſen ſagt ein weit verbreitetes, geachtetes Blatt [28]), im Hinblicke auf dieſe Finanzlage, wohl mit Recht: „Selbſt als Napoleon in Wien und Schönbrunn reſidirte und Kaiſer *Franz* flüchtig in Ungarn umherzog, befand ſich Oeſterreich in keiner ſo gefährlichen Lage wie jetzt. Damals war das Mitgefühl der Völker für Oeſterreich; jetzt hat es alle Welt, mit Ausnahme Louis Philipp's und Guizot's, gegen ſich. Und gerade dieſe franzöſiſchen Alliirten ſind für das Kaiſerthum gefährlicher als zehn Feinde. Allein die ſchlimmſte Verlegenheit Oeſterreichs beſteht nicht in dieſem allgemeinen Tadel der öffentlichen Meinung, nicht in den bedenklichen Wirrniſſen Italiens, der Schweiz und der ſüdlichen Donauländer, nicht in dem blutigen galiziſchen Unglück, nicht in der erwachten ſtändiſchen Oppoſition, nicht in Ungarns Erhebung, ſondern zunächſt und hauptſächlich in den gänzlich zerrütteten Finanzen. Die leeren Caſſen, die ungeheure Staatsſchuld und der gänzlich erſchütterte Credit, das ſind die Urſachen der ſo plötzlichen Vernichtung des ſonſt herrſchenden Anſehens der öſterreichiſchen Politik.... Mit der Zerrüttung des Staatsvermögens geht der Ruin des Privateigenthums gleichen Schritt. Der kleine Grundbeſitz, namentlich der bäuerliche, iſt faſt allgemein ſchwer mit Schulden belaſtet, und in vielen Gegenden ſind die Bauern nahe daran, Haus und Hof zu verlaſſen. Wie dies auf das Steuererträgniß einwirken muß, iſt klar. Alle Landtage haben traurige Klagen vor den Thron gebracht über die zunehmende Schwierigkeit des Einbringens der Steuern. Dieſe Einbringung iſt bereits faſt allgemein eine Eintreibung im ſchlimmſten Sinne des Wortes geworden. Militäriſche Execution wird immer mehr zur Regel dabei. Aber ſelbſt dieſes traurige Gewaltmittel fruchtet nicht mehr, weil ſich der Executionsmann alsbald mit hungrigem Magen von der Wahrheit des Satzes überzeugt, daß, wo Nichts iſt, der Kaiſer ſein Recht verloren hat.... Stünden jetzt die Summen zu Gebote, die man in Portugal und Spanien fruchtlos geopfert, man würde ſie in Italien und der Schweiz noch fruchtloſer opfern. Darum iſt es ein Glück für Oeſterreich, daß es in dieſer großen und verhängnißvollen Verſuchung nicht bei Caſſe iſt. Es werden dadurch Schritte unmöglich, die leicht den Kaiſerſtaat ins Verderben führen könnten. Für den Staat und die kaiſerliche Familie iſt dieſe Geldverlegenheit ein Glück, und ein doppeltes dadurch, daß das bisherige Syſtem einen Riß bekommen, der ſich nimmermehr wird ausbeſſern laſſen. Die leere Staatscaſſe iſt der Abgrund, welcher das unglückliche alte Syſtem verſchlingen wird, *verſchlingen muß, wenn Oeſterreich aufrecht bleiben ſoll.* Bleibt es aber aufrecht dadurch, daß es ſich zu einem neuen, zeit- und ſachgemäßen Syſtem erhebt, dann werden auch die Geldverlegenheiten enden, und *das verjüngte Oeſter-*

---

27) Zu den jüngſten Finanzoperationen in Oeſterreich gehört, auf Anregung *Kübeck's*, die Gründung einer mit 12 Millionen ausgeſtatteten Creditcaſſe im Jahre 1846. Die Finanzverwaltung ließ dafür öffentliche Papiere aufkaufen und die gute, aber gar nicht oder nur unvollſtändig erreichte Abſicht dabei war, die Courſe, namentlich die der Eiſenbahnactien, nicht allzu tief fallen zu laſſen. Dazu wurden nicht weniger als 15 Millionen verbraucht. Das Gerücht, die Creditcaſſe wolle ihre Operationen einſtellen und die Papiere ihrem freien Laufe überlaſſen, brachte einen paniſchen Schrecken hervor. Darauf ließ man eröffnen, daß die Creditcaſſe ihre Operationen fortſetzen werde; aber nicht lange nachher wurde dies widerrufen und vom 29. Sept. 1847 an erfolgte wirklich die Einſtellung ihrer Operationen. Darauf hin forderte der Finanzminiſter Freiherr *von Kübeck* ſeine Entlaſſung, die indeſſen nicht angenommen wurde.

28) „Deutſche Zeitg. Nr. 161 B. in einer Correſpondenz „*von der Elbe.*"

reich wird eine unerſchöpfliche Kraftfülle entwickeln zu edlen und ruhmvollen Schöpfungen auf allen Gebieten des Menſchenlebens."

In dem Allen wird man um ſo weniger Uebertreibung finden, als Punkt für Punkt durch die Beſchwerden und Klagen der in aller Weiſe ſo vorſichtigen und bis in die jüngſte Zeit nur allzu zurückhaltenden Stände Oeſterreichs beſtätigt wird. Sprachen doch die Stände Mährens, in ihrer Landtagserklärung auf die Poſtulate für 1848, geradezu von der Unvermögenheit der Provinz, die ihr auferlegten Grundſteuern ferner zu erſchwingen, und von der daher rührenden erſchreckenden Verſchuldung des Dominical- und Ruſticalbeſitzes, woran ſich ihr Geſuch um Ermäßigung der Steuerpoſtulate von 1849 knüpft. Noch ſchneidender über die Lage der Dinge äußern ſich die niederöſterreichiſchen Stände in ihrer gedruckt vorliegenden Landtagserklärung von 1847. „Zwei und dreißig Friedensjahre", ſo ſagen ſie unter Anderem dem Kaiſer, „haben den Steuerpflichtigen keine Erleichterung gebracht, und zu den Opfern der großen Summen, welche die Gutsbeſitzer zu den Staatsbedürfniſſen beitragen mußten, geſellt ſich auch noch die beunruhigende Ungewißheit, welche Laſten ſie zu tragen haben werden, wenn die Erhaltung des Friedens in Europa außerordentliche Anſtrengungen koſten ſollte. Die Bedürfniſſe des Staatshaushaltes ſind in Conflict getreten mit der Leiſtungsfähigkeit der Unterthanen." Die Stände weiſen nach, daß in außerordentlichen Zeiten gegebene Zuſchüſſe vom Staate als dauernde Laſt aufgebürdet wurden; ſie verlangen Erleichterung der Bürde, die in keinem Verhältniſſe mehr zu den Kräften der Provinz ſtehe, und bitten um Enthebung von der Bezahlung des Zuſchuſſes, „da ſie die Bürgſchaft nicht zu übernehmen wagen, daß irgend ein ungünſtiges Ereigniß ſie nicht in die Unmöglichkeit verſetzen könnte, dieſen Zuſchuß hereinzubringen." Nach Begründung des Vorſchlags für Ermäßigung der Verzehrungsſteuer und Stempeltaxe ſo wie für Einführung einer gleichen Belaſtung alles Einkommens im Intereſſe der ärmeren Claſſen heißt es am Schluſſe: die ſteigende Belaſtung im tiefſten Frieden, deren Veranlaſſung ihnen unbekannt ſei, erwecke in ihnen Zweifel über die Zulänglichkeit ihrer Bewilligungen und über die ſchweren Folgen, wenn die Geſammtheit der Provinzen nicht mehr genügen ſollte, den Anforderungen des Steuerſyſtems zu entſprechen. Dieſe Zweifel, die das Land mit den Ständen theile, vermöge nur die Veröffentlichung des Staatshaushalts zu beſchwichtigen; „Oeffentlichkeit iſt die Stütze des Vertrauens; ſelbſt die Schrecken eines offen dargelegten Ausfalles finden ihre Gränzen in der Veröffentlichung, und nur in ihr liegt die Möglichkeit des gemeinſamen Zuſammenwirkens von Fürſt und Unterthan, welches allein die Mittel und Wege aufzufinden vermag, ſelbſt vermeintlich unheilbare Uebel unſchädlich zu machen."

Man hat ſich in vergeblichen Verſuchen erſchöpft, durch ſtatiſtiſche Vergleichungen die finanziellen und volkswirthſchaftlichen Zuſtände Oeſterreichs in möglichſt glänzendes Licht zu ſtellen. Aber dadurch können ſich nur Diejenigen täuſchen laſſen, deren leichtfertiges Urtheil die wichtigſten der hier einſchlagenden Momente überſieht. So hat man berechnet, daß Preußen auf 5077 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 14,700,000 im Jahre 1837 ein Budget von 79,810,000 Gulden hatte, Oeſterreich aber auf 12,167 Quadratmeilen und 36,300,000 Einwohner ein Budget von nur 137,000,000; daß alſo Preußen im Durchſchnitte auf jede Quadratmeile 15,750 und auf jeden Kopf 5 Gulden 26 Kreuzer erhob, Oeſterreich dagegen nur je 11,506 und 3 Gulden 51 Kreuzer; ja, daß in Frankreich ſogar eine Steuerlaſt von 48,462 auf jeder Quadratmeile und von 13 Gulden 30 Kreuzer auf jedem Kopfe ruht. Daran iſt allerdings nicht zu zweifeln, daß das von der Natur ſo reich ausgeſtattete Oeſterreich noch mächtige Quellen des Wohlſtandes in ſich ſchließt, aber um ſo größer iſt die Schuld einer Politik, die zugleich durch ihr Thun und ihr Laſſen dieſe Quellen verſchüttet und verſtopft hält. Für die Erkenntniß Deſſen, was wirklich iſt und unter der Herrſchaft einer ſolchen Politik nothwendig ſein muß, geben alſo jene Vergleichungen nicht von fern einen richtigen Maßſtab an die Hand. Müßte doch neben vielem Anderen noch weiter in Betracht gezogen werden, daß nicht blos im exceptionellen Ungarn, daß auch in den anderen Provinzen des Reichs den Grundherrn, Gemein-

den und anderen Corporationen Ausgaben und Leiſtungen zur Laſt fallen, die in anderen Staaten auf dem Budget erſcheinen; daß ſich die Leiſtungsfähigkeit jener Millionen verſchuldeter, von Frohnen und Zehnten niedergedrückter Bauern mit derjenigen der freien Grundeigenthümer der weſtlichen Staaten gar nicht vergleichen läßt; daß, nach der ganzen Stellung der Beamtenwelt, neben dem Staate auch noch die Bureaukratie vom Volke auf mancherlei Weiſe ihr beſonderes Budget erhebt, das in den Ueberſichten über den Staatshaushalt, die jährlich dem Kaiſer vorgelegt werden, nicht zum Vorſchein kommt; daß durch die Art der Beſteuerung — namentlich die Verzehrungsſteuer, die den redlichen Erwerb beeinträchtigenden Zölle, die übermäßige Salzſteuer und vor Allem durch das überallhin verderblich wirkende Lotto — ein Syſtem der Ausſaugung, Uebervortheilung und Erſchleichung in Uebung iſt, deſſen Folgen ſich zwar nicht in Ziffern darſtellen, wohl aber im wachſenden Nothſtande erkennen laſſen.

In den bewegten und gährenden Provinzen des öſterreichiſchen Italiens iſt von dem unzufriedenen Volke der Gedanke zur theilweiſen Ausführung gebracht worden, durch freiwilligen und kaum eine beſondere Selbſtüberwindung koſtenden Verzicht auf den ſchlechten, die Geſundheit vergiftenden Regietabak das Staatseinkommen zu ſchmälern und der Regierung weitere Verlegenheiten zu bereiten. Auch der Gedanke kam in Anregung, ſich künftig des nichtswürdigen Lottoſpiels zu enthalten. Könnte ſich dieſe Idee eines ſittlich ſehr lobenswürdigen, eines rechtlich erlaubten und factiſch auf keine Weiſe zu verhindernden paſſiven Widerſtandes gegen das noch zur Zeit herrſchende politiſche Syſtem nicht auch von Italien aus über die anderen Provinzen verbreiten? Könnte nicht das Volk maſſenweiſe auf den Einfall kommen, es etwa nur dem paſſiven Gehorſame der öſterreichiſchen Bureaukratie und des Militärs zu überlaſſen, zum Beſten der Staatsfinanzen ſchlechten Tabak zu rauchen und ihr Geld im Lotto zu verſpielen? Das Einkommen aus dieſen beiden Quellen iſt beträchtlich genug, um es die abſolute Bureaukratie fühlen zu laſſen, daß nicht blos das Volk von ihr, daß ſie auch vom Volke abhängig iſt; um es auch von dieſer Seite her in Anregung zu bringen, daß eine Umkehr von dem bisherigen Syſtem der Bevormundung zu dem der Oeffentlichkeit, der Beachtung und Vertretung der wahren Volksintereſſen, unvermeidlich geworden iſt. Ueberdies ließe ſich das gegen die indirecten Abgaben gerichtete Syſtem einer indirecten Steuerverweigerung leicht noch auf andere Gegenſtände ausdehnen. In ſolche Abhängigkeit geräth aber endlich jede Beamtenherrſchaft, die auf der einen Seite das unleugbare Recht der Stände zur Verwilligung und Verweigerung der Abgaben nicht anerkennen mag; während ſie auf der anderen Seite, durch ein verkehrtes Syſtem indirecter Steuern, die erlaubten Mittel der Abgabenverweigerung in die Hände des Volks ſelbſt legt. Und auf ſolchen ſchwachen Füßen ſteht eine Politik der ſogenannten Erhaltung, die weſentlich nur auf die Erhaltung offenkundiger Mißſtände ihre Kraft verwendet und, wie ſich hoffen läßt, bald auch erſchöpft hat.

VIII. **Charakter der inneren Politik. Rechtliche Stellung und Oppoſition der Stände.** Nach der Zuſammenſetzung eines Staats, nach der Stellung und Miſchung der ihn bildenden Elemente, beſtimmt ſich zum großen Theile, jedoch nicht ausſchließlich, das Gepräge ſeiner inneren Politik. Jede Politik hat vielmehr noch außerdem, in erblich ſich fortſchleichenden und fortpflanzenden Mängeln und Vorzügen, Vorurtheilen und Neigungen, ihren Schlendrian oder ihr beſonderes Herkommen; denn auch jede Politik hat ihre beſtimmte Geſchichte mit ihren eigenthümlichen Ueberlieferungen. Oeſterreich aber hatte in den beiden Epochen, die den Bruch mit der alten und den Uebergang in die neue Zeit bezeichnen, in der Periode der Reformation wie der Revolution, das traurige Glück, aus ſeinem Kampfe für das Beſtehende als ſo vollſtändiger Sieger hervorzugehen, daß es kaum zu einigen Conceſſionen an den Geiſt der Neuzeit genöthigt war. Dieſe Siege ſind zu Niederlagen geworden: ſie haben Oeſterreich aus den Strömungen des weſteuropäiſchen Völkerlebens herausgeriſſen; aber der wachſende Strom hat es dennoch in ſeiner anſcheinend ſicheren Sonderſtellung immer tiefer unterhöhlt, und gewonnen hat es dadurch Nichts, als daß die ihm jetzt nahe bevorſtehende Kriſis zwar vertagt, aber nicht verhindert werden konnte.

Schon ſeit den Verſuchen huſſitiſcher Böhmen für Erringung politiſcher und religiöſer Selbſtſtändigkeit ward von Kaiſer Albrecht II. an ein gewiſſer Familiengeiſt im habsburgiſchen Regentenſtamme einheimiſch, der mit einſeitiger Strenge am Hergebrachten in Staat und Kirche feſthielt, der mit angeborener Scheu gegen die Verſuche politiſcher Neuerung erfüllt war, die vom Volke oder einzelnen Claſſen des Volks ausgehen konnten. Die Macht der Umſtände oder individuelle Neigung einzelner Monarchen, eines Maximilian II., Rudolph II., Matthias u. A., erzeugten zuweilen Abweichungen von der herkömmlichen Staatsklugheit. Aber eine entſchiedene Ausnahme im ganzen Verlaufe der letzten Jahrhunderte machte doch nur Joſeph II., der kühne und große kaiſerliche Reformator. Mochte er in manchen ſeiner Neuerungsverſuche, wie in ſeinen allzu rückſichtsloſen Beſtrebungen der Germaniſirung, mit übereilter und verletzender Haſt zu Werk gegangen ſein, der geniale Trieb eines edlen Herzens, das nur für das Glück der Menſchheit ſchlug, ließ ihn doch mit ahnendem Blicke ſelbſt die fernen Ziele erkennen, auf welche die Bewegung des europäiſchen Völkerlebens gerichtet iſt. Und die Ueberzeugung iſt doch endlich in wachſenden Kreiſen durchgedrungen, daß man, zur Rettung der Monarchie, in allen Hauptſachen auf die Grundſätze eines Joſeph II. zurückkommen muß; nur mit dem von dem veränderten Gehalte des Volkslebens gebotenen Unterſchiede, daß die dringend nothwendig gewordene Reform nicht mehr einſeitig vom Throne ausgehen kann, ſondern einzig unter der Herrſchaft der unbedingteſten Oeffentlichkeit, mit dem Beirathe und der Mitwirkung der Vertreter des Volks. Aber ſtatt die von der höheren Kraft ſeines Vorgängers gebrochene Bahn beſonnenen Schrittes fortzuſetzen, ließ ſich ſchon Leopold II. durch die überall hervortretende Reaction zu verderblichen Rückſchritten verleiten. Schien dann Franz II. für kurze Zeit einer fortſchreitenden Politik zu huldigen, ſo trieben doch auch ihn die Schrecken der franzöſiſchen Revolution gar bald in die alten hemmenden Schranken zurück. Außerdem hatte Franz, in einem eigenhändig aufgeſetzten Schreiben, ſeinem Sohne empfohlen, zu regieren, aber nicht zu verändern und ohne des Fürſten Metternich Rath nichts Wichtiges vorzunehmen. Bis zur Stunde iſt dieſes Vermächtniß nur allzu treu befolgt worden. In der That hat die Thronbeſteigung Ferdinand's I. am Syſtem der Regierung Nichts geändert. Die Amneſtie in Italien (1838), von welchen wohlwollenden Geſinnungen auch der Kaiſer ausgehen mochte, ſollte doch nur einige perſönlich erbitterte Gegner beſchwichtigen und entwaffnen, damit man noch für einige Zeit im alten Gleiſe um ſo leichter verharren könne.

Mitten in einer Zeit, die den Völkern auf allen Wegen das Bewußtſein ihrer Rechte und die Erkenntniß ihrer Intereſſen aufdrängt, die ſie zwingt, an den Schickſalen der Staaten, die auch die Looſe der Einzelnen bedingen, ſich ſelbſtthätig zu betheiligen: iſt man in Oeſterreich noch vergeblich bemüht, an der Spitze des Syſtems das veraltete Princip einer väterlich vormundſchaftlichen Regierung aufrechtzuhalten. Vor Allem möchte die allmächtige Bureaukratie im Volke den in jedem größeren Staate doppelt unmöglichen politiſchen Aberglauben zu erhalten ſuchen, daß der Monarch jeder gerechten Beſchwerde abhelfen könne und wolle. Darum mögen Vornehme und Geringe wohl darauf zählen, in regelmäßigen Audienzen des Monarchen wohlwollend angehört und freundlich entlaſſen zu werden. Aber bei der Weitſchichtigkeit und Vielgeſtaltigkeit der Monarchie und dem ſchleppend bemeſſenen Geſchäftsgange fehlt es nicht, daß die Beſchwerden auf endloſen Umwegen wieder zu der Behörde zurückgehen, die ſie veranlaßt hat; daß nur in höchſt ſeltenen Fällen Abhilfe erfolgt. Inzwiſchen bemüht ſich die Polizei, daß in keiner Weiſe der von Oben decretirten Anſicht von der Würde des Kaiſers und des kaiſerlichen Hauſes zu nahe getreten werde. Ging doch dieſe Sorge ſo weit, um im J. 1825 eine eigene Polizeiverordnung zu veranlaſſen, daß der Kaiſer auf Bildern nicht in Civilkleidern darzuſtellen ſei; und daß „aus denſelben Beweggründen, aus denen ſich dieſe Darſtellung nicht eigene, auch die Bildniſſe der Prinzen des Hauſes nur in Uniform, mit der Ordensdecoration, erſcheinen ſollen". Und dieſe kindiſche Art der Bevormundung reicht bis in die neueſte Zeit hinein. Aber wenn die Bureaukratie in ihrem herkömmlichen Canzleiſtyle die Unzufriedenheit der Lombarden mit dem herrſchenden Syſtem und

ihren überall aufflammenden Haß damit zu beſchwichtigen ſucht, daß ſie auf die „Verſtimmung" des Kaiſers aufmerkſam macht; oder wenn ein kaiſerlicher Staatsbeamter die böhmiſchen Stände, die im klaren Bewußtſein unzweideutiger Rechte gehandelt, dahin bedeutet, ſie möchten ſich hüten, daß ſich nicht die Warnung des Vaters in die Strenge des Herrn verwandle — welche andere Folge können ſolche Misgriffe haben, als daß durch die Beamtenwelt ſelbſt das Volk zum bitterſten Spotte, bis zur Majeſtätsbeleidigung gereizt und herausgefordert wird?

Da die öſterreichiſche Bureaukratie, wie das eine Volk durch das andere, ſo auch einen Stand durch den andern niederzuhalten ſucht, richtet ſich die Vorſicht der Polizei beſonders auch auf ſtrenge Wahrung der einmal beliebten Abſtände des Standes und Ranges. In ihrer Aufſicht auf die Volksſtimmung ſoll ſie beſonders darüber wachen, „ob richtige Begriffe oder ſchädliche Irrthümer über das ächte Verhältniß einer Volksclaſſe zu den übrigen [29]) im Umlaufe ſind". Ausdrücklich ſoll die Cenſur alle Stellen entfernt halten, die ſatyriſche oder beleidigende Ausfälle auf ganze Stände der bürgerlichen Geſellſchaft, beſonders den Adel und das Militär, enthalten. Auf der Bühne darf kein katholiſcher Geiſtlicher dargeſtellt werden; ebenſo wenig das Aeußere oder Innere einer Kirche, Kapelle oder eines Kloſters, kein Crucifix oder Heiligenbild.

Die Ausbildung der immer verhaßter gewordenen geheimen Polizei fällt in die Regierung Leopold's II. und in die erſte Zeit der durch die franzöſiſche Revolution erzeugten Gährung. Man unterſcheidet die in der Volksſprache ſ. g. Naderer, die, zur Polizeiwache gehörend, nur außer dem gewöhnlichen Dienſte in Civiltracht einhergehen; und die oft den höheren Ständen angehörigen, anſehnlich beſoldeten, männlichen oder weiblichen Vertrauten, die es mehr mit der höheren politiſchen Kundſchafterei zu thun haben. Bekannt iſt, daß die öſterreichiſche Politik von ihren Spionen im In- und Auslande ſelbſt über die Wahrheit hinaus bedient wird. Das hinderte jedoch nicht, daß die Regierung im J. 1805 über die von Napoleon getroffenen Maßregeln in gänzlicher Unwiſſenheit blieb und dadurch völlig überraſcht wurde [30]). Und wie wenig wußte man doch auch von der wahren Lage der Dinge in der Schweiz, als ſich der Oeſterreichiſche Beobachter ſeiner Weiſſagung von einem furchtbaren Widerſtande Freiburgs vermaß! Beſonders ſeit der Revolution lenkte ſich die Thätigkeit der Polizei auf die Ausſpähung politiſcher Geſinnungen und Anſchläge, geheimer Verbindungen und Vereine. Allen Claſſen der Geſellſchaft, namentlich auch der Geiſtlichkeit, iſt die Anzeige von Staatsverbrechen zur allgemeinſten Pflicht gemacht und ausdrücklich der Grundſatz anerkannt, daß „auf den Denuncianten beſonderer Bedacht genommen werden ſoll"; daß die Anzeigen auch anonym geſchehen können und daß keine Behörde, ſelbſt nicht die richterliche, befugt ſei, auf den Namen des Denuncianten zu dringen. So ward ein demoraliſirendes Syſtem der Angeberei organiſirt und unter ausdrücklichen Staatsſchutz geſtellt. Beſondere Aengſtlichkeit offenbart ſich zumal in der Erlaubniß zur Gründung von Aſſociationen: der Beitritt zu jeder Art ausländiſcher Vereine, ſelbſt zu rein wiſſenſchaftlichen, techniſchen oder landwirthſchaftlichen, erfordert eine beſondere Bewilligung der Hofcanzlei. Inländiſche Studenten ſollen in der Regel keine Päſſe ins Ausland erhalten; während den ausländiſchen der Zutritt zu den einheimiſchen Lehranſtalten nur unter mancherlei Beſchränkungen geſtattet iſt. Damit überhaupt nicht vom Auslande her das politiſche Stilleben Oeſterreichs geſtört werde, beſtehen ſehr ins Einzelne gehende Verordnungen über die Beobachtung der Ausländer in der Monarchie und die dabei zu beobachtenden „Vorſichten". Es iſt durchgreifender Grundſatz der öſterreichiſchen Polizei, die „bedenklichen Menſchen" — nach dem Ausdrucke der amtlichen Sprache — „ohne Weiteres aus den k. k. Staaten abzuſchaffen". Dieſe Abſchaffung oder Abſchiebung, die ſehr genau geregelt iſt und zeitweiſe unter beſonderen Schubdirectoren

29) Verordn. vom J. 1792. Vergl. „Syſtem der öſterreich. adminiſtrativen Polizei ꝛc. vom Grafen v. Barth-Barthenheim." Wien 1829. S. 83.

30) S. Gentz' Schriften, herausg. von G. Schleſier. Th. I. S. 295 ꝛc.

und Hauptſchubdirectoren Statt hat, kann entweder auf polizeilichem Wege oder, als Strafe, zu Vollſtreckung richterlicher Urtheile angewendet werden; ſie kann ebenſowohl Fremde als Einheimiſche betreffen, wenn dieſe von ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte in ihre Heimath zurückzuweiſen ſind. Bei „bedenklichen Menſchen“ der unteren Claſſen, bei fremden oder einheimiſchen Vagabunden und Bettlern, war es lange herkömmlich, die Aufgegriffenen, falls ſie körperlich tauglich waren und kein Verbrechen begangen hatten, ohne Weiteres zum Militärdienſte abzugeben. Vor Kurzem aber verlautete ſogar, daß eine Anzahl italieniſcher Studenten, die ſich beigehen ließen, verbotene Hymnen zu ſingen, zum Transport nach Ungarn aufgegriffen worden ſei, um dort unter die Soldaten geſteckt zu werden. Sollte ſich dieſe Nachricht beſtätigen, ſie wäre ein neuer Beweis von jener rückſichtsloſen Naivetät der Härte und Grauſamkeit, wodurch ſich die Bureaukratie in Oeſterreich, wie überhaupt in den Staaten des väterlich patriarchaliſchen Regiments, auf beſondere Weiſe auszeichnet. Aber ebenſo gewiß iſt, daß ſolche Mishandlungen mit dem Willen des Kaiſers in Widerſpruch wären, der jene Amneſtie von 1838 ertheilte und wenigſtens die gute Abſicht hatte, die von Silvio Peilico geſchilderten Qualen jenes ſcheußlichſten Grades der geheimen Kerkerhaft, welche die unglücklichen Opfer des Spieibergs, von Munkatſch und a. O. traf, für immer abzuſchaffen.

Faßt man ins Auge, wie der mehr als blos erfolgloſe Preßzwang gerade die Uebel, die er verhüten ſollte, entweder herbeigeführt oder doch geſteigert hat; wie jetzt ſelbſt Beamte der Regierung gezwungen ſind,. die Cenſur öffentlich für ein unpraktiſches Inſtitut zu erklären, um ſo verkehrter bis zur äußerſten Gränze des Lächerlichen wie des Bedauerlichen erſcheinen dann jene weitſchichtigen Beſtimmungen der ſeit 1671 eingeführten Cenſur, erſcheint jene ſeltſame Genauigkeit und Umſtändlichkeit in vorausſichtigſter Erwägung aller denkbaren und undenkbaren Fälle, die ſich die zur Gewohnheit gewordene Geiſterfurcht vorgeſpiegelt hat. Dem Wirkungskreiſe der Cenſur iſt der weiteſte Spielraum gegeben. Er erſtreckt ſich ſelbſt über die Gränzen der Monarchie, da kein Unterthan eine Schrift, bevor ſie von der inländiſchen Cenſur gutgeheißen iſt, außer Landes ſoll drucken laſſen; eine Beſtimmung, die ſich freilich leicht genug umgehen läßt und fort und fort umgangen wird. Das ganze Gebiet der Geiſtesthätigkeit, ſo weit ſie in Schrift, Rede und Bild dem Volke zu Geſicht oder Gehör kommen ſoll, iſt der Controle dieſer Behörden überantwortet, die mit gleicher Aufmerkſamkeit den Komiker auf der Bühne zu überwachen haben wie etwa den proteſtantiſchen Geiſtlichen, damit er nicht „unter dem Mantel der Theologie den Deismus oder den Spinozismus lehre.“ Die gehäuften Förmlichkeiten erſchweren noch die Bedrückungen der Cenſur. Dieſer Alles rubricirende Formalismus tritt auch in der Bezeichnung der cenſirten Schriften hervor: das Admittitur berechtigt zu öffentlichem Verkauf und öffentlicher Ankündigung; das Transeat zum öffentlichen Verkauf, aber nicht zur Ankündigung oder zum Aushängen; die erga Schedam conc. gilt für Schriften, „worin die Anſtößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen“ und die nur „Geſchäftsmännern oder den Wiſſenſchaften geweihten Menſchen“ gegen Reverſe einzuhändigen ſind; endlich iſt das Damnatur der höchſte Grad des Verbots. An die Beſtimmungen über Cenſur der Druckſchriften reihen ſich mannigfache Vorſichtsmaßregeln bei öffentlichen Bücherverſteigerungen; eine ſtrenge Aufſicht über Leſecabinete und Leihbibliotheken, denen nicht blos vorgeſchrieben wird, was ſie haben dürfen, ſondern auch was ſie haben müſſen, indem die belehrenden zu den unterhaltenden Schriften in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehen ſollen. Für die Theatercenſur, wodurch die politiſchen Rückſichten dictatoriſch über die äſthetiſchen erhoben ſind und die ewigen Geſetze der Schönheit und Wahrheit von Polizeiwegen mit Füßen getreten werden, gilt der Grundſatz, daß ſelbſt cenſirte Theaterſtücke „wegen veränderter Zeitumſtände“ periodiſch einer Wiedercenſur unterliegen; ſo wie die ironiſche Beſtimmung, daß die Theatercenſur-Inſpectionscommiſſäre ſogar die vom Cenſor zugelaſſenen Stellen eines erlaubten Stücks „mit Einſicht in den Geiſt der Zeit auszutilgen haben“, wenn ſie ihnen bei der Aufführung als anſtößig erſcheinen. Es verſteht ſich, daß ſich die Wachſamkeit auch auf Steindrucke, Kupferdrucke u. dgi. erſtreckt, bis zu den Bildern auf Pfeifenköpfen und Tabaksdoſen herab. Erſchien doch eine eigene Verordnung gegen

die beſonders aus Italien her verbreiteten „Bilder mit anſtößigen Scenen aus dem Leben Napoleon's." Endlich unterliegen die Lehrvorträge und akademiſchen Reden von Profeſſoren und Studenten einer vorgängigen Prüfung. Den Erſteren iſt beſonders zur Pflicht gemacht, ſich der Erwähnung ſolcher Gegenſtände zu enthalten, in denen „gleichſam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundſätze zu liegen ſcheint."

Bei der zahlloſen Menge polizeilicher Verordnungen kann es, wie anderswo, ſo auch in Oeſterreich nicht fehlen, daß die eine durch die andere erſtickt wird; daß ſie nach Umſtänden bald in Vergeſſenheit gerathen, bald mehr oder minder ſtreng befolgt werden. Auch iſt meiſt in den Verordnungen ſelbſt zu vielfachen Ausnahmen und zur Geſtattung beſonderer perſönlicher Rückſichten Raum gelaſſen, ja man ſcheint die Zahl der Verbote vergrößert zu haben, um zugleich die Gelegenheiten zu ausnahmsweiſen Begünſtigungen zu vermehren. Doch werden die einmal angeordneten Beſchränkungen der freien Bewegung nur ſelten ausdrücklich aufgehoben, ſo daß man darauf immer, wie auf ein ſchon lange Beſtehendes, nach Belieben zurückkommen und unter Umſtänden wieder zur Praxis machen kann, was eine Zeit lang nur Theorie ſchien. Auf ſolche Weiſe iſt Oeſterreich vorzugsweiſe ein Staat der Cautelarpolitik geworden. Er hat ſich in ein überall hemmendes Syſtem von Präventivmaßregeln verwickelt und durch gewohnheitsmäßige ängſtliche Vorſicht ſich ſelbſt die gefährlichſte Furcht eingejagt: die Furcht vor jedem noch ſo dringend gebotenen Fortſchritte. Immer höher gehen die Wogen der Zeit und immer noch wähnt man, daß man ſie mit dem ohnmächtigen Aufwande der kleinlichſten Mittel einzudämmen vermöge.

Mit größter Sorgfalt war die öſterreichiſche Politik darauf bedacht, Alles zu vermeiden, was irgendwie Aufſehen erregen konnte, was darum das Volk zu ſelbſtſtändigem Urtheile über die Handlungen der Regierung und die Zuſtände des Gemeinweſens herausfordern mußte. Aber durch alle Mühe der Vertuſchung bewirkte ſie nur, daß die unantaſtbaren Mißſtände heimlich beſprochen wurden, daß ſie ſich in den Augen des Volks ſogar über die Wirklichkeit hinaus vergrößerten, daß ſie endlich in Wahrheit eine ſolche Höhe erreichten, die der Regierung ihre allmälige Beſeitigung geradezu unmöglich machte und ſie endlich zu dem Verſuche zwang, die nicht mehr wegzuräumenden Hinderniſſe durch einen gewagten Staatsſtreich zu überſpringen. Dadurch ſetzte ſie ſich mit ihren eigenen Principien in Widerſpruch; ſie rief den allgemeinſten Tadel und die bitterſte Unzufriedenheit, die ſie zu vermeiden gedachte, in geſteigertem Grade gegen ſich hervor. Ein ſolcher Staatsſtreich der höchſten Potenz war das berüchtigte Finanzpatent von 1811 unter dem Miniſterium Wallis ſowie die weiteren Reductionen der Staatsſchuld in den zunächſt folgenden Jahren. Von einer Regierung, die früher und ſpäter ihrer gewiſſenhaften Achtung der unverletzlichen Rechte des Eigenthums ſich rühmte, wurde mit wenigen Federſtrichen das Eigenthum von Millionen geraubt. Um ſo tiefer war die Wunde, die dadurch dem öffentlichen Vertrauen und der öffentlichen Moral geſchlagen wurde, als Kaiſer Franz nicht blos im J. 1806 erklärte, daß von keiner Herabſetzung der Wiener Stadtbankozettel die Rede ſei, ſondern noch im J. 1811 an allen Straßenecken der Hauptſtadt anſchlagen ließ: „Ich gebe mein kaiſerliches Wort, daß nie die Bankozettel in ihrem Nennwerthe heruntergeſetzt werden ſollen." Sechs Wochen ſpäter erſchien das Patent, das ſie auf den fünften Theil (12 Xr.) herunterſetzte! Dieſe Wunde klafft noch jetzt, da man noch jetzt in Oeſterreich auf das Vermögen hinweiſt, das ſich Einzelne durch Benutzung eines Staatsſtreichs erwarben, der den Ruin von Hunderttauſenden zur Folge hatte. Und trotz allen Warnungen der Geſchichte hat man auch jetzt wieder die Finanznoth auf einen gefährlichen Grad ſteigen laſſen. Aber ſchwerlich dürfte die Bureaukratie, zur Rettung der Monarchie oder vielmehr ihrer eigenen abſolutiſtiſchen Gewalt, noch einmal einen Staatsſtreich ähnlicher Art wagen, ohne über ſich ſelbſt den Stab zu brechen. Denn zu tief iſt die Ueberzeugung eingedrungen, daß durch zeitige Oeffentlichkeit des Finanzſtandes und durch vertrauende Hingebung an das Volk und ſeine Vertreter ein neuer Bruch des Vertrauens hätte vermieden werden können und daß er jetzt noch vermieden werden kann. Noch in anderer Weiſe und gerade in der neueſten Zeit brachte ſich die Politik des Wiener Cabinets in die Lage, den von ihr laut bekannten Grundſätzen untreu

zu werden. Während ſie in ihren officiellen oder halbofficiellen Organen die Schweiz als einen „Herd des Communismus" verleumden ließ, während ſie ſich zur Vertheidigerin gegen die drohenden Gefahren dieſes Communismus, gegen jede Verletzung der heiligen Rechte des Eigenthums ſtempelte, wurden die Frevel plündernder und räuberiſcher Bauern von galiziſchen Beamten offen unterſtützt [31]). Mag es ſein, daß es nur untere Beamte waren, die ſich in einem Corporal *Szela* und ſeinen Haufen ihre Bundesgenoſſen ſuchten, und daß nicht nachgewieſen werden kann, wie weit ſie etwa nach höherer Leitung handelten — ihrem Verfahren wurde wenigſtens eine ſtillſchweigende Billigung ertheilt. Noch weit *auffallender* und noch bezeichnender — da man in Galizien doch eine Revolution zu *bekämpfen*, in Böhmen dagegen nur die Ausſicht hatte, eine verfaſſungsmäßige und mit Grund erbitterte Oppoſition gegen ſich in die Schranken zu rufen — war jener Staatsſtreich, wodurch das ſo wohl begründete Recht der böhmiſchen Stände zur Verwilligung oder Verweigerung der Steuern kurzweg vernichtet werden ſollte. (S. *Böhmen*.)

Damit im genaueſten Zuſammenhange läßt es ſich leicht erklären, daß endlich die bureaukratiſche Politik mit ihrem zur Schau getragenen Princip einer gewiſſenhaften Erhaltung und Bewahrung aller wohl begründeten hiſtoriſchen Rechte in den ſchroffſten Gegenſatz gerathen mußte. Was ſind auch dieſe angeblichen hiſtoriſchen Rechte, die in der Beamtenhierarchie eine ſo warme Vertreterin finden? Es iſt die unumſchränkte Machtvollkommenheit dieſer Bureaukratie ſelbſt, die ſie, während eines noch ſehr *kurzen* Zeitraumes der *jüngſten* Geſchichte, auf die Trümmer der lange beſtandenen Rechte des Volks und ſeiner Stände zu gründen ſuchte; es handelt ſich überhaupt nicht um die Vertheidigung eines *rechtlichen*, ſondern nur eines *factiſchen* Zuſtands. Gleichwohl konnte es gelingen, die guten alten Rechte faſt der Vergeſſenheit zu überliefern; bis endlich durch die wiederholten Eingriffe der Bureaukratie die Stände gezwungen wurden, das wahre dem falſchen hiſtoriſchen Recht entgegenzuſetzen und die Politik der Beamtenherrſchaft mit ihren eigenen Waffen zu ſchlagen. So entſtand jene auf hiſtoriſche Urkunden gegründete merkwürdige Denkſchrift der böhmiſchen Stände über den Umfang der altböhmiſchen Volksfreiheit und die ſpätere Entwickelung und Geſtaltung der ſtändiſchen Befugniſſe. Aber auch die Stände Niederöſterreichs benutzten einen beſonderen Anlaß, um auf eine nähere Erörterung des früher Beſtandenen und ſpäter Gewordenen einzugehen. Es handelte ſich um die bisherige Zurückſetzung des Bürgerſtandes im Kreiſe der Stände. Der halbe vierte Stand — die andere Hälfte bildet die Haupt- und Reſidenzſtadt Wien — war ſeither gezwungen, nachdem er die Vorleſung der Steuerpoſtulate angehört hatte, ſogar noch vor dem Anfange der Berathung ſich ſtillſchweigend zu entfernen; ja bis vor wenigen Jahren mußte er ſogar ſtehend, unter den geöffneten Thüren des Ständeſaales, die Vorleſung der Poſtulate anhören. Ein Mitglied der Stände, Graf *Breuner*, warf hienach die Frage auf, warum dieſer Stand von ſeiner urſprünglichen Gleichberechtigung mit den andern Ständen bis auf dieſes Minimum herabgekommen ſei, da er doch in den kaiſerlichen Einberufungsſchreiben zur Berathung aufgefordert werde? Am Schluſſe der Discuſſion erklärte der Landtagsmarſchall ſeine Bereitwilligkeit, dieſe Frage, die nur eine Frage der Geſchäftsordnung ſei, im Sinne der Stände und der Gleichſtellung des vierten Standes zu löſen.

Im Verlaufe der Verhandlung ward nun, nach Ausweis der ſtändiſchen Archive, eine intereſſante hiſtoriſche Ueberſicht über Stellung und Wirkſamkeit der älteren und neueren Stände gegeben. Schon früh, wenn es ſich bei wichtigen Anläſſen um die Intereſſen aller vier Stände handelte, wurden *vereinigte Landtage* vom Landesherrn entweder berufen, *oder ſie verſammelten ſich aus eigenem Antriebe* [32]). So ward

31) Zu vergl. „Memoiren und Actenſtücke aus Galizien im J. 1846. Leipz., Engelmann." Beſonders bemerkenswerth iſt eine Petition von 107 Gutsbeſitzern vom Juni 1846. Die Bittſchrift wurde den Petenten vom Grafen *Stadion* mit einem ſtarken Verweiſe zurückgeſchickt, und die Bureaukratie entband ſich wieder alles Weiteren durch die bequeme Formel: „man finde es *unbegreiflich*, wie man ein ſolches Geſuch zu den Füßen des Thrones niederzulegen wage."

32) Noch jetzt haben die niederöſterreichiſchen Stände das Recht, ſich außer den gewöhn-

1247, nach Herzog Friedrich's des Streitbaren Tode, von der „gemeinen Landſchaft ein Tag zu Wien aufgerichtet", um des Herzogs Erbe zwiſchen ſeiner Muhme und Schweſter zu vertheilen; 1406 ward „von allen vier Parteien" Herzog Albrecht V. zum Herrn aufgenommen und Herzog Leopold zum Vormund beſtellt; 1407 ward von Herren, Prälaten und Städten getagt, wegen Beſtellung der Vormundſchaft zwiſchen Herzog Leopold und Herzog Ernſt; 1411 kamen alle vier Stände zu einem von ihnen ſelbſt ausgeſchriebenen Landtage nach Oedenburg, zur Einſetzung des Herzogs Ernſt in die Regierung und zur Beendigung des langen Vormundſchaftsſtreits. In der Regel wurde jedoch, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, nur derjenige Stand, um deſſen Angelegenheiten ſich es gerade handelte, entweder vom Landesherrn berufen oder er trat von ſich aus zuſammen. Die 1421 auf die Weingärten, ſpäter auf das Vermögen des Adels gelegte erſte Steuer wurde auch nur vom Adel in beſonderer Verſammlung bewilligt. In gleicher Weiſe beſchloſſen die eigens berufenen Städte und Märkte oder die Prälaten über die ihnen vorgelegten Propoſitionen. Schon damals wurde aber der Grundſatz feſtgehalten, daß Ausgaben für Landeszwecke einzig nach vorausgegangener Bewilligung der Betheiligten und zwar von ihnen Allen gleichmäßig zu leiſten ſeien.

Erſt um die Mitte des 15. Jahrhunderts bildeten ſich die Landtage, nach ihrer jetzigen Gliederung in vier Stände, vollkommen aus, wozu vor Allem die Steuerfrage Anlaß gab. Im Jahr 1439 kam unter Garantie und Mitwirkung der Stände zwiſchen der Wittwe Albrecht's V., Friedrich und Albrecht dem Jüngern einerſeits, ſodann König Sigmund von Böhmen andrerſeits, ein Vertrag über die Erbfolgerechte des zu erwartenden Poſthumus (Ladislaus) zu Stand. Auch auf den zunächſt folgenden Landtagen wurden alle Angelegenheiten von den vereinigten vier Ständen berathen und nach Verhandlung mit dem Kaiſer Friedrich und deſſen Räthen die betreffenden Beſchlüſſe gefaßt. Dahin gehört unter Anderem die Erklärung der Stände, daß ſie den Kaiſer zum Verweſer und nach der Geburt eines Sohnes der Königin zum Vormund aufgenommen haben; die Bitte und Zuſage, bei Abweſenheit des Landesherrn „das Land aus den vier Ständen zu beſetzen, die an ſeiner Stelle regieren und fürſehen ſollen." Hiernach ernannte Kaiſer Friedrich III. aus den öſterreichiſchen Ständen 12 Stellvertreter und Räthe, darunter K. Holzer, Bürgermeiſter von Wien, und zwei andere Mitglieder des Bürgerſtandes. Im Vollmachtsbriefe heißt es: „Alles, was ſie thuen, ſoll kräftig und von männiglich gehalten werden, als wenn wir es ſelbſt thäten." Die ernannten 12 Perſonen werden wiederholt die „Anwälte des Landes" genannt. Auch auf ſpäteren Landtagen (1. September und 1. November 1441) finden wir den Bürgerſtand in vollkommen gleicher Berechtigung mit den drei oberen Ständen. In den Verhandlungen über eine vom Kaiſer ihnen angeſonnene Kriegsſteuer ſetzte es am Ende der vierte Stand durch, nicht mehr zu zahlen, als die drei obern Stände jeder für ſich bewilligen würden, ja in der Vertheilung der bewilligten Steuer ward er noch bedeutend geringer belaſtet, da die Prälaten 25,000, die Städte nur 16,000 Gulden zu bezahlen hatten. Die Streitigkeiten der Stände über die Steuervertheilung dauerten indeſſen fort, bis ſie zu Anfang der Regierung Kaiſer Max I. beigelegt wurden.

Auf dem Landtage 1444 wurde den vier Ständen der von ihnen entworfene ſogenannte Landfriede, der eigentlich eine Landesordnung iſt, mit den landesherrlichen Modificationen wieder zur Genehmigung vorgelegt; die Städte und Prälaten widerſetzten ſich aber hartnäckig den eingeführten Modificationen. Auf dem Landtage von 1447 unterhandelten die vier Stände mit dem Kaiſer über die Landesvertheidigung gegen die Ungarn. Um dieſe Zeit war die Stadt Wien nicht wie jetzt durch zwei, ſondern namentlich auf dem Landtage zu Krems durch acht Deputirte vertreten. Im Jahr 1451 kamen die vier Stände zuſammen, um für die Dauer der Abweſenheit Kaiſer Friedrich's in Rom ein Bündniß aufzurichten. 1452 ward bei den damaligen bedrohlichen Zeitumſtänden eine „General-

lichen Poſtulatenlandtagen auf Einberufung ihres Landmarſchalls ſo oft als erforderlich zu verſammeln.

Zuſammenkunft- und Bündniß" zu Wien zwiſchen den öſterreichiſchen und ungariſchen Ständen geſchloſſen, um den 12jährigen Ladislaus Poſthumus mit Gewalt aus der Vormundſchaft des Kaiſers zu befreien und ihn ſelbſtſtändig an die Regierung ſeiner Staaten zu bringen. Beides gelang noch im gleichen Jahre, und auf dem vereinigten ungariſchen, ober- und unteröſterreichiſchen Landtage von 1453 ward bis zu ſeinem 20. Jahre eine Regentſchaft beſtellt, die für Oeſterreich aus drei Mitgliedern jedes Standes beſtand. Dies Alles beweiſt, daß der vierte Stand den oberen Ständen vollkommen gleich kam und daß er ſeinen Einfluß nicht nur in inneren Verwaltungsfragen behauptete, ſondern auch in Sachen auswärtiger Politik und auf den vereinigten Landtagen mehrerer Provinzen, wie ſie damals, namentlich zwiſchen Oeſterreich ob und unter der Enns, Steiermark und Kärnthen, oder zwiſchen Oeſterreich und Ungarn, ſo häufig ſtattfanden. Die größte Bedeutung des vierten Standes fällt aber in die Zeit Maximilian's I., wo die vereinigten Landtage an die Tagesordnung kamen und wo gemeinſchaftliche und ausführliche Landtagsabſchiede erlaſſen wurden. Immer ſpielte der vierte Stand eine in jeder Hinſicht gleich berechtigte Rolle; und die Steuervertheilung war in der Art geordnet, daß jeder der vier Stände einen gleichen Antheil an der verwilligten Steuer übernahm und zur Einnahme derſelben ſeine eigenen Verordneten und ſein eigenes ſogenanntes Aerar hatte. Dieſe Verordneten bildeten zugleich eine Art permanenten ſtändiſchen Ausſchuß.

Von da beginnt etwa der Verfall des bürgerlich ſtändiſchen Einfluſſes, da ſich die Städte der erſtarkenden Regierung immer mehr in die Arme warfen. Schon 1522 bis 1542 fieng der vierte Stand an, ſich von der Geſetzgebung und Landesverwaltung zu entfernen und ſich auf die Geldfrage und Gegenſtände der eigenen Localverwaltung zu beſchränken. Doch wurden noch 1522 Verordnete aller vier Stände zu dem vereinigten Landtage mit den ungariſchen, böhmiſchen und mähriſchen Ständen abgeſendet. Gleiche Landtage dieſer Länder wurden 1528 und 1531 gehalten und von Mitgliedern aller vier Stände beſchickt. 1544 erklärte der vierte Stand ausdrücklich ſeine Unfähigkeit, den vierten Theil der Landesſteuern zu tragen, daher dieſer Beitrag nach Uebereinkunft mit den anderen Ständen auf das Fünftel herabgeſetzt wurde, während dem vierten Stande das Recht der Bewilligung und Abrechnung hinſichtlich dieſer ſeiner Steuerquote vorbehalten blieb. Dieſes Bewilligungsrecht wurde auch von ihm bei allen neuen Auflagen, wie bei der Kopf- und Vermögensſteuer von 1656 rc. ausgeübt. Verordnete des vierten Standes wurden aber ſeitdem im permanenten Verordnetencollegium von den drei andern Ständen nicht mehr zugelaſſen. Doch blieb der vierte Stand in Niederöſterreich bei allen Geldfragen mit den andern Ständen gleich berechtigt und übte ungehindert ſeine Localverwaltung, Polizei rc. aus, während er bei Geſetzgebung und Landesverwaltung keine Stimme in Anſpruch nahm. Doch handelte bei wichtigen Anläſſen wohl auch jetzt noch der vierte Stand mit. So wurden 1629 Ausſchüſſe aus allen vier Ständen zu den Vorbereitungen der Huldigung für Kaiſer Ferdinand III. niedergeſetzt; ſo beriethen ſie 1634 durch Ausſchüſſe mit dem Hofkriegsrathe wegen der Aufgebote gegen die Schweden u. ſ. w. Im Ganzen nahm jedoch der vierte Stand immer weniger Antheil an den ſtändiſchen Verhandlungen und wollte namentlich ſeine Quote der Landesſteuer nicht mehr entrichten. Nur 1642 machte er einen Verſuch zur Wiedererlangung ſeiner Theilnahme an der Landesgeſetzgebung, wollte aber die von den andern Ständen geſetzte Bedingung der Uebernahme eines geſetzlichen Antheils an den Kriegsſchulden nicht erfüllen. Das letzte Beiſpiel einer abſoluten Steuerverweigerung kommt in Oeſterreich im Jahr 1648 vor, wo die vier Stände einen Ausſchuß mit der feierlichen Erklärung nach Hof ſchickten, daß wegen der großen Landesnoth keine Steuern bewilligt werden könnten, wobei es auch für dieſes Jahr ſein Bewenden hatte. 1651 wurden ſogar die Vertreter des vierten Standes förmlich aus dem Landtag ausgewieſen, weil ſie ihre kurz vorher gemachte Steuerbewilligung wieder zurücknehmen wollten. Seitdem füllen ſich die ſtändiſchen Verhandlungen mit Klagen über die Saumſeligkeit oder offene Renitenz des vierten Standes, zumal der kleineren Städte, in Zahlung ihrer Steuerbeiträge. Die Regierung nahm jedoch die Städte in Schutz und ließ keine Execution zu, ſo daß die anderen Stände oftmals darüber

rathſchlagten, ob ſie noch mit dem vierten Stand zuſammenbleiben könnten. Die kleineren Städte und Märkte ſuchten mehrere Mal ſich von den Ständen ganz zu trennen, ſandten weder Vertreter noch Einnehmer mehr nach Wien, mußten oft mit Gewalt zur Theilnahme an den ſtändiſchen Verhandlungen angehalten werden, verfielen in immer größere Steuerrückſtände, deren Laſt häufig auf die andern Stände fiel, und verweigerten mehr als einmal jede Beitragsleiſtung im Voraus und feierlich. Endlich blieben ſie ganz vom Landtage weg, und nur die Stadt Wien ſandte noch ein ſchriftliches Votum ein. Dennoch nahm der vierte Stand, beſonders im Anfang dieſer Periode des Verfalls, an *vereinigten Landtagen mehrerer Provinzen* noch mehr als einmal Theil. So finden wir eine Beſchwerde dieſes Standes am Landtage von 1655, daß zu den Unterhandlungen mit den ungariſchen Ständen keine Ausſchüſſe aus ſeiner Mitte nach Preßburg geſchickt worden ſeien. Die drei anderen Stände antworteten mit einer Entſchuldigung und mit der Verſicherung, daß dies den Rechten des vierten Standes zu keinem Präjudiz gereichen ſolle. Weitere Theilnahme des vierten Standes an Gegenſtänden, die nicht blos Geldfragen betrafen, finden wir noch 1661, 1720, wo *Karl's* VI. neue Erbfolgeordnung von den vier Ständen beſchworen wurde, 1722, 1724 und 1725, wo von allen vier Ständen ausführliche „Gravamina und Beſchwerden" an Hof überreicht wurden; endlich 1758, wo die vier Stände die Pachtung des Tabaksgefälls gegen eine Averſalſumme von jährlich 240,000 Gulden C.-M. übernahmen. Als Leopold II. bald nach Joſeph's II. Tode in allen Provinzen die Stände zur Vernehmung ihrer Anträge und Beſchwerden wieder berief, geſchah dies auch für Niederöſterreich auf dem Landtage zu Wien 1790. Bei dieſer außerordentlichen Verſammlung waren wieder alle vier Stände zugegen und beriethen gemeinſchaftlich und mündlich. Schon im folgenden Jahre wurde aber die Zurückführung auf den unmittelbar früheren Gebrauch angeordnet, und von da trat von Neuem die oben bemerkte beſchränkte Theilnahme des vierten Standes an den Landtagsverhandlungen ein.

Aus dem Allen geht nicht blos die urſprüngliche und Jahrhunderte lang behauptete gleichrechtliche Stellung des vierten Standes mit den andern Ständen hervor; ſondern, daß ſich die ſtändiſche Wirkſamkeit auch in Oeſterreich, wie in andern deutſchen Ländern, ſowohl auf alle inneren Landesſachen erſtreckte als auf Berathung und Beſchlußfaſſung in auswärtigen Angelegenheiten, daß ihnen das unbedingteſte Recht der Verwilligung oder Verweigerung der Steuern zuſtand; daß ſie in Sachen der Geſetzgebung ſo gut wie die Regenten die Initiative ergreifen konnten; daß ſie ſich, unberufen von dem Monarchen, verſammeln durften; daß ſchon früh auch die *vereinigten Landtage* an der Tagesordnung waren. Aller dieſer Rechte ſind aber die Stände nie *geſetzlich* verluſtig gegangen. Sie ſind nur misbräuchlich, zum großen Theile durch ihre eigene Nachläſſigkeit, ſo lange außer Uebung gekommen, bis ſie dieſelben rechtlich wieder geltend machen wollen und es factiſch thun können.

Verdient es nun Anerkennung, daß die böhmiſchen und niederöſterreichiſchen Stände den Umgriffen und Anmaßungen der Bureaukratie mit der Hinweiſung auf ihre urkundlich verbrieften hiſtoriſchen Rechte entgegengetreten ſind; und iſt es zu wünſchen, daß die anderen Stände der Monarchie dieſen Beiſpielen folgen möchten: ſo gebührt ihnen doch noch größeres Lob, weil ſie von der Theorie ſofort zur Praxis übergingen und weil ſie, im Hinblicke *auf die veränderten Bedürfniſſe der Neuzeit und das Wohl des geſammten Volks*, die erſten entſchiedenen Schritte thaten, um ſich ihren Rechtsboden wieder zu ſäubern und zu ſchützen. Bekannt iſt, daß die ungariſchen Reichsſtände ſchon lange ihre verfaſſungsmäßige Stellung zu behaupten gewußt; daß es ihnen gegenüber der Bureaukratie als kein Verdienſt anzurechnen iſt, wenn ſie ſich in Peſth und Preßburg nachgiebiger oder minder anmaßlich als in Wien und Prag gezeigt hat. Das aber iſt einer beſonderen Beachtung werth, daß erſt in der neueren Zeit die ungariſchen Stände aus einer noch mehr iſolirten Stellung heraustraten und den Staatsgenoſſen der anderen Provinzen zu dem für das gemeinſame Wohl durchaus nothwendigen gemeinſamen Wirken die Hand boten. In ſolchem Geiſte iſt das ebenſo merkwürdige als in jeder Beziehung erfreuliche Programm der zahlreichen liberalen Partei in Ungarn

Digitized by Google

abgefaßt, wie daſſelbe in der Verſammlung vom 3. Juni 1847 zu Peſth gutgeheißen wurde. Indem es für Ungarn als die zu erreichenden Ziele des öffentlichen Lebens die allgemeine und gleiche Beſteuerung unter der Bedingung öffentlicher Rechnungsablage bezeichnet; die Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe gegen Entſchädigung der Berechtigten; die Theilnahme der Unadeligen, der k. Freiſtädte und freien Bezirke an der Landesvertretung und den Municipalrechten; und die Gleichheit vor dem Geſetz: verwahrt es ſich zugleich förmlich und feierlich gegen das bureaukratiſche Syſtem mit ſeiner Idee einer einheitlichen Verwaltung, der man ſo gern die ungariſche Verfaſſung geopfert hätte. Darum fordert es zur Verſtärkung der geſetzlichen Verfaſſungsgarantieen: die Verantwortlichkeit der Regierungsorgane; die Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens; ein unbeſchränktes Aſſociationsrecht und Befreiung der Preſſe, die ohnehin geſetzlich frei ſei von der geſetzwidrigen Cenſur. Wie ſehr aber die nationale Selbſtſtändigkeit und die Aufrechthaltung aller freiheitlichen Grundſätze der ungariſchen Verfaſſung betont wurde, ſprach ſich doch die Oppoſition, welche die Verhältniſſe, die Ungarn an die öſterreichiſchen Erblande knüpfen, nie vergeſſen werde, gegen alle Trennungsgelüſte aus. „Wir ſind überzeugt," ſo lautet der Schluß des Programms, „daß, wenn die alten verfaſſungsmäßigen Freiheiten der übrigen öſterreichiſchen Erbländer noch beſtänden, wenn ſie nach den Forderungen der Zeit und des Rechts ebenfalls in die Reihe der verfaſſungsmäßig regierten Völker träten und dabei die Regierung der Geſammtmonarchie in ihrer Allgemeinheit ſowohl als in den einzelnen Theilen von einem Geiſte der Loyalität gegen Alle beſeelt wäre, unſere Intereſſen und die ihrigen, welche jetzt geſchieden, ja manchmal entgegengeſetzt ſind, leicht zu vereinigen ſein würden. Eine größere Einheit der Intereſſen und ein ſchönes wechſelſeitiges Vertrauen würde die einzelnen Theile der Monarchie zuſammenhalten, dieſe ſelbſt geiſtig und materiell erſtarken, und mit ruhigerem Muthe als jetzt könnte ſie Trotz bieten den Stürmen der Zeit und möglichen Ereigniſſen."

Dieſe Berufung zu einer Vereinigung der noch geſchiedenen Intereſſen und zu gemeinſamer Thätigkeit für weſentlich gleiche Zwecke fand überall freudigen Anklang [33]). Allein es bedurfte nicht einmal einer ſolchen immerhin anerkennenswerthen Anregung von Ungarn her, da bereits die Mehrheit der öſterreichiſchen Stände für die Durchführung ächt verfaſſungsmäßiger Grundſätze mit Wort und That in die Schranken getreten war.

Nach Verſammlung der niederöſterreichiſchen Stände am 1. März 1847 wurde zunächſt das k. Reſcript vom 1. September 1846 über die ſtändiſche Landtagserklärung vom 26. Juni 1846, wegen Uebernahme der Steuern im Verwaltungsjahre 1847, nach dem euphemiſtiſch umgehenden Ausdrucke der „Allgemeinen Zeitung" „einer anregenden Erörterung unterworfen." Die Folge dieſer anregenden Erörterung war, im Geiſte der früheren Landtagserklärung, jene energiſche Vorſtellung der Stände (ſ. „Finanzweſen"), worin ſie die furchtbar wachſende Steuerlaſt, die Zerrüttung der Finanzen und des Wohlſtands ſchildern und in ergreifenden Worten, die es wohl verdienen, die Runde durch Europa zu machen, als das einzige Mittel zur Rettung der Monarchie die volle Oeffentlichkeit des Staatshaushalts in Anſpruch nehmen. Der gleiche Wunſch, wenn auch noch nicht in der Form eines eigenen Beſchluſſes, wurde in der Mitte der böhmiſchen und anderer Stände mit nicht geringerer Lebhaftigkeit ausgeſprochen. Zum augenfälligen Zeichen, daß die Stände nicht mehr getrennt vom Volke ſtehen wollen und daß ſie nicht gleich der Bureaukratie das Urtheil der öffentlichen Meinung ſcheuen, wiederholten die niederöſterreichiſchen und andere Stände ihre Anträge auf Veröffentlichung ihrer Verhandlungen. In gleichem Sinne wurde von dem ſteiermärkiſchen Landtage die Oeffentlichkeit der ſo reformbedürftigen Criminalpflege beantragt. Denn nicht blos in den ungariſchen Landen, auch in den anderen Provinzen der Monarchie wird die Reform der Criminalrechtspflege ſeit mehr als 25 Jahren ohne den mindeſten Erfolg betrieben; und

33) Unter Anderm in der Schrift eines freiſinnigen öſterreichiſchen Adeligen: „Guter Rath für Oeſterreich. Leipz. 1847."

Digitized by Google

Das iſt noch einer der geringſten Miſsſtände, daß die Angeſchuldigten in der maßlos verhängten Präventivhaft oft weit ſchlimmer ſich befinden als die zum Kerker Verurtheilten [34]). Hatten die böhmiſchen Stände in einer energiſchen Eingabe die Miſsſtände des Preßzwangs geſchildert und Abhilfe verlangt, ſo gingen die niederöſterreichiſchen darin noch weiter, daß ſie ſofort ein Comité zur Entwerfung eines zweckmäßigen Preßgeſetzes niederſetzten. Dieſelben Stände hatten ſchon 1846 das Anſuchen geſtellt um Wiederverleihung der Beirathsgerechtſame, d. h. des den Ständen zuſtehenden, aber ſpäter entzogenen oder außer Uebung gekommenen Rechts, bei Erlaſſung von Geſetzen zu Rath gezogen zu werden. Eine beſondere Aufmerkſamkeit wendeten die Stände auf das Gemeindeweſen. Bis jetzt haben die meiſten Provinzen Oeſterreichs weder eigentliche Gemeindegeſetze noch Gemeindebudget und geordnete Gemeindeverwaltung. Gleichwohl würde erſt nach Einführung einer zweckmäßigen Gemeindeordnung die Regulirung des Armenweſens und des noch ſehr verworrenen Heimathweſens möglich werden; ſie würde die Ablöſung der Robote und Zehnten erleichtern und vor Allem würde mit einer freiſinnigen Communalverfaſſung der Grund für eine freiſinnige Staatsverfaſſung gelegt, für eine zweckmäßige Repräſentation der Städte ſo wie mehr und mehr des platten Landes. Die Stände Böhmens, Niederöſterreichs, dieſe letzteren mit beſonderer Rückſicht auf die lombardiſche Gemeindeverfaſſung, und Steiermarks erkannten alſo nicht blos die Nothwendigkeit neuer Communalordnungen an, ſondern ſetzten ſofort auch zur Ausarbeitung der betreffenden Entwürfe Comités nieder, die ſich für dieſen Zweck unter ſich in Verbindung ſetzen ſollen. Endlich trat zum ſichtlichen Beweiſe, daß alle Cautelen Nichts helfen, wenn endlich die Uebelſtände und die Unzufriedenheit ein höheres Maß erreicht haben, ſogar in Mitte jener lombardiſchen Generalcongregation, deren Befugniſſe ſo knapp zugemeſſen und deren Mitglieder in aller Weiſe von der Regierung abhängig gemacht ſind, ein Ehrenmann auf, der auf die herrſchende Stimmung hinwies und deſſen Antrag auf Reform nicht blos faſt einſtimmig angenommen, ſondern auch durch die lebhafteſte Zuſtimmung der Provinzialcongregationen und aller Claſſen des Volks unterſtützt würde [35]).

Mußten vor Allem die ſo entſchieden auftretenden Stände der beſonders wichtigen Provinzen Böhmen und Niederöſterreich die Aufmerkſamkeit auf ſich lenken, ſo haben doch auch diejenigen von Steiermark und in vielen Punkten die von Kärnthen gleichen Schritt mit ihnen gehalten. In geringerem Grade haben ſich bis jetzt die mähriſchen Stände zu der Bedeutung und der höheren politiſchen Auffaſſung ihrer Nachbarſtände in Böhmen und Niederöſterreich erhoben. Doch zeigen ſich auch bei ihnen ſchon die erſten Regungen eines erwachenden beſſeren Geiſtes, die deutlichen Spuren eines vaterländiſchen Gemeinſinns und politiſcher Intelligenz. Bei der Lage der Dinge in Galizien durfte die Regierung auch von Seite der Stände dieſer Provinz eine ſcharfe Oppoſition erwarten. In dieſer Verlegenheit war es das einfache Hilfsmittel der Bureaukratie, wodurch freilich die Unzufriedenheit der Betheiligten nur noch höher geſteigert werden muß, daß ſie die geſetzliche Zeit zur Einberufung des galiziſchen Landtags ſchon zweimal vorübergehen ließ. Am Weiteſten ſtehen noch in den deutſchen Provinzen die Stände Tyrols zurück, bei denen noch die traurigſte Geheimhalterei zu Hauſe iſt und wo die jeſuitiſche Partei den entſchiedenſten Einfluß auf die Landesangelegenheiten gewonnen hat. Darum herrſcht auch im Lande eine ſehr geringe Meinung von dem Wirken und den Erfolgen der Stände, von ihrer Thätigkeit und Einſicht zur Wahrung der vaterländiſchen Intereſſen. Und doch laſtet die Bureaukratie auf dem armen Tyrol, das der Wiener Politik die größten Opfer gebracht, nicht minder ſchwer, ja vergleichungsweiſe noch ſchwerer als auf den meiſten anderen Provinzen der Monarchie. Manche Zeichen laſſen jedoch erkennen, daß auch das

34) Auch der Civilproceß iſt der Reform in hohem Grade bedürftig. Die Einführung des ſummariſchen Verfahrens ſeit 1. Januar 1846 für alle Schuldforderungen, die nicht über 200 Gulden C.-M. betragen, ſo wie für größere Summen mit beiderſeitiger Einwilligung, iſt nur eine vorläufige Abſchlagszahlung.

35) Ueber die Anträge und Beſchlüſſe der Stände für Befreiung eines Grundeigenthums, für finanzielle Reformen und für Verbeſſerung des Erziehungsweſens ſ. die betreffenden Abſchnitte.

noch kerngeſunde tyroler Volk, an dem alle Verſuche der Verdumpfung vergeblich bleiben werden, den gemeinſamen Beſtrebungen für den Aufſchwung Oeſterreichs nicht lange mehr fremd bleiben wird.

Seit vielen Jahrzehenten hat die an ſchweigenden Gehorſam gewohnte Bureaukratie von Seite der Stände keine ſo offene und energiſche Sprache hören müſſen als in der neueſten Zeit; aber ſeit Jahrzehnten auch waren die Umſtände nicht der Art, daß ſie in dem Maße wie jetzt jedem Ehrenmanne das Schweigen zum Verbrechen, die offene rückſichtsloſe Wahrheit zur höchſten und heiligſten Pflicht gemacht hätten. Und Das giebt dieſer offenen Sprache ein um ſo größeres Gewicht, daß ſie von Männern herrührt, welche die reichſten Beſitzer des Landes und an der Erhaltung des Beſtehenden, mit Ausnahme ſeiner Misſtände und Misbräuche, in viel höherem Grade betheiligt ſind als weit die meiſten Mitglieder der Beamtenhierarchie. Vor Allem iſt die praktiſche Weiſe zu rühmen, mit der ſie zu Werke gehen. Ohne ſich allzu ſehr im weiten Felde der Theorie zu ermüden und zu ermatten, nehmen ſie die Dinge, um die es zunächſt gilt, ſofort zur Hand. Dahin gehört die unverzügliche Ernennung von Commiſſionen für Ausarbeitung der Entwürfe von Creditanſtalten, Preßgeſetzen und Gemeindeordnungen. Die öſterreichiſchen Stände haben ſich wohl erinnert, daß in Oeſterreich die Initiative der Geſetzgebung kein ausſchließlich monarchiſches Vorrecht war. Noch viel wichtiger iſt es, daß die Comités der Stände der verſchiedenen Provinzen, wie namentlich für die Bearbeitung von Gemeindeordnungen, ſich mit einander in Verbindung ſetzen ſollen. So mögen ſich die provinziell geſchiedenen Stände, der einem einzigen Willen gehorchenden Bureaukratie gegenüber, gleichwohl in den Hauptpunkten über gemeinſame Operationen verſtändigen. Auch haben ſie damit, ohne erſt Verfaſſungspatente und Berufungsdecrete abzuwarten, ſchon factiſch die Keime zu künftigen vereinigten Landtagen und damit zu jener gemeinſamen Verfaſſung für die deutſchen Provinzen gelegt, wofür ſich in Oeſterreich ſelbſt ſchon ſo manche Stimmen ausgeſprochen haben. Hat doch Preußen mit ſeinem vereinigten Landtage wenigſtens die Grundlage eines neuen Verfaſſungslebens gewonnen; und haben doch die Stände Niederöſterreichs urkundlich nachweiſen laſſen, daß die vereinigten Landtage auch gut öſterreichiſchen Rechtes ſind. Wer möchte aber zweifeln, daß ſie ein ſolches bedeutſames Ziel zu erreichen vermögen, wenn ſie es mit kluger Beharrlichkeit verfolgen; wenn ſie ſich vor Allem durch einſeitige Rückſicht auf beſondere Standesintereſſen nicht verlocken laſſen, ſondern nach wie vor mit den Geſammtintereſſen des Volks und mit der öffentlichen Meinung Hand in Hand gehen?

IX. Auswärtige Politik. Es giebt nur zwei Hauptrichtungen in der Politik: ſich in das Leben ſeiner Zeit und ſeiner Nation zu verſetzen, die ſchöpferiſch in ihr wirkenden Triebe in ſich aufzunehmen und die ſo bedingten Forderungen geltend zu machen; oder dieſe Forderungen an ſich kommen zu laſſen, um ſie zu bekämpfen, und höchſtens Schritt vor Schritt dem abſolut Unvermeidlichen nachzugeben. Als Anwalt des Beſtehenden, der aber der Sache, die er vertheidigte, nicht ſelten die ſchlimmſten Dienſte erwies, huldigt die Politik Oeſterreichs jenem Geiſte der Verneinung gegen das Neue, der ſich noch im Frühling den Winter conſerviren will. Seine auswärtige Politik iſt nur die Doppelgängerin der inneren. Ueberall erſcheint Oeſterreich ſeit dem Wiener Congreſſe in erſter Linie unter den Vertheidigern des Statusquo, der dem politiſchen oder kirchlichen Abſolutismus am Nächſten ſteht. Den Verlauf jeder politiſchen Bewegung aufmerkſam beobachtend, wo es ihr nicht ohne Gefahr in den Weg treten konnte, ſuchte es ſie unter günſtigeren Umſtänden allmälig wieder zu dem Punkte zurückzuführen, von dem ſie ausgegangen war; das Neue aber, was ſich trotz ſeiner Reaction dauernden Beſtand gewann, erkannte es erſt nach langer und für die Intereſſen Oeſterreichs allzu langer Zögerung in ſeinem rechtsgültigen Beſtande an. So zeigte es ſich ſtark gegen die Schwachen und ſchwach gegen die Starken. In ſeiner auswärtigen wie in ſeiner inneren Politik nahm es zum Grund oder Vorwande die treue Bewahrung der von ihm ſ. g. hiſtoriſchen Rechte, wobei jedoch das hiſtoriſche Gedächtniß der Bureaukratie über die Wiener Congreßacte und die gerade damals vorhandene Thatſache einer einſeitigen Reſtauration und Reaction kaum hinausreichte. Und wie ſich in der Behandlung der inneren Angelegenhei-

ten die alte Wahrheit von Neuem bewährte, daß das vom böſen Geiſte der Verneinung gegen die junge Saat der Zukunft eingegebene Syſtem der Erhaltung des unfruchtbar gewordenen Alten ſchon in ſich ſelbſt eine Unwahrheit iſt; ſo mußte endlich auch die internationale Politik ſowohl mit ihrem eigenen Grundſatze einer ſ. g. Legitimität als mit den wahren und bleibenden Intereſſen der Monarchie in unverkennbaren Widerſpruch treten.

Der Widerſpruch mit dem Völkerrecht, ſogar mit jenem dürftigen Surrogate, wie es in den Verträgen von 1814 und 1815 anerkannt iſt, offenbarte ſich zumal in der Vernichtung der Republik Krakau. Selbſt wenn man einräumen müßte, daß die Exiſtenz eines einmal für unabhängig erkannten Staats, als unverträglich mit dem geſicherten Beſtande anderer Staaten, wieder aufgehoben, daß alſo ein politiſches Todesurtheil gegen ihn gefällt und vollzogen werden dürfte: kann dies doch in einem Staatenſyſteme wie das europäiſche auf eine auch nur ſcheinbar rechtliche Weiſe nicht einſeitig durch den Beſchluß einer einzigen Macht oder die Conſpiration einiger Mächte geſchehen. Gegen die Behauptung des öſterreichiſchen Staatskanzlers, daß die Gründung eines ſouveränen Staates Krakau zunächſt auf dem Uebereinkommen der drei nordiſchen Großmächte beruht habe, die nun auch berufen ſeien, nach beſonderer Convenienz über Tod und Leben ihrer Creatur zu entſcheiden: hatte Guizot (ſ. d.), der jetzige Affiliirte der Wiener Cabinetspolitik, ſehr richtig erwidert, daß die anderen Mitunterzeichner der Wiener Congreßacte nicht blos die armſelige Rolle geſpielt hätten, die Acte der drei nordiſchen Großſtaaten zu protokolliren und zu regiſtriren. Wenn ſodann die Beilagen zu dem Schreiben des Fürſten Metternich an den öſterreichiſchen Geſandten in London vom 9. Januar 1847 die Vorgänge bei Entſcheidung der holländiſch-belgiſchen Frage beſonders hervorheben, indem auch damals mit Ausſchluß Spaniens, Portugals und Schwedens, welche die Wiener Schlußacte mit unterzeichnet, vorgeſchritten worden ſei: ſo zeigt dies freilich, daß die Pentarchie die Befugniſſe anderer Mächte ſchon damals misachtet hatte. Wie aber aus dem einen Unrecht nun das weitere Unrecht einer Beiſeitſetzung Großbritanniens und Frankreichs durch die nordiſchen Mächte gerechtfertigt werden könnte, iſt nicht wohl abzuſehen. Die Folgen hiervon können nicht ausbleiben; ſie zeigen ſich jetzt ſchon auf dem Gebiete der internationalen Politik in einer heilloſen Begriffsverwirrung und in der Misachtung aller höheren ſtaatlichen Intereſſen. Hat doch nicht blos Guizot, ſondern vor Kurzem auch Palmerſton die ziemlich unumwundene Erklärung gegeben, daß man ſich durch die Verträge von 1815 nicht mehr unbedingt für gebunden halten könne. Eine neue Lücke iſt alſo in den vom Wiener Congreſſe beliebten Statusquo gebrochen worden; und Oeſterreich, der ſcheinbar eifrigſte Vertheidiger deſſelben, hat dazu Handreichung geleiſtet. Nicht in beſſerem Einklange mit dem europäiſchen Völkerrechte ſtanden jene Abſichten Oeſterreichs gegen die Schweiz, die zum Glücke für Oeſterreich ſelbſt und für Europa durch die umſichtigere und gerechtere Staatsklugheit Großbritanniens vereitelt wurden. Kein völkerrechtlicher Vertrag machte irgend welche auswärtige Macht zum Garanten des eidgenöſſiſchen Bundesvertrags in ſeinem gegenwärtigen dürftigen Beſtande; kein Vertrag ermächtigte zu ſolchen Einmiſchungen in die inneren Angelegenheiten der Schweiz, wie ſie theils verſucht, theils beabſichtigt wurden, am Allerwenigſten aber dazu, daß man, im Widerſpruche mit dem Geiſte und Buchſtaben einer ausdrücklichen Beſtimmung der eidgenöſſiſchen Bundesacte, die Competenz der Tagſatzung beſtreiten wollte, die Auflöſung des Sonderbundes einer rebelliſchen Minorität zu beſchließen und dieſen Beſchluß militäriſch zu vollſtrecken. Was iſt dies auch für eine Gerechtigkeit, die es der Eidgenoſſenſchaft zum Vorwurfe macht, daß ſie die Verfaſſer einiger gegen das Ausland gerichteten unbedeutenden Broſchüren nicht mit noch größerer Strenge verfolgte, als ſie ſeither gethan; während man ſich nicht entblödet, den offenen Aufruhr in der Schweiz mit Geld, Waffen und Munition, mit Officieren und diplomatiſchen Handreichungen auf alle Weiſe zu unterſtützen!

Wo möglich in noch grelleren Gegenſatz iſt die Wiener Cabinetspolitik mit den Intereſſen Deutſchlands und Oeſterreichs ſelbſt getreten. Das iſt die erſte Aufgabe der Staatsklugheit, daß ſie gegen die vom Auslande her drohenden Gefahren, welche die innere Entwickelung ſtören können, auf zeitige Abwehr bedacht iſt. Für die vielſtaatige Mitte

Europas, mit Einſchluß des weit geſtreckten Preußens und des aus ſo heterogenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten Oeſterreichs, droht die größte Gefahr von den beiden centraliſirten Großſtaaten des Feſtlandes aus, von Frankreich, oder Rußland, oder beiden in ihrer Verbindung. Für die gemeinſame Abwehr iſt Großbritannien der natürliche Verbündete des Staatencomplexes von Mitteleuropa. Mag England in den nordiſchen Meeren ein noch oft verletzendes Uebergewicht behaupten; im Mittelmeere muß doch ſeine Politik, die nur das Erreichbare erſtrebt, auf Erhaltung des Gleichgewichtes und der Gleichberechtigung der hauptſächlich betheiligten Mächte bedacht ſein. Dieſes Gleichgewicht kann von Frankreich aus geſtört werden, wenn es, in der Herrſchaft über Algier befeſtigt, den Einfluß, den es ſchon auf der pyrenäiſchen Halbinſel ausübt, auch auf Italien ausdehnen ſollte; oder in noch höherem Grade von Rußland aus, wenn dieſes in den Beſitz von Conſtantinopel käme. Das iſt das entſchiedenſte Intereſſe Großbritanniens, daß es den kürzeren ägyptiſchen Handelsweg ſeinem indiſchen Verkehre offen halte, doch nicht mit Ausſchluß der anderen Nationen. Daran kann es ſchwerlich denken, im Einverſtändniſſe mit Rußland dieſem Conſtantinopel preiszugeben, um ſich die ausſchließende Botmäßigkeit über Aegypten zu ſichern: die Herrſchaft über die thraciſchen Meerengen gäbe doch zugleich die Straße über die Landenge von Suez in Rußlands Hand. Noch weniger dürfte es für ſich allein eine Unterwerfung Aegyptens verſuchen. Dadurch erhielte nur Rußland den willkommenen Vorwand, ſeine Herrſchaft bis an die Meerengen vorzuſchieben; und zugleich hätte England ſowohl Frankreich als Oeſterreich gegen ſich in die Schranken gefordert. Das gleichmäßige Intereſſe Englands, Oeſterreichs und Deutſchlands bleibt es alſo, zur Sicherſtellung der Freiheit des mittelländiſchen Meers gegen franzöſiſches, ruſſiſches oder ruſſiſch-franzöſiſches Uebergewicht auf gemeinſamer Hut zu ſein. Und doch ſehen wir jetzt die Wiener Cabinetspolitik ihrem alten natürlichen Verbündeten, England, entfremdet; wir ſehen ſie mit ihrem lauernden gefährlichen Gegner, mit Frankreich, in widernatürlicher, diplomatiſch erkünſtelter Freundſchaft.

Zum Schutze gegen Oſten und Weſten hatte ſich die Wiener Politik vor Allem der aufrichtigen Sympathie der deutſchen Völker und Staaten zu verſichern. Aber ſchon in den Kriegen gegen Napoleon legte das Wiener Cabinet lange nicht das gleiche Gewicht wie Preußen auf die Wiedereinverleibung des Elſaſſes oder gar Lothringens mit dem deutſchen Staatenkörper. Als um dieſer Verſäumniß willen die Verträge von 1815 im „Rheiniſchen Merkur" ſcharf getadelt worden, ſuchte es Gentz im Oeſterreichiſchen Beobachter zu rechtfertigen, daß man nicht auf der Zurückgabe von Ländern beſtanden habe, die durch die bündigſten Verträge aufgegeben, durch oft erneuerte Friedensſchlüſſe unabänderlich abgetreten ſeien und über deren Verluſt ſich jahrhundertlange Verjährung hingewälzt habe. Auf dem Wiener Congreſſe trug das öſterreichiſche Cabinet zumal durch ſeinen Einfluß auf Preußen nicht wenig dazu bei, daß ſelbſt beſcheidene Wünſche der deutſchen Nation unerfüllt blieben. „Zu Wien", ſo heißt es in den Briefen des Freiherrn von Stein an von Gagern, „haben ſie finalement nur halbe Arbeit gethan und die Nation über Bund und Bundesſyſtem gar nicht begriffen. Und nachdem wir ſo ſehnlichſt Eintracht zwiſchen Oeſterreich und Preußen im Großen gewünſcht, ſo wollten wir doch keineswegs ein ſolches Schmiegen und Aſſimiliren in Dingen, die ſich ſo wenig ähnlich ſind wie Lage und Verhältniß beider Regierungen gegen ihre Völker. Der Fürſt Metternich, gewohnt zu verführen, verführte darin das preußiſche Cabinet und beſchädigte dadurch Beide — ja — uns Alle." Vom Carlsbader Congreſſe an bis zu den geheimen Wiener Miniſterialbeſchlüſſen von 1834 und bis auf die jüngſte Zeit ſehen wir Oeſterreich ſtets in erſter Linie, wenn es eine gedeihliche Entwickelung auf den Grund der deutſchen Verfaſſungen zu hemmen galt. In Carlsbad wußten Metternich und Gentz der Meinung Eingang zu verſchaffen, daß in einem Staatenbunde, wegen der nothwendigen Rückſichten des einen Bundesglieds gegen das andere, die Preßfreiheit am Wenigſten zuläſſig ſei. Das gerade Gegentheil iſt wahr. Bei der Gliederung einer Nation in mehrere Staaten findet die Unzufriedenheit in einem Staate doch irgendwo in einem anderen die Gelegenheit, ſich auszuſprechen und ihren Weg zu machen. Der Preßzwang wird rein illuſoriſch. Oeſterreich ſelbſt hat es erfah-

ren. Es hat vor allen anderen deutſchen Staaten die ſchärfſte Oppoſition der Preſſe gegen ſich herausgefordert; und dieſe Preſſe, die freilich nicht den wahren Intereſſen Oeſterreichs, aber doch ſeinem jetzt noch herrſchenden Syſteme feindſelig entgegentritt, wirkt nicht etwa von der mit officiellen Vorwürfen überhäuften Schweiz, ſondern vom cenſirten Deutſchland aus. Aber nicht genug, daß die Wiener Cabinetspolitik die freie Bewegung des deutſchen Volksgeiſtes außerhalb Oeſterreich zu hindern ſuchte; ſie hat auch die immer mehr erlahmenden deutſchen Elemente in Oeſterreich ſelbſt vom deutſchen Volksleben materiell und geiſtig abgeſperrt. Selbſt den Glauben, daß etwas erſprießlich Gemeinſames in Deutſchland geſchehen könne, ſchien man in Wien aufgegeben zu haben. In den Wiener Conferenzen vom J. 1820 äußerte Fürſt Metternich, „ein Handelsbund zwiſchen den verſchiedenen deutſchen Staaten ſei wohl Nichts als ein Luftbild, das zwar verführeriſch erſcheine, dem aber keine Wirklichkeit gegeben werden könne." Napoleon hatte das Wort „unmöglich" aus ſeinem Wörterbuche geſtrichen; in dem der öſterreichiſchen Politik findet es ſich auf jeder Seite. Als gleichwohl Hand ans Werk gelegt wurde, bemühte ſich Oeſterreich um die Gründung eines commerziellen Sonderbundes in Süddeutſchland. Was war die unausbleibliche Folge von dem Allen? Der gefährliche Beifall einer kleinen reactionären Partei um jeden Preis; die Ueberzeugung aller einſichtigen Regierungen, daß Oeſterreich in ſeiner jetzigen Finanzlage und mit ſeinen feindſeligen Elementen im Innern nur eine ſchwache Stütze für die Intereſſen der deutſchen Nation ſei; der Wunſch aller beſonnenen Staatsmänner, bis in die Mitte der habsburgiſchen Dynaſtenfamilie ſelbſt, daß zum Wohl der Monarchie wie der Dynaſtie ein baldiger Syſtemswechſel eintrete; die wachſenden Sympathieen des deutſchen Volks mit den Beſtrebungen der öſterreichiſchen Oppoſition. Sechs Tage vor dem Wiener Frieden von 1809 hatte Fürſt Metternich das Staatsruder ergriffen. Nachdem er 25 Jahre die Geſchäfte geleitet, ſagte der Oeſterreichiſche Beobachter: „Oeſterreichs Fahne hat zur Aufſchrift das Recht: es lehnt ſich Jeder gern daran... Dies Beſtehen im Wandel von 25 Jahren, fürwahr eine merkwürdige Erſcheinung! Die Geſchichte wird ſie würdigen, und der Ruhm, der ſich an den Namen Metternich hängt, wird den Charakter ſeines Syſtems haben, die Dauer!" Es iſt ein providentielles Wort, dieſes „hängt"! Fürwahr iſt es ein todter Ruhm: es iſt der Ruhm des Hemmſchuhs auf bergan gehendem Wege.

Wohl erkannte ſchon früh der öſterreichiſche Staatskanzler, was von Rußland zu beſorgen ſei. Um ſo betrübter iſt es, daß ſo viel verſäumt wurde, um ſeinen Umgriffen zu wehren, daß jetzt noch das Gegentheil von Dem geſchieht, was es möglich machen könnte, die Verſäumniſſe nachzuholen. Als Rußland im Jahr 1812 ſein Gebiet bis an den Pruth und die nördliche Mündung der Donau ausdehnte, war das von den Schlägen Napoleon's getroffene Oeſterreich machtlos und mußte geſchehen laſſen, was es nicht verhindern konnte. Auf dem Wiener Congreß widerſetzten ſich Oeſterreich und England, bald auch Frankreich, wenigſtens der Ausdehnung Rußlands bis an die Weichſel. Damals war es Preußen, das in nicht ſehr vorſehender Politik von dem Bündniſſe mit Rußland nicht laſſen wollte und ſeine für die beiden deutſchen Großſtaaten gleich gefährliche Vergrößerung durchſetzen half. Darum ſchrieb Metternich an Hardenberg am 3. Dec. 1814: „daß es die Nachwelt Preußen nie verzeihen werde, die Gelegenheit einer Beſchränkung Rußlands auf angemeſſene Gränzen verſäumt zu haben; da man Alles, was man wollte, von Rußland hätte erhalten können, wenn Preußen ganz im Einverſtändniß mit England und Oeſterreich gehandelt hätte." Zur Zeit der griechiſchen Inſurrection war aber Oeſterreich wohl in der Lage, durch beſonnene Begünſtigung der gerechten Wünſche der chriſtlichen Völker des osmaniſchen Reichs dem ſpäteren Einfluß Rußlands auf dieſelben Völker im Voraus entgegenzutreten. Dies geſchah nicht und groß iſt auch Oeſterreichs Einfluß nicht, weder in Byzanz noch Athen, am wenigſten aber in den benachbarten Halbſtaaten, in Serbien und den Donaufürſtenthümern. Während des ruſſiſch-türkiſchen Kriegs von 1828 entwickelte allerdings der öſterreichiſche Staatskanzler viel diplomatiſche Thätigkeit, um gegen die Vergrößerungsabſichten Rußlands Bündniſſe zu Stande zu bringen [36]), die zum Theil durch die Unentſchloſſenheit Preußens,

36) Vergl. im Portfolio beſonders Dépêche du comte Pozzo di Borgo, d. d. 2⁵.

hauptſächlich aber dadurch vereitelt wurden, daß ſich Frankreich ſchon damals zum Verbündeten des Czars hergab. Aber über Worte hinaus wagte es Oeſterreich nicht, die Initiative der That zu ergreifen, und Rußland ſetzte ſich an der Sulinamündung feſt.

Rußland beherrſcht alſo jetzt, zur Schmach Deutſchlands und Oeſterreichs, die Mündungen der deutſch-ungariſchen Donau. Die für ganz Mitteleuropa ſo wichtige Straße für den immer wichtiger werdenden orientaliſchen Verkehr iſt in ſeinen Händen. Und doch, wenn erſt der raſch fortſchreitende Verfall des osmaniſchen Reichs zum entſcheidenden Handeln nöthigen wird, müſſen alle Kräfte daran geſetzt werden, damit Oeſterreich die Mündungen der Donau gewinne. Wie hier die Kette der ſlaviſchen Völkerſchaften durch die mehr romaniſche und mit ſlaviſchen Elementen nur durchmiſchte Bevölkerung der Moldau und Walachei durchbrochen iſt; ſo muß dieſe Kette auch *politiſch* durchbrochen werden, damit nicht der erſtarrende weltliche und kirchliche Deſpotismus Rußlands vom Eismeer bis zu den Dardanellen reiche. Die ruſſiſche Alleinherrſchaft auf dem ſchwarzen Meere muß durch die den freien Verkehr aller Nationen verbürgende Theilnahme Oeſterreichs an dieſer Herrſchaft beſeitigt werden. Aber jetzt ſchon iſt jene Macht die Beherrſcherin dieſes Meeres; und ihre den günſtigen Moment erlauernde Politik hat dadurch die Mittel in der Hand, ſich binnen wenigen Tagen an den thraciſchen Meerengen feſtzuſetzen und bis in das mittelländiſche Meer hinein ihr Uebergewicht fühlen zu laſſen. Es handelt ſich an den Mündungen der Donau um kein gewöhnliches politiſches Intereſſe Englands, Deutſchlands und Oeſterreichs. Es gilt dort die Löſung einer weltgeſchichtlichen Frage, die im ſchlimmeren Falle vielleicht auf Jahrhunderte lang das politiſche Uebergewicht des Slaventhums über das Germanenthum, der Barbarei des Oſtens über die Civiliſation der Mitte Europas entſcheidet.

Was hat nun die Politik des Wiener Cabinets zur Vorbereitung für ihre große Miſſion im Oſten gethan? Das gleichmäßige Gebot der Menſchlichkeit und Staatsklugheit macht den beiden deutſchen Großmächten die ſchonendſte Behandlung der ihrer Gewalt unterworfenen Trümmer der polniſchen Nation zur Pflicht; damit die Vergleiche der Polen zwiſchen deutſcher und ruſſiſcher Herrſchaft zum Vortheil der erſteren ausfallen. Nicht zur Unterdrückung der polniſchen Nationalität, vielmehr zu ihrer Pflege ſind Preußen und Oeſterreich berufen. Nichts Schlimmeres könnte den Staaten der Mitte Europas begegnen, als wenn die Polen ihren gerechten Haß gegen Rußland und eben damit die Hoffnung aufgäben, ihre Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der ruſſiſchen Macht *abzutrotzen*; wenn ſich dieſer Haß mehr gegen die deutſche Herrſchaft wenden ſollte; wenn ſie die Gedanken der Herſtellung ihrer Unabhängigkeit auf eine *fernere* Zukunft vertagten, um ſich vorerſt den Abſichten Rußlands hinzugeben, um *vor* ihrer eigenen nationalen Wiedererhebung erſt noch als freiwilliges Werkzeug für die Geſammterhebung aller Slaven und für die Herrſchaft derſelben über den ganzen Oſten Europas zu dienen. Neben der unklugen Unterdrückung und Verfolgung des Katholicismus von ruſſiſcher Seite, die aber zu jeder Stunde aufgegeben werden kann, iſt es der Haß der Polen allein, wodurch der Einfluß Rußlands auf die *ganze* Kette der ſlaviſchen Völker noch gebrochen und gelähmt wird. Aber die Schlächtereien in Galizien haben nicht wenig dazu beigetragen, den Groll der Polen von Rußland abzulenken. Und war je die äußerſte Gnade und Milde gegen die Führer einer Inſurrection zugleich ein Act der Staatsklugheit, ſo wäre dies in Galizien der Fall geweſen. Aber man ließ es geſchehen, daß in Lemberg am 29. Juli 1847 die Hinrichtung eines *Wisniowski* und *Kapucinski* vollzogen wurde; daß ſie, mit Kränzen bedeckt, die von der Hand der edelſten Frauen gewunden waren, unter dem Zurufe des Volks, das ſie in Trauerkleidern zu vielen Tauſenden zur Richtſtätte begleitete, noch am Galgen den Segen über Polen erflehen, daß ſie den Tod politiſcher Märtyrer ſterben konnten. In Preußen hatte man ſo viel Takt, Muth und Redlichkeit, um den

---

Nov. 1828. t. I. Nr. 7. 8.; dép. de Mr. de Tatitscheff, d. d. 29. Juni 1828 u. 5. Fevr. 1829. t. II. Nr. 11; dép. du comte Pozzo di B., d. d. 14. Dec. 1828. t. II. Nr. 12 u. 13; rapport adressé à l'emp. Nicolas etc. t. II. Nr. 16 u. 17; dép. du comte Nesselrode, t. III. Nr. 27.

Polenproceß zur öffentlichen Verhandlung zu bringen. In Galizien dagegen iſt ſelbſt jenes dürftige Verſprechen, deſſen Erfüllung ohne vorgängige Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen doch nur geringe Bedeutung hat, bis zur Stunde unerfüllt geblieben; das Verſprechen, daß die über die galiziſche Revolution verbreiteten und für die Regierung nachtheiligen Gerüchte durch die Bekanntwerdung des Inhalts der Unterſuchung ihre Widerlegung erhalten würden. Und im Widerſpruch mit Geſetz und Herkommen wurden die in Galizien zum Kerker Verurtheilten, ohne vorgängige Eröffnung, an welchen Strafort ſie verſetzt werden ſollten, auf geheim gehaltene Weiſe von einem Gefängniſſe ins andere gebracht; es wurde damit nur dem Volke Anlaß gegeben, ſich in ſeiner Phantaſie die Leiden der Verurtheilten in den grellſten Farben auszumalen. Welchen Eindruck aber die galiziſchen Vorgänge, ſchon vor jenen Hinrichtungen und Verurtheilungen, auf die Volksſtimmung gemacht, davon giebt die Schrift eines polniſchen Adeligen ein merkwürdiges Zeugniß [37]). Er nennt den Jubel, womit die ruſſiſchen Truppen nach der jüngſten Revolution bei ihrem Einzuge in Krakau empfangen wurden, die „Hochzeitshymne einer neuen Ehe zwiſchen Polen und Ruſſen"; er ſpricht unumwunden die Hoffnung aus, das galiziſche Blutbad werde „unzweifelhaft den unſterblichen Haß aller Slaven gegen die Deutſchen, der unter der Aſche glühe, wieder anfachen."

Nicht minder verhängnißvoller Fehler hat ſich die jetzige Wiener Cabinetspolitik in ihren Beziehungen zu Frankreich, zunächſt aber durch ihr Verfahren gegen die Schweiz und in Italien zu Schulden kommen laſſen. Die den franzöſiſchen Kammern vorgelegten diplomatiſchen Actenſtücke ließen es nur zu deutlich erkennen, daß der öſterreichiſche Staatskanzler mit dem größten Ungeſtüm auf eine den europäiſchen Frieden gefährdende „Einmiſchung" gedrungen hatte; und daß Oeſterreich zu einer gemeinſchaftlichen Intervention mit Frankreich wohl die Hand geboten hätte, wäre dieſes nicht durch Rückſichten auf England, auf die Verwicklungen in der pyrenäiſchen Halbinſel und auf die Stimmung der franzöſiſchen Nation ſelbſt zurückgehalten worden. Die unvermeidliche Folge einer gelungenen militäriſchen Intervention wäre aber für Frankreich die Beſetzung von Genf geweſen, nach deſſen Wiedererwerbung es ſchon lange lüſtern iſt; ſo wie die Occupation der ganzen ſüdweſtlichen Schweiz, mit ihren ſo wichtigen nach Italien führenden Straßen und Päſſen. Nur der politiſche Köhlerglaube mag davon träumen, daß Frankreich auf die Vortheile ſeiner neuen Stellung in der Schweiz nach dem Belieben des Wiener Hofs wieder verzichtet hätte. Von der Conſequenz des erſten Schrittes getrieben, hätte es die bequeme Gelegenheit einer Einmiſchung in die italieniſchen Angelegenheiten gar bald benutzen müſſen; und ſelbſt die Stimme der franzöſiſchen Nation würde einem Miniſterium Guizot das Verbrechen einer Verletzung der Unabhängigkeit der Schweiz nur unter der einzigen Bedingung verziehen haben, wenn es eben jene Stellung zum Nachtheile Oeſterreichs in Italien wirklich benutzt, wenn es die Rolle eines ſcheinbaren Bundesgenoſſen mit der eines entſchiedenen Feindes vertauſcht hätte. Gewiß iſt auch Oeſterreich der klugen Zögerung eines Palmerſton Dank ſchuldig, wodurch das ſchon weit gediehene Attentat zu nichte wurde. Wie war es aber möglich, daß der öſterreichiſche Staatskanzler mit allem Eifer dahin wirken konnte, ſich Frankreich zum gefährlichſten Nachbar des in allen Theilen gährenden Italiens heranzuziehen? Dafür laſſen ſich kaum andere Gründe denken als die von den „Times" in einigen Berichten aus Wien bezeichneten: perſönliche, jeſuitiſche Einflüſſe, vor Allem vielleicht der Einfluß eines Renegaten Hurter, deſſen Treiben und Abſichten in der Schweiz durchſchaut und zurückgeſtoßen wurden und der nun die Mißſtimmung, den Groll und die Verleumdungen gegen ſein Vaterland mit nach Wien genommen hat. Wer durfte auch von dieſen Jeſuiten ohne Heimath und ohne Vaterland Anderes erwarten, als daß ſie zu jeder Stunde bereit ſein würden, das Wohl Oeſterreichs den Intereſſen ihres Sonderbundes zum Opfer zu bringen? Die falſchen Berechnungen der Bureaukratie hatten die Jeſuiten nach Oeſterreich berufen, um mit ihrer Hilfe die Völker der Monarchie im ſtummen und leidenden Gehorſam zu erhalten. Aber

37) Lettre d'un gentilhomme polonais sur les massacres de Galicie adressée au prince de **Metternich**. Paris 1846.

es iſt dieſem Staate wie anderen Staaten ergangen: die ſcheinbar willfährigen Werkzeuge der Gewalt hatten ſich bald die wirkliche Gewalt erſchlichen.

Nur ein Blick voll Trauer und Schmerz läßt ſich auf die Stellung Oeſterreichs in Italien werfen, auf die blutigen Scenen des Aufruhrs, auf die Verwirrung in allen Theilen des geſegneten Landes, die nur einen Mittelpunkt und nur eine gemeinſame Richtung hat: den Haß gegen die Deutſchen. Was hatte auch Oeſterreich mit ſeinen früheren Interventionen in Neapel und Sardinien bis zur Unterdrückung der Inſurrection in der Romagna im Jahr 1832 gewonnen? Mit jener Politik, über die ſogar ein Caſtlereagh den Stab gebrochen hatte, da er in ſeinem Umlaufſchreiben an die Höfe vom 19. Januar 1821 zwar die neapolitaniſche Revolution mißbilligte, aber zugleich erklärte, daß er von Seite Großbritanniens die Intervention nicht rathen könne und dürfe? Es hatte ſich mit allen Opfern von Geld und Blut doch nur den bitteren Groll der Völker Italiens erkauft; aber nicht einmal die bleibende Hingebung jener abſolutiſtiſchen Höfe, denen es ſich als Stütze hingegeben. Sollen auch jetzt wieder die Völker Oeſterreichs Geld und Blut opfern, um den Herrſcherlaunen eines Königs von Neapel zu dienen, der ſeinem Volke die Reformen verweigert, die ſie ſelbſt im eigenen Lande ſo dringend verlangen? Iſt nicht die Gründung jenes italieniſchen Handelsvereins zugleich ein Act der politiſchen Emancipation und ein unzweideutiges Zeichen, daß auch die Regierungen Italiens der Bevormundung Oeſterreichs müde geworden ſind? Iſt nicht Sardinien, wo es Karl Albert nicht vergeſſen haben wird, daß die Wiener Cabinetspolitik an ſeiner Stelle einem Herzoge Franz von Modena den Thron zugedacht hatte, ſchon lange vor den jüngſten Gährungen in die Stellung einer entſchiedenen Oppoſition gegen Oeſterreich getreten? Sehen wir nicht ſelbſt einen Großherzog von Toscana, ein Mitglied der Habsburger Dynaſtenfamilie, mit an der Spitze der in Italien begonnenen Reform? Giebt nicht er und der Vicekönig des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, der ſtets zu Maßregeln der Milde und Verſöhnung rathende Erzherzog Rainer, den Verwandten in Wien das beherzigenswerthe Beiſpiel, daß ſie die freie Liebe der Völker achten? Einem Pius IX. gegenüber wollte man es rühmen, daß die Wiener Diplomatie wieder einige Erfolge errungen habe. Aber was hätte ſie erreicht, wenn ſie die im Kirchenſtaate begonnene friedliche Reform zu hemmen vermöchte? Sie würde die Welt um einen jener Fürſten bereichern, der das Vertrauen ſeines Volks getäuſcht hat; ſie würde den erwachenden Glauben der Italiener an die mögliche Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit ihrer Regierungen wieder zu nichte machen; ſie würde jener Propaganda in die Hand arbeiten, die nur in einem gewaltſamen Umſturze das Heil Italiens erblickt.

Das war die Aufgabe der öſterreichiſchen Politik in Italien, nicht als Unterdrücker, ſondern als Beſchützer ſeiner Unabhängigkeit in die Schranken zu treten; nicht jede noch ſo dringend gebotene Reform zu hindern, ſondern ſie überall zu begünſtigen; nicht jede freiere Regung des Volksgeiſtes niederzuhalten, ſondern ein friſches und gedeihliches öffentliches Leben ordnend zu geſtalten und es in geräumig bemeſſene Kreiſe zu weiſen: damit es die Italiener, im Genuſſe der inneren Freiheit, um ſo eher vergeſſen möchten, daß noch ein Theil ihres ſchönen Landes unter fremder Botmäßigkeit ſteht. So hätte es möglich werden können, daß ſich in freiem Bunde die Völker und Regierungen Italiens an Oeſterreich angelehnt hätten, um in Gemeinſchaft mit ihm alle Eingriffe und Einmiſchungen von Weſten her abzuwehren. Wie aber jetzt die Lage der Dinge iſt, dürfte es Frankreich, ſo oft es auch die Hoffnungen der Italiener ſchon getäuſcht haben mag, zu jeder Stunde von Neuem wagen, unter der täuſchenden Maske des Befreiers von fremdem Joche aufzutreten. Es dürfte ſtets gewiß ſein, daß es von der großen Maſſe der italieniſchen Nation, der es um die Beſeitigung des nächſten und unmittelbar drückenden Uebels gilt, nicht nur mit lauter Freude, ſondern auch mit thätiger Unterſtützung aufgenommen würde, ſogar auf die Gefahr hin, daß Italien nur ein Joch mit dem anderen vertauſchen müßte. So lange aber Oeſterreich gegen jede Einmiſchung Frankreichs auf der Halbinſel auf der Hut ſein muß, ſo lange es alle Kräfte aufzuwenden hat, um die immer von Neuem aufgährenden Völker dieſes Landes niederzuhalten: ſo lange bleibt es auch, zum Vortheile

Rußlands, in allen Bewegungen gegen Oſten gelähmt; es bleibt unfähig, um in der innigſten Verbindung mit der deutſchen Nation jene große Aufgabe zu erfüllen, die ihm durch die vielleicht ſchon verſcherzte Gunſt des Schickſals zugewieſen wurde.

X. Ueberblick. Schluß. Das ſteht auf allen Blättern der Geſchichte geſchrieben, daß die ſogenannten unumſchränkten Monarchen die abhängigſten ſind. Ihr Wille bleibt ohnmächtig, ihre beſten Abſichten für das Wohl ihrer Völker werden zu nichte, denn nur durch den abſichtlich oder unabſichtlich fälſchenden Mund der Bureaukratie hören ſie von ihren Laſten und Beſchwerden, von ihrer Noth und ihrem Jammer, von ihren Wünſchen und Forderungen, von ihren Intereſſen und Bedürfniſſen. Auch Das hat die Erfahrung aller Zeiten beſtätigt, daß in zehn Fällen gegen einen die angebliche Unumſchränktheit des Monarchen factiſch in die Hand eines allvermögenden Miniſters fällt, der wieder von ſeiner Seite von mächtigen Ständen und Parteien, von männlichen und weiblichen, von weltlichen und geiſtlichen Günſtlingen abhängig werden mag. Kennte man nicht den verderblichen Zauber, der in der höhnenden inhaltleeren Fiction der Unumſchränktheit liegt: man müßte darüber ſtaunen, daß nicht überall die Dynaſten und die Mitglieder der Dynaſtenfamilien die Erſten und Eifrigſten waren, um aus der Sklaverei des Abſolutismus vor Allen ſich ſelbſt zu verfaſſungsmäßigen Regenten zu befreien. Nur die einzige giftige Frucht ernten ſie von dieſem Abſolutismus, daß aller Haß und alle Unzufriedenheit im Volke mit der Bureaukratie und ihren Häuptern zugleich gegen ſie ſelbſt ſich wendet.

Wäre Oeſterreich eine conſtitutionelle Monarchie oder ein Bundesſtaat verfaſſungsmäßig regierter Lande unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte; fänden überall die bleibenden Bedürfniſſe und Intereſſen ſeiner Völker ihr Organ in einer allen Claſſen der Geſellſchaft entſprungenen Volksvertretung: dann wäre auch die Politik der Regierung ſo gut wie diejenige Großbritanniens im Inneren wie in dem Verhältniſſe zum Auslande die treue und gewiſſenhafte Sachwalterin und Vertreterin der Intereſſen, die Erhalterin und Mehrerin der Macht und Größe der deutſchen Nation und der öſterreichiſchen Monarchie. Bis zur Stunde aber kann die Politik Oeſterreichs keine deutſche, ſie kann nicht einmal eine öſterreichiſche ſein, denn ſie iſt nur eine perſönliche. Seit Jahrzehnten iſt Fürſt Metternich der Träger der Wiener Cabinetspolitik, auf ſein alterndes Haupt iſt vor Mitwelt und Nachwelt die Laſt einer Verantwortlichkeit gelegt, zu ſchwer für jeden Einzelnen, zu ſchwer ſelbſt für den ſtarren Nacken des vermeſſenſten Hochmuths. Das alſo iſt vor Allem zu wünſchen, daß ein müde gewordenes Haupt erleichtert, daß es nicht über menſchliche Kräfte hinaus angeſtrengt werde. Noch vor wenigen Jahren mußten ſelbſt die bitterſten Gegner des Syſtems der Wiener Miniſterialpolitik wenigſtens ihre Conſequenz im Irrthum anerkennen und eine beſonnene Klugheit in der Auswahl der Mittel für die Erreichung ihrer Zwecke. Jetzt aber kann im ſtrengeren Sinne von einem in ſich zuſammenhängenden Syſteme nicht mehr die Rede ſein: das früher beſtandene mußte endlich in ſich ſelbſt und mit ſeinen eigenen Principien zerfallen. Denn das iſt das unvermeidliche Schickſal jeder blos perſönlichen Politik, daß ſie an den perſönlichen Schickſalen ihres Trägers theilnehmen muß. Sie wird mit ihm alt, ſchwach, gebrechlich und launiſch. Sie wird freilich auch mit ihm zu Grabe getragen werden; doch zuvor könnten noch Millionen einem von ihnen nicht verſchuldeten Unglücke zum Opfer werden. Unverantwortlich aber bleiben die in den letzten Jahren immer häufiger gewordenen maßloſen Angriffe gegen die Perſönlichkeit des öſterreichiſchen Staatskanzlers, wie ſie nicht blos von zahlloſen Publiciſten erhoben wurden, ſondern auch in der Mitte der franzöſiſchen Kammern und des britiſchen Parlaments, dieſes europäiſchen Areopags, aus deſſen Verhandlungen die Staatsmänner aller Länder noch immer die beſten praktiſchen Lehren der Staatsweisheit ſchöpfen könnten. Jene Vorwürfe ſollten ſich vielmehr gegen Diejenigen wenden, die noch jetzt von dem Greiſe verlangen, was nach dem unabänderlichen Laufe der Natur nur die Kraft des friſcheren Mannesalters zu leiſten vermag.

Auch die Stände Oeſterreichs haben ſchwere Anklagen, ſie haben vor allen Anderen die ſchwerſten erhoben. Aber ſie waren gegen keine beſtimmte Perſönlichkeit gerichtet, ſie waren von der klaren Erkenntniß der immer ſchroffer hervortretenden Uebelſtände einge-

geben, ſie trugen das Gepräge einer aufrichtigen Liebe für das wahre Wohl der Monarchie und Dynaſtie. Was könnten ſie auch Beſſeres thun, als der unerbittlichen Logik der Thatſachen ihre immerhin gewichtige Stimme zu leihen? Aber deutlicher ſelbſt, als es Worte vermögen, ſprechen die Ziffern der officiellen Statiſtik, ſprechen die offenkundigen Vorgänge der jüngſten Geſchichte. Dürftige Anſtalten für Erziehung des Volks, welche Millionen in Rohheit aufwachſen und unter den jeſuitiſchen Einflüſſen eines ultramontaniſirten Klerus Geiſt und Herz verkrüppeln laſſen; die fortſchreitende Auflöſung der Bande des Familienlebens und die furchtbar anſchwellende Maſſe der Vergehen und Verbrechen zumal gegen die Sicherheit des Eigenthums; ein zur völligen politiſchen Nichtigkeit verurtheilter Bürgerſtand; ein wachſendes induſtrielles Proletariat; ein verwilderter, von Schulden und Roboten niedergedrückter Bauernſtand, der ſeine Stimmung in wiederholten Meutereien und Widerſetzlichkeiten kund gethan, dem man die Ausſicht auf Beſſerung ſeines Looſes eröffnet hat, ohne ihm die Mittel der Beſſerung gewähren zu können; der in offenen Aufruhr ausgebrochene Haß ganzer Völkerſchaften innerhalb der Gränzen der Monarchie: dies ſind die amtlichen und zum Theil ſchon mit blutiger Schrift beglaubigten Zeugniſſe, welche die Bureaukratie gegen ſich ſelbſt ausgeſtellt hat. Fürwahr! nicht die kleine Schweiz iſt das Land, von dem aus Europa mit den Gefahren des Zerwürfniſſes und der Anarchie bedroht wird. Wenn irgend wohin, ſo dürften ſich die Großmächte mit ihren freundſchaftlichen Rathſchlägen nach Wien und an einen Staat wenden, der ſich weniger als alle anderen deutſchen Staaten durch die Warnungen der Revolution zu zeitigen friedlichen Reformen beſtimmen ließ, deſſen eigenthümliche Lage trotz mancher Verſchiedenheiten doch ſo große Aehnlichkeit mit der des feudaliſtiſchen Frankreichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat.

In der Auffaſſung und Schilderung des Beſtehenden ſtimmen die Stände mit der geſammten unabhängigen Preſſe Oeſterreichs weſentlich überein. Die gleiche Uebereinſtimmung läßt ſich in den Hauptmitteln zur Abhilfe gewahren. Wohl aber wird darüber geſtritten, von welcher Seite die Anregung zu förderlichen Reformen kommen könne oder kommen müſſe. Hauptſächlich iſt der Verfaſſer von „Oeſterreichs innerer Politik“ mit harten, nicht durchaus unſcheinbaren Beſchuldigungen gegen den in den Ständen vertretenen Adel aufgetreten. Er nennt die Schrift „Oeſterreich und deſſen Zukunft“ ein aufrühreriſches Manifeſt des öſterreichiſchen Adels gegen die Regierung und gegen die Volksſache. Die ariſtokratiſche Partei, die über den Tod des Grafen Clam-Martinitz trauere, auf dem die Hoffnungen ihrer Zukunft beruht, habe mit dem revolutionären Adel in Galizien ſympathiſirt. Die Tendenz dieſer Partei ſei, alle Macht an ſich zu reißen. Sie wolle Unantaſtbarkeit der adeligen Vorrechte für alle Zeiten. Die Vaſallen wollten alle anordnende Gewalt im Staate, ſie wollten als Provinzial- und Reichsſtände die Geſetze machen, der Regent aber ſolle nur die vollziehende Gewalt beſitzen.

Wichtiger als dieſe mehr auf Hypotheſen gegründeten Anſchuldigungen ſind die auf Einzelnes gerichteten. Für das Volk wolle die ariſtokratiſche Partei die grundherrlichen Beamten an die Stelle der landesherrlichen treten laſſen; der Rechtszug ſolle künftig von jenen nur an die Regierung gehen und die ſchützende Mittelbehörde der Kreisämter ſolle beſeitigt werden. Das iſt allgemein anerkannt, daß dieſe Behörde gegen die Willkür und Härte grundherrlicher Beamten gute Dienſte leiſtet. Allein gleichwenig wird ſich in Abrede ſtellen laſſen, daß auch die Kreisämter nicht durchweg vom bureaukratiſchen Geiſte der Anmaßung und Vielregiererei verſchont geblieben ſind, und eine hie und da bemerkbare Oppoſition der Grundherren gegen ſie iſt wenigſtens verzeihlich, ohne ſofort zu allzu gewagten Schlüſſen zu berechtigen. Die ariſtokratiſche Partei agitire grundſätzlich gegen die von der Regierung beabſichtigte und zum Theil beantragte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Gewiß, das Recht iſt ein Gemeingut Aller, und auch ſeine Verkünderin, die Juſtiz, ſoll nicht die erbunterthänige Magd auf dieſem oder jenem Stücke Boden ſein, ſondern das Allen vernehmbare Organ der lebendigen Geſammtheit ſelbſt, des Staats. Der Widerſtand des Adels gegen dieſe Reform wird von dem Augenblicke an unverantwortlich werden, wo ſich die Regierung für die volle und unverkümmerte Oeffentlichkeit der Juſtiz entſcheidet. Allein bis jetzt ſind es nur die ſteiermärkiſchen

Stände geweſen, welche die Oeffentlichkeit der Juſtiz in dem Zweige, wo ſie vor Allem Noth thut, in der Criminalgerichtspflege beantragt haben. Endlich macht der Verfaſſer von „Oeſterreichs innerer Politik" die Bemerkung, daß die Stände nirgends die *Zwangsablöſung der gutsunterthänigen Laſten* beantragt hätten, obgleich ſie recht gut wüßten, daß mit der facultativen Nichts ausgerichtet ſei. Dieſe Bemerkung iſt *jetzt* nicht mehr ganz richtig, ſeit in der kärnthiſchen Ständeverſammlung ausdrücklich anerkannt wurde, wie es bereits am Tage liege, daß ohne imperative Verfügung die Ablöſung nicht befördert werden könne. Auch Das ſcheint freilich zu Tage zu liegen, daß *nur* die Errichtung von Creditanſtalten im Sinne der ſtändiſchen Anträge die Ablöſung nicht weſentlich befördern dürfte; daß man ſich noch außerdem für die Zwangsablöſung, jedoch gleichzeitig auch zu Opfern ſowohl von Seite des Staats als der Grundherren wird entſchließen müſſen. Immer ſind indeſſen die Stände mit ihren Anträgen auf Errichtung von Creditanſtalten um einen Schritt weiter als die Regierung gegangen. Und die ſicherſte Bürgſchaft, daß ſie es mit der Erleichterung und Erhebung des Bauernſtandes ernſtlich meinen *müſſen*, liegt wohl in dem augenfälligen Intereſſe der Grundherren ſelbſt. Gegenüber der Bureaukratie, die ſich zu jeder Zeit auf das Heer und auf die Unzufriedenheit der gedrückten unterthänigen Bauern gegen ihre Gutsherren und gutsherrlichen Beamten ſtützen kann, brächte ſich die Ariſtokratie in die gefährlichſte Lage, wenn ſie mit der Befreiung des Bauernſtandes von Roboten und Zehnten nur ihr frevelhaftes Spiel treiben wollte. Aehnliche Auftritte, wie früher in Ungarn, wie vor Kurzem in Galizien und anderen Theilen der Monarchie, können ſich zu jeder Stunde in größerem Umfange wiederholen, und die Bureaukratie dürfte nur eine ähnliche *Schonung* wie in Galizien eintreten laſſen, um Leben und Eigenthum des oppoſitionellen Adels preiszugeben und um gleichwohl in den Augen der Maſſe den Schein der ächt volksfreundlichen Geſinnung für ſich ſelbſt zu retten. Es iſt alſo nur das Gebot der einfachſten Klugheit, daß ſich der Adel zeitig zu *freiwilligen* Opfern bereit zeige, um nicht in kurzer Friſt zu ſchwereren Opfern *gezwungen* zu ſein.

In Oeſterreich ſind die beſtehenden Verhältniſſe von der Art, daß es nach der Zuſammenſetzung der Stände faſt ausſchließlich nur dem Adel geſtattet iſt, für den Ausdruck der öffentlichen Meinung ein geſetzliches und verfaſſungsmäßiges Organ zu ſein. Sollten die blutigen Warnungen der Geſchichte ſeit der Revolution bis auf die jüngſte Zeit an allen oder den meiſten Genoſſen dieſes Standes ſpurlos vorübergegangen ſein? Schon einmal hatte die Monarchie dem Adel Ungarns die Abwehr äußerer Gefahr zu verdanken. Warum ſollten nicht aus der Mitte dieſes Standes Männer auftreten können, die ſie aus inneren Gefahren retten? Das iſt eine vom Ziele abirrende Politik, die nach ſchwach beglaubigter Meinung über vielleicht mögliche Abſichten richtet, ohne die offen vorliegenden Handlungen zu ermeſſen. Es waren aber die Stände Böhmens, die ſchon dem Grundſatze der gleichen Beſteuerung freiwillige Opfer gebracht; es waren die Stände Ungarns, Niederöſterreichs und Böhmens, die für die freie Bewegung des Gedankens, für die Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatshaushalts ihre Stimme erhoben haben. Und wären gleich da und dort die hinterhältigen Gedanken eines engherzigen ariſtokratiſchen Vorurtheils im Spiele geweſen, man darf doch auf die Conſequenz der Geſchichte, man darf vor Allem darauf vertrauen, daß unter dem förderlichen Einfluſſe der Geiſtesfreiheit und Oeffentlichkeit bald auch die anderen Claſſen der Geſellſchaft, Bürger und Bauern, nach dem Maße ihres Fortſchritts zur ſtaatsbürgerlichen Selbſtſtändigkeit die ihnen gebührende Vertretung im Staate finden werden und finden müſſen.

Neben der Eiferſucht von Stand zu Stand ſteht noch die von Nationalität zu Nationalität der für alle Staatsbürger gleich heilſamen und gleich nothwendigen Reform entgegen. Aber was kann es bedeuten, wenn etwa die Regierung bald dem ſlaviſchen, bald dem deutſchen Sprachſtamme eine kleine Conceſſion zu machen ſcheint [38]), ſo lange noch

38) Anordnung der Studien-Hofcommiſſion (1846), daß in den Hauptſchulen Böhmens für beſſeren Unterricht im Deutſchen geſorgt werde, und daß die im Deutſchen unvorbereiteten Schüler an den Gymnaſien nicht zugelaſſen werden ſollen.

die offene Verkündung der Wahrheit in keiner Sprache geſtattet iſt? Weg alſo mit allem kleinlichen Streite, der nur den großen Kampf für das Heil der Geſammtheit verzögern oder verhindern kann. Die am Rande des Abgrundes ſchweben, mögen nicht ſäumen, die hilfreiche Hand zu ergreifen, woher ſie auch komme. Wer aber ſollte nicht wünſchen, daß die Regierung ſelbſt die Initiative zu allen genügenden Reformen ergriffe; daß in der Mitte der Bureaukratie oder unter den Mitgliedern der Dynaſtie ein Retter erſtände, der den hellen Blick des Staatsmannes hätte und für die Noth des Volks das Herz eines Joſeph II.? D.

Oeſterreichiſche Provinzen [1]). Böhmen. Statiſtik. Zwiſchen dem 29. und 35. Grade öſtlicher Länge, dem 48. und 52. Grade nördlicher Breite umfaßt Böhmen, die wichtigſte Provinz des öſterreichiſch-deutſchen Bundesgebiets, einen Flächenraum von 951 bis 956 Quadratmeilen. Vom Lande unter und ob der Enns, von Baiern, Sachſen, Preußiſch-Schleſien und Mähren begränzt, iſt Böhmen faſt ringsum von mittelhohen, ſtark bewaldeten, erzreichen Gebirgszügen umfaßt, ſo daß ſeine politiſchen Gränzen gegen das übrige Deutſchland mit den natürlichen des Böhmerwalds im S. und SW., des Fichtelgebirgs im W., des Erzgebirgs im NW., des Iſergebirgs, Rieſengebirgs und Glazer Sandſteingebirgs im N. und O. faſt durchweg zuſammentreffen. Minder ſcharf iſt es im SO. von Mähren durch das Saarer Gebirge geſchieden, obgleich auch dieſes mit der politiſchen Gränze nahe zuſammenfällt und faſt überall eine Waſſerſcheide zwiſchen dem böhmiſchen Elbgebiete und dem zum Donaugebiet gehörenden Mähren bildet. Nur mit ſehr unbedeutenden Strecken reichen im SO. und NO. die Quellgebiete der Donau und Oder in das böhmiſche Land hinein. Dieſes iſt von Elbe und Moldau, Eger, Iſer, den beiden Adlern, der Wattawa und Beraunka, Luſchnitz und Satzawa und hundert kleineren Flüßchen reichlich bewäſſert und vielfach gegliedert. Auch hat Böhmen viele fiſchreiche Teiche, deren einige Seen gleichen. Sümpfe ſind ſelten; bemerkenswerth nur der Srpina-Moraſt und der Natinaſumpf. Das Klima iſt bei ziemlich veränderlicher Witterung doch geſund und im Ganzen ſehr gemäßigt; in den hohen Gränz- und Gebirgsgegenden rauh; am Mildeſten im Elbthale, zwiſchen den Einflüſſen der Moldau und Eger. Während hier guter Wein (Melnik, Leitmeritz) gewonnen wird, ſetzt der Nußbaum um Hohenfurth im Böhmerwalde keine Blüthen mehr an; im Elbthale ſtehen ſchon die zarteren Obſtbäume in Blüthe, wenn noch im Rieſengebirge die ganze Landſchaft in tiefen Schnee gehüllt iſt. Die mittlere Wärme beträgt 7° 9′ Reaumür (nach Anderen 6° 6′ R.). Die Berge ſind reich an werthvollen Mineralien, an zum Theil koſtbaren Steinen und Steinkohlen. Weltberühmt ſind die böhmiſchen Mineralwaſſer. Im Ganzen iſt der Boden mittelmäßig fruchtbar, ſo daß man im Durchſchnitt nur das vierte Korn erntet. Unter den 16 Kreiſen, in welche das Land getheilt iſt, ſind der Saazer und Leitmeritzer, die als Böhmens Kornkammern gelten, am fruchtbarſten; einen undankbaren Boden haben dagegen die höheren Gegenden des Erz- und Rieſengebirgs, die Flugſandſtriche im mittleren Elbgebiete, Theile des Böhmerwalds und des böhmiſch-mähriſchen Gränzgebirgs. Uebrigens iſt Böhmen ein hochcultivirtes Land. Noch höher aber als in landwirthſchaftlicher ſteht es in induſtrieller und commercieller Beziehung. Ein ſeiner Vollendung nahes Eiſenbahnnetz, das in Prag ſeinen Mittelpunkt hat, läßt für den Handel im Innern und mit dem Auslande einen fortſchreitenden Aufſchwung erwarten [2]). Der Geſammtwerth der jährlichen Production hat zumal in den letzten Jahrzehenten beträchtlich zugenommen. Doch zeigt ſich auch hier, wie in allen Ländern Europas auf hoher induſtrieller Stufe, der immer

---

[1]) Die übrigen beſonders abzuhandelnden Provinzen ſ. in den Artikeln „Dalmatien“, „Lombardiſch-venetianiſches Königreich“, „Siebenbürgen“, „Ungarn.“

[2]) Doch wurden Klagen laut über den durch die Eiſenbahnen geſteigerten Holzverbrauch. Die Locomotiven zwiſchen Prag und Wien verzehren jährlich 45,000 Klafter, $\frac{1}{13}$ des geſammten jährlichen Holzertrags in Böhmen. Daher Vertheuerung des Brennmaterials und Einſtellung mehrerer Glasfabriken. Die von Dr. Kreuzberger im Prager Gewerbverein über dieſen Gegenſtand angeregte Debatte veranlaßte eine Bitte an die Regierung, daß ſie auf Staatskoſten Verſuche mit der Vercoakſung der in großen Maſſen vorhandenen böhmiſchen Steinkohle machen laſſe.

Digitized by Google

ſchärfer hervortretende Gegenſatz eines wachſenden Proletariats mit einer übermächtigen und überreichen Ariſtokratie der Grund- und Fabrikherren [3]). Darum vernimmt man wiederholte Klagen über die geſunkene Moralität des Landvolks und die ſteigende Zahl der Diebſtähle.

Im Zuſammenhange mit der Zunahme ſeiner landwirthſchaftlichen und mehr noch ſeiner induſtriellen Production iſt die Bevölkerung Böhmens, das im Jahre 1786 erſt 2,813,075 Einwohner zählte, bis zum Jahre 1844 auf 4,467,129 geſtiegen; wovon 2,131,727 dem männlichen und 2,325,393 dem weiblichen Geſchlechte angehörten. Die jährliche durchſchnittliche Zunahme in den letzten drei Jahren war nicht weniger als 53,301, alſo etwa 13,000 auf die Million. Das Verhältniß der Geburten zur Population iſt 1 : 26. Die mittlere Dichtigkeit war 1818 erſt 3444, 1837 ſchon 4602 und 1839 4676. Am ſtärkſten bevölkert ſind der Bidzower und Königgrätzer Kreis mit nahe 6000, am ſchwächſten der Budweiſer Kreis mit nicht ganz 3000 Einwohnern auf der Quadratmeile. Böhmen, deſſen Hauptſtadt Prag gegenwärtig 120,000 Einwohner zählt, hat die größte ſtädtiſche Bevölkerung in der öſterreichiſchen Monarchie; und zugleich die meiſten Flecken. Im Durchſchnitt durch ganz Oeſterreich kommt eine Stadt erſt auf 14,66, in Böhmen ſchon auf 3,1 Quadratmeilen [4]).

Nach Abſtammung und Sprache beträgt die deutſche Bevölkerung Böhmens nicht gar viel über eine Million (1,146,000 nach Schafarik's ſlaviſcher Sprachenkarte), die der ſlaviſchen Czechen (Tſchechen) etwas über 3 Millionen; doch dehnt ſich der weſtſlaviſche Sprachſtamm auch über den größeren Theil von Mähren und einen Theil von Nordungarn aus und mag in dieſen Gebieten wohl gegen 7 Millionen umfaſſen. Die früheren Bewohner des Landes, die keltiſchen Bojer, von denen der Name Bojerheim, Böheim ſtammt, waren zu Anfang unſerer Zeitrechnung durch den Deutſchen Marobod und ſeine Markomannen vertrieben worden. Als nun die Markomannen, unter dem Namen der Bajowaren, um das Jahr 400 über die römiſchen Provinzen Noricum und Rhätien ſich ausgebreitet hatten, brachen gegen Ende des 6. Jahrhunderts von Oſten her die Czechen (Czechowé) in das wohl theilweiſe entvölkerte Land. Dieſer Stamm ließ ſich in der fruchtbaren Ebene der Mitte Böhmens nieder, und drängte höchſt wahrſcheinlich die Deutſchen nach allen Richtungen in die rauhen und unfruchtbaren Gränzgebirge, wo ſich die Nachkommen der Markomannen und Quaden zu behaupten und wohl auch in der Folge wieder größeren Boden zu gewinnen vermochten. Hier geſchah alſo Aehnliches wie in Ungarn, als die Magyaren die Donauebenen in Beſitz nahmen und die ſlaviſchen Stämme nach Norden und Süden in die Gebirge trieben. Darum mochte in Böhmen ſchon im 6. Jahrhunderte der Grund zu der jetzigen deutſch-czechiſchen Sprachgränze gelegt worden ſein, nach welcher „die Deutſchen rundherum in das Czechenland hineinſehen"; während die in das germaniſche Volksgebiet eingedrungenen Slaven die Deutſchen des Erzherzogthums Oeſterreich und Niederbaierns von denen Schleſiens ſondern. Dieſe Sprachgränze [5]) ſteigt von Mähren her bei Königseck und Neuhaus in das Flußgebiet der Moldau herab, die mit ihren Nebenflüſſen im oberen Laufe deutſch iſt. Zu letzteren gehören an der Seite gegen Baiern die Quellen der Wottawa, in deren Nähe im Prachiner Kreis, wo er an den Klattauer ſtößt — zwiſchen ungeheuren Waldungen der Gerichtsbezirk der im Mittelalter zur Bewachung der böhmiſchen Gränze angeſiedelten deutſchen Freibauern liegt. Die Gränze hält ſich immer in einiger Entfernung vom Böhmerwalde und berührt ihn nur einmal an den Quellen der Radbuza, des einzigen böhmiſchen Fluſſes, der bis zu ſeinem Urſprunge ſlaviſch iſt. Dagegen ſind alle Waſſer, die vom Fichtel-, Erz- und Rieſengebirge herabkommen, auf größere oder geringere Strecken deutſch, wie die Mies bis Pilſen, die Eger bis Poſtelberg unter Saaz, die Iſer bis Rochlitz, die Elbe bis Hohenelde und Schurz und dann wieder bei ihrem Aus-

3) Näheres über die materielle Production Böhmens ſ. in „Oeſterreich."

4) Becher, „Statiſt. Ueberſicht der Bevölkerung der öſterreich. Monarchie, nach den Ergebniſſen der Jahre 1834—1840."

5) Vergl. „Die deutſche Sprachgränze" in der „Deutſchen Vierteljahrsſchrift" Nr. 27. 1844.

fluſſe aus Böhmen von Leitmeritz an, die beiden Adlern bis Reckenitz und Grulich. Selbſt in dem Gebirgszuge zwiſchen Böhmen und Mähren herrſcht auf ziemlichen Strecken die deutſche Sprache, zumal von der ſchleſiſchen Seite her bei den Quellen der March, und auf böhmiſch-öſterreichiſcher Seite bei den Quellen der Taya und Moldau. Ueberdies liegt zwiſchen dieſen beiden Vorſprüngen des deutſchen Sprachgebiets noch eine deutſche Sprachinſel, das Ländchen der Schönhengſtler um Iglau her. Sodann bilden Budweis mit einer Umgebung von 21 deutſchen Ortſchaften an beiden Ufern der Moldau ſo wie ein Bezirk um Brodeck ſolche deutſche Sprachinſeln im Czechenlande; wie denn auch größere Städte und ihre Umgebung, namentlich Prag ſelbſt, eine ſtarke deutſche Bevölkerung haben. Eine Vergleichung der Sprachgränze mit der Landesgränze ergiebt, daß der ſüdweſtliche Saum des böhmiſchen Landes gegen Baiern hin auf eine geringe, der nordweſtliche aber, gegen die baieriſche Oberpfalz und gegen Sachſen, auf eine bedeutende Strecke deutſch iſt. Gegen Schleſien fallen in der Gegend von Glatz beide Gränzen auf eine kurze Strecke zuſammen; ſonſt greift überall das Deutſche wohl herüber nach Böhmen, nie aber das Czechiſche nach Schleſien. Man will bemerkt haben, daß das Czechiſche dem Deutſchen gegenüber fort- und fort abnehme[6]); doch iſt zu bezweifeln, ob dies auch für die neueſte Zeit gilt, da eine lebhaftere Reaction des Slaventhums gegen das deutſche Element erwacht iſt. Noch zur Zeit herrſcht indeß das Deutſche in vielen Städten vor, wie denn auch der hohe Adel und ein großer Theil der Geiſtlichkeit in Böhmen entſchieden deutſch ſind.

Böhmen, das Geburtsland der religiöſen Märtyrer Huß und Hieronymus, wo ſich die erſte und lange Zeit ſiegreiche Oppoſition gegen den geiſtlichen Despotismus der römiſchen Päpſte erhob; wo auch in den Zeiten der Reformation der Proteſtantismus in ſo großem Umfange Wurzel gefaßt hatte, daß zeitweiſe die Mehrzahl der böhmiſchen Stände der neuen Lehre huldigte, iſt ſeit der Schlacht am weißen Berge (8. Nov. 1620) wieder der Herrſchaft der römiſch-katholiſchen Kirche unterworfen. Bei dieſer Reaction waren zumal die Jeſuiten thätig und wirkſam. Daher zeigt ſich noch jetzt unter den Czechen gegen dieſen Orden eine entſchiedene Abneigung, wie denn das neue Jeſuiteninſtitut in Linz zwar meiſt von Deutſchen, aber von keinen oder nur ſehr wenigen ſlaviſchen Böhmen beſucht wird. Dennoch ſollen ſich ſeit 1846 die Jeſuiten auch wieder in Prag eingeniſtet haben und Fortſchritte machen. Die Zahl der Reformirten und Lutheraner beträgt gegenwärtig nicht viel über 60,000. Etwas ſtärker iſt die Zahl der Juden mit nahe 70,000.

Der hin und her ſchwankende Kampf des ſlaviſchen und deutſchen Elements ſo wie die blutigen confeſſionellen Zerwürfniſſe, deren Schauplatz Böhmen war, haben dem ſonſt gutmüthigen Charakter der Czechen ein finſteres Gepräge gegeben und einen Geiſt des Mistrauens genährt, der ſie nach unglücklichen Neuerungsverſuchen mit Zähigkeit auf Erhaltung des Hergebrachten bedacht ſein läßt. Wohl mögen Viele den Gedanken einer politiſchen Wiedergeburt und Selbſtſtändigkeit träumen, ohne ſich jedoch im Hinblicke auf eine Geſchichte, die ſie mit ſchwerlich noch zerreißbaren Fäden an die deutſche Nation geknüpft hat, dem ſanguiniſchen Glauben an die Verwirklichung jenes Gedankens hinzugeben. Doch iſt immerhin die Stimmung und Richtung des Volksgeiſtes der Art, daß es bei Verwickelungen im Oſten unſeres Welttheils, etwa bei einer allgemeineren Erhebung der benachbarten ſtammverwandten Völker, wohl auch in Böhmen zu Verſuchen kommen könnte, deren bloße Möglichkeit ſchon geeignet iſt, die beſondere Achtſamkeit der Politik Oeſterreichs in Anſpruch zu nehmen. Der Deutſche in Böhmen iſt arbeitſamer und zweckmäßig thätiger als der Czeche; und es ſind zumal Deutſche, beſonders in den nördlichen Kreiſen, die ſich durch induſtrielle Rührigkeit und durch Unternehmungsgeiſt vor den anderen Völkern der öſterreichiſchen Monarchie auszeichnen. Doch iſt der Czeche lebhaft, aufgeweckt und poetiſch, wie ſchon ſein Talent und ſeine Liebe zur Muſik beweiſen. Ueberhaupt ſtehen die ſlaviſchen Böhmen vor allen Nationen ihres Stammes auf einer verhältnißmäßig hohen Stufe und ragen ſelbſt in politiſcher Bildung über die meiſten Völker des

6) So Kohl in den „Hundert Tage auf Reiſen in den öſterreichiſchen Staaten. 1842."

öſterreichiſchen Kaiſerſtaats hervor. Es iſt bekannt, daß viele der erſten Notabilitäten des gelehrten Standes czechiſchen Urſprungs ſind; daß das mathematiſche Talent, wodurch die öſterreichiſche Artillerie eine hohe Stellung einnimmt, zumal in Böhmen einheimiſch iſt; daß gerade Böhmen der Verwaltung in allen Zweigen, von den Hofſtellen bis zu den unterſten Dikaſterien, zahlreiche Beamten liefert.

Dieſer höhere Grad der Cultur ſpiegelt ſich auch in der czechiſchen Sprache und Literatur, die einen mächtigeren Aufſchwung als ſelbſt die polniſche genommen hat, wie denn auch vor allen ſlaviſchen Literaturen ihre älteſten Denkmale am weiteſten, bis in das zehnte Jahrhundert, hinaufreichen. Die erſt 1817 entdeckten Reſte epiſcher und lyriſcher Geſänge der Königinhofer Handſchrift aus dem 13. Jahrhunderte gehören zu den ausgezeichnetſten Werken des Mittelalters. Eine neue Periode begann mit Joh. Huß und der böhmiſchen Reformation. Vor Allem war aber die Periode von 1526 — 1620 die goldene Zeit der czechiſchen Literatur, wo zugleich die in allen Verhandlungen herrſchende czechiſche Sprache den höchſten Gipfel ihrer grammatiſchen und geſellſchaftlichen Ausbildung erreichte. Um ſo jäher war der Sturz in neue Barbarei durch den dreißigjährigen Krieg, als jeſuitiſche Sendlinge ganz Böhmen durchzogen, um alle czechiſchen Schriften den Flammen zu opfern; eine Verfolgung, die tief bis ins 18. Jahrhundert dauerte, wo noch ein Jeſuit ſich rühmte, 60,000 böhmiſche Bücher verbrannt zu haben. Erſt gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann wieder das Studium der czechiſchen Sprache, bis nach den Kriegen gegen Frankreich, wo überhaupt in Europa die lange unterdrückten und verletzten Nationalgefühle lebhafter ſich regten, auch die czechiſche Literatur in neuem Aufſchwunge einen reicheren Inhalt und wachſende Ausdehnung gewann [7]).

Geſchichte. Nach der Eroberung durch die Czechen bildete Böhmen, ſchon unter den heidniſchen Herzogen aus dem Hauſe Przemyſl's und der in den Landesſagen berühmten Libuſcha oder Libuſſa, einen mächtigen Staat, gegen den die Feldzüge Karl's des Großen (805 und 806) ohne dauernden Erfolg waren. Nur von dem mächtigen großmähriſchen Könige Swatopluk wurde es auf kurze Zeit abhängig. Zu Anfang des 9. Jahrhunderts (822) trat es in den deutſchen Reichsverband und bekräftigte dieſe Vereinigung durch freiwillige Erklärung zu Regensburg am 15. Juli 895. Böhmen blieb nun Mitglied des deutſchen Reichs bis zu deſſen Auflöſung, auf deſſen Geſchicke nicht wenige ſeiner Regenten einen bedeutenden Einfluß äußerten. Unter Herzog Borziwoj I. wurde das Volk durch die byzantiniſchen Mönche Cyrillus und Methodius für das Chriſtenthum gewonnen, das indeß nicht ohne ſchwere Kämpfe Wurzel faßte und erſt unter Boleslaw II., der zu Prag ein Biſthum gründete (973), größere Fortſchritte machte. Inzwiſchen hatte ſchon Boleslaw I. die kleineren czechiſchen Fürſten von ſich abhängig gemacht und ſein Sohn, Boleslaw II., ſeine Herrſchaft über Mähren bis an die Weichſel und den Bug ausgedehnt. Doch gingen dieſe Eroberungen unter ſeinen uneinigen Söhnen wieder verloren, bis es Brzetiſlaw I. (1037 — 55) gelang, Mähren wiederzugewinnen und mit Böhmen dauernd zu vereinigen. Schon früher hatten mehrere Fürſten des Landes, darunter Udalrich (1013—1037), das Recht des Mitſtimmens bei der deutſchen Kaiſerwahl erhalten; Wratislaw II. (1075) und Wladiſlaw II. (1158) wurden von den Kaiſern mit dem Königstitel beehrt. Von 1173—94, da nicht weniger als zehn Prinzen des alten Herrſcherhauſes um den Beſitz des ſchwankenden Throns ſtritten, war Böhmens Macht in tiefem Verfall; bis Przemyſl Ottokar I. (1197—1230) die alte Senioratserbfolge änderte und die nun erbliche Königskrone durch Politik und Schwert ſicherte. Wenzel I. († 1253), mit der Nichte des letzten Babenbergers, Friedrich's des Streitbaren, vermählt, ein Fürſt aus Czechenblut, ſtand in der Reihe der deutſchen Minneſänger. Seinem Sohne, Ottokar II. (1253—78), gelang es, ſeine Herrſchaft über alle deutſchen Länder der öſterreichiſchen Monarchie, außer Tyrol und Salzburg, auszudehnen. Er entriß den Baiern Eger und Waldſaſſen, trug ſein ſiegreiches Schwert bis Königsberg das ihm zu Ehren erbaut wurde, und herrſchte zugleich, nicht ſelten mit tyranniſcher Strenge, über Lauſitz und

7) Ueber das Unterrichtsweſen ſ. „Oeſterreich.“

Schleſien, über einen Theil Polens und Preußens, alſo vom adriatiſchen Meere bis zu den Dünen der Oſtſee. Seine Grauſamkeit und ſein Stolz, der es verſchmähte, die öſterreichiſchen Lande vom Grafen von Habsburg zu Lehen zu empfangen, brachten ihn in der Schlacht auf dem Marchfelde um Krone und Leben und das Königreich um die meiſten neu erworbenen Beſitzungen. Für Böhmen war jedoch Ottokar's Regierung höchſt wohlthätig: er hatte die Willkür und Macht der Großen gebrochen, die öffentliche Sicherheit kräftig gehandhabt, Wiſſenſchaften, Künſte und den Volksunterricht gefördert, die neuangelegte Stadt Budweis (1256) mit Deutſchen bevölkert und in Prag den Deutſchen einen eigenen Stadttheil angewieſen. Während der Minderjährigkeit ſeines Sohns Wenzel II. (1283—1305) litt das Land viel durch Krieg und innere Unruhen. Wenzel's Vermählung mit Judith, der Tochter Kaiſer Rudolf's I., brachte aber ihm und dem Lande mancherlei Vortheile; er erhielt die Kurwürde und das Erzmundſchenkenamt, die Beſtätigung der Erbverbrüderung mit Breslau, ſpäter Krakau und Sendomir durch Erbſchaft. Bald darauf wählten ihn die Polen, und nach dem Erlöſchen des Arpad'ſchen Mannsſtamms auch die Ungarn zu ihrem Könige. Mit der Ermordung von Ottokar's Enkel, Wenzel III., zu Olmütz am 4. Aug. 1306 erloſch der Mannsſtamm der Przemysliden, der den Böhmen 23 Herzoge und 7 Könige gegeben hatte. Rohe Willkürherrſchaft der Fürſten, Anmaßungen des Adels, der Prieſter und Mönche; die Wechſelfälle eines ſtets ſich erneuernden Kampfes der Regenten mit dem Adel; Bedrückung und Armuth der leibeigenen Landleute, eine barbariſche Rechtsverfaſſung und ein ſklaviſches Unterthanenverhältniß, auch wiederholte Ausbrüche des Haſſes gegen die Deutſchen bilden die Grundzüge im düſteren Bilde jener Zeit.

Nach dem Erlöſchen der Przemysliden wählten die böhmiſchen Großen ihre Regenten einige Zeit bald aus dieſem, bald aus jenem Geſchlechte, bis Johann von Luremburg (1311—46), Kaiſer Heinrich's VII. Sohn, zum Könige ernannt wurde und die Reihe der bis 1437 herrſchenden lützelburger Dynaſtie eröffnete. Unter den deutſchen Fürſten dieſes Hauſes erreichte Böhmen ſeinen höchſten Glanz. Vor Allen war es Karl I. (als deutſcher Kaiſer Karl IV.), der Böhmen als ſeinen Augapfel pflegte; ihm das politiſche Uebergewicht in Mitteleuropa verſchaffte; Handel, Gewerbe und Ackerbau förderte; ein blühendes Zeitalter der böhmiſchen Wiſſenſchaft und Kunſt hervorrief und zu Prag (1348) die erſte Univerſität in Deutſchland ſtiftete. Indem er Böhmen zum Mittelpunkte der Bildung in Deutſchland machte, legte er zugleich den Grund zu jenem hohen geiſtigen Aufſchwung, der ſich unter ſeinen Nachfolgern Wenzel IV. und Sigismund in den Lehren des Huß und Hieronymus, in den Beſtrebungen der Calixtiner, Taboriten, Ziska's und anderer ſeiner Zeitgenoſſen offenbarte. Mit Sigismund ſtarb der Mannsſtamm der Lützelburger aus. In dieſer Periode hatte ſich das Ständeweſen ſelbſtſtändiger ausgebildet, und der Geiſt der freieren Forſchung hatte Religion und Kirchenthum durchdrungen. Aber die unſeligen reactionären Maßregeln des Kaiſers Sigismund, vor Allem die an J. Huß verübte Schandthat und ſein Flammentod im J. 1415, hatten die Böhmen zu gerechter Rache aufgeſtachelt. Der Fanatismus ſchwang ſeine Fackel, die wilden ſechszehnjährigen Hußitenkriege verwandelten die blühendſten Landſtriche in Einöden und ergoſſen ſich zerſtörend auch über die Nachbarländer. Nur langſam erholte ſich Böhmen von den Uebeln, die unter Albrecht von Oeſterreich, der ſich durch die Vermählung mit Sigismund's Tochter den Weg zur böhmiſchen Königskrone gebahnt hatte, und unter deſſen früh verſtorbenem Sohne Ladislaus fortdauerten. Dann beſtieg der Statthalter Georg Podiebrad (1458—71), ein einfacher, aber durch Weisheit und Charakterſtärke ausgezeichneter Edelmann, durch das vom Ungarkönig Matthias und Kaiſer Friedrich IV. vergebens beſtrittene Wahlrecht der Stände den böhmiſchen Königsthron und wußte das allgemeine Elend durch manche weiſe Maßregel einigermaßen zu mildern. Indeſſen ſetzten ſich noch unter den beiden Jagellonen, Ladislaus V. und Ludwig I. (1471—1526), die Ausbrüche des Fanatismus, die Verwirrung und Unſicherheit fort. Dem weiſen Ladislaus aber gebührt das Verdienſt, die Geſetzgebung und Rechtspflege gebeſſert, die Wiſſenſchaften begünſtigt und den Religionsfrieden zu Kuttenberg (1484) zu Stande gebracht zu haben.

Digitized by Google

Nach Ludwig's I. Tod gelangte wieder ein Habsburg, Ferdinand I., Bruder Kaiſer Karl's V., durch die Wahl der Stände auf den Thron. Als aber die böhmiſchen Stände ſeinem Bruder in der Bekriegung des ſchmalkaldiſchen Bunbes nicht beiſtehen wollten, führte er im J. 1547, auf dem ſogenannten blutigen Landtage, ſtatt des Wahlrechts wieder die Erbfolge ein. Unter ihm und ſeinen Nachfolgern, dem weiſen duldſamen Maximilian II. und unter Rudolf II., der mehr in den Sternen als im Reiche zu Hauſe war, unter dem ſich jedoch czechiſche Sprache unb Dichtung eines beſonderen Schutzes erfreuten und zu hoher Blüthe gelangten, bereiteten ſich die Stürme des dreißigjährigen Kriegs vor, der unter Matthias (1618) zum Ausbruche kam. Schon bei ſeinen Lebzeiten war ſein Vetter, Ferdinand II. (1619—37), zum Könige von Böhmen gekrönt worden. Vergebens ſetzten ihm die böhmiſchen Stände den Kurfürſten Friedrich V. von der Pfalz entgegen; bie Schlacht am weißen Berge entſchied zu Gunſten des Hauſes Habsburg, mit dem nun die 1619 vertriebenen Jeſuiten wieder einzogen, und die Unterdrückung des Proteſtantismus begann.

In den Glaubenskämpfen von 1409—1620 hatte ſich der alte Haß der Czechen gegen die Deutſchen von Neuem geregt; damit waren die eifrigſten Beſtrebungen für czechiſches Volksthum und Sprache verbunden. Noch 1615 ward auf einem Landtage zu Prag beſchloſſen, daß mit der Zeit in allen Kirchen und Schulen czechiſch gepredigt und gelehrt werden ſolle; daß Niemand das Bürgerrecht erwerben könne, der nicht dieſer Sprache mächtig ſei, baß die Verächter der Czechenſprache aus dem Lande geſchafft werden ſollten. Mit ber Schlacht am weißen Berge trat aber eine ſo vollſtändige Wendung der Dinge ein, daß fortan, während zwei Jahrhunderten, ſelbſt jeder Gedanke an eine ſelbſtſtändige Entwickelung Böhmens, im Widerſpruch mit Deutſchland und mit der Herrſchaft der katholiſchen Kirche, erloſchen ſchien. Ferdinand II. brach die Macht der Oppoſition durch Hinrichtungen, Verbannung und Gütereinziehung. Die proteſtantiſche Kirche, zu der ſich über brei Viertheile der Bewohner bekannten, ward unterdrückt; und an 36,000 Familien, darunter alle proteſtantiſchen Prediger und Lehrer, viele Künſtler, Kaufleute und Handwerker, die nicht katholiſch werden wollten, wanderten nach Sachſen, Branbenburg, Polen, Schweden, Holland aus. Von der Auswanderung von mehr als der Hälfte der altböhmiſchen Geſchlechter und der Verleihung oder dem Verkauf ihrer heimgefallenen Güter meiſtens an Deutſche ſtammt der große Grundbeſitz deutſcher Adeligen in Böhmen und Mähren. Der Krieg und ſeine Folgen hatten bas Land in ſolchem Maße verödet, daß die Bevölkerung im J. 1638 auf 780.000 zuſammengeſchmolzen war. Außerdem hatte Ferdinand den von Rudolf II. den Stänben bewilligten unb volle Religionsfreiheit zuſichernden Majeſtätsbrief vernichtet und durch die erneuerte Lanbesorbnung vom 10. Mai 1627 die Verfaſſung weſentlich verändert, indem nun Böhmen in ein rein katholiſches Erbreich verwandelt wurde. Zwar erklärte noch Ferdinand II., baß er „die teutſche und böhmiſche Sprach zugleich wolle gehalten und fort gepflantzet wiſſen.“ Allein doch wich jetzt die czechiſche vor der deutſchen Sprache zurück, welche letztere zur amtlichen und kirchlichen gemacht wurbe; und wie bis 1620 kein bedeutendes deutſches Werk in Böhmen erſchienen war, ſo verſchwand jetzt bas Czechiſche für längere Zeit aus der Reihe der Schriftſprachen.

Ferdinand III. (1637—57) war bemüht, bas entvölkerte Lanb wieder zu bevölkern, die noch blutenden Wunden möglichſt zu heilen und ſich die Liebe der Böhmen zu gewinnen. Er regelte die Verfaſſung durch die Declarationen und Novellen vom 1. Febr. 1640 unb ſuchte die Univerſität Prag, welche daher die Karl-Ferdinandeiſche heißt, durch Beſeitigung mancher Beſchränkungen wieder zu heben. Die Regierung Leopold's I. (1657—1705) wurde durch den Aufſtand der die harte Robot verweigernden Bauern im leitmeritzer, pilſener und czaſlauer Kreiſe und durch die furchtbaren Verheerungen der Peſt getrübt. Unter ihm und ſeinem edlen Sohne Joſeph I. (1705—11), der mit Einſicht und Thatkraft für ſein Reich ſorgte, erholte ſich Böhmen langſam wieder: beſonders durch die Einführung deutſcher Coloniſten, durch größere religiöſe Duldung und durch Herabſetzung der Frohntage der leibeigenen Bauern. Karl VI. (1711—40), in faſt ununterbrochene Kriege verflochten, konnte nicht viel für die Wohlfahrt bes Landes thun.

Eben ſo wenig ſeine große Tochter Maria Thereſia (1740—80) in ihren erſten Regierungsjahren, in denen Böhmen wiederholt und lange der Schauplatz des öſterreichiſchen Erbfolgekriegs und des ſiebenjährigen Kriegs war. Erſt ſpäter vermochte ſie für des Landes Wohlfahrt thätig zu ſein. Sie erleichterte das Loos der leibeigenen Bauern, ſorgte für Beſeitigung mancher Hinderniſſe des Ackerbaus, that der weiteren Vermehrung der Klöſter Einhalt, ordnete Maße und Gewichte, ſorgte für beſſere Juſtiz und ſchaffte viele arge Misbräuche ab. Die ſo begonnenen Reformen ſuchte ihr Sohn, der unſterbliche Kaiſer Joſeph II. (1765—90), zu vollenden. Ihm verdankt Böhmen die Aufhebung der Leibeigenſchaft, die Belebung der Induſtrie und Gewerbe, die Entfeſſelung der Geiſter und die Beförderung der Volksbildung. Er war bemüht, dem Steuerſyſtem eine vernünftigere Grundlage zu geben, ſorgte für neue Geſetzbücher, übte Duldung in Glaubensſachen, verbeſſerte das Schulweſen, ordnete das Kirchenweſen und ſteuerte kräftig der Bedrückung und jeder Art von Unfug. Während der Regierung Karl's VI. und in den erſten Regierungsjahren der Kaiſerin Maria Thereſia waren in Böhmen erneuerte, aber noch ſchwache Verſuche zur Wiederbelebung und Emancipirung des Czechenthums gemacht worden, die ſpurlos wieder verſchwunden ſchienen, als Joſeph II. den Thron beſtieg. Dieſem geiſteskühnen kaiſerlichen Reformator ſchwebte die große, aber ſchwerlich in ihrem vollen Umfange je zu verwirklichende Idee vor, die aus den verſchiedenartigſten Beſtandtheilen zuſammengeſetzte Bevölkerung des öſterreichiſchen Reichs mehr und mehr zu einem großen deutſchen Volke zuſammenzuſchmelzen. Wie er ſelbſt in Ungarn dahin trachtete, die deutſche Sprache zur herrſchenden zu machen, ſo konnte er noch weniger in Böhmen zögern, wo die ſlaviſche Sprache der Mehrheit im Verfalle war und als Schriftſprache für immer verſchwunden ſchien. Er gab alſo Verordnungen, wodurch das Deutſche zumal zur Sprache alles höheren Unterrichts gemacht wurde. Wie aber Joſeph in ſeinem reinen Eifer für das Gute die Macht der Natur, der Geſchichte und des eingewurzelten Herkommens nicht ſelten allzu gering achtete; ſo erweckte er auch in Böhmen eine Oppoſition, zumal bei den Ständen, die bei ſeinem Nachfolger Leopold II. (1790—92), gleich nach deſſen Regierungsantritt, ihre Beſchwerden gegen viele ſeiner beſtgemeinten Anordnungen überreichten. Sie bewirkten bei ihm und bei deſſen Sohn, Franz I. (1792—1835), die Zurücknahme mancher Verfügungen, und die Aufhebung mancher Anſtalten aus der joſephiniſchen Reformperiode. So gewährte Leopold II. im J. 1791 auf die Bitte der Stände die Errichtung einer Lehrkanzel der böhmiſchen Sprache. Bis zum J. 1808 verfaßten ſodann die Magiſtrate und Juſtizämter in den czechiſchen Städten alle Urtheile ſammt den Entſcheidungsgründen nur in czechiſcher Sprache, die auch jetzt noch bei denſelben die Geſchäftsſprache iſt. Ein Hofdecret von 1808 befahl jedoch mit Rückſicht auf die Appellationsgerichte und den oberſten Gerichtshof, daß dem Urtheil und den Entſcheidungsgründen zugleich eine deutſche Ueberſetzung beigefügt werden ſolle.

Seitdem iſt in Böhmen, und dies gilt auch von der Regierung des jetzigen Kaiſers von Oeſterreich, Ferdinand I., keine weſentliche Veränderung in den politiſchen und rechtlichen Zuſtänden des Landes eingetreten. Deſto mehr haben ſich die factiſchen Zuſtände verändert, mit denen ſich Politik und Geſetzgebung in Einklang zu ſetzen haben. Von den Kriegen ſeit der Revolution iſt Böhmen nur wenig unmittelbar berührt worden. Um ſo raſcher konnte es ſeine Bevölkerung vermehren und im lebhafteren Aufſchwung der intellectuellen Thätigkeit wie der materiellen Production größere Bedeutung gewinnen. Zugleich aber hat es Elemente entwickelt, die zu Elementen der Zwietracht und des Zerwürfniſſes werden können und müſſen, wenn ſie nicht zeitige und umſichtige Beachtung finden ſollten. Denn in natürlicher Verbindung mit dieſem Bildungsgange ſind Intereſſen und Anſichten zum Vorſchein gekommen, welche zugleich auf die baldige Nothwendigkeit neuer Reformen und einer unumwundenen Anerkennung lange beſtehender, aber auch lange misachteter und verkümmerter politiſcher Rechte hinweiſen.

Die wichtigſten Momente, die für Beurtheilung der politiſchen und ſocialen Zuſtände Böhmens in Betracht kommen, ſind die ſeit dreizehn Jahrhunderten vorhandenen, aber in den letzten Jahrzehnten wieder zu größerer Schärfe

gelangten Gegenſätze der Nationalität und Sprache; die religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe; das erſt der jüngſten Zeit angehörende raſchere Wachsthum des Proletariats in den Städten und auf dem Lande, welches mehr und mehr, wie darauf neuere Vorgänge hinweiſen, zum Bewußtſein ſeiner Intereſſen und Anſprüche zu erwachen ſcheint; endlich die Stellung der politiſch berechtigten Stände gegenüber der Regierung.

Die Wiedererhebung des Czechenthums begann damit, daß man die Erinnerungen aus der Zeit ſeiner Blüthe mit Vorliebe auffriſchte; daß zumal die „böhmiſche Geſellſchaft" die reichen Denkmäler der Landesgeſchichte emſig ſammelte. Wie Böhmen überhaupt an Vereinen mancher Art reich iſt, obgleich die bisherige öſterreichiſche Politik nicht gerade die freieſte Entwickelung des Aſſociationsgeiſtes zu entwickeln ſtrebt, ſo bildeten ſich namentlich Geſellſchaften für die Förderung czechiſcher Literatur und Sprache; ſo wie ein Verein „patriotiſcher Kunſtfreunde", der zu Prag Fresken aus der Geſchichte Böhmens malen läßt. Ein reicher Böhme faßte ſogar den Gedanken zur Gründung einer Walhalla bei Prag, um ſie mit den Bildſäulen der Helden des Czechenthums, eines Ottokar, Huß, Ziska, zieren zu laſſen. Eine czechiſche Bühne ward errichtet und Preiſe für czechiſche Originaldramen wurden ausgeſetzt. Noch wichtiger iſt die vom Gewerbverein beſchloſſene, durch Beiträge von allen Seiten unterſtützte Gründung einer czechiſchen Muſtergewerbſchule, die zugleich eine eigentliche Volksſchule für die czechiſche Jugend ſein ſoll. Beſondere Sorgfalt wird der Preſſe gewidmet. Obgleich im Jahre 1846 in der öſterreichiſchen Monarchie nur drei periodiſche Blätter in czechiſcher Sprache erſchienen [8]), ſo hat doch die Zahl und der Gehalt der Werke bedeutend zugenommen, welche nicht blos in Böhmen ſelbſt, ſondern auch bei den 4 — 5 Millionen Sprachverwandten in Mähren, Nordungarn und Schleſien verbreitet werden. Mit Eifer werden zugleich die verwandten Sprachen, Illyriſch, Polniſch und Ruſſiſch, betrieben. Allerdings hat der gemeine Czeche keinen Anlaß und keine Zeit für czechiſche Begeiſterung; oder er weiß, daß ihm zum Fortkommen das Deutſche nöthig iſt, und greift darum wohl nach deutſchen Büchern. Auch iſt es noch gewöhnlich, daß zwiſchen rein ſlaviſchen und rein deutſchen Orten die Kinder von 6—7 Jahren für eine Zeit lang umgetauſcht werden, um ſie auf dieſe Weiſe beide Sprachen erlernen zu laſſen. Indeſſen kann es bei jenen czechiſchen Beſtrebungen nicht fehlen, daß neben manchem blos Lächerlichen auch manche verletzende Ungerechtigkeit gegen die deutſche Bevölkerung unterläuft. Ueberdies iſt es ein nicht unbeträchtlicher Theil der gebildeteren mittleren Claſſe, wovon jene Beſtrebungen ausgehen und von welcher überhaupt das Volksleben in wachſenden Kreiſen ſeine Impulſe zu empfangen pflegt. Es iſt alſo keineswegs unmöglich, daß von da aus, unter beſonders aufregenden oder verlockenden Umſtänden, der noch glimmende Zunder des Nationalhaſſes auch von Neuem unter die Maſſe geworfen werde.

Wie verhält ſich nun die Geſetzgebung dieſer Bewegung gegenüber? Die Geſetze werden auch in ſlaviſcher Sprache verkündet; die Verhandlungen der Behörden, ſo weit ſie Slaven betreffen, ſollen in dieſer vorgenommen werden. Neuere Decrete haben den Studirenden der Theologie, Medicin und Rechte das Erlernen des Czechiſchen zur Pflicht gemacht; und wiederholte Verordnungen ſeit dreißig Jahren dringen darauf, daß kein Beamter angeſtellt werde, er ſei denn der czechiſchen Sprache mächtig. Allein gleichwohl ſoll es viele Beamten geben, die nicht czechiſch verſtehen, und nur Wenige, die des Czechiſchen in gleichem Grade wie des Deutſchen mächtig ſind. Jeder böhmiſche Landtag wird durch einen czechiſchen Erlaß einberufen, mit czechiſchen Reden und Gegenreden eröffnet, auch wer ſonſt noch auf dem Landtage czechiſch ſprechen will, wird daran nicht verhindert, wenngleich von der Mehrzahl nicht verſtanden. Den Kreishauptleuten wird ihr Amt mittelſt einer czechiſchen Urkunde verliehen; die Behörden nehmen Berichte von Gemeindevorſtehern in dieſer Sprache an, wenn die Verfaſſer des Deutſchen unkundig ſind. Auch jeder Geiſtliche kann ſeine Bücher nach Belieben deutſch oder czechiſch führen; und wenn ein ſtrenges Verbot gegen czechiſche Bibeln beſteht, ſo hängt dies mit dem ausſchließenden Syſtem der römiſch-katholiſchen Kirche zuſammen. Endlich haben alle ſlaviſchen

8) Nach andern Nachrichten erſchienen 1846 in Prag 9 czechiſche Zeitſchriften.

Bezirke ſlaviſche Volksſchulen, und alle höheren Unterrichtsanſtalten Lehrſtühle für ſlaviſche Literatur und Sprache. Nach dem Allen haben die Vorfechter des Czechenthums, unter denen Graf Leo von Thun aus deutſchem Stamme Einer der eifrigſten iſt, nur die eine gegründete Beſchwerde, daß die ſlaviſche Landesſprache nicht auch in den mittleren Lehranſtalten Berückſichtigung finde. Dieſe Beſchwerde iſt aber allerdings wichtig genug, da gerade in den Mittelſchulen der ganze Beamten- und Lehrerſtand ſeine Vorbildung erhält und hiernach die Verpflichtung der Studirenden zur Erlernung des Czechiſchen nicht ſelten eine unerfüllte Hoffnung bleiben mag. Die Schilderung der factiſchen Verhältniſſe, wie ſie Graf Thun gegeben, mag alſo in der Hauptſache ganz richtig ſein. Wer ſeit Joſeph II. mehr als blos Schreiben und Leſen lernen wolle, werde etwa vom 10. Jahre an, verſtehe er gleich kein Wort deutſch, in den ſtädtiſchen (Haupt-) Schulen, in den Gymnaſien und an der Univerſität in Hörſäle verſetzt, wo er nur deutſch reden höre, nur deutſch antworten dürfe, neben etwas Latein nur deutſch leſe, ſchreibe und denke. Lange genug fortfahrend lerne der Schüler ordentlich deutſch; ſonſt erhaſche er nur einige deutſche Worte, bilde ſich aber jedenfalls nicht in der czechiſchen Sprache aus. Darum ſei vor etwa dreißig Jahren faſt kein Gebildeter in Böhmen, mit Ausnahme einiger Philologen, dieſer Sprache mächtig geweſen; den Vornehmen ſei das Czechiſche großentheils ganz fremd geworden, und ſelbſt der Bauersſohn, wenn er ausſtudirt, habe ſtets ſchlechter als ſein Vater czechiſch geſprochen. Hiernach ſei das Deutſche in der Unterhaltung der Gebildeten wie in allen Kreiſen des Geſchäftslebens herrſchend geworden, bis zum Wiederaufblühen einer czechiſchen Literatur in der jüngſten Zeit. Auf der andern Seite iſt indeß nicht zu verkennen, daß in einem Lande, wo ſolche Zuſtände ſeit Jahrzehnten beſtanden und hiernach die zum Lehramte an den Mittelſchulen Befähigten eine weſentlich deutſche Bildung erhalten haben, der ſlaviſchen Sprache der Mehrheit nur ſehr allmälig, vorerſt nur in einzelnen Mittelſchulen rein czechiſcher Bezirke, einige weitere Conceſſionen gemacht werden können. Darum iſt auch der Regierung, welche die neueren Beſtrebungen einiger ſlaviſchen Schriftſteller nicht blos nicht gehindert, ſondern unterſtützt hat, aus den in Böhmen noch beſtehenden Verhältniſſen des Unterrichts in Beziehung auf Sprache nicht geradezu ein Vorwurf zu machen, wohl aber haben deutſche und ſlaviſche Böhmen in gleicher Weiſe Urſache zu gerechter Beſchwerde über das von der Regierung überhaupt befolgte Syſtem der geiſtigen Abſperrung und Hemmung.

Seit dem Wiedererwachen des czechiſchen Volksgefühls mußten ſich gerade die Gebildeteren, von denen dieſe Bewegung ausging, mit lebhafteren Sympathieen allen Regungen des ſlaviſchen Volkslebens auch bei den ſprachverwandten Stämmen zuwenden. Freilich iſt es erklärlich genug, wenn die Czechenfreunde jede Andeutung auf eine mögliche Neigung zu einem Panſlavismus unter ruſſiſcher Aegide ernſtlich zurückweiſen. Indeſſen iſt in Prag nach ruſſiſcher Literatur viel Begehr; viele junge Leute ſind des Ruſſiſchen mächtig und ziemlich zahlreich ſind die Auswanderungen der jungen Doctoren der Medicin nach Rußland, wo ſie als Slaven beſonders willkommen ſind. Bei einem Beſuche des Kaiſers Nicolaus I. in Prag überreichten ihm einige Bewohner der Stadt eine Denkmünze mit ſlaviſcher Inſchrift, eigens für dieſes ſlaviſch wichtige Ereigniß geprägt[9]). Einige czechiſche Gelehrte, wie wenige es ſeien, haben dem ruſſiſchen Autokraten ihre Werke gewidmet und dafür die ſichtbaren Zeichen ſeiner Huld empfangen. Auch iſt bekannt genug, wie die in allen auswärtigen Beziehungen ſo feine und ſo raſtlos thätige Politik des Petersburger Cabinets, während ſie alles vorzeitig Auffallende zu vermeiden ſucht, doch jede ihr entgegenkommende Sympathie zu nähren und ſich anzuketten weiß. Dennoch darf man der Verſicherung vollen Glauben ſchenken, daß bis zur Stunde im katholiſchen Böhmerlande keine Partei beſteht, welche das Gelüſte hätte, ſich von Deutſchland und der höheren weſteuropäiſchen Cultur loszureißen, um ſich unter irgend einer Form, ſei es auch die einer ſcheinbaren Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit, der ruſſiſchen Barbarei in die Arme zu werfen. Aber bei veränderter Sachenlage könnten wohl auch in Böhmen unter dem leicht entzündlichen und zu Illuſionen geneigten Sla-

9) Kohl a. a. O. I. 208. 224.

venvolke, ſolche Gelüſte erwachen. Wohl iſt die neue unglückliche Schilderhebung, die ein Theil der Polen im Frühjahre 1846 verſuchte, mit leichter Mühe niedergeſchlagen worden. Aber ſo ſehr rächt ſich fort und fort jene unſelige, unkluge und unſittliche Politik, die den deutſchen Großmächten das Schwert zur Vernichtung des unglücklichen Polens in die Hand gegeben hatte, daß ſelbſt die Unterdrückung jeder neuen Aufwallung des polniſchen Nationalgefühls nur der ruſſiſchen Uebermacht zu gut kommt. Denn nicht die polniſche Nationalität in den Provinzen unter deutſcher Herrſchaft wird dadurch vernichtet, ſondern nur unter den Polen ſelbſt wird jene ſchon vorhandene Partei vergrößert werden, die nicht mehr im Kampfe, ſondern nur in Verbindung mit Rußland auf die Herſtellung einer wenigſtens relativen Unabhängigkeit ihres Vaterlandes hofft. Dann werden ſich auch alle weſtſlaviſchen Sympathieen für Polen mehr und mehr mit Rußland ausſöhnen. Und wenn erſt Dieſes den vielleicht ſchon lange gehegten Plan einer großartigen Politik auszuführen ſuchte; wenn es, ſeiner Suprematie über die kleinen, mannigfach verſchiedenen und geſonderten Slavenvölker verſichert, die Initiative zur Gründung eines panſlaviſchen Staatenbunds ergriffe, worin die katholiſche Confeſſion der Weſtſlaven wenigſtens ihre zeitweiſe Anerkennung fände — dann könnte ſich nur allzu leicht eine gewaltige Bewegung bis zu dem vorgeſchobenen Volke der Czechen, bis in die Mitte des öſtlichen Deutſchlands fortpflanzen.

Gegen dieſe drohende Gefahr giebt es nur ein Mittel, die in einem *freien öffentlichen* Leben dem böhmiſchen Volke *fort und fort* zum Bewußtſein gebrachte Ueberzeugung, daß es die volle Befriedigung ſeiner Intereſſen in einer bleibenden Verbindung mit Deutſchland finde und nur in dieſer Verbindung finden *könne*. Auf dieſe Politik weiſt auch die nähere Betrachtung des böhmiſchen Sprachenkampfs hin. Die eifrigſten Vertreter des Czechenthums ſind bei Weitem nicht Alle geborne Slaven, ſie gehören zu großem Theile dem deutſchen Stamme oder doch in dem Maße der deutſchen Bildung an, daß Viele von ihnen der ſlaviſchen Landesſprache nicht einmal mächtig ſind. Dies iſt wohl Beweis genug, daß die ſlaviſche Bewegung in Böhmen keine rein nationale iſt, daß ſich vielmehr hinter den Klagen über angebliche Zurückſetzung des Slaventhums eine allgemein *böhmiſche* Oppoſition gegen ein jetzt noch herrſchendes politiſches Syſtem verbirgt, das der freieren Entwickelung aller Glieder der öſterreichiſchen Monarchie vielfach hemmend entgegentritt.

Durch die gewaltſamen Maßregeln nach der Schlacht am weißen Berge war es gelungen, das böhmiſche Volk, welches ſchon zu Anfang des 15. Jahrhunderts einer neuen Zeit die Fahne der Reformation vorangetragen und ſich ſpäter in ſeiner Mehrheit dem Proteſtantismus zugeneigt hatte, wieder zu einem ſtreng katholiſchen Volke zu machen. Allein die Mittel zur Wiederherſtellung der Herrſchaft der römiſch-katholiſchen Kirche können in dieſem Lande nicht vergeſſen und trotz allen Wandlungen der Zeit kann jener mächtige Geiſt, der einſt die Huſſitenkriege entflammte, nicht ganz erloſchen ſein. Von dieſer Ueberzeugung ſcheint auch die Politik der dem Jeſuitismus doch ſchon ſo ſehr verfallenen öſterreichiſchen Regierung auszugehen. Wenn nach der Reſtauration des Jeſuitenordens Böhmen noch zu den Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie gehört, in denen die Geſellſchaft Jeſu wenigſtens keine öffentliche Anerkennung gefunden hat, ſo will man wohl hiſtoriſche Erinnerungen ſchonen und nicht von Neuem die endlich vernarbten Wunden gewaltſam aufreißen. Würde doch die ausdrückliche oder die ſtillſchweigend geduldete Einführung der Jeſuiten, dieſer erbitterten Gegner einer der ruhmvollſten Perioden der czechiſchen Geſchichte, dieſer vandaliſchen Zerſtörer der glänzendſten Denkmale der czechiſchen Literatur, gerade mit den neuerwachten Regungen des Volksgefühls im ſchneidenden Widerſpruche ſtehen. Auch weiſen noch Symptome aus jüngſter Zeit darauf hin, daß die alte Neigung der Böhmen für Reformen im Gebiete der Religion und Kirche nicht völlig verſchwunden iſt. Der Stifter einer ſchwärmeriſchen Secte im J. 1815, Thomas *Pöſchel*, ſtammte aus dem böhmiſchen Orte Horicz. Noch vor Kurzem vernahm man, daß trotz aller Wachſamkeit die Schriften der deutſch-katholiſchen Diſſidenten bei der böhmiſchen Gränzbevölkerung Verbreitung fanden und daß Anhänger der religiöſen und kirchlichen Reform aus Böhmen nach Schleſien ausgewandert ſind.

Digitized by Google

Auch die Erneuerung einer Verordnung, wodurch allen katholiſchen Diſſidenten der Eintritt in die öſterreichiſche Monarchie aufs Strengſte unterſagt wird, während die Diſſidenten in Oeſterreich zur Auswanderung gezwungen werden ſollen, mag mit beſonderer Rückſicht auf das in beträchtlichen Strecken proteſtantiſch umgränzte Böhmen erfolgt ſein. Nach anderer Seite hin bemerkt *Kohl*, wie ſchon das Huſſitenthum in ſeinem Haß gegen die römiſche Kirche auf einen alten Zuſammenhang mit dem Oſten deute, woher den Böhmen die chriſtliche Lehre zuerſt gekommen iſt. „Das älteſte böhmiſche Crucifix iſt von byzantiniſcher Arbeit; der Löffel, mit welchem die Huſſiten das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt nahmen, iſt ganz derſelbe, mit dem die griechiſchen Ruſſen die mit Wein vermiſchten Brodſtückchen nehmen; das allgemein geſungene Kyrie iſt nicht czechiſch, wie andere Kirchenlieder, ſondern im altſlavoniſchen Kirchendialekt, in dem es auch bei den übrigen griechiſch-katholiſchen Slaven vorkommt, ſo daß ein Ruſſe, der in eine böhmiſche Kirche käme, gleich mit einſtimmen könnte.“ Gewiß darf man daraus auf keine Stimmung ſchließen, die einen Rückſchritt in das ſtarre Dogma und den todten Cultus der griechiſchen Kirche möglich machen könnte, aber freilich läßt ſich noch weniger eine ſo lebhafte Antipathie gegen dieſe Kirche vorausſetzen, daß dadurch unter allen Verhältniſſen eine politiſche Hinneigung zu den ſtammverwandten Ruſſen ausgeſchloſſen werden ſollte. Dagegen iſt klar genug, daß das etwaige Eindringen des Deutſchkatholicismus in Böhmen dieſes nur feſter mit Deutſchland verbinden könnte, denn es würde ſich dadurch entſchiedener abſchließen gegen das römiſch-katholiſche Polen und noch weiter von der griechiſchen Kirche entfernen. Eine ſolche Bewegung möchte nach manchen Anzeichen bei dem Volke in Böhmen auf geringeren Widerſtand als in mancher anderen Provinz der Monarchie ſtoßen. Um ſo mehr liegt es im Intereſſe einer in die Zukunft blickenden Politik, der freieſten religiöſen Entwicklung, wenn auch nicht auf augenfällige Weiſe Vorſchub zu thun, doch ihr eben ſo wenig Hinderniſſe in den Weg zu legen, die mit dem Geiſte allſeitiger Duldung im Widerſpruche ſtehen.

Im geſegneten Böhmen iſt gleichwohl der Pauperismus einheimiſch und ſchon lange iſt die Bettelei daſelbſt, zumal auf dem Lande, faſt ſprüchwörtlich geworden. Dazu kam, hauptſächlich in den letzten Jahrzehnten, ſeit der fortſchreitenden Verdrängung der kleinen Induſtrie durch die große, ein wachſendes Proletariat in der induſtriellen Bevölkerung. Solche lobenswerthe Anſtalten, wie die Errichtung von Sparcaſſen, von Hilfsvereinen zur Unterſtützung nothleidender Spinner oder von Spinnſchulen für Handſpinnerei im Rieſengebirge, können das Uebel wohl einigermaßen lindern, ohne ihm jedoch Einhalt zu thun. Ohnehin verwaltete im J. 1846 die ſchon vor länger als 20 Jahren begründete böhmiſche Sparcaſſe, ob ſie gleich in der neueſten Zeit größere Theilnahme gefunden, zwar das ziemlich beträchtliche Vermögen von etwa 14½ Mill. Gulden C.-M., aber nur in nicht ganz 40,000 Einlagen, alſo für ein noch ſehr unbedeutendes Bruchſtück der arbeitenden und dienenden Bevölkerung. Ein kleines Zeichen der Misſtimmung in den unteren Claſſen waren ſchon die Exceſſe zu Prag am 2. und 3. Juli 1842. Wichtiger, wenn auch nicht als Gefahr drohend für die Gegenwart, doch als warnendes Zeichen für die Zukunft, waren die Vorfälle im J. 1844, die ſich unmittelbar an den Aufſtand der ſchleſiſchen Weber in den an Böhmen gränzenden Bezirken anſchloſſen. Die Unruhen begannen zu Ende Juni bei und in Prag mit Arbeitsverweigerung und Zerſtörung von Maſchinen (Perrotinen) von Seiten der Kattundrucker. Sie beſchwerten ſich über Verringerung des Arbeitslohns und manche Bedrückungen durch die Fabrikherren, zumal durch einige Juden, in deren Händen ſich ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil der großen Induſtrie in Böhmen befindet. Die Druckereien ſind ein wichtiger Zweig der böhmiſchen Induſtrie, da die ganze Monarchie etwa 2 Millionen Stück Kattun zu 30 bis 50 Ellen producirt, wovon auf Böhmen allein 1½ Millionen und davon auf Prag 800,000 Stück kommen, etwa ſo viel als auf das Departement Oberrhein mit der bedeutenden Fabrikſtadt Mühlhauſen. Der Abſatz dieſer Waare findet meiſt in Böhmen ſelbſt, in Mähren, Galizien und Ungarn ſtatt, und es giebt *einzelne* Fabrikanten, die jährlich nicht weniger als 120 — 140,000 Stück in den Handel bringen. Zu weiteren Unruhen kam es unter den Fabrikarbeitern in Deutſch-Brood, und zumal in der gewerb-

fleißigſten Gegend Böhmens, in der von Reichenberg, wo die Tuchmacher und andere Arbeiter mehrere der vom Volke „Broddiebe" genannten Vorſpinn- und Klarſpinnmaſchinen vernichteten. Doch gelang hier den Bürgern ſelbſt die Unterdrückung des Tumults. In Prag dagegen kam es am 8. Juli zu neuen tumultuariſchen Auftritten, da einige Hunderte der bei den Eiſenbahnbauten beſchäftigten Maurer mit dem Rufe: „Brod oder Tod!" gegen das verſchloſſene Stadtthor drängten, wo ſie durch das Feuer des Militärs, dem mehrere Unſchuldige als Opfer fielen, zerſprengt wurden. Damit waren Ruheſtörungen in der Stadt, namentlich gegen die Juden, verbunden, und auch auf dem Lande, bei Collin, machten die Bauern Miene, den jüdiſchen Grundbeſitzern keine Frohnen mehr zu leiſten, und fingen an, Eigenthum zu zerſtören. Nach Unterdrückung der Bewegung erkannte man doch, daß die Beſchwerden der Fabrikarbeiter vielfach begründet waren. Den Kattundruckern ward proviſoriſch eine Erhöhung des Lohns zugeſtanden. Viele Prager Bürger aus dem Gewerb- und Handelsſtande gaben eine auch die Behörden tadelnde Beſchwerdeſchrift gegen die Juden ein und gingen in ihrem Eifer über einzelne Bedrückungen ſo weit, daß ſie auf Herſtellung aller mittelalterlichen Beſchränkungen gegen die Juden drangen. Auch der böhmiſche Gewerbsverein brachte die Verbeſſerung der ſittlichen und materiellen Lage der Fabrikarbeiter zur Sprache ſo wie das Creditweſen und die Errichtung von Realhypothekenbanken zur Unterſtützung der Gewerbleute.

Von Regierungswegen ward eine Commiſſion niedergeſetzt, welche zwar auf die von den Arbeitern beantragte Beſeitigung der Perrotine nicht einging, allein bis zur Erlaſſung eines in Ausſicht geſtellten umfaſſenden Fabrik-Polizeigeſetzes durch eine einſtweilige „Hausordnung" den Arbeitern Schutz zu verſchaffen ſuchte gegen willkürliche Lohnſchmälerung ſo wie gegen unziemliche Behandlung und Verkürzung durch wucheriſche Vorſchüſſe, durch Waarenverſchacherung u. dgl. von Seite der Fabrikherren, ihrer Buchhalter und Arbeitsaufſeher. Dieſe zunächſt für die Kattundruckereien erlaſſene Hausordnung berührt doch einen ſo allgemein fühlbar gewordenen Schaden unſerer modernen Geſellſchaft, daß ihre wichtigſten Beſtimmungen hier mitgetheilt werden mögen. In einem Stammbuche jeder Fabrik ſoll über Aufnahme, Verhalten und Beſchäftigungsdauer der Arbeiter Verzeichniß geführt werden. Beide Theile haben eine Aufkündigungsfriſt von 8 Tagen (in anderen Fabrikgegenden ſind 14 Tage herkömmlich), nur Samſtags ſollen die Fabrikherren einſeitig und nie mehr als 10 Proc. ihrer Arbeiter entlaſſen und in gleichem Verhältniſſe auch nur die Arbeiter aufkündigen dürfen, außer bei Entlaſſung zur Strafe wegen Uebertretung der Hausordnung. Jede zuwiderlaufende Arbeitseinſtellung auf beiden Seiten iſt ſtraffällig, ebenſo der Fabrikant, der anderswo Arbeitende verlockt und ihnen während dieſer Zeit Vorſchüſſe verabreicht. Der Arbeitslohn wird durch freiwillige Uebereinkunft zwiſchen Fabrikherrn und Drucker feſtgeſetzt. Bei Meinungsverſchiedenheit über Lohnänderungen ſind der Druckermeiſter und zwei andere Drucker beizuziehen. Sind dieſe in ihrer Anſicht abweichend, ſo iſt die Durchſchnittsſumme anzunehmen, und führt auch dies zu keiner Einigung, ſo ſoll die Ortsbehörde entſcheiden. Doch iſt der frühere Lohn noch acht Tage nach erhobener Beſchwerde beizubehalten. Buchhalter und Druckermeiſter ſind ſtraffällig, wenn ſie ſich mit den Druckern in eine Abfindung, einen Handel oder ſonſtiges Geldgeſchäft einlaſſen. Bei Arbeitsmangel in einer Fabrik ſind die nach wöchentlicher Entlaſſung von 10 Proc. noch bleibenden Drucker doch ſtets mit ſo viel Arbeit zu verſehen, daß Jeder wenigſtens den Nettobetrag von 3 Gulden C.-M. wöchentlich verdienen könne, außer wenn Elementarzufälle jede Arbeit hindern. Abzüge und Strafe für verdorbene Waare hat nur der Fabrikherr mit Zuziehung von zwei aus der Geſammtheit der Drucker Gewählten zu beſtimmen. Dagegen ſteht dem Betroffenen Recurs an die Ortsbehörde frei. Störung der Arbeit Anderer, Wegbleiben von der Arbeit, Trinkgelage in der Fabrik ſind ſtrafbar. Der Fabrikherr oder ſein Bevollmächtigter, der weder Buchhalter noch Druckermeiſter ſein darf, hat gewiſſe Tage zur Anhörung der Beſchwerden der Drucker zu beſtimmen und binnen 3 Tagen abzuhelfen oder in Gegenwart von Zeugen Beſcheid zu ertheilen, wogegen wieder Klage bei der Ortsbehörde zuläſſig iſt. Für Beſchwerden aller oder vieler Drucker einer Fabrik iſt die Wahl geeigneter Ausſchußmänner (für 100 zwei und von jedem weiteren Hundert noch

Digitized by Google

Einer) zu treffen. Nur Dieſe ſo wie die von den Druckern gleichfalls gewählten Stellvertreter ſind berufen, das betreffende Anliegen mit Zuziehung des Druckermeiſters und zweier Zeugen, die nicht Drucker ſind, dem Fabrikherrn in der auch für einzelne Beſchwerdeführer beſtimmten Weiſe vorzutragen. Die Uebereinkunft zwiſchen Ausſchuß und Fabrikherrn iſt für alle Drucker verbindlich. Auch ſind die Ausſchüſſe für Erhaltung der Ordnung in der Fabrik verantwortlich und zur Anzeige von Geſetzwidrigkeiten verbunden. Dieſe Hausordnung, deren Annahme facultativ war, iſt nicht überall von den Fabrikherren und Arbeitern angenommen worden. Gleichwohl iſt darin ein Fortſchritt zu erkennen, indem nach dem Princip der rechtlichen Gleichheit das noch ſo vielfach der Willkür und Laune überlaſſene Verhältniß geregelt werden ſollte, und es iſt nicht zu leugnen, daß in der Hauptſache geleiſtet war, was auf blos polizeilichem Wege geleiſtet werden konnte. Aber freilich liegt der tiefere Grund des Uebels im tyranniſchen Uebergewicht des großen Capitals über die Beſitzloſigkeit, welcher ſich nur durch eingreifende Maßregeln der höheren Politik und allgemeinen Geſetzgebung beſeitigen läßt.

Wie wenig durch alles Flickwerk kleinlicher Reformen, das nur äußerlich den Schaden überdeckt, ohne ihn innerlich zu heilen, auf die Dauer geholfen ſei, zeigte ſich ſchon im Jahr 1846 auch in Böhmen, in jener Zeit der Theurung und der Noth, die den Machthabern ſo ernſte und in ihren Ohren ſo bald wieder verklungene Mahnungen gegeben hat. Von Neuem traten die Zeichen der bei dem Volke herrſchenden gefährlichen Misſtimmung in den Arbeiterunfugen bei Prag hervor, ſo wie auf Anlaß einiger Getreideausfuhren in den Gährungen und Unruhen von Kommotau, Budweis und anderen Orten der Gränze. Auch Brandſchriften, gegen die Juden und überhaupt gegen die Reichen gerichtet, kamen wieder zum Vorſchein. Unter dieſen Umſtänden wußte die Regierung nichts Beſſeres zu thun, als erſt den Ausfuhrzoll auf Getreide zu erhöhen und dann für einige Zeit die Ausfuhr gänzlich zu verbieten; wodurch im Volke nur der Geiſt der Widerſpenſtigkeit genährt wurde, ohne daß es die geringſte Ausſicht auf dauernde Befriedigung gerechter Anſprüche erhalten hätte. Noch bedenklicher erſcheinen die auch in Böhmen wieder hervorgetretenen Symptome der Unzufriedenheit und des Ungehorſams unter jenen robotpflichtigen Bauern, die, wie bekannt, nicht nur in dieſer Provinz, ſondern im größten Theile der Monarchie den zahlreichſten, aber zugleich den roheſten, zu Gewaltthätigkeiten und Exceſſen aller Art geneigteſten Theil der Bevölkerung bilden, wie das bei der ſo lange fortgeſetzten ſyſtematiſchen Verdumpfung des Volks nicht anders möglich iſt. Hatte ſchon vor mehreren Jahren die Zerſtörungswuth und Barbarei nordungariſcher Bauern gezeigt, zu welchen Ausſchweifungen dieſe Maſſen fähig ſind, wenn die endlich erſchöpfte Geduld und ſklaviſche Unterwürfigkeit an ihren Ketten reißt und in wilde Leidenſchaft umſchlägt; ſo mußten die neueren Vorgänge in Galizien und die zeitweiſe Begünſtigung zügelloſer Haufen von Mördern und Plünderern durch Behörden und Beamten der Regierung, mit noch gefährlicherem Beiſpiele auch in die anderen Provinzen der Monarchie hineinwirken. Wohl hat ſich endlich die Regierung zu einem von der Noth abgedrungenen Geſetz über Ablöſung der Robote entſchloſſen[10]. (S. „Oeſterreich ſeit 1840, Nachtrag.") Aber wenn dieſes Geſetz die Gährung eine Zeitlang beſchwichtigen mag, ſo iſt doch jetzt ſchon deutlich genug, daß es nur neue Täuſchungen und geſteigerte Erbitterung zur Folge haben wird, wenn nicht jene ſtarre und verknöcherte Politik, die unter dem erlogenen Namen eines Syſtems der Erhaltung die öſterreichiſche Monarchie vor allen europäiſchen Staaten den Gefahren der Anarchie preisgegeben hat, dem eine beſſere Zukunft verbürgenden Syſtem durchgreifender Reformen Platz macht.

Die Schwierigkeiten der Lage werden noch durch die Spannung vergrößert, die zwiſchen der Regierung und einem Theil jener höheren Claſſen der Geſellſchaft herrſcht, die in den Ständen vertreten ſind und die ſich, der Beamtengewalt gegenüber,

10) Von Dr. Brauner, der ſchon früher ein dem Erzherzog Stephan gewidmetes Werk über die böhmiſchen Bauernzuſtände verfaßte, erwartet man eine ausführliche Darſtellung der Robotverhältniſſe in Böhmen, die zugleich eine Geſchichte ihrer Entſtehung und Ablöſungsvorſchläge enthalten ſoll.

Digitized by Google

noch die Trümmer eines kümmerlichen activen Staatsbürgerrechts gerettet haben. Aber ſelbſt die zeither noch unangetaſteten Rechte der einſt ſo mächtigen böhmiſchen Stände erſchienen noch allzu bedeutend in den Augen der auf den äußerſten Abſolutismus hinſteuernden Bureaukratie. Von jeher hatte ſich die Politik des öſterreichiſchen Staatskanzlers ihrer gewiſſenhaften Wahrung der hiſtoriſchen und althergebrachten Gerechtſame gerühmt und damit jeden Wunſch der Reform niederzuſchlagen geſucht, auch ſelbſt wenn dieſer durch den veränderten Gehalt des Volkslebens noch ſo dringend geboten war. Aber die böhmiſchen Stände durften nur einmal, im Widerſpruche mit der miniſteriellen Willkür, von einem ihrer unzweideutigſten hiſtoriſchen und verbrieften Befugniſſe Gebrauch machen wollen, als ſie den Zorn der miniſteriellen Gewalthaber bis zu einem Grad auf ſich luden, daß dieſe vor einer offenbaren Verletzung ihrer Rechte nicht mehr zurückſcheuten. Was auch der nächſte Ausgang des Kampfes zwiſchen der Regierung und der Mehrheit der böhmiſchen Stände ſein möge, ſchon Das iſt ein Erfolg, daß die berechtigte Oppoſition der Letzteren die miniſterielle Gewalt veranlaßt hat, die Maske abzuwerfen und, wie ſchon oft genug in Sachen der auswärtigen, ſo nun auch der inneren Politik, dem geſliſſentlich zur Schau getragenen Princip der Legitimität augenfällig untreu zu werden. Berückſichtigt man gar alle jene Cautelen des öſterreichiſchen Staatsrechts, wodurch im Voraus jede Möglichkeit eines ſelbſtſtändigen Auftretens der Stände im Keime erſtickt werden ſollte; faßt man die Zuſammenſetzung der einer privilegirten Minderheit angehörigen Stände und den Einfluß der Regierung auf dieſe Zuſammenſetzung ins Auge: ſo gewinnt die Bewegung, wozu die böhmiſchen Stände den Anſtoß gegeben, um ſo größere Bedeutung. Denn unter ſolchen Umſtänden weiſen die im Einklang mit den Ständen anderer Provinzen von Prag aus gethanen Schritte nur um ſo beſtimmter darauf hin, bis zu welchem übervollen Maße man bereits in Oeſterreich die Uebelſtände aller Art hat anwachſen laſſen. Iſt indeſſen, den Ständen gegenüber, das Syſtem der Regierung rechtlich und — ſo darf man hoffen — bald auch factiſch unhaltbar geworden, ſo iſt es zugleich die bisherige Zuſammenſetzung der Stände, gegenüber den Forderungen und Intereſſen des Volks. Soll nicht dennoch der um ſich freſſende und alles gedeihliche Leben tödtende Beamtendeſpotismus die letzten Reſte der ſtändiſchen Befugniſſe vernichten; ja ſollen nicht endlich die höheren Claſſen der Geſellſchaft ſelbſt in ihrem rechtlichen Eigenthum und Beſitzthum durch die anſchwellende Unzufriedenheit der unteren beſitzloſen Claſſen gefährdet werden: ſo müſſen ſie ſich in ihrem eigenſten Intereſſe in der geſammten Mittelclaſſe Bundesgenoſſen ſuchen; ſo müſſen ſie zu einer wahren Volksvertretung, zur Ausdehnung der politiſchen Befugniſſe auf den ganzen Kern der Nation bei Zeiten die Hand bieten.

Der Kaiſer, als König von Böhmen, ſchreibt allein die jährlich wenigſtens einmal zu berufenden Landtage aus; er verleiht die Würde des Herren- und Ritterſtandes und ertheilt die Landtagsfähigkeit. Dieſe iſt weſentlich auf adeligen Grundbeſitz gegründet, und ſolche landtagsfähige Güter können in Böhmen nur beſitzen: der Adel, einige höhere Würden der Geiſtlichkeit, einige geiſtliche Corporationen, die k. k. Univerſität, der Rector und die Profeſſoren an den beiden weltlichen Facultäten der Univerſität, die königlichen Städte als Corporationen. Doch beſitzen die k. k. privilegirten Städte und die k. Städte Kaaden, Kommotau und Saaz auch die Landtafelfähigkeit für alle ihre eingeborenen Bürger im Einzelnen. Die Sitzungen der Stände ſind geheim: alle Beſchlüſſe müſſen protokollirt und durch das königliche Gubernium an den König geſchickt werden. Das Haupt der Stände, das alle Verhandlungen auf dem Landtage leitet und insbeſondere dem Herrenſtande vorſteht, iſt der Oberſtburggraf. Derſelbe königliche Staatsbeamte präſidirt auch dem permanenten oder ordentlichen Landesausſchuſſe, der aus zwei Gliedern jedes Standes gebildet iſt, ſo wie dem in außerordentlichen Fällen verdoppelten verſtärkten Landesausſchuſſe. Zugleich ſteht aber dieſer Oberſtburggraf an der Spitze der politiſchen Verwaltung, im engeren Sinne für Cenſur-, Studien- und Schulſachen, für gewiſſe Finanz- und Handelsangelegenheiten, auch hat er die Leitung der Polizei im ganzen Lande. Den Ständen iſt alſo nicht die geringſte Theilnahme bei der Wahl ihres Präſidenten eingeräumt. Unter den vier Ständen beſteht der Prälatenſtand aus dem Erz-

biſchof von Prag, als Primas des Reichs und Haupt dieſes Standes, den drei Biſchöfen und 12 Prioren, Pröpſten und Aebten. Bei der in Oeſterreich ſchon ſo weit gediehenen Ultramontaniſirung des höheren Clerus; ſodann einer Seits bei dem Einfluſſe der Regierung auf die Ernennung der Geiſtlichen, und anderer Seits bei der in den letzten Jahren ſo ſichtbar hervorgetretenen Abhängigkeit der Politik des Wiener Cabinets von den verderblichen Einflüſſen des Jeſuitismus, iſt es erklärlich genug, daß ſich vom Prälatenſtande aus eine politiſche Oppoſition ſelbſt dann nicht erhob, als das wichtigſte Recht der Stände verletzend angetaſtet wurde. Zum Herrenſtande gehören alle mündigen, mit dem böhmiſchen Incolate verſehenen Herzoge, Fürſten, Grafen und Freiherren; zum Ritterſtande alle Ritter, die landtäfliche Güter beſitzen, den Beweis eines alten Adels mittelſt vier Ahnen liefern und bei den Landtagen eingeführt worden ſind. Beide Abtheilungen des Adels zählen in Böhmen wohl über 300 Individuen [11]) Endlich bilden im ſtädtereichen Böhmen den Bürgerſtand nur die vier privilegirten Städte Prag, Pilſen, Budweis und Kuttenberg, und dieſe erſcheinen zwar durch Deputirte auf dem Landtage, die aber zuſammen nur eine, vom Bürgermeiſter von Prag vorgetragene Stimme führen. Bekannt iſt, daß in allen Provinzen mit ſtändiſcher Vertretung die den Bürgerſtand vertretenden Mitglieder der ſtädtiſchen Magiſtrate von der Regierung völlig abhängig ſind [12]).

Faßt man alle dieſe Beſchränkungen der ſtändiſchen Wirkſamkeit ins Auge, wie ſie nicht blos in Böhmen, ſondern auch in den anderen Provinzen der nicht ungariſchen Hälfte des Reichs misbräuchlich durchgeſetzt wurden, ſo ſcheint ſich damit die Kunſt des miniſteriellen Despotismus erſchöpft zu haben, um jene Wirkſamkeit zum völlig weſenloſen Schattenſpiele zu machen. Aber gleichwohl wurde in den wichtigſten Provinzen des zum deutſchen Bunde gehörigen Theils der Monarchie von der Mitte des grundbegüterten Adels, oder von dem einzigen Stande aus, der noch nicht völlig unter das Joch der Bureaukratie gebeugt werden konnte, der Anſtoß zu einer Bewegung gegeben, welche — ſo hoffen alle aufrichtigen und beſonnenen Freunde Oeſterreichs und Deutſchlands — das baldige Ende des lähmenden Syſtems verkündet, das ſeither den Aufſchwung ſo vieler Millionen niedergehalten hat. Mögen die nächſten Erfolge der kaum erſt begonnenen Bewegung noch ſo unwichtig erſcheinen; mag ſelbſt der miniſterielle Abſolutismus noch einige ſcheinbare Siege feiern: betrachtet man die jüngſten Regungen unter den öſterreichiſchen Ständen im Zuſammenhange mit allen Symptomen des überall zum endlichen Bewußtſein ſeiner Rechte und Intereſſen erwachenden Volksgeiſtes, ſo zweifelt man nicht länger, daß die öſterreichiſche Politik an einem unvermeidlichen entſcheidenden Wendepunkte angelangt iſt, daß ihr ein ſelbſtverſchuldetes Schickſal ſchon jetzt die Bahn unabänderlich vorgeſchrieben hat, die ſie einſchlagen muß, um zugleich der Gefahr der inneren Auflöſung und der Zertrümmerung von Außen her bei dem erſten Zuſammenſtoße europäiſcher Mächte zu widerſtehen.

Kamen bei den Ständen Böhmens die Zeichen der Unzufriedenheit mit dem bisherigen Gange der Dinge ſchon früher zum Vorſchein, ſo gelangte doch zumal erſt ſeit 1845 ihre Oppoſition zu einer entſchiedneren Haltung und zu einem freieren Ueberblick über alle Hauptſchäden der Monarchie. Seit fünfig Jahren wieder zum erſten Male ordneten ſie eine beſondere, am 7. Mai 1845 vom Kaiſer empfangene Deputation von 14 Mitgliedern nach Wien ab. Neben einigen Wünſchen in Beziehung auf die czechiſche Sprache und für Trennung des Amts des Oberſtburggrafen, als Haupts der Stände, von dem Gubernium des Landes, hatten die Stände zumal die traurigen Verhältniſſe der gutsherrlichen wie der bäuerlichen Grundbeſitzer ins Auge gefaßt und zu ihrer Erleichterung die Errichtung einer Hypothekenbank in Prag beantragt. Unter dem Vorwande,

---

11) So hoch giebt Springer (Statiſtik des öſterreich. Kaiſerſtaats Bd. I. S. 260) ihre Zahl an. In den letzten Jahren erſchienen indeſſen nur höchſtens 60 Mitglieder auf den Landtagen; ausnahmsweiſe in der Maiſitzung von 1847: 91.

12) Eine vom ſtändiſchen Canzleidirector Falk verfaßte Schrift ſetzt das ſtändiſche Repräſentationsrecht des 4. Standes in Böhmen näher auseinander. (Prag 1847.)

26*

Digitized by Google

daß durch Leihbanken und andere bereits beſtehende Anſtalten hinlänglich geſorgt ſei, wurde ihr Geſuch abgeſchlagen. Inzwiſchen ward 1846, auf den Antrieb des Erzherzogs Stephan, zum dürftigen Surrogat für die verlangte Hypothekenbank, eine Bank in Prag als Filiale derjenigen von Wien errichtet. Damit war dem Bedürfniſſe nicht genügt. Indem alſo die Stände für das Ablöſungsgeſetz vom 12. Dec. 1846 ihren Dank ausſprachen, wiederholten ſie 1847 das Verlangen der Errichtung einer Hypothekenbank und machten darauf aufmerkſam, daß ohne dieſes Inſtitut auch die Ausſicht auf Ablöſung der Robote und Zehnten nur auf Täuſchung hinauslaufen werde. Sie beſchloſſen ſogar bis zur endlichen Erledigung der Sache, im Einverſtändniſſe mit den niederöſterreichiſchen Ständen, die Errichtung einer permanent in Wien bleibenden Deputation. Da auch ihre erneuerten Bemühungen bisher ohne Erfolg geblieben, ſo ſchrieb dies eine weit verbreitete Meinung dem in Oeſterreich ſo beſonders mächtigen Einfluſſe einer Clique von Bankiers und Geldwucherern zu, die ſich hier, wie anderwärts, ein Monopol der Ausſaugung des Volks zu erhalten ſuchen. Von nicht geringerem Intereſſe war der Antrag der Stände auf Abſchaffung der auf die augenſcheinlichſte Uebervortheilung berechneten und das Volk tief entſittlichenden Staatslotterie, mit der Erklärung, daß ſie die Mittel und Wege zur Deckung des Ausfalls mit allem Eifer und aller Beförderlichkeit berathen würden. Ihrem 1847 erneuerten Geſuche war eine höchſt intereſſante Denkſchrift beigegeben, welche den zum Aeußerſten getriebenen ſchamloſen Volksbetrug nachweiſt und zugleich darlegt, wie das arme Volk von den Lottobeamten zum Spielen verführt wird. Es wird darin nachgewieſen, daß in einer einzigen böhmiſchen Herrſchaft die Einnahmen der Localcollecturen in einem einzigen Monate mehr betrugen als die ganzjährige Ruſticalſteuer; daß ſich die kreuzerweiſen Einlagen in das Lotto auf einer Beſitzung von $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen auf nicht weniger als 26,863 Gulden C.-M. beliefen; und daß, nach einer ſchon von früher her bekannten Erfahrung, auch wieder im letzten Hungerjahre ſogar noch ſtärker als je vorher eingeſetzt wurde [13]). Die ſtändiſche Deputation, die unter Anderem dieſe im heiligſten Intereſſe der öffentlichen Moral ſo unabweisliche Forderung zu bevorworten hatte, ward zwar nach längerem Harren angenommen, erhielt jedoch auch im Jahr 1847 den Beſcheid, daß es bei der Zurückweiſung des ſtändiſchen Antrags bleibe. Nicht einmal auf eine baldige Gewährung deſſelben wurde Ausſicht eröffnet. Die Zurückweiſung erfolgte vielmehr auf ſo ſchnöde Weiſe, daß die Stände eine gleichfalls unbeachtet gebliebene Beſchwerde gegen die kaiſerliche Behörde erhoben, welche die beſtmotivirte Vorſtellung wegfallen ließe, ohne ſich nur irgendwie auf Gründe einzulaſſen. Die traurige Beſchaffenheit des Gemeindeweſens, ja der völlige Mangel einer eigentlichen Gemeindeverfaſſung in allen Provinzen Oeſterreichs, mit Ausnahme der Lombardei, beſtimmten auch die böhmiſchen Stände, wie ſchon früher diejenigen von Niederöſterreich, zur Ernennung einer Commiſſion für Berathung einer Gemeindeordnung ſowohl für Städte als Landgemeinden. An dieſer Commiſſion nahmen die Bürgermeiſter von Prag und Kuttenberg Theil. Damit wurde ein beſonders wichtiger Gegenſtand in Behandlung genommen, weil erſt mit der Herſtellung einer freieren und zeitgemäßen Gemeindeverfaſſung die Grundlage einer wahren Volksvertretung und zugleich für die Landgemeinden die erleichterte Möglichkeit einer allmäligen Entlaſtung von Roboten und Zehnten gewonnen wird.

Inzwiſchen hatten die Stände in ihren Anträgen für Oeffentlichkeit und für die Förderung der geiſtigen Intereſſen gegenüber der Regierung kein beſſeres Glück als mit ihrer Sorge für das materielle Wohl. Sie beantragten die Veröffentlichung der ſtändiſchen Verhandlungen und beſchloſſen einſtweilen die Ernennung von ſechs ſtändiſchen Stenographen ſo wie die Abfaſſung ſummariſcher Berichte über jede Sitzung für Aufnahme in die Prager Zeitung nach vorgängiger Einigung mit dem Gubernium. Einen weiter gehenden Antrag, die Staatsverwaltung um genaue Vorlagen über den Activ- und

---

13) Eine Berechnung wies nach, daß ſich die Wahrſcheinlichkeit des Gewinnes zum Verluſte bei dem Beſatz von Ternen wie 1:11,748 verhält; von Quaternen wie 1:511,038; und daß es bei dem Beſatz von Quinternen, ſelbſt wenn alle Einwohner der Monarchie in derſelben Ziehung einſetzen würden, kaum wahrſcheinlich iſt, daß auch nur ein Einziger gewinne.

Paſſivſtand des geſammten Staatshaushalts zu erſuchen, ließen die Stände ſelbſt mit Rückſicht auf die bei der Oeffentlichkeitsſcheu der Regierung zu erwartende Erfolgloſigkeit fallen. Dagegen wurde unter Hinweiſung auf die bisherige vexatoriſche Handhabung der Cenſur mit 80 Stimmen gegen 4 eine ſehr dringende Petition an den Kaiſer um Reviſion der Cenſurvorſchriften beſchloſſen, ſo wie um Geſtattung einer freimüthigen beſcheidenen Beſprechung der inneren Landesangelegenheiten und einer freieren Bewegung in der Wiſſenſchaft. Der Antragſteller auf dieſe Petition erwarb ſich dadurch die ebenſo entſchiedene Mißbilligung des Miniſteriums als die entſchiedene Billigung der Nation.

Die Stände Böhmens hatten wohl erkannt, daß ſie nicht blos mit Worten ausreichen würden, daß es von ihrer Seite in Darbringung von Opfern für das Gemeinwohl auch eines löblichen Beiſpiels bedürfe, damit ſie ſich der nothwendigen Bedingung künftiger Wirkſamkeit, des Vertrauens der Nation, verſichern möchten. Bisher waren alle adeligen Mitglieder des Landtags mit $\frac{1}{5}$ der Steuern, im Ganzen mit jährlich 350,000 Gulden gegen die bürgerlichen Gutsbeſitzer bevorzugt. Nach einem Beſchluſſe ſämmtlicher adeligen Mitglieder des Landtags von 1845 verzichteten dieſelben auf dieſes $\frac{1}{5}$, wonach manche der Gutsherren 15—25,000 Gulden jährlich mehr zu bezahlen hatten. Dieſes Fünftheil ſollte unter Controle einer ſtändiſchen Commiſſion mit Zuziehung kaiſerlicher Commiſſäre unter die höher beſteuerten Ruſticalbeſitzer vertheilt werden. Im Hinblicke auf den herrſchenden Nothſtand konnte dieſer Antrag nicht wohl zurückgewieſen werden; allein in ſichtlicher Eiferſucht auf den möglichen Einfluß, den die Stände dadurch gewinnen könnten, ertheilte die Hofkanzlei ihre Genehmigung auch jetzt nur proviſoriſch auf ein Jahr. Auch im Jahr 1847 erneuerten indeſſen die Stände ihre frühere Bewilligung und zwar ohne weiteren Vorbehalt, *mit ausdrücklicher Berufung auf den Grundſatz der hierdurch bewirkten Steuergleichheit.*

Schon die Deputation vom Jahr 1845 hatte einige Deſiderien zur Aufrechthaltung der ſtändiſchen Gerechtſame und Freiheiten geſtellt, mit dem Bemerken, daß die Stände von dem heißeſten Wunſche beſeelt ſeien, ihren Beruf zu erfüllen, „ohne daß Incidenz- und *Principienfragen* ihre Berathungen in Anſpruch nehmen". Auf ihre Bitten um Wahrung der ſtändiſchen Rechte wies ſie jedoch ein Reſcript der Hofkanzlei auf das angeblich dem Könige von Böhmen zuſtehende Recht, „die Landesordnung zu ändern, zu mehren und zu beſſern." Dieſer Vorbehalt, unter welchem, nach der von der Hofkanzlei leichtweg hingeworfenen Behauptung, „die *urſprüngliche* Verleihung der ſtändiſchen Rechte und Freiheiten erfolgt ſein ſollte", veranlaßte die Stände im Dec. 1845 zur Niederſetzung einer Commiſſion, von der ein 1847 bekannt gewordener höchſt merkwürdiger Bericht verfaßt wurde. Darin wird aus hiſtoriſchen Thatſachen, Urkunden und Verträgen der Beweis geführt, daß die ſtändiſchen Rechte ihren Urſprung und ihre Grundlage *nicht* in der von der Hofkanzlei betonten Landesordnung vom 10. Mai 1627 haben, ſondern in der uralten Verfaſſung des Landes und in der feierlichen Confirmation Kaiſer *Ferdinand's* II. vom 29. Mai 1627, worin die früheren ſtändiſchen Rechte im Weſentlichen beſtätigt wurden. Dieſe Confirmation iſt denn auch ſeither von ſämmtlichen böhmiſchen Königen bei Ablegung des Krönungseids ausdrücklich erneuert worden. Die ſtändiſche Deduction gründet ſich in ihrem geſchichtlichen Theile auf die reichhaltigen Urkunden des ſtändiſchen Archivs und iſt unter Mitwirkung des ſtändiſchen Hiſtoriographen, F. *Palezky*, verfaßt. Sie weiſt darauf hin, daß auch in Böhmen, wie überhaupt bei allen ſlaviſchen (und germaniſchen) Stämmen, das ganze Volks- und Staatsweſen *demokratiſch* war; daß ſich hiernach das *Volk* Böhmens gleich beim erſten Auftreten des monarchiſchen Princips im Beſitz großer politiſchen Freiheiten befand; daß daher dieſes Princip ſelbſt ſeinen Urſprung in der freien Wahl der Landesfürſten durch das Volk hat. Dieſes Volk oder die aus der Geſammtheit aller freien Grundbeſitzer beſtehende Landesgemeinde hatte ſich ſtets ſeine wichtigſten Rechte vorbehalten. Die heutigen böhmiſchen Stände ſind aber nach dem unbeſtrittenen Ergebniß der neueſten Geſchichtsforſchung die Nachfolger jener freien Grundbeſitzer; und ihre Stammrechte ſind im Weſentlichen noch dieſelben wie früher. Iſt gleich der Landesgemeinde im Drange der Zeit das eine oder andere von ihren Rechten — Theilnahme an der Geſetzge-

bung, Recht der Biſchofswahl, Wahlrecht der Landesfürſten nach dem Ableben jedes einzelnen Regenten — verloren gegangen, ſo hatte ſie doch die Mitwirkung bei allen Arten der Geſetzgebung, namentlich bei der Steuerbewilligung, unverrückt feſtgehalten. Dieſe ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe wurden von der Mitte des 14. Jahrhunderts an unter Karl I. (als deutſcher Kaiſer K. IV.) in geſchriebenen Urkunden und Fundamentalgeſetzen niedergelegt. Das Recht des Herren- und Ritterſtandes, ſeine Geſetze zu mehren und zu mindern; das des Bürgerſtandes, daß das ihn betreffende ohne ſeine Zuſtimmung nicht gemehrt oder gemindert werden könne: wurde in der erſten Landesordnung von 1500 anerkannt ſowie in der Hauptſache auch ſpäter und zumal in der Landesordnung von 1564, der letzten vor der Schlacht am weißen Berge (1620). Dieſe Landesordnung von 1564 iſt nach ihrem beſtimmten Wortlaute als ein Vertrag zwiſchen dem Könige und den Ständen Böhmens zu betrachten, der auch nach Unterdrückung des böhmiſchen Aufſtandes nicht einſeitig abgeändert werden konnte, ſondern bei Vertragsbruch des einen Theils nur den andern Theil ermächtigte, ſelbſt zwangsweiſe die Erfüllung durchzuſetzen. Auf eine nähere Erörterung dieſer Frage gingen jedoch die Stände nicht ein, da ſie ſich zur Begründung ihrer Rechte auf den ausdrücklichen Inhalt ſpäterer Urkunden berufen konnten.

Nach der Schlacht am weißen Berge erließ zwar Ferdinand II. ohne Befragen der Stände eine „verneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1627", worin er ſich ausſchließlich das Geſetzgebungsrecht und die Befugniß vorbehielt, „gegenwärtige Landesordnung zu mehren, zu beſſern und zu ändern." Allein dieſe Landesordnung enthielt nur privat- und ſtrafrechtliche, polizeiliche und adminiſtrative Anordnungen; während ſie alle Beſtimmungen über Böhmens ſtaatsrechtliche Verhältniſſe ausdrücklich ausſchied und deren Feſtſetzung einer eigens zu erlaſſenden Verordnung vorbehielt. Dieſe wichtige Verordnung erfolgte denn auch ſchon am 29. Mai 1627 und beſtätigte — mit einziger Ausnahme zweier die Religion, ſodann allerlei Strafen und Confiscationen betreffenden Majeſtätsbriefe Rudolph's II. — alle den Ständen früher zugeſtandenen Rechte, Privilegien und Freiheiten, inſofern ſie der erneuerten Landesordnung nicht widerſprachen. Namentlich aber wird mit Anderem in dieſem Majeſtätsbriefe Ferdinand's II. den Ständen ohne irgend einen Vorbehalt zugeſichert, daß von ihnen keine Contribution oder Steuer (ohne Unterſchied, ob directe oder andere Steuern) anders als auf denen Landtagen begehrt und über das, was ſie ſelbſten bewilligen, ihnen keine Contribution auferlegt werden ſolle.[14]) Zum Ueberfluſſe erklärte noch Leopold II. in einem Reſcript vom 12. Aug. 1791, „daß die Stände in allen Fällen, wo es ſich um die Abänderung der Conſtitution oder um die Erlaſſung allgemeiner Landesgeſetze handeln werde, vorläufig vernommen werden ſollten." Und dieſe ſtändiſchen Rechte erhalten jährlich ihre Beſtätigung in den verfaſſungsmäßig feſtgeſetzten Reverſen, gegen welche allein die jährlichen Steuerpoſtulate von den Ständen bewilligt werden. Sie erhalten ihre Beſtätigung in jedem verfaſſungsmäßig vorgeſchriebenen Krönungseide, den die Könige von Böhmen vor ihrer Krönung zu leiſten haben und den auch der jetzige Kaiſer Ferdinand I. wirklich geleiſtet hat.

Nach der ſtändiſchen Deduction bilden alſo die Grundlage der böhmiſchen Verfaſſung: 1) Die Confirmationsurkunde Ferdinand's II. vom 29. Mai 1627; 2) der Krönungseid und die jährlichen Reverſe; 3) die Novella declaratoria Aa. 9. vom Jahr 1640, die den Ständen das Recht einräumt, über die dem fürſtlichen Hoheitsrechte nicht zuwiderlaufenden Angelegenheiten zu berathen und gegen nachherige Genehmigung Beſchlüſſe zu

14) Die factiſche, aber noch keineswegs rechtliche Folge der Schlacht am weißen Berge war alſo zwar die Beſchränkung einiger ſtändiſcher Befugniſſe; jedoch keineswegs in dem Umfange, wie dies die Vertreter des miniſteriellen Deſpotismus glauben machen wollen. Springer a. a. O. S. 247 thut die Sache mit der naiven Aeußerung ab: „Doch die Schlacht auf dem weißen Berge ... ſetzte die landesherrliche Gewalt in ihre vollen Rechte wieder (!) ein." So wird in Oeſterreich, abſichtlich oder gedankenlos, ſelbſt die Geſchichte entſtellt; ſo arbeitet ſeit Jahrzehnten ein Syſtem der Täuſchung und Unterdrückung dahin, ſelbſt die Erinnerung an die urſprüngliche Freiheit im Gedächtniſſe des Volks zu verwiſchen und ihm die Misbräuche und Sünden des modernen Abſolutismus unter dem falſchen Titel des hiſtoriſchen Rechts genehm zu machen.

faſſen; 4) das k. Reſcript vom 12. Auguſt 1791. Dazu kommen als weitere Garantieen Art. 13 der deutſchen Bundesacte und Art. 54—56 der Wiener Schlußacte, wonach die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden ſollen. Mit Rückſicht auf den klaren Inhalt dieſer Urkunden forderte der Schluß des Commiſſionsberichts die Stände auf, zur Kenntniß des Königs zu bringen: 1) daß ſie ſich vom Gewicht und Umfang ihrer und des Landes Gerechtſame vollkommen Rechenſchaft zu geben vermögen; 2) daß ſie ſich gegen jede einſeitige Abänderung ihrer Rechte und Freiheiten und der Conſtitution des Landes feierlichſt verwahren, und 3) den ernſten Entſchluß hätten, ihre und des Landes Gerechtſame in vorkommenden Fällen pflichtgetreu durch jedes verfaſſungsmäßige Mittel zu ſchützen und aufrecht zu erhalten.

Die 1845 ausgeſprochene Hoffnung der Stände, daß keine Principienfragen ihre Berathungen in Anſpruch nehmen möchten, war alſo keineswegs in Erfüllung gegangen, durch die rückſichtsloſeſten Eingriffe in unzweideutige Rechte hatte ihnen vielmehr die Bureaukratie den Fehdehandſchuh hingeworfen. Das war noch eine der geringſten Beſchwerden der Stände, daß ſie auf „den traurigen Conflict der ſtändiſchen Gerechtſame mit der ausnahmsweiſen Ernennung von in Böhmen nicht begüterten Individuen zu Oberſtlandesofficieren“ hinzuweiſen hatten. Es geſchah ſogar, daß die Regierung dem ſtändiſchen Ausſchuſſe die Ausſchreibung der Steuern ſelbſt vor dem Landtagsſchluſſe 1847 zumuthete; alſo vor jeder Vereinbarung zwiſchen Regierung und Ständen über Betrag und Modalitäten der zu leiſtenden Steuern. Hienach ſahen ſich die Stände zu der Erklärung gezwungen, daß kein Steuercontribuent vor der verfaſſungsmäßigen Ausſchreibung zu ſolcher Zahlung verpflichtet ſei. Den materiell ſehr unbedeutenden, aber grundſätzlich höchſt wichtig gewordenen Anlaß zu einem verhängnißvollen Streite gab aber die Regierung durch ihre Forderung einer Steuervermehrung von 50,000 Gulden für die Uebernahme der Criminalgerichtskoſten auf den Staatsſchatz. Auf den Grund ihres guten Rechts hatten die Stände, unter Hinweiſung auf das Ungenügende der politiſchen Zuſtände überhaupt, die angeſonnene Abgabenerhöhung ſo lange abgelehnt, als man ſie nicht über die Art der Verwendung belehre und von deren Zweckmäßigkeit überzeuge. Ohnehin ſei die dem Poſtulat zu Grunde liegende Uebernahme auf den Staatsſchatz noch nicht erfolgt und nirgends ein Nachweis gegeben, in welchem Stadium der Behandlung ſich der betreffende Geſetzesentwurf befinde. In der herkömmlich dureaukratiſchen Sprache erklärte nun die Regierung das Benehmen der Stände für „befremdend“ und „unſtatthaft“; wollte ihnen zwar über die Vertheilung des Geldes „Anträge“ geſtatten, erwartete jedoch, „daß ohne Verzug die Geldforderung bereitwillig angenommen und ſomit zum Schluſſe des Landtags geſchritten werde.“ In der Sitzung vom 30. und 31. Aug. 1847 kam dieſe Antwort der Regierung zur Verhandlung. Die Debatte wurde um ſo hitziger, als ſich der Landtagsdirector, vermuthlich nach miniſterieller Anweiſung, den Verſuch einer Einſchüchterung und die vor Männern, die im Bewußtſein klar erkannter Rechte handeln, eigentlich kindiſche Drohung beifallen ließ: „die Herren Stände würden es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſich die Warnung des Vaters in die Ungnade des Herrn verwandele.“ (!) Da hörte man die Worte: dieſe Drohung werde auch dann, wenn augenblicklich die Thüren ſich öffneten und die bewaffnete Macht ſich zeige, in der Ueberzeugung und Abſtimmung Nichts ändern. Am 31. Auguſt wurde die Forderung der Regierung an dem freilich ſchwach beſuchten Landtage mit 26 gegen 10 Stimmen wiederholt abgelehnt und beſchloſſen, in einer neuen Denkſchrift die Hauptbeſchwerden der Stände vor den Thron zu bringen. Jetzt erließ die vereinigte k. k. Hofkanzlei zu Ende Septembers ein Reſcript an den Landtagsdirector und Gubernialpräſidenten, Grafen von Salm-Reifferſcheid, mit dem Befehle, die von den Ständen nicht bewilligte Summe durch den ſtändiſchen Ausſchuß oder ſonſt auf geeignete Weiſe ausſchreiben zu laſſen; im Weigerungsfalle ſeien die k. k. Behörden mit dieſer Ausſchreibung zu beauftragen und zur unnachſichtlichen Erhebung nöthigenfalls alle erforderlichen Zwangsmittel anzuwenden.

So ſuchte das Miniſterium den Knoten mit Gewalt zu durchhauen. Der gegen die böhmiſchen Stände geführte Schlag ſteht nicht vereinzelt da: die letzten Reſte politiſcher

Selbſtſtändigkeit ſollen vor der bureaukratiſchen Allgewalt verſchwinden. Doch wie es auch komme und od ſelbſt gegen Hoffen und Erwarten die Mehrheit der Stände, ihrer Pflichten gegen das Vaterland vergeſſend, eine unmännliche Schwäche zeigen ſollte, dennoch hat eine ſolche miniſterielle Politik ſich ſelbſt eine unheilbare Wunde geſchlagen. Nicht ungeſtraft wird ſie mit dem Grundſatze der Unantaſtbarkeit hiſtoriſch begründeter Rechte geſpielt haben. Hat ſie doch nicht blos die Rechte der Stände verletzt, ſondern zugleich die Stellung des Monarchen misachtet, indem ſie leichtweg einen Schritt gewagt, der mit dem klaren Inhalte des feierlich geſchworenen Krönungseides im Widerſpruch ſteht.

D.

Oeſterreichiſche Gerichtsverfaſſung. — Einleitung. §. 1. Der öſterreichiſche Kaiſerſtaat bietet im Allgemeinen das Bild einer wohlorganiſirten, nicht leicht Neuerungen unterworfenen Monarchie dar, welche, ungeachtet der Zuſammenſetzung aus mehr oder minder in Verfaſſung, mindeſtens in Verwaltung getrennten Staaten oder Provinzen, dennoch in Bezug auf die wichtigſten und weſentlichſten Intereſſen thunlichſt zur Einheit verbunden iſt. Dieſes Bild wiederholt ſich, wenn man namentlich die Gerichtsverfaſſung Oeſterreichs betrachtet und die nicht immer ganz davon zu trennende Juſtizgeſetzgebung. Die Militärgerichtsbarkeit iſt gleichförmig organiſirt für den ganzen Umfang der Monarchie, in drei Inſtanzen, deren oberſte eine Abtheilung des Hofkriegsraths bildet. Von ihr iſt in dieſem Aufſatze nicht die Rede, da die nähere Einrichtung für das Ausland wenig Intereſſe bieten dürfte.

Bei den übrigen Zweigen der Gerichtsbarkeit (in Betreff der Nichtmilitärperſonen) herrſcht eine große Abſonderung nur in den ungariſchen Ländern. (Dieſe beſtehen aus Ungarn und ſeinen Nebenländern, d. h. aus den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, aus dem Großfürſtenthume Siebenbürgen und aus dem Militärgränzlande.) Zwar ſind ſie in Anſehung der Militärgerichtsbarkeit und alles desjenigen, was dahin gehört, mit dem geſammten Staatskörper nach gleichen Normen vereint; übrigens aber bindet bekanntlich die eigenthümliche Verfaſſung dieſer ungariſchen Länder die Staatsregierung bei jeder einigermaßen wichtigen Aenderung an die Zuſtimmung der Reichsſtände in Ungarn, der Landſtände in Siebenbürgen; und es iſt vorauszuſehen, daß die Eigenthümlichkeiten dieſer Länder, keineswegs immer zum Wohle derſelben, noch lange beſtehen werden. Hiervon ſiehe unten unter der Rubrik Ungariſche Gerichtsverfaſſung.

Dagegen bilden die ſämmtlichen übrigen Beſtandtheile der großen Monarchie rückſichtlich der Gerichtsverfaſſung, einſchließlich der ſogenannten Jurisdictionsnorm und der Juſtizgeſetzgebung, eine hochachtenswerthe Einheit, wenngleich die dem öſterreichiſchen Regierungsſyſteme inwohnende Berückſichtigung provinzieller Bedürfniſſe oder Gewohnheiten manche von einander abweichende Anordnungen beſonders in der unterſten Inſtanz begründet, vielmehr beibehalten hat. Iſt eine Vergleichung mit anderen Staaten hier an ihrer Stelle, ſo hat allerdings Frankreich, zum Theil in Folge ſeines Centraliſationsprincips, eine weit größere Einheit in Geſetzgebung und Verwaltung und dadurch offenbar eine verhältnißmäßig größere (und doch wohlfeilere) Kraft und Stärke. Preußen dagegen iſt in dieſer Beziehung weit mehr zerſplittert (wie ſchwer, um nicht zu ſagen unmöglich, fällt es einem Juſtizbeamten dort, alle Juſtizgeſetze des Staates zu kennen?) und darum im Verhältniſſe minder mächtig als Oeſterreich.

§ 2. Dieſe in der Juſtiz thunlichſt vereinten Beſtandtheile des Kaiſerſtaates außer den ungariſchen Ländern beſtehen aus den deutſchen Provinzen (Erzherzogthum Oeſterreich, Herzogthum Steiermark, Königreich Illyrien, gefürſtete Grafſchaft Tyrol); aus den böhmiſchen Provinzen (Königreich Böhmen, mähriſch-ſchleſiſches Gouvernementsgebiet); den galiziſchen (Königreich Galizien und Lodomerien); und aus den italieniſchen (lombardiſch-venetianiſches Königreich, Königreich Dalmatien). Sie enthalten über 6000 Quadratmeilen und über 20 Millionen Einwohner.

Alle dieſe Provinzen haben ein und daſſelbe bürgerliche Geſetzbuch ſeit 1812

Digitized by Google

(in den neu erworbenen Ländern ſeit 1815—1817). Die gewiſſenhafte Sorgfalt, mit welcher Kaiſer Franz I., der ſelbſt unter den gefahrvollſten politiſchen Verhältniſſen und Ereigniſſen ſeine eifrige Aufmerkſamkeit der Juſtizgeſetzgebung fortdauernd widmete, dieſes Geſetzbuch entſtehen ließ, wird ihm zum ewigen Nachruhm gereichen. Daſſelbe iſt klar und kurz, in ſeinen Grundſätzen einfach und jedem Gebildeten verſtändlich.

Alle dieſe Provinzen haben ein und daſſelbe Strafgeſetzbuch von 1803, von demſelben Kaiſer ſanctionirt. Eine Hofcommiſſion arbeitete vor mehrern Jahren an einer Reviſion dieſes Geſetzbuches. — Sie haben auch ein (mit Ausnahme von Dalmatien) allgemeines Strafgeſetz über Gefällsübertretungen ſeit 1836, auf die zahlreichen Finanzgeſetze über indirecte Beſteuerung ſich beziehend [1]).

Alle dieſe Provinzen haben eine allgemeine Gerichtsordnung von 1781 [2]), die mit Förmlichkeiten in der Proceßführung keineswegs überladen iſt und den Richter zu beſonderer Sorgfalt für den unerfahrenen Landmann verpflichtet (eine Reviſion derſelben zum Zweck größerer Einfachheit und Schnelligkeit ſo wie geringerer Koſten iſt im Entwurf vollendet). Sie haben ferner eine allgemeine Concursordnung von demſelben Jahre und eine allgemeine Gerichtsinſtruction für die Juſtizſtellen von 1785. Dieſe gilt unbedingt für die collegialiſch organiſirten Gerichte; für die anderen, ſo weit ihre Organiſation es erlaubt [3]). Die Beſtimmungen über die Competenz der Gerichte (über Gerichtszwang und Gerichtsſtand) ſind in der ſogenannten Jurisdictionsnorm enthalten, die, für jede Provinz nach ihrer Einrichtung modificirt und für jede beſonders publicirt [4]), in den allgemeinen Grundſätzen über Gerichtsbarkeit dem Principe der Gleichförmigkeit huldigt. Endlich beſteht, um neuere Aufklärungen in Rechtslehre und Politik nicht unbenutzt zu laſſen, eine allgemeine Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen [5]), die ſich vorzüglich mit Abfaſſung oder Beurtheilung von Geſetzentwürfen und mit Begutachtung in Bezug auf beſtehende Geſetze beſchäftigt. Sie hat 1 Präſes, 1 Vicepräſes und 11 Beiſitzer, theils Räthe der oberen Behörden, theils ausgezeichnete theoretiſche Rechtsgelehrte, ſämmtlich in dieſer Function ohne Gehalt.

---

1) Drei privatrechtliche Verhältniſſe haben beſondere Geſetze. Die Lehen richten ſich allgemein nach dem lombardiſchen oder ſogenannten gemeinen Lehenrecht, mit einzelnen (theilweiſe provinziell) abändernden Normen. Für Handels- und Wechſelrecht haben die deutſchen Provinzen, Oſtgalizien, Weſtgalizien, beſondere Wechſelordnungen, und in Italien gilt noch der Code de commerce. (Ein neues Wechſelgeſetzbuch für alle Provinzen wurde ſpäter entworfen, und eine eigene Hofcommiſſion arbeitet gegenwärtig an dem Entwurfe eines Seerechts.) Die bergrechtliche Geſetzgebung iſt ſehr verſchieden; in Böhmen nach einem mit den Landſtänden abgeſchloſſenen Bergwerksvertrage; in anderen Provinzen nach 6 Bergwerksordnungen und ſehr zahlreichen beſonderen Anordnungen.

2) Die ſpäter (1796) für Weſtgalizien gegebene und 1815 auf Illyrien, Dalmatien und Italien ſo wie 1816 auf Tyrol und Salzburg ausgedehnte iſt in allem Weſentlichen gleichlautend.

3) Für Galizien, Südtyrol, Salzburg, Dalmatien und die übrigen wieder erworbenen Provinzen gilt eine mit der früheren beinahe gleichlautende Gerichtsinſtruction von 1801, und für das lombardiſch-venetianiſche Königreich ſeit 1815 eine italieniſche Ueberſetzung derſelben.

4) Für Niederöſterreich 1783; für Böhmen und Kärnthen, für Krain, für Mähren und Schleſien, für Steiermark, für Görz Gradisca und Trieſt, für Oeſterreich ob der Enns und für Tyrol und Vorarlberg ſämmtlich 1784 (beſtätigt für Krain und den Kreis Villach 1814; für Trieſt und den Kreis Fiume 1816, und für Tyrol und Vorarlberg 1817), ſodann für das illyriſche Civilcroatien 1816; für das lombardiſch-venetianiſche Königreich 1819 und für Dalmatien 1827.

5) Den Juſtizgeſetzen, welche das der gerichtlichen Entſcheidung unterliegende Privatrecht und die Criminal- und Polizeiſtrafgeſetzgebung umfaſſen, ſetzt bekanntlich der öſterreichiſche officielle Sprachgebrauch die politiſchen Geſetze entgegen, als die ſämmtlichen übrigen Zweige der Regierungsgewalt umfaſſend. Mitunter beſchränkt man die Bedeutung des letzten Ausdruckes auf Geſetze über Polizei und eigentliche Adminiſtration oder Regierung und ſondert davon die Finanz- und die Militärgeſetzgebung.

§. 3. In allen dieſen Ländern (außer den ungariſchen Provinzen) kann man die geſammte **Juſtizgeſetzgebung** einfach und klar nennen. Sie huldigt der **Gleichheit vor dem Geſetze**; das bürgerliche Geſetzbuch gilt für alle Stände, für die adeligen wie für die unadeligen; und das Strafgeſetzbuch begründet kein Privilegium in der Beſtrafung durch den Stand des Verbrechers (mit Einer Ausnahme bei ſchweren Polizeiübertretungen); ſo wie überhaupt kein Stand zu den Ehrenſtellen im Staate vorzugsweiſe berechtigt iſt, ſo findet ſich der bürgerliche von keinem Amte [6]), auch nicht vom Richteramte ausgeſchloſſen [7]). Sie huldigt der **Humanität**; nur fünf Verbrechen ſind im ordentlichen (nicht ſtandrechtlichen) Verfahren mit Todesſtrafe belegt; alle zwecloſen Verſchärfungen derſelben ſind ausgeſchloſſen. Die Vermögensſtrafen, welche wegen Gefällsübertretungen zu erkennen ſind, werden einer öffentlichen wohlthätigen Anſtalt zugewendet. Sie huldigt der **Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des Richteramtes**; der Richter iſt nur auf ſeine geſetzliche Ueberzeugung hingewieſen, ohne jemals miniſterielle Inſtructionen einzuholen oder Recurſe an ein Miniſterium erwarten zu müſſen; von irgend einem Recurſe an die allerhöchſte Perſon des Kaiſers oder an das zur Uebernahme und Vorlage der unmittelbar eingereichten Bittſchriften beſtehende geheime Cabinet iſt in Juſtizſachen nirgends die Rede [8]); Beſeitigung des ordentlichen Richters durch beſondere Behörden in einzelnen Fällen oder Gegenſtänden iſt niemals zu beſorgen; ſelbſt der höchſte Landesfürſt iſt in ſeinen Rechtsgeſchäften, die ſich auf Privateigenthum oder auf Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechts beziehen, den beſtehenden Gerichten unterworfen.

Allerdings iſt ſeit undenklichen Zeiten in den böhmiſchen und galiziſchen Ländern, im Lande ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain und in einem Theile des illyriſchen Küſtenlandes der Bauer im Allgemeinen gutsunterthänig, und dieſes Verhältniß ſchließt faſt überall das Recht der Gerichtsherrlichkeit in ſich. Auch in den neueſten Zeiten hat man dieſe **Patrimonialgerichtsbarkeit** erhalten; ſelbſt in den im Jahre 1809 abgetretenen Landestheilen nach ihrer Wiedererwerbung von Neuem eingeführt [9]). Doch entſtanden z. B. 1781 (in Galizien 1782, auch 1799) beſtimmte Vorſchriften, innerhalb deren allein die Ausübung ſolcher Gerichtsbarkeit geduldet wird; der Gutsherr haftet (zum Theil mit geſetzlicher Hypothek) für die Amtshandlungen ſeines Beamten und für die Sicherheit der Depoſiten und des Curatelvermögens; der anzuſtellende Beamte (Juſtitiar meiſtens genannt) muß ſeine Fähigkeit durch ein Zeugniß über die von dem Appellationsgerichte erfolgte Prüfung nachweiſen und kann nicht zugleich Advocat ſein; die Gerichtstaxen kann der Richter nicht beziehen (in Galizien muß dieſe Juſtizpflege unentgeltlich geleiſtet werden); in Sachen des Gerichtsherrn hat eine andere Behörde zu verhandeln; mehrere bedeutende Gegenſtände, die zum Geſchäftskreiſe der landesfürſtlichen Gerichte gehören, ſind den Patrimonialgerichten entzogen; — und dergeſtalt hat man die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit entfernt, ſo weit ſolches bei dieſem allerdings nur früheren Verhältniſſen angemeſſenen Inſtitute möglich iſt.

Endlich huldigt die Juſtizgeſetzgebung in dieſem Lande durchaus dem **Grundſatze dreier Inſtanzen**; dergeſtalt, daß die höchſte in der Regel nicht angeſprochen werden

---

6) Mit Ausnahme einiger Hofwürden und der Landeserz- und Landeserbämter, von deren Beſitzern einige an der Staatsverwaltung Theil nehmen.

7) Bei den Hofſtellen pflegen die meiſten Adeligen zu ſein; dennoch waren bei den acht Hofſtellen (alſo mit Ausnahme der ungariſchen und der ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei) im J. 1837 unter 716 Angeſtellten nicht mehr als 203 Adelige.

8) Ein einziges Beiſpiel dieſer einer ſelbſtſtändigen Juſtizverfaſſung unwürdigen Einrichtung konnte nach der Joſephiniſchen Geſetzgebung eintreten, indem hierin (bürgerliches Geſetzbuch vom 1. November 1786. Hauptſtück I. §. 3) der Landesfürſt ſich vorbehalten hatte, wenn Jemand durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum an ſeinen Rechten oder Vermögen Nachtheil erlitten, **bei beſonderen Umſtänden** eine beſondere Rechtshilfe angedeihen zu laſſen. Das jetzige bürgerliche Geſetzbuch hat dieſes aufgehoben, indem (§. 2) Niemand ſich mit Rechtsunwiſſenheit entſchuldigen kann.

9) In Tyrol, wo ohnedies die Gutsunterthänigkeit nicht alſo beſteht, haben in neuerer Zeit viele Patrimonialgerichtsinhaber ihrer Jurisdiction entſagt.

darf, wenn der zweite Richter das Urtheil erſter Inſtanz beſtätiget hat, und dergeſtalt, daß von den in erſter und von den in zweiter Inſtanz ſprechenden Gerichten Niemand befreit iſt. Dieſen Grundſatz wird die Ordnung der zunächſt folgenden Darſtellung beſtimmen.

§. 4. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit dritter Inſtanz. Wir ſehen hier ganz ab von der Militärgerichtsbarkeit, welche den Militärſtand in der ganzen öſterreichiſchen Monarchie umfaßt. Wir abſtrahiren ebenfalls von den im §. 1. angeführten ungariſchen Ländern, die, wie dort erwähnt, auch in Gerichtsverfaſſung von der übrigen Monarchie geſondert ſind. Mit dieſen beiden Ausnahmen iſt die hier zu erörternde Civil- und Criminalgerichtsbarkeit die gewöhnliche, vielmehr die allgemeine für alle Perſonen und Sachen in dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate.

Die höchſte Inſtanz, die dritte, bildet die oberſte Juſtizſtelle. Sie hat einen oberſten Juſtizpräſidenten (bisweilen auch einen zweiten Präſidenten), zwei Vicepräſidenten und 30 bis 35 Hofräthe. Von ihren drei Senaten, dem öſterreichiſchen, dem böhmiſch-galiziſchen und dem lombardiſch-venetianiſchen, haben die beiden erſten ihren Sitz in Wien und vereinigen ſich zur Erledigung beſtimmter wichtigerer Gegenſtände in Eine Rathsverſammlung. Der dritte Senat befindet ſich (ſeit 18 6) in Verona, beſteht aus einem Präſidenten (welcher zugleich entweder der zweite Präſident oder ein Vicepräſident der oberſten Juſtizſtelle iſt) und aus 10 der oben angeführten Hofräthe; er entſcheidet für ſich die lombardiſch-venetianiſchen Juſtizſachen in dritter Inſtanz; jedoch erſtreckt der oberſte Juſtizpräſident ſeine Befugniſſe (z. B. durch Erlaß von Präſidialdecreten) auch über dieſen Senat. Die Erlaſſe der in Wien reſidirenden Senate werden in deutſcher Sprache abgefaßt, nur nach Dalmatien in italieniſcher. Die Mitglieder der oberſten Juſtizſtelle werden vom Kaiſer ſelbſt ernannt.

Der Wirkungskreis dieſer Behörde als Gerichtshof dritter Inſtanz umfaßt ſämmtliche Civil- und Criminalangelegenheiten in und außer Streitſachen, mithin auch alle gegen Urtheile zweiter Inſtanz zuläſſigen Appellationen und Recurſe (Reviſionen, einſchließlich der Nullitätsklagen und der Syndicatsbeſchwerden und Competenzſtreitigkeiten). Todesurtheile müſſen dem Landesfürſten zur etwaigen Begnadigung vorgelegt werden [10]).

Sie hat jedoch noch andere Functionen, welche in manchen Staaten zum Geſchäftskreiſe eines Juſtizminiſteriums gehören. Sie iſt nehmlich verpflichtet, überhaupt für gründliche, unbefangene und raſche Verwaltung der Gerechtigkeit durch die oberſte Aufſicht über die Appellations- und die ſämmtlichen Untergerichte, über die Advocaten und Notare ſo wie über das Pupillen- und Curatelweſen zu ſorgen und deshalb die Appellationsgerichte zu controliren durch einzuſendende Geſchäftsſtands-Ausweiſe, durch Abforderung von Raths- und Commiſſionsprotokollen und durch Viſitationen. Sie erlaßt (in pleno und einverſtändlich mit dem Senat in Verona) mit Zuſtimmung der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen (§. 2.) Erläuterungen beſtehender Geſetze, gleichwie zur Ausführung der Geſetze anleitende Vorſchriften (einverſtändlich mit anderen Hofſtellen). Sie hat über alle Gegenſtände der Juſtizgeſetzgebung und Juſtizverfaſſung für zweckmäßig von ihr erachtete Vorſchläge an den Kaiſer zu erſtatten. Sie hat endlich Einfluß auf Anſtellungen im Juſtizfache mittelbar und unmittelbar; denn zur Beſetzung von Rathsſtellen bei den Landrechten und landesfürſtlichen Collegialgerichten erſter Inſtanz ſo wie bei den Appellationsgerichten erſtattet ſie Vortrag an den Kaiſer; die Secretärs-, Auſcultanten- und Rathsprotokolliſtenſtellen beſetzt ſie ſelbſt; ſie fertigt die Anſtellungsdecrete aus, namentlich für die Appellationsräthe; ſie ernennt die Advocaten in denjenigen Städten und Provinzen, in welchen ihre Anzahl beſtimmt iſt; im Einverſtändniſſe mit der vereinigten Hofkanzlei

10) Die oberſte Juſtizſtelle iſt zugleich die zweite Inſtanz (ohne weiteren Rechtszug) bei gerichtlichen Entſcheidungen der mit dem böhmiſchen Appellationsgericht vereinigten deutſchen Lehnshauptmannſchaft über landesfürſtliche deutſch-böhmiſche Lehen (§. 9. Nr. 3). Auch kann ſie nach dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes zum Rechtſprechen im Namen des Bundes als Austrägalinſtanz beſtellt werden.

Digitized by Google

ernennt ſie 1) die Bezirkscommiſſäre im Küſtenland, die Pfleg- und Landrichter in Salzburg, im Innviertel, in Tyrol und Vorarlberg, und 2) wenn darüber das Appellationsgericht mit den der vereinigten Hofkanzlei untergeordneten politiſchen Landesſtellen [11]) ſich nicht einigen kann, zugleich mit dieſer vereinigten Hofkanzlei die landesfürſtlichen Bezirksrichter und Actuare im Küſtenlande, in Krain und im Kreiſe Villach, ſo wie die landesfürſtlichen Land- und Pfleggerichtsactuare in Tyrol, Salzburg und dem Innviertel u. ſ. w. u. ſ. w.

§. 5. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zweiter Inſtanz. Die Trennung der Juſtiz zweiter Inſtanz von der Verwaltung beſtand theilweiſe ſchon früher und wurde bereits 1782 dadurch, daß einigen Provinzialregierungen die bisherige Juſtizverwaltung entzogen wurde, ganz durchgeführt. Seitdem exiſtiren für die öſterreichiſche Monarchie (immer wieder mit Ausnahme der ungariſchen Länder und der Militärgerichtsbarkeit) für die gewöhnliche und allgemeine Ausübung der Civil- und Criminaljurisdiction und untergeordnet der oberſten Juſtizſtelle neun Appellations- und Criminalobergerichte: 1) in Oeſterreich ob und unter der Enns, zu Wien, für das Erzherzogthum Oeſterreich (einſchließlich des Herzogthums Salzburg), 2) das illyriſch-inneröſterreichiſch-küſtenländiſche, zu Klagenfurt, für Steiermark, Kärnthen, Krain und das (nebſt Trieſt aus zwei Kreiſen beſtehende) öſterreichiſche Küſtenland; 3) im Königreiche Böhmen zu Prag; 4) das mähriſch-ſchleſiſche zu Brünn; 5) das tyroliſch-vorarlbergiſche zu Innsbruck; 6) im Königreiche Galizien zu Lemberg; 7) im Königreiche Dalmatien zu Zara; 8) und 9) im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche zu Mailand und zu Venedig, jenes für das Mailänder, dieſes für das venetianiſche Gubernialgebiet. Jeder Provinz iſt alſo ein ſolcher Gerichtshof gegeben, nur haben Oeſterreich ob und unter der Enns ihn gemeinſchaftlich zu Wien, und eben ſo Steiermark, Kärnthen, Krain und das illyriſche Küſtenland zuſammen zu Klagenfurt; die Organiſation iſt gleichförmig; die Zahl der Räthe ſteigt von 10 bis 21, mit Ausnahme des geringer beſetzten Gerichts zu Zara; jedes hat einen Präſes und (mit Ausnahme der Gerichte zu Innsbruck, Brünn und Zara) einen Vicepräſes.

Der Geſchäftskreis aller Appellations- und Criminalobergerichte iſt vollkommen gleich, und kein Privilegium begründet irgend eine Ausnahme in der Competenz; jedoch übt das zu Prag reſidirende zugleich als „deutſche Lehenshauptmannſchaft" eine Lehensgerichtsbarkeit erſter Inſtanz aus (§. 4, Anmerk. 10), und das zu Innsbruck beſteht zugleich als dritte Inſtanz für das ſouveräne Fürſtenthum Liechtenſtein ſeit 1818 [12]).

Abgeſehen von dieſen beiden Particularitäten hat jede dieſer 9 Behörden über Folgendes in Civil- und Criminalſachen richterlich zu entſcheiden: 1) über Appellationen gegen Urtheile erſter Inſtanz; 2) über Recurſe gegen erſtrichterliche Beſcheide in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Gegenſtänden, wobei der Richter bei offenbar verſäumter Amtspflicht in Geldſtrafe verurtheilt wird; 3) über Nullitätsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe erſter Inſtanz, wobei, wenn die Beſchwerde gegründet iſt, das Urtheil des unteren Richters caſſirt und ein neues Verfahren angeordnet, auch dieſem Richter der Erſatz von Schaden und Koſten auferlegt wird; und 4) über Syndicatsbeſchwerden [13]).

---

11) Das heiſt mit einer der 12 Landesregierungen (oder Gubernien), welche das oberſte Glied in dem Organismus der Provinzialverwaltung (in den ſämmtlichen nicht ungariſchen Ländern) bilden.

12) In den liechtenſteiniſchen Rechtsſachen nennt ſich dieſes Gericht: K. K. Appellationsgericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchſter Bewilligung conſtituirtes Reviſionsgericht des ſouveränen fürſtlich liechtenſteiniſchen Fürſtenthums Vaduz.

13) Nach einem Durchſchnitte der Jahre 1819 bis 1828 wurde etwa gegen den ſechſten Theil aller Civilurtheile erſter Inſtanz Appellation eingewendet, und in Folge deſſen ungefähr ein Drittel der früheren Urtheile abgeändert. Dagegen kam in denſelben Jahren von den Civilurtheilen der Appellationsgerichte, von welchen, vermöge Abänderung des erſten Urtheils, Recurs ergriffen werden konnte, durchſchnittlich mehr als die Hälfte vor das höchſte Gericht im Reviſionswege. Ueberhaupt gelangten an daſſelbe, ſo weit es in Wien reſidirt, in dieſer Zeit im Durchſchnitte jährlich 861 Proceſſe und 736 Recurſe.

Von den Appellations- und Criminalobergerichten gehen in Criminalſachen alle Recurſe an die oberſte Juſtizſtelle, in deren Folge eine Schärfung nicht eintreten kann. Außerdem müſſen die Urtheile der Obergerichte vor der Publication zur Reviſion der oberſten Juſtizſtellen vorgelegt werden: 1) wenn ſie Hochverrath, Störung der innerlichen Ruhe des Staates, Misbrauch der Amtsgewalt oder Verleitung dazu, oder Fälſchung öffentlicher Creditpapiere betreffen; 2) wenn ſie gegen einen Abweſenden erlaſſen werden; 3) bei Erkennung auf Tod oder lebenslänglichen Kerker [14]); 4) wenn die erſte Inſtanz um 5 Jahre kürzere Kerkerſtrafe als die zweite erkannt hatte; 5) wenn die erſte Inſtanz auf Entlaſſung, das Obergericht auf eine Strafe erkannt, und 6) wenn das Obergericht eine ſeine Befugniß überſchreitende Strafmilderung für geeignet erachtet. In dem erſten dieſer Fälle kann die oberſte Juſtizſtelle ganz nach geſetzlicher Ueberzeugung urtheilen; die angetragenen Urtheile zu 3, 4, 5 und 6 können jedoch von ihr nur beſtätiget oder gemildert, nicht aber geſchärft werden.

Außer dieſen richterlichen Functionen liegen den Appellationsobergerichten noch folgende Verpflichtungen ob: 1) Prüfung der Candidaten zu Stellen als Richter, Advocaten, Auſcultanten; 2) Oberaufſicht auf die Advocaten, gegen welche ſie bei Pflichtwidrigkeiten Strafen bis zu gänzlicher Ausſchließung von der Advocatur verfügen können; 3) Aufſicht und Controle über alle untergeordnete Juſtizſtellen des Bezirks, durch Einforderung von tabellariſchen Geſchäftsausweiſen und von Rückſtandsverzeichniſſen mit Angabe der Gründe, auch von Protokollen; durch Viſitationen; 4) Belehrung der unteren Behörden in zweifelhaften Fällen über Sinn und Anwendung der Geſetze im Allgemeinen (nicht in anhängigen Rechtsſachen); und 5) die ſelbſtſtändig oder im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Landesſtelle (Regierung oder Gubernium) zu verfügende Beſetzung der meiſten Juſtizſtellen bei den Magiſtraten, landesfürſtlichen Bezirksobrigkeiten, Land- und Pfleggerichten.

§. 6. **Civil**gerichtsbarkeit erſter Inſtanz. Vorwort. Die beiden höheren Inſtanzen ſind theils an ſich, theils was Verbindung der Civil- und der Criminaljuſtiz betrifft, ſo gleichmäßig organiſirt, daß bei Darſtellung ihrer Verfaſſung provinzielle Verſchiedenheiten oder beſondere Arten der Gerichte nicht anzuführen waren; auch eine Sonderung beider Hauptzweige der Gerichtsbarkeit unnöthig erſchien. Ganz anders bei der Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz. Es hat, wie es ſcheint, zu den Grundprincipien der öſterreichiſchen erhabenen Geſetzgeber gehört, in dieſer Beziehung ohne dringende Noth Nichts, was nicht ganz weſentlich erſchien, zu ändern, und dadurch die mehrhundertjährigen Gewohnheiten des Volkes zu achten. Natürlich iſt es, daß bei dieſer großen, urſprünglich aus ſehr heterogenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten Maſſe von Ländern die Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz höchſt verſchieden organiſirt war. Zur Zeit der Einführung der Jurisdictionsnorm (§. 2) erklärte man als rechtmäßige Ortsgerichte diejenigen Magiſtrate, Herrſchaften, Obrigkeiten oder Grundgerichte, welche damals in dem Bezirke eines Ortes die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Hieran iſt auch ſeitdem im Weſentlichen Nichts geändert. Kein Wunder alſo, wenn man hier, obgleich allerdings hierdurch in Inner- und Oberöſterreich Eine Art der Gerichtsbarkeit und in Böhmen ſehr viele aufgehoben wurden, eine ſonderbare Muſterkarte findet. Einige Gerichte haben entweder nur Civil- oder nur Criminalgerichtsbarkeit, andere beide zugleich. Dieſe letzteren haben oft für Criminalgerichtsbarkeit einen größeren Gerichtsſprengel als für Civil-Jurisdiction. Einige Gerichte ſind zugleich politiſche (Verwaltungs-) Stellen, andere nicht. Einige Civilgerichte haben die Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitſachen, andere nur die erſtere. Mehrere von dieſen haben ſie ganz; andere nur in beſchränkter Weiſe, und was dieſen abgeht, iſt einer an ſich politiſchen Stelle übertragen; und daſſelbe gilt von Criminalgerichten. Einige Gerichte ſind collegialiſch geordnet und heißen, wenn ſie aus wenigſtens 5

---

14) Dennoch wurden in den Jahren 1822 bis 1831 zuſammen im ordentlichen Verfahren 151 Inquiſiten und in dem wegen Räubereien und Brandlegungen eine Zeit lang in 5 Provinzen eingeführten ſtandrechtlichen Verfahren 99 zum Tode verurtheilt; zu lebenslänglichem Kerker in demſelben Zeitraume 104. Von 191 Todesurtheilen, welche von 1822 bis 1828 dem Kaiſer zur etwaigen Begnadigung vorgelegt wurden, ſind 104 vollzogen worden.

Digitized by Google

Perſonen beſtehen, organiſirte; andere haben nur Eine phyſiſche Richterperſon und heißen unorganiſirte. Bei den organiſirten ſind entweder alle Perſonen des Gerichtes für das Richteramt geprüft, und dann heißen ſie regulirte; oder ſie haben nur Ein dafür geprüftes Mitglied, dann führen ſie den Namen nicht regulirte. (Nur das lombardiſch-venetianiſche Königreich und Dalmatien machen eine Ausnahme und beſitzen eine ſehr einfache Gerichtsorganiſation erſter Inſtanz, ohne irgend ein Privilegium in der Competenz zu kennen.) (§. 8. lit. c.)

Die weitere Darſtellung knüpft ſich ganz einfach an folgende Verfügung der Jurisdictionsnorm: Die Gerichtsbarkeit theilet ſich zwiſchen **dem Landrechte** und **den Ortsgerichten** das iſt, dem in jedem Ortsbezirke beſtehenden Magiſtrate oder Grundgerichte. Außer dieſen Gerichten und den in der Jurisdictionsnorm **noch beſonders angeführten Gerichtsſtänden** ſind alle Juſtizinſtanzen und Gerichtsbehörden für aufgehoben erklärt und außer Wirkſamkeit geſetzt. Als Civilgerichte erſter Inſtanz exiſtiren alſo Landrechte, und zwar als gewöhnlicher Gerichtsſtand der Privilegirten, und Ortsgerichte als der Regel nach allgemeine Gerichte. Außerdem ſind ausnahmsweiſe noch einige beſondere Gerichtsſtände da.

§. 7. 1) Von den Landrechten. Landrechte ſind Collegialgerichte (und zwar, mit Ausnahme der drei in den Anmerk. 1 und 4 angeführten, landesfürſtliche, d. h. nicht patrimonialgerichtsherrliche) zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit erſter Inſtanz über alle dazu privilegirten (oder deshalb von den Ortsgerichten befreiten) Perſonen und Sachen [15]). In den meiſten Provinzen ſtanden in alten Zeiten die Adeligen vor einem aus Standesgenoſſen (pares curiae) zuſammengeſetzten Gerichte, welchem zuerſt der Landesfürſt ſelbſt, ſpäter ein Statthalter (vicarius) vorſaß. Allmälig ging dieſe Behörde durch Zutheilung anderer Geſchäfte, auch einiger Mitglieder aus dem Stande der Gelehrten, in ein Regierungscollegium über, über Nichtbefreiete zugleich in zweiter Inſtanz rechtſprechend. Noch vor Erſcheinung der Jurisdictionsnorm wurden ihre Befugniſſe als Gerichte erſter Inſtanz auf die Landrechte übertragen und das urſprünglich nur den Adeligen zuſtehende Privilegium ſolcher Jurisdiction auch Anderen verliehen. Landrechte heißen ſie, weil ſie ihre Gerichtsbarkeit auf das ganze Land erſtrecken, d. h. auf das ganze ihr zugewieſene Gebiet. **Stadt-** und Landrechte iſt ihr Name, wenn zugleich alle im Bezirke der Stadt, in welcher ſie reſidiren, wohnende Perſonen, ohne Rückſicht auf Adel oder ſonſtige perſönliche Eigenſchaft, ihnen unterworfen ſind. (Sie ſind alsdann in dieſer Beziehung eigentlich zugleich Ortsgerichte.) Die Landrechte haben einen Präſidenten (die größeren auch einen Vicepräſidenten), ſodann nach der Größe des Bezirkes 5 bis 17 Landräthe. Dieſe werden von dem Kaiſer auf Vorſchlag der oberſten Juſtizſtelle ernannt und die Subalternen von dieſer Behörde. Sie beſtehen 1) unter dem Wiener Appellationsgerichte: zu Wien für Oeſterreich unter der Enns; zu Linz (auch als Stadtrecht) für Oeſterreich ob der Enns, und zu Salzburg (auch Stadtrecht) für das Herzogthum Salzburg; 2) unter dem Klagenfurter Appellationsgerichte: zu Grätz für Steiermark; zu Klagenfurt (auch Stadtrecht) für Kärnthen; zu Laibach (auch Stadtrecht) für Krain; zu Trieſt (auch Stadtrecht) und zu Görz (auch Stadtrecht); 3) unter dem Prager Appellationsgerichte: für Böhmen zu Prag; 4) unter dem Brünner Appellationsgerichte: zu Brünn für Mähren und Schleſien; zu Teſchen für die Fürſtenthümer Teſchen und Bielitz; zu Troppau für die Fürſtenthümer Troppau und Jägerndorf, und zu Johannisberg für das Fürſtenthum Neiſſe [16]); 5) unter dem Innsbrucker Appellationsgerichte: zu Innsbruck (auch Stadtrecht) für Tyrol und Vorarlberg [17]); 6) unter

---

15) Der Schriftſäſſigkeit ähnlich in der Exemtion von den gewöhnlichen Gerichten erſter Inſtanz.

16) Dieſe drei „fürſtlichen Landrechte" ſind Patrimonialgerichte, und zwar des Erzherzogs Karl zu Teſchen (zugleich für Bielitz durch Delegation des Fürſten Salkowsky), des Fürſten Liechtenſtein zu Troppau und des Fürſtbiſchofs von Breslau zu Johannisberg, ſämmtlich mit beſchränkterer Competenz als die landesfürſtlichen Landrechte.

17) Doch exiſtiren auch mit ähnlicher, obwohl beſchränkter Gerichtsbarkeit drei Civil-

Digitized by Google

dem Lemberger Appellationsgerichte: zu Lemberg (mit vorzüglichen Befugniſſen für ganz Galizien, beziehungsweiſe außer der Bukowina); zu Tarnow, zu Stanislawow und zu Czernowitz für Galizien, und 7) unter dem Zaraer Appellationsgerichte: zu Zara für Dalmatien. Das lombardiſch-venetianiſche Königreich kennt dieſe privilegirten Gerichte nicht.

Die Competenz der Landrechte in und außer Streitigkeiten beſchreibt ſich im Allgemeinen, ohne hierbei alles Einzelne zu erſchöpfen, durch folgende etwas trockene Nomenclatur. Sie beſitzen:

1) Perſonalgerichtsbarkeit über phyſiſche Perſonen, nehmlich über Prälaten, Herren und Ritter, Adelige, Hoflehenträger, Geiſtliche, Gutsunterthanen im Proceſſe mit ihren Grundherren (als Kläger oder als Beklagte mit unentgeltlicher Vertretung durch einen beim Fiscalamt eigens beſtellten Unterthansadvocaten).

2) Perſonalgerichtsbarkeit über moraliſche Perſonen, nehmlich über den Fiscus, ſei er Kläger oder Beklagter, in allen ſeiner Vertretung zugewieſenen Angelegenheiten (dahin gehören Cameralgefälle, Regalien, landesfürſtliche Lehensſachen, milde Stiftungen, landesfürſtliche Pfarreien, Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe); ferner über Ortſchaften, die entweder unter keiner Grundobrigkeit, oder nicht einmal unter dem Schutze einer Obrigkeit ſtehen; über Stifter, Klöſter, Gemeinden (Univerſitäten), Stände, wenn ſie insgeſammt (in corpore) belangt werden (in Wien auch über einige größere, dort ihren Sitz habende Anſtalten, z. B. über die Nationalbank, die Feuerverſicherungsanſtalt, die Verſorgungsanſtalt u. ſ. w.).

3) Realgerichtsbarkeit über alle unbewegliche Güter, welche in der ihm untergeordneten Landtafel [18]) enthalten ſind.

In einer anderen, hier nicht zu erörternden Beziehung iſt jedes Landrecht zugleich oberſtes Landes- oder ſtändiſches Archiv.

§. 8. 2) Von den Ortsgerichten. Ortsgericht iſt diejenige Gerichtsſtelle, welche zwar auf einen beſtimmten Ort oder Bezirk beſchränkt iſt, deren Gerichtsbarkeit aber innerhalb dieſer Gränzen in und außer Streitſachen alle Perſonen und Sachen umfaßt, welche nicht geſetzlich davon ausgenommen ſind [19]). Sie erſtreckt ſich demnach über alle Perſonen, welche im geographiſchen Bezirke des Ortsgerichtes wohnen (ohne Rückſicht darauf, ob ſie Mitglieder der Gemeinde ſind), und über alle Immobilien, welche in den zu dem Ortsgerichte gehörigen Stadt- oder Grundbüchern aufgeführt ſind; ſodann über einige Fälle, in welchen, zur Vermeidung von Colliſionen, die Gerichtsbarkeit für beſtändig an die Ortsgerichte delegirt iſt. Verſchieden ſind ſie als (eigentlich patrimonialgerichtsherrliche) Grundgerichte, als Magiſtrate der Städte und Märkte und als landesfürſtliche Behörden erſter Inſtanz. a) Die Grundgerichte (Gerichte der Dominien, Patrimonialgerichte, Juſtizämter, Hofgerichte, Ortsgerichte im engſten Sinne) müſſen in dem Bezirke ſelbſt, ausnahmsweiſe höchſtens zwei Stunden entfernt, durch einen tüchtig befundenen Juſtitiar (Pfleger, Juſtizverwalter, Hof-

---

gerichte erſter Inſtanz zu Botzen (für die Kreiſe Botzen und Bruneck), zu Trient und zu Roveredo (für dieſe zwei Kreiſe).

18) Das Buch, die Landtafel genannt, verzeichnet (in den deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen) die freien oder ſtändiſchen Güter und Herrſchaften. Die Erwerbung einer landtäflichen Realität macht zum Obereigenthümer der unterthänigen Gründe (Ruſticalgründe) und zur Grundobrigkeit, deren grundherrliche oder herrſchaftliche Rechte über die ihm angehörigen Unterthanen Grundzins, Naturaldienſte (Robot) und Abgaben (Urbarialgiebigkeiten) zum Gegenſtande haben: ſodann Jagdrecht, Bierbrauen, Branntweinbrennen und Ausſchenken, Patrimonialgerichtsbarkeit und, in Ermangelung anderer dafür beſtehender Behörden, die politiſche und polizeiliche Amtsverwaltung. Dieſe Landtafelfähigkeit iſt allerdings ein Vorrecht des Adels in den genannten Provinzen, aber kein ausſchließliches; es giebt auch privilegirte Städte und Märkte, welche dieſes Recht beſitzen, entweder als Corporation oder als Recht der einzelnen Bürger.

19) Zu vergleichen mit der in manchen deutſchen Staaten noch beſtehenden Amtsſäſſigkeit.

richter, Landrichter) verwaltet, können jedoch auch vom Gerichtsherrn widerruflich an den nächſten Magiſtrat delegirt werden.

Während die Magiſtrate mit der Civilgerichtsbarkeit die Adminiſtration unterſter Inſtanz (die politiſch-ökonomiſche Gerichtsbarkeit oder die untere politiſche Verwaltung) verbinden, ſteht dieſe den Grundgerichten nicht zu, ſondern den gerichtsherrlichen Oekonomieämtern, den ſogenannten Wirthſchaftsämtern (Oberämtern), welchen ſie, ohne ſie deshalb zu beſolden, von der Staatsregierung aufgetragen iſt. Außerdem iſt den Grundgerichten ein Theil der eigentlichen Juſtizgeſchäfte entzogen und auch dieſen Wirthſchaftsämtern, die darauf verpflichtet werden, übertragen; namentlich die Grundbuchsgeſchäfte, Curatelen, Verlaſſenſchaften, Schuldklagen, Injurien; ſämmtlich zugleich in allen Streitigkeiten Verſuch einer Vermittelung. (Auch die Polizeidirectionen der Hauptſtädte und die Stadtpräturen in Italien ſind zu Vergleichsverſuchen angewieſen. Im Jahre 1830 beſeitigte die Wiener Polizeidirection 4220 Klagen durch Vergleiche.)

b) Die Magiſtrate. Dieſe Behörden ſind, wie ſchon (bei a) erwähnt, in der Regel gemiſcht. Ihre Vorſteher (Bürgermeiſter und Vicebürgermeiſter) in den Provinzialhauptſtädten werden vom Kaiſer ernannt. Die Rathsſtellen in den Provinzialhauptſtädten, ſodann die Syndiker und rechtsgeprüften Mitglieder ſämmtlicher Magiſtrate werden von der politiſchen Landesſtelle und von dem Appellationsgerichte gemeinſchaftlich beſtellt; die ungeprüften Vorſteher und Räthe bei den Magiſtraten außerhalb der Hauptſtädte, welche außer dem (rechtsgeprüften) Syndikus aus einem Vorſteher und mindeſtens drei Rathsmännern beſtehen, werden aus den Gemeindegliedern von einem dazu gewählten Gemeindeausſchuſſe auf Lebenslang gewählt.

c) Landesfürſtliche Behörden erſter Inſtanz. Dieſe beſtehen unter verſchiedenen Benennungen, auch in verſchiedener Form, doch meiſtens mit gleicher Competenz, und ſind theils collegialiſch organiſirt, theils Einzelgerichte. Zu jenen gehören die im §. 7 angeführten Stadt- und Landrechte in ihrer Eigenſchaft als Stadtrechte; die Civilgerichte erſter Inſtanz zu Botzen, Trient und Roveredo, die Bezirksgerichte im Küſtenlande; die zwei Civiljuſtiztribunale zu Mailand und Venedig und die 15 Juſtiztribunale erſter Inſtanz in den Hauptorten der übrigen Delegationen des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, die vier Collegialgerichte in den vier Kreisſtädten von Dalmatien u. ſ. w. Zu dieſen gehören die Präturen (Stadt- und Landpräturen) im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche[20], im Küſtenlande und in Dalmatien; Centralbezirksgerichte oder Bezirkscommiſſariate im Königreiche Illyrien[21]; die Pfleggerichte in Salzburg und in dem Innviertel, die Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg. Manche derſelben ſind auch politiſche Behörden (z. B. die Bezirkscommiſſäre im Küſtenlande), und dann erfolgt ihre Ernennung nicht von der oberſten Juſtizſtelle allein, ſondern einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei.

Gerade in den älteſten Provinzen des Kaiſerſtaates finden ſich die wenigſten landesfürſtlichen Gerichte erſter Inſtanz. Oeſterreich unter der Enns hat 38 organiſirte Magiſtrate und 481 Patrimonialgerichte; Steiermark hat 57 Magiſtrate und 878 Patrimonialgerichte; Böhmen hat 19 regulirte und 1[illegible]0 nicht regulirte Magiſtrate und 963 Juſtizgerichte der Dominien; keines dieſer drei Länder hat auch nur ein einziges landesfürſtliches Gericht erſter Inſtanz.

Bei den Civilgerichten erſter Inſtanz wird in Proceſſen auf dem Lande mündlich verhandelt; eben ſo bei geringeren Gegenſtänden in den Städten. Doch wird über die mündlichen Vorträge der Parteien ein Protokoll aufgenommen, das zur Grundlage der Berathung und Entſcheidung dient. Indeſſen iſt den Parteien freigeſtellt, durch Uebereinkunft unter ſich die zur mündlichen Verhandlung geeigneten Gegenſtände ſchriftlich zu verhandeln, und umgekehrt; daher rechnet man bei den Ortsgerichten des flachen Landes,

20) Die Stadtpräturen entſcheiden über geringere Streitigkeiten; doch ſind nur die von Mailand und Venedig ſelbſtſtändige Behörden, und die anderen bilden im Grunde nur einen Theil des Juſtiztribunals.

21) Auch privatherrſchaftliche giebt es daſelbſt.

daß unter 10 bis 15 Proceſſen einer zur ſchriftlichen Verhandlung kommt. Bei dem ſchriftlichen Verfahren ſollen Advocaten zugezogen werden. Ihre Zahl iſt beſtimmt; zu einer Ueberſchreitung derſelben iſt Zuſtimmung des Kaiſers erforderlich. (Im Jahre 1838 hatte Wien 70 Advocaten, Böhmen 68, Schleſien und Mähren 44.)

§. 9. Von den beſonderen Gerichtsſtänden. Die Jurisdictionsnorm (§. 2) führt außer dem Landrechte und den Ortsgerichten noch beſondere Gerichtsſtände erſter Inſtanz an, welche nur in Beziehung auf gewiſſe Gegenſtände oder ausnahmsweiſe eintreten können.

1) Mercantil- und Wechſelgerichte, zur Beſchleunigung des Verfahrens in Handels- und Wechſelſachen und zur Beförderung des kaufmänniſchen Credits errichtet. Mindeſtens jede Provinzialhauptſtadt hat gegenwärtig ein ſolches Gericht für die ganze Provinz [22]). Selbſtſtändig beſtehen ſie jedoch nur zu Wien, Trieſt, Botzen, Mailand, Venedig; und die Ernennung ihrer Mitglieder erfolgt wie bei den Landrechten (§. 7, Anmerkung 1); an den anderen Orten iſt es vereinigt mit dem Magiſtrate, mit dem Land- und Stadtrechte, mit den Collegialgerichten, mit den Juſtiztribunalen erſter Inſtanz. In jedem dieſer beiden Fälle werden außer dem gewöhnlichen Gerichtsperſonale (Präſes und Räthe) zwei oder vier Kaufleute (oder Fabrikanten oder Schiffseigenthümer) als unbeſoldete Beiſitzer zugezogen. Einige ſind zugleich Seeconſulate. Der rechtliche Wirkungskreis betrifft vorzüglich Wechſelklagen und Handelsſtreitigkeiten, und bei den Seeconſulaten die Streitigkeiten in Navigations- und Schifffahrtsangelegenheiten; Klagen gegen fremde Schiffscapitäne in öſterreichiſchen Häfen und über während der Schifffahrt zugefügte Beleidigungen. Außerdem iſt jedes dieſer Gerichte zugleich in politiſchen Angelegenheiten beſtellt und in dieſer Beziehung den politiſchen Oberbehörden untergeordnet. Dahin gehört Prüfung eines begehrten Großhandlungsprivilegiums; Unterſuchung des Handlungsfonds zur Verleihung der Handelsbefugniß, Protokollirung neuer Handlungen, der Firmen, der Procura, der Geſellſchaftsverträge, Prüfung der Senſale und Entſcheidung der Streitigkeiten derſelben unter ſich oder mit Kaufleuten.

2) Berggerichte. Sie ſind von zweierlei Art: eigentliche Berggerichte und Berggerichtsſubſtitutionen.

Erſtere haben die volle Gerichtsbarkeit in Bergwerksſachen, die in Oeſterreich ſich von der in den meiſten anderen Staaten nicht unterſcheidet; ſie beſtehen aus einem Bergrichter, mindeſtens zwei Aſſeſſoren und einem Actuar. Sie ſind landesfürſtliche Behörden, und ſind zum Theil für ſich beſtehend, zum Theil mit den Oberbergämtern vereinigt. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ſind die beiden Civiljuſtiztribunale erſter Inſtanz auch hierfür competent; in Dalmatien das Gubernium.

Faſt ein jedes Berggericht hat mehrere Berggerichtsſubſtitutionen, welche ihm untergeordnet ſind und theils unter dieſem Namen vorkommen, theils mit anderen Behörden (z. B. einem Salz-, Berg- oder Hüttenamt) vereinigt ſind. Sie bilden eine inſtruirende Behörde für die Berggerichte, haben nur einen Subſtituten und einen Actuar oder Berggeſchworenen und ſind mit einigen Ausnahmen in den böhmiſchen Ländern auch landesfürſtliche Behörden. Sie haben, beſonders in von den Berggerichten entfernten Bezirken, bei Bergwerksſtreitigkeiten den Proceß zu inſtruiren, namentlich Protokolle, Augenſchein, Zeugenverhöre aufzunehmen und die Güte zu verſuchen. Auch können ſie Muthungen annehmen und kleinere Disciplinarvergehen erledigen.

3) Lehengerichte. In Tyrol ſteht die Lehensgerichtsbarkeit über alle Lehen dem Landrechte zu. In den anderen Provinzen aber, welche Lehengerichte kennen, hat das Landrecht nur bei landesfürſtlichen Lehen Wirkſamkeit zu üben, während über die Privatlehen die Lehenſtube des Lehensherrn dieſe Jurisdiction beſitzt und auf den Domi-

22) In den zum deutſchen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie beſtehen jetzt ſolche Gerichte zu Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Trieſt, Prag, Brünn, Troppau, Innsbruck, Botzen, Trient, Roveredo und Lemberg.

nien durch den gewöhnlichen Juſtitiar beſorgt wird; iſt jedoch dieſer Lehensherr ſelbſt Partei, ſo iſt ſeine Perſonalinſtanz competent. Der bedeutendſte Privatlehenhof iſt das Ollmützer fürſt-erzbiſchöfliche Lehenrecht, beſtehend aus einem Lehenhofrichter als Präſes, ſechs erzbiſchöflichen Räthen und Beiſitzern und zwei Deputirtenräthen und Beiſitzern. Die böhmiſchen landesfürſtlichen Lehen haben eine beſondere, nach drei Claſſen verſchiedene Gerichtsbarkeit.

4) *Das Oberſthofmarſchallgericht in Wien.* Das Hofmarſchallamt hatte nach früherer Gerichtsverfaſſung einen ſehr ausgebreiteten Wirkungskreis über Alle, welche in Hofdienſten ſtehen und einen Theil des Hofſtaates ausmachen. Durch die in der Jurisdictionsnorm enthaltenen Grundſätze aber wurde dieſe Gerichtsbarkeit an Landrecht und Ortsgerichte 1783 übertragen, ſo daß jetzt zur Gerichtsbarkeit dieſer Behörde nur folgende zwei Gegenſtände gehören:

a) die bei Geſandtſchaften fremder Staaten vorfallenden Rechtsangelegenheiten (was auf Conſuln nicht ausgedehnt werden kann); und

b) diejenigen *blos perſönlichen* Civilangelegenheiten in und außer Streitſachen und in Sterbefällen, welche die Glieder des kaiſerlichen Hauſes, die nicht ſelbſt Landesherren ſind, betreffen, ohne Unterſchied des Güterbeſitzes oder einer beſonderen Standeseigenſchaft (Angelegenheiten über Immobilien und Angelegenheiten der Diener ſolcher Perſonen des regierenden Hauſes ſind den gewöhnlichen Civilbehörden überwieſen).

Kommt es in einer dieſer beiden Beziehungen zu Verhandlungen, ſo beſteht das Oberſthofmarſchallgericht aus dem Oberſthofmarſchall als Präſes und aus vier beigezogenen Landräthen oder Magiſtratsräthen.

Von den vier beſonderen Gerichtsſtänden erſter Inſtanz, welche in dieſen Paragraphen beſprochen worden, iſt in Bezug auf die zweite und dritte Inſtanz Nichts zu erwähnen, da alle Recurſe auch von dieſen Gerichten an die Appellationsgerichte (§. 5.) und an die oberſte Juſtizſtelle (§. 4.) gehen. Zur Vermeidung des Scheins einer eigentlichen Unterordnung wird bei Beſchwerdeführung gegen Urtheile und Beſcheide des Oberhofmarſchallgerichts an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht und, bei Verſchiedenheit der Entſcheidung, an die oberſte Juſtizſtelle der Schriftenwechſel gegenſeitig durch Präſidialnoten geführt; dies iſt aber nur eine Form, ohne allen Einfluß auf den Gegenſtand ſelbſt.

§. 10. *Criminalgerichtsbarkeit erſter Inſtanz.* Die Criminaljurisdiction beſchäftiget ſich mit Unterſuchung und Beſtrafung der 21 Fälle, welche das Strafgeſetzbuch von 1803 ausdrücklich für Verbrechen erklärt hat. Die erſte Inſtanz derſelben iſt ſehr verſchieden organiſirt. Nicht nur finden wir auch hier landesfürſtliche, magiſtratiſche und patrimonialgerichtsherrliche Gerichte, ſondern ſie ſind auch verſchieden darin, daß einige zugleich Civiljurisdiction haben, andere nur die Unterſuchung, noch andere nur die Vorunterſuchung. In den älteren öſterreichiſchen Provinzen üben meiſt die Stadt- und Landrechte und viele Magiſtrate[23]) dieſe Gerichtsbarkeit aus, in den neueren mehr landesfürſtliche Tribunale; z. B. in Galizien ſechs Criminalgerichte; im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche die Juſtiztribunale erſter Inſtanz in den Hauptorten der Delegationen (und zur Vorunterſuchung die Präturen). Die nur zur Unterſuchung berechtigten Gerichte ſenden die Acten zur Urtheilsſchöpfung an eine beſtimmte andere Behörde (nicht an die Criminalobergerichte); z. B. 190 herrſchaftliche Landgerichte in Oeſterreich unter der Enns an ein Advocatencollegium in Wien; die Pfleggerichte im Innkreiſe an das Stadt- und Landrecht in Linz.

Der Criminalproceß iſt inquiſitoriſch, das Verfahren nicht öffentlich; den Verhören wohnen zwei unparteiiſche Männer als Beiſitzer bei. Schweigen und Lügen wird mit Faſten oder Schlägen beſtraft.

An die Appellations- und Criminalgerichte (§. 5.) gehen alle Recurſe, wobei Schär-

---

23) In Unteröſterreich haben 20 Magiſtrate die volle Criminaljurisdiction, in Böhmen 21.

fung des Urtheils nicht erfolgen kann. Allein es müſſen außerdem dieſen Gerichten die Urtheile der erſten Behörde vor der Publication von Amtswegen zur Reviſion vorgelegt werden:

1) bei einzelnen beſonders ſchweren Verbrechen, z. B. bei Hochverrath, Aufruhr, Misbrauch der Amtsgewalt, Mord, Brandlegung u. ſ. w.;

2) bei anderen Verbrechen, a) bei Verurtheilung ungeachtet Leugnens; b) bei mehr als fünfjähriger Kerkerſtrafe; c) bei Erkennung auf Ausſtellung, oder Landesverweiſung, oder Verſchärfung durch Schläge; d) wenn das Criminalgericht eine größere Milderung, als daſſelbe verfügen kann, für gegründet hält. In allen dieſen Fällen (nicht bei den unter Anmerk. 1 angeführten) kann das Obergericht das angetragene Urtheil beſtätigen, oder mildern, oder ohne Aenderung der Strafart ſchärfen.

§. 11. Anhang. Von den Strafbehörden außer dem Falle eines Verbrechens. Hierher gehören:

1) die ſchweren Polizeiübertretungen. Bei dieſen ſind die politiſchen Behörden competent erklärt, deren Einſchreiten für das Ehrgefühl minder ergreifend iſt; alſo in oberſter Inſtanz die vereinigte Hofkanzlei, und in zweiter die Landesregierungen und Gubernien. In erſter Inſtanz der allgemeinen Regel nach die Aemter der unteren politiſchen Verwaltung (alſo die Magiſtrate, Ortsobrigkeiten ꝛc.) — aber für die in dieſer Hinſicht Privilegirten (nehmlich für Geiſtlichkeit, Graduirte, Adel, öffentliche Beamten) iſt die höhere politiſche Behörde competent, nehmlich das Kreisamt. Stets muß zum Urtheile mindeſtens Ein Richter mit zwei unbeſcholtenen Männern aus der Gemeinde concurriren, welche Letztere zum Schutze des Angeſchuldigten beigezogen werden und die alsdann, wenn die Behörde nicht wenigſtens aus drei geprüften Polizeirichtern beſteht, auch eine entſcheidende Stimme haben.

2) Die Gefällsübertretungen. Das hierüber beſtehende Geſetz (§. 2.) ordnet als oberſtes Gefällsgericht eine Behörde in Wien an, welche unter dem Vorſitze des Präſes der oberſten Juſtizſtelle aus ſechs Hofräthen dieſer oberſten Juſtizſtelle und aus ſechs Hofräthen der allgemeinen Hofkammer beſteht. Unter demſelben ſtehen 10 Gefällsobergerichte, jedes am Sitze der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten befindlichen Landesbehörden. Präſidirt werden ſie von dem Präſes eines Juſtizcollegiums; die Mitglieder ſind vier Appellationsräthe und vier Cameralräthe. Die Entſcheidung erſter Inſtanz ſteht in unbedeutenden Fällen oder bei Verzicht auf förmliches Verfahren den Cameralbezirksbehörden zu; ſonſt dem Gefällsbezirksgerichte, welches jedoch in den ſchwerſten Fällen nicht entſcheiden kann; überall exiſtirt, wo eine Cameralbezirksverwaltung (eine Finanzintendanz) ſich befindet; und unter dem Präſidium des Vorſtehers derſelben (des Cameralraths, Finanzintendanten) zum Theil aus Juſtiz- oder politiſchen, zum Theil aus Cameralbeamten beſteht.

3) Für die leichten Polizeiübertretungen ſind die Polizeibehörden competent; für die Uebertretungen der Peſtanſtalten die Criminalgerichte, und für die der Auswanderungsgeſetze die höhere politiſche Stelle.

§. 12. Literatur. J. Rau, vollſtändige mit den nachfolgenden Zuſätzen erläuterte Jurisdictionsnorm mit einigen Anlagen (Prag, 1795). L. F. Heißler von Adelshofen, Handbuch der erläuterten allgemeinen Jurisdictionsnorm mit praktiſchen Noten (Prag, 1795). D. Koſtetzky, die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Rechtsſachen in praktiſchen Regeln und Beiſpielen dargeſtellt (Prag, 1812). J. Scheidlein, neubearbeitete Erläuterung der für Oeſterreich unter der Enns am 27. Mai 1783 erlaſſenen Civiljurisdictionsnorm (Wien, 1817). F. Ritter von Heintl, Darſtellung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns (Wien, 1819). F. Neupauer, ſyſtematiſche Abhandlung über die Civilgerichtsbarkeit (Innsbruck, 1823). J. Helfert, Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung der Jurisdictionsnorm für die deutſchen und italieniſchen Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats, 2. Auflage (Wien, 1828). J. Füger, das gerichtliche Verfahren in Streitſachen in den deutſchen Erbländern der öſterreichiſchen Monarchie,

2. Auflage (Wien, 1828). E. Raindl, die Gerichtsverfaſſung der zu dem deutſchen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des öſterreichiſchen Kaiſerthums in: Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten, dargeſtellt von Geſchäftsmännern der einzelnen Staaten (Tübingen, 1829) 1. Bd. S. 45—356.

Jaup.

P.

Pacht und Miethe[1]). — Zu den wichtigſten Verträgen gehört der Pacht- und Miethvertrag, die Uebereinkunft, wodurch der eine Theil (Verpächter, Vermiether) gegen das Verſprechen eines Preiſes (Pachtgeld, Miethzins) dem anderen (Pächter, Miether) entweder die Benutzung eines Gegenſtandes geſtattet oder ihm gewiſſe Dienſte zu leiſten verſpricht. Iſt der Gegenſtand der Uebereinkunft eine bewegliche Sache oder ein unbewegliches Gut, welches keine natürlichen Früchte trägt, z. B. ein Haus, ſo heißt ſie Miethvertrag, dagegen Pachtvertrag, wenn ein fruchttragendes Grundſtück, ein ganzes Landgut, ein Garten, ein Acker Object iſt[2]). Beſteht der Gegenſtand in Dienſten, welche ein Dienſtbote oder ein Arbeiter, um Lohn zu erhalten, zu leiſten verſpricht, ſo liegt ein Dienſtvertrag vor. Iſt die Uebereinkunft darauf gerichtet, daß die zur Errichtung eines Werks, z. B. zur Erbauung eines Hauſes, erforderlichen Dienſte gegen Lohn geleiſtet werden ſollen, ſo iſt ſie Verdingungsvertrag.

Gegenſtand eines Pacht- oder Miethvertrags kann keine Sache ſein, die durch den Gebrauch abſorbirt wird, wie z. B. Wein, Korn u. ſ. w. Denn ein ſolches Object iſt Gegenſtand eines Darlehens. Nach dem gemeinen (römiſchen) Rechte[3]),

---

1) Hugo Grotius, De jure belli ac pacis lib. II. cap. XII. §. 18. Pölitz, Die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit. Th. I. (Leipzig 1823) §. 32. 33. S. 96—98. Bennigſen, Oekonomiſch-juriſtiſche Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter (Leipzig 1768). Hennig, Bemerkungen über Pachtcontracte (Leipzig 1805). Dupren, Reviſion des Pacht- und Buchhandelsvertrags (Landshut 1811). Stenger, Verſuch über das Güterzeitverpachtungsgeſchäft (Berlin 1821). v. Thumb, Handbuch über Pacht- und Verpachtungsverträge (Wiesbaden 1822). Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat. Bd. 3 (Heidelberg 1826). S. 194 ff. Von den wechſelſeitigen Erwerbungsverträgen oder von den Tauſchverträgen in der weiteren Bedeutung. S. 199 ff. Claproth, Rechtswiſſenſchaft von richtiger und vorſichtiger Eingehung der Verträge und Contracte. Theil 2. Tit. 14. Vom Pachtcontract. S. 913—986. Allgemeine Rechtslehre nach Kant (Landshut 1801). S. 48. Herrmann, Der Miethvertrag, hauptſächlich in Bezug auf Wohnungen, nach gemeinem und königlich ſächſiſchem Recht rc. (Dresden und Leipzig 1840). Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat. Bd. 1 (Gießen 1839). S. 292. 577.

2) Die Geſetzgebung einzelner Staaten hat eine abweichende Terminologie. Das preußiſche Landrecht (Grävell, Die Lehre vom Nießbrauche, der Miethe und Pacht, nach preußiſchem Rechte. Halle 1820) ſagt Th. I. Tit. 1. §. 258. 259: „Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein beſtimmter Preis bedungen wird, ſo heißt das Geſchäft ein Miethungsvertrag. Eine Sache heißt verpachtet, wenn dieſelbe Jemandem gegen einen beſtimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, ſondern auch zur Nutzung überlaſſen worden." Fürſtenthal, Inſtitutionen des allgemeinen preußiſchen Civil- und Criminalrechts (Berlin 1827) 1654. S. 416. 417. Das öſterreichiſche Geſetzbuch bedient ſich des Geſammtausdrucks: „Beſtandvertrag" und drückt ſich ſo aus: „Der Beſtandvertrag wird entweder ein Mieth- oder Pachtvertrag genannt, je nachdem ſich die in Beſtand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt oder nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann. Zur erſten Gattung der Sachen gehören Gebäude, Geräthſchaften, Pferde, zur zweiten Grundſtücke, Fabriken, Gefälle." Scheidlein, Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechts. Theil 2. S. 493. 494 (Wien 1814).

3) Weſtphal, Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf-, Pacht-, Mieth- und Erbzinsvertrage rc. (Leipzig 1789). Th. 2. S. 333—654. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. 2. Auflage (Halle 1838). Th. 2. §. 408 bis 415. S. 396—410.

Digitized by Google

welches da, wo keine neueren Civilgeſetzbücher herrſchen, noch jetzt die Grundlage des praktiſchen Rechts iſt und da, wo ſolche Geſetzbücher zu Stande gekommen ſind, zur Quelle wurde, aus welcher der Geſetzgeber gern ſchöpfte, muß das Pachtgeld (Pachtſchilling) und der Miethzins, wie bei dem Kaufe, in einer beſtimmten Geldſumme beſtehen; indeſſen kann doch ſtatt deſſen bei einer Verpachtung ein Theil der Früchte des Guts als Pachtſchilling ſtipulirt werden. Beide Theile ſind ſich einander für jede Schuld verantwortlich, nicht aber für den Zufall, ein Grundſatz, der ſich auch in den deutſchen Rechtsbüchern ausgeprägt findet. Denn ſo heißt es z. B. in dem zur ausgedehnten Herrſchaft gelangten ſogenannten Solmſiſchen Landrechte (Theil 2, Tit. 4): „Ordnen — wir, daß der Entlehner ſolch entlehnte Gut recht und redlich, als wenn es ſein eigen wäre, halten und brauchen, auch in Verwahrung und Unterhaltung deſſelben einen ſolchen treuen Fleiß beweiſen ſoll, den auch der allerfleißigſte Haushalter dabei angewendet haben würde oder anwenden möchte. Doch da hierüber das Entlehnte durch Gottes Gewalt und unvorhergeſehene Unfälle ohne einige Schuld und Säumniß des Entlehners zum Theil oder ganz ſchadhaft würde und verdürbe, dafür wäre er etwas zu erſtatten nicht ſchuldig."

Der Verpächter und Vermiether macht ſich durch den Abſchluß des Vertrags verbindlich, den Gegenſtand deſſelben dem Pächter oder Miether zu dem feſtgeſetzten Gebrauche zu überlaſſen und einzuräumen und während des beſtimmten Zeitraums zu laſſen, es ſei denn, daß er ſelbſt in die unvorhergeſehene Nothwendigkeit verſetzt erſcheint, das vermiethete Haus für ſich ſelbſt oder die Seinigen zu benutzen [4]), oder zu einer Reparatur genöthigt iſt, welche das Räumen erfordert, oder der Miether oder Pächter mit dem Gegenſtande ſeines Nutzungsrechts ſchlecht umgeht, oder zwei Jahre lang den Miethzins oder das Pachtgeld nicht entrichtet. Außerdem iſt der Verpächter oder Vermiether gehalten, das Verpachtete oder Vermiethete in Stand zu erhalten und herzuſtellen [5]), damit es den Nutzen gewährt und den Dienſt leiſtet, den der andere Theil anzuſprechen hat. Ferner iſt der Erſtere verbunden, Letzteren wegen aller nützlichen oder nothwendigen Verwendungen zu entſchädigen, ſo wie er auch alle auf dem Eingeräumten haftende öffentliche Laſten, Steuern u. ſ. w. tragen muß [6]). Dieſen Verbindlichkeiten des Verpächters oder

---

4) Das franzöſiſche Geſetzbuch ſpricht ganz allgemein aus, daß bie Abſicht des Vermiethers, das Haus ſelbſt bewohnen zu wollen, kein Grund zur Aufhebung bes Vertrags ſei.

5) Nach ber Geſetzgebung von Oeſterreich hat ber Pächter die gewöhnlichen Ausbeſſerungen der Wirthſchaftsgebäude, jedoch nur in ſo weit ſelbſt zu tragen, als ſie mit den Materialien des Guts und ben Dienſten, die er nach ber Beſchaffenheit des Guts zu fordern berechtigt iſt, beſtritten werden können. Scheiblein a. a. O. S. 496.

6) Ueber Kriegslaſten insbeſondere ſ. Winkler, Rechtliche Abhandlung von Kriegsſchäden ber Pachter und Miethsleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden ſei, mit beigefügten Rechtsſprüchen und anderen Beilagen erläutert (Leipzig 1796). Balthaſar, Rechtliche Bedenken über Liquidation und Erſtattung ber Kriegsſchäden (2. Auflage. Göttingen 1786). Bodmann, Erörterung der Grundſätze, wornach Kriegsſchäden jeder Art feſtzuſtellen, zu erſtatten und zu peräquiren ſind (Frankfurt 1797). Weber, Ueber die Repartition der Kriegsſchäden (Würzburg 1798). Haus, Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundſätze über den Erſatz und die Vertheilung der Kriegsſchäden (Nürnberg 1801). Schmied, Ueber die Vertheilung ber Kriegsſchäden (Hildburghauſen 1808). — Ueber Einquartirungslaſt namentlich ſ. Runde, Rechtliche Grundſätze über die Vertheilung ber Einquartirungslaſt (Oldenburg 1808). Fleck, Bemerkungen über Vertheilung ber Einquartirungslaſt (Dresden 1815). Encyklopädie von Erſch und Gruber. 1. Section (Leipzig 1839). Th. 32. S. 336 unter dem Art. „Einquartirung." v. Berg, Juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle. Th. 3 (Hannover 1806). I. S. 1—51: „Reviſion der verſchiedenen Meinungen über das rechtliche Verhältniß zwiſchen Miether und Vermiether in Beziehung auf Einquartirungen." Bd. 4. I. S. 1—89: „Gutachten über das Verhältniß der Miethsleute und Pächter gegen die Miether und Verpächter in Beziehung auf die Naturaleinquartirungen; ſo wie der Pächter und Verpächter gegen einander wegen extraordinären Natural-Magazinslieferungen." G. F. M. (Müller), Beitrag zur richtigen Beurtheilung bes rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen dem Miethsmann und Hauseigenthümer in Anſehung der Einquartirungslaſt (Hann. 1808). — Einzelne deutſche Geſetzgebungen enthalten Vorſchriften über bas Verhältniß zwiſchen beiden Theilen in dieſer Beziehung. So werden nach einem kurheſſiſchen Geſetze die Kriegslaſten in der Regel von beiden Theilen gleich getragen. (Gleiches gilt von ben Schäden bes Zufalls.) Ueber

Vermiethers gegenüber iſt der Pächter oder Miether verbunden, den bedungenen Miethzins oder Pachtſchilling zu der durch Vertrag oder Ortsgewohnheit beſtimmten Zeit zu entrichten[7]); indeſſen kann der Pächter einen verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtſchilling anſprechen, wenn ihm durch beſondere Unglücksfälle, als: Miswachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Krieg u. ſ. w., wenigſtens ein anſehnlicher Theil der noch ausſtehenden Ernte zu Grund gegangen iſt und er die Tragung eines ſolchen Schadens nicht ausdrücklich übernommen hatte. Ferner darf der Pächter oder Miether das Verpachtete oder Vermiethete nur ordnungsmäßig gebrauchen, nur zu dem Zwecke benutzen, für den es ihm überlaſſen wurde, widrigenfalls er auch für den Zufall einſteht[8]). Dafür haftet er nicht für die bloße Abnutzung, als gewöhnliche Folge der Benutzung. Endlich muß er den Gegenſtand des Vertrags nach Ablauf der Vertragszeit dem Verpächter oder Vermiether wieder einräumen oder zuſtellen. Uebrigens iſt er, wenn nicht das Gegentheil bedungen iſt, befugt, das Gemiethete oder Verpachtete (ganz oder theilweiſe) wieder weiter zu vermiethen[9]) oder zu verpachten (Aftermiethe, Afterpacht); ein Rechtsgeſchäft, wodurch indeſſen, weil es Grundregel iſt, daß ein Vertragsverhältniß nicht einſeitig alterirt werden kann, das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Vermiether oder Verpächter und dem Miether oder Pächter keine Aenderung erleidet. Nur Letzterer ſteht in Relation zum Afterpächter oder Aftermiether. Der gewöhnliche Grund der Auflöſung eines Pacht- oder Miethverhältniſſes iſt der Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen wurde. Eine Erneuerung deſſelben kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen, Letzteres dadurch, daß der Miether oder Pächter fortfährt, das Gemiethete oder Gepachtete mit Vorwiſſen und ohne Widerſpruch des Verpächters oder Vermiethers zu benutzen, z. B. die gemiethete Wohnung zu bewohnen. Die bisherigen Vertragsverhältniſſe dauern und zwar ſo lange fort, bis ein Theil aufkündigt. Der Pacht wird als auf ein weiteres Jahr abgeſchloſſen angeſehen. Uebrigens kann die Auflöſung eines Pacht- und Miethverhältniſſes auch herbeigeführt werden durch den Umſtand, daß der Vermiether oder Verpächter nur temporärer Eigenthümer des Gegenſtandes war, indem mit dem Zeitpunkte der Erlöſchung ſeines Eigenthumsrechts der Moment der Erlöſchung des Pachtverhältniſſes zuſammenfällt. Ferner hört, nach dem Grundſatze: „Kauf bricht Miethe",

---

Einquartirungslaſt im Großherzogthume Heſſen ſ. Bopp, Der heſſiſche Rechtsfreund. S. 467—469 (Darmſtadt 1837), handelnd von: „Pächter und Miether. Verhältniſſe deſſelben in Bezug auf Einquartirungslaſt." Vergl. noch den Artikel „Kriegsſchäden" Bd. VIII. S. 382 ff. in dieſem Staats-Lexikon.

7) Dieſe Verbindlichkeit unterſcheidet den Pacht- und Miethvertrag von dem Leihvertrage (ſ. dieſes Staats-Lex. Bd. VIII. S. 506), der unentgeltlichen Gebrauch geſtattet. Dieſe Unterſcheidung liegt der moſaiſchen Geſetzgebung zu Grunde in Bezug auf die Frage: wer, wenn ein verliehenes Laſtthier ohne Schuld Deſſen, der es geliehen, umkommt, den Schaden zu tragen habe. Da dem Vermiether der Vortheil des Vermiethens zukomme, ſo müſſe er ſich auch den Nachtheil gefallen laſſen und ihn tragen. Michaelis, Moſaiſches Recht. Th. 3. §. 159. S. 85: „Von geborgten Laſtthieren."

8) Das franzöſiſche Geſetzbuch berechtigt bei Verletzung dieſer Verbindlichkeit den Verpächter oder Vermiether, die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Bauer, Lehrbuch des Napoleon'ſchen Civilrechts (2. Auflage. Marburg 1812). §. 299. S. 398.

9) Nach der Geſetzgebung von Oeſterreich iſt Aftervermiethung unzuläſſig, wenn ſie dem urſprünglichen Vermiether nachtheilig iſt, z. B. wenn der Afterpächter eine übelberüchtigte Perſon oder ein Handwerksmann iſt, deſſen Gewerbe ſtörend und läſtig iſt. Scheidlein a. a. O. S. 497. Das franzöſiſche Geſetzbuch geſtattet ganz allgemein die Afterverpachtung oder Vermiethung. Bauer a. a. O. §. 299. S. 398. 399. Das preuſiſche Landrecht unterſcheidet zwiſchen Pacht und Miethe und beſtimmt: „Der Miether iſt nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch einem Anderen, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlaſſen. Letzterer iſt befugt, ſeinen Conſens zu verweigern, wenn der Aftermiether ein unehrbares oder dem Gebäude ſchädliches Gewerbe treibt. Kann der Vermiether keinen ſolchen Grund geltend machen, ſo kann der Miether aufkündigen, auch wenn die feſtgeſetzte Zeit noch nicht abgelaufen iſt. Auch der Pächter bedarf der Einwilligung des Verpächters. Nur bei Pachtungen, welche mehrere Wirthſchaftsrubriken oder Vorwerke unter ſich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen Conſens des Verpächters, in Unterpacht austhun. Fürſtenthal a. a. O. §. 693 und 694. S. 420. 421.

Digitized by Google

Pacht und Miethe dann auf, wenn der Verpächter oder Vermiether das Verpachtete oder Vermiethete verkauft, ohne die Fortdauer mit dem Käufer zu verabreden, indem dieſer ſonſt nicht zur Aufrechthaltung des Vertrags verbunden, vielmehr befugt iſt, den Pächter oder Miether auszutreiben [10]), der übrigens berechtigt iſt, zu verlangen, daß der Verpächter oder Vermiether ihn entſchädige.

Was, im Gegenſatze zum Pacht- und Miethvertrage im engeren Sinne, den Dienſt- und Verdingungsvertrag [11]) betrifft, ſo müſſen die Dienſte, welche hier Gegenſtand der Uebereinkunft ſind, erlaubt und ſolche ſein, welche durch Lohn, nicht durch Honorar, vergolten werden. Auch hierbei haftet jeder Theil, nur für den Zufall nicht. Macht ein ſolcher die Dienſtleiſtung ganz oder theilweiſe unmöglich, ſo muß der Miether den bedungenen Lohn entrichten, es wäre denn, daß der Zufall in der Perſon des Vermiethers hervorträte, indem dieſer dann keinen Lohn anſprechen kann. Erleidet das im Vertrage gegebene Werk einen zufälligen Schaden, ſo muß ihn der Bauherr oder Beſteller tragen, es ſei denn, daß der andere Theil ſich verbindlich gemacht hat, einen ſolchen Schaden zu tragen, oder der Schaden durch einen Fehler des Materials herbeigeführt wurde. Der Dienſt- und Verdingungsvertrag löſt ſich auf, wenn der Vermiether die übernommenen Dienſte geleiſtet hat, namentlich das Werk vollführt hat oder mit Tode abgeht. Der Dienſtvertrag insbeſondere nimmt ſein Ende mit dem Ablaufe der Zeit, wofür er abgeſchloſſen wurde. Eine ſtillſchweigende Erneuerung liegt in der Fortſetzung der Dienſtleiſtung. Die rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen der Dienſtherrſchaft und dem Geſinde [12]) pflegen durch beſondere Geſindeordnungen regulirt zu ſein (ſ. den Artikel „Geſindeordnung"). Dem Vermiether ſteht wegen ſeiner aus dem Vertrage entſpringenden Anſprüche ein geſetzliches Pfandrecht an den zum Gebrauche des Miethers von demſelben (oder dem Aftermiether) eingebrachten Mobilien zu. Wegen dergleichen Anſprüche ſind den Geſetzen nach dem Verpächter die Erzeugniſſe des Pachtguts verpfändet [13]).

---

10) Nach der öſterreichiſchen Geſetzgebung hebt Kauf die Miethe (und den Pacht) nicht auf, wenn erſterer ein freiwilliger iſt und „das Recht des Beſtandinhabers in die öffentlichen Bücher eingetragen iſt." Scheidlein a. a. O. S. 515. Auch nach franzöſiſchem Rechte iſt der Käufer nicht berechtigt, den Pachter oder Miether zu vertreiben, wenn der Vertrag in einer öffentlichen Urkunde enthalten oder mit einem glaubwürdigen Datum verſehen iſt, wenn dieſes Recht in dieſem Vertrage nicht feſtgeſetzt iſt. Bauer a. a. O. §. 300. S. 400.

Ueber Geſetzgebungspolitik ſ. Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgeſetzgebung für deutſche Staaten (Göttingen 1816). §. 56. S. 210—215: „Soll Kauf Miethe brechen?"

11) Geſetzgebung Frankreichs: Bauer a. a. O. §. 305. S. 405. 406: „Vom Dienſt- oder Lohnvertrage"; §. 307. S. 407. 408: „Von dem Verdingungsvertrage." (Ueber den Frachtcontract §. 306. S. 406. 407; über den Viehpacht §. 308. S. 408. 409.)

12) Dorn, Ausführliche Abhandlung des Geſinderechts (Erlangen 1794). Schunken, Ueber Rechtsverhältniſſe zwiſchen Herrſchaft und Geſinde (Elberfeld 1816). Vollbrecht, Syſtematiſche Darſtellung des Dienſtbotenrechts (Hannover 1814). Maſius, Rechtliche Betrachtung über Dienſtboten und Herrſchaften (Roſtock 1825). Vollbrecht, Verſuch einer Darſtellung des Dienſtbotenrechts in Hannover (Hann. 1815). Kunad, Abhandlung über Geſindemiethe in Sachſen (Leipzig 1803). Ueber die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern über eine „Dienſtbotenordnung" ſ. (v. Soden) Kurze Ueberſicht der legiſlativen Discuſſionen der Kammer der Abgeordneten bei der baieriſchen Ständeverſammlung vom Jahre 1825 (Nürnberg 1827). S. 116—118.

Rathſchläge finden Diener in Schriften von Jeſuiten. Ellendorf, Die Moral und Politik der Jeſuiten nach den Schriften der vorzüglichſten theologiſchen Autoren dieſes Ordens (Darmſtadt 1840), berichtet uns S. 131: „Nach Suarez darf ein Diener, der zu wenig Lohn von ſeinem Herrn erhält, wenn er arm iſt, ſeinen Herrn beſtehlen, um ſich ſchadlos zu halten. Escobar aber findet das viel zu ſtreng, und er fügt hinzu, daß er zur Schadloshaltung ſeinen Herrn beſtehlen könne, wenn er auch nicht arm ſei, aber zu wenig Lohn bekomme und deshalb Unrecht leide. „Eine ſo einladende Lehre", fügt der Verfaſſer hinzu, „braucht man den meiſten Bedienten nicht zweimal zu geben, und viele werden gewiß bei gutem Lohne ſtehlen, indem ſie ſich überreden, daß ihr Lohn mit ihren Dienſten in gar keinem Verhältniſſe ſtehe."

13) Auch die Geſetzgebung von Oeſterreich räumt ein geſetzliches Pfandrecht ein,

Digitized by Google

Wird dem Pächter eines Landguts das dazu gehörige Vieh oder Feldgeräthe nach einer beſtimmten Taxe unter der Bedingung überlaſſen, daß er mit Ablauf der Pachtzeit einen Viehbeſtand oder Feldgeräthe von demſelben Werthe auf dem Gute zurücklaſſe, ſo wird der Pächter Eigenthümer des ſo Ueberlaſſenen und trägt ſo auch den durch Zufall daran verurſachten Schaden. Das Sprüchwort: Eiſern Vieh ſtirbt nicht [14]).

Die Geſetzgebung in einzelnen deutſchen Staaten verlangt ſchriftliche Errichtung der Pacht- und Miethverträge. Nach der Geſetzgebung von Kurheſſen z. B. ſind Pachtverträge über geſchloſſene Landgüter, Vorwerke u. ſ. w. anders nicht gültig und erwächſt daraus ein Klagrecht auf keine andere Weiſe, als wenn ſolche ſchriftlich errichtet und von beiden Theilen unterzeichnet worden ſind. Mündliche Nebenberedungen, welche dem ſchriftlich verfaßten Vertrage nicht einverleibt ſind, ſollen keine Berückſichtigung finden. Indeſſen iſt die gerichtliche Aufnahme nicht erforderlich [15]). Auch alle Miethverträge über Wohnungen müſſen niedergeſchrieben und der Ortsbehörde vorgezeigt werden [16]). Auch das preußiſche Landrecht verlangt Beurkundung der Pachtcontracte bei Landgütern und außerdem, wenn der jährliche Pachtſchilling wenigſtens 200 Thlr. beträgt, den Abſchluß vor Gericht oder einem Juſtizcommiſſarius, wenn der Vertrag nicht vor einer Creditdirection oder einer anderen öffentlichen Anſtalt der Art, mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Beiſtandes, errichtet wurde [17]). Das franzöſiſche Geſetzbuch läßt mündliche Uebereinkunft zu, knüpft aber an die Unterlaſſung der Beurkundung beſtimmte Folgen in Bezug auf Beweis [18]). Die Proceßgeſetze einiger deutſchen Staaten ſchreiben vor, daß Rechtsſtreite über Pacht- und Miethverhältniſſe ſummariſch verhandelt werden ſollen, z. B. in Preußen: Fürſtenthal, theoretiſches und praktiſches Lehrbuch des preußiſchen Civil- und Criminalproceſſes. Erſter Theil. (Königsberg, 1827) Tit. 44: „Vom Verfahren in Pacht- und Miethſachen" S. 156—160. In Bezug auf Pacht gilt dieſes von Kurheſſen [19]). In anderen deutſchen Staaten ſind ſolche Rechtsangelegenheiten an beſondere Richter gewieſen [20]).

Das, was der Sprachgebrauch Erbpacht (Erbleihe u. ſ. w.) nennt, iſt eine eigenthümliche, der Emphyteuſis [21]) ähnliche Erſcheinung [22]). Gegenſtand iſt ein Bauern-

---

das ſich z. B. ſogar auf die einem Trödler eigenthümlichen Mobilien erſtreckt. Scheiblein a. a. O. S. 499.

14) Jetzt pflegen die verſchiedenartigſten Gegenſtände dem Pächter mit überlaſſen zu werden, nicht immer ſo, daß er Eigenthümer derſelben wird. Vergl. Schulz III: Ueber die Rechte des Pächters an den geſchätzten Inventarien des Landhaushalts; auch Einiges über den Eiſernviehcontract (S. 149 ff. des dritten Bandes der „Zeitſchrift für deutſches Recht und deutſche Rechtswiſſenſchaft, herausgegeben von Reyſcher und Wilda". Leipzig 1840).

15) Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfaſſung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurheſſen (2. Ausgabe. Marburg 1827). §. 512. S. 414.

16) Wagner a. a. O. §. 513. S. 415.

17) Fürſtenthal a. a. O. §. 686. S. 417. 418.

18) Bauer a. a. O. §. 297.

19) Wagner a. a. O. §. 231—247. S. 205—214.

20) S. z. B. Schenk, Beiträge zur Reform der rheiniſchen bürgerlichen Gerichtsordnung (Bonn 1833). XI. S. 109—120: „In wie weit Klagen auf Räumung oder Aufhebung von Mieth- und Pachtverträgen zur Competenz der Friedensrichter gehören ſollen." Ueber Frankreich ſ. Foelix, Die neuen franzöſiſchen Geſetze über die Friedensgerichte und die Gerichte erſter Inſtanz (Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft des Auslandes. Band 11. S. 1 ff. Heidelberg 1839). S. 8. 11. 12. Ueber Griechenland ſ. Maurer, Das griechiſche Volk (Heidelberg 1835). Band 3. S. 717. 740 (wo das Geſetzbuch über das Civilverfahren mitgetheilt iſt).

21) S. den Art. „Emphyteuſis". Bd. IV. S. 342 dieſes Staats-Lexikon.

22) S. über das Geſchichtliche den Artikel „Abmeierung Bd. I. und den Artikel „Bauerngut" Bd. II. in dieſem Staats-Lex. Bodmann, Geſchichte, Natur und rechtliche Beſchaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzſtifte Mainz von ihrer Entſtehung an bis auf gegenwärtige Zeiten (Mainz 1791). Rühl, Das gemeine deutſche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweiſung auf die beſonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Heſſen (Darmſtadt 1824). §. 202. S. 181. 182. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte (4. Auflage. Göttingen 1835). Th. 2. §. 868. S. 710 ff. Müller,

gut, deſſen Beſitzer das Recht der miethſchaftlichen Benutzung für ſich und ſeine Erben gegen Entrichtung eines Erbpachtzinſes an den Gutsherrn, und zwar ſo lange derſelbe entrichtet wird, unwiderruflich genießt. Jede Vererbung oder Veräußerung iſt dem Gutsherrn anzuzeigen, deſſen Einwilligung durch eine beſondere Abgabe (Lehenwaare, Laudemium), welche auf dem Gute haftet [23]), einzuholen iſt.

Im öſterreichiſchen Geſetzbuche finden wir neben dem Beſtandvertrage den mit legislativer Umſicht normirten Erbpacht- und Erbzinsvertrag geſtellt [24]). Jener iſt die Uebereinkunft, wodurch Jemandem das Nutzeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlaſſen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, durch das Verhältniß zum Ertrage beſtimmten Abgabe regele, während Erbzinsvertrag die Uebereinkunft genannt wird, wodurch das Nutzeigenthum eines Gutes unter der Bedingung überlaſſen wird, daß eine geringe Abgabe zur Anerkennung des Grundeigenthums entrichtet werde. Das preußiſche Landrecht handelt in einem beſonderen Abſchnitte und in 39 §§. „von der Erbpacht", als von dem Vertrage, „vermöge deſſen Jemand das vollſtändige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältniſſe ſtehenden Zins erblich überkommt." Fürſtenthal a. a. O. §. 322—331. S. 223—227.

Der Nationalökonomie iſt nach verſchiedenen Richtungen hin beſonders der Pacht wichtig [25]). Sie hat ſich z. B. mit der Frage zu beſchäftigen, ob es zweckmäßig ſei, die Domänen ſtatt Selbſtverwaltung [26]) zu verpachten [27]): eine Frage, welche bejaht zu werden pflegt. Denn, um mit einem Lehrer der Nationalökonomie [28]) zu reden, „der Pächter hat in der Ausſicht, zu gewinnen, einen ſo mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthſchaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt als ein Verwalter und folglich, ſeinem eigenen Gewinn unbeſchadet, einen anſehnlichen Pachtzins geben kann; es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufſichtigung erſpart; die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthſchaftungscapital ſelbſt aufzuwenden; die Pachtgelder gehen an den feſtgeſetzten Terminen ein; nach dem Ablaufe der im Vertrage beſtimmten Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu ſteigern, wofern nehmlich in der Zwiſchenzeit die Preiſe der Bodenerzeugniſſe, der Zuſtand des Guts u. ſ. w. ſich günſtiger geſtaltet haben" [29]). Krauſe a. a. O.

Ueber das Güterweſen (Düſſeldorf 1816). Geßner, Geſchichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Deutſchlands, mit beſonderer Berückſichtigung der auf dem rechten Rheinufer beſtehenden Geſetzgebung (Berlin 1820). Weichſel, Rechtshiſtoriſche Unterſuchungen über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutſchland (Bremen 1822).

23) Schröter, Von der Lehnware und anderen Belehnungsgebühren (Berlin 1798).

24) Scheiblein a. a. O. §. 1122—1150. S. 516—530.

25) Say, Abhandlung über die Nationalökonomie. Aus dem Franzöſiſchen von Jakob (Halle und Leipzig 1807). Band 2. Buch 4. Abſchnitt 17: „Von dem Pachtgelde". S. 231—239. Rau, Lehrbuch der politiſchen Oekonomie (Heidelberg). Band 1. S. 69. Band II. S. 93 ff. Band III. S. 111 ff. Abtheilung 2. S. 51 ff. 146. Krauſe, Verſuch eines Syſtems der National- und Staatsökonomie mit vorzüglicher Berückſichtigung Deutſchlands, aus dem Gange der Völkercultur und dem praktiſchen Leben populär entwickelt. Theil I. Nationalökonomie (Leipzig 1830). S. 348 ff.

26) S. den Art. „Domänen" Bd. IV. S. 87 ff. dieſes Staats-Lex.

27) Schon zu Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts wurde dieſe Frage in Betracht gezogen. Rommel berichtet im 6. Bande ſeiner Geſchichte von Heſſen (Caſſel 1837) von dem Landgrafen Moritz von Heſſen-Caſſel, der von 1592 bis 1628 regierte: „Um ſich der Verwaltungsſorgen der Kammergüter zu entſchlagen und das rohe Einkommen, den unſicheren langſamen Ertrag der Früchte, gegen eine baare reine Grundrente zu vertauſchen, beabſichtigte er (1602) ein Unternehmen, das 171 Jahre nachher (1773) wirklich ausgeführt, aber nach einer Erfahrung von 12 Jahren wieder aufgegeben wurde, eine Verpachtung aller Kammergüter, Amts- und Vogteigefälle gegen einen jährlich in 4 Zielen zu leiſtenden ſtändigen und unfehlbaren Zins, zu zwei Theilen an Geld, zu einem Theil an Früchten ꝛc.

28) Rau a. a. O. Bd. 3. Abth. 1. §. 110. S. 111; ſ. auch noch Soden, Die Nationalökonomie (Leipzig 1811). Bd. 5. S. 168 ff. 299 ff.

29) Die Staatsgüter von Athen waren verpachtet, wahrſcheinlich an Generalpächter, welche Einzelnes verafterpachteten.

Digitized by Google

Theil 2, Staatsökonomie (Leipzig, 1830), S. 232 meint: „die Vererbpachtung der ackerwirthſchaftlichen Domänen dürfte für die Nationalökonomie am Vortheilhafteſten ſein." Vergleiche noch im Allgemeinen Pabſt, Lehrbuch der Landwirthſchaft Bd. II. Abtheil. 2 (Darmſtadt, 1832) S. 31—34.

In den Gemeindeordnungen pflegt beſtimmt zu ſein, wie es bei Pachtungen, Verpachtungen, Verdingungen u. ſ. w., wobei die Gemeinde intereſſirt iſt, gehalten werden ſoll. Revidirte Städteordnung für die preußiſchen Staaten vom 17. März 1831 [30]) §. 114. Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachſen vom 2. Februar 1832 [31]) §. 186. Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthume Baden vom 31. December 1831 [32]) §. 116. 118. Großherzoglich heſſiſche Gemeindeordnung vom Jahr 1821 [33]) Art. 71. Kurheſſiſche Gemeindeordnung vom 23. October 1834 [34]) §. 80. Gothaiſche Gemeindeordnung vom 30. Mai 1834 [35]) §. 59. Gemeindegeſetz für das Königreich Griechenland vom 8. Januar 1834 [36]) Art. 50. 119. Ueber Frankreich ſ. Rauter, Darſtellung der Befugniſſe der Gemeindegewalt in Frankreich zu Folge des Geſetzes über die Municipalverwaltung vom 18. Juli 1837 (S. 221—336 des zehnten Bandes der Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, Heidelberg, 1838) S. 335.

Pacht und Miethe haben auch polizeiliche Beziehungen, denen wir in geſetzlichen Vorſchriften begegnen. So iſt z. B. in Preußen verordnet, kein Hauswirth dürfe ſo viel Miethsleute aufnehmen, daß durch ihr zu enges Zuſammenwohnen Feuer zu beſorgen wäre, daher auch keine Behältniſſe auf dem Boden oder unter dem Dache von bloßen Brettern abgeſchlagen und zu beſonderen Wohnungen vermiethet werden dürften; ein Miether ſolle den anderen zur Verhütung von Feuersgefahr überwachen. Zeller, ſyſtematiſches Handbuch der Polizeiwiſſenſchaft nach preußiſchen Geſetzen, Theil 2 (Quedlinburg, 1829) S. 14. 20. Verpachtungen von Spielbanken [37]) u. dgl. ſ. noch den Artikel „Geſindepolizei" Bd. V. S. 729.

Im Großherzogthume Heſſen wurde durch ein Geſetz vom 15. Juni 1827 eine Perſonalſteuer eingeführt, wobei als Maßſtab der Miethwerth der Wohnungen angenommen wurde. v. Hofmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Geſetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Heſſen u. ſ. w. (Darmſtadt, 1832) S. 81—84.

Auch die Diplomatie kennt das Wort: „Pacht." Wir denken noch an ihre Bemühungen im Jahr 1833, als es ſich darum handelte, daß der Bezirk von Adana dem Vicekönig von Aegypten pachtweiſe überlaſſen werden ſollte. Bekannt ſind die Zuſtände der auf den Pacht reducirten Irländer. Hitzig's Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege Band 3 (Berlin, 1829), S. 283—296. Irland, zur Kenntniß des Zuſtandes jenes Landes und ſeiner Rechtspflege. (Ermordung eines Pachteinnehmers.) Der Ackerbau in Irland (Wien, 1840). Weniger bekannt ſind die ähnlichen Zuſtände auf Sardinien. Bran, Miscellen aus der neueſten ausländiſchen Literatur, Jahrg. 1839, Heft 10. S. 54. Ueber Italien, beſonders Oberitalien, ſ. den Artikel „Italien" und den Artikel „Lombardiſch-venetianiſches Königreich"; über England den Artikel „Englands Statiſtik." Hornthal, die peinliche Rechtspflege und der Geiſt der Regierung in England. Nach dem Franzöſiſchen des

30) Abgedruckt im 2. Bande des A. Müller'ſchen Archivs für Geſetzgebung (Mainz 1832). S. 453.

31) Abgedruckt ebendaſelbſt S. 515 ff.

32) Abgedruckt S. 147 ff. des 3. Bandes dieſes Archivs.

33) Abgedruckt ebendaſelbſt S. 236 ff.

34) Abgedruckt S. 177 des 2. Heftes des 7. Bandes deſſelben Archivs.

35) Abgedruckt S. 276 ff. des 1. Heftes des 6. Bandes dieſes Archivs. Ueber Naſſau ſ. Pagenſtecher, Kurze Darſtellung der naſſauiſchen Gemeinde-Vermögensverwaltung (Gießen 1818). §. 63—65. S. 92—99.

36) Maurer, Das griechiſche Volk (Heidelberg 1835). Th. 3. S. 221 bis 248.

37) A. Müller, Der allgemeine Telegraph für deutſche Geſetzkunde (Heilbronn 1840). Band 1. S 798 ff. S. den Art. „Glücksſpiele", Band VI. S. 48 ff. dieſes Staats-Lexikons.

Cottu frei überſetzt (Weimar, 1821), S. 1027 ff. F. v. Raumer, die Korngeſetze Englands (Leipzig, 1841). Bopp.

Pädagogik, mit beſonderer Beziehung auf Staatsleben und Politik, ſo wie die wichtigſten ſtaatspädagogiſchen Beſtrebungen und Forderungen oder Hauptaufgaben der Gegenwart. — I. Begriff und Weſen; Quellen; Geſchichte; Literatur. — Das der griechiſchen Sprache entlehnte, urſprünglich ſo viel wie Kinderführung oder Leitung bedeutende Wort „Pädagogik" wird in unſerer Sprache durch die Ausdrücke: Erziehungskunde oder Kunſt, Erziehungslehre oder Wiſſenſchaft bezeichnet, welche ſämmtlich gewöhnlich gleichbedeutend gebraucht werden, im genaueren Sprachgebrauche aber unterſchieden werden müſſen, da ſie in der That ganz verſchiedene Begriffe ausdrücken. Erziehungskunde iſt, dem ſtrengen Begriffe und der Analogie von Staats-, Erdkunde u. dgl. m. nach, das hiſtoriſche oder empiriſche Wiſſen von der Erziehung; Erziehungslehre bezeichnet eine Theorie oder Zurückführung der Erziehung auf beſtimmte Grundbegriffe und Grundſätze (nach Analogie von Staats- oder Naturlehre, Seelenlehre u. ſ. w.), und dieſe wird dann zur eigentlichen Erziehungswiſſenſchaft, wenn ſie die Erziehung auf höchſte Grundbegriffe und Grundſätze oder Maximen zurückführt und ihre Lehren in einem ſtreng geordneten organiſchen Zuſammenhange (einem Syſteme) darſtellt; Erziehungskunſt endlich iſt die praktiſche Fertigkeit, nach beſtimmten Regeln oder einer pädagogiſchen Methode zu erziehen. Das Wort Pädagogik umfaßt, dem üblichen Sprachgebrauche zufolge, alle dieſe Begriffe in ſich; doch würde es zweckmäßig ſein, die Erziehungskunſt durch Pädagogie, die Erziehungslehre oder Wiſſenſchaft (welche beide letztere in der Regel nicht weiter unterſchieden zu werden pflegen und es auch vor der Hand nicht können, da die Pädagogik noch nicht zu dem Range einer Wiſſenſchaft im ſtrengſten Sinne erhoben iſt)[1]) durch Pädagogik zu bezeichnen (nach Analogie des Unterſchiedes zwiſchen Diplomatie und Diplomatik, Politie und Politik, oder zwiſchen Oekonomie als Kunſt oder Praxis der Bewirthſchaftung und Oekonomik als Wiſſenſchaft derſelben; vergl. Rau, pol. Oek. I. §. 2, Note d; Baumſtark, cameral. Encykl. S. 58). Auch unterſcheidet man ſchon allgemein den Pädagogen, als praktiſchen Erzieher, von dem Pädagogiker, als dem der pädagogiſchen Theorie Kundigen. Indeſſen läßt ſich jener übliche Sprachgebrauch in ſo fern auch rechtfertigen, als dadurch die innige Verbindung ausgedrückt wird, die gerade in dieſem wichtigen Gebiete zwiſchen Theorie und Praxis oder Wiſſenſchaft und Kunſt ſtattfinden ſolle. Uebrigens umfaßt, der richtigen Anſicht und auch dem Sprachgebrauche zufolge, die Pädagogik auch die ſogenannte Didaktik oder Kunſt des Unterrichts, welche oft als ein beſonderes Gebiet ausgeſchieden wird, jedoch mit Unrecht, da Erziehung und Unterricht weſentlich zuſammengehören[2]); ein Punkt, der beſonders in politiſcher oder ſtaatspädagogiſcher Beziehung wohl zu beachten iſt, wie näher gezeigt werden wird.

Was ſodann den Begriff des Gegenſtandes der Pädagogik im weiteren Sinne, den der Erziehung ſelbſt, betrifft, ſo bezeichnet das Wort „Erziehung" im weiteſten Sinne eine bildende Einwirkung auf die Entwicklung eines organiſchen oder lebendigen, namentlich eines beſeelten Weſens, um dadurch daſſelbe ſeiner Beſtimmung beſſer entgegenzuführen oder dem Endzwecke ſeines Daſeins entſprechender zu machen; in welchem Sinne man z. B. von Obſtbaum- ſo wie von Schaf- und Pferdezucht u. dgl. m. redet, ſo wie auch das lateiniſche „educatio" auf ähnliche Weiſe, namentlich von Theorien, gebraucht wird (vergl. Cicero de fin. V. 14 und Ulpian in der bekannten Definition des jus naturale L. 1 §. 3 D. de justitia et jure). Im engeren Sinne beſchränkt man den Begriff der Erziehung auf die abſichtlich bildenden Einwirkungen auf die Entwicklung des Menſchen oder des menſchlichen (phyſiſchen und geiſtigen) Lebens; im

1) Schwarz, Lehrbuch der Erziehung. 3. Auflage. I. S. 5 ff.; vergl. Alex. Kapp, Platon's Erziehungslehre. Vorrede. S. XII. Niemeyer, Grundſätze u. ſ. w. I. Beil. II.

2) Herbart, Pädagogik. S. 17. Cramer, Geſchichte der Erziehung. I. S. XIX. Beneke, Erziehungslehre. S. 72.

Digitized by Google

Gegenſatze gegen die unabſichtlichen und zufälligen Einwirkungen der äußeren Natur und der Lebensſchickſale, welche ebenfalls oft einen ſehr bedeutenden bildenden Einfluß haben; aber nur im weiteren Sinne als erziehende Potenzen bezeichnet werden können. (Dahin gehört z. B. Montesquieu's bekannter Ausſpruch: daß wir heut zu Tage drei verſchiedene, einander wohl gar zuweilen ganz zuwiderlaufende Erziehungen erhalten, die im Hauſe der Eltern, die auf Schulen und die in der ſogenannten großen Welt, welche letztere gemeiniglich Alles, was in den beiden erſteren gelernt worden, wieder über den Haufen werfe")[3]. Im engſten Sinne endlich wird die Erziehung nur auf jene bildende abſichtliche Einwirkung auf das menſchliche Leben während der Periode der Jugend oder Unmündigkeit beſchränkt, und demgemäß iſt die Pädagogik die Wiſſenſchaft und Kunſt, durch eine planmäßige oder methodiſche Einwirkung, vornehmlich mittelſt des Unterrichts oder der Belehrung ſo wie der Gewöhnung, des Wetteifers und des Beiſpiels, die Jugend ihrer allgemein-menſchlichen ſo wie volksthümlich-politiſchen Beſtimmung entgegenzuführen. Die Frage, ob man bei dieſem engſten Begriffe der Erziehung immer ſtehen bleiben müſſe, mithin blos die Jugend als Object der erziehenden Thätigkeit anſehen dürfe, oder ob man ſie auch auf Erwachſene auszudehnen berechtigt ſei? — iſt noch als ſtreitig anzuſehen und wird, da ſie für das Staatsleben von der größten Wichtigkeit iſt (indem von ihrer Entſcheidung die Berechtigung oder Verwerflichkeit der ſogenannten Staatspädagogik im engeren Sinne abhängt), weiter unten näher erörtert werden. Im Allgemeinen führen wir nur noch an, daß in dem Begriffe der Erziehung überhaupt theils das Hauptmerkmal einer höheren Entwicklung, als ohne dieſelbe ſtattgefunden haben würde, mithin das Merkmal der Vervoiikommnung liegt (worauf auch die Etymologie hindeutet)[4]; theils das Merkmal der Einwirkung einer ſchon gebildeten Vernunft auf eine noch unentwickelte, welche letztere aber doch ſchon als Vernunft überhaupt, als eine mit beſtimmten angeborenen Anlagen, namentlich mit dem Vermögen der Willensfreiheit und Selbſtſtändigkeit, ſo wie dem Streben nach dem Höheren begabte Individualität anzuſehen; daher auch ſchon während jener Bildungsperiode als Perſon oder Selbſtzweck zu reſpectiren und nicht als bloße Sache oder Mittel für fremden Zweck zu misbrauchen iſt. Vermöge dieſes leitenden Grundgedankens und der richtigen Anſicht vom Weſen der Vernunft ſind ſofort alle verkehrte Verſuche und Meinungen der Pädagogen und Pädagogiker (auch der politiſchen Gewalthaber) ausgeſchloſſen, welche der pädagogiſchen Kunſt oder Wiſſenſchaft eine Art göttlicher Schöpferkraft beilegen, Alles aus Allem zu machen (wie erſt neuerdings noch Jacotot), oder welche, mit Verkennung des Princips der Selbſtthätigkeit und Individualität, die Erziehung in eine bloße Dreſſur oder Abrichtung verwandeln und Alles über Einen Leiſten ſchlagen wollen, oder auch (wie die Jeſuiten) die Aufklärung und Bildung nur bis zu einem gewiſſen Grade befördern; ferner die Verkehrtheit Derjenigen, die (nach dem Principe des Bevormundungsſyſtems und des Zuvielregierens) in den nur zu häufigen Fehler des Zuvielerziehens verfallen und den

3) De l'esprit des lois. IV. 4.

4) Petri beſtimmt in ſeiner Ueberſicht der pädagogiſchen Literatur (Leipzig 1807) Th. I. S. 113 den Begriff, der in dem Zeitworte ziehen liegt, auf folgende Weiſe: „Ziehen kann wohl in Hinſicht auf ſeinen Gegenſtand (objectiv) nichts Anderes als allmälige Ausdehnung und Verlängerung einer körperlichen Subſtanz, in Hinſicht auf ſeine wirkende Urſache (ſubjectiv) nicht mehr oder weniger bedeuten, als gleichmäßiges Fortſetzen einer Kraftäußerung (Bewegung) zur Ausdehnung, Verlängerung, und wenn ſie durch Vernunft geleitet wird, Vervollkommnung eines Gegenſtandes." — Die Sylbe „er" in erziehen iſt, wie in anderen Wörtern, z. B. erbauen, errichten u. dergl. m., das alte celtiſche „ar", d. h. hoch (ſ. Eberhard Gruber, Synonymik des Aaar und Erbauung, vergl. Scheibler, Parâneſen. I. S. XIV.); mithin iſt Erziehen immer als ein Emporziehen anzuſehen. — Unſere Sprache unterſcheidet auch ſehr richtig zwiſchen bloßem Aufziehen, welches nur auf die phyſiſche Erhaltung oder Pflege des Körpers gerichtet iſt und daher nur von Thieren und Pflanzen gebraucht wird, und zwiſchen Erziehen und Auferziehen, welches Beides nothwendig immer eine Bildung des Geiſtes mit einſchließt. Vergl. Eberhard Gruber's Synonymik über „Erziehen" (II. 329 ed. 3). Auch der Unterſchied zwiſchen Erziehen und Verziehen gehört hierher.

Digitized by Google

Wahn hegen, Alles durch bloße Vorſchriften (ſogenannte Schulpläne u. dgl. m.) bewirken zu können u. dgl. m. Da ferner die Vernunft nicht eine einzelne Anlage oder Kraft, ſondern vielmehr der Inbegriff aller der verſchiedenen höheren Richtungen, Functionen und Vermögen iſt, durch welche die menſchliche Seele in allen ihren Lebensäußerungen ſich charakteriſtiſch von der thieriſchen Seele unterſcheidet, und aus welchen die dem Menſchenleben eigenthümlichen Erſcheinungen der Sprache, Künſte und Wiſſenſchaften, der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religion in ihren Formen eines geordneten Lebens in der Familie, dem Staate und der Kirche, kurz die ganze Civiliſation und Cultur hervorgegangen ſind — ſo liegt auch in dem Begriffe der Pädagogik nothwendig das Merkmal der Totalität, wonach jede blos einſeitige Erziehungsweiſe oder Methode und Lehre als mit dem Weſen der Vernunft in Widerſpruch, mithin verwerflich erſcheinen muß. Eben ſo folgt aus dieſer Totalität und Einheit, die in dem Begriffe der Vernunft liegt, daß es bei der Erziehung nicht auf das An- oder Einlernen einzelner Fertigkeiten, Kenntniſſe oder Geſchicklichkeiten, ſondern darauf ankommt, daß man einen großen und in allen ſeinen Theilen innigſt verknüpften Gedankenkreis in die jugendliche Seele zu bringen weiß; welcher Hauptpunkt leider nur zu oft überſehen wird[5]), wodurch dann unvermeidlich die Erziehung mislingen muß und ſomit auch die Pädagogik ſelber in Miscredit kommt. Vor Allem iſt es in unſerer Zeit und in Beziehung auf die beſſere Geſtaltung des Staatslebens wichtig, das Erziehungsgeſchäft oder Weſen in dieſer Totalität aufzufaſſen und dadurch der einſeitig vorherrſchenden Verſtandesbildung entgegenzuwirken, worüber ſchon ſo oft und mit ſo großem Rechte geklagt worden iſt[6]), welches Uebel mit der ſchon erwähnten irrigen Trennung von Erziehung und Unterricht zuſammenhängt, die bei keiner wahrhaft cultivirten Nation ſtattfinden ſollte[7]), am Wenigſten aber in einem conſtitutionellen Staate, wie dieſes unter Anderem ſehr richtig ſchon in v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsrechte der conſtitutionellen Monarchie bemerkt worden iſt[8]).

Was die übrigen Hauptpunkte betrifft, die zur Einſicht in das wahre Weſen der Pädagogik gehören, ſo beſchränken wir uns auf die Andeutungen, daß als Erkenntnißquelle (oder ſogenanntes Organ) für dieſelbe einerſeits in Bezug auf die Ausmit-

---

5) Beſonders gut hervorgehoben hat denſelben Herbart in ſeiner allgemeinen Pädagogik (S. 17): „Welche Künſte und Geſchicklichkeiten ein junger Menſch um des bloßen Vortheils willen von irgend einem Lehrmeiſter lernen möge, iſt dem Erzieher an ſich eben ſo gleichgültig, als welche Farbe er zum Kleide wähle. Aber wie ſein Gedankenkreis ſich beſtimme, das iſt dem Erzieher Alles; denn aus Gedanken werden Empfindungen und daraus Grundſätze und Handlungsweiſen u. ſ. w.“ Vergl. Koch, Schule der Humanität (1811). S. 6 ff. Brzoska, Ueber pädagogiſche Seminarien. S. 20 Note.

6) Dahlmann, Politik. I. S. 261. Zachariä, Vom Staate. I. S. 490. IV. 2. S. 325. v. Stein, Briefe an v. Gagern. S. 341. Arndt, Erinnerungen. S. 225. Koetüm, Geſchichte hellen. Staatswiſſenſchaft. S. 193. v. Gagern, Völkerrecht. S. 156. Sismondi, Forſchungen ꝛc. S. 346. Welcker, Juridiſch-politiſche Encykl. S. 470 Note.

7) Klüber, Oeffentliches Recht a. a. O. §. 414. Note d.

8) „Dieſer Unterſchied (zwiſchen Erziehung und Unterricht, wonach der letztere blos auf die Ausbildung des Verſtandes bezogen wird) darf im conſtitutionellen Staate gar nicht gelten. — Man hat bisher in den meiſten Staaten mehr für das Wiſſen und Können als für Glauben und Fühlen gethan und von den zwei Hauptkräften des menſchlichen Gemüths weit mehr die Selbſtſucht berückſichtigt als das ſittliche Gefühl. Daher konnte auch im Staatsleben das Gleichgewicht nicht erhalten werden, denn durch die bloßen Verſtandesmenſchen gelangte die materielle Gewalt zur Herrſchaft und die geiſtige Kraft des Rechts und der Wahrheit ging unter, indem es zu viele Köpfe und zu wenige Gemüther gab. Eine auf Gerechtigkeit und Menſchenliebe gebaute Verfaſſung kann nur erhalten werden durch Ausbildung des Rechtsſinnes und des Wohlwollens. Der bloße Verſtandesmenſch iſt immer, je nachdem es ſein Intereſſe erheiſcht, entweder ein eigennütziges Werkzeug des Deſpotismus oder ein gefährlicher Gegner der Regierung. Der gemüthlich ausgebildete Menſch hingegen iſt immer ein guter und in der freien Verfaſſung jederzeit auch ein glücklicher und Glück verbreitender Bürger. — Wahrheit, Treue und Glauben, religiöſes Gefühl, Gerechtigkeitsſinn und Menſchenfreundlichkeit müſſen herrſchend werden, wenn es mit den Völkern beſſer werden ſoll.“ Bd. II. Abth. 1. S. 44.

telung der wahren und höchſten Zwecke aller Erziehung die *praktiſche Philoſophie* oder *Ethik* im weiteren Sinne, andererſeits, in Bezug auf die Auffindung der paſſendſten *Mittel* für jene, die *Pſychologie* oder pſychiſche Anthropologie, und endlich, in Bezug auf die geeignetſte *Methode* der Erziehung, die *Geſchichte* und *Literatur* des Erziehungsweſens und der Pädagogik zu nennen ſind. Aber auch die *Staatslehre* oder Politik im weiteren Sinne muß als eine wichtige Hilfswiſſenſchaft der Pädagogik angeſehen werden, ſelbſt abgeſehen noch von der Frage, ob es eine Staatspädagogik im engeren Sinne giebt [9]). In dem Geſammtgebiete der Literatur überhaupt gehört die Pädagogik ohne Zweifel in die der *philoſophiſchen Wiſſenſchaften*, und zwar in das Gebiet der *angewandten* Philoſophie, dieſes Wort, im umfaſſenden Sinne, als allgemeines geiſtiges Bildungswiſſen oder als allgemeine Geiſtescultur genommen, über welchen Begriff der Philoſophie ſo wie über die Stellung der Pädagogik in derſelben wir der Kürze wegen auf *Welcker's* juridiſch-politiſche Encyklopädie verweiſen. Man kann übrigens die Pädagogik auch in das Gebiet der *Staatswiſſenſchaften* einreihen, worin ſie von Einigen, z. B. vom Grafen *Soden* [10]), *Bülau* [11]), als ein Theil oder eine Nebenwiſſenſchaft der *Staatshaushaltungs-* oder *Staatswirthſchaftslehre*, nach Anderen, z. B. *Mohl* [12]), als zur *Polizeiwiſſenſchaft* (dieſes Wort im umfaſſenden höheren Sinne genommen) gehörig angeſehen wird.

Die *Geſchichte* der Pädagogik beginnt, wie die aller philoſophiſchen Wiſſenſchaften, und wie auch ſchon die Namen derſelben andeuten, mit der Auffindung und Zuſammenſtellung der pädagogiſchen Grundbegriffe und Grundſätze bei den *Griechen*, und die berühmteſten Philoſophen derſelben ſpielen auch im Gebiete der Pädagogik eine Hauptrolle, namentlich *Pythagoras*, *Sokrates*, *Platon*, *Ariſtoteles*, ferner die Stoiker und Epikuräer u. ſ. w. [13]) Eben dieſes gilt von den Römern *Cicero*, *Seneca*, *Quintilian* u. ſ. w. [14]). Im ſogenannten Mittelalter konnte natürlich von keiner *wiſſenſchaftlichen* Pädagogik die Rede ſein, da das ganze Erziehungsweſen ſich in den Händen der ſelbſt höchſt unwiſſenden Geiſtlichkeit oder Prieſterſchaft befand und nur nach deren hierarchiſchen Zwecken geleitet ward. Erſt nach der Wiederauflebung der Wiſſenſchaften durch die Verbreitung der altclaſſiſchen Literatur, und beſonders ſeit der Reformation, welche namentlich auf die Umgeſtaltung des Erziehungsweſens den größten Einfluß hatte, entſtand wiederum eigentliche Pädagogik, und namentlich iſt Luther's Zeitgenoſſe, *Joh. Sturm* zu Straßburg, als der erſte pädagogiſche Methodiker anzuſehen [15]). Wegen ſeiner trefflichen Lehrmethode wurde auch bald der zur Bekämpfung der Reformation geſtiftete *Jeſuitenorden* berühmt, ſo wie die während des dreißigjährigen Kriegs lebenden Methodiker *Ratich* und *Amos Comenius* (der durch ſeinen ſogenannten „orbis pictus" die Methode der Veranſchaulichung des Unterrichts begründete). Während in dem folgenden Jahrhundert in Deutſchland durch *Spener*, *A. H. Franke* (Stifter des Waiſenhauſes in Halle), die ſogenannte *pietiſtiſche*

---

9) „Eben ſo iſt die *Staatslehre*, ſobald dieſe als unabhängige Wiſſenſchaft behandelt wird, eine *Quelle der Pädagogik*. Die Staatslehre bietet der Pädagogik nehmlich das Princip der Erziehung zum Bürger und die genaue Würdigung aller Erziehungsanſtalten in dem Inneren eines Staates dar, indem dem Staate für ſeine eigene Exiſtenz und für ſeine künftige höhere Blüthe Alles daran liegen muß, daß die künftige Generation in Hinſicht auf phyſiſche Kraft und auf intellectuelle, äſthetiſche, moraliſche und religiöſe Bildung ſo wie in Hinſicht auf eine zweckmäßige Disciplinirung den Zweck des rechtlichen Vereines realiſiren helfe." *Pölitz*, Die Erziehungswiſſenſchaften. I. S. 13. 14.

10) S. deſſen Staatshaushaltung und ſeine Nationalök. VIII. S. 4.

11) Staatswirthſchaftslehre. S. 62 ff.

12) Polizeiwiſſenſchaft. I. S. 414 ff.

13) Das Gediegenſte und Ausführlichſte hierüber hat *Cramer*, Geſchichte der Erziehung. Bd. II. S. 99 ff. 214 ff. 288 ff. 414 ff. 507 ff.

14) A. a. O. S. 579 ff.

15) Vergl. hierüber die bekannten Schriften über Erziehung von *Schwarz*, *Ruhkopf* und *Niemeyer*.

Pädagogik aufkam und bald darauf der ſogenannte Humanismus oder die Begründung aller Bildung auf Studium der altclaſſiſchen Literatur, machte der Engländer Locke, das Haupt des neueren Empirismus in der Philoſophie, auch im Gebiete der Pädagogik Epoche, beſonders indem er als oberſten Grundſatz die Brauchbarkeit für Welt und Leben aufſtellte, welcher Grundſatz noch bis auf die neueſte Zeit ein ſogenanntes Utilitätsprincip in England, Frankreich und auch in Deutſchland geltend macht. Im Gegenſatze gegen dieſe Ueberſchätzung des Conventionellen ſtellte der Genfer Rouſſeau in ſeinem „Emil" den Grundſatz der Natürlichkeit — den des Naturgemäßen auf[16]), und ſo wie derſelbe durch ſeine politiſchen Schriften, namentlich ſeinen „Contrat social", auf die Richtung der franzöſiſchen Revolution durch das vorzugsweiſe von ihm allgemein verbreitete Volksſouverainetätsprincip den größten Einfluß hatte: ſo beginnt auch mit ihm die für die neueſte Zeit wichtigſte Epoche des praktiſchen Einfluſſes der Pädagogik; daher wir hierüber noch einiges Nähere hinzufügen müſſen. Rouſſeau's ſehr bedeutender Reform des Erziehungsweſens gebührt ohne Zweifel der Ruhm, die mannigfachen Uebel und Gebrechen, an welchen die europäiſche Civiliſation ſchon ſeit geraumer Zeit litt und woran theils der Autokratismus und Deſpotismus der Regierungen, theils die Demoraliſation der höheren Stände, theils die Einſeitigkeit des auf bloße Verſtandesbildung ſich beſchränkenden und einer ſeichten Aufklärerei huldigenden Gelehrtenſtandes einen großen Theil der Schuld hatten — zuerſt mit einer außerordentlichen und ſiegenden Beredſamkeit geſchildert und auf das wirkſamſte Heilmittel dagegen, nehmlich die Verbeſſerung der Erziehung, auf das Anregendſte aufmerkſam gemacht zu haben. Aber auf der anderen Seite iſt auch nicht zu leugnen, daß Rouſſeau in Folge ſeiner krankhaften Lebens- und Weltanſicht in das Extrem verfiel, alle Civiliſation für ein Uebel und den Menſchen nur für ein iſolirtes, blos phyſiſches oder vegetatives Leben beſtimmt zu halten, daher er auch auf den Staat und die beſtehenden Verhältniſſe ſo wie auf das Chriſtenthum gar keine Rückſicht nahm und überhaupt ſehr dazu beitrug, gleich ſeinem Vorgänger Locke, das gemeine Nützlichkeitsprincip in die Erziehung einzuführen[17]). Gerade in dieſen Irrthümern war Rouſſeau überaus folgenreich, was ſich namentlich in Deutſchland zeigte, wo die von ihm angeregte Reform des Erziehungsweſens am Meiſten Wurzel faßte und ſich fortentwickelte. Es genügt hier wohl, an den ſogenannten Philanthropinismus eines Baſedow, Campe, Salzmann zu erinnern, dem zwar allerdings das Verdienſt nicht abzuſprechen iſt, als Reaction gegen den einſeitigen, blos das Studium der alten Sprachen als Bildung gelten laſſenden ſogenannten Humanismus mancherlei Gutes (namentlich in Betreff des Studiums der Mutterſprache, Mathematik und der Naturwiſſenſchaften) gewirkt zu haben, in welchem aber auch zugleich die erwähnten Fehler der Rouſſeau'ſchen Anſichten ebenfalls zu einem verderblichen Einfluſſe gelangten. Dahin gehört namentlich, daß dieſer Philanthropinismus die Erziehung zu einer bloßen Privatſache, mit möglichſter Ausſchließung des Staats, machte[18]), ſtatt des Patriotismus einen ſchwächlichen Kosmopolitismus anempfahl, überhaupt die beſtehenden Verhältniſſe und namentlich die thatſächliche Grundlage des ganzen neueren Staats- und Volkslebens, das Chriſtenthum, im höchſten Grade verkannte, ja ſelbſt bekämpfte[19]).

Dieſe Philanthropinen waren überdies nur Anſtalten für eine möglichſt bequeme und den künftigen geſellſchaftlichen Anforderungen entſprechende Erziehung der höheren Stände, und für das ſogenannte Volk geſchah (die einzelnen Beſtrebungen

16) Vergl. Rehberg's Prüfung der Erziehung (Schriften Bd. I.). Dahlmann, Politik I. S. 262.

17) Schwarz, Geſchichte der Erziehung Bd. II. S. 370 ff.

18) S. das Archiv für die Erziehungskunſt für Deutſchland (1791) Th. I. S. 40. Campe, Allgemeine Reviſion Bd. X. Vergl. die Widerlegung dieſer falſchen Anſicht in Erh. Schmid's philoſ. Journal (1793) I. H. 1. S. 108 und beſonders Rehberg, Prüfung der Erziehungskunſt (vermiſchte Schriften I).

19) Schwarz, Geſchichte der Erziehung S. 405 ff. Vergl. das citirte Archiv Bd. II. S. 243.

eines v. Rochow und einiger durch die Errichtung von Seminarien das Volksſchulweſen verbeſſernden Regierungen abgerechnet) ſo gut wie Nichts [20]). Das Bedürfniß, dieſe Lücke auszufüllen, zeigte ſich jedoch um ſo dringender, je unverkennbarer es war, daß die Demoraliſirung der höheren Stände (zunächſt in Frankreich und dann überall, wo die franzöſiſche Halb- und Falſchbildung Wurzel geſchlagen) den verderblichſten Einfluß auf die unteren Claſſen geübt hatte, welche überdies durch den Verfall der früher ihre Rechte wahrenden Corporationen und Verfaſſungen politiſch auf das Aergſte bedrückt wurden.

So wie nun dieſer Druck bekanntlich durch ſein Uebermaß die franzöſiſche Revolution hervorrief, ſo trat faſt gleichzeitig mit derſelben Heinr. Peſtalozzi als Reformator der Pädagogik auf, indem er jene Lücke auszufüllen ſuchte und vornehmlich auf die Verbeſſerung des Elementarunterrichts und der niederen Volkserziehung drang, worin ihm dann Fellenberg folgte, der zugleich in das praktiſche Erziehungsweſen einen organiſchen, die verſchiedenen Volksclaſſen oder Stände gleichmäßig umfaſſenden Zuſammenhang zu bringen ſuchte, welches ihm denn auch durch die Hofwyler Bildungsanſtalten gelungen iſt, die wir bereits früher ausführlicher beſprochen haben [21]). Ueberhaupt iſt in der Schweiz in der neueſten Zeit ausnehmend viel für Erziehungsweſen geſchehen, was wohl mit dem ſchon von Herder [22]) ausgeſprochenen politiſchen Axiom zuſammenhängt, daß vorzugsweiſe in Republiken auf Erziehung geſehen wird und werden muß, und worüber ſich Näheres in der von Scherr herausgegebenen Pädagogik findet. Auch iſt das neueſte und bedeutendſte Werk über Pädagogik aus Genf hervorgegangen; wir meinen die Schrift der Madame Necker de Sauſſure, die unter dem Titel: „die Erziehung des Menſchen" in einer ſchätzbaren Ueberſetzung von v. Wangenheim und Jacobi (Hamburg bei Fr. Perthes, 1839) erſchienen iſt.

Unter den praktiſch wichtigſten pädagogiſchen Erſcheinungen der neuern Zeit iſt beſonders die Bell-Lancaſter'ſche Methode des gegenſeitigen Unterrichts zu bemerken ſo wie Hamilton's Methode eines verbeſſerten Unterrichts in fremden Sprachen. Weniger bedeutend iſt der belgiſche Pädagog Jacotot, da ſeine Methode auf durchaus irrigen pſychologiſchen Vorausſetzungen beruht. Den Deutſchen indeß gebührt ohne Zweifel der Ruhm, am Meiſten für die eigentlich wiſſenſchaftliche Pädagogik thätig geweſen zu ſein und die bedeutendſten Vorarbeiten in dieſer Beziehung geliefert zu haben, wenngleich es auch in unſerer Literatur noch immer an einem dem jetzigen Höheſtand der Wiſſenſchaft angemeſſenen Hauptwerke fehlt. Zu jenen Vorarbeiten haben mehrere unſerer ausgezeichnetſten Philoſophen Beiträge geliefert, namentlich Kant in einer eigenen Schrift über Pädagogik; Fichte (in den Reden an die deutſche Nation); ferner Herbart, Wagner, Blaſche, Rehberg und Prof. Beneke in Berlin (deſſen Erziehungs- und Unterrichtslehre allerdings zu einer der bedeutendſten Erſcheinungen gerechnet werden muß, übrigens auf einer Reform der Pſychologie, nehmlich auf der Verwerfung der ſogenannten Seelenvermögentheorie beruht, welche noch keineswegs als allgemein gültig anerkannt und in ihrem Hauptpunkte vielmehr von einem andern ausgezeichneten Philoſophen, Fries [23]), zur Genüge widerlegt iſt). Unter den eigentlichen Pädagogen Deutſchlands ſind beſonders zu nennen: Niemeyer, Schwarz, Graſer, Harniſch, Dinter,

---

20) Blos der würdige Salzmann, der überhaupt ſowohl als Volksſchriftſteller als durch ſein noch jetzt blühendes Philanthropin unter allen deutſchen praktiſchen Pädagogen der neueren Zeit die größten Verdienſte ſich erworben, hat bereits im Jahre 1801 (in dem Taſchenbuch zur Beförderung der Vaterlandsliebe) einen ſehr beherzigenswerthen Vorſchlag gemacht, beſſer als bisher für die Kinder der ärmeren Volksclaſſen zu ſorgen. Jedoch iſt dieſer Vorſchlag ganz unbeachtet geblieben und deshalb mit Recht neuerdings wieder in Erinnerung gebracht worden. S. Lange, Feldgärtnereicolonieen (2. Auflage, 1836). Th. I. S. 228.

21) S. Staats-Lexikon „Hofwyl." Bd. VII. S. 112 ff.

22) Herder, über die Frage, in wiefern die Regierung auf Wiſſenſchaft gewirkt hat (Werke zur Philoſophie und Geſchichte Bd. XIV. S. 283).

23) S. deſſen Handbuch der pſychiſchen Anthropologie, Vorrede zur 2. Ausgabe des 2. Theils.

Digitized by Google

Denzel, Zeller, Zerrenner, Dieſterweg und v. Türk. Auch Jean Paul und Goethe, Erſterer in ſeiner Levana, Letzterer in Wilhelm Meiſter's Wanderjahren, haben ſich einen ehrenvollen Platz in der pädagogiſchen Literatur erworben, den man auch Schiller, dem Verfaſſer der Briefe über die äſthetiſche Erziehung, nicht abſprechen darf.

II. Bedeutung und Wichtigkeit der Pädagogik überhaupt und für das Staatsleben insbeſondere. — Dieſe beſtimmt ſich zunächſt durch ihren Gegenſtand ſelber, indem die Erziehung mit dem Begriffe des menſchlichen Geiſtes oder der Vernunft von ſelbſt geſetzt und gefordert iſt. Alle anderen uns bekannten beſeelten Weſen außer dem Menſchen treten in Hinſicht auf das Seelenleben ſchon fertig ins Leben ein; die Kunſttriebe und Kunſtfertigkeiten der Thiere ſtellen ſich bei denſelben eben ſo ein wie die äußerlichen Merkmale: die Federn der Vögel, die Hörner der Vierfüßler und dergl. m.; daher denn z. B. die Biene ſogleich nach ihrem Ausſchlüpfen aus der Puppe, wenn ihr Leib trocken und ihre Flügel ausgebreitet ſind, bevor ſie irgend einen Unterricht hat erhalten können, ſich von ſelbſt anſchickt, Honig zu ſammeln und eine Zelle zu bauen, was ſie dann eben ſo geſchickt als der älteſte Bewohner des Stocks macht. Der Menſch dagegen kommt nicht blos im phyſiſchen Sinne völlig nackt und roh zur Welt und unendlich hilfloſer, als alle übrigen Geſchöpfe, ſondern dies gilt auch in geiſtiger Beziehung, und das eigentliche Menſchliche, die Humanität, muß ihm erſt angezogen werden[24]. Die Zeugung iſt nur der Act, der Körper hervorruft, Erziehung iſt es allein, welche Menſchen und ein menſchliches Daſein macht. Die Erziehung des Menſchen zum menſchlichen Daſein beſteht aber nicht in jener elterlichen Aufnährung und Entwickelung, welche wohl auch bei den Thieren angetroffen wird, vielmehr beſteht ſie, wie ſchon bemerkt, in der planmäßigen Entwickelung der als Keime in jedem Kinde liegenden Anlagen durch Belehrung, Gewöhnung, Wetteifer und Beiſpiel. Dieſe Erziehung im engeren Sinne wird dann durch die Erziehung im weitern Sinne erzeugt, welche in jenem bildenden Einfluſſe beſteht, den der geſellige Verkehr der Menſchen auf alle Individuen, auf ihre Art zu ſein, zu denken und zu fühlen hervorbringt, in welcher Hinſicht ſchon die alten Philoſophen[25] es als das Eigenthümliche des Menſchen erklärten, daß, während die Thiere für ſich ſchon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, der Menſch erſt von der Mitwirkung ſeines eigenen Geſchlechtes ſeine Ausbildung und Vervollkommnung zu erwarten hat und eben deßhalb als ein zum Staatsleben nothwendig beſtimmtes Geſchöpf (ein politiſches Thier, wie Ariſtoteles es ausdrückt) anzuſehen iſt[26]. Der Wilde, der iſolirt im Walde lebt, entwickelt keine andern Fähigkeiten als diejenigen, welche er mit den klügern Thieren theilt, und geſtaltet ſein Daſein nicht viel anders wie das rein animaliſche; die Unendlichkeit der höhern Kräfte und Zuſtände, worin das ſpecifiſche Merkmal der Humanität beſteht, kommt nur durch den geſellſchaftlichen Verkehr zum Vorſchein. So iſt es auch pſychologiſche Thatſache, daß die thieriſchſten, affenähnlichſten Menſchen nicht etwa die Geiſteskranken ſind, ſondern nur jene ganz verwilderten, außer der Menſchengeſellſchaft aufgewachſenen Kinder; ferner, daß wir ſelbſt unter den roheſten Völkern keinen in der Geſellſchaft aufwachſenden Menſchen nur in der Entwickelung ſeiner Naturanlagen finden, ſondern Jeden in Lagen, wo Bewußtſein und Verſtand in ihm künſtlich geweckt werden, ſo daß bei Weitem der größte Theil ſeines Geiſteslebens Product der Erziehung und der

24) Schön, Geſchichte und Statiſtik der Civiliſation. S. 3. Scheibler, Paräneſen. I. S. 59.

25) Aristotel. Polit. I. 1. 9. Cic. de fin. III. 10. V. 23. Seneca de benefic. IV. 18. Vergl. auch Aristotel. Ethic. II. p. 1 und Garve's Ueberſetzung. I. S. 549 ff.

26) Aristotel. Polit. I. 1. 9. (Vergl. Scheibler, Pſychol. S. 93. Anmerk. 2, wo das Nähere über den wahren Sinn dieſes gewöhnlich misverſtandenen ariſtoteliſchen Ausdrucks angegeben iſt.)

Geſelligkeit iſt[27]). Ueberhaupt beſtimmt die Erziehung in den allermeiſten Fällen den Geiſt und das Gemüth für das ganze Leben. Sie bewirkt es, daß er gedankenlos und roh bleibt, oder Cultur annimmt; daß er eine ungebundene Lebensart lieb gewinnt, oder ſich an eine feſte Lebensordnung und an Unterwerfung des Willens unter Geſetze gewöhnt; daß er an zweckmäßiger Thätigkeit Vergnügen findet, oder daß er alle Anſtrengungen des Geiſtes und Körpers verabſcheut; daß ſich die Gefühle der Liebe gegen Eltern, Geſchwiſter und Verwandte, die nachher zu einer Liebe gegen Vaterland und Menſchheit erweitert werden, entwickeln, oder daß ſein Herz von dieſen Gefühlen leer bleibt; daß er entweder ein Sklave der Begierde nach Genüſſen wird, oder ſich dieſe zu verſagen vermag; daß für ihn beſtändige Neuerungen im Leben ein Bedürfniß werden, oder daß er die ſeit Jahrhunderten geltenden Sitten ſeines Volkes beibehält; daß er der Ehre und den Anſtrengungen für Staat und Religion, Kunſt und Wiſſenſchaft einen Werth beilegt, oder dagegen gleichgültig bleibt. Eben ſo iſt es Thatſache der Geſchichte, daß die Erziehung ſelbſt Dasjenige, was der menſchlichen Natur urſprünglich ganz zuwider iſt, durch Gewohnheit zuerſt erträglich, nach und nach aber angenehm und zuletzt zum unentbehrlichen Bedürfniſſe gemacht hat. Allerdings kann ſie die höheren, angeborenen Anlagen oder Talente des Genies ſo wie des Enthuſiasmus, wodurch das Größte in der Geſchichte der Menſchheit bewirkt worden iſt, weder erſchaffen noch erſetzen; aber es iſt doch noch kein Beiſpiel vorhanden, daß in einem Menſchen ohne alle Erziehung jene höheren Naturgaben zur Entwickelung oder Aeußerung gekommen wären, und wenn ſie bei einer unvollkommenen Erziehung dennoch ſchon Großes bewirkt haben, ſo bleibt immer noch die Wahrſcheinlichkeit, wo nicht Gewißheit, daß ſie bei einer vollkommneren noch unendlich mehr geleiſtet haben würden. Wir finden ſogar ein Beiſpiel in der neuern Geſchichte, daß die bloße Erziehung allein alle übrigen Mittel und Hebel für eine höhere, wahrhaft menſchliche Cultur erſetzt und Alles, was aus der bloßen Civiliſation in dieſer Beziehung hervorgegangen iſt, weit übertroffen hat, nehmlich das Beiſpiel ſogenannter Wilder in Nordamerika, über deren Zuſtand der Engländer Hunter ſo wie der deutſche Miſſionär Heckewelder (welcher über 20 Jahre unter ihnen lebte) die merkwürdigſten Nachrichten mitgetheilt hat[28]). Kurz, die Erziehung iſt die wichtigſte Angelegenheit, die es überhaupt in der Menſchenwelt und ſomit auch im Staatsleben giebt; daher ſchon Sokrates ſie als einen göttlichen Beruf und die Berathung über ſie als die heiligſte von allen bezeichnete[29]). Eben ſo zeigt Platon, daß es nichts Göttlicheres gebe, worauf der Menſch ſeine Aufmerkſamkeit richten müſſe, als ſeine und der Seinigen Erziehung, gegen welche alle übrigen Beſtrebungen oder Vorſchriften gering zu achten wären und durch welche allein auch die Staatsverfaſſung ihre wahre Baſis für eine geeignete Entwickelung und Vervollkommnung erhalte[30]). In gleichem Sinne erklärt Ariſtoteles die Erziehung für die wichtigſte

---

27) Fries, Handbuch der pſych. Anthropologie II. S. 170. Vergl. G. E. Schulze, Pſych. Anthropologie S. 516. (ed. 3.)

28) Heckewelder's Schrift iſt unter dem Titel: Nachricht von der Geſchichte, den Sitten und Gebräuchen der indianiſchen Völkerſchaften in Pennſylvanien, in Göttingen 1826 überſetzt erſchienen. Vergl. Schulze, Pſych. Anthropologie S. 12 (ed. 3), woſelbſt es heißt: „Ihre Religion iſt frei von allem Aberglauben ſo wie von allen Fabeln über die Entſtehung der Welt und über das Wirken Gottes in der Natur und wird auch nicht durch Prieſter erhalten, ſondern nur durch die Macht der Erziehung. Dieſe Indianer leben ferner in geſellſchaftlicher Verbindung zu einem Gemeinweſen, aber ohne ein geſchriebenes und bürgerliches Geſetzbuch und ohne eine durch Geburt oder Wahl beſtimmte Obrigkeit, und dies wird gleichfalls durch die Erziehung bei ihnen bewirkt." Aus Hunter's Schrift findet ſich das Wichtigſte ausgezogen in Vollgraff's Politik Bd. I. S. 11 ff. Vergl. auch v. Gagern, Reſultate der Sittengeſchichte Bd. III. S. 29. (ed. 2.)

29) Vergl. Platon's Dialoge Charmides und Theages; Xenophon, Memor. I. 6. in fine. Cramer, Geſchichte der Erziehung und des Unterrichts (1838). II. S. 225.

30) De rep. lib. VI., de leg. lib. I. II. VI. Cramer a. a. O. S. 300. Vergl. Al. Kapp, Platon's Erziehungslehre (1833). S. 17.

Angelegenheit für die Erhaltung des Staates [31]), und eben ſo ſagt **Kant**, daß der Menſch nur durch Erziehung Menſch werden kann, und daß (wie er ſich ausdrückt) „hinter der Education das große Geheimniß der Vollkommenheit der menſchlichen Natur ſteckt" [32]).

Steht dies Alles feſt, — und wer wollte es beſtreiten? — ſo iſt hiermit auch die hohe Bedeutung der Pädagogik, dieſelbe als Erziehungs-Kunſt ſo wie auch als Erziehungs-Wiſſenſchaft betrachtet, außer allen Zweifel geſetzt, und es würde ganz unnöthig ſein, hierüber noch ein Wort zu verlieren, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß jene theoretiſch ſo unbeſtrittene und unbeſtreitbare Wahrheit im wirklichen Leben keineswegs praktiſch anerkannt, und im Gegentheil das Studium der Pädagogik in jener doppelten Beziehung zum größten Nachtheil ſowohl der menſchlichen Ausbildung überhaupt als der politiſchen insbeſondere noch viel zu ſehr vernachläſſigt wurde [33]).

Iſt es nicht ſonderbar, daß, obgleich alle Eltern die Richtigkeit und Vernünftigkeit des Wunſches einſehen, „daß der Sohn dem Vater nicht gleich ſei, ſondern ein beſſerer!" wie **Goethe** (in „Herrmann und Dorothea" [34])) ſagt und längſt vor ihm ſchon **Homer** geſagt hatte [35]), daß ſie doch nicht das wichtigſte und ſicherſte Mittel zu ſeiner Realiſirung anwenden, nehmlich vor Allem für eine zweckmäßige Erziehung zu ſorgen und demgemäß die Pädagogik als die wichtigſte aller Künſte und Lehren anzuerkennen! Iſt es nicht unverantwortlich, daß dieſer Vorwurf in der Regel ſelbſt Diejenigen, die zu den gebildeten Claſſen gehören, namentlich auch die Gelehrten trifft, die doch gerade hierin dem „Volke" mit gutem Beiſpiele vorangehen ſollten! Denn während die Betreibung aller übrigen Künſte und Wiſſenſchaften Sache des Geſchmacks und der beliebigen Wahl iſt, muß die der Pädagogik geradezu als Sache der Pflicht angeſehen werden. Beſonders wünſchenswerth erſcheint die Förderung der wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Pädagogik. Denn, was überhaupt von dem Einfluſſe richtiger Theorieen auf die Praxis und beſonders von dem einer wiſſenſchaftlichen Welt- und Lebensanſicht auf die Lebensführung gilt, läßt ſich auch auf dieſes wichtige Gebiet der angewandten Philoſophie anwenden, welches nur durch Erhebung der Erziehungspraxis zur eigentlichen Pädagogik mit wahrem Nutzen und Erfolg cultivirt werden kann. Zwar liegt es in dem Begriffe aller pragmatiſchen oder praktiſchen Disciplinen, daß bei ihnen das bloße Wiſſen oder die Theorie nicht hinreicht, wie dieſes ſchon **Ariſtoteles** in Beziehung auf die Ethik, Politik u. ſ. w. ausführlich nachgewieſen hat [36]), und daß in ihnen noch das Können oder der praktiſche Tact zu dem Wiſſen nothwendig hinzukommen muß, daher ſie auch eben als Künſte oder wiſſenſchaftliche Kunſtlehren bezeichnet zu werden pflegen. Allein auf der anderen Seite iſt doch auch die wiſſenſchaftliche Theorie für die Praxis höchſt wichtig und ihre nothwendige Ergänzung, da, wie ebenfalls ſchon **Ariſtoteles** bemerkt [37]), nur durch Wiſſenſchaft das allein Wahre und Beſte ausgemittelt und ohne dieſelbe das Gegebene der Erfahrung nicht richtig aufgefaßt werden kann. Und wenn ſchon von der eigentlichen ſchönen Kunſt, bei der doch das Meiſte auf angeborenes Talent oder Genie ankommt, **Leſſing's** bekanntes Wort gilt: „der denkende Künſtler iſt noch Eins ſo viel werth", ſo wie der **Goethe'ſche** Ausſpruch: „Die Kunſt iſt Kunſt; Wer ſie nicht durchgedacht, Der darf ſich keinen Künſtler nennen", ſo muß dies nothwendig noch

31) Polit. I. 5. V. 7. VII. 12 sqq. Vergl. **Al. Kapp**, Ariſtoteles' Staatspädagogik (1837). S. 42 ff. **Cramer** a. a. O. S. 452 ff.

32) Pädagogik, Einl. (Werke, herausgegeben von Hartenſtein. 1839.) Bd. X. S. 386.

33) „Die wichtigſte Kunſt — die Kunſt aller Künſte — iſt die Erziehungskunſt, und dennoch ſind wir in keiner Kunſt weiter zurück, welches die Geſchichte aller Tage am Beſten beweiſt. Der Erzieher kann ſchöne Samenkörner zur Anbauung der ganzen Menſchheit, aber auch Pulverkörner zur Zerſprengung derſelben ausſtreuen. In der Erziehungsgeſchichte des Menſchen iſt die ganze übrige Geſchichte vorgedeutet u. ſ. w." **W. Harniſch**, Das Leben Felix Kaskorbi's. 2. Bd. S. 84.

34) W. Bd. 40. S. 258. Vergl. Bd. 24. S. 44.

35) Il. VI. 476. Odyss. II. 276.

36) Ethic. X. 10.

37) A. a. O. und Polit. IV. 1.

weit mehr von allen anthropologiſch-pragmatiſchen oder Lebenskünſten gelten und unter dieſen wiederum am Meiſten von der wichtigſten und ſchwierigſten derſelben, der Erziehungskunſt, die ſomit ebenfalls gehörig *durchdacht* und auf wiſſenſchaftliche Principien gegründet werden muß.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß in dem wahren Begriffe der Erziehung ein *planmäßiges*, methodiſches Verfahren von ſelbſt liegt, woraus folgt, daß ſogenannte *planloſe* Erziehungsweiſen, d. h. diejenigen, wo man auf die Zöglinge oder Kinder wirkt, wie es gerade kommt, ohne alles Nachdenken über den Zweck, die Mittel und Wege der Erziehung, eigentlich gar nicht Erziehung zu nennen ſind, ſollte auch ein ſolches planloſes Verfahren ſelber ein abſichtliches ſein, wenn man etwa aus einſeitigen Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß alle Erziehungsplane oder Methoden unnütz ſeien; eine Anſicht, die ſich weder logiſch noch ethiſch rechtfertigen läßt, da ſelbſt, wenn noch gar keine *bisherige* Erziehungsweiſe etwa gefruchtet hätte, ein ſolcher Schluß auf die Vergeblichkeit auch aller künftigen durchaus nicht gerechtfertigt werden könnte [38]). Aber auch das Planmäßige oder Methodiſche vorausgeſetzt, ſo entſteht weiter die Frage, da Plan und Methode an und für ſich nur etwas Formelles ſind, wie auch der Begriff Charakter: was denn die rechte Methode ſei? oder der rechte Plan? Hierüber kann, da es ſich um Ausmittelung der Wahrheit handelt, offenbar nur die Wiſſenſchaft in letzter Inſtanz entſcheiden. Dies zeigt ſich zunächſt in dem einen Hauptunterſchiede aller planmäßigen Erziehung, den man durch die Ausdrücke: negative und poſitive Erziehung bezeichnet, von denen die erſtere ihren Erziehungsplan ſo macht, daß ſie Nichts weiter thun will, als der Natur und dem Schickſale Alles überlaſſen und nur beiden die Hand bieten, während die letztere ihren Plan durchdenkt, um etwas Beſſeres zu bewirken und in die Naturentwickelung eine höhere Bildung hereinzuführen. Jene blos *negative* Erziehungsweiſe, die bekanntlich beſonders ſeit *Rouſſeau* einen ſo allgemeinen Eingang gefunden hat, iſt offenbar nur eine unvollkommene und beruht in letzter Inſtanz auf der grundfalſchen pſychologiſchen Anſicht, daß der Menſch von Natur durchaus gut ſei, wie Alles gut wäre, ſo wie es aus den Händen der Natur kommt; da doch eine richtige Beobachtung der menſchlichen Natur, wo nicht zu einem durchaus entgegengeſetzten Reſultate, ſo doch zu der Anſicht führt, daß der Menſch urſprünglich weder gut noch böſe, aber mit *Anlage* zu *Beidem* geboren iſt, und daß es eben deshalb *poſitiver* Einwirkungen bedarf, wenn der Menſch gut werden ſoll. Aber auch die *poſitiven* Erziehungsweiſen können ſehr verſchieden ſein, wie dieſes ja die Erfahrung oder Geſchichte zur Genüge lehrt. Auch hier kommen wir alſo wieder zurück auf die Frage: welches die *rechte* Methode, das *rechte* Ziel oder die rechten Mittel und Wege, es zu erreichen, iſt, und ſo wie überhaupt nur die *Wiſſenſchaft*, und nicht etwa die bloße Praxis und der gemeine Menſchenverſtand, über Wahrheit und Irrthum in letzter Inſtanz zu entſcheiden hat und ſodann auf die wirkliche Beſſergeſtaltung des Lebens einwirkt [39]), ſo muß und wird dies jederzeit auch bei der *Pädagogik* der Fall ſein, die deshalb namentlich in Beziehung auf das *Staatsleben* die größte Beachtung verdient und auf alle Weiſe in ihrer wiſſenſchaftlichen Entwickelung gefördert werden ſollte. *In thesi* erkennt man auch *dieſe* Wahrheit jetzt allgemein an, wie dies z. B. *Ancillon* [40]), *Dahlmann* [41]) u. A. gethan haben; allein *in hypothesi* oder im wirklichen Leben wird ſie ebenfalls nur zu oft verkannt, obwohl die ganze neuere und neueſte Geſchichte von dem großen Einfluſſe pädagogiſcher Theorieen auf die Praxis der Erziehung und ſomit auf das Staatsleben ſelber die ſchlagendſten Beweiſe giebt [42]).

---

38) „Quam multa fieri non posse, priusquam sint facta, judicantur!" *Plin.* hist. nat. VII. 1.

39) *Kant*, Proleg. S. 11. 43. *Fries*, Logik. S. 394. *Welcker*, Rechts-, Staats- und Geſchichtslehre. I. S. 42. 456 ff.

40) Vermittelung der Extreme. Bd. 1. S. 196.

41) Politik. I. S. 254.

42) Sehr richtig bemerkt in dieſer Beziehung der ausgezeichnete Geſchichtsforſcher der Pädagogik, Prof. *Cramer* (in *Brzoska's* Centralbibl. 1838. H. I. S. 155), Folgendes: „Dieſer innige Zuſammenhang und die ſtete Wechſelwirkung zwiſchen Pädagogik und

Dieſe groſse Wichtigkeit der pädagogiſchen Praxis und Theorie führt uns nun näher zu der ſtaatswiſſenſchaftlichen Erörterung über das:

III. Verhältniſs der Staatsgewalt zur Erziehung und den wahren Begriff der Staatspädagogik. — Im Allgemeinen betrachtet, ſtehen ſich hier zunächſt zwei Hauptanſichten einander, und zwar contradictoriſch, entgegen. Der Staat kann ſich entweder ſelbſt und zwar ausſchlieſslich der Erziehung der Jugend unterziehen, oder er kann dieſelbe den Eltern (oder anderen, deren Stelle vertretenden Privatperſonen) gänzlich überlaſſen. Jenes Syſtem giebt den Begriff der öffentlichen oder Nationalerziehung, dieſes den Begriff der häuslichen oder Familienerziehung[43]). Die erſtere betrachtet die Menſchen nicht als ſelbſtſtändige Individuen, ſondern nur als Theile eines Ganzen, nur als Glieder des Staatskörpers; ihr liegt die Idee zu Grunde, daſs der Charakter der Nation ein Theil des Staatsvermögens oder des Staatscapitals ſei, daſs die Regierung, ſo wie das Staatsgut in ihrem Intereſſe zu verwalten, ſo den Nationalcharakter in ihrem Intereſſe auszuprägen, den Charakter des heranwachſenden Geſchlechts dem Nationalcharakter zu- und nachzubilden berechtigt ſei. Die häusliche oder heimliche Erziehung beruht dagegen auf der Anſicht, daſs in Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt die Nation aus Individuen beſtehe, daſs in derſelben Beziehung zwiſchen dem National- und dem Staatsvermögen eine ſcharfe Gränzlinie zu ziehen ſei, daſs ſich nicht der Staat die Nation, ſondern daſs ſich die Nation den Staat aneignen ſolle. Eine wahre Nationalerziehung giebt es nur da, wo die geſammte Jugend der Nation in einer oder in mehreren öffentlichen Anſtalten von Männern, welche der Staat angeſtellt hat, nach derſelben Methode unterrichtet und erzogen wird, ſo daſs die häusliche Erziehung, ausgenommen etwa in den erſten Jahren der Kindheit, gänzlich ausgeſchloſſen iſt. Eine Erziehung dieſer Art hat ihrem Weſen nach den Zweck, dem heranwachſenden Geſchlechte die Bildung zu geben, welche dem Intereſſe des Staates, von welchem ſie geleitet wird, entſpricht. Die Geſchichte kennt nur wenige Völker, welche eine Nationalerziehung im ſtrengen Sinne hatten, wie z. B. die Kretenſer und noch im höheren Grade die Spartaner, bei denen allein dieſer Begriff ſtreng durchgeführt ward. Dieſes letztere Beiſpiel ſpricht indeſſen keineswegs für den unbedingten Werth einer Nationalerziehung, da hierbei die eigentlich menſchliche Ausbildung über der blos politiſchen, die doch jener unterzuordnen iſt, gänzlich vernachläſſigt wurde und ſelbſt letztere nicht im wahren höheren Sinne des Wortes Statt fand, da die Spartaner ganz eigentliche Staatsſklaven waren[44]). (Wie wenig überhaupt eine blos politiſche und kriegeriſche Erzie-

---

Leben, und wie Veränderungen in einem Gebiete auch ähnliche Erſcheinungen in anderen hervorrufen, tritt uns im ganzen Verlaufe der Geſchichte, namentlich vom peloponneſiſchen Kriege an bis auf die neueſte Zeit, klar und deutlich entgegen. Doch iſt in den verſchiedenen Epochen auch das Wechſelverhältniſs zwiſchen Erziehung und öffentlichem Leben verſchieden. In der alten Geſchichte waren beide Erſcheinungen mehr gleichzeitig, und wenn das Auſsenleben eine Umgeſtaltung erfuhr, dann zugleich auch die Grundſätze und die Weiſe der Erziehung. Im Mittelalter ging das Oeffentliche und Aeuſsere der Veränderung in der Erziehung voran, denn der gewaltige und unbewuſste Drang des Gefühls muſste ſich erſt durch die That abkühlen, ehe er ſich zu Gedanken läutern konnte. In der neuern Zeit dagegen, wo die Ideen erſt im Geiſte hervor- und einander gegenübertreten, ehe ſie zur Erſcheinung in der Auſsenwelt gelangen und realiſirt werden, iſt die Umgeſtaltung der Pädagogik theoretiſch wie praktiſch immer Vorbotin einer äuſsern Veränderung geweſen, von der Zeit an, wo durch das Wiedererwachen des claſſiſchen Alterthums und durch Theilnahme von 3000 Schullehrern in Italien am Oratorium der göttlichen Liebe (Ranke, Geſchichte der Päpſte. I. 140) eine neue Richtung in Geſchichte und Literatur vorbereitet wurde, bis auf die groſse Bewegung unſerer nächſten Vergangenheit."

43) Zachariä, Vierzig Bücher v. Staat. Bd. IV. 2. S. 133. Vergl. Niemeyer, Grundſ. u. ſ. w. und die daſ. angef. Literatur.

44) E. M. Arndt, Fragen über Menſchenbild. II. 260; Deſſen Erinnerungen (1840). S. 334 ff. Manſo, Sparta. I. 148. Filangieri, Syſt. d. Geſetzg. VII. S. 22 f. Fr. Jacobs, Des Demoſthenes Staatsreden. S. 87 f. Fr. Ancillon, Ueber die Staatswiſſenſchaft. S. 158 f.: „Sparta war Nichts als ein groſses militäriſches Kloſter; die ſogenannten Familien waren nur Kinderfabriken, die ihre Waare dem Staate überlieferten, nachdem ſie gleich bei ihrer Erſcheinung die ſchlecht gerathenen getödtet und

hung taugt, beweiſt auch das Beiſpiel der *Römer*, worüber *Hume* in ſeinen politiſchen Verſuchen treffende Bemerkungen gemacht hat [45]).

Es kommt hinzu, daß eine Nationalerziehung in jenem Sinne nur in einer Periode möglich iſt, in welcher ein Volk oder Staat noch klein oder wenig gebildet iſt, nicht aber bei Nationen, die, wie die heutigen europäiſchen, aus ſo vielen Millionen Menſchen beſtehen, die in Folge der Civiliſation eine unendlich ungleichartige Maſſe darſtellen [46]). In dem heutigen Europa kommt hierbei noch der Umſtand in Betracht, daß die *chriſtliche Religion* und *Kirche*, welche doch die Baſis unſers ganzen höhern Lebens ausmacht, keineswegs als etwas der Staatsgewalt Untergeordnetes, ſondern vielmehr als eine in ihren innern Angelegenheiten durchaus *ſelbſtſtändige* Macht angeſehen wird und werden muß, während in den antiken Staaten, wo ſich Nationalerziehung fand, die Religion als bloße Staatsſache galt und als ſolche eben hauptſächlich jene bewirkte [47]). Aber ſelbſt wenn noch gegenwärtig eine ſolche Nationalerziehung *möglich* wäre, ſo würde ſie doch mit den bei uns allgemein geltenden *Rechtsbegriffen* in Widerſpruch oder *unrechtlich* ſein, weil ſie das in dem neuern, beſonders germaniſchen Staatsleben als oberſten Grundſatz geltende Princip des Rechtes der *individuellen Selbſtſtändigkeit* aufheben würde.

Eine *Nationalerziehung* in der obigen Bedeutung kann und darf es mithin gar nicht mehr geben, und eben ſo wenig eine *Staatspädagogik* im ſtrengen (antiken) Sinne des Worts, ſofern man darunter das Syſtem der pädagogiſchen Mittel und Künſte, Grundſätze und Maximen verſteht, wodurch die „Staatsgewalt" das „Volk" nach ihren Zwecken zu erziehen ſucht. Es iſt übrigens nur zu gewiß, daß man im Intereſſe des Autokratismus, wo nicht Deſpotismus, auch noch in neuerer Zeit öfters ſich erlaubt hat, unter dem Vorwande der Sorge für Volksbildung ſtaatspädagogiſche Verſuche in jenem Sinne zu machen, worüber v. *Rotteck* eben ſo treffend als kräftig ſich geäußert hat [48]). Wie zeitgemäß dieſe Mahnung war und zum Theil noch iſt, bedarf keiner weit-

---

die beſſeren aufbewahrt hatten; die politiſche Freiheit war ſehr gering; der Senat galt über Alles; die Verſammlung des Volkes, d. h. die der freien Lakonier, hatte beinahe gar Nichts und die der freien Spartaner ſehr wenig zu ſagen; die bürgerliche Freiheit fand gar nicht Statt, da Keiner das ihm Angewieſene weder veräußern, vermehren noch vermindern durfte. Wahrlich, eine furchtbare Verfaſſung, die das Herrlichſte im Menſchen lähmte und tödtete, um der phyſiſchen Gewalt die größte Ausbildung zu geben."

45) „Die glorreichſte Periode der römiſchen Geſchichte, aus einem politiſchen Geſichtspunkte betrachtet, iſt die zwiſchen dem Anfange des erſten und dem Ende des letzten puniſchen Krieges; als das gehörige Gleichgewicht zwiſchen dem Adel und Volke durch die Kämpfe der Tribunen feſtgeſtellt und durch den Umfang der Eroberungen noch nicht verloren worden war. Gleichwohl war gerade zu dieſer Zeit das gräßliche Verbrechen des Vergiftens ſo gemein, daß während noch nicht einem Jahre ein Prätor über dreitauſend Perſonen (Tit. Livii l. 40. c. 43) in einem Theile von Italien wegen dieſes Verbrechens am Leben ſtrafte, und dabei noch immer mit Anklagen dieſer Art zu thun hatte. Ein ähnliches oder vielmehr ärgeres Exempel findet ſich in den früheren Zeiten der Republik (id. lib. 8. c. 18). So verderbt im Privatleben waren jene Leute, welche wir in ihren Geſchichten ſo ſehr bewundern." D. Hume, Polit. Verſ. überſ. v. *Kraus*. S. 212.

46) Hierüber finden ſich ſehr gute Bemerkungen von *Gentz* in ſeiner Ueberſetzung der Burke'ſchen Schrift über die franzöſiſche Revolution. Bd. II. S. 301. Vergl. *Zachariä* a. a. O. S. 150.

47) Vergl. *Tudor*, qua via et ratione juvenes graeci et romani instituti fuerint. Berol. 1825, und die daſ. angeführte Literatur.

48) Lehrbuch der materiellen Politik. S. 311. „Die Sorge für *Volksbildung* oder *Erziehung* kann, je nachdem dabei die Regierung einen Standpunkt oder eine Richtung nimmt, eine dem oberſten Zwecke des Rechtsſtaates ſehr gefährliche oder verderbliche Wirkung haben. Schon mehrere alte Geſetzgeber, deren angebliche Weisheit anzuſtaunen die Schüler lernen und die Gedankenloſen gewöhnt ſind, haben ſich die Aufgabe geſetzt, die Bürger zu Werkzeugen oder Mitteln eines phantaſtiſch oder ſelbſtſüchtig aufgeſtellten Zwecks, oder der Realiſirung einer aus Eigenſinn, Befangenheit oder Unlauterkeit feſt gehaltenen Idee zu erziehen. Vorzüglich in Prieſterreichen, wie in Indien, Aegypten und bei den Iſraeliten (in der neueſten Zeit am Auffallendſten im Jeſuitenreiche von Paraguay), finden wir ſolche Erziehungskunſt emſig und auch mit Erfolg getrieben. Aber auch Lykurg, Pythagoras und theore-

läufigen Auseinanderſetzung. Es darf auch nicht vergeſſen werden, daß nur erſt ganz vor Kurzem bei uns Deutſchen die Begriffe von Staat und Staatsgewalt in Beziehung auf Volksbildung und Erziehung von einer zu bedeutendem Anſehen gelangten Philoſophenſchule auf eine unnatürliche und an ſich ſchon höchſt gefährliche Weiſe hinaufgeſchraubt und ſo eine angeblich wiſſenſchaftliche Begründung jener Anſicht, nach welcher Alles, ſomit auch die ganze Erziehung und Bildung, namentlich die Univerſität wie die Kirche, dem vergötterten Staatsbegriffe unterwürfig gemacht ſein ſoll, verſucht worden; woraus man dann ganz conſequent die Folgerung gezogen und ganz ungeſcheut ausgeſprochen hat: „das Volk (d. h. die Geſammtheit der Unterthanen) müſſe im Sinne des Staats, d. h. der Regierungen, gebildet werden", und dieſem letztern „komme eine ſolche Leitung des Unterrichts, wenigſtens in gewiſſen Dingen und für gewiſſe Zwecke zu, die der Entſtehung abweichender Meinungen von den durch die höchſte Auctorität gebilligten Anſichten entgegenſtrede"[49]). Wer ſieht nicht hierin unverkennbar das Napoleon'ſche Princip, nach welchem (wie Seidenſticker richtig bemerkt) „die ganze Erziehung in der Hand des Staates und für den Staat, die Kirche in der Hand des Staates und für den Staat"[50]) und eben ſo „auch die Wiſſenſchaft wie die Kirche es ſich gefallen laſſen muß, in das Syſtem des Staates verflochten und für deſſen Zwecke, ſelbige mögen geiſtig oder leiblich, himmliſch oder irdiſch ſein, benutzt zu werden"[51]).

Wir unſrerſeits dagegen müſſen demnach ſchon im Intereſſe der natürlichen und politiſchen Freiheit an dem Grundſatze feſthalten, daß Staat und Erziehung (wie dieſes auch Schleiermacher in gewohnter wiſſenſchaftlicher Strenge weiter nachgewieſen hat[52])) zwei Begriffe ſind, die an und für ſich durchaus nicht zuſammenfallen, weil der Staat ein Verhältniß der erwachſenen oder mündigen Menſchen unter ſich iſt, und die Erziehung gedacht werden kann ohne den Staat und vor ihm, und weil ſonſt der Staat nicht als ein freier Verein Mündiger unter Rechtsgeſetzen zur allſeitigen Entwickelung der Humanität in der Form ſeldſtſtändiger Individualität ſein würde, ſondern (wie ihn auch wirklich noch in dieſem Jahrhunderte ein Publiciſt definirt[53])) „eine Zuchtanſtalt, durch welche man die Menſchen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen müſſe" (!!). — Hierzu kommt noch, daß gerade in unſerer Zeit jede ſolche Staatspädagogik, als ganz unzeitgemäß, durchaus die öffentliche Meinung wider ſich hat und haben muß. Iſt es auch gewiß, daß die Erziehung in der

---

tiſch ſelbſt Platon betrachteten die Staatsbürger als bloße Mittel zur Realiſirung ihrer Syſteme und glaubten ſich berechtigt, ſie dazu in allen Wegen heranzubilden, mit Unterordnung oder Unterdrückung aller individuellen Selbſtſtändigkeit und ſubjectiven Lebensrichtung. Die Machthaber der neuern Zeit — nicht eben aus Schwärmerei oder angeerbtem Vorurtheil, ſondern blos im einſeitigen Intereſſe ihrer eignen Machtvollkommenheit — haben großentheils ein ähnliches Ziel ſich geſteckt. Die heranwachſenden Geſchlechter ſollen, wie man ſagt, zu guten Bürgern (und darunter verſteht man gewöhnlich nur willenloſe Knechte oder Ertrag gewährende Producenten) derangezogen und in ſolcher Eigenſchaft erhalten werden; daher hält man ſie in fortwährender Bevormundung, ſucht ſie zum Behufe ſolches Zweckes zu drehen und zu gängeln und vor Allem das Licht einer freien Erkenntniß ihnen zu entziehen, überhaupt ihrer Denk- und Empfindungsweiſe eine von oben beſtimmte Richtung zu geben" u. ſ. w.

49) Marbach, Univerſitäten und Hochſchulen ꝛc. 1834. Vergl. Bülau, Staatswirthſchaftslehre. S. 67. — Dahin gehört auch die bekannte Schrift des Hegelianers Leſſing über Preßfreiheit und Cenſur, in der auch gelehrt wird, wie die Regierungen ſich die Preſſe für ihr ausſchließliches Intereſſe dienſtbar machen können.

50) Krit. Lit. des Napoleon'ſchen Rechts. I. S. 155.

51) S. 321. — Man vergleiche damit die eignen Aeußerungen Napoleon's über Privateinrichtung und Disciplin der Univerſität in den 1833 bei F. Didot zu Paris erſchienenen: Opinions de Napoléon sur divers sujets de politique et d'administration etc., die wir im Auszuge in der Minerva 1833 Juni S. 417 ff. mitgetheilt haben.

52) In einer Abhandlung über den Beruf des Staates zur Erziehung. (Reden und Abhandlungen, herausgegeben von Jonas. S. 231.)

53) v. Kretſchmann in ſeinem „Hof und Staat" (Bamberg 1805). I. Einl. Vgl. Klüber, Oeff. Recht d. d. Bund. §. 1. Anmerk. a.

Hand des Staates der mächtigſte Hebel iſt, wie noch neuerdings das Beiſpiel des mit eiſerner Conſequenz von dem Jeſuitenorden — und deſſen Univerſalerben dem Dr. Francia — regierten *Paraguay* beweiſt, dieſe (wie *Matter*[54]) ſich ausdrückt) „ſtaunenswertheſte der neueren Schöpfungen, eine Republik, blühend mitten unter Wüſten, und Menſchen, glücklich durch die *vollſtändigſte* oder unbedingteſte *Unterwerfung* unter den Willen ihrer Oberhäupter", ſo löſt doch (wie ebenderſelbe Autor hinzufügt) „ein einziges Wort das Räthſel dieſer Erſcheinung, nehmlich der *Glaube* des Volks an die hohe, an die unermeßliche Ueberlegenheit der Herren, der Geſetzgeber, der Räthe, welchen die Stämme ihr Schickſal vertrauten." Aber woher ſoll *jetzt* dieſer Glaube kommen, in unſrer Periode des „*politiſchen* Proteſtantismus, in welcher die Völker nicht mehr blind glauben, ſondern *ſelber* ſehen, Alles prüfen und das Beſte behalten wollen", und in welcher der frühere Nimbus der geiſtigen Ueberlegenheit der Regierungen wie der Adelsariſtokratie längſt verſchwunden iſt[55])? Und zwar iſt dieſe Ueberlegenheit unbeſtreitbar auf den ſogenannten *dritten* Stand, namentlich die *Gelehrtenrepublik*, übergegangen, wie dies ſchon *Friedrich der Große*, namentlich in *ſtaatspädagogiſcher Beziehung*, anerkannte[56]), der ſelber (wie *Pfiſter*[57]) richtig bemerkt und ſpäter auch *Welcker* treffend wieder in Erinnerung gebracht hat[58])) eben darum „in den großen europäiſchen Geſchäften, in der Verwaltung ſeiner Lande, als Staatswirth, Geſetzgeber und Feldherr der *Erſte* war, weil er der Erſte unter den Monarchen auf der *damaligen* Höhe der *Wiſſenſchaften* ſtand." Mit gutem Fug und Recht iſt daher gerade als charakteriſtiſches Merkmal der neueren Zeit bezeichnet worden, daß in derſelben jene Ueberlegenheit und darauf gegründete ſtaatspädagogiſche Wirkſamkeit, die wir in den *antiken* Staaten auf der Seite der *Regierung* bewundern, jetzt auf der Seite des *Volks* ſich findet[59]). In dieſem Sinne haben ſich auch mehrere unſerer bedeutendſten politiſchen Schriftſteller *gegen* das Syſtem einer Staatspädagogik in jenem antiken Sinne erklärt, z. B. *Mohl*[60]), *Zachariä*[61]), *Bülau*[62]), welcher Letztere ausdrücklich ſagt, daß im Allgemeinen der Staat *nicht* befähigt ſcheint, der Erzieher des Volkes zu werden; *denn die ihn lenken, ſtehen ſelbſt nicht höher* als die große Anzahl der Vernünftigen im *Volke*, ſie ſind ſelbſt nur Geſchöpfe der Zeit und unterliegen ſtets der Gefahr, *ihre* einſeitige Richtung für das Gebot des Staatszweckes, *ihren* einſeitigen Vortheil für das Beſte des Ganzen zu halten" u. ſ. w.

Das *zweite* Hauptſyſtem iſt nun das, wonach der Staat oder die Staatsgewalt ſich ganz und gar *nicht um die Erziehung* zu bekümmern hat, ſondern dieſe den Eltern, Vormündern oder den kirchlichen oder andern Corporationen völlig überlaſſen muß. Dieſes Syſtem iſt bekanntlich noch gegenwärtig in England und Nordamerika das

54) In der Preisſchrift über den Einfluß der Sitten auf die Geſetze, überſ. von *Buß* (1833). S. 200; vergl. S. 461.

55) Fr. G. *Welcker*, V. ſtänd. Verfaſſ. S. XI. und 7 ff. (ed. 2. 1831).

56) Er ſandte an *Voltaire* ſeinen Chriſt. *Wolf* mit den Worten: „*Autoren* ſind die Geſetzgeber des menſchlichen Geſchlechts; — *ſie* bilden gute Bürger, treue Freunde, Unterthanen, welche Aufruhr und Tyrannei in gleichem Grade verabſcheuen, voll Eifer für das allgemeine Beſte." Vergl. *Pfiſter* a. a. O.

57) Geſchichte der Deutſchen. Bd. V. S. 316.

58) Leipz. Allgem. Zeitung vom 3. October 1841 (Bericht aus Berlin über Welcker's Aufnahme daſelbſt).

59) „Der Unterſchied der antiken und der modernen Welt beſteht bei mir in dem *einen* Punkte, aus dem alle andere hervorgehen. In der *antiken* waren die *Regierungen* den *Völkern* vor. Geſetzgeber, Prophetenkönige, halbe Zauberer, Schutzhelden, Erfinder der erſten Elemente der Lebensgenüſſe, ministres des dieux — Himmelsvermittler, Religionsſtifter. In der *modernen*, nicht geoffenbarten, ſondern offenbaren Welt wollen die Regierungen mit den Ruinen der alten Mittel wirken, die *Jeder aus dem ganzen Volke* handhabt und wovon jedes von einer anderen Claſſe aus dem *Volke* zu ſeiner Kunſt und Wiſſenſchaft gemacht iſt und ſo gebraucht wird." *Rahel* (III. 166).

60) Polizeiwiſſenſchaft. I. 414.

61) Bd. IV. Abth. 2. S. 150.

62) Staatswirthſchaftslehre. S. 69.

herrſchende oder allgemein eingeführte, indem dort die Regierung z. B. keineswegs das Recht hat, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu ſchicken, überhaupt keine weder umfaſſende noch auch nur theilweiſe Leitung oder Aufſicht über das Erziehungsweſen ausüben darf, ſondern Alles der Privatthätigkeit überlaſſen muß, aber auch keine Staatskoſten dafür aufzuwenden braucht. Die Falſchheit dieſes Syſtems ergiebt ſich ſchon im Allgemeinen daraus, daß hiernach das angeborne oder allgemeine Vernunft- und Menſchenrecht der Kinder auf Erziehung[63]) nicht durch den Staat ſelber anerkannt und geſchützt iſt und es mithin blos der elterlichen Willkür überlaſſen bleibt, ob ihre Kinder zur Humanität gelangen oder nicht. Da man in Deutſchland nie dieſem falſchen Princip gehuldigt hat, ſo übergehen wir die weitläufige Widerlegung deſſelben und bemerken noch, daß auch die Erfahrung oder Geſchichte durchaus gegen jenes Syſtem ſpricht, indem ſowohl Englands als Nordamerikas Schulen und ſonſtige Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ſich keineswegs mit denen Deutſchlands meſſen können und auch die intellectuelle ſo wie ſittliche und religiöſe Bildung jener angeblich freieſten Völker der Erde unglaublich viel zu wünſchen übrig läßt[64]). Was namentlich England betrifft, ſo finden ſich in v. Raumer's Schrift: England im Jahre 1835. Bd. II. S. 273 f., vergl. 438 f., nähere Angaben ſowohl über die ſchädlichen Folgen des bisherigen Syſtems (unter Anderem wird angegeben, daß ſelbſt nach dem Edinburgh review Bd. 58 kaum die Hälfte der Kinder in England eine angemeſſene Schulerziehung erhält, und daß ſelbſt in ſolchen Hauptſtädten, wie Mancheſter, drei Fünftel der Kinder ohne allen Unterricht bleiben), als auch darüber, daß gegenwärtig richtigere Anſichten hierüber ſich in England verbreiten. S. 277 wird daſelbſt geſagt: „Selbſt der radicale Atomiſtiker Roebuck fühlt die Nothwendigkeit einer allgemeinen centralen Oberleitung und empfiehlt das preußiſche Zwangsſyſtem (compulsory system). Im Jahre 1836 erſchien über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Erziehung in England eine eigene Schrift von Wyſe in London, in welcher mit den ſchärfſten Waffen das bisherige Syſtem (voluntary system) angegriffen ward. Am Stärkſten hat ſich über dieſen Punkt der berühmte Thomas Carlyle ausgedrückt, der in ſeiner höchſt intereſſanten Schrift über den Chartismus[65]) mit den lebendigſten Farben das Elend der unteren Volksklaſſen ſchildert, welches vornehmlich aus jener heilloſen Anwendung des „laissez faire“ auf das Erziehungsfach entſtanden iſt, und der eben deshalb das eine Hauptmittel zur Beſeitigung jenes Uebels in der auch von den Diſſenters ſchon ſo lange verlangten, aber von der egoiſtiſchen Hochkirche verweigerten Einführung einer allgemeinen oder öffentlichen Erziehung unter Controle und auf Koſten des Staats ſieht. Nachdem derſelbe ſehr treffend auseinandergeſetzt hat, daß der ſogenannte Radicalismus, Chartismus und die übrigen Exceſſe und revolutionären Richtungen der Demokratie oder des demokratiſchen Princips nur Folgen der Nichtanerkennung der allgemeinen Menſchenrechte geweſen ſind, ſo bemerkt er, daß „zwei Gedanken, zwei große Gedanken ſeit den letzten zehn Jahren in allen denkenden Köpfen von England wohnen und in der letzten Zeit ſogar auf den Lippen Einiger ſchweben, nehmlich allgemeine (oder öffentliche) Erziehung und allgemeine Auswanderung." Er zeigt ſodann, daß, was die erſtere betrifft, dieſe überhaupt nicht blos um eines momentanen Zuſtandes willen angerathen werden muß, ſondern die Baſis für die ganze menſchliche Entwickelung und erſte Nothwendigkeit des Menſchen iſt[66]). Möge ſeine Stimme, die auch für uns (z. B. die ſo arg vernach-

---

63) Zachariä, Vom Staate. Bd. III. S. 79.

64) Vergl. hierüber Vollgraff's Politik. Bd. III, wo eine ausführliche Charakteriſtik jener Nation gegeben iſt, und Scheidler in Bran's Minerva. 1836. März. S. 553.

65) Chartism. By Thomas Carlyle (London 1840); vergl. die Auszüge Minerva. Juli 1840. S. 121 und Auguſt S. 205.

66) „Die allgemeine oder öffentliche Erziehung iſt eine Sache, die der Fürſprache gar nicht bedürftig ſein ſollte und doch jetzt derſelben ſo ſehr bedarf. Die Gabe des Denkens Denen zu verleihen, die nicht denken können und doch in dieſem Falle denken ſollen,

Digitized by Google

läſſigten Kinder unſerer Fabrikarbeiter) manche zu beherzigende Mahnungen enthält, nicht ungehört verhallen!

Da dieſe beiden genannten Hauptſyſteme gleicher Weiſe falſch ſind, ſo läßt ſich ſchon vermuthen, daß, wie in anderen Gebieten des Wiſſens und Lebens, ſo auch hier das Wahre in der Mitte zwiſchen den Extremen liegt, und ſo verhält es ſich auch in der That. Der richtigen Anſicht nach, die Gottlob! in Deutſchland in der Hauptſache allgemein anerkannt und deshalb hier nur kurz zu erörtern iſt, gebührt dem Staate nicht blos ein Oberaufſichtsrecht über alle Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten auf ſeinem Gebiete (ſo gut wie über die Kirchen und andere Vereinigungen), ſondern auch das Recht, poſitiv in das Erziehungsweſen einzugreifen, ſo weit dieſes Recht aus ſeiner Pflicht entſpringt, die allgemeinen Menſchen- und Bürgerrechte auf menſchliche Entwickelung anzuerkennen und geltend zu machen. Namentlich iſt demnach dem Staate das Recht einzuräumen, alle Eltern ohne Ausnahme zu nöthigen, entweder ihre Kinder an der Benutzung der öffentlichen Schul- und Erziehungsanſtalten Theil nehmen zu laſſen, oder darüber ſich auszuweiſen, daß ſie durch einen genügenden Privatunterricht jenes erſetzen, und eben ſo das Recht, alle Privaterziehungsanſtalten in ſtrenger Aufſicht zu halten. Auf der anderen Seite jedoch wird man dieſe Rechte des Staats keineswegs über dieſe Schranken ausdehnen und ihm keineswegs die Befugniß einräumen dürfen, das Volk oder die Bürger „in dem Sinne der Regierung" zu erziehen, da, wie ſchon nachgewieſen, dieſes mit dem Principe der politiſchen und individuellen Freiheit im Widerſpruche ſein und zu einer Staatspädagogik und Nationalerziehung in jenem antiken Sinne führen würde, die wir durchaus verwerfen müſſen. Uebrigens muß man, wie auch Zachariä bemerkt[67], ſehr genau unterſcheiden zwiſchen einer Nationalerziehung und einer nationellen (volksthümlichen) Erziehung. Ueberall, auch in dem heutigen Europa, hat die Denkart, die Cultur, der Charakter, der geſammte geſellſchaftliche Zuſtand einer Nation auf die Erziehung des heranwachſenden Geſchlechts den entſchiedenſten und mannigfaltigſten Einfluß, wie ebenfalls früher ſchon angedeutet worden; und hierauf beruht eben größtentheils die Fortdauer des Nationalcharakters. Eine ſolche nationale Erziehung — wobei eben das Volk ſich ſelbſt erzieht und der Staat, d. h. die Staatsgewalt oder Regierung nur die Aufgabe hat, dieſe Selbſterziehung in allen ihren guten Richtungen nicht zu hemmen, ſondern ſie vielmehr durch alle rechtlich erlaubte und ihm zu Gebote ſtehende Mittel zu befördern — iſt zugleich von der größten Wichtigkeit für das ganze politiſche Leben des Volks, wofern ſie nur ſonſt an und für ſich zweck-

---

müßte doch das erſte Geſchäft einer Regierung ſein. — Wäre es nicht ein betrübter Anblick, die Einwohner einer Provinz oder eines Reichs an den Gliedern verſtümmelt zu ſehen und jedes an dem rechten Arm gelähmt? Wie viel ſchmerzlicher iſt es nicht, die ſtarke Seele mit geſchloſſenen Augen zu erblicken! Das Licht iſt in die Welt gekommen, aber für die armen Bauern kam es umſonſt. Seit ſechstauſend Jahren haben die Söhne Adam's erdacht und entdeckt und geſchaffen, in myſteriöſem, geſchloſſenem Vereine hat eine kleine Schaar von Brüdern gegen das große, ſchwarze Reich der Nothwendigkeit und der Nacht angekämpft, und ſie haben große Eroberungen gemacht, und für dieſen Mann iſt Alles, als ſei es nicht geſchehen. Ihm ſind die 24 Lettern des Alphabets runiſche Räthſel, und jenes große, geiſtige Königreich, die mühſame Eroberung ſeiner Brüder, das Einzige, was ſeine Brüder erobern konnten, iſt nicht für ihn, er weiß nicht einmal Etwas von dieſem unſichtbaren Königreiche, er ahnet es nicht. Und gehört es denn nicht eigentlich auch ihm, dieſe Eroberung ſeiner Brüder, die geſetzlich erlangten Beſitzthümer aller Menſchen? Ein böſer Zauber liegt über ihm von Generation zu Generation; er weiß nicht, daß ſolch ein Reich beſteht, daß es ſein gehört. Was ſind dagegen alle Bills, alle Emancipationen der ſchwarzen Sklaven, was alle Proceſſe um ein Stückchen Land! Das große Saatfeld der Zeit gehört dieſem Manne, und ihr gebt es ihm nicht. — Ein größeres Unrecht ward noch nie unter der Sonne begangen, und es geſchieht ſchon ſeit Jahren, ſeit Jahrhunderten. Der blinde Vater hinterläßt einen blinden Sohn und die nach dem Bilde Gottes geſchaffenen Menſchen bleiben zweibeinige Arbeitsthiere, und im größten Reiche der Welt wird debattirt, ob ein kleiner Theil der Revenüen eines einzigen Tages (30,000 Pf. St.) nach 13 Jahrhunderten für ihre Aufklärung ausgelegt werden ſoll oder nicht!!" ꝛc.

67) A. a. O.

mäßig eingerichtet iſt und beſonders den einen in pädagogiſcher Hinſicht ſo wichtigen Punkt beachtet, daß die Volksthümlichkeit keineswegs als etwas in allen ſeinen Theilen abſolut Vollkommenes anzuſehen, ſondern ebenfalls der Verbeſſerung und Fortbildung zum Höheren bedürftig und fähig iſt, und daß zwiſchen ihr und der höher ſtehenden Humanität eine gehörige Ausgleichung ſtattfinden muß. Unter dieſer Bedingung iſt aber allerdings eine ſolche Volkserziehung die wichtigſte Angelegenheit des Staats und muß die ſegensreichſten Wirkungen haben, wie dieſes namentlich Jahn treffend auseinandergeſetzt hat [68]).

Unter derſelben Bedingung werden wir demnach allerdings auch eine Staatspädagogik anerkennen, wenn darunter nur das Syſtem der pädagogiſchen Grundbegriffe, Grundſätze und Maximen verſtanden wird, wonach der Staat theils als Staatsgewalt oder Regierung innerhalb der angedeuteten Schranken auf die Leitung der Erziehung einzuwirken hat, theils in ſeinem höheren Sinne als die rechtlich organiſirte Geſammtheit des Volks ſich ſelbſt erziehen ſoll. In dieſem allein wahren Sinne werden wir demgemäß fortan den Ausdruck „Staatspädagogik" brauchen.

Zur näheren Verſtändigung über das eigentliche Rechtsverhältniß zwiſchen Staat und Erziehung wollen wir an die Analogie der drei bekannten Hauptſyſteme über das Verhältniß des Staats zur Kirche, nehmlich des hierarchiſchen (auch wohl Epiſkopalſyſtem genannt), des Territorial- und des Collegialſyſtems erinnern, von denen das erſte die Kirche über den Staat, das zweite den Staat über die Kirche ſtellt, wogegen das dritte ſowohl den Staat als die Kirche als in ihren grundweſentlichen Beſtimmungen, ſo wie auch ihrer geſchichtlichen Entwickelung nach zwei urſprünglich ſelbſtſtändige und von einander unabhängige, obwohl in genauer Wechſelwirkung ſtehende Corporationen anerkennt. Daß ſowohl das hierarchiſche als das Territorialſyſtem durchaus falſch ſind, indem beide, anderer Uebelſtände zu geſchweigen, das wichtigſte Urrecht des Menſchen, die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, mehr oder weniger verletzen, iſt längſt nachgewieſen, daher denn neuerdings ſowohl von den bedeutendſten Rechtsphiloſophen als auch poſitiven Rechtslehrern, Politikern und Theologen das Collegialſyſtem als das allein richtige, wenigſtens in der Theorie anerkannt wird (wie z. B. von Wieſe, Schnaubert, Weber, Eichhorn, Dahlmann, Ancillon, Schön, Jordan, Brendel, Tſchirner, v. Pfaff, v. Pahl, Schuderoff, v. Ammon, Großmann u. ſ. w.), wenngleich in der Praxis, namentlich im Proteſtantismus, noch immer das mit demſelben ganz unverträgliche Territorialſyſtem gilt.

Auch iſt zur Genüge gezeigt worden, daß nur das Collegialſyſtem mit dem Geiſte oder den Principien des conſtitutionellen Lebens oder der Repräſentativverfaſſung harmonirt [69]), und eben Daſſelbe gilt nun von jenem Verhältniſſe zwiſchen Staat und Erziehung, für welches es bis jetzt noch an einem zweck-

68) Deutſches Volksthum S. 209 f. (vergl. 141): „Die Wirkungen einer ſolchen Volkserziehung werden unendlich ſein wie alles Gute, über die Gränzen des Staats ſich verbreiten und über ſeine Dauer hinausleben. Mit dem Staate, durch ihn, für ihn und in ihm wird der Bürger fühlen, denken, handeln; er wird mit ihm und dem Volke Eins ſein im Leben, Leiden und Lieben. Aus dem Wechſel aller Zeiten wird immer ſchöner das Volksthum und die heilig bewahrte Urſprünglichkeit von Geſchlecht zu Geſchlecht ſich abſpiegeln. Es werden große Menſchen aus der Erziehung hervorgehen, da unſere Schulen bis jetzt nur höchſtens fertige Geſchäftsleute ziehen konnten. — Das Volk wird zu einer großen, innig verbundenen Familie zuſammenwachſen, die auch das kleinſte Mitglied nicht ſinken läßt. Es wird eine unbezwingliche Sehnſucht nach dem Vaterlande geben, kein kindiſches Zurückverlangen nach der Erdſcholle, aber eine Sehnſucht nach dem Wohnſitze alles Geliebten, ein gerechtes Heimweh nach heimiſchen Seelen und verſchwiſterten Herzen. Keines Eroberers Unerſättlichkeit wird ſeine Völkerfluthen gegen ein ſolches Vaterland wälzen. Vertilgt kann ein ſolches Volk werden, wie ganze Gegenden durch den Gluthſtrom eines Feuerbergs; aber erobert und zum bereitwilligen Knechte und gehorſamen Dienſtling gemacht in aller Ewigkeit nicht." Vergl. v. Aretin und v. Rotteck, Staatsr. der conſt. Monarchie. Bd. II.

69) Vergl. Scheidler in Pölitz' Jahrb. 1834 Decemb. und 1835 Mai über die Verhältniſſe von Staat und Kirche nach den Principien des proteſt. und conſtitut. Lebens.

mäßig daſſelbe in der Kürze bezeichnenden Kunſtausdrucke fehlt, wozu vielleicht die Bezeichnung als Syſtem der freien Wechſelwirkung zwiſchen Staat und Schule tauglich wäre.

So wie nehmlich überhaupt nur das Repräſentativſyſtem oder der Conſtitutionalismus einerſeits den unerläßlichen Schutz gegen die immer möglichen Misbräuche der Staatsgewalt gewährt, und andrerſeits, wenn es nur recht verſtanden wird (mithin nicht blos als Schranke gegen die Staatsgewalt), die geeignetſte Form für ein wahrhaft politiſches, d. h. alle Intereſſen auf organiſche Weiſe und in der gehörigen Unterordnung des Niederen unter das Höhere berückſichtigendes Leben iſt, ſo kann und darf es auch nur in conſtitutionellen Staaten eine ächte Staatspädagogik in unſerem zuletzt erwähnten Sinne geben, und nur in jener Staatsform wird das mächtige Vehikel, welches in der Leitung des Erziehungsweſens liegt, auf eine für die Zwecke des Ganzen und mit Achtung der Rechte des Einzelnen entſprechende Weiſe angewendet werden. In nicht conſtitutionellen Staaten dagegen wird ewig die Gefahr bleiben, daß in ihnen ſtaatspädagogiſche Maximen in der früher erörterten falſchen Bedeutung und Richtung ſich praktiſch geltend machen und hierdurch die wahren höheren Zwecke des Lebens für das ganze Volk gefährden, wo nicht vernichten. Und ſo wie es in dem Weſen des Repräſentativſyſtems liegt, daß in ihm den öffentlichen Angelegenheiten auch die allgemeinſte Theilnahme Aller zugewendet wird (aus welchem einzigen Grunde allein ſchon ein wahres conſtitutionelles Leben ohne Preßfreiheit gar nicht möglich iſt), ſo liegt auch in dem Begriffe des Erziehungsweſens und ſeiner Erhebung zur Pädagogik überhaupt und Staatspädagogik insbeſondere, daß eine wirkliche Fortbildung und Vervollkommnung ohne innige Theilnahme und Zuſammenwirkung von Allen bei dem unendlichen Umfange dieſes Gebietes gar nicht möglich iſt, mithin ein Jeder ſchon als Mitglied eines conſtitutionellen Staates auch in dieſer Hinſicht das Seinige zu thun und beizutragen ſich verpflichtet halten ſollte.

IV. Die ſtaatspädagogiſchen Beſtrebungen und Aufgaben unſerer Zeit. — Was die erſteren betrifft, ſo werden wir uns in Beziehung auf dieſelben ganz kurz faſſen können, da ſich hierüber eine ausführliche Darſtellung von dem berühmteſten Geſchichtſchreiber der Pädagogik und des Erziehungsweſens, dem Profeſſor Cramer, in Brzoska's Centralbibliothek für Literatur, Statiſtik und Geſchichte der Pädagogik und des Schulunterrichts im In- und Auslande, Jahrgang 1838[70]), findet, worin das Detail ausführlich angegeben iſt, worauf wir daher verweiſen. Man findet daſelbſt Alles, was in der neueſten Zeit nicht nur in den Staaten des deutſchen Bundes, ſondern auch in Frankreich, England, Rußland, Spanien, Nordamerika u. ſ. w. und ſelbſt in den übrigen Welttheilen für Erziehung und namentlich Schulweſen geſchehen iſt, und zwar erſtreckt ſich dieſer Aufſatz nicht blos auf die höheren, mittleren oder niederen Schulen im gewöhnlichen Sinne, ſondern auch über die polytechniſchen Inſtitute, die Real-, Kriegs-, Wehrli-, Sonntags- und Kleinkinderſchulen ſo wie die Waiſenhäuſer, die Blinden- und Taubſtummenanſtalten u. ſ. w.[71]) Eben ſo geben andere Verfaſſer in der genannten pädagogiſchen Zeitſchrift ausführliche Kunde über die pädagogiſchen Zuſtände in Baden, Baiern, Würtemberg, dem Großherzogthum Heſſen, Dänemark u. ſ. w. Wir verweiſen ferner auf die bekannten Berichte von Couſin über das Erziehungsweſen in Deutſchland und Holland, ſo wie auf die vielen pädagogiſchen Reiſebeſchreibungen, welche in unſerer Zeit erſchienen ſind und unter denen beſonders die von Thierſch, Krüger, Dieſterweg allgemeine Aufmerkſamkeit erregt haben. Sodann finden ſich auch in den Hauptwerken über Statiſtik, namentlich in Schön's Ge-

70) Unter dem Titel: „Die Gegenwart in ihren pädagogiſchen Beſtrebungen und Forderungen, mit beſonderer Rückſicht anf Deutſchland“. Heft I. ff.

71) Wir vermiſſen darin jedoch die Erwähnung von Fr. Fröbel's zu Blankenburg Anſtalt zur Bildung von Kindermädchen (vergl. den Allg. Anzeiger der Deutſchen 1840 Nr. 151); ein Punkt, auf deſſen Wichtigkeit ſchon Graf Soden in ſeiner Nationalökonomie (Bd. VIII. S. 43) dringend aufmerkſam machte.

ſchichte und Statiſtik der europäiſchen Civiliſation, ausführliche Notizen über den Stand des dermaligen Erziehungs- und beſonders des Unterrichts- oder Schulweſens in Europa, in Hinſicht deſſen im Vergleiche mit der früheren Zeit die unſerige allerdings im Ganzen ſehr zu rühmen iſt. Wir beſchränken uns hier auf die nähere Beſprechung eines einzigen Hauptpunkts, weil dieſer zugleich in politiſcher Hinſicht von beſonderer Bedeutung erſcheint, nehmlich die der Volksbildung im engeren Sinne, woran ſich zugleich die Erwähnung der wichtigſten Aufgaben für die Zukunft knüpfen läßt.

Entſprechend dem in unſerer Zeit überwiegenden demokratiſchen Principe in der wahren Bedeutung dieſes Wortes (wonach daſſelbe nicht dem monarchiſchen, ſondern dem ariſtokratiſchen Principe der unbegründeten und widerrechtlichen Bevorrechtigung entgegenſteht[72]), iſt neuerdings das Volksſchulweſen von Seiten des Staats vorzugsweiſe beachtet und zu einer früher noch nicht gekannten Höhe gehoben worden, und namentlich nimmt Deutſchland, wo ſeit den älteſten Zeiten die Cultur einen mehr volksthümlichen Charakter hatte, weil ſie vom Volke ſelbſt ausging, in Hinſicht des Volksunterrichtes unter allen Ländern den erſten Platz ein. Die Erfahrungen der neueren und neueſten Zeit, daß beſonders die Länder, wo die geringſte Bildung der Maſſe vorhanden iſt, z. B. wie in Spanien, Portugal, Italien ꝛc., wo dem Volke der Halt einer eigenen Urtheilsfähigkeit und der Schutz der inneren Bildung gegen die Wogen der Leidenſchaften fehlt, der Herd von Unruhen, Bürgerkriegen und Gräueln aller Art ſind, haben bewirkt, daß faſt überall dem Unterricht der niederen Claſſen jetzt eine weit größere Aufmerkſamkeit geſchenkt wird als früher. Wer wird heut zu Tage noch die alte Lehre aufſtellen wollen, daß Aufklärung zu Revolutionen führe[73]), und daß man den niederen Volksclaſſen überhaupt die Mittel und Wege zur Aufklärung und Fortbildung möglichſt verſchließen müſſe[74])? Findet ſich eine ſolche Maxime auch noch in unſerer Zeit irgendwo[75]), ſo iſt dieſes doch nur Ausnahme und beſtätigt die entgegengeſetzte Regel.

Auch hier iſt vor Allem Friedrich der Große zu nennen, der zuerſt die Falſchheit jenes Verdummungsprincips erkannte und erklärte und eben ſo zuerſt die Wichtigkeit der Bildung überhaupt und der Volksaufklärung insbeſondere einſah und für dieſelbe ſo wie für die höhere wiſſenſchaftliche Cultur ſo außerordentlich viel that, dadurch aber eben ſeinem Staate das große geiſtige Uebergewicht, das er noch bis auf die neueſten Zeiten behauptet, ſo wie ſeine Stelle in der Reihe der europäiſchen Großmächte verſchaffte, auf welche derſelbe blos vom geographiſchen oder ſtatiſtiſchen Standpunkte aus keinen Anſpruch haben würde[76]). Preußen ging demgemäß mit einer beſſeren Organi-

---

72) Vergl. Scheidler in Bran's Minerva 1836 S. 491.

73) Muratori, Anfangsgründe der Regierungskunſt. S. 56.

74) „Die Thiere, die Gott einmal als ſolche anſtellen will in ſeiner zweiten Welt, hat er mit den deutlichſten Marken auf dieſe geſetzt, z. B. Maul-, Stink-, Pflanzen- und andere Thiere; was aber vollkommener werden ſollte, ſieht ganz wie ein Menſch aus, z. B. der Bauer." Jean Paul, Freiheitsbüchlein. S. 59.

75) Z. B. im Königreiche Sardinien verbot noch im Jahre 1821 ein kön. Edict das Leſen- und Schreibenlernen Allen, die ſich nicht über den Beſitz von 1500 Lire (Franken) am Vermögen, und das Studiren Allen, die ſich nicht über eben ſo viel an Renten ausweiſen konnten (ſ. Leipz. Literatur-Zeitung 1827 Nr. 129. S. 1029). Welche üble Folgen dieſes Syſtem dort auch in materieller Hinſicht hatte, leſe man nach in Malten's neueſter Weltkunde. 1834. IV. S. 29 ff. (Wie erfreulich lauten dagegen jetzt die Nachrichten aus dieſem jüngſt mit einer Conſtitution begabten Lande!)

76) Vergl. A. Böckh's akad. Rede, d'Alembert und Friedrich der Große über das Verhalten der Wiſſenſchaft zum Staat (Berlin 1838). S. 14: „Der umfaſſendſte Geiſt, entblößt von Kenntniſſen", ſagt Friedrich, „iſt nur ein roher Demant, der erſt ſeinen Werth gewinnt, nachdem er von den Händen eines geſchickten Künſtlers geſchliffen iſt. Alſo wie viele der Geſellſchaft verlorene Geiſter! und wie viele große Männer in jeder Gattung erſtickt in ihren Keimen, ſei es durch die Unwiſſenheit oder durch den niedrigen Stand, in welchen ſie ſich geſtellt fanden! Das wahre Wohl des Staats, ſein Vortheil, ſein Glanz erfordern alſo, daß das Volk, welches er enthält, ſo unterrichtet und aufgeklärt als möglich ſei, um dem Staate in jeder Art eine Anzahl tauglicher Perſo-

ſation des Volksſchulweſens voran, und Sachſen folgte dieſem Beiſpiele unmittelbar nach. Im Jahre 1763 wurde das preußiſche „Generallandſchulen-Reglement“ promulgirt, welches der zehn Jahre ſpäter erſchienenen ſächſiſchen „neuen Schulordnung für die evangeliſchen Elementarunterrichts-Anſtalten“ in vieler Hinſicht zum Muſter diente [77]). Indeſſen ſcheint das ſächſiſche Schulweſen damals dem preußiſchen vorangerückt zu ſein; denn Friedrich II. befahl, die ſchlechteſten Landſchullehrer „weg- und ſtatt ihrer ſächſiſche Schullehrer anzuſchaffen“, zu deren beſſerer Beſoldung er jährlich 4000 Thlr. ausſetzte. Dieſes geſchah im Jahre 1771, und merkwürdig ſind die königlichen Worte: „Die Erziehung der Jugend iſt bis dahin und beſonders auf dem Lande noch ganz vernachläſſigt worden; die beſten Schulmeiſter ſollten zum Beiſpiel gut zu formirender Schulmeiſter angeſtellt werden.“ Friedrich's gute Abſicht wurde indeſſen nicht erreicht; denn ſtatt der tüchtigeren ſächſiſchen Schullehrer wurden meiſtens junge (preußiſche) Geiſtliche auf die nun einträglicheren Stellen befördert. — Auch traten in Preußen und Sachſen (und zwar auch in den ſächſiſchen Herzogthümern) ziemlich früh die Beſtrebungen ein, beſondere Anſtalten für Lehrerbildung zu treffen, und man findet dergleichen Anſtalten, die häufig mit den Schulen in Waiſenhäuſern verbunden waren, ſchon im achtzehnten Jahrhunderte zu Königsberg, Jenkau, Stettin, Greifswalde, Breslau, Bunzlau, Halberſtadt, Weißenfels, Halle, Magdeburg, Dresden, Freiberg, Gotha u. ſ. w. Dieſen Beiſpielen Norddeutſchlands folgte bald der Süden. In Baiern wurde im Jahre 1803 die Leitung des Erziehungsweſens als ein ſelbſtſtändiger Theil der Staatsverwaltung einem eigenen Directorium übertragen. In Würtemberg wurde noch im vorigen Jahrhunderte die Schulordnung erneuert, und im Jahr 1810 eine ganz neue evangeliſche Schulordnung ſo wie im Jahre 1811 eben ſo eine katholiſche eingeführt. Baden, Heſſen, Naſſau und Hannover blieben ebenfalls nicht zurück. Doch machte das Volksſchulweſen erſt in den letzten Jahrzehenten die bedeutendſten Fortſchritte, vor Allem wieder in Preußen, wo bereits im Jahre 1830 28 Schullehrerſeminarien beſtanden, in denen über 1500 Zöglinge gebildet wurden. Doch geſtehen alle Sachverſtändige ein, daß dieſe Zahl noch lange nicht hinreiche, und noch weniger iſt dieſes in den übrigen Staaten Deutſchlands der Fall.

Wären aber auch ſchon überall Volksſchulen und Schullehrerſeminarien, ſo würde doch damit keineswegs ſchon auf die rechte Weiſe für die Volksbildung und Volkserziehung im wahren Sinne geſorgt ſein. Dieſes führt uns nun unmittelbar auf die wichtigſten ſtaatspädagogiſchen Aufgaben der Zukunft, als deren erſte wir bezeichnen: die Sorge des Staats, Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu der Bildung von eigentlichen Erziehern und Erzieherinnen zu erheben. So viel auch in unſerer Zeit und namentlich in unſerem Vaterlande in ſtaatspädagogiſcher Beziehung geſchehen iſt, ſo zeigen ſich dieſe Beſtrebungen doch zugleich nicht nur an ſich, wie alles Menſchliche, unvollkommen und der Verbeſſerung bedürftig, ſondern ſie ſind auch, zum Theil wenigſtens, geradezu falſch und höchſt verderblich, in welcher Beziehung Ancillon ganz recht bemerkt hat [78]), daß „in der falſchen Richtung der Erziehung und des Unterrichts die eigentliche Wurzel der Gebrechen unſerer Zeit liegt.“ Dahin gehört nun zunächſt und vor Allem die gleich anfangs erwähnte Verkennung des wichtigen Punktes, daß der bloße Unterricht nur ein Theil der Erziehung iſt, keineswegs aber, wie dieſes nur zu häufig geſchieht, an die Stelle jener geſetzt werden darf.

---

nen zu liefern, welche fähig ſeien, ſich mit Geſchick den verſchiedenen Geſchäften zu unterziehen, die er ihnen anvertrauen muß. — Falſche Politiker, eingeſchränkt auf ihre kleinen Ideen, hatten gemeint, es ſei leichter, ein unwiſſendes Volk als ein aufgeklärtes zu regieren, während die Erfahrung beweiſe, je dümmer ein Volk, deſto eigenſinniger und widerſpenſtiger ſei es, und es habe viel größere Schwierigkeiten, die Hartnäckigkeit eines ſolchen zu überwinden, als von gerechten Dingen ein Volk zu überzeugen, welches hinlänglich gebildet ſei, um Vernunft anzunehmen.“

77) Vergl. Scherr's Pädagogik. 1839. S. 220 ff.

78) Vermittelung der Extreme. Bd. I. S. 196.

Digitized by Google

Es iſt nicht zu leugnen, daß in dieſer Hinſicht ein der deutſchen Pädagogik ſchon vor funfzig Jahren gemachter Vorwurf, daß wir in dieſer Ueberſchätzung des bloßen Unterrichts noch ſo ziemlich bei den Principien des finſteren Mittelalters ſtehen geblieben ſind [79]), auch noch auf unſere Zeit paßt. Vor Allem alſo ſorge man dafür, daß dieſes Vorurtheil, als wenn durch bloßen Unterricht die große Sache der Erziehung abgemacht werden könne, endlich allgemein in ſeiner Unzulänglichkeit, wo nicht Verderblichkeit anerkannt werde. Hierin kann und muß der Staat mit ſeinem Beiſpiele vorangehen, indem er in allen von ihm geſtifteten oder doch beaufſichtigten Schulen bei der Anſtellung von Lehrern und Lehrerinnen vorzüglich darauf ſieht und dringt, daß ſie nicht blos die Didaktik oder Lehrkunſt, ſondern die Pädagogik als Erziehungskunſt und Wiſſenſchaft inne haben! Hic Rhodus, hic salta! Aber dieſelbe Forderung gilt allen Staatsbürgern ohne Ausnahme; keiner derſelben darf, wenn er als Vater oder Vormund die Pflicht zu erziehen hat, ſich derſelben dadurch für überhoben oder entledigt halten, daß er durch Andere für den Unterricht ſeiner Kinder ſorgen läßt. — Freilich liegt darin indirect auch die Forderung, daß die öffentlichen wie die Privaterzieher äußerlich ſo geſtellt ſind, um jener erhöhten Anforderung auch entſprechen zu können; und gerade dieſer finanzielle Punkt ſollte von den Mitgliedern der Ständeverſammlungen gehörig berückſichtigt und erledigt werden.

Auf eine zweite Hauptaufgabe für die Zukunft iſt ebenfalls ſchon oben hingedeutet worden [80]), nehmlich die endliche Verbannung der herkömmlichen einſeitigen Verſtandesbildung, die Ueberladung mit bloßen Kenntniſſen, während man das Herz und den Charakter zu bilden für eine Nebenſache hält; nicht zu gedenken, daß über jene Einſeitigkeit auch die Körperbildung und Geſundheit vernachläſſigt zu werden pflegt, wie dieſes neuerdings durch Lorinſer's, Froriep's u. A. Schriften zur Genüge nachgewieſen worden. In allen unſeren Unterrichtsanſtalten, namentlich auch in den ſogenannten Real- und polytechniſchen Schulen, ſollte man mit der größten Sorge zugleich auf die Ausbildung zur Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religioſität ſehen, wie dieſes in Bezug auf die genannten Anſtalten einer unſerer erſten Staatswirthſchaftslehrer treffend nachgewieſen [81]). Und in noch höherem Grade ſollte dieſes natürlich in Bezug auf unſere Gymnaſien und Univerſitäten der Fall ſein, auf welchen alle Diejenigen ihre Vorbildung erhalten, welche ſpäter als Staatsmänner, Geiſtliche ꝛc. die ganze Leitung und Regierung des Volks zu beſorgen haben. Wie ſehr es aber gerade auf dieſen wichtigſten aller Bildungsanſtalten an dieſem Hauptpunkte gebricht, iſt nur zu bekannt, und gegen die Nothwendigkeit einer desfallſigen inneren Reform des Univerſitätsweſens werden ſicher auch die entſchiedenſten Vertheidiger des letzteren Nichts einzuwenden haben [82]).

Da wir eben von den Univerſitäten reden, ſo wollen wir gleich hier noch einer dritten hochwichtigen ſtaatspädagogiſchen Aufgabe gedenken, nehmlich der Errichtung pädagogiſcher Seminare auf allen Univerſitäten, über deren Nothwendigkeit Profeſſor

---

79) „In Anſehung des Verhältniſſes des Unterrichtes zur Erziehung iſt unſer Zeitalter ſeit Karl dem Großen um keinen Buchſtaben beſſer belehrt. „„Die Kinder müſſen Chriſtenthum lernen““, ſagten die Lehrer in den deutſchen Klöſtern, „„damit ſie lernen Gutes vom Böſen zu unterſcheiden und durch ein frommes Leben den Himmel zu verdienen.““ — Die Kinder müſſen über Das, was zu ihrer Glückſeligkeit gehört, unterrichtet werden, damit ſie ſich und Andere glücklich machen können! ſagen die Erzieher bis heute noch. Da nun dieſes ohne Belehrung nicht möglich iſt und die Belehrung jederzeit wiſſenſchaftlich iſt, ſo wird der Erzieher nur ein Lehrer ſein oder ſein Geſchäft aufgeben müſſen.“ Heuſinger in einem Aufſatze in Erhard Schmid's philoſophiſchem Journal (Jena 1794). Bd. III. St. 3. S. 333.

80) Vergl. die früher mitgetheilte Stelle aus v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsr. der conſt. Mon. und Jahn's Volksthum S. 262: „In den wichtigſten Augenblicken iſt ſelten der Verſtand, deſto häufiger das Herz des Menſchen Schutzgeiſt“ u. ſ. w.

81) Lotz, Staatswirthſch. Bd. III. S. 55 ff.

82) Das Nähere hierüber in Scheidler's Hodegetik S. 9 ff., S. 463 ff. und die daſelbſt angeführte Literatur.

Brzoska bereits im Jahre 1833 eine ausführliche Schrift herausgegeben. Sehr zu wünſchen wäre überhaupt, daß die Pädagogik nicht blos von Theologen und gar nur der künftigen Hauslehrerei wegen (welche, wie Harniſch nachgewieſen[83]), die allerſchlechteſte Vorbereitung für das geiſtliche Amt iſt) getrieben würde, ſondern von allen Studirenden ohne Ausnahme, da ja Alle dereinſt als Väter oder überhaupt als Bürger eines conſtitutionellen Staats einen pädagogiſchen und namentlich ſtaatspädagogiſchen Einfluß auszuüben haben, und die Gelegenheit, hierfür auf der Univerſität ſich theoretiſch und praktiſch gehörig vorzubilden, um ſo weniger verſäumen ſollten, da ja die Pädagogik ſchon ihrer genannten Grund- und Hilfswiſſenſchaften (der Ethik, Pſychologie u. ſ. w.) wegen zu den allerintereſſanteſten Studien gehört. Wie man Hochſchulen für wahrhaft gut ausgerüſtet, ja überhaupt nur für des Namens „Univerſität“ würdig halten kann, wenn dieſes wichtigſte Fach ganz unbeſetzt iſt oder bleibt, wird jedem Sachverſtändigen ganz unbegreiflich vorkommen.

Wenn wir als eine fernere Hauptaufgabe es bezeichnen, daß die Erziehung vor Allem eine chriſtliche ſein oder werden muß, ſo müſſen wir uns mit der Andeutung begnügen, daß man unter Chriſtenthum keine theologiſche Dogmatik (weder katholiſche noch proteſtantiſche), weder ſogenannten Rationalismus noch Myſticismus oder Pietismus, ſondern die im wirklichen Leben ſich bewährende chriſtliche Frömmigkeit verſtehe, wie ſie Joh. 5, 29; .10, 37; 17, 3; Matth. 7, 21. 24; 12, 50; 19, 17; Marc. 3, 35; 9, 38; Luc. 8, 21; 10, 16; 1. Joh. 2, 4; 3, 7. 8; Röm. 14, 17; 1. Kor. 13, 1 ff.; Jac. 2, 14 u. a. a. O. gelehrt und gefordert wird. Eine weitere Auseinanderſetzung dieſes Hauptpunktes verbietet uns der Mangel an Raum.

Wir erklären in dieſer Hinſicht nur noch, daß wir bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Religion und ſomit auch der Kirche für die Erziehung doch die ſogenannte Emancipation der Schule (worunter wir in dieſer Beziehung den Organismus des geſammten Erziehungs- und Unterrichtsweſens verſtehen) aus der Bevormundung der Kirche ebenfalls für eine Hauptaufgabe unſerer Zeit halten, welche auch aus den Principien des conſtitutionellen Lebens ſich ergiebt. Ueber dieſen Punkt ſo wie darüber, daß an die Stelle der Kirche dann eigene leitende und Aufſicht führende Behörden (ein Erziehungs- und Schulrath) treten, und daß in allen größeren Staaten ein eigenes Miniſterium des Cultus organiſirt werde, — verweiſen wir auf die treffliche Ausführung in Robert Mohl's Polizeiwiſſenſchaft (I. 418 ff.) und ſchließen dieſe Andeutungen über Pädagogik mit den die Wichtigkeit derſelben auch für das Staatsleben ſo treffend bezeichnenden Worten Jahn's[84]): „Ein Heilungsverfahren von Grund aus iſt nur in der Volkserziehung gegeben; ſie impft mit Schutzſtoff den alten Stamm, läßt dazu ſonder Gefahr den Keim aller künftigen Seuchen verlieren, zieht im Volke ein neues, veredeltes Volk auf. Sie iſt die wahre Geiſterſchaft des Volks, und ohne ſie wird die beſtgegründete Verfaſſung eine papierne Windfahne; ein Zauberbuch, das Keiner leſen und verſtehen kann; eine angebrannte Kerze, die der leiſeſte Anhauch ausweht.“

Dr. K. H. Scheidler.

Pairie, Pairskammer, ſ. Conſtitution, Deutſches Landesſtaatsrecht und Stände.

Pandekten, ſ. Corpus juris.

Papiergeld. — I. Begriff. Papiergeld (papier monnaie, paper money) iſt ein Werthzeichen von Papier mit darauf bemerkter Geldſumme, welches die Eigenſchaft hat, im Verkehre ſtatt der Metallmünze zu dienen, ſo daß es ihre Stelle vertritt. — Wie die Einführung des Metallgeldes eine Folge der Arbeitstheilung iſt, ſo iſt die Einführung des Papiergeldes eine Folge der Entwickelung des Credits. — Das Metallgeld iſt ein Gut, welches für alle übrige in den Verkehr kommende Güter gegeben und genommen wird und den unmittelbaren Gütertauſch in einen Tauſch gegen Münzen, in Kauf und Verkauf, verwandelt. Das Papiergeld bedeutet einen Werth, welcher

83) In dem trefflichen pädagogiſchen Romane: Leben Kaskorbi's (1817). I. 244; II. 18. 49. 271; vergl. Schleiermacher's oben cit. Abhandlung.

84) Volksthum S. 141. 212.

iesem Zeichen nicht wirklich innewohnt, ſondern entweder auf der allgemeinen Meinung ruht, daß man denſelben jederzeit für dieſes Zeichen erlangen kann, oder auf dem Beürfniſſe des Verkehrs, in welchem das Werthzeichen als geſetzliches Zahlungsmittel umläuft. — Wenn ein Staat durch Münzverſchlechterung ſich aus der Noth zu elfen ſucht und dadurch Uebelſtände herbeiführt, ſo beweiſen dieſe Nichts gegen den Nutzen es Metallgeldes. Eben ſo wenig beweiſt der mit dem Papiergelde getriebene Misbrauch Etwas gegen den Nutzen des rechten und rechtzeitigen Gebrauchs. — Das Papiergeld unerſcheidet ſich von den übrigen Creditpapieren (Staats- und anderen Schuldverſchreibungen, Wechſeln u. dgl.) dadurch, daß es ohne alle Förmlichkeiten der Uebertragung von Hand zu Hand geht und weder Zinſen noch Disconto trägt. Es giebt auch eine Mittelgattung, welche mit dem Papiergeld die ungebundene Umlaufsfähigkeit und mit den übrigen Creditpapieren den Zinſengenuß gemein hat. Solches iſt in neuerer Zeit in Oeſterreich der Bank und in Sachſen der Geſellſchaft für die Eiſenbahn von Chemnitz nach Rieſa geſtattet worden. Die ſächſiſche Regierung nahm jedoch die Erlaubniß zur Einlöſung dieſer Zehnthalerſcheine, welche bei dem Publicum ſehr beliebt waren, wieder zurück.

Nach der Perſon des Ausgebers unterſcheidet man Staatspapiergeld (Papiergeld im engeren Sinne) und Privatpapiergeld (Banknoten).

Wir gehen nun tiefer in die Sache ein, um, nach einem kurzen geſchichtlichen Ueberblicke, durch die Anſichten der bewährteſten Staats- und Geſchäftsmänner und Lehrer der Wiſſenſchaft die Natur und das Weſen des Papiergeldes zu beleuchten, die Bedingungen, unter welchen ſein Gebrauch nützlich und nothwendig wird, ſo wie die Vorſichtsmaßregeln gegen den Misbrauch, welche die Erfahrung bis jetzt an die Hand giebt, überſichtlich darzuſtellen.

II. **Geſchichtliches.** Die neueren Forſchungen über den Staatshaushalt der alten Völker haben zu der Entdeckung geführt, daß ihnen, wenn ſie auch kein Syſtem der Nationalökonomie hatten, doch die wichtigſten Sätze der Wirthſchaftslehre und die meiſten Einrichtungen, die wir ſo gern für neu halten, nicht unbekannt waren. Wir wiſſen, daß mit dem Tempel zu Delphi ein Inſtitut verbunden war, welches mit unſeren Depoſiten- und Girobanken große Aehnlichkeit hatte. Die Theorie von dem Gebrauchs- und Tauſchwerthe finden wir in der Politik des Ariſtoteles (I. 9) entwickelt; der Weiſe von Stagira behauptete gegen Platon, daß auch die Production der geiſtigen Güter in die Volkswirthſchaftslehre gehöre. Das wohlfeile Geld, Ricardo's Ideal, war bei den Spartanern verwirklicht, doch nicht zu dem Zwecke, die edeln Metalle im auswärtigen Handel zu verwenden; dagegen erſetzten die Athener eine Zeit lang die für ausländiſche Erzeugniſſe hingegebenen Gold- und Silbermünzen durch eiſerne, welche zu einem eingebildeten Werthe im inneren Verkehre umliefen und ſpäter eingelöſt wurden. Die Karthager hatten ebenfalls Werthzeichen, die nicht nachgemacht werden konnten, weil der Stoff, woraus ſie gefertigt wurden, ein Staatsgeheimniß blieb (Heeren's Ideen S. 164 ff.). Seit Böckh in ſeiner Staatshaushaltung der Athener (II. 137) darauf aufmerkſam gemacht, citiren unſere meiſten Compendien die Stelle aus Platon, wo er vorſchlägt, daß im Inneren des Staates ein für den Fremden ganz werthloſes Geld umlaufe; allein Platon will dies nicht, um Gold und Silber zu ſparen, ſondern weil er, wie Lykurg, die edeln Metalle für verderblich hält. Die Regierung ſoll nach ihm einen Vorrath allgemein gültiger Münzen (κοινὸν ἑλληνικὸν νόμισμα) für den Krieg und für Reiſen in das Ausland im Vorrath halten; die Bürger unter ſich ſollen nur das νόμισμα ἐπιχώριον gebrauchen. — Bei den Chineſen, die bekanntlich Alles vor uns erfunden haben, ohne deshalb uns als Muſter vorzuleuchten, kommt das Papiergeld ebenfalls, und zwar zu verſchiedenen Zeiten vor. Klaproth giebt in ſeinen „Mémoires relatifs à l'Asie" (Paris, 1824) die Chineſen als die eigentlichen Erfinder des Papiergeldes an. Der Kaiſer Hian-Tſung nöthigte im Anfange des 9. Jahrhunderts die Reichen, ihr baares Geld in den Schatz zu liefern und dafür Papier, Feh-Thſian (fliegende Münze) zu nehmen; im Anfange des 11. Jahrhunderts gab eine Geſellſchaft von 16 Kaufleuten Banknoten (Kiao Thſü) aus, und der arabiſche Scheik Ibn Baluta fand, nach ſeinem Reiſeberichte, in der Mitte des 14. Jahrhunderts faſt ausſchließlich Papiergeld in China. Dort ſcheinen

Digitized by Google

übrigens die alten Verſuche nicht beſſer gelungen zu ſein als im Abendlande ſo viele neuere. Die chineſiſche Bank fallirte, und das Papiergeld (Tſchao) war im 15. Jahrhundert ſo tief geſunken, daß es nur noch drei Tauſendſtel ſeines Nennwerths galt. Das Law'ſche Syſtem und die Aſſignaten ſind alſo in China längſt ſchon da geweſen. — Häufig ſind die Beiſpiele, wo Belagerte und Belagerer den Mangel an guten Münzen durch ein Werthzeichen erſetzten, welches die nehmlichen Dienſte that wie jene, bis die Noth vorüber war. So erzählt v. Raumer in ſeiner Geſchichte der Hohenſtaufen (III. 542), wie Kaiſer Friedrich II. bei der Belagerung von Fanuza Münzen aus Leder ſchlagen ließ und als Auguſtalen ausgab; das Verſprechen der ſpäteren Einlöſung verſchaffte ihnen allgemeinen Cours; Aehnliches geſchah bei der Belagerung von Leiden durch die Spanier und in vielen anderen Fällen.

Wir dürfen übrigens die Erfindung des Papiergeldes weder für etwas Zufälliges noch für das Werk eines vorübergehenden Nothſtandes anſehen. Der Credit wird eine Nothwendigkeit, ſobald ein Volk ſich zur Seefahrt in ferne Länder und zu weitausſehenden Handelsunternehmungen wendet, um die Erzeugniſſe ferner Zonen gegen eigene oder fremde Producte umzutauſchen. Die Metallmünze reicht dann nicht mehr aus für die ins Rieſenhafte vermehrten und vergrößerten Umſätze; ſie iſt auch viel zu ſchwerfällig und zu theuer, um dem beflügelten Verkehre nachzufolgen und zu genügen. Gold und Silber ſtrömen dahin, wo man ſie am Vortheilhafteſten verwenden kann, und der Credit füllt die Lücken durch Zeichen aus, die er immer zu ſchaffen verſteht und die einander ähnlich ſind. Die Banken der Chineſen und der delphiſchen Prieſter, der Venetianer, Holländer und Briten, die Wechſel der italieniſchen Republiken, das wohlfeile (gleich viel, ob Eiſen-, Leder- oder Papier-) Geld der Spartaner, Athener, Karthager und der neueren Völker ſind ähnliche Wirkungen ähnlicher Urſachen, Werkzeuge des Credits, der ſtets erſcheint, wenn ſeine Zeit gekommen iſt, der Individuen und Nationen zu Macht und Reichthum erhebt, wenn er weiſe und vorſichtig angewendet wird, der aber auch den Misbrauch furchtbar rächt und dann leider nicht allein die Schuldigen trifft. Den Urſprung des Papiergeldes faßt Mac Culloch in den Noten zu ſeiner Ausgabe von Adam Smith (S. 488) in wenig Worten zuſammen, wie folgt: „Die Zahlungsverbindlichkeiten Einzelner wurden frühzeitig niedergeſchrieben. Dies iſt nothwendig, um dem Gläubiger Sicherheit zu geben, daß er den vollen Betrag ſeines Darlehens anſprechen kann, und dem Schuldner, daß er keiner Ueberforderung ausgeſetzt iſt; mit einem Worte, um alle jene Streitigkeiten zu vermeiden, die ſelten ausbleiben, wenn die Bedingungen von Verträgen nicht deutlich ausgedrückt ſind. Im Verlaufe der Zeit und wenn ſich die Geſellſchaft mehr mit dem Handel beſchäftigt, beginnen einzelne Inhaber von ſchriftlichen Zahlungsverbindlichkeiten Anderer dieſelben an Dritte abzugeben, denen ſie ihrerſeits ſchuldig ſind. Sobald einmal die aus ſolcher Verwendung jener Urkunden fließenden Vortheile erkannt ſind, wird es für Perſonen, auf deren Vermögen und Zuverläſſigkeit das Publicum Vertrauen ſetzt, eine offenbare Quelle von Gewinn, ihre Verbindlichkeiten zur Zahlung gewiſſer Summen in einer ſolchen Form hinauszugeben, welche dieſelben tauglich macht, als Umlaufsmittel bei den gewöhnlichen Abrechnungen im Geſchäftsleben zu dienen." So entſteht das Papiergeld, hervorgerufen durch den Vortheil der Ausgeber, dieſe mögen Privatperſonen, Geſellſchaften oder Regierungen ſein, aufgenommen von dem Verkehre, den es erleichtert, ſobald er ſo weit gediehen iſt, daß weder das Metallgeld, noch die Wechſel, noch die Abrechnungen, noch die Umſchreibungen bei den Depoſitenbanken für ſeine Bedürfniſſe hinreichen. Es ſetzt das wohlfeilſte Umlaufsmittel an die Stelle des theuerſten und befähigt die Nation, die im inneren Verkehre überflüſſig gewordenen Münzen zum Ankaufe ausländiſcher Rohſtoffe oder Fabricate zu verwenden.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts belebten Holland und England ihre Induſtrie und ihren Seehandel durch die Macht des Credits. Die Banken in Amſterdam und London bewährten ſich als treffliche Werkzeuge, Capitalien loszumachen von ihren Feſſeln und einer gewinnbringenden Thätigkeit zur Benutzung zu übergeben. Vor Hollands Credit erlag Ludwig XIV., wie hundert Jahre ſpäter der Credit Großbritanniens Napoleon nach St. Helena brachte. Frankreich lag elend darnieder. Die Zurücknahme des Edicts von

Nantes raubte ihm Hunderttauſende gewerbfleißiger Hände, die nicht leer in das Ausland kamen; was Colbert geſchaffen und geordnet, war der Verſchwendung des Hofes, dem Kriege und dem Fanatismus zur Beute geworden. Der Staat war mit Schulden überladen, den Bürgern blieb Nichts als die Augen zum Weinen — wie Vauban und Boisguilbert ſich ausdrücken, die den Jammer ſchilderten und vergebens mit Vorſchlägen zur Abhilfe auftraten. Der Regent fand nach dem Tode Ludwig's XIV. eine Staatsſchuld von etwa 3000 Millionen Livres und ein ungeheueres Deficit. Deſſen ungeachtet wies er den Vorſchlag zurück, den Staatsbankerot zu erklären, und ernannte eine Commiſſion, um die Anſprüche der Staatsgläubiger zu unterſuchen (Commission du visa). Damals (1716) ſchlug der Schotte Johann Law vor, eine Bank zu errichten.

Law war in jeder Beziehung mit ſeinen Ideen der Zeit vorausgeeilt. Seine Bank war ein Organismus, in welchem kein Beſtandtheil unſerer Zettelbanken fehlte. Er durfte mehr wagen als ſie, Noten im zehnfachen Betrage des Capitals ausgeben und verbreitete die Wohlthaten des Credits in weiterem Kreiſe als unſere neueren Creditanſtalten. Sein Irrthum war, daß er glaubte, das Papiergeld ſei ſelbſt ein Capital, welches keiner anderen Baſis bedürfe; man könne daſſelbe beliebig vermehren, dadurch alle Werthe beweglich und umlaufsfähig machen, über alle Arbeitskräfte des Landes verfügen und es ſomit zu einer Quelle von Macht und Reichthum erheben. Die Regierung war, nach ſeiner Anſicht, im Stande, den Credit zu erſchaffen und der Nation zum Geſchenk zu machen, indem ſie Papiergeld ausgab. Er verwechſelte die Wirkung mit der Urſache, denn der Gebrauch von Werthzeichen erſchafft nicht den Credit, ſondern wird durch ihn erſt möglich. Hätte der Volksverſtand, wie er ſich in den Parlamenten ausſprach, den Sieg davon getragen, ſo würde Law nicht in ſeinem Irrthume beſtärkt, ſein Inſtitut nicht zu einer Finanzmaſchine des Staats gemacht, ſein Papiergeld nicht ins Ungeheure vermehrt worden ſein. Ohne den Schwindel, der ſich des Publicums bemächtigte, würde Frankreich durch Law den Nutzen des Credits hundert Jahre früher gehabt haben; Handel und Induſtrie hätten eine geregelte Entwickelung erhalten, der Staat hätte ſeinen Haushalt geordnet, die Revolution wäre vielleicht vermieden worden. Nicht dem Irrthume des einzelnen Mannes iſt die Schuld beizumeſſen, daß es anders kam. Er wäre ohnmächtig geweſen, hätte ihn die Regierung nicht zu ihren Zwecken ins Schrankenloſe verlockt und durch ihre deſpotiſche Macht geſtützt; hätte ihn das Volk nicht durch ſeinen Schwindelgeiſt bethört. Mit Unrecht wirft man ihm vor, er habe den Credit in Frankreich auf lange Zeit vernichtet. Der Credit war vor Law in Frankreich unbekannt und gar nicht vorhanden; er hat ihn erſt geſchaffen. Er gab der wirthſchaftlichen Thätigkeit die ikariſchen Flügel, womit die Speculationswuth zu hoch ſtieg, ſo daß ſie an der Gluth der franzöſiſchen Sonne ſchmolzen und lange Niemand mehr den Flug wagen wollte. Allein, was jetzt Creditanſtalten Gutes wirken, dafür findet ſich in Law's Syſtem der Gedanke und das Vorbild; ſelbſt die allgemeine Glückſeligkeitslehre neuerer ſocialer Schulen lag in der Idee von Law's Nationalbank; die preußiſche Seehandlung, welche dem Staate ſo einträgliche, dem bürgerlichen Gewerbfleiß ſo ſchlimme Dienſte leiſtet, hatte Law durch die Wechſelwirkung der indiſchen Geſellſchaft und der königlichen Bank ſchon ausgedacht. Die Misbräuche und Uebertreibungen, woran ſein Syſtem ſcheiterte, ſind, trotz der warnenden Lehre, in Frankreich und anderwärts ſpäter nicht vermieden worden. Das Gebäude ſtürzte zuſammen, weil (nach Dutot's Ausdrucke) der Regent den Gründer zwang, „ſieben Stockwerke auf Fundamente zu bauen, die nur auf drei berechnet waren." Wo iſt der größere Staat, welcher in dem Strudel der Ereigniſſe nicht zu übermäßigen Papieremiſſionen ſeine Zuflucht genommen und dafür gebüßt hätte? — Der Sturz der engliſchen Landbanken 1815 und 1816 und 1825—1826, die amerikaniſche Bankkriſis von 1837, die franzöſiſchen Aſſignaten in der Revolutionszeit, die däniſchen, die ruſſiſchen und öſterreichiſchen Papieroperationen haben zum Mindeſten eben ſo viel Unheil angerichtet als der Sturz des Syſtems von Law. Hat deshalb die Welt auf die Benutzung des Credits verzichtet, und iſt jeder Gebrauch von Papiergeld deshalb verwerflich?

III. Lehre vom Papiergeld (Adam Smith, M'Culloch, Ricardo). Wenn wir von einer beſtimmten Geldſumme reden, ſo denken wir dabei entweder nur an

Digitized by Google

die Metallmünzen, woraus ſie beſteht, oder wir verbinden damit eine mehr oder wenige dunkle Vorſtellung von der Gütermenge, die man ſich dafür verſchaffen kann, von de Fähigkeit zu kaufen, welche man durch ihren Beſitz erhält. Sagt man uns z. B.: di in einem Lande umlaufende Geldſumme betrage 100 Millionen, ſo haben wir nur di Münzen vor Augen; hören wir dagegen, Jemand habe ein jährliches Einkommen vo 10,000 Fl., ſo ſtellen wir uns nicht nur die Münzmenge vor, ſondern auch die Güte und Lebensgenüſſe, welche man ſich dafür verſchaffen kann. Die doppelte Vorſtellung welche wir mit dem Worte „Einkommen" verbinden, darf uns aber nicht zu einer dop pelten Schätzung deſſelben verleiten. Das Einkommen iſt nur einem der beiden Werth gleich, entweder dem Gelde oder dem Geldeswerthe, nicht beiden zuſammengenommen Wenn ein Privatmann jede Woche eine Guinee einnimmt, ſo kann er ſich im Laufe de Woche dafür Bedürfniſſe und Lebensgenüſſe verſchaffen. Je nach der Menge derſelber bemißt ſich die Größe ſeines Einkommens. Dieſes iſt nicht gleich der Guinee und dem, was er dafür anſchaffen kann, ſondern nur einem dieſer beiden gleich großen Werthe, und zwar der Gütermenge eher als der Münze, dem Werthe der Guinee mehr als de Guinee ſelbſt. — Erhält der Mann jede Woche einen Wechſel im Betrage einer Guinee, ſo beſteht ſein Einkommen ſicher nicht in dem Stück Papier, ſondern in Dem, was er dafür bekommen kann. Könnte er Nichts dafür eintauſchen, ſo wäre das Papier, wie ein Wechſel auf einen Falliten, nicht mehr werth als ein unbeſchriebenes Blatt. Eben ſo beſteht auch das Volkseinkommen nicht in den Geldſummen, welche die Einzelnen einnehmen, ſondern in der Menge von Gütern, über welche ſie dadurch verfügen können. Dabei iſt zwiſchen dem Einkommen des Einzelnen und dem der Geſammtheit noch der weitere Unterſchied, daß die Geldſumme, welche Jener erhält, meiſtens der beſte und kürzeſte Ausdruck für ſeine Einnahme, d. h. für die Menge von Bedürfniſſen und Lebensgenüſſen iſt, worüber er verfügen kann; die ganze Geldmenge eines Landes dagegen iſt viel geringer an Werth als die Gütermenge, welche die Einzelnen ſich dafür verſchaffen können, da das Geld von Hand zu Hand läuft und ein und dieſelbe Münze das Jahr hindurch zu vielen Käufen gebraucht wird. „Geld, das große Umlaufsrad, das große Handelswerkzeug, bildet zwar einen Theil und einen höchſt werthvollen Theil des Capitals, aber keinen Theil des Einkommens der Geſellſchaft, welcher es gehört; und obgleich die Metallmünzen, aus denen es beſteht, im Verlaufe ihrer jährlichen Circulation Jedem ſein betreffendes Einkommen zuweiſen, ſo machen ſie doch ſelbſt keinen Theil jenes Einkommens aus."

Das Geld, obgleich ein Theil des umlaufenden Capitals, hat doch mit den Maſchinen und anderen Beſtandtheilen des ſtehenden Capitals auch Das gemein, daß, wie jede Erſparniß an den Koſten der Verfertigung und Unterhaltung jener Maſchinen, welche die Productionskraft nicht vermindert, eine Vermehrung des reinen Volkseinkommens iſt, eben ſo jede Erſparniß an den Koſten der Anſchaffung und Unterhaltung desjenigen Theiles des umlaufenden Capitals, welcher in Geld beſteht, eine Vermehrung derſelben Art iſt. „Die Einführung von Papier an die Stelle von Gold- und Silbergeld erſetzt ein ſehr theueres Werkzeug des Handels durch ein weit wohlfeileres und zuweilen eben ſo taugliches. Der Umlauf wird alsdann durch ein neues Rad betrieben, welches weniger anzuſchaffen und zu unterhalten koſtet als das alte." — Um zu erläutern, in welcher Weiſe die Operation vorgenommen wird und in welcher Weiſe ſie zur Vermehrung des rohen oder reinen Volkseinkommens beiträgt, unterwirft Adam Smith die bekannteſte Art von Papiergeld, die Banknoten, einer näheren Unterſuchung. Wenn ein Bankier das Vertrauen genießt, daß er jederzeit im Stande ſei, die Scheine (promissory notes), welche er ausgiebt, auf Verlangen gegen baares Geld einzulöſen, ſo ſtehen ſie im Courſe dem Gold und Silber gleich. Der Bankier leiht ſeinen Geſchäftsfreunden ſolche Scheine und bezieht dafür die nehmlichen Zinſen, als ob er baares Geld dargeliehen hätte. Dieſer Zins iſt die Quelle ſeines Gewinns. Ein Theil der Scheine kommt zwar zur Einlöſung zurück; ein anderer Theil dagegen bleibt Monate und Jahre lang im Umlauf. Angenommen, der Bankier habe für 100,000 Fl. Scheine ausgegeben, ſo kann ein baarer

Digitized by Google

Vorrath von 20,000 Fl. genügen, um die gelegentlich begehrten Einlöſungen zu beſtreiten. Dieſe 20,000 Fl. Münze thun alſo die nehmlichen Dienſte, wozu ſonſt 100,000 erforderlich wären; 80,000 Fl. Metallmünze werden im Umlaufe erſpart, und wenn andere Banken und Bankiers ebenfalls ſolche Geſchäfte machen, ſo kann die ganze Circulation mit dem fünften Theile des Goldes und Silbers, welches ſonſt nöthig wäre, im Gange erhalten werden. Da aber durch die Bankgeſchäfte das jährliche Volkseinkommen nicht vermehrt wird und das vorhandene Metallgeld für den Bedarf der Circulation hinreichte, ſo werden, nachdem das Papier an die Stelle getreten und ein Fünftheil des Metallgeldes genügt, um die Einlöſungen zu beſorgen, die übrigen vier Fünftheile im inneren Verkehre entbehrlich, vorausgeſetzt, daß ſich der Preis der edeln Metalle nicht verändert und das Papier mit der Münze gleich ſteht. Wenn z. B. ein Land 100 Millionen Metallgeld hat und dieſe durch 100 Millionen Papier erſetzt werden, welche ein Vorrath von 20 Millionen Metallgeld im Umlaufe erhält, ſo ſind 80 Millionen mehr vorhanden, als der innere Verkehr bedarf. Dieſe 80 Millionen ſind zu koſtbar, als daß man ſie müßig liegen laſſe; ſie werden alſo in das Ausland gehen. Das Papier würde im Auslande nicht an Zahlungsſtatt angenommen werden; es geht alſo Gold und Silber hinaus. Allein das edle Metall wird nicht etwa umſonſt hingegeben oder den auswärtigen Nationen zum Geſchenk gemacht. Man kauft dafür fremde Güter, welche entweder in einem dritten oder im eigenen Lande zu Markt gebracht werden. Werden dieſe Güter in einem fremden Lande wieder verkauft, alſo zu dem ſogenannten Zwiſchenhandel verwendet, ſo iſt der ganze daraus entſpringende Gewinn eine Vermehrung des reinen Einkommens des eigenen Landes. Das Gold und Silber, welches durch Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre überflüſſig geworden iſt, bildet gleichſam ein neues Capital zum Betriebe eines neuen Handelszweiges. Wird das Capital zum Ankaufe von Gütern verwendet, die zum inländiſchen Verbrauche beſtimmt ſind, ſo beſtehen dieſe Güter entweder aus Luxusgegenſtänden, welche von reichen Müßiggängern verzehrt werden, oder aus Rohſtoffen, Hilfsſtoffen und Geräthen zum Betriebe von Gewerbszweigen. Die Luxusgegenſtände, wie feine Weine, Seidenwaaren u. ſ. w., ſind für die Geſammtheit nutzlos; allein ſie beſchäftigen auch nur den kleineren Theil der Capitale; weitaus der größere Theil wird auf die letztbezeichnete Weiſe verwendet und befördert die Induſtrie, die Menge und den Ertrag der Arbeit. Es wird daher der Werth des großen Rades der Circulation auf die übrigen Theile des umlaufenden Capitals übertragen, und die Operation der Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre gleicht einigermaßen der eines Unternehmers, welcher eine neuerfundene wohlfeilere Maſchine an die Stelle der alten ſetzt und um den Unterſchied des Preiſes ſein umlaufendes Capital vermehrt, den Fonds, woraus er ſeinen Arbeitern Stoffe und Löhne liefert. — Da endlich von der geſammten Production eines Landes im Laufe eines Jahres nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zur Vermehrung des umlaufenden Capitals verwendet wird, ſo muß dieſer Theil einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wenn ihm der Werth der edeln Metalle, die durch Einführung des Papiers im inneren Verkehr entbehrlich werden, ganz oder doch großentheils zufließt.

Adam Smith weiſt an dem Beiſpiel der ſchottiſchen Banken die Vortheile der Einführung des Papiers nach, zugleich aber auch die Strafe, welche einer übertriebenen Papieremiſſion auf dem Fuße folgt. Er behauptet, daß die Bank einem Kaufmanne oder Unternehmer nicht etwa das ganze Capital, womit er ſein Geſchäft betreibt, ja nicht einmal einen beträchtlichen Theil deſſelben mit Nutzen vorſchießen dürfe, ſondern nur einen Betrag, welcher der Summe gleichkommt, die derſelbe vorräthig halten müßte, um gelegentliche Forderungen zu befriedigen. Was die Bank *darüber* an Papier ausgiebt, iſt mehr, als der innere Verkehr mit Leichtigkeit in ſich aufnehmen kann, ſtrömt alſo immer wieder zu der Bank zurück und vermindert ihren Gewinn, indem es ihre Koſten vermehrt. Wir führen die Hauptſtelle wörtlich an: „Nicht durch Vergrößerung des Capitals im Lande, ſondern dadurch, daß ſie einen größeren Theil dieſes Capitals thätig und werbend machen, als es ſonſt der Fall ſein würde, können die wohlverſtandenen Bankoperationen die Induſtrie des Landes fördern. Jener Theil ſeines Capitals,

Digitized by Google

welchen ein Geſchäftsmann unverwendet und in baarem Gelde liegen laſſen muß, um vorkommenden Anforderungen zu entſprechen, iſt eben ſo viel todtes Vermögen, welches, ſo lange es in dieſer Lage bleibt, weder ihm noch ſeinem Lande Etwas einträgt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft und mittelſt deren das Erzeugniß ſeines Bodens und ſeiner Arbeit Jahr für Jahr vertheilt und den eigentlichen Conſumenten zugewieſen wird, iſt, eben ſo wie die baare Summe des Geſchäftsmannes, lauter todtes Vermögen. Es iſt ein ſehr werthvoller Theil des Capitals im Lande, bringt ihm aber (unmittelbar!) Nichts hervor. Die wohlverſtandenen Bankgeſchäfte, indem ſie Papier an die Stelle eines großen Theils von jenem Golde und Silber ſetzen, befähigen das Land, einen großen Theil dieſes todten Vermögens in thätiges und werbendes Vermögen umzuwandeln; in Vermögen, welches dem Lande Etwas erzeugt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, kann füglich mit einer Landſtraße verglichen werden, die alles Gras und Korn des Landes in Bewegung ſetzt und auf den Markt leitet, allein ſelbſt nicht einen Halm erzeugt. Die wohlverſtandenen Bankgeſchäfte erbauen, wenn ich mich einer ſo kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft und befähigen dadurch das Land, nach Umſtänden einen großen Theil ſeiner Landſtraßen in gute Weiden und Kornfelder umzuwandeln, alſo den jährlichen Ertrag der Arbeit und des Bodens anſehnlich zu erhöhen. Man muß jedoch zugeben, daß der Handel und die Induſtrie des Landes, obgleich ſie um Etwas vermehrt werden, doch nicht ganz ſo ſicher ſein können, wenn ſie auf den dädaliſchen Schwingen des Papiergeldes einherſchweben, als wenn ſie auf dem feſten Boden von Gold und Silber wandeln. Außer den Unfällen, denen ſie durch die Ungeſchicklichkeit der Leiter des Papiergeldes ausgeſetzt ſind, unterliegen ſie noch anderen, gegen welche keine Vorſicht oder Geſchicklichkeit jener Lenker ſie ſchützen kann." (Z. B. in Folge eines unglücklichen Krieges.)

Endlich macht Adam Smith in Beziehung auf den eigentlichen Wirkungskreis für das Papiergeld im inneren Verkehre noch eine ſehr ſcharfſinnige, beachtenswerthe Unterſcheidung. „Man kann den Umlauf in jedem Lande in zwei Theile zerfällt ſich vorſtellen; in den Umlauf zwiſchen den Händlern unter einander und in den Umlauf zwiſchen den Händlern und den Conſumenten. Wenn ſchon die nehmlichen Geldſtücke, ob Papier oder Metall, iſt gleich, einmal in dieſem, ein andermal in jenem der beiden Zweige verwendet werden können, ſo gehen doch beide ſtets neben einander vor ſich, und jeder von ihnen erheiſcht zu ſeinem Betriebe eine gewiſſe Geldmenge von einer oder der andern Art. Der Werth der zwiſchen den verſchiedenen Händlern umlaufenden Güter kann nie größer ſein als der Werth derjenigen, die zwiſchen den Händlern und Conſumenten umlaufen; denn was die Händler kaufen, iſt doch zuletzt dazu beſtimmt, an die Conſumenten verkauft zu werden. Da der Umſatz zwiſchen den Händlern im Großen betrieben wird, ſo erfordert er gewöhnlich für jedes Geſchäft eine ziemlich beträchtliche Geldſumme. Jener zwiſchen den Händlern und den Conſumenten wird dagegen im Kleinen betrieben und bedarf häufig nur unbedeutender Summen; ein Schilling oder ein halber Penny ſind manchmal hinreichend. Allein geringe Summen laufen viel ſchneller um als große. Ein Schilling wechſelt ſeine Herren öfter als eine Guinee, und ein halber Penny öfter als ein Schilling. Obgleich daher die jährlichen Anſchaffungen aller Conſumenten im Werthe den Käufen der Händler zum Mindeſten gleich ſind, ſo können ſie doch im Allgemeinen mit einer weit geringeren Geldmenge beſtritten werden, da die nehmlichen Geldſtücke durch einen raſcheren Umlauf als Werkzeuge einer weit größeren Anzahl von Käufen der Conſumenten als der Händler dienen. — Das Papiergeld kann ſo eingeleitet werden, daß es ſich hauptſächlich auf den Umlauf zwiſchen den verſchiedenen Händlern beſchränkt, oder auch, daß es auf einen großen Theil des Verkehrs zwiſchen den Händlern und den Conſumenten ſich erſtreckt." Letzteres geſchieht, wenn Banknoten in kleinen Beträgen ausgegeben werden. Adam Smith hält dies nicht für zweckmäßig, weil alsdann viele unbemittelte Perſonen Bankgeſchäfte machen und bald falliren, weil ferner Gold und Silber durch die kleinen Noten ganz aus dem Umlaufe verdrängt wird, während es da, wo das Papier nur für bedeutendere Summen im Großhandel circulirt, dem Verkehre in Fülle erhalten bleibt. Die Händler brauchen einen Geldvorrath nur für ihren gegenſeitigen Geſchäfts-

verkehr, nicht für den Verkehr mit ihren Kunden; denn dieſe bringen ihnen Geld und nehmen ihnen keines. Daher können Bankgeſchäfte der Induſtrie und dem Handel die nehmlichen Dienſte leiſten, wenn ſie ihr Papiergeld auf die Circulation zwiſchen den Händlern beſchränken, als wenn ſie es in den kleinen Verkehr bringen. Letzteres iſt daher ſchädlich und nützt in keiner Weiſe.

Auf die Behauptung, daß die Vermehrung des Papiergeldes, indem ſie die Menge der Umlaufsmittel vergrößere, alſo ihren Werth verringere, nothwendig die Geldpreiſe aller Güter erhöhen müſſe, bemerkt Adam Smith, daß dies bei Banknoten, die auf Verlangen unbedingt gegen Münze eingelöſt werden, nicht nothwendig der Fall ſei, da die aus dem Umlauf gezogene Menge von Gold und Silber immer der Menge des in denſelben gebrachten Papiers gleich ſei, alſo das Papiergeld nicht nothwendig die Menge der Circulationsmittel vermehre. Er führt dafür ein Beiſpiel aus Schottland an, wo die Getreidepreiſe zu einer Zeit, wo ſehr viel Papier im Umlauf war, doch ſehr niedrig ſtanden. Anders verhalte es ſich freilich mit einem Papiere, deſſen Einlöſung entweder von dem guten Willen des Ausgebers abhängt, oder von Bedingungen, die der Inhaber nicht immer erfüllen kann, oder deſſen Einlöſung erſt nach einer Reihe von Jahren gefordert werden darf und das in der Zwiſchenzeit keine Zinſen trägt. Ein ſolches Papier wird allerdings nach Maßgabe dieſer Verhältniſſe unter den Werth des Metallgeldes herabſinken. Aus allen dieſen Betrachtungen ſchließt Adam Smith, daß, wenn eine Summe feſtgeſetzt wird, unter welcher keine Noten ausgegeben werden dürfen; wenn ferner die Ausgeber angehalten werden, ihr Papier auf Verlangen ſogleich und ohne Bedingung gegen Münze einzulöſen, ihr Geſchäft, ohne Gefahr für das Publicum, in jeder anderen Beziehung vollkommen freigegeben werden könne.

Die Vortheile der edeln Metalle als Stoffe für Geldmünzen ſind bekannt und durch den allgemeinen Gebrauch anerkannt; allein wenn dieſe Metalle gar Nichts mehr zu wünſchen übrig ließen, ſo würde Niemand daran gedacht haben, ſie ganz oder theilweiſe durch andere Stoffe zu erſetzen. Wir haben bereits geſehen, daß die großen Koſten der Herbeiſchaffung und Unterhaltung des Metallgeldes ein Hauptanlaß zu den mannigfaltigen Erfindungen waren, daſſelbe im Umlaufe zu ſparen und wohlfeilere Stoffe dafür einzuführen. M'Culloch berechnet in der 9. Note zu ſeiner Ausgabe von Adam Smith, daß ein Umlaufsmittel von 50 Millionen Goldſtücken einen jährlichen Verluſt von 3 Millionen ſolcher Stücke verurſache, und zwar $2\frac{1}{2}$ Millionen Zinſen zu 5 Proc., welche die Eigenthümer beziehen würden, wenn ſie ihr Gold nicht als Münze, ſondern als werbendes Capital verwenden könnten, und $\frac{1}{2}$ Million für jährliche Ergänzung, um die Verluſte durch Abnützung, Schiffbruch, Feuer u. ſ. w. zu erſetzen. Für Frankreich berechnet derſelbe die jährlichen Koſten der Circulation des Metallgeldes auf 141 Millionen Franken. Der Vorzug der edeln Metalle, daß ſie bei geringem Körperinhalt einen großen Werth darſtellen, geht ebenfalls nur bis zu einem gewiſſen Grade, über welchen hinaus z. B. die Verſendung großer Summen auf weite Strecken bedeutende Koſten verurſacht. — Die Wechſel, mittelſt deren größere Summen auf weite Entfernungen durch die Verſendung einer ſchriftlichen Urkunde ſtatt eines Münzquantums übermittelt werden; die Abrechnungen der Kaufleute an großen Handelsplätzen, wie z. B. in dem clearing-house in der Lombardſtraße zu London, wo Geſchäfte im Belaufe von Millionen durch Ausgleichung gegenſeitiger Forderungen mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abgemacht werden; die Depoſiten- und Girobanken, welche nicht nur die Baarzahlungen der Theilhaber in ein bloßes Ab- und Zuſchreiben der Beträge verwandeln, ſondern auch ein gutes, unveränderliches Geld (das Bankgeld) ſichern, — ſind lauter Mittel, um den Gebrauch und die Verſendung des theuern Artikels Gold und Silber zu ſparen. Deſſen ungeachtet kann weitaus bei der größeren Menge der Geldgeſchäfte keines dieſer Mittel angewendet werden, und eine anſehnliche Quantität Metallmünze wird noch immer unentbehrlich ſein. Hier tritt das Papiergeld ein, um eine weitere Verminderung des theueren Umlaufsmittels und eine productive Verwendung des entbehrlich gewordenen Theiles möglich zu machen. Die Lebensfrage, worauf es hierbei ankommt, iſt: Welches

ſind die Mittel, um das Papiergeld im Gleichwerthe mit dem Metallgelde zu erhalten? — Adam Smith beantwortet dieſe Frage dahin, daß es genüge, das Ausgeben von Noten unter einem beſtimmten Minimum zu verbieten und die Ausgeber anzuhalten, ihre Noten auf Begehren jederzeit gegen Münze einzulöſen. Allein Adam Smith hatte dabei nur die Privatbanken in England und Schottland vor Augen und ihre Noten; alſo nur das Privat=Papiergeld. In dem letzten Capitel ſeines Werks, dem über die „Staatsſchulden", erwähnt er zwar des Papiergeldes der amerikaniſchen Colonieen, legt aber an daſſelbe den nehmlichen Maßſtab. In neueren Zeiten wird aber die Benennung „Papiergeld" vorzugsweiſe und von Einigen ausſchließlich für diejenigen Werthzeichen gebraucht, welche der Staat oder eine von ihm abhängige Anſtalt ausgiebt, Werthzeichen, die als geſetzliches Zahlungsmittel gelten und nicht nach dem Belieben des Inhabers oder in einer beſtimmten Friſt gegen Münzen eingelöſt werden. Hier ſtehen wir nun an dem Punkte, die von Ricardo bezüglich auf das Papiergeld geſtellte Theorie zu betrachten. (In dem 27. Hauptſtück von David Ricardo's Grundgeſetzen der Volkswirthſchaft und der Beſteuerung. Deutſch von Baumſtark, Leipzig, 1837, bei Engelmann.) Sie iſt folgende.

So lange der Staat allein Geld münzt und keinen Schlagſchatz darauf legt, bleibt das Geld auf demſelben Tauſchwerthe, wie jedes andere Stück des nehmlichen Metalls von gleichem Gewicht und Feingehalt; wenn aber der Staat für die Prägung einen Schlagſchatz erhebt, ſo überſteigt das gemünzte Geldſtück den Tauſchwerth des ungemünzten Metallſtückes um den ganzen Betrag des erhobenen Schlagſchatzes, weil eine größere Arbeitsmenge oder, was daſſelbe iſt, der Tauſchwerth des Erzeugniſſes einer größeren Arbeitsmenge erforderlich iſt, um es ſich zu verſchaffen. So lange der Staat allein münzt, kann es für die Größe des Schlagſchatzes keine Gränze geben; denn durch Beſchränkung der Münzmenge kann die Münze auf jeden denkbaren Tauſchwerth geſteigert werden. — Dies iſt das Grundgeſetz, auf dem der Umlauf des Papiergeldes beruht; die ganze Ausgabe für Papiergeld kann als Schlagſchatz betrachtet werden. Obſchon daſſelbe keinen inneren Werth hat, ſo iſt dennoch ſein Tauſchwerth, wenn man ſeine Menge beſchränkt, ſo groß als jener einer Münze von gleicher Benennung oder des Metalls in dieſer Münze. Nach dem nehmlichen Grundgeſetze würde auch, bei gehöriger Beſchränkung der Menge, eine geringhaltige Münze zu dem Tauſchwerthe umlaufen, den ſie haben müßte, wenn ſie das geſetzliche Gewicht und den geſetzlichen Feingehalt hätte, und nicht nach dem Tauſchwerthe des Metalls, welches ſie wirklich enthält. Daraus folgt, daß das Papiergeld keineswegs gegen Münze einlösbar zu ſein braucht, um ihm ſeinen Umlauf zu ſichern. Es iſt blos nothwendig, daß ſeine Menge nach dem Tauſchwerthe des Metalls geregelt werde, welches zum Maßſtab deſſelben erklärt iſt. Wäre dieſer Maßſtab Gold von gegebenem Gewichte und Feingehalt, ſo könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauſchwerthes des Goldes, oder, was der Wirkung nach das Nehmliche iſt, mit jedem Steigen der Güterpreiſe vermehrt werden. — Nach der Errichtung von Banken hat übrigens der Staat nicht mehr allein die Macht, Geld in Umlauf zu ſetzen; das Umlaufsmittel wird durch Bankpapier eben ſo gut wie durch Münze vermehrt, ſo daß, wenn ein Staat damit umginge, ſein Geld zu verſchlechtern und deſſen Menge zu verringern, er deſſen Tauſchwerth nicht halten könnte, weil die Banken die Macht haben, zu der Geſammtmenge des Umlaufsmittels noch das Ihrige hinzuzufügen. Endlich zeigt die Erfahrung, daß weder ein Staat noch eine Bank jemals die unbeſchränkte Macht, Papiergeld in Umlauf zu ſetzen, gehabt hat, ohne dieſelbe zu misbrauchen. In allen Staaten ſollte daher das Ausgeben von Papiergeld einer Beſchränkung und Aufſicht unterworfen ſein, und Nichts ſcheint hierzu ſo geeignet, als daß man die Ausgeber von Papiergeld der Verbindlichkeit unterwerfe, ihre Noten entweder in Goldmünzen oder in Goldbarren zu bezahlen. — Ein Umlaufsmittel iſt in ſeinem vollkommenſten Zuſtand, wenn es ganz aus Papiergeld beſteht, aber von gleichem Tauſchwerth wie das Gold, als deſſen Vertreter es ſich bekennt. Der Gebrauch von Papier anſtatt Gold ſetzt an die Stelle des koſtſpieligſten Umlaufsmittels das wohlfeilſte und befähigt das Land, ohne

Digitized by Google

Verluſt für die Einzelnen, alles Gold, das es vorher als Münze verwendete, für Rohſtoffe, Geräthſchaften und Nahrungsmittel umzutauſchen, durch deren Gebrauch ſein Vermögen und ſeine Genüſſe vermehrt werden. Die Frage, ob die Regierung oder eine Bank Papiergeld ausgeben ſolle, beantwortet Ricardo dahin, daß es in Beziehung auf das Volksvermögen gleichgültig ſei; allein im Intereſſe der Einzelnen ſei es vortheilhafter, wenn die Regierung das Geld, deſſen ſie z. B. zu einer Kriegsrüſtung bedarf, in Papierform ausgebe, weil das Volk in dieſem Falle die Zinſen ſpart, die es durch Steuern aufbringen muß, wenn die Bank Papier ausgiebt und es der Regierung leiht. Den Einwurf, daß eine Regierung die Befugniß, Papiergeld auszugeben, leichter misbrauche als eine Geſellſchaft, läßt Ricardo nur für eine Willkürherrſchaft gelten, aber nicht für einen freien Staat, wo das Ausgeben der Noten unter den oben angegebenen Beſchränkungen in die Hände von beſonderen Beamten gelegt werden kann, die, wie die Beamten des Tilgungsfonds, nur dem Parlamente verantwortlich wären. Ricardo hat ſeine Anſicht, mit beſonderer Beziehung auf die Bank von England und die Landbanken, in der berühmten Schrift: „Proposals for an economical and secure currency“ weiter ausgeführt und ſich beſtimmt dahin ausgeſprochen: „Das Publicum gegen alle andere Veränderungen in dem Tauſchwerthe des Umlaufsmittels ſichern, als diejenigen ſind, welchen ihr Maßſtab ſelbſt unterworfen iſt, und zu gleicher Zeit den Güterumlauf mit dem wenigſt koſtſpieligen Umlaufsmittel beſorgen, heißt den vollkommenſten Zuſtand erreichen, in den ein Umlaufsmittel gebracht werden kann, und wir (Engländer) würden alle dieſe Vortheile beſitzen, wenn wir die Bank zur Einlöſung ihrer Noten mit ungemünztem Golde oder Silber nach dem Gewichte und Preiſe in der Münzſtätte anſtatt mit Guineen verpflichteten. Durch dieſes Mittel würde man verhüten, daß das Papiergeld jemals unter den Tauſchwerth der Barren fiele, ohne daß zugleich eine Verminderung ſeiner Menge erfolgte.“ — Ricardo's Theorie iſt namentlich in Deutſchland heftig bekämpft worden, allein die Angriffe gingen von einem Misverſtändniſſe aus. Man nahm an, Ricardo habe ſein vollkommenſtes Umlaufsmittel, das Papier, unbedingt und allgemein zur Einführung empfohlen. Dies iſt aber nicht der Fall. Er ſchrieb für Großbritannien, ein Land, wo das Metallgeld dem raſchen, rieſenmäßigen Geſchäftsverkehr längſt nicht mehr genügte und das Papiergeld zum Bedürfniß geworden war; zu einer Zeit, wo die Noten der Bank von England 20 Jahre lang als Staatspapiergeld, als geſetzliches Zahlungsmittel, nicht einlösbar gegen Metall, im Umlauf waren, ohne im Curſe tiefer geſunken zu ſein als einige Procente, was ſich durch zu ſtarke Emiſſion erklären ließ; nach einer Kriſis (1797), als deren Urſache Ricardo lediglich den paniſchen Schrecken betrachtet, der ſich des Publicums bemächtigt hatte. Seine Theorie des Papiergeldes ſtützte ſich daher auf gegebene Verhältniſſe und große unleugbare Thatſachen; doch modificirte er ſie für die Anwendung dahin, daß die Noten gegen Goldbarren einzulöſen ſeien. Vor Aufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1821 wurde dieſer Vorſchlag Ricardo's vom Parlamente zum Geſetz erhoben; allein die häufigen Fälſchungen, welche bei kleineren Banknoten vorkamen, zeigten, daß es gefährlich ſei, ſolche im Umlaufe zu laſſen, und rathſam, wieder Münzen an ihre Stelle zu ſetzen; deshalb wurde die Bank angehalten, ihre Baarzahlungen, ſtatt in Barren, wieder in Münzen zu bewerkſtelligen. Mit Ricardo ſtimmt im Weſentlichen auch M'Culloch überein (Note 9 zu der Ausgabe von Adam Smith). Er macht beſonders darauf aufmerkſam, daß das eigentliche Papiergeld (nicht einlösbar und geſetzliches Zahlungsmittel) ſeinen Werth nicht von dem Vertrauen ableite, ſondern daß es eben umlaufe, weil es geſetzliches Zahlungsmittel, und weil ein Umlaufsmittel für den Verkehr unentbehrlich iſt; darum verhält ſich, bei gleicher Nachfrage, ſein Werth umgekehrt wie die Menge. Gold und Silber können in keinem Lande beliebig beſchränkt werden. Die edeln Metalle haben noch immer, trotz aller Maßregeln, ihren Weg von den Märkten, wo ſie am Wohlfeilſten ſind, auf jene gefunden, wo ſie am Höchſten ſtehen, und Locke ſchon vergleicht die Ausfuhrverbote, wodurch man das Gold im Lande halten wollte, mit dem Verſuche, einen Kuckuck einzuzäunen. Die Leichtigkeit, Barren zu verſenden, iſt ſo groß, daß der Preis des Goldes in Friedenszeiten auf größeren Geldmärkten, z. B. London, Amſterdam und Hamburg,

kaum ein Achtel Procent verſchieden ſein kann, ohne daß Barren von dem wohlfeileren Platze nach dem theueren wandern. Anders verhält es ſich mit dem nicht einlösbaren Papiergelde. Dieſes bleibt im Lande, wo es als geſetzliches Zahlungsmittel gilt, es findet kein Ab- und Zuſtrömen Statt, weil es im Auslande nicht begehrt wird, alſo hängt ſein Werth in der Wirklichkeit nur von dem Verhältniſſe der ausgegebenen Menge zu dem Bedürfniſſe des Verkehrs ab. Es könnte daher leicht im Gleichwerthe mit Gold erhalten werden, ſelbſt wenn kein ſolches als Münze umliefe, im Falle die Ausgeber auf die Veränderungen im Preiſe des Goldes oder, was daſſelbe iſt, auf die Wechſelcurſe achten und je nach dem Steigen oder Fallen derſelben ihr Papier vermehren oder vermindern würden. So handelt jeder vorſichtige Bankier, der ſeine Noten auf Begehr einlöſen muß, ſo verfahren in der Regel die Directoren der Bank von England, und die Verbindlichkeit, die Noten gegen Barren einzulöſen, iſt ebenfalls nichts Anderes als ein Zwang, jenen Grundſatz zu beachten. „Könnte demnach hinlängliche Sicherheit erlangt werden, daß die Befugniß, nicht einlösbares Papier auszugeben, nicht misbraucht, und daß die Menge in dem Maße erweitert oder beſchränkt werden würde, um daſſelbe im Gleichwerthe mit Gold zu erhalten, dann könnte man letzteres für den Geldzweck ganz entbehren, außer als Werthmeſſer; doch wäre es immerhin zweckmäßig, eine Hilfsmünze von Silber und Kupfer für kleinere Zahlungen beizubehalten." — Allein M'Culloch kommt zu demſelben „aber" wie Ricardo. „Leider — fügt er bei — kann eine ſolche Sicherheit nicht erlangt werden" und er giebt dafür Belege zu dem Erfahrungsſatze, daß die Ausgeber von Papiergeld, wie andere Menſchen, ihr eigenes Intereſſe mehr im Auge haben als das der Geſammtheit. Am Wenigſten iſt eine wohlverſtandene Leitung der Papiermenge da zu erwarten, wo viele Inſtitute Papier ausgeben. Das Unglück der Bankkriſen in den Jahren 1792 auf 1793, 1814, 1815 und 1816, 1825 auf 1826 und 1836 auf 1837 ſchreibt M'Culloch den vielen Localbanken zu, welche ihr Papier nach Maßgabe ihrer Privatſpeculationen auf den Markt warfen und durch die Folgen nicht nur ſich ſelbſt ruinirten, ſondern auch die Bank von England in Verlegenheit ſetzten und Tauſende an den Bettelſtab brachten. Er trägt daher ohne Weiteres darauf an, das Ausgeben von Noten auf eine einzige Quelle zu beſchränken; er glaubte nicht, daß die Maßregel auf Schwierigkeiten ſtoßen könne, da die Koſten für Anfertigen der Noten und Stempelgebühr, dann der Aufwand, welcher gemacht werden muß, um die Noten in Umlauf zu erhalten, tief in den Gewinn der Banken einſchneiden, was ſchon daraus hervorgehe, daß diejenigen Banken, welche nur Noten der Bank von England, nach einer mit derſelben getroffenen Uebereinkunft, ausgeben, gerade ſo große Dividenden bezahlen als jene, welche fortfahren, ihre eigenen Noten in Umlauf zu ſetzen. — Im Falle jedoch, trotz aller Grundſätze und warnenden Beiſpiele, hierauf nicht eingegangen würde, ſollte wenigſtens die Beſtimmung getroffen werden, daß das Stempelamt den Privatbanken keine Noten eher ſtempele, als bis eine Sicherheit für den Betrag derſelben, in Staatspapieren, Pfandbriefen oder Hypothek auf Liegenſchaften, bei der Stempelcommiſſion hinterlegt iſt. Hierdurch wäre für die bei Privatpapiergeld unerläßliche Einlösbarkeit der Noten geſorgt. Die zweite Bedingung eines geſunden Zuſtandes des Papierumlaufes, daß nehmlich das Papier an Menge und Werth keine anderen Schwankungen erleide, als welche die Metallmünze an ſeiner Stelle ebenfalls erlitten haben würde, iſt durch jene Vorſichtsmaßregel nicht erfüllt; es bleibt keine Möglichkeit, ſie zu erreichen, ſo lange nicht das Ausgeben von Papiergeld auf eine einzige Quelle beſchränkt wird. Die Charte der Bank von England iſt 1845 abgelaufen; die Regierung und das Parlament von Großbritannien haben bei Erneuerung ihres Freibriefes dafür geſorgt, daß keine neuen Privatzettelbanken mehr errichtet werden und die vorhandenen die Menge ihrer Noten nicht vermehren dürfen. Hiermit iſt der Grundſatz anerkannt, daß nur Eine Papierquelle beſtehen ſoll; die Durchführung aber geſchieht allmälig, weil man erworbene Rechte Dritter nicht verletzen wollte. — Eine intereſſante Schrift über dieſen Gegenſtand iſt: „Der Papiercredit von Großbritannien von Heinrich Thornton", wovon L. H. Jakob eine Ueberſetzung geliefert hat (Halle, 1803). Der Verfaſſer leitet den Papiercredit von dem Handelscredit her, dem er den Gebrauch des koſtbaren Artikels Gold ſpart; er zeigt, wie die Vervielfachung der Papiere

zur Erweiterung, Befeſtigung und Verbreitung des Zutrauens unter den Handelsleuten dient, welches in gewiſſem Maße ſchon unabhängig von dem Papiere vorhanden war und auch in einem gewiſſen Grade bleiben würde, wenngleich alle papierenen Creditzettel vernichtet würden. Die Entſtehung und Vortheile der Wechſel, der Verſprechungsſcheine (promissory notes, wodurch ſich der Ausſteller zur Bezahlung einer beſtimmten Summe verpflichtet und den Empfang der Valuta bekennt, eine Art trockene Wechſel, wie die franzöſiſchen billets, welche durch das Geſetz Wechſelkraft erhalten); ferner der Hilfsbriefe oder Hilfswechſel (notes and bills of accomodation), der erdichteten Wechſel (fictious bills), welche ebenfalls discontirt werden, denen aber kein wirklicher Waarenkauf zu Grunde liegt, und welche der Verfaſſer nicht für ſo verwerflich hält wie Adam Smith, weil man durch dieſe Wechſelreiterei doch zuweilen von dem Wechſelcurs profitiren könne: dieſe Gegenſtände unterwirft Thornton einer gründlichen und lehrreichen Erörterung und kommt dann auf den Nutzen der Banken und der Noten. Hier bemerkt er unter Anderem, daß der Belauf vorhandener Wechſel zwar größer ſein möge als alle Arten von Banknoten und alle Guineen zuſammengenommen, daß aber dieſe doch eine weit größere Menge von Geſchäften vermitteln, weil ſie ſchneller und leichter als die Wechſel umlaufen. Endlich unterſucht Thornton den Einfluß einer allzu großen Ausdehnung des Papiergeldes auf die Erhöhung des Preiſes der Lebensmittel und des Marktpreiſes vom Gelde über den Münzpreis und ſtellt dabei den Satz auf: Nachfrage und Angebot iſt doppelt, nach Waaren und nach Geld. Iſt viel Geld (Papier) da, ſo kauft man Waare; iſt wenig Geld (Papier) da, ſo begehrt man es und verkauft Waaren; als Beleg dafür wird der Umſtand angeführt, daß bei dem Verfalle des Papiercredits in England im Jahre 1793 das Korn auf einigen Marktplätzen um 20 bis 30% im Preiſe ſank.

Wir haben im Eingange dieſes Artikels einer Mittelgattung zwiſchen dem eigentlichen Papiergeld und den Creditpapieren erwähnt, welche, wie jenes, in Umlauf geſetzt wird und, wie dieſe, dem Inhaber Zinſen trägt. Aus ſolchen Papieren beſteht z. B. der größte Theil der engliſchen unfundirten oder ſchwebenden Schuld, welche von Ausgaben herrührt, für deren Deckung entweder gar nicht hinreichend geſorgt war, oder deren Deckungsmittel nicht zu rechter Zeit flüſſig wurden. Solche Papiere ſind:

1) Die Exchequerbills (Schatzkammerſcheine), welche von der Schatzkammer nach vorgängiger Ermächtigung durch das Parlament ausgegeben werden; es vergeht keine Seſſion, ohne daß ſolche Parlamentsbeſchlüſſe gefaßt werden. Die erſten Exchequerbills wurden 1696 im Betrag von 2,700,000 Pf. St. ausgegeben, und da ſie während der Zeit der Münzumprägung vorübergehend an die Stelle des Geldes treten ſollten, ſo wurden ſie auch auf geringere Summen, bis zu 10 und 5 Pf. St., geſtellt. Sie tragen meiſtens Zinſen, gewöhnlich 3 bis 3½ Pence täglich für 100 Pf. St., und da ſie Jeder erhält, der ihren Werth bezahlt, ſo dienen ſie als Umlaufsmittel. Nach einer beſtimmten Zeit werden ſie bei Entrichtung der Steuern oder anderer Schuldigkeiten an die Regierung, an Zahlungsſtatt angenommen, und die verfallenen Zinſen werden dem Nennwerthe beigeſchlagen. So lange ſie in den Händen der Einnehmer oder anderer Beamten ſind, tragen ſie keine Zinſen; ſobald ſie aber wieder ausgegeben werden, beginnt auch die Verzinſung. Die Bank von England verpflichtet ſich oft, ſolche bis zu einer beſtimmten Summe anzunehmen, und befördert dadurch ihren Umlauf; die täglichen Geſchäfte zwiſchen der Bank und der Schatzkammer werden hauptſächlich durch ſolche Bills von 1000 Pf. St. betrieben, welche die Bank bis zu dem Belaufe der von ihr für Rechnung der Regierung empfangenen Summen in der Schatzkammer niederlegt. Bisweilen werden dieſe Bills auf die Einnahmen des laufenden Jahres angewieſen, und auf dieſe Weiſe wird der jährliche Ertrag der Steuern gewöhnlich anticipirt. Manchmal werden ſie auch den Einnahmen des folgenden Jahres zur Laſt geſetzt, und namentlich in Kriegszeiten werden große Summen auf dieſe Art ausgegeben. Oft werden auch neue Exchequerbills ausgegeben, um ältere einzulöſen, oder ſie werden auch, wie dies Sir Robert Peel nach ſeinem Amtsantritte im Jahre 1841 gethan, in fundirte Schuld umgewandelt, indem man den Inhabern, welche ſich dazu verſtehen, Staatspapiere unter gewiſſen Bedingungen anbietet.

2) Navybills (Flottenſcheine) werden von der Marineverwaltung ausgegeben,

um die Bedürfniſſe dieſes wichtigen Zweiges des Staatsaufwandes zu decken; ſie tragen, nach Ablauf einer beſtimmten Friſt, Zinſen, wenn ſie nicht eingelöſt werden. In neuerer Zeit werden ſtärkere Summen, welche für den Seedienſt hinreichend erachtet werden, jährlich bewilligt, ſo daß die Navybills nicht mehr in ſo großer Menge wie früher erſcheinen. Sie werden auch nicht mehr fundirt, ſondern auf 90 Tage geſtellt mit Zinſen von $3\frac{1}{8}$ Pence für 100 Pf. St. und wie Wechſel behandelt.

3) *Ordnancebills* (Artillerieſcheine) werden in gleicher Weiſe für die Bedürfniſſe dieſes Zweiges der Militärverwaltung von dem Artillerieamt ausgegeben. (S. hierüber unter Anderen: „Hamilton, Inquiry concerning the Rise and Progress etc. of the National Debt of Great Britain“.) In den meiſten größeren Staaten wird durch ähnliche Mittel die ſchwebende Schuld, d. h. die Ausgabe, welche durch künftige Einnahmen gedeckt wird, weil die laufenden nicht hinreichen, repräſentirt. Frankreich hat ſeine bons du trésor, de la marine, ſeine von den Einnehmern unterzeichneten bons, die auf ſpätere Einnahmen angewieſen ſind. Es gab Zeiten, wo die jährlichen Zinſen der ſchwebenden Schuld 20 Millionen Franken betrugen.

Die in England zu Anfange des Jahrhunderts gemachten Erfahrungen haben die Lehre von dem Papiergeld begründet, und es wird kaum möglich ſein, den Hauptſätzen, die wir angedeutet, etwas Weſentliches darüber beizufügen, ohne auf das Feld der Polemik herabzuſteigen, wo uns zwar die Kämpfe der Männer vom Fache vielen Stoff geben, aber die Sache ſelbſt wenig Licht gewinnen würde. Franzöſiſche und deutſche Schriftſteller haben alle aus der engliſchen Fundgrube geſchöpft; doch müßten wir fürchten, eine Ungerechtigkeit gegen ſie zu begehen und eine Pflicht gegen den Leſer zu verſäumen, wenn wir nicht Einiger von ihnen hier gedächten.

Say, Sismondi. — *Jean Baptiſte Say* (Cours Complet etc. III. Partie, Chapitre 16) geſteht dem eigentlichen Papiergelde, welches nicht auf Verlangen eingelöſt wird, die Eigenſchaft eines Werthzeichens nicht zu; ſeinen Werth erhält es nach ihm einzig dadurch, daß man Etwas dafür kaufen kann; da aber dieſer Werth, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem Metallgeld gleichſtehen kann, ſo iſt der Streit, ob das Papiergeld ein Werthzeichen ſei oder nicht, ein ganz unerheblicher. Im Weſentlichen ſtimmt *Say* mit den oben entwickelten Grundſätzen überein, indem er ſagt: „Ein Papiergeld hat vor den edeln Metallen den Vorzug, daß es im Verkehr eben ſo gute Dienſte leiſtet und ein viel wohlfeileres Werkzeug iſt; ſo daß eine Nation, die ſich des Privat-Papiergeldes bedient, den ganzen Werth der im andern Falle zum Münzgebrauch erforderlichen Metalle zu anderen Zwecken verwenden kann und dennoch ein treffliches Mittel für den Geldverkehr, ausgenommen aber für die kleinſten Geſchäfte, beſitzt. Die Metalle, welche dadurch dem Umlaufe entbehrlich werden, dienen alsdann für Geräthſchaften oder als Ausfuhrartikel und vermehren die productiven Capitale . . . . Allein die Leichtigkeit, das Papiergeld zu vermehren, iſt eine Gefahr, welcher die Regierungen nur ſchwer widerſtehen. Dann folgt die Entwerthung, und die Waare ſchwindet den Beſitzern unter den Händen. Wenn die engliſchen Bankbillets einen großen Theil ihres Werthes erhalten haben (nach Einſtellung der Baarzahlungen), ſo kommt es daher, weil Großbritannien durch ſeine inſulariſche Lage nie der äußerſten Gefahr (einer fremden Eroberung) ausgeſetzt war. Eine feſte Verwaltung konnte nunmehr das Ausgeben ihrer Billete einſchränken (*Say* vergißt, daß die Banknoten als geſetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden, ein weſentliches Element, ihre Entwerthung zu verhindern). Man kann jedoch nicht vorausſagen, was ſelbſt in Großbritannien geſchehen ſein würde, wenn nicht Friede geſchloſſen worden wäre.“ — Wir wollen uns ebenfalls der Worte *Say's* bedienen, um auf einen andern Umſtand aufmerkſam zu machen, deſſen wir oben nur im Vorbeigehen gedacht haben. „Ein anderer Nachtheil des Papiergeldes iſt die Lockung, die es den Fälſchern bietet. Von dem Augenblicke an, wo aus wohlfeilem Stoffe (mit Papier und Dinte) eine theuere Waare gefertigt werden kann, wird die Gier aller Fälſcher geweckt; den geſchickteſten winkt eine furchtbare Prämie. Der redliche Mann ſchwebt in beſtändiger Beſorgniß, falſche Billete zu erhalten. Es thut der Geſellſchaft wehe, daß ſie ſo viel ſtrafen muß. In England war die Zahl der wegen Verfertigung falſcher Banknoten Verur-

theilten entſetzlich groß. Dies iſt eine traurige Zugabe zu dem Papiergeld, und wenn man bei gehöriger Ordnung und Umſicht darin ein wohlfeiles Werkzeug des Verkehrs finden kann, ſo iſt doch auf der andern Seite die Verſuchung, welche es den Fälſchern bietet, und der ſie nur zu oft unterliegen, ein Gegengewicht, welches man nicht vernachläſſigen darf." — Schon Law's Syſtem hat in Betreff der Fälſchungen traurige Erfahrungen gemacht, und das britiſche Parlament ließ ſich dadurch mit beſtimmen, das Ausgeben kleiner Banknoten, bei denen die Fälſchungen am Häufigſten vorkommen, zu unterſagen, und um dieſelben durch Metallmünzen im Verkehre zu erſetzen, die Bank zur Einlöſung ihrer Noten in Münzen, ſtatt, wie nach Ricardo's Vorſchlag früher beſchloſſen war, in Goldbarren anzuhalten. Dies haben wir oben ſchon angeführt und fügen nur noch bei, daß auch die Wechſel, die Creditpapiere aller Art und das Metallgeld Gegenſtände der Fälſchung ſind, ohne daß man ſich dadurch beſtimmen laſſen könnte, auf ihren Gebrauch zu verzichten. — Wenn Ricardo richtig bemerkt, daß die Verminderung der Menge des Papiergeldes ein Steigen des Werthes zur Folge habe, und dies durch die Thatſache belegt, daß die engliſche Bank auf dieſe Weiſe vor Wiederaufnahme der Baarzahlungen ihre Noten auf den Gleichwerth mit Gold gehoben habe — ſo macht Say (zwar weder zuerſt noch allein) darauf aufmerkſam, daß auch die Verminderung der Menge des Papiergeldes, eben weil ſie ein Steigen des Werthes bewirkt, ihre Nachtheile habe. Der Staat, welcher Anleihen in entwerthetem Gelde gemacht hat, muß die Zinſen in der theueren Münze bezahlen; die Pächter, deren Pachtzins in entwerthetem Gelde feſtgeſetzt wurde, müſſen ihn mit dem theueren abtragen (wenn nicht die Gutsherren einen Nachlaß bewilligen, was in England nicht ſelten vorkam), während ihre Producte gegen das gute Geld im Preiſe ſinken; die Steuern endlich müſſen in eben ſo vielen Stücken des theueren Geldes entrichtet werden, als früher von dem entwertheten zu entrichten waren, und werden daher um eben ſo viel erhöht, als das Geld im Preiſe ſteigt. Mit einem Worte, nach dem Steigen des Geldpreiſes verlieren Alle, welche eben ſo viele Stücke theueres Geld bezahlen müſſen, als im entwertheten Gelde ſtipulirt waren; die Empfänger gewinnen, was die Zahler verlieren. Nach dem Sinken des Geldpreiſes verhält es ſich gerade umgekehrt. — Endlich bemerkt Say in Betreff der franzöſiſchen Aſſignaten, daß ihre Entwerthung weit größer war, als ſie im Verhältniß der ausgegebenen Menge hätte ſein ſollen. Angenommen, die 45 bis 46,000 Millionen Aſſignaten hätten die 2 Milliarden Metallgeld ganz aus dem Umlaufe verdrängt, ſo wäre ein Sinken auf $\frac{1}{23}$ ihres Nennwerthes durch die Menge erklärt. Sie traten aber nicht in ganz Frankreich an die Stelle des Geldes. In mehreren Provinzen kamen ſie nur bei Entrichtung der Steuern und Bezahlung der Nationalgüter zum Vorſcheine; in anderen, welche gegen die Regierung im Aufſtande waren, wurden ſie gar nicht angenommen; daher kam es, daß ſie viel tiefer ſanken, als möglich geweſen wäre, wenn ſie zum einzigen Umlaufsmittel hätten gemacht werden können, und daß, wie Say als Beiſpiel erzählt, ein Pfund Butter mit 600 Franken bezahlt wurde. (Vergl. den Art. Aſſignaten.) — Die unbedingten Gegner des Staatspapiergeldes (das nicht einlösbar und das in einem Zwangscurs ausgegeben oder als geſetzliches Zahlungsmittel erklärt wird) nehmen ihre Argumente von den großen und gewichtigen Beiſpielen der verderblichen Folgen her, welche der Mißbrauch des Papiergeldes, veranlaßt durch die Finanznoth einer nicht controlirten Staatsgewalt, über die Völker gebracht hat. Verleitet durch ihr Rechts- und Menſchlichkeitsgefühl überſehen ſie, daß es Bedingungen giebt, unter welchen das Papier mit Nutzen als Umlaufsmittel gebraucht werden kann. Unter dieſe Gegner gehört Simonde de Siſmondi. Es exiſtirt von ihm eine eigene Schrift: „Du Papier monnaie et des moyens de le supprimer" (aus der Zeitſchrift Pallas, Jahrgang 1810, 1. Stück, beſonders abgedruckt, Weimar, 1810), worin er das Ausgeben von Staatspapiergeld geradezu für Falſchmünzerei erklärt. Während die Souveräne (ſagt er S. 8) die Falſchmünzer jederzeit mit gerechter Strenge beſtraft haben, ließen ſie ſich allmälig und ohne die Größe des Uebels, welches ſie der Geſellſchaft zufügten, zu ahnen, dazu verleiten, die falſcheſte aller Münzen, ihre Aſſignaten auszugeben. Das Beiſpiel der Banken und ihrer Noten hat ſie verführt; ſie glaubten, ohne Gewiſſensſcrupel etwas befehlen zu dürfen,

Digitized by Google

was ihre Unterthanen von ſelbſt und aus freier Wahl ſchon thaten". Die Wiener Bank und die öſterreichiſchen Finanzoperationen, die ruſſiſche und däniſche Bank, die franzöſiſchen Aſſignaten geben ihm treffliche Beiſpiele für ſeinen Zweck an die Hand und für ſeine Behauptung, daß unter allen Irrthümern der Fiscalität die Erfindung des Papiergeldes die eigentliche Landplage unſerer Zeit ſei. Die engliſchen Erfahrungen beachtet er nicht und hält das Studium derſelben mehr für müßig als für nützlich (plus curieuse qu'utile), weil die Urſache der Entwerthung überall die nehmliche geweſen, und man ſich nicht ſowohl über den Miscredit der Banken als vielmehr darüber wundern müſſe, daß ihre beſchriebenen Papierfetzen noch irgendwo mehr gelten als weißes Papier. H. v. Sismondi ließ ſich auch ſpäter keines Beſſeren belehren, denn in ſeinem 1827 erſchienenen Hauptwerke: „Nouveaux principes d'économie politique" etc. bekämpft er die Banken wie die Maſchinen und das Fabrikweſen aus lobenswerthem Eifer für die Leiden der arbeitenden Claſſen, obgleich er geſtehen muß, daß er dieſen nicht zu helfen wiſſe. Anerkennung verdient es, daß H. v. Sismondi hauptſächlich den ſchädlichen Einfluß auf die öffentliche Moral hervorhebt, welchen gewiſſenloſe Papieroperationen hervorbringen. Er giebt den Rath, das Papiergeld geradezu zu unterdrücken, was für die Einzelnen einer Steuer gleichkäme, die ſie bezahlen müßten, um den Staat in den Stand zu ſetzen, das Papiergeld einzulöſen. Begeiſtert von ſeiner Radicalcur ruft er aus: „Ich nehme keinen Anſtand, es auszuſprechen: wenn eine Regierung, die Papiergeld ausgegeben hat, dermaßen verſchuldet iſt, daß ſie ihre fundirte und verzinsliche Schuld nicht durch eine neue, zur Einlöſung ihres lügenhaften Geldes (numéraire mensonger) beſtimmte Schuld vermehren kann, ſo ſoll ſie zu dem Patriotismus des Volkes ihre Zuflucht nehmen, . . . ſie ſoll von ihren Unterthanen fordern, daß ſie ſelbſt alle Bankbillete, welche ſie beſitzen, verbrennen, und ſoll erklären, daß von nun an dieſe Billete keinen Zwangscurs mehr haben. Wenn das Volk noch Edelſinn beſitzt, wenn ihm der Name des Vaterlandes kein leerer Schall iſt, ſo wird dieſer loyale Aufruf des Souveräns an ſeine Unterthanen hinreichen, um den Staat von einer Laſt zu befreien, die ihn erdrückt. Man wird ſich ſchämen, noch Bankbillete ſehen zu laſſen, Jeder wird ſich beeilen, die ſeinigen in die Flammen zu werfen, und die Nationalſchuld wird mehr durch die Begeiſterung des Volkes als durch den Befehl des Monarchen getilgt ſein." — H. v. Sismondi iſt weit entfernt, die Größe des Opfers, das er dem Patriotismus des Volkes zumuthet, zu kennen; auch bedenkt er nicht, daß viel geringere Opfer des Patriotismus die Engländer in den Stand geſetzt haben, ihre Banknoten auch als Staatspapiergeld im Werthe zu erhalten und ſpäter durch Verminderung der Menge den Gleichwerth mit dem Golde herzuſtellen. H. v. Sismondi ahnet, daß mancher Souverän an den Erfolg eines ſo heroiſchen Mittels nicht recht glauben oder auch zu zartfühlend ſein könne, um dem Volke ein ſo großes Opfer zuzumuthen. In dieſem Falle ſchlägt er vor, wenigſtens den Zwangscurs aufzuheben und das Papier allmälig ſinken zu laſſen, wie es mag, oder aber daſſelbe durch zinstragende Staatsobligationen zu erſetzen und der fundirten Schuld beizufügen.

Papiergeld in Deutſchland. — Deutſchland hat in den letzten Jahrhunderten zu wenig Antheil an dem Weltverkehre genommen, als daß ihm ein Bedürfniß fühlbar geworden wäre, ein wohlfeileres Umlaufsmittel dem inneren Verkehre zu ſchaffen, um das koſtbare Metall im auswärtigen Handel nutzbringend zu verwenden. Wechſel und andere Creditpapiere genügten dem deutſchen Handel zur Erſparung von Geldtransporten und Erleichterung ſeiner Geldgeſchäfte. Der Induſtrie wuchſen keine Flügel, denen das Metall zu ſchwer geweſen wäre, und im Volke lebte nicht der Speculationsgeiſt, der keinen Thaler ruhig im Kaſten liegen ſieht, ſondern auf Mittel denkt, ihn umzutreiben, um damit zu wuchern. Wäre das deutſche Silber und Gold plötzlich durch Papier erſetzt worden, es würde ſchwerlich in anſehnlicher Menge dem auswärtigen Handel zugefloſſen, ſondern zum großen Theile vergraben worden ſein. „Nur aufgeklärte Individuen und Völker", bemerkt Pölitz in ſeiner Volkswirthſchaftslehre II. 236, „ſetzen das Geld in ununterbrochenen Umlauf, während der engherzige Landmann es vergräbt, weil er dies für das Sicherſte hält." — Auf der andern Seite war Deutſchland ſeit dem 30jährigen Kriege (wir wollen nicht weiter zurückgehen) durch die Angriffe der

Reichsfeinde, die Uneinigkeit der Reichsglieder, die Verſchwendungen ſeiner Höfe, an Gut und Blut, an Menſchen und Geld bis zur Ohnmacht erſchöpft und ausgeſogen. In den Zeiten der Noth und der Bedrängniß greift man zu allen Mitteln, um die äußerſten Kräfte in Bewegung zu ſetzen. Hierher gehören denn auch die Münzverſchlechterungen und die Papieroperationen der Regierungen, und es iſt kein Wunder, daß das Papiergeld in Deutſchland mit mistrauiſchen Augen angeſehen wird. Die meiſten Schriftſteller, bis auf die neueſte Zeit herab, verwerfen daſſelbe und nähern ſich mehr oder weniger den Anſichten des Herrn von Sismondi. Uns ſcheint hierbei eine Verwechslung der Urſache mit der Wirkung obzuwalten, welche das Gegenſtück zu dem Irrthum von John Law bildet. Dieſer glaubte, durch das Papiergeld lediglich den Credit erſchaffen zu können, Jene meinen, daß das Papiergeld ein Mittel ſei, den Ausgeber aus der Verlegenheit zu ziehen, und zwar ein Mittel, welches die Empfänger früher oder ſpäter ins Elend ſtürze. Wenn aber eine Regierung, um ſich des Feindes zu erwehren, um die Volkskraft zum Kriege in Bewegung zu ſetzen, oder um die Anforderungen eines Siegers zu befriedigen, Papiergeld ausgiebt, welches dann entwerthet wird, Tauſende von Inhabern um ihr Vermögen bringt, einen großen Theil des Nationalcapitals zerſtört, ſo iſt dieſes Papier nicht ſowohl die Urſache des Unglücks, als der Vermittler zwiſchen der wahren Urſache, der Noth, und ihrer Wirkung, dem Elend. Der Krieg iſt nothwendig, ſogar ſittlich nothwendig, wenn eine Nation nur durch ihn ihre höchſten Güter, Freiheit und Selbſtſtändigkeit, retten kann. Allein er entzieht ungeheure Capitale ihrer productiven Verwendung, giebt ſie der Zerſtörung preis, um jene höchſten Güter zu retten. Dieſe Hekatombe von Capitalen auf dem Altar des Vaterlandes iſt es, welche Tauſende unglücklich macht, um das Ganze zu retten. Iſt man darüber einig, daß das Opfer verbrannt werden muß, ſo wird man auch Brennſtoff haben müſſen. Dieſer iſt im vorliegenden Falle das Papier, mittelſt deſſen die Capitale in Aſche verwandelt werden. Tauſende mögen herumſtehen und weinend ausrufen: „Verruchtes Papier, du haſt unſern Reichthum verbrannt!“ Es iſt wahr, und ſie ſind überraſcht, weil ſie, als das Papier erſchien, gar nicht merkten, wozu es dienen ſolle; man ſagte es ihnen auch nicht, man war ſich deſſen vielleicht ſelbſt nicht klar bewußt, ſondern nur darauf bedacht, die der Zerſtörung geweihten Gütermengen und Kräfte möglichſt ſchnell in Bewegung zu ſetzen. Die Klage über das Papier iſt daher im Grunde gegen die Nothwendigkeit des Opfers gerichtet, welches man auf eine oder die andere Weiſe hätte bringen müſſen. Auch läßt ſich, um noch einen Augenblick unſer Gleichniß feſtzuhalten, darüber ſtreiten, ob nicht vielleicht ein anderer Brennſtoff, der ſchneller oder langſamer gewirkt hätte, beſſer geweſen wäre, oder ob die Kräfte und Gütermengen nicht unmittelbar ihrer bisherigen Verwendung hätten entzogen und ihrem furchtbaren Zwecke hätten geweiht werden können. Doch ſind dieſe Fragen minder erheblich, zumal da ſie erſt ſpäter angeſtellt werden können, indem man im Drange des Augenblickes nach dem Mittel greift, welches zunächſt vorliegt. Eine andere Frage iſt es, ob denn die Zerſtörung der Capitale nothwendig, ob die Zwecke, denen dieſelben gewidmet wurden, nicht vielmehr ſchlechte und verderbliche waren? In ſolchem Falle wird man, mit Fug und Recht, wieder nicht das Mittel, das Papier, ſondern eben die ſchlechten Zwecke anklagen müſſen, denen das Vermögen von Tauſenden geopfert wurde. In Frankreich hat man nicht blos aus Papier, ſondern auch mit der Guillotine Geld geſchlagen; in England hat man ſich mit der Bankreſtriction geholfen. Wir wollen hoffen, daß in Zukunft ſolche Nothſtände ſeltener werden, daß, wenn ſie eintreten, Mittel gefunden werden, um die Opfer, welche die Völker bringen müſſen, erträglicher zu machen. Wir wollen mit dem Geſagten nur unſere Anſicht kurz begründen, daß Deutſchland, weil es an dem Welthandel zu wenig Antheil nahm, und weil ſeine Induſtrie noch nicht kräftig entwickelt war, bisher das Bedürfniß eines wohlfeileren Umlaufsmittels noch nicht gefühlt, daß es aber durch herbe Erfahrungen die verderblichen Wirkungen unmäßiger Emiſſionen von Staatspapiergeld hat kennen lernen. Daher kommt es, daß unſere meiſten Schriftſteller die Finanznoth als die einzige Quelle des Papiergeldes betrachten. Ihre Lehre iſt daher wenig fruchtbar, da man in ihr die Antwort nicht findet auf die Frage: Kann

Digitized by Google

der Verkehr zu einer Stufe gelangen, wo die Einführung eines wohlfeileren Umlaufsmittels Bedürfniß wird, und welches ſind alsdann die Bedingungen, um die Vortheile eines ſolchen zu ſichern und die Nachtheile zu vermeiden? Faſt Alles, was wir hierüber in unſeren Werken über Volks- und Staatswirthſchaftslehre finden, iſt den Engländern entlehnt und nur gleichſam nebenher, im Vorbeigehen, beachtet. Ausnahmen giebt es, und wir werden nicht unterlaſſen, ihrer zu erwähnen. — Einen ſehr vortheilhaften Begriff vom Papiergeld giebt Harl (Vollſtändiges Handb. der Staatswirthſchafts- und Finanzwiſſenſchaft, Erlangen, 1811), indem er ſagt (§. 653): „Das Papiergeld oder die ſogenannte Creditmünze kann das Zahlungsvermögen einer Nation direct oder indirect vermehren, indem es einen ganz neuen Nationalreichthum erſchafft und einen vergrößerten Fond an baarem Gelde für den auswärtigen Handel bereitet. In dieſer Hinſicht kann ein wohlberechnetes Papiergeld zur Beförderung der Induſtrie im Ganzen und im Einzelnen dienen, zur Urbarmachung der Ländereien, Ausrottung der Sümpfe, Ausdehnung des auswärtigen Handels gebraucht werden.“ Ueber die Erhaltung des Papiers im Gleichwerthe mit Metallgeld äußert Harl (§. 670): „Sobald das Papiergeld (des Staates) nicht durch Grundſtücke oder durch eine andere hinlängliche Sicherheit gedeckt iſt, kann es nur dadurch in ungezwungenem Umlaufe nach ſeinem Nominalwerth erhalten werden, daß man mehrere Caſſen bereit und ſtets offen hält, wo Jeder ſeine Creditmünze jeden Augenblick gegen baares Geld umſetzen kann.“ — Es iſt viel, daß Harl in der Zeit, wo er ſchrieb, ſich, ungeachtet des Schickſals der auf Nationalgüter baſirten Aſſignaten und der öſterreichiſchen Bankzettel, ſo frei von Vorurtheilen hielt und zwiſchen einem wohlberechneten Papiergeld und dem von einer Regierung in der Noth ausgegebenen Papiere unterſcheidet, welches letztere er unter den „Finanzoperationen“ (§. 1109 ff.) abhandelt. Unter die deutſchen Schriftſteller, welche die Lehre vom Papiergelde rationell und praktiſch auffaſſen und ſich von dem Vorurtheile frei halten, als ob Noth die Quelle und Elend die Folge deſſelben nothwendig ſein müſſe, gehört H. Baumſtark in ſeinen „Staatswiſſenſchaftlichen Verſuchen“. Das ſo heftig angefochtene 27. Hauptſtück vom Umlaufsmittel und von den Banken in Ricardo's Werke rechtfertigt Baumſtark in ſeinen Erläuterungen, welche der Ueberſetzung als 2. Band beigegeben ſind, ganz einfach durch eine Zuſammenſtellung der Hauptſätze und die Nachweiſung, wie unwahr die Beſchuldigungen ſind, als habe Ricardo behauptet, das Papiergeld brauche nicht eingelöſt zu werden, ſolle gänzlich an die Stelle des Metallgeldes treten und das einzige Umlaufsmittel ſein (Volkswirthſchaftliche Erläuterungen, vorzüglich über David Ricardo's Syſtem von Dr. Edw. Baumſtark, Leipzig bei Wilh. Engelmann, 1838, S. 812 ff.). Nebenius hat in ſeinem Werke über den öffentlichen Credit die Anſichten über dieſes wichtige Thema in Deutſchland vielfach berichtigt und erweitert; auch für die Lehre vom Papiergelde iſt ſein Werk unter den deutſchen nach unſerer Anſicht das fruchtbarſte, beſonders hinſichtlich der Wirkungen des neuen Umlaufsmittels auf dem Geld- und Capitalmarkte. Außer Nebenius haben wir noch einen zweiten Deutſchen den competenteſten Ausländern an die Seite zu ſtellen, und dieſer iſt Friedrich von Gentz. Sein tiefes Studium der engliſchen und franzöſiſchen Erfahrungen und ſeine Theilnahme an den öſterreichiſchen Finanzoperationen ſeit 1811 hatten ihn mit dem Gegenſtande vollkommen vertraut gemacht und zu einem Urtheile geführt, welches heute allgemeinere Anerkennung finden wird als damals, wo es den durch entſetzlichen Misbrauch entſtandenen und herrſchend gewordenen Vorurtheilen ſcharf entgegentrat. Die oben erwähnte Schrift von Sismondi iſt ihm eine Schrift, „die außer ihrer declamatoriſchen Seichtigkeit auch von einer abſoluten Unkenntniß des inneren Zuſtandes der Monarchie und aller und jeder ökonomiſchen und finanziellen Verhältniſſe zeugt.“ In einem Aufſatze vom Jahre 1817 über die öſterreichiſche Bank ſagt v. Gentz: „Die Feinde des Papiergeldes ſind in den neueren Zeiten ſehr zahlreich und ſehr heftig geworden; man hat die Schuldenverhältniſſe, die Creditſyſteme und das Papiergeld als reine Uebel angeſehen, ohne, einen Schritt weiter, zu erkennen, daß nur der Ueberbrauch in Zeiten der Noth, die unrichtige Anwendung, dieſe höchſt natürlichen Dinge erſt zu Uebeln gemacht hat. Man unterwerfe ſich ihnen mit Freiheit, man erkenne ihre Unentbehrlichkeit, man verſöhne ſich mit ihnen, man inoculire

Digitized by Google

ſie, man zähme ſie, und dieſe ſogenannten Uebel werden die kräftigſten Bindungsmittel des Staates und die ſicherſten Bürgſchaften für das Glück jedes Einzelnen werden. Wenn die Unterrichteten aus jenen Widerſachern das politiſche und ökonomiſche Leben der Nationen in ſeiner dermaligen Ausdehnung und Ausbildung näher betrachten wollen, ſo werden ſie ſich überzeugen, daß man in einem ordentlichen größeren Staatshaushalt, beſonders auf einer höheren Stufe der Nationalcultur, des Creditgeldes nicht mehr entbehren kann. . . . Es iſt übrigens offenkundig, daß in den neueren Zeiten bei der großen Theilung der Arbeit, bei dem raſcheren Bewegen alles ökonomiſchen und politiſchen Lebens, die Metalle nicht mehr ausreichen können, die Functionen eines Ausgleichungsmittels allein zu verrichten. Was man alſo auch jetzt noch gegen das Creditgeld declamirt, iſt ein Reſt der ſklaviſchen Anhängigkeit an dem handgreiflichen ſächlichen Werth und deſſen Repräſentanten, dem Metallgelde u. ſ. w." — Von dieſem Creditgeld (Banknoten) unterſcheidet aber v. Gentz ausdrücklich das Staatspapiergeld, das ohne Unterpfand oder Verſprechen der Einlöſung zeitweiſe allein oder neben der Metallmünze die Functionen eines Geldzeichens verſieht. Dieſes Papiergeld, im engeren Sinne, bezeichnet er als eines jener Zwangsmittel, deren ſich die Staaten bedienen, um große außerordentliche Ausgaben, insbeſondere die Bedürfniſſe eines langwierigen Krieges zu beſtreiten. Hierzu greife man, wenn Kriegsſteuern und Anleihen nicht mehr ausreichen, und das Papiergeld habe die Natur einer indirecten Steuer, deren Größe dem Unterſchied zwiſchen dem Nennwerthe, zu dem es ausgegeben, und dem geſunkenen Preiſe, zu dem es ſpäter eingelöſt wird, gleich iſt. Das Opfer, welches die Nation auf dieſe Weiſe bringe, ſei minder hart als manche andere Mittel, weil es allmälig und von der ganzen Maſſe getragen werde. (S. Kleinere Schriften von Fr. v. Gentz, herausgegeben von Guſtav Schleſier, Mannheim bei H. Hoff, 1839. Zweiter Theil. Seite 280 u. ff.) — Vollſtändig und wohlgeordnet, mit Angabe des Geſchichtlichen und der Quellen, enthält die Lehre vom Papiergeld das treffliche Lehrbuch der politiſchen Oekonomie von Rau, Heidelberg bei Winter, I. 289. II. 283. III. 487 ff. —

Zum Glücke fehlt es auch in Deutſchland nicht an Beiſpielen von nicht entwerthetem Papiergelde; ja es geht Preußen, welches im ſiebenjährigen Kriege eine ſyſtematiſche Münzverſchlechterung angewendet, jetzt allen Staaten als Muſter eines mäßigen und weiſen Gebrauches des Papiercredits voran.

So viel von Deutſchland, welches die Papiernoth in vollem Maße empfunden, den zweckmäßigen Gebrauch eines wohlfeilen Umlaufsmittels noch nicht als Bedürfniß gefühlt hat, gegenwärtig aber ſchon anfängt, daſſelbe zu fühlen, hauptſächlich veranlaßt durch die Frage über Herbeiſchaffung der Mittel für die Eiſenbahnfrage. In Baden, Würtemberg und Baiern haben Erörterungen darüber bei den Ständen ſtattgefunden. (S. die Artikel Geldkriſen und Banken.) In dem Charakter der Nation liegen hinreichende Garantieen, daß keine Ausartungen in großem Maßſtabe vorkommen werden.

Amerika. — Ein claſſiſches Land für alle Arten von Gebrauch und Misbrauch des Credits iſt Nordamerika, und zwar nicht minder als Colonie denn als Bund freier Staaten. — Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts fingen die Colonialregierungen an, Papiergeld auszugeben. Daſſelbe war ein Regierungspapier, nicht nach Belieben des Inhabers, ſondern erſt eine beſtimmte Zahl von Jahren (in der Regel 15) vom Tage der Emiſſion einlösbar, ohne in der Zwiſchenzeit Zinſen zu tragen. Dennoch wurde es im Nennwerthe ausgegeben, als geſetzliches Zahlmittel erklärt und bei Entrichtung der Steuern angenommen. Gold und Silber kamen dort im Verkehre gar nicht mehr vor; Papier war das einzige Umlaufsmittel. Es convenirte den Amerikanern, die mit Nutzen auf ihren Boden mehr Capital verwenden konnten, als ihnen zu Gebote ſtand, die Koſten für ein ſo theures Umlaufsmittel, wie Gold und Silber, zu ſparen, den Theil ihrer Producte, welchen ſie auf Anſchaffung und Unterhaltung deſſelben hätten verwenden müſſen, lieber für den Ankauf von Ackerwerkzeugen, Kleidungsſtoffen, Hausgeräthen und anderen Erforderniſſen zur Einrichtung und Ausdehnung ihrer Pflanzungen zu benutzen; kurz die Nachfrage nach werbendem Capital war ſo groß, daß ſo wenig als möglich todt liegen blieb. Auf der andern Seite lag es im Intereſſe der Colonialregierungen, dem Volke ſo viel Pa-

piergeld zu liefern, ja noch mehr, als der innere Verkehr erheiſchte. Die Regierung von Pennſylvanien z. B. gab Darleihen in Papier und bezog hohe Zinſen davon. Die von Maſſachuſettsbay machte in dringenden Fällen Vorſchüſſe zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben und kaufte das Papier, nachdem es allmälig geſunken war, zu dem niederen Preiſe wieder auf. Dieſe Colonie bezahlte z. B. im Jahre 1747 den größeren Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theil des Geldes, in deſſen Betrag ihre Zettel ausgegeben worden waren. So geben dieſe Colonieen in ihren eigenthümlichen Verhältniſſen das Beiſpiel eines Landes, deſſen Umlauf ausſchließlich durch Papiergeld beſorgt wurde. Gold und Silber erſchienen höchſtens im auswärtigen Handel. Dieſer wurde ausſchließlich mit dem Mutterlande, Großbritannien, betrieben, durch gegenſeitigen Austauſch ihrer Producte. Virginien uud Maryland bezahlten ihre engliſchen Waaren mit Tabak, und bei ihnen kam Gold und Silber im auswärtigen Verkehre eben ſo wenig vor als im innern. Dennoch galten ſie für wohlhabend und in gedeihlichem Fortſchritte begriffen. Pennſylvanien, Newyork, Newjerſey u. a. bezogen, theils zum eigenen Verbrauche, theils zum Zwiſchenhandel, mehr engliſche Manufacte, als ſie eigene Producte nach England zu ſenden hatten. Das Gold und Silber, welches ſie zur Ausgleichung bedurften, wußten ſie immer zu finden. Eben ſo verhielt es ſich mit den weſtindiſchen Zuckercolonieen. Auch zeigte ſich, daß die Zahlungen derjenigen Staaten, welche ihren Saldo mit Gold auszugleichen hatten, regelmäßiger floſſen, als von jenen, welche in Tabak bezahlten. — Das Verſchwinden des Goldes und Silbers aus den Colonieen war alſo kein Zeichen von Armuth oder Unfähigkeit, ſolches zu kaufen, ſondern freie Wahl der Bewohner. Alles Gold und Silber, was ſie bekommen konnten, ſchickten ſie nach England, um dafür reelles, werbendes Capital einzutauſchen, welches ſie unmittelbar productiv benutzen konnten. Wenn ſie Metall nothwendig hatten, kauften ſie es, und ſelbſt wenn ihre Zahlungen ſtockten, kam es, wie Adam Smith bemerkt, nicht daher, weil die Leute arm waren, ſondern weil ſie zu eifrig danach ſtrebten, übermäßig reich zu werden. (S. Adam Smith, in dem letzten Capitel, von den Staatsſchulden, Ausgabe von M'Culloch, S. 428 ff.)

Als die amerikaniſchen Colonieen das engliſche Joch abgeſchüttelt hatten und in die Reihe der ſelbſtſtändigen Nationen eingetreten waren, erweiterte ſich der Wirkungskreis des raſtloſen Speculationsgeiſtes. Der auswärtige Handel, bisher auf den Verkehr mit dem Mutterlande beſchränkt, ſah ſich nunmehr die Welt erſchloſſen, und damit mußte auch der Trieb zur Ausbeutung des Bodens und aller Güterquellen mächtig geſteigert werden. Hatte das Volk zuvor ſchon, um den größtmöglichen Theil ſeines Capitals der unmittelbaren Production zuzuwenden, die edeln Metalle aus dem Umlaufe gezogen und durch Papier erſetzt, ſo konnte jetzt nicht die Rede davon ſein, das koſtbarere Circulationsmittel an die Stelle des wohlfeilen zu ſetzen. Hatten früher die Colonialregierungen das Papier geliefert, ſo traten nunmehr die Banken an ihre Stelle. — Die Bank der Vereinigten Staaten wurde 1791 in Philadelphia gegründet, und zwar keineswegs als eine reine Privatanſtalt. Dies geht aus der Einleitung des Freibriefs hervor, welche mit den Worten beginnt: „Eine Bankanſtalt muß den Finanzen des Landes große Erleichterung gewähren, ſie kann ohne Schwierigkeit bei unvorgeſehenen Ereigniſſen der Regierung nützliche Vorſchüſſe machen und leiſtet dem Handel und der Induſtrie weſentliche Vortheile." So beſorgte die Bank, mit Hilfe ihrer Comptoire in den verſchiedenen Staaten, den Einzug und die Verſendung der öffentlichen Gelder. Der Freibrief der Bank lautete auf 20 Jahre; er lief demnach 1811 ab, und da ihn der Congreß nicht erneuern wollte, ſo hörte die Anſtalt auf. Inzwiſchen wurde das Bedürfniß einer ſolchen Anſtalt bald fühlbar, beſonders in dem Kriege gegen England, 1814. Selbſt die früheren Gegner trugen auf Wiederherſtellung an, und im Jahre 1816 ward ein neuer Freibrief auf 20 Jahre genehmigt. Die Staatenbank war aber nicht die einzige Anſtalt, namentlich nicht die einzige, welche Noten ausgab. Es beſtanden Bankgeſellſchaften in allen Staaten, ihr Papier füllte den Umlauf, diente zu den gewagteſten Unternehmungen, bezahlte dem Staate ſeine Ländereien, fiel dann, da es oft gar keine reelle Baſis hatte, plötzlich ſammt der Bank — an deren Stelle andere auftauchten, um auch ihrerſeits wie-

Digitized by Google

der zu Grunde zu gehen, nachdem ſie Viele zu Grunde gerichtet, Wenige bereichert, den Staat betrogen hatten. Geſetzliche Beſtimmungen aller Art wurden erlaſſen, um den Strom der Speculation in ein geregeltes Bett zu leiten und das Publicum vor Schaden zu wahren. Die Kunſt der Geſetzgebung konnte alſo hier nicht helfen. Man erwartete aber Beſſerung durch die neue Staatenbank. Die Erwartung ſchien in Erfüllung zu gehen, denn da die Bank nur mit ſolchen Anſtalten in Verkehr trat, deren Noten Pari ſtanden und jederzeit einlöslich waren, ſo zwang ſie alle entweder zur Baarbezahlung oder zum Bankerott. Man zählte zwiſchen 1811 und 1830 nicht weniger als 165 Banken, welche ihre Noten nicht einlöſten, abgeſehen davon, daß dieſe Anſtalten, ſelbſt wenn ſie angeblich zur Einlöſung bereit waren, ſich in der Wirklichkeit dadurch zu helfen wußten, daß ſie gemeinſchaftliche Sache gegen Jeden machten, der Noten zur Einlöſung präſentirte. Die Zahl der Banken war ſtets im Zunehmen; 1830 wurden deren 330 und 1835 gar gegen 700 gezählt. Inzwiſchen wuchs die Bank der Vereinigten Staaten zu einer furchtbaren Geldmacht heran. Sie hatte, außer ihren eigenen Mitteln, auch die Staatsgelder in Händen und übte nicht nur auf die übrigen Banken, ſondern auf allen Credit und Handel den mächtigſten Einfluß. Sie drohte, eine politiſche Macht zu werden und ſich der Wahlen zu bemächtigen. Wie leicht konnte ſie folgſame Städte und Bezirke durch Geld und Credit unterſtützen, unfolgſame durch Entziehung ihrer Gunſt ſtrafen, ſchwankende durch Verſprechungen gewinnen? Was ſollte alsdann aus der Freiheit werden? Sie war auf dem Wege, dem Gott des Schachers als Dienſtmagd anheim zu fallen. Dies erkannte diejenige Volksclaſſe, welche in unbändiger Productionsluſt mit Art und Pflug Größeres verrichtete, als je militäriſcher Muth auf dem Schlachtfelde geleiſtet. Die Freunde der Freiheit ahnten Gefahr, und der Mann, den ſie der Gefahr entgegenſtellten, war der nehmliche, der ſeine Milizen gezwungen hatte, die Engländer zu ſchlagen, — war der Präſident Jackſon. Kein Freund von halben Maßregeln, beſchloß Jackſon, das Uebel mit der Wurzel auszurotten und der Geldariſtokratie das Haupt abzuſchlagen. Mochten die Wunden bluten, mochte die Operation noch ſo gefährlich ſein, — der alte General fürchtete ſich nicht, denn es galt die Heilung des ganzen Staatskörpers, und er unternahm ſie auf ſeine Verantwortung. Im Jahre 1832, als der Congreß die Bill zur Erneuerung des Freibriefes der Bank angenommen hatte, legte der Präſident ſein Veto ein. Im Jahre 1836, wo der Freibrief von 1816 ſeine Kraft verlor, wurde er nicht erneuert, und die Bank hätte aufhören müſſen, wenn nicht der Staat Pennſylvanien ihr um ſchweres Geld ein Privilegium gegeben hätte. Sie war übrigens von da an nicht mehr eine Bank der Union, ſondern nur des Staates Pennſylvanien. — Am 11. Juli 1836 erſchien die Treasury order, wonach außer den Noten, die Pari ſtanden und jederzeit einlösbar waren, kein Papier bei den öffentlichen Caſſen angenommen wurde und angekaufte Staatsländereien mit Metallgeld oder in dem bezeichneten ſoliden Papiere bezahlt werden mußten. Präſident Jackſon ging zu weit; dem Feldgeſchrei: „Nichts als Papier!“ ſetzte er die Loſung: „Nichts als Gold!“ entgegen. Vielleicht war der Kampf zwiſchen beiden Extremen nothwendig, um den rechten Weg zu entdecken. — Im Sommer 1837 fallirten 260 Banken; die übrigen ſtellten ihre Baarzahlungen ein. Van Buren mußte die Treasury order zurücknehmen, und die Regierung, welche ein Jahr zuvor in der Verlegenheit war, zu viel einzunehmen, mußte Schatzſcheine ausgeben. Das Papier war entwerthet, und damals geſchah es, wie der britiſche Novelliſt Capitän Marryat erzählt, daß Wirthe und Kaufleute, um nicht Münze gegen Papier herausgeben zu müſſen, Anweiſungen auf ein Glas Wein oder Branntwein oder auf vier Dutzend Auſtern ſchrieben, und damit ihren Kunden auf deren Papier herausgaben. Das Gold wurde ſorgſam aufbewahrt, ſo daß die ledernen Beutel, deren ſich die Bauern dazu bedienen, auf das Dreifache im Preiſe ſtiegen. Seither iſt es nicht um Vieles beſſer geworden. Ein Verſuch, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen, wurde nur von wenigen Banken überſtanden; die ehemalige vereinigte Staatenbank von Pennſylvanien entſchloß ſich, zu liquidiren. Ueber den neueſten Stand der Dinge und die Abſicht der Regierung giebt die Botſchaft des Präſidenten Polk an den Congreß, vom 6. December 1847, Auskunft. — Eine treffliche Zuſammenſtellung der Hauptſätze aus der Lehre über das Papiergeld

findet man in den ſchon erwähnten Erläuterungen zu David Ricardo von Baumſtark S. 812 ff. — Karl Mathy.

Papſt, Papalſyſtem, ſ. Kirchenverfaſſung, katholiſche, und Gallicaniſche Kirche.

Paraguay. — Zwei Mal hat Paraguay durch eine ſehr eigenthümliche, aus ganz verſchiedenen Momenten abgeleitete und doch im Weſen und in den Reſultaten zuſammentreffende Geſtaltung ſich von dem übrigen ehemals ſpaniſchen Amerika unterſchieden und die Aufmerkſamkeit um ſo ſtärker auf ſich gezogen, je dunkler beide Male ein Schleier des Geheimniſſes es umgab, je weiterer Spielraum der Phantaſie in dieſem Dunkel eröffnet war und je bereitwilliger man ihn zu den entgegengeſetzteſten Deutungen benutzte. Ja es ſind hier politiſche Experimente gemacht worden, über deren Gelungen- oder Fehlgeſchlagenſein die widerſprechendſten Meinungen vorgekommen ſind.

Paraguay wurde ehedem zu dem ſpaniſchen Vicekönigreiche Rio de la Plata gerechnet und umfaßt, zwiſchen den Strombetten des Paraguay und des Parana, bis zu der Vereinigung dieſer wichtigen Flüſſe, ein Gebiet von 7000 Quadratmeilen, das gegen Oſten an Braſilien, gegen Weſten und Süden an die argentiniſche Republik, gegen Norden an Bolivia gränzt, ſich vom 20—27° ſüdl. Br. ausdehnt und etwa 600,000 Einwohner zählt. Das Land beſteht theils aus unabſehbaren Ebenen, Wäldern und Sümpfen, die ſich bis an den Abfall der Andes hinziehen und deren Steppen unzählbaren Heerden halbwilder Rinder und Pferde zur Weide dienen, theils aus gebirgigen Abzweigungen des braſiliſchen Hochlandes. Es iſt reich bewäſſert und erzeugt die gewöhnlichen Producte des ſüdamerikaniſchen Thier- und Pflanzenreichs, wozu noch, als beſonderer Handelsartikel, der in Südamerika ſehr geſchätzte, aus den Blättern einer Stechpalme gewonnene Paraguaythee kommt. Daß ihm dagegen die Metalle verſagt blieben oder bisher in ſeinem Boden nicht entdeckt worden ſind, mag nicht ohne Einfluß auf die Eigenthümlichkeit ſeines Schickſals geweſen ſein. Das Klima iſt, wo nicht die Dünſte der Wälder und Sümpfe ſchaden, zwar heiß, aber geſund. Bewohnt wurde das Land urſprünglich und wird es zum Theil noch von den auch über Braſilien verbreiteten Guarany's, von denen die Payagua's und Cuyagua's Nebenzweige, die berittenen Mbaya's dagegen, auf dem rechten Ufer des Paraguay wohnend, kriegeriſche Feinde ſind. Dazu iſt nun nach und nach eine gemiſchte Bevölkerung ſpaniſch-indiſcher Abkunft getreten. Letztere ſchlägt man auf 60,000, die Indios fideles auf 340,000 an.

Dieſer entlegene Theil der unermeßlichen ſpaniſchen Beſitzungen war in einer Zeit, die ihre Habſucht nur auf die am Leichteſten auszubeutenden Metallſchätze richtete, ſo gut wie vergeſſen und es wurden den Jeſuiten anfangs keine Schwierigkeiten gemacht, als ſie ſeit 1609 daſelbſt Niederlaſſungen zu begründen anfingen. Bekehrungseifer gab den erſten Anlaß. Aber bald erkannten die klugen Väter die Ergiebigkeit dieſes Bodens, den Reichthum ſeiner Hilfsquellen. Es ward ihnen nicht ſchwer, die fügſamen Indianer zu zähmen und nach ihrer Art zu bekehren. Sie begründeten über ſie mit milderen Mitteln, als an den meiſten anderen Punkten zu ſolchem Zwecke angewendet worden ſind, eine im Innern überaus ſichere und unumſchränkte Herrſchaft und errichteten ſich ein großes und reiches theokratiſch-patriarchaliſches Reich, das zwar formell unter ſpaniſcher Hoheit ſtand, von dem ſie aber lange Zeit mit großer Sorgfalt jeden ſpaniſchen Einfluß, ja ſelbſt jeden rechten Einblick von Seiten der ſpaniſchen Behörden abzuwehren wußten. Sie brachten aus dem Ertrage der Arbeit der Indianer und aus dem mit Geſchick getriebenen Handel große Reichthümer zuſammen, die auch ihren europäiſchen Zwecken dienen mochten. Auch ſonſt war es ihnen vortheilhaft, daß ſie dieſe fernen Niederlaſſungen theils als Uebungs- und Bildungsplätze für die zu mehr weltlichen Geſchäften beſtimmten oder berufenen Mitglieder des Ordens, theils als Punkte benutzen konnten, an denen die für die europäiſchen Plane weniger brauchbaren Ordensglieder immer noch für die Zwecke des Ordens arbeiten und dieſes zur eigenen Zufriedenheit thun konnten. Man hat einerſeits dieſer Jeſuitencolonie den Gedanken untergelegt, daß ſie das Vorbild, gewiſſermaßen das Modell hätte ſein ſollen zu einer allgemeinen Jeſuitenherrſchaft, der erſte Grundſtein zu einem umfaſſenden Gebäude; andererſeits hat man nur reine Glau-

Digitized by Google

benszwecke in dieſen Unternehmungen erblicken wollen. Ich möchte mich für keine von beiden Meinungen entſcheiden. Ich habe keinen rechten Glauben an die weit reichenden, ausſchweifenden Pläne, die man jenem Orden hat zuſchreiben wollen, und meine, daß eben ſeine Klugheit ſich in der Wahl geſchickter Mittel für das Zunächſtliegende zeigte. Auch mag geiſtliche und weltliche Tendenz vielfach in einander gefloſſen ſein und ſich gegenſeitig bedingt haben. Die oben angegebenen Vortheile genügen, um die Vorliebe zu erklären, mit welcher der Orden Paraguay pflegte, und das Intereſſe des Glaubens gab die Weihe, den Nimbus. Einzelnen, vielleicht vielen dort wirkenden Ordensmitgliedern mag dieſes Intereſſe in der That das einzige geweſen ſein, und ſie mögen die Wirkſamkeit für eine ſegensreiche gehalten haben, in der ſie ſo viele Seelen der chriſtlichen Kirche gewannen, dabei ſichtbar dieſelben einem rohen, ſündhaften Leben entriſſen, in väterlicher Zucht vor Allem bewahrten, wodurch ſie ſich und Anderen geſchadet hätten, ihnen manche nützliche Kenntniſſe, manchen wohlthätigen Grundſatz, manche gute Gewohnheit beibrachten und ihnen zugleich ein nach unſeren Begriffen genußreicheres und von geringeren phyſiſchen Uebeln heimgeſuchtes Leben bereiteten, als ſie in ihrem wilden Leben erwarten konnten. Was letzteren Punkt betrifft, ſo ſagt Zachariä *): „Möchte nicht, wenn man die Beſtimmung der Menſchen auf Genuß beſchränkt, das Loos jener Indianer in den ſpaniſchen Miſſionen der neuen Welt zu beneiden ſein, welche, unter einem glücklichen Himmelsſtriche, Nahrung und Kleidung aus der Hand ihrer geiſtlichen Väter empfangend, bei abgemeſſener Arbeit und abgemeſſener Erholung, unbekannt mit den Thorheiten und künſtlichen Bedürfniſſen der Menſchen, dennoch der Ausſichten nicht entbehren, welche die Religion den Menſchen eröffnet, — keinen anderen Sturm kennen als denjenigen, welcher die Bäume ihrer ewigen Wälder bewegt?" — Der Charakter der Einrichtung liegt auch in dieſen Worten. Die Indianer waren nur in einzelnen Miſſionen vereinigt, wohnten gemeinſchaftlich unter der Aufſicht ihrer geiſtlichen Väter, ſahen ſich von dieſen in allen ihren häuslichen Angelegenheiten wie Kinder geleitet, von ihnen zu regelmäßigen Stunden zum Gebete, zur Arbeit, zur Erholung geführt, mußten die Producte der ihnen vorgeſchriebenen Arbeit in die Vorrathshäuſer der Väter liefern, von wo dieſelben dann im Handel vertrieben wurden, ſahen ſich aber durch die ihnen freigebig geſpendete Nahrung und Kleidung gegen jeden Mangel gedeckt und in vergleichungsweiſem Ueberfluſſe, wurden mild behandelt, überall, wo keine Colliſion mit den Zwecken des Ordens eintrat, zum Beſten berathen, in manchen nützlichen Fertigkeiten unterwieſen und zu kindlichen, ſanften, folgſamen, frommen Geſchöpfen gebildet. Sie zeigten auch viele Anhänglichkeit an ihre Führer, und wenn auch Einzelne eine Sehnſucht nach dem wilden Leben ergriff und wohl auch zur Flucht in die Wälder führte, ſo waren doch ſolche Fälle ſelten bei Solchen, die, in den Miſſionen aufgewachſen, die Reize der Freiheit nie gekannt hatten, und die Mehrzahl war eifrig, die wilden Stammgenoſſen abzuwehren, zu gewinnen, in das glücklichere Leben einzuführen. Als 1750 Spanien und Portugal einen Austauſch von St. Sagramento gegen 7 Miſſionen in Paraguay beſchloſſen hatten, widerſetzten ſich die Jeſuiten und mit ihnen die Indianer, und der Vertrag kam erſt 1777 zum Vollzug. Aber Freiheit war nicht in dieſer Geiſtesbildung, keine Ausſicht zu freier Fortentwickelung und zum Selbſtſtehen und in der Frömmigkeit kein Bewußtſein, keine geiſtige Prüfung. Auch außerdem hatte das dortige Gebäude der Jeſuiten ſeine Mängel, die ſie mit aller Klugheit nicht zu erſetzen vermochten. Sie hatten keine legitime Herrſchaft; ihr Beſitz war ein erſchlichener, und wenn Spaniens Hoheit nur ein Name war, ſo war doch dieſer Name nicht abzuſchütteln und zeigte ſich mächtiger als alle ihre reelle Gewalt. Sie hatten keine Kriegsmacht gegen Außen und auch aus ihren Indiern keine bilden können, die europäiſchen Truppen gewachſen geweſen wäre. Als 1766 die Verbannung des Jeſuitenordens aus Spanien beſchloſſen wurde, mußten ſie auch ihre Miſſionen in Paraguay ohne Weiteres räumen und den ſpaniſchen Statthaltern (1767) überliefern, die da ernten ſollten, wo ſie nicht geſäet hatten, und die mit Gier und Verwunderung über die Reichthümer des geheimnißvollen Landes herfielen. Die Indier waren

*) Vierzig Bücher vom Staate (1. Ausgabe). Bd. I. S. 42. 43.

durch ihre geiſtlichen Väter zu unbedingtem Gehorſam erzogen und ohne deren Leitung zu jedem Entſchluſſe unfähig, nicht zur Selbſtregierung, Selbſtvertheidigung gebildet. Aber wohl erhielten ſie Urſache, ſich nach den vertriebenen Vätern zurückzuſehnen, und wenn ſie jenes Sprüchwort gekannt hätten, das in den zwiſchen Hierarchie und Feudalherrſchaft getheilten Zeiten erfunden ward, ſo würden auch ſie mit Wehmuth geſagt haben: unterm Krummſtab iſt gut wohnen. Denn nun erſt lernten ſie, daß hinter dieſer glänzenden europäiſchen Cultur ſich auch rohe, formloſe oder durch Formen doppelt drückende Härte, gierige Habſucht und unverſtändiger Deſpotismus bergen könnten. Die Spanier nahmen zwar das von den Jeſuiten begründete Werk in ihre Hände, verſtanden es aber nicht zu erhalten und fortzuführen, und in kurzer Zeit gaben die Indianer den Anbau des Landes wieder auf oder kehrten ganz zu dem wilden Leben zurück.

In Paraguay bildeten ſich nun analoge Zuſtände wie in dem übrigen ſpaniſchen Amerika. Nur war dieſe Geſtaltung im Vergleich zu anderen Provinzen noch jung; es hatten ſich keine großen Städte, kein lebhafter Handelsverkehr gebildet; die Provinz war entlegen und von dem Verkehr mit Fremden abgeſchnittener als andere; ein Binnenland, faſt ausſchließlich vom Ackerbau lebend. Als von Buenos Ayres aus das Banner der Inſurrection erhoben wurde, fanden ſich die Bewohner Paraguays anfangs durchaus nicht in die neuen, fremdartigen Ideen. Belgrano ſollte ſie ihnen (Oct. 1810) durch 1600 Mann begreiflich machen, und der Gouverneur entfloh bei ſeiner Annäherung. Aber es bildeten ſich kreoliſche und indiſche Milizen, die, im Verein mit den ſpaniſchen Truppen, ein anfangs ungünſtiges Gefecht zuletzt doch mit Glück beſtanden und die Eingedrungenen zur Capitulation zwangen. Doch dieſe Gefangenen, wie bald man ſie auch aus dem Lande ſchaffte, verbreiteten Ideen unter ihren Siegern, die denſelben ſo bald einleuchteten, als ſie zu hoffen anfingen, daß ſie glückverheißende ſeien. Schon 1811 bildete ſich ein Congreß und ernannte eine Junta, Secretär und bald die Seele derſelben war jener räthſelhafte Gaspar Rodriguez F r a n c i a (geb. zu Aſſumpcion 1763, Sohn eines Franzoſen und einer Kreolin, erſt zum geiſtlichen Stande erzogen, dann zum Sachwalteramte übergegangen, von welchen Eigenſchaften, denen des Franzoſen, des katholiſchen Clerikers und des Advocaten, ſich Manches in ſeinem ſpätern Weſen erklären laſſen dürfte). Das war denn doch durch die zeitherige Stellung des Landes an die Hand gegeben, daß man ſich von den übrigen Provinzen iſolirt hielt, deren Hilfe man nicht brauchte und an die man nicht die Früchte der eigenen Mühe abtreten mochte. Francia beſtärkte in dieſer Richtung. Er wußte, daß er in dieſem Kreiſe das Monopol der Kenntniß und eines gewandten Ehrgeizes beſaß, und daß eine Vermiſchung mit den Nachbarländern ihm Concurrenten erwecken würde. Er wußte ſeine Collegen unpopulär zu machen, die Auflöſung des Congreſſes und der Junta und die Annahme einer conſulariſchen Verfaſſung zu erwirken, bei deren Entwerfung man ſich nur in Rollin's Geſchichte der alten Welt Raths erholen konnte. Fulgencio Yegros und Francia wurden die auf ein Jahr erwählten Conſuln, und als man zwei mit den Namen Cäſar und Pompejus unterſchiedene Seſſel für ſie gebracht hatte, ſetzte ſich Francia auf den, der Cäſar's Namen trug. Schon 1814 gelang es ihm, ſich auf 3 Jahre zum alleinigen Dictator ernennen zu laſſen, in welcher Würde er ſich 1817 beſtätigen ließ. Von da an ward ſein Streben hauptſächlich durch die Rückſicht auf ſeine Erhaltung in der Macht beherrſcht und er zeigte ſich in einer Weiſe, die in gar manchen Beziehungen an Robespierre erinnert. Er hielt ſich uneigennützig wie dieſer und nahm von einem ihm zugeſprochenen Jahresgehalt von 9000 Piaſtern nur den dritten Theil an; er widmete ſich mit großem Eifer dem Studium der Geſchichte, Geographie, Mathematik, Kriegswiſſenſchaft und franzöſiſchen Literatur und war ein beſonderer Bewunderer Napoleon's, ohne jedoch in jene lächerlichen Nachäffereien zu verfallen, wie ſie in Haiti vorkamen; er machte ſich höchſte Mäßigkeit und Sittenſtrenge zur Regel und lebte bis an ſein Ende einfach und prunklos, gegen ſeine nächſten Umgebungen mild, ſeinen Verwandten keinen Einfluß gönnend, ſich einſam und abgeſchieden haltend. Aber er führte auch eine Schreckensregierung, die um ſo drückender wurde, je mehr ſie von perſönlichen wechſelnden Launen ſich beſtimmt zeigte. Das Geſpenſt der Verſchwörung, des Aufſtandes umſchwebte das Lager des Deſpoten und ſcheuchte ihn aus den milderen

Digitized by Google

Stimmungen, zu denen er ſich wohl von Natur geneigt fühlte. Argwohn und Mistrauen ſind die natürlichen Begleiter ungerechter, unſicherer Herrſchaft, und lähmender Schrecken iſt ihre liebſte Waffe. Francia mag von Natur nicht grauſam geweſen ſein und keine Luſt an dem Uebelthun empfunden haben; aber wenn nicht alle Berichte über ſein Verfahren verleumderiſch oder ſonſt entſtellt ſind, ſo handelte er, als wäre er blutdürſtig. Ihm mag Alles, was er Derartiges that, wie z. B. die eine Zeit lang, wie man ſagt, beſtandene Vorſchrift an die Schildwache, auf Jeden zu ſchießen, der im Vorübergehen zu der Wohnung des Dictators aufblicken würde, als unumgängliche Maßregel für ſeine Sicherheit erſchienen ſein, und die Meinung, daß er ſeine Gewalt zum Beſten des Volkes übe, mag ihm zur Entſchuldigung bei ſich ſelbſt gedient haben, der Gedanke aber nicht beigefallen ſein, daß eine Gewalt nicht wahrhaft zum Beſten des Volkes dienen kann, die ſolcher Mittel zu ihrem Schutze bedarf, daß es edlere Stützen der Gewalt giebt als Furcht und Schrecken und daß, wenn ein Land wirklich in der elenden Lage wäre, zu Grunde gehen zu müſſen, wenn nicht ſeine Beherrſcher durch Grauſamkeit ihre Gewalt erhielten, es dann lieber zu Grunde gehen als durch Mittel erhalten werden möchte, die für einen edeln Menſchen moraliſch unmöglich ſein müſſen. In allen ſolchen Fällen treibt ein willkommener Selbſtbetrug ſein leichtes Spiel, und der Despot irrt ſich nur zu leicht in Dem, was wirklich nothwendig iſt. Die Rückſicht auf die Erhaltung ſeiner Macht beherrſchte Francia's ganzes Verfahren. Zuvörderſt ließ er die Spanier ermorden, ſchon um aus ihrem Vermögen die Koſten der Staatsverwaltung, unter Erleichterung der Volkslaſten, beſtreiten zu können. Nicht blos, daß er jeden hierarchiſchen Einfluß entſchieden abwies, obwohl er ihm ein milderes Mittel zur Erhaltung ſeiner Gewalt bot und er doch nicht Freiheit gewähren wollte; er zeigte auch wahren Haß und unauslöſchliches Mistrauen gegen die Kirche. Die Klöſter hob er auf und zog ihre Güter ein. Uebrigens giebt es, die heidniſchen Wilden ausgenommen, nur Katholiken im Lande, die unter drei Biſchöfen ſtehen. Während er anfangs gegen die Fremden, die ſein Land bereichern und ſeinen Ruhm verbreiten ſollten, liberal geweſen war und ſie höchſtens dann verfolgte, wenn er beſorgte, ſie möchten dem Staatsmonopol, der Bereitung des Paraguaythees, zu nahe treten, ging er zu einem immer ſtrengeren Abſperrungsſyſtem über, wie allmälig die Verhältniſſe in den Nachbarſtaaten ſich ordneten, und er nun erſt zu fürchten anfing, es möchten von dort aus Beiſpiel und Ueberredung ſich auch in dem von ihm beherrſchten Staate geltend machen. Den Einwohnern waren alle Reiſen verwehrt; Fremde, die in das Land gekommen waren, wurden lange Jahre darin zurückgehalten; aller Handel mit dem Auslande wurde geſperrt oder nur unter Bedingungen geſtattet, die einem Verbote gleichkamen. Dies ſchon nöthigte zur Beförderung der inneren Induſtrie, ſo weit es ſich um Gegenſtände dringenden Bedürfniſſes handelte, und in der That war der Dictator dafür wie für den Anbau des Landes eifrig ſorgſam. Doch mußte auch hier, ſtatt der milden Führung der Jeſuiten und ſtatt des ſtärkeren Impulſes, den in der Freiheit das eigene Intereſſe bringt, der Zwang wirken, und es wird verſichert, daß Ungeſchicklichkeit und Trägheit mit dem Tode beſtraft worden ſeien. Wie fügſam auch die Mehrzahl des Volkes ſein mochte, mit dem Francia es zu thun hatte, er hielt doch für nöthig, die ſtrebenderen Geiſter durch Furcht, die Maſſe des Volks aber durch Stumpfſinn, Unwiſſenheit und gleichfalls durch Furcht im Zügel zu halten. Eine Repräſentantenkammer von 48 Mitgliedern, mit der er ſich umgab, war blos ein Schattenſtaatsrath, womit er den Leuten Staub in die Augen werfen wollte. Doch hatte er wenigſtens das Verdienſt, für Ruhe und Ordnung zu ſorgen, in deren Schutze die Einwohner die Gunſt des üppigen Klimas genießen, ſich wenigſtens materieller Vortheile erfreuen und, wenn ſie ihrem Despoten aus dem Wege gingen, mit einer gewiſſen Behaglichkeit auf die Verwirrungen der Nachbarländer blicken mochten. Die Staatslaſten waren ſehr unbedeutend, und Paraguay iſt der einzige Staat in Amerika, der keine Schulden hat. Aber wenn Francia zu ſeiner Kraft und Klugheit wahren Edelmuth und wahre Weisheit geſellt hätte, ſo würde es ihm nicht ſchwer geweſen ſein, aus dieſem bildſamen Volke etwas Beſſeres werden zu helfen und ſich und Anderen ein unendlich ſüßeres und werthvolleres Leben zu bereiten. — Die Gränzſperre umzog das Land mit einem undurchdringlichen Schleier, der nur ſelten

durch die Berichte von Flüchtlingen oder entlaſſenen Fremden etwas gelichtet wurde; Berichte, die ſelten die volle Präſumtion der Unparteilichkeit für ſich haben. Wie das Leben, ſo war auch das Ende Francia's myſteriös oder doch das ausländiſche Publicum neckend. Schon im Jahre 1837 wurde mit Beſtimmtheit ſein Ableben verſichert, der 5. November als ſein Todestag angegeben und ſein Nachfolger bezeichnet. Bald ward der Angabe widerſprochen; ſie ward erneuert und abermals widerrufen. In der That war ſie falſch, und Francia iſt erſt am 10. oder 20. Sept. 1840, noch immer im Beſitze ſeiner Gewalt, geſtorben. Es wurden darauf zwei Conſuln, Carlos Antonio Lopez und Mariano Roque Alonzo ernannt, welche bis Anfang 1844 gemeinſam, unter Mitwirkung eines Congreſſes, regierten, der nur Eine Verſammlung bildet. Im Jahr 1844 ward Lopez auf zehn Jahre zum alleinigen Präſidenten erwählt. Das Abſperrungsſyſtem iſt etwas gemildert worden und Paraguay hat ſich, weil es immer von der argentiniſchen Republik bedroht ward, in nähere Freundſchaft mit den Gegnern der Letztern, namentlich mit Braſilien zu ſetzen geſucht. — Viel Intereſſantes über das merkwürdige Land findet ſich in des jüngern Rengger Reiſe in Paraguay. Aarau 1837. 8. Bülau.

Pariſer Friede, ſ. Friedensſchlüſſe.

Parlament, ſ. England und Stände.

Parſireligion. — Der Cultus der Guebers. Zoroaſter und der Zend-Aveſta. — I. Jener innerlich glanzvolle, hochpoetiſche Cultus, der mindeſtens ein Jahrtauſend lang in den weit ausgedehnten Gebieten des Perſerreichs herrſchte, iſt zwar keineswegs mehr die Staatsreligion in dem heutigen (mohamedaniſchen) Perſien, deſſen ungeachtet aber wichtig genug, um die Mittheilung eines beſonderen Artikels darüber zu rechtfertigen — ſowohl in geſchichtlicher Hinſicht (da ſo viele Millionen Menſchen im Laufe der Jahrhunderte dieſer Lehre huldigten), als auch als noch gegenwärtig beſtehender, zwar nur noch von einzelnen, wenig zahlreichen Stämmen (in den perſiſchen Gebirgen von Kirman und in Oſtindien, zumal in Surate) geübter, ſeinem inneren Weſen nach aber ſehr beachtenswerther religiöſer Cultus.

Als Gründer der Parſireligion gilt Zoroaſter (Zerduſcht, d. h. Goldſtern, Stern des Glanzes), und die heiligen Schriften dieſer Lehre ſind in dem Buche Zend-Aveſta enthalten, deſſen nähere Kenntniß wir vorzüglich dem hohen Muthe, der unerſchütterlichen Ausdauer, der aufopfernden Liebe für die Wiſſenſchaft zu verdanken haben, die den wahrhaft edlen Anquetil du Perron beſeelten.

Die Zeit, in welcher Zoroaſter lebte, iſt durchaus ungewiß. Dasjenige, was uns von dem perſiſchen Könige und überhaupt von den Verhältniſſen erzählt wird, unter denen er gelebt und gelehrt haben ſoll, paßt durchaus in keine uns bekannte Epoche der perſiſchen Geſchichte. Während nun verſchiedene Schriftſteller, um ſich aus dem Gewirre widerſprechender Angaben herauszufinden, die Exiſtenz zweier Zoroaſter annehmen, die in ganz verſchiedenen Zeiten gelebt haben ſollen, hat uns eine nähere Prüfung vielmehr dahin geführt, ſelbſt den einen Zoroaſter nur als mythiſche, nicht als hiſtoriſche Perſon anzuſehen. (Zoroaſter muß jedenfalls in die Zeit vor Chriſtus verſetzt werden, denn Platon nennt ihn ſchon. Auffallend iſt die Aehnlichkeit ſeiner Lebensſchickſale mit denen von Jeſus — von dem durch den perſiſchen König bei Zoroaſter's Geburt angeblich befohlenen Kindermorde an bis zu deſſen Emporſteigen zum Himmel.) — Die Lehre ſelbſt, welche wir im Zend-Aveſta niedergelegt finden, ſtammt den Grundzügen nach offenbar aus dem hohen Alterthume. Es läßt ſich nicht verkennen, daß ihre Quelle in Indien geſucht werden muß. In jener Zeit, als die Hellenen mit den Perſern in Berührung kamen, war ſie wohl lange ſchon die allgemeine Landesreligion. Der Zend-Aveſta ſelbſt aber ſcheint uns aus ſpäterer Zeit herzuſtammen. Er enthält mancherlei Abweichungen von jenem Cultus, den die Griechen bei den Perſern kennen lernten — Abweichungen, wie ſie wohl nur in Folge einer Art Reformation entſtanden ſein dürften, die allerdings die bis dahin ſchon beſtandene eigentliche Grundlage des religiöſen Gebäudes nicht geradezu umſtürzte, doch aber ſie im Einzelnen modificirte. (Der Zweck des Staats-Lexikons geſtattet nicht, dieſe Anſicht hier näher zu entwickeln.)

II. Ehe wir nun eine Beurtheilung des Einfluſſes der Parſireligion auf Wohl oder Weh' ihrer Bekenner verſuchen, müſſen wir eine gedrängte Zuſammenſtellung der Hauptlehren derſelben geben, wobei wir, nebſt dem Zend-Aveſta ſelbſt, vorzüglich Anquetil's Schriften zum Grunde legen *).

Der „unergründete" allerhöchſte Gott — Urgrund aller Dinge und Weſen, Schöpfer des Urlichts, Urwaſſers und Urfeuers — iſt als „anbeginnloſe, gränzenloſe Zeit, ewige Ewigkeit" ſymboliſirt. Er erſcheint in jeder Beziehung als — der Unerforſchliche.

Aus göttlichem und ewigem Samen zeugte der Unendliche, Anbeginnloſe erſt den Ormuzd, dann den Ahriman, erſte Weſen nach ihm, lebendig, wirkend, ſchaffend, Wurzeln aller Dinge **).

Ormuzd, Glanzbild der Unendlichkeit des Unendlichen, aus ewigem Lichte geboren und fort und fort Licht an ſich ziehend, wohnt im Urlichte, dem Throne der Ewigkeit, von Anbeginn; er iſt nach allen Theilen ſeines Weſens gut und rein; alles Guten Quelle und Wurzel. Er, der Himmliſche der Himmliſchen, beſitzt faſt alle Herrlichkeiten und Eigenſchaften des Unendlichen, denn er iſt der Urabdruck ſeines Weſens, worin das Weſen des Ewigen allein ſichtbar wird. Seine Weisheit und Einſicht ſind unumfänglich in Weite, Höhe, Tiefe; — ſeine Macht unbegränzbar heilig. Er iſt die höchſte Weisheit ſelbſt, ſchlaflos Tag und Nacht; darum der erhabenſte Weltrichter, König aller Weſen in reinſter Gerechtigkeit, Güte, Licht und Glanz. Ormuzd hat die ganze reine Welt aus ſich geboren durch allſchaffendes Wort. Er liebt ſich in ſeinem Volke; er ſtärkt, nährt, erhält alle Weſen; nie ermüdet er, der ganzen Welt wohlzuthun. Durch ſeine und ſeiner Diener Kraft beſtreitet er unausgeſetzt und unermüdlich alles Böſe bis zum völligen Siege, zum gänzlichen Triumphe des Guten.

Auch Ahriman — da er nicht minder als Ormuzd vom Ewigen geſchaffen iſt — konnte anfangs nicht anders als gut ſein. Aber aus Neid gegen den etwas höher ſtehenden Ormuzd ward er Dew = arg, ſchlimm, böſe; ja Quell, Grund und Wurzel alles Unreinen, Argen und Böſen. Sein Licht verwandelte ſich in Finſterniß; im Lichtreiche der Schöpfung wurde Schatten und Nacht. Die Verwandlung ſeines Weſens, aus Licht in Finſterniß, kam nicht vom Ewigen, ſondern aus ihm und durch ihn. Durch ihn ward die Finſterniß geboren, Same alles Böſen und Argen, auch des Todes. Sobald er Dew wurde, ſtürzte er von der Höhe herab; der Finſterniß Abgrund umſchlang ihn, und er gebietet nun als deſpotiſcher Herrſcher mit ſchrankenloſer Gewalt, ſo weit die Finſterniß reicht. Seine Kenntniß iſt groß, aber durch Finſterniß beſchränkt; ſeine Macht — obwohl ſehr ausgedehnt, da er der Erſte nach Ormuzd iſt — reicht doch nicht bis zu deſſen Erhabenheit in Licht und Glanz. Grundfeindſchaft gegen alles durch Ormuzd's Herrlichkeit erzeugte Gute bildet ſeiner Neigungen Wurzel. Er vergiftet mit ſeinen Dew's die ganze Natur; Krankheiten, Seuchen, Landplagen ſind ſeine Werke, und beſonders ſtreuet er Samen zu unreinen Gedanken und ſchwarzen Begierden in der Menſchen Herz, um ſein Reich zu vergrößern. Er durchſtreift die Welt, um überall Irrthum, Tod und Laſter auszuſtreuen. Wenn er einen Menſchen findet mit großer Kraft und Heldeneifer für des Guten Vermehrung in Ormuzd's Lichtwelt, ſo iſt er ihm todfeind; der bloße Gedanke daran oder der Anblick eines ſolchen macht ihn blaßgeld; er wagt Alles gegen ihn, vermag aber Nichts, denn der Streiter für das Gute gehört zu Ormuzd's geliebtem Volke, des Schutzes aller Licht-Izeds genießend. — Seines Weſens Bild iſt der Schlangendrache. — Der Ewige hat ihn zur Dauer in Ewigkeit geſchaffen, aber nicht immer ſoll er Grundfeind des Lichtes, Beſtreiter des Guten, König der Finſterniß bleiben, ſondern nach der Todten Auferſtehung wird er von Ormuzd bis zur Ohnmacht geſchlagen, ſein Reich bis auf die tiefſte der Grundfeſten zertrümmert werden; er ſelbſt wird ausgebrannt in feurigen Metallſtrömen, ändert Sinn und Willen, wird wieder

*) Auch das Buch des Engländers Hyde de religione veterum Persarum iſt in einzelnen Beziehungen noch von Werth.

**) Ein Theil der gegenwärtigen Parſen ſucht den Ormuzd mehr mit dem Urweſen zu identificiren und den Ahriman als ein an ſich ſchon bedeutend geringeres Weſen darzuſtellen.

heilig und himmliſch, gründet in ſeiner Welt Ormuzd's Geſetz, wird auf ewig deſſen Freund, und Beide ſingen der ewigen Ewigkeit Izeſchen, Ruhm- und Lobgeſang. (Vor Vertilgung alles Böſen iſt kein Triumph Ormuzd's, keine Vollendung des Werkes. Darum muß Ahriman entweder Nichts oder Licht werden. Das Letztere iſt das ſeinem Weſen Gemäßere, denn er bleibt bei aller Grundargheit ein hohes, aus göttlichem Samen in Lichtnatur und Güte geſchaffenes Weſen.)

Zwölftauſend Jahre lang dauert die Zeit bis zum Siege des guten Princips. Ahriman weiß ſein Ende, darum kämpft er mit der äußerſten Anſtrengung. Jene Zeit von 12,000 Jahren begann indeſſen früher, als die Erde entſtand; denn der Anfang der Zeit begann, ſobald es Weſen gab, ſobald Ormuzd geſchaffen war *).

Im Urbeginne ſchuf Ormuzd, zur Bekämpfung Ahriman's, für jedes Weſen einen Feruer = einen Geiſt, Schutzgeiſt — reinſtes Abbild des Weſens, ganz Licht und Geiſt, im Weſen Geiſt, im Leben Geiſt — durch bloßen Schöpfergedanken geboren. Die Feruers ſind unſterblich, denn ihr Same war vom ewigen Geiſte, vom unzerſtörbaren Lichte; — ganz Leben, denn der ſie gebar, iſt ganz Lebenskraft; — ſtets wirkend und belebend durch ihre ſchaffende Feuer- und Lichtkraft; — Alles in der Welt lebt durch ſie; ſie ſind des Himmels Schutz und Wache wider Ahriman; der Seele Schutz, dieſelbe geſund erhaltend, reinigend bei der Auferſtehung von allem Böſen, kämpfend wider alles Arge. Mit der Schnelle des Vogelflugs ſchwingen ſie ſich auf zum Himmel und bringen Gebete vor Ormuzd. In der Welt an Körper gebunden, iſt ihr Lohn die Unſterblichkeit. — Die Feruers waren, ſobald Ormuzd ſie dachte, und ſie können Jahrtauſende lang exiſtiren, ohne mit Körpern verbunden zu ſein, um dieſe zu beleben. — Ihre Zahl und Stufen ſind verſchieden wie die der lebendigen Weſen im unendlichen All; denn ſogar die Thiere haben ihre Feruers. Auch Ormuzd ſelbſt beſitzt einen ſolchen.

Gewaltig und groß iſt Ormuzd's Welt, denn er lebt und wirkt in Weſen zahlloſer Art und Stufen. Sein Reich theilt ſich in ein himmliſches und ein irdiſches, in Geiſt und Materie.

In Ormuzd's Geiſterreiche nehmen die ſieben Amſchaſpand's den höchſten Rang ein. Der Erſte von ihnen iſt Ormuzd ſelbſt, der König, zugleich der Vater der übrigen ſechs; denn auch ſie ſind, wie überhaupt alles Gute, aus ihm geboren. Sie ſind die Bewohner des Himmels, ganz Leben, heilig, rein und groß, die Muſter der Menſchen. Ihre Namen und beſonderen Eigenſchaften ſind: Bahman, König der Welt, verleiht Weisheit, Frieden, Reinigkeit des Herzens und nimmt auf der Gerechten Seelen in Gorotman, dem Orte der Seligkeit. Ardibeheſcht verleiht Feuer und Geſundheit. Schahriver iſt Vater des Mitleids, Pfleger der Hungrigen. Sapandomad (oder Eſpendarmad, weiblich) iſt weiſe, freigebig, die Erde befruchtend und Demuth verleihend; von ihr ſind Meſchia und Meſchiane (das erſte Menſchenpaar) gebildet. Khordad, Herrſcher der Zeiten. Amerdad, Schöpfer und Schützer des Landbaues.

Die zweite Ordnung der guten Geiſter ſind die Izeds, geſchaffen zum Segen der Welt, zu Richtern, Schutzaugen des reinen Volkes. Der höhere Geiſt hat geringere zu Begleitern, nach Art der Sterne des Himmels. Ormuzd iſt nie ohne Amſchaſpand's, ein Amſchaſpand nie ohne Izeds. — Als erſter derſelben erſcheint Mithra (auch Meher), der höchſte und glanzreichſte aller Izeds; er wird ſtets mit der Sonne angerufen, iſt aber nicht ſelbſt die Sonne, ſondern läuft beſtändig zwiſchen dieſer und dem Monde. Mithra, mit tauſend Augen und tauſend Ohren begadt, Schutzwächter und Segnender aller Geſchöpfe, giebt der Erde Licht und Sonne und treibt hinweg die Darudjs. — Dann kommt Khorſchid (die Sonne), ein Held mit vier Roſſen; Aban, Ized des

*) Dupuis (sur l'origine des Cultes) u. A. ſuchen bekanntlich den Kampf Ormuzd's und Ahriman's aſtronomiſch zu erklären; die Zeit des guten Princips iſt ihnen bekanntlich die Zeit des Sieges der Sonne über den Winter. Daß die von den Alten angenommenen 7 Planeten, die zwölf Zeichen des Zodiakus ꝛc. hier mehrfach ſymboliſch angezogen ſind, läßt ſich nicht verkennen.

Waſſers; Ader, des Feuers; Anahid (Venus), Bewahrerin des Samens Zoroaſter's; Ard, Ized der Weisheit; Aſchtad, des Ueberfluſſes u. ſ. w.

Ormuzd's ſichtbare Welt. In 6 Zeitfolgen ſchuf er Himmel und Erde, und zwar in nachbemerkter Ordnung: Licht, Waſſer, Erde, Bäume, Thiere (unter dieſen zuerſt den Stier), endlich Menſchen, nachdem deren Keim bereits in den Stier gelegt war. Die erſten, reinen Menſchen wurden durch Ahriman zum Böſen verführt.

Ahriman's Reich. Jedem guten Weſen in Ormuzd's Reiche ſucht Ahriman ein böſes entgegenzuſtellen. So bildete er, den Amſchaſpand's gegenüber, eine gleiche Zahl Erzdews u. ſ. f. Die Geſammtzahl der Dews ſteigt, wie jene der reinen Geiſter, über zehntauſend Mai zehntauſend. Sie werden alle vernichtet werden, ausgenommen, nach Einigen, die Erzdews, die ſich mit Ahriman zum Lichte wenden. (Dem Bahman entgegen ſteht Akuman. Aſtuiad iſt der Dew des Todes, der auch dem Todten die Seele raubt. Peeteſch, Dew der Läſterung und Falſchheit ꝛc.)

Tod. Der Tod iſt durch des erſten Menſchen Sünde von Ahriman unter die Menſchen gebracht worden. Der Brave aber, der treu in ſeinem Dienſte wider das Böſe gekämpft, hat vom Tode Nichts zu fürchten, denn derſeibe iſt für ihn nur eine Entlöſung vom Kampfe. — Beim Tode eiien die Dews herbei, um ſich der Seele zu bemächtigen; iſt ſie aber gerecht und rein und hat ſie ſich während des Lebens die Izeds des Himmels zu Freunden gemacht, ſo ſind dieſe zu ihrem Schutze bereit. Die Seeie des Gottioſen aber iſt von Allen verlaſſen, und da ſie aus Ohnmacht ſich nicht ſelbſt zu helfen vermag, ſo wird ſie den Dews zum Raube. Einige Tage nach dem Tode langt die Seeie an der großen Brücke Tſchinevad an, der Scheidewand zwiſchen dieſer und der anderen Welt. Hier prüft der große Richter aller Menſchen, Ormuzd, mit Bahman das Leben des Angekommenen. Nach Ormuzd's Urtheilsſpruche iſt der Mittelaufenthalt der Seele bis zur Auferſtehung mehr oder minder ſelig oder peinigend und qualvoll. Lobpreiſet Ormuzd des Angekommenen Leben, ſo wird er von heiligen Izeds über die Brücke in ein Land der Freuden geführt und harret der fröhlichen Auferſtehung. Im entgegengeſetzten Falle gelangt er nicht über die Brücke, ſondern wird an den Ort verwieſen, den ſeine Handlungen verdienten.

Auferſtehung. Gute und Böſe ſollen auferſtehen; Erde und Waſſer ſollen die Gebeine der Menſchen wiedergeben; Ormuzd will ſie zuſammenſetzen, will ſie mit Fleiſch und Adern wieder ausſtatten und neu beleben. Gute ſollen ſich zu Guten und Böſe zu Böſen geſellen. Darauf ſoll die ganze Natur neu werden, wie der Menſch nach Leib und Seele. Aber dieſes iſt noch nicht der Endpunkt der Dinge. Es folgen noch neue Verſuche, dem Sünder Gorotman's (des Paradieſes) Thore zu öffnen. Wenn die Verdammten durch in der Unterwelt erlittene Strafen gedemüthigt und geläutert ſind, ſo müſſen ſie durch Feuerſtröme geſchmolzenen Metalls im letzten Grade gereinigt werden. Alsdann genießen ſie mit den Gerechten einer endloſen Seligkeit. Die ganze Natur iſt nun Licht, was ſie ſein ſoll; ſelbſt der Abgrund iſt nicht mehr, die Hölle iſt Parables. Ahriman's Macht liegt zertrümmert, unbeſtritten herrſcht Ormuzd's Geſetz im weiten Weltall. Dieſer, umgeben von ſieden Izeds des erſten Ranges, und mit ihm Ahriman, begleitet von ſieben der Erſten ſeines vormaligen Reiches, bringen gemeinſam dem Ur- und Allweſen, dem Unergründbaren, ein Opfer; des ewigen Lobes. Damit iſt aller Dinge Schluß.

III. Der Zweck der Parſireligion iſt: Lichtwerdung der ganzen Schöpfung herbeizuführen, den Triumph des Guten, der Wahrheit, des Lebens; die Zerſtörung und Vernichtung des Todes, der Finſterniß, der Unſeligkeit und des Unrechts.

Der Bekenner der Parſiiehre ſoll ſich nicht ausſchließlich um ſich bekümmern, in der Meinung, Ormuzd werde ſchon für Alle ſorgen; ſondern er iſt nur ein Glied in der lebendigen Geſellſchaft; er, als bloßer Theil des Ganzen, kann nur dann wahrhaft ſtark und glückiich ſein, wenn es der geſammte Körper iſt. So wachet er denn über ſelnen Mitbekenner Ormuzd's mit eben der Sorgfalt wie über ſich ſelbſt. Er betet nicht blos für alle Parſen, ſondern für alle reine Menſchen, d. i. die den Schöpfer der Natur er-

kennen und verehren, in allen Theilen der Welt. Je mehr Licht in der ganzen Schöpfung, deſto größer iſt das Glück jedes Einzelnen und Aller zuſammen.

Im Zend=Aveſta herrſcht vor ein Geiſt allgemeiner Harmonie aller Lebendigen, eines Lebens in der geſammten Schöpfung; denn dieſe iſt ein Werk Ormuzd's, in edler Harmonie verbunden und an einander gereiht wie ein Glied der Kette an das andere. Auch vermag kein Geſchöpf in Licht und Wahrheit zu leben und wahre Seligkeit zu genießen, wenn es nicht ein Theil dieſer Geſellſchaft der Lebendigen iſt. Jedes Glied hat aber eine von Ormuzd ihm angewieſene Sphäre, worin es wirken, durch ſein Licht erleuchten, durch ſeinen guten Samen befruchten und beleben muß, indem dieſe Sphäre ſonſt öde Wüſte, Sphäre der Finſterniß und des Todes werden würde.

Vielfach kommt der Parſe in den Fall, ſich (nach den ſanitätspolizeilichen Weiſungen des Zend=Aveſta) durch Waſchungen reinigen zu müſſen. Befindet er ſich aber in der Unmöglichkeit, ſolcher Vorſchrift nachzukommen, ſo iſt eine aufrichtige Reue des Geſetzes Erfüllung, und ein Gebet aus Demuth und Reinigkeit des Herzens erſetzt jede äußere Ceremonie. Auf vorſätzliche Verunreinigung dagegen iſt die Todesſtrafe geſetzt.

Regierung und Gehorſam ſind zwei zur Erhaltung des Ganzen nothwendige Erforderniſſe. Aber nie ſollen der Menſchheit Urrechte gekränkt werden, nie ſollen weder Regierung in Tyrannei, noch Gehorſam in Sklaventhum ausarten. Der Oberſte ſoll nur darum über die Anderen erhaben ſein, weil er an guten und edlen Eigenſchaften über ſie hervorragt. Im Buche Vendidad (einem Theile des Zend=Aveſta) im dritten Fargard (Capitel) wirft Zoroaſter die Frage auf: „Gerechter Richter der Welt, die Deine Macht trägt, Du ſelbſt ewige Reinigkeit — was iſt das Erſte, das dieſe Welt nicht leiden mag und uns ihre Gunſt entzieht? — Ormuzd antwortete: Wenn ſie der Aufenthalt der Unterdrückung und Plage wird, o Sapetman Zoroaſter, wenn Dews und Darudjs über ſie herſtreifen und ihr Ungerechtigkeit zubringen. U. ſ. w."

Hochheilig iſt dem Parſen die Ehe. Jeder unzüchtige Umgang wird aufs Strengſte beſtraft, und aller weltlichen Strafe ungeachtet gelangt die Seele des Ehebrechers oder der Ehebrecherin nicht über die Brücke, wenn nicht auch der eigene Gatte oder die Gattin ihm oder ihr verziehen hat. Nothzucht iſt ein Verbrechen ohne Verzeihung, und Sodomiterei können nur Dews lehren, wenn ſie den Menſchen beſitzen. — Das Geſetz geſtattet übrigens dem Manne nur eine Frau; iſt ſie aber unfruchtbar, ſo kann ſie ihm die Annahme einer zweiten erlauben, um Kinder zu bekommen. Denn es iſt dem Parſen ein ſchweres Unglück, ſich keiner Nachkommenſchaft erfreuen zu können, beſonders ſchlimm noch im Tode, beim Uebergange über die Brücke. Hochbegnadigt vom Himmel iſt dagegen der Kinderreiche; Zoroaſter richtet ſein Gebet an ihn, wie an alle ausgezeichnet würdige Menſchen. Aber ſelbſt bei dieſer Lehre iſt jene zweite Verheirathung des Mannes nur dann geſtattet, wenn die erſte Frau ihre beſondere Einwilligung dazu ertheilt. (Der Mann wohnt in dieſem Falle bei ſeiner zweiten Frau, muß aber die erſte bei ſich behalten. — Die Frau darf in keinem Falle an eine zweite Verheirathung denken, ſo lange ihr erſter Gatte lebt.)

Nicht blos die bisher bezeichneten Verbrechen, ſondern vielmehr alles freche und üppige Leben überhaupt verabſcheut das Geſetz, weil dies die Schule der Thaten Ahriman's iſt.

Zu bemerken iſt hier noch, daß, was Zoroaſter anbelangt, er keineswegs als ein Gott gilt; er erſcheint durchaus nur als Menſch, doch als beſonders edler, vorzüglicher, darum als ausgezeichneter Liebling Ormuzd's. Uebrigens war er nicht einmal der Erſte, der die reine Religion Ormuzd's lehrte. Auf Zoroaſter's Frage: wer Ormuzd zuerſt um das Geſetz befragt, wem er es zuerſt enthüllt habe, antwortete dieſer (Zend=Aveſta. Buch Vendidad. 2. Fargard): „Der reine Dſchemſchid, Haupt der Völker und der Heerden, war, o heiliger Zoroaſter, der erſte Menſch, der mich, Ormuzd, ſuchte, wie Du jetzt thueſt." Auch gilt Dſchemſchid als Begründer des Landbaues, wie er denn auch mit dem vom Gotte ſelbſt erhaltenen goldenen Dolche (ſtatt eines Pfluges) „die Erde ſpaltete." — Höher als Beide aber (Zoroaſter und Dſchemſchid) ſteht „der Todzerſtörer" Hom, ein rein göttliches Weſen.

IV. Das parſiſche Religionsſyſtem bietet einen wunderbaren orientaliſch-poetiſchen Reiz dar. Bei der hohen Fülle, dem ſeltenen Reichthume an Darſtellungen und Begriffen ſteht es in dieſer Beziehung keinem als dem althelleniſchen Cultus nach; es übertrifft denſelben aber, wenn auch vielleicht nicht unbedingt an Erhabenheit, doch jedenfalls an Reinheit der Ideen. Es iſt die edelſte, reinſte, vielleicht ſelbſt großartigſte Poeſie, die es geben kann. Nirgendwo finden ſich in der Parſireligion ſolche Frivolitäten und Exceſſe, wie ſie den helleniſchen Göttern in zahlloſer Menge beigemeſſen werden (obwohl jene rein menſchliche Darſtellung der Götter gewiß auch ein Intereſſe und eine Erhebung eigener Art darbietet).

Zudem erkennen wir im Parſicultus eine Religion innerer Stärke und Kraft. Ueberall findet man das Princip des Lebens und Wirkens vorangeſtellt. Nicht geduldig und ſchweigſam, wie ein Sklave, ſoll der Parſe das Unrecht hinnehmen und tragen; nein! er ſoll ſich dagegen erheben mit aller Kraft, dawider ringen und kämpfen, damit es zerſtört werde und ausgerottet im unermeßlichen All. Denn wo das gute Princip herrſchen ſoll, darf das ſchlechte nicht mehr beſtehen! Zoroaſter verlangt von den Bekennern ſeiner Lehre, daß ſie ihren Feinden verzeihen ſollen, daß ſie verſöhnlich ſeien; die Feinde zu lieben befiehlt er nur dann, wenn dieſe, vom böſen Principe ſich losſagend, wieder gut geworden ſind. In dieſer Beziehung hat man das Parſithum ſtark getadelt, da es der Lehre des Chriſtenthums: „liebe deine Feinde!" unendlich nachſtehe. Indeſſen ſcheint uns dieſer Tadel auf einem Misverſtändniſſe zu beruhen. Auch der chriſtliche Lehrſatz kann unmöglich unbedingt buchſtäblich genommen werden. Wo hat man je einen Menſchen (Chriſten oder Nichtchriſten) geſehen, der ſeinen eigentlichen Feind, nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, wahrhaft und unbedingt liebte? Man wird, unbefangen die Sache betrachtet, ſo ziemlich zu dem Lehrſatze der Parſen gelangen: dem Feinde ſoll der Ormuzd-Anbeter verzeihen, aber wahrhaft lieben kann er ihn, unterſtützen und befördern darf er ihn nicht, wenn und in ſo weit er die Hilfe gerade zum Verderben des Guten anzuwenden beabſichtigt. — (Allerdings läßt es ſich übrigens nicht verkennen, daß dieſer Lehrſatz böslich ausgelegt oder doch misdeutet und misbraucht werden kann, was beim chriſtlichen der Fall nicht iſt.)

V. Alles, was wir bisher vom Parſicultus geſagt haben, bildet jedoch nur die ſchöne Seite deſſelben, und ſie iſt es ſo ziemlich ausſchließlich, die namentlich Anquetil du Perron hervorhebt. Die faſt unglaublichen Mühen und Gefahren, die er bei ſeinen wiſſenſchaftlichen Forſchungen zu beſtehen hatte, veranlaßten, daß er aufs Aeußerſte Enthuſiaſt für ſeinen Gegenſtand wurde. Eben darum iſt uns aber auch bei Benutzung ſeines Werkes Vorſicht nöthig — nicht gegen ſeine Wahrheitsliebe, ſondern gegen die Folgen der Begeiſterung, mit welcher er die Dinge betrachtete. So dürfen wir denn insbeſondere die Reſultate ſeiner unbedingt eigenen Forſchungen nicht mit dem Inhalte des Zend-Aveſta verwechſeln. Neben jener Licht- entdecken wir denn auch eine ſehr bedeutende Schattenſeite.

Vorerſt iſt es ſchon auffallend, daß alle Abtheilungen des Zend-Aveſta, mit Ausnahme der letzten (ſonach die Abtheilungen Izeſchne und Viſpered, ebenſo Jeſchts Sadés und So-ruze), ſo zu ſagen abſolut gar Nichts als Gebete, Lobpreiſungen, Anrufungsformeln des Gottes u. dgl. enthalten. Selbſt in der (wichtigſten) letzten Abtheilung (dem eigentlichen Vendidad) werden nur in äußerſt ungenügender Weiſe eine Art Geſchichte der Weltſchöpfung und der Entwickelung der Parſireligion, ſodann einige Cultusvorſchriften gegeben.

Die ganze ſociale Einrichtung tritt hier in ſtark hierarchiſcher Weiſe vor uns. Es giebt höchſt wahrſcheinlich nach einer ſchon lange vor der Abfaſſung des Zend-Aveſta beſtandenen Einrichtung vier Stände: 1) Prieſter, 2) Krieger, 3) Landleute (ſie ſtehen in bedeutendem Anſehen und werden in den heiligen Schriften ſtets „der Quell des Ueberfluſſes" genannt: „Wer den Boden mit Sorgfalt und Fleiß bebaut", heißt es im Zend-Aveſta, „erwirbt ſich größeres religiöſes Verdienſt, als er durch Wiederholung von 10,000 Gebeten erlangen könnte"), 4) die Angehörigen der übrigen erlaubten Ernährungsarten (darunter Aerzte, Künſtler, Handwerker u. ſ. w. — Der Arzt darf keinen

Meheſtan — Ormuzdverehrer — behandeln, ſo lange er nicht mindeſtens drei Ungläubigen — Magiern — wieder zur Geſundheit verholfen und dadurch ſeine Kenntniſſe erprobt hat.)

Obwohl die Trennung der Menſchen in verſchiedene Kaſten bei den alten Perſern lange nicht ſo weit ging, noch bei dem die Grundlage ihrer Socialeinrichtungen bildenden Herrſcherdeſpotismus ſo weit gehen konnte wie etwa bei den Hindus und den Egyptiern, ſo ſind doch die Angehörigen der verſchiedenen Stände nach vorgeblicher innerer Würdigkeit weit von einander getrennt.

Die Gebete des Prieſters ſind ſo viel werth (ſo kräftig und wirkſam), daß ein Arzt, der einen ſolchen geheilt hat, ſich für überreich belohnt (bezahlt) halten muß, wenn Jener für ihn betet.

Die Mobeds (Prieſter) können Befehlshaber von Städten werden und ſelbſt Waffen tragen. Sie würden ſich aber herabwürdigen und entehren, wollten ſie, ſogar im Falle dringender Noth, Arbeiten eines Landmannes oder Handwerkers verrichten.

„Wenn Euere guten Werke“, ſagt wörtlich der Prophet (Sadder, Art. 8), „zahlreicher wären als das Laub der Bäume, als die Tropfen des Regens und die Sterne am Himmel, oder der Sand am Meere, ſo würden ſie Euch doch Nichts nützen, wenn ſie nicht dem Deſtur (Prieſter) wohlgefällig ſind. Um das Wohlgefallen dieſes Führers auf dem Wege des Heils zu erlangen, müßt Ihr ihm treulich den Zehnten geben von Allem, was Ihr beſitzet, von Euern Gütern, von Euern Ländereien und von Euerm Gelde. Habt Ihr den Deſtur befriedigt, ſo wird Euere Seele den Qualen der Hölle entgehen; Ihr werdet Ruhm in dieſer und Glückſeligkeit in der künftigen Welt einernten: denn die Deſturs ſind die Lehrer der Religion; ſie wiſſen alle Dinge und ſie entbinden alle Menſchen“ (von ihren Sünden?).

Wir treffen in der Parſireligion die mannigfachſten Hemmungen jeder freien Bewegung, wie ſie doch zur Entwickelung der Menſchheit und zu deren Voranſchreiten unbedingt erforderlich iſt. Nicht nur jede Stadt, ſondern jede Straße, ſogar jedes Haus hat beſondere Aufſeher und Aufpaſſer. Die gewöhnlichſten Dinge des Lebens müſſen unter Beobachtung ceremonieller Vorſchriften geſchehen; ſo muß der Parſe 15mal die Kniee beugen, wenn er ſeine Nägel abſchneidet, oder wenn er Urin läßt, oder den heiligen Gürtel anlegt, welchen er (wie der Jude das Zehngebot) von einem gewiſſen Alter an, ſo zu ſagen, immer tragen muß.

Die Frauen haben je ein Oberhaupt (eine Vorſteherin) aus ihrem Geſchlechte, der ſie gehorchen müſſen. — Im Allgemeinen ſind die Weiber, wenngleich weit minder herabgewürdigt, als es ſonſt im Oriente gewöhnlich iſt, doch dem Manne an innerer Würdigkeit und an Rechten ungemein nachgeſtellt. „Die Frau muß ihren Mann verehren gleichſam wie einen Gott; denn der gerechte Richter Ormuzd ſagt im Geſetze: ich habe den Weibern das Herſagen der Neaeſchs erlaſſen, damit ſie ihre Männer mit Neaeſchs verehren.“

Den chineſiſchen ähnliche Begriffe von kindlichem Gehorſam haben ſich auch bei den Parſen feſtgeſetzt. „Das Kind iſt den Eltern unbedingten Gehorſam ſchuldig. Antwortet es ſeinem Vater oder ſeiner Mutter dreimal, ohne zu gehorchen, ſo iſt es des Todes ſchuldig.“

Beſonders hemmend ſind die Begriffe von Verunreinigung des Menſchen. So ſind alle Verrichtungen, welche das Feuer verunreinigen oder auslöſchen könnten, namentlich das Schmiedehandwerk, chemiſche Schmelzungen u. ſ. f., den Parſen ſtreng verboten, und dieſes vernunftwidrige Verbot wird noch heute von den Guebers in Kirman und Indien unbedingt beobachtet!

Der bloße Mundeshauch verunreiniget das Feuer, denn Alles, was vom Menſchen ausgeht, iſt unrein; unrein wird der Menſch geboren; Waſſer nimmt zwar die äußeren Unreinigkeiten hinweg, nicht aber die inneren. Wer mit dem Munde ein Feuer ausbläſt, iſt todeswürdig.

Der Grund, warum die Menſchen unrein geboren werden, iſt, weil ſie von Kaiomorts abſtammen, der von Ahriman verunreinigt ward. Daher denn auch die Vor-

ſchrift, daß der Gläubige beim Gebete und beim Genuſſe der Speiſen den untern Theil des Geſichtes mit dem Penom (einer Art Sack) verhüllen müſſe, weil ſein Speichel irgend Etwas verunreinigen könnte.

Liegen nun aber in dieſen Vorſchriften an ſich ſchon unvernünftige Hemmungen freier Bewegung, verſtoßen dieſe Gebote an ſich ſchon vielfach gegen die Menſchenwürde, ſo verdient doch faſt einen noch ſtärkern Tadel jene unſinnige Art, mit welcher die ſogenannten Reinigungen vorgenommen werden und worüber ſich gar Vieles in den heiligen Büchern der Parſen findet. Die reinwaſchende Flüſſigkeit iſt Nereng = Urin von Stieren, der ſinnlos genug beinahe geradezu vergöttert wird. Noch mehr. Einem Weibe, das mit einem todten Kinde niedergekommen, giebt man am vierten Tage nach der Niederkunft Nereng, um den Leib und die Kleider damit zu waſchen. „Zwei Mobeds (Prieſter) halten ihr darauf Nereng, mit Aſche vermiſcht, vor; ſie trinkt es und recitirt dabei die vorgeſchriebenen Gebetformeln!“

So finden wir in der Parſireligion eine Menge vernunft-, darum naturwidriger Satzungen, durch welche die Menſchenwürde tief verletzt, die Entwickelung und das Voranſchreiten der Menſchheit vielfach beinahe unmöglich gemacht wird. Als nun dieſe Religion mit dem Mohamedanismus in Kampf gerieth, konnte ſie ihm nicht widerſtehen; denn wenn der letzte auch in einzelnen Beziehungen (namentlich in dem Zuſtande der Frauen) roheren Grundſätzen huldigt als die Zoroaſter'ſche Lehre, ſo übertrifft er dieſe doch ungemein in praktiſcher Erfaſſung der menſchlichen Verhältniſſe, in Anerkennung des Princips einer freieren Bewegung des einzelnen Individuums wie der Geſammtmaſſe und in Beſeitigung jener Prieſterherrſchaft, welche der Zend-Aveſta unverkennbar zu begründen ſucht. So haben wir denn dieſes Unterliegen des Parſithums gegen den Mohamedanismus im Ganzen nicht zu bedauern; und ſo ſehr man uns auch die Rechtſchaffenheit der noch heute vorhandenen Zend-Aveſta-Bekenner rühmt, ſo ſind wir doch überzeugt, daß die Zeiten des Gueberthums längſt vorüber, und daß dieſer Cultus einer ſein inneres Weſen neu belebenden Reformation nicht mehr fähig iſt.

Friedr. Kolb.

Parteien im Staatsleben, nach ihren charakteriſtiſchen Merkmalen dargeſtellt, im Gegenſatz zu der Theorie von Friedrich Rohmer. — Wenn wir das Staatsleben in ſeine einzelnen Beſtandtheile, in ſeine Gegenſätze, Kämpfe und Bewegungen zerlegen, ſo ſehen wir dieſe Aeußerungen einer maſſenhaften Thätigkeit hervorgehen aus dem Schooße der Parteien, als den eigentlichen Organen der politiſchen Bewegung, des öffentlichen Lebens außerhalb des Staatsmechanismus. In ſofern bildet die Lehre von den Parteien einen der wichtigſten Abſchnitte in der Politik, denn der Kampf der Parteien iſt, nach dem Ausſpruche des Schriftſtellers, auf deſſen Behandlung dieſes Gegenſtandes ich ſogleich zurückkommen werde, er iſt, „wie der Boden, auf dem wir ſtehen, wie die Luft, die uns umgiebt, uns Allen gemein geworden. Wo die politiſche Freiheit zu wenig entwickelt iſt, um einer äußern Darſtellung der Parteien Raum zu geſtatten, da ſind ſie innerlich, auf dem geiſtigen Gebiete vorhanden. Wenn nicht in öffentlichen Kammern, treten ſie doch im Innern des Staats; wenn nicht im Staat, in der Kirche; wenn nicht in der Kirche, in der Wiſſenſchaft hervor. Sie ſind ungreifbar und unverwüſtlich; von einem Gebiete gewaltſam vertrieben, tauchen ſie im andern um ſo heftiger auf: der Staat kann ihnen das offene Licht verſchließen, ſo wirken ſie fort im Dunkel der Köpfe und Herzen; in tauſendfacher Verwandlung bleiben ſie immer dieſelben. Sie ſind; und keine Macht der Welt kann ſie unterdrücken“. Dieſes Citat iſt entnommen der Schrift eines Mannes, der unter der Herrſchaft des ſ. g. Septemberregiments in Zürich (1839—45) durch ſein berechnendes Auftreten als eine Art politiſcher Caglioſtro abenteuerlich ſich bekannt gemacht hat. Friedrich Rohmer hat die Lehre von den Parteien (Die vier Parteien durch Theodor Rohmer. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel, 1844) auf eine ſo originelle, beſonders der Form nach geiſtvolle, in ihren Reſultaten auffallende, in der Behandlung kecke Weiſe bearbeitet, daß ſeine Schrift Epoche machen würde, wäre ſie weniger Parteiſchrift. Sie kann indeſſen um ſo weniger umgangen

werden, als durch das ſplendide Auftreten, durch die Gewandtheit und Claſſicität in der Form, durch die Prägnanz in der Sprache und Meiſterhaftigkeit in der Behandlung des Stoffs die unter dieſem ſchimmernden Aeußeren verborgene abſichtliche Begriffsverwirrung für Manchen verdeckt bleiben dürfte. Ich werde deshalb, ehe ich zu meiner Darſtellung übergehe, die Rohmer'ſche Theorie einige Augenblicke näher beleuchten. Rohmer deducirt folgendermaßen:

Zuerſt wendet er ſich gegen die herrſchenden Begriffe über Parteien, welche, in den bekannten Stichwörtern „radical", „liberal", „conſervativ" (auch „ariſtokratiſch"), „abſolutiſtiſch" (oder „reactionär") und „Juſtemilieu" ſich bewegend, von der Anſicht ausgehen, daß wir „in einer Periode des Uebergangs von der alten zur neuen Zeit leben"; die eine Partei will die neue Zeit — Partei des „Fortſchritts" (liberale), die andere hängt an der alten, Partei des „Rückſchritts" (conſervative). Dazwiſchen ſtehen Die, welche Vermittlung wollen — das Juſtemilieu, von den Einen als Tendenz der Verſöhnung geliebt, von den Andern als Tendenz der Schwäche gehaßt oder verachtet. Jene beiden Hauptparteien tragen nun allerdings ihre Abſtufungen in ſich und ihre Abarten. Was am Alten hängt, kann entweder ſtill ſtehen (conſervativ im engeren Sinn), oder geradezu rückwärts gehen (reactionär oder abſolutiſtiſch). Die Freunde des Neuen wollen den Fortſchritt entweder mit Schonung der beſtehenden Verhältniſſe (Liberale im engeren Sinn), oder ohne Rückſicht auf die letztern, ſchonungslos und von Grund aus (Radicale). In den *Grundſätzen* ſind Liberale und Radicale gleich, in der Ausführung verſchieden. Radicalismus iſt den Einen das *irrige Extrem*, den Andern die höchſte *Conſequenz* des liberalen Princips. Nach Jenen iſt man radical, wenn man die Grundſätze des „Fortſchritts" unbeſonnen und ohne Kenntniß der Zuſtände anwendet, nach Dieſen, wenn man ſie ſchroff und energiſch durchzuführen weiß. *Dies ſind die herrſchenden Begriffe*, ſagt Rohmer, deren Haltloſigkeit ſich jedoch offenbart, ſowie ſie zergliedert werden. Was iſt alte und was iſt neue Zeit? — Dieſe Frage müßte mir gelöſt werden, wenn ich wiſſen ſollte, was Rückſchritt und was Fortſchritt iſt, und ſie wird hier nicht einmal *aufgeworfen*. Denn es liegt am Tage, daß ein Maßſtab*) für das Weſen alter und neuer Zeit, eine Beſtimmung der guten und ſchlechten Beſtandtheile in Beiden, allen Parteien gleich unumgänglich iſt, wenn ſie nicht ohne Sinn und Ziel ſich überſtürzen wollen. Die Vergangenheit liegt in zahlloſen Geſtalten hinter uns, die Zukunft in tauſendfach möglichen vor uns: wo findet ſich Geſetz und Maß und Einheit? Soll ich das Neue lieben, weil es das Neue iſt, das Alte haſſen, weil es das Alte iſt? Eine unwürdige Zumuthung, die mir gleichwohl in der obigen Anſchauung ſehr nahe gelegt wird. Um liberal zu ſein, müßte ich dem Zeitgeiſt folgen, und wo ſitzt der Geiſt der Zeit? — der wahrhaftige nehmlich, dem ich folgen ſoll. In der Maſſe? Mit Nichten. Im Mittelſtand? Nur bedingt. In den Erleuchtetſten? Wo ſind ſie, wenn man nicht gutmüthig genug iſt, ſie in den Berühmteſten zu finden? Sind ſie einig unter ſich, dieſe Erleuchtetſten, und weiß man nicht, daß gerade *ſie* zu allen Zeiten *gegen* den Zeitgeiſt gekämpft oder ſich über ihn erhoben haben? Welchen Grund hat man für die Behauptung, der Fortſchritt der Zeit ſei der Liberalismus, und mit welchem, auch nur *entfernten*, geiſtigen oder moraliſchen Titel ſtellt man überhaupt an einen ſelbſtſtändigen Menſchen die jetzt allgemein gewordene alberne Anforderung, „ſich dem Zeitgeiſt anzuſchließen"? *Der Zeitgeiſt iſt der Wille der Majorität meiner Zeitgenoſſen.* — Und dieſer Wille ſollte mich irgend, auch nur annähernd, verbinden? Verbinden, weil er die Mehrheit iſt? Seit wann liegt die Wahrheit auf der Seite der Mehrheit? Oder wie? Vor jetzt hundert Jahren war ganz Europa von franzöſiſch-monarchiſcher Denkart, Politik und Sitte beherrſcht: wenn ich damals dem Zeitgeiſt huldigte, that ich Unrecht, weil er falſch war? Jetzt wird der Continent von den Ideen bewegt, welche die franzöſiſche Revolution erzeugt hat, und ich ſoll dieſen Ideen vertrauen, weil ſie den Zeitgeiſt ausdrücken?

*) Auf dieſen Maßſtab iſt, wie weiter unten gezeigt werden wird, Alles geſtellt.
D. B.

Man ſieht, indem die Menge den Satz aufſtellt: „wer mit der Zeit geht, geht vorwärts", hat ſie ſich ſelbſt zum Geiſt der Zeit geſetzt und verſpricht alle Diejenigen mit ihrem Ruhm und ihrer Liebe zu belohnen, welche mit ihr gehen. Wer etwas weiter ſieht, wird freilich entgegnen: „du ſollſt dem jetzigen Zeitgeiſte folgen, nicht als ſolchem, ſondern weil er der wahre, liberale iſt, wie der verwichene ein falſcher, ſerviler war"; aber er ſpricht eben damit aus, daß er dies zu beweiſen hat, und daß der Beweis und damit die innere Bedeutung jener Parteinamen auf einem ganz andern und tieferen Gebiete liegt, als es den Anſchein hat."

Man ſieht, Rohmer durchſchaut die Trivialität, das Ungenügende, Unklare der gewöhnlichen Auffaſſung und er wird daher in ſeiner „Wiſſenſchaft" wohl ganz anders verfahren und ohne Zweifel einen richtigen Maßſtab, d. h. dasjenige Allgemeine, Nothwendige nachweiſen, das die Parteien durch einen Cauſalzuſammenhang mit ſich verbindet und eine directe Hinweiſung auf ihr eigentliches Weſen, auf ihre Unterſchiede und Verwandtſchaft enthält? Wenn er daher einige Seiten nach obigem Citat fortfährt: „alſo nicht um äußere Kennzeichen handelt es ſich, ſondern um die natürliche Weſenheit der Parteien — d. h. um das Allgemein-Menſchliche, woraus der Trieb und mit dem Triebe die Form der Parteien hervorgeht", ſo könnte man ihn auf der rechten Fährte vermuthen und von ihm nunmehr einen Aufſchluß über jenes unbekannte „tiefere Gebiet", auf welchem die „innere Bedeutung jener Parteinamen" beruht, füglich erwarten. Folgen wir ihm daher auf dieſes tiefere Gebiet:

„Die höchſte Erſcheinung des menſchlichen Geiſtes in der Zeitlichkeit, fährt er fort, iſt der Staat; der Staat muß deshalb im menſchlichen Geiſte enthalten ſein. Die Gründe und die Ordnung des Staates können nur in dem Bau und der Anlage des menſchlichen Geiſtes geſucht werden. Im Organismus der menſchlichen Seele liegt folglich der ganze Organismus des Staates. Aus ihren Beſtandtheilen und Geſetzen hat er ſich mit Nothwendigkeit gebildet, und Alles, was ihm angehört, und ſomit auch die Parteien, kann nur hierin ſeine Erklärung und Rechtfertigung finden. Der Staatskörper an ſich betrachtet, blos in ſeinen Beſtandtheilen, kennt noch keine Parteien. Er kann gedacht werden in allen ſeinen Gliedern, fertig in ſeiner ganzen Mechanik, nach den Elementen der Bevölkerung, der Ordnung der Stände, der Einrichtung ſeiner Inſtitute — und mit alle Dem ſind noch keine Parteien gedacht. Dieſe treten erſt in dem Augenblicke hervor, wo die Entwicklung des Staates gedacht wird, ſie ſind ſonach, ohne Beſtandtheile des Staatskörpers zu ſein, unzertrennlich verbunden mit dem Staatsleben. Um den Staatskörper zu erkennen, muß ich die Beſtandtheile der menſchlichen Seele — um das Staatsleben zu begreifen, die Geſetze ihrer Entwicklung ſuchen. Die verſchiedenſten Individualitäten unterliegen, obwohl jede in ihrer Art, doch im Weſentlichen nur einer und der nehmlichen allgemeinen Entwicklung. Die verſchiedenſten Staaten unterliegen, obwohl in ſehr mannigfacher Färbung, doch im Weſentlichen nur einer und derſelben Bewegung des Lebens in den Parteien. Der Urſprung der Parteien geht ſomit aus der organiſchen Entwicklung des Menſchen, d. h. aus den Lebensſtufen des menſchlichen Geiſtes hervor. Dieſe Lebensſtufen ſind ausgedrückt in den Lebensaltern. Die Entwicklung ſelbſt, wie ſie in der Aufeinanderfolge der verſchiedenen Stufen ſich abſpinnt, iſt die Geſchichte. Die Stufen aber, als ſelbſtſtändige Geſtaltungen für ſich und neben einander beſtehend, ſind die Parteien."

Sehen wir uns die ſpecielle Ausführung etwas näher an, ehe wir an die Prüfung dieſer unſtreitig ſehr paradoxen allgemeinen Darſtellung gehen. „Zu allen Zeiten ſind, wie Rohmer weiter bemerkt, vier Stufen der menſchlichen Entwicklung angenommen worden, entſprechend dem Geſetz, welches die Natur in ihren geſammten Schöpfungen eingegraben hat: der Knabe, der Jüngling, der Mann und der Greis. Jenem Geſetz iſt der Körper und der Geiſt gleichmäßig unterworfen. Hierher gehört nur die Entwicklung des Geiſtes: der Knabe, der Jüngling, der Mann, der Greis im geiſtigen Sinn. Das ganze Leben des Menſchen gleicht zur einen Hälfte einer aufſteigenden, zur andern einer abſteigenden Linie. Bis zur Mitte des Lebens geht in unaufhörlicher Steigerung die Zeit des Wachsthums; hat das Wachsthum ſeine Spitze erreicht,

ſo folgt Stillſtand und allmälig Abnahme. Alles iſt Thätigkeit, Bewegung, ſchaffende Kraft in der aufſteigenden Linie; Alles gemeſſen, gehalten, ruhende Kraft in der abſteigenden Linie.

In die aufſteigende Linie fällt der Knabe und der Jüngling (jüngere Mann), in die abſteigende der Mann und der Greis. — Der Augenblick, in dem der Jüngling zum Mann ausgewachſen iſt, bezeichnet die Spitze des Wachsthums, den Gipfel, von dem aus die Entwicklung ſich bricht. In der Knaben- und Jünglingszeit werden die thätigen (activen, productiven), in der Mannes- und Greiſenzeit die verarbeitenden (reproductiven, paſſiven) Kräfte den Organismus beherrſchen. Das ſchaffende Princip repräſentirt der Jüngling, das erhaltende der Mann, das anregende der Knabe, das abſchließende der Greis. Der Jüngling iſt liberal, der Mann conſervativ, der Knabe radical, der Greis abſolut. (Rohmer ſagt ſtets abſolut, ſtatt abſolutiſtiſch.) *)

Das Verhältniß der Parteien unter ſich geſtaltet ſich nach ihrer inneren und äußerlichen Verwandtſchaft und Abneigung folgendermaßen:

Aeußerlich verwandt, aber innerlich fern iſt der Liberalismus dem Radicalismus; der Conſervatismus dem Abſolutismus.

Der Liberalismus dem Radicalismus, denn wenn Knabe und Jüngling in der Art der Thätigkeit ſich gleichen, ſo ſind ſie deſto geſchiedener in dem Gehalte derſelben.

Der Conſervatismus dem Abſolutismus, denn der Greis und der Mann haben zwar die Paſſivität der Seelenkräfte gemein, um ſo weniger aber den Stoff.

Aeußerlich geſchieden, aber innerlich nahe ſteht der Liberalismus dem Conſervatismus, der Radicalismus dem Abſolutismus. (!!!)

Der Liberalismus dem Conſervatismus, denn in Beziehung auf jenen Stoff ſind ſich die beiden Mittelſtufen (Jüngling und Mann) viel ähnlicher als Mann und Greis es ſind. Im Jüngling wirkt vor Allem die zeugende Kraft, mit der Mannigfaltigkeit ihrer Triebe, der Muth und das Feuer der Thatkraft, ſodann gemäßigter der Geiſt in ſeiner höheren Blüthe, der ſichtende, organiſirende Verſtand und mit ihm die Gewalt der Sprache. Der ältere Mann verarbeitet das Geſchaffene mit bewahrender Kraft, im Geiſt wie im Gemüth. Der Umfang der Forſchung und die Klarheit des Wiſſens iſt ſein, und wie der Jüngling den glühendſten Muth, ſo trägt er das edelſte Herz und die tiefſte Ahnung des Mannes in ſich.

Aeußerlich geſchieden, aber innerlich nahe ſteht der Radicalismus dem Abſolutismus. Der Knabe trägt alles Das im Keime in ſich, was die ſpätere Zeit hervorbringt: aber ſein Leben iſt nur Vorbereitung, nur Andeutung, nur Unterlage fürs Kommende. Der Greis im Gegentheil hat die Fülle des Lebens durchlaufen; aber die Lebenskraft iſt verſiecht. Seine Ruhe iſt nicht die Ruhe der Kraft, ſie iſt die Ruhe der Vollendung; und wie der Knabe noch kein ſelbſtſtändiges Leben lebt, ſondern nur ein werdendes, ſo lebt der Greis ein vollendetes, aber ein losgelöſtes (abſolutes). Sein Leben iſt ein Scheinleben, wie die Kraft des Knaben eine Scheinkraft iſt: der Knabe lebt im Streben ohne Können — in der Zukunft; der Greis in der Erinnerung ohne Schöpfung — in der Vergangenheit. Der Knabe und der Greis ſind verhältnißmäßig weiblich geartet. Beim Knaben ſo wie beim Weibe wiegt Phantaſie und Gefühl über die ſtrengeren Seelenkräfte vor. Der Geiſt des Knaben, wie der weibliche Geiſt, lebt in der Anſchauung, ſein Gemüth, wie das weibliche, hat mehr Empfänglichkeit als Stärke. Von Logik ſind Beide gleich weit entfernt und es iſt eben ſo unmöglich einen Knaben als ein Weib durch Gründe zu überzeugen, gleich leicht ſie durch Thatſachen zu belehren. Der alte Mann hat mit dem Weibe die Reizbarkeit ſeines Weſens, die Fertigkeit ſeines Verfahrens, die Sicherheit und Kälte der Berechnung (!!), die Schnelligkeit und Güte der

*) Tiefer zurückgeführt auf Weſenheit und Grundgeſetz des Lebens ſind die Perioden und ihre Charakteriſirung oben im Artikel „Natürliche Grundlagen.“

Digitized by Google

Auffaſſung, den Mangel an Production gemein. Gleich den Weibern iſt er voll Feinheit und Kunſt, voll Anſtand und Haltung; gleich ihnen wirkt und gebietet er durch ſein Erſcheinen und handhabt die Schranken der Sitte und der Etikette. Seine Weisheit iſt, wie die der Weiber, aus dem Leben und der Erfahrung geſchöpft, und ſein Rath wie der der Weiber unſchätzbar, während unmittelbares Handeln ihnen wenig mehr gedeiht. Schlau und gewandt wie die Weiber liebt er die Intrigue, wie ſie verſteht er unbemerkt Andere zu lenken und mit ihnen theilt er die Launen und Schwächen des Gemüths.

So ſpielt im Knaben die active weibliche Seite des Organismus. Ihre Kehrſeite, die paſſive, zeigt ſich im Alter. Knabe und Greis, weil beide weiblich gebildet ſind, berühren ſich innerlich, trotz der äußeren Entfernung. Der Knabe iſt altklug, der Greis wird knabenhaft gereizt.

Unverſöhnlich nach außen und nach innen iſt der Radicalismus dem Conſervatismus, der Liberalismus dem Abſolutismus entgegengeſetzt.

Der Radicalismus dem Conſervatismus, denn dem Knaben fehlt jedes Verſtändniß für den Mann, weil die Form ſowohl als der Inhalt ihres Geiſtes verſchieden iſt.

Der Liberalismus dem Abſolutismus, denn die Glut der Jugend zerſtößt ſich an der Kälte des Alters; im Streben und im Thun ſind ſie durch die tiefſte Kluft getrennt.

Im organiſchen Laufe der Natur durchläuft jeder Einzelne dieſe Entwicklung durch die vier Lebensſtufen, ſie iſt aber auch in der urſprünglichen Natur der Individuen ausgeprägt. Es giebt Menſchen, die als Knaben geboren ſind, an Geiſt und Charakter, und ihr Leben lang Knaben bleiben. Andere ſind wieder Jünglings-, Andere Männernaturen; und noch Andere ſind alt und greiſenhaft von Geburt an. So z. B. war Perikles ein Jüngling, Cäſar ein Mann von Natur, Alcibiades ein Knabe, Auguſtus ein Alter von Geburt. Die Maſſe der Menſchen iſt knabenhaft von Natur oder alt geboren. Nur Wenige ſind Männer an Gemüth, noch Wenigere Männer an Geiſt, und die Wenigſten ſind Männer ganz und gar.

Es giebt nur zwei wahre Prinripien, das liberale und das conſervative; das radicale Princip iſt gehaltlos wie der Knabe, das abſolute leblos wie der Greis; beide können nur als dienende (jener, wenn er den Liberalismus, dieſer, wenn er den Conſervatismus unterſtützt), niemals als ſelbſtſtändige Elemente vorhanden ſein. — Somit auch nur eine große Politik, die männliche, ſei ſie liberal oder conſervativ (alle andere iſt weibiſch und klein — Politik der Inſolenz oder der Intrigue [radical oder abſolut]); und nur zwei Parteien, in welchen wahrhaftiges Leben für die Menſchheit liegt.

Die Kämpfe der Parteien ſind: Der Kampf der aufſteigenden Linie gegen die abſteigende, des Liberalismus gegen den Conſervatismus — Plebejer und Patrizier in Roms blühender Zeit; des Radicalismus gegen den Liberalismus — der engliſchen Radicalen gegen die Whigs; des Abſolutismus gegen den Conſervatismus — Carliſten und Moderantiſten in Spanien, Hochtories und Gemäßigte in England; des Conſervatismus und des Radicalismus — der Weltkrieg der Tories unter Pitt gegen die franzöſiſche Revolution.

Des Liberalismus gegen den Abſolutismus — Luther gegen die Päpſte ſeiner Zeit; O'Connell gegen die Orangiſten.

Des Radicalismus und Abſolutismus — der Kampf der franzöſiſchen Revolution mit den Monarchieen des vorigen Jahrhunderts.

Ihre Allianzen: Vereinigung des Radicalismus mit dem Liberalismus gegen die anderen Parteien — Ghibellinen im Mittelalter; Demokraten in Athen.

Des Abſolutismus mit dem Conſervatismus — die Guelfen; Ariſtokraten und Oligarchen in Griechenland.

Des Liberalismus und Conſervatismus — Whigs und Tories gegen die Radicalen; das deutſche Volk gegen Napoleon.

Des Radicalismus mit dem Abſolutismus — Republikaner und Legitimiſten; die monarchiſchen Revolutionen im 18. Jahrhundert; die belgiſche Revolution.

Radical oder abſolut, oder gemiſcht aus beiden iſt die Maſſe der Menſchen; verſetzt mit liberalen und conſervativen Beſtandtheilen der Mittelſtand; vorwiegend liberal oder conſervativ ſind Wenige und nur die Höchſten ſind es durchaus.

Das heißt, die Majorität liegt immer auf Seite der falſchen Principien. Die wahren ſind nur ſehr ſpärlich, oft ſcheinbar gar nicht vertreten; und ihre Herrſchaft beruht entweder nur auf der Tradition und dem traditionellen Inſtinct, der ſich durch gewiſſe Stände oder Körperſchaften, d. h. durch die Racen fortpflanzt, ohne den Individuen klar zu ſein; oder ſie iſt, als individuell bewußt, die Herrſchaft des Geiſtes über die Maſſe — eine Herrſchaft, deren Herbeiführung die erſte Aufgabe unſerer Zeit iſt." —

In dieſen allgemeinen Sätzen haben wir ſo ziemlich die Quinteſſenz der Rohmer'ſchen Theorie, die, in das myſteriöſe Dunkel des „gewiſſen Etwas" ſich hüllend, als ein politiſches Evangelium ſich ankündigte und mit eigentlicher Wichtigthuerei den Ruhm einer ganz neuen Wiſſenſchaft vor ſich hertragen ließ, einer Wiſſenſchaft, welche „weder als ſchriftſtelleriſches Werk noch als philoſophiſches Syſtem, ſondern als fortlaufende That in dem Volke wirken will, aus dem ſie hervorgegangen iſt." Für die Beurtheilung dieſer Wiſſenſchaft drängt ſich zunächſt die Frage auf, in welchem Cauſalzuſammenhange ſtehen ihre Reſultate mit den vorgeſchobenen Urſachen? Iſt es wirklich eine innere Nothwendigkeit, aus welcher jene outrirte Analogie einer gegebenen Erſcheinung im Staatsleben, der Parteien, mit den Entwicklungsſtufen der Menſchheit hervorgeht, oder iſt es nicht vielleicht eher ein Spiel der Phantaſie, das, unwillkürlich ſich ſelbſt täuſchend oder tendentiös auf das Publicum zu influiren verſuchend, die Producte eines geiſtreichen Dilettantismus uns vor Augen führt?

Unterſuchen wir, welcher von dieſen Fällen hier vorliegt. Das ganze Gebäude der Rohmer'ſchen Lehre von den Parteien beruht auf dem als Prämiſſe vorgeſchobenen Lehrſatz, daß der Staat im menſchlichen Geiſt enthalten ſein müſſe, weil er die höchſte Erſcheinung des menſchlichen Geiſtes in der Zeit ſei. Die Parteien ſind unzertrennlich mit dem Staatsleben verbunden, ſie müſſen deshalb ebenfalls aus denſelben Geſetzen hervorgehen, welche den Staat erzeugen, nehmlich aus der organiſchen Entwicklung des Menſchen, aus den „Lebensſtufen des menſchlichen Geiſtes". Je nachdem daher die verſchiedenen Individuen ihrem Charakter nach eine der „Lebensſtufen des menſchlichen Geiſtes" darſtellen, müſſen ſie ſich der entſprechenden Partei anſchließen, je nachdem ſie „knabenhaft oder greiſenhaft geboren", oder Jünglings- oder Männernaturen ſind, müſſen ſie entweder radical oder abſolutiſtiſch, liberal oder conſervativ geſinnt ſein, mit dem Unterſchied jedoch, daß die „Maſſe der Menſchen ſtets knabenhaft von Natur oder alt geboren", alſo entweder radical oder abſolutiſtiſch iſt. Die pſychologiſche Dispoſition der Menſchen unmittelbar, und mittelbar die Einflüſſe, welche dieſe Dispoſition entwickeln und zur Reife bringen, werden ſomit von Rohmer als die letzte Quelle, als die Mutter der Parteien dargeſtellt.

Könnte man nun aber nicht mit derſelben Wahrſcheinlichkeit auch ſo ſchließen: Dem Organismus der Natur entſpricht der Organismus des Geiſtes, die Natur bewegt ſich in den vier Phaſen der Jahreszeiten, der Geiſt in ſeiner Bethätigung auf dem Gebiete des Staats in den jenen natürlichen Phaſen entſprechenden Parteien; den Frühling repräſentirt daher der Liberalismus, den Sommer der Radicalismus, den Herbſt der Conſervatismus, den Winter der Abſolutismus. Oder, wie der Boden, auf dem das phyſiſche Leben ſich bewegt, in die vier Himmelsgegenden eingetheilt iſt, ſo theilt ſich die Politik in die vier entſprechenden Parteien: der Liberalismus iſt öſtlicher, der Radicalismus ſüdlicher, der Conſervatismus weſtlicher, der Abſolutismus nördlicher Natur. Oder der Charakter des Menſchen iſt bedingt durch die Form der Naſen: den vier Hauptnaſenformen entſprechen die vier Parteien im Staatsleben; je nachdem das Individuum einer dieſer Naſenformen angehört, iſt es liberal, radical, conſervativ, abſolutiſtiſch. — Der

Liberalismus entſpricht den geraden, der Radicalismus den Adler=, der Conſervatismus den dicken, der Abſolutismus den (ſlaviſchen) Stumpfnaſen.

Könnte man nicht auch ſo ſchließen, ja hat man nicht ſogar ſchon ſo geſchloſſen? Bluntſchli, der conſequente Schüler Rohmer's, hat er nicht zuletzt in ſeiner berühmten Nabeltheorie das ganze Staatsleben in einen Cauſalzuſammenhang mit dem phyſiſchen Leben und ſeinem Organismus in der Weiſe gebracht, daß er den Nabel zum Mittelpunkt der ganzen Politik erhoben? Es bedarf ja weiter Nichts als eines gewiſſen Grades von Gewandtheit und Witz, um die ſcheinbare Analogie zu begründen, denn Witz iſt ja gerade diejenige Fähigkeit, welche auch an den unähnlichſten Dingen Aehnlichkeit entdeckt und die Fauſt auf das Auge zu paſſen verſteht.

In der Wirklichkeit werden, wie ich unten zeigen werde, die Parteien durch ganz andere Gründe und Einflüſſe bedingt und zuſammengeſetzt als durch pſychologiſche; jene Charaktere, die nun einmal nicht anders können, denken und fühlen, als wie ſie von Natur disponirt ſind, deren innerſtes Leben auch in ihrem politiſchen Auftreten ſich abſpiegelt, jene Charaktere ſind ſo ſelten, daß ſie viel mehr nur Ausnahmen als die Regel darſtellen. Die Maſſe der Menſchen iſt nicht deshalb entweder radical oder abſolutiſtiſch, weil ſie „knabenhaft oder alt geboren" iſt, ſondern weil ſie entweder ein dunkler Drang nach Freiheit zum Anſchluß an radicale Führer treibt, oder weil ſie als Pöbel zum Werkzeug für fremde Intereſſen ſich brauchen läßt.

Dieſelbe geiſtreiche Willkür herrſcht in der Rohmer'ſchen Darſtellung auch in Beziehung auf die Charakteriſirung der einzelnen Parteien und ihren pſychologiſchen Zuſammenhang mit den „Entwickelungsſtufen des menſchlichen Geiſtes." Dem Knaben werden Merkmale beigelegt, die in aller Welt noch niemals dem Typus des Knaben angehörten, und dem Radicalismus eine Aehnlichkeit mit dieſen „knabenhaften" Elementen zugeſchrieben, die in der Wirklichkeit auf ganz anderen Gründen beruht. Der Liberalismus iſt nicht mehr generell verſchieden von dem Conſervatismus, ſondern nur inſoweit als das Weſen des jüngeren Mannes von dem des älteren differirt, während der Abſolutismus wieder innerlich verwandt iſt mit dem Radicalismus, weil auch der Greis wieder dem Kinde ſich nähert. Dieſe Art zu philoſophiren, welche, ſtatt analytiſch die Erſcheinungen zu zergliedern und auf ihre letzten Gründe zurückzuführen, ſie in das Syſtem einer willkürlichen Synthetik hineinzwängt, taſchenſpielerartig den Thatſachen ſcheinbare Gründe unterſchiebt, mit kecker Hand in die ganze Weltgeſchichte hineingreift, um ihre Perſonen auf dem Puppentheater eines künſtlich verfertigten Syſtems als Marionetten aufſpazieren zu laſſen; welche Thatſachen, Charaktere und Zuſtände auf dem Prokruſtesbette der Willkür mit dialektiſcher Kunſtfertigkeit ſo lange hin und her zerrt, bis man ſie in die gewünſchte Form paſſen kann, welche mit einem Worte ein Syſtem aufſtellt, in welchem die gegebenen Erſcheinungen nicht mit den untergeſchobenen Geſetzen und die willkürlich gemachten Geſetze nicht mit der Wirklichkeit ſich vereinigen laſſen, dieſe Art zu philoſophiren verhält ſich zur wahren Philoſophie wie der hiſtoriſche Roman zur Geſchichte, wie die Aſtrologie zur Aſtronomie, wie die Belletriſtik zur Logik. Die anthropologiſche Bearbeitung der Parteien durch Rohmer, alſo rein empiriſcher Thatſachen, iſt, wenn vielleicht auch der Form nach gleich brillant, ſo doch in ihren Reſultaten nur eine Traveſtie des anthropologiſchen Standpunktes, den Feuerbach in der Behandlung rein ideeller Thatſachen einnimmt, und zwar mit Recht, eben weil dieſe nur Gegenſtände der Vorſtellung ſind. Wer übrigens die Geſchichte des Cantons Zürich ſeit dem Jahre 1839 und namentlich den politiſchen Hocus Pocus kennt, der unmittelbar nach jener Zeit dort aufgeführt wurde, der hat auch den Schlüſſel zu den geheimen Motiven, welche der Rohmer'ſchen Tendenz= und Parteiſchrift eigentlich zu Grunde liegen.

Im September 1839 wurde nehmlich durch einen von Pfaffen und „Ariſtokraten" zuſammengetriebenen fanatiſirten Pöbelhaufen die damalige „liberale" Regierung geſtürzt, weil ſie es gewagt hatte, einen Mann als Docenten an die theologiſche Facultät zu berufen, der einige Zeit zuvor durch ſein kritiſches Werk über das „Leben Jeſu" Aufſehen erregt hatte. Die Tendenz der nach dem Septemberputſch eingeſetzten Regierung gehörte zu denjenigen, die man allgemein als reactionär bezeichnet und auch wirklich ſo reactio=

Digitized by Google

när ſich äußerte, daß 6 Jahre hernach die Majorität des Volkes in der Abſtimmung ſie fü unwürdig erklärte, fernerhin als Staatsprincip an der Spitze der Verwaltung zu ſtehen Der Held dieſer Periode war Bluntſchli, ein Profeſſor, der wohl auf den Einfall gerathe konnte, das herrſchende Regierungsſyſtem zur Theorie zu erheben und einen neuen, eine „liberal-conſervativen" Doctrinariſmus in dem Schweizer-Athen zu gründen. Friedric Rohmer, der alle Eigenſchaften eines literariſchen Parteigängers beſitzt, war der recht Mann zu dieſem Unternehmen, er verſtand es wie Keiner, aus den beſtehende Zuſtänden eine Wiſſenſchaft zu machen. Dieſe „Wiſſenſchaft" hatte vo Allem zwei Aufgaben zu löſen: einmal mußte ſie den Hauptgegner des herrſchenden Regiments, den Radicaliſmus, zerſchmettern, ſodann aber kam es darauf an, die in Zürich factiſch herrſchenden Regierungstendenzen auf eine innere Nothwendigkeit zurückzuführen, als ein politiſches Poſtulat wiſſenſchaftlich ſie zu begründen. Rohmer hat ſeine Aufgabe gelöſt, die Schrift über die 4 Parteien konnte von ihrem Standpunkte aus nicht beſſer ausfallen, denn Rohmer iſt Meiſter in der Kunſt, das vorhandene Material für ſeine Zwecke zu benutzen. Seine Schrift iſt die geiſtreichſte Apologie jenes gewiſſen Etwas, das ſich in der Politik „liberal-conſervativ" nennt.

Die Beſtätigung dieſes Urtheils über die Rohmer'ſche Theorie im Allgemeinen enthält ihre ſpecielle Charakteriſirung der einzelnen Parteien. Ein gedrängter Ueberblick über dieſelbe mag dies beweiſen. Rohmer beginnt mit dem Radicaliſmus, indem er ihn und die Lebensſtufe des Knaben paralleliſirt. Der Knabe iſt vor Allem ausgezeichnet durch den Geiſt des Widerſpruchs, er opponirt mit oder ohne Grund; dieſer Geiſt, „der ſtets verneint", dieſe Oppoſition um der Oppoſition willen, iſt in Glaube und Wiſſenſchaft, in Kirche und Staat der Grundzug des Radicaliſmus. — (Dagegen iſt vor Allem zu bemerken, daß jener Geiſt des Widerſpruchs, ein Sohn der Kritik, der Skepſis, keineswegs dem Knabenalter, ſondern dem Jünglingsalter angehört und Nichts weiter bezeichnet als das Miſtrauen des erwachten Selbſtbewußtſeins gegen die Autorität der Traditionen. In der Politik iſt der Vorwurf der Oppoſition um der Oppoſition willen, der ſyſtematiſchen Oppoſition, Nichts weiter als ein Stichwort im Parteikampf, denn eine Partei kann ſchon in ihrem eigenen Intereſſe nicht ohne Grund opponiren, ſo lange aber ein Grund vorhanden, iſt ſie zur Oppoſition berechtigt.)

Der Knabe iſt ferner beweglich, liebt Wechſel und Veränderung bis zur Leidenſchaft und hat eine krankhafte Sehnſucht, erwachſen zu ſein. „Neuerung und Fortſchritt" ſind auch die Looſungsworte des Radicaliſmus, allein die Neuerung iſt nicht Reform, ſie kommt aus dem Triebe des Wechſels, und der „Fortſchritt" iſt nur der Drang des Fortſchritts, indem das Kind laufen oder fliegen möchte, ohne erſt wirklich gehen zu können. Alle Formen des Radicaliſmus ſind unreif in ſich, ungehalten und auf lockeren Grund gebaut; alle wollen ernten, ehe ſie recht geſäet; alle haben ſich überſtürzt in ſich ſelbſt, wie die franzöſiſche Revolution, oder ſie haben ſich aufgegeben, wie Joſeph II. ſich aufgeben mußte. (Rohmer hätte indeß erfahren können, daß z. B. der Radicaliſmus in Bern in Jahresfriſt reifere und wirkſamere Reformen nur allein in der Geſetzgebung gemacht hat als der Conſervatiſmus vor ihm in mehreren Jahrhunderten; Rohmer wird auch zugeſtehen, daß ferner derſelbe Radicaliſmus in Bern auf viel feſterem Grund gebaut iſt als der Conſervatiſmus im ganzen übrigen Europa. Rohmer weiß endlich recht gut ſelbſt, daß nach der franzöſiſchen Revolution nicht der Radicaliſmus, d. h. ſein Princip, ſich überſtürzt hat, ſondern daß der von der Deſpotie ſo lange aufgeſtaute Strom der Demokratie, als er die Dämme durchbrach, nothwendig ſeine Ufer überſchwemmen mußte, und Joſeph II. mußte ſich aufgeben, nicht weil er „radical", ſondern weil er „radicaler" Autokrat war, weil er durch „radicale" Reformen mit abſolutiſtiſchen Staatsformen in Colliſion kam.) — Der Knabe iſt ferner, ſo lange er in ſeinem Kreiſe bleibt, ſehr brauchbar; am rechten Platz, wo es gilt, die Schranke der Convenienz zu durchbrechen, den Gang zu beſchleunigen, zu reizen, zu ſtacheln, zu rühren, zu kritiſiren; ſo iſt auch der Radicaliſmus trefflich geeignet, zu opponiren, wenn er vom Kreiſe einer untergeordneten Kritik aus die Sünden des Abſolutiſmus verfolgt, den Gang des Conſervatiſmus beſchleunigt, den Weg des Liberaliſmus erleichtert; aber unfähig zu regieren, unheilbringend und

Digitized by Google

zerſtörend im furchtbarſten Grad, ſobald er ſelbſt die Zügel ergreift; darum dulden die Völker Jahrhunderte lang das Regiment des drückendſten Abſolutismus, aber die Herrſchaft des Knaben ſtoßen ſie nach Jahrzehnten zurück. Die Reactionen, die das Volk in der Schweiz gegen den Radicalismus erhebt, ſobald er, an der Spitze der Regierung, ohne Rückhalt ſeine Principien zu verwirklichen ſtrebt, und ſelbſt dann erhebt, wenn es ihm theilweiſe anhängt, beſonders die Septemberrevolution in Zürich ſind hiefür ein merkwürdiger Beleg.

(Dieſe Stelle kann als einer der merkwürdigſten Belege von der Rohmer'ſchen Manier gelten, die Thatſachen und Zuſtände in ſeinem Sinn zu interpretiren und allgemeine Grundſätze an concreten Fällen nachzuweiſen, die gar nicht oder wenigſtens nicht ſo exiſtiren, wie ſie exiſtiren müßten, ſollten ſie jenen allgemeinen Grundſätzen zur Folie dienen. Die September„revolution" in Zürich war nichts Anderes als ein von einem Pöbelhaufen, der durch Pfaffen und „Ariſtokraten" zuſammengehetzt und fanatiſirt war, erregter Straßencrawall, der nur deshalb den Sturz der Regierung veranlaßte, weil ein Zufall ſie ihn nicht für Das erkennen ließ, was er war, und in einem Anfall von Muthloſigkeit „abzugeben" ſie veranlaßte, nachdem der Sieg ſogar bereits für die auf ihrer Seite ſtehenden Kämpfer ſich erklärt hatte. Dieſe September„revolution" ſoll nun ein Beleg dafür ſein, daß das Volk die Herrſchaft des Radicalismus ſich nicht lange gefallen laſſe, weil der Radicalismus knabenhaft und der Knabe zum Regieren durchaus untauglich ſei, jenes Volk, das 6 Jahre nach obigem Zufall abſichtlich und mit Ueberlegung den Liberal-Conſervatismus der Regierung wieder abſchüttelte, jenes Volk, das vor Kurzem erſt in Maſſe ſich erhob, um die Grundſätze des Radicalismus jenen Regierungen gegenüber durchzukämpfen, welche in liberal-conſervativem Sinne regierten. —)

Der Radicalismus, fährt Rohmer fort, iſt leer an Erfahrung, gering an Inhalt. Die ganze Geſchichte, vor Allem die neuere, iſt dieſes Uebels voll. Es iſt der Grundfehler, der wie ein Fluch an allen liberalen Inſtitutionen Europas ſeit 1789 haftet; die Wurzel der Unbefriedigung, woran die Generationen des 19. Jahrhunderts leiden; die Quelle des Wechſels, der Haltloſigkeit und Hinfälligkeit, woran die modernen Einrichtungen kranken und ſo lange kranken werden, bis eine tiefere Erfahrung ihnen jene Grundlage verleiht, auf welcher allein die Geſchlechter der Menſchen ſich in feſter Sicherheit einzuleben vermögen. Als Cola Rienzi mit dem Namen des Tribunats und der Form des alten Roms deſſen Kraft, als die deutſche Burſchenſchaft mit den Titeln des deutſchen Reichs ſeinen Geiſt herzuſtellen gedachte, träumten ſie wie Knaben, inhalts- und erfahrungslos. Hätten Joſeph II. in Oeſterreich, Pombal in Portugal, Struenſee in Dänemark die Erfahrung zu Rathe gezogen, ſo hätten ſie gewußt, daß es unmöglich iſt, durch eine Unzahl von Decreten im Nu eine lange Vergangenheit auszutilgen.

(Auch darin vergißt Rohmer wieder oder übergeht es abſichtlich, daß nicht die Inhaltsloſigkeit, der Mangel an poſitivem Gehalt es war, welcher die Reformen der angeführten hiſtoriſchen Perſonen unhaltbar machten, ſondern Gründe, die, mögen ſie nun in dem Uebergewicht der conſervativen, durch den gemeinſchaftlichen Haß gegen das Neue vereinigten Elemente über die Reformen, oder in Einflüſſen der äußeren Politik beſtehen, jedenfalls außerhalb der gemachten „radicalen" Neuerungen lagen. Es heißt doch in der That weit gegangen, wenn man den Untergang des Guten ſchlechthin zum Präjudiz für deſſen Verwerflichkeit macht.)

Der Radicalismus iſt nach Rohmer ferner beſchränkt, intolerant, ausſchließend; ſo z. B. konnte Rotteck, ein wackerer Mann und nicht ohne Verdienſt, niemals faſſen, wie man das „Recht, das Licht, die Freiheit" in andern Dingen ſuchen könne als er; niemals begreifen, wie ein Menſch eine andere Monarchie lieben könne, als ſeine conſtitutionelle; niemals eine andere Anſchauung der Geſchichte nur entfernt verſtehen, als die in ſeinem Buche ſteht. — (Es iſt allerdings ein Zeichen von großer Beſchränktheit, Intoleranz und Ausſchließlichkeit, wenn man das Recht nicht im Unrecht, das Licht nicht im Obſcurantismus, die Freiheit nicht in dem Druck finden kann, wenn man der conſtitutionellen Monarchie mehr Geſchmack abgewinnt als der abſoluten oder in Stände gegliederten, wenn man die Geſchichte ſeiner eigenen und nicht fremder Individualität ge-

Digitized by Google

mäß auffaßt, und es iſt eben deshalb ſehr auffallend, daß Friedrich Rohmer, der dieſen Fehler erkannt hat, überhaupt eine eigene Meinung ausſpricht und ihr Wahrheit vindicirt, der entgegengeſetzten aber ſie abſpricht.)

Ein charakteriſtiſches Merkmal, das Knaben und Radicalismus mit einander gemein haben, liegt nach Rohmer namentlich auch darin, daß, wie der Knabe auf der einen Seite wißbegierig, aber ſchon in dem äußeren Stoff, den er ſich angeeignet, einen realen Gehalt zu beſitzen glaubt, und auf der andern Seite eine Scheu vor regelmäßigem Unterrichte hat, ſo der Radicalismus von jeher entweder eine barbariſche Unwiſſenheit oder aber ein übertriebenes Bedürfniß nach formaler Bildung, nach Aufklärung entfaltete. Daher die Wiſſenſchaftsverachtung der Jakobiner, daher heut zu Tage das radicale Geſchrei nach Unterricht und Volksbildung, nach Umwandlung der alten Schulmeiſter in modernen Seminarien zu „Volkslehrern", welche dem Volke einen Wuſt moderner Forſchung und allerlei formale Afterbildung beibringen ſollen. (Um dieſen Vorwurf zu verſtehen, muß man ſich daran erinnern, daß die im Septemberputſch geſtürzte liberale Regierung in Zürich das Schulweſen mit großer Sorgfalt gepflegt und verbeſſert hatte, und zwar im Gegenſatz zum früheren Patricierregiment, das, von Rohmer eigentlich zum Gegenſtand eines Cultus gemacht, die Vernachläſſigung des Schulweſens und Volksunterrichts zur Staatsraiſon erhoben hatte. Unter der liberalen Regierung war im Canton Zürich der Schullehrerſtand eigentlich der Träger liberaler Grundſätze über Staat und Kirche und als ſolcher eine politiſche Macht geworden. Dieſe Macht wurde von der „liberal-conſervativen" Septemberregierung ernſtlich bekämpft. Rohmer mußte daher auch dieſe Bekämpfung des Princips der Freiheit und Aufklärung durch ſeinen Gegenſatz theoretiſch entwickeln und den Ruf des Radicalismus nach Volksbildung als einen „knabenhaften" darſtellen.)

Der Radicalismus hat übrigens noch ganz andere Schattenſeiten. Er iſt formal, mathematiſch, abſtract, denn der Geiſt des Knaben kann den ungeheuerſten Formalismus ertragen. Voll Formalismus iſt die radicale Bildung und Geſetzgebung, abſtract die radicale Auffaſſung des Lebens und der Geſchichte; mechaniſch, ohne eine Ahnung von Organismus (den Rohmer ganz eigenthümlich definirt) iſt der radicale Staat, welcher die Menſchen und Verhältniſſe als mathematiſche Größen addirt, ſubtrahirt, zuſammenſetzt, vertheilt. Alles dies kommt daher, daß der Knabe, deſſen Phantaſie in Märchen und Heldengeſchichten ſchwärmt, abſtracte Theorieen ſich ſchafft, ſo kalt und dürr, wie der Mann es niemals vermag, daß der Knabe es liebt, mit mathematiſcher Conſequenz jeden Gedanken auf die Spitze zu treiben, von einem Punkte ausgehend, ſich ein Syſtem zu ſchaffen. (Iſt dieſer Rohmer'ſche Knabe nicht in der That ein wahres Naturwunder, ein Phänomen, wie die Knabenwelt wenige aufzuweiſen vermag?) Dieſer wunderbare Knabe hat ferner die merkwürdige Eigenſchaft, daß ein Vorſatz, eine Anſicht, ein Gedanke bei ihm leicht zur fixen Idee ſich verengt, daß er gewiſſe Schlagwörter auf die abgeſchmackteſte Weiſe ſo lange im Munde führt, bis ſie verbraucht ſind, um dann wieder andern Platz zu machen, darum wird auch Europa ſeit 60 Jahren vom Radicalismus mit den ewig gleichen Worten „Licht, Aufklärung, Fortſchritt, Gleichheit, Schule" überſchüttet. Namentlich tritt in der Schweiz dieſe knabenhafte Idioſynkraſie in der komiſchſten Weiſe hervor und hat z. B. den Jeſuiten eine weit größere Bedeutung verſchafft, als ſie von Natur hätten kriegen können.

Das höchſte Feld, auf welchem ſich endlich der Geiſt des Knaben bewegt, und zwar mit Originalität bewegt, iſt die Speculation: der Knabe denkt über die Entſtehung der Welt, über die Gründe des Seins, über das Räthſel der Thatſache der Exiſtenz. Sein Intereſſe iſt jedoch nur Befriedigung der Neugierde, er forſcht nicht um eines höheren Zweckes willen, ſondern weil die Forſchung ſelbſt ihm Vergnügen macht. Die Abſtraction füllt ihn aus. Und dieſe iſt das eigenthümliche Merkmal aller radicalen Philoſophie, oder vielmehr: jede Philoſophie iſt in ihren Ausgängen radical, welche bei der Abſtraction ſtehen bleibt, im formalen Begriff als ſolchem, nicht im Zweck des Lebens ihre Befriedigung findet, d. h. wenn der Begriff aufs Leben übergetragen, wenn das Leben „nach dem geſunden ſpeculativen Begriff conſtruirt werden ſoll", ſo müſſen die beſtehenden

Verhältniſſe von Grund aus umgewälzt werden. Die Urſache iſt ſehr einfach. Das Kind beſchäftigt ſich nicht mit den Leiſtungen, ſondern mit Dem, was dem Daſein der Leiſtungen vorausgeht, nicht mit der Welt ſelbſt und dem Gegenſatz der Welt zu Gott, ſondern mit der Unterlage der Welt. Die zwei Kennzeichen aller radicalen Speculation ſind ſonach folgende:

Ideell: *Vermiſchung des Grundes der Welt mit der Welt ſelbſt.*

Praktiſch: *Herrſchaft der Abſtraction über das Leben*, d. h. (wenn das Leben ſich nicht beugt) Umwälzung des Beſtehenden zum Einklang mit der Theorie.

Der Radicalismus iſt in *ſeiner richtigen Stellung* gleich der Kindheit gut und ſegensreich, ihr entrückt, wird er entartet und verworfen, der Knabe wird zum Buben, und der Bube iſt unverſchämt, roh, heftig, balg- und zankſüchtig, frech, lügenhaft, gewaltthätig, zum Zerſtören geneigt. Der Radicalismus reißt nur nieder, er baut nicht auf. Wo hat er Etwas *geſtiftet*? Europa hatte früher einen Adel — der Radicalismus hat ihn aufgehoben (braucht man einen Adel?). Es hatte Verſchiedenheiten der Rechte, der Rechtsfähigkeit, der rechtlichen Behandlung — der Radicalismus hat ſie ausgeſtrichen (braucht man dieſe privilegirenden Unterſchiede?). Es hatte Zünfte, Innungen, Corporationen — der Radicalismus hat ſie getilgt (waren ſie vernünftig berechtigt?). Das heißt mit andern Worten: die Gleichheit der Stände, die Gleichheit des Rechts, die Befreiung der Gewerbe ſind noch keine Schöpfungen, ſie ſind nur Negationen früherer poſitiver Verhältniſſe. — (Dieſe Negation iſt allerdings nicht zu beſtreiten, allein gegenüber dem poſitiven Unrecht und Unſinn iſt nur die nackte Negation am rechten Platz, Unkraut wird einfach ausgerodet, wenn dagegen an die Stelle der entwicklungsfähigen Zünfte bis jetzt auch nur die reine Negation als freie Concurrenz getreten iſt, ſo iſt es gerade der ſociale Radicalismus, der ſie durch poſitive Schöpfungen ausfüllen will (ſ. den Art. „Handwerkervereine").

Die Welt betrachtet der Knabe als ein Conglomerat nebeneinander liegender Dinge, deren Verkettung ihm eben ſo unbekannt iſt als ihre Stufenreihe. Nur der Verſtand ſondert die Dinge, *die Abſtraction macht ſie gleich*. Dieſe Gleichheit iſt das Grundaxiom alles Radicalismus, ſein Grundcharakter beſteht in der *Beugung des organiſchen Lebens unter die unumſchränkte Allmacht der Abſtraction*.

Damit hat Rohmer ſeinen Groll gegen den Radicalismus erſchöpft und wendet ſich nun mit Vorliebe zu ſeinen beiden Schooßkindern, dem Liberalismus und dem Conſervatismus.

Der *Liberalismus* iſt, weil er allein mit der Gediegenheit der Kräfte die Activität verbindet, das *bildende* Princip alles Daſeins in Wiſſenſchaft und Glauben, in Kirche und Staat; und nur was Keime der Schöpfung von poſitivem Kern in ſich enthält, verdient den Namen liberal. Ueberall, auch da, wo er Zerſtörung vor ſich her trägt, verfährt der Liberalismus organiſatoriſch. —

Demnach wäre z. B. der Radicalismus in Bern ſehr liberal, denn er hat neben der Zerſtörung vieler unbrauchbar gewordenen Staatseinrichtungen in ganz kurzer Zeit eine Maſſe neuer Schöpfungen producirt, und zwar Schöpfungen, die ſehr poſitiven Gehalts und bald organiſch mit dem Volksleben ſich verbinden müſſen.

Der Liberalismus erkennt vor Allem in der Welt eine tauſendfach abgeſtufte Mannigfaltigkeit. Er ſieht, wie die Natur vom Stein zur Pflanze, von der Pflanze zum Thier, vom Thier zum Menſchen ſchreitet; wie die Menſchheit ſelbſt vom Papu zum Neger, vom Neger zum Aſiaten, vom Aſiaten zum Europäer aufſteigt; er ſieht überall das Geſetz der Ueber- und Unterordnung, eine ungeheure Stufenleiter auf einander — nicht neben einander — wirkender, in Art und Weſenheit verſchiedener Kräfte. Er gewahrt bald, daß dieſe Verſchiedenheit es iſt, worauf das Räderwerk der Schöpfung beruht, daß ſie erſt vertilgt werden müßte, ehe es möglich wäre, die gleiche Freiheit für Alle herbeizuführen (!); daß vermöge eines ewigen Naturgeſetzes der Stärkere dem Schwächeren, der Geiſtige dem Geiſtloſen immer überlegen ſein würde, ſo oft man auch die Gleichheit decretirte, und daß die Abſtufung der Stände, die ungleiche Vertheilung der Macht und des Beſitzes, die ganze Hierarchie der Geſellſchaft nur die äußeren Abdrücke dieſes Geſetzes ſind. — Weit entfernt alſo, nach ſelbſtgeſchaffenen *Rechten* des Menſchen die *Natur* des Men-

Digitized by Google

ſchen zu verdrehen, ſucht er vielmehr aus der *letzteren* die *erſteren* kennen zu lernen (!!!) — wie der Liberalismus keine Gleichheit kennt, ſo iſt ihm auch keine Herrſchaft gerechtfertigt, wenn ſie nicht dem Triebe des Beherrſchten entgegenkommt und denſelben erfüllt. *Der Höhere ſoll herrſchen über den Niedrigen, aber nur um dem Dienenden wieder in Dem zu dienen, was dieſer ſich ſelbſt nicht leiſten kann.* Der Liberalismus denkt ſich den Staat als einen Körper, in dem kein Glied ohne Zuſammenhang mit dem Ganzen, kein Glied aber auch ohne Antheil an dem Ganzen iſt; in welchem dem Demos, dem Mittelſtand, dem Adel, jedem ſeine Berechtigung zugewieſen iſt, an deſſen Spitze als höchſter Ausdruck des Geſammtlebens eine Herrſcher-Gewalt ſteht, welche — wie die Sprache im Körper — gleich unfähig ſein ſoll, die Functionen der anderen zu zerſtören, aber auch gleich geſchützt, von den andern in ihrer Freiheit beraubt zu werden. Das Geſetz betrachtet er als das Erzeugniß des geſammten Nationalwillens — das jedoch nicht kurzweg durch Decrete vorgeſchrieben, ſondern nur, wenn es ſich aus den Zuſtänden entwickelt hat und zum Ausdruck reif geworden iſt, in der höchſten Gewalt dieſen letztern finden ſoll. In der Anwendung aller dieſer Principien verfährt er nicht nach dem Zwang der Theorie, ſondern nach den Verſchiedenheiten des Nationalcharakters. Er wird keinem von Natur republikaniſchen Volke die Monarchie aufdrängen, keinem mit Erbadel und Erbfürſten verwachſenen die Erblichkeit nehmen wollen. Er geht auch hier, wie immer, an der Hand der Natur von Stufe zu Stufe. Wo nur ein Demos, wie in den Urcantonen, oder wie in den übrigen Theilen der Schweiz, nur ein Bürgerthum vorhanden iſt, wird er niemals die höheren Stufen dazu ſchaffen, wo aber daneben noch Ariſtokratie beſteht, wird er eine Spitze der Ariſtokratie am Orte finden; wo endlich alle 4 Elemente vorhanden ſind — ein Zuſtand, der ihm als der geiſtigſte erſcheint — da giebt er jedem Element ſeine Geltung, nicht jedem die *gleiche*, ſondern in langſamer Steigerung von Stufe zu Stufe, bis in der letzten Stufe, der Monarchie, ſich die Staatsgewalt concentrirt. Der Staat des Liberalismus iſt ein ſtändiſch-organiſcher Staat, d. h. ein Staat, in dem die Markzeichen der verſchiedenen Stände in Würden und Rechten bewahrt ſind, der aber das Recht des Geiſtes als das höchſte Kriterium des Standes verehrt; Stände, die in ihrem Charakter als ſolche feſt und unbeweglich ſtehen, in den Perſonen aber lebensvoll und ungehindert auf- und abwogen, ſo daß der ärmſte Bauer in den höchſten Adel heraufzuſteigen, der Sohn des Adels in den niedrigſten Stand herunterzuſinken fähig iſt, wenn vollendeter Werth und Unwerth ſie bezeichnen. Die Reform des Liberalismus ſteht der Revolution entgegen. Allein es kann Zuſtände geben, in denen auch die männlichſte Reform ſich in unaufhörlichem Widerſpruch mit der Staatsgewalt ſieht und daher genöthigt iſt, zur wirklichen Revolution zu werden. — (Die liberal-conſervative Zürcher Septemberputſchregierung ging nehmlich aus einer „Revolution" hervor und dieſe muß deshalb nicht nur gerechtfertigt, ſondern auch zur Wiſſenſchaft erhoben werden.) — Der Liberalismus erkennt aber nur diejenigen Revolutionen an, die durch einen fremdartigen Gegenſatz der Herrſchenden zu den Beherrſchten erzeugt werden. Die weſentlichſten Exiſtenzrechte einer Nation ſind ihre Nationalität und Religion. Jede Revolution, welche davon ausgeht, dieſe zwei Bedingungen des Daſeins gegen fremde Einwirkung zu retten, beruht auf einer organiſchen Baſis, ſelbſt dann, wenn ſie nebenbei radicale Färbung hat. Der Aufſtand der Holländer gegen die Spanier, der chriſtlichen Griechen gegen die muhamedaniſchen Türken, der katholiſchen Polen gegen die griechiſchen Ruſſen war damit in der Natur begründet. Ganz anders, wenn eine Nation, die lange Zeit im Einklang mit ihren Herrſchern gelebt und ſich ſelbſt ihr Schickſal gebildet hat, plötzlich ihre eigenen Schwächen an der Regierung rächt, welchen ſie lange vorher im geſetzlichen Wege hätte widerſtehen können. Der franzöſiſche Abſolutismus z. B. hatte ſich zwei Jahrhunderte lang im höchſten Einklang (?!!) mit dem Nationalgeiſt entwickelt (nein, er hatte ihn unterdrückt); Herrſcher und Beherrſchte ſtanden in keinerlei fremdartigen Gegenſätzen, und als die Nation zu einer neuen Entwickelung erwachte, hatte ſie in den Reichsſtänden ein legales Mittel der Umgeſtaltung in der Hand; — es war keine Unmöglichkeit der Zukunft vorhanden.

Um nun dem Radicalismus gegenüber den Grundcharakter des Liberalismus zu be-

Digitized by Google

zeichnen, ſo iſt es, Alles in Allem gefaßt, wie dort die Abſtraction, ſo hier die Herrſchaft der Individualität — im Sinn des Einzelnen wie im Sinne der Geſammtheit.

Sache des älteren Mannes (des Conſervatismus) iſt es, nicht Neues anzuſtreben, ſondern feſt zu halten, was er hat; nicht zu erwerben, ſondern zu mehren; nicht eine unbekannte Welt zu bezwingen, ſondern die bekannte zu ordnen. Nur er iſt allein unter allen Lebensſtufen unbedingt zum Regiment berechtigt. Es iſt daher Nichts als die Natur der Dinge, daß die meiſten Regierungen, wenn ſie nicht dem Extrem des Radicalismus oder dem äußerſten Abſolutismus verfallen ſind, ſobald ſie die Zügel ergreifen, unwillkürlich von dem conſervativen Inſtinct ergriffen werden, der mehr oder weniger die Staatsmaſchine an ſich beſeelt und jeden neuen Gewalthaber ſich unterwürfig macht.

Das richtige Verhältniß der Parteien, wie der Zuſtand der Menſchheit es im Durchſchnitt mit ſich bringt, iſt daher folgendes: Der Liberalismus führt gewöhnlich die Welt, der Conſervatismus regiert ſie, während an den Flanken der Radicalismus opponirt, der Abſolutismus intriguirt. —

Neigung zum Erhalten und Geſchicklichkeit im Verbeſſern — ſind die vorwiegenden Züge des Conſervatismus. Ohne gleichgültig oder beſchränkt zu ſein, nimmt er die Welt, wie ſie iſt, mit ihren Vorzügen und Gebrechen; und ſeine Art, ſie erträglicher zu machen, beſteht mehr darin, die guten Elemente, die ſich vorhanden finden, herauszubilden und zu bewahren, als in Schöpfungen, für deren zweifelhaften Erfolg er ſich nicht mehr berufen fühlt, ſie umzuwandeln. Statt einer Vollkommenheit nachzuſtreben, deren Ziel ihm zu fern liegt, ſucht er das Nächſte zu erreichen und ergreift es mit einer Hand, unter deren Berührung ſich jedes gute Element erhöht, befeſtigt und verdichtet. Seine erſte Liebe iſt: das Mögliche ganz und nach allen Seiten zu vollenden, dem Liberalismus überläßt er es, das Unmögliche zu verſuchen, das Ungewiſſe zu erzwingen.

Ein Beiſpiel der Gegenwart kann Dies erläutern. Die jetzigen Verhältniſſe in Deutſchland werden von allen Parteien ohne Ausnahme als mangelhaft aufgefaßt. Der Radicale findet das jetzige Deutſchland ſchlechthin unbrauchbar und würde, wenn es in ſeiner Macht ſtände, ein neues auf die Trümmer des alten ſetzen. Der Abſolutiſt verwirft ebenſo unbedingt die Entwickelung, in der es gegenwärtig begriffen iſt, und führt es, ſo viel an ihm liegt, in die Gränzen der alten Monarchie zurück. Der Liberalismus dringt auf die Nothwendigkeit umfaſſender Reformen, unbeſchadet des vollen Anſchluſſes an die tüchtigen Elemente, welche vorhanden ſind.

Der Conſervatismus dagegen würde zunächſt nur auf Ausbildung und Vollendung dieſer letztern bedacht ſein. Er würde ſagen: Es iſt wahr, daß ihr beſchränkte Verfaſſungen und gebundene Kammern habt, und nicht unnatürlich, daß ihr mehr verlangt. Aber wer hätte euch verhindert, die vorhandenen Rechte ſtärker zu benutzen, zu entwickeln und jede Kammer in ihrem Kreis männlicher und ſegensreicher zu wirken, als ihr wirklich gethan habt? (Wer dies verhindert habe? Ganz einfach die herrſchende Gewalt und der Mangel an bildungsfähigen poſitiven Elementen, die Unmöglichkeit, auf der Baſis des Gegebenen weiter zu bauen, weil dieſe Baſis mit dem Bau nie und nimmermehr ſich vereinigen läßt.) Es iſt wahr, daß ihr keine Freiheit der Preſſe habt; aber könntet ihr nicht trotzdem eine ganz andere, durch ihre Tüchtigkeit viel einflußreichere Preſſe haben, als ihr ſie habt? (Unter den gegebenen Verhältniſſen ſchlechterdings nicht.) Ihr wollt eine ſichtbare Einheit, einen kräftigern Mittelpunkt. Aber konntet ihr nicht wenigſtens den Bund, den ihr habt, in ſo langen Jahren zu einer kraftvollen Inſtitution heranbilden? (War nicht möglich, weil das Volk gar keinen Einfluß, gar keine bundesrechtlichen Organe für ſeinen Willen beſitzt und weil dieſer Bund die feudale Souveränetät als Baſis hat, auf welcher auch nur das geringſte volksthümliche Inſtitut vollſtändig unmöglich iſt —.) — — Ihr verlangt öffentliche und mündliche Gerichtsbarkeit und das mit Recht, aber Niemand hätte euch gewehrt, eure nicht öffentlichen und nicht mündlichen Gerichte mittlerweile beſſer zu machen als ſie ſind. (Freilich wurde dies gewehrt und mußte gewehrt werden, denn das herrſchende Syſtem hat eine ſeiner Hauptſtützen in der

corrumpirten Rechtspflege. Vergl. die vor Kurzem veröffentlichten Verhandlungen des Bundestags.) Ihr beklagt euch über eure Bureaukratie; aber wer ſind dieſe Bureaukraten? Sind ſie euere gebornen Feinde, iſt es eine Kaſte, deren Privilegien nicht zu durchbrechen ſind — oder ſeid ihr es nicht ſelbſt? Sind ſie nicht eure Nächſten und Verwandten, nicht aus dem innerſten Kern eures Mittelſtandes, nicht von eurem eigenſten Fleiſch und Blute? Wer hat euch verboten, ihnen ein höheres Streben als das der Lohn- und Stellenſucht einzuflößen und der Verwaltung ſtatt des überladenen, vielſchreiberiſchen Weſens einen einfachen praktiſchen Organismus beizubringen? (Dieſe Bureaukraten ſind zwar allerdings unſere gebornen Anverwandten, allein als Werkzeuge des herrſchenden Syſtems werden ſie von uns, dem Volke, losgeriſſen, künſtlich zu einer dieſem gegenüberſtehenden Kaſte gemacht, und die herrſchende Gewalt hat es verboten, d. h. ſie macht es durch die Zuſammenwirkung ſämmtlicher Mittel ihres Syſtems unmöglich, daß wir ihnen ein höheres Streben als das der Lohn- und Stellenſucht einflößen, — dieſe Einflößung würde ſie ohnehin zurückweiſen — und daß wir der Verwaltung einen einfachen Organismus beibringen. — Es iſt dieſe ganze Stelle wohl eine der wenigen trivialen in der Rohmer'ſchen Schrift; als ob poſitive Einrichtungen, als ob die Gewalt durch theoretiſche Propaganda wegzudemonſtriren wäre, und als ob von Natur, ihrem Urſprung, ihrem ganzen Weſen nach corrupte Zuſtände einer Verbeſſerung fähig wären, die als Aequivalent für ihre Vernichtung gelten könnte!)

Ein Grundzug des Conſervatismus beſteht ferner darin, daß er die **Principien niemals dem poſitiven Leben gegenüber ſetzt**, ſondern ſie ſtets durch die Geſchichte und das Recht ermäßigt. Es liegt in dieſem Rechtsbewußtſein, daß er ſchon vom geiſtigen Standpunkt aus den Zwang der Geſetze, die Macht der Sitten und Gewohnheit und die Schranken der Convention viel ſtrenger achtet als der Liberalismus. Auch der Conſervatismus will, daß das äußere Recht ein Spiegel des innern ſei, aber er **opfert es niemals um des letztern willen**, weil die Erfahrung ihn von der Gefährlichkeit ſolcher Verſuche zurückſchreckt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Privatrechte überhaupt iſt deshalb ein Erzzug alles Conſervatismus — (d. h. er läßt in den Rechten das Recht, in den Privilegien das Geſammtintereſſe aufgehen). Grundcharakter des Conſervatismus iſt die Herrſchaft des traditionellen Rechts, vermittelt durch Raçe (angeborne und „anerzogene" Vorzüge) und den Beſitz.

Der **Abſolutismus** endlich repräſentirt, gleich dem alten Mann, die Unfähigkeit der Weiterbildung, ein Syſtem der Uebertragung, das vom Himmel auf die Erde herabreicht, mit arithmetiſcher einfacher Conſequenz, aber dieſe Einfachheit iſt die Einfachheit des Todes. Weil das Alter den Zug der Auflöſung in ſich trägt, kann der Abſolutismus nur durch die ſtrengſte Wahrung der Formen zuſammengehalten werden; dies iſt das Weſen der **legitimiſtiſchen** Monarchie. — Hier iſt Alles Form, von der Verfaſſung bis zu den Sitten, von der Literatur bis zum Ceremoniel. Der Nerv dieſer Selbſtherrſchaft iſt die **Bureaukratie**, das Bezeichnende dieſes Staatsweſens iſt: **daß ſtatt des Stoffes der Bedienung die Bedienung ſelbſt ſich zum Zweck ſetzt.** Man adminiſtrirt nicht um Deſſen willen und auf Das hin, was verwaltet werden ſoll, ſondern man adminiſtrirt, um zu adminiſtriren; ſtatt die Beamten auf die Stellen zu ſetzen, ſchafft man die Stellen für die Beamten; und ſtatt des Geſetzes machen die Inſtrumente, durch die das Geſetz gehandhabt wird, ſich ſelbſt zum Geſetz. Statt der öffentlichen Wohlfahrt, welche durch die Finanzen erreicht werden ſoll, ſetzt man die Finanzen ſelbſt, ſtatt der öffentlichen Sicherheit, wozu die Armee nothwendig iſt, die Armee ſelbſt zum Zweck; die künſtliche Steigerung der Einnahmen, die künſtliche Vergrößerung des Militärs iſt das Ziel, wonach man ſtrebt, mag es für oder gegen das innere Bedürfniß des Staats gehen. Statt der natürlichen Stärke jagt man dem mechaniſchen Länderbeſitz, ſtatt des natürlichen Menſchenglücks der künſtlichen Vermehrung der Menſchen nach. (Paſſen alle dieſe Merkmale nicht vollſtändig auf diejenigen Staaten, wo nach Rohmer's Theorie der Conſervatismus herrſcht?)

Die vier Grundrichtungen der Menſchheit prägen ſich in der Bildung der Staaten aus als vier **allgemeine Charaktere** der Staatsverfaſſung.

Der Radicalismus (als Herrſchaft der Abſtraction) erzeugt den Idolſtaat.
Der Liberalismus den Individualſtaat.
Der Conſervatismus den Raçeſtaat.
Der Abſolutismus den Formenſtaat.

Der Radicalismus verehrt in ſeinem Herrſcher das Idol: d. h. in der conſtitutionellen Monarchie die abſtracte Heiligkeit, welche der Herrſcher durch die Verfaſſung erhält, deren leitendes Organ er iſt, eine Heiligkeit, welche lediglich auf der Würde und dem Amt, nicht auf dem Individuum beruht (das im Gegentheil je unbedeutender deſto geeigneter iſt); in der Republik den abſtracten Begriff des ſouveränen Volks, als deſſen Ausfluß jede Gewalt im Staate gedacht wird.

Im Individualſtaat iſt es die Perſönlichkeit — Größe des Geiſtes und Charakters, innere und äußere Vorzüge — welcher man Verehrung zollt.

Im Raçeſtaat liegt die Berechtigung im Geſchlecht.

Trägt auch das Oberhaupt die Quelle ſeiner Macht nicht blos in ſeiner Perſon, ſo iſt es doch keine durch Fiction oder von Außen herein ihm zugelegte, ſondern eine wirkliche, menſchliche Macht. Der Regent herrſcht, weil er pſychiſcher und materieller Erbe des Geſchlechts iſt, das dieſe Macht durch natürliche Ueberlegenheit ſich erworben hat.

Im Formenſtaat wird nur die Geburt des Oberhauptes geehrt. Sie iſt die einzige Quelle ſeiner Macht und ſeines Rechts (eben deshalb nicht abzuſehen, worin der Unterſchied zwiſchen „Formenſtaat" und „Raçeſtaat" liegt).

So weit Rohmer. Ich glaube in dem Bisherigen dem Leſer die richtige Auffaſſung der Rohmer'ſchen Theorie, dieſer geiſtreichen, originellen Paraphraſe des Beſtehenden, dieſer politiſchen Deſtillirungsmethode, die auch dem unfruchtbarſten Material noch eine geiſtige Seite abzugewinnen weiß, erleichtert zu haben; ſie als Syſtem hier kritiſch beleuchten zu wollen, würde die Gränze einer Darſtellung im Staats-Lexikon überſchreiten, ich beſchränke mich daher, die Unhaltbarkeit ihrer Reſultate in meiner eigenen Darſtellung hervortreten zu laſſen. Dabei handelt es ſich vor Allem um Gewinnung eines richtigen Maßſtabes, eines Allgemeinen, aus welchem durch eine innere Nothwendigkeit das Weſen der Parteien hervorgeht, denn darin muß ich mich mit Rohmer vollſtändig einverſtanden erklären, daß mit den gewöhnlichen Stichwörtern und Parteinamen, mit der gewöhnlichen Definition der Parteien nicht auszureichen iſt, ſo wenig als mit einer Theorie, die, wie die Rohmer'ſche, Allgemeines und Beſonderes, Geſetz und Erſcheinung, Urſache und Wirkung, mehr witzelnd als logiſch, mehr ſpielend als philoſophiſch, willkürlich aneinanderreiht, ſtatt analytiſch ihren Cauſalzuſammenhang nachzuweiſen. Dieſen Maßſtab für die richtige Beurtheilung der Parteien gewinnen wir durch die Antwort auf die Frage: was iſt unmittelbar der Zweck der Parteikämpfe, was will zunächſt jede Partei ſich erringen? Gewiß nichts Anderes als die Möglichkeit, den Staat ihren Begriffen und Wünſchen gemäß zu organiſiren. Und wenn dieſe Möglichkeit erkämpft iſt, welcher Grundſatz, welches Princip, welcher leitende Gedanke bedingt dieſe Organiſation? Einfach nichts Anderes als das Intereſſe. Jede Partei will den Staat in ihrem Intereſſe organiſiren, jede Partei, zur Herrſchaft gelangt, giebt der Geſellſchaft eine Form, die ihren Intereſſen am entſprechendſten iſt. — Die Intereſſen ſind es, die verſchiedenen Intereſſen, um welche ſich alle Parteikämpfe drehen, welche den Mittelpunkt für alle Regungen und Bewegungen auf dem Gebiete des Staats bilden. Die Natur dieſer Intereſſen bedingt auch die Natur der Parteien, giebt ihnen ihren Inhalt, ihr Princip, ſtempelt ſie zu Dem, was ſie ſind, bedingt ihre charakteriſtiſchen Merkmale, unterſcheidet ſie von einander.

Es giebt zwei Arten von Intereſſen, Sonderintereſſen und allgemeine Menſchheits-Intereſſen. Jenes ſind Rechte, Privilegien, Dieſes das Recht. Weſentliches Merkmal der Privilegien iſt die Benachtheiligung der Geſammtheit zu Gunſten Einzelner. Weſentliches Merkmal des Rechts: die Achtung der Rechte, der Bedürfniſſe jedes Einzelnen.

Es giebt, entſprechend dieſen zwei Arten von Intereſſen, zwei Arten von Parteien, Vertreter der Privilegien und Vertreter der Menſchheitsintereſſen.

Digitized by Google

Dem Inhalte nach ſind die Parteien der erſteren Art einander gleich, ſie haben ein gemeinſchaftliches Princip, dieſelben Zwecke und Intereſſen; der Form nach ſpalten ſie ſich in drei Hauptclaſſen, deren Unterſchied durch die Mittel bedingt iſt, welcher jede einzelne zur Realiſirung ihrer Zwecke ſich bedient. Da die Privilegien nichts Anderes darſtellen als eine Bevorzugung Einzelner auf Koſten der Geſammtheit, eine Unterordnung der allgemeinen Intereſſen unter die Sonderintereſſen, eine Herabwürdigung der Geſammtheit zum Mittel und Werkzeug für Einzelne, ſo gehören die Parteien der Privilegien einer dieſer Claſſen an, je nach der Art und Weiſe, wodurch ſie die Geſammtheit für ihre Zwecke ausbeuten, als Mittel benutzen, in ihrem Intereſſe thätig ſein laſſen.

Die erſte Claſſe vertritt diejenige Partei, welche unmittelbar die Staatsgewalt benutzt, um die Geſammtheit zu zwingen, in ihrem Intereſſe thätig zu ſein, zu arbeiten, zu produciren, einen Theil ihrer Producte an die Inhaber der Staatsgewalt unter irgend welchen Formen und Vorwänden abzugeben. Dieſe Partei repräſentirt den politiſchen Abſolutismus. Der politiſche Abſolutismus vindicirt dem Vertreter dieſer Partei das Recht, den Staat ſo zu organiſiren, d. h. die Art und Weiſe der Anwendung der Staatsgewalt ſo zu formuliren, daß dadurch das Privatintereſſe des Eigenthümers dieſer Gewalt und Derjenigen, die er in ſein Intereſſe hineinzieht, die er, um ſie als Werkzeuge zu benutzen, zu ſeinen Mitſchuldigen macht, über die Intereſſen der Geſammtheit geſtellt wird.

Die zweite Claſſe vertritt diejenige Partei, welche das religiöſe Gefühl der Menſchen benutzt, um dieſe in einem Zuſtande zu erhalten, in welchem ſie geneigt ſind, im Intereſſe dieſer Art von Privilegienbeſitzern zu arbeiten, zu produciren, ihnen einen Theil der Früchte ihrer Arbeit abzutreten. Es ſind Dies die Prieſter, die Vertreter der Kirche, ſo wie dieſe im Gegenſatze zu den Laien im Verlaufe der Zeit entwickelt und namentlich durch Gregor VII. und die Jnnocenze ausgebildet wurde.

Die dritte Claſſe vertritt endlich diejenige Partei, welche die Anſtalten der Production und des Verkehrs benutzt, um die Geſammtheit in ihrem Dienſte arbeiten zu laſſen, ſie zur Abtretung eines Theiles der Früchte ihrer Arbeit zu nöthigen. Es ſind Dies die Vertreter des Capitals, die ſogenannten Bourgeois.

Gemeinſames Merkmal dieſer Parteien iſt ſomit die Vertretung von Intereſſen, die den Intereſſen der Geſammtheit entgegengeſetzt ſind, Benutzung der Geſammtheit als Mittel für außer ihr liegende Zwecke. Sie unterſcheiden ſich nur durch die Mittel, welche ſie zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden. Die Vertreter des politiſchen Abſolutismus zwingen unmittelbar durch die verſchiedenartig ſich aufſtufenden Mittel der Gewalt. Die Vertreter der „Kirche" erreichen ihre Zwecke durch eine eigenthümliche Bearbeitung des menſchlichen Gemüths, und die Vertreter des Capitals benutzen das allgemeine Verkehrsmittel, das Geld, um die Nichtbeſitzenden ihrem Intereſſe dienen zu laſſen. Dieſe Parteien ſind ſämmtlich conſervativer Natur, d. h. ſie ſuchen mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß der ihren Intereſſen entſprechende Zuſtand des Beſtehenden, den ſie entweder vorgefunden oder geſchaffen haben, aufrecht erhalten werde, ſie ſuchen daher um jeden Preis zu verhindern, daß die Geſammtheit, das Volk, in eine Lage komme, in welcher es die Privilegien vernichtet und der Geſellſchaft eine dem Intereſſe der Geſammtheit entſprechende Form giebt; dieſe Parteien ſind unbedingt conſervativ, d. h. ſie ſuchen das Beſtehende zu erhalten, auch wenn es noch ſo widerſinnig, corrupt und unnatürlich, dem Intereſſe der Geſammtheit widerſprechend wäre; für ſie iſt nicht die Vernünftigkeit, die Zweckdienlichkeit, das Weſen, der Kern maßgebend für die Erhaltung des Beſtehenden, ſondern die Thatſache allein, daß Etwas beſteht, daß es geworden iſt, alſo die leere Form, die Aeußerlichkeit, Inhaltsloſigkeit, d. h. ſie „ermäßigen, wie Rohmer ſagt, die Principien durch die Geſchichte und das Recht", ſie machen den Cultus der Form, des formellen, des poſitiven Rechts zum höchſten Zweck.

Dieſen Parteien, den Vertretern der Privilegien gegenüber, ſteht die Partei, welche die allgemeinen Intereſſen vertritt. Es iſt Dies die demokratiſche Partei, denn weil ſie jedem Einzelnen ſein Recht wahren will, ſucht ſie die Geſammtheit dieſer Einzelnen, das Volk, in die Lage zu bringen, die Form des Staates ſeinen, d. h. den Volksintereſſen, den Intereſſen der Geſammtheit anzupaſſen. Wie die Parteien der Privilegien weſentlich

conſervativer Natur ſind, ſo charakteriſirt ſich die demokratiſche Partei als eine reformatoriſche, eine ſchöpferiſche. Jenen geht die Productivität, die Bildungsfähigkeit ab, ihre Intereſſen bewegen ſich in fertigen, abgeſchloſſenen Formen, ihre Thätigkeit beſchränkt ſich ſomit auf die Erhaltung dieſer Formen, als ihrer Lebensbedingungen. Dieſe, die demokratiſche Partei repräſentirt die organiſche Entwickelung vom Alten zum Neuen, vom Unbrauchbar-Gewordenen zum Beſſeren, denn ihre Intereſſen ſind die der Menſchheit, die Menſchheit aber befindet ſich in einem ewigen Verjüngungsproceß der Abſtreifung obſolet gewordener Formen. Die Parteien der Privilegien ſind ſtabil, ihre Bewegung iſt nur eine ſcheinbare, mechaniſche, ewig in demſelben Kreiſe ſich beſchränkende, der die einmal beſtehenden Formen umfaßt. Die demokratiſche Partei iſt fortſchreitend, von innen heraus ſich entwickelnd, organiſch ſich ausbildend, lebendig. Jene vertheidigen offenbare Gebrechen des öffentlichen Lebens, auch wenn ſie dem allgemeinen Intereſſe nachtheilig, wenn ſie nur den Privilegien förderlich ſind; dieſe kennt als höchſten Zweck nur das Wohl aller Einzelnen, und was dieſem entgegenſteht, das vernichtet ſie, und wäre es durch tauſendjährigen Beſtand, durch den dickſten Roſt der Jahrhunderte ſanctionirt, poſitiv gemacht; was dagegen mit jenem höchſten Zweck ſich verträgt, das reſpectirt auch die demokratiſche Partei, ſie iſt alſo ebenfalls conſervativ, aber nicht *unbedingt*, ſondern kritiſirend, erwägend, prüfend, ſie conſervirt nur das Gute, das Wahre, das dem allgemeinen Zwecke Dienliche, aber nicht das Schlechte, das Falſche, das Unbrauchbare, ſie conſervirt mit einem Wort, nicht weil Etwas beſteht, ſondern weil es vernünftig und gut iſt, ſie betrachtet nicht blos die Form, ſondern das Weſen, den Kern, den Inhalt.

Die demokratiſche Partei bildet das dirigirende Princip in den politiſchen Kämpfen, ſie iſt es namentlich, welche den übrigen Parteien ihre Stellung zu einander und ihr ſelbſt gegenüber anweiſt, und die übrigen Parteien richten ſich nach ihr. —

So lange die demokratiſche Partei noch ſchlummert, kämpfen die übrigen um die Suprematie, d. h. jede ſucht die von ihr vertretenen Privilegien zu den herrſchenden zu machen. So ſtritten anfangs politiſcher Abſolutismus und Kirche mit einander um die Herrſchaft, die demokratiſche Partei zwang ſie, Frieden zu ſchließen und ſich mit einander zu verbinden, denn die Parteien der Privilegien bekämpfen ſich niemals principiell, weil ſie ein gemeinſchaftliches Princip vertreten, während das *Princip* der demokratiſchen Partei dem ihrigen *weſentlich* entgegengeſetzt iſt. So bekämpften in Frankreich die Vertreter des Capitals den politiſchen Abſolutismus, die demokratiſche Partei oder vielmehr ihr Princip führte beide Gegner einander in die Arme und ein gemeinſchaftliches Regiment, die Herrſchaft der Bourgeoiſie herbei. Die politiſche Entwickelung der Schweiz ſeit dem Sturze des Patriciats bis auf die neueſten Zeiten bietet den überzeugendſten Beleg von der durch die demokratiſche Partei nach und nach herbeigeführten Verſöhnung der anfangs ſich gegenſeitig bekämpfenden und ſpäter in eine Partei verſchwimmenden Vertreter der Privilegien.

Eben ſo iſt es die demokratiſche Partei, welche, als den übrigen principiell gegenüberſtehend, dieſen ihr eigenes Princip zum Bewußtſein bringt und ſie auf deſſen Conſequenzen hindrängt.

So war es die demokratiſche Partei auf kirchlichem Gebiete, welche aus der katholiſchen Kirche gewiſſermaßen das Princip des Katholicismus herauspreßte und in dem Jeſuitismus ſich zu verkörpern zwang. Denn der Jeſuitismus wurde hervorgerufen durch den Proteſtantismus und iſt Nichts weiter als conſequenter Katholicismus, Vertreter des Princips der katholiſchen Kirche, ſo wie dieſes ihrer ganzen Wirkſamkeit und ihren poſitiven Satzungen zu Grunde liegt. Und im weiteren Sinne des Worts ſtellt der Jeſuitismus überhaupt das zum Bewußtſein gekommene Princip der Unterordnung der Menſchheitsintereſſen unter die Sonderintereſſen dar, welches den Parteien der Privilegien unwillkürlich zu Grunde liegt, d. h. Jeder iſt Jeſuit, der abſichtlich und im Bewußtſein der menſchheitsfeindlichen Natur ſeiner Intereſſen die rechten Mittel für ſeine Zwecke, d. h. für die Erhaltung ſeiner Privilegien anwendet. Der Diplomat, der mit ſataniſcher Raffinirtheit das Syſtem der Unfreiheit durchführt, iſt eben ſo gut Jeſuit als der Vertreter der katholiſchen Kirche, der die Volksverdummung abſichtlich betreibt, oder der ſelbſtſüchtige

Bourgeois, der die Erhaltung ſeiner Privilegien zum leitenden Gedanken für ſeine Wirkſamkeit als Staatsmann und Menſch macht.

Aus dem Bisherigen wird ſomit klar geworden ſein, daß der wahre, der richtige Maßſtab für die Beurtheilung der Parteien nach ihrem Princip und ihren charakteriſtiſchen Merkmalen nicht etwas in gar keiner unmittelbaren Cauſalbeziehung zu ihnen Stehendes ſein kann, ſondern in dem Verhältniß liegen muß, in welches ſie in ihren Beſtrebungen und Tendenzen zu dem „allgemeinen Menſchlichen", zu den Intereſſen der Menſchheit ſich ſetzen. Dieſer Maßſtab, eben weil er das Höchſte, das Allgemeine bezeichnet, kann vernünftiger Weiſe allein an das Untergeordnete, an das Beſondere gelegt werden, und gegenüber der Geſammtheit ſind die einzelnen Parteien untergeordneten Grades. Dieſer Maßſtab, wie er der Unbeſtimmtheit der herrſchenden Begriffe ein Ende machte und die Parteinamen radical, liberal, conſervativ, abſolutiſtiſch, Juſtemilieu auf ihre wahre Bedeutung zurückführt, ſo muß er auch eine Theorie in ihrer Blöße zeigen, die auf einer rein willkürlichen Spielerei mit Redensarten beruht. Der Radicale, wenn er Sonderintereſſen zum letzten Zweck ſeiner Beſtrebungen macht, hat eben ſo wenig Werth als der Liberale, der demſelben Fehler verfallen iſt, oder der Conſervative, oder der Abſolutiſt, die dieſem Fehler verfallen ſein müſſen. Jener Maßſtab iſt der allein richtige Prüfſtein der Parteien; des Radicalismus, des Liberalismus, des Conſervatismus, des Abſolutismus, des Juſtemilieu, denn er weiſt an jeder Partei die Aechtheit nach, zeigt, in wie weit ſie mit falſchen Beſtandtheilen legirt iſt. Jener Maßſtab enthält auch allein für jede einzelne Partei die Berechtigung zur Herrſchaft. Nicht darauf kommt es an, ob ſie liberal oder conſervativ, radical oder vermittelnd ſich nennt, ob ſie die Minorität oder die Majorität für ſich hat, ſondern es kommt allein darauf an, ob ſie Privilegien oder allgemein menſchliche Intereſſen, ob ſie die Vortheile einzelner Claſſen oder das Wohl des Ganzen, ob ſie Rechte Einzelner oder das Recht aller Einzelnen verficht. Factiſch kann jede Partei herrſchen, rechtlich nur die demokratiſche.

Abt.

Pasquill. — Im Allgemeinen bezeichnet man mit dem Namen Pasquill eine Art ſchwerer idealer Injurien, diejenigen nehmlich, welche durch bleibende Zeichen, beſonders durch geſchriebene oder gedruckte Aufſätze, erklärt und abſichtlich veröffentlicht werden. Darin, daß das Erklärte oder Dargeſtellte eine Injurie enthalten muß, liegt alſo die weſentliche Vorausſetzung, welche das Pasquill von der erlaubten freimüthigen Darſtellung und Beurtheilung der Handlungen und Fehler Anderer, zumal von der Satyre, abgränzt. Und durch das Erforderniß der abſichtlichen Verbreitung wird es von der einfachen und ſchriftlichen Injurie unterſchieden, die z. B. dann vorliegt, wenn ein Schmähbrief nur dem Beleidigten zugeſendet wurde und dieſer ſelbſt ihn veröffentlicht hat. — Die Benennung Pasquill, die aus ſich keine Ableitung zuläßt, kommt in den älteren Geſetzen nicht vor; ſie findet ſich nicht im römiſchen Rechte; auch noch nicht in der peinlichen Gerichtsordnung und eben ſo wenig in den Schriften der älteren Rechtsgelehrten. Aber in dem Reichsabſchied von 1567 §. 61. und in der Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 35. §. 2. iſt ſchon von Pasquillen die Rede; allmälig kam dieſer Name bei den Rechtsgelehrten in Gebrauch, und jetzt begegnet man ihm auch in der preußiſchen Geſetzgebung. — Man ſieht hieraus, daß dieſes Wort aus der Volksſprache entſtanden iſt. Es ſoll dem Namen eines witzigen Schuhmachers in Rom, der Pasquino hieß, nachgebildet worden ſein. Dieſer pflegte mit eigenthümlicher Laune und beißendem populären Witze die Laſter und Fehler der Geiſtlichen ſeiner Zeit zu geißeln, was ihm, gleich den Hofnarren, ungeſtraft nachgeſehen wurde. Nach ſeinem Tode wurde eine in der Nähe ſeiner Bude aufgefundene und öffentlich aufgeſtellte Bildſäule zur heimlichen Anheftung von ſatyriſchen Ausfällen und Schmähſchriften nach der Weiſe Pasquino's benutzt; ſo erhielt dieſe gefürchtete Säule ſelbſt den Namen Pasquino, und hiervon mögen die angehefteten Schmähſchriften (famosi libelli) allmälig Pasquin'ſche Libelle (pasquinei libelli) genannt worden ſein, woraus wahrſcheinlich durch Zuſammenziehung das Wort Pasquill entſtanden iſt.

Es leuchtet ein, daß Ehrenkränkungen, welche in bleibenden Zeichen ausgedrückt und zugleich im Publicum verbreitet werden, eine ausgedehntere Wirkung zum Nachtheile

des Beleidigten haben und ſchon darum auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit ſtehen; daß dieſe aber noch geſteigert wird, wenn dem Geſchmähten verbrecheriſche Handlungen vorgeworfen werden; wenn ſolche Beſchuldigungen unwahr ſind; wenn der Schmähende ſich in das Dunkel der Ungenanntheit birgt und damit dem Beleidigten die Möglichkeit entzieht, auf gerichtlichem Wege die Enthüllung der Verleumdung und Wiederherſtellung ſeiner Ehre zu ſuchen. Die Geſetzgebung iſt dadurch aufgefordert, dieſe gefährlichere Art der Injurien durch ſtrengere Beſtrafung auszuzeichnen und ſo eines der höchſten Güter des Bürgers, die Ehre, gegen boshafte Angriffe kräftigſt zu ſchirmen.

Dieſen ſtrengeren Strafſchutz gab insbeſondere das römiſche Recht. Schon die zwölf Tafeln drohten nach Cicero's Zeugniß den Läſterſchriften eine Capitalſtrafe. Die ſpäteren Geſetze zeichneten als beſonders ſtrafbar aus: Gedichte, Inſchriften, Lieder, überhaupt ſchriftliche Aufſätze, deren Zweck war, Jemanden öffentlich als einen Laſterhaften und Verbrecher darzuſtellen und um ſeine Ehre zu bringen (carmina famosa, epigrammata, psalteria, libri ad infamiam alicujus pertinentes, libelli famosi). Es war darauf, neben der Strafe der Körperzüchtigung oder des Exils, die Infamie und der Verluſt der Fähigkeit zur Teſtamentserrichtung und zum Zeugnißablegen geſetzt (l. ult. D. de inj. et fam. lib. — l. 5. §. 9. v. l. 10. D. de inj. — l. 1. D. de his qui not.). Unter den Kaiſern ging hinſichtlich des famosus libellus die Geſetzgebung noch weiter, woran wohl in dieſer deſpotiſchen Zeit die Abſicht, die öffentliche Bekanntmachung der Laſter und Verbrechen der Gewalthaber und ihrer Genoſſen zu unterdrücken, großen Antheil gehabt haben mag. Den Urhebern der Schmähſchriften, ja ſelbſt den Findern, welche ſie nicht geheim hielten, wurde die Todesſtrafe gedroht; jedoch nur dann, wenn der Verfaſſer, *ohne ſich zu nennen*, dem Geſchmähten *wichtige Verbrechen* zur Laſt legte. Der Uebertreter konnte dieſer Strafe ſich jedoch entziehen, wenn er ſelbſt als öffentlicher Ankläger freiwillig auftrat und die aufgeſtellten Beſchuldigungen genügend bewies. Dieſe Beſtimmungen finden ſich auch in dem Juſtinianeiſchen Geſetzbuche, in der lex unica C. de famosis libellis — in den Hauptzügen wiederholt. Karl V. hielt ſich in ſeinem Strafgeſetze zwar im Ganzen an die römiſchen Geſetze, jedoch mit mehr Milde. Der Art. 110 bedroht den Urheber ſo wie den Verbreiter einer Schmähſchrift mit der Strafe, die auf das vorgeworfene Verbrechen zu erkennen geweſen wäre, jedoch nur dann, wenn der Verfaſſer ſich gar nicht, oder nicht mit ſeinem rechten Namen genannt hatte und wenn die Anſchuldigung Handlungen betrifft, die, wenn ſie wahr wären, dem Geſchmähten eine peinliche Strafe zuziehen würden. Der immer zuläſſige Beweis der Wahrheit ſoll nur bewirken, daß die Strafe nur nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmen ſei. Von der Strafe des Verluſtes der Teſtaments- und Zeugenfähigkeit iſt keine Rede mehr. Aber die durch den Geiſt der Zeit und den Fortſchritt der Wiſſenſchaft geleitete Praxis verließ allmälig auch die Strafe der Wiedervergeltung als eine dem natürlichen Rechtsgefühle nicht entſprechende Härte und ſetzte an deren Stelle zeitliche Freiheitsſtrafen von kürzerer oder längerer Dauer. Wegen der Theilnehmer wendet man die allgemeinen Grundſätze an und beſtraft den zufälligen Finder, der weiter verbreitet, nur als Begünſtiger. Die pasquilliſchen Werke werden in Beſchlag genommen und vernichtet.

Bei dieſem Gange der Geſetzgebung haben ſich in der Wiſſenſchaft über die Frage, was als Pasquill anzuſehen ſei, verſchiedene Anſichten gebildet. Mehrere Rechtslehrer haben den Begriff des Pasquills ſehr beſchränkt, indem ſie dazu die Vorausſetzungen forderten, welche der Art. 110 der Carolina für die Schmähſchriften begehrt, folglich den Namen Pasquill nur für eine andere gleichgeltende Benennung betrachtet. — Andere unterſcheiden zwiſchen dem Pasquille im *weiteren Sinne* und dem Pasquille im *engeren Sinne*. Für Erſteres gilt der oben aufgeſtellte Begriff, und es fällt darunter auch die *Schmähſchrift*, der libellus famosus, als die ſtrafbarſte Art. Unter dem Pasquille im *engeren* Sinne verſtehen ſie aber jede andere durch bleibende Zeichen (alſo auch durch Zeichnung, Malerei, Bildwerk, Schnitzwerk ꝛc.) erklärte und in dem Publicum verbreitete Injurie, wobei ſich die beſonderen Erforderniſſe der Schmähſchrift nicht finden. So unterſcheiden z. B. *Feuerbach* und *Heffter*. Das *preußiſche Geſetzbuch* ſtellt den Begriff des Pasquilles ganz allgemein auf mit den Worten:

„Injurien, die durch ſchriftliche Aufſätze, Druckſchriften oder andere ſinnliche Darſtel-„lungen geäußert werden, ſind Pasquille, wenn ſie der Urheber ſelbſt oder durch Andere „öffentlich aufgeſtellt oder verbreitet hat.“

Werfen wir noch einen Blick auf einige Geſetzgebungen der neueren Zeit!

Das preußiſche Strafgeſetz bedroht den Pasquillanten mit der höchſten Strafe der ſymboliſchen Injurien, ſofern er den öffentlichen Anſchlag oder die Verbreitung ſchon bewirkt hatte, dagegen mit der Strafe ſchwerer Injurien, wenn das Pasquill zwar noch nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch des Verfaſſers Schuld ſchon bekannt geworden war. Dem Verfaſſer gleich werden beſtraft: 1) der Cenſor, der den Druck einer Schmähſchrift wiſſentlich geſtattet hat; — 2) der Drucker und Verleger, wenn die Schmähſchrift ohne Cenſur oder mit Wiederaufnahme der geſtrichenen Stellen gedruckt wurde, ja ihn trifft die doppelte Strafe, wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. Iſt der Verfaſſer bekannt, ſo ſoll in ſeiner und dreier Zeugen Gegenwart, vor dem Gerichte, die Schmähſchrift vom Gerichtsdiener zerriſſen und mit Füßen getreten werden; — hat der Verfaſſer ſich nicht genannt, ſo ſoll ſie auf des Beleidigten Begehren der Henker auf öffentlichem Platze verbrennen.

Das öſterreichiſche Geſetz droht Arreſt von einem bis zu drei Monaten Demjenigen, der einen Andern durch Schmähſchriften oder durch bildliche Schilderung dem öffentlichen Spotte ausſetzt, und eben ſo Dem, der es ſich zum Geſchäfte machte, ſolche Schmähwerke weiter zu verbreiten oder zur größeren Veröffentlichung beizutragen.

Die engliſchen Geſetze haben das Eigene, daß, während ſie wegen mündlicher Injurien (slander) nur unter gewiſſen Beſchränkungen eine Civilklage geben, ſie bei ſchriftlichen Injurien (libel) auch die Rechtsverfolgung im criminellen Wege im Namen der Krone geſtatten. Der Grund iſt, weil ſie ſolche ſchriftliche Angriffe auf die Ehre als eine Störung des öffentlichen Friedens betrachten, welcher im öffentlichen Intereſſe begegnet werden müſſe. Der Begriff des libel iſt ziemlich ausgedehnt; er umfaßt Alles, was einen Menſchen in der öffentlichen Meinung lächerlich, verächtlich oder verhaßt zu machen geeignet iſt; — die Vorausſetzungen, unter welchen mündliche Injurien klagbar werden, daß nehmlich die beleidigende Rede dem Verunglimpften eine gerichtliche Verfolgung, den Ausſchluß aus Geſellſchaftsverhältniſſen oder Nachtheile in ſeinem Gewerbe oder Berufe zuziehen könne, dieſe Bedingungen werden hier erlaſſen; — auch wird der Einrede der Wahrheit das Gehör verſagt, weil in dem Anlaßgeben zur Friedensſtörung der Umſtand liegt, der die größere Strenge des Geſetzes hervorrief, weshalb Lord Mansfield den berühmt gewordenen Grundſatz aufſtellte: eine Schmähſchrift ſei um ſo ſtrafbarer, je mehr ſie auf Wahrheit beruhe!

Die franzöſiſchen Strafgeſetze machen keinen namentlichen Unterſchied zwiſchen wörtlichen Ehrenkränkungen und ſolchen, die durch die Schrift oder andere bleibende Zeichen verübt werden. Bei der Androhung einer unbeſtimmten Strafe mit einem höchſten und niederſten Maße beburfte es auch keiner ſolchen namentlichen Ausſcheidung; es genügte, daß der richterliche Verſtand die Umſtände, welche das Merkmal der Pasquille und Schmähſchriften ausmachen, als Gründe der höheren Strafbarkeit beachten werde und müſſe.

Dieſen Weg ſind denn auch mehrere andere neuere Geſetzgebungen gegangen, welche an dem Syſteme der unbeſtimmten Strafen feſthalten, worunter namentlich die badiſche; ſie haben jedoch hiebei meiſtens die öffentliche Verbreitung mittelſt der Preſſe als Grund der Straferhöhung ausdrücklich namhaft gemacht. Dieſes iſt zumal da nöthig, wo Preßfreiheit beſteht, um dem Misbrauch der Preſſe zu Verbreitung von Schmähſchriften und Läſterwerken auch in dieſer Weiſe entgegenzuwirken; nothwendig wird Dieſes insbeſondere deshalb, weil durch die Preſſe am Wohlfeilſten, Schnellſten und Ausgedehnteſten die Verbreitung bewirkt, ſomit am Leichteſten der verbrecheriſche Zweck erreicht werden kann.

Bemerkenswerth iſt, daß es auch nicht an Vertheidigern der Pasquille gefehlt hat. So erſchien im Jahr 1783 ohne Nennung des Verfaſſers und Druckortes eine Schrift mit dem Titel: Verſuch einer Vertheidigung der Pasquille. — Wohl mag, zumal in

Digitized by Google

den Zeiten, wo die Inhaber der Gewalt ſich leicht über Geſetz, Zucht und Sitte hinausſetzten, die Furcht vor einer öffentlichen Ausſtellung durch Pasquille Manchen, welcher der größten Frevel fähig geweſen wäre, in den Schranken der Ordnung gehalten, manche Greuel oder manche Gewaltthat verhindert haben. — Allein dieſe nicht zu leugnende gute Wirkung wird von der Größe des Uebels und des Unheils, das ſchleichende Bosheit und Verruchtheit, ja ſelbſt gewiſſenloſer Leichtſinn und gedankenloſe Leichtgläubigkeit auf dieſem verdeckten Wege anrichten können, bei Weitem überwogen. Alles Gute, was vor der Erfindung und Ausbildung der Buchdruckerkunſt Pasquille bewirkt haben mögen, iſt mit der Preßfreiheit zu erreichen, da die freie öffentliche Beurtheilung der Thaten, ohne perſönliche und ſchmähende Angriffe, ſchon genügt, um ein öffentliches Urtheil zu bilden, das durch ſeine auf der erkannten ſittlichen Wahrheit beruhende Macht der ſtärkſte Damm gegen die Herrſchaft der Laſter wird. Der Preßzwang dürfte übrigens der Entſtehung der Pasquille und Schmähſchriften förderlich ſein, weil die Hinderung, anſtändig Wahrheiten zu erörtern, einen Ingrimm erzeugt, der gar gern mit rachſüchtigen Ergießungen gegen Perſonen ſich Luft macht.

Eine intereſſante Thatſache iſt es, daß die meiſten hochſtehenden Männer, welche ſich ihrer Größe und der ihnen günſtigen öffentlichen Meinung bewußt waren, die gegen ſie gerichteten Pasquille nicht ſcheueten, ſondern verlachten und ſelbſt die Thäter durch Verzeihung beſchämten. Des großen Friedrich Anordnung, der ein ihn läſterndes Pasquill an dem Orte des Anſchlages niederer hängen ließ, damit es beſſer geleſen werden könne, iſt bekannt. Der Papſt Alexander VII. beſtrafte im Jahr 1659 drei Pasquillanten, welche mit vielen Schmähſchriften ihn, ſeine Verwandten und die Cardinäle angegriffen hatten, damit, daß er ſie in der Faſchingszeit, rücklings auf Eſeln ſitzend, deren Schweif in der Hand, durch Rom führen ließ. Sehr abſtechend erſcheint dagegen das Verfahren des Papſtes Sixtus V. An einem Morgen war die Säule Pasquino mit einem ſchmutzigen Hemde bekleidet und mit einem Zettel verſehen, worauf die Frage: Warum in dieſem Anzuge? — und die Antwort ſtand: „Weil meine Wäſcherin eine Prinzeſſin geworden iſt!“ — Man erkannte darin eine boshafte Anſpielung auf des Papſtes Schweſter Camilla, welche ſich wirklich früher mit Waſchen ernährt hatte. Der Urheber konnte lange nicht entdeckt werden; endlich verſprach der Papſt ihm Freiheit, Leben und zweitauſend Zechinen, wenn er ſich ſelbſt angebe. Der Bethörte that es, aber ſchrecklich hielt Sixtus ſein Wort; er ließ die verſprochene Summe auszahlen, aber dem Unglücklichen die Hände abhauen und die Zunge ausſchneiden! *Aſchbach.*

Paßweſen. — Es kann ſich *hier* nicht davon handeln, eine genaue Schilderung des mechaniſchen Bureauverfahrens der Polizeiſtellen in Beziehung auf das Paßweſen zu geben. Dieſes bleibt billig den Amtsanweiſungen und den Inſtructionen für die Gensd'armerieen überlaſſen. Auch wird wohl eine Aufzählung der poſitiven Geſetze und Anordnungen der verſchiedenen einzelnen Staaten nicht als ein hinreichend belehrender und unterhaltender Stoff angeſehen werden wollen. Von allgemeinem Intereſſe ſcheint nur eine Unterſuchung des ganzen Inſtitutes aus höherem rechtlichen und politiſchen Standpunkte.

Unter einem *Paſſe* verſteht man bekanntlich eine ſchriftliche öffentliche Urkunde, durch welche dem Inhaber von einer obrigkeitlichen Stelle bezeugt wird, daß einer von ihm beabſichtigten Reiſe, deren Zweck, Richtung und Dauer genauer angegeben iſt, von Seiten des Staates kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Zur Vergewiſſerung der Identität der Perſon iſt in der Regel eine genaue Perſonalbeſchreibung des Reiſenden beigefügt; auch ſind in den meiſten Fällen dieſe Urkunden in beſtimmt vorgeſchriebener Form ausgeſtellt und mit der Unterſchrift und dem Siegel von mehr oder weniger zahlreichen höheren oder controlirenden Behörden verſehen. Die Geſetze jedes Staates beſtimmen, welche Behörden zur Ausſtellung von Päſſen ermächtigt und verpflichtet ſind. In der Regel ſind ſchon untergeordnete Polizeiſtellen damit beauftragt; allein unter Controle höherer Behörden, wohl ſelbſt der Miniſterien. Letztere behalten ſich auch, wie ſich von ſelbſt verſteht, das Recht vor, in geeigneten Fällen ſelbſt Päſſe auszuſtellen. Häufig ſind zur Vollgültigkeit des Paſſes auch noch die „Viſa“ der Geſandtſchaften derjenigen

Digitized by Google

Staaten, durch welche die Reiſe gehen ſoll, erforderlich; und eine völkerrechtliche Höflichkeit hat ſogar den Geſandten das Recht eingeräumt, für ihre Landsleute, namentlich zur Rückreiſe in die Heimath, Päſſe auszuſtellen. — Verwandt der Sache nach, wenn ſchon etwas verſchieden in der Form, ſind die für reiſende Handwerksgeſellen beſtimmten Wanderbücher. Nicht ſowohl eine eigenthümliche Art von Päſſen als vielmehr in manchen Fällen die Folge eines geſetzlichen Paſſes ſind die Aufenthaltskarten, durch welche von der Obrigkeit des beſuchten Ortes als unverdächtig anerkannten Fremden die Erlaubniß zu einem Aufenthalte von beſtimmter Dauer ertheilt und ein Ausweis über ihre Perſon zugeſtellt wird.

Die Benutzung eines Paſſes iſt theils facultativ, theils gezwungen für den Beſitzer. Jenes, wenn er für paſſend erachtet, ſich mittelſt einer öffentlichen Urkunde gegen irgend Jemanden über ſeine Perſon, die Geſetzlichkeit ſeines Reiſezweckes, oder die Verwendung ſeiner Zeit auszuweiſen; Dieſes aber in den vielen Fällen, in welchen ein von ſeinem gewöhnlichen Wohnſitze Abweſender einen gültigen Paß als unerlaßliche Bedingung ſeiner Zulaſſung an einen beſtimmten Ort, namentlich ſeiner Ueberſchreitung einer Landesgränze, den zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit beſtellten Behörden und Dienern vorzeigen muß. Die Verbindlichkeit zu ſolcher Vorweiſung iſt übrigens in den einzelnen Ländern und auch wohl für die verſchiedenen Kategorieen von Reiſenden ſehr verſchieden. Während in dem einen Lande vielleicht kaum an der Gränze oder etwa in der Hauptſtadt der Paß abverlangt wird, muß in einem anderen Lande in jedem Nachtlager, bei jeder Zollſtation, vielleicht bei jeder Poſtſtation der Paß aufs Neue übergeben und viſirt werden. Und wenn den in glänzendem Wagen Vorüberrollenden der Gensd'arme nur ehrerbietig begrüßt, wird der Fußwanderer an jeder Straßenecke barſch nach ſeinen Papieren befragt. Auch iſt die Strenge in demſelben Lande zu verſchiedener Zeit leicht ſehr abweichend. In einem Lande, dafern Paßgeſetze allmälig faſt ganz in Vergeſſenheit gekommen zu ſein ſchienen, kann ein einziger Vorfall plötzlich die ſtrengſte Vollziehung, wenigſtens auf einige Zeit hervorrufen. Freilich pflegt dieſes dann gegen Unſchuldige zu wirken, da eben das unbemerkte Entkommen Derer, welcher man hätte habhaft werden mögen, die Veranlaſſung zu der allzu ſpäten Strenge iſt.

Doch es bedarf nicht ſolcher Schilderung. Jeder kennt aus eigener Erfahrung die Sache ſo wie ihre Wandelbarkeit und Verſchiedenheit. Was aber die Unterſuchung der Einrichtung betrifft, ſo iſt natürlich vor Allem das Recht des Staats zu einer ſolchen Ueberwachung der Reiſenden zu prüfen. Offenbar muß aber hier unterſchieden werden zwiſchen Ausländern und zwiſchen Eingebornen.

Darüber kann nach allgemein anerkannten Grundſätzen des natürlichen Völkerrechtes ſowohl als Staatsrechtes kein Zweifel ſein, daß ein Staat nicht ſchuldig iſt, gegen ſeinen Willen ſich einen Ausländer aufdrängen zu laſſen. Eben weil ein ſolcher dem Staatsverbande nicht angehört, hat er auch kein Recht, zu verlangen, innerhalb des abgegränzten Gebietes des Staates ſich aufhalten zu dürfen. Er kann ſich nicht beſchweren, wenn er in Folge allgemeiner Maßregeln fern gehalten wird, wie dieſes z. B. in China, Japan u. ſ. w. geſchieht. Er muß aber auch ſich gefallen laſſen, in Folge eines gegen ihn insbeſondere gerichteten Beſchluſſes an der Gränze abgewieſen oder ſelbſt über die überſchrittene wieder zurückgebracht zu werden. Selbſt der ausgeſprochene Wunſch, ſich dem abweiſenden Staate als bleibendes Mitglied anzuſchließen, kann kein Recht gewähren, indem dieſer Anſchluß nur mit dem Willen des Staates rechtlich vor ſich gehen kann. Eine ſolche Abſchließung mag hart und unbegründet, ſie mag unklug wegen des entgehenden geiſtigen und materiellen Gewinnes und wegen der vom Auslande zu erwartenden Repreſſalien ſein, es mag ein wenig löblicher Beweggrund die Veranlaſſung geben: unrecht iſt ſie nicht. Verhält ſich Dieſes aber ſo, ſo hat ſich der Ausländer auch den Bedingungen zu unterwerfen, welche der Staat für paſſend findet, auf ſeine Zulaſſung und Beibehaltung zu ſetzen. Unzweifelhaft können auch dieſe Bedingungen verkehrt und ſittlich oder politiſch tadelnswerth ſein: allein deshalb beſtehen ſie doch zu Recht. Sie mögen aber gar verſchiedener Art ſein. Es kann z. B. der Beſitz der nöthigen Unterhaltsmittel gefordert werden, oder das Verſprechen gewiſſer Handlungen oder Unterlaſſungen, oder die Bürg-

ſchaft eines ehrenwerthen Mannes im Lande u. ſ. w. u. ſ. w. Eine dieſer möglichen Bedingungen iſt denn auch der Beſitz und die vorſchriftmäßige Vorzeigung eines Paſſes und zwar von der Form und dem Inhalte, wie ſie dieſſeits zu Erreichung des Zweckes für nöthig erachtet werden. Sicher iſt dieſe Bedingung nicht einmal eine der unerträglichſten.

Anders ſtellt ſich die Sache in Beziehung auf die eigenen Staatsgenoſſen. Bei ihnen kann es ſich möglicher Weiſe von einem Paſſe zum Wiedereintritte in das Vaterland nach einer Abweſenheit, von einem Paſſe zur Entfernung aus der Landesgränze, endlich von einem Paſſe zu Reiſen innerhalb des Staatsgebietes handeln. — Darüber möchte eine Meinungsverſchiedenheit kaum denkbar ſein, daß einem nicht zur Strafe verbannten Bürger die Rückkehr in den Staat unter keinen Umſtänden verſagt werden kann. Er hat auf den Aufenthalt innerhalb des Gebietes ein vollkommenes Recht. Und wenn ja etwa wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens Unterſuchung und Strafe erfolgen müßte, ſo kann und ſoll Dieſes nach erfolgter Rückkehr auf geſetzlichem Wege geſchehen, nicht aber vermittelſt einer Zurückweiſung an der Gränze. Somit muß auch ein Staatsangehöriger, welcher ſich ohne Paß zur Rückkehr meldet, unter allen Umſtänden aufgenommen werden. Eine andere, hier nicht weiter zu unterſuchende Frage iſt dabei freilich die, ob ein ſolcher nicht mittelſt einer Marſchroute oder vielleicht unter noch ſtrengerer Aufſicht an einen beſtimmten Ort innerhalb des Landes hinzuweiſen iſt? — Nicht ganz ſo verhält es ſich in dem Falle, wenn ein Bürger ins Ausland gehen will. Allerdings iſt im Allgemeinen der Staatsgenoſſe nicht an die Scholle gebunden und mag ſich nach Belieben auch in fremdes Gebiet begeben. Allein doch finden hier Ausnahmen Statt. Theils nehmlich kann der Beſuch gewiſſer fremder Länder allen Unterthanen unterſagt ſein, ſei es wegen eines gegen ſolche beſtehenden Kriegszuſtandes, ſei es durch ein beſtimmtes geſetzliches Verbot; theils können gewiſſe Einzelne im jetzigen Augenblicke in einem ſolchen Rechtsverhältniſſe zum Staate ſtehen, daß ihnen Entfernung aus dem Lande bis zur rechtlichen Auflöſung dieſer Verbindlichkeit nicht geſtattet iſt, ſo z. B. den in öffentlichem Dienſte Stehenden, den Verwaltern öffentlicher Gelder vor abgelegter Rechnung, Angeſchuldigten vor Austrag der Sache; theils endlich kann die Entfernung wegen Privatrechtsverhältniſſen zu Mitbürgern wenigſtens vorläufig unerlaubt ſein. Es kann daher nicht als etwas unter allen Umſtänden Verwerfliches erachtet werden, wenn der Staat zur Aufrechterhaltung des Rechtes in dieſen mannigfachen Fällen für gut findet, den Austritt über die Landesgränzen überhaupt nur unter Bedingung eines Paſſes zu geſtatten, welcher dann natürlich verweigert würde, wenn wenigſtens vorläufig ein rechtlicher Grund zur Innebehaltung vorläge, immer aber ausgeſtellt werden müßte, ſobald der Reiſeluſtige nicht in eine der aufgeführten Kategorieen notoriſch gehörte. Es geſchieht bei ſolcher Vorſchrift Nichts weiter, als was in ſo vielen anderen Fällen, in welchen Alle ſich einer gewiſſen geſetzlichen Beſchränkung unterwerfen müſſen, damit vermuthliche Rechtsverletzungen verhindert werden können, und die einzige Forderung vom Standpunkte des Rechtes iſt, daß nicht unnöthiger Weiſe die Eingränzung der natürlichen Freiheit vorgenommen und ausgedehnt werde. — Der Paß zu Reiſen innerhalb des eigenen Staates ſcheint auf den erſten Blick eine unwürdige und unrechtliche Beſchränkung des Bürgers, welcher nicht der Leibeigene ſeines Kirchſprengels iſt; und ſicherlich iſt auch eine allgemeine und ſtehende Anordnung eines ſolchen nicht zu rechtfertigen. Die Größe des Reiches ändert hieran Nichts, indem durch ſolche das natürliche Recht des Bürgers nicht geändert wird. Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß es für den in größerer Entfernung von ſeinem gewöhnlichen Wohnorte reiſenden Bürger gerathen iſt, ſich freiwillig mit Ausweispapieren zu verſehen, um etwaige Zweifel über die Identität ſeiner Perſon und die Geſetzlichkeit ſeines Reiſezweckes alsbald niederſchlagen und dadurch möglichen Aufenthalt abwenden zu können. Uebrigens muß man aber doch einige Ausnahmen von dem Grundſatze, daß der Bürger innerhalb des eigenen Landes ohne Paß zu reiſen berechtigt ſei, zugeben. Man erinnere ſich z. B. an die mannigfachen herumziehenden Gewerbetreibenden, welche aus dringenden Gründen der Präventivjuſtiz (Sicherheitspolizei) ſcharf im Auge behalten werden müſſen; ferner an beurlaubte Soldaten, welche ſich doch über einen rechtlichen Grund

ihrer Abweſenheit von der Fahne auszuweiſen haben; oder an die zwar ſeltenen, allein doch möglichen Zuſtände, in welchen die Habhaftwerdung einer größeren Anzahl von ſtrafbaren oder verdächtigen Perſonen nur bei einer allgemeinen Controle aller Reiſenden möglich iſt. In dieſen und ähnlichen Fällen mag ohne Rechtsverletzung entweder für Alle, aber vorübergehend, oder für beſtimmte Claſſen von Bürgern bleibend ein Paß auch innerhalb des eigenen Landes verlangt werden.

Die Einräumung einer wenigſtens theilweiſen rechtlichen Zuläſſigkeit der Päſſe entſcheidet nun freilich noch nicht über ihre Zweckmäßigkeit. Und noch immer wäre es möglich, daß die Einrichtung entweder den von ihr erwarteten Vortheil nicht brächte oder daß dieſer wenigſtens durch anderweitige Nachtheile zu theuer erkauft würde. Ob Dem ſo iſt, muß jetzt unterſucht werden. Hier aber wird, hinſichtlich des beabſichtigten Zweckes, kaum in Abrede gezogen werden wollen, daß eine ſolche öffentliche Urkunde über Perſon und Reiſezweck in ſehr vielen Fällen die wünſchenswerthen Nachrichten wirklich an die Hand giebt. Und wenn auch freilich andere Male eine ſolche Zuverläſſigkeit nicht Statt findet und der Paß über die wahre Abſicht der Reiſe und ſelbſt über die Identität der Perſon im Ungewiſſen läßt: ſo wird dadurch die Brauchbarkeit in jenen Fällen nicht aufgehoben. Ferner iſt einleuchtend, daß ein Paß ein ſehr zuverläſſiges Mittel iſt, um die Reiſerichtung und die Zeit und Dauer der verſchiedenen Aufenthalte des Inhabers kennen zu lernen, indem die auf der Urkunde eingetragenen Viſa hierüber Rechenſchaft geben. Sollte die vorgeſchriebene Viſirung unterlaſſen worden ſein, ſo giebt ſelbſt dieſer Ungehorſam gegen das Geſetz Grund und Mittel zu weiteren Nachforſchungen. Auch iſt nicht zu überſehen, daß die Ausſtellung ſo wie die Viſirung der Päſſe die Reiſenden in perſönliche Berührung mit den Polizeibehörden bringt, was unter Umſtänden ebenfalls von Wichtigkeit ſein kann. Alle dieſe Umſtände zuſammen erſchweren unzweifelhaft in ſehr vielen Fällen die Begehung von unerlaubten Handlungen oder machen die Entdeckung von begangenen Verbrechen leichter möglich; ſie tragen alſo zur Rechtsſicherheit weſentlich bei. — Allein ſehr einſeitig wäre es, nur dieſe Vortheile hervorzuheben. Unleugbar hat das Paßweſen auch ſeine empfindlichen Nachtheile. Wird mit der die Erreichung des Zweckes ſichernden Strenge verfahren, z. B. häufige Viſirung und perſönliches Erſcheinen vor der Behörde verlangt, ſo iſt der Zeitverluſt und die Unannehmlichkeit ſehr bedeutend, namentlich tritt jener mit der ſteigenden Schnelligkeit der Reiſe in ein immer größeres Misverhältniß und wird bei einer großen Anzahl gemeinſchaftlich Reiſender völlig unerträglich und widerſinnig; wird aber läſſiger und nachläſſiger dabei verfahren, ſo bleibt der Zweck verfehlt. Nach den Einrichtungen nicht weniger Länder ſind auch die bei der Ausſtellung, ferner bei den häufigen Viſirungen der Päſſe zu bezahlenden Taxen kein unbedeutender Gegenſtand, namentlich für die ärmere Claſſe. Eben ſo iſt der Aufwand, welchen die Unterhaltung der Paßbureaus und anderer für dieſen Zweck beſtimmter Anſtalten der Staatscaſſe verurſacht, keineswegs unbedeutend. In manchen Fällen wenigſtens kann die Unmöglichkeit, einen ganz regelrechten Paß in der nöthigen Zeitkürze zu erhalten, eine rechtzeitige Abreiſe verhindern und dadurch bedeutenden Schaden zufügen, während doch Perſon und Reiſezweck an ſich ganz unbedenklich waren. Endlich ſei noch erwähnt, daß das häufige perſönliche Zuſammentreffen mit untergeordneten Organen der Polizei für den gebildeten Reiſenden nicht immer ſehr erfreulich iſt, den Mann von geringerem Stande aber nur allzu oft rohe Behandlung erfahren läßt. Davon nicht zu reden, daß es für das erlaubte Selbſtgefühl des Bürgers verletzend und für die Gewöhnung an eine unabhängige politiſche Haltung unerſprießlich iſt, auch auf dem geſetzlichſten Wege und ohne ein irgend verdächtiges Betragen der willkürlichen Siſtirung und Unterſuchung eines Polizeiſoldaten ausgeſetzt zu ſein.

Das aus dieſen Vorderſätzen zu ziehende Ergebniß ſcheint denn nun aber nachſtehendes zu ſein. Vorerſt iſt wohl in denjenigen Fällen, welche eine Zwangsforderung von Päſſen vom rechtlichen Standpunkte aus nicht zulaſſen, ſomit bei den ins Vaterland zurückkehrenden Inländern und, in der Regel wenigſtens, bei den innerhalb des Staatsgebiets reiſenden Bürgern von der Maßregel ganz abzuſtehen. Zwar wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dadurch erſchwert werden; dagegen wird die Leichtigkeit

des Verkehrs und das Selbſtgefühl des Bürgers gewinnen. Uebrigens bleibt es natürlich dem Staate unbenommen, eintretenden Falles aus ſtrafrechtlichen oder präventiven Gründen über die Identität der Perſon und über die Verwendung eines gewiſſen Zeitabſchnittes, überhaupt über das Verhalten zu gewiſſen Thatſachen und Perſonen die erforderlichen Unterſuchungen anzuſtellen und Nachweiſungen zu verlangen, auch, wo es nöthig iſt, vorläufige Haft anzuwenden. Wer die Unannehmlichkeiten eines ſolchen immerhin möglichen Verfahrens zu vermeiden wünſcht, mag ſich freiwillig mit den erforderlichen Papieren, ſomit vielleicht auch mit einem Paſſe verſehen. In Beziehung auf die übrigen Claſſen von Reiſenden, ſomit auf alle Ausländer, auf die das Land verlaſſenden Inländer, endlich auf die mit überwiegendem Mistrauen zu betrachtenden Claſſen von Unterthanen, welche innerhalb des Landes reiſen, iſt die Forderung von Päſſen rechtlich erlaubt; und bei ihnen ſind ſie auch durch die oben aufgeführten Vortheilsgründe gerathen. Doch muß die Berückſichtigung mancher Regeln verlangt werden, damit die Maßregel nicht unnöthig beſchwerlich oder andererſeits nutzlos, wo nicht gar gefährlich ſei.

Vorerſt verſteht ſich von ſelbſt, daß die Aufgabe des Staats, für die öffentliche Sicherheit in allen nöthigen Beziehungen zu ſorgen, durch die Einführung von Päſſen nicht vermindert iſt. Wie leicht kann auch ein gefährlicher Menſch auf irgend eine Weiſe einen Paß erſchlichen haben? Am Wenigſten entſteht durch den Beſitz eines Paſſes eine Befreiung von irgend einer allgemeinen geſetzlichen Verpflichtung oder Unterordnung. Der Paß verleiht z. B. keineswegs ein unbedingtes und gegen jede anderweitige Juſtiz- oder Polizeimaßregel des Staats geltend zu machendes Recht zu der beabſichtigten Reiſe. Er iſt Nichts als eine obrigkeitliche Beſcheinigung über die Perſönlichkeit und ein Zeugniß, daß der ausſtellenden Behörde kein rechtliches Hinderniß gegen die Reiſe bekannt ſei, mit anderen Worten eine Vermuthung der Geſetzlichkeit, welche aber immer der Wirklichkeit zu weichen hat. Wenn alſo einer anderen Behörde innerhalb ihrer geſetzlichen Zuſtändigkeit ein Hinderniß gegen die Fortſetzung der Reiſe bekannt und ſie in Folge deſſen den Reiſenden anzuhalten berechtigt und verpflichtet iſt, ſo befreit der Paß an ſich nicht von dieſer Maßregel. Am Wenigſten kann davon die Rede ſein, wenn der Paß von einer auswärtigen Behörde ausgeſtellt iſt. So kann z. B. ein mit einem vollkommen richtigen Paſſe ausgerüſteter Inländer in allwege mit Steckbriefen verfolgt und im Betretungsfalle, trotz ſeines Paſſes, verhaftet werden. Eben ſo iſt es dem Staate unverwehrt, einzelne beſtimmte Perſonen oder ganze Kategorieen von Ausländern, deren Anweſenheit er wegen mangelnden Nahrungszweiges oder wegen rechtlicher Unzuverläſſigkeit ꝛc. nicht wünſcht, an der Gränze zurückweiſen zu laſſen, trotz ihrer etwaigen Päſſe. Oder wenn ein Intereſſe beſteht, Ausländer nicht an gewiſſe Orte des Landes gelangen zu laſſen, welche z. B. Vertheidigungsanſtalten oder Fabrikgeheimniſſe enthalten, oder der Sitz einer bedenklichen Aufregung ſind, ſo kann natürlich der auf den Beſuch einer ſolchen Gegend lautende Paß kein Recht zu einem Beſuche geben.

Eine zweite Rechts- ſowohl als Klugheitsforderung iſt es, daß der Staat ſich nicht in Streitigkeiten mit fremden Staaten durch eine unbeſonnene Ausſtellung von Päſſen verwickele. Dieſes aber iſt möglich, wenn er ſeinen Unterthanen Päſſe zur Reiſe in einen beſtimmten auswärtigen Staat ausſtellt, während entſchiedene Verdachtsgründe vorliegen, daß dieſe Reiſe zur Begehung von Rechtsverletzungen gegen einen fremden Staat oder deſſen Angehörige benutzt werden ſoll. Die Ausſtellung von Päſſen in ſolchen Fällen wäre nicht blos eine unfreundliche, ſondern ſogar eine völkerrechtswidrige Handlung, indem es Pflicht des Staates iſt, theils ſelbſt die Rechte anderer Staaten zu achten, theils auch ſeine Unterthanen zu deren Achtung anzuhalten. Möchte doch leicht die Ausſtellung von Päſſen in einem Falle der angenommenen Art als eine mittelbare Theilnahme des Staates ſelbſt behandelt werden.

Ferner iſt einleuchtend, daß die ganze Einrichtung nutzlos und ſinnlos, dabei aber doch mannigfach beſchwerlich, ſomit nach jeder Richtung tadelnswerth iſt, wenn die Polizeibehörden ſich mit der bloßen Einſicht der Papiere ohne allen perſönlichen Verkehr mit den Reiſenden ſelbſt begnügen. Auf ſolche Weiſe kann lediglich nur darüber Gewißheit erlangt werden, daß ein Paß ausgeſtellt worden iſt; allein ob der Inhaber deſſelben der

zu ſeiner Vorweiſung Berechtigte wirklich iſt, und ob nicht vielleicht eine ſehr bedenkliche Täuſchung verſucht wird, läßt ſich nicht erkunden. Wo alſo wirklich eine Controle der Reiſenden nöthig iſt, da muß eine perſönliche Beſichtigung derſelben und Vergleichung mit ihren Päſſen Statt finden; wo nun aber dieſe Maßregel als überflüſſig erſcheint, da werde auch das bloße Viſiren der aus den Gaſthöfen u. ſ. w. zugeſendeten Päſſe unterlaſſen. Das — bekanntlich übrigens Nichts weniger als ſeltene — Verfahren iſt lächerlich, wenn es ſich als Sicherheitsanſtalt geltend machen will; ſogar gemein aber iſt es, wenn es blos einer Gebühr wegen vorgenommen wird. — Aus denſelben Gründen iſt es denn auch nothwendig, daß Reiſenden, deren Päſſe in fremden, der Regel nach den Polizeibeamten unbekannten Sprachen abgefaßt ſind, dieſe an der Gränze gegen einheimiſche Päſſe ausgetauſcht und erſt bei Wiederverlaſſen des Gebietes zurückgegeben werden.

Daß die Verfälſchung eines Paſſes lediglich nach den Grundſätzen der Fälſchung öffentlicher Urkunden zu behandeln und ſomit ſtreng zu beſtrafen iſt, kann eben ſo wenig einem Zweifel unterliegen, als daß die Ueberlaſſung eines auf die eigene Perſon ausgeſtellten Paſſes an einen Dritten als Beihilfe zur Täuſchung der Obrigkeit betrachtet werden muß.

Nun aber ſind auf der anderen Seite auch diejenigen Forderungen aufzuſtellen, welche im Intereſſe der Reiſenden zu machen ſind. Können dieſe nehmlich allerdings ſolchen Einrichtungen unterworfen werden, welche nöthig ſind, um dem Paßweſen, als einer öffentlichen Sicherheitsanſtalt, Wirkſamkeit zu verſchaffen, ſo dürfen ſie auf der anderen Seite verlangen, nicht unnöthig beläſtigt zu werden. Und würden ja die Einzelnen dieſes Recht nicht haben, ſo müßte man die Vermeidung überflüſſiger Beſchränkungen aus Rückſicht auf das Gemeinwohl fordern, welches durch Verkümmerung des Perſonenverkehrs geiſtig und ſachlich nur verlieren kann. Die aus dieſem Geſichtspunkte aber zu befolgenden Regeln laſſen ſich unter zwei Hauptgeſichtspunkte faſſen. Vorerſt iſt der Staat ſchuldig, die möglichſte *Beſchleunigung* in der amtlichen Beſorgung des Paßweſens eintreten zu laſſen, und zwar gilt dieſes ſowohl von der erſten Ausſtellung als von der ſpäteren Viſirung der Päſſe. Unbedingt kann, was das Erſtere betrifft, verlangt werden, daß die Behörden einen Paß, gegen deſſen Ausſtellung nicht überhaupt Gründe vorliegen, ohne Verzug ausfertigen. Es kann von der höchſten Wichtigkeit ſein, eine Reiſe alsbald anzutreten, und jedenfalls haben die Behörden nicht das Recht, nach ihrem Belieben und durch unnöthige Verzögerungen und Förmlichkeiten über die Zeit des Bürgers zu verfügen. Daher wird es nicht mehr als billig ſein, wenn in dringenden Fällen auch in ſonſt geſchäftsfreien Zeiten Päſſe ausgefertigt werden müſſen, und wenn zur Geſetzlichkeit eines Paſſes nicht unnöthige viele Unterſchriften und die Billigung weit entfernter hoher Behörden gehören. Namentlich iſt Letzteres von Bedeutung in großen Staaten, deren von der Hauptſtadt entfernte Bewohner in dem größten Nachtheile ſind, wenn ihre Päſſe zur Unterſchrift von Miniſtern u. dgl. eingeſendet werden müſſen. Will man dergleichen, doch am Ende lediglich nur als Form zu betrachtende Genehmigungen der höchſten Stellen nicht ganz aufgeben, ſo ſei wenigſtens jeder zur Paßausſtellung berechtigten Behörde eine Anzahl von ſolchen Unterſchriften auf unausgefüllten Formularen zur Verwendung in Nothfällen und gegen einzelne Rechnungsablegung anvertraut. Nicht minder iſt eine Beſchleunigung der Viſirung während der Dauer der Reiſe nothwendig. Sehr leicht kann eine Pedanterie oder Ungefälligkeit in dieſer Beziehung die Reiſenden nutzlos aufhalten, ſie paſſende Reiſegelegenheiten verſäumen laſſen, kurz, ſie Zeit und Geld koſten. Die erſte Bedingung dabei iſt, daß nicht unnöthig oft viſirt werde. Deshalb werde dieſes in der Regel und bei der großen Mehrzahl der Reiſenden nur an Hauptpunkten der Reiſe vorgenommen, alſo an der Gränze, in der Hauptſtadt, bei längerem Aufenthalte. Da es natürlich im Fall irgend eines Verdachtes jeder dazwiſchen liegenden Polizeiſtelle freigeſtellt bleibt, die Vorzeigung des Paſſes zu verlangen, ſo iſt nicht wohl ein Nachtheil zu beſorgen. Eine Ausnahme können immerhin ſolche Perſonen machen, deren täglichen Weg und Aufenthaltsort zu wiſſen man „intereſſirt" iſt, z. B. herumziehende Gewerbsleute, nach Hauſe entlaſſene Strafgefangene und ſelbſt wandernde Handwerksgeſellen. Bei

Digitized by Google

Jenen mag eine tägliche Viſirung, bei Dieſen wenigſtens da, wo ſie Arbeit geſucht haben, vorgeſchrieben ſein. Allein es genügt an dieſer ſelteneren Unterzeichnung nicht. Dieſelbe muß ferner dann, wenn ſie vorgenommen wird, ſo ſchleunig erfolgen, daß der Reiſende nicht aufgehalten wird. Alſo z. B. während ſeines Nachtlagers oder während des Haltes des öffentlichen Wagens, deſſen er ſich bedient. Daß die Löſung dieſer Aufgabe für die Polizeiſtellen beſchwerlich und, wegen der nöthigen Anſtellung eigener Officianten, koſtſpielig ſein kann, iſt zwar ganz richtig; allein Dieſes kommt weniger in Betracht als die Störung des Verkehrs. Jedenfalls beſonderer Einrichtungen bedarf es für ſolche Reiſegelegenheiten, welche viele Menſchen auf einmal und mit Schnelligkeit befördern, wie z. B. Dampfſchiffe und Eiſenbahnen. Wollte man hier die Hunderte, ja Tauſende, welche zuſammen kommen und gehen, auf die gewöhnliche Weiſe beſorgen, ſo würde Mancher länger zur Viſirung ſeines Paſſes brauchen als zur ganzen Reiſe ſonſt, und es ginge der ganze Nutzen jener rieſenhaften Verkehrs- und Geſittigungsmittel verloren. Noch ſind, bei der verhältnißmäßig kurzen Dauer der neuen Reiſeeinrichtungen, die verſchiedenen Möglichkeiten nicht alle erſonnen, noch weniger erprobt: ſo viel läßt ſich aber wohl jetzt ſchon ſagen, daß auf Dampfſchiffen mitfahrende und das Geſchäft unterwegs beſorgende Polizeibeamte ſehr zweckmäßig ſind, bei Eiſenbahnen aber die Beaufſichtigung der Reiſenden wohl kaum anders als mittelſt der Ausſtellung von Karten, welche eine längere Zeit lang ohne Viſirung und Erneuerung dienen und ebenfalls während der Fahrt vorgezeigt werden, möglich erſcheint. Daß dieſe Aufſicht eine ſehr unſichere iſt, bedarf freilich nicht erſt eines Beweiſes, und es wird ſich eben fragen, ob noch etwas Weiteres, für den Staat genügend und für den Reiſenden erträglich, damit verbunden werden kann. — Die zweite Hauptforderung iſt Wohlfeilheit. Die Bezahlung bedeutender Taxen für die Ausſtellung und Viſirung von Päſſen iſt für den Reiſenden drückend, und zwar für den Aermeren ſchon aus dem Grunde mehrfach, weil er bei langſamem Fortſchreiten und verdächtiger äußerer Erſcheinung häufiger in den Fall kommt, ſeinen Paß vorweiſen und beglaubigen laſſen zu müſſen. Wenn die Steuereinrichtung des Staates die völlige Erlaſſung der fraglichen Taxe geſtattet, ſo iſt dieſes freilich das Beſte; allein da manche Finanzſyſteme einen bedeutenden Theil des öffentlichen Einkommens aus den bei Gelegenheit der einzelnen Einwirkungen des Staats auf den Bürger zu bezahlenden Abgaben beziehen und bei dieſem Syſtem allerdings kein Grund für die Freilaſſung der Ertheilung eines Paſſes iſt: ſo muß man ſich mit der Forderung begnügen, daß wenigſtens billige Anſätze gemacht werden, und daß keine Viſirungen nur der Taxe wegen angeordnet ſeien.

Literatur des Paßweſens: Kamptz, Paßgeſetze der europäiſchen Staaten (Berlin, 1817); Reiswitz und Hoffmann, Repertorium der europäiſchen Paßpolizeigeſetze (Berlin, I. II., 1821); Schopf, das geſetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen (Wien, 1834); Richter, ſyſtematiſche Darſtellung der im Königr. Sachſen in Beziehung auf Reiſelegitimation beſtehenden Vorſchriften (Leipzig, 1837); Kuhn, die Fremden- und Paßpolizei in den preußiſchen Staaten (Quedlinburg und Leipzig, 1839); ferner des Unterz. Präventivjuſtiz S. 157 ff. und Buddeus in Erſch nnd Gruber's Encyklopädie, Sect. III., Bd. XIII., Art. „Paß." Mohl.

Paſſivhandel, ſ. Handel und Nationalökonomie.

Patent, ſ. Steuer.

Patrimonialität der Staaten, ſ. Familienherrſchaft und Herrenloſe Sachen.

Patrimonialgerichtsbarkeit. — Je größer das Intereſſe iſt, das unſere Zeit an aller Entwicklung des öffentlichen Lebens, das ſie namentlich an einer freien, ſelbſtſtändigen, zeitgemäßen Entwicklung des Gerichtsweſens und der Gerichtsverfaſſung nimmt, um ſo mehr iſt auch das Intereſſe begreiflich, das eine richtige Würdigung der ſogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit und ihre Einpaſſung in den heutigen Stand der Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung, für den deutſchen Staatsmann beſonders, darbieten muß; welche Würdigung jedoch, ohne hinlängliche Beachtung ihrer geſchichtlichen Entſtehung einerſeits ſo wie der Anforderungen unſerer Zeit andererſeits, kaum denkbar iſt.

Betrachten wir daher vorerſt in einigen Worten Begriff und Weſen der Patrimonialgerichtsbarkeit an ſich, ſowie ihre frühere geſchichtliche Entſtehung und jetzige ſtaats- und bundesverfaſſungsmäßige Ausbildung und Feſtſtellung, und reihen dann einige Betrachtungen an über ihre Einpaſſung in die Anforderungen unſerer Zeit und die ſich daraus ergebenden Folgerungen für den heutigen Standpunkt des Umfangs und der Gränzen der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt.

Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit iſt, wie ihr Name ſagt, im Gegenſatz gegen die Gerichtsbarkeit des Staates, diejenige Gerichtsbarkeit, welche auch die Beſitzer adeliger und auch anderer Güter, ohne Staatsgewalt, über ihre Unterthanen ausüben und die mit denſelben dergeſtalt verbunden iſt, daß ſie auch auf ihre Erben und Nachfolger übergeht. Sie hat ihren Namen daher, weil ſie als ein zum Erbvermögen oder Erbgute, patrimonium, gehöriges Recht betrachtet wird, und iſt von der perſönlichen oder adminiſtratoriſchen darin unterſchieden, daß dieſe von Amtswegen und im Namen des Regenten, jene hingegen aus eigener, auf dem Eigenthume haftender Befugniß ausgeübt wird.

So befremdend dieſe Gerichtsbarkeit, von der die Römer Nichts wußten, dem nicht deutſchen Staatsmanne ſein mag, und ſo wenig wohl in vollem Einklange mit den höheren Anforderungen unſerer Zeit an immer größere Staatseinheit und vor allen Dingen an eine völlig gleiche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeitspflege in dem ganzen Umfange des Staatsgebietes, ſo unbeſtreitbar iſt dieſelbe dennoch in der geſchichtlichen Entwicklung deutſcher Landeshoheit und Gerichtsverfaſſung begründet, ſo daß wir davon bei allen Völkern deutſchen Urſprungs Zeugniß finden.

Man hat die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Uſurpation landesherrlicher Rechte über bloße Gutsverhältniſſe genannt, und wer möchte leugnen, daß in vielen einzelnen Fällen ſie es wirklich geweſen ſein mag, ſo gut wie die nur glücklichere Landeshoheit ſelbſt. Dennoch finden ſich auch ſchon in früherer Zeit viele Fälle ausdrücklicher Conceſſion, als Folge beſonderer Privilegien der Landesherren, durch Belehnung, Kauf u. ſ. w. Auch wird die Entſtehung dieſer, wenn auch nur theilweiſen Landesherrlichkeit und untergeordneten erblichen Gerichtsbarkeit bei ſonſt nur Gutsherren, Gemeinheiten und Städten um ſo begreiflicher in einer Zeit unruhiger Bewegungen, wo bei dem Mangel feſter Staatseinheit in Haupt und Gliedern und der großen Menge bald mehr bald weniger mächtiger Landesherren das Gerichtsweſen überhaupt noch ſo wenig geregelt und ausgebildet war, daß Selbſthilfe noch erlaubt und jeder, wenn auch noch rohere und unvollkommenere Uebergang zur Bildung beſſerer Rechtspflege für die damalige Zeit zur Wohlthat werden konnte.

So kam es, daß ungeachtet der ſtets fortſchreitenden ſtrengeren und beſtimmteren Ausbildung der deutſchen Landeshoheit ſich doch vielfältig in faſt allen deutſchen Landen landſäſſige Unterobrigkeiten befanden, ſowohl anſehnliche Grundeigenthümer und Gemeinheiten als auch weniger begüterte adelige und nicht adelige Gerichtsherren, welche fortwährend im Beſitze der Ausübung und Benutzung mannigfacher niederer und verleihbarer Regalien und darunter, nach den deutſchen Begriffen damaliger Zeit, namentlich auch der bürgerlichen und oft ſelbſt der peinlichen Gerichtsbarkeit waren, die man als einen Ausfluß oder Anhang dieſer particulären, untergeordneten obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt betrachtete.

Zahl und Umfang dieſer eigenen Art von Regierungsrechten war einleuchtend am beträchtlichſten bei denjenigen Fürſten, Grafen, Herren und ſtädtiſchen und geiſtlichen Gemeinheiten, welchen eine vertragsmäßige oder untergeordnete Landeshoheit oder Landesherrlichkeit zuſtand.

Aber eine ganz eigenthümliche und uns in ſtaatsrechtlicher Hinſicht vorzüglich intereſſirende, erſt der neueren deutſchen Verfaſſungsgeſchichte angehörende Claſſe dieſer Patrimonialgerichtsbarkeit bildet die den Standes- und Patrimonialgerichtsherren, in Folge der neueren Verfaſſungsveränderungen Deutſchlands, nachgelaſſene Gerichtsbarkeit in ihren Standes- und Gutsgebieten, und zwar um ſo mehr, als die Normen, welche bundesverfaſſungsmäßig und nach dem jetzigen allgemeinen poſitiven Staatsrechte ſelbſt völkerrechtlich dieſen ehemaligen reichsunmittelbaren Gliedern vor-

gezeichnet ſind, in den meiſten Staaten des deutſchen Bundes überhaupt mehr und weniger die allgemeinen Normen für die Patrimonialgerichtsbarkeit, jedenfalls aber die Gränzen derſelben wurden, und von nun an, wenigſtens in Deutſchland, keine Patrimonialgerichtsbarkeit gedacht werden kann, deren Abhängigkeit von dem Staate und den allgemeinen Staatsvorſchriften über Gerichtsverfaſſung und Ausübung der Gerichtsbarkeit geringer wäre als die jener ehemaligen reichsunmittelbaren, jetzt aber mediatiſirten Standes- und Gutsherren; wodurch, wie nicht zu verkennen, gegen den früheren ungleich laxeren Rechtszuſtand in Deutſchland, in Bezug auf die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in den kleineren Standes- und Gutsgebieten für das allgemeine Wohl nur gewonnen werden konnte, und ein Verhältniß, das, abgeſehen von aller geſchichtlichen Entſtehung und nur nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen gewürdigt, ſehr Vieles gegen ſich hat, mit den Anforderungen unſerer Zeit und dem Bedürfniſſe größerer Staatseinheit mehr in Einklang gebracht wurde. Dabei dürfen wir aber nicht vergeſſen, daß, was die frühere geſchichtliche Entſtehung dieſer nun bundesmäßig beſchränkten Gerichtsbarkeit der Standes- und Gutsherren betrifft, dieſelbe von der der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt weſentlich verſchieden, in jedem Fall aber dieſe nun weniger glücklichen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren für die ihnen gebliebene Gerichtsbarkeit denſelben geſchichtlichen Boden in Anſpruch nehmen wie die darin glücklicheren und nun Souveräns gewordenen größeren ehemaligen Reichsfürſten ſelbſt.

Schon die rheiniſche Bundesacte, indem ſie eine größere Zahl jener ehemaligen reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren aus der Reihe der Landesherren ſtrich, geſtattet denſelben im Art. 27 das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, aber auch dieſes nur unter der oberſten Aufſicht des Staates derjenigen Souveräns, denen ſie unterworfen wurden; auf welche das Recht des höchſten Gerichtes ſo wie der Geſetzgebung und oberſten Aufſicht überhaupt übergegangen war. Deſſenungeachtet ward ſie in manchen Bundesſtaaten, ſelbſt gegen ſolche Beſtimmung der rheiniſchen Bundesacte, ganz aufgehoben, und dieſer Act offenbar ungerechter Gewalt damit zu beſchönigen geſucht, daß ſie, ein Ueberbleibſel einer längſt untergegangenen Verfaſſung, nicht mehr in die Begriffe und die Staatsformen des Zeitalters paſſe und, ohne den Beſitzern derſelben einen weſentlichen Vortheil zu gewähren, die Einheit in der Juſtizverwaltung hindere und zu vielen Misbräuchen Anlaß gebe.

So wurde ſie namentlich ganz aufgehoben in dem Königreiche Würtemberg im Jahr 1809, in dem Anhalt-Cöthenſchen im Jahr 1810, in dem Großherzogthume Baden im Jahr 1813, in den früheren braunſchweigiſchen und hannöveriſchen (damals königlich weſtphäliſchen u. ſ. w.) Landen u. ſ. w.

Aber der Wiener Congreß machte ſolches Unrecht wieder gut und, indem er den Mediatiſirten ihr Unglück erträglicher machen wollte, beſchloß im Art. 14 der deutſchen Bundesacte, den im Jahr 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erſter und, wo die Beſitzungen groß genug ſind, in zweiter Inſtanz; jedoch gleichfalls nur nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie ſo wie der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten unterworfen bleiben ſollte, und bezeichnete als allgemeine Norm und Baſis für die nähere Anwendung und Ausführung auch hier, wie für die ſtandesherrlichen Rechte überhaupt, die königlich baieriſche Verordnung von 1807. Zugleich erklärte die Wiener Schlußacte im Art. 63 den deutſchen Bundestag als letzte Recursinſtanz, im Falle dieſen Beſtimmungen nicht entſprochen oder eine einſeitige Auslegung gegeben werden wollte. In Folge dieſer bundesmäßigen Beſtimmungen wurde ſie nun auch in dem Königreiche Hannover, nach einem Landtagsbeſchluſſe von 1821, wiederhergeſtellt, doch mit Ausnahme der peinlichen Gerichtsbarkeit, die nur den mit dieſer Gerichtsbarkeit verſehenen Städten belaſſen ward, während ſie dagegen in dem Herzogthume Braunſchweig, nach dem eigenen Wunſche der vormaligen Gerichtsherren, aufgehoben blieb.

So hat alſo ſelbſt der deutſche Bundestag und neueres europäiſches Völkerrecht entſchieden über den Fortbeſtand ſolcher erblichen Gerichtsbarkeit, wenigſtens der durch die neueren Territorialveränderungen mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände. Den-

Digitized by Google

noch hat man in neuerer Zeit oft viel geſprochen und geſchrieben über die Unverträglichkeit dieſer Patrimonialgerichtsbarkeit mit den Anforderungen unſerer Zeit, und ohne alle Rückſicht auf geſchichtlichen Boden und Entſtehung derſelben ihre unbedingte Aufhebung gefordert; allein, anſtatt das Uebel an der Wurzel zu treffen, wie dieſes allerdings eine ſehr weiſe Regel geſunder Staatsweisheit iſt, wie uns ſcheint, ſich nur darauf beſchränkt, was keine Kunſt iſt, das Kind mit dem Bade auszuſchütten.

Auch wir ſind keine unbedingten Vertheidiger und Bewunderer derſelben und erkennen ihre Mangelhaftigkeit und die Nothwendigkeit ihrer Einpaſſung in höhere Anforderungen der Zeit vollkommen an; vor allen Dingen aber ihre unbedingte und bundesverfaſſungsmäßig feſtgeſtellte Unterwerfung unter die Geſetze und allgemeinen Vorſchriften des Staates für gleiches Recht und gleiche Ausübung der Gerechtigkeitspflege im ganzen Staatsgebiete. Mit welchem Recht aber will man weiter gehen, ſo lange man den bundesverfaſſungsmäßigen Boden überhaupt unberührt läßt, auf dem dieſe Rechte und Zugeſtändniſſe beruhen!

Auch wir erkennen an die großen Forderungen unſerer Zeit an Rechtsſprechung und Gerichtsverfaſſung, wohin wir aber zunächſt nicht dieſe unbedingte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wohl aber vor allen Dingen und in erſter Reihe: Oeffentlichkeit des Verfahrens, einfache, deutſche volksthümliche Geſetzbücher oder, richtiger geſagt, ein einfaches, allgemeines, für ganz Deutſchland verbindliches Geſetzbuch, Wiederherſtellung eines oberſten freien und ſelbſtſtändigen Gerichtshofs für ganz Deutſchland, hervorgegangen, wie in älterer beſſerer Zeit, wie ſpäterhin wenigſtens noch in einzelnen deutſchen Reichslanden, wie auch jetzt noch bei dem hochachtbaren Verfaſſungsgerichtshofe in Würtemberg, nicht allein aus der Wahl des Regenten, ſondern auch des Landes und ſeiner Vertreter, und eben damit ſo Vieles zählen, was uns jetzt noch fehlt, und deſſen Bedürfniß leider noch lange nicht hinreichend und allgemein genug erkannt und gewürdigt iſt.

Das ſind die Dinge, die, wie wir glauben, deutſches Recht und Gericht in den Augen des Volkes und der Welt wieder wahrhaft heben und in ihr altes Recht einſetzen werden. Aber den unterdrückten Reichsſtänden, zu den vielen Opfern, die ſie gebracht haben und bringen mußten, ehe jenen größeren Bedürfniſſen abgeholfen iſt und ehe ſie ſie freiwillig auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen, wie viele ſchon gethan, auch noch dieſe in ihrer jetzigen Ausübung unſchädlich gemachten Rechte nehmen, ſcheint uns im Mindeſten weder recht noch edel.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieſe Gerechtſame, wo ſie beſtehen, nur auszuüben ſind nach Vorſchrift der Landesgeſetze und unter Oberaufſicht der Staatsregierungen; und es ſind dieſe Gränzen und Vorausſetzungen um ſo nothwendiger, als ſie das einzige Mittel darbieten, die für das Wohl des Ganzen ſo nöthige Staatseinheit möglichſt zu wahren und der Rechtspflege ihre höhere Bedeutung und Würde zu erhalten.

Außer dieſer allgemeinen und ſelbſt bundesverfaſſungsmäßig feſtſtehenden Grundbedingung haben einzelne Staaten des deutſchen Bundes die Ausübung der ſtandesherrlichen Gerichtsbarkeit von beſonderen Bedingungen und Vorausſetzungen abhängig gemacht.

Unter dieſen beſonderen Bedingungen und Vorausſetzungen, welche in einzelnen deutſchen Staaten der Ausübung der ſtandesherrlichen Gerichtsbarkeit vorgezeichnet ſind, bemerken wir:

1) In Baiern können Standesherren, die einen geſchloſſenen Bezirk mit 14—20,000 Einwohnern beſitzen, für die Rechtspflege in zweiter Inſtanz und für Polizei der mittleren Art ein für Beides vereinigtes Collegium unterhalten, unter dem Namen Regierungs- und Polizeikanzlei (Beilage IV zu der Verfaſſungsurkunde von 1818). Eben ſo darf der Herzog von Leuchtenberg, als Fürſt von Eichſtädt, ein von der Juſtizkanzlei getrenntes Collegium, unter dem Namen Polizeikanzlei, unterhalten (königl. Erklärung vom 15. November 1817).

Auch in Preußen dürfen die Standesherren für zweite Inſtanz ein Juſtizcollegium und für niedere oder Bezirkspolizeiverwaltung einen Oberbeamten, unter dem Titel Polizei- oder Regierungsrath, beſtellen (Inſtruction vom 30. Mai 1820 §. 38 ff. und 60).

Deſſen ungeachtet haben nur wenige Standesherren von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht, und zwar in Preußen nur die Fürſten von Wied und von Solms-Braunfels, welchen in den Jahren 1826 und 1828 überdies die Errichtung eines Regierungscollegiums bewilligt wurde für Polizeiverwaltung, Kirchen- und Schulſachen und Rechtspflege in zweiter Inſtanz, während die übrigen meiſtens darauf verzichteten.

Namentlich iſt es das Recht der zweiten Inſtanz, deſſen Ausübung, unter den von dem Staate vorgezeichneten allgemeinen Grundſätzen und Bedingungen, für viele der ſtandesherrlichen Häuſer im Laufe der Zeit zuletzt doch zu drückend und worauf von den meiſten derſelben ausdrücklich verzichtet wurde. So haben darauf namentlich verzichtet: in dem Großherzogthume Heſſen: die ſämmtlichen Standesherren in den Jahren 1824—1826; in Kurheſſen: die fürſtlichen und gräflichen Häuſer Iſenburg im Jahre 1829; in dem Großherzogthume Baden: der Fürſt von Fürſtenberg im Jahre 1825, jedoch mit Vorbehalt der Ernennung eines Rathes in dem landesherrlichen Hofgerichte der Provinz; desgleichen der Fürſt von Salm-Reifferſcheid-Krautheim. In Baiern hat im Jahre 1827 der Fürſt von Leiningen, mit Zuſtimmung ſeiner Agnaten, unbedingt verzichtet auf die Ausübung der Rechtspflege in zweiter Inſtanz und der mittleren oder Bezirkspolizei durch eine ſtandesherrliche Regierungs- und Juſtizkanzlei. Dagegen ſetzt der Graf von Pappenheim dieſe Ausübung fort; desgleichen die Fürſten von Löwenſtein älterer und jüngerer Linie wegen ihrer Beſitzungen in Baiern.

Etliche Standesherren haben ſelbſt ihre erſte Inſtanz aufgegeben, z. B. der Herzog von Boz-Corswaren in Preußen und Hannover, der Graf von Erbach-Schönberg, hinſichtlich des Amtes Schönberg im Großherzogthume Heſſen, ſo wie verſchiedene Standesherren in Baiern, woſelbſt ein eigenes im Jahre 1831 mit den Ständen vereinbartes Geſetz die Rechtsverhältniſſe der ſo auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren näher beſtimmt. Was den Gang der Sache im Königreiche Sachſen betrifft, ſo hat man daſelbſt, nach einer offenen Erklärung der Regierung, welcher die öffentlichen Blätter vom 6. Juli 1841 erwähnen, niemals den Willen gehabt und wird ihn auch vor der Hand nicht haben, die in den Händen der Rittergutsbeſitzer oder der Städte befindliche Gerichtsbarkeit ihren bisherigen Beſitzern zu entziehen und von Staatswegen ausüben zu laſſen. Der Grund hiervon liegt, wie angeführt ward, wohl darin, daß der Adel durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eines ſeiner weſentlichſten Rechte verlieren dürfte. Indeſſen treten doch die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit zu deutlich in die Augen, als daß nicht auch die Gerichtsherren ſelbſt dieſelben erkennen ſollten. Daher haben Viele, denen eine zweckmäßige, den Bedürfniſſen der Zeit entſprechende Rechtspflege höher ſteht als die Rückſichten auf ihr Anſehen und ihre Gewalt, die ihnen zuſtändig geweſene Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten, und die Regierung ihrerſeits hat ſich allerdings nirgends geweigert, dieſelbe anzunehmen. Somit gehen wir dennoch auch hier fortwährend, wenn auch nur langſam, einer totalen Aufhebung der Patrimonialgerichte entgegen.

Faſſen wir nun, nach dieſen geſchichtlichen Vorausſetzungen und Erörterungen, den heutigen Standpunkt des Umfangs und der Gränzen der Patrimonialgerichtsbarkeit und ſomit der allgemeinen Grundzüge ins Auge, worauf ſie beruht, ſo iſt es ſehr leicht begreiflich, daß die genauere Beſtimmung und feſte Regelung der ſo den vormaligen Reichsſtänden reichsverfaſſungsmäßig zugeſtandenen, nun aber beſchränkten Gerichtsbarkeit für die Regelung der geſammten Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt nicht ohne den weſentlichſten Einfluß bleiben und in gleicher und ähnlicher Weiſe auch für ſie Maß und Ziel gebend werden mußte; in keinem Falle von nun an den Patrimonialgerichtsherren in Bezug auf die ihnen erblich zuſtehende Gerichtsbarkeit größere Befugniſſe und Willkür bleiben konnte als den Standes- und ehemaligen reichsunmittelbaren Gutsherren überhaupt. — Und es bilden ſich ſo für die Anwendung, nach dem Stande der heutigen Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft, folgende Grundſätze:

1) Alle Patrimonialgerichtsbarkeit gründet ſich heut zu Tage, ihre geſchichtliche Entſtehung mag geweſen ſein welche ſie will, auf ausdrückliche oder ſtillſchweigende Conceſſion

des Regenten, und ohne ſolche iſt eine Patrimonialgerichtsbarkeit heute gar nicht ſtatthaft und gedenkbar (Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes (4. Aufl.) §. 369).

2) Sie iſt in jedem Betrachte der oberrichterlichen Gewalt ſo wie der höchſten Aufſicht und Geſetzgebung des Staates unterworfen, welche Misbräuche rügen und äußerſten Falles ſelbſt mit Entziehung derſelben beſtrafen kann (Klüber a. a. O. G. H. Mylius, diss. de privat. jurisdict. ob ejus abusum (Lips., 1755. 4.). Cramer, observ. tom. I. obs. 316. §. 15).

3) Sie iſt in zweifelhaften Fällen auf die niedere Jurisdiction eingeſchränkt, weil die peinliche in alten Zeiten für ein ſo wichtiges Hoheitsrecht galt, daß ſie ſelten einer Privatperſon ertheilt wurde. Doch ſind derjenigen Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauſes auf ihren Paragien, ſo wie den Standesherren in ihren ſtandesherrlichen Gebieten zuſteht, meiſt minder enge Schranken geſetzt als der gemeinen Patrimonialgerichtsbarkeit (Klüber a. a. O.).

4) Der Patrimonialgerichtsherr iſt befugt, wenn er will und die gehörige Qualification dazu beſitzt, ſeine Gerichtsbarkeit in eigener Perſon zu verwalten. (Klüber a. a. O. §. 368. ibid. alleg. J. G. Sieber, von der Macht der Reichsſtände und Gerichtsherren, ſelbſt Recht zu ſprechen, §. 256 ff. J. H. Gram, diss. de femina jurisdictionem patrimonialem exercente (Arg. 1706. 4.). Kori, Theorie des ſächſiſchen bürgerlichen Proceſſes. Th. I. (Jena, 1822) §. 26.

Doch giebt es auch davon Ausnahmen. So wird in dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach dem Patrimonialgerichtsherrn die eigene Gerichtsverwaltung nicht geſtattet (Schweitzer, öffentl. Recht daſ. I. S. 158. Klüber §. 368).

Kann oder will der Patrimonialgerichtsherr ſeine Gerichtsbarkeit aber nicht verwalten, ſo läßt er ſie verwalten durch eigene, von ihm ernannte Rechtsgelehrte, welche Gerichtshalter, Gerichtsverwalter, Juſtitiarien, Gerichtsdirectoren rc. genannt werden, welche aber vorher in den meiſten Ländern über ihre Rechtskenntniſſe geprüft, vom Landesherrn beſtätigt und auf die Rechtspflege beeidigt werden, wodurch auch ſie den Charakter öffentlicher Beamten bekommen. Sie können daher auch nicht eigenmächtig vom Gutsherrn entlaſſen, ſondern wegen verübter Vergehen nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entſetzt werden. Auch muß der Gerichtsherr für alle ſowohl erlaubte als unerlaubte Handlungen ſeines Gerichtsherrn haften, d. h. hinſichtlich der Civilentſchädigung (Klüber §. 369. Pütter, Rechtsfälle III. 599. Von dem Jure fisci adeliger Erbgerichte).

5) Ueberhaupt werden die Patrimonialgerichte jetzt faſt durchgehends als Unterobrigkeiten nicht des Gerichtsherrn, ſondern des Staates betrachtet, daher denn auch zwiſchen ihnen und den Staatsbehörden unmittelbarer Verkehr Statt hat, ohne Vermittelung der Gerichtsherren, und die Verpflichtungsformel der Gerichtsverwalter iſt dieſelbe wie bei den von dem Landesherrn unmittelbar beſtellten Juſtizbeamten (Klüber §. 369).

6) Die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt auf Seiten des Gerichtsherrn vererbbar und veräußerlich und überhaupt eine dingliche Befugniß, das Richteramt (das bürgerliche allein oder auch das peinliche) durch gehörig qualificirte Perſonen nach den Geſetzen des Staates und unter deſſen Oberaufſicht als Regel in erſter und ausnahmsweiſe auch in zweiter Inſtanz zu verwalten (Klüber §. 369. Pfeiffer, über die Gränzen der Civilpatrimonialjurisdiction (Göttingen, 1806). S. 21 u. f.).

7) Grundherrliche Rechte von anderer als gerichtsherrlicher Art ſind nicht als Ausflüſſe der Patrimonialgerichtsbarkeit zu betrachten (Klüber §. 369).

Dies ſind die Grundſätze, welche der heutige Standpunkt deutſcher Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung uns aufzuſtellen erlaubt; Grundſätze, die, wenn auch nicht alle Wünſche des Patrioten befriedigend, dennoch in gewiſſenhafter Anwendung für die Gegenwart beruhigen und durch ihre enge Verknüpfung mit dem allgemeinen Gange und der, wie wir hoffen, immer ſchöneren und vollkommeneren Entwickelung des Gerichtsweſens in Deutſchland überhaupt, zu einer noch ſchöneren Zukunft, auch in dieſer Hinſicht, den Weg bahnen.

Beck.

Digitized by Google

Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Eine gewiſſe beſondere Zuneigung zu dem Lande, worin ſie geboren und aufgewachſen ſind, iſt allen Menſchen eigen und, wie die Vater- und Mutterliebe, „höchſt natürlich.“ Sie äußert ſich daher auch mehr oder weniger bei Jedem. Es erklärt ſich dieſe Erſcheinung leicht, da man weiß, daß der Menſch ein Thier der Gewohnheit iſt. Das väterliche Haus, der Ort, die Gegend, das Land unſerer Kindheit bleiben unſere Lieblinge das ganze Leben hindurch. Nicht nur der Schweizer fühlt ſich mit unnennbarer Gewalt zu ſeinen Bergen hingezogen, ſondern auch das flache Geburts- und Heimathsland, ſelbſt die unfreundliche Wüſte übt ihre Allmacht über das Menſchenherz. Dieſe Anhänglichkeit an das Land, worin man das Licht der Welt erblickt hat, ein Kind früher ſüßer Angewöhnung, mit allen Reizen jugendlicher Träume ausgeſchmückt, dieſe inſtinctartige Sehnſucht nach der Heimath, dem urſprünglichen Vaterlande, kraft welcher der geringſte aus der heimathlichen Gegend herkommende Gegenſtand doppelt theuer wird, und das bloße Bild einer vaterländiſchen Hütte, eines Waldes, eines Baches, eines Hügels oder Thales zarte Rührungen erweckt, iſt allen Völkern gemein. Sie feſſelt den Lappen und Grönländer an ſeine Eiszone, den Neger an ſeine brennenden Sandflächen, jeden Menſchen an ſeinen Geburtsort, an ſeine Jugendfreunde und Zeitgenoſſen und an die vaterländiſche Lebensweiſe. Dieſe Art Vaterlandsliebe, eine blos pathologiſche Liebe, hat indeſſen an und für ſich noch keinen *ſittlichen* Werth; denn man findet ſie ſelbſt bei vernunftloſen Thieren. Man darf ſie nicht verwechſeln mit jener ſtets mit Gemeingeiſt verbundenen oder vielmehr identiſchen patriotiſchen Geſinnung, die in dem vernünftigen Wohlwollen gegen die Mitbürger und in einem damit verknüpften Streben beſteht, deren Wohl zu erhalten und zu befördern. Dieſe *höhere* Vaterlandsliebe, allein *ächt menſchlich*, iſt es, welche allen bürgerlichen Tugenden die Krone aufſetzt und die Wurzel und Mutter derſelben in freien Staatsgeſellſchaften iſt. Sie beſchränkt ſich nicht auf bloße Anhänglichkeit an das zufällige Geburts- und Heimathsland, welche auch mit Trägheit und Eigennutz verbunden ſein kann, ſondern giebt ſich durch regen Eifer für das gemeine Weſen, für ſeine ſtaatsgeſellſchaftlichen Einrichtungen, Intereſſen und Angelegenheiten zu erkennen. Sie kann ſich darum eben ſowohl auf das Vaterland der Wahl als das der Geburt beziehen. Bei gegenwärtiger Ausführung ſoll es ſich vorzüglich von der eben bezeichneten thätigen Liebe handeln, die wirkſam überall für das Wohl des Vaterlandes und, wo es Noth thut, ſich aufopfernd, Kräfte, Güter und Leben für das Gemeinwohl hingiebt. Vaterlandsliebe, Patriotismus in dieſem edleren Sinne iſt die innigſte Gemeinſchaft mit dem Lande und Volke, wo man das Bürgerrecht hat — eine Gemeinſchaft, die ſich in der treueſten Anhänglichkeit an dieſes Land und Volk, in der völligen Hingebung ausdrückt, womit man die Angelegenheit des Ganzen zur eigenen Angelegenheit macht und ſeine Perſönlichkeit allezeit dem Allgemeinen unterordnet. Unterſucht man dieſe hohe bürgerliche Tugend genauer, dann wird man finden, daß ſie nicht nur mit den zarteſten menſchlichen Gefühlen, mit dem Drange der Selbſterhaltung an unſer und der Väter Daſein geknüpft, endlich mit allen geſchichtlichen und noch beſtehenden Lebensverhältniſſen zuſammenhängt, ſondern daß ſie vielmehr und vornehmlich auf dem *Bewußtſein* edler *Pflicht* beruht, d. h. auf der *Erkenntniß*, daß der Einzelne Nichts iſt als ein Glied in der Kette des Ganzen, in welcher Jeder nach ſeiner Stellung halten und tragen muß.

In den erſten rohen Anfängen der bürgerlichen Geſellſchaften hat das Vaterland überall blos in dem Boden, in den von den Völkern bewohnten Territorien beſtanden; denn neben den Familienbanden, der gemeinſamen Sprache und den gemeinſamen Sitten, Meinungen und Ueberlieferungen war das Land das einzige Gemeinſame, was die in demſelben zerſtreuten Menſchen und Familien hatten. Vaterlandsliebe konnte alſo in der Kindheit der Völker und im Zuſtande der Uncultur Nichts weiter ſein als Vorliebe für den Boden, auf dem man geboren und aufgezogen war, und auf dem die Voreltern und Altvordern gelebt hatten. Auch findet man, daß, je ungebildeter, unwiſſender und mit den Vorzügen anderer Länder unbekannter die Menſchen ſind, ſie deſto mehr Anhänglichkeit an den Boden haben, auf welchem ſie ins Daſein und Leben gerufen wurden. Grönländer und Hottentotten ſtehen in dieſer Beziehung auf gleicher Linie mit den Sennhirten

Digitized by Google

auf den Schweizeralpen. So viel mir bekannt, iſt indeſſen Moſes der einzige Geſetzgeber geweſen, der es verſuchte, das Vaterland allein in dem Staatsgebiete beſtehen zu laſſen. Das verheißene gelobte Land ſollte den Israeliten als ewiges Vaterland Alles ſein, und es gelang ihm, dieſem Dogma mit Hilfe der Religion die nöthige Heiligung zu verleihen.

Außer der beſondern Zuneigung zu dem heimathlichen Boden äußert ſich bei unwiſſenden Völkern die Vaterlandsliebe blos in einer egoiſtiſchen Stammesliebe, die ebenfalls nur zu oft mit der ſittlichen Vaterlandsliebe verwechſelt worden iſt. „Je abgeſchiedener ein Volksſtamm von der übrigen Welt iſt, ſei es, daß die Natur oder daß das Geſetz die Scheidewand aufrichtete, deſto mehr", ſagt Zachariä*), „wird er ſich in ſeinen Anſichten und Meinungen zum Egoismus hinneigen." Jedoch eben dieſer Egoismus hat unausbleiblich eine eigene Anhänglichkeit an den Stamm und das von demſelben bewohnte Land zur Folge, welche man in dieſem Maße bei Völkern von einer weitern Denkart vergeblich ſuchen würde. Der Wilde, der in der Wüſte Amerikas herumſtreift, wie der Neuholländer, ſehnt ſich, von allen Herrlichkeiten umgeben, nach dem mühſeligen Leben ſeiner Heimath zurück. Wie könnte es auch wohl Demjenigen unter fremden Menſchen und Umgebungen gefallen, welchem es an dem Sinne für das Ungewohnte, an Begriffen für das Fremdartige, an der Gabe, aus ſich ſelbſt gleichſam herauszugehen, gebricht? Bei allen cultur- und civiliſationsfähigen Nationen aber erwacht bei Fortſchritten in der Bildung und Geſittung immer von ſelbſt, neben der Anhänglichkeit an den heimathlichen Boden und den Stamm, zugleich die an die ſtaatsgeſellſchaftlichen Einrichtungen. „L'homme civilisé", bemerkt ein franzöſiſcher Publiciſt unſerer Zeit, „ne peut plus séparer le rapport physique qui attache au sol, du rapport moral qui attache à l'institution. Et alors seulement, quand la patrie est à la fois dans le sol et dans l'institution, le sentiment qu'elle inspire, se développe dans toute son énergie, parcequ' aux convenances physiques du pays l'institution ajoute l'attachement que l'on contracte pour une législation protectrice et amie du peuple et la fierté que donne l'illustration du nom national dans les armes, le commerce, les arts et la politique. Cela est si vrai que l'amour d'un Français pour la patrie souffrirait également, et si nous étions soumis sur le sol français à des lois étrangères, et si nous allions sur un soi étranger vivre sous des lois françaises. Dans chacune de ces deux hypothèses que l'exil ou la conquête ont souvent réalisées, la jouissance de la patrie serait incomplète." In der That beide Zuneigungen, die zu dem Geburtslande und die zu den politiſchen Inſtitutionen, müſſen zuſammentreffen und vereinigt zuſammenwirken, wenn das Gefühl der Vaterlandsliebe alle die Stärke bekommen ſoll, deren es fähig iſt; und die dem Beſtande der menſchlichen Geſellſchaften ſo vortheilhafte und deren Gedeihen ſo förderliche Vereinigung dieſer beiden Zuneigungen iſt eine der ſchönſten Früchte der Civiliſation und Cultur. Denn in Zuſtänden der Rohheit und Ungeſittung, in welchen die Menſchen blos Anhänglichkeit an die gewohnte Heimath in ſich fühlen, ermangeln ſie aller inneren Antriebe zur Entfaltung und Bethätigung einer edleren Vaterlandsliebe. Wenn der Wilde die Anmuthung, ſein Geburtsland gegen ein anderes zu vertauſchen, durch die Bemerkung zurückweiſt: „Würde ich zu den Gebeinen meiner Väter ſagen können: ſtehet auf und folget mir!" dann verräth er, daß er das Vaterland einzig und allein in dem heimathlichen Boden ſieht. Die Grabſchrift des Leonidas und ſeiner Waffengefährten bei Thermopylä: „Wanderer, der du hier vorübergehſt, melde Sparta, daß wir an dieſem Orte unſer Leben gelaſſen für ſeine heiligen Geſetze", zeigt uns dagegen, daß dieſe Spartaner das Vaterland nicht blos in dem Gebiete erblickten, worauf ſie und ihre Väter geboren, ſondern zugleich in deſſen Inſtitutionen. Wenn Staatsgelehrte — wie einſt Filmer in ſeinem Patriarcha — in ihren Staatstheorieen das Territorium mit dem Vaterlande verwechſeln, dann ruft ein franzöſiſcher Schriftſteller aus: „Merveilleux sophisme qui prouve invinciblement qu'un esclave aime la Morée, comme Epaminondas aimait la Grèce!"

*) In ſeinen „Vierzig Büchern vom Staat." Bd. I. S. 417.

Eine große Anhänglichkeit an das Land ſeiner urſprünglichen Heimath bleibt freilich dem Menſchen auf allen Stufen der Bildung anklebend. Alles Uebrige gleichgeſetzt, wird er geneigt ſein, das Land ſeiner Geburt jedem andern vorzuziehen. Erinnerungen an daſſelbe begleiten Jeden zeitlebens, und auch in der Fremde und in noch ſo großer Entfernung vergißt er es nie völlig. Vaterland bleibt immer Vaterland — iſt ein altes Sprüchwort. „Ὡς οὐδὲν γλύκιον ἧς πατρίδος οὐδὲ τοκήων“ — hieß es ſchon bei den Griechen. Das „ubi bene, ibi patria“ des Egoismus wird immer für Viele lauten: „ubi patria, ibi bene.“ „Je länger Völker auf einem und demſelben Boden leben und gelebt haben, deſto inniger wachſen Menſchen und Boden in einander hinein“, ſchreibt Luden*). „Der Einzelne will ſein, wo ſich die Gräber ſeiner Väter finden; Alle wünſchen zu leben, wo ſich die Geſchichte ihrer Thaten und ihrer Leiden bewegt. Die Oerter ſind heilig, an welchen der Zuſammenhang der Geſchlechter hängt, welche Zeugen waren von ihrem Glück und von ihrem Unglück. Daher die Liebe zu dem heimathlichen Boden, daher die Sehnſucht zum Vaterlande unaustilgbar in der Bruſt des rohen Menſchen und in der Bruſt des gebildeten.“ — „Wenn wir auch, gleich Odyſſeus, die Welt durchwandert“, ſagt der humoriſtiſche Weber, „vieler Menſchen und Völker Sitten und Gebräuche kennen gelernt, an Alkinoos' Hofe geglänzt, Kalypſo und Kirke glücklich entgangen und mit dem göttlichen Sauhirten Freundſchaft geſchloſſen haben — unſer Herz weilt doch am Liebſten zu Ithaka, auf der kleinen Felſeninſel, wo Vaterland, Eigenthum, Verwandte, Jugendfreunde und wenigſtens Rückerinnerungen froh durchlebter Kinderjahre unſer harren. Gewinnen wir ja ſelbſt andere Orte lieb, wo wir eine Zeit lang gelebt und es uns wohl gegangen iſt. Und wenn man ſein Vaterland auch nicht wegen ſeiner Verfaſſung oder wegen ſeines Ruhmes, nicht wegen ſeiner Regenten oder Landsleute ꝛc. lieben kann — dann hört man doch nicht auf, es noch als Land der Geburt zu lieben. Arme deutſche Auswanderer, die Unglück, Verfolgung oder Hunger nach Amerika treiben, benennen ihre Niederlaſſung mit dem ſüßen Namen der Heimath. So ſüß iſt der Zauber der Erinnerung ſelbſt an das undankbare Vaterland!“ — „Wie unauslöſchlich iſt doch der Eindruck, den das Andenken an unſere Heimath in uns zurückläßt!“ — ruft der zur Zeit der Revolution aus Frankreich emigrirte Graf Tilly aus**). „Wie viel reiner, ſüßer, aromatiſcher iſt die Luft, welche wir als Kinder einathmeten, als alle Wohlgerüche Arabiens! Welchen Trübſalen iſt der Unglückliche ausgeſetzt, der ſich gezwungen ſieht, ſeinem Vaterlande zu entſagen und die Wiege ſeiner Kindheit, den Spielplatz ſeiner früheren Jahre, das Land, welches die erſten Laute ſeines ſtammelnden Mundes, ſeiner ewig theuren Mutterſprache auffing, das Land, deſſen Staub ſich mit der verehrten Aſche ſeiner Väter vermiſcht — mit einem fremden Boden zu vertauſchen! Sein Vaterland auf eine lange Zeit zu verlaſſen, iſt eine langſam fortgeſetzte Todesqual; es auf immer zu verlaſſen, würde für Den, der die Gewißheit dieſes Unglücks vernähme, ein überraſchendes Todesurtheil, der augenblickliche Tod ſein.“

Nescio, qui natale solum dulcedine cunctos
Ducit et immemores non sinit esse sui.

Ovid.

Allein der Menſch im Zuſtande der Cultur würde ſich von dem im Zuſtande der Uncultur nicht unterſcheiden, wenn das Land, worin er lebt oder gelebt, blos darum in ſeinen Augen einen vorzüglichen Werth haben ſollte, weil es zufällig das Land ſeiner Geburt geweſen iſt. Die Vaterlandsliebe des Erſtern beſteht aus anderen Elementen, faßt und begreift andere Gegenſtände der Zuneigung und Anhänglichkeit in ſich als die des Letzteren. Der Umſtand, daß der Boden des Gebietes desjenigen Staates, worin Jener Bürger iſt, zugleich derſelbe war, worauf ſeine Eltern zur Zeit ſeiner Geburt wohnten, worauf er aufgewachſen und worauf ſeine Blutsverwandten, Freunde und Angehörigen leben, wird allerdings zur Verſtärkung ſeiner Werthſchätzung dieſes Landes beitragen; aber um daſſelbe mit einer Liebe ſittlicher Art, die bei den wahrhaft Gebildeten prävaliren muß, um-

*) „Geſchichte des teutſchen Volks.“ Bd. I. S. 480.
**) „Memoiren.“ Bd. III. (Berlin 1827.) Cap. 17.

faſſen zu können, dazu gehört, daß es ihm auch in ſittlicher Beziehung Gründe darbietet, weshalb er es vernünftiger Weiſe lieben kann und vorzugsweiſe vor andern Ländern ihm ſeine Liebe weihen einen Antrieb in ſich fühlt. Irgend Jemandem ſein Land zu lieben zur Pflicht machen wollen, troß daß er in demſelben in ſittlicher Rückſicht Nichts zu lieben hätte, hieße von Menſchen einen abſtracten Patriotiſmus verlangen, welcher ganz jener überſchwenglichen, die geſammte Menſchheit, aber keinen Menſchen im Herzen tragenden Menſchenliebe, jenem univerſellen Kosmopolitiſmus, der nur darum allenthalben zu Hauſe iſt, weil er nirgends eine Heimath hat, zu vergleichen ſein würde. Gegen einen ſolchen unvernünftigen blinden Patriotiſmus eifert ſchon der Graf von Oxenſtierna. „On a dit“, bemerkt Derſelbe *): „Dulce pro patria mori pour inciter le peuple au service du prince. Un homme d'honneur souhaite bien de risquer sa vie pour le service de sa patrie, quand elle est reconnaissante; mais il faut être fou pour trouver de la douceur à mourir pour qui ce soit. Il est en vérité étonnant de voir l'opinion si universellement établie sur le chapitre de l'amour du à la patrie qu'il semble que ce soit être dénaturé que d'y faire la moindre exception, sans qu'on puisse alléguer de cet entêtement, d'autre raison que parcequ' on y est né. Le sentiment du fameux Owenus me parait plus juste:

Illa mihi Patria est, ubi pascor, non ubi nascor,
Illa, ubi sum pastus, non ubi natus eram.
Illa mihi Patria est, mihi quae Patrimonia praebet.
Hic, ubicunque habeo quod satis est, habito.“

„Sein Vaterland lieben“, urtheilt Eduard Alletz **), „heißt: in ihm alle die verſchiedenen Zwecke lieben, für die wir geſchaffen ſind. Das Land, welches allen unſeren Beſtimmungen am meiſten huldigte, würde daher dasjenige ſein, wo ſich die Vaterlandsliebe auf die höchſte Stufe des Eifers und der Thätigkeit erhöde. Allein auch das glücklichſte Land der Erde bietet nicht dieſe Vollendung. Darum beſtand die Vaterlandsliebe überall im Verhältniß zu der Befriedigung, welche ein Staat den urſprünglichen Bedürfniſſen des menſchlichen Herzens gewährt hat.“ Die ächte Vaterlandsliebe kann durch kein Geſetz geboten werden; ſie iſt ein Pflichtgefühl, das jeder Bürger in ſeinem Herzen geſchrieben trägt, und Das iſt ihre edelſte Quelle; ſie iſt alsdann, wie die Religion, Sache des Gewiſſens. „In Frankreich“, bemerkt der ebengenannte franzöſiſche Schriftſteller, „ſehen wir ſie regellos und flüchtig, wie die Leidenſchaft, ſelten aus dem Gewiſſen ſtammen: ſie bricht da plötzlich hervor, um mit wunderbarer Kraft die Nationalehre zu vertheidigen, bald erliegt ſie aber in der Einzelheit der Angelegenheiten den erbärmlichen Berechnungen des Parteigeiſtes.“ Die Vaterlandsliebe wird in dem Maße bei den Völkern ſteigen, worin ſie ſittlicher werden. Wo die Sittlichkeit mangelt, da iſt ſie nur eine collective Selbſtſucht. Sobald die Sittlichkeit und die Freiheit ſich begegnen, bringt der erhabene Begriff des Opfers in die Gemüther, und die wahrhaftige Liebe des Vaterlandes ſchafft Wunder. Die meiſten europäiſchen Völker müſſen in der Sittlichkeit noch weit und in der Freiheit erſt noch mehr vorſchreiten, um dieſe Vollendung zu erreichen. Auf dieſer Höhe aber iſt der ächte Patriotiſmus mit dem ächten Kosmopolitiſmus gar wohl vereinbar; denn einer ſolchen Vaterlandsliebe würden ungerechte Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke der Pflicht gegen die Menſchheit widerſtreitend, unſittlich und vernunftwidrig erſcheinen.

Der Patriotiſmus in dieſem Sinne, ſtets dem Sittengeſetze unterworfen und von demſelben geleitet, wird von Iſelin†) als die erſte aller Tugenden in der menſchlichen Geſellſchaft, ja als die Tugend ſelbſt im erhabenſten Verſtande betrachtet. „Er iſt“, ſagt Rouſſeau††), „das wirkſamſte Mittel, die Staatsbürger gut und tugendhaft zu

*) In ſeinen „Pensées.“ Art. De l'amour de la Patrie.

**) In ſeiner in Paris gekrönten Preisſchrift: „Die neue Demokratie“ (deutſch. Karlsruhe 1838. S. 42).

†) In ſeinen philoſophiſchen und patriotiſchen Träumen (der Patriot).

††) In ſeinen „Disc. sur l'économie politique.“

Digitized by Google

machen, d. i. es dahin zu bringen, daß ihr beſonderer Wille jederzeit mit dem allgemeinen Willen der Staatsvernunft und den Geſetzen der Pflicht übereinſtimmt. Und in der That wurden die größten Wunder der Tugend durch eine ſolche Vaterlandsliebe hervorgebracht. Dieſes ſüße und lebendige Gefühl, welches mit der vollen Schönheit der Tugend die Macht der Eigenliebe verbindet, macht dieſelbe ſo ſtark, daß ſie zur ſtärkſten Leidenſchaft wird, ohne deshalb in Ausſchweifung zu verfallen. Die Vaterlandsliebe erzeugte ſo viele unſterbliche Handlungen, deren Glanz unſere ſchwachen Augen blendet, und ſo viele große Männer, deren alte Tugenden in einem egoiſtiſchen Zeitalter wie Fabeln erſcheinen. Doch darüber darf man ſich gar nicht wundern; denn auch die entzückenden Empfindungen zärtlicher Herzen werden von Denen, die ſie noch nicht gefühlt haben, für Einbildung gehalten, und von der Liebe zum Vaterlande, die noch hundertmal lebhafter und ſüßer bei dem mit patriotiſchem Geiſte beſeelten Bürger iſt, als die zu einer Geliebten, kann man ſich nur einen Begriff machen, wenn man ſie empfindet." Wo in der Staatsgeſellſchaft die Gemüther mit einem ſolchen lebendigen Patriotismus erfüllt und durchdrungen ſind, da wacht der Bürger für das Gemeinwohl, wie für das Wohl ſeines Hauſes, ſeiner Familie; da erregt die Gefahr, die jenem droht, eben ſo ſehr wie die, welche ſeinen perſönlichen Wohlſtand gefährdet, ſeine Aufmerkſamkeit, ſeine Kraft; da erhebt er ſich nicht minder entſchloſſen und begeiſtert gegen den Feind, der die vaterländiſche Gränze überſchreitet und die Volksehre kränkt, wie gegen den Räuber, der in ſein Haus eindringt, den häuslichen Heerd entweiht; da ſieht er nicht minder ſorgſam auf Alles, was des Ganzen Wohlſtand, Glück und Ruhm fördern kann, wie auf Das, was ſeines Hauſes Ehre und Glück begünſtigt; da ſcheuet er ſo wenig irgend eine Mühe, Beſchwerde oder Aufopferung, die dem Vaterlande erſprießlich ſein kann, wie er kein Bedenken trägt, für die Liebſten im Leben Alles hinzugeben. Kleine, ſonſt wenig bedeutende Staaten, in denen Patriotismus und Gemeinſinn herrſchend waren, haben nicht ſelten, wie die Geſchichte lehrt, in Zeiten der Gefahr eine Stärke und Kraftfülle entwickelt, die in Erſtaunen ſetzte, während große, ſonſt mächtige Staaten, in denen es an jenen bürgerlichen Tugenden bei der Mehrzahl des Volkes fehlte, oft in ſolchen Fällen eine ungemeine Schwäche offenbarten.

„Der durch das höhere Sittengeſetz geleitete und geregelte Patriotismus", ſagt Haller, „iſt ein wohlthätig erleuchtendes und erwärmendes Feuer, wodurch das Gemeinweſen emporgehalten und alles Gute zum Wachsthum und Gedeihen in demſelben gebracht wird. Im Grunde iſt er nichts Anderes als die geſellſchaftliche Pflichterfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit geſetzt; er iſt jener lebendige Eifer für alles Gerechte und Gute, der jedoch ſeinen nächſten Wirkungskreis vorzüglich bei den ihm von der Natur angewieſenen Freunden und Mitbürgern ſucht und der Geſellſchaft die Wohlthaten, die man derſelben verdankt, zu erwidern trachtet." Beſonders iſt es in Zeiten der Noth und Gefahr, worin ſich dieſe Tugend in voller Größe zeigt und den Menſchen ihre Nichtigkeit fühlen läßt. Da ſtürzen ſich Manche, gleich einem Decius und Winkelried, zum Heil ihrer Mitbürger, in freiwilligen Tod; da ſtrebt man nach der Ehre, im Kampfe für das Vaterland zu fallen; da opfern Andere freudig ihr Vermögen, ihre Geſundheit und jedes Glück des Lebens auf; da iſt keine Arbeit zu ſtreng, keine Entbehrung zu hart, keine Gefahr zu groß, daß ſie nicht mit Freuden unternommen, ertragen, beſiegt würde. Aber auch in Zeiten der Ruhe und des Friedens, mitten im Genuſſe des Glücks, hat der wahre Patriotismus noch ſeinen ſchönen und herrlichen Wirkungskreis. Dann bringt er aus bloßem Privatvermögen gemeinnützige Anſtalten und wohlthätige Stiftungen hervor, lehrt undankbaren und beſchwerlichen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen ſich unterziehen, giebt Muth und Eifer für die Erfüllung jeglicher geſellſchaftlichen Pflicht und weckt ſelbſt zur Bekämpfung einſchleichender Verderbniß jene bürgerliche Tapferkeit, welche eben ſo nöthig und vielleicht ſeltener iſt als die militäriſche. „Sunt domesticae fortitudines non minores militaribus." Cic. Von dieſem das Sittengeſetz ſtets als höheres Regulativ über ſich bei ſeinen Aeußerungen und Handlungen anerkennenden Patriotismus gelten denn auch die Worte eines neueren franzöſiſchen Publiciſten: „La patrie ne donne aux hommes que des préceptes d'amour;

c'est par elle que nous embrassons nos concitoyens dans un vaste sentiment de bienveillance et de fraternité, le plus fort de tous les obstacles contre les haines de parti et qui produit les mêmes effets que la charité évangelique. Elle invite à la paix et nous pousse au secours de ceux que l'esprit de faction nous excite à combattre comme tous les sentimens purs et vrais; l'amour de la patrie n'est accompagné ni de l'embarras du doute ni du malaise du scrupule. Quand on ne le confond pas avec la désaffection politique qui n'est souvent qu'un mécontentement déguisé, il satisfait pleinement le coeur et la raison. Il est également avoué de la religion et de la philosophie. Il donne de l'énergie sans inspirer du fureur; il élève jusqu'à l'enthousiasme sans exalter jusqu'au fanatisme.“ „Indeſſen muß jede Neigung, auch die ſchönſte und löblichſte, dem oberſten göttlichen Geſetze untergeordnet bleiben", bemerkt Haller, „und Dieſes weiſt auch dem Patriotismus ſeine Regel, ſeinen Umfang und ſeine Schranken an." Der Reſtaurator der Staatswiſſenſchaft macht zugleich darauf aufmerkſam, wie der Patriotismus, dem Zügel des Sittengeſetzes entriſſen, ſogar zu einer zerſtörenden und verwüſtenden Flamme im Gemeinweſen werden kann, wie ein regelloſer und unverſtändiger Patriotismus manchmal die Bürger ſelbſt in wüthende Factionen gegen einander zu entzweien gedient hat. Der Patriotismus, an und für ſich nur eine Art erweiterter Selbſtliebe oder doch die Liebe des engern Communitätsverbandes, lehrt er, darf als ſolche nicht zum abſoluten Principe der freien Handlungen der Menſchen erhoben werden. Das Wohl des Vaterlandes, ſo ſchön auch der Ausdruck klingen mag, iſt eine Sache, die Nichts weniger als geeignet iſt, eine ſichere und beſtimmte Regel des Verhaltens an die Hand zu geben. Sobald nehmlich daſſelbe als das höchſte Gut betrachtet und für den einzigen Beſtimmungsgrund des Willens ausgegeben wird, müſſen die Handlungen, welche aus dieſer Quelle fließen, eben ſo verſchieden ausfallen, als immer die Begriffe der einzelnen Menſchen über das Vaterland ſelbſt, über das gemeine Beſte und über die Mittel zu deren Erreichung verſchieden ſein mögen. Man wird alsdann oft Gutes und Böſes aus demſelben Principe rechtfertigen, Tugenden für Verbrechen und umgekehrt Verbrechen für Tugenden ausgeben, je nachdem dieſe oder jene dem Vaterlande zu frommen oder zu ſchaden ſcheinen, und das Vaterland ſelbſt kann das Opfer ſolcher ſchwankenden Grundſätze werden. Denn der Eine macht ſich engere, der Andere macht ſich weitere Vorſtellungen von dem Worte Vaterland, und nicht ſelten verkleidet ſich nur der Eigennutz unter dieſer Larve. Alsdann werden Leidenſchaften und Privatneigungen für das Wohl des Vaterlandes ausgegeben, und man glaubt ſich zum vermeinten Beſten deſſelben alle Mittel, ſelbſt ſolche, die mit der Moral in Widerſpruch, zur Erreichung des Zweckes erlauben zu dürfen. Der Patriotismus muß, um nicht in Verkehrtheiten und Verirrungen zu gerathen, ſtets den höchſten Geſetzen der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit untergeordnet ſein und bleiben und auch ſelbſt in den Mitteln zur Erreichung erlaubter Zwecke mit Einſicht und Klugheit zu Werke gehen. Er darf z. B. nicht in eiteln und verderblichen Nationalſtolz, nicht in Haß und Feindſchaft gegen andere Völker ausarten; er darf nicht zum Deckmantel des Egoismus dienen, nicht die Verletzung natürlicher und vertragsmäßiger Pflichten autoriſiren, mit einem Worte nichts Böſes thun, auf daß vorgeblich Gutes für das Vaterland erzielt werde.

Der Charakter des ächten Patriotismus iſt vorzüglich Uneigennützigkeit, und an dieſer Eigenſchaft iſt er in ſeiner Reinheit zu erkennen. Er iſt daher nicht mit falſchen, ihn oft umſchimmernden Tugenden zu verwechſeln. „Ich habe im Umgange mit Franzoſen oft Gelegenheit gehabt, zu bemerken", ſagt eine ſcharfſinnige Beobachterin des Thuns und Treibens der Menſchen, die Markgräfin Eliſabeth von Anhalt, eine geborne Engländerin*), „daß ſie mit Eitelkeit ſich ihres Vaterlandes rühmen, weil ſie eitel auf ihre eigene Perſon ſind. Solche Eitelkeit iſt aber ſehr verſchieden vom wahren Patriotismus, der darin beſteht, daß wir unſer Vaterland unabhängig von uns ſelbſt lieben und die gegründete Ueberzeugung haben, daß unſere im Staate vereinten Kräfte die humane, geiſtig-moraliſche Ausbildung, d. i. die Civiliſation, befördern." Die Geſchichte zeigt

*) „Denkwürdigkeiten." Bd. 2. Cap. 6.

Digitized by Google

oft Beiſpiele von Vaterlandsliebe unächter Art. Rom war bereits ausgeartet, als noch Großthaten für den Beſtand einer Ordnung der Dinge verübt wurden, welche keine Ordnung, welche nur eine Organiſation des Despotismus war. Noch auffallender zeigte ſich Dies in Venedig. „Der Patriotismus in ſeiner Aechtheit ſetzt voraus, daß Das, was wir das Vaterland nennen, wirklich eine ehrwürdige, alle geiſtig-moraliſche Kräfte beſchützende Geſellſchaft, und nicht etwa nur der Sitz einer mit Gewalt in Zucht gehaltenen Sklavenhorde iſt, und nicht jedes Volk hat ein Vaterland der erſten Art", urtheilt die oben genannte erlauchte Schriftſtellerin. Wie läßt ſich in der That auch wohl von Jemandem verlangen, daß er wirklich und aufrichtig ſein Vaterland lieben ſolle, wenn er in demſelben Nichts zu lieben hat! „Vaterlandsliebe wird oft misverſtanden, indem eine unächte für eine ächte ausgegeben wird", bemerkt der Graf W. F. von Schmettow*); „ſie ſollte eigentlich in dem eifrigen und thätigen Beſtreben beſtehen, den Zweck einer jeden Staatsgeſellſchaft, nehmlich allgemeines Wohl, zu erreichen. Iſt es nun wahre Vaterlandsliebe, wenn man jedes Mitglied der Nation ſo glücklich als möglich zu machen ſucht und ſo viel als möglich alles Unglück von demſelben entfernt; ſo laſſen ſich ſogar auch Fälle denken, in welchen dann die Vaterlandsliebe es zur Pflicht machen kann, die Eroberung ſeines Vaterlandes geſchehen zu laſſen. Wäre ich ein geborener Unterthan des Kaiſers von Fez und Marokko, und Joſeph II. verſuchte es, dieſes Reich zu erobern: ich würde gerade aus wahrer Vaterlandsliebe keine Schlüſſelbüchſe auf ſeine Krieger abfeuern." Starre Anhänglichkeit an dem Beſtehenden und Eifer für deſſen Erhaltung werden bisweilen ſehr unrichtig für Patriotismus gehalten, da ſie doch oft mit wahrhafter Vaterlandsliebe, die auf vernünftigen Gründen beruhen muß, nichts gemein haben. Bührlen urtheilt: „Verfaſſungsliebe als Product der Gewohnheit, obgleich für patriotiſche Geſinnung ausgegeben, hat keinen Werth, ja ſie kann ſchädlich werden, wenn ſie, am Beſtehenden mit Vorliebe haftend, das Neue, ſei es auch das Beſte, verwirft, blos weil es neu iſt, und mithin Forſchungstrieb über die wichtigſten Gegenſtände des Bürgerthums verhindert. Es läßt ſich von einem ſolchen Patriotismus, wo er bei einem Volke vorwaltet, Nichts weiter ſagen als Dies — daß der ungebildete, mithin der größere Theil der Menſchen ſich an das Schlechte wie an das Gute mit der Zeit gewöhnt und dann oft die ſchlechteſte Ordnung der Dinge aus Gewohnheit mit dauernder Liebe umfaßt. Die Vaterlandsliebe der Ueberzeugung beruht dagegen auf dem Werthe der Nation und Verfaſſung. Beide veredeln heißt alſo dieſe Vaterlandsliebe erwecken und vermehren. So giebt es auch noch viele andere Dinge, die man heut zu Tage hier und da als Beweiſe von loyaler patriotiſcher Geſinnung bezeichnen hört, während ſie eher als Merkmale eines übelverſtandenen Patriotismus oder gar einer antipatriotiſchen Denkart angeſehen zu werden verdienen.

Der ächte Patriotismus, der inniges Intereſſe der Bürger an dem Wohlergehen des Gemeinweſens und einen dadurch ſtets in ihnen lebendig erhaltenen Gemeingeiſt vorausſetzt, iſt — wie bereits oben angedeutet ward — eine ſowohl aus Neigung als aus Pflichtgefühl hervorgehende Bereitwilligkeit, in Colliſionsfällen ſein individuelles Intereſſe dem allgemeinen zum Opfer zu bringen, die bürgerliche Geſellſchaft, der man angehört, gleichſam mehr zu lieben als ſich ſelbſt. Eine ſolche Geſinnung wird natürlicher Weiſe nur da in der Staatsgeſellſchaft zur herrſchenden werden, wo die Staatsgenoſſen die Ueberzeugung hegen und nähren, daß das Gemeinweſen die Mutter und die Stütze alles Privatglücks ſei. Denn nur in dieſem Falle wird der Einzelne ſich geneigt finden laſſen, Großes, ja, iſt es erforderlich, Alles dem gemeinen Beſten aufzuopfern. Von dieſer Anſicht ging man in den Republiken des claſſiſchen Alterthums aus. Das Gemeinweſen knüpft die Genoſſenſchaften, lehrt Plato, das Beſondere zerſtreuet ſie; daher iſt es für beide vortheilhafter, vorzüglich für das Oeffentliche Sorge zu tragen. Mit Wärme verſtand unter Anderem Perikles, die Athener zu einem ſolchen Patriotismus zu entflammen. „Ich habe die Ueberzeugung", äußerte er in einer ſeiner Reden an die Volksverſammlung **),

*) In ſeiner Abhandl. „Brutus, Freiheit und Schwärmerei" in deſſen „Klein. Schriften." Th. I. (Altona 1795.)

**) Thucydides. II. 60.

„daß ein Staat, ſo lange er im Ganzen aufrecht ſteht, den einzelnen Bürgern mehr Vortheil gewähre, als wenn bei dem Wohlſtande der Einzelnen das Ganze unglücklich iſt. Denn mag es auch einem Manne für ſich wohlgehen, ſo iſt er bei dem Untergange ſeines Vaterlandes nichts deſto weniger mit verloren; erleidet er aber Unglück, dann iſt ihm in einem glücklichen Vaterlande weit eher geholfen. Wiefern nun ein Staat im Stande iſt, das Unglück einzelner Bürger zu ertragen, hingegen Einzelne nur fähig ſind, beim Sturze des Staates ſich zu behaupten, warum ſollte man nicht mit vereinter Kraft den Staat unterſtützen? Ihr dürft alſo nicht, durch häusliches Ungemach beſtürzt, der Theilnahme am öffentlichen Wohle euch entziehen wollen. Ihr müßt über die beſonderen Angelegenheiten euch hinwegſetzen, um des allgemeinen Staatswohls euch anzunehmen.“ So dachten auch die alten Römer. „Res publica incolumis et privatas res salvas facile praestat, publica prodendo tua nequicquam serves“ — urtheilt Livius. Und Cicero ſagt *): „Omnium societatum nulla carior quam ea, quae cum republica est unicuique nostrum. Cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares: sed omnes omnium caritates patria una complexa est, pro qua quis bonus dubitat mortem oppetere, si ei sit profuturus?“ In den alten Republiken brachte in ihren guten Zeiten die Vaterlandsliebe alle anderen Leidenſchaften zum Schweigen; ſie nährte und vergrößerte ſich durch alle die Kraft, die ſie ihnen nahm. Sie war das vorherrſchende Gefühl im Bürger. „Cicero liebt nicht das Vaterland“, ſchreibt Brutus an den Atticus, „denn er iſt nur empfindlich für die Lobeserhebungen, die ihm ertheilt werden und die er ſelbſt an ſich verſchwendet. Andere lieben das Vaterland nicht, indem ſie Armuth, Exil oder Tod fürchten. Was mich betrifft, ſo ſehe ich Rom nur da, wo ich die Freiheit finde. Ich glaube nur geboren zu ſein und nur leben zu dürfen, um mein Land zu vertheidigen und frei zu erhalten.“

Ein allgemeiner, ſämmtlichen Bürgern gemeinſamer, ſtets reger und fort und fort zur Werkthätigkeit aufgeforderter Patriotismus kann freilich, eben weil er auf einer Geſinnung beruht, die eine herzinnige Theilnahme an dem Gemeinweſen und allen deſſen Angelegenheiten vorausſetzt, der Natur der Sache nach nur in wahrhaften Republiken mit einer populären Grundlage walten. Denn da lebt der Bürger in der engſten Gemeinſchaft mit dem Vaterlande und nimmt an allen Angelegenheiten deſſelben, ſei es unmittelbar oder mittelbar, freien thätigen Antheil. In Ariſtokratieen, eben ſo wenig wie in Monarchieen, kann ein ſolcher Patriotismus nicht in gleichem Grade, Maße und Umfange ſich bethätigen, weil da ſo Vieles darauf hinwirkt, die Mehrzahl der Staatsbürger von der Theilnahme an den öffentlichen Geſchäften entfernt zu halten oder auszuſchließen, die Bürger nur zum Werkzeuge des Ganzen, die Angelegenheiten der Staatsgeſellſchaft aber blos zum Eigenthume und Wirkungskreiſe einer Minderzahl zu machen, die faſt allein dazu berufen und mehr Stellvertreter der Macht als des Volkswillens und der Volkskraft iſt. Wie allgemein waren nicht die alten Römer in der Blüthezeit ihrer Republik vom wärmſten Patriotismus beſeelt; aber man ſah ihn bald erſterben, als die Alleinherrſchaft der Cäſaren die Bürger vom Forum in ihre Häuſer zurückdrängte und die freien Vaterlandsvertheidiger zu Lohnſoldaten machte. Als Männer von glühendem Patriotismus wurden darum ſolche bezeichnet, die, wie Brutus, ſich gegen die Autokratie ſträubten und daher ſtrebten, die Republik in ihrem Vaterlande herzuſtellen. Man könnte zwar denken, daß das Gefühl des Patriotismus in einem Staate von einiger Größe mit einer demokratiſchen Verfaſſung von keiner bedeutenden Kraft ſein dürfte, indem da kein Einzelner eine ausgezeichnete und bemerkenswerthe Stellung auf die Dauer einnehmen kann, und der Einfluß, den er auf die öffentlichen Geſchäfte zu üben vermag, immer nur ein ſehr kleiner bleibt. Zu einem esprit de corps für die Verfolgung eines gemeinſamen Zweckes, gelte dieſer auch das Vaterland, ſcheint es unter ſolchen Umſtänden, bei dem Mangel an bleibenden Claſſen in der Geſellſchaft, unter den iſolirten Bürgern kaum kommen zu können. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß es nirgends einen ſo durchgängig verbreiteten und ſo regſamen Patriotismus gebe als gerade in einer demokratiſchen Republik.

*) De officiis. I. 17.

Digitized by Google

Und Nichts iſt natürlicher zu erklären als dieſe Erſcheinung. Denn der Patriotismus wird da fortwährend durch die ganze Organiſation der Staatsgeſellſchaft geweckt. Wo nehmlich alle Bürger das Land als ihrer Geſammtheit angehörend und das Gemeinweſen als ein gemeinſames, von ihnen abhängiges Gut betrachten und an der Beſorgung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Geſchäfte Theil nehmen, iſt Jeder bei dem Wohlergehen des Ganzen intereſſirt, und es entſteht beſonders bei den vermögenden Claſſen der Wunſch, ihrer Generation nützliche Dienſte zu erweiſen, wie man nach Tocqueville überall im freien Nordamerika wahrzunehmen Gelegenheit hat. Schon ein alter Geſchichtſchreiber *) bemerkt, daß die ächte und aufrichtige Vaterlandsliebe in einer freien, keinem Herrn unterworfenen Staatsgeſellſchaft eine bewundernswürdige Harmonie unter den Bürgern erzeugt, eine einmüthige Uebereinſtimmung, die ſie durch eine gemeinſame Leidenſchaft mit einander verknüpft, die jeden perſönlichen Haß vor dem öffentlichen Intereſſe verſchwinden und den Staatskörper, wo nicht unverwundbar, doch wenigſtens unüberwindlich macht. In freien Staatsgeſellſchaften, worin die Geſammtheit der Bürger ein innig verbundenes Gemeinweſen bildet, hat die Vaterlandsliebe ſogar öfter die Geſetze erſetzt, wenigſtens viele Geſetze, die in anderen Staaten nöthig ſind, überflüſſig gemacht. „Les hommes, qui ont une patrie", ſagt in dieſer Beziehung ein franzöſiſcher Publiciſt, „éprouvent pour elle un amour qui leur donne des moeurs, qui supplée à la morale ou qui remplace les lois. En constituaut Lacédémone Lycurgue fit naitre les moeurs des Spartiates. Les lois de Minos, en inspirant l'amour de la patrie, donnèreut un but utile et durable aux vices mêmes des Crétois. Les Samnites n'avaient d'autres réglemens que leur tendresse pour la mère commune."

Patriotismus aber iſt auch eine Tugend, die zur Erhaltung der Republiken nothwendig iſt, und es liegt ſchon im Intereſſe dieſer, durch Erziehung der Jugend auf möglichſte Entfaltung des patriotiſchen Sinnes und Geiſtes hinzuwirken. „C'est l'éducation", urtheilt J. J. Rouſſeau **), „qui doit donner aux âmes la forme nationale et diriger tellement leurs opinions et leurs goûts, qu'elles soient patriotes par inclination, par passion, par nécessité. Un enfant en ouvrant les yeux, doit voir la patrie et jusqu'à la mort ne doit plus voir qu'elle. Tout vrai républicain suça avec le lait de sa mère l'amour de la patrie, c'est à dire des lois et de la liberté. Cet amour fait toute son existeuce; il ne voit que la patrie, il ne vit que pour elle." Von wahrhaften Republiken gilt, was ein franzöſiſcher Schriftſteller unſerer Tage ſagt: „La patrie est la loi", und der Patriotismus, genährt, gefördert und ſtets thätig und lebendig erhalten durch die ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe, erzeugt hier zugleich jene hohe Achtung vor dem Geſetze, die in einer anders conſtituirten öffentlichen Ordnung nie in dem nehmlichen Grade erreicht werden kann. „Lorsque la loi est l'ouvrage de tous", bemerkt derſelbe Schriftſteller, „chacun l'aime comme son ouvrage particulier; il l'aime parcequ' elle fait son bonheur privé; et cet amour devient effréné lorsqu'on le contemple comme la source et l'égide de la félicité publique; lorsque les grandes actions qu'on entreprend pour elle, sont suivies d'une noble prééminence dans l'opinion des citoyens et que les récompenses qui les suivent tirent leur valeur non de leur valeur même, mais de l'estime qu'on y attache. L'amour de la patrie enfante toutes les vertus des républiques. Ce n'est pas l'ambition, l'orgueil ou l'avarice, c'est l'amour de la loi qui obéit, même alors qu'il commande." J. P. Pagés iſt der Meinung, daß nur in ſtaatlichen Gemeinweſen, die das populäre Princip zur Baſis haben, die Liebe zum Vaterlande und die freiwillige Achtung der Bürger vor dem Geſetze in ſtetem Einklange wirken können. „Le nom de la patrie", ſagt er ***), „n'a une valeur réelle que dans les Etats où le peuple possède la souveraineté; il n'est quelque chose que pour ceux qui font partie du Souverain. Le citoyen dans une république est un des élémens constitutifs de la cité; c'est pour cela qu'il se confond avec elle, qu'il l'aime

*) Polyb. im VI. Buche.
**) Considérations sur le gouvernement de Pologne chap. 4.
***) Principes généraux du droit politique. Paris 1817. S. 252.

Digitized by Google

comme il s'aime, qu'il fait pour elle tout ce qu'il ferait pour lui et qu'il croit faire pour lui tout ce qu'il fait pour elle; c'est parceque la vertu, le bonheur et la gloire de la cité sont la propriété indivise des citoyens, que les républicains ont une patrie. Des sujets d'une monarchie peuvent exister volontairement et trouver du bonheur sous l'empire d'un Prince; même chacun s'y crée une république dont la fortune compose le territoire et son individu la cité. Il ne peut vivre dans l'etat; il faut qu'il vive en lui-même: c'est la source de l'égoisme dans les monarchies. Dans les pays où la patrie n'est rien, la loi est tout; l'obéissance est tout ce qu'on peut désirer, tout ce qu'on doit attendre."

In erbmonarchiſchen Staaten vermengt und verwechſelt man nur zu gewöhnlich ächten Patriotiſmus, der ſich durch regen Gemeingeiſt und lebendigen Eifer für das Gemeinwohl kund thut, mit Anhänglichkeit an das regierende Haus und vorzüglich an die Perſon des zeitigen Regenten. Entſpräche die Monarchie in der Wirklichkeit immer der Idee, welche das philoſophiſche Staatsrecht von dieſer Regierungsform aufſtellt, d. i. wäre der Monarch jederzeit Das, was er hiernach ſein ſollte, nehmlich der höchſte Repräſentant des vernünftigen Staatswillens, ſo daß in ihm die Staatsvernunft gleichſam perſonificirt erſchiene: dann würde freilich ohne Gefahr die Liebe zum Fürſten der zum Vaterlande ſubſtituirt werden können, oder vielmehr beide wären unter dieſer Vorausſetzung als identiſch zu betrachten. Da indeſſen in dieſer Beziehung die monarchiſche Staatspraxis ſelten der Staatstheorie entſpricht, ſondern in der Erbmonarchie das Particularintereſſe des Staatsoberhauptes und ſeiner Familie oft ſchroff genug dem Nationalintereſſe gegenüberſteht und entgegentritt, ja, wie die Erfahrung lehrt, beide ſogar geradezu Gegenſätze bilden können: ſo wird öfter der Fall ſein, daß der zu eifrige Freund des Fürſten nicht anders denn als wahrer Feind ſeines Vaterlandes charakteriſirt werden mag. Im Allgemeinen wird ſich behaupten laſſen, daß der Vaterlandsliebe in der Regel ohne Vergleich wärmere und edlere Motive zum Grunde liegen als der Ergebenheit an die Perſon des Fürſten; welche letztere, wenigſtens in unſerer Zeit, nur zu häufig Nichts weiter iſt als die Aeußerung eines knechtiſchen Sinnes, während zugleich meiſtens eigennützige Abſichten im Hintergrunde ſind. Diejenigen, welche ſich emphatiſch damit brüſten, die treu ergebenſten Diener des Fürſten zu ſein, ſind bisweilen die ſchlechteſten Patrioten, und wie kann das auch anders ſein, da ſie ihre Anhänglichkeit an die fürſtliche Perſon durch Nichts beſſer beurkunden zu können glauben als dadurch, daß ſie in Colliſionsfällen unbedenklich geneigt ſich zeigen, die Intereſſen des Vaterlandes dem des Fürſten zum Opfer zu bringen. Bei etwas geläuterten Begriffen von der monarchiſchen Staatsordnung erſcheint die Anhänglichkeit zum Monarchen, wenn es ſich um öffentliche Intereſſen handelt, vernünftiger Weiſe und ſtaatsrechtlich nur in ſo fern gerechtfertigt, als das monarchiſche Staatsoberhaupt wirklich das Intereſſe der Staatsgeſellſchaft vertritt, woraus folgt, daß ſelbſt ſchon in zweifelhaften Fällen es Pflicht des Staatsbürgers iſt, das perſönliche oder dynaſtiſche Intereſſe des Fürſten dem öffentlichen Intereſſe nachzuſetzen. Obgleich nun freilich das wohlverſtandene Intereſſe des monarchiſchen Staatsoberhauptes eigentlich ſelbſt nichts Anderes verlangen ſollte, ſo gehört doch nach aller Erfahrung die Erſcheinung zu den ungemeinen Seltenheiten, daß ein Fürſt, zumal ein geborener, großherzig genug dächte, ein Gefallen daran zu finden, daß der Vortheil der Geſammtheit der Staatsbürger dem ſeinigen vorgezogen werde. Im Gegentheil hat man in Monarchieen nur zu häufig erlebt, daß Perſonen, welche ſelbſtſüchtig genug dachten, das allgemeine Intereſſe nicht zu beachten, um den Fürſten einen Dienſt zu erweiſen, auf ausgezeichnete Belohnungen ſich Anſprüche erwarben. Ja es ging manchmal ſo weit, daß der Name *Patriot* bei den Machthabern in monarchiſchen Staaten ordentlich in Verruf kam, daß man ihm dort von Oben herab Nichts als eine gehäſſige Bedeutung unterlegte und als ſynonym mit *Revolutionär*, *Demagog* und *Jakobiner* gelten ließ. Auch vereinigen ſich in der monarchiſchen Staatsordnung gewiſſermaßen alle Verhältniſſe, und es ſind in derſelben alle Einrichtungen, ſo zu ſagen, darauf berechnet, daß der Eifer für das Wohl des gemeinen Weſens dem für das Wohl des Inhabers der höchſten Gewalt das Feld räume, und überaus groß iſt da in der That die Verführung, jenen über dieſen zu ver-

giſſen. Denn der Regent auf dem Throne iſt da der alleinige Spender aller Ehren, Aemter, Würden und ſo vieler anderen Belohnungen und Auszeichnungen, und wundern darf man ſich daher nicht, daß es dort nie an einer Menge Leute fehlt, die geneigt ſind, das Beſte ihres Landes und Volkes aus den Augen zu laſſen, wenn ſie dadurch hoffen können, ſich dem Fürſten gefällig und dienſtfertig zu beweiſen. Patriotiſche Beſtrebungen ſind da gemeiniglich mehr bei einzelnen Bürgern, die von der Theilnahme an der Leitung und Verwaltung der Staatsangelegenheiten entfernt ſtehen, anzutreffen, als in der Beamtenwelt, in deren Gliedern in der Regel eher Claſſen- und Corporationsgeiſt als ächter patriotiſcher Geiſt zu finden. Ueberhaupt kann und wird ſich der Patriotismus in einem monarchiſchen Staate nur ſehr ſchwach äußern, wenn patriotiſche Geſinnungen nicht von Oben herab ſelbſt gefördert und unterſtützt werden. Je reiner das monarchiſche Princip in der Staatsverfaſſung vorwaltet, deſto mehr wird von Intereſſe des fürſtlichen Regenten, deſto weniger von Intereſſe der Regierten die Rede ſein. In der abſoluten Monarchie kommt Letzteres gemeiniglich nur in ſo fern zur Sprache, als durch deſſen Beförderung zugleich Erſteres befördert wird. Gleichwohl lehrt ein gewiſſer Inſtinct ſelbſt die abſoluteſten Alleinherrſcher, daß die Anhänglichkeit und die Ergebenheit, die ſie von den Unterthanen in Anſpruch nehmen, eigentlich blos dem Staate, deſſen Vertretung ihre Beſtimmung iſt, gebühre; daher ſehen wir ſie manchmal in Zeiten der Gefahr nicht blos in ihrem, ſondern zugleich im Namen des Vaterlandes die Staatsbürger zu den Waffen rufen. Je mehr ſich die monarchiſche Staatsform durch das Repräſentativſyſtem der republikaniſchen nähert, deſto mehr verſchwindet die für die Völker oft ſo verderbliche und in ihren Folgen nicht ſelten nachtheilige Begriffsverwirrung, wornach ſklaviſche Servilität und hündiſche Treue gegen den oberſten Machthaber als Beweiſe einer patriotiſchen Sinnesart angeſehen und geprieſen werden. Durch den Grundſatz der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, und insbeſondere der vornehmſten und erſten, ſieht man es in conſtitutionellen Einherrſchaften mit Volksvertretungen ſelbſt grundgeſetzlich als ein Verbrechen ausgeſprochen, der Perſon des Königs zum Nachtheil des Vaterlandes Dienſte zu leiſten.

Von welcher Art und Natur der Patriotismus der Franzoſen in ihrer alten Monarchie vor der Revolution, beſonders unter der glänzenden Regierung Ludwig's XIV. war, hat Sir Walter Scott in ſeinem Leben Napoleon's*) treffend geſchildert. „Die hingebendſte Pflichttreue des Volkes gegen ſeinen König", bemerkt derſelbe, „war viele Jahrhunderte hindurch ein ausgezeichneter Charakterzug der franzöſiſchen Nation geweſen. Das war ihre Ehre in ihren Augen, während es ein Gegenſtand des Belächelns, ja der Verachtung in den Augen der Engländer war, weil in der Uebertreibung alle Begriffe eines ächten Patriotismus aufgelöſt ſchienen. Dennoch war dieſe übertriebene ſogenannte Loyalität nicht auf einem ſklaviſchen, ſondern edlern Principe gebauet. Die Franzoſen ſind ehrgeizig, leidenſchaftlich für den Kriegsruhm und gefallen ſich darin, die Ehre, welche die franzöſiſche Armee ſich erwirbt, als ihre eigene anzuſehen. Bis zu den Zeiten Ludwig's XV. war der franzöſiſche Monarch in den Augen ſeiner Unterthanen ein General und das ganze Volk ein Heer. Ein Heer muß unter ſtrenger Kriegszucht ſtehen, und ein General muß unumſchränkte Macht beſitzen; allein der Soldat fühlt in dem Zwange, den ſein Gewerbe nothwendig macht und ohne welchen er nicht zum Siege geführt werden kann, keine Erniedrigung. Jeder ächte Franzoſe unterwarf ſich daher ohne Bedenken der Beſchränkung ſeiner perſönlichen Freiheit, welche nöthig ſchien, den Monarchen groß und Frankreich ſiegreich zu machen. Der König ward nach dieſem aus dem Weſen der Feudalmonarchie hervorgegangenen Syſteme nicht ſowohl als ein Individuum, ſondern als der Repräſentant der in ihm concentrirten Ehre des Königreichs betrachtet, und in dieſes Gefühl — ſo ausſchweifend und donquixotiſch es auch war — miſchte ſich gar vieles Edle, Uneigennützige, Patriotiſche. Dieſelben Gefühle erwachten ſogar, nach allem Wechſel der Revolution, von Neuem bei dem wundervollen Glücke eines Mannes, der, zum Haupt der franzöſiſchen Nation emporgeſtiegen, durch Thaten, die faſt den Glauben überſteigen, in vieler Rückſicht auf ſeine eigene Perſon dieſe ganz eigenthümliche, ſich ſo völlig hingebende Anhänglichkeit

*) The life of Napoleon Bonaparte, Emperor of the French. Vol. 1, cap. 1.

Digitized by Google

übertrug, mit welcher Frankreich früher dem alten Namen ſeiner Könige ergeben war.“ In der That geht dieſe Richtung des Patriotismus aus dem ganzen innern Weſen einer politiſchen Ordnung hervor, bei der der Inbegriff der höchſten öffentlichen Macht an die individuelle Perſon eines Einzigen geheftet iſt. In allen monarchiſchen Autokratieen wird der Staat mehr oder weniger mit dieſem denſelben repräſentirenden Herrſcher verwechſelt, und auch alle Inſtitutionen ſind meiſtens darauf berechnet, das Staatsoberhaupt als die Hauptſache gelten zu laſſen, um die ſich Alles drehen ſolle. In jeder uneingeſchränkten Erbmonarchie, die lange beſtanden, wird dieſe Anſicht, begünſtigt durch alle Verhältniſſe, beim Volke zur Gewohnheit, ſo daß dieſes, zumal wenn es unwiſſend, wenigſtens nicht hinlänglich politiſch aufgeklärt iſt, in dem Fürſten das Vaterland ſieht, zum Mindeſten es ihm ſchwer wird, beide Begriffe von einander zu trennen. Dieſe Erſcheinung zeigt ſich indeſſen nicht blos bei der Erbautokratie; ſie wird auch bei der Wahlautokratie zum Vorſchein kommen, wenn ein Mann voll Thatkraft, an die Spitze der Staatsgeſellſchaft geſtellt, die öffentlichen Angelegenheiten leitet und die ganze Nation mit ſolchem Enthuſiasmus für ſich erfüllt, daß dieſe den Ruhm, die Ehre und das Glück des Vaterlandes an ſeine Perſon gekettet hält. Je mehr dagegen durch Verfaſſung und Staatseinrichtungen der individuellen Souveränetät des Staatschefs Schranken geſetzt ſind, deſto mehr nimmt auch in der Monarchie der Patriotismus die Richtung an, daß er nicht allein und faſt ausſchließlich mehr dem Fürſten, ſondern zugleich auch dem Wohle des Staatsvereins zugewendet iſt; daher man in England Das, was man in Frankreich unter dem alten Rezime Patriotismus nannte, kaum für Patriotismus anerkennen konnte. Als die in der alten franzöſiſchen Monarchie herrſchende Meinung, daß Zuneigung zum Vaterlande ſich am Beſten durch Zuneigung zum Könige äußern könne, auf ihrem Höhepunkte ſtand, fand kein Murren gegen die faſt abſolute Gewalt des Monarchen Statt. So war der Franzoſe, wiewohl in einer Täuſchung ſich befindend, doch zufrieden, lachte, tanzte, überließ ſich ganz der Fröhlichkeit ſeines Nationaltemperaments, unter Umſtänden, unter welchen ſeine britiſchen Inſelnachbarn das geringſte Zeichen der Geduld, die er bei dem beſtehenden Druck bewies, für entehrend und entwürdigend angeſehen haben würden. Die Noth und die Entbehrungen, die der Einzelne damals in ſeiner Perſon in Frankreich litt, wurden ihm in der Einbildung durch ſeinen Antheil an dem Nationalruhm gutgethan. Waren die Bürger ungebührlich und ungleich beſteuert, um die Koſten der Krone zu tragen, dann dienten ihnen die öffentlichen Feſte, die gegeben, und die Paläſte, die erbaut wurden, zu einer Quelle der Vergütung. Sie ſahen in der großen Hauptſtadt auf den Carouſſelplatz hin, bewunderten den Glanz von Verſailles und hatten ihre Freude daran, daß ein Theil von dieſem Glanze von ihnen zurückſtrahlte, indem ſie ſich erinnerten, daß ſie die Pracht des Vaterlandes aller Welt vor Augen ſtellten. Dieſer Zuſtand der Dinge, ſo täuſchend er auch war, ſchien doch, ſo lange die Täuſchung währte, den Wunſch jener Geſetzgeber zur Wirklichkeit zu bringen, deren Beſtreben dahin gerichtet war, einen allgemeinen Fond von Glückſeligkeit zu bilden, von welchem jedes Individuum ſeinen perſönlichen Antheil des Genuſſes ziehen könnte. Wenn es Ludwig XIV. Vergnügen machte, die glanzvollen Maſſen vom Louvre und Verſailles auf ſeinen Befehl emporſteigen zu ſehen, dann bewunderte der Unterthan ſie, wenn ſie ſich erhoben hatten, und ſein Antheil an dem Vergnügen war vielleicht nicht geringer als der des Gründers aller dieſer Pracht. Das franzöſiſche Volk ähnelte in jener Zeit den Leuten, die ſich ſehr unbequem in einem ſehr gedrängt vollen Theater befinden, welche aber nur wenig an ihre perſönlichen Unbequemlichkeiten von der Hitze und dem Gedränge denken, weil ihr Gemüth voll von dem Glanze der Darſtellung iſt. Nicht allein die politiſchen Anſichten der Franzoſen, ſondern auch ihre wirklichen Gefühle waren im Anfange des 18. Jahrhunderts in dem Motto ausgedrückt, das ſie für ihren Nationalpalaſt ſich wählten: „Die Erde hat keine Nation wie die franzöſiſche, und keine Nation eine Stadt wie Paris und einen König wie Ludwig.“ Edm. Burke betrachtete die damaligen Franzoſen als ein Volk, das, von hohen und romantiſchen Ideen von Ehre und Treue zu Irrthümern, zu ſeinem Nachtheile, verleitet, durch die Maxime des Gemeingeiſtes zu ſeiner Unterwürfigkeit unter den Monarchen geführt wurde, in deſſen Perſon das Geſchick Frankreichs, des gemeinſchaftlichen Vaterlandes, anbetend. Es war in der That

Ludwig XIV. vollkommen gelungen, die Krone als die einzige Angel aufzuſtellen, um welche ſich die öffentlichen Angelegenheiten dreheten, in der Meinung als die Schutzgottheit und als einziger Repräſentant der ganzen Nation dazuſtehen und ſeiner Perſon in dieſer Beziehung all das Gewicht beizulegen, welches in freien Staaten dem großen Körper der Nation gegeben wird. Was Wunder, daß der Patriotismus ſich mit der Anhänglichkeit an ſeine Perſönlichkeit und der Bewunderung ſeiner ungemeſſenen Auctorität amalgamirte, ja identificirte.

Genau genommen kann der eigentlich ſogenannte Patriotismus, der wahre Gemeingeiſt, allerdings nur in wirklichen, wahrhaften Gemeinweſen Platz finden. Daher giebt auch K. L. v. *Haller* deſſen Daſein in Monarchieen gar nicht zu. Er hält Das, was man patriotiſche Geſinnung nennt, mit der monarchiſchen Verfaſſung nach ſeiner Theorie, wonach die einzelnen Menſchen in dem monarchiſchen Staate nicht in Communitätsverhältniſſen mit einander ſtehen, ganz unvereinbar, und die Idee eines Gemeinweſens, in welchem allein nach ſeiner Meinung Patriotismus Statt haben kann, dem Weſen der Monarchie völlig widerſprechend. „In dieſer", ſagt er*), „ſind wohl Dienſteifer, Anhänglichkeit an die Perſon des Fürſten, Gefühl für Ehre und Treue, Nationalſtolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung möglich, und dieſe Geſinnungen können auch ähnliche gemeinnützige Reſultate hervorbringen wie der Patriotismus und werden darum häufig mit demſelben auch verwechſelt; aber der Patriotismus in der wahren Bedeutung läßt ſich nur unter Mitgenoſſen denken, bei denen die gemeinſame Sache zum Theil zugleich ihre eigene iſt, was in der Republik, nicht aber in der Monarchie der Fall iſt." „Das Wort *Patriotismus* war darum", bemerkt derſelbe, „vormals in monarchiſchen Staaten gar nicht einmal gebräuchlich und iſt in Beziehung auf dieſe erſt in neueren Zeiten aufgekommen, nachdem man anfing, den Begriff einer Republik auf den Staat in abstracto und auch auf die Monarchie, nehmlich auf eine ſolche, wie ſie nach den Ideen der Staatsphiloſophen ſein ſollte, anzuwenden." *Haller* iſt darum auch des Dafürhaltens, daß die Fürſten gar nicht Unrecht hätten, den Ausdruck Patriotismus verwerflich zu finden, und daß manche derſelben nicht ohne Grund Diejenigen für verdächtig hielten, welche ſich deſſelben häufig bedienten. „Der Patriotismus", urtheilt er, „ſetzt nehmlich immer ein republikaniſches oder Communitätsverhältniß, irgend eine bereits vorhandene oder im Aufkeimen begriffene öffentliche oder geheime Geſellſchaft voraus, und dieſe Geſellſchaft kann auch in einer unter ſich eng verbundenen, fanatiſchen, auf den Umſturz der obwaltenden Ordnung hinarbeitenden Secte beſtehen, die ihren Verein „Vaterland" nennt und mithin die ſteigende Macht deſſelben, die ungehinderte Erfüllung ihrer eigenen Zwecke für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes ausgiebt. Es liegt demſelben immer die Anhänglichkeit an irgend einen *gemeinſchaftlichen*, es ſei guten oder böſen, Zweck zu Grunde, daher auch alle Inſurgenten und Empörer ſich „Patrioten" zu nennen pflegen, ſich des Wortes „Patriotismus" zur Verſchleierung rebelliſcher und revolutionärer Geſinnungen und Unternehmungen bedienend." Die Ausdrücke *Patriotismus* und *Patriot* ſind allerdings in einer Monarchie im Sinne *Haller's* Begriffe, die den Verhältniſſen nicht angemeſſen erſcheinen; ſie können in einer politiſchen Ordnung keine paſſende Anwendung finden, wo ein Einzelner, als alleiniger Inhaber der Souveränetät, nicht etwa blos der Repräſentant des Staats, ſondern der Staat ſelber iſt, während alle übrigen Menſchen, lediglich durch Dienſt- und Unterthanenverhältniſſe an ihn geknüpft, nichts Gemeinſames in ſtaatlicher Hinſicht haben als den Landesfürſten. Und in je größerem Maße Dieſes Statt hat, deſto weniger wird von eigentlichem Patriotismus die Rede ſein können. In einer deſpotiſchen Monarchie iſt er eben darum ein ganz unmögliches Ding. Auch in der rein autokratiſchen Monarchie, will man dieſe mit manchen neueren Staatsgelehrten von der Deſpotie unterſcheiden, kann man, wenn das Wort *Vaterlandsliebe* gebraucht wird, außer etwaiger Anhänglichkeit an das heimathliche Geburtsland und die in gleicher Sprache, in gleichen Sitten, Gebräuchen, Anſichten, Meinungen, Vorurtheilen ꝛc. ſich ſpiegelnde gemeinſame Nationalität, nichts Anderes darunter verſtehen als eine gewiſſe Anhänglichkeit an

*) Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. Bd. VI. S. 493 u. f.

den Herrſcher *). Da das perſönliche Intereſſe des abſoluten Fürſten nicht immer mit dem Intereſſe des Landes und Volkes im Einklange ſteht; ſo würden nicht ſelten Solche, welche ſich in einer Autokratie für Vaterlandsfreunde ausgeben, weil ihnen das Intereſſe des Autokraten über Alles geht, nach republikaniſchen Anſichten ſogar oft für Vaterlandsfeinde gelten. Je größere Fortſchritte indeſſen Geſittung und Bildung in einer Monarchie machen, deſto mehr Werth fängt man an auf ſolche Handlungen zu legen, die das Intereſſe der Geſellſchaft zum Zweck haben, ohne Rückſicht auf die Perſon des Souveräns; und ſo geſchieht es, daß auch in Monarchieen, wiewohl nie ſo häufig wie in Republiken, Aeußerungen und Unternehmungen eines wirklichen Patriotismus zum Vorſchein kommen, die von aufgeklärten Monarchen geehrt und ſogar belohnt werden.

Denkt man ſich unter Monarchie eine res publica, von derjenigen politiſchen Ordnung, die man im engeren Sinne ſo nennt, blos dadurch unterſchieden, daß in jener ein lebenslängliches oder erbliches mit der höchſten Gewalt bekleidetes Oberhaupt ſich findet, während in der Republik nur ein wechſelndes iſt: dann iſt nicht einzuſehen, warum nicht auch in einem monarchiſchen Reiche, wenngleich da der Staatschef außerordentlich große beſondere Prärogative beſitzt, Patriotismus, Vaterlandsliebe und Gemeingeiſt in einem mehr oder weniger republikaniſchen Geiſte ſollten gedeihen können. Die Erfahrung hat dies als Thatſache auch wohl längſt ſchon außer Zweifel geſetzt. Wirklich ſteht es auch mit dem Begriffe einer Communität, eines gemeinen Weſens, keineswegs im Widerſpruche, daß ſie aus Gliedern beſtehe, die in Anſehung des Antheils am Ganzen und ihrer Rechte auf daſſelbe ungleich ſind, und in ſo fern mag auch ein monarchiſcher Staat für ein Gemeinweſen gelten können, wiewohl dies von Haller in Abrede geſtellt wird. Allenthalben aber, wo es ein gemeines Weſen giebt, im Gegenſatze eines reinen Herrſchaftsweſens, findet auch Liebe zu demſelben und Neigung zur Darbringung von Opfern für daſſelbe Statt. Hergebrachte Verfaſſung und Civilgeſetzgebung, die ſelbſt nach Haller nicht von dem Fürſten herrührt, Sitten und Sprache bilden ſchon ein gemeines Eigenthum, das allenfalls mit Gut und Blut geſchützt und vertheidigt zu werden verdient. Patriotiſcher Sinn wird auch in der Erbmonarchie, zumal da erwachen und beſtehen können, wo das Volk ſeinem eingeborenen Fürſten, als Sachwalter der Gerechtigkeit, Bewahrer der Nationalehre und nationalen Selbſtſtändigkeit, als dem verfaſſungsmäßigen legitimen Haupt des Gemeinweſens, welches, weil es das Haupt iſt, ſo wenig von den Gliedern getrennt werden als dieſelben misbrauchen darf, treu ergeben iſt. Und monarchiſche Machthaber, welche noch in unſeren Tagen den redlichen Patriotismus verdächtigen wollten, würden dadurch Nichts als einen von der Selbſtſucht in ihnen aufgeregten Hang zum Despotismus oder ſonſt eine Verkehrtheit verrathen. Jedenfalls aber wird ſich der Patriotismus bei einer Nation um ſo regſamer bewähren, je mehr die Staatsbürger zur Mitwirkung bei den ſtaatsgeſellſchaftlichen Angelegenheiten zugelaſſen ſind. Daher wird das Inſtitut der Volksvertretung zur Quelle eines werkthätigeren Patriotismus werden, und alle Einrichtungen, welche die gemeine Freiheit begründen, werden zur Förderung des patriotiſchen Geiſtes führen. Je mehr hingegen die Staatsverwaltung centraliſirt iſt und ein bevormundendes Beamtenregiment ſeine Macht bis ſelbſt zu den unterſten Kreiſen der Staatsgeſellſchaft erſtreckt, deſto mehr wird mit der öffentlichen und individuellen Freiheit zugleich auch der Patriotismus der Einzelnen ertödtet, wenigſtens in ſeiner allſeitigen Entfaltung gelähmt werden. Je autokratiſcher es in einem monarchiſchen Staate hergeht, deſto weniger weiß man in demſelben von einem ſogenannten public spirit, wenn gleich der Mangel an einem ſolchen bisweilen einigermaßen durch Liebe und Anhänglichkeit an das Regen-

*) „Dans les Etats despotiques“, ſagt J. P. Pagès in ſeinen „Principes généraux du droit politique“ (Paris 1817), „le Despote est le seul qui aime la patrie; il l'aime comme un Caffre chérit le prisonnier qu'il va faire cuire et qui doit le nourir. Sous les gouvernemens absolus chacun a pour le pays un amour égal aux bienfaits qu'il a reçus et qu'il attend du Prince qui le gouverne. Le nombre des partisans de ce gouvernement se mesure au nombre de leurs employés. Il est possible qu'un Turc aime le Sultan, qu'un Boyard russe aime le Czar. Ni l'un ni l'autre ne peuvent aimer la patrie dans notre sens, parcequ'ils n'ont pas de patrie dans un tel sens.“

tenhaus erſetzt werden mag. Wenn nehmlich die Regierung es ſo macht, daß ſich die Leute im Vaterlande wohlbefinden, wenn insbeſondere von derſelben für die Förderung der materiellen Intereſſen Sorge getragen wird, und der Regent nicht etwa blos in Worten, ſondern in Werken eine Geſinnung an den Tag legt, die man eine landesväterliche zu nennen pflegt, ſo daß ſeine Unterthanen in ihrer Zufriedenheit ſich glücklich ſchätzen, unter dieſer und keiner anderen Regierung zu leben: dann iſt das ein Mittel zur Erweckung der Anhänglichkeit an das Vaterland, der Vaterlandsliebe, mit der die Zuneigung zu dem Fürſtenhauſe Hand in Hand geht *).

Aber ohne Vergleich vielſeitiger und vielfältiger, zugleich innig mit dem ganzen Staatsleben verwebt, offenbart ſich in der Erbmonarchie der patriotiſche Sinn bei den Bürgern, wenn dieſe, ſtatt ſtumme und paſſive Zuſchauer bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten abzugeben, zur thätigen Theilnahme an denſelben berufen ſind, während zugleich die ſtaatsbürgerliche Freiheit die möglich größte Garantie genießt. Denn was ſucht der Menſch auf einer gewiſſen Stufe der Civiliſation und Cultur, was liebt er an ſeinem Vaterlande, die Bande des Herzens, der gewohnten Umgebung abgerechnet, Anderes; was begeiſtert ihn für ſeine Heimath mehr als das Gefühl, daß ſeine Stellung als Menſch eine freie und würdige iſt, daß ſeine unveräußerlich ewigen Rechte nur durch die innere Nothwendigkeit des geſelligen Lebens, nicht durch äußere Gewalt beſchränkt ſind, daß die Selbſtvertheidigung ſeiner Rechte im weiteſten Sinne, die er der Staatsgeſellſchaft hat abtreten müſſen, ſich nur in den eben ſo ſichern geſetzlichen Schutz verwandelt habe? Und was gehört dazu? Man blicke nach England, um es zu finden. Wer iſt ſtolzer auf ſein Vaterland als der Engländer! Mit patriotiſcher Ungerechtigkeit, könnte man ſagen, erſcheint ihm nur Das gut und vortrefflich, was engliſch iſt. Worauf aber beruht, was motivirt hier eine ſolche maßloſe Vorliebe für alles Vaterländiſche? Kennt denn die Mehrzahl der Engländer die Anordnung der einzelnen Staatswirthſchaftszweige, kennt ſie die Staatsverwaltung, kennt ſie nur das Juſtizweſen? Keineswegs. Allein Jedem iſt ſeine Habeas-Corpus-Acte ins Herz geſchrieben; Jeder weiß, ich habe Theil an dem großen Gemeinweſen, wenn auch nur in meiner kleinen Sphäre; Jeder liebt den König als ſolchen, denn er darf zum Miniſter ſagen: Gieb Rechenſchaft über Das, was Du als Miniſter, d. h. als Diener des Staates, gethan. — Und kein europäiſches Land bietet uns zugleich das Schauſpiel eines ſo regen und lebendigen, raſtlos thätigen Patriotismus dar wie England. Dieſes mächtige Reich liefert den Politikern den Beweis, daß jene ſchöne bürgerliche Tugend auch in der Erbmonarchie auf eine großartige Weiſe ſich entwickeln und die wohlthätigſten Früchte tragen, wie zugleich Freiheitsliebe mit dem Königthume verträglich gemacht werden könne. Denn wie viel ächt Patriotiſches ſieht man nicht in England zu Stande gebracht und täglich noch zu Stande bringen? *George Moore* charakteriſirt das Weſen des britiſchen Patriotismus **) folgendermaßen: „Wenn der Name eines britiſchen Patrioten genannt wird, dann empfinden wir alle Regungen, die bei der Betrachtung der edelſten aller menſchlichen Charaktere in jedem gefühlvollen Herzen entſtehen müſſen. Freiheit iſt der Abgott des britiſchen Patrioten. Er liebt, er betet ſie an. Aber Freiheit iſt für ſeine durch Denkkraft geregelte Einbildungskraft nicht ein metaphyſiſches, unbegränztes und unbeſtimmbares Weſen. Es iſt nicht die Freiheit des alten Griechenlands, des alten Roms oder irgend eines Landes außer dem ſeinigen. Die Freiheit, die er liebt, iſt *engliſche* Freiheit — ſie iſt Dasjenige, was er in den Geſetzen und Einrichtungen Englands verkörpert und beſchrieben findet, was von einer langen Reihe hochverehrter, durch zahlloſe Ideenverbindungen ihm theuer gewordener Vorfahren ihm überliefert worden iſt. In die Zahl dieſer Ideenverbindungen gehört denn auch ebenfalls das königliche Anſehen. Dieſes verehrt er als

*) In Oeſterreich ging die Liebe zum Kaiſerhauſe, die ſich mit der Vaterlandsliebe identificirte, ſo weit, daß man, wie ein humoriſtiſcher Reiſebeſchreiber bemerkt, nicht blos ein gewiſſes Blau, wie Joſeph's II. Augen, *Kaiſerblau*, die Art Wagen, womit er incognito nach Schönbrunn zu fahren pflegte, *Kaiſerwagen*, ſondern auch eine ſüße Mehlſpeiſe, *Kaiſerkuchen*, und das kurze zarte Fleiſch an den Rippen *Kaiſerfleiſch* nannte.

**) In der Einleitung zu ſ. Geſch. der britiſchen Revolution v. 1688.

den Schlußſtein jenes prachtvollen Bogens, welcher die Ereigniſſe von Jahrhunderten umfaßt. Als Philoſoph kennt er die Vortheile, welche er im Schutze, in der Sicherheit, in dem milden, freiſinnigen, durch daſſelbe verbreiteten Geiſte, in der durch daſſelbe hervorgebrachten Milderung und Berichtigung Deſſen, was in den populären Formen und Einrichtungen rauh und anſtößig iſt, genießt. Allein mit den Vernunftgründen des denkenden Menſchen verbindet er die Gefühle eines Mannes von Ehre. In dieſer Eigenſchaft iſt er ſeinem Könige mit einem Theile ſeiner Leidenſchaft und ſeines Enthuſiasmus für Freiheit ergeben. Sein ritterlicher Sinn umgiebt den König mit Majeſtät und Heiligkeit; aber dieſe verſchiedenen Leidenſchaften und Anhänglichkeiten vereinigen ſich in der Liebe für ſein Vaterland, welchem er Gut und Blut zu opfern ſtets bereit iſt. Seinem Vaterlande, vertreten durch die Perſon ſeines Königs, iſt ſtets ſein Schwert geweihet.

„On a plusieurs fois remarqué“, ſagt ein neuerer franzöſiſcher Staatsgelehrter*), „que le mot patrie ne se trouve pas dans les monumens historiques du moyen âge. La féodalité et la chevalerie avaient substitué leurs maximes à ce principe des anciennes sociétés. L'amour de la patrie a du reparaitre chez les modernes, lorsque la civilisation brisant l'échelle de l'aristocratie feodale, a commencé à retablir le prince et les sujets dans des rapports veritablement monarchiques. Mais cette vertu n'a pu se réveiller au fond de nos coeurs sous le régime monarchique sans être livrée au paradoxe. Les uns, espèce d'athéistes politiques, ont pris le parti d'en nier l'existence, d'autres ont reconnu la patrie, mais ceux-ci en l'attachant à la personne du prince, ceux-là en l'attachant au pays même. Je ne puis me faire à l'idée que la patrie s'identifie soit avec un homme, soit avec le sol. Ces deux fictions me répugnent également, l'une parcequ'elle conduit à l'absurde, l'autre parcequ'elle ôte à l'amour de la patrie toute sa pureté en la dégradant par je ne sais quel matérialisme. Il ne faut jamais perdre de vue que l'homme civilisé vit plutôt d'une vie morale que d'une vie physique; c'est par la surtout qu'il diffère du sauvage et de l'esclave.“

Patriotismus erwacht bei den Bürgern eines Staates, wenn dieſe ſich frei und glücklich fühlen. „Daß der Privatmann ſeine Meinungen und Leidenſchaften dem Staate opfere“, ſagt Joh. v. Müller, „wird nicht eher Sitte, als wenn die Staatsvorſteher alle ihre Neigungen und Intereſſen ihrem Amte opfern, niemals aber den Unterthan der Obrigkeit zum Opfer bringen; wenn ſie die Rechte des Volkes deſto heiliger halten, je mehr man ſie anderwärts unterdrückt; wenn ſie unermüdet wachen und mit allem ſtillen Einfluß von Tugend, Weisheit und Anſehen, durch Rath und Beiſpiel wirken, ihre Perſon aber, ihre Familie, ihre Gewalt ſo ſtellen und beſcheiden zeigen, daß bei dem Volke das allgemeine Gefühl ſich kräftigt: es ſei wirklich vor anderen frei und glücklich.“ „Den Griechen und Römern in der Blüthezeit ihrer Republiken konnte der Patriotismus nicht ſchwer fallen“, ſchrieb Rahel Varnhagen (1808). „Gerechter Gott, was iſt es leicht und natürlich, ſein Vaterland zu lieben, wenn es Einen nur ein Bischen wiederliebt! Man thut es ja ſchon ohne Gegenliebe.“ „Le sentiment de l'amour de la patrie“, urtheilt ein franzöſiſcher Schriftſteller unſerer Tage, „est de tous les liens sociaux le plus fort et le seul indissoluble. Il fournit aux gouvernemens la meilleur raison qu'ils puissent alléguer pour expliquer le pouvoir, et en même-temps la raison la plus sensible parcequ'elle dérive d'une affection de notre coeur. Aussi, quand l'amour de la patrie s'affaiblit chez un peuple, dites, sans hésiter, que son gouvernement en est coupable; car un sentiment qui est dans la nature, ne meurt que lorsqu'il est contrarié. Ce sont les actes, conseillés dans un intérêt autre que celui de la patrie, qui détachent le peuple du gouvernement. Touchées par l'arbitraire les âmes se flétrissent, le froid mortel de l'égoisme vient les saisir, les citoyens s'isolent et s'enveloppent en eux-mêmes, pour n'offrir aucune prise à ce torrent d'iniqutés qui roule autour d'eux. Malheur alors au gouvernement qui ne comprend pas bien que l'intérêt le mieux entendu de son autorité est de se subordonner à la patrie! Eh! qu'a-t-il à me proposer pour remplacer l'amour de cette

*) C. G. Hello in ſ. „Essais sur le Régime constitutionnel.“ (Paris 1827.) S. 150.

mère commune? Des doctrines où les puissans du jour ne voyent qu'une complication de doutes et d'erreurs? Des systèmes dont les variations sont si innombrables, que les caprices de leur volonté? Le culte d'une chimère ou l'adoration d'un homme? Non, ma raison repousse tous ces dogmes trompeurs.“

Man hat die große Anhänglichkeit an das Vaterland, die in Republiken des Alterthums herrſchte und oft die größten Aufopferungen der einzelnen Bürger zum Vorſchein brachte, gemeiniglich dem Umſtande zugeſchrieben, daß vermöge des ganzen Staatsrechts der Alten das Wohl des einzelnen Bürgers aufs Innigſte an das Wohl des Staats gekettet war. Gleichwohl möchte ſchwerlich zugegeben werden können, daß in den alten Staaten das Wohl, d. i. der Wohlſtand des Einzelnen, am Heile des Ganzen mehr als in den neueren hing. Denn, wenn nicht etwa eine Landesaustheilung erfolgte, ſo konnte eine Revolution das Vermögen des Einzelnen nicht auf das Entfernteſte in ähnlicher Art erſchüttern, wie jetzt eine bedeutende Störung bei dem Papier- und Schuldenweſen in vielen modernen Staaten *). Die heftigere Liebe für das Vaterland in den Republiken Griechenlands hatte ſicherlich, zu einem großen Theil wenigſtens, ihre Quelle in den kleineren Gemeinheiten. Die alten republikaniſchen Staatsordnungen waren eigentlich Städteordnungen, wo Alles mit den ſchärfſten Umriſſen nahe gerückt war. Um den Grund zu finden, weshalb bei den Alten die Vaterlandsliebe ſchärfer heraustrat als in neuerer Zeit, braucht man nur ſich der deutſchen Reichsſtädte zu erinnern. Wie hingen die alten Reichsſtädter an ihrem Vaterlande oder vielmehr an ihrer Vaterſtadt! Waren aber Athenienſer, Römer &c. etwas Anderes als ſolche Reichsſtädter? Thraſybulos, Pelopidas, Decius mögen dieſe Frage beantworten. Was der Menſch kennt und mit ſeinen Gefühlen wie Kräften erreichen kann, Das liebt er am Stärkſten. Das Haus mit Weib und Kind, die gekannte Stadt und Nachbarſchaft haften darum an unſerer Seele mit tauſend Haken. Im Unbekannten und Weiten verſpreizt und verliert ſich das Gefühl, und ein großes Vaterland wird kälter geliebt als ein kleines, wenn nicht andere Gefühlsheber auf andere Weiſe das Feuer anſchüren. Für den eigenen Herd kämpft auch der Wackere am Wackerſten. Dazu kommen freilich in den alten Freiſtaaten noch andere beſondere Umſtände und Verhältniſſe, welche dazu beitrugen, das Walten eines warmen Patriotismus zu begünſtigen und zu befördern, die in den Staaten unſerer Zeit entweder völlig mangeln oder an deren Stelle hier ganz andere, gerade entgegengeſetzte treten. Nicht ohne Grund iſt zugleich wohl behauptet worden, daß eine der Urſachen, weshalb die Vaterlandsliebe in manchen Staaten des Alterthums größer war als in der Neuzeit, auch in dem Weſen und in den Folgen des Chriſtenthums zu ſuchen ſei. In den alten Republiken bezweckte man ein abgeſchloſſenes Bürgerthum. Verfaſſung und Religion wirkten auf dieſes *eine* Ziel hin. Der Krieg, meiſt zerſtörender Art, ſonderte nur um ſo ſchärfer, und der Handel, jetzt neben der Druckerpreſſe das herrlichſte und freundlichſte Band der Völkergeſelligkeit, mochte ebenfalls nicht viel näher bringen; wenigſtens hat uns die Geſchichte der Phönikier, Karthager, Mileſier, Athenienſer, Syrakuſer keinen Beweis aufzuzeigen. Im Gegentheil, ſo wie Spaniens Handel mit der neuen Welt oft zur Vernichtung der Ureinwohner führte, ſo ſcheint auch Karthagos Handel mit Sicilien und Sardinien, und Athens mit Thrakien gewirkt zu haben. Was bezweckt hingegen das Chriſtenthum? Etwa Etwas, was *einem* Staate, *einem* Orte, *einer* Zeit nützt? Nein, nur das allgemeine Sittengeſetz, Menſchlichkeit, in die Bruſt jedes Menſchen gelegt, welchem Alter und welcher Zeit, welchem Staate und welcher Zunge, welchem Stande und welcher Bildung er immer angehöre. Bürgertugend war den Alten das Preiswürdigſte, wir kennen eine höhere Menſchentugend, welche die bürgerliche einſchließt. Alle Menſchen, welchem Lande oder welchem Volke ſie auch angehören mögen, ſind uns gleich vor Gott, und ſeinen Feinden Gutes thun, was bei den Alten Verrath am Vaterlande geweſen wäre, iſt nach der chriſtlichen Religion hohe Tugend. Das gemeinſame Vaterland, das dieſelbe anerkennt, iſt nicht von dieſer Welt; iſt es von dieſer

*) Vergl. über dieſen Gegenſtand die *Jenaiſche* Allg. *Lit.-Zeitung* (1813). Ergänzungsblatt. S. 77.

Digitized by Google

Welt, dann iſt es nur in ſolchen Herzen, die in ihren Gedanken ein Tempel des Geiſtes ſind und in ihren Werken Thatſachen chriſtlicher, d. i. menſchlicher Tugend. Allein wenn man ſolchergeſtalt auch zugeben mag, daß das Chriſtenthum wenig auf die Förderung der Vaterlandsliebe wirke; ſo dürfte das doch nicht als ein Verluſt zu betrachten ſein, indem die chriſtlichen Völker dafür durch eine viel höhere Liebe ſchadlos gehalten werden. Und wer dieſe hat, der fühlt auch Liebe zu ſeinem Vaterlande und Volksſtamme in ſich, wenngleich nicht in der andere Arten von Liebe ausſchließenden Weiſe, wie die Bürger in den Republiken des Alterthums. Auch wird der ächt ſittliche Menſch, d. i. der wahre Chriſt, nie zu einem Verräther an ſeinem Vaterlande werden können, ohne die Sache der Menſchheit zu verrathen. Er wird's niemals können, wohl aber ein Alkibiades oder Coriolan. Der alte Grieche und Römer ſtand in ſeinem Staate und ſeiner öffentlichen Verfaſſung meiſt handelnd da, als Einzelner ſeiner Stellung und ſeines Gewichtes ſich wohl bewußt; aber in religiöſer Hinſicht war er faſt nur leidendes Werkzeug hergebrachter Formen, und nur in dieſen Formen beſtand ſein Gottesdienſt. In den neueren ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtänden mit chriſtlicher Grundlage, ſelbſt den freieſten und öffentlichſten, kann der Einzelne nicht mit ſolcher Entſchiedenheit und Beſtimmtheit auftreten; aber in religiöſer Rückſicht ſteht er frei und ſelbſtſtändig da, obgleich die Eigenſucht und falſche Götzendiener uns auch oft Aeußerlichkeiten für Religion und geweihtes Waſſer für geweihte Thaten empfehlen wollen. Nimm dem alten Athenienſer, Lakedämonier, Römer ſein Athen, Sparta, Rom, und er iſt vernichtet; mit dem Vaterlande verliert der Flüchtling nicht nur ſeine Bedeutung als Bürger, ſondern als Menſch. Der Chriſt wandere ins Elend, wenn überhaupt der ſittlich kräftige Menſch ins Elend wandern kann: anderswo findet er ein neues Vaterland, wo Menſchenwerth und Menſchentugend wie in der Heimath geachtet ſind. Ueberhaupt iſt es eben ſo unverſtändig, von verſchiedenen Zeiten, Völkern, Ländern dieſelben Entwickelungen verlangen zu wollen, wie von verſchiedenen Bäumen dieſelben Früchte. Andere Urſachen, andere Wirkungen, und es iſt Thorheit, fremdartige Zeitalter und Menſchen mit Anforderungen zu vergleichen. So wenig der Kirſchbaum Aepfel tragen kann, eben ſo wenig konnte der alte Grieche und Römer ein chriſtlicher Menſch ſein, und umgekehrt. Chriſtliche Völker mit den alten Griechen und Römern zu vergleichen oder gar über ihren Vorzug zu ſtreiten, führt ſo weit, als wenn man die Palme des Morgenlandes mit der Eiche des Nordens zuſammenſtellt. Allerdings waren die Bürger in den freien Staaten des Alterthums in deren guten Zeiten von einem Patriotismus beſeelt, den man bei den Bürgern in den neueuropäiſchen Staaten in dem nehmlichen Grade vermißt. Aber die Stufe der Bildung, auf welcher ſich gegenwärtig der gebildetere Theil unſeres Geſchlechts befindet, verlangt auch durchaus einen anderen Patriotismus als jenen einſeitigen, der allgemeinen Ausbildung der Menſchheit ſo hinderlichen der alten Staaten. Alle Beſtrebungen, die dahin zielen, das Vaterland ſchroff anderen Staaten gegenüberzuſtellen, im Haß gegen andere die Liebe für das unſerige zu begründen, paſſen nicht mehr für die Zeit, worin wir leben. Das Ziel läßt ſich indeſſen ohne dieſe Mittel der Alten erreichen. Schon durch Sinn für Oeffentlichkeit, durch Erziehung und religiöſe Bildung, durch Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten iſt es möglich, das öffentliche Weſen dergeſtalt mit den Individuen zu befreunden, daß es ein Theil ihres Weſens und ihrer Gedanken, und das Wohl jenes ein Theil der beſtändigen Beſtrebungen werde. Bei einem ſolchen wohlthätigen Patriotismus, mit allgemeiner Menſchenliebe, die das Chriſtenthum einflößt, gepaart, werden wir die Alten nicht um ihren ſtets in den engſten Schranken gehaltenen Patriotismus zu beneiden haben.

Mancherlei Verhältniſſe haben in den modernen Staaten zuſammengewirkt, die Menſchen egoiſtiſcher zu machen, und der Egoismus iſt das Grab des Patriotismus. Allein es giebt Mittel, die öffentlichen Tugenden und unter dieſen Liebe zum Vaterlande und zur Staatsgeſellſchaft auch in unſerer Zeit wieder zu erwecken und zu beleben. Doch freilich müſſen viele gute, die Theilnahme der Bürger an dem Gemeinweſen fördernde ſtaatsgeſellſchaftliche Einrichtungen, Erziehung und Religion hierbei zu Hilfe kommen.

Es hat Dieſes unter Anderen Hippolyt Carne in ſeiner Preisſchrift*) trefflich auseinander geſetzt. Dazu bedarf es freilich einer großartigen patriotiſchen Erziehung, woran es gerade in den meiſten neueren Staaten mangelt. In den öffentlichen Schulen wird gemeiniglich nicht daran gedacht, diejenigen Anlagen in den Zöglingen zu wecken, durch deren Ausbildung ſie edle Vertheidiger der allgemeinen Intereſſen werden würden. Um die ſchönen geſelligen Triebe des Knaben pflegt ſich kein Schulmeiſter zu bekümmern. Der patriotiſche Gemeinſinn edler Art, d. i. von ſittlichem Werthe, iſt überdies durch das Vorhandenſein eines öffentlichen Geiſtes bei einer Nation bedingt, der wiederum, wenn er öffentliche Tugenden zur Frucht haben ſoll, ein freies würdiges Staatsleben vorausſetzt. Herrſchaftsformen und denſelben entſprechende Staatsordnungen und Verfaſſungen, welche Letzteres unmöglich machen, machen auch die Entſtehung und Entwickelung der erſteren unmöglich und erſticken ſolchergeſtalt den ächten Patriotismus in ſeinen Quellen und Wurzeln. Iſt aber wohlthätige Liebe der Staatsgenoſſen zu dem Gemeinweſen, dem ſie angehören, die beſte Bürgſchaft für deſſen Erhaltung, das beſte conſervative Princip, dann ermangeln ſolche Staaten, in denen es an einem öffentlichen Leben und mithin auch an einem öffentlichen Geiſte, aus dem der Gemeingeiſt hervorgeht, fehlt, in ihrem Inneren einer Hauptgarantie für die Dauer ihres Beſtandes. Sie finden ſich mit dem Verluſte eines öffentlichen und patriotiſchen Gemeinſinnes des Bindungsmittels — ſo zu ſagen des Kitts — beraubt, der den Geſellſchaftskörper zuſammenhält und ihm auch Widerſtandsſtärke nach Außen verleiht. Entblößt von allen öffentlichen Tugenden wird der Menſch zum Selbſtſüchtling, und mit den durch den Egoismus iſolirten Gliedern des ſtaatlichen Vereins hat dann der Deſpotismus leichtes Spiel, der mit der allgemeinen Verknechtung auch deren Laſter herbeiführt. Treffend hat Segur im zweiten Bande ſeiner Galerie morale et politique (S. 39) dieſen Zuſtand geſchildert**).

In gar vielen unſerer Staaten ſind in der That die ſocialen Verhältniſſe und öffentlichen Einrichtungen, das ganze Regierungs- und Verwaltungsweſen mehr dazu geeignet, einen patriotiſchen Sinn bei den Staatsbürgern zu lähmen und zu erſticken, als ihn zu erwecken und zu fördern. In ſolchen Staaten darf man ſich daher nicht darüber wundern, daß ſo wenig patriotiſcher Geiſt ſich bei den Menſchen zeigt, und man hat Unrecht, ſich über den Mangel daran, da deſſen Urſachen am Tage liegen, zu beklagen. Im Gegentheil muß man ſich verwundern, daß bisweilen noch ſo viel Patriotismus ſich an den Tag giebt und er auch nur hier und da auftaucht. „Diejenigen ſind in einem Irrthume befangen“, bemerkt ſehr richtig ein deutſcher Staatsgelehrter unſerer Tage, „welche ſich einbilden, daß man ſicherer auf Vaterlandsliebe und Gemeinſinn rechnen könne, wenn man die Menſchen nur auf ſich und den Staat verwieſen hat. Sie müſſen etwas Höheres haben, um deſſentwillen ſie ihr Vaterland und ſeine Verfaſſung lieben, als den Nutzen des Individuums, etwas Näheres als den Staat, der ſo Vielen doch nur in einzelnen

*) Du courage civil et de l'éducation propre à inspirer les vertus publiques (Paris 1829).

**) „Quand la chûte progressive de l'esprit public chez un peuple a éteint l'amour de la patrie“, ſagte er, „ce peuple peut traîner encore sa triste existence tant que l'esprit de famille y conserve quelque moralité; mais lorsqu'on en est là, il est bien difficile que l'égoïsme le plus absolu ne vienne pas pour étouffer ces faibles restes de sentimens généreux. Dès que l'état a perdu son ciment, il ne peut plus se soutenir: les familles isolées ne peuvent se défendre: elles tombent dans la servitude qui avilit tout; et là où cesse la vertu publique, on ne voit bientôt plus de vertus privées. Lorsqu'on est enfin descendu à ce dernier dégré de corruption où il n'existe plus d'amour universel, d'amour de la patrie, d'intérêt public, d'esprit de corps, ni même d'esprit de famille: le triomphe du mauvais génie est complet; l'égoïsme politique a divisé tout ce que le génie du bien avait uni. L'invasion étrangère trouve le peuple froid pour la repousser; peu lui importe de changer le joug: chaque individu regardant tout comme une chaine, vit prèsque seul dans son cercle étroit, sa personne est pour lui l'univers, il ne songe qu'à se soustraire aux charges publiques etc.“ Alles Das kann uns unter Anderem vornehmlich die Geſchichte der Römer lehren; als zur Zeit ihrer Entartung, unter dem Deſpotismus der Imperatoren, aller patriotiſche Gemeinſinn von ihnen gewichen war.

concreten Theilen bekannt wird, etwas Reelleres als einige ſchöne Worte und Phraſen in öffentlichen Proclamationen. In Liebe und Eifer für Familie, Beruf, Stand, Corporation, Collegium, Provinz wird die Liebe wie der Eifer für Vaterland und beſtehende ſtaatsgeſellſchaftliche Ordnung erzogen. Derjenige Bürger wird Patriotismus und Gemeingeiſt zeigen, dem das Vaterland und ſeine Inſtitutionen die ſegnenden Schutzwehren und Bürgen ſind — für die Familie, die ihm das liebſte und innigſte Verhältniß auf der Erde iſt; für den Boden, den er mit Liebe ſein nennt und an welchen tauſend Erinnerungen ſchon die Väter ketten; für den Beruf, deſſen Betrieb er ſich zur Ehre rechnet und der ihn im feſten Verbande mit ſo vielen wackeren Genoſſen vereinigt; für die Gemeinde, mit der er wahrhaft wichtige Intereſſen theilt und die ihr volles Mitglied für beſondere Opfer mit beſonderen Vortheilen bedenkt; für die Genoſſenſchaft, die auf eigenen zu würdigen Zwecken begründeten und durch lange Verdienſte bewährten Rechten ruht; für Alles, was ſeinen beſonderen Verhältniſſen gemäß, ihm lieb und theuer und eigenthümlich erhalten iſt." Auf die Liebe der Familienbande haben ſchon alte Staatsgeſetzgeber die Liebe zum Staate zu gründen geſucht. So insbeſondere Charondas*). Neuere Staatsphiloſophen haben beſonders das Leben der Staatsbürger in möglichſt freien und ſelbſtſtändigen Communitäten als die beſte Schule für die Erziehung zum Gemeinſinne erkannt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß in denjenigen Ländern, in welchen die größte individuelle Freiheit herrſchte, auch der größte Patriotismus anzutreffen war. Nichts iſt dagegen mehr gemacht, den patriotiſchen Sinn zu ertödten, als jenes Centraliſationsſyſtem in der Staatsverwaltung, womit gewöhnlich Viel-, ja Allregiererei von Oben herab und Volksbevormundung Hand in Hand gehen, das in der neueren Zeit in ſo vielen Staaten des europäiſchen Continents immer mehr und mehr überhand genommen hat und zur Ausbildung gelangt iſt. Wenn deſſen ungeachtet patriotiſche Handlungen und Beſtrebungen nicht ſelten vorkommen, dann iſt die Erklärung dieſer Erſcheinung blos darin zu finden, daß die Natur den Menſchen einen unverwüſtlichen Trieb zur Geſellſchaftlichkeit eingepflanzt hat, und die geſellſchaftlichen Tugenden, bei Fortſchritten in der Bildung und Geſittung, überall von ſelbſt zur Entwickelung reifen, auch ſogar, wenn in den ſtaatlichen Einrichtungen Hinderniſſe denſelben entgegenſtehen.

Sittenloſigkeit und Sittenverderbniß, wenn ſie bei einer Nation überhand nehmen, ſind allezeit, indem ſie, neben dem verderblichen Egoismus, einen herrſchenden Hang zur Befriedigung grobſinnlicher Begierden hervorrufen, Zerſtörer der Vaterlandsliebe geweſen. So lange die Sitten der alten Römer noch rein und unverdorben, ihre Lebensweiſe einfach und mäßig war, zeigten ſie ſich ausgezeichnet durch glühenden Patriotismus, und kein Opfer war den Individuen zu theuer und zu groß, wenn es das Heil des Vaterlandes galt. Aber wie ſehr hatten nicht ſchon in den letzten Zeiten der Republik, wo bereits der Sittenverfall ſich von allen Seiten offenbarte, die patriotiſchen Tugenden in Rom abgenommen. Zu Cicero's Zeiten gab es ſchon viele vornehme Römer, die ihre Paläſte, Villen und die Schätze und Koſtbarkeiten, die ſie enthielten, der Erhaltung des Vaterlandes vorzogen und kein Bedenken trugen, das Vaterland im Stich zu laſſen, um jene nicht zu verlieren. Und unter den Kaiſern, wo mit dem Despotismus und der Tyrannei einer zügelloſen Alleinherrſchaft die Sittenverdorbenheit in Rom den höchſten Gipfel erreichte, ſah man bald jede Spur des alten Patriotismus verſchwunden. Da aufgehäufte Reichthümer in den Händen Weniger gar zu leicht den Laſtern zur Nahrung dienen und, ſtatt Mittel zu ſein, den Zuſtand der Geſellſchaft zu verbeſſern, oft dazu beitragen, die Menſchen ſchlechter zu machen, das Beiſpiel der höheren Claſſen aber immer auf die unteren wirkt und auch deren Sitten verdirbt; ſo iſt zu erklären, wie ein ſolcher Reichthum nur zu häufig die Untergrabung der Sittlichkeit zur Folge gehabt hat, die dann wiederum dahin führt, die Seuche

*) Daher verordnete er, daß derjenige Bürger ſeine Stimme in der Volksverſammlung verlieren ſollte, welcher ſeinen Kindern eine Stiefmutter gab. Er glaubte nehmlich, ein Solcher, welcher fremder Hand das Wohl ſeines eigenen Bluts anvertraue, werde noch weniger dem Vaterlande mit ganzer Seele anhangen. Den Verluſt einer Mutter hielt er für unerſetzlich und darum für unrecht, daß eine Fremde all' deren Rechte erwerben ſolle, deren ganzen Reichthum ſorgſamer Zärtlichkeit ſie nicht zu erſetzen im Stande war.

Digitized by Google

der Selbſtſucht gleichſam epidemiſch zu verbreiten, wodurch alsdann der patriotiſche Sinn immer mehr erſtickt wird. Iſt es ſo weit gekommen, dann fängt Alles an, ſeinen Preis zu haben, und der Patriotismus, mit dem heute Einer prahlt, ſteht morgen vielleicht dem Machthaber zu Dienſten, wenn dieſer ſich mit dem Preis, wofür dem patriotiſchen Helden ſein Patriotismus feil iſt, bekannt gemacht hat. „Es iſt eine niederſchlagende Betrachtung", bemerkt eine patriotiſche Britin, die Markgräfin Eliſabeth von Anhalt, in ihren Denkwürdigkeiten, „daß Reichthum und Luxus, obgleich Früchte der Civiliſation, dem Patriotismus entgegenarbeiten. Die Reichthümer erzeugen nehmlich nur zu leicht Geiz, Herrſch- und Habſucht mit vielen anderen Laſtern des menſchlichen Egoismus, die das Gemüth zum Sklaven machen. Daher arme Völker oft großmüthiger ſind als reiche, und jene dann zur Ausführung von Großthaten zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlands fähiger ſich zeigen als dieſe." Als Beiſpiel weiſt ſie auf die Geſchichte Portugals hin. Als die Portugieſen noch arm waren, war Patriotismus deren herrſchende Leidenſchaft, und damals ſah man ſie in Indien unwiderſtehlich unter ihrem berühmten Feldherrn Albuquerque. Dieſer Eroberer blieb der alten Frugalität ſeiner Landsleute treu und erhielt ſich rein mitten unter den verführeriſchen Anbietungen von Reichthum und Gewalt. Auch im Privatleben bewies er die ſtrengſte Uneigennützigkeit. Aber mit dem Reichthume aus fremden Erdtheilen kam Selbſtſucht unter die vornehmen Stände der Portugieſen, und der ächte Patriotismus wurde vom Egoismus verdrängt. Seit der Zeit aber hörte man auch von keinen Großthaten der Portugieſen mehr. Auch bei den alten Römern erzeugten die Reichthümer, welche ſich in Folge der gemachten Beute bei den Eroberungen in fremden Ländern bei einer Minderzahl der Bürger aufgehäuft hatten, zuerſt Sittenverderbniß und dann mit der aus dieſer hervorgegangenen Selbſtſucht der Einzelnen den Untergang des Patriotismus, mit dem zugleich die patriotiſchen Großthaten ein Ende nahmen. Um allgemeine Vaterlandsliebe bei einer Nation auch bei wachſendem materiellen Wohlſtande und ſteigendem Reichthume zu erhalten, ſcheint nach dieſen Lehren der Geſchichte die Aufgabe der Staatsweisheit ſein zu müſſen, ſich die möglichſte Vertheilung der Güter in der ganzen Maſſe des Volks angelegen ſein zu laſſen, auf alle Weiſe die Hinderniſſe zu entfernen, welche einer Ausbreitung des Vermögens unter allen Theilen deſſelben im Wege ſtehen, und ſtets zu verhüten, daß ſich Vermögen und Reichthum nicht unverhältnißmäßig und übermäßig bei einer Minderheit der Staatsbürger und in einzelnen Familien auf die Dauer anhäufen. Gleichwohl ſehen wir bei den meiſten europäiſchen Staatsmännern gerade entgegengeſetzte Anſichten vorwalten. Sie pflegen vielmehr vorzugsweiſe nur darauf zu ſinnen, um durch allerlei künſtliche Einrichtungen zu bewirken, daß Vermögen und Reichthum entweder in gewiſſen Geſchlechtern unwandelbar forterben oder doch immerdar in den Händen einer Minorität der Staatsgenoſſen concentrirt verbleiben. Die Gemüther der Menge für Staat und Vaterland zu gewinnen, daran ſcheint ihnen wenig gelegen zu ſein; ſogar ſcheinen ſie den Patriotismus der großen Volksmaſſe zu fürchten. Und doch giebt der Reſtaurator v. Haller, das Idol unſerer hiſtoriſchen Politiker, in dieſer Beziehung*) folgende zu beherzigende Lehren: „Man muß nicht glauben, daß die reichſten und begütertſten Leute auch immerdar die meiſte Vaterlandsliebe beſitzen, dem gemeinen Weſen am Eifrigſten ergeben ſeien, weil ſie, wie man zu ſagen pflegt, mehr zu erhalten und zu verlieren haben. Natur und Erfahrung beweiſen im Allgemeinen eher das Gegentheil. Zwar giebt es allerdings auch hier ehrenvolle Ausnahmen; die Tugend kann ſich unter allen Ständen finden; aber in der Regel wird die Gemeinſchaft mit Anderen um deſto gleichgültiger, je weniger man derſelben zu bedürfen glaubt, je mehr die Privatexiſtenz durch eigene Mittel geſichert iſt. Opfer und Geld kann man von den ſehr Reichen allenfalls wohl noch erhalten, aber ſelten die viel wichtigeren Opfer des treuen und aufrichtigen Herzens, der Mühe und Anſtrengung des Ausharrens, der Zeit, der Geſundheit, des Lebens ſelbſt, wenn es nöthig iſt. Die Geſchichte von Rom und ſelbſt von mehreren neueren Republiken liefert Belege zu der Behauptung, daß Reichthum und lebendige Vaterlandsliebe gar nicht immer mit einander vereinigt ſind.

*) Reſtauration der Staatswiſſenſchaften. Bd. VI. S. 278.

Die Tugend der wahren Vaterlandsliebe iſt am Meiſten bei den Mittelclaſſen anzutreffen, die zur Erhaltung ihres Wohlſtandes oder ihres Anſehens des Gemeinweſens nicht entbehren können und es daher am Lebendigſten fühlen, daß ſie für deſſen Erhaltung Alles thun müſſen." Wo freilich der Staatsverein ſo organiſirt iſt und ſich ſo geſtaltet hat, daß er mehr nur einer Minorität als der Majorität ſeiner Genoſſen wegen vorhanden zu ſein ſcheint, und gewiſſermaßen in demſelben Alles darauf berechnet iſt und hinzielt, daß es einer kleinen Zahl auf Koſten des großen Haufens wohl ergehe, da könnte es allerdings gefährlich ſein, die Erhaltung des Staats und der beſtehenden Ordnung auf den Patriotismus des ganzen Volks zu bauen. Denn die zahlreichſte Claſſe wird alsdann meiſt aus Proletariern beſtehen, die keinen Gemeingeiſt beſitzen, weil ſie gewöhnlich factiſch von jeder Theilnahme an dem Genuſſe politiſcher Rechte ausgeſchloſſen ſind und entweder das Glück der Wohlhabenden und Reichen beneiden, oder blos ihrem Nahrungserwerbe nachgehen, zufrieden mit jedem Zuſtande, der ihnen nur geſicherte Nahrung und Lebensunterhalt verſchafft oder zu verſprechen ſcheint. Anders iſt es hingegen, wo der Grundſatz der ſtaatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit ſich mit völliger Beſeitigung aller Bevorrechtungen und Bevorzugungen Einzelner im Leben verwirklicht findet, wo in Folge eines ſolchen ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtandes jeder Bürger Rechte zu üben und zu wahren hat, die ihm theuer ſind, und ſich des Beſitzes irgend eines, wenn auch noch ſo kleinen Habes und Gutes erfreuet, oder durch Fleiß und Anſtrengung leicht zu einem ſolchen Beſitze zu gelangen vermag. Alsdann wird jene Verderbniß der Sitten, die eine allzu große Ungleichheit in der Vertheilung der Glücksgüter ſo oft im Gefolge mit ſich führt, in der Geſellſchaft nicht einreißen und das dauernde Wohl dieſer in dem lebendigen Patriotismus aller Bürger die beſte Bürgſchaft haben.

Patriotismus bei einem gewiſſen großartigen Charakter wird durch eine gemeinſame Nationalität, die einer ganzen Nation das Gepräge eines allgemeinen Nationalcharakters aufdrückt, begründet. Eine ſolche kann aber nie bei einer Nation, die in viele geſonderte Theile zerſpalten ſich befindet, welche ſogar feindſelig einander gegenüberſtehen können, in dem Maße zur Ausbildung gelangen wie bei einer anderen Nation, die ein Ganzes bildet und deren Theile durch ein höheres Band zur Einheit verknüpft ſind. Garve*) betrachtete es als einen der größten Vortheile, den die Menſchen durch die Vereinigung in größere Staaten erhalten, daß ſie ihre alten, zum Theil aus Zufall, zum Theil aus Irrthum und Geiſtesmangel entſtandenen Nationaleigenſchaften, wodurch oft die nächſten Nachbarn von einander entfremdet worden, als Glieder Eines Staatskörpers leichter ablegen und, unter Einer gemeinſchaftlichen Regierung vereinigt, nach und nach zu derjenigen Uebereinſtimmung in Begriffen und Sitten kommen, welche mit der Vernunftmäßigkeit derſelben verbunden zu ſein pflegt. Ein Gemeingeiſt und ächter Patriotismus werden nur dann bei einer Nation möglich, wenn die verhaßten Rivalitäten zwiſchen ihren Theilen aufhören, wenn jeder Theil derſelben anfängt, ſein beſonderes Intereſſe und ſeine ausſchließlichen Rechte zu vergeſſen und ſeinen Vortheil nur in dem Wohlergehen und Flor des Ganzen zu finden. Recht auffallend lehrt uns dieſes ſchon die Geſchichte der Griechen in Vergleichung mit der der Römer; die Erſteren theilten ſich in ſo verſchiedene und abgetrennte Stämme, daß ſie eigentlich als eben ſo viele Völkerſchaften anzuſehen waren; die Letzteren im Gegentheil bildeten von Anfang an nur Ein Volk, ja nur Eine große Familie. Daher hatten denn auch die Streitigkeiten der griechiſchen Nation unter ſich oft die ſchrecklichſten Bürgerkriege zur Folge, während die inneren Zwiſtigkeiten des alten Roms eigentlich mehr mit häuslichen Zänkereien zu vergleichen ſind, die immer, ſobald der Fremde erſchien, verſchwanden. Bei den Griechen war Liebe zum Vaterlande, Aufopferung für ſeinen Ruhm, unterwürfige Duldung ſelbſt ſeiner Ungerechtigkeiten, nach einer Bemerkung von Lascaſes in ſeinem „Atlas historique", mehr ein Ausfluß individueller Neigung, perſönlicher Tugenden; bei den Römern war es heilige Pflicht, ein wahrer Gottesdienſt. Auch weiß man nur von Einem Coriolan unter den Römern, der das Unglück hatte, gegen ſein

*) In ſeiner Abhandlung: „Einige Gedanken über die Vaterlandsliebe überhaupt" im 2. Theile ſeiner „Verſuche."

Vaterland zu kämpfen, während man bei den Griechen dieſes Verbrechen häufig antrifft. Dieſe waren leicht geneigt, unter fremden Fahnen zu dienen; nie hat ein Römer in der guten Zeit der Republlk ſich dazu herabgelaſſen. Eitelkelt lag im Nationalcharakter der Griechen, und dieſe gewann nlcht ſelten dle Oberhand über die Vaterlandsliebe; Stolz und Hochmuth in dem der Römer, und dieſer ließ ihn Patriotiſmus über Alles ſchätzen. „Der Stolz der alten Römer gegen Auswärtige", bemerkt Hugo*), „beruhete darauf, daß ſie ln ihren inneren Streitigkeiten nie die Einmiſchung von Fremden duldeten, und im Inneren war er auf Freiheit und Eigenthum gerichtet." In den Hunderten von kleinen Staaten des vormaligen deutſchen Relchs — Einer hat deren einmal 1500 aufgezählt — ließ ſich kein eigentliches Vaterland denken, noch weniger Vaterlandsliebe, höchſtens inſtinctartige Heimluſt. Daher ſagte Voß damals von den Deutſchen:

„Das Vaterland? — Was Vaterland!
Der Topf, der Topf iſt Vaterland,
Das Uebrige ſind Fratzen!"

Patriotiſmus der edelſten Art, d. i. von der höchſten ſittlichen Reinheit, wird indeſſen, ſo lange das Menſchengeſchlecht dauert, immer nur in den edelſten Gemüthern wohnen. Denn die Menſchheit wird ſich mit ihren Guten und Schlechten ſo ziemlich gleich bleiben, wenn auch die Vervollkommnung und Veredelung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe allerdings nicht wenig dazu beitragen kann, die ſtaatsgeſellſchaftliche Cardinaltugend in einer größeren Zahl von Individuen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Auch im Alterthume ſehen wir neben der edelſten Aufopferung, zu der reine Vaterlandsliebe trieb, die niederträchtigſte Feigheit und Feilheit, wie die wandelbaren Wolken des Ariſtophanes uns ſo ſchön belehren. Und auch die neuere Geſchichte iſt nicht arm an den ſchönſten Zügen der größten patrlotiſchen Hingebung Einzelner. In verhängnißvollen Zeiten, wo es ſich um die Erhaltung oder den Untergang des Vaterlandes handelte, da hat ſich auch in unſerem Zeitalter der Patriotiſmus in edlen Seelen nicht ſelten zu einer bewunderungswürdigen Stärke entfaltet, die bereit war, Alles, ſelbſt das Theuerſte, dem Vaterlande zum Opfer zu bringen. Reich an ſolchen Charakteren war insbeſondere die Revolutionsgeſchichte eben ſowohl der Nordamerikaner als der Franzoſen, der Revolutionen auf der pyrenäiſchen und transalpiniſchen Halbinſel nicht zu gedenken, denen es eben ſo wenig an Beiſpielen von Patrlotiſmus der edelſten und reinſten Art mangelt. „Dans les désoxdres politiques, au milieu des incertitudes où des revolutions nous jettent", ſchrieb ein franzöſiſcher Schriftſteller im Jahre 1827, „il est un point de raillement qui est fixe, mais unique: c'est la patrie. Elle est aux citoyens ce que Dieu au Chrétien dans les agitations de la vie: le but immuable de sa conduite, un inépuisable motif d'in dulgence et de réconciliation, la source de ses devoirs et de ses vertus dans la prospérité et dans les revers." Wie viele herrliche Charaktere des ausgezeichneteſten Patriotiſmus glänzen nicht allein in der Geſchichte des Untergangs von Polen! Vor Allen ſtrahlt hier **Kosciusko**; er wird für alle Zeiten als ein Muſter der unbeſchränkteſten, uneigennützigſten Vaterlandsliebe daſtehen. Man kann ſeine Biographie nicht leſen, ohne mit Begeiſterung und Bewunderung für den patriotiſchen Edelmuth, der ſich in allen ſeinen Handlungen ſpiegelt, erfüllt zu werden. Und wie viele andere Polen, nicht blos edel durch Geburt, ſondern noch weit mehr durch Geſinnung, haben uns nicht gezeigt, weſſen der edle Mann auch noch heut zu Tage, belebt von reinem Patriotiſmus, fähig iſt. Ich führe nur Einen an, von dem wir Denkwürdigkeiten über die polniſche Revolutionsgeſchichte beſitzen, nehmlich **Michel Oginski****), wiewohl ſich eine lange Reihe edler Polen aufzählen ließe, die eben ſo dachten und handelten wie er. Von angeſehener Geburt, dem begünſtigten Stande angehörend, mit Gütern reich geſegnet, opferte derſelbe dem Vaterlande in großen Augenblicken Alles, Vorurtheile, Anſehen, Vermögen, perſönliches Glück und das einer geliebten Familie, welches einem edlen Gemüthe über das eigene geht. Alle die großmüthigen Gefühle, die den großen Bürger für das Höchſte begeiſtern, was der beſſere

*) In ſeiner römiſchen Rechtsgeſchichte 9. Ausg. S. 54.

**) Mémoires sur la Pologne et les Polonais, depuis 1788 jusqu'à la fin de 1815 (Paris und Genf 1826).

Menſch auf Erden kennt, dieſe Verleugnung und Aufopferung ſeiner ſelbſt, wo es edle Zwecke gilt, dieſe patriotiſchen Tugenden, die um ſo mehr erheben, je ſeltener ſie in der neueren Zeit geworden ſind, lehren uns an den Adel der Menſchheit glauben, an den man zu verzweifeln ſo oft verſucht iſt. Wenn der Baum der Vaterlandsliebe ſchon unter im Ganzen ungünſtigen Umſtänden und ſelbſt auf einem ſeinem Gedeihen wenig zuträglichen Boden oft ſo ſchöne Blüthen trug — ſollte man da nicht erwarten dürfen, daß dieſe dereinſt bei den modernen Völkern unſeres Erdtheils, nach Erzielung beſſerer, dem Wachsthume jenes Baumes förderlicherer ſtaatsgeſellſchaftlicher Zuſtände zu den mannigfaltigſten goldenen Früchten reifen werden? Murhard.

Patronatrecht. — I. Zu den Inſtituten, an denen es offenbar wird, wie die Kirche nationale Elemente, denen ſie nicht zu widerſtehen vermochte, ſich zu aſſimiliren verſtanden habe, gehört auch das Patronatrecht. Mit der Entwickelung deſſelben verhält es ſich folgendergeſtalt: Im Oriente wurde im 6. Jahrhunderte (Nov. LVII. c. 2. CXXIII. c. 18) durch die bürgerliche Geſetzgebung den Stiftern der Kirchen das Recht beigelegt, dem Biſchofe einen Geiſtlichen zur Anſtellung an den letzteren in Vorſchlag zu bringen. Außerdem war es ſtehende Uebung, daß die dankbare Geſinnung der Kirche ſich in beſtimmten Ehrenerweiſungen, der Erwähnung des Stifters im Kirchengebete, während der Meſſe ꝛc., bethätigte. Im Auslande findet ſich zuerſt nur, daß dem Biſchofe, der in einer fremden Diöceſe eine Kirche ſtiftete, das Recht, einen Geiſtlichen dem Diöceſanbiſchofe in Vorſchlag zu bringen, geſtattet wurde (Synod. v. Orange 441). Später wurde dieſes Recht aber auch den Laien zugeſtanden (c. 31. C. XVI. qu. 1. c. 4. 30. C. XVI. qu. 2. Pelag. I. † 558). Doch war es an die Perſon gebunden, und eine Berechtigung der N a ch k o m m e n wurde nur rückſichtlich der Aufſicht über die Vermögensverwaltung anerkannt (IX. Syn. v. Toledo, 655). Anders geſtaltete ſich das Verhältniß im Frankenreiche. Hier war es anerkannter Grundſatz, daß die auf Privateigenthum geſtifteten Oratorien ein Theil des letzteren ſelbſt ſeien, woraus dann auch das Recht des Eigenthümers, einen Geiſtlichen anzuſtellen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Biſchofs, ſich ergab (Capit. v. 802 bei Pertz Mon. 111. 186. 817 daſ. 207 u. a.), und zwar machten ſich hier, auch ſpäter, nachdem die Umwandelung der Oratorien in Pfarrkirchen erfolgt war, die Idee und die Form des Lehens geltend, welche das Leben im früheren Mittelalter überhaupt beherrſchten. Aus dieſer Quelle ſcheint zunächſt auch der ſeit dem 9. Jahrhunderte, zuerſt bei Hincmar von Rheims (capit. data archidiaconis in Opp. I. 737), vorkommende Name „Patron" abgeleitet werden zu müſſen, der bekanntlich für den Lehensherrn öfter gebraucht ward; eine Vermuthung, welche dadurch zur Gewißheit erhoben wird, daß der auf das Lehen hindeutende Name senior oder senior saecularis ſich auch für dieſes Verhältniß findet (Cap. von Aachen 817. c. 10, bei Pertz i. c. p. 207, Hincmar. Capitula in Opp. I. 715). — Eine ähnliche Geſtaltung ergab ſich aus der Belehnung der Laien mit kirchlichen Gütern, indem auch durch dieſe das Recht auf Anſtellung des Geiſtlichen begründet wurde. Endlich wurde ſehr häufig auch das Patronatrecht allein, mit beſtimmten Zehenten verbunden, zu Lehen gegeben. So ſtand alſo die Kirche rückſichtlich der niederen Aemter zu den Patronen ganz in demſelben Verhältniſſe wie bezüglich der Biſthümer zu den Königen, in einem Verhältniſſe der Beherrſchung, deſſen ſie ſeit dem 11. Jahrhunderte mit aller Kraft des neu erwachten hierarchiſchen Bewußtſeins ſich zu erwehren ſuchte. Seit dieſer Zeit wird alſo in den Canones immer nachdrücklich hervorgehoben, daß den Laienpatronen nicht die Beſetzung der geiſtlichen Aemter, ſondern nur das Recht, dem Biſchofe ein geeignetes Subject zur Inſtitution zu präſentiren (Conc. v. Seligenſtadt v. 1023 c. 13, vom Lateran III. 4. 1179. c. 14), und zwar als eine Vergünſtigung gewährt werde, in der ſich die dankbare Geſinnung gegen die F u n d a t o r e n beurkunde. Mithin tritt nun zwar der ältere, in dem römiſchen Rechte und den ſpaniſchen Concilien enthaltene Geſichtspunkt wieder mehr hervor, wie ſchon der eigentliche Entſtehungsgrund des Patronats ſich fortwährend in den zahlloſen, an den Grundbeſitz gebundenen ſogenannten dinglichen Patronaten ausſprach. Minder ſtreng verfuhr die Kirche dagegen rückſichtlich der durch Stiftung aus dem Kirchenvermögen oder durch Schenkung von Laienpatronaten oder durch Incorporationen entſtandenen g e i ſ t l i c h e n Patronate, in denen ein

Präſentationsrecht enthalten iſt, das in manchen Punkten ganz offenbar in den Begriff der Verleihung ausſchlägt.

II. a. Nach der bisherigen Darſtellung wird das Patronatrecht ausſchließlich durch die Fundation erworben, in welcher regelmäßig die Anweiſung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausſtattung des Amtes begriffen ſein müſſen. Die bloße Anweiſung des Grundes reicht eben ſo wenig hin als die Erbauung auf fremdem Grunde; wohl aber wird, wenn verſchiedene Perſonen die verſchiedenen nothwendigen Handlungen leiſten, für dieſe ein ſogenanntes Compatronat begründet. Ein beſonderer Vorbehalt bei der Stiftung iſt nicht erforderlich. Unvordenklicher Beſitz erſetzt den Beweis der rechtmäßigen Erwerbung. b. Ein bereits begründetes Patronat wird mit der Erbſchaft übertragen, und zwar betrachtet das kanoniſche Recht den Uebergang auf alle Erben als die Regel (Gloſſe zu c. 31. 35. C. XVI. qu. 7) und zur Beſchränkung auf die Nachkommen des Stifters bedarf es einer ausdrücklichen Beſtimmung in der Fundationsurkunde. Der Verkauf iſt nur bei dem dinglichen Patronate, und zwar in ſo fern ſtatthaft, als daſſelbe mit dem Gute zugleich übertragen wird (c. 13. X. de jure patr. III. 38); bei perſönlichen Patronaten fällt er dagegen unter den Begriff der Simonie, welche, eben ſo wie die Vertauſchung gegen ein weltliches Gut, den Verluſt des Rechts zur geſetzlichen Folge hat. (C. Un. de rebus eccl. non al. in Extr. comm. III. 4.) Die Uebertragung auf einen Laien durch Schenkung ſetzt nach der gewöhnlichen, aus c. un. de jure patr. in VIto abgeleiteten Anſicht die Genehmigung des Biſchofs voraus, während ſie auf eine geiſtliche Anſtalt ohne dieſe Beſchränkung geſchehen darf. Endlich kann ein beſtehendes Patronat auch durch dreißig-, ſo viel das geiſtliche Patronat anlangt, durch vierzigjährige Verjährung erworben werden. In Beziehung auf die Perſon des Erwerbers begründet jetzt die Confeſſion nach einer allgemeinen, auf Art. V. §. 31 des weſtphäliſchen Friedensinſtruments geſtützten Praxis keinen Unterſchied, und es gehört nur dem particulären Rechte an, wenn z. B. das preuß. allg. Landr. den Patron anderer Confeſſion wenigſtens drei Subjecte zur Probepredigt zu laſſen verpflichtet (II. 11. §. 340 ff.). Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß Juden weder ein Patronatrecht neu erwerben, noch da, wo ſie zum Erwerbe von Grundſtücken zugelaſſen ſind, die an dem Beſitze der letzteren hängenden Patronatrechte auszuüben berechtigt ſind. In dieſer Beziehung hatte das preuß. allg. Landr. II. 11. 582 ff. die Uebertragung der Ausübung während der Beſitzzeit auf eine andere fähige Perſon nachgelaſſen, durch Edict vom 11. März 1812 wurde aber beſtimmt, daß das auf Gütern und Grundſtücken haftende Patronat für die Beſitzzeit jüdiſcher Erwerber völlig ruhen und die Beſtellung der Pfarrer von den Provinzialbehörden, beziehentlich von den Biſchöfen, geſchehen ſolle. In ähnlicher Weiſe iſt die Unfähigkeit der Juden anerkannt in einem kurheſſ. Geſetze vom 29. Oct. 1833. §. 5.

III. In dem Patronatrechte ſind ordentlicher Weiſe folgende Rechte enthalten: 1) das Präſentationsrecht, deſſen weſentliche Bedingungen ſind, daß es zu Gunſten einer fähigen Perſon unentgeltlich, und bei Laienpatronaten in vier, bei geiſtlichen in ſechs Monaten ausgeübt werde (c. 3. 22. 27. X. h. t.). Dieſe Friſt iſt aber durch die bürgerliche Geſetzgebung zuweilen, und zwar unter Ausgleichung des Unterſchieds zwiſchen geiſtlichem und weltlichem Patronat verkürzt worden, wie z. B. in Oeſterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in 6 Wochen, der im Auslande befindliche in 3 Monaten präſentiren muß. Mehrere Patrone, namentlich mehrere Erben, präſentiren entweder nach einem Turnus oder nach relativer Stimmenmehrheit, bei der die Erben eines Stammes eine Stimme haben. Bei Corporationen entſcheidet über die Weiſe der Präſentation die beſondere Verfaſſung, außerdem tritt hier die collegialiſche Ausübung ein. 2) Neben dem Präſentationsrechte hat der Patron auch die Sorge für das Kirchengut, welche ſich gemeinrechtlich auf das Recht beſchränkt, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren und bei wichtigeren Verfügungen über die Pfründe und das Vermögen derſelben, bei Unionen, Sectionen und Veräußerungen gehört zu werden. Durch die Fundationsurkunde kann dieſer Wirkungskreis näher feſtgeſtellt werden, und oft geben auch die bürgerlichen Geſetze, z. B. das preuß. allg. Landr. II. 11. §. 585, dem Patron das Recht auf erweiterte Theilnahme. 3) Nutzbare Rechte ſind an ſich nicht in

dem Patronate enthalten, wiewohl in Folge der Belehnung oft Zehenten in den Händen der Patrone bleiben und in der Fundationsurkunde auch ein jährlicher Cenſus vorbehalten ſein kann. Dagegen iſt es eine freilich durch die Territorialgeſetzgebung (z. B. eine badiſche Verordnung vom 24. März 1808) oft außer Wirkſamkeit geſetzte Beſtimmung des gemeinen Rechts (c. 30. C. XVI. qu. 7. c. 25. X. h. t.), daß dem ohne ſeine Schuld verarmten Patron von der Kirche der Anſpruch auf Alimente gewährt werde, deren Maß ſich zunächſt nach der Sufficienz des Kirchenvermögens und dem Stande des Patrons richtet. Endlich ſind 4) in dem Patronate auch beſtimmte Ehrenrechte, der Anſpruch auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Proceſſionen und auf einen Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute und Kirchentrauer enthalten. In den letzteren Beziehungen entſcheidet aber zunächſt die Obſervanz und die beſondere Geſetzgebung, welche zuweilen den adeligen Patronen hier einen Vorzug gewährt, und die Confeſſion des Patrons.

IV. Das Patronatrecht geht durch Suppreſſion des Amtes, insbeſondere alſo bei Pfarreien, dann verloren, wenn eine Kirche verfallen iſt und weder aus eigenen Mitteln noch durch die ſonſt ſubſidiariſch Verpflichteten wiederhergeſtellt werden kann, mithin der Fall eingetreten iſt, in welchem das Concilium von Trient (Sess. XXI. c. 7) die Unterdrückung des Amtes und die Einpfarrung der Parochianen anbefohlen hat. Ferner kann es durch Verzichtleiſtung in allen Fällen aufhören, wo nicht Geſetz oder Herkommen den Patron zu directer Th.ilnahme an der Baulaſt verpflichten. Durch Nichtgebrauch wird es aber nach gemeinem Rechte, nach der richtigeren Anſicht, nicht ſchon verloren, ſondern hier tritt, ſobald nicht das particulare Recht, wie z. B. in Oeſterreich (A. B. G. §. 1471 f. 1484), eine andere Beſtimmung hat, rückſichtlich des Präſentationsrechts nur das Devolutionsrecht an den Biſchof, in evangeliſchen Ländern an den Landesherrn als geſetzlich angeordnete Folge ein, und der Verluſt nur dann, wenn das Recht durch einen Andern erſeſſen wird. Sobald jedoch dem Präſentationsrechte widerſprochen wird, und der Patron ſich dieſes gefallen läßt, hört nach Ablauf von 30, beziehentlich 40 Jahren das freie Verleihungsrecht wieder auf. — Ferner iſt mit einer unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Patrons geſchehenen Union oder Incorporation der Pfründe auch der Verluſt des Patronats verbunden, und zuletzt tritt dieſer in gewiſſen Fällen auch zur Strafe ein, namentlich dann, wenn der Patron ſich bei der Verleihung einer Simonie ſchuldig machte, oder den Geiſtlichen thätlich verletzte oder das Kirchenvermögen angriff.

V. Beſondere Erwähnung verdient endlich das landesherrliche Patronatrecht. An ſich ſteht der Landesherr unter dem Grundſatze, daß das Patronatrecht zu ſeiner Begründung eines Rechtstitels bedürfe, denn in der Landeshoheit iſt zunächſt kein anderes Recht enthalten als jenes auf die Ueberwachung des kirchlichen Aemterweſens und auf Abwehr ſtaatsgefährlicher Verleihungen. In der That waren nun auch durch Fundation, Belehnung u. ſ. w. die weltlichen Regenten in den Beſitz vieler Patronate gekommen. Außerdem haben zuweilen auch päpſtliche Indulte ihnen das Recht auf Beſetzung der in den päpſtlichen Monaten (ſ. den Art. „Beneficien") vacant werdenden Aemter eingeräumt, wie denn z. B. das Haus Baiern in ſeinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propſteien und Decanate, ſondern auch nach einem päpſtlichen Privilegium vom Jahre 1563 die Pfründen in den päpſtlichen Monaten verlieh. Hierdurch hatte ſich allmälig aus verſchiedenen, oft gar nicht mehr erkennbaren Rechtstiteln eine ſo ausgedehnte Theilnahme der Regenten an der Verleihung der kirchlichen Aemter entwickelt, daß man dieſe, freilich in directem Widerſpruche nicht nur mit dem kanoniſchen Rechte, ſondern auch mit den wohlverſtandenen Grundſätzen von dem Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche, aus der Landeshoheit abzuleiten verſuchte. Dieſe Anſicht war es demnächſt auch, welche zur Rechtfertigung dienen mußte, als bei den Säculariſationen in Oeſterreich und ſpäter nach dem Reichsdeputationshauptabſchiede auch in anderen deutſchen Staaten die Patronatrechte der aufgehobenen Klöſter und Stifter, und in den letzteren auch die biſchöflichen Collationsrechte als den Regierungen anheimgefallen erklärt wurden. Indeſſen war die ganze Frage aus einem Principe weder zum Vortheile des Staats zu entſcheiden, für den auch nicht aus dem §. 36 des Reichsdeputationshauptabſchiedes eine allgemeine geſetzliche Ermächti-

gung geſucht werden konnte, noch konnte ſie durch eine allgemeine Berufung auf die Beſichtigung der Biſchöfe zum Beſten der Kirche gelöſt werden; ſondern vor allen Dingen bedurfte es der genaueſten Scheidung aller der verſchiedenen Rechtstitel jener Patronate. Namentlich war auch die Behauptung, daß die Collationsrechte der bisherigen Biſchöfe von den Letzteren, in ihrer Eigenſchaft als Landesherren, ausgeübt worden ſeien, in dieſer Allgemeinheit ſicher nicht zu rechtfertigen, da für das biſchöfliche Verleihungsrecht eine in den Grundprincipien des kanoniſchen Rechts begründete Vermuthung ſtreitet. Deshalb kann es nicht geleugnet werden, daß durch die allgemeine Uebertragung jener Patronate auf den Staat das Recht der Kirche vielfach verletzt worden iſt. Später iſt aber in manchen Ländern das gekränkte Rechtsbewußtſein durch Rückgabe einer größern Berechtigung an die Biſchöfe wieder verſöhnt worden. In dem baieriſchen Concordate Art. XI ſind dem Könige die Patronate der aufgehobenen Stifter und Klöſter zugeſprochen, den Biſchöfen aber die Collationsrechte der früheren Biſchöfe beſtätigt. In Preußen iſt durch Cabinetsordre vom 30. September 1812 für Schleſien eine Theilung nach den Monaten angeordnet. In Kurheſſen iſt durch Verordnung vom 30. Auguſt 1829 dem Biſchofe die Beſetzung der dem landesherrlichen Patronate unterliegenden Aemter überlaſſen. Im Großherzogthume Heſſen geſchieht nach einer Verordnung vom 8. Februar 1830 die Verleihung auf den Vorſchlag des Biſchofs. Endlich in Baden iſt neuerdings dem Erzbiſchofe das Präſentationsrecht auf 24 Pfarreien auf lebenslang überlaſſen worden. — Für das landesherrliche Patronat: Gregel, über das landesherrliche Patronatrecht (Bamb. und Würzb., 1805); Reibel, Diöceſanverhältniß katholiſcher Biſchöfe (Ulm, 1806). Dagegen beſonders: (Eugen Montag) Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht (Bamberg, 1810). Den allgemeinen Grund machte die Curie während der Verhandlungen über die Errichtung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz geltend in der „Esposizione di sentimenti“ u. ſ. w. des Cardinals Ercole Conſalvi bei Münch, Concordate Bd. II. S. 403 ff. Richter.

Peculat (crimen peculatus). — Nach dem römiſchen Strafrechte zählte der Diebſtahl zu den Privatverbrechen und wurde deshalb in der Regel mit einer Privatklage (actio furti) verfolgt, ſo wie mit einer Privatſtrafe an Geld (poena dupli, quadrupli) gebüßt. Die Entwendung öffentlicher Gelder (pecunia publica) war jedoch ein öffentliches Verbrechen, wurde zu dem objectiv-qualificirten Diebſtahle gerechnet und als beſonderes „crimen peculatus“ mit öffentlicher Strafe, z. B. der Deportation, gebüßt. Zu dieſem beſonderen Verbrechen wurde auch der Diebſtahl an Kirchenſachen und an Gemeindevermögen nach römiſchem Rechte gerechnet, ſo daß man im Allgemeinen den Peculat als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums, im Gegenſatze der Entwendung des Eigenthums der Privatperſonen, bezeichnen kann, welche jedoch von einer anderen Perſon vorgenommen werden mußte als einer ſolchen, die für das entwendete Gut zu haften hatte. Entwendete der Verwalter des öffentlichen Eigenthums ſelbſt ſolches öffentliches Eigenthum, ſo machte er ſich des „crimen de residuis“ ſchuldig, welches übrigens von einigen Rechtslehrern ebenfalls zum Peculat im weiteſten Sinne gezählt wurde. Schon das ſpätere römiſche Recht, insbeſondere aber das kanoniſche Recht und, darauf geſtützt, die peinliche Halsgerichtsordnung erhoben die Entwendung an Kirchenſachen als Kirchenraub (crimen sacrilegii) zu einem beſonderen Diebſtahlsverbrechen, ſo daß eine ſolche Entwendung nicht weiter zu dem Peculate gerechnet wurde. Auch das „crimen de residuis“, das Verbrechen der Rechnersuntreue, der Caſſenveruntreuung, mag man es als eine Entwendung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums oder nur als eine Unterſchlagung desſelben betrachten, wurde ſchon vom römiſchen Rechte zu einem beſonderen Amtsverbrechen der Caſſenbeamten erhoben und eben deshalb dem Peculate nicht mehr beigezählt. Das deutſche Strafrecht endlich rechnete den Diebſtahl überhaupt zu den öffentlichen Verbrechen und unterwarf ihn ſchlechthin einer öffentlichen Strafe. Es ſtellte ſodann unter den Gegenſtänden der Entwendung einen beſonderen Unterſchied zwiſchen öffentlichem und Privatvermögen nicht auf. Eben ſo wenig erwähnten die deutſchen Strafgeſetze, obſchon z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung den Diebſtahl und ſeine beſonderen Unterarten ſehr genau behandelte, irgendwo des Peculats als eines beſonderen Diebſtahlsverbrechens,

weshalb denn auch bei Weitem die meiſten deutſchen Strafrechtslehrer annehmen,* daß der Peculat nach deutſchem Strafrechte nicht mehr als ein beſonderes Verbrechen zu betrachten ſei. Auch die neueren deutſchen Particularſtrafgeſetze führen den Peculat nirgends als eine beſondere Art des Verbrechens des Diebſtahls an, und wenn zwar einige wenige deutſche Strafrechtslehrer der Meinung ſind, daß der Peculat deshalb noch als ein beſonderer objectiv qualificirter Diebſtahl zu betrachten ſei, weil er ſich als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums darſtelle, welches nach den Anforderungen der Criminalpolitik einen höheren Schutz als das Privateigenthum genießen müſſe, ſo könnte dieſes höchſtens eine höhere Strafe des betreffenden Diebſtahlfalls begründen, nicht aber das rechtfertigen, daß man daraus ein beſonderes Diebſtahlsverbrechen ſchafft. Einige deutſche Particularſtrafgeſetze hatten zwar, als eine Art von einem beſonderen Diebſtahlsverbrechen, den Hofdiebſtahl, die Entwendung von Sachen aus Schlöſſern der Regenten, eingeführt. Allein die neueſten deutſchen Strafgeſetzgebungen haben auch dieſen beſonderen Diebſtahl fallen laſſen und geben dem Gegenſtande eines Diebſtahls, als einem Eigenthume des Regenten oder des Staats, nur noch ſo viel Unterſcheidungsraum, daß ſie daraus einen Zuſatz der gewöhnlichen Diebſtahlsſtrafe entnehmen, dieſen Zuſatz aber wohl eher daraus begründen, daß dieſe Gegenſtände mehrentheils öffentlich darliegende, alſo beſonders befriedete Sachen ſind, denn daraus, daß ſie öffentliches Eigenthum ſind. Sander.

Peinliche Halsgerichtsordnung, ſ. Carolina.

Peinliches Recht, peinlicher Proceß, ſ. Strafrecht, Strafproceß und Jury.

Penſion, Penſionirung, Penſionäre, ſ. Staatsdiener.

Périer, Caſemir, wurde am 12. October 1777 in Grenoble geboren. Sein Großvater und ſein Vater waren Fabrikanten und Kaufleute geweſen und hatten ſich durch Umſicht und Ausdauer ein ſehr bedeutendes Vermögen erworben. Claude Périer, ſein Vater, nahm einen ſehr thätigen Antheil an der Bewegung des tiers état, die zur Revolution von 1789 führte, und war ſpäter Mitglied des Corps législatif unter Napoleon und einer der Begründer der Banc de France.

Caſemir Périer, der vierte Sohn unter zehn Kindern ſeines Vaters, ſtudirte im Colleg der Oratoriens zu Lyon, wurde 1798 Soldat und machte als Adjoint du Génie mehrere Feldzüge in Italien mit, bis 1801 der Tod ſeines Vaters ihn nach Paris zurückberief, wo er dann den Soldatenſtand mit dem des Kaufmanns vertauſchte und mit ſeinem Bruder Scipion Périer ein Bankhaus gründete, das nach und nach eines der erſten in Europa wurde und ſich beſonders durch die Art, wie es ſeine Capitalien zugleich in der Induſtrie zu verwenden wußte, auszeichnete.

Der Sturz Napoleon's führte in Frankreich durch die Verleihung der Charte in gewiſſer Beziehung dennoch eine Reſtauration der Grundſätze der Revolution herbei. Caſemir Périer gehörte zu den Leuten des reicheren Mittelſtandes, die ſich in die neu geöffnete Bahn der politiſchen Thätigkeit hineinwarfen. Gleich in den erſten Jahren der Reſtauration veröffentlichte er zwei Brochüren über Finanzunternehmungen der Regierung, worin er insbeſondere dagegen ankämpfte, daß dieſe ihre Anleihen im Auslande mache. Der Pariſer Handelsſtand war hier natürlich mit C. Périer einverſtanden und lohnte ihm ſeinen patriotiſchen Eifer dadurch, daß er ihn bereits 1817 zum Deputirten wählte.

Eine Zeit lang beſchränkte ſich Caſemir Périer auch in der Kammer auf die finanziellen Fragen, in denen er die Regierung bald unterſtützte, bald bekämpfte, bis zuletzt das Miniſterium Villèle der Politik des wiederhergeſtellten Königthums eine feſte rückſchreitende Richtung gab. Die Preſſe wurde von Neuem unter Cenſur gelegt; die Geſetze zum Schutze der perſönlichen Freiheit aufgehoben; das Vorrecht eines doppelten Votums in den Departements-Collegien eingeführt. — Von da an drängten ſich die Menſchen und die Grundſätze der vorrevolutionären Zeiten wieder überall vor und riefen nach und nach in der ganzen franzöſiſchen Nation den Geiſt der Oppoſition gegen die für Frankreich zugleich veralteten und doch wieder neuen Familien und Verhältniſſe ins Leben. Der alte Adel, die alte Geiſtlichkeit mit allen ihren verjährten Eitelkeiten, Anſprüchen und Grund-

Digitized by Google

ſätzen, zwangen alle lebendigen Beſtandtheile der Nation, in das Lager der Oppoſition überzutreten.

Von nun an galt es nicht mehr, einzelne Maßregeln der Regierung, ſondern den Geiſt und die ganze Richtung derſelben zu bekämpfen; und ſo trat denn auch Caſemir Périer ſehr bald aus ſeiner Sonderthätigkeit als Finanzmann heraus und zeigte ſich jetzt immer mehr als der unermüdliche Gegner der Geſammtrichtung, die die Reſtauration mit Villèle eingeſchlagen hatte. — Aber dieſer Kampf Périer's und der ganzen Oppoſition war eine Weile in der Kammer und auch den Wählern gegenüber Nichts weniger als glücklich. Das Miniſterium Villèle wußte das Doppelvotum in den Bauern-Collegien, die unter dem Einfluſſe des reſtaurirten Landadels ſtanden, und die leichten Siege der franzöſiſchen Armee in Spanien ſo gut auszubeuten, daß die allgemeine Wahl im Jahr 1824 ihm eine ſehr große Majorität gab. Dieſe parlamentariſche Uebermacht entmuthigte auch ſelbſt den größten Theil der Oppoſition in der Kammer, ſo daß es eine Weile ſchien, als ob ihre Sache eine vollkommen verlorene ſei.

Während dieſer Zeit aber wurden die Angriffe C. Périer's gegen Villèle und ſein Syſtem alle Tage heftiger und durchdringender. Das war ſeine Natur; der Widerſtand reizte ihn zu immer größerem Kraftaufwande; je verzweifelter die Lage der Oppoſition wurde, deſto rückſichtsloſer ſtürzte ſich C. Périer in den Kampf hinein. Schritt für Schritt vertheidigte er die Anſichten der Oppoſition gegen die Angriffe der Regierung. — Die freie Preſſe, Geſchwornengericht, eine wirkliche Repräſentativ-Regierung, la Charte vérité, waren die Hauptgrundſätze der Oppoſition, für die Caſemir Périer alle Tage eintrat. Der Geiſt der alten Ariſtokratie, der dem des höheren Mittelſtandes ſeine in der Revolution errungene Stellung und Bedeutung ſtreitig machen wollte — war im Weſen mehr als jene Grundſätze ſelbſt die Urſache des Kampfes; und wenn Villèle der erkaufte Advocat des erſtern war, ſo war Caſemir Périer dagegen der freiwillige Kämpfer des letztern.

Erſt nach und nach fühlte die ganze Maſſe der Nation, daß es ſich zwiſchen den Kämpfern um Sein oder Nichtſein der alten Ariſtokratie oder der Mittelſtände, um die Herrſchaft eines privilegirten Geburtsadels oder die Möglichkeit einer demokratiſchen Gleichheit handelte. Die Uebermacht, die das Miniſterium Villèle erlangt hatte, gab ſeinen Freunden ein ſolches Vertrauen, daß dieſe oft ſehr klar ihre Abſichten ausſprachen, und gerade hierin lag denn die Urſache des Erwachens und Erſtarkens der Volksmeinung. So trat nach und nach ein Widerſpruch zwiſchen der Kammer und der öffentlichen Meinung ein — ein Widerſpruch, der überall in conſtitutionellen Staaten, wo er lange genug dauert, zum Bruche führen muß. Die Kammer ſtimmte ſtets für die Miniſter — das Land wendete ſich immer mehr von ihnen ab; ja die Zahl der Oppoſitionsmitglieder ſchrumpfte immer mehr zuſammen, während ſich der Geiſt der Oppoſition bereits im ganzen Lande regte. Ein Wort Caſemir Périer's verewigte dieſes Verhältniß. Bei Gelegenheit einer Petition, die er unterſtützte, erhoben ſich nur ſechs Mitglieder mit ihm. Höhnend rief die Maſſe: „Seht Ihr, es ſind Euer nur ſechs!" Caſemir Périer antwortete mit ſeiner Donnerſtimme: „Es giebt in Frankreich dreißig Millionen Menſchen, die mit uns aufſtehen würden."

Man könnte aus dieſer Aeußerung faſt ſchließen, daß Caſemir Périer mit vielen Anderen an einen ſolchen „Aufſtand" des Volkes gedacht, ja vielleicht ihn mit vorbereiten geholfen habe. Im Gegentheile, Caſemir Périer fürchtete einen „Aufſtand", fürchtete Alles von einer neuen Revolution und hoffte Nichts von ihr. — Und gerade deswegen bekämpfte er die Regierung, weil er vorausſah, daß, wenn ſie nicht bei Zeiten und im Parlamente beſiegt werde, ſie eine Revolution nothwendig herbeiführen werde. Eine Revolution wollte überhaupt damals nur ein ſehr geringer Theil der Nation, nur einzelne Reſte der Republik und die jungen Leute, denen das Kaiſerthum noch im Kopfe ſpukte. Der ganze Mittelſtand und insbeſondere Handel und Induſtrie ſahen mit Schrecken einer möglichen neuen Revolution entgegen.

C. Périer war der Vertreter dieſer Richtung im Mittelſtande. Und dennoch ſtimmte jenes Wort vollkommen in den Ton Derjenigen ein, die auf eine Revolution hinaus arbeiteten; und dennoch half dies Wort ſelbſt den revolutionären Gedanken fördern. Und na-

türlich und nothwendig — denn die Revolution lag eben in dem Widerſpruche, der zwiſchen einer Kammer und einer Regierung beſtand, die dem Strome der öffentlichen Meinung widerſtehen zu können glaubten, und einer Nation, die in dieſem Strome ſelbſt den ſchwachen Damm der Regierung alle Tage mit ihren aufgewogten Wellen unterwühlte. Die Partei der Orleans, die der Napoleoniden ſo wie die der Republik halfen in dieſer Richtung nach; Caſemir Périer aber ſtand als Vertreter des höheren, wohlhabenden, reichen und mächtigen Mittelſtandes dieſen Beſtrebungen fern und glaubte ihnen durch ſeine Oppoſition am kräftigſten entgegenzuwirken.

Die neuen Wahlen 1827 bekundeten, daß die Mehrzahl ſelbſt der Wähler die Anſichten der Oppoſition theile. Villèle ſtürzte, und Martignac ſchien berufen, die Wunden zu heilen, die ſeine Vorgänger geſchlagen hatten. Caſemir Périer trat während der Verwaltung Martignac's vollkommen in den Hintergrund und ſah ruhig zu, bis dann das Miniſterium Polignac wieder Alles in Frage ſtellte und endlich die Revolution herbeiführte.

Die Juliordonnanzen riefen das ganze franzöſiſche Volk in die Schranken. Aber nicht alle Theile des Volkes waren darüber einverſtanden, auf welche Weiſe und mit welchen Waffen die Gewaltordonnanzen, die das Geſetz übers Knie brachen, zu bekämpfen ſeien. Caſemir Périer und die höheren Mittelſtände, *die keine Revolution wollten*, glaubten auch jetzt noch an die Macht des Wortes. Die Mehrzahl der Deputirten der Oppoſition verſammelte ſich ſchon am 27. Juli in dem Hôtel Caſemir Périer's und *proteſtirte* gegen die Ungeſetzlichkeit der Ordonnanzen. Wir können hier ununterſucht laſſen, ob eine ſolche *Proteſtation* mit dem gehörigen Nachdruck und der durchgreifenden und ausdauernden Anwendung *aller geſetzlichen Mittel des Widerſtandes* nicht am Ende die Regierung dennoch gezwungen haben würde, den Rechtszuſtand wieder herzuſtellen; — ob nicht dann ein ſolcher Sieg des Wortes und des Geſetzes, ein Sieg des Bürgermuthes, am Ende den unheilſchweren Folgen des ſiegreichen Straßenkampfes vorgebeugt haben würde. Wir glauben dies. Aber es iſt dies ein leerer Streit. Wenn eine Regierung die Verhältniſſe ſo auf die Spitze getrieben hat, daß die ganze Maſſe des Volkes paſſiv oder activ gegen ſie iſt, ſo *genügt eine ſehr geringe Minderzahl, ſie zu ſtürzen*. Es iſt nicht das Verdienſt dieſer Minderzahl, aber ſtets die Schuld der Regierung. Und wo ſolche Verhältniſſe eingetreten ſind, würde der Sieg der Regierung ebenfalls nur ein *Sieg der Minderzahl* ſein, der dahin führen müßte, *den Rechtszuſtand der Mehrzahl zu zernichten*. Man kann daher bedauern, daß die Männer des geſetzlichen Widerſtands nicht Einfluß genug hatten, den Straßenkampf fern zu halten. Aber nachdem er unvermeidlich geworden war, nachdem er einmal begonnen hatte, galt es Sein oder Nichtſein zwiſchen einer Hand voll Privilegirter und einem ganzen Volke. Die Wahl darf hier nicht zweifelhaft ſein.

Am dritten Kampftage entſchloß ſich Karl X., Caſemir Périer das Miniſterium anzutragen. Dieſer ließ dem beſiegten Könige antworten: „*Es iſt zu ſpät!*" Und wir müßten uns ſehr irren, wenn Caſemir Périer ſelbſt dies: „c'est trop tard!" nicht mit mehr innerem Kummer ausgeſprochen, als es in dem ſtumpfen Herzen des letzten Bourbonenkönigs älterer Linie hervorzurufen vermochte. In dieſem: „*Zu ſpät!*" lag in gewiſſer Beziehung ein doppeltes Todesurtheil, das über den geſetzlichen Widerſtand und das über das reſtaurirte Bourbonenkönigthum zugleich.

Caſemir Périer hatte einen Augenblick gehofft, dies Königthum ſelbſt noch in dem Kinde, das am Fuße ſeines Thrones ſtand, retten zu können; aber das Geſchick der Schlacht hatte anders entſchieden, und ſo ſchloß ſich denn auch Caſemir Périer ſehr bald dem zum Generallieutenant ernannten Herzog von Orleans feſter an. Er wurde zum Präſidenten der Kammer gewählt und war am 9. Auguſt in dieſer Stellung damit beauftragt, den Eid des neuen Königs hinzunehmen. Louis Philipp ernannte ihn neben Dupont de l'Eure, Lafitte, Guizot, Molé, Dupin und Bignon zum Miniſter.

Wenn wir heute dieſe Reihe von Namen ſehen, ſo erweckt die buntſcheckige Verſchiedenheit der Anſichten der genannten Männer unſer Erſtaunen, ſie hier neben einander ſtehend zu finden. Von dem einfachen Republikanismus Dupont's herab bis zu dem

ſeinen Hofmann Molé, und von dieſem wieder bis zu der mürriſchen Bedientenart Dupin's, ſind hier faſt alle Farbenſpielungen politiſcher Meinung vertreten. Caſemir Périer aber wird vor dem Gerichte der Zukunft unbedingt als einer der achtbarſten, jedenfalls als der folgerechteſten, ſelbſtbewußteſten und auch unabhängigſten von allen äußern Eindrücken erſcheinen.

Es giebt wahrlich kaum ein Ereigniß, was die Anſicht und die Abſichten eines Menſchen ſo zu erſchüttern im Stande ſein muß wie eine Revolution. Wir glauben, daß mit Ausnahme ſehr weniger Leute alle Welt am 30. Juli anders dachte als am 24. Juli. Caſemir Périer gehörte zu dieſen Ausnahmen. Er ſagte ſich ſelbſt: „Ich bin heute, was ich geſtern war, und ein Straßenſieg ſollte nicht geeignet ſein, das Geſchick Frankreichs zu ändern, die Grundlage ſeiner politiſchen und geſellſchaftlichen Zuſtände zu zerſtören." Das war ſeine Anſicht, und wenn er ſie noch nicht auf der Tribune ausſprach, ſo ſagte er ſie in vertrauteren Kreiſen laut genug, um ſehr bald das Augenmerk der Freunde wie der Gegner dieſer Anſicht zu ſein. Sie verdient in Périer um ſo mehr Anerkennung, als er dem ſiegreichen Karl X. gegenüber ganz eben ſo gedacht und gehandelt haben würde. Unter Villèle, wo ihrer nur „ſechs" in der Kammer waren, hatte er zum Voraus die Bürgſchaft für dieſe Behauptung geleiſtet.

Eine Weile folgte alle Welt dem Anſtoße, den die Julirevolution gegeben hatte, und die Miniſter thaten, was ſie nicht laſſen konnten. Sehr bald aber trat Zwieſpalt ein. Der Miniſterproceß wurde die Veranlaſſung. Die Leute, die faſt wie Périer dachten, traten aus dem Miniſterium aus, und Lafitte, Dupont de l'Eure, Lafayette und Odilon-Barrot, die in der Revolution von 1830 den Anfang einer neuen Epoche der Freiheit für Frankreich ſahen, behielten die Oberhand.

Lafitte wurde erſter Miniſter. Es iſt hier nicht der Ort, zu ſchildern, wie er eine Art Juſtemilieu zwiſchen dem Königthum und der Republik, zwiſchen dem Fortſchritt und dem Widerſtande, zwiſchen Ordnung und Geſetzloſigkeit zu bilden ſuchte — und ſo beiden gegenüber ohnmächtig erſchien. Wir glauben, daß Louis Philipp dieſe Ohnmacht, ſo viel in ſeinen Kräften lag, zu fördern ſuchte und ſehr nachdrücklich förderte. Durch Herrn v. Montalivet, Miniſter des Innern, lenkte Louis Philipp alle inneren Verhältniſſe und arbeitete hier den Beſtrebungen Lafitte's und ſeiner Freunde entgegen. Wir glauben, daß Louis Philipp Alles dazu gethan, um dieſen „Verſuch" eines Miniſteriums im Sinne des program de l'hôtel de ville, im Sinne der „Monarchie mit republikaniſchen Inſtitutionen", ſobald als möglich abzunutzen. In vier Monaten war dies vollſtändig der Fall. Anarchie im Innern — und die Drohung eines bevorſtehenden Krieges mit dem Auslande waren die letzten Ergebniſſe des Miniſteriums Lafitte im Kampfe mit den geheimen Beſtrebungen des neuen Königthums. Die Emeute vom 14. Febr. gegen den erzbiſchöflichen Palaſt ſtürzte dies Miniſterium — und dann ſchien die Stunde Caſemir Périer's geſchlagen zu haben.

Er mochte das ganze Gewicht der Bürde fühlen, die er übernahm. Einen Monat lang wählte er ſeine Gehilfen im Miniſterium, beſprach er ſich mit ihnen, machte er ſeine Bedingungen der Krone gegenüber. Endlich trat er als Miniſterpräſident hervor.

Caſemir Périer war ſein ganzes Leben hindurch der Vertreter des höheren Mittelſtandes, der ſeit 1789 die Mehrzahl aller geſetzgebenden Verſammlungen in Frankreich bildete. Aber dieſer Mittelſtand hat nur ſelten in Maſſe den Muth ſeiner Ueberzeugung bekundet. Als der „Sumpf" (le marais) in den geſetzgebenden Verſammlungen der Revolution gehorchte er zitternd und gegen ſeine Ueberzeugung dem Machtſpruche muthiger und kecker Minoritäten; unter dem Kaiſerthum ließ er ſich unbedingtes Schweigen auflegen; unter Villèle gehorchte er von Neuem eine Zeitlang und wurde theilweiſe durch das Benehmen Caſemir Périer's wieder zu Bewußtſein ſeiner Würde und ſeiner Kraft gebracht. Nach der Julirevolution wurde der „Bauch" (ventre) der Kammer eine Zeit lang wieder von blinder Angſt beherrſcht, bis jetzt Caſemir Périer für ihn in die Schranken trat.

Caſemir Périer hatte den Muth, der ſeiner Partei oft abgeht, den Stolz, der dieſen Muth oft zeugt, den Enthuſiasmus, der zu ſeiner augenblicklichen Bethätigung nothwendig iſt. Seine Anhänger aber hatten Angſt vor dem Schrecken der Revolution,

und in dieſer Angſt ſchloſſen ſie ſich ihrem muthigen Führer, wieder oft an Arm und Bein zitternd, an. Caſemir Périer's Sieg über die Republikaner iſt die vom Geſchicke verhängte Rache des „Sumpfes" an dem „Berge" der Revolution.

Im Weſentlichen ſagte Périer als Präſident des Miniſteriums: „Wir wollen heute, nach der Julirevolution, was wir vor ihr wollten, die conſtitutionelle Monarchie, Freiheit mit Ordnung im Innern, und Friede mit Anſtand nach Außen." Das war ſein Programm, und hätte er es vollführen können, ſo würde er vor der Nachwelt ungetheilten Beifall erlangt haben.

Aber der Gedanke: „Wir ſind heute nach der Revolution, was wir geſtern vor ihr waren", iſt in Wahrheit dennoch ein grundtiefer Irrthum. Dieſer dreitägige Kampf hatte Verhältniſſe und Zuſtände geſchaffen, die überall mit in Anſchlag gebracht ſein wollten — und die Caſemir Périer bei den nächſten Schritten auf ſeiner Bahn als Miniſter zwangen, den Grundſatz: la charte-vérité!, für den er ſein Leben gekämpft und für den er jetzt wieder zu kämpfen glaubte — zu brechen und für lange — für immer, — zu zernichten.

Eine Weile noch konnte er glauben, daß er ſelbſt Derſelbe geblieben, der er vorher geweſen war. Er ſagte der Kammer: „der Grundſatz der Julirevolution und der Regierung, die aus ihr hervorgegangen, iſt nicht die Inſurrection, ſondern der Widerſtand gegen den Misbrauch der Macht. Man hat Frankreich herausgefordert; es hat ſich vertheidigt; und der Sieg iſt ein Sieg des ſchnöde verletzten guten Rechts. Achtung vor dem geſchwornen Worte, Achtung vor dem Geſetze — das ſind die Grundſätze der Julirevolution und der Regierung, die ſie geſchaffen hat. Denn ſie hat eine Regierung geſchaffen und keine Anarchie; ſie hat den geſellſchaftlichen Zuſtand nicht umgeſtoßen; ſie hat nur die politiſche Organiſation berührt; ſie hatte die Abſicht, eine freie, aber zugleich regelmäßige Regierung zu begründen. So darf Gewalt der Charakter unſerer Regierung weder nach Außen noch nach Innen ſein. Im Innern iſt jede Berufung an Gewalt, dem Auslande gegenüber jede Herausforderung zur Inſurrection eine Verletzung ihres Grundſatzes. — — — Die Ordnung muß erhalten, die Geſetze ausgeführt, die Staatsgewalt geachtet werden." —

Auf dieſer Bahn wanderte er, bis eine neue Kriſis ihn ſehr bald in eine andere hineinwarf. Im Monat Juli 1831 fanden die allgemeinen Wahlen ſtatt. Caſemir Périer hatte ſeine Anſicht offen ausgeſprochen und wartete ruhig das Ergebniß der Wahlen ab. Dies Ergebniß fiel aber ſehr zweifelhaft für ihn aus. Bei der Wahl des Präſidenten der neuen Kammer erhielt Lafitte, der Candidat der Oppoſition, nur eine Stimme weniger als der Candidat der Regierung.

Caſemir Périer war augenblicklich bereit, ſich von der Regierung zurückzuziehen. Vor der Julirevolution wäre dies nicht nur logiſch, ſondern auch das Klügſte geweſen; — nach der Julirevolution würde dies der Partei und den Grundſätzen Caſemir Périer's den Gnadenſtoß gegeben haben. Man zeigte ihm die Folgen, man laſtete ihm zum Voraus die Verantwortung auf. Andere, äußere Ereigniſſe, Folgen der Revolution, kamen den Gegnern ſeines Entſchluſſes zu Hilfe. Die Holländer drangen in dieſem Augenblicke in Belgien ein; raſcher Entſchluß und durchgreifendes Handeln wurden unerläßlich; und die Gefahren ſelbſt, die hier Frankreich und der Revolution drohten, waren für den tapfern Geiſt Périer's eine Aufforderung mehr, eine faſt unabweisbare, ſeinen Platz jetzt nicht zu verlaſſen.

So blieb er Miniſter, aber — in dieſem ihm durch die Verhältniſſe und die Folgen der Julirevolution aufgezwungenen Entſchluſſe ſelbſt keimt die Urſache, daß er ſich nun veranlaßt ſah, ſeinen Grundſatz zum Theil opfern zu müſſen. Die Kammer war in zwei gleiche Theile geſpalten. Sollte die conſtitutionelle Regierung aufrecht ſtehen bleiben, ſollte die Charte eine „Wahrheit" ſein, ſo mußte man das Mittel finden, die Zahl der Anhänger der Regierung zu vermehren. Man fand es — und es hieß Beſtechung. Wenigſtens iſt gewiß, daß die Oppoſition ſtets im offenen Kampfe die Hälfte der Deputirten zählte, während von nun an ſich in der Stimm-Urne ſtets ein-

Dutzend Kugeln mehr als die Hälfte der Kammer für die Miniſter fanden. Die öffentliche Meinung nannte dieſe Stimmen: l'opposition „Bennier" (wenn uns unſer Gedächtniß nicht trügt), nach dem Namen des Caſſenführers der *geheimen Fonds*.

Wir wiſſen nicht, ob Caſemir Périer hier thätig mit eingriff oder nur die Augen ſchloß und geſchehen ließ. Wir glauben Letzteres lieber als Erſteres. Doch iſt nicht zweifelhaft, daß von da an die Majorität der Kammer immer mehr und mehr Gegenſtand *kluger Berechnung*, immer weniger Gegenſtand feſter Grundſätze wurde. Man erzählt ſich wohlgefällig in den Reihen der miniſteriellen Majorität, daß Caſemir Périer einſt einem Mitglied der Kammer geſagt habe: „Le beau mérite, de voter pour le ministère, quand il a raison; il faut le soutenir, quand il a tort!" Wir müßten uns ſehr täuſchen über das Weſen Périer's, wenn je dieſe offene Lüge gegen ſein ganzes Leben über die Zunge gekommen, die ſo oft mit glühendem Eifer das Gegentheil vertheidigt hatte.

Aber daß man ihm dieſe Lüge ſelbſt nur andichten konnte, beweiſt ſchon, wie die *Ausnahme*, die er halbwegs zulaſſen mochte, zur *Regel*, zum *Syſtem* geworden iſt. Er ſelbſt mochte ſich ſtark genug wähnen, zur gelegenen Zeit wieder in die rechte Bahn einzulenken. Wir glauben, daß das Geſchick, als es ihn ſo raſch von der Laufbahn, die er eingeſchlagen hatte, abberief, ihm den Schmerz erſpart hat, zu ſehen, wie er ſelbſt ein *Syſtem* begründen half, das ſein ganzes Leben und Streben Lügen zu ſtrafen berufen war.

Seine kurze Verwaltung war die Glanzepoche der Julіregierung. Dem Inlande gegenüber ſtand Caſemir Périer wie ein Fels im wogenden Meere der entfeſſelten Leidenſchaften. Er flößte ſeinem ängſtlichen Gefolge den Muth ein, mit dem es die tapfern Nachzügler der Revolution beſiegte, während er zugleich entſchloſſen ſchien, die Anſprüche des Königs ſelbſt in die Schranken der Charte hinein zu verweiſen. Dem Auslande gegenüber forderte er von Frankreich Achtung der Verträge, begründete eine unbedingte Friedenspolitik, während er in Portugal Don Miguel züchtigte, in Ancona dem Fürſten Metternich zeigte, daß Frankreich aufrechtſtehend ſeinen Friedensgrundſatz der Würde und dem Intereſſe des Landes unterordne; in Paris den Geſandten des Kaiſers von Rußland, der von dem „Willen ſeines Herrn" ſprach, mit Stolz und kernhafter Grobheit in die Schranken der Stellung wies, die ihm und ſeinem „Herrn" Frankreich gegenüber gebührt.

Kaum ein Jahr, nachdem er Miniſter geworden, ſtarb er (16. Mai 1832) an der Cholera, die er von einem Krankenbeſuche im Hotel de Dieu davontrug. Seinem Tode folgte eine neue Kriſis, die den Compte rendu der Oppoſition und die Schlachttage der Emeuten vom Juni 1832 hervorrief. In dieſen Tagen erlitt die Julirevolution ihre letzte Niederlage, und von da an entwickelte ſich dann das *Syſtem*, das Caſemir Périer nur als *Ausnahme* in Anwendung bringen zu müſſen und zu dürfen glaubte.

Die Reihenfolge der Urſachen und Wirkungen bildet hier eine ſehr klare und ſichtbare Kette. Die Julirevolution rief Zuſtände hervor, die Caſemir Périer ans Staatsruder brachten; aber ſie ſchuf zugleich Zuſtände, die Caſemir Périer zwangen, den *Grundſatz*, für den er ſein Leben lang gekämpft hatte, an dem Tage zu zernichten, an dem er berufen wurde, ihn zu verwirklichen. Und er zernichtete ihn, weil er glaubte, als *Ausnahme* ſich auf *Beſtechung und Lügen* ſtützen zu müſſen. Die *Gewalt*, *der Sieg des Schwertes* machten dieſe Lüge und Beſtechung als *Ausnahme* in Etwas nothwendig, rechtfertigten ſie in den Augen Caſemir Périer's und ſeiner Freunde; und neue *Gewalt*, *ein Sieg des Schwertes* zum Vortheile der Regierung erlaubte dieſer, die *Ausnahme* zur *Regel* zu erheben.

So wurde Caſemir Périer, der Vertheidiger der Wahrheit, der Freiheit, der Volkswürde — zum *Begründer des Syſtems der Corruption*. Er wollte das Beſte ſeines Landes; er täuſchte ſich über das Mittel, das Geſchick aber war mild gegen ihn. Heil ihm, daß er ſtarb, als er noch an die Rückkehr glauben konnte, und die Tage nicht ſah, wo Frankreich durch dies Syſtem zum Hohne der Welt wurde und mit ihm einer neuen Kriſis und Gewaltsrevolution entgegenging. —

Venedey.

Perſer, ſ. Menſchheit und Parſireligion.

Perſon, Perſönlichkeit, ſ. Syſtem.

Perſonaliſten. — Schon oben (ſ. den Art. „Adel") iſt ausgeführt worden, daß der deutſche Adel, der hohe wie der niedere, ſeinem Weſen nach ein realer war und bis auf wenige ſpätere Modificationen und Ausnahmen auch bis in die ſpätere Zeit des deutſchen Reiches blieb. So gehörte denn, jene Ausnahmen abgerechnet, zu dem hohen Adel dingliche oder auf einem reichsunmittelbaren Gebiet haftende Reichsſtandſchaft. Im Gegenſatze davon waren Perſonaliſten, und insbeſondere reichsgräfliche Perſonaliſten, diejenigen Reichsgrafen, die, obgleich zu Sitz und Stimme in eines der vier reichsgräflichen Collegien vorläufig aufgenommen, doch durch erbeigenthümlichen Beſitz einer reichsunmittelbaren (nicht bei der Ritterſchaft immatriculirten) Graf= oder Herrſchaft und wegen derſelben eines ſtandeswürdigen Reichsmatricularanſchlags zu der Reichsſtandſchaft ſich noch nicht qualificirt hatten und daher auch nicht zum hohen Adelſtand gehörten. (S. Klüber, öffentl. Recht S. 262, Note c.) Ein einigermaßen ähnliches Verhältniß kann heute noch in Beziehung auf die an ſich zum hohen Adel gehörigen Standesherren eintreten, ſofern ſie ihre Standesherrſchaft verlieren. (S. Klüber §. 303, Note e, und 306, Note d, und den Art. „Standesherren.")

C. Welcker.

Perſonenſtand. — Unter dieſem Worte verſteht man im weiteſten Sinne die Grundbedingung der Rechtsſähigkeit der Einzelnen, die Zuſtände, welche im Staate den Menſchen die Fähigkeit geben, in minderer oder größerer Ausdehnung das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu ſein. Nur Die, welche dieſe Fähigkeit hatten, hießen bei den Römern Perſonen, im Gegenſatze zu den Sklaven, die nur als Sachen behandelt wurden. Weil demnach nur Perſonen einen Rechtsſtand haben konnten, ſo nahm man zur Bezeichnung des gedachten Verhältniſſes im Allgemeinen das Wort Perſonenſtand als einen paſſenden Ausdruck an. Die Lehrer des römiſchen Rechts gebrauchen dafür meiſtens das Wort „status" im weiteren Sinne, wiewohl darüber, wie die Römer ſelbſt dieſes Wort verſtanden, in der Doctrin verſchiedene Anſichten herrſchen. Die älteren Romaniſten lehrten: „Status iſt eine perſönliche Eigenſchaft, von welcher Rechte abhängen. Iſt dieſelbe durch die Natur beſtimmt, ſo giebt ſie einen natürlichen Stand, den status naturalis, der ſehr vielfach ſein kann, als z. B. ein status sexus, aetatis, sanitatis ꝛc. Iſt dieſe Eigenſchaft aber durch poſitive Einrichtungen und Geſetze beſtimmt, ſo folgt daraus ein bürgerlicher Stand, der status civilis, dieſer theilt ſich aber wieder in den status libertatis, den Zuſtand der Freiheit, ohne welche bei den Römern ein Menſch gar keiner Rechte fähig war; in den Zuſtand eines römiſchen Bürgers, status civitatis, der, abgeſehen von politiſchen Rechten, die Bedingung derjenigen privatrechtlichen Befugniſſe war, die nicht aus dem jus naturale und gentium folgten, ſondern dem römiſchen Rechte eigenthümlich waren; endlich in den Zuſtand der Familie, status familiae, die Vorausſetzung, unter welcher man als Angehöriger einer beſtimmten Familie beſondere Rechte hatte. — Berühmte Rechtslehrer, z. B. Feuerbach, Verſuche über das Civ.=Recht 1. Bd. IV. Abhandl., haben darzuthun geſucht, daß die Römer das Wort status nicht in jener weiteren Bedeutung, ſondern nur gebraucht haben, um einen beſtimmten allgemeinen Grund der Zuſtändigkeit und Anerkennung von Rechten in Rom zu bezeichnen, wogegen jedoch neuerlich, vorzüglich von Zimmern, Geſchichte des röm. Privatrechtes Bd. 1. Abth. 2. §. 117, nachgewieſen wird, daß allerdings auch ſchon von den Römern das Wort status in dem oben bemerkten weiteren Sinne gebraucht wurde. Darüber iſt man aber jetzt ziemlich einig, daß die römiſchen status im engeren Sinne mit ihrer dreifachen Abtheilung jetzt und bei uns keine praktiſche Bedeutung in privatrechtlicher Beziehung mehr haben, weil es heut zu Tage keine Sklaven mehr giebt, weil die Ausländer jetzt in privatrechtlicher Hinſicht gleich den Inländern behandelt werden und weil status familiae ſchon nach dem neueren Rechte keine Wirkungen mehr hat, die nicht ſchon aus der bloßen Cognation folgen.

Im franzöſiſchen Rechte wird die Lehre von dem Status nach den Verhältniſſen unſerer Zeit behandelt. Auch hier bezeichnet das Wort „état“ im Allgemeinen die Perſönlichkeit des Menſchen, ſeine Fähigkeit, das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu werden. Je nachdem aber dieſe Rechtsfähigkeit in Beziehung auf das bürgerliche Recht oder in Beziehung auf das Verfaſſungsrecht betrachtet wird, einen Civilſtand und einen politiſchen Stand. In dem Civilrechte wird überdies das Wort état, Stand, noch in einer engeren Bedeutung gebraucht, nehmlich zur Bezeichnung der Art und Weiſe, wie die Familienverhältniſſe einer Perſon beſtimmt ſind.

Der Civilſtand beruht auf gewiſſen Thatſachen, auf der Geburt, auf der Fortdauer des Todes, auf ehelicher Verbindung, auf der Fortdauer der Ehe u. ſ. w. Die Beweislichkeit dieſer Thatſachen iſt daher für die Einzelnen ſowohl als für den Staat ſelbſt von der höchſten Bedeutung, und zwar in geſteigertem Grade bei jenen Thatſachen, welche auf den Familienſtand Einfluß haben, weil hierbei die allgemeinſten, nächſten und heiligſten Beziehungen des Menſchen in Frage kommen, und weil die Familie gleichſam den Mittelpunkt ſeines Rechtskreiſes bildet. Der Staat kann daher hier nicht auf die Vorſorge der Einzelnen ſich verlaſſen, er muß zweckmäßige allgemeine Anordnungen treffen, wodurch der Beweis für das Daſein jener Thatſachen leicht, ſicher und ſchnell beigebracht und ſomit das Recht der Einzelnen auch gegen das Unterfangen der Betrüger geſichert werden kann. Von dieſen Maßregeln iſt in dem folgenden Artikel die Rede.

Aſchbach.

Perſonenſtandsbeamte. — Darunter verſteht man diejenigen Beamten, welchen die Aufnahme der Perſonenſtandsurkunden und die Führung der Perſonenſtandsregiſter, der bürgerlichen Standesbücher als öffentliches Amt übertragen iſt. Im franzöſiſchen Rechte heißen ſie officiers d'état civil, Beamte des bürgerlichen Standes, auch ſind ihnen dort noch mehrere verwandte Amtsverrichtungen übertragen, insbeſondere hinſichtlich der Abſchließung der Ehen.

Ueberall, wo die Kirchenbücher zugleich als Perſonenſtandsregiſter benutzt werden, ſind die Pfarrer, beziehungsweiſe ihre geſetzlichen Stellvertreter, die Perſonenſtandsbeamten. In dieſer Beziehung ſind ſie zugleich Diener der Kirche und Diener des Staates, alſo Diener zweier Machtgeber, deren Richtungen ſich durchkreuzen können, wie z. B. es bei der Ehe der Fall iſt, wenn die Geſetzgebung ſie als eine blos weltliche Anſtalt behandelt.

Die Geſetzgebung Frankreichs fand es daher für nothwendig, nicht nur die bürgerlichen Standesregiſter von den Kirchenbüchern zu trennen, ſondern auch ihre Führung beſonderen Beamten anzuvertrauen. Dieſe Gründe ſind in dem folgenden Artikel näher angegeben. Dieſes Amt iſt in Frankreich dem Gemeindevorſtande (dem maire) übertragen, bei deſſen Verhinderung es von ſeinem Stellvertreter (dem adjoint du maire) auszuüben iſt. Inſoweit iſt aber der Maire nicht ein Verwaltungsbeamter, ſondern ein Beamter der gerichtlichen Polizei, und ſteht daher inſoweit nur unter den Gerichten und unter dem Juſtizminiſterium. Für das Militär, welches ſich außerhalb des franzöſiſchen Staatsgebietes befindet, iſt das Amt der Beurkundung des Civilſtandes beſtimmten Officieren anvertraut, nehmlich bei jeder aus mehreren Bataillons oder Escadrons beſtehenden Abtheilung dem Quartiermeiſter und bei anderen dem commandirenden Capitän.

Im Großherzogthume Baden iſt man bei der Einführung des Code Napoleon einen eigenen Weg gegangen. Es wurden die Pfarrer in Bezug auf die Führung der bürgerlichen Standesbücher für die Beamten des bürgerlichen Standes erklärt, mit der Verpflichtung, die Kirchenbücher entweder nach den Vorſchriften des Staates genau einzurichten, oder geſonderte bürgerliche Standesregiſter zu halten. Als ihre Stellvertreter können Vicarien und Capläne functioniren, ſofern das betreffende Verwaltungsamt ſie dazu ermächtigt hat. Für Israeliten würden die Rabbiner Beamte des bürgerlichen Standes ſein, und zwar mit denſelben Rechten und Pflichten, wie bei den chriſtlichen Confeſſionen die Pfarrer. Der Grund zu dieſer Aenderung lag in der Erwägung, daß bisher von der Geiſtlichkeit die Kirchenbücher gut geführt worden waren, und daß man bei ihr im Durchſchnitt mehr Geſchick zur Befolgung der neuen Vorſchriften erwarten durfte als bei den Vorgeſetzten auf dem Lande.

Aſchbach.

Digitized by Google

Perſonenſtandsregiſter, Perſonenſtandsurkunden, bürgerliche Standesbücher ſind die fortlaufend geführten öffentlichen Urkunden, wodurch die Vorgänge, welche für die Einzelnen einen Perſonenſtand begründen, zum ewigen Gedächtniſſe bezeugt und beglaubigt werden, wie z. B. in Bezüg auf Geburt, Tod und Ehe.

In einem wohlorganiſirten Staate ſind dieſe Beurkundungen unentbehrlich; das Bedürfniß entſpringt aus der Natur und aus dem Zwecke des Staates, aus ſeinen Anforderungen gegen die Einzelnen und aus den Anſprüchen der Einzelnen an ihn. Der Staat iſt eine große Familie; in der Familie liegt ſein Umfang, ſein Wachsthum, ſein Fortbeſtand. Der Naturtrieb vereinigt die Menſchen zur Genoſſenſchaft zwiſchen Mann und Weib, zwiſchen Eltern und Kindern und Geſchwiſtern, und erzeugt alſo die Familie; das Bedürfniß der Stärkung führt zum Zuſammenhalten verwandter Familien; dieſe Familienvereine geben Völkerſchaften und Völkern ihre Entſtehung; den Urſprung und Beſtand aber macht ein nicht zu tilgendes, die Vereinigung feſtigendes Zeichen erkennbar, die gemeinſchaftliche Sprache, die Mutterſprache, die mit dem Zauber der Mutterſtimme die Sprößlinge *eines* Stammes zuſammenhält. Dadurch aber erwächſt auch der Staat ſelbſt zur großen Familie und erhält die kräftigſte Grundlage, nehmlich jene moraliſche Stärke, welche auf dem Nationalgefühle beruht. Dieſes aber muß erhalten und gehoben werden durch Verbürgung eines allſeitigen Rechtszuſtandes, zumal in Bezug auf den Rechtskreis der Einzelnen und der Familien. Der Staat hat dafür zu ſorgen, daß die wichtigſten Rechtsverhältniſſe ohne große Schwierigkeit gegen Anfechtungen oder Zweifel bewieſen werden können.

Die bedeutendſten Ereigniſſe im Familienleben, wovon die Entſtehung, das Fortwirken, der Uebergang und das Ende der wichtigſten Rechte abhängt, welche Jedem ſeine Stelle in der Familie und damit folgeweiſe in der bürgerlichen Geſellſchaft anweiſen, dieſe hoch zu beachtenden Vorgänge ſind die *Geburt*, die *Ehe*, der *Tod*. Die *Geburt* giebt Menſchenrechte, Familienrechte, Standesrechte, Privatrechte, ſtaatsbürgerliche Rechte, in ihr liegt ſo wie der Anfang des menſchlichen Daſeins, ſo der Anfang aller Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen. Von der *Mutter*, dem *Orte* und der *Zeit* der *Geburt* (bei Zwillingen iſt die Minute entſcheidend) hängt es ab, ob ein Kind *ehelich* oder *unehelich* ſei, wen es *Vater*, Bruder, Schweſter nennen dürfe, welcher *Geſchlechtsname* ihm zukomme, in welcher Religion es zu erziehen ſei, ob es einem bevorrechteten Stande, dem *Adel*, angehöre oder nicht; ferner ob der Menſch da, wo noch Sklaverei oder Leibeigenſchaft beſteht, *Perſon* oder *Sache*, *frei* oder *hörig* ſei; — ob der Anfang einer Altersberechtigung, z. B. Mündigkeit, Volljährigkeit; die Bedingung eines Vorrechtes, z. B. des Majorats, Minorats oder Seniorats; der Eintritt in eine Verpflichtung, z. B. zum Waffendienſte, vorhanden ſei. Nicht minder wichtig iſt der Geburtsort für die Beſtimmung des Heimaths- und Staatsbürgerrechtes. Endlich enthüllt noch der Geburtsact das *Geſchlecht* des neuen Ankömmlings, wovon ſo verſchiedene und höchſt wichtige Berechtigungen abhängen. — Die *Ehe* erneuert unaufhörlich die Wurzeln des Staates, die *Familien*. Welche Maſſe von Rechten und Verbindlichkeiten hängen an ihr, ſowohl in Bezug auf die Ehegatten ſelbſt als auf die erzeugten Kinder! Man denke nur an die Ehelichkeit der Abſtammung, an die väterliche, beziehungsweiſe elterliche Gewalt, an die Erziehungspflicht der Eltern, an die gegenſeitige Verbindlichkeit zur Ernährung, an die Begründung der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft und die davon abhängigen Erbrechte und Eheverbote! Der *Tod* endlich, der Untergang eines Trägers von Rechten und Verbindlichkeiten, iſt höchſt folgenreich in Bezug auf Eheauflöſung, Erbfolge und Vorſorge für verwaiſete Minderjährige.

An dieſe im Familienleben regelmäßig vorkommenden drei Ereigniſſe reihen ſich, zufolge der Geſetzgebung der meiſten Staaten, drei andere an, die zwar ſeltener ſind, aber dennoch in das Wohl der Familie und in die bürgerliche Ordnung eben ſo mächtig eingreifen. Es iſt dieſes die *Adoption*, welche der Familie, gleich der Geburt, durch Einführung von Fremdlingen an Kindesſtatt Zuwachs giebt, ſodann die *Legitimation*,

Digitized by Google

wobei ein uneheliches Kind durch Anerkennung in ein Familienverhältniß gebracht wird, endlich die Eheſcheidung, welche in ähnlicher Weiſe wie der Tod die Ehe auflöſt.

Durch die Erfahrung belehrt, würden, auch ohne Vorſorge des Staates für fortlaufende Beurkundung der gedachten Zuſtände, die Einzelnen ſich bald in der Nothwendigkeit ſehen, ſich dafür einzelne öffentliche Urkunden zu verſchaffen, um die Grundlagen ihrer wichtigſten Rechtszuſtände nicht mit dem Verſchwinden der Ueberlieferungen und Zeitgenoſſen zu verlieren und im Falle der Beſtreitung oder Bezweiflung ſogleich Beweis führen zu können. Vorzüglich iſt dieſes der Fall bei der Ehe. Daher war es ſchon bei den Juden und den Römern üblich, bei der Abſchließung der Ehen öffentliche Urkunden zu errichten, welche außer dem Namen der Vertragsperſonen Tag, Monat und Jahr bezeichneten. Seldenus, de ux. Heb. l. II. c. II. Glück, Comm. Bd. 24. S. 521 ff.

Das Bedürfniß iſt aber ſo allgemein und dringend und auch im Intereſſe des Staates vom Standpunkte der Geſammtheit ſo fühlbar, daß wir ſchon früher auch einiger Vorſorge des Staats in dieſer Beziehung begegnen. Zumal drängte dazu bei den Römern der folgenreiche Unterſchied zwiſchen Freien und Sklaven, um die Beweislichkeit des Zuſtandes der Freiheit (des status libertatis) zu ſichern. Nachdem die lex Julia et Papia Poppaea wegen einer beſtimmten Zahl ehelich erzeugter Kinder Belohnungen und Befreiungen zugeſichert hatte, fanden ſich die Eltern doppelt veranlaßt, die Namen ihrer neugeborenen Kinder in die öffentlichen Bürgerrollen (tabulae publicae) einſchreiben zu laſſen. Solche Einträge nannte man nativitatis scripturae und natales professiones publicae. Dieſe Uebung erhob aber der Kaiſer Marcus Antoninus, nach dem Zeugniſſe ſeines Biographen Julius Capitolinus, zum Gebot, um den Zuſtand der Freiheit zu ſichern. Er verordnete, daß in Rom jeder Bürger ſeine neugeborenen Kinder binnen 30 Tagen bei den praefectis aerarii Saturni (damals dem Hauptarchive der Römer, daher auch tabularium publicum genannt), in den Provinzen aber bei den tabulariis (den Notaren) anzuzeigen habe, damit der Beweis der freien Geburt, wenn dieſe je ſtreitig werde, daraus geführt werden könne. Dieſe Geburtsliſten wurden in dem Stadtarchive aufbewahrt, und überdies wurde auch den Eltern für das angezeigte Kind noch ein beſonderer Geburtsſchein zugefertigt. Da in dieſen Einträgen auch die Zeit der Geburt bemerkt werden mußte, ſo dienten ſie nicht blos zum Beweiſe der Freiheit, ſondern auch zum Beweiſe des Alters, in welcher Beziehung ihrer z. B. in l. 1. C. Si minor se majorem dix. Erwähnung geſchieht. (Glück, Comm. Bd. 24. S. 307—309.)

In der chriſtlichen Kirche wurde es ſeit dem 3. Jahrhunderte üblich, daß Die, welche die Taufe erhielten und dadurch in die Gemeinſchaft der Kirche gelangten, in eine Liſte aufgenommen wurden, wobei Jene, die des Schreibens kundig waren, eigenhändig ihren Namen einzuzeichnen hatten. Dieſe Uebung wurde allmälig zum Gebote, namentlich iſt dieſes enthalten in dem Ordo romanus und in dem Sacramentarium Gregor's I. Solche Regiſter wurden damals mit verſchiedenen Namen bezeichnet; man findet die Namen liber vitae, liber viventium, liber confessionis, diptycha. Der Name liber baptismalis, Taufbuch, iſt erſt in ſpäterer Zeit entſtanden. Auch Todtenregiſter waren in der chriſtlichen Kirche, nach dem Zeugniſſe vieler Kirchenſchriftſteller, ſchon früh in Uebung; ſie beſchränkten ſich jedoch nur auf Jene, welche in der Gemeinſchaft der Kirche geſtorben waren, theilweiſe auch wohl nur auf die Aufzeichnung der Märtyrer, wobei zur Erhaltung der Gedächtnißtage ſtets der Todestag angemerkt wurde. Hier findet man zur Benennung ſolcher Regiſter die Namen: liber vitae, liber memorialis, diptycha, martyrologia, martilegia. — Nicht minder erhellt aus den Schriften des Tertullian, Auguſtin, Hieronymus und Andern, daß die Führung von Ehebüchern ſchon eingeführt war, ehe ein Geſetz es verordnete; ſie hießen tabulae nuptiales oder matrimoniales, chartae nuptiales.

Seit der Reformation widmeten beide Kirchen dieſen verſchiedenen Regiſtern größere Aufmerkſamkeit und ordneten ihre Führung und Einrichtung durch beſtimmte Geſetze. Das Concilium Tridentinum (Sess. 24. c. 2 de ref.) gebot den Pfarrern die Haltung von Büchern zur Beurkundung der Taufen mit genauer Eintragung der Namen des Täuf-

35*

Digitized by Google

lings und der Taufpathen, damit die aus der Taufe entſtehende geiſtliche Verwandtſchaft immer erkannt werden könne. Eben ſo verordnete es (S. 24. c. 1 de ref. matr.), daß der Pfarrer ein Buch halten und ſorgfältig bei ſich aufbewahren müſſe, worin er die von ihm abgeſchloſſenen Ehen mit Angabe der Namen der Eheleute und Zeugen ſo wie des Tages und Ortes der Trauung einzutragen habe. Wegen der Todtenregiſter hat dieſe Kirchenverſammlung Nichts verfügt; hier waren es Particularſynoden, welche darüber nähere Vorſchriften gaben, wobei natürlich immer wenigſtens die Eintragung der Namen und des Sterbetages der Verlebten gefordert wird. Ueberhaupt ergänzten die Particularconcilien auch die Anordnungen des Tridentiniſchen über die Tauf- und Ehebücher, indem ſie bei den Einträgen eine umſtändlichere Bezeichnung der perſönlichen Verhältniſſe und der Zeit, und namentlich bei der Taufe auch noch die Angabe des Tages und der Stunde der Geburt forderten. Die proteſtantiſchen Kirchenordnungen, wiewohl in ihren einzelnen Vorſchriften höchſt verſchieden, verfolgten denſelben Weg.

Aus dem eben Dargeſtellten leuchtet hervor, daß die genannten Regiſter blos zu *kirchlichen Zwecken* von der Kirche eingeführt und eingerichtet wurden, und daß ſie nur zufällig in privatrechtlicher Beziehung von Bedeutung ſein können. Daher erhielten ſie auch mit Recht den Namen *Kirchenbücher*, beziehungsweiſe *Taufbücher*. Der Zweck der Kirche war die Sicherung der genauen Adminiſtration der Sacramente; für die Kirche war alſo die Hauptſache die Beurkundung der ſo wichtigen kirchlichen Acte der *Taufe*, der *Trauung*, der *Ehe*, und auch des *Todes*, weil damit die Ehe aufgelöſt und dem überlebenden Ehegatten nur dadurch möglich wurde, zu einer neuen Ehe zu ſchreiten. Zur Sicherſtellung des Perſonenſtandes in den oben gedachten wichtigen Beziehungen ſollten ſie nicht dienen; daher erſcheint auch für dieſen Zweck ihre Einrichtung höchſt mangelhaft.

Allein in der Zeit, wo Kirche und Staat noch nicht geſchieden war, wo die Kirche ſich über den Staat ſetzte und die weltliche Macht ſich in dieſe Ueberherrſchung fügte, in der Zeit, wo die Kenntniß des Schreibens faſt nur bei der Geiſtlichkeit gefunden wurde, waren dieſe Kirchenbücher dem Staate willkommen, als vorzügliches, ja oft einziges Beweismittel des Perſonenſtandes in privatrechtlichen Verhältniſſen. Ohne ein Geſetz, das ihnen in jener Beziehung ausdrücklich auch Beweiskraft einräumte, gab ſie ihnen die Macht der Noth und der Gewohnheit, wozu auch die Beſtimmung der L. 2. §. 1. D. de excusationibus (27, 1) einen Haltpunkt gegeben haben mag, da hier geſagt wird: aetas probatur aut ex nativitatis scriptura aut *aliis demonstrationibus legitimis*. Immerhin liegt auch *mittelbar* in der Beurkundung der Taufe, der kirchlichen Trauung und des chriſtlichen Begräbniſſes eine Beſcheinigung der Geburt, der Ehe und des Todes. Nachdem durch Gebrauch und Gewohnheit die Kirchenbücher auch für nichtkirchliche Verhältniſſe, namentlich für privatrechtliche, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erlangt hatten, ſcheint allerdings dieſes auch die Kirchenbehörden beſtimmt zu haben, für eine vollkommenere Einrichtung zu ſorgen, ſowohl hinſichtlich der Form als der Ausdehnung der Einträge. Daher wurde wohl das Bedürfniß einer Abänderung lange Zeit nicht ſehr fühlbar, obgleich dieſe Regiſter für die dem Privatrechte ſo wichtigen Fragen über die *Zeit* der Geburt und des Todes, das *Geſchlecht* des Täuflings und deſſen Abſtammung, nur als ein Zeugniß des Pfarrers von Hörenſagen, d. h. nach den Angaben der Eltern, Pathen und der Ammen, erſcheinen und in ſo weit nicht vollſtändigen Beweis geben können.

In neuerer Zeit erkannte man das Mangelhafte und das Bedürfniß einer Aenderung oder neuen Einrichtung im Intereſſe der weltlichen Beziehungen immer mehr. In den meiſten Staaten wurden hierfür Vorſchriften gegeben; in Frankreich ſchon durch eine Ordonnanz von 1667. Das Streben ging dahin, dieſe Regiſter zu bürgerlichen Standesbüchern zu erheben und ſie ſo einzurichten, daß der Beweis der oben erwähnten wichtigen Perſonenzuſtände leicht und vollkommen geführt werden könne.

Die meiſten Staaten begnügten ſich mit einer zweckmäßigeren Einrichtung, überließen aber die Führung dieſer Bücher fortwährend den Pfarrern, ſelbſt ohne dieſelben für die nichtkirchliche Function zu verpflichten. In Folge der Revolution kam es nur in

Frankreich zu einer durchgreifenden Aenderung; ſo wie ſich dort der Staat von der Kirche gänzlich losriß, ſo trennte er auch die Beurkundung der bürgerlichen Perſonenſtände von der Beurkundung der folgeweiſe vorkommenden kirchlichen Acte und übertrug die Führung der Standesregiſter beſonderen Beamten. Wichtige Gründe ſprechen für dieſe Aenderung. Für Staatsbürger von anderer Religion als der Pfarrer ihres Aufenthaltsortes, insbeſondere für nichtchriſtliche, waren die Kirchenregiſter ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach nicht zugänglich; — eben ſo wenig waren ſie für die Aufnahme der Adoptionen, Legitimationen und Eheſcheidungen gewidmet; und es ſtörte die Einheit der Anſtalt, wenn für dieſe Vorgänge beſondere Regiſter von beſonderen Beamten gehalten werden ſollten. Die Geiſtlichkeit war es, welche die Aufſicht über die Kirchenbücher zunächſt in Anſpruch nahm; die Aufſicht des Staates wurde hierdurch geſtört und gehemmt, wenigſtens in den Hintergrund gedrängt. Zulaſſungen des Staates konnten mit Verboten der Kirche, z. B. hinſichtlich der Ehen und Eheſcheidungen, in Zuſammenſtoß kommen und die Pfarrer in einen Kampf mit ihren Pflichten bringen, worin vorausſichtlich das kirchliche Intereſſe den Ausgang beſtimmt. Auch erwog man, wie Siméon in ſeinem Berichte an das Tribunat erklärte, daß es die Staatsbürger beruhige, wenn durch die gedachte Trennung erkennbar bezeichnet ſei, daß der bürgerliche Stand und der religiöſe Glaube Nichts gemein haben, daß der letztere dem erſteren Nichts nehmen und Nichts geben könne, daß die Unabhängigkeit, welche die Kirche für ihre Lehren und Intereſſen anſpreche, auch der bürgerlichen Geſellſchaft für ihre weltlichen Anordnungen, zumal für die Handhabung des rechtlichen Zuſtandes ihrer Genoſſen, gebühre.

In dieſem Stande befindet ſich die Sache noch gegenwärtig in Frankreich und in den früher mit ihm verbundenen Landen auf dem linken Rheinufer. In allen anderen Staaten, auch in Baden, iſt die Führung der bürgerlichen Standesbücher forthin den Pfarrern überlaſſen geblieben, in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche aber ihnen wieder übertragen worden.

Das franzöſiſche Civilgeſetzbuch enthält die zahlreichen Beſtimmungen über die Führung und Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher. Eine Aufzählung derſelben liegt außer den Gränzen dieſes Aufſatzes. Nur auf Einiges mag hier die Aufmerkſamkeit gelenkt werden. In die bürgerlichen Standesbücher (registres de l'état civil) ſind von den Beamten des bürgerlichen Standes außer den Urkunden über Geburten und Sterbefälle und Eheabſchließungen auch die Urkunden über Anerkennungen natürlicher Kinder, über Adoptionen und über die ausgeſprochenen Eheſcheidungen einzutragen. In jedem Acte iſt die Zeit der Aufnahme genau, ſogar mit Angabe der Stunde zu bemerken, und alle darin genannten Perſonen ſind mit ihren Vor- und Geſchlechtsnamen zu benennen, auch ihr Alter, Stand, Beruf und Wohnſitz anzugeben. Bei der Aufnahme des Actes müſſen entweder die Betheiligten, d. h. Die, deren Stand beurkundet werden ſoll, oder gewiſſe Anzeigeperſonen, welche verbunden ſind, den Beamten von der zu beurkundenden Thatſache in Kenntniß zu ſetzen, gegenwärtig ſein; — Bevollmächtigte ſind nur mit Beſchränkungen zuläſſig. Wo zur Feierlichkeit des Actes Zeugen erfordert werden, müſſen dieſe männlichen Geſchlechtes und wenigſtens 21 Jahre alt ſein. Der Act iſt allen Erſchienenen vorzuleſen und von ihnen zu unterzeichnen. Nichts iſt mit Abkürzungen zu ſchreiben, das Datum muß mit Worten geſchrieben werden. — Die Bücher, worin dieſe Acte ohne Unterbrechung und ohne Zwiſchenräume eingetragen werden, ſind doppelt zu führen, von dem Präſidenten des betreffenden Gerichtes zu controliren und auf jedem Blatte mit Handzug zu beglaubigen. Sie ſind mit Ende jedes Jahres von dem Beamten des Civilſtandes mittels beſonderer Urkunde zu ſchließen; das eine Exemplar iſt in das Archiv der Gemeinde, das andere in die Kanzlei des Gerichts erſter Inſtanz niederzulegen. Die Geſetze verordnen ein beſtimmtes Verfahren, wodurch Auslaſſungen und Fehler verbeſſert werden können. Dieſe Bücher und eben ſo die daraus gefertigten Auszüge beweiſen als öffentliche Urkunden, bis daß ſie einer Fälſchung beſchuldigt werden. Zur Gewährleiſtung für die richtige Führung und Aufbewahrung dieſer Bücher werden bedeutende Strafen gegen die Beamten angedroht, wenn ſie den geſetzlichen Vorſchriften zuwider handeln, auch muß der

Kronanwalt alljährlich den Zuſtand der Bücher prüfen. Bei der Aufnahme der Geburtsacte iſt dem Beamten das Kind vorzuzeigen. Keine Beerdigung darf ohne die Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Standes geſchehen, und er ſoll ſie nicht eher ertheilen, als bis er ſich zu dem Verſtorbenen verfügt und ſich von deſſen wirklichem Hinſcheiden verſichert hat.

Für den Augenblick befindet ſich über dieſen Gegenſtand die Geſetzgebung der meiſten Länder in einem Stillſtande, die zweckmäßigere Einrichtung der Kirchenbücher ſcheint vor der Hand genügt zu haben; in Frankreich aber hat das Beſtreben einer zahlreichen Partei nach Wiederherſtellung des früheren Rechtes das Ziel nicht erreicht.

Von der Literatur über dieſen Gegenſtand iſt beſonders beachtenswerth: K. Cr. Becker, Wiſſenſchaftliche Darſtellung der Lehre von den Kirchenbüchern (Frft. 1831). Dr. Uihlein, über den Urſprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für Civ. Praxis 15. Bd., 1. Heft, S. 26. Grolmann's Handbuch über den Code Napoleon 1. Bd., S. 212 ff.

Aſchbach.

Peru. — Zwiſchen den Gebieten der heutigen Staaten Columbia, Braſilien und Chile und dem ſtillen Meere zog ſich zur Zeit der Entdeckung Amerikas das große Reich der Incas hin, von dem ſo viel Fabelhaftes und Merkwürdiges berichtet wird. An den Weſtküſten bezeichnen das Land ſandige, heiße, faſt nur durch künſtliche Bewäſſerung im Vegetationszuſtand zu erhaltende Ebenen, auf einem Striche von 10—15 Meilen Breite. Von da an erheben ſich die Ketten der Andes mit ihren Hochthälern und bilden jene 8000 — 9000 Fuß hohe Sierra, mit ihrer reinen, geſunden Luft und ihrer kräftigen Fruchtbarkeit. Südlich erheben ſich die zum großen Theil vulkaniſchen Berge bis zu mehr als 20,000 Fuß, namentlich um den 12,000 Fuß hohen und 250 Quadratmeilen umfaſſenden Titicacaſee. Dafür iſt das Land bis zu 13,000 Fuß Höhe bewohnbar, und erſt mit 16,000 Fuß beginnt die Schneelinie. Oeſtlich dagegen, nach Braſilien zu, ſenken ſich terraſſenförmig die Pampas, gras- und waldreiche Hochebenen, die der Marannon oder Amazonenfluß mit ſeinen zahlloſen Nebenflüſſen in üppigſter Fruchtbarkeit erhält. Die Thier- und Pflanzenreiche liefern die bekannten Producte der reichen Länder des ſüdlichen Amerika; im Thierreiche gab die Natur einem der edelſten und nützlichſten Geſchöpfe, dem Lama, Peru zum Mutterlande; aber bisher nicht zum Segen des Landes, iſt es noch überaus reich an Bergſchätzen aller Art. Doch gehören die bedeutendſten Lager dieſer metalliſchen Reichthümer nicht mehr dem heutigen Peru, ſondern ſeinem von ihm abgetrennten Hochlande Bolivia an.

In dieſem Lande ſoll eine Bevölkerung ohne Gedächtniß und Geſchichte in ſtumpfſinniger Wildheit und rohem, blutigem Aberglauben ſich umhergetrieben haben, bis, wie es ſcheint, 2—300 Jahre vor der Entdeckung Amerikas ein ihnen götterähnlich erſcheinender Mann, Manco Capac, mit ſeiner ihm vermählten Schweſter Mama Oello unter ihnen ankam und ſich zu ihrem Lehrer und Beherrſcher machte. Er brachte ihnen die erſte Kenntniß des Ackerbaues und einiger Gewerbe bei. Er unterwarf ſie einer aus patriarchaliſchen, theokratiſchen und deſpotiſchen Elementen gemiſchten Verfaſſung, die an das öſtliche Aſien erinnert und die vielleicht unter ſeinen Nachfolgern erſt ſich in ihren glänzenderen wie in ihren ſchlimmeren Zügen weiter ausgebildet haben mag. Das Volk ward in unbedingten Gehorſam gebeugt, und mit Hilfe zahlreicher Menſchenmaſſen, die ſich blind in Alles fügten und unter denen das Individuum Nichts galt, brachten die Incas, deren bis zur Ankunft der Spanier zwölf geherrſcht haben ſollen, große Tempel-, Städte-, Straßen- und Canalbauten zu Stande, von denen ſich noch heute Spuren erhalten haben, die zwar nicht von Schönheit und Solidität, aber doch von Maſſenhaftigkeit zeugen. Auch breiteten ſie das Reich, in dem ſie ihre Herrſchaft von Hochperu aus, von den Geſtaden des Titicacaſees, ausgedehnt hatten und das ſie Tahuantinſuyu (die nach allen Weltgegenden ausgedehnte Incasherrſchaft) nannten, von dem nördlichen Ende von Quito bis an die Mitte von Chile und bis an die ſüdliche Gränze von Tucuman (Buenos Ayres) aus. Im Uebrigen ſoll der Cultus dieſer Völker roh, ihre Regierung bedrückend geweſen ſein, und das Volk unter ſeinen Incas und ihren zahlreichen Unterhäuptlingen ſo wie unter ſeinen Prieſtern viel gelitten haben.

Digitized by Google

Schon im Jahre 1513 erhielten die Spanier durch Balboa Nachrichten über Peru. Eine Expedition dahin übernahmen (1519) Franz Pizarro, ein wilder, treuloſer Abenteurer, Almagro und der Prieſter Fernando Lucques, und Pizarro ſegelte mit 180 Spaniern ab. Er fand (1521) das Land durch einen Bürgerkrieg beunruhigt, der zwiſchen dem Inca Atabaliba und ſeinem Bruder Huescar geführt ward. Letzterer war eben beſiegt und gefangen worden; ſeine Anhänger aber ſchienen von den Spaniern Hilfe zu erwarten. Eben deshalb näherte ſich der Inca den Letzteren, empfing ſie freundlich und trat in Verkehr mit ihnen. Aber gleich bei der erſten Annäherung kam es, durch Mißverſtändniß und durch die Habſucht der Spanier, zum Streite; es ward der Tempel geplündert, der Inca ſelbſt ward gefangen und, nach Ueberlieferung ſeiner Schätze, getauft und hingerichtet. Pizarro gedachte nun, das weite Reich, nach der ſchon von Columbus begründeten Sitte, durch die eingeborenen Häuptlinge zu regieren, und ernannte einen Sohn des ermordeten Inca zum Regenten. Die Peruaner aber, recht wohl erkennend, daß darunter nur eine Maske des ſchlimmſten Druckes zu verſtehen ſei, ſchloſſen ſich meiſtens an Huescar an, während einzelne Unterhäuptlinge ſich ſelbſtſtändig aufwarfen. Doch breiteten die Spanier, denen Almagro Verſtärkungen zugeführt hatte, ihre Herrſchaft immer weiter aus. Zwar ihre eigenen Führer zerfielen über den Beſitz des reichen Cuzco, der zeitherigen Hauptſtadt. Almagro zog als Eroberer gegen Chile (1535) und fand bei ſeiner Rückkehr den Bruder des Franz Pizarro, Ferdinand, in Cuzco von 200,000 Peruanern unter Huescar belagert. Er entſetzte ihn, nahm aber ihn und den anderen Bruder Gonzalo in Haft und die Stadt in Beſitz, von der er auch den von dem kürzlich gegründeten Lima herbeigeeilten Franz Pizarro abſchlug. Im freien Felde ward er aber bald darauf von ihm beſiegt, gefangen und erdroſſelt. Seine Anhänger verſchworen ſich gegen Pizarro und ermordeten dieſen. Nun ſuchten ſich ſowohl Almagro's Sohn als Pizarro's Bruder Gonzalo in jener vaſallenartigen Herrſchaft zu behaupten, auf welche Spanien den erſten Entdeckern Anſprüche gegeben hatte, die es aber bald wieder aufzuheben ſuchte. Beide wurden durch die ſpaniſchen Statthalter unterdrückt und ſtarben durch Hinrichtung. Seit 1541 hatte Peru einen ſpaniſchen Vicekönig, der ſeinen Sitz zu Lima nahm. Auch die Indianer wurden unterworfen, obwohl ſie, beſonders ſo lange noch Nachkommen der Incas lebten, zuweilen Aufſtände machten. Der letzte Inca wurde im Jahre 1532 enthauptet. Der Gedanke an Unabhängigkeit erloſch aber nicht mit ihm, und noch im Jahre 1780 erregte José Gabriel Tupac Amaru, der ſich der Abkunft von den Incas rühmte, einen Aufſtand, der eine Zeit lang einen drohenden Charakter annahm. — Mehr Gefühl als Berechnung mag das Volk ſelbſt dazu beſtimmt haben. Denn an ſich war die Herrſchaft der Spanier, die, wenn wir von den Abenteurern abſehen, welche zuerſt jene Länder erobert haben und die allerdings ein wildes, zuchtloſes Geſchlecht waren, ſowohl Sklaven als Indianer mit vergleichungsweiſer Milde behandelt haben, nicht die drückendſte. Nur der Dienſt in den Minen, zu welchem die Arbeiter ausgehoben wurden, war beſchwerlich. Im Uebrigen zahlten die Indianer eine ſehr mäßige Kopfſteuer, waren perſönlich frei und wurden auch nicht durch Vielregieren geplagt. Die Regierung war ſtets geneigt, gegen willkürliche Bedrückungen Schutz zu geben, und auch die Kirche wirkte zu Gunſten der Bekehrten in dieſem Sinne. Die ſonſtigen Gebrechen der ſpaniſchen Verwaltung, ihre mangelhaften Einrichtungen, der zügelloſe Abſolutismus, die verkehrte Handelspolitik, der Mangel an geiſtiger Bewegung, das Alles ward natürlich von den Indianern nicht empfunden. So ſollen auch an der großen Abnahme der indiſchen Bevölkerung, die im ſechszehnten Jahrhunderte nahe an 4 Millionen geſchätzt wurde und jetzt im Geſammtumfange des alten Peru kaum 1½ Million betragen ſoll, mehr die Blattern und der Branntwein als der ſpaniſche Druck Schuld geweſen ſein. Man ſchildert übrigens dieſe unterworfenen Indianer als ein ſchwaches, miſtrauiſches, unreinliches und der Trunkſucht ergebenes Volk. Ihre in ganz Peru verbreitete Sprache, Quichua, iſt mild und angenehm. Höher ſollen die freien Indianer der öſtlichen Gegenden ſtehen, die ſich auch von den Incas unabhängig erhalten haben ſollen und, in viele Stämme, mit verſchiedenen Sprachen, vertheilt, unter eigenen Kaziken leben. Sie ſollen ſtärker, größer und kriegeriſch ſein.

Neben der indiſchen erhob ſich, ſeit der ſpaniſchen Herrſchaft, eine weiße und gemiſchte Bevölkerung, wie in den anderen Ländern. Man berechnete die Zahl der Weißen zu 14, die der Meſtizen zu 22, die der Neger nur zu 7, die der Indianer zu 57 Procent. Das Staatsleben intereſſirte, ſo weit es intereſſirte, nur die Weißen, und auch dieſe lebten lange Zeit im ruhigen und ſorgloſen Genuſſe der großen materiellen Vortheile, die ihnen in dieſem reichen Lande zu Gebote ſtanden, und, nach Erziehung, Gewohnheit und Charakter, mit dem allgemeinen Syſteme der Regierung in Einklang. Ja, gerade in Peru hielt ſich die ſpaniſche Herrſchaft am Längſten. Einige gute Vicekönige, die bereits unter Apodaca ſtattgefundene Zulaſſung der Kreolen zu höheren Staatsämtern, und daß die Küſte Perus dem Handel weniger günſtig iſt, mögen dazu beigetragen haben. Dem Vicekönig Abascal gelang es, bei dem Ausbruche der Inſurrection der übrigen Provinzen in Peru ein aus Kreolen, Farbigen und Indianern beſtehendes Heer zu organiſiren und zu mehreren Expeditionen gegen Quito und Chile zu verwenden; auch (1811—1813) den von Buenos Ayres aus gemachten, hauptſächlich von Belgrano und nach ihm von San Martin geleiteten Einfall in Oberperu abzutreiben. Doch bildeten ſich von da an Guerillas in Oberperu, die auch von Zeit zu Zeit durch Angriffe von Buenos Ayres neu aufgefriſcht wurden; z. B. 1824 unter Rondo. Selbſt ein innerer Aufſtand in Cuzco, Arequipa und den ſüdlichen Provinzen, zu dem die Ertheilung der ſpaniſchen Conſtitution als Anlaß diente und an deſſen Spitze ſich ein General Pumachahua ſtellte, der ſich für einen Abkömmling der Incas ausgab, ward unterdrückt (1814—1815). Der Vicekönig ertheilte, nach Beſiegung der Inſurgenten, Amneſtie, und die Ruhe ſtellte ſich vollſtändig her. Aber Spanien ſelbſt gefährdete dieſe Vortheile, indem es 1816 den Vicekönig Abascal, als des Liberalismus verdächtig, zurückrief. Sein Nachfolger ward der General Pezuela, der ſeither den Krieg allerdings mit Glück geführt hatte, aber nun an der Spitze der Truppen vermißt wurde. La Serna, der ihn hier erſetzen ſollte, war mit dem Lande nicht bekannt und bei den Truppen nicht beliebt. Auch ſchlug gleich ſeine erſte Unternehmung, die gegen die La Plata-Staaten gerichtet war und eigentlich den General San Martin von der Wiederbefreiung Chiles ablenken ſollte, fehl. Chile ging den Spaniern verloren. Von dort aus beunruhigte erſt Lord Cochrane die peruaniſchen Küſten. Darauf brachte San Martin eine Expedition von 4500 Mann zuſammen, die er am 7. September 1820 ausſchiffte, und eine Unabhängigkeitserklärung erließ, die Anklang fand. Pezuela ward ſelbſt von den Generälen genöthigt, Unterhandlungen wenigſtens anzuknüpfen; es wurden einzelne Vortheile erlangt; der an Neugranada gränzende Diſtrict Guayaquil fiel von Spanien ab; die Guerillas breiteten ſich nach allen Seiten aus; Pezuela fand auch bei den Spaniern, unter denen viele Conſtitutionelle waren, Oppoſition; wo einmal Schwäche und Uneinigkeit einriſſen, mußte auch der Widerſtand ſchon deshalb unſicher werden, weil das Heer meiſtens aus Eingeborenen beſtand. Immer war aber die Uneinigkeit der Spanier der größte Fehler. Wollten ſie das Vaterland der politiſchen Parteifrage nachſetzen, ſo mußten ſie zu den Independenten übergehen. Wollten ſie Peru für Spanien behaupten, ſo mußten ſie ihre politiſchen Streitigkeiten einſtweilen bei Seite ſetzen. Statt Deſſen haderten ſie unter einander und ſuchten doch zugleich die ſpaniſche Herrſchaft in Peru aufrecht zu halten. Ein militäriſcher Aufſtand bewirkte die Abſetzung Pezuela's, den man nicht für conſtitutionell hielt (1821). La Serna kam an ſeine Stelle und übernahm nun, mit dem General Canterac, die ſchwere Aufgabe der Vertheidigung dieſer letzten ſpaniſchen Provinz in Amerika. Ihre Stellung, ihre Ausſichten waren unſicher, und wie ſehr ſie Das fühlten, ergab ſich daraus, daß ſie mit San Martin (23. Mai) eine Uebereinkunft trafen, wonach Peru für unabhängig erklärt werden, eine Junta einſtweilen die Regierung führen und eine Verfaſſung entwerfen, nach Spanien aber eine Deputation abgehen ſollte, um den König um Abſendung eines Infanten zur Uebernehmung der Regierung zu bitten. Dieſer Vertrag kam nicht zur Vollziehung, weil der größte Theil der ſpaniſchen Truppen ſich dagegen auflehnte. Viel Grund zu ſolchem Widerſtande hatten ſie nicht. Schon am 6. Juli mußte Lima geräumt werden, am 9. zog San Martin ein und ließ die Unabhängigkeit proclamiren, ſich ſelbſt aber zum Protector, eigentlich Dictator ernennen. Durch ſeine Decrete

ſuchte er zugleich den Adel und die Indianer zu gewinnen, ſtiftete auch einen Orden der Sonne, deſſen Vortheile den höheren Ständen, beſonders dem Adel und den Officieren, zu Gute kamen, während ſein Name den Erinnerungen der Indianer ſchmeicheln ſollte. Von Lima aus bemächtigte ſich San Martin hauptſächlich des Küſtenſtriches, war aber außerdem unthätig, da ihn ſelbſt die innere Organiſation des zeither Errungenen, indem er die Freuden des Herrſchers genießen wollte, ſeine Truppen aber das Wohlleben in der üppigen Hauptſtadt zu ſehr beſchäftigte. Die Spanier behaupteten ſich indeſſen in Cuzco und den Gebirgen. Ja Canterac zog an die von den Independenten belagerte Hafenſtadt Callao und brachte von dort die Gold- und Silberſchätze in Sicherheit. Mit Lord Cochrane, der ſeither mit der chileſiſchen Flotte die Unternehmungen unterſtützt hatte, gerieth San Martin in Zwieſpalt und befahl ihm ſelbſt den Abzug. Das ausgehungerte Callao capitulirte aber am 21. September. Inzwiſchen hatte auch Columbien, beſonders auf Bolivar's Betrieb, eine Expedition nach Peru beſchloſſen, die urſprünglich mit San Martin gemeinſchaftlich operiren ſollte. Ehe aber von dort aus ernſtere Anſtalten in Kraft traten, erlitt die Sache des Letzteren ſchlimmere Stöße. Zwiſchen ſeinen Truppen und den peruaniſchen beſtanden Spannung und Eiferſucht; und in Folge davon ward General Triſtan von Canterac am 7. April 1822 geſchlagen. San Martin konnte ſich noch nicht mit Bolivar, mit dem er (22. Juli) eine Zuſammenkunft hielt, über die Bedingungen ihres Zuſammenwirkens vereinigen. Da er nun wohl fühlte, daß Bolivar mit einem kriegsgeübten und wohlverſehenen Heere beſſere Ausſichten hatte, die Sache durchzuführen, als er mit meiſtens neuen, uneinigen Truppen, ſo legte er (September) ſeine Gewalt nieder und ſchiffte ſich nach Chile ein. Doch ward ihm der Titel: Begründer der peruaniſchen Freiheit und ein hoher Jahresgehalt decretirt. Die Regierung übernahm der Congreß und eine dreiköpfige Junta gobernativa. Die Uneinigkeit aber dauerte fort, und zugleich hielt ein allerdings gerechtes Mistrauen gegen Columbien, das bereits eigenmächtig die Provinz Guayaquil abgetrennt hatte, davon ab, ſich von dort aus ſchnelle Hilfe zu erbitten. Man beſchloß, die Spanier durch einen raſchen Angriff zu verdrängen, und zu dieſem Ende ſegelte Alvarado mit 38 Schiffen nach den puentos intermedios ab (10. October), ließ aber den Spaniern Zeit, ſich zuſammenzuziehen, und ward bei Mochegua (19. December) von Valdez und Canterac vollſtändig geſchlagen. In Lima glaubte man, dieſem Unfalle durch einen Aufſtand abhelfen zu können. Das Heer verlangte (26. Februar 1823) die Abdankung der Regierung und die Ernennung des Obriſten Riva Aguero zum Präſidenten. Dieſes war ein unbedeutender Mann, während Santa Cruz die eigentliche Seele der Sache war. Der Congreß mußte nachgeben. Die nunmehr herrſchende peruaniſche Partei beſchloß, die ihren Vorgängern verunglückte Expedition wiederaufzunehmen, und Santa Cruz ſchiffte ſich nach den puentos intermedios ein (24. Mai 1823). Aber eben ſeine Abweſenheit benutzten die Spanier, und La Serna ſendete den General Canterac gegen Lima. Dort entſtand, auf dieſe Nachricht, die größte Verwirrung. Der Congreß ernannte den mit columbiſchen Hilfsvölkern angelangten General Sucre zum Oberbefehlshaber, und Dieſer hielt für das Beſte, Lima aufzugeben und mit dem Congreß und den Behörden nach Callao zu ziehen. Am 18. Juni zog Canterac wieder in Lima ein. Es fand keine Reaction Statt. Der Congreß ſetzte nun (20. Juni) den Präſidenten ab und gab Sucre unumſchränkte Vollmacht. Letzterer eilte um ſo eher, dem Santa Cruz zu Hilfe zu ziehen, als deſſen Unternehmen Fortſchritte genug gemacht hatte, um den Vicekönig zur Zurückberufung Canterac's zu vermögen. Santa Cruz war über die Anden gegangen, hatte die Brücke der Incas genommen, ſich mit Montoneros vereinigt und war am 7. Auguſt in La Paz eingezogen, während Gamarra Oraro genommen hatte. Dieſe Erfolge nährten die Hoffnungen des Generals Santa Cruz ſo ſehr, daß er ſowohl Sucre's Hilfe als die des Gouverneurs von Salta (Argentiniſche Republik) Avenales zurückwies. Der Vicekönig aber zog Valdez und Olaneta an ſich, ſetzte auf Flößen über den Deſaguadero und nöthigte Santa Cruz, noch ehe Canterac angelangt war, zu einem Rückzuge, auf welchem faſt das ganze Heer zu Grunde ging. Nun aber wirkten die europäiſchen Vorgänge für die Spanier nachtheilig ein. Die Cortesregierung war geſtürzt; aber obgleich die conſtitutionellen Generäle ſich beſtimmen ließen, deshalb doch nicht der Erhaltung

Perus für Spanien ihre Kräfte zu entziehen, ſo war es diesmal der abſolutiſtiſche General Olaneta, der dem Vicekönige den Gehorſam aufkündigte und das zeitherige Zuſammenwirken unterbrach. Unter dieſen Umſtänden landete Bolivar mit der columbiſchen Expedition in Callao (1. September 1823) und ward von den Peruanern, die nun daran zweifelten, durch eigene Kraft ihre Unabhängigkeit zu erringen, mit offenen Armen empfangen. Der Congreß vertraute ihm die oberſte Leitung, wobei er ihm jedoch den zeitherigen nominellen Präſidenten, Marquis von Torre Tagle, zur Seite ſetzte. Eine beſondere Regierung und Nationalverſammlung, welche Riva Aguero zu Truxillo bilden wollte, ward geſtürzt, Riva Aguero zum Tode verurtheilt, von Bolivar aber nur nach Europa geſchickt. Dagegen übergab die meiſtens chileſiſche Beſatzung von Callao, unzufrieden mit der peruaniſchen Regierung, die ihr den Sold vorenthielt, dieſe wichtige Feſtung den Spaniern (3. März 1824), und Rodil übernahm das Commando. Torre Tagle ſelbſt ging zu ihm über. Der Congreß löſte ſich auf und ernannte Bolivar zum Dictator. Dieſer unternahm nun einen kühnen, von den Spaniern für unmöglich gehaltenen Zug über die Gebirge mit 11,000 Mann, den er Mitte Juli antrat und am 1. Auguſt beendigt hatte. Die Spanier, durch innere Zwiſte abgezogen, waren nicht zeitig genug im Stande, ſich zu vereinigen; Canterac ward am 6. Auguſt auf den Höhen bei Junin überraſcht und geſchlagen; die Independenten drangen bis Challuanca, wohin Bolivar zurückkehrte, um Verſtärkungen zu holen, und dem General Sucre den Befehl übertrug. Dieſer ſollte in den Standquartieren bleiben, ward aber von La Serna und Valdez angegriffen und durch einzelne Märſche und Gefechte in große Noth gebracht. Da nöthigten die Spanier ſelbſt ihre Führer zur offenen Schlacht, die am 9. December 1824 in der Ebene von Ayacucho geliefert ward und mit einer gänzlichen Niederlage der Spanier endigte. Der Vicekönig ſelbſt ward verwundet und gefangen. Noch am ſelben Tage ward eine Capitulation abgeſchloſſen, worin ſich die Trümmer des Heeres, unter ehrenvollen Bedingungen, ergaben. Am 25. December ward Cuzco übergeben. Olaneta ward in einem Soldatenaufſtand erſchoſſen, und Gamarra beſetzte Oberperu. Bald hatten die Spanier nur noch einen Punkt in Peru, Callao, von wo aus Rodil ſogar eine kurze Zeit Lima wieder beſetzte. In Callao hielt er ſich in ſtandhafter Vertheidigung 13 Monate lang, bis ihn die äußerſte Hungersnoth nöthigte, am 19. Januar 1826 die Capitulation zu unterzeichnen. Die Provinzen von Oberperu, denen Bolivar die Wahl ließ, ob ſie ſelbſtſtändig bleiben oder ſich an Peru oder an Buenos Ayres anſchließen wollten, erklärten ſich (6. Auguſt 1825) für die Selbſtſtändigkeit und bildeten die Republik Bolivia (ſ. dieſen Artikel). Schon 1778 hatte Spanien ſelbſt dieſe Provinzen dem Vicekönigreiche La Plata zugeſchlagen; im Verlaufe des Bürgerkrieges aber hatte ſich die natürliche Verbindung wiederhergeſtellt.

Das übrige Peru nun erſtreckte ſich vom $3^\circ 30'$ — 21° nördlicher Breite und von $296^\circ 34'$ — $313^\circ 2' 30''$ öſtlicher Länge, ſoll gegen 28,000 Quadratmeilen mit 1,500,000 Einwohnern umfaſſen und gränzte gegen Norden an den Staat Aequator (ſ. den Artikel „Columbia"), gegen Oſten an Braſilien, gegen Süden an Bolivia, gegen Weſten an das ſtille Meer. Man rechnet 140,000 Weiße, 850,000 bekehrte Indianer, 280,000 Meſtizen, 50,000 Mulatten, 50,000 freie Neger, etwa 80,000 heidniſche Indianer u. ſ. w. Es hatte damals 5 Städte, 31 Villas, 1424 Dörfer. Die katholiſche Religion iſt die allgemeine, und die Kirche von Peru wurde früher von dem Erzbiſchofe von Lima und wird jetzt von den Biſchöfen zu Lima und Arequipa geleitet. Bei Peru blieben die Departements Lima, Truxillo, Junin, Ayacucho, Arequipa, Cuzco und Puno. Die Küſte iſt unſicher und es fehlt an guten Häfen.

Schon am 9. November 1822 hatte der Congreß gewiſſe Grundzüge einer neuen Verfaſſung aufgeſtellt*). Die Ereigniſſe unterbrachen dieſes Werk und erhoben Bolivar zum Dictator, dem auch 1825 dieſe Würde noch auf ein Jahr verlängert wurde. Da er aber nach Columbien zurückkehrte, ſo ernannte er, ohne jedoch die Dictatur ſelbſt aufzugeben, die ihm vielmehr, in Folge einer entdeckten Verſchwörung gegen ſein Leben, für

*) Allgemeine Zeitung 1823. Beil. St. 94.

immer übertragen ward, einen Regierungsrath, an deſſen Spitze er den General Santa Cruz ſtellte. Allein ſo wie Peru ſich frei fühlte, erwachte auch die Reaction gegen den columbiſchen Einfluß, und ſchon 1827 wurden die columbiſchen Truppen genöthigt, das Land zu verlaſſen. Der im Juli verſammelte Congreß nahm die von Santa Cruz angebotene Abdankung wider Erwarten an und ernannte den General La Mar zum Präſidenten, den Don Manuel Salazar zum Vicepräſidenten. Darüber kam es, da Bolivar in Columbien noch am Ruder war, zum Kriege zwiſchen Columbien und Peru. Columbien erklärte ihn im Juli 1828. Die Peruaner fielen ins columbiſche Gebiet ein, wurden aber am 26. Februar 1829 bei Tarqui gänzlich geſchlagen, worauf ein Präliminarfriede vom 1. März geſchloſſen wurde, der, außer Erſatz der Kriegskoſten an Columbien, hauptſächlich die Räumung des Hafens Guayaquil von Seiten Perus bedingte, im Uebrigen aber die gänzliche Unabhängigkeit Perus anerkannte. Die Beſtätigung dieſes Friedens von Seiten der peruaniſchen Regierung erfolgte aber erſt, als General Lafuente einen Aufſtand erregt (5. Juni), La Mar zur Abdankung genöthigt, dem General Gamarra zur Präſidentenwürde verholfen und ſelbſt die Stelle des Vicepräſidenten übernommen hatte (8. Juni). Gamarra behielt die Präſidentſchaft, unter manchen Unruhen und Veränderungen, bis 1834, wo General Obregoſo an ſeine Stelle trat. Aber Gamarra konnte ſich nicht in die Stellung des Privatmannes finden, verlangte wenigſtens den Oberbefehl des Heeres, und da ihm darin kein Genüge geſchah, ſo erregte er einen Aufſtand, ließ den General Bermudez zum Präſidenten ausrufen und vertrieb Obregoſo. Lafuente war ſchon früher exilirt worden und Don Salazar an ſeine Stelle gekommen. Nun durchkreuzten ſich bunte Verwirrungen. Am 1. Januar 1835 brach in dem Fort zu Callao ein Militäraufſtand aus, um den auf einem nordamerikaniſchen Schiffe zurückgekehrten Lafuente zur Präſidentenwürde zu erheben, er ward aber unterdrückt, und Lafuente auf immer verbannt. Obregoſo hielt ſich in den ſüdlichen Provinzen, während der General Salaverri die nördlichen und mittleren im Namen der Gegenpartei durchzog, aber auch mehr für eigene Zwecke als für die Gamarra's arbeitete. An das Land dachte Keiner. Nun hatte ſich Obregoſo und, wie es ſcheint, auch Gamarra an den Präſidenten von Bolivia, Santa Cruz, um Beiſtand gewendet. Santa Cruz erſchien mit 5000 Mann und verſtändigte ſich mit Obregoſo. Darauf näherte ſich Gamarra dem Salaverri, ward aber von dem boliviſchen Generale Brown am 8. Auguſt 1835 bei Siruani geſchlagen, worauf Santa Cruz in Cuzco einzog (16.). Von da wendete er ſich gegen Salaverri, dem eine auf Bolivia ſelbſt berechnete Diverſion fehlgeſchlagen war, traf ihn am 7. Februar 1836 bei Sohadoya, ſchlug ihn, nach mehrtägigem Gefechte, gänzlich und ließ den Gefangenen mit 7 Genoſſen erſchießen (18.). Bald unterwarf ſich Alles; auch Callao, wo ein Anhänger Salaverri's, Solar, befehligte, ergab ſich (21.), und Obregoſo war wieder am Ruder.

Aber die Hilfe des Santa Cruz war nicht ohne Eigennutz geweſen und Obregoſo hatte ihm ſchon vorher die Zugeſtändniſſe machen müſſen, die er verlangt hatte. Die vier ſüdlichen Provinzen, nehmlich Cuzco, Puno, Arequipa und Ayacucho, wurden abgetrennt, ſendeten einen Congreß nach Sicuani, erklärten ſich (17. März) zu einem unabhängigen Staate: Südperu und ernannten den General Santa Cruz zu ihrem oberſten Protector. Sie luden die nördlichen Provinzen, deren Congreß ſich zu Huaura verſammelte (15. Juli), zur Nachahmung ihres Beiſpiels ein, und am 6. Auguſt ward die Unabhängigkeit von Nordperu decretirt, der General Santa Cruz aber auch hier zum oberſten Protector erwählt. Dieſer ſprach darauf, durch Decret vom 28. October, die Gründung der peru-bolivianiſchen Conföderation aus und ſtand nun als Oberhaupt der drei Staaten Nordperu, Südperu und Bolivia da.

Dieſe Stellung erweckte das Mistrauen der Nachbarſtaaten und zunächſt Chiles. Santa Cruz aber nährte es noch, indem er den Gegner des Präſidenten Joachim Prieto, den General Ramon Freyre, und deſſen Anhang unterſtützte. Mancherlei Reibungen führten ſchon 1836 zum Kriege, der jedoch bereits am 17. September durch einen viermonatlichen Waffenſtillſtand unterbrochen ward. Er brach 1837 von Neuem aus. Der verrätheriſche Mord des chileſiſchen Kriegsminiſters Portales, verübt durch den meu-

Digitized by Google

teriſchen Obriſten Vidaura, wird dem Santa Cruz wohl nur vom Parteihaß zur Laſt gelegt. Der Krieg ſelbſt, den die Chileſen durch eine Seeexpedition gegen Peru eröffneten, lief anfangs mislich für ſie ab, und England vermittelte am 17. November 1837 zu Paucarpata einen Frieden. Aber die chileſiſche Regierung genehmigte ihn nicht. Zu Lande geſchah zunächſt nichts Bedeutendes; zur See hatte Chile das Uebergewicht; und hauptſächlich in den von Santa Cruz beherrſchten Staaten ſelbſt waren ſeine Feinde. Schon Obregoſo erklärte ſich 1835 gegen den Protector und veranlaßte eine neue Landung der Chileſen bei Callao (Auguſt). Man weiß nicht recht, warum ſie nicht ihn, ſondern Gamarra zum Präſidenten ausriefen. Jedenfalls mochte Dieſer mehr Anhang im Lande und vielleicht auch mehr Geſchicklichkeit haben. Denn obwohl die Chileſen Lima wieder räumen mußten, gelang es doch dem Gamarra, den Protector Santa Cruz ſelbſt am 20. Januar 1839 bei Yungay gänzlich zu ſchlagen. Schon vorher war er in demſelben Staate, von dem ſeine Gewalt ausgegangen war, geſtürzt worden. In Bolivia ſelbſt hatte ſich General Velasco gegen ihn erklärt und war zum Präſidenten ausgerufen worden. Südperu ſagte ſich nun auch von Santa Cruz los, der ſich am 13. März zu Islay einſchiffte und nach Quito begab.

Aus dieſen Vorgängen entſpann ſich zunächſt ein Krieg mit Bolivia, der erſt am 2. Juni 1842, unter Vermittelung Chiles, durch den Frieden von Puno beendigt wurde. Im Laufe dieſes Krieges fiel Gamarra, im November 1841, in der Schlacht bei Ingavi. Nach mancherlei Wechſeln und Erſchütterungen ward im Auguſt 1842 General Vidal proviſoriſcher Präſident, ſchlug auch noch am 17. Oct. den General Terrico, der ſich gegen ihn erhoben, mußte aber doch, nebſt dem Vicepräſidenten Lafuente, ſchon am 15. März 1843 den Föderaliſten weichen und nach Chile ins Exil gehen. Die Föderaliſten ſtellten nun den Don Juſto Figuerola als proviſoriſchen Präſidenten an die Spitze, aber ſchon am 18. März ward derſelbe von den Centraliſten, durch Oberſt Ortiz, wieder geſprengt und Don Manuel Ignacio Vivanco, der obendrein abweſend war, zum Directore supremo de la republica ausgerufen. Dieſe Partei hält ſich im Ganzen, wenn auch die Perſonen wechſelten und mancherlei Kämpfe nach Innen und Außen nicht ausblieben. Am 21. April 1845 trat General Caſtilla unter gleichem Titel an die Spitze und General San Roman wurde Vicepräſident und Präſident des Staatsrathes. Händel mit Bolivia haben immer fortgedauert, neigten ſich aber in der neueſten Zeit zu einer Ausgleichung.

Peru hat am 25. März 1828 eine Verfaſſung erhalten, welche einen aus einem Senate und einer Repräſentantenkammer beſtehenden Congreß begründet, die vollziehende Gewalt dem Präſidenten überträgt, die Richterſprüche für unabhängig erklärt und außerdem den Provinzialcongreſſen ausgedehnte Rechte bewilligte. Aber was wollte eine Conſtitution in ſolchem Verhältniſſe bedeuten? — Die Staatsſchuld ward auf 20 Millionen Piaſter berechnet; für die engliſche Anleihe von 1,800,000 Pf. St. ſind ſeit dem 1. Oct. 1825 keine Zinſen bezahlt worden. Noch im Jahre 1847 mußte der Präſident dem Congreſſe in ſeiner Eröffnungsrede ſehr ernſtlich die Dringlichkeit vorſtellen, darauf zu denken, wie man ſeinen Gläubigern gerecht werden könne. Die bewaffnete Macht ſollte, nach einem 1832 zwiſchen Peru und Bolivia geſchloſſenen Vertrage, nur aus 3000 Mann beſtehen; eine Beſtimmung, der es natürlich gegangen iſt wie den meiſten Artikeln der Conſtitution. — Das Wappen, welches der Congreß 1825 annahm (3 Felder, im rechten oberen das Vicogneſchaf, im linken der Chinabaum, im unteren Felde ein Füllhorn mit Gold- und Silbermünzen, über dem Schilde eine Bürgerkrone), und die Flagge (2 horizontale Streifen, oben weiß, unten dunkelroth) werden wohl noch unverändert ſein. Vergl.: Arch. Smith, Peru as it is. London 1835. 8. Pöppig, Reiſe in Chile, Peru ꝛc. Leipzig 1836. 4. v. Tſchudi, Peru. St. Gallen 1845. ff. 2 Bde. 8.

Bülau.

Peter der Große, ſ. Rußland.

Petition, Adreſſe, Beſchwerde, Vorſtellung; Petitionsrecht *). — I. Das Petitionsrecht iſt, wie man es in England längſt anerkannt, eines der wichtig-

---

*) Die nöthige Literatur über die Gegenſtände dieſes Artikels ſ. Klüber, Oeffentl. Recht §. 148. 149. 169. 217. 218. 296.

ſten Verfaſſungsrechte der Bürger und der Stände, ein weſentlicher Beſtandtheil eines lebendigen, geſunden und freien Staatsorganismus. Die wichtige Theorie deſſelben aber iſt im neueren deutſchen Staatsrechte durch ängſtliche, der Freiheit ungünſtige Rückſichten und durch Polizeibeſchränkungen der natürlichen Rechte noch vielfach in Schatten geſtellt und verkümmert.

Unter Petition kann man dem weiteſten Wortſinne nach jedes Begehren, jede Bitte, jeden Antrag verſtehen. Dadurch, daß ſie Etwas verlangt, unterſcheidet ſie ſich von der bloßen Adreſſe als ſolcher, welche nur Anſichten und Geſinnungen, etwa Beifall, Lob, Dank ausdrückt. Von dieſer an ſich erlaubten Adreſſe wird die wichtigſte, die Dankadreſſe auf die Thronrede, unter dem letzten Worte abgehandelt werden. Gewöhnlich enthalten aber auch die Adreſſen zugleich Wünſche und Bitten. Im engeren Sinne unterſcheidet man von Petitionen nicht etwa blos alle Geſuche an Privatperſonen, ſondern auch alle an die Gerichte wie an untergeordnete Verwaltungsbehörden gerichtete Vorſtellungen, Geſuche und Beſchwerden, und verſteht darunter nur die an den Regenten oder die Stände gerichteten Vorſtellungen, Beſchwerden, Bitten und Anträge. Dieſe können dann entweder von einzelnen oder mehreren Bürgern und von untergeordneten Corporationen, oder ſie können an den Regenten auch von den Ständen gerichtet werden. Sie können in allen dieſen Fällen Geſuche um Abhilfe beſonderer Beſchwerden über beſtimmte Verletzungen beſtimmter Perſonen oder Behörden, oder auch andere Anträge um Maßregeln für das öffentliche Wohl enthalten. Die letzteren nennt man zum Unterſchiede von jenen Beſchwerden auch alsdann häufig im engſten Sinne Petitionen, ſofern ſie nicht in Motionen einzelner Ständemitglieder beſtehen. Unter dieſen verſteht man nehmlich alle beſondere Anträge, welche ein Ständemitglied dahin ſtellt, daß ein beſtimmter Gegenſtand von der ſtändiſchen Verſammlung in Berathung gezogen und darüber beſchloſſen werde.

II. Das Recht zu Petitionen im Allgemeinen oder das Recht zu bitten — betreffe die Bitte nun die Abhilfe einer Beſchwerde oder einen anderen Gegenſtand, ſei es des eigenen Wohls oder auch des Wohls der Mitmenſchen — iſt ſchon ein allgemeines Menſchenrecht. Es iſt vollends ein Recht aller Bürger, aller Theilnehmer eines freien, eines würdigen Menſchenvereines. Selbſt die Türkei geſteht es zu und hat eigene Einrichtungen zum Empfange und zur Erledigung der Petitionen. Dieſes Recht hat an ſich keine andere allgemeine Rechtsgränze, als daß deſſen Ausübung von jeder anderweitigen Rechtsverletzung frei gehalten bleibe. Die Pflicht aber, der Bitte Folge zu geben, iſt natürlich an ſich unabhängig von dem Rechte zur Bitte ſelbſt und beſtimmt ſich nur durch das Verhältniß der Bitte zu den Pflichten des Gebetenen.

Durch die Staatsorganiſation aber und zum Zweck der möglichſt beſten und geordneten Erledigung der Bitten an öffentliche Behörden als ſolche ſind für dieſelben meiſt beſtimmte Behörden und Formen als Grundbedingung ihrer Annahme und Beachtung feſtgeſetzt. So namentlich müſſen alle Anträge in wirklichen Juſtizſachen, abgeſehen von Beſchwerden über Verzögerung und Verweigerung der Juſtiz, nur an die Juſtizbehörden, und die Juſtizbeſchwerden, wie alle Beſchwerden in Verwaltungsſachen, nur an die zuſtändigen Behörden und an ſie nur in der verfaſſungsmäßigen Stufenfolge gerichtet werden.

Eben ſo giebt es auch noch andere beſondere poſitive, politiſche oder polizeiliche Beſchränkungen des Petitionsrechts, welche im Allgemeinen ſtets als Ausnahmen zu betrachten und alſo nicht zu vermuthen ſind.

Um die allgemeinen und poſitiven deutſchen Grundſätze über das Petitionsrecht vollſtändiger darzulegen, unterſcheiden wir die verſchiedenen Arten von Petitionen.

1) Ueber die Vorſtellungen, Geſuche und Beſchwerden in reinen Juſtizſachen und an alle untergeordnete Verwaltungsbehörden ſind die Artikel „Appellation", „Juſtizorganiſation", und „Staatsverwaltung" zu vergleichen.

2) Ueber Beſchwerden und Anklagen der Stände gegen die Miniſter wird der Artikel „Verantwortlichkeit" handeln.

3) Ueber Motionen ſ. den Artikel „Geſchäftsordnung" am Ende.

4) So bleibt noch das Petitionsrecht im engeren Sinne, und zwar das Petitionsrecht der Stände und das der Einzelnen und Corporationen übrig.

III. Petitionsrecht der Stände. — Daß Landſtände das Recht haben müſſen, über alle Gegenſtände des öffentlichen Wohls Vorſtellungen und Bitten, und insbeſondere auch Beſchwerden und Bitten wegen Verhütung, Aufhebung, Beſtrafung und Wiedergutmachung von Verletzungen des Staatswohls und des Rechtszuſtandes, an den Regenten zu richten, dieſes folgt aus ihrer Stellung und Aufgabe von ſelbſt. Sie ſtehen als die zur Sprache und Vertretung der Regierten und ihrer Intereſſen vorzugsweiſe berechtigten und verpflichteten öffentlichen Perſönlichkeiten der Regierung gegenüber. Eine andere allgemeine Gränze giebt es hier nicht als die in der Vernunft und der Natur der Sache liegende: daß zweckmäßiger Weiſe der Regent nur um Dasjenige gebeten werden kann, was er zu gewähren im Stande iſt. Er kann alſo z. B. nicht gebeten werden, durch Eingriff in die unabhängige Juſtiz eine Beſchwerde zu erledigen, weil ihm ein ſolcher Eingriff rechtlich unmöglich iſt. Dieſes ganze jetzt ſogenannte Petitionsrecht kam bei den früheren deutſchen Landſtänden gewöhnlich unter dem Namen des Rechts der desideria und gravamina vor, welches die Stände meiſt in einem allgemeinen Libell der Landes=gravamina und desideria zuſammenſtellten und von deren günſtiger Erledigung ſie ihre Geſetz= und Steuer= und Recrutirungsbewilligungen abhängig machten. Viele neuere Landesverfaſſungen und Bundesbeſtimmungen *) haben jetzt den Landſtänden dieſes Recht, die Bewilligung der Steuern durch äußere, mit dem Gegenſtande der Steuern nicht zuſammenhängende Forderungen zu bedingen, eben ſo wie andere frühere Rechte, z. B. die eigenmächtigen Verſammlungen (Landesconvente), die Selbſtverwaltung der bewilligten Steuern und mancherlei Adminiſtrations= und Selbſtſtändigkeits= und Schutzrechte entzogen. Es iſt hier der Ort nicht, darauf einzugehen, inwiefern die früheren Rechte etwa ſämmtlich unzeitgemäß und bedenklich genannt werden können. So viel aber iſt gewiß, daß wenigſtens, je mehr jene kräftigſten landſtändiſchen Rechte und der kaiſerliche und reichsgerichtliche Schutz der Verfaſſungen weggefallen ſind, um ſo mehr die Unentbehrlichkeit derjenigen Rechte augenfällig wird, welche nach den heutigen Verhältniſſen die Schutzmittel der ſtändiſchen Verfaſſungen bilden ſollen und als ſolche in den Landesverfaſſungsurkunden und ſelbſt bei Abſchließung des deutſchen Bundes anerkannt oder doch vorausgeſetzt wurden, wie z. B. Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, Miniſterverantwortlichkeit, freies Petitionsrecht und völlig freie Wahlrechte u. ſ. w. Denn was ſollte zuletzt aus den landſtändiſchen Verfaſſungen ohne alle alte wie ohne die neuen Lebenskräfte und Schutzmittel wohl Anderes werden als bloße Täuſchungen, oder gar, nach Schlözer's Ausdrucke, privilegirte Landesverräthereien?

In Beziehung auf jenes freie Petitionsrecht kann auch die Form der Zuſammenſetzung der Landſtände, ob ſie eine ſogenannte ſtändiſche oder ſogenannte repräſentative ſei, Nichts entſcheiden. Denn auch die nach verſchiedenen Ständen: Adel, Bürger, Bauern, gewählten und abgetheilten Landſtände vertreten doch, wie es in der deutſchen Reichsverfaſſung und in der von ihr abgeleiteten und ihr nachgebildeten landſtändiſchen Verfaſſung der anerkannte Rechtsgrundſatz war, das öffentliche Wohl, die Ehre, Sicherheit und Verfaſſung oder den öffentlichen Rechtszuſtand des Vaterlandes, des Reichs oder der Provinz. So erkennt es auch ſtets die nach Ständen geordnete ſchwediſche Reichsſtandſchaft, ſo auch die neue preußiſche ſtändiſche Verfaſſung an. Nur die mehr als fauſtrechtlich=anarchiſche und feudal=ariſtokratiſche Theorie des Herrn v. Haller und des Berliner Wochenblattes leugnet es, indem ſie allen wahren Staat, alles Gemeinweſen und Bürgerthum wie alle wahre Würde und Majeſtät der Regierung, die höchſten Güter, Ehren und Heiligthümer civiliſirter Völker vernichtet, den Staat in eine Reihe iſolirter Privatperſönlichkeiten und alles öffentliche Recht in egoiſtiſches Privatrecht auf-

*) Badiſche Verfaſſungsurk. §. 56. Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832. Nr. II.

löſt und blos von einer abgeſonderten ſelbſtſüchtigen Verfolgung getrennter Sonderintereſſen oder eigennütziger Privilegien Etwas wiſſen will. Nach den allein beachtenswerthen vernünftigen Grundanſichten löſt ſich alſo die Frage über den Unterſchied und die Güte der repräſentativen oder der im engeren Sinne ſogenannten ſtändiſchen Verfaſſung in die politiſche Frage auf, welche Form der Zuſammenſetzung und Ausbildung des ſtändiſchen Körpers am Vollſtändigſten alle wahre Intereſſen und Rechte der ganzen Staatsgeſellſchaft vertritt und verbürgt.

Eben ſo wenig entſcheidet es über jenes freie Petitionsrecht Etwas, ob die Stände außerdem noch ſtärkere Rechte beſitzen oder nicht. Zu dieſen ſtärkeren Rechten gehört insbeſondere auch noch das Recht der Initiative bei der Geſetzgebung, d. h. das Recht, eben ſo wie die Krone eigentliche vollſtändige Geſetzesvorſchläge zu machen, ſtatt, wie im Petitionswege, nur um die Vorlage beſtimmter Geſetzesvorſchläge von Seiten der Regierung zu bitten. Sehr richtig bemerkt Zöpfl (Grundſätze des Staatsrechts S. 162), daß jenes Recht der Initiative nur dann ſich praktiſch von jenem Petitionsrechte weſentlich unterſcheidet, wenn der Regent kein abſolutes Veto bei den von den Ständen vorgeſchlagenen Geſetzen hat; denn hat er dieſes, ſo hängt auch bei der ſtändiſchen Initiative doch Alles von ſeiner Gewährung der Bitte und Zuſtimmung zu den Geſetzesvorſchlägen ab; und auch ohne eigentliche Initiative können andererſeits die Stände eben ſo wie bei derſelben bereits die beſonderen Beſtimmungen des Geſetzesentwurfs berathen und erbitten, welche ſie wünſchen. Nur der Form- und Geſchäftsunterſchied findet alſo hier noch Statt, daß ohne Initiative die vollſtändigere, beſtimmtere Ausarbeitung und Form der Geſetze und ihrer Einzelnheiten zuerſt von der Regierung ausgeht und berathen wird.

Darüber übrigens beſteht Verſchiedenheit der Theorieen und der Verfaſſungsbeſtimmungen, ob, bei einer Abtheilung der Stände in mehrere Kammern oder ſelbſtſtändige Curien, jede von ihnen allein eine Petition an den Regenten bringen könne, auch ohne die Zuſtimmung der anderen. Das Allgemeinrechtliche und bei dem Mangel beſonderer poſitiver Ausnahmsbeſtimmungen im Zweifel Gültige iſt gewiß, daß, wie ja ſelbſt jede einzelne phyſiſche und moraliſche Perſon, ſo vollends ein ſelbſtſtändiges landſtändiſches Collegium auch für ſich allein ein vollſtändiges unbeſchränktes Petitionsrecht hat. So geſtattet es auch die großherzoglich heſſiſche Verfaſſung §. 82. Nur fordert ſie, daß jede Kammer ihre Anträge wenigſtens der anderen Kammer mittheile, wenn ſie auch durch deren Nichteinſtimmung nicht verhindert iſt, einſeitig ihren Antrag der Regierung zur Erwägung und weiterer Maßnahme vorzulegen. Dieſes iſt auch doppelt in unſeren kleinen Staaten zweckmäßig, wo insbeſondere die erſten Kammern ſchwer ſo zu bilden ſind, daß man eine gehörig vielſeitige Vertretung der Landesintereſſen von ihnen erwarten kann. Hier wird alſo die moraliſche Kraft wohlthätiger Anträge einer anderen Kammer dadurch, daß ſie dem Fürſten gar nicht mitgetheilt werden, ſehr geſchwächt. Warum aber ſoll die mögliche Einſeitigkeit einer Kammer oder ihre Eiferſucht gegen die andere dieſe verderbliche Gewalt haben? Bei vielen Anträgen, z. B. den Bitten um Abhilfe von Beſchwerden, iſt eine Mitwirkung von der anderen Kammer, ſobald die Regierung die Beſchwerden für begründet erkennt, gar nicht nöthig. Bei anderen, z. B. bei Bitten um Geſetzesvorſchläge, darf man auch nicht etwa ſagen, daß die Regierung, um darauf einzugehen, zuerſt die Zuſtimmung der anderen Kammer vor ſich haben müſſe. Oftmals wird auf ihre Vorſchläge dieſe Kammer eingehen, wenn ſie auch auf denſelben Antrag blos von der anderen Kammer nicht einzugehen geneigt iſt. Die Regierung ſelbſt ſchwächt alſo auch die Wirkſamkeit ihrer eigenen Initiative, wenn ſie für jeden Antrag einer Kammer zuvor die Verhandlung der anderen Kammer fordert, die, wenn ſie einmal verwarf, nun ſelbſt auf die Anträge der Regierung ſchwerer eingeht.

Die abſolute Forderung der Uebereinſtimmung beider Kammern zu jedem landſtändiſchen Antrag iſt alſo nur einer jener künſtlichen Hemmſchuhe und ariſtokratiſchen Dämme gegen die angeblich zu große und gefährliche Freiheit. Allein die gefährlichſte Aufregung allzu volksfreier oder demokratiſcher Beſtrebungen liegt immer in den unnatürlichen Hemmungen der geſetzlichen Freiheit und des wahren öffentlichen Wohles.

Da nun jene Forderung der Uebereinſtimmung nicht aus der Natur der Sache und

Digitized by Google

der inneren Zweckmäßigkeit der ſtändiſchen Functionen, ſondern nur aus äußerlichen Nebenrückſichten abgeleitet wurde, ſo ergiebt ſich auch daraus der ſonderbare Widerſpruch der neueren Verfaſſungen, daß die eine jene Uebereinſtimmung da fordert, wo ſie die andere als überflüſſig erklärt, und umgekehrt. So fordert die würtembergiſche Verfaſſung §. 182 auch bei Beſchwerden die Uebereinſtimmung, während ſie die ſächſiſche Verfaſſung (§. 109) hier nicht fordert. Auch iſt dieſe Forderung hier doppelt bedenklich. Die Standpunkte und Intereſſen der beiden Kammern können ſo verſchieden ſein, daß oft wahre Beſchwerden der einen, z. B. die Beſchwerde der zweiten Kammer über verfaſſungswidrige ariſtokratiſche Privilegien oder Einrichtungen, bei der anderen verworfen werden. Nichts aber liegt doch mehr im wahren Intereſſe auch der Regierung, als daß in Beziehung auf alle Beſchwerden vollſtändiges Gehör, unparteiiſche Prüfung und, wo ſie gegründet ſind, baldigſte Abhilfe erfolgen. Daher kann in England das Unterhaus nicht blos die förmlich gerichtliche Anklage der höchſten Staatsbeamten und den Proceß vor dem Oberhaus einſeitig beſchließen, ſondern auch einſeitig ſeine Beſchwerde über das Miniſterium vor den Thron bringen, wodurch z. B. das Melbourne'ſche Miniſterium zum Rücktritte gezwungen wurde. In Baden ſagt der §. 67 der Verfaſſung: „Keine Vor„ſtellung, Beſchwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zu„ſtimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“ Da nun jene Beſchränkung des Petitionsrechts einer jeden der ſelbſtſtändigen beiden Kammern als eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte ſcheint, welche im Zweifel nicht anzunehmen iſt, ſo dürfte ſie auch nicht angenommen werden, ſo lange in jener Geſetzesbeſtimmung noch ein anderer vernünftiger Sinn gefunden werden könnte als der jener Ausnahmsbeſtimmung. Nun kann aber allerdings darin die ſehr vernünftige Beſtimmung gefunden werden, daß nie etwa blos einzelne Kammermitglieder oder auch nicht die überſtimmten Minoritäten in einer der beiden Kammern mit ſtändiſchen Vorträgen, Beſchwerden oder Anträgen den Fürſten ſollen behelligen können, ſondern daß, um dieſelben vor den Thron zu bringen, in dieſem Sinne ſtets „in einer jeden der beiden Kammern die Zuſtimmung der Mehrheit nothwendig iſt.“ Doch hat die andere Auslegung in einer entſchiedenen Praxis den Sieg davon getragen. Und jede der beiden Kammern ſpricht alſo regelmäßig nur allein in ihrer Antwort oder Dankadreſſe auf die Thronrede und etwa bei der Wahl ihrer Präſidenten ſelbſtſtändig zum Throne.

Man hat hier und da Einwendungen erhoben gegen die ſtändiſche Berathung und Beſchlußfaſſung von Anträgen über beſtimmte Gegenſtände, z. B. über Bitten, die Regierung möge für dieſe oder jene Bundesmaßregel auf geeignetem Wege wirken. Doch ſiegte ſehr natürlich der allgemeine Rechtsgrundſatz, wie er in den Worten der weimariſchen Verfaſſung §. 79 enthalten iſt, daß nehmlich die Kammern das Recht haben, dem Regenten „alles Dasjenige vorzutragen, was ſie vermöge eines übereinſtim„menden Beſchluſſes für geeignet halten, um als ein gemeinſchaftlicher Wunſch „oder als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde an ihn gebracht zu werden.“ Sache der verfaſſungsmäßigen freien Erwägung des Regenten und ſeiner verantwortlichen Miniſter bleibt es dann natürlich, zu entſcheiden, welche Anträge er gewähren oder zurückweiſen kann und ſoll. Aber die eigene Prüfung und Ueberzeugung müſſen für jeden Bürger und jedes Kammermitglied in Beziehung auf ihre Anträge und Bitten an die Kammer, müſſen eben ſo für die Kammer in Beziehung auf ihre Entſcheidung über die Statthaftigkeit eines Antrages an ſie, wie auf ihre eigenen Anträge und Bitten an die Regierung entſcheiden. Sie müſſen eben ſo frei bleiben, wie die Prüfung und Ueberzeugung der Regierung über die Gewährung oder Zurückweiſung der ihr vorgelegten Anträge. Die Bundesverhältniſſe vollends ſind meiſt für die Stände und ihre und ihres Landes Rechte höchſt wichtig und ein Theil ihres Staatsrechts. So haben z. B. auch ſeiner Zeit faſt alle deutſche Kammern in der hannöveriſchen Sache darüber berathen und Anträge geſtellt, was ſie wünſchten, daß ihre Regierungen bei dem Bundestage als Bundesſchluß beantragen und unterſtützen ſollten. Jede entgegenſtehende Anſicht erſcheint in der That auch, wie ſich ſogleich nachher zeigen wird, bei genauerer Betrachtung als höchſt beleidigend gegen den Bund wie gegen die Landesregierung und als auf die gefährlichſte Weiſe aufregend.

Ueber Petitionen und Beſchwerden der Stände bei dem Bunde ſ. unten IV. 1. C.

IV. Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen. — Alle einzelne Bürger haben auch, abgeſehen von den Anträgen an die Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden in ihren oder ihrer Clienten und Pflegebefohlenen Privatangelegenheiten das Recht, Privatbeſchwerden und eben ſo auch ihre Bitten und Wünſche, ihre gemeinnützigen Vorſchläge über Gegenſtände des gemeinſchaftlichen oder öffentlichen Wohls ſowohl dem Landesregenten wie den Ständen vorzutragen.

1) Das Beſchwerderecht, und zwar A) an den Regenten findet nirgends beachtenswerthen Widerſpruch. Es hieße, dem Regenten ſelbſt ſeine höchſte Würde eines Schützers der Geſetze und der rechtlichen Ordnung, eines Beſchützers ſeiner Unterthanen rauben, wenn man den Letzteren verwehren wollte, da ſeinen Schutz anzurufen, wo ſie ſich verletzt halten und die regelmäßigen Juſtiz- und Verwaltungsſtellen ihnen nach ihrer Ueberzeugung rechtswidrig die Hilfe verweigerten.

B) Auch das Recht der Bürger, der Einzelnen oder der Corporationen, den Ständen Beſchwerden über Verletzung ihrer eigenen öffentlichen oder Privatrechte einzureichen und ihr Fürwort, ihre Verwendung auch dann noch zu erbitten, wenn ſie ſchon vergeblich dem Regenten ihre Beſchwerde vorlegten, liegt tief im Weſen der ſtändiſchen Verfaſſung und iſt überall, wo dieſelbe beſteht, anerkannt. Denn es iſt gerade die weſentliche Beſtimmung der Stände, den ganzen geſellſchaftlichen Rechtszuſtand der Staatsgeſellſchaft, gegenüber der Regierung, verfaſſungsmäßig zu vertreten und zu vertheidigen. Die Einzelnen und Corporationen müſſen ſie alſo auch authentiſch von den ihnen widerfahrenen Störungen dieſes Rechtszuſtandes in Kenntniß ſetzen und ſie ſelbſt die verfaſſungsmäßigen Mittel zur Beſeitigung dieſer Störungen ergreifen, insbeſondere auch für die Beſchwerden bei dem Fürſten ſich verwenden dürfen. Sowohl aber damit der ordentliche Gang der Verwaltung nicht unterbrochen, als damit den Ständen wie der Regierung unnöthige Geſchäfte erſpart werden, fordern die meiſten ſtändiſchen Verfaſſungen ausdrücklich als Bedingung der Berückſichtigung ſolcher Beſchwerden von Seiten der Stände eine Nachweiſung der Enthörung oder die Nachweiſung, daß die Beſchwerdeführer bereits vergeblich bei den betreffenden höchſten Staatsſtellen die Abhilfe der Beſchwerden ſuchten. Von ſelbſt verſteht es ſich auch, daß die Stände es ſtets ungeeignet finden müſſen, ſich in wahre Juſtizſachen einzumiſchen. Denn die Juſtiz ſoll in Beziehung auf ſie wahrlich nicht minder unabhängig ſein als in Beziehung auf die Regierung. Wie dieſe aber, ſo hat auch die Ständeverſammlung gegen Verweigerung und Verzögerung und gegen verfaſſungswidrige Einrichtungen der Juſtiz innerhalb ihres Wirkungskreiſes zu ſorgen. Und es gereicht wohl manchen neueren deutſchen Ständeverſammlungen keineswegs zur Ehre, daß ſie gegen die faſt unbegreiflichen Erſcheinungen und Verzögerungen überlanger geheimer Inquiſitionsproceſſe ſo ſtumm geblieben ſind.

C) Nicht minder iſt fürs Dritte auch ein Recht der Einzelnen, der Corporationen und ſelbſt der Landſtände, bei dem Bunde Beſchwerden einzureichen, anerkannt. Dieſes fließt mit Nothwendigkeit daraus, daß der Bund, als deutſcher Nationalbund, der Nation, alſo ihren Bürgern und Vertretern, gewiſſe Nationalrechte verbürgen und ſchützen zu wollen verpflichtet iſt. Zugleich aber fließt auch daraus, daß dennoch der Bund ſeiner allgemeinen rechtlichen Natur nach als ein völkerrechtlicher Verein erklärt iſt und daß er alſo nur ausnahmsweiſe einzelne beſtimmte innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe verbürgt, eine nothwendige Beſchränkung dieſes Beſchwerderechts. Es muß nehmlich beſchränkt bleiben auf diejenigen Rechtsverhältniſſe, die der Bundesgrundvertrag von dem Artikel 12 bis zu Ende theils einzelnen Claſſen von Perſonen, wie z. B. den Standesherren, theils allen Bürgern garantirt, wie z. B. die Exiſtenz einer landſtändiſchen Verfaſſung, die Preßfreiheit, die Auswanderungs- und Nachſteuerfreiheit. Der Natur des Bundes und jener ſeiner Verheißungen ganz entſprechend erklärt die Schlußacte Art. 53: „Die durch die Bundesacte den einzelnen „Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung „des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die

„Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte über einige beſondere Be„ſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, „theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen, ſo liegt der Bundesver„ſammlung ob, die Erfüllung de: durch dieſe Beſtimmungen übernommenen Verbindlich„keiten, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, „daß ſolche nicht ſtattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit „dieſer Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt „jedoch den Regierungen allein überlaſſen."

Auch ergriff bekanntlich die hohe deutſche Bundesverſammlung bald nach ihrem erſten Zuſammentritte dieſen wichtigen Theil ihrer großen Beſtimmung mit den wärmſten Erklärungen. So erklärte z. B. ein gemeinſchaftlicher, ſpäter noch ſpeciell von den einzelnen Bundesregierungen beifällig genehmigter Beſchluß der Bundesverſammlung: „zur Aufrechthaltung ihrer früheren Beſchlüſſe und ihrer ſchützenden Verwendung für den kurheſſiſchen Oekonomen Hoffmann" nach dem Grundſatze, die Bundesverſammlung habe zu ſorgen: „daß jedem Deutſchen in gehörigem Wege ſein Recht werde", nochmals feierlich: „daß ſich die Bundesverſammlung durch keine ungleiche Beurtheilung werde abhal„ten laſſen, ſelbſt bedrängter Unterthanen ſich anzunehmen, um auch ihnen die Ueberzeu„gung zu verſchaffen, daß Deutſchland nur darum mit dem Blute der Völker vom frem„den Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, „damit überall ein rechtlicher Zuſtand an die Stelle der Willkür treten möge"*). Auch an die reichsgeſetzlichen Worte der K. G. O. Th. II. S. 525 wird in dieſen Verhandlungen erinnert: „Ingleichen damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgeſetzten Obrig„keiten zu Ungehorſam und leichtlicher Widerſetzung nicht Anlaß gegeben, noch ſie darin „geſtärket werden, auch derowegen nicht in äußerſten merklichen Schaden und Verderben „gerathen"**). In ſolchem Sinne wird auch oft wiederholt die Erfüllung des Art. 13 durch angemeſſene landſtändiſche Verfaſſung dargeſtellt: „als die Sicherſtellung eines „allgemeinen geſetzlichen Zuſtandes im Inneren und als anerkannt weſentlicher „Zweck aller hohen Contrahenten des Bundes, nachdem man als „Grund des früheren unhaltbaren, ſtets ſinkenden Zuſtandes und „als die wichtigſte aller Gefahren innere Deſpotie und Anarchie" anerkannte***).

Will man indeſſen nicht unwahr ſein, ſo muß man einräumen, daß ſich die Beſchwerdeführer beim Bunde von jenem Oekonomen Hoffmann und den Domänenkäufern an (ſ. den Art.) bis zu den ſchwer bedrängten Hannoveranern meiſt keiner glücklichen Erfolge zu erfreuen hatten. Auch ſelbſt die Klagen über verzögerte und verweigerte Juſtiz, von welchen früher einige glückliche Abhilfe erhielten (Klüber §. 169), ſcheitern jetzt gewöhnlich an dem Mangel bundesgeſetzlich gemeinſchaftlicher Grundſätze über die Juſtiz und an der Leichtigkeit, mit welcher man in neueren Zeiten zum Theil durch Amovirung und Auswahl der Richter, durch landesherrliche, rückwärts angewendete authentiſche Interpretationen und Declarationen, durch Erſchaffung und Ausdehnung der ſogenannten Adminiſtrativjuſtiz und durch adminiſtrative Entſcheidungen über die Competenzconflicte die alten Grundſätze der Selbſtſtändigkeit der Juſtiz zu Zeiten des Reichs aufgehoben oder wirkungslos für den Schutz der Perſonen und des Vermögens verfolgter Unterthanen zu machen weiß. Selbſt der in der Zeit des Reichs durch die ungehemmte Veröffentlichung aller actenmäßigen Darſtellungen gegebene moraliſche Schutz litt durch die Cenſurgeſetze. Die Bundesverhandlungen wurden geheim, und nur je nach der Cenſurerlaubniß der betheiligten Regierung ſoll die Veröffentlichung der Actenſtücke über die Beſchwerden bei dem Bunde ſtattfinden. (Klüber §. 218.) Nur die Adeligen, welche, wie noch zuletzt der hannöveriſche Graf Bentheim, wegen der ihnen bundesgeſetzlich gegebenen Privilegien reclamirten, ſchienen Vielen meiſt glücklicher zu ſein.

*) Protokolle der Bundesverſ. Bd. I. S. 120. 146. 194.
**) Protokolle II. S. 136. V. S. 21.
***) Protokolle I. 129. III. 185. 503. 508 und 509.

Doch in eine genauere Unterſuchung und eine gründliche Beurtheilung der hierher gehörigen Thatſachen einzugehen, iſt hier der Ort nicht. Bei dieſer würden übrigens die ſchon erwähnte natürliche Beſchränkung und die Schwierigkeit der Bundeshilfe, welche aus der Natur des Bundes und der im Allgemeinen anerkannten Souveränetät der Bundesſtaaten entſtehen, wohl zu würdigen ſein. Um unſerer Zukunft willen aber iſt es Pflicht, ſich rückſichtlich der Rechts- und politiſchen Theorie im Allgemeinen an die ſchon zuvor mit den eignen Worten der hohen Bundesverſammlung angedeuteten Grundſätze anzuſchließen. Je mehr ſpätere Bundesbeſchlüſſe durch neue Beſtimmungen, zum Theil durch lang dauernde proviſoriſche und Ausnahmsmaßregeln in den inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen bürgerliche Freiheitsrechte beſchränken und die Rechte der Regierungen und der Mächtigen ſchützen, und gerade weil die hohe Bundesverſammlung nur aus den meiſt adeligen Miniſtern der Fürſten beſteht, um ſo mehr fordern wohl Großmuth, Gerechtigkeit und Weisheit dazu auf, daß ſelbſt jeder Schein beſeitigt werde, als fehle es den Rechten des Volkes an *gleichmäßigem Schutze*. Die Geſchichte des Unterganges der Reiche und Syſteme beweiſt es, daß gerade Gefühle und Urtheile, die früher ſich gar nicht öffentlich äußern durften, allmälig dennoch ſehr ſchädlich wirken und jedesmal in Zeiten der Noth auf eine verderbliche Weiſe ſich Bahn brechen. Nur wahre, das heißt *gleiche* und *gleichmäßig durchgeführte* und geſchützte Gerechtigkeit für die Bürger wie für die Mächtigen und Regierenden erhält Staaten und Staatenvereine. (*Klüber* §. 217.)

Auch die Fragen, wann und von wem wegen der bundesgeſetzlich garantirten Rechte bei dem Bundestage wirkſam Beſchwerden erhoben werden können, ſind zum Theil beſtritten und eine feſte praktiſch allgemein anerkannte Rechtstheorie darüber noch nicht ausgebildet. Der citirte Artikel der *Schlußacte* drückt ſich gewiß richtig in völliger Allgemeinheit aus: die *Betheiligten* haben dieſes Recht. Und nur die eine allgemeine Beſchränkung läßt ſich mit Sicherheit aus der Natur eines Bundes ſouveräner Staaten und ſeiner natürlich nur blos ausnahmsweiſen und ſubſidiären Hilfe in inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen ableiten, daß die Beſchwerden nur dann zuläſſig ſind, wenn die verletzten Rechte zu den *bundesgeſetzlich* garantirten gehören, wenn der Reclamant bei denſelben oder gegen deren Verletzung betheiligt war oder rechtliches Intereſſe in Beziehung auf ſie hat, und endlich, wenn bei den Landesbehörden und zuletzt bei der Landesregierung keine Hilfe zu finden war. Unter dieſen Bedingungen können z. B. einzelne Bürger bei wahrhaft verzögerter oder verweigerter Juſtiz (ſ. Art. „*Juſtizverweigerung*“ und *Klüber* §. 169), bei bundeswidrig entzogener Auswanderungs- oder Nachſteuerfreiheit, oder bei Verletzung der beſonderen Claſſen von Perſonen gewährten beſonderen Rechte am Bundestage Schutz ſuchen. Daß auch bei der Verweigerung der in Artikel 12, 13 und 18 der Bundesacte und in Art. 56 der Schlußacte allen Bürgern zugeſicherten *allgemeinen Verfaſſungsrechte*, z. B. auch bei der mit der Auswanderungs- und Nachſteuerfreiheit in einem und demſelben Artikel und einem Redeſatze zugeſicherten Preßfreiheit Einzelne und Corporationen Schutz gegen Verletzung dieſer Rechte ſuchen dürften, wenn in dem Lande der Schutz für ſie verſagt wird, und zumal wenn ein verfaſſungsmäßiges Organ zur Vertretung dieſer Rechte fehlt — dieſes ſcheint aus allgemeinen Rechts- und politiſchen Gründen zu folgen. Denn in einem wahren rechtlichen Gemeinweſen hat jedes freie Rechtsmitglied ebenfalls ein Recht und eine Pflicht in Beziehung auf die Allen gebührenden Verfaſſungsrechte. Für jeden würdigen Mann ſind dieſes die wichtigſten, die heiligſten Rechte; er iſt alſo bei *ihnen betheiligt*, wie auch Klüber ſtets geltend machte. Recht ohne alles rechtliche Schutzrecht aber iſt Widerſinn. Was bliebe nun den einzelnen Bürgern und Corporationen übrig, wenn ihre, wenn des Vaterlandes Heiligthümer, die heiligſten Verfaſſungsrechte, die Grundlagen der Exiſtenz der Völker wie der Fürſtenhäuſer von einer verblendeten Gewalt gänzlich unterdrückt würden? Entweder müßten ſie, müßte die Nation auf ihre Pflicht und ihr Recht und ihre Ehre der Vertheidigung ihres Vaterlandes, ihrer Familien und Mitbürger feig verzichten, oder ſie müßten wegen Mangels geſetzmäßiger Hilfe zu ungeſetzlichen ſchreiten. Das Erſte dürfen ſie nicht und das Letztere ſollen ſie auch nicht, zumal

Digitized by Google

nach den Bundesgeſetzen, welche den Regierungen gegen jeden gewaltſamen Widerſtand der Unterthanen Hilfe verſprechen. (Schlußacte Art. 25.) Dieſelben entziehen ſolchergeſtalt den deutſchen Ländern nicht blos etwa das letzte, freilich traurige, zuweilen aber doch allein rettende Schutzmittel, ſie zerſtören auch großentheils ſelbſt die oft wohlthätige Furcht vor demſelben. Freilich iſt es löblich, wenn ſie auf dankenswerthe, wohlthätige Weiſe den inneren Frieden ſchützen wollen. Allein ſie werden dieſes nur durch gleiche Gerechtigkeit nach beiden Seiten wirkſam zu thun vermögen. Für den Bund ſelbſt und für die Sicherheit fürſtlicher Regierungen iſt es in hohem Grade wichtig, daß nur dieſer, niemals der entgegengeſetzte Gedanke Wurzel faſſe. Keineswegs gewichtlos dürfte auch die Betrachtung ſein, wie jene bundesgeſetzlichen Zuſicherungen einiger wenigen deutſchen Nationalrechte entſtanden. Die deutſche Reichsverfaſſung und ihr Schutz waren heilige Rechte für die Nation und alle ihre Bürger. Sie wurden anerkannt rechtsungültig durch fremde Gewalt und ohne Zuſtimmung der Nation unterdrückt. Die Proclamation von Kaliſch, anerkannt in den Wiener Verhandlungen, verhieß zeitgemäße Wiederherſtellung des früheren nationalen Rechtszuſtandes. Jene wenigen Rechte nun ſollten dieſe Verheißung erfüllen.

Auch ſchien die Bundesverſammlung, wenigſtens früher, ſelbſt in Beziehung auf die allgemeinen Verfaſſungsrechte, den Einzelnen ein Recht zuzugeſtehen, den Bundesſchutz für dieſelben wirkſam in Anſpruch zu nehmen. In ſolchem Sinne fielen z. B. zu Anfange des Jahres 1818 die Abſtimmungen über die auf Veranlaſſung einer gemeinſchaftlichen Petition verſchiedener deutſcher Staatsbürger in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenſtände der hohen Verſammlung, worunter ſie früher fehlte *). Dieſe Anregung durch dieſe Petition wurde jetzt von mehreren Bundesgeſandtſchaften, namentlich von dem königl. preußiſchen Bevollmächtigten ausdrücklich als eine „willkommene" Veranlaſſung zur Erklärung über den wichtigen Gegenſtand bezeichnet **). Die hohe Präſidialgeſandtſchaft, die ebenfalls einem der Unternehmer der Petition Unterſtützung verſprochen hatte, „ſofern nur ein anderer Geſandter (ſo wie jetzt der mecklenburgiſche, der würdige Freiherr von Pleſſen) dieſelbe übernehmen und die Sache zuerſt anregen würde", unterſtützte ſie jetzt wirklich auf das Kräftigſte. Sie berief ſich dabei auf die früheren öſterreichiſchen Erklärungen auf dem Wiener Congreſſe und auf die bekannten Rechtsregeln, daß ein nach Inhalt und Zeit nicht genau beſtimmtes Verſprechen zu Gunſten des Annehmers ſo bald und ſo gut als möglich erfüllt werden müſſe. Sie erklärte, daß „zur gemeinſchaftlichen Beruhigung der Völker und Regierungen die Weisheit der letzteren und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Intereſſe es forderten, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem Gewichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegenwärtigen Umſtänden möglich ſei" ***). In noch ſtärkeren Worten bringt insbeſondere auch Hannover auf eine allgemeine bald mögliche und am Beſten eine vertragsmäßige Begründung ſtändiſcher Verfaſſungen, „die ſchon an ſich den Rechten gemäß ſeien und überdies zu den Zuſagen gehörten, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht worden." So überboten ſich die hohen Geſandtſchaften in günſtigen Erklärungen, und man hat dieſen ewig denkwürdigen Verhandlungen und ihrem günſtigen Endbeſchluß für die bald mögliche Verwirklichung des Artikels 13 und für eine jährlich am Bunde abzulegende Rechenſchaft der einzelnen Regierungen über Das, was in ihren Landen dafür geſchehen, den entſcheidendſten Einfluß auf die jetzt bald nachher erfolgte Einführung ſtändiſcher Verfaſſungen mit Steuer- und Geſetzbewilligungsrechten in mehreren Ländern zugeſchrieben, wo man kurz vorher nach öffentlichen Blättern einem ganz anderen Syſteme ſich zuzuneigen ſchien.

So günſtig und folgenreich indeß auch in dieſem Falle die Aufnahme jener Eingabe einzelner Bürger war, ſo zeigen doch ſpätere Verhandlungen, namentlich die über die

*) Protokolle Bd. II. S. 44. 99. Bd. IV. S. 44.
**) Protokolle Bd. IV. S. 2. 3. 44. 110. 235. Bd. V. S. 46. 126. 231. 236.
***) Protokolle S. 227.

Digitized by Google

hannöveriſche Sache, daß eine feſte und unbeſtrittene Theorie hier noch keineswegs ſiegreich geworden iſt.

Auch entſteht, ſelbſt wenn man ein Beſchwerderecht eben ſo der Einzelnen wie der Landſtände rückſichtlich der bundesgeſetzlich zugeſicherten Freiheitsrechte zugeſteht, die allerdings höchſt ſchwierige Frage: erſtreckt ſich ein Bundesſchutz- und ein Beſchwerderecht lediglich auf eine Einführung dieſer Rechte im Allgemeinen oder auch auf die dauernde Erhaltung und auf den Inhalt und die Beſtandtheile dieſes Rechts? So viel iſt hier nun auf den erſten Blick klar, daß, wenn man nicht jene heiligen Zuſagen und die Begriffe und das Weſen rechtlicher Inſtitute und Verhältniſſe aufheben, jeder Willkür, ja jedem Hohne preisgeben will, die beiden letzten Fragen *nicht abſolut* verneint werden dürfen. Denn in dem Begriffe und Weſen der *Preßfreiheit* und der *Landſtände*, *deutſcher Landſtände* im Sinne des deutſchen Rechtes und der neuen europäiſchen Cultur ſind doch gewiſſe *abſolut weſentliche* Merkmale enthalten, die gar nicht fehlen und aufgehoben werden dürfen, wenn die Sache ſelbſt noch exiſtiren ſoll. Eben ſo giebt es auch *natürliche* Merkmale, für welche im Zweifel die rechtliche Vorausannahme ſtreitet. Wollte nun ein Regent etwa ein fürſtliches Finanzcollegium von Beamten einführen und dieſes Landſtände nennen, ſo könnte doch nimmer geſagt werden, er habe den Artikel 13 der Bundesacte verwirklicht, und eben ſo wenig wäre die im Artikel 18 *allen Unterthanen als ein Recht* zugeſicherte *Preßfreiheit* erfüllt, wenn unter dieſem Namen Aufhebung der rechtlichen Freiheit der Preſſe durch Cenſur gegeben würde. Nicht minder aber wären beide Artikel unerfüllt, ja die Pflicht der Erfüllung verhöhnt, wenn die ihnen entſprechenden Rechte zwar heute gewährt, ſchon morgen aber ſelbſt in ihren weſentlichſten Beſtandtheilen willkürlich wieder aufgehoben würden.

Anderntheils aber fordert allerdings die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten und Bundesregierungen, daß jedes Einſchreiten des Bundes in die inneren Verhältniſſe auf das Unentbehrlichſte beſchränkt bleibe. In dieſem Sinne iſt wohl der Artikel 61 der *Schlußacte* zu verſtehen. Er ſagt: „Außer dem Falle der übernommenen beſonderen Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung und der Aufrechthaltung „der über den Artikel 13 der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten oder in Streitigkeiten „zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im „26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen „dieſes ſo wie des 27. Artikels auch hierbei Anwendung finden."

Die hier über den Artikel 13 feſtgeſetzten Beſtimmungen, worauf ſich der Artikel 61 zunächſt bezieht, ſind die in den vorhergehenden Artikeln 53 bis 61 enthaltenen. Von dieſen wurde der Artikel 53 bereits oben mitgetheilt. Der Artikel 54 beſtimmt, „daß die Bundesverſammlung darüber zu wachen hat, daß die Beſtimmung, nach welcher in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſein ſollen, in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe." Der Artikel 55 überläßt es den Regenten, dieſe innere Landesangelegenheit „*mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe* zu ordnen." Der Artikel 56 verordnet: „die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Der Artikel 57 beſtimmt, daß der Souverän durch die landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung gebunden werden könne und die geſammte Staatsgewalt alſo in ihm vereinigt bleiben müſſe. Der Artikel 58 aber, daß er nicht in Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen gehindert werden dürfe. Der Artikel 59 fordert die Vorſorge der landſtändiſchen Geſchäftsordnungen gegen einen die Ruhe gefährdenden Gebrauch der freien Aeußerungen bei Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen. Der Artikel 60 erklärt, daß durch übernommene beſondere Garantie der Verfaſſungen die Bundesverſammlung das Recht erhalte, auf Anrufung der Betheiligten die Verfaſſung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſofern dafür nicht anderweitige Mittel und

Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittelung oder compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen. Die Artikel 26 und 27 der Schlußacte endlich, nach deren Inhalt der Schluß des Artikels auch ohne beſondere Garantie Bundeshilfe in inneren Streitigkeiten geſtattet, verheißen lediglich den Fürſten gegen ihre Unterthanen Hilfe, ſofern bei ruheſtörenden gefährlichen Widerſetzlichkeiten derſelben die Fürſten dieſe nicht allein bewältigen können und die Bundeshilfe gegen dieſelben verlangen.

Wie ſehr nun dieſe Artikel die Hilfe zum Schutze der durch mögliche Regierungswillkür verletzten und unterdrückten Verfaſſungen und Verfaſſungsrechte beſchränken mögen, ſo darf man wohl dennoch dieſe Beſchränkung nicht ſo weit ausdehnen wollen, daß die wenigen der Nation und den Unterthanen bundesgeſetzlich gegebenen Zuſicherungen ohne alle Bundeshilfe völlig illuſoriſch gemacht und verhöhnt werden dürften. Auch hat der Bund in dem auf dem Wiener Congreſſe 1833 errichteten Bundesſchiedsgerichte ſelbſt noch weitere geordnete Abhilfe für die Beſchwerden der Landſtände als nöthig anerkannt. Der Grundgedanke dieſer neueren Einrichtung, daß Fürſt und Volk, das letztere hier durch ſeine landſtändiſchen Vertreter, im Streite als ſelbſtſtändig gleichberechtigte Parteien gegenüberſtehen und ſich unparteiiſchem Gerichte und gleichem Rechtsſpruche unterordnen ſollen, iſt nun gewiß hochachtbar und dankenswerth. Allein die Ausführung möchte darin als unvollkommen ſich darſtellen, daß 1) die Schiedsrichter durch die Regierungen ernannt werden, daß es 2) von dem Willen der betheiligten Regenten abhängt, ob ſie ſich dem Schiedsgerichte unterwerfen wollen, und daß 3) dieſes Schiedsgericht gerade für den allerſchlimmſten Fall nicht einmal Hilfe verſpricht, nehmlich für den Fall, wenn die Gewalt die ächten verfaſſungsmäßigen, wenn ſie die nicht die Miniſterwillkür, ſondern das Volk und die Intereſſen und Rechte der Bürger vertretenden Ständeverſammlungen vernichtet hat. Deshalb blieb auch wohl dieſes Gericht völlig unpraktiſch.

Achten wir außerdem auch noch ſo ſehr das Streben, die Selbſtſtändigkeit der inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der einzelnen Bundesländer zu ſchonen, und dem Rechtsſinne des Volkes und ſeiner Stände und ihren verfaſſungsmäßigen Mitteln zu vertrauen, daß durch ſie die Verfaſſungen vertheidigt würden, dennoch ſcheint in einem Bundesvereine kleiner Staaten ſelbſt zur Erhaltung des Bundes ſo wie zum Gegengewicht der Scheu ungerechter Regierungen vor der von außen unbedrohten Volkskraft, wie ſie in großen Reichen beſteht, ſo wie zur rechtlichen Ausgleichung des für die Regierungen begründeten Bundesſchutzes ein wirkſamer ebenmäßiger Bundesſchutz auch für die Bürger, wenn die inneren Mittel keine Hilfe mehr gewähren, nothwendig zu ſein. Vollends aber müſſen wohl heut zu Tage, wo nicht mehr, wie ehemals bei den älteren deutſchen Landſtänden, eine gewaffnete Prälaten- und Ritterſchaft und die eben ſo bewaffnete Bürgerſchaft der befeſtigten, ſich faſt ſelbſtſtändig regierenden Städte als paciscirende Mächte den Landesherren gegenüberſtehen, ſondern nur waffenloſe, tauſendfach abhängige Beamten und Unterthanen, die natürlichen Mittel der Rechtsvertheidigung ungehemmt bleiben. Es müſſen Oeffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, freies Petitions- und Verſammlungs- und Vereinsrecht und unabhängige, inamovible, öffentliche und Schwurgerichte anerkannt ſein. Wenn für die neueren ſogenannten conſtitutionellen Staaten alle dieſe Heiligthümer anderer freien Völker faſt ſeit dem Beginn unſerer neuen ſtändiſchen Entwickelung durch proviſoriſche und Ausnahmsgeſetze zum Theil ſelbſt des Bundes entzogen ſind, und ſie ſelbſt bei den empfindlichſten inneren Verletzungen, da, wo andere Völker im Gebrauch, oder in der Furcht vor engliſchen und franzöſiſchen äußerſten Rettungsmitteln Schutz gefunden hätten, nicht blos durch die innere Regierungsmacht, ſondern durch die funfzigfach größere der nichtconſtitutionellen Bundesſtaaten aller wirkſamen Vertheidigung ſich beraubt ſahen, ſo wollen wir zwar über die Erſcheinungen krankhafter Zeiten hier hinweggehen; aber die Ehre der deutſchen Volksſtämme, welche ſtändiſche Verfaſſungen ohne ihre weſentlichen Lebenselemente und ihre allein wirkſamen Vertheidigungsmittel beſaßen, die Ehre der Wohlgeſinnten unter ihren Vertretern, ja die deutſche Volksehre erfordern es, die häufig in den Zeitungen zugleich den conſtitutionellen Verfaſſungen und den Ständeverſammlungen gemachten Vorwürfe] abzuweiſen. Es iſt vielmehr zu verwun-

dern, daß dieſelben in ihrer verſtümmelten und gehemmten Wirkſamkeit noch ſo vieles Gute förderten, ſo manches Böſe bei ſich und in anderen deutſchen Ländern, wo man ſie gern als unnöthig darſtellen wollte, verhinderten. Aber leider ſtumpft ſich allerdings alle gute Kraft derſelben und das Vertrauen auf ſie wegen der mangelnden Lebenskräfte immer mehr ab. Und ſelbſt alsdann, wenn etwa ſchon hier und da der Mangel jener Lebensbedingungen, die dabei wachſenden Einſchüchterungen, Wahlbeherrſchungen, Urlaubsverweigerungen und der Servilismus abhängiger Beamten die angeblichen Volksvertretungen immer mehr bloßen Miniſtervertretungen — oder, nach jenem derben Schlözer'ſchen Ausdrucke, privilegirten Landesverräthereien annähern könnten, dann könnte dieſes billig weder dem Inſtitut, noch den Volksſtänden, noch auch den einzelnen vergeblich kämpfenden freiſinnigen Deputirten zur Laſt gelegt werden.

Wünſchen wir dagegen für die Sicherung der Nation und der Bürger, ihrer Freiheit und ihres Rechtszuſtandes wie für die damit unzertrennlich verbundene Sicherung der Throne, daß günſtigere Zeiten recht bald die neuen Verfaſſungen und rechtlichen Schutz derſelben überall zur Wahrheit machen mögen. Schlafen wir nicht wieder ein in jener ſündlichen Vernachläſſigung unſeres Rechtszuſtandes, die uns ſchon wiederholt an den Rand des Unterganges brachte! In guten Zeiten, unter guten Regierungen muß man die Geſetze für böſe Zeiten machen. Stände ohne Rechtskraft können unmöglich das Vaterland in unſerer heutigen Zeit ſchützen und retten!

2) Petitionen über allgemeine Angelegenheiten, und zunächſt A) die an den Bund ſind natürlich an ſich ſowohl nach dem allgemeinen Recht zur Bitte wie nach der Beſtimmung des Bundes, der als ein Nationalbund über wichtige Nationalangelegenheiten zu berathen und zu beſchließen hat, rechtlich zuläſſig. Der Bund beſtimmt über die wichtigſten Rechte und Intereſſen der Bürger, wie ſollte er es verbieten, daß die Bürger über ihre Rechte und Intereſſen zu ihm ſprechen, ihn nach ihrem Standpunkte von ihren Verhältniſſen, Bedürfniſſen und Wünſchen unterrichten! Etwas Aehnliches wäre ſicher noch in keinem rechtlichen, humanen und civiliſirten, in keinem chriſtlichen Verhältniſſe je beſtimmt worden. Jedes ſittliche, jedes Rechtsverhältniß vollends, alle Rechte und Pflichten ſind gegenſeitig, erheiſchen das Recht und die Freiheit der Sprache. Der deutſche Bürger hat ja aber doch ſittliche und rechtliche Pflichten gegen den Bund und auch anerkannte Anſprüche an denſelben. Auch erkannte die hohe Bundesverſammlung gleich bei ihrer Eröffnung dieſes Petitionsrecht als ſehr wichtig und wohlthätig an und forderte ſelbſt zu deſſen Gebrauch auf. Die mit allgemeiner Zuſtimmung aller Bundesgeſandtſchaften aufgenommene Eröffnungsrede der Präſidialgeſandtſchaft ſagte unter Anderem: „Deutſchland ſieht jetzt mit geſpannter Erwartung dem Geiſte entgegen, der unſere Bera„thungen beleben wird. Jeder Deutſche erwartet mit Zuverſicht und Vertrauen, daß „wir, eingedenk unſeres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollen„den werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen ſoll. — Unſer Beſtreben wird „es ſein, der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entſprechen." — Nach der Erwähnung der Aufgaben der Bundesverſammlung und namentlich auch „der Berathung Deſſen, was im Strome der Zeit, der Lehrerin der Regierungen und der „Völker, und nach den jedesmaligen Bedürfniſſen, welche ſich zur Berückſichtigung des „Bundestages eignen werden" — ſo wie nach Anerkennung: „eines wahren deutſchen „Bürgerrechtes", insbeſondere auch durch den Artikel 18, „wodurch ſich ein wahrhaft na„tioneller Sinn der Gründer des Bundes bewähre", heißt es weiter: „die Zeit bildet und „geſtaltet die Staatenvereine. Jene Form wird die beſte ſein, welche nicht aus bloßen „Abſtractionen entnommen, ſondern das Reſultat des Nationalbedürfniſſes iſt. Nie „wollen wir dieſe Lehre der Geſchichte für Völker und Regierungen ver„leugnen und immerhin mit patriotiſcher Bereitwilligkeit die „Vorſchläge und Wünſche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit „über dieſen oder jenen Gegenſtand der öffentlichen Verhältniſſe des deutſchen Bundes

„uns zur Kenntniß kommen werden"*). In dieſem Sinne nun wurde das allgemeine Petitionsrecht aller deutſcher Staatsbürger in allgemeinen vaterländiſchen wie in beſonderen oder gemeinnützigen Angelegenheiten am Bunde anerkannt und vielfach ausgeübt, und für die Art der Behandlung der Petitionen in der Geſchäftsordnung Vorſorge getroffen, namentlich auch (30. Januar 1817) beſchloſſen, „daß von der Bundespräſidial„kanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die „einer weiteren Prüfung werth geachtet ſind, angelegt, daſſelbe in der letzten Sitzung des „Jahres der Verſammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indeſſen aber jeder zweck„mäßig und gehaltvoll ſcheinende Vorſchlag jedesmal unter den Bundestagsgeſandtſchaf„ten in Umlauf geſetzt werde"**). In den ſpäteren Entwickelungskämpfen der ſtaatsbürgerlichen Freiheit und ihren Conflicten mit den ariſtokratiſchen, autokratiſchen und büreaukratiſchen Elementen des deutſchen Lebens zeigte ſich jedoch dieſes Petitionsrecht weniger wirkſam und begünſtigt als bei jener ſchon erwähnten Petition mehrerer Staatsbürger wegen baldiger Erfüllung des Artikels 13. Schon die leider aufgehobene beſchränkte Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen war natürlich auch dem Petitionsrechte ſehr ungünſtig. Auch erſchien in der Reihe jener Bundesmaßregeln, welche jene Zeitverhältniſſe hervorriefen, eine Beſchränkung des Petitionsrechtes. Dieſer Beſchluß, betreffend die Einreichung gemeinſchaftlicher Adreſſen oder Vorſtellungen u. ſ. w., vom 27. October 1831***) verfügt wörtlich: „Da der Bundesverſammlung gemeinſchaftliche Vor„ſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes eingereicht „worden ſind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfaſſung nicht begründet iſt, das „Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen vielmehr nur als ein die Auctorität „der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, „auf die gemeinſamen Angelegenheiten und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzli„chen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letzteren zum „Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzuſehen iſt; ſo erklärt die Bundesverſamm„lung, daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzuweiſen ſeien."

Dieſer Beſchluß, welchen die baieriſche Regierung, ſo wie gewöhnlich die Bundesbeſchlüſſe, mit der Clauſel: „zur Nachachtung, in ſo weit als es mit der baieriſchen Verfaſ„ſungsurkunde übereinſtimmt", publicirte (Reg. B. 17. Febr. 1832), hat nun allerdings eine ſehr unbeſtimmte Faſſung. Der Juriſt indeß ſoll im Zweifel alle Beſtimmungen, ſo weit nur immer möglich, in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Rechts- und Verfaſſungsgrundſätzen und mit den früheren Geſetzen auslegen. Er darf alſo doch wohl gewiß in dieſer Beſtimmung keinen abſoluten Widerſpruch mit allen jenen oben aus dem allgemeinen Rechte, aus dem Bundesgrundvertrage und der Natur eines Nationalbundes einer freien Nation abgeleiteten Grundſätzen und mit jenen obigen Beſtimmungen der Schlußacte über die Vorſtellungen der Betheiligten, wie mit den übrigen früheren und ſpäteren Bundesbeſchlüſſen über Petitionen, finden wollen. Er muß ſie daher wohl beſchränken auf die Zurückweiſung gemeinſchaftlicher oder ſogenannter Collectivpetitionen und auf das Auffordern und Einſammeln der Unterſchriften zu denſelben, welches der Beſchluß hervorhebt und als bedenklich erklärt und welches er wiederholt durch die Worte gemeinſchaftliche Adreſſen als den eigentlichen Gegenſtand des Beſchluſſes bezeichnet.

B) Petitionen, Vorſtellungen, Bitten, Wünſche und Vorſchläge der Bürger und Corporationen, ſowohl der Einzelnen als gemein-

---

*) Protokolle Bd. I. S. 30. 50. 51.

**) Protokolle Bd. I. S. 54. 191. 208. 245. 247. 253 und 254. 272. 280. 461. Bd. II. S. 14. 99. 144. 160. 200. Bd. III. 136. 172. 181. 236. 328. 490. Nachträgliche Actenſtücke Bd. I. 1. 28. Bd. IV. 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244. Bd. V. 40. 53. 225. 261. Bd. VI. 55. 85. 192. 214. Bd. VII. 175. 188. 205. 218. Bd. VIII. 17. 151. 196. 217. Bd. IX. 36. 42. 126. 181. 979 u. ſ. w. S. auch das Protokoll der B. V. vom 27. Octbr. 1831. §. 239, und Art. 53 der Schlußacte.

***) S. Klüber's Fortſetzung der Quellenſamml. zu dem öffentl. R. des d. B. Erlangen 1833. S. 33.

ſchaftliche, über allgemeine, öffentliche und gemeinnützige Angelegenheiten an die Landſtände, und zwar an jede Kammer oder Curie, ſind eben ſo wie an den Landesherrn nach den obigen allgemeinen Grundſätzen und nach den Beſtimmungen oder der Praxis faſt aller ſtändiſchen Verfaſſungen rechtlich erlaubt*). Daß auch einzelne Mitglieder der Stände, ſo fern ſie nur als Bürger und nicht als Ständemitglieder dabei handeln und wirken wollen, ihrer eignen und der anderen Kammer eigne Petitionen und Beſchwerden übergeben könnten, läßt ſich nach allgemeinen Grundſätzen nicht leugnen. Eben ſo wenig aber auch, daß für eine öffentliche Petition in allgemeinen Angelegenheiten das Staatsbürgerrecht eine Bedingung iſt. Nur einige wenige Verfaſſungen heben durch poſitive ausdrückliche Ausnahmebeſtimmungen dieſes natürliche Freiheitsrecht auch für die Staatsbürger auf. Die großherzoglich heſſiſche Verfaſſung, welche in der ängſtlichen und Reactionszeit bald nach den Karlsbader Beſchlüſſen entſtand, ſcheint die politiſchen Gründe, welche wohl vorzugsweiſe dieſes politiſche Verbot beſtimmten, auch durch einen Rechtsgrund verſtärken zu wollen. Sie erklärt im Artikel 81 nach der Zulaſſung von Petitionen Einzelner und Corporationen, „wenn ſie in Hinſicht ihrer „individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder ge„drückt halten", ausdrücklich:

„Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen in Hinſicht allgemeiner politi„ſcher Intereſſen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt, und „eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen ſolchen Zweck iſt geſetz„widrig und ſtrafbar."

Wir müſſen indeſſen geſtehen, daß wir uns vollſtändig den Anſichten aller der anderen Verfaſſungen anſchließen, welche von ganz entgegengeſetztem Standpunkte ausgehen.

Daß „die allgemeinen politiſchen Intereſſen des Vaterlandes blos den Ständen „zu wahren gebühre", daß ſie allein dafür Geſinnung, Liebe, Einſichten, Anſichten, Erfahrungen und Wünſche hegen und auf geſetzlichen Wegen ausſprechen, bethätigen und zu verwirklichen ſuchen ſollten, Dieſes iſt ſicherlich weder wörtlich noch auch blos in Beziehung auf die Bürger, oder auch in dem Sinne wahr, daß Letztere durch Petitionen an die Stände unrechtlich oder gar für den Regenten und die Stände verletzend handelten. Die allgemeinen politiſchen Intereſſen haben nicht blos zugleich mit den Ständen auch der Regent und die Miniſter und Beamten, ſondern auch alle patriotiſchen Bürger zu fördern und zu wahren. Man müßte allen Begriff von freiem Staat, Gemeinweſen und Bürgerthum, alle Begriffe und Grundſätze aller freien und civiliſirten Völker der Erde aufheben, wenn man Dieſes behaupten wollte. Die Stände aber, weit entfernt, dadurch in ihren Gerechtſamen verletzt zu werden, weder, wenn der Regent und die Beamten dieſelben politiſchen Intereſſen fördern, deren Förderung auch ihnen anvertraut iſt, noch, wenn die Bürger zu dieſem Zwecke ihnen ihre eignen Erfahrungen, Bedürfniſſe, Anſichten und Wünſche mittheilen, finden vielmehr überall in ſolchen Mittheilungen, in dem freien Petitionsrechte der Bürger eine wohlthätige Unterſtützung und Erweiterung ihrer eignen patriotiſchen Wirkſamkeit. Von einer Uſurpation ihrer beſonderen Verfaſſungsbefugniſſe, z. B. der officiellen wirkſamen Steuerbewilligung und Geſetzzuſtimmung, der Miniſteranklage u. ſ. w., könnte ja hierbei nur durch die ſtärkſte Begriffsverwechſelung die Rede ſein. Und der Regent, ſoll er es verſchmähen, ja verbieten, daß ihm zu ſeiner und ſeiner Räthe weiteren Erwägung patriotiſche Bürger ihre beſonderen Erfahrungen, Einſichten, Wünſche und Bitten mittheilen? — Soll auch Dieſes Uſurpation ſeiner Regentenrechte, und, da man es ſelbſt für ſtrafbar erklärt, wohl gar, ſo wie eine Anmaßung der Regalien, z. B. des Münzrechtes, ein Majeſtätsverbrechen ſein? Würde man ſolchergeſtalt nicht eben ſo auch den Begriff eines Landesvaters wie die Begriffe: Staat, Gemeinweſen und Staatsbürger zerſtören? Und ſollen die allgemeinen vaterländiſchen Intereſſen nicht auch die individuellen Intereſſen patriotiſcher Bürger werden? Sind nicht tau-

*) S. die Beſtimmungen in Hermsdorf, Syſtem der deutſchen Conſtitutionen. Th. I. S. 171 ff.

ſendmal falſche *allgemeine politiſche* Maßregeln auch drückend und verletzend für ihre *individuellen* Intereſſen? Hebt man nicht eine freie Vorſorge ſelbſt für die letzteren auf, indem man alle geſetzliche Vorſorge für die erſteren verbietet, ja als Verbrechen beſtraft? Mit einem Wort, verletzt und gefährdet man nicht das Privatwohl zugleich mit der praktiſchen patriotiſchen Bürgergeſinnung und mit der edelſten und mächtigſten Lebens- und Erhaltungskraft für die Staaten und für die Throne — mit dem patriotiſchen Gemeingeiſt?

Die vorzüglichſte politiſche Bedenklichkeit gegen das allgemeine und vor Allem auch gegen das collective Petitionsrecht, welche freilich keine Verfaſſungsurkunde und ihre Motivirung, wohl aber hier und da ein politiſcher Schriftſteller ausſpricht, beſteht in der angeblich zu großen Anregung der Bürger für die Politik oder das Gemeinwohl, in einer Verſtärkung des Elements der Volksfreiheit. Hiergegen ließe ſich, wenn man bei dieſer Beſorgniß nur an ein einſeitiges Ueberwiegen des demokratiſchen Elements dächte, wohl auf das Beiſpiel Englands hinweiſen. Dieſes zeigt, wie das Petitionsrecht auch zu Gunſten des ariſtokratiſchen Elements und auch, wie namentlich unter *Pitt* und *Georg* III., gar ſehr zur Unterſtützung des monarchiſchen Elements vortrefflich gebraucht werden kann. Es zeigt eben ſo, wie der ſeit ſo vielen Jahren in Deutſchland übliche Gebrauch des Petitionsrechtes, wie überhaupt die ganze Beſorgniß in einer irgend geſunden Verfaſſung eitel iſt, und wie der etwaige Nachtheil des Petitionsrechtes von den Vortheilen deſſelben ſo ſehr überwogen wird, daß in England, nach der reichen und großen Erfahrung dieſes mächtigſten und freieſten Volkes, offenbar jeder Staatsmann ausgelacht werden würde, der das Petitionsrecht als ſchädlich oder entbehrlich bekämpfen wollte. Was uns Deutſche betrifft, ſo müßte vor allen kleinlichen Bedenken und Aengſtlichkeiten über einzelne mögliche Nachtheile der freien Inſtitutionen, die freilich mit *jeder* menſchlichen Einrichtung verbunden ſind, ernſtlich und offen die Frage beantwortet werden: will man überhaupt bürgerliche Freiheit und einen wahren Rechtszuſtand, oder glaubt man, bei der heutigen freien Entwicklung der übrigen europäiſchen Völker, in Deutſchland in einer natürlich immer wachſenden und dann immer offenbareren Willkürherrſchaft die Zufriedenheit und die Exiſtenz der Nation zu behaupten? Hält man nun Letzteres mit uns für einen traurigen Wahn, will man alſo Freiheit, nun dann muß man ſie wahr und ganz wollen und gewähren, mit allen ihren Inſtituten, mit ihrem ganzen Organismus. Abſolutismus und Freiheit ſind, wie auch der Artikel „*Oeffentlichkeit*“ ausführte, wahre Syſteme, ſie ſtreben nach Harmonie und Conſequenz. Sie ſtoßen das Widerſprechende aus oder werden von ihm ausgeſtoßen, und die dürftigen Hüllen des Scheins der Freiheit werden bei der weiteren Entwicklung und bei der heutigen Aufklärung und Wechſelwirkung der Völker bald in ihrer Nichtigkeit durchſchaut. Der natürliche Wunſch eines gemäßigten Charakters und einer legitimen Geſtalt der Freiheit und ihrer friedlichen Vereinbarung mit wahren monarchiſchen und ariſtokratiſchen Rechten, er läßt ſich offenbar nur auf einem einzigen Wege erhalten, auf dem einer freien, friedlichen, muthigen und großherzigen Gewährung der Freiheit. Er wird vereitelt, wenn man die Freiheit zum Kampfe, zum ſiegreichen Kampfe ſparet.

In Beziehung auf das allgemeine natürliche Recht zu Petitionen darf man, nach dem Bisherigen, ſich wohl auch in Deutſchland der Anſicht, welche Dr. *Großmann* 1833 in der erſten Kammer der Landſtände des Königreichs Sachſen ausſprach, anſchließen: „daß er einen Zweifel an dem Petitionsrechte der Unterthanen eben ſo wenig zugeben „könne, als man am hellen Tage fragen dürfe, ob die Sonne ſcheine.“

In Beziehung auf die politiſche Heilſamkeit dieſes Rechtes wird nach dem Bisherigen auch nur Weniges erübrigen.

Das freie Petitionsrecht hat eine mehrfache große Wichtigkeit für eine freie und weiſe Regierung und ſtändiſche Wirkſamkeit. Es iſt fürs Erſte eine wichtige, eine weſentliche Ergänzung der wahren Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung. (S. „*Oeffentlichkeit.*“) Es macht die Stände erſt zu wahren Vertretern des Volkes und ſeiner Bedürfniſſe und Wünſche. Es iſt außerordentlich wichtig, um, in Beziehung auf die bedeutenderen, gerade jetzt zu verhandelnden Gegenſtände, die Erfahrungen und Einſichten, die

Digitized by Google

Bedürfniſſe und Wünſche der Bürger richtiger kennen zu lernen, und um eine beſtändige lebendige Wechſelwirkung zwiſchen der regierten Nation und ihren Vertretern oder Wortführern zu erhalten und dadurch die Güte, Vielſeitigkeit, Volksgemäßheit der Regierungsmaßregeln, das Vertrauen und die Thatkraft des Volkes für ſie zu gewinnen.

Das Petitionsrecht hat vorzüglich auch dadurch einen unſchätzbaren Werth für die Ständekammern, weil es ſie fortdauernd in den Stand ſetzt, alle Theile des Volkslebens und der Staatsverwaltung kennen zu lernen, eine fortdauernde moraliſche Controle über die Verwaltung auszuüben und, in der allmäligen gelegentlichen Beſprechung faſt aller Landesverhältniſſe und Bedürfniſſe zwiſchen der Regierung und den Landſtänden, durch den Rath der Stände verbeſſerte und unterſtützte Regierungsmaßregeln wie gute Geſetzesentwürfe vorzubereiten. Sie und die zwanglosen Discuſſionen über ſie begründen für die älteren und jüngeren Regierungsmitglieder wie für die Ständemitglieder einen vortrefflichen Unterricht über die allgemeineren und beſonderen Landesverhältniſſe und Bedürfniſſe. Dieſe vortreffliche Seite des Petitionsrechtes habe ich in meiner ſtändiſchen Wirkſamkeit ſtets neu und ſtets mehr ſchätzen lernen.

Wie wichtig das Petitionsrecht als Recht für die einzelnen Bürger iſt, um ihnen Gelegenheit und eine moraliſche Bürgſchaft und ein gehobenes patriotiſches Gefühl zu geben, daß auch ihre allgemeinen und beſonderen Erfahrungen, Anſichten, Wünſche und Bedürfniſſe, ſo weit möglich, vernommen und berückſichtiget werden, um ihren thätigen patriotiſchen Gemeingeiſt zu wecken und zu ſtärken — Dieſes bedarf wohl nach dem Ausgeführten keiner weiteren Beweisführung.

Eben ſo geht wohl aus dem bisher Angegebenen hervor, daß zu einer politiſchen Beſchränkung des Petitionsrechtes auf Einzelpetitionen, zu einem Verbote von Collectivpetitionen kein Grund vorhanden iſt. Vielmehr ſprechen alle Hauptgründe für das Petitionsrecht auch gerade dafür, daß den Bürgern die natürliche Freiheit bleiben muß, ſich über ihre Erfahrungen, Bedürfniſſe und Wünſche mit ihren Mitbürgern zu berathen und für die ſo geläuterten Anſichten und Bitten durch die gleichzeitige Uebereinſtimmung von Vielen ein größeres moraliſches Gewicht zu begründen. Es ſind engherzige, die natürlichen Rechte und Freiheiten und auch die Grundſätze unſeres gemeinen deutſchen Rechtes verletzende Anſichten, wenn man den Bürgern dieſes Recht und die dazu nöthige Aſſociation, politiſche Beredung und Stimmſammlung gleich unmündigen, der freien Theilnahme am Gemeinweſen beraubten Hörigen verbieten will. (S. oben „Aſſociation.") Ja noch bis zum Untergange des deutſchen Reiches durften überall ſelbſt die Bauern ſich verſammeln und berathen, über Alles, was ihnen als ein Gebrechen in der Landesverwaltung erſchien, und darüber, ob ſie deshalb, z. B. auch wegen einer unbewilligten Beſteuerung, ein Syndicat zur Klage über Misbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten errichten wollten. Die Bauern und Bürger in dem katholiſchen Antheil der badiſchen Länder errichteten auf ſolche Weiſe noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als die katholiſche Fürſtenlinie ausgeſtorben war, ſogar Syndicate gegen das ganze Regierungsrecht ihres neuen rechtmäßigen proteſtantiſchen Landesherrn, wurden aber, wie billig, von den Reichsgerichten über den Ungrund ihrer Bitte beſchieden. Wie viel weniger bedenklich als ſolche Berathungen über die Legitimität ihres Landesherrn und über die Unterthanenpflicht gegen ihn ſind nun Berathungen über die etwa von der Regierung oder den Ständen bei ihren Berathungen zu berückſichtigenden Wünſche der Bürger *)?

*) Hiernach rechtfertigen ſich alſo ſolche Beſtimmungen wie die der kurheſſiſchen Verfaſſung §. 35: „Einzelne Unterthanen, Gemeinden und Körperſchaften können ihre „Wünſche und Bitten in geſetzlichem Wege berathen und vorbringen"; oder wie in der ſachſen-weimariſchen §. 67: „Jeder Staatsbürger iſt berechtigt, Gebrechen und Wünſche „zum gemeinen Beſten des Landes dem Landtage oder dem Vorſtande deſſelben vorzulegen"; oder wie in der ſachſen-altenburgiſchen §. 66: „Wohlgemeinte Vorſchläge und Wahr„nehmungen zum Beſten des ganzen Landes oder einzelner Theile deſſelben können unmittel„bar an die höchſte Stelle gelangen, wo ſie jederzeit zur Erwägung gezogen werden. Sie

Digitized by Google

Ueberhaupt, wenn man ganz alle Vortheile des freien Petitionsrechts für die Regierung, die Stände, das Geſammtwohl und die Intereſſen der Bürger erwägt, ſo wird man auch in dieſem Punkte der praktiſchen Staatsweisheit der Briten beiſtimmen. Sie, bei all ihrer ſonſtigen vollſtändigen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, halten dennoch das Petitionsrecht für ein höchſt wichtiges und wohlthätiges Recht der Bürger, für höchſt wohlthätig für Regierung und Parlament. Was aber ſoll man ſagen, wenn man bei uns, bei dem Mangel auch der übrigen Mittel, die Erfahrungen, Bedürfniſſe, Anſichten und Wünſche auszuſprechen und kennen zu lernen, auch noch dieſes unſchuldige, aber in unſeren Verhältniſſen **doppelt** wohlthätige und unentbehrliche Mittel für eine freie und eine dem Wohle und Bedürfniſſe des Volkes entſprechende Regierung und ſtändiſche Vertretung zerſtören will!

Aber freilich eben der Zuſammenhang und die natürliche Conſequenz aller Freiheits- oder Oeffentlichkeitsrechte ſo wie umgekehrt aller abſolutiſtiſchen Einrichtungen erſchwert die Geſtattung jedes einzelnen Rechts ohne die anderen, führt ſelbſt unwillkürlich von einer Unterdrückung zu der anderen. Darum möge man Muth faſſen, die ganze der heutigen Culturſtufe entſprechende freie Staatsordnung zu geſtatten, ſie frei und großherzig ſelbſt zu geſtatten. Dieſes aber muß man für unſer Deutſchland auch deshalb aufrichtig wünſchen, damit gerade das wahre monarchiſche Recht und ein glückliches Verhältniß der Bürger zu demſelben, damit die nothwendigen und wohlthätigen Schranken und Mäßigungen der Freiheit erhalten werden können. C. Welcker.

Pfand- oder **Verſatzanſtalten.** — Es liegt im Begriffe der Armuth, daß mehr oder weniger häufig die Nothwendigkeit einer baaren Ausgabe zuſammentrifft mit gänzlicher Entblöſung von Geld. Namentlich iſt dieſes der Fall bei den Armen in den Städten, welche alle ihre Bedürfniſſe kaufen müſſen, bei entgehender Einnahme ſomit in kurzer Zeit in die dringendſte Verlegenheit gerathen. Mangel an Arbeit oder Unfähigkeit zu ſolcher, beſonders Krankheit, welche die Ausgaben vermehrt, während ſie die Einnahmen entzieht, bringen oft auch Solche, welche der öffentlichen Fürſorge ſonſt „keineswegs" anheimgefallen ſind, in dieſe Lage. Doch ſind überhaupt die Veranlaſſungen und Verhältniſſe hundertfältig. Da nun einerſeits der Verkauf von Eigenthumsſtücken ein koſtſpieliges Hilfsmittel iſt, weil in der Noth weit weniger als der Werth gelöſt zu werden pflegt; andererſeits aber die Hoffnung auf beſſere Zeit den Menſchen ſelten verläßt, häufig auch wirklich mit Beſtimmtheit in Kurzem einer Einnahme entgegengeſehen werden darf; ſo iſt der Wunſch, das fehlende Geld vorläufig zu entleihen, ſehr natürlich. Leider iſt für den Armen dieſer Wunſch nicht ſo leicht erreichbar. Wohlthätige Mitbürger, welche dem Hilfeſuchenden ohne Sicherheit und wohl auch ohne Zinſen Geld vorſtrecken, finden ſich keineswegs immer. Leihcaſſen und Bürgerrettungsanſtalten (ſ. hierüber den Art. „Wohlthätigkeitsanſtalten") ſind noch weit ſeltener. Capitaliſten aber, welche ihr Geld nutzbringend anlegen wollen, laſſen ſich theils auf die Darleihung kleiner Summen und auf kurze Zeit gar nicht ein, theils verlangen ſie wenigſtens „Sicherheit." Welche Sicherheit vermag nun aber der Arme zu geben? Er kann höchſtens einiges grobes Geräthe als Fauſtpfand anbieten; ſich damit aber zu befaſſen, widerſpricht dem Gefühle und der Stellung der meiſten und zwar gerade der ehrliebenden Geldbeſitzer. Somit iſt der Hilfeſuchende nur allzu oft an den eigentlichen Wucherer verwieſen. Wehe ihm dann aber! Nicht nur erhält er das Darlehen nur zu übermäßigen Zinſen, ſondern häufig wird er noch durch irgend einen Betrug um ſein Pfand ganz oder theilweiſe gebracht. Er verſinkt auf dieſe Weiſe immer tiefer ins Elend, anſtatt Rettung zu finden aus vorübergehender Noth.

„können aber auch an die Landſchaft gebracht werden." Und eben ſo richtig haben die beiden Kammern der badiſchen Landſtände mit der Regierung ſeit Einführung der Verfaſſung (1819), obgleich die badiſche Verfaſſung das allgemeine Petitionsrecht nicht ausdrücklich ſpeciell feſtſetzt, daſſelbe als ſich von ſelbſt verſtehend betrachtet und auf jedem Landtage viele ſolcher Petitionen angenommen und erledigt. Daſſelbe geſchieht auch auf den königl. preußiſchen Landtagen.

Die Erwägung dieſer Umſtände hat ſchon früh den Wunſch nach einer Abhilfe durch eine öffentliche Anſtalt erweckt. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts findet ſich der Anfang von öffentlichen Leihanſtalten in Italien. Sie waren, zuerſt in Peruſia, das Werk chriſtlicher, durch eindringliche Predigten entflammter Mildthätigkeit. Die Reicheren trugen gemeinſchaftlich bei zu einer Wohlthätigkeitsbank, monte di pietá (ſonderbarer Weiſe mit mons pietatis und mont de piété überſetzt), welche anfänglich unverzinsliche Anlehen den Armen machte, ſpäter, zur Deckung der Verwaltungskoſten und Verluſte, wenigſtens gegen möglichſt geringe Zinſen. Die neue Einrichtung verbreitete ſich, beſonders durch die Bemühungen des Minoritenordens, zwar ſchnell in den italieniſchen Städten, hatte aber doch mit ſo großen Schwierigkeiten zu kämpfen, einerſeits durch die Wucherer, welchen ſie ſchadete, andererſeits von Solchen, welche jedes verzinsliche Anlehen als unchriſtlich verwarfen, ſo daß Papſt Leo X. die Frage vor das fünfte lateranenſiſche Concilium brachte. Noch jetzt iſt die Zahl der Leihhäuſer in Italien verhältnißmäßig ſehr beträchtlich, und ſelbſt in den kleineren Städten finden ſich einige, oft mit gar geringen Fonds ausgeſtattet. Allein auch im übrigen Europa fand der Gedanke Beifall. In Holland, in Frankreich iſt eine ſehr bedeutende Anzahl von öffentlichen Leihhäuſern; die im Jahre 1777 in Paris errichtete große Anſtalt dieſer Art leiht allein alljährlich über 20 Millionen Franken aus gegen mehr als eine Million von Pfändern. Auch in Deutſchland ſind ſolche, doch in weit geringerer Anzahl. Nur England hat keine öffentlichen Anſtalten dieſer Art, dagegen ſollen in London allein gegen 300 große Privatanſtalten ſein, welche jährlich an 150 Millionen Gulden umſetzen, abgeſehen von den zahlloſen Trödlern, welche ſich gelegentlich dieſem Geſchäfte, andererſeits aber auch wohl der Diebshehlerei widmen.

Die Einrichtung, wie ſie ſich allmälig ausgebildet hat, beſteht aber in Folgendem. Bei einer öffentlichen Caſſe kann Jeder gegen Ueberlaſſung eines Fauſtpfandes ein entſprechendes Geldanlehen erhalten. Zu dem Ende wird das Pfand von eigens beſtellten Schätzern angeſchlagen und von dieſem Anſchlage ein beſtimmter aliquoter Theil, etwa die Hälfte bis zwei Dritttheile, bei Pretioſen wohl noch weiter, dargeliehen. Es iſt dabei die kleinſte und zuweilen auch die größte Summe, welche geliehen wird, beſtimmt; eben ſo das Zinsmaß, welches außer den landüblichen Zinſen auch noch einen Zuſatz für die nicht unbeträchtlichen Verwaltungskoſten zu degreifen pflegt. Die Zinſen werden gleich bei der Auszahlung des Darlehens abgezogen, daher denn auch ein Darlehen nur auf eine beſtimmte äußerſte Zeit, z. B. ein Jahr, gegeben wird, aber auch früher zurückbezahlt werden kann. Eine Verlängerung findet nur gegen nochmalige Vorausbezahlung von Zinſen Statt. Die Pfänder werden in den Magazinen der Anſtalt aufbewahrt, um entweder bei Rückzahlung des Darlehens wieder ausgefolgt oder nach vergeblichem Verſtreichen des äußerſten Darlehenstermines verkauft zu werden, wobei ein etwaiger Mehrerlös dem Eigenthümer zugeſtellt wird, wenn er ſich darum meldet, ſonſt aber der Caſſe verfällt, ein Mindererlös aber von dem Schätzer zu tragen iſt. Als Darlehen wird jeder Gegenſtand angenommen, welcher einen Geldwerth hat und während der Aufbewahrungszeit keinem merklichen Verderben ausgeſetzt iſt. Nach dem Beſitztitel des Verpfänders oder des unter Vorweiſung der Quittung das Darlehen Bezahlenden und das Pfand Zurückverlangenden wird nicht gefragt, um nicht verſchämte Nothleidende dadurch abzuſchrecken; nur wenn ein Diebſtahl ſchon vor der Verpfändung bei der Anſtalt angemeldet war, wird der Gegenſtand nicht angenommen, vielmehr der Ueberbringer an die Gerichte zur Unterſuchung abgegeben. Zuweilen werden übrigens von gewiſſen Kategorieen von Perſonen, z. B. von Kindern, gemeinen Soldaten u. dgl., gar keine Pfänder angenommen. — Das für das Geſchäft nöthige (oft ſehr bedeutende) Capital iſt entweder geſtiftet, oder aber es wird von anderen Privat- oder öffentlichen Caſſen, natürlich gegen Verzinſung, vorgeſchoſſen. Da bei einer irgend vorſichtigen Verwaltung gar keine Gefahr für das Capital beſtehen kann, ſo mag jede Art von öffentlichen Geldern dazu verwendet werden; nur taugt die auch ſchon verſuchte Verbindung von Sparcaſſen und Leihhäuſern Nichts, weil beide Anſtalten zu gleicher Zeit um Geld werden angegangen werden und ſomit die Sparcaſſe in

Digitized by Google

Verlegenheit kommen muß. Der von dem Pfandhauſe etwa gemachte Gewinn pflegt irgend einer Armenanſtalt ſtatutenmäßig zuzufallen.

Von der Ausdehnung des Geſchäftes eines großen Pfandhauſes mögen folgende Angaben über die Pariſer Anſtalt dieſer Art einen Begriff geben. Das Capital des Hauſes war im Jahr 1837 an aufgenommenen Geldern: 23,000,000 Fr., an Cautionen der Beamten: 710,000. Die Verwaltungskoſten ſtiegen auf 658,702 Fr., außer 104,762, welche den Schätzern bezahlt wurden; im Ganzen alſo betrugen ſie $3\frac{8}{10}$ Procent des Capitals. Die Anſtalt beſteht aus einem Haupthauſe und einer Hilfsanſtalt, welche in neun Abtheilungen getheilt ſind; außerdem ſind 24 Commiſſäre in allen Stadttheilen zerſtreut. Beſtändig ſind 600 bis 650,000 Artikel in den Magazinen, werth 12 bis 13 Millionen Franken. Der Durchſchnitt der täglichen Verpfändungen beträgt 3800, der täglichen Wiedereinlöſungen 3600; an den Samſtagen (den Zahlungstagen der Arbeiter) werden 5—6000 eingelöſt, den Tag vor Oſtern oder Neujahr 9—10,000. Ungefähr $\frac{1}{20}$ der verſetzten Gegenſtände wird nicht wieder eingelöſt, ſondern muß verkauft werden, wobei ungefähr 50,000 Fr. verloren gehen, was die Schätzer zu bezahlen haben. Der mindeſte Ausleiheſatz iſt 3 Franken; $\frac{4}{5}$ der verpfändeten Artikel erreichen nicht den Werth von 8 Franken. Es wird, als Regel, auf ein Jahr geliehen, zu einem Zinſe von $\frac{3}{4}$ Procent monatlich, welcher aber nicht hinreicht, um die eigenen Koſten für die Darleihen unter 5 Fr. zu decken, ſo daß dieſe ein Verluſt für die Anſtalt ſind. Aus dieſem Grunde iſt der den Hospitälern zufallende reine Gewinn nur 75—80,000 Fr. jährlich.

Welches Urtheil iſt nun aber im Allgemeinen über dieſe Art von Anſtalten zu fällen? Sind ſie wohlverſtandene Unterſtützungen der Armuth? Oder ſind ſie, wie Viele behaupten, in der Grundlage falſch und daher weſentlich ſchädlich? Oder laſſen ſie vielleicht brauchbar machende Modificationen zu?

Um hier zu einem reinen Ergebniſſe zu gelangen, iſt es vor Allem nothwendig, die Thatſache hervorzuheben, daß die Leihhäuſer kaum irgendwo ihrem urſprünglichen Zwecke, nehmlich der Unterſtützung vorübergehend bedrängter Armen, ausſchließlich dienen. Zu einem ſehr beträchtlichen Theile ſind ſie auch für den Leichtſinn und die Verſchwendung ein bequemſtes Mittel, und zwar durch alle Stände. Man verſetzt eben ſo gut ärmliche Kleidungs- und Bettſtücke als Koſtbarkeiten, um das darauf erhaltene Darlehen nutzlos und unſittlich zu verſchwenden. Zwar müſſen bedeutende Zinſen bezahlt werden, und leicht iſt das Pfand, wenn der Rückzahlungstermin nicht eingehalten werden kann, verloren: allein was kümmert dies den Verſchwender im Vergleiche mit der Schnelligkeit, Leichtigkeit und, wenn es gewünſcht wird, dem Geheimniſſe eines Darlehens, mit der wenn auch noch ſo grundloſen Hoffnung einſtiger beſſerer Umſtände? In welchem Umfange aber die Pfandhäuſer auf ſolche Weiſe gemisbraucht werden, mag z. B. der Umſtand beweiſen, daß über drei Viertheile der vom Pariſer Leihhauſe vorgeſtreckten Summen auf Pfänder von bedeutendem Werthe und von bloßem Luxusgebrauche gegeben werden; oder aber die Beobachtung des ganz ungewöhnlichen Zudranges vor Beginn des Faſchings oder einer anderen allgemeinen Luſtbarkeit. — Nichts wäre überflüſſiger, als recht ausführlich zu beweiſen, daß dieſer Gebrauch der Pfandhäuſer eine reiche Quelle von wirthſchaftlichem Ruine und von tiefer Unſittlichkeit iſt. Auch leuchtet wohl Jedem ein, daß eine Verhinderung dieſes Misbrauchs ganz unmöglich iſt, indem weder gewiſſe Claſſen von Perſonen ausgeſchloſſen werden können, weil alle in Geldverlegenheit kommen mögen und jedenfalls das Verbot auf das Leichteſte umgangen würde; noch auch das Maximum des einmaligen Darlehens allzu niedrig geſetzt werden darf, weil ſonſt Hilfe in wirklichen Nothfällen mit ausgeſchloſſen würde.

Iſt nun, unter dieſen Umſtänden und mit dieſen nicht entfernbaren Nachtheilen, ein Pfandhaus mehr nützlich als ſchädlich? Iſt der etwaige Ueberſchuß von Nutzen ſo bedeutend, daß die Einrichtung der Mühe werth bleibt?

Beides iſt in der That ſehr zweifelhaft. Allerdings verhindert ein Pfandhaus die ruchloſe Ausſaugung der Armen durch Wucherer. Es wird hier kein unmäßiger Zins genommen, und in keinem Falle wird betrogen und geſtohlen. Dieſer Nutzen iſt nicht gering anzuſchlagen. Allein auf der anderen Seite iſt nicht nur der eben beſprochene Krebs-

Digitized by Google

ſchaden des Misbrauches in die Wagſchaale zu legen, ſondern auch ſonſt noch Manches zu bedenken. Die Zinſen, welche ein Leihhaus fordern muß, wenn es nicht zum Geſchenkemachen reich genug fundirt iſt, ſind immerhin beträchtlich und ſomit eine bedeutende Laſt für den Armen. Sodann iſt die Leichtigkeit der Geldaufnahme doch in vielen Fällen eine Veranlaſſung, anderweitige, an ſich vielleicht beſchwerlichere, allein doch nicht nachwirkende Mittel zur Ueberſtehung der Noth ganz unverſucht zu laſſen. Endlich iſt kaum zu bezweifeln, daß die Möglichkeit, Hilfe im Pfandhauſe zu finden, Manchen von der Theilnahme an Sparcaſſen und ähnlichen Hilfsmitteln für die Noth abhält. Wenn man nun aber den ſo mannigfachen wirthſchaftlichen, ſittlichen und ſelbſt ſtaatlichen Nutzen der Betheiligung bei dieſer letzteren Art von Vorſichtsanſtalten in Anſchlag bringt, ſo kann jeder Umſtand, welcher demſelben zur Beeinträchtigung dient, nur mit Ungunſt betrachtet werden.

Es iſt ſomit ſehr begreiflich, daß Viele die Pfandhäuſer unter die Zahl der nicht empfehlenswerthen Armenanſtalten rechnen, bei welchen nur die Abſicht, zu helfen, nicht aber auch das gewählte Mittel löblich iſt, wie dieſes z. B. auch bei den Findelhäuſern der Fall ſein mag. Und es folgt auch aus dieſer Misbilligung nicht etwa, daß man auf den Wunſch, die eines Anlehens Bedürftigen unter billigen Bedingungen mit ſolchem zu verſehen und ſie dadurch dem Untergange durch Wucherer zu entreißen, ganz verzichte, ſondern nur, daß auch in dieſer Einwirkung auf die Aermeren auf rationelle Weiſe verfahren werden will. Es tritt namentlich dann um ſo ſtärker das Bedürfniß hervor, Leihcaſſen oder Bürgerrettungsanſtalten in möglichſt vielen Orten einzurichten, d. h. alſo würdigen oder zuverläſſigen Armen, auch ohne alle materielle Sicherheit, aus einer dazu beſtimmten Caſſe die ihnen nöthigen Summen gegen mäßige Zinſen und mit der Erlaubniß (wo nicht Verbindlichkeit) einer ratenweiſen Rückzahlung vorzuſtrecken, als wobei zwar nicht Jedem und wegen jedes Zweckes Geld gegeben, allein dem ehrenhaften Dürftigen, nach gewiſſenhafter und vernünftiger Unterſuchung der Verhältniſſe, weſentlich geholfen wird. Auch muß bei der Verwerfung der Pfandhäuſer um ſo kräftiger das Syſtem der Sparcaſſen befördert werden, indem dieſe auf eine ganz unſchädliche Weiſe die Mittel gewähren können, wegen welcher das Leihhaus in Anſpruch genommen werden will.

Sollte aber die Furcht vor dem Misbrauche und die Abneigung gegen die ſonſtigen Uebelſtände nicht überwiegen, ſondern ein Pfandhaus als eine mehr nützliche denn ſchädliche Einrichtung betrachtet werden wollen; ſollte man wenigſtens der Anſicht ſein, daß in großen Städten, in welchen die Noth ſo vielfach iſt, die Mittel aber, die Wahrheit zu erfahren und ihr gemäß zu helfen, ſo unſicher ſich erweiſen, eine Anſtalt der Art nicht entbehrt werden könne, ſo iſt jedenfalls die Annahme einiger Einrichtungen zu wünſchen, welche das Weſen der Anſtalt nicht ändern und doch einige Uebelſtände zu entfernen verſprechen. Hierher gehören vorerſt die Bewillgung ratenweiſer Abzahlung, welche die Tilgung der Schuld ſehr erleichtern kann, ein Vortheil, gegen welchen Ausdehnung der Buchführung nicht in Betrachtung kommt. Zweitens die Vermeidung jedes reinen Gewinnes, alſo die Herabſetzung des Zinsfußes, ſobald ſich ein Ueberſchuß ergiebt. Wenn ein ſolcher den Hoſpitälern oder ſonſtigen Armenanſtalten zu Gute zu kommen pflegt, ſo iſt eine ſolche Unterſtützung von Armen durch Ueberforderung anderer Armen verkehrt und ſündhaft. Drittens die möglichſte Sparſamkeit an den Verwaltungskoſten, damit auch dieſer Beſtandtheil des aufzulegenden Zinsfußes ſich ſo niedrig als immer thunlich ſtelle. Die Noth ſoll kein Mittel zur Schaffung fetter Pfründen und zur Ernährung müßiger Schreiber ſein. — Uebrigens wird, auch unter der Vorausſetzung dieſer Verbeſſerungen, kein Verſtändiger eine Freude in jeder Beziehung an der Sache haben können, ſondern auch ihren Vertheidigern muß ein Pfandhaus als ein trauriges Beiſpiel menſchlicher Unvollkommenheit erſcheinen.

Literatur. Außer den älteren Schriften von Marzonger und von Galiani ſind zu bemerken rückſichtlich der geſchichtlichen und ſtatiſtiſchen Nachrichten: Morichini, Degi' istituti di pubblica carità in Roma; Petitti di Roreto, Saggio sull' buon governo della mendicità, Tom. II.; Sacchi, Instituti di beneficenza a Torino; De Gérando, Bienfaisance publique, Tom. II.; über die Zu-

läſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Sache aber: Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrétienne, Tom. II.; Beugnot, Des banques publiques de prêts sur gage; Schmidt, Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus (gegen die Pfandhäuſer), und Viville, Aperçu sur les banques d'épargnes; de Gérando a. a. O. (dafür). Mohl.

Pflichttheil, ſ. Erbrecht.

Pharmacie, Pharmakopöe, ſ. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde.

Philanthropie. — Es war die Aufgabe des achtzehnten Jahrhunderts, durch Wegräumung der labyrinthiſchen Trümmer des Mittelalters einer neuen Periode Bahn zu brechen; und es hat ſeine Miſſion erfüllt, indem es das vielgeſtaltige Leben, das aus den Trümmern Nahrung ſog, nicht ſelten freilich auf verletzend tyranniſche Weiſe, der Herrſchaft abſtracter Verſtandesbegriffe unterwarf. Was auch die wechſelnden Ziele ſind, die der menſchliche Verſtand verfolgt, er bedarf zur Ueberwindung der Hinderniſſe, die ſich ihm entgegenſtellen, der Kraft der Begeiſterung, der Liebe und des Haſſes, darum einer nothwendigen Ergänzung auf der Seite des Gemüths. Für Bezeichnung des gemüthlichen Elements in den Beſtrebungen des verfloſſenen Jahrhunderts wurden die Worte „Philanthropie," „Philanthropismus" u. a. dem Griechiſchen abgeborgt. Dieſe Worte haben Bürgerrecht in den europäiſchen Sprachen erhalten; allein es deutet auf weſentlich veränderte Zeitrichtungen, daß man ſich ihrer nur hauptſächlich noch im ironiſchen Sinne bedient, um damit auf utopiſche Verſuche der Menſchenbeglückung hinzuweiſen, die ſich aus Unkenntniß oder Misachtung der nationalen und localen Bedürfniſſe und Intereſſen ins leere Allgemeine verlieren. Groß waren indeſſen die Verdienſte, die ſich der öfters zum Enthuſiasmus aufflammende philanthropiſche Eifer in allen Gebieten der Staatswiſſenſchaften und des öffentlichen Lebens erwarb. Er hatte nicht geringen Antheil an der Verbreitung und wachſenden Herrſchaft geläuterter Anſichten über unveräußerbare Menſchenrechte (Rouſſeau); an der Ueberwindung eines unduldſamen, verketzernden und verknöchernden Kaſtengeiſtes in Kirche und Staat; an der Entbindung geiſtiger Kräfte aus allen Tiefen des Volkslebens und der Anerkennung der Talente, gegenüber dem privilegirten Herkommen, das ihnen den Weg zu verſperren ſuchte; an der Hebung und Kräftigung des Bürgerſtandes; an der Aufhebung der Leibeigenſchaft, der Abſchaffung des Negerhandels, der Emancipation der Sklaven, an der Reinigung des Strafrechts von willkürlicher Härte (Beccaria); an der Verbeſſerung der Rechtspflege, des Armenweſens, der Gefängniſſe u. ſ. w. Mit dem Allen und vielem Anderen haben die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts wenigſtens den Grund geebnet, auf dem nun die folgenden Geſchlechter nach eigenem Plane fortzubauen haben. In Deutſchland hatte man ſich beſonders die Vervollkommnung des Erziehungsweſens angelegen ſein laſſen. Das von Baſedow, ſeinen Anhängern und Nachfolgern — Wolke, Iſelin, Campe, Trapp, Salzmann u. A. — auf die Grundſätze Locke's und Rouſſeau's gebaute Erziehungsſyſtem hieß vorzugsweiſe das philanthropiſche, weil es Menſchenliebe und Menſchenfreundlichkeit zum Ausgangspunkte und Zielpunkte aller Jugendbildung nahm. Nach dieſem Syſteme wurde unter dem Schutze des Herzogs Franz im Jahre 1773 zu Deſſau ein Philanthropin geſtiftet, das zwar 1793 wieder einging, aber ähnliche Anſtalten hervorrief, wovon ſich die Salzmann'ſche zu Schnepfenthal bis ins neunzehnte Jahrhundert erhielt. Die Philanthropen der Schule machten ſich durch Einführung beſſerer Lehrbücher in den Landſchulen verdient; durch Beſchränkung der blos mechaniſchen Gedächtnißübungen; durch zweckmäßigere Sorge für Reinlichkeit, Geſundheit und allſeitigere Entwickelung der Körperkräfte. Ihre eigene Methode, wonach durch ſtufenweiſe ſinnliche Anſchauungen das höhere Studium eingeleitet und auf einſchmeichelnd gefällige Weiſe den Kindern die Kenntniſſe und Fertigkeiten erſt nur ſpielend beigebracht werden ſollten, entbehrte jedoch des ſtrengeren wiſſenſchaftlichen Ernſtes und verlor ſich vielfach in leere Tändeleien, ſo daß das Streben, den ganzen Menſchen in allen Richtungen auszubilden, die ſpecielle tüchtige Fachbildung allzu ſehr vernachläſſigen ließ. Die gemüthlichen Verſuche der Weltverbeſſerung von der

Schulſtube aus wurden durch die franzöſiſche Revolution unterbrochen, die indeſſen nicht weniger für ihre Ideen der Gleichheit, der Freiheit und der Verbrüderung der Völker ihre freilich mit Blut getränkten philanthropiſchen Wurzeln hatte. Die nächſte Aufgabe der Revolution war jedoch auf Zerſtörung gerichtet, und erſt nachdem ſie in der Vernichtung ſich erſchöpft hatte, dachte man an den Verſuch, den Philanthropismus auch poſitiv zu geſtalten. Im Jahre 1796 ward von fünf Familienvätern zu Paris die Geſellſchaft der ſogenannten Theophilanthropen gegründet, die vom folgenden Jahre an unter der Leitung von Reveillère Lepaux ſtand. Die Mitglieder dieſes Vereins der Gottes- und Menſchenfreunde verwarfen jede poſitive religiöſe Offenbarung und bekannten ſich zu einer ſogenannten Vernunftreligion, wofür ſie ſich einen eigenen Cultus erſannen, bei dem es nicht wenig auf theatraliſche Effectmacherei abgeſehen war. Zur Ausübung deſſelben wurden ihnen nach und nach von der franzöſiſchen Regierung zehn Kirchen in der Hauptſtadt eingeräumt. Aber ſchon trieb die aus dem Schooße der Revolution geborene Reaction wieder in die leer ſtehenden Kirchen und Formen des alten Gottesdienſtes zurück; und als Napoleon, die Gewalt dieſer Rückſtrömung erkennend, den Katholicismus wieder in ſeine alten Rechte einſetzte, ſchien alsbald jede Spur des Theophilanthropismus verſchwunden. Im fortdauernden Kampfe der immer neu ſich erzeugenden Gegenſätze wird ſich indeſſen dem Beſonderen, welches das Allgemeine ignorirt, ſtets ein Allgemeines entgegenſetzen, das die Bedeutung des Beſonderen verleugnet. Während alſo die Weltgeſchichte, als Weltgericht, über die von ſich ſelbſt abgefallenen Völker ihre ſchweren Strafen verhängte und ſie aus philanthropiſchen Träumereien zum helleren Bewußtſein ihrer Nationalität erweckte, bildeten ſich aus einer Vermiſchung oder Verſchmelzung der ſchon im Theophilanthropismus und den Lehren eines Baboeuf enthaltenen Elemente die neueſten Syſteme der franzöſiſchen und engliſchen Socialiſten. Wohlwollen und Eitelkeit wirkten gleichmäßig bei ihren Stiftern als Triebfedern; Wahrheit und Irrthum, in ſeltſamer Miſchung, gingen daraus hervor. In der Darſtellung der Lehren Fourier's, St. Simon's und Owen's (ſ. d.) wurde bereits aufmerkſam auf das gemacht, was darin der Anerkennung werth iſt und was ſich als lebensfähig angekündigt hat. Es wurde aber zugleich ihr gemeinſamer und weſentlichſter Grundfehler hervorgehoben: die Nichtigkeit aller Verſuche zur Uniformirung der Geſellſchaft; das Ueberſehen des Mannigfaltigen in der Einheit; die Misachtung der von der Natur und Geſchichte bedingten nationalen Gliederung des Körpers wie des Geiſtes der Menſchheit. Auch die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts drohten mit ihrem Kosmopolitismus alles Feſte in dieſem Gliederbaue aufzuweichen. Aber ſie ſpielten oft nur die Menſchenfreunde, weil ſie nicht Vaterlandsfreunde und Volksfreunde ſein konnten oder ſein durften; und wenn wir uns daran erinnern, daß gerade jene Periode des Philanthropismus eine Zeit der Völkerſchmach und Völkerſchwäche geworden iſt, ſo ſehen wir uns um ſo beſtimmter darauf angewieſen, vor Allem durch die Kräftigung und Befreiung der Nation, der wir ſelbſt angehören, die Schuld abzutragen, womit auch jeder Einzelne der Beſtimmung der Menſchheit verfallen iſt*). Wilh. Schulz.

Philipp, Louis, König der Franzoſen. 1. In der königlichen Bibliothek des Schloſſes zu St. Cloud iſt ein Gefach, das eine wunderliche Sammlung ſeltener Werke enthält. Dort ſtehen acht große Foliobände: „Formules générales des Révolutions à l'usage de tous les siècles." — Neben dieſen in zwei Bänden: „Accord parfait des peuples et des gouvernements." — Weiter folgen ſechs Foliobände: „Opinions disinteressées des divers partis" und dann kommen zwei Bände: „Sur le sécrét de contenter tout le monde." — Neben dieſen ſtehen endlich drei gewaltig dicke Bände in Schweinsleder: „Essai sur l'art de faire impunement le bien" und neben dieſen wieder drei Bände: Préservatives infaillibles contre la calomnie."

Ich ſtreckte ſchon die Hand nach dem erſten Buche aus, als der zweite Titel mich von jenem abzog; aber der dritte, vierte, fünfte und ſechste übten alle denſelben Zauber

*) S. auch „Literatur der Staatswiſſenſchaften."

über ihre Vorgänger aus. Beim letzten blieb ich ſtehen. Préservatives contre la calomnie! — „Das will ich ſehen."

Als ich den großen Band beim Kopf und Schopf faßte und raſch herausziehen wollte, wich das ganze Gefach; und es eröffnete ſich eine kleine Thür, die in das Arbeitszimmerchen des Königs führte. Es war nur eine Neckbibliothek. Unſer Führer lächelte und erzählte uns, daß, als die Thür fertig und die Bände hinaufgemalt geweſen, eines Abends man im Kreiſe der königlichen Familie die Titel erſonnen und der König, herzlich mitlachend, die feinſten ſelbſt angegeben hätte.

Alle Anweſenden laſen die Titel noch einmal und lachten bei jedem einzelnen von Herzen. Ich weiß nicht warum, aber mir wurde bei jedem neuen Lachen der Geſellſchaft immer ernſter zu Muthe. — Humor, Humor — bei einem Könige! — Es ſchien mir, als ob Mephiſtopheles, der Geiſt des Hohns, dieſe Titel erfunden haben müßte. Es war mir bei dem Lachen meiner Freunde, als ob ich die Schafe mit in den Jubel ihrer Scheerer einſtimmen hörte.

Bei jedem einzelnen Titel flüſterte mir ein luſtiger Bote der Unterwelt ins Ohr: „den hat der König der Franzoſen erfunden!" Accord parfait des peuples et des gouvernements! „Hörſt du, Das iſt's, Das war das Programm des Hotel de Ville, dort ſteht's in drei Foliobänden an die Wand gemalt!" — Opinions disinteressées des divers partis. „Ha! Ha! Ha! disinteressées — in dem Buche ſteht, wie viel die Gewiſſen in Frankreich koſten." — De contenter tout le monde! „Dummköpfe, was liegt an Eurem Misvergnügen, ſo lange Ihr zahlt und gehorcht." — — l'art de faire impunement le bien! — „Wahrlich, es iſt viel leichter, de faire impunement le mal; merk Dir das, du ehrliche Seele! Und dann brauchſt du nicht für Deinen Ruf zu ſorgen, denn dort in Schweinsleder ſteht das Mittel: préservatives infaillibles contre la calomnie — — und es heißt: Calomnie! Gift gegen Gift, wir ſind Homöopathen, Ihr ehrlichen Tröpfe." —

2. Die Familie der Orleans ſtand ſeit einem Jahrhundert am Fuße des Thrones der Bourbonen; die Krone Frankreichs, die ſchönſte Europas, hing mehrmals nur an dem Faden eines einzigen Lebens über ihrem Haupte. Das Geſchick ſchien jedem Orleans bei ſeiner Geburt zu ſagen: „Nimm dich zuſammen, du biſt berufen und, wenn die Verhältniſſe dir günſtig ſind, auch auserwählt."

Es iſt nicht zweifelhaft, daß dieſer Gedanke ſehr tiefe Wurzeln in dem Herzen jedes Orleans ſchlagen mußte. Eine Krone muß für einen Prinzen der Mittelpunkt aller ſeiner Hoffnungen, aller ſeiner Träume ſein; und wenn das Geſchick dann dieſe Krone ein Jahrhundert lang über dem Haupte einer Prinzenfamilie ſchwebend erhält, ſie von einem Menſchenleben zum andern gleichſam in das Bereich ihrer Hand legt, ſo wird aus dieſen Möglichkeiten, die ſtets wieder zurücktreten, wenn ſie ſich verwirklichen ſollen, eine wahre Tantalusqual. Die Orleans hatten die glänzende Frucht, die das Geſchick ihnen zeigte, ein paarmal mit heißhungrigen Lippen berührt. „Du kannſt dereinſt König werden!" war ſo der geheimnißvolle Lebensgedanke vom Vater auf den Sohn, vom Sohne auf den Enkel. —

Die Revolution von 1789 fand abermals einen Orleans am Fuße des Thrones, den ſie ſehr bald in ſeinen Grundfeſten erſchüttern und dann zerſtören ſollte. Eine Weile hatte es das Anſehn, als ob die Revolution dem Königthume nichts weniger als feindlich ſei. Man ſchien noch nicht zu fühlen, daß die entartete Königsfamilie der älteren Bourbonenlinie, belaſtet mit dem Fluche mehrhundertjähriger Gewaltherrſchaft, Verſchwendungen und Ausſchweifungen aller Art, nicht mehr die Kraft habe, das Scepter Frankreichs mit rüſtiger und ſtarker Hand zu führen. Mit jedem Fortſchritte, den die Revolution machte, ſank das Anſehn Ludwig's XVI. immer tiefer hinab. Die Hellerſehenden konnten ſehr bald nicht mehr darüber in Zweifel ſein, daß ſein endlicher Sturz unausbleiblich.

Neben dieſem unglücklichen Fürſten, deſſen Macht alle Tage mehr unter dem Gewalts- und Laſtererbe ſeiner Vorgänger zuſammenſchrumpfte, ſtand Louis Joſeph Philipp, Herzog von Orleans, der Sohn des „Regenten", der Vater des Königs Louis

Philipp. Er hatte von dem „Regenten" die Neigung zu Laſter und Ausſchweifungen und von ſeinen Vorgängern die dunkle Anweiſung auf die Königskrone Frankreichs geerbt. In dieſer Doppelrichtung, *Genußſucht* und *Herrſchgier*, lag die innere Verwandtſchaft des Herzogs von Orleans mit einer bedeutenden Partei, die beſonders zu Anfang der Revolution ſehr thätig in die öffentlichen Verhältniſſe eingriff. Ein großer Theil des alten Adels und der entarteten Geiſtlichkeit ſchloß ſich der revolutionären Bewegung an, weil ſie in ihr das Mittel ſahen, ihren Leidenſchaften ein neues Feld zu eröffnen, ſich auf Koſten des Königthums, des hohen Adels und der hohen Geiſtlichkeit zu bereichern und ihre eigene Herrſchaft durch den Sturz ihrer „Erſtgebornen" zu ſichern. Mirabeau und Talleyrand waren die Führer dieſer ganzen Claſſe und Richtung; der Herzog von Orleans aber wurde der *Treiber* derſelben.

Wir wollen hiermit nicht ſagen, daß Mirabeau und Talleyrand beim Anfange der Revolution nur in kalter Berechnung ihrem Eigennutze fröhnten. Im Gegentheile, ſie ſtanden, wie die ganze Welt damals, unter dem Einfluſſe des Geiſtes, der die franzöſiſche Revolution in die Bahn der Staatsverbeſſerung und der volksthümlichen Regierung hineintrieb. Aber dieſe allgemeine Richtung war in gewiſſer Beziehung nur der Samen, der je nach der Verſchiedenheit des Bodens, in den er fiel, dennoch andere Früchte treiben mußte. Die Herzen aller Derer, die in der von Zucht- und Gewiſſenloſigkeit moraliſch verpeſteten Luft der höheren Geſellſchaft aufgewachſen, waren doch nur Miſtbeete, die zwar raſchere Reife, aber auch wieder raſchere Fäulniß zeugten. Die Mirabeau's, die Talleyrand's waren die erſten Vorkämpfer der Revolution, aber auch die erſten Verräther und Verſchacherer der Sache, die ſie eine Weile, von dem allgemeinen Rauſche mit fortgeriſſen, ſelbſt für heilig halten konnten.

Und wenn wir den Herzog von Orleans den *Treiber* dieſer Claſſe, dieſer Partei, dieſer Richtung in einem Theile der franzöſiſchen Geſellſchaft beim Anfange der Revolution nannten, ſo will dies abermals nicht ſagen, daß er Leute wie Mirabeau und Talleyrand gelenkt und vorwärts getrieben habe, ja nicht einmal, daß er ſelbſt ſich klar bewußt, wohin er ſie hätte treiben ſollen. — Es lag eine tiefe innere Verwandtſchaft in den Neigungen, Richtungen und Beſtrebungen dieſes Theiles der franzöſiſchen Geſellſchaft, und in dieſen Beſtrebungen ſelbſt traten Mirabeau und Talleyrand eine Weile an die Spitze der Bewegung, während der Herzog von Orleans hintenanſtand und nachſchob.

Der *Hof* fühlte dieſe Verhältniſſe ſehr wohl heraus, und deswegen ſuchte er insbeſondere Mirabeau und Andere neben ihm zu *kaufen*. Aber der Herzog von Orleans war nicht feil — weil er ſelbſt zu reich war, reich genug, um allen ſeinen Leidenſchaften freien Zügel zu laſſen, ja ſogar reich genug, um ſelbſt den Hof überbieten und oft mehr geben zu können, als dieſer aufzutreiben vermochte. Deswegen hatten der Hof und ſeine Anhänger nur ein Gefühl gegen ihn, das des unbedingteſten Haſſes. Dieſer trat ſehr bald ſo klar hervor, daß er zu einem offenen Bruche führte.

Man hat ſehr oft darüber geſtritten, ob der Herzog von Orleans während der Revolution Abſichten auf die Krone gehabt habe. Es ſcheint uns dieſer Streit gerade ſo vernünftig, als wenn man darüber hadert, ob die Jungfrau daran denke, einſt Gattin und Mutter zu werden. Der Gedanke an die Krone lag in der Natur der Orleans, der erſte und der letzte ſogen ihn mit der Muttermilch ein. Eine andere Frage iſt, ob der Herzog von Orleans, um zu ſeinem Ziele zu gelangen, abſichtlich und kalt berechnend den Sturz Ludwig's XVI. befördert habe. Man mag dieſe *kalte Abſicht* leugnen, ſie iſt nicht bewieſen, ſo lange der Herzog von Orleans ſelbſt zurechnungsfähig iſt für ſein Thun und Laſſen und nicht unter dem Zwange der Angſt und des Schreckens für ſein eigenes Ich handelt. Aber Das verhindert nicht, daß jeder ſeiner Schritte, jede ſeiner Handlungen, die abſichtliche oder unabſichtliche Hilfe, die er der Bewegung leiſtete, den Untergang Ludwig's XVI. immer unausbleiblicher machten.

Sehr bald aber riß ihn der Strudel ſo mit ſich fort, daß er ſelbſt einſehen mußte, wie er die Barke, in der er ſaß, nicht mehr lenke. Lange bevor er in thatſächlicher Gefahr erſchien, ſuchte er ſeine Kinder der Gefahr, die er ahnete, zu entziehen, und als ſein Haupt

der verdienten und gerechten Rache des Geſchickes fiel, war ſeine ganze Familie im Auslande geſichert. —

3. Die ſtillen und geheimnißvollen Hoffnungen des Hauſes Orleans gingen abermals von dem Vater auf den Sohn über. Ja, der Sohn griff nach der Schattenkrone ſeines Vaters, ſchon ehe dieſer noch mit ſeinem Kopfe auch ſeine Krone niedergelegt hatte.

Louis Philipp muß ſehr jung ſchon ſeinen Charakter bekundet haben, denn ſein Vater nannte ihn ſchon bei ſeinen Spielen: Louis Philipp, „Jamais-pressé.“ Er war fein und klug und wußte ſtets ſeine Zeit abzuwarten. Nur die über ſeinem Haupte ſchwebende Krone verlockte ihn jung ein paarmal zu übereilten Griffen nach ihr. Ein ausgezeichneter und ſehr ehrenhafter Officier und Schriftſteller, le Chevalier Bonard, war ſein erſter Erzieher, eine in allen Weiberkünſten hocherfahrene, die Entartung der Zeit und zugleich ihre philoſophiſche und ſtaatsrechtliche Aufklärung theilende Frau, Mad. de Genlis (Marquiſe de Sillery), legte die letzte Hand an das von ihrem Vorgänger begründete Werk. Jener hatte die Leidenſchaften des Knaben gezügelt, ihm eine ſehr kräftige und einfache Körpererziehung gegeben; dieſe glättete die ſcharfen Ecken, die er gelaſſen hatte. Männlicher Muth und weibliche Klugheit, Kraft und Elaſticität wurden die Folgen einer Erziehung, die ſcheinbar alle Regeln über den Haufen ſtieß, indem ſie das Kind und den Knaben einem Manne, und den Jüngling einem Weibe überließ. Mad de Genlis war aber nicht nur die Erzieherin des Sohnes — ſondern auch die Maitreſſe des Vaters. Wir wollen hier nicht unterſuchen, welchen Eindruck dies Verhältniß zwiſchen dem Vater und der Erzieherin auf den Sohn und Schüler machen mußte. Aber wir denken, daß ein tiefes Moralgefühl nicht die Folge ſolcher Eindrücke ſein konnte.

Beim Ausbruche der Revolution war Louis Philipp, damals Herzog von Chartres, ein ſechszehnjähriger Jüngling, der in jeder Beziehung viel verſprach. Wie ſein Vater zeigte er die unbedingteſte Zuſtimmung zu den Grundſätzen, die 1789 ſiegten. Er hatte ſchon vorher bei Gelegenheit einer Reiſe zu einer Anekdote Veranlaſſung gegeben, die die Freunde ſeines Hauſes jetzt noch öfterer erzählten. Auf dem Mont St. Michel wurde vor der Revolution ein Käfig gezeigt, in dem Ludwig XIV. einen unglücklichen holländiſchen Zeitungsſchreiber, weil er gewagt hatte, gegen ihn ſeine Stimme zu erheben, Jahrelang aufbewahren und zuletzt verkümmern ließ. Als man dieſen Käfig auch dem jungen Orleans zeigte, gerieth er in Zorn und ließ ihn in Stücken zerhauen. Natürlich wurde ihm dieſe erſte That von den Freunden der Revolution hoch angeſchrieben. — Wir können ſchon hier den Gegenſatz nicht von der Hand weiſen. Wo Louis Philipp als dreizehnjähriger Knabe den Käfig eines Zeitungsſchreibers brach — ſchmachtet heute Dupoty, ein Zeitungsſchreiber, weil die Miniſter Louis Philipp's eine moraliſche — Theilnahme an einem wilden Volksaufſtande aus einem Zeitungsartikel herausklauben konnten.

Louis Philipp bekundete ſeine Zuſtimmung zu den Grundſätzen der Revolution durch ſeine regelmäßige Anweſenheit auf der Tribüne der Nationalverſammlung und ſpäter ſeine thätige Theilnahme als Mitglied der Geſellſchaft der Jakobiner. Die Feinde der Orleans behaupteten oft, daß an dem Tage, wo der Vater, damals genannt Egalité — das Todesurtheil über Ludwig XVI. ausſprach, der Sohn ſeinen Beifall auf der Tribüne offen zu erkennen gegeben und ſo ſelbſt den Ekel der keckſten Feinde des Königs und des Königthums erregt habe. Wie viele Zeugen auch für dieſe Behauptung ſprechen, ſo iſt ſie dennoch nichts weniger als bewieſen, da die Zeugen ſelbſt nichts weniger als leidenſchaftslos und unverdächtig ſind. Nur ſo viel iſt gewiß, daß Louis Philipp, ſo oft er in Paris war, die Tribüne des Convents ſehr fleißig — und einſt in Begleitung ſeines weiblichen „Gouverneurs“ beſuchte; und jedenfalls bekundet jene Sage über ſeine Beifallbezeigungen zu dem Todesurtheile des Königs, weſſen die Anhänger Ludwig's XVI. ſich von den Orleans verſahen.

Ludwig Philipp, zu Anfang der Revolution Herzog von Chartres und ſpäter Egalité genannt, fand übrigens ſehr bald Gelegenheit, ſich auf einem anderen Felde auszuzeichnen. Die Nationalverſammlung beſchloß, daß alle Inhaber von Regimentern dieſelben perſönlich befehligen ſollten, wodurch der junge Herzog von Chartres veranlaßt wurde, nach Vendome zu ſeinem Regimente zu gehen. In den erſten Tagen ſeiner An-

weſenheit war er hier Zeuge eines Volksaufſtandes gegen einen unvereideten Prieſter, den er nicht ohne Gefahr für ſich ſelbſt mit Hilfe von ein paar Huſaren ſeines Regiments aus den Händen der empörten Maſſe riß und vom ſicheren Tode rettete. Kurze Zeit nachher bot ſich ihm Gelegenheit zu einer noch ſchöneren That, indem er einen Erſaufenden aus den Fluthen herauszog.

Als der Kampf des Auslandes gegen bie Revolution begann, öffnete ſich ein neues Feld für den ſtrebenden Geiſt des jungen Fürſten. Er nahm Theil an allen Waffenthaten der erſten Feldzüge und zeichnete ſich ſowohl durch Führerblick als perſönliche Tapferkeit aus. Valmy und Jemappes verkünden ſeinen Namen mit Ruhm, und die Annalen der Republik ſprechen mit Achtung von dem „General-Citoyen Egalité.“

Aber er fand nicht nur die Gelegenheit, ſich als Soldat und General auszuzeichnen, ſondern bald auch welche, ſeine Anſprüche auf die Krone Frankreichs geltend zu machen. Dieſer Gedanke war der leitende ſeines Lebens, Das wußte und ahnete Freund und Feind. Die Gegner der Orleans hoben ihn hervor als Anklagé, die Anhänger derſelben ſuchten in ihm den Hoffnungen und den Eitelkeiten dieſer „Prätendentenfamilie“ zu ſchmeicheln; die Vorſichtigen wollten ſich zum Voraus den zukünftigen Herrſcher geneigt machen. Danton, dieſer trotzige und doch ſo feige Vertreter der rohen Kraft und der feinen Liſt des Plebejers, ſagte Louis Philipp bei einem Beſuche: „Frankreich liebt die Republik nicht, es hat die Gewohnheiten, die Schwächen und die Bedürfniſſe der Monarchie. Nach unſern Stürmen wird es durch ſeine Laſter und ſeine Nothwendigkeiten zu ihr zurückgeführt werden. Sie werden dereinſt König ſein!“ An demſelben Abende ſprach Danton in dem Jacobinerclub über die Ewigkeit unb Unvergänglichkeit der Republik. Er ſchmeichelte Beiden — dem gegenwärtigen und dem zukünftigen Herrſcher.

Im Heere ſelbſt aber fand Louis Philipp den Mann, deſſen er vor Allen bedurfte. Wir haben geſehen, wie zwiſchen Mirabeau, Talleyrand und Egalité, dem Vater, eine gewiſſe innere Wahlverwandtſchaft ſtattfand. Dumouriez gehörte zu derſelben Claſſe Leute; aufgewachſen in der verpeſteten Hofluft des achtzehnten Jahrhunderts, hatte ihn der Geiſt der Zeit ergriffen; die innere Entartung trieb ihn ſelbſt und die äußere Verwirrung half ihm, die Verhältniſſe zum Beſten ſeiner Leidenſchaften, ſeiner Eitelkeiten, ſeiner Ruhm- und Genußſucht auszubeuten. Er war im Heere, was Mirabeau und Talleyrand und in einer andern Stellung auch Danton in der Nationalverſammlung waren, das Genie der neuen, im Bunde mit der Verderbniß und den Leidenſchaften der alten Zeit.

Sehr bald trat ein innigeres Verhältniß zwiſchen Dumouriez unb Louis Philipp Egalité ein. Dumouriez, der in Polen Abenteuer geſucht hatte, war alt genug, bei der Stimmung ſeiner Gefühle in dem Kriege gegen die Verbündeten, die in Frankreich einrückten, um die Revolution zu bekämpfen, etwas Haltbareres für ſich zu erſtreben als Ruhm und Ehre. Er bachte ſehr bald daran, ſich in dem eroberten Belgien eine Herrſchaft, eine Krone zu erwerben. Mit den Erfolgen ſeines Heeres ſtieg auch ſeine Ehrbegierde und dann leuchtete ihm die Rolle eines Dictators Frankreichs vor. Aber wie ſeine Anſprüche mit ſeinen Siegen und Fortſchritten dem Auslande gegenüber wuchſen, ſo nahmen ſie mit ſeiner erſten Niederlage wieder ab. Nach der Schlacht bei Nerwinden gab er den Gedanken auf, in Frankreich ſelbſt bie erſte Rolle für ſich in Anſpruch zu nehmen; und begnügte ſich jetzt mit der zweiten.

Dieſe erſte bachte er nun ſeinem Freunbe und Kriegsgefährten Louis Philipp Egalité zu. Beide, Louis Philipp und Dumouriez, verſtändigten ſich jetzt mit dem Feinbe und Sieger, überließen dieſem das Feld, traten ihm die Feſtungen ab und kehrten ſich gemeinſchaftlich mit dem Fremden, der ſich unberufen in die Angelegenheiten Frankreichs miſchte, gegen ihr Vaterland und ſeine geſetzlichen Vertreter. Louis Philipp hoffte bafür, mit Hilfe des Auslandes, auf die Gefahr des blutigſten Bürgerkrieges hin — König von Frankreich, Dumouriez Feldmarſchall des neuen Königs und Proconſul von Belgien zu werden.

Das Heer aber war zu gut, zu ſehr Volk zu dergleichen. Es liebte ſeine Feldherren — aber es liebte bas Vaterland noch mehr. An bem Tage, wo ber Verrath Dumou-

riez' und Egalité's klar war, fiel das Heer von ihnen ab, und Beide mußten flüchten und in der Fremde Schutz ſuchen.

4. Das Brod des Flüchtlings iſt ſtets ein ſaures, und wir denken, das Louis Philipp's von Orleans, der jetzt den Namen Egalité gegen den weniger bezeichnenden Chabos — ſpäter Corby — austauſchte — muß oft ſaurer geweſen ſein als das anderer Flüchtlinge. Sein unglücklicher und voreiliger Griff nach der Krone Frankreichs und ſeine Flucht waren für ſeinen Vater eine Art Todesurtheil. Louis Philipp mußte bei dieſem Todesurtheil ſelbſt eine neue Demüthigung erleben, denn nur Eine Stimme in der ganzen Welt erhob ſich für ſeinen Vater, und dieſe eine Stimme war die — Marat's. Es erklärt ſich daher einfach genug, daß Louis Philipp eine Zeit lang gezwungen war, ſein Brod ſich ſelbſt zu verdienen. Der Sache des Königs und der Ariſtokratie hatten die Orleans den Gnadenſtoß helfen geben; die Sache der Völker aber hatte Louis Philipp durch ſeine Verſchwörung gegen die Republik verrathen; er durfte ſich nicht an die Ariſtokraten wenden, denn dieſe ſagten, daß er als Jakobiner dem Todesurtheil des Königs ſeinen Beifall gezollt; er hatte kein Recht, Theilnahme bei den Demokraten zu hoffen, denn er hatte die Hand, die dem Todesurtheile des Königs Beifall klatſchte, gegen die Krone ausgeſtreckt.

Damals war das Juſtemilieu noch nicht erfunden. Dennoch wählte Louis Philipp eine Art der rechten Mitte. Er gab eine Zeit lang Unterricht in der Mathematik und Geographie im Collegium zu Reichenau in der Schweiz und wußte ſich ſehr bald bei ſeinen Mitlehrern beliebt zu machen. Später wurde er Adjutant des geflüchteten Generals Montesquiou. Die Siege der Republik trieben ihn aus der Schweiz, und er durchzog dann eine lange Zeit als Reiſender — halb Touriſt, halb Gelehrter — Norddeutſchland, Schweden, Norwegen, Lappland und Finnland; ging endlich nach Amerika, und von dort wieder zurück nach England, wo er viele Jahre zu Twickerham ſehr zurückgezogen lebte.

Im Jahre 1808 ging er nach Malta und von hier aus nach Palermo, wo er ſich 1809 mit Marie Amelie, Tochter Ferdinand's IV., Königs von Sicilien, vermählte. Als die Spanier das Joch Napoleon's abſchüttelten, bot er ihnen ſeine Dienſte gegen Napoleon, gegen Frankreich an. Aber England wies dieſelben auf Veranlaſſung der älteren Bourbonen zurück. Es war natürlich, daß dieſe dem „Prätendenten“ der jüngeren Linie keine Gelegenheit geben mochten, neue Lorbeern zu erwerben und ſich an die Spitze des unzufriedenen und ausgewanderten Frankreichs zu drängen.

Die Reſtauration öffnete ihm endlich ſein Vaterland wieder und ſtellte ihn von Neuem dorthin, wo die Revolution die Orleans fand, an den Fuß des Thrones der älteren Bourbonen.

Das Benehmen Louis Philipp's während dieſer ganzen Epoche iſt der Gegenſtand des unbegränzten Lobes ſeiner Freunde, oft des ſtrengen Tadels ſeiner Feinde. Wir glauben, er verdient weder das Eine noch das Andere. Man rechnet ihm zum Guten an, was Nothwendigkeit war, man macht ihm ein Verbrechen aus Handlungen, die ſich in ſeiner Lage als ganz natürlich erklären. Die Tüchtigkeit ſeiner erſten Erziehung und die Kraft ſeiner Natur erlaubte ihm zu arbeiten, und er ſuchte ſein Brod in Arbeit zu erwerben, als er ſonſt keines fand. Er lebte wieder prinzlich, — wenn auch einfach — als er es wieder thun konnte. Er blieb theilnahmlos, ſo lange kein Platz für ihn zum Handeln war, und wollte getroſt gegen Frankreich eintreten, als ſich wieder Gelegenheit bot. Letzteres war damals faſt Mode — faſt eine ziemlich allgemein anerkannte Verfahrungsweiſe. Dumouriez, der Abenteurer, ſchrieb Memoiren für alle Parteien; Louis Philipp, der Kronbewerber, bot ſein Schwert in Spanien gegen Frankreich an; Moreau, der Republicaner, war im Kriegsrathe Rußlands, und Bernadotte, der Freund Napoleon's, mußte nothgezwungen die Schlacht bei Leipzig entſcheiden helfen. Es war Das für Keinen von ihnen edel und großherzig; aber die Zeit war geblendet und in ihr ſahen und fühlten nur Wenige die Unwürdigkeit der Rolle, die ſie übernahmen, als ſie ſich erboten, gegen ihr Vaterland zu kämpfen.

Louis Philipp würde ſie gewiß von der Hand gewieſen haben, wenn er nur entfernt

darin etwas Anſtößiges geſehen hätte. Denn es iſt nicht zu bezweifeln, daß die Prophezeihung Danton's nicht einmal nothwendig geweſen wäre, um ihn ſtets daran zu erinnern, wie er dennoch vielleicht dereinſt König ſein werde, er handelte in dem beſtändigen Andenken an dieſe Möglichkeit. Dieſe Möglichkeit ſelbſt war aber nicht wohl mit der alten Ariſtokratie, die ihn zurückſtieß, zu verwirklichen. Und ſo ſchloß er ſich den neuen Ideen und den neuen Menſchen feſter an. Er beſuchte in Nordamerika Waſhington und wußte ſich ſelbſt bei ihm beliebt zu machen; er trennte ſich in Palermo, wo er eine Zeit lang, ſeine innere Denkweiſe zurückhaltend, der Liebling des Hofes und der königlichen Familie war, ſehr bald wieder von ſeiner neuen Familie, weil nach vollzogener Heirath die politiſchen Grundſätze der Königin, ſeiner Schwiegermutter, vollkommen die der „guten alten Zeit", das heißt des Abſolutismus der Bourbonen älterer Linie, ihm nicht zuſagten. —

5. Die Reſtauration öffnete endlich Louis Philipp ein neues Feld der Thätigkeit. Er kehrte nach Paris zurück und wurde in den größten Theil der Güter und in alle Ehren ſeiner Familie wieder eingeſetzt. Sehr bald aber vertrieb die Landung Napoleon's die Bourbonen noch einmal aus Frankreich. Louis Philipp war mit dem Marſchall Mortier zugleich zum Commandanten des Departements du Nord ernannt worden. Aber er ſah ſehr bald, daß an Widerſtand nicht zu denken, und nahm in einem Briefe, der für die Oeffentlichkeit geſchrieben war und veröffentlicht wurde, von dem Marſchall Mortier Abſchied, indem er dieſem ſelbſt ſo wie ſeinen Soldaten das höchſte Lob ertheilte, ſie zugleich in ziemlich unbeſtimmten, aber wohlklingenden Ausdrücken aufforderte, gegen „Frankreich" ihre Pflicht zu thun. Louis Philipp ſelbſt ging wieder nach England und lebte von Neuem als Flüchtling in Twickerham, bis ihn die zweite Reſtauration wieder nach Paris zurückrief.

Der raſche Sieg Napoleon's über die reſtaurirte Bourbonenfamilie hatte aller Welt gezeigt, wie ſchwach die Grundlage des alten Thrones im Herzen der Nation war. Louis Philipp gehörte ſchon nicht zu den Letzten, die dieſe Bemerkung machten. Die Bourbonen ſelbſt aber und ihre Freunde glaubten in einer kräftigeren Durchführung ihrer Anſichten und einem ſchärferen Benehmen gegen ihre Gegner das Mittel zu finden, dieſem Uebelſtande abzuhelfen. Der Herzog von Orleans ſeinerſeits aber ſah in dieſen Mitteln ſelbſt einen Grund mehr ihrer Schwäche und fand zugleich in ihnen eine Gelegenheit, ſeine eigene Grundlage in der öffentlichen Meinung zu befeſtigen.

Ludwig XVIII. hatte nach der zweiten Reſtauration auch die Pairswürde der königlichen Prinzen wieder hergeſtellt. In einer der erſten Sitzungen bekundete ſich der blinde Eifer der Freunde des reſtaurirten Königthums durch einen Paragraph in der Adreſſe, in dem es hieß: „Ohne dem Throne die Mildthat des Gnadenrechts ſchmälern zu wollen, wagen wir in aller Demuth von ſeiner Gerechtigkeitsliebe die nothwendige Vertheilung von Belohnungen und Beſtrafungen und die Reinigung der Verwaltung zu erbitten." Der Herzog von Orleans trat gegen dieſe Stelle auf und ſagte gewiß mit allem Rechte, „daß von dem Standpunkte des Pairshofes, als höchſtes politiſches Gericht, ihm jeder vorzeitige Ausſpruch als eine wahrhafte „prévarication" in der Ausübung ihres richterlichen Berufes erſcheine, indem ſie ſich auf dieſe Weiſe zum Ankläger und zugleich zum Richter aufwürfen."

Er nahm auf dieſe Weiſe ſeine Stellung von Neuem — in der Oppoſition gegen die reſtaurirte Königsfamilie. Der Hof ſah hierin eine Fortſetzung des „Hochverraths" der Orleans. Der Zorn und Sturm gegen den Herzog von Orleans war ſo groß, daß dieſer ſelbſt es ſehr bald für klug hielt, ſich in den Hintergrund zurückzuziehen. Er verließ von Neuem Frankreich und wohnte abermals ein paar Jahre in England. Im Jahre 1817 aber ſöhnte er ſich mit Ludwig XVIII. wieder aus, kam nach Frankreich zurück, zeigte ſich ſehr freundlich und empfänglich gegen die königliche Familie, nahm ſeinen Antheil an der Emigrantenmilliarde hin und lebte ruhig und zurückgezogen, theils im Palais Royal, theils auf ſeinem Schloſſe in Neuilly, bis endlich die Julirevolution ihm die langerſehnte Krone aufs Haupt ſetzte.

Während dieſer ganzen Epoche von 1817 bis 1830 ſchien der Herzog ſich vollkom-

men aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu enthalten. Er erwarb ſich den Ruf eines klugen und gewandten Eigenthümers, der mit Umſicht und Ordnung ſein unendliches Vermögen zu mehren wiſſe, und unterſtützte dann mit ſeinem Gelde doch wieder manche Schriftſteller und Künſtler, die natürlich dafür ſeine Freigebigkeit bei Gelegenheit geltend machten. — Die galanten Leidenſchaften ſeiner Vorfahren fanden bei ihm keinen Eingang. Er war deswegen nicht gerade ein Kopfhänger und Kirchengänger; im Gegentheil, er ſelbſt war, wie damals alle denkenden Leute in Frankreich, ein eifriger Anhänger Voltaire's — die Herzogin dagegen ſehr ſtreng katholiſch. So that die Familie der Philoſophie und der Kirche zugleich halbweges Genüge. Uebrigens zeigte ſich der Herzog ſtets als ein guter Familienvater, der auf Ordnung und Zucht halte. Dieſer Ruf erwarb ihm die Achtung des franzöſiſchen Mittelſtandes. Er ſuchte den ſchlichten Bürgern durch die Erziehung, die er ſeinen Kindern gab, noch näher zu treten. Seine Söhne wurden in die öffentlichen Schulen, in die Pariſer Colleges geſchickt, und angehalten, in ihnen nicht nur, wie andere ehrliche Bürgersſöhne, ihre Schulpflicht zu thun, ſondern ſich auch mit Söhnen des Volkes auf einem gewiſſen Fuß der Gleichheit, der Schulcameradſchaft zu erhalten. Nichts von Allem, was der Herzog von Orleans je gethan hat, wurde ihm von dem Pariſer Bürgerſtande ſo hoch angeſchrieben.

Ohne den Schein der vollkommenen Theilnahmloſigkeit an dem thätigen Treiben der politiſchen Parteien aufzugeben, ohne irgend öffentlich und thatſächlich in den Kampf einzugreifen, wußte der Herzog von Orleans dennoch ſich die öffentliche Meinung der Mehrzahl der Franzoſen, das heißt ſehr bald der Oppoſition, zu gewinnen. Er ſah Schriftſteller aller Parteien in ſeinem Palaſte, aber die Anhänger der „alten" Zuſtände und Familien fühlten ſich bei ihm, dem Sohne des Orleans=Egalité, dem Philoſophen und Voltairianer, nicht recht geheuer und überließen daher meiſt der „jüngeren" Generation das Feld. Was konnte der Herzog von Orleans dafür, daß man ihn in gewiſſer Beziehung auf die Seite der Oppoſition hindrängte? Er ließ ſichs gefallen — und trat ſo den Lenkern der Oppoſition in der Kammer, der Preſſe, dem Advocatenſtande und ſelbſt unter dem Volke näher, ohne dem Hofe gegenüber den Anſchein zu haben, als ob er ſie ſuche. So ſtand er nach allen Seiten hin gedeckt.

Im Geheimen aber war er der theilnehmende und hingebende Freund aller Fortſchritte, aller Hoffnungen und aller Perſonen der Oppoſitionsparteien. Er fand auch in der Freimaurerei ein Mittel, dieſe Neigungen zu bekunden. Der Herzog von Orleans war Großmeiſter der Loge du Grand Orient zu Paris, ſtand ſo im Mittelpunkte aller Logen von Frankreich, und die ganze Freimaurerei nahm ſehr bald an der Bewegung der Oppoſition den thätigſten Antheil.

So gewann der Herzog von Orleans nach und nach die Stellung, die ſchon ſein Vater während der Revolution einzunehmen ſuchte. Er vermied alle Fehler, die ſein Vater in Folge ſeiner angeerbten Frivolität und Liederlichkeit beging und die die Urſache ſeines Unterganges wurden. Der Sohn wußte nicht nur das Ziel zu erreichen, ſondern auch den Schein zu retten, als ob er gar nicht daran gedacht, es zu erſtreben. Er hatte ſein Benehmen ſo eingerichtet, daß der König Karl X. ihm Nichts anhaben konnte, ſeinen Feſten im Palais=Royal bis am Vorabende der Julirevolution beiwohnte, — während der ſchlichteſte Bürger und der keckſte Feind der Bourbonen in ihm einen Bundesgenoſſen gegen die gehaßte Königsfamilie und ihre Anhänger ſahen *). Das war ein Meiſterſtück — wir beneiden den Künſtler weder um das Verdienſt noch um den Lohn.

---

*) Aus einer Broſchüre des bekannten Oppoſitionspubliciſten Cauchois=Lemaire: Sur la Crise actuelle, lettre à S. A. R. M. le Duc d'Orleans 1817 hier zur Charakteriſtik der Verhältniſſe ein paar bezeichnende Aeußerungen. Der Publiciſt fordert den Prinzen auf, ſich an die Spitze der Oppoſition zu ſtellen. Er ſagt: „Alle, die mein Alter haben, möchten nicht dem Simeon gleichen, ſondern den „Erlöſer", der uns aus der ultramontanen Hölle rettet, ein paar Jahre vor ihrem Tode ſehen." — — „Während unſere Kräfte abnehmen,

6. Die Julirevolution erhob Louis Philipp auf den Thron Frankreichs. Das war das Ziel, nach dem die Orleans faſt von Anfang an ſtrebten. Daß Louis Philipp dies Ziel erreicht hat, iſt ſein Verdienſt; — und deswegen ſtreichen wir von demſelben ab, was nicht zu ihm gehört. Die Mittel, die er anwendete, waren eben nur Mittel zum Zwecke und verdienen daher nur als ſolche, nicht auch an und für ſich das Lob, das ihnen oft ertheilt wurde. Die Zucht und Ordnung in ſeiner Familie, die freiſinnigen Anſichten, die „gleichheitliche“ Erziehung ſeiner Kinder, die Herablaſſung gegen den ſchlichten Bürger — ſind an und für ſich gewiß ſehr lobenswerth und wahrlich ganz andere Mittel als die, die der Vater des „Königs der Franzoſen“ anwendete, um zu demſelben Ziele zu gelangen, aber wenn ſie am Ende doch keine andere Abſicht hatten, als eine Krone gewinnen zu helfen, ſo fällt ihr inneres Verdienſt, ihre Moralbedeutung weg; denn es wird dann ſehr klar, daß der ehrbare Familienvater, der bürgerfreundliche Prinz auch zu anderen Mitteln gegriffen haben würde, wenn ihn dieſelben leichter und ſicherer dem Ziele hätten zuführen können. Ja, wir haben angedeutet, daß er auch ruhig zu anderen griff und ſchon unter dem Mantel des ſchlichten Familienvaters ſehr oft der Fuchsſchwanz hervorlugte.

Die Krone war das Ziel der Orleans. Und ſo weit fragt es ſich zur perſönlichen Würdigung des Fürſten, der dies Ziel erreicht hat: „Zu welchem Ende ſtrebte er nach der Krone?“ Wir ſehen, wie Zucht, Ordnung, Freiſinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit, Gleichheit zum Mittel dienen mußten, um den Orleans auf den Thron zu helfen. Wurde die Macht in der Hand des neuen Königs ein Mittel, um Zucht, Ordnung, Freiſinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit und Gleichheit in Frankreich zu begründen; — oder hatte der Herzog von Orleans nur nach der Krone geſtrebt — um der Krone willen? Das iſt die Frage, deren Beantwortung das Urtheil über den Mann und den Menſchen in dem Könige der Franzoſen entſcheidet.

Zucht, Ordnung, Freiſinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit, Gleichheit — waren in den Augen der Franzoſen die einzigen Gründe, um derentwillen ſie den Herzog von Orleans auf den Thron Frankreichs beriefen. Und ſie wurden die Urſache ſeiner Berufung, weil die ganze franzöſiſche Nation hoffte, daß der „Familienvater“, der ſie im engeren Kreiſe ſeines Hauſes ſo ſchön hervorzukehren gewußt hatte, ſie auch in dem weiten Familienkreiſe der Staatsbürger einzuführen und aufrecht zu erhalten wiſſen werde.

Gingen dieſe Hoffnungen in Erfüllung oder wurden ſie getäuſcht?

In den erſten Tagen nach der Julirevolution war das neue Königthum reich an Verſprechungen aller Art. Man nannte es: „die beſte aller Republiken!“ Es ſollte die gerechteſte, billigſte, einfachſte und wohlfeilſte aller Regierungen werden. Der neue König zog zu Fuß mit ſeinem Regenſchirm unterm Arm in den Straßen herum, und jeder ſchlichte Bürger, der ihn anredete, konnte auf eine freundliche Antwort und einen biedern Handſchlag rechnen.

---

wachſen der Herzog von Bordeaux, der Herzog von Chartres und ſelbſt der Herzog von Reichsſtadt heran.“ Die drei Thronprätendenten. Es liegt eine Art Drohung in dieſem guten Rathe. Wie ſehr aber die Ahnung, die Hoffnung des zukünftigen Königthums des Herzogs von Orleans damals ſchon ſeine Anhänger beherrſchte, bekundet eine andere Phraſe des Publiciſten. Er ſagt: „Um klarer zu ſein, will ich eine Unterſtellung machen. Wenn ich unter der Herrſchaft eines Prinzen lebte, der Ihren Titel führte, bevor er den Namen Ludwig XII. erhielt, und dieſe Blätter an ihn gerichtet wären, ſo würde der „König“ mir weder Injurien zu verzeihen, noch die Dienſte, die der Herzog erhalten hätte, zu lohnen haben.“ — Es ſcheint faſt, als ob Letzteres nicht ſo ganz der Fall, Herr Cauchois-Lemaire wurde nach der Julirevolution nicht vergeſſen. Jedenfalls bekunden dieſe ziemlich klaren Anſpielungen die noch klareren Hoffnungen der Freunde des Herzogs. Was aber den Herzog nicht verhinderte, wie uns Walter Scott in ſeiner Geſchichte Napoleon's belehrt, ein paar Jahre vorher, der Polizei eine anonyme Schrift zur Verfolgung zu übergeben, in der dieſe Hoffnungen nur etwas unverdeckter als in den Briefen Herrn Cauchois-Lemaire's ausgeſprochen waren. —

Digitized by Google

Das war ber Anfang, unb wie hat ſich dies Alles geänbert! Heute iſt die Regierung des Julikönigthums doppelt ſo theuer als die der Reſtauration; ſie hat von Jahr zu Jahr fünfzig Millionen mehr ausgegeben, und noch alle Tage wachſen ihre Bedürfniſſe. Der König, der einſt ſo freigebig mit ſeinem Handſchlage war, darf heute nicht mehr ausgehen, ohne von einer ſpartaniſchen Mauer aus Soldatenleibern umgeben zu ſein; der Fürſt, der ſeine Krone der allgemeinen Zuſtimmung der Nation dankt, hat Paris mit Mauern und Zwingburgen umgeben müſſen und läßt ſich in ſeinem fünf- und ſiebenzigſten Jahre ein Familienzwangſchlößlein in ſeinem Lieblingsgarten zu St. Cloud bauen. In der ganzen inneren Politik herrſchen Mistrauen und Liſt. Die Wähler werden erkauft, die Deputirten durch perſönliche Vortheile gefeſſelt; — die Feinde beſtochen, die Freunde wie Feinbe für jeden Dienſt bezahlt, — Corruption, Corruption iſt das geheime und ſtets thätige Rad der neuen Staatsmaſchine des Julikönigthums; bie Freunde der Regierung rechnen auf den Lohn für ihre Dienſte; ihre Feinde machen ihnen denſelben zum Vorwurf und denken doch im Herzen nur daran, wie ihn ſich ſelbſt zu ſichern.

Die Corruption der öffentlichen Sitten hat auch die Familienſitten angegriffen. Generale, Miniſter, Adjutanten und Geſandten des Königs wurden zum Weltgeſpräche durch Verbrechen, die in ihrer grauſigen Nacktheit die tiefſte Entartung ahnen ließen.

Wir glauben nicht, daß dieſe Entartung ganz Frankreich ergriffen hat; aber wir glauben, daß ſie den Kreis, deſſen Mittelpunkt bie Regierung und das Julikönigthum bilden, nach allen Gränzen hin durchdringt und vielfach aus dem politiſchen Leben auch in das bürgerliche Leben übergegangen iſt. Man mag die Farben ſo viel als möglich zu decken und zu mäßigen ſuchen, man wird ſie mit dem beſten Willen nicht verdecken und verwiſchen können. Wer Gedächtniß genug hat, bis an die erſten Tage nach der Julirevolution zurückzugreifen, und wer hell genug ſieht, um die Dunkel des heutigen Zwielichts zu durchſchauen, Der wird ſich über ben Unterſchied zwiſchen Tag und Nacht, — zwiſchen damals und jetzt nicht täuſchen. Zucht, Ordnung, — Freiſinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit und Gleichheit waren die Hoffnungen, die Verſprechungen der Julirevolution, — Corruption iſt bie Frucht, die ſie getragen hat. An wem die Schuld?

7. Vielfach an den Zuſtänden, an den Verhältniſſen, — wer will es leugnen? — Aber die Menſchen ſinb die Träger dieſer Zuſtände und Verhältniſſe, und Das iſt dann wieder ihr Antheil an der allgemeinen Verantwortung.

Wir glauben, daß nach 1830 für Frankreich, und durch das Beiſpiel Frankreichs für ganz Europa, eine Epoche politiſcher Ehrbarkeit möglich geweſen wäre, und wir hegen die Ueberzeugung, daß die franzöſiſche Regierung, daß das Julikönigthum zum Träger dieſer neuen Politik hätte auserwählt ſein können. Noch einmal, der Herzog von Orleans wurde König der Franzoſen, weil er in bem Rufe ſtand, ein braver, tüchtiger, ehrenhafter, ſparſamer und tugendhafter Familienvater zu ſein. Und gerade hierin bekundet ſich dann auch die öffentliche Meinung, die Stimmung der Nation, die Richtung, nach der hin ſie gelenkt ſein wollte. Sie verlangte eine freiſinnige, eine ehrbare, eine anſtändige Regierung.

Der neue König der Franzoſen aber — das iſt unſere innige Ueberzeugung — dachte an Freiſinnigkeit, an Ehrbarkeit, an Anſtand vor wie nach nur als an ein Mittel zur Begründung, zur Befeſtigung ſeiner Herrſchaft, zur Sicherung der Herrſchaft ſeiner Familie.

Wir ſahen, wie der Valer des Königs der Franzoſen zu Anfang der franzöſiſchen Revolution zum Treiber des Theiles der Nation geworden war, an deſſen Spitze Mirabeau, Talleyrand und Danton ſtanden. Unglauben und Genußſucht, Philoſophie und moraliſche Entartung, Freiſinnigkeit und Herrſchbegierde waren die inneren Neigungen bieſes Theiles der franzöſiſchen Geſellſchaft. Talleyrand, der Klügſte und Feinſte unter ihnen, hatte die Revolution, bas Kaiſerthum unb jetzt auch die Reſtauration überlebt. Er hatte ſie alle hohnlächelnd zu Grabe geleitet, nachbem er ſie alle kalten Her-

Digitized by Google

jens ausgebeutet hatte, ſo lange ſie ſich ausbeuten ließen, ſo lange dies Ausbeuten ohne irgend eine Gefahr möglich war. Wo man mehr bot, wo die Zukunft mehr verſprach, verrieth er die Sache, der er diente, — oder diente beiden, ſo lange dies ging. Talleyrand war der fleiſchgewordene Gedanke des geiſtreichen Hohnes der alten „roués“ gegen alle edleren Hoffnungen und Neigungen der neueren Zeit.

Und dieſer Menſch wurde am Tage nach der Julirevolution der geheime und innige Rathgeber des neuen Königs der Franzoſen, der ihn ſogar öffentlich zu ſeinem Geſandten in London ernannte. Talleyrand und Louis Philipp! — Das genügt, um ohne Furcht, dem Einen oder dem Anderen Unrecht zu thun, das Urtheil auszuſprechen, daß ein König, der ſich bei Talleyrand Raths erholte, im Innerſten ſeines Herzens politiſche Ehrbarkeit und geſellſchaftliche Gerechtigkeit als ein Spiel für die Klugen und eine Lockſpeiſe für die Einfältigen anſah.

Eine Weile wurde das Spiel noch fortgetrieben, die Lockſpeiſe vor wie nach ausgehängt. Ja, ſie wurde ſogar in vermehrter Menge zum Beſten gegeben. Der König Louis Philipp ſang nach der Julirevolution vor jedem Haufen zuſammengelaufenen Geſindels die Marſeillaiſe, um ſich alle Welt gewogen zu erhalten. Er glaubte allen Leidenſchaften, die die drei Kampftage geweckt hatten, huldigen zu müſſen. Die ſpaniſchen, die italieniſchen, die belgiſchen Patrioten erhielten Aufmunterung und Gelder von der Julíregierung, um die Revolution in ihre Länder zu tragen. Man hatte Furcht in Paris vor dem Auslande, und hielt es für klug, dem Auslande Furcht vor der Revolution einzuflößen. Deßwegen unterſtützte man die Revolution des Auslandes in allen Vertretern, die ſie in Paris hatte.

Und es gelang auch bald und durchgreifend, Angſt vor der Revolution zu verbreiten. Und als dies Ziel erreicht war — warf man das Mittel, durch welches man es erreicht hatte, über Bord. Die ſpaniſchen Flüchtlinge, die zur Revolutionirung Spaniens ausgeſchickt wurden, die die Gelder und Waffen hierzu von der Julíregierung erhielten, behaupteten ſpäter, daß dieſelbe Regierung ſie an ihre Feinde verrathen und in deren Hände geliefert habe. So viel iſt gewiß, daß man eine Weile allen Leidenſchaften des Augenblicks ſchmeicheln zu müſſen glaubte und ſchmeichelte.

Und uns ſcheint es, als ob hierin der Keim alles folgenden Unheils liege. Die franzöſiſche Nation war am Tage nach der Julirevolution zu den edelſten Entſchlüſſen reif. Und wir glauben, daß ſie an dieſem Tage mehr denn je auf die Stimme *der Ordnung, der Ruhe, der öffentlichen Zucht und Ehrbarkeit* — um derentwillen ſie ja Louis Philipp auf den Thron berief — gehorcht haben würde. Anſtatt aber vom erſten Tage an der Nation offen und unumwunden gegenüber zu treten, und ihr zu ſagen: „Ihr wollt, ich ſoll Euer König ſein, weil Ihr auf Anſtand und Freiheit, Ordnung und Gleichheit haltet; — wohlan, Ihr ſollt in mir Euren Mann finden; ſtreng, gerecht und offen, ehrlich gegen alle Welt, das Inland und das Ausland. — Die erſte Pflicht des Bürgers aber iſt Ordnung und Geſetz, helft mir vor Allem dieſe aufrecht erhalten, denn der Kampf der Oppoſition gegen die Regierung, der Kampf der Regierung gegen das Geſetz, Euer eigener Kampf gegen die Gewalt haben alle geſetzliche Ordnung erſchüttert!“ — Anſtatt ſo des Mannes Sprache den Männern gegenüber zu reden, huldigte das junge Julikönigthum *offen* den Leidenſchaften des Tages, während es *hinterrücks mit Liſt und im Geheimen* die Ordnung zu retten trachtete.

Es ſcheint uns dies Benehmen Louis Philipp's die logiſche Folge der Rolle zu ſein, die er während ſeines ganzen Lebens geſpielt hatte. Er hatte ſtets ſein *eigentliches Ziel*, den Thron, ganz *im Geheimen* verfolgt. Die unterirdiſchen Gänge, die unmittelbar auf denſelben zuführten, liegen ſo tief, daß ſie ſelbſt jetzt theilweiſe noch unbekannt ſind. Durch die Julirevolution hatte ſich das Ziel geändert; es galt *Ruhe und Ordnung* herzuſtellen, um die Krone zu ſichern. Der offene, gerade Weg würde hier bei der Stimmung der Nation, die einen „*ehrbaren Familienvater*“ zu ihrem Könige wählte und die ſehr bald für Ruhe und Ordnung ihr Letztes, Leib und Leben, einſetzte, ſicher der beſte und kürzeſte geweſen ſein. Aber die *vierzigjährige*

Digitized by Google

Gewohnheit war in Louis Philipp zur zweiten Natur geworden. Er glaubte, den Freiſinnigen ſpielen, von der „beſten Republik" reden zu müſſen und unterdeß die Ordnung — jetzt ſein Hauptziel — wie früher die Krone auf geheimen, unterirdiſchen Wegen verfolgen zu müſſen. Der König war bei dem geheimen Kronprätendenten in die Schule gegangen und hat ſich nie von dieſer Schule wieder freiſagen können.

Während man von der „beſten Republik" offen ſprach, während man ein Programm „republikaniſcher" Inſtitutionen durchſchimmern ließ *), wurden die Maßregeln, die allein die Ordnung und Ruhe dauerhaft ſichern konnten, in engeren Kreiſen, wie eine Verſchwörung, die das Tageslicht zu ſcheuen habe, betrieben; — während man offen den Anſichten und Hoffnungen der aufgeregten Jugend ſchmeichelte, ſchickte man geheime Agenten unter ſie, die ſie zu Schritten veranlaſſen mußten, von denen man die beſten Erfolge für die zukünftige Sicherſtellung der Ruhe und der Ordnung hoffte. So lange der Herzog von Orleans nach der Krone ſtrebte, waren Ehrbarkeit und Zucht das edle Mittel — zu einem ſchnöden Ziele der Herrſchſucht; von dem Augenblicke an, daß die Krone errungen war, wurden ſchnöde Mittel angewendet, um das edle Ziel der öffentlichen Zucht und Ordnung zu erreichen.

Sehr bald aber ahneten Viele das geheime Treiben, und glaubten dann — nur zu natürlich — in ihr eine Art offenbaren Betrug entdeckt zu haben. Das erklärt die Gereiztheit, die ſich von nun an zwiſchen den Parteien, die am Tage nach der Julirevolution Ein Herz und Eine Seele zu ſein ſchienen, einſtellte; die Jugend, die Kämpfer der Julitage, kamen zuerſt zu dem Schluſſe, daß hinter ihren Rücken ein falſches Spiel mit ihnen vorgenommen werde, und ergriffen dann die nächſte Gelegenheit, in Emeuten ihrem Mißmuthe Luft zu machen. Sie glaubten in dem geheimen Treiben ein Streben zu erkennen, die Julirevolution ungeſchehen zu machen und wieder in das Gleis der Reſtauration einzulenken. Die Hauptemeuten der Julikämpfer waren gegen dieſe Abſicht, die man der Regierung unterſtellte, gerichtet. Die erſten bedeutenden Aufſtände fanden bei Gelegenheit des Proceſſes der Miniſter Karl's X. ſtatt. Die Regierung wünſchte die Rathgeber des geſtürzten Königs zu retten, und die unendliche Mehrzahl aller Franzoſen theilte ſicher dieſen Wunſch; das ganze denkende Europa verabſcheute das Blutvergießen für politiſche Verbrechen, die kalte Todesſtrafe gegen den politiſch Beſiegten. Es lag alſo ſehr nahe, daß die Juliregierung hier im Namen Frankreichs und der Menſchlichkeit aufzutreten ſich berufen fühlen mußte, um die Todesſtrafe von den Miniſtern der Reſtauration abzuwenden. Und ſie trat auch wirklich für ſie auf, aber nicht offen und gerade aus, ſondern im Geheimen und auf einem Schleichwege. Anſtatt vor aller Welt keck und laut zu erklären: „Wir wollen kein Blut nach beendigter Schlacht, wir und alle freiſinnigen Männer haben während der ganzen Reſtauration die Todesſtrafe für politiſche Verbrechen bekämpft, und heute, wo wir zur Macht gelangt ſind, ſoll die Welt erfahren, daß wir nicht mit Redensarten, ſondern mit Ueberzeugungen die blutigen Greuel unſerer Feinde angegriffen haben;" anſtatt ſo zugleich ein Beiſpiel politiſchen Bürgermuthes und menſchlichen Edelmuthes zu geben, ließ die Regierung kurz vor dem Proceſſe gegen die Miniſter durch einen ihrer Unterlinge einen Antrag auf Abſchaffung der Todesſtrafe in die Deputirtenkammer bringen. Sie wagte es nicht, einen Geſetzvorſchlag in dieſem Sinne zu machen, ſondern begnügte ſich damit, eine Petition einzuleiten und zu un-

---

*) Bei dem Beſuche, den L. Ph. am 1. Aug. Lafayette machte, ſagte er dieſem: „Je suis républicain! la constitution républicaine des Etats Unis d'Amérique m'a toujours parn la plus parfaite; cependant la monarchie entourrée d'institutions républicaines me semble mieux convenir à la France." An demſelben Tage ſagte er im Palais-Royal: „Je suis républicain, mais la monarchie républicaine me parait préferable à la république pure." — Später noch hörte man ihn ſagen: „Comment trouvez vous le géneral Lafayette, qui prétend être plus républicain que moi!" — etc. etc.

terſtützen. Es war nur zu klar, daß man auf dieſe Weiſe die Miniſter Karl's X. *hinterliſtigerweiſe* zu retten ſuchte; und gerade dieſe *feine*, *kluge*, *liſtige* Weiſe war die Haupturſache, daß ſelbſt Leute wie Odilon Barrot, die, wenn man ihnen die Frage offen geſtellt hätte: „Wollt Ihr denn, daß die Miniſter geköpft werden ſollen?" die bejahende Antwort mit Abſcheu von ſich abgewieſen haben würden, in der Liſt — auch einen Betrug fürchteten und ſich gegen den Antrag auf Abſchaffung der Todesſtrafe ausſprachen. Andere aber ſagten: „Seht Ihr, ſo will man Euch narren; man hat die Todesſtrafe abſchaffen wollen, um die Miniſter Karl's X., die Euch ruhig in den Straßen zu Tauſenden niederſchießen ließen, zu retten." Das Julikönigthum hatte nicht gewagt, *offen* den *Grundſatz*, der die Hinrichtung des beſiegten politiſchen Feindes für eine *Rache* und keine *Strafe* erklärt, zu vertreten, ſondern man verſteckte ſich hinter eine andere allgemeine Maßregel, um die *Perſonen* zu retten. Es lag in der Natur der Sache, wenn das ſchlichte Volk gerade aus dem Umſtande, daß die Regierung nicht wagte, offen für den *Grundſatz* einzutreten, den Schluß ziehen mußte, daß die Schuld der Perſonen zu groß ſei, um offen vertheidigt zu werden. Und ſo verurtheilte es ſie im Geiſte zum Tode — weil die Regierung nicht gewagt hatte, ſie offen gegen die Ungerechtigkeit eines ſolchen Todesurtheils, einer ſolchen *Rache* des *Siegers*, in Schutz zu nehmen.

Das führte zu der Emeute bei Gelegenheit des Urtheils der Pairskammer über die Miniſter Karl's X., und dieſe ſelbſt zwang dann die Regierung, nachträglich zu thun, was vorher zu thun ihre Pflicht geweſen wäre. Jetzt aber hatte die Kraft, die ſie entwickelte, die Folge, daß ihre neuen Gegner, gewiſſermaßen triumphirend ob ihrer eigenen Niederlage, ſagen konnten: „Seht Ihr, wir haben die Regierung gezwungen, die Maske abzunehmen, ſie war im Geheimen ſtets für die Miniſter Karl's X., ſonſt würde ſie am Ende nicht ſo kräftig für ſie eingetreten ſein."

So wurden die natürlichen Verhältniſſe zwiſchen der neuen Regierung und dem Volke gefälſcht. Sehr bald gab es eine große Partei in dem letzteren, die die Regierung des Verrathes an der Julirevolution offen anklagte und die dieſe Anklage durch die Art, wie dieſelbe Ruhe und Ordnung auf *Schleichwegen* durch *Liſt*, *Betrug*, *geheime Triebfedern* und „*Agents provocateurs*" herzuſtellen ſuchte, für ſehr Viele unwiderleglich begründete, und dieſe Anſicht trieb dann die wilderen Gemüther ſtets zu neuen gewaltigen Verwahrungen, zum Sturme der Kirche l'Auxerol St. Germain und des erzbiſchöflichen Palaſtes u. ſ. w., weil man auf dieſe Weiſe die geheimen Neigungen der Regierung zu treffen und zu zernichten hoffte.

Das war die Bahn, auf die die Parteien nach und nach geriethen, *Liſt* auf der einen, *Gewalt* auf der anderen Seite. Die Liſt glaubte zum Beſten der Ordnung, die Gewalt zum Beſten der Freiheit zu handeln. Und die Liſt tödtete die Ordnung, weil ſie die Gewalt ſchuf, und die Gewalt die Freiheit, weil ſie der Liſt den Sieg überlaſſen mußte.

8. Wie den Parteien im Volke, ſo handelte Louis Philipp auch ſeinen Anhängern, Freunden und Gehilfen ſelbſt gegenüber. In dem erſten Miniſterium, das er berief, waren alle Abſtufungen der öffentlichen Meinung, von Dupont de l'Eure bis zu Guizot und Talleyrand (als Geſandter zu London), vertreten. Sehr bald aber zeigte ſich, wie wenig die Beſtandtheile, die hier verſammelt waren, zuſammenpaßten. Louis Philipp *ſchien* theilnahmlos, Allerweltsfreund, zwiſchen den ſich mehr und mehr abſtoßenden Anſichten und Perſönlichkeiten zu ſtehen.

Nach und nach trat die Grundverſchiedenheit, die zwiſchen den verſchiedenen Miniſtern ſtattfand, immer klarer hervor. Die Einen hielten Ordnung, Ruhe, öffentliche Zucht für das Hauptbedürfniß des Augenblicks und ſahen in jeder Neuerung, in jeder Bewegung das Geſpenſt der Revolution von 1793, die am Ende ihre eigenen Kinder verzehrte; — die Andern gaben der öffentlichen Meinung mehr Gehör und glaubten, daß die Julirevolution dem Inlande wie dem Auslande gegenüber in die Bahn der freiſinnigen Fortſchritte und volksthümlichen Verbeſſerungen einlenken müſſe. Sehr bald ſtanden ſich die Männer des *Stillſtandes* und die Männer des *Fortſchrittes*

Digitized by Google

offen gegenüber. Caſemir Périer war der Führer der Erſteren, Lafitte in gewiſſer Beziehung der parlamentariſche Führer der Letzteren.

Die Anſicht, daß ein Syſtem freiſinnigen Fortſchrittes dem Inlande wie dem Auslande gegenüber ſeine Gefahr hätte haben, zum Kriege und durch den Krieg zum Untergange der „conſtitutionellen Monarchie" in Frankreich hätte führen können, läßt ſich immerhin vertheidigen, wenn dieſe Anſicht auch ſicher auf einem Irrthum beruhte. Sie aber wurde die eigentliche Grundlage, auf die ſehr bald die Juliregierung ihr ganzes „Syſtem" aufbaute. Es iſt auch nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß Louis Philipp dieſe Anſicht von Anfang an theilte und von Anfang an darauf hinarbeitete, ihr den Sieg zu verſchaffen. Aber er that dies abermals Jahr und Tag lang nur im Geheimen, nur auf Schleichwegen.

Als das erſte Miniſterium Louis Philipp's durch den von Dupont de l'Eure, Lafayette und Odilon Barrot eingereichten Abſchied geſprengt wurde, blieb dem Könige die Wahl zwiſchen den beiden Syſtemen, zwiſchen den beiden Leuten, die ſie vertraten, Lafitte und Caſemir Périer. Louis Philipp wählte Jenen, aber er geſellte ihm ſeinen ergebenſten Anhänger Montalivet bei. Das „Syſtem" des Fortſchrittes, wie es von Lafayette, Lafitte, Dupont de l'Eure verſtanden wurde, hatte in Hrn. Montalivet einen beſtändigen geheimen Todesfeind in allen ſeinen Berathungen und bei allen ſeinen Maßregeln — nicht zu beſiegen, denn man beſiegt nur die offenen Feinde — ſondern mit fortzuziehen. Er wurde in gewiſſer Beziehung eine Kette an ihrem Fuße. Nicht ſelten trat er ihnen offen in den Weg, aber nicht als offener Feind, ſondern als beſorgter Freund, der ſie zum Beſten ihrer Abſichten, ihrer Zwecke, ihres Syſtems des Fortſchrittes warnen, hinhalten, zurückziehen zu müſſen glaubte. So entſtanden Spaltungen unter den Führern des Miniſteriums Lafitte und dieſe wurden die Urſache ſeiner Schwäche, und die Schwäche der Regierung wieder die Urſache, daß ſie nicht mehr im Stande war, die öffentliche Bewegung im Geiſte des ruhigen Fortſchrittes zu lenken. Die Regierung gerieth in Stocken; die Parteien merkten ihre Ohnmacht; allgemeines Schwanken, Unordnung und vollkommenes Hinſchwinden jedes Vertrauens waren die Folge.

Was Wunder, daß ſehr bald das Miniſterium zuſammenbrach, daß die edleren Männer in ihm an ihrer eigenen Kraft zu verzweifeln begannen und Viele den Verrath ſchon jetzt ahneten, wenn auch erſt ſpäter durchſchauen lernten!

Die Unordnungen dieſer Epoche, Folge des Zwieſpaltes, Folge der geheimen Neigungen, Richtungen und Maßregeln Montalivet's, das heißt: Louis Philipp's, vernichteten das Anſehen der Partei des Fortſchrittes bei allen ängſtlichen Gemüthern, bei allen Claſſen der Geſellſchaft, die auf Ordnung und Ruhe angewieſen ſind. — Die geheimen Maßregeln und Neigungen, die ſehr Viele durchfühlten, empörten die Freunde des Fortſchrittes und machten ſie ſehr bald zu offenen und erklärten Feinden der Regierung des Julikönigthums, des „Syſtems." In dieſem doppelten Ergebniß bekundet ſich die wachſende Macht der Conſervativen, die ſehr bald unter Caſemir Périer hervortrat, aber eben ſo die Entrüſtung der Freunde des Fortſchrittes, die endlich zu dem entſcheidenden Kampfe der Junitage von 1832 führte.

Caſemir Périer war der offene, muthige, kecke Vertheidiger der Ordnung und öffentlichen Zucht, der Ruhe und des Friedens. Und er trat als ſolcher aller Welt gegenüber. Er blieb vor dem Könige ſtets ein ſelbſtſtändiger Charakter und donnerte die Feinde Frankreichs in der Kammer und im Auslande nieder. Er wagte den Kampf für ſeine friedlichen Anſichten, er nahm den Handſchuh der Oppoſition im Innern eben ſo keck auf als den des Abſolutismus im Auslande. In Belgien, in Italien, in Portugal zog Caſemir Périer getroſt das Schwert, wagte er den Krieg — um den Frieden zu retten.

Aber die geheimen Maßregeln des jungen Julikönigthums hatten die Verhältniſſe ſchon ſo vergiftet, daß jetzt die offene Sprache Caſemir Périer's faſt zu ſpät kam. Die neugewählte Kammer ſpaltete ſich in zwei gleiche Hälften, und der vom Miniſterium vorgeſchlagene Präſident erhielt nur 1 Stimme mehr als der Präſident der Oppoſition.

Caſemir Périer wollte abtreten; Louis Philipp wußte ihn zu bereden, daß er zum Heile des Landes bleiben müſſe. Aber ein conſtitutioneller Miniſter ohne Majorität? Dafür wußte das „Syſtem" Rath. Es war gewohnt, ſeinem „edeln Ziele" auf allerlei ſchlechten Wegen zuzuſchleichen. Ein Dutzend Deputirte der Oppoſition wurden durch perſönliche Vortheile beſtochen und erkauft. Alles zum beſten Zwecke — für Ruhe, Ordnung, Friede im Innern und nach Außen.

Anfangs kommen dieſe geheimen Mittel nur gegen die offenbaren Feinde der neuen Regierung in Anwendung. Nach und nach aber änderte ſich der Gegenſtand derſelben. Die erkauften Feinde wurden gute Freunde; aber ſie hatten von der geheimen Frucht gegeſſen, und ſie hatte ihnen wohlgeſchmeckt. Anſtatt die Feinde zu erkaufen, galt es ſpäter, ſich die erkauften Freunde zu ſichern, und ſehr bald fanden die nicht erkauften Freunde, daß ſie am Ende gerade ſo viel werth ſeien als die erkauften Feinde.

So wurde die Beſtechung Mode und bildete ſich nach und nach zum Syſteme aus. Das iſt die breite Bahn, in die die Regierung hineingerieth und aus der ſie nicht wieder herauskonnte. Die Bahn aber heißt „Corruption!" Sie war anfangs nur ein Mittel zum Ziele geweſen; aber ſie wurde nach und nach ſo allgemein, daß ſie das Ziel ſelbſt zu werden drohte. Man gewöhnte ſich daran, nur um des Lohnes willen der Regierung zu dienen, und dieſer Lohn wurde dann nach und nach der einzige Endzweck des Dienſtes, den man leiſtete. Vaterland, Freiheit, Fortſchritt, Ruhm und Ehre — ach, man lernte einſehen, daß das nur ſchöne Worte ſeien, mit denen man die Einfalt narrt. Talleyrand war bald nicht mehr nöthig, um mit ſeinem Hohne ſich über die „Armen an Geiſt — und an Geld", die an etwas Höheres als ihr eigenes Ich glaubten, die weiter hinaus als auf ihre Taſche hinarbeiteten, luſtig zu machen.

9. Auf dieſem Wege, durch dieſe Mittel gelangte das Julikönigthum endlich zu einer ziemlich feſten Majorität für ſein „Syſtem." Es traten noch miniſterielle Kriſen ein, aber ſie hatten keine Syſtemänderung als Urſache und ebenſo keine zur Folge. Guizot, Thiers, Molé, Soult — waren alle nur die ergebenen Diener des Julikönigthums, die ergebenen Vollſtrecker der Befehle Louis Philipp's. Der Unterſchied zwiſchen ihnen war nur eine äußere hellere oder dunklere Schattirung, das Weſen war daſſelbe.

Die Feinde der Ordnung waren beſiegt, ſie waren beſiegt durch die Gewalt, die ſie ſelbſt herausgefordert, durch die Liſt, die ſie zur Gewalt getrieben hatte. Wir haben die Ueberzeugung, daß dieſe Liſt nicht nöthig zum Siege geweſen wäre, und daß ſie nur den Kampf herbeigeführt hat. Am Ende ſiegte der Geiſt des franzöſiſchen Mittelſtandes, der Louis Philipp zu ſeinem Könige wählte, weil er ein „anſtändiger und ordentlicher Familienvater" war, des franzöſiſchen Mittelſtandes, der keine Republik wollte, weil er bei dieſem Namen an die Gewalt und das Blut von 1793 dachte und entſchloſſen war, dieſe Herrſchaft des Schreckens nicht zum zweitenmale aufkommen zu laſſen.

Die Liſt, die auf ſeiner Seite ſtand, hat ihn nicht ſtärker gemacht, als er war; wohl aber den Sieg beſudelt und die Sieger ſelbſt nach und nach vielfach an der Gerechtigkeit ihrer Sache zweifeln laſſen. Eine Regierung, die im Sinne eines „anſtändigen, ehrenhaften, ordentlichen, ſparſamen, Freiheit und Gleichheit achtenden Familienvaters" gehandelt hätte, würde höchſt wahrſcheinlich den Zuſammenſtoß vermieden haben und hätte ſicher, wenn er unvermeidlich durch die entfeſſelten Leidenſchaften der Revolution herbeigeführt worden wäre, in ganz anderer Weiſe auf die Ergebenheit und die Schlagfertigkeit des Mittelſtandes rechnen können.

Doch laſſen wir dieſe Unterſtellungen. Halten wir uns an die Thatſachen. Die Gegner der Ruhe und Ordnung waren beſiegt; die Regierung, das „Syſtem" konnten auf die Kammern und die Nationalgarde bauen.

Und dann? — Ja dann als die Ordnung geſichert war, benutzte das Julikönigthum die erſte ruhige Stunde dazu — — etwa die inneren Angelegenheiten Frank-

reichs beſſer zu geſtalten? laſtende Steuern abzuſchaffen? die Unmaſſe der Beamten zu vermindern? das Heer auf den Friedensfuß herabzuſetzen? Zuſtände zu ſchaffen, die armen Leute gegen die in der Natur liegende Uebermacht des Reichthums in Schutz zu nehmen? — Das Julikönigthum dachte an etwas Anderes — ſeine Miniſter traten jetzt auf einmal vor die erſtaunte Nation und forderten eine neue *Dotation* für einen Prinzen des Hauſes Orleans.

Der „ſparſame“ Familienvater — dachte vorerſt und vor Allem an ſeine Kinder. Als er König wurde — hatte er ſein ganzes unendliches Vermögen auf die Seite gebracht. Dadurch wurde eine *Civilliſte*, trotz des Reichthums der Orleans, nöthig. Als davon zuerſt die Rede war, ſtutzte die Nation, die ja einen ſo „ſchlichten“ Bürgerprinzen gewählt hatte. Anfangs war auch nur von ein paar lumpiger, vier Millionen die Rede. Der freiſinnige Lafitte mußte die Civilliſte durchſchmuggeln helfen, und er dachte zu großmüthig, um hier zu knickern. So wuchſen ihm die Millionen unter der Hand, bis ſie nach und nach zum Doppelten und Dreifachen, zu der artigen Summe von 12 Mill. ſtiegen; nicht zu reden von den domaines de la couronne, den reichſten und ſchönſten Beſitzungen von ganz Frankreich.

Das Alles genügte dem „ſparſamen“ Familienvater nicht, er benutzte die erſte Ruhe, die eine große Majorität in der Kammer ſeiner Regierung gab, um eine neue *Dotation* zu — fordern, in Anſpruch zu nehmen, zu erbitten — „une petite million, s'il vous plait, pour un pauvre père de famille!“ ſpotteten die kleinen Witzblätter Frankreichs.

Das war der erſte harte und den Boden erſchütternde Stoß, den das neue Königthum erlitt. Von da an wurde es für ſehr viele Leute klar, daß Louis Philipp dieſelben Leidenſchaften hatte, die er bei Anderen vorausſetzte und auf die er ſein conſtitutionelles Syſtem baute.

Er hatte das Ziel erreicht; Ruhe, Ordnung ſtanden feſt — und er bettelte dann um eine Million für die reichſte Familie der Welt.

Das war das Ende der ſchönen Mittel; ein anderes — volksthümliche Reformen, Sicherung des Wohls der Nation durch thatſächliche Staatsverbeſſerungen, durch öffentliche Erſparungen, Friedensfuß im Heere und Ordnung in der Verwaltung — hat Louis Philipp nie im Ernſte beabſichtigt und jedenfalls von da an nicht wieder zu beantragen Gelegenheit gefunden. Er hat die Zeit verſäumt — er griff nach der Frucht des kleinlichſten Eigennutzes. Die Nachwelt wird ihn richten! —

10. „Das Alles verhindert nicht, daß Louis Philipp den *Frieden* der Welt rettete“, ſagen die Freunde des Königs der Franzoſen, die ſelbſt halbwegs zugeſtehn, daß er im Innern eine andere, eine beſſere Bahn zu ſeinem „edeln“ Ziele hätte einſchlagen können.

Den bedrohten Frieden zu retten! — ja das iſt eines großen, eines edeln Herrſchers vollkommen würdig. Das höchſte Verdienſt Louis Philipp's liegt darin, daß er das Syſtem der Friedenspolitik nach und nach zur Anerkennung brachte. Nur fürchten wir, daß auch hier ſeine Mittel und ſeine Zwecke nicht in Einklang waren.

Es iſt nicht zweifelhaft, die unendliche Mehrzahl des franzöſiſchen Volkes wollte 1830 keinen Krieg, war bereit, Alles, was ſich mit der Ehre eines Volkes verträgt, zu thun, um den Frieden mit den Nachbarn zu ſichern. Wenn Louis Philipp im Namen ſeiner Regierung 1830 offen und vor aller Welt erklärt hätte: „Frankreich fürchtet keinen Feind, keine Nation und alle Nationen zuſammen nicht; — aber es wünſcht in Frieden mit allen ſeinen Nachbarn zu leben, und hofft, daß man es in Frieden laſſen werde“: ſo würde die ganze Nation und auch ganz Europa ihm ihren einſtimmigen Beifall gezollt haben. —

Nur ein Theil des franzöſiſchen Volkes wünſchte Krieg, verlangte die Wiederherſtellung Frankreichs in den Gränzen des Kaiſerthums; die Zernichtung der Verträge von 1815.

Welcher von dieſen beiden Parteien neigte ſich der König zu? *Beiden!* Die Wahl Talleyrand's zum Geſandten in London war eine ſehr klare Bürgſchaft für das

Digitized by Google

Ausland, daß Louis Philipp die Verträge von 1815 nicht anzugreifen gedenke; die geheimen Inſtructionen Talleyrand's und aller andern Geſandten waren in dieſer Beziehung noch viel klarer. Aber während man ſo, dem Auslande gegenüber, der Friedenspolitik huldigte, zeigte man ſich dem Inlande gegenüber ſehr kriegeriſch geſtimmt; ließ man es nicht an öffentlichen Demonſtrationen fehlen, bei denen „Valmy und Jemappes! Jemappes und Valmy!“ den Grundton bildeten. Später that zwar Louis Philipp ſelbſt ſo friedliebend als möglich; — während der Herzog von Orleans, jetzt Kronprinz, allen Leidenſchaften der napoleoniſchen Rückerinnerungen ſchmeicheln mußte. So geſtaltete ſich nach und nach dem Auslande gegenüber derſelbe Widerſpruch wie dem Inlande gegenüber; man verfolgte im Geheimen und mit geheimen Mitteln unabläßlich ein Ziel, dem entgegenzuſtreben man ſich öffentlich das Anſehen geben zu müſſen glaubte. Auch in dieſer Beziehung trat unter Caſemir Périer die Kriſis ein. Périer wollte den Frieden, aber mit Ehren und Anſtand. Deswegen wagte er für ihn das Schwert zu ziehen. Wir ſind überzeugt, daß ſein kräftiges Auftreten in Belgien, in Ancona, in Liſſabon den Frieden gerettet hat. Aber ebenſo denken wir, daß Louis Philipp lieber glaubte, durch ſeine geheimen Friedensverſicherungen an die Großmächte allein dem Kriege vorgebeugt zu haben.

Doch iſt Dies zur Charakteriſtik Louis Philipp's Nebenſache; die Hauptſache zu dieſem Ende iſt, daß er dem Frieden „partout et toujours“ huldigte und dennoch den Kriegsleidenſchaften eines Theiles des Volkes fröhnte. Dieſes Spiel wurde bald bei Gelegenheit Polens wieder ſehr klar. In der Thronrede vom 23. Juli 1831 ſagte Louis Philipp in Bezug auf das unglückliche Volk: „Ich habe Polen, deſſen Muth die alte Freundſchaft Frankreichs wieder aufgeweckt hat, jene Nationalität ſichern wollen, die der Zeit und ihren Schwankungen zu widerſtehen vermochte.“ Und während er ſo Frankreich gegenüber öffentlich ſprach, ließ Sebaſtiani die geheimen Gefühle des Königs und auch die geheimen Verſicherungen für die Herrſcher Europas klar durchſchimmern, als er den Sturz Warſchaus mit den entſchlüpften Worten: „Maintenant l'ordre règne à Varsovie!“ ankündigte.

Seit dem Untergange Polens und der Niederlage der Republikaner in den Junitagen konnte Louis Philipp offener zu Werke gehen, und von da an wurde dann das Syſtem des Friedens partout et toujours! die aufgeſteckte offene Fahne Louis Philipp's. Und ſiehe — von da an ſtrebt er dann überall auf geheimen Wegen zu erreichen, was Frankreich zu andern Zeiten offen in Anſpruch nahm und wofür es ſein Blut wagte.

Die Friedenspolitik partout et toujours ruht vor Allem auf dem Bündniſſe mit England. Louis Philipp gab ſich Mühe, daſſelbe zu ſichern. Er ſchmeichelte den Eitelkeiten und den Anſichten aller Leute, die in England Macht haben. Aber während er ſo der gute Freund Englands war, ſuchte er England ohne allen Lärm aus allen Stellungen zu verdrängen, wo der Einfluß Frankreichs den guten Freund erreichen konnte. In Belgien, in Spanien, in Portugal, in Griechenland, in Aegypten — war der gute Freund ſehr thätig, den Bundesgenoſſen ganz im Geheimen aus dem Hauſe des Nachbarn werfen zu helfen. Die orientaliſchen Verwickelungen bekundeten dieſe Richtung am klarſten, Frankreich unterſtützte Mehemed Ali gegen England, und dies veranlaßte am Ende England zum Bruche mit ſeinem guten Freunde und Bundesgenoſſen Louis Philipp.

Die Ereigniſſe von 1840 zeigten dann daſſelbe Spiel, das wir ſchon oft beobachtet haben. Im Innerſten denkt Louis Philipp nur an den Frieden, — und alle ſeine äußeren Bethätigungen deuten auf den Krieg hin. Die Marſeillaiſe in den Theatern von Paris ſcheint nur das Vorſpiel eines ernſten Kampfes am Rheine zu ſein; bis dann ganz Deutſchland ſich wie ein Mann erhebt und dem Spiele bald ein Ende macht. Wir laſſen dahingeſtellt, was Louis Philipp dabei im Orient gewonnen hat; aber Frankreich hat dabei im Occident, am Rheine die freundliche Stimmung, die hier für daſſelbe herrſchte, verloren und Deutſchland noch einmal wieder feſter an England als an Frankreich angeſchloſſen. Das iſt für Beide, für Frankreich und Deutſchland, ein Unglück. Jedenfalls aber waren die Ereigniſſe von 1840 eine vollkommene, erſte Niederlage des „Syſtems“, das ſeit 1830 in Frankreich herrſcht, eine vollkommene Niederlage ohne

Kampf, eine Niederlage, die die politiſche Exiſtenz eines bis dahin geachteten Bundesgenoſſen, Mehemed Ali's, zeralchtete und zugleich die Macht und politiſche Bedeutung eines verletzten Nachbarn, Deutſchlands, verdoppelte.

Dieſe Lehre führte Louis Philipp wie den gezüchtigten Schüler wieder in die Arme Englands, ſeines Meiſters, zurück. Und dann deginnt von Neuem das Spiel, das wir ſo oft verfolgt haben. Die Freundſchaft wird immer wärmer, Louis Phllipp erklärt ſie öffentlich für ein „herzliches Einverſtändniß" — und unterdeß arbeitet er aus allen Kräften darauf hin, England im Gehelmen aus Spanien zu verdrängen. Erſt wird Espartero, der Freund Englands, der Gegner Frankreichs, von Paris aus geſtürzt; aber noch iſt der „cordiale" Freund jenſeits des Canals nicht vollkommen enttäuſcht und auch der Freund dieſſeits nech nicht an ſeinem Ziele. Die ſpaniſchen Heirathen ſind der letzte Acr der entente cordiale und zerſtören für immer die Mögllchkeit eines Bündniſſes mit England — die Grundlage der franzöſiſchen Friedenspolitik.

Von nun an mußte Frankreich anderswo ſeine Bundesgenoſſen ſuchen. Es richtete ſich an Oeſterreich, und die Hoffnung, dort einen Freund in der Noth zu finden, führte dann zu den neueſten Bethätigungen Frankreichs in der Schweiz und in Italien. Was hier geſchehen, iſt eiſt von Geſtern, und wir würden uns kein Urtheil über die Ereigniſſe anmaßen, wenn das Benehmen des Königs der Franzoſen und ſeines gutgezogenen Miniſters, Hrn. Gulzot's, nicht vollkommen zu dem Charakter paßte, den ſeine Politik nie verleugnet hat. In der Schweiz und in Italien trat Frankreich mit Oeſterreich offen als der Beſchützer der Verträge von 1815 und der Zuſtände, die ſie ſchufen und ſichern ſollten, auf. Die Schweizer wurden öffentlich von Seiten Frankreichs mit Intervention bedroht, während Jedermann in Frankreich weiß und Louis Philipp klarer als irgend Jemand dies Bewußtſein im Herzen tragen muß, daß nie und nimmer eine Intervention Frankreichs für Metternich und die Jeſuiten in der Schweiz möglich würde. Die Schweizer ſchritten raſch ihrem Ziele zu, und wir denken, ſie haben es vorerſt erreicht, und Frankreich hier — wie 1840 am Rheine — die gute Stimmung ſeines Nachbarn auf lange hin verloren.

In Italien aber ſcheint die Politik des Julikönigthums auf dem beſten Wege, abermals zu verſuchen, od es ihr gelingen könnte, wie es ihr in Spanien gelungen, die Braut ihres Freundes und Bundesgenoſſen heimzuführen. Während das franzöſiſche Cabinet öffentlich den Schein annimmt, als od es mit Oeſterreich gegen die nationale und freiheitliche Bewegung in Italien auftrete, ſucht es in ſeinen geheimen Depeſchen den Schein zu retten, als od es dem Papſt und den Italienern alles Gute auf der Bahn der nationalen Wiedergedurt wünſche. Das Spiel iſt noch nicht aus, ader ſein Ende ſchon im Anfang angedeutet. Wir denken, es wird wie in Aegypten, wie in Spanien, wie in der Schweiz nicht zu dem gewünſchten Ziele führen. Die Italiener werden ſich durch den Schein der Freundſchaft nicht für Frankreich, das ihrem Gegner die Hand dietet, ſtimmen laſſen, und Oeſterreich ſehr bald einſehen, daß es dei einer ſolchen Freundſchaft mehr einbüßen muß, als es durch ſie gewinnen kann.

10. Die Friedenspolitik Louis Philipp's war zu allen Zeiten eine Lüge. Sie war eine Lüge Frankreich gegenüber, ſo lange man einen Theil der franzöſiſchen Nation mit kriegeriſchem Anſchein feſſeln zu müſſen glaubte; ſie war eine Lüge dem Auslande gegenüder, weil man unter dem Scheine des Friedens allen den Abſichten, Einflüſſen und politiſchen Errungenſchaften zuſtrebte, die nur die Beute des Krieges ſein können, die kein Volk ſich mit ſchönen Phraſen von cordialer Freundſchaft adſchwatzen läßt, ſobald das Gelüſte zur That werden ſoll. Louis Philipp würde ein großer Friedensfürſt, eine Wohlthat für Frankreich und die ganze Menſchheit geweſen ſein, wenn er den Frieden im Herzen und nicht nur im Munde gehabt hätte. Louis XIV. wollte Spanien an ſeine Familie und an Frankreich dringen, Napoleon ſagte: „Das Mittelmeer iſt ein franzöſiſcher See." Zu allen Zeiten ſuchte Frankreich ſeine Macht in der Schwäche und den innern Zwiſten ſeiner Nachdarn. Das waren die Urſachen hundertjähriger Kämpfe. Louis Philipp erklärt: er ſei der Fürſt des Friedens, und ſtredt dann in Aegypten, in Griechenland, in Spanien, am Rhein, in der Schweiz und in Italien nach demſelben

Digitized by Google

Ziele, das Ludwig XIV. und Napoleon ſich ſteckten; ruft die Urſachen wieder ins Leben zurück, die den Krieg unerläßlich machten und unerläßlich wiederherbeiführen werden.

Die Friedenspolitik Louis Philipp's hatte keine andere Abſicht als den Kampf hinauszuſchieben, weil es nicht räthlich für die neue Dynaſtie erſchien, ihn ſchon ſo jung zu wagen. Das iſt überhaupt der Kern des Kernes. So lange Louis Philipp nur Herzog von Orleans war, handelte er ſtets in dem Gedanken: wie König von Frankreich werden; — und ſeit Louis Philipp König der Franzoſen iſt, denkt er nur an das Eine: wie dafür ſorgen, um die Krone auf ſeinem Haupte und dem Haupte ſeiner Nachkommen zu befeſtigen.

Wer ihm daraus keinen Vorwurf macht, der verſchone uns wenigſtens mit den klingenden Redensarten von Volkswohl, von gemäßigtem Fortſchritte, von Freiheit und Ordnung, von allgemeiner Friedenspolitik — es handelt ſich nicht um ſie, ſondern um die Krone Frankreichs. Die Frage iſt nur, ob es gelungen iſt, dieſelbe für die Familie Orleans zu ſichern? Und dieſe Frage muß die Zukunft beantworten; ſo weit wir ſie in der Vergangenheit leſen zu können glauben, ſcheint uns ihre Bejahung Nichts weniger als über allen Zweifel erhaben zu ſein. Die Völker ſind heute auf einen Standpunkt gekommen, wo ihre Achtung, ihre Liebe, ihr Intereſſe allein die Krone ſichern. Louis Philipp aber war ein zu guter Freund Talleyrand's, um auf Achtung und Liebe viel zu geben. Er hat wenig gethan, um ſich die Frankreichs zu ſichern. So bleibt nur das Intereſſe Frankreichs übrig. Und dieſes hat er vor Allem in ſeiner Friedenspolitik geſehen, und zwar mit Recht. Es fragt ſich alſo: ob dieſer Friede zuletzt wirklich geſichert iſt? Das Gegentheil aber ſcheint kaum zweifelhaft. Die ſpaniſchen Heirathen haben nicht nur die Freundſchaft zwiſchen England und Frankreich unmöglich gemacht, ſondern tragen — wenn ſie nicht zum Hohne der Orleans ausſchlagen ſollen — den Keim des Krieges in ſich. Und für den Fall des Krieges ſelbſt hat Frankreich 1840 die Freundſchaft Aegyptens und Deutſchlands, 1847 die der Schweiz verloren und ſteht auf dem Punkte, gegenwärtig auch Italien für lange von Frankreich zurückzuſtoßen.

Das ſcheint uns das Ergebniß der feinen, klugen Politik Louis Philipp's im Inlande und dem Auslande gegenüber zu ſein. Er iſt einer der gewandteſten Nachfolger, die Machiavell je gehabt hat. Sein Vorbild war ein Stümper in der Kunſt, ſein jüngſter Schüler ein Meiſter; — aber wir müßten uns ſehr irren, wenn die Zukunft nicht die Lehre aus Beiden ziehen wird, daß die Schlangenliſt ohne Taubenunſchuld, daß Klugheit ohne Ehrlichkeit am Ende doch ſtets den Kürzeren zogen. Venedey.

Philoſophie; ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswiſſenſchaft. — Der Begriff der Philoſophie wird außerordentlich verſchieden beſtimmt. Dieſes hat zwei Urſachen. Einestheils befaſſen die Gelehrten einen ſehr verſchiedenen Umfang menſchlichen Beſtrebens und Wiſſens unter dem Namen Philoſophie und beſtimmen alſo die Begriffe derſelben nach ſehr verſchiedenen Gegenſätzen gegen andere Theile jenes menſchlichen Wiſſens und Beſtrebens, mithin ſelbſt verſchieden. Anderntheils aber iſt alle Philoſophie natürlich Product des Philoſophirens, d. h. aber des freien, ſelbſtſtändigen Denkens und Strebens der Menſchen, und da nun die Philoſophirenden ſehr verſchiedene Individuen ſind und verſchiedene Standpunkte und Richtungen erwählen, ſo giebt es ſehr verſchiedene philoſophiſche Grundanſichten und Syſteme und eben deshalb faſt eben ſo viele verſchiedene Begriffe der Philoſophie. Für die Staatswiſſenſchaft aber müſſen wir eine Begriffsbeſtimmung ſuchen, welche das Weſen der Philoſophie und ihr Verhältniß zur Staatswiſſenſchaft auf eine den Staatsmann befriedigende Weiſe bezeichnet. Hierzu kann uns eine Begriffsbeſtimmung nach dem einzelnen, individuellen Schulſyſteme nicht dienen, weil dieſen individuellen Schulſyſtemen die für die Staatswiſſenſchaft nothwendige objective, praktiſche Allgemeinheit fehlt. (S. oben Bd. I. Encyklop. Ueberſicht.) Wohl aber wird uns eine Betrachtung unſerer geſchichtlichen Cultur und des darin ſich ergebenden Verhältniſſes der Philoſophie zu den übrigen Culturtheilen und Wiſſenſchaften zu einem allgemeineren Begriffe der Philoſophie und zur richtigen Auffaſſung ihres Verhältniſſes zur politiſchen Cultur führen.

Digitized by Google

Den weiteſten Umfang gaben die Alten der Philoſophie in ihrer Definition derſelben, welche ſchon ihr Name enthält: Liebe zur Weisheit nehmlich, oder Streben nach derſelben. Hiernach konnte man alle freie ſelbſtſtändige höhere Beſtrebung zur Vervollkommnung ſowohl im Erkennen als im Sein und Thun als ihren Gegenſtand bezeichnen. Es iſt dieſe Vereinigung auch wirklich die Idee der alten griechiſchen Weiſen oder Philoſophen und ſelbſt noch die Idee des „weiſen Mannes" der römiſchen ſtoiſchen Philoſophie. Sie gründet ſich auf die zuletzt wirklich unzertrennliche Einheit des Erkennens und des Wollens des Göttlichen. In Gott ſind beide Eins, und in immer höherer Vervollkommnung ſtreben beide immer mehr nach Einheit durch Entfernung aller Schranken ſowohl des Erkennens wie des Wollens und Thuns des Göttlichen. Nur alſo die unfreie, unſelbſtſtändige Abhängigkeit des Erkennens und Wollens und Thuns von den äußeren Eindrücken und Erfahrungsverhältniſſen und die von dem blos äußerlich mitgetheilten und anbefohlenen Offenbarungsglauben bilden alſo hier noch den Gegenſatz gegen die Philoſophie. Wegen des Gegenſatzes mit dem blinden Offenbarungsglauben oder der mitgetheilten göttlichen Weisheit nannte man im Mittelalter die Philoſophie auch Weltweisheit.

Später aber fiel auch die Theologie der Kirche, ſo wie überhaupt die ganze menſchliche Cultur, das ganze geſellſchaftliche Wirken, der Wiſſenſchaft und der höheren, ſelbſtſtändigen, wiſſenſchaftlichen Erkenntniß, Förderung und Leitung anheim. Und dieſe höhere wiſſenſchaftliche Erkenntnißförderung und Leitung wurde die Aufgabe des großartigſten Inſtituts der neuen Zeit und Welt — der Univerſität und des auf ihr gebildeten Gelehrten- und Beamtenſtandes.

Die Wiſſenſchaft aber, als das Ab- und Vorbild des ganzen Lebens und der ganzen Aufgabe der Menſchheit und ihrer Cultur, mußte nach den verſchiedenen Hauptſeiten und Haupttheilen des Lebens und der Cultur ſelbſt ſich abtheilen. Dieſe letzteren aber ſind nun:

1) Das innere oder göttliche, das geiſtige und ſittliche Leben und die Vervollkommnung in ihm, Wahrheit und Güte — Philoſophie und Theologie.

2) Das äußere, ſinnliche Leben und ſeine Vervollkommnung — Wohlſein und Wohlſtand — Medicin und Oekonomie.

3) Die geſellſchaftliche, friedliche, hilfreiche oder gerechte und politiſche harmoniſche Vermittelung und Vereinigung aller Beſtrebungen — die lebendige Gerechtigkeit — Rechts- und Staatswiſſenſchaft.

Hiernach nun entſtehen, da Rechts- und Staatswiſſenſchaft ein Ganzes bilden (oben Bd. I. Encyklopädiſche Ueberſicht), unſere fünf verſchiedenen Hauptwiſſenſchaften, Facultäten und Beamtenclaſſen zur wiſſenſchaftlichen Erkenntniß und zur künſtleriſchen Leitung und Geſtaltung der ganzen Cultur, zur Leitung namentlich auch der niederen Cultur des ganzen Standes der nicht ſtudirten Bürger.

Und hiernach erhält die Philoſophie und philoſophiſche Facultät zu ihrer beſonderen Aufgabe zunächſt die Wahrheit oder die Vervollkommnung in Erkenntniß und Geiſtesbildung. In ihr Gebiet alſo fällt das ganze menſchliche Wiſſen in ſo weit, als es ausgeht von dem Streben nach ſelbſtſtändiger Wahrheit und Geiſtesbildung, ſo weit es durch dieſe höhere Idee verbunden iſt und ihr dient, und ſo weit es verhältnißmäßig wichtig für ſie iſt und ſie nicht (bei der Beſchränkung der menſchlichen Kraft und der deshalb nothwendigen Theilung der Arbeit) die beſondere Ausbildung einzelner Theile, welche zugleich die Aufgabe einer anderen Facultät iſt, dieſer (ſo wie z. B. die Anatomie der mediciniſchen Facultät) überlaſſen will.

In dieſem Wiſſen der philoſophiſchen Facultät, oder dem philoſophiſchen Wiſſen im weiteſten Sinne, unterſcheidet man dann wieder nach den Quellen das Erfahrungs- oder empiriſche Wiſſen und das Vernunft- oder rationelle Wiſſen. Letzteres, welches man auch wohl in einem engeren Sinne philoſophiſches Wiſſen nennt, befaßt dann auch die rein formellen Vernunftgeſetze für alles menſchliche Denken und Auffaſſen, die Logik, oder die Vernunftgeſetze der Formen alles menſchlichen Denkens, und die Mathematik, die Vernunftgeſetze zunächſt für die Anſchauung der Dinge im Raume oder für die Auffaſſung ihrer Größen-

Digitized by Google

verhältniſſe. Von dieſen rein formellen Vernunftgeſetzen aber unterſcheidet man wieder die Philoſophie im engſten Sinne, als das freie, ſelbſtſtändige Vernunftwiſſen von dem realen Weſen der Dinge, von der höchſten menſchlichen Wahrheit und Gewißheit, von dem Grundverhältniſſe des Subjectiven zum Objectiven und des Bedingten zum Unbedingten und von den ewigen Vernunftideen. Man theilt ſie in die theoretiſche und die praktiſche Philoſophie, je nachdem ſie die höchſte Wahrheit von dem Sein aller Dinge oder die höchſte Wahrheit für das menſchliche Wollen und Thun darſtellt, und ſodann in reine und angewendete Philoſophie, je nachdem ſie die höchſten Vernunfterkenntniſſe an ſich oder in ihrer Anwendung auf die Erfahrung und auf das rein empiriſche Wiſſen darzuſtellen hat *).

Nach dem Bisherigen wird ſich nun leicht das allgemeine Verhältniß der Philoſophie zu der Staatswiſſenſchaft ergeben.

Die ganze Cultur unſerer heutigen europäiſchen Welt und vor Allem unſeres deutſchen Vaterlandes, lange ſchon entwachſen einer blos ſinnlichen, empiriſchen Stufe, hat auch die Zeit des blinden, theokratiſchen Glaubens und ſeiner Herrſchaft bereits hinter ſich. Sie ſteht nach dem Obigen unter der höheren Leitung der wiſſenſchaftlichen, wiſſenſchaftlich geprüften Erkenntniß. So iſt es denn auch klar, daß das ganze philoſophiſche Wiſſen im weiteſten und engeren und engſten Sinne das unentbehrlichſte Hilfswiſſen für die Staatswiſſenſchaft und für die Bildung der Rechts- und Staatsmänner iſt, daß es keine größere Verblendung und Armſeligkeit geben kann, als die Vernachläſſigung und Geringſchätzung derſelben. Die philoſophiſche Facultät mit den unter ihrer Leitung ſtehenden gelehrten Schulen und ihr Wiſſen bilden fürs Erſte die Vorſchule und die allgemeine geiſtige und wiſſenſchaftliche Gymnaſtik. Sie geben namentlich auch in der Ausbildung logiſchen Auffaſſens und Denkens die allgemeine formelle Grundbedingung vernünftiger Thätigkeit für die Jünger aller anderen Facultäten. Anderentheils iſt ja aber auch fürs Zweite, eben ſo wie das lebendige, harmoniſche Univerſum ſelbſt, ſo auch ſein geiſtig lebendiges Ab- und Vorbild, die Wiſſenſchaft, ein in inniger, lebendiger Verbindung ſtehendes harmoniſches Ganze. Beide müſſen alſo ſtets als Ganzes ſelbſt in ihren Theilen erfaßt werden, auch von Denen, welche nach dem beſchränkten Maße menſchlicher Kräfte und nach dem Princip der Theilung der Arbeit zunächſt für ihre beſondere Aufgabe nur die Behandlung eines Theils dieſes Ganzen erwählten. Keiner dieſer Theile kann richtig aufgefaßt, verſtanden und behandelt werden, ohne den Blick auf ſeinen Zuſammenhang mit dem Ganzen, auf ſeine Ergänzung durch andere Theile zu richten. Braucht man wohl noch beſonders hinzuweiſen auf die nothwendige Hilfe z. B. des philologiſchen, des juriſtiſchen, des ethnographiſchen, phyſiologiſchen und pſychologiſchen wie des moraliſchen Wiſſens für die Juriſten und Staatsmänner? Auch iſt es drittens von ſelbſt klar, daß ſogar einen großen Theil ihres Stoffes die juriſtiſch-politiſche Wiſſenſchaft mit dem allgemeinen philoſophiſchen Wiſſen gemeinſchaftlich hat oder aus demſelben entnimmt. Endlich auch zur Prüfung, zur Kritik dient viertens jedem anderen, alſo auch dem Staatswiſſen, das philoſophiſche Wiſſen. Daß dieſes in Beziehung auf die logiſche Form und auf die richtige Auffaſſung des empiriſchen und hiſtoriſchen Stoffes der Fall iſt, daß z. B. für die Kritik, Exegeſe und Hermeneutik, für die Feſtſtellung des richtigen Textes und des richtigen Verſtändniſſes der juriſtiſchen und politiſchen Geſetze und Beſtimmungen Logik, Philologie, Geſchichte, überhaupt empiriſches Wiſſen Prüfungs- und Berichtigungsmittel abgeben, wer möchte dieſes leugnen? Und ſelbſt die poſitiven Ideen des Göttlichen, Guten, Wahren und Rechten, welche in den beſonderen Staaten und Kirchen, Theologieen und Geſetzgebungen und in deren höchſten Principien anerkannt ſind, ſie ſind ja doch mindeſtens mehr oder minder vollkommen in der menſchlichen Vernunft begründet, mit den Ideen der Philoſophie zuſammenſtimmend. Zu deren Auffaſſung und Verſtändniß iſt alſo

*) Weitere Ausführung und Begründung der hier aufgeſtellten Anſichten ſind enthalten in: „C. Th. Welcker, Univerſal- und juriſtiſch-politiſche Encyklopädie“ S. 452 ff.

Digitized by Google

die Philoſophie auch in ſo fern ein Hilfsmittel. Aber auch in Beziehung auf die Güte der höchſten Grundſätze und Geſetze, in Beziehung auf die Frage, ob und in wie fern ſie mit der Philoſophie im engſten Sinne, mit den höchſten philoſophiſchen Vernunftideen vereinbarlich, ob und in wie fern alſo ihre ganze oder theilweiſe Reform und Umgeſtaltung der Vernunft entſprechen würde, iſt die Philoſophie ein weſentliches Hilfsmittel. Weder die Theologie und Kirche noch Recht und Politik und Staat können unvernünftig ſein wollen, können ewigen Ideen der Wahrheit und Güte bleibend den Krieg erklären. Alle Religions- und Rechtslehre wird ja vielfältig misverſtanden, mit Irrthümern und Menſchenſatzungen vermiſcht und bedarf alſo des ſtets reineren, vollkommneren Verſtändniſſes und der Reinigung von ſolchen Irrthümern und Misbräuchen.

Aber iſt nicht hier die Gränzlinie des Gebrauchs der Philoſophie in der Rechts- und Staatswiſſenſchaft wie in der Theologie? Oder ſollen die aus der Philoſophie entnommenen rein philoſophiſchen Geſetze und Wahrheiten als ſolche unmittelbare praktiſche Gültigkeit in Kirche und Staat in Anſpruch nehmen können? Sollen ſie hier mehr gelten als die wirklichen juriſtiſchen und ſtaatsgeſetzlichen, als die chriſtlich-theologiſchen und kirchlichen Geſetze und Wahrheiten? Sollen ſie dieſelben aus eigener Machtvollkommenheit geradezu vernichten dürfen? Wir behaupten unbedenklich nein. Die Facultäten, ihre wiſſenſchaftlichen höchſten Grundſätze und Geſetze ſind ſelbſtſtändig. Und wir Juriſten mit unſerer Jurisprudenz und Staatswiſſenſchaft wollen unſere Selbſtſtändigkeit eben ſo wenig der philoſophiſchen Facultät aufopfern, als wir nach den Grundſätzen des Mittelalters unſere Selbſtſtändigkeit zugleich mit der Selbſtſtändigkeit der Philoſophie der theologiſchen Facultät und einer hierarchiſch-theokratiſchen Oberherrſchaft abermals preisgeben möchten.

Wir dürfen es nicht. Dieſes geht vollſtändig aus der genaueren Betrachtung der Natur und Beſtimmung ſowohl des Staats und der Kirche und der theologiſchen und juriſtiſchen Grundſätze und Geſetze wie aus der Natur der Philoſophie und der rein philoſophiſchen Lehre hervor.

Die Philoſophen ſind ſchwache, einſeitige, irrthumsfähige Menſchen. Sie irren und widerſprechen ſich tauſendfach in den Principien und Folgeſätzen. Und nur das logiſche, mathematiſche und Erfahrungswiſſen ſind objectiv allgemein erkenn- und beweisbar für alle Menſchen mit geſunden Denkkräften und Sinnen. Das metaphyſiſche und moraliſche Wiſſen aber, ſeine höchſten Grundſätze über das Weſen von Gott, der Welt und uns ſelbſt und von unſeren ſittlichen höchſten Aufgaben und Pflichten, ſie ſind nicht objectiv erkennbar und beweisbar, ſondern ſie hängen ab von der ſubjectiven und individuellen Verſchiedenheit der einzelnen Philoſophen, ihres Standpunktes und ihrer Bildung. Die Philoſophen ſelbſt ſind ja hier bis zum heutigen Tage in dem entſchiedenſten Widerſpruche in ihren Grundſätzen, ohne daß es möglich wäre, etwa jedem vernünftigen Kantianer oder Anhänger von Jacobi und Herbart die Wahrheit der Hegel'ſchen Grundſätze zu beweiſen. Dieſes hat für das geſellſchaftliche Zuſammenwirken der Menſchen die Nothwendigkeit des poſitiven Wiſſens und der freien Vereinbarung von Kirche und Staat erzeugt*). Kirche und Staat ſind freie Vereine. Die Kirche iſt ein Verein, entſtanden und beſtehend durch die gemeinſchaftliche Annahme eines Glaubensbekenntniſſes und kirchlichen Vereinsgeſetzes, durch die freie Annahme der Mitglieder, daß die höchſte Wahrheit über Gott und das Verhältniß der Menſchen zu demſelben in ihrem beſtimmten Offenbarungsglauben enthalten, daß deſſen Inhalt von Gott ſelbſt mitgetheilt ſei und durch freie Vereinbarung über das hiernach zu geſtaltende kirchliche Glaubens- und kirchliche Geſellſchaftsgeſetz für die Gemeinſchaft der Gläubigen feſtgehalten und verwirklicht werden müſſe. Der Staat iſt ein Verein, entſtanden und beſtehend durch die gemeinſchaftliche, allgemeine freie Friedens- und Hilfsverbindung, um innerhalb derſelben und nach ihren Geſetzen in gleicher friedlicher Freiheit und in freiem, hilfreichem Zuſammenwirken die höchſten Aufgaben und Zwecke der Einzelnen und der Gemeinſchaft

*) Weitere Ausführung in dem citirten Syſteme S. 461 ff.

Digitized by Google

zu verwirklichen *). Der Verein erkennt die Vereinigung zu gemeinſchaftlichen Vereinsgeſetzen, nach der gemeinſchaftlichen höchſten Ueberzeugung oder nach der Geſammtvernunft, und Das, was ihnen gemäß verfaſſungsmäßig von der Geſellſchaft weiter feſtgeſtellt ward, in ſeinen bürgerlichen Glaubensbekenntniſſen oder Bürger- und Verfaſſungseiden, als das für die Gemeinſchaft möglichſt vernünftige Recht an. Alle wollen dadurch, eben ſo wie die Mitglieder der Kirche, ſo weit es gemeinſchaftliche Geſetze und Pflichten und Rechte betrifft, die tauſendfachen Widerſprüche und Willkürlichkeiten der Einzelnen nach ihren angeblichen und wirklichen individuellen philoſophiſchen Anſichten ausſchließen. Sie wollen ihre friedlich hilfreiche Gemeinſchaft gegen Anarchie und Deſpotismus, namentlich auch gegen einen philoſophiſchen Glaubensdeſpotismus ſchirmen. Die Philoſophie ſoll freie Lehre und geiſtige Erregerin und Bildnerin, vielfaches Hilfsmittel des Verſtändniſſes, der Prüfung und der Reform bleiben. Aeußerlich allgemein gültige, praktiſche, theologiſche oder juriſtiſche Wahrheit und Geſetzgebung in der kirchlichen oder in der Staatsgeſellſchaft kann und ſoll ſie nur werden, ſo fern und ſo bald ſie und die nach ihr zu bewirkende Reform Anerkennung und Aufnahme von der Kirchen- und Staatsgeſellſchaft erhalten hat. Es bedarf nun einerſeits der unentbehrlichen Lehrfreiheit für die philoſophiſche Facultät und die Philoſophen und der nöthigen freien Verfaſſung in Kirche und Staat, um nach dieſen Grundſätzen die höchſte, ja nach den Cultur- und Zeitverhältniſſen denkbare Freiheit und die gemeinſchaftliche höchſte Vervollkommnung in Staat und Kirche zu erſtreben und zu erwirken. Dagegen wird jene ſtümperhafte, eigenwillige und eigenmächtige Vermiſchung und Gränzverrückung nur Verwirrung, Anarchie und Deſpotismus begründen und auch die Gründlichkeit und Harmonie der Wiſſenſchaften zerſtören, wie wir es in der Geſchichte und noch täglich vor Augen ſehen. (Oben Bd. I. Encykl. Einleit.)

Möchten doch dieſe einfachen, unmittelbar aus der Natur der Sache und aus unſerer Cultur, aus der Natur von Staat und Kirche, von philoſophiſchem und poſitivem Wiſſen, von freier, individueller philoſophiſcher Lehre und von gemeinſchaftlichem Geſellſchaftsgeſetz und Rechte abgeleiteten Sätze endlich auch bei uns, ähnlich wie in dem freien, praktiſchen Volke der Engländer, anerkannt und feſtgehalten werden! Gewiß, zu den größten Beweiſen und Urſachen, daß wir Deutſche, bei ſonſt ſo vielen Vorzügen, doch ſo vorzugsweiſe unpraktiſch ſind, gehört vor Allem Das, daß ſowohl Theologen und Juriſten wie Philoſophen ihr gegenſeitiges richtiges Verhältniß und ihre Gränzen miskennen. Deshalb denn hier die Geringſchätzung und Verachtung der Philoſophie und höheren Geiſtesbildung, vorzüglich von Seiten vieler Juriſten und Politiker; dort dagegen die von Philoſophen und philoſophirenden Theologen und Juriſten ausgehende eigenmächtige deſpotiſche Einmiſchung reiner, individueller Philoſophie in die praktiſche, allgemeine kirchliche und juriſtiſche Lehre und Geſetzgebung, eben ſo wie früher und ſpäter auch die gleich verkehrte Vernichtung der Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Staats und des Rechts und der juriſtiſchen Facultät durch Unterordnung derſelben unter rein theologiſche, häufig unter hierarchiſche Glaubensſätze.

Namentlich auch bei dem Naturrechte iſt jene Verkehrtheit ſehr häufig. Das rein und individuell-philoſophiſche Naturrecht aber muß beſchränkt bleiben auf jene obigen großen Aufgaben des philologiſchen Hilfswiſſens. Nur das aus der allgemein erkennbaren Natur des allgemeinen und beſonderen Rechts- und Staatsvereins und ſeiner höchſten Grundſätze logiſch conſequent abgeleitete, alſo objective und, wie die römiſche Jurisprudenz ſehr richtig ſich ausdrückte, das conſentirte juriſtiſche Naturrecht kann und ſoll auch unmittelbar praktiſche juriſtiſche Gültigkeit haben, ſowohl zur Auslegung und Ergänzung der dunkeln und fehlenden Beſtimmungen wie zur ermittelbaren Reform der einzelnen, vielleicht unlogiſchen und falſchen poſitiven Satzungen vermittelſt der verfaſſungsmäßigen Geſetzgebungsbehörden. Auch das Volk und ſeine Cultur, ſeine Vereine, ſeine hi-

*) S. oben Bd. I. Encyklopäd., Einleit., und „Grundgeſetz und Grundvertrag."

ſtoriſchen und poſitiven Religions- und Rechts- und Staatsanſichten enthalten *Vernunft* und *vernünftige Ideen*, *vernünftige höchſte Grundſätze*, ſo gut als Eure Philoſophie, welche Ihr zuletzt doch, nur ohne daß Ihr es Euch klar macht, und *mit individuellen* Zuthaten und Irrthümern und mit nur ſubjectiv gültiger Beweisführung von der Cultur und Vernunft Eueres Volks entlehnt, welche Ihr auch nur darum gerade in ihrer individuellen, oft genug ſehr einſeitigen Geſtalt auffaßt, weil Se. Majeſtät der Zufall Euch gerade auf dieſe und auf keine andere Schulbank führte. Sucht alſo doch die Geſetze für die *gemeinſchaftlichen* geſellſchaftlichen Kirchen- und Staatsverhältniſſe mit Bewußtſein gleich aus der rechten Quelle zu ſchöpfen und auf die rechte Weiſe! Schöpft ſie aus der *allgemeinen Vernunft* des Vereins und nicht blos aus Euerem individuellen philoſophiſchen Schulſyſteme. Sucht ja doch auch Jeder, welcher den Mitgliedern des kleinſten Geſellſchaftsvereins *ihr* Vertragsrecht entwickeln und weiſen will, in die Vertragsideen einzugehen, die *ſie* wirklich hatten, nicht aber aus den Vertragszwecken zu entwickeln, die ſie nach ſeiner Meinung hätten *haben ſollen*. Entwickelt und beweiſt ſie *analytiſch*, *auf objectivem Wege*, aus den *erfahrungsmäßig anerkannten* höchſten Zwecken und Grundſätzen, mit ihren *logiſchen* Folgerungen! Dabei haben Euch allerdings ſubjective Ideen und Philoſophieen jene obige Hilfe zu leiſten. Nur ſollt Ihr jene gemeinſchaftlichen Wahrheiten nicht auf eine nur für Euch und Euere individuelle philoſophiſche Schule gültige, nur *ſubjective* Weiſe, von Euerem individuellen ſubjectiven philoſophiſchen Standpunkte aus, a priori, *ſynthetiſch* conſtruiren wollen! Ihr ſollt den Unterſchied der Philoſophie von Theologie und Jurisprudenz anerkennen und achten!

Auch unſere neueſte, die Hegel'ſche, Philoſophie, und vorzüglich ihre Anhänger unter den Theologen und Staatsmännern laſſen ſich in Beziehung auf die chriſtliche Theologie und auf unſere Staatswiſſenſchaft abermals die frühere Einſeitigkeit auch der Kantianer zu Schulden kommen. Ich brauche nicht zu ſagen, daß ich, obwohl durchaus kein Naturphiloſoph und Hegelianer, doch dieſe Philoſophie als geiſtige Gymnaſtik und geiſtiges Ferment in unſerer deutſchen Wiſſenſchaft und Gelehrtenwelt und als eine neue Seite der philoſophiſchen Erkenntniß ſelbſtſtändig ausbildend nach Gebühr hochachte, und daß ich ihre beſſeren Anhänger verehre, wenn dieſelben, ſeitdem man ihre Philoſophie, welche man früher zur officiellen erniedrigen wollte, nunmehr verfolgt und zur ecclesia pressa macht, jetzt mit ſittlicher Energie und Aufopferung für geiſtige und politiſche Freiheit und gegen ihre Unterdrückung kämpfen. Aber es ſcheint mir doch nicht minder eine große Verirrung, daß auch dieſe Philoſophie jene Gränzen vergißt und ſich namentlich auch an die Stelle unſerer chriſtlichen Religion und Kirchenlehre ſetzen will. Es iſt dieſes eine Handwerkseinſeitigkeit, ganz dieſelbe, als wenn andere Zunftgenoſſen, z. B. die Theologen, die Naturkundigen, die Gewerbsleute, in alle Gebiete nur ihre Geſichtspunkte und Geſetze übertragen wollen. Und die Einſeitigkeit der Hegel'ſchen Theorie in Beziehung auf Kirche und Staat ſcheint um ſo gefährlicher, weil ſchon die von ihrer dialektiſchen Form zu trennende reale Grundlage dieſer Philoſophie, nehmlich die *Naturphiloſophie*, ſelbſt eine ſolche Verirrung von einſeitigem Handwerks-, vom naturwiſſenſchaftlichen Stand- und Geſichtspunkte aus iſt. Denn was iſt es doch Anderes, wenn dieſe Philoſophie, ſtatt das philoſophiſche Problem, das der Vereinbarung der verſchiedenen ſcheinbar entgegenſtehenden Hauptſeiten der Dinge, des göttlichen und des freien Lebens und der Naturſeite, durch ein gemeinſchaftliches höchſtes Princip und in demſelben zu löſen, vielmehr die *eine* Seite, das göttliche Leben und die Freiheit und ſomit das Gewiſſeſte alles Gewiſſen, das Gewiſſen ſelbſt, in Wahrheit gänzlich todtſchlägt, um die Naturſeite und das Naturgeſetz, die Naturnothwendigkeit, allein zur Herrſchaft zu erheben? So wird ſie nicht blos untauglich für alles Theologiſche und Praktiſche und für das Geſchichtliche, ſo weit dieſes von der Freiheit ausgeht, ſie wird auch doppelt gefährlich. Sie wird es, weil ihre unfreie, alſo zuletzt doch materialiſtiſche Richtung dem in unſerer Culturperiode an ſich ſchon gefährlichen Materialismus die Hand reicht. Sie wird es wegen ihrer eigenthümlichen dialektiſchen Form, welche zuletzt doch in eine ſubjective Sophiſtik verläuft oder doch ihr dient und ſo oft dahin führt, Formeln und Worte ſtatt gründlichen Wiſ-

ſens, den Schein ſtatt der Wahrheit zu geben und anzunehmen. Sie wird es endlich, weil in dieſer Philoſophie der freilich allen deutſchen Philoſophieen eigenthümliche Hochmuth, die alleinige, unfehlbare, allumfaſſende Wahrheit zu beſitzen, beſonders weit geht. Dieſe Philoſophie ſetzt nicht blos ſich ſelbſt an die Stelle der Religion und Theologie, ſondern vermeint auch, alle andern Philoſophieen in ſich aufzunehmen. So darf denn fortan ihren Einſeitigkeiten weder die göttliche Wahrheit, noch der wahre, freie Nationalwille, noch auch das ſchöne Wort: „die Philoſophie iſt wahr, die Philoſophieen aber ſind's nicht", zur Abwehr und zur Verbeſſerung entgegengeſtellt werden. Dieſe Naturphiloſophie will ja auch Philoſophie der Freiheit und der freien Geiſter und praktiſche Philoſophie ſein, und dieſe eine der vielen individuellen Schulphiloſophieen will auch die ganze Philoſophie und auch die Religion und Theologie ſelbſt, das neue Evangelium und eben ſo auch die praktiſche Rechts- und Strafgeſetzgebung ſein, und der geſunde, der ſogenannte gemeine, der nicht wiſſenſchaftlich philoſophirende Menſchenverſtand gilt ihr vollends Nichts.

Es ſchien Pflicht, auf dieſe Einſeitigkeiten unſerer immer einflußreicher werdenden neueſten Philoſophie und ihre Gefahren für den Juriſten und Staatsmann aufmerkſam zu machen. Aber weit entfernt, weder die geniale Geiſteskraft und Geiſteserfriſchung, die in ihr liegt, und die trefflichen Seiten und Wirkungen derſelben zu verkennen, möchte ich auch noch aus anderem Grunde keineswegs von ihrem Studium abmahnen. Ich rathe vielmehr auch noch beſonders aus demſelben Grunde dazu, aus welchem dem Juriſten und Politiker, auch noch abgeſehen von allen übrigen Vortheilen der Philoſophie als Hilfsmittel, ein philoſophiſches Studium und vor Allem eine gute Geſchichte und Kritik der philoſophiſchen Syſteme dringend anzuempfehlen ſind. Die Philoſophie, und zwar die gerade in einem Zeitalter, in einer Nation herrſchende Philoſophie, ſteht als die Wiſſenſchaft von dem allgemeinen Mittelpunkte und dem tiefſten Weſen aller Dinge auch in der Mitte aller wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen, Anſichten und Aufgaben, durchdringt und beſtimmt ſie, wie ſchon Andere mit Recht bemerkten: „wie eine geheime Gewalt, bewußt oder unbewußt." Aus jedem neuen Literaturwerke, aus den Meinungsäußerungen der Menſchen, aus den Zeitungen ſpricht ſie zu uns, überall umgiebt ſie uns, wie eine geiſtige Atmoſphäre, theilt ſich uns auch unbewußt mit, wie eine Influenza, die in der Luft liegt. So war früher in Deutſchland Alles Kantiſch, jetzt wird es naturphiloſophiſch, Hegeliſch. Wehe nun Denen, welche die Philoſophie und ihr Studium verachten und von ſich weiſen. Sie werden unbewußt prüfungsloſe Sklaven der neuen Lehre, werden an der Naſe herumgeführt von Denen, die ſie vielleicht haſſen, in Irrthümer, in die folgenreichſten Irrthümer durch Philoſophieen, die ſie geringſchätzen und ignoriren, von welchen ſie aber nun und noch dazu in einſeitiger Auffaſſung einzelne Grundanſchauungen entnehmen, ohne dieſelben in ihrem Urſprunge und Zuſammenhange zu verſtehen und ohne ſie gründlich prüfen zu können.

Ich habe immer geglaubt, daß unſere hiſtoriſche Schule der Juriſten und Politiker und ſelbſt ihre hochverdienteſten Koryphäen zum Theil, trotz ihrer perſönlichen Gegnerſchaft mit Hegel und Gans, in dieſe Schlinge gerathen wären. Ich glaube es nachgewieſen zu haben *), daß namentlich die an die Spitze der „Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft" geſtellte Theorie der hiſtoriſchen Schule, ihre Zerſtörung der Freiheit, ihre Darſtellung des Mannes, des Volkes, der Geſetzgebung als nur von einer Seite, von dem idealen Standpunkte der Betrachtung aus frei, von der andern oder von der realen Seite aber als ganz unfrei, und ihr angebliches organiſches Sichvonſelbſtmachen des Rechts und der freien Verfaſſung durchaus der Naturphiloſophie entlehnt ſind, daß aber dieſe Anſichten überall, in der Verfaſſungs- und Geſetzgebungsfrage wie in der Behandlung des Rechts, ſelbſt des poſitiven, zu den verderblichſten Irrthümern führten. Das Letztere und die Gewalt ſolcher einmal unbewußt aufgenommenen philoſophiſchen Anſichten wird auch noch dadurch beſtätigt, daß der berühmte Verfaſſer jener erwähnten Abhandlung ſich zwar in ſeinem neueſten vortrefflichen

*) Mein Syſtem. I. S. 262 und 565.

Digitized by Google

Werke gedrungen fühlt, ſich von jener ſeiner früheren Schultheorie förmlich loszuſagen, dennoch aber bei einzelnen Geſetzauslegungen von derſelben noch ſo befangen bleibt, daß z. B. im Gewohnheitsrecht die guten römiſchen Juriſten von naturphiloſophiſcher Unfreiheit und einem naturgeſetzlichen, organiſchen Sichvonſelbſtmachen, wovon ſie durchaus Nichts wußten und wollten, ausgegangen ſein ſollen*).

Ergänzende Ausführung und weitere Beweiſe für die Grundanſichten dieſes Art. enthalten die Art.: „Alterthümer", „Erfahrung", „Grundgeſetz", „Lehrfreiheit", „Oeffentlichkeit", „Naturrecht" und „Politik." C. Welcker.

Philoſophie der poſitiven Geſetze, ſ. Politik und Poſitives Recht.

Phönicier, ſ. Menſchheit.

Phyſiokraten, ſ. National-Oekonomie.

Piemont, ſ. Sardinien.

Pietismus, ſ. Obſcurantismus.

Pitt, ſ. Fox und Pitt.

Placet, ſ. Kirchenrecht, Kirchenverfaſſung und Staatshoheitsrecht.

Platon, ſ. Literatur der Staatswiſſenſchaften.

Plenum, ſ. Deutſcher Bund.

Pöbelherrſchaft; Ochlokratie. — Im herkömmlich beſchränkten Sinne verſteht man unter Ochlokratie eine ſolche Ausartung der Demokratie, wodurch die Gewalt im Staate an die rohe zügelloſe Volksmaſſe übergegangen iſt. Damit iſt zum Verſtändniß der Sache ſelbſt Nichts geſagt, und man muß vielmehr behaupten, daß ſich gerade auf den höheren Stufen der ſocialen Entwickelung nur durch Anerkennung und Geltendmachung des demokratiſchen Princips der Entſtehung und den Gefahren einer Pöbelherrſchaft vorbeugen läßt. Bei jeder Ochlokratie muß erſt die Geſellſchaft ſelbſt den Pöbel erzeugt haben, der ſie beherrſcht. Auf den unteren Stufen der Cultur, wo noch die gleichförmige Lebensweiſe eben ſo gleichförmige und einfache Bedürfniſſe mit ſich bringt, iſt noch kein Pöbel vorhanden. Erſt wenn ſich Geiſt und Körper der Geſellſchaft mehr entfaltet und gegliedert haben; wenn die Bedürfniſſe und Intereſſen mannigfaltiger geworden ſind; wenn ſich mit dem Hervortreten beſonderer Fähigkeiten und Thätigkeiten eine größere Theilung der Arbeit geſtaltet hat; wenn zumal zwiſchen geiſtiger und materieller Production der große Proceß der Scheidung, oder vielmehr der organiſchen Gliederung, vor ſich gegangen iſt; wenn namentlich die Functionen der politiſchen Gewalt an beſtimmte Claſſen oder Individuen verwieſen ſind; wenn ſich hiernach auch die Ungleichheiten des materiellen Beſitzes und Vermögens ausbilden mußten: erſt dann kann jene Leiter ſocialer Abſtufungen entſtehen, deren unterſte Sproſſen durch das laſtende Gewicht der oberen Claſſen in den Schlamm getreten ſind. Wie die Gemeinde das verkleinerte Bild des Staates iſt, ſo finden ſich wohl Einzelne in jedem Dorfe, die man dem Pöbel zuzählen mag. Aber als conglomerirte Maſſe tritt er nur da hervor, wo ſich eine dichte Menge auf verhältnißmäßig engem Raume zuſammendrängt; in den volkreicheren Städten, wo auch alle Gegenſätze von Reichthum und Armuth, von Rohheit, Bildung und Verbildung in großen Maſſen erſcheinen. Darum geht die ochlokratiſche Herrſchaft meiſtens von den Reſidenzſtädten und Hauptſtädten aus; und nur da, wo ganze Claſſen der Bevölkerung zum Pöbel gemacht und als Pöbel behandelt werden, wie im Mittelalter die Kaſten des Adels und der Hierarchie die geſammte Bauerſchaft behandelt hatten, mag ſich zuweilen der Aufruhr von Ort zu Ort in weitem Umfange epidemiſch verbreiten und für einige Zeit die Gewalt in die Hand einer rohen Menge geben.

In allen Perioden der Geſchichte, unter allen Formen der Verfaſſung und Verwaltung hat indeſſen nicht ſelten eine aufgährende Leidenſchaft die Hefe wenigſtens ſtoßweiſe und momentan in die Höhe getrieben. Als im unumſchränkt monarchiſch regierten Neapel die loyalen Lazzaronis und Banditen, von ihrem Könige und ihren Prieſtern gehetzt, die republikaniſch Geſinnten erwürgten; als zur Zeit der Cholera im ariſtokratiſch beherrſch-

*) Ebenda S. 565.

ten Ungarn empörte Bauern die Landſitze ihrer Adeligen in Aſche legten; als nach der Julirevolution im conſtitutionellen Großherzogthum Heſſen ein Haufe Landleute in die Häuſer der Beamten brach und die Acten gerichtlicher und adminiſtrativer Behörden verbrannte; noch in tauſend anderen Fällen übte der Pöbel Gewalt, wenn auch nur für wenige Wochen oder Tage, und wenn nicht über den Staat, doch in einem Theile desſelben. In Frankreich dagegen hatte ihn die Revolution, die Alles in großem Maßſtabe vor ſich gehen ließ, zur Herrſchaft über den ganzen Staat und über ein mächtiges Reich geführt. Aber die Revolution hatte dieſen Pöbel nicht gemacht, ſondern ihn als eine Ueberlieferung der alten Monarchie nur vorgefunden; der Pariſer Sansculottismus war der verlorene Sohn, der verſtoßene Baſtard der Ariſtokratie und Hierarchie. An ſeiner Geburt ſtarb die abſolute Monarchie und bald auch die conſtitutionelle Monarchie; und ſo war er, zwar nach keiner geſchriebenen Succeſſionsordnung, aber nach den unvergänglichen Geſetzen der Natur und der Geſchichte, zur Regierung berufen. Denn die Gewalt fiel erſt der empörten Maſſe zu, nachdem ſie einem unfähig gewordenen Adel und Clerus, ſo wie ſpäter einem kraftloſen Mittelſtande, entfallen war. Die Geſellſchaft wurde damals republikaniſch von oben nach unten gerädert, wie dies in Monarchieen von unten nach oben geſchehen mag. Es war hauptſächlich Danton, der Epigrammatiſt der Revolution, der mit ſeinen Pointen die Köpfe fällte und, da er das Signal zu den Septembermorden gab, der erſchlafften Gewalt des dritten Standes den Todesſtoß verſetzte. Doch dieſer Mirabeau der unteren Claſſen war zwar geiſteskräftig, allein auch beſtechlich wie dieſer; er hatte die Sorgloſigkeit und die Launen des ſittlich in ſich zerfallenen Genies. Der Sturm, den er ſelbſt hervorgerufen, beugte ſein Haupt unter das Meſſer der Guillotine, und Robespierre und ſeine Geſellen traten an die Spitze einer unumſchränkten Volksherrſchaft. Robespierre hielt ſich etwas länger in dieſer Stellung, denn er war nur von mittelmäßigen Fähigkeiten, und der Pöbel gehorcht am Liebſten Denen, die ihn geiſtig nicht allzuweit überragen; aber er war zugleich unbeſtechlich oder hatte den Ruf der Unbeſtechlichkeit, und ſelbſt die blinde Leidenſchaft der Menge hat noch einen moraliſchen Inſtinct, der ſie nach den Eigenſchaften greifen läßt, die bei einer allgemeinen Corruption der höheren Stände zugleich die ſeltenſten und nothwendigſten ſind. Auch in Frankreich konnte indeſſen die blutige Pöbelherrſchaft nicht von langer Dauer ſein. Sie kann immer nur kurz ſein, weil zwar der Pöbel für einige Stunden oder Tage in den Straßen zu tumultuiren, aber ſeine Herrſchaft über die anderen Claſſen keine Woche lang zu behaupten vermag, ohne ſich ſelbſt einer beſtimmten Leitung, mit ihren nothwendigen Unterordnungen und Abſtufungen, zu unterwerfen. Damit wird aber ſogleich wieder das Princip der höheren Macht des Geiſtes anerkannt und darum auch dem größeren Talente und kräftigeren Charakter der Weg gebahnt, um ſich an die Stelle der minder Fähigen und Thatkräftigen zu ſetzen. Wer ſich alſo die Maſſe dauernd unterwerfen will, der muß ſich des Geiſtes, der über der Maſſe ſchwebt, dauernd zu verſichern wiſſen.

Die neueſten geſellſchaftlichen Zuſtände ſind noch immer der Art, um einen zahlreichen Pöbel hervorzubringen, und Dies geſchieht jetzt ſogar in höherem Maße als je zuvor. Hat doch die weitere Verbreitung der großen Induſtrie, auf ihrer gegenwärtigen Stufe der Organiſation, ſchon in allen Ländern des weſtlichen Europa die Vermehrung einer zahlreichen und brutalen Claſſe zur Folge gehabt. Man ſucht wohl hie und da durch Verbreitung einer dürftigen Bildung, durch Errichtung von Sparcaſſen u. dergl. dem Uebel zu ſteuern, hat aber mit den unzulänglichen Mitteln ſein fortſchreitendes Wachsthum nicht verhindern können. Eben ſo wenig konnte man den Pauperismus durch die Vermehrung der Wohlthätigkeitsanſtalten aller Art wegräumen, ſondern dieſe Vermehrung war oft ſelbſt nur ein Zeichen der zunehmenden Verarmung. Dringen nun allmälig auch die leeren Allgemeinheiten einer neuen Sociallehre von Abſchaffung des Eigenthums, der Ehe, der Familie u. dergl. in eine ungebildete Maſſe, welche unfähig iſt, die Wahrheit vom Irrthum aus eigener Kraft zu ſichten, ſo erlangt dadurch die Unzufriedenheit eine beſtimmtere Geſtalt und mehr Zuſammenhang. Sie hat nun ihre Formeln und Dogmen, die ſie leicht nachbetet; ſie bildet ſich einen ſeparati-

ſtiſchen Socialcultus, der ein Cultus des Zorns und der Rache der Armen gegen die Reichen, der Rohen gegen die Gebildeten, der Niedrigen gegen die Vornehmen iſt. Uebrigens mag man wohl Zeit gewinnen, das Uebel in ſeinen Wurzeln klarer zu erkennen und es allmälig, aber gründlich zu beſeitigen; ſo lange man ſich nicht zugleich die Geiſter verfeindet hat, ſo lange nicht auch das wahre Talent, verletzt und zurückgeſtoßen, zum Haſſe gereizt und unter Umſtänden gezwungen wird, ſich mit der Maſſe zu verbinden, die wenigſtens von dem Augenblicke an, da ſie einen Kopf hat, auch ſtaatsgefährlich werden kann. Ohnehin macht nicht die bloße phyſiſche Dürftigkeit den Pöbel, ſondern nur in Verbindung mit Unwiſſenheit, mit Vorurtheil und Leidenſchaft. Auch wird dadurch allein keine Unzufriedenheit im Volke erzeugt, daß ſich ſtets ein großer Theil deſſelben in untergeordneter Stellung befindet und auf blos mechaniſch gewohnheitsmäßige, aber zur Erhaltung der Geſellſchaft unentbehrliche Arbeit hingewieſen iſt, ſelbſt wenn dieſe minder einträglich als andere Beſchäftigungen wäre. Beſteht doch auch zwiſchen Berufsart und Lebensweiſe ein nothwendiger Zuſammenhang, der im geſunden ſocialen Zuſtande dem Tagelöhner nicht blos andere Bedürfniſſe, ſondern zugleich andere Intereſſen und Wünſche eingiebt, als etwa dem Gelehrten oder Künſtler; und erzeugt ſich doch dieſer geſunde Organismus des Staates fort und fort alle Glieder, die für ſeine geſammten Lebensfunctionen erforderlich ſind. Wenn aber Willkür und Gewalt das natürlich rechtliche Verhältniß dieſer Glieder verdrehen und verkehren; wenn das Talent in den unteren Volksclaſſen zu Boden getreten wird und verſumpfen muß, während ſich der hochgeborene Dummkopf mit geiſtiger Arbeit abquält, für die er und die nicht für ihn gewachſen iſt; wenn ſich den Vorurtheilen der unteren Stände die zum Privilegium verkörperten Vorurtheile der höheren Stände zur Seite ſtellen, ob nun ein ſolches Privilegium noch geſetzlich anerkannt ſei, oder ob es nur factiſch zur Anwendung komme: ſo muß nothwendig im Volke ein bitteres Gefühl der Unterdrückung entſtehen, das erſt von einzelnen Punkten aus kaum bemerkbar anſteckend um ſich greift, bis es mehr und mehr die ganze Maſſe durchſäuert hat. In dieſem Sinne hat noch ſtets das Daſein eines gemeinen Pöbels das eines vornehmen Pöbels vorausgeſetzt. Und wenn einmal der Hunger und die gerechte Entrüſtung zugleich ihren Sporn einſetzen, ſo kann es freilich geſchehen, daß das bäumende Roß die Zügel ſprengt, daß es den muthwilligen oder ungeſchickten Reiter zu Boden wirft und — zur Richtſtätte ſchleift.

Gegen ſolche ſich ſtets erneuernde Gefahr kann es nur ein zureichendes Vorbeugungsmittel geben: die ehrliche und allſeitige Geltendmachung des demokratiſchen Princips der Geiſtesfreiheit. Jeder Staat hat die Tendenz, einen gewiſſen Bodenſatz abzuſondern und niederzuſchlagen. Damit dies nicht zum Schlimmen führe, ſoll er im niedrigſten Staatsbürger das unverjährbare Menſchenrecht auf freie naturgemäße Entwickelung anerkennen. Die Geiſtesſonne, von der die politiſche Witterung abhängt, ſoll auch die unterſten Schichten durchwärmen, die ſchlummernden Keime wecken und — zum Lichte hervorgedrungen — ſollen ſie Raum zum Wachsthume haben. Dann erſt entſteht jener Kreislauf der Säfte, der das wahre, das organiſch lebendige Gleichgewicht im Staate herſtellt; der den Geiſt in die Höhe leitet und alle groben Stoffe, die ſich in den oberen Gliedern der Geſellſchaft zu verhärten drohen, zeitig zu Boden ſchlägt. Denn auch die Entſtehung eines zahlreichen Pöbels iſt ſtets nur die Folge einer Stockung der geiſtigen Circulation; und wie ſo viele Uebel der Einzelnen in unſerer verſeſſenen und ſchreibenden Zeit, ſo kommen auch die des Staates vom Mangel an freier Bewegung. Gebt alſo Geiſtesfreiheit in Wort, Schrift und That, und alles Andere kann ſich von ſelbſt geben. Hatte doch auch Frankreich keine freie Preſſe, weder zur Zeit der Guillotine und Pöbelherrſchaft noch zur Zeit der lettres de cachet und jener Monarchie, welche die Pöbelherrſchaft geſäet und geerntet hat.

Wilhelm Schulz.

Polen. — Geſchichte bis zur erſten Theilung; ſtatiſtiſche Angaben; Staats- und Rechtsverfaſſung von Polen; die letzten Theilungen; Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Wenn je ein Land lehrreichen Stoff der Geſchichte geliefert hat, wie die Verletzung und Vernichtung der

innern und äußern Rechtszuſtände eines Volkes den Fluch der böſen That durch ganze Reihen von Geſchlechtern erweckt und lebendig erhält, ſo iſt es Polen. Die Nemeſis, welche in der Weltgeſchichte ſichtbar waltet, mag ſie auch oft ihre Vergeltung dem augenblickliche Ausgleichung fordernden Rechtsgefühle zu lange aufſparen, wird über das Schickſal Polens nicht in Schlummer verſinken.

Es iſt das ſelbſtverſchuldete Loos dieſes unglücklichen Volkes, ſagen Die, welche gern rechtfertigen oder doch entſchuldigen möchten, was von äußern Rechtsverletzungen über daſſelbe verhängt wurde. Die innern Zuſtände Polens waren von der Art, heißt es ferner, daß eine äußere Auflöſung des Reiches ſich von ſelbſt daran knüpfen mußte. Obgleich aber alle Künſte der Diplomatie, alle Schönrednerei ſcheinbarer Philanthropen im Dienſte der Staaten, welche Theile von Polen an ſich gebracht haben, alle hiſtoriſche Ausbeutung der verwirrten und vernunftwidrigen Zuſtände, in denen das frühere Polen umhergeworfen wurde, dieſen Weg des Beweiſes von der Nothwendigkeit des Unterganges Polens durch alle Krümmungen der Sophiſtik verfolgt haben, ſo iſt dadurch keine befriedigende Ueberzeugung im Rechtsgefühle der Völker Europas und Amerikas hervorgebracht worden. Selbſt die von der ſogenannten hiſtoriſchen Nothwendigkeit konnte hier nicht wurzeln. Was als wirklich hiſtoriſche Nothwendigkeit für alle Zeiten gelten ſoll, muß im Boden des vernünftigen Rechts wurzeln. Ohne dieſes Fundament bleibt die ſogenannte hiſtoriſche Nothwendigkeit nur eine temporäre Willkür, die durch eine andere, ihr entgegengeſetzte, eben ſo leicht aufgehoben werden kann.

Wie tief auch der innere Zuſtand Polens in der Zeit vor der erſten Theilung zerrüttet ſein mochte, wie rechtlos die größere Maſſe der Bevölkerung den Privilegirten gegenüberſtand — und wir werden darüber Nichts verſchweigen, — wie ſelbſt die Privilegirten nur ihre eigene Willkür als Geſetz aufzuſtellen bemüht waren — dieſes Alles rechtfertigt nimmermehr Das, was die Geſchichte uns berichtet von der Theilung des polniſchen Reiches und Volkes. Nach demſelben Principe, nur durch andere Zuſtände anderer Völker unterſtützt, könnte man Deutſchland, Frankreich, Spanien, überhaupt alle Staaten trennen, theilen, vernichten, wenn die Gewalt dazu ausreichte. Alſo Gewalt die Richtſchnur der Staaten- und Völkerexiſtenz. Eine Lehre, zu der ſich noch kein aſiatiſcher Hordenführer, wenn er ſie auch ausübte, hat in der Theorie bekennen wollen. Und ſo oft ſie auch in Europa ſich durch die That geltend machen wollte, immer iſt ſie erlegen der Vernunft des Rechts.

Wenn aber der innere Zuſtand eines Volkes fremde Einmiſchung, ja Trennung und Vernichtung deſſelben rechtfertigen ſollte, ſo darf nicht verſchwiegen werden, daß Polen zu jener Zeit im Ganzen nicht auf einer viel niedrigeren Stufe der bürgerlichen Freiheit ſtand als die meiſten ſeiner Nachbarn, daß es die heldenmüthigſten Anſtrengungen machte, ſich aus ſeiner inneren Knechtſchaft zu befreien, und daß gerade dieſe zur Aufklärung über die letzte Theilung uns dienen müſſen. „Unwiſſenheit der Geſchichte wird deshalb in unſern Tagen zur verderbenbringenden Sünde", ſagt ſelbſt ein Schriftſteller des äußerſten juste milieu [1]), als er in der Beſchreibung von Polens Untergange faſt über ſeinen Standpunkt ſich emporhob, „und dieſer Spiegel der Größe und der Verächtlichkeit des menſchlichen Geſchlechtes kann den Augen Aller nicht oft genug vorgehalten werden, damit ungerecht Leidende ſich getröſtet daran aufrichten, ungerecht Handelnde aber ihre Schande erblicken, ſich beſſern und heiligen mögen."

I. Geſchichte bis zur erſten Theilung. Die Polen oder Polänen, ein Stamm der Slaven, welche im 5. und 6. Jahrhunderte aus ihren öſtlichen Wohnſitzen weiter gegen Weſten in die von den Germanen verlaſſenen Gegenden vordrangen, vielleicht dazu von anderen Völkerzügen genöthigt, ließen ſich auf den Ebenen von der Weichſel bis zum Dnjepr und der Düna nieder. Ueber die frühſten Spuren dieſer Stämme, ihre Vertheilung auf den flußreichen Ebenen des nordöſtlichen Europas, ihre Lebensweiſe, Sprache und Religion könnten wir ſehr weitläufig und gelehrt werden, wenn es zu unſerm Zwecke paßte. Denn gerade das Unbeſtimmte und Sagenhafte in den

---

1) L. v. Raumer, Polens Untergang. 1832. 8. S. 7.

Geſchichten der Völker reizt die Phantaſie der Forſcher ſo lange, bis ſie eine neue Anſicht zu den in großer Zahl vorhandenen gefügt haben. Darum die reiche Maſſe von Vorarbeiten, die ſich täglich mehren, über Perioden der Volksſtämme, die weder der Geſchichte noch der Mythologie angehören. Wir gehen ruhig an dieſer Dämmerung vorüber, um uns dem hellen Tageslichte der bewußten Geſchichte zuzuwenden. In Bezug auf die allgemein wichtigen Punkte aus dem ethnographiſchen Verhältniſſe der Polen verweiſen wir auf den Artikel „Slaven".

Ein Ungenannter [2]), deſſen polniſche Jahrbücher ſich mit dem Jahre 1382 endigen, thut eines Lech Erwähnung, welcher ein Bruder Czech's, der Böhmen zu ſeinem Aufenthalte erwählt habe, geweſen ſei und den Grund zum polniſchen Staate gelegt habe. Daß dieſe Erzählung eine bloße Erdichtung ſei, hat Schlözer [3]) evident nachgewieſen. Nach einer andern, eben ſo unhaltbaren Hypotheſe wird ein gewiſſer Pollach an die Spitze der polniſchen Geſchichte geſetzt. Ueberhaupt iſt dieſelbe bis auf die Zeit der Verbreitung des Chriſtenthums unter den Polen ſehr vielen Zweifeln unterworfen. Denn wer möchte die Erzählung von dem Untergange des letzten polniſchen Fürſten vor der Throneinnahme durch die Piaſten nicht in das Gebiet der Fabel verweiſen? Jener Fürſt Popjel II. ſoll nehmlich alle ſeine Verwandten durch Gift getödtet und ſie dann unbeerdigt gelaſſen haben. Als ſie nun verweſten, entſtanden aus ihnen große Mäuſe, verfolgten den Mörder und verzehrten ihn nebſt Frau und Kindern, obgleich er ſich in einen Thurm geflüchtet hatte, welcher auf einer Inſel erbaut war. Erſt in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts begründete Semorit, der Sohn Piaſt's, eine ſichere und größere Herrſchaft im Lande der Polen. Das gewöhnliche Mittel der damaligen Zeit, um zur Herrſchaft zu gelangen, Liſt mit Gewalt zu verbinden, wurde auch von dem erſten Piaſten nach verſchiedenen Berichten [4]) in Anwendung gebracht. Auf Semorit folgte ſein Sohn Semonupl, und auf dieſen Miesko I. (Mieciſlav). Durch die Verheirathung dieſes Fürſten mit einer böhmiſchen Herzogstochter, Dombrowka, im Jahre 966, kam das Chriſtenthum zuerſt nach Polen an den Hof. Das heidniſche Volk wurde nur durch ſchwere Strafen zur Annahme des Evangeliums bewogen [5]). Doch mit Hilfe von Geiſtlichen und Biſchöfen — der erſte zu Poſen von Kaiſer Otto I. eingeſetzte Biſchof hieß Jordan — gelang es den polniſchen Fürſten, ihrem Volke die Segnungen einer milderen Religion zu verſchaffen. Die Einmiſchung des deutſchen Kaiſers in dieſe kirchlichen Angelegenheiten mußte ſich aber Miesko gefallen laſſen, wie überhaupt ſich als Lehnsträger des Reichs bekennen, nach einem für ihn unglücklichen Kampfe gegen den Markgrafen der Lauſitz, Gero. Dieſe theils feindlichen, theils friedlichen Beziehungen zwiſchen Polen und Deutſchland haben ſeitdem nicht aufgehört. Nur bisweilen iſt eine politiſche Indifferenz, eine vollkommene Apathie eingetreten. Ebenfalls ſchon unter Miesko finden wir die Spur der polniſch-ruſſiſchen Feindſchaft in dem offenen Kampfe mit dem Großfürſten Wladimir, der aber ſieg- und gewinnreich daraus hervorging [6]). Des Miesko Sohn, Boleslav I., beigenannt der Tapfere (992—1025), kann wohl erſt als der eigentliche Begründer eines polniſchen Reichs angenommen werden. Seine Abhängigkeit als Lehnsträger des deutſchen Reichs ſuchte er anfangs zu umgehen, erſchien aber ſpäter an der Spitze ſeiner Dienſtmannſchaft zur Unterſtützung des Kaiſers gegen die Obotriten [7]). Mit ſeiner Hilfe unternahm auch der Biſchof Adalbert die Bekehrung der heidniſchen Preußen; bekanntlich wurde dieſer aber von den Preußen, die eifrige Heiden waren, in der Gegend des heutigen Fiſchhauſen am 23. April 997 mit ſieben Wunden getödtet [8]), ſein Körper von den Preußen an Boleslav verkauft und von Dieſem nach Gneſen gebracht, wo man ihn als einen Heiligen verehrte. Die Verfol-

2) Annales Sommersbergii tom. 1. pag. 13.
3) Schlözer's Preisſchrift von Lech.
4) Boguphalus in script. Sommersberg. tom. II. p. 23.
5) Ditm. Merseb. et Rein. p. 46.
6) Schlözer's Probe ruſſiſcher Annalen S. 97 u. 98.
7) Annalista Saxo in Eccard. monum. med. aev. tom. 1. p. 354 et 360.
8) Schotti Prussia Christiana p. 62—66.

gung der von Adalbert angebahnten Pfade wurde nicht mehr aufgegeben. Weil die Polen es übernahmen, das Chriſtenthum unter Preußen und Lithauer zu tragen, entband ſie der Papſt von der Theilnahme an den Kreuzzügen nach dem Morgenlande. Gneſen, wo der Leichnam Adalbert's Wunderwerke vollbracht haben ſoll, wurde ein Wallfahrtsort — Kaiſer Otto III. beſuchte ihn ums Jahr 1000 — und Sitz eines Erzbiſchofs, dem die drei Bisthümer zu Krakau, Breslau und Colberg als neue Stiftungen untergeben wurden, im Widerſpruch des Biſchofs von Poſen, der ſeine Rechte gekränkt glaubte; er blieb aber damals noch unter dem Metropolitan von Merſeburg. Bei dieſem feierlichen Beſuche des Kaiſers ſoll Boleslav den Königstitel empfangen haben; ſo berichten aber nur ſpätere Quellen; die früheren wiſſen davon Nichts. So lange Kaiſer Otto lebte, hielt der Pole mit Deutſchland Frieden und erweiterte ſein Gebiet nur auf Koſten der Oſtſeevölker. Nachdem Jener aber geſtorben, fiel er in Deutſchland ein, eroberte Budiſſin (Bautzen) und nahm Meißen weg. Nach wechſelvollen und vieljährigen Kämpfen ward 1018 zu Budiſſin ein Friede zu Stande gebracht, in welchem Theile der Lauſitz, mit Schleſien vereinigt, in der Gewalt Polens blieben. Die Freundſchaft der Deutſchen für Boleslav ging ſo weit, daß ſie an einem Zuge deſſelben gegen die Ruſſen thätigen Antheil nahmen. In Rußland herrſchte zu Kiew ein Sohn Wladimir's, der Großfürſt Jaroslav, deſſen vertriebener Bruder Sventopolk und Schwiegerſohn Boleslav's die polniſche Hilfe gegen den Thronräuber in Anſpruch nahm. Die Polen waren ſiegreich, eroberten Kiew und ſetzten Sventopolk wieder ein. Kaum waren ſie aber wieder auf der Heimkehr, als Jaroslav von Neuem ſeinen Bruder entthronte, in der Verfolgung der Polen aber mehrere Niederlagen erlitt. Boleslav ließ ſich nach dem Tode Kaiſer Heinrich's II. zum Könige von Polen krönen (1025), indem er die Abhängigkeit von Deutſchland nicht länger anerkennen wollte, und ſtarb bald darauf. Er war nach den Zuſtänden ſeiner Zeit ein eben ſo guter Feldherr als Staatsmann; denn er wußte, daß, wo das Schwert nicht durchdringt, häufig das Geld zum Ziele führt. Daher gelang ihm die Vereinigung der Polen, Maſovier, Krakovier und Schleſier zu einer Nation, die Unterwerfung einiger Landſchaften Preußens und Pommerns. Aus den zu Roß im Kriege Dienenden bildete ſich der Adel; die übrigen Polen, mit Ausnahme der wenigen Kriegsgefangenen, waren frei und gleich vor dem Geſetze. Die Einrichtung von Caſtellanen, deren Stellung in ſpäteren Zeiten ſich veränderte, rührt von Boleslav I. her; ſie waren im Frieden die Verwalter der einzelnen Bezirke und führten im Kriege die Heerestheile. Gegen die Geiſtlichkeit erwies ſich der Fürſt gar gnädig und gütig und ſetzte ſich niemals nieder, wenn ſeine Capläne ſtanden. Seine Reſidenz hatte er anfangs zu Gneſen, ſpäter zu Poſen und endlich in Krakau.

Sein Sohn Miesko II. (1025—1034), ein ſchwacher und ausſchweifender Fürſt, konnte nicht das durch Gewalt zuſammengebrachte Reich behaupten. Mähren und Pommern riſſen ſich von der polniſchen Herrſchaft los; ſein eigener Bruder rief die Ruſſen herbei, um mit ihrer Hilfe auf den Thron zu gelangen. Miesko floh nach Böhmen und kehrte erſt nach der Ermordung ſeines Bruders in das Reich zurück. Um nun ſein Volk zu beglücken, ſorgte er für die weitere Verbreitung des Chriſtenthums, indem er zwei neue Bisthümer für Maſovien und Cujavien zu Plozk und Cruſwick gründete. Sein Tod aber ſtürzte Polen von Neuem in Anarchie, bis Kaſimir, der ſchon ſieben Jahre Mönch zu Clugny geweſen war, die Krone annahm und ſie bis 1058 ziemlich glücklich behauptete. Er erkannte die Oberherrſchaft Deutſchlands über Polen an, erhielt Schleſien gegen 500 Mark Silber jährlicher Abgaben an den deutſchen Kaiſer und 30 Mark Gold an Böhmen zurück; ſtiftete zwei Benedictinerklöſter, eines nicht weit von Krakau, das andere zu Leubus in Niederſchleſien, erbaute das Schloß zu Breslau und ſtarb zu Poſen.

Ihm folgte ſein älteſter Sohn, Boleslav II. (1058—1080), der ſich durch große Tapferkeit den Beinamen des Kühnen erwarb und überhaupt alle Vorzüge und Laſter eines Ehrgeizigen beſaß. Seine Freigebigkeit ging bis zur Verſchwendung. Widerſpruch erregte ihm wüthenden Zorn, der in die größte Grauſamkeit ausbrach. Mit Ungarn, Böhmen und Rußland wurde er in Kriege verwickelt. Die Landſchaft Volhynien gerieth

durch Boleslav's Zug nach Rußland in polniſche Abhängigkeit. Im Jahre 1077 ließ ſich Boleslav am Weihnachtsfeſte mit allem möglichen Pompe krönen. Als aber ſeine Laſter den Eifer des Biſchofs von Krakau, Stanislaus, weckten, und er, über deſſen Ermahnungen und Strafpredigten im höchſten Grade erzürnt, denſelben vom Altar wegſchleppte und ihn tödtete, ergriff Papſt Gregor VII., der allezeit bereit war, auf die Beherrſcher dieſer Erde als Stellvertreter Chriſti herabzudonnern, dieſe Gelegenheit und that den König mit ſeinem ganzen Lande in den Bann. Dieſes hatte zur Folge, daß Boleslav, nirgends ſicher in ſeinem Reiche, ſich nach Ungarn flüchtete. Ueber ſein ferneres Schickſal iſt man ungewiß. Einige behaupten, er habe in raſendem Zuſtande ſein Leben 1081 beſchloſſen; Andere, er ſei in einem Kloſter als frommer Büßer geſtorben.

Um den Zerrüttungen, die damals ein von dem Papſte gebanntes Land treffen mußten, ein Ende zu ſetzen, wurde dem Bruder des Boleslav, Wladislav Hermann, die Regierung übertragen. Er führte ſie mit glücklichen und unglücklichen Kriegen mit Pommern, Böhmen, Preußen und Rußland bis an ſeinen Tod, der 1102 zu Plozk erfolgte. Unter ſeiner Regierung trieb die Liebe zur Gewiſſensfreiheit viele reiche Juden nach Polen, welche der Herzog von Böhmen, Brecziſlav, wider den Willen des Biſchofs von Prag, Cosmas, hatte berufen laſſen[9]). Der verſtorbene Fürſt hatte das Reich an ſeine beiden Söhne vertheilt, ſo daß der Eine, Boleslav, Krakau, Sandomir und Schleſien, der Zweite, Sbigneus, aber Maſovien und das Uebrige bekam. Boleslav III., mit dem Beinamen Krzywouſty oder Krummmaul, fiel in Pommern ein, wobei ihm aber ſein Bruder heimlich entgegenwirkte. Später zeigte ſich dieſer als ſein offener Feind; wurde aber unterworfen und mußte ſein ganzes Land, mit Ausſchluß von Maſovien, welches er als Lehn behielt, abtreten. Erneute Feldzüge gegen die Pommern gaben aber dem Sbigneus wieder Gelegenheit, ſeine Untreue zu beweiſen, was endlich Boleslav III. bewogen haben ſoll, auf die Vorſtellungen ſeiner Räthe einzugehen und den Befehl zur Ermordung ſeines Bruders zu geben. Wenigſtens glaubt man, daß er eine ſolche That zu bereuen gehabt hätte, als er anfing, ſich zu caſteien, reichliche Almoſen austheilte, viele Kirchen und Klöſter erbaute und Wallfahrten that zu den Klöſtern des Aegidius nach Frankreich, Stephanus nach Ungarn und Adalbert's nach Gneſen. Boleslav ſoll dem Caſtellan von Krakau vor dem dortigen Woiwoden auf ewige Zeiten den Vorrang ertheilt haben, weil dieſer ſich ſeiner Macht überhoben hatte und ſeinem Heere ſelbſt hätte gefährlich werden können. Aber es iſt gewiß, daß damals nur ein einziger Woiwode in ganz Polen geweſen iſt, der nächſt dem Fürſten die Kriegs- und Friedensgeſchäfte beſorgte, und daß erſt ſpäter, als das Land in verſchiedene einzelne Herrſchaften zerfiel, auch in dieſen Woiwoden entſtanden, welche bei der von Neuem erfolgten Zuſammenfügung zu einem Reiche ihre Stellung in den einzelnen Provinzen behaupteten. Es wäre möglich, daß, da Krakau die Reſidenz der älteſten Könige in Polen wurde, daſelbſt bei der Anweſenheit des Fürſten Niemand den Titel Woiwode führte, und darum der Caſtellan einen frühern Urſprung dort haben konnte[10]). Den Krieg gegen Pommern ſetzte Boleslav beſonders eifrig fort und legte die Waffen nicht eher nieder, als bis der Herzog Bratiſlav von Pommern gezwungen war, die Oberhoheit Polens anzuerkennen und das Chriſtenthum mit allen ſeinen Unterthanen anzunehmen. Die polniſchen Biſchöfe wagten es aber nicht, in Pommern als Verkündiger des Evangeliums einzudringen. Erſt im Jahre 1125 wurde die Bekehrung der Pommern zum Chriſtenthum durch den Biſchof Otto von Bamberg, der auf eine Einladung des polniſchen Herzogs erſchien, begonnen. Im Jahre 1134 erſchien Boleslav zu Merſeburg vor dem Kaiſer Lothar, um wegen Pommern und Rügen den Lehnseid zu leiſten; auch mußte er den ſeit zwölf Jahren ſchuldig gebliebenen Zins von 6000 Mark abtragen. Sterbend vertheilte Boleslav (1135) ſein Reich unter ſeine vier Söhne mit Uebergehung Kaſimir's, der noch ein Kind war. Er beſtimmte, daß der älteſte, Wladislav, außer Schleſien, Siradz und Lanciez auch noch das Hauptland Krakau mit der Oberherrſchaft über ſeine Brüder bekam; doch ſollte

9) Anonym. Sommersberg. p. 24—27.
10) Lengn. jus publ. Polon. tom. II. p. 116 et 117. 120 et 121.

die Oberherrſchaft und das Hauptland nicht auf die Erben des Beſitzers, ſondern immer auf den Aelteſten des Hauſes übergehen. Kaum war er aber im Beſitze der Gewalt, als er auch ſeine Brüder ihrer Antheile an der Herrſchaft zu berauben ſuchte. Es kam zu einem Bürger- und Bruderkriege, in welchem Vladislav gänzlich unterlag. Im Jahre 1145 floh er nach Deutſchland zu dem Kaiſer Konrad III., ſeinem Lehnsherrn, während ſein Bruder Boleslav der Krauſe mit Maſovien und Cujavien, ſeinem Erblande, die Beſitzungen Vladislav's vereinigte. Dieſer lebte als Vertriebener zu Altenburg an der Pleiße, bis Friedrich Barbaroſſa für ihn bei den Brüdern Genugthuung verlangte. Dieſe hatten inzwiſchen großen Ruhm gewonnen als kühne Streiter für die römiſche Kirche; Boleslav war 1148 mit einem zahlreichen Heere gegen die heidniſchen Preußen gezogen; ſein zweiter Bruder nahm an dem Feldzuge Konrad's III. Theil, und der dritte Bruder hatte ſich einem Kreuzzuge gegen andere heidniſche Oſtſeevölker zugeſellt. Der Kaiſer Friedrich I. benutzte aber zugleich die Anſprüche Vladislav's an ſeine Brüder, um die Rechte des deutſchen Reichs auf die Lehnshoheit über Polen geltend zu machen, und rückte deshalb, da er durch Geſandte Nichts ausrichten konnte, 1157 mit einem Heere in Polen ein. Dies Land erſtreckte ſich damals ſchon zwiſchen der Oder und Weichſel von der Oſtſee bis an die böhmiſche Gränze, und umfaßte außer dem eigentlichen Polen auch Pommern, die Neumark und Schleſien. Der Kaiſer drang in das Bisthum Poſen vor, zwang den Boleslav zum Lehnseide; aber erſt den drei Söhnen des Vladislav wurde Schleſien [11]) als Beſitz eingeräumt (1163). Daß ſie Dieſes erreichen konnten, war eine Folge der unglücklichen Kämpfe, welche Boleslav gegen die für ihre Unabhängigkeit unermüdlich ſtreitenden Preußen zu beſtehen hatte. Er ſtarb 1173; die Oberherrſchaft ging auf ſeinen unfähigen Bruder, Miesko III., über, der ſchon 1178 ſeinem jüngeren Bruder, Kaſimir II., weichen mußte. Dieſer begünſtigte die kirchliche Macht, indem er auf Vorſtellung der Biſchöfe (1180) den Staatsdienern und Großen des Reichs verbot, bei ihren Reiſen Zehrung und Fuhren von den Geiſtlichen zu verlangen. Auch die Einziehung der Verlaſſenſchaft der Biſchöfe wurde ihnen unterſagt, und jeder Geiſtliche, der eine beraubte Pfründe antreten würde, mit dem Bann bedroht. Kaſimir ſtarb 1194. Die Geiſtlichkeit hat ihn mit dem Namen des Gerechten geehrt, weil er ſich von ihr leiten ließ. Sonſt war er aber unwiſſend, wie ſeine meiſten Zeitgenoſſen auf den Thronen; daneben auch ſchläfrig und wollüſtig. Nun brach über Polen eine länger als 100 Jahre dauernde Zerrüttung ein. Die Nachtheile der Erbſchaftstheilung, wie ſie Boleslav (1138) begonnen hatte, traten in ihr volles Licht. Der Ehrgeiz der einzelnen Kronprätendenten kannte keine Schranken von Geſetz oder Recht. Man nennt wohl die aus ſolchen Zuſtänden hervorgehenden Kämpfe Bürgerkriege, obwohl ſie bei der damals beſtehenden Verfaſſung Polens paſſender Adelskriege genannt werden dürften; aber gewöhnlich handelt es ſich bei ſolchen Kriegen nur um das Intereſſe weniger Gewalthaber: von bürgerlichen Rechten iſt dabei am Wenigſten die Rede. In Polen kam es bei den ſogenannten Bürgerkriegen damals darauf an, wer Oberherr der übrigen Vaſallen ſein ſollte, und da Keiner ein eigentliches Uebergewicht erlangen konnte, ſo bildeten ſich nach und nach bei der Auflöſung des Geſammtreiches einzelne Staaten, die einander fortwährend bekriegten. So entſtand nun 1206 das ſelbſtſtändige Herzogthum Maſovien mit dem ſpäter abgetrennten Cujavien, Großpolen an der untern Warthe und Kleinpolen an der obern Weichſel. Um die Verwirrung dieſer Zuſtände vollſtändig zu machen, brachen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Mongolen, nachdem ſie Rußland überfluthet und Kiew, Kaminiec, Vladimir und Halicz ihnen ein Raub geworden waren, in Polen ein. Sandomir, Wieliczka und Krakau erfuhren die Grauſamkeit dieſer Barbaren. Bei Oppeln ſtellten ſich ihnen vergeblich der Herzog Boleslav von Oppeln und der Woiwode Vladislav von Sandomir entgegen. Erſt auf

11) Schleſien blieb ſeitdem von Polen unabhängig, nahm immer mehr germaniſche Culturelemente in ſich auf. Die Scheidung zwiſchen Ober- und Niederſchleſien erfolgte bald darauf. Außerdem aber wurde das ganze Land nach und nach durch Erbſchaftstheilungen bis zum 14. Jahrh. in 18 Herzogthümer zerlegt.

der Ebene bei Liegnitz, auf der Wahlſtatt brach ſich am 9. April 1241 der mongoliſche Ungeſtüm an einem zahlreichen ſchleſiſch-polniſchen Heere unter der Führung Heinrich's des Frommen von Liegnitz, der ſelbſt ein Opfer des Kampfes wurde.

Um dieſelbe Zeit wurde aber in den öſtlichen, nordöſtlichen und nördlichen Gränzländern Polens der Grund zu Veränderungen der bisherigen Zuſtände gelegt, gewannen dieſe Veränderungen ſchon einen ſolchen Umfang, daß ſie auf das ſpätere Schickſal Polens den entſcheidendſten, theils günſtigen, theils nachtheiligen Einfluß üben mußten. Dahin rechnen wir den ums Jahr 1201 geſtifteten Orden der Schwertbrüder, der, um das Chriſtenthum zu verbreiten, die Landſchaften Livland, Eſthland, Curland und Semgallen ſich unterwarf und die Einwohner unter das Sklavenjoch beugte. Er vereinigte ſich 1237 zu ſeiner eigenen Sicherheit mit dem Orden der deutſchen Ritter, deren Berufung an die Geſtade der untern Weichſel von Konrad, dem Herzoge von Maſovien, ausgegangen war (1228), indem er ihnen die Landſchaft Culm abtrat und ſie als Herren aller Länder anerkannte, welche ſie dem heidniſchen Preußen abreißen würden. In dieſer Berufung und in der ſich daran knüpfenden Entwickelung der Verhältniſſe zwiſchen Polen und dem deutſchen Ritterorden liegt der Keim für alle die blutigen Früchte, welche ſpätere Jahrhunderte zeitigten; liegt ein Grund für die nachfolgenden Schickſale Polens, weil es dadurch von der Meeresküſte, von den Geſtaden der Oſtſee, mit geringen Zwiſchenausnahmen, dauernd ausgeſchloſſen blieb. Von der Oſtſeite Polens dagegen ſchien ſich ein freundlicheres Geſchick für das Land vorzubereiten, indem Lithauen, ſeit 1235 ein Großfürſtenthum, durch die Ohnmacht Rußlands während der mongoliſchen Invaſion begünſtigt, ſich mächtig emporhob und durch die Familienbande der Fürſten auf eine innere Vereinigung der Länder ſich emporzuheben ſchien. Die Lithauer, unter allen europäiſchen Völkern am Längſten Heiden, wurden während der Zeit, daß Polens innere Zerrüttung immer mehr anwuchs, von ihren Fürſten zum Chriſtenthum herübergeführt. Daß in Polen zu jener Zeit Ackerbau und Induſtrie nicht fortſchreiten konnten, ſieht Jeder leicht ein. Die Rohheit der Sitten nahm ungemein zu. Aber, was noch ſchlimmer war, es gingen in den ſogenannten Bürgerkriegen gerade die wenigen Anlagen und Keime zu einer bürgerlichen Rechtsgeſtaltung des Volkes verloren. Die Ariſtokratie trat immer brutaler hervor, indem ſie durch die Unterſtützung, welche ſie bei den Kämpfen der einzelnen Fürſten leiſtete, ſich Anſprüche auf Privilegien aller Art verſchaffte. Ausgedehnteres Grundeigenthum mußten ihr die abhängigen Fürſten einräumen; die bisher freien Grundeigenthümer, welche aber nicht zu Roß ihren Kriegsdienſt leiſteten, wurden der Gerichtsbarkeit des Adels unterworfen; dieſer ſelbſt erreichte Abgabenfreiheit, welches Privilegium alsbald die höhere Geiſtlichkeit auch für ſich in Anſpruch nahm. Alle Abgaben und öffentlichen Leiſtungen wurden ſeit der Zeit auf die Schultern des niedern Volks gewälzt. Der Adel erbaute ſich, wie überall, ſo auch in Polen, feſte Schlöſſer, um im Nothfalle ſeiner Gewalt und Anmaßung Nachdruck zu geben. So kam es, daß ſich, ganz vorzüglich in dem Zeitraume 1200 bis 1300 nach Chriſti Geburt, in Polen eine übermüthige Ariſtokratie ausbildete, die im Verein mit den Biſchöfen, den geiſtlichen Ariſtokraten, ſowohl die Gewalt der Fürſten im Kriege und Frieden beſchränkte, als auch die Rechte ſämmtlicher übrigen Staatsangehörigen auf die willkürlichſte Weiſe vernichtete. Schon ſeit 1080 war es ihr gelungen, einen Palatinus, oder Oberfeldherrn, dem Könige gleichſam an die Seite zu ſtellen. Im dreizehnten Jahrhunderte errichteten auch die Herzöge und kleineren Fürſten ſolche Palatinate.

Nach fortwährenden Zerrüttungen und Kriegen durch die einzelnen Thronbewerber gelang es endlich einem Vladislav I. (IV.) Lokietek oder dem Ellenlangen, die einzelnen polniſchen Landestheile unter ſeine Herrſchaft zu vereinigen. Krakau, Sandomir, Sirazd, Lanciz und Cujavien erkannten ihn als ihren Herrn; Großpolen rief einen Herzog Heinrich von Großglogau zum Herrn aus, und Pomerellen nebſt Danzig überlieferte ſich dem Markgrafen von Brandenburg, nur die Feſtung Danzig blieb in den Händen der Getreuen Vladislav's, die mit deſſen Bewilligung deutſche Ritter zur Vertheidigung einnahmen. Als dieſe nun ſpäter Entſchädigung verlangten, und dem Vladislav ihre Summe

zu hoch war, kaufte der Hochmeiſter des Ordens dem brandenburgiſchen Markgrafen Waldemar deſſen vermeintliches Recht auf Danzig, Dirſchau und Schwetz ab [12]. Der deutſche Kaiſer Heinrich VII. beſtätigte den Kaufbrief. So verlor Polen damals ſeinen Ausweg zur See. Dafür erhielt Wladislav 1309 durch das Abſterben Heinrich's Großpolen und 1319 die ausdrückliche Erlaubniß des Papſtes zu ſeiner Königskrönung, welche am 20. Januar 1320 an ihm und ſeiner Gemahlin mit allen Feierlichkeiten vollzogen wurde. Dieſe Stadt erhielt nun das Vorrecht, daß in ihrer Stiftskirche alle ſpätern Krönungen vollzogen und in ihrem Schloſſe die Reichskleinodien aufbewahrt werden ſollten. Mit Lithauen bereitete der König von Polen dadurch eine nähere Verbindung vor, daß er ſeinen Sohn Kaſimir mit der lithauiſchen Fürſtentochter, die als Chriſtin den Namen Anna erhielt, vermählte. Darauf machte er einen Einfall in die Mark Brandenburg und begann den Krieg mit den deutſchen Rittern, der über ein Jahrhundert mit geringen Unterbrechungen fortgeſetzt wurde. Wladislav ſtarb 1333 zu Krakau.

Sein Sohn Kaſimir III. (1333—1370) oder der Große iſt der letzte Regent des Piaſt'ſchen Mannsſtammes in Polen. An ihm hat ſich neben vielen anderen Herrſchern erwieſen, wie leicht dankbare Völker die etwaigen Tugenden ihrer Regenten anerkennen und deren Laſter verſchweigen und vergeſſen. Kaſimir ſchloß zunächſt Frieden mit Böhmen (1335), wodurch ihm Theile von Maſovien und Schleſien zufielen, und in demſelben Jahre noch mit dem deutſchen Ritterorden, der Cujavien und Dobrzin an Polen abtrat. Doch war dieſer Friede nur geſchloſſen, nicht ausgeführt. Denn über die Nichterfüllung von Formalitäten brach der Kampf von Neuem aus, in welchem der deutſche Kaiſer für den Orden, der Papſt für Polen Partei nahm. Um dieſe Zeit wurde auch die Erbfolge im Reiche beſtimmt, und zwar wurde ſie mit Genehmigung der Stände, falls Kaſimir ohne männliche Erben ſterben ſollte, nicht auf ſeine Tochter, ſondern auf ſeinen Schweſterſohn Ludwig, König von Ungarn, übertragen. Im Jahre 1340 erweiterte Kaſimir ſein Reich durch die Einverleibung Galiziens (Halitſch). Noch andere Erwerbungen an Land und Leuten durch Kriege und Verträge würden ſchwerlich dem Könige Kaſimir eine ſo bedeutende Stelle in der Reihe polniſcher Regenten verſchafft haben, wie das große Werk der Geſetzgebung, das er 1347 unternahm. Es war um dieſelbe Zeit, als auch in Deutſchland eine geſetzliche Ordnung der höheren Reichsverhältniſſe durchgeführt wurde. (Im Jahre 1338 Kurverein zu Renſe bis 1355, goldene Bulle zu Nürnberg entworfen und bekannt gemacht.)

In Polen beſtand bis damals die Beſtimmung aller Strafen in der Willkür der Richter; es gab kein ſchriftliches Geſetzbuch. Der ärgſte Misbrauch wurde mit den Eiden getrieben. Wenn der Schwörende auch nur eine Silbe in dem ihm auferlegten Eide unrecht ausſprach, ſo war ſeine ganze Sache verloren. Um nun Ordnung in dieſen verwirrten Rechtszuſtand zu bringen, wurde 1347 auf dem Reichstage zu Wislica mit Beiſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Stände das ſchriftliche Geſetzbuch abgefaßt, nach welchem alle Rechtshändel entſchieden werden ſollten, und damit den Unterthanen ein Schutzmittel gegen die Willkür der Beamten in die Hände gegeben. Unter allen Geſetzen Kaſimir's iſt keines größerem Tadel unterworfen worden als das, welches man nach ſeinem Anfangsworte „Quamvis" nennt, weil er darin ein göttliches Geſetz umgeſtoßen habe. Laſko, der älteſte Sammler der polniſchen Geſetze, giebt aber daſſelbe ſo an: „Quamvis occidens hominem secundum legum sanctiones foret capitali poena plectendus: nos tamen rigorem illum temperantes statuimus, quod occidens militem XXX marcas parentibus, pueris vel amicis defuncti solvere teneatur." Damit fällt jener Vorwurf von ſelbſt fort, weil aus Vergleichung mit anderen polniſchen Geſetzen hervorgeht, daß hier nicht von einem vorſätzlichen Morde, ſondern von einem zufälligen Todtſchlage die Rede iſt. Neben dieſer Befeſtigung des inneren Rechtszuſtandes war Kaſimir nicht weniger auf die Verſtärkung und Einigung der äußeren Macht ſeines Reiches bedacht. Im Jahre 1355 ward Maſovien wieder ein polniſches Lehen. Der präſumtive Thronfolger, Ludwig von Ungarn, ward durch eine eidliche Verpflichtung in dieſem Jahre angehalten, zu verſprechen,

12) Diplom. in act. Boruss. tom. III. p. 504. 539—545.

Digitized by Google

daß er ſich als König von Polen mit den Einkünften, wie ſie Wladislav Lokietek gehabt, begnügen wollte; falls ihm einige Stände, mit Ausſchluß des Adels aber namentlich, im Nothfalle Geldhilfe leiſten wollten, ſo würde er daraus nie die Geſetzlichkeit derſelben ableiten; wider Willen der Stände wollte er keine Durchzüge durch das Land thun, ſo wie nur auf ſeine Koſten reiſen, falls die Noth es erheiſchte. Im folgenden Jahre ſchaffte Kaſimir die Berufung auf den Schöppenſtuhl zu Magdeburg, welche bis dahin den in Polen anſäſſigen Deutſchen bei ihren Rechtsſtreitigkeiten freigeſtanden hatte, ab. Statt deſſen errichtete er zu Krakau ein Gericht aus ſieben Schöppen und einem Schulzen, die nach magdeburgiſchem Rechte erkennen ſollten. Zu ihrem Unterhalte bekamen ſie die Hälfte der Sporteln und den fünften Theil der Strafen. Doch konnten die Parteien von dieſem Gerichte an den König appelliren, der alsdann einen Gerichtshof niederſetzte aus je zwei Richtern der Städte Krakau, Sandomir, Bochnia, Wieliczka, Kaſimir und Ilkuſch.

In Kaſimir's Regierung fallen auch große Naturerſcheinungen, wie eine Peſt, welche im Jahre 1360 ſechs Monate anhielt und allein in Krakau 20,000 Menſchen wegraffte. Dieſes Uebel wiederholte ſich unter dem Namen der ſchwarze Tod damals faſt durch ganz Europa. Nur die beiden letzten Jahre der Regierung verfloſſen dem Könige in Ruhe und Frieden. Mitten unter Kriegen und Landplagen war Kaſimir nicht müde geworden, auf den Flor ſeines Landes zu denken. Er ſah wohl ein, daß, um ein Volk geſitteter zu machen, nicht blos die Strafe gegen das Verbrechen durch Geſetze geregelt ſein darf, ſondern daß in der Belebung des ſittlichen Gefühls das vorzüglichſte Fundament gelegen ſei. Die Erziehung und den Unterricht der Jugend machte er deshalb zu einem Hauptgegenſtande ſeiner Aufmerkſamkeit. Bis in dieſe Zeit war die Erziehung der Polen zweifach, entweder für die Kirche oder für das Lager. Kein anderer Beruf gewährte dem Polen eine Auszeichnung, und wer ſich keinem von dieſen beiden widmete oder kein Recht dazu hatte, war *unadelig*. Der Geiſt des älteren Unterrichts bis zur Regierung Kaſimir's war ausſchließlich religiös.

Die Nothwendigkeit, die weiten Provinzen des Königreiches mittels volksthümlicher Inſtitutionen, weiſer Geſetze und Verwaltung in Zuſammenhang und Einklang zu bringen, machte eine Veränderung des Unterrichts unabweisbar. Um dem Mangel abzuhelfen, mußte eine Akademie zu Bildung der Landeskinder das erwünſchte Mittel ſein. Kaſimir legte deshalb ſchon im Jahre 1337 nach dem Muſter ähnlicher Anſtalten in anderen Ländern den erſten Grund zur Stiftung der Akademie zu Krakau, mit welcher ſpäter (1364) eine ähnliche Anſtalt zu Kaſimir vereinigt wurde. Eine theologiſche Facultät erhielt ſie erſt im Jahre 1379 vom Papſte, auf Bitten der Königin *Hedwig* und ihres zum Chriſtenthume übergegangenen Gemahls, Wladislav Jagello. Damals war dieſes die einzige derartige Anſtalt im Norden [13]). Nach einer anderen Seite iſt die Thätigkeit Kaſimir's eben ſo großartig. Vor ihm war faſt keine ummauerte Stadt in Polen, und bei ſeinem Tode gab es ſehr viele dergleichen. Beſonders zeichnete ſich der König als Beſchützer des Bauernſtandes aus, was ihm auch von dem hochmüthigen Adel den ehrenden Beinamen eines *Bauernkönigs* verſchaffte. Das Aufblühen eines Bürgerſtandes wurde aber gehemmt durch Kaſimir's übermäßige Begünſtigung der Juden. Der König neigte ſehr zu Ausſchweifungen in der Geſchlechtsliebe, wodurch es einer Jüdin, Namens Eſther, die ihn durch Liebreiz beherrſchte, gelang, ihrem Volke große Privilegien auszuwirken. So unregelmäßig auch ſeine eigenen Sitten waren, ſo ſchätzte er doch keine Leute höher, als die ihm hierin am Unähnlichſten waren.

Sein Nachfolger, *Ludwig von Ungarn*, machte ſich die Polen bald abgeneigt; deshalb kehrte er nach Hauſe zurück und überließ die Verwaltung ſeiner Mutter, die

---

13) Die Univerſität zu Prag wurde 1348 und die zu Königsberg in Preußen 1544 geſtiftet. Die Gründung der Univerſität in Wilna vom König Stephan Bathori und die in Zamosc von Johann Zamoyski fällt gegen das Ende des ſechszehnten Jahrhunderts. Rußland war um dieſe Zeit noch ein Großfürſtenthum und hatte noch *keine* ſolche europäiſche Anſtalten. Die Akademie in *Petersburg* und die übrigen acht Univerſitäten ſind insgeſammt erſt aus dem achtzehnten Jahrhunderte und noch neuerer Zeit.

nun alle Beſchwerden an den König verwies, wie dieſer ſie wieder an ſeine Mutter zurückſchickte. Ludwig ſtarb ohne Söhne. ' Die Polen kehrten ſich nicht an ſein Teſtament, wonach der älteren Tochter Maria die Kronen von Ungarn und Polen übermacht waren; ſie erkoren die jüngere Schweſter, Hedwig, zur Königin (1384) und gaben ihre Hand an Wladislav II. Jagello, Großfürſten von Lithauen. Dieſer nahm mit ſeinem Volke die chriſtliche Religion an und trat das eigentliche Großfürſtenthum Lithauen an ſeinen Vetter Alexander ab, indem er ſich nur die Oberherrlichkeit vorbehielt. Polen dehnte ſich damals über einen Raum von etwa 4000 Quadratmeilen aus, während Lithauen durch die Eroberungen Alexander's oder Witold's (1392—1430) bis auf 12,000 Quadratmeilen erweitert wurde.

Die Herrſchaft der Jagellonen im Mannsſtamme dauert bis zum Tode Sigmund's II. (1572). Des erſten Jagellonen, Wladislav's II., Regierung (bis 1434) war ruhmreich für Polen, indem er nach wiederholten Kämpfen die deutſchen Ritter und Schwertritter durch den Sieg bei Tannenberg (1410) in vollkommene Ohnmacht verſetzte und ſie zum Abtreten der Landſchaften Sudauen und Samogitien zwang. Auch im Süden verſchaffte er ſich die Anerkennung polniſcher Hoheit über die Fürſten der Moldau und Walachei. Sein älterer Sohn, Wladislav III. (1434—44), auf den 1440 auch die Krone von Ungarn überging, fiel als Vorkämpfer der Chriſten gegen die hereinſtrömenden Türken in der Schlacht bei Varna. Ihm ſo wie ſeinem jüngeren Bruder Kaſimir (1447—1492), der in ſeiner Perſon Polen und Lithauen vereinigte, hatte der Vater auf dem Reichstage zu Jedlno (1430) die Nachfolge unter beſchwerlichen Bedingungen verſchafft. Er hatte ſich verpflichtet, den Kirchen- und Staatsbedienten ſo wie überhaupt einem Jeden ſeine hergebrachten Freiheiten zu bewahren; an Niemanden eine Bedienung außer ſeiner Provinz zu verleihen; dem Reichsadel allen Schaden, den er auf einem Feldzuge außer den Gränzen leiden würde, zu erſetzen und auch in einem innerhalb der Gränzen geführten Kriege ſeine Befreiung aus der Kriegsgefangenſchaft auf ſich zu nehmen; die Münzgerechtigkeit nicht ohne Bewilligung der Stände auszuüben; keine Getreidelieferung außer dem Hufengelde zu verlangen; Niemanden, außer wenn er über einem Capitalverbrechen ergriffen wäre, gefänglich einzuziehen; auch Niemandem, außer nach einem richterlichen Erkenntniſſe, ſeine Güter zu nehmen; das polniſche Recht in alle Theile des Staatskörpers, Galizien mit eingeſchloſſen, einzuführen; keine Strafen, die Edelleute zu erlegen haben, anders als durch ſeine Beamte einzuziehen, und die Haferlieferung der Landſchaften Cujavien und Dobrzin nach zehn Jahren gänzlich abzuſchaffen. Auf dieſe Weiſe ſtipulirten ſchon damals die polniſchen Stände mit ihren Königen auf den Reichstagen.

Unter die Regierung Kaſimir's IV. fällt der Friede zwiſchen Polen und dem deutſchen Orden zu Thorn (1466), der einem zunächſt vorangegangenen dreizehnjährigen Kampfe ein Ziel ſetzte und überhaupt das künftige Schickſal des Ordens ſchon andeutete. Bei Anfang dieſes Krieges waren in Preußen gegen 21,000 wohlbevölkerte Dörfer vorhanden geweſen und bei Ausgang deſſelben zählte man nur noch 3020. Der König Kaſimir hatte 85,000 Soldaten und der Orden 69,000 eingebüßt. Die Danziger hatten allein in den zwei Jahren 1454 und 1455 254,700 Gulden als Kriegskoſten verwendet. Und daraus erhellt, daß die preußiſchen Städte kein Opfer geſcheut hatten, um ſich aus der Tyrannei des Ordens zu befreien. Die zu Thorn ſtipulirten Friedensbedingungen aber waren: Polen bekam Culm, Michelau, ganz Pomerellen, Marienburg, Stuhm, Chriſtburg, Elbing und Tolkemit mit ihren Gebieten. Der Biſchof von Ermland hatte ſchon früher den König von Polen als ſeinen Oberherrn anerkannt. Dem Orden verblieb alles Uebrige in Preußen, wie auch die Biſthümer Pomeſanien und Samland. Doch ſollte der Orden das Land, welches ihm gelaſſen war, als ein Lehen von Polen beſitzen, und jeder Hochmeiſter verpflichtet ſein, ſechs Monate nach ſeiner Wahl in eigener Perſon für ſich und ſeinen Orden dem Könige den Eid der Treue, aufrichtige Haltung des Friedens, und daß er niemals um Entbindung von dieſem Eide anhalten, ja ſolche, wenn ſie ihm freiwillig angetragen werde, nicht einmal annehmen wolle, zu ſchwören. Dieſer Eid ſollte ſich auch auf alle ſpätere Eroberungen des Ordens erſtrecken. Allen Flüchtlingen

Digitized by Google

ſollte völlige Verzeihung und Erlaubniß, unter die Herrſchaft, wo ſie vorher gewohnt, zurückzukehren verſtattet ſein, doch mit dem Unterſchiede, daß den Adeligen auch ihre Güter ohne alles Entgelt von den gegenwärtigen Beſitzern zurückgegeben, den Bürgerlichen aber blos diejenigen, welche bei Anfang der Friedensunterhandlungen noch nicht an Andere verkauft oder verſchenkt worden, eingeräumt werden ſollten. Doch ſollte ihnen erlaubt ſein, dieſelben von den gegenwärtigen Beſitzern dergeſtalt einzulöſen, daß ſie ihnen nebſt Bezahlung der zu derſelben Unterhaltung verwendeten Koſten das Kaufgeld und, wenn ſie verſchenkt worden, dasjenige Geld, welches die Stadtobrigkeit erkennen würde, geben ſollten. So kam Preußen an Polen.

Als nun bald darauf der König Kaſimir in neue Kämpfe mit Ungarn verwickelt und von der Schuldenlaſt aus dem preußiſchen Kriege, die ſich auf 270,000 Ducaten belief, gedrückt, einen Landtag der Kleinpolen berief, ſo beſchloß man 1468, um ſich leichter zu einigen, daß auf dem künftigen Reichstage zu Piotrkov nicht der ganze Adel erſcheinen, ſondern jede Woiwodſchaft zwei Bevollmächtigte ſchicken ſollte, welche den Namen der Landboten erhielten; und ſeit der Zeit wurde dieſe Gewohnheit beibehalten. Kaſimir verſchaffte ſeinem älteſten Sohne Wladislav die Kronen von Böhmen und Ungarn. Seine drei übrigen Söhne Johann, Alexander und Sigmund folgten ihm als Könige von Polen der Reihe nach 1492, 1501 und 1506. Seit der Regierung des zweiten Alexander, der Großfürſt von Lithauen geweſen war, blieb dieſes Land mit Polen fortdauernd vereinigt. Sigmund I. (1506—1548) konnte wegen der Anmaßungen des Adels und der Geiſtlichkeit nur mit den größten Opfern die äußere Sicherheit des Reichs aufrecht erhalten. Um den häufig wiederholten Einfällen der Tataren in Polen ein Ende zu machen, entſchloß ſich der König zu einem Tribut an den Khan derſelben, der aber nicht ausgezahlt wurde. Das Herzogthum Maſovien wurde nach dem Ausſterben des dort regierenden Piaſt'ſchen Mannsſtammes vollſtändig dem Reiche einverleibt und mit Preußen der durch Sigmund's Mäßigung herbeigeführte Friede zu Krakau (1525) geſchloſſen, durch welchen der letzte Hochmeiſter des deutſchen Ordens in Preußen, Albrecht, erſter Herzog deſſelben Landes wurde und als Lehensträger Polens eine Fahne von weißem Damaſt erhielt, in welche das neue Landeswappen, ein ſchwarzer Adler mit dem Buchſtaben S. (Sigismund) auf der Bruſt, geſtickt war. Unter Sigmund II. Auguſt (1548—1572) folgte der Heermeiſter des Schwertbrüderordens, Gotthard Kettler, gedrängt von dem ſchrecklichen Iwan II., dem Czaaren Rußlands, dem Beiſpiele Albrecht's, überließ durch den Vertrag zu Wilna (1561) Livland, das er nicht länger gegen Rußland zu vertheidigen vermochte, an Polen gegen die erbliche Belehnung mit dem weltlichen Herzogthume Curland und Semgallen für ſich und ſeine Nachkommen unter polniſcher Landeshoheit. Eſthland, früher mit Livland verbunden, überlieferte ſich an Schweden; die Gränzdiſtricte Narwa und Dorpat behauptete Iwan II. So gerieth Polen in doppelte Fehde, und jene Oſtſeeländer, deren Beſitzſtand durch die Willkür ihrer Gebieter ſolchem Wechſel unterworfen wurde, blieben auf viele Jahre „der Schauplatz des wechſelvollſten Kampfes, die vielbeſtrittene Kriegsbeute der nordiſchen Mächte.“ Unter Sigmund Auguſt hatte Polen den Gipfel ſeiner äußeren Macht erreicht; denn auch Lithauen, obgleich ſchon längſt factiſch mit Polen vereinigt, wurde durch den Reichstagsbeſchluß zu Lublin (1569) auch geſetzlich in dieſer Vereinigung beſtätigt. Hier wurde auch die Einheit von Podlachien, Volhynien, Kiew, wie von Livland und Curland, mit der Krone ausgeſprochen. Den preußiſchen Biſchöfen, Woiwoden und Caſtellanen wurden ebenfalls ihre Sitze im polniſchen Senate angewieſen.

Die inneren Zuſtände des polniſchen Reichs während dieſer Periode entſprachen allerdings nicht dem äußeren Glanze und der ausgedehnten Macht deſſelben. Die Größe des Areals, welches Polen bei dem Tode Sigmund's II. einnahm, iſt zwar unter Sigmund III. noch um mehr als 1000 Quadratmeilen geſtiegen; denn es vergrößerte ſich im Jahre 1604 durch Verluſte Schwedens von 17,135 Quadratmeilen auf 18,532 Quadratmeilen, ohne aber durch dieſe Landesvergrößerung eigentlich zu gewinnen, weil ſich daran unglücklich geführte Kriege knüpften. Damals dehnte ſich Polen von W. nach O. von den Thoren Landsbergs a. d. W. bis zu den Ufern der Desna aus, die ihrem gan-

zen Laufe nach einen Theil der Oſtgränze bildete. Die Oſtſee berührte Polen im Norden zwiſchen der Mündung der Weichſel und Düna. Südwärts erſtreckte es ſich am Dnieſtr hinab bis in die Nähe von Bender. Es hatte zu jener Zeit keinen wirklich gefährlichen Nachbar, aber es trug in ſeinem Schooße Keime des Verderbens an einem zügelloſen Adel, einem verfolgungsſüchtigen und blutdürſtigen Clerus, an den großen Maſſen rechtloſer Menſchen, die das gefährlichſte Werkzeug in den Händen der Ehrſucht und Habgierde werden mußten.

Um die Macht und den Ehrgeiz zu beſchränken, hatte zwar ſchon Wladislav Lokietek verſucht, das Anſehn des niederen Adels zu vermehren; eine ähnliche Maßregel, wie ſie den franzöſiſchen Königen durch Hebung des dritten Standes gegen ihre mächtigen Vaſallen gelang. Aber gerade durch dieſes Beſtreben der Könige von Polen zu jener Zeit wurde das Reſultat herbeigeführt, daß ihnen der Adel im Ganzen über den Kopf wuchs, wogegen ſie ſich auf einen heranblühenden Bürgerſtand nicht ſtützen konnten, weil ein ſolcher, wenn ſeine Keime in den eingewanderten Fremden, namentlich Deutſchen, vorhanden waren, gewöhnlich von den Verſammlungen des Reichstags ausgeſchloſſen war. Denn nur hin und wieder findet es ſich, daß Abgeordnete der Städte bis gegen Anfang der neueren Geſchichte auf den Reichstagen zugelaſſen wurden. — Wir haben oben (S. 613) erwähnt, unter welchen Bedingungen Ludwig der Große von Ungarn zum Nachfolger Kaſimir's III. beſtimmt wurde. Dieſe Wahlcapitulation, wie man ſie unter dem Namen der pacta conventa in Polen ſeitdem zwiſchen König und Ständen geübt hat, wodurch damals ſchon die Krone Polens wie eine Wahlkrone erſchien, ſoll den Grund zum ſpäteren Untergange des Reichs gelegt haben. Unter allen Umſtänden kann eine ſolche Wahlcapitulation doch nicht ſo verderbenbringend ſein, wie Deutſchland beweiſt, das 1000 Jahre hindurch unter ähnlichen Umſtänden gelebt hat und am Ende nur den früheren Schein von Einheit verloren hat. Es müſſen demnach noch ganz andere Gründe ans Tageslicht treten, um die geſchichtliche Nothwendigkeit der polniſchen Theilungen zu erklären. Der langjährige Kampf mit dem deutſchen Ritterorden hatte weſentlich dazu beigetragen, die ariſtokratiſchen Elemente in Polen zur Entwickelung zu bringen. Die Könige brauchten Kriegerhilfe und mußten für dieſe dem Adel immer neue Bewilligungen und Privilegien einräumen. Die häufigen Reichstage entwickelten das Inſtitut der Landboten oder einzelnen Abgeordneten des Adels aus den Woiwodſchaften, die neben dem Senate oder der Verſammlung der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Woiwoden und Miniſter eine ſogenannte zweite Kammer bildeten. Mit dieſen Verſammlungen theilte ſchon Kaſimir III. das Recht über Krieg und Frieden.

Unter dem letzten Jagellonen, Sigmund II. Auguſt, drang die Reformation in Polen ein, und damit eine günſtige Gelegenheit für die Fürſten, ſich nach der einen Seite von der Gewalt der Hierarchie zu befreien. In Deutſchland ließen die Fürſten ſolche Gunſt der Umſtände nicht unbenutzt. In Polen dagegen blieb die Reformation ohne dieſen politiſchen Erfolg, und gerade die Halbheit, mit welcher dieſe kirchliche Umwandelung hier aufgenommen wurde, hat zu den Zerſtörungselementen des polniſchen Staatslebens ein hauptſächliches hinzugefügt. Anfangs nahmen bedeutende Männer in Polen die neue Lehre mit Bereitwilligkeit auf; es bildete ſich eine allgemeine Glaubensfreiheit in dieſem Lande, welche zur Folge hatte, daß ſich von allen Seiten die um ihres Glaubens willen Verfolgten dahin flüchteten. Beſonders war es die Secte der Socinianer[14], welche in Polen ein anfangs ungeſtörtes Aſyl fanden. Da aber gerade dieſe Secte den meiſten Widerſpruch bei Lutheranern und Reformirten fand, ſo wurde durch ihre wechſelſeitigen Streitigkeiten das Anſehen der Nichtkatholiken überhaupt in Polen geſchwächt; dazu kam der niedrige Grad der Cultur unter der größeren Maſſe des Volks; und ſo hatte die Reformation für Polen zunächſt nur die nachtheilige Folge, daß ſie Gegenſtand von Streitigkeiten auf den Reichstagen wurde.

---

14) Begründet von Lälius Socinus und ſeinem Bruderſohne Fauſtus, welche die Lehre der Unitarier am Conſequenteſten ausgebildet haben. S. ihren Katechismus, zu Rakau herausgegeben.

Die Gelehrſamkeit ſtand zwar in Polen damals in großen Ehren, fand aber bei dem gänzlichen Mangel eines verbindenden Mittelgliedes zwiſchen dem Adel und dem großen Volkshaufen keine Anwendung und keinen Eingang auf eine allgemeine Bildung. So erſchien König Wladislav im Jahre 1400 bei Gelegenheit der Beſtätigung alter und der Ertheilung neuer Privilegien der Akademie zu Krakau perſönlich in der Halle derſelben, umgeben von den höchſten Würdenträgern des geiſtlichen und weltlichen Standes. Er ſchrieb zuerſt ſeinen Namen in das Album und der glänzende Hofſtaat folgte ſeinem Beiſpiele. In Anweſenheit des Königs las der zeitige Rector Wysz eine Inauguralabhandlung über die Geſetze. Die Akademie erhielt den Namen „Universitas Jagellonica“, unter welchem ſie bis auf unſere Tage ſich erhielt, obſchon freilich kaum ein Schatten ihrer einſtigen Größe übrig blieb. Es wurde damals eine völlige Regeneration im Unterrichtsweſen eingeführt, es wurden neue Lehrſtühle gegründet, zahlreiche Stipendien geſtiftet und reichlich bedacht, um auch unbemittelten Jünglingen die Möglichkeit zu ſtudiren zu gewähren. Die Würde eines Baccalaureus, Licentiaten, Magiſters oder Doctors erhob die Niederen in den Adelſtand, und ſie konnten in Kirche und Staat zu den höchſten Würden gelangen.

In dieſer Zeit gab die Zahl und der Ruf tüchtiger Theologen den Univerſitäten, aus denen dieſelben hervorgingen, vorzugsweiſe ihre Berühmtheit. Die polniſche Geiſtlichkeit zeichnete ſich damals durch Gelehrſamkeit aus; daher wurden aus ihnen häufig die Vorſteher allgemeiner Kirchenverſammlungen gewählt, und ſie hatten vor allen anderen den Vorrang unmittelbar nach den Theologen von Paris. So war Cardinal Hoſius der Vorſteher des berühmten tridentiniſchen Conciliums. Die polniſche Geiſtlichkeit beſchränkte ſich aber nicht blos auf das Studium der Theologie allein; ſie wandte ihren Fleiß auch auf die Claſſiker, die Philoſophie, Jurisprudenz, Mathematik und Medicin, und Krakau kann in allen dieſen Zweigen der Wiſſenſchaft manche berühmte und gefeierte Namen nennen — einen glänzenden Sternenkranz, deſſen Licht nicht allein den Horizont von Polen, ſondern das ganze civiliſirte Europa erleuchtete, ausgezeichnet durch die Ueberlegenheit der Intelligenz, der Entdeckungen und des Kunſtfleißes. Gregor von Sanok, ein berühmter Gelehrter, lange vor Baco, denn er ſtarb 1477, nahm keinen Anſtand, die ſcholaſtiſche Philoſophie als „somnia vigilantium“ zu bezeichnen. Dlugosz und Cromer ſchrieben ihre Chroniken Polens in dem Latein eines Livius. Nikolaus Copernicus war ein Pole und ein Schüler der Univerſität Krakau, wo Brudzewski ſein Lehrer in der mathematiſchen Wiſſenſchaft war. Janicki und Kaſimir Sarbiewski dichteten ausgezeichnet ſchön in lateiniſcher Sprache und empfingen in Rom die Lorbeerkrone. Johannes a Curiis empfing den Dichterkranz aus den Händen des Kaiſers Maximilian. Jaroslav Skotnicki, Johann Zamoyski und mehrere Andere waren Rectoren auf Univerſitäten Italiens, die im Mittelalter als die berühmteſten galten.

Was aber vorzugsweiſe den Fortſchritt der Gelehrſamkeit und der Civiliſation hätte beſchleunigen können, wenn die bürgerlichen Verhältniſſe Polens nicht andrerſeits durch den Adel in ihrer Entwickelung gehemmt wurden, das war die große Zahl von Schulen, die von der Univerſität Krakau ausgingen und ihre Colonieen genannt wurden. Der Boden des Landes war reich und üppig, obgleich er brach lag, vernachläſſigt und unbebaut, bis dieſe Colonieen in ihrer Umgebung die Civiliſation Südeuropas verbreiteten. Sie gleichen leuchtenden Strahlen, die von der Akademie in Krakau, als ihrem Brenn- und Mittelpunkte, ausgingen, die daher mit Recht die „alma mater“ Polens und die Erzieherin ſeiner erleuchteten Söhne genannt wurde. In dieſe Periode fällt das goldene Zeitalter der polniſchen Literatur und das von Polens politiſcher Macht und Herrlichkeit. Es dauerte zwei Jahrhunderte und begreift die Regierungsperiode der Jagellonen. Der Unterricht war in dieſem Zeitraume im ſtrengſten Sinne des Wortes ein akademiſcher; ſeine Einheit entſprang aus der alleinigen alma mater, in der alleinigen Religion, der römiſch-katholiſchen.

Dieſes Verhältniß wurde, wie ſchon angedeutet worden iſt, geſtört durch das Eindringen der Lehren Luther's, Calvin's und Socin's. Die Socinianer ſtifteten eine

Akademie in Rakow. Dieſe Stadt ward wegen der zahlreichen berühmten und gelehrten Männer, die ſich hier niederließen, das „moderne Athen" genannt. Einen merkwürdigen Beweis, freilich weniger des Atticismus dieſer Profeſſoren, als ihrer theologiſchen Gelehrſamkeit haben wir noch in den gewichtigen Folianten der „fratres Polonorum", welche die Reſultate ihrer Arbeiten und ihres Forſchens enthalten. Die Calviniſten und Lutheraner hatten zwar viele niedere Schulen im ganzen Lande, aber keine eigene Akademie. Die Zöglinge dieſer Glaubenslehren, zumal die Candidaten geiſtlicher Würden, beſuchten gewöhnlich proteſtantiſche Univerſitäten. Es wurden bei mehreren derartigen Anſtalten in Deutſchland, den Niederlanden und der Schweiz viele und reiche Stipendien geſtiftet, von denen die für die Calviniſten vorzugsweiſe von der Freigebigkeit eines mächtigen Lithauers, des Fürſten Radziwil, welcher derſelben Glaubenslehre anhing, bedacht worden waren. Es iſt wahrſcheinlich, daß ſolche polniſche Stipendien auch auf der Univerſität Oxford exiſtirten, da in der Kirchengeſchichte Polens ſich Nachrichten finden, daß zwei proteſtantiſche Jünglinge aus Lithauen auf dieſer Univerſität ſtudirt hatten, und daß hier ſogar eine Bibel in lithauiſcher Sprache erſchienen ſei. Nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert finden ſich auch auf der Edinburgher Univerſität zwei ſolche jährliche Stipendien für proteſtantiſche Jünglinge, die ein gewiſſer Braun aus Zamosc geſtiftet hatte. Es läßt ſich daher nicht leugnen, daß die Civiliſation in Polen, wenn ſie auch die in den erleuchteten Ländern Weſteuropas nicht übertraf, doch derſelben ſicher in jeder Hinſicht damals an die Seite geſtellt werden kann.

Zwei Motive, ein politiſches und ein kirchliches, leiteten verſchiedenartig die Stimmung des Volks. In der Politik war es die Anwendung republikaniſcher Ideen der Griechen und Römer auf die alte ſlaviſche Demokratie, aus der eine Wahlmonarchie hervorging; in der Kirche war es der Bruch des Katholicismus. Faſt zwei Drittheile des polniſchen Senats beſtanden aus proteſtantiſchen Diſſidenten, und König Sigmund Auguſt ſelbſt ward öffentlich dieſer Neigung beſchuldigt. Aber weder der Katholicismus noch der Proteſtantismus litten unter den Jagellonen auch nur den Schein einer ſtörenden Intoleranz. Die Wahlkönige mußten die pacta conventa beſchwören und den Genoſſen eines jeden Glaubens gleichen Schutz gewähren. Auf die Frage, welcher Glaube beſſer ſei, der proteſtantiſche oder der katholiſche, antwortete noch König Bathori wohlweislich: „deus sibi praeservavit ex nihilo aliquid facere et conscientiam regere." Und was war die Folge ſo toleranter Anſichten der polniſchen Könige? Sicher eine höchſt wohlthätige. Während damals in anderen Ländern Kerker und Scheiterhaufen zur Beilegung religiöſer Zwiſte ununterbrochen angewandt wurden, war es in Polen nicht nur Proteſtanten, ſondern auch Juden und Mohamedanern geſtattet, in Frieden neben Katholiken zu wohnen und ſich des ungeſchmälerten Bürgerrechts unter ihnen zu erfreuen. Ja, ſchon im Jahre 1573 vollzog der polniſche Adel einen Act, in dem er beſchwor, keine Religionsverfolgung zu dulden. Während aber in den darauf folgenden Jahrhunderten der Unterricht in den übrigen Ländern Europas reißende Fortſchritte machte, verlor er in Polen an Intenſität und Zuſammenhang; es bildeten ſich die Secten mehr und mehr aus. Die Akademie in Krakau kam um ihren Einfluß auf proteſtantiſche Schulen, und der Unterricht verlor ſeine ehemalige Vereinigungskraft und Einheit. Es entſtand eine große Gährung der Ideen, aber ihre Zerſtreuung war durch das Schulweſen zu tief begründet, als daß ſie zu einer feſten Begründung der Nationalität hätten verarbeitet werden können. Der Zuſtand des Unterrichtsweſens in Polen glich in dieſer Periode mehr dem gegenwärtigen willkürlichen Syſteme in England, deſſen Vortheile, wie groß ſie auch immer ſein mögen, unter gewiſſen Umſtänden die Nachtheile nicht aufwiegen können. Die Polen begriffen damals dieſe Zuſtände eben ſo wie die Engländer die ihrigen jetzt. Eine Vereinigung des Unterrichts wurde daher als ein großes „Desideratum" erachtet.

Mitten in dieſe Auflöſung des Unterrichts traten die Jeſuiten hinein. Sie waren von einigen Zeloten ins Land gerufen, und ſie begnügten ſich nicht damit, die Mehrzahl der proteſtantiſchen Polen zum Katholicismus zurückzuführen, ſondern ſie ſtifteten auch eine Anzahl Schulen, um den Unterricht im Lande zu monopoliſiren. Vergebens bemühte ſich die Univerſität Krakau, ihr ausſchließliches Recht des weltlichen Unterrichts gel-

tend zu machen; die Erziehung wurde in den Händen der Jeſuiten eine pfäffiſche. Hieraus entſtanden Verfolgungen Andersgläubiger, und wurden ſie auch meiſt ohne Blutvergießen und nur durch das Schwert der ſchriftlichen Polemik geleitet, ſo waren ſie doch nicht ohne Erbitterung und Bosheit und von materiellem Nachtheil für die inneren Intereſſen des Landes.

Um den äußeren Schutz des Landes ſicher zu ſtellen, hatte Sigmund Auguſt zur Abwehr der Verwüſtungen, welche die Reichsgränzen durch Einfälle von Ruſſen und Tartaren erlitten, einen ſtehenden Truppencordon unter dem Namen Quartianer errichtet, der ſo genannt wurde, weil er ſie aus dem vierten Theile der königlichen Einkünfte beſolden mußte, indem Adel und Geiſtlichkeit Nichts zu ihrem Unterhalte bewilligen wollten. Bald jedoch drängte ſich der Adel um die Befehlshaberſtellen dieſer beſoldeten Truppen.

Nach dem Ausſterben der Jagellonen beginnt die Reihe der eigentlichen Wahlkönige von Polen mit Heinrich von Valois (1573 bis 1574). Ihm folgte Stephan Bathori (1576—1586), Sigmund III. Waſa (1587—1632), Wladislav IV. (1632—1648), Johann II. Kaſimir (1648—1668), Michael Wisnowiecki (1669—1673), Johann Sobieski (1674—1696), Auguſt II. (1697—1733) und ſein Gegenkönig Stanislaus Leſczynski (1705—1709), Auguſt III. (1733—1763), Stanislaus Poniatowski (1764—1795).

Ueber die inneren Staatsverhältniſſe während der vorangeſtellten Königsreihe hat F. v. Raumer [15]) Zeugniſſe geſammelt, die zwar mit Vorliebe die Schattenſeite hervorheben, durch welche aber dennoch hin und wieder ein Lichtblick unwillkürlich hindurchblitzt. „Zuvörderſt alſo trat an die Stelle der (durch pacta conventa beſchränkten) Erbfolge die (freieſte) Wahl der Könige, und man war ſtolz darauf, daß dieſe zu einer Zeit, wo die Fürſtenmacht in allen Ländern ſtieg, in Polen beſchränkter, die Einzelnen hingegen mächtiger wurden. Die Polen fühlten ſich geſchmeichelt, daß fremde Fürſten ſie ſuchten, während es eine Schmach war, daß ſie in ihrer eigenen Mitte keinen ehrenwerthen König fanden; ſie freuten ſich des kleinlichen Geldgewinnes, während ſie das Edelſte und Unveräußerlichſte verkauften; ſie verachteten die wahre Freiheit, indem ſie die Willkür darüber hinaufſetzten; ſie ſchwächten und verknechteten den Staat, indem ſie jeden einzelnen Edelmann völlig unabhängig zu machen ſuchten. In gleichem Maße als die Rechte des Königs waren auch die Rechte der Bürger und Bauern verringert, ja allmälig ſo gut wie ganz vernichtet worden [16]), und Eigennutz, Religion oder perſönliche Milde konnten den Mangel urkundlicher und anerkannter Rechte und Freiheiten nicht erſetzen.

„Es gab nur einen herrſchenden Stand in Polen, die Adeligen, und dieſe ſelbſt waren, trotz der größten Verſchiedenheit an Reichthum und Bildung, ſtaatsrechtlich gleichgeſtellt. Jene tyranniſche Unterdrückung des geſammten übrigen Volks, dieſe unnatürliche Gleichheit der Herrſchenden bei ganz abweichenden Verhältniſſen mußte zugleich mit dem Knechtsſinne auch Schwäche herbeiführen oder die Ungeduld zur Empörung ſteigern.

„Alle geſetzgebende Gewalt lag auf den Reichstagen in den Händen der von Adeligen gewählten adeligen Landboten, und das liberum veto, wonach der Widerſpruch eines Einzelnen alle Beſchlüſſe der Uebrigen vernichtete und das bei ſeinem Entſtehen in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit Recht als arger Misbrauch bezeichnet wurde, hieß Parteiſüchtigen 50 Jahre ſpäter das einzige und eigentlichſte Hauptrecht Polens.

„Abgeſehen davon, daß über wichtige Staatsangelegenheiten auch die rechtlichſten und unterrichtetſten Männer nicht gleicher Geſinnung ſind, wirkten nur zu oft Triebfedern verdammlicher Art: ſo wurden die Reichstage von 1669 und 1696 für wenige hundert Thaler zerriſſen, und der von 1683 kam nur zu Stande, weil ein von Frankreich erkaufter Landbote ſich abſichtlich betrank und die Zeit verſchlief [17]). Während der Regierung Auguſt's III. wurden alle Reichstage, nur mit Ausnahme deſſen von 1736, auf dieſe

15) Polens Untergang S. 10 ff.
16) v. Grevenitz, Der Bauer in Polen.
17) Joubert, Geſch. der Staatsveränderungen von Polen I. 16: Unicum et specialissimum jus cardinale.

Digitized by Google

Weiſe auseinander geſprengt, und man ſuchte in den Conföderationen, wo die Mehrheit der Stimmen galt, Hilfe gegen jenes Uebel. Weil aber die Conföderationen von verſchiedenen Perſonen für entgegengeſetzte Anſichten geſtiftet werden konnten und wurden, ſo ſchloſſen ſie eigentlich eine Vernichtung aller Regierung in ſich und ſuchten im Bürgerkriege Hilfe gegen mangelhafte ſtaatsrechtliche Formen. Irrig fürchtete man überall nur die Ausſchweifungen der Herrſchaft, nicht der Willkür, der Tyrannei, nicht der Anarchie; und wie bei den Ruſſen der Gehorſam als Knechtſchaft ſich darſtellt, ſo bei den Polen die Freiheit als Ungebundenheit. Und doch giebt es keine wahre Freiheit ohne Gehorſam, keinen wahren Gehorſam ohne Freiheit[18]).

„Daß dieſe Mängel nicht unbemerkt und ungerügt blieben, erweiſen beiſpielsweiſe folgende Zeugniſſe:

„Stanislaus Kobierzicki ſchreibt um die Mitte des 17. Jahrhunderts (in ſeiner Geſchichte Königs Wladislaus IV.)[19]): 'Es iſt der Fehler unſerer Freiheit oder vielmehr unſerer Zügelloſigkeit, öffentliche Unbilden in Schutz zu nehmen, Beſtrafung von Verbrechen zu verzögern und, um unſeres eigenen Ehrgeizes willen, Parteihäupter zum Verderben der öffentlichen Angelegenheiten zu begünſtigen.' Aehnlicherweiſe klagt Rudowski in ſeinen Jahrbüchern[20]): 'Ueberall verlaſſen ſich die Häupter auf ihre Macht. Nichts iſt ſo heilig und unverletzlich, ſo durch Geſetze, Eid und Religion geſichert, daß es ihren raubſüchtigen Händen entginge. Kein Einziger rügt im Ernſte dem Staate öffentlich angethanes Unrecht; als gehörte Dies zum Weſen umfaſſender Freiheit. Man freut ſich zu täuſchen, zu verſpotten, zu hintergehen und durch Liſt und Betrug aller Art den Reichsſchatz (deſſen ſich Niemand annimmt) auszuplündern. Durch harte Geſetze hat der Adel die königliche Majeſtät beſchränkt und gefeſſelt und hält dies Verfahren für die höchſte Weisheit. Während der Staat arm iſt, kommen die ungemein großen Krongüter in die Hände von Unwürdigen, Ueberreichen und Uebermächtigen, ſtehen Blutarme und durchaus Abhängige gegenüber, und aller Orten zeigt ſich eine unerſättliche Begierde, reich zu werden.'

„In demſelben Sinne ſagt Faucher in ſeiner Geſchichte des Cardinals Polignac[21]), auf Thatſachen geſtützt: 'Wenn man den Polen Nichts mehr giebt, vergeſſen ſie bald, was ſie bekamen; ſo daß die angebliche Freiheit, deren ſie ſich ſo laut rühmen, Nichts iſt als die ſklaviſche Abhängigkeit von ihrer Habſucht.'

„Raynal äußert[22]): 'Man will die polniſche Verfaſſung durch den Namen einer Republik ehren, ſie iſt aber nur ein Bund vieler kleinen Tyrannen wider das Volk. Jeder hat Kraft und Recht zum Hemmen, Niemand zum Fördern; neben übertriebener Liebe falſcher Freiheit ſteht alles Elend und alle Niederträchtigkeit der Sklaverei, ſcheinbare Großmuth neben frecher Habſucht, ſinn- und geſchmackloſer Aufwand neben jammervoller Dürftigkeit, fruchtbare und doch unbebaute Felder, angebliche Vorliebe für alle Künſte und Wiſſenſchaften und doch keine wahre Kunſt und Wiſſenſchaft.'

'In Polen', ſchreibt Georg Forſter[23]), 'iſt ein Miſchmaſch von fanatiſcher und faſt neuſeeländiſcher Rohheit und franzöſiſcher Superfeinheit; ein ganz geſchmackloſes, unwiſſendes und dennoch in Luxus, Spielſucht, Moden und äußeres Clinquant verſunkenes Volk. — Die Vornehmen ſind bis jetzt auf franzöſiſchem Fuß erzogen worden, das heißt ſehr oberflächlich und encyklopädiſch.'

„Endlich ſagt König Friedrich II.[24]): 'Die Polen ſind eitel, ſtolz im Glück, kriechend im Unglück, zu Allem fähig um des Geldes willen, das ſie nachher wegwerfen, frivol, ohne Urtheil, ſtets bereit, ohne Gründe eine Partei zu ergreifen oder zu verlaſſen und ſich durch die Folgewidrigkeit ihres Betragens in die übelſten Lagen zu ſtürzen. Die Weiber leiten die Intriguen und ſchalten über Alles, während die Männer ſich betrinken.'"

---

18) Jekel, Staatsveränderungen von Polen I. S. 34—36.
19) S. 465. 20) S. 53—59.
21) S. 365. 22) Jekel I. S. 52.
23) Forſter's Briefe I. S. 467. 491. 494. 555.
24) Histoire de mon temps I. 70.

Google

Urtheile, in ſo verſchiedenen Zeiten und Verhältniſſen von ſo verſchiedenen Perſonen ausgeſprochen, ermangeln gewiß nicht aller Wahrheit und behalten ſelbſt in den einzelnen Uebertreibungen ihre Wichtigkeit, ſo fern jede über ein Volk ſich feſtſtellende Anſicht folgenreich wird. Andererſeits aber ſteht dieſer Schattenſeite auch eine lichtere, von der Geſchichte nicht minder bekräftigte gegenüber.

Ohne hier in vergleichende Fragen mit anderen Völkern und Staaten einzugehen, und beſonders, ob man nicht die Deutſchen ähnlicherweiſe einer argen Selbſtvernachläſſigung beſchuldigen könnte, wirkt eben jener Trieb nach Freiheit, jene Liebe derſelben ſo belebend und begeiſternd und iſt ein ſo preiswürdiges Zeichen innerer Tüchtigkeit, daß man ſelbſt gegen ſeine Auswüchſe und Uebertreibungen duldſamer wird, ſobald man diejenigen Völker betrachtet, denen er von Natur fehlt oder denen er durch Tyrannei entriſſen oder durch Anarchie verekelt ward. Hand in Hand mit jener Liebe zur Unabhängigkeit ging bei den Polen immerdar die Grundbedingung aller männlichen Vorzüge, die Tapferkeit, und eine unbezwingliche Liebe ihres Vaterlandes. Allerdings bildeten ſie keinen wohlgeordneten Staat im heutigen Sinne des Worts, wohl aber waren ſie durch jene Vaterlandsliebe ein Volk, in welchem die Einzelnen als wahrhaft lebendige **Perſonen** erſcheinen, und nicht als blos willenloſe Schatten oder todte Ziffern für ſtatiſtiſche Tabellen. An den polniſchen Frauen endlich mag, von anderen Standpunkten aus, Mancherlei zu tadeln ſein, daß aber für die Angelegenheiten ihres Vaterlandes in ihrem Kopfe und Herzen Raum blieb, kann nur unvernünftigerweiſe getadelt werden und widerlegt zugleich die meiſten jener anderen Beſchuldigungen.

Dieſe mannigfaltige, überall ſich kundgebende Vermiſchung der Vorzüge und der Mängel, des Guten und Böſen ließ bald die größten Hoffnungen faſſen, bald den nahen Untergang befürchten. Deshalb ſagte ſchon Johann Kaſimir auf dem Reichstage von 1661[25]: „Bei unſeren innerlichen Unruhen und Zwiſtigkeiten haben wir einen Angriff und eine Zerſtückelung der Republik zu fürchten. Der Moskowiter (Gott gebe, daß ich ein falſcher Prophet ſei) wird Lithauen, Brandenburg wird Großpolen und Preußen, Oeſterreich Krakau und die angränzenden Länder nehmen.“

Wenn andererſeits Deutſchland aus 30jähriger rechtswidriger Anarchie wiederauferſtand, wenn es durch Sobiesky's Siege von türkiſcher Unterjochung gerettet ward, warum ſollte Polen verzweifeln? Zuletzt brachten aber dieſe glanzreichen Tage mehr Schaden als Gewinn, ſie beruhigten über die vorhandenen Mängel, ſtellten eitle Zuverſicht an den Vordergrund und ließen vergeſſen, daß kein Staat auf die Dauer durch glückliche Zufälle (wie die Regierung eines begabten Regenten iſt), daß er nur durch die Kraft und Einigkeit tüchtiger Geſetze und tüchtiger Menſchen erhalten wird.

Bevor wir an die Auflöſungsgeſchichte Polens ſelbſt aber gehen, wird eine kurze Ueberſicht der hiſtoriſchen Hauptmomente aus der oben angeführten Königsreihe nothwendig erſcheinen.

Nach Sigmund's II. Tode beſchloß der Reichstag, daß kein König ſich ferner bei Lebzeiten einen Nachfolger dürfte erwählen laſſen. So glaubte der Adel eine völlig freie Königswahl zu beſitzen und machte davon zuerſt Gebrauch, indem er nach langem Parteikampfe **Heinrich von Anjou**, den proteſtantiſchen Bruder des wahnſinnigen Königs von Frankreich, auf den polniſchen Thron berief. Dieſer aber kam nur ins Land, um der Polen Verachtung auf ſich zu laden und ihnen ſein königliches Misfallen zu bezeigen. Er entwich ſchon nach fünfmonatlichem Aufenthalte (vom 25. Januar bis 28. Juni 1573), um von Frankreichs Thron Beſitz zu nehmen.

Die polniſche Reichsverſammlung wählte nun zum Könige **Stephan Bathori**, Fürſten von Siebenbürgen, der ſich mit Sigmund's I. Tochter, Anna, vermählte. Er erklärte durch ſeine Geſandten ſich zu folgendem Wahlvertrage bereit: er wolle alle Rechte und Freiheiten ſowohl überhaupt als insbeſondere die, welche man ſich vom Könige Heinrich ausbedungen hätte, und was die Stände auf ſeinem Krönungsreichstage fordern

25) **Schöll**, Histoire des traités XIV. 7 nach **Lünig**, Orat. procerum Europae II. 243.

würden, beſtätigen; wenn die Stände den Krieg mit Moskau nöthig fänden, ſo erkläre er ſich, Dasjenige, was dieſer Feind von Polen abgeriſſen, durch ſeine geübten Soldaten wiederzuerobern; er wolle das Bündniß mit den Türken erneuern und den Frieden mit den Tataren wiederherſtellen; die Gränzen hinreichend mit Feſtungen verſehen; 200,000 Gulden vor ſeiner Ankunft nach Polen ſchicken; alle Kriege perſönlich führen und die in Kriegsgefangenſchaft gerathenen Polen durch ſein Anſehen und auf ſeine Koſten befreien; aufs Schnellſte 1000 Reiter und 500 Fußſoldaten zu den nächſten Bedürfniſſen des Reichs ausrüſten und ohne Genehmigung der Stände weder ausländiſche Truppen ins Reich, noch Eingeborene über die Gränze führen.

Ehe Stephan den Krieg mit Rußland aufnahm, verordnete er, daß zur Verwaltung der Gerechtigkeit beſondere Tribunale errichtet würden. Man ſetzte alſo ein Obergericht ein, welches vom October bis zum Oſterfeſte zu Piotrkov alle Proceſſe von Großpolen und in der übrigen Zeit des Jahres zu Lublin die kleinpolniſchen entſcheiden ſollte. In Sachen aber, welche den ganzen Staat oder die Rechte des Königs beträfen, wie auch in Anſehung der Lande, welche ihr eigenes Recht hätten, und der dem Könige unterworfenen Städte ſollte es bei dem Alten verbleiben, und die Berufung ferner an den König ergehen[26]. Das lithauiſche Obergericht kam 1581 zu Stande. Den Anfang des ruſſiſchen Feldzugs machte er 1579 mit der Belagerung von Poloczk. Zur Fortſetzung dieſes Krieges erklärten ſich die Inhaber der königlichen Güter freiwillig bereit zur Verdoppelung ihrer Quarta und die preußiſchen Stände zu 150,000 Gulden. Zu Wilna erhielt der König einen geweihten Hut und Degen. Der Krieg war glücklich für Polen und endigte 1582 am 15. Januar mit einem 10jährigen Waffenſtillſtand, nach welchem die Woiwodſchaft Poloczk in polniſchen Händen blieb, die übrigen Eroberungen an Rußland, gegen Abtretung ſeiner Beſitzungen in Livland, wie alle Rechte auf Narva herausgegeben wurden. Der König ging nach Riga, um die Verfaſſung des Landes zu ordnen. Er ſetzte Jeſuiten an verſchiedenen Orten ein. Als der Adel die Beſtätigung aller ſeiner Freiheiten verlangte, gab ihm der König die Antwort: daß die Verfaſſung eines Staats nach den Umſtänden der Zeit verändert werden müſſe. Das Land wurde in die 3 Woiwodſchaften Wenden, Dörpt und Pernau getheilt. Der König ſtarb mitten in großen inneren Unruhen, die über die Verurtheilung eines vornehmen Polen, Zborovski, entſtanden waren, zu Grodno am 12. December 1586, ohne daß es ausgemacht werden kann, ob ſein Tod natürlich geweſen ſei. Unter vielen Wohlthaten verdankt ihm Polen den beſſeren Gränzſchutz gegen die Tataren, was er dadurch erreichte, daß er hier beſtändig 2000 Reiter unterhielt und dieſelben auch mit Fußvolk verſah, indem er die Koſaken durch Ertheilung gewiſſer Rechte auf einen regelmäßigen Fuß ſetzte und ihnen zum Haltpunkte die Feſtung Techtimirow mit einer Landſtrecke von 20 deutſchen Meilen einräumte.

Neue Thronſtreitigkeiten waren die Folge von Stephan's Tode. Der deutſche Kaiſer Rudolf II. wünſchte einen ſeiner Brüder auf den polniſchen Thron zu erheben, und unterſtützte deshalb die Partei der Zborovski mit Geld und Truppen. Die Gegenpartei trat auf die Seite des ſchwediſchen Erbprinzen Sigmund, der durch ſeine Mutter Katharina ein Enkel Sigmund's I. war. Er war in der polniſchen Sprache und katholiſchen Religion erzogen. Durch ſeine Wahl hoffte man Eſthland an Polen zu bringen und die Streitigkeiten mit Schweden zu heben. Aber gerade das Gegentheil geſchah; denn Sigmund konnte den ſchwediſchen Thron nicht behaupten und verwickelte durch die gegen ſeinen Oheim Karl erhobenen Anſprüche das polniſche Reich in die lange dauernden Kämpfe mit Schweden, welche den Verfall der äußeren Macht Polens vorbereiteten. Der Wahlvertrag mit Sigmund enthielt unter Anderem, daß er ſich mit Bewilligung der polniſchen Stände nach Schweden begeben, Eſthland Polen einverleiben, eine Flotte für Polen und Lithauen unterhalten, eine große Anzahl groben Geſchützes nebſt Pulver und Blei dazu, wenn Großnovogrod, Pleskov oder Smolensk belagert würden, liefern, 5 Gränzfeſtungen auf ſeine Koſten erbauen, den Religionsfrieden nicht nur erhalten, ſondern auch wider deſſen Störer handhaben, allen zur Vertheidigung des Reichs

26) **Heidenst.**, **Res Polon. p. 119—120.**

gemachten Aufwand erſtatten und überhaupt alle Rechte des Reichs, die Artikel Heinrich's von Valois und was man auf dem Krönungsreichstage von ihm fordern würde, beſtätigen ſolle. Im J. 1587 war Sigmund nach Polen als König gekommen; 1595 verlor er ſeine Krone von Schweden auf dem Reichstage der ſchwediſchen Stände zu Süderköping, wo ſeinem Oheime, dem Herzoge Karl, die Reichsverwaltung übertragen wurde. Der nun zwiſchen beiden Reichen ausbrechende Kampf wurde beſonders in Livland und Eſthland um den Beſitz beider Landſchaften geführt. Der Herzog Karl ließ ſich endlich am 18. März 1607 zu Upſala die ſchwediſche Krone aufſetzen. Sigmund war dem Katholicismus treu ergeben und ließ ſich von der in Polen verhaßten Verbindung mit Oeſterreich, aus deſſen Hauſe er zwei Prinzeſſinnen nach der Reihe heirathete, nicht abbringen; denn er folgte dem Rathe der Jeſuiten. Es entſtand in Polen der Verdacht, der König wolle bei Lebzeiten ſeinem Sohne Wladislav die Krone verſchaffen. Das Misvergnügen erreichte ſeinen höchſten Gipfel, als der König ſeine zweite Vermählung mit einer öſterreichiſchen Prinzeſſin vollzog. Unter Leitung des lithauiſchen Schenks, Johann Radziwil, brach ein öffentlicher Aufſtand aus; die Misvergnügten ſetzten eine allgemeine Zuſammenkunft zu Lublin feſt. Sie wurden aber von den königlichen Truppen 1607 bei Radom vollkommen beſiegt. Eine allgemeine Verzeihung endigte dieſen Aufſtand. Nachdem auch mit Schweden ein Waffenſtillſtand (1609) geſchloſſen war, richtete der König ſeine Aufmerkſamkeit auf die Thronſtreitigkeiten, welche ſeit 1605 in Rußland entſtanden waren. In dieſem Jahre ſtarb dort der Großfürſt Boris Godunov. Als Kronprätendent wurde von Polen ein Demetrius unterſtützt, welcher ſich für den zweiten Sohn Iwan's Waſilowicz ausgab. Ein polniſches Heer drang 1609 ſiegreich in Rußland ein; die ruſſiſchen Großen verſuchten dieſe Gefahr dadurch abzuwenden, daß ſie Sigmund's Sohn, Wladislav, zum Fürſten Rußlands (1610) erwählten. Der Vater willigte aber nicht ein. Moskau fiel in die Hände der Polen. Der Kampf dauerte noch bis 1618, wo er durch einen 14jährigen Waffenſtillſtand beendet wurde, in dem mit dem polniſchen Reiche die Provinzen Smolensk, Severien und Tſchernigow vereinigt wurden. Dagegen führte Sigmund einen unglücklichen Krieg mit den Türken, in welchem ſein Reich von den Tataren furchtbar verwüſtet wurde. Auch der Kampf mit Schweden, deſſen König inzwiſchen Guſtav Adolf geworden war, nahm einen für Polen ſehr unglücklichen Ausgang; denn im Jahre 1629, am 26. September, kam es zwiſchen Schweden und Polen durch die Bemühung Ludwig's XIII., Königs von Frankreich, und Jakob's I., Königs von England, auf dem Felde bei Altmark, unweit Stuhm, zu einem Waffenſtillſtande bis zum 11. Juli 1635. Während dieſes Stillſtandes behielt Schweden ganz Livland bis an die Düna und in Preußen Braunsberg, Tolkemit, das Fiſchhauſiſche Werder, Pillau und die Danziger Nehrung. Marienburg, Stuhm und das Danziger Haupt wurden dem Kurfürſten von Brandenburg in Verwahrung gegeben. — Den letzten Reichstag hielt Sigmund 1631. Hier war er darauf bedacht, alle Klagen abzuſtellen, welche ſeine Stände darüber zu haben glaubten, als wenn er mehr für ſein Haus als für das allgemeine Beſte ſorge. Und dennoch waren ſeine letzten Sorgen darauf gerichtet, wie er ſeinem Sohne die Krone verſchaffen könne.

Als nun Sigmund III. zu Warſchau im 66. Jahre ſeines Alters geſtorben war, und das Wahlgeſchäft für die Ernennung eines neuen Königs auf der Ebene zwiſchen Wola und Warſchau ungewöhnlich in vollem Glanze war, erſchien der Prinz Wladislav, Sohn des verſtorbenen Königs, daſelbſt und veranlaßte dadurch ein neues Geſetz, daß künftig kein Thronbewerber dem Wahltage beiwohnen ſollte. Darauf gaben die Beſchwerden der Diſſidenten Veranlaſſung zu Streitigkeiten. Die eifrigen Katholiken wollten behaupten, daß ſich jene ſchon der bisherigen Religionsfreiheiten unwürdig gemacht hätten. Man ſtritt darüber 15 Tage. Hierauf kam die Reihe an die Klagen des Adels über die Geiſtlichkeit, daß dieſe immer mehr adelige Güter an ſich brächte und durch viele Proceſſe wegen der Zehenten dem Adel läſtig fiel. Doch wurden dieſe Klagen meiſt auf den Ausſpruch des Papſtes verwieſen, welchem der künftige König das Beſte des Adels empfehlen möchte. Die Verbeſſerung des Münzweſens fand an der ſchlechten Beſchaffenheit der Münzen der benachbarten Staaten unüberſteigliche Hinderniſſe. Darauf wurde Wladislav, da er

keine Mitbewerber um die Krone hatte, einſtimmig gewählt. Der Wahlvertrag, den er beſchwor, war im Weſentlichen derſelbe wie die früheren. Er ſollte gewiſſe Einkünfte zum Kriegsſtaate ausſetzen, eine Ritterſchule errichten, ohne Einwilligung der Stände weder Soldaten werben noch Krieg anfangen, Ausländer zu keinen Würden, Bedienungen oder Gütern befördern, ſich mit Genehmhaltung der Stände vermählen. Gekrönt wurde Wladislav den 6. Februar 1633. Obwohl er dem Fürſten Radziwil, als dieſer ſich ſeiner Wahl zugewendet hatte, das Verſprechen gab, ſich billig gegen die Nichtkatholiken zu erweiſen, ſo fehlte doch zum erſten Mal in der Krönungsrede bei der Stelle, wo der König die Freiheiten der Kirche zu erhalten verſpricht, dieſe Beziehung auf die Diſſidenten und betraf nur die römiſch-katholiſche Kirche, wogegen die Diſſidenten ſich verwahrten.

Zuerſt glaubte der Czaar Michael Feodorowitſch Romanow den Thronwechſel in Polen benutzen zu können, um den Waffenſtillſtand brechen und die verlorenen ruſſiſchen Provinzen wiedererobern zu können. Er griff Smolensk an, wurde aber von dem herbeieilenden Wladislav eingeſchloſſen, ſelbſt zur Capitulation und zum Frieden von Wiasma (1634) gezwungen, wodurch der Beſitzſtand beider Reiche beſtätigt wurde. Mit Schweden wurde der Waffenſtillſtand auf 35 Jahre verlängert. Einen ſehr gefährlichen Feind aber erhielt Polen an den Koſaken. In ihrem Lande, der Ukraine, hatten viele polniſche Herren Güter erworben, deren Ertrag ſie gern vermehren wollten. Da ſie nun aber wußten, wie wenig geneigt die Koſaken waren, ſich neue Laſten aufbürden zu laſſen, ſo ſtellten ſie dem Könige dieſelben als höchſt gefährliche Leute vor, zu deren Zügelung eine Feſtung in ihrem Lande angelegt werden müſſe. Die Koſaken zerſtörten aber dieſelbe, noch ehe ſie vollendet war. Und nun erklärte der polniſche Reichstag von 1638 alle den Koſaken zuſtehende Freiheiten für aufgehoben, ſie der Feſtung Techtimirov für verluſtig und übergab das Land polniſchen Commiſſarien zur Verwaltung. Darüber entſtand ein für Polen koſtbarer Krieg, der zwar anfangs beigelegt, im Jahr 1648 aber unter der Leitung eines angeſehenen und erfahrenen Mannes, Bogdan Chmielnicki, einen höchſt gefährlichen Charakter annahm. Denn mit den Koſaken verbündeten ſich der Chan der Tataren, alle Unzufriedene in den von Rußland erworbenen Provinzen und die wegen religiöſer Anſichten Verfolgten.

Das größte Unglück war, daß Polen eben zu dieſer Zeit ſeines Königs beraubt und dadurch in die Wahlſtreitigkeiten um den Nachfolger verwickelt wurde. Der Zuſammenberufungsreichstag wurde auf den 16. Julius 1648 angeſetzt. Aber obgleich die Koſaken ſchon bis vor Zamosk gedrungen waren, konnte ſich der auf der Ebene von Wola verſammelte Adel fünf Wochen lang nicht über die Wahl eines neuen Königs vereinigen, bis endlich Johann Kaſimir, ein jüngerer Bruder Wladislav's, am 20. November 1648 zum Könige gewählt wurde. Seine erſte Sorge war, den Krieg gegen die Koſaken zu beendigen. Nach großen Verluſten ſah er ſich genöthigt, folgende Friedensbedingungen anzunehmen: jährlich mußten von Polen 90,000 Gulden an den Tatarchan zu Kaminico gezahlt werden; den Koſaken wurden ihre alten Freiheiten hergeſtellt, ihrem Hetmann das czechryniſche Gebiet auf ewig zum Unterhalte gegeben; ihre Quartiere ſollten von aller Einquartierung des polniſchen Heeres und von Auflagen befreit ſein; kein Jude als Pachter in Kiew gelitten werden, die Würden in den Woiwodſchaften Kiew, Braclaw und Tſchernigow von polniſchen Edelleuten griechiſchen Glaubens bekleidet werden. Verletzungen dieſes Vertrags führten die Erneuerung des Koſakenaufſtandes herbei, bis ſich endlich Bogdan mit Rußland verbündete, und der Herrſcher deſſelben, Alexei Michailowitſch, freudig die Gelegenheit ergriff, die noch nicht verſchmerzten Verluſte ſeines Reichs von Polen wiederzuerlangen. In derſelben Zeit waren vergebliche Friedensunterhandlungen zwiſchen Schweden und Polen eingeleitet. Johann Kaſimir beſchäftigte ſich zu gleicher Zeit ſehr lebhaft mit Liebesintriguen. Darüber mußte der König auf dem Reichstage von 1652 harte Vorwürfe hören; und es kam jetzt zum erſten Mal in Polen dahin, daß ein Reichstag durch den Widerſpruch eines einzigen Landboten getrennt wurde. Dieſer hieß Siczynski, aus dem uzcikiſchen Diſtricte in Lithauen. Während ein neuer Reichstag ebenfalls zu keinem Beſchluſſe kommen konnte, hatte der Czaar Rußlands

Smolensk erobert und war in Lithauen eingedrungen. Kiew fiel gleichfalls in feindliche Hände. Schweden benutzte dieſe Noth der polniſchen Republik. Der neue König von Schweden war Karl Guſtav. Sein Feldmarſchall, Graf von Wittenberg, fiel in Großpolen ein. Johann Kaſimir floh nach Schleſien. Warſchau fiel am 30. Auguſt 1654 in die Hände der Schweden. Auch Krakau ergab ſich am 17. October. Als der König von Schweden die Kathedralkirche beſah, erklärte ihm der Canonicus, Simon Starowolski, bei Gelegenheit der Gradmäler der Könige kürzlich ihr Leben und ſagte bei Wladislaw I.: „Dieſer König hat ſein Reich dreimal verloren und auch dreimal wiederbekommen.“ Der König von Schweden verſetzte: „Aber euer Kaſimir hat es jetzt verloren und wird es nie wiederbekommen.“ Der Canonicus erwiderte: „Wer weiß Dieſes? Gott iſt allmächtig, und das Glück veränderlich.“ Lithauen unterwarf ſich gleichfalls den Schweden, und die Schaaren Bogdan's drangen bis Lublin vor. Der Kurfürſt von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, der mit einem Heere nach Preußen geeilt war, ſah ſich genöthigt, dem Könige von Schweden 1656 den Vaſalleneid zu leiſten. Als aber bald darauf überall in Polen der Aufſtand gegen Schweden ausbrach, und Karl Guſtav einſah, daß er ſich in dem weiten Lande nicht würde behaupten können, zog er es vor, das Land zu zerſtückeln und an die verſchiedenen Nachbarn zu vertheilen, als den vertriebenen König Johann Kaſimir in ſeine Rechte einzuſetzen.

Die ſchwediſche Beſatzung in Warſchau war durch die heranziehenden polniſchen Patrioten in eine verzweifelte Lage gebracht. Zu ihrem Entſatze rückte Karl Guſtav, im Verein mit dem Kurfürſten von Brandenburg, heran. Es kam zur Schlacht (vom 18. bis 20. Juli 1656), welche mit einer völligen Niederlage der Polen endete. Nach verſchiedenen Zwiſchenfällen des Krieges wurde endlich zwiſchen Polen und Schweden der Friede zu Oliva (3. Mai 1660) geſchloſſen. In demſelben begab ſich der König von Polen aller ſeiner Anſprüche auf Schweden und alle dazu gehörige Länder; doch behielt er ſich auf Lebzeiten den Gebrauch des ſchwediſchen Titels vor. Livland wurde an Schweden, ſo weit es nach dem Stuhmer Vergleiche in Beſitz war, mit allen Anſprüchen auf Eſthland und Oeſel abgetreten. Die Schweden räumten Alles, was ſie noch in Preußen, Curland oder im polniſchen Livland beſaßen. Wegen der preußiſchen Städte, die während des Krieges im ſchwediſchen Beſitze geweſen, ward noch beſonders verſprochen, daß ſie bei allen ihren Rechten, die ſie vor dem Kriege gehabt, vorzüglich in Anſehung der katholiſchen und evangeliſchen Religion, gelaſſen und ihnen der König von Polen eben die Gnade, welche er früher für ſie gehabt, erzeigen ſolle. Da für die Diſſidenten namentlich nichts Beſtimmtes war ausgewirkt worden, ſo wurde noch eine Erklärung erlaſſen, daß der Artikel von der Amneſtie ſie gleichfalls angehe, und da der Friede Alles in denſelben Zuſtand, wie es vorher geweſen ſei, ſetzen ſolle, ſo müßten auch die Diſſidenten unter den Reichsgrundgeſetzen ſtehen, durch welche Niemandes Rechten, die er vor dem Kriege gehabt, Eintrag geſchehen ſei.

Der Krieg mit Rußland dauerte noch 7 Jahre bis auf den Waffenſtillſtand zu Andruſſow, wonach 13 Jahre Frieden herrſchen ſollte. Rußland blieb im Beſitz von Smolensk, Severien, Tſchernigow und eines Theils der Ukraine, ſo daß der Fluß Dniepr die Gränze bilden ſollte. Die übrigen Eroberungen in Lithauen und Livland, ſowie Kiew, ſollten ſie herausgeben. Auch verſprachen ſich Polen und Rußland gegenſeitige Hilfe gegen die Tataren und Türken [27]).

Bald darauf am 16. Auguſt 1668 legte Johann Kaſimir die Krone nieder, wozu ihm ſowohl ein Gewiſſenstrieb, ſich einige Zeit vor ſeinem Tode blos mit den Vorbereitungen zur Ewigkeit zu beſchäftigen, und ſein ſowohl durch die Jahre als viele Beſchwerlichkeiten geſchwächter Körper, als die Sorgfalt für das allgemeine Beſte und die Ruhe des Vaterlandes, welche bei Misdeutung ſeiner Abſichten und Argwohn über die Verletzung der Wahlfreiheit bedroht war, als Bewegungsgründe dienen mußten. Er ging nach Frankreich und ſtarb in der Abtei St. Martin zu Nevers 1672.

---

27) Chwalkowski, jus publ. Polon. p. 354—383.

Drei Thronbewerber, der Sohn des Czaaren Alexei, ein Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und der Prinz Karl von Lothringen, mußten einem Edelmanne, Namens Michael Thomas Wisnowiecki, aus der Wolwodſchaft Kaliſch weichen. Dieſer lebte aber als König nur vier Jahre und bejammerte vergeblich den ſchlechten Zuſtand des Reichs, welches von Koſaken und Türken heftig angegriffen wurde. Im Jahr 1672 ging die wichtige Feſtung Kaminiec an die Türken verloren und blieb auch in ihren Händen durch den Frieden von 1676. Am 10. Novbr. 1673 ſtarb der König, und am 21. Mai 1674 wurde Johann Sobieski zu ſeinem Nachfolger erwählt. Ihn beſchäftigten vorzüglich die Kriege gegen die Türken, theils zur Abwehr von dem eigenen Reiche geführt, theils zur Unterſtützung Oeſterreichs, wie der Entſatz Wiens durch ihn (1683). Mit Rußland wurde der Waffenſtillſtand von Andruſſow in einen definitiven Frieden verwandelt; und Kiew ſo wie die Herrſchaft über die Saporogiſchen Koſaken an dieſe Macht abgetreten. Während Johann Sobieski's Bemühungen, das polniſche Reich auf Koſten der Türken zu erweitern, keinen ſonderlichen Erfolg hatten, blieben ſeine Anſtrengungen, die inneren Angelegenheiten beſſer zu ordnen, gleichfalls erfolglos. Das Bedürfniß einer wohlorganiſirten ſtehenden Armee wurde für Polen, umgeben von ſolchen Staaten, die ihre Macht auf eine beſtimmte Militärverfaſſung zu gründen ſuchten, eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dazu gehörte aber vor Allem die Bewilligung der Gelder durch den Reichstag. Und dieſer widerſetzte ſich der nur auf ſeinen eigenen Vortheil bedachte Adel. Wollte nun der König die Einkünfte des Staats durch Erweiterung und Belebung der Handels- und Induſtrieverhältniſſe vermehren, ſo traf er dabei ebenfalls auf tief gewurzelte Vorurtheile und Gewohnheiten, welche dem Adel lieb geworden waren. Hatte nun auch ein Reichstag Beſchlüſſe gefaßt, in welchen die nothdürftigſten Bewilligungen enthalten waren, ſo hob ſie der folgende leicht wieder auf. Man traute dem Könige die Abſicht zu, die Krone in ſeiner Familie erblich zu machen. Daran ſcheiterten alle ſeine Bemühungen, die Thronfolge ſeinem älteſten Sohne zu ſichern. Es kam ſo weit, daß auf den letzten Reichstagen während ſeiner Regierung regelmäßig die Beſchlüſſe durch das Veto eines Landboten vereitelt wurden; weil man einerſeits fürchtete, die königliche Gewalt möchte es auf die Beſchränkung der Adelsrechte abgeſehen haben, andererſeits die Großen Lithauens, wie beſonders die Sapieha's und Paz, gerade der Perſönlichkeit Sobieski's ſchon vor ſeiner Wahl feindlich geſinnt waren. Eine ſolche Stellung der königlichen Macht in Polen benutzte aber damals ſchon das Ausland zu mannigfachen Intriguen. Die franzöſiſchen Geſandten conſpirirten mit den Feinden des Königs, ſeitdem er ſich mit Oeſterreich gegen die Türken verbündet hatte. Und ſelbſt Oeſterreich ſah es gern, daß ſein Nachbar in innerlicher Zerriſſenheit erhalten werde, und that alles Mögliche, um Polen in dieſer Lage fortwährend zu erhalten, was eben bei der Verfaſſung des polniſchen Landtags durch die Beſtechung eines einzigen Landboten ein Leichtes war. Sobieski ſah an dieſer Complication von ungünſtigen Verhältniſſen ſeine beſten Abſichten, ſeine eifrigſten Bemühungen ohne Reſultate. Die Familienverhältniſſe dieſes Königs trugen nur dazu bei, ſeine Lage noch troſtloſer zu machen. Seine Frau, Maria Kaſimira, die im Gefolge der Gattin Wladislav's IV. nach Polen gekommen war, miſchte ſich fortwährend in die Regierungsangelegenheiten, ſuchte ihre Gewalt über den Gemahl nur zu Intriguen zu benutzen und gab dadurch den edelſten Männern Polens Veranlaſſung, ſich von dem Könige fern zu halten. Sie ſelbſt war die Führerin der franzöſiſchen Partei in Polen und ſuchte alle Schritte ihres Mannes zu hemmen, welche nur irgend das Intereſſe Frankreichs verletzen konnten. So wurde Sobieski's, des tapfern Feldherrn und edlen Königs, Regierung ſelbſt die Vorſtufe zu der immer mehr überhand nehmenden Verwirrung, in welche Polen unter den folgenden Herrſchern verwickelt wurde. Mit jedem Jahrzehent in der polniſchen Geſchichte wird es ſchwerer, die Schuld des hereinbrechenden Verderbens unter die auswärtige Politik, die vom Auslande auf den Thron erhobenen Regenten und die Gebrechen der innern Staatsverfaſſung richtig zu vertheilen.

Auf Johann Sobieski folgte August II., Kurfürſt von Sachſen, welcher den Oberſten Flemming auf den Wahltag geſchickt und vorher ſchon die katholiſche Religion

angenommen hatte. „Seine Prachtliebe, Verſchwendung und Sinnlichkeit mußten einem dazu ohnehin geneigten Volke doppelt gefährlich werden. Das Buch „la Saxe galante“ iſt wichtig zur Charakteriſirung des Königs, des Hofes, der Zeit. Man weiß nicht, ob man mehr erſtaunen ſoll über die Bereitwilligkeit der Kuppler, die Liederlichkeit der Weiber, oder den frevelhaften Leichtſinn des Königs. Jede Sitte wird mit Vorliebe übertreten und untergraben, kein früheres Opfer kurzer Luſt warnt die ſpätern, und die ſchrecklichſten Folgen erzeugen weder Beſonnenheit noch Reue. Es ſcheint, als habe Alle ein Taumel des Wahnſinns ergriffen, wogegen die Stimme der Vernunft, der Erfahrung und Religion Nichts vermochte“ [28]).

Auguſt erbot ſich vor der Wahl zur Bezahlung von 10 Millionen polniſcher Gulden, die er gleich nach ſeiner Ernennung baar zahlen wollte, zur Wiedereroberung von Kaminiec durch ſächſiſche Truppen, zur Wiederherſtellung der alten Gränzen, zur Unterhaltung von 6000 Mann, zur Beſſerung der Münze und des Handels, zur Errichtung einer Ritterakademie für junge polniſche Edelleute, zur Erhaltung und Verbeſſerung der Feſtungen nach den neueſten Kriegsmanieren. Später wurden in den Wahlvertrag noch folgende Bedingungen aufgenommen: die Mennoniten, Anabaptiſten und Arianer ſollten von den Diſſidenten ausgeſchloſſen werden; bei Beſetzung der Ehrenſtellen ſollte kein geheimer Eid geleiſtet, kein Geſchenk oder ein ſchriftliches Verſprechen angenommen werden. Die Königin und ihre weibliche Umgebung ſollten ſich weder in Regierungsgeſchäfte noch in Ertheilung von Aemtern miſchen; die königlichen Tafelgüter, Salzwerke und andere Einkünfte ſollten blos an angeſeſſene Edelleute, nicht aber an Juden und Fremde ertheilt werden; die königlichen Tafelgüter ſollten ohne Einwilligung der Stände weder vermehrt noch vermindert werden; und ſollte der König keine Güter weder ſelbſt noch durch Andere für ſein Haus an ſich bringen.

Mit der Türkei ſchloß der König (1699 am 26. Jan.) zu Carlovitz Frieden, wodurch die Gränzen beider Reiche in den Zuſtand geſetzt wurden, den ſie vor der Regierung Michael’s hatten. Polen bekam Kaminiec wieder. Wie dadurch Polen nach Außen Ruhe bekommen hatte, ſo ſollte auf einem ſogenannten Beruhigungsreichstage (16. Junius) der innere Friede des Reichs hergeſtellt werden. Beſonders drangen die Polen ſo gut wie die Lithauer auf Entfernung der ſächſiſchen Truppen; ſie wollten auch die im Wahlvertrage ſtipulirten 6000 Mann nicht im Lande behalten.

Der König verſprach ihren Wünſchen nachzukommen und erlaubte dem Adel, falls fremde Truppen ins Land gezogen würden, wider dieſelben aufzuſitzen. Er behielt nur 1200 Mann Leibwache, laut dem Geſetze von 1646. Was konnten aber ſolche Reichstagsformalitäten nützen, wenn die Erfüllung derſelben abſichtlich vom Könige vermieden wurde? Er ließ ſich in den nordiſchen Krieg gegen Karl XII. verwickeln, ohne daß Polens Stände darein gewilligt hatten. Dieſe verſicherten dem Könige von Schweden vergeblich ihre Neutralität. Karl antwortete nur, daß er ſich auf die Freundſchaft der Polen ſo lange nicht verlaſſen könne, als ſein Feind das Ruder dieſes Staates in Händen behalte, und Polen müſſe ſo lange der Kriegsſchauplatz bleiben, bis es Auguſt des Thrones entſetzt haben würde. Dieſes ging in Erfüllung. Polen wurde Jahre lang ausgeplündert und verwüſtet, weil der Ehrgeiz eines einzigen Mannes ſich über den Willen eines ganzen Volkes leicht weggeſetzt hatte. Seine Thronentſetzung, die Wahl eines andern Königs, Stanislaus I. Leszcynski, war die nächſte Folge. Als ſich ſpäter das Glück der Waffen von Karl XII. entfernte, nahm Auguſt zwar wieder den Thron Polens in Beſitz, ohne daß aber dem Reiche dadurch ein großes Heil widerfahren wäre. Denn verſtärkte innere Zwiſtigkeiten waren die Folge der äußeren Verwirrungen. Beſonders hatte durch den Aufenthalt der ſchwediſchen und ſächſiſchen Truppen im Lande der Religionsſtreit neue Nahrung erhalten. Ein Vergleich, der (1716 den 31. Novbr.) zu Warſchau unter den verſchiedenen Parteien abgeſchloſſen wurde, beſtimmte, außer den gewöhnlichen Bedingungen über fremde Truppen, Amneſtie u. ſ. w., daß die neuerbauten Kirchen der Diſ-

28) Raumer, Polens Untergang S. 18.

ſidenten geſchleift; an den Orten, wo es vor dem ſchwediſchen Kriege nicht erlaubt geweſen war, von ihnen keine Verſammlung mit Predigen und Singen gehalten und den fremden Geſandten die Religionsübung blos für ſich und ihre Hausgenoſſen erlaubt ſein ſolle. Dieſer Vergleich wurde (1717 den 1. Febr.) auf einem außerordentlichen Reichstage angenommen und gebilligt, obwohl der Erzbiſchof von Gneſen die Verſammlung mit den Worten verließ, die Freiheit leide Gewalt. Die Diſſidenten konnten für ihre Rechte Nichts weiter thun, als daß ſie ſich mit einer königlichen Verſicherung befriedigten. Dieſe war ihnen in den Ausdrücken gegeben, daß der Artikel des Warſchauer Vertrags wider ſie den früheren Reichsverbundenen und dem Wahlvertrage, ſofern er den Diſſidenten nützlich wäre, nicht nachtheilig ſein und die Diſſidenten bei den in den Reichsverbindungen enthaltenen Freiheiten bewahrt und wider alle Gerichte und Obrigkeiten geſchützt werden ſollten. — Die Heerverfaſſung wurde gleichfalls organiſirt. Das Kronheer ſetzte man auf 18,000 Mann, das lithauiſche auf 6000 Mann feſt; zur Bezahlung derſelben wurde eine Abgabe auf die Woiwodſchaften gelegt und auch jedes halbe Jahr unmittelbar an die Regimenter gezahlt. Die Folge jener eben erwähnten Beſchränkung der Diſſidenten war zunächſt, daß man 1718 auf dem Reichstage zu Grodno dieſelben nicht in der Landbotenſtube ſtimmen laſſen wollte. Der nächſte Reichstag (1724) fand in der Beſtätigung des gegen die Lutheraner zu Thorn gefällten Urtheils Gelegenheit, ſeine kirchliche Intoleranz in vollem Maße zu bekunden. Die Veranlaſſung zu jenem Urtheile hatten einige Gewaltthätigkeiten der Jeſuitenſchüler gegen Lutheraner gegeben. Ein lutheriſcher Gymnaſiaſt wurde von den Jeſuitenſchülern in ihrem Collegium gefangen gehalten. Zu ſeiner Befreiung brach der Pöbel in daſſelbe ein und fing es zu verwüſten an, bis die bewaffnete Bürgerſchaft ſich dieſem Vorhaben widerſetzte. Dieſe That wurde von den Jeſuiten ſo ſehr vergrößert, daß auf einen Commiſſionsbericht das Gericht zu Warſchau ein Urtheil fällte, wonach zwei Bürgermeiſter, Rößner und Zernecke, falls die wider ſie angebrachten Beſchuldigungen würden beſchworen werden, und neun Bürger enthauptet werden ſollten. Dieſes Urtheil ward vollzogen; und nur dem zweiten Bürgermeiſter Zernecke von den Jeſuiten ſelbſt das Leben geſchenkt. Er iſt nachmals der Geſchichtſchreiber Thorns und dieſes traurigen Ereigniſſes geworden. Alle unkatholiſchen Mächte ſahen es nicht nur als die größte Grauſamkeit, und die Hingerichteten, welche auf die nichtigſten Beſchuldigungen verdammt waren, als Opfer des unmenſchlichen Haſſes der Jeſuiten gegen andere Religionsverwandte, ſondern auch als eine Verletzung des oliviſchen Vertrags an. Darüber ſchrieben die Könige von Preußen und Schweden an den Kaiſer, die Könige von Dänemark, England und Frankreich. Ja es hatte ſelbſt der päpſtliche Nuntius den Jeſuiten verboten, den Eid gegen die Angeklagten zu leiſten. Der König Auguſt dagegen ließ am Reichstage zu Regensburg erklären, daß das Aſſeſſorialgericht zu Warſchau in ſeinem Namen zwar Recht ſpreche, aber vollkommen unabhängig von ihm ſei, und daß ihm ſelbſt nicht, wie anderen Fürſten, das Begnadigungsrecht in Polen zuſtehe.

Der polniſche Reichstag von 1724 wurde noch nach Grodno zum letzten Male verlegt und daſelbſt 1726 beendigt. Seitdem kam unter Auguſt II. keiner mehr zu Stande. Als der König zu Warſchau am 1. Februar 1733 ſtarb, war für die Erwählung ſeines Sohnes noch Nichts weiter vorbereitet, als daß dieſer ſchon 1712 zu Bologna katholiſch geworden war, was aber den ſächſiſchen Landſtänden erſt am 23. October 1717 eröffnet wurde, gerade zur Zeit, als man ſich auf die 200jährige Feier der Reformation vorbereitete.

Die neue Königswahl gab zu einem europäiſchen Kriege Veranlaſſung. „Ungeachtet des fortſchreitenden Verfalls dieſes Reiches, ungeachtet der ſchon ſeit Langem und allerneueſt unter Auguſt II. erſchienenen Herabwürdigung des Königthums durch tief gewurzelten anarchiſchen Adelstrotz, hielten dennoch der Prinz Auguſt von Sachſen, des verſtorbenen Königs Sohn, und Stanislaus Leszczynski, welcher ſchon einmal früher zu ſeinem Unglück dieſen Thron beſtiegen, denſelben des angeſtrengteſten Ringens werth, und glaubten die europäiſchen Mächte, je nach ihrem beſonderen Standpunkte, es thue Noth, für Stanislaus oder für Auguſt das Schwert zu ziehen. Von Cadix bis Archangel wurde der Völker Gold und Blut gefordert zur Entſchei-

dung des ſ a r m a t i ſ ch e n Thronſtreites[29])." Die Polen ſelbſt hielten, wie gewöhnlich, zuerſt ihren Zuſammenberufungsreichstag, der beſonders für die Diſſidenten nachtheilig wurde. Man machte ihnen den Sitz unter den Landboten mit ſolcher Heftigkeit ſtreitig, daß man ſie zum Fenſter hinauswerfen wollte, wenn ſie nicht aus der Stube hinausgehen würden. Bei der Marſchallswahl fragte man ſie nicht um ihre Stimmen, und als ſie darauf nach eingelegtem Widerſpruch ſich entfernt hatten, ſo faßte man in ihrer Abweſenheit den Beſchluß, daß künftig alle Diſſidenten (unbeſchadet der ihnen nach alten Verbindungen zukommenden Sicherheit ihrer Güter und der Gleichheit ihrer Perſonen mit dem übrigen Adel) vom Sitze der Landbotenſtube, von Kronämtern und Würden, Geſandtſchaften, Commiſſionen, Staroſteien mit Gerichtsbarkeit ausgeſchloſſen ſein ſollten.

Auf dem folgenden Wahlreichstage zu Warſchau wurde S t a n i s l a u s I. am 12. September 1733 zum Könige ausgerufen. Dagegen ernannten zu Praga unter dem Schutze einer ruſſiſchen Armee etwa 15 Senatoren und 600 Edelleute den Kurfürſten von Sachſen unter dem Namen A u g u ſt III. zum Könige von Polen. Stanislaus floh nach Danzig, und als dieſe Stadt von den Ruſſen erobert war, nach Königsberg, wo er am 27. Januar 1736 eine Entſagungsacte auf den polniſchen Thron ausſtellte, nachdem er im Wiener Frieden durch Lothringen und Bar entſchädigt war. Er behielt nur den Titel König von Polen und Großherzog von Lithauen bei.

A u g u ſt III. ſaß auf dem Throne Polens durch Rußlands Willen; und doch mußte er durch die pacta conventa verſichern, daß die Ruſſen niemals nach Polen zurückkommen würden. Ueberhaupt mußte er 75 Artikel beſchwören, was er als König thun und laſſen ſollte, ohne daß er die Kraft und Einſicht hatte, auch nur einen einzigen auszuführen. Auguſt war ſanft aus Faulheit, verſchwenderiſch aus Eitelkeit, prachtvoll aus Angewöhnung, ſeinem Beichtvater unterthan ohne Religion und ſeiner Frau ohne Liebe, thätig nur auf der Jagd, ſchön, aber ohne allen Ausdruck[30]). Außer dem Beruhigungsreichstage im Jahre 1736 brachte er keine Verſammlung der Stände mehr zuſammen. Und auf jenem Reichstage mußte Auguſt als Geſetz Das beſtätigen, was er ſchon früher durch die pacta conventa genehmigt hatte, nehmlich Denjenigen für infam und vogelfrei zu erklären, der fremde Heere ohne beſondere Bewilligung der Republik in das Königreich führen würde. Er verdammte alſo geſetzlich das Verfahren, durch welches er zur Krone gelangt war. Mit Recht hat Spittler[31]) bemerkt, daß man ein Regentenleben wie das des Königs Auguſt III. nicht eine Regierung nennen ſollte, da Derjenige noch nicht regiere, der blos durch ſein körperliches Daſein wirke. Was da noch Regierung genannt werden konnte, überließ der König ſeinem Günſtlinge B r ü h l. Oft brachte Dieſer den ganzen Morgen bei dem Könige zu, ohne ein Wort zu reden, während Auguſt Tabak rauchend im Zimmer auf und ab ging und ſeine Blicke auf den Miniſter fallen ließ, ohne ihn zu ſehen. „Brühl, habe ich Geld?" — „Ja, Sire!" — war die ganze Unterhaltung[32]). Um das erforderliche Geld aufzutreiben, belaſtete Brühl Sachſen mit Schulden und verkaufte in Polen die Staatsämter an den Meiſtbietenden. Das politiſche Syſtem Auguſt's und Brühl's war gänzliche Ergebung an Rußland. Der König und ſein Miniſter buhlten nur um die Gunſt der ruſſiſchen Günſtlinge und ſchienen ſich nur als untergeordnete Geſchäftsträger des Petersburger Hofes zu betrachten. Polen nahm an allen Kriegen, welche in dieſem Zeitraume in ſeiner Nachbarſchaft geführt wurden, keinen Antheil, obwohl viele fremde Heere durch daſſelbe ihren Weg nahmen, um an ihre Feinde zu gelangen. Dieſes geſchah im Kriege zwiſchen Rußland und der Pforte (1738—39) von den Ruſſen und Tataren, 1748 von den Ruſſen kurz vor und nach dem Aachner Frieden, und in dem ſiebenjährigen Kriege zu verſchiedenen Malen von Ruſſen und Preußen. Weil kein Reichstag mehr zu Stande gebracht

29) R o t t e ck, Allgem. Geſch. 11. Aufl. Bd. 3. S. 365.
30) v. R a u m e r, Polens Untergang S. 18.
31) Europäiſche Staatengeſch. Th. II. S. 508.
32) **R u l h i è r e, Histoire de l'anarchie de Pologne tom. I. p. 177.**

wurde, gerieth Polen in vollſtändige Anarchie. Die Uneinigkeiten der vornehmen Familien brachen häufig in offenen Kampf aus und bereiteten das Land auf die Schrecken der nächſten Zeiten vor. Weil das Land von Außen Ruhe hatte, glaubten viele Polen irrig, dieſes bürge für die Sicherheit der beſtehenden Verhältniſſe. Der Druck und die Erſchöpfung des Landes, durch die fremden Truppendurchzüge veranlaßt, gab vielfache Veranlaſſung zu Klagen und Beſchwerden. Aber wer hörte auf ſie? Der König? Er zog es vor, die Jagdreviere um Dresden zu durchſchweifen. Der Miniſter? Er hatte mit Herbeiſchaffung der Gelder zur eigenen Bereicherung vollauf zu thun. Die Uebermächtigen, Adel und Geiſtlichkeit, dachten nur auf ihren Vortheil. Zur Erhaltung der innern Anarchie wirkte ſelbſt der Geſandte von Frankreich, dazu von ſeinem Hofe beauftragt [33]). Wenn der König Auguſt ſich als ein dienſtwilliges Inſtrument in den Händen der ruſſiſchen Politik betrachtete, ſo erntete er noch den rechten Lohn für ſolche Unterwürfigkeit kurz vor ſeinem Tode dadurch, daß ſein Sohn, der Herzog Karl von Curland, durch ruſſiſche Gewalt aus ſeinem Beſitzthume vertrieben wurde. Dieſes war an jenen ſächſiſchen Prinzen (1758) durch die Kaiſerin Eliſabeth überlaſſen worden, indem es Polen als ein eröffnetes Reichslehen angeſprochen hatte! Die Kaiſerin Katharina II. verlangte dagegen die Reſtitution Biron's in das Herzogthum Curland, der von Eliſabeth ins Exil geſchickt und von ihrem Vorgänger zurückberufen war. Ihr Geſandter in Polen, Graf Kaiſerling, ſtellte dies Verfahren mit unverſchämter Kühnheit dar als eine Vertheidigung der Republik gegen die unrechtmäßige Belehnung des Prinzen von Sachſen. Der vertriebene Herzog ſuchte Schutz bei dem Reichstage, der am 4. October 1762 zu Warſchau eröffnet war. Schon in der dritten Sitzung deſſelben legte der Landbote Michael Zimakowski ſchriftlich ſein freies Veto gegen die künftigen Beſchlüſſe des Reichstags ein; mochte er dadurch etwas Gutes thun, oder Böſes ſtiften wollen, bleibt ungewiß. „Darauf verhandelte man in einer großen Verſammlung des Senats über Curland und erwies: Biron ſei als Bürgerlicher nie fähig geweſen, Herzog zu werden, habe die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt und könne — obenein ein verurtheilter Verbrecher — von keinem fremden Herrſcher in einer polniſchen Landſchaft eigenmächtig hergeſtellt werden. Dieſe von keiner Heeresmacht unterſtützten Gründe blieben um ſo mehr ohne Gewicht" [34]), da Katharina Waffengewalt und Heuchelei zu gleicher Zeit gebrauchte.

Unter ſolchen Umſtänden ſtarb Auguſt III. (1763, 5. October). Zwiſchen Rußland und Preußen war am 11. April 1764 ein Bündniß zu Stande gekommen, welches in Beziehung auf Polen den Artikel enthielt, zu verhindern, daß die Republik ein Erbreich würde; ferner ſollten Machinationen, deren Zweck eine Veränderung der Grundlagen der polniſchen Verfaſſung wäre, mit vereinter Kraft unterdrückt werden; auch wollte man ſich der Diſſidenten annehmen. Dieſe Beſtimmungen mußten conſequent zur Auflöſung und Theilung Polens führen, denn ſie raubten dem polniſchen Volke ſeine Autonomie und hinderten es, zum Beſſern fortzuſchreiten. Katharina wünſchte auf dem polniſchen Throne Stanislaus Poniatowski, den ſie liebte, zu ſehen. Friedrich II. von Preußen mußte ſeine Zuſtimmung geben. Oeſterreich dagegen beabſichtigte die Wahl des ſächſiſchen Kurfürſten (der aber erſt 13 Jahre alt, zur Wahl nach polniſchen Reichsgeſetzen unfähig war) zum König von Polen durchzuſetzen. Die polniſchen Patrioten verabſcheuten den Einfluß des Auslandes auf die Wahl und befanden ſich doch in der Unmöglichkeit, ihn unter den obwaltenden Umſtänden zu vermeiden. Rußlands directe Einmiſchung in die Angelegenheiten Polens äußerte ſich ſeit dem Convocationsreichstage von 1764 ſelbſt mit Vermeidung des äußern Scheins. Seine Politik bewies ſeitdem unaufhörlich, was Europa von der Gewalt und Willkür Rußlands zu erwarten habe.

„Von der Einmiſchung Rußlands in das Wahlgeſchäft hebt die Leidensgeſchichte

33) Flaſſan VI. 140. 514.
34) v. Raumer, Polens Untergang S. 21.

Polens an und eröffnet ſich das traurigſte Schauſpiel in der neuen Geſchichte. Die größte, kühnſte, entſetzlichſte, von jeder möglichen Beſchönigung durchaus entblößte Verletzung des Völker- und heiligſten Menſchenrechts, und zehnfach niederſchlagend durch den Misbrauch rechtlicher Formen und friedliebender Worte; ein Gewebe von Gewalt und Hinterliſt, beiſpiellos in der Geſchichte ſeit der Römerzeit, und wenn auch die hunniſchen und vandaliſchen Greuel an phyſiſchem Uebel nicht erreichend, doch moraliſch gewürdigt nach Urſprung, Motiven und Umſtänden unendlich ſchrecklicher als ſie. Der Fall Polens verkündet mit Donnerſtimme der civiliſirten Welt den völligen Umſturz des Gleichgewichts, die ſiegende Herrſchaft der Gewalt und ſonach den Fall alles öffentlichen Rechts; und wenn nach Joh. v. Müller's ſchwerem Worte „Gott damals die Moralität der Großen zeigen wollte", ſo öffnete ſich dadurch dem Denker die düſtere Ausſicht auf die unendliche Fülle des Jammers und auf die ſchaudervolle Reihe von Umwälzungen, welche da nöthig ſein würden, um einen öffentlichen Rechtszuſtand wiederherzuſtellen" [35]).

Am 7. Mai 1764 wurde der Reichstag eröffnet. Die Sitzungen aber waren umgeben von ruſſiſchen Soldaten, die ſelbſt die Bänke der Landboten einnahmen. Unter tumultuariſchen Auftritten entfernten ſich die Patrioten. Von 300 Landboten blieben nur etwa 80 zurück, an deren Spitze die Familie der Czartoryski's ſtand. Dieſe ſuchten nun mit eben ſo viel Eile als Gewandtheit die Verfaſſung umzugeſtalten. Dieſes zu erlauben, lag aber nicht in der Abſicht Rußlands und Preußens. Als man daher das unheilbringende Gebot von der Einſtimmigkeit der Landbotenkammer, das liberum veto, abſchaffen wollte, ſetzten ſich dagegen der preußiſche und ruſſiſche Geſandte. Und nun wurde es den Czartoryski's erſt klar, daß es eben ſo thöricht ſei, mit Hilfe der Fremden die Wiedergeburt des Vaterlandes zu bewirken, als ſich auf das alte Herkommen hartnäckig zu ſtützen, wie ihre Gegner thaten.

Stanislaus Poniatowski wurde am 6. September 1764 zum König erwählt und am folgenden Tage proclamirt. „Die, welche ſich Politiker nannten, ſahen darin nur die lächerlich übertriebene Leidenſchaft einer Kaiſerin. In Wahrheit war dieſe Leidenſchaft ſchon längſt verſchwunden; gern aber ließ es Katharina geſchehen, daß leichtſinnige Thoren, ob des Scheines dieſer Gemüthlichkeit, ihre herrſchſüchtigen Pläne nicht erkannten, ja den Schmerz eines ganzen Volkes verhöhnten, das mit Füßen getreten wurde, um den Beiſchläfer einer Ehebrecherin auf den Thron zu ſetzen" [36]).

Der Einfluß der Czartoryski's auf die Regierung reichte ſo weit, als es Rußlands Geſandter, Repnin, zuließ. Geſetze über Preiſe der Lebensmittel, Höhe des Handwerkerlohns, Maß und Gewicht, Ritterorden, Kleiderpracht und Kartenſpiele durften gegeben werden. Auch wurde daran die Aufhebung vieler ſtaroſteilichen Privatzölle geknüpft. Selbſt ein Cadettenhaus, aus dem Kosciuszko gebildet hervorging, wurde eingerichtet. Ein geheimer Staatsrath trat an die Stelle der reſidirenden Senatoren.

Aber neue Verwickelungen führte die Lage der Diſſidenten herbei. Preußen und Rußland hatten ſich im Vertrage von 1764 verpflichtet, die Rechte derſelben zu garantiren. Sie zogen nun in ihr Intereſſe wegen dieſer Angelegenheit Schweden, Dänemark und England. Sie erneuerten ihr Verlangen und ſprachen jetzt von einer völligen Gleichſtellung der Diſſidenten auch in politiſchen Rechten; obgleich jene Mächte ihren katholiſchen Unterthanen meiſt nicht einmal bürgerliche, geſchweige denn politiſche Rechte einräumten. Für die Maſſe der polniſchen Bürger und Bauern war dieſe Frage ohnedies bedeutungslos, da ſie, ſo wie ſo, der politiſchen Rechte entbehren mußte. Und den ſich beſchwerenden Edelleuten konnte unmöglich das Recht zugeſtanden werden, bei fremden Mächten Hilfe gegen ihr Vaterland zu verlangen. „Doch übertraten die eifrigen Katholiken (an ihrer Spitze der vom Nuntius Visconti unterſtützte Biſchof Cajetan Soltyk von Krakau) durch ihre unbedingte Verweigerung aller mildern Beſtimmungen

35) Rotteck, Allgem. Geſch. 11. Aufl. Bd. 3. S. 432.
36) v. Raumer, Polens Untergang S. 34.

nicht blos die ächten Grundſätze chriſtlicher Liebe und Duldung, ſondern auch die Vorſchriften kluger Vorausſicht und politiſcher Weisheit"[37]). Um die Angelegenheiten der Diſſidenten zu ordnen, mußte der Reichstag von 1766 abgewartet werden, der auch zugleich über die Reformfrage entſcheiden ſollte.

In der erſten Sitzung dieſes Reichstages kamen dieſe wichtigen Gegenſtände zur Sprache. Man ſchien allgemein geneigt, für die Abolition des liberum veto auf den Landtagen zu ſtimmen; ein Schritt weiter, und man hätte daſſelbe für Reichstagsbeſchlüſſe über Schatz- und Kriegsangelegenheiten aufgehoben. Da erklärten Rußland und Preußen, die Durchfechtung des Abolitionsprojects würden ſie als einen Act der Feindſeligkeit betrachten. Dazu hatten ſie auch ſchon einen andern Scheingrund erhalten in dem Vorſchlage des Biſchofs von Krakau, Cajetan Soltyk, daß Jeder, der es wagen würde, zu Gunſten der Diſſidenten zu ſprechen, als des Vaterlandsverraths überwieſen gelten ſollte. Der Beſchluß, welcher (24. Novbr. 1766) über die Diſſidenten gefaßt wurde, lautete dahin, daß die diſſidentiſchen Verhältniſſe auch ferner nach den Beſchlüſſen von 1717, 1733, 1736, 1764 regulirt werden ſollten. Nun rückten 40,000 Ruſſen in Polen ein; der ruſſiſche Geſandte Repnin legte dem Reichstage die Herſtellung des liberum veto und die Aufhebung aller Reformen gleichſam nur zur Beſtätigung vor. Es bildete ſich eine diſſidentiſche Conföderation für Polen zu Thorn, für Lithauen zu Sluck. Danzig, Thorn, Elbing ſchloſſen ſich an. Beide vereinigten ſich am 21. Juni 1767. Daneben wuchſen die Conföderationen der Misvergnügten auf 178; alle mußten auf ruſſiſches Geheiß alle von den Diſſidenten geforderten Rechte im Voraus bewilligen. Ein außerordentlicher Reichstag wurde am 5. Octbr. eröffnet. Radziwil, der Hauptfeind des Königs, ſtand durch Repnin's Einwirkung an ſeiner Spitze und machte den Vorſchlag, man möchte eine Commiſſion von Senatoren und Landboten zur Entwerfung einer neuen Verfaſſung erwählen, die von Rußland garantirt werden würde. Dem widerſetzte ſich Soltyk. Er wurde darauf, ſo wie der Biſchof von Kiew und andere bedeutende Männer, auf Befehl Repnin's, nach Sibirien abgeführt. Später erklärte Repnin, wie aus Gnade, „die Verhafteten hätten die Reinheit der Abſichten Katharinens verdächtig zu machen geſucht und ſich gegen ihre Würde vergangen." Nun wurden allgemeingültige Staatsgeſetze von acht Commiſſarien entworfen, wie Rußland ihnen dieſelben dictirte. Ein Vertrag (24. Febr. 1768) mit Preußen und Rußland verbürgte die Verfaſſung, Rechte und Freiheiten der Republik.

Soll man es Hohn nennen oder was ſonſt, wenn Jemand, der ſich zum Geſchichtſchreiber Polens aufgeworfen hat, darüber ſagt: „Jeder polniſche Patriot, jeder unbefangene Bürger Europas konnte mit Befriedigung auf die Reichstagsbeſchlüſſe von 1768 hinblicken [38])."

Schon vier Tage nachher entſtand die Conföderation von Bar für die Erhaltung der katholiſchen Religion und der Freiheit, gebildet durch den Marſchall Kraſinski, mit welchem ſich bald die ähnlichen Conföderationen zu Lublin und Halicz unter Pulawski und Potocki, ſo wie die zu Krakau vereinigten. Damals erließ Repnin auf eine erzwungene Bitte des polniſchen Senats, Katharina möge ihre Heere nicht aus Polen entfernen, die Note wie im Styl von 1793: „Die Kaiſerin ſuche nur die Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts und die Freiheit; der einzige Grund der Freiheit ſei aber die Gleichheit; ein Grundſatz, den Jeder Allen müſſe beizubringen ſuchen. Die Kaiſerin könne die ihr von Gott verliehene Macht nicht beſſer anwenden, als nach der jedem Menſchen von Gott ins Herz geſchriebenen Billigkeit, jene Gleichheit zu befördern." Pulawski hingegen erklärte: „Dieſes ehrgeizige und treuloſe Weib, welches keine Tugend beſitzt und zu eigenem Vortheile alle erheuchelt, ſoll ihre Künſte an dem feſten Willen edler Polen ſcheitern ſehen; ihr falſcher Ruhm wird zu Boden fallen, mag unſer Unternehmen nun ſiegbekrönt oder unglücklich ſein" [39]).

---

37) Jekel, Staatsveränderungen I. 130.
38) Berliner Kalender 1839. S. 77.
39) Rulhière III. 34.

Der Krieg, der nun entſtand, hat die meiſten in der neueren Geſchichte an Grauſamkeit und Wildheit übertroffen. Die Conföderirten erlagen der Macht der Ruſſen und des Königs. Einige Haufen von ihnen flüchteten auf türkiſches Gebiet. Dieſes verletzten die verfolgenden Ruſſen. Darüber erzürnte die Pforte und erklärte, von Frankreich aufgemuntert, die ruſſiſche Präpotenz in Polen fürchtend, an Rußland den Krieg, der bis ins ſechſte Jahr dauerte, ohne in der Lage Polens eine andere Veränderung als ſeine 1772 erfolgte erſte Theilung zu bewirken. Es iſt viel hin und her geſtritten, welche der drei theilenden Mächte den Plan erſonnen und zur Ausführung vorgelegt habe. Katharina hat nicht verſucht, die That zu beſchönigen. Auch Friedrich II. geſteht unumwunden ſeinen Antheil daran [40]). Oeſterreich dagegen hat nachzuweiſen geſucht, daß es durch die beiden anderen Mächte genöthigt worden ſei, Theil am Raube Polens zu nehmen [41]).

Die Fortſchritte von Rußlands Waffen gegen die Türken bewirkten eine Annäherung zwiſchen Oeſterreich und Preußen (Zuſammenkunft Friedrich's II. und Joſeph's II. zu Neiſſe 1769; zweite Zuſammenkunft im Septbr. 1770). Sie erboten ſich zu Friedensvermittlern zwiſchen Rußland und der Pforte. Gleichzeitig aber beſetzte Oeſterreich in der Zipſer Geſpannſchaft 13 Marktflecken und 275 Dörfer, welche Ungarn im Jahre 1412 pfandweiſe an Polen überlaſſen hatte. Friedrich II. ließ, um angebliche Gränzverletzungen zu beſtrafen und ſein Land gegen die ſich ausbreitende Peſt zu ſchützen, ebenfalls Soldaten in polniſche Landſchaften einrücken, ungeheure Lieferungen ausſchreiben und in falſcher, dazu geprägter Münze bezahlen. Man entführte 12,000 Familien ihrem Vaterlande, zwang polniſche Väter, ihre heirathbaren Töchter reichlich auszuſtatten, ſperrte bei allgemeiner Hungersnoth die polniſchen Kornſpeicher, hob Soldaten aus und brandſchatzte insbeſondere Danzig auf jede Weiſe [42]).

In Folge dieſer Ereigniſſe ſagte Katharina dem Prinzen Heinrich von Preußen, der damals in Petersburg ſich aufhielt: „Es ſcheint, man braucht ſich nur zu bücken, um in dieſem Polen Etwas zu nehmen. Wenn Oeſterreich die Republik theilen will, haben die übrigen Mächte dazu wohl ein gleiches Recht." Die Verwickelungen, um den Frieden zwiſchen der Pforte und Rußland durch Oeſterreich zu vermitteln, wurden immer größer. Oeſterreich ſchloß mit der Pforte ſelbſt einen Vertrag. Die Anarchie in Polen hatte inzwiſchen zugenommen. Der König Stanislaus war von einem Trupp Verſchworener gefangen genommen und entführt, aber auch glücklich wieder entkommen [43]). Die drei

---

40) Wer die Beute theilt, muß auch die Schande davon tragen, ſoll er geäußert haben.

41) Es iſt ſo gleichgültig, wer zu allererſt das Wort Theilung ausgeſprochen, als wer in einem Kriege die erſte Flinte losgeſchoſſen hat. Gewiß haben alle drei Mächte Antheil an der Schuld, Rußland aber bei weitem den größten, weil Polen durch ſeine Einwirkung in der Anarchie verharrte, jede Beſſerung unmöglich, die Theilung hingegen weſentlich herbeigeführt ward. v. Raumer, Polens Untergang.

42) Manſo, Geſchichte I. 28.

43) Ein polniſcher Edelmann, Namens Pulawski, Officier bei den Conföderirten, entwarf den Anſchlag; 40 Verſchworene wurden zur Ausführung unter der Führung von Lukawski, Strawenski und Koſinski beſtimmt. Am Sonntag Nachts den 3. November 1771 wurde der König, als er von einem Beſuche nach ſeinem Palaſte fuhr, überfallen. Der König ſprang aus dem Wagen und erhielt einen Säbelhieb über den Kopf und wurde von den Verſchworenen zwiſchen ihren Roſſen bis vor die Stadt geſchleift. Hier trennten ſich die Verſchworenen und nur ſieben blieben bei dem Könige zurück. Sie ſetzten ihn auf ein Pferd, um ſchneller fortzukommen, hatten aber keine Kenntniß der Wege und befanden ſich nach einer geraumen Zeit nur dreiviertel Stunden von Warſchau entfernt. Bei dem Zuſammentreffen mit ruſſiſchen Patrouillen flohen endlich alle Verſchworene bis auf Koſinski, der, von den Bitten des Königs gerührt, denſelben in einer einſamen Mühle unterbrachte, bis Hilfe von Warſchau herbeigerufen wurde. Ein faſt unglaublicher Umſtand wird berichtet, daß der päpſtliche Nuntius in Polen, der von einem wüthenden Eifer gegen die Diſſidenten brannte, die er von dem Könige geſchützt glaubte, nicht allein den Anſchlag, den König zu ermorden, gut hieß, ſondern ſogar die Waffen der Verſchworenen zu Czenstochow weihte, ehe ſie zu ihrem Königsmorde abreiſten. Dieſes wird als eine unwiderſprechlich wahre Thatſache behauptet und als ein Zug, den kaum irgend ein Auftritt unter der Regierung

Digitized by Google

Höfe, welche auf die Theilung Polens immer näher eingingen, konnten die Gerüchte über ihre Abſichten nicht geheim genug halten und logen deshalb geradezu gegen Frankreich, England und Polen, „es denke Niemand daran." Das ganze ähnliche Gewebe von Lügen und Intriguen, welches zum Zwecke der Theilung Polens und der gegenſeitigen Uebervortheilung die betheiligten Diplomaten mit einander und gegen einander ſpannen, wollen wir, der Raumerſparung wegen und auch, um dem Leſer nicht allen Glauben an die Ehrlichkeit ſogenannter diplomatiſcher Kunſt zu rauben, lieber ganz unerwähnt laſſen.

Furcht vor der Einmiſchung anderer Mächte, vor Störungen irgend einer Art, und mehr denn Alles unbezwingliche Habſucht führten zwiſchen Rußland und Preußen das erſte Abkommen über die Theilung Polens am 17. Febr. 1772 herbei. „Am 4. März erklärte Maria Thereſia dazu ihre Adhäſion, und als man bei den weit gehenden Forderungen Oeſterreichs auch die Stadt Lemberg und die Salzwerke von Bognia und Wieliczka dieſem Staate zugebilligt hatte, kam den 5. Aug. 1772 der Definitivtractat zu Petersburg zu Stande. Maria Thereſia war der Meinung, nur Rußlands und Preußens Beſtehen auf die Theilung habe dieſe herbeigeführt, und Kaunitz durch die hohen Forderungen, die er ſtellte, nur die Abſicht gehabt, das ganze Geſchäft zu zerſchlagen. Sie conſultirte über die Rechtlichkeit der Realiſirung ihrer Anſprüche an Polen ihren Beichtvater, den Jeſuiten Parhammer; dieſer ſchrieb nach Rom, und nach Befragung einiger Juriſten hatte ihrer Einwilligung Nichts mehr im Wege geſtanden. Indeß erklärte ſie noch 1775 dem franzöſiſchen Botſchafter, Breteuil, die Sache habe ihr den größten Kummer gemacht, und Kaunitz werde mit Unrecht für den Urheber der Theilung Polens gehalten" [44]).

Die nun erfolgte Theilung Polens leiteten die drei Mächte mit einer Erklärung vom 18. Septbr. 1772 des Inhalts ein: ſie wären entſchloſſen, die zweckmäßigſten und wirkſamſten Maßregeln zu ergreifen, damit Ruhe und Ordnung in Polen hergeſtellt und die alte Verfaſſung ſo wie die Freiheiten des Volks auf ſichern Grundlagen befeſtigt würden [45]). Dieſes wollten ſie um ſo eiliger thun, da ſie für künftige Zeiten nicht immer dieſelbe glückliche Uebereinſtimmung vorausſetzen, auch nicht hoffen könnten, auf gewöhnlichem Wege ihr Recht zu erlangen! Demgemäß fordere man alle Polen auf, Zwiſt und Täuſchung bei Seite zu ſetzen und für jene trefflichen Zwecke eifrigſt mitzuwirken — das hieß: den zur Theilung ihres Vaterlandes verſchworenen Mächten etwa 3000 Quadratmeilen abzutreten.

Für die folgende Darſtellung bis zur Beendigung der erſten Theilung ſpreche, als patriotiſcher Beurtheiler, F. v. Raumer [46]):

„Gleichzeitig mit jener Erklärung der Anſprüche nahmen jene Verbündeten, ohne die Antwort oder Abtretung abzuwarten, mit Heeresmacht die Landſchaften in Beſitz, wobei ſich Friedrich II. auf einen noch zu druckenden Beweis ſeiner Rechte bezog, über viele von Seiten Polens erlittene Ungerechtigkeiten klagte, Capital und Zinſen und Nutzungen ſeit Jahrhunderten forderte und befahl, daß man (bei harter Strafe) ihm als geſetzlichem Herrſcher treu und gehorſam ſein und alle Verhältniſſe zu Polen ſogleich abbrechen ſollte.

Oeſterreich ſagte in ſeiner Beweisführung: was man polniſcher Seits einwende, ſei von keinem Gewicht — folglich der Anſpruch unſtreitig gegründet! Ueberdies könne man, bei der Verfaſſung der Republik, auf keinen gütlichen Vergleich hoffen und begnüge ſich mit einem kleinen Aequivalent. In der ruſſiſchen Beſitznahmurkunde verſpricht Katharina den Polen alle ruſſiſche (!) Freiheiten und Vorrechte und hofft, Jeder werde ſich dieſer Behandlung würdig zeigen durch aufrichtige Vaterlandsliebe

Karl's IX. von Frankreich und ſeiner Mutter Katharina von Medicis übertrifft. (S. Coxe, Reiſe durch Polen ꝛc. Bd. I. S. 28.)

44) Berliner Kalender 1839. S. 108.

45) Flaſſan VII. 89.

46) Untergang Polens S. 68—77.

und feſte Anhänglichkeit an eine ſo großmüthige Herrſcherin. Wer ſich indeß binnen drei Monaten hiezu nicht verſtehe, deſſen Güter ſollten eingezogen werden!

Zu ſpät widerſprach Stanislaus einem Verfahren, das er längſt hätte vorherſehen ſollen, und redete jetzt ſo wie die Conföderirten von Bar. Er mußte einen Reichstag berufen, und diejenigen Herrſcher, welche früher die *Einſtimmigkeit* der Beſchlüſſe *vorgeſchrieben* und die Conföderationen für *geſetzwidrig* erklärt hatten, befahlen jetzt, die Mehrheit der Stimmen ſolle entſcheiden, aus den in Anſpruch genommenen Ländern aber Niemand zum Reichstage erwählt werden. Trotz dieſer und anderer Gewaltmittel erreichten die Mächte keineswegs ihren Zweck: eine eilige, feige, willenloſe Unterwerfung. Vielmehr erwieſen die Polen auf eine ſiegreiche Weiſe, daß, wenn ſie ein ähnliches Verfahren einſchlagen wollten, noch weit mehr Länder ihrer Nachbarn ihnen zufallen müßten. Das Verwerfen alles Beſitzſtandes, aller Verträge, aller Verjährung führe im Staatsrechte wie im Privatrechte zur nichtswürdigſten Ungerechtigkeit, und es ſei unerhört, in eigener Sache Kläger zugleich und Richter zu ſein, oder von Beſitzern guten Glaubens Nutzungen und Zinſen für Jahrhunderte zurückzufordern. Dazu komme, daß die drei Mächte in mehrern Verträgen urkundlich und deutlich allen Anſprüchen auf Polen entſagt hätten und jetzt unerhörter Weiſe alte, verlegene, vernichtete Forderungen über neue Verträge und anerkanntes Recht hinaufſetzten oder Uebelſtände anklagten, welche durch ſie ſelbſt herbeigeführt würden oder mit ihrer Hilfe leicht zu beſeitigen wären.

Anſtatt durch Gründe ſo überwiegender Kraft und Wahrheit zu Beſonnenheit, Scham und Reue hingeführt zu werden, bedrohten die drei Mächte jeden auf dem Reichstage Ausbleibenden mit den härteſten Strafen, nannten jeden Widerſprechenden einen Feind ſeines Vaterlandes und erklärten am 4. Decbr. 1772: die bisherigen Zögerungen ſetzten ſie in unausſprechliches Erſtaunen, und ihre Würde ſo wie die Gerechtigkeit ſchreibe ihrer *Mäßigung* gewiſſe Gränzen vor. — Aehnlicher Weiſe ſchalten ſie am 2. Febr. 1773: daß man ihre gerechten Anſprüche mit unbeſchreiblicher Hartnäckigkeit nicht anerkenne, nur Täuſchungen, Parteiungen und *Eigennutz* der Polen ſei im Spiele!

Saldern insbeſondere, der ruſſiſche Geſandte, der zwei Jahre nachher wegen Betrugs ſeine Aemter verlor und aus Rußland verjagt wurde, verfuhr heftiger und willkürlicher als ein römiſcher Prätor oder ein türkiſcher Paſcha. Er berief die Senatoren in ſein Haus, ſagte ihnen: ſie wären da, ſeine Befehle zu empfangen, auszuführen und ſich für Das zu bedanken, was man ihnen laſſen wollte. Ihr Ungehorſam erniedrige ſie unter den Rang vernünftiger Weſen, und ſie verdienten gar nicht, daß man auch nur das geringſte Raiſonnement an ſie wende. — Als der Primas ſich entfernte, betrachtete er dies wie ein Verbrechen und ließ ihn zurückholen und bewachen. Er ſprach zu Allen, als wären es Knechte und Rebellen, die er willkürlich nach Siberien ſchicken oder niederſäbeln könne.

Endlich erklärten die Verbündeten (nach dem Vorſchlage des Wiener Hofes): wenn bis zu einem gewiſſen Tage Alles bewilligt ſei, würden ſie ihre Heere zurückziehen, im entgegengeſetzten Falle aber ganz Polen theilen.

So aufs Aeußerſte bedrängt, willigten endlich die meiſten Landboten, auf dem nur ſehr ſchwach beſuchten Reichstage, in die geforderten Landabtretungen; die Widerſprechenden hingegen wurden von den Geſandten der drei Höfe angeklagt als Rebellen und Feinde ihres Vaterlandes. Jene Einwilligenden glaubten, allein durch Nachgiebigkeit ſei der Ueberreſt ihres Vaterlandes zu erhalten; die Widerſprechenden hingegen hegten die Ueberzeugung, nur durch unbeugſame Feſtigkeit könne man, wo nicht den Bund der Fremden zerſprengen, doch die Ehre bewahren.

Preußen erhielt Polniſch-Preußen (mit Ausnahme von Danzig und Thorn) und den Netzdiſtrict, etwa 630 Quadratmeilen mit 416,000 Einwohnern; Oeſterreich die Grafſchaft Zips und Theile der Palatinate Krakau, Sandomir, Belcz, Rothreußen, Pocutien und Podolien, an 1280 Quadratmeilen mit 2,700,000 Einwohnern. Rußland die Landſchaften jenſeits der Düna, Drutſch und des Dnjepr, etwa 1975 Quadratmeilen mit 1,800,000 Einwohnern.

Selbſt die Willkür hat ſonſt ihre Regeln oder ſucht nach denſelben, um ſich mit dem Scheine irgend einer Art von Geſetzlichkeit zu verhüllen; bei dieſer Theilung iſt aber gar

nicht abzuſehen, warum man jeder Macht nur dies oder das, nicht mehr oder weniger gab. Aus den Gegenwirkungen blos des Neides und der Habſucht konnte freilich ſo wenig etwas Verſtändiges als etwas Gerechtes hervorgehen, und man bemerkte kaum die Abſurdität, als man zur angeblichen Erhaltung des Gleichgewichts dem Uebermächtigen mehr, dem Schwächeren wenig zutheilte.

Indeß hofften die Polen, daß wenigſtens die Gränzen ihres verkleinerten Vaterlandes nunmehr geſichert ſeien, weil die theilenden Mächte ja in beſter und feierlicher Form für die Zukunft allen Anſprüchen entſagten, die ſie aus irgend einem Grunde an Polen gehabt hätten oder haben könnten. Allein man täuſchte ſich ſehr. Preußen z. B., deſſen Gränze der Netze entlang ging, verlangte auch das Land, das dieſer Fluß auf der polniſchen Seite überſchwemme.

Dem Könige, ſagte Friedrich's Geſandter in Warſchau, gehört das Element des Waſſers, wenn die Netze austritt, und eben ſo das gewäſſerte Land, wenn ſie wieder in ihr Bett zurücktritt; — wobei man annahm, daß die Ueberſchwemmung ſich an einer Stelle zwölf Meilen weit über die Berge erſtrecken könnte! Auf Bitten der Generalin Skorzewska ſchloß ihr Freund, der preußiſche Geheimrath von Brenkenhof, willkürlich ihre Güter, einige Quadratmeilen Land mit 2000 Einwohnern, in das preußiſche Gebiet ein, und Friedrich II. billigte das Verfahren. Ja im Februar 1773 befahl ihm der König, die Gränzen unvermerkt zu erweitern, und es wurden genommen noch 46,000, gleichwie im Jahre 1774 noch 18,000 Einwohner mit ihren Städten und Dörfern.

Aehnlicher Weiſe verfuhren die Oeſterreicher, wobei ihr Geſandter äußerte, er hoffe vorausſetzen zu können, daß Recht und Billigkeit und keine Subtilitäten bei Entſcheidung neuer Gränzſtreitigkeiten zu Grunde gelegt würden. Er beſchwerte ſich, daß die Polen den Abzug der kaiſerlichen Mannſchaften verlangten, bevor ſie dieſelben bezahlt hätten, wie es den andern Mächten bewilligt ſei. Joſeph und Friedrich verboten alle Auswanderungen aus den gewonnenen Landſchaften, ja ſogar das Reiſen ohne beſondere Erlaubniß; worauf endlich Katharina, die nach wie vor von Petersburg aus das übriggebliebene Polen beherrſchen wollte und beherrſchte, im Jahre 1774 mit Bezug auf obige Erweiterung der Gränzen erklärte: man müſſe es in der That billig finden, daß die Polen klagten. Nun könnten die drei Mächte ſie zwar leicht mit Gewalt zum Schweigen bringen; allein ſolche Mittel widerſprächen dem bekannten Charakter derſelben und wichen von dem bisher eingeſchlagenen Wege ab, wonach man die Verträge mit der Republik als freiwillig und geſetzlich darſtelle. Beſſer alſo, man halte jetzt Ruhe, als daß man die Polen und die übrigen europäiſchen Höfe von Neuem aufs Aeußerſte reize.

Mit dieſem ſcheinbaren Freundſchaftsdienſte ſtand es in ganz natürlichem Zuſammenhange, daß Katharina die alten verderblichen Wahlformen und das liberum veto in Polen aufrecht erhielt; daß ſie ſchwieg, als man die Diſſidenten (für welche ſie ſo laut und anmaßlich geſprochen) von allen hohen Aemtern ausſchloß, keinen Religionswechſel erlaubte, Monopole für Getränkebereitung und Verkauf gründete, den Bürgern und Handwerkern die Erwerbung von Grundſtücken unterſagte, damit ſie bei ihrem Gewerbe blieben, und andere wahre Verbeſſerungen ankündigte, ohne ſie in Ausführung zu bringen.

Die Conföderation von Bar hatte ſich längſt aufgelöſt, und ſo viel an ihren Mitteln und Zwecken auch tadelnswerth erſcheinen mag, erlag ſie doch mehr der fremden Gewalt als der eigenen Schuld, und es erweckt eine bittere Wehmuth, daß ein ſo großer Geiſt, wie Friedrich II., in dieſen ſchmerzlichen Todeskrämpfen eines mishandelten Volkes Nichts ſah als den paſſenden Stoff zu einem komiſchen, oder vielmehr frivolen und unwürdigen Gedichte [47])!

Noch leichtſinniger glaubte Voltaire die Theilung Polens mit dem oberflächlichen Ausſpruche gerechtfertigt zu haben: wenn es beim Nachbar brenne, gehe man in ſein Haus und miſche ſich in ſeine Angelegenheiten. Allerdings iſt das natürlich und erlaubt, aber nur zum Löſchen und Retten, nicht zum Rauben und Zerſtören.

47) Supplement aux oeuvres posthumes I. 185.

So abgelebt, gemüthlos und eigenliebig war Europa, daß Polens Schickſal keine weitere Bewegung erzeugte, und Niemand ahnete, daß, wenn Kaiſer und Könige ſo die Grundſätze des ewigen Rechtes mit Füßen treten, Leib und Geiſt der bürgerlichen Geſellſchaft bis auf den Boden hinab in Verderbniß geräth und die Maſſen, faſt unausbleiblich, in revolutionärer Wuth gegen die verächtlich gewordene Obrigkeit hervorbrechen!“

II. Statiſtiſche Angaben über das ehemalige Polen. — Die Arealgröße Polens vor ſeiner erſten Theilung betrug 13,628 Quadratmeilen. Es war dieſelbe geblieben ſeit der Regierung Auguſt's II., während ſie unter Wladiſlav IV. ſich über 18,532 Geviertmeilen ausgedehnt hatte. Den hiſtoriſchen Anwachs dieſer Ländermaſſe ſo wie ihre Gränzen haben wir früher nachgewieſen. Die Bevölkerung zur Zeit der erſten Theilung wird auf 12—13 Millionen veranſchlagt. Ein genauer Nachweis derſelben war bei der inneren Organiſation des damaligen Polens nicht möglich, wie denn noch in unſeren Tagen ſtatiſtiſche Irrthümer über Volkszahl in ganz civiliſirten Staaten häufig genug vorkommen. Die drei großen Hauptbeſtandtheile des polniſchen Reiches bildeten: 1) Großpolen mit den Woiwodſchaften Sieradz, Kalisz, Poſen, Gneſen (die erſt 1767 errichtet wurde), Lenczicz, Bresc, Inowraclaw, Plock, Maſovien, Rava, und den Freilandſchaften Dobrczyn und Wielun; 2) Kleinpolen mit den Woiwodſchaften Krakau, Sandomir, Lublin, Podolien, Podlachien, Rothreußen, Braclaw am Bug, Kiew, Belcz, dem Lande Chelm und Halicz; 3) Lithauen mit den Woiwodſchaften Polock, Witebsk, Mſciſlaw, Smolensk, Minsk, Wilna, Nowogrodeck und Polniſch-Livland, welches Samogitien und das Herzogthum Curland einbegriff. Zu dieſen drei Theilen kam noch Polniſch-Preußen, was zwar zunächſt mit Großpolen verbunden war, aber ſeine eigene Verfaſſung und Verwaltung beſaß. Dazu gehörten folgende Landſchaften: das Kulmerland, das Ermland und Marienburger Gebiet; ferner die freien Städte Danzig und Thorn.

Die Bevölkerung, deren Zahl ſich im ehemaligen Polen auf 12—13 Millionen belaufen haben mag, beſtand nicht blos aus Polen, vielmehr machten dieſe etwa nur die Hälfte (6—7 Millionen) aus. Die Uebrigen waren theils Deutſche (1½ Million), Lithauer (2 Mill.), Roth- und Weißruſſen (2—3 Mill.) und gegen 500,000 Juden. Dieſe Einwohner zerfielen in Edelleute, Geiſtliche, Bürger und Bauern. Als fünften Stand konnte man die Juden hinnehmen. Die Edelleute waren in zwei Claſſen abgetheilt, in die Glieder des Senats und in bie des Ritterſtandes. Man hat die Polen ihrem Nationalcharakter nach die Franzoſen des Nordens genannt. Dieſes würde nur auf den Adel anzuwenden ſein. Denn dieſer hat Sinn für das Edle und Große, für Vaterland und Ehre, und gerade das Vaterland in ſeinem Sinne, und die Ehre nach den ihm überlieferten Grundſätzen aufgefaßt, hat ihn zum großen Theil um die Segnungen der neuen Civiliſation und das Reich um ſeine Selbſtſtändigkeit gebracht. Zu jenen Vorzügen geſellen ſich aber auch die Nachtheile des Leichtſinns und der Sinnlichkeit. Die Neigung zu Spiel und Trunk theilt der Pole nicht allein mit den Nachbarvölkern; er übertrifft ſie noch darin. Weil der Edelmann überall Waffen trug, war er jeden Streit mit dieſen auszufechten bereit. Dieſe Wehrhaftigkeit im Frieden und in Privatzwiſten wurde leicht übertragen auf die Angelegenheiten des Staats. Wie Polen überhaupt in Staat und Kirche, in politiſcher und ſorialer Hinſicht das Land der Contraſte war, ſo zogen ſich dieſe durch alle Verhältniſſe des öffentlichen und bürgerlichen Lebens hindurch. Oſtentation neben Armuth, Pracht neben Schmuz waren und ſind in Polen gewöhnliche Erſcheinungen. Die Achtung des weiblichen Geſchlechts zeichnet den Polen aus und macht ihn zum Rivalen des Franzoſen in dieſer Rückſicht. Das weibliche Geſchlecht aber hat ſich dieſer Gunſt der Sitten in der Regel zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlandes würdig erwieſen.

Die Finanzen des polniſchen Reichs waren bei der Feudalverfaſſung deſſelben fortwährend in der größten Unordnung, und Das hatte gleichfalls das Seinige zum Verfalle und zur Auflöſung beigetragen. Bei den Verhandlungen des Reichstags von 1768 kamen folgende Angaben zur Sprache:

„Die jährlichen Einkünfte des Kronſchatzes belaufen ſich auf 10,748,245 (polniſche)

Digitized by Google

Gulden; die Ausgaben auf 17,050,000 Gulden. Es iſt alſo nöthig, die Einkünfte ſo zu vermehren, daß die Ausgaben mit den Einkünften ins Gleichgewicht kommen, nehmlich um 6,301,755 Gulden. Weil aber ein Theil der ehemaligen Einkünfte muß aufgehoben werden, ſo müſſen die neuen Auflagen 10,236,737 Gulden abwerfen."

„Die Schatzkammer von Lithauen bezieht jährlich die Summe von 3,646,628 Gulden; ihre Ausgaben aber belaufen ſich auf 6,478,142 Gulden. Die Einkünfte müſſen alſo mit 2,831,514 Gulden vermehrt werden. Weil aber einige alte Auflagen müſſen aufgehoben werden, ſo müſſen die neuen Auflagen die Summe von 4,250,481 abwerfen" [48]).

Durch die Theilung verlor Polen beinahe die Hälfte ſeiner jährlichen Einkünfte, nehmlich den Theil, welchen es aus den verlorenen Woiwodſchaften zog; ferner die Zolleinkünfte von den auf der Weichſel nach Danzig gehenden Waaren, deren größter Theil an Preußen kam, und endlich ganz vorzüglich die Einkünfte aus den Salzgruben des nunmehr öſterreichiſch gewordenen Polens. Die Salzwerke von Wieliczka allein trugen 3,500,000 polniſche Gulden zu dem Staatseinkommen bei.

Um dieſe Verluſte zu erſetzen, wurde es nöthig, die Auflagen anders zu ordnen und zu vergrößern, da man die Ausgaben nicht beſchränken wollte und konnte. Demzufolge wurden auf dem Reichstage von 1775 einige wenige von den alten Auflagen aufgehoben, andere wurden erhöht und einige neue hinzugefügt, ſo daß die Einkünfte eben ſo viel betrugen als vor der Theilung. Die bedeutendſten Auflagen waren nun:

a) Das Kopfgeld der Juden. Jede jüdiſche Perſon, Männer und Weiber, Kinder und Erwachſene, mußte jährlich drei polniſche Gulden bezahlen. Die Auflage, welche ſchon ſeit alter Zeit beſtand, wurde 1775 um einen Gulden auf den Kopf erhöht.

b) Der vierte Theil von dem Ertrage der Staroſteien. Dieſes waren die hohen Kronlehen, welche der König vergab und der Beſitzer auf Lebenszeit behielt.

c) Die Acciſe auf Bier, Meth und andere geiſtige Getränke, welche aus Getreide bereitet werden.

d) Das Tabaksmonopol.

e) Verſchiedene Auflagen auf Einfuhr und Ausfuhr der Güter. Früher hatten alle Edelleute die Freiheit, fremde Güter und Waaren zollfrei ein- und auszuführen, wodurch dieſe Abgabe faſt illuſoriſch wurde. Im Jahre 1775 ward dieſe Freiheit aufgehoben.

f) Das Schornſteingeld. Vor der Theilung beſtand dieſe Abgabe nur in Lithauen. Im Jahre 1775 wurde ſie allgemein eingeführt und beträchtlich erhöht. Sie war die ergiebigſte unter allen Auflagen, drückte aber das gemeine Volk und den Bauer ſehr ſchwer. Jeder Schornſtein war nach folgendem Verhältniſſe in die Schatzung gebracht: die Paläſte oder Häuſer des Adels zu 16 polniſchen Gulden jährlich; die Häuſer der Kaufleute zu Warſchau zu 15 Gulden, andere aus Steinen erbaute Häuſer von 10—14 Gulden, hölzerne Häuſer von 6—8 Gulden. Die Bauernhütten von 5—7 Gulden. Alle dieſe verſchiedenen Auflagen brachten die Summe von 11,628,463 polniſchen Gulden.

Der König zog vor der Theilung die beſtimmte Summe von 7 Millionen polniſchen Gulden, welche von den königlichen Domänen und dem Gewinne aus den Salzwerken aufgebracht wurden. Um ihn für den Verluſt nach der Theilung zu entſchädigen, bezog er darauf aus dem öffentlichen Schatze 2,666,666 polniſche Gulden, was mit den übrig gebliebenen Domänen und einigen Staroſteien die frühere Summe erreichte. Daraus bezahlte er blos ſeine häuslichen Ausgaben und die geringeren Bedienten; denn die hohen Staatsbeamten und allgemeinen Ausgaben wurden aus dem öffentlichen Schatze bezahlt. Die ſämmtlichen Einkünfte, mit Einſchluß der Domänen ꝛc., beliefen ſich auf 15,961,795 polniſche Gulden. Zieht man davon die 7 Millionen für den Privatgebrauch des Königs ab, ſo blieben zur Bezahlung der Armee, der hohen Staatsbeamten ꝛc. nicht mehr als 8,961,795 Gulden, eine in der That ſo geringe Summe, daß man kaum begreift, wie ſie ausreichen konnte für die Bedürfniſſe des Reiches. Aber die Armee war ſehr klein; die hohen Staatsbeamten wurden durch einträgliche Lehen freigebig genug belohnt; jeder

---

48) Loix et constit. de la diète de 1768. p. 70.

Woiwode bezahlte ſeine eigenen Beamten aus ſeiner Privatcaſſe; und ſonſtige Juſtiz- und Zollbeamte bereicherten ſich durch Unterdrückungen und Erpreſſungen hinreichend. — Rußland giebt uns noch heut zu Tage in Rückſicht auf die Beſoldung ſeiner Beamten ein ähnliches Beiſpiel.

Induſtrie und *Gewerbe* konnten in Polen nie zur Blüthe gelangen, weil die Entwickelung eines Bürgerſtandes durch die feudalen Einrichtungen gehindert war. Polen konnte einen bedeutenden *Handel* wenigſtens mit rohen Producten treiben; aber auch dieſer kam meiſt in fremde Hände, aus Indolenz der eigenen Bevölkerung. Die großen Flüſſe Polens, die nach allen Richtungen hin das Land bewäſſern, lieferten leicht ſeine Ausfuhrartikel in das baltiſche Meer. Mittelſt der Weichſel und ihrer Nebenflüſſe konnten die Producte der Woiwodſchaften Krakau, Lublin, Maſovien und anderer nach Thorn und von da nach Danzig und Königsberg verſandt werden; mittelſt des Niemen (Memel) die von Lithauen nach Memel; mittelſt der Düna die aus dem öſtlichen Lithauen und Weſt-Rußland nach Riga. Die wichtigſten Ausfuhrartikel waren: alle Arten von Getreide, Hanf, Flachs, Vieh, Maſten, Breter, Schiffbauholz, Pech und Theer, Honig, Wachs, Talg, Potaſche und Leder. Die Einfuhr aber beſtand in fremden Weinen, Tüchern, Stoffen, verarbeiteter Seide und Baumwolle, feiner Leinwand, Stahlwaaren, Zinn, Kupfer, Silber und Gold, Glaswaaren, Pelzwerken ꝛc. Polen hätte vermöge der Fruchtbarkeit des Bodens ſeinen Handel auf eine bedeutende Höhe bringen können; aber daran war es durch folgende Umſtände gehindert. Der Edelmann hielt es für ſchimpflich, irgend eine Art von Gewerbe zu treiben; die Bürger in den großen Städten waren nicht reich genug, um Fabriken oder Handelshäuſer anzulegen, und aus Mangel an Induſtrie oder aus Furcht vor den unmäßigen Erpreſſungen des hohen Adels ließen ſie auch meiſt allen Kleinhandel in den Händen der Ausländer und Juden; die Bewohner der kleineren Städte, die noch größeren Bedrückungen ausgeſetzt waren, unterließen nun erſt recht jeden Handel und reichlich lohnende Induſtrie; die Bauern aber waren Leibeigene, das Eigenthum ihrer Herren und durften daher ohne Einwilligung derſelben ihren Geburtsort nicht verlaſſen. So waren die Polen genöthigt, den größten Theil der Manufacturen aus der Fremde zu beziehen; und daher überſtieg das aus dem Lande jährlich gehende Geld das eingehende um mehr als 20 Millionen polniſche Gulden. Man nannte Polen einſt die Kornkammer des Nordens. Aber da ſeine Felder theils wegen der Leibeigenſchaft der Bauern, theils wegen der ungleichen Vertheilung der Güter durchaus nicht gehörig angebaut wurden, ſo entſprach die Getreideausfuhr weder der Fruchtbarkeit des Bodens noch dem Umfange der polniſchen Provinzen, die, gehörig angebaut, das halbe Europa mit Getreide verſehen konnten. Viele Ausfuhrwege, ſo auf dem Dnjeſtr nach dem ſchwarzen Meere, oder auf dem Notez (Netze) zur Oder ſich zu verſchaffen, waren die Polen ebenfalls durch ihre Indolenz gehindert. Sie verſuchten z. B. die Beſchiffung des Notez niemals, weil ſie die Meinung im Kopfe hatten, jener Fluß wäre nicht zu befahren. Kaum hatte aber Friedrich II. jene Provinz an der Netze in ſeine Gewalt bekommen, ſo war ſie ſogleich überall mit Schiffen bedeckt und wurde außerdem durch den *Bromberger* Canal und die Brahe mit der Weichſel verbunden.

Kriegswesen. — Der König hatte ein Corps von 2000 Mann in ſeinem eigenen Sold, das ganz allein von ihm abhing. Dieſe Truppen beſtanden meiſt aus Uhlanen oder leichten Reitern und bildeten abwechſelnd die den König begleitende Leibwache. — Die beiden Armeen von Polen und Lithauen waren gänzlich unabhängig von einander; jede wurde beſonders angeführt, und beide ſtanden unter Aufſicht der Großfeldherren. In Kriegszeiten konnte auch der König die Heere der Republik in eigener Perſon anführen. Früher war die Gewalt der Großfeldherren blos durch den Reichstag eingeſchränkt, dem ſie allein Rechenſchaft ablegen mußten. Im Jahre 1768 wurde ihre Macht vermindert, indem man eine Kriegscommiſſion errichtete, bei der ſie den Vorſitz führten. Und ſpäter wurden ſie noch mehr beſchränkt durch die Einführung eines Kriegsdepartements.

Im Jahre 1778 beſtand die polniſche Armee aus folgenden Truppen. Die eigentlich polniſchen Truppen im Effectivzuſtande: 27 Stabsofficiere, 4708 Mann Cavallerie,

Digitized by Google

6703 Mann Infanterie ſammt Artillerie; während die Completirung die geſammte Armee auf 12,310 Mann gebracht hätte, war ihr Effectivzuſtand 11,438 Mann. Die lithauiſche Armee belief ſich complet auf 7465 Mann, effectiv auf 6987.

Dieſe ganze Summe der bewaffneten Macht reichte zur Vertheidigung des Vaterlandes natürlich nicht aus; deshalb war dieſelbe bei einem Angriffe von Außen dem Adel überlaſſen, welcher mit Bewilligung des Reichstages vom Könige dazu aufgeboten wurde. Jede Woiwodſchaft war in gewiſſe Diſtricte eingetheilt; denen eigene Officiere vorgeſetzt waren; jede Perſon, die freie und adelige Güter beſaß, war zu Kriegsdienſten verbunden, entweder blos für ſeine Perſon oder an der Spitze einer gewiſſen Zahl von Lehensleuten. Die auf ſolche Weiſe zuſammengebrachten Truppen waren nur auf eine beſtimmte Zeit zum Dienſte verpflichtet und konnten nicht gezwungen werden, über die Gränzen des Reiches hinaus zu marſchiren.

III. Staats- und Rechtsverfaſſung von Polen. — „Den Urſprung und Fortgang der Verfaſſung irgend eines Landes zu erforſchen, iſt ein äußerſt ſchweres Unternehmen“, bemerkt Coxe[49]) bei dem Verſuche, die Regierungsform des ehemaligen Polens darzuſtellen. Indeſſen hat der politiſche Beobachter bei Polen den Vortheil, daß eine Reihe gewiſſenhafter Schriftſteller[50]) mit ungemeiner Genauigkeit und Sorgfalt die verſchiedenen Vorfälle und Anordnungen entwickelt haben, aus denen die Regierungsform Polens bis auf die Theilungen entſtanden iſt.

Die königliche Gewalt ſoll nach der Behauptung Einiger, unter der Herrſchaft der Piaſten, uneingeſchränkt, die Krone erblich geweſen ſein. Andere behaupten das Gegentheil. — Aber die Krone ſchien erblich, weil ſie immer bei derſelben Familie blieb, und doch fehlte auch nicht der Schein eines Wahlreichs, weil nach dem Tode eines jeden Königs ſein Nachfolger in einer Verſammlung des Adels und der Geiſtlichkeit des Reichs feierlich ernannt und als König anerkannt wurde. Die königliche Gewalt erweiterte ſich aber oder wurde beſchränkt, wie in allen Ländern, wo das Lehensſyſtem eingeführt war, je nachdem der Regent kräftig oder ſchwächlich war. Kaſimir der Große beſchränkte die unruhige und tyranniſche Gewalt der Edelleute[51]). Ihm folgte aber kein männlicher, gleich kräftiger Nachkomme. Sein Neffe, Ludwig von Ungarn, mußte vor ſeiner Erwählung zum Könige von Polen dem Adel neue Freiheiten bewilligen, wie z. B. daß er ohne Zuſtimmung des Adels keine neuen Auflagen machen, und daß er die Ernennung ſeines Nachfolgers, falls er ohne männliche Erben ſtürbe, dem Adel überlaſſen wollte. Der erſte Jagellone, Wladislav, verſammelte zuerſt die Edelleute in ihren Provinzen[52]), um von ihnen Zuſchuß zu den gewöhnlichen Auflagen zu erhalten. So entſtanden die Landtage, die aber ſpäter das Recht, Auflagen zu bewilligen, an den Reichstag verloren und nur die Wahl der Landboten behielten. Unter Kaſimir III. ging die wichtige Veränderung in der polniſchen Verfaſſung vor, daß ein nationaler Reichstag eingerichtet wurde, indem von nun an außer den Mitgliedern des Senats auch noch von jeder Woiwodſchaft eine Anzahl Landboten oder Repräſentanten des Adels und einiger Städte zur Bewilligung der Abgaben und zur Geſetzgebung auf den Reichstag geſchickt wurden. In einer gewiſſen Periode der polniſchen Geſchichte nehmlich gewann es den Anſchein, als ob ſich der Bürgerſtand zur politiſchen Geltung im polniſchen Reiche durchbilden könnte. So wurde ein Tractat[53]), welchen Kaſimir der Große mit den Rittern des deutſchen Ordens ſchloß, nicht blos von dem Könige und von den vornehmſten Edelleuten, ſondern auch von den Bürgern Krakaus, Poſens, Sando-

---

49) Coxe, Reiſe durch Polen, Rußland ꝛc. I. 1.

50) Beſonders Dlugoſſius, der Vater der polniſchen Geſchichte, war im Jahre 1415 geboren, alſo nur 45 Jahre nach dem Tode Kaſimir's des Großen, von dem Polens geſchriebene Geſetze herſtammen. Er fängt ſeine Geſchichte mit der früheſten Periode der polniſchen Jahrbücher an und führt ſie bis zum Jahre 1480 fort.

51) Palatinorum et judicum infinita potestas coercita est etc. Sarnicius p. 1141.

52) Lengnich, Pac. conv. Aug. III. praef. p. 5.

53) Dlug. L. IX. p. 1067.

mirs und anderer Städte unterzeichnet, und unter eben dieſem Könige war der Bürgermeiſter von Krakau, Namens Wierneſk, Untermarſchall und Kronſchatzmeiſter. Die Bürger genoſſen ſolche Freiheit während der Herrſchaft der Jagellonen, wie aus verſchiedenen Urkunden Sigmund's I. und ſeines Sohnes Sigmund Auguſt erhellt. Während der Regierung des Erſteren verſuchten die Edelleute, die Deputirten von Krakau aus dem Reichstage zu verdrängen, aber Sigmund beſtätigte der Stadt nicht allein das Recht, Deputirte zu ſenden, ſondern verordnete auch, daß die Bürger in der Claſſe der Edelleute eingeſchloſſen wären[54]). Später aber, als der König ganz in die Wahl des Adels gelangte, wurden die Bürger durch den Uebermuth deſſelben vollſtändig von den Reichstagen ausgeſchloſſen. An den Verluſt der politiſchen Freiheit knüpfte ſich gar bald die Beſchränkung der bürgerlichen.

Einen hohen Grad der verminderten königlichen Gewalt finden wir in der Erklärung des Königs Alexander, der im Jahre 1505 folgende Grundgeſetze bekannt machte: der König kann keine Auflagen machen; er kann die Lehndienſte nicht aufbieten; er kann die königlichen Domänengüter nicht veräußern; keine Geſetze geben; keine Münze prägen; die Proceſſe bei den Gerichtshöfen nicht abändern. Dieſes veranlaßte den polniſchen Geſchichtſchreiber Orichovius zu dem politiſchen Seufzer: „Der König iſt vollends aller Gewalt beraubt, er kann in den dringendſten Bedürfniſſen nicht den mindeſten Geldvorſchuß erhalten, um Krieg zu führen, oder ſeine Töchter auszuſteuern, wenn er nicht zugleich die Freiheiten von Neuem vergrößern will“[55]).

Das beſte Gleichgewicht eines Wahlkönigreichs hatte Polen unter Sigmund I. erreicht. Damals war noch Perſon und Eigenthum hinreichend geſchützt, und der Einfluß der Krone war nicht ganz unbedeutend. Sein Sohn aber, Sigmund Auguſt, mit welchem die männliche Deſcendenz der Jagellonen ausſtarb, war der Letzte, der ſich Erbe des Königreichs Polen betitelte, indem die Jagellonen, zwar durch förmliche Einwilligung des Adels auf den Thron geſetzt, ihre Anſprüche ſowohl auf das Erbrecht als auf dieſe Einwilligung gründeten.

In dem Freiheitsbriefe, der im polniſchen Canzleiſtyle „pacta conventa“ heißt und den Heinrich von Valois vor ſeiner Thronbeſteigung unterſchreiben mußte, kamen zu den ſchon erwähnten Beſchränkungen noch folgende hinzu: 1) Der König ſoll durch die Wahl zur Regierung gelangen, und ſo lange er noch lebt, ſoll niemals ſein Nachfolger beſtimmt werden. 2) Der Reichstag, deſſen Zuſammenberufung von dem Willen des Königs allein abgehangen hatte, ſoll alle zwei Jahre gehalten werden. 3) Jeder hohe und niedere Edelmann im ganzen Reiche ſoll bei dem Wahltage eine Stimme haben. 4) Sollte der König jemals die Geſetze und Freiheiten der Nation verletzen, ſo ſind ſeine Unterthanen von ihrem Huldigungseide losgeſprochen.

Unter Stephan Bathori wurde die königliche Gewalt durch Einſetzung von 16 Senatoren noch mehr eingeſchränkt. Dieſe, auf jedem Reichstage neu gewählt, mußten immer um den König ſein und ihm ihre Meinung bei jeder Regierungshandlung mittheilen. Kein Decret konnte ohne ihre Einwilligung ausgefertigt werden. Noch mehr wurde das königliche Anſehen beſchränkt (1578) durch die Aufhebung der königlichen Gerichtsbarkeit in letzter Inſtanz über die Proceſſe der Edelleute; und nur die Assessoria regui (oder Gerichtshöfe im Diſtricte, wo der König ſich aufhielt) blieben ihm. Zum Verderben alles Rechts wurde nun das Geſetz gemacht, daß jede Woiwodſchaft, ohne Theilnahme des Königs, auf ihrem Landtage ihre eigenen Richter wählen ſollte, welche die

54) „Consules Cracovienses etc. debere et posse omnibus consiliis, quibus alii nuntii terrestres aderunt, more solito consultari.“ Statuta Pol. p. 8. „Cracovia est incorporata et unita nobilitati“. ib.

55) Dazu macht Coxe die engliſch-politiſche Bemerkung, daß dennoch die Gewalt, ganz willkürlich Auflagen zu machen, das gefährlichſte Vorrecht und das fürchterlichſte Werkzeug der deſpotiſchen Allgewalt ſei, welches man je einem Fürſten in die Hände geben kann. Die Einräumung dieſes Vorrechts an die (früheren) franzöſiſchen Könige hat endlich alle Freiheit jenes Königreiches untergraben; und die Stifter unſerer eigenen (engliſchen) Freiheit haben ſich vor allen Dingen demſelben widerſetzt. Reiſen I. 6.

höchſten Gerichtsſtellen („tribunalia regni" nur zum Spott genannt) bekleideten. Bei dieſen wurden die Proceſſe der Edelleute in letzter Inſtanz und ohne weitere Appellation entſchieden.

Und dennoch war der ſo erniedrigte Thron von Polen das Ziel ſo heißer Wünſche, der Gegenſtand ſo heftiger Kämpfe und unbeſchreiblicher Opfer. Der Thron muß unter jeder Bedingung einen verhängnißvollen Zauber üben. Der König von Polen hatte allerdings noch bedeutende Ehrenrechte. Er vertheilte die vorzüglichſten Aemter und Stellen in der Republik; er vergab die Staroſteien oder königlichen Lehengüter. Daher war auch ſein Einfluß auf die Verſammlungen des Adels in den Reichstagen, je nach ſeiner Perſönlichkeit, nicht unbedeutend.

Die Regierungsform von Polen konnte mit vielem Rechte eine republikaniſche genannt werden, nur daß der Adel allein den Genuß davon hatte; denn der allgemeine Reichstag, die Verſammlung des Adels, beſaß die höchſte Gewalt. Er kündigte Krieg an, ſchloß Frieden, hob Soldaten aus, ſchloß Allianzen, machte Auflagen, gab Geſetze, kurz, übte alle Rechte einer ſouveränen Macht aus. Einige Geſchichtſchreiber ſetzen den erſten Reichstag in die Regierung Kaſimir's des Großen; aber nur ſo viel iſt gewiß, daß er in ſeiner letzten Form vor der Theilung erſt ſeit Kaſimir III. beſtand. Der Verſammlungsort deſſelben war früher am Häufigſten die Stadt Petrikau. Im Jahre 1569, als Polen und Lithauen vereinigt wurden, ward Warſchau dazu beſtimmt. Seit 1673 war beſtimmt, daß immer zwei Reichstage zu Warſchau und der dritte zu Grodno gehalten werden ſollten. Die Reichstage waren ordentliche und außerordentliche; die erſteren wurden alle zwei Jahre gehalten; die letzteren, wenn es die Umſtände erforderten. Im Jahre 1717 wurde die Zeit zur Verſammlung der ordentlichen Reichstage auf den Michaelistag angeſetzt. Der Reichstag wurde durch Circularbriefe berufen, welche 6 Wochen vor der zur Verſammlung beſtimmten Zeit an alle Woiwoden in ihre Provinzen abgeſchickt wurden. In dieſem Briefe war eine Ueberſicht der zu verhandelnden Gegenſtände enthalten. Die Theile des Reichstags waren der König, der Senat und der übrige Adel vermöge ſeiner Landboten oder Repräſentanten. Der König wurde als Präſident des Reichstags betrachtet und hatte keine Stimme bei irgend einer Frage, außer wenn die Stimmen bei einer Frage von beiden Seiten gleich waren; doch konnte er ſeine Meinung frei herausſagen. Der zweite Stand oder der Senat beſtand aus weltlichen und geiſtlichen Senatoren. Die Biſchöfe oder geiſtlichen Senatoren hatten den Rang vor den weltlichen. Der Erzbiſchof von Gneſen war Primas, das Oberhaupt des Senats und im Falle eines Zwiſchenreiches Vicekönig. Die weltlichen Senatoren ſind die Woiwoden, die Caſtellane und die hohen Staatsbeamten. Die Woiwoden waren Verwalter der Provinzen (34) und behielten ihre Stellen lebenslang. In Kriegszeiten, wenn die Armee der Republik aufgeboten wurde, hoben ſie die Mannſchaften aus und führten ſie ins Feld, wie es ihre Lehendienſte verlangten. In Friedenszeiten beriefen ſie die Woiwodſchaften zuſammen, führten den Vorſitz bei den Gerichtsſtühlen und richteten über die Juden in ihrer Gerichtsbarkeit. Die Caſtellane waren urſprünglich Feſtungscommandanten; ſpäter wurde ihr Amt bloßer Titel. Der Caſtellan von Wilna ging allen Woiwoden an Rang vor; die von Poſen und Troki hatten mit den Woiwoden gleichen Rang. Die übrigen zerfielen in Groß- und Untercaſtellane (castellani majores et minores); jene ſaßen mit den Woiwoden in einer Reihe auf Stühlen; dieſe hinter ihnen auf Bänken. Jeder Caſtellan führte den Titel Herr mit Hinzufügung ſeiner Caſtellanei, ſo Pan Posnansky (der Herr von Poſen). Wenn die Kriegs- oder Lehensdienſte aufgeboten wurden, waren ſie Lieutenants der Woiwoden und commandirten unter dieſen die Truppen. Die hohen Staatsdiener der Republik, welche im Senat ſaßen, waren zwölf, nehmlich die zwei Großmarſchälle von Polen und Lithauen, die zwei Hofmarſchälle, die zwei Großkanzler, die zwei Vicekanzler, die zwei Großſchatzmeiſter und die zwei Untermarſchälle.

Der dritte Stand beſtand aus den Landboten oder Repräſentanten des Ritterſtandes. Dieſe Landboten (nuntii terrestres) wurden auf den Landtagen oder Verſammlungen jeder Woiwodſchaft gewählt, bei denen jeder Edelmann, wenn er 18

Jahre alt war, eine Wahlſtimme hatte. Weder die Erwählenden noch die Erwählten brauchten beſondere Eigenſchaften zu beſitzen; nur ſo viel war nothwendlg, daß der Landbote eln Edelmann ſein mußte, d. h. eine Perſon, die keine Art von Handelſchaft trieb, die ſelbſt liegende Güter beſaß, oder einen Vater, der liegende Güter beſaß, hatte, oder die aus einer alten Familie war, welche früher liegende Güter beſeſſen hatte [56]). Jeder Landbote mußte 23 Jahre alt ſein.

Die Art, wie der Reichstag gehalten wurde, war folgende: der König, der Senat und die Landboten kamen erſt in der Domklrche zu Warſchau zuſammen und hörten eine Meſſe und eine Predigt an. Nach dem Gottesdienſte gingen die Mitglieder des Senats in das Rathhaus; die Landboten in ihr Zimmer, wo ſie durch Stimmenmehrheit einen Marſchall aus dem Ritterſtande wählten. Um allen unnöthlgen Aufſchub zu hindern, mußte die Wahl ſeit 1690 am erſten Tage, ſeit 1768 in den drei erſten Tagen nach der erſten Verſammlung abgemacht ſeln [57]). Zwei Tage darauf verſammelten ſich der König, der Senat und die Landboten im Rathhauſe; die Landboten küßten dem Könige die Hand, und die ganze Verſammlung nahm dle beſtimmten Plätze ein. Die Senatoren hatten das Recht, ihre Mützen auf dem Kopfe zu behalten; die Landboten ſaßen unbedeckten Hauptes da. Darauf wurden die pacta conventa verleſen, wobei der Marſchall der Landboten ſo wie ein Jeder derſelben das Recht hatte, den Vorleſer zu unterbrechen, wenn ſie Einwendungen gegen die Verletzung irgend eines Artikels zu machen hatten, und zugleich die Abſtellung ihrer Beſchwerden verlangen konnten. Darauf trug der Großkanzler im Namen des Königs die Fragen vor, welche zu berathen waren. Dann ernannte der König drel Senatoren, und der Landbotenmarſchall erwählte ſechs Landboten, welche als Commiſſion dle Geſetzvorſchläge zu prüfen und einzurichten hatten. Der Reichstag wählte durch Stimmenmehrheit einen Ausſchuß, um die Rechnungen der Schatzkammer zu prüfen.

Dieſe vorläufigen Verhandlungen mußten binnen drei Wochen abgethan werden; denn nach dieſer Zeit trennten ſich die beiden Häuſer wieder von einander. Dle Landboten verſammelten ſich wleder in ihrer eigenen Stube (stuba), und alle Geſetzvorſchläge wurden nun beſonders berathen. Diejenigen, welche ſich auf die Schatzkammer bezogen, wurden durch Mehrhelt gutgeheißen oder verworfen. Aber in allen Staatsangelegenheiten [58]) war keln Entſchluß des Reichstags gültig, wenn er nicht einſtimmig gefaßt war; denn jeder von den Landboten konnte durch die Anwendung des liberum veto alle Verhandlungen unterbrechen.

Der Reichstag durfte nicht länger dauern als ſechs Wochen. Deshalb verſammelte ſich der Senat und die Landboten am erſten Tage der ſechſten Woche wieder in dem Rathhauſe. Die Geſetzvorſchläge wurden als Geſetze erklärt (falls ſie von den Landboten einſtimmig bewilligt waren, was aber auf einem freien Reichstage in der letzten Zeit eine ſeltene Erſcheinung war); waren ſie nicht einſtimmig genehmigt, ſo blieben ſie verworfen. Die Angelegenheiten der Schatzkammer, welche durch Mehrheit entſchieden waren, wurden glelchfalls vorgeleſen und einregiſtrirt.

Während die Landbotenkammer geſondert berieth, eröffnete der König, der Senat

---

56) „Est autem nobilis, qui patre nobili natus, in suis possessionibus vivens juribus nobilium utitur.“ Leng. jus Polon. V. II. p. 8.

57) Connor, der unter Johann Sobieski lebte, ſagt darüber: „Derjenige, welcher zum Marſchall gewählt ſein will, muß bis zu ſeiner Wahl den Edelleuten ſtets freie Tafel geben; deswegen verſchieben ſie dieſelbe gewöhnlich ſehr lange.“ Lib. II. p. 92.

58) Und dahin rechnete man ſeit 1768: 1) Erhöhung oder Abänderung der Auflagen, 2) Vermehrung der Armee, 3) Allianz- und Friedenstractate mit den benachbarten Mächten, 4) Kriegserklärungen, 5) Naturaliſation und Erhebung in den Adelsſtand, 6) Herabſetzung der Münzen, 7) Vermehrung oder Verminderung in den Gerichtsſtellen oder in der Gewalt der Friedens- und Kriegsminiſter, 8) Errichtung neuer Aemter, 9) Ordnung, die Reichs- oder Landtage zu halten, 10) Abänderung bei den Gerichtshöfen, 11) Verwahrung der geltenden Vorrechte der Rathsſchlüſſe, 12) Erlaubniß für den König, ſeinem Nachkommen Landgüter zu kaufen, 13) Reichsbann oder Aufgebot des Adels zum Kriege. S. loix et constit. de la diète de 1768. p. 46.

und 18 Landboten einen höchſten Gerichtshof, vor dem alle Edelleute, welche peinlicher Verbrechen angeklagt waren, gerichtet und alle Appellationen von den unteren Gerichtshöfen in letzter Inſtanz entſchieden wurden. Die Mehrheit der Stimmen galt hier. Am Schluſſe der ſechſten Woche wurden die Geſetze, welche genehmigt waren, von dem Marſchall und den Landboten unterſchrieben. Darauf trennte ſich der Reichstag. Die außerordentlichen Reichstage wurden nach eben der Einrichtung gehalten wie die ordentlichen, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie, vermöge der Conſtitution von 1768, nicht länger als vierzehn Tage dauern konnten. Am gleichen Tage, wenn ſich Senat und Landboten verſammelten, wurden ihnen die zu verhandelnden Fragen vorgelegt, und die Landboten gingen ſogleich in ihr Zimmer zurück. Am dreizehnten Tage nach der erſten Verſammlung vereinigten ſich die beiden Abtheilungen des Reichstags wieder, und am funfzehnten ging derſelbe, nachdem die Geſetze vorgeleſen und unterſchrieben waren, aus einander.

Das außerordentlichſte Unterſcheidungszeichen in der Landesverfaſſung von Polen, welches dieſe Regierungsform vor allen übrigen, ſowohl neueren als älteren, auszeichnete, war das liberum veto oder die Gewalt, welche jeder Landbote auf einem freien Reichstage [59]) hatte, nicht blos, wie die Volkstribunen im alten Rom, ein Geſetz zu unterdrücken, ſondern ſogar die ganze Verſammlung zu zerreißen. Es iſt ſchon in der geſchichtlichen Ueberſicht Polens angedeutet, daß unter der Regierung Johann Kaſimir's im Jahre 1652, als der Reichstag zu Warſchau einige der wichtigſten Fragen verhandelte, welche ſchnellen Entſchluß verlangten, ein Landbote aus Lithauen, Namens Sirzinski, ausrief: „Ich hemme die Verhandlungen." Nachdem er dieſe Worte geſagt hatte, ging er aus der Verſammlung und darauf zum Kanzler, dem er feierlich verſicherte, daß, weil verſchiedene Geſetze durchgeführt worden, welche der Verfaſſung der Republik zuwider wären, er es als Verletzung der Geſetze anſähe, wenn der Reichstag ſeine Sitzungen noch länger hielte. Die Mitglieder des Reichstags waren von dieſer unerhörten Proteſtation wie betäubt. Man ſtritt darüber, ob der Reichstag noch fortgeſetzt werden dürfte. Die Unterſtützer der Proteſtation behielten die Oberhand. Die Verſammlung ging in großer Verwirrung aus einander. Dieſer Schritt veränderte die ganze Verfaſſung von Polen und eröffnete der Unordnung und den Factionen eine uneingeſchränkte Bahn.

Man hat als Gründe, wodurch der damalige Reichstag zur Annahme des ſo wunderlich eingeführten liberum veto bewogen ſei und warum man daſſelbe in der Folge beibehalten habe, etwa angeführt, daß es den hohen polniſchen Staatsbeamten daran gelegen habe, die Dauer der Reichstage ſo viel als möglich abzukürzen. Das leichteſte Mittel ſei ihnen aber das liberum veto geweſen, weil man immer einen Landboten zu finden hoffen durfte, der nach ihren Abſichten gegen den Reichstag proteſtirte. Ferner hätten ſich gerade damals eine große Zahl von Edelleuten unter criminellen Anklagen befunden, die nur von dem Reichstage durften gerichtet werden. Um ſie deſto ſicherer vor der Strafe zu ſchützen, hätten ihre Freunde auf dem Reichstage kein bequemeres Mittel als das liberum veto antreffen können. Auch hätte der damalige Reichstag wegen der Finanznoth des Staats neue Auflagen machen müſſen; um Solches zu verhindern, willigten alle Landboten, die ſich der Erhebung neuer Subſidien widerſetzten, in das liberum veto. Allein als wichtigſte Urſache, warum das liberum veto beſonders ſpäter immer unterſtützt wurde, muß man den Einfluß der benachbarten Mächte betrachten, deren Vortheil es verlangte, die Anarchie in Polen immer mehr zu nähren und zu unterhalten. Vor der Einführung des liberum veto mußten ſie, um einen Vorſchlag auf dem Reichstage durchzuſetzen, die Mehrheit der Stimmen ſich verſchaffen; nach der neuen Einrichtung brauchten ſie nur ein Mitglied zu gewinnen.

Die Nation fühlte die ſchlimmen Folgen des liberum veto bald ſo nachdrücklich, daß alle Mitglieder auf dem Reichstage von 1670 ſich mit einem Eide verbanden, keinen Ge-

---

59) Ein freier Reichstag, auf welchem Einhelligkeit erfordert wurde, unterſchied ſich von einem Conföderationsreichstage, auf welchem alle Geſchäfte durch abſolute Stimmenmehrheit entſchieden wurden.

brauch von demſelben zu machen; und daß ſie ſogar eine Reſolution abfaßten, worin ſie erklärten, daß die Ausübung deſſelben bei gegenwärtiger Verſammlung ohne alle Wirkung ſein ſollte. Ungeachtet dieſer Vorkehrung aber brachte es ein Landbote, Namens Zabokrziski, durch ſeine Weigerung doch dahin, daß eben dieſer Reichstag plötzlich getrennt wurde[60]).

Die verſtändigen Polen zu allen Zeiten haben eingeſehen, daß dieſes liberum veto eine vorzügliche Urſache vom Verfalle ihres Vaterlandes geweſen iſt; und nur in den oben angegebenen Intereſſen konnte die Conföderationsacte, welche (1696) nach dem Tode Johann Sobieski's abgefaßt wurde, daſſelbe das theuerſte und unſchätzbarſte Unterpfand der polniſchen Freiheit nennen[61]). Unter der Regierung Johann Kaſimir's wurden dadurch ſieben Reichstage plötzlich abgebrochen; unter Michael vier; unter Johann Sobieski ſieben; und dreißig unter der Regierung der beiden Auguſte, ſo daß innerhalb 112 Jahren durch den Einfluß des liberum veto 48 Reichstage zerriſſen wurden; während welcher Zeit Polen meiſt ohne Geſetze, ohne Juſtiz und, die Regierung Sobieski's ausgenommen, ohne bedeutende kriegeriſche Anſtrengung war.

Gelungen wäre aber den Polen dennoch endlich die Aufhebung des liberum veto, wenn die theilenden Mächte ſie zuletzt nicht daran gehindert hätten. Um aber nicht Alles in Anarchie verfallen zu laſſen, nahm man ſeine Zuflucht zu den ſogenannten Conföderationsreichstagen, die in allen übrigen Stücken mit den ſogenannten freien Reichstagen übereinſtimmten, nur daß auf ihnen nach Stimmenmehrheit entſchieden wurde. Nach den ächten Grundſätzen der polniſchen Landesverfaſſung durfte zwar eigentlich eine Conföderation[62]) nur gebildet werden zur Beſchützung der Perſon des Königs oder bei dem Einfalle eines auswärtigen Feindes, oder bei einheimiſchen Verſchwörungen und während eines Zwiſchenreichs bei Zuſammenberufungs- und Wahlreichstagen. Aber man ſah ſich genöthigt, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen und, um das allgemeine Beſte nur irgendwie zu befördern, ſich in eine Verletzung der Verfaſſung zu fügen.

Außer den genannten Reichstagen gab es noch den Wahlreichstag und Convocationsreichstag. Die Gegend, welche durch die Landesverfaſſung zum Wahlort beſtimmt war, iſt die Ebene bei Wola, ungefähr eine Meile von Warſchau. Hier waren zwei eingeſchloſſene Plätze, einer für den Senat, der andere für die Landboten. Zur Zeit der Königswahl wurden zwiſchen beiden ein hölzerner Schuppen (Tzopa) errichtet. Der Kreis der Landboten hieß Kola; die Verſammlung des Senats und der Landboten auf einem Raume geſchah in der Kola. Der Primas des Reichs, der Erzbiſchof von Gneſen, berief die Landtage zum Convocationsreichstage, der immer in Warſchau vor dem Wahlreichstage gehalten wurde. Der Primas führte dabei den Vorſitz. Dieſer vorbereitende Reichstag hatte die pacta conventa in Richtigkeit zu bringen und den Tag zur Verſammlung für die Wahl anzuſetzen. Erſchien nun der Wahltag, ſo begab ſich der Primas, Senat und die Landboten in die Domkirche zu Warſchau, hörten dort Meſſe und Predigt und begaben ſich von dort auf die Ebene bei Wola. Die pacta conventa wurden hier vorgeleſen, und die Verſammlung begab ſich in die Kola. Die übrigen Edelleute, nach den verſchiedenen Woiwodſchaften geſchaart, ſtanden in Haufen auf offenem Felde herum; Standarten wurden aufgepflanzt. Der Primas nannte die Namen der Kroncandidaten, fiel auf das Knie und ſang eine Hymne, worauf ſich Senatoren und Landboten mit den übrigen Edelleuten ihrer Woiwodſchaften vereinigten. Nun ging der Primas, zu Pferde oder in einem Wagen, auf der ganzen Ebene herum zu den einzelnen Haufen der Edelleute und ſammelte die Wahlſtimmen ein. Darauf rief er die glücklichſten Kron-

---

60) **Zawodchi**, Hist. arcana.

61) Unicum et specialissimum jus cardinale.

62) Die Conföderationen waren von zweierlei Art: 1) ſolche, die mit Einwilligung des Königs, des Senats oder Ritterſtandes errichtet wurden und wodurch ſich die ganze Nation zum Beſten des Vaterlandes verbündete, oder 2) ſolche, die in den einzelnen Woiwodſchaften entſtanden, zur Abwehr gegen die Anmaßungen der königlichen Gewalt, und die, vereinigt zu einer allgemeinen Conföderation, den Namen Receß führten. Für den erſten in dieſer Bedeutung gilt der Adelsaufruhr von 1537.

bewerber aus, und die Verſammlung trennte ſich. Am folgenden Tage wurde der Gewählte nochmals auf der Ebene von Wola proclamirt und ihm ſeine Wahl durch Deputirte angezeigt; denn kein Thronbewerber durfte beim Wahlacte zugegen ſein. Nun entfernte ſich der Adel. Der Reichstag trennte ſich aber erſt nach beendigten Geſchäften.

Die Gliederung der Stände in Polen, wenn man davon reden darf bei einem in unbeſchränkter Anarchie lebenden Adel und Clerus, bei Bürgern, die kaum politiſche Rechte beſaßen, bei Leibeigenen, die unter dem ſchmählichſten Lehensdespotismus ſchmachteten, war nach folgenden Beſtimmungen geordnet: die Edelleute, die nach polniſchen Geſetzen (S. 642) entweder ein freies Lehengut beſitzen, oder von Voreltern herſtammen mußten, die ein ſolches beſeſſen hatten, die keinen Handel oder Gewerbe treiben durften und die Freiheit hatten, zu wohnen, wo ſie wollten, waren ſtreng genommen von gleicher Geburt, ſo daß Ehrenſtellen oder Titel zu ihrer ächten Würde Nichts beitrugen[63]). Mittelſt ihrer Repräſentanten auf dem Reichstage hatten ſie Theil an der geſetzgebenden Gewalt, und bei der Königswahl verſammelten ſie ſich in Perſon. Jeder Edelmann hatte das Recht, bei Erledigung des Throns ſich als Bewerber aufzuſtellen. Kein Edelmann konnte mit Arreſt belegt werden, wenn er nicht zuvor ſeines Verbrechens überwieſen war, ausgenommen in Fällen des Hochverraths, Mords oder Straßenraubs; und dann mußte er auf der That ertappt werden; auch konnte er nur auf Befehl des Reichstags am Leben geſtraft werden. Da nun aber nicht blos die Beſitzer von Gütern, ſondern auch die Nachkommen ehemaliger adeliger Güter Edelleute waren, ſo verlief ſich die Zahl derſelben in eine ſolche Menge (man rechnete über 170,000 adelige Familien), daß viele derſelben in der äußerſten Dürftigkeit leben mußten; und da ſie vermöge der polniſchen Geſetze ihres Adels verluſtig gingen, wenn ſie ein bürgerliches Geſchäft betrieben, ſo traten die Dürftigeren gewöhnlich in die Dienſte der reicheren Edelleute, die als mächtige Lehensherren nun eine große Zahl ſolcher Begleiter mit ſich führten, um bei etwaigen Veranlaſſungen durch Stimmen und Waffen die Entſcheidung herbeizuführen.

Der Clerus war bei der Einführung des Chriſtenthums in Polen mit Gütern und Freiheiten bedacht. Die Nachfolger Miesko's (Miecislav), der durch ſolche Spenden ſich auszeichnete, folgten ſeinem Beiſpiele und ſpornten dadurch reiche Edelleute zu ähnlichen Thaten an. Die Reichthümer der Geiſtlichkeit wuchſen aber in dem Grade, daß der Reichstag aus Beſorgniß, es möchte mit der Zeit das ganze Land in die Hände derſelben gerathen, durch verſchiedene Geſetze, beſonders im Jahre 1669, unter Strafe der Confiscation verbot, liegende Gründe der Kirche zu vermachen. Seit der erſten Einführung der chriſtlichen Religion ſind die Biſchöfe als Räthe des Königs in den Senat aufgenommen worden. Die Geiſtlichen waren alle freie Leute und hatten in beſonderen Fällen ihre eigenen Gerichtshöfe, bei denen das kanoniſche Recht eingeführt war. Für ſie beſtanden drei Arten von Gerichtshöfen: 1) das Conſiſtorialgericht, unter der Gerichtsbarkeit jedes Biſchofs in ſeinem Sprengel; 2) das Metropolitangericht unter dem Primas, an den man vom Gericht des Biſchofs appelliren konnte, und 3) das Gericht des päpſtlichen Nuntius, welches das höchſte geiſtliche Tribunal im ganzen Reiche war. Bei Eheſcheidungen, Dispenſationen und ähnlichen Fällen mußten die Parteien ſich an den Papſt wenden. In den meiſten bürgerlichen Angelegenheiten wurden die Geiſtlichen von den gewöhnlichen Gerichtshöfen gerichtet. In Criminalfällen wurden ſie zuerſt von dem weltlichen Gerichte in Verhaft genommen, dann von dem Conſiſtorium gerichtet und im Falle der Beſtrafung an das weltliche Gericht zurückgeliefert. — Schickte der Papſt eine Bulle nach Polen, ſo wurde ſie ohne Beſtätigung oder Gutheißung der weltlichen Macht publicirt und in Ausübung gebracht. Vor dem Jahre 1538 durften die Geiſtlichen auch weltliche Aemter bekleiden; aber ſeitdem wurden ſie derſelben für unfähig erklärt. Auch von Abgaben waren ſie frei; und als man ſpäter auf ihre Beſteuerung drang, verſtanden ſie ſich zwar nicht zu Abgaben, wohl aber zu freiwilligen Vorſchüſſen.

Der Bürgerſtand hat in Polen nur eine kurz vorübergehende Blüthezeit ge-

63) Daß Titel keinen Vorzug geben, wird ausdrücklich erwähnt in den pact. conv. als das jus aequalitatis inter cives regni.

habt. Die immer enger angezogenen Ringe der Adelskette haben ihn frühzeitig erſtickt. Sein Untergang in Polen kann als ein Vorſpiel für den Untergang Polens ſelbſt betrachtet werden und einigermaßen den Schmerz lindern, den die Mit- und Nachwelt am Grabeshügel eines immer noch ſeine Auferſtehung hoffenden Volkes empfindet. In Polen treffen wir auf die Muniripalverfaſſung, welche vom Könige Wladislav dem Keuſchen der Stadt Krakau verliehen wird, erſt um das Jahr 1250. Später ertheilte er auch anderen Städten die Freiheiten, welche die deutſchen Städte beſaßen.

Die Sammlung dieſer Rechte hieß in den polniſchen Verordnungen „jus Magdeburgicum et Teutonicum“; die Urſache, welche für die Einführung deſſelben angegeben wird, heißt, daß keine Stadt unter den polniſchen oder feudalen Geſetzen blühen und aufwachſen könne [64]). Im dreizehnten und den folgenden Jahrhunderten bauten die polniſchen Könige und reiche Lehensherren verſchiedene Städte, denen ſie alle Documente ausſtellten mit den Anfangsworten: „Transfero hanc viiiam ex jure Polonico in jus Teutonicum.“ Wie wohlthätig ſich dieſe Einrichtung erwies, ſieht man in dem ſchnellen Wachsthume an Volksmenge und Vermögen der Städte. Dadurch erhielten die Bürger der vornehmſten freien Städte einen ſolchen Grad von Anſehen, daß ſie ihre Einwilligung zu den Tractaten geben und Deputirte auf den Reichstag ſchicken durften. Wie ihnen aber ſpäter dieſe Rechte genommen wurden, als Polen ſich gänzlich in ein Wahlreich verwandelte, iſt ſchon früher (S. 640) erwähnt worden. Was ihnen zuletzt an Rechten übrig blieb, war freilich immer noch bedeutend, wenn man es mit einer gewiſſen Periode der deutſchen Stadtrechte vergleicht. Sie erwählten ihren Bürgermeiſter und Rath, ſie ordneten ihr inneres Polizeiweſen, ſie hatten ihr eigenes Criminalgericht, welches ohne weitere Appellation entſchied. Aber wenn ein Bürger gegen einen Edelmann klagte, ſo mußte er ſeinen Rechtshandel vor die Gerichtsſteile deſſelben bringen, wo ein definitiver Ausſpruch gefällt wurde; wenn dagegen ein Bürger von einem Adeligen angeklagt wurde, ſo mußte er zwar auch vor dem Magiſtrate ſeiner Stadt belangt werden; von dieſem aber konnte an das Aſſeſſorialgericht des Königs appellirt werden. Obgleich ſomit das Recht des Bürgers im Verhältniſſe zum Edelmann nur ein einſeitiges war, ſo verdankten ſie doch dieſer Art von Rechtsſchutz die ihnen noch übrig gelaſſene Unabhängigkeit. Dieſes hat ſie nur vor dem Verfall in die Knechtſchaft des Adels geſchützt.

Die polniſchen Bauern dagegen, wenn es erlaubt iſt, Leibeigene nach ihrer weſentlichſten Beſchäftigung ſo zu nennen, waren, wie in allen lehensherrlichen Verfaſſungen, Sklaven, ohne daß damit den antiquariſchen Forſchern der römiſchen und griechiſchen Rechtszuſtände zu nahe getreten werden ſoll. Der Werth eines Landguts wurde, wie noch heute in Rußland, nicht nach deſſen Umfang, ſondern nach der Zahl ſeiner Leibeigenen geſchätzt, die, wie eben ſo viele Stücke Vieh, von einem Herrn dem anderen ausgeliefert wurden. Allein ſelbſt unter dieſen Bauern gab es Abſtufungen nach ihren Lagen. Unter Wladislav dem Keuſchen, beſonders aber unter Kaſimir dem Großen, ließen ſich viele Deutſche in Polen nieder, und ihre Nachkommen lebten nach deutſchem Rechte; ſie genoſſen verſchiedene Freiheiten, von denen die eigentlich polniſchen Bauern Nichts wiſſen durften. Ihre Dörfer waren daher auch beſſer bebaut, ihre Felder beſſer beſtellt; ſie hatten mehr Vieh und konnten deshalb ihren Herren die Abgaben genauer bezahlen als die polniſchen Bauern. Dieſe befanden ſich ſeit den älteſten Zeiten in ihrer troſtloſen Lage. Bis auf Kaſimir den Großen, der gerade durch ſeine Schutzgeſetze für den Bauernſtand ſich den nur ehrenvollen Beinamen eines Bauernkönigs von dem hochmüthigen Adel erwarb, konnte der Herr ſeinen Bauer ungeſtraft todtſchlagen. Im J. 1347 ſetzte Kaſimir auf den Mord eines Bauern Geldbuße und verordnete, daß ihn ſeine nächſten Anverwandten beerben ſollten, falls er ſterbend keine Kinder hinterließe. Eben ſo verordnete er auch, daß jeder Bauer fähig ſei, als Soldat die Waffen zu tragen, und daß er alſo gleich einem freien Manne geachtet werden ſollte. (Man erinnere ſich, in welcher Lage um dieſelbe Zeit der deutſche Bauer ſich befand.) Allein dieſe und ähnliche Einrichtungen Kaſimir's

64) Lengn., jus publ. p. 524.

waren gegen die Gewaltthätigkeit und Grauſamkeit des Adels unwirkſam und wurden bald nach ſeinem Tode wiederaufgehoben oder böswillig interpretirt. Das Geſetz, welches das Eigenthum eines ohne Kinder ſterbenden Bauern ſeinen nächſten Anverwandten zuertheilte, wurde ſogleich durch den alten polniſchen Grundſatz vernichtet: „daß kein Leibeigener einen Proceß gegen ſeinen Herrn führen könne.“ Selbſt die Geldſtrafe für den Mord eines Bauern wurde ſelten erhoben. Auch haben die Edelleute ſpäter die Knechtſchaft ihrer Unterthanen durch wiederholte und ausdrückliche Verordnungen feſtgeſetzt. Ein polniſcher Schriftſteller[65]) macht die Bemerkung, daß in den Statuten von Polen über hundert den Bauern ungünſtige Geſetze ſeien, vermöge deren, unter anderen Beſchwerden, auch Tribunale angeordnet wären, von denen man nicht weiter appelliren kann und welche die ſchwerſten Strafen über Diejenigen verhängen, welche ohne Erlaubniß ihre Dörfer verlaſſen. Die Bauern zerfielen wieder in Solche, die der Krone gehörten, und in Privatbauern, von denen die erſtere Claſſe auch noch eine Art Rechtsſchutz in der Appellation von der Gerichtsbarkeit der Staroſten an die königlichen Gerichtshöfe beſaß. Wenn aber ein Herr ſeinen Bauer erſchlug, ſo forderten die Statuten von Polen bis 1768 blos eine Geldſtrafe; ſeitdem wurde es als peinliches Verbrechen betrachtet; nur waren die Beweismittel ſo geſtellt, daß man ſie faſt nie aufbringen konnte[66]). An ehrenwerthen Ausnahmen unter den Edelleuten, welche in der Aufhebung der Leibeigenſchaft ein Mittel zur Errettung ihres Vaterlandes ſahen, fehlte es vor der erſten Theilung ſchon nicht. Der erſte Edelmann, welcher ſeinen Bauern die Freiheit ſchenkte, war der Großkanzler Zamoyski, der im Jahre 1760 ſechs Dörfer in der Woiwodſchaft Maſovien frei gab. Ein Bericht aus dem Jahre 1777, den der Verfaſſer jener patriotiſchen Briefe darüber abſtattet, meldet, daß in jenen Dörfern die Zahl der Geburten zwiſchen 1750—1760, alſo zunächſt vor der Freigebung, jährlich 43, zwiſchen 1760—1770 aber 62, und nach 1770—1777 jährlich 77 betragen, das Einkommen der Dörfer ſich aber verdreifacht habe. Zamoyski ſchenkte ſeitdem allen Bauern auf ſeinen Gütern die Freiheit. Ihm folgten Chreptowitz, Vicekanzler von Lithauen, der Abt Bryzotowski und der Prinz Stanislaus, ein Neffe des letzten Königs.

Wenn man von den Volksclaſſen des ehemaligen Polens ſpricht, darf man die Juden nicht vergeſſen, weil ſie einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung ausmachten. Sie zogen beſonders unter Kaſimir dem Großen in das Land und erhielten Freiheiten, wie ſie ihnen nur in Holland und England eingeräumt wurden; daher ſchreibt ſich auch ihre große Vermehrung. Lengnich[67]) ſagt von ihnen: „daß ſie das Monopol alles Handels in dieſem Lande beſitzen, die Wirthshäuſer und Gaſthöfe halten, daß ſie die Haushofmeiſter des Adels ſeien; kurz, ſie ſcheinen ſo viel Einfluß zu haben, daß ohne Unterhandlung eines Juden Nichts gekauft oder verkauft werden kann.“ Unter Johann Sobieski wurden ſie außerordentlich begünſtigt, ſo daß man ſeine Regierung ſpottweiſe den jüdiſchen Rath nannte. Er verpachtete den Juden die königlichen Domänen und ſetzte ſo viel Vertrauen in ſie, daß er ſich dadurch das Misvergnügen des Adels zuzog. Nach ſeinem Tode wurde ein altes Geſetz von Sigmund I. erneuert und in die pact. conv. Augusti II. eingefügt, wonach kein Jude oder andere Perſon von geringem Herkommen fähig ſein ſollte, die königlichen Güter in Pacht zu nehmen. In einigen Städten, wie in Kaſimir, Poſen ꝛc., durften ſich die Juden häuslich niederlaſſen; in andere durften ſie nur zur Marktzeit, und wenn die Landtage verſammelt waren, kommen. Allein dieſe Verbotgeſetze wurden im Uebertretungsfalle ſelten ausgeübt. Alle Juden bezahlten, wie ſchon erwähnt, ein jährliches Kopfgeld. Solche gab es nach der letzten Steuer nur in ganz Polen und Lithauen 166,871. Deſſen ungeachtet konnte man ihre Zahl auf 500,000 ſchätzen, weil ihnen daran lag, ihre Zahl immer zu verringern und ihre Kinder, ſo viel als möglich, zu verbergen. Unter den an Oeſterreich abgetretenen 2½ Millionen Polen befanden ſich aber

65) Wiebitski, Patriotiſche Briefe an den Kanzler Zamoyski.

66) Der Mörder mußte auf friſcher That betroffen und dieſe von zwei Edelleuten und einem Bauer beſtätigt werden. War Dieſes nicht der Fall, ſo bezahlte er nur eine Geldbuße.

67) Pact. conv. Aug. III. p. 128.

144,200 Juden[68]) oder der 18. Theil, wonach auf die Volksmenge Polens nach der erſten Theilung, die gegen 9 Millionen übrig ließ, etwa ½ Million Juden zu rechnen wären.

Wie von den aufgezählten Volksclaſſen in Polen nur dem Adel und Clerus politiſche Rechte zuſtanden, ſo waren beide auch faſt nur in ihren bürgerlichen Rechten und Unrechten geſchützt, mehr durch ihre Macht als durch Ausübung von Geſetzen, wie hier und dort ſchon angedeutet worden iſt. Denn die Juſtizverfaſſung und Verwaltung in Polen iſt eine von den dunkeln Partieen im Bilde eines anarchiſchen Feudalſtaates. Außer dem alten Statut von Wislica, das eine Bearbeitung des deutſchen Sachſenſpiegels iſt, und außer den maſoviſchen und lithauiſchen Statuten fand ſich kein geſchriebenes Geſetzbuch vor. Man verſuchte beſonders 1632 eine Verbeſſerung der bürgerlichen Geſetzgebung und drang nicht durch. Dieſelbe lag überhaupt in der Macht der Reichstage. Die unendlich zahlreichen Beſchlüſſe derſelben wurden aber erſt in der letzten Zeit geſammelt und gewiſſermaßen geordnet, die Sammlung der polniſchen Conſtitutionen genannt. Wer die Reihe dieſer Folianten anblickt und dabei bedenkt, wie die Rechtspraxis zu gleicher Zeit in Polen beſtand, wird den Ausſpruch Maciejowski's begreifen: „Wir hatten viele Geſetze, aber wenig Gerechtigkeit in unſeren Gerichten.“ Der Rechtsunterricht in Polen war durch Kaſimir den Großen vorzüglich der Univerſität Krakau übertragen worden; die Theologie verdrängte aber bald von dort das Studium des Rechts, ſo daß ſeit Sigmund III. gar kein öffentlicher Rechtsunterricht in Polen exiſtirte. Die Mannigfaltigkeit der Gerichtshöfe, ihre verſchiedenen Befugniſſe, Ausdehnungen durchkreuzten jeden Rechtsgang und machten eine Beſtrafung nach den Geſetzen oft unmöglich. Von den Vorrechten des Adels bei Proceſſen mit Bürgern und Bauern iſt ſchon die Rede geweſen. Die Bauern wurden nach Belieben beſtraft. Die Bürger mußten vor dem Aſſeſſorialgerichte von Warſchau erſcheinen, wenn der Adel gegen ſie Appellation einreichte, während ſie ſelbſt ihre Klagen gegen Edelleute durch den einfachen Beſcheid eines Adelsgerichts mußten richten laſſen. „Die Staroſten übten Gerichtsbarkeit über Störungen der öffentlichen Sicherheit und ließen nach Umſtänden henken. Außerdem gehörten Verſchreibungen auf Güter und ähnliche Geſchäfte vor die Grodgerichte. Der Reichstag entſchied über Capitalverbrechen des Adels ſo wie in allen Fällen, über die kein geſchriebenes Geſetz aufgefunden wurde. In Regalſtreitigkeiten entſchieden beſondere Richter oder Commiſſionen. Oberſte Inſtanz für die Proceſſe der kurländiſchen Ritterſchaft war das Warſchauer Relationsgericht. Der Privilegien- und Urkundenwuſt, mit dem das Land überſchwemmt war, machte aber an ſich ſchon jeden Rechtszuſtand unſicher, da ſelbſt königliche Bewilligungen oder auch amtliche Verhandlungen ungültig waren, wenn ſie mit Privilegien von älterem Datum, deren Aechtheit nicht immer diplomatiſch genau unterſucht wurde oder unterſucht werden konnte, in Widerſpruch ſtanden. In vielen Urkunden findet man zum Ueberfluſſe ſogar die ausdrückliche Clauſel, daß alle ſpäter etwa zu erlaſſende königliche Privilegien, welche mit den gegenwärtigen in Widerſpruch ſtehen würden, an und für ſich ungültig ſein ſollten. Dazu kam, daß man „scriptis“ der Geiſtlichkeit, ſelbſt wenn ſie keinen officiellen Charakter hatten, ohne Weiteres Beweiskraft beilegte, was übrigens mehrmals zu lauten Klagen auf dem Reichstage Veranlaſſung gab“[69]).

Zu dieſen Elementen einer totalen Rechtsverwirrung, die ihren nächſten Zuſammenhang mit der ungebundenen Stellung des Adels in Polen hatte, kamen nun noch die religiöſen Differenzen, welche aber erſt ſpät zwiſchen einer herrſchenden, römiſch-katholiſchen Kirche und den Diſſidenten ausgebildet und auf das Rechtsgebiet des Staats übertragen wurden. Denn „die Gewiſſensfreiheit lag urſprünglich, wie die ganze frühere polniſche Geſchichte beweiſt, in dem eigentlichen Geiſte der Nation. Die Intoleranz ging allein von der Kirche aus“[70]). In Polen waren früh chriſtliche Secten verſchiedener Art, wie die Flagellanten und Beguinen, ruhig geduldet. Die Huſſiten fanden eine ungeſtörte Aufnahme. Nur hierarchiſche Prieſter erhoben ſich hin und wieder vergeblich gegen ſie. Zur griechiſchen Kirche bekannte ſich faſt ein Dritt-

68) Compend. geogr. Slavoniae, Galiciae etc. p. 66.
69) Berliner Kal. 1839. S. 26.
70) Berliner Kal. 1839. S. 56.

theil der Bevölkerung in Litthauen, Podolien, Reußen und der Ukraine. Es wurden zwar verſchiedene Mittel, ſie in den Schoos der römiſch-katholiſchen Kirche herüberzuziehen, verſucht, beſonders durch den Erzbiſchof von Kiew, Michael Rahoha, ſeit 1476, aber vollkommene Gewiſſensfreiheit wurde ihnen wieder unter Sigmund I. geſtattet, und ſie lebten ungeſtört in ihrem Glauben von 1510 bis 1578. Unter demſelben Könige drang die Reformation in Polen ein; doch wurden ihre Anhänger zuerſt verfolgt, ſo durch den Thronesbefehl (1521) gegen das Lutherthum. Der Biſchof von Plock ſetzte (1525) ſogar Todesſtrafe auf das Bekenntniß deſſelben. Deſſen ungeachtet erhielt ſich eine Zahl Proteſtanten im Königreiche, und Sigmund Auguſt[71]) erlaubte ihnen nicht nur freie Religionsübung, ſondern ertheilte ihnen, wie den griechiſchen Chriſten und allen übrigen damals in Polen beſtehenden Religionsſecten, das Recht, im Reichstage zu ſitzen, und die Fähigkeit zu allen Ehrenſtellen und Privilegien. Dieſe Grundſätze von unbeſchränkter Toleranz fanden in Polen den allgemeinſten Beifall, ſo daß die Mitglieder des Reichstags, der ſich nach dem Tode Sigmund Auguſt's verſammelte, obſchon ſie verſchiedener Religionsanſichten waren, ſich zu einer wechſelſeitigen Nachſicht über Glaubenslehren entſchloſſen. Um allen gehäſſigen Unterſchied zu verbannen, nannten ſie ſich ſelbſt „dissidentes de religione", ein Ausdruck, der nicht, wie man ſpäter irrig glaubte, Separatiſten von der herrſchenden Kirche bezeichnete, ſondern blos uneinige Religionsverwandte[72]). Zu gleicher Zeit ward ein Geſetz gemacht, daß dieſer Unterſchied in Religionsſachen keinen Unterſchied in bürgerlichen Rechten verurſachen ſollte; demzufolge ward in die vom Reichstage entworfenen pacta conventa folgende Clauſel als ein Theil des Krönungseides, den der neue König beſchwören mußte, eingeſchoben: „Ich will den Frieden unter den Diſſidenten erhalten." Auf die Beobachtung dieſer Clauſel mußte Heinrich von Anjou ſchwören, ehe er den Thron beſteigen durfte[73]).

Um die folgenden Ereigniſſe in den Religionsangelegenheiten Polens erklärlich zu finden, muß man bedenken, daß inzwiſchen das Land von den Jeſuiten occupirt war, und daß hier, wie überall, von ihnen alle böſe Leidenſchaften in Bewegung geſetzt wurden. Vielleicht hat die katholiſche Kirche nirgends mehr Vortheil von den Jeſuiten gehabt als in Polen. Ob die Nation ihn ebenfalls gehabt hat, braucht wohl nicht gefragt, kann auf das Beſtimmteſte verneint werden. Cromwell konnte Polen als eines der Hörner des römiſchen Stiers bezeichnen. Frühzeitig ergingen Reichstagsbeſchlüſſe gegen Mennoniten, Quäker und Anabaptiſten. Bald ging man weiter. Auf dem Convocationsreichstage von 1587 erhob die Intoleranz rückſichtslos ihr Haupt. Die weltlichen Glieder deſſelben beſtanden auf der Aufrechthaltung des Religionsfriedens. Da verließen alle Biſchöfe ihre Sitze, und nur der von Kaminiec unterſchrieb mit dem Zuſatze: „pro bono pacto." Bei der Eidesleiſtung Sigmund's III. proteſtirte, Namens der katholiſchen Geiſtlichkeit, der Biſchof von Cujavien gegen den Religionsfrieden und veranlaßte dadurch die Vorleſung

71) Er gab der proteſtantiſchen Confeſſion ſo auffallende Beweiſe ſeiner Gunſt, daß er in den Verdacht kam, als wollte er ſelbſt ſeine Religion ändern. Lengn., Jus publ. II. p. 554.

72) Wir theilen dieſes merkwürdige Decret wörtlich mit: „Et quoniam, ajunt ordines, in nostra Republica non parum est dissidium in causa religionis Christianae occurrendo ne ex hsc causa inter homines damnosa quaedam seditio oriatur, uti in aliis regnis clare videmus, spondemus hoc nobis invicem, pro nobis et nostris successoribus, in perpetuum, sub vinculo juramenti, fide, honore et conscientiis nostris, quod, qui sumus dissidentes de religione, pacem inter nos servare, et propter diversam fidem, et mutationes in ecclesiis, sanguinem non effundere, neque multare pecunia, infamia, carceribus et exilio, et superioritati alicui aut officio ad ejusmodi processum nullo modo auxilium dare: quin imo, si quis sanguinem effundere voluerit, ex ista causa opponere nos omnes erimus obstricti, licet etiam id alioquin sub praetextu decreti, aut alicnjus processus judiciarii facere voluerit." Pact. conv. Augusti III. p. 20.

73) „Pacem inter dissidentes servabo." Heinrich wollte anfangs ſeine Einwilligung nicht geben. Da rief ihm Einer der Deputirten zu: „Wenn Ew. Majeſtät dieſen Artikel nicht beſtätigt, kann ſie nicht König von Polen werden." (Nisi eam conditionem approbaveris, rex Poloniae non eris.) Pact. conv. Aug. III. p. 19.

Digitized by Google

einer Gegenproteſtation Seitens der Nichtkatholiken. Fortan war nur noch von einer factiſchen Toleranz die Rede. Das Unionswerk konnte unter Leitung des Jeſuiten Poſſerinus auf der Synode zu Brzesc, dann 1596 durch Sulikowski, den Erzbiſchof von Lemberg, 1628 auf den verſchiedenen Kirchenconventen zu Grodno, Lemberg, Kiew nur die gedeihlichſten Fortſchritte machen [74]). Zunächſt wurde der Ausdruck „dissidentes“ auf alle Nichtkatholiken übertragen. So war auf dem Wahlreichstage von 1632 nicht mehr von „inter dissidentes de religione“, ſondern nur von „cum dissidentibus“ die Rede. Aber die Diſſidenten blieben noch immer im factiſchen Beſitze aller bürgerlichen und kirchlichen Rechte, ſo daß, als beide Parteien, Katholiken und Proteſtanten, beſchloſſen hatten, die Arianer zu verfolgen, man für nöthig hielt, dieſelben vor Anfang der Verfolgung von der Gemeinſchaft der Diſſidenten auszuſchließen. Dieſe Ausſchließung zu bewirken, wurden die Arianer, unter der Regierung Johann Kaſimir's, erſt als unfähig erklärt, zu Landboten gewählt zu werden, und dann ihrer gottesdienſtlichen Plätze beraubt und endlich aus Polen verbannt [75]). Dieſe Arianer, wie man die in Polen verbreiteten Socinianer auch zu nennen pflegte, hatten ſchon 1638 ihre Druckerei und Schule zu Rakau verloren. Für ihre gänzliche Vertreibung aus dem Lande erhielt Johann Kaſimir vom Papſte den Titel „des Rechtgläubigen“ (Orthodoxen).

Dieſe Verfolgung, in welche die Proteſtanten und Griechen unbedacht genug eingewilligt hatten, war nur ein Vorſpiel von Dem, was ſie ſelbſt in der Folge von den Katholiken leiden mußten; denn da die katholiſche Partei durch die Machinationen der Jeſuiten [76]) immer mächtiger wurde, ſo begann der Ausdruck Diſſidenten, der jetzt nur für Anhänger der proteſtantiſchen und griechiſchen Kirche galt, jetzt ſchon etwas Beleidigendes zu werden. Ihre Privilegien wurden allmälig vermindert; auf dem Reichstage von 1717 wollte man keinen diſſidentiſchen Landboten mehr ſtimmen laſſen. Endlich in den Jahren 1733 und 1736 wurden ſie förmlich von den Sitzungen auf dem Reichstage ausgeſchloſſen; man nahm ihnen die Befähigung, zu Staroſteien, Richter- und höheren Staatsſtellen befördert zu werden. Ein altes Geſetz von Wladislav II. gegen die Ketzer wurde erneuert und gegen die Diſſidenten ausgeübt. Ihre Kirchen ſollten fortan weder ausgebeſſert noch neu gebaut werden. Oeffentliche Begräbniſſe wurden ihnen unter harten Strafen unterſagt und alle Gewaltthätigkeit gegen ſie ausgeübt, welche im Gefolge einer triumphirenden Hierarchie gewöhnlich angetroffen wird.

Die anhaltenden Verfolgungen der Diſſidenten verminderten ihre Zahl um ein Bedeutendes und machten die Vorſtellungen der Feſthaltenden gänzlich unwirkſam. Sie wurden ſogar auf einigen Reichstagen des Hochverraths angeklagt, weil ſie die Herſtellung ihrer Rechte durch Unterſtützung im Auslande ſuchten. Der Convocationsreichstag von 1764 ſchärfte nur die im Jahre 1736 gegen die Diſſidenten gefaßten Beſchlüſſe. Dieſe Verhältniſſe aber gaben, wie in der hiſtoriſchen Ueberſicht berichtet iſt, den auswärtigen Mächten, vor allen der Kaiſerin Katharina, die erwünſchte Veranlaſſung, ſich in die inneren Verhältniſſe Polens zu miſchen.

Die geſammten Staats- und Rechtsleiden überhaupt waren es, an denen Polen krank darniederlag. Die erſte Theilung des Reichs wurde von den benachbarten Mächten als ein radicales Heilmittel verſucht. Sehen wir, welchen Erfolg es hatte.

IV. Die letzten Theilungen. — So groß der Verluſt ſein mochte, den Polen durch die Losreißung ſeiner ſchönſten Provinzen erfuhr, ſo war doch das Unheil,

74) Berl. Kalender 1839. S. 58.

75) Credebant Ariani, se ad dissidentes pertinere, verum neque dissidentes illos in eorum numero esse voluerunt. Post mortem Wladislai IV. catholici declarabant, non esse dissidentes, nisi qui trinum Deum colerent. — In comitiis 1658 rex nuntium, quia sectae Arianorum erat, ad manus osculum admittere nolebat; at nuntii inter se constituebant, ne ipsorum conclavi Arianis locus esset. Lengn., jus publ. II. 567 sq.

76) Im Jahre 1658 wurde vom Jeſuiten Karwat in der Reichstagspredigt den Ständen die Einſchränkung der Rechte der Diſſidenten auf bloße Freiheit ihrer Perſon empfohlen.

welches ihm die fremden Mächte abſichtlich dadurch bereiteten, daß ſie die alten Grundſätze der Anarchie und Verwirrung als Bedingung des ferneren Beſtehens von Polen aufſtellten, unendlich verderblicher. Unter dem Vorwande, die Landesverfaſſung zu verbeſſern, drangen ſie auf Beſtätigung aller Mängel derſelben und ſuchten Einrichtungen herbeizuführen, durch welche das unglückliche Reich unfähig gemacht werden ſollte, ſich jemals aus ſeinem jämmerlichen Zuſtande emporzuarbeiten[77]).

Die Deputirten, welche den Theilungstractat hatten ratificiren müſſen, waren auch von dem Reichstage beauftragt worden, in Vereinigung mit den drei theilenden Höfen, Abänderungen in der Landesverfaſſung vorzuſchlagen, welche der geſetzlichen Fortentwickelung des Staates angemeſſen wären. Sie ſetzten demgemäß ihre Berathungen vom Mai 1773 bis zum März 1775 fort, und die Zuſammenberufung des gewöhnlichen Reichstags wurde inzwiſchen ausgeſetzt. Obgleich Polen, zerriſſen und geſchwächt, unmöglich den drei Höfen widerſtehen konnte, ſo weigerte ſich doch der größte Theil der Deputirten lange Zeit, in die von den fremden Geſandten vorgeſchlagenen Abänderungen, die ſie nur als neue Quellen des Unheils betrachten konnten, einzuwilligen. Es verging eine geraume Zeit, ehe die Geſandten durch Drohungen, Beſtechungen und Verſprechen die Mehrheit für ſich gewinnen konnten. Endlich wurde die Abänderung der Regierungsform von der Deputirtencommiſſion genehmigt, dieſelbe am 15. April 1775 aufgehoben und alle Artikel durch den allgemeinen Reichstag beſtätigt. Die Denkſchrift vom 13. September 1773, welche den Deputirten von den drei Geſandten überreicht wurde, giebt uns einen ziemlich deutlichen Begriff von Dem, was man mit den gemachten Abänderungen zu erreichen hoffte. Es heißt daſelbſt: „Die Höfe nehmen ſo viel Antheil an der Herſtellung der Ruhe in Polen, daß, weil die Tractate nun bald unterſchrieben und ratificirt werden ſollen, ihre Miniſter Nichts von der ſo koſtbaren Zeit verlieren können, die zur Wiederherſtellung der Ordnung und Ruhe in dem Königreiche nöthig iſt. Wir liefern alſo der Deputation einen Theil der Grundgeſetze aus, deren Ratificationen unſere Höfe ohne allen Widerſpruch verlangen. 1) Das Königreich Polen ſoll für immer ein Wahlreich bleiben, und alle Erbfolge ſoll daraus verbannt ſein. Jeder, der es verſuchen wird, dieſes Geſetz zu überſchreiten, ſoll als ein Feind ſeines Vaterlandes erklärt und als ein ſolcher geſtraft werden. 2) Da die auswärtigen Kronwerber gewöhnlich Urſache zu Verwirrung und Spaltungen geben, ſo ſollen ſie ausgeſchloſſen ſein, und es ſoll ein Geſetz ſein, daß für die Zukunft Niemand zum König von Polen und Großherzog von Lithauen könne erwählt werden, als ein geborener Pole von edler Geburt und welcher liegende Gründe im Königreich habe. Der Sohn oder Enkel eines Königs in Polen kann nicht unmittelbar nach dem Tode ſeines Vaters oder Großvaters erwählt werden und iſt erſt fähig, nach einem Zwiſchenraume von zwei Regierungen auf die Wahl zu kommen. 3) Die Regierungsform von Polen ſoll für immer frei, unabhängig und von republikaniſcher Form ſein. 4) Da die eigentlichſte Grundlage der genannten Regierungsform in der genauen Befolgung der Geſetze derſelben und in dem Gleichgewichte der drei Stände, namentlich des Königs, des Senats und des Ritterſtandes beſteht, ſo ſoll ein immerwährender Rath (conseil permanent) errichtet werden, welcher die ausübende Gewalt haben oder die Vollziehung der Geſetze beſorgen ſoll. In dieſen Rath ſoll auch der Ritterſtand, welcher bisher in der Zwiſchenzeit der Reichstage von der Verwaltung der Geſchäfte ausgeſchloſſen war, zugelaſſen werden, wie es in den künftigen Verordnungen deutlicher wird beſtimmt werden." — Dieſe Vorſchläge mußten angenommen werden.

Dadurch war alſo jeder ausländiſche Fürſt von der Wahl ausgeſchloſſen, weil er durch ſeine Erbmacht dem polniſchen Staate vielleicht hätte Gewicht geben können. Durch den zweiten Artikel war auch jeder Schein oder die Möglichkeit, eine erbliche Macht in Polen einzuführen, verhindert. Mit der dritten Beſtimmung war es auf die Sicherung

77) Unſere Freiheit, ſagte ein Pole, iſt gleich einem zweiſchneidigen Schwerte in der Hand eines Kindes, und eben deswegen ſind unſere Nachbarn ſo beſorgt, dieſelbe aufrecht zu erhalten.

des liberum veto abgeſehen, und zuletzt wurden die Vorrechte der Krone, die an ſich ſchon ſo unbedeutend waren, noch mehr eingeſchränkt.

Um die politiſchen Rechte der Diſſidenten kümmerten ſich die theilenden Mächte nicht ſonderlich mehr, nachdem ſie ihre Abſicht erreicht hatten. Sie willigten in das Verlangen der katholiſch-polniſchen Partei, daß jene auch für die Zukunft von dem Reichstage und dem neu zu errichtenden immerwährenden Rathe ausgeſchloſſen wurden. Dagegen erhielten ſie freie Religionsübung, durften Kirchen ohne Glocken erbauen, Schulen und Seminarien errichten. Sie konnten bei den niederen Gerichtshöfen Stellen erhalten; und bei dem Tribunale, das die Appellation in Religionsſachen zu prüfen hatte, wurden drei Mitglieder von ihrer Kirche als Beiſitzer angeſtellt. — Die Hauptveränderung in der neu begründeten polniſchen Verfaſſung beſtand alſo darin, daß der weſentlichſte Theil der Regierungsgewalt einem immerwährenden Rathe anvertraut wurde. Die Urkunde des Reichstags von 1775 für die Errichtung jenes Raths beginnt mit den Worten: „Weil das ehemalige Daſein des Raths ad latus nostrum in der Republik durch die alten Conſtitutionen bewieſen iſt, welche davon Meldung thun und namentlich durch den ſechſten Artikel in der Beſtätigung des Königs Stephan, auch durch die Geſetze von 1576, 1590, 1607, 1641, 1669, 1671 und 1678: deshalben errichtet man einen Nationalrath, ad latus nostrum, welcher aus den drei Ständen beſtehen ſoll, namentlich aus Uns, dem Könige, dem Senat und dem Ritterſtand, unter den vorgeſchriebenen Ordnung zu handeln." Mitglieder hatte dieſer Rath 36. Dazu gehörten ein Miniſter, drei Biſchöfe, eilf Senatoren, achtzehn Räthe aus dem Adel und der Landbotenmarſchall des jedesmaligen letzten Reichstags. Seine Beſchlüſſe faßte er nach Stimmenmehrheit. Neunzehn ruſſiſch geſinnte Stimmen waren alſo nur nöthig, um das Schickſal Polens in die Hände dieſer Macht zu liefern. Die Wahl der Mitglieder, ihre Einkünfte, Pflichten und Vorrechte waren ganz genau beſtimmt. Der König trat an ſie folgende Vorrechte ab: bei der Ernennung der Biſchöfe, Woiwoden, Caſtellane und Miniſter ſoll der immerwährende Rath drei Candidaten durch das Loos vorſchlagen, von denen der König einen ernennen muß. Früher vergab er dieſe Aemter ganz allein. Der König leiſtete Verzicht auf das Recht, die königlichen Domänen und Staroſteien zu vergeben. Auch die Militärmacht wurde von dem Rathe abhängig. — Derſelbe wurde in fünf Departements abgetheilt, für „die auswärtigen Geſchäfte, die Polizei, das Kriegsweſen, die Juſtiz und Schatzkammer." Wenn der König mit Bewilligung des immerwährenden Raths ſich von Warſchau entfernt, ſo muß der Rath ſich dahin verfügen, wo der König iſt. Durch ſolche Einrichtungen waren aber die Uebel Polens nur vermehrt, weil das unheilvolle Lehensſyſtem dadurch verewigt werden ſollte. Die Wahlkönige wurden in ihrer Macht noch mehr beſchränkt. Die hohen Staatsbedienten blieben in ihrer lebenslänglichen Gewalt unabhängig von dem Einfluſſe der königlichen Macht; dazu königliche Lehen; ein hoher Adel, der über alle Unterwürfigkeit hinaus war; die übrigen Edelleute allein frei und fähig, Güter zu beſitzen, Kriegsdienſte zu thun, die Gerichtsbarkeit auszuüben; der Handel als eine beſchimpfende Beſchäftigung angeſehen; Unterdrückung der Bürger; Leibeigenſchaft der Bauern.

Der Reichstag von 1776 ſollte die Gewalt des immerwährenden Raths genauer feſtſtellen. Es lag der ruſſiſchen Partei daran, ihm das Recht der Geſetzgebung zu verſchaffen. Dieſes gelang dadurch, daß man ſtatt eines freien Reichstags auf Vorſchlag des ruſſiſchen Geſandten eine Scheinconföderation auf dem Zimmer des Königs ſchloß. Der Rath veränderte nun die Beſchlüſſe der Geſetzgeber; die Geſetzgeber misachteten die Vorſchläge des Raths, bis überall die ruſſiſchen Geſandten entſcheidend dazwiſchen traten [78]). Der Haß und die Erbitterung gegen Rußland ſteigerte ſich dadurch aufs Höchſte. Aber Polen lag in Ohnmacht ohne Heer, ohne Geldmacht und politiſche Verbindungen gegenüber drei gerüſteten Großmächten Europas. — Der Reichstag, um der inneren Verwirrung der Rechtsverhältniſſe Abhilfe zu gewähren, übertrug dem edlen Andreas Zamoyski die Ausarbeitung eines Civil- und Criminalgeſetzbuchs. „Selten vielleicht

78) Oginski, Mémoires I. 32 nach Ségur.

iſt bei der Ausarbeitung eines Geſetzrobex eine tiefere Einſicht, vielleicht niemals eine patriotiſchere Geſinnung bethätigt worden"[79]). Die Beſtimmungen des großen Kaſimir über die Rechte der Bauern wurden erneuert, die Sicherung der Rechte der Zinsbauern, die Befugniß eines Leibeigenen, auf Grund eines Contractes gegen den Gutsherrn zu klagen, wurde beantragt, Verbeſſerung der Gerichtsverfaſſung, Beſchränkung der nöthigen Exemtionen wurde in Vorſchlag gebracht. Die Ehen zwiſchen Bürgerlichen und Edelleuten ſollten erleichtert werden. Die Arbeit Zamoyski's war im Jahre 1778 fertig, wurde aber erſt am 13. October 1780 dem Reichstage vorgelegt und am 2. November ohne alle Berathung faſt einſtimmig verworfen. Wenn man fragen ſollte: warum? ſo enthält die Denkſchrift der drei Höfe vom 13. September 1773 darauf die Antwort (S. 651). Uebrigens war der päpſtliche Nuntius einer der thätigſten Gegner von dieſem Entwurfe Zamoyski's.

Neue Bahnen, welche die Politik von Rußland, Preußen und Oeſterreich einſchlug, ſchienen für Polen ein günſtigeres Geſchick vorzubereiten. Rußland und Oeſterreich vereinigten ſich gegen die Pforte; Preußen ſchloß dagegen im Juni 1788 ein Bündniß mit England zum Schutze gegen die Anmaßungen der beiden Kaiſerhöfe. Katharina ſuchte nun in Polen Argwohn über Preußens Habſucht zu erwecken. Preußen dagegen ließ in Warſchau durch ſeinen Geſandten Lucheſini erklären, es denke an keine Theilung Polens, ſondern trachte nach dem edleren Ruhme, Europa gegen die Barbaren des Nordens zu ſchützen und der Republik Glanz, Ruhm und Freiheit wieder zu geben[80]). Die Mitglieder der Reichsverſammlung, die am 7. October 1788 zuſammengetreten war, entſprachen dieſen Aufforderungen mit ſolchem Eifer, daß ſie den ſchon früher entworfenen Plan einer neuen Conſtitution in möglichſter Geſchwindigkeit auszuführen beſchloſſen. Dieſe Emancipation von der ruſſiſchen Politik aber beſtimmte die Kaiſerin Katharina zu der Erklärung vom 5. November 1788 durch ihren Geſandten, den Grafen Stackelberg, ſie werde jede Veränderung der Einrichtungen von 1775 als einen Bruch der Verträge betrachten[81]); von ihr hinge es nur ab, den Namen Polen auf der Karte von Europa zu ſtreichen. Darauf erging von Preußen eine Note (19. November 1788), worin es heißt: der König glaubt, daß der Reichstag ſich nicht durch Rußlands Drohung wird abwendig machen laſſen von ſeinen Maßregeln; keine frühere Garantie könne die Republik hindern, ihre Regierungsform oder andere aufgezwungene und als irrig erkannte Geſetze zu verbeſſern. Auch iſt der König bereit, ſeine Verpflichtungen als Bürger und Verbündeter zu erfüllen und vor Allem dem Freiſtaate ſeine Unabhängigkeit zu ſichern, ohne daß er ſich in ſeine inneren Angelegenheiten miſchen oder die Freiheit der Berathungen und Entſchließungen ſtören wolle. Eine ſolche Erklärung beſtimmte den Reichstag, ſich auf den Vorſchlag Zaleski's, Landboten von Troki, ad tempus bene visum zu verlängern (29. Nov.). Man beantwortete die preußiſche Note, daß man mit ihrer Erklärung der Garantie der Schlüſſe von 1775 einverſtanden ſei, und hob dieſer Garantie zum Trotz den immerwährenden Rath, dieſe Creatur Katharina's, auf (19. Januar 1789). Man ging weiter. Es wurde eine Deputation niedergeſetzt, um mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, und in dieſelbe wurden nur Männer geſetzt, die ſchwören konnten, niemals von einem fremden Staate „Beſoldung" erhalten zu haben[82]). Um aber das Heer auf einen reſpectabeln Fuß zu bringen, fehlte es an Geld. Die freiwilligen patriotiſchen Beiträge reichten nicht aus, weil ſich dabei der Reiche gewöhnlich auf den noch Reicheren verläßt. Eine Commiſſion zur Reform der Adminiſtration und eine zweite zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Städte wurden im September 1789 ernannt. Der preußiſche Geſandte ließ die Worte fallen, daß eine Verbeſſerung der Verfaſſung Polens dem Berliner Cabinete lieber

---

79) Berl. Kal. S. 123.
80) Oginski I. 31.
81) Oginski I. 48.
82) Denn Viele vom höchſten Adel ſchämten ſich nicht, Penſionen von auswärtigen Höfen zu nehmen. Darnach gab ſich öffentlich der Eine für öſterreichiſch geſinnt aus, der Andere für preußiſch, ein Dritter für franzöſiſch und ein Vierter für ruſſiſch.

ſein würde als die beſte Armee. Friedrich Wilhelm ſchrieb am 8. December: wenn Polen ſein Heer auf 60,000 Mann bringt und ſich eine neue Verfaſſung giebt, will ich mich dauernd mit demſelben verbinden. Sollte aber auch kein Bündniß zu Stande kommen, kann die Republik doch darauf rechnen, daß ich ſie nicht verlaſſen werde; ſie kann ſich auf meinen Charakter, meine Denkart und endlich auch darauf verlaſſen, daß ich weiß, worin mein eigentliches und weſentliches Intereſſe beſteht[83].

In den letzten Tagen des Jahres 1789 noch nahm der Reichstag nach vier zehnſtündigen Sitzungen einen Entwurf an, wodurch die vorläufigen Grundſätze für die durchzuführende Reform in Vorſchlag gebracht wurden[84]. Im März 1790 überreichte die Commiſſion den neuen Entwurf zu einer Conſtitution, welcher vom Reichstage genehmigt wurde. Am 29. März wurde das Bündniß mit Preußen abgeſchloſſen und am 5. April ratificirt. Preußen verſammelte an der ſchleſiſchen Gränze bedeutende Truppenmaſſen; in den engliſchen Häfen rüſtete man eine Flotte.

Um die polniſchen Reichsſtände und die Nation zu entmuthigen, erklärte der ruſſiſche Geſandte zu Warſchau wiederholt die ſchon erwähnten Drohungen, daß ſeine Kaiſerin jede Abänderung in der Conſtitution von 1774 als eine Verletzung des geſchloſſenen Vertrags anſehen würde. Er forderte, auf dem Reichstage dürfe nur Einſtimmigkeit gelten, und derſelbe müſſe nach dem Ablaufe von zwei Jahren ganz aufgelöſt werden. Dagegen erklärte ſich der Reichstag einſtimmig zu einer Conföderation und verdoppelte die Zahl ſeiner Mitglieder. Durch die Intriguen der ruſſiſch Geſinnten, durch die Nichtigkeit des Königs, durch die Thorheit der Hartnäckigen und Eigenſinnigen war für die Umwandlung der Verfaſſung ein guter Theil Zeit umſonſt hingebracht. Aber gerade der ächten Patrioten Klugheit, Mäßigung, Geduld und Ausdauer iſt dabei nicht genug zu rühmen. Die Nation wurde immer einiger, die Partei welche Polens Erneuerung zu verhindern ſuchte, immer verächtlicher, Unordnung, Zwiſt und Eitelkeit ſchienen ausſterben zu wollen. Der König ſelbſt wurde davon ergriffen. Schon am 2. Mai 1791 wurde im Radziwil'ſchen Hauſe die Verfaſſungsurkunde in Gegenwart der neueſten Reichstagsmitglieder vorgeleſen und erhielt ungetheilten, allgemeinen Beifall.

Am 3. Mai 1791 wurde die neue Verfaſſung von dem Könige und der ganzen Verſammlung eines verdoppelten Reichstags beſchworen, trotz des Hinderungsverſuchs einiger ruſſiſchen Anhänger, wie des Landboten Suchorzewski, des Kronfeldherrn Branicki, des Biſchofs Koſſakowski. Alle zogen dann feierlich zur Kirche, dankten dem Himmel für das glücklich beendete große Werk und ſangen das: Herr Gott, dich loben wir, mit aufrichtigerem Herzen und erheblicherem Grunde als in unzähligen Fällen, wo nur der Geiſt der Zwietracht und Zerſtörung in widerwärtiger Verblendung ſeine Siege feiert[85].

Als Kritik dieſer Verfaſſung liefern wir Raumer's[86] Darſtellung, dem auch der Befangenſte Parteiloſigkeit in ſolchen Dingen wird zugeſtehen müſſen. Es heißt daſelbſt:

„Der Form nach hatte man die neue Verfaſſung auf eine ſchlechthin rechtmäßige und löbliche Weiſe entworfen und angenommen. Denn die Landboten waren unabhängiger von fremdem Einfluſſe und mit größerer Mäßigung und Einigkeit gewählt worden als ſeit hundert Jahren. Man hatte ferner, um alle Zweifel über die Sinnesart der Mehrzahl zu beſeitigen, die gewöhnliche Anzahl der Landboten im Jahre 1790 verdoppelt, und die frühere wie die erneuete Prüfung führte immer größere Uebereinſtimmung herbei[87]. So thaten Volk, Geſetzgeber und König, was das Recht ihnen zugeſtand und die Pflicht ihnen auflegte."

83) Falkenſtein, Kosciuszko.

84) Man hatte ſich dabei zum Theil an die Vorſchläge Rouſſeau's gehalten: Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projettée. En avril 1772.

85) v. Raumer, Polens Untergang S. 91.

86) Polens Untergang S. 91—97.

87) Ferrand, Histoire des démembrements de la Pologne III. 87.

Und ſolchen Thatſachen gegenüber gefällt ſich der Verfaſſer einer ſeitdem vollſtändig erſchienenen Geſchichte Polens in einem vorläufigen Bruchſtücke derſelben [88]) in dem überaus weiſen Weder — noch, wie folgt: „Die Conſtitution vom 3. Mai, deren Begründung weder im Jahr 1791 noch überhaupt in ſolcher Weiſe hätte verſucht werden müſſen, und doch weder unter andern Zeitverhältniſſen verſucht wäre noch in anderer Weiſe hätte verſucht werden können, enthielt zwölf Artikel."

Es kommt auf eine Prüfung des Inhalts jener Conſtitution an. An der Spitze ſteht als Staatsreligion die katholiſche; der Uebertritt von ihr zu einem andern Bekenntniſſe bleibt unterſagt. Allen Chriſten wird aber Schutz und freie Religionsübung ſo wie die Erlangung von allen Staatsämtern und Würden zugeſichert. Der Adel wurde in ſeinem Rechte und Eigenthum beſtätigt. Die Gewalt der Staroſten über die Städte hörte auf [89]). Die Bürger dürfen innere Einrichtungen treffen, ihre Obrigkeiten erwählen, Grundſtücke erwerben, in der bürgerlichen und kriegeriſchen Laufbahn zu allen Würden hinaufrücken und nach 24 Abtheilungen Bevollmächtigte zum Reichstage ſenden. Nach Erwerbung des Bürgerrechts und unter Uebernahme der geſetzlichen Laſten können Edelleute auch bürgerliche Gewerbe treiben. Andererſeits ſind zum Adel berechtigt: 1) alle Bevollmächtigte der deutſchen Städte beim Reichstage nach zweijährigem Amte; 2) jeder Bürger, der eine Stadt oder Dorf erwirbt, welches 200 polniſche Gulden des zehnten Groſchens abgiebt; 3) wer bis zur Würde eines Hauptmannes oder ſogenannten bürgerlichen Regenten gelangt; 4) dreißig auf jedem Reichstage von den Städten vorgeſchlagene Perſonen. Alle mit den Bauern eingegangene Verabredungen verbinden von jetzt an beide Theile, und Niemand darf einſeitig Etwas ändern, oder die Laſten mehren. Fremde Anſiedler erhalten die volle Freiheit.

Die Regierung zerfällt in die geſetzgebende Gewalt der verſammelten Stände, die vollziehende des Königs und Staatsraths, und die anzuordnende richterliche Gewalt. Der Reichstag theilt ſich in die Landbotenſtube und in die Stube der Senatoren unter dem Vorſitze des Königs. Jene beſteht aus den Landboten, welche auf den Landtagen als Repräſentanten des geſammten Volkes erwählt werden. Jeder Landeigenthümer hat das Recht, ohne Rückſicht auf die Größe ſeines Beſitzes, hierbei *insgeheim* ſeine Stimme abzugeben. Die drei Haupttheile des Staates (Groß-, Kleinpolen und Lithauen) ſtellen dreimal 68 Abgeordnete.

Die Stube der Senatoren beſteht aus den Biſchöfen, Woiwoden, Caſtellanen und Miniſtern unter dem Vorſitze des Königs, welcher auch bei Stimmengleichheit den Ausſchlag giebt. Berathungen über allgemeine Geſetze beginnen in der Landbotenſtube. Von ihr gelangen die Entwürfe an den Senat zur Annahme oder Verwerfung. Einigen ſich aber die Landboten auf einem zweiten Reichstage zum zweiten Male über ein Geſetz, ſo darf der Senat es nicht zum zweiten Male zurückweiſen. Vorſchläge, welche ſich nicht auf die allgemeine Geſetzgebung beziehen, werden angenommen oder verworfen, nach Mehrheit der in beiden Kammern zuſammengezählten Stimmen. Alle zwei Jahre verſammelt ſich der Reichstag, und kein Geſetz darf in der Sitzung, wo es gefaßt wurde, wieder aufgehoben werden. Außerordentliche Reichstage berathen allein über die vorliegenden außerordentlichen Gegenſtände. Nur alle 25 Jahre darf ein Reichstag zur Prüfung der Verfaſſung ſelbſt berufen werden. Ueberall entſcheidet die Stimmenmehrheit; das liberum veto und die Conföderationen hören auf. Ohne Zuziehung des Reichstags ſoll der König keine Geſetze geben, Steuern ausſchreiben oder Anleihen machen, keinen Krieg *definitiv* erklären, oder Frieden ſchließen; wohl aber ſtehen ihm alle einſtweiligen Verhandlungen und Einleitungen zu. Im Staatsrathe hat er die vollziehende Gewalt, und alle Beamte ſind ihm Gehorſam ſchuldig. Er iſt unverletzbar, über alle perſönliche Verantwortlichkeit erhaben und bekommt beſtimmte Einnahme für ſich und ſeinen Hof. Staatsverbrecher allein ausgenommen, kann er jeden Verbrecher begnadigen. Ihm

88) Berl. Kal. 1839. S. 150. — Auf dieſe hiſtoriſche Darſtellung iſt überhaupt wegen ihrer nicht überall mislungenen Sophiſtik aufmerkſam zu machen.

89) Am 14. April 1791 war ein ausgezeichneter Freiheitsbrief für die Städte erlaſſen. (Jekel I. 89.)

ſteht der Oberbefehl über das Kriegsheer zu und er ernennt Officiere, Beamte, Biſchöfe und Senatoren; die letzten aus zwei ihm vorgeſchlagenen Candidaten. Nach dem Tode Stanislaus' wird der Thron dem Kurfürſten von Sachſen übergeben und iſt erblich in der männlichen Linie [90]).

Der Staatsrath beſteht aus dem Primas und fünf Miniſtern, der Polizei, der Rechtspflege, des Schatzes, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Miniſter ſind verantwortlich und werden vom Könige ernannt. Wenn aber beide Stuben, nach einer geheimen Stimmenſammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Entfernung eines Miniſters verlangen, ſo iſt der König gehalten, ihn zu entlaſſen. Deſſen Stimme entſcheidet allein in allen ihm zugewieſenen Dingen: will aber kein Miniſter die erforderliche Gegenzeichnung einer Verordnung übernehmen, muß der König davon abſtehen oder die Sache dem Reichstage vorgelegt werden.

Jeder iſt zum Kriegsdienſte verpflichtet. Man gründet Bezirks- und andere Landſchaftsgerichte für die erſte und zweite Inſtanz, ſo wie ein höchſtes Gericht für das ganze Reich. Der Tag der Verfaſſungsannahme ſoll jährlich gefeiert, und zum Andenken der Vollendung dieſes großen Werks eine Kirche erbaut werden.

Zu dieſer Ueberſicht der polniſchen Conſtitution von 1791 fügt v. Raumer folgende Bemerkungen: „Unter allen in der neuern Zeit ſeit 40 Jahren entworfenen Verfaſſungen iſt (nur mit Ausnahme der nordamerikaniſchen) dieſe polniſche vom 3. Mai 1791 die älteſte. Mängel würden alſo weit eher zu entſchuldigen ſein als da, wo reichere Erfahrungen vorhergingen, günſtigere Umſtände obwalteten, oder gebildetere Völker das Werk begannen. Welch Lob alſo, daß ſich die Polen aus der ungünſtigſten und ſchrecklichſten Lage (wo man ſelbſt verzweifelte Entſchlüſſe entſchuldigt hätte) emporarbeiteten und ſich eine Verfaſſung gaben, in welcher mehr als faſt in irgend einem ſpätern Verſuche, die allgemeinen Forderungen der Vernunft und ächten Theorie mit dem geſchichtlich Gegebenen, Zeitgemäßen und Erreichbaren wahrhaft ausgeſöhnt erſcheinen. Jener theoretiſche Standpunkt und Weg, einſeitig feſtgehalten und verfolgt, hätte in wilde Träumereien geführt, dieſer mit allem Herkömmlichen Götzendienſte getrieben; ſtatt deſſen ſchifften Kollontay, Ignatz Potocki und die andern preiswürdigen Urheber der Verfaſſung zwiſchen dieſer gefährlichſten Scylla und Charybdis glücklich hindurch [91]).

„Denn wollte etwa Jemand einige Anordnungen über die Religion und das Verhältniß der beiden Kammern als ungenügend tadeln, der bedenke, daß Großbritannien erſt 40 Jahre ſpäter an jener Stelle anlangte, und daß Frankreich noch jetzt über dieſen Punkt in Zweifel ſchwebt. Alle andern Beſtimmungen ſind unleugbare, augenſcheinliche Fortſchritte aus dem Mangelhaften zum Beſſern. Alſo: die größere Religionsduldung, die Befreiung der Städte, die Feſtſtellung aller bäuerlichen Laſten, die neue Bildung des Reichstags, die erhöhte Macht der Senatoren, die Form der Wahlen, die Abſchaffung der Conföderationen und des liberum veto, die Gründung eines erblichen Königthums u. ſ. w.

„Und dieſe Verfaſſung hatten ſich die Polen gegeben ohne Raub, Mord, Blutvergießen oder Verletzung des Eigenthums. Sie vereinigten die zarteſte Ehrfurcht für alle irgend erhaltbaren perſönlichen und dinglichen Rechte, mit der Ausrottung aller Grundübel, mit Weisheit, Mäßigung und Standhaftigkeit. Ein ſolches in ſeiner Art bewundernswerthes Werk verdient die größte Dauer, das höchſte äußerlich begünſtigende Glück; weshalb doppelt verantwortlich ſind die ſchmutzigen Hände, welche die reine That befleckten, die Verleumder, welche ſie anklagten, und die Frevler, welche ſie zerſtörten." So weit v. Raumer.

---

90) Kraſinski, der Biſchof von Krakau, hatte den erſten Antrag für die Erblichkeit des Thrones gemacht. (Ferrand III. 45.) Der Kurfürſt von Sachſen ging auf die Annahme der Krone ein, wenn einige Beſtimmungen geändert würden und die benachbarten Mächte einwilligten (Oginski I. 144.)

91) Kollontay ſtudirte in Rom, ward Rector in Krakau, lehrte daſelbſt 12 Jahre lang und trat 1788 in den Reichstag. (Falkenſtein, Kosciuszko 57.)

Digitized by Google

Europa zollte dem in Polen Geſchehenen ſeinen Beifall. Preußens Geſandter erklärte, ſein König freue ſich, daß Polen endlich eine weiſe und geregelte Verfaſſung ſich gegeben habe. Pitt und Burke ſprachen ſich laut und günſtig für Polens Verfaſſung aus. Preußen und Oeſterreich anerkannten in Pillnitz die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und neue Verfaſſung Polens; aber ſie ſchloſſen daſelbſt auch vorläufig den Tractat, der zu Berlin (7. Febr. 1792) beſtätigt wurde, wegen eines Bündniſſes gegen Frankreich. Während ſie hier die Revolution bekämpften, weil dieſe eine vernünftige Conſtitution für das franzöſiſche Volk herbeizuführen verſuchte, mußte die Anwendung des Umgekehrten auf Polen ihnen leicht werden, daß die vernünftige Conſtitution dieſes Reiches doch Nichts weiter wäre als die Ausgeburt einer Revolution. Dazu kam, daß Katharina (am 9. Jan. 1792) durch den Frieden zu Jaſſy den Türkenkrieg beendet hatte und nun ihre alte Bahn gegen die polniſche Republik einſchlug. Die Gelegenheit kam ihr erwünſcht, daß einige Feinde des eigenen Vaterlandes, Polen von hoher Geburt, aber niedriger Geſinnung, ihre Hilfe anflehten. Solche Namen gehen in der Geſchichte nicht unter, wenn man ſie auch zur Ehre der Menſchheit verſchweigen möchte. Es waren Felix Potocki, der da hoffte König zu werden, Rzewuski, der nach 5jähriger Haft in Sibirien vor ſeinen Verfolgern kroch, Branicki, durch Heirath mit Potemkin's Nichte zu Rußland hingezogen. Sie bildeten zu Targowica, einem Städtchen in der Woiwodſchaft Braclaw, eine Conföderation (anfangs unterſchrieben nur neun Perſonen, darunter ein Senator) und verpflichteten durch eine in Petersburg ausgefertigte Acte (am 14. Mai 1792) ihre Mitglieder, die Conſtitution vom 3. Mai als das Grab der Freiheit zu vernichten. Potocki erklärte ſich zum Generalmarſchall, Branicki und Rzewuski nannten ſich Räthe der Conföderation und ſprachen ſich die Oberaufſicht über das Heer zu. Vier Tage darauf ließ Katharina eine Kriegserklärung nicht einmal wirklich überreichen, ſondern nur in Warſchau verbreiten, des Inhalts: die Polen haben die Reinheit und Wohlthätigkeit der ruſſiſchen Abſichten verleumdet und ſie überall in ein ſchlechtes Licht geſtellt. Sie bezeichneten die Bürgſchaft für die Erhaltung der alten Einrichtungen wie ein ſchweres und erniedrigendes Joch. Sie nahmen leichtſinnig die Grundſätze Derer an, welche längſt die Vernichtung ehemaliger Freiheit bezweckten, und ſtießen das Gebäude einer Verfaſſung um, unter deſſen Schatten die Republik ſo viele Jahrhunderte blühte. Sie ſuchten Bündniſſe außerhalb Rußlands und misachteten den unverletzlichen Charakter des Landboten Suchorzewski. — Die Kaiſerin hat aller ihrer Großmuth, Billigkeit und ihres Scharfſinnes bedurft, um es nicht zu dem Aeußerſten kommen zu laſſen, zu dem ſie immer gereizt worden iſt. Auch jetzt erſcheinen die ruſſiſchen Soldaten nur als Freunde, um der Republik ihre Vorzüge und Rechte wieder zu verſchaffen. Deshalb ſchmeichelt ſich die Kaiſerin, daß jeder gute, ſein Vaterland liebende Pole ihre Anſicht richtig würdigen und fühlen wird, daß er ſeine eigene Sache fördert, wenn er ihrer Uneigennützigkeit und Seelengröße vertraut und ſich mit Hand und Herzen den edelmüthigen Anſtrengungen anſchließt, die ſie in Uebereinſtimmung mit den wahren Patrioten entwickeln wird, um der Republik Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit wieder zu geben, welche die Verfaſſung vom 3. Mai 1791 ihr raubten. Denn wollte auch die Kaiſerin mit chriſtlicher Liebe Alles vergeben und jede Selbſtliebe verleugnen, ſo erlaubt doch ihre Nächſtenliebe nicht, das unglückliche Schickſal der vortrefflichen zu ihr geflüchteten Polen ohne thätige Theilnahme zu betrachten. So ſprach Katharina, die polniſche Biſchöfe und Landboten nach Sibirien hatte transportiren laſſen, die jetzt ſchon mit einer zweiten Theilung Polens umging.

Zwei Tage vor dieſer Erklärung war der Vortrab der ruſſiſchen Truppen ſchon bei Mohilew am Dnjepr angelangt. Am 29. Mai 1792 wurde vom Reichstage die Gegenerklärung erlaſſen. Die polniſche Nation bot Alles auf, ſich in den gehörigen Vertheidigungszuſtand zu ſetzen. Statt des gewöhnlichen Aufgebots ſollte ein Heerbann ſtattfinden. Der König wollte ſich an die Spitze des Heeres ſtellen. Alles rüſtete ſich, man verkaufte Hausgeräthe, um Waffen anzuſchaffen, die Frauen gaben ihre Koſtbarkeiten. Alles eilte in das Lager und erwartete den König. Der Kampf begann ohne ſeine Gegenwart. Das polniſche Heer unter Joſeph Poniatowski gerieth mit den Ruſſen in

mehrere Gefechte, die meiſt zum Vortheil der Polen ausfielen. In dieſem Feldzuge war es, wo Koſciuszko[92]) zum erſten Male polniſche Siegeszweige in die amerikaniſchen

---

92) Thaddaeus Koſciuszko war der einzige Sohn von Kazimircz Koſciuszko. Er wurde geboren im Octbr. 1746 zu Siechnowice in der lithauiſchen Woiwodſchaft Brzeſc auf einem kleinen Landgute am linken Ufer des Bug. Sein Vater hatte früher unter dem Fürſten Adam Czartoryski im Heere gedient und ſich als Major zurückgezogen, um den Künſten des Friedens zu leben. Seinem Sohne flößte er die Liebe zur Muſik ein, wozu dieſer ein großes Talent hatte. Ein heißes Gefühl für Frriheit und Recht durchglühte ſchon den Knaben. Ein alter, vielgereiſter Oheim, welcher Monate lang auf dem Landgute zubrachte, unterrichtete den jungen Koſciuszko zuerſt in der Mathematik, in der franzöſiſchen Sprache und im Zeichnen. Vor Allem zogen ihn, nebſt der Geometrie und Algebra, Plutarch's Biographieen berühmter Männer an. Der Fürſt Czartoryski, welcher den Vater öfter beſuchte, wurde aufmerkſam auf den Knaben und bewirkte, daß derſelbe nach Warſchau in das neu errichtrte Cadettenhaus kam. Hier rechtfertigte er die Hoffnungen, welche ſeine Gönner und Lehrer ſchon frühzeitig von ihm gefaßt hatten. Er erhielt ein Reiſeſtipendium, mit welchem er ſeine militäriſchen Studien einige Jahre auf der Militärakademie zu Verſailles fortſetzte. Bereichert mit Kinntniſſen kehrte er in ſeine Heimath zurück und erhielt ſogleich eine Compagnie. Im Jahre 1776 lernte er die Tochter des Marſchalls von Lithauen Sosnowski kennen und liebte ſie. Seine Liebe war aber unglücklich, weil die Eltern nicht in die Verbindung ihrer Tochter mit einem unbedeutenden Officier einwilligen wollten. Koſciuszko nahm ſeine Entlaſſung aus polniſchem Dienſte, um in Amerikas Befreiungskampfe die jugendlichen Kräfte ſeines Geiſtes und Körpers zu üben. Am 5. Juli 1778 langte er mit dem von Frankreich abgeſchickten Hilfsgeſchwader in der Mündung des Delaware an. Seine erſte Waffenthat zog die Aufmerkſamkeit von Lafayette und Waſhington auf ihn. Hier knüpfte ſich das Freundſchaftsband um Männer, die es in der höchſten Bedeutung des Wortes ſind, um nur durch den Tod gelöſt zu werden. Zur erzwungenen Capitulation der Engländer unter Cornwallis trug Koſciuszko weſentlich bei. Der Lohn war, daß ihn Waſhington zu ſeinem Adjutanten ernannte, eine Ehre, die Koſciuszko's Augen mit Thränen des Dankes erfüllte. Er erwarb ſich die Liebe und Achtung eines Benjamin Franklin, eines Thomas Jefferſon, ja die Zuneigung und Hochachtung des ganzen Volkes. Koſciuszko war damals 34 Jahre alt. Da ihm nach beendigtem Kriege ſeine Pflicht als Pole nicht länger in fremden Dienſten zu bleiben geſtattete, verließ er das Land, wo man ihn liebte und ehrte, ausgezeichnet durch Belohnungen und Geſchenke. Am 4. Decbr. 1783 um die Mittagsſtunde hatte Waſhington zu New-York Abſchied von der Armee genommen und Koſciuszko umarmt. Dieſer kehrte nun in ſein Vaterland zurück unb lebte hier in ſtiller Zurückgezogenheit. Die poiitiſchen Ereigniſſe riſſen ihn aus ſeiner Einſamkeit und führten ihn auf den Kampfplatz. Dubienkas Tag machte ihn zum Leonidas Poleus. Die darauf erfolgte Schmach ſeines Vaterlandes wollte er nicht theiien und ging ins Ausland. Von hier aus deobachtete er das Heranziehen jenes Freiheitsorcans, welcher ans dem Herzen edler Polen hervorbrach und in dem Koſciuszko ſeidſt Compaß und Steuermann war. Der Geiſt dieſes Mannes hatte in Polen alle Schlummernde geweckt, in der Nacht der Unterdrückung Licht verbreitet und jede Bruſt zur Rache der lang erlittenen Schmach der Nation erwärmt. Seine aufgeklärten Mitbürger dachten wie er; jeder Fühlende empfand wie er, willig foigte ſeiner Stimme der Soldat, der Handwerker horchte dem Preiſe ſeiner kühnen Thaten, und der Landmann fand das Glück unter einer andern Heerſchaft verdächtig, das ihm aufgedrungen wurde. Die letzte Spannung der polniſchen Volkskraft wurde verſucht, um dem barbariſchen Feinde und ſeiner Uebermacht den Siegesgewinn abzuringen. Aber bei Maciejowice (am 10. Octbr.) ertönte des ſchwer verwundeten Koſciuszko: „Finis Poloniae!“ indem er vom Pferde ſank. Niemcewiez ſtand ihm als Adjutant zur Seite. Unbeſchreiblich war ber Schrecken, den die Niederlage Koſciuszko's in der Hauptſtadt verbreitete. Alles war ſtumm und in tiefe Trauer verſenkt. „Ich habe in meinem ganzen Leben“, ſagt Oginski *), der an demſelben Tage in Warſchau ankam, an welchem die Nachricht jenes Unglücks eintraf, „kein herzzerreißenderes Schauſpiel geſehen, als die Hauptſtadt mehrere Tage über darbot. In allen Straßen, in allen Geſellſchaften, in allen Familienkreiſen hörte man Nichts als den Trauerruf erſchallen: Koſciuszko iſt nicht mehr! und tiefe Seufzer tönten als Echo aus ganz Polen wieder. Er wurde, ſobald ſeine Wunden die Reiſe zuließen, nach Petersburg als Gefangener gebracht. Aus ſeinem engen und feuchten Kerker wurde er durch den Tod Katharina's erlöſt. Der Kaiſer Paul begab ſich ſelbſt in das Gefängniß des poiniſchen Phokion, brachte ihm ſeinen Degen und die Befreiung gegen das abgenommene Ehrenwort, niemals wieder gegen die Ruſſen zu frchten. Auf die Frage des Kaiſers, wchin er nun gehen würde, antwortete Koſciuszko mit feſter, erhobener Stimme:

---

*) Mémoires sur la Pol. tl. p, 41.

flocht. Er ſtand bei Dubienka am Bug mit 4000 Mann und 8 Kanonen und wurde von 18,000 Mann Ruſſen mit 40 Kanonen angegriffen. Dreimal mußten die Ruſſen

---

„J'irai en Amérique, j'y retrouverai mes compagnons d'armes et les traces de glorieux souvenirs." Der Kaiſer beſchenkte ihn mit 1500 Bauern. Er ging nun durch Schweden, hielt ſich in Hamburg und London auf, wo er noch an ſeinen Wunden viel zu leiden hatte. Die gefährlichſte und zugleich ſchmerzhafteſte Wunde ging über den Hirnſchädel und den Nacken bis tief in den Rückgrat und nöthigte ihn zu einer peinlichen Stellung. Drei Bajonnetſtiche in die Bruſt hatten ihm einen bedeutenden Blutverluſt zugezogen, und eine Kanonenkugel, die einen Theil des rechten Schenkels wegriß, erſchwerte ihm das Gehen. Von England aus ſtellte er dem ruſſiſchen Kaiſer ſeine Geſchenke zurück. Bei ſeiner Ankunft in New-York empfing ihn und ſeinen Freund Niemcewicz eine Deputation des Congreſſes. Ihm wurde ſein rückſtändiger Sold und 16,000 Piaſter für die Zeit ſeiner Abweſenheit ausgezahlt. Ueber das Wiederſehen von Kosciuszko und Waſhington ſenkte ſich Freude und Schmerz. Im Jahre 1798 wurde Kosciuszko von dem nordamerikaniſchen Congreſſe nach Frankreich geſandt auf Vorſchlag Franklin's, um einige Handelszwiſtigkeiten beizulegen. Hier wurde er mit den Ehrenbezeigungen empfangen, wie man ſie einem Marſchall von Frankreich erweiſt. Er beendigte ſeinen Auftrag zur vollſten Zufriedenheit beider Theile. Mit Fox ſchloß er in Paris einen unauflöslichen Freundſchaftsbund. Hier lernte er auch den eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger Zeltner aus Solothurn kennen, bei dem er ſeinen Lebensabend zubrachte. Die Bekanntſchaft der Frau von Staël mied Kosciuszko vergeblich; er wollte Nichts mit gelehrten Weibern zu thun haben. Bonaparte machte ihm den Vorſchlag, in franzöſiſche Dienſte zu treten; er zog es aber vor, mit Zeltner ein Haus und ein Schickſal zu theilen. Im Jahre 1806 ſchmeichelte ihm Napoleon einige Augenblicke mit einer ſchönen Hoffnung für ſeine Heimath und führte mit klugen glatten Worten das Bild von der Wiederherſtellung Polens an dem Auge des Patrioten vorüber. Doch Kosciuszko wußte, wie wenig man ſich auf die Verſprechungen der Mächtigen verlaſſen könne, und wie wenig Eroberer geeignet ſeien, den großen Gedanken von Bürgerglück und Menſchenwohl in ihre Seele aufzunehmen. Kosciuszko ging auf die Pläne des Kaiſers nicht ein, und dieſer knirſchte, daß ein Einziger wagen könnte, ihm zu widerſtehen. Und ſo erließ er wider Wiſſen Kosciuszko's in deſſen Namen eine Proclamation an die Polen. Erſt 1814 erfuhr dies Kosciuszko und proteſtirte öffentlich dagegen. Als die Ruſſen in Frankreich einmarſchirt waren, wurde Kosciuszko zum Kaiſer Alexander beſchieden. Er ſprach nur von ſeinem Vaterlande mit dem Kaiſer. Bald darauf unternahm er eine Reiſe nach Italien, wurde aber durch ein Schreiben des polniſchen Staatsrathes nach Wien abgelenkt, weil man von ſeiner Gegenwart auf dem Wiener Congreſſe Heil für Polen erwartete. Der Congreß hatte ſich ſchon aufgelöſt. Zu Braunau ſprach er noch den Kaiſer Alexander. Dieſer gab den Polen eine Conſtitution. Kosciuszko kehrte in die Schweiz zurück und ließ ſich zu Solothurn nieder im Schooße der Familie ſeines Freundes Zeltner. Hier fühlte er ſich heimiſch. Bis in das ſpäteſte Alter blieb er ſeiner Jugendneigung treu und ſchrieb noch von Solothurn an ſie, die, zwar Gattin eines vornehmen Polen, ihrem Thaddäus bis zu deſſen Tode mit der reinſten Liebe und Freundſchaft zugethan war. Noch in ſeinem 70. Jahre ſah man Kosciuszko mit Damen ſcherzen. Zugleich war er ein Vater der Armen und Kranken in und weit um Solothurn. Ihn liebten die Kinder, ihn verehrten die Greiſe. Selbſt ſein Pferd war ſchon ſo an die Wohlthätigkeit des Herrn gewöhnt, daß es vor jedem alten und hilfsbedürftigen Menſchen ſtehen blieb. Die Triebfeder von allen Handlungen Kosciuszko's hieß: Menſchenbeglückung. Die letzte öffentliche Handlung Kosciuszko's war, daß er am 2. April 1817 allen ſeinen Bauern auf der Herrſchaft Siechnowice die Freiheit ſchenkte und ihnen zugleich das Eigenthum ihrer Liegenſchaften überließ und die Herrſchaft in dieſem Zuſtande an ſeine Nichte und ihre Kinder vermachte.

Am 1. Octbr. 1817 erkrankte er am Nervenfieber, und im Gefühl des nahenden Todes machte er ſein Teſtament. Am 15. Octbr. Abends 10 Uhr nahm er von ſeinem Freunde Zeltner, deſſen Gattin und ihrer Tochter Abſchied, lehnte ſich dann langſam zurück — ein Seufzer — und er hatte ausgehaucht. In allen Ländern, wo er gelebt, wo man von ihm gehört hatte, waren die edlen Gemüther voll von der Trauer über den Verluſt des großen Mannes. In Polen wurde auf den 14. Novbr. 1817 allgemeine Landestrauer feſtgeſetzt. Der edle Niemcewicz hielt ihm im Senate die Trauerrede. Man bat den ruſſiſchen Kaiſer um Genehmigung, die irdiſchen Ueberreſte Kosciuszko's in die Heimath zu führen. Der Kaiſer befahl, daß die Aſche des edlen Verſtorbenen mit aller ihr gebührenden Würde nach Polen geführt würde. Sie kam in Krakau an. Sobieski's Säbel und ein Lorbeerkranz waren der einzige Schmuck des Sarges. Den Schluß der Ceremonie machte die Beiſetzung in die Gruft der alten Könige. Bei Krakau an der Weichſel wurde drei Jahre (vom 16. Octbr. 1820 bis 16. Octbr. 1823) an einem Denkmale gebaut; und nun erhebt ſich die Mogila Koscinszki (der Kosciuszko-Hügel) gegen 300 Fuß in die Höhe. Von ihm aus

ſich zurückziehen, und erſt, als er von Galizien aus bedroht wurde, gab Kosciuszko ſeine Stellung auf. Die Ruſſen verloren gegen 4000, die Polen 900 Mann. Alle Taktiker hatten nur Eine Stimme, daß dieſer blutige Tag (17. Juli 1792) der Thaten der Griechen und Römer nicht unwürdig erſcheine. Der ſchwache König blieb inzwiſchen ruhig auf ſeinem Schloſſe zu Warſchau, wo er am 21. Juni ein Schreiben von der Kaiſerin Katharina empfing, das ihn aufforderte, der Targowiczer Conföderation beizutreten. „Nur in dem Falle, daß Sie dieſem meinen Wunſche entſprechen, werden Sie es möglich machen, mich künftighin Ihre Schweſter und freundſchaftliche Nachbarin zu nennen.“ „Ich habe“, ſo ſprach er am folgenden Tage zu den verſammelten Großen ſeines Reichs, „den feſten Entſchluß gefaßt, die Targowiczer Acte zu unterzeichnen, und ich werde dieſem Vorſatze treu bleiben!“ Die edelſten Polen verließen nun das Vaterland, unter ihnen Kosciuszko. „Der König unterſchrieb, alle Eide, allen neu gewonnenen Ruhm, Mitwelt und Nachwelt vergeſſend, in elender Schwäche“ einen Entwurf der Targowiczer Bundeshäupter (vom 25. Auguſt 1792), worin es hieß: „Wahnſinnige Neuerer wagten es nach Grundſätzen, welche alle Sicherheit der Staaten untergraben, die ſeit Jahrhunderten geheiligten Geſetze der Republik umzuſtoßen und ihr eine monarchiſch-demokratiſche Verfaſſung zu geben. Ich trete der Conföderation von Targowicz bei, hange ihr mit aufrichtigem Herzen an, und verſpreche, in Uebereinſtimmung mit ihr, um ſo lieber für das Beſte des Staats zu wirken, da ich die Güte und Nützlichkeit ihrer Abſichten anerkenne, und der großmüthige und uneigennützige Beiſtand ihrer Majeſtät der Kaiſerin aller Reuſſen uns einen glücklichen Ausgang und der Republik ſtete Sicherheit verſpricht.“ — Das Volk ſprach laut ſeine Verachtung eines Königs aus, der zum Verräther ſeines Volkes ward [93]). Der König ſagte ſich feierlichſt von der neuen Conſtitution los, und die Verordnungen derſelben wurden von dem Targowiczer Bunde für ungültig erklärt. Dabei erklärten ſie fortwährend, es ſei der ſehnlichſte Wunſch, Polen in einer feſten, dauerhaften, republikaniſchen Verfaſſung zu ſehen. Nirgends werde die Abhängigkeit Polens bedroht, denn es gelte blos die Vernichtung der neuen Monarchie. Man wollte die uralte Freiheit der Väter wiederherſtellen und der Republik eine wohlgeordnete, von der abſoluten monarchiſchen Gewalt befreite Verfaſſung geben. Katharina nahm den Dank der Conföderirten dafür an, daß ſie die Fortſchritte des monarchiſchen Geiſtes aufgehalten habe, und ſchickte Jene beladen mit Gold, falſchen Worten und Verachtung zurück [94]).

Die edleren Polen hofften auf Oeſterreichs Beiſtand und rechneten ſicher auf Preußens Hilfe. Friedrich Wilhelm ſchrieb aber ſchon am 8. Juni 1792 nach Polen: „Die Republik hat ſich eine Verfaſſung gegeben, ohne mein Wiſſen und mein Zuthun, ich habe nie daran gedacht, ſie zu erhalten und zu beſchützen.“ Und zu Anfang 1793 rückten preußiſche Truppen in Polen ein, was durch ein vorangegangenes Manifeſt vom 16. Januar erklärt wurde: weil ſich der Geiſt und die verdorbenen Grundſätze der franzöſiſchen Demokratie auch in Polen ausbreiteten. Damit alſo die Uebelgeſinnten gebändigt, Ordnung und öffentliche Ruhe hergeſtellt und die guten Bürger des wirkſamſten Schutzes theilhaft werden, ſieht ſich der König genöthigt — die den preußiſchen Landen zunächſt gelegenen Theile Polens zu beſetzen! Immer noch erwarteten die Targowiczer Conföderirten Alles von fremder Gnade. Der König von Preußen verlangte in den von ſeinen Truppen beſetzten polniſchen Landestheilen (vor Allem Einwilligung der polniſchen Regierung) unverzügliche Huldigung für ſich und ſeine Nachkommen. Wer den Eid verweigere, den ſollten die härteſten Strafen treffen.

Endlich am 9. April 1793 erließen die Geſandten Rußlands und Preußens ziemlich gleichlautende Erklärungen, worin ſie ſich über die Zerriſſenheit der Polen beklagten, an ihre Undankbarkeit erinnerten, daß ſie mit ſicilianiſchen Veſpern die Wohlthaten der Kai-

erblickt man frei die ſchönen Ufer der Weichſel und die alte Königsſtadt. (Falkenſtein, Kosciuszko.)

93) v. Raumer, Polens Untergang. S. 106.

94) Ferrand. III. 264.

ſerin und des Königs erwibern wollten. Das Beſte würde ſein, wenn Polen in den Rang und die Lage eines Staates mittlerer Größe gebracht würde, dann könnte man die Republik leichter vor dem jakobiniſchen Gifte bewahren. Deshalb ſollte unverzüglich ein Reichstag berufen werden, damit man ſich über die neuen Abtretungen in aller Freundſchaft vergleiche und Maßregeln ergreife, um der Republik einen unerſchütterlichen Frieden und eine feſte und dauerhafte Verfaſſung zu ſichern. So behauptete die Diplomatie jetzt mit frechſter Sophiſtik, für die ächten Staatsgrundſätze beſorgt zu ſein, wie bei der erſten Theilung für das geſchichtliche Recht.

„Frankreich bekämpfte man, weil dort die königliche Macht verringert, Polen, weil ſie daſelbſt vergrößert war; und die Jakobiner (dieſe Feinde aller Könige) ſollten eben dieſe Vergrößerung bewirkt haben. Während dort die Zügelloſigkeit, unter dem Deckmantel falſcher Philoſophie und Menſchenliebe, ehrgeizige Neuerer zum Umſturze aller Regierungen trieb, ſchienen hier die verblendeten Könige mit ihren Gegnern verſchworen zu ſein, um ſie in jakobiniſcher Praxis noch zu übertreffen und unter den Völkern alle Ehrfurcht vor Recht, Beſitz, Eid und Unterthanenpflicht zu vertilgen!

„Wahrlich, die Polen waren unglücklicher als diejenigen Völker, die in offener, einfacher Fehde bezwungen wurden. Man ſuchte ihre Freundſchaft, um ſie zu verleugnen, machte ſich ein Vergnügen daraus, feierlich mit ihnen geſchloſſene Verträge zu brechen, trieb ſie zu Schritten, welche man nachmals verdammte, und legte ihnen Geſinnungen bei, die ſie nie gehabt hatten. Nur blindes Vorurtheil, vorſätzliche Unwiſſenheit, oder boshafte Verleumdung kann oft die Urheber der Verfaſſung vom 3. Mai 1791 noch als ſträfliche Revolutionäre anklagen" [95]).

Stanislaus wollte abdanken; Katharina zwang ihn zu warten, bis die Kriſis vorüber wäre. Zu Grodno wurde auf den 17. Juni ein Reichstag zuſammenberufen; und ſelbſt hier, wo die Gewalt alle Vaterlandsfreunde entfernt gehalten hatte, fanden ſich unter den Landboten edle Männer, die ihre Pflichten mit Standhaftigkeit übten. Dagegen erließen die Geſandten Rußlands und Preußens Noten, diplomatiſche Noten, in denen es heißt: Wir haben ungemein viele Herablaſſung und Intereſſe an dem Schickſale Polens gezeigt und wollen ſein künftiges Glück und ſeine Ruhe ſichern; jene blinden Patrioten werden hingegen dem ganzen Volke Rechenſchaft ablegen müſſen, daß ſie das einzige Mittel verſchmähen, ihrem Vaterlande in der jetzigen, für daſſelbe ſo troſtloſen Zeit das Daſein zu ſichern. Die Landboten ſahen kein anderes Mittel, ihren Unwillen auszudrücken, als zu ſchweigen. Da fragte endlich der Marſchall auf Veranlaſſung eines ruſſiſch geſinnten Landboten, Ankwicz, die Verſammlung dreimal, ob ſie die Unterzeichnung des Vertrags durch eine Commiſſion billigten? und ihr bis zum Morgen des nächſten Tages fortgeſetztes Schweigen, während deſſen ſie durch ruſſiſche Soldaten zuſammengeſperrt gehalten wurden, galt jetzt für Einwilligung [96]).

Polen verlor durch dieſe zweite Theilung an Preußen 1131 Quadratmeilen mit 1,130,000 Einwohnern, nehmlich faſt ganz Großpolen, Danzig und Thorn und den Bezirk von Czenſtochau. Rußland eignete ſich 4612 Quadratmeilen mit mehr als 3 Millionen Einwohnern, und zwar Lithauen, die Woiwodſchaften Braclaw, die Ukraine, den noch übrigen Theil der Woiwodſchaften Wilna, Nowogrodeck, Brzesc, den Reſt von Plock und mehr als der Hälfte von Volhynien zu. Den Ueberreſt (4234 Quadratmeilen, mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern) nannte man noch die Republik Polen, und Katharina verbürgte nach herkömmlicher Weiſe deren Daſein und Unabhängigkeit, während ſie in Wahrheit einen Vertrag erzwang, wie einſt Rom von dem unglücklichen Karthago. Und dieſer Vertrag, welcher eine völlige Unterjochung in ſich ſchloß und Polen aus der Reihe ſelbſtſtändiger Mächte vertilgte, ward vollzogen an einem Tage, den die göttliche Gerechtigkeit mit blutigem Finger in das Sündenbuch der Großen dieſer Erde eintrug, an einem Tage ſpäterer Strafe und Buße, den 14. October [97]).

95) v. Raumer, Polens Untergang. S. 119.
96) Ebendaſ. S. 127.
97) v. Raumer, Polens Untergang. S. 128.

Die Brutalität der Ruſſen, beſonders ihres neuen Geſandten Igelſtröm's Rohheit, mit Heuchelei und Argliſt vereint, erregte auch in dem ängſtlichſten und willenloſeſten Polen Neigung zum Widerſtande und Sehnſucht nach Befreiung, die von den im Auslande lebenden Polen, wie Kosciuszko, Kollontay, Malachowski, Ignatz Potocki und andern vorbereitet wurde. Igelſtröm glaubte ſich vor der über ganz Polen verbreiteten Verſchwörung, die er wohl ahnete, deren Spuren er aber nirgends beſtimmt entdecken konnte, dadurch am Beſten zu ſichern, daß er die noch übriggebliebene Armee Polens entwaffnete. Madalinski's Corps ſollte daſſelbe Loos treffen. Da bricht ihr entſchloſſener Chef mit ſeiner Brigade von Pultusk nach Krakau auf, das zum Mittelpunkte des Aufſtandes erkoren war. Von hier aus wird am 24. März 1794 die Inſurrectionsacte erlaſſen, worin es heißt:

„Niedergedrückt durch das Uebermaß von Unglück, elend mehr durch die Verräther als durch die Macht der feindlichen Waffen ſelbſt, ohne den geringſten Schutz einer Nationalregierung, beraubt des Vaterlandes und mit ihm des Gebrauchs der heiligſten Rechte der Freiheit, der Sicherheit der Perſonen, des Eigenthums und des Vermögens, verrathen und verhöhnt von einigen, verlaſſen von andern Regierungen, weihen wir Polen dem Vaterlande unſer Leben als das einzige Gut, das uns die Tyrannei noch nicht hat entreißen mögen. Wir ſchreiten zu den letzten und gewaltſamen Mitteln, die uns bürgerliche Verzweiflung an die Hand giebt. Mit dem unerſchütterlichen Vorſatze, umzukommen und unter den Trümmern des eigenen Landes uns begraben zu laſſen, oder den vaterländiſchen Boden von räuberiſcher Uebergewalt und vom ſchändlichen Joch zu befreien, betheuern wir im Angeſichte Gottes, des ganzen menſchlichen Geſchlechts, und namentlich vor euch, Völker, bei denen die Freiheit höher geſchätzt worden als alle Güter der Welt, daß wir bei der Ausübung des unverjährlichen Rechts, der Tyrannei und gewaffneten Uebergewalt Widerſtand zu leiſten, vom gemeinſamen Bürger- und Brüdergeiſt beſeelt, unſere Kräfte alle zuſammen vereinigen"[98]). Thaddäus Kosciuszko wurde zum höchſten Befehlshaber der ganzen bewaffneten Macht (Naczelnik) ernannt. Er beſiegt die Ruſſen unter Deniſow und Tormanſow, 6000 Mann ſtark, bei Raclawice, 4 Meilen von Krakau (4. April), zum Theil nur mit Sichelträgern. Sobald die Nachricht davon nach Warſchau kam, läßt Igelſtröm alle Die, welche er für Anhänger der Inſurrection hält, in Haft nehmen und verlangt ihre ſofortige Verurtheilung. Der König Stanislaus publicirt ein Univerſale gegen die Inſurgenten, worin er auf die Schrecken der Verbreitung franzöſiſcher Revolutionsprincipien hinweiſt. Allein das erbitterte Volk bricht am 17. Auguſt in offenen Aufſtand aus. Nach zwei Tagen der hartnäckigſten Gefechte mit den ruſſiſchen Truppen waren über 2000 Ruſſen erſchlagen, 1900 gefangen und 42 Kanonen erbeutet. Igelſtröm, den man in ſeinem Hauſe belagerte, verlangte zu capituliren, benutzte aber die Bedenkzeit, welche man ihm zugeſtand, um ſich nach dem nicht weit von Warſchau ſtehenden preußiſchen Lager zu flüchten. — Die Gelder, welche man in dem geplünderten Palaſte Igelſtröm's gefunden hatte, wurden den polniſchen Behörden zurückgebracht. Den 19. April trat Warſchau der Krakauer Verbindung bei. Wilna folgte Warſchaus Beiſpiele; hier benahm ſich der Oberſt Jazinski, der an der Spitze der Polen ſtand, ſo geſchickt, daß er die Ruſſen übermannte, ohne einen Tropfen Bluts zu vergießen. Nun erklärten ſich auch die Diſtricte von Chelm und Lublin in Inſurrection, denen drei polniſche Regimenter in ruſſiſchen Dienſten nachfolgten. Einige der angeſehenſten Anhänger Rußlands, wie der Biſchof Koſſakowski und ſein Bruder, Zabiello, Ozaroffski und Ankwicz wurden zu Warſchau, des Biſchofs Bruder zu Wilna verurtheilt und aufgehängt. Da bezeigte der König Stanislaus mit Allem ſeine Zufriedenheit; mußte aber in einer Predigt die Worte hören: jetzt ſei der letzte Augenblick, wo er ſich groß zeigen und bewirken könne, daß man alles Unheil ſeiner Regierung vergeſſe. Stanislaus ſtand auf und verſprach feierlich, mit dem Volke zu leben oder unterzugehen. Später that er Keines von Beidem.

Kosciuszko gab ſich alle mögliche Mühe, ſeine Armee zu verſtärken. Um unter den

98) Regierungsſchriften von 1794 von einem Warſchauer Bürger geſammelt. I. S. 17.

Bauern, die er recrutirte, deſto mehr Nacheiferung zu erregen, kleidete er ſich wie ſie, aß mit ihnen und ließ es nicht an Aufmunterung fehlen; aber dieſe Leute waren in Polen zu tief erniedriget worden, als daß ſie jetzt verſtanden hätten, was man ihnen als Freiheit anbot. Sie trauten den Adeligen nicht; und dieſe konnten den Verluſt ihrer Privilegien nicht verſchmerzen. Stanislaus und ſeine Anhänger ſuchten ſolche Verſtimmung und das Uebelwollen Vieler vom Adel zu nähren, indem ſie die Abſichten Kosciuszko's als gefährlich für die Sache des Adels ſchilderten und beſtändig zu Gunſten Rußlands Intriguen anſpannen. Unterdeſſen hatte die Kaiſerin nicht nur ihre Truppen in Polen anſehnlich vermehrt, ſondern auch ihre beſten Gewehre dahin geſchickt. Schon näherten ſich die Ruſſen dem Bug und unterſtützten den mit der Inſurrection unzufriedenen Adel. Preußen hatte ebenfalls bei der Nachricht von der Verletzung des preußiſchen Gebietes durch Madalinski an den Gränzen von Polen Truppen zuſammengezogen. An ihrer Spitze erſchien Friedrich Wilhelm II. ſelbſt in der Woiwodſchaft Krakau. Am 6. Juni ſtand Kosciuszko bei Szczekocing den vereinigten Preußen und Ruſſen in einer blutigen Schlacht gegenüber. Sein Rückzug führt die Preußen vor Krakau. Ihnen wird die Stadt am 15. Juni 1794 von dem Commandanten Winiawski überliefert. Dieſer wird dafür von Kosciuszko mit Entſetzung beſtraft; ſein Bildniß an den Galgen geſchlagen. Der Nationalrath zu Warſchau publicirt (am 12. Juni) eine Kriegserklärung gegen Preußen. Während ſich die fremden Truppen, Ruſſen und Preußen, zu einer Umlagerung Warſchaus immer näher heranzogen, brach in dieſer Stadt, ähnlich wie in Paris durch gleiche Umſtände 1792 herbeigeführt, ein Volksaufſtand aus, als deſſen Opfer die des Vaterlandsverraths bezüchtigten Individuen, der Fürſt Czetwertynski, Caſtellan von Przemysl, der Kroninſtigator Roguski und einige Andere fielen. Der Biſchof Maſſalski von Wilna wird durch die Straßen geſchleift und im Ornate aufgehängt. Kosciuszko ſchützt inzwiſchen durch kluge Leitung Warſchau vor dem Angriffe der Ruſſen und Preußen; die Thätigkeit der Einwohner, die Uneinigkeit der Preußen, Mangel an Lebensmitteln bei dieſen, Krankheiten und der Aufſtand in Südpreußen, zwangen den Feind, am 5. September die Belagerung aufzuheben. Hier waren 50,000 wohldisciplinirte Krieger von kaum 40,000 ganz friſch ausgehobenen Soldaten zurückgedrängt. Kosciuszko hatte inzwiſchen (4. Aug.) die Rädelsführer jenes Warſchauer Aufſtandes der verdienten Strafe überliefern laſſen. Nachdem die Einſchließung Warſchaus aufgehoben war, ſchickte Kosciuszko ſogleich der Inſurrection in Südpreußen durch Dombrowski Hilfe. In Bezug auf dieſen Theil der Inſurrection, deren Unterdrückung von Preußen mit der grauſamſten Strenge vergeblich war verſucht worden, erließ der höchſte polniſche Nationalrath am 24. September eine Bekanntmachung, worin es heißt: „Nicht genug, daß ſich der König von Preußen ohne Vorwand des unzweifelhaften Eigenthums der Republik bemächtigt und Treu und Glauben brach, um ſeine Habgier zu befriedigen, treibt er jetzt Unvernunft und Ungerechtigkeit ſo weit, den Polen ein Verbrechen daraus zu machen, daß ſie ihr Vaterland vertheidigen. In dieſem Jahrhunderte der Philoſophie und Aufklärung, wo die Herrſcher ihre Unterthanen menſchlich oder wenigſtens gerecht behandeln ſollten — gegen welche Perſonen und Landſchaften erlaubt ſich der König von Preußen ſolcherlei Greuel? Etwa in ſeinem Lande, oder gegen Menſchen ſo niedriger Art, daß ſie eingewilligt hätten, den Namen ſeiner Unterthanen zu tragen? Nein! Er läßt ſeine Wuth an einem Volke aus, das ihm fremd iſt, und nennt Diejenigen todeswürdige Rebellen, welche ihre angeſtammte Freiheit und Unabhängigkeit vertheidigen. — Nur aus Nothwehr und um Preußen zur Mäßigung zurückzubringen, würden wir zu ähnlichen, verdammlichen Grauſamkeiten unſere Zuflucht nehmen."

Zum Beweiſe, wie allgemein im Jahre 1794 der Enthuſiasmus für die Erhebung Polens war, darf nicht der Umſtand vergeſſen werden, daß auch die Juden, die in der Vertheidigung Warſchaus kräftige Hilfe geleiſtet hatten, aus ihrer Mitte ein beſonderes Pulk leichter Reiterei bildeten, wozu ihnen am 17. October von Kosciuszko die Erlaubniß gegeben wurde. Am 1. October erließ ihr Oberſter Jaſielowicz einen Zuruf an ſeine Mitbrüder, worin es heißt: „Wer den Ewigen und Allmächtigen in ſeinem Herzen trägt und helfen will, zu ſtreiten für das Vaterland, welches alle Menſchen thun ſollen, der ſtrenge jetzt ſeine Kräfte an, denn die Zeit dazu iſt gekommen. Und warum ſollten wir

nicht auch daran arbeiten, die Freiheit zu erlangen, die uns ſo gewiß und ſo aufrichtig als andern Menſchen auf der Erde verſprochen wurde? Allein erſt müſſen wir ſie verdienen.“

Ungeachtet dieſer allgemeinen Begeiſterung mußte das Recht und die Freiheit der Uebermacht erliegen. Von Oſten her drängte die Gewalt und Gefahr immer mächtiger heran. Wilna war am 12. Auguſt in die Hände der Ruſſen gefallen. Durch das ſüdliche Lithauen rückte Suwarow mit bedeutenden Heeresmaſſen heran. Sein Vortrab warf die Polen unter dem General Sierakowski über den Bug zurück. Dieſes Vorrücken der ruſſiſchen Truppen war mit einer Erklärung Katharina’s begleitet, worin ſie ihrer alten Heuchelei treu blieb, indem ſie ſagte: „Durch die erſte Theilung Polens gewann Rußland nur diejenigen Landſchaften wieder, welche ihm durch Liſt entzogen wurden. Darauf ſchloß ich, von Wohlwollen getrieben, mit Polen ein Bündniß, wobei alle Vortheile auf deſſen Seite waren, nun aber verbreitet Kosciuszko, dieſer Böſewicht, giftigen Aufruhr.“ Dieſer ſtand jetzt auf dem Gipfelpunkte ſeiner Anſtrengungen, ſeiner Energie und Hingebung für Freiheit und Vaterland. Er war die beſeelende Kraft in dieſem Todeskampfe; aber ihm gelang das Unmögliche nicht, durch ſeinen Geiſt die ſeit Jahrhunderten in Knechtſchaft oder Ehrſucht verſunkene Indolenz fürs Vaterland zu begeiſtern. Die Bauern miſtrauten ihrem Adel; dieſer anerkannte zum Theil noch keine Menſchenrechte, ſondern nur die eigenen Privilegien. Verrath, durch Beſtechung und verletzte Eitelkeit geleitet, blieb nicht aus. Das ganze Gewicht des Augenblickes erkennend und die Gefahren des adeligen Ungehorſams, der zweideutigen Furchtſamkeit, der verborgenen Verrätherei richtig würdigend, erläßt der Naczelnik, ehe er aus dem Lager bei Mokatow zur Unterſtützung Lithauens aufbricht, ſeinen letzten Aufruf an ſein Volk am 24. September 1794, worin es heißt: „Freiheit, dieſes unſchätzbare Gut, welches den Menſchen auf Erden zu genießen vergönnt iſt, wird von Gott nur denjenigen Nationen ertheilt, welche durch Beharrlichkeit, Muth und Standhaftigkeit in allen Widerwärtigkeiten ſich deſſelben würdig zeigen. — Polen! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit eben ſo wie jene tapfern Nationen im Süden liebt, die Ihr ungleich mehr grauſame Verachtung und Bedrückung erlitten, Polen! die Ihr, von tugendhaften, männlichen Seelen belebt, die Schmach und Vernichtung des polniſchen Namens nicht länger erdulden konntet — erkaltet nie in Eurem Muthe und Eurer Ausdauer. Vergeſſet nie, daß dieſe Leiden (wenn man die Aufopferungen für das Vaterland ſo nennen darf) nur vorübergehend ſind, und daß dagegen die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes Euch ununterbrochene Tage des Glücks zubereite.“

Die Ruſſen hatten inzwiſchen Grodno genommen; der General Repnin war zu Suwarow geſtoßen und hatte deſſen Heer auf 40,000 Mann gebracht. Von der andern Seite zieht Ferſen mit ſtarken Haufen heran; Kosciuszko ſtellt ſich bei Maciejowice zwiſchen Beide mit 21,000 Streitern. Der 10. October war der Tag des „Finis Poloniae!“

Mit der Nachricht von dem Falle Kosciuszko’s wird Polen von Muthloſigkeit und Verwirrung ergriffen. Der höchſte Rath erläßt zwar am 12. October an die Nation noch einen Aufruf und ermahnt: „Denket an das heilige Loſungswort der Nation: ‘Sieg oder Tod.’ — Laßt beharrliche Eintracht Euch leiten, verdoppelt Euren Eifer und Euren Muth, und die gnadenreiche Gottheit wird gewiß noch Eure gerechte Angelegenheit ſegnen. — Der Rath hofft, daß Ihr im Unglück nicht verzagen, ſondern vielmehr alle Eure Kräfte aufbieten werdet, das Vaterland zu retten, und durch Eure Energie und Euren Muth die Regierung in den Stand ſetzen werdet, das Land und die Freiheit zu vertheidigen.“ Aber vergeblich. Von allen Seiten ziehen ſich zerſprengte polniſche Heerhaufen auf Warſchau zurück. Hier herrſcht jetzt Miſtrauen und Furcht. Die Anklagen der Gegner finden für ihre Ränke williger es Gehör; dafür bildet die Schwäche des Königs ein willkommenes Bindemittel. Am 4. November erſtürmt Suwarow Praga. Alles, was den Siegern in die Hände fiel, Soldaten und Bürger, Weiber und Kinder, wurden niedergemetzelt. 20,000 Seelen waren das Opfer der Wuth des ruſſiſchen Generals, der, mit dem Blute derſelben bedeckt, in Warſchau triumphirend ſeinen Einzug hielt. Der Nationalrath hatte zwei Tage vorher ſeine Gewalt in die Hände des Königs gelegt. Die

Digitized by Google

noch übrigen polniſchen Heerhaufen löſten ſich auf, da der Vorſchlag des Generals Dombrowski, ſich durch Deutſchland nach Frankreich durchzuſchlagen, keinen Anklang gefunden hatte.

Der Streit über Polens Schickſal fing nun zwiſchen den drei Nachbarmächten an. Oeſterreich nahm natürlich daran Theil, weil es ſich für die ungünſtigen Erfolge im Kriege gegen Frankreich zu entſchädigen beſtrebte und deshalb ſchon am 30. Juni einen Theil Kleinpolens hatte beſetzen laſſen. Worüber man zuerſt einſtimmig wurde, war über den Grundſatz, daß Polen völlig getheilt werden müſſe; denn in der Wiener Uebereinkunft vom 3. Jan. 1795 hieß es: „Durch Erfahrung von der völligen Unfähigkeit der Polen überzeugt, ſich eine feſte und ſichere Verfaſſung zu geben und ruhig und unabhängig unter Geſetzen zu leben, haben die Mächte in ihrer Weisheit aus Liebe zum Frieden und für das Wohl ihrer Unterthanen beſchloſſen, die Republik g a n z zu theilen." Die Petersburger Convention vom 24. Octbr. 1795 ordnete im Allgemeinen die öſterreichiſchen und preußiſchen Gebietserweiterungen in Polen. Der König Stanislaus hatte ſchon am 9. Jan. Warſchau verlaſſen und ſich nach Petersburg begeben. Am 25. Novbr. (am Jahrestage ſeiner Krönung) mußte er abdanken und friſtete nun bis zum 12. Febr. 1798 daſelbſt ſein verachtetes Daſein durch eine ruſſiſche Penſion. Ganz Lithauen wurde förmlich dem ruſſiſchen Staatskörper einverleibt; Semgallen und Curland hatten ſich, wie bekannt gemacht wurde, freiwillig Katharina's Scepter unterworfen. Preußen erhielt Maſovien und Podlachien bis zum rechten Bugufer, kleinere Gränzſtriche trat Rußland noch ab, ſo daß der ganze Antheil 997 Quadratmeilen mit einer Million Einwohner betrug. Oeſterreich erhielt 845 Quadratmeilen mit gleichfalls einer Million Seelen, Rußland aber 2510 Quadratmeilen, auf welchen aber auch nun nicht viel mehr als eine Million Menſchen lebten.

Wie man ſich auf d i p l o m a t i ſ c h e Weiſe über dieſen Untergang eines im Aufſtreben redlich begriffenen Volkes beruhigen kann, dient als Beiſpiel Folgendes: „Die Republik Polen, ein Staat, der die Bedingungen ſeines innern und äußern Lebens längſt zu erfüllen aufgehört hatte, ſchied aus dem europäiſchen Staatenſyſteme. Ihre Geſchichte ſeit 1763 hatte den Beweis geliefert, daß einem ſolchen Staate weder durch Reformen noch durch Revolutionen irgend einer Art zu helfen war" [99]).

Die nun folgende Periode der Geſchichte Polens bis auf die Erhebung vom Jahre 1830 deuten wir nur an einzelnen Punkten an. Es iſt die Zeit, in welcher die Politik dieſer oder jener Macht, wie Frankreichs und Rußlands, mit Polen vorläufige Experimente auf dem Gebiete des juste milieu machte. Bis auf den preußiſch-franzöſiſchen Krieg von 1806 gingen mit Polen keine weſentlichen Veränderungen vor.

Napoleon misbrauchte damals den Namen Kosciuszko's zu einer Proclamation, die von Paris aus an die Polen gerichtet war, vom 1. Novbr. 1806. — Erſt 1814 entdeckte dieſer den Misbrauch ſeines Namens und widerrief öffentlich. Napoleon benutzte aber auch zwei andere in Polen beliebte Namen, Dombrowsky und Wybicki, die von Berlin aus am 1. Novbr. einen Aufruf an ihre Landsleute mußten ergehen laſſen. Die Erfolge blieben nicht aus. Preußen verlor in wenigen Wochen ſeine polniſchen Provinzen. Schon am 14. Decbr. trat in Warſchau eine polniſche proviſoriſche Regierungscommiſſion zuſammen. Am 3. Febr. 1807 wurde dem Herzogthume Warſchau eine proviſoriſche Conſtitution gegeben. Der 13., 18. und 19. Artikel des franzöſiſch-preußiſchen Friedensvertrages zu Tilſit beſtimmte das Territorium des Herzogthums. Es wurde auf 1766 Quadratmeilen mit mehr als zwei Millionen Menſchen aus den Verluſten Preußens gebracht. Rußland nahm ſich für ſeine Bemühungen um den Frieden nur ein kleines Stück von dem preußiſchen Polen, den Kreis Bialyſtock und Auguſtowo.

Die Verfaſſungsurkunde für das neue Herzogthum, das ſeinen Beherrſcher in dem König von Sachſen erhielt, wurde von Napoleon in Dresden am 21. Juli 1807 genehmigt. Das franzöſiſche Geſetzbuch für Civil- und Handelsſachen wurde auch in Polen

99) Urtheil eines Ungenannten im Berl. Kal. von 1839 S. 180, der ſpäter durch ſeine Geſchichte Polens aus dieſer Namenloſigkeit zur hiſtoriſchen Profeſſur übergegangen iſt.

eingeführt. Der Einfall öſterreichiſcher Truppen in das Herzogthum Warſchau, während des Krieges von 1809, war ein ſchnell vorübergehender und erfolgloſer. Dagegen wurde das Herzogthum nach Beſiegung Oeſterreichs durch ehemalige polniſche Landestheile um 900 Quadratmeilen und mehr als eine Million Menſchen vergrößert. Die Unentſchiedenheit aber, mit welcher Napoleon die inneren Angelegenheiten Polens betrieb, die zweideutigen Verſicherungen gegen Rußland und Polen ſelbſt, über die Befürchtungen und Hoffnungen einer zukünftigen Selbſtſtändigkeit des polniſchen Volkes, haben in der nächſten Folgezeit ihre vollſtändige Genugthuung erfahren, freilich nicht zum Beſten Polens, wohl aber zum Verderben Napoleon's. Die Kataſtrophe von 1812 konnte nicht mit derſelben Schnelligkeit über den großen Eroberer hereinbrechen, wenn ſeit 1809 ein nur irgendwie ſelbſtſtändiges Polen organiſirt war. Als Napoleon den Krieg gegen Rußland anfing, erwachte in ganz Polen die lebendigſte Hoffnung auf „Herſtellung des Reichs." Am 28. Juni brach in der Reichsverſammlung zu Warſchau der Enthuſiasmus ſich Bahn. Der Reichstag ging in eine allgemeine Conföderation über. Der König von Sachſen erklärte am 12. Juli ſeinen Beitritt. Anders Napoleon. Er fürchtete die freie Begeiſterung der Völker; er gebrauchte nur Krieger für Ruhm und Ehre, die er mit ihnen theilte. Den polniſchen Abgeordneten erklärte er, daß er keinerlei Beſtrebungen dulden würde, welche dem öſterreichiſchen Kaiſer den ruhigen Beſitz ſeiner polniſchen Provinzen ſtören könnten. — Der Enthuſiasmus des polniſchen Volkes für Napoleon war erloſchen; nur in wenigen Polen dauerte noch eine perſönliche Anhänglichkeit fort. Polen wurde durch die Ereigniſſe der Jahre 1813 und 1814 einer neuen Ordnung der Dinge entgegengeführt.

Der Wiener Congreß fing (1. Novbr. 1814) ſeine Berathungen an. Preußen mußte als europäiſche Großmacht hergeſtellt werden. Darauf hatte es durch ſeine Opfer und Erfolge gerechten Anſpruch. Es nahm ganz Sachſen in Anſpruch und wollte dafür ſeine Berechtigung auf das Herzogthum Warſchau fahren laſſen. Darein willigten aber Oeſterreich, England und Frankreich nicht. So kam es zu Zerſtückelungen von Sachſen und Polen. Von ſeinen früheren polniſchen Beſitzungen erhielt Preußen nur den geringſten Theil heraus. Das Uebrige behielt Rußland. Ueber den Beſitz der Stadt Krakau konnten ſich die Nachbarſtaaten nicht einigen. So wurde denn daſſelbe mit einem Gebiete von 20 Quadratmeilen als Freiſtaat zum Andenken an das ehemalige Polen gleichſam reformirt.

Kaiſer Alexander I. von Rußland formte aus den polniſchen Beſitzungen, die ihm die Diplomatie des Wiener Congreſſes überlaſſen mußte, ein Königreich (Czaarthum) Polen, 2293 Quadratmeilen groß, mit 4,000,000 Einwohnern, das in die acht Woiwodſchaften Krakau, Sandomir, Kaliſch, Lublin, Plock, Maſovien, Podlachien und Auguſtowo zerfiel. Am 27. Novbr. 1815 wurde dieſem Lande ein Grundgeſetz gegeben, das ſich auf die Verfaſſung vom 3. Mai 1791 und die Conſtitution des Herzogthums Warſchau vom 22. Juli 1807 gründen ſollte. Danach erhielten alle Stände ſehr bedeutende Rechte zugeſichert, z. B. volle perſönliche Freiheit mit Einſchluß des geſammten Bauernſtandes, freie Befugniß, Eigenthum ſich zu erwerben, und öffentliche Sicherſtellung des erworbenen Eigenthums: Sicherheit aller Stände gegen willkürliche Verhaftung und Beſtrafung, Gleichheit vor Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Standes; Freiheit und gleichen Schutz für alle Religionen, jedoch mit beſonderer Sorgfalt der Regierung für die römiſch-katholiſche Kirche. Die Abſchaffung der Güterconfiscationen wurde auf ewige Zeit.n zugeſagt. Die Preßfreiheit wurde zugeſichert. Adels- und Bezirks- oder Gemeindeverſammlungen ſollten eingeführt werden. In jeder der 8 Woiwodſchaften wurde ein Palatinatsrath eingeſetzt, und zwar ſollten ſeine Mitglieder von den Adels- und Bezirksverſammlungen gewählt werden; ihr Vorſteher aber der Aelteſte in ihrer Mitte ſein. Dieſer Rath wählte wieder die Richter für die erſte und zweite Inſtanz, nahm auch Theil am Entwerfen der Candidatenliſte für die verſchiedenen Verwaltungsämter. Ihm lag zugleich ob, für die Erhaltung des Wohls und des Vortheils der Woiwodſchaft zu ſorgen und ſeine Bitten und Vorſtellungen durch Vermittelung einer beſtehenden Verwaltungscommiſſion an die Regierung zu bringen. Ferner wurde das Recht zugeſtanden, alle

öffentliche Civil- und Militärämter nur durch Polen zu beſetzen. Endlich blieb die Verwaltung der polniſchen Finanzen ganz getrennt von dem ruſſiſchen Staatsſchatze und erhielt ſeine eigene Nationalarmee.

Mit dieſer hoffnungsreichen Verfaſſung wurde das Königreich Polen ausgeſtattet; zugleich aber der Großfürſt Conſtantin, Bruder des Kaiſers, als Generaliſſimus der ruſſiſch-polniſchen Kriegsmacht im Königreiche beſtellt; denn „er liebte die Polen zärtlich und war ihr Freund, aber weil er mit pedantiſcher Härte auf den kleinen Dienſt hielt und mancherlei Umtriebe gegen die ruſſiſche Herrſchaft, die ihm bekannt wurden, auf die Weiſe zu unterdrücken ſuchte, daß er auch Unſchuldige hart behandelte, ſo bildete ſich im Verborgenen eine Verſchwörung zur Wiederherſtellung Polens."

V. Erhebung im Jahre 1830 und Folgen. — Wir müßten in die politiſche Conſtellation Europa's, wie ſie ſich im Jahre 1830 in Folge der franzöſiſchen Julirevolution gebildet hatte, eingehen; wir müßten die ganze Reihe von kleinen und großen Verletzungen der polniſchen Conſtitution des Jahres 1815 bis zum Ausbruche der Verſchwörung am 29. November 1830 Abends 6 Uhr aufzäh'en, um die hiſtoriſche Nothwendigkeit deſſelben begreiflich zu machen. Er iſt zwar genannt „trotz aller Veranlaſſung verbrecheriſch in ſeinem erſten Anfange, heldenmüthig in ſeinen Fortſchritten, jammervoll in ſeinem Ende"[100]), aber die Verbrechen des Anfangs gingen hervor aus jugendlicher Begeiſterung fürs Vaterland; das jammervolle Ende verſchuldet nicht Polen allein.

Den Anfang machten zwanzig Warſchauer Kriegsſchüler damit, daß ſie an dem erwähnten Abende bewaffnet in das Schloß Belvedere eindrangen, um den Großfürſten Conſtantin gefangen zu nehmen. Er entkam, indem mehrere Getreue für ihn das Leben opferten. Am Morgen des 30. November verließen die Ruſſen, nachdem ſie die Nacht hindurch mit den polniſchen Truppen zu ihrem Nachtheil gekämpft hatten, Warſchau. Ein National-Adminiſtrationsrath übernahm ſogleich die Leitung des Aufſtandes, unterhandelte mit dem flüchtigen Großfürſten über deſſen Heimkehr nach Rußland und beſtellte zum Oberbefehlshaber des Heeres den General Clopicki. Dieſer ging auf die Vorſchläge der patriotiſchen Partei, Rußland ſogleich mit aller Macht anzugreifen, nicht ein. Eine proviſoriſche Regierung wurde am 4. Dezember eingeſetzt; Lelewel erhielt in derſelben großen Einfluß. Noch kühner waren die Plane von Roman Soltyk, welcher anrieth, das preußiſche und öſterreichiſche Polen zur Inſurrection aufzufordern und den darauf bezüglichen Proclamationen Nachdruck durch bewaffnete Unterſtützung zu verleihen. Clopicki aber war befangen genug, auf dem Wege gütlicher Vermittelung von Rußland die Abſtellung der gegründeten polniſchen Beſchwerden hoffen zu können. Er glaubte ſogar noch an neue Begünſtigungen für Polen, wenn man friedlich unterhandele. Und da Clopicki die Zuneigung der Soldaten beſaß und ſich zugleich auf die ariſtokratiſche und gemäßigte Partei des erfahrenen Alters ſtützen konnte, die insgeſammt der Meinung war, die europäiſchen Mächte, welche ihre Verfaſſung garantirt hatten, würden nun auch auf die wahrhafte Erfüllung derſelben dringen, ſo konnte er ſich im Widerſpruche mit der jüngeren, demokratiſchen Partei der proviſoriſchen Regierung zum Dictator erklären (5. December) bis auf die Zeit, daß der Reichstag zuſammengetreten wäre, was am 18. December erfolgen ſollte. Die Abgeordneten Finanzminiſter Lubecki und Jedzierski, welche er inzwiſchen nach Petersburg an den Kaiſer, um Unterhandlungen einzuleiten, ſchickte, wurden nur als flüchtige Diener vorgelaſſen und bedeutet: wenn die Polen zur alten Ordnung zurückkehren und dem früheren Verwaltungsrathe Folge leiſten würden, ſo ſollte Denen, die an der Revolution nicht Theil genommen, des Kaiſers Gnade zugeſagt ſein. Es war nur von einer Herſtellung des Status quo vor dem 29. Nov. die Rede, von dem Syſteme Conſtantin's, keineswegs aber von der Berückſichtigung der polniſchen Beſchwerden, wie ſie in dem ſpäter (7. Januar 1831) von den Polen erlaſſenen Manifeſte aufgezählt und durch den Proceß gegen die gefangenen ehemaligen ruſſiſchen Polizeiſpione hinreichend conſtatirt worden ſind. Daß der Kaiſer von Rußland nicht im Geringſten geneigt war, ſich auf Unterhandlungen mit Polen einzulaſſen, bewies er ganz überzeugend durch

100) v. Raumer, Polens Untergang. S. 146.

ſeine Proclamation vom 17. December, worin es heißt: „Wir erlaſſen den Befehl, Alles wieder auf den vorigen Fuß herzuſtellen. Glaubten die Polen, als ſie die Waffen ergriffen, ſich ſchmeicheln zu dürfen, Zugeſtändniſſe zu erhalten, ſo iſt ihre Hoffnung eitel."

Inzwiſchen hatte ſich der Reichstag verſammelt; das patriotiſche Beſtreben, mit dem Aufſtande auch der älteren ruſſiſch-polniſchen Provinzen ſich zu verſtärken, drang in der Verſammlung, troß des Widerſpruchs Clopicki's, durch; man ließ ihm zwar die Dictatur, ſetzte ihm aber zur Seite eine Deputation aus der proviſoriſchen Regierung, welche im Nothfalle ſeine Abſetzung ausſprechen durfte. Clopicki rieth beſonders zur Verſöhnung, als der Landbote Jedzierski einen Brief vom Kaiſer zurückbrachte, der mit den Worten endete: „Mögen ſie ſich auf Mich verlaſſen, und ſie werden glücklich ſein; das Wort eines den Werth der Ehre fühlenden Monarchen iſt von Gewicht." Die polniſche Kriegspartei bewies dem Dictator vergeblich, daß die ruſſiſchen Worte nicht mit den Handlungen des Kaiſers übereinſtimmten; denn die im ruſſiſchen Polen liegenden Güter aller Derer wurden confiscirt, die an der Revolution Antheil genommen hatten; die letzten Vorrechte wurden den lithauiſchen Provinzen entriſſen. Dazu kam die Ausrüſtung eines ruſſiſchen Heeres von 200,000 Mann unter Commando des Feldmarſchalls Diebitſch. Dieſes Alles mußte in Polen die entſchiedene Partei an die Spitze der Verwaltung bringen. Clopicki machte noch einen Verſuch ſich zu halten. Unter dem Vorgeben einer entdeckten Verſchwörung gegen ſein Leben ließ er das entſchiedene Haupt der Kriegspartei, den Miniſter Lelewel, arretiren; aber nur auf kurze Zeit. Denn am 16. Januar 1831 ſah er ſich genöthigt, ſeinen Poſten niederzulegen. Er war kein Verräther, er war nur ſchwach und täuſchte ſich in Bezug auf den ruſſiſchen Kaiſer.

Nun brachen ſich die entſcheidenden Maßregeln Bahn. Die günſtigſte Zeit zu einem Offenſivkriege gegen Rußland war freilich vorüber; deſto entſchloſſener ſollte nun der Defenſivkrieg geführt werden. Schon am 18. Januar erließ Fürſt Adam Czartoryski eine Proclamation, worin er die Abdankung des Dictators, die Eröffnung des Reichstags ankündigte und der Nation die Verſicherung gab: „Mit vereinten Kräften ſchreiten wir nun zu einem Werke, welches die Freiheit und die Nationalexiſtenz für ewige Zeiten befeſtigen wird." Am 19. Januar verſammelte ſich der Reichstag. Der Landtagsmarſchall Oſtrowski hielt in der Landbotenſtube eine Eröffnungsrede, worin er ausſprach: „Lieber untergehen als ſich unterwerfen, müſſe die Loſung der Nation ſein; von den Ufern der Seine und Themſe würden dann Hilfstruppen nahen." So redete auch Fürſt Czartoryski, der Präſident der Senatorenkammer: „Der vernünftige Genuß der Freiheit hänge von der Nation ab; ſie ſelbſt müſſe ſich helfen und beweiſen, daß ſie ſich ganz den Bedürfniſſen des Landes aufopfern könne. In der Eintracht allein beruhe die Bürgſchaft für das Glück der Völker; alle perſönliche Rückſichten müßten jetzt in den Hintergrund treten. Ein Wille möge Alle verbinden, Ein Gedanke, Ein Sinn die Kammern, die Regierung, das Heer, die ganze Nation durchdringen." Es wurde ein neuer Generaliſſimus der Armee im Fürſten Michael Radziwil ernannt, der aber ohne militäriſche Erfahrung nur ſeinen allgemein geachteten Namen der Würde lieh, während geprüfte Generäle die Armee unter ihm leiteten. Am 22. Januar trug der Landbote von Sandomir, Roman Soltyk, darauf an, das Haus Romanow vom polniſchen Throne auszuſchließen. Um ſeinen Vorſchlag durchzuſetzen, war die Proclamation des ruſſiſchen Feldherrn vom 19. Januar ganz geeignet. Darin hieß es z. B.: „Es gereicht mir zur Ehre, Euch die von den edlen und großmüthigen Intentionen des Kaiſers und Königs eingegebenen Beſchlüſſe kund zu thun." Darauf wurde die berühmte Reichstagsſitzung vom 25. Januar gehalten. Oſtrowski ſprach zuerſt: daß man von einem Monarchen, wie der ruſſiſche Kaiſer ſei, Nichts mehr zu erwarten habe; er ſei es, der die Conſtitution gebrochen habe; nach einem ſolchen Wortbruche ſei auch die Nation aller ihrer Pflichten entbunden! Man müſſe daher unverzüglich den Vorſchlag Roman Soltyk's aufnehmen und einen ſolchen Fürſten des Thrones für verluſtig erklären!" Unter dem Freudengeſchrei der Zuſchauer erhoben ſich faſt alle Mitglieder der Landbotenſtube für die Thronentſetzung des Kaiſers Nikolaus und des Hauſes Romanow. Edelleute aus Lithauen und Wolhynien

verlangten die Wiederherſtellung von ganz Altpolen. Auch Krakau ſchloß ſich der Bewegung an. Am 30. Januar wurde zu Warſchau die neue Regierung gewählt; ſie beſtand aus vier Mitgliedern und dem Präſidenten Adam Czartoryski. Am 3. Februar proclamirte der Reichstag die Beibehaltung der conſtitutionell-monarchiſchen Verfaſſung, verſchob aber die Wahl eines Königs bis nach beendigtem Kriege. — Der Beiſtand des Auslands, auf den Polen wohl rechnen zu können glaubte, blieb gänzlich aus. Die franzöſiſchen Miniſter ſprachen wohl von kräftigen Interventionen, aber nur um zu täuſchen. Eine preußiſche Cabinetsordre vom 6. Februar belegte alle preußiſche Polen, die am Kampfe Theil nehmen würden, mit Feſtungsſtrafe und Güterconfiscation.

Am 5. Februar rückte das große ruſſiſche Heer unter Diebitſch in Polen ein. Es waren 170,000 Mann mit 400 Kanonen; denen die kleine polniſche Armee, welche nur 30,000 Mann gediente Kerntruppen beſaß, ſich entgegenwarf. Der ruſſiſche Kaiſer befahl zugleich in ſeinem Reiche neue Aushebungen, wobei auch Recruten unter dem Maße, mit Zahnlücken oder einem Auge angenommen werden ſollten. Das kaiſerliche Kriegsmanifeſt vom 5. Februar wurde von dem polniſchen Reichstage durch einen Aufruf an die Nation vom 7. Februar beantwortet. In dem Zuruf an das polniſche Heer heißt es: „Es wird ſich erheben unſer altes Königreich in ſeiner ganzen Unabhängigkeit. Dieſes iſt der Zweck des heiligen Krieges, dieſes die Bedingung des Friedens.“ Die Ruſſen drangen nach den blutigſten und verluſtvollſten Gefechten bis Praga vor (am 19. Februar). Hier aber wurde Diebitſch durch die mörderiſchen Schlachten bei den Dörfern Grochow, Wawre und Bialolenka bis zum 25. Februar zum Rückzuge genöthigt. Die Namen der ſiegreichen polniſchen Helden tönten durch Europa. Clopicki, der ſich dem Vaterlande in der höchſten Gefahr nicht entziehen wollte, Skrzynecki, Uminski, Dwernicki erwarben hier unſterblichen Ruhm. Der Oberfeldherr Radziwil war in Praga zurückgeblieben und legte bald darauf ſein Commando nieder; der verwundete Clopicki ließ ſich nach Krakau bringen; und nun wurde Skrzynecki zum Oberfeldherrn gewählt, der aber mehr politiſche als militäriſche Neigungen beſaß, obwohl er ſich als den tapferſten Streiter für ſein Vaterland erwieſen hat. Er knüpfte vergebliche Unterhandlungen mit Diebitſch an. Den Rückzug deſſelben erklärten damals preußiſche Zeitungen dadurch, daß es im Plane des ruſſiſchen Feldherrn läge, „die Stadt Warſchau, wenn nur irgend möglich, vor Zerſtörung zu wahren;“ oder „mehr als mächtige Schanzen habe ſein fühlendes Herz den Feldherrn aufgehalten.“ Von ſeinen Unterhandlungen mit Diebitſch legte Skrzynecki der Armee öffentlich Rechenſchaft ab (27. März); er konnte aber dadurch die günſtigen Momente, welche für Polen verloren gegangen waren, nicht wieder einbringen.

Die Feindſeligkeiten hatten auf den Flanken der beiden Armeen fortgedauert. Gegen Ende März ergriff nun auch Skrzynecki wieder die Offenſive, bevor die ruſſiſchen Garden, welche der Großfürſt Michael herbeiführte, in die ruſſiſche Schlachtlinie eingerückt waren. In der Nacht vom 30. bis 31. März fingen die polniſchen Operationen an. Das ruſſiſche Armeecorps unter General Geismar wurde bei Wawre umzingelt und vernichtet. Das Corps des Generals Roſen wurde bei Dembe-Wielkie über den Haufen geworfen. Einen dritten Sieg trugen die Polen über das ruſſiſche Armeecorps unter General Pahlen bei Iganie am 10. April davon. Damals mußte es der Oberfeldherr zu einer Hauptſchlacht kommen laſſen, wozu der geniale General Prondzynski umſonſt Plane entwarf. Die Ruſſen dankten ihre Rettung der Unthätigkeit Skrzynecki's.

Um dieſe Zeit beſchäftigte ſich der Reichstag mit der Emancipation der Bauern, was von der demokratiſchen Partei mit großem Eifer betrieben wurde. Nur ein kleiner Theil des Adels widerſetzte ſich dieſer wohlthätigen Maßregel. Die Berathungen dauerten vom 28. März bis zum 18. April. Der Aufſtand verbreitete ſich nach und nach über Podolien, Volhynien bis in die Ukraine. Kühne Streifzüge polniſcher Generale unterſtützten die dortigen Bewegungen. So durchzog Dwernicki Volhynien, obgleich er von drei ruſſiſchen Armeecorps verfolgt wurde, unter den Generalen Kreutz, Rüdiger und Roth. Und ſelbſt dieſe Uebermacht zog es vor, die Neutralität des öſterreichiſchen Gebiets zu verletzen, um Dwernicki in den Rücken zu fallen, als ihn geradezu anzugreifen.

Er ſah ſich dadurch genöthigt, auf öſterreichiſches Gebiet überzutreten, und wurde nun als Kriegsgefangener behandelt.

Auch Lithauen und Samogitien erhoben ſich zum Beiſtande ihrer polniſchen Brüder. Ueber ſie erging am 3. April ein verderbenbringender Ukas, der mit Härte ausgeführt wurde. Darüber ſchrieb der neue Chef des polniſchen Generalſtabes, Prondzynski, an den Chef des ruſſiſchen: „Die Berliner Zeitungen haben einen kaiſerlichen Ukas bekannt gemacht, welcher gegen unſere Landsleute, die Lithauer, dafür, daß ſie zur Befreiung des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben, Strafen feſtſetzt, die von den ſittlichen Grundſätzen des neunzehnten Jahrhunderts und von ganz Europa verdammt werden." — Er wies ferner auf die 16,000 ruſſiſchen Kriegsgefangenen in den Händen der Polen hin, an denen man Repreſſalien nehmen könnte. Aber die Härte jenes Ukas wurde noch vermehrt. Dagegen ergriff der polniſche Reichstag am 5. Mai durch ein Geſetz feierlich von den altpolniſchen Provinzen Beſitz, ſo weit ſie nicht unter preußiſcher oder öſterreichiſcher Hoheit ſtanden. Ein dritter Ukas (18. Mai), worin neue Maßregeln der Güterconfiscation und Beſtrafung der inſurgirten Perſonen beſtimmt waren, folgte. Endlich beſchloß Skrzynecki, den Lithauern Hilfe zu bringen; eine große Operation des polniſchen Heeres wurde verabredet und führte zur Schlacht bei Oſtrolenka (26. Mai). Durch Fehler des polniſchen Oberfeldherrn ging dieſelbe für Polen verloren. In Folge dieſer unglücklichen Schlacht brach der ſchon lange in Warſchau verborgene Parteienkampf öffentlich hervor, um Skrzynecki und die ariſtokratiſch-diplomatiſche Partei zu ſtürzen. Er erhielt ſich aber noch im Commando. Die ariſtokratiſche Partei ging ſo weit, daß ſie eine Zeitung begründete, um ihre alten Privilegien zu vertheidigen. Diebitſch hatte das polniſche Heer nach der Schlacht bei Oſtrolenka ruhig abziehen laſſen, und war nur bemüht, einen feindlichen Heerhaufen in Lithauen abzuſchneiden. Eben war der Graf Orlow im ruſſiſchen Hauptquartiere angelangt, um dem ruſſiſchen Feldherrn harte Dinge zu ſagen, als dieſer, wie man ſagte, an der Cholera ſtarb (9. Juni). Einige Wochen ſpäter (28. Juni) wurde auch der Großfürſt Conſtantin zu Minsk von derſelben Krankheit hingerafft. Der Nachfolger Diebitſch's im Commando, Graf Paskewitſch, war ſchon (26. Mai) in Petersburg eingetroffen. Die polniſchen Heerhaufen in Lithauen unter Führung von Chlapowski und Gielgud richteten Nichts aus; ſie traten nach Preußen über, weil beide Generale entweder unfähig waren, oder verrätheriſche Abſichten hatten; nur dem edeln und muthigen Dembinski gelang es, ſich durchzuſchlagen und ſein Corps nach Warſchau zurückzuführen. Einen eben ſo traurigen und unglücklichen Ausgang nahm der polniſche Aufſtand in Podolien und Volhynien.

Paskewitſch war am 25. Juni im Hauptquartiere zu Pultusk eingetroffen, er verlegte daſſelbe nach Plock und machte Anſtalt, in der Nähe von Thorn mit preußiſcher Hilfe über die Weichſel zu gehen, um Warſchau von der mehr ungeſchützten Weſtſeite anzugreifen. Ihm mußte bei dieſem Operationsplane die preußiſche Feſtung Thorn, als wäre ſie eine ruſſiſche, zur Baſis dienen. Skrzynecki ſchrieb am 19. Juni einen Brief an den König von Preußen, worin er als Thatſachen aufführte: 1) daß die Ruſſen durch die preußiſchen Behörden in Thorn und ſeinen Umgebungen Lebensmittel aus den Magazinen erhielten; 2) daß preußiſche Artilleriſten in den ruſſiſchen Dienſt geſandt würden, um gegen die Polen gebraucht zu werden; 3) daß das ruſſiſche Heer Munition aus den preußiſchen Feſtungen erhielte, und Montirungen der ruſſiſchen Regimenter in Preußen verfertigt würden; endlich 4) daß ein preußiſcher Ingenieur aus Marienwerder ſich mit der Herbeiſchaffung des Materials zum Brückenbau für den Uebergang der Ruſſen beſchäftige. Dieſer Brief wurde abgewieſen, weil derſelbe „vom Kaiſer Nikolaus nicht affirmirt" wäre. In Polen wurde am 1. Juli ein allgemeines Aufgebot zum Landſturm erlaſſen; Warſchau wurde von allen Seiten eifrig befeſtigt. Dagegen that der polniſche Oberfeldherr gar Nichts; er verſuchte nicht einmal, die Ruſſen am Uebergange über die Weichſel zu hindern, indem er ſich auf ein Sendſchreiben des franzöſiſchen Miniſters Sebaſtiani zu verlaſſen ſchien, der ihm gerathen hatte, den Aufſtand nur noch zwei Monate hinzuziehen, dann würden ſich ganz unerwartete Dinge zutragen,

Am 17. Juli gingen die erſten Koſaken über die Weichſel; am 19. folgte die ganze ruſſiſche Armee nach.

Nun wurde Skrzynecki vor einen Kriegsrath auf Verlangen des Reichstags geladen; er vertheidigte ſich damit, daß er unmöglich das Schickſal des Vaterlandes auf eine Karte ſetzen könne; man müſſe laviren, eine Hauptſchlacht vermeiden. Der Kriegsrath aber entſchied ſich für eine Schlacht. Ein Brief des franzöſiſchen Geſandten Flahault in Berlin am 30. Juli widerrieth dieſelbe. Skrzynecki langte am 3. Auguſt bei der Armee an, während Paſkewitſch ſchon eine feſte Stellung bei Lowicz genommen hatte. Am 10. Auguſt wurde der polniſche Oberfeldherr durch eine Deputation der Regierung abgeſetzt und an ſeine Stelle Dembinſki berufen. Aber noch an demſelben Tage wurde durch Wahl der Regierung Prondzynſki zum Oberbefehlshaber ernannt; dieſer jedoch erklärte, er könne wohl Jeden belehren, wie man 300,000 Mann commandire, aber perſönlich könne er nicht 1000 commandiren. Nun blieb Dembinſki interimiſtiſch der Befehlshaber. Er führte am 14. Auguſt das Heer in die Verſchanzungen Warſchaus zurück. Darüber brach in der Stadt ein Aufſtand aus; denn ſchon lange beſtand eine demokratiſche Verſchwörung mit Lelewel, dem getäuſchten Patrioten, und Krukowiecki, dem Vaterlandsverräther, an der Spitze. Am 15. Auguſt brachen aufgeregte Volkshaufen in das Schloß ein, wo ſeit einiger Zeit Perſonen, die des Einverſtändniſſes mit den Ruſſen verdächtig waren, in Verhaft ſaßen. Sie wurden hervorgezogen und einige dreißig ermordet. Der Fürſt Czartoryſki, Chef der Regierung, floh in das Lager. Am Morgen des 16. wurde Krukowiecki zum Gouverneur von Warſchau ausgerufen und am folgenden Tage vom Reichstage zum Präſidenten der Regierung mit dictatoriſcher Gewalt proclamirt. So kam das Schickſal Polens in die Hände eines Verräthers, der ſein Vaterland für baares Geld verkaufte.

Die polniſche Armee beſtand damals noch aus 77,000 Mann mit 140 Kanonen; dazu kamen 20,000 Mann Warſchauer Nationalgarden. Dieſe wurden aber von 150,000 Mann Ruſſen mit mehr als 400 Kanonen umringt. Die Polen hatten eine günſtigere militäriſche Stellung; aber Parteiung, Verwirrung und Verrath herrſchte in der oberſten Leitung. Krukowiecki ernannte an Dembinſki's Stelle zum Generaliſſimus den greiſen Malachowſki. In der Nacht auf den 21. Auguſt brach Ramorino mit 20,000 Mann aus Praga hervor, um Lebensmittel heranzuholen und die Ruſſen unter Roſen zurückzutreiben; er verweilte ſich dabei ſo lange, daß er noch am 3. September einige Tagemärſche von Warſchau ſtand.

Paſkewitſch hatte inzwiſchen ſeine ganze Macht concentrirt. Am Abend des 5. Septembers rückte er in Schlachtordnung auf Warſchau los. Der Angriff erfolgte am anderen Morgen. Die große Hauptſchanze von Wola wurde von Wyſocki mit 2000 Mann und 8 Kanonen bis auf den letzten Mann vertheidigt; ſchwer verwundet, aber nicht getödtet, ſank Wyſocki zuſammen, um als Urheber der Revolution dem jammervollſten Schickſale aufgeſpart zu bleiben. So ſchlecht ſich auch die Polen im Allgemeinen vertheidigten, weil ihnen die Einheit der Führung fehlte, ſo erlitten doch die Ruſſen ungeheuere Verluſte und hatten ſich bald verſchoſſen. Krukowiecki aber erklärte nun, daß die Stadt ſich nicht behaupten könne; ihm wurden von den Miniſtern vorläufige Unterhandlungen mit den Ruſſen geſtattet. Er ſchickte Prondzynſki ins feindliche Lager und folgte bald ſelbſt dahin. Die Baſis der Unterhandlungen ſollte Rückkehr Polens unter ruſſiſche Herrſchaft ſein. Der Reichstag war darüber getheilter Meinung. Da begann das ruſſiſche Bombardement von Neuem, indem Paſkewitſch während des Waffenſtillſtandes ſeine Batterieen näher an die Stadt hatte fahren laſſen. Prondzynſki wurde abermals von Krukowiecki ins ruſſiſche Lager geſchickt, mit der Lüge, daß der Reichstag, der noch gar keinen Entſchluß gefaßt hatte, unterhandeln wolle. Zurückgekehrt nach Warſchau, machte er dem Reichstage eine ſo verzweifelte Schilderung vom Schlachtfelde, daß dieſer nun den Krukowiecki ſchriftlich autoriſirte, zu unterhandeln. Dieſer ſchickte noch an demſelben Abend 6 Uhr eine förmliche Unterwerfungsacte ins ruſſiſche Lager; zugleich befahl er den einzelnen im Kampfe begriffenen polniſchen Corps, ſich ins Innere der Stadt zurückzuziehen. Darüber entrüſtet, begab ſich Malachowſki mitten in der Nacht in die Reichsverſamm-

lung und bewirkte die Abſetzung Krukowiecki's. An ſeiner Stelle wurde Niemojewski Präſident der Regierung. Allein die Reichsverſammlung war ſchon zu betäubt und entmuthigt; ſie willigte wieder in das Verlangen des inzwiſchen angelangten ruſſiſchen Parlamentärs, Generals Berg, Krukowiecki in ſeine Stelle zurückzuholen. Es wurde nun das Actenſtück der Capitulation Warſchaus unterzeichnet, durch welches die Stadt den Ruſſen am 8. September Morgens ausgeliefert wurde, unter der Bedingung eines freien Abzugs der Armee mit allen Militäreffecten nach Modlin, wohin auch Ramorino hinziehen ſollte, ohne von den Ruſſen daran gehindert zu werden. So geſchah es denn, daß mit der polniſchen Armee die Regierung, die Mitglieder des Reichstags und eine Menge Menſchen am 8. September Warſchau verließen, während die Ruſſen einzogen. Krukowiecki und Prondzynski überlieferten ſich denſelben freiwillig.

Ramorino unternahm noch auf eigene Hand Streifzüge, bis er auf öſterreichiſches Gebiet hinübergedrängt wurde (18. September). Ueber ſein Benehmen muß das Urtheil unentſchieden bleiben, ob er ſo aus Unfähigkeit oder Verrath handelte. Am 28. September zogen die Ruſſen unter Rüdiger in Krakau ein, der den Polen zum Hohn dabei die Melodie ſpielen ließ: Polen iſt noch nicht verloren. Der Hauptarmee und dem Reichstage in Modlin erging es nicht beſſer. Man wählte hier, nachdem Malachowski abgedankt hatte, den General Rybinski zum Generaliſſimus. Er ließ ſich mit den Ruſſen in Unterhandlungen ein, die aber nach dem Falle Ramorino's abgebrochen wurden. Am 27. September brach in der polniſchen Armee die Unzufriedenheit mit einem großen Theile ihrer Officiere zu einer offenen Empörung aus. Viele, die bei der ganzen Inſurrection am Schwerſten compromittirt waren, ſuchten die Gränze zu erreichen. Rybinski erwartete für die Armee noch immer günſtige Bedingungen durch neu angeknüpfte Unterhandlungen. Endlich vernahm er vom ruſſiſchen Feldmarſchall das offene Wort: die Polen müßten ſich unbedingt unterwerfen und dem Kaiſer einen neuen Eid der Treue ſchwören, in dem die Worte Vaterland und Conſtitution fehlen würden. Noch war aber das polniſche Heer nicht entmuthigt und verlangte, gegen den Feind geführt zu werden. Rybinski verſprach es, erklärte aber am 3. October auf dem Marſche, er werde die Armee nach Preußen hinüberführen. Am 5. October ging die polniſche Armee auf preußiſches Gebiet hinüber. Bei Straßburg in Preußen ging die Entwaffnung vor ſich. Hier ſah man auch die letzten Zehn vom vierten Regiment.

Am 16. October hielt der Großfürſt Michael und Paskewitſch, der zum Fürſten von Warſchau erhoben war, eine große Siegesfeier nebſt einem Te deum. — Am 18. erfolgte ein kaiſerliches Siegesmanifeſt, an das ſich nach und nach mehrere Ukaſen über die Beſtrafung der Verbrecher und die Amneſtie der Verführten anreihten. Selbſt Prondzynski und Krukowiecki mußten „in das Innere des Reichs" wandern. Am 24. October übernahm der ruſſiſche Geheimerath Engel aus Petersburg die proviſoriſche Regierung Polens. Die Inſurgenten in Lithauen, Podolien, Volhynien, die man als geborene Ruſſen betrachtete, wurden wo möglich noch härter behandelt als die übrigen Polen. Verbannung nach Sibirien und Confiscation ihrer Güter war das allgemeine Loos. Dieſelben Maßregeln wurden auch bald auf das eigentliche Polen übertragen. Zu Ende des Jahres wurden die zurückgebliebenen Kinder aller todten, geflüchteten und verhafteten polniſchen Edelleute auf Wagen gepackt, von Koſaken escortirt und ins Innere des Reichs geſchleppt, um für den ruſſiſchen Soldatendienſt erzogen zu werden. Polen verſank in Jammer und Verzweiflung. Polniſche Flüchtlinge wurden lebendige Zeugen vom Untergange ihres Vaterlandes durch ganz Europa.

Das organiſche Statut in 5 Abſchnitten und 69 §§., das am 26. Februar 1832 erſchien, vollendete die Auflöſung Polens. Es wurde eine ruſſiſche Provinz, obwohl man noch einen gewiſſen Schein von Eigenthümlichkeit übrig ließ. Dem Richterſtande wurde ſeine Unabhängigkeit nur bedingungsweiſe zugeſagt (§. 51—58). Die Güterconfiscation, längſt durch die That eingeführt, wurde im größten Umfange ſanctionirt (§. 12). Die Cenſur wurde mit größter Strenge befohlen (§. 13). Das Recht, Civil- und Militärämter nur durch Polen zu beſetzen, wurde aufgehoben (§. 29); die

Naturaliſation von Ausländern nur vom Kaiſer abhängig gemacht (§. 21), und die polniſchen Einkünfte wurden nach den Bedürfniſſen des Kaiſerreichs verwandt (§. 15—17).

Als ein merkwürdiges Actenſtück theilen wir aber noch die Rede des Kaiſers Nikolaus mit, welche er bei ſeiner erſten Reiſe durch Warſchau an die Deputirten der Stadt nach der Erhebung von 1830 hielt, und die damals, doch wahrſcheinlich abſichtlich, von ruſſiſcher Seite bekannt gemacht wurde. Sie lautet wörtlich, wie der Kaiſer ſie improviſirt haben ſoll, alſo: „Ich weiß, daß Ihr kommt, mir eine Rede zu halten (er ließ nehmlich die Abgeordneten gar nicht zu Worte kommen), Ich kenne ſogar den Inhalt derſelben. Aber um Euch eine Lüge zu erſparen, mag Ich ſie nicht anhören. Ja um Euch eine Lüge zu erſparen; denn Ich kenne Euere Geſinnungen und weiß, daß ſie nicht der Art ſind, wie Ihr Mich glauben machen wollt. Wie, Ich ſollte Euch, die Ihr unmittelbar vor dem Aufſtande dieſelbe Sprache gegen Mich geführt habt, Vertrauen ſchenken? Seid Ihr es nicht, die Ihr vor fünf, vor acht Jahren von Treue und Ergebenheit ſprachet und Mir die heiligſten Betheuerungen Eurer Anhänglichkeit gabet? Wenige Tage darauf habt Ihr die Schwüre gebrochen und ſchreckliche Verbrechen begangen.

„Kaiſer Alexander, der für Polen mehr gethan hat, als ein Kaiſer von Rußland hätte thun ſollen, der ſie mit Wohlthaten überſchüttet, ſie mehr als ſeine eigenen Unterthanen begünſtigt, der ſie zur blühendſten und glücklichſten Nation gemacht hat, Kaiſer Alexander erntete den ſchwärzeſten Undank.

„Ihr waret mit der glücklichſten Lage nicht zufrieden, Ihr habet Euere eigene Wohlfahrt zerſtört. Ich ſage Euch hier die Wahrheit, um unſer gegenſeitiges Verhältniß aufzuklären, damit Ihr wißt, woran Ihr noch zu halten habt, denn Ich ſpreche Euch heute zum erſten Mal ſeit dem Aufſtande.

„Euere Worte, Euere Handlungen mögen für Euch zeugen; die Reue muß aus dem Herzen kommen. Ich ſpreche, ohne Mich zu ereifern; Ihr ſeht, Ich bin ruhig. Ich hege keinen Groll, Ich werde für Euer Wohl beſorgt ſein, auch wider Euren Willen. Der Marſchall hier kennt meine Abſichten, er unterſtützt Mich und iſt auf Euere Wohlfahrt bedacht. (Bei dieſen Worten verneigen ſich die Deputirten gegen den Marſchall Paskewitſch, der anweſend war.)

„Wie! Was ſollen dieſe Bücklinge? Vor Allem müßt Ihr Euere Pflichten erfüllen und Euch als rechtliche Männer zeigen. Ihr habet die Wahl zwiſchen zwei Wegen: entweder verharret Ihr in der Täuſchung von Polens Unabhängigkeit, oder Ihr lebet als ruhige und treue Unterthanen meines Reiches. Wenn Ihr hartnäckig an Eueren Träumen von beſonderer Nationalität, von Unabhängigkeit Polens und dergleichen Chimären hängt, ſo könnt Ihr Euch nur Unglück bereiten. Ich habe hier dieſe Citadelle bauen laſſen und erkläre Euch, daß Ich die Stadt bei der geringſten Unruhe dem Boden gleich mache; Ich werde Warſchau zerſtören, aber aufbauen werde Ich es gewiß nicht. Es iſt ſehr peinlich für Mich, ſo zu Euch ſprechen, Meine Unterthanen ſo behandeln zu müſſen. Aber Ich ſage Euch das zu Euerem eigenen Beſten. An Euch iſt's, Vergeſſenheit des Vergangenen zu verdienen; nur durch Euer Betragen, nur durch Euere Hingebung für Meine Regierung könnt Ihr dahin gelangen.

„Ich weiß, daß Correſpondenzen mit dem Auslande unterhalten werden, daß man ſchlechte Schriften hierher ſendet, und daß man die Gemüther aufzuregen ſucht. Dergleichen geheime Verbindungen können bei einer Gränze, wie ſie Polen hat, nicht verhindert werden. An Euch iſt's daher, die Polizei zu handhaben, das Uebel abzuwenden. Erzieht Euere Kinder gut, impft ihnen religiöſe Grundſätze und Treue gegen ihren Regenten ein, dann ſeid Ihr auf dem rechten Wege.

„Mitten unter den Wirren, welche Europa unterwühlen, mitten unter den Lehren, welche die Staatsgeſellſchaft untergraben, bleibt Rußland allein ſtark und unerſchüttert. Glaubt Mir, es iſt ein wahres Glück, Rußland anzugehören und ſeines Schutzes zu genießen. Wenn Ihr Euch gut benehmt, wenn Ihr alle Eure Pflichten erfüllt, ſo wird Meine väterliche Fürſorge ſich über Euch Alle erſtrecken, und Meine Regierung wird, des Geſchehenen ungeachtet, immer auf Euer Beſtes bedacht ſein. — Gedenket deſſen, was Ich Euch geſagt habe."

Auf Nichts aber richtete ſich die ruſſiſche Regierungsſorgfalt ſo ſehr wie auf die Erziehung der polniſchen Jugend. Nach den Samenkörnern, welche man in dieſelbe zu legen bemüht war, glaubte man die Früchte, den Erfolg für ſpäte Jahre berechnen zu können. Um dieſen Zweck zu erreichen, war ſchon ſeit dem Jahr 1812 der Plan conſequent verfolgt, die Polen durch Schulunterricht und Erziehung in Ruſſen umzuwandeln. Das Hauptinſtrument für dieſe Bemühungen war Novoſilzoff, kaiſerlicher Commiſſär in Warſchau. Hier hatte Alexander eine Univerſität errichtet, während zu gleicher Zeit die Lancaſter-Schulen auf dem Lande aufgehoben wurden. Es bildeten ſich auf den polniſchen Schulen Vereine in wiſſenſchaftlicher, moraliſcher und philanthropiſcher Abſicht. Ueberall aber witterte man ſogleich Hochverrath. Novoſilzoff leitete Unterſuchungen ein. Durch die Anſtrengungen dieſes Mannes konnte es dahin gebracht werden, daß ein Rector Pelikan berichtete: bei meinen unabläſſigen Bemühungen iſt mir endlich die totale Umbildung der Jugend gelungen. So wie ein Uebelgeſinnter ſich unter ihnen befindet, wird er ſogleich von ſeinen eigenen Mitſchülern angezeigt und überführt.

Weil, wie Rulhière bemerkt, den Ruſſen der Czaar und Gott ein und derſelbe Begriff ſind, und weil nach dem Prieſter Poſſevin der Czaar auf ſeinem Throne nicht nur die Majeſtät eines weltlichen Alleinherrſchers hat, ſondern in ihm auch die Souveränetät des göttlichen Oberprieſters, des Papſtes, vereinigt und ſeine Verehrung ein wahrhaft religiöſer Ritus iſt, ſo wurden nun auch für Polen ſolche Lehren zuſammengetragen in einen Katechismus, der 1832 zu Wilna gedruckt iſt. Darin heißt es unter Anderem: „Welche Pflichten legt die Religion uns, den demüthigen Unterthanen Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, gegen denſelben auf? Göttliche Anbetung, Gehorſam, Treue, Zahlung der Abgaben, Dienſte, Liebe und Gebet, deren Ganzes in den Worten: göttliche Verehrung und Treue begriffen iſt. — Worin beſteht dieſe göttliche Verehrung und wie ſoll ſie an den Tag gelegt werden? Durch die unbedingteſte Ehrfurcht in Worten, Bewegungen, Betragen, Gedanken und Handlungen. — Welche Bücher ſchreiben dieſe Pflichten vor? Das Neue und Alte Teſtament und beſonders die Pſalmen, das Evangelium und die apoſtoliſchen Epiſteln. — Welche Beiſpiele beſtätigen dieſe Lehre? Das Beiſpiel Jeſu Chriſti ſelbſt, welcher in Erfüllung ſeiner Pflicht als Unterthan des römiſchen Kaiſers lebte und ſtarb und ſich ehrerbietig dem Urtheile unterwarf, welches ihn zum Tode verdammte."

Im Jahr 1836 erſchien zu Warſchau ruſſiſch und franzöſiſch eine Darſtellung der Beweggründe, die Verordnungen über die Schulzucht zu vervollſtändigen, nebſt Inſtruction für die Schulbehörden und Verhaltungsbefehlen für die Schüler. Darin heißt es im Anfange: „Die Entartung der Schuljugend hat in unſerer Zeit, wie jeder vernünftige und wohldenkende Mann eingeſteht, alle Gränzen überſchritten und iſt demnach ein ſo wichtiger Gegenſtand geworden, daß die Regierung ihre ganze Aufmerkſamkeit darauf richten muß. Man wird ſich jedoch nicht darüber wundern, daß dieſes Uebel einen ſo hohen Grad erreichen konnte, wenn man bedenkt, daß die Kinder ſchon im elterlichen Hauſe nach den neueſten Erziehungsgrundſätzen durch Nachgiebigkeit und Freiſinnigkeit verbildet werden." Später heißt es: „Wie haben ſich hier die Schüler zur Zeit der letzten Empörung benommen? Waren ſie nicht die Erſten, welche ſich der Rebellion anſchloſſen? Haben ſie ſich nicht während der ganzen Dauer der Unordnung und Anarchie Tollheiten aller Art hingegeben? Zeigt ſich nicht noch jetzt in den Schulen ein unbändiger Geiſt des Ungehorſams und des Muthwillens? Haben ſich nicht unter den Schülern noch unlängſt ſolche Nichtswürdige gefunden, die da gingen, dem Galgen und den Ueberreſten der daran aufgehängten Staatsverbrecher ihre Ehrfurcht zu bezeigen?" Sodann folgt ein Verzeichniß von 16 Stufen der Strafen. Die ruſſiſche Sprache iſt Hauptgegenſtand des Unterrichts in Polen geworden.

Wir eilen zum Schluß. Der Schein, als ob Polen noch eine Art von Selbſtſtändigkeit nach dem organiſchen Statut behalten hätte, wurde durch den Ukas vom 18. Sep-

tember 1841 gänzlich aufgehoben. Darüber wird berichtet [101]): „Die Anſicht der Staatsmänner, welche es für unmöglich hielten, daß die betheiligten europäiſchen Mächte je einwilligen könnten, Polen zu einer ruſſiſchen Provinz werden zu laſſen, hat von Neuem den Anſchein eines Irrthums erhalten. Schon wieder iſt eine Frucht des verderbendrohenden Bundes zwiſchen Rußland und England zur Reife gelangt. Der Kaiſer Nikolaus hat die Verhältniſſe ſo günſtig gefunden, daß er die Trümmer der Selbſtſtändigkeit des Königreichs Polen völlig zu zerſtören begonnen. Durch einen Ukas vom 18. September, der an den Statthalter des Königreichs Polen gerichtet iſt, wird der Staatsrath und das Obertribunal dieſes Königreichs, welche beide bisher in Warſchau beſtanden, aufgehoben und dafür zwei neue Departements in dem dirigirenden Senate des Kaiſerreichs für die Angelegenheiten errichtet, die bis jetzt vor das Forum jener Behörden gebracht wurden. Die neuen Departements ſollen die Warſchauiſchen genannt werden und zuſammen eine Generalverſammlung bilden." — So erſcheint denn für jetzt die vollſtändige Einverleibung Polens vollendet! R.

Polen ſeit dem Jahre 1842. Eines der wichtigſten Hinderniſſe, welche ſich der ruſſiſcher Seits beabſichtigten gänzlichen Einverleibung Polens in den ruſſiſchen Staat entgegenſtellten, bot noch immer die katholiſche Geiſtlichkeit dar, nachdem im Jahr 1841 der polniſche Staatsrath und das Obertribunal zu Warſchau durch ein Ukas des Kaiſers Nikolaus aufgehoben worden waren, an deren Stelle zwei neu errichtete Departements im Senat zu St. Petersburg traten; daher eröffnete der Kaiſer am 1. September 1842 den um ſich verſammelten katholiſchen Biſchöfen: er wolle ihre Religion ſchützen, gedenke aber keine Jeſuiten zu dulden und verlange von ihnen völlige Unterordnung unter den Staat. Nebenbei hatte auch der polniſche Adel allerlei Demüthigungen zu erleiden, wovon wir nur eine angeordnete Unterſuchung der adeligen Geburtsanſprüche nennen wollen. Hierin haben wir die Haupturſachen der revolutionären Umtriebe des Jahres 1846 zu ſuchen, denn ohne dieſe Umſtände würden die vom Auslande her wirkenden Kräfte ſicher eine noch weit weniger entſprechende Unterſtützung im Lande ſelbſt gefunden haben, als dies der Fall war. In Paris hatte ſich von einem großen Theile der nach dem Auslande geflohenen zehentauſend Polen am 8. December 1831 ein beſtändiger Volksausſchuß gebildet, den man gewiſſermaßen als Gegenregierung des polniſchen Volkes anſehen darf. Durch eine nicht geringe Anzahl von Schriften in der Nationalſprache, welche eingeſchmuggelt und nach Möglichkeit, zum Theil vermittelſt beſonders abgeſandter Emiſſäre verbreitet wurden, regte man das Nationalgefühl an, unterhielt oder mehrte man den Ruſſenhaß und leitete den neueſten Aufſtand ein. Dieſe raſtlos ſtrebenden Männer nannten ſich „Entjocher", zerfielen jedoch nach alter Polenweiſe in mehrere Parteien, wovon im Jahr 1838 die Ariſtokraten den Fürſten Adam Czartoryski zum König von Polen in partibus wählten, wogegen aber 2238 Polen das Verdammungsurtheil dieſes neuen Königs ausſprachen. Der bekannte Profeſſor Lelewel ſtiftete, um dem Zerwürfniſſe ein Ende zu machen, am 25. Mai 1839 die Confederacya (Vereinigung), doch behielt eine andere Verbindung, der demokratiſche Verein, das Uebergewicht; Vorſteher deſſelben waren im Jahr 1845 Joh. Alcyato, Joſ. Wyſotzki, Th. Wiſznioffski, L. Mieroslaffski und Heltmann. Dieſer letztangeführte Verein mühete ſich indeß vergeblich ab, das ruſſiſche Polen zum Aufſtand zu bewegen, die Polizei war allzu wachſam und — was als ein Haupthinderungsmittel erſcheint — die größere Maſſe des Volkes war nicht in Aufregung zu bringen! Die Ruſſen brachten allerdings eben auch keine Volksfreiheit, allein — hatten es die einheimiſchen Ariſtokraten-Republikaner nicht ebenfalls bei der alten Leibeigenſchaft und Sklaverei bewenden laſſen? Prieſteraufhetzereien vermögen aber jetzt kein Volk mehr zum Aufſtande zu bewegen, kaum daß ſie noch im Stande ſind, vereinzelte Tumulte hervorzurufen! Unter ſolchen Umſtänden faßte der demokratiſche Verein diejenigen Theile des alten Polens ins Auge, welche unter deutſcher Herrſchaft ſtehen, um hier eine Revolution zu beginnen. In Oberſchleſien und Mähren misglückten die angeſtellten Verſuche gänzlich und auch anderwärts wurden, namentlich aus Mangel an

101) Leipz. Allg. Zeit. Beilage Nr. 275.

Geldmitteln, nur geringe Fortſchritte gemacht. Die preußiſche Regierung wies zu Anfange des Jahres 1844 die ihr verdächtig gewordenen Polen, welche aus Frankreich kamen und zum großen Theil ein wahres Brandſchatzungsſyſtem auf den Titel der Emigrantenſchaft hin durchführten, von der Gränze bis hinter Magdeburg zurück, worauf der demokratiſche Verein noch in demſelben Jahre einen förmlichen Kriegsplan entwarf. Politiſchen Parteimännern gleich, die ſich von Allem abſchließen, was nicht unter ihrer Fahne fechten will, hatten ſich die Häupter des demokratiſchen Vereins in die Idee verrannt: alle Polen theilten ihre Wuth gegen die Feinde der Freiheit, worunter man die ruſſiſche, öſterreichiſche und preußiſche Regierung im engern, im weitern Sinne aber alle Ruſſen und Deutſchen verſtand, ohne zu bedenken, daß eine große Mehrzahl des polniſchen Volkes, die Landbewohner, ſich namentlich unter dem preußiſchen Regimente, das förmlich um die Gunſt ihrer untergebenen Polen buhlte, unendlich beſſer befand, als früher unter dem Drucke der patriarchaliſchen Junkerherrſchaft, unter der Peitſche von Ariſtokraten-Republikanern, die ſich Freiheit nur auf Unkoſten der Knechtſchaft Anderer zu denken vermochten oder aus Eigennutz denken wollten. Die Mehrzahl des Volkes haßte wohl den Ruſſen und liebte keineswegs den Deutſchen, namentlich war Beider Bevormundungsſucht und Schreibſtubenherrſchaft widerwärtig; allein ſelbſt wenn unter ſo langer Knechtſchaft unter der Fauſt eines Junkerthumes, das mit Republikanismus kokettirte, eine politiſche Geſinnung hätte entſtehen können, ſo würde dennoch die Rückſicht auf eine in materieller Hinſicht gebeſſerte Lage im Stande geweſen ſein, ſtarke Dämpfer aufzuſetzen. Kurz man war in den Fehler alles Abſonderungsweſens gerathen, das mit der Unbekanntſchaft im Volke den eigentlichen Boden unter den Füßen verliert. Aber nicht blos die Emigranten im Auslande, denen dies noch am eheſten zu verzeihen geweſen wäre, ſondern auch die Ariſtokraten im Lande ſelbſt und ihr Anhang verfielen in dieſelbe Schiefſtellung, ſie hatten ſeither in zu großer Nichtgemeinſchaft mit dem Volke gelebt, waren zu wenig beſtrebt geweſen, deſſen wahre Geſinnungen kennen zu lernen, um zu begreifen, daß der Bauer wenigſtens inſtinctartig einſehen gelernt, wie man ihn abermals nur als Kanonenfutter und als Katzenpfote vorſchieben würde, um es nach glücklich vollbrachtem Schlage zu machen wie früher. Der Volksboden war durch lange, lange Knechtſchaft verſumpft und verdumpft, ſo daß hauptſächlich die dicht vor Augen liegenden materiellen Intereſſen Berückſichtigung fanden; und während die unzufriedenen Ariſtokraten reinweg Nichts für Heranbildung zur Volksfreiheit gethan, vielmehr nach wie vor nur unter ſich verkehrt hatten, waren wirkliche Schritte zur Beſſerung der Zuſtände des Volkes namentlich von der preußiſchen Regierung geſchehen, die alſo durchſchnittlich nur den allem Slaventhum eigenen Deutſchenhaß gegen ſich hatte, und dieſer war nicht mächtig genug, um materielle Rückſichten zu überwiegen.

Dieſe Einſicht hatte ein Vorſteher des demokratiſchen Vereins, Mieroslaffski, welcher im März 1845 nach Poſen abgeſandt wurde, nicht gewonnen. Ihm war die Aufregung in Kränzchen, Caſinos, Hetzjagdgeſellſchaften u. ſ. w., denen der beglacéehandſchuhte geiſtreiche Dandy hauptſächlich beiwohnte, hinreichend erſchienen, und er entſchied ſich für ein Losſchlagen binnen Jahresfriſt. Bis dahin traf er Anſtalten zur Herbeiſchaffung von Geldern, zur Einholung genauer Nachrichten über die deutſchen Streitkräfte, und es ſollten zur rechten Zeit Pläne, Anführer und Waffen aus Frankreich zugeführt werden. Den Winter von 1845 auf 1846 brachte man damit zu, der Verſchwörung neue Mitglieder zu gewinnen und ſie durch abgenommene Eide zu feſſeln. Vom 18. bis 26. Januar 1846 fand eine Berathung der Hauptverſchwörer in Krakau Statt und man wählte im Voraus die Mitglieder einer künftigen Nationalregierung. Der Ausbruch des Aufſtandes ſollte in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar beginnen und ſich von Oſtpreußen bis nach Galizien erſtrecken. Mit ihren Dienſtleuten ſollten die Gutsbeſitzer die befeſtigten Plätze überfallen, alle deutſchen Soldaten und Beamten todtſchlagen ſowie die Caſſen und Waffenvorräthe wegnehmen. Später ſollte eine Landwehr polniſchen Stammes aufgeboten werden, um ſich den ruſſiſchen Maſſen entgegen zu ſtellen. Man hatte die Deutſchen offenbar für zu ſchläfrig und geringfügig angeſehen, denn ſchon im Herbſte 1845 geſchahen preußiſcher Seits geeignete Schritte, um dem unreifen Unternehmen zu

begegnen, und am 13. Januar 1846 begann eine Immediatcommiſſion ihre genauen Unterſuchungen der Umtriebe, was am 12. Februar zur Verhaftung Mieroslawſki's und mehrerer anderer Häupter führte. Dies reichte hin, die ganze Sache zu zerſprengen, denn die Verſchworenen waren dadurch kopf= und rathlos geworden. Ein lächerlich erſcheinender Verſuch zur Ueberrumpelung Poſens am 3. März war faſt Alles, was von der revolutionären Partei unternommen wurde. Auch in Galizien wurden Verhaftungen vorgenommen und nur der Senat von Krakau verweigerte die Feſtnahme einer Anzahl von Perſonen, von denen mit größter Offenheit die revolutionären Abſichten bei Gelagen und dergleichen an den Tag gelegt worden waren. Auf Antrag der Reſidenten der drei Schutzmächte beſetzte am 18. Februar General Collin mit öſterreichiſchen Truppen Krakau, deſſen Senat ſein Anſehen nicht aufrecht halten zu können verſicherte; allein ſchon am 22. Febr. mußte er ſich wieder daraus zurückziehen, genöthigt durch die Angriffe eines um ſich greifenden Aufſtandes. Ein Bürgerausſchuß ſetzte hierauf den Grafen Wodzitzki als Oberbefehlshaber hin, indeſſen erſchienen bald darauf Johann Tyſſoffski, Gorzkeffski und Alexander Grzegorzeffski an der Spitze von dreihundert Krakuſen, um ſich als am 21. Januar zu Paris mit der Regierung Beſtallte zu erklären, wornach der Erſtgenannte als Dictator auftrat. Aber ſchon am 26. Februar zeigte ſich der alte Erbfeind Polens, die Uneinigkeit, indem Profeſſor Wisznieffski ſich als Dictator ankündigte, nachdem er Tyſſoffski mit einer Truppe Studenten des Nachts überfallen und zur Abdankung gezwungen hatte. Letzterer ermannte ſich ſpäter und trat Erſterem als zweiter Dictator gegenüber.

In Galizien nahm jedoch der Aufſtand noch eine andere, für die Revolutionairs gewiß ſehr unerwartete Wendung; denn als das Haupt des galiziſchen Aufſtandes, ein Graf Michael Wirſiolofſki, in Liſſa Gura am 19. Februar mit einem Anhange von etwa dreißig Herren erſchien und dem verſammelten Landvolk Robotfreiheit und Gütergemeinſchaft verhieß, wenn es gegen die Oeſterreicher losſchlüge, ſchüttelten die Bauern ungläubig die Köpfe und ein Sprecher erklärte: „ſie würden den Kaiſer nicht verrathen, ihn aber feſtnehmen und nach Tarnoff bringen, wenn er ſich nicht fortmache!“ Der Graf ſchoß den frechen Sprecher nieder, wurde jedoch ſammt ſeinem Anhange ein Opfer der Wuth des Volkes, das von ſeinen Dreſchflegeln Gebrauch machte und dann die Leichen der Erſchlagenen nach Tarnoff führte, wo die erſchrockenen öſterreichiſchen Beamten die Bauern von ſich auf die Edelleute und deren Anhang hetzten. Die Folge war, daß gegen zweitauſend Adelige, Prieſter, Wirthſchaftsbeamte und Hofbediente umgebracht, das ganze Land aber in Flammen geſetzt wurde. An die Spitze dieſes Bauernaufruhrs trat ein alter Bauer, Jakob Szela, den die patriarchaliſche Herrſchaft der Herren Boguß zum unbarmherzigen Gegner des patriarchaliſchen Princips gemacht hatte. Nur mit großer Mühe wurden die Bauern nach längerer Zeit wieder zur Ruhe gebracht *).

Im ruſſiſchen Polen ſcheiterte das Unternehmen einer Revolution völlig; der dahin geſandte B. Dombroffski fand keinen Boden für ſeine Aufwiegelung und entfloh, während Pantaleon von Pototzki bei dem Verſuche, Siedlie mit bewaffneter Hand zu nehmen, ergriffen und gehenkt wurde. Auch hier wetzten die Bauern ſchon ihre Meſſer, aber nicht zum Aufſtande gegen die ruſſiſche Regierung, ſondern gegen ihre Edelleute; der Erfolg ausbrechender Unruhen würde demnach ein ſolcher wie in Galizien geworden ſein. Dahin hatten es die Ariſtokraten=Republikaner überall gebracht, daß das Volk lieber zu den Gegnern der Nationalfreiheit hielt!

Wer von den Unruheſtiftern nicht mit der Flucht davon kam, den traf die Verhaftung, welcher in Rußland ein raſcher Tod durch Henkershand, in Oeſterreich aber und Preußen proceſſualiſche Maßregelungen folgten. Unter den Nichtbetheiligten zeigten ſich urplötzlich ſehr zärtliche Hinneigungen zum Panſlavismus; man verlangte ſehnlichſt unter dem Scepter des Kaiſers Nikolaus zu ſtehen und lieferte damit einen abermaligen Beweis: wie unpraktiſch die Sympathieen der Deutſchen für dieſe Revolutionairs und das Polenthum, welches ſie vertreten, geweſen ſind.

Schon im Jahre 1831 ſollen ſich die drei Schutzmächte Krakaus in geheimem Ver-

*) S. H. Wuttke's treffliche Schrift: „Polen und Deutſche.“ 2. Aufl. Leipz. 1847.

trage dahin geeinigt haben, daß dieſer Freiſtaat aufgehoben werde, ſofern er ſich noch einmal als Heerd des revolutionairen Princips erweiſe.

Dem autokratiſchen Rußland konnte die Nachbarſchaft eines Freiſtaates nimmermehr angenehm ſein, darum drängte daſſelbe jetzt die beiden anderen Mächte zur Aufhebung, in welche — dem Vernehmen nach — Friedrich Wilhelm IV. erſt willigte, als man ihn an die Zuſicherung ſeines Vaters erinnerte. Wenn ſich der bevollmächtigte Miniſter v. Canitz in Wien ohne Weiteres beſtimmen ließ, die Einverleibungsacte Krakaus an Oeſterreich zu unterzeichnen, in Folge welcher die Beſitzergreifung noch 1846 erfolgte, ſo geſchah Dies nur, weil ihm die merkantile Wichtigkeit dieſes Platzes für den Handel und die Induſtrie Schleſiens ſo unbekannt war, daß man ihm ſagen konnte: es habe Nichts als ein Rückſchmuggelhandel beſtanden. Als ſpäter eine Deputation aus Breslau dem Könige in Potsdam das Sachverhältniß im Ruin der Provinz vor Augen legte, blieb die vermittelnde Sendung eines Herren v. Kamptz bei dem öſterreichiſchen Cabinet ſo fruchtlos als — wie man behauptet — das eigenhändige Schreiben des Königs an den Fürſten von Metternich. Krakaus Fall bildet offenbar die letzte Scene der traurigen Theilung Polens, deren Folgen unberechenbar genannt werden müſſen. Die Nemeſis hat die polniſchen Ariſtokraten-Republikaner erreicht, welche eine Hauptſchuld am Verfalle ihrer Nation tragen; die Nemeſis wird aber auch alle Diejenigen treffen, welche ſich an ſo traurigen Ergebniſſen menſchlicher Geſunkenheit zu bereichern gedachten. Eduard Pelz.

Politik, ſ. *Einleitung*, *Machiavelli* und *Staatswiſſenſchaft*.

Politiſche Arithmetik. — Der Staat, als ein in organiſcher Verbindung und Beziehung ſtehender Complexus von Perſonen und Sachen, bietet der Auffaſſung neben der qualitativen auch eine quantitative Seite dar; und ſo weit er in ſeiner zeitlichen und räumlichen Erſcheinung einen Inbegriff von Gegenſtänden umfaßt, die ſich nach Zahl, Maß und Gewicht ſchätzen laſſen, liefert er die Daten zur Anwendung einer *politiſchen Arithmetik*. Es iſt ein Theil der Aufgabe der Statiſtik, zur Schilderung der gegenwärtigen oder der als gegenwärtig gedachten politiſchen Zuſtände die in Zahlen darſtellbaren Erſcheinungen des öffentlichen Lebens zu ſammeln. Allein dieſes Sammeln iſt nur ein Mittel zum Zweck; denn ihre höhere Aufgabe erfüllt ſie erſt, wenn ſie in räumlicher Beziehung das *Verhältniß* erkennen läßt, wonach die politiſchen Thatſachen in den einzelnen Staaten und ihren Beſtandtheilen zum Vorſchein kommen; und wenn ſie in zeitlicher Beziehung, im Rückblicke auf die Erfahrungen der Vergangenheit, die *Geſetze der Bewegung* des Völkerlebens erforſcht. Nur durch dieſe Auffindung des Verhältnißmäßigen und Geſetzmäßigen wird die Statiſtik Das, was ſie ſein ſoll: die Baſis einer auf die Kenntniß des Daſeins und der Entwickelung gegründeten, alſo der einzig möglichen und wahrhaften *legitimen* Politik. In dieſer zweifachen Richtung, zur Darlegung des verhältnißmäßigen Nebeneinander und des geſetzmäßig Succeſſiven im Staate bietet ſich ihr nun die politiſche Arithmetik als Hilfswiſſenſchaft dar. Weiß etwa die Statiſtik die Ausdehnung mehrerer Staaten in Quadratmeilen und die Zahl ihrer Bewohner zu einer und derſelben Zeit anzugeben, ſo iſt ein ſehr einfaches Beiſpiel der erſten Art, wenn hiernach die politiſche Arithmetik die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung und das Verhältniß der einen zur anderen berechnet. Ein eben ſo einfaches Beiſpiel der zweiten Art iſt es, wenn nach den ſtatiſtiſchen Daten der Zunahme einer Staatsbevölkerung *binnen* einer Reihe von Jahren das Verhältniß dieſer Zunahme etwa in Procenten der urſprünglichen Bevölkerung ausgemittelt und ausgedrückt wird. Iſt dieſes Verhältniß ein ſtetig progreſſives, ſo läßt ſich nun auch, unter Vorausſetzung der Fortdauer deſſelben Geſetzes der Bewegung, die Größe der Bevölkerung nach einer gewiſſen Reihe von Jahren berechnen. Wäre alſo eine Bevölkerung $= A$ und nähme ſie jährlich um mA zu, ſo daß m ein mittlerer conſtanter Coefficient iſt, ſo hätte man nach Verlauf des erſten Jahres $A\ (m + 1)$, nach dem des zweiten $A\ (m + 1)^2$ und nach Verlauf des $n$ten Jahres $A\ (m + 1)^n$. Es wäre alſo die Bevölkerung nach n Jahren oder das geſuchte ;

$$X = A\ (m + 1)^n \text{ oder}$$
$$\log. X = n \log. A\ (m + 1).$$

Wir ſehen alſo hier, wie ſich ein auf vorgängige Erfahrungen gegründeter Schluß auf die Zukunft in arithmetiſchen Werthen ausdrücken läßt.

Da die politiſche Arithmetik ihre Stoffe von der Statiſtik empfängt, ſo hat ihre Ausbildung und Anwendung mit den Fortſchritten dieſer Wiſſenſchaft in ſtetem Zuſammenhange geſtanden. Auf der andern Seite konnte aber die Statiſtik ohne den Beiſtand der politiſchen Arithmetik ihre Ziele nicht erreichen, und ſo mag man allerdings die letztere als eine Hilfswiſſenſchaft der erſteren bezeichnen. Allein ſie iſt dieſes in dem Sinne, wie die menſchliche Hand für den Menſchen ſelbſt ein Hilfsmittel zur Arbeit iſt; denn ſie iſt für die Statiſtik ein wiſſenſchaftliches Organ und ſteht mit ihr im innigſten organiſchen Zuſammenhange des wechſelſeitigen Gebens und Empfangens. Für die Ausbildung der politiſchen Arithmetik war es natürlich an ſich gleichgültig, ob ſie das ſtatiſtiſche Material blos im rein wiſſenſchaftlichen Intereſſe verarbeitete, oder ob damit zugleich ein unmittelbar praktiſcher Zweck verfolgt wurde; ob z. B. die Zahl der Todesfälle in den verſchiedenen Altersclaſſen verglichen wurde, um darnach das Geſetz der wahrſcheinlichen Lebensdauer zu ermitteln, oder ob man auf die Kenntniß dieſes Geſetzes alsbald beſtimmte Anſtalten gründen wollte, als z. B. Leibrenten, Tontinen, Lebensverſicherungen, Heiraths-, Wittwen- und Leichencaſſen u. dgl. Wie bei allen anderen Doctrinen, waren es aber doch häufig beſondere factiſche Verhältniſſe und ſpecielle Intereſſen, die zu ihrer Ausbildung in der einen oder anderen Richtung die nähere Veranlaſſung gaben. Es iſt daher nicht blos zufällig, daß als die Wiege dieſer Wiſſenſchaft gerade England betrachtet werden muß, wo Halley wahrſcheinlich die erſte und noch unvollkommene Sterblichkeitstafel nach den Breslauer Todtenliſten berechnete; wo früh ſchon Petty, Short, King, Graunt, Davenant u. A. ihre Vergleichungen und Forſchungen anſtellten. Gab doch in England ſchon die größere Oeffentlichkeit des Staatslebens gar manche Stoffe an die Hand, die man anderswo einer mathematiſchen Beleuchtung nicht ausſetzen wollte, und fand ſich doch gar manches Beſondere, was zu Berechnungen verſchiedener Art dringend aufforderte, wie das Anſchwellen der Nationalſchuld, die theilweiſe Tilgung derſelben durch Zeitrenten (Annuitäten), die Errichtung des Sinkingfunds, die ausgedehnte Schifffahrt mit ihrer Havarie (Aſſecuranzen) ꝛc. In Deutſchland ſtellte zuerſt Süßmilch, hauptſächlich auf der Grundlage der in Schweden publicirten ſtatiſtiſchen Tabellen, das über die Verhältniſſe und den Gang der Bevölkerung Beobachtete und Berechnete in umfaſſenderer Weiſe, als irgendwo vor ihm geſchehen war, zuſammen. Die von ihm verkündeten Geſetze der Bewegung der Bevölkerung wurden jedoch nach ſpäteren, vielſeitigeren Erfahrungen bedeutend modificirt, und es waren beſonders Deutſche, die in neueſter Zeit die einſchlägigen Zuſammenſtellungen, Vergleichungen und Berechnungen auf die weiteſten Kreiſe ausdehnten und dadurch weſentlich zur Ausbildung einer Lehre beitrugen, worin die politiſche Arithmetik vielfache Anwendung fand, und die zugleich ein reiches Material für die weitere Entwickelung derſelben an die Hand gab [1]). In den germaniſchen Staaten der Mitte Europas brachte es ſchon das herrſchende Princip einer vormundſchaftlichen Regierung mit ſich, daß ſich der Staat ſelbſt um mancherlei Verſorgungsanſtalten für Wittwen, Waiſen u. dgl. bemühte. Hiernach wurde man in Deutſchland und ſeinen Nachbarſtaaten durch die Gründung mannigfacher Verſorgungsanſtalten auf Lebenszeit auf die genauere Ausmittelung der wahrſcheinlichen Lebensdauer und die darauf gegründete Berechnung der Leibrenten oder Lebensrenten geführt. Insbeſondere verdankt man der Errichtung einer Wittwencaſſe in Dänemark die von Tetens im Jahre 1785 herausgegebene „Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartſchaften", und die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes durch J. H. Meyer [2]). Als ein ſpecielles Bei-

1) Beiſpielsweiſe mag hier nur angeführt werden: Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europ. Staaten (Stuttg., Cotta. 1833). Casper, Die wahrſcheinl. Lebensdauer ꝛc. (Berlin 1835). Ch. Bernoulli, Handbuch der Populationiſtik (Ulm, Stettin'ſche Buchhandl. 1841).

2) In der Allgem. Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartſchaften (2 Bde. Kopenh. 1823). Nicht lange vorher war Brune's Berechnung der Lebensr. und Anwartſch. (Lemgo 1820) erſchienen

ſpiel, wie beſondere politiſche Zuſtände und Misſtände zur Anwendung der politiſchen Arithmetik Gelegenheit gaben, mag hier noch angeführt werden, daß man den „deutſchen Landesherren", die mit dem Verkaufe ihrer „Unterthanen" in fremde Kriegsdienſte Wucher trieben, die Summe berechnete, die ſie ſich, ohne fiscaliſche Nachtheile zu erleiden, mußten auszahlen laſſen; oder daß man der Schweiz die national-ökonomiſchen Verluſte berechnete, die ſie ſich durch die herkömmlichen Werbungen für ausländiſche Staaten zuzog [3]). Es liegt in der Natur vielfacher politiſcher Verhältniſſe, daß die Beſtimmung der Gränzen der Wahrſcheinlichkeit für das Eintreten verſchiedenartiger möglicher Fälle öfters von Intereſſe iſt. Die Franzoſen, bei denen ſich überhaupt ein hervortretendes Talent für die analytiſche Behandlung der Wiſſenſchaften gewahren läßt, haben ſich auch theils um die theoretiſche Ausbildung der Wahrſcheinlichkeitsrechnung, theils um ihre Anwendung auf wichtige Fragen der Politik große Verdienſte erworben, wie in den Werken von Pascal, Fermat, Pariſot (traité du calcul conjectural), Lacroix (traité élément du calcul de probabilité, 1816) und beſonders von Laplace [4]). Außer der Anwendung der Wahrſcheinlichkeitsrechnung und Combinationslehre auf die Beſtimmung einfacher und zuſammengeſetzter Leibrenten und Anwartſchaften, bot ſich namentlich in den Zahlenlottos und Staatslotterieen ein nahe liegender Stoff dar, und die Berechnungen haben gezeigt, in welchem Maße die Regierungen nicht ſelten auch jetzt noch mit dem Vertrauen und den Gelüſten der Staatsbewohner einen wucheriſchen Misbrauch treiben [5]). In den letzten Jahrzehenten iſt bekanntlich die Rückzahlung von Staatsſchulden in der Form von Staatslotterieen nicht ſelten beliebt worden, ſo daß die Tilgung der in Partiallooſe getheilten Schuld nach Ziehungen erfolgt, die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt ſind und, außer dem Betrage des Capitals und der einfachen Zinſen, zugleich die Möglichkeit von Gewinnſten in Ausſicht ſtellen. Wenn ſich hierbei die mathematiſche Wahrſcheinlichkeit des Gewinnes nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeitsrechnung beſtimmen läßt, ſo bedarf es dieſer nicht einmal, ſondern nur der gewöhnlichen Interuſurialrechnung, um die Werthe der empfangenen und zurückgezahlten Totalſummen auszumitteln und hiernach zu ermeſſen, wie weit etwa dieſe Finanzoperationen ſich als Staatswucher charakteriſiren laſſen. Gewöhnlich iſt indeſſen ſchon durch die Verloſungsplane dafür geſorgt, daß ſolche Nachrechnungen, obgleich an ſich nicht ſchwierig, jedenfalls ziemlich zeitraubend ſind und darum nur ſelten unternommen werden; ſo daß ſich hinter dem vollen Scheine der Publicität doch öfters noch für das größere Publicum das Geheimniß einer finanziellen Plusmacherei verſtecken könnte.

Die ſtatiſtiſch und politiſch intereſſanten Verhältniſſe, die ſich arithmetiſch ausdrücken laſſen, können auch graphiſch, oder zur Verſinnlichung ihrer räumlichen Verbreitung auch geographiſch dargeſtellt werden. Auf dieſe Weiſe hat man durch Anwendung von Abſciſſen und Ordinaten mancherlei Curven entworfen, um etwa die wahrſcheinliche Lebensdauer, oder die phyſiſche Stärke, oder den Hang zum Verbrechen u. dgl. in den verſchiedenen Altersclaſſen anſchaulich zu machen und die Berechnung durch Meſſung der entſprechenden Ordinaten zu erſetzen. Oder man hat in ſtatiſtiſchen Culturkarten das Verhältnißmäßige in den Culturzuſtänden durch proportionirte Figuren, wie Quadrate, Dreiecke, Kreiſe, augenfällig gemacht; oder endlich durch ſtärkere oder ſchwächere Färbung, durch die Vertheilung von Licht und Schatten, die Unterſchiede in den Culturverhältniſſen verſchiedener Gebietstheile zu bezeichnen geſucht. Beiſpiele von Karten dieſer letzteren Art, wodurch in Frankreich und einigen Nebenländern die Verbreitung des Unterrichts ſo wie der Verbrechen am Eigenthum und an Perſonen dargeſtellt ſind, finden ſich unter Anderem in dem ſehr beachtenswerthen Werke von A. Quetelet:

---

3) Vergl. z. B. Florencourt, Abhandlungen aus der juriſtiſchen und politiſchen Rechenkunſt (Altenb. 1781). S. 106 ff.

4) S. „Philoſophiſcher Verſuch über Wahrſcheinlichkeiten, mit erläuternden Anmerkungen herausgeg. von Langsdorf (Heidelb., Groos 1819)." Unter den deutſchen Mathematikern, die ſich um dieſe Lehre verdient gemacht, iſt beſonders Gauß zu nennen.

5) Berechnungen darüber ſ. unter Anderem in: Müller, Arithmetik und Algebra ꝛc. (Heidelberg, Mohr. 1833). S. 505 ff.

„Sur l'homme et le développement de ses facultés“[6]). Man könnte die Entwerfung ſolcher Cultur-Bilder für nutzloſe Spielerei erklären, aber gleichwohl liegt es im Intereſſe der Wiſſenſchaft, ihre Ergebniſſe in den verſchiedenſten Weiſen und Beziehungen ins Auge zu faſſen. So läßt ein Blick auf die bemerkten Karten leicht erkennen, wie ſich der meiſte Unterricht und die meiſten Verbrechen in den Gegenden des größeren Verkehrs, an den Meeresküſten und an den Ufern der Ströme finden; und man wird hiernach durch die *geographiſche* Darſtellung alsbald auf ein Verhältniß aufmerkſam gemacht, deſſen Erkenntniß ſich der blos *arithmetiſchen* Betrachtung wohl längere Zeit entzogen haben könnte.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die politiſche Arithmetik auf zählbare Gegenſtände, die unter unabänderlichen Geſetzen und Verhältniſſen ſtehen, eine unmittelbare und ſtricte Anwendung findet, wie z. B. auf die Berechnung der Abnahme einer Staatsſchuld unter dem Einfluſſe eines regelmäßig wirkenden Tilgungsfonds. Allein ihre Sphäre erſtreckt ſich noch viel weiter, auch in das Gebiet ſolcher Erſcheinungen des öffentlichen Lebens, denen das auf den erſten Anblick nicht berechenbar ſcheinende Spiel moraliſcher Triebfedern und individueller Leidenſchaften, Neigungen, Intereſſen und Gelüſte zu Grunde liegt. Die Beobachtung von größeren Mengen gleichartiger Erſcheinungen, die, von conſtanten Urſachen herrührend, ſich gleichwohl im Einzelnen als unregelmäßig und veränderlich zeigen, ließ nehmlich bald gewahren, daß zwiſchen dieſen Zahlen Verhältniſſe ſtattfinden, die faſt unabänderlich ſind. Dieſes iſt das von *Poiſſon*[7]) ſogenannte *Geſetz der großen Zahlen*, das von der Statiſtik auch für die moraliſche Welt ſchon in ſehr mannigfachen Beziehungen beſtätigt worden iſt und wodurch ſchon *Buffon* zur Bearbeitung ſeiner „arithmétique morale“ veranlaßt werden konnte. Der Grund für dieſe Regelmäßigkeit in der Unregelmäßigkeit, für dieſe Nothwendigkeit im ſcheinbar Willkürlichen liegt im ſteten Zuſammenhange und der ununterbrochenen Wechſelwirkung zwiſchen den Völkern und den äußeren Bedingungen ihres Daſeins und ihrer Entwickelung. Treten darum weder auf der ſubjectiven noch auf der objectiven Seite des Völkerlebens weſentliche Veränderungen in den Triebfedern ſeiner Bewegung ein, ſo müſſen ſich von Zeit zu Zeit weſentlich dieſelben Einflüſſe wiederholen und weſentlich dieſelben Wirkungen und Rückwirkungen erzeugen. Unter dieſer Vorausſetzung erhält alſo das Volksleben einen *rhythmiſchen* Verlauf, der zwar oft nur in einer lange fortgeſetzten Beobachtung erkennbar, aber bei einer zahlreichen Menge von Erfahrungen nach *allen* Richtungen hin meßbar wird. Laſſen ſich dagegen in dieſem Verlaufe plötzliche Hemmungen oder Beſchleunigungen bemerken, ſo müſſen wir umgekehrt auf entſprechende Veränderungen in den Urſachen ſchließen. Weit die meiſten Veränderungen in den Triebfedern des Völkerlebens, zumal ſolche, die ſich nicht unmittelbar auf die politiſchen Inſtitutionen ſelbſt, auf Verfaſſung, Geſetzgebung oder Verwaltung beziehen, treten aber nur ſehr allmälig und nicht ſelten in beſtimmter und meßbarer Progreſſion ein, was denn eine Anwendung der politiſchen Arithmetik möglich macht. Darum läßt ſich auf eine Reihe von Jahren hinaus die mit der Vermehrung der Ehen zuſammenhängende Vermehrung der Bevölkerung oder die mittlere Lebensdauer berechnen; denn obgleich jede Heirath von individueller Willkür abhängt, und obgleich der Einzelne eine der Geſundheit mehr oder minder zuträgliche Lebensweiſe führen, ja ſein Leben ſelbſt gewaltſam abkürzen kann, ſo iſt doch *im Ganzen* das ſittlich phyſiſche Bedürfniß für die Eingehung von Ehen ſo wie die Lebensweiſe und der Erhaltungstrieb keinen plötzlichen Veränderungen unterworfen. In ähnlicher Weiſe mag der Staat für eine Reihe von Jahren auf einen mittleren Ertrag aus Conſumtionsſteuern, aus Gerichtskoſten, aus Lotterieen und öffentlichen Spielen zählen, ſo lange er annehmen kann, daß auch die Bedürfniſſe der Conſumtion und die Mittel ihrer Befriedigung, die Veranlaſſungen zum Rechtsſtreite und die

6) In der deutſchen Ueberſetzung von Dr. *Rieſke* (Stuttgart, Schweizerbart. 1838) hat dieſes Werk durch zahlreiche Zuſätze noch größeren Werth erhalten.

7) Lehrbuch der Wahrſcheinlichkeitsrechnung und deren wichtigſten Anwendungen. Deutſch bearbeitet und mit Zuſätzen verſehen von Dr. C. H. *Schnuſe* (Braunſchweig, Meyer. 1841).

Digitized by Google

Proceßſucht, die Gelegenheiten zum Spiele und die Spielſucht weſentlich dieſelben bleiben. In beſonders auffallender Weiſe hat das Geſetz der großen Zahlen durch die Statiſtik der Criminalrechtspflege ſeine Beſtätigung erhalten, indem ſich darnach conſtant dleibende Zahlenverhältniſſe zwiſchen Bevölkerung und Angeklagten ergaden, und in der Wiederkehr der Verbrechen ſelbſt eine größere Regelmäßigkeit demerkdar wurde, als in Einnahmen und Ausgaden des Staats, oder in den jährlichen Zahlen der Geburten, Sterdfälle und Trauungen. Dieſes erklärt ſich unter der Vorausſetzung, daß ſich bei einem gewiſſen Zuſtande der Geſellſchaft die Summe der Gelegenheiten und Verlockungen zum Verbrechen wiederholt; daß bei einer gewiſſen Bildungsſtufe des Volkscharakters und Volksgeiſtes, alſo bei einer beſtimmten poſitiven und negativen Reactionsfähigkeit gegen den Anreiz zum Verbrechen, auch den Gelegenheiten und Verlockungen dazu in deſtimmter Weiſe nachgegeben wird; endlich, daß dei gleichen polizeilichen Inſtitutionen und dei gleicher polizeilicher Wachſamkeit unter den degangenen Verbrechen ſtets eine verhältnißmäßige Anzahl entdeckt werden muß[8]). Ein gleich ronſtantes Verhältniß zeigte ſich zwiſchen den Anklagen, den Verurtheilungen und Freiſprechungen. Zur Ausmittelung deſſelben drauchte man in Frankreich nur je 7000 Fälle als die Anzahl der jährlich von den Geſchworenengerichten ausgeſprochenen Urtheile zu betrachten; während für die Beſtimmung der mittleren Lebensdauer eine gleiche Menge von Fällen bei Weitem nicht hinreichte. Die Stätigkeit deſſelben Verhältniſſes weiſt nun aber zugleich darauf hin, daß bei einer größeren Anzahl richterlicher Entſcheidungen im Ganzen auch d i e Urſachen dieſelben bleiben, die auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urtheile der Geſchworenen Einfluß haben; daß alſo auch derſelbe Werth der objectiven Beweisgründe, dieſelbe Fähigkeit der Richter in Beurtheilung der Sachverhältniſſe, dieſelde Neigung für Freiſprechung oder Verurtheilung, dieſelbe Gewiſſenhaftigkeit und Gewiſſenloſigkeit periodiſch wieder zum Vorſchein kommen. Hiernach konnte man die größere oder geringere Wahrſcheinlichkeit richtiger und unrichtiger Urtheile der Geſchworenen und Tribunale in Rechnung ziehen, wie dieſes zumal von franzöſiſchen Mathematikern, namentlich von L a p l a c e und P o i ſ ſ o n, geſchehen iſt[9]). Wenn es bei einer Jury von 12 Mitgliedern ſchon möglich iſt, daß einſtimmig oder mit 11 Stimmen gegen 1 ein unrichtig verdammendes Urtheil gefällt wird, ſo muß doch dieſe Wahrſcheinlichkeit bei einem Verhältniſſe von 10 : 2, von 9 : 3, von 8 . 4 und von 7 : 5 Stimmen in ſehr großem Maße ſteigen. So wurde dei der g r ö ß t e n Stimmenmehrheit von 11 : 1 die Wahrſcheinlichkeit eines Irrthums, nach den für Frankreich vorhandenen criminal-ſtatiſtiſchen Daten, nur auf $\frac{1}{8192}$ berechnet; in den folgenden Stimmverhältniſſen aber auf je $\frac{14}{8192}$, $\frac{92}{8192}$, $\frac{378}{8192}$, $\frac{1093}{8192}$ und $\frac{2380}{8192}$. Im letzteren Falle oder bei einer Stimmenmehrheit von nur 7 : 5 wäre alſo die Wahrſcheinlichkeit ſchon beinahe $\frac{2}{7}$, ſo daß es auf eine ſehr große Anzahl von Angeklagten bei dieſer Majorität ſehr wahrſcheinlich iſt, daß $\frac{2}{7}$ nicht hätten verurtheilt werden ſollen[10]). Hiernach läßt ſich denn auch ermeſſen, wie weit neue geſetzliche Beſtimmungen über das zur Verurtheilung erforderliche Stimmenverhältniß die individuelle Rechtsſicherheit, gegenüber dem geſellſchaftlichen Intereſſe für Beſtrafung der wirklich degangenen Verbrechen, entweder zu gefährden oder gegen die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung zu ſchützen vermögen.

Die conſtanten Verhältniſſe in der Wiederkehr der Verbrechen ins Auge faſſend,

---

8) Eine Veränderung in der Wirkſamkeit des einen dieſer Factoren müßte natürlich auch das Geſammtreſultat oder das Verhältniß der Angeklagten zur Bevölkerung verändern. Auch wäre eine Vermehrung der Wirkſamkeit des einen Factors und eine Verminderung des anderen in ſolchem Verhältniſſe denkbar, daß das Geſammtreſultat das gleiche bliebe, während doch die daſſelbe producirenden Urſachen, e i n z e l n b e t r a c h t e t, eine Veränderung erlitten hätten. Daß aber d i e ſ e r Fall der unwahrſcheinlichere iſt, braucht nicht beſonders erwähnt zu werden.

9) Auch die Petersburger Akademie gab 1834 ein Memoire O ſ t r o g a s k i's heraus über die Anwendung der Wahrſcheinlichkeitsrechnung auf die Entſcheidungen der Geſchworenen und die Urtheile der Tribunale.

10) Ueber die Anwendung der Wahrſcheinlichkeitsrechnung auf die in Frankreich erhobenen ſtatiſtiſchen Daten der Adminiſtration, der Criminaljuſtiz und Civiljuſtiz ſ. Poiſſon a. a. O. S. 323 ff.

ſagte Quetelet die treffenden Worte: „Es giebt ein Budget, das mit ſchauerlicher Regelmäßigkeit bezahlt wird, nehmlich das der Gefängniſſe, Galeeren und Schaffote." Beachtet man gar, daß nach gewiſſen erfahrungsmäßigen Ergebniſſen die Wahrſcheinlichkeit richtiger oder falſcher richterlicher Urtheile in derſelben Weiſe berechnet wird, wie ſich in einem Würfelſpiele das Eintreten aller möglichen, auch der ſeltenſten Combinationen berechnen läßt; ſo ſcheint ſich einer oberflächlichen Betrachtung, durch dieſe Anwendung der Mathematik auf die Statiſtik, eine Ausſicht auf die Herrſchaft einer eiſernen Nothwendigkeit und eines troſtloſen Materialismus im Völkerleben zu eröffnen. Aber gerade das Gegentheil iſt wahr, weil überhaupt erſt die Erkenntniß der Nothwendigkeit die Bedingung der Freiheit und eben darum die Wiſſenſchaft eine raſtlos thätige Befreierin des Menſchengeſchlechts iſt. Denn wir müſſen nicht überſehen, daß die Thatſachen der Statiſtik nur die Wirkungen beſtimmter Urſachen ſind; und daß wir ohne die Erkenntniß eines nothwendigen Verlaufs dieſer Wirkungen auch nicht im Stande wären, die Urſachen der die Geſellſchaft bedrückenden Uebel zu erkennen und dieſe mit freier Selbſtbeſtimmung an der Wurzel anzugreifen. Gewiß iſt es alſo ein guter Rath, wenn Laplace in ſeinem essai sur les probabilités ſagt: „Appliquons aux sciences politiques et morales la méthode fondée sur l'observation et sur le calcul, méthode, qui nous a si bien servi dans les sciences naturelles." Die Befolgung dieſes Rathes iſt indeſſen für die politiſche Arithmetik durch die Fortſchritte der noch ſehr jungen Statiſtik bedingt, die zumal in Sammlung und Vergleichung der Thatſachen der moraliſchen und intellectuellen Welt bis jetzt nur unvollkommene Verſuche gemacht oder wenige Fundamente gelegt hat. Um ſo größer aber iſt das Feld und um ſo reicher ſind die Früchte, die man ſich von der Verbindung der beiden Wiſſenſchaften noch für die Zukunft verſprechen darf.

Wilhelm Schulz.

Politiſche Blätter, ſ. Zeitungen und Zeitſchriften.

Politiſche Geſellſchaften, ſ. Geſellſchaft und Staat.

Politiſche Freiheit, ſ. Freiheit.

Politiſche Oekonomie, ſ. Nationalökonomie.

Politiſche Umtriebe und Unterſuchungen; Centralunterſuchungscommiſſion in Deutſchland. — Die Anſtrengungen des ſogenannten Befreiungskriegs hatten die Hoffnungen des deutſchen Volkes geſpannt und vielleicht überſpannt, als die Bundesacte vom Jahre 1815 erſchien, die von ihren Stiftern ſelbſt als unvollſtändig und unvollkommen bezeichnet wurde. Der Graf von Goltz, während er preußiſcher Bundestagsgeſandter war, ſagte ſpäter in ſeinen „Freimüthigen Betrachtungen über die dermalige Lage der deutſchen Bundesverhältniſſe (19. November 1822)": „Das Bundesſyſtem, ſo wie es ſich entwickelt hat, gleicht, meiner Anſicht nach, einem in der Grundlage verfehlten Gebäude, das ungeachtet aller nachträglichen Verbeſſerungen nicht mehr zu dem Grade von Fähigkeit und Zweckmäßigkeit, den es nach der primitiven Anſicht des Erbauers erreichen ſollte, gebracht werden kann." Der Nation war eine aus dem „ureigenen Geiſte des deutſchen Volkes" hervorgegangene Verfaſſung verheißen worden, und als man damit anfing, die Cenſur einzuführen, alſo die Aeußerungen des politiſchen Geiſtes zum Monopol der Regierungen und ihrer ergebenſten Anhänger zu machen, war es erklärlich, daß ſich manche Unzufriedenheit kund that. Die ganze Summe der Bewegungen politiſcher Oppoſition, die ſich nicht unter den juriſtiſchen Begriff eines politiſchen Vergehens ſubſumiren ließen, wurden in den ſehr vagen, aber um ſo glücklicher erſonnenen Worten der „demagogiſchen" oder „politiſchen Umtriebe" zuſammengefaßt:

„Denn eben wo Begriffe fehlen,
Stellt oft ein Wort zur rechten Zeit ſich ein."

Indeſſen hatte die Aufregung in jener Zeit nach den Kriegen gegen Frankreich mit den Thaten von Sand und Löning zu einigen Ausbrüchen des politiſchen Fanatismus und zu Verbrechen gegen die Geſetze des Staats geführt. Hierdurch war Anlaß gegeben, in vielen deutſchen Bundesſtaaten politiſche Unterſuchungen zu beginnen und den Verſuch zu machen, alle Aeußerungen der Mißſtimmung combinatoriſch in Zuſammenhang zu bringen. Zur Ueberwachung und Leitung der Unterſuchungen wurde im Jahre 1819

eine Centralunterſuchungscommiſſion, aus den Commiſſären mehrerer Bundesſtaaten gebildet, zu Mainz niedergeſetzt. Sie ſaß Jahre lang. Einige dürftige Reſultate ihrer Forſchungen und Combinationen ließ ſie nur fragmentariſch zur Publicität gelangen. Dagegen hielt man es nicht für zweckmäßig, den vom hannöveriſchen Mitgliede der Commiſſion auf 5—600 Folioſeiten erſtatteten Finalbericht vom 14. December 1827 der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen; er wurde nur in 100 Exemplaren als Manuſcript für die Regierungen gedruckt. Hiernach konnte der Erfolg keineswegs den früher abſichtlich hochgeſpannten Erwartungen entſprechen: es war mühſam geſucht und kaum irgend Etwas aufgefunden worden, was nicht ſchon zuvor notoriſch bekannt geweſen wäre, ſo daß ſehr allgemein der Eindruck eines unverhältnißmäßigen Aufwandes von Mitteln für Erreichung eines kleinen Zwecks zurückbleiben mußte. Dieſe Anſicht iſt denn auch, zwar nur leiſe angedeutet, aber verſtändlich genug in einer Depeſche des Fürſten v. *Metternich* an den Grafen v. *Münch-Bellinghauſen* vom Jahre 1833 ausgeſprochen. Als es ſich nehmlich um die Errichtung einer *neuen* Centralunterſuchungscommiſſion und deren etwaiger Verlegung nach Mainz handelte, bemerkte der kaiſerliche Hof- und Staatskanzler: „*Dagegen* (gegen dieſe Verlegung nach Mainz) ſcheint aber wieder zu ſprechen, daß es vielleicht nicht wünſchenswerth wäre, gerade in dieſem Augenblicke *zu einer Verwechſelung zwiſchen der neu zu bildenden* und der *früher zu Mainz beſtandenen Commiſſion Anlaß zu geben.*" Der öſterreichiſche Staatsmann wollte ſelbſt die Erinnerung an ein früheres verfehltes Unternehmen im Gedächtniſſe der Zeitgenoſſen nicht auffriſchen.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß ſich in die erſten Verſuche einer politiſchen Oppoſition manches Kindiſche einmiſchte. Und wie man Kinder mit der Ruthe nicht blos zum Schweigen, ſondern wohl auch zum Schlafen bringt, ſo gelang es noch für diesmal, die Aufregung durch die theils präventiven, theils repreſſiven Zwangsmaßregeln zu beſchwichtigen, die beim Karlsbader Congreſſe beliebt worden waren. Aber ſelbſt ſchlafend nahm das Kind an Wachsthum und Kräften zu; als es die Donner der Julirevolution weckten, zuckte es in einigen ſeiner Glieder. Die revolutionären Bewegungen in Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Sachſen blieben nicht ohne Erfolg, und nur die erfolgloſen Revolutionen werden beſtraft. Alſo ließ ſich die Politik der Stabilität auch in Deutſchland den neu geborenen Status quo gefallen und war nur bemüht, ihm eiligſt den alten Mantel der Legitimität umzuhängen, um ſeine revolutionäre Blöße zu decken und ihn ſo bald als möglich ſeinen Urſprung vergeſſen zu laſſen. Auf die Maſſebewegungen in Deutſchland folgte nun aber der geiſtige Kampf einer liberalen Preſſe, die ſich bis zu einem gewiſſen Grade, wie in jeder Periode der allgemeineren Aufregung der Fall ſein wird, von den Feſſeln der Cenſur factiſch emancipirte. Der Widerſtand, der ihr entgegentrat, erhitzte ſie mehr und mehr, ſo daß ſie, in *einzelnen* Erſcheinungen den Boden der conſtitutionellen Oppoſition überſchreitend, eine demokratiſche Richtung einſchlug. Nebenbei wurden Volksverſammlungen und Feſte mancherlei Art veranſtaltet, liberale Reden und Trinkſprüche ausgebracht, Vereine geſtiftet oder projectirt und Zuſammenkünfte gehalten, worin die politiſch Gleichgeſinnten ihre Hoffnungen oder Beſorgniſſe austauſchten. Dieſe Zeit des *Verhandelns* war erſt gekommen, als die des Handelns ſchon vorüber war; denn ſchon herrſchte wieder „die Ruhe in Warſchau." Allein ſelbſt die Unterdrückung der polniſchen Inſurrection, die Durchzüge der Ausgewanderten und die ſo natürlichen Sympathieen mit dem Unglücke eines Heldenvolkes wurden für Deutſchland ein weiteres Element, um *für einige Zeit* die Gährung zu ſteigern. Von der anderen Seite trat man ihr mit gerichtlichen und polizeilichen Verfolgungen entgegen, und eine zahlreiche officiöſe und officielle Preſſe war emſig bemüht, ihr Waſſer ins Feuer zu tragen. Unter ſolchen Strebungen und Gegenſtrebungen wurde als große liberale Parade im Mai 1832 das Hambacher Feſt veranſtaltet. Es erfolgte eine heftige Exploſion von Worten, worin ſich der revolutionäre Zündſtoff unſchädlich entlud. Darum äußerte der Fürſt *Metternich* ſo treffend im Geiſte *ſeiner* Politik: „Das Hambacher Feſt, wenn es *gut benutzt* wird, kann das Feſt der Guten werden: — die Schlechten haben ſich mindeſtens zu ſehr übereilt." In der That wurde es von den „Guten" eiligſt benutzt: die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni

1832 erſchienen. Lange ſtaatsrechtliche Deductionen, Verhandlungen und etwa einige Rechtsverwahrungen von Seiten der Stände, ſodann einige derber gehaltene Proteſtationen außerhalb der Ständeverſammlungen waren die nächſte Folge davon.

Eine kleine Zahl von tiefer Aufgeregten, meiſtens Jünglinge und jüngere Männer, wähnte jedoch, den Bundesbeſchlüſſen dieſelbe Bedeutung für Deutſchland aufprägen zu können, welche die Juliordonnanzen für Frankreich erlangt hatten. Man ſchloß ſich in engere Kreiſe zuſammen und gab ſich, wie es bei ſolcher Abſonderung immer geſchieht, manchen theils unwillkürlichen, theils abſichtlichen Täuſchungen über die wahre Volksſtimmung hin. Es bedürfe, ſo träumte man, nur eines Funkens, um ganz Deutſchland in Flammen zu ſetzen; im ſchlimmſten Falle habe man ſich zu Märtyrern der Freiheit gemacht und der Nation ein Beiſpiel hinterlaſſen. Die Periode der Revolutionen war fürs Erſte vorüber, und die der Attentate begann. Doch brachte man es in Deutſchland nicht viel weiter als zum formloſen Embryo einer Militärverſchwörung in Würtemberg und zu einer einſtündigen Emeute zu Frankfurt am 3. April 1833. Es war indeſſen Blut in den Straßen dieſer Stadt gefloſſen, und ſchon die erſte Kunde des Ereigniſſes wies auf einige Verzweigungen, zumal auf mehreren Univerſitäten. Die Zahl der Unterſuchungen und Verhaftungen vergrößerte ſich, und die Bundesverſammlung hielt es abermals für nöthig, am 20. Juni 1833 eine Centraluntersuchungscommiſſion in Frankfurt niederzuſetzen. Es iſt charakteriſtiſch genug, daß es gerade politiſche Centraluntersuchungscommiſſionen waren, in denen die Einheit Deutſchlands, das noch ſo wenig Centrales hat, vor allem Anderen zum Vorſchein kam; ein Beweis, wie ſich die Machthaber leichter darüber vereinigen, was ſie hindern wollen, als über Das, was werden ſoll. Von den Handlungen, über die jetzt der Stab gebrochen werden ſollte, wurzelten ſo viele in einer blos misleiteten Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande; ſie waren ſo ſehr die Folge einer allgemeinen Aufregung, welcher ſich nur der in ſich abgeſchloſſene Egoismus leicht zu entziehen vermag: daß es wohl keine dankbare Aufgabe war, gegen die Verirrten die Strenge des Geſetzes geltend zu machen oder den leidenſchaftlich geſteigerten Forderungen der Reactionspartei Genüge zu thun.

Die in 23 deutſchen Bundesſtaaten eingeleiteten Unterſuchungen ſchleppten ſich langſam hin. Endlich wurden nach und nach gegen einige hundert Betheiligte meiſtens ſehr ſtrenge Strafurtheile erlaſſen. Darunter waren einige Todesurtheile, die jedoch unvollzogen blieben. Die verhängten Strafen fielen ſelbſt bei weſentlich gleichem Thatbeſtande in den verſchiedenen Staaten äußerſt verſchieden aus und gaben ein ſprechendes Bild von der bunten Mannigfaltigkeit deutſcher Rechtszuſtände. Was man nach langem Suchen gefunden hatte oder gefunden zu haben glaubte, wurde hauptſächlich in drei amtlichen oder halbamtlichen Schriften zuſammengefaßt: „Actenmäßige Darſtellung der im Königreiche Würtemberg in den Jahren 1831—1833 ſtattgehabten hochverrätheriſchen und ſonſtigen revolutionären Umtriebe (Stuttgart, 1839)", die ſich weſentlich auf Thatſächliches beſchränkt; „Actenmäßige Darſtellung der im Großherzogthume Heſſen in den Jahren 1832—1835 ſtattgehabten hochverrätheriſchen und ſonſtigen damit in Verbindung ſtehenden verbrecheriſchen Unternehmungen (Darmſtadt, 1839)", eine dienſtgefällige Schrift, die, an der Oberfläche der Erſcheinungen umhergreifend, keine ſehr gelungenen Anſtrengungen macht, auch in die tieferen Gründe einzudringen; endlich und vor Allem die „Darlegung der Hauptreſultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutſchland geführten Unterſuchungen (Frankfurt, in der Bundespräſidialdruckerei, Benjamin Krebs)."

Die „Darlegung", verfaßt von dem kaiſerlich öſterreichiſchen Commiſſär und Präſidirenden der Bundescentralbehörde, Freiherrn von Wagemann, iſt in gemäßigter und gehaltener Sprache geſchrieben und mag mit deſto größerer Vorſicht aufgenommen werden, da ſich unter der ruhigen Oberfläche auch das unabſichtlich irrige Urtheil leichter verſteckt und den Schein der Wahrheit gewinnt. Sie beginnt mit einer kurzen Erinnerung an den geſchichtlichen Zuſammenhang der ſogenannten revolutionären Umtriebe in Deutſchland. Darauf iſt hier nicht weiter einzugehen, da bereits in den einſchlägigen Artikeln des Staats-Lexikons „Demagog" ꝛc., „Geheime Verbindungen"

die Gründe und der Verlauf der Bewegung gewürdigt und geſchildert ſind, allerdings von anderem Geſichtspunkte aus als von dem eines k. öſterreichiſchen Unterſuchungscommiſſärs. An die Einleitung ſchließt ſich die Darſtellung der gerichtlich ermittelten Thatſachen in folgenden drei Abſchnitten: „von der Rückwirkung der Julirevolution bis zum Mislingen der Frankfurter Meuterei“; „revolutionäre Complotte nach der Frankfurter Meuterei“; „das Treiben der Flüchtlinge im Auslande. Das junge Europa, das junge Deutſchland.“ Bei der großen Zahl und Weitläufigkeit der geführten Unterſuchungen, denen ſich ſo viele Betheiligte durch die Flucht entzogen hatten, war es kaum vermeidlich, daß einige factiſche Unrichtigkeiten einfließen mußten. Dieſe Einzelnheiten ſind hier um ſo weniger beſonders hervorzuheben, als ſchon in einem anderen vielgeleſenen Werke eine nicht unanſehnliche Reihe ſolcher Irrthümer aufgezählt iſt *). Obgleich die „Darlegung“ in ihrem kurzen „Vorworte“ erklärt: „Die Thatſachen ſelbſt und nur dieſe werden reden, ſie tragen ihr Urtheil in ſich“; ſind doch hier und da Bemerkungen und Vorwürfe über den ſittlichen Gehalt der politiſchen Bewegung in Deutſchland und der daran Theilnehmenden eingeſtreut. Zur Berichtigung dieſer *Urtheile* darf gleichfalls auf die ſchon angeführten Aufſätze des Staats-Lexikons zurückgewieſen werden **). Es ſind alſo nur noch einige Bemerkungen über den politiſch-juriſtiſchen Charakter der geführten Unterſuchungen zu machen.

Im Rückblicke auf die mühſelige Arbeit ſagt die „Darlegung“ am Schluſſe, daß gegen mehr als 1800 Angeſchuldigte Unterſuchungen geführt worden ſind. Viele traf Jahre lange Haft, und in der Regel war die *Strafe der Inquiſition* noch weit härter und dauernder als die der endlichen Entſcheidung. Die Mehrzahl dieſer politiſchen Gefangenen waren wenig erfahrene Jünglinge, die meiſtens auf den Hochſchulen aufgegriffen wurden; junge Schößlinge, die in der Treibhauswärme einer bewegten Zeit mehr in Worten als in Thaten allzu üppig ausſchlugen und die man ins Gefängniß

*) Converſationslexikon der Gegenwart, Art. „Unterſuchungen“. Bd. IV. Abth. 2. S. 175—178.

**) Die gegen den Liberalismus in Deutſchland vorgebrachten Tendenzanklagen betreffen die angeblich *undeutſche* Richtung deſſelben in der „lauten und leidenſchaftlichen Forderung von Conſtitutionen *in ausländiſchem Sinne* und im Verlangen einer *Geſammtrepräſentation des deutſchen Volkes*“; die angeblichen Verſuche, die Armen den Reichen entgegenzuſtellen; die den höheren Kreiſen der politiſchen Praxis entnommene Anwendung des jeſuitiſchen Grundſatzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Der allegirte Artikel des Converſationslexik. der Gegenwart hat ſich die Mühe gegeben, dieſe verſchiedenen Behauptungen der Reihe nach zu widerlegen. Da an einigen Stellen der „Darlegung“ ſelbſt von einem „Landesverrath“ die Rede iſt, und da ſich die politiſchen Ausgewanderten aus Deutſchland wohl in mancher Beziehung als eine äußerſte Spitze der liberalen Partei betrachten laſſen, ſo heißt es unter Anderem: „Als unlängſt in der deutſchen und franzöſiſchen Preſſe jener merkwürdige Streit über die Rheinfrage entſtand, da waren es deutſche Ausgewanderte, zum Theil mitten unter Franzoſen lebend, die gegen die Anmaßungen dieſes Volkes am Lauteſten ihre Stimme erhoben und die franzöſiſche Preſſe endlich zwangen, ſich auf eine umfaſſendere Discuſſion der Sache einzulaſſen. Wenn Frankreich von dem Wahne geheilt wird, daß es in einem Eroberungskriege gegen Deutſchland auf deutſche Sympathieen zählen könne, ſo haben ſie dazu ſicher nicht am Wenigſten beigetragen. Sie haben dabei manche Vortheile aufs Spiel geſetzt und mindeſtens ihre geſellſchaftliche Stellung in einem Lande, das ihnen Zuflucht gegeben, durch die Art ihres Auftretens nicht verbeſſert; ſie haben auf dieſe Weiſe immerhin *mehr gethan als Diejenigen, die von Hauſe aus ihren cenſirten deutſchthümlichen Enthuſiasmus zu Markt getragen*. Dieſe vaterländiſche Geſinnung ſollte endlich wohl in Deutſchland allgemein anerkannt werden, wie ſie denn auch von der großen Mehrheit des deutſchen Volkes niemals verkannt worden iſt. Denn als ſchon vor Jahren einige überflüſſig laute Schriftſteller auftraten, die es ſich zur Sache eines *bequemen* Patriotismus gemacht, über eine angebliche franzöſiſch-liberale Partei in Deutſchland Mancherlei zu phantaſiren, haben ſie bei dem deutſchen Volke kaum irgendwo Glauben gefunden, und daß ſich der geſunde Sinn deſſelben keineswegs getäuſcht, hat ſich in den jüngſten Erſcheinungen deutlich genug bewährt.“ Und gewiß! die vielfach angeklagten Ausgewanderten haben wohl gezeigt, daß man ſein Vaterland auch in der Verbannung noch auf andere Weiſe lieben kann als in der in den Salons der deutſchen haute volée und bei diplomatiſchen Diners beliebten Façon.

verſetzte, um ſie getrocknet wieder in die bürgerliche Geſellſchaft zu verpflanzen. Aber nicht Alle überſtanden dieſe Procedur: manche Jugendblüthe wurde geknickt, manche Kraft gebrochen; mehrere erlagen tödtlicher Krankheit oder unheilbarem Wahnſinne, oder griffen zum Selbſtmorde, als dem äußerſten Mittel der Erlöſung.

Wer könnte übrigens, im Hinblicke auf die große Zahl der gerichtlich Verfolgten, in Abrede ſtellen, daß eine politiſche Mißſtimmung in ſehr weitem Umfange verbreitet war? Allein die Aeußerungen dieſer Unzufriedenheit waren höchſt verſchiedener Art. Und wenn ſich einmal eine Unterſuchungscommiſſion in das Centrum ſolcher Erſcheinungen geſtellt hat, ſo iſt auch ihr Beſtreben, alle vereinzelte, zeitlich und räumlich geſchiedene Ausbrüche auf einen Mittelpunkt zu beziehen, natürlich genug, um ſchon hiernach vermuthen zu dürfen, daß man in jenen Umtrieben weit mehr äußeren Zuſammenhang und abſichtliche Verbindung zu entdecken meinte, als in der That vorhanden geweſen iſt. Je anſchaulicher man aber einen oft nur ſcheinbaren Zuſammenhang darzuſtellen wußte, um ſo gefährlicher mußte das ganze Treiben erſcheinen, und um ſo mehr durfte die Politik der Großmächte darauf zählen, daß die Regierungen der conſtitutionellen Kleinſtaaten, wo der Hauptſitz der Bewegung war, ihre Sicherheit gegen jede weitere Gefahr gerade in der Hingebung an die abſoluten Staaten ſuchen und ſich der ferneren Leitung derſelben um ſo bereitwilliger unterwerfen würden. Darum hebt die Denkſchrift des öſterreichiſchen Unterſuchungscommiſſärs vielleicht nicht ohne beſondere Abſicht (S. 17) hervor, daß die öſterreichiſchen Univerſitäten allem politiſchen Verbindungsweſen durchaus fremd geblieben ſind.

Es mußte wohl einigen Eindruck machen, als die „Darlegung“ die äußerſten Erſcheinungen einer Bewegung, die ſich auf einen Zeitraum von 8 Jahren vertheilten, auf den Raum weniger Seiten zuſammenfaßte und ſchließlich auf eine Anzahl von mehr als 1800 gerichtlich Verfolgten hinwies. Um jedoch eine genauere Anſicht der Sache zu gewinnen, iſt man natürlich genöthigt, das qualitativ Verſchiedene ſchärfer aus einander zu halten. Unter jener Maſſe waren einige Wenige, die ſich bis zu einem Angriffe mit den Waffen in der Hand hatten fortreißen laſſen; einige Wenige, die ſich mit der Abſicht der etwaigen Theilnahme an einem Ausbruche mit Waffen verſehen hatten, und von ſolcher Abſicht, bei der noch ſo viel Selbſttäuſchung und ſo mancher ſtillſchweigende Vorbehalt möglich bleibt, iſt es immer noch ein großer Schritt zur wirklichen That. Eine größere Menge, die einen Ausbruch erwartete und vielleicht wünſchte, beſchränkte ſich für den als möglich oder wahrſcheinlich gedachten Fall auf einige Zuſammenkünfte, Beſprechungen und Verbindungen. Dies geſchah zumal auf mehreren Univerſitäten, und man weiß, was man von ſolchen akademiſch-politiſchen Verbindungen, die vielleicht bis zum Examen dauern, zu halten hat. Endlich war unter den vielen politiſchen Proceſſen, und dieſes mag ſelbſt die größere Zahl derſelben geweſen ſein, eine Menge von Preßproceſſen, wie ſich in dem vielſchreibenden Deutſchland nicht anders erwarten läßt. Von allen in der „Darlegung“ namhaft gemachten Schriften ſcheint aber nur eine einzige, die in dem kleinſten Theile eines kleinen deutſchen Bundesſtaats zu wenigen Exemplaren verbreitet wurde und nur ein letzter Nachzügler des Frankfurter Attentats war, der „Heſſiſche Landbote“, einen entſchieden revolutionären Charakter gehabt zu haben. Alle anderen verurtheilenden Erkenntniſſe über ſolche Schriften hatten entweder Beleidigungen öffentlicher Behörden, bis zur Majeſtätsbeleidigung hinauf, oder entfernte gedruckte Verſuche des Aufruhrs oder des Hochverraths zum Gegenſtande.

Die Geſetzgebung über Injurien läßt nothwendig dem Richter einen ſehr ſchwer zu bemeſſenden Spielraum. Der Franzoſe bezeichnet mit „querelle d'Allemand“ einen vermeintlicher Injurien willen leichtweg begonnenen Streit. Ein geiſtvoller deutſcher Schriftſteller machte die richtige Bemerkung: „der Deutſche verklagt, wo der Franzoſe lacht“, und ſchon Cicero meinte: „Verbis offendi, morbi signum est.“ In der Periode einer mehr als gereizten Stimmung mußte die krankhaft nationale Empfindlichkeit um ſo häufiger zum Vorſchein kommen. So geſchah es wohl auch im beſten Glauben, daß man in etwas keckeren Aeußerungen des politiſchen Humors ſtrafbare Injurien fand; daß es gefährlich war, Witz zu haben.

Noch ſchlimmer als mit der Geſetzgebung über Injurien ſieht es bekanntlich mit derjenigen über die politiſchen Vergehen aus. Iſt gleich der Begriff einzelner Arten dieſer Vergehen, wie der des Aufruhrs, hinlänglich ſcharf beſtimmt; ſo bleibt doch dem des Hochverraths und Hochverrathsverſuchs eine ſolche ungemeine Elaſticität, daß ſich ſo ziemlich alle Aeußerungen politiſcher Oppoſition, die nicht unter eine beſtimmte andere Rubrik fallen, bequem darin unterbringen laſſen. Es gab ſich alſo ganz von ſelbſt, daß einer unſerer ausgezeichnetſten Criminaliſten dieſen Zweig der Legislation als eine partie honteuse des deutſchen Juſtizweſens ſchildern mußte*). Dieſes iſt nicht durchaus die Schuld der neueren Zeit. Es muß vielmehr anerkannt werden, daß man ſich in den letzten Jahren auch hier und da in Deutſchland um einige Verbeſſerungen bemüht hat**), und daß der beklagenswerthe Zuſtand zum großen Theile aus früheren Jahrhunderten ſtammt. Als die Hörigkeit des Leibes aus Deutſchland verſchwand, war die geiſtige Hörigkeit nicht zugleich verſchwunden; ſie erhielt ſich mit dem ſervilen Vaſallenthum eines modernen Beamtenſtandes in den Bereichen der Verwaltung wie der Juſtiz. Derſelbe Knechtsſinn, der mit ſeinen Superlativen von Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit im berüchtigt gewordenen deutſchen Kanzleiſtil die deutſche Sprache ſchändete; der die Phraſe des „Erſterbens in Unterthänigkeit“ erſinnen und den Schwulſt orientaliſchen Sklaventhums überbieten konnte; der noch jetzt im amtlichen Verkehr zwiſchen den Abgeordneten des Volks und den höheren Verwaltungsbehörden einen Abſtand der Erniedrigung und Ueberhebung gewahren läßt, wie er nur noch im conſtitutionellen Deutſchland möglich iſt; der das Gebiet des freien Urtheils in eine Domäne des Lobs und Tadels ſonderte, jenes zur Pflicht der Unterthanen, und dieſen zum monarchiſchen Reſervatrechte machte; der die fort und fort geprieſene deutſche Freimüthigkeit in eine mythiſche Tradition aus den germaniſchen Urwäldern verwandelte; der den Deutſchen im Auslande ſeine Abſtammung verleugnen ließ, und die Scham darüber noch immer verzeihlich machen könnte — derſelbe Geiſt der Unfreiheit mußte nothwendig auch auf die Ausbildung der Lehre von den politiſchen Vergehen und auf ihre Anwendung ſeinen Einfluß äußern. Aus den Ueberlieferungen der römiſchen Deſpotenzeit und einigen Bruchſtücken des Mittelalters brachte die amtliche Dienſtbefliſſenheit eine Begriffsverwirrung zu Stande, die für den Richter, in der Unterſuchung des Hochverraths und des hochverrätheriſchen Verſuchs, die Gränzen des Findens und des Erfindens oft bis zur Unkenntlichkeit verwiſchte.

Unter ſolchen Verhältniſſen war es unvermeidlich, daß nicht ſelten die juriſtiſchen Urtheile über dieſelben politiſchen Schriften, unter einer und derſelben Geſetzgebung, im grellen Widerſpruche ſtanden. Wo die Richter eines Staats zu harter Strafe verurtheilten, hatten in unabhängiger Stellung befindliche Juriſtenfacultäten, die bewährteſten Rechtskundigen an ihrer Spitze, auf völlige Freiſprechung angetragen; und wenn mitunter die öffentliche Bekanntmachung dieſer abſolutoriſchen Rechtsgutachten durch die Cenſur verhindert wurde, ſo lag der Grund wohl darin, daß man die Widerſprüche der deutſchen Jurisprudenz, im conſervativen Intereſſe der Ruhe und Zufriedenheit der deutſchen Unterthanen, nicht allzu augenfällig machen wollte. Freilich konnte es in der Periode leidenſchaftlicher Aufregung nicht fehlen, daß ſich theilweiſe auch die Schriften jener Zeit in leidenſchaftlichen Aeußerungen gefielen, womit mehr geſagt als gethan werden ſollte. Allein mitunter wurden literariſche Werke vor das gerichtliche Forum gezogen, die, von größerem Umfange als zwanzig Druckbogen, zu der Claſſe derjenigen gehörten, die ſelbſt der ſcharfen Vorausſicht der deutſchen Bundesverſammlung nicht als möglicher Weiſe „gefährlich“ erſchienen; die, in wiſſenſchaftlicher Sprache geſchrieben, nur an die gebildeteren Claſſen des Volkes ſich wendeten; die in einer geringen Zahl von Exemplaren auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels verbreitet wurden und ſich höchſtens beigehen ließen, das landſtändiſche Recht der Steuerverweigerung, im Einklange mit den meiſten Abgeordneten des Volks, nicht ganz in dem beſchränkten Umfange zu nehmen, den ihm ſpäter die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 zu geben ſuchten. Schon die peinliche

*) Vergl. Mittermaier, Ueber „Hochverrath“. Bd. VII. des Staats-Lex.

**) S. denſelben Aufſatz über „Hochverrath“.

Halsgerichtsordnung Kaiſer Karl's V. fordert im Artikel 178 ganz allgemein zu jedem Verſuche eines Vergehens „etliche dienſtliche und ſcheinliche Werke"; und es war ſchwierig, ſolche Schriften für „ſcheinliche Werke" zu halten, man hätte denn den Ausdruck auf den Gegenſatz von Schein und Wahrheit beziehen wollen. Auch läßt ſich kaum leugnen, daß die Anklage, durch ſolche Schriften gewaltſame Umwälzungen zu beabſichtigen, mit der Anklage, Zauberei treiben zu wollen, eine ſchlagende Aehnlichkeit hat. Gewiß gehörte eine eigene juriſtiſche Weitſichtigkeit dazu, in ſo ungemeiner Entfernung von jedem Vergehen doch noch die entfernten Verſuche eines Hochverraths zu entdecken. Indeſſen hat jede Periode ihre eigenthümlichen juriſtiſchen Schwächen und Gebrechen! Das Mittelalter hatte ſeine Hexenproceſſe und Ketzergerichte; wir haben unſere politiſchen Preß- und entfernten Hochverrathsproceſſe. Gewiß kommt eine Zeit, wo man die einen ſo unbegreiflich finden wird wie die anderen. Aber dieſe Zeit iſt noch am Wenigſten für Deutſchland gekommen, wo ſich der ſo tief gewurzelte Reſpect und krankhafte Furcht nicht an die friſche Luft eines öffentlichen Lebens gewöhnen können. Daher geſchieht es, daß noch jede Nummer der „Allgemeinen Zeitung" ihren zahlreichen Leſern Auszüge aus den öffentlichen Blättern Englands, Frankreichs, Amerikas u. ſ. w. bringt, bei denen ſich im Auslande Niemand ein Vergehen träumen läßt, deren Stoffe aber die gründlichere deutſche Juſtiz zu Amtsbeleidigungen, Majeſtätsverletzungen und entfernten Verſuchen des Hochverraths leicht verarbeiten würde.

Nachdem erſt einmal in den zahlreich niedergeſetzten Unterſuchungscommiſſionen ein neuer Stand geſchaffen war, ging man mit der dem deutſchen Volkscharakter ſo eigenthümlichen Scheu vor Uebereilung zu Werke, um die politiſchen Unterſuchungen, ſo wie gelegentlich die Unterſuchten, von Grund aus zu erſchöpfen. Dafür hatte man ſchließlich den Vortheil, ſelbſt noch einen größeren Zuſammenhang zu entdecken, als in der Wirklichkeit vorhanden war. Während Dieſes in Deutſchland vorging, hatte noch Frankreich ſeine revolutionären Kriſen zu überſtehen. Im April 1834 erhob ſich ein Maſſekampf in den Straßen von Lyon, von Paris und vielen anderen Städten dieſes Landes. Es galt die Exiſtenz der Dynaſtie, die Frage zwiſchen Monarchie und Republik, das Schickſal Europas. Das Gefecht ſchwankte unentſchieden, bis endlich die Regierung einen blutigen Sieg erfocht. Jetzt wurden aus allen Gegenden Frankreichs über 500 Verhaftete nach der Hauptſtadt gebracht. Es war ein außerordentlicher Fall, der 7 Monate Vorbereitung erforderte. Die mit der Leitung der Unterſuchung beauftragte Commiſſion hatte 17,000 Actenſtücke durchzugehen und 4000 Zeugen zu vernehmen. Der als Gerichtshof conſtituirten und am 24. November 1834 zum erſten Male verſammelten Pairskammer wurde ein 3 Foliobände füllender Commiſſionsbericht verleſen. Aber das gewöhnliche Local war nicht geräumig genug, um die große Zahl aller Betheiligten zu faſſen. Man mußte zum Anbau eines neuen Saals an das Luxembourg ſchreiten, der im April 1835 vollendet wurde. So konnten erſt am 5. Mai deſſelben Jahres die eigentlichen Proceßverhandlungen eröffnet werden. Inzwiſchen hatte eine geſetzwidrige Ordonnanz alle Vertheidiger ausgeſchloſſen, die nicht auf der Liſte eines königl. Tribunals eingeſchrieben waren. Dieſes gab Anlaß zu einem beſonderen Zwiſchenproceſſe und damit zu weiterer Zögerung. Auch weigerte ſich ein großer Theil der Angeklagten, dem Pairshofe, den ſie als incompetent erklärten, Rede zu ſtehen: tumultuariſche Auftritte entſtanden, ſo daß ſich die Pairskammer nur durch den weiteren geſetzwidrigen Beſchluß, das Verfahren auch in Abweſenheit der Angeklagten fortzuſetzen, zu helfen wußte. Ein ſpäterer Zwiſchenvorfall war die Flucht von 28 der bedeutendſten Pariſer Gefangenen. Aus dem Allen erklärt es ſich, daß erſt am 23. Januar 1836 gegen 105 Angeklagte, unter dieſen gegen 26 Flüchtige, verurtheilende Erkenntniſſe erlaſſen wurden, unter welchen kein Todesurtheil war. Denn alle anderen Verwickelten waren ſchon im Herbſt 1834 theils nach dem Antrage des Generalprocurators, theils nach dem Beſchluſſe der Pairskammer von der Anklage entbunden und der Haft entlaſſen worden.

Dieſes war der berüchtigte Rieſenproceß! Wollte man nun behaupten, daß Frankreich einen politiſchen procès monstre hatte, daß dagegen in Deutſchland die procès monstres die Regel bilden, ſo gilt dies wenigſtens nur für die Dauer der politiſchen

Unterſuchungen. *Dort* war man nach vielfachen außerordentlichen Hemmniſſen, nach ungewöhnlichen Zögerungen, im Verlaufe von nicht ganz 22 Monaten mit der richterlichen Entſcheidung über eine Bewegung zu Ende gekommen, die nach ihrem Umfange etwa das Tauſendfache eines Frankfurter Attentats betrug. In Deutſchland dagegen erhielten die Frankfurter Gefangenen am 20. Octbr. 1836, alſo nach mehr als $3\frac{1}{2}$ Jahren, ihr Urtheil *erſter* Inſtanz. Damit war die Sache nicht abgethan; denn nun begannen erſt die Einleitungen zum Appellationsproceſſe in Lübeck durch ein mehrere Monate dauerndes Actenausziehen. Und dieſe Zeit war es, welche die Angeklagten, mit Ausnahme einiger minder Gravirten, zu einer glücklichen Flucht benutzten. Im Großherzogthume Heſſen konnten die Urtheile über die am Attentat *entfernter* Betheiligten erſt zu Ende des Jahres 1838 publicirt werden; und nachträglich ſind gar noch im Jahre 1841 Erkenntniſſe, die darauf Beziehung haben, erlaſſen worden. Dieſe verhältnißmäßig ſo viel größere Langſamkeit der deutſchen Juſtiz iſt nicht die Schuld der Richter; ſie liegt in den Geſetzen und im geſetzlich beſtimmten Verfahren. Iſt doch der Richter, nachdem die materielle Folter abgeſchafft, aber das öffentliche Verfahren vor Geſchwornengerichten noch nicht durchaus eingeführt iſt, ſchlechthin genöthigt, durch inquiſitoriſchen Scharfſinn die früheren Daumenſchrauben möglichſt zu erſetzen, um Geſtändniſſe hervorzulocken, alſo Zeugniſſe des Angeklagten nicht blos gegen ſich ſelbſt, ſondern auch gegen ſeine Mitſchuldigen. Man mag aber die politiſchen Vergehen noch ſo ſtreng verurtheilen, ſo wird man doch zugeſtehen müſſen, daß es ein ſehr natürliches ſittliches Gefühl iſt, das den Angeklagten gegen Ausſagen auf der Hut ſein läßt, wodurch auch Andere, mit denen ihn ein gegenſeitiges Vertrauen verband, gefährdet werden könnten. Daher ließ ſich in der Regel bei politiſchen Angeklagten eine größere „Halsſtarrigkeit“ bemerken; und weil zur Ueberwindung derſelben ein größerer Aufwand pſychologiſcher Zwangsmittel erforderlich iſt, ſo erklärt ſich zum Theil ſchon daraus die herkömmliche lange Dauer politiſcher Proceſſe unter der Herrſchaft der *jetzt noch in Deutſchland geltenden Geſetzgebung*.

Gerade bei ſolchen politiſchen Proceſſen wäre aber eine *ſchnelle* Erledigung vorzugsweiſe zu wünſchen; und hätte man die ſchlimme Wahl zwiſchen einigen Uebereilungen und einem legal bemeſſenen Schneckengange der Juſtiz, man könnte ſich eher für die erſteren entſcheiden. Ganz davon abgeſehen, daß die lange Dauer der Unterſuchungen und Unterſuchungshaft mehr und mehr ein Mitleid für die Angeklagten weckt, das dieſen ſo oft die Mittel bietet, ſich der Strafe zu entziehen und den Ernſt der Gerichte zum Spott zu machen, ſind weit die meiſten politiſchen Vergehen ſolche Angriffe gegen das legal Beſtehende, welche, unter ganz beſonderen und *vorübergehenden* Verhältniſſen unternommen, den Staat zur Nothwehr auffordern. Dem Angriffe gegenüber muß die Vertheidigung ſchnell ſein. Bleiben dagegen die Urtheile Jahre lang hinausgeſchoben, ſo iſt in der Regel nicht blos die Gefahr vorüber, ſo daß die Verurtheilung häufig nur noch als überflüſſige Härte erſcheint; ſondern der Angeklagte iſt auch oft in ſich ſelbſt ein ganz Anderer geworden. Denn ob man gleich nicht leichthin ſeine politiſchen Ueberzeugungen aufgiebt, ſo ändern ſich doch ſehr leicht die Anſichten über die *Mittel zum Zwecke*, und juriſtiſch können nur dieſe Mittel in Frage kommen, da ſich für jede Staatsveränderung ebenſowohl eine geſetzmäßige Reform als ein gewaltſamer Umſturz denken läßt. Die *gemeinen* Verbrechen des Diebſtahls, Raubs u. dergl. mögen ſich bei *jedem* Zuſtande der Geſellſchaft wiederholen; die gewaltſamen Verſuche politiſcher Umwälzungen können meiſtens nur in die Zeiten beſonderer Aufregung fallen, und daß ſolche Perioden der allgemeinen Misſtimmung nicht wiederkehren, iſt weit mehr in die Hand der Regierungen als der Einzelnen gegeben. Weil die politiſchen Vergehen meiſtens nicht aus Selbſtſucht, ſondern aus ihrem Gegentheil entſpringen; weil der politiſche Verbrecher gewöhnlich nicht ſowohl eine Verbeſſerung ſeines eigenen Zuſtandes ſucht als eine vielleicht nur eingebildete Verbeſſerung der geſellſchaftlichen Zuſtände; weil er im Verſuche zur Herbeiführung dieſer Veränderungen auf eine entſprechende *Volksſtimmung* zählt: ſo wird er viel häufiger als der *gemeine* Verbrecher ſchon durch das bloße Mislingen ſeines Verſuchs von der Wiederholung abgeſchreckt wer-

den. Darum ereignet es ſich ſo vielfach, daß das verſpätete Urtheil in politiſchen Unterſuchungsſachen gar kein ſtrafwürdiges Subject mehr vorfindet; weil der Verurtheilte in Anſicht, Geſinnung und Willen ſchon ein Anderer geworden iſt, als er früher war. Nicht weniger dringend iſt gerade in dieſen Fällen, wo der Staat ſelbſt Partei iſt, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Entſcheidung durch Geſchwornengerichte. Wer ſich in politiſche Unternehmungen einläßt, hat auf eine beſtimmte Volksmeinung gerechnet, und wer nicht durch die Notabilitäten dieſer öffentlichen Meinung, wie ſie im frei gewählten Geſchwornengerichte ſich ſelbſt repräſentirt, zur Strafe gezogen wird, mag in ſeinen eigenen Augen wie in denen des Volkes nur allzu leicht als ein bloßes Opfer der Parteirache erſcheinen. Wir in Deutſchland haben aber lange Proceſſe, wo vor Allem Kürze erforderlich iſt; wir haben geheimes Verfahren vor beſoldeten Staatsbeamten, wo vor Allem Oeffentlichkeit und Geſchworene Noth thun. Nur in den Theilen unſeres Vaterlandes, die von der Herrſchaft Frankreichs unter die Gewalt deutſcher Regierungen zurückgekehrt ſind, finden ſich wieder die altgermaniſchen Inſtitutionen der Oeffentlichkeit und Jury, um auf dem ureigenen heimathlichen Boden als Fremdlinge, als eine Art politiſcher Flüchtlinge, denen man etwa Duldung gewährt, behandelt zu werden.

Nach dem Allen giebt es ſich von ſelbſt, daß durch politiſche Verurtheilungen die öffentliche Meinung häufiger verletzt als befriedigt wird; daß ſie meiſtens Partei für die Angeklagten nimmt; daß ſie wenigſtens entſchuldigt, wenn ſie nicht lobt; daß das eiſerne Gitterkreuz am Kerkerfenſter des Verhafteten eben ſo oft für ein Ehrenkreuz bei Vielen gilt als das Ordenskreuz bei Wenigen. In der That, wer ſich des Ganges und der Reſultate der politiſchen Unterſuchungen in Deutſchland erinnert, wie mancherlei Gerüchte über die Behandlung der Gefangenen in Umlauf kamen, welche zwar größtentheils erſonnen, dennoch viel Glauben fanden und bei der Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens Glauben finden mußten; wie jedes Perhorrescenzgeſuch eines Angeklagten in weitem Kreiſe gebilligt wurde; wie am Ende der langen Inquiſition ſo viele der hauptſächlich Betheiligten der Hand der zögernden Juſtiz entwiſcht waren; wie der Eindruck war, den jede Verurtheilung, und wie derjenige war, den jede gelungene Flucht machte; wie ſich den Flüchtigen tauſend hilfreiche Hände entgegenſtreckten — wer für das Alles ein Gedächtniß hat und nicht zur Ueberzeugung gekommen iſt, daß die Herſtellung der beiden Grundpfeiler der ſtaatsbürgerlichen Freiheit, der Oeffentlichkeit der Juſtizpflege und der Geſchwornengerichte, endlich an der Zeit iſt: der mag ſich wenigſtens auf ſeine Fähigkeit, aus den Thatſachen der Geſchichte Lehre und Warnung zu ſchöpfen, nicht viel zu Gute thun. Auch die politiſchen Flüchtlinge hätten ſich vielleicht, wie jener Herzog von Würtemberg, getrauen dürfen, ihr Haupt in den Schooß jedes Bauern niederzulegen. In dieſem Umſtande liegt eine ſehr ernſte Mahnung für denkende Staatsmänner und Rechtsgelehrte: er deutet auf eine Spaltung zwiſchen Staat und Volk; er iſt ein Beweis, daß bei allem Streben nach gründlicher und unparteiiſcher Juſtizpflege dennoch die Inſtitutionen mit den herrſchend gewordenen Ideen der Gerechtigkeit im Widerſpruche ſtehen. Und gleichwohl ließe ſich, wie allen Dingen dieſer Welt, ſelbſt den allgemein anerkannten Gebrechen unſerer Juſtizpflege eine gute Seite abgewinnen. Wir ſind mit Recht vom ſittlichen Schauder erfüllt, wenn wir der Schrecken der franzöſiſchen Umwälzung und jenes ſcheußlichen Revolutionstribunals gedenken, das die Opfer der Parteiwuth, unter der Firma eines angeblichen Rechts der Staatsnothwehr, ſchaarenweiſe zum Tode ſandte. Aber der Tod ſelbſt ſchien damals in der allgemeinen Würgerei ſeinen Stachel verloren zu haben; und ſo ſchnell folgte die Execution auf das kurze Gaukelſpiel des Proceſſes, daß die Verurtheilten noch mit der vollen Friſche ihrer Illuſionen der Freiheit zum Schaffote gingen. In Deutſchland iſt es anders. Hier bleibt Jahre lang das zweiſchneidige Schwert der Gerechtigkeit über dem Haupte des Angeklagten hängen und die Unterſuchung nimmt ſich Zeit dazu, von allen Seiten ihre Fäden anzuknüpfen und zum dichten Gewebe auszuſpinnen, worin die geiſtigen und ſittlichen Kräfte der Inquiſition langſam aufgeſaugt werden. Allerdings iſt es wahr, daß man in hundert Fällen eine baldige traurige Gewißheit einer langen ſchlimmen Erwartung vorzieht. Doch iſt ein

ſolcher Zuſtand wenigſtens geeignet, zu billigem und mildem Urtheil über die Härten und Uebelſtände anderer Perioden und anderer Nationen aufzufordern. Wilh. Schulz.

Polizei. — Von allen Theilen der Staatseinrichtung hat keiner ein ſo ſonderbares Schickſal als die Polizei. Der Geſetzgeber, der Gelehrte und der Bürger wiſſen ſich gleich wenig einen deutlichen Begriff von deren Weſen und Umfang zu machen; beurtheilen ſie daher häufig falſch; muthen ihr Dinge zu, welche zu leiſten ſie weder die Aufgabe noch die Mittel hat; verlangen in anderen Fällen, daß ſie ſich ganz verberge, ſich vor ſich ſelbſt ſchämend. Man ruft in jeder Noth nach ihr und überhäuft ſie mit Vorwürfen und Verachtung. Dieſe Unklarheit herrſcht aber in Beziehung auf eine Thätigkeit des Staats, welche wenigſtens nicht wegen der Seltenheit ihres Auftretens unbekannt ſein kann. Ihr Beginnen liegt offen zu Tage, unmöglich kann der Sinn und Zweck deſſelben unerforſchlich ſein.

So ſoll denn im Nachſtehenden ein Verſuch gemacht werden, den Begriff nach allen Seiten richtig zu ſtellen. Wenn dabei dann und wann etwas weit ausgeholt werden zu wollen ſcheint, ſo möge dieſes mit der Nothwendigkeit entſchuldigt werden, bei ſolcher Verwirrung bis zu den oberſten Grundſätzen aufzuſteigen, um ſichere Anhalts- und Eintheilungsgründe zu erhalten.

Billig wird zuerſt nachgeſehen, ob die Benennung der Sache nicht zu orientiren vermöge. Allein der Name Polizei vermag zur Herſtellung einer klaren Einſicht in Lehre und Handlung Nichts beizutragen. Nicht nur iſt er fremd, ſondern er wird auch jedenfalls in einem von ſeinem urſprünglichen Gebrauche abweichenden, weit engeren Sinne gebraucht. Mit dem Worte „πολιτεία“ bezeichneten die Alten die geſammte Verwaltung einer Stadt, eines Staats, demnächſt auch die Lehre von der beſten Führung derſelben, ſomit Politik nach unſerem Sprachgebrauche. Das Wort kam nun, hauptſächlich durch die Reichsgeſetze, in den Gebrauch in Deutſchland, ohne daß Leben oder Wiſſenſchaft daſſelbe aufgenommen gehabt hätten. Man verſtand etwa darunter dunkel eine Staatsſorge für Ordnung und Wohlfahrt, allein dieſes in den verſchiedenſten Zweigen der Staatsthätigkeit. Hat ſich nun auch dieſe Unklarheit durch ſchärſere Syſtematiſirung des Staats und der Staatswiſſenſchaften vermindert, ſo wird doch auch jetzt noch mit dem Worte Polizei ſowohl von den Geſetzen als von der Theorie gar Verſchiedenartiges bezeichnet. Der einmal gewählte Ausdruck mag bleiben, weil er eingeführt und auch in den meiſten übrigen europäiſchen Sprachen im Gebrauche iſt: allein er kann Nichts erklären, er muß genau beſtimmt und kann nimmermehr ein Gegengrund ſein, wenn es ſich bei dieſer Richtigſtellung aus höheren Gründen von der Aufnahme oder dem Ausſchuſſe irgend einer Staatsthätigkeit handelt.

Demnach kann nur eine Unterſuchung der oberſten Grundſätze über die Zwecke des Staats zum Ziele führen. Denn mag die Polizei ſein, was immer ſie will, ſo bildet ſie doch jedenfalls einen Theil der Staatseinrichtungen und darf ſomit nicht nur dem Zwecke des Staats nicht entgegenwirken, ſondern muß vielmehr dieſelben befördern.

Würde es nicht ungebührlich weit von dem praktiſchen Ziele abführen, ſo wäre allerdings wohl zuerſt hier auseinanderzuſetzen, daß es im Leben und in der Wiſſenſchaft verſchiedene oberſte Staatszwecke giebt, je nach den Lebensanſichten und den Bildungsſtufen der Völker und den philoſophiſchen Syſtemen der Theoretiker. Es würde ſich ſodann aus deren Feſtſtellung ergeben, daß, ſo weit auch die Leiſtungen der einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit weſentlich verſchieden von einander ſind, je nachdem es ſich von einer Staatsgattung handelt, und daß z. B. die Polizei in einem Patrimonialſtaate auf einer ganz anderen Grundlage beruht als die in einer Theokratie, daß ſie von ſehr abweichendem Umfange ſind und ſich verſchiedener Mittel bedienen. Es wäre vielleicht nicht ganz ohne Intereſſe, zu zeigen, wie der Staat der ſocietären Schule ſich zum Hegel'ſchen Staate verhält, auch in den Anwendungen auf die einzelne Thätigkeitsäußerung der Polizei. Allein es iſt des nothwendig zu Erörternden viel, und dieſes auch an ſich, ohne Vergleichung mit anderen Staatszuſtänden, gebührend deutlich zu machen: daher die Unterſuchung im Folgenden ſich auf den Rechtsſtaat beſchränkt, als auf diejenige Gattung der ſocialen Einrichtungen, welche bis jetzt den Lebensanſichten der ſämmtlichen europäiſchen Völker entſpricht und daher auch bei allen in irgend einer ihrer verſchiedenen Unterarten eingeführt iſt.

Die Lebensanſicht nun aber, welche dem Rechtsſtaate zu Grunde liegt, läßt ſich in die wenigen Worte: möglichſt harmoniſche Ausbildung der ſämmtlichen menſchlichen Kräfte in jedem einzelnen Individuum, zuſammenfaſſen. Ein Volk, welches die Bildungsſtufe erſtiegen hat, um ſich dieſe Aufgabe ſetzen zu können, begnügt ſich nicht mit dem bloßen Pflanzenleben der patriarchaliſchen Zuſtände oder der gemeinen Privatrechtsſelbſtſucht des Patrimonialverhältniſſes, in welchem nur um die vortheilhafteſten Bedingungen des Vermögensumtriebes geſtritten wird; noch aber auch erachtet es das ganze jetzige Leben nur als ein Mittel zur Erwerbung eines höheren Platzes in einem künftigen Zuſtande. Es verlangt nach allſeitiger geiſtiger Ausbildung, allein zunächſt berechnet auf das jetzige Daſein. Und dabei iſt wohl zu bemerken, daß das einzelne Individuum ſich egoiſtiſch abſondert und ſelbſtſtändig hält. Es will ſeine eigene Befriedigung finden, ſich nach ſeinen Mitteln und Neigungen ausbilden, und keineswegs erachtet es das Aufgehen im Ganzen, die vollendete Darſtellung der Geſammtheit, als ſeine Aufgabe. Nur inſofern alle Einzelne ihre gleichartigen Zwecke erreichen, iſt auch das Gemeinſchaftliche gut beſtellt; das Geſammtleben iſt nur zur Förderung der Zwecke der Individuen vorhanden, und nicht umgekehrt; Keiner alſo darf der Idee des Ganzen als Mittel oder gar als Opfer dargebracht werden. Es laſſen ſich vielleicht ſchönere Ideale eines Zuſammenlebens bilden; allein nicht nur iſt wohl noch kein Volk in ſolcher Geſammtheit zu einer ſittlichen Entwickelung gediehen, welche die Verwirklichung derſelben verſpräche, ſondern es hat dieſe egoiſtiſche und atomiſtiſche Anſicht vom Leben und Staate wenigſtens das Gute, daß nicht ein falſch gegriffenes Ziel der Geſammtheit alle Einzelnen verkrüppelt.

Wird dieſe Lebensanſicht nun auf den Staat angewendet, ſo ergiebt ſich mit Nothwendigkeit, daß — da die Ausbildung eines Jeden zunächſt von ihm ausgehen muß — der Staat nur die Hilfsmittel hierzu zu liefern hat. Dieſe aber ſind weſentlich doppelter Art. Einmal iſt einleuchtend, daß nur dann mit Ruhe, Stetigkeit und Eifer Etwas unternommen werden kann, wenn Sicherheit gegen willkürliche Eingriffe und Störungen von Seiten Dritter vorhanden iſt, und zwar ſo, daß nicht einmal eine vernünftige Beſorgniß eines Angriffes beſteht. Dann aber wird es der Fälle gar viele geben, in welchen die dem Einzelnen zu Gebote ſtehenden Mittel nicht hinreichen, um eine der verſchiedenen erlaubten Ausbildungsrichtungen mit Erfolg beginnen zu können, während durch eine gemeinſame Unterſtützung die Schwierigkeit für ihn beſeitigt werden könnte. Es verlangt alſo auch Jeder aus dem Volke: Schutz gegen jede Art von Vergewaltigung und Unterſtützung in vernünftigen Dingen, wo ſolche möglich iſt.

Die Forderung von Schutz veranlaßt den Staat zu manchen und eigenthümlichen Maßregeln. Er ſtellt nehmlich durch die Geſetzgebung die Befugniſſe eines Jeden und deren Gränzen gegen Dritte feſt, verbietet unter Strafdrohungen und bei ſonſtigen Nachtheilen deren gewaltſame Verletzung, trifft Vorkehrungen, welche die künftige Entſtehung von Streitigkeiten und Uebergriffen zu verhindern geeignet ſind, ſchreibt ein gewiſſes Verfahren vor für Solche, welche in Meinungsverſchiedenheit über die Gränze ihrer gegenſeitigen Rechte gekommen ſind, beſtellt eigene Behörden, welche nöthigenfalls die verdienten Strafen zuerkennen und die ſtreitigen Rechte auseinanderſetzen. Die Forderungen eines jeden Bürgers an dieſe Staatseinrichtungen ſind aber ganz die gleichen, und ſie ſind unbedingt. Das Recht keines Bürgers darf misachtet werden, weil er z. B. eine niedere Stellung in der Geſellſchaft einnimmt. Nicht nur kann er an ſich dieſe Sicherheit zur Erreichung ſeines Lebenszweckes fordern, ſondern es macht auch das nöthige allgemeine Zutrauen in die Rechtsſicherheit einen ſolchen unbedingten Schutz unerläßlich. Eben ſo darf kein Recht ungeſchützt bleiben, weil es zu gering für die Staatsfürſorge wäre. Es kann nicht nur daſſelbe für den zunächſt Betheiligten von individuell-großer Bedeutung ſein, ſondern noch mehr iſt zu bedenken, daß das Ganze nur dann geſchützt iſt und als geſchützt betrachtet werden kann, wo jedes Einzelne wirklich Schutz findet.

Noch weit zahlreicher und bedeutender ſind die Forderungen an den Staat hinſichtlich der Unterſtützung; die von ihm zu treffenden Maßregeln aber weichen der Natur der Sache nach weſentlich ab von den für die Sicherſtellung beſtimmten. Es handelt ſich hier weniger von der Vorſchrift beſtimmter Regeln, welchen der Einzelne gehorchen ſoll,

als um die Einrichtung von Vorkehrungen und Anſtalten, welche er zu ſeinem Nutzen anwenden darf. Keineswegs iſt überall von einer zwangsmäßigen Anwendung des vom Staate Bereitgehaltenen die Rede, ſondern häufig ſteht die Benutzung in der Willkür des betreffenden Bürgers. Doch giebt es freilich auch Fälle, in welchen der allgemeine Vortheil ſtrenge Befolgung gegebener Regeln erfordert. Der Umfang der Forderungen, welche der Staat zu befriedigen hat, iſt ein ſehr bedeutender, denn es kann der Einzelne ſeine Kräfte in den verſchiedenſten Richtungen auszubilden wünſchen und die verſchiedenartigſten Mittel hierzu für nöthig erachten. Da ſind die ſämmtlichen geiſtigen Kräfte des Menſchen, neben der Erhaltung und Ausbildung des Körpers, außerdem das ganze Verhältniß zur Güterwelt. Mit ſteigender Geſittigung nehmen auch die Forderungen an die Hilfe des Staats zu, ſo daß faſt, je mehr geleiſtet wird, deſto mehr noch geleiſtet werden muß. Dagegen ſind freilich die Leiſtungen des Staats nicht ſo unbedingt geboten wie bei dem Rechtsſchutze. Derſelbe verſpricht nur da Hilfe zu leiſten, wo es ihm möglich ſei. Wenn ſomit das Verlangte ſeine Kräfte an und für ſich überſteigt, oder wenn anderweitig die verfügbaren Mittel nützlicher verwendet werden können, ſo ſind Vorwürfe außer Frage, und es iſt nicht die Idee des Staats in Gefahr, wie dieſes der Fall iſt, wenn derſelbe nicht im Stande iſt, ein Unrecht zu gewältigen.

Ein dritter Anſpruch an das gemeine Weſen, außer dem Rechtsſchutze und der möglichſten Unterſtützung, läßt ſich im Rechtsſtaate nicht denken, da mit deren Erfüllung Jeder im Volke ſeinen Lebenszweck erreichen kann. Ein Verfehlen deſſelben iſt, bei richtiger Benutzung des Dargebotenen, entweder eigene Schuld oder die Folge unbeſiegbarer, ungünſtiger Verhältniſſe, in Beziehung auf welche dem Beſchädigten vernünftiger Weiſe keine Beſchwerde zuſteht, eben weil das irgend Mögliche bereits geſchehen iſt. Es begreifen ſomit dieſe beiden Richtungen der Thätigkeit das geſammte innere Leben des Staats in ſich (abgeſehen von der Herbeiſchaffung und Verwaltung der materiellen Mittel, welche zur Ausführung der Staatsanſtalten nothwendig ſind). Auf der anderen Seite liegt aber auch kein Grund vor, dieſe beiden Complexe wieder in getrennte Zweige zu zerſpalten, welche von verſchiedenen oberſten Grundſätzen geleitet würden. Beide beſchäftigen ſich freilich je mit einer Reihe verſchiedener Aufgaben; allein bei beiden iſt doch überall der oberſte Gedanke — Rechtsſchutz und Hilfe bei mangelnder eigener Kraft — immer derſelbe. Deshalb mögen denn beide auch mit Geſammtbezeichnungen genannt werden, nehmlich als *Juſtiz-* oder Rechtspflege, und als *Polizei*.

Die ſchulgerechte *Begriffsbeſtimmung der Polizei* aber geht dahin, daß ſie im Rechtsſtaate iſt: die Geſammtheit aller jener verſchiedenartigen Anſtalten und Einrichtungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hinderniſſe der allſeitigen Entwickelung der menſchlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die Kraft der Einzelnen gar nicht oder nur unvollſtändig, wohl aber durch die Anwendung der Geſammtkraft der Bürger beſeitigt werden können.

Es ſcheinen gegen dieſe Darſtellung der Sache nur zwei bedeutendere Einwürfe gemacht werden zu können. Einmal nehmlich möchte man vielleicht auf die tägliche Erfahrung hinweiſen, welcher gemäß die Polizeibehörden eine große Anzahl von eigentlichen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebſtähle, Betruge, Injurien u. dergl., abrügen, was denn doch offenbar nach der aufgeſtellten Theorie der Juſtiz und nicht der Polizei zufallen ſollte. Daß eine ſolche Einrichtung nach den Geſetzen vieler Staaten beſteht, iſt nun freilich unleugbar. Allein eben ſo unzweifelhaft liegt hier eine handgreifliche Verwirrung vor; und zwar nicht ſowohl Verwirrung der Begriffe, indem Jeder einſehen muß, daß ein kleiner Diebſtahl eine Rechtsverletzung iſt, ſo gut wie ein großer, und nicht Polizeiſache ſein kann; ſondern eine Verwirrung in der Anwendung der Mittel. Dieſe kleineren Rechtsvergehen ſind den Polizeibehörden nur zugewieſen worden, weil dieſe ſchneller zu verfahren gewohnt und im Stande ſind. Nun aber iſt doch einleuchtend, daß derſelbe Zweck (wie dieſes bei der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung wirklich der Fall iſt) eben ſo gut durch Errichtung eigener ſummariſch verfahrender Strafgerichte für beſtimmte unbedeutende Vergehen erreicht werden kann. Die in Frage ſtehende poſitive Einrichtung kann alſo ſicher nicht gegen die Theorie angeführt werden. — Ein zweiter Einwand aber könnte dahin ge-

hen, daß die auf obige Weiſe feſtgeſtellte Polizei ſich lediglich nur mit der Förderung der Intereſſen der Bürger, nicht aber mit der Abwehr künftiger Rechtsverletzungen zu befaſſen haben ſoll, während doch die tägliche Erfahrung zeige, daß die Polizeibehörden ſehr vielfach mit Präventivrechtsſchutz beſchäftigt ſeien, das Publicum denſelben auch von ihnen und nur von ihnen verlange, und Lob und Tadel ſich hauptſächlich auch nach der prompten und ſcharfſinnigen Beſorgung dieſer Forderung richte. Deshalb ſcheine es denn, daß nicht die bisher entwickelte Begriffsbeſtimmung die richtige ſei, ſondern vielmehr die ältere Lehre, nach welcher die Polizei alle erſt drohenden Uebel zu beſeitigen beſtimmt ſei, die Juſtiz aber ſich nur mit Wiederherſtellung der bereits geſtörten Rechtsverhältniſſe beſchäftige. Wolle man ja nicht ganz Gleichartiges auch formell getrennt halten, ſo möge man die Abwehr von Rechtsſtörungen die Rechtspolizei, die Beſeitigung anderer künftiger Uebel die Hilfspolizei nennen und beide als Hälften eines gegliederten Ganzen betrachten. Nichts wäre gegründeter als dieſe Einwendungen, wenn Das, was die Theorie aus oberſten Grundſätzen ableitet, gleichbedeutend wäre mit Dem, was poſitive Geſetze da oder dort verordnen. Allerdings iſt es ganz richtig, daß ſehr viele Polizeibehörden ſich nach ihren Amtsanweiſungen auch mit der Abwendung drohender Rechtsſtörungen zu befaſſen haben; anders auch mag es ſein, daß unter Umſtänden Gründe der äußeren Zweckmäßigkeit dieſen Auftrag gut heißen: allein damit iſt doch ſicher noch nicht geſagt, daß eine abweichende theoretiſche Anſicht unrichtig iſt. Kann es denn nicht ſein, daß man aus guten oder ſchlechten, allein immer blos äußeren Gründen den Polizeibeamten einen Theil der eigentlichen Juſtiz zugewieſen hat? Läßt ſich etwa in dem hier vertheidigten Syſteme nicht ein ganz untadelhafter Platz für die vorbeugende Rechtspflege finden? Die bloße Berufung auf die Erfahrung und auf das gewöhnliche Praktiſche darf nicht entſcheiden, ſondern nur die Prüfung der vorgebrachten Gegengründe an ſich. Hier aber muß jeder Unbefangene zugeben, daß die Zutheilung aller künftigen Uebel an die Polizei die verſchiedenartigſten Dinge zuſammenwirft und überhaupt die Aufgabe der Polizei ganz falſch auffaßt. Was das Erſte betrifft, ſo iſt offenbar eine Eintheilung nur dann richtig, wenn ſie Gleichartiges zuſammenfaßt, Ungleichartiges aber trennt. Beides iſt nun aber hier nicht der Fall. Eine Trennung des vorbeugenden Rechtsſchutzes von der Juſtiz zerſtört aber offenbar die organiſche Einheit der Rechtspflege. Vorbeugung und Wiederherſtellung gehören weſentlich zuſammen, ſind nur der Zeit nach verſchieden und ergänzen ſich wechſelſeitig. Mögen auch die anzuwendenden Mittel bei beiden verſchieden ſein; der Zweck iſt der nehmliche. Somit iſt es weſentlich nothwendig, die Abwehr künftiger Rechtsverletzungen als integrirenden Theil der Rechtsthätigkeit des Staates zu behandeln. Eine Zutheilung an die Polizei iſt aber um ſo unrichtiger, als diejenigen Uebel, welche die Polizei abzuwenden hat, ganz verſchiedener Art ſind, nehmlich nicht aus dem unrechtlichen Willen von Menſchen herrühren, ſondern aus einer Uebermacht von Naturkräften. Daß das Verfahren bei ſo ganz verſchiedenen Elementen ein ganz abweichendes iſt, bedarf nicht erſt des Beweiſes. Somit ſind durch die beſprochene Eintheilung, wie bei der Juſtiz Zuſammengehöriges auseinandergeriſſen, ſo bei der Polizei weſentlich Verſchiedenartiges zuſammengeworfen. Allein es heißt überdies die Aufgabe der Polizei in doppelter Beziehung ganz falſch ſtellen, wenn man ihr nur die Verhütung *künftiger* Uebel zuweiſen will. Allerdings hat ſie auch, in ihrem Geſchäftskreiſe, erſt noch drohenden Uebelſtänden wo möglich vorzubeugen; allein ſie hat auch bereits beſtehende Mißſtände zu beſeitigen und ſelbſt gegen die Folgen längſt vergangener zu kämpfen. Außerdem aber kann nur mit eigentlicher Verdrehung der Begriffe und Worte die Aufgabe der Polizei lediglich in der Entfernung von Uebeln geſucht werden. In tauſend Fällen hat ſie das bei Weitem lohnendere Geſchäft, poſitiv Gutes und Nützliches zu vermitteln. Ihr Handeln iſt Nichts weniger als ein blos negatives. Nein, die Ablöſung der vorbeugenden Rechtspflege von der Polizei iſt ſo wenig ein theoretiſcher Fehler, daß vielmehr dieſe Trennung unzuſammengehöriger, nur durch die Noth des wirklichen Lebens oder den Mangel an geſunder Logik bei den Theoretikern gekuppelter Aufgaben es erſt möglich macht, für jede derſelben die eigenthümlichen Grundſätze zu finden und ſie wiſſenſchaftlich abzurunden. Wenn auch die neue Geſtaltung eine ungewöhnliche und dadurch fremdartige iſt, ihre innere Wahrheit wird ihr allmälig in der Theorie Raum ver-

ſchaffen, und vielleicht wird dann auch (was übrigens in Beziehung auf die Gültigkeit der Sätze an ſich ganz unerheblich iſt) die Praxis nachfolgen. Eine weitere Erörterung iſt hinſichtlich der Präventivjuſtiz hier nicht an der Stelle, ſondern wird gehörigen Orts erfolgen (ſ. dieſen Artikel): wohl aber darf auch der zweite Einwand als beſeitigt betrachtet werden, und es kann jetzt um ſo freier und geſicherter in der weiteren Entwickelung der Lehre von der Polizei fortgefahren werden.

Unmittelbar aus dem oben aufgeſtellten und erwieſenen Begriffe der Polizei entwickelt ſich der *oberſte Grundſatz ihrer ganzen Thätigkeit*. Es iſt dieſer nehmlich kein anderer als der, daß der Staat in allen denjenigen Fällen Hilfe zu leiſten hat, in welchen der einzelne Bürger einen erlaubten, allgemein nützlichen Zweck nicht ſelbſt erreichen könnte; daß aber auch nur in dieſen Fällen dem Einzelnen Hilfe geleiſtet werden darf. Sollte bei concurrirenden Anſprüchen der Staat aus Mangel an Mitteln oder an Zeit nicht alle gleichmäßig zu befriedigen im Stande ſein, ſo giebt die materielle Wichtigkeit des gewünſchten Zweckes den Ausſchlag.

Im Allgemeinen werden die vorſtehenden Erörterungen eine beſondere Beweisführung für die Wichtigkeit dieſes Grundſatzes überflüſſig machen, doch mögen folgende Bemerkungen immerhin noch an der Stelle ſein. Vorerſt iſt einleuchtend, daß der Staat aus verſchiedenen Gründen nicht nur keine Pflicht, ſondern auch nicht einmal ein Recht hat, eine polizeiliche Hilfe da zu leiſten, wo man auch ohne dieſelbe zurecht kommen kann. Einmal würde er die zur Herbeiſchaffung der materiellen Mittel pflichtigen Bürger mit einer überflüſſigen, alſo mit einer ungerechten Laſt belegen. Zweitens wird kein Staat in der Welt von ſich rühmen können, daß er alle Forderungen, welche man an ſeine polizeiliche Hilfe mit Recht machen könne, vollſtändig bereits befriedigt habe. In den meiſten Fällen werden ſehr große Wünſche unbefriedigt vorliegen. Gegen dieſe iſt es nun ein offenbares Unrecht, wenn Ueberflüſſiges vor ihnen beſorgt wird. Drittens iſt nicht zu überſehen, daß der Staat wenigſtens in ſehr vielen Fällen nur mit größeren Koſten als ein Privatmann ſeine Anſtalten treffen kann, daß er ſomit von dem Volksvermögen einen Theil ſteril conſumirt. Unzweifelhaft kann aber auch Dieſes nur als ein Unrecht gegen die Geſammtheit erklärt werden. — Minder in die Augen fallend, allein deßhalb dennoch richtig iſt die Behauptung, daß, auch abgeſehen von den eben erwähnten Rückſichten, der eigene Vortheil des Bürgers die Unterlaſſung überflüſſiger polizeilicher Hilfe verlangt. Es möchte zwar ſcheinen, als ſei die Erſparung der eigenen Anſtrengung immerhin anzunehmen; allein, wenn man bedenkt, daß der Staat durch ſein Einſchreiten die auf denſelben Gegenſtand gerichtete Thätigkeit der Bürger beſeitigt, daß ſomit in einem Falle, in welchem kein öffentlicher Zweck es erforderte, der Staat den Einzelnen in einer erlaubten Thätigkeit beſchränkt und vielleicht ihm einen Vortheil entzieht, daß jede Erhaltung einer Kraft ſie zu ſtärken und zu entwickeln, jede Unterdrückung aber das Gegentheil zu bewirken geeignet iſt: ſo kann man nicht anders zugeben, als daß hier ein verderbliches Geſchenk gemacht werden ſoll. Wenn nur der eine Umſtand in Betrachtung käme, daß der ſo außerordentlich wichtige Aſſociationsgeiſt ſich bei ſolchem Eingriffe des Staats weniger entwickeln kann: ſo wäre ſchon Dieſes Grund genug zur Zurückweiſung des Staats in ſeine Schranken. — Uebrigens verſteht ſich, daß dieſe Scheu vor der Staatshilfe nicht übertrieben werden darf. Es kann ſich nehmlich wohl begeben, daß nur der Staat die materiellen oder geiſtigen Mittel hat, um eine gewiſſe Einrichtung in ihrer ganzen Vollkommenheit zu treffen, während Privatveranſtaltungen dieſelbe nur dürftig und ſonſt ungenügend zu Stande brächten; oder aber es ſind mit der Privatunternehmung bedeutende öffentliche Nachtheile verbunden, welche der Staat bei einer von ihm ausgehenden und geleiteten Anſtalt dieſer Art vermeiden könnte. Hier muß der Staat handeln, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob etwa durch ſein Unternehmen die ähnlichen, allein minder vorzüglichen der Bürger unmöglich werden. Wäre doch noch das Wenigſte in ſolchem Falle, daß das Volksvermögen auf eine tadelnswerthe Weiſe verwendet würde. Es haben namentlich mannigfache und ins Große gehende Erfahrungen der jüngſten Zeit darauf aufmerkſam gemacht, daß es Unternehmungen giebt, welche dem ſie ausführenden Privaten ein thatſächliches Monopol verſchaffen, indem eine ſpätere Anlage derſelben Art entweder phyſiſch

unmöglich gemacht iſt, oder wenigſtens aus dem wirthſchaftlichen Geſichtspunkte ſich als widerſinnig darſtellt. Nun aber iſt, aus nahe liegenden Gründen, von allen Monopolen das einem Privatmanne oder einer Privatgeſellſchaft zuſtehende das bei Weitem unerträglichſte. Von Opfern zu allgemeinen Zwecken iſt dabei gar keine Rede, und ſehr häufig wird nicht einmal die Zuverläſſigkeit und Ordnung zu finden ſein, welche der Staat bei ſeinen Anſtalten wohl einzuführen weiß. Beſonders bedenklich wird Dieſes aber, wenn die in Frage ſtehende Einrichtung einerſeits von großer ſocialer Bedeutung, andererſeits erſt noch in der Entwickelung begriffen iſt, ſo daß ſich keineswegs etwa alle diejenigen Bedingungen und Vorſchriften machen laſſen, welche ſchließlich ſich als nothwendig herausſtellen werden. Offenbar entſpricht es in ſolchen Fällen dem allgemeinen Intereſſe bei Weitem mehr, wenn der Staat das ganze Unternehmen ausführt und daſſelbe im Sinne der Vervollkommnung und der möglichſt vortheilhaften Benutzung leitet. Hier kann die Frage, ob Privaten auch etwa das nöthige Geld hätten zuſammenbringen können, in keinen Betracht kommen; ja nicht einmal die Erwägung, ob dem Staate vielleicht die Einrichtung etwas theuerer zu ſtehen kommen könnte. Unter dieſen Geſichtspunkt fällt denn namentlich die Anlegung von Eiſenbahnen, zuweilen wohl auch von Canälen, Fahrpoſten ꝛc. Auch dann iſt ein Unterlaſſen nicht Pflicht der Polizei, wenn das Publicum etwa die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit einer gewiſſen Einrichtung noch nicht einſieht und ſomit dieſelbe auch nicht verlangt, während doch an ſich kein Zweifel über deren gute Eigenſchaften ſtattfinden kann. Es mag ſich ja wohl ereignen, daß die Regierung an Intelligenz dem Volke voran iſt, und in dieſem Falle hat ſie das Recht und die Pflicht, daſſelbe zu ſich zu erheben. Die dargebotene Gelegenheit wird von ſelbſt die Benutzung und dadurch allmälig das Bedürfniß zur Folge haben. Freilich verſteht ſich von ſelbſt, daß das Näherliegende und jetzt ſchon vom Bürger Verlangte nicht nachgeſetzt werden darf, um für erſt zu erweckende oder ſonſt erſt künftige Bedürfniſſe zu ſorgen. — Wenn nur allgemeinen nützlichen und bei Concurrenz den verhältnißmäßig wichtigeren Unternehmungen Staatshilfe zugeſagt wird, und damit manche an ſich vielleicht nicht nur erlaubte, ſondern ſelbſt ſehr nützliche und ehrenwerthe Beſtrebungen, welche aber nur einen beſchränkten Wirkungskreis haben, ausgeſchloſſen werden ſollen: ſo iſt eine ſolche anſcheinende Unbilligkeit und Unklugheit leicht zu rechtfertigen durch die Hinweiſung auf die nothwendig nur beſchränkte Größe der öffentlichen Mittel. Wenn die Wahl zwiſchen Unternehmungen von weiterem und von geringerem Nutzen ſteht: ſo kann geſunde Vernunft und Rechtsgefühl nicht im Zweifel ſein, wohin der Ausſchlag zu geben iſt, und zwar gleichgültig, ob es ſich von qualitativ oder von quantitativ größerem Nutzen handelt. Daß zwiſchen Gegenſtänden von verſchiedenartiger Natur die Abwägung nicht immer ganz leicht iſt, mag zugegeben werden: allein dieſes ändert die Richtigkeit der Regel nicht. Unzweifelhaft iſt z. B. eine Kunſtſchule eine nützliche Anſtalt; allein wenn der Staat nur zu einer Unterrichtsanſtalt die Mittel hätte und auch noch eine polytechniſche Anſtalt fehlte, ſo würde doch wohl letztere, wegen ihres qualitativ größeren Nutzens, vorgezogen werden müſſen. Und eben ſo würde die Kunſtſchule unterbleiben müſſen, wenn ihre Gründung z. B. die Entbehrung einer Irrenanſtalt zur Folge hätte, indem doch wohl die Schätzung des relativen Nutzens zu Gunſten der letzteren ausfiele. — Daß der Staat zu unerlaubten, d. h. unrechtlichen, unſittlichen und ſonſt unvernünftigen oder zu allgemein nachtheiligen Beginnen keine Beihilfe leiſtet, noch leiſten darf, verſteht ſich von ſelbſt. Selbſt wenn etwa nach den beſtehenden Geſetzen er nicht das Recht hätte, einer ſolchen Handlungsweiſe verbietend und beſtrafend entgegenzutreten, ſo iſt von dieſer gezwungenen Duldung bis zu poſitiver Unterſtützung noch ein weiter Sprung. Und es wäre ſowohl unſtatthaft, die materiellen Mittel des Staats zu ſo Verkehrtem zu verwenden, als es die Würde deſſelben nicht ertrüge, ſelbſt mitzuhelfen. Aus dieſem Grunde kann dem Staate z. B. weder geboten noch erlaubt ſein, Lehrſtühle für Alchemie, Chiromantie, Homöopathie u. dgl. in ſeinen Univerſitäten zu errichten; oder durch Regulirung der Bordelle und Luſtdirnen für gefahrloſere und leichtere Begehung einer Unſittlichkeit zu ſorgen, oder Vorkehrungen zu treffen, welche den Schleichhandel in das Nachbarland erleichtern.

Die ſtrenge Feſthaltung dieſes oberſten Grundſatzes giebt in tauſend ſchwierigen Fragen eine unfehlbare Richtſchnur, und ſeine Anwendung auf die in der Wirklichkeit beſtehenden polizeilichen Anſtalten zeigt, wie häufig hier aus Mangel an einem Principe gefehlt wird, bald durch zu viel, bald durch zu wenig Thun. Und es muß wohl bemerkt werden, daß die gegebene Regel keineswegs etwa blos Anwendung leidet, wo es ſich von der Unternehmung oder Unterlaſſung gegen große Inſtitute handelt; ſondern daß auch die Einzelnfragen bei einer im Allgemeinen für zuläſſig und nothwendig erkannten Anſtalt ſich hinſichtlich der rechtlichen Thunlichkeit hiernach entſcheiden. Nichts ſcheint z. B. auf den erſten Blick zweifelhafter, als wie weit der Staat in ſeiner Sorge für die Geſundheit der Bürger, in der Medicinalpolizei mit anderen Worten, gehen dürfe und ſolle. Daher denn nun auch die ſo ſehr verſchiedenen poſitiven Einrichtungen der einzelnen Staaten und die noch viel weiter auseinandergehenden Forderungen der Theoretiker, namentlich der Aerzte. Man hat hier eine freie Wahl zwiſchen engliſcher oder nordamerikaniſcher, beinahe völliger Unthätigkeit und jener gut gemeinten, allein rechtlich unzuläſſigen Deſpotie, welche dem Bürger Medicin einzwingen will, ſobald der Staatsarzt es für zuträglich erklären ſollte. Und ſelbſt wenn man die deutſchen medicinal-polizeilichen Einrichtungen im Auge behält, welche im Ganzen mit richtigem Takte das Nöthige und das Erlaubte anordnen und deshalb auch ein Muſter für andere Völker ſind, ſo findet man doch nicht ſelten in den Einzelnheiten ein Schwanken und eine Folgewidrigkeit, welche ſich nur aus der Vernachläſſigung des allgemeinen Grundſatzes erklären laſſen. Und doch wie leicht iſt die Linie einzuhalten! Angenommen, es handle ſich von Anſtalten gegen eine anſteckende Krankheit, ſo werden allerdings eine Reihe von Maßregeln von der Polizei unmittelbar durchgeführt werden müſſen, weil der Einzelne lediglich außer Stand wäre, ſie auch nur in Beziehung auf ſeine eigene Perſon zu bewerkſtelligen, ſo alſo Gränzſperren und Quarantänen, Abſchließung angeſteckter Wohnplätze, Verbote größerer Volkszuſammenkünfte. Andere Vorkehrungen dagegen, ſo materiell wichtig ſie auch ſein mögen, ſind dem Einzelnen zu überlaſſen, z. B. das diätetiſche Verhalten, der Gebrauch prophylaktiſcher Mittel, denn hier bedarf es lediglich keiner Beihilfe von Seiten der Geſammtkraft. Oder aber man nehme die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Unzweifelhaft ſind von Seiten des Staats Schulen verſchiedener Art zu eröffnen, wo ſich keine genügenden Einrichtungen durch Privatunternehmer oder durch Corporationen gebildet haben. Allein eben ſo ſicher hat die Polizei dem Einzelnen, welcher die Mittel zu einer genügenden Bildung ſeiner Kinder ſelbſt beſitzt und anwendet, dieſes ganz zu überlaſſen.

Eng ſchließt ſich an die bisher erörterte Frage, *was* die Polizei zu thun und zu laſſen habe, die Erörterung der weiteren Frage an, *welche Mittel* ihr zu Erfüllung ihrer Aufgabe zu Gebote ſtehen? Abgeſehen vom Gelde, deſſen ſie natürlich bedarf und zuweilen in ſehr bedeutenden Summen, welches aber kein Gegenſtand weiterer Betrachtung hier ſein kann, handelt es ſich hauptſächlich darum, ob und in welcher Ausdehnung *Zwang* zur Einrichtung und Durchführung der Anſtalten angewendet werden darf? Darüber kann natürlich kein Streit ſein, daß der Staat ſo berechtigt wie verpflichtet iſt, die von ihm zu errichtenden polizeilichen Anſtalten gegen ungeſetzlichen Widerſtand durchzuführen und ſie gegen ſpätere gewaltſame Angriffe auf ihr Beſtehen zu ſchützen. Es kann nicht in die Willkür eines jeden Blödſinnigen oder Bösartigen gelegt ſein, ob der Staat eine ſeiner weſentlichen Aufgaben ſoll erfüllen, und ob die große Mehrzahl der Bürger einen der Hauptvortheile des ſocialen Lebens genießen dürfe. Auch iſt klar, daß je nach der Art und der Größe des Widerſtandes auch die Niederſchlagung deſſelben beſchaffen ſein muß. Allein nicht dieſes iſt die vorliegende Frage; ſondern vielmehr die, ob der Bürger für ſeine Perſon zur Theilnahme an einer Polizeianſtalt genöthigt werden dürfe? Auf den erſten Blick möchte es dann ſcheinen, als ob von Nöthigung da, wo nur Hilfe angeboten werde, keine Rede ſein könne. Und ſicherlich ſind auch gar manche polizeiliche Anſtalten, deren Benutzung lediglich in den freien Willen jedes Einzelnen geſtellt bleiben muß. Niemand z. B. iſt gezwungen, Gebrauch zu machen von dem Unterrichte der höheren Lehranſtalten; Niemand wird genöthigt, die öffentlichen Bücher-, Bilder-, Statuenſammlungen zu benutzen; kein Landmann muß die Muſter beſſerer Wirthſchaft befolgen, welche ihm in den

eigens dazu eingerichteten Wirthſchaften gegeben werden; wer Luſt hat, kann ſeine Briefe durch einen eigenen Boten ſchicken, anſtatt durch die Poſt, oder mag zu Fuß reiſen, mit Verſchmähung der Eiſenbahn. Allein dagegen giebt es doch zwei Claſſen von Fällen, in welchen die Theilnahme des Bürgers wirklich erzwungen werden muß. Einmal findet dieſes Statt, wenn die Unterlaſſung der Theilnahme nicht blos für den Betreffenden ſelbſt, ſondern auch für Andere Nachtheile zu Folgen haben, ihnen namentlich den Vortheil der Anſtalt entziehen würde. Zweitens aber da, wo das Zuſtandekommen und die Erhaltung einer polizeilichen Einrichtung bedingt iſt durch die allgemeine Theilnahme. In beiden Fällen handelt es ſich nicht davon, daß ein Einzelner, vielleicht unvernünftiger Weiſe, auf einen angebotenen Vortheil für ſich verzichten will (dieſes ſtände ihm frei); ſondern davon, daß er die Erfüllung eines Staatszweckes verhinderte und ſeinen Mitbürgern die Erreichung gerechter Anſprüche an das öffentliche Weſen unmöglich machte, wozu er nicht befugt iſt. Beiſpiele von beiden Fällen aufzufinden iſt nicht ſchwer. Wegen des für Andere zu befürchtenden Schadens hat ſich z. B. Jeder den zur Verhütung von Anſteckung bei Contagien gegebenen Maßregeln zu unterwerfen, oder die zu Herſtellung der Reinlichkeit der Wohnorte angeordneten Befehle zu befolgen; ſein Haus gegen Flugfeuer zu ſchützen, ſein Wirthshaus von nächtlichem Lärmen frei zu erhalten u. ſ. w. Das Nichtzuſtandekommen der ganzen Maßregel aber würde die Folge ſein, wenn nicht Jeder ſich des öffentlich angeordneten Maßes und Gewichtes bedienen müßte, ſein Haus in eine (bei noch Unerfahrenen neu zu errichtende) Brandverſicherungsanſtalt aufnehmen laſſen wollte; wenn die Staatsbriefpoſt in den ſtark bevölkerten und ſomit einträglichen Landestheilen mit der Mitwerbung von Privatanſtalten zu kämpfen, in den abgelegenen und ſomit poſitiven Aufwand veranlaſſenden Gegenden Alles allein zu beſorgen hätte. — Was aber die Zwangsmittel betrifft, welche der Polizei zu Gebote ſtehen, ſo ſind natürlich Strafandrohungen am Leichteſten und Häufigſten anwendbar. In den meiſten Fällen veranlaßt die Ausſicht auf eine Strafe den Bürger, ſich dem gegebenen Befehle gar nicht zu widerſetzen; und muß zuweilen gegen einen Ungehorſamen das Geſetz wirklich zur Anwendung gebracht werden, ſo iſt das Beiſpiel für Andere wirkſam. In der Regel hat auch die Vollziehung der polizeilichen Anordnung keine ſo dringende Eile, daß nicht die einem Straferkenntniſſe nothwendig vorangehende Unterſuchung geführt und etwa auch eine Recursfriſt abgewartet werden könnte. Einleuchtend iſt dabei, daß die auf Uebertretungen der Polizeigeſetze zu legenden Strafen keineswegs etwa blos aus unbedeutenden Uebeln beſtehen dürfen. Allerdings werden ſolche leichtere Strafen in der Regel genügen: allein es giebt auch Fälle, in welchen die durch einen Ungehorſam bedrohten Intereſſen von ſolcher Bedeutung ſind, daß ſelbſt bis zu den härteſten Strafen aufgeſtiegen werden kann und muß. Man erinnere ſich z. B. an die Verletzung eines Peſtcordons, an Münz- und Geldpapier-Fälſchungen u. dgl. Nicht immer aber ſind Strafen das einzige oder auch nur das richtigſte Zwangsmittel. Zuweilen kann ein augenblicklicher Gehorſam gegen das Geſetz nothwendig ſein, wenn nicht große Unordnungen und Nachtheile daraus entſtehen ſollten. Hier kann nicht auf die jedenfalls erſt ſpätere Folge eines Straferkenntniſſes gewartet werden, ſondern es muß der Widerſtrebende unmittelbar genöthigt werden. Dieſes kann nun aber entweder geſchehen, indem er mit phyſiſcher Gewalt angehalten wird, Etwas ſelbſt zu thun, oder indem die Polizeibehörde das von dem Bürger eigentlich zu Vollziehende an ſeiner Statt ausführt, natürlich auf ſeine Koſten und mit nachfolgender Strafe. Wenn z. B. ein Fuhrmann durch zu ſchnelles Fahren, durch Betreten von Fußwegen oder durch ſonſtige Unvorſichtigkeiten die Geſundheit und das Leben Anderer in Gefahr bringt, oder wenn ein wegen anſteckender Krankheit Abgeſperrter durchbrechen will, oder wenn ein Verkäufer ungeſunde Lebensmittel ausbietet, ein Apotheker verdorbene Arzneiſtoffe vorräthig hat: ſo wird er vor allem Weiteren zur Befolgung der Vorſchriften, wenn es nicht anders iſt, durch phyſiſche Gewalt, genöthigt. Wenn aber ein Hausbeſitzer ein die Straße bedrohendes Bauweſen nicht ſelbſt abreißen, oder ſeine Kamine nicht zu rechter Zeit reinigen, bei einem Brande in ſeiner Nähe gegebene Vorſchriften nicht beſorgen will: ſo iſt nicht lange Zeit zu Proceſſen und Berufungen auf höhere Stellen, ſondern bei Weitem einfacher und ſicherer, von Seiten der Polizei, im Nothfalle mit Gewalt, das Nöthige

Google

vorzunehmen. Daß dieſe unmittelbare Aufrechterhaltung der Polizeigeſetze von den Polizeibehörden ſelbſt, und nur von ihnen, zu bewerkſtelligen iſt, kann natürlich keinem Zweifel unterliegen. Allein anders verhält es ſich mit der Zuerkennung von Strafen. Auch hier kann und muß man zwar, übereinſtimmend mit den Einrichtungen aller Staaten, die Verfügungen der unzähligen kleinen Rügen, wie ſie das tägliche Leben mit ſich bringt, nicht an die Gerichte weiſen; es würde ſowohl dieſe als die Polizeibehörden, wegen der nöthigen Mittheilungen, mit Geſchäften erdrücken, während ein gröberer Misbrauch hier der Natur der Sache nach nicht möglich iſt. Dagegen ſpricht allerdings die größere Unabhängigkeit der Gerichte, die genauere Vertrautheit derſelben mit Rechtsſätzen und Rechtsformen, endlich die größere Gründlichkeit, zu welcher ſie Zeit haben, für eine Ueberweiſung der bedeutenden polizeilichen Straffälle an die ordentlichen Richter. Unzweifelhaft wird bei dieſer Einrichtung zuweilen das Anſehen der Polizeieinrichtungen leiden; allein es ſcheint dieſes das kleinere Uebel im Vergleiche mit der Bloßſtellung der allgemeinen Rechtsſicherheit.

Nur geringe Anſtände können bei der Durchführung der Polizeigeſetze deshalb entſtehen, weil es zweifelhaft wäre, auf wen dieſelben überhaupt Anwendung erleiden. Befreiungen von Gehorſam gegen die polizeilichen Anordnungen beſtehen nirgends und können nirgends beſtehen. Zwang tritt, wie oben auseinandergeſetzt wurde, immer nur dann ein, wenn die Rückſicht auf die Geſammtheit der Bürger ihn nothwendig macht. Mag nun auch Einer noch ſo hoch im Staate geſtellt ſein, noch ſo viele Verdienſte ſich erworben haben, ſo kann er nicht das Recht haben, ſeine Mitbürger in Gefahr und Verluſt eines ihnen vom Staate verheißenen Vortheils zu ſetzen. Sein Verdienſt oder ſeine Stellung iſt auf andere Weiſe anzuerkennen. Oder würde es nicht gegen allen geſunden Menſchenverſtand und gegen alle Menſchenwürde gehen, wenn ein Mann deshalb, weil er aus vornehmem Geſchlechte abſtammt, die Häuſer ſeiner Nachbarn in Feuersgefahr bringen, die Straße in eine Cloake verwandeln, bei Verkäufen von ſeinen Gütern ein ungewöhnliches Maß gebrauchen, bei Einkäufen mit uncursmäßigen Münzen bezahlen dürfte? Oder wenn ein hoher Staatsbeamter, ein glücklicher Feldherr die öffentlichen Landſtraßen durch die Art ſeines Gebrauches zu verſperren oder zu Grunde zu richten, die ganze Stadt durch Miasmen aus ungereinigten oder zu unrechter Zeit ausgeſchlagenen Gartencanälen und Weihern zu vergiften, in ſeinem Hauſe ein ſonſt verbotenes Spiel öffentlich zu geſtatten das Recht hätte? Wenn daher ſolche Privilegien irgendwo vorkommen, ſo ſind ſie ein Beweis von gänzlicher Barbarei der Staatseinrichtungen oder mindeſtens von frechem Uebermuthe bevorzugter Kaſten und von trauriger Schwäche der Regierung. Ein irgendwie erträglich geleiteter Staat verlangt allgemeinen Gehorſam gegen die Zwangsmaßregeln ſeiner Polizei. Nur in einem Falle kann mit Recht hier von einer Ausnahme die Rede ſein, wenn nehmlich das Staatsoberhaupt wegen triftiger, in der Sache, nicht in der Perſon liegender Gründe Diſpenſation eintreten zu laſſen bewogen iſt. — Dieſe Allgemeinheit des Gehorſams erſtreckt ſich namentlich auch auf Ausländer, ſobald ſie die dieſſeitige Landesgränze überſchritten haben. Das Wenigſte, was der Staat für ihre Zulaſſung von ihnen verlangen kann, iſt ſicherlich, daß ſie nicht durch Misachtung ſeiner Einrichtungen den Angehörigen des Landes Schaden zufügen. Ihre Sache iſt es dabei, ſich die nöthige Kenntniß von den Geſetzen zu verſchaffen, und nur eine Billigkeit, keineswegs eine Pflicht des Staats iſt es, wenn vielleicht einem Neuangekommenen, welcher in gutem Glauben handelte, Etwas nachgeſehen, oder dem Fremden bei ſeiner Ueberſchreitung der Gränze eine Belehrung über die ihn zunächſt berührenden Polizeigeſetze zugeſtellt wird. Selbſt von fremden Geſandten, welche doch ſonſt keiner Art von Gerichtsbarkeit des beſchickten Staats unterworfen ſind, verlangt das Völkerrecht ſo weit Achtung gegen die Polizeieinrichtungen des Landes, als die allgemeine Sicherheit und Ordnung dieſes nothwendig machen. Freilich können bei einer Nichtbefolgung von ihrer Seite in keinem Falle Strafen angewendet werden, und auch die unmittelbare thatſächliche Nöthigung zur Befolgung dürfte nur in ſolchen Fällen eintreten, in welchen ein ſehr bedeutender und ſpäter nicht wieder gut zu machender Nachtheil aus der Nichtbeachtung der fraglichen Vorſchrift entſtehen würde, wie z. B. bei Anſtalten

Digitized by Google

gegen anſteckende Krankheiten. In anderen Fällen würde nur eine Klage über den Geſandten bei ſeinem Hofe und etwa das Verlangen ſeiner Abberufung begründet ſein.

Treten wir denn nun aber nach dieſen Vorerörterungen der Sache ſelbſt näher und unterſuchen wir, welche Gegenſtände denn im Einzelnen die Thätigkeit derſelben in Anſpruch nehmen, und welche Veranſtaltungen ſie zur rechten Beſorgung derſelben nöthig hat, ſo drängt ſich vor Allem das Bedürfniß auf, in dem ungeheueren Felde dieſer Thätigkeit einige Haupteintheilungsglieder aufzuſuchen, damit nicht Alles chaotiſch über einander falle, auch der Zweifel entweiche, ob denn wirklich, trotz der langen Aufzählungen, Nichts vergeſſen ſei. Hier kann denn wohl eine ſachgemäße Ueberſicht über den Stoff kaum einen Zweifel erregen, ſo weit die Erreichung derſelden eine Unterſtützung zur Wegräumung übermächtiger äußerer Hinderniſſe bedarf. Da nun aber ſolche Zwecke ſich offenbar nur auf den wünſchenswerthen Zuſtand ſeiner phyſiſchen Perſönlichkeit, oder auf die harmoniſche Ausbildung ſeiner geiſtigen Perſönlichkeit, oder endlich auf ſeine Verhältniſſe zur Güterwelt beziehen können*): ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt die dreifache Richtung der polizeilichen Thätigkeit des Staates und eine dreifache Gruppirung ihrer Anſtalten. Daß jeder dieſer Haupttheile wieder in verſchiedene Unterabtheilungen zerfällt nach den beſonderen Gegenſtänden der verlangten Staatsthätigkeit, verſteht ſich von ſelbſt.

Eine ins Einzelne jeder Einrichtung gehende Entwickelung dieſes großen Thätigkeitskreiſes kann natürlich hier, wo es ſich nur von einer Feſtſtellung der allgemeinen Begriffe handelt, nicht gegeben werden. Doch würde die rechte Deutlichkeit fehlen, wenn nicht wenigſtens ein Blick auf die verſchiedenen Anſtalten und Aufgaben der Reihe nach geworfen und dadurch ein leicht hingeworfenes Bild von der großen Schwierigkeit der Sache für den Staat und von ihrem großen Nutzen für den Einwohner gegeben würde.

Der erſte Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit umfaßt, wie eben bemerkt, die Sorge für die phyſiſche Perſönlichkeit der Bürger. Natürlich hat jeder Einzelne die gewöhnliche Sorgfalt auf die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens bei ſich und den Seinigen zu nehmen. Die Polizei kann und ſoll nicht die Vormünderin jedes Erwachſenen ſein, damit er ſich vor geſundheitswidrigen Handlungen hüte, nicht die Amme jedes Kindes, nicht die Krankenwärterin in jeder Familie; ſie hat keinen Auftrag und keine Luſt, den Bürgern für paſſende Heirathen zu ſorgen; ſie ſchreibt keine Bewegung in freier Luft bei Strafe vor. Dergleichen iſt und bleibt jedem Einzelnen überlaſſen. Allein dennoch hat der Staat, hinſichtlich der phyſiſchen Perſon ſeiner Angehörigen, Manches und Schwieriges zu löſen. — Vorerſt iſt unbeſtritten, daß die Zahl der Bewohner eines Landes nicht nur hinſichtlich der äußern Stellung und anderer politiſcher Verhältniſſe für den Staat, ſondern daß auch das Verhältniß der Bevölkerung zur Größe des Landes und zu den Hilfsquellen deſſelben für jeden Einzelnen im Volke von großer Wichtigkeit iſt. Man mag über die Art der Folgen in letzterer Beziehung verſchiedener Meinung ſein, die Thatſache ſelbſt, daß die relative Größe der Bevölkerung ein wichtiges Element des Volkswohles iſt, wird von Niemandem geleugnet. Nun aber iſt einleuchtend, daß der Einzelne nicht den mindeſten fühlbaren Einfluß auf die Zahl der Geſammteinwohner ausüben kann. Wäre auf eine ſchnellere Vermehrung derſelben hinzuarbeiten, ſeine einzelne Ehe (wenn ſie je noch erſt zu ſchließen iſt) wird wenig dazu beitragen; ſollten der Menſchen aber zu viele ſein, ſeine Eheloſigkeit und Auswanderung, wenn er ja ein ſolches großes Opfer aus Vaterlandsliebe bringen möchte, wäre unbemerkbar. In ſo fern hier von Menſchen irgend eingegriffen werden kann in die Naturgeſetze, mag es höchſtens mittelſt großer und ſtetig durchgeführter Staatsmaßregeln geſchehen. Somit iſt die Be-

*) Es möchte vielleicht ſcheinen, als ſei die Ausbildung des Verhältniſſes zu den Nebenmenſchen ein vernünftiger Zweck für den Menſchen, und ſomit, als ein vierter Haupttheil, Gegenſtand der polizeilichen Hilfe. Allein ſo gewiß nur das Erſtere der Fall iſt, und z. B. die eigene Geiſtes- und Gemüthsausbildung durch den Umgang mit Andern, oder die Erlangung einer richtigen Menſchenkenntniß als Aufgabe für dieſes Leben erſcheint: ſo iſt doch die Hilfe der Polizei nicht in Anſpruch zu nehmen. Es bedarf zur Erreichung dieſer Zwecke keiner fremden Unterſtützung, es iſt wohl eine ſolche gar nicht denkbar, und ſo beſtehen denn auch nirgends in der Welt Staatseinrichtungen, welche ſich darauf bezögen.

völkerungspolizei die erſte Abtheilung der Sorge um die phyſiſche Perſon der Bürger. Sie hat aber außer den Maßregeln zur genauen und beſtändigen Kenntniß der Zahl und Bewegung der Bevölkerung (ſomit: Zählungen, Geburts-, Ehe- und Sterberegiſter u. ſ. w.), je nach Umſtänden für Vermehrung, für Gleicherhaltung oder für Verminderung der Zahl zu ſorgen. Wann und wie dieſes geſchehe, darüber ſiehe den Artikel „Bevölkerung.“ Sei die Zahl der Bürger die wünſchenswerthe, oder ſei ſie es nicht, unter allen Umſtänden iſt es zunächſt ihr Intereſſe, dann aber auch das des Staates, daß ſie *möglichſt geſund und kräftig* ſeien und ein hohes Alter erreichen. Daß dieſes der Einzelne wünſcht, bedarf keines Beweiſes. Die Geſammtheit aber hat von kranken Genoſſen nicht nur keinen Nutzen, ſondern vielmehr nur eine Laſt; ein unzeitig früher Tod derſelben aber raubt den Erſatz der Erziehungskoſten, welche der Menſch in ſeiner Jugend veranlaßt, und vermindert das Erfahrungscapital des Volkes. Natürlich hat jeder Einzelne die Hauptſache in Erhaltung und Wiederherſtellung der Geſundheit bei ſich und den Seinigen zu thun. Vernünftige Lebensweiſe, Vorſicht gegen vermeidbare Gefahren, Schonung und Pflege bei eingetretenen Störungen führen hier weit. Hierzu aber reichen in der Regel die Mittel, zum Theil könnte das Nöthige von Dritten gar nicht beſorgt werden. Allein es giebt doch auch eine große Anzahl von Vorbeugungs- und von Hilfsmitteln, welche nur der Staat herbeiſchaffen kann, nicht nur weil bei der bei Weitem größeren Anzahl der Einwohner die Geldmittel zur Einzelnherſtellung des Gewünſchten nicht ausreichen würden, ſondern auch, weil zu Manchem nur der Staat das Recht hat. Es zerfallen aber dieſe Maßregeln in zwei Claſſen. Einmal muß dafür möglichſt geſorgt werden, daß nicht Menſchenleben durch *äußere Unglücksfälle* beſchädigt werden. Hierher gehören die hundert kleinen Anordnungen und Vorkehrungen gegen Einſtürzen und Herabfallen auf den öffentlichen Weg oder Hinabſtürzen in die Tiefe, die Sorge für Beleuchtung der Wohnorte, Verbote von entſchieden unvorſichtigen Handlungen, Anordnung von Leuchtthürmen, Lootſen, Barken, Verhinderung von gefährlichem Gedränge, Verſetzungen von wüthenden oder ſonſt gefährlichen Thieren, und ſo noch vieles Aehnliche. Die einzelne dieſer Maßregeln iſt häufig unbedeutend; allein alle zuſammen gewähren einen bedeutenden Schutz, und ihr Daſein beweiſt Geſittigung. Die andere Claſſe von Maßregeln betrifft die Abwehr und Heilung von Krankheiten, alſo die eigentliche *Medicinalpolizei*. Der Natur der Sache nach wird vor Allem dahin gewirkt, Krankheitsurſachen ganz zu entfernen, was denn namentlich geſchieht durch die Reinerhaltung der Luft in den Wohnorten, und Beſeitigung anderweitiger Veranlaſſungen von endemiſchen Uebeln, durch Aufſicht auf geſunde Beſchaffenheit der zum Verkaufe ausgeſetzten Nahrungsmittel, durch Abhaltung von Contagien an der Landesgränze oder wenigſtens Beſchränkung der im Lande ausgebrochenen, durch Vernichtung der Anſteckungsfähigkeit. Manche dieſer Vorkehrungen ſind ſehr ausgedehnt und koſtſpielig; andere erfordern große Kraft und ſtrenge Mittel zur Durchführung. Weil nun aber doch nicht alle Krankheiten genug verhindert werden können, ſo bedarf es auch Heilmittel, und zwar ſowohl der Bildung und Verbreitung des nöthigen Perſonals jeder Art, als der Beaufſichtigung und Leitung der materiellen Heilmittel, z. B. der Apotheken, Geſundbrunnen, Irrenanſtalten u. ſ. w.; offenbar lauter Anſtalten, welche der einzelne Kranke ſich ohne Beihilfe der Geſammtheit gar nicht oder nur mit ſehr großen Koſten und doch am Ende nur unvollkommen zu verſchaffen vermöchte. Zur verſtändigen Einrichtung und Anwendung aller dieſer medicinalpolizeilichen Anſtalten iſt endlich eine Hierarchie von eigenen techniſchen Behörden erforderlich. Weiteres ſ. oben Art. „Geſundheitspolizei“ und „Medicinalpolizei.“ — Noch bleibt eine dritte Berückſichtigung der phyſiſchen Perſönlichkeit der Bürger für den Staat übrig, nehmlich die Maßregeln zum Schutze der Bürger gegen die *äußerſte Noth*, welche das Leben derſelben bedrohen, überdies ungezählte anderweitige Uebel über ſie bringen würde. Es ſind aber zweierlei verſchiedene Fälle, in welchen es ſich um Hilfe handeln kann. Einmal nehmlich bei allgemeinem Mangel an Lebensmitteln, welcher ein Land in Folge beſonderer Ereigniſſe, z. B. Miswachs, feindliche Zerſtörung u. ſ. w., träfe; zweitens aber Mangel an Mitteln zur Erhaltung des einzelnen Lebens, mit andern Worten Armuth. Der erſtere Zuſtand kann der Natur der Sache nach nur ein

ausnahmsweiſer ſein, iſt dann aber auch um ſo ſchrecklicher. Armuth iſt leider immer und überall vorhanden. Was nun die Anſtalten gegen Theuerung und Hungersnoth betrifft, ſo hat natürlich in der Regel Jeder für ſich und die Seinigen die nöthigen Lebensmittel zu beſorgen, und wenn Ackerbau und Handel im wünſchenswerthen Zuſtande ſind, ſo wird auch in der Regel die erforderliche Menge von Nahrungsſtoffen nicht fehlen. Demgemäß ſind auch diejenigen Veranſtaltungen des Staates, welche die möglichſte Blüthe der Urproduction und des Handels beabſichtigen (wovon weiter unten), auch die ſicherſten Vorkehrungen gegen Hungersnoth. Allein nicht nur kann es unglückliche Ausnahmsfälle geben, in welchen ein Land vorübergehend die für ſeine Bewohner erforderlichen Lebensmittel herbeizuſchaffen außer Stand iſt, ſondern es fragt ſich auch, ob nicht ſchon in den gewöhnlichen Vorſchriften für den Handel Rückſicht auf die wünſchenswerthe Fülle und ſomit Wohlfeilheit der täglichen Bedürfniſſe zu nehmen iſt. In erſterer Beziehung kann die Regierung genöthigt ſein, das Nöthige, wo nicht auf ihre Koſten, doch mit ihrer Unterſtützung, eilends aus fremden Ländern zu verſchreiben, das Angekommene billig zu vertheilen und gegen erträgliche Preiſe, vielleicht alſo mit Verluſt, abzugeben. Möglicher Weiſe kann in der äußerſten Noth von der Sperrung jedes Verkehrs mit Lebensmitteln, einer Einziehung ſämmtlicher Privatvorräthe und deren regelmäßigen Vertheilung unter Alle die Rede ſein. Jeden Falles iſt die Frage zu entſcheiden, ob der Staat zur Abwendung von Theuerung in öffentlichen Magazinen die erforderlichen Vorräthe bereit halten ſoll? Unleugbar iſt das Mittel wirkſam, namentlich weil der Gedanke an vorhandene Vorräthe beruhigend wirkt und weil der billige Verkauf auch von kleineren Mengen die wucherlich geſteigerten Preiſe drückt; allein das erforderliche Capital und der laufende Aufwand iſt bedeutend, auch Misbrauch ſchwer zu verhüten. Was aber zweitens die bleibenden Handelsregulirungen zur Erzielung von Wohlfeilheit betrifft, ſo haben darüber die verſchiedenſten Anſichten Statt gefunden. Während die Einen die Kornausfuhr verbieten wollten, damit Ueberfluß und ſomit Wohlfeilheit im Lande bleibe, haben Andere die Ausfuhr begünſtigt, weil dies den Ackerbau ſteigerte; wenn die Einen die Einfuhr fremden Getreides unterſagten, zum Schutze des inländiſchen Ackerbaues, ſo haben die Anderen ſie befördert, als unmittelbar zu Wohlfeilheit führend. Jetzt dürfte wohl ſo ziemlich allgemein als die einzig richtige Maßregel die Geſtattung völlig freien Verkehrs, mit einziger Ausnahme von mäßigen Schutzzöllen, wo ſolche nöthig ſind, erachtet werden. Näheres ſiehe in den Artikeln „Ackerbau" und „Korngeſetze." Eine der ſchwerſten Aufgaben für die Polizei iſt ohne Zweifel eine richtige und genügende Beſorgung des Armenweſens. Die Aufgabe war ſchon ſchwierig, als die Geſtaltung der Gewerbeverhältniſſe zwar immerhin zahlreiche Verarmungen Einzelner vorkommen ließ, ohne daß jedoch dieſe Zuſtände aus Einer Urſache und zuſammengedrängt an demſelben Orte entſtanden wären. Allein ſie iſt jetzt in denjenigen Ländern ungewältigbar geworden, in welchen der fabrikmäßige Betrieb der Induſtrie Tauſende an einzelnen Oertlichkeiten zuſammendrängt, alle dieſe aus wirthſchaftlichen und ſittlichen Urſachen zu keinem Vermögen kommen läßt, ſie dagegen mit Einem Schlage bei irgend einer Kriſe brodlos macht. Daß nicht nur in dem erſten, ſondern auch in dem zweiten Falle geholfen werden muß, iſt einleuchtend; allein eben ſo, daß nicht die helfende Sorge für den Einzelnen bei unverändertem Beſtande der Urſachen des Uebels die richtige Maßregel in dem Falle ſolcher Maſſenarmuth iſt, ſondern daß in der Organiſation der Gewerbe ſelbſt das rettende Mittel gefunden werden muß. Da nun dieſe letztere Frage bereits an ihrem Orte erörtert worden iſt (ſiehe den Artikel „Gewerb- und Fabrikweſen"), ſo mag hier zunächſt nur von der Pflege der Einzeln-Armuth geſprochen werden. Der letzte Grund, aus welchem der Staat die Armen unter ſeinen Bürgern vor dem äußerſten Elende und ſeinen Folgen zu ſchützen habe, kann hier unerörtert bleiben, da Jedermann über die Pflicht an ſich einverſtanden iſt. Eben ſo wird es von allen Seiten zugegeben, daß die einzelnen Gemeinden zunächſt für ihre Armen einzutreten haben, indem eine in erſter Linie ſtehende allgemeine Staatsarmenpflege weit unzweckmäßiger und koſtſpieliger ſein würde; wobei denn freilich die Gewährung von Hilfe da, wo ſie über die Kräfte der einzelnen Gemeinde geht, oder die Einrichtung nöthiger all-

gemeiner Maßregeln immerhin dem Staate noch obliegt. Auch darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der allgemeine Grundſatz der polizeilichen Thätigkeit, nehmlich die bloße Ergänzung der Privatbemühungen, auch hier ſeine Anwendung erleidet, ſo daß von öffentlicher Armenpflege immer nur dann und in ſo weit die Rede ſein kann, als nicht ſchon das Genügende durch die Bemühungen Einzelner geleiſtet iſt. Es iſt aber dieſer Satz von ſehr großer Bedeutung gerade hier, weil die Sorge für Verarmte aus ſittlichen und religiöſen Gründen gar häufig der Gegenſtand von Privatbemühungen iſt und ſich von früheren Geſchlechtern her bedeutende Mittel zu ſolchen Zwecken allmälig angeſammelt haben. Selbſt wenn eine Privatwohlthätigkeit nicht ganz zweckmäßig eingerichtet wäre, dürfte ein abänderndes und verbietendes Gebot von Seiten des Staates nicht erlaſſen werden. Erſt entſchiedene Gemeinſchädlichkeit könnte dazu ermächtigen. Wird nun aber unterſucht, welche „öffentliche Anſtalten" dann möglicher Weiſe zu treffen ſeien, um bei der Nahrungsloſigkeit Einzelner Hilfe zu gewähren, ſo iſt für den einfachſten Verſtand einleuchtend, daß es für alle Betheiligten beſſer iſt, wenn die Urſachen der Verarmung verſtopft, als wenn bei fortwährendem Beſtehen derſelben ihre Wirkungen bekämpft werden. Allerdings darf das Letztere nicht unterlaſſen werden, wenn die Wegräumung der Urſachen nicht gelang; allein auch nur dann erſt. Leider ſind dieſe Armuthsurſachen ſehr zahlreich, und zwar ſowohl die ſelbſtverſchuldeten als die zufälligen. Zu jenen gehören: Müßiggang und Lüderlichkeit; Verſchwendung; unvorſichtige Heirathen. Zu dieſen aber: Mangel an Arbeit, ſei es wegen Stockungen in den Gewerben, ſei es wegen Veränderungen in denſelben; Unfähigkeit zur Arbeit aus Schwäche, Alter oder Krankheit; Unglücksfälle; ſchlechte Staatseinrichtungen. Daß nicht allen dieſen Urſachen und nicht in allen Fällen begegnet werden kann, iſt nur allzu gewiß: doch mag Manches geſchehen. Gegen ſchlechte Aufführung iſt zunächſt gute Erziehung, namentlich auch Ausdehnung des öffentlichen Unterrichts auf die häuslichen Beſchäftigungen, vorzukehren. Arbeitsfähige Müßiggänger aber ſind in Zwangsarbeitshäuſern wo möglich zur Beſſerung zu bringen, jeden Falles unſchädlich zu machen. Unvorſichtigen Ehen begegnen vernünftige Geſetze über Anſäſſigmachung, welche dem zur Ernährung einer Familie vorausſichtlich Unfähigen die Gründung einer ſolchen unterſagen, ein Recht zur Ehe nur bei ſolchen anerkennen, welche auch zu Erfüllung der daraus folgenden Verbindlichkeiten fähig ſind. Gegen Mangel an Arbeit, welcher aus Gewerbekriſen und Veränderungen in den Gewerben herrührt, iſt der Staat in der Regel nicht im Stande unmittelbare Hilfe eintreten zu laſſen, weil die Beſeitigung ſolcher Zuſtände außerhalb der menſchlichen Kräfte ſteht; ſondern er kann nur ſeinerſeits Beſchäftigung an die Stelle der fehlenden Arbeit treten laſſen, z. B. durch Anordnung öffentlicher Bauten, Einführung neuer Induſtriezweige, Gründung von Colonieen inner- oder außerhalb des Landes. Freilich ſind dies nicht nur meiſtens langſam wirkende Mittel, ſondern ſie können auch nicht nach Belieben in jedem Falle, in welchem ſie nützlich wären, eingeführt werden aus Mangel an Mitteln und ſonſtigen äußeren Bedingungen. Von einer Abwendung der Arbeitsunfähigkeit wegen Alters, Krankheit &c. kann natürlich keine Rede ſein; allein es giebt allerdings Einrichtungen, welche wenigſtens keine Armuth in ſolchem Falle aufkommen laſſen. Natürlich Grund genug, ſie zu unterſtützen, wenn es nöthig iſt. Hierher gehören z. B. Sparcaſſen, Erſparungsgeſellſchaften, Hilfscaſſen. Ihre Wirkung iſt für den Staat um ſo erfreulicher, als ſie außer dem wirthſchaftlichen Nutzen auch noch verſchiedene ſittliche Vortheile haben und dabei nur geringe Opfer vom Staate verlangen, welche ſich häufig auf eine Oberaufſicht und eine Garantie beſchränken können. Verarmung durch beſtimmte Unglücksfälle wird abgewendet durch Lebensverſicherungs- und Wittwencaſſen, durch Leihcaſſen, endlich durch die verſchiedenen Verſicherungsanſtalten gegen Elementarereigniſſe. Auch hier iſt, da die Betheiligten in der Hauptſache die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung ſolcher Anſtalten haben, die Hilfe des Staates nur eine vermittelnde. Allein vergeblich wäre freilich die Hoffnung, daß durch dieſe verſchiedenen Anſtalten ſämmtliche Armuthsurſachen werden beſeitigt werden. Oft werden ſie von Denen, welche das Uebel jetzt trifft, nicht benutzt worden ſein; oft werden ſie nicht hinreichen. Gegen das Eine und das Andere giebt es gar keine Vorbeugungsmittel. Unterſtützung wird alſo immer nöthig ſein, bald

in einem höheren, bald in einem geringeren Grade. Sofern nun dieſelbe nicht Rechtspflicht beſtimmter Perſonen iſt, oder nicht durch Privatwohlthätigkeit geleiſtet wird, haben die öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Anſtalten folgende Grundſätze zu befolgen: Vor Allem iſt dem Armen wo möglich Selbſtſtändigkeit zu bewahren, weil dies ſeine Achtung vor ſich und ſeine ſittliche Kraft erhält. Daher ſind die ſogenannten Hausarmen, welche alſo noch einen Beitrag zu ihrem Unterhalte geben können, in ihren Verhältniſſen zu belaſſen und nur mit Dem zu unterſtützen, was ihnen abgeht. Hier kommt auf genaue Kenntniß der Perſönlichkeit Alles an, zu dieſer aber wird die Benutzung der Privatarmenanſtalten und ihrer Vorſteher viel beitragen. Erſt wo gänzliche Dürftigkeit oder völlige Unfähigkeit zu wirthſchaftlichem Verhalten ſtattfindet, iſt die Aufnahme in eine öffentliche Anſtalt billig und zweckmäßig. Ein zweiter durchgreifender Grundſatz iſt, daß ſo wenig als möglich baares Geld gegeben, ſondern die Unterſtützung als Befriedigung der ungedeckten Bedürfniſſe der Armen, z. B. an Wohnung, Speiſen, Kleidung, Holz, geliefert werde. Baares Geld wird häufig misbraucht und verſchlimmert dann den ſittlichen Zuſtand des Armen, während es den wirthſchaftlichen nicht verbeſſert. Ein dritter Grundſatz aber iſt, daß der Arme durch die öffentliche Unterſtützung nicht in eine beſſere Lage verſetzt werden darf, als ſie der arbeitenden Claſſe zu Theil wird; am Wenigſten darf dieſes ſtattfinden bei Solchen, welche durch eigene Schuld verarmt ſind. Die zur Verpflegung erforderlichen Anſtalten aber ſind: Hoſpitäler für Gebrechliche; Waiſenhäuſer; Blinden- und Taubſtummenanſtalten; Krankenhäuſer. Wenn auf dieſe Weiſe für Alle, welche eine Unterſtützung wirklich bedürfen, geſorgt iſt, dann, aber dann erſt iſt der Bettel zu verbieten, als eine zweckwidrige und gemeinſchädliche Art der Armenunterſtützung. Die Herbeiſchaffung der häufig allerdings beträchtlichen Geldmittel für die Armenpflege iſt unter keinen Umſtänden als eine eigene Armenſteuer zu bewerkſtelligen, indem eine ſolche einerſeits unerträgliche Anſprüche, andererſeits eine feindſelige Stellung der Armen und der Beſchützenden hervorruft, ſomit gerade das Gegentheil von Dem, was hier natürlich und recht iſt.

Der zweite Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit hat die geiſtige Perſönlichkeit der Bürger zum Gegenſtande. Der Umfang der in dieſer Beziehung verlangten Maßregeln iſt ſehr bedeutend, manche derſelben erfordern viele Bemühungen und große Koſten; und wenn irgendwo, ſo erzeugt hier die Polizei durch Leiſtung alles Deſſen, was man von ihr verlangen kann, nur immer weiter gehende Forderungen. Uebrigens ſind die Anſprüche an den Staat, hinſichtlich der verſchiedenen geiſtigen Kräfte, um deren Förderung es ſich handelt, allerdings quantitativ ſehr verſchieden. Für die Beförderung der Verſtandesbildung hat er beinahe die geſammten Mittel zu liefern, weil dieſe meiſtens die Kräfte der Einzelnen überſteigen, nur ſelten aber durch Privatvereine oder Stiftungen genügend geſorgt iſt, ohne ſolche äußere Mittel hier aber Nichts geleiſtet werden kann. Eben ſo iſt es mit der Bildung des Sinnes für das Schöne. Allein die ſittliche Bildung iſt ſo ſehr innere Sache des Einzelnen, es kann ihr durch äußere Anſtalten, vollends gar durch Zwang, ſo wenig Unterſtützung gegeben werden, daß nur einige Ausnahmsforderungen an den Staat kommen. Für die religiöſe Bildung endlich iſt durch die mächtigen Privatvereine der Kirchen das gemeinſchaftlich Nothwendige ſchon geleiſtet; hier iſt alſo, nach den oberſten Grundſätzen, gar kein Raum für eine Staatsthätigkeit, wenigſtens nicht in der Hauptſache. — Iſt kein Grund vorhanden, das Maß der Staatsleiſtungen anders zu beſtimmen als nach der allgemeinen Regel, ſo iſt eben ſo wenig zu einer Abweichung Veranlaſſung hinſichtlich der Art der Unterſtützung. Auch in dieſer Beziehung ſoll der Staat nur die materiellen Mittel für die Selbſtthätigkeit der Einzelnen ſchaffen, nicht aber etwa eigene, von denen der Einzelnen verſchiedenartige Zwecke verfolgen. Sollten dieſe auch vielleicht aus beſtimmten Geſichtspunkten als nützlich erſcheinen, ſo iſt der Staat nicht berechtigt, dem Bürger ſeine geiſtige Eigenthümlichkeit und Freiheit zu nehmen, um ihn, nach beliebiger Weiſe abgerichtet, als Mittel zu benutzen. Kann doch nichts Verkehrteres gedacht werden, als den Zweck in das Mittel des Mittels zu verwandeln. Alle jene Pläne einer ſogenannten Nationalerziehung, bei welcher die geiſtige Selbſtbeſtimmung und freie Thätigkeit der einzelnen Bürger unterdrückt und Alles nach

Einem Plane gebildet wird, ſind mit dem Grundgedanken des Rechtsſtaates unvereinbar. Daß ſie, als vereinſeitigend und verſteinernd, auch noch als nachtheilig aus höherem ſtaatlichen Standpunkte erſcheinen müſſen, kann ihnen keine größere Billigung zuwenden. Und man tröſte ſich, auch ohne ſolche vollkommne Bevormundung bleibt noch mehr als genug zu leiſten übrig. Uebrigens iſt dieſe Frage über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit einer ſolchen allgemeinen Zwangsbildung keineswegs mit der Frage zu verwechſeln, ob der Staat, wie dieſes in Deutſchland unbedenklich und ganz allgemein geſchieht, das Recht habe, zu verlangen, daß alle Kinder wenigſtens einen gewiſſen Grad von Bildung erhalten, oder ob er dies, wie in Frankreich, England u. ſ. w. geſchieht, der Einſicht und dem guten Willen der Eltern und der Vormünder überlaſſen müſſe? Es handelt ſich hier nicht davon, eine beſtimmte Richtung ausſchließlich zu geben, ſondern nur davon, gänzliche Rohheit nicht zu dulden. Und deshalb iſt wohl auch dem Staate das fragliche Recht nicht abzuſprechen. Er handelt hier in ſeiner obervormundſchaftlichen Eigenſchaft und nimmt ſich der Kinder, welche ſich ſelbſt keinen Schutz gewähren könnten, gegen die Gleichgültigkeit oder Rohheit Dritter an, welche denſelben einen großen, in der Regel unerſetzlichen Schaden zuzufügen im Begriffe ſind. Von dem eignen Willen der Kinder kann dabei natürlich nicht die Rede ſein, weil ſie noch keine Selbſtbeſtimmungsfähigkeit haben. — Gleich die erſte geiſtige Kraft, von deren Bildung es ſich handelt, giebt dem Staate eine mächtige Aufgabe zu löſen. Die Bildung des Verſtandes und, was damit unzertrennlich zuſammenhängt, die Erwerbung der für das Leben nothwendigen Kenntniſſe kann nehmlich nicht ohne zahlreiche und zum Theil ſehr bedeutende Anſtalten gehörig unterſtützt werden. Da es ſich hier, außer der allgemeinen, für alle Geſchlechter und Stände gleichen Entwicklung der Denkkraft, von der Bildung für die künftige Stellung im Leben handelt, dieſe nun aber eine weſentlich verſchiedene iſt, je nachdem von Mann oder Weib, bei beiden aber wieder von dieſen oder jenen äußeren Verhältniſſen die Rede iſt: ſo müſſen die Einrichtungen zu Erreichung allgemeiner und ſo verſchiedener Zwecke ebenfalls ſehr zahlreich und ſehr verſchieden ſein. Auch iſt daran zu denken, daß nicht blos die Jugend Erziehung, ſondern auch das herangewachſene Geſchlecht Weiterbildung bedarf. Je nach den beſonderen Verhältniſſen eines Staates mag etwa die eine oder die andere dieſer Anſtalten als überflüſſig erſcheinen, oder bei geringeren Mitteln dieſe oder jene öffentliche Sammlung u. ſ. w. beſcheiden ausgeſtattet ſein: die Hauptſache bleibt überall, wo der Staat ſeine Schuldigkeit thun will, die nehmliche. Demnach bedarf es, was die Unterrichtsanſtalten betrifft, Schulen für die männliche und Schulen für die weibliche Jugend. Die erſteren aber zerfallen wieder in drei größere Abtheilungen. Erſtens nehmlich in die Volksſchulen, welche den für die einfacheren Handarbeiten beſtimmten Knaben die Elementarkenntniſſe lehren, deren jeder irgend geſittete Menſch bedarf, und ſo weit dieſelben in den hier kurz zugemeſſenen Bildungsjahren aufgefaßt werden können. Zweitens in die Gewerbeſchulen, welche, in verſchiedenen Abſtufungen, die höheren Kenntniſſe beibringen, welcher der immer zahlreichere und zu immer rationellerem Betriebe genöthigte Stand der Gewerbenden bedarf. Es geht hier von der einfachen Realſchule aufwärts bis zur polytechniſchen Schule; auch ergiebt das Bedürfniß bald dieſe, bald jene techniſche Specialſchule, z. B. land- und forſtwirthſchaftliche, Bergwerks-, Schifffahrts-, Thierarzneiſchulen und dergleichen mehr. Nicht ſelten muß auch ſolchen jungen Leuten, welche bereits in gewerbliche Thätigkeit eingetreten ſind, Gelegenheit verſchafft werden, in Nebenſtunden das in den Schuljahren Verſäumte oder ſeit denſelben wieder Verlernte nachzuholen. Endlich drittens ſind Unterrichtsanſtalten nothwendig für Diejenigen, welche zur richtigen Verſehung ihrer einſtigen Lebensbeſtimmung geſchichtliches Wiſſen und Gelehrſamkeit, damit aber auch deren Grundlage, die erforderliche Sprachkenntniß, nicht entbehren können; alſo die lateiniſchen Schulen, Gymnaſien, Seminarien verſchiedener Art, endlich die Univerſitäten. Die Zahl und Vertheilung dieſer verſchiedenen Anſtalten richtet ſich nach dem Bedürfniſſe. Volksſchulen müſſen im Bereiche jedes Kindes ſein, Gewerbe- und Gelehrtenſchulen aber nur da, wo eine genügende Anzahl von Schülern ſie fordert. Die höheren Anſtalten dieſer Art können für eine große Bevölkerung genügen. Die Entwicklung der inneren Einrichtungen und die Grundſätze,

Digitized by Google

nach welchen ſie geleitet werden müſſen, bleibt anderer Gelegenheit vorbehalten; nur der allgemeine Satz ſei ſchon hier ausgeſprochen: ſo viel als möglich geiſtige Freiheit, da es ſich von geiſtiger Bildung handelt! Die Erziehungsanſtalten für das weibliche Geſchlecht haben im Weſentlichen unter ſich gleichen Zweck, da jedes Mädchen zur Gattin, Mutter und Hausfrau beſtimmt iſt, ſomit derſelben Grundbildung bedarf. Allein die Verſchiedenheit der äußeren Lage und der geſelligen Verhältniſſe, in welche vorausſichtlich die Töchter der verſchiedenen Stände eintreten, macht doch auch in ihrer Bildung eine Abſtufung möglich, ja nothwendig. Würden ſie doch ſonſt ihre Stellung nicht mit ihrer und Anderer Zufriedenheit einnehmen können, d. h. weder glücklich ſein noch glücklich machen. Demnach iſt eine quantitative Verſchiedenheit des Unterrichts geboten in den zahlreichen Schulen für die unteren, in den ſeltenern für die mittleren, endlich in den ganz wenigen für die höchſten Claſſen der Geſellſchaft. Eine Trennung der Unterrichtsanſtalten für die weibliche Jugend von denen für die Knaben und Jünglinge iſt nicht nur wegen der geſchlechtlichen Verhältniſſe in den vorgerückteren Jahren nöthig, ſondern überhaupt durch den ganz verſchiedenen Zweck geboten. Wenn bei den für die unteren Claſſen beſtimmten Schulen eine ſolche Trennung häufig nicht durchgeführt iſt, ſondern ein und derſelbe Unterricht Knaben und Mädchen gegeben wird, ſo iſt dieſes eine große Unvollkommenheit, welche durch den Mangel an Mitteln zu Weiterem entſchuldigt, allein nicht aufgehoben iſt. Nicht zu rechtfertigen iſt jeden Falles, wenn ſelbſt ſolche Staaten, welche für die Erziehung der männlichen Jugend ſehr viel thun, keineswegs für die Einrichtung der erforderlichen Arten von Mädchenſchulen mit gleichem Eifer ſorgen. Die eine Hälfte der Bevölkerung hat ſo gut ein Recht auf die Staatsunterſtützung als die andere. Und man vergeſſe nicht, daß man die Mütter der künftigen Generation ſchlecht unterrichtet. Hinſichtlich der für das erwachſene Geſchlecht beſtimmten Anſtalten bedarf es nicht erſt der Bemerkung, daß ſie nicht ſowohl in Anerbietungen von Unterricht beſtehen dürfen, als vielmehr in Gelegenheiten zu ſelbſtthätiger Weiterbildung ſo wie zuweilen in Geldunterſtützung und ſonſtiger öffentlicher Anerkennung. Die erſteren aber beſtehen am Beſten in der Aufſtellung von Sammlungen, welche dem Gebrauche des Publicums auf eine liberale Weiſe geöffnet ſind. Ja für die verſchiedenen Zwecke und Stände werden Sammlungen von Büchern, von Maſchinen, von naturwiſſenſchaftlichen Gegenſtänden, von geſchichtlichen Denkmalen an der Stelle ſein. Natürlich können große und reiche Staaten ihren Angehörigen in den ſämmtlichen genannten Beziehungen Vortheile bieten, auf welche bei geringeren Mitteln verzichtet werden muß; wobei übrigens der Troſt bleibt, daß nicht immer das Glänzendſte und Koſtbarſte auch das Nützlichſte iſt. — Die religiöſe Bildung der Bürger iſt den Rechtsſtaaten durch die Kirchen abgenommen. Dieſe ſind nicht nur dogmatiſch und aſcetiſch dazu fähig, ſondern ſie pflegen auch bei der großen Zahl ihrer Theilnehmer und dem im Laufe der Zeit ſich in der Regel reichlich anſammelnden Vermögen die zum Culte und den übrigen Einrichtungen nöthigen materiellen Mittel ſelbſt zu beſitzen. Nur in den verhältnißmäßig ſeltenen Fällen, wenn eine kleinere kirchliche Geſellſchaft zur Aufbringung der Cultkoſten zu arm wäre, könnte ſie mit Recht zum Staate um Unterſtützung aufſehen. Somit ſind die polizeilichen Verhältniſſe zu den im Staate beſtehenden Kirchen ſehr einfach. Allerdings ſind ſehr ſchwierige Fragen über das Zuſammenbeſtehen von Kirche und Staat zu löſen: allein nicht die Polizei, ſondern das Verfahrungsrecht und die höhere Politik haben ſich mit denſelben zu beſchäftigen. — Verſchieden verhält es ſich mit der nöthigen Förderung der Bildung des ſittlichen Gefühles. Allerdings iſt auch hier von einem unmittelbaren Eingreifen des Staates keine Rede. Nicht nur iſt der Einzelne zu ſeiner ſittlichen Vervollkommnung, etwa mit Hilfe der Kirche, ſelbſt im Stande; ſondern es würde dem Staate auch völlig an wirkſamen Mitteln gebrechen, auf die Geſinnung und den Willen einzuwirken. Allein es kann doch die polizeiliche Hilfe nicht ganz entbehrt werden. Zweierlei Hinderniſſe treten nehmlich der ſittlichen Ausbildung Vieler in den Weg, nehmlich unmittelbare Aufforderungen und Verführungen zur Unſittlichkeit, und öffentliche Beiſpiele von laſterhafter Lebensweiſe. Beſteht nun allerdings die Probe der Tugend hauptſächlich in der Ueberwindung ſolcher zufälliger oder beabſichtigter Störungen: ſo kann dieſelbe doch nur von bereits erſtarkter Sittlichkeit

erwartet werden. Für jüngere und weniger gebildete Perſonen iſt leicht die Verſuchung oder Abſtumpfung zu mächtig. Demgemäß mag denn in alle Wege an den Staat das Anſinnen geſtellt werden, daß er Aufforderungen zu unſittlichen Handlungen und öffentliche Begehung derſelben verhindere. Schon den allgemeinen Grundſätzen entſpricht es übrigens, wenn ſolche Vorkehrungen nur gegen bedeutendere und häufiger vorkommende Laſter getroffen werden. Als ſolche werden aber ohne Zweifel von allen Seiten anerkannt werden: Unzucht, Völlerei, Glücksſpiele, grobe Liebloſigkeit gegen Nebenmenſchen, endlich Grauſamkeit gegen Thiere. Je nach den Sitten der Zeit und des Volkes ſind die Maßregeln in dieſen verſchiedenen Beziehungen auch verſchieden zu nehmen; Takt aber kann die Polizei dabei zeigen, wenn ſie weder um alle Kleinigkeiten ſich bekümmert, noch verborgenen Handlungen auf eine nachtheiliges Aufſehen erregende Weiſe nachſpürt, dabei aber die Quellen fühlbarer Uebel und plumper Ausſchweifungen bei Zeiten und nachhaltig verſtopft. Sie hat hier eine zwar ſchwierige, allein edle und ſehr gemeinnützige Aufgabe. Iſt dem aber ſo, ſo kann weder davon die Rede ſein, die gewerbsmäßige Unzucht unter polizeiliche Oberaufſicht zu nehmen, noch davon, verbotene Spiele zur Emporbringung gewiſſer Orte, z. B. von Bädern, zu geſtatten. Jenes iſt jeden Falles eine Folgewidrigkeit und ein der Staatsbehörden unwürdiges Geſchäft, welches durch die beabſichtigte Rettung der Geſundheit von Wollüſtlingen nicht hinreichend geadelt wird. Dieſes aber eine unedle und überdies eine falſche Berechnung. — Mit Recht erſt zuletzt wird die polizeiliche Förderung der *Geſchmacksbildung* genannt. Sicher iſt Liebe zu Künſten und Verſtändniß derſelben eine Zierde des Lebens. Allein es iſt auch nur eine Zierde, ein geiſtiger Luxus. Das Nothwendige muß jeden Falles vorangehen und zureichend beſorgt ſein. Außerdem hat der Staat, wenn irgendwo, ſo hier, ſich zu erinnern, daß die Mittel, über welche er verfügt, aus Beiträgen ſeiner Bürger beſtehen, welche nur allzu häufig ſich wehe thun müſſen, um die öffentlichen Forderungen zu befriedigen. Beförderung des Schönen durch harte Erpreſſung des Nothwendigen iſt ein grauſamer Widerſinn in ſich. Allein es mag zugegeben werden, daß gewiſſe Staaten ein Recht auch zu geiſtigem Luxus haben, weil ſie ihn ohne fühlbaren Druck treiben können, und weil Alles, was des Leibes und des Geiſtes Nothdurft erfordert, bereits auf genügende Weiſe beſorgt iſt. Solche, aber auch nur ſolche, mögen dann nicht nur Unterrichtsanſtalten für die zeichnenden und die bildenden Künſte, für Muſik und Geſang unterhalten, ſondern auch durch Anlegung von Sammlungen von Bildern und Statuen, durch Aufführung von Prachtbauten, durch Darſtellung muſikaliſcher Meiſterwerke erfreuen und äſthetiſch bilden. Solche mögen glückliche Talente aufmuntern und belohnen. Sie dürfen das Schöne zum Guten fügen. Allein wehe dem Volke, welches das Gute entbehren muß, um mit dem Schönen geſchmückt zu werden! Und wehe dem Fürſten, welcher den Schweiß ſeiner Unterthanen vergeudet an ſinnloſe Pracht, welcher ihre geiſtige Bildung und ihren Wohlſtand, ihr Behagen im Innern und ihre Sicherheit gegen Außen bloßer Decoration aufopfert und um tiefes moraliſches und phyſiſches Uebel einen gleißenden, ſchön drapirten Theatermantel wirft!

Dem Umfange nach unbedingt am Bedeutendſten iſt die Aufgabe, welche die Polizei rückſichtlich des *Vermögens der Bürger* zu löſen hat. Und ſehr übel angebracht wäre eine mindere Achtung gegen dieſen Theil ihrer Thätigkeit, als nur materielle Intereſſen fördernd; denn nicht nur hängt ein bedeutender Theil des individuellen Wohlbefindens von der Befriedigung dieſer Intereſſen ab, ſondern der Wohlſtand des Volkes iſt auch die nothwendige Bedingung ſeiner geiſtigen Fortſchritte und der Fähigkeit des Staates zur Erreichung aller ſeiner Aufgaben. In keinem Theile der Polizei herrſcht ein ſo reges Leben und werden ſo mannigfache Veränderungen und neue Einrichtungen getroffen als gerade hier. Einmal ſind nehmlich, da der Staat für ſeine hier zu entwickelnde Thätigkeit die Grundſätze von der allgemeinen Güterlehre erhält, ſchon ſehr verſchiedene Richtungen eingeſchlagen worden, je nachdem ein Syſtem der Nationalökonomie als das richtige galt. Zweitens aber ſind die Forderungen an den Staat zu verſchiedenen Zeiten deshalb ſehr verſchieden, weil irgend eine Entdeckung im Gebiete der mechaniſchen Künſte alsbald die Möglichkeit und dann ſogleich auch das Bedürfniß ganz neuer, vielleicht höchſt umfaſſender Staatsanſtalten hervorrufen kann. Man denke an die Ca-

näle, die Dampfboote, die Eiſenbahnen. Es bildet die Erfüllung ſolcher Forderungen einen der charakteriſtiſcheſten Unterſchiede zwiſchen den geſittigteren europäiſchen Staaten und nicht nur etwa nur den aſiatiſchen Deſpotieen, ſondern auch den berühmteſten Staaten des Alterthums. — Die Maſſe der hier einſchlagenden Staatseinrichtungen iſt ſo groß, daß ſie zur Vermeidung von Verwirrung in paſſende Unterabtheilungen gebracht werden muß. Als ſolche erſcheinen aber: Herſtellung der Vorbedingungen eines gedeihlichen Zuſtandes; Unterſtützung des Vermögensbetriebes in allen ſeinen möglichen Richtungen; Förderung hinſichtlich des Genuſſes.

Als die *Vorbedingungen* einer Blüthe des Volksvermögens ſind diejenigen Zuſtände anzuſehen, welche die Möglichkeit einer fleißigen und wirkſamen Thätigkeit überhaupt, und noch abgeſehen von den einzelnen Richtungen derſelben, gewähren, ohne deren Vorhandenſein alſo auch alle Bemühungen um beſondere Wirthſchaftszweige einen nur theilweiſen und kränklichen Erfolg haben können. In der Herſtellung dieſer Verbindungen zeigt ſich dann auch vorzüglich die Einſicht, der gute Wille und die Beharrlichkeit einer Regierung, indem die zu dieſem Zwecke nöthigen Anſtalten einerſeits nicht ſelten weit ausſehend, beſchwerlich und koſtſpielig ſind, auch wohl mit einflußreichen und ſonſt begünſtigten Claſſen der Geſellſchaft in Widerſtreit bringen; andrerſeits ſie nur zu geringem Theile einen unmittelbaren glänzenden Erfolg haben, welcher die Eitelkeit oder die Liebhaberei zu reizen vermöchte. — Als die erſte dieſer Vorbedingungen erſcheint die *perſönliche Freiheit* der ſämmtlichen Staatsbürger. Fern von uns der Gedanke, daß Sklaverei und Leibeigenſchaft nur oder wenigſtens hauptſächlich deshalb aufzuheben ſeien, weil der Freie mehr und beſſer arbeite. Allerdings ſind noch andere und bei Weitem höher ſtehende Gründe vorhanden, welche die Vertilgung dieſer Schmach und dieſes Unrechts gebieteriſch verlangen. Allein da es wahr iſt, darf es auch geſagt werden, daß jeder unfreie Zuſtand von entſchiedenem wirthſchaftlichen Nachtheile iſt, und zwar für die Unfreien, für ihre Herren und für Freie, welche keine Leibeigenen beſitzen. Es kann in keinem Falle eine Urſache zur Verſchiedung der Freimachung ſein, wenn bewieſen wird, daß dieſelbe eine Bedingung des allgemeinen Wohlſtandes iſt. Die Frage, *ob* Freilaſſung Statt finden ſoll, braucht nicht unterſucht zu werden; ſie iſt für Jeden, welcher ſittlich und intellectuell auf den Namen eines Menſchen Anſpruch macht, längſt entſchieden. Die Frage aber, *wie* dieſer große Act der Gerechtigkeit vor ſich gehen müſſe, iſt durch den großartigen Verſuch der Engländer ſehr vereinfacht worden, denn es hat ſich gezeigt, daß auch die ſchlimmſte Art der Sklaverei ohne Zwiſchenſtufen aufgehoben werden kann. Somit bleibt nur noch die Frage nach der Entſchädigung für die bisherigen Beſitzer. Gern würde man ſich gegen einen ſolchen Antrag entſcheiden, wäre der Vorgang nicht allzu bedenklich, irgend ein auf dem poſitiven Geſetze des Landes beruhendes Privatrecht ohne Entſchädigung aufzuheben. — Eine zweite allgemeine Maßregel iſt die Verſchaffung *der Möglichkeit, Grundeigenthum zu erwerben.* Bekanntlich haben in vielen Ländern geſchichtliche Ereigniſſe die Maſſe des Grundeigenthums in verhältnißmäßig wenige Hände gebracht. Der Staat, geiſtliche oder weltliche Körperſchaften, einzelne begünſtigte Familien beſitzen große Strecken, und die Mehrzahl der auf den Ackerbau angewieſenen Bevölkerung iſt zu Taglohn, höchſtens zu Pacht und Afterpacht verurtheilt. Das Volksvermögen leidet hierunter mannigfach. Jeden Falles weil die beſitzloſen Landbebauer des hauptſächlichſten Reizes und auch des Mittels zur Erwerbung von Wohlſtand entbehren. Dann aber auch nicht ſelten, weil es den Eigenthümern an der nöthigen Thatkraft, am Capitale, endlich an der Nothwendigkeit fehlt, ihre übergroßen Güter intenſiv gehörig zu benutzen. Mag es auch zweifelhaft ſein, ob der Reinertrag übergroßer Güter bedeutender iſt, als er ſich bei einer Vertheilung derſelben unter Viele ſtellen würde, ſo iſt ganz außer Streit, daß der Rohertrag kleinerer Güter ſehr viel bedeutender iſt. Dieſer aber nährt das Volk. Von den allgemeinen politiſchen Vortheilen eines mit Eigenthum angeſeſſenen, ſelbſtſtändigen Bauernſtandes gar nicht zu reden. Natürlich ſollen dieſe Uebelſtände nicht durch eine Beraubung der großen Gutsbeſitzer beſeitigt werden. Dagegen hat es keinen rechtlichen Anſtand, wenn jene poſitiven Geſetze aufgehoben werden, welche durch künſtliche Veranſtaltungen und gegen die Natur der

Dinge den Grundbeſitz in wenige Hände zuſammenpreßten und die Veräußerung verhindern. Da Freiheit dem wohlverſtandenen Vortheile des Beſitzers in vielen Fällen entſpricht, außerdem ſie ihm die Möglichkeit verſchafft, Liebhabereien und Leidenſchaften zu befriedigen, ſo darf ihrer zwar langſamen, allein ſicheren Wirkung ruhig das wünſchenswerthe Ergebniß überlaſſen werden. Nur in dem Einen Falle, wenn eine ſchon ihrem ganzen Zwecke und ihren Wirkungen nach ſchädliche Körperſchaft auch noch durch großen unveräußerlichen Beſitz von Grund und Boden dem öffentlichen Wohle entgegenſteht, mag dieſer Umſtand einen letzten Grund an die Hand geben, ſie ganz aufzulöſen und das dadurch herrenlos gewordene Gut in den Verkehr zu bringen. Vielfach iſt dies bei Klöſtern der Fall geweſen. Im Uebrigen bedarf es allerdings für gewiſſe Arten bisher geſchloſſener Güter eigener Vorſchriften über die bei deren Auflöſung zu beachtenden Rechtsverhältniſſe. Die Maßregeln aber, von welchen es ſich handelt, ſind: Verkauf der überflüſſigen Staatsdomänen; Vertheilung der Gemeindegüter, inſofern ſie nicht, wie namentlich Waldungen, beſſer im Beſitze der Geſammtheit bleiben oder zu nützlichen allgemeinen Zwecken verwendbar ſind; Aufhebung der Majorate und Fideicommiſſe ſo wie des Lehenverbandes. Eine ſehr wichtige Frage bei dieſem Gegenſtande iſt noch, ob jedes Grundſtück ganz nach Belieben in die kleinſten Stücke vertheilt und die Anſäſſigmachung auf den Grund ländlicher Beſchäftigung bei jedem Maße von Grundbeſitz geſtattet werden darf? Die Acten ſind hier wohl noch nicht ſpruchreif. — Eine dritte Vorbedingung eines tüchtigen und lohnenden Gewerbebetriebes iſt das Vorhandenſein des erforderlichen Capitales. Je größer daſſelbe iſt, deſto vortheilhafter können die erſten Anlagen gemacht, die Vorräthe angeſchafft, die Verkaufsgelegenheiten abgewartet werden. Unzweifelhaft kann es nicht Sache des Staates ſein, jedem Bürger das ihm Erforderliche zu verſchaffen. Weder wären hierzu Mittel vorhanden, noch liegt eine Nothwendigkeit im Allgemeinen vor. Allein da es mannigfache Einrichtungen giebt, bei welchen durch gemeinſchaftliches Zuſammenwirken und künſtliche Combinationen die Anſammlung von Capital beſchleunigt oder geſichert werden kann, die aber ohne Hilfe des Staates nicht wohl entſtehen oder gedeihen können; da ferner andere ähnliche Unternehmungen nicht ſelten auf eine gemeinſchädliche Art eingerichtet ſind oder geleitet werden, ſo iſt eine polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf Capitalanſammlung ſehr wünſchenswerth. Dieſelbe muß aber einerſeits darin beſtehen, daß der Staat entſchieden nützliche Anſtalten, welche aus Mangel an Erfahrung und Gewandtheit oder vielleicht eines kleinen Reſervefonds gar nicht zu Stande kommen würden, unterſtützt; andererſeits darin, daß er die bei Prüfung der Statuten als offenbar falſch angelegt erfundenen unterſagt, ferner ſolche, welche zu einer furchtbaren Geldmacht anwachſen würden, auf Gränzen beſchränkt, mit welchen die Macht des Staates und die Unabhängigkeit der Gewerbenden beſtehen mag. Es handelt ſich hier von Sparcaſſen, Lebensverſicherungen, Tontinen verſchiedener Art, dann aber auch von Creditvereinen und Leihcaſſen. Je größer in einer gewerblich ſehr bewegten Zeit das Bedürfniß von Capital iſt, und je weniger in einem nach ſchnellem Genuſſe jagenden Zeitalter die Geneigtheit zu ſtrenger, lange anhaltender Sparſamkeit iſt, deſto wichtiger iſt die richtige polizeiliche Thätigkeit in dieſen Beziehungen. Man wolle im Uebrigen vergleichen die Artikel „Sparcaſſen“, „Verſorgungsanſtalten.“ — Endlich iſt einleuchtend, daß das Volksvermögen nicht wachſen kann, wenn das bereits Erworbene wieder durch Unglücksfälle vernichtet wird. Natürlich ſteht es nicht in menſchlicher Macht, alle Ereigniſſe ſolcher Art zu verhindern. Erdbeben, Orcane, Hagelwetter können von Allen zuſammen ſo wenig abgewendet werden als von Einzelnen. In andern Fällen läge die Vermeidung wohl an ſich in den Händen der Menſchen; allein unter den gegebenen Umſtänden iſt der einzelne Staat nicht dazu im Stande: ſo bei nicht geſuchten Kriegen. Dagegen kann eine Reihe von Vermögenszerſtörungen durch Zuſammenwirken verhindert werden; oder wenn dieſes auch nicht möglich war, mag durch gegenſeitige Verſicherung der Schaden wenigſtens unter Viele vertheilt und ſo jedem Einzelnen faſt unmerklich gemacht werden. Dieſes iſt der Fall in Beziehung auf Brand, Waſſerſchaden, Thierſterben, beim Hagelſchlag wenigſtens durch Verſicherung. In allen dieſen Dingen aber iſt Vieles zur gänzlichen Verhütung, anzu-

ordnen; Vieles für den Fall eines dennoch eintretenden Unglücks vorzubereiten; Vieles im Augenblicke der wirklichen Gefahr mit Kraft und Geſchick auszuführen. Je größer die Geſittung in einem Lande iſt, namentlich je mehr ſich der Aſſociationsgeiſt und überhaupt der Gemeinſinn unter einer Bevölkerung entwickelt hat, deſto leichter und vollſtändiger kommen ſolche Dinge durch Privatunternehmung zu Stande. Unter minder günſtigen Verhältniſſen hat der Staat mehr unmittelbar zu beſorgen; und bei ſehr weit ausſehenden Unternehmungen, wie z. B. bei Eindämmungen großer Strecken oder bei Anordnungen, welche Jeder befolgen muß, wenn der Zweck erreicht werden ſoll, wie bei Vorkehrungen gegen Feuersbrünſte, wird er unter allen Umſtänden die Leitung und Aufſicht behalten müſſen. Man ſehe das Nähere unter: „Feuerpolizei" und unter: „Verſicherungsanſtalten."

Nach Erfüllung der Vorbedingungen kann es ſich denn nun von der Unterſtützung des Vermögensbetriebes handeln. Zuerſt nach Wichtigkeit und Umfang bietet ſich die Landwirthſchaft dar. Nicht nur iſt ſie Beſchäftigung und Nahrungsquelle eines ſehr großen, in den meiſten Staaten des bei Weitem überwiegenden Theiles der Bevölkerung, ſondern es iſt auch die Blüthe der übrigen Gewerbe zum bedeutenden Theile durch ihren gedeihlichen Zuſtand bedingt. Die nachhaltige Kraft des Staates ruht weſentlich auf ihr. Auch iſt nicht zu überſehen, daß bei den von ihr erzeugten Werthen die menſchliche Arbeit und das Capital keineswegs Alles ſchafft, ſondern daß die auf gehörige Weiſe in Anſpruch genommene Naturkraft ſehr bedeutende unerkaufte Beiträge liefert; daß alſo eine Vernachläſſigung des Ackerbaues zugleich das Ausſchlagen eines großen Geſchenkes iſt. Eine Verſäumniß der dem Staate obliegenden Pflichten aber iſt ein Beweis von ſchmählichem Mangel an Einſicht, in der Regel auch noch von pödelhafter Freude am Glänzendern und von abgeſchmacktem Hochmuthe. Uebrigens iſt es allerdings in den meiſten Ländern nichts Weniges, was gefordert werden muß. In manchen Fällen muß Beihilfe ſchon zur Herſtellung einer größeren Fruchtbarkeit des Bodens gemacht werden, inſofern dieſe in Menſchenhand liegt, ſomit Austrocknungs- oder Bewäſſerungsarbeiten, Einwirkung auf die Feuchtigkeit der Atmoſphäre durch zweckmäßige Behandlung der Waldungen. Noch weit häufiger ſind die Folgen früherer öffentlicher oder Privatrechtszuſtände, welche jetzt dem Ackerbau ſchädliche Feſſeln anlegen und überdies in der Regel dem Berechtigten weniger nützen, als dem Pflichtigen ſchaden, auf eine für alle Betheiligte billige und gerechte Weiſe zu entfernen. Dieſes gilt namentlich von Grundgefällen, Zehnten, Frohnden, Weidegerechtſamen. Zuweilen iſt die Art des Güterbeſitzes ein Hinderniß, welches bei allzu großen Höfen durch die Erlaubniß einer Theilung, oder durch Vereinödung, andererſeits bei allzugroßer Zerſplitterung und Zerſtreuung über die Feldmark durch Beförderung einer Zuſammenlegung gehoben werden muß. In wie fern der Ackerbau unter gewiſſen Vorausſetzungen durch Schutzzölle gegen die Mitwerbung fremder wohlfeilerer Erzeugniſſe geſchützt werden ſoll, iſt eine ſchwierige, übrigens bereits an einer anderen Stelle dieſes Werkes erörterte Frage. Keines Beweiſes bedarf es, daß alle dieſe zum Theil nur mit großen Opfern durchzuführenden Vorkehrungen von geringerer Wirkung ſein können, wenn die Einſicht ſelbſt der Maſſe der Landleute nicht geweckt iſt. Vieles freilich wird die Freiheit der Bewegung von ſelbſt thun; manches Andere kann durch wohlwollende und mit den Mitteln ausgerüſtete Einzelne oder durch freiwillige Geſellſchaften von Privaten geſchehen: allein immer wird auch noch der Staat für eine nützliche Thätigkeit von ſeiner Seite Raum finden, und er wird ſich durch eifrige Ergreifung der Gelegenheiten ſelbſt ehren. Theils mag er die Privatbemühungen unterſtützen durch Geldbeiträge und amtliche Einwirkung; theils wird das Bedürfniß von höheren und niederen Landwirthſchaftsſchulen, von Muſterwirthſchaften, von einem gemeinſchaftlichen Organe und Mittelpunkte aller vereinzelten Bemühungen ſich fühlbar machen. Ueber dieſe verſchiedenen Anordnungen und Anſtalten ſ. ein Ausführlicheres in folgenden Artikeln: „Ackerbau", „Ackerbaugeſellſchaften", „Ackerbauinſtitute", „Ackerbaumuſterwirthſchaften", „Frohnen", „Korngeſetze", „Reallaſten", „Zehnten." — Außer dieſen allgemeinen Maßregeln erfordern aber auch noch einzelne Zweige der Landwirthſchaft eine beſondere Berückſichtigung von Seiten des Staates. Wir heben von denſelben die

Viehzucht und den Waldbau beſonders hervor. Was die *Viehzucht* betrifft, ſo iſt es in Ländern mit ſehr vertheiltem Grundeigenthume eine unbedingte Nothwendigkeit, daß für die Nachzucht der unter den gegebenen Umſtänden tauglichſten (nicht immer gerade der edelſten) Race männliche Zuchtthiere auf öffentliche Koſten und unter Leitung Sachverſtändiger angekauft und dann den Beſitzern weiblicher Zuchtthiere zur Bedeckung derſelben überlaſſen werden. Die Anſchaffung ſolcher theueren, zum Theil auch beſchwerlich zu verwahrenden Thiere iſt für den kleineren Grundeigenthümer wohl zu koſtſpielig und außer allem Verhältniſſe zu ſeinem möglichen Nutzen. Bei den Pferden muß der Staat eintreten, und er kann es, da ihrer nicht ſo viele erforderlich ſind. Daher Landgeſtüte und Beſchälerſtälle. Für die Stiere mögen die einzelnen Gemeinden ſorgen. Die Zucht feiner Schafe kann durch Muſterheerden, deren Ueberſchuß verkauft wird, verbreitet werden. — Eine andere Richtung hat die polizeiliche Thätigkeit hinſichtlich der *Waldwirthſchaft* zu nehmen. Hier handelt es ſich nicht ſowohl um Beförderung derſelben; eine ſolche iſt nicht beſonders nöthig, da ſie im unmittelbaren Nutzen der Eigenthümer liegt und dieſe auch die Mittel dazu zu beſitzen pflegen. Höchſtens mag da oder dort an den Staat die Forderung geſtellt werden, daß er eine Straße baue, einen Fluß floßbar mache oder ein Geſetz zur Ablöſung ſchädlicher Waldſervitute gebe. Die Hauptſache iſt hier vielmehr eine Beſchränkung des freien Wirthſchaftsrechts der Waldeigenthümer, ſo daß ſie theils überhaupt zur Holzzucht, theils aber zu nachhaltigem Betriebe genöthigt werden. Sie ſollen weder ganz ausſtocken, noch auch nur eine ſolche Nutzung ihrer Waldungen einführen dürfen, welche die Menge des haubaren Holzes für künftige Jahre verringern würde. Um ſolche Beſchränkungen anordnen zu dürfen, müſſen dann freilich ſehr gewichtige Urſachen vorhanden ſein, und zwar doppelter Art. Einmal muß die objective Nothwendigkeit einer beſtimmten Behandlung der Waldungen vorliegen. Zweitens aber die ſubjective Wahrſcheinlichkeit eines entgegengeſetzten Willens der Eigenthümer. Beides iſt denn nun aber auch wirklich der Fall. Nichts iſt, in erſterer Beziehung, einleuchtender, als daß in allen künftigen Zeiten das Bedürfniß an Holz beſtehen wird; ja, es iſt wahrſcheinlich, daß daſſelbe mit dem Steigen der Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit noch ſteigen wird. Im nördlichen Himmelsſtriche iſt das Leben unmöglich ohne eine bedeutende Maſſe von Holz. Entziehung deſſelben wäre Vernichtung der ganzen Bevölkerung. Surrogate ſind keineswegs überall vorhanden, und zu vielem Gebrauche ſind gar keine denkbar. Nun aber iſt Holz, wenn ein Mangel eingetreten iſt, nicht in kurzer Friſt heranzuziehen, wie dieſes bei den meiſten übrigen Naturerzeugniſſen der Fall iſt; ſondern es bedarf zum Theil mehrerer Jahrhunderte, immer wenigſtens langer Jahre. Häufig iſt ſogar kein Holz mehr nachzuziehen, wo es einmal ausgerottet wurde. Auf Beziehung aus größeren Entfernungen iſt aber nur in Ausnahmsfällen, nehmlich wo Waſſertransport möglich iſt, zu rechnen. Somit muß in den allermeiſten Gegenden für nachhaltige Bewirthſchaftung der Waldungen Sorge getragen werden, wenn nicht die ſpäteren Geſchlechter in die traurigſte Lage gebracht werden ſollen. Die Furcht aber, daß die Waldeigenthümer dieſes Bedürfniß aus freiem Willen nicht befriedigen werden, iſt auf die zwei eigenthümlichen Verhältniſſe bei der Holzerzeugung mit vollem Rechte begründet. Einmal nehmlich ſtehen hier die Ernten auch der künftigen Jahre bereits benutzbar da, und es *kann* alſo jetzt ſchon das Bedürfniß künftiger Zeiten vorweg verzehrt werden. Zweitens aber hat der Eigenthümer ein Intereſſe dabei, dieſes zu thun, weil der jährliche Zuwachs am Holze weit geringer iſt als Geldzinſen. Sonſt muß nicht blos der leichtſinnige Wirth, ſondern auch der richtig rechnende verſucht ſein, ſeinen Wald kahl abzutreiben oder wenigſtens in Niederwald mit kurzem Umtriebe zu verwandeln. Dieſes iſt die Rechtfertigung für den Staat, wenn er, falls eine genaue Unterſuchung die Unmöglichkeit einer Befriedigung aller Holzbedürfniſſe aus den öffentlichen Waldungen nachgewieſen hat, den Privateigenthümern, zu ihrem Nachtheile, aber zum allgemeinen Beſten, nachhaltigeren Betrieb und überhaupt ſorgfältigere Wirthſchaft aufnöthigt. Von Härte oder Entſchädigung kann aber deshalb nicht die Rede ſein, weil die Waldungen nicht mit voller Freiheit an die Eigenthümer gekommen ſind.

Die Förderung der *Gewerbe* nimmt den Staat hauptſächlich in dreifacher Be-

ziehung in Anſpruch. Es ſind die Hinderniſſe wegzuräumen, welche, Ueberreſte früherer Zuſtände und Anſichten, die perſönliche Gewerbefreiheit auf eine nachtheilige Weiſe beſchränken. Sodann iſt für Steigerung und Verbreitung der Intelligenz zu ſorgen. Endlich handelt es ſich von dem Schutze vor fremder übermächtiger Mitwerbung. Von dieſen Forderungen unterliegt die zweite keinen Anfechtungen und beſonderen Schwierigkeiten. Außer einer genügenden Beſchaffenheit der verſchiedenen Schulen für die künftigen Gewerbenden (wovon bereits oben) ſind die paſſenden Maßregeln hauptſächlich: Gewerbeausſtellungen, Begünſtigung zweckmäßiger Reiſen und Verſuche, Ausſetzung von Prämien für wichtige neue Entdeckungen. Allein deſto ſchwieriger iſt die Erfüllung der beiden anderen Forderungen. Und zwar nicht blos deshalb, weil die Ausführungsanſtalten ſehr umfaſſend und ſchwierig wären, was freilich zum Theil auch der Fall iſt, ſondern noch mehr, weil die zu befolgenden Grundſätze ſo ſehr beſtritten und, manche wenigſtens, unklar ſind. Was zuerſt die Gewerbefreiheit betrifft, ſo unterliegt es freilich keinem Zweifel, daß alle Arten von Monopolen, ſeien ſie für Privaten oder für den Staat ſelbſt gegeben, abzuſtellen ſind, als ein Unrecht und ein Verderben in wirthſchaftlicher Beziehung; und es wird auch von allen Seiten zugegeben, daß hierbei keinerlei Ausnahmen an der Stelle ſeien, als etwa, wo die Finanzeinrichtungen es erfordern, in Beziehung auf gewiſſe einfache, aber ſehr ſtark gebrauchte Gegenſtände (z. B. Salz), und jedenfalls zur Belohnung von Verdienſten in der Form von Erfindungspatenten. Eben ſo wird Niemand der Aufrechthaltung von Geburts- oder Standesvorurtheilen, welchen gemäß Dieſer zu vornehm, Jener zu gering zu einem Gewerbbetriebe ſein ſoll, vertheidigen wollen. Auch ſind, mit einziger Ausnahme gewiſſer Vorkehrungen gegen Betrug im Handel und Wandel, die früheren Schauanſtalten und Gewerbevorſchriften jetzt allgemein als nachtheilig, beſten Falles als überflüſſig anerkannt. Dieſe Punkte alle ſind freilich nicht unbedeutend, und ihre richtige Herſtellung iſt natürlich von jedem Staate zu verlangen. Allein ſie erſcheinen doch nur von untergeordneter Wichtigkeit, verglichen mit der Frage über die Organiſation der induſtriellen Arbeit. Hier muß entſchieden werden, ob das Syſtem der Zünfte, etwa mit Verbeſſerungen, aber im Weſentlichen beibehalten, ob an ſeine Stelle vollkommene Gewerbefreiheit mit ihrer nothwendigen Folge, dem fabrikmäßigen Betriebe, geſetzt werden ſoll; oder ob vielleicht zur Vermeidung der Beſchränktheit und Unfähigkeit der erſteren, aber auch der troſtloſen und gefährlichen Folgen des Letzteren ein ganz neuer organiſirender Gedanke an die Stelle beider geſetzt werden kann? Ueber die leider keineswegs noch zu einem zufrieden ſtellenden Ergebniſſe führenden verſchiedenen Meinungen und Geſetzgebungen ſ. eine ausführliche Erörterung oben im Art.: „Gewerbe- und Fabrikweſen." Von einer richtigen Löſung dieſer Frage hängt nicht nur das Wohl oder Wehe von Millionen, ſondern vielleicht der ganze Beſtand unſerer jetzigen Organiſation der bürgerlichen Geſellſchaft ab. Denn alle die tiefgehenden Bewegungen, welche gegenwärtig mehr als ein großes Reich zu untergraben ſcheinen, haben, wo nicht ihren einzigen Grund, ſo doch jedenfalls ihre hauptſächlichſte Stütze in dem Misvergnügen mit den jetzigen Beſtimmungen über die Gewerbearbeit und in den krampfhaften Wünſchen nach einer Verbeſſerung. Von nicht ganz ſo tief gehender Wichtigkeit, allein doch von ſehr großen und unmittelbar wirkſamen Folgen iſt die Beantwortung der anderen hauptſächlichſten Frage, ob die inländiſchen Gewerbe gegen fremde übermächtige Mitbewerbung durch Schutzzölle ſicher zu ſtellen ſeien, oder ob der Staat nur ſolche Zweige der Induſtrie für wirklich nützlich zu erachten habe, welche ſich im freien Verkehre zu halten vermögen. Der Kampf hierüber zwiſchen den verſchiedenen Syſtemen der Volkswirthſchaftslehre iſt noch keineswegs geendigt, doch ſcheint er ſich einem Ende zuzuneigen. Es iſt eines der Verdienſte von F. Liſt, daß er die verſchiedenen Fälle genauer, als früher geſchah, unterſchieden und dadurch das verwirrte Durcheinanderreden über verſchiedene Grundannahmen eher einem Ende zugeführt hat. Der Unbefangene muß zugeben, daß allerdings verſchiedene Bedürfniſſe obwalten und ſomit auch verſchiedene Maßregeln an der Zeit ſind, je nachdem es ſich von einem Volke handelt, welches noch in den Anfängen der Entwickelung ſeiner Bevölkerung und ſeiner Geſittigung iſt und ſomit vor Allem die Benutzung der Naturkräfte ſeines Gebiets, alſo den Ackerbau, ins Auge zu faſſen

hat; oder ob daſſelbe Menſchen, Capital und Bildung genug erlangt hat, um zu der Landwirthſchaft auch Gewerbe zu fügen; oder endlich ob es in der Gewerbegeſchicklichkeit ſolche Fortſchritte gemacht hat, daß es in der Hauptſache keine Mitbewerbung anderer Völker mehr zu fürchten hat. Wenn in den erſten und in den letzten dieſer Stadien Schutzzölle für die Gewerbe mindeſtens überflüſſig, ja wohl entſchieden nachtheilig ſind, ſo wird, in der Regel wenigſtens, ein vernünftiger, allmälig wieder aufhörender Schutz bei dem Beginnen der neueren Gewerbszweige durchaus nöthig ſein. Man ſehe übrigens auch über dieſen Gegenſtand den oben genannten früheren Artikel.

Weniger zweifelhaft im Grundſatze, allein deſto ſchwieriger zum Theil in der materiellen Ausführung ſind diejenigen Anſtalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels gereichen. Es fragt ſich hier von Herſtellung möglichſter Freiheit, Erleichterung der Verbindung, endlich von Beförderung des Umſatzes der an Ort und Stelle angekommenen Waaren. — Wenn es bei der Urproduction und bei den Gewerben in gewiſſen Fällen als förderlich erſcheinen kann, die natürliche Freiheit zu beſchränken, ſo iſt dieſes beim Handel nimmermehr der Fall. Sein Lebenselement iſt Freiheit. Was daher der Staat im Stande iſt, in dieſer Richtung zu thun, ſei es im Inneren, ſei es in den Verhältniſſen zum Auslande, gereicht zum Vortheile. Allein freilich treten bald unüberwindliche Schwierigkeiten im Auslande entgegen, bald müſſen die collidirenden Intereſſen der anderen inländiſchen Gewerbe höher in Anſchlag gebracht werden. Doch iſt von allen Seiten möglich und räthlich, die gezwungenen Regulirungen des Handels, durch privilegirte Geſellſchaften, Monopole oder auch blos Zünfte, als nur ſchädlich, abzuthun. Die Erfahrung hat ſelbſt in ſolchen Fällen, welche man noch lange als Ausnahmen glaubte betrachten zu müſſen, die Thunlichkeit des freien Verkehrs bewieſen, wie z. B. bei den großen Geſellſchaften zum Handel nach Aſien. In dieſer Beziehung iſt es wahr, daß dem Handel keine größere Gunſt vom Staate erwieſen werden kann, als wenn ſich derſelbe ſeiner weder im Guten noch im Schlimmen erinnert. — Allein Dem iſt freilich nicht in allen Richtungen alſo. Die Erleichterung der Verbindung erfordert große, ja unermeßliche Opfer vom Staate und höchſt ausführliche Geſetzgebungen und Verwaltungen. Es wäre ſelbſt ſehr die Frage, ob der Handel allein, ſo wichtig er an ſich und in ſeinen Wirkungen auf die übrigen Gewerbszweige ſein mag, ſo große Bemühungen und Ausgaben rechtfertigen würde. Da aber alle oder beinahe alle Anſtalten, welche getroffen werden müſſen, um im Intereſſe des Handels den Verkehr leicht, ſicher, wohlfeil und bequem zu machen, auch zu gleicher Zeit zu anderen Lebenszwecken benutzt werden können und dadurch die wichtigſten Geſittigungsmittel ſind: ſo iſt die Gränze des zu Leiſtenden allerdings nur durch die verwendbaren Mittel des Staats gezogen. Es iſt hier nur eine Aufzählung der verſchiedenen Unternehmungen, welche von dem Staate gefordert werden, möglich; allein ſchon dieſe wird die Wichtigkeit und die Koſtſpieligkeit derſelben zeigen. Es iſt nehmlich hier die Rede von den Landſtraßen, den Waſſerſtraßen, den Verſendungsanſtalten, nehmlich Frachtfuhren, Schifffahrt, Poſt, endlich von Telegraphen. Bei den Landſtraßen aber handelt es ſich nicht blos von einem möglichſt vollſtändigen Straßennetze ſammt den dazu gehörigen Brücken ꝛc., ſicher ſchon eine höchſt bedeutende Aufgabe für den Staat; ſondern es iſt auch noch ſeit wenigen Jahren die Forderung dazu gekommen, Eiſenbahnen zu erbauen. Dieſe einzige Anſtalt aber nimmt Summen in Anſpruch, deren Größe Schrecken erregt; iſt dagegen allerdings auf der anderen Seite zu einer Umgeſtaltung aller Verkehrs- und noch vieler anderer Lebensverhältniſſe beſtimmt. Sehr unrichtig wäre die Anſicht, wenn man wenigſtens hinſichtlich der Waſſerſtraßen den Staat von großen Forderungen befreit wähnen würde. Selbſt die natürlichen Waſſerſtraßen, das Meer und die Flüſſe, verlangen große Nachhilfe, ſo z. B. die Errichtung von Leuchtthürmen und Lootſenanſtalten, die Einrichtung und Offenerhaltung von Häfen, die Erbauung von Uferdämmen und Werften, die Entfernung von Hinderniſſen aus dem Flußbette, Durchſtiche, Leinpfade ꝛc. ꝛc. Leicht koſtet ein einziges Werk dieſer Art lange Jahre großer Arbeit und viele Millionen. Zu allem dieſem aber nun noch die Anlegung von künſtlichen Waſſerſtraßen, von Canälen, auch wieder Arbeiten von rieſenmäßiger Größe. Von den Verſendungsanſtalten ſei nur der Poſt

erwähnt, gegen deren fabelhafte Leiſtungen wir durch tägliche Gewohnheit abgeſtumpft ſind, welche aber für den Verkehr und für die menſchliche Geſittigung Unglaubliches leiſtet, dagegen aber freilich auch in Beziehung auf öffentliche Sicherheit und zweckmäßige Einrichtungen ſehr viel vorausſetzt. Man muß zugeben, daß die Geſammtheit der ſich in Beziehung auf die Beförderung der Verbindungen zuſammendrängenden Forderungen an den Staat immer größer erſcheint, je umſichtiger das Einzelne betrachtet und mit je mehr Sachkenntniß die Einrichtung und der Aufwand beurtheilt wird. Es iſt ſo viel, daß wohl nie ein Staat Alles leiſten kann, was in dieſer Beziehung von ihm, und zwar an und für ſich ganz billiger Weiſe, verlangt wird. Daher tritt hier beſonders die Nothwendigkeit hervor, an Privatunternehmer ſo viel zu überlaſſen, als irgend nach allgemeinen Grundſätzen geſchehen kann. — Selbſt wenn Menſchen und Waare an dem Orte des Verkehrs angekommen ſind, iſt der Hülfe des Staats noch nicht zu entbehren. Vielmehr ſind auch jetzt noch Maßregeln von großem Umfange und von bedeutender Wichtigkeit zu treffen. Es gehört hierher nehmlich die Errichtung von Märkten und Meſſen, wo dieſe paſſen, die Einführung und Beaufſichtigung gemeinſchaftlichen Maßes und Gewichtes, namentlich aber das geſammte Geld- und Bankweſen. Dieſe Dinge aber erfordern nicht nur mannigfache Thätigkeit, ſondern es iſt bei ihnen namentlich auch genaue Kenntniß der Lehrſätze der Volkswirthſchaftslehre und der von der Geſchichte mitgetheilten Erfahrungen nöthig. Hier iſt Intelligenz unentbehrlich. Welche furchtbare Folgen für den Wohlſtand ganzer Völker ein einzelner Misgriff in dieſen letzterwähnten Verhältniſſen nach ſich ziehen kann, iſt Jedem bekannt. Alles aber ruht auf dem Staate, weil von einer Thätigkeit der Privaten, einen Theil des Bankweſens etwa ausgenommen, keine Rede ſein kann.

Iſt ein Staat Dem irgend nachgekommen, was bisher als ſeine Schuldigkeit hinſichtlich der Unterſtützung des Vermögensbetriebes aufgezählt worden iſt, ſo kann wenigſtens das Bedürfniß nach nützlicher Beſchäftigung nicht der Grund ſein, wenn ſeine Maßregeln zur Förderung des Vermögensgenuſſes das richtige Maß überſteigen. Daß Dieſes, namentlich in früherer Zeit, nicht ſelten der Fall war, iſt übrigens bekannt. Theils war daran Unklarheit über die eigentlichen Zwecke des Staats ſchuld, theils falſche Anſichten über die volkswirthſchaftliche Nachtheiligkeit jedes luxuriöſen Verbrauches. Zuweilen mag auch der Hochmuth der vornehmeren Claſſen die Unterſchiede zwiſchen den verſchiedenen Ständen auf ſolche Weiſe breiter haben ziehen wollen. Eine richtige Einſicht in die Grundgedanken des Rechtsſtaats bewahrt leicht vor ſolchen unnöthigen und unerlaubten Uebergriffen in die Sphäre des Privatlebens der Bürger. Im Allgemeinen unterliegt natürlich gar keinem Zweifel, daß der Genuß des erworbenen Vermögens das Recht des Beſitzers iſt, und daß er hierzu des Staats keineswegs bedarf. Es kann ſomit unter allen Umſtänden nur in ſehr wohlbegründeten Ausnahmsfällen von einem Rechte und einer Pflicht des Staats zu einer Einmiſchung die Rede ſein. Zu dieſen Ausnahmefällen gehört nun aber namentlich nicht ein luxuriöſer Gebrauch von Vermögen, d. h. die Verwendung einer größeren Menge von Dingen oder von koſtſpieligeren Mitteln, als zur Erreichung des Zweckes ſtreng nothwendig geweſen wäre. Luxus iſt zwar immer ein wirthſchaftlicher Nachtheil für den Verbraucher und unmittelbar auch für das Volksvermögen. Allein der Staat hat (abgeſehen vom Wahnſinn oder von unrechtlicher Verſchwendung fremden Guts) kein Bevormundungsrecht über ſeine erwachſenen Bürger; und es iſt mehr als zweifelhaft, ob auch nur in volkswirthſchaftlicher Beziehung Beſchränkung des Luxus durch den Staat einen ſchließlichen Vortheil gewährte, indem die freie Verwendung über das Erworbene einen Reiz für den Fleiß abgiebt, dieſer aber einzelne nutzloſe Vergeudungen leicht ausgleichen kann und wird. Somit kann, mit Ausnahme der in den Bereich der Präventivjuſtiz gehörigen Fälle, von einer Beſchränkung des Vermögensgebrauches nicht die Rede ſein. Eine Unterſtützung deſſelben aber, natürlich unter allen Umſtänden nur zu löblichen Dingen, möchte ſich nur in ſolchen Dingen rechtfertigen laſſen, welche zu gleicher Zeit einen der höheren Zwecke des Bürgers fördern. Da alſo z. B. der Genuß von Kunſtgegenſtänden, von Muſik und dergleichen ein Bildungsmittel iſt, ſo kann der Staat es verantworten, wenn er etwa die zu ſolcher Bildung beſtimmten

Digitized by Google

Anſtalten auch nebenbei und ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes zu bloßem Vergnügen dienen läßt. Allein Veranſtaltungen zur Beförderung des einfachen und zweckloſen Vergnügens und Vermögensverbrauches darf er ſicher nicht treffen. Könnte darüber ein Zweifel ſein, ſo würde ein flüchtiger Rückblick auf die ungeheure und nie vollſtändig erfüllbare Menge von nothwendigen oder reell nützlichen Veranſtaltungen aller Art alsbald Klarheit verſchaffen.

So weit die freilich ſehr flüchtige Andeutung der Gegenſtände, welche den Geſchäftskreis der Polizei bilden. Es wird wohl nach einem ſolchen Ueberblicke auch von dem eifrigſten Verehrer anderer Richtungen des öffentlichen Lebens nicht geleugnet werden wollen, daß die Förderung der Intereſſen von hoher Bedeutung ſowohl für die geſammte Geſellſchaft als für die Einzelnen iſt, und daß Nichts von größerer Einſeitigkeit oder Unkenntniß zeugen kann als eine Misachtung dieſes Theiles der Staatsthätigkeit. In ihm ſpricht ſich vielmehr deutlicher als ſonſt in einer öffentlichen Einrichtung der Grad der Geſittigung aus, welchen ein Volk und deſſen Regierung erreicht haben.

Nach der vorſtehenden Auseinanderſetzung der leitenden Grundſätze und der einzelnen Aufgaben der Polizei iſt dann wohl auf die Löſung der berufenen Frage, wie die Abgränzung derſelben gegen die verwandten Zweige der Staatsthätigkeit ſicher und feſt zu geſchehen habe, um Vieles leichter geworden. Es kann ſich natürlich nur von dem Verhältniſſe zur Rechtspflege und zu den Finanzen handeln, indem die übrigen Einrichtungen und Aufgaben des Staats, wie die Kriegsmacht und die Beſorgung der Verhältniſſe zum Auslande, zu verſchiedenartig ſind, als daß eine Vermengung und ein Zweifel ſtattfinden könnte. Was aber jene Beiden betrifft, ſo iſt von ihnen wieder die Finanzverwaltung ſelten in der Lage, ernſtlich über die Gränzſcheide zwiſchen ihr und der Polizei zu ſtreiten, indem es ſelten zweifelhaft ſein kann, ob ein beſtimmtes Geſchäft in das Gebiet der Verwaltung des Staatsvermögens oder in das der Förderung der Zwecke der Bürger gehört. Nur bei jenen Staatsanſtalten mag hierüber Anſtand obwalten, welche einerſeits allgemeine Zwecke fördern, andererſeits aber ein Einkommen gewähren, wie z. B. die Poſt, Canäle, Eiſenbahnen, Staatsmanufacturen ꝛc. Und auch hier liegt die Entſcheidung nahe zur Hand; denn offenbar entſcheidet der Zweck der Veranſtaltung. Geht dieſer zunächſt und weſentlich dahin, dem Staate ein Einkommen zu verſchaffen, ſo iſt die Errichtung und Leitung des Ganzen Sache der Finanzen, auch wenn gelegentlich Vortheile für eine Anzahl von Bürgern daraus entſtehen. In ſolchem Falle muß dann auch das Beſtreben des Staats hauptſächlich dahin gerichtet ſein, den Ertrag der Einnahmen für den Staat zu ſteigern, ſelbſt wenn hierdurch der Nutzen für die Einzelnen geſchmälert würde. Umgekehrt dagegen gehört eine Staatsmaßregel in das Gebiet der Polizei, wenn ihr Zweck Förderung von Intereſſen der Bürger iſt, und in ſolchem Falle kann die Größe der Einnahme nur eine Nebenſache ſein, welcher durchaus die möglichſte Erreichung des Zweckes nicht zum Opfer gebracht werden darf. Offenbar iſt es übrigens in ſolchem Falle paſſend, wenn die Beſorgung der Anſtalt auch wirklich den Polizeibehörden zugetheilt iſt, indem bei den Finanzſtellen eher ein Misverſtehen der Abſicht und dadurch eine falſche Leitung denkbar iſt. Aus dieſen Gründen ſind die Poſten, die geſammten Verbindungswege, ſelbſt die Münze als Polizeianſtalten zu behandeln, die aus ihnen etwa fließenden Einnahmen aber nur als ein günſtiger Zufall anzuſehen; während dagegen Bergwerke, Fabriken, Monopole, im Beſitze des Staats, den Finanzen anheimfallen. — Schwieriger iſt die Feſtſtellung einer beſtimmten Gränzlinie zwiſchen der Rechtspflege und der Polizei. In der Regel iſt zwar auch hier nicht zweifelhaft, ob in einem vorliegenden Falle die Aufrechthaltung des Rechtsgeſetzes die Aufgabe ſei, oder die Förderung eines Intereſſes mittelſt gemeinſchaftlicher Kräfte. Allein es ereignet ſich nicht ſelten, daß entweder zwiſchen dem Staate und einem Bürger oder zwiſchen zwei Bürgern Streit entſteht über die Anwendung eines Polizeigeſetzes, hierbei aber über Rechtsverletzung von einer Seite geklagt wird. Die Zutheilung iſt hier ſehr verſchieden vorgenommen worden, je nachdem der Gegenſtand des Streites, nehmlich die polizeiliche Maßregel, oder der Grund deſſelben, d. h. die angebliche Rechtsverletzung, als vorwiegend betrachtet wurde. Hier vermag

wohl nur eine ſcharfe Unterſcheidung der Fälle zu helfen. Die eine Möglichkeit iſt nun aber, daß ein Bürger ſich über einen andern Bürger beklagt, weil dieſer ihm wohlerworbene Rechte zu ſchmälern trachte, unter dem Vorwande eines für ihn ſprechenden Polizeigeſetzes. Hier hat unzweifelhaft die Juſtiz zu entſcheiden, indem es ſich davon handelt, wie weit die Rechtsſphäre zweier Unterthanen geht. Die Juſtiz maßt ſich auch bei ihrem Spruche keine Oberherrlichkeit über die Polizei an; denn ſie läßt das in Frage ſtehende Polizeigeſetz ſeinem rechtlichen und ſonſtigen Werthe nach an ſich ganz dahin geſtellt, ſondern entſcheidet nur, ob, dieſes Geſetz als Thatſache angenommen, darauf der fragliche Rechtsanſpruch geſtützt werden könne. Wäre ihr der Sinn des Geſetzes nicht ganz klar, ſo würde ſie, wie in anderen ähnlichen Fällen, von Sachverſtändigen ein Gutachten hierüber von der zuſtändigen Polizeiſtelle erbitten. Ein zweiter Fall iſt der, wenn der Bürger ſich gegenüber von der Staatsbehörde weigert, einer Polizeiordnung zu gehorchen, weil eines ſeiner Rechte dadurch verletzt werde. Hier tritt nun, weil der Unterthan, als ſolcher, mit der Staatsgewalt, als ſolcher, ſtreitet, eine Entſcheidung der Verwaltungsjuſtiz ein, wo dieſe Einrichtung beſteht; ebenfalls eine gerichtliche Entſcheidung aber, wo man jene Anſtalt nicht kennt. Eine dritte Möglichkeit endlich iſt, daß der Bürger mit den Polizeibehörden in Streit geräth, weil angeblich ſein Intereſſe ſich mit der Befolgung der vorgeſchriebenen Maßregel nicht verträgt. Hier iſt gar kein Rechtsſtreit vorhanden, ſondern nur Berufung auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit; deshalb kann hier von gerichtlicher Entſcheidung unter keinen Umſtänden die Rede ſein, ſondern nur von dem Ausſpruche der Polizeiſtellen. — Natürlich muß in jedem wohlgeordneten Staate eine Einrichtung beſtehen, nach welcher in dem Falle einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den Gerichten und den Polizeibehörden über die Zuſtändigkeit eines beſtimmten Falles dieſe zuerſt beſtimmt wird. Eine gewiſſenhafte und ſchützende Organiſation dieſer entſcheidenden Behörde aber iſt nöthig, wenn der Bürger nicht Gefahr laufen ſoll, den unabhängigen Gerichten in eigentlichen Rechtsfragen entzogen und Polizeibehörden, welche Unterdrückungsbefehle erhalten haben, überliefert zu werden.

Zum Schluſſe ſei noch Einiges angeführt über die Eigenthümlichkeiten der Organiſation der Polizeibehörden und des von ihnen einzuhaltenden Verfahrens.

Der oberſte Grundſatz hinſichtlich der Organiſation der Polizeibehörden, von welchem in formeller und materieller Beziehung das Meiſte abhängt, iſt der einer Trennung der Polizei von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. In einem irgend wohlgeordneten Staate kann natürlich von einer Verbindung polizeilicher Geſchäfte mit anderweitigen Beſtimmungen nur die Rede ſein bei der Juſtiz- und der Finanzſtelle, und Militärbehörden z. B. ſind ganz außer Frage. Allein auch jene Verkuppelung taugt Nichts, und zwar für alle Theile gleich wenig. Vor Allem kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine gute Beſorgung jeder der genannten drei Thätigkeitsrichtungen des Staats eigenthümliche Kenntniſſe verlangt. Namentlich iſt es ſicherlich eine für jedes Talent und jeden Fleiß vollkommen genügende Aufgabe, die theoretiſchen Kenntniſſe und die praktiſchen Fertigkeiten zu erwerben, welche einem Polizeibeamten, wie er ſein ſoll, gebühren. Und Nichts iſt auch der Erfahrung nach weniger hinreichend als eine einſeitige Rechtskenntniß, indem es ſich hier von volkswirthſchaftlichen Rückſichten, von Bekanntſchaft mit dem Leben und ſeinen Forderungen, von allgemeiner, namentlich auch techniſcher Bildung und nicht von proceſſualiſchen und civiliſtiſchen Schwierigkeiten handelt. Unrechtliches ſoll freilich die Polizei nicht thun, allein daraus folgt noch nicht, daß einſeitige Rechtskenntniß für ſie genügt. Zweitens aber muß jeder der oben genannten drei Zweige der Verwaltung in einem eigenthümlichen Geiſte geführt werden; eine Vereinigung ſo verſchiedenartiger Richtungen in derſelben Perſon iſt ſicherlich ſelten, wenn überhaupt möglich. Die gründliche, ſcharfſinnige, ſelbſt minutiöſe Erwägung des concreten Rechtsfalles und die logiſch richtige Subſumtion unter die Regel, die ausſchließliche Berückſichtigung Deſſen, was in dem vorliegenden Falle poſitiven Rechtes, nicht aber etwa was vernünftig und wünſchenswerth iſt, ſind doch ſicher weſentlich verſchieden von der Erforſchung allgemeiner Zuſtände, der Entwerfung von Planen zu ihrer Verbeſſerung, der Umherforſchung nach löb-

lichen Beiſpielen und eben ſo von dem raſchen Handeln, der Zurückdrängung der Formen, wenn ſie nur ſchädlich wären. Auf der anderen Seite will ſich die ängſtliche Sorgfalt für möglichſt große Einnahme des Staats und genaueſte Zuſammenhaltung ſeines Eigenthums, wie dieſes dem Finanzbeamten gebührt, wenig vertragen mit den Entwürfen, welche der Polizeibeamte zur Förderung des allgemeinen Wohles zu machen hat, die aber freilich Geld koſten. Mit *einem* Worte, eine Verbindung der Juſtiz und der Polizei dringt die Gefahr, daß jene willkürlich und ſubjectiv, dieſe dagegen pedantiſch und einſichtslos werde; Zuſammenſetzung von Polizei und Finanzen aber muß die Beſorgniß erregen, daß die erſtere geizig und fiſcaliſch, die zweite dagegen ungeordnet und verſchwenderiſch werde. Zu dieſem Allen kommt endlich drittens noch die Rückſicht auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Daß dieſe aber gefährdet iſt, wenn der Richter noch nebenbei auch Polizeigeſchäfte zu beſorgen hat, in Beziehung auf dieſe einem weit gehenden Einfluſſe der vorgeſetzten Behörden ausgeſetzt iſt und ſich überhaupt daran gewöhnt, in Amtsſachen materielle Vorſchriften von Oben zu erhalten, bedarf wohl keines Beweiſes. Eine Trennung der Rechtspflege von der Polizei iſt freilich auch nicht ganz ohne Nachtheile, indem ſie z. B. etwas mehr koſtet, die Geſchäfte nicht ſelten durch die gegenſeitigen Mittheilungen vermehrt und verzögert werden, Zweifel über die Zuſtändigkeit entſtehen können: allein es ſind dieſes untergeordnete Rückſichten. Die Trennung bleibt erſter Grundſatz, und zwar nicht blos, wie dieſes gewöhnlich betrachtet zu werden pflegt, im Intereſſe der Rechtspflege, ſondern wenigſtens eben ſo ſehr in dem der Polizei. — Ein zweiter wichtiger und durchgreifender Grundſatz iſt, daß ſolche Polizeigeſchäfte, deren richtige Beſorgung eigene, nur durch das Studium und die Uebung eines ganzen Lebens gründlich zu erwerbende techniſche Kenntniſſe erfordert, auch von eigenen Behörden verwaltet werden. Dieſes iſt offenbar der Fall bei der Medicinalpolizei, bei den verſchiedenen Arten von Bauweſen, bei der Leitung und der Ertheilung des öffentlichen Unterrichts, beim Geſtütsweſen ꝛc. Eine Verbindung mit den allgemeinen polizeilichen Geſchäften ließe nur die Wahl, entweder das beſondere Fach aus Mangel an ſachverſtändiger Leitung zu Grunde zu richten, oder die allgemeinen Geſchäfte von einem Techniker ungeſchickt und verkehrt behandelt zu ſehen. Daher iſt eine Abtheilung der Polizeibehörden in *allgemeine* und in *beſondere* (techniſche) unerläßlich. — Von großer Bedeutung iſt drittens die Beantwortung der Frage, ob die Polizeibehörden *collegialiſch* oder durch *Einzelbeamte* zu beſetzen ſeien? Offenbar hängt, verſteht ſich im Durchſchnitte und mit Einräumung von Ausnahmen, von dieſer Wahl der Grad der Umſicht und Vielſeitigkeit, der wirklichen Aufſicht, der ſchnellen und kräftigen Thätigkeit, der Kenntniß von Perſonen und Verhältniſſen ab. Auch iſt es in pecuniärer Beziehung keineswegs gleichgültig, da eine Collegialverwaltung immer bedeutend größere Koſten verurſacht. Demgemäß darf denn wohl als Regel aufgeſtellt werden, daß diejenigen Behörden, welchen die Faſſung der allgemeinen Beſchlüſſe, die Feſtſtellung der in ganzen Zweigen der Verwaltung oder in gewiſſen Gattungen von Fällen zu befolgenden Normen, die Entſcheidung ſchwieriger Fälle zuſteht, collegialiſch beſetzt werden; diejenigen aber, wo es auf die perſönliche Einwirkung, auf eigene Anſicht der Sachlage, auf Schnelligkeit des Entſchluſſes ankommt, einem Einzelbeamten (verſteht ſich unter Geſtattung von untergeordneten Gehilfen, wo es nöthig iſt) zugetheilt werden. Die gemeinſchaftliche Berathung, die Verſchiedenheit der theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe Mehrerer, die gegenſeitige Neutraliſation der Leidenſchaften, die Feſthaltung einer Gewohnheit ſichern die Erreichung der im erſten Falle gewünſchten Eigenſchaften. Die Bedingungen der anderen Vorausſetzung dagegen kann kaum eine Verſammlung, ſondern nur ein glücklich gewählter einzelner Mann erfüllen. Namentlich auch bei den beſonderen (techniſchen) Behörden iſt dieſer Unterſchied ſcharf feſtzuhalten, damit nicht etwa eine verkehrte theoretiſche Liebhaberei oder eine einſeitige Erfahrung eines Einzelnen einem ganzen Zweige der Staatsthätigkeit eine falſche Richtung gebe. Allerdings macht übrigens der größere oder kleinere Grad von Oeffentlichkeit ſo wie der Stand der Entwickelung des Staatsbürgerthums in der Löſung dieſer Aufgabe in ſo fern einen Unterſchied, als Manches in einem in dieſen Beziehungen weiter vorgeſchrittenen Lande einem Einzelnbeamten anvertraut werden kann, was ſonſt ein Collegium erfordern möchte, indem hier die Con-

Digitized by Google

trole der öffentlichen Meinung und der legale Widerſtand gegen Unrecht die Begehung von Gewaltthätigkeiten und Willkür ſehr erſchweren. Auch der allgemeine Volkscharakter wird von Einfluß ſein, nur nicht eben gerade von einem richtigen. Je mehr nehmlich ein Volksſtamm raſches Verfahren liebt, deſto mehr wird er auch Einzelnbeamte wünſchen; und doch wären gerade hier, da auch die Beamten aus dieſer Nationalität genommen ſind, ruhigere Berathungen an der Stelle. — Daß die verſchiedenen Stellen eine richtige geographiſche Vertheilung und eben ſo eine hierarchiſche Unterordnung erhalten müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Es iſt aber hierbei etwas den Polizeiſtellen Eigenthümliches kaum zu bemerken.

Hinſichtlich des Verfahrens in Polizeiſachen ſind allgemeine Bemerkungen kaum möglich. Es iſt die Art der Geſchäfte eine allzu verſchiedene, als daß nicht auch die Beſorgung derſelben an ſich und dann wieder nach Zeit und Umſtänden höchſt abweichend ſein müßte. So viel iſt natürlich klar, daß die Thätigkeit der Polizeibehörde keineswegs durch Anrufen von Seiten des einzelnen Bürgers bedingt iſt. Nicht nur hat der Beamte die vorgeſchriebenen Anſtalten und Einrichtungen von Amtswegen aufrecht und im Gange zu erhalten, ſondern es iſt auch ſeine Pflicht, auf die Ausfüllung von Lücken und die Abſtellung von Misſtänden Bedacht zu nehmen, wo ſie ſich finden. Er hat deshalb, auch ohne Aufforderung, den ſeiner Amtsführung zugetheilten Bezirk in den ſämmtlichen zu ſeiner Zuſtändigkeit gehörigen Beziehungen beſtändig zu überwachen und zu unterſuchen und nach dem Erfunde die Verbeſſerungen ſelbſt vorzukehren oder bei den höheren Stellen in Antrag zu bringen. Der Beamte iſt ſeiner Stelle nicht werth, welcher glaubt, ſeine Schuldigkeit zu thun, wenn er das bereits Befohlene und Vorhandene auf eine erträgliche Weiſe erfüllt und aufrecht erhält. Nicht zu überſehen iſt dabei auch, daß ein Beamter, welcher ſeinen guten Willen und ſeine Thätigkeit durch eigene und fortgeſetzte Bemühungen kund gethan hat, auch einen entſchiedenen Einfluß auf ſeine Amtsuntergebenen ausübt, welcher dann in nicht ſeltenen Fällen von großer Wichtigkeit ſein kann. — Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdient die Beſtimmung des Appellations- oder Recursrechtes in Polizeiſachen. Natürlich ſoll ſich der Bürger nicht unbedingt bei den Anordnungen und Beſcheiden der unterſten unmittelbar vorgeſetzten Polizeiſtelle immer beruhigen müſſen; dieſes würde ihn mannigfachen Unbilden ſchutzlos ausſetzen, und überhaupt ſind die höheren Behörden zum Theil deshalb eingeſetzt, um Fehler der untergeordneten zu verbeſſern. Auch im Intereſſe des Staats liegt es, ſeine Anordnungen nicht im Detail durch üblen Willen oder durch Misverſtändniſſe der Beamten zerſtört zu ſehen. Allein die Berufungen müſſen auch eine Gränze finden, wenn nicht empfindliche Nachtheile ſich daraus ergeben ſollen. Einmal kommen manche Fälle vor, in welchen augenblicklicher Gehorſam gegen den gerade anweſenden Beamten unerläßlich iſt, wenn überhaupt die ganze Maßregel möglich ſein und vielleicht ein großer Schaden verhütet werden ſoll. So z. B. muß bei einer Feuersbrunſt ein zum Abreißen beſtimmtes Haus alsbald angegriffen werden, oder es hat bei einem Geſundheitscordon ein Reiſender vor Allem die ihm gegebene Anweiſung der Quarantaine u. dgl. zu befolgen. Finden ſich die Betheiligten verletzt, ſo mögen ſie ſpäter über Misbrauch der Amtsgewalt klagen, auch, wenn ſie es für gut finden, eine Entſchädigungsforderung ſtellen: allein vorerſt iſt Gehorſam nöthig. In der Regel freilich hat der Gehorſam keine ſolche Eile, allein auch hier iſt ein durch unverhältnißmäßig viele Stufen fortgeſetztes Recurriren ein Nachtheil. Eines Theils wird der Vollzug der öffentlichen Anordnungen gehemmt, anderen Theils verlieren die höheren und höchſten Behörden einen allzu großen Theil ihrer Zeit mit der Behandlung von einzelnen Fällen. Demgemäß dürfte das Berufungsrecht als erſchöpft zu erklären ſein, wenn in zwei Inſtanzen ganz gleichmäßig geſprochen iſt. Für beſonders wichtige Fälle könnten noch immer einzelne Ausnahmen geſtattet ſein. Sollte auch, wie freilich möglich iſt, durch eine ſolche Beſchränkung dann und wann ein Intereſſe gekränkt bleiben, ſo iſt dieſer Uebelſtand als der kleinere zu betrachten.

Der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der Polizei ihre richtige Stelle im Syſteme anzuweiſen iſt nicht ſchwierig. Daß ſie zu den Wiſſenſchaften des inneren Staatslebens gehört, kann nicht zweifelhaft ſein. Und wenn der gleich anfangs aufge-

Digitized by Google

ſtellte Unterſchied zwiſchen Rechtspflege und Polizei richtig war, ſo ergiebt ſich wiederum von ſelbſt, daß die Polizei keinen Theil des Staatsrechts ausmacht, ſondern vielmehr der inneren Staatskunſt, d. h. der Wiſſenſchaft von der zweckmäßigſten Einrichtung und Leitung des Staats in ſeinen inneren Verhältniſſen. Es iſt hierbei kein Grund einzuſehen, welcher es zweckmäßig erſcheinen ließe, einzelne Theile der Polizeiwiſſenſchaft abzuſondern und als ſelbſtſtändige Disciplinen zu behandeln. Eben ſo ermangelt es durchaus jeder Rechtfertigung, wenn der Polizei nicht die geſammte Unterſtützung der Bürger zu Erreichung ihrer Intereſſen zugewieſen, ſondern dieſe oder jene Thätigkeit des Staats, welche doch materiell dieſe Aufgabe hat, als etwas Eigenthümliches, namentlich als ein eigener Theil der Politik erklärt wird. Der Vorwurf z. B., daß in ein Syſtem der Polizeiwiſſenſchaft zu viel Wirthſchaftspolitik aufgenommen ſei, iſt eben ſo einleuchtend, als der wäre, es ſei in einem Syſteme des gemeinen Erbrechts zu viel römiſches Recht enthalten. Oder wenn in einem Syſteme der geſammten Staatswiſſenſchaften Politik und Polizei als zwei verſchiedene, coordinirte Disciplinen aufgeſtellt und abgehandelt werden, ſo iſt dieſes in demſelben Grade logiſch, als wenn in einem Syſteme der theologiſchen Wiſſenſchaften die Dogmatik und die Lehre von Chriſtus, in der Medicin die Pathologie und die Lehre von den Fibern als verſchiedenartige und coordinirte Fächer angenommen würden. Wenn auch das gemeine Bewußtſein, getrübt und irre geführt, zu mangelhafte und widerſprechende poſitive Einrichtungen, ſo wie durch verwirrte theoretiſche Lehren, den ganzen Umfang der Wiſſenſchaft noch nicht aufgefaßt hat, ſo iſt es Aufgabe der Wiſſenſchaft, ſcharf-richtige Begriffe aufzuſtellen und zu verbreiten. Die Gewohnheit wird ſchon nachfolgen. — Eine Geſchichte der doctrinellen Bearbeitung der Polizei gewährt geringes Intereſſe, da ſie in der Hauptſache der bekannten Gränze der Staatswirthſchaftslehre folgt. Uebrigens war, wozu freilich das praktiſche Bedürfniß hinreichende Veranlaſſung gab, die Beſchäftigung mit ihr quantitativ immer ſehr bedeutend. Die Literatur der Polizeiwiſſenſchaft iſt unermeßlich, wenn die Monographieen auch in Betrachtung gezogen werden. Handelt es ſich, wie hier jedenfalls der Fall nur ſein muß, von den das ganze Syſtem oder wenigſtens einen großen Theil deſſelben umfaſſenden Schriften, ſo iſt freilich auch hier die Zahl immer noch beträchtlich genug; allein die Mehrzahl iſt als ganz veraltet anzuſehen, theils wegen der Grundſatzloſigkeit, welche nur einen Haufen von mehr oder weniger richtigen Recepten zu Stande kommen ließ, theils weil volkswirthſchaftliche Grundſätze zur Anwendung gebracht ſind, welche durch ſpätere Forſchungen als völlig unhaltbar ſich dargeſtellt haben. Selbſt ganz neue haben ſich in dieſe Kategorie geſtellt. Somit iſt trotz der vielen Namen doch am Ende nur weniges zum Gebrauche wirklich Genügendes. Uebrigens ſind es lauter deutſche Schriften, da die übrigen Nationen, ſo vortreffliche Monographieen ſie auch geſchrieben haben, bis jetzt keine Syſteme der Polizeiwiſſenſchaft lieferten. Im Folgenden werden zweierlei Schriften genannt werden, nehmlich ſolche, welche wenigſtens die Abſicht haben, das Ganze zu umfaſſen, und ſolche, welche nur einen größeren Theil deſſelben, namentlich die Vermögenspolizei, behandeln. I. Vollſtändige Syſteme: Juſti, Grundſätze der Polizeiwiſſenſchaft (3. Aufl., 1782); Derſelbe, die Grundveſte der Macht und Glückſeligkeit der Staaten (Königsb. 1760); Sonnenfels, Grundſätze der Polizei (7. Aufl., Wien, 1804); Berg, Handbuch des deutſchen Polizeirechts (2. Aufl., Gött., 1802, I.—VII.); Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt (Hildb., 1807); Jacob, Grundſätze der Polizeigeſetzgebung und der Polizeianſtalten (Charkow und Halle 1809, I. II.); R. Mohl, die Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates (Tüb., 1832, I. II.). Außerdem ſind mehr oder weniger vollſtändige Abriſſe der Polizeiwiſſenſchaft in den encyklopädiſchen Werken von Behr (Syſtem der angewandten allgemeinen Staatslehre Bd. III.); Pölitz (Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit Bd. II.); Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate Bd. III. und IV.); Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswiſſenſchaften Bd. IV. und V.). — II. Größere Theile des Syſtems: Rau, Grundſätze der Volkswirthſchaftspolitik (2. Ausg., Heidelbg., 1839); Bülau, der Staat und der Ackerbau (Leipzig, 1834); Derſelbe, der Staat und die Induſtrie (Leipzig, 1834); Derſelbe, Handbuch der Staatswirthſchaftslehre (Leipzig, 1835); Arnd, die rationellen Grundlagen und ſittlichen Forderungen der europäiſchen Cultur

Digitized by Google

(Stuttg. und Tüb., 1835); Bodz, Staatsweſen und Menſchenbildung (Berlin, 1837, I.—IV.); de Gérando, la bienfaisance pubiique (Paris, 1839, I.—IV.).

R. Mohl.

Polytechniſche Schule, ſ. Schule.

Portugal. — Die Betrachtung Portugals iſt nicht blos um dieſes Landes ſelbſt und der Vorgänge in ſeinem Innern, der Bedeutſamkeit, die es gegen Außen gehabt hat, willen von Wichtigkeit und Intereſſe. Sie giebt uns zugleich manche Aufſchlüſſe über Spanien, und der Politiker, der die Geſchichte und Zuſtände der pyrenäiſchen Halbinſel betrachtet, kann ſich der Fragen nicht erwehren: Warum blieb dieſer einzelne Theil in der Trennung von der übrigen? Warum blieb er allein in dieſer Trennung, wo andere eben ſo ſehr dazu berufen ſcheinen? Welchen Einfluß hat dieſe Trennung auf ſeine innere Kraft, ſeine politiſche Bedeutung, auf Staatsleben und Volksthum gehabt? Welche Aehnlichkeiten haben ſich erhalten, welche Verſchiedenheiten entwickelt?

Portugal — kaum mag ich es hier wiederholen, alle Geographieen beginnen damit — erſtreckt ſich an der weſtlichen Küſte der großen pyrenäiſchen Halbinſel, welche ſelbſt den ſüdweſtlichſten Theil Europas ausmacht, in einer Länge von 75½, einer Breite von nur 23—32 geographiſchen Meilen, vom 36° 56′ 34″ bis 42° 7′ 30″ nördlicher Breite, vom 8° 9′ 40″ bis 11° 55′ öſtlicher Länge, in der Geſtalt eines länglichen Vierecks und umfaßt 1722[18] Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von gegen 3,500,000 Einwohnern. Es gränzt nicht blos gegen Oſten an Spanien, ſondern dieſes hat auch noch in ſeinem Norden eine Provinz behauptet, während gegen Weſten und Süden allein das atlantiſche Meer die Marken Portugals bezeichnet. Bei ſeiner geringen Breite nirgends ſehr weit vom Meere, dagegen am Weiteſten von den Pyrenäen entfernt, der in jenen Klimaten wohlthätigen Einwirkungen des Nordwindes durch waldloſe Gebirge beraubt, hat es ein heißes, nur theilweiſe durch die Seelüfte gemäßigtes Klima. Doch findet große Verſchiedenheit Statt, und während Algarve afrikaniſches Klima hat, gleicht Traz os Montes faſt dem nördlichen Deutſchland, wechſeln in Eſtremadura Hitze und Kälte höchſt auffallend, und hält Entro Minho e Duero eine wahrhaft richtige und wohlthätige Mitte. Erdbeben ſind häufig. Der vulcaniſch fruchtbare Boden, wo nicht die Dürre ſchadet, erzeugt die edelſten Früchte und ſelbſt die Heiden Portugals blühen im zauberiſchen Reize. Schnee fällt in den Ebenen und niederen Bergſtrichen äußerſt ſelten, Hagel faſt niemals. Der Boden flacht ſich theils nach dem Meere, theils nach der von Norden nach Süden ſtrömenden Guadiana terraſſenförmig ab und iſt weit beſſer bewäſſert als das ſpaniſche Nachbarland. Die Küſte hat nicht ſo viele ſichere Hafenplätze als die ſpaniſche, jedoch einige ſehr ausgezeichnete.

Portugal theilte anfangs die Schickſale der geſammten pyrenäiſchen Halbinſel. Nachdem die Urbewohner, wenn es deren gegeben, einen celtiſchen Stamm aufgenommen und ſich dem Celtenthume unterworfen hatten, erhielten ſie ſich in der wilden, Nichts fördernden Beweglichkeit dieſes Volks, durch Meere und Gebirge vor der Verſuchung bewahrt, nach Außen zu blicken. Das Meer aber führte zuvörderſt die Alles durchſpürenden, überall hindringenden Phönicier zu ihnen, die mit den blöden Wilden einen Verkehr anknüpften, wie ihn etwa die ſpäteren Portugieſen mit den Bewohnern der Goldküſte von Afrika führten. Syſtematiſcher benutzten das auch an Bergſchätzen reiche Land die Enkel jener kühnen Seefahrer, die Punier Karthagos, die eine auf Bündniſſe, Handelsfactoreien und geiſtige Ueberlegenheit baſirte Herrſchaft daſelbſt begründeten, wie ſie etwa an die erſten Zeiten der engliſchen Herrſchaft in Oſtindien erinnert, bis hier zu der materiellen auch die formelle Herrſchaft geſellt ward. Doch umfaßte das keineswegs alle Landestheile gleichmäßig und ging hauptſächlich von der Küſte aus. Es iſt bekannt, wie jener Einfluß Karthagos auf die pyrenäiſche Halbinſel, ſchon wegen der Stützpunkte, die er auch den Unternehmungen auf Gallien und Sicilien gab, zu einer mitwirkenden Urſache der puniſchen Kriege ward, und wie namentlich der zweite puniſche Krieg zum Theil in Spanien oder von Spanien aus geführt wurde, auch in beiden Heeren ſtreitbare Söhne dieſes Bodens kämpften. Als Rom die puniſche Herrſchaft in Spanien gebrochen hatte, trat ihm doch noch ein langer und heftiger Widerſtand der Bewohner Hiſpaniens und Luſitaniens entgegen,

bevor es ihm gelang, dieſe Völker unter das Joch einer förmlichen Herrſchaft zu beugen, dieſe Länder mit ſeinen übrigen Provinzen auf eine Stufe zu bringen. Dieſer Widerſtand war aber, wie bei der Maſſe der celtiſchen Völker, kein recht zuſammenhängender, organiſirter und planmäßiger, ſo wie, mit Ausnahme jener Hartnäckigen, die ſich in Gebirge, Sümpfe, Wälder und entlegene Fernen zurückziehen konnten, mehr heftig als ausdauernd. Dieſes Geſchlecht im Ganzen war fähig, ſich einem anderen Staatsſyſteme zu unterwerfen, ja in ein anderes Volksthum aufzugehen. Nur unter ſeinen gerade zur Zeit der Unterjochung lebenden Gliedern widerſtrebte Vielen die neue Ordnung ſo ſehr, daß ſie zum Theil bis zur Vernichtung widerſtanden, wie denn der heldenmüthige Verzweiflungskampf von Numantia für alle Zeiten als ein Denkmal glorreichen Freiheitsmuthes daſteht. Als aber ein Theil der älteren Generation aufgerieben, ein anderer in die Gebirge gezogen, ein dritter durch Verſprechungen gewonnen, unter den getheilten, ſchwankenden Stämmen die feſt organiſirte römiſche Herrſchaft begründet war, hörte auch bald aller Widerſtand gänzlich auf, ging dieſes Volk in das römiſche Volksthum gänzlich über, und erſcheint die hispaniſche Provinz als eine der treueſten, ruhigſten und ergiebigſten unter allen Beſitzungen des römiſchen Weltſtaats. War ſie auch, bei ihrer Entfernung von dem Mittelpunkte des Reichs und ihrer zum Parteikriege ſo geeigneten örtlichen Beſchaffenheit, mehrmals ein Tummelplatz bürgerlicher Unruhen, ein Stützpunkt oppoſitioneller Regungen, wie denn namentlich die Pompejaniſche Partei ſich dort lange gegen Cäſar und die Seinen vertheidigte, ſo war doch das Alles nicht ſpaniſche Sache, keine Reaction Hispaniens gegen Rom. Selbſt Sertorius, ſo trefflich er des Landes und des Krieges in ihm auch kundig war, verſtand es nicht, eine ſolche Reaction zu entfachen und ſeine Sache darauf zu gründen. Der Römer blickte ſelbſt in den Zeiten des Verfalls nur auf Rom und ſah außer ihm kein Glück und k ine Größe. Römiſche Cultur ſenkte ſich tief in Land und Volk der Halbinſel ein, ſchmückte ihren Boden mit ihren Brücken, Arenen, Tempeln und Theatern, trug dorthin ihre Geſetze und ihren Glauben, ihre Sprache und ihre Gewohnheiten, ihre Künſte und ihre Laſter. Spanien, wie andere Provinzen, gab dem römiſchen Weltreiche Kräfte. Sonſt liefert Spanien durch 4 Jahrhunderte der römiſchen Geſchichte wenig Stoff, und nur der Reichthum ſeiner Hilfsquellen, der Glanz ſeiner Städte (Merida, Sevilla, Cordova, Bracara, Tarragona), die mit den erſten des römiſchen Reiches wetteiferten, die Blüthe und der Reichthum des im Schooße des Friedens ſchlummernden und von fremden Eindrücken und inneren Unruhen wenig oder nicht berührten Landes werden gerühmt.

Die Waffen der Römer, die niemals das ganze Gebiet der pyrenäiſchen Halbinſel unterworfen haben — denn die Basken blieben auch von ihnen unbezwungen — drangen nur allmälig bis in den fernſten Weſten. Man theilte daher anfangs dieſe Provinz in das dieſſeitige und jenſeitige Hispanien und ließ die Gränzen des letzteren landeinwärts unbeſtimmt. Auguſtus aber, zu deſſen Zeiten Alles auf der Halbinſel, ſo weit es jemals den Römern gedient hat, unterworfen war, theilte das Land in 3 Provinzen: das tarraconenſiſche Hispanien, welches Theile von Galicien, Aſturien, Biscaya und Navarra, ferner Leon, beide Caſtilien, Murcia, Valencia, Catalonien und Aragonien umfaßte; Bätica, im Weſentlichen das heutige Granada und Andaluſien; Luſitanien, das heutige Portugal, mit Ausſchluß eines nördlichen Striches, aber mit Hinzutritt einer weiteren Strecke in Oſten. Das römiſche Luſitanien gränzte gegen Weſten an den Ocean, gegen Norden an den Duero (Durius), gegen Süden an den Ocean und die Guadiana (Anas), und gegen Oſten an eine Linie, welche etwas weſtlich von Toro am Duero ſüdöſtlich bis an die Guadiana, etwas weſtlich von Ciudadreal fortlief. Seinen Namen erhielt es von den kriegeriſchen Luſitanen, die zwiſchen dem Duero und Tejo (Tagus) im Weſentlichen im heutigen Portugal wohnten. Oliſipo jedoch, die Stadt, die wahrſcheinlich Liſſabon gegenüber lag und ihm Namen und Urſprung gegeben haben mag, war nicht von Luſitanen, ſondern von Celtikern bewohnt.

Es war dieſen Völkern nicht beſtimmt, ſich ſelbſt von dem römiſchen Joche zu befreien, das ihnen nicht mehr ein Joch ſchien. Sie ſollten durch neue Herren zu Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit aufgerufen werden. Bei dem Hereinbrechen der Germanen in das allerwärts verfallende römiſche Reich fanden dieſe Barbaren, wie ſie die Römer

Digitized by Google

nannten, auch den Weg über die Pyrenäen, und zwar gab die Uſurpation des römiſchen Legaten Gerontius, der dem Honorius den Gegenkaiſer Maximus entgegenſetzte (409), den erſten Anlaß. An einem Dienſtag (28. September oder 12. October) deſſelben Jahres brachen die Germanen in Hiſpanien ein, deſſen Päſſe nicht von der Miliz des Landes, ſondern von den treuloſen Banden des Honorius vertheidigt wurden. Anfangs im raſchen Ueberfall durch einzelne vielſtämmige Gefolgſchaften. Gunderich mit Vandalen, Hermerich mit Sueven ließen ſich in Galicien, andere Vandalen in Bätica nieder; Luſitanien fiel den Alanen anheim. Dieſen Eroberern, hinter denen die Brücke abgeſchlagen war, mußte das weſtgothiſche Reich gefährlich werden, das ſich im ſüdlichen Frankreich bildete und allmälig über die Pyrenäen ausdehnte. Athaulf, der Gemahl der römiſchen Placidia, nahm Barcelona — um darin ermordet zu werden. Wallia unterwarf, im Namen des Kaiſers, in langen und blutigen Kriegen die weiten hiſpaniſchen Provinzen. Nur in Galicien und Aſturien hielten ſich Sueven und Vandalen, auch da nicht einig gegen den gemeinſamen Feind. Die Vandalen ſiegten, ſiegten in den Ebenen Andaluſiens auch über ein römiſch-gothiſches Heer, ließen ſich aber dann zum Uebergang nach Afrika locken. Nach ihrem Abzuge breiteten ſich die Sueven wieder aus, eroberten Merida, Mertola und (441) Sevilla, während die Weſtgothen*) ſich in Gothalanien (Catalonien) immer feſter ſetzten und in fortwährenden Kämpfen mit den Sueven um ſich griffen. Remismund vereinigte zwar die Trümmer der in Parteiungen zerfallenen Sueven (um 465) und breitete ihre Herrſchaft von Galicien und Aſturien aus durch Andaluſien und Luſitanien, wie er denn 468 Coimbra und 469 Liſſabon nahm. Aber die Annahme des Arianismus war jedenfalls politiſch unklug und hat zunächſt auch zu dem Dunkel beigetragen, in dem die Geſchichte der noch über ein Jahrhundert herrſchenden ſueviſchen Könige ſchwebt. Religionshaß entfachte endlich einen Bürgerkrieg, in deſſen Verlauf das ſueviſche Reich (585) dem weſtgothiſchen einverleibt wurde, das ſich bereits über das ganze übrige römiſche Hiſpanien ausdehnte. Es verſteht ſich, daß unter dieſen Ereigniſſen die urſprüngliche Bevölkerung ſo wenig ſyſtematiſch ausgerottet wurde, wie dieſes auch früher von den Römern nicht geſchehen war und wie es auch in den anderen von den Germanen eroberten Ländern nicht geſchah. Römer hatten über die ſpaniſchen Celten ihre Herrſchaft begründet und dieſe Völker romaniſirt. Germanen übernahmen jetzt die Herrſchaft an der Stelle der Römer, unterwarfen auch dieſe ſelbſt ihrem Joche, nahmen einen Theil der Ländereien in Beſitz, ließen das römiſche Recht neben dem ihrigen fortbeſtehen und nahmen, im Verfolg der allmäligen Verſchmelzung mit den Beſiegten, vielleicht mehr von Dieſen an, als ſie ihnen gaben; wie es denn namentlich von den Weſtgothen gilt, daß ſie am Meiſten in das römiſche Weſen eingegangen. Jedenfalls konnten ſie ſich auch dem Einfluſſe des Klimas und des Landes nicht entziehen. Aber wohl mag unter den inneren Kämpfen und Parteiungen, und da ſich der Kampf um die Begründung der Herrſchaft zwiſchen Sueven, Vandalen, Alanen, Weſtgothen, Römern ſo lange hinzog, die frühere Bevölkerung mehr aufgerieben worden ſein als z. B. in Gallien, und von den Leiden der Gedrückten, von der Verwüſtung des Landes, dem Verfalle der Cultur können die römiſchen Berichte nicht Grauenvolles genug erzählen. Indeß auch hier befeſtigte ſich die Ruhe wieder, und mit ihr blühte das reiche Land wieder auf. Die Bekehrung der Weſtgothen zum katholiſchen Glauben gewann auch Hiſpanien der allgemeinen Kirche, und frühzeitig entfaltete ſich hier ein beſonders warmer und ſtarrer Glaubenseifer.

Es gehört nicht der beſonderen Betrachtung Portugals an, die Entwickelung und die Phaſen des weſtgothiſchen Reichs in Spanien zu ſchildern, während deſſen Dauer Portugal keine eigenthümliche Rolle ſpielte. Dieſe Germanen, die in Spanien zu ſehr unter dem Einfluſſe des ſüdlichen Klimas gelitten hatten, den gewöhnlichen Charakter kräftiger, in Ueppigkeit verfallender Barbaren darſtellend, ſollten eine ſchwere und lange Läuterungsprobe beſtehen, ſollten das Land, das ſie wie im Sturme der Ueberraſchung erobert, ſich nunmehr ſchrittweiſe wieder verdienen, ſollten in jahrhundertelangem blutigen Kampfe den Adel ritterlichen Sinnes und edler Begeiſterung ſich aneignen, Ausdauer lernen, dem

*) Vergl. Aſchbach, Geſchichte der Weſtgothen (Frankfurt a. M. 1827. 8.).

Lande ſich innig vermählen und nicht als Fremde, nicht als Weſtgothen oder Sueven, ſondern als Spanier und Portugieſen aus dem Kampfe hervorgehen.

Die vom Islam begeiſterten, auf Eroberung geſtellten Araber lockte, als ſie einmal im Norden Afrikas ein mächtiges Reich begründet hatten, die nahe Küſte und die klimatiſche Verwandtſchaft Spaniens, während das Princip, welches ihre Erhebung bewirkt hatte, auch zum Weiterſtreben drängte. Einzelne Neckereien, vielleicht mehr Plünderung als Eroberung bezweckend, gingen voraus; bald ward die feindſelige Verflechtung näher; endlich reizten innere Zwiſte und ſittlicher Verfall der Weſtgothen zum offenen Angriff, der in der Schlacht von Xeres de la Frontera (19.—26. Juli 711) dem weſtgothiſchen Könige Roderich den Tod, ſeinem Reiche den Untergang, den größten Theil der pyrenäiſchen Halbinſel in die Hände der von Tarik und Muſa, den Feldherren des Kalifen, geführten Mauren brachte. Nun ward in der pyrenäiſchen Halbinſel, während der weiter dringende Sturm durch die Kraft der Franken zurückgewieſen wurde, ein lange Zeit ſtarkes und blühendes arabiſches Reich begründet. Auch hier iſt aber nicht an eine Ausrottung oder Vertreibung der ganzen älteren Bevölkerung, ſondern nur an ein Niederlaſſen der Sieger neben den Beſiegten und ein Herrſchen jener über dieſe zu denken. Viele nahmen den Islam an, Andere erhielten, gegen ein Schutzgeld, ein ruhiges Leben nach eigenem Glauben und Recht. Die Herrſchaft der Mauren ſcheint milder und billiger geweſen zu ſein als die der Germanen und Römer. Für Europa aber und die weiteren Geſchicke dieſer Staaten zeigte es ſich wichtig, daß ein höheres Walten vor dieſem Sturme bereits germaniſche Elemente in dieſe Länder verwieſen hatte. Bloße Celten würden in den Islam aufgegangen ſein und wären durch die Natur des Landes gegen das Ausland geſchützt worden. Hartnäckige, die ſich, wie die Basken, in den Gebirgen frei gehalten hätten, würden ſich mit dem Genuſſe dieſer Freiheit begnügt haben. Das Germanenthum aber, da es in den Gebirgen Aſturiens, wohin der tapfere Pelayo eine kleine Schaar Weſtgothen rettete, ein Aſyl der Freiheit fand, ſetzte von dort aus einen durch 7 Jahrhunderte dauernden Wiedereroberungskampf fort, der zuletzt mit dem Sturze der mauriſchen Herrſchaft endigte. Es war ein bezeichnendes und für den endlichen Sieg vielleicht wichtiges Moment dieſes Kampfes, daß er auf vielen Punkten geführt wurde, in denen die germaniſche Kraft ſich feſtſetzte, und um ſie herum ſich Reiche bildete, die, getrennt von einander, oftmals uneinig, gleichwohl in ihrer Trennung eine ſelbſtſtändige und weit vertheilte Kraft nährten, und wo immer, wenn auch das eine eine Periode der Schwäche und Zerrüttung hatte, das andere deſto wirkſamer gegen den gemeinſamen Feind ſtand. Die Mehrzahl der Mauren concentrirte ſich in den weſtlichen und ſüdlichen, ihnen klimatiſch am Beſten zuſagenden Gegenden, während ſie nach Norden und Oſten hin nur die Herrſchaft behaupteten. Die war zu brechen, und dort lebten auf verſchiedene Weiſe die chriſtlichen Königreiche der Halbinſel wieder auf. Zuerſt in Aſturien ſiegreich, trug Alfonſo I. das befreiende Königthum nach Galicien (750), Ordogno I. (918) nach Leon, während ſich in Altcaſtilien, durch die Grafen von Burgos, ein eigner chriſtlicher Staat bildete, der ſich um 960 von Leon unabhängig machte und 1028 durch Heirath an die Könige von Navarra kam. Letzteres Königreich war gleichfalls im 9. Jahrhunderte durch eine einzelne weſtgothiſche Familie begründet worden, und ähnlich, aber dunkler iſt der Urſprung Aragoniens, während in Catalonien die von Karl dem Großen beſtellten Markgrafen frühzeitig zur Unabhängigkeit gelangten. Alle dieſe Reiche kamen an das Haus Navarra (um 1030), doch nur, um wieder vertheilt zu werden. Dies zur ſelben Zeit, wo ſich auch in dem mauriſchen Gebiete das 753 errichtete eigene Kalifat zu Cordova in mehrere kleinere Reiche auflöſte (1038).

Schon von Galicien aus waren Unternehmungen auf Luſitanien gemacht worden, und ſchon Alfonſo III. ſtellte, nachdem er (871) Coimbra erobert hatte, (um 900) den alten Portus Cale (Oporto) wieder her — von wo Portugal ſeinen Namen hat. Ferdinand I. († 1065) überließ die portugieſiſchen Erwerbungen ſeinem jüngeren Sohne Garcias. Dieſem entriß ſie ſein älterer Bruder, der caſtiliſche König Alfonſo VI., der in langen Kämpfen mit den Mauren, bei denen er auch den Beiſtand fränkiſcher Chevalerie benutzt hatte, das Königreich Neucaſtilien erwarb, die Eroberungen auch nach jener

Seite hin weiter ausdehnte und einem ihm zugezogenen Ritter, dem Grafen Heinrich, jüngſtem Sohne des Herzogs Heinrich von Burgund, als Mitgift ſeiner natürlichen Tochter, der Infantin Thereſia, das Land entre Duero e Minho und die erworbenen Landſtriche in Traz os Montes und Beira (1109) übergeben konnte, wozu der tapfere Graf, der ſelbſt auf kurze Zeit in den Beſitz von Liſſabon kam, noch Eroberungen in Eſtremadura geſellte. Von ihm, dem Stammvater der portugieſiſchen Dynaſtieen, wurden das Erzbisthum Braga und die Bisthümer Porto, Lamego, Viſeu und Coimbra hergeſtellt. Das Land war ihm erblich, aber wahrſcheinlich nicht zu voller Unabhängigkeit übergeben. Die aber mußte ſich bilden, wo der oberherrliche Staat dem Vaſallen in keiner Weiſe Schutz und Beiſtand leiſten konnte, ſondern es dieſem überlaſſen mußte, ſich ſelbſt zu halten und auf eigene Fauſt ſeinen Beſitz zu erweitern. So war die ganze Trennung der ſpaniſchen Königreiche nicht durch Abfall und Losreißung von einem vereinigten Ganzen entſtanden, ſondern das Ganze war in die Hände des Feindes gefallen und über dieſen erhoben ſich in einzelnen Theilen neue Reiche, von denen keines Anſpruch auf allgemeine Herrſchaft machen konnte. Die übrigen ſind, im Weſentlichen durch Verheirathungen, nach und nach zuſammengekommen, nachdem ſie ſchon vielfach in einander verflochten waren. Portugal, das am Meiſten auf ſich ſelbſt verwieſen war, erhielt ſich in ſeiner Selbſtſtändigkeit. — Schon Heinrich's Sohn, Alfons der Eroberer († 1185), nahm, nach einem großen, bei Ourique über die Mauren erfochtenen Siege (1139), den königlichen Titel an und ließ ihn ſich, durch Vermittelung des Abtes Bernhard von Clairvaux, vom Papſte Innocenz II. beſtätigen (13. December 1142), ſich auch, in Gegenwart der nach Lamego berufenen Stände oder der Notablen des Volkes, aus dem hohen Clerus, dem Adel und den Deputirten der Städte beſtehend, krönen (1143). Auf dieſem Reichstage von Lamego ſetzte er zugleich die Thronfolgeordnung ſo wie Manches über den Adel, das Lehensweſen und das Criminalrecht feſt. Noch unter der Regierung deſſelben Königs verloren die Mauren die Plätze, die ſie in der Provinz Alemtejo noch behaupteten. Den König unterſtützten dabei die Tempelherren, Kreuzfahrer, die zufällig bis an die Mündung des Tejo gelangt waren und hier Liſſabon erobern halfen (21. October 1147), ein 1162 geſtifteter Ritterorden des heil. Benedict von Aviz, ein anderer 1167 geſtifteter vom Flügel des heil. Michael. Noch hielten ſich die Mauren in dem Königreiche Algarve, und da dieſes im portugieſiſchen Bereiche war, waren auf ihre Vertreibung daraus vornehmlich die Anſtrengungen unter den folgenden Regierungen der Könige Sancho I. (1185—1211), des Bevölkerers (el Poplador) und Bebauers (el Labrador), Affonſo II. des Dicken († 1223), Sancho II., den der Papſt Innocenz IV. mit Erfolg der Regierung entſetzte, ſeines Bruders Affonſo III. (1245—1279), des Wiederherſtellers (el Restaurador), gerichtet. Unter dem letzteren Regenten wurde die mauriſche Herrſchaft auch in Algarve gänzlich geſtürzt und ihre Hauptſtadt Faro (1251) genommen. Es gelang auch, nach längeren Streitigkeiten mit Caſtilien, deſſen Verzichtleiſtung auf dieſe Länder und vortheilhafte Gränzberichtigung zu erlangen (1263), ſeit welcher Zeit denn Portugal ſein europäiſches Gebiet, ohne irgend eine weſentliche Veränderung, ohne ſich zu vergrößern oder verkleinert zu werden, behauptet hat. Auch hier wurden die Mauren ſo wenig geradezu vertrieben, wie auch ſie nicht die Chriſten vertrieben hatten; ſondern ihre Herrſchaft ward gebrochen und ihnen der Abzug frei geſtellt. Viele machten von dieſer Erlaubniß Gebrauch, mehr wahrſcheinlich, als ehedem Chriſten aus dem mauriſchen Spanien geflüchtet ſein mögen. Denn Afrika bot den Mauren ein anlockenderes Aſyl, als Frankreich den Weſtgothen und Hiſpanen. Viele aber auch — und namentlich in Portugal — blieben in königlichem Schutz (Mouros forros), zahlten eine Kopfſteuer (1 Maravedi jährlich), eine Grund- und Viehſteuer (die Alfitra), eine Vermögensſteuer (die Quarantana, 1 von 40) und den Zehnten (den Alzagui) und leiſteten Frohnen. Von da aus hat ſich viel mauriſches Blut dem portugieſiſchen beigemiſcht. Im Uebrigen war das Bild des damaligen portugieſiſchen Staates das allgemeine: ein ariſtokratiſch-corporatives Staatsleben, in welchem der Fürſt der Erſte, Vornehmſte und Mächtigſte, dabei mehr objectiv als ſubjectiv beſchränkt iſt, und wo über Alle das zumeiſt auf die Volksſitte gegründete gemeine Recht des Landes waltet. Was der Fürſt, unter Beob-

achtung von Recht und Sitte, aus eignen Mitteln beſtreiten kann, das ſteht ihm frei; wozu er des Beiſtandes Anderer bedarf, dazu muß er dieſen Beiſtand gewinnen; in ſeinem Bereiche und unter Beobachtung von Recht und Sitte iſt Jeder ſo unumſchränkt wie der König; die Aenderung von Recht und Verfaſſung iſt Sache aller Notablen im Volke: des Königs, Clerus, Adels und der Vorſteher der Gemeinweſen. Doch knüpfte ſich an den königlichen Namen die ferne, anfangs noch weſenloſe Idee einer Repräſentation des abſoluten Staates, aus welcher ſich, wenn das Bedürfniß und die Bedeutung der Staatsgewalt mehr Objecte gewann, unter dem Einfluſſe theokratiſcher und romantiſtiſcher Ideen der Abſolutismus des Königs entwickeln mußte, wenn an jener Entwickelung der Staatsidee nicht gleichmäßig alle Gewalten Theil nahmen. Der Einfluß der Kirche ward auch durch die zum Kampfe gegen die Mauren wichtigen geiſtlichen Ritterorden verſtärkt, indem hierdurch auch das Schwert ein kirchliches würde. (Auch der Orden von St. Jago ward nach Portugal verpflanzt und der Chriſtusorden 1318 errichtet.) So beſtand auch anfangs vielfacher Streit zwiſchen Königthum und Kirche. Sancho I. ward mit dem Bann bedroht, Affonſo der Dicke ſtarb unter deſſen Drucke, Sancho II. ward vom Papſte entſetzt. Affonſo III. behauptete gleichwohl die Anſprüche der Krone bis an ſein Todbett. Aber hier gab er nach, und ſein Sohn Diniz verglich ſich mit der Kirche, der er die beanſpruchten Freiheiten zugeſtand und ſie nur in der Erwerbung liegender Gründe beſchränkte (12. Febr. und 7. Mai 1289)*).

Die Bahn, auf welcher Portugal ſich ſeiner Selbſtſtändigkeit am Würdigſten zeigen und die vollſten Früchte davon ernten konnte, war ihm von der Natur durch ſeine örtliche Lage bezeichnet. Hingeſtreckt an den äußerſten Südweſt Europas war ihm das große atlantiſche Weltmeer vor die Augen gebreitet und in deſſen Fernen das Ziel geſteckt, das jede Begierde zu befriedigen verſprach, jeden Unternehmungsgeiſt ſpornen und anreizen konnte. Es betrat ſie zuerſt unter dem genannten trefflichen Könige Diniz dem Gerechten, dem Bebauer, dem Vater des Vaterlandes (1279—1325). Er legte Häfen an, begründete eine Seemacht, beſtätigte eine Handelsordnung und ſchloß den erſten Handelsvertrag mit England (1308), dem man durch das Meer benachbart war und mit dem man fortan in lebhafter Verbindung blieb. Auch Affonſo IV. († 1357) und Pedro der Strenge († 1367) erleichterten ihren Unterthanen, durch Wegräumung mancher, den Landbau, die Induſtrie und den Handel lähmenden Hinderniſſe, die freudige Benutzung der reichen Hilfsquellen des Landes. Unter Fernando aber († 1383) litt Portugal unter inneren Zerwürfniſſen in der königlichen Familie und den Einmiſchungen der Engländer und Caſtilianer. Zugleich erloſch mit ihm die ſtreng legitime Descendenz des burgundiſchen Hauſes in Portugal. Es gelang auf dem Reichstage von Leiria (1376), zu erwirken, daß des Königs natürliche Tochter, Brites, zur Thronfolgerin erklärt wurde. Wäre ihre Verlobung mit dem engliſchen Prinzen Eduard, dem nachherigen König Eduard IV., in Kraft geblieben, ſo möchte ſich eine engliſche Dynaſtie in Portugal behauptet haben. Aber die viermal Verlobte fiel zuletzt dem caſtiliſchen Könige Juan I. zu (1383). Juan und Brites wurden zu Königen von Portugal ausgerufen. Zwar ſollte für ſie und bis ein Sohn dieſer Ehe 14 Jahre alt ſein würde, die Königin Wittwe die Regentſchaft führen und dann der Prinz in Portugal herrſchen. Aber die aus Privatſtand entſproſſene Königin Leonore war in Portugal verhaßt und im caſtiliſchen Intereſſe. Man fürchtete eine gänzliche Vereinigung mit Caſtilien, gegen die ſich das Selbſtgefühl des Volkes und die in langen Kriegen erzeugte Eiferſucht empörte. Auch ahnte das Volksgefühl eine Wahrheit, für welche auch die pyrenäiſche Halbinſel manchen Beweis gegeben hat, daß nicht immer die Einigung, daß zuweilen auch die Trennung Kraft giebt. Unter mehreren Baſtarden des erloſchenen Königshauſes war der Großmeiſter von Aviz, der Sohn Pedro's I. und der Thereſia Laurens, der Geachtetſte. Jedenfalls war er in Portugal anweſend, während die Söhne der Ignez de Caſtro — der portugieſiſchen Agnes Bernauerin — in Caſtilien zurückgehalten wurden.

*) S. übrigens eine lehrreiche Abhandlung über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe Portugals in dieſer Zeit bei Schäfer, Geſchichte von Portugal. Th. II. S. 1 ff.

Als ihn die mistrauiſche Regentin entfernen wollte, erſtach er ihren Liebling und vertrauten Miniſter Andeiro; eine raſche Bewegung des Volkes machte ihn erſt ſtraflos, rief ihn dann zum Defenſor und Regenten des Reichs aus; die Regentin ward vertrieben; die Caſtilianer, die vor Liſſabon zogen, wurden durch Nuno Alvarez de Pereira zurückgewieſen; die Cortes verſammelten ſich zu Coimbra, ließen ſich durch den Juriſten Joao das Regras beweiſen, daß die Anſprüche der Kinder der Ignez und der Leonore nicht gültig ſeien, und wählten (6. April 1385) Joao I. zum Könige. Joao heirathete die Philippina von Lancaſter und ſetzte den caſtiliſchen Krieg mit Kraft fort. Da zudem Brites kinderlos blieb, gab Caſtilien endlich nach und erkannte die jüngere portugieſiſche Dynaſtie (1441) an.

Joao I. († 1433) begann die blühendſte Periode des portugieſiſchen Reichs und verdiente ſich die Krone, an deren Erlangung auch Gewaltthat und Intrigue geholfen hatten, durch Weisheit und Thatkraft im Gebrauch ſeiner Würde. Der nach 28jährigem Kriege geſicherte Friede mit Spanien, dem einzigen Reiche, von welchem Portugal Ernſteres beſorgen durfte, verſtattete, den Unternehmungsgeiſt auf ein weiteres Feld zu lenken, wohin das Meer und die nahe Küſte Afrikas winkten. Dorthin ſendete der König ſeine Infanten Duarte, Pedro und Henrique, unter Beiſtand des tapfern Pereira, und die Eroberung von Ceuta (1415) begann die Reihe der überſeeiſchen Erwerbungen Portugals. In der Vorbereitung dieſer Entdeckungen erwarb ſich Prinz Henrique († 1463) den Namen des Schiffers, da er ſeine glänzende Muße zu wiſſenſchaftlichen, auf Schifffahrt und Länderkunde bezüglichen Unterſuchungen und Aufmunterung der darauf gerichteten Verſuche anwendete. Deshalb und um das Ziel ſeines Ruhmdurſtes vor Augen zu haben, baute er ſich an der äußerſten Südſpitze von Algarve das Schloß Terca Nabal (Villa do Infante). Die Unternehmungen auf der Nordküſte von Afrika, wo man ſchon einer geſchloſſenen und der europäiſchen Kriegskunſt jener Zeit gewachſenen Macht begegnete, welcher Portugal nicht überlegen war, führten nicht weſentlich weiter, und der Unfall bei der Unternehmung auf Tanger (1437), wo die Infanten Henrique und Fernando umzingelt wurden und Fernando (der Heilige), als Geißel für die Rückgabe von Ceuta zurückgelaſſen, in Sklavenketten ſtarb (1443), ſchreckte. (Doch rächte Affonſo die Schmach durch Eroberung Tangers (1471).) Anders aber in jenen Entdeckungen neuer Länder, wo auch die geringere Zahl, von Muth und Geſchick getragen, ſich überlegen zeigte oder zum Theil gar keinen Widerſtand fand. Schon waren Puerto Santo (1418) und das paradieſiſche Madeira (1419) entdeckt und in Beſitz genommen. Schon ward der cypriſche Wein nach Madeira verpflanzt. Die Azoren wurden 1432 entdeckt und nach und nach (bis 1450) beſetzt. Langſam, aber ſtetig, näherte man ſich dem großen Ziele der Umſchiffung Afrikas. Im Jahre 1432 ward Cap Bojador, 1446 Cap Verde umſegelt; 1456 gewann man die nach dieſem benannten Inſeln; 1450 ward die Mündung des Senegal erreicht; 1471 in der Entdeckung der Goldküſte ein neuer wirkſamer Anſporn gewonnen, welcher der ſchon 1496 errichteten afrikaniſchen Handelsgeſellſchaft zu Statten kam; 1472 wurden die Inſel St. Thomas und ihre Nachbarn beſetzt; 1484 drang man bis Congo, 1493 bis zur Küſte Benin; 1486 gewann Bartholomäus Diaz die Südſpitze von Afrika und ward nur durch Stürme verhindert, ſie zu umſchiffen. Die Könige Duarte († 1438), ſein Sohn Affonſo V. der Afrikaner († 1481), deſſen Sohn Joao II. († 1494), wiewohl ihre Regierungen durch mancherlei häusliche und nachbarliche Zwiſtigkeiten beunruhigt wurden, und der aus einer Nebenlinie entſproſſene Emanuel der Große († 1521) förderten dieſe Unternehmungen. Mit kluger Toleranz nahm man die aus Spanien verbannten Juden auf; man ſtiftete eine Handelscompagnie und verpflichtete ſie zur Fortführung der Entdeckungen, man wirkte ſich jene berühmte Bulle Papſt Alexander's VI. vom 4. Mai 1493 aus, welche die neue Welt zwiſchen Portugal und Spanien theilte und erſterem alle Länder zuwies, welche öſtlich von einem 370 Seemeilen von den Inſeln des grünen Vorgebirges gezogenen Meridian entdeckt werden würden. Unter Emanuel umſchiffte endlich Vasco de Gama (25. November 1497) das Cap der guten Hoffnung und ankerte am 19. Mai 1498 zu Calicut. (Sic vos, non vobis!) Auf die von Gasparo Cortereal gemachte Entdeckung von

Newfoundland (1500) legte man keinen Werth; das von Cabral zufällig entdeckte Braſilien (1500) ward von Amerigo Veſpucci für Portugal (1501 und 1503) in Beſitz genommen, ohne daß man noch geahnet hätte, wie lange es für Oſtindien entſchädigen ſollte. Auf dieſes war jetzt das Hauptaugenmerk gerichtet; hier begründete der große Affonſo Albuquerque die portugieſiſche Handelsherrſchaft um ihren Mittelpunkt Goa. Jedes Jahr brachte hier neue Entdeckungen, neuen Erwerb, und als Spanien die lange beſtrittenen Molukken (1529) den Portugieſen überließ, hatten ſie das Monopol des Gewürzhandels. Sie errichteten Niederlaſſungen auf Ceylon, ſetzten ſich in Diu und Camboja feſt, verbreiteten ihren Handel über Sumatra, Java, Celebes, Borneo und eröffneten ſich die bald ſo wichtig werdenden Verbindungen mit China und Japan. Dieſe ganze Zeit her war Liſſabon der große Stapelplatz des oſtindiſchen Handels, trat Portugal an die Stelle der zurückweichenden italieniſchen Handelsſtaaten und ſchien es berufen, die erſte Handels- und Seemacht Europas zu werden. Mit ritterlichen Thaten, die ſelbſt zu den unſterblichen Geſängen eines Camoens begeiſtern konnten, hatten ſie ihre Erwerbungen begründet. Aber der Geiſt der Fiscalität und des Monopols half deren Verluſt bereiten. Der oſtindiſche Handel der Portugieſen war wenigſtens in ſo weit Monopol der Krone, als er den Kaufleuten nur gegen Conceſſion von Seiten der Regierung verſtattet wurde, einzelne Hauptzweige deſſelben ihr allein vorbehalten blieben, und die Verſchiffung nur auf Flotten der Regierung erfolgen durfte. Das Conceſſionsweſen verſchaffte namentlich den hohen Colonialbeamten Monopole und verhinderte die innige Verflechtung des ganzen Geſchäfts in das allgemeine Volksleben und die Befruchtung aller anderen Erwerbszweige durch dieſe Gewinne. Die Beſtimmungen über die Schifffahrt lähmten gleichfalls den Unternehmungsgeiſt der Privaten, und da man ſich zugleich auf ein Verſchiffen der oſtindiſchen Producte an die Orte des Abſatzes nicht einließ, ſondern, um Liſſabon zum Stapelplatz zu machen, den Fremden vorſchrieb, ſie ſich dort zu holen, entzog man der Schifffahrt den Impuls ihres Aufſchwunges *).

Den durch ſolche Begehungs- und Unterlaſſungsſünden vorbereiteten Verfall beſchleunigten äußere Ereigniſſe. Joao III. († 1557) hatte nach einer langen, aber von Unfällen gegen die Mauren und von innern Händeln mit dem Adel und einem Theile des Clerus geſtörten Regierung, während welcher er Inquiſition und Jeſuiten eingeführt hatte, die Krone ſeinem erſt dreijährigen Enkel Sebaſtian hinterlaſſen. Die ausſchließliche Hinrichtung auf den raſchen Gewinn, der in Amerika und in Oſtindien winkte, der aber auch nur dort geſucht wurde und nicht gleichzeitig im Mutterlande blühende Erwerbszweige hervorrief, nicht den Boden beſtellen, die europäiſche Schifffahrt beleben half, ſchwächte das Volksleben in Portugal und ließ das allmälige Auftauchen des weltlichen und geiſtlichen Abſolutismus überſehen. Die ritterlichen Gefühle erloſchen über der Gier nach Reichthum, den man nicht durch Arbeit, ſondern durch raſche Gewaltthat ſuchte. Neuer Luxus, neue Laſten kamen ins Land, zunächſt den Sinn des Adels und der Bürger erſchlaffend und vergiftend, und was für Nachklänge des romantiſchen Aufſchwungs ſich noch erhielten, konnten in ſo verderbten Organismen nur ein krankhaftes Weſen haben. Dieſe krankhafte Verzerrung eines urſprünglich edlen und großartigen Strebens prägte ſich am Sichtlichſten in dem Charakter des von früh an zu ſchwärmeriſcher Uebertreibung geneigten jungen Königs Sebaſtian aus. Seinen Hang, ſich den Antrieben einer glühenden und irre geleiteten Imagination zu ergeben, nährten die Jeſuiten, die ſich ſeiner Erziehung ausſchließlich zu bemächtigen wußten. Die Anordnungen in Glaubens- und Kirchenſachen, zu denen ſie ihn beſtimmten, erregten Unzufriedenheit, und nun riethen ſie ihm, dieſelbe auf eine auswärtige Unternehmung abzuleiten, und, da ſein auf Oſtindien gerichteter Plan zu weit ausſehend war, zunächſt Marokko zu erobern, aus welchem

*) Vgl. Joao de Barros, Asia (Lisboa. 3 Voll. 1552. Fol.). J. F. Lafitau, Histoire des decouvertes et conquêtes des Portugais (à Paris. 2 Voll. 1733. 4.). Raynal, Histoire des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes (à Genève, 10 Voll. 1781. 8.). Saalfeld, Geſchichte des portugieſiſchen Colonialweſens in Oſtindien. (Göttingen 1810. 8.)

Reiche ihn ein vertriebener Prinz um Beiſtand anrief. Man hat geglaubt, das Alles ſei ein ſyſtematiſcher, von Spanien aus geleiteter Plan geweſen. Mag man nun das auch bezweifeln, höchſtens ſo viel glauben, daß zuletzt, wie die Sache ſo nahe lag, um Spaniens willen die Kriſis herbeigeführt wurde, ſo iſt ſo viel gewiß, daß den Jeſuiten ſehr unverdienter Weiſe politiſche Klugheit zugeſchrieben worden wäre, wenn ſie nicht das Bedenkliche der Unternehmung, in die ein junger noch kinderloſer König ſich und den Kern ſeines Volkes wagte, erkannt hätten. Sebaſtian verlor die Schlacht gegen den Sheriff Abdallah und verſchwand ſpurlos (1578). Von dem portugieſiſchen Hauſe waren nur der altersſchwache Cardinal Henrique, die an den Herzog von Braganza vermählte Donna Katharina und die an den Herzog Alexander von Parma vermählte Donna Maria übrig. Erſterer übernahm die Regierung, ließ ſich von Prieſtern leiten und zunächſt an einer Feſtſetzung über die Thronfolge, die unter dieſen Umſtänden nothwendig ſcheinen konnte, während an ſich das Recht der Katharina klar war, hindern. Der Donna Maria ſtand ihre Vermählung mit einem auswärtigen Fürſten entgegen. Das gleiche Hinderniß traf den Anſpruch Philipp's II. von Spanien, deſſen Mutter eine portugieſiſche Prinzeſſin geweſen war. Aber er erſetzte den Mangel, nach Henrique's Tode (1580), durch Alba und ſein Heer. Portugal wurde mit Spanien vereinigt; der ſchwache Herzog von Braganza durch äußere Ehren entſchädigt; einzelne Unternehmungen Unzufriedener und Ehrgeiziger raſch erſtickt; der portugieſiſche Staatsrath — den die Herrſchſucht der vorhergehenden Könige, als ſchwächliches Surrogat der Cortes, errichtet hatte — aufgehoben; die Einheit zu brechen, zu Oporto ein Obergericht für die nördlichen Provinzen errichtet, und die Herrſchaft Spaniens — denn Das, nicht eine Vereinigung mit Spanien, war es — wie es ſchien, für immer begründet. Das portugieſiſche Volk, in deſſen erſten genetiſchen Anlagen vielleicht ſelbſt phönizifche Elemente mitwirkten, das vielleicht mehr puniſche, weniger germaniſche, jedenfalls mehr mauriſche Beimiſchung hatte als die Spanier — letztere eine Beimiſchung, die ſowohl an jenem romantiſchen Aufſchwunge als an der Tiefe des Verfalles ihren Theil hatte — war von Haus aus lebhafter, gewandter, aber weniger feſt, ruhig, würdevoll als das ſpaniſche. Jetzt waren ihm noch Abenteurer aus allen Völkern zugezogen. Es hatte kein ſo kräftiges provinzielles Leben ausgebildet wie Spanien; um Liſſabon concentrirte ſich alles politiſche Intereſſe, und Liſſabon war in tiefer Verderbniß; die Vielſeitigkeit des ſpaniſchen Weſens, bei aller Einheit, gebrach in Portugal; der Adel war entnervt; die Stadtbürger in kleinlichem Schacherhandel befangen; das Landvolk ließ die Großen ſchalten; die Prieſter gängelten das in Unwiſſenheit verdumpfte Volk, und das grauenhaft-myſtiſche Ende des Königs und ſeiner Genoſſen umgab den Untergang des Reichs mit geheimen Schrecken. Dennoch lebte im Volke die Sehnſucht nach dem entſchwundenen Glanze fort und ſprach ſich in dem Glauben, daß Sebaſtian lebe und dereinſt als Wiederherſteller des Reiches zurückkehren werde, aus. Ein Glaube, der zu den vielen Pſeudoſebaſtianen, die von Zeit zu Zeit auftraten und Alle ein unglückliches Ende hatten, eben ſo Anlaß gab, als ihnen die Wege bereitete. Bei Einem iſt es noch heute ungewiß, ob er nicht der wahre Sebaſtian geweſen. Alle nährten die Stimmung des Volkes, die Hoffnung auf eine Rückkehr beſſerer Zeiten, die man nur in der Trennung von Spanien ſah. Dazu trug die ſpaniſche Politik und das Geſchick, welches Portugal während der Vereinigung zu tragen hatte, nicht wenig bei. Spanien behandelte Portugal als eroberte Provinz. Die Herrſchaft des Bruders, des Nachbarn, iſt oft die drückendſte. Der oft von Portugal gekränkte Hochmuth der Spanier, der verjährte Haß ſprach ſich nicht auf großmüthige und ſtaatskluge Weiſe aus. Ja es ſchien, Spanien handelte, als wenn es glaube, die Vereinigung werde nicht von Dauer ſein. Das portugieſiſche Intereſſe ward überall nachgeſetzt, dem ſpaniſchen, ja dem auswärtigen. Man arbeitete wie planmäßig auf den Sturz des portugieſiſchen Handels. Außerdem fiel die Vereinigung auf eine Zeit, wo Spanien der unmöglichen Vertheidigung ſeines früheren politiſchen Einfluſſes in das fernere Europa unſägliche Opfer brachte, und davon wußte es einen guten Theil auf die Schultern Portugals zu wälzen. Dagegen benutzten die Gegner Spaniens, vornehmlich die Holländer, die Eigenſchaft Portugals als ſpaniſcher Provinz, um über die portugieſiſchen Colonieen herzufallen.

Die Holländer entriſſen den Portugieſen 1605 die Molukken, 1625—1636 halb Braſilien, 1637 San Jorge da Mina auf Guinea, 1640 Malacca. Die engliſchen und holländiſchen Handelscompagnieen breiteten ſich in Oſtindien immer weiter aus, und der Handel mit Japan ging für Portugal verloren. Spanien ſchadete Portugal nur und konnte es nicht ſchützen, wenn es auch gewollt hätte. Aber eben dieſe Schwäche des Herrſchers benutzte das portugieſiſche Volk.

Joao, Herzog von Braganza, Enkel der oben erwähnten Donna Katharina, einer Tochter des Infanten Duarte, des jüngſten Bruders Joao's III., erhob am 1. December 1640 das Banner portugieſiſcher Unabhängigkeit und ſtellte ſein Recht unter den Schutz dieſer tief im Volke lebenden Grundidee. Er ward ohne Widerſtand in Portugal und deſſen Colonieen, mit Ausſchluß von Ceuta — einer Feſtung, deren Garniſon in ſpaniſchem Dienſte war — als König Joao IV. († 1656) anerkannt. Die Seemächte und Frankreich gewann man durch Handelsconceſſionen und durch die gemeinſchaftliche Feindſchaft gegen Spanien, dem man gern einen Gegner im Rücken ſah. Mit Frankreich ſchloß man am 1. Juni 1641, mit den Niederlanden am 22. Juni deſſelben Jahres, mit England am 29. Januar 1642 Frieden. Spanien ſelbſt fügte ſich erſt am 13. Februar 1668 und nachdem es von den Portugieſen unter dem Herzoge von Schomberg (Schönberg) bei Eſtremos (8. Juni 1663) und bei Montes claros (17. Juni 1665) geſchlagen worden war, in das Unabwendbare und erkannte Portugals Unabhängigkeit an. Damals ward auch Ceuta zurückgegeben. Ein Nachklang des alten Geiſtes war es, daß, namentlich durch die Thatkraft des Kaufmannes Vieira, die Holländer in einem neunjährigen Kampfe aus Braſilien vertrieben wurden (1645—1654). Sie rächten ſich dafür durch die Eroberung von Ceylon, durch Erweiterungen auf der Küſte Malabar, durch die Wegnahme von Negapatnam und von dem Cap. Allmälig wurden die Portugieſen in Oſtindien auf die Gebiete von Goa und Diu und auf den chineſiſchen Hafen Macao beſchränkt. So ward der gebrochene Friede mit Holland durch den Vertrag vom 16. Auguſt 1661 erneuert. Im Ganzen hatte Portugal zwar ſeine Unabhängigkeit hergeſtellt, ſah aber deshalb die alten Zeiten nicht wieder aufleben. Denn man vergaß den Urſachen des Verfalls abzuhelfen und begnügte ſich, ein Symptom deſſelben entfernt zu haben. Man ſammelte einige Trümmer des früheren Glückes, hielt ſie etwas beſſer zu Rathe und lebte von ihrem Ertrage, ohne ſich auf neue Unternehmungen einzulaſſen. Indifferenz und Vernachläſſigung natürlicher Hilfsquellen ſind in Portugal viel älter als der Vertrag Methuen, der das engliſche Induſtriemonopol in Portugal befeſtigte (27. Decebr. 1703).

Die Dynaſtie Braganza hat wenig tüchtige Regenten geliefert. Schon ihrem Stifter fiel das Volk mehr aus Haß gegen Spanien als aus Liebe zu ſeiner Perſon bei. Afonſo VI. († 1683) entzog ſich der Vormundſchaft ſeiner Mutter nur, um in die eines Günſtlings zu fallen und endlich von Gemahlin (Franciſca Maria von Nemours) und Bruder Pedro II. († 1706) entthront zu werden. Pedro regierte mehr klug als weiſe: er hielt ſich und erntete kleine Vortheile, ohne eine Blüthe des Reichs zu gründen. Die mehr und mehr hervortretende Ergiebigkeit Braſiliens ſchadete mehr, als daß ſie genützt hätte, da ſie den monopoliſchen Gewinn zu bequem machte. Durch die Rolle, die Portugal im ſpaniſchen Erbfolgekriege geſpielt hatte, verdiente es ſich, unter Joao V. († 1750), im Utrechter Frieden einen Theil von Guyana, zwiſchen dem Oyapok und Amazonenfluß, und einen Theil des nördlichen Ufers vom La Plataſtrome, mit der Colonie San Sagramento. Die Regierung ſelbſt war eine der ſchwächſten, ganz der Willkür von Günſtlingen und Beichtvätern hingegeben. Joſe Emanuel († 1777) hatte wenigſtens in dem Marquis von Pombal einen Günſtling, der hohe Geiſtesgaben, Energie und den Willen beſaß, für Portugals Erhebung zu wirken. Allein wohl mag man zweifeln, ob er die rechten Mittel wählte und den rechten Sinn hatte. Er war zuvörderſt Terroriſt und kittete ſein Gebäude mit Furcht und Blut zuſammen. Wer Das kann, ſo lange kann, wiederholt und auch in blos privaten Anläſſen kann, von Dem mag ſchwerlich geglaubt werden, daß er wahrhaft jene tiefe innere Liebe zu den Menſchen habe, mit der er vielleicht ſeine Werke vor ſich und Anderen beſchönigt. Es mag ſein, daß der Staatsmann in ſeltenen Fällen glauben kann, keine Wahl zu haben, als das Glück des Volkes auf den Untergang

Einzelner zu gründen. (Bei näherer Unterſuchung würde ſich meiſtens finden, daß es nur das kürzeſte und bequemſte, aber nicht das beſte Mittel war.) Aber man wird ihm nur dann glauben, daß er nur um des Volkes willen gehandelt, wenn man ſieht, daß er mit blutendem Herzen zum äußerſten Mittel äußerſter Nothfälle griff. Die Liebe zur Menſchheit iſt ein Phantom des Selbſtbetrugs oder der Heuchelei, wenn ſie ſich nicht auch in Güte, Sanftmuth und Liebe zu den Einzelnen zeigt. Die Menſchheit zu lieben iſt eine ſehr bequeme Sache, wenn man damit das Recht erkauft, gegen alle Einzelnen hart zu ſein. Pombal gehörte ferner der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, der Schule Voltaire's und der Encyklopädiſten an und verwirkte das Recht, die Hierarchie zu haſſen, dadurch, daß er die Religion nicht kannte, nicht liebte. So mußte ſein Wirken einem in bigotter Unwiſſenheit erwachſenen Volke auch in dieſer wichtigſten aller Beziehungen nur nachtheilig werden. Endlich gehörte er auch in politiſcher Beziehung jener Schule an, die, von allen gegebenen Zuſtänden abſehend, nur das Abſtracte, meiſt oberflächlich Ergriffene und im Lichte des Ideals Angeſchaute betrieb, in Sprüngen vorſchreiten und das Volk mit Gewalt auf eine Stufe heben wollte, die eben deshalb nicht die rechte war, weil das Volk mit Gewalt zu ihr geführt werden mußte oder ſollte. Es liegt überhaupt bei dieſen mit Gewalt bewirkten und den Gewalthabern förderlichen Reformen der Zweifel nahe, ob hier nicht, in Folge eines erklärlichen Selbſtbetruges, der Vortheil der Gewalt beſtimmt und der Vortheil des Volkes nur den Schein geliehen habe. Ich lobe mir den Reformer, der das Gute ſich aus dem Volke ſelbſt, ihm gemäß und in Freiheit entwickeln läßt, wenn auch dieſer Weg ein langſamerer und geräuſchloſerer ſein mag. Bei Pombal iſt, wie ein anderer Schriftſteller*) ſagt, „von allen ſeinen großen, mit eben ſo viel Uebereilung als Strenge, ja es iſt nicht zu leugnen, oft mit unerhörter Grauſamkeit durchgeſetzten Plänen, welche faſt niemals auf die Eigenthümlichkeiten des Landes berechnet waren, Wenig oder Nichts geblieben als eine bodenloſe Verwirrung der Ideen und gänzliche Auflöſung in den höhern Ständen, bei großer Vernachläſſigung der eigentlichen Erziehung des Landvolkes, des Kernes der Nation, welche ſeitdem jedem Sturmwinde, der von außen kommt, willenlos hingegeben iſt.“ Auch in den auswärtigen Händeln gelang ihm nicht, was er wollte, weil er eben mehr planlos wollte, als daß er Ziel, Kraft und Zeit erwogen hätte. Portugal griff widerrechtlich in der Gegend um San Sagramento um ſich und leiſtete die verſprochene Abhilfe nicht. Darauf fuhr (November 1776) eine ſpaniſche Flotte von Cadix ab und eroberte (23. Februar 1777) Santa Katharina und (4. Juni) San Sagramento. Portugal that Nichts, und da inzwiſchen der König geſtorben und Pombal geſtürzt war, ſo erfolgte (1. October) zu St. Ildefonſo ein Friede, in welchem Portugal Santa Katharina zurückbekam, aber San Sagramento ſo wie die weſtafrikaniſchen Inſeln Annabon und Fernando Po verlor.

Auch die Königin Maria I. († 1816) war ganz in den Händen des Clerus und ſeit 1792 geiſteskrank. Die Regentſchaft übernahm, da ihr Gemahl und ihre Kinder bereits todt waren, der Infant Joao als Prinz von Braſilien, ſeit 1816 König Joao VI. († 1826). Daß ſeine Regierung in die Zeiten der franzöſiſchen Revolutionskriege fiel, brachte ihn, nachdem ſchon der Friede von Badajoz (6. Juni 1801) die Abtretung des Gebiets von Olivenza an Spanien, der Madrider Friede (29. Septbr. 1801) die eines Theiles von Guyana an Frankreich aufgelegt hatte, dennoch aber die Beſetzung Portugals, das ſich nicht gänzlich von England trennen konnte, durch franzöſiſche Truppen eintrat (1807), zu dem Entſchluſſe, in Braſilien ein Aſyl zu ſuchen. Hätte der ſpaniſche Hof den gleichen Gedanken ausgeführt, ſo möchten die ſpaniſchen Colonieen in Südamerika und rückwirkend auch die portugieſiſchen in ihrem alten Verhältniſſe geblieben ſein. Das portugieſiſche Königshaus ſchiffte ſich am 25. November 1807 nach Braſilien ein und langte am 6. Januar 1808 zu Rio de Janeiro an, um 13 Jahre daſelbſt zu bleiben. Portugal ward nun der Ausgangspunkt der engliſchen Unternehmungen, welche der Selbſtbefreiung der pyrenäiſchen Halbinſel zu Kern und Stütze dienten. Während Junot in

*) v. Olfers, Ueber den Mordverſuch gegen den König Joſeph von Portugal am 3. September 1758 (Berlin 1839. 4.).

Portugal im Namen des Kaiſers eine Satrapenregierung führte, erhoben ſich (6. Juni 1808), auf die Nachricht von den Vorgängen in Spanien, die 10,000 Spanier, die als Hilfscorps der Franzoſen in Oporto ſtanden. Der Biſchof von Oporto trat an die Spitze einer Junta. Auf allen Punkten des Landes erhob ſich das Volk; oft geſchlagen, nach jeder Niederlage zahlreicher und erbitterter auftretend. Wellesley landete, ſchlug Junot auf den Höhen von Vimiera (21. Auguſt), und die Convention von Cintra (30. Auguſt) enthielt die Räumung Portugals. Die Erfolge, die des Kaiſers perſönliche Anweſenheit in Spanien erzwungen hatte, reichten nicht bis nach Portugal. Das ſollte Soult erobern, der auch unter Gefechten, bei denen er wider Erwarten von den Portugieſen einen erbitterten und zugleich geſchickten Widerſtand fand, bis Oporto drang und es nach dreitägigem Angriff erſtürmte. Aber inzwiſchen hatte Silveira das Alles wieder genommen, was Soult im Rücken gelaſſen. Soult erkannte wohl, daß, wenn er auch den ſchwierigen Zug nach Liſſabon, mitten durch eine fanatiſche Nation, ein unwegſames Land und tauſend Entbehrungen wagen wollte, das Reſultat doch nur ein ephemerer Beſitz ſein werde, ſobald er nicht eines Nachhaltes gewiß ſei, der das Errungene ſichere. Der kam nicht, wohl aber Wellesley, und Soult mußte froh ſein, ſich den Rückzug erkämpfen zu können. Es ward in Portugal eine Regentſchaft begründet, die von der in unabhängiger Sicherheit waltenden Regierung eingeſetzt wurde, ein tüchtiges Heer organiſirt, der Engländer Beresford an die Spitze geſtellt, und Wellington, wie Wellesley jetzt hieß, der Oberbefehl übertragen. Auch Maſſena, der, nachdem Junot Aſtorga erſtürmt hatte (12. April 1810) und die Feſtungen Ciudad Rodrigo und Almeida genommen waren, bis Coimbra (1. Octbr.) drang, mußte, da der Feind ihm fortwährend in unangreifbaren Stellungen im Wege lag und das Volk Alles verließ und zerſtörte, der Gegner ſich immer verſtärkte, er ſelbſt aber keinen Succurs erwarten konnte, wieder zum Rückzuge ſchreiten (März 1811). Von da wurde Portugal nicht wieder angegriffen und im erſten Pariſer Frieden in ſeinen alten Gränzen hergeſtellt. (Doch iſt die Beſtimmung, wonach auch Olivenza von Spanien zurückgegeben werden ſollte, noch bis heute nicht executirt.)

Hatte es ſeinen Nutzen gehabt, daß der Souverän ſich während dieſer großen Kriſis, die nicht er perſönlich beſchwören konnte, in diejenige Sicherheit gebracht hatte, in welcher er ſein und des Landes Recht auch gegen die Uebermacht und deren Gebote wahren konnte, ſo zeigte es ſich dafür nachtheilig, daß ſich der Hof länger, als Noth war, in Braſilien, das auch durch ein Decret vom 16. December 1815 zu einem eigenen Königreiche erhoben wurde, gefiel. Der Einfluß des Hofes verlor ſich in Portugal; man genoß nicht mehr ſo viel wie früher von ihm und ſchob ihm doch alles Drückende zur Laſt; man beklagte ſich über das Uebergewicht der Engländer; man fühlte ſich in der Stellung einer von Braſilien aus regierten Provinz und fand Das unbehaglich und kränkend: ſo ward man für die in Spanien erwachten Umwälzungsideen empfänglicher und folgte den von dort gegebenen Impulſen. Siegte die Reaction in Spanien, ſo hielt man auch in Portugal die liberalen Parteien im Zaume, fand aber Letzteres unmöglich, ſo oft ſie in Spanien zur Gewalt gelangten. Das jedoch zeigte ſich in allen dieſen Bewegungen in Portugal noch ſichtlicher als in Spanien, wie wenig Antheil die Maſſe des Volkes daran nahm. Der Pöbel zeigte ſich, wenn es Unordnung galt, gleich viel wer ihm Aufruf und Freibrief dazu ertheilte. Das Landvolk ließ über ſich ergehen, was da kam. Nur in den Städten beſtanden im Allgemeinen Sympathieen für die Sache des Liberalismus. Aber meiſtens ſtritten nur mächtige Häupter, die Parteibanner für ihre Zwecke benutzend, um die Herrſchaft. Sie ſtritten mit den Truppen, die ſie bezahlen konnten, und mit gelegentlichem Beiſtande des Pöbels, höchſtens einzelner größerer Städte. Das übrige Volk ſah zu. Das jedoch iſt bemerkenswerth in Portugal, daß auch die Gegenſeite dort weniger kräftigen Beiſtand im Volke gefunden zu haben ſcheint als in Spanien.

Joao VI. war ein milder und in ſeiner Art ſelbſt aufgeklärter Mann. Er erklärte ſich 1815 gegen die Herſtellung der Jeſuiten und der Inquiſition und ließ zu Goa drei Tage lang alle Acten der für aufgehoben erklärten Inquiſition verbrennen. Aber ſein langes Verharren in Braſilien erregte, wie bemerkt, Misſtimmung. Auch war man damit unzufrieden, daß Verſtärkungen nach Braſilien gezogen werden ſollten; wie es ſcheint,

um die Verwirrung der ſpaniſchen Colonieen zu Eroberungen zu benutzen. Hauptſächlich ſah das Heer das Commando des Marſchalls Beresford und die Anſtellung britiſcher Officiere ungern. Deshalb ſchon 1817 eine Verſchwörung gegen Beresford, die aber entdeckt wurde und dem General Freyre mit 12 Anhängern das Leben koſtete (18. Octbr.). Auf die Nachricht von den Vorgängen des Jahres 1820 in Spanien ging Beresford nach Braſilien. Die reiche Handelsſtadt Oporto war der Stützpunkt der Liberalen, und dort erhob am 24. Aug. 1820 der Oberſt Sepulveda das Banner des Aufſtandes. Er war mit den Behörden einig und kündigte eine durch die Cortes zu bewirkende Conſtitution und die Bildung einer einſtweiligen Regentſchaft an, die im Namen des Königs handeln ſollte. Dieſe trat auch am ſelben Tage unter dem Vorſitze des Grafen Silveiro Pinto zuſammen, gelobte dem König Treue und begann die Ausführung des Eides damit, daß ſie die Cortes berief, damit dieſe dem Reiche eine neue Verfaſſung gäben. Die legitime Regentſchaft zu Liſſabon, an deren Spitze der Patriarch ſtand, widerſprach zwar, mußte aber doch ſelbſt gleich anfangs die Berufung der Cortes zuſagen und ſah ſich bald auch in der Hauptſtadt ſo überflügelt, daß die Bildung einer neuen Regentſchaft, unter Vorſitz des Biſchofs Freyre, nicht zu verhindern war. In dieſe trat die Junta von Oporto ein (1. Octbr.). Die britiſchen Officiere wurden verabſchiedet, Beresford nicht zugelaſſen.

Die Cortes, deren Urſprung ſo alt war wie der der Krone, für deren Grundgeſetz man aber weder das Grundgeſetz von Lamego aus dem Jahre 1143*), welches nur die Thronfolge, die Adelsclaſſen und die Rechtspflege betraf, noch das Manifeſt der drei Stände von 1641**), was mehr nur eine Rechtfertigung der Losreißung von Spanien iſt, betrachten darf, die vielmehr auf gar keinem geſchriebenen Grundgeſetze, ſondern auf der Natur der Verhältniſſe beruhten, waren ſchon unter den Königen der zweiten Dynaſtie zuletzt ſehr zurückgetreten, unter der dritten, nach dem Vorgange Spaniens, faſt ganz außer Thätigkeit gekommen. Sie wurden blos noch zu Formalitäten gebraucht und ſeit 1697 nicht mehr verſammelt, ſondern durch die vom Könige ſelbſt gewählte Junta dos tres estados vertreten. Sie gaben den neuen Cortes nur den Namen, die vielmehr nach dem Principe der Vertretung aller Staatsbürger und unter Nachahmung des ſpaniſchen Wahlweſens berufen wurden (26. Januar 1821) und ſich in einer Kammer verſammelten. Sie ſetzten eine vollziehende Regentſchaft von 5 Perſonen ein, beſchloſſen die Zurückberufung der ſeit 1807 Ausgewanderten, die Aufhebung aller Lehensrechte, Ableiſtung der Frohnen, Vernichtung der Inquiſition, Ausſterbenlaſſen der Klöſter und Freiheit der Preſſe. Dieſe Ereigniſſe hatten auch auf Braſilien Nachwirkung und riefen dort eine ſolche Bewegung hervor, daß der König genöthigt war, die noch gar nicht fertige Verfaſſung als auch für Braſilien gültig im Voraus anzuerkennen (28. Febr. 1821). Nun gefiel er ſich nicht mehr in Braſilien und fand für gut, nach Portugal zu gehen und ſelbſt nach ſeinen Rechten zu ſehen. Er ließ ſeinen älteſten Sohn, Don Pedro, als Prinz-Regenten zurück und traf (4. Juli) zu Liſſabon ein, wo er in Mitten der Cortes die neue Verfaſſung beſchwor, die jedoch erſt am 23. September 1822 völlig zu Stande kam, von den Cortes unterſchrieben, von dem Könige nochmals (1. Octbr.) und von allen Großen des Reichs (3. Novbr.), mit Ausſchluß der Königin, einer ſpaniſchen Prinzeſſin, beſchworen wurde. In dieſer Verfaſſung***), welche zuvörderſt die gewöhnlichen allgemeinen Verheißungen enthielt — wobei jedoch zu bemerken iſt, daß den Biſchöfen eine Cenſur der Schriften über Dogma und Moral überlaſſen blieb und daß die römiſch-katholiſche Religion als die Religion der portugieſiſchen Nation anerkannt wurde — ward bekannt gemacht, daß die Souveränetät weſentlich der Nation beiwohne, aber nicht anders als durch deren geſetzlich erwählte Stellvertreter ausgeübt werden könne. Sie fand ſehr richtig, daß eine Nation nicht das Eigenthum irgend Jemandes ſein könne, und ſchloß daraus, daß allein der Nation es zuſtehe, durch ihre Abgeordneten zu den nach Maßgabe der Be-

*) Dumont, Corps dipl. Suppl. I. P. I. p. 37. Schmauss, Corp. jur. gent. I. 4.
**) Dumont, Corps. dipl. VI. 202. Schmauss II. 2290.
***) Pölitz, Verf. II. 299.

völkerung (1 auf 30,000) erwählten Cortes ſich ihre Verfaſſung, unabhängig von der Sanction des Königs, zu geben. Sie hielt dafür, daß es 3 politiſche Gewalten gebe, die geſetzgebende, welche den Cortes, mit Abhängigkeit von der königlichen Beſtätigung, beiwohne, die vollziehende, welche dem erblichen Könige und ſeinen unter ſeiner Autorität verfahrenden Miniſtern zuſtehe, und die richterliche, welche den Gerichten gehöre. Jede Legislation ſollte 2 Jahre dauern, nach deren Ablauf ſollten neue Wahlen eintreten. Die Cortes hatten ferner auch den Erziehungsplan des Thronfolgers zu genehmigen, den Vormund eines minderjährigen Königs oder die Regentſchaft zu ernennen, Bündniſſe und Verträge vor der Ratification zu prüfen, jährlich das Budget und die Kriegsmacht zu Land und zu See zu votiren, öffentliche Aemter zu errichten oder abzuſchaffen. Sie hatten die Initiative der Geſetze, und die Miniſter höchſtens ein Vorſchlagsrecht in der Art, wie es meiſtens die deutſchen Landſtände haben: ſie konnten Anträge machen, aus denen erſt nach Verhandlung einer Commiſſion der Cortes Geſetzentwürfe wurden. In der Zwiſchenzeit zwiſchen den Seſſionen ſollte eine permanente Commiſſion der Cortes aus 7 aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern beſtehen, welche die außerordentlichen Cortes zu berufen berechtigt ſein ſollte. Der König konnte die Cortes weder vertagen noch auflöſen. Er, der an die Spitze der die Geſetze ausführenden Gewalt geſtellt war, hatte nicht einmal ein in ſo weit ſuspenſives Veto, wie es der Präſident der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder der König von Norwegen beſitzt. Nur Das verſtattete man ihm, wenn er einem Geſetze ſeine Sanction verweigern zu müſſen glaubte, daß er die Erlaſſung des Geſetzes verzögern durfte, bis er die Gründe der Verweigerung angeführt hatte und dieſe gedruckt und von den Cortes geprüft worden waren. Beharrten dieſe auf ihrem Ausſpruche, ſo mußte der König die Sanction augenblicklich ertheilen, oder, wenn er es nicht binnen 30 Tagen that, ſo wurde ſie für gegeben erachtet und das Geſetz bekannt gemacht. Er durfte ohne Zuſtimmung der Cortes weder der Krone entſagen, noch ſich aus dem Reiche entfernen. Dafür war ſeine Perſon unverletzlich und er nicht verantwortlich. Er machte die Geſetze bekannt, ernannte und entließ die Miniſter, wenigſtens pro forma, ernannte die Beamten auf Vorſchlag des Staatsraths, die Befehlshaber der Land- und Seemacht, die diplomatiſchen Agenten nach Gutachten des Staatsraths, leitete die Verhältniſſe mit dem Auslande, genehmigte, unter Zuſtimmung der Cortes, Concilienbeſchlüſſe, Bullen und andere kirchliche Anordnungen, entſchied, unter Angabe der Gründe für die Cortes, über Krieg und Frieden, hatte das Begnadigungsrecht.

Ueber das Thronfolgerecht hatte das Grundgeſetz von Lamego Folgendes feſtgeſetzt: „Die Erbfolge geht vom Vater auf den älteſten Sohn über und wird dann in gerader abſteigender Folge fortgeſetzt. Stirbt aber bei Lebzeiten des regierenden Vaters deſſen älteſter Sohn, ſo folgt der zweite auf ganz gleiche Weiſe, und wenn auch dieſer ohne Söhne mit Tode abgeht, der dritte, vierte und immer ſo weiter fort. Stirbt aber der König ohne alle Söhne, hinterläßt jedoch einen Bruder, ſo geht auf dieſen perſönlich ohne weiteren Anſtand das Recht der Thronfolge über; aber der Sohn deſſelben wird nach ſeinem Tode nur in dem Falle die Krone tragen, wenn die Stände ihn ſelbſt noch zum Könige gemacht haben; geſchieht dies nicht, ſo wird er auch nicht die Krone tragen. Wenn der König ohne Söhne verſtirbt, aber Töchter hinterläßt, ſo ſoll die älteſte die Königskrone nach ihrem eigenen Rechte erlangen. Sie ſoll ſich aber mit einem edeln im Lande geborenen Portugieſen vermählen, der jedoch ſelbſt erſt dann den königlichen Titel erhält, wenn ein Sohn aus dieſer Ehe entſproſſen iſt. Aber bei allen öffentlichen Gelegenheiten wird dieſer ſeiner Gemahlin, der wirklichen Königin, zur linken Hand gehen und nicht ſelbſt die Krone auf ſeinem Haupte tragen. Aber deshalb ſoll ſtets die älteſte Tochter des Königs einen portugieſiſchen Gemahl wählen, weil unter keinen Umſtänden das Reich an einen ausländiſchen Herrn gelangen ſoll. Vermählt ſich aber dennoch eine Königstochter mit einem ausländiſchen Fürſten und gelangt dann die Thronfolge an dieſelbe, ſo ſoll ſie nicht Königin ſein, weil wir Stände durch unſere Tapferkeit die Könige gemacht und ohne fremde Hilfe durch unſere Tapferkeit und unſer Blut das Reich erworben haben." Man ſieht, wie die alten Erinnerungen an das germaniſche Wahlrecht aus der königlichen Familie

— ein Inſtitut, das nur in den Zeiten hoher Sittenreinheit unſchädlich beſtehen konnte, ſonſt aber zu Zerwürfniſſen in der Dynaſtie ſelbſt und mannigfachen Intriguen und Parteiungen Anlaß geben mußte, das ferner ſeinen Bezug auf die Verhältniſſe jener ſtürmiſchen Zeiten hatte, in denen auf die Perſon des Fürſten auch im Kriege ſo Vieles ankam — die eigenthümliche Lage Portugals im Jahre 1141, das Mistrauen gegen Caſtilien, auch wohl der Privatehrgeiz des Adels und die Geringfügigkeit des Abſtandes, der noch zwiſchen ihm und dem Könige beſtand, in dieſen Beſtimmungen gewirkt hatten. Die neue Verfaſſung ging von dem Vorzug des Mannesſtammes aus, für welchen allerdings der politiſche Grund ſpricht, daß der Wechſel der Dynaſtieen mehr vermieden wird. Nur nach völligem Abgange des Mannsſtammes ſollte, nach der Verfaſſung von 1822, das weibliche Geſchlecht auf den Thron gelangen. Dagegen ſchloß man ſich an die älteren Grundſätze in einer andern, der unzweckmäßigſten und jetzt unnöthigſten Beſtimmung an: daß ſich die Königin nur an einen Portugieſen vermählen dürfte. Das war jetzt unnöthig, da zugleich zu jeder Heirath der Königin die Einwilligung der Cortes erfordert wurde; und da man in jetzigen Zeiten eine durch die Vermählung der Königin mit einem auswärtigen Prinzen allmälig und unmerklich herbeigeführte Verſchmelzung des Reichs mit einem auswärtigen Staate nicht mehr, wie 1141, beſorgen durfte. Es war höchſt unzweckmäßig, weil dies jede verwandtſchaftliche Verbindung das Königshauſes mit deſſen Unterthanen iſt. Noch ſetzte man feſt, daß, wenn der Kronerbe von Portugal zum Beſitze einer fremden Krone gelange oder der Thronerbe dieſer zum Beſitze von jener, er zwiſchen einer von ihnen wählen müſſe und auf den portugieſiſchen Thron verzichte, ſobald er ſich für den fremden entſcheide.

Dieſe Verfaſſung mochte dem guten König Joao VI. allerdings ſehr neu und verwunderlich vorkommen, wiewohl er ein Mann war, der ſich allenfalls auch mit der Rolle, die ſie ihm ließ, begnügt hätte, ſo lange es gehen wollte. Sie war ganz ohne ſein Zuthun zu Stande gekommen. Er hatte ſie beſchworen, mit der Freiwilligkeit, die da beſteht, wo im Falle des Nichtſchwörens der Verluſt einer ererbten und ohne die Pflicht des Schwures ererbten und lange getragenen Krone gewiß iſt. (Ich bemerke bei dieſer Gelegenheit, daß man, eben um der Heiligkeit des Eides willen, mit den politiſchen Eiden doch ſehr vorſichtig ſein ſollte. Wie leicht werden dieſe Eide zu einer mechaniſchen Geſchäftsſache! Wie Wenige wiſſen dabei, was ſie eigentlich beſchwören! Wie Wenige haben eine wahrhaft freie Wahl, ob ſie ſchwören wollen! Wie ſelten werden die Beiſpiele ſein, daß ein Eid auf eine Verfaſſung von Einem im Volke verweigert worden wäre, und wie wenig läßt ſich daraus ſchließen, daß jeder Bürger die Verfaſſung, die er beſchworen, auch nur kenne, geſchweige denn aufrichtig liebe und ihrer Vertheidigung die äußerſten Opfer bringen werde! Am Grellſten tritt Das hervor, wenn die Vereidigung eines nicht freiwilligen Heeres auf die Verfaſſung verlangt wird. Denn wenn nun ein Soldat ſich weigert, die Verfaſſung zu beſchwören, wird man ihn deshalb aus dem Heere laſſen? Da würden ſich Viele weigern. Man wird ihn zum Schwure zwingen, und was iſt dann der Eid?) Joao VI. hielt ſeinen Eid, wie die Vielen, die ihn dazu gebracht hatten, ihre älteren Eide gegen ihn gehalten hatten, und dieſer Charakter dieſes ganzen Verhältniſſes lag ſo klar vor, daß er keineswegs ſo ungünſtig beurtheilt worden iſt wie andere Fürſten, die eine freiere Wahl gehabt hatten, und hauptſächlich ſein allgemeiner Charakter war von der Art, daß er auf der pyrenäiſchen Halbinſel in ganz anderem Andenken iſt als Ferdinand VII. Es iſt übrigens heute noch ungewiß, ob einigen, und welchen Antheil Joao VI. an dem Umſturze der neuen Verfaſſung gehabt hat. Dieſer Umſturz erfolgte durch Andere, und der König nahm ſein Reſultat an, wie er das Reſultat des liberalen Aufſtandes angenommen hatte, nur wahrſcheinlich williger. Die neue Verfaſſung beruhte auf dem zeitlichen Uebergewicht der liberalen Partei in Spanien; ſo wie dies durch die Erfolge der Franzoſen in Spanien gebrochen war, ſtürzte auch die portugieſiſche Verfaſſung. Der jüngere Sohn des Königs, der Infant Don Miguel, wahrſcheinlich influenzirt von der Königin, die von Anfang an der Conſtitution widerſprochen hatte, ſtellte ſich an die Spitze eines Truppencorps (27. Mai 1823) und verkündigte die Aufhebung der erſt in den neunten Monat ihres Daſeins getretenen Verfaſſung. Die Cortes proteſtirten, gingen aber auseinan-

der (2. Juni), und die alte Ordnung der Dinge ward auf allen Punkten hergeſtellt. Nur verhinderte der milde Sinn des Königs den Ausbruch politiſcher Rachſucht ſo wie überhaupt ein Extrem der Reaction. Er wollte in den alten Formen, er wollte auch im Weſentlichen in dem alten, mehr nachläſſigen als drückenden Geiſte regieren; aber er wollte nicht eine ſyſtematiſche Unterdrückung und Verdumpfung des Volks. Damit war die Partei der Königin, welche nur eben in dieſer ſyſtematiſchen Reaction das Heil ſah, nicht zufrieden und bedachte ſich nicht, den Don Miguel auch gegen ſeinen eigenen Vater zum Werkzeug zu gebrauchen. Dieſer trat nochmals an die Spitze eines Corps (30. April 1824), ließ die meiſten Miniſter und andere Große verhaften und ſelbſt den Zutritt zum König verhindern. Da ſchritten die fremden Geſandten und namentlich der engliſche und franzöſiſche ein. Der König ging (9. Mai) auf ein engliſches Schiff und erklärte dadurch, daß er in Portugal nicht ſicher ſei und das Vorgehende entſchieden misbillige. Nun fand es keine Stütze im Lande. Don Miguel ward zu einer Reiſe nach Oeſterreich veranlaßt; die Königin und ihre Partei von allem Antheil an der Regierung entfernt; der engliſche Einfluß herrſchte. England vermittelte auch die Anerkennung des Kaiſerthums Braſilien (29. Auguſt 1825), deſſen Titel auch Joao VI. annahm, das aber nun als ganz von Portugal getrennt betrachtet wurde. Die alte Reichsverfaſſung wurde als wieder in Kraft getreten erklärt (4. Juni 1824) und für alle Parteien Amneſtieen, mit wenigen Ausnahmen, erlaſſen (5. Juni 1824, 24. Juni 1825). Um das mildere Syſtem auch nach ſeinem Tode zu erhalten, beſtimmte Joao VI. ſeine Tochter, die Infantin Iſabella Maria, zur Regentin, die auch dieſe Würde am 10. März 1826 annahm und unter engliſchem Schutze eine milde Regierung führte.

Es trat nun der eigene Fall ein, daß der nächſte Thronfolger, Don Pedro, der zugleich ein Vertreter des liberalen Princips in der königlichen Familie war, nach der von den Liberalen begründeten, jetzt aber aufgehobenen Verfaſſung nicht füglich die portugieſiſche Krone hätte übernehmen können, wenn er nicht auf die braſilianiſche Verzicht leiſten wollte; daß er gleichwohl dieſe Krone wenigſtens vor der Hand übernahm, in ſeiner Eigenſchaft als König von Portugal dieſem Staate eine neue Verfaſſung gab und erſt dann zu Gunſten ſeiner Tochter darauf Verzicht leiſtete, und daß die Liberalen dieſes Alles billigten und unterſtützten, während es von den Abſolutiſten angefochten ward, obgleich es, ſo viel die Thronfolge betraf, dem Buchſtaben des Grundgeſetzes von Lamego nicht zuwider war und durch die Verzichtleiſtung auch dem Geiſte deſſelben genügt wurde. Die Octroyirung einer Verfaſſung widerſprach zwar dem alten Rechte, doch ſchien es wenigſtens den Abſolutiſten übel anzuſtehen, wenn ſie die Machtvollkommenheit des Königs bezweifelten. Don Pedro (geſt. 1834) übernahm die Krone, ertheilte am 19. April 1826 eine Charte für Portugal und leiſtete am 2. Mai 1826 wahrhaft freiwillig unter der Bedingung auf die portugieſiſche Krone Verzicht, daß dieſelbe auf ſeine Tochter, Donna Maria da Gloria fallen, und dieſe, um alle Parteien zu verſöhnen, ſich mit Don Miguel vermählen ſollte. Die Charte ward am 13. Juli 1826 zu Liſſabon bekannt gemacht und am 4. October 1826 von Don Miguel, der unter dieſer Bedingung zum Regenten ernannt wurde, zu Wien beſchworen.

Die Carta de Lei vom 19. April 1826 *) hat einen doctrinären Charakter, iſt der franzöſiſchen nachgebildet und ſucht nach künſtlichen Gegengewichten gegen die demokratiſchen Inſtitutionen. Außer den gewöhnlichen Beſtimmungen kommen hier als Grundlehren folgende: Die Trennung und die Harmonie der politiſchen Gewalten ſind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das ſicherſte Mittel, die Bürgſchaften wirkſam zu machen, welche die Verfaſſung ihnen darbietet. Es giebt vier anerkannte Gewalten: die geſetzgebende, die vermittelnde, die vollziehende und die richterliche. Die Repräſentanten der Nation ſind der König und die Cortes. Die Rechte der Cortes waren weit ausgedehnt, aber die Cortes wurden in zwei Kammern abgetheilt, und der König erhielt das abſolute Veto. Jede Legislatur ſollte 4 Jahre und jede jährliche Sitzung 3 Monate dauern. Der König ernannte den Präſidenten und Vicepräſidenten

*) Pölitz II. S. 323 ff.

der Pairskammer und beſetzte dieſelben Stellen in der Deputirtenkammer aus präſentirten Candidaten. Die Kammer der Abgeordneten hatte die Initiative über Budget und Ergänzung des Heeres, das Prüfungs- und Beſchwerderecht, Anklagerecht gegen Staatsminiſter und Staatsräthe. Sie erhielten Diäten. Das Geſetzgebungsrecht theilte die Deputirtenkammer mit der Pairskammer und dem Könige in ſo weit, daß dem Letzteren nur ein Antragsrecht und das Veto, den Kammern aber gleichmäßig die Initiative, Berathung und Decretirung zuſtand. Die Deputirten wurden durch indirecte Wahlen gefunden, wobei bei dem activen Wahlrechte ein Cenſus von ungefähr 300 Fl. Einkünften, bei den Wählern ein doppelter, bei den Deputirten ein vierfacher gefordert wurde. Die Pairskammer beſtand aus den Infanten und vom Könige in unbeſtimmter Zahl ernannten erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, war der hohe politiſche Gerichtshof (auch gegen die Glieder der königlichen Familie und gegen die Deputirten) und ſollte bei dem Tode eines Königs die Cortes berufen, um die nöthige Regentſchaft zu ernennen. Der König hatte die vermittelnde Gewalt, unter welchen Begriff man die gewöhnlichen conſtitutionellen Befugniſſe im engeren Sinne des Wortes brachte, und war Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Hinſichtlich der Erbfolge ward beſtimmt, daß das männliche Geſchlecht dem weiblichen nur bei gleicher Nähe des Grades vorgehen ſolle. Zur Vermählung der Thronerbin ward bei Lebzeiten des Königs deſſen Einwilligung, außerdem die der Cortes erfordert. Der Gemahl einer Königin ſollte keinen Theil an der Regierung haben und den Königstitel nur dann tragen, wenn ihm die Königin einen Sohn oder eine Tochter geboren haben würde. Kein Fremder ſollte in Portugal regieren; keiner, auch kein naturaliſirter, Staatsminiſter werden dürfen. Verantwortlichkeit der Miniſter. Die Staatsräthe wurden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, für ihre Rathſchläge verantwortlich erklärt und ſollten bei allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich aber bei Kriegserklärungen und den Befugniſſen der vermittelnden Gewalt, gehört werden. Oeffentliches Verfahren und Geſchworenengerichte in Criminalfällen, letztere auch in Civilſachen. Schiedsrichter und zu dieſem Ende — da man, wie öfters, beide Inſtitutionen verwechſelte — gewählte Friedensrichter. Gewählte Municipalitäten in allen Städten und Marktflecken. Preßfreiheit.

Don Miguel erfüllte die Bedingungen Don Pedro's, beſchwor, wie bemerkt, am 4. October 1826 die Charte, verlobte ſich am 29. October per procurationem mit der Königin Maria II. und ward nun durch Decret vom 3. Juli 1827 zum Regenten während der Minderjährigkeit der Königin ernannt. Hierauf begab er ſich nach Portugal, wo er am 22. Februar 1828 anlangte, die Conſtitution nochmals am 26. Februar in Mitten der Cortes beſchwor, die Regentſchaft übernahm, ſofort aber die Cortes auflöſte (13. März), die Miniſter entließ und die drei Stände der Cortes von Lamego berief (3. Mai). Sie erklärten am 25. Juni 1828 Miguel für den allein rechtmäßigen König, worauf derſelbe (30. Juni) die Krone übernahm und die Charte aufhob. Sein Fall war ein ganz anderer als der ſeines Vaters. Er erſchlich ſich durch ſein heuchleriſches und treuloſes Verfahren eine Krone, die ihm höchſtens nach den von ihm verworfenen Verfaſſungen gebührte. Auch ſein weiteres Verfahren war ein anderes. Mag auch Manches in den Berichten über ſeine Regierung übertrieben und entſtellt ſein (jede Partei bedient ſich ihrer eigenen Waffen: die eine verfolgt, und die andere übertreibt die Berichte von dieſen Verfolgungen): erklärlich iſt, daß er, wie die meiſten Regenten, deren Recht ein zweifelhaftes iſt und die ſtarke Parteien wider ſich ſehen, zu manchem zweideutigen, harten, ja grauſamen Mittel greifen zu müſſen glaubte, und gewiß, daß er weder die Liebe des Volks noch die Achtung des Auslandes zu gewinnen wußte. Unvorſichtigkeiten, die er gegen England und Frankreich beging, zogen Beſuche von Flotten dieſer Mächte nach ſich, wodurch raſch Satisfaction erwirkt ward. Eine größere Gefahr umſchwebte ihn von Braſilien aus. Von allen Beſitzungen der portugieſiſchen Krone hatte ſich nur die Inſel Terceira Don Miguel nicht unterworfen und den Angriffen der Migueliſten (1828 und 1829) Trotz geboten. Sie ward (1826) der Sitz einer von Braſilien aus gebildeten, im Namen der Königin Maria verfahrenden Regentſchaft, aus dem Marquis Palmella, dem Grafen Villaflor und dem Staatsrathe Guerreiro beſtehend. Dieſer

unterwarfen ſich auch die übrigen Azoren. Als nun vollends Don Pedro von dem braſilianiſchen Thron geſtiegen war (ſ. den Artikel „Braſilien"), beſchloß er, die Rechte ſeiner Tochter mit ganzer Kraft herzuſtellen, benutzte dazu die inzwiſchen eingetretenen Wendungen in Frankreich und England, warb in dieſen Staaten ein kleines Corps, holte die Vertheidiger der Azoren ab und erſchien (8. Juli 1832) vor Oporto, das ihm folgenden Tags die Thore öffnete. Umſonſt belagerte es Don Miguel ſelbſt, unterſtützt vom Marſchall Bourmont. Saldanha vertheidigte es mannhaft. Schon ſchien es, als werde ſich Portugal in zwei Lager theilen, als Villaflor mit der Flotte des Admirals Napier, eines Engländers, eine Expedition nach Algarve machte. Napier ſchlug die migueliſtiſche Flotte bei Cap St. Vincent (3. Juli). Villaflor fand vielen Zuzug, erſchien vor Liſſabon, das ihm am 24. Juli 1833 ſeine Thore öffnete und 4 Tage darauf auch Don Pedro begrüßte. Ein Zeit lang ſchwankte das Kriegsglück, wendete ſich aber allmälig immer mehr von den Migueliſten ab, bis endlich der Sieg, den Villaflor (jetzt Herzog von Terceira) bei Aſſeicera (25. Mai 1834) erfocht, zum Vertrage von Evora führte (26. Mai), worin Miguel der Krone entſagte, ſich unterwarf und das Land zu meiden verſprach. Er ging nach Italien, proteſtirte und lebt ſeitdem dort als Privatmann. Was ich an einem anderen Orte *) über dieſe Vorgänge geſagt habe, trifft auch die folgenden. „Es war ein Zwiſt von mächtigen Männern, durch gemiethete Krieger, mitten in einem indifferenten Lande und Volke ausgefochten. Dieſe Völker fühlen die Abhängigkeit von dem Staate und ſeinen Maßregeln zu wenig, als daß ſie ſich für ihn und ſeine Einrichtungen ſehr erhitzen könnten. Wer dort die Krone trägt und wie er verfahren könne, ſcheint nur Die zu berühren, die mit ihm in Conflict kommen, und deren ſind ungleich weniger als in künſtlicheren Landeszuſtänden. Es haben ſeitdem noch viele Bewegungen in Portugal ſtattgefunden, die aber alle nur Liſſabon und einzelne auf die Höhen des Staatslebens gehobene Perſonen betroffen haben und neben denen das übrige Land ſein dunkles Naturleben fortgelebt hat."

Don Pedro, über deſſen durch eine herbe Schule des Lebens gegangenen Charakter ich in dem Artikel „Braſilien" geſprochen habe, führte die Regierung für ſeine Tochter. Das Miniſterium, in dem Palmella die Hauptrolle ſpielte, war den Liberalen zu gemäßigt, und es trat ein „entſchiedeneres" an deſſen Stelle. Palmella ward Herzog. Durch Aufhebung der Privilegien der Weincompagnie zu Oporto **) erwarb ſich Don Pedro, auf Koſten engliſcher Intereſſen, die Gunſt des Volks. Eben ſo gefiel es den Liberalen, daß er die Aufhebung der Klöſter und Mönchsorden verfügte. (Die portugieſiſche Kirche, die öfters einen etwas unabhängigen Charakter entfaltet hat — freilich zuweilen auch Rom an Bigotterie überbietend — zeigte ſich übrigens in ihrem hohen Clerus den Reformen nicht abgeneigt.) Das entwerthete Papiergeld ward außer Cours geſetzt und eine Ordnung der zerrütteten Finanzen eingeleitet. Unter dieſen Umſtänden fielen die Wahlen ganz im Intereſſe der Regierung aus, und die am 15. Auguſt 1834 eröffnete Cortesſitzung kannte keine politiſche Oppoſition. Don Pedro, der die Nähe ſeines Todes ahnete, ließ die Königin für volljährig erklären (28. September) und ſtellte Palmella an die Spitze des Miniſteriums, das den Herzog von Terceira, den geſchickten und kräftigen Finanzmann Silva Carvalho, den Grafen Villareal und Freyre zu Mitgliedern hatte. Schon am 20. September 1834 ſtarb Don Pedro, und bald ward es empfunden, daß keine zugleich kräftige und fürſtliche Hand mehr die Zügel des Staats lenkte. Denn während manche mit der hergeſtellten Charte verbundene Inſtitutionen, wenn irgendwo, ſo in dortigen Zuſtänden, ein ſtarkes Gegengewicht forderten, ſo fehlte es den Miniſtern gegenüber nicht an Solchen, die an deren Stelle zu treten wünſchten und es für möglich hielten. Das Verfahren Saldanha's, der ſich mit den franzöſiſchen Liberalen in Verbindung hielt und für ſeine perſönlichen Abſichten einen heftigen Liberalismus zum Vorwande nahm, iſt ſpäter von ihm ſelbſt bitter bereut worden, da er

*) Allgemeine Geſchichte der Jahre 1830—1838 (Leipzig 1838. 8.) S. 105 ff.

**) Sie wurde 1838 wiederhergeſtellt und auf 20 Jahre beſtätigt.

zuerſt mit mancherlei Intriguen und Verdächtigungen den friedlichen Gang der aufblühenden Reform in Portugal ſtörte. Eine Zeit lang beſchwichtigte die Gährung der Parteien das Erſcheinen des jungen Gemahls der Königin, des Herzogs Auguſt von Leuchtenberg (vermählt am 26. Januar 1835), der ſich raſch die Liebe und Achtung des Volks gewann. Allein ein ſchneller Tod raffte ihn ſchon am 28. März dahin. Nun folgten öftere, von Hof- und Parteiintriguen, zuweilen auch wohl von Launen der noch ſehr jungen Königin beſtimmte Miniſterwechſel. Palmella mußte austreten und kam in Gemeinſchaft mit ſeinem Gegner Saldanha zurück. Endlich trat auch Silva Carvalho wieder ein, und nun ordneten ſich die Finanzen und befeſtigte ſich die Verwaltung ſo, daß man ſelbſt Spanien ein Hilfscorps zuſchicken konnte. Aber die Königin konnte ſich mit den Miniſtern nicht recht vertragen und wählte (17. November) ein aus Männern ohne begründetes Anſehen und praktiſche Erfahrung beſtehendes Miniſterium (Loureiro, Marquis Loulé, Campos, Caldeira, Bandeira, d'Albuquerque). Das war ein Schritt, den ſie wahrſcheinlich ſpäter ſehr bereut hat und der ſehr zur Erſchütterung der Verwaltung und zur Schwächung aller Auctorität beitrug. Dem neuen Gemahle der Königin, dem Prinzen Ferdinand von Sachſen-Koburg-Kohary (verm. am 5. April 1836), gelang es zwar, die Liebe ſeiner Gemahlin zu gewinnen, aber dem Volke gegenüber ſcheint er nicht gut berathen geweſen zu ſein — man giebt namentlich den damaligen engliſchen und belgiſchen Geſandten hierin eine Schuld, ſowie auch ſein deutſcher Rathgeber, der Rath Dietz, bis zu deſſen im Jahr 1847 erzwungener Abreiſe, den Portugieſen ein Dorn im Auge war — und regte manche Misſtimmung gegen ſich auf. Da die Cortes ſeiner Ernennung zum Generaliſſimus widerſprachen, wurden ſie zweimal aufgelöſt. Inzwiſchen waren die Ereigniſſe in Spanien eingetreten, die dort das Eſtatuto real über den Haufen warfen, und der Nachhall davon war ein am 9. September 1836 zu Liſſabon erfolgter Auflauf, der, bei den geringen Mitteln, die der Autorität zu Gebote ſtanden, und bei der Unentſchloſſenheit und dem ſchwankenden Benehmen der Rathgeber der Königin, dazu führte, daß die Königin jene Conſtitution von 1822 anerkannte, das Miniſterium geändert ward und der Prinz den Oberbefehl des Heeres niederlegte. Er ward nun von allem Einfluſſe auf die Regierung abgehalten und der Königin im Weſentlichen nur noch eine Formalitätsrolle zugeſtanden. Im Anfange wurden mehrere Verſuche zu einer Contrerevolution gemacht, wobei es ſich aber niemals um den alten, nur durch die von beiden Parteien gehaßten Migueliſten vertretenen Abſolutismus, ſondern um die Wahl zwiſchen Charte und Conſtitution, hauptſächlich aber um die Frage handelte, wer da unter der einen oder der anderen Firma herrſchen ſollte. Denn daß Dieſes die wahre Sachlage war, ergab ſich bei der ſpäteren Verſtändigung deutlich. Am 4. November 1836 erfolgte ein Contrerevolutionsverſuch, dem der Hof nicht fremd geweſen ſein ſoll und den ſelbſt engliſche Marineſoldaten unterſtützten. Er war erfolglos und koſtete dem tüchtigen Freyre, den der Pöbel ermordete, das Leben. Doch hatten die Conſtitutionellen bei dieſer Gelegenheit erkannt, daß ſie den Wünſchen des Hofes, dem Urtheile des Auslandes und der Bedeutſamkeit der Chartiſten in Etwas nachgeben und, da ja auch Spanien ſeine Conſtitution moderirte, ſich zu einer Reviſion der Conſtitution verſtehen müßten. Die Erfüllung dieſes Entſchluſſes von Seiten der am 18. Januar 1837 eröffneten Cortes beſchleunigte ein neuer Bürger- oder Parteienkrieg. Doch war ſchon das Zweikammerſyſtem adoptirt und das abſolute Veto in Ausſicht, als ſich im Norden mehrere Truppenabtheilungen, unter dem Baron Leiria, für die Charte Don Pedro's erhoben, an deren Spitze ſich bald Saldanha und ein Deutſcher, Schwalbach, Baron von Setubal, ſtellten und zu denen ſelbſt der Herzog von Terceira eilte. Sie rückten gegen Liſſabon, während Bandeira und Bomfin mit anderen Truppen die Conſtitution vertheidigten. Ein Gefecht begann am 28. Auguſt 1837, ward aber, noch ehe es irgend entſchieden war, abgebrochen, da Führer und Soldaten keine rechte Luſt hatten, gegen einander zu fechten, und führte zu einem Waffenſtillſtand. Inzwiſchen kehrte das nach Spanien gegangene Hilfscorps, unter das Antas, zurück und erklärte ſich meiſtens gegen die Chartiſten, ſchlug auch eine Abtheilung derſelben (18. September). Nun kam es (20. September) zu einer Capitulation; die Anführer verließen das Reich, die unteren

Officiere traten mit Penſion aus ber Armee. Die Feſtigkeit, mit ber ſich die Königin weigerte, ein Decret zu unterzeichnen, wodurch Terceira und Salbanha ihren Rang verlieren ſollten *), die am 16. September erfolgte Geburt eines Prinzen, welche manchen Intriguen ein Ende machte, die Thronfolge ſicher zu ſtellen verſprach und große Freude im Lande erregte, endlich ein Aufſtand der Exaltirten in Liſſadon (11.—15. März), der die überwiegende Zahl der Gemäßigten und vor Allem nach Ruhe Verlangenden beſtimmte, auch ihre Kraft zu zeigen; das Alles trug dazu dei, daß die Niederlage der Chartiſten kein Sieg der Radicaien wurde, vielmehr eher eine mehr monarchiſche Richtung eintrat. Die Nationalgarde wurde purificirt, das Miniſterium im monarchiſchen Sinne geändert, eine allgemeine, ſowohl den Radicalen als den Chartiſten zu Gute kommende Amneſtie erlaſſen, die Verfaſſung am 19. März 1838 deendigt unb am 4. April von der Königin beſchworen und publicirt.

Die Sache ſtellte ſich dabei ſo: man hatte einen Aufſtand gemacht, um die Conſtitution von 1822 zurückzuerhalten, während die Gegner die Verfaſſung von 1826 zu behalten degehrten, und änderte nun die Conſtitution von 1822 dahin, daß ſie im Weſentiichen und nur mit wenigen erhediichen Ausnahmen der Charte von 1826 glich. Statt ber einen Kammer der Conſtitution von 1822 traten wieder zwei Kammern auf. Doch ward — und das war die wichtigſte Verſchiedenheit von der Charte — auch die (aus 52 Mitgliedern beſtehende) Senatorenkammer vom Volke und nur auf 6 Jahre erwählt. Die Senatoren mußten wenigſtens 45 Jahre alt ſein, eine jährliche Grundrente von ungefähr 3500 Fl. oder, wenn ſie ein Geſchäft detreiben, 7000 Fl. jährliche Einkünfte haben. Auch befähigten gewiſſe hohe Civil= und Militärwürden zum Senatorenamte, ſo wie auch ber Thronfoiger Mitglied des Senats war. Die Senatoren dezogen keine Diäten, wohi ader die Deputirten. Letztere wurden mittelſt directer Wahlen — ein anderer, unter Umſtänden gleichfalls wichtiger Unterſchied von der Charte — auf 3 Jahre erwählt. Der Wähler mußte ein jährliches Einkommen von wenigſtens circa 140 Thlr., der Deputirte ein ſolches von 700 Thlr. nachweiſen. Kein Deputirter durfte ein öffentliches Amt annehmen. (Dieſe widerſinnige Beſtimmung fand ſich natürlich in der Charte nicht.) Der König erhielt bas Recht, die Kammern aufzulöſen, zurück. Von den Senatoren trat jedoch bei einer Auflöſung nur die Hälfte aus. Der König bekam das undedingte Veto. Die Cortes hatten bei einem Ausſterden der regierenden Dynaſtie das Wahirecht. Der König und die königlichen Prinzen durften den Oberdefehl der bewaffneten Macht nicht übernehmen. Die Conſtitution von 1838 unterſcheibet ſich alſo von der Charte von 1826 hauptſächiich durch den periodiſchen und auf Wahl degründeten Charakter der erſten Kammer und durch die directen Wahien, und von der Conſtitution von 1822 durch das Zweikammerſyſtem, das Auflöſungsrecht der Cortes und das abſolute Veto. Sie war eine Transaction zwiſchen bem ultrademokratiſchen und dem doctrinär=liberalen Principe.

Der Gemahl der Königin nahm nach der Geburt des Kronprinzen den Titel König an, erhielt auch nach der Geburt eines zweiten Prinzen (31. October 1838) eine Vermehrung ſeiner Apanage, mußte ſich ader ſeit den geſchiiderten Ereigniſſen lange mit vieler Vorſicht und Zurückhaltung geriren. — Ein Aufſtand der Exaltirten, welcher am 19. Juni 1838 die neue, ihnen ſo unangenehme Conſtitution degrüßte, ward raſch unterdrückt und von da an die Nationalgarde ſcharf überwacht, das ſtehende Heer verſtärkt, die Behörden durch royaliſtiſche Männer beſetzt. Auch die Cortes zeigten nach ihrer am 9. December erfolgten Eröffnung eine miniſterielle Majorität, die ſich jedoch beſonders dei der Frage über bie Verſtärkung des Heeres verlor und zu einem „entſchiedneren“ Miniſterium führte, an deſſen Spitze Baron da Ribeira de Sabroſa trat. Auch dieſes konnte es keiner Partei Recht machen und ward endlich durch den üder den Skiavenhandel ausgebrochenen Streit mit England zum Adgange genöthigt. (Dieſer Streit bewegte ſich formell hauptſächlich darum, ob die 15 Jahre, nach deren Ablaufe England, in Folge eines Vertrags vom 11. September 1817, das Detentionsrecht der Sklavenſchiffe auch ſüdlich des Aequa-

*) Sie kamen bald wieder in Anſehen, und ſpäter decretirten die Cortes dem Terceira eine Jahresrente zur Nationalbelohnung.

tors haben ſollte, von 1817 an, wie England wollte, oder von der — erſt am 10. December 1836 decretirten — Abſchaffung des Sklavenhandels im portugieſiſchen Gebiete an datiren ſollte, wie Portugal wollte.) An die Spitze des neuen Miniſteriums trat zwar der Kriegsminiſter Bomfin, ein Hauptgegner der Chartiſten; es beſtand aber außerdem meiſt aus Männern von Pedro's Schule. Der Bedeutendſte war der Miniſter des Innern, da Fonſeca Magalhaens. De Coſta Cabral erhielt die Juſtiz, Graf Villareal die Marine, Pereira Ferraz die Finanzen, da Carreira das Aeußere. Während die Miniſter ſich zu England neigten, hatten die mitten unter der großen Bewegung, die der Anfang des Streits erzeugt hatte, ſtattgefundenen Wahlen eine kriegeriſche Majorität geliefert. Dieſes veranlaßte die Regierung, die Cortes aufzulöſen (25. Februar 1840), worauf dann die neuen Wahlen, ungeachtet ſich die Migueliſten mit den Radicalen (Septembriſten) coalirten, eine dem Miniſterium günſtige Majorität gaben. Die neuen Cortes wurden am 25. Mai eröffnet. Da die Oppoſition in den Kammern keinen Raum fand, ſo verſuchte ſie ihr Glück in der Emeute, und es erfolgte am 11. Auguſt ein Aufſtand einiger Militärs, der jedoch, da die übrigen Truppen nicht beifielen, raſch unterdrückt wurde und nur die Suspendirung der Habeascorpusacte und der Preßfreiheit zur Folge hatte. Die Meuterer ſollten nach den Kriegsgeſetzen gerichtet werden. Auch in den Provinzen erhoben ſich einige Regimenter und verlangten, indem ſie ihre Sache für die der Königin und der Conſtitution ausgaben, die Entlaſſung der Miniſter, indeß ohne Erfolg, und ſo konnte man am 19. November die Suspenſion jener conſtitutionellen Garantieen wieder aufheben und die friedlich verlaufene Sitzung der Cortes am 30. November ſchließen. Anfangs 1841 ward auch eine Amneſtie erlaſſen.

Eine neue Verlegenheit erregten die Verhältniſſe zu Spanien. Man hatte am 31. Auguſt 1835 über die freie Schifffahrt auf dem Duero einen Vertrag zwiſchen Portugal und Spanien geſchloſſen und in Folge deſſelben zur Entwerfung des Tarifs und Reglements eine gemiſchte Commiſſion beſtellt, die ihre Arbeit am 14. April 1836 beendigte, aber die Zuſtimmung der portugieſiſchen Regierung nicht erlangen konnte. Abermals zuſammengetreten, brachte ſie bis zum 23. Mai 1840 einen neuen, den Intereſſen Portugals günſtigeren Tarif und ein neues Reglement zu Stande, welche auch am 30. Juni den Cortes vorgelegt wurden. Indeß auch ſo genügten die Vorſchläge den portugieſiſchen Anſprüchen nicht; man zog portugieſiſcher Seits die Sache in die Länge und die Cortes gingen aus einander, bevor ein definitiver Beſchluß gefaßt war. Nun erklärte Spanien (December), das ſchon ſeit einiger Zeit Truppen an den Gränzen zuſammengezogen hatte, daß es die Erfüllung des Vertrags, in Betreff deſſen es Portugal beſchuldigte, daß es denſelben eludiren wolle, zu erzwingen entſchloſſen ſei, und, wenn er nicht binnen 25 Tagen in Vollzug geſetzt werde, 12,000 Mann in Portugal wolle einrücken laſſen. Hier gerieth man in große Bewegung, kündigte kräftige Vertheidigungsmittel an, nahm aber zugleich die Vermittelung Englands in Anſpruch. England konnte den Portugieſen nichts Anderes rathen als nachzugeben, was ſie auch nach vielem Lärmen gethan haben. Es war ein übler Umſtand für Portugal, daß es in den beiden Streitigkeiten, in die es in dieſem Jahre mit England und Spanien verwickelt wurde, zwar ſich darüber beſchweren durfte, daß man ſeine Unabhängigkeit nicht genug achte, aber doch in der Hauptſache Unrecht hatte und überdies dort den Sklavenhandel vertheidigte, hier gegen die Freiheit der Schifffahrt und des Handels ſtritt. Es entgingen ihm da die Sympathieen, die man ſonſt dem kleineren Staate zu ſchenken geneigt iſt, der mit größeren in Conflict geräth. Am 2. Januar 1841 wurden die Sitzungen der Cortes wieder eröffnet, und am 26. Januar ward das Dueroreglement angenommen. Der Finanzminiſter Pereira Ferraz nahm (27. Januar) ſeine Entlaſſung, wozu hauptſächlich der Geſetzentwurf über die Lehensabgaben Veranlaſſung gab, und ward durch de Miranda erſetzt, worauf jener Geſetzentwurf zurückgenommen wurde. Doch vertauſchte Miranda ſchon im März ſein Portefeuille mit dem der Marine und erhielt den Baron de Tojal zum Nachfolger. Freilich war das Finanzminiſterium leicht das ſchwierigſte in Portugal, deſſen Regierung fortwährend mit leeren Caſſen, ſtockenden Einkünften und Mangel an Credit zu kämpfen hatte, die Abgaben nicht erhöhen, die Ausgaben nicht vermindern durfte, wenn ſie nicht Emeuten hervorrufen oder ſich aller

Wirkſamkeit begeben wollte, und zu den nachtheiligſten Operationen greifen mußte, um nur Friſt auf Friſt zu gewinnen. Finanzielle Nöthen führten auch hauptſächlich dazu, daß das ganze Miniſterium, das außerdem in den Cortes den beiden Oppoſitionen, den Septembriſten und den Ultrachartiſten, gewachſen war und nur in neueſter Zeit durch eine dritte, mehr auf die Sache gerichtete Oppoſition gegen einzelne Maßregeln in Verlegenheit geſetzt wurde, am 28. Mai ſeine Entlaſſung verlangte. Namentlich war es der Vorſchlag, die Gehalts- und Penſionsrückſtände zu capitaliſiren, und der Widerſtand, den derſelbe bei den Cortes fand, der die Sache zum Bruch brachte. Weder Terceira noch Palmella, an die ſich die Königin wendete, konnten Collegen finden. Endlich wurden die zeitherigen Miniſter Coſta Cabral und Fonſeca Magalhaens mit der Bildung des neuen Cabinets beauftragt, und am 11. Juni war es zu Stande. Es beſtand aus de Aguiar, als Conſeilpräſidenten und Miniſter des Innern, de Avila für die Finanzen, Graf Villareal, der, wie Palmella, Terceira, Saldanha, immer oben aufbleibt, für den Krieg, Magalhaens für das Aeußere, Coſta Cabral für die Juſtiz, Peſtena für die Finanzen. Durch Zurücknahme des die Milizen betreffenden Geſetzentwurfs beſchwichtigte man die neue Oppoſition, oder, wie man ſie nannte, die abtrünnige Majorität, und hatte nun eine ſo entſchiedene Mehrheit, daß die Oppoſition ſchon vom Austritt in Maſſe ſprach, alle Anträge genehmigt wurden, und in Folge eines Vertrauensvotums (25. September), wodurch das Miniſterium ermächtigt wurde, die Abgaben vom 1. October 1841 bis Ende Juni 1842 zu erheben, auch eine Anleihe von 900 Contos zu machen, die Discuſſion des Budgets vermieden ward. Dieſer günſtige Stand der Dinge gab dem Miniſterium, als deſſen Seele hauptſächlich die Brüder Coſta Cabral — bis dahin glückliche Demagogen und Häupter der das Land durchdringenden geheimen Geſellſchaften und politiſchen Clubs — zu betrachten waren, Muth zu noch entſchiedenern Schritten. Ihre Partei, die ſich die moderirte oder auch die chartiſtiſche nannte, erhob am 19. Januar 1842 zu Oporto, ſonſt dem Sitze der liberalen Bewegungen, die Fahne des Aufſtandes. Der anſcheinend zu deſſen Unterdrückung hingeſendete Coſta Cabral ſtellte ſich ſelbſt an deſſen Spitze, die Municipalität von Liſſabon erklärte ſich für dieſe Bewegung und am 11. Februar 1842 ward die Charte des Dom Pedro von 1826 wiederhergeſtellt. Nun herrſchten über vier Jahre lang die Brüder Cabral, deren Aelteſter zum Pair und Grafen von Thomar ernannt wurde, bald öffentlich, bald unter der Firma des Herzogs von Terceira und behaupteten ſich auch gegen den durch eine Steuererhöhung veranlaßten Aufſtand in Oporto im Januar 1843 und die im Februar 1844 ausbrechende ſeptembriſtiſche Militairinſurrection, deren Ausgangspunkt die Feſtung Almeida war, aber am 29. April genommen wurde. Die fortdauernde Finanznoth veranlaßte zwar fortwährende Wechſel im Perſonale der Verwaltung, die Cabrals blieben aber immer obenauf. Es muß zugeſtanden werden, daß ſie, bei wiederholten Wahlen, fortwährend die größte Mehrheit in beiden Kammern hatten. Auch iſt nicht zu leugnen, daß ſie ihre Gewalt benutzten, um, neben dem Hauptzwecke der Behauptung der Herrſchaft, auch manche Landesbedürfniſſe beſſer zu befriedigen, als ſeit langer Zeit in Portugal geſchehen war. Es ward in mehrere Verwaltungszweige Ordnung gebracht; für das Schul- und Unterrichtsweſen geſchah Ernſtliches; Heer und Flotte kamen in leidlichen Stand und einer Hauptbedingung des materiellen Gedeihens in Portugal, dem bis dahin gänzlich vernachläſſigten Straßenweſen, ward große Aufmerkſamkeit zugewendet. Aber Das eben, überhaupt die Beſchwerden, die in ſo verrotteten Zuſtänden auch mit Reformen verbunden zu ſein pflegen, namentlich ein verändertes, vereinfachtes, zuletzt aber doch auf Erhöhung des Einkommens abzielendes Steuergeſetz erregten den Unmuth der Maſſen auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo man überdem auch das Beſſere verſchmähte, weil es neu und ungewohnt war. Deshalb im Frühjahr 1846 ein zuerſt von Weibern angefangener Aufſtand in den nördlichen Provinzen. Darein miſchten ſich die Migueliſten, die Septembriſten, die Engländer, denen jede ſtarke und nationale Regierung in Portugal wegen ihrer Handelsintereſſen zuwider war, und die anfangs als unbedeutend betrachtete Sache wuchs den Miniſtern zuletzt doch über den Kopf. Schon am 17. Mai 1846 gab das ganze Miniſterium Coſta Cabral ſeine Entlaſſung und mit Bildung eines neuen ward zunächſt der Graf Villareal beauftragt, deſſen eigner Sohn

an der Spitze einer inſurrectionellen Junta in der Provinz Tras os Montes ſtand. Er ſelbſt und ſeine Freunde riethen jedoch, lieber den Herzog von Palmella an die Spitze zu ſtellen, den Talleyrand Portugals, der ſich in neueren Zeiten, aus Eiferſucht auf die Cabrals und wegen ſeiner gänzlichen Ergebenheit an die engliſchen Intereſſen, auf die Seite der Oppoſition geneigt hatte. Der Aufſtand griff inzwiſchen immer weiter um ſich, auch Oporto erklärte ſich dafür und am 24. Mai erfolgten auch in Liſſabon Bewegungen. Palmella bildete anfangs ein Coalitionsminiſterium, deſſen bedeutendſte Mitglieder, außer ihm, der Herzog von Terceira und der damals noch für ſeptembriſtiſch gehaltene Saldanha waren. Man entließ die Cortes und ſuspendirte die im November 1845 eingeführten verhaßten Anordnungen in Betreff der Geſundheitspolizei und des Steuerweſens. Die Brüder Coſta Cabral ſchifften ſich nach Cadix ein. Bald erzwang die Oppoſition auch die Entlaſſung des Herzogs von Terceira und die Entfernung der Cabraliſten aus den wichtigſten Stellen, und das Miniſterium ward am 26. Mai im ſeptembriſtiſchen Sinne zuſammengeſetzt. Die Nationalgarde ward durch Decret vom 2. Juni hergeſtellt. Es ward Amneſtie ertheilt. Die revolutionairen Junten löſten ſich auf und nur die Migueliſten nährten noch in den innern Provinzen die Gährung. Bedenklich war es aber von Haus aus, daß Saldanha, den man in ſeiner Abweſenheit zum Kriegsminiſter bezeichnet hatte, mit der Annahme des Portefeuilles erſt lange zögerte und es endlich (Ende Juni) definitiv ablehnte. Es ſcheint, ihm behagte die entſchiedene Tendenz zur Herrſchaft der Septembriſten nicht, in deren Reihen er nicht die Hauptrolle geſpielt hätte. Die Migueliſten ſetzten, beſonders in der Provinz Tras os Montes, ihren durch Guerillas bethätigten Widerſtand fort und ſelbſt die Septembriſten unterwarfen ſich dem Miniſterium Palmella nicht, und die Junta zu Coimbra, die ſich ſchon aufgelöſt hatte, trat ſchon im Juli wieder zuſammen. Am 20. Juli ward auch das Miniſterium noch entſchiedener ſeptembriſtiſch geſtaltet und trat namentlich ein Haupt dieſer Partei, Sa da Bandeira, in daſſelbe. Um aber den Septembriſten ihr Uebergewicht auch für die Zukunft zu ſichern, octroyirte man ein neues Wahlgeſetz, vielmehr eine Wahlordnung, und verließ damit allerdings den Rechtsboden, wenn von einem ſolchen in Portugal noch die Rede ſein kann, und zeigte offen, daß man auf neue Umgeſtaltung der Charte ausgehe. Von da an ſcheinen die Gegenſtrebungen Derer, deren perſönliche Intereſſen an die Charte und deren Partei geknüpft waren, lebhafter geworden zu ſein und ſchon im Auguſt ward in Liſſabon eine Militairverſchwörung entdeckt. In Folge davon wurden gegen 200 Officiere aus Liſſabon verwieſen. Durch Decret vom 20. Auguſt wurden die Brüder Cabral ihrer Stellen im Staatsrathe enthoben und eine Commiſſion zur Reorganiſation des Heeres niedergeſetzt, an deren Spitze man aber, mit geringer Menſchenkenntniß, Saldanha ſtellte. Im Norden mehrten ſich die migueliſtiſchen Aufſtände wieder merklich, gegen die das Antas zu Felde zog und die Ruhe vorübergehend herſtellte. Am 6. October aber erfolgte plötzlich, und zwar durch unmittelbares Einſchreiten der Königin, unter Umſtänden, welche die Sache als eine Art von Palaſtrevolution erſcheinen ließen, ein Miniſterwechſel. Palmella wurde geſtürzt und der Marſchall da Saldanha mit Bildung eines neuen Cabinets beauftragt. Als Grund wurde die Beſorgniß vor Gefährdung der Charte angegeben. Nicht der nationalen Bewegung, ſondern nur ihren Uebertreibungen ſollte Einhalt gethan werden. Die kaum wieder hergeſtellte Nationalgarde und die conſtitutionellen Garantieen wurden ſuspendirt. Der Herzog von Terceira wurde mit außerordentlichen Vollmachten, als Lieutenant der Königin, in die nördlichen Provinzen geſendet. Liſſabon blieb ruhig. In den Provinzen aber brach ſofort der Aufſtand aus. Der Herzog von Terceira, der ſich ohne gehörigen Schutz nach Oporto gewagt hatte, ward daſelbſt am 9. October mit ſeinem Stabe verhaftet und iſt dann während des ganzen Bürgerkrieges in Haft gehalten worden. Oporto erklärte ſich entſchieden gegen das neue Cabinet und der Graf das Antas trat an die Spitze einer leitenden Junta, welche eigentlich mehr den Charakter einer Regentſchaft ambirte. Gleiches that zu Coimbra der Marquis de Loulé, ein naher Verwandter und ehrgeiziger Feind der Königin. Sa da Bandeira und Graf Bomfim traten zu den Inſurgenten. Der Herzog von Palmella verließ das Land. Bald brach offener Bürgerkrieg aus, wobei wieder Liſſabon der Heerd der königlichen, Oporto der der oppoſitionellen Unternehmungen war. Der König ward zum Oberbefehls-

Digitized by Google

haber der Armee ernannt, in welcher Eigenſchaft er zwar einige Thätigkeit entfaltet und Muth gezeigt, etwas Weſentliches aber nicht ausgerichtet hat. In den Gefechten erlangten die königlichen Truppen öfters Vortheile, ſo General Schwalbach am 28. October bei Viana, Baron Cazal am 16. November bei Villareal, Saldanha am 22. December bei Torres Vedras, wo Bomfim und Albuquerque gefangen wurden, konnten aber dieſelben in den inſurgirten Provinzen und bei dem Mangel an Hilfsmitteln meiſtens nicht verfolgen, und die geſchlagenen Inſurgenten zerſtreuten ſich nur, um bald mächtiger wieder dazuſtehen. Die in Oporto befindlichen Regierungsſchiffe hatten ſich ſämmtlich der Bewegung angeſchloſſen, ſo daß auch die Blokade nicht ſtreng behauptet werden konnte. England ſuchte vergebens, namentlich durch Abſendung des Obriſten Wylde, zu vermitteln. England ſtand anfangs im Verdacht, die Inſurrection unterſtützt zu haben. Als aber dieſelbe, je länger ſie ſich hielt, immer offener auf Entthronung der Königin ausging, beſchloß England, dem Kriege möglichſt raſch ein Ende zu machen. Anfangs ſcheint die Regierung der Königin Schwierigkeiten gemacht zu haben. Da aber der Krieg ſich ſo bedenklich in die Länge zog und detaſchirte Corps der Inſurgenten bis in die Nähe von Liſſabon drangen, nahm die Königin (am 17. März 1847) die Intervention von England, Frankreich und Spanien in Anſpruch, wogegen ſofort die Entfernung des Raths Dietz bewirkt ward, ſowie auch im April ein neues, vermittelndes Miniſterium, mit Ausſchließung aller cabraliſtiſchen Elemente, gebildet ward. Die Königin ging alle von England geſtellten Bedingungen ein, aber jetzt übernahmen die Aufſtändiſchen die Rolle der Weigernden. Dazu kam, daß Sa da Bandeira am 1. Mai bei Setubal einen Sieg erfocht und nach und nach alle königlichen Dampfſchiffe zu den Inſurgenten übergingen. Doch kam es am 16. Mai zu einem Waffenſtillſtand und Obriſt Wylde unterhandelte mit der Junta zu Oporto. Am 21. Mai ward zu London von den Repräſentanten der vier Theilnehmer der Quadrupelallianz ein Protokoll unterzeichnet, worin die Intervention beſchloſſen ward, zugleich aber auch die Königin ſich zu Amneſtie, Zurücknahme misliebiger Decrete, Einberufung der Cortes nach neuen Wahlen und Ausſchließung aller cabraliſtiſchen Elemente von dem Miniſterium verſtand. Die Junta fand dieſe Zugeſtändniſſe nicht hinreichend und am 21. Mai wollte das Antas mit einer Anzahl Dampf- und Transportſchiffe und darauf gelegten Truppen von Oporto auslaufen, ward aber durch das engliſche Geſchwader, unter Sir Thomas Maitland, nicht nur daran verhindert, ſondern auch ohne Weiteres mit Schiffen und Mannſchaften gefangen genommen. Im Juni rückten auch ſpaniſche Truppen vor Oporto. Die Junta unterwarf ſich und die Inſurrection löſte ſich allmälig auf. Die ſeitdem vorgenommenen Corteswahlen haben aber eine ſo entſchiedene Mehrheit für die Cabraliſten geliefert, — die Septembriſten behaupten, in Folge von Wahlumtrieben und Corruption, — daß ein Wiedereintritt der Brüder Cabral in die Verwaltung erwartet wird. Ob aber die Vorgänge in Frankreich nicht auch in Portugal einen Nachhall finden werden, muß die nächſte Zukunft lehren.

Bei den auswärtigen Höfen ſtand die portugieſiſche Regierung in beſſerer Gunſt als die ſpaniſche, und ſeldſt der Papſt verſöhnte ſich mit ihr. Ja, die römiſche Sache ſcheint ſo gut in Portugal zu ſtehen, daß man ſich ſchon von Spanien aus über Reactionen beklagte, die aus Portugal im Sinne des Ultramontanismus nach Spanien herüber betrieben würden. Sonſt aber hat die portugieſiſche Regierung zu ſehr um ihre Exiſtenz und um die nöthigſten Mittel, die Maſchine gut oder übel fortzuführen, kämpfen müſſen, iſt auch zu vielen Wechſeln und Schwankungen ausgeſetzt geweſen, als daß von ihr aus irgend ein feſtes, conſequentes und ausdauerndes Einwirken auf die inneren Angelegenheiten des Volks zu erwarten geweſen wäre. Räuberbanden, mit und ohne politiſchen Vorwand — erſteren Falles ſich als Migueliſten ausgebend — beunruhigen viele Gegenden des Landes. Alle Communicationsmittel ſind im ſchlechteſten Zuſtande, und wenige Stunden von den größeren Städten und Hauptſtraßen glaubt der Reiſende ins Mittelalter verſetzt zu ſein. Die Finanzen, das Militair, die Organiſation der Behörden, Alles zeigt Gährung und Zerrüttung. Manche philanthropiſche Pläne ſind gefaßt worden, es iſt aber meiſt bei den Plänen geblieben. Daß die Preſſe ſich ihrer Freiheit nicht immer würdig zeigt, darf bei einem ſo lange in Unwiſſenheit gehaltenen Volke am Wenigſten be-

Digitized by Google

fremden. Die große Mehrzahl des Volks, beſonders in den Provinzen, läßt zudem dieſe Bewegungen theilnahmlos über ſich ergehen, wie ſie wenige Jahre früher den Kämpfen auf den Schlachtfeldern zuſah, und es beſteht dort noch nicht jener innige Zuſammenhang des Staats im engeren Sinne des Worts mit dem allgemeinen Volksleben, der ſich in Ländern findet, die ſeit längerer Zeit ſorgfältig ausgebildete und tief eingreifende Staatseinrichtungen beſitzen. Auf der pyrenäiſchen Halbinſel iſt das Volk bis auf die neueſte Zeit hauptſächlich auf das Gemeindeweſen verwieſen geweſen, wenig regiert worden und mit den höheren Gewalten des Staats nur ſelten und gelegentlich in Berührung gekommen. Da hat ſich nun eine Kluft erhalten, welche auch die neue Bureaukratie noch nicht ausgefüllt hat und welche wohl eine andere Art der Ausfüllung fordert. Fortgeſetzte Beobachtung und alle mir bekannt gewordene neuere Berichte haben mir Das beſtätigt, was ich vor zehn Jahren gegen die Anſichten Derer äußerte *), die „gleich fertig mit dem Ausſpruche ſind: jene ſpaniſchen und portugieſiſchen Händel würden nur durch einen aufgeklärten Verwaltungsdespotismus zu löſen ſein. So einen tüchtigen Bureaukraten dahin, mit der gehörigen Anzahl Schreiber, Boten und Polizeiſoldaten, mit Ordonnanzen und Amtsblättern und dem ganzen Schweife von Maßregeln und Anſtalten zur gewaltſamen Volksbeglückung, wie ſie in Ländern nöthig ſein mag, in denen nur die Kunſt es möglich macht, daß ein Menſch darin leben kann, das würde bald Ordnung jenſeits der Pyrenäen machen, denken ſie. Hat euch denn Griechenland, das abgehetzte, ermattete Griechenland, das ſich in chriſtliche Arme warf, um türkiſchem Joche zu entgehen, noch nicht belehrt? Weder die Erklärung der Menſchenrechte noch der Polizeicodex wird dieſe Länder retten. Sie hatten das große Privilegium, ſchlecht regiert zu werden und ſich doch wohl zu befinden. Das haben ſie verloren, ſeit ſie eine Beute der politiſchen Parteiwuth und politiſchen Experimentirſucht geworden ſind. Gebt ihnen einen Fürſten, aber keinen Napoleon, keinen Pombal, keinen Joſeph II., ſondern einen Alfred, Heinrich IV., einen Leopold von Toscana, einen Mann, der das zu ſeinem Glücke auf der Bahn der falſchen Aufklärung noch nicht weit geſchrittene Volk den Einflüſterungen der Parteilehren entreiße und durch gewinnende Perſönlichkeit in freier Liebe an ſich feſſele, der ihm ſeine Freiheiten des Privatlebens, der Gemeinden, des Kirchenthums laſſe, ſich ſeines frommen Glaubens, ſeiner Sitteneinfalt, ſeiner Naturkraft freue, ihm keine Reformen, keine Aufklärung aufzwinge, ihm ſeine Nationallaſter und Irrthümer, ſeine Beſonderheiten und Gebräuche laſſe, bis der eigene vorſchreitende Geiſt des Volks ſich ihnen entwindet und das Veraltete von ſelbſt abſtirbt, der aber das in jedem Volke lebende Princip der Bildſamkeit zu pflegen, zu entwickeln wiſſe, einen edlen, freien Wetteifer zum Guten, einen Ehrgeiz, mit anderen Nationen in eigener Weiſe um die Palme zu ringen, entzünde, durch das Beiſpiel ſeiner Erfolge allſeitig zum Nacheifer anſporne, dem Volke Vertrauen zu ſich ſelbſt, Liebe zu Fürſt und Vaterland, Hoffnung und Streben erhalte, aus ihm ſelbſt und in ſtetem Einklange mit ſeiner eigenthümlichen Natur die Inſtitute erwachſen ſehe, die den Segen eines ſolchen Wirkens auf alle Zukunft verpflanzen mögen." Ich füge hinzu: ein einzelner Mann, und wenn es ein Fürſt iſt, folglich die Staatsgewalt in ſeinen Händen hat, kann und ſoll nicht die ganze Erziehung und Wiedergeburt des Volks auf ſeine Schultern nehmen; er kann und ſoll hauptſächlich nur den Anſtoß geben, daß das Volk ſich ſelbſt erziehe und hebe, die Bahn dazu öffnen und leiſe forthelfen. Den Inſtituten, in denen das Volk wirkt und die auf das Volk wirken, iſt das Meiſte zu vertrauen, und auch ſie ſollen nur die Saiten ſein, die der Odem des großen Volksgeiſtes bewegt. Dergleichen Inſtitute werden aber nur dann dieſer Beſtimmung entſprechen, wenn ſie ſich den wirklich noch im Volke in Kraft lebenden Begriffen, Gefühlen und Richtungen anſchließen. Eben ſo wird der Eifer für den Staat, der freudige, von Leidenſchaft und Selbſtſucht freie Gemeinſinn nicht da ſich einſtellen oder erhalten, wo der Staat immer mehr eine drückende Laſt wird, zumal bei Völkern, welche die Nothwendigkeit dieſes Druckes nicht erkennen, die Vortheile, die er erkaufen ſoll, nicht zu ſchätzen wiſſen, und denen Beide ganz ungewohnt ſind. Solchen Völ-

*) In meiner Recenſion der ſehr intereſſanten Schrift des Herrn v. Heeringen, meine Reiſe nach Portugal im Frühjahre 1836. 2 Thle. Leipzig 1838. 8. (Pölitz, Jahrbücher. Jahrg. 1838. Bd. I. S. 371 ff.

kern muß man vor allen Dingen die Reform, den Staat möglichſt bequem machen und mit ſolchen Reformen beginnen, die ſich möglichſt Vielen mit raſchen Vortheilen empfehlen, ihre ganze Lage günſtiger geſtaltend. Mit den veränderten Verhältniſſen werden dann oft auch die Menſchen anders, und ſo dürfte allerdings die vortheilhafteſte Wirkung der neueren Reformen in Portugal: daß nehmlich das Grundeigenthum weiter vertheilt und von vielen Laſten befreit worden iſt, auch das folgenſchwerſte Moment für die Entwickelung und Kräftigung anderweiter Inſtitute ſein, die ſich bis jetzt unter dortigen Zuſtänden noch nicht in rechten Segnungen zeigen konnten.

Unter der portugieſiſchen Krone ſtehen noch: A) die in 4 Diſtricte getheilten Inſeln des atlantiſchen Meeres, welche dem europäiſchen Gebiete gleichgeſtellt ſind, nehmlich: 1) der öſtliche Diſtrict der Azoren (Santa Maria und Saō Miguel) mit 18 Quadratm. und 90,000 Einw.; 2) der weſtliche Diſtrict der Azoren (7 Inſeln) mit 38_{22} Quadratm. und 135,000 Einwohnern; 3) der Diſtrict Madeira und Puerto Santo mit 18_{56} Quadratmeilen und 112,500 Einwohnern; 4) die (12) Inſeln des Cap Verde mit 149 Quadratmeilen und 54,600 Einwohnern. Ferner: B) in Afrika: 1) das Gouvernement der Niederlaſſungen auf der Küſte Guinea mit 19_{5} Quadratmeilen und 20,000 Einwohnern; 2) das Gouvernement Angola mit 14,750 Quadratmeilen und 376,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Mozambique mit 13,500 Quadratmeilen und 286,700 Einwohnern. C) In Aſien: 1) das Gouvernement Goa mit 223 Quadratmeilen und 417,000 Einwohnern; 2) das Gouvernement Dilli auf Timor mit 85 Quadratmeilen und 120,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Macao mit 4_{5} Quadratmeilen und 38,400 Einwohnern. Das ſind die ſpärlichen Trümmer eines einſt ſo unermeßlichen Colonialbeſitzes. Portugal hat dabei nur zwei groſſe Städte: Liſſabon mit 256,838, Oporto mit 80,000 Einwohnern. Von da ſinkt die Zahl gleich auf 20,000 (Funchal auf Madeira) herab. Die Bevölkerung iſt weit dichter als in Spanien, hat aber ſeit 1835 beträchtlich abgenommen. Die Portugieſen ſind, wie der geſchichtliche Ueberblick ergab, ein Miſchvolk und haben, auch in der Sprache, zu den Elementen des Spaniſchen (dem Celtiſchen, Römiſchen, Germaniſchen, Mauriſchen) auch noch franzöſiſche und engliſche geſellt. Die Juden, die früher in Portugal ſehr zahlreich waren, hatten ſich in Folge ſpäterer Verfolgungen (ſeit König Emanuel) meiſt verloren — woher die portugieſiſchen Juden in Amſterdam, Hamburg und anderwärts — und ſind eiſt in neuerer Zeit wieder, doch ſpärlich, eingewandert. In den Hafenplätzen des eigentlichen Portugals finden ſich gegen 40,000 Kreolen und Neger. In den Colonieen ſtehen unter portugieſiſcher Herrſchaft gegen 600,00 Neger, 420,000 Hindus und Malaien, 64,800 Chineſen. Noch arbeiten, beſonders als Laſtträger, in Portugal gegen 80,000 Gallegos (aus Galicien), und außerdem ſollen ſich gegen 12,000 Fremde in Portugal aufhalten. Der Portugieſe iſt gewandter, lebhafter, aber weniger kräftig, feſt und würdevoll als der Spanier; er hat etwas Franzöſiſches in ſich, iſt leicht erregbar, aber die Erregung iſt meiſt nur äußerlich, nicht tief und nachhaltend; er iſt mehr eitel, ruhmredig, als daß ſpaniſcher Hochmuth ſein Laſter, ſpaniſcher Stolz ſeine Tugend wäre. Das Volk in Liſſabon und anderen bewegten Städten ſoll tief verdorben, aber der ächte Portugieſe, wenn auch ſehr Naturmenſch, nicht in dem Schlamme der Hauptſtädte, ſondern in den Provinzen, auf dem Lande zu ſuchen ſein.

Der Adel zerfällt in die Titulados (Herzöge, Marquezes, Grafen, Viscondes und Barone), welche Grandes des Reichs ſind und das Dom vor ihrem Taufnamen führen, und in die Fidalgos, den niederen Adel, woraus ſich die Cavalleiros und Escudeiros als ein bevorzugter Ritterſtand erheben. — Die Religion anlangend, ſo ſind alle Portugieſen Katholiken; Portugal beherrſcht aber eine Anzahl heidniſcher Menſchen. Die oberſte Leitung der portugieſiſchen Kirche hat der Patriarch von Liſſabon, deſſen Würde erſt von 1716 ſtammt und der allemal Cardinal iſt. Zu ſeiner erzbiſchöflichen Diöceſe gehören die Biſthümer von Caſtello-Branco, Guarda, Lamego, Leiria und Portalegre ſo wie die der Colonieen zu Funchal und Angra. Außerdem hat Portugal noch 2 Erzbisthümer: das nördliche zu Braga, deſſen Erzbiſchof Primas des Reichs iſt und die Biſthümer Porto, Viſeu, Coimbra, Bragança nebſt Miranda, Aveiro und Pinhel unter

ſich hat, und das ſüdliche zu Evora mit den Suffraganbiſchöfen zu Elvas, Beja und Algarve. 10 Stifter ſind von der biſchöflichen Aufſicht befreit.

An Unterrichtsanſtalten, um die ſich Pombal jedenfalls verdient machte, hat Portugal 1 Univerſität Coimbra (geſtiftet 1297) mit 8 ordentlichen Profeſſuren bei Theologen und Juriſten, 9 bei Canoniſten, 6 bei den Medicinern, 6 bei den philoſophiſchen Facultäten und 3—6 außerordentlichen Profeſſuren bei jeder Univerſität; 263 lateiniſche Schulen, 8 griechiſche, 27 Lyceen, 17 Seminarien, 2 Handels- und Schifffahrtsſchulen, nur 873 Elementarſchulen. Die Bibliotheken ſind, mit Ausnahme der königlichen zu Liſſabon und der Univerſitätsbibliothek zu Coimbra, unbedeutend. Die Literatur iſt in Portugal noch weiter zurückgeblieben als in Spanien, wozu das engere Sprachgebiet, das nicht, wie in den ſkandinaviſchen Reichen, in dem Mangel an abziehenden Genüſſen und in der nordiſchen geiſtigen Regſamkeit ein Gegengewicht fand, mit beigetragen haben mag. Die portugieſiſche Literatur hat nur *eine* große Blüthe getragen, die den claſſiſchen Werken der großen Univerſalbildung ſich anreiht: die Luiſiade des Camoens (geſt. 1579). Auch in den Künſten im engeren Sinne des Worts iſt Portugal gänzlich arm geblieben.

In dem portugieſiſchen Landbau nimmt der Wein- und Obſtbau die erſte Stelle ein; bei der Viehzucht iſt die nach ſpaniſcher Art betriebene Schafzucht wichtig. Das Land iſt faſt waldlos. Die Fiſcherei iſt bedeutend; der Bergbau liegt nieder, wiewohl es nicht an Bergſchätzen zu mangeln ſcheint. Einträglich iſt die Gewinnung des Meerſalzes. Die techniſche Induſtrie ſteht um ſo niedriger, als ſie ſich lange Zeit in dem bequemen Monopolgenuſſe des Abſatzes nach den Colonieen ſchläfrig hingefriſtet hatte und nun dieſen plötzlich durch Braſiliens Abfall ſo ſehr vermindert ſah. Der Handel, an größeren Unternehmungen ſchon durch den Mangel an Capitalkraft behindert, bewegt ſich hauptſächlich um den ziemlich lebhaften Küſtenverkehr.

Portugal iſt in 7 Provinzen getheilt: Minho, Tras os Montes, Ober-Beira, Unter-Beira, Eſtremadura, Alem Tejo, Algarve. Alle, außer Unter-Beira und Algarve, zerfallen in 2—4 Diſtricte, die wieder in Conzelhos (Cantone) und dieſe in Kirchſpiele getheilt ſind.

Der präſumtive Thronfolger führt den Titel Kronprinz (früher Prinz von Braſilien) und ſein älteſter Sohn den Titel: Prinz von Beira; Beide das Prädicat: königliche Hoheit, während die übrigen Infanten und Infantinnen nur Hoheit heißen. Der Titel des Königs iſt: „König von Portugal und Algarve dieſſeits und jenſeits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea, von der Eroberung, der Schifffahrt und des Handels von Aethiopien, Arabien, Perſien und Indien." Auch führt der König ſeit 1749 den Beinamen: allergläubigſte Majeſtät. Dem königlichen Namen wird der Titel Dom vorgeſetzt; angeredet werden König und Königin mit: Senhor und Senhora. Der Hofſtaat iſt auf großen Prunk angelegt, wozu es aber oft an Geld fehlt, und die Etikette ſtrenger als vielleicht irgendwo in chriſtlichen Staaten. So ſind auch die Ritterorden ſehr zahlreich und werden meiſt ſehr freigebig ausgetheilt. Neben dem Staatsminiſterium beſteht noch ein berathender Staatsrath. Den Provinzen ſind Generalgouverneure, den Diſtricten Civilſtatthalter, den Cantonen Adminiſtratoren vorgeſetzt, denen Allen vom Volke gewählte Junten beigegeben ſind, ſo wie auch die Adminiſtratoren der Cantone von den Gemeinden auf Zeit gewählt werden. Mildthätigkeitsanſtalten ſind zahlreich, Verſicherungsanſtalten unbekannt; die Geſundheitspolizei, die Sorge für Reinlichkeit, überhaupt die meiſten Branchen der Wohlfahrtspolizei ſind ſehr vernachläſſigt, und der Sicherheitspolizei gebricht es zur Zeit an Kraft. — Die Rechtspflege verfährt nach den portugieſiſchen Landesgeſetzen und den römiſchen und canoniſchen Rechten. Don Pedro erließ (18. September 1833) ein beſonderes Handelsgeſetzbuch, und 1835 wurde die Abfaſſung neuer Geſetzbücher beſchloſſen. Die Jury gilt jetzt in Civil- und Criminalſachen. In den Hauptſtädten jeder Provinz beſtehen Gerichtshöfe zweiter Inſtanz; in Liſſabon iſt ein höchſtes Juſtizgericht als dritte Inſtanz und Caſſationshof beſtellt. — In der größten Verwirrung befinden ſich die Finanzen, durch frühere Sorgloſigkeit und Verſchwendung, durch den materiellen Verfall des Landes, durch den Verluſt von Braſilien, durch die inneren Erſchütterungen zerrüttet. Zwar ſtellt ſich das Budget immer ſo leidlich dar.

Aber theils ſind dabei immer noch Extraordinaria außer Betracht gelaſſen, wie z. B. einzelne Schulden, die man durch zweifelhafte Forderungen zu decken hofft; theils gehen die Einnahmen nicht ſo richtig ein, als man vorausſetzt. So hat man immer mit einer ſchwebenden Schuld zu kämpfen, und frühere unkluge Maßregeln, namentlich die übertriebene und zu völliger Entwerthung führende Emiſſion von Papiergeld, haben den Haushalt Portugals mit ſchwer zu löſenden Problemen umgeben. Die conſolidirte einheimiſche Schuld betrug 1846 31,366 Cont., die auswärtige 42,591, die nichtconſolidirte 10,175 Contos. Das hat ſich ſeitdem noch ſehr verſchlimmert. — Die portugieſiſche Landmacht, die einige Male, unter dem Einfluſſe deutſcher Generale, eines Schaumburg-Lippe, Oeynhauſen, Waldeck, in leidlichen, der gleichzeitigen ſpaniſchen Kriegszucht überlegenen Stand gebracht worden war, iſt eben ſo oft wieder in tiefen Verfall geſunken, und auch heute noch ſcheint wenigſtens die Disciplin ſehr mangelhaft zu ſein, da man beſonders das Militär mit in die politiſchen Händel gezogen hat, die Regimenter über Verfaſſungen und Miniſterportefeuilles verfügt haben und, wie in den Zeiten des Verfalls der römiſchen Republik, die Soldaten von ihren Officieren in die Städte geſchickt wurden, um bei den Wahlen mitzuſtimmen. Uebrigens hat ſich, wie in Spanien, ſo auch in Portugal, während des Unabhängigkeitskampfes die Miliz tapferer und brauchbarer gezeigt als das Heer, während man in neueren Zeiten, wo das Volk weniger Theil an der Sache nahm, auch von jener keine Heldenthaten vernommen hat. Das ſtehende Heer iſt auf 28,000 Mann veranſchlagt. Die Feſtungen ſind zahlreich, aber verfallen. Die Flotte beſtand 1831 aus 26 Kriegsſchiffen mit 904 Kanonen, jetzt aus 40 Kriegsſchiffen mit 940 Kanonen.

Vergl.: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, erſten Bandes dritter Theil (Königsberg, 1836, 8.), wo auch die einſchlagende Literatur zu finden iſt, zu der ich noch: v. Rotteck, Spanien und Portugal (Karlsruhe, 1839, 8.), die oben angeführte Schrift von v. Heeringen, Wittich, Erinnerungen an Liſſabon (Berlin, 1843, 8.), Kingston, Lusitanian sketches (deutſch von Lindau: „Portugieſiſche Land- und Sittenbilder", Dresden und Leipzig, 1846, 2 Bde. 8.) füge.

Bülau.

Poſitives Recht, ſ. Naturrecht und Staatswiſſenſchaft.

Poſſeſſorium, ſ. Beſitz.

Poſt, Poſtreform. — I. Zweck und Urſprung der Poſten. — Wenn man den Begriff der Poſt feſtſtellt als eine Anſtalt zur regelmäßigen, möglichſt ſchnellen und ſicheren Beförderung von Nachrichten, von Sachen und Perſonen; wenn man hinzufügt, daß dieſe Anſtalt der Aufſicht der Staatsbehörden untergeben und daß ihre Benutzung, gegen feſte Taxe, Jedermann zuſteht: ſo leuchtet ein, daß die Poſt zu den wichtigſten Reſultaten zugleich und zu den wirkſamſten Förderungsmitteln der Civiliſation gehört. Denn einerſeits muß das Gemeinweſen ſchon eine bedeutende Stufe der Cultur erreicht haben, um das Bedürfniß einer ſo geregelten Mittheilung in weiten Kreiſen zum Bewußtſein zu bringen; und andererſeits giebt es kein ſociales Intereſſe, ſei es nun geiſtiger, oder ſittlicher, oder materieller Art, dem nicht ein ſolches Inſtitut vielfach willkommen ſein, dem es nicht auf die erfreulichſte Weiſe dienſtbar werden müßte.

Dieſer Geſichtspunkt findet ſeine Beſtätigung, wenn man einen Blick auf frühere Einrichtungen wirft. Man hat in den Zeugniſſen des Herodot und Xenophon die erſten Spuren eines Poſtweſens bei den alten Perſerkönigen entdecken wollen. Da waren allerdings für reitende Boten unterlegte Pferde auf Stationen — die erſte Bedingung des raſchen Fortkommens auf große Entfernungen hin; aber, was auf ſolche Weiſe beſtellt wurde, war der Ausdruck des königlichen Willens oder ein Bericht, für des Königs Ohr beſtimmt. Beſſer organiſirt, aber gleichfalls für Zwecke des öffentlichen Dienſtes eingerichtet war der bekannte cursus publicus im weiten römiſchen Reiche. Um der aufgeſtellten Pferde ſich zu bedienen, mußte man durch einen Erlaubnißſchein der Behörden (diploma, evectio) eigens autoriſirt ſein. Entſchuldigt ſich doch Plinius (in den Briefen an Trajan), daß er ſich erlaubt, zum erſten Male für einen Privatzweck ein diploma auszuſtellen (er gab es ſeiner Frau, die zu einer ſterbenden Freundin eilte); hält er es doch für ſeine Pflicht, ausdrücklich es zu motiviren, wenn er die Eile eines für den Kaiſer ſelbſt

beſtimmten Boten vom Sauromatenkönige durch ein diploma unterſtützt. Der Gothe Theodorich behielt die Einrichtung bei, die er in Italien vorfand, und verpönte den Misbrauch derſelben für Privatintereſſen. Es iſt ſehr möglich, daß Karl der Große, wie man erzählt, eine regelmäßige Verbindung der verſchiedenen Theile ſeines Reiches unter einander hergeſtellt, aber Nichts läßt errathen, daß er andere als Regierungszwecke im Auge gehabt, wenn er Wagen und Pferde zur Fortſchaffung in kürzeſter Friſt bereit zu halten gebot. Nehmen wir noch das erſte Edict Ludwig's XI. (1464), von dem man ſo zuverſichtlich die Errichtung der Poſten, im jetzigen Sinne des Worts, zu datiren pflegt. Das Edict erwägt im Eingange, wie hochwichtig es „für die Affairen des Königs" ſei, von allen Seiten her das Neueſte fleißig zu erfahren und überall hin wiſſen zu laſſen, was ihm gut dünkt; es verſtattet den Boten des Papſtes und anderer befreundeten Fürſten, dieſer „Bequemlichkeit" ſich zu bedienen, wenn ſie dafür „raisonnablement" bezahlen und einer Unterſuchung ſich unterwerfen wollen; es verbietet den maistres coureurs bei Todesſtrafe, irgend Jemandem, weß Standes er ſei, ohne Befehl des Königs oder des grand maistre de coureurs de France Pferde zu vermiethen. Die Einrichtung Ludwig's XI. war unberechenbar wichtig für ſeine Politik; aber eine Poſt war ſie eben ſo wenig als der Botenlauf, den 1514 Herzog Georg von Sachſen, als Statthalter von Friesland, zwiſchen dem letzteren Gebiete und ſeinem heimathlichen Meißen unterhielt.

Damit iſt nicht geſagt, daß die Poſt von Wien nach Brüſſel — 1516 — die erſte geweſen, welche den Namen überall verdiene, oder daß Franz von Taxis, der ſie mit Kaiſer Maximilian's Erlaubniß einrichtete, ohne Weiteres der Erfinder des neueren Poſtweſens heißen ſoll. Denn geregelte Anſtalten für den brieflichen Verkehr nicht allein der Regierungen, ſondern auch der Privaten beſtanden bereits ſeit einigen Jahrhunderten. Die ſogenannten Metzgerpoſten mögen dabei wenig in Betracht kommen; ſie waren der Natur der Sache nach auf einen engeren Bezirk beſchränkt und entbehrten aller öffentlichen Gewährleiſtung. Aber die Univerſität Paris vermittelte bald nach ihrer Gründung (Anfang des dreizehnten Jahrhunderts) durch eigene Boten den Verkehr der Lehrer und der Studirenden mit ihren fern wohnenden Angehörigen; ihr Botenweſen beſtand geraume Zeit neben dem franzöſiſchen Staatspoſtweſen fort und ward ſpäter dieſem einverleibt. Die Ritter des Deutſchordens in Preußen (ſeit 1276) hatten ein ähnliches Botenweſen; jeder einzelne Brief, eben ſo die Zeit der Aufgabe und der Weiterſendung von den Hauptſtationen (Ordenshäuſern) ward eingezeichnet[1]. Die Bewegung des Handels erforderte vollends und dringend ein ſolches Inſtitut. Es ließ in den Zeiten der deutſchen Hanſa nicht lange auf ſich warten. Von Riga bis Amſterdam boten die Städte ſich die Hand. Hauptruhepunkte waren, vom Weſten kommend, Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg. Im Süden ſetzte Nürnberg zuerſt mit Hamburg ſich in Verbindung. Was anfangs bloße Privatunternehmung geweſen war, das erhielt ſpäteſtens im 15. Jahrhunderte in mehreren Reichsſtädten (z. B. in Hamburg) vom Rathe die obrigkeitliche Sanction. Die weſentlichen Elemente des Poſtweſens waren alſo ſämmtlich ſchon gegeben, als Taxis, an das kaiſerliche Anſehen ſich lehnend, in ſeiner Verwaltung auf der weiten Strecke, die er bald bis nach Italien ausdehnte, größere Einheit und Gleichförmigkeit und, bei mäßigem Poſtgelde, reichlichen Ertrag erzielte.

Die weitere Ausbildung des Poſtweſens, nach ſeinen verſchiedenen Seiten hin, iſt im Allgemeinen bekannt. Extrapoſten ſind ſo genannt im Gegenſatze zu den regelmäßigen Perſonenpoſten. Letztere wiederum ſind auf manchen Routen ſo beſchleunigt, daß es thunlich war, die Briefbeförderung (mittelſt der Schnellwagen) damit zu combiniren. Beſchleunigte Mittheilungen von Regierungen werden durch Couriere, von Privatperſonen durch Eſtafetten befördert. Alles aber wird überboten durch Eiſenbahnen mit Dampfwagen. Auf einer Straße, wo letztere in Anwendung ſind, wird es den Regierungen unmöglich (ſofern ſie nicht etwa den Telegraphen ſich vorbehalten), die Privatmittheilung zu überflügeln. Ueberhaupt läßt es ſich nicht verbergen: jeder Fortſchritt des Poſtweſens

1) Matthias in ſeinem Werke: „Ueber Poſten und Poſtregale" (Berlin 1832. 2 Bde.) I. S. 154 giebt darüber intereſſante Nachweiſungen.

Google

(im weiteren Sinne) hat, bewußt oder unbewußt, eine nivellirende Tendenz, den äußeren Verhältniſſen gegenüber. Nicht nur verſchwinden die Entfernungen mehr und mehr; ſondern es wird immer ſchwieriger, die Kunde von Ereigniſſen oder die unausbleiblichen Wirkungen dieſer Kunde zurückzuhalten. Die Geldariſtokratie wird bald nicht mehr im Stande ſein, durch ungewöhnliche Anſtrengungen in der bekannten Weiſe auf den Geldmarkt einzuwirken. Die ſprüchwörtliche Eile der gekrönten Häupter auf ihren Reiſen wird beſchämt durch die erſte, die beſte Eiſenbahn, die Jeden befördert, der ſeinen Platz bezahlt. Daran iſt nicht viel gelegen, es war eine Liebhaberei; aber auch die Geheimniſſe der Mächtigen werden, wenn die Leichtigkeit der Mittheilungen in demſelben Maße fortgeht, ſehr viel ängſtlicher gehütet werden müſſen. Diejenigen, welchen dieſe Tendenz etwa unwillkommen ſein möchte, werden wohlthun, zu bedenken, ob es noch möglich ſei, nachdem die harmloſen Vorbereitungen ſo weit gediehen, den weiteren Fortgang der Dinge zu hemmen und der Umgeſtaltung der Welt, die kaum ausbleiben kann, Einhalt zu thun.

Aehnliche Ausſichten, im großartigſten Style, eröffnet die Anwendung der Dampfſchifffahrt auf die Seepoſten. Schon iſt Amerika uns nahe gerückt, und aus einer Reiſe iſt ein Beſuch geworden; ſchon bietet die Landenge von Suez die Station für die Dampfſchifffahrt von Bombay nach London. Bewährt ſich die verheißene Kraft des Galvanismus, ſo werden die Welttheile ſich zu einander verhalten wie jetzt die Nachbarländer. Der Austauſch der Erfahrungen und der Ideen, der jetzt ſchon ſich ſo fruchtbringend erweiſt, wird durch ſeine Ergebniſſe für die Zukunft der Völker am Wichtigſten werden. Die Befangenheit, aus welcher hundert Verſtöße im Großen wie im Kleinen ſich erklären, wird immer mehr beſeitigt, die Wechſelwirkung der Nationalitäten belebt, die Menſchheit ſo verbrüdert werden, daß es dem Ehrgeize und der Herrſchſucht ſelbſt ſchwer ſein dürfte, die Genoſſen der einen großen Familie bis zum verzweifelten Entſchluſſe blutiger Fehde zu verblenden. Wer ſich indeſſen darin gefällt, jede ſittliche Folge äußerer Veränderungen beharrlich zu leugnen und in den wirkenden Kräften nur etwas „Dämoniſches" zu erblicken, dem mag man gern zugeben, daß es ohne Abenteuer nicht abgehe, daß der Menſch des kommenden Jahrhunderts, nicht zufrieden mit dem Poſtenlaufe auf ſeinem heimiſchen Planeten, die Wiſſenſchaft um den Weg nach dem Monde befragen werde, wo es denn ſehr dahin ſteht, ob der zweite babyloniſche Thurmbau gelingen oder, wie der erſte, zuſammenſtürzen werde.

II. Das Poſtregal. — In Deutſchland iſt lange und heftig geſtritten worden, nicht, ob die Poſt als ein Regal (denn darüber war man einig), ſondern ob ſie als ein Regal des Kaiſers im Reich oder jedes einzelnen Reichsſtandes in ſeinem Gebiete zu betrachten ſei. Wenngleich der Streitpunkt jetzt zu den Antiquitäten gehört, ſo ſteht doch die Sache in zu naher Beziehung zu der jetzigen Verfaſſung des deutſchen Poſtweſens, um hier nicht erwähnt zu werden.

Franz von Taxis ward 1516 von Kaiſer Maximilian zum niederländiſchen Poſtmeiſter ernannt, Leonhard von Taxis 1543 von Karl V. zum Generalpoſtmeiſter in den Niederlanden und als ſolcher 1563 von Ferdinand I. beſtätigt. Die Fürſten, durch deren Gebiet die Taxis'ſchen Poſten gingen, hatten anfangs Nichts gegen den Durchzug einzuwenden, zumal da ihre Regierungscorreſpondenz umſonſt beſorgt wurde. Aber als die niederländiſche Poſt nach Karl's V. Abdankung von Spanien unterhalten ward, als wohl auch manche Eigenmächtigkeit die Abgunſt und der reiche Gewinn die Misgunſt weckte, da ſchien es den Fürſten zu viel, daß in ihren Landen der Beamte eines fremden Königs ſein Weſen treiben und daß ſie bei Gefahr „ſchwerer Ungnad" ihn gewähren laſſen ſollten. Da mußte kaiſerliche Machtvollkommenheit ſich ins Mittel ſchlagen. Rudolf II. ernannte 1595 Leonhard von Taxis zu ſeinem Generaloberſtenpoſtmeiſter im heiligen Reich; zwei Jahre ſpäter (6. November 1597) ſprach er von der Poſt als von einem „hochbefreiten kaiſerlichen Regal." Das Wort rief einen Sturm hervor. Herzog Friedrich von Würtemberg ſchrieb auf das Patent: „weil es keine Schuldigkeit iſt, darf man auch nicht pariren, wie wir es denn auch nicht thun werden." Die Belehnung des Lamoral von Taxis und ſeiner männlichen Erben mit dem Generalpoſtmeiſteramt im Reiche, als mit einem neuen Reichslehen, durch Kaiſer Matthias (1615) war noch auffallender. Man

muß geſtehen, gegen das Recht des Kaiſers, den Taxis (die er übrigens zu Freiherren, Grafen und Fürſten erheben mochte) das Monopol der Poſten im Reiche zu ertheilen, ſpricht nicht weniger als Alles. Es iſt bekannt, daß die kaiſerlichen Reſervatrechte, mindeſtens ſeit der erſten Wahlcapitulation, ſich nicht vermehrt, ſondern nur vermindert haben, und hier taucht ein ſolches, früher nie erhörtes, unverſehens auf. Ferner, wenn es mit der Ausdehnung der neuverliehenen Gerechtſame aufs ganze Reich Ernſt war, wie konnte der Kaiſer ſeine Erblande ausnehmen, die doch auch zum Reiche gehörten und die er dem neuen Reichspoſtmeiſter ausdrücklich entzog? Endlich, wenn der Kaiſer ſich bewußt war, in dieſer Sache befehlen zu können, wie kam es, daß er bei unterſchiedlichen Reichsſtänden ſich aufs Bitten legte? Es ging, wie man erwarten konnte. Einige mächtige Reichsſtände (Brandenburg an der Spitze) emancipirten ſich, legten eigene Poſten neben den Taxis'ſchen an, oder ſchloſſen dieſe ganz aus. Da ergab denn die Erfahrung, daß zwar nicht das Recht des Kaiſers, wohl aber das Intereſſe der deutſchen Nation für eine gemeinſame Verwaltung der ſämmtlichen Poſten im Reiche geltend zu machen war. Es zeigte ſich, daß in kleineren Gebieten die Poſt wenig abwarf und daß deshalb auf ihre Vervollkommnung noch weniger verwendet ward. Wenn aber einige Landesposten, durch die Lage des Gebietes oder durch Verträge mit Reichsſtädten (Hamburg, Bremen, Frankfurt) begünſtigt, einen guten Theil der auswärtigen Handelscorreſpondenz ſich zu verſchaffen wußten, ſo geſchah es auf Koſten des Publicums, indem die Briefe, durch das Wandern von einer Poſt zur anderen, vertheuert wurden. So koſtete, noch kurz vor dem Ende des Reichs, ein Brief von Hamburg nach Nürnberg auf der Taxis'ſchen Poſt 12 Kreuzer, ein Brief von Nürnberg nach Berlin (14 Meilen weniger) auf der Taxisſchen und brandenburgiſchen Poſt 27 Kreuzer, oder über Leipzig, alſo auf Taxis'ſcher, ſächſiſcher und brandenburgiſcher Poſt, gar 35 Kreuzer.

Der Reichsdeputationsſchluß (1803), unter Frankreichs und Rußlands gebietendem Einfluſſe, zerhieb den Knoten. „Es wird die Erhaltung der Poſten des Fürſten von Thurn und Taxis, ſo wie ſie conſtituirt ſind, garantirt. Demzufolge ſollen die gedachten Poſten in dem Zuſtande erhalten werden, in welchem ſie ſich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um dieſe Anſtalt in ihrer ganzen Vollſtändigkeit, ſo wie ſie ſich im beſagten Zeitpunkte befand, deſto mehr zu ſichern, wird ſie dem beſonderen Schutze des Kaiſers und des kurfürſtlichen Collegiums übergeben." Alſo die Principienfrage ward nicht entſchieden, wenigſtens nicht direct; doch ſprach man nicht von Reichspoſten und garantirte nicht, was der Kaiſer ſonſt für Taxis verlangt, ſondern nur den Status quo. Wenn ein Reichsſtand von ſeinem Regale in irgend einem Sinne Gebrauch gemacht, ſo war es gut und gültig; nur wer es bis dahin verabſäumt, der ſollte es auch fernerhin laſſen. Uebrigens fruchtete der Schutz des Kaiſers und der Kurfürſten nicht viel mehr als früher das kurmainziſche „Protectorat der Poſten"; ein Ausdruck, der ſchwer zu definiren und dem noch ſchwerer praktiſche Folge zu geben war. Eine wüſte Zeit folgte. Am Schluſſe des Jahres 1810 arbeiteten auf dem Boden des vormaligen deutſchen Reichs 31 Poſtanſtalten; denn die meiſten der nagelneuen Souveränetäten beeiferten ſich, eigene Poſten zu gründen oder doch das Regal ſich vorzubehalten und den Fürſten von Taxis nur, wie weiland der Kaiſer gethan, damit zu belehnen. Die Meilen wurden immer kleiner, die Entfernungen immer größer, das Poſtgeld immer theurer.

Die deutſche Bundesacte ſagt im 17. Artikel: „Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Februar 1803 oder in ſpäteren Verträgen beſtätigten Beſitze und Genuſſe der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten. In jedem Falle werden demſelben, in Folge des erwähnten Reichsdeputationsſchluſſes, ſeine auf Belaſſung der Poſten oder auf eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche verſichert. Dieſes ſoll auch da ſtattfinden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des Reichdeputationsſchluſſes bereits geſchehen wäre, inſofern dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt iſt." Hier iſt für Taxis Alles geſchehen, was den Umſtänden nach geſchehen konnte; aber Nichts von dem Allen, was für die Einheit oder auch nur Gleichför-

Digitized by Google

migkeit in einer ſo wichtigen Nationalſache ſich hätte erwarten laſſen. Vielmehr war durch die Erwähnung des Abfindens mit Taxis eine noch immer weiter gehende Iſolirung und Zerſplitterung in Ausſicht geſtellt.

Wenngleich die Bundesacte ſich nicht darüber ausſpricht, ſo unterliegt es doch nach beſtehenden Grundſätzen keinem Zweifel, daß jedem Bundesſtaate, kraft der Souveränetät, das Poſtregal zuſteht. So iſt es nicht allein in den Bundesſtaaten, welche die Poſt für eigene Rechnung verwalten (Oeſterreich, Preußen, Sachſen, Baiern, Hannover, Baden, Holſtein, Luxemburg, Braunſchweig, beide Mecklenburg, Oldenburg); ſondern auch da, wo Taxis mit den Poſten belehnt iſt (Würtemberg ſeit 1819, beide Heſſen, Naſſau, die ſächſiſchen Herzogthümer, Waldeck, die reuſſiſchen Fürſtenthümer, Heſſen-Homburg). Wo ohne Lehensverbindung fremde Poſten neben eigenen (wie in den freien Städten) oder nur fremde Poſten beſtehen (beide Hohenzollern, Anhalt, Lippe, Liechtenſtein), da iſt dieſes lediglich als freiwillig und vertragsmäßig übernommenes Staatsſervitut zu betrachten.

Das Poſtregal (nicht zu verwechſeln mit der Regie) oder beſſer die Poſthoheit begründet im weiteſten Sinne das Recht der Oberaufſicht und Leitung abſeiten des Staats, ein Recht, deſſen Ausübung nur durch ſpecielle Verträge beſchränkt ſein kann. Es bezeichnet die Poſt als Staatsanſtalt, im Gegenſatze zu einer der ſpeciellen Aufſicht und deshalb auch der Garantie des Staats entbehrenden Privatunternehmung. Das Poſtregal kann in ſeinem ganzen Umfange (durch Ernennung und Verpflichtung der Poſtbeamten, durch Beſtimmung des Poſttarifs und Poſtfreithums u. dergl.) geübt werden, auch wo von einer Verwaltung für eigene Rechnung keine Spur iſt, auch wo gar nicht daran gedacht iſt, das Regal als ein nutzbares auszubeuten.

Fragen wir nun, ob das Poſtregal ein nothwendiger Ausfluß der Souveränetät, ob es ein weſentliches Attribut der Staatsgewalt ſei, ſo wird dieſes von entſchiedenen Anhängern des Regals, ſelbſt von Vertheidigern der Regie, verneint. Nebenius z. B. (in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift Nr. XIV) giebt zu, daß nur zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes der Staat dem Publicum ſeine wirkſameren Dienſte leiht. Lediglich von dieſem Geſichtspunkte aus wird man die Zweckmäßigkeit des Poſtregals zu beurtheilen haben.

Da läßt ſich denn, mit Bezug auf die Briefpoſt, ſagen: ein Brief iſt in der äußeren Erſcheinung ein ſo geringfügiges Object, und die Zahl dieſer einzelnen Objecte iſt ſo ungeheuer, daß die vollendete Pünktlichkeit in der Beſtellung aller einzelnen mit ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft iſt. Ein Brief kann aber durch ſeinen Inhalt ſo unendlich wichtig, und der Verluſt oder auch nur die Verſpätung kann, da die Wichtigkeit durchaus in keinem Geldwerthe auszudrücken iſt, ſo unerſetzbar ſein, daß eben jene vollendete Pünktlichkeit erſte Bedingung und unverbrüchliche Nothwendigkeit iſt, wenn die Poſt ihrem Zwecke genügen ſoll. Giebt man vollends zu, daß der Staat für ſeine eigenen Mittheilungen nach allen Richtungen hin einer unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht ſtehenden Anſtalt nicht füglich entbehren dürfte, ſo wird man es nicht anders als zweckmäßig finden, daß der Staat die Garantie ſeiner oberſten Aufſicht auch dem brieflichen Verkehre des Publicums zu Gute kommen läßt [2]).

Aber weiter geht auch nicht, was wir für die Zweckmäßigkeit des Poſtregals mit voller Ueberzeugung anführen können. Was die Beförderung von Reiſenden und von Packeten anlangt, ſo lehrt die Erfahrung anderer Länder, daß dieſelbe mit der erforderli-

2) Uebrigens ſcheint das Publienm die Wirkſamkeit einiger von den Behörden angeordneter Sicherheitsmaßregeln zu überſchätzen, z. B. des Inchartirens der einzelnen Briefe. Dieſes mag eine Controle der Poſtbeamten erleichtern, dem Publicum kann es ziemlich gleichgültig ſein. Denn wenn an einem und demſelben Abende ein Dutzend Briefe an Meyer in Berlin inchartirt ſind (wohlgemerkt, ohne daß der Name des Aufgebers notirt wäre), ſo kann zwar mein ehrliches Geſicht es ſehr glaubwürdig machen, daß der eine nicht zu Handen gekommene Brief an Meyer in Berlin eben der meinige war; aber verzweifelt ſchwer möchte es ſein, den juriſtiſchen Beweis zu führen. Das Recommandiren gewährt die beſte außerordentliche Sicherheit; aber deshalb, und weil es bei einer Privatpoſt auch anwendbar wäre, gehört es nicht hieher, wo es ſich nur um den allgemeinen und gewöhnlichen Grad von Sicherheit handelt, den die Garantie der Briefpoſt von Seiten der Staatsbehörden darbietet.

Digitized by Google

chen Sicherheit beſchafft werden kann, ohne daß der Staat direct ſich darum kümmert. Die Oeffentlichkeit als Controle, die freie Concurrenz als Stachel genügen, um Privatanſtalten zu dieſem Zwecke den Grad von Vollkommenheit zu geben, der das Vertrauen des Publicums zu erwerben und zu verdienen geeignet iſt.

Wenn wir übrigens das Poſtregal in Bezug auf die Briefpoſt als im öffentlichen Intereſſe begründet anerkennen, ſo braucht nicht geſagt zu werden, daß aus dieſem Oberaufſichtsrechte des Staates ein Recht der Beaufſichtigung der durch die Poſt vermittelten Correſpondenz mit Nichten herzuleiten iſt. Das Poſtregal hat mit dem Briefgeheimniſſe Nichts zu thun. Jedes cabinet noir iſt eine Infamie, von Anfang bis zu Ende. Wenn überhaupt Verfaſſungsurkunden mit Dingen ſich befaſſen ſollen, die ſich von ſelbſt verſtehen, ſo iſt Nichts dagegen einzuwenden, wenn das Briefgeheimniß unter ihren ausdrücklichen Schutz geſtellt wird. Wenigſtens müßte die Geſetzgebung jedes Rechtsſtaates das Aushändigen von Briefen an Unbefugte immer als eine infamirende Handlung eines Poſtbeamten beſtrafen. Was die in Anſpruch genommene Befugniß des Staates im Fall von „ſtaatsverbrecheriſchem Verkehre“ betrifft, ſo müſſen die Formen dieſer einzigen Ausnahme ſo ſtreng als möglich bezeichnet werden. Das Wegfangen von Poſtbriefen, als bloße Polizeimaßregel, wäre immer und ſchlechthin verwerflich. Nur der Gerichtshof und auch dieſer nur, wenn die Unterſuchung die Theilnahme an einem Staatsverbrechen erwieſen oder doch den Verdacht gegen ein Individuum ſehr dringend herausgeſtellt hat, müßte befugt ſein, von der Poſtbehörde die Aushändigung der an dieſes Individuum einlaufenden Briefe zu verlangen, die dann von dem Inquirenten, nach den bekannten Grundſätzen, ohne Zeugen nicht zu öffnen wären. Auch das Geringſte, was in dieſer Hinſicht vom Geſetze unbeſtimmt und der Willkür überlaſſen bleibt, iſt vom Uebel.

III. Die Poſt und die Finanzen. — Wir haben geſehen, daß das Poſtregal etwas ganz Anderes iſt als die Poſtregie, ſo geneigt auch, bis auf die letzten Zeiten, die Praxis der Geſetzgebungen ſein mochte, Beides zu verwechſeln, das Hoheitsrecht als ein ſeiner Natur nach nutzbares zu betrachten und als ſolches auszubeuten. Man hat das Poſtregal in ein Poſtmonopol verkehrt. Warum den Namen vermeiden, da in verſchiedenen Staaten alle gehäſſige Züge des Monopols nach einander zum Vorſchein gekommen ſind?

Bald hat man die Beförderung von Briefen, ſelbſt auf kurzen Strecken, bald die Beförderung von Perſonen, mittelſt unterlegter Pferde, der Privatinduſtrie gänzlich unterſagt, bald den Lohnkutſchern ein Stationengeld oder den Unternehmern von Perſonenwagen (wie in Frankreich und England) eine ähnliche Abgabe an den Staat auferlegt, bald (Frankreich 1689) Packete unter 50 Pfund Gewicht der Poſt unbedingt zugewieſen; in England erließ ſogar noch 1732 das Parlament das ganz unſinnige Geſetz, es ſollten zwei Briefe nicht auf einen und denſelben Briefbogen geſchrieben werden dürfen. Alles unter dem Vorwande, die Poſteinnahme dürfe nicht geſchmälert, oder mit anderen Worten, das Poſtmonopol müſſe aufrecht erhalten werden.

Es iſt dabei ziemlich gleichgültig, ob der Staat die Poſt in eigener Regie verwaltet, oder ob er ſie verpachtet. Als ein Pachtcontract erſcheint auch die Belehnung von Taxis gegen Entrichtung eines Kanons. Es liegt in den Tendenzen unſerer Zeit, einen ſchärferen Maßſtab der Kritik an Monopole zu legen, in welcher Geſtalt ſie auch auftreten mögen. Iſt es vor geſunden ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen zu rechtfertigen, wenn der Staat des Poſtregals, direct oder indirect, ſich bedient, um ein Einkommen daraus zu ziehen?

Betrachten wir das Weſen und Wirken der Poſtſteuer. Sie trifft den Armen wie den Reichen und in demſelben Maße. In dieſer Gleichheit liegt eine ſchreiende Ungleichheit. Sie trifft einen Verkehr, der zum großen Theil durch ganz andere Motive hervorgerufen iſt als durch die des Erwerbes oder der Genußſucht, die der Staat ſonſt wohl in den Kreis der Beſteuerung zu ziehen pflegt. Sie trifft Mittheilungen und macht ſie oft, ſehr oft geradezu unmöglich, die dem Herzen moraliſches Bedürfniß ſind. Es iſt eine herzzerreißende Geſchichte, die der Mutter, der nach langen Jahren ein Brief von

dem fernen Sohne gebracht wird; ſie iſt aber nicht im Stande, ihn einzulöſen; Tag für Tag geht ſie zur Poſt, beſieht, betaſtet den Brief und — läßt ihn in den Händen des Poſtbeamten zurück, bis dieſer, gutherzig genug, ihr das Porto vorſtreckt. Dieſe Härte erſcheint ſo groß, wenn es der Staat ſelbſt iſt, der die Entfernung eines Bürgers von ſeiner Familie veranlaßt hat, daß in mehreren Ländern für Soldatenbriefe erleichternde Vorſchriften eingeführt ſind. Aber wie Viele von der dienenden, wie Viele von der arbeitenden Claſſe mögen wohl ſein, welche die Poſtſteuer erzwingen, um eine ordentliche Verbindung mit den Ihrigen aus der Ferne zu unterhalten. Dieſe Steuer „trifft die ärmliche, durch ſchmerzliche Entbehrungen gewonnene Unterſtützung, die der Vater dem Sohne, oder den mühſam erworbenen Sparpfennig, den ein ſparſamer Arbeiter ſeinen mit Mangel und Noth kämpfenden Eltern zuſendet. Es iſt bekannt, welche beträchtliche Menge von Briefen wegen der Höhe des Portos nicht angenommen wird, und nicht ſelten befinden ſich ſolche darunter, die Anweiſungen, Thalerſcheine u. ſ. f. enthalten, welche der augenblicklichen Noth, die ſie zurückwies, ſteuern ſollten"[3]). Die Poſtſteuer trifft ferner und erſchwert für minder Begüterte jeden ausgebreiteten literariſchen Verkehr, jeden Austauſch der Ideen, auch denjenigen, bei welchem an Erwerb auch nicht im Entfernteſten gedacht wird. Sind das nun geeignete Objecte der Beſteuerung? Iſt es des Staates würdig, auf Koſten ſolcher Intereſſen zu finanziren?

Vielleicht giebt man dieſe Uebel zu, verweiſet aber auf die ſehr bedeutende eigentliche Geſchäftscorreſpondenz, die denn doch durchaus billiger Weiſe beſteuert werde. Nein, ſie wird vielmehr durchaus unbillig beſteuert; nehmlich in ganz gleichem Maße, ob es nun um die kleinſte oder um die größte Summe ſich handeln mag. Jeder Grundſatz, nach welchem man ſonſt eine Steuer zu normiren pflegt, wird verletzt, wenn der Staat den Poſtverkehr den Zwecken des Budgets dienſtbar macht.

Indeſſen, ſelbſt wenn man fortfahren wollte, die Poſt als eine Quelle von Staatseinkommen zu behandeln, ſo würde man doch auf dem verkehrten Wege ſein, wenn man dieſes durch eine hohe Taxe vorzugsweiſe zu erreichen glaubte. Es wiederholt ſich hier die Wahrnehmung, die man beim Zollweſen oft gemacht hat, ſofern ein erhöhter Ertrag durch höheren Tarif beabſichtigt war: daß zweimal zwei nicht immer vier ſind. Die Sache erklärt ſich hier auch eben ſo natürlich. Immer weniger bedient man ſich bei hoher Taxe der Poſt, außer in den Fällen, wo man gar nicht umhin kann; immer häufiger und erfolgreicher ſucht man, mit Umgehung der Poſt, andere Communicationswege. Der eine Theil des Verkehrs, der ganz eingeſtellt, und der andere, der auf Schleichwegen beſchafft wird, würde, bei billiger Taxe, der Poſtanſtalt verblieben ſein und ein ziemliches Einkommen gebracht haben. Lange ehe die parlamentariſche Unterſuchung das hellſte Licht auf dieſe Verhältniſſe geworfen, hat Klüber[4]) in Deutſchland die Wahrheit gepredigt, daß der höchſte Tarif keineswegs die höchſte Poſteinnahme ſichert, indem er die Misgriffe der weiland königlich weſtphäliſchen Poſtverwaltung commentirte und nachwies, daß in Frankreich im Jahre 1808 eine Erhöhung des Tarifs um ein Drittheil eine verminderte Einnahme zur Folge gehabt.

Wenn wir aber im Allgemeinen leugnen, daß die Aufgabe ſei, die Poſttaxe, ob höher oder niedriger, mit Rückſicht auf den höchſten erreichbaren Ertrag zu normiren; wenn wir als Norm, unabhängig von dem zu erwartenden Ertrage, nur die Rückſicht auf die vollkommenſte Förderung des gemeinnützigen Zweckes der Poſtanſtalt empfehlen: ſo tritt uns die Frage entgegen, ob wir denn etwa verlangen, daß der Staat mit Verluſt verwalte, daß das Regal, anſtatt ein nutzbares zu bleiben, vielmehr ein ſolches werde, bei welchem der Staat noch zuſetzt?

Wir antworten: die Perſonen- und Frachtpoſt gewiß nicht; bei der Briefpoſt wär's kein Unglück. Wenn der Staat bei jener nicht auf die Koſten kommt, ſo thut er weit beſſer, ſie der Privatſpeculation zu überlaſſen; die wird ſchon wiſſen, wie ſie ſich aus der Sache ziehen kann, ohne daß ſie ſelbſt und ohne daß das Publicum dabei einbüßt. Die

3) Nebenius a. a. O. S. 285.
4) Das Poſtweſen in Deutſchland, wie es war, iſt und ſein könnte. (Erlangen 1811.)

Briefpoſt aber betrachten wir, unter der Oberaufſicht des Staats, als ein ſo mächtiges Förderungsmittel, nicht allein der Cultur, ſondern auch des Nationalwohlſtandes, daß ſie uns ganz in demſelben Lichte erſcheint wie andere weſentliche Anſtalten für den allgemeinen Verkehr. Soll der Staat keine Straßen, Canäle, Brücken u. ſ. w. anlegen, als nur ſolche, die ſich direct bezahlt machen? Soll er den Gebrauch ſo belaſten, daß er die Anlage- und Unterhaltungskoſten von den Benutzenden unbedingt wieder herausſchlägt? Die Staatswirthſchaft unſerer Tage weiß es ſehr gut, daß ſolche Anlagen den größten indirecten Nutzen ſchaffen, daß ſie jedem Eigenthume und jeder Induſtrie einen erhöhten Werth geben, und daß am Ende die Steuercaſſe auch nicht leer dabei ausgeht. Der Verlauf iſt einfach genug; je leichter die Communication, deſto mehr Umſätze; je mehr Umſätze, deſto mehr Gewinn der Einzelnen; je mehr Gewinn der Einzelnen, deſto mehr Geſammtwohlſtand; je mehr Geſammtwohlſtand, deſto mehr ſteuerbarer Beſitz und Betrieb.

Wir freuen uns, die Anſicht eines ſo beſonnenen und umſichtigen Finanzmannes, wie J. G. Hoffmann in Berlin, hier anführen zu können. Nachdem er die Poſt mit anderen Verkehrsmitteln in Parallele geſtellt und geäußert, der geringere Satz könnte wohl eben ſo viel reinen Ueberſchuß gewähren als vormals der höhere, fährt er fort: „Wenn aber auch das unmittelbare Einkommen aus der Benutzung ſolcher Anſtalten ſich in Folge großer Preiserniedrigungen vermindern, ſelbſt ſogar ganz verſchwinden ſollte: ſo ſcheint es doch noch ſehr möglich, daß die Regierung für ſolche Verluſte vollkommen entſchädigt werden könnte durch den höheren Ertrag anderer Steuern, welcher aus der vermehrten Lebhaftigkeit des Verkehrs wahrſcheinlich hervorgeht. Die Regierung kann nicht überſehen, wie viel ſie dem Verkehre dadurch ſchadet, daß ſie denſelben durch hohes Porto auf Briefe und Sachen, durch Erhöhung der Reiſekoſten vermöge eines Alleinrechts, ſtationsweiſe mit unterlegten Pferden zu befördern . . . . . vertheuert“ [5]).

In den Vereinigten Staaten Amerikas verſteht man bekanntlich ſehr gut zu rechnen. Daſelbſt hat die Poſtverwaltung in den letzten dreißig Jahren ſehr große Anſtrengungen gemacht; im Jahre 1810 betrug die Länge der Poſtrouten 36,406 engliſche Meilen, 1820 das Doppelte, 1830 ſchon 115,176 und 1839 nach dem amtlichen Berichte des Oberpoſtmeiſters 133,999. Im letztgenannten Jahre betrugen die Ausgaben des Poſtdepartements (dem auch die Wegebauten anheimfallen) 386,759 Dollars mehr als die Einnahme. Der Bericht fügt hinzu: dieſer Ausfall iſt aus dem Ueberſchuſſe früherer Jahre beſtritten worden. Aber dieſer Ueberſchuß wird eheſtens erſchöpft ſein. Hat man nun etwa davon geſprochen, den Straßenbauten oder der Poſt Stillſtand zu gebieten oder die Taxe zu erhöhen? Vielmehr iſt ernſtlich davon die Rede (und der Oberpoſtmeiſter hat ſich dafür ausgeſprochen), das Porto, nach dem Beiſpiele Englands, herabzuſetzen.

Wenden wir uns denn zu den Erörterungen und Erfahrungen, die in England vorliegen.

IV. Poſtreform in England. — Es iſt bemerkenswerth, daß jede namhafte Verbeſſerung des engliſchen Poſtweſens durch die rührige Mitbewerbung oder den einſichtigen Rath von Privatperſonen veranlaßt worden iſt. So hatten im Jahre 1652 Privatunternehmer wöchentlich dreimal eine Verbindung mit ſolchen Punkten eingerichtet, wohin die Staatspoſt nur einmal ging, und ſie nahmen nur das halbe Porto. Die Staatspoſt eignete ſich die Ermäßigung der Taxe an, entledigte ſich aber, mit Hilfe des Parlaments, der Concurrenz. So legte 1683 ein Tapezirer, Namens Murray, die Stadtpoſt in London an; die Regierung proceſſirte gegen ihn wegen Eingriffs in ihre Gerechtſame, bemächtigte ſich der neuen Anſtalt und ſtellte endlich ſeinen Rechtsnachfolger mit einer Penſion zufrieden. John Palmer, der Urheber der mail-coaches (1784), war Unternehmer des Theaters in Bath und Briſtol, als er auf den Gedanken verfiel, daß die Poſt und das Publicum gewinnen wüßten, wenn man die läſſigen unſicheren Poſtritte und Poſtkarren durch geregelte Eilwagen erſetzen wollte. Pitt intereſſirte ſich für den Plan; aber es bedurfte des ganzen Gewichts ſeiner Macht, um

5) Die Lehre von den Steuern (Berlin 1840) S. 458.

den Widerſtand zu überwinden, den die Poſtverwaltung entgegenſtellte. Die Poſtbeamten ſchrieben drei Bände voll von Einwendungen; ſie ſchilderten es als eine Don Quixoterie, in 16—18 Stunden mit der Poſt von London nach Bath fahren zu wollen; wenn man ihnen ihre Langſamkeit vorhielt (die jetzt für fabelhaft gelten würde), ſo begriffen ſie gar nicht, warum denn gerade die Poſt ſo raſch gehen ſollte; wenn man eine ordentliche Begleitung, zum Schutze gegen Räuber, empfahl, ſo verſicherten ſie, Das liege einmal in der Natur der Sache, daß die Poſt von Zeit zu Zeit angefallen werde; wollte man ſich wehren, ſo würde die Folge nur ſein, daß die Räuber in der Deſperation Paſſagiere und Alles abſchlachten; die Poſt, ſo wie ſie ſei, laſſe Nichts zu wünſchen übrig; Unordnung in der Correſpondenz, Einbuße in dem Ertrage, Unzufriedenheit des Publicums würden der Ausführung des neuen Projects unausbleiblich folgen. Daraus mag man abnehmen, was davon zu halten iſt, wenn eine öffentliche Anſtalt ſich ſelbſt unbedingt als ein Muſter von Vollkommenheit rühmt und jede Verbeſſerung ſchnöde zurückweiſt. Die Regierung ſetzte den Plan in ſeinen Grundzügen durch; aber der Einfluß des Miniſters reichte nicht hin, die niedrige Chikane zu entwaffnen, die dem „unbefugten“ Reformator ſeinen Triumph nicht verzeihen konnte. John Palmer hat niemals die ihm zugeſicherte Belohnung für ſeine Dienſte erhalten; aber er hat erlebt, daß der Poſtertrag, der ſich 1783 auf nicht ganz 150,000 Pfd. St. belaufen hatte, durch ſeine Bemühungen im Jahre 1797 die Summe von 541,833 Pf. erreichte.

Im Jahre 1837 trat Rowland Hill auf mit ſeiner „Poſtreform“[6]). Durch eine Reihe von Betrachtungen begründete er die Idee des gleichförmigen, vorausbezahlten Pennyportos. Er ſtellte die Thatſache voran, daß ſeit 1816 die Poſteinnahme ſtehen geblieben, während die Bevölkerung von Großbritannien ſich um 31% vermehrt, und das Reiſen mit stage-coaches (nach Ausweis der von denſelben entrichteten Abgabe) um 128% zugenommen, während auch in der franzöſiſchen Poſteinnahme in 14 Jahren ein Zuwachs von 54% ſich ergeben habe[7]). Dieſes abnorme Verhältniß des engliſchen Poſtertrags hatte ſchon Mac-Culloch und Sir Henry Parnell aus der Höhe des Briefportos erklärt, indem der Tarif ſchon zu Palmer's Zeit (wie es damals hieß, um die Koſten der Beſchleunigung zu decken) und ſeitdem während der Kriegsjahre mehrfach geſteigert war. Es ward nachgewieſen, daß die Poſtſteuer oder die Differenz zwiſchen dem Bruttoertrage und den Verwaltungskoſten 200% auf die letzteren betrage, mit anderen Worten, daß ⅓ der Taxe hinreichen würde, um ſämmtliche Koſten zu decken. Daß unter ſolchen Umſtänden eine ſehr ſtarke Correſpondenz auf Schleichwegen beſchafft werde, war offenkundige Thatſache (namentlich wußte man, daß, trotz allem Verbot, die stage-coaches zahlreiche Briefpackete, Geldforderungen u. dergl. beſorgten), wenn auch erſt die parlamentariſche Unterſuchung ergab, in welchem Umfange dieſes der Fall ſei. Das Bedürfniß macht erfinderiſch. Mußte doch die Poſt ſelbſt ſich dazu hergeben, unbewußt und unentgeltlich eine zwar unvollkommene, aber doch für gewiſſe Zwecke genügende und jedenfalls regelmäßige Correſpondenz zu befördern. Auf dem Couvert der Zeitungen darf bekanntlich nur die Adreſſe des Empfängers geſchrieben ſein. Nun, man verabredete höchſt unverfängliche Zeichen, um mittelſt dieſer Adreſſe ſich einfache Mittheilungen und Beſtellungen zu machen. Da bedeutete rothe Dinte den Empfang, grüne Dinte die Erwartung einer Sendung des Correſpondenten; es hatte ſeinen Sinn, wenn der Vorname des Adreſſaten ganz ausgeſchrieben, oder abgekürzt, oder gar weggelaſſen, wenn die Hausnummer vor dem Namen der Straße oder nach demſelben ſtand. Man ſieht, dabei ward viel Porto geſpart; und wie ſollte die Poſt dahinter kommen, wie den Beweis der Uebertretung führen?

---

6) **Post Office Reform, its importance and practicability, London 1837.** (Im Laufe eines halben Jahres viermal aufgelegt.)

7) Was würde er erſt geſagt haben, wenn er gewußt hätte, daß im Großherzogthume Baden von 1813 bis 1840, bei einer Zunahme der Bevölkerung von 30 Proc., das Poſteinkommen nahezu ſich vervierfacht hat. Freilich begnügt Baden ſich mit einem Ueberſchuſſe von 48 Proc. über die Transportkoſten und beſtreitet aus dieſem Ueberſchuſſe noch die Directionskoſten und Gehalte.

Daß bei herabgeſetztem Porto die Zahl der Poſtbriefe ſich bedeutend vermehren würde, durfte man zuverſichtlich erwarten. Aber wie weit ſollte, wie weit konnte es herabgeſetzt werden? Es lag ſehr nahe, nach den wirklichen Koſten der Briefbeförderung zu fragen. Da kommt denn Rowland Hill, durch eine von Niemandem widerſprochene, genaue Berechnung nach officiellen Materialien, zu dem Reſultate, daß die wirklichen Transportkoſten von London nach Edinburgh, bei der durchſchnittlichen Anzahl von Briefen, für den einzelnen Brief nicht mehr als den ſechsunddreißigſten Theil eines Penny betragen!

Dieſes war wirklich eine Entdeckung, die Niemand geahnet hatte. Ein Anhaltspunkt war gegeben und der Beweis geführt, daß die Progreſſion des Portos nach den Entfernungen keineswegs in einem entſprechenden Mehraufwande begründet ſei. Das Princip eines gleichförmigen Satzes für alle Briefe innerhalb des vereinigten Königreichs, ohne Rückſicht auf Entfernungen, war gerechtfertigt. Ganz verwerflich aber erſchien, von dieſem Geſichtspunkte aus, die bisherige Anordnung, daß jedes, auch das kleinſte Blättchen, das dem einfachen Briefe eingelegt war, doppeltes Porto unerbittlich nach ſich zog. Eine allmälig fortſchreitende Progreſſion nach dem Gewichte war Alles, was ſich billiger Weiſe verlangen ließ, nachdem ausgemittelt war, daß es eines neunfachen Gewichtes über das des gewöhnlichen Briefes hinaus bedürfe, um die Transportkoſten auch nur um einen Farthing zu vermehren.

Hielt man dieſe Data feſt, ſo mußte einleuchten, daß die ganze Maſchinerie des Poſtweſens ſich ungemein vereinfacht, wenn einerſeits das mühſame, zeitraubende, zu unzähligen Irrungen führende Berechnen der Taxe nach der Diſtanz, andererſeits das ängſtliche Spähen nach der Zahl der kaum bemerkbaren Anlagen wegfiel. Mit dieſer Vereinfachung war die Ausſicht eröffnet, daß ſelbſt bei einer ſehr bedeutenden Vermehrung der Briefe die Verwaltungskoſten (welche außer den Transportkoſten auf der Poſt haften) ſich nicht in gleichem Maße vermehren würden.

Aber wie, wenn man das Publicum in den Stand ſetzte, ſeine Briefe ſelbſt zu tariren? Wie, wenn man den Abſender bewegen konnte, das niedrige Porto ſelber im Voraus zu bezahlen? Dann war eine nicht minder augenſcheinliche und folgenreiche Vereinfachung gewonnen. Zunächſt und am Auffallendſten bei der Vertheilung der Briefe. Die Erfahrung zeigte, daß ein Briefträger in einer halben Stunde 570 Briefe ablieferte, für welche, der Verabredung zufolge, das Porto den betreffenden Häuſern notirt war, während er 1½ Stunden brauchte, um 67 Briefe zu beſtellen, für welche er das Porto gleichzeitig einziehen, alſo dem Aufenthalte des Geldwechſelns u. ſ. w. ſich unterwerfen mußte. Es kam darauf an, geſtempelte Couverte, je nach dem Gewichte der Briefe, dem Publicum zum Behufe ſeiner Correſpondenz zu verkaufen. Dann war das ganze Porto mit einem Male vorausbezahlt, und aller Zeitverluſt im Voraus abgeſchnitten. Das gezwungene Vorausbezahlen eines Theiles des Porto war eine bekannte und läſtige Maßregel bei der Correſpondenz ins Ausland. Das Vorausbezahlen des vollen Porto war längſt eingeführt in Bengalen und Madras; die Gewohnheit hatte dort, wenngleich das Porto nicht eben niedrig iſt, der Sache das Läſtige genommen; und der Haupteinwand fiel offenbar weg, wenn der Staat als volles Porto nur die kleinſte Münze im Voraus verlangte. Erſt ſpäter kam die Thatſache zum Vorſchein, daß ſchon 1653 der Requêtenmeiſter Valayer bei der Stadtpoſt in Paris den Verkauf geſtempelter Couverte eingeführt hatte.

Dieſes ſind die weſentlichſten Grundzüge des Planes von Rowland Hill. Die öffentliche Meinung hat ihn mit einer Macht unterſtützt, vor welcher alle Bedenklichkeiten verſchwinden. Während der Seſſion von 1838 wurden 320 Petitionen dem Parlament eingereicht, mit 38,709 Unterſchriften; in der folgenden Seſſion 2043 Petitionen mit 266,511 Unterſchriften. Und unter den Namen waren viele, die nicht allein mitzählten, ſondern deren Gewicht nicht zu verkennen war, Unterſchriften der erſten Geſchäftsmänner und Gelehrten.

Die Parlamentsacte vom 17. Auguſt 1839 (2 & 3 Victoria c. 52) entſchied für die Einführung des Pennyporto und ermächtigte die Schatzkammer, die vorbereitenden Anordnungen zu treffen.

Um den Uebergang vom alten Syſteme zu dem neuen anzubahnen, ward am 5. December 1839 das Porto für alle inländiſche Briefe, die vorher mehr entrichtet hätten, gleichförmig auf 4 Pence geſetzt, ſofern ſie nicht über $\frac{1}{2}$ Unze (etwa 1 Loth) wogen.

Mit dem 10. Januar 1840 trat das neue Syſtem ins Leben. Für alle Briefe von einem Punkte des vereinigten Königreichs zum andern, bis auf $\frac{1}{2}$ Unze ſchwer, gleichförmiges Porto von 1 Penny; bis auf 1 Unze ſchwer, 2 Pence; und für jede fernere Unze Gewicht 1 Penny mehr. Dies, wenn das Porto vorherbezahlt wird; ſonſt, bei der Ablieferung des Briefes an den Empfänger, das doppelte Porto nach derſelben Gewichtſcala. Alles perſönliche Poſtfreithum, auch das der Parlamentsmitglieder (man rechnete jährlich 7 Millionen befreite Briefe, die officielle Correſpondenz mit eingeſchloſſen) ward abgeſchafft. Nur Adreſſen an die Krone, Petitionen an das Parlament und geſtempelte Zeitungen blieben, wie früher, befreit. Mit dem 6. Mai 1840 wurden dem Publicum, zur Vorentrichtung des Porto, geſtempelte Briefcouverte, geſtempeltes Briefpapier und kleine Stempel zum Aufkleben angeboten. Seitdem iſt die Sache in vollem Gange.

Nun die Reſultate. Die folgende Tabelle wird die augenblickliche Wirkung der Uebergangsmaßregel und des neuen Syſtems ins Licht ſetzen.

	Woche endigend		
	am 24. Nov. 1839	am 22. Dec. 1839	am 23. Febr. 1840
Briefe in	(früherer Tarif)	(Porto: 4 Pence)	(Porto: 1 Penny)
England und Wales	1,252,977	1,583,766	2,495,776
Irland	179,931	225,889	349,928
Schottland	153,065	199,032	353,933
Im vereinigt. Königr.	1,585,973	2,008,687	3,199,637

Dies zeigt, wenn man die früher befreit geweſenen Briefe ausſcheidet, unter dem Pennyſyſteme eine Vermehrung von 118 Procent, und wenn man auch diejenigen Briefe in Abzug bringt, welche früher nur zu 1 d. oder 2 d. taxirt geweſen, eine Vermehrung von 165 Procent. Die Zahl der Briefe iſt aber fortwährend im Zunehmen. Man berechnet, daß, wenn jeden Tag die Poſt 12 Stunden zur Annahme von Briefen geöffnet iſt, in jeder Minute 750 Briefe aufgegeben werden.

Aus den folgenden Zahlen erhellt, wie das Publicum nicht geſäumt hat, die Vortheile des Vorherbezahlens ſich anzueignen. In den 4 Wochen vom 23. Mai bis 20. Juni 1840 wurden der Londoner Diſtrictspoſt übergeben 1,702,344 Briefe, davon waren vorherbezahlt 1,001,088 (alſo 89 Procent), unbezahlt 182,914 (alſo 11 Procent). In demſelben Zeitraume waren von 3,665,193 Briefen, welche durch das allgemeine Poſtbureau in London gingen, 90 Procent bezahlt und nur 10 Procent nicht bezahlt. Ehe das geringere Porto an die Vorherbezahlung geknüpft war, pflegten nur 16 Procent vorherbezahlt zu werden, die Bezahlung der übrigen 84 Procent blieb dem Empfänger überlaſſen, wenn er nicht (was ſehr häufig der Fall war) den Brief zurückwies.

Aber die Finanzen? Nun, der Ausfall iſt nicht ausgeblieben und er iſt nicht unbedeutend. Im Jahr 1839 betrug der Reinertrag der Poſt £ 1,633,764 2 s. 9 d., im Jahr 1840 nur £ 465,927 4 s. 8$\frac{3}{4}$ d.; bleibt ein Deficit von £ 1,167, 836 18 s. 0$\frac{3}{4}$ d. Die Sache iſt indeſſen nicht ganz ſo gefährlich wie ſie ausſieht.

Einmal: die Poſt bezahlt, auch bei dem jetzigen Pennyſyſteme, ihre Koſten und ſie gewährt einen Ueberſchuß, und der Ueberſchuß beträgt 33 Procent der Bruttoeinnahme. Nach Herrfeldt's Berechnungen beträgt der Reinertrag der Poſt in den deutſchen Staaten im Durchſchnitt mehr nicht als 23 Procent; das Berliner „Centralblatt" ſchlägt ihn für Preußen auf 30 Procent an. Alſo das finanzielle Verhältniß iſt bei dem niedrigen engliſchen Porto eben ſo richtig beſtellt wie bei dem hohen deutſchen; es iſt dort ſo wenig Gefahr wie hier, daß der Staat bei der Poſt noch „zuzuſetzen" brauchte.

Sodann: die Zahl der Briefe, wie wir ſchon bemerkt haben, iſt in beſtändigem Zunehmen. Das zweite Quartal des Jahres 1840 brachte £ 100,000 Reinertrag, das zweite Quartal 1841 ſchon £ 119,000. Eine Zunahme von 19 Procent binnen Jahres-

friſt iſt auch nicht zu verachten. Man hat berechnet, daß, wenn es ſo fortgeht, in fünf Jahren die Ziffer des früheren Reinertrages der hohen Taxe wieder erreicht ſein könne.

Man führt für dieſe Hoffnung ähnliche Erfahrungen an, welche auf dem ſtaatswirthſchaftlichen Gebiete gemacht ſind. Im Jahr 1825 ward in England der Eingangszoll auf Kaffee um die Hälfte des früheren Satzes erniedrigt; ſchon im vierten Jahre nachher war die Einnahme ſtärker geworden, als ſie bei dem höheren Satze geweſen war. Im Jahr 1820 betrug der Verbrauch von Thee und Kaffee 29,599,930 Pfund und brachte bei einem Zoll von durchſchnittlich 2 s. 3 d. eine Einnahme von £ 3,428,592. Im Jahr 1839 war der Verbrauch auf 61,968,500 Pfund, und die Einnahme, bei einem Zoll von nur 1 s. 5 d., auf £ 4,439,863 geſtiegen.

Was uns betrifft, ſo wollen wir eine ſo gute Sache, wie das wohlfeile Porto, nicht durch unſichere, vielleicht ſanguiniſche Prophezeiungen finanziellen Gewinnes in ein falſches Licht ſtellen. Wir inhäriren lediglich unſerer oben entwickelten Anſicht und ſind der Meinung, daß der Staat ſich ſehr wohl begnügen kann, wenn er aus einer Anſtalt, wie die Poſt, einen reinen Gewinn von 33 Procent zieht.

Sollten übrigens die Erwartungen der Sanguiniker in England nicht ſo ſchleunig in Erfüllung gehen, ſo möchten wir Diejenigen, denen mit der Zahlenſtatiſtik gedient iſt, auf ein anderes, ſehr nahe hierher gehörendes Verhältniß aufmerkſam machen. Von *hundert Perſonen*, die im Jahr 1838 in England und Wales getraut wurden, *konnten einundvierzig ihren Namen nicht ſchreiben*! Wenn erſt Jeder, der Thee und Kaffee conſumirt, auch ſeinen Namen ſchreiben kann, wird ſich vermuthlich noch eine ganz andere Ziffer der Poſteinnahme herausſtellen.

V. *Ausſichten für Deutſchland.* — Niemand wird die großen Fortſchritte verkennen, welche das Poſtweſen in Deutſchland im Laufe von 25 Friedensjahren und beſonders im Laufe der letzten zehn Jahre gemacht. Eine früher nicht für möglich gehaltene Beſchleunigung des Poſtverkehrs iſt erreicht worden durch häufigere (in den meiſten Hauptrichtungen tägliche) Expeditionen, durch raſcheren Gang und ſtrenges Ineinandergreifen der Poſten. Zahlreiche neue Routen haben die entlegenen Punkte mit den Hauptzügen in beſſere Verbindung gebracht; unverhältnißmäßig lange Stationen ſind getheilt, und die Vertheilung der Briefe innerhalb der einzelnen Bezirke durch beſſere Arrondirung erleichtert worden. Die großen Anſtrengungen, welche insbeſondere das preußiſche Poſtweſen unermüdlich fortgeſetzt, haben einen heilſamen Wetteifer geweckt. Bedeutende Summen ſind auf den Straßenbau verwendet worden und ſind, wie jedem andern Verkehre, ſo auch dieſem zu Gute gekommen.

Aber mit der Vervollkommnung oder vielmehr mit der abgeſonderten und unbeſchränkten Uebung der Poſthoheit in den einzelnen ſouveränen Staaten ſind auch vielfach erhöhte Taxen eingetreten. Eine Vergleichung lehrt, daß manche Sätze bis aufs Doppelte geſteigert ſind, im Verhältniß zu denjenigen, die kurz vor Auflöſung des Reiches galten. Aengſtliche Progreſſionen des Gewichtes und der Entfernungen (letztere ſehr viel drückender, als ſie es in England waren) erſchweren den Verkehr, ſchließen die unteren Claſſen faſt gänzlich von den Wohlthaten deſſelben aus und machen es dem guten Haushalter zur Pflicht, wohl zu überlegen, ob ein hinlängliches Intereſſe vorliegt, ſeine Mittheilungen in die Ferne auf dem Wege der Poſt zu machen oder eine regelmäßige Correſpondenz, ſo wünſchenswerth ſie an und für ſich ſein möchte, neuerdings anzuknüpfen.

Und die Theuerung der Poſttaxe iſt keinesweges die einzige Beſchwerde. Die Vielheit der Poſtverwaltungen iſt mindeſtens ein eben ſo großes Uebel. Sie trägt natürlicher Weiſe zu der Theuerung bei, indem die Briefe von einer Poſt der andern übergeben werden müſſen. Sie iſt eine Quelle großer Verwirrung. In Deutſchland ſind, wenn man die ſämmtlichen Staaten, welche Taxis'ſche Poſt haben, als Einheit rechnet, immer noch funfzehn verſchiedene Poſtbezirke. Die Verſchiedenheit der Tarife, die Verſchiedenheit jener Progreſſionen für Gewicht und Diſtanz ſind ein Zeichen übler Vorbedeutung für einen Brief, der mehrere Bezirke zu durchlaufen hat. Wie ſoll da einer Uebertheuerung durch das Einwirken der verſchiedenen Grundſätze, wie ſoll Irrthümern in der complicirten Berechnung vorgebeugt werden? Selbſt die Verhältniſſe ſind nicht überall weggeräumt,

Digitized by Google

welche das Umleiten der Briefe, das iſt: die Umgehung des nächſten Weges, um die Briefe für Rechnung einer und derſelben Poſtanſtalt weiter zu führen, veranlaſſen können. Endlich ſelbſt das Beſtehende, ſo wie es iſt, hat etwas Precäres; gegen einſeitige Erhöhungen, gegen Neuerungen, die ein Staat in ſeiner Convenienz begründet halten möchte, iſt keine Art von Garantie als nur in den Poſtverträgen, die noch dazu ſelten dem Publicum bekannt werden.

Schon am 29. Juli 1819 trugen die freien Städte beim Bundestage darauf an, mittelſt einer Vereinigung der Bundesſtaaten den Zuſtand des Poſtweſens zu verbeſſern, insbeſondere den Klagen über übermäßige Theuerung des Porto, über eigennützige Umleitung der Poſtlinien und Verlängerung der Poſtrouten, abzuhelfen. Der Antrag ſcheint keine weitere Folge gehabt zu haben, als — allſeitige Einholung von Inſtructionen, wobei es denn ſein Bewenden hatte.

Schwerlich dürfte man jetzt von einer Erneuerung des Verſuches auf dieſem Wege ein erſprießliches Reſultat ſich verſprechen; ſondern als die Kunde von der engliſchen Poſtreform, erſt als Abſicht, dann als Wirklichkeit, in Deutſchland verwandte Beſtrebungen weckte, da war nur eine Stimme darüber, daß nur vom deutſchen Zollvereine eine weſentliche Förderung dieſer Angelegenheit zu erwarten ſei. Was wir von deutſcher Einheit haben, ſofern es nicht nur in weitausſehenden Idealen geträumt, ſondern in die Wirklichkeit der Dinge eingetreten iſt, das iſt uns auf dieſem Wege geworden. Und die Auffaſſung der Poſt als einer gemeinſam zu regelnden Sache ſchließt ſich recht eigentlich den Tendenzen an, welche zuerſt der deutſchen Nation für ihre Verkehrsintereſſen im Innern Einheit und Befreiung von Hemmniſſen, nach Außen hin eine Achtung gebietende Stellung erworben haben.

Der Entſchluß der Einigung kann nicht anders fruchtbringend werden, als wenn man den Geſichtspunkt aufrichtig und ohne Rückhalt aufgiebt, daß die Poſt dazu dienen müſſe, eine Finanzmaſchine, ein geeignetes Object der Beſteuerung, eine „Mercanzay", abzugeben, und dagegen anerkennt, daß die gemeinnützige Beſtimmung dieſes Inſtituts als Norm der inneren Einrichtung und der äußeren Stellung deſſelben zu Grunde zu legen iſt. Denn, von jenem Geſichtspunkte der Finanzen ausgehend, dürfte es noch ſchwerer fallen als bei der Beſteuerung des Handelsverkehrs, über die Repartition der Einkünfte unter den einzelnen Staaten ein allen zuſagendes und fiscaliſchen Anſprüchen entgegenkommendes Princip aufzufinden. Oder nach welchen Grundſätzen z. B. ſollte der Tranſit behandelt werden, der theils durch die geographiſche Lage bedingt, theils durch künſtliche Mittel und Wege in gewiſſe Canäle geleitet iſt?

Sobald man dagegen über jene Grundanſicht einig, ſobald über die Principienfrage entſchieden iſt, wird alles Andre von ſelbſt folgen. Aber die öffentliche Meinung muß von jener Anſicht ſo durchdrungen ſein, daß ſie den entſcheidenden Impuls und die Gewährleiſtung hergiebt. Es ſind dies Dinge, die in unſerer Zeit einmal nicht mehr von Oben herab gemacht werden können. Die Journale haben anfangs mit löblicher Wärme ſich der Reform angenommen: aber ſcheint es nicht, als ob dieſer Eifer im Erkalten wäre? Und warum haben die Redner in den deutſchen Volkskammern nicht mit mehr Nachdruck einen Gegenſtand aufgenommen, der ächte Popularität verſpricht, weil er ächte Intereſſen in ſich faßt? Soll das conſtitutionelle Leben in der Neigung, in dem feſten Willen des deutſchen Volkes tiefere Wurzel ſchlagen, ſo wird es ſehr wohl thun, mit allen Nationalangelegenheiten ſich innig zu befreunden und mit der Förderung derſelben vorzugsweiſe ſich zu identificiren. Wer jetzt unter uns mit beharrlicher Energie, mit unwandelbarer Treue als Vertreter der nationalen, zur Einheit ſtrebenden Intereſſen auftritt, Dem ſteht eine unüberwindliche moraliſche Macht zur Seite.

Dazu kommt noch Dieſes, daß die Regierungen, auch bei einer dem Fortſchritte nicht abgeneigten Geſinnung, ſich wohl bedenken würden, ehe ſie eine Reform antragen, durch deren Wirkung ſie, wenn auch nur vorübergehend, ſich in die Lage verſetzt finden könnten, einen Ausfall durch die Beantragung neuer Auflagen decken zu müſſen. Offenbar ſtellt ſich dies anders, ſobald das Verlangen von Denjenigen ausgeht, welche, als verpflichtete Wächter jeder Verfügung über den öffentlichen Pfennig, die möglichen Folgen

einer Maßregel ſich nicht verbergen und die zur Ausgleichung eventuell erforderlichen Mittel nicht verweigern können.

Sobald man über das Princip ſich geeinigt, wird alles weitere Sträuben erſcheinen (wie es ſchon 1798 bezeichnet worden) als „Hinderung des boni communis maximi.“

Nebenius, der das Verdienſt hat, ſeiner in ſolchen Fragen bewährten Autorität zur Empfehlung dieſer Reform ſich bedient zu haben, hat ſich dahin ausgeſprochen, in den Gerechtſamen des fürſtlich Taxis'ſchen Hauſes liege wohl kein unüberſteigliches Hinderniß. Nachdem das Taxis'ſche Haus ſich zur Annahme einer Entſchädigung von einigen Bundesſtaaten und zur Entrichtung eines Lehnkanons an andere bereit hat finden laſſen, iſt kein Grund vorhanden, daran zu verzweifeln, daß die Achtung für wohlerworbene Gerechtſame mit der gleichförmigen Ordnung einer Nationalangelegenheit ſich werde verſöhnen laſſen, zumal da ſich leicht die Gelegenheit darbieten möchte, gerade bei der neuen Ordnung der Dinge auf einem weiten Schauplatze eine dem erſten Jahrhunderte des Taxis'ſchen Poſtweſens analoge Thätigkeit zu entwickeln. Außerdem würde durch die Eiſenbahnen immer wieder die Nothwendigkeit neuer Verſtändigung über manche einſchlagende Verhältniſſe gegeben ſein.

Ein gleichförmiger Satz, ohne Rückſicht auf die ſteigenden Entfernungen, nur mit mäßiger Progreſſion des Gewichtes, würde in Deutſchland durch dieſelben Erfahrungsgründe ſich rechtfertigen wie in England. Etwas Aehnliches, in kleinerem Maßſtabe, hat früher ſchon in einem deutſchen Lande beſtanden. Im Kurfürſtenthume Sachſen war früher das Porto für einen inländiſchen Brief, ohne Unterſchied der Entfernung, ein Groſchen. Aber es leuchtet ein, daß die Maßregel nur in einem weiten Raume, durch die vielfachen ausgleichenden Wechſelfälle, ihre volle Bedeutung haben kann. Dabei ließe ſich denken, daß innerhalb der einzelnen kleineren Staaten oder der Provinzen der größeren ein noch geringerer Satz angenommen würde, der zugleich die Aufhebung alles perſönlichen oder amtlichen Poſtfreithums, wo ſolches zur Zeit noch beſteht, motiviren dürfte.

Für die Verſendung von gedruckten Sachen unter Kreuzbanden wäre eine Erleichterung Bedürfniß, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſoll. Sie unterliegt in den meiſten oder in allen deutſchen Staaten einem Porto, das dem vierten Theile des Briefporto gleich kommt, alſo mit den Entfernungen ſteigt. In England ſind geſtempelte Zeitungsblätter poſtfrei. In den unverhältnißmäßig erhöhten Preiſen liegt der nächſte Grund, daß ſelbſt die beſten deutſchen Zeitungen in entfernteren Gegenden ſo ſelten von Privaten, meiſtens nur von größeren oder kleineren Leſezirkeln bezogen werden. Wenn unſere Zeitungsliteratur ſich heben und zu größeren Anſtrengungen ermuthigt werden ſoll, ſo müßte die ſchwere Steuer, die auf der Verſendung laſtet, bedeutend ermäßigt werden. Beſtimmte Procente vom Preiſe der Zeitungen könnten niedrig geſtellt werden; es würde die Sache der Verleger ſein, die Blätter der Poſt mit einem angemeſſenen Rabatt zu überlaſſen, ſo daß die Poſt durch einen ganz artigen Gewinn in den Stand geſetzt wäre, ſich für die Verbreitung zu intereſſiren. Andere periodiſche oder ſonſt kleine Druckſchriften könnten, wie in Frankreich, nach der Bogenzahl, ohne Rückſicht auf die Entfernung, taxirt werden. Man wird doch nicht einwenden wollen, daß es bei dem jetzigen Syſteme leichter ſei, eine unwillkommene Publicität im Zaume zu halten und gewiſſen Tendenzen die Ungunſt der Regierungen recht fühlbar zu machen? Man wird doch nicht glauben, daß heut zu Tage durch dergleichen kleinen Krieg mit den materiellen Intereſſen der Preſſe etwas Erkleckliches noch bezweckt werden könne?

Bei einer Vereinbarung über eine gleichförmige Reform der Briefpoſt würde ohne Zweifel auch die Frage über die Fahrpoſten zur Sprache kommen. Offene gegenſeitige Mittheilungen dürften leicht die Ueberzeugung begründen, daß der Poſtcaſſe kein namhafter Gewinn entgehen würde, wenn man dieſe Induſtrie der Concurrenz und der Privatſpeculation überlaſſen wollte.

Endlich würde die Correſpondenz mit dem Auslande an die Reihe kommen. Großbritannien hat bereits an den Tag gelegt, daß es geneigt ſein würde, mit fremden Staaten, annähernd an ſein neues Syſtem, eine Vereinbarung zu treffen. In Folge einer

Poſtconvention mit der freien Stadt Hamburg iſt das Porto ſeit dem 6. April 1841 in der Art ermäßigt, daß ein Brief bei der Aufgabe in Hamburg 2 Schillinge hamb. Courant, bei der Ablieferung in London 6 d. Sterling bezahlt, im Ganzen alſo nicht mehr als 5⅞ gGr. oder 23 Kreuzer — alſo weniger als ein Brief von Hamburg nach Jena. (Engliſche Zeitungen werden in Hamburg und Hamburgiſche in England ſchon ſeit mehreren Jahren ganz poſtfrei beſtellt.) Das Porto für überſeeiſche oder durch Großbritannien nach andern Ländern tranſitirende Briefe iſt, mit Hinzufügung von 6 d., dem Porto engliſcher Briefe von oder nach dieſen Ländern gleichgeſtellt. Die Hamburgiſche Poſtbehörde hat ſich zugleich anheiſchig gemacht, ihrerſeits eine gleiche Reduction eintreten zu laſſen für die durch Hamburg gehende Correſpondenz derjenigen Staaten, mit welchen die engliſche Regierung ſpäter etwa eine ähnliche Vereinbarung treffen wird. —

C. F. Wurm.

Nachtrag. Seit der Abfaſſung dieſes Artikels hat zwar ein Poſtcongreß der Regierungen große Erwartungen bedeutender Reformen erweckt, dieſelben ſind aber noch nicht in Erfüllung gegangen. Hoffentlich wird das deutſche Parlament durchgreifend helfen.

Präſident, ſ. Deutſcher Bund und Geſchäftsordnung.

Prätoriſches Recht, ſ. Römiſches Recht.

Prävarication. — Das römiſche Strafverfahren war auf den Anklageproceß gebaut, der von einem öffentlichen Ankläger ausging. Wenn nun dieſer öffentliche Ankläger, anſtatt in Fortſetzung der erhobenen Anklage auf die verdiente Beſtrafung des Angeklagten hinzuwirken, gleichfalls in Fortſetzung der Anklage abſichtlich dahin wirkte, daß der Angeklagte, z. B. durch Verſchweigung der hauptſächlichen Ueberführungsgründe, der verdienten Beſtrafung entzogen wurde, ſo machte er ſich des Verbrechens der Prävarication ſchuldig und wurde mit der Strafe der Talion belegt, d. h. er wurde in die Strafe verurtheilt, zu welcher der von ihm begünſtigte Angeklagte verdientermaßen hätte verurtheilt werden müſſen. Theils durch weſentliche Unterſchiede des uralten deutſchen Anklageverfahrens, theils und hauptſächlich durch den Verfall des Anklageverfahrens und durch das beklagenswerthe Aufkommen des Inquiſitionsproceſſes gelangte die Prävarication in Deutſchland nach dieſem Begriffe nie in eine vollſtändige Anwendung, und wenn auch ein hie und da in Deutſchland noch unter dem Namen des Fiscals übriggebliebener öffentlicher Ankläger den Angeſchuldigten widerrechtlicher Weiſe begünſtigte, ſo brachte man zu ſeiner Beſtrafung mehr die Grundſätze der Amtsverbrechen überhaupt zur Anwendung denn die der eigentlichen Prävarication des römiſchen Rechts. Dagegen wurde ſchon im römiſchen Rechte, noch mehr aber im deutſchen Strafrechte durch den Artikel 115 der peinl. Halsger.-Ordnung das Verbrechen der Prävarication im abgeleiteten Sinne dahin ausgedehnt, daß ſich deſſelben Derjenige ſchuldig machte, welcher, verpflichtet die ſtreitigen Rechte einer Perſon vor Gericht zu vertreten, die Gegenpartei ſeiner Partei zum Nachtheil vorſätzlich begünſtigt. Dieſes Verbrechens macht ſich Jeder ſchuldig, der die Vertretung der Intereſſen einer Partei vor Gericht übernommen hat, ſo wie er zum Vortheil der Gegenpartei dieſe begünſtigt, gleichgültig ob er wirklicher und vollſtändiger Vertreter eines Andern, ſein Anwalt oder Procurator, oder ob er nur ſein Rechtsfreund, ſein Advocat iſt. Die Begünſtigung des Gegners geſchieht wohl in den meiſten Fällen durch Mittheilung der Geheimniſſe des Clienten, oder durch einen der Gegenpartei ertheilten Rath, oder durch Verfertigung der Schriften für beide Parteien, oder durch Verſäumung einer Proceßhandlung der eigenen Partei zum Beſten der andern. Daß ſich der Thäter dabei in einem ausdrücklichen Einverſtändniſſe mit der Gegenpartei befunden haben müſſe, iſt nicht gerade erforderlich, nur muß die Handlung den Vortheil des Gegners bezwecken. Daß der Proceß ſchon vor dem Gerichte wirklich begonnen habe, iſt ebenfalls nicht erforderlich, nur muß ein ſtreitiges Rechtsverhältniß und ſomit ein Gegner vorhanden ſein, den man begünſtigt. Auch muß das Rechtsverhältniß des Anwalts zu ſeinem Clienten ſchon zum wirklichen Abſchluſſe gekommen ſein und noch fortdauern, und wenn z. B. ein Advocat nur um Rath gefragt wird, ohne daß man ihm die Anwaltſchaft wirklich überträgt, ſo kann er immer noch den Gegentheil ſpäter als Clienten annehmen. Eben ſo macht ſich

ein Anwalt keiner Prävarication ſchuldig, wenn er einer Partei gedient hatte, von ihr entlaſſen wurde und nun in der nehmlichen Sache dem Gegner dient. Man nennt dieſes patrocinium successivum, welches hier und da durch beſondere Strafen verboten iſt und welches ſich wohl jeder ehrenhafte Anwalt von ſelbſt verbietet. Die Strafe der Prävarication iſt Geldbuße, Gefängniß und je nach der Verſchuldung und insbeſondere der Größe des Schadens Suspenſion und gänzliche Entlaſſung von der Advocatur. Auch die neuen deutſchen Strafgeſetze haben die Prävarication unter die Zahl der ſtrafbaren Handlungen aufgenommen, ſtellen ſie meiſtens als Untreue der Rechtsanwälte unter die beſondern Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen angeſtellten Perſonen und drohen ihr die gleiche Strafe des frühern deutſchen gemeinen Strafrechts mit Geldbuße, Gefängniß und in ſchweren Fällen Suspenſion oder Entlaſſung von der Advocatur. Bei der Gefährlichkeit dieſes Verbrechens für die Wahrhaftigkeit und Tüchtigkeit der geſammten Verfolgung der Rechte der Bürger vor den Gerichten iſt die Beſtrafung deſſelben auch unbedingt nothwendig. Doch iſt dieſes Verbrechen nicht nur hinſichtlich ſeiner wirklichen zur Strafe kommenden Fälle, ſondern wohl auch überhaupt in ſeiner Begehung in Deutſchland ein ſehr ſeltenes. Theils ſteht dem häufigen Vorkommen dieſes Verbrechens die wohlbekannte Ehrenhaftigkeit des ganzen Standes der deutſchen Anwälte entgegen, theils beruht der ganze Stand des Advocaten zu ſehr auf dem ungeſchmälerten und unbefleckten Vertrauen der Bürger, als daß nicht der Anwalt einſehen ſollte, daß er bei jeder Begehung dieſes Verbrechens auch ſchon durch die Anklage, ja nur durch die Nachrede der ſchwerſten Strafe deſſelben ausgeſetzt iſt, dem Verluſte ſeines Vertrauens und damit ſeines ganzen Einkommens. Sander.

Präventivjuſtiz (Rechtspolizei). — Unter dieſer bis jetzt allerdings noch weniger gewöhnlichen Benennung wird ein wichtiger Theil der Staatsthätigkeit abgehandelt werden, welcher wiſſenſchaftlich vielfach verkannt und mishandelt worden iſt und daher auch in der Wirklichkeit ſich weniger ausgebildet hat als die übrigen Zweige der Rechtspflege, wiewohl anerkannt werden muß, daß der praktiſche Tact des Geſchäftsmannes hier klarer ſah als die Logik des Theoretikers. Nicht einmal ein eigener Name iſt dieſer Richtung des Staates gegeben, ſondern ſie iſt als ein Theil einer ganz verſchiedenartigen öffentlichen Thätigkeit, nehmlich der Polizei, behandelt worden, was natürlich für beide die übelſten Verwirrungen zur Folge hatte. Und doch ſcheint wirklich Nichts einfacher und unzweifelhafter vorzuliegen als die Wahrheit. — Um Klarheit und Ueberzeugung zu verſchaffen, muß vorerſt das Daſein und die Wichtigkeit der Präventivjuſtiz, als eines eigenen Theiles der Staatsthätigkeit, erwieſen werden; dann erſt kann es ſich von der Erörterung ihrer oberſten Grundſätze und ihrer einzelnen Maßregeln handeln.

Es iſt bereits oben (Art. „Polizei") ausgeführt worden, daß im Rechtsſtaate der Bürger zur Erreichung ſeiner Individualzwecke zweierlei Forderungen an den Staat macht, nehmlich Schutz ſeiner Rechte gegen unrechtlichen Willen Dritter, und Förderung ſeiner Intereſſen durch die Geſammtkraft, wo äußere Hinderniſſe der Einzelnkraft überlegen ſind. Es iſt gezeigt worden, daß der Staat jene Forderung erfüllt durch die Rechtspflege, dieſe durch die Polizei. Hier mag denn noch beigeſetzt werden, daß die geſammte bürgerliche Geſellſchaft, der Staat, oder einzelne Anſtalten deſſelben eben dieſelben Forderungen zu machen haben. Wären die öffentlichen Rechte nicht geſichert, könnte der Staat gar nicht beſtehen. Der Staat aber iſt der Träger aller Einzelnrechte.

Nun aber iſt einleuchtend, daß es ſich beim Rechtsſchutze um zweierlei weſentlich verſchiedene Aufgaben handelt. Einmal ſollte gar keine Verletzung des Rechtes eintreten und alſo einem hierauf entſchieden gerichteten üblen Willen *vorgebeugt* werden. Zweitens aber iſt, wenn eine ſolche gänzliche Verhinderung, aus Mangel an Vorſicht oder aus was ſonſt einer Urſache, nicht bewirkt wurde, wenigſtens für eine *Wiederherſtellung* des geſtörten Rechtszuſtandes zu ſorgen; und zwar durch ein civilgerichtliches Erkenntniß, wenn die Störung nur in einem rechtsunbegründeten Anſpruche beſtanden hatte, durch Zuerkennung einer Strafe aber, wenn ſie in ein Vergehen ausgeartet war. Unverzeihlich iſt es, wenn nur die Wichtigkeit der wiederherſtellenden, nicht aber auch die der vorbeugenden Rechtspflege anerkannt werden will. Denn wären auch beide Zweige der erſteren noch ſo

vortrefflich beſtellt, dagegen keine Anſtalten zur gänzlichen Verhütung in den vorbeugbaren Fällen gemacht, ſo würde weder der Bürger zufrieden ſein, noch der Staat für die gehörige Heilighaltung der Rechtsideen geſorgt haben. Was Jenen betrifft, ſo nimmt ihm auch die vollſtändigſte Wiederherſtellung und Genugthuung die unangenehme Empfindung und die Beſorgniſſe der erlittenen Rechtsſtörung nicht wieder ab. Und wie ſelten iſt auch nur eine ſolche Vollſtändigkeit der materiellen Wiederherſtellung? Mancher Schaden läßt ſich nicht berechnen, alſo auch nicht erſetzen; oft hat der Verletzende gar keine Mittel zur Wiedergutmachung, und dann unterbleibt ſie ganz; manche Verletzungen können gar nicht wieder ausgeglichen werden, wie z. B. Schaden an der Geſundheit, am Leben, an der Ehre. Natürlich verlangt alſo der Bürger, daß, wo irgend möglich, die Verletzung ihm ganz erſpart werde. Der Staat aber hat nicht nur bedeutende Ausgaben aller Art, bis er einen richterlichen Spruch zu Stande bringt, ſondern er erleidet auch, wenigſtens in vielen Fällen, durch eine geſchehene Rechtsverletzung einen entſchiedenen Schaden. Häufig kann der Thäter nicht in Erfahrung gebracht, alſo auch keine Strafe erkannt werden; oder aber es bleibt das gegebene Beiſpiel, trotz der geſetzlichen Ausgleichung, ein fortwährender Anreiz zur Begehung ähnlicher Vergehen. Auch der Staat alſo hat ein bedeutendes Intereſſe, daß Rechtsverletzungen möglichſt vorgebeugt werde. Die Präventivjuſtiz muß, ſtreng genommen, als die Hauptſache erſcheinen, und nur in Folge einer Unvollkommenheit von ihrer Seite kann überhaupt von wiederherſtellender Rechtspflege die Rede ſein.

Wohl; — wird hierauf erwidert werden — deshalb ſind denn auch zum Schutze der Rechte gegen künftige Verletzung in allen Staaten Vorkehrungen getroffen worden. Theils haben die Gerichtsſtellen und ihre Hilfsbeamten die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, welche keinen anderen Zweck hat, als durch rechtzeitige Aufſicht und Theilnahme des Staates künftigen Rechtsſtreitigkeiten und wohl auch Vergehen vorzubeugen. Andere Maßregeln aber ſind von der Polizei genommen, welche das Leben, das Eigenthum, die Ehre, kurzum die Rechte der Bürger mannigfach bewahrt. Somit iſt nirgends Misachtung und Verkennen.

Gerade dieſe Antwort beweiſt, daß es in mehr als einer Beziehung der Fall iſt. Vorerſt ſei die Frage geſtellt, warum denn, wenn es ſich von Rechtsſchutz handelt, nur ein Theil der hier nöthig erachteten Maßregeln von der Juſtiz ſelbſt beſorgt, der bei Weitem größere Theil aber der Polizei überlaſſen wird? Die Juſtiz iſt doch ſonſt entſchieden eiferſüchtig auf ihren Wirkungskreis und duldet keine Einmiſchung anderer Behörden. Die ruhige Abtretung der Sicherungsmaßregeln an die Polizei zeigt unwiderſprechlich, daß ſie dieſelben als nicht zu ihrer Aufgabe gehörig betrachtet. Dieſes aber iſt Verkennung, wo nicht Misachtung. Wollte man aber hierüber weggehen, weil es ja am Ende gleichgültig ſei, ob dieſe oder jene Gattung von Behörden die Aufgabe beſorgen, wenn ſie nur gut gelöſt werde; ſo ſei hierauf bemerkt, daß eine vollkommen gute Erfüllung nicht möglich iſt bei einer ſolchen Zerreißung des Zuſammengehörigen und Zutheilung von Fremdem. Abgeſehen davon, daß auf ſolche Weiſe eine Ueberſicht über die Geſammtheit der nöthigen Leiſtungen nicht leicht iſt, und daß alſo eine Vollſtändigkeit der Maßregeln nur mit Mühe erreicht wird, ſo iſt namentlich die weſentliche Verſchiedenheit der polizeilichen und der Juſtizthätigkeit des Staates ins Auge zu faſſen. Während die Juſtiz unter allen Umſtänden jede Rechtsverletzung verhindern oder ausgleichen ſoll, und während ſie die ihr obliegende Thätigkeit von der Mitwirkung der zunächſt betheiligten Bürger nicht abhängig macht, hat die Polizei einmal nur da zu helfen, wo die Einzelnen den Widerſtand zu überwinden nicht im Stande ſind, zweitens aber tritt ſie nur da in Thätigkeit, wo es ſich von allgemeinen Intereſſen handelt, während ſie ganz vereinzelte Anſprüche nicht berückſichtigt. Offenbar iſt nun hier keine andere Wahl, als daß entweder die Polizei auch in den ihr zugewieſenen Rechtsſchutzſachen nach ihren eigenthümlichen Grundſätzen handelt, oder daß ſie dieſelben nach den für die Rechtspflege beſtehenden Maximen erledigt. Im erſten Falle wird die Aufgabe nicht vollſtändig und ſie wird theilweiſe ſchief gelöſt. In dem andern Falle dagegen wird leicht Verwirrung und Unklarheit in die ganze Polizeiverwaltung kommen, weil nicht jedem ihrer Organe immer deutlich ſein wird, in welcher Eigenſchaft und

nach welchen Grundſätzen es im concreten Falle zu handeln hat. Alſo auch in dieſer Beziehung wird das Richtige und Nützliche verkannt. Endlich iſt noch darauf aufmerkſam zu machen, daß es gegen allen innern Zuſammenhang der Dinge und gegen die natürliche Logik iſt, wenn die Maßregeln zur Verhütung eines Uebels von der Wiedergutmachung deſſelben ganz getrennt werden. — Sicherlich alſo iſt die Zerreißung ſo wenig als die ungehörige Zuthellung an ſich zu billigen. Und die zur Rechtfertigung oder wenigſtens Entſchuldigung gewöhnlich angeführten Gründe ſind ſehr wenig geeignet, eine andere Anſicht beizubringen. Wenn nehmlich geltend gemacht werden will, daß die Juſtiz mit Geſchäften überladen würde, falls ſie auch die geſammten Präventivmaßregeln zu leiten hätte, ſo iſt doch einleuchtend, daß durch die Beſtellung weiterer Beamten dieſem Mißſtande abgeholfen wäre. Und da die Polizeiſtellen in demſelben Grade erleichtert würden, in welchem der Rechtspflege Neues zuginge, ſo könnte deren Beſtand gleichzeitig vermindert werden, wodurch für die Intereſſen des Staates Alles im Alten bliebe. Und offenbar noch geringer wird der Begriff, welchen man von der Einſicht der Vertheidiger ſolcher Verwirrung zu faſſen berechtigt iſt, wenn ſie vorbringen, daß der Eintheilungsgrund in der Abwehr eines künftigen Uebels liege, dieſe aber weſentlich der Polizei zuſtehe. Einerſeits nehmlich iſt es eine ganz verkehrte Anſicht, daß die Polizei blos künftigen Uebeln zu begegnen habe; ſie hat eben ſo gut gegenwärtige zu beſeitigen. Andererſeits aber hat ſie denn doch nicht die Aufgabe, Uebel im Allgemeinen zu entfernen, ſondern nur ſolche, welche ſich auf die Intereſſen der Bürger beziehen. Welcher Staatsorganismus wäre der, in welchem die Polizei alle Mißſtände in ſämmtlichen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit und ohne alle Rückſicht auf deren Gegenſtand und Grund, zu entfernen hätte! Darin aber beſteht ja der Zweck und der Nutzen einer geordneten Staatseinrichtung, daß das Verſchiedenartige getrennt, das Gleichartige zuſammengelegt und die auf dieſe Weiſe entſtandene Abtheilung einer eigenen Claſſe von Behörden, welche zu ihrer Beſorgung speciell tüchtig iſt, übertragen wird. Rechtsſchutz iſt eine eigenthümliche, mit keiner andern zuſammenzuwerfende Art der Staatsgeſchäfte. Vorbeugende Abwehr der Rechtsſtörungen iſt eine eigene Abtheilung des Rechtsſchutzes. Somit muß auch die Präventivjuſtiz ein eigener, in ſich abgerundeter Theil des Staatsorganismus ſein.

Uebrigens iſt allerdings der Begriffsbeſtimmung der Präventivjuſtiz noch ein näheres Merkmal beizufügen, damit der Thätigkeitskreis derſelben nicht allzuweit ausgedehnt und der ihren Gegnern vorgeworfene Fehler, Ungehöriges zuſammenzufaſſen, nicht ebenfalls begangen werde. Unleugbar nehmlich giebt es eine ganze Reihe von Staatsanſtalten, welche unter andern Folgen auch die haben, daß ſie zur Verminderung der Rechtsverletzungen durch günſtige Einwirkung auf den Willen der Einzelnen beitragen. Hieher gehört z. B. das geſammte Erziehungsweſen, in ſo fern es den Menſchen überhaupt geſittigt; ferner die Erhöhung des Volkswohlſtandes, weil ſolche ebenfalls die Mittel der Bildung vermehrt und die Anreizung zu gewiſſen Verletzungen vermindert; endlich ſelbſt die Strafzuerkennung, in ſo fern ſie abſchreckt. Daß die rechtsſchützende Wirkung dieſer Anſtalten dankbar anzunehmen und bei der Berechnung des Werthes derſelben mit aufzuzählen iſt, bedarf keines Beweiſes. Allein deshalb ſind ſie doch keine Theile der Präventivjuſtiz. Ihr weſentlicher Zweck iſt ein anderer; ſie müßten eben ſo gut beſtehen, auch wenn ſie nicht vor Rechtsverletzungen bewahrten. Sie ſind nur ein glücklicher Zufall in dieſer letzteren Beziehung. Die Präventivjuſtiz kann nur ſolche Anſtalten begreifen, welche den Rechtsſchutz unmittelbar und weſentlich bezwecken; ſomit nur ſolche, welche Rechtsſtörungen phyſiſch unmöglich machen ſollen.

Steht auf dieſe Weiſe nun der Begriff feſt und gerechtfertigt, ſo mögen jetzt die allgemeinen Grundſätze aufgeſucht werden, welche die Thätigkeit im Einzelnen beſtimmen. Sie müſſen natürlich aus der Natur der Anſtalt ſich ergeben.

Hier tritt denn als erſter Satz unzweifelhaft die Forderung hervor, daß die Präventivjuſtiz durchaus allen Rechtsſtörungen zuvorzukommen ſuchen muß. Keine darf ihr zu geringfügig ſein; keine als unverhältnißmäßige Mühe veranlaſſend oder als nur von Wenigen zu befürchtend verſäumt werden. Der Bürger verlangt unbedingt Rechtsſchutz vom Staate, und er muß dieſes thun, weil, wer im Kleinen nicht geſichert iſt, auch im Gro-

ſen keine Garantie hat. Ueberdies iſt die Bedeutſamkeit eines Rechtes ganz relativ, je nach den Verhältniſſen der Perſonen und nach den Zuſtänden. Daſſelbe gilt von den Rechten der Geſammtheit. Ein Staat, welcher ſeine als unbedeutend betrachteten Rechte nicht möglichſt zu ſchützen ſuchte, würde nur Angriffe auf wichtigere veranlaſſen und überdies als ſchwach und unbekümmert in Mißachtung ſtehen. Nicht im Widerſpruche mit dieſen Sätzen ſteht natürlich die Forderung, daß zum Schutze beſonders wichtiger Rechte, oder aber zur Abweiſung beſonders frecher oder häufig vorkommender Rechtsſtörungen auch beſondere Sorgfalt angewendet werden dürfe und müſſe, daß namentlich zu dieſem Zwecke ſtehende Schutzanſtalten getroffen werden mögen, während bei andern der Fall abzuwarten iſt. Unzweifelhaft freilich kann dieſe Abſicht einer allgemeinen Rechtsvertheidigung in der Wirklichkeit keineswegs immer erreicht werden; und der deutlichſte Beweis davon, daß man dieſes einſieht, iſt die Beſtellung der Civil- und der Criminaljuſtiz. Allein die Forderung wenigſtens iſt zu ſtellen und das Recht dazu zu conſtatiren. Die Frage aber, wie weit der Eigenthümer eines Rechtes in dem Schutze deſſelben gehen dürfe und müſſe, ehe von der Staatshilfe die Rede ſein könne, beantwortet ſich einfach dahin, daß Jeder nicht nur berechtigt, ſondern auch aufgefordert iſt, innerhalb ſeiner unbeſtrittenen Rechtsſphäre durch Vorſicht Angriffe auf ſeine Rechte zu erſchweren, daß er aber ſeine Maßregeln nicht bis zum Zwange gegen Dritte ausdehnen oder denſelben eine ſolche Geſtalt und Richtung geben darf, daß ſich Andere durch dieſelben beſchädigen könnten. Sobald eine Zwangsvorſchrift nöthig iſt, tritt die Aufgabe des Staates ein. Eine wichtige Folge der Allgemeinheit der Sicherungspflicht iſt aber die, daß die Präventivjuſtiz nicht auf eine Klage oder ſonſtige Auffor- rung der zunächſt Betheiligten zu warten hat, um die ihr obliegenden Maßregeln zu ergreifen. Nicht blos, weil der Rechtseigenthümer es wünſcht, ſondern weil der Begriff des Staates es verlangt und ſein Intereſſe es anrathet, ſoll Rechtsverletzungen vorgebeugt werden. Alſo iſt auch nicht blos nach Kundmachung jenes Wunſches zu handeln.

Ein zweiter Satz iſt, daß die Präventivjuſtiz n u r gegen drohende R e ch t s v e r l e tz u n g e n Anſtalten zu treffen hat. Iſt alſo bei einem zu beſeitigenden Uebel überhaupt von Rechten nicht die Rede, ſondern von Intereſſen, ſo hat die Polizei das Ihrige zu thun. Iſt namentlich die ſchädliche Handlung gegen den Handelnden ſelbſt gerichtet, ſo kann nicht eingeſchritten werden, ſo lange nicht mit Grund ein zur Bevormundung ſich eignender Mangel an Verſtand oder Willenskraft angenommen werden muß. Die objective Unverſtändigkeit der Handlungsweiſe an ſich iſt noch kein Grund für die Zuſtändigkeit der Präventivjuſtiz; es gehört auch noch der ſubjective Mangel an den gewöhnlichen Geiſteskräften dazu.

Drittens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch b e r e i t s b e g o n n e n e Rechtsverletzungen von der Präventivjuſtiz unterbrochen und wenigſtens für den noch nicht begangenen Theil verhindert werden dürfen und müſſen. Wenn der bereits begangene Theil ſchon an ſich eine ſtrafbare Handlung oder überhaupt eine Rechtsſtörung enthält, ſo wird dieſen die wiederherſtellende Rechtspflege zu behandeln haben; allein ſo wenig der Präventivjuſtiz zuſteht, das Geſchehene richterlich abzumachen, ſo wenig haben die Civil- oder Criminalgerichte die Befugniß, noch nicht Geſchehenes zu verhindern. Die einzige Ausnahme würde etwa in ſolchen Nothfällen eintreten, wo in Abweſenheit der eigentlich competenten Behörde jeder Bürger, um ſo mehr jede Staatsbehörde aufgerufen iſt, einer drohenden Rechtsverletzung Widerſtand entgegenzuſtellen. Eine Folge des aufgeſtellten Satzes iſt dann namentlich, daß die Präventivjuſtiz die von ihr zur Abwehr einer beabſichtigten Rechtsverletzung Verhafteten keinen Augenblick länger in ihrem Gewahrſame zu behalten hat, als bis entweder die Beſeitigung der Gefahr die Freilaſſung erlaubt, oder die Verhafteten an die Strafgerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung des bereits begangenen Unrechtes mit Sicherheit abgeliefert werden können.

Von großer Bedeutung iſt der vierte Satz, daß die Präventivjuſtiz zur Entwickelung ihrer Thätigkeit aufgerufen iſt, ſobald die W a h r ſ ch e i n l i ch k e i t einer drohenden Rechtsverletzung vorhanden iſt. Daß die wiederherſtellende Rechtspflege nur da, wo Gewißheit (in Civilſachen formale, in Strafſachen materielle Wahrheit) vorliegt, eingreift,

iſt in ihrem Begriffe begründet. Ehe der Staat eingreift, muß doch vor Allem feſtſtehen, daß überhaupt und welches Rechtsverhältniß verletzt iſt. Bloße Wahrſcheinlichkeit genügt hier nicht. Allein anders bei den gegen erſt künftige Rechtsſtörungen zu ergreifenden Maßregeln. Eine künftige Handlung iſt nie gewiß, ſondern nur wahrſcheinlich. Sobald ſie gewiß iſt, iſt ſie auch eingetreten, und dann iſt es zur Verhütung zu ſpät. Wenn alſo nicht auf den ganzen vorbeugenden Schutz verzichtet werden will, muß Wahrſcheinlichkeit genügen. Daß hier Täuſchungen vorkommen können, iſt allerdings möglich. Allein das kann nur zu der Vorſchrift berechtigen, die möglichſte Sorgfalt anzuwenden. Dieſe aber ſcheint ſelbſt in ſolchen Fällen, in welchen der Schutz in Rechtsbeſchränkungen beſtehen ſolle, genügend beobachtet zu ſein, wenn ſowohl objective als ſubjective Wahrſcheinlichkeit verlangt wird; mit anderen Worten, wenn nicht nur an ſich die Gründe, daß eine beſtimmte Rechtsſtörung werde begangen werden, gewichtiger ſein müſſen als die für das Unterbleiben ſprechenden: ſondern wenn auch überwiegende Gründe dafür vorliegen müſſen, daß ein beſtimmtes Individuum zu der fraglichen Handlung geneigt ſei. Handelt es ſich dagegen nur von ſolchen Vorkehrungen, welche das muthmaßlich bedrohte Recht zu bewahren geeignet ſind, ohne daß ſie eine Rechtsbeſchränkung enthielten, ſo genügt etwa ſchon die objective Wahrſcheinlichkeit. Allerdings bleibt auch unter Feſtſtellung dieſer Bedingungen für die Einſicht und den guten Willen der Beamten ein ziemlicher Spielraum, und ſelbſt eine ſtrenge Verantwortlichkeit wird Misgriffe oder abſichtlichen Misbrauch der Gewalt nicht immer verhindern; allein die Frage iſt nur die, ob dieſe Möglichkeit oder der Mangel jedes Schutzes das geringere Uebel iſt? Hierüber kann aber kein vernünftiger Zweifel obwalten.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß, wenn der Staat bei ſeinen Schutzmaßregeln Rechtsbeſchränkungen eintreten zu laſſen hat, er eine Entſchädigung Denjenigen wenigſtens nicht verweigern kann, welchen nicht wegen ihrer ſelbſt, ſondern damit nicht Dritte eine Rechtsverletzung begehen, eine Beſchränkung zugefügt werden muß. Und ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung darf die Maßregel nur dann verfügt werden, wenn kein anderes ſicheres Mittel vorhanden iſt und wenn das zu ſchützende Recht von größerer Bedeutung iſt als das des Schutzes wegen zu beſchränkende. Anders natürlich iſt der Fall, wenn dem einer Rechtsſtörung Verdächtigen ſelbſt eine ſonſt erlaubte Handlung unterſagt werden ſoll; hier reicht die Wahrſcheinlichkeit ſeiner Abſicht ſchon hin, und von einer Entſchädigung dafür, daß man ihn kein Unrecht begehen ließ, kann keine Rede ſein.

So weit die allgemeinen Grundſätze, welche der Staat bei ſeinem vorbeugenden Rechtsſchutze zu befolgen hat. Tritt man nun der Sache ſelbſt näher, und zwar zunächſt mit der Frage, welcherlei Gattungen von Gegenſtänden ins Auge zu faſſen ſind, ſo findet ſich, daß die Rechte des Staats und die der einzelnen Bürger die beiden Hauptrichtungen der Thätigkeit der Präventivjuſtiz ſein müſſen. (Die Rechte der im Staate befindlichen Gemeinheiten bilden entweder einen Theil des Staatsorganismus, oder ſie fallen unter die Kategorie der Privatrechte.) Die Vorkehrungen aber ſind bei beiden theils allgemeine, welche mehrere materiell verſchiedene Rechtsſtörungen zu beſeitigen haben, theils beſondere, nur gegen eine beſtimmte Art gerichtete.

Die Rechte des Staats können zwei weſentlich verſchiedenen Arten von Angriffen ausgeſetzt ſein. Entweder nehmlich geht der Verſuch gegen das geſammte Daſein, wenigſtens die ganze verfaſſungsmäßige Form des Staats, ſo daß alſo eine Vernichtung der jetzigen Geſellſchaft und eine gewaltſame Umwandelung in irgend einen anderen Zuſtand beabſichtigt iſt. Oder aber es wird der Angriff nur gegen ein einzelnes beſtimmtes Recht des Staats gerichtet, ohne daß von Aenderung der weſentlichen Grundlagen irgend die Rede wäre. Jene Angriffe ſind natürlich an ſich weit bedeutender und gefährlicher als die letzteren, indem dieſe ſelbſt im Falle des Gelingens nur einen ganz vereinzelten Schaden verurſachen; während jene nicht nur bei einem entſchiedenen Erfolge die Rechte aller Einzelnen bedrohen und in der Regel auch in ſehr großem Umfange wirklich verletzen, ſondern ſelbſt bei ſchließlicher Abweiſung durch die Schwächung des Vertrauens in den Beſtand der Dinge ſehr nachtheilig wirken. Der Staat iſt ſomit nicht nur zur Selbſtvertheidigung berechtigt, ſondern auch im Hinblicke auf die ihm anvertrauten Rechte und

Intereſſen hoch verpflichtet. Glücklicher Weiſe ſind ſolche die Geſammtheit des Staats bedrohenden Unternehmungen die bei Weitem ſelteneren.

Die allgemeinen Maßregeln, welche der Staat zum Schutze ſeiner Rechte (beſonders gegen Angriffe auf ſeine ganze jetzige Form) zu ergreifen hat, umfaſſen mehrere derjenigen Einrichtungen, um deren Geſtaltung der Kampf zwiſchen den politiſchen Parteien unſerer Tage geführt wird. Von einer allſeitigen Zuſtimmung zu den in der Sache zu machenden Vorſchlägen kann daher gar keine Rede ſein, weil die Anſicht je nach dem Standpunkte und Streben in ſtaatlichen Dingen überhaupt weſentlich verſchieden ſein muß, Jeder ſomit nur auf den Beifall der mit ihm Gleichgeſtimmten rechnen kann. Daß die ſubjective Meinung für die allein richtige gehalten wird, verſteht ſich zwar von ſelbſt; allein Dieſes hebt die Verpflichtung nicht auf, bei einer auf nicht unvernünftige Gründe geſtützten Meinung Anderer wenigſtens die Möglichkeit einer ehrlichen Ueberzeugung einzuräumen. Weiteres wird für die nachſtehenden Andeutungen nicht in Anſpruch genommen, welche übrigens um ſo gedrängter gehalten werden können, als alle zu berührende Fragen bei ihrer Wichtigkeit ausführlich in dieſem Werke bereits beſprochen ſind oder noch werden beſprochen werden. — Die Erfahrung vieler Länder und Zeiten zeigt, daß eine der wichtigſten Präventivmaßregeln zum Schutze der beſtehenden Staatseinrichtungen eine Ueberwachung der Vereine iſt. Freiwillige Vereinigungen von Bürgern zur gemeinſchaftlichen Erſtrebung eines Zweckes, welchen die vereinzelten Kräfte nicht zu erreichen vermöchten, ſind eines der bedeutendſten und mächtigſten Geſittigungsmittel. Sie ſind ein wichtiges Recht des Bürgers und eine mit der Bildung und dem Wohlſtande immer größere Aufgabe für ihn, ohne deren Erfüllung viel Großes und Nützliches nimmermehr zu Stande kommen kann. Von einem allgemeinen Verbote derſelben kann ſo wenig die Rede ſein, daß vielmehr die polizeiliche Thätigkeit des Staates gegen ſolche Vereine zurückzutreten hat, wenn dieſelben einen nützlichen Zweck ſo gut wie die öffentliche Gewalt erreichen können. Je ausgedehnter die Forderungen an die Leiſtungen des Staates mit der ſteigenden Volksbildung werden, deſto wünſchenswerther ſogar für ihn iſt die Bildung möglichſt vieler und mächtiger Vereine zur Bewerkſtelligung ſolcher Dinge, welche ſonſt er zu erfüllen hätte und an deren Stelle er jetzt Anderes mit den verfügbar gewordenen Mitteln zu Stande bringen kann. Auch die Erſtrebung rein politiſcher Zwecke iſt an und für ſich noch keineswegs ein Grund zum Einſchreiten gegen einen Verein. Allerdings macht die Art der Verfaſſung und der Grad der von ihr den Bürgern eingeräumten politiſchen Rechte hier einen mächtigen Unterſchied; allein in keiner der freieren Formen des Rechtsſtaates kann von einem abſoluten Unrechte die Rede ſein. Erſt der beſondere Zweck oder das gewählte Mittel kann hier entſcheiden. Allein auf der anderen Seite hieße es das Licht des Tages leugnen, wollte man in Abrede ziehen, daß Vereine auch ſchon für den Staat und die damit verbundenen Rechte höchſt gefährlich und verderblich waren. Die durch die Vereinigung Gleichgeſinnter erzeugte mehr oder weniger bedeutende Macht kann natürlich möglicher Weiſe auch zum Uebel verwendet werden. Und zwar zeigt die Geſchichte, daß unerlaubter und ſchädlicher Einfluß keineswegs etwa auf die eine oder die andere Form der Vereine beſchränkt war, und ſomit etwa nur eine ſolche verhindert werden dürfte. Die Jacobiner haben in offenen Verſammlungen den Staat terroriſirt; in geheimen Geſellſchaften dagegen ſind ſchon unzählige Verſchwörungen vorbereitet worden. Auch iſt nicht immer gerade Umſturz der ſchädliche Zweck; es kann ein Verein auch wohl auf das Beſtehende einen ſchädlichen Einfluß, z. B. zum Beſten ſeiner Mitglieder, auszuüben ſuchen. Endlich iſt nicht zu vergeſſen, daß keineswegs immer Viele gemeinſchaftlich Etwas thun dürfen, was etwa jeder Einzelne von ihnen hätte ungeſtört begehen mögen; indem die Gemeinſchädlichkeit und Gefährlichkeit einer Handlungsweiſe nicht ſelten erſt durch die Gleichgültigkeit und Uebereinſtimmung vieler Einzelnbemühungen entſteht. Eine ſchützende Thätigkeit des Staates iſt ſomit in Beziehung auf die Vereine erlaubt und nöthig. Die Aufgabe kann nur die ſein, die richtigen Fälle und die paſſenden Mittel aufzufinden. Hier aber iſt zwiſchen öffentlichen und geheimen Geſellſchaften zu unterſcheiden. Jene haben dem Staate ihre Statuten zu übergeben, die ungefährlichen ſind zu dulden, die gefährlichen aufzulöſen. Genaue Aufſicht iſt zu führen, ob alle die geſetzliche Anzeige ge-

macht und ob ſie ſie der Wahrheit gemäß gemacht haben. Als gefährlich aber ſind zu betrachten, welche einen Rechtsangriff beabſichtigen, einen als gemeinſchädlich nicht zu duldenden Zuſtand herbeiführen würden, Selbſthilfe organiſirt haben, oder durch verbreitete Gliederung die Staatsgewalt zu paralyſiren drohen. Geheime Geſellſchaften haben vor Allem dem Staate ihr Daſein, ihren Zweck und ihre Mitglieder anzuzeigen, und ihm ſteht das Recht der Vergewiſſerung hinſichtlich dieſer Angaben zu. Gehorſam gegen unbekannte Obere oder überhaupt blinder Gehorſam der Mitglieder bildet bei geheimen Geſellſchaften ein weiteres Merkmal der Gefährlichkeit. Strenge Strafen müſſen auf jede Art des Ungehorſams geſetzt ſein; vor Allem aber iſt genaue Aufſicht nöthig, da gerade die bedenklichſten Vereine falſche Zwecke vorſchieben oder ihr Daſein dem Staate zu verheimlichen ſuchen werden. Man vergleiche übrigens über dieſe Materie den Artikel „Aſſociation“. Bd. I. S. 723 ff. — Eine mannigfach verwandte Frage iſt die nach dem Verhalten zu großen Volksverſammlungen. Dieſelben können ſehr verſchiedene Zwecke haben, z. B. Verkehr, Vergnügen, Andachtsübungen, Berathung öffentlicher Angelegenheiten. Es bedarf keines Beweiſes, wie verſchieden ihr Charakter hinſichtlich der Rechtsſicherung iſt. Während bei den drei erſtgenannten nur durch einen zufälligen Unfug oder durch gänzliches Abkommen von ihren Zwecken die öffentliche Ordnung geſtört werden kann, ſind politiſche Verſammlungen allerdings unter Umſtänden bedenklich oder mit dem Charakter der Staatsverfaſſung unverträglich. In Beziehung auf jene bedarf es in der Regel nur einer mit verhältnißmäßigen Mitteln ausgerüſteten Aufſicht, um alsbald Verletzungen, welche gegen Einzelne oder gegen das Ganze gerichtet würden, zu verhindern. Nur wenn eine völlige Ausartung des erlaubten Zwecks zu beſorgen iſt, z. B. die Anzettelung eines Aufruhrs bei Gelegenheit eines Volksfeſtes, oder ein Kampf zwiſchen erbitterten Parteien 2c., ſind ernſtlichere Maßregeln nöthig. Am Beſten iſt hier wohl gänzliches Verbot der mit Misbrauch bedrohten Verſammlung; iſt ſolches nicht möglich oder räthlich, die Bereithaltung einer hinreichenden Macht. Vorzüglich paſſend ſind hierzu gute Bürgergarden. Ob dagegen eine Verſammlung zur Berathung von öffentlichen Angelegenheiten zu geſtatten iſt, hängt vor Allem von der Verfaſſung des Staats ab. So weit dieſelbe der Maſſe der Bürger eine organiſche Theilnahme an der Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten geſtattet, ſo weit kann auch eine Berathung derſelben nicht als etwas Unerlaubtes angeſehen werden. Es iſt dabei einleuchtend, daß je nach dem Grade der politiſchen Freiheit eines Landes, der Einrichtung ſeiner Gemeindeverfaſſung, der Ausdehnung der activen Wahlrechte, dieſe Erlaubniß dem Umfange nach ſehr verſchieden iſt. Ueber dieſe Gränze hinaus aber iſt weder ein Recht noch ein Nutzen von großen Verſammlungen einzuſehen und deshalb auch die Abhaltung nicht zu geſtatten. Ueberhaupt iſt bei der einerſeits unleugbaren Gefahr ſo zahlreicher, unorganiſirter Zuſammenkünfte, andererſeits dem geringen intellectuellen Werthe derſelben ihre Begünſtigung nicht eben wünſchenswerth. Doch iſt immer wieder ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen Zuſammenkünften in geſchloſſenen Räumen und ſolchen auf freiem Felde zu machen. Unter allen Umſtänden verſteht ſich, daß dem Staate die Mittel bleiben müſſen, die durch ein ſolches Zuſammenſtrömen von Menſchen mehr oder weniger bedrohte Ordnung und Rechtsſicherheit zu wahren. Immer muß daher der betreffenden Behörde rechtzeitige Anzeige von dem Vorhaben gemacht werden; dieſer aber muß es, unter ihrer Verantwortlichkeit, zuſtehen, bei ungeſetzlichem Zwecke oder wenn die Wahrſcheinlichkeit eines bedenklichen Misbrauches vorliegt, dem Vorhaben die Genehmigung zu verſagen. Auch liegt es ihr ob, die der zu erwartenden Volksmenge und dem Stande der öffentlichen Meinung entſprechenden Schutzmittel bereit zu halten und erforderlichen Falles mit Humanität, aber mit Kraft anzuwenden. — Von noch weit größerer Bedeutung als die bisher erörterten Fälle iſt das Verhalten gegenüber von der Preſſe. Hat der Staat von einer freien Aeußerung der Gedanken ernſtlich Gefahr für ſein Beſtehen und ſeine Rechte zu erwarten? Und wenn Dem, unter Umſtänden oder immer, ſo wäre, beſitzt er zureichende und erlaubte Mittel zur Bekämpfung dieſer Gefahr? Dieſes ſind die gewichtigen Fragen, welche hier zu beantworten ſind und über deren Beantwortung in unſerer Zeit eine ſo große Meinungsverſchiedenheit obwaltet, viele Regierungen in ſo entſchiedenem

Widerſtreite mit einem Theile der Bürger ſtehen. Dieſe Fragen ſind anderwärts in dieſem Werke erörtert, daher eine ausführliche Beſprechung an dieſer Stelle überflüſſig erſcheint. Nur ſei ſo viel angedeutet, daß nach der vielleicht im Augenblicke nicht volksthümlichen, allein wenigſtens gewiſſenhaften Anſicht des Verfaſſers dieſer Bemerkungen allerdings von der Preſſe, namentlich durch die Tagblätter, dem Staate, und zwar nicht blos einem ſchlecht verfaßten oder verwalteten, Gefahr drohen **kann**, und daß deshalb Präventivmaßregeln hier ſo wenig als bei ſonſtigen Aeußerungen der menſchlichen Freiheit an und für ſich unerlaubt ſind; daß aber das gewöhnlich angewendete Mittel, die Cenſur, nicht genügt und überdies von ſchweren und vielen in ihrem Weſen liegenden, alſo nie zu entfernenden Nachtheilen begleitet iſt. Eine Folge dieſer Anſicht iſt denn, daß namentlich hinſichtlich der Zeitungen Vorbeugungsmaßregeln Statt zu finden haben, welche theils auf perſönliche Ehrenhaftigkeit der Herausgeber, theils auf Sicherſtellung gegen Zahlungsunfähigkeit bei Geldſtrafen, theils auf die Benutzung eines Blattes auch zur Vertheidigung, nicht blos zum Angriffe, zu richten wären. Freilich wird eine Haupthülfe von einer ſtarken und kräftigen Strafrechtspflege zu erwarten ſein. — Inwiefern der Staat zur Abwehr von Angriffen, welche auf ſeine Sicherheit gemacht werden könnten, regelmäßige Maßregeln gegen **Fremde** zu nehmen hat, von welchen ihm etwa Gefahr drohen könnte, darüber ſ. oben den Art. „**Paßweſen**." In einzelnen außerordentlichen Fällen mögen aber auch noch beſondere Vorkehrungen gegen **Verrath** getroffen werden. Es kann z. B. der Verkehr zwiſchen zwei Ländern durch Abbrechung des Poſtenlaufes, Verbot alles Reiſens und aller Waarenſendungen unterbrochen oder wenigſtens der Briefwechſel beobachtet werden; es ſind die Beamten des Staats vor Mittheilung der Staatsgeheimniſſe beſonders zu warnen, u. ſ. w. — Endlich iſt noch der Maßregeln hinſichtlich des **Waffenbeſitzes** zu erwähnen. Daß im Allgemeinen der Bürger nicht nur bewaffnet ſein darf, ſondern ſogar bewaffnet und in den Waffen geübt ſein ſoll, bedarf wohl keines Beweiſes. Auch iſt hier nur von Ausnahmsmaßregeln die Rede. Solche aber mögen allerdings eintreten in ſolchen Theilen des Staatsgebietes, in welchen Aufruhr zu fürchten iſt oder gar bereits Statt gefunden hat. Zur Verminderung der Gefahr für den Staat und ſeine Organe ſo wie unter Umſtänden zu gänzlicher Unterdrückung des Unternehmens iſt hier eine allgemeine Entwaffnung an der Stelle. Die Verheimlichung von Waffen iſt alsdann mit ſtrengen Strafen zu belegen, der abgenommene Waffenvorrath aber an ſicherem Orte aufzubewahren, bis wiederhergeſtellter Sinn für Geſetzlichkeit die Zurückgabe erlaubt.

Eine vollſtändige Aufzählung aller **der beſonderen Maßregeln**, welche der Staat in die Lage kommen kann zur Vertheidigung ſeiner Rechte anzuwenden, iſt nicht wohl möglich, da der Möglichkeiten an ſich und der die Wahl der Mittel beſtimmenden Verhältniſſe und Perſönlichkeiten zu viele ſind. Doch laſſen ſich einige der wichtigeren Fälle beſonders hervorheben. — Nicht gerade häufig in geordneten Staaten, allein denn doch nicht undenkbar ſind Zuſammenrottungen Misvergnügter und Auflehnungen gegen die geſetzlichen Gewalten. Je nach der Ausdehnung und Gewaltthätigkeit der Gährung kann es ein **Auflauf**, ein **Aufſtand** oder ein **Aufruhr** ſein. Die Wegräumung eines ſolchen anarchiſchen Zuſtandes iſt unter allen Umſtänden nöthig, denn nicht nur iſt er an ſich eine Verletzung der geſetzlichen Ordnung, ſondern es ſind auch alle Rechte der Geſammtheit und der Einzelnen dabei preisgegeben. Welches auch die erſte Veranlaſſung geweſen ſein mag, es muß der Gehorſam gegen den Staat und ſeine Organe kräftig und ſo ſchleunig als möglich wiederhergeſtellt ſein; Unſchlüſſigkeit und Schwäche der Regierung iſt höchſt gefährlich für ſie und wirkt nachtheilig auf lange Zeit. Es ſind peinliche Pflichten, welche die Regierenden und ihre Untergeordneten zu erfüllen haben; allein ſie ſind ſehr wichtig. Und Nichts kann verkehrter ſein, als der Unentſchloſſenheit und Feigheit in ſolchen Fällen das Lob der Vaterlandsliebe zuzuerkennen. Bei ſolchen Anläſſen kann der Diener des Staats erproben, was er an Verſtand und Charakter hat. Was nun aber die Mittel betrifft, ſo iſt natürlich vor Allem jeder gerechte Anlaß zum Misvergnügen zu vermeiden und namentlich in ohnedies ſchon ſchwierigen Zeiten mit beſonderer Vorſicht zu verfahren. Alles Dieſes wird nicht immer ausreichen. Die Veranlaſſung zum Misver=

gnügen kann von Privaten ausgehen; ſie kann von Untergeordneten ohne Wiſſen und Wollen der Inhaber der Staatsgewalt gegeben ſein; endlich in Handlungen beſtehen, welche der Staat nicht glaubt unterlaſſen zu können, was auch die Folgen ſeien. Es kann alſo eine Auflehnung ausbrechen, ohne daß die Regierung hätte zuvorkommen können. Hier nun kommt Alles darauf an, ob ein auch vom Staate als ſolches anzuerkennendes Unrecht die Urſache der Erbitterung iſt, oder ob eine aufrecht zu erhaltende Handlung. Im erſten Falle iſt ſo ſchleunig und ſo unumwunden als möglich das Unrecht zu beſeitigen, auch die geſetzliche Einleitung zur Beſtrafung zu treffen; dagegen nun aber auf der anderen Seite augenblickliche Rückkehr zur Ordnung zu verlangen, wenn nöthig zu erzwingen. Je bereitwilliger die Behörde zu Jenem und je entſchiedener ſie in Dieſem iſt, deſto leichter wird der Sturm vorübergehen; ſchlimm dagegen iſt es, wenn ſie ſich das Gerechte und Billige erſt abtrotzen läßt, indem nur allzu leicht alsdann auch Unzuläſſiges verlangt wird. Kann und darf aber die Veranlaſſung der Aufregung nicht aufgegeben werden und es haben auch die Belehrungen über den wahren Stand der Dinge keinen Erfolg, ſo bleibt freilich nur übrig, mit Gewalt dem Geſetze Achtung zu verſchaffen. Menſchlichkeit und Klugheit verlangen dabei, daß wo möglich nicht alsbald von den Waffen Gebrauch gemacht, ſondern durch Verhaftung der Rädelsführer, Aufſtellung überlegener Truppenmacht rc. Einſchüchterung verſucht werde. Allein es kann auch durch den Trotz der Aufrührer zum Aeußerſten kommen, und dann iſt mit aller Kraft und mit Anwendung aller Mittel zu wirken. Verlängerung des Kampfes macht ihn nur blutiger und ſchwächt das Anſehen des Staats. Es iſt ſomit eine Hauptregel, die gewaltſame Unterdrückung nur zu verſuchen, wenn hinreichende Streitkräfte vorhanden ſind, und bis zu deren Eintreffen hinhaltend zu verfahren. Billig iſt es, daß ein allgemein gekanntes Zeichen der Anwendung der Waffengewalt als eine letzte Warnung, namentlich auch für bloße Neugierige, vorangehe. Nach dem Siege erfolgen Entwaffnungen, militäriſche Beſetzungen, Schließung der öffentlichen Verſammlungsorte, bis wirkliche Ruhe eingetreten iſt. Die Beſtrafung der Aufrührer iſt den ordentlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Geſetzen zu überlaſſen. — Ein zweiter Gegenſtand zu häufigen, ſogar zu ſtehenden Schutzanſtalten iſt das Eigenthum des Staats. Abgeſehen von den Forderungen geordneter Rechnungsſtellung, genauer Controle und genügender Caution, welche er an die Verwalter ſeines Vermögens macht, beſteht in allen Staaten noch eine Reihe von Einrichtungen, welchen ſich der Bürger zu unterwerfen hat und deren Zweck die Sicherung des öffentlichen Gutes, namentlich des Einkommens, iſt. Hierher gehören z. B. die mannigfachen Vorkehrungen zur Sicherung der indirecten Steuern, alſo die Zolllinien mit ihren Unterſuchungen, Begleitſcheinen und Plombirungen, die Vorkehrungen gegen Verletzungen der Salz- und Tabaksmonopole u. ſ. w.; allein es ſind auch noch jene Beſtimmungen zu nennen, welche öffentliches Eigenthum auf beſtimmte Weiſe bezeichnen und den Beſitz auf ſolche Art gezeichneter Güter jedem Privaten ſtreng unterſagen. Häufig ſind ſolche Maßregeln nicht wenig beengend im Handel und Wandel und keineswegs etwa blos auf Solche beſchränkt, welche eine beſtimmte Geldverbindlichkeit gegen den Staat zu erfüllen haben, ſondern auf Alle und Jeden bei dem Eintreten beſtimmter Verhältniſſe oder einer Begehung gewiſſer Handlungen. Da der Staat aber ſeines Vermögens zu Erreichung ſeiner Zwecke bedarf, eine genaue Aufſicht darüber aber von den Beitragspflichtigen mit allem Fuge verlangt werden kann, damit ſie nicht zu unnöthigen Opfern genöthigt werden, ſo kann an der Rechtmäßigkeit aller ſolcher Vorkehrungen kein Zweifel ſein, ſobald ſie wirklich nöthig ſind, um einen beſtimmten Vermögenstheil des Staats zu ſichern. Wünſchenswerth iſt freilich die möglichſte Erleichterung der Bürger von ſolchen Beſchränkungen; allein die Aufſtellung der hier einſchlagenden Grundſätze gehört anderen Wiſſenſchaften als dem Rechte an.

Weit zahlreicher noch ſind die Maßregeln, welche zum Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers getroffen werden müſſen. Nicht nur ſteht das menſchliche Individuum in mehreren Rechtsbeziehungen als der geſellſchaftliche Verein, ſondern es iſt auch der Einzelne weit leichter Vergewaltigungen ausgeſetzt, vor welchen ihn das gewöhnliche Maß von Sorgfalt, die ihm zugemuthet werden kann, nicht zu ſchützen vermag. Es laſſen ſich aber dieſe Maßregeln des Staats unter folgende Geſichtspunkte zuſammenfaſſen:

— Das Leben des Bürgers, der Träger aller ſeiner übrigen Rechte, iſt mannigfachen unrechtlichen Gefahren ausgeſetzt. Es mögen dieſelben füglich in zwei Abtheilungen gebracht werden, nehmlich einmal diejenigen, welche ſchon vor der Geburt und gleich nach derſelben drohen; ſodann die ſpäter etwa ſich ereignenden. Was die erſteren betrifft, ſo geht bekanntlich nicht ſelten Gefahr von den Eltern ſelbſt aus, namentlich von der unehelichen Mutter, theils um der Laſt der Ernährung, theils um der Unehre der Erzeugung eines Baſtards zu entgehen. Manches mag nun zwar zur Abwehr ſolchen Kindesmordes durch die Förderung der Volksbildung und durch ein richtiges Strafgeſetz geſchehen; allein es bleibt der Präventivjuſtiz doch immer noch Verſchiedenes übrig. Einmal das Verbot der Abgabe ſolcher Arzneiſtoffe, welche zu einer Kindesabtreibung benutzt werden könnten. Zweitens die amtliche Conſtatirung jeder Geburt, bewerkſtelligt durch die Hebammen, Aerzte, endlich den Eltern ſelbſt auferlegte Pflicht der amtlichen Anzeige. Drittens und hauptſächlich aber die Sicherſtellung der unehelichen Mutter gegen äußerſte Noth und künſtlich bereitete Schande. In erſterer Beziehung iſt namentlich der Grundſatz, daß Nachforſchung nach der Vaterſchaft unerlaubt iſt, nicht nur an ſich eine Unſittlichkeit und eine Barbarei, ſondern der directeſte Anreiz zum Kindermorde. Daß keine Schwangere, zur Schonung des Kindes, hingerichtet werden darf, verſteht ſich von ſelbſt; eben ſo mag bei plötzlich verſtorbenen Schwangeren die Vornahme des Kaiſerſchnittes angeordnet werden. Warum ein an ſich ſo wirkſames Mittel, nehmlich die Findelhäuſer, nicht gewählt werden dürfe, darüber ſ. im Art. Findelhäuſer das Nähere. Die Maßregeln zur Sicherung des Lebens auch der erwachſenen Einwohner beſtehen hauptſächlich in dem Verbote geheimer oder beſonders gefährlicher und doch zu rechtmäßiger Vertheidigung wenig geeigneter Waffen; in pünktlicher Verwahrung und Verwaltung der Gifte in den Apotheken; in zweckmäßigen Vorkehrungen zur Verminderung der Zahl und Gefährlichkeit der Zweikämpfe, namentlich mittelſt der Einrichtung von Ehrengerichten und des Verbotes nothwendig tödtlicher Kampfarten. Außerdem wirken die allgemeinen Maßregeln gegen Räuber, ferner die gegen Aufläufe und Aufſtände auch theilweiſe ſchützend für das Leben. — Nicht ſelten wird nicht eine Tödtung, ſondern nur eine Körperverletzung beabſichtigt. Allein theils kann auch jene daraus folgen, theils iſt auch ſchon das geringere Unrecht zu verhindern. In dieſer Beziehung ſind denn folgende Maßregeln an der Stelle: Vorbeugung und Trennung von Schlägereien, Verbot der Bewaffnung Vermummter im Carneval, Verbot offenbar gefährlicher Spiele und Schauſtellungen, ferner der Fußangeln, Selbſtgeſchoſſe u. dergl. — Zum Schutze des Rechts auf Ehre wirken vor Allem die Vorkehrungen, welche der Staat gegen den Misbrauch der Druckerpreſſe ergreift. Es iſt eine nicht ſehr löbliche Selbſtſucht, wenn der Staat nur ſeine Rechte zu wahren ſucht, dagegen die Einzelnen auf die ſeiner eigenen Anſicht nach ungenügende Hilfe der wiederherſtellenden Rechtspflege verweiſt. Unleugbar ſind die gegen die Einzelnen möglichen Preßvergehen für dieſe nicht ſelten äußerſt verletzend, und nur allzu oft kann von einer gerichtlichen Wiederherſtellung gar keine Rede ſein. Somit iſt der Staat eher zu rechtfertigen, wenn er in dem Schutze der Ehre der Bürger weiter als zu ſeinem eigenen geht, denn bei umgekehrtem Verhalten. Daß ehrkränkende (nicht blos komiſche) Carricaturen die nehmliche Aufſicht erfordern, bedarf nicht erſt eines Beweiſes. Eben ſo ſind bei ſceniſchen Darſtellungen die Verhöhnungen beſtimmter Perſonen zu unterſagen. Die Satyre des Dichters ſo wie des Schauſpielers darf nur der Gattung, nicht dem Individuum gelten. Es iſt eine eigene Unſitte unſerer Zeit, durch ſogenannte Katzenmuſiken öffentliches Misfallen, namentlich wegen politiſchen Verhaltens, zu bezeigen. Sie ſind nicht nur eine öffentliche Unordnung, welche möglicher Weiſe zu großen Exceſſen führen kann, ſondern jeden Falles eine muthwillige und grobe Injurie, welche zu verhindern oder, wenn ſie bereits begonnen hat, wenigſtens ſogleich zu unterbrechen iſt. Sollten in Zeiten lebhaften Parteiſtreites eigenthümliche Zeichen und Beſchimpfungen der verſchiedenen Meinungsgenoſſen eingeführt werden wollen, ſo hat die Regierung dergleichen mit aller Strenge zu unterdrücken. Es vermehrt jeden Falles die Erbitterung und kann in jedem Augenblicke zu allen Arten von Störungen und Rechtsverletzungen führen. — In geordneten Zuſtänden iſt die perſönliche Freiheit des Bürgers freilich nur ſelten ungebührlichen Angriffen von Privaten ausgeſetzt.

Doch fehlt es auch hier nicht an Fällen verſchiedener Art und zum Theil von hinreichend ausgedehnter Wirkung. Theils ſind es Handlungen ganz Unberechtigter, theils misbräuchliche Ausdehnungen an ſich beſtehender Rechte. Zu den erſteren gehören betrügeriſche oder gewaltſame Werbungen zu fremdem Soldaten- oder Seedienſte, betrügeriſche Verleitung zum Auswandern, Einſperrung Geſunder in Privatirrenanſtalten, zwangsweiſe Zurückhaltung von Luſtdirnen in Bordellen, Ausſtellung Unfreiwilliger als Sehenswürdigkeit. In allen dieſen Fällen iſt eine häufige und genaue Unterſuchung ſolcher Häuſer, gegen welche etwa Verdacht vorliegen kann, augenblickliche Freilaſſung der als im gezwungenen Zuſtande Erkannten, endlich allgemeines Verbot oder öffentliche, mit Gründen verſehene Warnung das Recht und die Pflicht des Staates. Ein Misbrauch geſetzlicher Gewalt aber kann vorkommen im Verhältniſſe der Eltern zu Kindern oder der Dienſtherren zu den Dienſtboten. In jenem Falle mag nehmlich eine das Züchtigungsrecht überſteigende Einſperrung der Kinder, eine Nöthigung derſelben zu einem der entſchiedenen Neigung und Fähigkeit nicht entſprechenden Beſchäftigungsſtande, oder endlich ein Zwang zu einer Heirath vorkommen. Die möglichen Misbräuche des Dienſtverhältniſſes ſind allzu zahlreich, um einzeln aufgeführt werden zu können; ſie ſind um ſo haſſenswerther, als allen eine feige Selbſtſucht zu Grunde liegt. Von ſtehenden Vorkehrungen gegen Rechtsverletzungen der Eltern kann natürlich eben ſo wenig die Rede ſein als von einem unmotivirten Ausforſchen der Familienverhältniſſe; allein unzweifelhaft iſt ein kräftiges Einſchreiten gerechtfertigt bei einer Klage des mishandelten Kindes und ſelbſt bei der Notorietät eines ſchreienden Falles. In der Regel wird eine Trennung von den unnatürlichen Eltern ausgeſprochen, dieſen aber, falls ſie irgend das Vermögen dazu beſitzen, der Koſtenaufwand zugeſchieden werden müſſen. Eine gute Dienſtbotenordnung iſt die Hilfe für die andere Gattung von Unrecht. — Endlich handelt es ſich noch von der Wahrung des Eigenthums der Bürger. Bei der großen Anzahl der zu ſchützenden Gegenſtände und der Häufigkeit der Angriffe auf dieſelben einerſeits, und bei dem Rechte des zurechnungsfähigen Bürgers, mit ſeinem Eigenthume nach Belieben zu verfahren, ſo lange er kein Recht Dritter verletzt, und ſeiner Pflicht zur möglichen Wahrung ſeiner Rechte andererſeits, iſt die Einhaltung beſtimmter Grundſätze ſehr nothwendig, damit weder dem Staate eine übermäßige Laſt aufgeladen, noch dem Bürger ungebührlich in ſein Recht unter dem Vorwande der Beſchützung eingegriffen werde. Demgemäß erſcheint denn eine Thätigkeit des Staats nur in folgenden Fällen erlaubt und nothwendig: wenn Eigenthum gewaltſam bedroht wird; bei Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebes mittelſt widerrechtlicher Mittel; wenn ein Betrug die gewöhnlichen Geiſteskräfte zu überliſten droht; wenn ein an ſich gültig abgeſchloſſener Vertrag in ſeinen Folgen die Rechte Dritter verletzen könnte; bei Rechtsgeſchäften, welche der Sache oder der Form nach beſonders ſchwierig ſind; endlich wenn ein Bürger aus körperlichen oder geiſtigen Kräften zur gewöhnlichen Wahrung ſeiner Rechte außer Stand iſt. Es bedarf kaum erſt der Bemerkung, daß die drei letzten Fälle als ein gemeinſchaftliches Ganzes unter dem Namen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ pflegen vom Staate behandelt zu werden. Häufig, obgleich freilich unbegreiflicher Weiſe, iſt dieſe der einzige Theil der geſammten Präventivjuſtiz, welche man als zur Rechtspflege gehörig anerkennt und für welche man wohl eigene Behörden errichtet; wie wenn bedrohtes Eigenthum das wichtigſte zu ſchützende Recht wäre, und wie wenn die übrigen Arten der Eigenthumsbedrohungen (Gewalt und Betrug) als etwas ſpecifiſch Verſchiedenes angeſehen werden müßten. Die zum Schutze gegen die verſchiedenen, oben bezeichneten Arten von Eigenthumsverletzungen zu ergreifenden Mittel ſind ſehr zahlreich, und es iſt hier kaum eine flüchtige Andeutung derſelben möglich. Schon die Abwehr gewaltſamer Eingriffe erfordert eine Reihe von Vorkehrungen. Ein Theil derſelben gilt dem Grundeigenthume und deſſen Früchten. Es gehören aber hierher: richtige Vermeſſung der einzelnen Güter; Setzung von Markſteinen; Beſtellung von Feldhütern; Beſchränkung und Beaufſichtigung des Waidganges; Bekämpfung des Wildſchadens; Schutz der Waldungen gegen Diebſtahl und ſchädliche Nebennutzungen. Der fahrenden Habe dagegen wird gegen Vergewaltigung Schutz verliehen durch die ſämmtlichen Maßregeln, welche auf die Ausrottung der Landſtreicher und der Gauner gerichtet ſind; alſo in Beziehung

auf jene durch Anſäſſigmachung und Confinirung, hinſichtlich dieſer aber durch Beſtellung von Tag- und Nachtwachung, Einführung von Beleuchtung, beſtändiges Streifen, Zerſtörung der Diebsherbergen und Verfolgung der Diebshehler, Gaunerliſten u. ſ. w. Den *Gewerbebetrieb* gegen geordnete Concurrenz zu ſichern, kann wenigſtens nicht der Präventivjuſtiz obliegen (inwiefern etwa der Polizei, iſt eine andere, hier nicht zu unterſuchende Frage). Allein es giebt auch entſchieden unrechtliche Angriffe auf denſelben, deren Abwehr nur vom Staate ausgehen kann. Dieſes ſind die Fälle von Arbeiterverſchwörungen zur gewaltſamen Ertrotzung von Vortheilen, und von fälſchlicher Nachahmung der Fabrikzeichen. Die Hauptſache freilich muß hier die Strafgerechtigkeit thun. Gegen *Betrug* im gewöhnlichen Leben ſich zu bewahren iſt die Sache jedes verſtändigen Menſchen. Allein es giebt auch ſo ſchlau angelegte Täuſchungen, daß der nicht beſonders Begabte oder Vorbereitete leicht durch ſie überliſtet würde. Hier muß, ſo weit er kann, der Staat helfen. Die Mittel aber ſind: Bekanntmachung von Bettler- und Vagantenliſten ſo wie von häufig verübten Betrügereien; ſtrenge Einhaltung des Verbots des Bettelns; Verhinderung falſcher Spiele, der Schatzgräbereien, Prophezeiungen u. dgl.; Sicherſtellung vor Verfälſchung von Urkunden durch Niederlegung bei Obrigkeit, Viſirung, Eintragung in öffentliche Bücher. Rechtsſtörungen aus an und für ſich gültig eingegangenen, d. h. nicht betrügeriſch veranlaßten *Verträgen* ſind nur in dem einen Falle denkbar, daß Dritte dadurch betroffen würden. Denn was die Contrahenten ſelbſt betrifft, ſo liegt bei ihnen Einwilligung vor, und kann ſomit von Unrecht nicht die Rede ſein, ſondern nur von einem Nachtheile. Während nun die Civilgeſetzgebung zu überlegen hat, ob ſie etwa bei beſonders empfindlichen Nachtheilen eine Wiederauflöſung des Vertrages auf angeſtellte Klage geſtatten will, hat die Präventivjuſtiz gegen Rechtsbeeinträchtigung Dritter, wo möglich, Vorkehrungen zu treffen. Die Schwierigkeit beſteht natürlich darin, Kenntniß von ſolchen Verträgen zu erhalten; und es ſind dazu nur zwei Wege möglich, entweder die Vorſchrift, daß zur Abfaſſung von gewiſſen Verträgen vom Staate aufgeſtellte Beamte benutzt werden müſſen, welchen alsdann die Controle obliegt, oder die Nöthigung zur amtlichen Vorlegung ſolcher Verträge. Beides bei Strafe ihrer Nichtigkeit. Gewiſſe Verträge aber ſind es nur, welche verlangt werden dürfen (obgleich möglicher Weiſe bei allen Verletzungen Dritter vorkommen können), damit nicht der Verkehr allzu ſehr gehemmt und überdies dem Staate eine übermäßige Geſchäftslaſt zugemuthet werde. Als Verträge dieſer Art erſcheinen aber: Verträge über die Abtretung von Grundeigenthum oder Realrechten, wegen der darauf etwa ruhenden Rechte Dritter; Familienverträge, als Einkindſchaftsverträge, Majorate u. ſ. w., wegen der möglichen Vernachläſſigung Minderjähriger, Abweſender; Geſchenke unter Lebende oder auf den Todesfall, wegen der Notherben und Gläubiger. Ganz ähnlich verhält es ſich bei *beſonders ſchwierigen Rechtsgeſchäften*, deren richtige Beſorgung das gewöhnliche Maß überſteigt, wie namentlich Rechtsgeſchäfte zur Feſtſetzung ehelicher Verhältniſſe, alſo Eheverträge, Beibringsverzeichniſſe; ſodann Geſchäfte von Todeswegen, nehmlich die Errichtung von Verlaſſenſchaftsinventarien und von Erbſchaftstheilungen. Die Mittel zur Rechtsſicherſtellung ſind hier die nehmlichen; die Civilgeſetzgebung des betreffenden Landes aber giebt die einzelnen Fälle an die Hand, indem je nach der Einfachheit oder der Verwickelung ihrer Beſtimmungen die Schwierigkeiten für den ſchlichten Bürger größer oder kleiner werden. Die Sorge für das Vermögen der *zur eigenen Rechtsvertheidigung Unfähigen* endlich umfaßt nothwendig die Abweſenden, welchen Eigenthum zugefallen iſt; die Körper- und Geiſteskranken (wobei die Mundtodtserklärungen wahnſinngleicher Aſoten); hauptſächlich aber die Minderjährigen. Die vom Staate zu treffenden Veranſtaltungen aber ſind Bevormundungen der Anweſenden und Vermögensverwaltungen für die Abweſenden, Alles unter ſtrenger obrigkeitlicher Aufſicht. Zweifelhaft iſt nur die Frage, ob den Weibern, falls ſie unverheirathet ſind, oder ihr Intereſſe in einem beſtimmten Falle mit dem ihres Ehemannes zuſammenſtößt, ein Geſchlechtsvormund, Kriegvogt, gegeben werden ſoll? Die poſitiven Geſetzgebungen ſind ſehr verſchieden in dieſem Punkte, und in einigen deutſchen Staaten iſt das Inſtitut in der neueren Zeit als überflüſſig aufgehoben worden. Die allgemeinen Gründe, welche überhaupt für Präventivmaßregeln ſprechen, ſcheinen jedoch auch

zu Gunſten der Geſchlechtsvormundſchaft zu ſprechen; nur iſt dafür zu ſorgen, daß nur in den wirklich nöthigen Fällen der Vormund erfordert wird, daß er dann aber auch nicht bloße Scheingeſchäfte hat.

Bis jetzt war nur gelegentlich von den Mitteln die Rede, welche der Staat zur Durchführung der vielfachen Anforderungen an die Präventivjuſtiz anzuwenden habe. Es iſt nun aber doch auch dieſer wichtige Punkt etwas näher ins Auge zu faſſen. Unſtreitig liegt es in der Natur der Vorbeugungsmaßregeln, daß zweierlei weſentlich verſchiedene Arten von Mitteln zu ihrer Ausführung gebraucht werden können. Einmal nehmlich mögen Vorkehrungen getroffen werden, welche gegen keinen Menſchen jetzt ſchon irgend eine Beſchränkung enthalten, ſondern nur für den Fall der Noth bereit halten. Die Wirkung dieſer Vorkehrungen iſt nur eine mittelbare, indem ihr Vorhandenſein geeignet iſt, von Handlungen abzuhalten, welche ein wirkliches Einſchreiten hervorrufen würden. Wenn dieſe mittelbaren Maßregeln gehörig wirkſam und andererſeits nicht von unverhältnißmäßigem Umfange, Aufwande oder Aufſehen ſind, ſo müſſen ſie allerdings beſonders geprieſen werden, eben weil ſie den Zweck erreichen, ohne in die Rechte der Einzelnen einzugreifen. Allein natürlich reichen ſie in der Wirklichkeit keineswegs immer aus; die Leidenſchaft und die Unvernunft ſind zu blind, als daß ſie anders denn mittelſt unmittelbar fühlbaren Zwanges in Schranken gehalten werden könnten. Solcher unmittelbarer Maßregeln giebt es aber wieder zweierlei Arten. Die einen umfaſſen eine größere Anzahl von Perſonen, welche gemeinſchaftlich von einer Rechtsverletzung abgehalten werden ſollen. Die andere Art aber beſteht aus Vorkehrungen gegen beſtimmte einzelne Individuen.

Die Zahl der mittelbaren Vorkehrungen iſt nicht bedeutend. Es gehören hierher die Abordnung außerordentlicher Regierungscommiſſäre; die Errichtung eigener vorübergehender Behörden; die Verſammlung und Bereithaltung der bewaffneten Mannſchaft; die Anweſenheit der zuſtändigen Beamten an beſonders bedrohten Orten; die Bekanntmachung von Gauner- und Bettlerliſten oder von Betrugsfällen; das Paßweſen u. dergl. Bei ihrer Wahl und Anwendung iſt namentlich die Wirkſamkeit, die Verhältnißmäßigkeit und der moraliſche Eindruck zu beachten. Unwirkſame Maßregeln ſind zu vermeiden, nicht nur weil ſie unnützer Weiſe Aufwand und Mühe machen, ſondern weil halbe Maßregeln eher zur Begehung der abzuwendenden Handlung anreizen, indem ſie als ein Zeichen von Schwäche angeſehen werden. Doppelt nöthig iſt es, geringfügige Vorkehrungen zu unterlaſſen, wenn ſie ein großes Misfallen auch bei den Nichtbetheiligten anregen und ſomit vielleicht Gefahren erſt hervorrufen würden. Selbſt an ſich wirkſamere Maßregeln müſſen in ſolchen Fällen beſeitigt werden; iſt Dieſes nicht möglich, ſo muß wenigſtens eine Eindruck machende Kraft ſie einführen und unterſtützen.

Die unmittelbaren Collectivmaßregeln ſind von ſehr häufiger Anwendung. Ein bedeutender Theil der oben bereits angeführten Vorkehrungen gehört hierher. So z. B. die Aufſichtsmaßregeln in Beziehung auf Vereine und Volksverſammlungen; das Verbot unnöthigen Waffentragens ſo wie des Beſitzes gewiſſer Arten von Waffen; die Auseinandertreibung von Volkshaufen; die Cenſur und alle andere Präventivmaßregeln hinſichtlich der Preſſe; das Verbot von Parteizeichen; die Unterſuchungen verdächtiger Häuſer ſo wie der Irrenanſtalten; die geſammte Maſſe der Vorſchriften hinſichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, u. ſ. w. u. ſ. w. Maßregeln dieſer Art empfehlen ſich aus zwei Gründen. Erſtens wirken ſie nothwendig und unmittelbar; zweitens iſt in der Regel die dem Einzelnen aufgelegte Beſchränkung nicht ſehr fühlbar. Allein doch iſt in erſterer Beziehung zu prüfen, ob nicht vielleicht eine noch individuellere Einwirkung nöthig iſt; in der zweiten dagegen, ob nicht die große Anzahl der freilich in jedem einzelnen Falle nur minder bedeutend Beſchränkten zuſammen eine größere Maſſe von Rechtseingriffen darbieten, als die Sache werth iſt. Es iſt namentlich wohl zu bedenken, daß die zur Vornahme von Präventivmaßregeln berechtigende Wahrſcheinlichkeit auch eine ſubjective ſein muß, eine ſolche aber gegenüber von großen Mengen doch ſeltener begründet iſt.

Was aber endlich die perſönlichen unmittelbaren Maßregeln betrifft,

Digitized by Google

ſo gehören in dieſe Kategorie: die Sicherheitsleiſtung; die Confination; die Wegweiſung aus einem beſtimmten Orte; die Verhaftung; die Hausſuchung und Beſchlagnahme von Papieren oder leicht misbrauchbaren Gegenſtänden. Daß bei allen dieſen Verfügungen die ſubjective Wahrſcheinlichkeit einer beabſichtigten Rechtsverletzung in einem entſchiedenen Grade vorhanden ſein muß, bedarf nicht erſt der Bemerkung. Und je eingreifender und ehrenrühriger eine Maßregel iſt, deſto gewichtiger müſſen die Verdachtsgründe ſein. Ganz unbegründete Vorkehrungen berechtigen den Betheiligten zu Klagen gegen die anordnende Behörde. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß alle dieſe Maßregeln nur ſo lange fortgeſetzt werden dürfen, als ſie den beabſichtigten Zweck haben können, ſo weit als die ſubjective und die objective Wahrſcheinlichkeit der Rechtsverletzung beſteht. Eine Erörterung der Vorausſetzungen und Modalitäten, unter welchen die einzelnen dieſer Beſchränkungen angeordnet werden dürfen, und des Erfolges, welchen man ſich von ihnen verſprechen kann, würde hier zu weit führen. Nur ſo viel ſei bemerkt, daß die Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit, alſo Verhaftnehmung, Confination und Wegweiſung, als die tiefſten dieſer Eingriffe in die Rechte der Bürger zu betrachten ſind und daher nur dann angewendet werden dürfen, wenn keine gelindere Mittel Nutzen verſprechen.

Vergeblich wäre aber die Aufſtellung ſowohl dieſer Regeln als aller übrigen formellen und materiellen Forderungen, wenn es nicht gelingen würde, eine gute *Organiſation der Behörden* der Präventivjuſtiz und ein ſicherndes und verſtändiges *Verfahren* derſelben ausfindig zu machen. Leider iſt freilich gerade hier noch Vieles zu thun. Dadurch, daß der Präventivjuſtiz in der Regel gar nicht die erſte Stelle im Staatsorganismus eingeräumt, ſondern ſie nur als ein Theil der Polizeigewalt betrachtet wird (etwa mit Ausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit einer Folgewidrigkeit in der Folgewidrigkeit den Gerichten zugewieſen zu ſein pflegt), iſt weder für eine paſſende Beſtellung der Behörden noch für ein gerechtes Verfahren geſorgt. Aus den Misgriffen, welche deshalb häufig gemacht werden, läßt ſich denn auch die Abneigung erklären, welche gegen einen Theil der Staatsthätigkeit gehegt wird, der eigentlich vor Allem den Bürgern werth ſein ſollte.

Die *Organiſation der Behörden* läßt an ſich eine dreifache Möglichkeit zu. Entweder können die Geſchäfte der Präventivjuſtiz als Rechtsſachen einfach den Gerichten zugewieſen werden, oder aber können bereits beſtehende Verwaltungsbehörden, namentlich die Polizeiſtellen, damit beauftragt werden; oder endlich ſind eigene Beamte dafür zu ernennen. Wenn nun überhaupt der Grundſatz gilt, daß der Sache nach verwandte Geſchäfte von denſelben Behörden beſorgt, nicht aber ſolchen, welche eine weſentlich verſchiedene Staatsthätigkeit zu vertreten haben, übertragen werden ſollen, ſo kann darüber kein Zweifel ſein, daß die Zutheilung der Präventivjuſtiz an die Verwaltung wichtige Principien verletzt. Dagegen läßt ſich gegen die beiden anderen genannten Einrichtungen im Allgemeinen Nichts einwenden, indem einerſeits in beiden Fällen nur Juſtizbehörden beauftragt werden ſollen, andererſeits aber es an ſich gleich zuläſſig iſt, wenn ſämmtliche Rechtsgeſchäfte von denſelben Behörden beſorgt werden, und wenn für verſchiedene Gattungen derſelben eigene, nur damit beauftragte Beamte beſtellt ſind. Die Wahl zwiſchen beiden Einrichtungen iſt ſomit nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Aus dieſem Geſichtspunkte ſpricht nun aber für eine Vereinigung die Bequemlichkeit für Bürger und für aufſehende Behörden, den geſammten Staatsrechtsſchutz bei derſelben Behörde zu ſuchen zu haben, ſowie das Wegfallen aller Streitigkeiten über Zuſtändigkeit. Für die Trennung aber der Vortheil jeder Arbeitstheilung, ſomit hier die Möglichkeit, die nach Charakter und Kenntniſſen mehr zum Rechtſprechen und die dagegen vorzüglich zum aufmerkſamen und raſchen Handeln geeigneten Beamten je mit den für ſie paſſenden Geſchäften verſehen zu können, ſo wie die leichtere Bewahrung der Unabhängigkeit der Gerichte. Letzterer Vortheil erſcheint als der weit überwiegende; und da dem einzigen bedeutenderen Einwande, der Vermehrung der Beamten, durch eine paſſende Vergrößerung der Bezirke begegnet werden kann: ſo erſcheint die Aufſtellung einer eigenen Beamtenhierarchie für die Präventivjuſtiz das Wünſchenswerthere. Allein wie läßt es ſich nun erklären, daß nicht nur

dieſe Einrichtung wohl nirgends folgerichtig für das Geſammtgebiet der Präventivjuſtiz durchgeführt und in der Regel nur hinſichtlich eines kleinen Theiles derſelben, nehmlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, angeordnet iſt, ſondern daß überhaupt die Präventivjuſtiz in der Regel gar nicht den Juſtizbehörden, ſondern irgend einem Theile der Verwaltung zugetheilt wird, namentlich der Polizei, oder auch wohl (Cenſur z. B.) den auswärtigen Angelegenheiten? Innere Gründe oder ein logiſches Bedürfniß ſind es, wie bereits bemerkt, nicht, welche dieſe Organiſation veranlaſſen können. Es läßt ſich daher die Erklärung nur finden, einmal in der gewöhnlichen Unklarheit der Theorie, welche die Präventivjuſtiz, wenigſtens zum größeren Theile, der ſogenannten Zwangspolizei zuweiſt; zweitens aber in der größeren Beweglichkeit und Thatkraft der Polizeiſtellen, welche überdies mit manchen Mitteln bereits ausgerüſtet ſind, deren die Behörden für die Präventivjuſtiz ebenfalls nicht entbehren könnten. Daß die letztere Rückſicht, beſonders für kleinere Staaten, eine praktiſch wichtige iſt, ſoll nicht geleugnet werden; allein die Ueberwindung der Schwierigkeiten ſcheint nicht größer zu ſein als die denn doch überall, wo man nur ernſtlich wollte, leicht beſeitigten Unbequemlichkeiten der Trennung der Verwaltung von der wiederherſtellenden Rechtspflege. Jeden Falles kann dieſe angebliche Unmöglichkeit ſo lange nicht mit Beſtimmtheit vorgeſchützt werden, als nicht der Verſuch irgendwo mit Einſicht und Kraft gemacht wurde, ſich aber in der That als unausführbar zeigte. Ein ſolcher Verſuch aber wäre keineswegs als eine unerlaubte Spielerei mit dem bloßen Zwecke einer Entſcheidung unter theoretiſchen Klopffechtern zu betrachten, ſondern würde vielmehr über eine für die Rechte des Bürgers wichtige Frage entſcheiden. Somit kann nur gewünſcht werden, daß er bald irgendwo gemacht werde.

Welcher Behördenclaſſe nun aber auch die Beſorgung der Präventivjuſtizgeſchäfte übertragen ſein mag, ſo hat jede derſelben untergeordnete Organe zur Vollführung ihrer Aufträge nöthig. Und zwar müſſen dieſelben doppelter Art ſein. Einmal nehmlich iſt für das tägliche Bedürfniß zu ſorgen, wozu eine kleinere Anzahl hinreicht; dann aber muß auch für beſonders ſchwierige Fälle eine außerordentliche Unterſtützung beigezogen werden können. Erſteres nun wird beſorgt durch die regelmäßigen Tag- und Nachtwachen, die Feldhüter der Gemeinden, das Forſtſchutzperſonal, ferner durch die Polizeidiener in den Städten und die Gensd'armerie. Für ſehr große Städte, wie z. B. Paris und London, iſt ſchon zu dieſem Dienſte ein kleines Heer erforderlich. Die außerordentliche Unterſtützung aber liefert die Bürgergarde, wo eine ſolche zweckmäßig eingerichtet iſt, und das ſtehende Militär. Beide bleiben in ſolchem Falle natürlich unter den Befehlen der betreffenden Präventivjuſtizbehörden, einzig die Nothwendigkeit rein militairiſcher Vorkehrungen zum Angriffe oder zur Abwehr ausgenommen.

Hier wirft ſich denn nun aber eine berufene Frage auf, nehmlich, ob unter dieſen Organen der Präventivjuſtiz auch geheime Agenten (gewöhnlich geheime Polizei genannt) ſein dürfen und ſein ſollen? Man verſteht darunter Beamte, deren Eigenſchaft nicht nur nicht öffentlich ausgeſprochen und zur Nachachtung bekannt gemacht iſt, ſondern ſogar durch alle taugliche Mittel verheimlicht wird. Der Zweck iſt natürlich kein anderer, als daß es ihnen leichter werde, Beobachtungen über Geſinnungen und Plane zu machen, welche vor kennbaren Dienern des Staats verborgen gehalten würden. Dieſe geheime Polizei hat, wo ſie recht ausgebildet iſt, zweierlei Richtungen. Die eine Abtheilung nehmlich hat eine politiſche Aufgabe. Durch ſie ſoll die Stimmung in Staatsſachen theils überhaupt im Publicum beobachtet, theils namentlich bei einzelnen hochgeſtellten oder beſonders verdächtigen Männern erkundet werden. Die Agenten dieſer Abtheilung müſſen, wenn der Zweck erreicht werden ſoll, allen Claſſen der Geſellſchaft angehören, alle Formen und Parteiverhältniſſe annehmen. Die andere Abtheilung der geheimen Polizei hat die Beobachtung der, namentlich in großen Städten zahlreich vorhandenen, Diebe und Betrüger und deren Ueberlieferung an die Gerichte zur Aufgabe. Der Natur der Sache nach ſind die in dieſe Claſſe gehörigen Agenten entweder wirklich der von ihnen zu beobachtenden Claſſe ſelbſt entnommen und nur für den öffentlichen Dienſt jetzt gewonnen, oder müſſen ſie wenigſtens deren Maske annehmen. Unſtreitig wäre das Urtheil über die ganze Einrichtung einſtimmiger, wenn nur dieſe letztere Richtung der ge-

heimen Polizei beſtände. Wenn nehmlich auch hier Misgriffe und Misbräuche nicht ganz vermieden werden können; ſo iſt doch der Zweck nicht nur ein an ſich löblicher, ſondern es iſt in ſolchen großen Städten bei der Verdorbenheit und Schlauigkeit der gewerbmäßigen Verbrecher eine genaue Kenntniß ihrer Perſonen und Plane wirklich ein großes Bedürfniß. Allein die Abneigung, welche die politiſche geheime Polizei überall erweckt, dehnt ſich ſogar auf dieſe Sicherheitsabtheilung aus. Theils aus Inſtinct gegen alle geheime Diener des Staats, theils weil keine Sicherheit vorhanden iſt, daß nicht die einmal vorhandenen unbekannten Agenten auch zu politiſchen Beobachtungen gebraucht werden. Dieſe Abneigung gegen das letztere Verfahren iſt aber ſehr erklärlich. Nicht nur iſt jeder Verrath und die Benutzung und Aufmunterung des Verraths an und für ſich gegen das ſittliche Gefühl, ſondern es greift auch die Beſorgniß, in jedem Augenblick von Spähern umringt ſein zu können, in alles geſellige und ſelbſt häusliche Leben vergiftend ein. Außerdem kann es an einzelnen Verleumdungen und ſonſtigen Niederträchtigkeiten von Seiten der zu Spähern ſich verkaufenden Schurken, ſelbſt bei gutem Willen der höheren Behörden, nicht fehlen. Damit aber iſt jeder auf irgend eine Weiſe in bemerklicher Stellung Befindliche der Furcht blosgegeben, daß auch er gelegentlich das Opfer einer ſolchen Schlechtigkeit werden könne. Wenn man nun bedenkt, daß der Nutzen für die Regierung ein weit kleinerer iſt, als es wohl auf den erſten Blick ſcheint, indem die öffentliche Meinung ſich weit unſicherer kund thut, die Regierung ſchon durch ihre Verbindung mit der geheimen Polizei in Misachtung kommt, die ganze Maſchinerie ſehr viel Geld koſtet; ſo iſt unter allen Umſtänden die Einrichtung einer geheimen Polizei ein höchſt bedenkliches und nur in den äußerſten Nothfällen irgend räthliches Unternehmen. Als ſolche Nothfälle aber erſcheinen nur eine gefährliche Verbrecherbevölkerung in Rieſenſtädten und etwa das Beſtehen einer fanatiſchen Partei, von welcher man die Gewißheit hat, daß ſie durch Gewaltſtreiche und Verbrechen, nicht durch offene, geſetzliche Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke zu gelangen ſucht. Auch in dieſen Fällen noch iſt das Beſtehen einer geheimen Polizei ein Uebel; allein es kann ein nothwendiges ſein.

Was endlich das Verfahren der Präventivjuſtizbehörden betrifft, ſo muß daſſelbe von zwei einander beſchränkenden Grundſätzen geleitet werden. Einerſeits nehmlich iſt nöthig, daß die Thätigkeit derſelben raſch, kräftig und den Umſtänden angemeſſen ſei. Es kann hier nicht von der ſtrengen Einhaltung von Formen, von dem Abwarten gewiſſer Aufforderungen zum Handeln, oder von der Verbindlichkeit, durch Erfolg einer an eine höhere Behörde eingelegten Berufung die für nöthig erachteten Schutzmaßregeln unterbrechen zu laſſen, die Rede ſein. Solche Handlungsweiſe wäre einem völligen Aufgeben der ganzen Präventivjuſtiz gleichzuſtellen. Allein auf der anderen Seite iſt eben ſo nothwendig, daß das Recht und die Pflicht, nach bloßer Wahrſcheinlichkeit zu handeln, nicht in Willkür ausarte, ſo daß Alles, was der Staat zum Schutze bereits verletzter Rechte nach allen Seiten hin vorſichtig und gerecht beſtimmte, durch die Maßregeln zur Bewahrung oft bedrohter Rechte umgeſtoßen würde. Deshalb iſt denn zweierlei nöthig. Einmal muß der Beamte eine ſtrenge Strafe erfahren, welcher ſich eines Misbrauchs ſeiner Amtsgewalt ſchuldig macht, d. h. welcher entweder gegen ein beſtimmtes Individuum einſchreitet, ohne daß ein vernünftiger Grund zum Verdachte vorlag, oder welcher unnöthig harte Maßregeln ergriff. Zweitens muß dem unſchuldig Beſchädigten Schadenerſatz werden, wenn entweder ein ſolcher Misbrauch der Amtsgewalt oder eine falſche Angabe von Privatperſonen zu einer Rechtsverletzung führten. Beſondere Sorgfalt iſt namentlich anzuempfehlen hinſichtlich der Benutzung von Privatanzeigen, und eine Aufforderung zu ſolchen unter angehängtem Verſprechen einer Belohnung oder einer Strafloſigkeit Mitſchuldiger nur in Nothfällen, d. h. wenn auf keine andere Weiſe die wünſchenswerthen Nachrichten erlangt werden können und bei wichtigen Anläſſen, zu erlaſſen.

Bei den noch ſo wenig zahlreichen Bearbeitungen dieſes ganzen Theiles der Staatsthätigkeit iſt freilich noch gar Manches nicht ſo erörtert und erwogen, wie das bei der wiederherſtellenden Rechtspflege der Fall iſt. Deshald mag auch von den vorſtehenden Sätzen mancher noch einer Berichtigung oder Beſchränkung bedürfen. Allein ſo weit iſt doch wohl die Theorie der Präventivjuſtiz jetzt gediehen, daß ſie weder ganz ignorirt,

noch aber auch einem verſchiedenartigen Zweige der öffentlichen Verwaltung zugeworfen werden kann. Es iſt hier eine Gelegenheit für friſche Kräfte, ſich Verdienſte und Namen zu erwerben; nur müſſen freilich die Beſtrebungen durch Kenntniß des Lebens, geſunden Verſtand und Liebe zur geſetzlichen Ordnung unterſtützt ſein.

Aus der Literatur der Präventivjuſtiz erlaubt ſich der Unterzeichnete auf ſein Syſtem der P.-J. oder Rechtspolizei (Tüb., 1834) aufmerkſam zu machen, wo auch diejenigen Schriften, welche früher etwa den Gegenſtand behandelten, genannt und beurtheilt ſind. R. Mohl.

Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Im urſprünglichen und eigentlichen Sinne iſt Praxis die Fertigkeit in der Anwendung allgemeiner Grundſätze auf einzelne Fälle; man verſteht aber darunter auch theils die über die Erwerbung jener Fertigkeit geltenden Regeln, theils die aus dem praktiſchen Gebrauche hervorgegangene dogmatiſche Geſtaltung der anzuwendenden Grundſätze. Beſonders auf dieſer letzten Auffaſſung des Begriffs beruht der oft ſo ſchroff geltend gemachte Gegenſatz zwiſchen Theorie und Praxis, bei welchem dann für den vielleicht nur äußerlich vermittelten Zuſammenhang der Erſcheinungen der Praxis allein und ausſchließlich das Vorrecht einer gültigen Wiſſenſchaft in Anſpruch genommen wird, während es nach der urſprünglichen Begriffsbeſtimmung ſo natürlich zu ſein ſcheint, daß Theorie und Praxis ſich einander im Leben die Hände reichen, daß jene das ſchaffende, dieſe das ausführende, helfende Element ſei. Wenngleich indeß jede praktiſche Wiſſenſchaft auch ihre Praxis hat, ſo tritt jener Widerſtreit doch hauptſächlich nur bei derjenigen von ihnen hervor, welche das Rechtsgebiet zum Gegenſtande ihrer Forſchungen hat; in der Heilkunde, in der Mechanik, in der Technologie u. ſ. w. mag wohl Trägheit oder Mangel an Aufklärung gleichgültig bleiben gegen die Fortſchritte der Wiſſenſchaft, aber nicht leicht wird ein Theoretiker hier die Hinderniſſe unberückſichtigt laſſen, welche die Erfahrung ſeinen Combinationen entgegenſetzt, oder ein Praktiker die ihm einleuchtend gewordenen Vortheile einer neuen Eroberung auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft deshalb zurückweiſen, weil es nun einmal bisher üblich geweſen iſt, dieſe (unbekannten) Vortheile nicht zu benutzen. Weſentlich anders iſt das Verhältniß der Praxis zur Theorie im Gebiete des Rechts, wo der Gegenſatz nicht nur durch Anmaßung auf der einen und Trägheit und Stumpfſinn auf der anderen Seite, ſondern dazu noch durch den Streit der Schulen und der Intereſſen gehoben wird. Darum iſt es eben hier um ſo nothwendiger, das Weſen der Praxis und der Theorie ſich deutlich zu machen und in klaren Begriffen aufzufaſſen.

Das richtige Verhältniß zwiſchen der Theorie und der Praxis des Rechts in ſeinem ganzen Umfange iſt indeß den Hauptpunkten nach bereits oben in dem Artikel „Erfahrung“ (B. IV. S. 480) erſchöpfend dargeſtellt, und wir können uns hier auf einige allgemeine, des Zuſammenhanges wegen nöthige Bemerkungen beſchränken. Es iſt auf der einen Seite eben ſo falſch, wenn die Praktiker vornehm und geringſchätzend auf die ihrer Meinung nach mit leeren Phantomen ſpielende Theorie herabblicken, als auf der andern, wenn die Theorie ſich nur mit dem Abſtracten beſchäftigen, Alles, auch den Stoff, allein aus ſich ſelbſt ſchöpfen und jeden Werth der Praxis leugnen will. Ohne die begeiſtigende Einwirkung der Theorie wird die Praxis zum leeren Formenweſen, empfängt ſie ihre Richtung nur durch den Zufall, die Willkür, die engherzige Berechnung der nächſten Folgen, wohl gar durch den Irrthum; aber ohne den Blick auf die Praxis iſt auch die Theorie nicht im Stande, das Weſen der Dinge und Verhältniſſe in ihrem wahren lebendigen Mittelpunkte zu ergreifen und das Leben ſelbſt nach ſeinen verſchiedenen Richtungen, Gliederungen und Organen, nach den Wechſelwirkungen ſeiner Thätigkeit und den Bedingungen ſeiner freien, kräftigen Entwickelung ſo aufzufaſſen, wie es wirklich iſt. Die Praxis iſt die wahre Vermittlerin zwiſchen der Wiſſenſchaft, der Theorie und dem Leben, aber ſie darf nicht deren Schöpferin oder Stellvertreterin ſein wollen, ſie muß der Wiſſenſchaft das Material, den Stoff liefern, aber den Anordnungen ſich hingeben, welche dieſe auf ihrem höheren Standpunkte trifft. Umgekehrt aber darf auch die Theorie ſich nicht vom Leben entfernen, ſondern muß in demſelben ſich entfalten und, ſoviel namentlich die Rechtswiſſenſchaft betrifft, aus ihm ihre volksthümliche Richtung und bildende Kraft

erhalten. So entſtand das römiſche Recht und bildete ſich aus vor den Augen des Volkes durch den Gebrauch, die Anwendung ſelbſt, durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfaſſung, durch die Theilnahme aller Gebildeten im Volke am Gange der Entwickelung, vor Allem aber durch das Inſtitut der Prätururen und deren wiſſenſchaftlich-autonomiſche Juſtiz. Eben dieſen Umſtänden verdankt das römiſche Recht den weltgeſchichtlichen Vorzug, daß es unter allen poſitiven Rechtsſyſtemen den höchſten Grad wiſſenſchaftlicher Ausbildung erlangt hat und doch ſelbſt in dieſem Zuſtande der Verfeinerung ein durchaus nationales Recht geblieben iſt. Die Praxis ſelbſt war hier die Pflegſchule der Theorie und trieb dieſe als ihre ſchönſte Blüthe hervor, aber nur ſo lange, als die geiſtige Productionskraft des Volkes noch ſtark genug war, ſich über das Materielle zu erheben, und als nicht kaiſerliche Eitelkeit auf den Gedanken kam, die Auctorität der Gewalt an die Stelle der durch ein freies Volksleben verbürgten geiſtigen Auctorität praktiſch-wiſſenſchaftlicher Einſicht zu ſetzen und ſich ſelbſt zur Erbin der Forſchungen und Erfahrungen vieler Jahrhunderte zu machen. Eine Erſcheinung ganz entgegengeſetzter Art gewährt aber die Geſchichte eben dieſes römiſchen Rechts in dem Augenblicke ſeines Ueberganges nach Deutſchland. Zu jener Zeit lebte es hauptſächlich nur noch als Wiſſenſchaft und wurde namentlich als Theorie gewaltſam in die deutſchen Gerichtshöfe gebracht, wo es den Sitten, den Anſichten, den Gewohnheiten durchaus fremd war und alſo die deutſche Praxis mehr und mehr unterdrückte. Wenn daher ſeine poſitive Geltung in Rom das Product des innerſten, klarſten Selbſtbewußtſeins des Volkes, alſo ein durch lebendige Praxis herausgebildetes, allen Volksanſichten entſprechendes und durch dieſelben getragenes Syſtem war, ſo erſchien es in Deutſchland als eine von Außen aufgedrungene Theorie, vor welcher das wahre Rechtsleben ſcheu und überraſcht zurückwich, und hatte alle, zum Theil unvertilgbaren Nachtheile in ſeinem Gefolge, welche von jeder nicht durch das praktiſche Volksleben ſelbſt zur klaren Anſchauung gebrachten Theorie unzertrennlich ſind.

Betrachten wir nun die einzelnen Theile des Rechtsſyſtems, ſo leuchtet es ein, daß jeder derſelben auch ſeine Praxis haben muß. Nur faßt man die Haupttheile im gemeinen Leben etwas anders zuſammen als im Syſteme ſelbſt, indem man auch hier ein rein praktiſches Theilungsprincip zum Grunde legt und demnach der gerichtlichen Praxis, welche ſich mit der Behandlung aller zur gerichtlichen Entſcheidung kommenden Rechtsfragen und mit der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit beſchäftigt, auf der andern Seite die Staatspraxis entgegenſetzt [1]). Die gewöhnliche Eintheilung in bürgerliches und öffentliches Recht fällt alſo hier weg, indem die gerichtliche Praxis außer dem rein bürgerlichen Rechte zugleich das Strafrecht ſo wie den bürgerlichen und den Criminalproceß umfaßt, ja ſogar aus den übrigen Theilen des öffentlichen Rechts ſolche Fragen und Beſtimmungen in ihren Kreis zieht, welche Gegenſtand einer gerichtlichen Entſcheidung werden können [2]). Die Staatspraxis auf der andern Seite betrifft theils die inneren öffentlichen Verhältniſſe eines einzelnen beſtimmten Staates (in ſo weit dieſelben nicht in das Gebiet der gerichtlichen Praxis gehören) theils das gegenſeitige Verhältniß mehrerer Staaten zu einander oder das ſogenannte internationale Recht. In erſter Beziehung umfaßt ſie die Anwendung derjenigen Geſetze und Verordnungen, welche die Verfaſſung

1) In ſolchem Sinne nimmt auch Klüber (Oeffentl. Recht §. 12) das Wort „Staatspraxis." Der gewöhnlichen Eintheilung des Syſtems folgt dagegen W. H. Puchta (der Geſchäftsmann in Gegenſtänden des öffentlichen und Privatrechts §. 7 bis 22), indem er die juriſtiſche Praxis überhaupt in die öffentliche und die privatrechtliche, jene aber wieder in die Staatspraxis und die Völkerrechtspraxis oder Diplomatie eintheilt. Doch zeigt eben die weitere Behandlung des Gegenſtandes in dieſem Buche, daß eine ſolche Eintheilung mit Strenge nicht durchzuführen iſt, vielmehr faßt auch Puchta wiederum Vieles von Dem, was oben die gerichtliche Praxis genannt iſt, unter dem gemeinſchaftlichen, jedoch nicht ſehr bezeichnenden Namen der juriſtiſchen Praxis im eigentlichen Sinne zuſammen.

2) Nur zur Rechtfertigung dieſer Begriffsbeſtimmung bemerke ich, daß die in dem Artikel „Juſtiz" für die richterliche Thätigkeit in Anſehung der Gegenſtände aus allgemeinen Geſichtspunkten gezogene Gränzlinie mir zu eng zu ſein ſcheint, und daß ich mich mehr zu der Anſicht hinneige, welche Pfeiffer (Prakt. Ausführ. Bd. III. S. 182 u. flg.) darüber aufſtellt.

und Verwaltung — beſonders die letzte wieder in ihren verſchiedenen Zweigen — betreffen, den Geſchäftsgang, die Formen der Mittheilung unter den verſchiedenen theils coordinirten, theils ſubordinirten Behörden, das rein perſönliche Verhältniß derſelben zu einander, alles dieſes auch in dem Verhältniſſe der Staatsbürger und Corporationen zu den Behörden, die äußere Form der Geſetze, Verordnungen, Befehle und ſonſtigen Ausſprüche der Staatsgewalt; demnach alſo außer der eigentlichen Geſchäftsgewandtheit zugleich die Kenntniß der Geſchäftsſprache, der Curialien und des Ceremoniels. — In zweiter Beziehung gehört zur Staatspraxis die Herſtellung und Erhaltung des Rechtszuſtandes unter verſchiedenen Staaten, alſo die über das Ceremoniel und die Etikette (ſ. den Artikel „Ceremoniel") und die gegenſeitig zu beobachtenden äußeren Höflichkeitsrückſichten (ſ. den Artikel „Courtoiſie") geltenden Regeln, die Rangverhältniſſe und Titulaturen, die Staatsunterhandlungskunſt und die Geſandtſchaftspraxis (ſ. den Artikel „Diplomatie"), endlich die in Bezug auf Kriegführung und Friedensſchlüſſe ſo wie bei Conferenzen und Congreſſen üblichen Gebräuche.

Inſofern nun die über die praktiſche Anwendung von Rechtsbeſtimmungen auf einzelne Fälle und das dabei — beſonders auch in der außergerichtlichen Praxis — der Klugheit wegen zu beobachtende Verfahren geltenden Regeln ebenfalls auf allgemeinen Grundſätzen beruhen und ihre obern Gründe haben, iſt auch die Praxis wenigſtens dergeſtalt zu einer Wiſſenſchaft ausgebildet, daß man jene Regeln in eine ſyſtematiſche Lehrform gebracht hat. Schon Pütter machte indeß darauf aufmerkſam, daß eine ſtrenge Scheidung dieſer Doctrin in die gerichtliche und die außergerichtliche nicht zweckmäßig und auch nicht einmal in dem Weſen der Verhältniſſe begründet ſei. Und gewiß mit Recht, weil zur zweckmäßigen Anwendung von Rechtsgrundſätzen mehr eine allgemeine Tüchtigkeit, Geſchicklichkeit und Gewandtheit, ein gewiſſer praktiſcher Tact gehört, als die beſchränkte Auffaſſung und Erlernung einiger Regeln in Beziehung auf einzelne beſtimmte Abſchnitte des ganzen Rechtsſyſtems. Gerade jene — übrigens auch nach Pütter noch häufig feſtgehaltene — ſcharfe Trennung hat weſentlich dazu beigetragen, einen großen und hochwichtigen Theil des öffentlichen Rechts aus der Praxis faſt ganz zu verdrängen, die Rechtskunde der meiſten praktiſchen Juriſten immer mehr auf ſogenannte Brodſtudien zu beſchränken, die Abneigung gegen die Theorie zu vermehren und die Entwickelung eines wahrhaft kräftigen, lebendigen Rechtsſinnes zu erſchweren. Wir haben dabei zu bedenken, daß, wenn auch in neuerer Zeit durch die Umformung des Verfaſſungsweſens und durch die auf ſolche Weiſe — wie namentlich durch die ſtändiſchen Verhandlungen, die Geſchäfte in der Gemeinde u. ſ. w. — vermehrte Veranlaſſung zur Uebung der Staatspraxis die äußeren Umſtände für deren Ausbildung in mancher Hinſicht günſtiger und anregender geworden ſind, doch auch viele andere Veranlaſſungen der Art, welche in der Vorzeit fördernd einwirkten, bei den in ſo mancher Hinſicht weſentlich veränderten Staatsverhältniſſen in Deutſchland jetzt weggefallen ſind. Schon die Proceßführungen bei den Reichsgerichten, überhaupt die Unterordnung der Territorialgewalt unter die Reichsgewalt hielt eine große Menge ſtaatsrechtlicher Fragen fortwährend in praktiſcher Uebung; dazu kam aber ferner, daß unter der großen Zahl deutſcher Territorien viele kleine Fürſtenhäuſer und Reichsſtädte ſich befanden, bei welchen der Rechtsconſulent in rein privatrechtlichen und proceſſualiſchen Streitfragen zugleich die Regierungsgeſchäfte ſelbſt mit beſorgen mußte, und alſo auch der Rechtsgelehrte gewöhnlichen Schlages nicht ſelten in die Lage kam, ſich in den höheren Kreiſen des Staatsrechts praktiſch bewegen zu müſſen. In ſolcher Beziehung iſt jetzt die juriſtiſche Praxis einſeitiger geworden, oder vielmehr es iſt eine ſchärfere Theilung der Arbeiten eingetreten, welche, wie auch die Erfahrung beſtätigt, zur Einſeitigkeit in der praktiſchen Ausbildung unſerer Rechtskundigen beitragen muß und mit dieſer ſelbſt gar leicht zur Vernachläſſigung eines Theiles der Theorie führt. Man kann es den Praktikern daher nicht oft genug zurufen, daß, wenn dem Rechte überhaupt eine einzige große Idee zum Grunde liegt, auch das Rechtsſyſtem ſelbſt nur ein ungetheiltes Ganzes ſein kann, daß auch das Recht in ſeiner äußern, poſitiven Erſcheinung, wie ſehr dieſelbe in verſchiedene Gliederungen getheilt ſein mag, doch immer eine einzige, innig zuſammenhängende organiſche Entwickelung, die durch einen gemeinſchaftlichen, wenn auch nicht

immer zur klaren Anſchauung kommenden Grundgedanken geleitete Plaſtik im Volksleben iſt, und daß ſelbſt der trockenſte Praktiker ſich am Ende die Einheit dieſes fundamentalen Zuſammenhanges in allen äußern Richtungen und Geſtaltungen des Rechtsbegriffs nicht verbergen wird, wenn er auch nur auf rein praktiſchem Wege wenigſtens nach den Garantieen des beſtehenden Rechtszuſtandes fragte. Gerade je größern Werth man überhaupt auf die Praxis legt, je mehr man von der Anſicht durchdrungen iſt, daß aus ihr recht eigentlich und allein der den wahren Bedürfniſſen des Völkerlebens entſprechende Rechtszuſtand hervorgehe, deſto tiefer ſollte man auch von der Nothwendigkeit überzeugt ſein, daß doch unmöglich eine Harmonie im Rechtsſyſteme bleiben kann, wenn in der täglichen Uebung ein Theil deſſelben von dem andern ſich losſagt, wenn namentlich diejenigen Praktiker, deren Wirkſamkeit weſentlich im Volksleben ſelbſt ſich bewegt, nur auf einen herkömmlich begränzten Theil des Rechtsgebietes ſich beſchränken und dem verderblichen Wahne ſich hingeben, das Andere mache ſich von ſelbſt.

Faſſen wir nun die Praxis noch in derjenigen Bedeutung auf, in welcher ſie die dem poſitiven Rechte ſelbſt durch den üblichen Gebrauch gegebene dogmatiſche Geſtaltung bezeichnet, ſo iſt ſie natürlich nicht ſowohl die Anwendung des Rechts ſelbſt als vielmehr ein Product derſelben. Sie bildet dann eine eigene Rechtsquelle, und zwar einen Theil des Gewohnheitsrechtes, von welchem in deſſen allgemeinerer Bedeutung ſie jedoch dadurch ſich unterſcheidet, daß ſie nicht, wie jenes, von der Geſammtheit des Volkes, ſondern zunächſt von den zur Anwendung des Rechts beſtellten und berufenen Organen ausgeht. Es ſind ſehr verſchiedenartige Umſtände, welche zuſammenwirken, der Praxis eine ſolche materielle Bedeutung zu verſchaffen. Zuerſt das praktiſche Bedürfniß, in die Rechtsanwendung eine gewiſſe Stetigkeit und Gleichförmigkeit zu bringen, ohne welche kein Vertrauen zu den Rechtsinſtituten möglich iſt. Kein Syſtem iſt von Zweifeln frei, die allgemeine Sicherheit iſt aber ungleich weniger gefährdet, wenn über ſolche Zweifel eine einmal durch Gebrauch feſtgeſtellte Anſicht gebietet, als wenn dieſelben der willkürlichen Entſcheidung eines Jeden, der dazu berufen wird, überlaſſen bleiben [3]). Beſonders im bürgerlichen Rechte kommt oft materiell wenig darauf an, ob eine zweifelhafte Frage ſo oder anders beantwortet werde, und hier würde Feſthalten einer einmal gebilligten Anſicht jedem weitern Schwanken in gleichartigen Fällen unbedingt vorzuziehen ſein; je künſtlicher aber das Rechtsſyſtem geworden iſt, je mehr daſſelbe alſo in einen verhältnißmäßig kleinen Kreis wiſſenſchaftlich gebildeter Männer ſich zurückgezogen hat, und je größer demnach die Zahl Derjenigen wird, welche das geltende Recht nur durch die ausgeſprochenen Anſichten der Praktiker kennen und auf dieſe ſich verlaſſen müſſen, deſto weniger würde es ſich rechtfertigen laſſen, ohne die vollſte Ueberzeugung von der Unrichtigkeit eines bisher befolgten Satzes zu einer entgegengeſetzten Anſicht überzugehen. Die Stabilität, welche auf ſolche Weiſe und aus ſolchen Rückſichten durch die Praxis in der Theorie erhalten wird, iſt deshalb auch gewiß eine ſehr ſegensreiche, und man darf mit Recht bezweifeln, ob das ſeit einiger Zeit beſonders in der Civiljurisprudenz immer mehr hervortretende Beſtreben, die herrſchenden Anſichten zu untergraben und überall etwas Neues aufzufinden, für die Wiſſenſchaft und für das Leben in der That von heilſamen Folgen ſein wird. — Dazu kommt die Unmöglichkeit der Vorausſetzung, daß jeder Praktiker auch im Stande ſein ſollte, alle ſchwierigen Fragen der Theorie auf dem Wege der ſelbſtſtändigen Forſchung mit Sicherheit zu beantworten, und das Gewicht der Erwägung, daß in ſolchen Fällen das Feſthalten an einer Auctorität immer ungleich beſſer iſt als unſicheres Umhertappen. Endlich aber gilt der Trägheit der Meiſten jene reelle Bedeutung praktiſcher Grundſätze ſehr oft zum Grunde oder Vorwande, ſich der Anſtrengung des eigenen Denkens zu überheben und lieber das Ungenügende, Unvollkommene, womit mechaniſche Gewöhnung einmal vertraut gemacht hat, auch ferner beizubehalten, als ſelbſt die gediegenen Reſultate wiſſenſchaftlicher Forſchung ſich anzueignen. In dieſer Richtung wird jene praktiſche In-

3) Gerade aus dieſer Anſicht ging das Edict der römiſchen Prätoren, alſo ein ſehr bedeutender Theil des römiſchen Civilrechts hervor.

differenz nur zu ſehr beſtärkt und begünſtigt durch den Schutz Derjenigen, welche überhaupt keinen Fortſchritt wollen, wie ſie denn umgekehrt durch ihre Bleiſchwere wieder das feſteſte Bollwerk nicht nur des wiſſenſchaftlichen, ſondern vorzüglich auch des politiſchen Stabilismus wird.

Je einflußreicher nun aber die Praxis auf den materiellen Theil des Rechtszuſtandes einwirkt, um deſto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, ihr durch entſprechende Ausbildung aller zum Rechtsſchutze dienenden Organe ſo viel als möglich einen wahrhaft volksthümlichen Charakter zu geben und zu erhalten. Wenn nehmlich alles poſitive Recht urſprünglich als aus dem ſchaffenden Bewußtſein des *Volks* hervorgegangen gedacht werden muß[4]), ſo wird dieſe vernunftmäßige Nothwendigkeit in Anſehung der durch die juriſtiſche Praxis gebildeten oder modificirten Grundſätze zur leeren Fiction, wenn die Rechtsübung durch die beſtehenden Formen und Einrichtungen von der geiſtigen Bewegung des Volkslebens zu weit entfernt wird. Beſonders in Deutſchland kann es kein unbefangener Praktiker verkennen, daß die productive Wirkſamkeit des ſogenannten praktiſchen Geſchäftslebens ein zu großes Uebergewicht über die eigentliche nationale Rechtsentwicklung gewonnen hat; ein Uebelſtand, welcher zwar *zum Theil* in der Einführung eines fremden Rechtsſyſtemes, daneben aber auch und ganz vorzüglich — denn auch in Staaten, welche eigene Rechtsbücher haben, findet ſich die nehmliche Erſcheinung — in der aus den mittelalterlichen Hörigkeitsverhältniſſen gewiſſermaßen nur als eine etwas verfeinerte Form derſelben herausgebildeten Bevormundungsmaxime[5]) ſeinen Grund hat. In dieſer Lage der Dinge geht dann die Erzeugung des poſitiven Rechts in der That nicht vom Volke ſelbſt und deſſen geiſtigem Leben, ſondern von einer verhältnißmäßig doch nur ſehr kleinen Minorität deſſelben, nehmlich von den praktiſchen Juriſten aus. In einem gewiſſen Maße wird ſich freilich dieſe Unvollkommenheit bei einem verfeinerten Culturzuſtande nie vermeiden laſſen, vielmehr das Volksbewußtſein nur als der Träger der *Grundideen* der Rechtsentwicklung erſcheinen, deren weitere Fortführung in alle kleinen Verzweigungen und Schattirungen dann den Rechtskundigen vom Fach gewiſſermaßen als den Beauftragten des Volkes überlaſſen bleiben muß. Allein eben darin liegt dann auch der dringendſte Grund, die praktiſche Handhabung des Rechts nach allen Seiten hin ſo viel als möglich mit dem Leben des Volkes ſelbſt in organiſcher Verbindung zu erhalten, theils um die unmittelbare Einwirkung dieſes geiſtigen Volkslebens auf die praktiſche Rechtsbildung und die Feſtſtellung der Rechtsanſichten thunlichſt zu erweitern, theils um auch da, wo ſolche unmittelbare Einwirkung nicht mehr möglich iſt, die productive Thätigkeit der Praxis wenigſtens unter die Controle der gebildeten öffentlichen Meinung zu bringen. Preßfreiheit, Oeffentlichkeit im ganzen Staatsorganismus, zumal im gerichtlichen Verfahren und den verſchiedenen Abſtufungen des Repräſentativſyſtems, volksmäßige Schwurgerichte und andere gleichartige Erforderniſſe eines geregelten freien Volkslebens ſind daher auch die nothwendigen Bedingungen einer ſegensreichen Rechtsentwicklung durch die Praxis.

---

4) Dieſe Anſicht wird vielleicht am Klarſten ausgeſprochen und entwickelt von *Savigny*, in ſeinem Syſtem des heutigen römiſchen Rechts (Bd. I. S. 14 u. flg.). Nur ſieht leider der hochgefeierte Meiſter, um den aus einem ſolchen allgemeinen Grundſatze gar leicht zu ziehenden, dem conſtitutionellen Principe günſtigen Folgerungen vorzubeugen, ſich ſpäterhin (S. 30) zu einer künſtlichen und gekünſtelten Unterſcheidung verſchiedener Bedeutungen des Wortes „Volk" gezwungen, von welchen dann diejenige ausgewählt wird, welche freilich die geradehin ſouveräne und allein wirkende *Macht* des Volkes bei der Rechtsbildung, nicht aber das *Recht* zu deren freiem Gebrauche anerkennt.

5) Wer das juriſtiſche Geſchäftsleben kennt, dem wird es nicht ſchwer werden, aus ſeiner eigenen Erfahrung Beiſpiele zu dieſer Behauptung aufzufinden. Mir ſelbſt iſt ein Fall bekannt, wo lediglich durch die Allgewalt der zugleich mit unterrichterlichen Befugniſſen bekleideten Adminiſtrativbehörden einem ganzen Amtsbezirke eine dauerrechtliche Erbfolgeobſervanz wieder *aufgedrungen* wurde, welche vielleicht vor einem Jahrhunderte einſt gegolten, jedoch ſeit Menſchengedenken nicht mehr exiſtirt, vielmehr längſt einer entgegengeſetzten Obſervanz Platz gemacht hatte und den veränderten Verhältniſſen nicht mehr entſprach.

Das bisher Geſagte nimmt freilich zunächſt Rückſicht auf die gerichtliche Praxis; es gilt indeß allen weſentlichen Punkten nach auch von der Staatspraxis, für welche nur noch einige ſpecielle Bemerkungen nachzutragen ſind. Während nehmlich die gerichtliche Praxis regelmäßig von Perſonen geübt wird, welche unmittelbar bei der Verhandlung nicht betheiligt ſind, beſteht ein ſehr bedeutender Theil der Staatspraxis allein in der gegenſeitigen Thätigkeit ſolcher Perſönlichkeiten, welche dabei ihre eigenen Rechte vertreten, alſo gewiſſermaßen als Parteien erſcheinen. Dieſes iſt durchgängig der Fall bei allen internationalen Rechtsverhältniſſen, alſo im kriegs- und völkerrechtlichen Verkehre; außerdem aber auch im Staate ſelbſt überall da, wo die Staatsgewalt zu den einzelnen Staatsangehörigen, zu Corporationen oder zu der Geſammtheit des Volkes und deren Vertretern in einer beſtimmten ſtaatsrechtlichen Beziehung ſteht, alſo namentlich in deren Verhältniſſe zu den Gemeinden, den Provinzen und der Landesvertretung. In dieſen Sphären iſt die Bildung des Rechts durch praktiſchen Gebrauch noch häufiger und tiefer eingreifend als bei der Gerichtsverwaltung, weil ſie nicht ſelten die Stelle von ausdrücklichen Verträgen, Verabredungen, Geſetzen oder Inſtructionen verſehen muß und dabei die wichtigſten Verhältniſſe berühren kann. So beruht ein großer Theil der engliſchen Staatsverfaſſung lediglich auf dem Gebrauche, ſo haben ſich gebildet und bilden ſich in allen übrigen Staatsverfaſſungen durch den Gebrauch beſtimmte Anſichten über die den Verfaſſungsgeſetzen, den Geſchäftsordnungen, den Wahlbeſtimmungen zu gebende Deutung, das bei deren Anwendung zu beobachtende Verfahren und den eigentlichen Geiſt der Geſetze, ſo iſt endlich das völkerrechtliche Verhältniß ſelbſtſtändiger Staaten zu einander dem größten Theile nach nur durch Herkommen und Praxis geordnet. Für die Rechtsbeſtändigkeit der aus der Praxis hervorgegangenen Grundſätze und Regeln entſteht hier nun aber durch die verſchiedene Stellung der handelnden Perſönlichkeiten zu dem Material des Rechtsverhältniſſes die wichtige Folge, daß da, wo zwei Perſönlichkeiten einander gegenüberſtehen (alſo entweder der Staat dem Staate, oder die Regierung dem Volke oder einem Theile deſſelben), die Annahme praktiſcher Grundſätze und Regeln nur als mit vorausgeſetzter Billigung des andern Theils erfolgt gedacht werden kann, daß in ſolchem Handeln auf der einen und dem Einverſtändniſſe auf der andern Seite aber eine ſtillſchweigende Uebereinkunft liegt, und daß alſo das auf dieſe Weiſe erzeugte poſitive Recht nicht das Product einſeitiger Willkür oder einſeitigen Ermeſſens, ſondern eines **Vertrags** iſt, mithin auch nicht anders als auf dem Wege wiederum der — ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden — Uebereinkunft oder der Geſetzgebung und nur da der blos adminiſtrativen Anordnung erfolgen kann, wo die Regierung auch ohnehin zur einſeitigen Feſtſtellung der geſetzlichen Normen berechtigt ſein würde. Tritt die letztgedachte Vorausſetzung nicht ein, ſo iſt die Verletzung eines durch Praxis eingeführten Grundſatzes eben ſo unerlaubt als die eines ausdrücklichen Geſetzes. Kein engliſcher Miniſter würde es wagen, durch Ordonnanz die Preßfreiheit zu beſchränken oder die Prärogativen des Parlaments anzugreifen, und doch hat die engliſche Preßfreiheit durchaus kein Geſetz, ſondern nur die Staatspraxis für ſich, und beruht ein großer Theil der Parlamentsprivilegien lediglich auf dem Gebrauche. Dieſe Anſicht, wie beſtimmt dieſelbe auch aus einer richtigen Auffaſſung des Verhältniſſes hervorgeht, wird gleichwohl bei uns ſo lange ihre Gegner finden, als viele unſerer Staatsmänner ſelbſt in conſtitutionellen Staaten die Conſequenzen der Grundidee, welche die Verfaſſung heiligt, nicht wollen gelten laſſen und dagegen aus der unbeſtimmten und unbeſtimmbaren Vorſtellung von einem „monarchiſchen Principe" Folgerungen ableiten, welche jene Grundidee praktiſch zerſtören, am Wenigſten aber auf diejenige Eigenſchaft Anſpruch machen können, die gerade der hiſtoriſchen Schule als die Grundbedingung eines wohlthätigen Rechtszuſtandes gilt, nehmlich auf die Entſtehung im innerſten Leben des Volks.

K. Steinacker.

Inhaltsverzeichniß des zehnten Bandes.

Seite

Nothſtand, Nothrecht oder Nothmaßregel. — Von C. Welcker. 3
Nothwehr und Selbſthilfe gegen Privat- und öffentliche Perſonen und Verletzungen. — Von C. Welcker. 6
Nothzucht, Halbnothzucht, Quaſinothzucht. — Von Sander 32
Notorietät, Offenkundigkeit. — Von Sander . 35
Nullität, Nichtigkeitsklage. — Von Sander . 36
Numismatik, Münzkunde. — Von W. Schulz. 38
Nuntius, Legatus natus sedis apostolicae, Legatus a latere, Internuntius, apoſtoliſcher Vicar. — Von Q. 45

O.

Obduction, ſ. Leichenhäuſer und Leichenſchau. . 51
Oberaufſehende Gewalt. — Von C. Welcker. . 51
Oberappellationsgericht, Obergericht, ſ. Appellation und Organiſation der Juſtiz . . . 53
Obereigenthum. — Von C. Welcker . . . 53
Oberherrſchaft, Oberhoheit. — Von C. Welcker. 54
Obervormundſchaft, ſ. Vormundſchaft. . . 54
Obſcurantismus der Hierarchie und Deſpotie, der Orthodoxie, des Myſticismus und Pietismus. Aufklärung und Rationalismus. — Von C. Welcker. 54
Obſervanz, ſ. Gewohnheitsrecht. 69
Obſignation, ſ. Verſiegelung 69
O'Connell, Daniel. — Von Venedey . . 69
Occupation, privat- u. völkerrechtliche u. ſtaatsrechtliche. — Von C. Welcker 93
Ochlokratie, ſ. Verfaſſung 98
Octroy. — Von K. Mathy 98
Octroyirte und einſeitig von der Volksrepräſentation entworfene und vertragsmäßig unterhandelte Verfaſſungen. — Von C. Welcker. . 100
Offenbarung, ſ. Religion. 103
Ohrenbeichte. — Von Q. 103
Oldenburg. — Von W. Lüders 106
Nachtrag von C. Welcker 115
Oligarchie. — Von W. Schulz 116
Oppoſition, ſ. Fox. 118
Optimismus. — Von K. Buchner . . . 118
Orangelogen, Orangemänner. — Von K. Steinacker 119
Oranien, ſ. Naſſau u. Verein. Niederlande. . 139
Orden, Ritterorden. Zeit ihrer Entſtehung. Die geiſtlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiſer-, Malteſer-) Orden; Tempelherrenorden; Deutſcher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Ueberſicht ſämmtlicher europäiſcher und von europäiſchen Regentenhäuſern herrührender (auch einiger außereuropäiſcher) Orden. Das Ordensweſen überhaupt in ſeinen verſchiedenen Beziehungen. — Von K. Buchner. 139
Organiſation der Gerichte. — Von Mittermaier. 166
Organiſation der Finanzverwaltung. — Von K. Mathy. 177
Organiſation der Staatsverwaltung, ſ. Staatsverwaltung. 183
Organiſche Bundesgeſetze, ſ. Deutſcher Bund u. Schlußacte 183
Orient. — Von Bülau 183
Orleans, ſ. Juste Milieu 187
Osmaniſches Reich, ſ. Türkei 187
Oſtfriesland. — Von W. Lüders 187
Oſtindien. — Von G. F. Kolb 196
Nachtrag. — Von Bülau 222
Oſtſeeprovinzen. — Von Bülau 229
Nachtrag. — Von C. Welcker 240
Oſtracismus, ſ. Verbannung. 246
Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Geſetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalproceſſes. Oeffentliche Meinung und Zeitgeiſt und deren ſtaatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, Syſtem der öffentl. und der Geheimregierung. — Von C. Welcker . . . 246
Oeſterreich. — Von W. Schulz 283
Oeſterreich ſeit 1841. 342
Oeſterreichiſche Provinzen (Böhmen) . . . 389
Oeſterreichiſche Gerichtsverfaſſung. — Von Jaup. 408

P.

Pacht und Miethe. — Von Bopp . . . 42
Pädagogik. — Von K. H. Scheidler . . . 42
Pairie, Pairskammer, ſ. Conſtitution, Deutſches Landesſtaatsrecht und Stände 445
Pandekten, ſ. Corpus juris. 448
Papiergeld. — Von Mathy. 448
Papſt, Papalſyſtem, ſ. Kirchenverfaſſung, katholiſche und gallikaniſche Kirche 468
Paraguay. — Von Bülau 468

Seite

Pariſer Friede, ſ. Friedensſchlüſſe. 472
Parlament, ſ. England und Stände 472
Parſireligion. — Von G. F. Kolb. 472
Parteien im Staatsleben, nach ihren charakteriſtiſchen Merkmalen dargeſtellt, im Gegenſatz zu der Theorie von Friedrich Rohmer. — Von Abt 479
Pasquill. — Von Aſchbach 496
Paßweſen. — Von Mohl 499
Paſſivhandel, ſ. Handel und Nationalökonomie. 505
Patent, ſ. Steuer. 505
Patrimonialität der Staaten, ſ. Familienherrſchaft und herrenloſe Sachen 505
Patrimonialgerichtsbarkeit. — Von Beck . . 505
Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Von Murhard 511
Patronatrecht. — Von Richter 534
Peculat. — Von Sander 537
Peinliche Halsgerichtsordnung, ſ. Carolina. . 538
Peinliches Recht, peinlicher Proceß, ſ. Strafrecht, Strafproceß und Jury 538
Penſion, Penſionirung, Penſionäre, ſ. Staatsdiener 538
Périer, Caſemir. — Von J. Venedey. . . . 538
Perſer, ſ. Menſchheit und Parſireligion. . . . 544
Perſon, Perſönlichkeit, ſ. Syſtem. 544
Perſonaliſten. — Von C. Welcker 544
Perſonenſtand. — Von Aſchbach. 544
Perſonenſtandsbeamte. — Von Aſchbach . . . 545
Perſonenſtandsregiſter, Perſonenſtandsurkunden, bürgerliche Standesbücher. — Von Aſchbach . 546
Peru. — Von Bülau. 550
Peter der Große, ſ. Rußland 556
Petition, Adreſſe, Beſchwerde, Vorſtellung, Petitionsrecht. — Von C. Welcker 556
Pfand- und Verſatzanſtalten. — Von Mohl . 572
Pflichttheil, ſ. Erbrecht 576
Pharmacie, Pharmakopöe, ſ. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde. 576
Philanthropie. — Von W. Schulz 576
Philipp, Ludwig, König der Franzoſen. — Von J. Venedey 577
Philoſophie. Ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswiſſenſchaft. — Von C. Welcker. 595
Philoſophie der poſitiven Geſetze, ſ. Politik und poſitives Recht 602
Phönicier, ſ. Menſchheit, Geſchichte der . . 602
Phyſiokraten, ſ. Nationalökonomie 602
Piemont. ſ. Sardinien 602
Pietismus, ſ. Obſcurantismus 602
Pitt, ſ. Fox und Pitt 602
Placet, ſ. Kirchenrecht, Kirchenverfaſſung, Staatshoheitsrecht 602
Platon, ſ. Literatur 602
Plenum, ſ. Deutſcher Bund 602
Pöbelherrſchaft, Ochlokratie. — Von W. Schulz. 602
Polen. — Von N. 604
Polen ſeit dem Jahre 1842. — Von Eduard Pelz. 675
Politik, ſ. Einleitung, Machiavelli u. Staatswiſſenſchaft 678
Politiſche Arithmetik. — Von Wilh. Schulz. . 678
Politiſche Blätter, ſ. Zeitungen u. Zeitſchriften. 683
Politiſche Geſellſchaften, ſ. Geſellſchaft u. Staat. 683
Politiſche Freiheit, ſ. Freiheit 683
Politiſche Oekonomie, ſ. Nationalökonomie . 683
Politiſche Umtriebe und Unterſuchungen; Centralunterſuchungscommiſſion in Deutſchland — Von Wilh. Schulz. 683
Polizei. — Von R. Mohl 692
Polytechniſche Schule, ſ. Schule 721
Portugal. — Von Bülau. 721
Poſitives Recht, ſ. Naturrecht u. Staatswiſſenſchaft 748
Poſſeſſorium, ſ. Beſitz 748
Poſt, Poſtreform. — Von Wurm 748
Nachtrag von Welcker 762
Präſident, ſ. Deutſcher Bund und Geſchäftsordnung 762
Prätoriſches Recht, ſ. Römiſches Recht . . . 762
Prävarication. — Von Sander 762
Präventivjuſtiz (Rechtspolizei). — Von R. Mohl. 763
Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Von K. Steinacker 776

Druck der Teubner'ſchen Officin in Leipzig.

Digitized by Google